



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

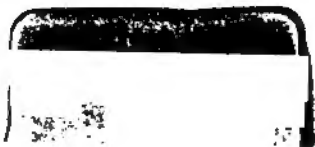
### About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



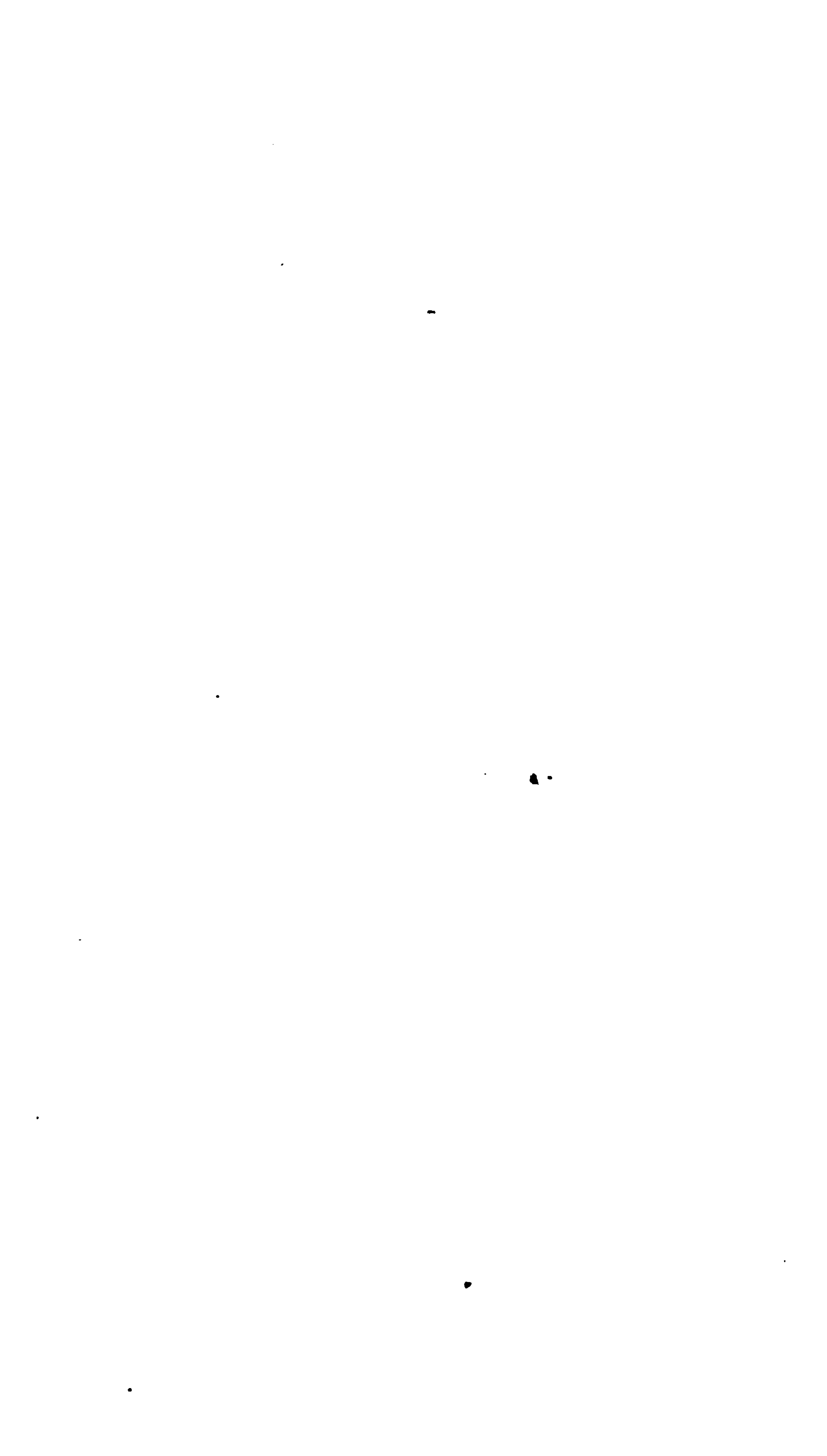


600075801R











Das  
**S t a a t s - L e x i k o n .**

---

**Dritte Auflage.**

---

**Dreizehnter Band.**





Das  
**Staats - Lexikon.**

---

**Encyclopädie**  
der  
**sämmtlichen Staatswissenschaften**  
für  
**alle Stände.**

---

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands  
herausgegeben

von

**Karl von Rotteck und Karl Welcker.**

---

**Dritte,**

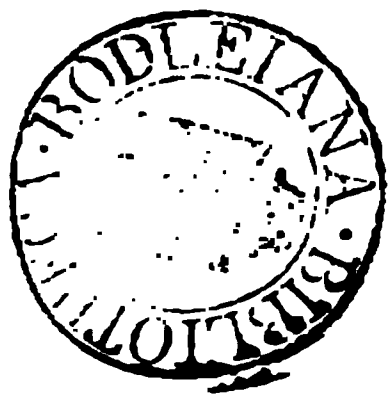
umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage.

Herausgegeben

von

**Karl Welcker.**

---



**Dreizehnter Band.**

---

Leipzig:

**F. A. Brochhaus.**

---

**1865.**

*Ref: Cam: Rad:*



## S.

n (Volkstamm). Derjenige römische Schriftsteller, welchem wir die gründlichste deutsche Verhältnisse der Urzeit verdanken, Tacitus, weiß ebenso wenig etwas von dem so gewaltigen Volk der Sachsen zu erzählen als der frühere Cäsar. Aus ihrem Namen dürfen wir indeß nicht auf eine spätere Einwanderung der Sachsen schließen; eine Veränderung in jenen norddeutschen Gebieten ist uns in keiner Weise aus der Zeit vor dem Ende des 2. Jahrhunderts, und dies ist der Zeitpunkt, wo von den Sachsen berichtet wird, überliefert, auch nicht wahrscheinlich. Die volksthümliche Sage läßt sie aus einem Walde mit ihrem König Aschan aus dem Felsen wachsen; die reflectirende Geschichtskritik der Jahrhunderte weiß uns zu melden, wie der Sachsen Vorfahren in des großen Alexander's Heere gewesen seien, der ihrer Unterstützung die Unterwerfung von Asien zu danken hat. Da Alexander starb, litt es sie nicht mehr in dem Lande, welches sie haßte. Auf 300 Schiffen zogen sie von dannen, aber nur 54 blieben erhalten und landeten zum Theil in Breitenburg, zum Theil an der untern Elbe, bezwangen die Thüringer und beherrschten das Land. Natürlich fehlt hier jeder historische Grundzug ebenso, als wenn es heißt, daß die Sachsen von Aeneas abstammen. Es gab eben Leute, die für ganze Stämme, wie andere Adelsfamilien antike Ahnen suchten.

Die obenangedeutete historische Nachricht über die Sachsen ist die des Geographen Ptolemäus, nach welcher sie ist kurz genug: „An dem Nacken der Cimbrischen Halbinsel (also in dem jetzigen Mecklenburg, auf den Inseln der Westküste) wohnen die Sachsen.“ Auf unsere Frage: Woher sind sie dahin gezogen? antwortet niemand. Wir begnügen uns mit der Vermuthung, daß sie über die Inseln des jetzigen Dänemark aus Scandinavien gekommen sind. Wahrhaftig hat man sich unter den Sachsen des Ptolemäus nicht etwa eine kleine Völkerschaft, die, in kleinen Gaue umfassend, einen besondern Namen hatte, sondern einen größern Stamm zu denken, dessen Siege schon weitere Flächen einnahmen. Wundern können wir uns nicht über die Unwissenheit der Römer, welche die damalige Kulturwelt von den barbarischen Sachsen abtrennte, da sie waren von den römischen Grenzen weit genug entfernt, Gefahr war von ihnen nicht zu befürchten.

Das 4. Jahrhundert verging — die Römer wußten mehr von den furchtbaren Sachsen. Das Meer wurde als Straße nach dem Westen; an der zunächstliegenden, von den Friesen bewohnten Küste der Nordsee vorbei, steuerten sie nach den Niederlanden, dem nördlichen Gallien. Die Raubzüge und Plünderungen der Flüsse boten ihnen, wie später den Normannen, erwünschte Gelegenheit, ihre Raubzüge, raubend und plündernd Streifzüge in das Land hinein zu veranstalten. Ihre schnelle Beweglichkeit und Schnelligkeit sicherte den glücklichen Erfolg. Es kam auch zu mehreren Niederlagen sächsischer Scharen, die Römer kämpften gegen sie an, hier und da mit Erfolg, aber die Küste blieb in der Barbaren Hand, heißt in der *notitia imperii* das *Littorale*. Doch waren diese Gründungen nicht so umfassend, daß sie sich auf spätere Jahrhunderte erhielten, vielmehr verwischte die Nachbarschaft anderer Stämme, von denen sie sich trennten, die Eigentümlichkeiten der Sachsen. Die Erwähnung eines *lingua Saxonica* in einem Capitulare Karls des Großen ist ihre letzte Spur.

Erst auf der gegenüberliegenden britannischen Küste. Hier nahmen die Sachsen weite und dauernd in Besitz, gaben den fernern Schicksalen der britischen Insel ihre Richtung. Der Schriftsteller, Nennius, Beda, das Beowulflied wissen vieles über die Ereignisse bei der Einwanderung und Ausbreitung der sächsischen Ankömmlinge zu erzählen; das meiste knüpft sich an die *Anglo-Saxonum*. XIII.

sich an die Gestalten des Brüderpaares Hengist und Horsa, welche, selbst noch Heiden, mit ihren Mannen zur Zeit eines Königs Vortigern landeten. Unter dem Vorwand eines Kriegs gegen die Schotten mehrte sich die Zahl der Einwanderer; als die Briten ihnen Land verweigerten, griffen jene auf das Wort des Hengist: „Nimid eure seaxas“, zu ihren kurzen Schwertern und ermordeten die zur Verhandlung herbeigekommenen Briten. Suffer, Esser und Middlesex räumte man ihnen darauf ein.

Die historische Kritik findet Anstoß an den gleichbedeutenden Namen der Heerführer, an den der Erzählung beigemischten Elementen fremder römischer Sage, sieht vor allem nicht ein, wie so späte Schriftsteller erfahren haben sollen, was gleichzeitigen unbekannt geblieben. Fest steht nur Folgendes: Seit Anfang des 5. Jahrhunderts dauerten die Züge der Sachsen nach den britannischen Küsten mehrere Jahrzehnte fort; nicht selten wurden sie mit Glück bekämpft, besonders einer der britischen Provinzialkaiser, Aurelianus, schlug sie aufs Haupt. Im Mittelpunkt der Kämpfe stand jedoch, wie es scheint, der Heldenkönig Arthur, aber auch hier weiß die im Abendlande verbreitete Sage mehr als der gleichzeitige Gildas Cormac.

Die Entwicklung der Dinge wurde nicht aufgehalten. Die Sachsen, mit ihnen suevische Völkerschaften, Angeln, Jüten, wol auch einige Friesen, landeten in immer größern Scharen an der Ostküste Britanniens. Es wurde eine Anzahl deutscher Herrschaften auf der Insel errichtet; nach dem Namen der Sachsen benannte man — wie es bei deutschen Völkerschaften häufig geschieht, nach geographischem Gesichtspunkte — die Landschaften Esser, Wesser, Middlesex und Suffer. Das gesammte eroberte Land hieß fortan Anglia; doch darf man daraus nicht schließen, daß die Angeln etwa zahlreicher gewesen seien als die Sachsen, vielmehr nennen mit letztem Namen die celtischen Stämme in Wales wie auch die Iren noch heute den Engländer. Der Name „Angelsachsen“ verdankt seine Entstehung nur der Bequemlichkeit der Schriftsteller. Das Christenthum, welches in Britannien zu der Römer Zeiten sich Geltung verschafft hatte, wurde wieder ausgerottet, wie es scheint, ohne heftigen Widerstand. Dem großen Papst Gregor I. war es vorbehalten, dasselbe neu und lebenskräftig zu begründen.

Die Verfassung der Sachsen nach der Eroberung<sup>1)</sup> ist uns im einzelnen unbekannt, die Grundzüge aber gehen aus einigen Nachrichten und Rückschlüssen aus späterer Zeit hervor. Das Charakteristische ist, daß, während die Eroberung bei den Franken recht eigentlich Königswerk ist und bei dem Einzug in Italien die Longobarden gleichfalls schon Könige hatten, weder Sachsen noch Angeln eine Königsgewalt kannten. Erst infolge der Eroberung bildete sich diese auf dem fremden Boden aus, indem die Führung der einzelnen Abtheilungen den Nachkommen der ersten Führer blieb; aber vielleicht ebendeshalb gelangte sie nie zu solchem Einfluß wie anderswo. Der König hat ein freilich besonders hohes Wergeld. Im übrigen beruhte das politische Leben auf den einzelnen Gauen (shires), denen der ealdorman vorstand. Was man von einer Art Föderativverfassung zwischen den einzelnen Herrschaften, von einem Oberkönig, bretwalda (d. h. einem mächtig herrschenden König), gesprochen hat, entbehrt der Begründung ebenso wie die Annahme einer Heptarchie. Die Zahl der Königreiche war viel größer, schmilzt allmählich zusammen, einzelne, Merßen, Wesser, treten mehr hervor, im 8. Jahrhundert vereinigt König Ekbert sie alle unter seinem Scepter.

Ist so schon unsere Kenntniß über die ältere Geschichte dieser Sachsenharen, die, aus ihrer bisherigen Abgeschlossenheit heraustretend, dem deutschen Element eine neue Heimat schufen, unsicher, so wird man gewiß mit geringer Hoffnung versuchen, den Entwicklungsgang der Altsachsen auf dem Continent zu erfassen, die, stetig in den frühern Verhältnissen, fern von Berührungen mit der übrigen Welt geblieben sind.

Während die Angeln, soweit wir sehen, ihre frühern Sitze in Holstein (der Name haftet jetzt nur mehr an der Strecke zwischen Schley und Eider) vollständig räumten, dieselben den Slawen überließen, haben die Sachsen im ganzen ihre Grenzen gegenüber den herandringenden Völkerschaften behauptet, zugleich sich nach Süden und Westen ausgedehnt, die Elbe überschritten. Der spätere Widukind will wissen, daß bei dieser Gelegenheit es zu feindlichem Zusammenstoß mit Thüringern (vielleicht den Angeln und Warnen) gekommen sei.

Man hat überhaupt geglaubt, die Ausdehnung des sächsischen Namens über die weiten Strecken des nordwestlichen Deutschland (ihr Name wird so ziemlich in allen den Gegenden gehört, wo früher der Gesamtname der „Ingävonen“ galt) auf kriegerische Eroberung zurückführen zu können. Da der Nachweis nicht durch Quellenstellen geführt werden konnte, war

1) S. Großbritannien und Irland (Staatsgeschichte und Staatsrecht).

man mit unberechtigten Conjecturen nicht ängstlich. Ebenso wenig aber darf man jene Sachsen nördlich der Elbe, die Englands Eroberung vollbrachten, völlig von einem sogenannten „Sachsenverein“, der später in Niederdeutschland entsteht, sondern, die Stellen der Schriftsteller bald auf diesen, bald auf die andern Sachsen beziehen wollen. Diese letztere Auffassung hat allerdings darin recht, daß der Name „Sachsen“ auch von solchen Völkerschaften gebraucht wird, die daneben auch ihre besondern Namen führen, Chauken, Cherusker, Angrivarier, Charuden. Und diese bisherige Unterscheidung bleibt eben bestehen, auch als man sie alle unter gemeinsamem Namen zusammenfaßte; von einem Bündniß ist nicht die Rede. Indem die Sachsen unter den Stammesverwandten am meisten hervortraten, bezog man ihren Namen bald auf sie alle zusammen; während die Stämme der Franken und Alemannen diese ihre Namen eben neu erhielten, ist es bei den Sachsen wie bei den Thüringern, wo der Name Thuringi zuerst von den Hermunduren, dann auch von den benachbarten Völkerschaften galt.

Auf der andern Seite haben dann auch kriegerische Vorgänge die Ausdehnung des sächsischen Gebiets unterstützt. Einst suevische Landschaften, Nordthuringergau, Bardengau, fallen den Sachsen anheim, als sie den Franken Hülfe leisten beim Sturz des thüringischen Reichs. Der sächsische Hessengau ist wol, wie das Land der Brukterer, durch Eroberung sächsisch geworden. Es gibt auch Gebiete friesischer Sprache und sächsischen Rechts. Von Elbe und Saale bis gegen den Rhein erstreckt sich das Gebiet des Stammes, bis zur Vereinigung von Werra und Fulda von der Eider.

An Berührungen mit den Nachbarn, meist feindlicher Art, fehlte es nicht. Valentinian kämpfte bei Deuso (Duisburg oder Deuz) gegen sie. Den nach Italien ziehenden Longobarden schloß sich ein großer Haufe Sachsen an, kehrte aber, weil ihnen nicht die gleichen Rechte von jenen eingeräumt wurden, in die Heimat zurück und tritt hier einen unglücklichen Kampf gegen die suevischen Stämme, welche inzwischen, wie es heißt, auf Veranlassung der Franken, ihre Eise eingenommen hatten, und wurden völlig vernichtet. Zu dem Sturze des thüringischen Reichs durch die fränkischen Könige liehen die Sachsen, welche unzweifelhaft theilweise dem Hermanfred, der mit seinen Brüdern in Thüringen herrschte, hatten gehorchen müssen, willig ihr Schwert und erhielten, wie oben erwähnt wurde, zum Lohn einen Theil des Landes. Von dieser Zeit an war aber selten lange Friede zwischen ihnen und den Franken, am Rhein, an den thüringischen Grenzen kämpften sie gegeneinander. Die Franken drangen wol tief in das Sachsenland ein, erreichten die Weser auf der einen, die Oder auf der andern Seite, da die Gegner bei dem Mangel eines politischen Zusammenhangs keine geordneten Heere aufzustellen im Stande waren, sondern vor dem Feinde, den sie in kleinern Gefechten neckten, zurückwichen. Indeß dauernde Erfolge erreichten sie nicht; einige Grenzdistricte zahlten wol Tribut, versprachen Ruhe, aber räuberische Streifzüge in das fränkische Gebiet unterließen sie nicht, sobald kein Heer in der Nähe war.

Dies war das Leben des sächsischen Stammes bis zu der Zeit, wo Karl der Große ihn in neue Bahnen der Entwicklung hinübersführte. Erst jetzt, wo großartige Veränderungen sich vorbereiten, fällt einiges Licht auf die bisherigen Verhältnisse. Es werden vier Hauptabtheilungen des Stammes unterschieden, welche bis auf späte Zeiten Geltung behalten: Ostfalen, (Ostfalahi, Osterliudi), Westfalen (Falah, das Flachland), zwischen beiden die Engern; jenseit der Elbe die Nordalbingen (Nordliudi). Diese letztern zerfallen wieder in drei Abtheilungen, die Dithmarsen, Holsten, Stormarn. Ebenso lassen sich bei den Engern, die an beiden Ufern der Weser saßen, drei Gaue unterscheiden, der Leinegau, Cheruskergau, Angrivariergau; die beiden letztern umfaßten die Haupttheile der frühern Völkerschaften dieses Namens.<sup>2)</sup> Westlich von ihnen bis zum Rhein wohnten die Westfalen, von den Höhen des Harzes bis zur Elbe die Ostfalen, gleichfalls in viele besondere Gaue zerfallend. Nicht nach bloß äußerlichen geographischen Gesichtspunkten ist diese Eintheilung gemacht, Eigenthümlichkeiten des Rechts, der Sprache und Sitten kommen in Betracht. Schärfere Grenzen würden sich nur nach einer genauen Untersuchung der täglich mehr schwindenden Unterschiede des Dialekts, ja der ganzen Art des Lebens, besonders auch des Hausbaues ziehen lassen.

Auf einer analogen politischen Organisation des sächsischen Stammes beruhte diese Eintheilung nicht. Die Nachricht des Widukind, eines Schriftstellers aus dem 10. Jahrhundert, wonach jeder der größern Abtheilungen Herzoge vorgestanden haben sollen, entbehrt ebenso jedes

2) Vgl. Landau, Beilage zum Correspondenzblatt der historischen Vereine, Jahrg. 1859, S. 1 fg.

Grundes, als wenn neuere bei den alten Sachsen Könige gesucht und gefunden haben. Nur jede einzelne Gaugemeinde hatte einen Vorsteher, dessen Name wahrscheinlich wie bei den Angelsachsen Galborman war; für den Krieg wurde, wie Beda erzählt, einer derselben durch das Los zum Oberfeldherrn, zum Herzog gewählt. Seine Thätigkeit erstreckte sich dann auf mehrere Gaue, die sich gerade zum Kampfe verbunden, erlosch aber nach Rückkehr des Friedens. Das einzige lose politische Band, welches die Sachsen zusammenhielt, bestand in einer Volksversammlung, die alljährlich zu Marklo an der Wejer stattfand. Auch ihre Existenz ist nur aus einer Nachricht bekannt, der zufolge dort, je aus einem der drei Stände, in die sich das Volk schied, den Edelingen, Frilingen und Laffen, 12 erlesene Männer tagten.<sup>3)</sup> Im ganzen finden wir wenig Unterschied zwischen dem, was jetzt karolingische Schriftsteller über die Sachsen mittheilen, und den Nachrichten des Tacitus über die Deutschen seiner Zeit; jene gebrauchen zuweilen selbst des Römers Worte. Und in der That scheinen sie eben damit die wirklichen sächsischen Verhältnisse auch ihrer Zeit geschildert zu haben, die eben ein entschieden alterthümliches Gepräge tragen. Ein raues Gesetz galt bei den Sachsen; öfter als bei den übrigen Deutschen bedrohten sie Verbrechen mit der Todesstrafe. Außerordentlich scharf war die sociale Gliederung, besonders ausgezeichnet die Stellung des Adels. Mit dem sechsfachen Wergeld des Freien wurde der Edeling gebüßt, der Tod stand auf der Ehe mit einer Frau höhern Standes. Die Erstarrung, in welcher sich das sächsische Volk befindet, bietet ein Beispiel, wie trotz der reichen Talente, die es besaß, doch demselben eine bedeutende Entwicklung nur dann zutheil werden konnte, wenn es aus den alten beschränkten Zuständen heraustrat, gegen den alten Glauben das Christenthum eintauschte, mit den übrigen deutschen Stämmen in Verbindung trat. Diese Umwälzung ging indeß nicht ohne die heftigsten Erschütterungen vor sich; in langjährigem Streite rang die alte Volksfreiheit, das Heidenthum an gegen das Christenthum und Karl's des Großen Herrschaft. Schließlich freilich vergeblich!

Im Jahre 772 unternahm Karl seinen ersten Feldzug gegen die Sachsen. Derselbe gleicht noch den bisherigen Kämpfen, zeigt noch nicht den Charakter rücksichtsloser Energie, welcher später auf beiden Seiten hervortritt. Die Franken ziehen bis zur Wejer, zerstören das sächsische Heiligthum, die das Weltall tragende Irminsul, worunter man sich wol einen urmächtigen Baum zu denken hat; die Sachsen stellen Geiseln, versprechen Unterwerfung. Erst als diese, wie bisher, so jetzt noch Gleiches mit Gleichem zu vergelten wagen, auf einem Streifzug in das Frankenland die christliche Kirche zu Triptlar zerstören, da traf sie Karl's Zorn in hohem Maß; von beiden Seiten versuchte man sich in wildem vierjährigem Kampfe. Endlich müssen die Sachsen dem Frankenkönig Treue schwören, das Christenthum annehmen und für den Fall, daß sie ihr Gelübde brechen sollten, erklären, ihr Recht am Grundeigenthum verwirkt zu haben. Die Organisation, welche Karl zur Ordnung der Dinge jetzt traf, beruhte vor allem darauf, daß es ihm gelang, sächsische Edle als Grafen für seinen Dienst zu gewinnen; auch mit kirchlichen Einrichtungen wurde ein Anfang gemacht.

Noch aber war die Kraft der Sachsen nicht gebrochen, der Westfale Widukind raffte sie zu neuen Kämpfen empor. Die harten Maßregeln, welche der Frankenkönig durch Hinrichtungen ganzer Scharen traf, konnten der empörten Wuth nur neue Nahrung leihen. Vergeblich waren alle Versuche, die alte Unabhängigkeit zu retten. In ziemlichem Umfang verpflanzte Karl sächsische Männer auf seine und der Kirche Besitzungen in andern Theilen des Reichs, überließ die so leer gewordenen Strecken theilweise slawischen Stämmen. Zuletzt haben die nördlichen Theile des Sachsenvolks an Weser und Elbe noch zähen Widerstand geleistet, aber auch sie und ebenso die Nordalbingen unterlagen. Im Jahre 804 war Sachsen unterworfen.

Was Karl jetzt that, um seiner und des Christenthums Herrschaft Geltung zu verschaffen, trug den Charakter blutiger Strenge. Jeder, der sich heimlich der Laufe entzog, christliche Gebräuche, z. B. das Fastengebot, nicht achtete, heidnischer Sitte anhing, wurde mit dem Tode be-

3) Vita S. Lebuini bei Perz, Mon. Germ. hist. SS., II, 361. Für die früher oft eifrig bekämpfte Glaubwürdigkeit der Stelle tritt Waig, Deutsche Verfassungsgeschichte, III, 114, weniger energisch in die Schranken als früher Vb. I, S. 60. Dieselbe erhält indeß vielleicht eine Stütze in dem Capitulare Paderbrunnense bei Perz, ib. LL., I, 50, §. 34: „Interdiximus, ut omnes Saxones generaliter conventus publicos nec faciant, nisi forte missus noster de verbo nostro eos congregare fecerit: sed unusquisque comes in suo ministerio placita et justitias faciat.“ Dazu die Nachricht der Annales Laurissenses mai. ad annum 772, daß Karl der Große bei seinem ersten Zuge nach Sachsen „super Wisoram fluvium venit et ibi cum Saxonibus placitum habuit et recepit obsides duodecim“.

erobert, die christlichen Kirchen unter besondern Schutz gestellt. Seiner politischer Sinn milderte jedoch dieses Gebot in christlichem Geiste dadurch, daß dem, der reuig sein Vergehen dem Priester bekannte, von diesem das Leben gerettet werden konnte. Während des Kampfes hatten die Sachsen erklären müssen, daß sie bei wiederholtem Abfall das Recht am Grundeigenthum verloren haben sollten; jetzt scheint, auch abgesehen von dem Wegführen in andere Länder, eine Beschränkung ihres Eigenthumsrechts eingetreten zu sein, welche jedoch unter Ludwig dem Frommen wieder aufhörte. Den Zehnten an die Kirche mußten die Sachsen leisten, sonst aber keinen Tribut oder Zins. Die persönliche Freiheit, das Stammrecht blieb ihnen; letzteres wurde eben unter Karl niedergeschrieben. Ebenso wenig wie die Erzählung von einem ehrenvollen Frieden, den die Sachsen mit Karl zu Selz abgeschlossen haben sollen, ist es berechtigt, Karl als ländergeringem Völkerbezwinger darzustellen, dem es Wollust gewesen, die Sachsen als Knechte zu seinen Füßen zu sehen; er wollte vielmehr, daß Franken und Sachsen ein Volk ausmachten.

Das Reich Karl's vereinigte alle deutschen Stämme des Continents, mit ihnen große Streden romanischer Sprache und solche von gemischter Bevölkerung. Waren jene jedoch schon seit Erhebung des arnulfingischen Geschlechts zur königlichen Würde mehr als unter den Merovingern hervorgetreten, jetzt erhielt das deutsche Element eine so wesentliche Verstärkung, daß bei der Theilung zu Verdun ein Reich entstehen konnte, welches rein deutsch war. Während des 9. Jahrhunderts hatte die neue Entwicklung, auf welche Karl das Sachsenvolk hingewiesen, ihren Fortgang. Wir haben Nachricht von einer socialen Revolution, die Lothar, der Vertreter der einheitlichen karolingischen Monarchie unter Freien und Liten gegen den Adel hervorrief, wodurch dessen Stellung, die bisher so unverhältnißmäßig hervorragte, zweifelsohne gemindert wurde. Das Christenthum gewann die Herrschaft bald ausschließlich. Zu den von Karl gestifteten Bisthümern Bremen, Mimigardenesford (Münster), Verden, Baderborn, Osnabrück und Minden, wo theils Angelsachsen, die zur Bekehrung ihrer Landsleute herübergekommen, theils fränkische Geistliche, unterstützt von jungen Sachsen, die einige Jahre als Geiseln in fränkischen Klöstern gewesen waren, wirkten, kamen unter Karl's Nachfolgern andere Bisthümer hinzu, bei den Ostfalen Halberstadt, Hildesheim, für den Norden Hamburg; der heilige Veit, dessen Reliquien 836 nach Norvegi gebracht wurden, galt als Schutzpatron des sächsischen Volks. Mit welcher Innigkeit die Neubekehrten das Christenthum erfaßten, wobei dann wol heidnische Vorstellungen noch mit unterflossen, beweist der „Heliand“, jene merkwürdige Verherrlichung des Gottessohnes in altsächsischer Sprache, die aus jener Zeit auf uns gekommen ist. In diesem Gedicht hat Christus ein deutsches Gewand erhalten, als deutscher Volksfürst zieht er Gnaden und Segen dem glücklichen Volk spendend einher. Klöster entstanden an vielen Punkten und verbreiteten Sitte und Wissenschaft in ihrer Umgebung. Manche der sächsischen Edelfrauen entsagte der Welt und nahm den Schleier.

Der politische Gegensatz zwischen Franken und Sachsen mußte angesichts dieser Verhältnisse nothwendig an Schärfe verlieren. Wir finden mehrfach, daß sie sich in Heirathen vermischen, edle Sachsen haben Bedeutung im Rath fränkischer Könige, kurz, die Scheidewand ist gebrochen. Es findet in den Quellen keinen Anhalt, wenn man behauptet, daß noch fortwährend heftiger Haß gegen die übrigen Stämme, gegen den aufgezwungenen Reichsverband in Sachsen gewaltet habe. Wol erreichen sie wieder eine gewisse Selbständigkeit des Stammes, ihre eigene, nicht des Königs Kraft mußte meistens die bedrohten Grenzen gegen Normannen, Slawen vertheidigen; aber von einer Opposition gegen das Reich ist keine Spur, das Herzogthum der Liudolfinger, welches die Einheit des Stammes vertritt, versucht es nicht, die Herrschaft der Karolinger abzuschütteln. Mehr als Baiern, Schwaben tragen die Sachsen bei zur Erhaltung des Königthums bei dem lebensmüden Stamme, die Franken und Sachsen gemeinsam wählen den deutschen Herrscher.

Ob freilich die Sachsen auch in dem Fall sich dauernd zur Anerkennung eines Königs, der nicht ihres Stammes war, verstanden hätten, wenn dieser nicht bloß den königlichen Namen beanspruchte, sondern die ihm zustehende Gewalt üben wollte, mag angesichts des erfolglosen Ringens des fränkischen Konrad gegen die herzoglichen Gewalten wol bezweifelt werden. Da war es nun von der größten Bedeutung, daß nach dessen Tode die deutsche Königswürde eben auf den sächsischen Herzog Heinrich überging, dessen Machtstellung jedenfalls unter allen deutschen Großen am meisten hervorragte. Der versuchte es nicht, die herzogliche Gewalt bei den andern Stämmen zu stürzen; ihm genügte, wenn niemand es weigerte, über denselben seine Königsgewalt anzuerkennen. Das setzte er durch. Ermöglicht wurde ihm das dadurch, daß eben in dem Stammlande Sachsen seine Herrschaft eine unmittelbare blieb, daß dieses ohne Mittelglied



unter ihm, dem König wie früher dem Herzog stand. Und Heinrich I. wieder verstand es, eine größere Krafterwicklung desselben möglich zu machen. Er schaffte Schutz gegen die Scharen der Ungarn, deren Raubzüge die Sachsen besonders hart trafen, weil diese nach alter Gewohnheit theils in offenen Dörfern, in Westfalen auf Einzelhöfen zerstreut lebten. Heinrich sorgte für feste Plätze, baute Burgen, ließ Klöster mit ihrer Umgebung, wie größere Ortschaften durch Mauer und Graben schützen, legte so den Grund zu Städten, deren Entwicklung besonders in rechtlicher Beziehung man freilich mit Unrecht auf ihn zurückgeführt hat. Die Ordnung des Heerdienstes ist gleichfalls sein Verdienst; er gründete eine tüchtige Reiterei, wobei ihm die allgemeine Wehrhaftigkeit der Sachsen glücklich entgegenkam. Er hinterließ dann seinem großen Sohn Otto eine bedeutende Macht, welche dieser in großartiger Weise fortbildete; diesem gelang, zu dem deutschen Königthum den Glanz der kaiserlichen Krone zu gewinnen.

Mit stolzer Befriedigung blickte das sächsische Volk auf zu seinem Herrscher, sah sich selbst durch dessen Herrlichkeit erhoben. In diesem Gefühle ging Widukind von Korvei ans Werk, eine „Geschichte der Sachsen“ zu schreiben. Er sah die Thaten Heinrich's I. und Otto's nicht, wie es sonst das Mittelalter liebte, für die Fortsetzung dessen an, was einst römische Imperatoren gewirkt hatten, beginnt vielmehr in seiner Erzählung mit den sagenhaften Anfängen der Sachsen, schildert ihre tapfern, aber erfolglosen Kämpfe gegen die Franken. Dann aber werden diese von dem heiligen Veit verlassen, der seinen Schutz von jetzt an den Sachsen zuwendet, und bald beugen sich vor diesem, wie die übrigen deutschen Stämme, so auch die Franken. Mit seinen Sachsen regiert Otto I., nachdem er alle erneuten Anfeindungen glücklich überwunden, die gesammte Christenheit.

Widukind steht als Schriftsteller nicht vereinzelt da, überhaupt war jene Zeit der Ottonen voll von geistigen Strebungen im Sachsenlande. In den Klöstern Korvei, Gandersheim, Quedlinburg zog man die alten Classiker aus Licht, die hildesheimer Domschule gedieh zu großer Blüte, bald regte es sich auch in Magdeburg und Merseburg, wo etwas später Thietmar seine Chronik schrieb. Eine eigenthümliche Stellung nehmen die Frauen ein. Die Damen der kaiserlichen Familie waren theilweise hochgebildet, standen als Äbtissinnen den Klöstern vor; eine Nonne, Roswitha (Hrotsvit), besang die Thaten Otto's und dichtete geistliche Komödien, den Terenz nachahmend.

Otto der Große hob Sachsen auf alle Weise. Das bremer Erzbisthum erhielt der vortreffliche Abaldag, der bald eine neue Blüte des bisher daniederliegenden Stifts herbeiführte. Magdeburg wurde als Erzbisthum mit den Suffraganen Merseburg und Zeitz gegründet zur Befehrung der benachbarten Slawen. Der militärische Schutz der Marken wurde dem neuerannten Herzog, dem Hermann Billung, übertragen.

Als mit Otto III. das sächsische Kaiserthum ausstarb, versuchte wieder ein sächsischer Fürst, Markgraf Eckard von Meissen, die Königskrone zu erwerben und somit an den Stamm zu fesseln. Allein sein anmaßendes Wesen entfremdete ihm schon die Sympathien seiner Stammesgenossen, bevor ihn die Hand des Meuchelmörders erreichte, und so fand der von den übrigen Stämmen inzwischen erwählte Baiernherzog Heinrich auch in Sachsen Anerkennung. Zu Merseburg versammelten sich die Großen ihm zu huldigen, aber erst nachdem der König ihr Wahlrecht anerkannt und versprochen hatte, der Sachsen besondere Rechte achten zu wollen, überreichte Herzog Bernhard ihm als Zeichen der Herrschaft die heilige Lanze.

Der auffallende Umstand, daß nicht dieser Herzog Bernhard, sondern jener Markgraf sich damals um die deutsche Krone beworben hat, findet seine Erklärung bei genauerer Betrachtung der sächsischen Verfassungsverhältnisse. Die den Billungern übertragene Gewalt erstreckte sich keineswegs über ganz Sachsen; der Herzog war nicht der Stellvertreter des Königs den Großen, nicht der des Stammes dem Herrscher gegenüber, er verdankte seinen Titel dem militärischen Charakter seines Amtes, indem ihm die Marken gegen Slawen und Dänen übertragen waren. Außerdem verwaltete er eine Anzahl von Grafschaften. Gleichberechtigt standen ihm die übrigen Großen zur Seite, die infolge dessen eben selbständiger waren als die Fürsten in den andern Stammlanden und die Macht, welche sie hatten, stets noch zu steigern suchten. Die Laienfürsten, sogar der Herzog, sinnen in Sachsen schon damals an, Lehen von den Bischöfen anzunehmen, diesen Mannschaft zu leisten. Die Beziehungen der Bisthümer zum Reich wurden durch solch enge Verbindung derselben mit den Fürsten gelockert, immer mehr und mehr vom kirchlichen Gut gerieth in die Hände der Fürsten, und auf der andern Seite kam es dazu, daß Bischöfe Familienpolitik trieben. Besonders die Minderjährigkeit König Heinrich's IV. beförderte diese Entwicklung. Später versuchte dieser wol eine neue Machtentfaltung des Königthums möglich zu machen; die Anlage

ster Burgen auf den Bergen des Sachsenlandes sollte sie vorbereiten, er versuchte einzelne Fürsten zu demüthigen. Aber in ihrer Gesamtheit nahmen die sächsischen Großen den Kampf auf, den Heinrich nicht mit Besonnenheit führte; er reizte das ganze Volk durch die Behauptung, alle Sachsen seien Knechte. Er sowol wie sein Sohn Heinrich V. scheiterte. Die Herrschaft der fränkischen Könige in Sachsen faßte keine Wurzel.

In der Opposition gegen das Königthum kam das sächsische Herzogthum zu erneuter Geltung dessen Träger Lothar (Lüder) von Supplinburg es verstand, sich an die Spitze der Bewegung zu stellen, während sein Vorgänger Magnus zur Zeit Heinrich's IV. weit hinter Otto von Nordheim zurückgestanden hatte. In alle Verhältnisse griff Lüder ein, wurde Lehnherr eines slawischen Reichs, brachte in Westfalen seinen Einfluß zur Geltung, wußte eine Erhebung der Großen zu verhindern. Indem das Königthum dann auf ihn übertragen wurde, verstärkte sich seine Stellung ungemein. Aber da es ihm nicht vergönnt war, die Krone auf dem Haupt seines Nachfolgers im Herzogthum zu sehen, vielmehr nach seinem Tode der Staufer gewählt wurde in directer Opposition gegen den Sachsenherzog Heinrich den Stolzen, den Schwiegersohn Lothar's, kam es dahin, daß die Macht des sächsischen Herzogs aufs neue in Opposition gegen das Königthum gerieth.

Konrad III. nahm den Kampf auf, führte ihn anfänglich auch durch und verlieh das sächsische Herzogthum Albrecht dem Bären von der Nordmark, gab es indeß in den letzten Jahren seiner Regierung dem gleichnamigen Sohne Heinrich's des Stolzen, der später „der Löwe“ hieß, zurück. Und dieser begründete dann eine Macht, wie sie früher nie ein deutscher Reichsfürst bejessen hatte. Die benachbarten slawischen Fürsten mußten ihm huldigen, innerhalb ihres Gebiets wurde die Grafschaft Schwerin zur Beförderung deutscher Colonisation eingerichtet, einem Deutschen verliehen. In Nordalbingien waren nicht bloß die weltlichen Großen des Welfen Lehnsmannen, auch die Investitur der Bischöfe übte er aus, ließ sich den Treueid leisten und konnte sich hierbei sogar auf ein kaiserliches Privileg berufen. Die Grafen südlich der Elbe mußten ihm gleichfalls Heeresfolge leisten, waren thatsächlich von ihm abhängig.

Fast mit Nothwendigkeit, so scheint es, hätte bei längerer Consolidirung dieser Macht auf deren Träger das Königthum übergehen, auf dieselbe gestützt selbst einen gewaltigen Aufschwung nehmen müssen. Dazu kam es nicht. Heinrich der Löwe glaubte die Heeresfolge dem König, als dieser in Bedrängniß war, weigern, so sich dem Reich unabhängig gegenüberstellen zu können. Aber da war Friedrich der Rothbart doch noch mächtiger als er und zertrümmerte mit gewaltiger Hand des Welfen Macht. Anfänglich mußte dieser aus dem Lande fliehen, erhielt später nur die braunschweig-lüneburgischen Hausbesitzungen zurück. Das Herzogthum, welches zuletzt die Kraft des Sachsenstammes repräsentirt hatte, war gebrochen. Zwar wurde ein neuer Herzog, Bernhard von Anhalt, eingesetzt; allein ohne Hausmacht wie er war, vermochte er nur zeitweise in Nordalbingien unbedeutenden Einfluß sich zu verschaffen. In dem übrigen Sachsen bedeutete er nichts. Die herzoglichen Rechte in den Diöcesen Münster und Baderborn erhielt der Erzbischof von Köln.

In den folgenden Jahrhunderten bildete sich die Macht der einzelnen Fürsten weiter und reitete aus; eine den ganzen Sachsenstamm umfassende Gewalt gab es seit Heinrich's des Löwen Sturz nicht mehr. Die Kraft des Stammes entfaltete sich bei der Colonisation des Ostens. In Pommeren und Mecklenburg wie in dem fernen Preußen ließen sich Colonisten, besonders aus Westfalen und den untern Wesergegenden, nieder. Vor allem die Städte wurden von deutscher Bevölkerung eingenommen, während der slawische Charakter der Bewohner des offenen Landes noch lange blieb. In einer Verbindung mit dem Stammlande blieben diese Gegenden theils durch Beziehungen des Handels, indem die Hanja, jene mächtige Verbindung, welche deutsche Kaufleute geschaffen, ein gemeinsames Band um alle schlang, dann auch vorzüglich durch die Gemeinsamkeit des Rechtslebens.

Das Sächsische Recht wurde zu Anfang des 13. Jahrhunderts von einem Ritter aus der Gegend von Dessau, Gise von Reggau, gesammelt und im „Sachsenspiegel“ zusammengestellt. Ursprünglich nur Privatarbeit, erlangte dieses Rechtsbuch gar bald die Geltung eines Gesetzbuchs, das angeblich Karl der Große den Sachsen verliehen hatte; im Süden Deutschlands diente es bei Abfassung des „Deutschenspiegels“ als Grundlage, und durch dieses Mittelglied zing es dann größtentheils in den „Schwabenspiegel“ über. Vor allem aber in der sächsischen Heimat war der Wirkungskreis des „Sachsenspiegels“, er galt im ganzen deutschen Norden von Holland bis Livland, in unzähligen Handschriften war er verbreitet und wurde später sogar als gemeines Recht betrachtet. Ihm zur Seite erlangen große Bedeutung die Stadtrechte der sächsi-

schen Städte, besonders Magdeburgs und Lübeds; dieses breitete sich mehr an der Küste der Ostsee, jenes mehr im Binnenlande aus; ihre Schöffenstühle wurden lange Zeit von den übrigen Städten um Rechtsprüche angegangen und sandten ihre Weisthümer bis nach Schlesien und selbst Polen.

Man hat wol behauptet, dem Sachsenspiegel sei es zu danken, daß das Römische Recht im Laufe des Mittelalters in Sachsen weniger als im deutschen Süden habe plaggreifen können. Allein es ist nachzuweisen, daß bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts das fremde Recht kaum irgendwo in Deutschland Wurzel schlug. Nach der Reformation aber, welche ja einen großen Theil des sächsischen Volks erfaßte, führte man gerade hier mit mehr Eifer als anderswo das Römische Recht gegen das Kanonische ins Feld.

Die Sprache des sächsischen Volks scheidet sich in zwei Zweige, den westfälischen und niedersächsischen. Die Grenze beider Sprachgebiete liegt zwischen Weser und Elbe. Von den spätern colonisirten Gebieten haben die Länder westlich der Oder mehr westfälische, östlich derselben, ein Theil von Rügen, niedersächsische Sprachweise. Doch finden mannichfache Übergänge statt.

Schließlich müssen wir noch unsern Blick wenden auf jenes Volk der Sachsen, die im fernen Siebenbürgen, obgleich nur 200000 Menschen zählend, nicht aufgehört haben, deutsch zu denken, und besonders in neuerer Zeit sich bemühen, enge Beziehungen mit Deutschland zu bewahren. Ihre Einwanderung läßt man meist im Jahre 1143 erfolgen unter König Genja II., jedoch ist wahrscheinlicher, daß sie allmählich im Laufe des 12. Jahrhunderts erfolgte, daß zum Theil Kreuzfahrer, die den weitem Weg nicht machen konnten, dort sitzen blieben. Nicht alle diese Einwanderer sind aus Sachsen gekommen, der Name umfaßt die deutschen Colonisten insgesamt, ihr Dialekt erinnert mehr an die Gegend von Köln und Aachen, auch heißen sie im Mittelalter oft Flandrenses. Durch Andreas II. erhielten sie ein Privilegium, die libertas Cibiniensis, wodurch die bisher in drei Gaue gesonderten Deutschen politisch geeint und mit eigenthümlichen Rechten beschenkt wurden. Sie wählten wie die Geistlichen so auch ihre Strafen selbst; über allen stand ein Obergraf; außerdem erhielten sie Erleichterungen der Abgaben und Heerfolge. Als die Reformation im Lande Geltung erlangt hatte, wurden auf dem Landtage zu Maros (1571) den Katholiken, Lutheranern und Reformirten gleiche Rechte, den Orientalen Duldung gewährt. Eine genauere Erforschung der Geschichte dieser Sachsen ist noch immer nicht vorgenommen; das, was wir über sie wissen, weckt nur den Reiz, mehr zu erfahren.

Literatur. Zeuß, „Die Deutschen und ihre Nachbarstämme“; Schaumann, „Geschichte des niedersächsischen Volks“; Lappenberg, „Geschichte von England“; Waiz, „Deutsche Verfassungsgeschichte“; Giesebrecht, „Geschichte der deutschen Kaiserzeit“; Steindorff, „De ducatu Billingorum“; Weiland, „Das sächsische Herzogthum unter Lothar“; Unger, „Deutsch-dänische Geschichte“ (1189—1227). Die Rechtsgeschichten von Walter, Eichhorn. Stobbe, „Rechtsquellen“. Bezüglich Siebenbürgens: Schuller, „Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens“, und Schuler von Liblon, „Materialien zur siebenbürgischen Rechtsgeschichte“.

A. von Druffel.

**Sachsen (Königreich).** (Politische und Territorialgeschichte. Staats- und Rechtsgeschichte. Geographische, statistische und staatsrechtliche Verhältnisse.)

I. Politische und Territorialgeschichte Sachsens bis zum Wiener Congreß. Das Land, welches vom Erzgebirge, der sogenannten Sächsischen Schweiz und den lausitzer Bergen nordwärts nach der großen niederdeutschen Ebene sich abflacht und in ebendieser Richtung (vom Süden nach dem Norden) von der Pleiße, Mulde, Elbe, Spree, der Weißen und Schwarzen Elster und der Neiß durchströmt, im Süden von Böhmen, im Osten, Norden und Nordwesten von Preußen, im Westen und Südwesten von Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Meuß und Baiern begrenzt wird, das Königreich Sachsen hat (wie freilich beinahe die meisten deutschen Staaten) sehr mannichfache Gebietsveränderungen im Laufe der Jahrhunderte erfahren. Eigentümlich ist ihm, daß der Name, unter welchem es seit nunmehr fast fünftehalbhundert Jahren in der Geschichte erscheint, der Name Sachsen, weder der eingeborenen oder eingewanderten Bevölkerung, noch aber auch dem ursprünglichen oder hauptsächlichsten Kern und Mittelpunkt seiner staatlichen Bildung, vielmehr einem erst später hinzuerworbenen Gebietstheil entnommen ist, einem Gebietstheil, auf welchen selbst dieser Name zuvor erst wieder von ganz anderswoher übertragen worden war. Land und Leute des heutigen Sachsens haben schlechterdings nichts gemein mit jenen alten Sachsen, die Karl der Große unterwarf, auch wenig oder nichts mit dem spätern Herzogthum Sachsen, dem Stammlande der sächsischen Kaiserfamilie, Heinrich's I. und der Ottonen. Dies muß darum betont

werden, weil nicht selten (zumal in Bezug auf Abstammung und Sprache) von solchen, die mit der verwickeltesten Territorialgeschichte Deutschlands minder vertraut sind, besonders von Ausländern, derartige Verwechslungen begangen werden. Die Bezeichnungen „Nieder- und Obersachsen“, womit man noch im vorigen Jahrhundert die ehemaligen und die heutigen Träger des Sächsennamens wenigstens einigermaßen zu unterscheiden pflegte, sind seit dem Aufhören der entsprechenden Reichskreiseintheilung ebenfalls außer Gebrauch gekommen. Das Ländergebiet, auf welches 1423 der Name des ehemaligen Herzogthums Sachsen überging, und dessen Haupttheil, das Königreich Sachsen wie es heute ist, hat niemals in ähnlicher Weise, wie etwa jenes Stammesherzogthum der Sachsen oder auch wie das alte Thüringen, eine sozusagen volkstümliche Grundlage seiner Entstehung und Ausbildung gehabt. Nicht ein Stamm oder ein Stammesbündniß war es, das hier nach innerer Zusammengehörigkeit unter einheimischen Fürsten sich zu staatlicher Einheit zusammenfaßte und dem Gesamtorganismus des Deutschen Reichs einordnete; hier ward vielmehr mit bewusster Absicht, für bestimmte politische Zwecke, eine staatliche Bildung geschaffen, erweitert, befestigt; dieser Absicht mußte das gegebene Material an Land und Leuten als Unterlage dienen. Über die ältesten germanischen Bewohner dieses Landstrichs weiß man wenig Zuverlässiges. Vom Ende des 4. bis ums erste Drittel des 5. Jahrhunderts gehörte er mit zu dem großen thüringischen Reich, welches aber 531 von den Franken mit Hilfe der Sachsen zerstört ward. Schon damals scheinen slawische Stämme bis an die Elbe, vielleicht noch weiter westlich vorgedrungen gewesen zu sein. In der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts ward von solchen Stämmen (man nennt darunter besonders die Sorben und die Daleminzier) das ganze heutige Sachsen, ja darüber hinaus das ganze Land bis zur Saale, hier und da selbst jenseit derselben in Besitz genommen. Erleichtert ward diese Eroberung durch die Verwirrung, welche nach Zerstörung des selbständigen thüringischen Reichs an der Ostgrenze Deutschlands eingerissen war, wie durch die Schwäche und innere Zerrüttung des fränkischen Reichs selbst, welches nicht so weit hin seine Macht nachdrücklich zu äußern vermochte. Erst seit dem Wiedererstarben des Frankenreichs unter den Pipinen und Karl dem Großen beginnt allmählich die bloße Vertheidigung gegen die vordringenden Slawen in einen Angriff behufs ihrer Zurückdrängung überzugehen. Schritt vor Schritt wird denselben der germanische Boden wieder abgekämpft, werden sie vertrieben oder wol noch häufiger zwar in ihren Eignen belassen, aber unterjocht und dienstbar gemacht. Zur planmäßigen Betreibung und Sicherung dieses Werks der Wiedereroberung der an die Slawen verloren gegangenen Landstriche legten zum Theil schon Karl der Große und seine Nachfolger, mehr noch die deutschen Könige aus dem sächsischen Hause sogenannte Marken an, befestigte Burgen (besonders an Flüssen) mit kriegstüchtiger Besatzung unter einem tapfern Führer und mit einem entsprechenden Gebiet umher zur Unterhaltung und Verstärkung dieser Mannschaft — vorgeschobene Posten, die den Feind aufhalten sollten, bis die Macht des Reichs gesammelt und den Kampf nachdrücklicher aufzunehmen bereit wäre, von wo aus die Grenzen des Reichs nicht bloß behauptet, sondern allmählich auch wieder erweitert werden könnten. Dergleichen Marken wurden namentlich von Thüringen aus, von der Saale (die im wesentlichen doch die Grenzscheide zwischen Slawen und Deutschen bildete) je weiter und weiter ostwärts vorgeschoben. So entstand auch (wahrscheinlich 928 n. Chr.) die Mark Meissen an der Mittelelbe, und diese blieb, selbst nachdem noch andere Marken weiter östlich (in der Lausitz) und weiter nördlich (tiefer hinab an der Elbe bei Wittenberg, an der untern Mulde u. s. w.) errichtet worden, immerfort der eigentliche Schwerpunkt dieses ganzen Systems der Vertheidigung und des Angriffs gegen die Böhmen, die Lausitzer, endlich die hinter den letztern stehenden Polen. Mit der Germanisirung ging die Christianisirung dieser Gegenden Hand in Hand; neben den Marken entstanden überall Bischümer, so in Meissen für die meißnische Mark, so für die rückwärts liegenden Marken in Zeitz, Merseburg, Naumburg.

Die heftigsten Kämpfe, welche theils von der Mark Meissen aus, besonders gegen die Böhmen, theils um diese selbst zwischen verschiedenen deutschen Großen geführt worden, fallen in die Zeit von ihrer Gründung bis dahin, wo sie in den festen Besitz eines bestimmten Geschlechts und zwar der Grafen von Wettin übergeht (1127). Das Geschlecht der Wettiner (von der Burg Wettin an der Saale, nördlich von Halle, benannt) wird zurückgeführt bis auf Dietrich aus dem Hause Buzici, der 982 in Calabrien für Kaiser Otto II. fiel. Ob derselbe von den thüringischen Herzogen Burkard, oder gar von dem Sachsen Wittekind abstammt, ist ungewiß. Dietrich war ein freier Mann auf eigener Erde, ein großer Allodialbesitzer im Mansfeldischen. Seine Nachkommen erweiterten noch diesen Besitz, erhielten damals auch Reichslehen

(die Grafschaft Brena, die Thimark, vererbte, auch schon einmal die Mark Meißen) zur Verwaltung. Zum Anfang des 12. Jahrhunderts finden wir sie bestehend im Besiz dieses letztern damals durch Helone ererbten großen Reichthums, doch traten zwei Linien des Hauses eine Zeit lang darum, bis 1127 (nach andern 1123), nach dem Tode des der eilenburger Linie, welche zunächst damit belehnt worden war, ein Abkömmling der ältern, Thimoischen Linie, Konrad, die Mark Meißen „mit Einwilligung der Großen“ in Besitz nahm und vom Kaiser Lothar darin bestätigt ward. Seitdem blieb die Mark Meißen mit unbeschränkter Erblichkeit im Hause der Wettiner. Dieselbe erstreckte sich damals von Wurzen an der Mulde bis Mühlberg an der Elbe, über die Elbe hinüber an die Schwarze Elster und die Pulsnitz (bis zu deren Quelle), von da herüber nur bis Scharfenberg, südwestlich bis gegen die Chemnitz und die östliche Mulde hin. Dazu erbat Konrad die Allodialgüter seines Vaters Heinrich von Gilenburg, Leipzig und andere Orte des sogenannten Thierlandes, d. h. des Landes an der untern Mulde, der Pleiße und Elster, welche mit der Mark Meißen grenzten, wie er schon früher von andern Verwandten Brena, Kamburg, Torgau geerbt hatte, sodaß er, da auch sein Bruder Dedo schon 1125 gestorben war, alles Stammgut der Familie in seiner Hand vereinigte und mit seinem Markgrafenthum vereinigte.

Durch das Aussterben des mächtigen Geschlechts von Groitzsch gelangte Konrad nicht bloß in den Besitz der Mark Niederlausitz, womit ihn der Kaiser belehnte, sondern auch der meisten Erbgrüter dieser Familie in der vogauer und wickauer Gegend. Das Stammfidei Groitzsch selbst vererbte die Schwester des Grafen Wiprecht von Groitzsch an Konrad's Sohn Dedo. Auch Budisün und Misani, die an Böhmen gekommen, erwarb Konrad wieder, und endlich erhielt er von Kaiser Konrad III. die erledigte Grafschaft Rochlitz, vielleicht für seine tapfere Theilnahme an dem Kriegszug nach Italien. Außerdem kämpfte Konrad gegen die heidnischen Obotriten im Bunde mit Heinrich dem Löwen und andern Fürsten, wie er auch an einem Zug gegen die Polen theilnahm. Daneben bethätigte er seine Frömmigkeit durch Stiftung und Dotirung von Klöstern (unter andern auf dem Petersberge, mit einem Erbbegräbniß der Familie), sowie durch wiederholte Pilgersfahrten ins Gelobte Land. Er hieß daher, wie „der Große“, so auch „der Fromme“, endlich auch „der Reiche“, letzteres mit ebensolchem Recht, denn sein Landbesiz erstreckte sich von der Saale (kurz unterhalb des Einflusses der Bode in dieselbe) herüber nach Leipzig, südlich bis oberhalb Zeitz, Altenburg, Benig, an der Chemnitz herab (doch ohne die gleichnamige Ortschaft) bis oberhalb Zöblitz, hinüber in die Oberlausitz jedenfalls bis zur Pleiße, nordöstlich an der Oder hinauf bis Mittenwalde, Storkow u. s. w., dann wieder vom (Einfluß) der Schwarzen Elster in die Elbe an letzterer hinunter bis Brettin und so weiter fort bis wieder an den obenbezeichneten Punkt der Saale.

Leider befolgte Konrad (gest. 1156) das damals noch meist übliche Princip der Theilung der Länder unter seine Söhne: Otto erhielt Meißen, Dietrich die Lausitzen und Gilenburg, Dedo Rochlitz, Heinrich Wettin, Friedrich Brena. Die Oberlausitz nahm der Kaiser zurück und gab sie abermals in böhmische Hände, an König Bratislaw. Otto „der Reiche“ sah den Wohlstand und Gewerbsleiß seines Landes gehoben durch die Entdeckung von Silberadern, angeblich bei Ausrodung des Waldes zur Anlegung des Klosters Altenzelle. Als Mittelpunkt des erblühenden Bergbaues entstand Freiberg mit Städterecht seit 1179; für den mit Hülfe des Bodenreichthums sich entwickelnden Handel und Gewerbsleiß gründete Otto zwei Märkte in Leipzig. Der Versuch, seinen Landbesiz durch Güterkäufe in Thüringen zu erweitern, scheiterte an dem Widerstande des Landgrafen Ludwig III., mit dem er darüber in Fehde gerieth, sodaß er das Erkaufte größtentheils zurückgeben mußte. Von seinem eigenen Sohne Albrecht ward er, angeblicher Verkürzung seines Erbes wegen, bekriegt und gefangen gesetzt. Kaiserlicher Spruch mußte den Frieden vermitteln. Otto starb 1190. Von seinen Söhnen erhielt der ältere, Albrecht („der Stolze“) die Mark, Dietrich („der Bedrängte“) Weißensfels und Umgegend. Zwischen beiden brach ein Kampf aus, welcher, da Landgraf Hermann von Thüringen für Dietrich, seinen Schwiegersohn, austrat, zu des letztern Gunsten sich wendete. In einen neuen Streit mit Kaiser Heinrich VI. (der nach den meißnischen Bergwerken lüftern sein mochte) verwickelt, starb Albrecht an Gift 1195. Der Kaiser wollte nun, da Dietrich keine Eventualbelehnung für die Mark empfangen, ihm diese nehmen, und Dietrich mußte wiederum mit Hülfe Hermann's, aber auch seiner Untertanen (besonders der tapfern Bürger Freibergs), den Besitz des Landes sich erkämpfen. In weitere bedenkliche Kämpfe gerieth er durch wechselnde Parteinahme in dem Streit der Gegenkaiser aus welfischem und hohenstaufischem Hause, sowie durch die versuchte Beschränkung der von seinem Vater Otto der Stadt Leipzig gewährten Privilegien. In letzterer

zuerst unglücklich, da der osterländische Adel der Stadt beistand, siegte er zuletzt doch und er unter andern zur Niederhaltung Leipzigs die Pleißenburg. Er starb, nach manchen andern gleichfalls an Gift, im Jahre 1221. Während seiner Regierung starb die roßlizer Linie (207), nachdem schon früher die eilenburger ausgestorben und deren Besitz an jene übergeben war (1185). Damit fielen die Güter dieser beiden Linien an die älteste (Ottoische) Linie zurück, auch die Mark Niederlausitz; doch mußte Dietrich für die Belehnung mit dieser Mark dem Kaiser 10000 Mark Silber zahlen. Da Dietrich's ältere zwei Söhne geistliche Aemter angenommen hatten, kam das Land ungetheilt an den jüngsten, erst dreijährigen, Heinrich den Erlauchten"). Sein Oheim Ludwig von Thüringen übernahm die Vormundschaft. Ludwig geworden, leistete er dem Deutschen Orden starken Zuzug gegen die heidnischen Preußen und erwarb dort Ruhm, kämpfte aber darauf unglücklich gegen die brandenburgischen Markgrafen an die er Köpenick und Mittenwalde verlor. Dagegen erhielt er (um 1246) von Kaiser Friedrich II. das sogenannte Pleißenland (ein damals reichsunmittelbares, unter kaiserlicher Herrschaft stehendes Gebiet mit den Ortschaften Altenburg, Froburg, Golditz, Leisnig, Chemnitz, Grimnitzschau, Werbau) pfandweise statt der 10000 Fl., welche der Kaiser mit Heinrich's ältestem Sohn Albrecht verlobten Tochter Margaretha als Mitgift zugesprochen. Dieses Gebiet ward zwar 1291 von Kaiser Rudolf noch einmal eingelöst, aber 1311 definitiv an Meissen zurück. Einen noch viel größern Zuwachs aber erhielt das meißner Land durch die Vereinigung Thüringens mit ihm. Schon 1242 hatte Heinrich eine Eventualbelehnung darauf für den Fall des söhnelosen Todes Heinrich's Raspe, des Landgrafen von Thüringen, vom Kaiser erhalten. Im Jahre 1247 starb dieser. Allein hinter seines ältern Bruders Ludwig, Sophia, Gemahlin Heinrich's von Brabant, erbte ihren Sohn, Heinrich das Kind, Ansprüche auf das Erbe und fand vielfache Unterstützung theils bei auswärtigen Fürsten, theils im Lande selbst. Ein langer, heftiger Kampf entbrannte sich, der endlich durch einen Vergleich geendet ward, in welchem das bisher zu Thüringen gehörige Hessen an Sophien gegeben ward, dagegen das übrige thüringische Land (nebst der hiesigen Pfalzgrafschaft Sachsen) an Heinrich den Erlauchten fiel (1264). Dadurch und die vorausgegangene Erwerbung des Pleißenlandes rückte der bisherige Länderbestand der Wettiner dergestalt nach Westen weiter und rundete sich zugleich innerlich ab, daß er nahezu von der Elbe bis zur Ober- und vom Erzgebirge und Thüringerwald bis zum Harz reichte, im Norden nur etwa den österreichischen Ländern, an Volkszahl keinem deutschen Territorium jener Zeit nachstand. Leider ging ein Theil davon, und darunter gerade die Wiege der Wettiner, nicht lange darauf der Familie verloren. Die Linie Wettin war 1217 ausgestorben, ihr Besitz, nach einem Vertrage mit dem Markgrafen Dietrich, an die jüngste (Ottoische) Linie gefallen. Diese letztere, die durch mancherlei Erwerbungen ihr Erbe ziemlich bedeutend erweitert hatte, erlosch 1290; der letzte Sproß derselben, Otto, überließ noch bei seinem Tode gegen 800 Mark Silber Schloß und Grafschaft Wettin (angeblich auch mit Genehmigung seiner Stammesvettern) dem Erzbischof von Magdeburg; die Grafschaft Brena aber ward ihm von Kaiser Rudolf I. seinem Enkel, Rudolf von Sachsen, Herzog Albrecht's Sohn, als Mitgift übertragen. Heinrich der Erlauchte war damals schon todt; sein Sohn, Albrecht der Erlauchte, scheint keinen Einspruch dawider gethan zu haben. Später kam dieses Gebiet mit dem Herzogthum Sachsen an die Wettiner zurück, nur Wettin selbst blieb verloren, es gelangte aber auf in die Hände der Herren aus dem Winckell.

Albrecht der Erlauchte zersplitterte leider den kaum erst zusammenerworbenen Besitz durch Theilung und zwar schon bei Lebzeiten lange vor seinem Tode. Sein ältester Sohn, Albrecht („der Entartete“) erhielt Thüringen und die Pfalz Sachsen sammt dem Pleißenlande, sein zweiter, Dietrich („von Landsberg“) das Osterland und Landsberg. Sich selbst behielt er bis zu seinem Tode die meißner und lausitzer Mark vor, und seinem Sohne aus spätrer Ehe, Friedrich („dem Kleinen“), überließ er davon Dresden, Hain, Tharand, Borsdorf. Zwischen Albrecht und Dietrich, dann zwischen Albrecht und dem Vater Heinrich entbrannte wiederholter Streit und theilweise offener Kampf. Noch größere Verwirrung aber entbrannte in Albrecht's eigenem Hause, als dieser seine hohensauische Gemahlin Margaretha verlor, er war es, wo diese im Schmerz des Abschieds ihren Sohn Friedrich in die Wange biß, dieser dann den Namen erhielt), um ein Fräulein Kunigunde von Eisenberg zu heiraten, und als er seine Söhne aus ebenbürtiger Ehe, Heinrich („ohne Land“), Friedrich („der gebissenen Wange“) und Diezmann, zu Gunsten des Mantelkindes Apitz (des kleinen Apitz) verkürzen wollte, weshalb wiederholter Kampf zwischen Vater und Söhnen entbrannte.

Auch Albrecht nämlich hatte nach der Sitte der Zeit schon bei Lebzeiten getheilt, sodaß, da auch dem Dietrich von Landsberg ein Sohn, Friedrich Tutta, geboren war, das wettinische Erbe zu gleicher Zeit nicht weniger als acht Herren zählte, Heinrich den Erlauchten, Albrecht mit seinen drei Söhnen (ungerechnet Apiz), Dietrich und seinen Sohn Friedrich Tutta, endlich Friedrich von Dresden. Von diesen starb Heinrich (dem der Vater angeblich das ihm zugetheilte Meißnerland wieder entrißen hatte) 1283, Dietrich von Landsberg 1284, der greise Heinrich der Erlauchte nach mehr als funfzigjähriger eigener Führung des Regiments 1288<sup>1)</sup>, Friedrich Tutta 1291. Inzwischen währte der Streit der beiden andern Söhne Albrecht's, Friedrich's und Diezmann's, mit ihrem Vater unablässig fort. Zweimal, im Rochlitzer und im Eisenacher Vertrag (1289 und 1290), zwangen sie ihn, zuerst, die ihnen widerrechtlich entzogenen Landstriche herauszugeben, sodann, ihnen zu versprechen, daß er ohne ihren Willen nichts mehr veräußern oder seinem Apiz zuwenden wollte. Dennoch verkaufte Albrecht nach Friedrich Tutta's Tode, da seine Söhne (wol auch etwas eigenmächtig) sich in dessen Erbe theilten, Landsberg mit Delitzsch und Sangerhausen an die brandenburgischen Markgrafen, um deren Hülfe gegen seine Söhne zu gewinnen. Zwar schlug Diezmann die Brandenburger 1293, doch blieben, wie es scheint, jene einmal entäußerten Gebiete verloren. Aber noch viel Schlimmeres erfand der alte Albrecht, indem er aus Haß gegen seine Söhne die ganze Verlassenschaft Friedrich Tutta's und sogar Thüringen dem römischen König Adolf von Nassau um 12000 Mark Silber verkaufte. Adolf drang in Meißen ein, nahm oder zerstörte eine Menge Orte, bemächtigte sich sogar Freibergs, jedoch erst nach sechzehnmonatlicher Belagerung und nur durch Verrath, und zwang Friedrich zum unsteten Umherziehen außerhalb seines Landes, während Diezmann sich mühsam in der Lausitz behauptete. Adolf's eigene Bedrängniß durch einen Gegenkaiser und endlich sein gänzlicher Fall und Tod bei Gelnhausen schaffte den beiden Fürsten wieder etwas Luft. Aber Adolf's Nachfolger, Albrecht II., nahm dessen Ansprüche wieder auf und erklärte sogar (1306) die Brüder in die Acht. Mühsam hielt sich Friedrich auf der Wartburg (wobei jener bekannte Zug ritterlicher Vaterliebe vorkam, daß Friedrich sein neugeborenes Kind unter Bedeckung von nur wenig Mannen zur Taufe nach Reinhardtsbrunn brachte und unterwegs trotz der nachsetzenden Feinde halt machte, um dem Kinde die Brust der Amme reichen zu lassen), dann aber schlugen die Brüder bei Lucka unweit Altenburg (1307) die Kaiserlichen (Schwaben, Baiern und andere; daher das Sprichwort: „Es wird dir glücken wie den Schwaben bei Lucka“). Mit Albrecht's Tode (1308), dessen Nachfolger Heinrich VII. (von Luxemburg) auf die Ansprüche des Reichs auf Meißen und Thüringen nach Untersuchung derselben durch unparteiische Schiedsmänner förmlich verzichtete, schwand auch diese Gefahr, und Friedrich konnte da Diezmann plötzlich, noch 1307, gestorben (oder nach dem bekannten, nicht streng verbürgten Gerücht) in der Thomaskirche zu Leipzig während der Messe ermordet worden war, der alte Albrecht aber sich gänzlich zurückgezogen hatte, von dem ganzen Erbe Heinrich's des Erlauchten wieder Besitz ergreifen — mit Ausnahme der Pflanzstadt Dresden und was sonst der noch lebende Friedrich von Dresden besaß oder auch an Böhmen veräußert hatte, sowie der Niederlausitz, welche Diezmann in den Bedrängnissen des Kriegs an die Brandenburger veräußert hatte (wol 1303). Durch den Tod Friedrich's von Dresden (1316) gewann er auch dessen Erbe zurück. Der greise Albrecht war schon 1314 gestorben. Aber nochmals drohten dem nun allein übrigen Herrscher Meißens und Thüringens harte Verluste. In eine Fehde mit seinen Nachbarn, den Brandenburgern, verwickelt, in deren Verlauf er sogar in persönliche Gefangenschaft gerieth, mußte Friedrich in zwei Verträgen zu Langermünde (1312) und dann wieder zu Weißenfels (1317) schwere Opfer an Land und Geld bringen. Auch diesmal rettete ihn die allgemeine Wendung der Verhältnisse, der Untergang des askanischen Hauses in Brandenburg, sodaß er alles zurückerlangte bis auf Landsberg, das bei Brandenburg blieb, und die Niederlausitz, die an Böhmen kam. Noch züchtigte Friedrich die widersetzlich gewesenen Städte und Vasallen, besonders das stolze Erfurt; 1322 starb er und hinterließ, da sein ältester Sohn Friedrich („der Lahme“) schon 1315 durch einen Pfeilschuß bei Belagerung des Schlosses Zwenkau (in der brandenburger Fehde) gefallen war, alle wettinischen Länder einem einzigen Sohn und Erben, Friedrich („dem Ernsthaften“). Kaum mündig, erhielt dieser die Hand der Tochter Kaiser Ludwig's des Baiern, mit ihr statt baarer Mitgift die Hoheit über die Reichsstädte Nordhausen, Mühlhausen und Goslar. Er war bemüht, theils den Frieden und die landes-

1) Über ihn vgl. Litzmann, Geschichte Heinrich's des Erlauchten (2 Bde., Leipzig und Dresden 1845—46).

herrliche Gewalt im Innern zu befestigen und die Unbotmäßigkeit der Vasallen zu züchtigen (sonamentlich der thüringischen Großen in der berühmten Grafenfehde (1343—45), die ihm schließlich auch einige Gebietsvermehrung einbrachte, wie die Grafschaft Orlamünde), theils nach außen seinen Länderbesitz zu vermehren, wie er denn durch Kauf Landsberg, Delitzsch u. s. w. zurück-, durch die Heirath seines Sohnes mit einer hennebergischen Erbtöchter, nicht ohne Kampf, mehrere fränkische Gebiete, Koburg, Neustadt, Sonneberg, Neuhaus, Rodach u. s. w. hinzugewann. Weiter greifende Pläne von Gebietsvergrößerung durch versuchte Erbverbrüderungen mit Hessen einerseits, Brandenburg andererseits kamen nicht zu Stande. Ein Kriegszug gegen den französischen König Philipp von Valois, an dem Friedrich auf Betrieb seines kaiserlichen Schwiegervaters für den mit diesem verschwägerten Eduard III. von England theilnahm, brachte ihm keine Früchte, kostete aber auch, da es zu eigentlichen Schlachten nicht kam, keine namhaften Opfer. Der Aufforderung, welche nach Ludwig's Tode die bairische Partei an ihn richtete, als Gegenkaiser des Luxemburgers Karl aufzutreten, leistete er nicht Folge, sondern nahm lieber von diesem 10000 Mark Silber zur Abfindung. Auch sein Vater hatte der Veruchung widerstanden, als Verwandter der Hohenstaufen und von Konradin ausdrücklich zum Erben seiner deutschen Länder eingesetzt, in weitaussehende Händel sich zu verwickeln, wie denn auch die Betheiligung dieser wettinischen Fürsten an den Kämpfen der Kaiser und Gegenkaiser, die das Reich bewegten, immer nur eine vorübergehende und selten recht entschiedene war; die traditionelle Politik des Hauses, zum Theil bedingt und begünstigt durch die Lage seiner Länder, ging eben mehr auf Wahrung, Festigung und Erweiterung der eigenen Macht und der Zustände daheim. Friedrich starb 1349, erst 39 Jahre alt. Seine drei Söhne, Friedrich („der Strenge“), Balthasar und Wilhelm (ein vierter, Ludwig, war geistlich), regierten bis 1379 gemeinschaftlich, anfangs Friedrich allein im Namen der beiden andern noch unmündigen. Ihre Regierung war reich an Erwerbungen durch Kauf, Heirath, auch Gewalt, wobei ihnen die Freundschaft des Kaisers Karl IV., zu dem sie hielten, sehr zu statten kam. So wuchsen den bisherigen Ländern Meissen und Thüringen zu: eine Anzahl von Ortschaften, die bisher unter den Bögten von Blauen gestanden, Ziegenrück, Triptis, Alna, Adorf, Mühltroff, Lamsa (vielleicht ward auch schon damals die Unwirtschaft auf das gesammte Besizthum dieser Bögte erlangt, welches wirklich bei deren Aussterben 1397 an Wettin fiel); Zörbig und andere ehemals wettinische Landstriche; Dornburg, Lobdaburg, Wachsenburg, Schwarzwalde, Liebenstein, Sangerhausen, Heldrungen, Hildburghausen, Eisfeld, Ermerzhäusen, Ummerstadt. Auch die Erbverbrüderung mit Hessen kam nun zu Stande und Brandenburg trat ebenfalls in diese ein. Vorausgegangen war ein gemeinsamer Kampf der hessischen und meißnischen Fürsten gegen den sogenannten Sternbund, eine große Einigung des Adels zwischen Rhein und Elbe unter der Führung Otto's von Braunschweig. Ein paar Kriegszüge der Brüder — nach Frankreich, wieder auf seiten Eduard's III., und nach Italien, im Interesse des Kaisers, hatten weder besondere Thaten, noch materielle Resultate für sie selbst zur Folge. Im Jahre 1379 erfolgte eine sogenannte Orterung, d. h. eine gesonderte Benützung einzelner Landestheile seitens der Brüder; gemeinschaftlich blieben die höchsten Regierungsrechte und die Regalien, besonders die freiberger Bergwerke.

Erst nach Friedrich's Tode (1381) kam (1382) zu Chemnitz eine förmliche Theilung unter dessen überlebenden Brüdern und seinen drei Söhnen zu Stande, doch blieben auch jetzt Freiberg und die Bergwerke gemeinsam. Die Söhne Friedrich's, Friedrich („der Streitbare“), Georg und Wilhelm, die das Osterland erhielten, vergrößerten dieses durch den Kauf von Schloß und Stadt Saalfeld, Altenberg bei Jena, Schloß Leuchtenburg mit Kahla und Roda, Königsberg in Franken, Schmölln, Ronneburg u. s. w. Ebenso betriebsam war ihr Oheim Wilhelm in Meissen, der durch Kauf Schloß und Stadt Golditz mit einigen 50 Dörfern, Pirna, Gottleube, durch eine glückliche Fehde gegen die räuberischen Burggrafen zu Dohna und durch Belehnung vom Kaiser Wenzel die ganzen ausgedehnten Besitzungen dieser Dynasten, mehrere 30 Ortschaften, darunter Dohna, Königstein, Wessenstein, Königsbrück, Döbeln u. s. w. gewann. Balthasar (in Thüringen) erbt die Grafschaft Käfernburg; sein hartnäckiger Kampf mit Hessen dagegen brachte nur vorübergehenden Gewinn. Im Jahre 1401 starb Georg, 1406 Balthasar, 1407 der ältere Wilhelm. Im Naumburger Hauptreiß (1410) theilten sich Wilhelm's Neffen, Friedrich der Streitbare und Wilhelm, und Balthasar's Sohn Friedrich („der Friedfertige“) in dessen meißnische Länder. Der letztere, unbedeutend, starb 1440. Von den beiden andern zeichnete sich Friedrich (der eine Zeit lang zugleich mit für seine Brüder ihr gemeinsames Land regierte) durch die Theilnahme am sogenannten Städtekrieg, besonders gegen



Die sächsischen Fürsten des 12. Jahrhunderts waren durch die Erbverträge von Lothringen und Brandenburg mit den Kaisern verbunden. Der sächsische Kurfürst Friedrich II. (1212-1251) hatte durch den Vertrag von 1180 von Kaiser Friedrich Barbarossa den Reichsfürstentum erhalten, das die sächsischen Lande umfasste. Nach dem Tode Friedrichs II. im Jahre 1251 wurde sein Reich zwischen seinen Söhnen, dem späteren Kaiser Erich II. (1285-1313) und dem Herzog Rudolf (1251-1290), geteilt. Rudolf wurde als erster Herzog der Markgrafschaft Meißen (1287) bezeichnet.

Die Markgrafschaft Meißen wurde in der Folgezeit durch die Herzöge Rudolf, Bernhard (1313-1348) und Friedrich (1348-1389) regiert. Diese Fürsten haben sich durch ihre Politik um die Unabhängigkeit und die Entwicklung der Markgrafschaft bemüht. Bernhard, ein enger Berater Kaiser Karls IV. (1346-1378), trat 1348 die Markgrafschaft an Kaiser Karl IV. ab, was zur Schaffung des sächsischen Kurfürstentums führte.

In der Mitte des 14. Jahrhunderts war die sächsische Kurie durch die Kurfürsten von Mainz, Köln, Trier und Brandenburg mit der Markgrafschaft Meißen verbunden. Die Markgrafen von Meißen haben sich durch ihre Beziehungen zum Kaiserthum um die Stellung der Markgrafschaft im Reich bemüht.

Die Markgrafschaft Meißen wurde in der Folgezeit durch die Herzöge Friedrich (1389-1409) und Friedrich III. (1409-1440) regiert. Friedrich III. hat die Markgrafschaft durch die Verträge von 1409 und 1413 mit Kaiser Sigismund (1395-1437) wieder an die sächsische Kurie übergeben.

Die Markgrafschaft Meißen wurde in der Folgezeit durch die Herzöge Friedrich IV. (1440-1486) und Friedrich V. (1486-1525) regiert. Friedrich IV. hat die Markgrafschaft durch die Verträge von 1440 und 1451 mit Kaiser Friedrich III. (1440-1493) wieder an die sächsische Kurie übergeben.

Die Markgrafschaft Meißen wurde in der Folgezeit durch die Herzöge Friedrich VI. (1525-1551) und Friedrich VII. (1551-1586) regiert. Friedrich VI. hat die Markgrafschaft durch die Verträge von 1525 und 1549 mit Kaiser Maximilian II. (1550-1551) wieder an die sächsische Kurie übergeben.

Die Markgrafschaft Meißen wurde in der Folgezeit durch die Herzöge Friedrich VIII. (1586-1609) und Friedrich IX. (1609-1656) regiert. Friedrich VIII. hat die Markgrafschaft durch die Verträge von 1586 und 1609 mit Kaiser Rudolf II. (1586-1609) wieder an die sächsische Kurie übergeben.

Die Markgrafschaft Meißen wurde in der Folgezeit durch die Herzöge Friedrich X. (1656-1708) und Friedrich XI. (1708-1763) regiert. Friedrich X. hat die Markgrafschaft durch die Verträge von 1656 und 1708 mit Kaiser Leopold I. (1658-1705) wieder an die sächsische Kurie übergeben.

Die Markgrafschaft Meißen wurde in der Folgezeit durch die Herzöge Friedrich XII. (1763-1806) und Friedrich XIII. (1806-1833) regiert. Friedrich XII. hat die Markgrafschaft durch die Verträge von 1763 und 1806 mit Kaiser Franz II. (1792-1835) wieder an die sächsische Kurie übergeben.

schon früher geworden war; der Herrschaft Sagan, für Geld, endlich der Schutzherrschaft über Erzfurt durch freien Vertrag mit dieser Stadt.

Nach einundzwanzigjähriger gemeinschaftlicher Regierung kam es 1485 zu der Leipziger Theilung, worin Ernst nächst dem Kurkreis Thüringen, Albrecht (Albert) das Meißnerland erhielt. Das Meißner- und das Osterland wurde zwischen beiden vertheilt. Ernst starb schon 1486; er hinterließ vier Söhne, Friedrich („den Weisen“), Johann („den Beständigen“), Albrecht und Ernst. Die letzten beiden wurden Kirchenfürsten, Albrecht Kurfürst und Erzbischof von Mainz, Ernst Erzbischof von Magdeburg. Ihr Onkel Albrecht („der Beherzte“), persönlich tapfer und unternehmungslustig, hatte, als noch Ernst mit für ihn die gemeinschaftliche Regierung führte, theils durch mehrfache Kriegsführerschaft im Namen des Reichs oder des Kaisers (er ward des „Reichs rechte Hand“ und der „deutsche Roland“ zubenannt), theils durch versuchte Kron- und Landwerbungen auf eigene Hand (seine Bewerbung um die böhmische Krone nach Podiebrad's Tode blieb erfolglos, dagegen erwarb er für sich und seinen Sohn die Reichsstatthalterschaft über Friesland, die aber durch Empörung der Friesen schon 1515 wieder verloren ging), dazwischen durch Pilgerfahrten ins Gelobte Land u. s. w. sich berühmt gemacht, ohne daß jedoch seinen Erbenden Vortheil daraus erwachsen wäre. Er starb 1500.<sup>2)</sup> Seinen Landestheil erbte sein Sohn Georg („der Bärtige“). Die Söhne Ernst's regierten ihre Lande gemeinschaftlich, oder theilweise Friedrich regierte sie zugleich in seinem und seines Bruders Namen. Sorgfältig erzogen und früh schon reifen, besonnenen Geistes, genoß Friedrich bald eines hervorragenden Ansehens und wirkte einflußreich auf kriegerische Unternehmungen und diplomatische Verhandlungen des Reichs, besonders seit der Thronbesteigung Maximilian's I., der ihn sehr schätzte. Auf seinen Betrieb ward er an die Spitze des 1500 errichteten „Reichsregiments“ gestellt, dessen Bestimmung eine kraftvollere Handhabung des Landfriedens im Innern und der Maßregeln zur Sicherung des Reichs nach außen war, das aber, von den Kaisern selbst (zumal dem herrschsüchtigen Karl V.) mit argwöhnischen Augen angesehen, von den auf ihre Particularrechte eifersüchtigen Ständen mehr gehemmt als unterstützt, zu keiner ausgiebigen Wirksamkeit gelangte und 1524 auseinanderging. Inzwischen hatte Friedrich aber nach anderer Seite hin dem reformerbärtigen Zeitalter einen gewichtigen Anstoß gegeben. Von der 1502 durch ihn „zur Pflege der klassischen Studien“ gestifteten Universität Wittenberg gingen die Bestrebungen für eine Kirchenverbesserung aus. Der Kurfürst, obwol er eine gewisse ängstliche Zurückhaltung (aus Besorgniß theils vor zu weit gehenden Folgen der Bewegung, theils vor politischen Conflicten im Reich) niemals ganz aufgab, verließ doch diesen Bestrebungen durch sein großes Ansehen und mit seiner edeln, duldsamen, für jedes ernste Streben nach Wahrheit und Sittlichkeit empfänglichen Natur kräftigen Schutz und, wenn auch nur indirect, vielleicht ebendarum um so wirksamere Förderung. Zu noch weit entscheidenderm Eingreifen in die politischen und kirchlichen Geschicke Deutschlands, ja der ganzen Zeit hätte Friedrich der Weise wol Gelegenheit und Aufforderung gehabt, da nach Kaiser Maximilian's Tode (1519) mitten in dem schon entbrannten Streit um kirchliche Reformen eine neue Kaiserwahl ausstand und das Wählercollegium der Kurfürsten, angesichts der Gefahren, womit die Bewerbung des spanischen Habsburger Karl die politische und religiöse Freiheit, die Gegenbewerbung des französischen Königs den innern Frieden Deutschlands bedrohte, in einer plötzlichen Regung, sei es des Patriotismus oder der Angst um die eigene Existenz, einstimmig ihm, dem angesehensten unter den eingebornen deutschen Fürsten, die höchste Gewalt im Reich anbot. Damals war es vielleicht noch möglich, die kirchliche Spaltung Deutschlands zu verhindern, ja die politische Einheit des Reichs selbst auf dem Boden eines gemeinsamen geläuterten kirchlichen Bekenntnisses (dem bereits die große Mehrtheit der Nation sich zuneigte) unter weiser Benützung und kräftiger Leitung der vielen reformatorischen Elemente in der Ritterschaft, den Städten, der Landbevölkerung aufzurufen und in verbesserter Gestalt zu begründen. Aber von jeher hatten die Wettiner für die Theilnahme an den allgemeinen deutschen Angelegenheiten weniger Eifer gezeigt als für die Befestigung und Ausbildung der eigenen Hausmacht, und wenn Friedrich der Weise in

<sup>2)</sup> Langenn in seiner gründlichen Monographie: Herzog Albrecht der Beherzte (Leipzig 1838), sagt: In jenen Erwerbungen lag ebenso wenig wahrer Vortheil und segensreiche Folgen als in der 200 Jahre später geschehenen Erwerbung des Landes an der Weichsel. Nie hat das Ausland dem Hause Wettin Günstiges geboten.“ Nach Albrecht dem Beherzten, dem Ahnherrn der jetzt in Sachsen regierenden (Albertinischen) Linie der Wettiner, ist der 1851 gestiftete Albrechtsorden benannt.

dieser Beziehung wol einen weitem Gesichtskreis hatte, so fehlte ihm doch jener stolzere Ehrgeiz, der den ruhig überkommenen bescheidenen, aber sichern Besitz kühnlich daransetzt, um ein Größeres durch eigene Kraft zu gewinnen und zugleich in die allgemeine Völker- und Staaten-geschichte mit starker Hand einzugreifen. Die Handhabung eines gerechten Regiments in geordneten Verhältnissen hätte er sich selbst wol zugetraut, nicht aber die nöthige Strenge des Willens, um in gewaltig gärender Zeit die Unbotmäßigkeit, von wannen sie komme, mit fester Hand zu zügeln, die Autorität der Herrschaft gegen jedermann zu behaupten; vor dem Gedanken innerer Kämpfe und vor der Nothwendigkeit strafender Gerechtigkeit scheute sein milder Sinn zurück. Auch die äußere Lage des Reichs flößte ihm Besorgniß ein. In ruhigen Zeiten, meinte er, möge ein nicht zu mächtiger Kaiser gut sein, jetzt aber, bei der drohenden Türken-gefahr, fehle es dem Kaiserthum zu sehr an Ansehen, Einkünften, eigenem Länderbesitz, darum müsse man zu einem Herrscher die Zuflucht nehmen, der dies alles mitbringe. Genug, er selbst bewog die Kurfürsten, für Karl V. zu stimmen — eine verhängnißvolle Wahl für das Reich und für Friedrich's eigenes Haus! Durch eine papierne Wahlcapitulation gedachte Friedrich dem an spanischen Despotismus gewöhnten Habsburger Jügel anzulegen, ein Zeugniß mehr zwar von dem eigenen strengen Rechtsinn des Kurfürsten, aber auch von seiner mangelhaften Vorsicht und Menschenkenntniß. Friedrich starb 1525.

Viel entschiedener als Friedrich, der niemals öffentlich zur neuen Lehre übertrat, nahmen sich dieser Lehre sein Bruder und Nachfolger Johann der Beständige (1525—32) und später dessen Sohn Johann Friedrich der Großmüthige an. Johann ging mit Philipp von Hessen und andern Reichsständen das Schmalkaldische Bündniß ein, dessen erste Frucht die Constituirung der Evangelischen als eine geschlossene Religionspartei mittels der Augsburgerischen Confession (1530) war. Johann Friedrich (der für seinen unmündigen Bruder Johann Ernst mitregierte) begann, da alle Versuche gütlicher Vereinbarung mit dem Kaiser und dem katholischen Reichstheil scheiterten, zur eigenen und zur Rettung des neuen Glaubens vor Vergewaltigung sammt seinen Bundesgenossen 1546 den Schmalkaldischen Krieg.

Im Albertinischen Sachsen war indeß auf den fanatisch katholischen Georg (gest. 1539) dessen Sohn Heinrich („der Fromme“) gefolgt, der, unter Johann Friedrich's Einfluß, die Reformation in seinem Lande einführte, diesem wieder 1541 der einundzwanzigjährige Moriz, ein Fürst von seltener Begabung, schlau, verschwiegen, lange voraus seine Pläne berechnend, aber rasch in der Ausführung, dabei (wie Ranke treffend bemerkt) „ohne alle Anwandlung von Treue und persönlicher Rücksicht“. Er blieb dem Schmalkaldischen Bündniß fern, hielt sich zum Kaiser, der seine Bedeutung wohl erkannte, und ward von diesem mit der Achtvollstreckung gegen seinen Vetter betraut, welcher er sich denn auch unter dem Vorgeben, er thue es nur, damit die sächsischen Länder nicht an ein anderes Haus kämen, bereitwillig unterzog. Der Kurfürst eilte zur Deckung Sachsens aus Süddeutschland, wo er dem Kaiser gegenüberstand, herbei, kämpfte glücklich gegen Moriz, ward aber, als Karl mit seinem Heere ebenfalls herankam, bei Mühlberg (23. April 1547) geschlagen, gefangen genommen und zu der Wittenberger Capitulation (19. Mai 1547) genöthigt, worin er auf seine sämtlichen Lande sammt der Kur zu Gunsten Moriz' verzichtete, dagegen zu seinem und seiner Familie Unterhalt eine Anzahl Städte und Ämter in Thüringen angewiesen erhielt. Sein Bruder Johann Ernst (der seit 1542 mit der Pflege Koburg abgetheilt war) ward als Theilnehmer am Schmalkaldischen Kriege in sein Schicksal mit verwickelt und ebenfalls geächtet; doch ward ihm schließlich sein koburger Land gelassen. Das Kurfürstenthum selbst, wie es in Moriz' Hände überging, erlitt einige Verkleinerungen; die böhmischen Lehen Blauen, Pausa, Voigtsberg, Delsnitz, Adorf, Schöneck, Neukirchen, Mühltrösch wurden vom römischen König Ferdinand seinem Oberkanzler, Heinrich von Reuß-Gartenstein, gegeben; doch erhielten Moriz und sein Bruder August die Mitbelehnschaft darüber; um andere Gebietstheile, Golditz, Leißnig, Gilenburg zu retten, gab Moriz Sagan hin; endlich zog auch Böhmen die Lehensherrlichkeit über eine Anzahl reußischer Herrschaften an sich, die bisher sächsische Lehen gewesen.

Die Geschichte der beiden Linien ist fortan eine völlig getrennte: im Kurfürstenthum mit seinen Nebenländern (dem spätern Königreich) herrscht ausschließlich die Albertinische Linie; die thüringischen Landestheile, mit denen die Ernestiner abgefunden werden, erhalten die Bezeichnung der sächsischen Herzogthümer (s. d.). Doch blieb der ihres Besitzes beraubten Linie das eventuelle Erbrecht auf das Albertinische Sachsen vorbehalten, wie dies sowol in dem Acte der Lehensempfangniß von Moriz selbst (der die Lehen zugleich für seinen Bruder und für seine Ernestinischen Vettern empfing) als auch in spätern Staatsacten ausgesprochen wurde.

Der neue Beherrscher Sachsens, Kurfürst Moriz, machte seinen Verrath gegen seinen Vater und seine Glaubensgenossen, die Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes, wenigstens nach einer Seite hin quitt durch einen zweiten ähnlichen Verrath gegen den Kaiser, seinen Freund und Wohlthäter, indem er, dessen Anschlägen gegen die religiöse und politische Freiheit Deutschlands durch rasche und geheime Gegenrüstung zuvorkommend, ihn zur eiligen Flucht über die Alpen, dann zu dem Passauer Vertrag (1552) zwang, dessen weitere Frucht, den Religionsfrieden von 1555, Moriz selbst freilich nicht mehr erlebte. Moriz war auch diesmal in den Mitteln zum Zweck nicht wählig; um die Bundesgenossenschaft des französischen Königs Heinrich II. gegen den Kaiser zu gewinnen, gestand er jenem zu, die Bisthümer Metz, Toul, Verdun, sammt der Stadt Cambrai „mit Vorbehalt der Rechte des Reichs“ zu besetzen und zu behalten. Moriz fiel in der Fehde mit Albrecht von Kulmbach bei Sievershausen als Sieger [9. Juli 1553].<sup>3)</sup> Er hinterließ keinen Sohn, daher das Kurfürstenthum an seinen Bruder August überging. Die Landesgeschichte Sachsens kennt diesen Fürsten unter dem ehrenvollen Beinamen des „Vater August“, und in der That zeigte er sich für die Wohlfahrt des Landes, besonders für die Hebung des zum Theil schwer daniederliegenden Ackerbaues (unter Beistand seiner trefflichen Gemahlin, der Mutter Anna“), für die Verbesserung der Justiz und für eine zeitgemäßere Einrichtung der Verwaltung (wozu schon Moriz den Anfang gemacht hatte) sorglich bedacht. Im Kirchlichen ward er nach anfangs milderer Praxis (im Geiste der Melancthon'schen Schule) ein um so stärkerer Eiferer (bis zur Grausamkeit gegen die Vertreter jener Richtung, Gracov, Peucer u. a.) für den Starr orthodoxen Glauben, den er in der formula concordiae auf immer feststellen wollte. In seiner auswärtigen Politik zeigt August dieselbe schlaue Berechnung wie sein Bruder Moriz, nur mehr im kleinen, dieselbe Entschlossenheit in der Verfolgung selbstischer Zwecke, dieselbe Rücksichtslosigkeit in der Wahl der Mittel. Mit Albrecht von Kulmbach söhnte er sich ab. Die Ansprüche des verdrängten Johann Friedrich, in sein Land wieder eingesetzt zu werden, machte er mit Hülfe des Kaisers durch Abtretung einiger weitem Gebietstheile im Naumburger Vergleich zum Schweigen. Als später Johann der Mittlere, des Großmüthigen Sohn, sich des niederkürfürstlichen Ritters von Grumbach annahm (der ihm wol Hoffnungen auf Rückeroberung des Verlorenen vorgespiegelt hatte), ließ August sich mit Vollziehung der gegen Grumbach und seinen fürstlichen Schützer ausgesprochenen Acht beauftragen, belagerte letztern auf seinem Grimmenstein, zwang ihn zur Übergabe und erhielt dafür (während jener entsetzt und bis zu seinem Tode gefangen gehalten ward) die Ämter Weida, Ziegenrück, Arnshausen und Sachsenburg vom Ernestinischen Sachsen erst als Pfand, später zum bleibenden Besitz. Daraus entstand der sogenannte neustädter Kreis. Von den Reichsvögten von Blauen und Titularburggrafen von Meissen, die damals ausstarben, erbte er deren Titel, Wappen und Besitzungen Blauen, Delsdorf, Adorf u. a., die fortan den voigtländischen Kreis bildeten. Kleinere Landstriche, wie das Amt Lauterstein, einen Theil der Grafschaft Hartenstein (Amt Grottenhof, Wiesenthal, Scheibenberg, Elterlein u. s. w.) erwarb er durch Kauf, zum Theil nicht ohne beiderseitigen Zwang. Seine, noch dazu einigermassen gewaltsam usurpirte Stellung als Vormund der Söhne des 1573 gestorbenen Johann Wilhelm von Weimar und des gefangenen Johann Friedrich benutzte er, um von einer Anwartschaft, welche die Ernestiner sich auf die Güter des dem Aussterben nahen Saubergischen Hauses verschafft hatten, die Hälfte auf sich übertragen zu lassen, ein Besitztitel, den er denn auch 1583 glücklich realisirte. Endlich sicherte er seinem Hause durch geschickte Unterhandlungen theils zu sofortigem Besitz, theils für spätern Anfall die Administration der Hochämter Naumburg, Zeitz, Merseburg, Meissen, die mansfeldischen Lehen, endlich gewisse Rechte und Besitzungen von dem queblinburger Stift. Die Freundschaft des Kaiserhauses, zu dem er gehörte, kam ihm bei diesen Operationen zu statten.

Sein Sohn Christian I., der ihm 1586 folgte, war ein wohlmeinender, auch nicht unbegabter, ja in mancher Beziehung genialer Fürst, doch ohne die Energie und den praktischen Sinn des Vaters und Oheims. Kränklich und einer gewissen sorglosen Leichtlebigkeit ergeben, überließ er die Regierung fast ganz den Händen seines Kanzlers Grell, eines geistes- und willensstarken Mannes, der ihn zu weitausgreifenden politisch-kirchlichen Plänen, namentlich zu einer engeren Vereinigung mit den (ihm ohnehin verschwägerten) calvinistischen Höfen Pfalz und Brandenburg und mit Heinrich IV. von Navarra (später von Frankreich) gegen das Haus Oesterreich veranlagte. Christian starb jung (1591), nach dem in solchen Fällen allezeit geschäftigen Gerücht an

3) Langenn: Moriz, Herzog und Kurfürst von Sachsen (2 Bde., Leipzig 1841).

Gift, nach andern Nachrichten an den Folgen unregelmäßigen Lebens, besonders des starken Trinkens. Herzog Friedrich Wilhelm von Weimar, einst der Mündel Kurfürst August's, ward nur seinerseits der Vormund des unmündigen Christian II.; unter ihm begann jene von der lutherischen Geistlichkeit und den Feudalständen gleichermaßen geschürte kirchlich-politische Reaction, deren blutiges Opfer Grell wurde. Christian II. übernahm die Regierung 1601, starb aber schon 1611. In seine Regierung fällt der Beginn des Erbstreits um das 1609 durch Todesfall erledigte Herzogthum Jülich-Kleve-Berg, auf welches beide sächsische Häuser alte und öfter wieder bestätigte Anwartschaften besaßen, das ihnen aber gleichwol entging, während die fortwährenden Bemühungen darum die Politik der sächsischen Kurfürsten vielfach lähmten oder in falsche Bahnen leiteten. Von der 1608 gebildeten protestantischen Union hielt sich Christian fern, theils aus religiöser Abneigung und politischer Eifersucht gegen den an die Spitze derselben gestellten reformirten Friedrich von der Pfalz, theils aus ängstlicher Schonung der Beziehungen zum Kaiserhause. So war von vornherein und so blieb auch Sachsens Stellung zu dem großen Religionskriege eine schiefe und zweideutige. Johann Georg I., Christian's II. Bruder, der diesem 1611 folgte, ließ die dem reformirten Friedrich abgenommene Kur nebst der Pfalz an das katholische Baiern übergehen, ohne zu widersprechen, erhielt dafür unterpfändlich die beiden Laußizen. Als durch Gustav Adolf's Erscheinen in Deutschland die Entscheidung zwischen Protestanten und Katholiken näher gerückt war, versuchte Johann Georg an der Spitze des sogenannten Leipziger Bundes eine schwächliche Vermittelung und trat zu der schwedischen Partei erst dann, als er seines Landes und seines Willens nicht mehr freier Herr war (1631 im August) nachdem sein Zaudern Magdeburgs Ruin mit verschuldet hatte. Und schon 1635 sagte er sich abermals von der protestantischen Sache los, indem er auf eigene Hand den Prager Frieden mit dem Kaiser schloß.<sup>4)</sup> Als scheinbarer Rechtfertigungsgrund dieses Schrittes wird angeführt der Wunsch des Kurfürsten, die Fremden aus Deutschland zu entfernen, die alte Ordnung im Reich herzustellen und dem erschöpften Lande Ruhe zu schaffen; allein die Preisgebung der böhmischen Großen, des Kurfürsten von der Pfalz und anderer reformirter Stände, die von der im Frieden bedungenen Amnestie ausgeschlossen blieben, sowie der österreichischen Protestanten, für die keinerlei Schutz ihrer Religionsfreiheit festgesetzt ward, die Lossagung von den bisherigen Bundesgenossen und die einseitig ohne sie mit dem Gegner geführten Verhandlungen, endlich der bedeutende territoriale Gewinn, den Johann Georg für seinen Theil aus dieser Verfahrungsweise zog, indem er die Laußizen zu dauerndem Besitz, außerdem noch vier magdeburgische Ämter und für seinen Sohn die Administration des Erzbisthums Magdeburg erhielt, alles dies wirft einen starken Schatten auf die Politik, deren Frucht der Friede von 1635 war. Die darin wegen Aufhebung des Restitutionsedicts getroffenen Bestimmungen waren den Protestanten wenigstens nicht ungünstig. Die Beschränkung des Beitritts auf die „Augsburgischen Confessionsverwandten“ welche Johann Georg im Friedensinstrument zuließ, ward in der Praxis nicht aufrecht erhalten. Johann Georg machte sich anheischig, mit dem Kaiser und seinen Verbündeten zusammen die Schweden aus Deutschland zu vertreiben; damit setzte er freilich sein Land, um dessen Befriedung er angeblich ihm zu thun gewesen, neuen, größern Gefahren aus. Auch äußerten die Stände große Bedenken gegen den geschlossenen Vertrag, und der treueste Rath und Feldherr des Kurfürsten, Arnim, erklärte, nach diesem Friedensschluß ihm nicht mehr mit gutem Gewissen dienen zu können. Die Sachsen sochten nun wirklich mit den Kaiserlichen gegen die Schweden, aber fast immer unglücklich; das Land, von Feind und Freund heimgesucht, ward bis zur Erschöpfung geplündert und verwüstet. Erst 1643 erkaufte sich Sachsen durch den Vertrag von Kößichenbroda von den Schweden Schonung. Im Frieden von 1648 behielt Sachsen das 1635 Erworbene. Die jülich-sächsische Sache ward auf künftige gütliche Entscheidung verwiesen. Schließlich ging aber Sachsen, als sich 1666 Pfalz-Neuburg und Brandenburg endgültig über die Theilung der betreffenden Länder verglichen, dabei leer aus. Johann Georg starb 1656.<sup>5)</sup> Vorher beging er noch den Fehler, die Kraft seines Landes durch Erbtheilung zu schwächen. Während der älteste Sohn, Johann Georg II., allerdings den größten Theil des Gebiets und der Hoheitsrechte des Kurfürstenthums erhielt, wurden doch namhafte Länderstücke davon abgezweigt und unter die jüngern Söhne August, Christian und Moritz (als eine Art von Paragien) vertheilt. So wurden diese die Stifter

4) Helbig, Der Prager Friede. Nach handschriftlichen Quellen; in Raumer's Historischem Taschenbuch (Leipzig 1858), Dritte Folge, Jahrg. 9.

5) K. G. Müller, Kurfürst Johann Georg I., seine Familie und sein Hof. Nach handschriftlichen Quellen (Leipzig 1838).

von drei Nebenlinien (Sachsen-Weißfels, Sachsen-Merseburg, Sachsen-Zeitz), die jedoch glücklicherweise sämmtlich im 18. Jahrhundert wieder ausstarben, sodaß ihre Besitzungen wieder mit dem Kurfürstenthum vereinigt wurden. Im Jahre 1660 ward die bis dahin mit den Ernestinern gemeinschaftlich besessene hennebergische Erbschaft getheilt: die Albertiner erhielten fünf Zwölftel. Johann Georg II. schwankte, wie freilich die meisten deutschen Fürsten damaliger Zeit, zwischen der Parteinahme für Frankreich und Oesterreich hin und her, war überhaupt unselbständig in seinem Wollen, von seinen Rätthen abhängig, einer zerstreuten und verschwenderischen Lebensweise ergeben. Ungleich kräftiger trat sein Sohn Johann Georg III. auf, der 1680 zur Regierung gelangte. Er hatte schon als Prinz in dem französisch-holländischen Kriege die Sachsen geführt; 1683 zog er mit 11000 Mann dem von den Türken bedrängten Wien zu Hülfe<sup>6)</sup> und kämpfte tapfer mit bei Döbling. Gegen die raubsüchtige Politik Ludwig's XIV. erhob er sich unter allen deutschen Fürsten am frühesten und am nachhaltigsten. Er führte wiederum seine Truppen selbst und ließ nicht nach, obschon bereits kränkelnd, bis er von einer Seuche angesteckt 1691 in Tübingen starb, erst 45 Jahre alt. Die lauenburgische Erbschaftssache (1689) konnte er, weil er eben alle Kräfte gegen Frankreich aufgeboden, und weil ihm das allgemeine deutsche Interesse über das particulare sächsische ging, nicht mit der vollen Energie betreiben und mußte sich daher mit einer Entschädigung von 1,100000 Fl., Beibehaltung des Titels und Wappens von Ungern und Westfalen und einem unsichern Anspruch auf Rückfall nach Aussterben des braunschweigischen Hauses begnügen. Sein ältester Sohn, Johann Georg IV., schien anfangs im Geiste des Vaters handeln zu wollen, besonders gegen Frankreich; bald aber gerieth er ins Schwanken, ward ohnehin fast aller ernstest Regententhätigkeit abwendig gemacht durch seine Leidenschaft zu Sibylle von Neitschütz. Von ihr mit den Blattern, an denen sie starb, angesteckt, folgte er ihr im Tode schon 1694. Sein Bruder und Nachfolger, Friedrich August I. (bekannter unter dem Namen „August der Starke“), verzehrte seines Landes Mark theils in üppiger Pracht des Hofes und furchtbarer Vergeudung an Maitressen, theils für Erwerbung und Behauptung der polnischen Wahlkrone, der zu Liebe er auch dem Glauben seiner Väter entsagte. Er bestieg den Thron von Polen als Friedrich August II. Zwar gab er den Ständen Sachsens bündige Sicherheit für den Bestand der protestantischen Lehre im Lande, zu welchem Zweck die ganze bischöfliche Gewalt des Landesherren an das Geheimrathscollegium (später die sogenannten Minister in Evangelicis) übertragen, auch der Eid auf die Symbolischen Bücher nicht bloß den Kirchen- und Schuldienern, sondern auch den Staatsdienern auferlegt ward, allein dies konnte nicht hindern, daß der Religionswechsel des Fürsten, zumal ein so sichtbarlich aus äußern politischen Beweggründen vollzogener, als ein innerlich Trennendes zwischen die Bevölkerung und das fortan nicht mehr glaubensverwandte Regentenhaus trat. Dazu kommen noch die nachtheiligen Folgen desselben einerseits für Sachsens Stellung in Deutschland, wo es bis dahin noch immer der erste protestantische Staat gewesen, andererseits für den Protestantismus in Sachsen, welcher ebenso sehr durch die Furcht der einen vor einer katholischen Propaganda, wie durch überängstliche Rücksichten der andern auf den katholischen Hof in seiner unbefangenen freien Entwicklung beengt und in der Abgeschlossenheit und Erstarrung, zu der er schon vorher geneigt hatte, noch mehr befestigt ward. Durch die Theilnahme an dem sogenannten Nordischen Kriege (gegen Karl XII. von Schweden), welcher dem Lande große Opfer auferlegte und neue harte Schädigungen zuzog, nachdem noch kaum die Wunden des Dreißigjährigen Kriegs geheilt waren, mußte Sachsen schwer für den läppischen Ehrgeiz seines Fürsten büßen, dem nicht einmal irgendein höheres politisches Ziel oder auch nur die Energie tüchtiger Vertheidigung und wohlthätiger Handhabung der gierig erstrebten Macht beigelegt war. Während aus dem schließlichen Frieden mit Schweden 1720 alle Mitverbündete Gewinn zogen, erlangte August der Starke zwar die zuvor im Altranstädter Frieden (1706) aufgegebenene Krone endgültig zurück, aber Sachsen erhielt für seine Opfer keinerlei Entschädigung.

Beinahe noch unheilvoller gestaltete sich Sachsens Verhängniß unter August's des Starken (gest. 1. Febr. 1733) Sohn, Friedrich August II., oder vielmehr unter seinem fast allein regierenden Premierminister Grafen Brühl.<sup>7)</sup> Wenig rühmlich war es, daß Friedrich August II. sich die

6) Kurfürst Johann Georg III. bei dem Entsage von Wien im Jahre 1683; in Raumer's Historischem Taschenbuch (Leipzig 1848), Neue (zweite) Folge, Jahrg. 9.

7) Förster, Friedrich August II. König von Polen und Kurfürst von Sachsen, seine Zeit, sein Cabinet und sein Hof (Potsdam 1839).

Nachfolge seines Vaters auf dem polnischen Thron durch russische Truppen verschaffen ließ; do kostete der Erwerb und Besitz derselben wenigstens dem Kurlande keine weitem Opfer und nur dem Deutschen Reich indirect das der endlichen völligen Abtretung Lothringens an Frankreich die freilich schon längst nur noch eine Frage der Zeit war. Dagegen hatte Sachsen im Österreichischen Erbfolgekriege und im Siebenjährigen Kriege abermals große Verluste an Menschen, Geld und an seinem innern Wohlstande zu leiden durch die ebenso treulose als kurzzeitige und in jeder Hinsicht erbärmliche Politik Brühl's. Sachsen, erst mit Friedrich II. und Frankreich gegen Maria Theresia (trotz der vorausgegangenen Anerkennung der Pragmatischen Sanction), bald wiederum mit Österreich gegen Preußen verbündet, ward abermals zum Schauplatz des Kriegs und durfte froh sein, nach der schweren Niederlage bei Kesselsdorf und der Einnahme der Hauptstadt durch die Preußen im Dresdener Frieden von 1745 durch eine unbedeutende Territorialabtretung und eine Geldbuße von 1 Mill. Thlr. sich mit dem Siege abfinden zu können. Dadurch nicht gewizigt, ließ sich Brühl mit Friedrich's II. Feinden, insbesondere Österreich, in neue Unterhandlungen gegen diesen ein, Unterhandlungen, die zwar auf Seiten Sachsens, wie es scheint, noch nicht zum förmlichen Abschluß eines Vertrags geführt hatten, aber doch so weit gediehen waren, daß aus ihrer Enthüllung (durch den Verrath eines sächsischen Archivbediensteten, Menzel) Friedrich II. den Anlaß und einen Schein des Rechts zum plötzlichen Einfall in Sachsen (um seinen Feinden zuvorzukommen) entnahm. Der darauf entspringende Siebenjährige Krieg ward wieder zum großen Theil auf dem Boden und auf Kosten Sachsens geführt. Friedrich II. selbst berechnete die Contributionen, die er aus Sachsen gezogen, auf 50 Millionen, den Gesamtverlust am sächsischen Nationalvermögen schätzte man auf mehr als 200 Millionen. Der Hubertusburger Friede nahm zwar dem Lande nichts, aber brachte ihm auch keinerlei Vergütung so ungeheurer Verluste. Furchtbar contrastirte mit dem allgemeinen Elend der mehr als fürstliche Luxus, den Brühl trieb, und der Reichthum, den er dessenungeachtet nach seinem Tode noch hinterließ. Auch die edlere und zum großen Theil wirklich geschmackvolle Verwendung bedeutender Summen in Kunstwerken, Sammlungen, Bauten u. s. w., welche sowohl unter dieser als unter der vorhergegangenen Regierung stattfand, und welcher Dresden viele in ihrer Art einzige Schätze verdankt, verliert durch diesen Gegensatz sehr an Werth.

Noch in dem Jahre des Friedensabschlusses (October 1763) starb Friedrich August II. kurz nach ihm auch Graf Brühl. Der treffliche Friedrich Christian (der älteste von sechs Söhnen des verstorbenen Kurfürsten) starb leider schon ganz kurz nach seinem Regierungsantritt (December 1763). Sein zweiter Bruder, Kaver, führte als „Administrator“ im Namen des noch unmündigen Friedrich August III. die Regierung. Abgerechnet eine für die Verhältnisse etwas große Liebhaberei für Militäraufwand und ein etwas herrisches Wesen, verfolgte derselbe die von Friedrich Christian entschlossen betretene Bahn, alle Sorgfalt für Wiederherstellung des Wohlstandes und Credits des Landes aufzuwenden, beharrlich weiter. Das Gleiche that in noch umfassenderer Weise der junge, 1768 mit 18 Jahren zur Regierung gelangte Friedrich August selbst.<sup>8)</sup> Nach außen stellte derselbe ein freundliches Verhältniß mit dem preußischen Nachbar her. Mit ihm vereint trat er den Vergrößerungsplänen Joseph's zweimal entgegen, zuerst im Bairischen Erbfolgekriege (1778), wo er zugleich die eigenen Allodialansprüche an Baiern verfolgte (er erhielt für diese im Teichener Frieden 1779 eine Abfindungssumme von 6 Mill. und die Lehnshoheit über die drei schönburgischen Neceßherrschaften, die bis dahin böhmisch geblieben waren), dann wieder 1785, wo er dem zu diesem Zweck von Friedrich II. gestifteten Fürstenbunde beitrug. Die ihm 1791 angetragene polnische Krone lehnte er, in richtiger Urtheilung der Verhältnisse, ab; ebenso hielt er sich fern von den Verabredungen, welche bei ihm selbst wol sehr unerwünschten Zusammenkunft der Monarchen von Österreich und Preußen sowie des Grafen Artois gerade an seinem Sommerhoflager in Pillnitz 1791 gepflogen worden, stellte aber sein Contingent zu dem bald darauf erklärten Reichskriege, und that dies erst dann noch, als durch den Baseler Frieden und die Demarcationslinie von 1795 ihm die Möglichkeit geboten war, sich gleichfalls vom Kriege zurückzuziehen. Erst 1796, nach dem erfolgreichen Vordringen Moreau's in Deutschland, rief er sein Contingent zurück und schloß einen Neutralitätsvertrag mit der französischen Republik. Bei dem Rastatter Frieden und dem Reichsdeputationsrecess war Sachsen nur als Mitglied des Reichs, nicht direct nach seinen eigenen Interessen

8) Bölig, Die Regierung Friedrich August's, Königs von Sachsen. Nach den Quellen dargestellt. (2 Bde., Leipzig 1830)

Verhältnissen betheiligte, oder höchstens insofern, als die Vergrößerung Preußens gerade hier in Nord- und Mitteldeutschland, zum Theil mit Gebietsstücken, die früher zu Sachsen in näheren Beziehungen gestanden, die Gefahr eines Überwuchert- und Umschlossenwerdens von dieser Seite immer näher rückte. Als dann 1806 Preußen unter zweideutiger Begünstigung seitens Frankreichs einen „norddeutschen Bund“ neben dem inzwischen entstandenen Rheinbunde bilden wollte, sträubte sich Friedrich August gegen die Unterordnung unter Preußen, schien aber einerseits eine Art von Hegemonie über die herzoglich sächsischen Länder zu erstreben. Halb widerstrebend ließ er sich gleichwol von Preußen noch im letzten Moment (ohne einen förmlichen Vertrag) in den Krieg gegen Napoleon hineinziehen. Sächsische Truppen fochten mit bei Jena und Auerstedt (trotz der vorausgegangenen schlechten Verpflegung gerade dieses Corps), ohne freilich das Unglück abwenden zu können. Die Besetzung des Landes durch französische Truppen war die Folge der Katastrophe; dem Kurfürsten blieb nichts übrig als sich von Preußen zu trennen, um möglichst wenigstens die Neutralität für Sachsen zu erlangen. Bald darauf (11. Dec. 1806) wurde zu Posen ein Friedensvertrag zu Stande. Friedrich August trat dem Rheinbunde bei, vertrat die Stellung eines Contingents, erhielt dagegen die Zusage einer Vergrößerung aus den von Preußen abzutretenden Ländern, wofür wiederum ein Stück sächsischen Gebiets an Napoleon, darüber anderweit zu verfügen, überlassen werden sollte. Der Kurfürst nahm den Königstitel an; die ständische Verfassung blieb unverändert, was die confessionellen Verhältnisse betrifft, fand eine Gleichstellung der Katholiken mit den Protestanten in Bezug auf öffentlichen Gottesdienst und bürgerlich politische Rechte statt. Durch den Tilsiter Frieden, den die Sachsen in der Schlacht von Friedland hatten mit erkämpfen müssen, erhielt der Kurfürst, nächst dem kottbuser Kreise (einer Enclave der Niederlausitz, die früher davon abgekommen) auch das preussische Polen unter dem Titel eines Herzogthums Warschau. Dagegen mußte er westliche Gebietstheile an das neugebildete Königreich Westfalen abtreten. Sachsen mußte nun Napoleon's Krieg mitschlagen, 1809 gegen Oesterreich, 1812 gegen Rußland. Als nach der Katastrophe des letzten genannten Kriegs Russen und Preußen vorrückten und den Anschluß Sachsens an die gemeinsame Sache verlangten (wobei General Blücher den kottbuser Kreis wieder für Preußen in Besitz nahm), andererseits die Franzosen noch im Lande standen, als im Volk und Heer sich eine starke Neigung zur Lossagung von Frankreich und zur Vereinigung mit den Verbündeten zeigte, gab, da begab sich der König, um nicht persönlich zu einem Entschluß gebrängt zu werden, nach Prag, befohl inzwischen seinen Truppen, sich von den Franzosen zu trennen und in die Festung Torgau zu ziehen, dem daselbst befehligen General Thielmann aber, diese Festung weder den Franzosen noch den Verbündeten ohne seinen, des Königs, ganz besondern Befehl zu übergeben. Er war damals gewillt, sich der Neutralitäts- und Vermittelungspolitik, welche Oesterreich einzusetzen zu wollen schien, anzuschließen. Allein Oesterreich zögerte mit einer bestimmten Erklärung; Napoleon, der inzwischen wieder bis Sachsen vorgeedrungen war und die Verbündeten zurückgebrängt hatte, drang auf eine bestimmte Parteinahme des Königs und drohte demselben bei deren Abfall von ihm mit dem Verlust seines ganzen Landes. Da gab Friedrich August dem General Thielmann Befehl, Torgau und die Truppen dem französischen General Reynier zu übergeben (Thielmann vollzog den Befehl, nahm aber gleichzeitig seinen Abschied und trat in russische Dienste), und kehrte am 12. Mai selbst in seine von den Franzosen besetzte Hauptstadt Dresden zurück. So mußten die Sachsen abermals unter französischen Fahnen gegen ihre deutschen Brüder bei Bautzen, Großbeeren, Dennewitz kämpfen, Dresden selbst mußte die Schrecken und Leiden einer Schlacht unmittelbar vor seinen Thoren ausstehen. Endlich bei der großen Völkerschlacht vor Leipzig ward bei den sächsischen Truppen das nicht mehr zurückzuhaltende Gefühl patriotischer Scham und Entrüstung über die ihnen aufgezwungene Rolle, wol noch verstärkt durch militärische Zurücksetzungen und Beleidigungen seitens der Franzosen, so übermächtig, daß sie, da ihre Vorstellungen an den König, der in Leipzig fast in der Rolle einer Geißel Napoleons verweilte, fruchtlos blieben, auf eigene Hand zu den Verbündeten übergingen. Der König, ob schon von Napoleon vor dessen Flucht aus Leipzig ausdrücklich, wie es heißt, seiner Verbindungen gegen ihn entbunden, konnte sich dennoch zu keinem rechtzeitigen Entschluß, um seine politische Stellung den Verhältnissen anzupassen, aufzuheben und ward, da verspätete Schritte bei den siegreichen Monarchen ohne Erfolg blieben, als Gefangener nach Berlin, später nach Friedrichsfelde geführt. Sachsen ward von der Centralverwaltung der Verbündeten sequestrirt und erhielt erst einen russischen Gouverneur (den Fürsten Repnin), später zwei preussische (von Redt und von Gaudy). Das endliche Schicksal Sachsens und seines Königs zu entscheiden, war eine Aufgabe, welche den Wiener Congreß lange beschäftigte und, verwickelt mit der polni-



schen Frage, beinahe zu einer Sprengung desselben und zu einem ernstem Conflict unter den Verbündeten selbst geführt hätte. Die Rückkehr Napoleon's von Elba beschleunigte endlich die Lösung: die Theilung des Landes und die Abtretung des einen Theils an Preußen als Entschädigung für dessen anderweite Länderverluste bei der Regulirung der allgemeinen Territorialverhältnisse ward am 7. und 8. März 1815 beschlossen, auch deren Vollzug sofort begonnen (der gewaltsam vollführten Zerreißung der Armee widersetzen sich die in Lüttich stehenden sächsischen Truppen und wurden dafür durch Erschießung von sechs Grenadieren und einem Tambour durch Verbrennung ihrer Fahne und Entwaffnung der Mannschaften bestraft), dem König die Alternative gestellt, in die Abtretung zu willigen oder das ganze Land zu verlieren. Friedrich August unterzeichnete endlich am 21. Mai 1815. 367 $\frac{1}{2}$  Quadratmeilen Land mit gegen 865000 Einwohnern (die Niederlausitz, ein Stück der Oberlausitz, der Kurkreis, Theile des leipziger und meißner Kreises, der größte Theil der Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz, das sächsische Malfeld, der thüringer und neustädter Kreis, endlich das Fürstenthum Querfurt) gingen Sachsen verloren und fielen an Preußen mit Ausnahme des neustädter Kreises, der von letzterm gegen andere Abtretungen an Weimar gegeben ward. Gleichzeitig entsagte Friedrich August allen seinen Rechten auf das Herzogthum Warschau.

Das Unglück war nicht unver schuldet. Die Berufung auf eine Pflicht der Treue gegen die bisherigen Bundesgenossen oder gar auf eine persönliche Anhänglichkeit an Napoleon reichte nicht aus, um eine Politik zu rechtfertigen, welche ebenso sehr den Interessen des eigenen Landes wie den Verpflichtungen gegen die deutsche Nation (die nicht mit dem Reichsverbande zugleich aufgelöst war) handgreiflich zuwiderlief. Sonst hätte Friedrich August auch nach der Schlacht bei Jena nicht zu Napoleon übertreten dürfen, sondern hätte bei Preußen ausbarren müssen, jede Gefahr hin. Auf der andern Seite war es aber freilich eine Unbilligkeit, daß man den König von Sachsen allein entgelten ließ, was die andern Rheinbundsfürsten nicht bloß in gleichem, sondern selbst in höhern Grade an dem gemeinsamen Vaterlande gesündigt hatten. Denn die allermeisten davon waren früher als er und ohne äußern Zwang zu Napoleon abgefallen, hatten auch länger dort ausgeharrt, und zwar ohne die Entschuldigung, welche dem sächsischen König immer noch einigermaßen zur Seite stand, daß bis zum letzten entscheidenden Augenblick das Land größtentheils in französischen Händen und folglich sein Entschluß kein ganz freier war. Aber sie retteten sich zur rechten Zeit durch den Anschluß nicht sowohl an die nationale Sache als an Oesterreich und seine Sonderpolitik; der Vertrag von Ried und die ihm nachgebildeten spätern Verträge stellten die Integrität dieser andern Rheinbundskönige sicher, ja gaben ihnen die Möglichkeit, bei der Neugestaltung Deutschlands in ihrem eigenen und in Oesterreichs Sonderinteresse eine kraftvolle Einigung der Nation zu verhindern. Sachsen, welches weder nach deutsch-patriotischen Maßstabe, noch auch nach der politischen Klugheit das Rechte zur rechten Zeit gethan hatte, mußte für die andern büßen. Hätte man, wie Stein rieth, die sämtlichen Rheinbundstaaten als feindliches Land behandelt (was man nach strengem Recht konnte) und für ein zu gründendes neues einiges Deutschland eingezogen, so hätte man alle mit gleichem Maße gemessen und hätte für die ganze Nation einen reellen Gewinn erzielt; die Zerreißung Sachsens, wie sie geschah, und nach den Umständen, unter welchen sie geschah, war, national betrachtet, von keinem ausschlaggebenden Werthe, ja sie war insofern entschieden nachtheilig, als sie Preußen von dem aus deutschem Gesichtspunkte allein richtigen Object seiner Schadloshaltung, nämlich einer Besitzergreifung der ganzen Rheinlandschaft gegen Frankreich, ablenkte, und sie ist, wie gesagt, angesehen das viel günstigere Los der übrigen Rheinbundstaaten, von dem Makel der Ungerechtigkeit, der einseitigen Bestrafung eines einzigen Schuldigen unter Schonung der andern, nicht freizusprechen.<sup>9)</sup>

II. Staats- und Rechtsgeschichte Sachsens von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Die äußere und die Territorialgeschichte Sachsens kann seit dem Wiener Congresse bis auf weiteres als abgeschlossen erachtet werden. In der Gebietsgestaltung des Landes sind seitdem (ein paar kleine Grenzregulirungen mit Oesterreich und Preußen abgerechnet) keine

9) Zu diesem Urtheil über die so vielbesprochene Theilung Sachsens ist die neueste Geschichtschreibung soweit sie nicht von einseitig particularistischen Gesichtspunkten — hüben oder drüben — ausgeht, ziemlich allgemein gelangt. Vgl. unter anderm Häuffer's Deutsche Geschichte vom Tode Friedrich's des Großen bis zur Gründung des Deutschen Bundes (dritte Auflage, 4 Bde., Berlin 1861—62), IV, 57. Die während des Wiener Congresses erschienenen Streitschriften über diese Frage — von sächsischer Seite namentlich von Littmann, Kohlschütter, Gebhardt, Breuer u. a., von preussischer von Niebuhr, Hofmann, Eichhorn, Varnhagen — stellen sich natürlich auf einen mehr oder weniger bestimmten Partisanenstandpunkt.

erlei Veränderungen vorgegangen, die auswärtigen Beziehungen des Staats aber sind durch nie im Verhältniß zum alten Reich geordneten Zustände des Staatenbundes, dessen Mitglied 1815 Sachsen ward, und durch die im Bunde obwaltenden Machtverhältnisse in so enge Schranken eingehegt, daß zwar vielleicht ab und zu noch von Belleitäten einer weiter ausgreifenden äußern Politik, aber nicht mehr leicht von thatsächlichen Ergebnissen solcher Belleitäten die Rede sein kann. Das Interesse geschichtlicher Darstellung concentrirt sich daher naturgemäß für die Zeit dieser letzten fünfzig Jahre auf die innere Staats- und Rechtsgeschichte Sachsens, zu welcher auch dessen Beziehungen zu dem weitem Staats- und Rechtsverbände des Deutschen Bundes insofern gehören, als dieselben, wie wir sehen werden, mit den innern Rechts- und Verfassungszuständen in enger Wechselwirkung stehen.

Sachsen hat mit allen andern deutschen Territorien das gemein, daß sein ganzes Staats- und Rechtswesen in frühern Zeiten auf den Fundamenten der Feudalität und der corporativen Gliederung ruhte. Dem Inhaber der Lehnshoheit über das Territorium (welche im Laufe der Zeit sich mehr und mehr zu einer wirklichen Landeshoheit entfaltete und dadurch nach außen der überoberrsten Lehnshoheit des Kaisers gegenüber immer unabhängiger ward) traten im innern ihr bald corporative Verbände entgegen, welche seine Macht durch feste, vertragsmäßig gezogene Rechtsgrenzen beschränkten. In Sachsen kommen solche corporative Verbände — Stände — schon früh vor. Bereits bei Einsetzung des ersten wettinischen Markgrafen von Meissen, Konrad, sollen „die Großen der Provinz“ mitgewirkt haben. Solche Versammlungen der unmittelbaren Landsassen, Vasallen und Ministerialen wiederholen sich dann im 12. Jahrhundert noch öfter, allerdings vorzugsweise, wie es scheint, zu Gerichtszwecken und noch ohne ein Recht der Bewilligung, vielleicht weil noch keine Veranlassung dazu war. Im 13. Jahrhundert tritt die Bewilligung in Wirksamkeit, wogegen die richterlichen Functionen der Stände aufhören. An regelmäßige Versammlungen darf man übrigens noch nicht denken, vielmehr geschehen die Bewilligungen jedesmal im Wege besonderer Verhandlung für den einzelnen Fall, in der Regel wol um den Preis bestimmter Gegenleistungen, der Bestätigung der alten oder der Einräumung neuer Privilegien seitens des Fürsten. Neben der Ritterschaft treten allmählich auch die Städte solcherweise mit den Landesherren pactirend auf. In das Jahr 1428 wird die erste gemeinsame Versammlung aller Stände (zu Leipzig) gesetzt, nämlich der Prälaten, Grafen und Herren, der Ritterschaft und der Städte. Im Jahre 1438 sollen zum ersten mal die getrennten Stände des Meißner-, des Osterlandes und des Herzogthums Sachsen zu Einem Landtage sich vereinigt, gleichzeitig durch einen fürstlichen Revers die Zusicherung erhalten haben, daß sie sich jedesmal von Rechts wegen „zu ihrer Sicherheit“ einigen könnten, so oft der Fürst ihnen eine neue, außerordentliche Leistung ansinnen würde. Im Jahre 1445, beim Bruderkriege, sehen wir die Stände Sachsens sich das Recht der Entscheidung zwischen den Streitenden zusprechen und Kurfürst Friedrich den Sanftmüthigen diesen Anspruch als begründet anerkennen. Im Jahre 1458 machte derselbe Kurfürst den Ständen das Zugeständniß, daß sie über Krieg und Frieden um Rath gefragt und ihrem Rath sollte nachgegangen werden, und eine ähnliche Zusicherung erneuerten 1466 dessen Söhne Ernst und Albrecht. Auch in Sachsen wie anderwärts kommen schon früh sogenannte Beden vor, regelmäßige Leistungen der Prälaten, Herren, Ritter, als Ausfluß aus dem Lehnverhältniß derselben. Den Städten ward eine gewisse Steuer (für die ihnen gewährte Gerechtsame oder für den landesherrlichen Schutz) auferlegt. Seit 1488 finden wir auch schon eine indirecte Steuer unter dem Namen Gyzte, Ziese (Accise), auf Grund ständischer Bewilligung. Bei zunehmendem Bedürfniß des Staatshaushalts, beziehentlich des fürstlichen Hofhalts, werden neue Bewilligungen nöthig. Diesen Bewilligungen wird wiederholt (1451, 1454, 1481) die ausdrückliche Bedingung beigefügt, daß die eingehenden Steuern von einem landständischen Ausschuss besonders aufbewahrt, verwaltet und nur zu dem bestimmten Zweck abgeliefert werden sollen. Daneben bezogen die Landesherren mancherlei andere Einnahmen und Gefälle, z. B. Schutzgelder von den Städten und den Juden, Geleite, Wasser- und Brückengelder u. s. w.

Zu den allgemeinen Landesbedürfnissen zahlten früher alle Stände, wenn schon der Ritterschaft ihre Ritterdienste gutgerechnet wurden. Als letztere durch die Soldtruppen in Wegfall kamen, beanspruchte gleichwol die Ritterschaft Steuerfreiheit. Die Städte wehrten sich anfangs (z. B. auf dem Landtage 1554) tapfer, allein die Ritterschaft setzte es durch; doch verstand sie sich zu einem sogenannten Donativ (einer Art freiwilliger Gabe) als Äquivalent für die frühern Ritterdienste, daher dasselbe auch nach sogenannten Ritterpferden veranschlagt ward.

Im 16. Jahrhundert erlangten auch die Universitäten, die ja großen Grundbesitz hatten,

Die Sachse: Um ebendiese Zeit begann (schon unter Moriz, mehr noch unter August) die Macht der Stände bedeutend verstärkt und durch die verwickelter werdenden Volks- und Staatsangelegenheiten durch das Beispiel des Auslandes zur Einrichtung einer bureaukratischen Verwaltung veranlaßte fürstliche Macht den Einfluß der Stände übel zu empfinden und das Streben dadurch zu schwächen, daß sie möglichst viel mit bloßen Ausschüssen verhandelte. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts kamen solche sich selbst ergänzende Ausschüsse als regelmäßige Einrichtung vor, ein Beispiel war der Ausschuß der Ritterschaft, ebenso der Städte. Neben den allgemeinen Landtagen (welche mit ziemlich langer Unterbrechung dieser) erscheinen Ausschußtage, ein Beispiel war die Deputationstage, d. h. Versammlungen besonders großer Ausschüsse für außerordentliche Angelegenheiten.

Die Rechte jener feudalen Stände waren in Sachsen so wenig als anderwärts fest abgegrenzt. Sie griffen die Macht hatten, weil der Fürst ihrer bedurfte, da griffen sie mitunter sehr weit, nicht nur in die äußere Politik, sondern selbst in die fürstlichen Hausgesetze, Testamente u. s. w. ein. Kräftige Fürsten dagegen ließen wol den ständischen Einspruch unbeachtet, wie dies z. B. Moriz selbst bei der so hochwichtigen Angelegenheit der Parteiergreifung gegen seinen Vetter Johann Friedrich den Großmüthigen that. Vollends in und nach dem Dreißigjährigen Kriege verfiel auch hier wie fast allerwärts die ständische Macht. Eins der feststehendsten Rechte der Stände war das der Verwaltung der Steuern; daraus entstand später das Obersteuercollegium, bei dessen Besetzung die Stände concurrirten; unmittelbarer behielten sie fortwährend das Staatsschuldenwesen in der Hand durch die ständische Deputation für dasselbe. Bei der Gesetzgebung und Verwaltung, soweit dieselbe nicht bestimmte Rechte der einzelnen Stände berührte, hatten sie nur einen mittelbaren Einfluß, insoweit sie nämlich beschwerend oder rathgebend über sogenannte „Landesgebrehen“ sich äußern und auf deren Abhülfe dringen konnten, was in der Regel so gleich beim Beginn des Landtags (in der sogenannten Präliminarschrift) geschah. Sehr entschieden pflegten sie sich der prompten und unparteiischen Justizpflege und der Religionsangelegenheiten anzunehmen. Als Friedrich August I. katholisch ward, verlangten und erhielten die Stände einen sehr bestimmten Revers, daß dies der Landesreligion keinen Eintrag thun solle, und dieser Revers ward auch von Friedrich August's Nachfolgern regelmäßig erneuert. Überhaupt pflegten die Stände von alters her an ihre Bewilligungen die Forderung von Reversen zu knüpfen, theils damit die Bewilligungen selbst nicht als ein Recht, sondern nur als freiwillige Gabe angesehen würden, theils in Bezug auf anderweite Gerechtsame, deren Feststellung, Ausdehnung oder genauere Präcisirung sie zur Bedingung der Bewilligung machten. Unter diesen Gerechtsamen war auch das Recht der eigenmächtigen Versammlung, welches sie noch 1722 (nachdem es ihnen 1699 von Friedrich August I. streitig gemacht, 1700 wieder zugestanden worden) sich von neuem bekräftigen ließen. Doch ward es in die Landschaftsordnung von 1728 nicht aufgenommen und gerieth so in Vergessenheit. Überhaupt sehen wir im 18. Jahrhundert die Stände in Sachsen ziemlich ohnmächtig. August der Starke schreibt mehrmals Steuern ohne besondere ständische Bewilligung aus, wennschon mit Vorbehalt ihres Rechts, und der sogenannte Administrator Kaver zwang die Stände mit Gewalt (indem er sie ins Landhaus einsperren ließ) zu einer Bewilligung. Wie hätten sonst auch August der Starke und Graf Brühl so wirthschaftlich können, wie sie wirthschafteten?

Die Berathungsform der alten Stände war eine sehr schwerfällige. Sie tagten in sieben verschiedenen Curien: Prälaten, Grafen und Herren (dabei auch die Universitäten), engerer und weiterer ritterschaftlicher Ausschuß, allgemeine Ritterschaft und ebenso drei städtische Curien. Jede Angelegenheit mußte zwischen allen diesen Curien unter sich und mit der Regierung so lange hin und her verhandelt werden, bis Übereinstimmung vorhanden war.

Das Recht der Standschaft, d. h. des Erscheinens auf dem Landtage, hatten alle Eigenthümer sogenannter schriftsässiger Rittergüter, wogegen die amtsässigen nur durch Deputirte vertreten wurden. Seit dem 16. Jahrhundert ward auch immer strenger auf rittermäßige oder adeliche Geburt gehalten, und seit 1700 durften nur Altadeliche (d. h. mit acht adelichen Ahnen) oder solche mit dem Range eines wirklichen Geheimraths oder eines Obersten auf dem Landtage erscheinen, die andern nur durch Deputirte, welche letztern aber wiederum jene Eigenschaften haben mußten. Die Städte, welche das Recht der Standschaft hatten (nicht alle hatten es) wurden vertreten durch ein Mitglied ihres Magistrats. Die ältesten sächsischen (oder viel mehr meißnischen) Landtage wurden im Freien auf dem Kolmberg unweit Dschag abgehalten, die spätern abwechselnd in verschiedenen Städten, Dresden, Leipzig, Meissen, Altenburg

Zorgau, Chemnitz, Freiberg, Grimma u. s. w. Infolge der Theilungen wurden verschiedene Versammlungen der Stände in den einzelnen Theilen von den verschiedenen Fürsten gehalten; bisweilen blieben jedoch auch die Landtagsangelegenheiten gemeinsam. Seit 1631 erscheint Dresden als ständiger Sitz des Landtags. Die Zeit der Versammlung ist keine regelmäßige; zeitweilig kommen solche fast Jahr um Jahr vor, dann wieder in längern Pausen. In der letzten Zeit, unter Friedrich August III., hatten sich so ziemlich gleichbleibend sechsjährige Landtagsperioden festgestellt.

Die Mitglieder des Landtags, die ritterschaftlichen wie die städtischen, erhielten eine sogenannte Auslösung oder Kostenvergütung, und zwar nach der Anzahl der Pferde (womit sie den Landtag bezogen, auf das Pferd 1 oder  $1\frac{1}{2}$  Gulden auf den Tag), welche Anzahl zum Theil sehr verschieden war, ohne daß genau zu ermitteln, welcher Maßstab dabei gegolten.

Neben den alten oder sogenannten erbländischen Ständen gab es noch abgesonderte Stände in der Lausitz (früher auch noch in den Stiftern Naumburg und Merseburg), deren Zusammensetzung, Competenz und Berathungsweise ungefähr die gleiche war wie dort, Prälaten und Herren, Ritterschaft (altadeliche), Mannschaft (neuadeliche oder bürgerliche Rittergutsbesitzer) und Sechsstädte.

Bei der Erhebung Sachsens zu einem souveränen Königreich (1806) war den sächsischen Ständen ausdrücklich die Fortdauer ihrer Gerechtsame zugesichert worden, während in andern Rheinbundsstaaten man diesen Moment benutzt hatte, um das ständische Wesen, soweit es noch bestand, vollends zu beseitigen.

Die gewaltige Veränderung, welche durch die Theilung von 1815 mit Sachsen vorging, hatte auf sein inneres Staats- und Verfassungsleben ebenso wenig Einfluß als die Verhandlungen beim Wiener Congreß über die politische Reorganisation Deutschlands im ganzen und in seinen einzelnen Gliedern. Der unbestimmten Vorschrift in §. 13 der Bundesacte glaubte man durch die Beibehaltung der alten Landstände, dem Bedürfniß einer Wiederkräftigung des erschöpften Landes durch Verbesserungen in der Verwaltung, besonders im Finanzwesen vollkommen Genüge zu leisten; an tiefergehende politische Reformen (wie etwa die von 1807 fg. in Preußen) ward nicht gedacht. Je strenger der Rechtsinn des Königs — den man den „Gerechten“ nannte — an dem historisch und formell Berechtigten festhielt, um so weniger war er Neuerungen hold, selbst wenn die Zeit und der Fortgang der allgemeinen Entwicklung solche noch so dringend heischten. Im Volk jedoch begannen sich allmählich mancherlei Wünsche nach Reformen zu regen, und selbst die feudalen Stände empfanden die Mangelhaftigkeit der überlebten Verfassungsformen und trugen auf Verbesserungen an, so namentlich auf Abstellung des allzu schwerfälligen Geschäftsganges und der übergroßen Heimlichkeit der Verhandlungen, auf genauere Einsicht der Stände in das Ganze des Staatshaushalts u. s. w. Diesen letztern Punkt suchten die Stände 1824 sogar durch Ablehnung einer von der Regierung geforderten Bewilligung durchzusetzen. Allein solange Friedrich August lebte, ward jedes solches Verlangen einer Neuerung auf das strengste unter Berufung auf „die durch so lange Erfahrung bewährte Verfassung“ abgelehnt. Eine Verschmelzung der oberlausitzischen Stände mit denen des übrigen Landes (1817) und eine kleine Verbesserung der ritterschaftlichen Vertretungsform (1821) war alles, was gewährt ward. Um so stärker regten sich alsbald nach seinem Tode (5. Mai 1827) — da sein Bruder und Nachfolger Anton „im Geiste seines Bruders fortregieren zu wollen“ erklärte — die lange zurückgehaltenen Wünsche und Beschwerden des Volks. Zu den letztern gehörten namentlich die angebliche Begünstigung der Katholiken, das von dem allmächtigen Cabinetsminister Graf Einsiedel beschützte protestantische Muckerwesen, sodann die zu unbeschränkter Macht des Polizei- und Beamtenstaats mit seinen mancherlei Härten und Beschränkungen der Einzelsfreiheit; zu den erstern der Drang nach zeitgemäßer Verbesserung zunächst der Gemeinde-, dann auch der Staatsverfassung nach dem Vorgange anderer, besonders der südlichen deutschen Staaten, nach größerer Öffentlichkeit im Staatshaushalt, gleichmäßigerer Vertheilung der Staatslasten u. dgl. m. In der Presse war es namentlich die „Wiene“, welche, trotz strenger Censur, immer lauter in solchem Sinne sprach.

Auf dem Landtage 1829—30 wurden die alten Forderungen, aber auch schon neue, weiter gehende laut. Die allgemeine Ritterschaft wollte nur unter Voraussetzung der künftigen Vorlegung eines Budgets bewilligen; einzelne aus ihrer Mitte regten schon den Gedanken einer Städte- und Dorfordnung, ja einer Vertretung des Volks, nicht mehr bloß ständischer Sonderrechte, an; die Universität verwandte sich für die „Freiheit der Rede und Schrift, zumal in religiösen Dingen“.

Dazu kamen dann Reibungen zwischen Polizei und Volk in Dresden und Leipzig bei Gelegenheit des Jubiläums der Augsburgischen Confession im Juni 1830. So fand der Rückschlag der pariser Julirevolution einen vorbereiteten Boden. Aus zum Theil persönlichen und örtlichen Conflicten in Leipzig, Dresden, Chemnitz u. s. w. entwickelte sich eine Bewegung von allmählich allgemeinerer politischer Natur, der man von oben um so schneller nachgab, je mehr man dadurch überrascht schien und je länger man jedem Fortschritt hartnäckig sich verschlossen hatte. Einsiedel mußte abdanken; der kinderlose König Anton (wegen dieser Bereitwilligkeit des Gewährens seitdem „der Gütige“ zubenannt) nahm, unter Verzichtleistung seines Bruders Maximilian auf die Thronfolge, dessen ältesten Sohn, den im Rufe freierer Ansichten stehenden „Prinzen Friedrich“ zum Mitregenten an. Tiefgreifende Verfassungs-, Verwaltungs- und Gesetzgebungsreformen wurden versprochen und unter dem entscheidenden Einfluß des trefflichen Bernhard von Lindenau, der die Seele des neuen Cabinets ward, ehrlich und eifrig durchgeführt. Um die Rechtscontinuität zu wahren, ward der Entwurf einer neuen Verfassung den noch einmal zusammenberufenen alten Ständen vorgelegt und mit diesen vereinbart. Auch materiell knüpfte man an die bisherige ständische Verfassung an, indem man (abweichend von den meisten süddeutschen Verfassungen) die Gliederung in Stände beibehielt, nur daß man zu den bisher bevorrechteten Ständen den bisher gänzlich unvertretenen Bauernstand hinzufügte und die theils persönliche, theils corporative Standschaft in ein Mandatsverhältniß durch Wahl verwandelte. Im übrigen blieb diese Wahl sehr beschränkt durch mannichfache Bedingungen der Ansfähigkeit und des Censur für Wähler und zu Wählende, dadurch, daß letztere jedesmal nach Stand und Bezirk ihrer besondern Wählerschaft angehören mußten, endlich durch Einschlebung von Wahlmännern zwischen Urwähler und Abgeordnete. Das Zweikammersystem ward adoptirt, die erste Kammer aber weniger ausschließlich als in den meisten deutschen Staaten aus aristokratisch-feudalen Elementen, vielmehr durch ein glückliches Gemisch solcher mit Vertretern der größern Städte und der Universität und der höhern Geistlichkeit gebildet. Für die Verhandlungen beider Kammern ward volle Öffentlichkeit eingeführt. Die Rechte der Stände, sowie der einzelnen Unterthanen, die Beschränkungen der Staatsgewalt, die Controle des Beamtenthums und die constitutionellen Bürgschaften, wie sie die neue Verfassung feststellte, waren ungefähr dieselben wie in den meisten seit 1815 nach französischem Muster entstandenen deutschen Verfassungen.<sup>10)</sup> In einzelnen Punkten erschien sie zurückhaltender, beschränkender; was sie dagegen auszeichnete, war ein Geist der Aufrichtigkeit, der, was er einmal gab, ersichtlicherweise in der Absicht gab, auch daran festzuhalten, der keine „Mauselöcher“ und keine „Lücken“ sich offen hielt, um vorkommendenfalls nach Belieben der ständischen Controle entschlüpfen zu können. Es war der Geist des alten formenstarrten, gegen Neuerungen ängstlichen, aber an Recht und Gesetz streng haltenden sächsischen Beamtenthums, der in dieser letztern Richtung mit dem Geiste Lindenau's vollkommen zusammentraf, in jener Starrheit wenigstens hier und da vor demselben etwas gemildert und vorwärts getrieben ward. Besonders aner kennenswerth war die völlig rückhaltslose Art, wie in dieser Verfassung die Verschmelzung des bisher getrennten Kammer- und Landesvermögens vollzogen, die Gebarung mit diesem vereinigten Staatsvermögen aber und mit dem ganzen Staatshaushalt der vollsten Öffentlichkeit und der entscheidendsten Einwirkung der Stände unterzogen ward. Aus nahe liegenden geschichtlichen Vorgängen erklärt sich die ausdrückliche Feststellung, daß der Monarch Sachsens ohne Bewilligung der Stände nicht zugleich Oberhaupt eines andern Staats sein kann, Erbfälle ausgenommen, sowie das Verbot der Errichtung neuer Klöster oder der Aufnahme von geistlichen Orden im Lande, insbesondere der Jesuiten. Am 4. Sept. 1831 ward die neue Verfassung mit des Königs und des Prinzen-Mitregenten Unterschriften im ständischen Archiv feierlich niedergelegt.

Noch zwei andere wichtige Gesetze wurden mit dem Landtage von 1831 vereinbart, zum Theil nicht ohne harte Kämpfe, eine Städteordnung (1832 publicirt), welche, im ganzen dem preussischen nachgebildet, die Principien der Wahl, der Controle und der Öffentlichkeit auch in

10) Vgl.: Sachsens Umbildung seit dem Jahre 1830 (Leipzig 1833). W. L. Krug, Über die Wiedergeburt des Königreichs Sachsen (Leipzig 1831). R. von Steinbach (R. Hase), Sachsen und seine Hoffnungen (Leipzig 1830). F. Stolle, Die sächsische Revolution von 1830 (Leipzig 1835). Bülow, Darstellung der Verfassung und Verwaltung des Königreichs Sachsen (Leipzig 1833). Milhauser, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen (Leipzig 1839). Hermsdorf, Die Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen, mit den sie ergänzenden Bestimmungen zusammengestellt (Leipzig 1839). Böllig, Europäische Verfassungen. Zacharia, Deutsche Verfassungen der Gegenwart.

die Gemeindeverfassung, wo solche die längste Zeit hindurch so gut wie unbekannt gewesen waren, einführte, ferner ein Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen (ebenfalls 1832 ins Leben getreten), welches, neben unentgeltlicher Aufhebung der härtesten Arten von Dienstbarkeit und Verwandlung der in der Lausitz noch bestehenden Erbunterthänigkeit in eine Rente, die Ablösung der andern, insbesondere der sogenannten Fronen, auf des Verpflichteten Antrag vorschrieb (ebenso auch die Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen), als Maßstab der Kapitalisirung aber den fünfundzwanzigfachen Werth der Leistung aufstellte, wobei das Ablösungsgeschäft den Verpflichteten außerordentlich erleichtert ward durch die gleichzeitige Errichtung einer Landrentenbank, bei der das Ablösungskapital, das diese sofort den Berechtigten (in Landrentenbriefen) auszahlte, durch Zahlung einer Rente allmählich getilgt ward. Ein Gesetz wegen Aufhebung des Dienstzwanges auf dem Lande folgte 1833.

Am 7. Nov. 1831 trat an die Stelle der bisherigen obersten Verwaltungsbehörden (Landesjustizcollegium, Landesdirection, Obersteuercollegium u. s. w.) die moderne Gliederung nach (sech) Ministerialdepartements, welche sodann 1835 nach unten hin vervollständigt ward durch die Errichtung von vier Kreisdirectionen als Mittelbehörden mit collegialer Verfassung. Die bisherigen Consistorialbehörden wurden zu Abtheilungen der Kreisdirectionen. Eine Reihe von Gesetzen (das sogenannte A. = B. = C. = D. = Gesetz) regelte im gleichen Jahre die Ressortverhältnisse der Verwaltung und der Justiz, hob die bisherige Gerichtsbarkeit der Verwaltungsbehörden auf, desgleichen die privilegierten Gerichtsstände (mit einigen Ausnahmen), führte das sogenannte Administrativjustizverfahren für gewisse streitige Fälle ein und überwies Kompetenzstreitigkeiten zwischen Justiz und Verwaltung einer obersten Competenzbehörde. Ebenfalls 1835 erschien ein Staatsdienergesetz, welches die Fälle der Entsetzung (nach Urtheil und Recht), sowie der Entlassung (im Disciplinarwege) und die Pensionsverhältnisse der Staatsdiener regelte (für das Militär geschah letzteres durch ein besonderes Gesetz). Die Abgrenzung zwischen Verwaltung und Justiz und die Selbstständigkeit der letztern ward nach den in Deutschland allgemein gäng und gebe gewordenen Ansichten normirt; von den in Kurhessen um die gleiche Zeit in die Gesetzgebung eingeführten Grundsätzen der Selbstverantwortlichkeit jedes einzelnen Staatsdieners für verfassungswidrige Handlungen (auch wenn solche ihm von seinen Obern befohlen) und der unbedingten Cognition der Gerichte über alle Verwaltungsmaßregeln blieben theilich diese Gesetze noch weit entfernt.

Neben der Städteordnung, deren gedeihliche Wirkungen für Weckung des Geistes der Selbstthätigkeit in den Bürgerschaften und für Hebung des Wohlstandes in den Städten sich bald zeigte, trat 1838 eine Landgemeindeordnung ins Leben, zwar mit viel beschränktern Befugnissen der Selbstregierung (die obrigkeitliche Gewalt blieb bei den Patrimonialgerichten, resp. den königlichen Ämtern, und die Mitwirkung der Aufsichtsbehörden bei der Verwaltung war eine mäßgebendere), aber doch gegen den frühern Zustand ebenfalls eine wesentliche Verbesserung.

Weitere organische Gesetze waren das Hausgesetz von 1837, das Gesetz über den Staatsgerichtshof von 1838 (zur Praktischmachung der Verfassungsbestimmungen über Ministerverantwortlichkeit und über Auslegung der Verfassung); die Reccessen mit der Oberlausitz (1834) und mit den schönburgischen Reccessherrschaften (1835), um die vertragsmäßigen Ausnahmestellungen dieser beiden Landestheile den neuen Verfassungsständen Sachsens möglichst anzupassen. Eine unbedingte Verschmelzung gelang damals noch nicht; erst allmählich hat eine Ausgleichung stattgefunden, wie denn z. B. die Durchführung der neuen Gerichts- und Verwaltungsorganisation im Schönburgischen erst 1865 erfolgte.

Aber nicht bloß auf dem eigentlich organisatorischen Gebiete, auf allen Gebieten des Staatslebens ward eifrigst reformirt. Die Landtage nach der neuen Verfassung, deren erster 1833 zusammentrat, entwickelten sowol in Berathung der Regierungsvorlagen, als auch in Anregungen an die Regierung durch ständische Anträge eine äußerst fruchtbare Thätigkeit.<sup>11)</sup> Das Jahr 1834 brachte ein neues Conscriptiionsgesetz mit allgemeiner Militärpflicht, sechsjähriger Dienstzeit (nominell, in der Wirklichkeit sehr abgekürzt durch zeitige Beurlaubung) und Stellvertretung; die Militärleistungen wurden durch ein Gesetz von 1837 geregelt. Die so wichtige Steuerreform vollzog sich durch Aufhebung der Franksteuerbefreiungen (1834), durch ein Gewerbe-

11) Das Wirken der Staatsregierung und der Stände des Königreichs Sachsen, nachgewiesen aus den Ergebnissen des ersten constitutionellen Landtags, von S. A. G. (Leipzig 1834). (Der Verfasser war damals Finanzminister G. A. von Beschau.)

mit dem Reich verband, dass die Sachsen 1834 ein Recht erhielten, von dem Kaiser die Krone zu erben. Die Reichsverordnung vom 27. März 1834, welche die Erbfolge im Reich regelt, enthält die Bestimmung, dass die Sachsen, wenn sie nicht durch einen anderen Erbvertrag an ein anderes Reich übergeben sind, das Reich erben. Diese Bestimmung wurde durch die Reichsverordnung vom 27. März 1834 bestätigt. Die Sachsen haben sich dieser Bestimmung angeschlossen, indem sie durch das Reichsgesetz vom 27. März 1834 die Kaiserkrone erben. Die Kaiserkrone wurde am 29. März 1834 von dem Könige von Sachsen an den Kaiser von Österreich übergeben. Die Kaiserkrone wurde am 29. März 1834 von dem Könige von Sachsen an den Kaiser von Österreich übergeben. Die Kaiserkrone wurde am 29. März 1834 von dem Könige von Sachsen an den Kaiser von Österreich übergeben.

So entstand das erste constitutionelle Ministerium in dessen Bestand und Besitz die 1836 nach dem Tode des Königs Anton erfolgte wirkliche Thronbesteigung des bisherigen Mitregenten als König Friedrich August II. nichts änderte von seiner Erzieher Bernhard von Lindenau, der eine Zeit lang auch das Ministerium des Innern verwaltete das über an von Meißig überging, als Kultusminister Müller, Minister von Wittenbergheim, für die Finanzen von Zeißau, für das Außenwärtige von Mindrop, Minister auch von Zeißau, für die Justiz von Könnert, für das Kriegswesen von Zeißau, fast auf allen Gebieten des Staates eine tüchtige weblausende, den Verhältnissen und Bedürfnissen der damaligen Zeit angemessene darum dem Wohl des Landes und dem Aufschwung des Volksgewisses fördernde reformatorische Thätigkeit. Dazu kam eine streng geordnete und fruchtbarere Verwaltungsbildung eine ganz mit dem alten sächsischen Rechts-

hine geübte Justiz, endlich (eine Folge der Bewegung von 1831 und das specielle Verdienst Lindenau's) wenn nicht eine gänzliche Beseitigung, so doch eine bedeutende Herabstimmung des über gäng und geben schroffen und anmaßlichen Beamtengeistes. Das sächsische Volk, seiner vorherrschenden Denk- und Beschäftigungsweise nach ohnehin mehr auf praktische, materielle Fortschritte als auf ideale Ziele gestellt, fühlte sich eine geraume Zeit lang unter diesem System zufrieden und vermifste weiter gehende politische Reformen nicht. Die Kammern begnügten sich mit einer strengen Wahrung ihrer Rechte, welche ohnehin von der Regierung gewissenhaft geschützt wurden, mit einer scharfen Controle des Gebarens der Bureaucratie, mit der Anregung der Unterstützung nothwendiger Verbesserungen der Gesetzgebung; außerdem waren sie vielfach in sich getheilt durch die in ihrem Schoße vorherrschenden und durch die verfassungsmäßige Sondervertretung selbst gewissermaßen zum Sichgeltendmachen autorisirten Standesinteressen. Im ganzen kann man sagen, daß damals die Regierung in manchen Stücken liberaler war als die Kammern, daß besonders die Gleichheit und Gemeinsamkeit der Interessen aller an ihr oftmals eine Stütze fand gegen die Sonderbestrebungen der einzelnen Stände. Gegen die idealen Interessen, z. B. der Presse, verfuhr die Regierung bisweilen streng (zumeist unter dem Druck auswärtiger Einflüsse, namentlich der Bundesbeschlüsse von 1832 und der geheimen Conferenzen zu Wien von 1834); doch gestattete sie für die Besprechung innerer Angelegenheiten ein ziemlich weites Feld.

So blieb es bis etwa um das Jahr 1840. Inzwischen hatte sich doch, zum Theil mit infolge des kräftigern materiellen Aufschwungs und des durch Zollverein, Eisenbahnen u. s. w. vervielfachten Verkehrs der Bevölkerung untereinander und nach außen, zum Theil infolge der stärker gewordenen allgemeinen Bewegung der Ideen in Deutschland, auch in Sachsen eine größere politische Regsamkeit entwickelt. Das Bedürfniß einer Fortbildung der Verfassung und der politischen Gesetzgebung nach einer und der andern Seite machte sich geltend, während die Regierung in dieser Richtung alles gethan und das äußerste zulässige Ziel erreicht glaubte. Nächst der Presse war es das Gerichtswesen, welches zuerst zu einem crustern Conflict zwischen einer parlamentarischen Opposition und einer sie unterstützenden starken Fraction der öffentlichen Meinung einerseits, der Regierung andererseits Veranlassung gab. Dem Verlangen nach einem angemessenen Preßgesetz that das auf dem Landtage 1842—43 vorgelegte und mit geringen in der Zweiten Kammer durchgesetzten Modificationen 1844 publicirte Gesetz nur sehr theilweise Genüge; die fast einmüthige Forderung der Zweiten Kammer nach Mündlichkeit und Öffentlichkeit im Strafverfahren ward geradezu abgewiesen.

Bald nach diesem Landtage schied Lindenau aus dem Ministerium — wegen eines Conflicts, wie man sagte, mit dem in der Ersten Kammer vorwiegenden, von seinen Collegen zu sehr unterstützten einseitig aristokratischen Element. Seitdem trat neben der, noch immer nicht ganz aufgehörten reformatorischen Richtung des Ministeriums eine zurückhaltende, hemmende, gegenüber dem vorandrängenden Volksgeist, mehr und mehr in den Vordergrund. Gegen die Presse ward immer strenger verfahren; in der Frage der Justizreform blieb das Ministerium ärmlich auch beim Landtage 1845 nahezu auf seinem frühern Standpunkte stehen; dazu kamen endlich beengende Maßregeln gegen die auftauchenden freieren Richtungen im Kirchlichen und Religiösen neben einzelnen Begünstigungen der entgegengesetzten Bestrebungen. Sogar von der Duldung jesuitischer Eindringlinge gegen das Verbot der Verfassung wollte man wissen. Der dadurch erregte Argwohn und Unmuth des Volks wandte sich, irregeleitet, in höchst bedauerlicher Ausbreitung gegen den Bruder des Königs, den Prinzen Johann; derselbe ward bei einer Anwesenheit in Leipzig, als Generalcommandant sämmtlicher Communalgarden, am 12. Aug. 1845 förmlich insultirt. Das Einschreiten des Militärs dagegen, nach Form und Maß keinesfalls gerechtfertigt, brachte, mit seinen blutigen Menschenopfern, neue, größere Erbitterung hervor und machte den Riß zwischen dem herrschenden System und dem Volk unheilbar. Der an von Beschwitz' Stelle als Kriegsminister getretene von Mostiz-Wallwitz schien das Princip einer auf militärische Gewalt gestützten Regierung geflissentlich festzuhalten; der neue Minister des Innern, von Falkenstein, erfüllte die Hoffnungen nicht, die man in seine Versetzung dorthin auf Grund seiner Wirksamkeit als Kreisdirector in Leipzig geknüpft hatte; die Berufung des Präsidenten der Ersten Kammer, von Carlowitz, an die Spitze der Justiz (während Könnert die gesetzgeberische Partie und den Vorsitz im Cabinet beibehielt) galt zwar als eine Abweichung von dem herkömmlichen System bureaukratischen Aufwärtens, für einen Fortschritt; doch schien zweifelhaft, ob von dessen aristokratischer Gesinnung



mehr Bedenkliches oder von seiner ebenfalls bewährten weitsichtigeren, besonders auch national-deutschen Anschauungsweise Günstiges zu erwarten sei. <sup>12)</sup>

So kam das Jahr 1848 heran. Der Rückschlag der bekannten Ereignisse in der Schweiz in Italien, endlich in Frankreich hatte wie fast allerwärts in Deutschland auch in Sachsen eine Bewegung zur Folge, die, schon in den ersten Tagen des März zunächst von Leipzig ausgegangen und beharrlich, doch mit streng gesetzlichen Mitteln fortgeführt, endlich (zum nicht geringen Theil mit durch das Verdienst des Ministers von Carlowitz, der, als außerordentlicher Bevollmächtigter nach Leipzig entsandt, sich durch eigenen Augenschein von der Allgemeinheit der herrschenden Unzufriedenheit überzeugt und in diesem Sinne dem König berichtet haben soll) die Entlassung des Ministeriums Könniger-Zeschau (13. März) und die Berufung eines Ministeriums Braun, von der Pfordten, Georgi, von Holzendorff (16. März) zur Folge hatte, das später noch durch den Zutritt Oberländer's (gleich Braun und Georgi ein Wortführer der liberalen Kammeropposition) ergänzt ward.

Die Veränderungen, welche das Staats- und Rechtsleben Sachsens unter dem Einfluß des durch die Märzbewegung zur Herrschaft gelangten neuen Systems erfuhr, bezogen sich (abgesehen von einzelnen Maßregeln, wie: Vereidigung des Militärs auf die Verfassung und Stellung des Generalcommandos der Armee unter das verantwortliche Kriegsministerium, Erweiterung des Instituts der Communalgarde, Aufhebung der Bundesausnahmegesetze u. s. w.) in ihren organischen Reformen vor allem auf das Wahlgesetz, welches, in Übereinstimmung mit den noch einmal berufenen Ständen nach der Verfassung von 1831, in wesentlich freierem Sinne umgestaltet ward. Die Zweite Kammer sollte hinfort, mit gänzlicher Beseitigung der Ständeunterschiede, des Bezirkszwanges und des Censur, aus ganz allgemeinen, directen Wahlen hervorgehen. Auch die Erste Kammer ward in eine Wahlkammer verwandelt; nur war hier die Ausübung des activen und passiven Wahlrechts an etwas beschränkende Bedingungen (Grundbesitz für die Wähler, 10 Thlr. Steuer für die zu Wählenden) geknüpft. Die Wahlen der Präsidenten wurden unabhängig von einer königlichen Bestätigung erklärt. Weitere Neuerungen nahm man an der Verfassung nicht vor, wie sehr auch mancher Punkt derselben solcher bedurfte hätte. Bei den Gemeindevahlen ward der directe Wahlmodus eingeführt. Die Gesetzgebung über die Presse, das Vereins- und Versammlungsrecht ward im liberalen Sinne umgestaltet, speciell für diese und andere politische Vergehen schuf man Geschworenengerichte auf der Grundlage allgemeiner Wahlen; ein doppelter Mißgriff! Beim Militär ward die Stellvertretung abgeschafft. Die Agrargesetzgebung ward vervollständigt durch Aufhebung der noch bestehenden Vorrechte des ritterchaftlichen und Lasten des bäuerlichen Grundbesitzes. Auf kirchlichem Gebiet kam nur ein Gesetz zu Stande, welches die Deutschkatholiken etwas besser stellte; die so bringende, schon 1844 allgemein begehrte Reform der Verfassung der evangelischen Kirche ward wieder nur in Aussicht gestellt. Wegen Verkündung der Deutschen Grundrechte gerieth das Märzministerium (das diese Verkündung nur unter Modificationen vornehmen wollte) mit dem nach dem neuen Wahlgesetze gebildeten Landtag von 1849, der in seiner Mehrheit ganz radical war und gleich von vornherein zu dem Ministerium eine mehr feindliche als fördernde Stellung eingenommen hatte, in eine unauflöbliche Differenz und nahm seine Entlassung. <sup>13)</sup> Das Ministerium, welches ihm folgte, bestand aus nicht parlamentarischen, bureaukratischen Specialitäten (Held, Vorsitzender, Justiz und Cultus, Freiherr von Beust, Äußeres, Weinlig, Inneres, von Ehrenstein, Finanzen, Rabenhorst, Krieg). Gleichwol ließ es sich zur Ausführung dessen, was das Märzministerium verweigert hatte, herbei, machte im übrigen dessen freisinniges Programm fast durchweg zu dem seinigen und vereinbarte auch mit den Kammern einzelne Gesetze in diesem Sinne, z. B. über die Theilung der Gesetzesinitiative zwischen Regierung und Volksvertretung.

Bald jedoch kam auch dieses Ministerium in eine solche Stellung zu den Kammern, daß ein Theil von beiden weichen mußte. Obschon die radicale Partei früher aus Abneigung gegen die ihr zu conservative Mehrheit des frankfurter Parlaments dessen verfassunggebende Gewalt angezweifelt hatte, drangen doch jetzt beide Kammern auf unbedingte Annahme der in

12) Vgl. Sächsische Zustände, in der Zeitschrift Unsere Gegenwart und Zukunft, herausgegeben von A. Biedermann, Jahrg. 1846, Bd. I u. II.

13) Vgl. Das Königreich Sachsen von Einführung der constitutionellen Regierungsform bis zum Austritt des Märzministeriums in Die Gegenwart. Eine encyclopädische Darstellung der neuesten Zeit, Bd. V u. VI.

Frankfurt am 28. März beschlossenen und alsbald auch verkündeten Reichsverfassung. Das Ministerium weigerte sich dessen. Eine Differenz wegen Bewilligung der Steuern kam hinzu. So erfolgte am 30. April 1849 die Auflösung der Kammern, fast unmittelbar darauf aber auch der Rücktritt von drei Mitgliedern, also der Mehrheit, des Cabinets (Held, Weinlig, von Ehrenstein), welche nunmehr dem König nach Lage der Umstände zur Annahme der Reichsverfassung gerathen. Der König, unter Beirath von Beust's und Rabenhorst's, verweigerte diese entschieden trotz der vielseitigen Petitionen darum selbst von ganz gemäßigten Seiten, worauf die anfangs in legalen Formen gehaltene Bewegung, von einer extremen Partei in die Hand genommen, in einen förmlichen Aufstand unter Errichtung einer provisorischen Regierung überging und ein offener Kampf gegen die eigenen und die herbeigerufenen preussischen Truppen erfolgte. Das nach Niederwerfung des Aufstandes durch den Eintritt Schinsky's (Justiz und Cultus), Behr's (Finanzen), von Friesen's (Inneres) ergänzte Cabinet ließ Verfassung und Gesetzgebung vorläufig ganz so bestehen, wie es sie vorgefunden, schloß in der deutschen Frage mit Preußen und Hannover das Naibündniß zur Einführung einer der Reichsverfassung ziemlich ähnlichen Verfassung für Deutschland (allerdings mit einem damals streng geheimgehaltenen, später aber geltend gemachten Vorbehalt) und trat vor den neugewählten, im November 1849 berufenen Landtag mit einem denen seiner Vorgänger ganz ähnlichen Programm, mit der Zusage einer Menge wichtiger innerer Reformen. Als jedoch dieser, in seiner Zusammenziehung und Haltung überwiegend gemäßigte Landtag für das Festhalten Sachsens an der Naiverfassung und gegen Wiederherstellung des alten Bundestags stimmte und die Bewilligung einer geforderten Anleihe bis zur Ertheilung beruhigender Erklärungen über diesen Punkt aussetzte, erfolgte eine abermalige Auflösung der Kammern und statt verfassungsmäßiger Neuwahlen eine Octroyirung, indem die Regierung die frühern, in vollkommen verfassungsmäßiger Form aufgehobenen Stände einseitig wiederherstellte.<sup>14)</sup>

Gleichzeitig ergingen in der Form außerordentlicher Gesetze strenge Verordnungen zur Beschränkung der Pressfreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts. Die alten Stände (die man mühsam, zum Theil unter neuen Eingriffen in bestehende Rechtszustände, z. B. einseitiger Änderung des Universitätsstatuts in Bezug auf die Wahl zur Ersten Kammer, in stimmfähiger Zahl zusammenbrachte) erklärten sich natürlich für competent, das Wahlgesez von 1848 für aufgehoben. Diejenigen, welche nach ihrer pflichtmäßigen Überzeugung verfassungstreu den Eintritt verweigert haben, wurden als „Renitenten“ ihres Wahlrechts verlustig erklärt. Die Regierung hatte bei Wiederberufung der Kammern die Absicht ausgesprochen, mit denselben lediglich eine neue Regelung der Wahlfrage, überhaupt der Verfassungsreform, vorzunehmen. Die Kammern aber gingen auf diese Absicht nur in ganz beschränkter Weise und in ganz anderm Sinne als jene Ankündigung der Regierung hatte erwarten lassen, ein, und die Regierung war damit auch zufrieden. Das Gesez wegen der ständischen Initiative wird man bestehen, modificirte dagegen den Punkt der Verfassung wegen des Finanzgesezes in einem für die Regierung günstigen Sinne. Das königliche Recht der Bestätigung, beziehentlich Ernennung der Präsidenten der Kammern ward wiederhergestellt. Auch die Grundrechte wurden wieder aufgehoben, die Geschworenengerichte beseitigt, die Verordnungen über Presse und Vereinswesen mit geringen Änderungen zu Gesezen erhoben und ein Preßstrafgesez hinzugefügt. Den Rittergutsbesitzern ward für die durch die Grundrechte unentgeltlich in Wegfall gebrachten Rechte eine nachträgliche bedeutende Entschädigung zugesprochen; das von den Kammern von 1849—50 bereits festgestellte Lehngelderablösungsgesez ward modificirt; eine Revision des Communalgardengesezes nahm dieser Einrichtung zum großen Theil ihren volkshämlichen Charakter und machte sie zu einem überwiegend polizeilichen Institut. In das Gemeindevahlgesez wurde der indirecte Wahlmodus zurückgeführt. Ein neues Volksschulgesez brachte zwar eine Erhöhung der Lehrergehalte (1858 und 1861 fanden weitere Aufbesserungen statt), aber auch eine geschärfte Controle des Verhaltens der Lehrer, besonders des politischen. Die abgeschaffte Stellvertretung beim Militär ward wiederhergestellt. Ein Gesez über Erwerbung des Staatsbürgerrechts füllte eine bis dahin fühlbar gewesene Lücke in der Gesetzgebung aus, leistete aber auch dem Princip der bureaukratischen Beeinflussung des Gemeindelebens neuen Vorſchub. Dies waren die Ergebnisse der Sitzung von 1850—51.

In Bezug auf die allgemeinen deutschen Dinge ging die Regierung auf dem einmal eingeschla-

14) A. Biedermann, Die Wiederherstellung der alten Stände in Sachsen vom rechtlichen und politischen Standpunkte beleuchtet (Leipzig 1850).

genen Wege nun um so beharrlicher vorwärts. Nachdem die Dresdener Conferenzen, die unter dem Vorsitz des Ministers von Beust stattfanden, gescheitert waren, trat der alte Bundestaat wieder ins Leben. An den hervorsteckendsten Maßregeln desselben — gegen Kurhessen, gegen Schleswig-Holstein, wegen Aufhebung der Grundrechte in allen deutschen Ländern, endlich betreffs der Beschlüsse über das Vereinsrecht und die Presse — war Sachsen, soviel man ersuchen konnte, eifrig mitbetheiligt. Auch an der Darmstädter Coalition, welche den Eintritt Oesterreichs in den Zollverein erzwingen wollte und damit beinahe den letztern gesprengt hätte, nahm Sachsen Theil und lenkte indeß noch rechtzeitig ein. Durch den Beitritt zum Deutsch-Oesterreichischen Postverein, so wie zum Telegraphenverein, durch Förderung neuer Eisenbahnlilien, durch Erleichterungen der Steuerpflichtigen, welche die rasch wieder geordneten Finanzen ermöglichten, betrat die Regierung erfolgreich die Bahnen einer die materielle Entwicklung des Volks begünstigenden, dadurch die Geschäftswelt befriedigenden und die Gemüther zum großen Theil von idealern Forderungen und Strebungen ablenkenden Politik. Auf allen geistigen Gebieten dagegen griff ein strenges, beengendes, gegen jede Art von freierer Regung argwöhnisches und unduldsames Regierungssystem platz. Die von früher her versprochenen Verbesserungen in der Gesetzgebung wurden hingezögert und kamen dann oft nur in sehr verkümmelter Gestalt zur Ausführung, allerdings zum Theil durch die Schuld der wiederhergestellten alten Stände, deren Mehrheit allen Reformen abhold, ja einer planmäßigen Restauration zugeneigt war. So erging es unter andern mit der schon 1848 in Aussicht genommenen und noch beim Landtage 1849—50 in bestimmter Aussicht gestellten Reorganisation der Justiz und Verwaltung. Erst 1855 trat das betreffende Gesetz ins Leben, allein das Princip der Trennung der Justiz von der Verwaltung war aufgegeben, die Patrimonialgerichte wurden allerdings aufgehoben, aber an ihre Stelle traten Gerichtsamter, welche wiederum beides in sich vereinigten; den bisherigen Inhabern der Patrimonialgerichtsbarkeit wurden nicht nur eine Menge Sonder- und Ehrenrechte (insbesondere in ihrer Stellung zu den Landgemeinden), sondern namentlich auch polizeiliche Befugnisse theils in ihrer Eigenschaft als Rittergutsbesitzer belassen, theils unter der Firma sogenannter Friedensrichter wieder verliehen. Dasselbe Jahr brachte ein neues Strafgesetzbuch, nebst Gesetzen wegen Bestrafung der Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen, sowie der Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle, ein neues Militärstrafgesetz (dem dann 1862 auch eine neue Militärgerichtsverfassung und Militärstrafproceßordnung folgten), endlich eine neue Strafproceßordnung, die statt der Geschworenen (welche 1848 für alle schwerern Verbrechen versprochen worden und von denen noch im Landtagsabschied 1851 die Regierung erklärt hatte, daß sie „davon abzugehen keineswegs gemeint sei“) ein ganz neues Experiment: juristisch geschulte Richter, die aber als Geschworene, d. h. nach bloß subjectiver Überzeugung, ohne juristische Beweistheorie, erkennen sollten, einführte, die Appellation und die Cassation von der Instanz beibehielt. Der Landtag 1857—58 brachte ein Jagdgesetz, kraft dessen die durch die Grundrechte ohne Entschädigung aufgehobenen Jagdgerechtsame auf fremdem Grund und Boden der ehemals Berechtigten (sofern diese darauf antragen würden) zurückgegeben, die dormaligen Inhaber aus der Staatskasse entschädigt, zugleich aber ihnen nachgelassen ward, nun ihrerseits auf Ablösung dieses Jagdrechts gegen eine im Gesetz bestimmte Entschädigung anzutragen. Im Jahr 1859 erschien eine Advocatenordnung, welche durch Errichtung von Advocatenkammern eine Art von Selbstcontrole in diesen Stand einführte; desgleichen eine Notariatsordnung. Ein Postgesetz regelte den Postdienst, doch ohne in Bezug auf den Postzwang etwas wesentlich zu ändern. Durch ein Gesetz vom 15. Dec. 1860 wurden die 1851 wegen eventueller zeitweiliger Forterhebung nicht bewilligter Steuern und Abgaben getroffenen Bestimmungen näher präcisirt. In das Jahr 1861 fallen ein neues Gesetz wegen Zusammenlegung von Grundstücken (an Stelle desjenigen von 1834), ein Gewerbegesetz (in der Hauptsache dem österreichischen nachgebildet, nachdem ein erster, das zünftige Princip beibehaltender und höchst verwickelter Entwurf von 1858 auf allgemeine Opposition gestoßen war) nebst einem Gesetz wegen Errichtung von Gewerbegerichten (denen dann auch Handels- und Gewerbekammern hinzugefügt wurden); ein neues Heimatsgesetz (basiert auf den nicht eben rationellen Grundsatz, daß nur mehrjähriger Grundbesitz, oder aber Geburt Heimatsrecht begründe), ein neues Wahlgesetz sammt den entsprechenden Änderungen der Verfassung selbst, worin zwar das active Wahlrecht erweitert, allein die beiden Hauptmißstände des alten Wahlgesetzes, Ständegliederung und Bezirkszwang, beibehalten waren, endlich einige für den Verkehr wichtige Gesetze: wegen Einführung des deutschen Handelsgesetzbuchs, wegen Errichtung einer Landesculturrentenbank, wegen Abkürzung des bürgerlichen Proceßverfahrens und wegen gütlicher, kostenfreier Vermittelung streitiger, aber noch nicht anhängen-

giger Civilansprüche durch die Untergerichte. Im Jahre 1863 trat ein neues bürgerliches Gesetzbuch ins Leben, ward aber erst 1864 eingeführt; in demselben Jahre regelte ein Gesetz die Dauer der Schutzfrist für Werke der Literatur und Kunst; ein anderes erweiterte die Wirksamkeit der schon 1858 begründeten Altersrentenbank. Das Gesetz, die Wahlen in den Landgemeinden betreffend, beschränkte sich darauf, den Landgemeinden freizustellen, ob sie künftig ihre Gemeindevahlen unter Leitung des eigenen Gemeindevorstandes, oder wie zeither der Obrigkeit vornehmen wollten, ein recht augenfälliger Beweis, wie groß noch die Unselbständigkeit der Landgemeinden ist. Ein anderes Gesetz hob die Zinsbeschränkungen (Wuchergesetze) auf, wieder ein anderes regelte die Ausübung der Jagd. Als wichtige gesetzgeberische und organisatorische Maßregeln des Jahres 1865 sind zu nennen: die Aufhebung des Bundesbeschlusses von 1854 über Presse und Vereinswesen (womit freilich vorderhand die an sich ziemlich strengen, ja in einzelnen Punkten selbst über jene Bundesnormen hinausgehenden inländischen Gesetze über Presse und Vereinswesen noch keine Milde erfahren haben) und die Herstellung einer Repräsentation des ärztlichen Standes ungefähr nach Analogie der Handels-, Gewerbe- und Advocatenkammern. In Vorbereitung sind und sollen durch ständische Zwischendeputationen für den nächsten Landtag vorberathen werden: die lange versprochene, beim vorigen Landtage bereits vorgelegte, aber nicht zur Verhandlung gekommene neue Verfassung für die evangelisch-protestantische Kirche (beruhend auf dem Presbyterial- und Synodalprincip, jedoch mit starker Beimischung von hierarchisch-bureaucratischen Elementen), eine neue bürgerliche Proceßordnung, ein Gesetz über eine Verwaltungsreorganisation, welches endlich den schon vor 16 Jahren vom jetzigen Ministerium angekündigten Grundsätzen einer durchgeführten Trennung der Verwaltung von der Justiz und einer größern Selbstverwaltung des Volks in Gemeinden und Bezirken einigermaßen gerecht werden zu sollen scheint.

Am 9. Aug. 1854 fand ein Thronwechsel statt. König Friedrich August II. verunglückte auf einer Reise in Tirol, indem beim Hinabfahren von einer Anhöhe die Pferde durchgingen, er aus dem Wagen geschleudert und durch den Hufschlag eines der Pferde am Kopfe tödlich getroffen ward. Sein Bruder bestieg als Johann I. den Thron. Es fand aber weder ein Systemwechsel, noch auch selbst nur ein Personenwechsel im Ministerium dabei statt. Wohl aber traten einige Personalveränderungen in dem letztern infolge anderer Umstände ein. Im Jahre 1853 schied der damalige Minister des Innern, Freiherr von Friesen, aus, angeblich wegen Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Sachsens Verhalten in der Zollvereinskrisis. Freiherr von Beust übernahm zu dem Ministerium des Außern das Ministerium des Innern, gab dagegen das des Kultus und öffentlichen Unterrichts an Hrn. von Falkenstein, den frühern Minister des Innern (vor 1848) ab. Nach dem Tode Schinsky's (1858) trat der bisherige Finanzminister von Behr an die Spitze der Justiz, und statt seiner übernahm Freiherr von Friesen, der somit wieder in das Ministerium eintrat, die Finanzen.

In dem Gesamtverhalten der Regierung, besonders der politischen Verwaltung, ging in den letzten Jahren, etwa seit 1858, zum Theil wol infolge der damals in Preußen ans Tageslicht freieren Richtung, sowie der bald darauf durch den italienischen Krieg (1859) wiedererstandenen lebhaftern Bewegung der Geister in Deutschland, allmählich ein unverkennbarer Fortschritt zu einer minder beengten, duldsamern Behandlung der Vorgänge des öffentlichen Lebens vor sich. Die eine Zeit lang gegen die Presse und das Vereinswesen geübte Strenge ließ etwas nach; den bei den Maiereignissen von 1849 Compromittirten ward nunmehr nach und nach ziemlich allen im Gnadenwege ein Erlaß oder eine Milde ihrer Strafen, auch wol Wiederherstellung in ihre frühere bürgerliche Stellung zutheil, während allerdings eine allgemeine Amnestie erst bei Gelegenheit der Geburt eines Prinzen, 26. Mai 1865, erfolgte. Gegen die deutsch-nationale Bewegung, wie sie im Jahre 1859 wieder hervortrat, erhielt sich die sächsische Regierung anfangs ziemlich feindselig. Der Nationalverein ward zwar nicht geradezu in Sachsen verboten, allein die Theilnahme daran galt für einen entwerfenden Grund, z. B. solchen, die zu städtischen Ämtern, deren Bestätigung in der Hand der Regierung liegt, gewählt wurden, diese Bestätigung zu versagen. Dagegen erkannte die sächsische Regierung allmählich die Verbesserungsbedürftigkeit der alten Bundesverfassung selbst an und machte schon seit 1860 verschiedene Vorschläge in diesem Sinne, immer jedoch in streng liberalistischer Richtung, im Gegensatz zu den bundesstaatlichen Bestrebungen der Nationalpartei. Besonders eifrig bemühten sich für das 1863 von Oesterreich ausgegangene Bundesreformproject nicht bloß der sächsische Minister des Auswärtigen, Freiherr von Beust, sondern

auch König Johann 1854 Regent Hermann beim Fürstentum zu Frankfurt a. O. verlor, verlor das Königreich die beiden größten Provinzen, die im Jahre 1806 dem Königreich Preußen übergeben wurden, nach dem Verfall des Reiches im Jahre 1806. Die Provinzen, die dem Königreich Preußen übergeben wurden, waren die Provinzen Pommern und Brandenburg, welche eben so wichtig waren, als die Provinzen, die dem Königreich Preußen übergeben wurden, nämlich die Provinzen Pommern und Brandenburg. In der That, die Provinzen, die dem Königreich Preußen übergeben wurden, waren die Provinzen Pommern und Brandenburg, welche eben so wichtig waren, als die Provinzen, die dem Königreich Preußen übergeben wurden, nämlich die Provinzen Pommern und Brandenburg.

In diesem Sinne, d. h. die Provinzen, die dem Königreich Preußen übergeben wurden, waren die Provinzen Pommern und Brandenburg, welche eben so wichtig waren, als die Provinzen, die dem Königreich Preußen übergeben wurden, nämlich die Provinzen Pommern und Brandenburg.

Das Ziel selbst, die Vereinigung Sachsens mit Preußen, war nicht auf einem andern Wege — zum Theil nicht mit Infolge der Thatsache, dass das Drängen Sachsens und einiger anderer Regierungen nach einer solchen Lösung der Frage dennoch auf die beiden großen Gab hatte — erreicht, allein eben die Verhältnisse des eingeschlagenen Wegs, sollen nach dem Frieden von Preußen eingeschlagene Politik betreffend der künftigen Stellung Sachsens heute sehr beachtliche Konsequenzen zwischen dieser Macht und Sachsen bezeugen. Die übereinstimmende Meinung, worin sich bei dieser wichtigen nationalen Frage die Regierung von Anfang an mit der öffentlichen Meinung ihres Landes befand und welche Verhältnisse zu erhalten musste, hat das innere Staatsleben Sachsens die günstige die Regierung sich mit dem Volkgeiste auch in andern Beziehungen mehr in Einklang brachte und daher mancher bis dahin noch festgehaltenen beschränkenden Richtung verdrängte. Dies zeigte sich namentlich in Bezug auf das Vereinswesen. Sofort dem Verein gegenüber ging man von der frühern Strenge ab: die Mitglieder desselben, die schon Ämtern genähert wurden, erhielten unverzüglich die Bestätigung. Auch sonstige aus der Reactionzeit wurden nach Möglichkeit beseitigt. Nur zu Gienem schien die sich immer noch nicht entschließen zu können — zu einem Schritt, der die 1850 vollständige Aufhebung des verfassungsmäßigen Wahlgesetzes von 1848 wenigstens nach wieher ungeschehen machte. Einem Antrage auf Wiederherstellung jenes Gesetzes, der zahl liberaler Mitglieder der Zweiten Kammer beim Landtage 1863 — 64 stellte, in die Mehrheit der Kammer als das Ministerium eine einfache Ablehnung entgegen. wird sich das Verwünschen einer zeitgemäßen Zusammenfassung wenigstens der Zweiten (für die Erste bedürfte es nur geringer, durch die eingetretenen factischen Abänderungen sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen des dortigen Vertretungsmodus bedingungen) schwerlich mehr lange zurückweisen lassen. Es ist ein Ehrenpunkt für Deutschland, in einem so wichtigen Punkte wie das Wahlgesetz — dem Gradmesser für die politische Mündigkeit eines Volks — nicht länger eine der letzten unter den deutschen Staaten, nicht weit von Mecklenburg und weit selbst hinter und Preußen, geschweige hinter Baiern, Baden oder Weimar, Gotha, Oldenburg, Meiningen. Und endlich wird die tiefe Wunde, welche durch die Vorgänge von 1850 dem Gefühl des Volks geschlagen worden, nicht eher vernarben, als bis wenigstens materiallich, diese Vorgänge wieder rückgängig gemacht worden sind.

III. Geographische, statistische und staatsrechtliche Verhältnisse. Das Königreich Sachsen erstreckt sich vom  $29^{\circ} 32'$  bis  $32^{\circ} 43'$  östl. L., von  $50^{\circ} 12' 28'$  nördl. Br. Es umfasst 271,915 Quadratmeilen und hat 163,5 Meilen Grenzpolitischen Grenzen wurden schon im Eingange dieses Artikels angegeben. Eine Grenze besitzt es nur im Süden und Südosten in den voigtländischen Bergen, dem Thüringischen Schiefergebirge und den lausitzer Gebirgen; im übrigen flacht es sich vom Norden ab und enthält, außer einer mäßigen Erhebung in der Mitte (dem

gebirge und dem osthäcker Gebirge) gegen Norden hin ein ausgebreitetes Tiefland. Die höchsten Punkte des Landes sind der Fichtelberg im Erzgebirge, 3708 Fuß, der Hochwald bei Chemnitz, 2239 Fuß. Von den Gewässern gehören die meisten dem Flußgebiet der Elbe an, nämlich die beiden Mulden (mit ihren Nebenflüssen Zschopau, Flöha, Schwarzwasser u. s. w.), die Mulde der Elbe und die Schwarze Elster, die Pleiße und die Spree; nur die Neiße fließt der Oder zu. Die Elbe ist für größere Fahrzeuge und auf längere Strecken, sodaß sie als Handelsstraße dienen kann, ist von allen diesen Gewässern nur die Elbe. Von künstlichen Wasserstraßen besitzt Sachsen nur eine Kanalstrecke zur Verbindung der Elbe bei Riesa mit der Schwarzen Elster (Riesaer Kanal) und den Anfang eines Kanals, welcher die leipziger Gewässer unter sich vereinigen soll (Schleuse bei Riesa) und in seiner weitem Fortführung (nach dem Project seines Erbauers, Dr. Feine in Leipzig) auch mit der Saale verbinden soll.

Das gesammte productive Areal Sachsens beträgt 2,632,019 Acker. Davon sind 50,3 Proc. Ackerland, 11,3 Proc. Wiesen, 2 Proc. Weiden, 3 Proc. Gärten, 0,12 Proc. Weinberge, 0,12 Proc. Wälder, 0,12 Proc. Steinbrüche, 0,76 Proc. Teiche. Sachsen bedarf im Durchschnitt eine Zufuhr von 1,800,000 Ctrn. landwirthschaftlicher Producte; für den innern Verkehr bestehen 28 Getreidemärkte (zum Theil mit Productenbörsen). Was die Viehzucht betrifft, so gab es 1861 in Sachsen 98,994 Pferde, 638,460 Stück Rindvieh, 371,989 Schafe, 1,122,000 Schweine, 90,881 Ziegen, 51,330 Bienenstöcke. Unter den Gewerben ist das älteste, der Bergbau (schon seit dem 12. Jahrhundert), allerdings bei weitem das nicht mehr, was er ehemals gewesen; doch liefert er immerhin noch ziemliche Erträge sowohl an Silber als an Eisen, Kobalt, Nickel und Zinn. Der Gesamtwertb der jährlichen Ausbeute kann auf etwa 1,800,000 Thlr. geschätzt werden, die Zahl der beim Bergbau beschäftigten Menschen beträgt 11,000, wozu noch gegen 2000 Hüttenarbeiter kommen. Sehr bedeutend ist die Kohlenproduction Sachsens; 1863 gab es in den erzgebirgischen Revieren (Zwickau, Würschütz, Chemnitz) zusammen 151 Steinkohlenschächte mit einem Ausbringen von über 25½ Mill. Ctrn., im Werth von mehr als 2 Mill. Thlrn. und über 7000 Arbeitern; im dresdener Revier verschiedene Werke mit einer Gesamtproduction von 6—8 Mill. Scheffeln, zu etwa 100 Mill. Thlr. Werth mit 4—5000 Arbeitern (nach einer amtlichen Angabe aus dem Jahre 1863 war das Gesamtausbringen an Steinkohlen in sämtlichen Bezirken 22,232,116 Ctrn. zu dem Werth von 3,344,402 Thlrn.) Braunkohlenwerke zählte man 157 (davon 102 leipziger Bassin). Die Zahl der sämtlichen beim Kohlenbau beschäftigten Arbeiter beträgt 15,000. Das Ausbringen von Steinkohlen in Sachsen hat sich von 1830—64 von 4,8 Mill. Ctr. gesteigert, das von Braunkohlen von 1 auf 4 Millionen. Fabriken und Handwerksbetriebe gab es 1855—56 1973 mit einem muthmaßlichen Geschäftsumsatz von 1,1 Mill. Thlrn. Davon kamen etwa 18 Millionen auf die Weberei, 11½ auf die Spinnerei, 2½ auf die Strumpfwirkererei, 2¼ auf die Spizzenfabrikation, 1½ auf die Eisenverarbeitung, 1 auf die Maschinenfabrikation u. s. w. Im Jahre 1860—61 hatte sich die Gesamtzahl der Fabriken auf 2510 erhoben, darunter 125 Baumwollspinnereien, 220 Streichgarnspinnereien, 349 Baumwollwebereien, 325 Wollwebereien, 124 Strumpfwebereien, 159 Leinwebereien, 9 Seidenwebereien, 92 Posamentgeschäfte, 48 Spizzenmanufakturen, 99 Stickerzimanufacturen, 10 Wachsdruckfabriken, 30 Manufacturen von Strohhüten und künstlichen Blumen, 41 Zeugdruckereien, 39 Holzwaarenfabriken, 46 Papierfabriken, 67 Instrumentenfabriken (davon 26 für Pianoforte in Leipzig), 31 für Metallwaaren, 75 Eisenwaarenfabriken, 97 Maschinenfabriken, 88 chemische Fabriken, 79 Tabackfabriken. Buchdruckereien gab es 1856 in Sachsen 110 mit 97 Schnellpressen und 268 Handpressen (in Leipzig 35 mit 66 Schnell- und 141 Handpressen); sie beschäftigten 1900 Personen und verbrauchten im Jahre circa 16572 Ballen Papier. Dazu kamen 54 Steindruckereien, 18 Stahl- und Kupferdruckereien, 10 Schrift- und ebenso viele Stereotypgießereien. Dampfmaschinen zählte man schon 1862 1234 mit 46416 Pferdekraft (gegen 708 mit 16707 Pferdekraft 1856). Endlich zählte man im ganzen Lande etwas über 4000 Getreidemühlen, darunter 14 Dampfmühlen, Branntweimbrennereien über 600, Bierbrauereien über 700, Benzolfabriken nur 2, welche nicht ganz 100,000 Ctr. Rüben verarbeiteten. Das Quantum des gefeltesten Weins betrug 1860 gegen 22,000 Eimer. In den drei leipziger Jahresfesten wurden Ende der fünfziger Jahre etwa 400,000 Ctr. Waaren zugeführt, davon etwa 10 Proc. aus dem Zollverein. Der Bankverkehr ist vertreten durch die Leipziger Bank, die Chemnitzer Stadtbank, die Allgemeine Deutsche Creditanstalt, eine ganz neuerdings errichtete

Bank zu Dresden, endlich speciell für Mobilisirung des Grundbesitzes die Landständische Oberlausitzer Bank, den Erbländischen Creditverein und zwei neuere Hypothekenbanken zu Leipzig. Sehr zahlreich und mannichfaltig sind die in Sachsen bestehenden Versicherungsanstalten aller Art. Der Werth der bei der Landesbrandversicherungsanstalt versicherten Immobilien betrug schon Anfang 1863 über 320 $\frac{1}{2}$  Mill. Thlr. Das Associations- und Actienwesen überhaupt ist in Sachsen in hohem Grade entwickelt: am Jahresluß 1864 gab es in Sachsen 73 Actiengesellschaften (davon 18 für Kohlenbau, 8 für Bergbau-, Sandstein-, Schiefer-, Marmor- und Stahlindustrie, 7 für Versicherung, 4 für Bankverkehr, 8 Eisenbahngesellschaften, 4 Actien-spinnereien, 12 für Gasbereitung, 7 Brauereien, 2 Champagnerfabriken, 2 Papierfabriken, 1 Dampfschiffahrtsgesellschaft) mit einem Gesamtkapital von etwas über 68 Mill. Thlrn. vertheilt auf 616832 Actien. Vorschußvereine nach dem System von Schulze-Delitzsch gibt es bereits an vielen Orten und es entstehen fortwährend neue. Sparkassen bestanden Ende 1863 119 mit einer Gesamteinlage von 22 $\frac{1}{2}$  Mill. Thlrn. Mit dem Buchhandel beschäftigten sich über 300 Handlungen. Zeitschriften erschienen 1863 273, darunter 109 politische Zeitungen, Intelligenz- und Amtsblätter.

Die gesammte Länge der sächsischen Eisenbahnen im Jahre 1864 betrug 107,583 sächsische Meilen, wovon 72,994 Meilen Staatsbahnen, die übrigen Privatbahnen. Das Anlagekapital der Staatsbahnen betrug etwas über 50 Mill. Thlr., das der Privatbahnen über 20 Millionen, zusammen ungefähr 70 $\frac{1}{2}$  Millionen, durchschnittlich für die Meile 696381 Thlr. Befördert wurden auf allen diesen Bahnen 6,183208 Personen und 101,111160 Ctr. Güter. Die gesammten Eisenbahnen Sachsens ergaben im Jahre 1863 einen Überschuß der Einnahmen (8,540304 Thlr.) über die Ausgaben (4,151986 Thlr.) von 4,391318 Thlrn.

Über den Elbhandel Sachsens liegen folgende statistische Notizen vor: 1863 passirten Schandau 6990 beladene Fahrzeuge, davon unter sächsischer Flagge 1426; dieselben führten eine Gesamtlast von 8,584552 Ctrn. an Frachtgut. Die Einfuhr nach Dresden auf der Elbe betrug 1862 6053 Fahrzeuge mit 5,412588 Ctrn.; die Ausfuhr 754 Fahrzeuge mit 87409 Ctrn. Die Dampfschiffahrt beförderte 1863 zwischen Dresden und Leitmeritz (Melnik) 62131 Personen und hatte eine Frachteinnahme von 29541 Thlrn.; zwischen Dresden und Riesa, beziehentlich Torgau, 231824 Personen, mit einer Frachteinnahme von 2750 Thlrn.; zusammen also Personen 853141, Frachteinnahme 32291 Thlr.

Die Bevölkerung des Landes betrug nach der neuesten Zählung (3. Dec. 1864) 2,343994 mit Ausschluß des zu dieser Zeit noch in Holstein befindlichen sächsischen Bundescontingents von 6802 Mann. Dieselbe vertheilt sich auf die vier Kreisdirectionsbezirke wie folgt: Kreisdirectionsbezirk Dresden 615169, Leipzig 532689, Zwickau 872478, Budissin 316886. Von jener Gesamtzahl leben in den Städten 887894, auf dem Lande 1,449298, so daß die städtische Bevölkerung nahezu 38 Proc., die ländliche etwas über 62 Proc. beträgt. Auf die Kreisdirectionsbezirke vertheilt sich dieses Verhältniß so, daß die städtische Bevölkerung von der Gesamtbevölkerung enthält: im dresdener 41,09, im leipziger 41,43, im zwickauer 41,28, im budissiner dagegen nur 17,14. Bei der vorletzten Zählung, 1861, war die Gesamtzahl der Bevölkerung 2,225240, also 118754 weniger als im vorigen Jahre, was einen Zuwachs von etwa 5 $\frac{1}{3}$  Proc. auf drei Jahre oder im Durchschnitt etwa 1 $\frac{7}{10}$  Proc. auf das Jahr ergibt. Diese Vermehrung ist eine stärkere bei der städtischen Bevölkerung gewesen als bei der ländlichen, denn 1861 betrug die erstere nur 36,83 Proc. der Gesamtbevölkerung, 1864 dagegen 37,9. Von den vier Kreisdirectionsbezirken hatte, wie stets, der zwickauer die stärkste Zunahme, es folgten dann der dresdener, leipziger, budissiner. Die Dichtigkeit der Bevölkerung beträgt gegenwärtig für das ganze Land 8648 Seelen auf 10000 Acker (9947 $\frac{1}{4}$  Acker = 1 geographische Quadratmeile), also ungefähr auf 1 geographische Quadratmeile; 1861 waren es nur 8209, 1858 erst 7812. Die größte Dichtigkeit findet sich in den schönburgischen Receßherrschaften (Kreisdirectionsbezirk Zwickau), nämlich 17329 auf 10000 Acker (1861 16336), die geringste in der Amtshauptmannschaft Grimma (Kreisdirectionsbezirk Leipzig): 4680 (1861 4525). Die Zahl der Wohngebäude betrug 1864 im ganzen Lande 241853 (1861 236416), davon auf dem Lande 181533 (1861 178431), in den Städten 60320 (1861 57985). Auf je ein Wohnhaus kamen durchschnittlich 1864 9,69 Bewohner (1861 erst 9,41). Die Vermehrung der Dichtigkeit in Bezug auf die Wohnungen trifft nur die Städte (mit einziger Ausnahme der Dörfer unmittelbar um Leipzig, wo die leipziger Arbeiterbevölkerung wohnt, in denen von 1861—64 eine Vermehrung um beinahe 22 Proc., also fürs Jahr über 7 Proc., stattgefunden hat). Sachsen besitzt 15 Städte mit mehr als 10000 Einwohnern, nämlich: Anna-

g 10537, Bautzen 12485, Chemnitz 54827, Grimnitzschau 12248, Dresden 145728, Freiberg 18877, Glauchau 19296, Leipzig 85394 (wozu noch die zum allergrößten Theil von Handwerkern, die in Leipzig ihren ständigen Tageserwerb, oder von Geschäftsleuten, die ebendort Geschäft haben, bewohnten Dörfer unmittelbar rings um die Stadt, die nach der neuesten Zählung 50725 Einwohner zählen, zu rechnen sind), Meerane 15714, Meissen 10363, Riesa 18590, Reichenbach 10966, Verbau 10548, Zittau 14290, Zwickau 22432. Nach Confessionen vertheilte sich die Bevölkerung nach der Zählung von 1861 (die von 1864 an diesem Punkte noch nicht veröffentlicht) so: Lutheraner 2,175392, Römisch-Katholische 163, Reformirte 4515, Deutschkatholiken 1722, Anglikaner 233, Griechisch-Katholische), Israeliten 1555.

Sachsen ist eine constitutionelle Monarchie. Die Krone ist erblich im Mannsstamm des Könighauses nach dem Recht der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe. Nur bei Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbvererbung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Ehe abkommende weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über. Dabei entscheidet die Nähe Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden König, bei gleicher Nähe das Alter der Linie, in dieser wieder das Alter der Person. Nach dem Übergange gilt wieder der Vorzug des Mannstammes in der Primogeniturordnung. Der König wird mit Zurücklegung des achtzehnten Jahres volljährig. Die Regierungsverwesung, wo eine solche nothwendig, wird von dem nächsten Agnaten geführt, der dabei an die Mitwirkung eines Regentenschaftsraths — des Gesamtministeriums — gebunden ist. Wenn sich bei einem zunächst nach dem König zur Thronbestimmten Familienglied ein Hinderniß zeigt, welches demselben die eigene Führung der Regierung unmöglich macht, so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein Staatsgesetz über den Eintritt der künftigen Regierungsverwesung zu entscheiden. Tritt ein solches Hinderniß erst während der Regierung des Königs oder beim Anfall der Thronfolge ein, so müssen sechs Monaten in einer von dem Gesamtministerium zu veranlassenden Versammlung sämmtlicher im Königreich anwesenden, nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentenschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten jener Behörde über den Eintritt der Regierungsverwesung nach absoluter Stimmenmehrheit ein Beschluß gefaßt und solcher den versammelten Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden. Sind mindestens drei königliche Prinzen zur Fassung eines diesfalligen Beschlusses gegenwärtig, werden die den Jahren nach ältesten regierenden Häupter der Ernestinischen Linie bis zur Erreichung dieser Zahl zur Versammlung eingeladen. Das königliche Haus besteht dormalen außer dem König Johann I. (geb. 12. Dec. 1801) aus drei männlichen Personen, nämlich dem Kronprinzen Albert (geb. 23. April 1828), ältestem Sohne des Königs, dem Prinzen Georg (geb. 11. Aug. 1832), dem dritgeborenen Sohne des Königs — der zweite, Ernst, geb. 5. April 1841, starb 2. Juni 1847 — und dem Prinzen Friedrich August (geb. 25. Mai 1865), Sohn des Prinzen Georg. Der König ist das souveräne Oberhaupt des Staats; er vereinigt in sich die Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgestellten Bestimmungen aus. Als Äquivalent für die Nutzungen des Domänenfonds bezieht er eine Civilliste (jetzt 570000 Thlr.), die mit den Ständen auf die Dauer der Regierung vereinbart ist. Die Verhältnisse der Mitglieder des Könighauses, die Befugnisse des Königs als Oberhaupt der königlichen Familie sind in dem Hausgesetz vom 30. Dec. 1837 geordnet.

Das Königreich Sachsen ist ein Glied des Deutschen Bundes. Es nimmt in der Bundesversammlung die vierte Stelle ein (nach Baiern) und hat in der engern Versammlung eine gleiche Stimme, im Plenum vier Stimmen. Das von ihm zu stellende Bundescontingent beträgt 144 Mann Infanterie, 2750 Mann Cavalerie, 1686 Mann Artillerie, 220 Mann Pioniers und bildet die 1. Division des 9. Bundesarmee Corps. Zu den Bundesausgaben zahlt Sachsen nach der Bundesmatrikel auf je 1000 Fl. 39,782 Fl. Sachsen gehört seit 1834 (durch Vertrag vom 30. März 1833) zum Preussisch-Deutschen Zollverein. Es hat 60 Meilen Küstlänge, verwendete im Jahre 1863 auf den Grenzschutz, die Erhebung der Grenzzölle u. w. einen Kostenbetrag von 150275 Thlrn., vereinnahmte für den Zollverein 2,422872 Thlr., erhielt auf seinen Theil 1,373217 Thlr., hatte mithin herauszuzahlen 1,049155 Thlr. Gleiches ist Sachsen Mitglied des Deutsch-Osterreichischen Post- und Telegraphenvereins. Die Staatstelegraphen hatten 1863 eine Länge von 138 Meilen und beförderten in einem Jahre 179655 Telegramme, darunter 91245 interne. Die Post spedirte 1864 15,961426



Briefe, 2,561143 Fahrpostsendungen ohne Werthangabe, 1,560403 Werthsendungen von 236,853435 Thlrn., leistete 247247 Baarzahlungen im Betrage von 1,980862 Thlrn. Maß und Gewicht sind geordnet durch das Gesetz wegen Einführung eines allgemeinen Landesgewichts (1858); im Münzwesen ist Sachsen dem Münzvertrag, den die meisten deutschen Staaten 1854 schlossen, beigetreten. Maßeinheit ist der leipziger Fuß (= 0,3319 französische Meter), Gewichtseinheit das Zollpfund (= 500 französische Gramme), Münzeinheit der Thaler (=  $\frac{1}{30}$  Zollpfund fein Silber).

Das ordentliche Budget Sachsens für jedes der Jahre 1864—66 betrug a) Ausgabe: allgemeine Staatsbedürfnisse 4,357726 Thlr. (davon transitorisch 169648 Thlr.), Gesamtministerium und Dependenz 31890 Thlr. (transit. 2400 Thlr.), Departement der Justiz 591147 Thlr. (transit. 9655 Thlr.), Departement des Innern 1,051026 Thlr. (transit. 92514 Thlr.), Departement der Finanzen 537963 Thlr. (transit. 47589 Thlr.), Militärdepartement 2,305442 Thlr. (transit. 10567 Thlr.), Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts 498515 Thlr. (transit. 100845 Thlr.), Departement des Auswärtigen 98745 Thlr. (transit. 7300 Thlr.), Beiträge zu den Ausgaben des Bundes 35000 Thlr., Pensionsetat 596910 Thlr. (transit. 12514 Thlr.), Bauetat 3,454620 Thlr. (transit. 2,543200 Thlr.), Reservefonds 100000 Thlr.; zusammen Ausgabe eines Jahres 13,558981 Thlr. (transit. 2,996232 Thlr.). b) Einnahme: von Domänen und andern Besitzungen 1,471740 Thlr.; von den Regalien und den damit verbundenen Verkehrs-, Fabrikations- und Debitsanstalten 3,006540 Thlr.; Kapitalzinsen, Administrations- und zufälliges Einkommen 1,272528 Thlr.; ordentliche directe Abgaben 2,230800 Thlr.; ordentliche indirecte Abgaben 2,790000 Thlr.; außerordentliche dgl. (Zuschlag zur Stempelsteuer) 320000 Thlr.; zusammen 11,091608 Thlr. Darüber: Zusatz aus den verfügbaren, soweit nöthig durch besondere Creditmaßregeln zu verstärkenden Beständen des mobilen Staatsvermögens 2,567376 Thlr.

Die Staatsschuld umfaßte im Jahre 1863 folgende Posten: 1830 creirte 3proc. Obligationen 6,157350 Thlr.; 1847 creirte 4proc. Staatsschuld-Kassenscheine 8,479500 Thlr.; 1852, 1855, 1858, 1859 und 1862 creirte 4proc. dgl. 38,118000 Thlr.; 1855 creirte 3proc. dgl. 4,365600 Thlr.; Sächsisch-Schlesische Eisenbahnactienschuld 3,576700 Thlr.; zusammen 60,697150 Thlr.; hierzu noch ältere Schuld 14487 Thlr.; unverzinsliche Kassenscheine 7 Mill. Thlr.; Gesamtsumme 67,711637 Thlr. Der größte Theil dieser Schuld ist productiv, namentlich in den ausgedehnten Staatsbahnen, angelegt. Für die blühenden Finanzen und den immerfort steigenden Wohlstand des Landes zeugt die bedeutende Summe der Mehreinnahmen, welche sich regelmäßig über die Voranschläge hinaus ergeben. Dieselben betragen für die Periode 1861—63 nahezu  $8\frac{1}{2}$  Mill. Thlr., also für das Jahr mehr als 2,800000 Thlr. Ein sehr bedeutender Theil dieser Mehreinnahmen fließt aus den Staatsbahnen, welche z. B. 1862 2,661753 Thlr. Reineinnahme gewährten. Das unbewegliche Staatsvermögen wird geschätzt auf nahezu 95 Mill. Thlr., davon über 37 Mill. Thlr. Eisenbahnen, über 30 Mill. Thlr. Forsten.

Die Hauptstadt Sachsens ist Dresden, die einzige Festung des Landes der Königskrone. Die sächsische Armee besteht aus 25396 Mann nebst 1232 Nichtcombattanten. Es findet allgemeine Wehrpflicht (mit ganz geringen Ausnahmen), jedoch mit Stellvertretung im Frieden, statt. Das Einstandsgeld beträgt gegenwärtig 300 Thlr. Die Dienstzeit ist acht Jahre, und zwar sechs Jahre in der activen Armee, zwei Jahre in der Kriegreserve; die Dienstzeit in der letztern kann unter Umständen abgekürzt werden.

Das Schul- und Unterrichtswesen Sachsens gehört anerkanntermaßen zu den bestorganisirten. Das Volksschulwesen anlangend, so hatte Sachsen 1860 275 Stadtschulen mit 128046 Schülern, 1741 Landschulen mit 243934 Kindern; 8 evangelische und 1 katholisches Schullehrerseminar und 1 Lehrerinnenseminar; 1 Turnlehrerbildungsanstalt, 2 Taubstummenlehranstalten (in Dresden und Leipzig). Für die gewerbliche Bildung des Volks sorgen 1 Polytechnikum zu Dresden, 1 höhere Gewerbschule zu Chemnitz, 1 Werkmeisterschule ebenda, 5 Baugewerkschulen, ferner eine Anzahl von Appellschulen im Obererzgebirge; für die gelehrte und die sogenannte realistische 11 Gelehrtenschulen und 7 Realschulen. Die Universität Leipzig wird regelmäßig von etwa 1000 Studirenden besucht (im Sommer 1865 genau 1000), wovon gegen ein Drittel Ausländer. Mit ihr verbunden ist die 1846 zu Leibniz' Gedächtniß gestiftete Akademie der Wissenschaften. Ihr Ausgabeetat beträgt etwa 120000 Thlr., wovon der Staat die Hälfte zuschießt. Endlich gibt es eine Bergakademie zu Freiberg, eine land- und forstwirtschaftliche Anstalt zu Lharand (woneben die landwirthschaftliche Privatanstalt des Direc-

ten zu Magdwig bei Leipzig im Anschluß an die Universität besteht), ein Cabettenhaus Artillerieschule, ein Institut zur Bildung von Stenographen, eine Chirurgisch-Medicinische und eine Thierarzneischule zu Dresden, zwei Erziehungs- und Besserungsanstalten in Dresden und Großhennersdorf. Größere öffentliche Bibliotheken gibt es in Dresden (Landesbibliothek) und Leipzig (Universitäts-, Stadt-, Böllig'sche Bibliothek), Anstalten für Blinden in Dresden und Leipzig. Gemäldesammlungen ebenfalls an beiden Orten, in Dresden noch viele andere Kunstsammlungen.

Das Land hat vier Orden: den Hausorden der Krone (gestiftet 20. Juli 1807), den Johanniterorden (7. Juni 1815), den Albrechtsorden (31. Dec. 1850) und den militärischen Heinrichsorden (7. Oct. 1736).

Die Regierung des Landes wird versehen durch sechs Ministerialdepartements: des Innern, des Aeußern, der Finanzen, der Justiz, des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Kriegswesens. Daneben besteht noch ein Ministerium des königlichen Hauses. Die im Gesammtlande vereinigten Departementsminister bilden die oberste Staatsbehörde. Die vier in Sachsen beauftragten Minister üben die landesherrliche Gewalt über die evangelischen Gläubigen an Stelle des (weil katholischen) Landesherren, während das katholische Kirchenregiment einem apostolischen Vicariat steht. Es besteht ferner ein Staatsrath als beratende Behörde in allen demselben vom König zugewiesenen Angelegenheiten, besonders Gesetzgebungen — zusammengesetzt außer den Ministern und den vom König dazu berufenen Prinzen, aus Mitgliedern, welche der König als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder ernannt. Ferner ein Staatsgerichtshof für Auslegung der Verfassung und für Ministeranklagen, dessen Mitglieder zur Hälfte der König aus den höhern Gerichtshöfen ernennt, zur Hälfte die Landesparlamentarier wählen. Der Regierung zur Seite, mitgesetzgebend und controlirend, stehen die Provinzialparlamentarier (in der oben unter II. näher bezeichneten Zusammensetzung und Wirkungsweise). Daneben bestehen noch in der Oberlausitz Provinzialstände, in den Erblanden Kreisparlamentarier. Die Vertretung lediglich der Ritterschaft und der Städte; ihr Beruf ist ein verwaltungsmäßigender für gewisse Angelegenheiten der einzelnen Kreise.

Die Justiz wird geübt durch 1 Oberappellationsgericht, 4 Appellationsgerichte, 17 Bezirksgerichte und 122 Gerichtsämter (nachdem diese Gerichtsorganisation im Jahre 1865 auch in den sächsischen Herrschaften eingeführt ist), daneben noch für das Militär ein Oberkriegsgericht und mehrere Kriegsgerichte; für die Verwaltung bestehen unter den Ministerien (neben den verschiedenen Specialverwaltungen der Forsten, des Bergwesens u. s. w.) die Provinzialverwaltungen und 14 Amtshauptmannschaften, wozu dann in unterster Instanz wiederum die Kreisämter und beziehentlich die Gemeindebehörden kommen. Außerdem sind dem Ministerium des Innern untergeben für besondere Zwecke der Verwaltung und der Landeswohlthat das statistische Bureau, ein Landesculturrath (in organischer Verbindung mit den Provinzialparlamentariern), die vier Handels- und Gewerbekammern und das ganz neuerdings in Verbindung mit den ärztlichen Kreisvereinen eingerichtete Obermedicinalcollegium. Dem Ministerium des Aeußern stehen 26 Gesandte und 65 Consuln.

Literatur. Weiße, „Kursächsische Geschichte“ (7 Bde., Leipzig 1802—12); Böllig, „Geschichte des Königreichs Sachsen“ (Leipzig 1817); Böttiger, „Geschichte des Kurstaats und des Königreichs Sachsen“ (2 Bde., Hamburg 1836); Bretschel, „Geschichte des sächsischen Volks“, fortgesetzt von Bülow (3 Bde., Leipzig 1841—53). Von den Territorialveränderungen gibt Lutschmann's „Atlas zur Geschichte der sächsischen Länder“ (Grimmia 1853) Aufschluß. Vgl. noch „Zeitschrift des statistischen Bureau“; Scharf, „Statistik und Lage der Provinz Sachsen und des Handels im Königreich Sachsen“ (3 Abth., Leipzig 1865); H. Lange's „Atlas der Provinz Sachsen“ (12 Karten nebst Text, Leipzig 1860—61). R. Biedermann.

**Sächsische Herzogthümer.** (Gemeinsame Entwicklung; neuere Geschichte; vgl. S. 38.) In der Mitte Deutschlands liegt der Boden der sächsischen Herzogthümer. Es erstreckt sich vom obern Main und von der Rhön hinauf bis zum Firn des Thüringerwaldes, von da hinab über die mittlere thüringer Saale bis zur Pleiße und zur Voigtländer Saale, umfaßt somit den nördlichen Saum von Franken, den südlichen und östlichen Theil von Thüringen und das Osterland, drei anmuthige, an Bergen, Hügeln und Ebenen, Feld und Wiesenauen meist gesegnete, in Handel, Landwirthschaft und Gewerben, in Wissenschaft thätige und blühende Gebiete. Als ein inneres Glied der deutschen Nation dieser Landstrich nach Natur und historischer Nothwendigkeit mit den umliegenden Nationen in steter Wechselwirkung gewesen und hat somit einen Lebensfaden innerer und äußerer

rer, aus der eigenen Natur und von der Fremde her bewirkter Erregtheiten, deren bedsamste Züge in der Geschichte der Ernestinischen Fürsten des Landes zur Anschauung kommen

Der deutsche Volkstamm, welcher hier ursprünglich saß und sich bis heute nach mannfachen Umgestaltungen erhalten und der hier in Boden und Natur seine Eigenthümlichkeit wonnen und gewahrt hat, ist das thüringische Volk. Es hat dasselbe im Norden des Thüringwaldes, seiner eigentlichen uralten Heimat, im Lauf der Zeiten alle hinzugetretenen Glem sorbischer und anderer deutschen Volksstämme in sich aufgelöst; dagegen im Süden des Wa ist das fränkische Volk der überwiegende, alles in sich aufnehmende Bewohner geworden.

Als gebietende Herren dieses Landstrichs folgten aufeinander die Hermunduren oder Ringer (bis 529), die Franken (bis circa 910), das Ludolfische Sachsenhaus, verschied kleinere und größere Territorialherren, darunter im Norden des Thüringwaldes (im eiglichen Thüringen) von 1030—1247 die Ludwig-landgräfliche, im Süden des Waldes (Sachsen) von 1037—1583 die gräflich hennebergische Familie, darauf wie dort so hier die Wett Fürsten, dort 1247 über das ganze Land, hier aber allmählich (1245, 1355, 1374, 1 und 1583) Stück um Stück gewinnend, und endlich unter den Wettinern das Ernestin Fürstenhaus.

Die Söhne des Wettiner Friedrich des Sanftmüthigen, der Kurfürst Ernst und Bruder Herzog Albert, theilten den 26. Aug. 1485 ihre sächsischen Lande. Diese Spal des wettiner Fürstenhauses in zwei Linien (Albertinische und Ernestinische) und der sächsi Lande, von denen Ernst außer der Kur den thüringischen Theil, Albert den meißnischen I mit Ramburg erhielt, ist seitdem dauernd geblieben. Die Existenz und Grundlage der Ernestischen Fürstenthümer schuf aber ein trauriges Ereigniß des Jahres 1547. Infolge des bekühten Schmalkaldischen Religionskriegs wurde der Kurfürst Johann Friedrich der Großmüth der Enkel des Kurfürsten Ernst, in der Schlacht bei Mühlberg 1547 geschlagen und gefangenommen, von dem Kaiser zum Tode verurtheilt und sein Bruder Herzog Ernst, dem 1541 die Pflöge Koburg überlassen war, wegen seiner Betheiligung am Kriege in die Neacht erklärt, und dazu wurden ihre Lande für confiscirt ausgesprochen und dem Herzog M von Sachsen, an den auch die Kurwürde gelangte, überwiesen. Zwar wurde weder das desurtheil noch die Reichsacht vollzogen, indeß beide Fürsten mußten sich der Wittenberger pitulation<sup>1)</sup> vom 19. Mai 1547 unterwerfen, nach deren Art. 13 den drei Söhnen des fangen gehaltenen Kurfürsten Johann Friedrich ein jährliches Einkommen von 50000 Fl. aus bestimmten Besizungen in Thüringen, die zu einem selbständigen Fürstenthum erh wurden, zugesichert und dem Herzog Johann Ernst seine Pflöge Koburg mit Ausschluß Schloßes Königsberg, das an den Markgrafen Albrecht von Brandenburg fiel, belassen wi Dieses fundamentale Besizthum: „Das Amt Gerstungen, das Amt haus Breitenbach, schon früher besessene Antheil an Berka, Stadt Eisenach, Schloß und Amt Wartburg, sechste Theil an Treffurt und an Salzungen, Amt und Schloß Kreuzburg, Amt, Schloß Stadt Weimar, Amt und Schloß Tenneberg, Stadt Waltershausen, Stadt Kahla, Si und Amt Leuchtenburg und Roda, Stadt Orlamünde, Amt und Stadt und Schloß I Schloß, Amt und Flecken Capellendorf, Schloß, Amt und Dorf Rosla, Schloß und Wachsenburg, das Geleit zu Winzendorf, Amt, Schloß und Flecken Dornburg und Amt I burg (beide vorher Herzog Moriz gehörig), Stadt Buttstädt, Stadt und Amt Buttell Theil am Schaggeld und Geleit zu Erfurt, die Jagdhäuser und Dörfer Friedebach, Humn hain und Trodenborn, die Ämter Arnshaugk, Weida und Ziegenrück und die Klöster Geor thal, Haugsdorf, Reinhardtsbrunn, Eutersberg, Zickershausen, Bürgel, Lausniz Waldich; außerdem noch Stadt, Schloß und Amt Gotha und das böhmische Lehn Saal wurde durch den Raumburger Vertrag vom 24. Febr. 1554, der die Wittenberger Capitula bestätigte, um Altenburg mit Luda und Schmölln, um Sachsenburg, Pöbneck und den groß Theil der Ämter Herbisleben und Eisenberg und 1583 um die Grafschaft Henneberg-Sch singen, welche zufolge des zu Kahla am 1. Sept. 1554 zwischen Henneberg und den Ernestin abgeschlossenen Erbverbrüderungsvertrags an die Ernestiner fiel, vermehrt, freilich auch wi 1567 um die Ämter Sachsenburg, Weida, Arnshaugk und Ziegenrück (die drei letztern fan 1815 wieder zurück) und 1660 bei der endlichen Theilung der Grafschaft Henneberg um Schl singen, Suhl, Kühndorf, Benshausen und Kloster Beptra verkürzt.

Dies Ganze blieb zwar dem Erbrecht nach eine Einheit, nicht aber in der Wirklichkeit, i

1) Vgl. Glaser, Kern der sächsischen Geschichte, S. 835.

Ernestiner das Theilungsprincip noch lange aufrecht hielten; es wurde daher das Land oft in Folge des Wechsels der Fürstenthümer in bald mehr bald weniger Theile zerschnitten und besteht zur Stunde noch aus vier Theilen: Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Altenburg. Die Theilungen, welche in der Periode von 1554 — 1638 folgten, sind nur noch historisch bedeutsam; erst nachdem alle Landestheile in den Jahren 1638 und 1672 an Eine Linie (an die Söhne des Herzogs Johann) zurückgefallen waren, geschah 1640, 1645 und 1672 die Haupttheilung in die beiden Linien Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha, welche die Grundlage der noch jetzt bestehenden sächsischen Herzogthümer bildet. Wesentlichen hat man bei all diesen frühern Theilungen das alte sächsische Hausgesetz (nach dem Grad) als Norm angesehen.

Im Jahre 1566 nahmen des Kurfürsten Johann Friedrich des Großmüthigen zwei Söhne, Herzoge Johann Friedrich der Mittlere und Johann Wilhelm eine Muttschirung ihrer Lande. Während derselben fiel jener infolge seiner Verwicklung mit dem fränkischen Ritter Wilhelm von Grumbach in die Reichsacht, welche Kurfürst August von Sachsen vollstreckte. Der griechische Executor erhielt als Kriegskostenentschädigung die im Jahre 1567 den Ernestinern erwiesenen vier Ämter, der besiegte Herzog dagegen lebenslängliche Gefangenschaft. Das übrige Land wurde seinem Bruder Johann Wilhelm und seinen auf dem Reichstage zu Speier das väterliche Erbe wieder eingesetzten zwei Söhnen, Johann Kasimir und Johann Ernst, vererbt. Der Oheim und seine beiden Neffen theilten sofort auf Grund sorgfältig gearbeiteter, jetzt wichtiger Ämteranschläge (Portionsanschläge) den 6. Nov. 1572 ihr Land, wobei dem jüngern die weimarische Portion mit Kamburg und mit dem Stift Saalfeld, diesen die koburgische Portion zufiel. Aber auch die Neffen theilten ihre Portion, von der Johann Kasimir die Pflegeburg mit Römhild, Johann Ernst Eisenach mit der Hälfte Salzungen übernahm. Beide infolge des Todes starben unbeerbt, und dadurch erlosch 1638 dieser unglückliche Fürstenzweig. Ihr Land kam an ihres Oheims Nachkommen, welche es 1640 halb zu Altenburg und halb zu Weimar theilten. Doch auch die weimarische Portion entging der Theilung nicht. Zwar verwaltete der Herzog Johann Wilhelm's zwei Söhne, Friedrich Wilhelm und Johann, der ältere nach Vereinbarung mit dem jüngern anfänglich das Ganze, indeß 1603 (13. Nov.) theilten die Söhne des ältern mit ihrem Oheim Herzog Johann ihr gemeinschaftliches Erbland, von dem Johann Wilhelm Altenburg erhielten, dieser Weimar. Da die koburg-eisenacher Linie 1638, die altenburger 1672 ausstarb, so kam das Ganze an das Haus Weimar, resp. an Herzog Johann's (gest. 1605) Söhne zurück. Im Jahre 1640 waren von dessen 11 Söhnen (sechs berühmt, darunter Bernhard der Große) nur noch drei, Wilhelm, Albrecht und Ernst, am Leben und diese gründeten damals drei besondere Fürstenthümer: Sachsen-Weimar, Sachsen-Eisenach und Sachsen-Gotha; indeß bereits 1664 erlosch die eisenacher Linie und es blieben nun Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha, also zwei fürstliche Häuser, jenes vom Herzog Wilhelm, dieses vom Herzog Ernst dem Frommen gegründet, die stammhaltenden sächsisch-ernestinischen Fürstenthümer, welche 1672 Altenburg beerbten und seitdem im Besiß des ganzen ursprünglichen, welches 1660 durch sieben Zwölftel der Grafschaft Henneberg und 1815 durch ein 31 Quadratmeilen großes Gebiet vermehrten Ernestinischen Ländercomplexes sind.

Die Fürstenthümer beider Ernestinischen Linien besitzen in Gemeinschaft das Hausarchiv zu Weimar, die Belehnung der Grafen und Herren, die Universität, das Oberappellationsgericht, den Schöppenstuhl und ein statistisches Bureau zu Jena. Das im Jahre 1816 (8. Oct.) von dem großherzoglich und herzoglich sächsischen und fürstlich reußischen Häusern errichtete gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena, dem auch später die schwarzburger Fürstenthümer und das ganze Anhalt beigetreten sind, bildet das oberste Justiztribunal dieser Länder. Ihm steht die schiedsrichterliche Entscheidung über alle zwischen den zu demselben vereinbarten höchsten Gerichten vorkommenden, um reines Mein und Dein, keineswegs politische Verhältnisse betreffenden Rechtsstreitigkeiten zu. In all denjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen nach der Gerichtsverfassung eine Berufung an die dritte Instanz gestattet ist, bildet es in der Regel die oberste und letzte Instanz. In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet es in erster und letzter Instanz, wo das Appellationsgericht die erste Instanz ist. Bezüglich der Strafrechtspflege entscheidet es als Cassationshof über die an dasselbe gelangenden Nichtigkeitsbeschwerden, ferner über die Appellation gegen Erkenntnisse des Appellationsgerichts hinsichtlich der Dienstsetzung öffentlicher Diener und über die Anklagen gegen höhere Staatsdiener wegen Verfassungsverletzungen. Das früher gemeinschaftliche Senioratsamt Oldisleben ist im Jahre 1821 gegen Entschädigung von den Häusern der gothaischen Linie an Sachsen-Weimar

abgetreten worden. Gemeinschaftlich haben in ihrem Titel der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, die Herzoge zu Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, zu Sachsen-Koburg-Gotha und zu Sachsen-Altenburg: „Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg“; außerdem die drei Herzoge noch: „Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westfalen, Graf zu Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein“; dagegen besonders noch Sachsen-Weimar: „Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg“; Sachsen-Meiningen: „souveräner Fürst zu Saalfeld, Graf zu Ramburg, Herr zu Kranichfeld“; Sachsen-Koburg-Gotha: „Fürst zu Lichtenberg, Herr zu Tonna.“ Wie im Titel, so führen die sachsen-ernestiniſchen Höfe auch in ihrem Wappen Gemeinſames und Besonderes. Als Gemeinſames haben ſie in ihrem Schild einen Mittelschild mit dem sächſiſchen Mantelkranz und außerdem den thüringer und den meiſener Löwen und die hennebergiſche Henne. Zur Landesfarbe hat Sachsen-Weimar Grün und Orange, die drei Herzogthümer Grün und Silber. In Sachsen-Weimar beſteht der 1732 geſtiftete, 1815 erneuerte Orden zum weißen Falken mit drei, in den Herzogthümern der 1833 geſtiftete ernestiſche (gothaiſche) Hausorden mit vier Klaſſen. Die jeztregierenden Fürſten der vier Ernestiniſchen Häuser ſtehen bezüglich der Entſtammung von ihrem gemeinſamen Stammvater, dem Herzog Johann (geſt. 1605) in verſchiedenen Graden und zwar Sachsen-Meiningen im fünften, Koburg-Gotha im ſiebenten, Weimar und Altenburg im achten Grade. Nach dem Alter des Lebens und der Regierung ſind: Herzog Bernhard zu Sachsen-Meiningen, geb. den 17. Dec. 1800, ſuccedirte den 24. Dec. 1803 (übernimmt den 17. Dec. 1821 die Regierung); Herzog Ernst II. zu Sachsen-Koburg-Gotha, geb. den 21. Juni 1818, ſuccedirte den 29. Jan. 1844; Großherzog Karl Alexander zu Sachsen-Weimar, geb. den 24. Juni 1818, ſuccedirte den 8. Juli 1853; Herzog Ernst zu Sachsen-Altenburg, geb. den 16. Sept. 1826, ſuccedirte den 3. Aug. 1853. Nach den Verfaſſungen ihrer Länder, ſoweit dieſelben übereinſtimmen, üben die regierenden Fürſten die Rechte der Staatsgewalt und Regierung, namentlich die vollziehende Gewalt unter Mitwirkung eines Staatsministeriums aus, treffen die zur Ausführung der Geſetze nöthigen Anordnungen, ernennen alle Staatsbeamten, leiten und überwachen die Landesverwaltung und ſchließen — eventuell unter Mitwirkung der Landesvertretung — Verträge mit andern Staaten ab, üben das Recht der Ertheilung von Auszeichnungen und Würden, der Dispensationen, der Aufhebung oder Milderung erkannter Strafen und ſelbſt der Befreiung Angeſchuldigter von Unterſuchungen. Ebenſo übereinſtimmend können nach den Staatsgrundgeſetzen neue Geſetze nicht gegeben, beſtehende nicht ſuspendirt, aufgehoben, abgeändert oder authentisch ausgelegt; neue oder vermehrte Steuern und Abgaben nicht aufgelegt, ſowie neue Anleihen auf die Staatskaſſe (reſp. die Domänenkaſſe) nicht aufgenommen; Beſtandtheile des Staats- und Domänenguts nicht veräußert, auch Papiergeld nicht creirt werden ohne vorausgegangene Berathung und Genehmigung des Landtags. Die Einnahmen und Ausgaben des Staats müſſen auf Voranſchlägen beruhen, welche vom Landtag zu genehmigen ſind. Es können daher bereits beſtandene Steuern und Abgaben nur inſoweit forterhoben werden, als ſie von dem Landtag nach den Voranſchlägen und Abgabengeſetzen vor Beginn einer jeden Finanzperiode weiter verwilligt ſind. Übereſchreitungen der Voranſchläge in den Ausgaben bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Landtags. Über Einnahmeüberschüſſe der Staatskaſſe darf nur mit Zuſtimmung des Landtags verfügt werden. Zur gültigen Abſchließung von Staatsverträgen gehört, wenn dadurch dem Ganzen oder einzelnen neue Laſten aufgelegt oder Geſetze gegeben, geändert oder aufgehoben werden, gleichfalls die Zuſtimmung der Landesvertretung. Es hat dieſe auch das Recht, Geſetze in Vorſchlag zu bringen und der Staatsregierung über Gebrechen oder Mißbräuche in der Staatsverwaltung und Juſtiz Anzeige und Vorſtellung zu machen, ſonſtige Wünſche vorzutragen, ſich der Beſchwerden von Privaten über Beeinträchtigungen durch die Behörden anzunehmen und ſelbſt Beſchwerden, reſp. Anklagen gegen Staatsbedienter zu erheben.

1) Das ſachsen-weimariſche Fürſtenhaus, biſjezt von acht Generationen<sup>2)</sup> regiert, wurde von Herzog Wilhelm's hinterlaſſenen vier Söhnen im Jahre 1662 in die vier Linien Sachsen-Weimar, Sachsen-Eiſenach, Sachsen-Marksuhl und Sachsen-Jena getheilt, wobei betraf dieſe Theilung mehr die Renten als die Regierung, welche der älteſte Bruder allein

2) Wilhelm geſt. 1662, Johann Ernst geſt. 1683, Wilhelm Ernst geſt. 1728, Ernst August geſt. 1748, August Konſtantin geſt. 1758, Karl August geſt. 1828, Karl Friedrich geſt. 1853, Karl Alexander.

führte. Überdies starben bald die drei Nebenlinien (Eisenach 1671, Jena 1690 und Martztal 1741) aus, wodurch die Theile, mit Weimar vereinigt, wieder ein Ganzes wurden und nun für immer beisammen blieben, weil Herzog Ernst August, Wilhelm's Urenkel, bereits 1719 als Mitregent für das Haus Weimar die Primogenitur eingeführt hatte. Die Einfachheit der drei ersten Landesfürsten Wilhelm, Johann Ernst und Wilhelm Ernst, von denen der letzte 1690 wegen der dem Ernestinischen Hause vom Kaiser im Jahre 1507 erteilten Anwartschaft auf Lauenburg und wegen des 1689 ausgestorbenen lauenburger Hauses den Titel eines Herzogs von Engern und Westfalen annahm<sup>3)</sup> und manche nützliche Werke und Anstalten (Bibliothek, Gymnasium) stiftete und vermehrte, hörte mit Herzog Ernst August auf, welcher einem Hofe Glanz gab, neue Schlösser schuf und den Orden der Wachsamkeit (weißen Falken) gründete. Ihm folgte 1748 sein Sohn August Konstantin und diesem 1758 noch unmiündig Karl August, für den seine geistvolle und hochsinnige Mutter Amalie (aus dem Hause Braunschweig) die Regierung führte. Ihr bleibender Ruhm ist nicht allein, bedeutende Summen erspart, die Nachtheile schwerer Zeiten und Nöthen gemildert und den Streit mit Fulda wegen Fischberg geendet zu haben, sondern auch, daß sie Wissenschaften und Künste mit Geist und Bemühen ehrte und pflegte. Ihr Sohn Karl August trat 1775 die Regierung an. Unter ihm und durch ihn kam Weimars große Periode. Er, der Zögling Wieland's, der Freund Goethe's, der Verehrer von Schiller und Herder, machte mit seiner Mutter und den großen Geistern, die er an sich heranzog, Weimar zu einem der wichtigsten Ausgangspunkte des geistigen Lebens in Deutschland, lenkte die Blicke Europas auf die kleine Stadt und bewies, daß auch ein kleines Land Großes entfalten kann. Freilich war es nicht die weimarische Kraft, durch die Weimar glänzte, sondern die deutsche, die hier Schutz und Pflege fand. Die Ehre des Fürsten wird deshalb nicht geringer, denn indem er das Fremde einbürgerte, hob er zugleich das Heimische, und er eifrig für nützliche, geistige und künstlerische Anstalten wirkte. Wie er aber in der Pflege der höhern Geistescultur den Fürsten seiner Zeit vorleuchtete, so war er der erste unter ihnen, welcher der in Deutschland erwachenden politischen Richtung in einer Weise entgegenkam, die geeignet war, das politische Leben des Volks in gesunder Art und Kraft zu entwickeln. Diese Richtung zeigte er ebenso fest auf dem Wiener Congreß und im Verkehr mit andern Fürsten als heimlich in seinem Lande. Den politischen Bewegungen, die von 1815 — 19 in Jena hervorbrachten und deutsch, nicht weimarisch waren, gewährte er Freiheit, solange sie von Abenteuerlichkeit freiblieben und solange kein Druck von außen kam. Auch die Verfassung, die er seinem Lande gab, war im Sinn der gerechten Zeitwünsche, zumal wie in den übrigen deutschen, so auch in den sächsischen Ländern für die Fortbildung der alten ständischen Verfassung nichts oder wenig geschehen war. Nachdem er bereits 1809 die drei Landschaften Weimar, Eisenach und Jena vereinigt, die Geschäftsführung geregelt und dadurch einen Fortschritt gegen früher angebahnt hatte, berief er sofort nach dem Freiheitskriege als nunmehriger Großherzog, welche Fläche er 1815 für sich und sein Haus und dazu noch den größten Theil des neustädter Kreises, nachdem Theile des erfurter Gebiets mit Blankenhain und Kranichfeld, Unter von Fulda und Sassen, zusammen 31 Quadratmeilen erwarb, den 7. April 1816 einen constitutionellen Landtag und erließ bereits am 5. Mai d. J. das Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums, ein in seinem Ausdruck frisches und volksthümlisches, in seinem Wesen fertiges, den Verhältnissen der Zeit und des Landes Rechnung tragendes Gesetz, das, auf der Grundlage der ältern Verfassung freisinnig und umsichtig erbaut, wieder der Kern und die Grundlage der heutigen Verfassung des Landes ist. Die Idee der Repräsentation und die Vertretung des ganzen Volks nach Ständen ward aufgenommen, der Geschäftsgang vereinfacht, die Berechtigung der Stände erweitert und festgestellt. Die Stände bestanden aus 31 in Einer Kammer versammelten, auf sechs Jahre gewählten Abgeordneten, aus 11 der Ritterschaft (den ersten stellte die Universität Jena), 10 der Bürger und 10 der Bauern. Wie in der ältern Verfassung, so fanden auch jetzt keine regelmäßigen mündlichen, sondern nur schriftliche Verhandlungen zwischen den Ständen und den Verwaltungsvorständen statt. Die Öffentlichkeit der Sitzungen wollte der Großherzog, der Landtag schlug sie ab; umgekehrt begehrt sie der Landtag in den Jahren 1832—33, die Regierung wies sie zurück; erst ein Decret vom 15. März 1848 stellte dieselbe fest. Die gemeinschaftlich mit der Regierung vereinbarten Rechte waren im wesentlichen die der gegenwärtigen Verfassung. Wie vorher, so behielt man auch 1816 die Scheidung der Kammer und der Steuer (Landeskasse), aber zugleich die Theilnahme der Stände

3) Sachsen-Weimar hat diesen Titel später wieder fallen lassen.

an der Verwaltung des Kammervermögens bei. Das Grundgesetz, das die Garantie des Deutschen Bundes erhielt, begriff nur Ständisches, doch erkannte der Großherzog in einem Schwurwort die Rechte der Staatsbürger auf eine, auch die Verbindlichkeiten des Fiscus umfassend in drei Instanzen geordnete, unparteiische Rechtspflege und auf Freiheit der Presse ausdrücklich an. Der Großherzog Karl August starb den 14. Juni 1828; ihm folgte sein Sohn Karl Friedrich (gest. 8. Juli 1853), ein einfacher, aber treuer Charakter. In seine Regierung fällt die Bewegung des Jahres 1848 und die Umbildung der Verfassung. Ein im Vergleich zu den kleinern Nachbarstaaten ziemlich starker, durch eine etwas großartig angelegte Hof- und Staatsverwaltung mit bewirkter Abgabendruck, die Last der nicht beseitigten Feudalabgaben, die Lähmung der Industrie unter dem Druck der Zeitverhältnisse, vor allem aber das Bestehen und die Verwaltungsart des Kammervermögens gab zu Klagen Anlaß und trieb eine immer stärkere Opposition hervor. Unter ihrem Einfluß verlangte bereits 1847 der Landtag, welcher 1816 das Anbieten des Großherzogs, das Kammereinkommen gegen eine Civilliste von 300000 Thlrn. dem Lande überlassen zu wollen, zurückgewiesen hatte, die Abtretung der Kammereinkünfte gegen eine Civilliste, doch die Regierung weigerte sich dessen mit Recht. Erst am 4. März 1848 erging diese Forderung sowie den allgemeinen deutschen Forderungen nach. Infolge der am 8. März in Weimar hervorgerufenen Excesse wurde ein neues Ministerium<sup>4)</sup> unter dem Fürsten von Wagnitz, einem aus dem Königreich Sachsen berufenen Staatsmann, gebildet, der seitdem (ein seltenes schönes Beispiel) durch seine Vorzüge, durch die Bildung seines Geistes, durch den Adel seines Herzens und durch die Kraft seines Charakters, durch seine feste Gerechtigkeit und seine deutsche Gesinnung diese Stelle behauptet und sich durch ebendiese Vorzüge das Vertrauen und die Liebe der Fürsten und aller Stände des Großherzogthums und die Achtung des Auslandes erworben hat. Das neue Ministerium machte sich die Wahrung der Volksrechte wie die des fürstlichen Hauses zur Aufgabe. Dies Ziel im Auge, erfolgte den 5. März 1850 die Reorganisation und Feststellung der Staatsbehörden, den 15. Oct. d. J. das revidirte Grundgesetz (Revision der Verfassung vom 5. Mai 1816), den 6. April 1852 das Wahlgesetz, den 22. Oct. d. J. die Aufhebung der Grundrechte des deutschen Volks, unter Karl Alexander, seit 1853 Großherzog, den 4. Mai 1854 die Wiederabtrennung des Kammervermögens vom landschaftlichen Vermögen, mit dem dasselbe seit dem 8. April 1848 vereinigt war, dann eine Reihe von Gesetzen und Anordnungen für Rechtspflege, Verwaltung, Cultur und Industrie, die insgesammt das Wohl des Landes und die Hebung des materiellen, geistigen und sittlichen Volkslebens bezweckten. Dadurch hat das Großherzogthum einen staatlichen und socialen glücklichen Zustand erreicht. Seine Landwirthschaft ist blühend, seine Viehzucht und Industrie (Gewerbefreiheit) ansehnlich und sein Handel (meist Transit) lebhaft.

Nach dem (15. Oct. 1850) revidirten Grundgesetz besteht für das Großherzogthum eine gemeinschaftliche Verfassung. Sämmtliche Staatsbürger werden durch Männer vertreten, welche aus ihrer Mitte durch freie Wahl als Landtagsabgeordnete hervorgehen. Die Versammlung derselben bildet den Landtag in Einer Kammer. Die Stände haben gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten die Prüfung und Feststellung der Stats, die Steuerbewilligung, die Prüfung der Staatskassenrechnungen und die darauf bezügliche Rechenschaftsverwaltung, das Recht, Vorträgen über Mängel in der Gesetzgebung und Verwaltung mit gutachtlichen Vorschlägen; deren Abstellung, das Beschwerderecht gegen das Staatsministerium im ganzen und im einzelnen, das Veto bei Gesetzen, welche die Landesverfassung oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger im ganzen Lande oder in einer Provinz betreffen, ebenso das Veto bei Abtretung von Staatsgebieten und endlich das Recht, auch außerhalb der Zeit ihrer Versammlung die im §. 15 bestimmten Befugnisse durch den Landtagsvorstand vornehmen zu lassen. Ausgeübt werden diese Rechte durch 31 Abgeordnete, von denen 1 von der begüterten ehemaligen Reichsritterschaft, 4 von den Besitzern eines inländischen Grundeigenthums von wenigstens 1000 Thlrn. jährlicher Rente, 5 von denjenigen Staatsbürgern die aus andern Quellen als dem Grundbesitz wenigstens 1000 Thlr. Jahreseinkommen haben und 21 von allen Gemeindebürgern des Großherzogthums und zwar auf die Dauer der gesetzlichen Finanzperiode gewählt werden. Ordentliche Landtage finden von drei zu drei Jahren außerordentliche so oft statt, als es nach dem Ermessen des Großherzogs oder nach den §§. 16, 6 des Grundgesetzes nothwendig ist. Die Sitzungen sind öffentlich. Den Geschäftsgang leitet ein Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten und zwei Vicepräsidenten, welche von den Abge-

4) Der damals liberale Hr. von Bybenbrugl war auf einige Zeit Mitglied des neuen Ministerium

nen selbst aus ihrer Mitte gewählt werden. Landesherrliche Commissare sind nicht nur zur Einnahme an allen Berathungen und Beschlüssen des Landtags berechtigt, sondern auch verpflichtet, auf Anfragen Aufschlüsse zu ertheilen oder deren Versagung zu begründen. Nur solche sind die Chef der Ministerialdepartements legitimirt, andere Staatsbeamte sind beider zu legitimiren. Ein Landtagsbeschluss bekommt erst durch die landesfürstliche Bestätigung gesetzliche Gültigkeit und eine für die Staatsbürger bindende Gesetzeskraft erst durch seine Promulgation. Die Vertagung des Landtags kann ohne dessen Zustimmung vom Fürsten allein nicht über 30 Tage und nur einmal während einer Diät erfolgen; die Auflösung ist dem Großherzog jederzeit vorbehalten. Jeder Staatsdiener wird auf die Verfassung verpflichtet und jede absichtliche Verletzung derselben soll als Verletzung der Amtspflicht angesehen und bestraft werden.

Das Land besteht in natürlicher Hinsicht aus 3 größern Theilen und aus 24 umherzerstreuten Parcellen, politisch aus 3 Kreisen. Der mittlere und größte Haupttheil oder der Kreis Weimar ist ein Stück des thüringer Wellenlandes; das westliche Stück, Kreis Eisenach, liegt im Thüringerwald und an der Rhön; das östliche, neustädter Kreis, gehört zur vogtländischen Platte. Das Ganze beträgt  $65\frac{3}{8}$  Quadratmeilen (Kreis Weimar 32,3; Eisenach 21,8; Neustadt 11,3 Quadratmeilen), wovon  $\frac{55}{100}$  Ackerland,  $\frac{25}{100}$  Wald,  $\frac{9}{100}$  Wiese,  $\frac{7}{100}$  Weide,  $\frac{2}{100}$  Hofraih und Gärten,  $\frac{8}{1000}$  Wasser. Die Bevölkerung (1864) umfaßt 280202 Einwohner (Kreis Weimar 145309; Eisenach 83656; Neustadt 51237), 4271 Einwohner pro Quadratmeile; sie vertheilt sich auf 31 Städte und 596 Landorte, jene mit circa einem Drittel, diese mit zwei Dritteln der Einwohner. Im Lande sind 9824 Katholiken und 88 Juden, die übrigen Lutheraner. Die oberste Leitung der Verwaltung hat das Staatsministerium, bestehend aus vier Departements, dem des fürstlichen Hauses und des Außern, dem des Innern, dem der Finanzen und dem der Justiz und des Cultus. Oberstes Justiztribunal ist das Oberappellationsgericht zu Jena. Das Appellationsgericht zu Eisenach, an die Stelle der beiden aufgehobenen Landesregierungen zu Weimar und Eisenach getreten, hat zu dem Gerichtsbezirk seit dem 23. März 1850 das Großherzogthum Weimar und die schwarzmeißischen Fürstenthümer und seit dem 16. April 1863 das Land Neuß jüngerer Linie und bet a) die dienstliche Aufsichtsbehörde über die Kreisgerichte, Einzelrichter und Anwälte, b) die Appellationsinstanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Berufungen wider Erkenntnisse der Einzelrichter und Kreisgerichte bei unschätzbaren Beschwerdegegenständen und in Strafsachen bei Berufungen wider Endurtheile der Kreisgerichte, c) erste Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Nichtigkeitsbeschwerden und in Strafsachen, als Anklagekammer und als Landrechtshof für die Geschworenengerichte, d) als Appellationsgericht für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Unter ihm stehen fünf Kreisgerichte und unter diesen Justizämter (einschließlich der zwei Stadtgerichte zu Weimar und Eisenach). Dem Departement des Innern sind fünf Verwaltungsbezirke untergeordnet. Die Landesuniversität Jena ist zugleich die Universität der andern sächsischen Herzogthümer. Das Land hat 2 Gymnasien, 1 Realgymnasium, 1 Seminar, 1 Forstanstalt, 3 höhere Bürgerschulen, 460 Elementarschulen, darunter 19 katholische; außerdem 1 Kunstschule, 1 Blinden- und Taubstummeninstitut, 1 Creditbank, 1 Hypothek- und Pfandhäuser und viele andere für Industrie und Ökonomie und auf Wohlthätigkeit berechnete Anstalten und Stiftungen; Eisenbahn und Telegraphen. Landesfarben, Titel und Orden s. oben. Die Einnahmen betragen in der Finanzperiode 1861—63: 1,625190 Thlr.; die Ausgaben 1,624851 Thlr. Die Staatsschuld begriff am 15. März 1859: 5,106798 Thlr. Das Land hat an Truppen 3350 Mann, davon 2234 activ, und ein Geneser-Regiment.

2) Das sachsen-gothaische Fürstenhaus besteht aus den drei jüngern Ernestinischen Linien Sachsen-Meiningen, Sachsen-Roburg-Gotha und Sachsen-Altenburg. Ihr nächster Vorfahr wurde nach der Theilung vom Jahre 1640 Herzog Ernst der Fromme, vom Volke der Ernst genannt, ein durch Geist und Gemüth, durch redliche kräftige Thätigkeit, durch Sparsamkeit und Sparsamkeit, durch Gerechtigkeit und Menschenliebe und durch seine trefflichen Anordnungen ausgezeichnete seltener Fürst. Ein echter Landesvater. Sein Land vermehrte er 1644 durch die heldburger Portion, 1660 (resp. 1661) durch die hennebergischen Ämter Weimar und Sand, und 1672 durch drei Viertel des Fürstenthums Altenburg. Bei seinem Tode (1675) hinterließ er sieben Söhne, von denen der älteste zuerst das Directorium nach dem sachsen-gothaischen Hausgesetz vom Jahre 1629 übergegangenen Vertrag führte. Indes bereits 1680 und 1681 theilten dieselben ihr väterliches Land und stifteten sieben Speciallinien, nämlich Friedrich die Linie Gotha, Albrecht Roburg, Bernhard Meiningen, Heinrich Römhild, Christian



## Sächsische Herzogthümer

mit Juchburghausen und Johann Ernst Saalfeld. Herzog Friedrich hatte die Landesverwaltung nach die oberste Leitung übernommen, indeß wie Albrecht anfangs, so wußten sich auch die vier jüngern Brüder nach und nach, durch den Streit, von ihm unabhängig zu machen. Von diesen Speciallinien sind die zu Juchberg 1707 und Kömbild 1710 aus, und ihre Besitzungen wurden durch kaiserliche Entscheidung unter die vier übrigen Linien (1733) eingereiht, die zu Saalfeld seitdem Koburg-Saalfeld nannte. Doch auch von diesen Linien wurde am 28. Juli 1791 auf einer Hausconferenz zu Kömbild den neuesten geneigten Erbvertragsvertrag im allgemeinen zum Wohl ihrer Linie und insbesondere über die angestrebte Aufrechthaltung der Linealsuccessionen bei der Nachfolge der Seitenlinie abgeschlossen, erlosch im Jahre 1825 mit dem Tode des Herzogs Friedrich IV. die Linie zu Saalfeld, in welcher 1683 die Primogenitur eingeführt ward und unter deren Fürsten Friedrich II. (gest. 1809) und August (gest. 1822) ausgezeichnet haben. Die nach mehr als 100 Jahren durch königlich sächsische Vermittelung den 12./15. Nov. 1826 erfolgte Landesvertheilung brachte eine große Aenderung in dem Länderbesitz der drei noch bestehenden Linien hervor, nämlich Meiningen das Fürstenthum Hildburghausen mit Ausschluß der Ämter Königberg und Sonnenfeld, das Fürstenthum Saalfeld außer 11 Orten und sämtliche an der linken Steinachufer gelegene, vormalig koburgische Orte, die Oberherrschaft Kranichfeld, ein Drittel von Kömbild, das Amt Themar und das Amt Ramburg nebst der Niederpflege Coburg und den Parzellen Bierzebnheiligen, Lichtenbain, Mosen und Grfmannsdorf, trat dagegen die Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt ab. Hildburghausen, das seine bisherige getheilten Länder abtrat, bekam das Fürstenthum Altenburg (mit Ausschluß des Amtes Juchburg und 18 einzelner Ortshäuser) und vom Fürstenthum Saalfeld 11 Dörfer und nahm den Namen Sachsen Altenburg an. Koburg erhielt zu seinen 1816 durch das jenseit des Saales gelegene Fürstenthum Lichtenberg vergrößerten Besitzungen das Fürstenthum Gotha (ehemalig die Oberherrschaft Kranichfeld und ein Drittel von Kömbild), die Ämter Königberg und Coburg nebst die Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt, trat aber das Fürstenthum Saalfeld das Amt Themar und mehrere Dörfer an der Steinach ab und nahm den Titel Sachsen Koburg Gotha an. Das Fürstenthum Lichtenberg überließ dies Haus im Jahre 1833 Preussen gegen eine Jahresrente von 80000 Thln. Im Jahre 1833 (25. Dec.) wurde die Linie der Speciallinien der herzoglich sachsen-ernestiniische Hausorden, aus vier Klassen bestehend, gestiftet und zwar als Erneuerung des 1690 von Herzog Friedrich zu Sachsen-Altenburg gegründeten Ordens der deutschen Redlichkeit (liberaliter et constanter) und zum Gedenken an die 1825 erloschene Linie Gotha.

1) Das Herzogthum Sachsen-Meiningen, anfänglich nur 12 Quadratmeilen groß, hat sich seit dem die Vierfache erweitert, hat zu seinem Stifter Bernhard I., Ernst des Frommen Sohn, welcher den 21. Juni 1680 das Herzogthum Meiningen als seine volle Septimane Abtheilung seiner Revenuenämter, deren Residenz Juchtershausen war, übernahm und Meiningen als seine neue Residenz und als Regierungstadt seines Erbtheils bezog. Das Wohl der Herzogthümer des Landes lag ihm vor allem am Herzen. Wegen des erloschenen Fürstenthums Koburg kam er mit seinen Brüdern und wegen des Amtes Juchberg mit Juchburg in die Nähe diesen geschlichtet zu haben, starb er 1706. Von seinen drei hinterlassenen Söhnen übernahm der älteste, Herzog Ludwig, durch einen Vertrag mit seinen Brüdern die Meiningen. Auch weder dem Lande noch seinen Brüdern zum Segen. Zu den ererbten Streitigkeiten kamen neue, dazu kamen Finanzen und Rechnungen in Unordnung. Im Jahre 1719 erwarb er das Sachsen-Hildburghausen Amt und Stadt Schalkau gegen vier Dörfer im Coburgischen. Er starb 1724. Mit dem bald erfolgten Tode seiner beiden hinterlassenen Söhne (1725 und 1743) und seines Bruders Friedrich Wilhelm (1746) fiel die alleinige Regierung an den jüngsten Bruder Anton Ulrich, der schon vorher die Mitobervormundschaft über Meiningen durch die Mitregierung erlangt hatte. Er war als Mensch und Fürst ein ferniger Mann, als einem Gutsbesitzer, als Privatmann einfach und sparsam, dagegen für Kunst und Wissenschaften, für die Ehre seines Hauses und Ranges großartig freigebig. Leider die aus seiner unglückseligen Ehe, deren Sprossen er erbähig zu machen suchte, erzeugten Streitigkeiten und Klänkungen von seinen nächsten Verwandten verstimmt ihn und brachte das Land Meiningen. Das Land erwartete, als er die Alleinregierung antrat, von dem Kaiser die gestuldeten Finanzen. Beim besten Willen konnte er nicht viel bessern, weil zu dem Zeitpunkt die Irungen des Hauses Meiningen neue hinzugekommen waren und über

ienjährige Krieg brühte. Auch hielt er sich seit 1742 stets in Frankfurt a. M. auf. Im 750 vermählte er sich zum zweiten mal mit Charlotte Amalie von Hessen-Philippsthal. nem Tode (1763) übernahm die fürstliche Witwe, die sofort Meiningen mit Frankfurt hte, über die beiden hinterlassenen Prinzen Karl und Georg die Vormundschaft und zu- ber das Land die Regierung. Ihr gelang es, die Lasten, Schulden und Prozesse mei- beseitigen. Dieses Streben der ruhmwürdigen Fürstin, das Wohl zu fördern, setzte Karl fort, der 1775 zur Regierung kam. Nach seinem bereits 1782 erfolgten Tode in Bruder Herzog Georg, ein ebenso genialer als praktischer Fürst, dessen höchste Sorge in Volk zu einer wohlhabigen, gebildeten, gesitteten und vergnügten Familie zu machen, ine durchdachten Gesetze und Anordnungen, seine planvollen Anlagen und Bauten, sein und unter dem Volke, daher sein Name „Vater des Vaterlandes“. Im Jahre 1800 r in seinem Hause die Primogenitur ein, die ein Jahr darauf die kaiserliche Sanction und durch das Grundgesetz des Jahres 1829 bestätigt wurde. Bei seinem zu frühen .803) war sein einziger Sohn Herzog Bernhard Erich Freund (geb. den 17. Dec. 1800) .Jahre alt. 6) Für ihn verwaltete die vormundtschaftliche Regierung seine Mutter, die zugin Luise von Hohenlohe-Langenburg. Ihre im Geist ihres Gemahls mit Wohl- und Einsicht geführte Regierung fiel leider in eine schwere, durch Kriegslasten, Hunger uhen drückende Zeit. Sie trat den 25. Dec. 1806 wie die übrigen sächsischen Fürsten einbunde bei, machte ihr Haus souverän und schloß den 20. Juli 1808 mit Würzburg h zugleich mit Gotha Verträge in Bezug auf die Ausscheidung oberhoheitlicher Rechte hreere Orte. Am 17. Dec. 1821 übernahm der junge, noch regierende Herzog die Regie- In den Ideen der Zeit erwachsen und voll des besten Willens errichtete er 1822 vier Ober- a, rief den 4. Sept. 1824 eine verbesserte, das ganze Land umfassende landschaftliche ung ins Leben und organisirte den 25. Juni 1825 die Unterbehörden des Landes. Das undgesetz, demzufolge 21 Abgeordnete, sieben je von einem der drei Stände, den Land- gen, war dem Wesen nach indeß weniger ein wahres Grundgesetz als vielmehr eine bloße stfsordnung. Die 1826 durch die gothaische Erbschaft erfolgten Territorialveränderun- mlaßten neue Organisationen, an denen sich der Staatsrath Zell, dann der kurhes- inisterialrath von Kraft und endlich der Geheimrath Schmid versuchten. In den Jahren ab 1829 wurden viele Umgestaltungen vorgenommen, und am 23. Aug. 1829 erschien, eine außerordentliche Ständeversammlung nach sorgfältiger Berathung die Überzeu- vonnen, alle Theile des Herzogthums durch Ein Grundgesetz zu Einem Ganzen zu ver- und dazu einen Verfassungsentwurf ausgearbeitet und vorgelegt hatte, ein neues esetz, das verschiedene Fortschritte im liberalen Sinne enthielt. Es bildete dasselbe seit- Grundlage für alle weitem ständischen Entwicklungen und für alle bald mehr zu Gun- Regierung, bald mehr zu Gunsten der Volkspartei schwankenden Verfassungskämpfe, sonders die Domänenfrage den Hauptnerv abgab. Durch das Gesetz vom 7. April f man mehrfache Abänderungen im allgemeinen, insbesondere eine die Domänenfrage e Vereinbarung zum Vortheil des Landes. Der Landtag von 1843—44 nahm das sächsische Strafgesetzbuch mit einigen Modificationen an. Auf dem Landtag von 1846 Aufhebung der Steuerfreiheiten gegen Entschädigung und die der Patrimonialgerichts- ad sonstigen gutsherrlichen Gerechtsamen beschlossen und zugleich durch das Gesetz vom g. d. J. das Eigenthum der Domänen als fürstliches Eigenthum wie früher so auch jetzt t, dagegen ein jährlicher Zuschuß aus der Domänenkasse zur Landeskasse mit Wegfall ischen Beiraths und Rechts bei Feststellung des Domänenetats und der Domänenkas- ng festgestellt. Die edle Absicht des Fürsten, dadurch allen Irrungen vorzubeugen, der nicht erkannt, ebenso wenig sein den Ständen kundgemachter Entschluß, die al- sich erhebenden deutschen Wünsche in umfassender Weise zu befriedigen. Das Jahr 1848 ch über Meiningen Sturmpetitionen und Tumult. Das Gesetz vom 13. März 1848 onders in der Domänensache zu dem des Jahres 1831 zurück. Auch das genügte nicht. der Bewegungen schuf man das Gesetz vom 27. Mai 1849, welches das Domänen- i für Staatsgut erklärte und dem Herzog eine Civilliste setzte. Hiergegen erhoben die i Agnaten Protest, da die Interessen des herzoglichen Hauses schwer verletzt seien. ing der Landtag durch das Gesetz vom 3. Juni 1854 wieder bezüglich der Domänen auf

ist unter den jetztregierenden sachsen-ernestnischen Fürsten dem Grade nach der nächste e des Herzogs Johann (gest. 1605).

die Grundlage vom 23. Aug. 1829 zurück und erkannte wieder das Domänenvermögen als Eigenthum des herzoglichen Hauses an; dabei ward die Verwaltung des Domänenvermögens einer landesherrlichen Behörde übertragen und dasselbe auf die Lebenszeit des Herzogs festzusetzen bestimmt. Dasselbe Gesetz, daß ein Verzeichniß der Domänengüter binnen Jahresfrist anzulegen und daß jeder darin aufgenommene Bestandtheil, den die landständische Prüfung als Eigenthum des Landes nachweisen könnte, diesem zuzuweisen sei. Ueber das von der Staatsregierung vorgelegte Verzeichniß erstattete ein vom Landtag 1860—61 erwählter Domänen-Ausschuss einen Bericht, der in Übereinstimmung mit der Denkschrift eines Abgeordneten den Hauptstock des Domänenvermögens als Staatsgut nachzuweisen anstrebt. Um die Sache zur endgültigen Entscheidung zu bringen, hat die Regierung drei oberste Gerichtsbehörden vorgeschlagen und bei Landtag die zu Dresden gewählt. Die Verteidigungsschriften beider Standpunkte sind jetzt eingereicht und der Spruch steht zu erwarten.

Der Landtag des Herzogthums besteht nach dem Gesetz vom 25. Juni 1853 aus 24 Abgeordneten, von denen auf die Zeit von sechs Jahren 2 von dem Herzog ernannt, 6 von den Besitzern größerer gebundener Güter in zwei, 8 von den Städten in vier und 8 von den Landbesitzern in acht Wahlbezirken gewählt werden. In jedem Stande und für jeden Wahlbezirk ebenso viel Stellvertreter als Abgeordnete zu wählen. Öffentlich angestellte Personen müssen vor der Annahme der Wahl die Genehmigung ihrer Vorgesetzten nachsuchen. Die Rechte des Landtags sind nach den Grundgesetzen vom 23. Aug. 1829 und 25. Juni 1853 geordnet. Der Landmarschall wird von den Ständen gewählt und leitet mit zwei ihm aus der Mitte der Stände beigeordneten Vorstehern die Geschäfte. Diese drei bilden mit noch drei Abgeordneten den Ausschuss zur jährlichen Abnahme der Rechnungen. Dem Landesherren gehört allein das Recht, die Stände zu berufen, den Landtag zu schließen, zu vertagen oder aufzulösen, im letzteren Fall aber sofort neue Wahlen zu verordnen. Die Stände haben als Recht: Feststellung der Staats-Steuerverwilligung, Vorlage ganzer Gesetzesentwürfe, Rath und Zustimmung zu Gesetzen, welche die Einrichtung der Behörden und deren Geschäftsführung, ferner welche Eigenthum und Freiheit der Staatsbürger oder deren Abgaben und Rechte betreffen, außerdem Anträge von Mißbräuchen in der Verwaltung, Anklage gegen Staatsdiener, gegen obere beim Oberappellationsgericht zu Jena, gegen untere bei den obern Landesbehörden, wegen Verfassungsverletzung, Mißbrauch der Amtsgewalt, Untreue und Verpressung. An den Discussionen nehmen auch landesfürliche Commissare theil. Die Verhandlungen sind öffentlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landesherr. Die Abgeordneten können wegen ihrer Äußerungen in der Versammlung nicht gesetzlich verfolgt, wohl aber zur Ordnung verwiesen, resp. vom Landtag ausgeschlossen werden.

An der Spitze der Landesverwaltung steht das Staatsministerium in fünf Abtheilungen: a) des herzoglichen Hauses und des Äußern, b) des Innern, c) der Justiz, d) der Kirche und Schule, e) der Finanzen. Die Leitung aller die Staatsschuld betreffenden Geschäfte, sowie die Ausgabe, Vergebung und Verrechnung der Kassenanweisungen ist einer Staatsschuldentilgungskommission aus drei Personen anvertraut, von denen die eine vom Herzog, die zwei andern vom Landtag gewählt werden. Auch besteht zur Aufbewahrung von verfallig creirten Staatsschuldentiteln und Kassenscheinen ein unter zwei Deputirte gestelltes Staatstheoretikum. Von großem Werte für die Hebung des Volkswohls ist die den 25. Aug. 1849 geschaffene Landbankreditanstalt. Die untere Verwaltung des Landes wird außer der Residenzstadt durch 11 Verwaltungsamter und durch die Gemeindebehörden beiderseitig. Die Städte haben ihre eigenen Verfassungen, die Landgemeinden seit 1840 eine allgemeine Ordnung. In Justizsachen ist das Oberappellationsgericht zu Jena höchste, das Appellationsgericht zu Guldsburgbaufen zweite, das Landgericht erste Instanz. Bei dem findet die erste und zweite Staatsprüfung im Fach der Justiz statt, dagegen die dritte erfolgt vor dem Oberappellationsgericht zu Jena. Die Untergerichte bestehen in fünf Kreisgerichte mit zehn Landgerichten und Kreisgerichtssubdelegationen. Seit 1853 bestehen Kreisobergerichte (Schiedsgerichte). Auch besteht ein Institut der freien Gerichte für die Armen und Schulen im Waisenhaus und Kunst für Gewerbe und Oekonomie und für Waisenhauspflege ist viel gethoben. Im Herzogthum bestehen 2 Gymnasien, 2 Realschulen, 1 Schullehrerseminar, 1 Hebammenanstalt, 1 Juremännlein, viele milde Stiftungen, viele Schulen für Wissenschaften, Kunst, Industrie und Oekonomie, 1 Gewerbeschule, 2 Telegraphenstationen, 1 Waisen- und 1 Leprosenanstalt. Die Arbeit des Landes ist mächtig, der Gewerbesinn und Handel lebhaft, die Landwirthschaft in Blüthe. Das Land, aus einer Parlamentarischen am Hauptgewalt stehenden Kammer und aus 13 prätorischen Gebieten

stehend, hat auf 43 Quadratmeilen nach der Zählung von 1834 146324, von 1861, von 1864 178065 Einwohner, darunter 175083 Lutheraner, 1105 Katholiken, 1070 Uniten, 191 Reformirte und Deutschkatholiken, 1625 Israeliten; also 4115 Seelen auf eine Quadratmeile. Der Budgetentwurf für 1862—65 schließt ab:

Landeskasse . . .	1,083592 Fl. Einnahme,	1,086592 Fl. Ausgabe,
Domänenkasse . . .	844700 „ „	788450 „ „

Summa . . . 1,928292 Fl. Einnahme, 1,875042 Fl. Ausgabe.

Der Geldbedarf ist gegen früher sehr vergrößert, dies namentlich dadurch, daß Meiningen die Hälfte der Baukosten<sup>6)</sup> der Werrabahn eine 4proc. Zinsgarantie auf die ersten zehn Jahre übernommen hat, und daß der Militäretat (133060 Fl.) innerhalb der letzten sechs Jahre um 60000 Fl. vergrößert wurde. Die Staatsschuld beträgt (1862) 3,982633 Fl. Das Contingent besteht in 3110 Mann einschließlich der 384 Mann umfassenden Ersatzreit. Das Feldjägercorps, den 10. März 1827 errichtet, ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, zur Unterstützung der Justiz- und Verwaltungsbehörden und zum Zoll- und Aeraufsichtsdienst bestimmt. Über Landesfarben, Wappen und Titel s. oben.

Das Herzogthum Sachsen = Koburg = Gotha besteht aus zwei gegen 7 Stunden voneinander getrennten Hauptmassen, einer nördlichen und einer südlichen, und außerdem aus mehreren weit auseinander gestreuten Landesplittern. Die nördliche Kernmasse, dreimal so groß als die südliche, dehnt sich vom Thüringerwald in das thüringische Hügelland und begreift das Herzogthum Gotha; die südliche liegt im Süden des Thüringerwaldes ganz in der fränkischen Ebene und bildet das Herzogthum Koburg. Das Gesammte beherrschen die Nachkommen des kaiserlichen Johann Ernst, des jüngsten Sohnes von Ernst dem Frommen. Im Jahre 1680 bezog er seine neue Residenz Saalfeld. Seine überkommene Landesportion war eine volle Septime noch mit der höhern Staatsgewalt verbunden, welche er dem Herzog von Coburg zugestanden hatte. Später strebte er, sich in den Besitz der vollen Hoheitsrechte und der Siebentheils zu setzen. Glücklicher war er in Beziehung des letztern Strebens. Er erlangte im Jahre 1682 Pöbneck und nach dem Aussterben der Linien Koburg, Eisenberg und Geyersberg den größten Theil des Fürstenthums Koburg (die Gerichte Sonneberg, Schalkau und Geyersberg kamen bezüglich an Meiningen und Hildburghausen), außerdem ein Drittel von Römstedt und fünf Zwölftel von Themar. In dem Streit, welchen er (gest. 1729) mit seinem älteren Sohn Christian Ernst übernahm, übernahm er mit seinem Stiefbruder Franz Josias die Regierung als Herzog von Koburg = Saalfeld. Im Jahre 1745 starb jener und nun folgte dieser, der bereits 1733 das Recht der Erstgeburt erhalten hatte. Im Jahre 1735 endete der koburger Erbfolgestreit und Koburg ward für eine Residenz erhoben. Franz Josias war ein Wohlthäter seines Landes, daher sein Tod ein großer Schmerz für das Volk. Von seinen vier Söhnen folgte Herzog Ernst Friedrich, welcher leider die Schuldenmasse des Landes so gesteigert wurde, daß eine von 1773—1802 kaiserliche Commission die Finanzen des Herzogthums verwaltete. Nach seinem Tode wirkte sein Sohn Franz mit seinem Minister Kretschmann kräftig zur Hebung des Landes seiner Lande (Entfernung der kaiserlichen Commission) und gewann endlich von Kaiserin Maria Theresia die vollen Hoheitsrechte. Als er 1806 starb, stand sein Sohn und Nachfolger, Herzog Ernst August, in russischen Kriegsdiensten, weshalb sein Erbland von den Franzosen besetzt und nur durch die Vermittelung von Rußland und Sachsen gerettet ward. Er hob 1809 die Steuerfreiheit der Grundbesitzer auf, übernahm 1813 das Commando des 5. Armeecorps, erhielt 1816 das Fürstenthum Lichtenberg (vorher Herrschaft Baumholder genannt), führte den 28. Aug. 1821 eine landständische Verfassung (6 Abgeordnete der Ritterschaft, 2 der Stadtabrigkeiten zu Saalfeld, 3 der Bürgerchaften zu Koburg, Saalfeld und Pöbneck, 6 der übrigen Landgemeinden) mit den gewöhnlichen Rechten, doch ohne Öffentlichkeit ein, bekam 1826 das jetzige Landesgesetz und die Ämter Königsberg und Sonnefeld, gab 1828—29 der koburgischen Verfassung einige Modificationen, ließ dagegen in Gotha dessen alte landständische Verfassung, in welcher die Stände in die Curien der Grafen (Hohenlohe = Kirchberg und Hohenlohe = Langeneichen der obern Grafschaft Gleichen), der Ritter und der Städte Gotha und Waltershausen theilhaft waren, mit der einzigen Reform, daß 1829 auch die bürgerlichen Ritterguts-

besten Landtragsfähig wurden, unangetastet, schuf mit Eifer für Kunst und Schönheit B und Anlagen, kam aber seit 1840 mit dem Koburger Landtag in Differenzen über den M der Concurrenz des Domänenvermögens zur Bestreitung der Kosten der Landesverwaltung, die nicht gehoben waren, als er 1844 starb. Dagegen erlebte er noch das aufsteigende Glück seines Hauses, wonach dasselbe fünf königlichen Häusern vererbt wurde und wonach sein Stamm in drei Königreichen (England, Belgien, Portugal) jetzt oder in Zukunft re Sein älterer Sohn Ernst (geb. 21. Juni 1818), der gegenwärtig regierende Herzog, ein Jagd, Reisen, Kunst und großartig liberale Politik-enthusiastischer Fürst, beseitigte die Koburger Differenzen bald nach seinem Regierungsantritt durch drei im December 1846 erlassene Gesetze (Wahl der Landtagsabgeordneten vom 8., die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten wegen Verfassungsverletzung vom 24. und der Beitrag der Domäne zu den Staatslasten 29. Dec.). Die durch das Gesetz vom 29. Dec. mit dem Landtag getroffene Übereinkunft, die die Domäne als Familieneigenthum des herzoglichen Hauses feststellt, ist noch gültig. Coburg auch Koburg im Jahre 1848 weniger Sturm als Gotha, welches den 26. März ein neues, auf demokratischer Basis ruhendes Staatsgrundgesetz erhielt, das den Fürsten Präsidenten einer Republik herabsetzte und die bis dahin unabhängig fürstliche Domäne Staatsgut erklärte. Die Gesetze vom 1. Juni 1852 und vom 1. März 1853 hoben dies wieder auf und gaben dem Domänengut seine Natur eines Fideicommisses des herzoglichen Hauses zurück. Schon seit 1848 war die fürstliche Regierung bestrebt, beide Länder Koburg und Gotha unter einer Gesamtverfassung zu vereinigen, indes erst im Jahre 1852 gelang es, ein Staatsgrundgesetz für beide Herzogthümer zu vereinbaren und beide Länder unter dieser gemeinsamen Verfassung in das Verhältniß einer Realunion zu stellen, jedoch unter Fortbestand besondern staatsrechtlichen Verhältnisse. Eine seitdem weiter angestrebte völlige Verschmelzung ist bis jetzt trotz eines zu Zeiten berufenen Gesamtlandtags nicht zu Stande gebracht und auch ungeachtet der finanziellen Vortheile schwerlich wegen der entlegenen Kerngebiete und der Eifersüchteleien zwischen denselben, welche ihre vormalige Selbständigkeit nicht verwirklichen können, zu Stande kommen. Die Landesvertretung beruht auf dem Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Koburg und Gotha vom 3. Mai 1852. Ein Einführungsgesetz vom 1. d. J. bestimmte theils die in Wegfall kommenden, theils die in Geltung bleibenden Gesetze aufgehoben sind namentlich die Koburgische Verfassungsurkunde von 1821 und das gothaische Staatsgrundgesetz von 1849. Nach dem Staatsgrundgesetz von 1852 besteht für jedes Herzogthümern ein besonderer, für beide zusammen ein gemeinschaftlicher Landtag. Bestehen in den für beide Herzogthümer verfassungsmäßig gemeinsamen Verhältnissen und Einrichtungen (Verhältniß der Länder zum Herzog, ihre Beziehungen nach außen, das Staatsgrundgesetz, gemeinschaftliche Landtag, das Staatsministerium, der Staatsgerichtshof, das Militär, das Oberappellationsgericht und der Appellhof, die Post-, Zollsachen und Staatsarchiv der Landesvertretungen zustehenden Rechte aus. Der besondere Landtag für Koburg besteht aus 11, der für Gotha aus 19 Mitgliedern, welche nach indirectem Wahlmodus gewählt werden, der gemeinschaftliche Landtag besteht aus 7 Mitgliedern des Koburgischen und aus 14 des gothaischen Landtags, welche von diesen nach absoluter Stimmenmehrheit abgeordnet werden. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf vier Jahre, die Ergänzungswahlen geschehen nur an noch übrige Zeit der Wahlperiode. Die Abgeordneten sind Stellvertreter aller Staatsbürger in ihren Wahlbezirken. Für jeden Landtag besteht ein Ausschuss, der in ihrer Thätigkeit tritt, wenn der Landtag nicht versammelt ist. Derselbe wird gebildet aus dem Präsidenten, dem Vorsitzenden und noch aus drei andern, von jedem Landtag gewählten Abgeordneten, wie denn überhaupt der Landtag seine Beamten selbst wählt. Berufung, Schließung, Vertagung und Auflösung stehen allein dem Herzog zu. Im Fall der Auflösung muß ein neuer Landtag binnen sechs Wochen einberufen werden. Die sonstigen Rechte des Landtags gleichen im ganzen den landständischen Rechten in Weimar und Meiningen.

Die oberste Verwaltungsbehörde des gesammten Landes ist das Staatsministerium. Dem Ministerialorganisationsgesetz vom 17. Dec. 1857 zerfällt dasselbe in zwei besondere Theilungen, wovon die eine zu Koburg die besondern Angelegenheiten des Herzogthums Koburg und die andere zu Gotha die besondern Angelegenheiten des Herzogthums Gotha leitet. Die gesammten Angelegenheiten beider Landestheile werden derjenigen Abtheilung zugewiesen, in der der Staatsminister vorsteht. Die herzoglichen Angelegenheiten können der einen oder der andern Abtheilung überwiesen werden. An der Spitze des Staatsministeriums steht mit dem Reichsoberaufsicht der Staatsminister, der zugleich Vorstand der einen Abtheilung ist. Die

Abtheilung hat einen besondern verantwortlichen Vorstand. Mindestens fünf Mitglieder bilden ein Samministerium. Die besondern Landesministerien haben zu ihren Geschäftskreisen die Verwaltung des Innern, der Kirche und Schule und der Finanzen. Nach dem Gesetz vom 1. und 14. Juni 1858 besteht der Behördenzug der innern Verwaltung, beziehentlich der Kirche und Schule aus dem Landesministerium, den Landrathsämlern, den Kirchen- und Schulendirectoren und den Gemeindevorständen. Die Magistrate der größern Städte stehen unmittelbar unter dem Ministerium. Die Organisation der Gerichtsbehörden beruht auf dem Gesetz vom 21. Sept. 1857, welches zugleich den privilegirten Gerichtsstand mit Ausnahme des vom Hofe, vom Militär und der Fideicommissse aufhob und die Todesstrafe und das Schwurgericht einführte. Nach diesem Gesetz bestehen als Gerichtsbehörden das Oberappellationsgericht zu Jena als höchste Instanz, dann das Appellationsgericht zu Gotha (an der Stelle der frühern Justizcollegien zu Koburg und Gotha), zwei Kreisgerichte, je eins zu Koburg und Gotha, und Justizämter (Stadt- und Landgerichte). Eine Strafproceßordnung wurde den 4. Nov. 1857 und den 12. Juni 1858 erlassen.

Das gesammte Land hat auf 35,8 Quadratmeilen (Koburg  $9\frac{1}{2}$  Quadratmeilen mit 48078, Gotha  $25\frac{4}{5}$  Quadratmeilen mit 116184) 164262 Einwohner, auf die Quadratmeile 4588 Seelen, alle lutherisch, mit Ausnahme von circa 3000 Reformirten, 2400 Katholiken und 1200 Juden, in 9 Städten, 14 Flecken und 306 Dorfsorten lebend. Gotha umfaßt die drei Landgerichte Gotha, Ohrdruf und Waltershausen, die drei Landrathsämler Gotha, Ohrdruf und Waltershausen, und zwei Verwaltungsbezirke Naizza und Volkenroda; Koburg die Stadtgerichte zu Koburg, Neustadt, Rodach und Königsberg, den Landrathsbereich zu Koburg (mit dem Amtsbereich Koburg und den Amtsbezirken Neustadt, Rodach und Sonnefeld) und den Verwaltungsbezirk Königsberg. Die Bildung wird durch 2 Gymnasien, 2 Realschulen und außerdem mehr als 320 Bürger- und Dorfschulen gepflegt. Auch hat das Land eine Reihe von öffentlichen Anstalten für Kunst, Wissenschaft, Industrie und Landwirthschaft, mehrere Banken für Markt, Lebens- und Feuerversicherung und mancherlei wichtige Stiftungen, Ackerbau und Viehzucht lobhaft; Handel bedeutend, Telegraphen und Eisenbahnen. Die Staatseinnahmen für die Finanzperiode von 1861—65 sind zu 471000 Fl. jährlich, die Ausgaben zu 466900 Fl. für Koburg, die Einnahmen des Fürstenthums Gotha zu 606500 Thlr., die Ausgaben gleich hoch bemessen. Das abge sonderte Domänenvermögen bringt für Koburg 194408 Fl. Einnahme und 128808 Fl. Ausgabe (der Überschuf gehört halb dem Herzog, halb dem Lande), für Gotha 559500 Thlr. Einnahme und 385669 Thlr. Ausgabe (vom Überschuf erhält der Herzog 2161 Thlr., den Rest das Land). Die Staatsschuld betrug 1862 1,235687 Thlr. Das Militärcontingent umfaßt 1860 Mann, darunter 372 Mann Reserve und 186 Ersahmann. Das Herzogthum hat mit Preußen den 1. und 30. Juli 1861 eine auf zehn Jahre (von 1862 an) dauernde Militärconvention abgeschlossen und sich verpflichtet, gegen eine jährliche Entlohnung von 80000 Thlrn. im Frieden und 148000 Thlr. im Kriege die nöthige Truppenzahl zu stellen. Dabei steht der Herzog zu dem Contingent in dem Verhältniß eines commandirenden Generals. Zum Vermögen des herzoglichen Specialhauses gehören außer dem Hausallod und dem Nebenherzoglichen Senibratsstiftung drei Fideicommissse: das lichtenberger, aus dem für die Abtheilung von Lichtenberg erhaltenen Kapital von 2,100000 Thlrn.; das greinburger, aus den Lehenherrschaften des herzoglichen Hauses in Oberösterreich bestehend, und das Ernst-Alberth, die Forstlehen Lonna, Labarz und Winterstein umfassend, welcher Grundbesitz nach einem Vertrag vom Jahre 1854 die Ablösungssumme bildet für die wegen des geerbten gothaischen Hausallods festgestellte Jahresrente von 40000 Fl. Ein den 1. März 1855 erlassenes Hausgesetz für das Specialhaus Koburg-Gotha betrifft unter anderm auch die Erbfolge und die Fideicommissse. Über Titel, Wappen und Orden s. oben.

b) Das Herzogthum Sachsen-Altenburg, das aus zwei, durch die reußische Herrschaft getrennten, fast gleichgroßen Landtheilen, einem Osttheil (dem alten Pleßengau im Osterland) und einem Westtheil im Saalthal und noch aus 12 kleinen Exclaven besteht, hatte früher sieben eigenen Herzoge<sup>1)</sup>, ward aber nach dem Erlöschen derselben (1672) in drei getheilt, von denen der gothaische 1707 mit dem eisenberger Theil zu einem Ganzen vereinigt, der saalfelder Theil (1680, 1682, 1805) für immer getrennt wurde. Jene beiden vereinten Theile bildeten

1) Herzog Friedrich Wilhelm I., Stifter der Linie Altenburg, gest. 1602; Johann Philipp, gest. 1669; Friedrich Wilhelm II., gest. 1669, und Friedrich Wilhelm III., gest. 1672.



ältnisse wieder auf eine feste, allen Ständen gerechte Grundlage zurückzuführen, vor  
Verfassung vom Jahre 1831 mit einigen Modificationen und auch die Domäne durch  
vom 18. März 1854 wieder als Eigenthum des herzoglichen Hauses herzustellen.  
d, durch einen wackern Minister geleitet, fühlt sich unter seinem Herzog glücklich.

Landstände bilden Eine Kammer und üben ihre Wirksamkeit entweder in der öffent-  
lichen Versammlung des Landtags oder durch die Landesdeputation (Auschuß) aus.

Jahre findet ein Landtag statt. Berufung und Schluß, Vertagung und Auflösung  
allein dem Herzog. Der Landtag besteht aus 25, aus freier Wahl hervorgegangenen  
Mitgliedern, je 8 von den Rittergutsbesitzern, Städten und Bauern und 1 aus den Indu-

Sie werden auf neun Jahre gewählt, doch erneuert sich die Landschaft alle drei Jahre  
vollständig. Den Präsidenten ernennt der Herzog aus drei Candidaten, welche der Landtag  
zur Mitte wählt und vorschlägt. Den Vicepräsidenten wählt der Landtag. Seine Rechte  
und Befugnisse sind im allgemeinen denen der übrigen Herzogthümer gleich. Das Staats-  
ministerium, nach dem Grundgesetz von 1831 geordnet, ist die oberste Verwaltungsbehörde und  
besteht aus drei Departements: a) für die Angelegenheiten des herzoglichen Hauses und Hofes,  
Justiz, Militär, Kirche und Schule; b) für Justiz und Inneres; c) für Finanzen und  
Äußeres. Für die Rechtspflege bestehen als obere Landesbehörden das Oberappella-  
tionsgericht zu Jena, das Appellationsgericht und der Gerichtshof zu Altenburg (Schwurgerichte  
); Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes; neue Strafproceßordnung vom 27. Jan.  
für die Polizei und innere Verwaltung besteht die Landesregierung, für Kirche und  
Schule das Consistorium, für die Finanzen das Finanzcollegium und für Ablösungen und Zu-  
weisungen die Generalcommission. Jede dieser Oberbehörden hat ihren entsprechenden  
Unterbehörden.

Land, 8 Städte, 2 Marktflecken und 454 Landorte umfassend, zerfällt in den alten-  
burger Kreis (11,5 Quadratmeilen mit 93741 Einwohnern) und in den saal-eisenberger Kreis  
(11,5 Quadratmeilen mit 48098 Einwohnern) und hat zusammen 24 Quadratmeilen mit  
141839 Einwohnern, 5909 Einwohner auf 1 Quadratmeile. Bis auf circa 100 Ra-  
ben sind die Einwohner lutherisch. Keine Juden. Der altenburger Kreis befaßt 4 Städte  
und 3 Amtsbezirke, der saal-eisenberger 4 Städte und 3 Amtsbezirke. Jedem Kreise steht  
ein Hauptmann (Verwaltung) vor; außerdem zerfallen sie in 2 Criminalgerichte und  
10 Anwaltschaften und 10 Gerichtsamter und in 8 Ephoralämter. Für den Haupt-

1863—64 beträgt die Einnahme 829526 Thlr., die Ausgabe incl. 158000 Thlr.  
Zinsenrente an das herzogliche Haus 829526 Thlr. Zu Ende des Jahres 1860 betrug  
das Staats- und Domänialvermögen zusammengerechnet die Activkapitalien 1,206725 Thlr.,  
Passivkapitalien 980703 Thlr. einschließlich 432400 Thlr. in Umlauf befindlicher Kassen-  
gelder. Das Bundescontingent befaßt 1473 Mann incl. Reserve und 327 Mann Ersatzmann-  
schaften. Der Ackerbau, Obstcultur und Viehzucht trefflich und blühend, weniger die Industrie. Die  
Erzeugung von Rohproducten (Getreide, Vieh) ansehnlich. Für geistige Cultur wirken 1 Gymna-  
sium (Altenburg), 1 Lyceum (Eisenberg), 1 Seminar und 192 Stadt- und Landschulen; für  
Gewerbe (Gewerbefreiheit seit 1863) und Landwirthschaft mehrfache Vereine. Auch  
anzehnlreiche Stiftungen (das adeliche Magdalenenstift seit 1705 und das Lindenau-  
stift seit 1854). Über Titel, Wappen und Orden s. oben. G. Brückner.

Sachsen-Lauenburg, s. Lauenburg.

Sachsenspiegel, s. Germanische Volksrechte.

Schwanwalder, s. Anwalt.

Staat-Simonismus, s. Communismus und Socialismus.

Sächsische Gesetz, s. Germanische Volksrechte.

St. Gallen, einer der östlichen Grenzcantone der Schweiz, ist, gleich den Cantonen  
Sankt Gallen und Thurgau, ein im Jahre 1803 geschaffenes Conglomerat von Landestheilen, die  
in geringer oder gar keiner staatsrechtlichen Verbindung unter sich gestanden hatten.

treten diese Verschiedenheiten im Charakter der Bevölkerung stark hervor, und es  
ist dadurch auch die merkwürdige Gestalt des Cantons, der, die beiden Appenzell überall  
umgeben, sich wie ein, freilich sehr unregelmäßiger Ring um dieselben legt.<sup>1)</sup> Der Canton  
Sankt Gallen, der Bodensee und der Rhein bilden die Grenze St.-Gallens gegen Norden und Nord-  
Südlich zieht sich die Grenze gegen Graubünden über die rauhen Gebirge zur Rechten

<sup>1)</sup> s. hiesige Specialkarte des Cantons von Sieglar (1854).



der Tamina; westlich stößt St.-Gallen an die Cantone Glarus, Schwyz und Zürich, Wallensee in sich schließend und den obern Theil des Zürichersees berührend. Der größte Theil des Cantons gehört der eigentlichen Alpenregion an, die höchsten Spitzen, der „Ringelkopf“, „Grauen Hörner“, die „Scheibe“ u. s. w., ragen über die Linie des ewigen Schnees em. Die Stadt St.-Gallen, obwohl schon im Hügellande gelegen, ist die höchstgelegene in Europa (2081 Fuß überm Meere).<sup>2)</sup> Dem Flächeninhalt nach (87,66 schweizerische Quadrstunden = 2019 Quadratkilometer) nimmt St.-Gallen die sechste, der Bevölkerung (180411 Seelen nach der Volkszählung vom December 1860) die fünfte Stelle unter schweizerischen Cantonen ein. Die Bevölkerung, dünn gesäet in den gebirgigen Theil ist um so dichter in den Thälern und flachern Gegenden, sodaß St.-Gallen mit einer durchschnittlichen Einwohnerzahl von 2059 auf die schweizerische Quadrastunde noch immer erhebt über dem für die ganze Schweiz sich ergebenden Durchschnitt (1396 auf die Quadrastunde) steht und in Bezug auf Dichtigkeit der Bevölkerung nur von zehn Cantonen, unter welchen natürlich die beiden fast nur aus einer Stadt bestehenden Cantone Basel-Stadt und Genève stehen, übertroffen wird. In den zehn Jahren von 1850—60 hat die Bevölkerung St.-Gallen um 10903 Köpfe oder 6,43 Proc. zugenommen; für die Natur dieser Zunahme ist es bezeichnend, daß sie sich nur in den Rubriken der außerhalb ihrer Bürgergemeinde wohnenden Cantonsbürger (40743 : 46440), der Schweizer aus andern Cantonen (15140 : 22423) und der Ausländer (3258 : 5967, unter diesen letztern 5434 Deutsche und Oesterreicher) herausgestellt während im gleichen Zeitraum der stabile Theil der Bevölkerung, d. h. die in ihrer Bürgergemeinde wohnhaften Cantonsbürger, von 110181 auf 105584 Seelen zurückgegangen. St.-Gallen gehört zu den paritätischen Cantonen mit ziemlich starkem Vorwiegen der Katholiken (110731 gegen 69492 Protestanten); in den 6 von 15 Bezirken, in welche der Canton eingetheilt ist, nämlich in Stadt St.-Gallen, Neutoggenburg, Obertoggenburg, Unterrheinthal, Untertoggenburg und Werdenberg, ist die reformirte, in den 9 übrigen Bezirken, Altoggenburg, Gaster, Gossau, Oberrheinthal, Rorschach, Sargans, Seebezirk, Tablat und Wyl, die katholische Bevölkerung in Mehrheit. Die Hauptstadt St.-Gallen zählt 14532 Einwohner (December 1860); nur 3885 von ihnen besitzen zugleich das städtische Bürgerrecht, und nur 5244 sind in der Stadt geboren. Von Interesse ist eine im Januar 1860 in Verbindung mit einer cantonalen Volkszählung vorgenommene Ermittlung der Zahl der Stimmbahigen (Cantonsbürger Schweizer aus andern Cantonen): es ergaben sich deren 48897 bei einer Gesamtbevölkerung von 179100 Seelen, worunter 88188 männlichen Geschlechts und 173591 Schweizer.

Das Toggenburg (Thurthal), die Hauptstadt und der nördliche Theil des Cantons sind Sitze einer blühenden Industrie, die ihren Markt vorwiegend auf überseeischen Plätzen hat. Im Toggenburgischen werden hauptsächlich Baumwollgewebe aus farbigen Garnen fabricirt. In der Hauptstadt, in der früher seit dem 15. Jahrhundert ein großartiger Leinwandhandel betrieben wurde, concentrirt sich dormalen die um die Mitte des vorigen Jahrhunderts begründete Stickerindustrie. Wines so großen und wohlverdienten Rufes die St.-Galler Stickerereien entgegen, so leidet doch dieser Industriezweig in neuester Zeit stark unter der Concurrenz der schottischen und irischen Fabrication.

Bei der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Verfassungszustände des Cantons unterscheiden wir zwei Perioden: die ältere, in welcher fast jeder der einzelnen Landestheile seine besondere Geschichte hat, und die neuere, welche mit der Gründung des Cantons im Jahre 1803 abhebt.

I. Stift und Stadt St.-Gallen, das Toggenburg und die übrigen Theile des heutigen Cantons St.-Gallen bis zum Jahr 1803.<sup>3)</sup> Der heilige Gallus, Jünger des Abtes Columban und wie dieser aus Schottland gebürtig, legte ums Jahr 590 durch die Erbauung einer Zelle den Grund zum Kloster und spätern Stift St.-Gallen. Es gabungen von alemannischen Herzogen und fränkischen Königen trugen zur Hebung

2) Eine schweizer Stunde = 16000 schweizer Fuß; ein schweizer Fuß = 0,9 Meter.

3) Uebens von Arr, Geschichte des Cantons St.-Gallen (4 Bde., St.-Gallen 1810—30). W. Mann, Geschichte des ehemaligen Stifts und der Landschaft St.-Gallen unter den zwei letzten Fürstbischöfen (St.-Gallen 1834). Arr und Weidmann vertreten die beiden gegen Ende des 18. Jahrhunderts sich leidenschaftlich bekämpfenden Parteien unter den Stiftsconventualen. D. Henne Arr, Geschichte des Cantons St.-Gallen (St.-Gallen 1863), behandelt nur die Periode seit der Revolution ausführlicher.

lers und zur Nahrung der Brüder bei. Im Jahre 720, sagte ihnen Pipin der Kurze den irischen Priester Dithmar, zum Abt und verpflichtete sie zur Annahme der Ordensregeln des gen. Benedict, sehr gegen den Willen der Mönche, welche vorgezogen hätten, unter Columban's el zu verbleiben, aber im Interesse jenes Bündnisses mit dem Romanismus, durch welches in diesem die Verbreitung unter den germanischen Stämmen und seiner Dynastie die welt-Herrschaft zu sichern unternahm. Von den Carolingern an datirt die Ausbildung deritorialhoheit des Klosters. Die berühmte Schule, welche das Kloster hielt, zog demselben reiche Geschenke und Vergabungen von dankbaren Ältern und Schülern zu; schon im 13. hundert konnte Abt Konrad die Stadt Wyl nebst Uttoggenburg ankaufen. Ludwig der arme und Ludwig der Deutsche gewährten dem Kloster Schutz gegen die Ansprüche, welche Bischof von Konstanz über dasselbe geltend zu machen versuchte, und sicherten ihm die heit zu, seine Abte selbst zu wählen. Die Würde eines Reichsfürsten, welche König Philipp Jahre 1204 zu Basel dem jeweiligen Abt von St.-Gallen verlieh (die wohlbienerische Tradatirte die Reichsfürstenwürde von einer Verleihung Karl's des Großen her), gab dem k den seiner Macht und Bedeutung entsprechenden äußern Glanz und verschaffte seinem hen nach Unabhängigkeit von geistlicher oder weltlicher Oberherrschaft eine neue Stütze. Mit Wachstum an Macht und Reichthum hielt indeß die Pflege der Wissenschaften nicht gleichen mt; mehr als auf gelehrte Studien waren die Conventualen auf Erwerbung von Land und rn und Befestigung ihrer Herrschaft bedacht. So verschwindet vom 13. Jahrhundert an die Wirkung der Vasallen des Klosters bei der Abtwahl. Die dem Reich zustehende Kastvogtei e des Stift an sich zu reißen und sich eines Schutzes zu entledigen, der, selten kräftig ge- habt, für das Stift von wenig Werth war, aber der Reichsgewalt häufigen Anlaß zur mischung in dessen innere Angelegenheiten öffnete. Zu Äbten pflegte man kriegerisch ge- te Edelleute zu wählen, welche mit dem konstanzener Bischof, mit dem Grafen von Toggen- g mit der Gräfin von Rapperswil, ja auch mit dem deutschen König Rudolf von Habs- und mit seinem Erben häufig in Fehde lagen. Die „alte Landschaft“, d. h. der Landstrich e bis Wyl, wurde vom Stift in strengster Abhängigkeit erhalten, und die Bewohner ihm waren zum größten Theil Hörige (Gotteshausleute); die Beamten und Richter setze us des Stift und wählte dazu regelmäßig Fremde. Daß die Stadt St.-Gallen und die „neue schaft“ (das Toggenburgische) größere Freiheit erlangten, hatten sie nicht dem guten Willen e Stifts, sondern der eigenen Thatkraft zu verdanken. Aber nicht der Fürstabt, sondern der hstconvent war der eigentliche Regent des Landes, und mit jenem Instinct, wie er allen hloßen Corporationen gegenüber den aus ihnen hervorgegangenen Würdenträgern eigen i, wachten die Conventualen darüber, daß nicht die Gewalt des Abts zu einer monarchischen re. 4)

Die Stadt St.-Gallen, entstanden aus den Gebäuden, die sich allmählich rings um die hgebäude zu legen begannen, und im Jahre 953 zum Schutz gegen die Hunnen mit hren umgeben, war frühzeitig von den deutschen Königen mit manchen werthvollen Privile- und Freiheiten ausgestattet worden, und wie in den rheinischen und schwäbischen Städten se sich auch in ihr mächtig der Unabhängigkeitsinn. Mehr und mehr wußte sie, bald durch reise vor den Reichsgerichten, bald durch kluge Benutzung der Umstände und Ablösung von hren das Abt mit Geld, bald durch offene Widersplichkeit und Verbündung mit seinen gora ihre Freiheiten auszudehnen und zu befestigen, und schon im Anfang des 11. Jahr- derts ist ihr die Lostrennung vom Stift fast vollständig gelungen. Das Stift, der Sitz apitels und des Fürstabs, das Münster und die lateinische Schule in sich schließend, war allen Seiten von der frei gewordenen, durch ihre Industrie und ihre Märkte bedeutenden om Bewußtsein ihrer Kraft erfüllten Stadt umgeben, diese wiederum von der zu knechti- e Unterwürfigkeit gegen den geistlichen Oberherrn verurtheilten „alten Landschaft“, und de dieser letztere Umstand war für die zukünftige Entwicklung der Stadt von sehr vortheil- ler Wirkung. Die Bürgerschaft, auf die Früchte ihrer eigenen Erwerbbestrebungen an- ließen, konnte nicht auf die Abwege gerathen wie andere regierende Städte der Schweiz, die r Ausbeutung von Unterthanenlanden die Mittel zur Erhaltung eines engherzigen Patri- t suchten und damit die individuelle Energie und den Sinn für productive Thätigkeit er-

1) Den besten Beleg dafür bietet die Art und Weise, wie Ibbesons von Arx, selbst in einen hartnäckigen Kampf mit dem Fürstabt Beda verwickelt, die Conflictte zwischen Abt und Conventualen darstellt.

schritten<sup>2)</sup> Dies u. a. der Vertrag von 1411 ist nicht nur die Bestätigung St.-Gallens etwa mit derjenigen Bestätigung der Kirche von 1040, die sich auf die ursprüngliche Verschiedenheit des St.-Gallen als eines dieser Stämme stützt, sondern ist in demselben Sinne ihrem Inhalt nach eine Bestätigung des Vertrags von 1040, der die Kirche nicht nur von ihm besitzend bestätigt, sondern auch die weltlichen Herren, die die weltliche Herrschaft hatten, den Fürstbischöfen von Basel, zum Beispiel, bestätigt. Der Vertrag, welcher schließlich die Bestätigung des Vertrags von 1040 mit dem St.-Gallen der eidgenössischen Landsgemeinden, welche die Bestätigung des Vertrags von 1411 mit den Appenzellern eintrug, nach dem Vertrag von 1411, die weltlichen Herren, die in der letzten Folge der Eidgenossen bewilligt wurde, daß es nicht mehr sein kann, sein Herr seiner Herrschaft mehr über sei, in die Eidgenössenschaft, in der Herrschaftsverhältnisse seiner Untertanen gemeine Sache mit den schweblichen Ständen, und zwar mit ihnen, die sich nach wie an dem Grundsatz, daß kein Herr, der einem Herrn untergeben oder zu Dienst verpflichtet sei, sich von einem solchen Herrn nicht unabhängig machen dürfe, die Eidgenossen in den Bergen gestatteten solle, worüber ihnen aber u. a. mit Grunde von den Zeitgenossen übel nachgeredet wurde.<sup>3)</sup> Mit dem abgeleiteten Vertrag der Eidgenossen mag die der Nachdruck bei spätem Geschlechtern schalteten. Die schwebliche Städtebund ist an seiner doctrinären Weisheit zu Grunde gegangen, die Eidgenossen dagegen, indem sie an sich zogen, was im Dienst der Freiheitsbestrebungen soll sein, nicht gegen das Feudalisistensystem einzulegen gewillt war, haben einen bleibenden, festen Grund unter dem Kapitel von St.-Gallen, in richtiger Erkenntnis dessen, was die Appenzeller sollten geben, gab die moralische Legitimität auf und suchte seine Rettung bei der revolutionären Haltung der jungen Eidgenossenschaft; trotz des Widerstrebens des Fürstbischöfs, eines vom Eidgenossen die Eidgenossen erfüllten Junkers von Breitenlanden, schloß es im Jahre 1451 mit Luzern und Schwyz ein Bündnis mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, in jenen beiden Städten die Eidgenossenschaft gegen das „brausende Zufahren der demokratischen Stände“ suchend. Dasselbe Bündnis verpflichteten sich jene vier Stände, die von nun an die Schirmorte des St.-Gallens von Abt bei seinen Herrschaften zu schützen, während er seinerseits Schutz auch der Schirmorte anzunehmen sich verpflichtete, wenn sie in einem Zwist des Landes um Hilfe von diesem letztern angerufen würden. Wenige Jahre später wurde das Bündnis vervollständigt durch den Hauptmannsbrief von 1490, nach welchem von den Schirmorten selbst dem Abt „aus ihren Räten ein fürsichtiger, frommer, redlicher und gestandener Mann mit zwei Weibern und einem Knecht gegeben wurde, in ihrem Namen und ihrem ganzen vollmächtigen Gewalt bei einem Abt und von einem Herrn wegen aller seiner Rechte in der Landschaft Hauptmann zu heißen und zu sein“. Dieser eidgenössische Hauptmann wohnte in dem kleinen Städtchen Wol und galt im Rang als die zweite Person nach dem Fürstbischöflichen Stellvertreter.

Auch das Bündnis von 1451 trat der Fürstbischöfliche St.-Gallen in die Stellung eines „geschworenen Vaters“ der schweizerischen Eidgenossenschaft, und trotz vielfacher, bis ins 18. Jahrhundert anhaltender Versuche, die Reichsstellung des Abts geltend zu machen, so oft der Erfolg der Eidgenossen dem St.-Gallen unbequem wurde, folgten die St.-Gallischen Landschaften, theils durch die Ereignisse herbeigeführt, theils absichtlich gepflegte Tendenz der Eidgenossenschaft zur völligen Podtrennung vom Deutschen Reich. Die Stadt St.-Gallen, stets bedacht, ihre Unabhängigkeit vom St.-Gallen zu bewahren, suchte ebenfalls ein Bündnis mit den Eidgenossen zu schließen. Das Bündnis wurde am 1. Juli 1451 (1451) abgeschlossen. Bald darauf (1457) wurde sie durch einen Spruch des Reichs von Bern gegen die Forderung von 1411 an den Fürstbischöflichen von allen Ansprüchen desselben vollständig freigesprochen. In demselben Artikel, zu denen die Mannschaften der Stadt und des St.-Gallens mit dem Abt und den eidgenössischen Vatern ausgingen befestigten das politische Band mit die Eidgenossen.

Das Bündnis der Eidgenossen mit dem Abt von St.-Gallen an der Landschaft Zuggerburg wurde am 1. Juli 1451 abgeschlossen. Der letzte Abt Friedrich III im Jahre 1486 gestorben war, im Jahre 1486 von seinen Nachfolgern durch Kauf an sich brachte. Die alten Freirechten, welche die Zuggerburg

<sup>1)</sup> Die eidgenössische Hauptmannschaft der Stadt von St.-Gallen wurde im Jahre 1579 angelehnt. Die Stadt St.-Gallen wurde im Jahre 1579 angelehnt. Die Stadt St.-Gallen wurde im Jahre 1579 angelehnt. Die Stadt St.-Gallen wurde im Jahre 1579 angelehnt.

den, und für welche sie durch ein im Jahre 1436 mit den demokratischen Ständen Schwyz und Glarus geschlossenes ewiges Landrecht sich eine Gewährleistung verschafft hatten, mußte der Abt anerkennen, als er, als nunmehriger Landesherr des Toggenburgs, im Jahre 1469 das Landrecht mit Schwyz und Glarus erneuerte. Ausdrücklich war darin verfügt, daß zwar beiden Stände dem Abt helfen sollten in billigen Dingen die Toggenburger zum Gehorsam bringen, daß aber, wenn der Abt mit den Toggenburgern in Mißhelligkeit gerieth, er sich Rechts vor Amman und Rath der beiden Stände begnügen solle.

Schwere Bedrängnisse brachten dem Stifte St.-Gallen die schweizerische Reformationsbewegung und die Bürgerkriege, welche auf dieselbe folgten. Die Stadt und das Toggenburg nahmen die neue Lehre an; selbst einige Stiftscapitularen traten zu ihr über. Die Städte trennten sich infolge dessen mit Gewalt in den Besitz der dem Stifte gehörigen Kathedrale und wandelten sie in eine reformirte Kirche um; Abt und Kapitel flüchteten sich; von den vier Schirmorten, die selbst des neuen Glaubens wegen unter sich verfeindet waren, hatte das reformirte Zürich die mächtigste Hand. Wo geschriebenes Recht und Bündnisse dem Glaubensinteresse im Weg standen, war Zürich damals nicht ängstlich, dem letztern den Vorzug zu geben, und ebenso wenig nahm es Anstand, die Stellung, welche der eidgenössische Hauptmann in den St.-Gallischen Stiftslanden einnahm, zur Einmischung in deren Angelegenheiten auszuhebeln. Glarus, anfangs für Aufrechterhaltung der weltlichen Macht des Fürstbistums gestimmt, wogte bald dem Übergewicht Zürichs. So kam es, daß nach Abschluß des ersten Kappeler Landfriedens vom 24. Juni 1529 Zürich und Glarus das Stifte förmlich aufhoben und der alten Landschaft eine neue Verfassung octroyirten, in welcher sie zur großen Enttäuschung des noch uneingeschränkter Selbstregierung begehrenden Volks den von den Schirmorten zu ernennenden Hauptmann an die Spitze des Regiments stellten. Besser als die alte Landschaft wußten die Toggenburger ihre Selbständigkeit zu vertheidigen, wobei ihnen die Fürsprache ihres in Zürich an der Spitze der Reformation stehenden Mitbürgers Ulrich Zwingli wesentlich zu Hülfe kam. Sie sagten den Schwyzern das ewige Landrecht auf, constituirten sich in rein demokratischer Weise unter selbstgewählten Behörden, indem sie erklärten, die Rechte des Abts seien mit Aufhebung des Stifts an die Landschaft gefallen, und kauften mit 15000 Fl., die sie von Zürich und Glarus zahlten, sich „so frei wie eine Spiegelmeise“. Aber schon nach zwei Jahren änderten sich die Dinge; auf die frühern Erfolge der Reformirten folgten nunmehr entscheidende Siege der Katholiken, und im zweiten eidgenössischen Landfrieden, von welchem das Toggenburg ausdrücklich ausgenommen wurde, erlangte der Fürstbistum Wiedereinsetzung in alle frühern Rechte (1532). Die katholische Religion wurde in der alten Landschaft und im Toggenburgischen wieder eingeführt und der weitem Ausbreitung der Reformation jedes Hinderniß entgegengesetzt, obwol in Toggenburg die Mehrheit bei der reformirten Lehre beharrte und dem Stifte so viel Achtung einzuflößen wußte, daß ihr die freie Ausübung des reformirten Cultus zugesichert blieb. An Stoff zu Reibungen fehlte es nicht. So antwortete die Stadt auf die Austreibung der Evangelischen aus der alten Landschaft mit der Ausweisung aller katholischen Katholiken aus dem Stadtgebiet. Eine andere Streitigkeit zwischen dem Abt und den Toggenburgern, welche ursprünglich durchaus keinen confessionellen Charakter an sich trug, wurde die Veranlassung zu dem „Toggenburger Kriege“, dem letzten Religionskriege, welcher in der Schweiz geführt worden ist, und der mit dem vierten Landfrieden (1712) zu Ende erreichte. Das Übergewicht, welches in diesem Kriege die Reformirten erlangt hatten, wurde dem Toggenburg insofern zu statten, als es in dem durch Bern vermittelten und nach langem Überstreben vom Fürstbistum unterzeichneten Friedensvertrag vom Jahre 1718 eine geschriebene Verfassung erhielt, welche die Rechte der Landschaft gegenüber dem Abt festsetzte und unter eidgenössische Garantie stellte; aber keineswegs gewährte dieser Vertrag den Toggenburgern die ausgedehnte politische Rechte, als sie es verlangt und erwartet hatten. Dem Abt blieb das Recht, einen Landvogt einzusetzen; der immer ein Auswärtiger war; auch die übrigen Beamten der Landschaft wurden von ihm ernannt, mußten indeß aus den Angehörigen der Landschaft gewählt werden. Die Mitglieder des Landraths, der, im Widerspruch mit den wirklichen Zahlenverhältnissen der beiden Religionsgenossenschaften, zur Hälfte aus Katholiken bestehen mußte, wurden von den Gemeinden auf Lebenszeit erwählt; dieser Landrath, welcher über die Freiheiten des Landes wachen und dessen ökonomische Verwaltung führen sollte, sank bei seinen beschränkten Befugnissen immer mehr zur Bedeutungslosigkeit herab. Die gesetzgebende Gewalt und die hohe Gerichtsbarkeit stand nicht bei ihm, sondern bei dem Landgericht, welchem der Landvogt präsidirte, dessen sämtliche Beisitzer der Abt erwählte. Zum Appellationsgericht und zum Kriegsrath

ernannte der Abt die eine, der Landrath die andere Hälfte der Mitglieder. Die Landsgemeinde in den reinen Demokratien der Schweiz die oberste, souveräne Behörde, war beibehalten; ab außer zur Puldigung und zur Erneuerung des Landrechts mit Schwyz und Glarus wurde nur einberufen zur Wahl des Bannerherrn (Befehlshaber über die Miliz). Den reformirten Gemeinden war die Wahl ihrer Geistlichen überlassen, eine anscheinend sehr demokratische Einrichtung, die aber, im Geist jener Zeit ausgelegt, nichts anderes hieß, als die reformirte Kirche des Schutzes der Staatsgewalt zu berauben, der umgekehrt der katholischen Kirche in voller Maße zur Seite stand. Die Kirche vom Staat lösen hieß in jenen Zeiten sie preisgeben. Ein schwacher Krampf für den Verlust des Zusammenhangs ihrer Kirche mit dem Staat war den Evangelischen bewilligte Zugeständnis einer eigenen Kirchensynode und eines eigenen Obergerichts. Wen kann es wundern, daß unter einer solchen von der reformirten Eidgenossenschaft, von welcher es seine Befreiung erwartete, dem Lande Toggenburg auferlegten Verfassung sein trisches Streben nach politischer Freiheit geknickt und der Sinn der Bevölkerung ausschließlich auf den Erwerb von Glücksgütern gelenkt wurde?

Was die im 18. Jahrhundert bestehenden Verfassungseinrichtungen in der alten Landschaft und in der Stadt St. = Gallen anbetrifft, so dauerte in jener die frühere politische Rechtslosigkeit fort bis zur Revolution. Die ganze öffentliche Verwaltung und Rechtspflege lag in den Händen der vom Abt eingesetzten Beamten, die, zum größten Theil Geistliche, ein häufig unverständiges und willkürliches Regiment führten. „Die Gemeinden hatten durchaus keine Selbstständigkeit; sie durften keine Versammlungen halten, ihre Vorgesetzten nicht wählen, kein Amt annehmen, sondern solche theilte ihnen das Stift willkürlich zu. Ebenso bezog letzter die Pensionen für fremde Kriegsdienste und vertheilte sie nach Belieben.“<sup>7)</sup> Die Verfassung der Stadt sodann näherte sich derjenigen von Zürich, Basel und Schaffhausen. Die Bürgerschaft zerfiel in sechs Zünfte und in die adeliche Gesellschaft zum Nothenstein oder Nothveststein. Die Mitglieder dieser Adelszunft waren von dem Großen Rath (gesetzgebenden Behörde) ausgeschlossen, und es kommt ihnen nicht wie den sechs übrigen Zünften eine nothwendige Vertretung im Kleinen Rath (Regierung) zu; dagegen sind sie einzig wählbar als Statthalter (Vizepräsidenten) des Stadtgerichts. Auf der Zünfteinteilung beruhte die ganze Organisation: die versammelte Bürgergemeinde hatte bloß die Bürgermeister zu wählen und die Eröffnung der jährlichen Steuerauflage entgegenzunehmen. Jede der sechs Zünfte wählte<sup>8)</sup> drei Zunftmeister, welche alljährlich in der Weise im Amt wechselten, daß der „Neue“ und der „Alte“ Mitglieder des Kleinen Rathes, der Neue überdies Vorsitzender der Zunft ist, während die „Stillstehende“ nur den Sitz im Großen Rath beibehält. Außer den zwölf Zunftmeistern und von drei Bürgermeistern (welche ebenfalls im Amt wechseln, sodaß ein jeder ein Jahr lang Amtsbürgermeister, dann stillstehender Bürgermeister, dann Vorsitzender des Blutgerichts ist) besteht der Kleine Rath noch aus neun, frei aus allen Zünften und der Nothveststein-Gesellschaft genommenen Bürgern. Die Kleinen Räte sind zugleich Mitglieder des Großen Rathes; überdies besteht diese letztere Behörde aus 66 (zu 11 aus jeder Zunft) vom Kleinen Rath gewählten Mitgliedern. Die Stellen der Kleinen und Großen Räte sind lebenslänglich; die Genossenschaft (Ausstoßung) steht dem Kleinen Rath zu. Von den Kleinen Räten sind jeweilen nur 18 im Amt; ein Viertel, von Jahr zu Jahr wechselnd „steht still“. Erwähnenswerth ist das Amt des Oberzunftmeisters, der, von den Mitgliedern des Großen Rathes, die nicht zugleich dem Kleinen Rath angehören, jährlich neu gewählt, den Vorsitz an der Bürgergemeinde führt und gleichsam eine Art Volkstribun sein sollte (wie in Bern die „Heinlichen“). Besonders wichtig verbandte die Stadt auf die polizeiliche Regulirung und Controle der Leinwandmanufaktur, „le hat“, sagt Simmler<sup>9)</sup>, „diese besondere Freiheit(?): welcher eine Fälschung oder Betrug, es sei in Zeichen, in Siegeln, Farben, Mängen, Weben u. dgl. gebraucht“

7) C. Henne, S. 11.

8) Mit der „Mau“, d. h. jeder Wähler flüstert dem Vorsitzenden den Namen dessen, dem er seine Stimme gibt, zu, und der Vorsitzende macht hiernach das Ergebnis kund, ein Verfahren, das so zu mehreren vorkommenden Umständen, z. B. in Frauenfeld, vorkam und Ähnlichkeit mit den französischen *bulletins de scrutin* hat. Man vermutet dadurch den Nachtheil, der mit dem in Bern und den meisten anderen schweizerischen Orten üblichen „Vollzettel“ verbunden war, daß die Wähler an eine im voraus festgestellte Quantität gezwungen waren, und sicherte in einer Zeit, in welcher die Kunde des Schreibe- und Schreibens noch nicht bei allen Wählern vorausgesetzt werden durfte, das Princip der geheimen Stimmgebung, an dem die Städte im Gegensatz zu den Landsgemeindecantonen fehlten.

9) *Wen vom Wohlstand der loblichen Eidgenossenschaft* (zweite Auflage, Zürich 1785), S. 587.

würde, daß solchen Verbrecher der Rath durch seinen Reichsvogt an Leib und Leben straffen muß'. Die Glieder der Kaufmannschaft sodann wählen ein kaufmännisches Directorium, welches Handels- und Wechselstreitigkeiten beurtheilte, das Postwesen besorgte und die Interessen des St.-Gallischen Handels vertrat.

Was die übrigen Bestandtheile des heutigen Cantons St.-Gallen betrifft, so waren theilweise eigenthümliche Landvogteien (gemeine Herrschaften), so das Rheinthal, Sargans, Uznach und Gaster, oder Unterthanenlande, so Sax, Werdenberg und die Stadt Rappersweil. Das Rheinthal mußten, nachdem es häufig Herrscher gewechselt hatte, die Appenzeller 1489 an die vier Schirmorte des Stifts St.-Gallen abtreten, welche die Stände Uri, Unterwalden, Zug, Appenzell und im vierten Landfrieden von 1712 noch Bern in die Mitherrschaft einnahmen. Der Landvogt wurde nach einem unter den neun regierenden Ständen feststehenden Turnus von zwei zu zwei Jahren gesetzt. Die administrativen und Jurisdictionsverhältnisse im Rheinthale, unter dessen Einwohnern die beiden Confessionen ungefähr gleich stark vertreten waren, zeigen eine außerordentliche Verschiedenheit, beförderten die Proceßsucht und hinderten, weil das Volk keine politischen Rechte besaß, das Aufkommen jeglichen Gemeingeistes. Etwas günstiger stand Sargans, welches früher einem Zweig der Grafen von Montfort-Werdenberg gehörte, und um dessen Besitz im Jahre 1437 der sogenannte Alte Zürichkrieg entbrannte. Die sieben alten Orte (ohne Bern) kauften das Land im Jahre 1483 dem letzten Grafen ab; 1712 erhielt auch Bern Antheil an der Vogtei über dasselbe. Sargans besaß einen vom Volk gewählten Landrath, der sich indeß nur versammelte, wenn es der Landvogt für gut fand. Uznach hatte das Volk Antheil an der Besetzung der Gerichte. Mit Ausnahme der Herrschaft Davos, bekannte sich ganz Sargans zur katholischen Confession. Uznach (mit Weesen) sowie Sax (mit Gams) besaßen, obwol gemeine Herrschaften der Stände Schwyz und Glarus, eine demokratische Verfassung nach Art der Urcantone; die von den beiden regierenden Ständen gesetzten Landvögte hatten keine regelmäßige Residenz in den beiden Landschaften, von denen die eine, Uznach, immer dem katholischen Glauben ergeben geblieben war, während Gaster nach der Rappeler Schlacht durch die Schwyzer zur Wiederannahme desselben mit Gewalt genommen worden war. Die Stadt Rappersweil, mit ihrem sogenannten Hof, fiel, nachdem sie 1464 von Oesterreich abgefallen war und den drei Urcantonen und Glarus Treue geschworen hatte, 1712 an Zürich und Bern, welche von da an nebst Glarus sich „Schirmherren“ der Stadt nannten und ihr eine aristokratische Verfassung verliehen. Die Grafschaft Werdenberg war seit 1517 Unterthanenland von Glarus, seiner zugesicherten Freiheiten beraubt und vielfach mißhandelt und bedrückt von seinen demokratischen Gebiethern. Die Freiherrschaft Sax endlich (jetzt Gemeinde Sennwald) gehörte seit 1615 den Zürichern, welche sie dem letzten regierenden Freiherrn abgekauft hatten.

Gegen die Revolution, welche sich von Frankreich nach der Schweiz wälzte, hielten diese Landschaften nicht lange stand, und zur nicht geringen Überraschung des Fürstbistums waren es gerade die getreuesten seiner Unterthanen, die allem Streben nach politischer Freiheit entsagt zu haben schienen, nämlich die „Gotteshausleute“ der alten Landschaft, von denen zu Anfang des Jahres 1793 die ersten Auflehnungen gegen das Stift ausgingen. Sie verlangten zunächst nicht politische Rechte, sondern nur Linderung des Drucks, welchen die verknöcherten Institutionen auf die ökonomische Lage der Landbewohner ausübten, und erst als der Conflict sich in die Länge zog, kam es den Gotteshausleuten mehr und mehr zum Bewußtsein, daß der Kern des Übels die weltliche Herrschaft eines Klosters, das rechte Mittel dagegen die Constituirung der Landschaft zu einem sich selbst regierenden Gemeinwesen sei. Der Fürstbist Beda, ein den Constanzern gegenüber sehr selbstherrlich auftretender, gegen die Unterthanen dagegen milder und nachgiebiger Regent, wußte das drohende Ungewitter noch für einige Zeit zu beschwichtigen, indem er der Landschaft eine eigene Landsgemeinde gewährte, den Gemeinden die Wahl ihrer Vorgesetzten zugestand, die Leibeigenschaft aufhob, einige der drückendsten Feudallasten milderte oder beseitigte und alle für loskäuflich erklärte, den Salzhandel der Landschaft überließ, die Landschaft den allgemeinen Steuerordnungen unterwarf u. s. w. („Gütlicher Vertrag“ des Stifts mit der Landschaft vom 28. Oct. 1795); aber als Beda's Nachfolger, der starrsinnige Fürstbischof von Wyl, die Auflösung der Landesauschüsse befahl (5. Dec. 1796), brach der Aufstand aufs neue aus. Die Schirmorte brachten zwar beide Theile wieder zu einem Unerkännniß, nach welchem die Landschaft mindestens einen selbstgewählten Landrath und einen aus dessen Mitte gebildeten Vollziehungsausschuß erhalten sollte (Juli 1797); aber der Friede war von kurzer Dauer, denn schon im Februar 1798 nöthigte die Landschaft das

... zu übergeben. Abt. Bankrat begab sich zu den Vertretern allen Einfluß a  
 ... zu werden, was ihm auch  
 ... für ein  
 ... die revolutionäre Ordnung der Di  
 ... Canton St. Gallen traten in die Rev  
 ... einen allgemei  
 ... Tage: Vertriebe für die rein den  
 ... Abneigung gegen jede B  
 ... Canton oder gar zu einem schweize  
 ... abgeben, so verstand es sich n  
 ... Rechte auf die einzeln  
 ... Mittelweg zwisch  
 ... Verfassung, wie sie die Franço  
 ... hatte das Volk keine Vertretung, und  
 ... gerade in diesen Gegenden z. B.  
 ... Bern gegen die Franço  
 ... außerhalb des politischen Gei  
 ... nach hartnäckigem Widerstre  
 ... dem Verlust ihrer kaum pro  
 ... der Einführung der Verfassung, welche die Schw  
 ... in einen Einheitsstaat verwandelte (12. April 1798  
 ... mit dem Rheintal, einem Theil d  
 ... Canton Sänktis, mit der Hauptstadt (Sitz d  
 ... St. Gallen, während Werdenber  
 ... und Harrenweil mit Glarus und der March d  
 ... im Jahre 180  
 ... der Institutionen  
 ... das Vermögen des Stifts St. Gallen als Nationaleigentu  
 ... über die Grenze schaffen, d  
 ... nicht schwind. Der Bischof von Konstanz  
 ... die vollbrachte Thatfache, indem er das früher dem St  
 ... in den St. Gallischen Landen übernahm. Bankrat wollte mit d  
 ... nach dem föderalistisch  
 ... durch Verzichtleistung auf seine politischen Rechte sich d  
 ... war ihm keine Lehre.

II. Der Canton St. Gallen. Der Gedanke, nach Wiederherstellung der alten Cantone  
 Appenzeln und Glarus die übrigen, bis dahin zu den Cantonen Sänktis und Linth gezähl  
 ... lag so nahe, daß wir ihn berei  
 ... 26. Febr. 1802 ausgesprochen finde  
 ... wurde er indes erst in der Napoleontischen Vermittlungsacte vom 19. Febr. 180  
 ... erhielt, wie ma  
 ... wie die Uniformen d  
 ... auch keine repräsentative Demokratie  
 ... feindselig gegen d  
 ... darauf bedacht, eine neue, auf Be  
 ... die Furcht vor dem Parlamentarismus  
 ... dem Geltendmachun  
 ... damals  
 ... die Grundgesetze der Revolutio  
 ... in der politischen Org  
 ... aber jeder Kreis ernannte nur ein  
 ... Canton St. Gallen fünf) Vertreter des Kreises im Großen Rath und daneben fünf Cant  
 ... die Hälfte zu Abgeordnet  
 ... darunter 102 Ausgeloste; gesammte Zahl d  
 ... für die Ausübung des Stimmrechts war ein bestimm

nebesitz [200 Schweizer Franken<sup>10)</sup> in Liegenschaften oder 500 in Hypotheken] und festes Alter (Verheirathete 20, Unverheirathete 30 Jahre) erfordert; für die von den erwählten Mitglieder war das Alter von 30 Jahren die einzige Bedingung der Wählbarkeit für die Candidaten hingegen ein hoher Censur vorgeschrieben (von den fünf mußten Vermögen in Immobilien oder Hypothek von mindestens 16000 Schweizer Franken nachrechnen, in welchem Fall das Alter von 25 Jahren genügte; die zwei übrigen sodann über 50 Jahre zählen und 400 Schweizer Franken Immobiliävermögen besitzen). Alle re fand Integralerneuerungswahl statt; diejenigen indeß, welchen von einer gewissen Anzahl Kreisen (14 oder bei der Klasse der mehr als fünfzigjährigen Candidaten, 30) annehmend die Ehre einer Candidatenwahl erwiesen worden war, waren auf Lebenszeit so jedoch, daß nie mehr als 49 lebenslängliche Mitglieder sich im Großen Rath befinden. Nur die von den Kreisen direct gewählten 48 Mitglieder durften für die Sitzungen verwendet werden, und zwar nicht aus der Staatskasse, sondern von ihren Wählern; überdies nicht freiwillig die Bezahlung eines Sitzungsgeldes, so waren die Functionen Mitglieds des Großen Rathes auch für diese direct Gewählten, und für die aus den Cantonen gezogenen Mitglieder unter allen Umständen ein reines Ehrenamt — eine echt politische Einrichtung! Der Kleine Rath (Regierung) wurde durch den Großen Rath und die Mitte gewählt; die Amtsdauer der neun Mitglieder desselben war sechs Jahre, mit je eines Drittels von zwei zu zwei Jahren, aber mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Dem Großen Rath stand ausschließlich die Initiative für den Vorschlag von Gesetzen zu; ohne Zustimmung durfte der Große Rath seine Sitzung nicht über einen Monat ausdehnen. Die Ausübung der richterlichen Gewalt von der Regierung war ausgesprochen, für administrativen Thätigkeiten ein gemischtes Tribunal vorgesehen, die Loskäuflichkeit der Feudallasten gestrichelt. Das Stift St.-Gallen wurde, nachdem Napoleon die Reclamation des unermüdeten Kraz von der Hand gewiesen, als aufgehoben erklärt (Gesetz vom 8. Mai 1805), zur Veräußerung, indem man das Vermögen des Stiftes theils als Staatsgut erklärte, theils zu verkaufen. Das Gut stempelte, der Grund zu jener unseligen confessionellen Zersplitterung gegeben bis auf die Gegenwart angebauert und einen dreißigjährigen Parteikampf nach sich gezogen hat. Gab es ein besonderes katholisches Gut, so mußte demselben auch eine besondere Verwaltung, die „katholische Pflugschaft“ gesetzt werden, deren Einfluß um so stärker war, als die ursprünglich stipulirte Verwendung eines Theils des Stiftsfonds für die Schulanstalten der katholischen Gemeinden des Cantons unterblieb und so der Fonds benachtheiligt wurde. Statt einer beiden Confessionen gemeinsamen höhern Lehranstalt für St. Gallen wurde (10. Dec. 1808) eine katholische Cantonschule gegründet und unter der Aufsicht mit den Erziehungsbehörden des Staats in keinem Zusammenhang stehende Curatel

ein Decennium nicht genügt, um, zumal unter einer durchaus unvolksthümlichen Verwaltung heterogenen Bestandtheilen einen festgekitteten neuen Staat zu schaffen, zeigte sich im Jahre 1814, als die Mediationsacte Napoleon's dahinfiel und die Schweiz in neue Wirren verwickelt wurde, durch welche sie nur mit Hülfe der Diplomatie der allirten Mächte sich erhalten konnte. In der Stadt St.-Gallen, in den kleineren Städten, die nach Vorrechten in der Restauration verlangten, am meisten aber in den Landschaften, wo die Gelüste nach einer reinen politischen Verfassung, nach einer „wohlfeilen“ Regierung, nach Anschluß an Schwyz oder an die Aargauer Macht hervorbrachen, regte sich der Geist der Trennung. Die Intervention der französischen Regierung wurde nothwendig, um Uznach und Sargans zum Gehorsam und in die Vereinigung mit den übrigen Theilen des Cantons zurückzuführen. Die neue Verfassung, die der Canton unter den Auspicien der Diplomatie sich gab<sup>11)</sup>, trat im Jahre 1815 in Kraft und wurde durch Volksabstimmung genehmigt zu sein, so sehr war man sich bewußt, daß sie auf einem festen Boden habe. Sie behielt die durch die Mediationsacte geschaffene Einteilung des Cantons in 8 Bezirke und 44 Kreise bei; der Große Rath, aus 150 Mitgliedern bestehend, wurde zu einem Drittel in directer Wahl von den Kreisen (je ein Mitglied, die Städte je acht Mitglieder), und zu einem Drittel in indirecter Wahl von den für jeden Bezirk gebildeten Wahlmännerversammlungen gewählt, während für das letzte Drittel der Große Rath das Recht der Selbstergänzung besaß, aber an den dreifachen Vorschlag gebunden

<sup>10)</sup> 1 Schweizer Franken war bis zur Münzreform von 1851 ungefähr = 1 1/2 französische Francs. <sup>11)</sup> Sie findet sich bei Usterl, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts (Aarau 1821), S. 346.



war, den ihm ein aus dem Kleinen Rath, dem Appellationsgericht und den Bezirksbehörden gebildetes Wahlcollegium vorlegte. Ein bestimmtes Alter und ein Vermögenstheft waren sowohl für das Stimmrecht wie für die Wählbarkeit vorgeschrieben, letzterer nur für das direct gewählte erste Drittel der Mitglieder des Großen Raths. Die Amtsdauer der Behörden war neun Jahre mit periodischem Austritt eines Dritttheils von drei zu drei Jahren. Ein eigener Titel der Restaurationverfassung handelte von den „Grundsätzen über Religionsparität“; im Großen Rath z. B. mußten 84 Mitglieder der katholischen, 66 der evangelischen Confession angehören, und ähnliche Regeln waren festgesetzt bis herunter zu den Gemeindebehörden. Die in der Mediationsperiode angebahnte confessionelle Trennung fand ihren Abschluß in der Vorschrift: „Jede Religionspartei besorgt gesondert unter der höhern Aufsicht und Sanction des Staats ihre religiösen, matrimonialen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltung und Erziehungsangelegenheiten.“ Bis dahin hatte wenigstens noch ein gemeinsamer Erziehungsrath bestanden; mit der neuen, im Jahre 1816 erlassenen Organisation der beiden Religionsparteien fiel er dahin und wurde für die Katholiken durch ihren Administrationsrath, für die Evangelischen durch einen besondern Erziehungsrath ersetzt, dieser, wie jener durch die Rathsrathsmglieder der betreffenden Confession gewählt. „So waren die merkwürdigen zu Staaten im Staat aufgebaut, und der Canton St.-Gallen hatte das Glück, drei Regierung zu besitzen; denn wenn zwei derselben auch diesen Namen nicht trugen, so waren sie es doch den heiligsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens, in denen der Familie, der Geistesbildung und der Religion.“<sup>12)</sup> Erst seit der Verfassung von 1861 zählt die St.-Gallische Regierung unter ihren Departements auch wieder ein Erziehungsdepartement.

Abt Bankraz war am Wiener Congreß nicht glücklicher gewesen als bei Napoleon; mußte sich mit einem Jahrgehalt begnügen, dessen Annahme er lange verweigerte und, als endlich 1819 die Hoffnungslosigkeit seiner Restaurationsträume einsah, bis zu seinem Tode zwar bezog, aber zu frommen Stiftungen verwendete. Da das Ordinariat des St. Gallen seit 1800 nicht mehr bestand und es überdies römischen Intriguen gelungen war, im Jahre 1819 die Schweiz von dem Bisthum Konstanz, in dessen Sprengel der größte Theil des Cantons St.-Gallen lag, zu trennen<sup>13)</sup>, so wurde St.-Gallen mit Chur zu einem Doppelbisthum vereinigt, dessen erster und letzter Inhaber ein Graf Karl Rudolf von Buol-Schauenstein war (1823—33). In den Grundgesetzen dieser neuen Schöpfung, welche, der Verfassung zuwider, die Regierung nie dem Großen Rath zur Einholung seiner Genehmigung vorlegte, waren die Rechte des Staats gegenüber der Kirche ungenügend gewahrt; in seinem Willen verleugnete das Doppelbisthum den Geist nicht, in dem es gestiftet worden war, und welches das Bisthum Chur von jeher gehuldigt hat.

Die Bewegung von 1830<sup>14)</sup>, im Volk wie in den Behörden vielfach vorbereitet, gab den lange daniedergehaltenen demokratischen Neigungen des Volks freien Spielraum. Es war die Demokratie in Holzschuhen, welche zuvörderst auf die politische Bühne trat, und welche, nur das Nächstliegende beachtend, zum großen Theil auch unter geistlichen Einflüssen stehend, in bunter Mischung Verständiges und Unverständiges forderte, hier den Fortschritt, dort die Engherzigkeit und Bornirtheit vertrat. Ein Glück, daß in diesen Stürmen neben manchem ungeheuren oder rohen Demagogen<sup>15)</sup> eine wackere Bilanz erleuchteter Männer der Bewegung sich annahm und Ausschreitungen hinderte, welche die Zukunft hätte büßen müssen! Der kluge Müller-Friedberg, der Gründer des Cantons und seit 1803 die Seele der Regierung des St.-Gallens, vermochte die Agitation nicht einzudämmen; der Große Rath mußte darauf verzichten, von sich aus die Revision der Verfassung einzuleiten, und am 7. Jan. 1831 trat er vom Volk zu diesem Zweck gewählte Verfassungsrath zusammen. Sein Werk, die Verfassung

12) D. Henne, S. 178.

13) Erst im Jahre 1827 folgte darauf die gänzliche Auflösung des Bisthums Konstanz.

14) Müller-Friedberg, Schweizerische Annalen, Bd. III. Baumgartner, Erlebnisse auf dem Felde der Politik (Schaffhausen 1844). A. Henne, Verhandlungen des Verfassungsraths von St.-Gallen (St.-Gallen 1831).

15) Der Führer der Rheinthalen, Eichmüller, zeigte, als am 22. Dec. 1830 die Wahlen in den Verfassungsrath vorgenommen werden sollten, dem Kreisammann an, er „prohibire“ dagegen, daß der Großenrathbeschuß über die Wahl eines Verfassungsraths dahin abgeändert sei, „daß die provisorische Regierung, Kleiner und Großer Rath und die übrigen Behörden in keiner Beziehung aus in den neuen Verfassungswerken keine Vorschriften mehr zu machen haben“, und unterzeichnete sich: „Demokrat und Gemeindeführer der Gemeinde Altkätten, im Namen des Volks. Joseph Eichmüller: betitelt Magterssepp, Demokrat bis in Tod.“

1. März 1831, war, wie es unter den damaligen Umständen nicht anders sein konnte, ein Compromiß zwischen reiner und repräsentativer Demokratie und zugleich zwischen den concurrenden Sonderinteressen und der politischen Einigung des Cantons, ein Compromiß, das wenig befriedigte, daß bei der Volksabstimmung von 32973 Activbürgern nur 9190 annahmende die Annahme erklärten, 11091 dagegen die Verwerfung, und die Verfassung nur mit dem aufgestellten Grundsatz, daß alle an den Urversammlungen nicht erschienenen Activbürger zu den Annehmenden zu zählen seien, ins Leben treten konnte. Kraft derselben fiel die alte Einteilung in „Kreise“ weg, die Zahl der Bezirke dagegen wurde auf 15 vermehrt. In dieser Bezirke bildete die Hauptstadt, so jedoch, daß der mitten in ihr gelegene ehemalige „Kisteneinfang“ dem katholischen Bezirk Tablat einverleibt wurde, eine Einteilung, die noch den heutigen Tag besteht. Die Großrathswahlen sodann sollten in Bezirksgemeinden, in Versammlungen stattfinden, an denen sämtliche Stimmfähige des Bezirks zusammenkamen. Ebenso wurde diesen Bezirksgemeinden die Wahl des administrativen Vorstehers des Bezirks (des Bezirksammanns) und der Mitglieder der Bezirks- und Untergerichte übertragen. In dem Jahre 1814 enthielt die Verfassung „Grundsätze über die Parität in den Behörden“, nach welcher jedem Bezirk vorgeschrieben war, wie viele Mitglieder katholischer, und wie viele evangelischer Confession er in den Großen Rath zu senden habe; die Zahl der im Canton wohnenden Cantonbürger und der in demselben niedergelassenen Schweizerbürger, nicht wie demwärts die Gesamtseelenzahl, war bei dieser Einteilung maßgebend. Die Stadt Sanct-Gallen hatte von ihrer frühern Begünstigung so viel gerettet, daß man ihr 15 Vertreter im Großen Rath zugestand, von denen indeß drei Bürger einer andern Gemeinde und mindestens einer ein Katholik sein mußte. Alle Censurbeschränkungen waren beseitigt; der Grundsatze der Integralerneuerungswahl mit kurzer Periode (zwei Jahre für den Großen Rath, die Bezirksammänner und Gemeinderäthe, vier Jahre für den Kleinen Rath, die Bezirks- und Untergerichte, sechs Jahre für die höhern Gerichte), allgemein durchgeführt; die Annahme derselben durch unmittelbare Volkswahl zu besetzenden Stelle für eine Amtsdauer obligatorisch gemacht; die Zahl der Mitglieder des Kleinen Rathes von neun auf sieben reducirt; dem Großen Rath und seinen Mitgliedern das Recht der Initiative in Gesetzgebungssachen zugesprochen; die Öffentlichkeit der gesammten Staatsverwaltung als Grundsatz proclamirt. Alle Anstrengungen Baumgartner's und der übrigen Führer der damaligen Liberalen, die confessionelle Trennung zu beseitigen, waren fruchtlos; dieselbe wurde in gleicher Weise im Jahre 1814 bestätigt, und der Zusatz, daß die Verfassung das Recht der Eingehung gewährt haben gewährleistete, war das einzige Zugeständniß, zu dem die Mehrheit des Verfassungsausschusses sich herbeiliess. Statt der von den Demokraten verlangten Volksabstimmung über alle Gesetze sodann nahm man das „Veto“ an in der Weise, daß die Gesetze innerhalb 45 Tagen nach ihrer Promulgation durch den Großen Rath in Kraft treten sollten, sofern nicht bis dahin die Mehrheit der sämmtlichen Stimmfähigen sich in Vetogemeinden für Verwerfung des Gesetzes ausgesprochen haben würde. Eine Revision dieser Verfassung war nach Ablauf von sechs Jahren gestattet; ein Großrathsbeschluss vom 8. Juli 1838 erleichterte die Revision dadurch, daß er vorschrte, es habe alle sechs Jahre das Volk darüber abzustimmen, ob eine Revision angenommen werden solle.

Sanct-Gallen stand von nun an in der Reihe derjenigen Cantone, welche sich die consequente Weiterentwicklung der eidgenössischen und cantonalen Institutionen zum Ziel setzten, vielfach durchkreuzt und gehemmt durch die Gegenwirkungen des Ultramontanismus. Die confessionelle Trennung wurde vollendet dadurch, daß der Große Rath sich in ein katholisches und ein evangelisches Collegium abtheilte, beide in Dingen, welche die Verfassung der gesonderten Befugung der beiden Glaubensparteien überließ, gleichsam die gesetzgebende Behörde bildend und mit besonders organisirten Unterbehörden versehen, namentlich das katholische Großrathscollegium mit einem Administrationrath und einem Erziehungsrath. Ein gewisses Verdienst hat indeß diese confessionelle Trennung: sie hat, indem sie die pädagogischen und kirchlichen Interessen in den Vordergrund der politischen Discussion drängte, den Parteikampf, so tief er auch das Volk in allen Schichten aufregte, in eine Sphäre gehoben, in welcher die gemeinen Leidenschaften nie dominiren konnten. Viel mehr, als es eine die Gegensätze geflissentlich abschleifende einschläfernde Regierungsmarine vermochte, hat dieser laute Kampf zur politischen Einigung des Cantons beigetragen, indem er jedem den Werth der höchsten sittlichen Zwecke des Staatsbewußtseins brachte. In der Parteistellung, wie sie sich seit den dreißiger Jahren zeigte, sehen wir fast immer eine Minderzahl freisinniger Katholiken voranstehen, die ihre

Wahl in die Behörden häufig nur dem Liberalismus der fast ganz protestantischen verbanden<sup>16)</sup>, und secundirt werden von der großen Mehrzahl der Evangelischen. Der Bischof von Chur und St.-Gallen (1833) drängte zunächst zu einer Lösung der Frage, welche nach harten Kämpfen endlich dahin entschieden wurde, daß, nachdem ein Consistorialdecret vom 23. März 1836 die beiden Diöcesen Chur und St.-Gallen gelöst hatte, vorerst ein apostolischer Vicar (1836—47) und sodann nach Feststellung des Concordats mit Rom in der Person des gewesenen Dekans von Sargans, J. P. eigener Bischof für die Diocese St.-Gallen eingesetzt wurde, der am 26. Juni 1837 auf die Verfassung des Cantons leistete. An den Badener Conferenzen (1834), Zweck hatten, die Freiheiten der katholischen Kirche der Schweiz gegenüber Rom sich namentlich durch Errichtung eines schweizerischen Metropolitanverbandes, die Rechte in äußeren Kirchensachen zu wahren und Übergriffe der Kirche in das weltliche Gebiet zu weisen, nahm St.-Gallen lebhaften Antheil; aber die nächste Frucht dieser Bestrebungen, ein Gesetz „über die Rechte des Staats in kirchlichen Dingen“, welches den Inhalt der Verabredungen für den Canton St.-Gallen einführen sollte, scheiterte am Volksvotum (1835), bei dem sich die Katholiken beinahe einstimmig für die Verwerfung erklärten. Im Jahre 1837 säcularisirte der Staat auf den Antrag der katholischen Administration einem vom Klosterkapitel selbst an den Papst gestellten Gesuch entsprechend, das rechte Pfäfers, wobei der Große Rath, eingedenk der Fehler früherer Regierungen, den entsprechenden Beschluß faßte (20. Febr. 1838), daß von nun an das Vermögen säcularisirter Klöster nach Auslösung der darauf haftenden Verpflichtungen dem Staat angehören und zu allgemeinen, frommen und milden Zwecken verwendet werden solle, und trotz 14500 Unterschriften bedeckten Petition um Zurücknahme dieses Beschlusses hielt Rath an demselben fest.

Von großer Wichtigkeit wurde in diesen Jahren für St.-Gallen eine Person, ein Abfall seines ohne Zweifel hervorragenden Staatsmannes, Baumgartner's, von der Partei, ein Abfall, der theils in religiösen Gründen, theils in der Abneigung gegen den Radicalismus zu gewaltsamer Niederwerfung formell gesetzlicher Schranken seine eigentliche Motivirung finden mag. Die aargauische Klosterfrage, in welcher der Text des Vertrags von 1815 unzweifelhaft zu Ungunsten Aargaus und der von ihm verfügten sämmtlicher Klöster hätte entscheiden müssen, bezeichnet den Wendepunkt in der politischen Laufbahn, und das Übergewicht, welches die ultramontane Partei, erst durch Stillschweigen, dann durch sein Bündniß erlangte, mußte sie zunächst so zu nutzen, daß sie eine katholische Cantonschule, früher eine ausgezeichnete Anstalt, in pfäffischem Sinne reorganisirte und eine ganze Reihe mißbeliebiger Lehrer durch Römlinge ersetzte (1841—44) leiteten unter den Liberalen<sup>17)</sup> selbst wirkten in gleicher Richtung, sodaß sich bei den Wahlen von 1845 das merkwürdige Resultat ergab, daß 75 Liberale gegen 75 Ultramontane und Conservative standen. Zwei Tage lang konnte es der Rath zu keiner Präsidentenwahl bringen, weil jeder Gewählte ausschlug, um nicht seiner Stimme bei Abstimmungen unzulänglich zu werden, sodaß man, um den Großen Rath nur constituiren zu können, das Reglement abändern und dem Präsidenten, entgegen der sonst in der Schweiz geltenden parlamentarischen Regel, gleiches Wahl- und Stimmrecht wie den Mitgliedern einzuräumen mußte. Zwei Jahre lang dauerte dieser, beide Parteien lähmende Zustand, und mit größter Spannung sah man, nicht nur in der Schweiz, den Wahlen von 1847 entgegen, denn von ihnen hing das Zustandekommen der zwölf Standesstimmen ab, welche zur Auflösung des Bundes durch die Tagsatzung erforderlich waren; mit geringem Mehr entschied die Wahl zu Gunsten der Liberalen (77 gegen 73 Conservative, unter welchen letztern nur 10 protestantisch waren), und St.-Gallen, obwohl es seine Lage ihm zum Gebot machte, kein Mittel

16) Die conservative Partei suchte deshalb auch das in der Verfassung von 1831 begründete Recht der Stadt St.-Gallen, kraft dessen ihr die Wahl einer nicht im Verhältniß zu ihrer Bevölkerung stehenden Anzahl von Mitgliedern des Großen Rathes zustand, durch Recurs an die Tagsatzung umzusetzen, wurde jedoch von diesen abgewiesen. (Bundesbeschuß vom 29. Juli 1838)

17) Veranlaßt hauptsächlich durch den sogenannten „Directorialhandel“ (1838—42), der Versuch der energischeren Liberalen, den Fonds des städtischen „kaufmännischen Directories“ zu liquidiren und zur Errichtung eines vom Staate geleiteten, öffentlichen „Börsenvereins“ zu verwenden, an dem vereinigt Widerstande der Vertreter der Stadt, Baumgartner's, der Conservativen scheiterte.

den Sonderbund zu freiwilliger Auflösung zu bewegen, stand nicht zurück, als es solche Maßnahmen handelte.

Periode, welche mit der Bundesverfassung von 1848 für die Schweiz angebrochen, in St.-Gallen den Wunsch nach einer Revision der Verfassung von 1831, insbesondere Bestimmungen über das Repräsentationsverhältniß, über die confessionellen Verhältnisse über die Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts. Aber zu den Gegnern, auf welche die liberale Partei gerechnet hatte, stieß nun unerwarteterweise noch eine Fraction besonderer, Reformirte nämlich, die aus Furcht, von der katholischen Mehrheit bevorzogen zu werden, für die Aufrechterhaltung der confessionellen Trennung und gegen eine der Staatsgewalt auf das Gebiet von Kirche und Schule in die Schranken traten. In zwei Volksabstimmungen (28. Juli 1849 und 19. Jan. 1851) die Mehrheit die Revision erklärte.<sup>18)</sup> Neuen Muth faßte die liberale Partei, als sie in den Wahlen von 1855 einen glänzenden Sieg errang, und die nächste Folge des Wahls ein confessionelles Gesetz vom 16. Juni 1855, welches, auf denselben Principien dasjenige von 1835, wie dieses einen gewaltigen, vom Bischof und der Geistlichen altenen Wetosturm hervorrief, aber ohne daß es diesmal wieder gelang, eine Mehrheit verwerfenden Stimmen aufzubringen. Einmal diese erste Position gesichert, schritt an die Ausführung eines seit Decennien von den Freunden der politischen Freiheit ersehnten Projectes, an die Herstellung einer beiden Confessionen gemeinsamen Lehranstalt (Cantonsschule). Sie beruht auf einer von beiden confessionellen Parteien und der Stadt St.-Gallen, welche schon bis dahin eine eigene, höhere Schule hatte, abgeschlossenen Übereinkunft, welche der Große Rath am 11. Sept. 1856 Die neue Anstalt hatte schwere Anfechtungen zu bestehen, als die Wahlen von 1856 die ramontanen Partei zwar nicht im Großen Rath, wohl aber im katholischen Colloquium bedeutendes Übergewicht verschafften, und als 1859 die Wahlen auch im Großen Rath eine Mehrheit für die Conservativen (77 gegen 73) ergaben, schienen alle neue Bestimmungen wieder in Frage gestellt. Das confessionelle Gesetz wurde in dem Sinne revidirt, die Anfechtungen wegfielen, an die Stelle des Placets für Geistliche eine „höherliche“ trat und die Garantie der gemischten Schulen wegfiel. Man hoffte, da der der Reaction zusteuerte, alles von einer Verfassungsrevision, die diesmal auch eine Mehrheit vom Volk genehmigt wurde (23. Oct. 1859). Aber bei den Wahlen im nächsten Jahr erlitten die Liberalen neuerdings eine Niederlage, und obwol das Volk in den Wahlen vom 28. Mai 1860 das Werk seines Verfassungsraths verwarf, in dem die confessionelle Trennung noch stärker ausgedehnt, die Schule gänzlich zur confessionellen erklärt<sup>19)</sup>, das bisherige ungerechte Repräsentationsverhältniß im wesentlichen, das Veto in eine obligatorische Abstimmung des Volks über alle Gesetze und alle diese Bescherungen durch die Lockspeise von Erleichterung der Militärpflicht und von der Steuerpflicht gewürzt waren, so erzielten doch die Großenrathswahlen von 1861 den Liberalen ungünstiges Resultat. Eins hatten diese wiederholten Wahlen und Wahlen, in welchen schließlich fast jede Stimme nach ihrer Parteifarbe classificirt werden konnte, deutlichste bewiesen, das nämlich, daß die Liberalen die Mehrheit des Volks für sich und nur die unzuweckmäßige Wahlkreiseintheilung, die Wahl der Mitglieder des Großen Raths in den 15 Bezirksgemeinden die Schuld trug, daß diese Mehrheit nicht zu ihrem Vortheil kommen konnte. Um diesen Punkt, um die Aufstellung eines Gesetzes, nach welchem die Mitglieder des Verfassungsraths durch die 92 politischen Gemeinden gewählt werden müßten, entbrach ein Kampf, in welchem die liberale Partei unter der entschlossenen Führung von Dr. Schuler, endlich die conservative Großenrathsmehrheit zur Anerkennung jenes Grundsatzes mit zum Aufgeben des seit nahezu 50 Jahren mit so viel Zähigkeit verfochtenen Grundsatzes der confessionellen Parität. Mit großem Mehr wurde nun (30. Juni 1861) ein neues Statut, welches für die Wahlen in den Verfassungsrath die Eintheilung nach den politischen Gemeinden anerkannte, angenommen, die Revision neuerdings beschlossen und

Dr. Schuler, St.-Gallerspiegel. Ein Hauptmüßel zur nächsten Verfassungsrevision (Zürich

die öffentliche Bekämpfung dieses Standpunkts durch Seminardirector Rüegg: Die St.-Galler Verfassung und ihre Lösung; ein Beitrag zur Verfassungsrevision (St.-Gallen 1860)

(28. Juli) ein in seiner großen Mehrheit liberaler Verfassungsrath gewählt. Die Liberalen benutzten ihren Sieg mit einer Mäßigung, wie sie ihre Gegner kaum erwartet hatten, und ein Art Veröhnung kam zu Stande auf Grundlage eines Compromisses, welches den bisherigen „staatskirchenrechtlichen“ Standpunkt opferte und, indem es die Freiheit der Kirche anerkannte, zugleich das öffentliche Unterrichtswesen von der confessionellen Bevormundung befreite. Glaubens- und Cultusfreiheit wurde als oberster Grundsatz vorangestellt; die rein kirchlichen Angelegenheiten beider Confessionen sollten die kirchlichen Behörden derselben besorgen und jeder Confessionstheil sich unter Sanction des Großen Rathes seine confessionelle Organisation selbst geben, sodas die katholische confessionelle Behörde die nicht rein kirchlichen Angelegenheiten zu besorgen und die katholischen Fonds und Stiftungsgüter zu verwalten, die evangelische confessionelle Behörde in gleicher Stellung die Confessionsangelegenheiten ihrer Glaubensangehörigen und überdies die rein kirchlichen Angelegenheiten evangelischer Confession zu besorgen hatte, für alle confessionelle Angelegenheiten gemischter Natur das Recht der Aufsicht und Sanction des Staats vorbehalten war. Das Matrimonialwesen blieb wie bis dahin den Confessionen überlassen, jedoch wurde der Gesetzgebung die Befugnis zu Abänderungen eingeräumt, aber mit dem Vorbehalt, das diese Abänderungen das Sacramentalische des Ehebandes unter Katholiken nicht antasteten dürfen. Das öffentliche Erziehungswesen aber wurde gänzlich unter die Leitung und Aufsicht der Staatsbehörden gestellt, die Errichtung einer höhern Cantonallehranstalt vorgeschrieben, welche bis zum Ablauf des bestehenden Vertrags über die gemeinsame Cantonschule hergeführt sein sollte; den kirchlichen Behörden wurde nur die Wahl der Religionslehrer in den öffentlichen Schulen zugestanden, die Freiheit des Unterrichts „unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen“ gewährleistet. Im übrigen zeigt diese Verfassung, welche am 17. Nov. 1861 vom Volk fast ohne Widerspruch angenommen wurde, wenig Eigenthümliches. Die Repräsentationsverhältnisse blieben ebenso bestimmt, wie es im Revisionsstatut für die Wahl des Verfassungsraths vorgeschrieben worden war; die Amtsdauer für den Großen Rath und sämtliche administrativen Behörden und Beamten wurde auf drei Jahre, für die obern Gerichtsbehörden auf sechs Jahre festgesetzt; das Veto wurde in dem Sinne erweitert, das eine Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung der vom Großen Rath erlassenen Gesetze in jeder Gemeinde stattfinden muß, in welcher ein Sechstheil der Stimmberechtigten innerhalb der Frist von 45 Tagen es verlangt, und das, wenn auf diese Weise 10000 Bürger sich für Verwerfung erklärt haben, auch in allen übrigen Gemeinden des Cantons die Abstimmung vor sich gehen muß, ohne das hierbei die Abwesenden als Annehmende gezählt werden. Die „Parität“ spukt nur noch in zwei Artikeln dieser Verfassung, in welchen bestimmt wird, das von den 7 Mitgliedern des Regierungsraths 3 von den 11 Mitgliedern des Erziehungsraths 6 der katholischen Confession angehören müssen und das in den Gemeinderäthen die Confessionen im Verhältniß ihrer Stärke im Gemeindebezirk vertreten sein sollen. Dem Geist dieser Verfassung entsprechend, wurde die Regierung aus Anhängern beider Parteien bestellt und manches, was bis jetzt zur Ausführung ihrer Versprechungen geschehen ist, hat, ohne das indeß tiefer greifende Bewegungen im Volk sich knüpfen, sowohl von Seiten der verstockten Ultramontanen Widerspruch erfahren, als auch von Seiten der Liberalen, welche fürchten, das man im Interesse des Friedens unter den Confessionen zu freigebig die Rechte des Staats preisgebe und die politischen Zielpunkte der Partei zu wenig im Auge behalte. Letzteres machte man nicht ohne Grund namentlich dem Gesetz über das Erziehungswesen vom 19. März 1862 zum Vorwurf, welches in den Volksschulen die confessionelle Trennung nicht nur bestehen ließ, sondern sogar für die Zukunft die Vereinigung mehrerer Primärschulen zu confessionell gemischten Schulen ausschloß; indeß fanden sich die 10000 Stimmen nicht, welche nach der neuen Verfassung erforderlich gewesen wären, um eine allgemeine Volksabstimmung über das Gesetz zu provociren. Die neuen confessionellen Organisationen sind nunmehr in der Weise geregelt, das die Kirchengemeinden für den evangelischen Theil eine Synode, für den katholischen ein katholisches Collegium wählen, und diese Behörden einen Kirchenrath und einen katholischen Administrationrath, jeden aus sieben Mitgliedern bestehend, bestellen. Im katholischen Collegium erhielt die ultramontane Partei wieder eine überwiegende Mehrheit; auch der durch Mirer's Tod erledigte Bischofsstuhl erhielt in der Person des bisherigen Coadjutors Dr. Karl Greit einen jenen Tendenzen völlig ergebenen Inhaber (11. Sept. 1862).

G. Vogt.

Sanitätswesen, s. Staatsarzneikunde.

Sardinischer Staat. Diesen Namen führte bis 1860 der meist auf dem Festlande liegende Staat nach dem Nebenlande, der Insel Sardinien, welche der frühere Herzog Victor

I. aus der spanischen Erbschaftsmasse 1718 erhielt, indem er das ihm schon im Frie-  
 13 mit dem Königstitel gegebene Sicilien gegen Sardinien an Oesterreich abtreten  
 mach auch der Name des Königreichs verändert wurde. Die Dynastie Savoyen  
 nach dem Jahre 1000 mit dem Grafen Humbert auf. Sie ist es, welche den aus  
 ebenften Bestandtheilen auf beiden Seiten des Mont-Cenis, des Montblanc, des  
 zusammengerafften Staat zusammenhielt und ihm seinen Charakter gab. Dieses  
 urch seltene Fähigkeit, durch eine Mischung von kriegerischer, bis zum Abenteurer-  
 den Kühnheit und von kalter Verschlagenheit möglich. In kirchlichen Dingen be-  
 : Herren lange, unter Zurückweisung clerikaler Anmaßungen, die Milde des bur-  
 Stammis gegen abweichende Lehren, bis die Jesuiten sie das Norden der Regier-  
 einige Fürsten erschöpften ihre Kräfte in den Aufgaben der Regierung, legten dann  
 und zogen sich in eine mystische Einsamkeit zurück, namentlich Amadeus VIII. mit  
 pruch: „Gott dienen ist regieren“, der Salomo seiner Zeit genannt, welcher 1434  
 Genfersee zurückzog, 1439 von der Reformkirchenversammlung in Basel als Felix V.  
 pft wählen ließ und die Regierung niederlegte. Die Papstwürde legte er 1449 nieder,  
 e der Dynastie große Rechte in kirchlichen Dingen, namentlich die Ernennung der  
 zstand. Die Behauptung derselben veranlaßte besonders im vorigen Jahrhundert  
 ierige Kreibungen mit der Curie, welche indeß an die angestammte Frömmigkeit des  
 voven zu appelliren pflegt. Allein, wie Arton sagt, „Italien war stets für das  
 ein geschickter, aber ein von ihm aufgeopferter Diener, welchem es nie dieselben Zu-  
 machte wie den andern gegen seine Herrschaft rebellischern, ihm gefährlichern Völkern.  
 ischen Regierungen haben vom Papst immer nur einen schwachen Theil der Zu-  
 erhalten, welche entferntere ihm entrißen.“ Daher die Nothwendigkeit der Re-  
 1852 in Piemont, welche bis zur neuen Situation führten.

ichtigkeit des kleinen Staats, dessen Wiege Maurienne am Nordabhang des  
 s war, und seine Hauptgefahr bestand in seiner Lage, welche ihm die Schlüssel zu  
 ptstraße nach Italien gab. Dies zeigte sich schon unter der Gräfin Adelheid, der  
 utter Kaiser Heinrich's IV., welche zwischen ihm und Gregor VII. zu mitteln suchte.  
 te geborene Gräfin von Turin, welche uralte, blühende Bürgerstadt lange im Bunde  
 ibardischen Städten ihre Unabhängigkeit gegen die savoyischen Grafen wie gegen die  
 ehaupten suchte. Eine ähnliche Stellung behaupteten die Communen Chieri, Asti,  
 Novara. Thomas I., gestorben 1233, erhielt vom Kaiser Friedrich II. das Reichs-  
 Klein er konnte die Ansprüche desselben auf Ligurien und die Lombardei wenig zur  
 ingen, während er die Erwerbungen seines Hauses im Waadt begründete. Cham-  
 kaum als Hauptstadt gelten; die Gräber der Grafen in Hautecombe bildeten eine  
 ittelpunkt. Allein von 1250 an traten verschiedene Theilungen ein, unter welchen  
 bre andauernde Abtrennung der Linie Achaia im obern Pothal die bedeutendste ist;  
 oft nur eine nominelle Unterordnung unter die Grafen von Savoyen an. Bei sol-  
 nheiten erlangten die Stände Geltung. Saluzzo und das Haus Montferrat in dem  
 , welches vom rechten Ufer des obern Po eingeschlossen ist, machten ihnen selbst äl-  
 ngen freitig. Mit Mühe wurden die Anjou abgewehrt, welche von der Provence  
 rapel aus sich am Po einzunisten suchten. Durch glänzende Ritterlichkeit zeichnete sich  
 I., der grüne Graf, aus, welcher, von 1343—83 regierend, auch eine politische  
 en italienischen Streitigkeiten spielte, das Faucigny in Savoyen, Chieri, Biella  
 m Col di Tenda erwarb. Seinem ähnlichen Nachfolger Amadeus VII. übergaben die  
 1388 ihre zur Provence gehörige Stadt, welche von 1691—1792 viermal von den  
 eingenommen wurde. Sie war für den Staat von großer Bedeutung, da sie bis zur  
 ung Genuas und seines Küstenlandes in das Königreich im Jahre 1815 dessen ein-  
 fen war. Jener weise Amadeus VIII., der Friedfertige, wirkte seit 1391 auf Ver-  
 und Befestigung des Staats, indem er ihm möglichst einheitliche Gesetze und Insti-  
 ab. Schon während seiner Minderjährigkeit waren die Versammlungen der drei  
 elmäßig geworden. Er erwarb Vercelli, Mondovi am obern Tanaro und die Graf-  
 In Aussicht auf das nahe Aussterben des Hauses Achaia, infolge dessen die Be-  
 u Pothal 1418 an Savoyen zurückfielen, ertheilte ihm Kaiser Sigismund 1416  
 titel von Savoyen. (Derselbe Kaiser ertheilte den Hohenzollern 1415 den Kurhut  
 denburgischen Marken.)

Alle diese Herren führten ein hartes Leben, sie pflegten die Künste nicht, suchten vielmehr ihr Volk als Infanterie zu discipliniren. Daher hielt der Staat zusammen, auch als die Nachfolger jener Fürsten ihren Frauen die Regierung überließen, als Vormundschaften zu Streitigkeiten innerhalb der Dynastie führten. Seit Frankreich Burgund durch die Schweizer gestrichelt hatte, mischte es sich unter dem Vorwand der Verwandtschaft sehr in die Angelegenheiten von Savoyen, wobei ihm nur die Stände in den Weg traten. Dieses wurde noch schlimmer, als Franzosen gegen Ende des Jahrhunderts wiederholt über die Alpen gingen, um Mailand zu erobern, als ihr König Franz I. hier mit Kaiser Karl V. und seinen Spaniern um die Oberherrschaft in Europa kämpfte. Herzog Karl III., der Gute, verband sich bald mit seinem Schwager Franz, bald mit seinem Neffen Karl, sah seit 1536 sein Land zum Kriegsschauplatz derselben gemacht, Nizza 1543 von den verbündeten Türken und Franzosen geplündert und erst im Frieden von Crespy 1544 von beiden Mächten den größten Theil seines Gebiets behauptet. Es blieben ihm nur die unzusammenhängenden Städte Vercelli, Aosta und Nizza.

Wenn der mehrerwähnte Amadeus VIII., der Friedfertige, durch Institutionen und glückliche Erbfälle dem Staat Bedeutung verschafft hatte, so galt es jetzt, seine Bestandtheile wieder aus den Händen mächtiger Nachbarn zu reißen und so sein zweiter Stifter zu werden. Dies bahnte Emanuel Philibert, mit dem Wahlspruch: „Den Beraubten sind noch die Waagen geblieben“, dadurch an, daß er als spanischer General sich in den Niederlanden im Kampfe gegen die Franzosen auszeichnete. Im Jahre 1553 gelangte dieser „Eisenkopf“ zur Regierung. Der 1559 zu Chateau-Cambresis geschlossene Friede setzte ihn wieder in den größern Theil des alten Gebiets ein. Er versammelte noch einmal die Stände in Chambéry, aber zum letztenmal; er ordnete die Gerichtshöfe, gründete ein stehendes Heer, zog alle Stände zu den Steuern bei, welche wie die Verwaltung systematisch, einheitlich geordnet wurden, er baute feste Befestigungen sowohl bei Turin und im Innern wie an den Grenzen. Turin, in welches er erst 1562 ziehen konnte, erhob er zur Hauptstadt, rief die Universität dahin zurück; den Ackerbau, Seidenzucht hob er. Anhänger der spanischen Politik, ließ er bei Lepanto seine Kriegskräfte gegen die Türken, seine Truppen gegen Protestanten setzen und erlaubte Jagden und Kriege gegen seine waldensischen Unterthanen. Erst 1574 kehrte er in den Besitz aller alten italienischen Bestandtheile des Staats zurück, während die Franzosen stets Saluzzo und Pinerolo als Schlüssel zu Italien zu behaupten suchten. Im Frieden von Lausanne mußte er auf Genf und auf Waadtland verzichten, welche sich der Reformation angeschlossen und unter den Schutz der protestantischen Mächte gestellt hatten. Ob er gleich auch für Gelehrsamkeit und Künste einiges that, galten die Piemontesen doch nur für halbbarbarische Halbtaliener. Aber in der schwierigen Lage zwischen dem spanischen Mailand und Frankreich alle ihre Kräfte zusammenfassend, verfielen sie nicht in die Schwachheit wie das übrige mittelbar oder unmittelbar von Spanien erniedrigte Italien. Es folgte von 1580—1630 Karl Emanuel I. Ehrgeizig, kriegerisch und intrigant, verbrachte die ersten Jahrzehnte mit vergeblichen Versuchen, Genf wiederzugewinnen und die Bürgerkriege Frankreichs zu Ländergewinn auf dessen Kosten zu benutzen, nachdem sein Versuch, mit Hilfe der ultramontanen Ligue vielleicht die Krone Frankreichs zu erhaschen, mißlungen war. Der Vertrag von Lyon 1601 nöthigte ihn Heinrich IV. selbst zur Abtretung der alten Besitzung westlich von Savoyen an Frankreich gegen Rückgabe Saluzzos an Savoyen. Seitdem suchte er mit Heinrich's Hülfe sich auf Kosten Spaniens in Italien zu bereichern; der Vertrag von Uzizzo vom April 1610, worin ihm Heinrich IV. die Lombardei zusagte, wurde durch dessen Ermordung entkräftet. Seitdem wurde das Haus Savoyen durch die concentrirte Macht Frankreichs genöthigt, seine Vergrößerungspläne auf die italienische Seite zu richten, was bei der Entkräftung Spaniens Aussicht bot. Piemontesische Geschichtschreiber stellen dies als eine nationale Politik des Hauses Savoyen dar. Die Politik der freien Hand, aber oft kühn geführt, blieb die herrschende und war die natürliche. Karl Emanuel suchte das Erlöschen des Mannstammes der angrenzenden Montferrat sich zu Nuze zu machen. Der französische Vasall Nevers, welcher die Erbtochter der Montferrat heirathete, wurde von den Spaniern in Casale belagert. Savoyen, durch Abtretung des westlichen Montferrat gewonnen, wollte die Alpenpässe gegen Frankreich hüten. Aber Richelieu und Ludwig XIII. brachen im März 1629 durch den Schutz des Genèvre, nöthigten das überschwemmte Savoyen, sich ihnen anzuschließen, und legten Besatzung nach Casale; noch härter wurde die hinterhältige Politik Savoyens von den Franzosen im folgenden Jahre bestraft. Währenddessen starb Karl Emanuel, geliebt und nie vergessen von seinem Volk, über welches er viel Unglück gebracht, welches er aber mit seinem Ehrgeiz durchdringen gewußt hatte. Von seinem jüngern Sohne zweigte sich die Linie Carignan ab.

Auf diese beiden gewaltigen und langen Regierungen folgten binnen 45 Jahren die von jungen Herzogen und darum zwei Regentschaften. Im Frieden von 1632 trat Frankreich dem Montferrat Alba am Tanaro an Savoyen ab, erhielt aber von diesem Pinerolo als Schlüssel zu Piemont, wo auch die Regentin-Mutter, Maria Christina, die hochbegabte Tochter Heinrich's IV., seit 1637 die französische Bundesgenossenschaft aufrecht erhielt, während zwei Jahre ihrer Söhne, auf Spanien gestützt, Bürgerkrieg erhoben und sich selbst 1639 auf ein Jahr Turin bemächtigten. Dieses war um so schlimmer, als von 1635—59 mit kurzen Unterbrechungen der Krieg zwischen Frankreich und Spanien fortglomm. Maria Christina starb 63; erst seitdem nahm sich ihr zweiter Sohn der Geschäfte an, welche hauptsächlich in Bauten bestanden. Daß er an einigen abenteuerlichen Kriegsunternehmungen sich nicht persönlich betheiligte, fiel sehr auf. Obgleich auch er eine Heze gegen die Waldenser begünstigte, wies er tödliche wie adeliche Anmaßungen zurück.

Eine der kampf- und erfolgreichsten Regierungen war die von Victor Amadeus II., von 1675—1730. Bei seinem Regierungsantritt war Frankreich unter Ludwig XIV. auf der Höhe ihrer Macht und seines Übermuths; Ludwig kaufte von Gonzaga 1681 das feste Casale und ließ so Piemont an beiden Enden fest. Er beabsichtigte, die Dynastie Savoyen durch Heirath mit Portugal zu versehen; aber die Anhänglichkeit des Volks an dieselbe bestand jetzt die härtesten Proben. „Ein besseres Volk werden Sie nirgends finden“, sagte mit Recht ein Hofmann zum Herzog. Wilhelm von Oranien hatte die Bedeutung Savoyens in ihrer ganzen Größe ins Auge gefaßt und es zu einem Eckstein seines europäischen Bündnisses gegen Ludwig gemacht. In Strafe für den 1690 vollzogenen Beitritt Victor Amadeus' zu demselben senkte und brannte Catinat am obern Po. Die Waagschale der Siege schwankte, aber 1695 verloren die Franzosen Turin; im Vertrag von 1696 trat Ludwig selbst Pinerolo an Savoyen ab, welches alle seine Besitztheile zurückerhielt. Die Neutralität Italiens, zu deren Anerkennung auch Spanien von Ludwig genöthigt wurde, blieb tochter Buchstabe angesichts des Aussterbens der spanischen Dynastie, an deren Erbmasse auch Savoyen begründete Ansprüche erhob. Diese wurden auch im Vertrag vom 25. März 1700 anerkannt, worin Frankreich und Oesterreich dem Hause Savoyen das Herzogthum Mailand bestimmten, wofür die Provinz Savoyen an Frankreich fallen sollte. Da aber Spanien, welches jeder Theilung auch seiner Nebenlande sich entgegensetzte und seine Besitzungen in Italien, Neapel, die Inseln Sicilien und Sardinien und Mailand, 1700 dem Kaiser Ludwig's XIV., Philipp V., als ihren König anerkannten, mußte auch Victor Amadeus sich ihnen anschließen. Sein Ziel war stets die Unabhängigkeit Savoyens, welche ihm die Wahl ließ, mit dem seine Allianz am theuersten Bezahlenden sich zu verbinden; aber zweifelhaftig und misstrauisch solterte er sich und die andern mit seiner Unentschlossenheit und seinem Doppelspielen. Prinz Eugen von Savoyen (von einer französischen Seitenlinie) hatte 1701 die französischen Truppen Catinat's an der Etschlinie umgangen und geworfen. Mailand kam in die Hände eines Bourbon und mauerte Piemont ein. Victor Amadeus gab daher den Anträgen der Habsburger Gehör; aber so geheim dies geschah, Ludwig erhielt Kunde davon. Den 8. Sept. 1703 entwaффnete der französische Marschall Vendôme die sämmtlichen unter seinem Befehl stehenden savoyischen Truppen und erklärte sie für kriegsgefangen. Der größte Theil des Landes wurde von den Franzosen besetzt. Den 7. Oct. erklärte Victor Amadeus Frankreich und Spanien kühn den Krieg und schloß mit Oesterreich und den Seemächten ein Bündniß, worin er zu seinen alten Staaten Montferrat und das Westmailändische einschließlich der Comellina zugesprochen wurde. Die französischen Heere überschwemmten von beiden Seiten Piemont und Savoyen trotz verzweifelten Widerstandes, z. B. der kleinen Feste Verrua. Den 14. Mai 1706 nahmen die Franzosen die Belagerung von Turin. Der Herzog, auf die Waldenser gestützt, konnte im Rücken der Franzosen nur den kleinen Krieg führen. Turin war aufs Äußerste gedrückt, als Prinz Eugen, auf dem rechten Boufer heraufbringend, seine österreichischen und sardinischen Truppen mit dem Herzog vereinigte. Von der herrlichen Höhe der Superga aus überwarfen beide den Angriffsplan, der Herzog gelobte der Heiligen Jungfrau hier eine Kirche, welche mit Karl Albert's Gruft Wallfahrtsort geworden ist. Den 7. Sept. wurde das befestigte Lager der Franzosen erstürmt mit ungeheuerem Verlust derselben an Mannschaft und Material. Als sie sich gleich noch im Mantuanischen hielten, war Italien damit für die Bourbonen verloren. Aber ein Einfall in die Provence wurde, wie so oft geschah, hinter die Seealpen zurückgeworfen. Der Herzog schloß sich um so entschiedener an die friedensdürstigen Tories an, als durch den Tod des Kaisers Joseph die Gefahr sich erhob, daß auf dem Haupte Kaiser Karl's VI., wie einst auf dem von Karl V., sich alle Kronen Oesterreichs und Spaniens verein-



nigten. Er, England und Preußen schlossen daher im April 1713 zu Utrecht Frieden mit den Bourbonen, kraft dessen alle jene versprochenen Landschaften am Po, im Westen mit der richtigen Gebirgsgrenze, Victor Amadeus zufielen; statt des ihm eventuell versprochenen südöstlichen Frankreich erhielt er aus der spanischen Erbmasse Sicilien mit dessen Königskrone. Wenn so die Besitzungen des Hauses Savoyen zum Theil naturgemäß erweitert und abgerundet waren, so war Italien statt durch Spanien jetzt von Oesterreich beherrscht, welches, außer Mantua die bisher spanischen Besitzungen Neapel, Sardinien und das wenn auch verkleinerte Herzogthum Mailand bekam; zum Glück für Piemont war dasselbe ein durch das Venetianische vom österreichischen Staatskörper getrenntes Vorland. Die Staatsmänner jenes Jahrhunderts, der Vergangenheit mehr als die Zukunft ins Auge fassend, dachten nur daran, die spanische Oberherrschaft von Italien abzuwenden, und übergaben dieses friededürstig an Oesterreich. Dennoch war dieses ebenso unzufrieden mit dieser Vertheilung Italiens wie das daraus verdrängte Spanien. Die Sicilier waren auch diesem neuen festländischen Fürsten abgeneigt, ob er gleich die alten „Rechte der Monarchie“, welche dem König von Sicilien Vollmachten über viele kirchliche Dinge sichern, hartnäckig gegen den Papst verfocht. Der Versuch der Spanier, Sicilien zurückzuerobern, führte zu einem Bündniß aller Großmächte und zu einem Kriege gegen dasselbe; ob sich gleich Victor Amadeus demselben anschloß, mußte er 1720 das schöne Sicilien gegen das verwilderte Sardinien an Oesterreich abtreten. Frankreich und England suchten durch unkräftige Stipulationen die Herrschaft Oesterreichs in Italien zu schwächen. Victor Amadeus bemühte sich während des folgenden Jahrzehnts, das Land geistig durch Unterricht zu heben. Überreizt und abgespannt legte er im September 1730 die Krone in die Hände seines Sohnes Karl Emanuel III. nieder; aber gerade ein Jahr später verlangte er die Entsagungsurkunde zurück und versuchte die Citadelle von Turin zu überfallen. Von seinem Sohne gefangen gefesselt starb er im October 1732.

Die alte Eifersucht der Bourbonen und der Habsburger brach, obgleich der Mannstamm dieser am Erbischen war, bei Gelegenheit der streitigen polnischen Königskrone wieder auf. Das gekränkte Haus Savoyen aber, wie es jetzt hieß, der König von Sardinien wählte das französische Bündniß, welches ihm die ganze Lombardei, sein stetes Verlangen, versprach. Das sardinische Heer mit französischen Hülfsstruppen drang bis an den Oglio, dessen unterer Lauf ungefähr die Ostgrenze des österreichischen Mailand gegen das Venetianische bildete, und belagerte die Oesterreicher in Novara und Tortona. Aber, vielleicht weil die Spanier beide Städte rasch eroberten, wollte Karl Emanuel die Oesterreicher nicht aus ganz Oberitalien verdrängen und führte den Krieg lässig. So bekam er im Wiener Frieden 1735 nur Novara und Tortona während Oesterreich gegen Abtretung Lothringens an Frankreich Mailand behielt, Parma-Piacenza für sich, Toscana für den Gatten Maria Theresia's, Franz, erhielt. Wenn auch Italien wieder, wie bei jedem europäischen Conflict, Kampfplatz und Mittel zur Ausgleichung dynastischer Ansprüche war, so gebieth es doch jetzt dahin, daß durch englisch-französischen Einfluß dem österreichischen Übergewicht in der obern Hälfte Italiens die spanischen Bourbonen in beiden Sicilien und Sardinien entgegengestellt wurden. Die Seezahlte abermals das Deutsche Reich.

Der zu Ende des Jahres 1740 ausbrechende österreichische Erbfolgekrieg eröffnete Sardinien neue Ausichten auf einen Theil der Lombardei und neue Gefahren. Es trat dem im Mai 1741 zu Nymphenburg abgeschlossenen Bündniß Frankreichs, Spaniens, Preußens, Baierns und Sachsens bei, welche sich in das Erbe der Habsburger zu theilen gedachten. Aber nicht sofort bemerkte Karl Emanuel, daß Spanien das Mailändische nebst Parma für den Infanten Don Philipp zu gewinnen trachte, wodurch Piemont im Osten wie im Westen durch Bourbonische Besitzungen bedroht worden wäre, so griff er die Spanier an, welche aus Neapel bis in die Romagna vorgebrungen waren, und schloß im September 1743 mit Oesterreich und mit England den Vertrag zu Worms, worin Maria Theresia Karl Emanuel das ganze rechte Tessinufer von Piacenza versprach. Jetzt erklärte auch Frankreich an Karl Emanuel den Krieg. Savoyen war bereits von den Spaniern, Nizza wurde mit leichter Mühe von den Franzosen besetzt. Aber der hartnäckige Widerstand der Sardinier und der nahe Winter nöthigten die Franco-Spanier 1744 die Belagerung von Goni aufzugeben und sich über den Col di Tenda zurückzuziehen, welche sich nebst den Cottischen Alpen und dem Mont-Genis wieder als die natürliche Grenze bewährte. Die Engländer hatten im Spanischen Erbfolgekriege ihre Seemacht im Mittelmeer zur Geltung gebracht und sich 1704 durch Eroberung von Gibraltar ihr Auftreten darin gesichert. Dies war zugleich eine Basis für die ihm verbündete sardinische Politik. Um die Verbindung besser nach dem Verlust Nizzas zu sichern, besetzten die Sarden die genuesische Küstenstadt Genoa.

Salz schloß Genua ein Bündniß mit den Bourbonen, welche auch die Herzogthümer andern großen Theil Piemonts besetzten. In dieser Noth machte Carl Emanuel Gebrauch von dem in Worms zugesandenen Artikel, kraft dessen er nach vorgängiger Kündigung vom Bündniß mit Oesterreich-England sich lossagen konnte, und schloß einen Waffenstillstand mit Frankreich. Unterhandlungen spannen sich auf der Basis an, daß Sardinien die Lombardei, Donau, Pavia, Parma-Biacenza erhalten, die Lothringer in Toscana bleiben, alle italienische Fürsten ein Bündniß schließen sollten. Aber gegenseitiges Mißtrauen verhinderte den Abschluß des Vertrags, welcher Italien auf sich selbst stellen mußte. Carl Emanuel nahm den Krieg mit Neapel wieder auf, die Franco-Spanier wurden aus den Polanden hinaus bis in die Seeralpen zurückgeworfen. Die Regierung von Genua öffnete dessen Thore den Austro-Sarden, aber da die Oesterreicher das Volk prügelten, brach den 5. Dec. 1746 ein Aufstand aus, welcher die Sarden aus der Stadt hinauswarf. Andererseits wiesen die Piemontesen den Angriff der Franzosen auf den Mont-Cenis zurück. Der Tod des Königs von Spanien erleichterte den Frieden, welcher 1748 in Uffenheim abgeschlossen wurde. Sardinien erhielt von der österreichischen Lombardei das obere Novarese und das Pavese auf dem rechten Poufer, so daß der Tessin die Grenze bildete; so fuhr also Sardinien fort, „die schöne Artische Lombardei blattweise zu verspeisen“.

Der Sohn der verwitweten Königin von Spanien, der letzten Farnese, erhielt von Oesterreich Parma-Biacenza. So war in Oberitalien, abgesehen von Venedig und Genua, die Macht Oesterreichs durch mannichfache Gegengewichte geschwächt; aber Maria Theresia, da sie Ängst über den Ausgang des Siebenjährigen Kriegs Oesterreich an Italien statt an Deutschland anzuknüpfen suchte, wußte dieses durch Verheirathung ihrer Kinder mit italienischen Thronen zu erreichen, wovon allein Sardinien, welches sich den aufgehenden Stern Preußens beiderseits im Militärwesen zum Muster nahm, ausgeschlossen blieb. (Über die sardinische und die französische Politik Frankreichs im 18. Jahrhundert vgl. Saint-Marc Girardin in der „Revue des deux Mondes“, Jahrg. 1860.)

Das Bündniß Frankreichs mit Oesterreich gegen Preußen hatte Sardinien eine ihm vortheilhafte Bethelligung am Siebenjährigen Kriege unmöglich gemacht; für seine militärische Energie war es 44 Jahre lang kein Schauplatz als der Exercirplatz. Die Verwaltung, die Finanzen wurden streng geregelt, Clerus und Adel im Sinne des halbaufgeklärten Despotismus beschränkt. Piemont blieb die harte Mutter geistig, besonders in Wissenschaft und Kunst hervorragender Söhne auch unter Victor Amadeus III., welcher mit minderm Regentengeist 1773 seinem Vater folgte. Denn seine militärische Paradebanterie trieb trotz einiger Protection der Wissenschaften die Pflanzung der Litteratur, den Dramatiker Alfieri, den Geschichtschreiber Denina aus der Heimat. Nur die vaterländische Geschichte fand immer einige Pflege in Piemont. Auch die Finanzen wurden durch den Friedensetat des Heeres erschöpft, als die französische Revolution sich ankündigte. Sardinien wie Oesterreich und Neapel war mit dem Hofe von Versailles verschwägert, und war mit emigriertem Adel überfüllt. Das kriegslustige Girondistenministerium nahm ohne Veranlassung, der schwächsten Nachbardynastie den Krieg zu erklären; im September 1793 wurden abermals Savoyen und Nizza von den Franzosen rasch besetzt und behauptet. Nur die natürliche Grenze der Gebirge wurde mit um so besserem Erfolg über drei Jahre vertheidigt, da Lyon und Toulon den Jakobinern verzweifelter Widerstand leisteten. Oesterreich hatte Sardinien zum Kriege gestachelt, aber es nicht in die Coalition aufgenommen; obgleich es schwache österreichische Truppen das sardinische Heer verstärkten, unterstellte Sardinien sein Heer dem österreichischen Oberbefehl, welcher die Gelegenheit, Savoyen und Nizza zurückzunehmen, nicht benutzte. Was Kaiser Franz II. damit beabsichtigte, zeigt der den 28. Mai 1794 zu Valenciennes dem geängsteten Sardinien abgerungene Vertrag, kraft dessen Sardinien die Provence bekommen, dafür aber die seit 1714 gewonnenen westlombardischen Provinzen „successivement démembrés du Milanais“, ja Alessandria an Oesterreich abtreten mußte. Die italienische Politik Maria Theresia's hatten Joseph und noch mehr Franz II. mangelhaft aufgefaßt. Italien sollte Oesterreich für die gescheiterten Platte auf Baiern und auf die Türkei, für den Verlust der Niederlande real entschädigen. Rußland begünstigte diese Politik, welche Oesterreich vom Osten abwandte.

Der sechsundzwanzigjährige Bonaparte, welcher seine Truppen längs der genoesischen Westküste aufgestellt hatte, benutzte die Trennung des österreichischen vom piemontesischen Heere, und zog sie im April 1796 dreimal im Apennin und noch einmal den 22. bei Mondovì. Da die Franzosen hierdurch das breite Thalbeden der Zuflüsse des obern Po geöffnet war, schloß

Sardinien den 28. zu Terasco einen Waffenstillstand, welcher den 18. Mai in den Paris Frieden sich verwandelte. In demselben trat Sardinien an die französische Republik Savoyen und Nizza ab und öffnete ihr die schönsten Festungen in Piemont. Jetzt erst sahen die Italiener ein, daß sie durch ihre Neutralität den Fall ihres Volkwerks mit verschuldet hatten. Aber an das Haus Savoyen hatte nicht seine alte kühne Zähigkeit bewiesen. Die Oesterreicher aber boten unisono alles auf, Mantua zu behaupten. Der Frieden von Campo-Formio vom 17. Oct. 1797 machte die Etsch zur Grenze Oesterreichs. Die Lombardei hieß Republik, war französische Provinz; Piemont mußte, besonders seit auch Genua republikanisirt war, den Kelch der Verhandlung und des Hohns bis auf die Gese leeren, obgleich Karl Emanuel endlich manche drückende Bannrechte u. dgl. abschaffte und nur wenige Eingeborene sich zu Bettelungen gegen die Dynastie gebrauchen ließen. Nachdem die Franzosen als Mittler auch die Citabelle von Turin besaßen, erklärten sie dem wehrlosen Karl Emanuel IV. den Krieg. Er legte, um nicht gefangen fortgeführt zu werden, den 9. Dec. 1798 unter Protest die Regierung Piemonts nieder und zog sich auf die Insel Sardinien zurück. Piemont seufzte unter provisorischer französischer Verwaltung.

Aber im Frühjahr 1799 brach Suworow mit seinen Russen und den Oesterreichern siegreich in Oberitalien vor. (Vgl. das Nähere in den „Preussischen Jahrbüchern“, Bd. I, Heft 6: „Die Oesterreicher in Italien und die italienische Politik Rußlands.“) Der Ritter der Legitimität Kaiser Paul von Rußland, fühlte sich dem turiner Hofe von seinem Aufenthalt an demselben verpflichtet. Zu Anfang Mai erließ Suworow von Bavia aus einen Aufruf an die früher sardinischen Soldaten, worin er sie aufforderte, ihre besetzten (die französischen) Fahnen zu verlassen, und im Namen beider Kaiser erklärte: „Ihr werdet keinem andern Herrn den Eid der Treue schwören als dem König von Sardinien, welchen einzusetzen wir kommen.“ Das Volk in Piemont rief er zur Wiederaufrichtung der Kirche und des Hauses Savoyen auf. Die unglücklichere Mehrheit des Volks war geneigt, dem zu entsprechen. Aber Kaiser Franz II. schrieb gleich äußerst ungehalten darüber an Suworow, indem er schloß: „Ich werde einige Corps piemontesischer Jäger zu meinem Dienste, aber nicht anders errichten.“ Suworow nahm eine piemontesische Festung nach der andern, aber mit Mühe gelang es, einige tausend Piemontesen unter die österreichische Fahne zu sammeln, von welcher sie bald desertirten. Die Hülfswunden Piemonts wurden für österreichische Zwecke aufs äußerste in Anspruch genommen. Kaiser Paul wurde tief entrüstet über die offen zu Tage tretende Absicht Franz', sich soviel wie möglich von Piemont anzueignen, welcher den von Paul zur Rückkehr in seine Festlandsstaaten eingeladenen Karl Emanuel „als Verbündeten Frankreichs“ daran verhinderte und dessen Statthalter zurückwies. Hauptsächlich deshalb zog sich das siegreiche russische Heer im Herbst aus Oberitalien zurück. Um so besser konnte sich nunmehr Oesterreich in Piemont „consolidiren“ und häuften einrichten. Dem russischen Gesandten in Wien wurde mitgetheilt: „Die Erfahrung hat erwiesen, daß das den Franzosen stets offen stehende Italien ihnen den Vortheil gibt, dieses Land gutdünken auszuplündern. Daher liegt dem wiener Hofe viel daran, sich dagegen durch Gewinnung einer Barrière zu schützen, welche nicht mehr in den Händen einer Zwischenmacht Sardinien wäre, das in den Kriegen Frankreichs gegen das Haus Oesterreich von jenem beherrscht, bald verführt wird.“ Die „Barrière“ konnte wol nichts anderes sein als jene Naturgrenze der Alpen. Savoyen, die Wiege, oder doch einen Theil davon hätte man dem demselben gewachsenen Königshause nebst der Insel Sardinien großmüthig gelassen. Dieser Plan ist unzulänglich gewiß. In Wien nämlich sprach man sich gegen den Gesandten des verbündeten England noch rückhaltloser aus. Lord Minto berichtet den 17. Aug. 1799 an seinen Minister: „Der Kaiser hat die Absicht, Piemont zu behalten und von Savoyen alles zu nehmen, was militärische Wichtigkeit hat. Ich zweifle nicht, daß er die Absicht hat, auch Nizza zu nehmen, dergleichen auch Genua und die päpstlichen Legationen. Bei diesen projectirten Veränderungen scheint aber Piemont das Hauptobject zu sein, und ich möchte denken, Ew. Lordschaft werde Oesterreich in diesem Punkte so fest eingenommen finden, daß es zur Realisirung dieses seiner Pläne alles wagen wird. Diese Idee ist mir so tief eingepägt worden, daß ich mich nicht stark auszudrücken glaube, wenn ich sage, der wiener Hof werde sie wahrscheinlich zum Besten machen, um welches sich fortan sein ganzes System drehen wird, und daß er bei der Wahl sehr Miirten diejenige Macht oder Mächte vorziehen würde, welche zu diesen seinen Absichten Hülf oder Zustimmung gäben. Es scheint mir, als ob eine entschiedene Opposition von seiten Großbritannien und Rußlands gegen die Erwerbung Piemonts Oesterreich wahrscheinlich einmal die Verbindung mit der französischen Republik ziehen und, wie sie den Vorwand hätte, so an

Notiv werden möchte, unter dieser Bedingung einen Separatfrieden mit Frankreich zu rufen.“ Nach diesen Thatsachen ist die Klage der österreichischen Diplomatie und der ihr anhängbaren Presse zu berichtigen, welche das Haus Savoyen beschuldigen, daß es mit der Gier und Treulosigkeit des Wolfs, der seine verwundeten Kameraden auffrißt, hinterlistig seinen guten Nachbar und Beschützer Österreich anfallt. Von nun an war ein Nebeneinandersein Österreichs und eines selbständigen Sardinien in Oberitalien zur moralischen Unmöglichkeit worden.

Aber der Rächer stand schon an der Thür, der aus Ägypten zurückgekehrte Bonaparte, welcher seit dem December 1799 Erster Consul in der Stärkung Frankreichs Wunder wirkte. Österreich unterhandelte wirklich mit ihm; der Consul wollte die Dynastie Savoyen in Piemont einsetzen, denn er hatte so viel Achtung vor der militärischen Tüchtigkeit der Sarden, daß er 1798 geäußert hatte, ein paar sardinische Bataillone würden alle oberitalienischen Republiken niederdrücken. In der Angst wollte Österreich sich jetzt mit Südostpiemont einschließlich Alessandrias verbinden. Allein Bonaparte gedachte letzteres zu einem Eckstein seines Reichs gegen Österreich zu machen. In der Mitte Mai 1800 ging er mit einer Heere über den Großen St.-Bernhard nach Italien, während die Österreicher Genua bedrängten und in Nizza standen, in ihrem Rücken die Alpen. Am Abend des 14. Juni 1800 besiegte er die Österreicher bei Marengo, welche nach dem Verlust ihrer Rückzugslinie am folgenden Tage einen Waffenstillstand abschlossen, kraft dessen sie ganz Italien bis hinter die Etsch und den Po räumten.

Im September 1802 wurde der größte Theil von Piemont Frankreich einverleibt; Alessandria, im Departement Marengo, wurde nebst Mainz und Antwerpen zu einer der großen Grenzfestungen des Reichs gemacht. Novara und die Comellina wurden der Republik, bald Königreich Italien zugetheilt. Alle aber hatten gleichmäßig ihr Blut und ihr Silber den Plänen des Kaiserreichs zu opfern. Dieser räumte indess viele veraltete Zustände weg, baute die Alpenstraßen, zerstörte die über den Simplon und den Mont-Cenis, und Brücken. Die Bevölkerung von Genua, im Jahre 1796 gegen 77000, sank auf 60000 herab, aber der Bürgerstand hob sich.

Karl Emanuel IV. legte 1802 auf Sardinien die Krone nieder und starb 1818 in Rom verbannt, ein Anhänger der Jesuiten. Sein Bruder Victor Emanuel I., unter dem Schutze der Engländer auf der Insel weilend, erhielt gewissenhaft an seinem Hofe die spanische Etikette und machte sich Mühe zu Gnadenbildern; für die so hochnöthige Cultivirung Sardinien geschah nichts. Er war ein guter, bürgerlich sparsamer, sehr beschränkter Herr; aber sein Gesandter in Petersburg, der Savoyarde Graf de Maistre, war ein bedeutender Charakter und doch dem schwärmerischen Kaiser Alexander geistesverwandt. Ihm und England war es zu verdanken, daß nach dem Tode Napoleon's Victor Emanuel sofort in seine Erbstaaten zurückgerufen und diese im Wiener Congreß durch das widerstrebende Genua und durch sein langes Küstengebiet geschützt wurden. Allein durch die Vervierfachung des österreichischen Gebiets in Italien, welches durch die venetianischen Festländer, das Como, Bergamo, Brescia, Verona, Padua und Triest, sich breit an den österreichischen Reichskörper angeschlossen, war die relative Stellung Sardinien vernichtet. Selbst die conservativsten piemontesischen Staatsmänner, wie de Maistre, fanden dies so unerträglich, daß sie schon 1814 erklärten, Sardinien solle, um nur seine alte Unabhängigkeit wiederzugewinnen, sich an die Spitze revolutionärer Bewegungen stellen. Dazu kam, daß die Österreicher als Bundesgenossen Sardinien bei der Rückkehr Napoleon's von Elba dazu benutzten, die meisten Festungswerke von Alessandria, den einzigen Schutz Piemonts gegen eine österreichische Invasion, zu schleifen. Als nach der Schlacht bei Waterloo ganz Savoyen seiner Dynastie zurückgegeben wurde, verlangte Österreich das Novaresische für sich, in dessen Besitz Victor Emanuel nur durch Rußland erhalten wurde. Im Jahre 1848 fand man die um 1819 verfaßten Dispositionen des österreichischen Generalstabs über das, was Österreich zu thun habe, wenn ihm ein Krieg von Frankreich drohe: nämlich das offene Piemont sei zu überfallen, sein Heer, seine Arsenale entweder den Österreichern einzuverleiben oder zu vernichten und dann die aus den Alpenpässen herabsteigenden Truppen einzeln zu schlagen.

Indess hatte sich im Freudentaumel über die Rückkehr des eigenen Fürsten in Turin die boshafte Reaction derer eingeschlichen, welche sich rühmen konnten, seit 1798 sich an keiner öffentlichen Thätigkeit betheiligte zu haben, die Partei der „Schläfer“. Jenes Jahr wurde für persönliche Anstellungen wie für Gesetze das maßgebende; selbst die kasselsche Restauration wurde von Turin in Abgeschmacktheiten überboten. Es fehlte z. B. nicht viel, so wäre die einzige steinerne Brücke, welche Turin mit seiner Vorstadt auf dem rechten Pouser verbindet, als Werk der

Fremdherrschaft abgebrochen worden; sie wurde nur dadurch gerettet, daß jenseits die A der „großen Mutter Gottes“ als Dankeszeichen für die Restauration gebaut wurde. Ihr Gefahr drohte den berühmten Napoleonischen Alpenstraßen. Während der Volksgeist unter harten, aber thatkräftigen Fremdherrschaft sich französisirt hatte, herrschte bei Hofe österrische Abschließlichkeit, welche von Österreich gehegt wurde. Die parlamentarischen Kämpfe in Paris zündeten das Ehrgefühl selbst des militärischen Adels, welcher so oft bei der Besiegung der Öreicher mitgefochten hatte. Die wenigen Ansätze zu Verschwörungen hatten eine antiösterreichische Tendenz der Nationalunabhängigkeit. Da rief der neapolitanische Militäraufstand im Juli 1820 die ganz demokratische spanische Verfassung aus. Um der Einheit willen schrieb auch der Aufstand, welcher im März 1821 in Alessandria und in Turin durch einen Theil des Militärs und der Bürger durchgesetzt wurde, dieselbe auf ihre Fahne. Victor Emanuel, welcher sich wohl gegen Österreich verpflichtet hatte, nie eine Verfassung zu geben, legte die Regierung in die Hände zweiundzwanzigjährigen Prinzen Karl Albert als provisorischen Regenten nieder, welcher die Verfassung anerkennen mußte. Seine Unentschlossenheit zwischen den Parteien wich dem hofsam, sobald Karl Felix, welcher, in Modena weilend, die Regierung antrat und alle Zugeständnisse für null und nichtig erklärte, ihn von Turin abberief. Selbst die Entschlossenheit Garibaldi's konnte nach der raschen Niederlage der Neapolitaner die Constitution gegen die Widerstand der dem König treu gebliebenen Regimenter und der einrückenden Öreicher nicht aufhalten. Hunderte der Gebildeten wanderten aus, Heer und Beamtenthum wurden unter dem Schutze der österreichischen Occupation von jedem Sauerteig des Liberalismus gesäubert. Karl Albert war in Gefahr, als Empörer durch Metternich auf Anstiften des kronensüchtigen Herzogs von Modena, Schwiegersohns des resignirten Königs, von der Thronfolge ausgeschlossen zu werden; allein da er jede persönliche Beziehung zu allen Freisinnigen abbrach, ja unter den Fahnen der französischen Bourbonen gegen die spanischen Constitutionellen und gegen die piemontesischen Flüchtlinge in ihren Reihen focht, so nahmen ihn die Bourbonen und Rußland in ihren Schutz. Auch Karl Felix, der dritte söhnlose Bruder, der letzte von dem alten königlichen Hause der Savoyen, bewahrte ein gewisses Bewußtsein der Selbständigkeit und hielt das alte Haus der männlichen Erbfolge aufrecht.

Nicht viel weniger feindselig gegen Ludwig Philipp war Karl Albert gesinnt, mit welchem die Linie Garignan im April 1831 auf den Thron kam. Von hoher, an Don Quixote erinnernde Gestalt, von mittelmäßigen Gaben, großem Fleiß, zähem Willen bei großer Unentschlossenheit in der Entscheidung des Moments, wenn dieser ihn nicht von außen gebieterisch faßte, auch durch ein Versprechen gebunden, keine Verfassung zu geben, war er der Mann des langsamen Fortschritts in Verwaltung und Gesetzgebung, deren drakonische Härte der Reform bedurfte; doch beschränkte er den Mißbrauch unmittelbarer königlicher Brevets, wodurch Gerichtsentscheidungen zu Gunsten adelicher Eigenthümer umgestoßen wurden. Ein leichtfertiger Einfall Garibaldi's und Mamorino's in Savoyen gab die mitverschworenen sardinischen Soldaten dem kühnen gerichtlichen Erschießen von hinten preis. Die persönliche Erbitterung dieser Partei gegen Karl Albert wurde dadurch womöglich noch gesteigert, während er den Groll über das österreichische Netz, welches seine Minister, Beichtväter und seine Gattin um ihn zogen, tief in sich verarbeitete. Der beschränkte Minister Solaro della Margherita rief gegen eine vom König begünstigte Form des unglaublich vernachlässigten Volksschulunterrichts, obgleich dieselbe nach österreichischem Muster beabsichtigt war, nicht umsonst die Hülfe des Erzbischofs an. Dieser Groll Karl Alberts und sein nationaler Unabhängigkeitsinstinct kamen erst in Fluß, als Pius IX. den päpstlichen Stuhl bestieg. Der ascetisch-romantische König war entschlossen, den Papst selbst gegen Österreich unter den Schutz seines Schwerts zu nehmen, und schickte sich an, mit ihm den Grund eines nationalen Zollvereins zu legen.

Aber erst die durch die sicilische Januarrevolution 1848 dem König Ferdinand II. von Neapel abgetroffene Verfassung brachte selbst die Liberalen in Genua und Piemont so weit, die Verfassung zu wünschen; selbst sie erstaunten, als Graf Cavour diese Forderung zuerst auszusprechen. Nach schweren innern Kämpfen gab Karl Albert den 8. Febr. die Grundzüge einer Verfassung. Während der Festfeier derselben lief die Nachricht ein, daß den 24. Febr. in Paris die Revolution gesiegt habe. Den 16. März trat der kirchlich fromme, mehr national als liberal gesinnte Casar Balbo (s. dessen Leben in den „Lebensbildern zur neuern Geschichte Italiens“ von De Sanctis, 1863) an die Spitze des ersten constitutionellen sardinischen Ministeriums. Den 18. März brach der Aufstand in Mailand aus. Die constitutionell-nationale Partei in Mailand rief sofort die sardinische Hülfe an. Als aber im Verlauf des Straßenkampfes in Mailand die

italienische Partei die Oberhand zu bekommen drohte, als Genua sich zur Hülfe erhob, so wäre Karl Albert in der Mitte von Republiken in dieselbe rettungslose Lage gekommen, deren Bitterkeit Karl Emanuel IV. von 1796 bis zu seiner Vertreibung 1798 bis auf die Feien gekostet hatte. So wenig kriegsgerüstet das sardinische Heer war, entschlossen sich König und Ministerium, gehandelt vom Triebe der Selbsterhaltung, in die Lombardei einzurücken. Die Lombarden ließen es geschehen, daß Karl Albert das vermeintlich aufgelöste österreichische Heer verfolgte und aus einem Versteck, dem Festungsviereck, mit Hülfe von Volksaufständen her austreibe. Aber diese unterblieben, und der Angriff des sardinischen Heeres auf die Verona beherrschende Stellung von Sta. Lucia den 6. Mai belehrte aber nur die Vernünftigen, daß selbst in einem Theil der italienischen Regimenter Österreichs die Disciplin noch stark sei. Daher betrieb die große constitutionelle Mehrheit in Lombardo-Venetien wie in den Herzogthümern Parma und Modena die Vereinigung aller Kräfte dieser schönen Länder in der Hand Karl Albert's, welcher vor dem Heere mehr Todesverachtung als Feldherrntalent bewies. Trotz der Zettelungen Mazzini's und der meisten heimgekehrten Emigrirten wurde er denn auch mit ungeheuern Mehrheiten zum constitutionellen König von Oberitalien gewählt. Allein die Österreicher stellten durch Unterwerfung des venetianischen Festlandes ihre breiteste Verbindung mit den Erblanden her; die neapolitanischen Truppen waren vom Po nach Hause zurückgerufen, die Toscaner wurden vor Mantua abgezogen, die Päpstlichen mußten den 10. Juni in Vicenza capituliren. Da die neuen Proben nur die ungeordnete Heerverpflanzung unterhielten, kam zu dem ungeheuern Vortheil der österreichischen Stellung und des überlegenen Feldherrntalents nach und nach auch die numerische Überlegenheit auf Seiten Österreichs. Bei Custozza, bei Volta, beide unweit des Mincio, geworfen, wurde die piemontesische Infanterie größtentheils auf; nach dem unglücklichen Versuche, sich am 1. Juli noch einmal unter den Mauern Mailands zur Wehr zu setzen, vom mailänder Pöbel am Leben bedroht, schloß Karl Albert den Waffenstillstand von Salasco, welcher vorerst beinahe die alten Grenzen wiederherstellte.

Diese Katastrophe machte auf das bis zur Stunde siegestrunkene Italien einen fürchterlichen Eindruck. Zehntausende, welche ihrem Patriotismus bisher hauptsächlich in Worten Luft gegeben hatten, wollten die aus dem Felde Zurückkehrenden als Schuldige zur Strafe ziehen. Tausende von Familien flüchteten aus der Lombardei und den Herzogthümern vor der Rache der „Franzosen“ nach Piemont, die Schrecken der Militärherrschaft mit ihren Amnestie genannten Exemtionen und Anläufen zu Gütereinziehung noch schwärzer schildernd. Wie ein blutender Winter wurde das sardinische Heer durch Hohn zur sofortigen Wiederaufnahme des Krieges gezwungen. Karl Albert war auch weit entfernt davon, auf die Rechte zu verzichten, welche ihm die Abstammung auf Oberitalien gegeben hatte. Auch in den besten Zeiten des Kampfes hatte die wirklichen Ansprüche nie weiter als bis an den Mincio oder höchstens bis an die Etsch behauptet. England, dessen Vermittelung Österreich mit dem Anerbieten des Verzichts auf die Lombardei im Mai angerufen hatte, und welches Österreich gern noch am Worte gehalten hätte, Frankreich nöthigten das Ministerium in Olmütz, ihre Vermittelung, aber darum nicht eine feste Basis derselben anzunehmen. Radetzky an der Spitze des Heeres war fest entschlossen, keine Hand breit an Sardinien abzutreten; Schwarzenberg dictirte dem Hofe diesen Standpunkt. Für Karl Albert war daher die Aufkündigung des Waffenstillstandes nur eine Frage der Zeit; der gegen ihn geschleuderte Vorwurf des Verraths drohte ein altes Brandmal aufzureißen; er entschloß sich das Duell mit Habsburg wieder aufzunehmen und mußte, daß das Heer, von öffentlicher Meinung gehegt, dazu bereit war. Nur der Plan Gioberti's, auch Mittelitalien zum nationalen Kampfe zu betheiligen, verzögerte es. Da die sardinischen Generale alle durch die Presse heruntergerissen waren, die französische Republik sich weigerte, einen ihrer Feldherren leihen zu lassen, wurde ein polnischer Kriegsdoctrinär an die Spitze des Heeres verschrieben. Ein Mann aus dem republikanischen Mittelitalien stand beim entscheidenden Kampfe um das Schicksal Italiens in den Reihen der sardinischen Truppen, als am Nachmittag des 20. März 1848 Radetzky bei Bavia über den Tessin ging und sie am Abend des 28. bei Novara schlug. Von Karl Albert, der den Tod umsonst gesucht hatte, gestellte Ansuchen um einen Waffenstillstand wurde von Heß auf kränkende Weise zurückgewiesen, als könnte man sich auf sein Wort verlassen; da legte der König in der Nacht die Regierung nieder, um dem Lande bessere Bedingungen möglich zu machen. Er reiste unmittelbar nach Oporto in Portugal, wo er den 23. Juli starb.

Victor Emanuel, 29 Jahre alt, war hauptsächlich der Liebling der Soldaten, an deren Seite selbstmüthig im Feuer stand, für deren Bedürfnisse er kameradschaftlich sorgte, deren Ent-

behrungen er theilte. Er theilte an Radezky in der Frühe des Tags seinen Regierungsamt mit, während das von der turiner Straße abgeschnittene Heer gegen die Gebirge abzog. An demselben Mittag hatten beide Führer eine persönliche Zusammenkunft. Es wurde Waffenstillstand abgeschlossen, dessen Bedingungen jedoch für die Friedensunterhandlung keineswegs maßgebend sein sollten. Wenn Radezky angesichts der Gefahr, eine französische Intervention heraufzubeschwören, auf den proclamirten Marsch nach Turin verzichtete, so versprach der junge König, seine Marine aus den Gewässern des noch Widerstand leistenden Venedig seine Truppen aus den Herzogthümern zurückzurufen. Das piemontesische Gebiet zwischen Sesia und Po sollte von 22000 Österreichern occupirt bleiben, welche auch die Hälfte der Besatzung von Alessandria bilden sollten, während das piemontesische Heer auf den Friedensfuß zu setzen war. Die aus österreichischen Untertanen (Lombarden, Ungarn, Polen) gebildete Corps mußten aufgelöst werden. Es ist nicht zu bezweifeln, daß schon damals dem König letztere Friedensbedingungen in Aussicht gestellt wurden, wenn er die Verfassung beseitigen würde. Allein er hielt unerschütterlich an ihr, und die sardinischen Friedensunterhändler in Mailand waren bereits die sich dessen klar bewußten Träger des nationalen Programms. Nicht bloß, daß sie die österreichische Forderung von 200 Mill. Lire Kriegskosten auf 75 Millionen ermäßigte durch das Schutzrecht, das sie über die auf beiden Seiten des Tessin begüterten Grundbesitzer, welche Bürger des Königreichs Sardinien geworden waren, unerschütterlich beanspruchten, brachten sie es dahin, daß der Kaiser denselben eine Amnestie gewährte. Dennoch verweigerte die sardinische Kammer ihre Zustimmung zu diesem Frieden, welcher den Verzicht auf die oberitalienischen Länder einschloß, die sich durch Abstimmung an Sardinien angeschlossen hatten. D'Azeglio unterzeichnete daher den Frieden auf seine Verantwortung, und nachdem der König durch die Kammerauflösung an das Land appellirt hatte, erkannten ihn die neuen Abgeordneten am 7. Jan. 1850 auf den Rath Balbo's mit 112 gegen 17 Stimmen ohne Discussion an.

Die erste Folge des Friedens war, daß der Verfassung gemäß die Regierung der Provinzen aus den Händen der Militärcommandanten, welche sie wieder seit 1814 mit dem Klerus gehabt hatten, in die von Civilbeamten gelegt wurde. Das Festland besitzt 4, die Insel Sardinien 3 Erzbischöfe, jenes 24, diese 8 Bischöfe. Die Lage Sardinien's oder Piemont's, wie es jetzt der Nationalpartei lieber genannt wurde, in seinem Innern und seine äußern Verhältnisse waren jetzt seltsame. Da die Reaction in ganz Mitteleuropa gesiegt hatte, seit nach dem Muster Österreichs die Verfassungen im übrigen Italien auf die Seite gelegt waren, stand Piemont sehr isolirt. Napoleon, mit Österreich befreundet, zeigte Sardinien absichtlich Kälte. Aber wenn der Mann fand, die Verfassung praktisch zu entwickeln, sie zu befruchten, so mußte diese Freiheit Piemont's auf diesem dunkeln Hintergrunde nur um so glänzender hervorheben; die Italiener konnten nur durch ein solches Unterpfand einer bessern Zukunft vom Müßiggang, welcher halb-Maske des üppigen Welt Schmerzes, bald die der Bigoterie vornimmt, wie vom grimmigen Pessimismus und von der Wühlerei Mazzini's erlöst werden. Und dieser Mann war Cavour, dem Frühjahr 1848 wegen seiner Mäßigung als Reactionär verschrien, seit dem October 1848 Minister des Ackerbaues und des Handels. Um diese zu heben, um den Geist der rationellen Arbeit zu beleben, mußte die auch auf Geldforderungen an die Geistlichkeit sich ausdehnende Richtsbarkeit der Bischöfe, wie die weder der Seelsorge, noch dem Unterricht, noch der Krankenpflege, noch der Heidenmission gewidmeten Klöster aufgehoben werden. Siccardi setzte die betreffenden Gesetze mit der Hülfe Cavour's und Rattazzi's durch. Der König bestand selbst in den Todesfällen seiner Mutter, seines Bruders und seiner Gattin die Probe im Kampfe gegen starke geistliche Einflüsterungen. Der Unterricht wurde in allen Stufen gehoben, ein dem bisher ähnliches Eisenbahnnetz über Piemont verbreitet und unter dem Apennin durch nach Ost geführt. Handelsverträge im Sinne der Herabsetzung der Zölle mit Österreich wie mit industriell vorgeschrittenen Staaten, mit Frankreich, England, dem Zollverein, spornten den industriellen Geist aus seiner Gebundenheit heraus, machten dem niedern Volk Kleidung und Nahrung wohlfeiler, brachten das bisher ängstlich abgeschlossene Land in praktischen Verkehr mit auch politisch vorangeschrittenen Völkern. Bald kannte man das Volk der klerikalen Beschränkung, des militärischen Junkerthums nicht mehr. Die herkömmliche sparsame, überbordige Finanzwirthschaft wich einer kühnen Nationalökonomie und Politik, welche um so mehr Schulden machen mußte, da die mehrjährige Traubenkrankheit und der empfindliche Ausfall der Seidenzucht eine noch schwerere Besteuerung des Volks unmöglich machte.

Seit Österreich durch das Concordat sich mit dem Papst solidarisch verbunden hatte, betonte es die Zurückweisung des Klerus in seine Schranken, obgleich dieselbe im eigenen Lande im

h rücksichtslos vollzogen worden war, als eine Beleidigung von Seiten Piemonts. Die Zustimmung des mächtigen Nachbarn darüber und über das constitutionelle, nationale Leben seit des Tessin nahm Veranlassung zur Rache, als den 6. Febr. 1853 eine von Mazzini aufbrachte Rotte in Mailand über österreichische Offiziere meuchlings herfiel. Oesterreich legte sofort auf die Güter jener größtentheils in Piemont lebenden beiderseitigen Grundbesitzer Beschlagnahme, dem es sie beschuldigte, daß sie auch aus ihren lombardischen Gütern die Mittel zu Unternehmung solcher Attentate zögen. Dieses war beinahe allen Betroffenen gegenüber eine bare Unwahrheit und bittere Ungerechtigkeit; denn Mazzini hegte ihre Wächter gegen diese Anhänger der piemontesischen Politik, seiner Todfeindin, auf. Cavour verfocht ihre und seine Sache vor ganz Europa mit großer Entschiedenheit. Allein er mußte sich überzeugen, daß auf dem Festlande Europas die öffentliche Meinung noch unter dem Druck des kaum überwundenen Schreckens der Revolution gebunden lag, und daß ihm für entscheidende Maßnahmen gegen die drohende Bedrohung Oesterreichs eine realere Unterstützung als die durch die öffentliche Meinung noththue. Die Herzogthümer Parma und Modena hatten sich wieder so sehr unter Oesterreichs Schutz gestellt, daß sie, namentlich die Festung Piacenza, wo Oesterreich sein Besatzungsrecht möglichst ausnützte, eine Basis nicht nur für die Vertheidigung des Statusquo, sondern auch für einen österreichischen Angriff gegen Piemont und gegen seine Verfassung wurden. Daß diese und der antinationalistische Absolutismus Oesterreichs in der Lombardei, in ganz Italien nicht in die Länge nebeneinander bestehen könnten, sah ebenso wol Cavour als die österreichische Regierung und die ihr verbundene klerikale Partei im Königreich Sardinien ein, welche, streng organisiert, die Pressefreiheit aufs äußerste benutzend, die Wahlen im Genuesischen, besonders aber in Savoyen beherrschte. Von dieser klerikal-aristokratischen Provinz leistete, namentlich seit Pius IX. von der nationalen Seite der Reaction und Oesterreichs getreten war, höchst widerwillig seine Rekruten und Beiträge für die italienische Sache. Nur als die Wiege einer ausdauernden, streng disciplinirten Truppe hatte Savoyen Werth besonders in den Augen des Königs. Bis 1848 war der sardinische Hof die tadellose Schule spanischer Etikette, welcher sich auch die Gesandten der Großmächte unterwerfen mußten; Victor Emanuel II., seinen Witwerstand benutzend, hielt keinen Hof mehr, worüber die savoyischen Milchbrüder der Dynastie, welche sich in den Hofämtern einzuwickeln hatten, sehr entrüstet waren. Während das arme Gebirgsvolk seine Kinder an Raminoren bis an und über die Nordsee verkaufte, hatte der savoyische Adel seine Töchter in den Klöstern untergebracht, was jetzt durch die Geseze erschwert wurde. Je mehr sich Piemont dem Licht der Aufklärung, der modernen Arbeit erschloß, je mehr das früher dem italienischen Leben fremde Piemont sich an die Spitze desselben stellte, desto größer wurde die Kluft zwischen jenem und der Vergangenheit und dem der Zukunft. Beide sann auf Scheidung. Sie wurden noch durch die Solidarität der klerikalen Partei zu beiden Seiten des Mont-Genis zusammengehalten; allein während die Pfarrer in Savoyen-Piemont ohne die ihnen von den reichbenedictenen Bischöfen ertheilten Gratualien nicht bestehen konnten und die Gehaltszulagen aus dem Aufzuhebenden Klöstern den Pfarrern nur entfernte Aussichten boten, nahm der savoyische Adel es sich zu Gemüth, daß in Frankreich die Pfarrer anständig besoldet sind. Die innere Verbindung Savoyens und Piemonts, auch durch den Lauf der Gewässer und durch die Sprache, durch geschichtliche Erinnerungen motivirt, war somit längst vor Plombières vollzogen. Cavour konnte sie nur an und wußte aus dem Unvermeidlichen Nutzen zu ziehen.

Vor den Reformen zählte der sardinische Staat 23000 geistliche Personen, also eine auf je 10 Einwohner, während sich in Belgien auf eine deren 600, in Oesterreich 610 berechnen. Jene Zahl wurde etwa um ein Drittel durch die Reform verringert. Beinahe die Hälfte der aufzuhebenden Institute waren Bettelklöster, deren Bewohner, namentlich auf der Insel, häufig des Lebens unfundig waren. Der Kapitalstock des Kirchenvermögens wurde zu 388 Mill. Lire angesetzt, die Berechnung des Einkommens schwankt zwischen 11—17 Millionen. Und doch lebten die meisten Geistlichen der Cultur- und Existenzmittel. Dennoch sprach der Papst den 1. Juli 1855 die große Excommunication gegen alle und jeden an dieser Reform irgend Beteiligten aus; die Bischöfe versuchten alle Formen des Widerstandes. Bislang betrug das Gesamtinkommen der Geistlichkeit, zu 17 Mill. Lire berechnet, mehr als die gesammte Grundsteuer. Das waren Mittel gewesen, um nicht bloß die arme, ungebildete, aber im ganzen unverbundene Landgeistlichkeit in Abhängigkeit von der hohen Geistlichkeit zu halten, welche selbst bigoten Karl Albert durch herausfordernde Anmaßung tief verletzt hatte. Wir dürfen nicht vergessen, daß, was seitdem in Piemont vorwärts ging, durch Excommunicirte geschieht.

Beim Ausbruch des orientalisirten-russischen Kriegs war die Lage Piemonts eine sehr bedenk-



liche. Die Interessen Oesterreichs standen auf selten der Westmächte, man mußte seinen Beitritt zu dem Bündniß derselben für wahrscheinlich, für nahe bevorstehend halten. Napoleon war nicht geneigt, dafür Oesterreich in Föhrnung der jungen piemontesischen Freiheit, welche auch bedrohte, bis zur Unterdrückung der Verfassung Hülfe zu leisten. Und dann mußte das zwischen die verbündeten Miesen gestellte Piemont gewiß Truppen gegen Rußland stellen, ohne ein Dank, ohne Ehre oder Nutzen davon zu haben. Daher kam Cavour mit freiem Entschluß in Nothwendigkeit und Oesterreich zuvor, indem er den 26. Jan. 1855 einen Vertrag mit den Westmächten abschloß, kraft dessen Sardinien als deren Bundesgenosse 15000 Mann stellte, wofür England ihm das Geld zu 3 Proc. darlieh. Durch Subsidien hätte Cavour gefürchtet zum bloßen Söldner herabzusinken. Oesterreich, darüber noch entrüsteter als Rußland, zog sich nun in seine bewaffnete Neutralität zurück, wodurch es beide kriegsführende Theile verletzte und sich isolirte. Das hatte Cavour beabsichtigt. Ein österreichischer Diplomat nannte den von den österreichischen Organen vielbespotteten Vertrag eine auf Schutzweite gegen Oesterreich abgebrannte Pfeife. Die sardinischen Truppen, als sie sich nach der Krim einschifften, unterschieden sich voneinander nach ihren Heimatsprovinzen und von ihren aus allen Theilen Italiens zusammengekommenen Offizieren; als Italiener, als Ein Guß mit neugehobenem militärischen Bewußtsein und Eifer kamen sie aus dem Felde zurück. Das durch Transporte bereicherte Genua fraternisirte mit ihm bisher fremden sardinischen Truppe, mit dem aus seiner Streifheit gelösten Piemont. Die aus allen Theilen Italiens in Piemont eingebürgerten Flüchtlinge erhielten jetzt aus ihren Heimaten Erklärungen, dadurch, daß Piemont den Beweis gegeben habe, wie ihm weder sein Reich noch sein Geld zu theuer, kein Umweg zu weit sei, um etwas für die italienische Sache zu thun. Das habe es das Vertrauen der Patrioten gewonnen. Ihrer viele traten aus den Geheimbüchern Mazzini's, welcher umsonst seinen Credit zu heben suchte, indem er die Leidenschaften durch cale Aufstandsversuche neu ansachte.

Als im Frühjahr 1856 sich in Paris der Friedenscongreß sammelte, bedurfte es der ganzen Feinheit und unermüdblichen Energie Cavour's, um auch nur diplomatische Erfolge zu erzielen. Denn Piemont war in das Bündniß eingetreten, ohne sich Vortheile versprechen zu lassen. Als Oesterreich als gleichberechtigt zugelassen, wußte er die italienische Frage, die Beschwerden über die Occupation der Romagna durch Oesterreich, über die Misregierung daselbst und in Neapel zur Sprache zu bringen und eine gewisse Anerkennung derselben den Westmächten zu entlocken. Aber seine Hoffnung, England, dessen Truppenmangel Piemont doch zunächst ergänzt hatte, zu einem Bündniß gegen Oesterreich zu bewegen, wurde gründlich enttäuscht. So mußte er sich an Napoleon wenden, indem er ihm erklärte, Piemont sei durch seine thatsächliche Bedrohung seitens Oesterreichs in einer so verzweifelten, seine Hülfsquellen nutzlos aufreibenden Lage, daß es sich eher einem neuen Novara aussetzen müßte, als schmachvoll sich unterwerfen würde. Auch Napoleon nicht sogleich sich über den Antrag eines Bündnisses bestimmt geäußert. Wenige Monate darauf erschienen von beiden Seiten Schriften, welche die Ausschließung Oesterreichs aus Italien durch vereinigte Waffen, die Errichtung eines von den Poquellen bis zum Tiber reichenden oberitalienischen Königreichs und die Abtretung der französisch redenden Provinzen des Hauses Savoyen an Frankreich empfahlen.

Da keine handgreiflichen Erfolge der Kriegsbetheiligung vorlagen, spotteten Brofferio und die andern piemontesischen Radikalen mit den Alerikalern in die Wette über die Erfolglosigkeit der Politik Cavour's. Aber unbeirrt setzte dieser seine innern Reformen, die Kriegsrüstungen zu deren Schutz und seine nationale, unermüdbliche äußere Politik fort. Während das Königreich im Jahre 1850 in 6737 Schulen nur 261000 Schüler mit dem Aufwand von 1,672000 Lire gezahlt hatte, waren im Jahre 1855 bereits in 9435 Schulen 402000 Schüler mit einem Aufwand von 3,340000 Lire. Das Halbinselbreitland zwischen dem Po und dem unteren Stura mit den Brückenköpfen von Casale und Valenza und der sehr verstärkten Festung Alessandria wurde als sicherer Sammelplatz des Heeres befestigt, von wo dieses einen Vormarsch der Oesterreicher nach Turin in seiner linken Flanke bedrohen, wo es die von Genua anrückenden Franzosen erwarten konnte. Während Balbo beklagt hatte, daß immer dasselbe Geschlecht die große Aufgabe, z. B. die der innern politischen Reform, durchführen könne, verfolgte Cavour alle großen Wege zugleich als zu einem und demselben Ziele, zur Unabhängigkeit und Freiheit Italiens führend. Wenn Italien nicht durch die Freiheit Eins werden könne, solle es wenigstens nicht Eins werden. Sein Einheitsstaat lag ihm noch im Hintergrunde vielleicht eines zukünftigen Jahrhunderts. Obgleich alle Versuche, die neapolitanischen Bourbonen in Güte oder durch Drohen für eine freie und nationale Politik zu gewinnen, fruchtlos blieben, wollte er durch

mit den Aristokraten gemein haben, welche, indem sie Neapel an einen Napoleonischen eig brächten, nur eine neue Fremdherrschaft begründen würden.

War jede Monade dieser äußern und innern Politik eine Feindseligkeit gegen Österreich gegen die mit ihm solidarische italienische Restauration, so machte es sich Cavour noch zur andern Aufgabe, jede Gelegenheit zu benutzen, der Phantasie und der Thätigkeit der Italiener die neuen Formen Anregung zu geben und Österreich in eine noch unleidlichere Lage zu versetzen, als die Piemonts war, welches unmöglich sein Heer in die Länge kriegsgerüstet halten konnte, ohne Finanzbankrott zu machen. Zwar erklärten die angesehensten Männer der Provinzen zu beiden Seiten des mittlern und untern Po im Namen ihrer Länder, diese würden die von Piemont gemachten Schulden als die ihrigen anerkennen, und Österreich sah das Finanzsystem Piemonts auch ganz richtig dafür an, daß es im Namen eines größern Zukunftszustandes gemacht sei; und es war nur um so erbitterter. Zu welchen Opfern für Cavour's Politik die Patrioten in den gebildeten Klassen, besonders in österreichischen Provinzen, bereit waren, mag das Beispiel erproben. Dieselben ignorirten, wie der turiner Hof, möglichst die Gegenstände des Kaisers Franz Joseph und seiner Gattin in Mailand Anfang des Jahres 1857, als diese eine Art Amnestie brachten und huldreichst die Spitäler besuchten. Der wegen seines feinen Geschmacks hochgeschätzte mailänder Schriftsteller Tenca schrieb eine Zeitschrift, welche auch außerhalb der Lombardei starke Verbreitung fand. Die Behörde erklärte ihm, das Blatt hätte auf irgendeine Weise von der Anwesenheit Ihrer Majestäten Notiz zu nehmen, wo nicht, so würde es unterdrückt werden. Tenca erklärte, jenes würde mit keiner Rücksicht geschehen, und sein Blatt wurde unterdrückt. Cavour bediente sich auch des Nationalvereins, welcher den Grundsatz aufstellte: „Wenn Victor Emanuel seine angestammte Krone an die Führung der Krone ganz Italiens wagt, wagen wir alles für ihn; wo nicht, nichts.“ Immer darüber einverstanden, daß kein Localaufstand ausbrechen dürfe, daß sich die Streiter nicht in die sardinischen Cadres einreihen sollten. Der bedächtige Piemontismus, auch der Nationalverein, sah schon damals das Wagniß, auf seiner schmalen Grundlage ein so großes Nationalwerk aufzubauen, für einen sehr bedenklichen babylonischen Thurmbau an. Ihn zu gewinnen war keine der leichtern Aufgaben.

Die von Cavour auf den nationalen Patriotismus ausgestellten, von diesem anerkannten Forderungen konnten aber nur auf den Fall der Besiegung Österreichs baar realisiert werden. So suchte Cavour die öffentliche Meinung aller gebildeten Nationen anzuschließen, soviel Mühe er sich gab, dieselbe besonders in England und Frankreich zu gewinnen, wo man jedoch infolge der unglücklichen Gefahren von 1848 sehr ängstlich war, so verbarg er sich nicht, daß ihn alles eine baldige Waffenhülfe Napoleon's nicht zum Ziel bringen würde. Napoleon, welcher eine gewisse Überlegenheit verzweifelter Kühnheit scheute, wollte und konnte dieselbe nur im Fall leisten, daß Österreich als Angreifer erscheine und daß die Proclamierung des Nationalitätsprinzips vermittelst großer französischer Blut- und Geldopfer Frankreich die nöthige Verstärkung brächte. Die Hauptsache wurde im Juli 1858 in Plombières vereinbart. Die Grundlagen des Vertrags sind bekannt; der Großherzog von Toscana sollte, wenn er sich angeschlossen, die Romagna bekommen. Allein es blieb die große Differenz, daß Napoleon den Ausbruch des Kriegs bis zur Durchführung der gezogenen Geschütze in seinem Lager, etwa bis zum Herbst 1859 verzögert wissen wollte, Cavour dagegen, welcher klar erkannte, daß jeden Augenblick der Ausbruch eines Volksaufstandes in Italien, die Explosion des Mine Mazzini's, welcher Cavour's künstliches Werk mit allen Mitteln zu zerstören suchte, die Forderung gefährden konnte, suchte den Ausbruch zu beschleunigen. Napoleon war befremdet über das umgehende Echo, welches seine Neujahrcondolation 1859 an den österreichischen Gesandten fand, über die Entschlossenheit, womit Österreich den Handschuh aufnahm. England und Preußen setzten sich als Friedenskurier in Galop. Napoleon befahl Cavour noch zu Anfang April 1859, auf die Friedensmittelung einzugehen. Allein Österreich ließ sich durch die französische Rabelstiche und durch seine feinen langen bewaffneten Frieden extragende Finanznoth nicht hinreißen, Piemont ein Ultimatum zu stellen, welches als Kriegserklärung angenommen werden konnte. So mußte Napoleon schon am Ende desselben Monats seinem Verbündeten Hilfe eilen.

Cavour, Garibaldi, der Nationalverein, welcher im Moment der Kriegserklärung Toscana antrat, thaten alles, den Krieg nicht bloß als sardinischen, sondern als italienischen Nationalkrieg aufzufassen. Das sardinische Heer hatte, wie überall jeder schwächere Verbündete, von Chiavasso bis Solferino (San-Martino) die nicht glänzende Aufgabe, durch Aufopferung dem

starken Verbündeten glorreiche Siege zu ermöglichen. In Villafranca und in Zürich wurde der größte Theil der Lombardei von Oesterreich an Frankreich abgetreten, um von diesem an Sardinien überlassen zu werden. Allein durch das Verbleiben Venetiens bei Oesterreich war der Plan des Oesterreich aus Italien ausschließenden oberitalienischen Königreichs, welches an der Spitze eines italienischen Staatenbundes stände, eine Unmöglichkeit geworden. Auch war der in Flammen gesezte Nationalgeist dadurch entfernt nicht mehr zu befriedigen. Nicht ein starkes Sardinien, nur die in einem Gesamtstaat vereinigte Kraft ganz Italiens konnte hoffen Venetien und Rom zu erobern. Aber Napoleon ließ das erst im Werden begonnene Italien fühlen, daß er die Macht habe, für die Aufrechthaltung der Nichtintervention gegenüber von Oesterreich sich denselben Preis zu erzwingen, welcher ihm für die Errichtung eines an den Isonzo reichenden oberitalienischen Königreichs verschrieben worden war. Dagegen war die Abtretung Nizzas das Motiv zur wunderbaren Expedition nach Sicilien, welche der König gebilligt, von Cavour endlich unterstützt wurde. Dieser wehrte die Gefahren, welche die Herrschaft der sich selbst überlassenen Actionspartei in Südtalien den Errungenschaften durch den Einfall des piemontesischen Heeres im Kirchenstaat ab. Nachdem auch Gaeta gesichert war, konnte sich im Frühjahr 1861 das Königreich Italien für constituirt erklären, wovon Sardinien sein Ende erreichte, indem es der Halbinsel seinen alten Ordnungsgeist einbrachte.

Nachdem wir die Motive und Ursachen der jedem Zeitungsleser bekannten Thatsachen auf unsere Tage fortgeführt haben, wo Sardinien in Italien übergeht, indem das Haus Savoyen sich für die dem Nationalitätsprincip gebrachten Opfer reichlich belohnt sieht (s. Italien), fassen wir noch einen Rückblick auf ihren seltsam zusammengesetzten alten Ländercomplex. Unsere Vorfahren vor drei Jahrhunderten daran interessirte, erblicken wir aus Mustern und andern Kosmographien jener Zeit, welche Savoyen (Savoyen) übergehen oder seiner in der Schweiz erwähnen. Es wurde auf 180 Quadratmeilen gerechnet. „Piemont ist ein Theil der Lombardeyen, es hat seinen Namen von seiner Lage bekommen; denn Piemont ist in der italienischen Sprach anders nicht gesagt denn ein Fuß des Gebirges. Es ist ein fruchtbares und reichliches Land, mit Flüssen allenthalben durchwässert und mit guten Stätten besetzt, davon Turin die Hauptstadt, sehr alt, vorzeiten Augusta Taurinorum genannt ist; Sie ligt auff dem Fluß Po, vorzeiten Padus und Eridanus geheissen, daselbst hat es eine Hochschule und auf der Stadt Eisenbergwerk. Verceille, eine schöne Stadt, auff dem Fluß Seria gelegen, da jährlich zwey malen ein großer Markt. Neben Ivrea, nahe am großen Gebirge gelegen, es vorzeiten Goldbergwerk gehabt. Die Lombarthen haben vorzeiten dieses Land (bis zum König Desiderius von Karl dem Großen Kaiser von Roma gefangen wurde) bewohnt, zur zeit kam es unter der Kaiser Gewalt, welche Gubernadorn und Regierer darüber ordnet. Darnach haben es die Marggraffen von Montferrat, bis daß es zuletzt unter die Herzogen von Savoyen kommen, eyngehabt. Diese Hertzogen kommen von dem alten hochlöblichen Hauß Saxon, wie sie dann auch noch heutiges tags das Sächsische Wapen führen. Berthold bekam unter Rudolpfo König von Burgund, von Kaiser Othone III. seinem Schwager, die Graffschaft Savoyen, mit des Burgundischen Königs Bewilligung. Sie seyn die 400 Jahr Graffen gewesen, waren im Concilio zu Costniz von Kaiser Sigmund zum Reichszogen gemacht.“

Die chronikartigen Übersichten zeigen, wie die Grafen und Herzoge von Savoyen durch Heirathen Land und Leute vermehrten und wie viele von ihnen wider die Ungläubigen kämpften, z. B. „Humbert der andere starb im Krieg Anno 1235 wider die ungläubigen wider dem Großmeister von Preußen.“ ... „Die Graffschaft Nizza ist 22 (italienische) Meilen lang und 11 breit, hat mehr dann 30 vester plätz. Ist reich an Korn, Wein, allerley Früchten dergleichen. Nizza ist eine unüberwindliche Bestung und gar schöne Stadt am Meer gelegen, dem Schloß ist ein sehr tieffer Schöpfbrunnen, von einem Teutschen durch lauter Felsen gehet. Nicht fern von dannen liegt Villa Franca, daselbst des Hertzogen Galeren stehn. In dem Meer darum werden sehr viel Sardellen gefangen.“ Charakteristisch ist, daß der Kronprinz, lange er keinen Sohn hat, Prinz von Piemont, sobald er aber einen hat, Herzog von Savoyen hieß.

Ungleich ausführlicher und farbenreicher ist in den Kosmographien die Beschreibung der schönen und mächtigen ligurischen Hauptstadt Genua (Genova la superba), obgleich ihr größtes Gebiet dem Macrabach im Osten und Nizza langgestrecktes schmales Küstengebiet südlich von den Fellen des Apennin von denselben richtig als das Vorland Piemonts erkannt wird. Genua hat seinen Namen von genu, das Knie, welches hier die von Südost heraufkommende Küste

ienischen Meeres bildet. Den stolzen Genuesern aber genügte dieses nicht, sie leiteten es von der Pforte des Landes, oder von seinem mythischen aus Agypten gekommenen Erbauer ab, denn es liegt „gegen Africam über“. Die Ligurer waren ein von den Celten des Pobeckens verschiedenes Volk; noch fremder aber wurden sich die Bevölkerungen zu beiden Seiten des Apennin durch den Gegensatz des maritimen und des binnenländischen Lebens. Die unblühende Leidenschaftlichkeit und Energie der Genueser entlud sich in fünfzig Revolutionen, deren ihre Kämpfe oft über ihre Colonien bis in der Krim ausdehnten. Die provenzalischen Könige und die Könige von Frankreich errasteten durch Unterstützung der einen Partei die Oberhand über Genua noch öfter als die Herzoge von Mailand, dessen natürlicher Hafen Genua ist. Die Seekriege mit Pisa und Venedig erfüllen drei Jahrhunderte des Mittelalters; Genua behauptete die Küsten des Schwarzen Meeres und Pera, nebst Lesbos, Chios und Corfu. Vor drei Jahrhunderten zählte es achttausend Sammtweber, welche die Seide roth gefärbt aus Sicilien bezogen. Nebst der Pracht seiner Paläste galt die seiner Sänften, worin die Frauen sich von Maulthieren oder Männern tragen ließen, für ein Wunder der Welt. In den letzten Jahrhunderten waren die Genueser die Gläubiger besonders der spanischen Monarchie, wo Zehntausende von ihnen etablirt waren. Die Bank des heiligen Georg behauptete auch politischen Einfluß. Das Gold beten sie bis in ihre zahlreichen Kirchen an. Schon vor Jahrhunderten war auch in Deutschland das Sprichwort verbreitet, „daß Genua ein Land ohne Fisch, Gebirge ohne Bäume, Männer ohne Treue, Weiber ohne Scham habe“. Zur Zeit des Ausbruchs der Französischen Revolution zählte der ganze Staat 400000, die Stadt 80000 Einwohner, über 1600 Seidenstühle und viele Sammtfabriken; die aristokratische Republik mit ihrem Dogen war nicht so innerlich gesunken wie Venedig. Der Staat soll damals um 45 Mill. Thlr. besessen haben. Die Einwohner der Küste wurden als Angehörige der städtischen Aristokratie behandelt. Aber auch Genua mußte trotz seiner, von Frankreich respectirten, Neutralität 1796 den Frieden von Frankreich theuer erkaufen und die französische Partei diente als Brücke, um Genua 1805 dem französischen Reich einzufügen. Wie durch die Belagerung von 1800 zu Land und See, litt Genua durch die Kontinentalperre schrecklich. Im Frühjahr 1814 begrüßte es in der durch eine Proclamation Napoleons wiederhergestellten Republik die Wiederkehr der alten großen Zeiten; allein der Wiener Congreß theilte es mit seinem Gebiet von 110 Quadratmeilen trotz alles Widerstandes an Sardinien zu.

Es so schwieriger war die Versöhnung und Verschmelzung Genuas mit Sardinien, zumal die dortigen versprochenen Provinzialstände in dem absoluten Staat keine Boden fanden. Der dortige Adel galt in Genua für faul und bettelhaft, Turin war ihm verhaßt. Der letzte König aus dem alten savoyischen Königshause Karl Felix (von 1821—31) hatte Turin, nicht Genua zu seinem Lieblingsaufenthalt, hob die Kriegsmarine, demüthigte die Barbarenschiffe. Dennoch drohte Genua im März 1848 sich von Sardinien loszureißen; das war ein Motiv zum Einrücken des sardinischen Heeres in die Lombardie. Aber Genua benutzte die Gelegenheit die Citadellen mit sardinischer Besatzung zu entfernen. Nach der Schlacht von Novara floh sich mit Tausenden von Flüchtlingen gegen Sardinien; aber Lamarmora nahm es ohne Blutverlust. Cavour machte Genua zum Stützpunkt seiner Freihandelspolitik; durch Verlegung des Kriegshafens nach Spezia beabsichtigte er dem mittelmäßigen Handelshafen von Genua die hierzu, die seit der durch den Apennin geführten Eisenbahn doppelt nöthige Größe und Sicherheit zu verschaffen. Allein die Genueser, mit den Clerikalen verbunden, machten ihm dabei leidenschaftliche Opposition. Im Jahre 1854 zählten Genua 11400, Savona trotz des schlechten Hafens 4400, Spezia 4000, Chiavari, Stammort der Garibaldi, 6000 Einwohner. Diese Bevölkerung des steinigten Küstensaums ist von großer Tüchtigkeit, aber sehr bigot. Die starke Zunahme des Reichthums, welcher in Handel, Schiffen und Fabriken angelegt ist, hat Genua conservativer gemacht. Seit die Zolllinie zwischen Genua und der Lombardie geschlossen ist und die Durchbohrung der Alpen ihm ein großes Hinterland zu öffnen verspricht, für das es vielleicht die durch den Suezkanal anlangenden Güter besorgen wird, seit es italienisch geworden ist, hat der genuesische Municipalismus seinen giftigen Stachel verloren.

Die Insel Sardinien, mit einem Flächeninhalt von 430 Quadratmeilen, wurde der nach die Beute der das Mittelmeer beherrschenden Völker, der Karthager, der Römer, der Byzantiner, der Sarazenen, trotz Genua die Beute der Pisaner, seit 1326 die der Aragoier; bis 1713 blieb es im Besiz Spaniens, welches die reichen Familien in seine Hauptstadt vertrieb.

109, wo sie das Mark der Insel verzehrten. Diese Lehnsherren genossen auch nach der Personalunion mit dem Hause Savoyen (1720) maßlose Rechte, wodurch der zur Römerzeit auflühende Ackerbau zerfiel. Wie auf Sicilien leben die jetzigen Insulaner aus Furcht vor Kieverlust größtentheils in Städten, aber auch diese waren vom Adel unterjocht. Der Dialekt ist auf der Westküste halb catalonisch. Die stark befestigte Seestadt Cagliari an der Südseite der Insel, mit großen Privilegien ausgestattet, am Ende der fruchtbaren Mulde, welche nordwestlich gegen Oristano zieht, war ein Hauptstützpunkt der spanischen Seemacht in Kämpfen gegen Türken und Barbaren. Allein das Innere der Insel war so verwildert unzugänglich, daß die Kosmographen des 16. Jahrhunderts ihre Mittheilungen größtentheils Plinius und Ptolemäus entborgten. Die Gebirge mit ihren auch durch die Heerden nicht zu rottenden Wäldern, mit ihren hirschartigen Thieren waren das Paradies der Jagd. Wilde Thiere außer dem Wildschwein und giftige Thiere waren und sind der Insel fremd. „Allda ist ein ungesunder Luft, sehr Pestilenzisch“; zumal in den Maremmen wüthet das Fieber, niemand wagt im Freien sich zu lagern, die Schnitter gehen warm gekleidet. An der Küste wird durch Verdampfung viel Salz gewonnen; die Berge bewahren Eisen, Silber und Blei, und Mineralquellen entströmen ihnen. „Gegen dem Meridien hat es flache Landschaften, gegen dem Septentrional ist es bergigt.“ Doch sind es mehr Ruppen und Bergketten; die höchste, Monte-Cenargentu, ist 5642 Fuß. Die trefflichen Häfen, an denen besonders Nelson ein lusternes Auge warf, beherbergen den Eingeborenen beinahe nur Fährfahrzeuge.

Die Personalunion der ganz besonders verwalteten Insel mit Savoyen 1720 blieb erfolglos, als die Stände mit drei stamenti, Klerus, Adel und königliche Gemeinden, hauptsächlich auf Erhaltung ihrer Vorrechte bedacht waren. Der Vizekönig saß in Sassari, was günstiger für die Verbindung mit Turin als mit dem bevölkerten Süden der Insel liegt. Der Aufenthalt des Königs von 1798—1814 gab nur Anregung dazu, daß seine kleine Liste verdoppelt wurde. Im Jahre 1828 erhielt die Insel noch ein besonderes Gesetzbuch. Karl Albert, zunächst Minister Villamarina ließen durch eine Commission von bedeutenden Naturforschern (den Botaniker Moris und den Geognosten Alexander Lamarmora) die Quellen des Landes näher untersuchen. Während Piemont schon 1729 Europa das Vorbild der Abschaffung der Lehnsgewalt gegeben hatte, lastete sie mit ihrer Gerichtsbarkeit, mit Steuern, Handleistungen, noch 1830 so hart auf den Insulanern, daß 70 Proc. des Ertrags verschlungen wurden. Es fehlte häufig an Abgrenzung des Grundeigentums; große Güter waren Gemeingut und wurden von den stärkern Viehbesitzern ausgenutzt. Im Jahre 1831 gehörte über die Hälfte des Areal's Adlichen, welche außerhalb des Landes, meist in Savoyen wohnten; von 372 Ortschaften gehörten 304 mit 322940 Einwohnern dem Adel. Noch bestanden 376 große Feudalgüter. Die Krone nahm nun die vertragmäßige Ablösung als Vermittlerin auf sich; aber dem Volke fehlte es nicht bloß an Kapital, sondern auch an Intelligenz und an Arbeitskräften, welche auch in den 108 Klöstern, worunter nur 13 noch schlummerten. Es widersetzte sich den Maßregeln seiner Erlösung local mit Gewalt. Die Insel zählte nicht viel mehr als 1000 Seelen auf die Quadratmeile. Das unbebaute Land wurde von der Krone an sich und warf für Errichtung der beinahe ganz mangelnden Schulen Grundsteuer. Erst die Verfassung von 1848 vereinigte die Insel vollkommen mit dem sardinischen Staat, jetzt erst wurde die Conscription eingeführt. Das Gesetz vom 15. April 1851 bestimmte die Anlegung von Ackerbaucolonien. Die Minister legten 1856 den Kammern einen Gesetzentwurf über Abtretung von 60000 Hektaren an eine Colonisirungsgesellschaft vor. Die Discussion darüber im April und Mai und die Commissionsberichte vom 17. Febr. 1858 und 30. März gehören zu den lehrreichsten Actenstücken. Der ungebraute Boden betrug 1,290287 Hektaren, das Ackerland 606149 Hektaren, mit Obstbäumen 24478, mit Kastanien 2839, Wald 241106, Sümpfe 11559. Künstlich berieselte Wiesen, das Meisterstück des italienischen Ackerbaues, finden sich nicht angegeben. Vor der Französischen Revolution hatte die Insel 1 Mill. Einnahmen, wovon nur 200000 dem König und dem Staat blieben, welcher seit 1815 die Hebung der Insel große Opfer brachte.

Das Königreich Sardinien wurde bis zur Französischen Revolution eingetheilt in das Herzogthum Savoyen, in das von Piemont, das von Montferrat, das Mailändische und die Insel. Savoyen bestand selbst wieder aus drei Herzogthümern, der Herrschaft Aost, der Obersavoyen mit Sallanche und Faucigny, und zwei Grafschaften. Das Herzogthum Piemont bestand aus dem im engern Sinne ebenso genannten obern Noththal, dem französisch re-

und der Grafschaft Nizza. Zu Montferrat wurde Casale am Po und Acqui an der Bor- gerechnet. Das dazwischenliegende Alessandria, Handelsstadt und Festung, trug das Epitheton della Paglia, weil es, nach dem Namen des Papstes genannt, als ein Trug- aroffa in Elle gebaut, anfangs meist nur mit Stroh gedeckte Häuser hatte. Es wurde zum ländlichen gerechnet nebst den befestigten Vigevano, Novara, Tortona, Arona, welche t einigen Stückchen im Apennin für deutsche Reichslehen galten. Die in Deutschland erschie- ra, z. B. die Homann'schen Karten bis 1790, stellen alle diese Bezirke nebst dem Pavesa- jen auf dem rechten Pousfer (Stradella, Voghera, Bobbio) noch so dar, als ob sie zum reichlichen Mailand gehörten, und drücken so das Gelüsten des wiener Hofes aus.

Bis 1859 war das Festland eingetheilt in elf Provinzen, wovon zwei auf Savoyen, eine Nizza kam, die Insel in drei. Das Festland hatte 937, die Insel 439 Quadratmeilen, Jahre 1848 jenes 4,368972, diese 547112 Seelen. Im Anfang des Jahres 1859 be- zte sich die Bevölkerung beider auf 5,167542 Seelen. Zu Ende des Jahres 1861 zählte n 179635, Genua 119610, Alessandria 54354 Einwohner.

Die Schattenseite der nationalen Politik ist die Rechnung dafür, das Finanz- oder Schul- wien. Im Jahre 1788 hatte Sardinien 17 Mill. Lire Einkünfte und keine Schulden. Im re 1846 beliefen sich die Einkünfte auf 84, im Jahre 1858 auf beinahe 145 Mill. Am ten. 1835 betrug die Schulden beinahe 100 Mill. Lire, die beiden Kriege von 1848 und 9 kosteten Sardinien, die Kriegsschädigung an Oesterreich einbegriffen, über 200 Mill. . Von da bis 1852 wurden für Eisenbahnen mehr als 110 Mill. verwendet. Der Krim- ng kostete 53 Mill. Lire. Der Credit war dadurch so gesunken, daß die neuen An- m tatsächlich zu stark 6 Proc. verzinst werden mußten. So brachte Sardinien dem Einheits- s Italien eine schöne Schuld als Morgengabe bei, welche, durch den Krieg von 1859 um n 150 Mill. vermehrt, beinahe 64 Mill. Lire Zinsen forderte. Die höchsten Güter eines n, nationale Einheit und Freiheit, kommen theuer zu stehen. H. Neuchlin.

Savigny (Friedrich Karl von). Savigny's Vorfahren gehören dem Adel Lothringens r. Im Jahre 1630 floh Paul von S. der protestantischen Religion wegen aus seiner Vaterstadt nach Deutschland und erwarb Grundbesitz auf deutschem Boden. In Frankreich gilt die n seitdem als erloschen. S.'s Urgroßvater, der Sohn jenes Paul von S., Ludwig Jo- n von S., fürstlich nassauischer Geheimrath, schrieb 1692 gegen die Réunionskammern rig's XIV. das Buch „La dissolution de la réunion“ und wahrte der Raubgier dieses Für- t gegenüber das deutsche Recht als Vertreter des oberrheinischen Kreises beim Ryswiker Frieden r. S.'s Vater lebte als Kreisgesandter mehrerer oberrheinischen Fürsten in Frankfurt a. M. Hier in Frankfurt wurde Friedrich Karl von Savigny am 21. Febr. 1779 geboren. In 1791 verlor er durch den Tod seinen Vater, im folgenden Jahre seine Mutter. Sämmt- liche Geschwister, zwölf an der Zahl, waren bereits vor den Altern gestorben. Der Verwaiste n das Haus seines Vormunds, eines Freundes seines Vaters, des Assessors beim kais- lichen und Reichskammergericht zu Weplar, des Hrn. von Neurath, wurde mit dessen in dem Alter stehendem Sohne erzogen und setzte hier die im älterlichen Hause durch Privat- r begonnene Ausbildung in derselben Weise fort. Den ersten Rechtsunterricht erhielt er Hrn. von Neurath selbst. Bereits im Alter von 16 Jahren, zu Ostern 1795, bezog S. iversität Marburg, begann die juristischen Studien sofort mit den Bandekten und trat ntlich zu einem seiner Lehrer in ein näheres Verhältniß, dem Professor Philipp Friedrich t, einem philologisch gebildeten Romanisten der positiven, sogenannten eleganten Rechts- r. Im Wintersemester 1796 siedelte S. nach Göttingen über. Er hörte hier Pütter und be, jedoch ohne Geschmack an ihren Vorlesungen zu finden. Hugo's Zuhörer ist er als Gast in einer einzigen Stunde gewesen. Bis nach dem Erscheinen des „Recht des Besizes“ stand n ihm in keiner nähern Beziehung. <sup>1)</sup>

Durch einen lebensgefährlichen Blutsturz genöthigt, seine Studien zeitweilig zu unterbre- , verlebte S. die sechs Sommermonate 1797 auf seinem Gute Trages im Hanauischen, darauf wieder nach Marburg und verbandte die Sommermonate 1796 zu einer Reise durch n und Böhmen. Den Winter 1799 widmete er dem Studium in Leipzig und Halle und nte bis in die Mitte des Sommersemesters 1800 im Kreise seiner Freunde von Rog, W. Heise, Clemens Brentano u. a. in Jena.

Nach Marburg zurückgekehrt, empfing er daselbst, 21 Jahre alt, am 31. Oct. 1800 die juristische Doctorwürde und damit zugleich die Erlaubniß, an der Universität Vorlesungen zu halten. Im Winter 1800 las er über Criminalrecht, einen Stoff, aus dem seine Inauguraldissertation („De concursu delictorum formali“) geschöpft ist. Ein criminalistisches Collegium hat er seitdem nicht wieder gehalten. Unmittelbar darauf wandte er seine volle Kraft dem römischen Civilrecht zu, einem Gebiet, auf welchem er zum Lehrer seines Zeitalters geworden ist.

Die Bearbeitung, durch welche uns die Kunde des Römischen Rechts vorzüglich überliefert ist, rührt nicht aus der Blütezeit der römischen Rechtswissenschaft und Rechtsbildung her. Die Justinianische Compilation sollte vielmehr ein künstliches Surrogat für beides sein und nicht einem höhern wissenschaftlichen, sondern einem rein äußerlich praktischen Zweck als Civilgesetzbuch für die Gegenwart gewidmet. Nur der zufällige und an sich ungünstige Umstand, daß Muth und Kraft zu eigener Schöpfung fehlte, war die Veranlassung, daß man die Schätze aus der bessern Zeit sammelte, sichtet, ordnete und sie so für die Gegenwart und Zukunft zu bewahren und nutzbar zu machen suchte. Daher entstand ein Gesetzbuch, das in Auswahl und Anordnung aus dem 6. Jahrhundert, in Gedanke und Wort wesentlich aus dem 2. und 3. stammt. Dieses eigenthümliche Verhältniß äußerte von Anfang an bis auf den heutigen Tag seine natürliche Wirkung auf das Studium und die ganze Behandlung des Römischen Rechts. Geistig vorgeschrittenere Zeiten und Menschen fühlten sich von dem echten, alten römischen Recht mächtig angezogen, während die mechanischen und geistlosern bei dem spätern Justinianischen caput mortuum mehr gedankenlos stehen blieben.

Die letztere Richtung war namentlich im 17. Jahrhundert in Deutschland die herrschende geworden, in grellem Gegensatz zu der sonst gleichzeitigen holländischen Schule der sogenannten eleganten Juristen und der trefflichen französischen Schule des 16. Jahrhunderts. Man betrachtete man das rechte historische Studium nicht mehr als ein Element des Rechtsstudiums, sondern als eine äußerliche fremdartige Zuthat. Dazu kam die Philosophie des 17. Jahrhunderts und durch sie das Naturrecht, eine bunte, allenthalben controverse Aufstellung von Grundsätzen, die für alle Zeiten und Völker gelten sollten, und wobei man sich um alles positive Recht gar nicht kümmerte, die aber keinem Volk und keiner Zeit etwas nützen konnten; für das allgemein Menschliche die scharfe Beobachtung und klare Lebensanschauung fehlte, weil das Nationale vollkommen außer Acht gelassen war. So blieb fortwährend die Gesetzgebung ein äußerlicher Zierath und die Philosophie eine Feindin und Nebenbuhlerin der Rechtswissenschaft, diese selbst aber in ihrem frühern geistlosen und traurigen Zustande.

Und gerade in Deutschland bedurfte das Recht historischer Forschung, denn von Anfang an concurrirte mit dem Römischen Recht das Kanonische und die Reichsgesetze, ferner in partikulären Kämpfen die einheimischen, meist particulären Rechtsübungen. Diesen positiven Stoff ließ man ohne kritische Prüfung und Sonderung seiner Bestandtheile zu einem scheinbaren Ganzen für praktische Zwecke verarbeitet, indem man aber das Ungleichartige und Unvereinbare nicht zusammenfügte, der historischen Wahrheit ebenso viel Abbruch gethan als den praktischen Zwecken des Lebens. Der usus modernus pandectarum des vorigen Jahrhunderts bot ein Conglomerat von Sätzen und Vorstellungen verschiedenartigsten Ursprungs, in welchem vielfach miteinander vermisches Römisches und Deutsches Recht untereinander gemengt war und kein einziger Rechtsbegriff in seiner ursprünglichen Gestalt zum Bewußtsein kam. Es trat daher auch nicht hervor, was und warum er seinerseits modificirt war oder etwa auf andere modificirend wirkte. Erst G. v. Savigny geb. 1764, seit 1788 Dr. jur. und Professor der Rechte in Göttingen, brachte wieder gesunden Sinn und eine verständige Methode in die Rechtswissenschaft. Er nahm als Grundwesen an, daß in jeder Zeit das positive Recht ein lebendiges Ganzes war, und erkannte es als Aufgabe der Wissenschaft, aus dem zerstreuten Vorrath einzelner Zeugnisse dieses Ganze zu reconstituiren. Er befreite das Leben von der Herrschaft abgestorbener Rechtsbegriffe und erkannte früh, daß die wichtigsten Irrthümer fast durch nichts anderes mehr verbreitet und befestigt worden waren als durch unechten Sprachgebrauch. „Der Sinn von Wörtern und Redensarten“, sagt er, „kann nicht mehr philosophisch bestimmt werden, wie wenn man die Sprache und die Wissenschaft schaffen wollte, sondern historisch nach dem, was die Römer sich dabei dachten. War die römische Sprache eigensinnig, verband sie verschiedene Begriffe unter Ein Wort, trennte sie wieder ähnliche unter zwei und mehrere, so berechtigt uns dies nicht, eine runde Definition zu bilden, oder doch nur ungefähr zu bilden, um diese da unterzuschieben, wo das Wort vorkommt.“

Im Jahre 1803 erschien S.'s „Recht des Besitzes“. Das Buch ist der Grundstein

ärtigen' Epoche der Jurisprudenz geworden; es enthält bereits sämtliche Keime zu der Hugo geforderten Regeneration der Rechtswissenschaft.

Thibaut, der im Jahre vorher in einer eigenen Schrift denselben Gegenstand behandelt, gab in der „Allgemeinen Literaturzeitung“ von 1804 das nachstehende Urtheil ab: „Seit er Zeit hat Recensent keine juristische Schrift mit einem so lebhaften, immer wachsenden Interesse studirt als das vorliegende geistvolle Werk. Der Verfasser, welcher schon durch diesen auch das Recht erworben hat, mit unsern ersten Civilisten in eine Reihe zu treten, vereinigt in sich alles, was zur glücklichen Bearbeitung des Rechts erforderlich ist, einen seltenen, immer wachen Scharfsinn, eine glückliche Gewandtheit und Leichtigkeit im Auffassen und Darstellen der schwierigsten Begriffe, echte, tiefeindringende Gelehrsamkeit, verbunden mit durchgehender Eigenthümlichkeit, mit Einem Wort alles, was der Eigensinn des Schickel in seinem ganzen Umfang nur wenigen zu verleihen pflegt. Das Werk gewährt daher einen Genuß und eine Befriedigung, deren man sich selten bei der Lektüre juristischer Schriften erfreuen hat.“

Schon der Anordnung nach unterschied die Arbeit sich von der herkömmlichen Art der Gattungen. Ohne Vorerinnerung begann das Buch auf der ersten Seite mit der Quellenkunde. Es ist ein literargeschichtlicher Abriss, der die lange Kette der Leistungen darlegte, welche seit dem Wiedererwachen des Römischen Rechts zur Zeit der Glossatoren über denselben Gegenstand geleistet worden waren. Eigenthümlich ist demächst die Art, wie S. den Begriff des Besitzes juristisch ausmittelt und feststellt. Die zu diesem Zweck bisher gewöhnliche Aufzählung aller erdenklichen juristischen und factischen Vortheile des Besitzes erkennt S. als unzureichend. Er fragt statt dessen: Welches sind die rechtlichen Folgen, die nach der Anschauung der Römer den Besitz als Bedingung voraussetzen? Diese rechtliche Bedeutung, durch welche sich der juristische Besitz von seiner natürlichen Grundlage, der bloßen Innehabung oder Detention unterscheidet, ist das „Recht des Besitzes“, nach welchem er forscht. Es ergibt sich, daß als rechtliche Folgen des reinen Besitzes nur die Usucapion und der Schutz gegen Störung durch das präventive Rechtsmittel der Interdicte anzusehen sind. Nur da, allein auch überall da, wo die letztere die andere Wirkung anerkannt sei, erkenne das Römische Recht das Dasein des juristischen Besitzes an. Um dies genauer nachzuweisen, wird die Terminologie untersucht und begründet, daß der Besitz, insofern er zur Usucapion, dem Institut des Civilrechts, diene, *possessio civilis*, insofern er den Interdictenschutz begründe, *possessio* schlechtweg heiße. Den Unterschied zu beiden bilde *possessio naturalis*, d. h. entweder bloß die Negation des Usucapionsbesitzes oder auch Negation des juristischen Besitzes überhaupt, unter Anerkennung des natürlichen Zustandes der Detention. Die Untersuchung wendet sich dann zu den Voraussetzungen, demnach auf die Frage vom Erwerb und Verlust des Besitzes. Hier wies S. nach, daß die römischen symbolischen Deutungen (die Übergabe der Schlüssel zu einem Raum z. B. sollte die Befugnis der verschlossenen Sache bei dem Empfänger begründen, weil sie die Sache selbst im Innern darstellten) nichts anderes als scheinbare Erklärungen von Vorgängen waren, die einen bestimmten, nur nicht aufgedeckten Sinn haben. Indem nun S. das natürliche Element in den juristischen Begriff des Besitzerwerbs darlegte und dessen Vorhandensein in den Thatgeschäften, welche das positive Recht als Erwerbshandlungen anerkannte, befreite er nicht die Theorie von der nebelhaften Vorstellung symbolischer Traditionen, sondern wies die Theorie auf einen Weg gesunder Reflexion über die Natur der Sache, den sie fast ganz verlor hatte. Diese Art der Betheiligung des praktischen Verstandes an der juristischen Argumentation trat hier an die Stelle der üblichen Deductionen aus dem sogenannten Naturrecht. Dem Einfluß nüchternen Betrachtung der realen Verhältnisse aber hat sich das Römische Recht wirklich entwickelt, nicht unter der Herrschaft naturrechtlicher Theorien.

Nur kurz vor dem Erscheinen des Buchs, am 13. März 1803, war S. auf eigenes Ansuchen außerordentlicher Professor in Marburg ohne Gehalt ernannt worden. Noch in demselben Jahre erhielt er einen Ruf nach Heidelberg, einen zweiten nach Greifswald. Er lehnte beide ab. Die Anregung und Förderung seines Lehrers, des Professors Weis, war bei ihm der Plan zu größeren literargeschichtlichen Werken gereift, welches auf eine umfassende Benutzung der in den Bibliotheken zerstreuten Materialien sich gründen sollte. Er beabsichtigte die nächsten Jahre einer auf diesen Zweck gerichteten wissenschaftlichen Reise zu widmen. Bevor er die letzte Reise trat, vermählte er sich im Frühjahr 1804 mit Kunigunde Brentano, Tochter des kurfürstlichen Geheimraths Brentano in Frankfurt a. M. Während des Sommers 1804 durchforschte er die reichen civilistischen Schätze der Bibliotheken zu Heidelberg, Stuttgart, Tübingen und



Strassburg. Als er in gleicher Absicht auf derselben Reise am 2. Dec. 1804 in Paris eintraf, traf ihn das arge Hemmnis, daß das Gepäckstück, welches das kostbare, so mühsam gesammelte handschriftliche Material enthielt, vom Wagen abgeschnitten und entwendet wurde. Nachforschungen blieben erfolglos, und die Frucht jahrelanger Studien, die Grundlage der Paris beabsichtigten Studien war unwiederbringlich verloren, soweit sie nicht im Gedächtnis des Forschers selbst einen sichern Platz gefunden hatte. Aber selbst diese Störung mußte S.'s jugendlicher Muth und Eifer zu überwinden. Auf seinen Wunsch war ihm zu gelehrter Hülfleistung Jakob Grimm, sein treuer Schüler, nach Paris gefolgt. Mit dessen Beistand wurde die Verlorene soweit möglich ersetzt.

Ende 1805 kehrte S. von Paris nach Marburg zurück. Er folgte im Jahre 1808 eine Ruf als ordentlicher Professor des Römischen Rechts an Theophil Hufeland's Stelle nach Landshut, wohin die Montgelas'sche Verwaltung Baierns die alte ingolstädtische Hochschule seit dem Jahre 1800 verlegt hatte.

S.'s Lehrgabe, und zwar nicht bloß das, was man den akademischen Vortrag nennt, nach allen Zeugnissen die glänzendste gewesen. Seine schöne äußere Erscheinung, seine edel fließende Sprache, die ruhige, klare Folge und Entwicklung seiner Gedanken sind unstrittig die äußern und formalen Eigenschaften, die ihn zu einer idealen Figur auf dem Katheder erhoben. Allein die Liebe seiner Schüler zu ihm, von der aus der marburger und landshuter Zeit eingehende Schilderungen vorliegen, der außerordentliche Erfolg, welcher sich an sein nachfolgendes Auftreten in Berlin knüpfte, erklärt sich aus diesen Eigenschaften nicht. S. war damals noch ganz von jenem jugendlichen Feuer der Begeisterung durchglüht, die bei seinen Schülern dieselbe Wärme für den Gegenstand und für den Lehrer erweckte.

S.'s Natur war zur Objectivität angelegt; hierauf beruht zum großen Theil die Klarheit seiner Schriften. Diese objective Behandlung zeichnete sich jedoch, wie von seinem mündlichen Vortrag, namentlich aus den jüngern Jahren, berichtet wird, durch den innigen warmen Theil aus, den er als fühlender Mensch an dem Gegenstande nahm. Er wußte seine Schüler elektrifiren und ihren Geist zu wecken zum Verständniß und zu eigener Arbeit.

Preußen hatte seit 1807 der Geist seiner neuen Staatseinrichtung den ersten Rang in Deutschland als moralische und intellectuelle Macht selbst im Unglück gesichert. Diesem Antriebe von Reformen gehört auch die Gründung der Universität Berlin an. Wilhelm von Humboldt, dem wir dieselbe verdanken, ein Mann, der, wie schwerlich einer in neuern Zeiten, die öffentlichen Verhältnisse und die Wissenschaft mit gleicher Größe und gleichem Geschick behandelte, bewährte seinen Blick in der Auswahl der Lehrer für die neue Universität. Er schlug die Berufung S.'s vor. Dieselbe erfolgte am 1. März 1810. S. traf schon im Juni desselben Jahres in Berlin ein und trat sofort in die Commission zur Einrichtung der Universität. Er erhielt der juristischen Facultät ein Spruchcollegium, welches derselben beizugeben man bedenklich gefunden, nachdem schon Friedrich der Große in der Justizreform von 1748 die Rechtsprechung der Universitäten mit der strengen Ordnung der preussischen Rechtspflege für unvereinbar erklärt hatte.

Seine Wintervorlesungen über Institutionen und Geschichte des Römischen Rechts bezog S. vor 46 Zuhörern, unter diesen Börsen, Dirksen, von Köhne. Am 29. April 1810 wurde er ordentliches Mitglied der historisch-philosophischen Klasse der Akademie der Wissenschaften.

Niebuhr hatte als Mitglied der Akademie der Wissenschaften in diesem ersten Jahre des Bestehens der Universität seine Vorlesungen über die römische Geschichte eröffnet, aus denen sein epochemachendes Werk hervorging. Als die Vorlesungen ihren Anfang nahen, waren neben Schleiermacher, Ancillon, Spalding u. a. unter seinen Zuhörern. „S.'s Aufmerksamkeit“, schreibt Niebuhr damals in einem Briefe, „und seine Äußerungen, daß ich eine neue Epoche für die römische Geschichte anfangen, geben mir natürlich noch mehr Eifer, Untersuchungen in ihrem ganzen Umfange zu verfolgen, welche man sonst leicht auf halbem Wege läßt, sobald man das Ziel bestimmt erblickt hat und sich dann nach etwas Neuem umsieht.“ Entstand jene gegenseitige Durchdringung Römischen Rechts und römischer Geschichte, welche heute noch die römische Geschichtsschreibung und die romanistische Jurisprudenz in gleicher Weise beherrscht. Dankbar bezeugte es Niebuhr öffentlich, als im folgenden Jahre der erste Band seines Werks erschien, daß er sich ohne S., Buttmann, Heindorf und den inzwischen verstorbenen Spalding „wol nie zu diesem Werk ermuntert gefühlt hätte, ohne ihre liebende Theilnahme und belebende Gegenwart es schwerlich ausgeführt wäre“.

nicht minder reiche Frucht gegenseitiger Einwirkung ergab sich, als im Sommer 1811 brich Eichhorn für das germanistische Element der Rechtswissenschaft neben S. als trat. Drei Männer wirkten jetzt nebeneinander im regsten persönlichen Verkehr, von r in seinem Gebiet eine neue Ara der Wissenschaft einzuleiten bestimmt war. Der Austausch der Gedanken und die gemeinsame Arbeit wirkte für die Erkenntniß des und noch mehr für die Ausbildung, Abklärung und Feststellung der allgemeinen nkte.

er ersten Rectorwahl der neuen Hochschule, am 17. Juli 1811, waren unter den 21 11 auf Fichte gefallen, auf S. nur eine weniger. Als Fichte nach einem halben Jahre aft fand, auf die Fortführung der Geschäfte zu verzichten, wurde S. vom König ril 1812 zum Rector ernannt. Sein Rectorat ist das längste und denkwürdigste der t: es schloß am 18. Oct. 1813. Er hat kein zweites wieder übernommen.

er Befreiung Deutschlands von der Napoleonischen Herrschaft trat 1814 Thibaut in mit dem Vorschlag zur Abfassung eines gemeinsamen bürgerlichen Gesetzbuchs für schland hervor. Wie er selbst sagt, suchte er nachzuweisen, daß unser positives Recht, das Justinianische, weder materiell noch formell unsern jetzigen Völkern anpassend n deutschen nichts heilsamer sein könne als ein durch Benutzung der Kräfte der ge- Rechtsgelehrten verfaßtes bürgerliches Recht für ganz Deutschland. Namhafte Rechts- lten ihm Beifall. Nicht so S. Er hielt es für Pflicht, seine Stimme vernehmen zu schrieb im ganz entgegengesetzten Sinne. Diese Schrift erschien, zehn Bogen stark, Titel „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“.

hatte, das bürgerliche Recht anlangend, zum Theil die allgemeine Annahme des erst 311) publicirten österreichischen Gesetzbuchs im Auge gehabt, zum Theil die Abfas- neuen. Diesen Plänen gegenüber sprach S. die Überzeugung aus, daß unsere Zeit esetzgebungen überhaupt nicht reif sei. Er ging von der Ansicht aus, daß die Grund- rechts weder in der Willkür der Menschen noch in den Gesetzen unserer Vernunft ge- m dürfte, sondern allein in ihrer geschichtlichen Entwicklung, und daher auch die ner neuen Gesetzgebung wesentlich nur darin bestehen könne, die Anwendung des be- Rechts durch Aufzeichnung zu erleichtern und zu sichern. Dazu sei aber eine so voll- beherrschung und geistige Durchdringung des gesammten durch die Geschichte überlie- tstoffes nothwendig, wie sie unsere Zeit nicht besitze. Dies zeige sich bei den drei zbüchern, die in Preußen, Frankreich und Oesterreich entworfen worden seien und re mangelhafte Auffassung des bestehenden Rechts auf eine naturgemäße Fortbildung r störend einwirken könnten. Diese Gedanken führte er dann noch weiter in beson- hung auf die durch seine Ansichten über die Entstehung und Fortbildung des Rechts nigabe der Rechtswissenschaft in einer Abhandlung aus, mit welcher er die „Zeit- geschichtliche Rechtswissenschaft“ eröffnete, die er vom Jahre 1815 an mit Eichhorn n herausgab. Er ging hier von der Betrachtung aus, daß es überhaupt kein voll- zzelnes und abgesondertes Dasein gebe, daß vielmehr, was als einzeln angesehen t einer andern Seite betrachtet, Glied eines höhern Ganzen sei. So sei jeder Mensch , zugleich als Theil einer Familie, eines Volks, eines Staats zu denken, jedes ber als die Fortsetzung und Entwicklung aller vorangegangenen Zeiten. Da nun jedes Zeitalter nicht für sich und willkürlich seine Welt hervorbringe, sondern in ber Gemeinschaft mit der ganzen Vergangenheit, so müsse auch, meint er, jedes was Gegebenes anerkennen, das ausgegangen sei von der höhern Natur des Volks rts werdenden, sich entwickelnden Ganzen. Der Stoff des Rechts sei wie die Sprache, esammte Vergangenheit der Nation gegeben, doch nicht durch Willkür, sodas er ein anderer sein könne, sondern aus dem innigsten Wesen der Nation selbst und lchte hervorgegangen. Daraus schloß er dann endlich, daß die besondere Thätigkeit Zeitalters darauf gerichtet sein müsse, diesen mit innerer Nothwendigkeit gegebenen rtschauen, zu verjüngen und frisch zu erhalten; neu geschaffen und willkürlich ge- ie das Recht ebenso wenig werden wie die Sprache, obgleich bei beiden im einzelnen igrreifen könne.

em „Beruf unserer Zeit u. s. w.“ bezeichnet S. den damals unter den Juristen herr- ist als einen solchen, der den großen Aufgaben, welche die Wissenschaft im Gebiet u lösen habe, durchaus nicht gewachsen sei. Das ganze 18. Jahrhundert, sagt er i etum an großen Juristen gewesen. Fleißige Männer hätten sich zwar in Menge ge-

in dem von ihm mit dem Naturrecht verbundenen Sinn sei die  
 in der menschlichen Vernunft liegende Idee der Gerechtigkeit jedes Zeitalters und jed  
 Rechtsbegriffes der Menschheit. In der That ist die Idee, die jeder Begriffs und jeden Satz in  
 der Natur der Sache selbst liegt, in dem Begriff enthalten, d. h. in dem Verhältnis, welches in  
 dem Satz der Sache selbst liegt. In dem natürlichen oder rechtlichen Sinn finde sich ungene  
 waltig in der Natur der Sache selbst, die dem natürlichen oder rechtlichen Streben  
 der Vernunft selbst liegt. Dies ist der Inhalt der Wissenschaften, die er für das beabsichtigte  
 Ziel der Wissenschaften selbst ist, welches zu erreichen er beabsichtigte.

In der Einleitung der *Naturrechtslehre*, welche er entwarf, auf ihre Principien  
 greift er die Idee der Vernunft gleich gültiges Naturrecht zu entwickeln, ohne Rücksicht  
 auf die verschiedenen Nationen, über diesen Standpunkt hätte eigentlich  
 kein Recht zu entwickeln. Die er seiner kritischen Methode getreu dem Gedanken  
 ganz in der That die Idee der Vernunft bis zu ihrem Ursprung zurückgeführt nachgefolg  
 ist: es sollte zu wissen haben, daß wir unsere Entscheidungen darüber nicht immer auf  
 dem in der Sache selbst liegenden Bestimmten und darum zu allen Zeiten und von allen  
 in der Vernunft selbst liegenden abstrakten Principien der Gerechtigkeit gründen, sondern  
 zu uns selbst zurückzuführen, die uns lehrt, wie wir zweckmäßig unse  
 re Vernunft anzuwenden haben, wenn sie unsere socialen Bedürfnisse entsprechen soll.  
 Aber kann nicht die Grundzüge seiner kritischen Methode gerade in Beziehung auf seine Kritik  
 des *Naturrechts* nicht selbstständig durch. Indem er den Grundsatz seiner Ethik: „Handle  
 so, daß die *Maxime* deines Willens jederzeit zugleich als *Princip* einer allgemeinen Gesetzgebung  
 gelten könne“, für das Recht dahin formulirte: „Handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch  
 deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann bestehen kann“, kam er zu einem rein formalen  
 Princip des Rechts, welches nur Consequenz in allen unsern Handlungen von uns fordert,  
 doch einer im materiellen Zwecken ausgeprägten Basis entbehrt. Um nun doch einen Impuls  
 für ihre Lehre zu gewinnen, wurden so die Anhänger der ältern Kantischen Schule wieder  
 dem Weg der *Naturrechtslehre* zurückgeführt. Sie entnahmen wie diese ihren Stoff dem  
 alten Recht, namentlich dem Römischen, und stellten nur an die Spitze ihrer Darstellungen  
 die Kantische Princip, anstatt des Wolfischen oder irgendeines andern. Um die logisch schärfere  
 Fixierung der Rechtsbegriffe, deren Richtung und die Feststellung ihrer Beziehungen zu  
 haben sie sich freilich gleich den aus der Wolfischen Schule hervorgegangenen Juristen des  
 Jahrhunderts mehr verdient gemacht, als S. damals anerkannte, namentlich mehr, als die  
 Zahl von S.'s Schülern ihnen einräumte, aber das Studium der Geschichte ließen sie gleich  
 den Juristen des 18. Jahrhunderts fast unbeachtet beiseiteliegen. Dem gegenüber suchte Hugo  
 seinem 1798 zuerst erschienenen „Lehrbuch des *Naturrechts*“ auszuführen, daß die Philosophie  
 des Rechts ihren Stoff aus der Erfahrung schöpfen und die Geschichte dabei als Lehrmeister  
 betrachten müsse. Die philosophischen Rechtsprincipien sollten nur als Kriterien und letzte  
 Maximen für die auf Erfahrung gegründeten Regeln benutzt werden. Hugo's Hauptwerk  
 ist die Wiederbelebung rechtshistorischer Studien. Die philosophischen Grundwahrheiten  
 auch er in den Gesetzen der menschlichen Vernunft auf und blieb in der Ableitung des Rechts  
 bei der kritischen Philosophie stehen. Die Grundansicht, von welcher S. und die nachmaligen  
 Anhänger der historischen Schule ausgingen, war eine wesentlich verschiedene. Das Charakte  
 ristische der historischen Rechtsanschauung hat man häufig in einer völligen Verleugnung der  
 philosophischen Grundlagen des Rechts gesucht. Dagegen hat sich S. mehrmals ausdrücklich  
 verwahrt. S. trat nicht mit der Philosophie überhaupt, sondern nur mit bestimmten Richtun  
 gen derselben in Opposition, indem er sich auf die Seite derjenigen Philosophen stellte, welche  
 die leitenden Ideen des Rechts nicht als durch die Gesetze des menschlichen Geistes bestimmt  
 betrachteten, sondern als ein im Weltganzen sich offenbarendes Gesetz. In diesem Sinne sprach  
 sich zuerst Schelling in seinen im Jahre 1803 erschienenen „Vorlesungen über die Methode  
 akademischen Studiums“ aus. Er verwarf da das ganze frühere Naturrecht als auf bloß  
 subjectiven Gesetzen des menschlichen Geistes beruhend und suchte vermittels seiner unmittelbaren  
 Vernunftanschauung zur Erkenntniß eines objectiven Gesetzes für die bürgerliche Gesellschaft  
 gelangen zu können. Er ging dabei von dem Gedanken aus, Gott sei in einem fortwährenden  
 Selbstentwicklungsproceß begriffen, er sei der Weltgeist, der sich in der Weltgeschichte offenbart.  
 So wie er in der Natur die verschiedenen Reiche, Gattungen und Arten der Steine, Pflanzen  
 und Thiere mit innerer Nothwendigkeit erzeuge, so auch in der sittlichen Welt die Gebilde

milie, des Staats, der Kirche. Der Staat sei der Organismus der Freiheit, indem durch ihn das geistige Leben der verschiedenen Staatsgenossen durch eine öffentliche Ordnung zur Freiheit erhoben werde. Er sei aber keine bloße Anstalt für die Menschen, um den Zwecken derselben zu dienen, und er habe seine Gesetze daher auch nicht durch die subjective Willkür der Menschen zu empfangen, sondern er habe objectiv die höhere Bedeutung zu erfüllen, ein Abbild der in aller Mannichfaltigkeit der Welterschöpfung bestehenden Einheit des Weltganzen zu sein. Diese Ideen waren zu der Zeit, als S. mit seinen Ansichten über die Bedeutung der Geschichte des Rechts zuerst hervortrat, bereits eine große Verbreitung gefunden. Aus ihnen erklärt sich das Wesen der historischen Rechtsanschauung. S. brachte nun insbesondere die Entwicklung im Rechtsleben als organische zur Geltung, zeigte, daß selbst Richtungen, die scheinbar unvorbereitet auftraten, bei einer genauern Betrachtung sich nur als Entwicklung von Keimen darstellen, die in früheren Zeiten gelegt sind, und sah es als die Aufgabe der Rechtswissenschaft an, das bestehende Recht in seinem organischen Zusammenhange mit der Vergangenheit aufzufassen, die Natur der gegenwärtigen Rechtsinstitute aus den frühern Zuständen zu erklären. Indem nun S. davon ausging, daß sich die Grundideen des Rechts mit innerer Nothwendigkeit in der Geschichte offenbaren, und daß sie sich unabhängig von menschlicher Willkür, die nur im einzelnen eingreifen kann, fortbilden, setzte er sich also nicht mit der Philosophie überhaupt in Opposition, sondern nur mit derjenigen Richtung derselben, welche die leitenden Ideen des Rechts als durch die Gebote der innern geistigen Natur des Menschen bestimmt betrachtet, und stellte sich auf die Seite derjenigen, denen sie als ein im Weltganzen sich offenbarendes Gesetz erscheinen. Er trat auf die Seite der neuern, durch Schelling angebahnten Speculation im Gegensatz zu dem Kant'schen Rationalismus, der in seiner consequenten Ausbildung die ganze Philosophie in eine innere Erfahrungssache verwandelt, in eine erfahrungsmäßige geistige Selbstbeobachtung (Fries).

Die durch die historische Schule angeregten geschichtlichen Untersuchungen haben die wissenschaftliche Bearbeitung des Privatrechts ohne Zweifel außerordentlich gefördert, aber man könnte wohl sein, im großen Ganzen fast dasselbe Urtheil auf sie anzuwenden, welches S. über die meisten Arbeiten der Juristen des 18. Jahrhunderts aussprach, daß sie nämlich vorzugsweise nur als fleißige Vorarbeiten für eine künftige Geschichte des Privatrechts brauchbar seien. Die in den Jahren 1804 und 1805 von S. unternommene wissenschaftliche Reise hatte den Zweck gehabt, für die Geschichte des Römischen Rechts namentlich im Mittelalter die Schätze der Bibliotheken zu durchforschen. Seit einem Decennium hatte S. seine ungewöhnliche Arbeitskraft auf die Verarbeitung des gesammten Materials verwendet, als im Jahre 1815 der erste Theil seines großartigen Werks: „Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter“ (6 Bde., Göttingen 1815—31; zweite Auflage, 7 Bde., 1834—51), erschien. Dasselbe zerfällt in zwei Theile, von denen der erstere die sechs Jahrhunderte vor Irnerius, in welchen von wissenschaftlicher Thätigkeit nur geringe Spuren vorkommen, der andere die vier Jahrhunderte seit Irnerius, worin die wissenschaftliche Bearbeitung und Mittheilung durch Lehre und Schrift das Bedeutende ist, umfaßt. Dieser zweite Theil ist somit seiner Aufgabe nach vorherrschend literarisch-historischen Inhalts, der erste dagegen legt dar, wie das Römische Recht in den Reichen, welche die Erbschaft des Weströmischen übernahmen, in Übung fortbestand, getragen von den lebendigen Völkern, deren Fortdauer als lebendige Elemente der neuen Staaten von S. nachgewiesen wird. Der zweite (4 Bände einnehmende) Haupttheil mußte nothwendig die Gestalt der Literaturgeschichte annehmen. Das Werk wurde in den Jahren 1815—31 vollendet und eröffnet die Continuität des geschichtlichen Lebens des Römischen Rechts eine ganz neue Aera. S. weist die zahlreichen Fäden lebendiger Überlieferung auf, welche die Periode der fallenden Römischen Rechts mit dem Wirken der Glossatoren verbinden, und daß nicht, wie bisher angenommen hatte, Zufall oder Willkür die Geltung und Wiederbelebung des Römischen Rechts bestimmt haben.

Im Jahre 1816 entdeckte Niebuhr in einem Manuscriptenschrant des Domkapitels zu Bonn die echten Institutionen des Gajus. Hugo bemerkt bei Gelegenheit der Anzeige der fünften Auflage von S.'s „Besitz“ 1818: „Auf mehr als eine Art läßt sich sagen: ohne S. hätte wir den Gajus nicht.“ S. hatte die Aufmerksamkeit der Gelehrten für solche Denkmale geweckt. Durch die Auffindung des Gajus hat unsere Kenntniß des Römischen Rechts eine fundamentale Umgestaltung erfahren. Erst durch Gajus ist uns das Verständniß der römischen Rechtspflege eröffnet, also desjenigen Instituts, welches überall den Angelpunkt des praktischen Rechtslebens bildet, bei den Römern aber noch in einer ganz besondern Weise den Stützpunkt für die Rechtsentwicklung selbst darbot. Gerade ein Zeuge aus jener entscheidenden Zeit,

in welcher Hadrian mit der ganzen republikanischen Rechtsbildung durch Privatautonomie Gerichtsgebrauch, durch Bürgerbeschlüsse und Stadtrichteredicte abgeschlossen hatte, um die erweiterten Organe des Kaiserreichs eine neue anzubahnen, mußte aus dem Grabe erst um den Einblick in die alten Formen der Civilrechtspflege und durch diese in das Leben des wissenschaftlichen Rechts zu erschließen. Dieser wiedererstandene classische Jurist war über gerade derselbe Rechtslehrer, den Justinian sich angeeignet hat, um durch seinen Mund die Grundlagen des byzantinischen Rechtszustandes einzuführen.

Seit der Schrift über den Besitz hatte S.'s literarische Thätigkeit das Gebiet der Dogmen verlassen und sich ausschließlich der Geschichte zugewandt. Man hatte gemeint, dies beruhe in Einseitigkeit seines Talents oder seiner Neigung. Im Jahre 1840 erschienen die drei ersten Bände seines „Systems des heutigen Römischen Rechts“, denen zwei weitere Bände unmittelbar folgten. Zu diesem Werke hatte der glänzende Anfang monographischer Bearbeitung des Rechtsmaß im „Recht des Besitzes“, die ganze vorwiegend historische Episode seines wissenschaftlichen Lebens, endlich seine praktischen Erfahrungen nur eine einzige großartige Vorarbeit gebildet. Bestimmt, das Lebendige und das Abgestorbene im Römischen Recht zu scheiden und jene Anschauung her zu bringen, welchen ihr praktischer Beruf tieferes Quellenstudium unmöglich macht, ist dies Werk universell und kosmopolitisch wie die völkerverbindende Wissenschaft, welche von jenem unsterblichen Culturelement getragen wird.

In der Vorrede erklärt S., der die historische Richtung der Juristen hervorgerufen, sie geleitet und in ihr seinen Ruhm gefunden hatte, diese Periode für erfüllt und die Zeit für gekommen, wo die Wissenschaft eine seither vernachlässigte Bahn wieder betreten müsse. Schon in der Vorrede zur zweiten Auflage seines Werks: „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ (Berlin 1814; dritte Auflage, 1840), hatte er sich darüber beschwert, daß man ihn in seinem Verhältniß zur Philosophie des Rechts nicht richtig verstanden und ihm Annehmungen untergeschoben habe, die er weit entfernt sei zu billigen. Im „System“, Bb. I, S. 1 spricht er sich folgendermaßen hierüber aus: „Alles Gelingen in unserer Wissenschaft beruht auf dem Zusammenwirken verschiedener Geistesthätigkeiten. Um eine derselben und die aus ihr hervorgehende wissenschaftliche Richtung in ihrer Eigenthümlichkeit zu bezeichnen, wurde früher von mir und von andern arglos der Ausdruck der historischen Schule gebraucht worden. Es wurde damals diese Seite der Wissenschaft besonders hervorgehoben, nicht um den Wert anderer Thätigkeiten und Richtungen zu verneinen oder auch nur zu vermindern, sondern weil jene Thätigkeit lange Zeit hindurch vor andern versäumt worden war, also vorübergehend als andere einer eifrigen Vertretung bedurfte, um in ihr natürliches Recht wieder einzutreten.“ Weiter unten fügt er hinzu: „Die geschichtliche Ansicht der Rechtswissenschaft wird völlig erkannt und entstellt, wenn sie häufig so aufgefaßt wird, als werde in ihr die aus der Vergangenheit hervorgegangene Rechtsbildung als ein Höchstes aufgestellt, welchem die unveränderte Gesellschaft über Gegenwart und Zukunft erhalten werden müsse. Vielmehr besteht das Wesen derselben in der gleichmäßigen Anerkennung des Werths und der Selbständigkeit jedes Zeitalters und sie legt nur darauf das höchste Gewicht, daß der lebendige Zusammenhang erkannt werde, welcher die Gegenwart an die Vergangenheit knüpft, und ohne dessen Kenntniß wir von dem Rechtszustande der Gegenwart nur die äußere Erscheinung wahrnehmen, nicht das innere Wesen begreifen.“ S. wurde bei dieser Erklärung, wie er auch selbst ausdrücklich bemerkt, von dem Wunsch geleitet, daß man den früher von ihm selbst so scharf hervorgehobenen Unterschied der Schulen wieder aufgeben möge. Den Gegensatz, in welchen er damals mit den bei den Juristen vorherrschenden philosophischen Richtungen trat, läßt er hier unberührt und hebt nur die Seite der von ihm selbst angebahnten wissenschaftlichen Richtung im Studium des Rechts hervor. Hätte aber der Charakter der historischen Schule wirklich nur darin bestanden, daß sie es sich zur Aufgabe stellte, den Sinn des positiven Rechts als eines geschichtlich Gewordenen und noch Lebenden aus dem Zusammenhange mit der Vorzeit und aus dem Geiste des Volks zu begreifen, so würde die Opposition gegen sie als von Anfang an auf einem bloßen Mißverständnis beruhen zu betrachten sein. Allein wenn wir dasjenige, was S. in seinem „Beruf unserer Zeit“ und dem Aufsatz vom Jahre 1815 über die Bedeutung der Geschichte bemerkte, mit der Art und Weise vergleichen, wie er sich zuletzt im ersten Bande seines „Systems“ über die Entstehung und Fortbildung des Rechts ausspricht, so finden wir doch bei einer genauern Betrachtung, daß er der obigen Erklärung den Gegensatz der historischen Rechtsanschauung mit der rationalen Schule mehr verdeckt als auszugleichen vermocht hat. Von einem Mißverständnis könnte nur insoweit die Rede sein, als wirklich viele glaubten, S. verwerfe alle philosophischen Grundlagen!

Wissenschaft und wolle nur der Geschichte eine wissenschaftliche Bedeutung zugestehen. Das ist freilich nicht der Fall.

Ziel des „Systems“ war die vollständige systematische Entwicklung des römischen Privatrechts, soweit es als Bestandtheil des gemeinen Rechts noch auf heutige Anwendbarkeit Anspruch hat. Über den von ihm verfolgten Zweck sagt er nach eingehender Beleuchtung der in dem Zustande unserer Rechtslehre seit hundert Jahren vorgegangenen Veränderungen, und nachdem er die in der Gegenwart herrschenden Mängel hervorgehoben hat: „Besteht nun also das Hauptziel unseres Rechtszustandes in einer stets wachsenden Scheidung zwischen Theorie und Praxis, kann auch die Abhülfe nur in der Herstellung ihrer natürlichen Einheit gesucht werden. Geht dazu aber kann das Römische Recht, wenn wir es richtig benutzen wollen, die wichtigsten Dienste leisten. Bei den römischen Juristen erscheint jene natürliche Einheit noch ungestört und unbedingtester Wirksamkeit; es ist nicht ihr Verdienst, sowie der entgegengesetzte heutige Zustand vielmehr durch den allgemeinen Gang der Entwicklung als durch die Schuld der einzelnen herbeigeführt worden ist.“

Das dieses Werk in eminentester Weise leistet, ist das intuitive Erfassen der Rechtsinstitute nicht auf ihre praktischen Functionen, ihre Zwecke im wirklichen Leben, der Gegenwart und wie der Vergangenheit. Die Rechtsinstitute sind ihm nicht kahle Abstracta, wie sie in der Regel nach logischen Forderungen zurechtgemacht sind und gewöhnlich in unsern Lehrbüchern vorkommen, sondern sie sind ihm Gestaltungen, welche aus den lebendigen Beziehungen der Menschen untereinander hervorgegangen und nur aus diesen zu verstehen sind. Die glücklichste Verbindung theoretischen Wissens mit praktischer Anschauung macht dies Werk zu einem praktischen Werk im höhern Sinne des Wortes. Außer dem unzweifelhaft gültigen Römischen Recht waren hier mit sorgfältigster Umsicht und Breite Untersuchungen angelegt, welche über das Juristische Recht weit hinausgingen und recht eigentlich in die frühere Entwicklung des römischen Rechts zurückführten. Ein Hauptvorteil des Werks beruht wiederum in der subjectiven Ringens und Abmühens ledigen Objectivität, in jener vollendeten Darstellung des Gedankens, welche als die einzig adäquate Form des Stoffes erscheint. Diese Freizügigkeit gegenüber dem Stoff bethätigt sich namentlich bei S.'s kritischem Verhalten zum Römischen Recht. Nicht, wie man es sonst bei Romanisten gewohnt ist, hat die Bewunderung des Römischen Rechts sein Urtheil gefangen genommen, nicht, wie von dem vermeintlich einseitigen Rechtsgelehrten manche wol erwartet hätten, begnügt er sich dabei, daß etwas geworden; sondern er fragt nach dem Warum, nicht bloß nach dem äußern Warum, das in Wirklichkeit nur ein Wie ist, sondern nach dem in den praktischen Zwecken und Gründen des Instituts gelegenen innern Warum. Deshalb ist dies Werk ein Bildungsmittel für den praktischen Juristen wie kein anderes, so wenig es auch den Stoff in der unmittelbar auf den praktischen Gebrauch berechneten Weise überliefert.

Das „System“ ist S.'s letztes, leider nur zum kleinsten Theil vollendetes Werk. Im Jahre 1817 trat er von seiner Professur zurück und übernahm das von Friedrich Wilhelm IV. für die erstgestiftete Ministerium für die Revision der Gesetzgebung. Dies Amt, welches bis zum März 1848 in seinen Händen blieb, hat sechs kostbare Jahre eines kräftigen Greisenalters der Wissenschaft geraubt, ohne dafür durch Förderung praktischer Interessen ein Aequivalent zu geben. S.'s Leistungen als Minister stehen mit dem, was von ihm auf dem Gebiet der Wissenschaft noch zu hoffen war, in gar keinem Verhältniß. Die von so weitgehenden Erwartungen begleitete Revision der preussischen Gesetzgebung hat bis heute nur zu sehr vereinzelt gebliebenen Arbeiten geführt.

Bereits im Jahre 1817 erhielt der damalige Minister von Beyme den Auftrag, eine Revision der Gesetze vorzunehmen, welche den Zweck hatte, das Preussische Allgemeine Landrecht und Gerichtsordnung den Veränderungen anzupassen, welche durch die Gesetzgebung seit 1807 herbeigeführt worden. Diese Revision sollte demnächst auch auf die Provinzialgesetzgebung ausgedehnt werden. Sie wurde nach Beyme von dessen Nachfolgern Dankelmann, Kampf und S. geleitet. Zu diesem Behuf wurde die ganze preussische Gesetzgebung in einzelne Abschnitte getheilt und einzelnen praktischen Juristen und Gerichten die Bearbeitung derselben übertragen. Diese Arbeiten sind als Manuscript unter dem Titel „Gesetzrevision“ gedruckt. Den einzelnen Abtheilungen geht der Entwurf der neuen Gesetze nach Vorschlag des Revisors voraus. Von diesen Arbeiten ist der Entwurf des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs für die preussischen Provinzen hervorgegangen, aus demselben aber bis jetzt erst das Strafrecht und die Concursordnung publicirt.

An der wichtigsten Verbesserung des preussischen Civilprocesses hat S. nur einen sehr mit baren Antheil gehabt. Bei Berathung und Begutachtung der Verordnung über den Mandatum summarischen und Bagatellproceß vom 1. Juni 1833 war er mit in die zu diesem Zweck eingesetzte Commission ernannt. Der Anstoß zu diesem Gesetz und das Wesentliche in der Ausführung ist preussischen Praktikern zu danken. Dagegen ist unter S.'s Mitwirkung der Entwurf zu der seit 1850 in Preußen eingeführten Allgemeinen Deutschen Wechselordnung und insbesondere die Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844 entstanden. Die ebenfalls beabsichtigte Umgestaltung des materiellen Eherechts ist nicht zu Stande gekommen.

S.'s hervorragende Eigenthümlichkeit und seine Größe beruht auf seiner Lehrthätigkeit Schrift und Wort. Von seinem ersten Auftreten an war er der politischen Praxis abgewandt. Schon in jenem Kampfe, den die historische Schule bei ihrem Entstehen zu führen hatte, nämlich als die gleich nach den Befreiungskriegen sich erhebende Reaction S.'s Ansichten in ihr Interesse ausbeutete, blieb er selbst den in das politische Gebiet hinübergreifenden Streitigkeiten äußerlich völlig fremd und hielt sich allein an seine wissenschaftliche Aufgabe.

Über die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten spricht er sich am Ende der zwanzigsten Jahre in dem (erst 1832 veröffentlichten) Aufsatz über „Wesen und Werth der deutschen Universitäten“ aus und geht auf den Einfluß ein, welcher durch praktische Thätigkeit im öffentlichen Leben auf den engeren wissenschaftlichen Beruf des Lehrers geübt wird. Er sagt: „In gebenen Grenzen eingeschlossen, kann diese Störung ein heilsames Gegengewicht gegen die Einseitigkeit des Gelehrtenstandes abgeben und so durch Erweiterung des Gesichtskreises und durch Belebung der bloßen Bücherstudien die fruchtbarste Rückwirkung auf den Lehrberuf ausüben.“ — „Zweitens“, fährt er fort, „wird es leicht geschehen, daß die Theilnahme am öffentlichen Leben so viel Zeit und Kraft, besonders aber so viel lebendiges Interesse in Anspruch nimmt, daß daneben der Lehrberuf zurückgesetzt und als Nebensache behandelt werden muß. Ein solches Verhältniß ist aber schlechtthin verwerflich.“

Diese ganze Anschauung, soviel sie im einzelnen für sich haben mag, zeigt, in wie hoher Maße S. im Berufsbeamtenthum wurzelte. Er kannte, wie wenige, die politische Thätigkeit der römischen Staatsmänner, dachte aber nicht im geringsten daran, irgendeine auch noch so modifizierte Anwendung ihrer bürgerlichen Tugenden auf unsere Verhältnisse zu machen. Im Jahre 1815 durch seinen Gegner von Gönner, der die deutschen Fürsten und Regierungen vor der römischen Rechtsanschauung als einer Schule der Demagogie gewarnt hatte, zu einer Erklärung gezwungen, begnügte er sich mit einem Raisonnement über die Doctrin und äußert in der Rezension der Gönner'schen Schrift in Bezug auf die Garantien, welche Staatsformen für die Freiheit gewähren, daß der Gegensatz des Despotismus und der Freiheit bei den verschiedenen Formen der Verfassung gedacht werden könne; „eine absolute Monarchie kann durch den Willen der Regierung im edelsten Sinne frei sein, wie eine Republik des härtesten Despotismus empfänglich ist, obgleich freilich auch manche Formen den einen oder den andern dieser Zustände mehr begünstigen“. Ob ein Fürst das Gesetz macht oder ein Senat, oder eine größere, etwa durch Wahlen gebildete Versammlung, ob vielleicht die Einstimmung mehrerer solcher Gewalten die Gesetzgebung erfordert wird, das ändert ihm nichts in dem wesentlichen Verhältniß des Gesetzgebers zum Volksrecht. Noch im „System“, I, 39, 40, sagt er: „Es ist Verwirrung der Begriffe, wenn manche glauben, nur in dem von gewählten Repräsentanten gemachten Gesetze das wahre Volksrecht enthalten.“ So sehr ihm nun auch mancher hierin recht geben mag, so muß man zugeben müssen, daß staatsmännische Erfahrung sich mit einer solchen Erklärung schwerlich begnügt haben würde.

Im Jahre 1847 erschien der sechste Band des „Systems“, in den folgenden beiden Jahren der siebente und achte, zugleich aber die Anzeige, daß eine Vollenbung des Werks nach dem ursprünglichen Plan nicht mehr zu erwarten stehe. Die bisher erschienenen Bände, welche die allgemeinen Lehren enthielten, sollten daher jetzt als ein selbständiges Ganzes gelten und ebenso die etwa noch erscheinenden Bearbeitungen specieller Lehren. Während der Jahre 1851 und 1853 vollendete S. noch zwei Bände des „Allgemeinen Obligationenrechts“. Gerade 50 Jahre nach dem Erscheinen des „Rechts des Besizes“ endet seine schriftstellerische Thätigkeit.

Im Jahre 1850 sammelte S. alle seine kleinen, weit zerstreuten Abhandlungen aus dem Gebiete der römischen Rechtsgeschichte im Alterthum, der Quellenkunde, der Gelehrtengegeschichte, der Lehranstalten, der Verfassung und Gesetzgebung. „Die Sammlung“, heißt es wörtlich in der Vorrede dieser „Vermischten Schriften“, welche er neben seinen vier Hauptwerken in je-

er veröffentlicht hatte, „die Sammlung selbst gewährt einen Überblick über die funfzigjährige Entwicklung unserer Rechtswissenschaft, woran der Verfasser einen oft nicht unthätigen und warmen Antheil genommen hat. Für die sehr wenigen Leser, welche diesen langen Zeitraum in wissenschaftlichem Bewußtsein mit durchlebt haben, kann die Berggegenwärtigung der vergangenen Zeit nicht ohne Interesse sein. Und für die weit mehrern, deren eigene Erinnerung nicht so weit aufwärts reicht, kann eine solche Sammlung theilweise den Eindruck des Selbstlebten ersetzen.“

Am 25. Oct. 1861 setzte ein sanfter Tod S.'s Leben ein Ende. Seine Schriftwerke sind in fremde Sprachen, ins Französische, Englische, Italienische übergegangen und Eigenthum der Weltliteratur geworden. Den großen und unvergänglichen Verdiensten S.'s sowohl um das Wohlleben des deutschen Volks als auch um die Rechtswissenschaft fremder Nationen hat die Preussische Gesellschaft zu Berlin ein Denkmal errichtet in einer Stiftung, welche namhaften Leistungen auf dem Gebiet der vergleichenden Rechtswissenschaft, insbesondere solchen, die das Römische und Germanische Recht in den Kreis der Vergleichung ziehen, ferner gebiegenen Arbeiten, die im Anschluß an S.'s „Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter“ der spätern Literatur- und Dogmengeschichte des Römischen Rechts gewidmet sind, eine angemessene Bezahlung soll zutheil werden lassen. Besonders befähigte Rechtsgelehrte sollen ohne Rücksicht auf Nationalität durch die Stiftung in den Stand gesetzt werden, die Rechtsinstitutionen fremder Völker durch eigene Anschauung kennen zu lernen.

A. Hefekiel.

**Schaffhausen.** Der Canton Schaffhausen liegt, mit Ausnahme der Vorstadt des Städtchens Stein, ganz auf dem rechten Rheinufer, drei getrennte und sehr unregelmäßig geformte Theile bildend, die zusammen einen Flächeninhalt von 13 schweizerischen Quadratkunden (= 100 Quadratkilometer) einnehmen. Das östlich gelegene Stück des Cantons, sowie der nördliche Theil desselben mit der Stadt Schaffhausen sind fast ganz von badischem Gebiet umgeben; im Süden schließt hinwiederum eine badische Enclave, Büsingen, in sich, bekannt durch den Salzhandel von 1849.<sup>1)</sup> Das westlich gelegene kleine Stück des Cantons ist fast ganz von französischem Gebiet umschlossen. Die Bevölkerung, meist Landbau, namentlich Weinbau treibend, betrug nach der Volkszählung von 1860 35500 Seelen, die, mit Ausnahme von 2478 Katholiken, der evangelischen Confession zugethan waren; nur eine Gemeinde, Ramsen, ist zur Gänze katholisch; die Katholiken gehören durch Übung, nicht durch Concordat zur Diocese Chur. Im Jahre 1850 hat die Bevölkerung des Cantons um nicht mehr als 0,63 Proc. zugenommen, oberhalb da in diesem Zeitraum die Hauptstadt eine Vermehrung von 12 Proc. (7700 gegen 6800) aufweist, so hat im übrigen die Einwohnerzahl des Cantons sich um 2,59 Proc. vermehrt. Sondern man die Bevölkerung nach ihren Heimatsverhältnissen, so fällt die stärkste Classe auf die Klasse der in ihren Heimatsgemeinden wohnenden Ortsbürger (27894, Abnahme also 4½ Proc.), während die Cantonsbürger außerhalb ihrer Bürgergemeinde, die Schweizer aus andern Cantonen und die Ausländer Zunahme zeigen.

Schaffhausen soll, wie Simmler und andere glauben, ursprünglich Schiffhausen geheißen haben. Die Stadt verdankte ihre Entstehung dem berühmten Rheinfall, welcher die Schiffer nöthigte auszuladen; die Fährre über den Rhein, die hier bestand, war schon zur Zeit der Römer eine vielbenutzte Verbindung zwischen Schwaben und Helvetien. Der Flecken wuchs allmählich zu einer Stadt an, welche sich mehr und mehr vom Kloster Allerheiligen, zu dessen Abteyungen sie seit 1080 gehörte, zu befreien mußte und es im Jahre 1264 dahin brachte, sich die Anerkennung als freie Reichsstadt zu erwirken. Mehr als einmal wurde später der Stadt die Unabhängigkeit gefährlich, mit welcher sie sich lange Zeit zu der Partei des Hauses Habsburg hielt. Ludwig der Baier gab sie 1330 in österreichische Pfandschaft, und die Treulosigkeit Kaiser Rudolph's, der sich 30000 Dukaten von der Stadt als Preis für die Wiedererlangung ihrer Unabhängigkeit ausbezahlen ließ und dann, statt sein Versprechen zu halten, die Versuche Kaiser Rudolph's, die Stadt sich wieder zu unterwerfen, unterstützte, warf sie in die Arme der Eidgenossen. Im Jahre 1454 schloß Schaffhausen ein fünfundzwanzigjähriges Bündniß mit Luzern, Bern, Zug und Glarus, welches 1479 erneuert wurde und 1501 zur Aufnahme Schaffhausens als zwölften Orts der Eidgenossenschaft führte. In der Refor-

1) Es war damals eine Abtheilung hessischer Truppen unter Verletzung der Neutralität des schweizerischen Gebiets nach Büsingen gezogen, und es entspann sich eine diplomatische Correspondenz über die Bedingungen, unter welchen ihr die schweizerischen Bundesbehörden den Rückzug über schaffhauser Gebiet gestatten würden.



mationszeit war Schaffhausen lange unentschieden, für welche von beiden Glaubenspartei sich erklären sollte; erst der Umstand, daß der Abt von Allerheiligen im Jahre 1524 die reiche Kloster dem Stadtrath übergab, scheint den Ausschlag zu Gunsten des neuen Glaubens gegeben zu haben. Die Säkularisation dieses Klosters brachte der Stadt den größten Theil des Gebiets zu, welches heutzutage den Canton Schaffhausen ausmacht; doch erst im 17. und 18. Jahrhundert löste die Stadt dieses Gebiet völlig von der Landeshoheit, welche die Grafen von Savoyen und Oesterreich über die Landschaft besaßen. Die Verfassung, unter welcher die Stadt in älterer Zeit stand, hatte sie sich im Jahre 1411 gegeben, nachdem sie dem Abt von Allerheiligen mit Gutheißung Herzog Friedrich's von Oesterreich das Recht, der Stadt einen Schultheiß zu setzen abgekauft hatte. Gleich der Brun'schen Verfassung in Zürich, beruhte auch diejenige Schaffhausens auf der Eintheilung der Bürgerschaft in zwölf Gesellschaften oder Zünfte, von welcher noch bis 1360 ausschließlich zum Regiment in der Stadt berechtigt gewesene Adel die einzige ausmachte. Diese ursprünglich in demokratischem Sinne angelegte Verfassung war jedoch vom Kleinen Rath benützt, immer mehr Gewalt an sich zu reißen, sodaß die im Jahre 1688 und 1689 eingeführte „bürgerliche Reformation“ wesentlich den Zweck hatte die Allgewalt des Rathes zu brechen. Die bürgerliche Reformation blieb bis zur Helvetischen Revolution das Grundgesetz des Staats Schaffhausen. Der Zunftverband war unter ihr mehr bürgerrechtlicher als gewerblicher Art, d. h. die Söhne traten von Geburtswegen in die Zunft des Vaters ein, es sei denn, daß sie ein Gewerbe ergriffen, welches im Namen eines andern Zunftes ausgedrückt war. Mehr dem Rang als dem Recht nach von den zehn gewerblichen Zünften unterschieden waren die beiden „Gesellschaften“ der Junker, auf welcher bloß Mitglieder von sechs alten adelichen Geschlechtern Zunftgenossen sein konnten, und die der Bauern, welche letztere auch noch einige adeliche Geschlechter unter sich zählte, und zu welcher ebenfalls nur die Abstammung von einem Zunftgenossen den Zutritt öffnete. Auf jeder Zunft wählten die sämtlichen Zunftgenossen<sup>2)</sup> früher mit der Raun (s. Sanet-Gallen), später unter heimlicher Abstimmung mit Stimmzettel zwei Zunftmeister, die zugleich Mitglieder des Kleinen Rathes waren, sodaß dieser, den Bürgermeister mit eingerechnet, aus 25 Mitgliedern bestand. Außerdem wählte jede Zunft 5 Mitglieder in den Großen Rath, der somit, die Kleinen Rathes inbegriffen, 85 Mitglieder zählte.<sup>3)</sup> Alljährlich auf Pfingsten fand der Regimentswechsel statt und zwar wählte nicht etwa die versammelte Bürgergemeinde, die überhaupt nie zusammenberufen wurde, sondern Klein- und Große Raths die „fünf Häupter der Stadt“, d. h. den Bürgermeister, den Statthalter und die beiden Seckelmeister. Aus diesen letztern nebst einem Mitglied des Kleinen Rathes war überdies der Geheime Rath zusammengesetzt, die eigentlich leitende Behörde sowohl in allen dringenden Geschäften, als namentlich in diplomatischen Dingen und in solchen, welche die Sicherheit der Stadt, ihre Verfassung und politische Interessen berührten. Zwischen Kleinem und Großem Rath waren die Competenzen genau ausgeschieden; letzterer, die übergeordnete Behörde, hatte daher ziemlich freien Spielraum, vor sein Forum zu ziehen, was er für gut hielt. Zur Vorberathung und Besorgung einzelner Verwaltungszweige waren Commissionen aufgestellt, die von Mitgliedern des Kleinen Rathes präsidirt wurden. Im Großen Rath hatten zwei „Rathsrüger“ die Aufgabe, gleich als Volkstribunen darüber zu wachen, daß die bürgerlichen Freiheiten nicht beeinträchtigt würden; neben ihnen kommen seit 1689 noch zwei „Reformationsrüger“ vor, welche auf strenge Beachtung der Grundgesetze der bürgerlichen Reformation von 1689 zu achten und Eingriffe in die Vorschriften derselben zu rügen hatten. Trennung der Gewalten bestand nicht; der Große Rath war zugleich Concursbehörde sowie Criminalgericht und urtheilte in correctionellen und Civilfällen in zweiter Instanz, welche, wenn es sich um Landbürger handelte, die letzte Instanz während für die Stadtbürger der Große Rath die höchste (dritte) Instanz in Civilsachen bildete. Bei Appellationen vom Kleinen an den Großen Rath hatten die Mitglieder des Kleinen Rathes und ihre Verwandten den Austritt zu nehmen und wurden durch Suppleanten ersetzt. Seit

2) Schaffhausen eigenthümlich war der Ausschluß der Weiblichen vom Wahlrecht auf den Zunftversammlungen. Simmler (Leu), Vom Regiment der Eydgenossenschaft (Zürich 1735), S. 458, Note 1.

3) Eine Confirmation von Wahlen durch den Großen oder Kleinen Rath, wie in Basel oder Zürich bestand in Schaffhausen nicht; jedoch hatte nach jeder Wahl der Kleine Rath zu untersuchen, ob kein Verstoß gegen die „Practicirordnung“ (Verbot, durch Geschenke, Versprechungen, persönliche Bemühungen u. s. w. auf die Wahlen einzuwirken) vorgekommen sei; war dies der Fall, so wurde die Bestätigung eingeleitet und die Wahl annullirt.

formation besaß Schaffhausen ein eigenes Ehe- oder Ehorgericht, zu welchem im n Basel und Zürich Geistliche nicht wählbar waren. Die neun Obervogteien in t gehörenden Landschaft wurden durch geheime Wahl vom Großen Rath aus der leinen Rathes besetzt, und ohne daß die Obervögte ihre Residenz in den ihnen an- zogteien nahmen; das Salz- und Zollamt sowie die sogenannte Hofmeisterei en Meistbietenden verpachtet, die Landvogtei und Landschreiberei Neunkirch und Ämter, namentlich auch solche, mit denen eine finanzielle Verantwortlichkeit ver- durchs Los in der Weise vergeben, daß jeder fünfundzwanzigjährige Stadtbürger n concurriren konnte. Die Landschaft wurde in strenger politischer Abhängigkeit der Stadt durften sich Bürger vom Lande nur als Tagelöhner oder Dienftboten der Zutritt zu wissenschaftlichen Berufen und zu gewissen Gewerben, ebenso jeder andern Gegenständen als mit Landeserzeugnissen war ihnen untersagt. Dessen- ar das Verhältniß zwischen Land und Stadt kein gespanntes, und die städtische ilder als in manchen andern schweizerischen Unterthanenländern, sodas z. B. an Bauernkriege das schaffhauser Landvolk sich nicht betheiligte und die Regierung ar, im Jahre 1790, als Unterhallaun verlangte, daß man die Landvogtei Neun- hr durchs Los vergebende und Zehnten und Grundzins abschaffe, durch versöhnliche Sturm zu beschwichtigen.<sup>4)</sup> Aber zu Anfang des Jahres 1798 mußte doch auch s Regierung „Freiheit und Gleichheit“ proclamiren und bald darauf, nachdem ruppen eingezogen waren, die Einheitsverfassung der helvetischen Republik an- : District Diessenhofen, sonst zur Landschaft Thurgau gehörig, wurde unter dieser it dem Canton Schaffhausen vereinigt, im Jahre 1803 aber durch die Media- der zu Thurgau geschlagen.

r Mediationsacte war der Canton Schaffhausen in drei Bezirke getheilt, wovon en bildete. Jeder Bezirk zerfiel in sechs Wahlzünfte; in der Stadt machten je zwei Gesellschaften oder Zünfte eine Wahlzunft aus. Das Bürgerrecht der Stadt Schaff- elcher während 90 Jahren vor der Revolution nicht mehr als zehn Neubürger i worden waren, sollte jedem Cantonsbürger geöffnet sein. Für das active Stim- ein Vermögenscensus (500 schweizer Franken = 714 französische Francs in eßig) und das Alter von 30, oder für Verheirathete von 20 Jahren als Be- rgeschrieben. Jede Wahlzunft hatte zur Besetzung der Stellen im Großen Rath aus ihrer Mitte zu wählen, sodann vier Candidaten aus den beiden Bezirken, zu lbst nicht gehörte, und von diesen 72 Candidaten bezeichnete das Los die Hälfte, oße Rath im ganzen aus 54 Mitgliedern bestand; für direct zu Wählende war n 3000 schweizer Franken und das Alter von 25 Jahren, für Candidaten ein 2000 schweizer Franken und das Alter von 25 Jahren erfordert. Alle Mitglieder Rathes waren auf Lebenszeit ernannt, und erledigte Stellen der directen Wahl wei Jahre neu besetzt, die Candidatenlisten sollten zum ersten mal nach fünf, später re erneuert werden. Jede Wahlzunft hatte jedoch das Recht, alle zwei Jahre das rabeau<sup>5)</sup> auszuüben, d. h. durch ein in gewissen Formen erklärtes Stimmenmehr des Großen Rathes, sei es von dieser oder einer andern Zunft gewählt, abzurufen. lieder des Kleinen Rathes sodann wurden vom Großen Rath aus seiner Mitte und altung ihres Sitzes in demselben gewählt auf eine Amtsdauer von sechs Jahren, so e zwei Jahre ein Drittheil sich einer Neuwahl zu unterwerfen hatte. Das Grabeau kleinen Rätthe nicht anwendbar. Die beiden, von Jahr zu Jahr im Amt wechseln- eister waren beibehalten, dagegen die Trennung der richterlichen Gewalt von der und gesetzgebenden durchgeführt, obwol im Unterschied von den Verfassungen Mediationsacte neugebildeten Cantone<sup>6)</sup>, der Entscheid über Administrativ-

---

tem Grund rechnet es Imthurn (Gemälde des Cantons Schaffhausen, S. 41) der Regie- an, daß sie seit Anfang des Jahrhunderts successive die in den meisten übrigen Cantonen :imatlosen“, sofern sie im Canton geboren und erzogen oder wenigstens seit einer langen ren darin wohnhaft gewesen, aus freien Stücken einbürgerte. In Schaffhausen wurde stziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die erste politische Zeitung in der Schweiz, die ie Schaffhauser Zeitung, im Volk „Abplizeitung“ genannt, gegründet; sie hielt sich bis

ort stammt von grabeler, einem Dialektausdruck für vanner (Korn wannen), und könnte tung übersetzt werden.

6) S. Sanct-Gallen.

streitigkeiten dem Kleinen Rath zugewiesen war. Die Initiative in Gesetzgebungssachen fi bei dem Kleinen Rath; ohne seine Zustimmung durfte der Große Rath seine Sitzungen i über die in der Verfassung festgesetzte Zeitsfrist verlängern. Das unter der Helvetik dal gefallene Gesetz, daß keine Partei vor Gericht sich eines Advocaten bedienen dürfe, wurd der Mediationsperiode erneuert und besteht noch auf den heutigen Tag fort.<sup>7)</sup> Ebenso star aus dieser Periode das berüchtigte Judengesetz vom 11. Mai 1808, nach welchem unter and Gelddarleihen von Juden an schaffhausensche Einwohner nur dann rechtlich gültig wa wenn eine schriftliche Urkunde darüber aufgenommen wurde und in derselben ein Verwan und der Friedensrichter bezeugten, daß in ihrer Gegenwart der Jude dem Christen die in Schulbuckunde genannte Summe baar ausbezahlt habe. Erst im Jahre 1859 ist dieses l Gesetz aufgehoben worden.<sup>8)</sup> Ein bleibender Fortschritt war es, daß die Erwerbung des Bürz rechts der Hauptstadt erleichtert wurde; ebenso bekräftigte die Mediationsverfassung Grundsatz der Ablöblichkeit der Zehnten und sonstigen Grundlasten. Für einen Beweis, zwischen der ehemals regierenden Stadt und der Landschaft ein erfreuliches Verhältniß best als in den meisten übrigen frühern Aristokratien der Schweiz, mochte man es ansehen, daß in der Mediationsacte anbefohlene Ausscheidung des Municipalvermögens der Hauptstadt i dem Staatsvermögen des Cantons in Schaffhausen nicht zur Ausführung kam. Schon i 24. April 1803 schlossen Stadt und Landschaft eine Übereinkunft ab, welche das Vermögen i vertheilt beieinanderließ, sodaß die von Napoleon eingesetzte und mit unbedingter Vollma ausgerüstete Helvetische Liquidationscommission, um ihrem Specialmandat zu genügen, zu auch für die Stadt Schaffhausen eine Aussteuerungsbuckunde feststellte (4. Juli 1804), d aber nur für den Fall einer allenfalls später vorzunehmenden Ausscheidung praktische Güll keit haben sollte. Allein gerade diese Übereinkunft wurde später zum Keim der Zwietracht; i welchem Geiste sie eingegeben war, davon gibt am besten der Umstand Zeugniß, daß in d selben die Stadt sich zum Erjaß für das „Opfer“ (?!), welches sie durch Zustimmung zur l dauer der Unvertheiltheit von Staats- und Stadtgut bringe, das Zugeständniß machen l „Daß der Bürgerschaft der Stadt Schaffhausen das von ihren Vorältern ererbte bürgerl Los (ausschließliche Berechtigung zum Losziehen) für alle Ämter und Dienste, mit Ausnah der Schullehrer- und Kanzleidienste, unbedingt und feierlich zugesichert bleibe.“

Trog der Gemüthlichkeit, die sonst einen Grundzug der schaffhauser Zustände bildete i nur zu oft einer ernstern Auffassung der Aufgaben der Regierung hinderlich wurde, gr als zu Ende des Jahres 1813 alliirte Truppen in Schaffhausen eingezogen waren, auf Stadtbürger von Schaffhausen wieder mit thörichter Hast nach ihren alten Vorrechten i Regimentseinrichtungen. Die Verfassung vom 14. Juli 1814, wesentlich eine Wie auffrischung derjenigen von 1689, stellte die frühern zwölf Zünfte wieder her und ließ für i Land die Eintheilung in zwölf Wahlzünfte (wovon Stein eine bildete) fortbestehen, gab a der Hauptstadt 48, der Stadt Stein 4 und der gesammten Landschaft nicht mehr als 22 i treter im Großen Rath, von welchen letztern überdieß die elf Zünfte nur je ein Mitglied i ihrer Mitte, das zweite dagegen außerhalb der Zunft (also in der Regel wol auch auß i Stadt) zu wählen hatten. Die städtischen Mitglieder des Großen Rathß erhielten als solche i Besoldung; die Mitglieder von der Landschaft waren von ihren Zünften zu entschädigen. I den 24 Mitgliedern des Kleinen Rathß (Regierung) erwählte jede der zwölf städtischen Zü sowie die Stadt Stein je ein Mitglied, fünf weitere Mitglieder wurden durch die von i Landschaft gewählten Mitglieder des Großen Rathß aus ihrer Mitte bezeichnet, die si übrigen wählte der gesammte Große Rath frei unter seinen Mitgliedern. Nicht minder bezel nend für den Geist dieser Verfassung ist es, daß sie, im scharfen Gegensatz zu dem in i

7) Indessen hat (Gesetz vom 30. Juni 1852) jetzt jede Partei das Recht, einen „Beistand“ mit vor Gericht zu nehmen. Die althergebrachte Berechtigung der Parteien, sich einen Fürsprecher aus Mitte des Gerichts zu wählen, ist seit 1848 abgeschafft, und jene freie Verbeiständung kommt in i Wirkungen der Einführung der Advocatur gleich; nur kann sich jeder, ohne einer Staatsprüfung u worfen zu sein, als Advocat etabliren.

8) Immerhin besteht noch die Beschränkung, daß es den Israeliten speciell untersagt ist, bei l lehen sich höhere Summen, als der Schuldner wirklich empfängt, verschreiben zu lassen, oder, an nommen im kaufmännischen Verkehr, mehr als 5 Proc. Zins oder Zinseszinsen zu fordern — bei l der Ungültigkeit des ganzen Rechtsgeschäfts. Um einem Israeliten die bleibende Niederlassung oder Erwerbung von Grundbesitz zu gestatten, bedarf es eines von der Mehrheit sämmtlicher Bürger i Gemeinde gefaßten Beschlusses.

Verfassung festgehaltenen Grundsatz der Gewaltentrennung, den Kleinen Rath als Kanz in Civil-, Criminal- und Administrativfällen bezeichnet. Erneuert wurde ferner fern ehemaligen Grundgesetzen enthaltene Grundsatz, daß diejenigen, die sich unterirden, durch heimliche oder öffentliche Verbindungen oder Verabredungen die öffentlichen Stören und allgemeine außerordentliche Zunft- oder Gemeindeversammlungen zu stören, nach Befinden der Umstände mit Stillstellung oder Verlust des Bürgerrechts an Leib und Gut gestraft werden sollen“, und ein in weiterer Ausführung dieses Gesetzes erlassenes Gesetz vom 22. Dec. 1815 verordnete, daß an den jährlich am ersten nach Lichtmeß abzuhaltenden Zunftversammlungen nach Ablefung der Feuerordnung werden solle, ob jemand einen Wunsch an die Regierung zu bringen habe, außerdem Petitioniren untersagt sei. Daneben findet sich in merkwürdiger Mischung manche die in diesen Zeiten für sehr liberal gelten mußte. So war weder für das Stimmrecht für die Wahlfähigkeit ein bestimmter Vermögensbesitz erfordert; das Alter von 25 Jahren, verbunden mit dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, genügte um zu wählen und in den Rath gewählt zu werden; nur die Mitglieder des Kleinen Rathes mußten das Amtjahr zurückgelegt haben. Ferner sollte von vier zu vier Jahren eine Integralerwahl von Großen wie Kleinen Räten stattfinden und alle zwölf Jahre eine Neubesetzung der Verfassung vorgenommen werden.

Die Finanzen waren die gefährlichste Klippe für die Restaurationsregierung. Die Verrentung von Staats- und Stadtgut nährte unter der Landbevölkerung ein fortwährendes Mißtrauen schon im Jahre 1820, als der Fiskus theils durch die Incamerationen und Sequestrationen deutscher Nachbarstaaten, welche schaffhauser Eigenthum in starkem Maße gelitten, theils durch die Folgen der Kriegs- und Theuerungsjahre in Verlegenheit gerathen und der Große Rath die Erhebung einer directen Steuer anordnete, in offener Unzufriedenheit ausbrach und eine eidgenössische Intervention nothwendig machte, die indeß auf dem Wege ohne Anwendung von Waffengewalt zum Ziel kam. Vergeblich waren die Bemühungen des vom Vorort abgesandten Repräsentanten, das Stadtgut vom Staatsvermögen zu trennen; kaum war der Aufstand niedergedrückt und die Vollziehung des neuen Steuergesetzes sichergestellt, so widersetzte sich die Stadt wieder hartnäckig jeder Neuerung, so daß bei der Revision, welche vorgeschriebenermaßen im Jahre 1826 stattfand, nur wenige Verbesserungen durchgesetzt werden konnten. Der Große Rath erhielt durch diese Verfassung neun Mitglieder mehr als bis dahin, welche er selbst zu wählen hatte; der Kleine Rath wurde in drei Classen getheilt, in welchen nach einer bestimmten Ordnung die Mitglieder des Rathes wechselten und von denen das eine als oberste Justizinstanz functionirte; die Zünfte verloren ihre seit 1814 wiederhergestellte Eigenschaft von Standes- und Innungen. Ein wirkliches Verdienst der infolge dieser Verfassung eingefetzten Reform war die durchgreifende Reform des öffentlichen Unterrichtswesens; in ihren Entwürfen die Reorganisation des mehr und mehr in übeln Geruch gekommenen Finanzwesens wurde sie unterbrochen durch die Volksbewegung von 1830, welche Revision der Verfassung durch einen vom Volk gewählten Verfassungsrath erzwang. Die neue Verfassung, Datum vom 4. Juni 1831 trug, schrieb, wie dies bei dem bisherigen Gang der Dinge zu erwarten war, die Auscheidung des Vermögens der Stadt von demjenigen des Cantons, und sie wurde, da eine gütliche Verständigung nicht möglich war, im Jahre 1832 durch ein eidgenössisches Schiedsgericht zu Stande gebracht, dessen Spruch, wesentlich auf der Grundlage der Urkunde von 1804 basirend, mehr im Interesse des Staats als der Stadt ausfiel. Die neue Verfassung zeigte die Verfassung, welche schon im Jahre 1834 einer neuen, und außer in der Richtung des Repräsentationsverhältnisses der Landschaft nur in wenigen Punkten von ihrer Vorgängerin abwichen, die neue Verfassung Platz machen mußte, nicht nur jenes der damaligen Periode überhaupt nicht, sondern auch die Schwanken zwischen dem Anlehnen an das Hergebrachte und den Forderungen der liberalen, durchgebildeten Demokratie, sondern beweist auch, daß es der kleinstädtischen Regierung Schaffhausens schwer fiel, selbst solche Traditionen über Bord zu werfen, welche in den übrigen regenerirten Cantonen der Schweiz ohne Erbarmen geopfert wurden. In z. B. beide Verfassungen, sowol die von 1831 wie die von 1834, die zunftmäßige Organisation der Handwerke bei und meinten liberal genug gewesen zu sein, wenn sie die Vorrechte der kleinstädtischen Handwerker beseitigten und jedem Einwohner erlaubten, sich seinen Bedarf an Handwerksartikeln bei jedem beliebigen Handwerker im Umfang des Cantons zu bestellen.

Wenn sie den Gemeindegürgern das Vorrecht nahmen, daß an Jahrmärkten in ihrer Gemeindegemeinde einzig sie Buben zu halten und zu verkaufen befugt waren, so bestimmten sie doch gleichge daß an Viehmärkten nur Cantonseinswohner gleiches Verkaufrecht wie die Bürger der Gemeinde, in welcher der Markt stattfinden, genießen sollten. Sehr anerkennenswerth war es gegen, daß die Verfassung jedem Cantonsbürger das Recht einräumte, das Bürgerrecht in j andern Gemeinde des Cantons, auch in der Hauptstadt unter den vom Gesetz aufzustellen Bedingungen zu erwerben, sodaß also, wenn diese erfüllt wurden, die Gemeinde die Annahme nicht verweigern durfte. In dem Großen Rath hatte die Stadt nach der Verfassung von 11 noch 30, nach derjenigen von 1834 nur 18 von 78 Mitgliedern zu wählen. Der Kleine Rath welchem für eine Anzahl von Verwaltungszweigen Commissionen an die Seite gegeben, untergeordnet waren, so z. B. für Schulsachen, für das Kirchenwesen, für die Finanzen für das Militärwesen — wurde frei aus sämtlichen Mitgliedern des Großen Rathes gewählt. Die Gerichte wurden in selbständiger Weise organisiert; Kompetenzconflicte hatte eine aus zwei Mitgliedern des Appellationsgerichts und der Regierung sowie aus vier Mitgliedern des Großen Rathes bestehende Commission zu entscheiden. Die Vorschrift, daß alle vier in sämtlichen Behörden des Cantons einer Integralerneuerung unterworfen seien, war beibehalten. Bewerbungen für erledigte Stellen wurden verboten, für Bemessung der Besoldungen „republikanische Sparsamkeit“ als Richtschnur eingeschärft. Eine Eintheilung des Cantons in Bezirke bestand nur für die Gerichtsorganisation; die Gemeinden, deren Behörden zugleich die Verwaltungsorgane für die Regierung bildeten, wählten ihre Gemeinderäthe selbst und hatten ziemlich ausgedehntes Recht der Mitwirkung zur Wahl des Ortsgeistlichen; aber den Gemeindepäsidenten ernannte die Regierung aus der Mitte des Gemeinderathes. Noch mag hervorgehoben werden, daß erst die Verfassung von 1834 die politische Bedeutung der alten Zünfte oder Gesellschaften der Stadt zerstörte, indem sie verordnete, daß zum Behuf der Wahl in den Großen Rath die Stadt drei Wahlversammlungen bilden und demgemäß jede der Zünfte durch das Los in drei gleiche Theile getheilt werden solle. Eine Vorschrift sodann, die, daß Mitglieder der Behörden, welche im Laufe eines Jahres den dritten, beziehungsweise den vierten Theil der Sitzungen versäumten, ihre Stelle verloren und sich einer Neuwahl durch das Volk oder den Großen Rath zu unterwerfen hatten, wird sich kaum in einer andern schweizerischen Verfassung wiederfinden; sie legt Zeugniß ab von dem strengen Sinne, welchem das Volk von Schaffhausen die Pflicht seiner Vertreter und Behörden beurtheilte, und dings auch davon, daß zur Klage über lässige Erfüllung dieser Verpflichtung hier wol Anlaß als in andern Cantonen gegeben war.

In den innern Kämpfen, die mit dem Jahre 1848 ihren Abschluß fanden, hielt sich Schaffhausen, ohne daß in eidgenössischen Dingen der Gegensatz von Städten und Landbürgern sich bemerklich machte, meist zu der gemäßigtern Fraction der liberalen Partei, die in Tagsatzung durch Zürich geführt zu werden pflegte. Es war dies um so eher zu erwarten, Schaffhausens Bevölkerung nicht durch confessionelle Gegensätze gespalten war und in der Mehrheit dem reformirten Glaubensbekenntniß so eifrig zugethan war, daß z. B. im Jahre 1840 der Übertritt des Antistes der schaffhauser Geistlichkeit, Friedrich Hurter (später zum österreichischen Historiographen befördert), zum Katholicismus das ganze Volk tiefste aufregte und noch einige Jahre später (1844), als sich die falsche Nachricht verbreitete, Hurter sei nach Schaffhausen zurückgekehrt, zu lauten Massendemonstrationen führte. Eine im Jahre 1846 von der Regierung angeregte Verfassungsrevision, welche die Zahl der Behörden zu reduciren und die schwerfällige Organisation zu vereinfachen beabsichtigte, wurde vom Volke verworfen, und erst nach Annahme der Bundesverfassung von 1848<sup>9)</sup> brachte es Schaffhausen zu einer den Wünschen der radicalen Partei entsprechenden Neugestaltung seiner Verfassung. Diese vom 5. April 1852 datirte Verfassung, welche noch dermalen in Kraft ist, sanctionirte unter andern die Handels- und Gewerbefreiheit, und ein im Jahre 1855 erlassenes Gesetz führte diesen Grundsatz im einzelnen aus. Dem Volke wurde das Veto gegen Gesetze und Beschlüsse des Großen Rathes eingeräumt und überdies das Recht verliehen, den Großen Rath in seiner Gesamtheit jederzeit abzurufen; das frühere Ver-

9) Einige Schwierigkeiten machte bei der durch die Bundesverfassung gebotenen Centralisation des Postwesens der Umstand, daß Schaffhausen im Jahre 1833 trotz des Widerspruchs des damaligen eidgenössischen Vororts sein Postregal an Thurn und Taxis vergeben hatte. Die Eidgenossenschaft wurde durch Bezahlung einer Aversalentschädigung aus.

Integralerneuerung konnte unter diesen Umständen füglich in der Weise eingeschränkt werden, daß alle drei Jahre nur je die Hälfte sämmtlicher Behörden sich einer Erneuerungswahl zu erziehen hätte. Die Repräsentation im Großen Rath richtet sich einzig noch nach der Volkszahl, sodaß auf je 600 Seelen ein Mitglied gewählt wird. Der Regierungsrath zählt statt nur sieben Mitglieder, von welchen jedem das Referat über ein bestimmtes Departement öffentlichen Administration und die Vollziehung der in diesen Geschäftskreis fallenden Regierungsbeschlüsse zugetheilt wird. Der Erziehungs- und Kirchenrath sind indeß behalten; der erstere besteht neben dem mit dem Referat über Kirchen- und Schulsachen beauftragten Regierungsmitglied aus sechs vom Großen Rath gewählten Mitgliedern, von denen eins dem geistlichen und eins dem Lehrerstande angehören muß, die übrigen vier frei gewählt sind. Den Gemeinden ist nicht nur die Wahl der Mitglieder, sondern auch diejenige des Präsidenten des Gemeinderaths zugestanden; den Ortsgeistlichen wählt die Regierung mit Hilfe von sieben Ausgeschlossenen der Gemeinde; die Errichtung von Einwohnergemeinden haben bis dahin einzig mit politischen Functionen betrauten Bürgergemeinden ist gestattet. In dieser Ermächtigung hat indeß bis jetzt keine Gemeinde des Cantons Gebrauch gemacht, was ist auch um so unwahrscheinlicher, daß es geschehen werde, weil das neue Gemeindegesetz von 1861 die vortreffliche Bestimmung enthält, daß in keiner Gemeinde Gemeindesteuern erhoben werden dürfen, solange in derselben die Ortsbürger Nutzungen vom Corporationsgut besitzen, und daß die Niedergelassenen in allen Angelegenheiten, für welche sie mitsteuern müssen, mitzustimmen haben. In der Kirchensynode haben außer den Geistlichen nur die weltlichen Mitglieder des cantonalen Kirchenraths Sitz und Stimme; Haupt der Geistlichkeit und Präsident der Synode ist der von dieser selbst gewählte Dekan. Den Kirchenrath wählt zum Theil der Große Rath, zum Theil die Synode, Präsident desselben ist der regierungsräthliche Referent über Kirchen- und Schulsachen, Vicepräsident der vom Großen Rath jeweilen auf sechs Jahre gewählte „Antistes“. Ein Aufsichtsrecht über die Volksschulen steht den Ortsgeistlichen nur in Bezug auf den Religionsunterricht zu; fast überall aber wählen die Gemeinden den Pfarrer zum Präsidenten der Ortsschulbehörde. Die Einführung von Geschworenengerichten behielt man in Schaffhausen vor, ohne daß diese bis jetzt dazu gekommen ist, sich für Geschworenengerichte zu entscheiden, wie denn überhaupt in der Schweiz eine vielfach bestätigte Erfahrung zeigt, daß der gewöhnliche Weg, Reformen, welche bei Verfassungsrevisionen angeregt werden, einem später zu erlassenden Gesetze zuzureifen, häufig nur ein Mittel ist, unbequeme Forderungen auf die lange Bank zu schieben und in Vergessenheit zu bringen.

Schaffhausen besitzt ein am 3. April 1859 promulgirtes Strafgesetzbuch. Die sogenannte bürgerliche Wechselordnung, welche außerdem nur noch in den Cantonen Bern, Luzern, Solothurn und Basel-Stadt zum Gesetz erhoben ist, wurde in Schaffhausen im Jahre 1863 eingeführt. Ein neues privatrechtliches Gesetzbuch für den Canton ist in Arbeit; der erste Theil, Personen- und Familienrecht enthaltend, besteht seit 3. Dec. 1863 in Kraft, der folgende Theil, das Sachenrecht, liegt im Entwurf vor. Gegen den ersten Theil dieses Gesetzes, welche die Civilehe in ähnlicher Weise, wie sie im Canton Zürich besteht, facultativ zuließ, veranlaßten geistliche Stürmer das Veto des Volks in Bewegung zu setzen, scheiterten aber an dem entgegenstehenden Sinne der Bevölkerung. Es ist dies bis jetzt seit 1852 der einzige Fall, in welchem das Veto angerufen wurde; die Besorgniß, daß dasselbe dem Fortschritt der Gesetzgebung hinderlich sein und Vorurtheile die Oberhand über geläuterte Einsicht verschaffen werde, hat in Schaffhausen bis jetzt nicht erwahrt.

Die Finanzen des Cantons sind in blühendem Stande; sehr bedeutend (circa 2½ Millionen) ist namentlich der cantonale Kirchen- und Schulfonds. Die directen Steuern sind seit neuer Zeit eingeführt und werden dormalen nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Dec. 1862 erhoben. Eigentliche Staatsschulden hat der Canton nicht. G. Vogt.

**Schaumburg**, s. Lippe-Schaumburg.

**Schenkung**. Es liegt in der eigenthümlichen Natur der Schenkung, wenn es bisher noch nicht gelungen ist, eine völlig ausreichende Begriffsbestimmung dieser Art von Rechtsinstituten festzustellen. Der Grund davon dürfte darin zu suchen sein, daß die Schenkung theils dem einzelnen Rechtsinstitut hervortritt, theils sich über das gesammte Rechtsgebiet verbreitet. Die ganz natürliche Folge ist die unter den Rechtslehrern herrschende Meinungsverschiedenheit über die der Schenkung anzuweisende Stellung im System. Die einen haben sie nach Vorbilde der Justinianischen Institutionen unter die Erwerbarten des Eigenthums gesetzt;

nach einer andern Ansicht gehört sie unter die obligatorischen Verträge. Wieder andere Redakteure haben sie an verschiedenen Stellen ihres Systems abgehandelt. Nach der Ansicht, die Schenkung einen vorwiegend allgemeinen Charakter habe, welchen die verschiedensten Rechtsgeschäfte annehmen können, ist von mehreren Neuern die Lehre von der Schenkung in den allgemeinen Theil des Systems des bürgerlichen Rechts an die Seite des Vertrags, welchem sie die Allgemeinheit ihrer Natur und durch die Mannichfaltigkeit ihrer Anwendung gleichartig verwiesen worden (Buchta, Savigny). Unter den neuesten Rechtslehrern billigt Sintenis zu dieser Stellung im allgemeinen Theil, indeß hält er es, unbeschadet des Zusammenhanges für systematisch richtiger, diejenigen Theile der gesammten Lehre von der Schenkung, welche ausschließlich gewissen Rechtstheilen angehören, auch bei diesen zu lassen (also das Schenkungsversprechen zu den Obligationen, die Schenkung zwischen Ehegatten zum Eheerbt und die Schenkung im Todesfall zum Erbrecht zu stellen); er behandelt also im allgemeinen Theil nur die allgemeinen Grundsätze der Lehre. Ähnlich Arndts.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 2. Jan. 1863, welches mit geringen Abweichungen in dieser Hinsicht der gemeinrechtlichen Auffassung folgt, hat dagegen Bedenken getragen, sich der vorgedachten, gegenwärtig als die herrschende zu betrachtenden Auffassung, welche die Lehre von der Schenkung in den allgemeinen Theil des Rechtssystems veranzuschließen, und vielmehr diejenige ältere beibehalten, nach welcher die Schenkung theils in den allgemeinen, theils in den besondern Theil des Obligationenrechts, beziehentlich in das Erbrecht und Erbrecht zu stellen ist. Zur Begründung dieser Auffassung ist in den dem Entwurf des Gesetzbuchs beigegebenen allgemeinen Motiven geltend gemacht worden: das Princip, welches jener andern Ansicht (von der sich übrigens gar nicht verkennen lasse, daß etwas Wahres darin liege) zu Grunde liegt, würde nur dann consequent durchzuführen sein, wenn man die Rechtsgeschäfte in zwei Theile theilte, von welchen die eine Klasse die Schenkung, die andere die sämtlichen übrigen Geschäfte im Gegensatz zu der Schenkung als onerose auffaßte, eine Eintheilung, die jedoch wegen der geringen Wichtigkeit, welche der Schenkung den sämtlichen übrigen Geschäften gegenüber zukommt, in einem System doch sehr auffällig erscheinen würde. Zudem, heißt es weiter, ist gegen den Grund, welcher wider die Vertragsnatur der Schenkung aus dem Umstande abgeleitet wird, daß es Fälle gebe, in welchen „des Empfängers Bewußtsein der Bereicherung und dessen Einwilligung in dieselbe nicht nothwendig ist“, von andern Seiten nicht mit Unrecht bemerkt worden, daß die Gegenseitigkeit des Geschäfts sich in dem Erforderniß des Armerwerdens auf seiten des Schenkers und des Reicherwerdens auf seiten des Beschenkten als etwas Wesentliches ausspricht. In jedem Fall hat aber, führen die Motive weiter, das Schenkungsversprechen alle Merkmale eines obligatorischen Vertrags, und man müßte, wenn man selbst die übrigen Seiten der Schenkung im allgemeinen Theil abhandeln wollte, doch wenigstens das Schenkungsversprechen in das Obligationenrecht verweisen u. s. w.

Gleich dem Bürgerlichen Gesetzbuch für Sachsen hat auch die in Dresden behufs der Rathung eines allgemeinen Obligationenrechts gegenwärtig tagende Commission von Mitgliedern verschiedener deutscher Staaten die Schenkung in den besondern Theil des Erbrechts aufgenommen und nach der uns vorliegenden Fassung des Redaktionsausschusses (Protokoll der 146. Sitzung vom 29. April 1864) in den Art. 491—495 unter A von der Schenkung im allgemeinen, in den Art. 496—526 unter B von der Schenkung unter Lebenden (beziehentlich in den Art. 507 und 508 unter a von dem Widerruf einer Schenkung unter Lebenden wegen Nichterfüllung der Auflage, in den Art. 509—515 unter b von dem Widerruf der Schenkung unter Lebenden wegen Undanks und in den Art. 516—526 unter c von dem Widerruf wegen Verletzung des Pflichttheils) und endlich in den Art. 527—528 unter C von der Schenkung auf den Todesfall gehandelt.

Unter Schenkung im allgemeinen (donatio im Römischen Recht) wird ein solches Rechtsgeschäft zwischen Lebenden (inter vivos) im Gegensatz von Schenkung von Todes wegen (s. unten) verstanden, wodurch der eine, der Schenker oder Schenkgeber, aus seinem Vermögen etwas an den andern, den Beschenkten oder Schenknehmer abichtlich unter dessen, wenn auch nachträglichem, Einverständnis solchergestalt überträgt oder ein ihm zustehendes Recht zu dessen Bortheil aufgibt, daß dieser nichts dagegen leistet, sondern einen reinen Zuwachs zu seinem Vermögen, der Schenker also einen reinen Abgang daraus hat.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen (§. 1049) nennt Schenkung kurzhin dasjenige Rechtsgeschäft, durch welches jemand ohne Gegenleistung und aus Freigebigkeit einem andern einen Vermögensvortheil zuwendet, und die Vorlage des Redaktionsausschusses obgedacht

er Commission" (welche wir in Nachstehendem kurz „dresdener Commissionsentwurf“ wollen) sagt hierüber im Art. 491: Wendet jemand, ohne rechtlich dazu verpflichtet durch Verminderung seines Vermögens einem andern mit dessen Einverständnis und nicht, dessen Vermögen zu vermehren, einen Vermögensvorteil unentgeltlich zu, so zuwendung eine Schenkung, ohne Unterschied, ob solche durch ein Versprechen einer (Schenkungsvertrag) oder durch ein anderes Rechtsgeschäft, insbesondere durch Überdes Eigenthums an einer Sache oder durch Unterlassung oder Aufhebung eines andern usrechts bewirkt worden ist. Während also der vorge dachte Commissionsentwurf von s Krachtens allein richtigen Ansicht ausgeht, daß jede Schenkung ihrer eigentlichen ch ein Vertrag sei, unterscheidet Sachsen (§. 1054) zwischen Schenkungen, welche auf rtrag beruhen und die Annahme des Beschenkten erfordern, und andern Arten der ig, bei welchen es keiner Annahme bedarf. Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetz: : das Großherzogthum Hessen vom Jahre 1853 (Buch 2, Abth. 4, von den Verbind- insbesondere), Art. 94, nennt denjenigen Vertrag, wodurch jemand aus Frei- eine Sache oder ein Recht an einen andern unentgeltlich veräußert, einen Schen- trag, und der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Baiern vom 160 (Thl. I, von den Rechtsgeschäften im allgemeinen), Art. 91, bestimmt: Schen- edes Rechtsgeschäft außer dem Testen Willen und dem Erbvertrag, wodurch jemand lliche Verpflichtung aus seinem Vermögen einem andern in freigebiger Absicht eine Be- z unentgeltlich zuwendet.

It bereits oben der vielseitigen Natur der Schenkung gedacht worden. Man hat daher g im weitesten Sinne jede vermögensrechtliche Liberalität genannt, im engern Sinne inter verstanden dasjenige Rechtsgeschäft, durch welches jemand freiwillig, aus Libe- ohne rechtlich verbunden zu sein, ein Vermögensrecht aufgibt und das Vermögen eines rgrößert. Im engsten Sinne nennt man Schenkung die Eigenthumsübertragung aus eigebigkeit, im Gegensatz von den Schenkungsgeschäften, durch welche unentgeltlich rungrecht in das Vermögen des Beschenkten gebracht oder dasselbe von einer Verbind- freit oder durch ein dingliches Recht vermehrt wird.

Je meine Erfordernisse einer Schenkung unter Lebenden sind: 1) das nsein von zwei Personen, dem Schenker oder Schenkgeber und dem Beschenkten oder hmer, welche beiderseits im Besitz von Willens- oder Veräußerungsfähigkeit und be- ) Erwerbssfähigkeit sein müssen. (Über Schenkungen zwischen Ehegatten s. unten.) nstimmung der Absicht des Gebers und des Empfängers, insofern letzterer die An- s Geschenke als solchen wollen muß, sei es ausdrücklich oder durch concludente Hand- Deninach ist keine Schenkung vorhanden, wenn ein Vermögensgewinn ausgeschlagen r wenn jemand nur in Folge einer rechtlichen Verpflichtung gibt. (Vgl. z. B. sächsisches hes Gesetzbuch, §. 1051, hessischer Entwurf, Art. 94, Absatz 2.) Durch bloßes Unter- n gleichfalls eine Schenkung nicht geschehen, ausgenommen, wenn darin ein verstecktes Handeln begriffen ist, wenn aus den Umständen auf die Einwilligung geschlossen wer-

Andererseits wird behauptet, daß das die Schenkung enthaltende Rechtsgeschäft auch trag, also durch eine in Bezug auf die Schenkung einseitige Handlung des Schenkers i, sodas es einer Annahme der Schenkung von seiten des Beschenkten und seines Wis- bedürfe. Die dahin zu rechnenden sehr verschiedenartigen Fälle treffen nach Sinteris rein, daß die absichtlich zum Vortheil des andern vorgenommenen Handlungen für i Rechtsverhältniß begründen oder eine vortheilhafte Thatsache herstellen, welche der e nicht rückgängig machen kann und also unter den Begriff der Ereignisse für den erstern ne Ansicht, deren eingehende Widerlegung selbstverständlich, nach dem Zweck des ge- zen Aufzuges, ausgeschlossen bleiben muß. 3) Veräußerung eines Vermögensgegen- Jeder Gegenstand einer Veräußerung ist auch möglicher Gegenstand einer Schenkung, ion einer Forderung, also auch durch Aufhebung eines Rechts zu Gunsten des Be- ferner durch Befreiung des Beschenkten von Verbindlichkeiten gegen dritte Personen. a daher durch Schenkung Vermögensrechte aller Art erworben werden und erlöschen, htsgeschäfte mit den verschiedensten Zwecken ihren Inhalt ausmachen können. (Vgl. Bürgerliches Gesetzbuch, §. 1050, hessischer Entwurf, Art. 94, bairischer Entwurf, dresdener Commissionsentwurf, Art. 491.) Wer dagegen auf ein noch unge- rmögensrecht verzichtet, schenkt nicht, weil das ungewisse Recht noch nicht einen Be- seines erworbenen Vermögens bildet, er sonach nichts von seinem Vermögen auf-



gibt. 4) Bereicherung des Beschenkten, insofern das Vermögen des Empfängers durch Schenkung vermehrt werden muß. Es ist hierher somit nicht zu zählen der Erlaß eines Pfandbretts oder einer andern Sicherheit für ein vorhandenes Recht, oder wenn man eine unverzinsliche Schuld vor der Verfallzeit abzahlt. Wohl aber kann eine Vermögenszuwendung geschehen durch Führung der Geschäfte des Beschenkten gleich mit der Absicht, Vergütung dafür oder Ersatz für dabei gehaltenen Aufwandes nicht zu verlangen oder durch absichtliche Zahlung einer Nichtschuld. 5) Die Bereicherung muß eine absichtliche sein, die Veräußerung aus freier Gunst geschehen. Die Absicht ist nothwendig auf Seiten des Gebers, gewöhnlich vorhanden bei dem Empfänger jedoch hier nicht durchaus erforderlich. Es ist beispielsweise keine Schenkung, wenn der Vater infolge seiner gesetzlichen Verpflichtung die Tochter ausstattet, wenn der Erbe ein Legat an sich abzurufen hat. Diese Absicht ist so wesentlich zum Schenkungsbegriff, daß bei ihrem Mangel (oder, wie es im Römischen Recht bezeichnet wird, bei dem Mangel des animus donandi) ungeachtet des Daseins aller übrigen Bestandtheile des Schenkungsbegriffs eine Schenkung nicht angenommen werden darf.

**Besondere Arten der Schenkung.** Die Schenkung kann nicht bloß, wie bereits bemerkt worden, als ein selbständiges Geschäft vorkommen, sondern auch mit Geschäften anderer Art in Verbindung treten oder durch sie vermittelt und ausgeführt werden; sie kann gerade dem Erlaß der ganzen oder theilweisen Leistung des einen der Contrahenten aus dem Geschäft oder in dem Versprechen einer größern Leistung, als er schuldet, bestehen. So verbindet sich beispielsweise mit dem Kaufvertrag eine Schenkung, wenn jemand eine Sache, um mit der Differenzsumme dem andern ein Geschenk zu machen, absichtlich unter dem wahren Werth verkauft oder mit einem Pacht- oder Miethvertrag, wenn in der Absicht einer Schenkung der betreffende Zins unverhältnißmäßig niedrig oder hoch gestellt wird. (Hier liegt aber nur eine Schenkung im weitern Sinne vor, weil der Vermiether u. s. w. dadurch, daß er mit einem unverhältnißmäßig geringen Miethzins sich begnügt, nicht sein vorhandenes Vermögen vermindert, sondern nur eine mögliche Vermehrung desselben u. s. w. unterläßt.) Oder beim unverzinslichen Darlehen, wenn nach vorausgegangener Übereinkunft der Empfänger weniger zurückzahlen muß, als er entliehen hat. Als Schenkung gilt in solchen sogenannten gemischten Geschäften (*negotium mixtum cum donatione* der Römer) die Differenzsumme zwischen den beiderseitigen Leistungen. Es kann also hier nur von einer theilweisen Schenkung die Rede sein und kommen soweit die diesfalligen Regeln von der Schenkung, beziehentlich ihre (später zu gebenden) gesetzlichen Beschränkungen zur Anwendung. Kann indessen die Differenzsumme nicht festgestellt werden, so wird das Geschäft diesfalls nicht für eine Schenkung als solche angesehen. Das Bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen bestimmt in dieser Hinsicht §. 1052: Soweit bei zweifelhafte[n] Rechtsgeschäften die Leistung des einen aus Freigebigkeit geringer bestimmt wird, ohne obdies der Fall gewesen sein würde, ist eine Schenkung vorhanden.

Ferner kann die Schenkung Bezug haben auf frühere Vorgänge, durch welche sich jemand zu einer Erkenntlichkeit, zu einer Art Gegenleistung gedrungen fühlt, wie wenn man jemandem Gefälligkeiten, Wohlthaten oder Dienste, welche er uns erwiesen, oder auch Geschenke, die uns gegeben, durch eine Schenkung vergüten will (sogenannte belohnende Schenkung, *donatio remuneratoria*). Der Beweggrund ist für die Natur der Schenkung selbst gleichgültig. Die Voraussetzung ist bei einer derartigen Schenkung, daß der Geber zu der Vergeltung nicht etwa wirklich verpflichtet war oder sich dafür gehalten hatte, sondern daß seine Vermögenszuwendung sich andern sich insofern noch als freie Gunsterweisung darstellt, als sie aus der sittlichen Pflicht der Dankbarkeit entsprungen ist. (Vgl. sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch, §. 1064, bairischer Commissionentwurf, Art. 492, großherzoglich heßischer Entwurf, Art. 96, bairischer Entwurf, Art. 94.)

Der belohnenden Schenkung ähnlich ist die wechselseitige Schenkung (*donatio reciproca*), welche der Beschenkte wiederum dem Schenker macht.

Endlich ist es möglich, daß eine Schenkung mit der ausdrücklichen nähern Bestimmung einer Gegenleistung oder sonstigen beschränkenden Auflage geschieht (sogenannte *donatio sub modo*), mithin wenn dabei dem Beschenkten entweder irgendein Zweck über die Verwendung des Geschenks vorgezeichnet oder eine Auflage, gleichviel ob zu Gunsten eines Dritten oder des Schenkers selbst, oder irgendeine Beschränkung gemacht wird, z. B. wenn jemand ein Landgut zu der Bestimmung geschenkt wird, daß der Beschenkte seine Ältern darauf wohnen oder seinen Schwigern einen bestimmten Theil des Ertrags daraus zukommen lassen soll. Hier liegt in der Annahme der Schenkung gleichzeitig die Übernahme der Verpflichtung. Eine eigentliche

ung ist inbeß auch hier nur insoweit vorhanden, als sie durch die Gegenleistung oder Auflage, im wesentlichen Beschränkung nicht wieder aufgewogen wird (vgl. sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch, §. 1065, 1066, hessischer Entwurf, Art. 97, dresdener Commissionsentwurf, Art. 493).

**Gesetzliche Beschränkungen der Schenkung.** Dahin gehört: 1) (nach gemeinem Recht) das Verbot von Schenkungen zwischen Ehegatten. Schenkungen dieser Art, während der Ehe gegeben, sollen in der Regel ungültig sein. Es darf also hiernach der eine Ehegatte auf Kosten des andern durch dessen Freigebigkeit sein Vermögen nicht bereichern. Die Schenkung ist nichtig, die geschenkte Sache geht nicht in das Eigenthum des Beschenkten über. Ausgenommen von dieser Regel ist unter anderm (wie die üblichen Gelegenheitsgeschenke) insbesondere der Fall, daß, wenn der Beschenkte den Schenker überlebt, durch dessen Tod die vormalig anfechtbare Schenkung vollgültig wird, vorausgesetzt, daß seitens des Schenkers vor dem Tode kein Widerruf der Schenkung ausgesprochen und diese auch schon aus keinem andern Grunde, als der Ehe wegen, an sich ungültig gewesen ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen hat diese Grundförmel aufrecht erhalten (vgl. §§. 1647—49); nach Art. 496 des Entwurfs der dresdener Commission dagegen sind Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten gültig, sofern kein Landesgesetz etwas anderes bestimmt. Man ging dabei von der richtigen Ansicht aus, daß sich das Römische Recht mit seinem auf der willkürlichen Auflöslichkeit der Ehe gegründeten Verbot derartiger Schenkungen überlebt habe und gegenwärtig mit dem Leben in offenbarem Widerspruch stehe. Fast alle neuern Gesetzgebungen, mit alleiniger Ausnahme der gedachten sächsischen (auch der hessische Entwurf hält diese Beschränkung noch fest), wie die österreicherische, französische, züricherische, auch das württembergische Landrecht haben von einer dergleichen Beschränkung abgesehen. 2) Schenkungen über eine gewisse Höhe hinaus bedürfen ihrer Gültigkeit einer besondern Form. Nach Römischem Recht ist für eine Schenkung, welche den Werth von 500 solidi aurei (gleich 1400 Thlr. preuß. Cour. oder 2450 Fl.) übersteigt, gerichtliche Insinuation erforderlich, wenn sie gültig sein soll, d. h. wenn das Schenkungsdocument seitens des Schenkers vor jedem beliebigen Gericht zu Protokoll erklärt ist und gerichtliche Bestätigung erlangt hat. Sachsen (Bürgerliches Gesetzbuch, §. 1056 fg.) hat den Betrag auf 1000 Thlrn. normirt und der gleichen Beschränkung auch Schenkungen von wiederholten Leistungen auf unbestimmte Zeit, welche den Betrag von jährlich 50 Thlrn. übersteigen, unterworfen; dagegen hat es Schenkungen jährlicher Leistungen auf bestimmte Zeit in beschränkender Form nur in dem Fall unterstellt, wenn der Gesamtbetrag die Summe von 1000 Thlrn. übersteigt, von Beobachtung dieser Form aber abgesehen bei mehreren nicht zeitlich bestimmten Schenkungen unter denselben Personen, welche nicht einzeln, wohl aber in ihrem Gesamtbetrag 1000 Thlr. oder 50 Thlr. jährlich übersteigen, ausgenommen wenn eine Umänderung der Besetze dadurch beabsichtigt würde. Bei einer Schenkung an mehrere Personen soll der Betrag der auf die einzelnen Beschenkten fallenden Antheile entscheiden. Ist die vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden, so sollen die Schenkungen nur bis zu den gedachten Beträgen gültig, für den Überschuss aber nichtig sein. Das gemeine Recht zählt noch einige hierher gehörige Fälle auf, welche von der gedachten Beschränkung ausgenommen worden sind, als 1) Schenkungen zum Aufbau eines abgebrannten oder eingestürzten Gebäudes, zum Zweck der Ausstattung einer Frau u. s. w., ferner bei remuneratorischen Schenkungen den Fall, wenn im Anlaß einer Lebensrettung ein Geschenk gemacht worden ist.

Bei diesen sogenannten großen oder beträchtlichen Schenkungen hat die vorgeschriebene gerichtliche Insinuation lediglich den Zweck, nicht bloß leichtsinnige und übereilte, des Schenkers oder dessen Familie Existenz oft gefährdende Schenkungen zu verhüten, sowie zu vermeiden, daß irrthümliche Handlungen nicht durch Eindrücke des Augenblicks, durch Leichtsinns oder Charakterchwäche hervorgerufen würden, sondern auch durch ein öffentliches Document für den Beweis der Schenkung Sorge zu tragen und künftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

Allein richtiger, weil dem allgemeinen Interesse entsprechender, sollten Schenkungen unter Lebenden behufs ihrer Gültigkeit an keinerlei Form gebunden sein. Wie schon angedeutet worden, bestehen unter den neuern Gesetzgebungen über das Maß der Höhe mannichfache Abweichungen. (Der dresdener Commissionsentwurf hatte anfänglich die Summe auf 500 Thlr. normirt, der bairische Entwurf, Art. 97, in Übereinstimmung mit dem hessischen Entwurf, §. 102, hat sie auf 150 Thlr. reducirt.) Schon dieser Umstand dürfte darauf hindeuten, daß man bei Erlaß derartiger gesetzlicher Normirungen in Zweifel darüber war, welche Summe als für die gerichtliche Form allgemein maßgebend erachtet werden möchte, wenn man nicht die römisch-rechtliche Bestimmung beibehalten wollte. In Anbetracht der dormaligen

Geldverhältnisse und des im Vergleich zu damals gesunkenen Geldwerths aber hätte man letztern Fall die entscheidende Summe von 1400 Thln. zum mindesten auf 2000 Thl. erhöhen sollen.

Man hat ferner unterscheiden zu müssen geglaubt zwischen Schenkung überhaupt und den eigentlichen Schenkungsversprechen insbesondere und eine beschränkende Form nur rüchlich der letztern aufstellen wollen, indem man sich auf eine diesfallige langjährige Praxis in Osterreich, Preußen und Frankreich, welcher sogar noch eins der neuesten Civilgesetzbücher, das römische, §. 1091, zu folgen keinen Anstand nahm, für die Bewährtheit dieser Bestimmung bezog. Das förmliche, mit Worten abgemachte Schenkungsversprechen, sagte man, sei in den Rechtsinn, die Übereilung u. s. w. des Schenkers, welchen vorgebeugt werden soll, weniger gefahrbringender als die bloße Übergabe des Schenkungsgegenstandes, welcher, sinnlich wahrgenommen, dadurch leichter eine wiederholte Überlegung hervorrufe. Dagegen dürfte einzuwenden sein, daß der Leichtsinrige durch eine solche Förmlichkeit nicht zurückgeschreckt wird für einen besonnenen Menschen aber dieses Mittel zur Erreichung des mehrgedachten Zwecks sich schon überflüssig ist.

Einige neuere Gesetzbücher haben zwar, um nicht sofort ganz die bisher festgehaltene Form aufzugeben, von aller Form in denjenigen Fällen abgesehen, in welchen die Schenkung seitens des Schenkers durch Übergabe des Schenkungsgegenstandes sofort vollzogen wurde. Auch dieser Schritt dürfte als ein nur halbgemessener den Anforderungen des gegenwärtigen Verkehrslebens nicht entsprechen.

Unserer Ansicht nach muß hier, wie in manchen andern Fällen, um den Anforderungen der Gegenwart zu genügen, mit den diesfalligen römisch-rechtlichen Bestimmungen vollständig gebrochen werden; denn unleugbar liegt in jener Beschränkung eine den freien Verkehr begünstigende Form, eine staatliche Bevormundung, welche gegen Leichtsin und Charakterschwäche einen sichern Schutz nicht gewährt, mithin als ungerechtfertigt erscheint.

Wenn bisher für ungefährlich erachtet worden ist, Schenkungen bis zur Höhe von 500 Thl. beziehentlich nach neuern Gesetzgebungen unter diesem Betrag, ohne jede Form als vollgültig betrachten, so läßt sich nicht absehen, weshalb die Überschreitung dieser Summe einer gerichtlichen Beurkundung unterworfen werden sollte. Schenkungen dieser Art dürften wol erfahrungsmäßig zu den seltenen Vorkommnissen zählen und dann nicht die minder bemittelte Klasse der Gesellschaft, zu deren Schutz jene Beschränkung von Haus aus eingeführt sein möchte, treffen. Den Reichen ist aber jene Summe kein bedeutendes Geschenk, ganz abgesehen davon, daß menschliche Natur überhaupt nicht zur Freigebigkeit, am geringsten noch bei den Wohlhabenden hinneigt und, falls dies hin und wieder geschehen sollte, zur Umgehung der gesetzlichen Beschränkung verschiedene Wege offen stehen würden. Dazu kommt, daß es sich hier lediglich um Immobilien handeln könnte, indem Veräußerungen von Immobilien ohne alle Rücksicht auf die Höhe ihres Werths, sowie darauf, ob sie entgeltliche oder unentgeltliche sind, regelmäßig eine gerichtliche Concurrenz erfordern. So erfolgreich sich für den äußern Verkehr die Publicität in letzter Richtung erwiesen hat, so wenig dürfte sie hier den Absichten des Schenkers und beziehentlich Beschenkten, die ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer Willensrichtung dritten Personen gegenüber haben, entsprechen. Ein Bedürfniß, Veräußerungen der gedachten Art durch formliche Vorschriften entgegenzuwirken, hat sich aber unserm Wissens bisher nirgends herausgestellt. Beseitigt man aus diesem Grunde alle nutzlosen Fesseln des freien Verkehrs, Fesseln, die vorhanden sind, um geflissentlich umgangen zu werden! 3) Auch das Vermögen im ganzen d. h. alle im Vermögen gegenwärtig begriffenen Rechte, kann Gegenstand der Schenkung sein sei es als Ganzes oder als eine Quote desselben, mit oder ohne Beschränkung. Durch die Schenkung eines ganzen Vermögens wird aber niemals eine Universalsuccession, wie bei einer Erbschaft, sondern nur eine Singularsuccession begründet, mit andern Worten, es geht das Eigenthum der im Vermögen befindlichen Sachen auf den Beschenkten nur über durch Übergabe einzelner Gegenstände u. s. w. Was die etwa zur Zeit der Schenkung vorhandenen Schulden des Schenkers anlangt, so gehen solche regelmäßig nicht auf den Beschenkten über; die Gläubiger des erstern treten in gar kein Rechtsverhältniß zu dem letztern, sie können daher gegen den Beschenkten nicht klagbar werden, selbstverständlich soweit die Schenkung das reine Vermögen nach Abzug der Schulden betrifft. (Vgl. hierüber auch dresdener Commissionsentwurf, §. 502, 503; bairischer Entwurf, Art. 107 fg.; bairischer Entwurf, Art. 105.) Zur übrigen in Ermangelung eines zuvor getroffenen Abkommens über die Befriedigung der vorhandenen Gläubiger anzunehmen, daß der Beschenkte sich stillschweigend zur Bezahlung aller Schulden

Vertretung des Schenkers gegen dessen Gläubiger, verpflichtet habe. Haben die Gläubiger bereits vergeblich ausgeklagt, so können sie im letztern Fall, in welchem nicht Vermögen als solches in Frage steht, die verschenkten Gegenstände soweit nöthig als objecte angreifen, wie denn auch dem Schenker selbst noch das Recht zusteht, auf *beneficium competentiae* von dem Geschenkten so viel zurückzufordern, als zur Beiner Schulden erforderlich erscheint. Verabredungen, nach welchen der Beschenkte von der Zahlung befreit sein soll, werden in solchen Fällen als unredliche angesehen und sind inthatthaft. (Dresdener Commissionsentwurf, Art. 504.) Selbstverständlich ist das die Schulden Bemerkte nur auf das Vorhandensein der Schulden bis zur Zeit der Schenschränken; für die später contrahirten Schulden kann sonach der Beschenkte nicht in genommen werden.

steht hier noch die Frage, ob nicht auch neben dem gegenwärtigen Vermögen zugleich tige Vermögen des Gebers Gegenstand einer Schenkung sein kann. Nach Römischem eine solche Schenkung als ein versteckter Erbvertrag ungültig, nach dem Deutschen Recht weifelhaft zulässig, weil in ihr ein wahrer Erbvertrag enthalten ist. Wohl aber kann ischem Recht das ganze gegenwärtige und zukünftige Vermögen Gegenstand einer usa donatio sein (s. unten), und zwar schon um deswillen, weil eine solche , wegen ihrer möglichen Widerruflichkeit ganz den Charakter eines Letzten Willens an

Abweichend vom gemeinen Recht erklärt das Bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen einen Vertrag, durch welchen jemand sein ganzes Vermögen oder sein ganzes gegen- oder sein ganzes künftiges Vermögen oder einen ideellen Vermögenstheil verschenkt, und bemerkt dazu in den Motiven: Soviel die Schenkung eines ganzen zukünftigen is oder eines ideellen Theils desselben angeht, so wird dieselbe, soweit sie überhaupt lg haben kann, durch den Erbvertrag ersetzt. Eine solche Schenkung noch neben dem g zu gestatten, dazu liegt keine Veranlassung vor; im Gegentheil ergibt sich dagegen fen, daß dies dem Schenker, welcher dadurch schon bei Lebzeiten seiner vermögensrecht- önlichkeit beraubt werden würde, gefährlich sein und dem Beschenkten, welcher kein ge- echt hätte, keinen Nutzen bringen würde, indem der Schenker den ihm deserirten Er- blagen und das Erworbene consumiren könnte. Betreffs der Schenkung eines ganzen igen Vermögens oder eines ideellen Theils desselben wird die diesfallige Bestimmung, nöthigen Fürsorge für den Schenker selbst, vorzüglich durch das Interesse der Gläu- ben als gerechtfertigt hingestellt. Auch nach dem Entwurf der dresdener Commission erkung des ganzen künftigen Vermögens oder eines im Verhältniß zu dem Ganzen eils desselben nichtig; dagegen kann nach ihm das ganze gegenwärtige Vermögen a Verhältniß zu dem Ganzen gedachter Theil desselben Gegenstand einer (gültigen) sein. (Art. 495 der Vorlage des Redactionsausschusses.) Gegen Schenkungen des Vermögens ist mit Recht geltend gemacht worden, einmal, daß solche vom Standpunkte irthschaftspolitik als unzutraglich erscheinen, indem die Erwerbssfähigkeit dessen, n künftiges Vermögen verschenkt habe, durch das Bewußtsein, künftig nur noch im ines andern, des Beschenkten, erwerben zu können, meist gelähmt werde, und dann, henker in einem solchen Fall eigentlich den Gegenstand seiner Schenkung noch gar nicht überblicken im Stande sei, sie könne ja möglicherweise selbst seine höchsten Erwartun- bersteigen. Der hessische Entwurf, Art. 98, läßt das ganze gegenwärtige Vermögen im Verhältniß zum Ganzen bestimmten Theil desselben als Gegenstand der Schenkung ber künftige Güter. Hiermit stimmt völlig überein der bairische Entwurf, Art. 95. u n g e n einer gültigen Schenkung. Wie bereits oben hervorgehoben worden, ist die ein Vertrag, welcher die Einwilligung beider Contrahenten, des Beschenkten und des zu seiner Gültigkeit voraussetzt. Der Wille des letztern, auf welchem die Liberalität, lage jeder Schenkung, beruht, ist nur in den obgedachten Fällen bezüglich der Form dagegen ist die Annahme der Schenkung oder die Einwilligung seitens des Beschenkten orm gebunden, sie kann auch stillschweigend, durch concludente Handlungen zu erkennen rden. Solange eine derartige Erklärung über die Annahme nicht erfolgt ist, wird ung nicht perfect. Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem diese Erklärung abgegeben teht es dem Geber frei, seinen Willen zu widerrufen und damit das ganze Geschäft gängig zu machen. Irrthum in der Person oder in dem Rechtsverhältniß der beiden ter gleich anderwärts möglich und von wesentlichen Folgen begleitet. Im erstern Fall, rrrthum die Person des Empfängers betrifft, liegt keine Schenkung als solche vor, wohl

aber, wenn der Empfänger in der Person des Gebers sich geirrt hat. Für den Geber ist die Person des Empfängers von höchster Bedeutung, nicht so umgekehrt, aus dem sehr erklärlichen Grunde, weil erfahrungsmäßig Geschenke, von wem sie auch kommen mögen, nicht leicht zurückgewiesen werden. Bei Irrthum im Rechtsverhältniß kommt eine Schenkung nicht zu Stande, z. B. wenn der Geber die Gewährung eines Darlehns beabsichtigte, der Empfänger aber dasselbe als Geschenk auffaßte. Durch die Vollziehung der Schenkung geht das bisherige Recht des Gebers auf den Empfänger über. Aus einem Schenkungsversprechen hat der Beschenkte gegen den Schenker im Fall des Rücktritts desselben eine Klage auf Erfüllung. Letzterer haftet, falls die streitige Sache untergegangen oder verdorben ist, oder wegen Entwährung oder sonstigen Mängel des Gegenstandes dem Beschenkten gegenüber einzig und allein für *dolus* und *culpa lata*, wegen arglistigen Benchmens insofern, als er absichtlich oder wissentlich entweder die Möglichkeit der Leistung ganz vereitelt und beziehungsweise nur in vermindertem Werth und Umfang bestehen läßt, oder für den Beschenkten die Möglichkeit, in Schaden zu gerathen, herbeiführt. (Vgl. sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch, §. 1055 in Verbindung mit §. 949; dresdener Commissionentwurf, Art. 498; hessischer Entwurf, Art. 106; bairischer Entwurf, Art. 106.) Für physische Mängel des Gegenstandes ist er nicht verantwortlich. Ferner zahlt er keine Zuzugszinsen (z. B. sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch, §. 742), und steht ihm im Fall der Verarmung das obgedachte *beneficium competentiae* gegen die Klage mit der besondern Vergünstigung zu, daß er, um dem Beschenkten gegenüber sein Unvermögen zu begründen, seine übrigen Schulden im voraus abzahlen kann.

Eine Schenkung kann aus gewissen Gründen angefochten, sie kann widerrufen werden nicht bloß, wenn der Widerruf ausdrücklich vorher ausbedungen war, oder wenn die Schenkung an sich ungültig ist, wie wegen der Ehe oder wegen versäumter Inimination (s. oben), sondern auch — eine andern Rechtsgeschäften gegenüber exceptionelle Erscheinung — selbst in andern Fällen, wenn sie die Erfordernisse der Gültigkeit in sich vereinigt. Ein solcher Widerruf kann sowohl von dem Schenker selbst als auch von andern, durch die Schenkung in ihren Rechten an dem Vermögen des Schenkers beeinträchtigten Personen ausgehen. Dem Schenkgeber ist die Möglichkeit des Widerrufs gestattet wegen Nichterfüllung der Auflage, mithin wenn die der Schenkung zu seinem Gunsten beigefügte Auflage absichtlich oder durch Verschuldung des Beschenkten nicht erfüllt wird. Auch seine Erben können diesen Widerruf geltend machen und das Gesagte von dem Beschenkten oder dessen Erben nach den Vorschriften über die Rückforderung einer Leistung wegen Nichteintritts ihrer Voraussetzung zurückfordern. War hingegen die Nebenbedingung nur zu Gunsten eines dritten beigefügt, so kann der Schenker die Schenkung nur so lange widerrufen, als dieser dritte sich über die Annahme nicht erklärt hat. (Vgl. Vorlage des Nationalausschusses der dresdener Commission, Art. 507 u. 508, auch Bürgerliches Gesetzbuch für Sachsen, §. 1065, 1066, bairischer Entwurf, Art. 107 u. 108, hessischer Entwurf, Art. 107.) Dem Schenker steht aber auch dieses Recht des Widerrufs wegen Undanks auf seiten des Beschenkten zu. Letzterer ist als undankbar zu betrachten, wenn er dem Leben des Schenkers Gefahr stellt, wenn er den Schenker thätlich mißhandelt oder demselben (der bairische Entwurf, Art. 107 stellt dem Schenker auch dessen Ehefrau und seine Verwandten in gerader Linie gleich) Verleumdungen zufügt (der dresdener Commissionentwurf, Art. 510, faßt diese Fälle allgemein dahin zusammen: „wenn der Beschenkte sich einer vorsätzlichen Handlung gegen den Schenker schuldig gemacht hat, welche durch das Strafgesetz mit einer Strafe bedroht ist“), oder endlich wenn er dem Schenker absichtlich einen bedeutenden Vermögensverlust zuzieht. Hiermit einstimmend spricht sich auch das Bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen, §. 1059, bairischer Entwurf, a. a. O., hessischer Entwurf, Art. 117, aus. Auf die Erben des Schenkers geht das Widerrufsrecht nur in dem Fall über, wenn dieser den Willen, die Schenkung zu widerrufen, zu seinen Lebzeiten ausdrücklich und ernstlich erklärt oder der Beschenkte den Schenker vorsätzlich tödtet hat. (Bürgerliches Gesetzbuch für Sachsen, §. 1060, dresdener Commissionentwurf, Art. 511, hessischer Entwurf, Art. 118, bairischer Entwurf, Art. 110.) Auch gegen die Erben des Beschenkten können die Rechte aus dem Widerruf der Schenkung geltend gemacht werden. Im Fall des Widerrufs wegen Undanks auf seiten des Beschenkten wird der Schenker bei nicht vollzogener Schenkung von der Verbindlichkeit ihrer Erfüllung frei; war sie vollzogen, so ist der Gegenstand der Schenkung auf den Beschenkten übertragen, so kann er das Geleistete gleich als bezahlten Nichtschuld zurückfordern. Gemeinrechtlich ist bei einer remuneratorischen Schenkung ein Widerruf wegen Undanks nicht statthaft, wenn für eine Rettung aus Lebensgefahr die Schenkung gemacht worden ist. Um aber die Klage mit Erfolg anstellen zu können, wird

gesetzt, daß entweder das Geschenk sich noch im Vermögen des Beschenkten befindet, oder daß er dadurch noch fortbauernb, gleichviel in welcher Weise und durch welches Surrogat, berechtigt ist. Wie das Geschenk verloren gegangen oder vermindert worden, ist gleichgültig, wenn es vor Eintritt der Thatsache geschehen, welche den Undank enthält. Sollte nur noch ein Theil des Geschenks oder nur eine theilweise Bereicherung vorhanden sein, so tritt natürlich der Rest an die Stelle des Ganzen. Sachsen, §. 1063, und der dresdener Commissionsentwurf (Art. 514) lassen in Übereinstimmung mit dem hessischen Entwurf, Art. 119 — der bairische Entwurf erstreckt die Frist des Widerrufsrechts auf zwei Jahre — ein Widerrufsrecht in Fällen Undanks nur innerhalb eines Jahres nach erlangter Kenntniß der Thatsache zu. Die Vermeidung des Undanks enthält einen Verzicht auf das Recht, die Schenkung zu widerrufen; in welchem Falle es nicht gültig auf dieses Widerrufsrecht nicht verzichtet werden. Außer dem Schenker können auch die Gläubiger Schenkungen des Schuldners anfechten (näheres hierüber s. im Art. 119) und die Nothherben, wenn sie durch eine sogenannte pflichtwidrige Schenkung (*donatio inofficiosa*) ihres Erblassers im Pflichttheile verletzt wurden. Bekanntlich soll der Erblasser seinen Angehörigen nicht sein ganzes Vermögen ohne Grund entziehen. Hat derselbe durch eine Schenkung unter Lebenden in der Weise sein Vermögen vermindert, daß dasjenige, was nach dem Tode den Pflichttheilsberechtigten zufällt, weniger beträgt, als diese erhalten hätten, wenn keine Schenkung stattgefunden wäre, so kann der Pflichttheilsberechtigte die Schenkung nach dem Tode des Erblassers insoweit widerrufen, als er dadurch in seinem Pflichttheile verletzt worden ist. (S. näheres im Art. Erbrecht, vgl. auch dresdener Commissionsentwurf, Art. 516—526, Bürgerliches Gesetzbuch für Sachsen, §§. 2603—16, bairischer Entwurf, Art. 111, hessischer Entwurf, Art. 120.)

Es erübrigt noch der Schenkung auf den Todesfall, Todes halber, Todes wegen (*mortis causa donatio*) in Kürze zu gedenken.

Es wurde bereits oben hervorgehoben, daß die Schenkungen auf Verträgen beruhen und diesem Grunde an Bedingungen geknüpft werden können. Eine eigenthümliche Art der Schenkung ist die auf den Todesfall gemachte, eine Schenkung, deren rechtlicher Bestand von dem Willen des Schenkers davon abhängig ist, daß dieser den Beschenkten nicht überlebt. Durch unterscheidet sie sich wesentlich von der Schenkung unter Lebenden. Sie kann in Bezug auf eine bestimmte, bevorstehende Lebensgefahr (Krankheit, Feldzug, Seereise) oder auch überhaupt in Aussicht des künftigen Todes des Schenkers veranlaßt sein. Sie wird kraftlos entzogen durch die Beseitigung der Gefahr oder durch den frühern Tod des Beschenkten. In der Regel kann sie aber der Schenker auch jederzeit bis zum Tode willkürlich widerrufen, doch auf Willkür auch ausdrücklich Verzicht leisten. Außerdem wird durch den Tod des Schenkers die Wirksamkeit der Schenkung erst endgültig entschieden, sei es nun, daß dieser als aufschiebende, oder der frühere Tod des Beschenkten als auflösende Bedingung des Rechtsgeschäfts gestellt ist. Sie bleibt aber auch in dem Fall rechtsbeständig, wenn der Geber gleichzeitig mit dem Empfänger starb. Zur Gültigkeit einer solchen Schenkung ist wie bei jedem Vertrag die Annahme durch den Beschenkten erforderlich. Ungeachtet des Nichtvorhandenseins dieses Erfordernisses kann die Schenkung andererseits noch als Vermächtniß aufrecht erhalten werden, wenn dabei die Verzichtform beobachtet worden war. Rückfichtlich des Gegenstandes der Schenkung gilt das bei der Schenkung unter Lebenden Ausgeführte. Durch Zweck und Erfolg den Vermächtnissen vergleichbar, sind die Schenkungen von Todes wegen allmählich den über letztere geltenden Rechtsregeln, wenn auch nicht im ganzen und allgemeinen, doch in den wichtigsten Punkten gleichgestellt zu werden, wie z. B. bezüglich des Verhältnisses des Beschenkten zu den Gläubigern des Erblassers und dessen Noth- und Pflichttheilserven u. s. w. Betreffs der äußern Form ihrer Errichtung sind die bei der Schenkung unter Lebenden übliche beobachtet werden, soweit es deren bedarf; aber auch zugelassen, sie vor fünf Zeugen, welche die Eigenschaft von Codicillarzeugen haben, zu richten. Soweit es dagegen einer Form für gewöhnliche Schenkungen nicht bedarf, also auch die Vermeidung des Undanks, ist die Schenkung auf den Todesfall zulässig. Was darüber hinausliegt, kann von den Erben nichtig angefochten werden. Von den obgedachten positiven Einschränkungen der Schenkung auf den Todesfall ist das Verbot unter Ehegatten auf die Schenkung von Todes wegen keine Anwendung. Die Vermeidung des Undanks auf den Todesfall von Seiten des Schenkers wegen Undanks ist von der Natur der Sache gelegen unzweifelhaft. Noch ist hervorzuheben, daß die Schenkungen auf den Todesfall nicht verwechselt werden dürfen mit den im ältern Deutschen Recht häufig vor-

komnenden Verausgabungen von Todes wegen (s. **Erbrecht**), welche sich durch ihre Unwideruflichkeit von erstern unterscheiden. Das Bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen hat die ganz zum Theil verwickelte Lehre von der Schenkung auf den Todesfall vereinfacht und sagt darüber in den §§. 2500—2 kurz: Ein einseitiges Schenkungsversprechen, welches jemand für den Fall seines Todes im allgemeinen oder für den Fall seines Todes bei einer bestimmten Lebensgefahr gibt, ist sowohl rücksichtlich der Anordnung und der dabei zu beobachtenden Form, als auch rücksichtlich seiner Wirkungen wie eine letztwillige Verfügung zu betrachten. Wird das Schenkungsversprechen von dem Beschenkten angenommen, so kommen sowohl rücksichtlich der Anordnung und der dabei zu beobachtenden Form, als auch rücksichtlich der Wirkungen die Vorschriften über den Erbvertrag zur Anwendung. Dagegen soll auf solche Schenkungen keine Anwendung erleiden, was oben über die Schenkung eines ganzen (gegenwärtigen oder zukünftigen) Vermögens oder eines ideellen Vermögenstheils, sowie über Schenkungen über 1000 Thlr. von wiederkehrenden Leistungen auf unbestimmte Zeit u. s. w. (§§. 1053, 1056—58) bemerkt worden ist. Die dresdener Commission hat in ihrer 146. Sitzung vom 29. April 1844 der Vorlage des Redactionsausschusses über die Schenkung auf den Todesfall in folgender Fassung ihre Zustimmung ertheilt (§§. 527—531): Hat der Schenker mit oder ohne Rücksicht auf eine bestimmte Lebensgefahr unter der aufschiebenden oder auflösenden Bedingung geschenkt, wenn er den Beschenkten nicht überlebe, so bedarf diese Schenkung zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung. Schenkungen auf den Todesfall können vom Schenker beliebig widerrufen werden. Als stillschweigender Widerruf gilt es, wenn der Schenker den versprochenen Gegenstand veräußert, verbraucht oder vernichtet hat. Hat der Schenker auf den Todesfall auf das Recht zum beliebigen Widerruf verzichtet, so ändert dies die Natur der Schenkung auf den Todesfall nicht. Die Schenkung auf den Todesfall gilt als nicht geschehen oder verliert ohne weiteres ihre Gültigkeit, wenn der Schenker die bestimmte Lebensgefahr, mit Rücksicht auf welche die Schenkung erfolgt ist, überstanden oder wenn er den Beschenkten überlebt hat. Wird eine bereits vollzogene Schenkung auf den Todesfall widerrufen oder tritt der letztgedachte Fall ein, so kann der Schenker das Geschenkte nach den Vorschriften über die Rückforderung einer Leistung wegen Nichterfüllung der Bedingung zurückfordern, sofern ihm nicht nach der Natur des Schenkungsgegenstandes und nach den bei der Schenkung getroffenen Bestimmungen eine Eigenthumsübertragung zufließt. Über Schenkungen auf den Todesfall enthält der bairische Entwurf in den Art. 112 Abschn. 1, 113 u. 114, und der bairische Entwurf in den Art. 112—128 Bestimmungen, welche im wesentlichen mit dem Vorbemerkten übereinstimmen.

Es dürfte geboten erscheinen, schließlich auch noch der beiden ältern deutschen Gesetzgebungen sowie der französischen und englischen in ihren Hauptgrundzügen bezüglich unserer Gegenstände kurz zu gedenken. Das Allgemeine Gesetzbuch für die preußische Staaten (Landrecht) vom Jahre 1791 handelt ausführlich von Schenkungen in Thl. I, Tit. 11, Abschn. 9, §§. 1037—1100; das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie vom Jahre 1811 in Thl. II, Hauptstück 18, §§. 938—956; der Code civil vom Jahre 1803 faßt die Schenkungen unter Lebenden in einen Titel zusammen mit den Testamenten in den Art. 893—930 und handelt sodann in den Art. 931—952 von der Form solcher Schenkungen und in den Art. 953—966 von den Ausnahmen von der Regel der Unwideruflichkeit der Schenkungen unter Lebenden. Bezüglich der für die Gültigkeit der Schenkung vorgeschriebenen Form hat Preußen die strengsten Formen. Erforderlich bei allen Schenkungen ist eine ausdrückliche oder durch Handlungen erklärte Annahme (§. 1058), bei Grundstücken noch eine schriftliche Urkunde; Schenkungsverträge sollen gerichtlich abgeschlossen werden (§. 1063), ein außergerichtlicher, schriftlicher Schenkungsvertrag kann in der Regel auf Erfüllung verklagt werden (§. 1064). Oesterreich fordert (§. 943) ein schriftliches („durch eine Urkunde gegründetes“) Versprechen oder wirkliche Übergabe. Auf solche Weise kann jeder Werth, das ganze gegenwärtige Vermögen verschenkt werden, während rücksichtlich des zukünftigen Vermögens die Schenkung nur die Hälfte umfassen soll. Frankreich fordert (Art. 894 in Verbindung mit Art. 932) gleichfalls ausdrücklich erklärte Annahme seitens des Beschenkten ohne förmliche Übergabe (Art. 938), ferner bei Urkunden über eine Schenkung unter Lebenden die gerichtliche Beurkundung vor einem Notar (Art. 931). Gegenstand kann nur das gegenwärtige Vermögen sein, begreift die Schenkung zukünftige Sachen, so ist sie in dieser Hinsicht nichtig. Alle drei Gesetzbücher haben die einseitige Schenkung des Römischen Rechts nicht, verlangen mithin über die Annahme, obgleich nach dem Code (Art. 1236) zugelassen ist, für einen andern, ohne dessen Wissen, Schulden zu bezahlen. Das Verbot der Schenkungen unter Ehegatten wird von Preußen

§ II, 1, 310) und Österreich (§. 1246) verworfen. Das französische Gesetz dagegen ganz an das Römische Recht an, indem es für jede in der Ehe vorgenommene Schenkung willkürlichen Widerruf zuläßt (Art. 1096), wenn man sie auch als Schenkung unter bezeichnet hätte. Rücksichtlich des Widerrufs läßt Preußen einen solchen zu bei außer- en Schenkungen, die bereits durch die Übergabe vollzogen, innerhalb sechs Monaten nach gabe und noch nach Verlauf dieser Frist insoweit, als das Geschenk die Hälfte von dem n des Schenkers überstiegen hat. (Allgemeines Landrecht, I, 11, 1090 fg.) Wegen Über- n auch eine gerichtlich geschlossene Schenkung, gleich der außergerichtlichen, innerhalb en widerrufen werden. Ein Widerruf ist ferner gestattet wegen Verkürzung des Pflicht- egen entzogener Alimente, wegen einer dem Schenker zu reichenden Kompetenz, wegen nen Concurseß, wegen nachgeborener Kinder, wegen Undanks (vorsätzliche oder durch versehen herbeigeführte Tödtung, Angriff auf das Leben, grobe Beleidigung, Ver- schädigung), ohne Verjährung und nur ausnahmsweise den Erben des Gebers; wegen Dürftigkeit, Undank (Verjährungszeit drei Jahre, auch unter den Erben beider Verkürzung des schuldigen Unterhalts oder Pflichttheils, der Gläubiger, wegen nach- Kinder; Frankreich wegen Nichterfüllung der Bedingungen, unter denen eine Schen- er Lebenden stattgefunden, wegen Undanks, Angriffen auf das Leben des Schenkers, lungen oder grober Beleidigung oder Verfassung des Unterhalts, mit einjähriger Ver- zeit regelmäßig ohne Übergang auf die Erben u. s. w. Wegen des bekanntlich nicht n englischen Rechts bezieht man sich auf die Darstellung des „Angelsächsischen Ver- chts im Zusammenhang mit dem heutigen Recht“, welche J. J. Gundermann in der ist für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft“, Bd. XVII, gegeben hat. Es heißt 5. 205 fg.:

Schenkungen (gift) von Mobilien wird auf dieselbe Weise behandelt wie die Güterleihe, le anfänglich zusammenfällt. Wird die Schenkung von Mobilien sofort durch Tra- zogen, dann bedarf es jedoch zu deren Gültigkeit keiner förmlichen Urkunde, sowie es t bei Errichtung einer förmlichen Urkunde über die Schenkung einer Tradition der t bedarf. Für die donatio mortis causa gelten in der Hauptsache die gleichen Be- en. Urkunde oder Tradition sind die Formen, welche die Rechtskraft bedingen und rker in der Weise binden, daß derselbe nicht mehr zurücktreten kann, auch wenn in der ein Motiv (consideration) erwähnt ist. Bei der Errichtung einer förmlichen Urkunde gel streitet eine rechtliche Vermuthung dafür, daß mit gehöriger Überlegung gehandelt i. Eine zum Nachtheil von Gläubigern vorgenommene Schenkung ist jedoch nach dem b Elisabeth, Kap. 3, nichtig, wenn die Urkunde keine Erkennlichkeit und zwar keine ent- valuable pecuniary consid.) enthält. Eine Gegenleistung, die keinen Tauschwerth ogenannte good consid., z. B. Blutsverwandtschaft, ist kein genügendes Motiv. Die- uf gleiche Weise auch bei der urkundlichen Leihe von Grundstücken. Die Schenkung her nicht ausschließlich dem Mobilienrecht an. Sie hat bei dem Immobilienvermögen er ihre Stellung wie bei dem persönlichen Eigenthum. Sie gehört eben schon ihrer ch keiner Klasse von Rechten ausschließlich an.“ (Vgl. hierzu desselben „Englisches t“, Tbl. I, die „Common law“, auch unter dem Titel „Besitz und Eigenthum in Eng- ngen 1864, S. 202 fg.)

lich der neuern Literatur über die Lehre von der Schenkung ist zu verweisen auf:

„System des heutigen Römischen Rechts“ (Berlin 1841), IV, 1—297; Schilling, für Institutionen und Geschichte des Römischen Rechts“ (Leipzig 1846), III, 741— Sintonis, „System des heutigen Römischen Rechts“ (zweite Auflage, Leipzig 1860), 23, S. 198 fg.; II, 545 fg.; III, 66 fg., 636 fg., 721 fg. F. Sierig.

**Schiedsgerichte.** (Austräge, Vermittelung; Bundesschuß; Bundesauss- stanz und Bundesschiedsgericht.) I. Es gibt drei verschiedene Hauptwege hen Schlichtung entstandener Streitigkeiten: 1) der gerichtliche im engern Sinne brigkeitlich gerichtliche, 2) der Vergleichsweg und endlich 3) der schiebsrichter- promissarische oder austrägale. Den richterlichen Weg im engern Sinne behandeln rocess und Strafverfahren. Er setzt eine höhere Staatsgewalt voraus, ist also en in völkerrechtlichen Verhältnissen und mithin auch in den deutschen Bundes- en, nachdem in den Wiener-Congreß-Verhandlungen über den Deutschen Bund völkerrechtliche Natur des Staatenbundes siegte. (S. Bund, Execution und Bund). Von dem Vergleichswege handelt der Art. Friedensgerichte und zum



Theil das, was nachher von der Vermittelung des Bundes gesagt werden wird. Für den gegenwärtigen Artikel bleiben vorzugsweise die Schiedsgerichte übrig, unter welchen Begriff auch Austräge gehören, wengleich zufällig sowol nach älterm deutschem Staatsrecht als nach dem Recht des Deutschen Bundes nur einzelne besondere Hauptarten der Schiedsgerichte mit diesen Namen belegt werden.

II. Das Wesen des Schiedsgerichts im allgemeinen besteht darin, daß in demselben zwar über die wahren Rechte der streitenden Theile rechtlich genau entschieden, dieselben also keineswegs, wie im Vergleichswege, theilweise aufgegeben werden, daß aber doch auch der Ausspruch kein obrigkeitlich, sondern ein vertragsmäßig gültiger ist, oder daß er nicht vermöge höherer Staatsgewalt von einem obrigkeitlichen Gericht erfolgt, sondern von einer Behörde welche die streitenden Theile zur Entscheidung ihres Streits mittelbar oder unmittelbar vertragsmäßig niedersetzen, wählen oder anerkennen.

Wenigstens mittelbar beruht also ein schiedsrichterlicher Spruch stets auf einem Vertrage und die Verpflichtung, sich demselben zu fügen, ist an sich nur eine Vertragsverbindlichkeit welche einzelne Menschen und Staaten und Völker oder Regierungen, unbeschadet ihrer vollen Selbstständigkeit, beliebig begründen können, und deren Wirkungen dann nach den allgemeinen Grundsätzen von Verträgen ausgelegt und bestimmt werden müssen. Selbst wo ein Vertrag einen Schiedsrichter bestimmt, den man dann auch wol *arbitrator necessarius* nennt, beruht die mittelbar auf der Annahme des Vermächtnisses die Einwilligung auch für das Schiedsgericht. Und wenn in einem allgemeinen Gesellschaftsvertrag, etwa in einem völkerrechtlichen Bundesverein, zum voraus gewisse Schiedsgerichte bestimmt sind, die man dann ebenfalls auch gesetzliche Schiedsgerichte nennt, im Gegensatz gegen die aus der neuen freien Vereinbarung einzelner Personen oder Regierungen hervorgehenden, die sogenannten gewillfürten, so ist auch bei den erstern die Vertragsmäßigkeit nicht weg. Wo man aber in einem wahren Staat oder Bundesstaat bestimmten Schiedsgerichten staatsgesetzlich unterworfen ist, da verlieren diese eigentlich die schiedsrichterliche Natur. Doch kann freilich die Mitwirkung der Parteien in Beziehung auf die Personen der Richter, so wie bei den englischen Friedensrichtern, oder Geschworenen, noch theilweise eine Analogie der Schiedsgerichte erhalten. Auch im völkerrechtlichen Verhältniß haben übrigens die Schiedsgerichte keine andere Eigenthümlichkeit als die allgemeine der völkerrechtlichen Verhältnisse, daß für sie nämlich ein eigentlicher Staatszwang zur Verwirklichung auch dieser Verträge ebenso wie bei andern Rechtsverbindlichkeiten fehlt. Es wird überhaupt die Erfüllung der schiedsrichterlichen Verträge und Urtheile nicht bloß noch durch besondere Conventionalstrafen und Bürgschaften gesichert; sie finden auch starke natürliche Sicherungen einerseits durch den deutlich ausgesprochenen rechtlichen und friedlichen Willen, welcher eine neue faustrechtliche Rechtsverweigerung nun als doppelt verwerflich, als folgenwidrig und treulos darstellt, andererseits durch das im schiedsrichterlichen Spruch auf der Welt klar und deutlich gewordene Recht in dem bestimmten Streit und durch die abgezogene feierliche Zeugenschaft der erwählten Schiedsrichter; zum Theil auch selbst durch die Scheu und Furcht, deren schiedsrichterlichen Spruch zu verachten. Diese Furcht ist insbesondere im Völkerverhältniß oft einflußreich, zumal wenn die erwählten Schiedsrichter mächtige Regierungen sind. Wegen jener moralischen Verbürgungen eines friedlichen schiedsgerichtlichen Rechts würde es auch vortheilhaft für den Rechtszustand und den Frieden der Welt sein, wenn viele oder alle civilisirte Völker sich vereinbarten, ihre Streitigkeiten vor einem allgemeinen völkerrechtlichen schiedsrichterlichen Tribunal zur Verhandlung und Entscheidung vorzulegen, wengleich die nothwendige Selbstständigkeit der Völker eine höhere Gewalt, Vollziehung durchaus ausschließt. Eine solche Einrichtung scheint in den heutigen Verhältnissen noch viel wichtiger als in den frühern Zeiten. Hier bildeten zuerst nach den Ansichten des Mittelalters der römische Kaiser oder der Papst natürliche Schiedsrichter für die Fürsten und Völker, andererseits aber war es viel häufiger, daß man auch noch über andere schiedsgerichtliche Entscheidungen übereinkam. Auch letzteres wurde in neuern Zeiten viel seltener, vielleicht nur zum Theil, weil die zu Schiedsrichtern erwählten Mächte häufig mit in den Streit hineingezogen wurden (Martens, „Völkerrecht“, §. 172.) Nun ist es aber doch unnatürlich, daß gerade mit der wachsenden Kultur und Humanität weniger als früher für Achtung des Rechts und für friedliche rechtliche Ausgleichung der Streitigkeiten gesorgt sein soll.

Schiedsgerichte finden sich übrigens bei allen Völkern in verschiedenen Formen, namentlich auch bei den Griechen, den Römern und den alten Germanen. In den frühern Zeiten, in welchen

Die Staatsgewalt weniger ausgedehnt und ausgebildet war, haben selbst die nachmaligen Staatsgerichte noch eine vorwiegend schiedsrichterliche Natur, so wie z. B. die griechischen Däieten, der römische *judex pedaneus* und *arbiter*, die altgermanischen Eidhelfer und Geschworenen. Auch bei der höchsten Ausbildung der Staaten aber sollte man die Schiedsgerichte sehr begünstigen. Die friedlichen Ausgleichungen der Streitigkeiten werden nämlich überhaupt von der Vernunft und dem Staatswohl gefordert; vor allem aber solche, die möglichst der freien Verzeugung der streitenden Theile entsprechen, die ohne große Kosten schnell und definitiv folgen, also die vielen Nachtheile und Gefahren der Privatleidenschaften und langer Prozesse möglichst mindern, welches alles bei freierwählten Schiedsrichtern leichter der Fall sein wird als bei obrigkeitlicher Schlichtung. Die Gesetze müssen daher ihren Entscheidungen unter angemessenen und leichten Bedingungen eine Vollziehbarkeit wie gerichtlichen Urtheilen erteilen, gleich aber wegen der Vertragsnatur nur bei wirklichen vertragsverletzenden Entscheidungen in wesentlichen Nichtigkeiten eine Appellation gestatten, was auch der Sinn des Römischen Recht ist (Thibaut, „Pandekten“, S. 590); die Gesetze sollten aber auch, unbeschadet der Natur der Verträge, über Abkürzungen des gewohnten Verfahrens, selbst durch subsidiäre gesetzliche Bestimmungen eine gute Bildung von Schiedsgerichten, zumal in schwierigen Sachen, welche besondern Kunstverstand erfordern, und ein leichtes und schnelles Verfahren möglichst befördern, mehr als dieses bis jetzt geschehen ist. Nur zu häufig betrachten die Staatsbehörden in Gesetzgebung und Praxis die Ausdehnung der obrigkeitlichen Gewalt als Gewinn und nicht als Verlust und alles, was dieselbe mehr oder minder entbehrlich macht, als eine Verkürzung für die Staatsautorität. Vor allem aber müssen doch gerichtliche Prozesse nur als ein nothwendiges Uebel betrachtet werden, welches daher auch nur subsidiär eintreten soll, wenn jede andere friedliche Ausgleichung des Streits unmöglich ist. Insbesondere sind auch die Mühe, Geld und Zeit durch die Formlichkeiten der Prozesse und die mehrfachen Instanzen nur nothwendige Übel und nur dann theils nur nöthig, wo die Parteien obrigkeitlich gezwungen werden müssen, ihre Rechte vor die Instanzen und Formen zu unterwerfen, welche nicht durch ihr eigenes freies Vertrauen bestimmt werden können. Mag ein entschuldbares Standesvorurtheil der Richter und ihre Eingenommenheit gegen die Bortrefflichkeit ihrer gelehrten zunftmäßigen Entscheidungen sie darüber täuschen, wie sehr die besten Gerichtsverfassungen durch menschliche Unvollkommenheiten, durch Irrthümer, Unterlassungssünden und andere Menschlichkeiten der Gesetze, der Richter, der Anwälte, der Parteien die allermeisten Entscheidungen, zumal der Civilprocesse, nur unsichere Losungen sind! Der unbefangene praktische Staatsmann muß sich bald davon überzeugen, daß er auch nur eine mäßige Anzahl von Processen und ihre verschiedenen Schicksale in den obersten und untern Instanzen miteinander vergleicht. Und noch viel weniger darf er über die fast unübersehbaren ökonomischen, moralischen und politischen Nachtheile der Prozesse, zumal der langen Prozesse, sich täuschen.

**III. Austräge, Bundeschutz durch Vermittelung, Verwendung und Schiedsgericht.** 1) Geschichtliches vor Entstehung des Bundes. Am unbedenklichsten sind in völkerrechtlichen Bundesverhältnissen wohlgeordnete Schiedsgerichte. Sie sind hier unentbehrlich, weil einerseits der Mangel höherer Staatsgewalt die obrigkeitlichen Entscheidungen über die souveränen Bundesregierungen ausschließt, weil andernteils aber alle faustrechtliche und Kriegsgewalt gänzlich verbannt bleiben soll. Dieses Bedürfniß nun ergab im Deutschen Bunde diejenigen Schiedsgerichte, welche man in der Erinnerung an ältere deutsche Schiedsgerichte Austräge oder Austrägalinstanzen nennt, und welche zunächst dazu bestimmt sind, die Streitigkeiten zwischen den souveränen Bundesstaaten oder Regierungen untereinander zu schlichten.

Zugleich aber begründete der Bund selbst einerseits gar manche Hindernisse für einen vollständig durchgreifenden kräftigen Staatsorganismus, wodurch in freien Staaten, z. B. in England, die Streitigkeiten zwischen der Regierung und dem Volk oder den Ständen sich friedlich schlichten, und die Furcht vor dem Außersten auch schlimme Regierungen auf dem Wege des Friedens erhält. Andererseits aber hat auch der Bund selbst ein Interesse, eine gewaltsame Lösung auch solcher Streitigkeiten auszuschließen. Dieses Bedürfniß erzeugte nun später im Deutschen Bunde das sogenannte Bundeschiedsgericht zunächst zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den einzelnen Bundesregierungen und ihren Landständen. Hierzu kam zur Lösung der vom Bunde verbürgten Privilegien des ehemaligen Reichsadels später eine dritte Schlichtung.

Austrag eines Rechtsstreits<sup>1)</sup> bezeichnete in der frühern deutschen Rechtspraaxis überhaupt jede friedliche Beendigung eines Rechtsstreits durch eine Entscheidung. Die schiedsrichterliche Beendigung nannte man einen Austrag. Austräge aber (oder das Wort in der Mehrzahl) bezeichnete das Schiedsgericht selbst. Schiedsgerichte bildeten sich in Deutschland bei Privatverträge und Gewohnheiten. Ganz besonders aber wurden sie im Mittelalter, und zum für die Reichsunmittelbaren in ihren Streitigkeiten untereinander unentbehrlich und gewöhnlich, weil die Vorherrschaft der faustrechtlichen Gewalt die Staatsgerichte meist aufgelöst oder unwirksam gemacht hatte, vollends für die Reichsunmittelbaren, welche keinem besondern Landesherren unterworfen waren. So führte das Faustrecht selbst, weil man es doch nicht völligen Vertilgungskrieg wollte übergehen lassen, besondere Einigungen zum Schutz des Schiedsgericht zur Ausöhnung und zur Erhaltung der Einigungen und überhaupt aller realen Vereinbarungen herbei. Weil gerichtliche Hülfe meist fehlte und man faustrechtlichen Streit ausschließen wollte, verabredete man bei Eingehung rechtlicher Verhältnisse zugleich bestimmte schiedsgerichtliche Entscheidungen und wählte zu solchen Entscheidungen, nach dem alten deutschen Rechtsgrundsatz: „par parem judicat“, in der Regel Standesgenossen. So wurden im Austräge vorzüglich unter dem Reichsadel immer allgemeiner. Die Kurfürsten setzten in ihrem ersten Kurverein 1338 ihr Collegium selbst zum Schiedsgericht für ihre gegenseitigen Streitigkeiten. Sie setzten 1438 auf neue und allgemeiner fest, daß sie ihre Streitigkeiten untereinander austragsweise entscheiden wollten. (Pfeffinger, IV, 510 u. 528 fg.) Ihrem Beispiel folgten Fürsten und Fürstenmäßigen, d. h. die gefürsteten Grafen und Prälaten. Zugleich erteilten Kaiser manchen Reichsständen, namentlich Reichsstädten, das Privilegium, daß ihre Streitigkeiten auch ohne besondere schiedsgerichtliche Verträge durch Austräge geschlichtet würden. Als der ewige Landfriede und die Errichtung der bleibenden Reichsgerichte 1595 die Austräge weniger nothwendig machten, blieben nicht bloß die auf besondern Verträgen beruhenden Austräge und die allgemeine Sitte, dem Antrag des Klägers auf Austräge nachzugeben. Die kaiserliche Gerichtsordnung behielt auch für die Reichsunmittelbaren die Austräge bei, die, wenn sie begründet waren, als eine eigene, nicht zu übergehende Instanz galten, von welcher man verkehrterweise noch an die Reichsgerichte appelliren konnte. Man betrachtete nun solche Austräge als ein besonderes kaiserliches Gericht und seine Entscheidungen als gerichtliche, der Reichskraft fähige Urtheile. (Danz, „Grundsätze des R. = G. = Processes“, §. 293 fg.) Zugleich begründete die kaiserliche Gerichtsordnung neben allen besondern, neben den willkürlichen und neben den privilegierten Austrägen subsidiär, d. h. wenn solche willkürliche und privilegierten Austräge nicht festgesetzt waren, allgemein gesetzlich eine Austrägalinstanz für eine Reihe von Personen, welche man dann die gesetzlichen Austräge nannte, die nun ebenfalls nicht umgangen werden durften und von welchen ebenfalls eine Appellation an die Reichsgerichte statthaft war. Diese Personen waren: 1) ohne Rücksicht auf den Stand des Klägers alle Reichsstände und die fürstenmäßigen Personen; 2) die übrigen Prälaten, Grafen und Herren von Reichsunmittelbaren Reichsadel, jedoch hier nur, wenn der Kläger von gleichem oder höherem Stande war.

Die Einrichtung dieser gesetzlichen Austräge war nach den verschiedenen Verhältnissen verschieden. War z. B. bei beklagten Fürsten und fürstenmäßigen Personen der Kläger gleiches Standes, so schlug er vier regierende Kurfürsten, zwei geistliche und zwei weltliche, vor,

1) Über die Austräge des Deutschen Reichs findet sich die reiche Literatur bei Pfeffinger, Vitruvius illustrat., IV, 499, und in Bütter's Literatur des Staatsrechts, III, 445 fg.; Fortsetzung von Kl. S. 362. Es handeln von denselben auch Hefter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht (Berlin 1829), S. 169 fg., 203 fg. Jordan, Lehrbuch des allgemeinen deutschen Staatsrechts (München 1831), S. 215. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, II, 277. Auch über die Austrägalgerichte des Deutschen Bundes haben wir schon viele schätzenswerthe Arbeiten. Hierher gehören von Dalwigk, Die Austrägalinstanz (Mainz 1817); Euler, Über die Nothwendigkeit und Befähigung der Austrägalinstanz (1818); Husnagel und Scheuerlen, Die Gerichtsverfassungen der deutschen Bundesstaaten, I, 1; Mohl, Die öffentliche Rechtspflege des Deutschen Bundes (Stuttgart 1835); Arnold, Die richterliche und Vollziehungsgewalt des Deutschen Bundes (Stuttgart 1835); Jarcke, Über die austrägalgerichtliche Entscheidung (1833); Eichhorn, Betrachtungen über die Verfassung des Deutschen Bundes in Beziehung auf Streitigkeiten der Mitglieder desselben (Berlin 1833); Hefter in seinen Beiträgen zum Staats- und Fürstenrecht, I, 166 fg.; Leonhardi, Das Austrägalverfahren des Deutschen Bundes (Frankfurt a. M. 1838). Eine vortreffliche Abhandlung über diesen Gegenstand im Reallexikon unter dem Art. „Austräge“ hat S. Jordan geliefert.

der Beflagte wählte einen aus, welcher dann durch seine Rätthe den Proceß führen und entscheiden ließ.

Nur allein diese gesetzlichen und die privilegirten Austräge sind ein Product erst des spätern Mittelalters, nur sie allein waren auch Standesprivilegien des reichsunmittelbaren Adels, so auch den Familiengliedern derselben zuständig, oder Ausnahmsprivilegien, wie namentlich die für manche Städte. Völlig bodenlos aber ist es, beides auch von den gewillfürten Austrägen zu behaupten. Sie waren uralt, stets und noch heute allen Bürgern erlaubt, gleichviel ob sie durch Testament oder Vertrag dieselben für den einzelnen Fall oder für alle Fälle der hiesigen Art begründeten. Nur um solche, die nicht einwilligen, sich ihren Entscheidungen zu unterwerfen, bedarf es allgemein gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Privilegien, was namentlich auch in Beziehung auf die Familienausträge gilt.

Eine unrichtige Benennung war es nach dem Bisherigen, wenn die Rheinbundsacte §. 28 den Landesherren ein Austrägalgericht in Criminalsachen zusagte. Denn sie verstand darunter ein von Landesgenossen gesetzlich zu bildendes Schwurgericht. Dieses Privilegium hat ihnen die deutsche Bundesacte nicht gewährt, sondern dasselbe in einen bloßen privilegirten Rechtszustand umgeändert. (Bundesacte, Art. 14.) Dagegen begründet für sie die Fortdauer der alten Familienverträge und eine bedingt beigelegte besondere Autonomie wol größere Rechte für etwaige Familienausträge als für Nichtprivilegirte. (S. Landesherren.)

2) Der jetzige Zustand. Mangel eines ständigen Bundesgerichts. Bei der Entstehung des Bundes beabsichtigten die Entwürfe und die große Mehrzahl der Gründer des Bundes früher stets eine staatsrechtliche Natur des Bundes oder einen Bundesstaat und ein solches bleibendes Bundesgericht zur Entscheidung sowol der Streitigkeiten der Regierungen untereinander als auch für Streitigkeiten zwischen den Regierungen und ihren Unterthanen vorzuziehen. Allein Baiern und Württemberg widersetzten sich diesen beharrlich, behaupteten die volle innere oder staatsrechtliche Selbständigkeit ihrer Staaten als ein wohl erworbenes Recht ihrer Unterthanen, dem sie nichts vergeben dürften — und sie siegten zuletzt. Der Zweck wurde erst jetzt als rein völkerrechtlich bestimmt und sorgfältig aus ihm jede Silbe gelassen, die auf eine innere, staatsrechtliche und polizeiliche Sicherheit hätte geedeutet. (S. Innen.) Ebenso wurde erst jetzt aus der „Organisation und Feststellung des Bundes“ (Bundesacte, Art. 11) alle staatsrechtliche Gewalt über die innern Staatsverhältnisse und die Bundesglieder entfernt, der Bund rein völkerrechtlich organisiert und nunmehr die volle Souveränität der Bundesstaaten und Regierungen als Grundgesetz anerkannt. Nur so viel blieb zu, daß der Bund einen deutsch-nationalen Charakter erhalte und daß die hierzu nöthigen wenigen Nationalrechte der Bürger denselben als Ausnahmen und, neben einigen Privilegien für einzelne Klassen, in einem besondern Anhang der Bundesacte von den Regierungen und dem Bunde verbürgt würden. Ein ständiges Bundesgericht kam auf diese Weise bisher bis jetzt nicht zu Stande. (S. über dieses alles die Art. Deutscher Bund und Nation.)

Nunmehr besteht alle durch den Bund begründete rechtliche Schützung der in ihm anerkannten Rechte der Bundesregierungen und der Unterthanen und der Stände bis jetzt:

A. und der Regel nach in der allgemeinen Zusage der Vermittelung, der Verwendung und der Bewirkung von Seiten des Bundes;

B. in gewillfürten und gesetzlichen Austrägen für die Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander, wobei gesetzliche Austräge stets für jeden Fall gebildet werden;

C. in einem besondern Bundeschiedsgericht für gewisse Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Landständen, welches ebenfalls für jeden Fall gebildet wird und dessen Einwirkung freier Vereinbarung der Regierung und der Stände abhängt;

D. in einem privilegirten Schiedsgericht für die Beschwerden der ehemals reichsunmittelbaren Adelichen gegen die Regierungen.

Schon der bloße Überblick dieser verschiedenen Einrichtungen, noch mehr ihre nähere Beschreibung wird wol die Überzeugung begründen, daß durch sie nicht allen im Bunde verbürgten Rechten ein völlig genügender, durchgreifender Schutz gesichert sei, und daß insofern die zerstreute Wirkung jener bairisch-württembergischen Ansichten für das ständige Bundesgericht zu bebauern ist.

Die jetzige Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 für die in jedem besondern Fall zu bildende Austrägalinstanz erklärt im Art. 2, §§. 1, 3, 5 gerade im Interesse der hohen

souveränen Würde der Bundesglieder könne „die Bundesversammlung nur sich selbst und auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägalinstanz anerkennen“. Daher muß denn auch der Bundesversammlung die Klage angebracht, von ihr die besondere, in jedem Fall gewählte Austrägalinstanz mit der Proceßführung und Entscheidung beauftragt werden, und das Ge-  
 „nur im Namen und anstatt der Bundesversammlung sowie vermöge Auftrags derselben handeln, das Erkenntniß ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes den Parteien eröffnen und die Vollziehung der Bundesversammlung überlassen“. Widerspricht nun aber die Souveränität nicht ein bleibendes Gericht der bleibenden Bundesversammlung, deren Mitglieder gänzlich von ihren Regierungen abhängige Diplomaten sind, so wird ihr auch eine anerkannte, bleibende, schiedsgerichtliche Behörde nicht widersprechen, welche aus unabhängigem aber von allen Bundesgliedern ernannten Richtern gebildet ist. Im Namen und Auftrag der Bundesversammlung, unbeschadet ihrer Autorität, kann dann dieselbe natürlich ebenso sprechen als ein zum Austrägalgericht ernanntes Oberappellationsgericht eines Bundesstaates in dessen Verfahren und Entscheidung ja auch die Bundesversammlung nie eingreifen kann. Sie kann dieses ebenso gut, wie ja in jedem Staat, bei aller Unabhängigkeit der Gerichte bei aller Ausschließung der Cabinetsjustiz, doch die Justizgewalt dem Fürsten zugeschrieben in seinem Namen ausgeübt wird. Sehr richtig aber bemerkte schon Klüber, daß des Bundes unmittelbare Unterdrückung von Schriften und von schriftstellerischen Redaktionsrechten in einzelnen Bundesstaaten und die Bundescentralgerichte mehr in die innere Selbständigkeit eingreifen, als es ein zum Schutz der Rechte heilsames bleibendes Bundesgericht thun würde.

Sodann hielten es ja auch Baiern und Württemberg für zulässig, die in der Bundesversammlung aufgenommenen Rechte durch den Bund zu verbürgen. Der hierzu unentbehrliche Schutz könnte die allgemeine regelmäßige Natur des Bundes ebenso wenig verletzen als die regelmäßige Feststellung und Zusicherung dieser Rechte selbst. Diese würden ja ohne den genügenden Schutz ihrem Zweck nicht entsprechen und nicht verbürgt sein. Sie würden vielmehr umgekehrt zu verletzenden Täuschungen herab sinken, Unzufriedenheit und Störungen des Bundesfriedens erzeugen.

Sonach konnten viele der kräftigsten Stimmen im Bunde sich stets für ein solches bleibendes Bundesgericht erklären, und die gegenwärtigen Einrichtungen werden selbst in den Verordnungen und den Gesetzen nur als provisorisch betrachtet. Die königlich preussischen Bevollmächtigten insbesondere erklärten noch bis zum Ende der Verhandlungen des Wiener Congresses das Bundesgericht „für den letzten und unentbehrlichen Schlußstein des Bundesgebäudes“. (S. „Acten des Wiener Congresses“, II, 17.) Die berühmtesten Staatsmänner sprachen sich außerhalb des Congresses für solch einen Nationalgerichtshof aus. (Klüber, „Öffentliches Recht“, §. 216, Note d.) Die Bundesausträgalordnung vom 16. Juni 1817 aber erklärt im Art. 10, daß der Vorschlag einer permanenten Austrägalinstanz nicht als aufgegeben betrachtet, sondern sich vorbehalten werde. Auch geschah Erwähnung hiervon in dem Protokoll der Bundesversammlung vom 5. März, 5. Mai und 22. Dec. 1818, vom 12. Jan., 6. Mai und 20. Sept. 1819. In den Verhandlungen über die Schlußacte war noch immer die Rede für die sofortige Errichtung eines solchen bleibenden Gerichts und gab dann der Ministerpräsident mit ausdrücklichem Vorbehalt desselben für eine künftige Einführung nach. (Protokoll der 19. Sitzung vom 8. März 1820 vgl. mit dem Protokoll der 2. und 19. vom 28. Nov. 1819 und 4. März 1820.) Die Schlußacte selbst erklärt daher im Art. 21 die jetzige Einrichtung als provisorisch.

Ein solches bleibendes Bundesgericht wäre, bei wirklicher Unabhängigkeit, besonders wichtig zum durchgreifenden Schutz der alten deutschen verbürgten Nationalrechte, namentlich züglich wahrer landständischer Rechte, der Rechte der Pressfreiheit und des Rechts auf unabhängige Justiz, auf Schutz gegen jede Verweigerung, Verzögerung, Vereitelung derselben. Es ist solches Bundesgericht auch oft genug gewünscht worden, namentlich auch auf dem rheinischen Landtage von 1840 in einem fast einhelligen Kammerbeschluß. Man braucht nur die Rechtfertigung dieses Wunsches nur binzuweisen auf die Schicksale so mancher Schutzbittler um Vermittelung und Verwendung und Bewirkung von Seiten der hohen Bundesversammlung, z. B. auf die von der Bundesversammlung sogar zweimal einstimmig energisch, aber schließlich ausgesprochene Verwendung für den kurhessischen Ökonomen Hoffmann, ferner auf die Schicksale der westfälischen Domänenkäufer (s. d.) und auf die von der holsteinischen, der hannoverschen und anderer Beschwerden wegen verletzter Verfassungsrechte. Ja man braucht nur zu blicken auf die Natur der Sache und auf die Bildung jener erlauchten Versammlung lebend

der diplomatischen Gesandten der Regierungen, deren Vollmachten in jedem Fall gewißlich sehr schwer gegenüber den ständischen Ansprüchen den Regierungsstandpunkt verleugnen und eine völlig parteilose Stellung behaupten könnten. Das Unbefriedigende insbesondere des spätern Schiedsgerichts für die Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen wird nachher klar werden.

Zum Schutz der Bundesglieder und der Bürger in möglichen Rechtsstreitigkeiten gegen den Bund fehlt es jetzt ganz an gerichtlichem Schutz, und auch in Beziehung auf die Schlichtung der Streitigkeiten bloß zwischen den Bundesgliedern untereinander würde ein ständiges Austrägalgericht offenbar durchgreifender schützen und viel eher geeignet sein, eine tüchtige, feste und gemeßene Jurisprudenz auszubilden und zugleich eine so wohlthätige moralische Autorität zum Vortheil ihrer Beschlüsse und des Friedens zu begründen, als dieses bei den jetzigen wechselnden Austrägalgerichten der Fall ist, deren Richter nur ausnahmsweise nach staats- und rechtlichen und überhaupt nach den in diesen Streitigkeiten zur Anwendung kommenden Grundsätzen zu richten haben. Die hannoverische Gesandtschaft namentlich machte in den Bundeshandlungen zu Gunsten eines ständigen Bundesgerichts auf die großen Bedenken aufmerksam, es bei den ja selten dem juristischen Beruf angehörenden Gesandten der Bundesversammlung leicht an der genügend zuverlässigen Kenntniß des Rechts fehlen dürfte. (Klüber, §. 216, Nr. d.) Den Oberappellationsgerichten der einzelnen Bundesstaaten aber, welche jetzt zum Austragen gewählt werden — wie wären ihnen gründliche Kenntnisse und die richtigen Gesichtspunkte für die Verhältnisse des Völker- und Staats- und Bundesrechts und Privatfürstenrechts, ja nur für das frühere gemeine deutsche Reichsrecht zuzumuthen, wenn in Jahrzehnten wenig oder nichts mit denselben zu thun hatten!

Der Bundesschutz durch Vermittelung und Verwendung und Bewirkung des Bundes auf die Recurse, Bitten und Beschwerden der Betheiligten. Nicht zu bestreiten ist es, daß alle diejenigen öffentlichen oder Privatpersönlichkeiten, für welche der Bund oder die Bundesgesetze einen Rechtsanspruch förmlich anerkennen, begründen garantiren, zum Schutz dieser Rechte bei deren Beeinträchtigung bittend und beschwerend die Bundesversammlung recurriren dürfen. Dieses liegt in der Natur der Sache und ist gesetzlich feierlich anerkannt. (S. Petition.)

Die provisorische Kompetenzbestimmung der deutschen Bundesversammlung vom 12. Juni 1815 sagt hierüber §. 5:

„Insofern die Bundes- oder Congressacte für einzelne, für Corporationen oder ganze Provinzen Bestimmungen und Hinweisungen enthält, deren nähere vollkommene Entwicklung der Bundesversammlung vorbehalten ist, so haben diese allerdings ein wohlbegründetes Recht, die Berücksichtigung bei dem Bundestage in Anregung zu bringen, sowie Anträge und Vorbehalte deshalb zu übergeben.“

„Einzelne, sowie ganze Corporationen und Klassen, können sich an die Bundesversammlung wenden, wenn die obenerwähnten, in der Bundesacte bestimmten Gerechtsame oder solche, welche in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne noch erst einer näheren Entwicklung zu bedürfen, verletzt werden und auf die desfalls zuvor an die unmittelbare Behörde gerichtete Vorstellung keine Abhülfe der begründeten Beschwerde erfolgte.“

Übereinstimmend hiermit sagt der Art. 53 der Schlußacte: „Da die Bundesglieder sich im zweiten Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Bundesglieder beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß solche nicht stattgefunden habe, zu bewirken.“

1) Ebenso liegt es in der Natur der Sache, daß überall da, wo die geltend gemachten Ansprüche von der andern Seite bestritten werden, die Bundesversammlung zuerst durch Verhandlung von Rede und Gegenrede und durch Erklärung und Verwendung für das, was ihr Recht und Billige scheint, gütliche Befriedigung zu vermitteln sucht.

2) Erfolgt auch dann noch keine gütliche Befriedigung, so ist, soweit A. von den Ansprüchen gegen Auswärtige die Rede ist, Bundesschutz nach der politischen Erwägung des Bundes als völkerrechtliche Zwangsmittel, Repressalien, Retorsion, Krieg begründet. Sofern aber die Ansprüche gegen einzelne Bundesglieder oder gegen den ganzen Bund die Rede ist, so fallen allerdings a) diejenigen, welche nicht Gegenstand eines Rechtsstreits sein können,

sondern unmittelbar unter der politischen Verwaltung und Vollziehung des Bundes stehend unmittelbar dieser anheim. (S. Execution.) Dagegen sollte b) über alle wirklichen Rechtsansprüche zuerst durch ein unparteiisches unabhängiges Schiedsgericht entschieden und dann, wenn sie rechtlich begründet sind, die Bundesexecution zu ihrem Schutz ein. Dieser Grundsatz ist indeß in unserm Bundesrecht nicht durchgeführt. Vielmehr wird in die Regel jene von der Bundesversammlung unmittelbar ausgehende unbestimmte Vermittelung, Verwendung und Bewirkung, den gerichtlichen Schutz dagegen eigentlich nur als Ausnahme für bestimmte Fälle zu betrachten haben.

Der Bundeschutz überhaupt und also stets wenigstens jener Vermittelnde ist gegründet:

1) Für die Rechte der Bundesregierungen, und zwar

A. gegeneinander. Für diese Rechte besteht größtentheils auch außtragalgerichtlicher

B. Gegen den Bund selbst. Hier fehlt gerichtlicher Schutz. Nicht zu leugnen aber ist Grund zu Beschwerden, ja Bedürfnis eines unparteiischen Schutzes sehr wohl möglich (Klüber, §. 117.)

C. Gegen Auswärtige. Hier hat die Bundesversammlung jede Verletzung von auswärtigen gegen ein Bundesmitglied als Bundesverletzung anzusehen, dasselbe gegen jedermann in Schutz zu nehmen, ihm alle seine im Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren hat also bei Irrungen mit Auswärtigen auf Ansuchen wirksame Vermittelung und Bindung eintreten zu lassen. Sie hat aber auch auf erhobene Beschwerde von Auswärtigen Verletzungen gegen diese zu verhindern. (Bundesacte, Art. 11; Schlußacte, Art. 35, 36, 37.) Alle Schwierigkeiten und Gefahren, die hier und sonst leider dadurch entstehen, daß einzelnen Bundesstaaten das Recht der Bündnisse, des Kriegs und Friedens behalten, und mehrere, insbesondere die zwei größten, andere als deutsche Länder besitzen, in Beziehung welche sie gar nicht dem Bunde angehören, sondern bloß europäische Mächte sind — diese sind hier nur Andeutung, aber keine Erörterung finden.

D. Gegen die eigenen Unterthanen bedarf die souveräne Regierung eines souveränen Staats keinen äußern Schutz. Die Bundesacte weiß daher von solchem auch überall nichts. Der Bundeszweck spricht nur vom völkerrechtlichen innern Frieden Deutschlands, und die den Unterthanen sprechenden Artikel des Anhangs §. 12—19 haben nach klarem Wortlaut wie nach den Verhandlungen nur die Absicht, ausnahmsweise den Unterthanen gegen die Regierungen bestimmte Rechte zu verbürgen. Sie verbürgen nicht umgekehrt den Fürsten gegen die Unterthanen. Jedoch hat die Schlußacte, Art. 26 u. 32, bestimmt, daß die Bundesversammlung alsdann die schnellste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu leisten habe, „wenn durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten oder wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, oder wenn im letzten Falle notorisch außer Stande ist, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken zugleich aber durch die Umstände gehindert ist, die Hülfe des Bundes zu begehren“. In keinem Artikel des Bundesgrundvertrags angedeuteten — sei es zur Ausübung einer öffentlichen Gewalt, sei es zum Schutz der Bundesregierungen getroffenen provisorischen und außerordentlichen Ausnahmsmaßregeln können hier keine Erörterung finden. (S. Deutscher Bund.)

2) Für die Rechte der Unterthanen der Bundesstaaten, und zwar

A. gegeneinander. Hier besteht kein Bundeschutz.

B. Gegen den Bund selbst. Auch hier ist bis jetzt wenigstens kein gerichtlicher Schutz bedingt. Doch ist es nicht abzuleugnen, daß durch Bundesmaßregeln, durch Verträge, Kriegsverordnungen u. s. w. recht gut Verpflichtungen des Deutschen Bundes gegen Bundesglieder und auswärtige Unterthanen entstehen können, über welche bei einem Mangel gütlicher Vereinbarkeiten gerichtlicher Schutz wohlthätig oder nothwendig werden könnte. (S. z. B. Klüber, §. 117. Note d.)

C. Gegen Auswärtige. Hier findet zum Schutz der Bürger eine Verwendung gegen Verletzungen nur auf Aufforderung ihrer Regierung statt. (Schlußacte, Art. 50. 30. J. „S. recht“, S. 297.)

D. Gegen ihre eigene Landesregierung. Hier ist nach dem Obigen überall da der Schutz des Bundes begründet, wo ein der in dem Anhang der Bundesacte verbürgten Rechte weigert oder verletzt wird, insbesondere auch (nach §. 12 und der provisorischen Comp

immung, §. 5, 3) bei Verweigerung und Verzögerung der Justiz. (S. Justizverweigerung Klüber, §§. 169 u. 217). Die beiden wichtigsten hierher gehörigen Rechte sind entschieden Rechte auf Einführung und Erhaltung der landständischen Verfassung und der Pressfreiheit. (oben beide Artikel und Klüber, §§. 217, 225, 283, 284 u. 504.) Ein gerichtlicher oder vögerichtlicher Schutz findet aber leider hier nur ausnahmsweise statt, nämlich 1) nur zum Schutz des ehemals reichsunmittelbaren Adels rücksichtlich der ihm zugesicherten Privilegien (unten VI), und 2) höchst beschränkt und bedingt zum Schutz der landständischen Rechte in gewissen Fällen (s. unten V). Auch durch besondere Garantieübernahmen, wie bei Mecklenburg, Warzburg-Rudolstadt, Weimar (s. Klüber, §. 297), oder durch Ausnahmsbestimmungen, rücksichtlich der Verfassung von Frankfurt, hat die Bundesversammlung ausgebehntern Schutz übernommen, als sie sonst hier gewährt.

Für die Vermittelungen und Verwendungen des Bundes sind übrigens ebenso wenig wie die Vermittelungen im Völkerverhältniß bestimmte Formen und Rechtswirkungen vorzusehen. Dieselben und die wichtige Frage, inwieweit im Völkerverhältniß eine Regierung, inwieweit der Bund seine Vermittelung und Verwendung mit Gewalt, mit der Bundesautorität und zuletzt mit Krieg durchsetzen will, hängen von den politischen Erwägungen und Meinungen ab. (Martens, „Völkerrecht“, §. 172.) Nur bei einigen bestimmten Vermittelungen haben die Bundesgesetze die Ernennung eines Ausschusses für dieselben zum voraus festgesetzt (s. VI), welches Klüber, §. 180, mit Unrecht generalisirt.

**Die Bundesausträgalgerichte.** Die gesetzlichen Bestimmungen über die Austrägalgerichte bestehen 1) in dem Art. 11 der Bundesacte. Dieser enthält hierüber Folgendes: „Die Mitglieder machen sich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Angelegenheiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern bei der Bundesversammlung anzubringen. Liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuss zu versuchen und, falls dieser mißgeschlagen sollte und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch sich die Streitenden sofort zu unterwerfen haben.“

2) Zur Ausführung dieser Bestimmung des Grundvertrags erfolgten später eine ganze Reihe von Beschlüssen und Bestimmungen, nämlich die Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, Art. 21—24 der Wiener-Schluß-Acte und die Bundesgesetze vom 3. Aug. 1820, vom 1. Juni 1823, vom 7. Oct. 1830, vom 28. Febr. 1833, vom 25. Juni 1835 und vom 1. Dec. 1838. Am 3. Aug. 1820 wurde auch eine Bundescommission zur Revision der nur revisorisch bestimmten Austrägaleinrichtungen ernannt. Der von dieser Commission am 1. Dec. überreichte Entwurf wurde zur Instructionseinholung den Regierenden mitgetheilt, bis jetzt noch nicht zum Bundesgesetz erhoben. 2)

Diese Gesetze bestimmen 1) über die Natur des Austrägalgerichts; 2) über die Behörde, welche es bildet; 3) über die an dieselbe gewiesenen Personen oder die subjective Competenz; 4) über die an dieselbe gewiesenen Sachen oder über die objective Competenz; 5) über das Verfahren; 6) über die Wirkung und Vollziehung der Entscheidungen, und endlich 7) über eine förmliche Entscheidung einer Vorfrage zu Gunsten der Untertanen.

1) Die Natur der Austrägalinstanz. Auch noch nach unserm heutigen Bundesrecht ist es allgemein gesetzliche und besondere vertragmäßige oder gewillkürte Austräge. Die allgemeinen Bundesausträgalgerichte sind zwar gesetzliche Schiedsgerichte, aber dieselben treten nur dann in die That ein, wenn die Streitenden Theile nicht nur die Vermittelung der Bundesversammlung ablehnen, sondern auch eine bleibende oder für die besondern Fälle vertragmäßig bestimmte, besonders gewillkürte Austrägalinstanz wählen, oder durch vertragmäßige Erwählung des unter V sich darstellenden Bundeschiedsgerichts ihren Streit gütlich austragen. Gelingt dieses nicht, so verpflichtet sie das Gesetz, der gesetzlichen Bundesausträgalinstanz sich zu unterwerfen. (Austrägalordnung, Art. 1.) Der Ausspruch der Austrägalinstanz für dieses gesetzliche Bundeschiedsgericht aber ist insofern unrichtig von den Austrägalen des Deutschen Reichs herübergezogen, als jetzt keineswegs mehr eine Appellation zu einem höhern Gericht stattfindet, sondern die Entscheidung regelmäßig definitiv und sofort nach der Eröffnung rechtskräftig ist. (Bundesacte, §. 11, und Bundesbeschluss vom 3. Aug., Art. 6.)

2) Die Behörde, welche die Austrägalinstanz bildet. Diese ist, der gesetzlichen Bestimmung nach, die Bundesversammlung selbst. Allein so wie bei den frühern deutschen Austrägalen die gewählten fürstlichen Standesgenossen ihren Räten die Untersuchung und Entschei-



bung der Streitsache übertragen, so überträgt dieselben auch die Bundesversammlung besteuerten Austrägalgerichten, nämlich einem höchsten Gerichtshof der zum Schiedsrichter erwählter Bundesregierung. Dieser Gerichtshof hat zwar keine richterliche Vollziehungsgewalt (imperium) auch die Vollziehung der unbedingten Mandate, welche jetzt die Gerichte erlassen dürfen, nur der Bundesversammlung zu (Bundesbeschluss vom 28. Febr. 1833, VIII. Sitzung, S. 1); dagegen hat das Gericht, einmal ernannt, die selbständige Proceßführung und Entscheidung. Auch liegt natürlich das Recht, die durch Ungehorsam gegen die gerichtlichen Verfügungen die Streitsache selbst bezüglichen Nachteile anzudrohen und zu verhängen, in dem richterlichen Recht, den Proceß zu leiten und zu entscheiden. (S. Jordan im „Rechts-Lexikon“, S. 483)

3) Die Personen, für welche das Austrägalgericht constituiert ist, sind nämlich die Bundesregierungen. Das gesetzliche Austrägalgericht des Bundes ist also nicht, wie des Deutschen Reichs, ein Standesprivilegium; deshalb haben es denn auch keineswegs die förmlichen Familienglieder noch auch die Standesherrn. Ebenso haben es jetzt die Freien Städte gemeiniglich, ebenso gut wie die Bundesfürsten. (Protokolle der Bundesversammlung, VI, S. 80 u. 138, und Jordan, a. a. O.) Dagegen ist es, da die Bundesregenten in allen Streitigkeiten untereinander an das Austrägalgericht gewiesen sind, einerlei, in welchen politischen Qualitäten sie Streitigkeiten führen, ob als Regenten, als Glieder eines Fürstentums oder als Privaten. Erlauben ihnen die Landesgesetze, in Civilsachen an die Landesgerichte zu gehen, so haben sie ein Wahlrecht, ob sie dies dem Austrägalgericht vorziehen wollen, falls nicht etwa von solchen Rechten die Rede wäre, die nur nach den Landesgesetzen jenes Landes durch die Unterwerfung unter die Landesgerichte erworben werden können. (Protokolle der Bundesversammlung, III, 137; Heffter, S. 182 u. 183. Anderer Meinung ist jedoch zum Beispiel Klüber, S. 177.) Bei der absolut allgemeinen Bestimmung des Art. 11 der Bundesacte vom entschiedenen Zweck des Bundes, zwischen Bundesgliedern jeden Kriegszustand zu vermeiden, darf man auch wol nicht mit Jordan, S. 488, annehmen, daß die Austrägalinstanz dann weg falle, wenn ein Bundesglied an die bundesfreien Besitzungen eines andern Bundesglieds Ansprüche macht und ein anderweitiger friedlicher Austrag des Streits nicht stattfindet.

Auch ist es keine Ausnahme, sondern nur eine wohlthätige gesetzlich geforderte Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, daß die Austrägalgerichte durchaus nur zwischen Bundesgliedern untereinander die Streitigkeiten zu schlichten haben, daß die Schlußacte im Art. 30 Folgendes bestimmt: „Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern gemeinschaftlich oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung auf Anrufen der Beteiligten zunächst eine Ausgleichung auf gutlichem Wege zu versuchen; im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmter Frist über ein Compromiß vereinigen, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage eine Austrägalinstanz zu veranlassen.“

Nach dieser human und gerecht vorsorgenden Bestimmung gibt es also zweierlei Veranlassungen des Eintritts einer Austrägalentscheidung zwischen Bundesgliedern: a) die eine, wenn die Entscheidung unmittelbar durch eigene Beschwerden der Bundesglieder gegeneinander herbeigeführt wird, b) die andere, wenn sie mittelbar durch die Beschwerden der Unterthanen in den bezeichneten Fällen herbeigeführt wird.

4) Die Bestimmung der Competenz des Bundesausträgalgerichts in subjectiver Hinsicht, in Beziehung auf die Arten der Streitigkeiten der Bundesglieder ist bestrittener. Die beiden Hauptpunkte aber, nach welchen hierüber entschieden werden muß, sind einerseits der Art. 11 der Bundesacte, welcher unbedingt allgemein in Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern untereinander die gewaltsame Selbsthülfe ausschließen will und überall, wo dazu wegen Mangel eines Vergleichs „richterliche Entscheidung“ notwendig würde, die Bewirkung derselben durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz vorseht. Andererseits aber ist zu berücksichtigen, daß der Bund sich selbst in Beziehung auf die Ausübung seiner politischen Bundesrechte nicht einem Bundesgericht unterworfen hat, mit Ausnahme der Vollziehung und die dazu notwendige Auslegung der Bundesgesetze wol ebenso der politischen Gewalt des Bundes und seines Bundesorgans vorbehält, wie im einzelnen Staat die Regierungen die Vollziehung und die Administrativentscheidung für sich in Anspruch nimmt. Also auch hierher gehörige Streitigkeiten von Bundesgliedern untereinander, z. B. in Beziehung auf ihre Stellung in dem Bundesarmecorps, nicht an die Austrägalgerichte weisen. Die Schiedsgerichtsbarkeit aber wird sich praktisch hier dadurch in den einzelnen Fällen lösen, daß ja vor jeder

nes Austrägalgerichts alle Streitigkeiten erst vor die Bundesversammlung gebracht üßen, damit diese, nach vergeblicher Bemühung gütlicher Beilegung, dieselben an ein Gericht verweise. Sie erscheint also auch stets als die Behörde, freilich nicht zur Willkürbestimmung der Competenz, wohl aber zur rechtlichen Entscheidung etwaiger Kompetenz- Als allgemeine Rechtsregel läßt sich ferner der Satz aufstellen, daß für das Bundesgericht alle Streitigkeiten zwischen einzelnen Bundesgliedern untereinander gehören, die Regulirung nicht unmittelbar der politischen oder administrativen Vollziehungs- Bundesversammlung angehört und deshalb von derselben in Anspruch genommen glaube nicht, daß man alle einzelne hierhin gehörigen, also der Austrägalentscheidung ne Fälle erschöpfend aufzählen kann (s. Hefster, S. 179). Ich glaube aber auch nicht n (S. 484) und andern, die Regel so stellen zu dürfen, daß alle Differenzen über rmen bloß zur Entscheidung der Bundesversammlung sich eignen, weil nur ihr das he, diese Normen auszulegen, für die Aufrethaltung des wahren Sinnes derselben e Vollziehung der Grundgesetze des Bundes und der competenten Bundesbeschlüsse zu schlußacte, Art. 4, 7, 9, 10, 17 u. 31.) Fürs erste muß ich nämlich gestehen, daß ich rn juristisch vernünftigen Sinn jenes alleinigen Auslegungsrechts des Bundes rück- Bundesgesetze durchaus nie habe finden und begreifen können als den, daß da, wo oluter doctrineller Unauslegbarkeit einer Bundesbestimmung eine wirkliche aufhe- egung derselben nothwendig wird, diese letztere natürlich dem Bunde zusteht. Wollte en allen andern in Beziehung auf den Bund und die Bundesgesetze rechtlich verpflich- berechtigten Personen, wollte man den unmittelbaren Bundesmitgliedern und den Bürgern das Recht absprecken, nach den allgemeinen Rechtsregeln (oder doctrinell) die ese auszulegen, um darauf ihre Rechte wie ihre Verpflichtungen rechtlich zu beurthei- deren Erfüllung oder Verwirklichung alle denkbaren rechtlichen Mittel mit praktischer it zu ergreifen, so würde man ja den Bundesgesetzen alle rechtliche, alle objective, ungsmäßige Natur absprecken. Es bliebe dann für sie nur der Charakter einer jede l, jeden objectiven Rechtszustand aufhebenden, absolut grenzenlosen, rein subjectiven rig. Es wäre dies eine solche, wie sie auch selbst bei der äußersten Beschränkung aller reiheit und bei der größten Ausdehnung päpstlich hierarchischer blinder Glaubens- b selbst in den dunkelsten Zeiten des Mittelalters dem Papste niemand zuzuschreiben ie sprach man ja der ganzen Christenheit, der Geistlichkeit, den Concilien alle praktisch slegung der christlichen Grundgesetze ab. Ich gestehe also, daß ich in solchen und ähnl- chten nur einen Mangel klarer juristischer Vorstellungen, sonst aber nur die äußerste g derer finden könnte, welche eine solche alleinige Auslegungsgewalt dem Bunde ge- gten. Fürs zweite werden aber auch bei den Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, Bundes wegen und durch seine Schiedsgerichte zu schlichten sind, immer unmittelbar lbar vom Bunde gegebene oder recipirte Rechtsnormen zur Anwendung kommen Souveränität, Besißstand der Bundesglieder, ihre Rechte in Beziehung auf die Stan- 1. s. w., ja alle ihre Rechte, worüber gestritten wird, verbürgen ja die Bundesgesetze. Rechtsnormen des gemeinen Rechts, welche der Bund den Austrägalgerichten bei ihren igen zu befolgen gebietet, werden insofern mittelbare Bundesnormen, für deren Er- r Bund wacht. Aus allem diesem aber würde folgen, daß nach jener Jordan'schen len Streitigkeiten der Bundesglieder stets nur die Bundesversammlung unmittelbar, e Austrägalgerichte entscheiden könnten. Auch kann man nicht mit ihm sagen, über ntscheide ein Austrägalgericht, für deren Entscheidung Rechtskenntniß nöthig sei. zur Auslegung jedes Gesetzes oder zu gar keiner. Auch ist ja endlich drittens alles, b durch seine Bevollmächtigten thut, rechtlich so anzusehen, als hätte er es selbst ge- rnach kann also auch die Bundesversammlung durch ihre Commissionen, durch die ichter, innerhalb der ihr übertragenen Gewalt für Auslegung und Aufrethaltung lgesetze sorgen.

ondere auch über forideclinatorische Einreden, die bei dem Austrägalgericht vor- rden, hat man unnöthige Streitigkeiten geführt, wer competent zu ihrer Entscheidung i es liegt in der Natur der Sache, daß nur da eine solche möglich ist, wo in Beziehung undesverfahren, in Beziehung auf die Art der Ernennung des Austrägalgerichts itfinden. Diese aber müssen, wenn sie nicht auf neuen Thatsachen beruhen, schon bei uirung vor der Bundesversammlung selbst vorgebracht werden und können also vor b constituirten Austrägalgericht nicht mehr vorgebracht werden. Ist dieses einmal

durch das Bundesverfahren für eine Sache constituirte und vom Bunde zur Entscheidung derselben aufgefordert, so ist es nun auch nach der höhern Bundesentscheidung competent. Nur gewillkürten Austrägen ist über den Sinn des privatlichen Compromißvertrags Streit möglich. Gibt dagegen ein gesetzliches Austrägalgericht eine Entscheidung, daß die Klage nicht begründet sei, so ist dies keine Kompetenz-, sondern eine materielle Entscheidung. (Jordan, S. 484) Ebenso ist an sich nicht etwa darum eine Incompetenz zu behaupten, weil die Sache eine politische ist. Denn in allen Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander, die ja in einem äußeren politischen oder völkerrechtlichen Verhältniß zueinander stehen und als staatsrechtliche politische Repräsentanten die Rechte ihrer Staaten und Bürger zu vertreten haben, soll das Austrägalgericht eintreten, wenn nur nicht ihre Entscheidung bloß der unmittelbaren politischen Beziehungsgewalt der Bundesversammlung anheimfällt. (Jordan, S. 486.) Auch bei Interessen der Bundesglieder ist die Competenz begründet, doch nur insofern ein Rechtsanspruch, ein Rechtstitel in Beziehung auf dieselben behauptet wird. Und an sich einerlei ist es, ob dieser Rechtstitel aus dem Civil- oder Staatsrecht oder aus dem Privatsfürstenrecht abgeleitet werden. (Hefter, S. 182 fg.; Jordan, S. 487.)

5) Das Verfahren. Bei Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander findet A. außerordentliches Verfahren vor und von der Bundesversammlung statt, und zwar ein formales a) zur Aufrechterhaltung des Friedenszustandes und b) zur Festsetzung des jüngsten Besitzstandes. (Schlußacte, Art. 18, 19 u. 20.) Im ersten Fall schreitet bei erhaltener Angewandtheit oder Kunde einer vorgefallenen oder zu besorgenden Friedensstörung, und namentlich auch in diesem wegen des Streits über den jüngsten Besitzstand der Fall ist, der Bund von Amtes wegen und ohne Mitwirkung anderer Behörden zur polizeilichen Handhabung des Friedens ein, vorbehaltlich für die Betheiligten, ihre Rechtsansprüche auf geeignetem Wege auszuführen. Im zweiten Fall aber, wo es bloß die Feststellung des jüngsten Besizes gilt, da tritt nun auf Verlangen der Betheiligten ein Verfahren ein und zwar ein rechtliches. Die Bundesversammlung fordert ein unbetheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gutes auf, die Thatsachen des jüngsten Besizes und die Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof oder, bei mehreren höchsten Gerichtshöfen, durch den vom Bunde dazu bestimmten summarisch zu untersuchen und entscheiden und der Bundesversammlung zur etwa nöthigen Vollziehung mittheilen zu lassen.

B. Das ordentliche Verfahren besteht a) in dem Vermittlungsverfahren. Hierzu oder zur gütlichen Ausgleichung ernennt die Bundesversammlung sogleich nach der vor sie gebrachten Klage oder Beschwerde einen Bundesausschuß oder eine Vermittlungskommission von einem oder mehreren Bundesmitgliedern. (Bundesacte, Art. 11; Schlußacte, Art. 21; Bundesbeschl. vom 16. Juni 1817, Art. 2 u. 3.) Kommt der Vergleich zu Stande, so wird nach den angeführten Gesetzen die Vergleichsurkunde in Urschrift sammt den abschriftlichen Relationen im Bundesarchiv niedergelegt und der Vergleich selbst vom Bunde garantirt. Kommt er nicht zu Stande, so beginnt nun b) das Austrägalverfahren, und zwar, sofern solche ergeben, daß der ältern oder neuern vertragmäßigen oder gewillkürten Austräge zwischen den Bundesgliedern, sei es, daß sie dieselben nur für den einzelnen Fall oder für alle künftigen Fälle bestimmt haben. (Schlußacte, Art. 24.) Gewillkürte Austräge gehen also den gesetzlichen vor. Der Gang und die Ordnung des Verfahrens der gewillkürten Austräge liegen ganz in der Wirklichkeit der Bundesversammlung. Dagegen kann sie nöthigenfalls über den Zweck und die Anwendbarkeit der gewillkürten Austräge, wenn derselbe vor sie gebracht wird, ein gesetzliches Austrägalgericht entscheiden lassen. Und da die gewillkürten Austräge von dem Bunde anerkannt sind und ebenso wie zur Zeit des Reichs an die Stelle der gesetzlichen treten, so sind die rechtskräftigen Urtheile dieser Austräge von der Bundesversammlung zu vollziehen. (Hefter, S. 192, und Jordan, S. 492.) Rechtskräftig aber werden auch solche Erkenntnisse jetzt, wenn die Appellation an die Reichsgerichte wegfällt, ebenso wie die der gesetzlichen durch die Bundesversammlung. Und nur die auch bei diesen letztern stattfindende Restitution ist jetzt auch hier zulässig. (Hefter, S. 216; Jordan, S. 492.) Auch können die streitenden Theile sich vereinigen, durch ein Bundeschiedsgericht, welches zunächst für die Streitigkeiten zwischen den Landständen und den Bundesgliedern bestimmt ist, ihre Sache entscheiden zu lassen, in welchem Fall alsdann ebenfalls ein solches Verfahren wird wie bei jenen Differenzen. (Bundesbeschl. vom 30. Oct. 1834, Art. 12.) Diese Entscheidung wird von dem Bunde garantirt und vollzogen. (Protokoll der Bundesversammlung, XI, 26 u. 27, und Jordan, S. 492.)

Fehlt es nun aber an allen diesen andern Wegen, so wird das gesetzliche Bundesausträgal-

nicht für jeden besondern Fall gebildet, welches auch dann geschehen muß, wenn von mehreren Mitbürgern, welche als solche belangt werden, nicht alle ein anderes Schiedsgericht mit dem klagten gemeinschaftlich haben. (Jordan, S. 493.) Zur Bildung der Austrägalinstanz hat die Austrägalordnung, Nr. III, der Schlußacte, Art. 21, und dem Bundesbeschlusse vom Aug. 1820: 1) ganz so wie in der Zeit des Reichs der Beklagte das Recht des Vorschlags. In den vier bis sechs Wochen vom Tage der bei der Bundesversammlung gemachten Anzeige über die Misslingen des Vermittelungsversuchs hat er nämlich drei unparteiische Bundesglieder vorzuschlagen, und wenn er den Termin verstreichen läßt, ohne eine Erstreckung zu erhalten (Protokoll der Bundesversammlung, XIV, 32), so schlägt die Bundesversammlung vor. Dieses ist der Fall, wenn mehrere Beklagte sich nicht vereinigen. Ist es zweifelhaft, wer der Beklagte wie bei den *judicia duplicia* und bei Processen, welche Privatpersonen gegen Ungewißheit, von mehreren Bundesgliedern sie zu befriedigen habe, veranlaßt, so hat der Theil, welcher der Bundesversammlung zuerst anging, die Rolle des Beklagten zu übernehmen, oder, wenn sie gleich thaten, so entscheidet das Los, oder es bestimmt die Bundesversammlung eine Frist für die gütlichen Vereinbarung und wählt, wenn sie nicht zu Stande kam, die Austrägalinstanz. Der Kläger wählt in gleicher Frist vom Tage des ihm gemachten Vorschlags eins der vorgeschlagenen Bundesglieder, und die Bundesversammlung kann ihm für den Fall der Unterlassung ebenfalls die eigene Auswahl androhen. 3) Die oberste Gerichtsstelle des gewählten Bundesglieds ist alsdann die Austrägalinstanz. Hat das Bundesglied mehrere Gerichte der ersten Instanz, so hat auch hierüber der Kläger sich zu erklären und, wenn er es unterläßt, statt der die Bundesversammlung. 4) Die Bundesversammlung erteilt nun dem so bestimmten Richterhofe den förmlichen Auftrag, zur Vollziehung der Bundesacte als Austrägalinstanz den Proceß zu führen und zu entscheiden, und theilt ihm zugleich die Vergleichsverhandlungen mit, die nur zur Kenntnißnahme, nicht zum gerichtlichen Gebrauch. 5) Die Übernahme von seiten des Gerichts ist Bundespflicht, sofern nicht etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche binnen 14 Tagen der Bundesversammlung zur Entscheidung mitgetheilt werden müssen, eine völlige Unmöglichkeit zur Instanzübernahme begründen.

Dem zur Austrägalinstanz gewählten Gericht steht nun die Leitung des Processes und die Abwicklung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Nur die zur Abklärung der Entscheidung nöthigen Verfügungen hat im Fall der Verzögerung auf Ansuchen der Bundesversammlung oder der streitenden Theile die Landesregierung zu erlassen. Das Verfahren des Gerichts bestimmen die citirten Gesetze Nachfolgendes: 1) Auch wenn das Gericht in mehrere Senate getheilt ist, so dürfen die Austrägalsachen nur im Plenum verhandelt und entschieden werden, sowol rüchichtlich der Zwischenurtheile wie der definitiven Urtheile. 2) Die Instruction des Processes geschieht, soweit es das Verfahren bei den stattfindenden Proceßhandlungen betrifft, ganz nach den gewöhnlichen landesgesetzlichen Proceßgesetzen des Gerichts. Die Statthastigkeit der Proceßhandlungen dagegen, weil die Bestimmung über die bloße Instruction, sondern eine Entscheidung ist, muß nach den Bundesgesetzen und dem römischen deutschen Proceßrecht erfolgen. (Jordan, S. 496.) 3) Der ordentliche Proceß bildet die Regel, jedoch liegt es im Recht der richterlichen Cognition des Gerichts, über die Proceßhandlungen zu entscheiden und mithin in den dazu geeigneten Fällen auch ausnahmsweise ein summarisches Verfahren anzuordnen. (Hefster, S. 290.) 4) Das Gericht kann unbedingte Mandate erlassen, wenn über Neuerungen während der Rechtshängigkeit einer bei demselben in gerichtlicher Verhandlung stehenden Streitsache geklagt wird und an den Erfordernissen zu einer Verfügung dieser Art in andern Beziehungen kein Mangel erscheint. Jedoch findet keine Androhung von Strafen statt, und die Vollziehung des auf das erlassene Mandat ergehenden schließlichen Urtheils ist der Bundesversammlung zu überlassen. (Bundesbeschlusse vom 3. Aug. 1820, Art. 3. und Bundesbeschlusse vom 23. Febr. 1833.) 5) Bei wesentlichem Zusammenhang mit dem Rechtsstreit findet zwar Widerklage und auch Intervention eines bei dem Rechtsstreit beteiligten dritten Bundesglieds statt. (Beschlusse vom 3. Aug. 1820, Art. 3.) Dagegen ist die Intervention von seiten des Gerichts unzulässig, weil seine Competenz nur auf der Wahl beruht. (Hefster, „Öffentliches Recht“, §. 175, Note h.) 6) Das Endurtheil muß längstens binnen 6 Wochen vom Tage der Überreichung der Klage bei der Austrägalinstanz erfolgen. Sollte es aus irgendwelcher Ursache unthunlich sein, so sind die Gründe der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen. 7) Entscheidungsnormen für das Gericht sind A. in Beziehung auf die Statthastigkeit der Proceßhandlungen das Bundesrecht und gemeine Proceßrecht; B. in

Beziehung auf die Hauptsache theils a) die besondern auf die Streitsache bezüglichen Normen wie gemeinschaftliche Verträge, Testamente, Hausgesetze, völkerrechtliche Vereinbarungen und Particularrechte der einschlägigen Bundesstaaten; b) in deren Ermangelung aber die in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormalß von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, sofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder anwendbar sind, d. i. also das noch anwendbare gemeine Recht von Deutschland (Schlußacte, Art. 23; Bundesbeschluß vom 3. Aug. 1820, Art. 4, vgl. mit dem Bundesbeschluß von 1817, Art. 3, Note 7), sodaß dieses gemeine Recht, wenn allmählich in den einzelnen deutschen Staaten seine Herrschaft erlischt, durch die Bundesausträgalgerichte noch eine gemeinrechtliche Gültigkeit behält. Aber wie wird's dann mit der Kenntniß desselben bei den wechselnden Austrägalgerichten bestellt sein? C. In Beziehung auf die Kosten endlich ist rücksichtlich der Verurtheilung in dieselben stets nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen zu erkennen. Über die Quantität der Kosten dagegen ist nach der dem Gericht durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Tarordnung ohne Anrechnung anderweitiger Kosten zu erkennen. (Bundesbeschluß vom 3. Aug. 1820, Art. 5.) 8) Das Urtheil ist im Namen der Bundesversammlung abzufassen, und es sind demselben die vollständigen Entscheidungsgründe beizufügen. (Bundesbeschluß vom 3. Aug. 1820, Art. 5.) Dasselbe wird hierauf den Parteien von der Austrägalinstanz unmittelbar, jedoch ausdrücklich im Namen und Auftrag des Bundes eröffnet und hierauf von derselben sammt den Acten der Bundesversammlung überherrsicht.

6) Die Wirkung der austrägalgerichtlichen Erkenntnisse besteht darin, daß sie sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und unbedingt zu befolgen sind (Bundesacte, §. 11, und Bundesbeschluß vom 3. Aug. 1820, Art. 6.) Die Vollstreckung derselben sowie die aller durch Klagen bei der Bundesversammlung herbeigeführten und aller vom Bunde anerkannten oder garantirten Entscheidungen fällt, wo sie nothwendig wird, der Bundesversammlung anheim. (Schlußacte, Art. 31, und Executionsordnung vom 3. Aug. 1820, Art. 1.) Gegen die schiedsgerichtlichen Entscheidungen gibt es also kein ordentliches Rechtsmittel, sondern nur das außerordentliche der Restitution wegen neu aufgefundenener Thatbestände oder Beweismittel (restitutio ex capite novorum [Bundesbeschluß von 1817, III, 9, und vom 1820, VI]). Ausdrücklich ist insbesondere auch die Nullitätsquerel durch den Bundesbeschluß vom 25. Juni 1835 (s. Sitzung XVI, §. 230), ausgeschlossen.

Über das Restitutionsverfahren sind durch die citirten Gesetze die nachfolgenden Eigenthümlichkeiten bestimmt: 1) das Gesuch hält die Vollziehung nicht auf. 2) Es muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Auffindung der nova bei der Bundesversammlung angebracht werden. 3) Diese läßt das frühere Austrägalgericht über die Zulässigkeit und Erheblichkeit der nova entscheiden, welches alsdann, wenn es diese Zulässigkeit erkannt hat, diese neue Rechtsache insoweit an sich selbst und entscheidet. 4) Die Ableistung des Restitutionsseides geschieht vor dem Gericht entweder persönlich oder durch Specialbevollmächtigte, sowol von dem Vorstand derjenigen Behörde unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution erbeten wird, als von demjenigen Beamten des implorantischen Theils, welcher die Sache bearbeitet hat, und bei mehreren von dem Imploranten bezeichneten.

Das Executionsverfahren in Beziehung auf die schiedsgerichtlichen Entscheidungen ist ein gewöhnliches (s. Execution). Es hat nur die Haupteigenthümlichkeit, daß das Erkenntniß selbst in keinem Fall Gegenstand einer Berathung oder einer Abänderung und Aufhebung von seiten der Bundesversammlung unterworfen werden kann. (Executionsordnung, Art. 12.) Demselben fehlt der Bundesversammlung die nöthige richterliche Sachkenntniß und Eigenschaft. Es würde daraus auch eine verwerfliche Cabinetsjustiz und Aufhebung der wahren austrägalgerichtlichen Natur und Rechtskraft hervorgehen. Die Bestimmung, daß der Bund als die eigentliche Austrägalgewalt angesehen und in seinem Namen und Auftrag entschieden werden soll (Aussträgalordnung, II), hat also nur eine ähnliche Bedeutung wie die, daß der Landesherr Inhaber aller Hoheitsrechte ist, und daß auch in seinem Namen gerichtet werden muß, ohne daß er sich in den gesetzlichen Proceßgang und die Entscheidung einmischen darf. Wenn sich daher in der Executionsinstanz bei austrägalgerichtlichen Entscheidungen Rechtsfragen und rechtliche Verhältnisse ergeben, so hat die Bundesversammlung dieselben bei dem frühern Austrägalgerichte lebigen zu lassen. Ergeben sich in Beziehung auf Vergleiche oder die Entscheidungen gewillkürte Austräge solche Streitfragen, so muß die Bundesversammlung nöthigenfalls eine gesetzliche Austrägalentscheidung einleiten.

7) Ihrem Wesen nach eigentümlich sind die durch den Art. 30 der Schlußacte

thigenfalls begründeten austrägalgerichtlichen Präjudizien oder Entscheidungen r Vorfrage über die streitigen Verpflichtungen mehrerer Bundesglieder, r Forderungen von Privatpersonen zu genügen. 1) Die richterliche Entscheidung (hier, obgleich sie mittelbar zur Sicherung der Privatpersonen von diesen veranlaßt wird, s nicht die Wichtigkeit der Forderungen der Privatpersonen selbst betreffen, welche vielmehr Landesgerichten zu überlassen ist. Sie entscheidet ebenfalls nur unter den in Anspruch genommenen Bundesgliedern ihre Verpflichtung zur Befriedigung und den Antheil derselben, d. ob und inwiefern und für welche Rata eine Regierung wegen eines erworbenen Landes- us für die frühern Schulden des vertheilten Landes haftet. (Protokoll der Bundesversamm- ng, XI, 125, 173, 222; XII, 15, 224, 252.) Es existiren bei dieser ganz eigenthümlichen rfrage eigentlich nur in Anspruch genommene Beklagte, aber kein wahrer Kläger. Von den streitenden Theilen fordert hier eigentlich keiner etwas von dem andern. Jeder sucht nur r Verpflichtung gegen den dritten, die Unterthanen, er sucht nur die passive Sachlegitimation n diese von sich abzuwenden. Die Partierollen des Klägers oder Beklagten können also n der Ordnung des Verfahrens nur fingirt werden. In Beziehung auf den wirklichen activen ranspruch der Unterthanen sollen diese wegen des hier allzu streng durchgeführten völker- rlichen Principis durchaus nicht als Rechtspartei gegenüber der Regierung vor dem Aus- rgericht auftreten, und ebendeshalb soll auch über diesen Rechtsanspruch, selbst in diesem malen Verfahren, leider nicht entschieden werden. 2) Ein solches Präjudicium setzt nun us: A. daß Privatpersonen, einheimische oder fremde, nicht aber Souveräne eine For- r gerichtlich oder außergerichtlich geltend machen, bei welcher sich hinsichtlich der Befrie- r eine Concurrency mehrerer Bundesglieder ergibt, die weder solidarisch noch nach aner- r bestimmten Theilen verpflichtet sind; daß vielmehr B. die Privatpersonen darum ihre r Befriedigung nicht erhalten, weil es unter mehreren Bundesgliedern bestritten ist, wer über- r oder principaliter und zu welchem Antheil er schuldig sei; C. daß auf die Entscheidung r Vorfrage entweder von einem betheiligten Bundesglied oder einer betheiligten Privatperson r Antrag gestellt wurde. 3) Die austrägalgerichtliche Entscheidung über die Verbindlichkeit r Bundesglieder hat Rechtskraft auch für die betheiligten Privatpersonen. Keineswegs aber r man mit Hyster einseitigen Verfügungen oder Vergleichen der Bundesglieder untereinan- r eine solche Kraft in Beziehung auf die Rechte ihrer Unterthanen geben. Da sie ihnen die r Gesetze nirgends beilegen, so bleiben hier vielmehr die allgemeinen Rechtsgrundsätze der r unter alios acta und des Vertrags unter dritten in ihrer Kraft. 4) Wenn die Bundes- rammlung die an sie gebrachte Vorfrage nicht friedlich vermitteln kann, so bestimmt sie zuerst r in Anspruch genommenen Bundesglied noch eine angemessene Frist zur Beseitigung des r durch ein Compromiß, und erst wenn auch dieses fehlschlägt, leitet sie das austrägal- rliche Verfahren ein. 5) Haben sich nun die Betheiligten nicht bereits über die Partei- r vereinigt, so bestimmt diese jetzt das Gericht, wobei es sich nur um eine materiell unnach- r formelle Regulirung handelt. Denn materiell ist hier nach Analogie der Theilungs- r jeder Theil zugleich Kläger und Beklagter, oder vielmehr dem wahren Kläger gegenüber, r nur als solcher nicht auftreten darf, jeder nur Beklagter. Will sich das zum Kläger bestimmte r Bundesglied nicht zum Klagantrag verstehen, so hat das Gericht im Fall einer Contumaz dieses r die Bundesversammlung bewirken zu lassen. 6) Außerdem tritt im Verfahren die Eigen- rlichkeit ein, daß das Gericht alle Fristen von Amts wegen beachten, bei der Nichtbefolgung r Verfügung, welche peremptorische Eigenschaft hat, Verzichtleistung auf die unterlassene rlung annehmen und eben das aussprechen muß, was sonst auf Antrag des andern Theils r Folge des Unterlassens zum Behuf der endlichen Entscheidung auszusprechen sein würde. r Beschluß vom 19. Juni 1828.) Es folgt dieses aus dem Zweck der ganzen eigenthüm- r Entscheidung zur Sicherung der betheiligten Privaten, gegen welche die betreffenden Bun- rglieder leicht gleichgültig und saumselig sein könnten. 7) Aus dem gleichen Grunde kann es r Privatpersonen, obgleich sie nicht als die selbst streitenden Theile erscheinen sollen, nicht r kehrt werden, ihre Interessen bei dem Austrägalgericht durch geeignete Schritte zu wahren. r Protokolle der Bundesversammlung, XI, 26, Note 5; Klüber, §. 176.) 8) Dafür, daß das r, welches auch hier mit der Eröffnung rechtskräftig wird und nur die Restitution propter r zuläßt, bei den Landesgerichten respectirt wird, hat die Bundesversammlung zu wachen.

V. Das Bundesschiedsgericht. Durch den Bundesbeschluß vom 30. Oct. 1834 wurde r besonderes Bundesschiedsgericht begründet. „Für den Fall“, so lauten die Worte des Art. 1, r in einem Bundesstaat zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der

Verfassung oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Hülfe entstehen und alle verfassungsmäßige und mit den Gesetzen vereinbarliche Wege zur genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Mitglieder als solche gegeneinander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Lösung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in dem folgenden Artikel bezeichneten Wege zu veranlassen.“ Der Art. 11 erklärt das Schiedsgericht ebenso anwendbar zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden in den Städten. Der Art. 12 aber gestattet auch den Bundesgliedern in ihren Streitigkeiten untereinander die Vereinbarung über dieses Schiedsgericht an der Stelle der Ausdragsalinal

Die Bildung dieses Schiedsgerichts soll so bewirkt werden, „daß jede der Mitglieder des Engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihnen repräsentirten drei zu drei Jahren zwei erprobte Männer, einen aus dem juridischen und einen aus dem administrativen Fach ernennt“. Aus diesen 34 Spruchmännern sollen im betreffenden Monat vier Wochen sechs, drei von der Regierung und drei von den Ständen, ausgewählt worden haben dann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner einen Obmann zu wählen. Die von beiden betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner dürfen, wenn nicht beide Theile willigen, nicht Antheil nehmen am Schiedsgericht. Für die Partei, welche nicht in der Zeit wählt, ernennt die Bundesversammlung. Ebenso ernennt diese im Fall der Gleichheit den Obmann. Auch können sich die Parteien auf die Wahl von nur zwei Schiedsmännern beschränken oder auch deren Zahl auf acht ausdehnen (Art. 3, 4).

Das Verfahren besteht darin, daß die Schiedsmänner sich über einen Versammlungsort vereinigen oder, wo keine Vereinigung zu Stande kommt, die Bundesversammlung bestimmt. Dann werden die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung gereichten Acten, in welchen die Streitigkeiten bereits durch gegenseitige Denkschriften oder andere Art festgestellt sein müssen, dem Obmann übersendet. Dieser überträgt die Entscheidung der Relation und Correlation zwei Schiedsmännern, deren einer von der Regierung und der andere von den Ständen erwählt wurde. Wenn es zu weiterer Ermittlung der Streitigkeiten das Schiedsgericht unumgänglich nöthig sein sollte, so kann es eine Ergänzung der Acten durch die Bundesversammlung veranlassen (Art. 5, 7).

Die Entscheidung soll das Schiedsgericht, falls nicht im zuletzt bezeichneter Paragraphen unabweislich wird, spätestens in vier Monaten von der Ernennung des Obmannes an geben und zwar „nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht und durch Stimmenmehrheit“. Sie senden sie dann der Bundesversammlung ein. Und alsdann wird sie auf die Streitigkeiten rechtskräftig und exequirt wie das ausdragsalgerichtliche Erkenntniß (Art. 6 u. 7). Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets behält die Entscheidung Wirksamkeit auf die Steuerbewilligungsperiode (Art. 9).

Diese neue Schöpfung des Bundes fand in der öffentlichen Meinung eben keine günstige Aufnahme, ja in mehreren Ständeversammlungen, so namentlich in der württembergischen, wurden ihr starke Protestationen und Besorgnisse entgegengesetzt.

Allein so viel scheint doch wol gewiß, daß man in dieser Einrichtung einen lobenswerthen Grundgedanken finden kann, nämlich den der feierlichen öffentlichen Anerkennung, daß den Landständen gegenüber ihrer Regierung ein fester Rechtsboden, ein gleiches Regierungrecht formell gleich heiliges Recht und ein gleicher richterlicher Schutz zu gebühren und Volk oder dessen Repräsentation als gleichberechtigte Parteien in Bezug auf das Verfassungsrecht unparteiischem gerichtlichen Ausspruch unterstehen sollen. Den moralischen Werth dieser lauten öffentlichen Anerkennung wird man vollkommener wenn man sie in Verbindung mit unsern deutschen Verhältnissen und Zuständen aufsucht braucht dazu nur die in der Restaurations- und Reactionszeit so vielfach laut gewordene fälschlich dem monarchischen Princip untergeschobenen Theorien, man darf die bloß instrumentalen Agenten nur der Regierungen gebildeten Bundes- und Congressversammlungen ins Auge fassen, und man darf endlich hinblicken auf den traurigen Eindruck, den die Unzulänglichkeit von Bitten deutscher Bürger und Stände um Schutz ihrer Rechte, sowie die Schlußacte, Art. 25 — 28, und in den Bundesbeschlüssen vom 28. Juni 1832 und in dem fast nur allein den Fürsten gegen die Stände und Bürger zugesagte wirksame Bundes bei so vielen deutschen Vaterlandsfreunden erzeugte!

Auch vermag ich die Verletzung oder Gefährdung der Selbständigkeit der einzelnen Staaten, ihrer Verfassungen, die man in dieser Einrichtung sehen wollte, nicht zu finden. Denn fürsich sind die Stände nie gezwungen, sich diesem Schiedsgericht zu unterwerfen, so wenig als die Regierung. Dieses folgt klar aus den Worten des Art. 3: „Erfolgt in dem Fall der Vereinigung über die Berufung an das Schiedsgericht u. s. w.“ (S. Jöyfl, „Staatsrecht“, S. 312.) folgt schon daraus, daß das ganze Gesetz diesen exorbitanten Zwang nirgends feststellt. Auch in liegt eine solche Verletzung und Gefährdung nicht, daß der Art. 1 allgemein von einer Zwischenkunft des Bundes in innere Irrungen spricht, die das Schiedsgericht verhindern soll. Diese allgemeine Erwähnung will offenbar kein neues Recht bestimmen und feststellen, bezieht sich lediglich auf das, was durch den Bundesgrundvertrag und durch ihm entsprechende competente spätere Bestimmungen (Art. 3 u. 4 der Schlußacte) rechtlich begründet sein soll. Was nicht wäre, das erhält also durch das neue Gesetz keine Kraft.

Dagegen ist das eine ganz andere Frage, ob die neue Einrichtung ihrem Grundgedanken einem wohlthätigen Zweck genügend entsprechend ausgeführt ist? Dieses können auch wir nicht ebenfalls nicht glauben. Daher kommt es denn auch, daß bisher dieses Institut nicht gebraucht wurde, obgleich es doch an Irrungen zwischen Regierungen und Ständen nicht fehlte.

Einem neuen Beweis, daß die bisherige gerichtliche Organisation des Bundes von ihm selbst nicht als genügend und als geschlossen angesehen wird, liefert eine spätere gerichtliche Einrichtung desselben. Es hat nämlich der Bund:

1) VL zum gerichtlichen Schutz der in dem Art. 14 der Bundesacte dem ehemaligen reichsunmittelbaren Adel vorbehaltenen Privilegien, nach der Publication der hannoverschen Gesessammlung am 15. Sept. 1842 folgenden Beschluß gefaßt: „Infolge des Art. 63 der Schlußacte der Bundesversammlung zukommt, über den Grund und Angrund von Beschwerden zu entscheiden, welche im Recurswege in Betreff des durch den Art. 14 der Bundesacte zugesicherten Rechtszustandes der vormaligen Reichsangehörigen an sie zu erheben, und demnächst über die Art, wie solche Entscheidung jedesmal herbeizuführen sein soll, bestimmte, den rechtlichen Ansprüchen der Betheiligten angemessene Vorschriften zu geben, wird auf das diesfalls eingebrachte Gesuch mehrerer vormaligen Reichsstände festgestellt: 1) Bei Reclamationen, welche von mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen oder von Mitgliedern des vormaligen unmittelbaren Reichsadels auf den Grund des Art. 63 der Schlußacte und die zur Vollziehung des Art. 14 der Bundesacte erlassenen landesherrlichen Verordnungen, insofern diese nicht auf Vertrag beruhen oder ohne dagegen erhobene Beschwerde in unbenutzter Wirksamkeit bestehen, bei der Bundesversammlung angebracht werden, soll jedesmal bei Reclamationen gegen spätere einseitige legislative Erklärungen der durch die Bundesacte zugesicherten Rechte, so oft das Bedürfniß dazu sich zeigt, dem in anderweiten Rechtsverhältnissen der Reclamanten zuständigen Landesgericht zweiter Instanz von der Bundesversammlung die betreffende Landesregierung der nicht abzulehnende Auftrag ertheilt werden, den Streitfall in seinem ganzen Umfang für eine definitive Entscheidung nach der von dem Gerichtspräsidenten überhaupt beobachteten Particular- oder gemeinrechtlichen Proceßordnung innerhalb der vorgeschriebenen möglichststen Frist zu instruiren. 2) Die definitive Entscheidung ist hiernächst nach den Bestimmungen von der Bundesversammlung oder auf einen durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß von einer richterlichen Instanz, soweit derselben der Streitfall von der Bundesversammlung zugewiesen wird, in deren Auftrag und Namen zu erlassen. 3) Diese richterliche Instanz soll für jeden einzelnen Fall dadurch gebildet werden, daß die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit vier Mitglieder für dieselbe aus der Liste der Spruchmänner für das Bundesgericht erwählt und in Abgangs- oder Sterbefällen ersetzt, sowie daß von diesen erwählten Mitgliedern oder bei Stimmengleichheit unter ihnen von der Bundesversammlung ein Mitglied als Obmann aus derselben Liste gewählt wird. 4) Von dieser Instanz soll einmal zugleich darüber zu erkennen, von welcher Seite oder in welchem Maße von beiden Theilen antheilig die Kosten des richterlichen Verfahrens zu tragen seien. 5) Alle Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses vom 30. Oct. 1834 über das Bundeschiedsgericht mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die anders normirte Bildung und die Kosten des Bundeschiedsgerichts beziehen, sollen auf nur zwischen Regierungen und Ständen vorkommende Streitigkeiten beziehen, sollen bei dieser richterlichen Instanz und ihren Ausprüchen eintreten.“

Wir sind weit entfernt, in die oftmals laut gewordenen Vorwürfe über das Gehör einzukommen, welches die Beschwerden dieser privilegierten Stände bei der hohen Bundesversamm-



lung fanden. Zwar ist es allerdings nicht zu verkennen, daß durch die den ehemals Re unmittelbaren zugestandenen großen Privilegien eine wohlthätige Harmonie der Gesetzgel und Verwaltung, daß die Rechtsgleichheit im Innern der Bundesstaaten gestört wird, daß, mehr ist, für die ehemaligen Unterthanen dieser Privilegirten und zum Theil auch für die i gen Staatsbürger eine größere Belastung entsteht, indem sie durch Staatssteuern alle Sta bedürfnisse bestreiten müssen, während jene Privilegirten alle Domänen und die nutzbaren andere Hoheitsrechte, die ihnen früher doch nur für die Regierung zustanden, jetzt als Un thanen und als patrimoniales Privatrecht besitzen; daß endlich, was das Allerschlimmste jene Privilegien selber oftmals zum Schaden aller Unterthanen und der Regierung allgemeine Verbesserungen der Gesetzgebung, der Gemeinde- und Gerichts- und Verwaltungseinrichtungen entgegengesetzt werden. Rechnete man ja doch aus diesen verschiedenen Gründen selbst auf Wiener Congreß die Bewohner der standesherrlichen Gebiete nur als halbe Seelen. A jene Privilegien waren selbst damals, als bei Gründung des Rheinbundes diese Reichsunmi baren ihren frühern Mitreichsständen durch ein factum nullo jure justificabile unterworfen wurden, die Bedingung dieser Unterwerfung. Sie wurden bei Gründung des Bundes neu erkannt. So lange also, bis man sie durch würdige Vereinbarung mit den höhern Grundri und Interessen des Staatswohls ausgleicht, muß sie der Freiheitsfreund achten. Schon in Rheinbundszeit habe ich mit Unwillen die allem Recht hohnsprechenden Rechtfertigungen Gewalt und jeder Willkür gegen jene Familien bekämpft<sup>3)</sup> und stets auch in dieser Beziehung Gerechtigkeit als die Grundlage wahrer Freiheit geehrt. Freilich konnte dieses mein Bedu nicht unterdrücken, wenn jene Privilegien zum eigenen Nachtheil selbst der Privilegirten wä lichen Forderungen des öffentlichen Wohls des Vaterlandes entgegengesetzt und zu Mitteln vaterlandsverderbliche Reaction mißbraucht werden wollten. Und schmerzlich hat es auch betroffen und ist mir als nicht unbedenklich erschienen, wenn zu denselben Zeiten, wo die barmächtig verbürgten Rechte der Freiheit und der nichtabelichen Bürger, wo die Verfassungen g Volksstämme nicht glücklich den Bundeschutz ansprachen oder durch neue Bundesbeschlüsse wä lisch beschränkt wurden, die Privilegirten viele günstige Beschlüsse, zum Theil selbst Abände gen der verfassungsmäßig von ihnen mitberathenen Landesgesetze erwirkten.

Die rechtlichen Fundamente sowol der schutzlos gebliebenen als der beschützten Ansp können freilich hier nicht geprüft werden. Politisch sind jedoch auch die äußern Erschein und ihre Wirkung in der Meinung und im Vertrauen des Volks keineswegs gleichg. Jedenfalls wird nicht ein einziger vernünftiger Mann zu finden sein, der nicht eine Bef lung der innern Verbindung und der nationalen Kraft unserer mehr als dreißig Bundes für Sicherheit und Wohlstand, für das Wohl der Fürsten, der Bürger und der Nation sam fände. Was aber könnte mehr sie fördern als das allgemein verbreitete Bewußtsein durch einen Nationalverein begründeten, allgemein durchgreifenden, befriedigenden S aller Rechte!

W e l c h e

**Schiffahrtsgesetze.** Die Schiffahrtsgesetzgebung eines Staats, insofern man das alle unmittelbar auf die Schiffahrt, Schiffe und Schiffer, Bezug habenden gesetzlichen An nungen eines Staats versteht, zerfällt ihrem stofflichen Inhalt nach in zwei Gruppen, die, die rechtlichen Verhältnisse der Schiffe und Schiffer reguliren, und die, welche sich auf die stalten zur Hebung, Beförderung, Erleichterung und Sicherheit der Schiffahrt beziehen. erstern sind mehr rechtlicher Natur, die letztern haben mehr einen administrativen, polize Charakter und kommen in diesem Aufsatz nicht weiter in Betracht. Der Gegenstand der ist entweder die äußere Schiffahrt, d. h. die, welche den Verkehr zwischen verschiedenen S vermittelt, oder die innere, d. h. die im Gebiet desselben Staats sich bewegende; diese u die Colonialschiffahrt zwischen dem Mutterlande und den Colonien, die Küstenschiffahrt (botage) zwischen Häfen desselben Staatsgebiets und die Binnenschiffahrt, die Schiffahrt an Binnengewässern und Flüssen eines Staats.

I. Die äußere Schiffahrt. Es leuchtet ein, daß die Verhältnisse der äußern Schiff welche einen Theil des internationalen Verkehrs bildet, vorzugsweise der internationalen Gesetzgebung angehören und darum durch völkerrechtliche Acte geordnet werden. Die gegenw gebräuchlichste Form, deren sich die Staaten bedienen, sind die internationalen Schiffverträge. In einigen Fällen hat man das Mittel gewählt, daß jeder Staat unabhängig für aber in verabredeter Übereinstimmung mit dem andern seine Bestimmungen traf (eine Art

3) J. B. in den Heibelberger Jahrbüchern, Jahrg. 1815, S. 442 fg.

weigender Vertrag). So verfuhr z. B. Bremen (Senatsschluß vom 9. Febr. 1839) und Preußen (Ministerialerlaß vom 25. März 1839), Bremen und die Niederlande, Dänemark und England und viele andere Mächte. Daß ein Staat bei der Bestimmung von Verhältnissen, deren Normirung er so viele Interessen auswärtiger Nationen zu berücksichtigen hat, auf dem Wege innerer Gesetzgebung vorgehe, wird sich meist durch die Natur derselben verbieten. Denn der Staat wird bei Einrichtung dieser Verhältnisse nur sein Interesse und seine politischen Zwecke im Auge haben, und wenn er nicht die Macht besitzt, seine einseitig für den internationalen Schiffahrtsverkehr erlassenen Gesetze den andern Nationen aufzuzwingen, läuft er Gefahr, durch Kriege oder Repressalien zur Rücknahme derselben gezwungen zu werden. Den historischen Beleg hierzu liefert die Geschichte der englischen „navigation laws“. Durch ihre Einführung ein Beweis der sich entfaltenden maritimen Größe Englands, durch ihre Erhaltung ein Beweis der unbestrittenen Seeherrschaft, haben sie allmählich beschränkt werden müssen, als die Völker, voran die Nordamerikaner und Deutschen, auf dem Meere ihr Recht zu nehmen England durch Repressalien zum Aufgeben seiner tyrannischen Gesetze zu nöthigen anfangen. Was den Inhalt der die äußere Schiffahrt betreffenden Gesetzgebung anlangt, so sind die Punkte: der Handel, Ein- und Ausfuhr auf einheimischen und fremden Fahrzeugen, die Behandlung der inländischen und ausländischen Schiffe in Bezug auf die Schiffabgaben, als da sind: Hafens-, Boots-, Leuchtfeuer-, Schiffsgelder u. s. w., die Behandlung fremder Schiffe in den Häfen. In den ersten beiden Beziehungen ist in neuester Zeit ein Umschwung der Ideen Grundzüge erfolgt, der seinen Ursprung besonders der gewaltigen Entwicklung des Handels und namentlich der Industrie verdankt.

Sucht man gegenwärtig die Schiffahrt von den sie hemmenden Schranken zu befreien (Aufhebung des Sundzolls 1854, des Stader-Brundshausen 1861, des Scheldeszolls 1863, so war in dem 17. und 18. Jahrhundert die Zeit, in welcher man sie mit hohen Abgaben und Steuern belastete, die, wie es schien, eine unerschöpfliche Finanzquelle bot. Jetzt genießt der Fremde in jedem befreundeten Staate derselben Sicherheit und Freiheit wie der Inländer, und ist noch größerer, wenn er Angehöriger einer mächtigen Nation ist; damals fing man erst an zu ahnen, daß der Staat seine Unterthanen überall zu schützen die Pflicht habe, damals erst wurde man noch in jedem Fremden ein Mittel, Geld für das Inland zu machen. Zu dem allen kam in einer Zeit, wo die Staaten in dem Übergange aus dem ewigen Kriegszustande des Mittelalters in den friedlichen der Neuzeit begriffen waren, so sehr erklärliche Politik, alles Gute und Nützliche nur mit Rücksicht auf den eigenen Staat, unbekümmert um andere, selbst die öffentliche Schädigung derselben zu erstreben, bei jeder neuen Einrichtung nur den beschränkten Horizont der eigenen Gebietsgrenze zu sehen, nicht den Blick in weitere Fernen zu werfen; den Nutzen einer Institution berechnete der Politiker danach, ob es ihm nütze, nicht nach ihrem Werth danach ermessend, daß der allgemeine Nutzen auch der besondere sei. In dieser Zeit, welche das Mercantilsystem erfand, war es nicht wunderbar, daß die Staaten den Handel über See von und nach den einheimischen Häfen soviel wie möglich ihren Unterthanen zuwenden, die Ausländer durch höhere Zölle davon fern zu halten strebten, wie Frankreich alle fremden Schiffe in französischen Häfen die doppelten Abgaben zahlen ließ, oder gar ganz ausschloß, wie Dänemark lange Zeit nur dänischen Schiffen die Fahrt auf Norwegen gestattete. Das hervorragendste Product jener egoistischen, rücksichtslos die fremden Interessen verachtenden Schiffahrtspolitik sind die unter Cromwell erlassenen und von König Karl II. bestätigten „navigation laws“ Englands, welche durch das in ihnen ausgesprochene, wohlbedachte in sich abgeschlossene System einzig in ihrer Art dastehen. In ihrem Kern waren sie theils darauf berechnet, die damals von den Holländern blühend betriebene Frachtschiffahrt den Engländern in die Hände zu spielen, theils die britischen Kaufleute zu zwingen, directen Handel mit den Producten der Ausländer zu treiben, der auf der einen Seite die englischen Seeleute zu kühnen Unternehmungen nöthigte, auf der andern den Engländern einen reichen Absatz für ihre Producte zu sichern.

Daher 1) sollten nun eine Menge wichtiger Handelsartikel, die im Verhältniß zu ihrem Preise sehr viel Raum einnehmen (sperrig Gut), z. B. Bauholz, Theer, Hanf, Korn u. s. w., nicht anders in Großbritannien eingeführt werden als in britischen Schiffen oder in Schiffen des Auslandes, deren Eigenthümer, Befehlshaber und drei Viertel der Besatzung Unterthanen desselben Landes wären. Auch wenn sie in Schiffen der letztern Art eingeführt wurden, mußten sie doch die Zölle, welche die Ausländer entrichteten, doppelt bezahlen. Würden sie aber in Schiffen anderer Nationen hereingebracht, so war Confiscation von Schiff und Ladung an-

gedroht. 2) Alle in Afrika, Asien und Amerika erzeugten Waaren durften nur in Schiffen nach britischen Besitzungen gebracht werden. 3) Europäische Waaren und G durften nur in solchen Schiffen nach England gebracht werden, welche aus dem Land wo die Erzeugnisse wuchsen oder die Waaren gefertigt waren. 4) Fische aller Art, von britischen Schiffen gefangen, und die sonstigen Erzeugnisse der Fischerei, die nichtischen Fahrzeugen gefertigt waren, sollten beim Eingang in England den Zoll der 2 doppelt bezahlen.

Daß diese Gesetze von einer richtigen Politik eingegeben worden, hat man neuerd fah in Zweifel ziehen wollen, und selbst in England haben sich zeitgenössische und a Tadler derselben gefunden. Doch haben Staatsökonomien und Politiker wie Adam S Genz hervorgehoben, daß durch den Zwang, der den Engländern auferlegt wurde, di selbst zu betreiben, selbst aus den fremden Ländern deren Erzeugnisse zu holen, der ition bereits erwachte Unternehmungsgelbst angespornt und erhalten wurde; und die Meinung in England hat bis in die Gegenwart herab die navigation laws als die G seiner maritimen Größe angesehen. Sie haben in der That den Erfolg gehabt, die F fahrt den Holländern zu entreißen und sie den Engländern zuzuwenden. Und wie seh gegen sie geführten Schlag verspürten, beweisen die in wiederholten blutigen Kriegen, Versuche, die Rücknahme der navigation laws zu erzwingen.

Solche Gesetze, welche aus dem Bedürfnis einer gewissen Zeit hervorgegangen si man aus dem Geiste ihrer Zeit beurtheilen und nach den Erfolgen in ihrer Zeit. Wa und 18. Jahrhundert eine geniale Politik gewesen, war im 19. eine verderbliche 2 Seitdem die großen Productionsländer Amerikas und Europas sich nicht mehr darauf l ten, in ihre eigenen Häfen ihre Erzeugnisse an die Engländer zu verkaufen, seitdem fangen hatten, mit eigener Marine ihre Producte direct den Consumenten zuzuführe in England oder in andern Ländern, und ihren Bedarf an den dortigen Erzeugnissen sic holen und in Bezug auf ihren Eigenhandel den Engländern eine erfolgreiche Conc machen begonnen hatten, konnte England nicht mehr daran denken, den Ausländern : kungen aufzuerlegen; denn dabei lief es Gefahr, den Handel jener Länder auf Eng erlöschen zu sehen, da jene schwerlich geneigt waren, in England theurer ein- und zu r wenn sie es an andern Orten billiger konnten, und den Engländern bei sich zu Hause ( Bedingungen des Verkehrs zu gewähren, als die Engländer ihnen in britischen Häfen ten, während die Frachtschiffahrt der Engländer zwischen diesen Ländern schon dadurch tergang geweiht war, daß jene in directe Handelsverbindung miteinander und mit delsterritorien der übrigen Welttheile getreten waren. Eine kurze Zeit der Behanl Engländer nach den von ihnen selbst beobachteten Grundsätzen seitens der Nordame und Deutschen<sup>2)</sup> genügte, um sie, deren Handel nach diesen Staaten die empfindlichsten erlitt, zum Aufgeben ihres bisher gegen die Ausländer geübten Drucks zu zwingen Acte 3 und 4 Wilhelm's IV., welche, mit dem 12. Sept. 1833 in Kraft tretend, den Schiffahrtscodex bildet, sind die den Ausländern auferlegten Beschränkungen im w aufgehoben. Privilegirt ist die britische Rhederei noch darin:

1) Daß gewisse viel Raum einnehmende Waaren, z. B. Bauholz, nur in britisch Schiffen des Ursprungs-, resp. Erzeugungslandes zum innern Verbrauch in Eng geführt werden dürfen; 2) daß die Erzeugnisse von Asien, Afrika und Amerika zu Verbräuche nur direct aus den Erzeugungsländern eingeführt werden dürfen, währen 3) Waaren, die nur durch die Schiffahrtsgesetze verboten sind, zur Wiederausfuhr vi die keine britischen Besitzungen sind, in Schiffen irgendeines Landes nach England und lischen Besitzungen gebracht werden dürfen.

Auf der Basis der in diesen Gesetzen ausgesprochenen Grundsätze, auf dem Fuß proctität, hat England in neuerer Zeit mit Nordamerika, Dänemark, Preußen, di städten und andern Staaten Schiffahrtsverträge abgeschlossen. Nach Inhalt des mit di städten 1825 errichteten Vertrags sollen 1) die in englischen Häfen ankommenden oder

1) Schiffahrtsacte von 1787, fast wörtlich mit der englischen übereinstimmend.

2) Cabinetordre des Königs von Preußen vom 20. Juni 1822, wodurch die Hafengeld Schiffe aller Nationen, welche preussische Schiffe in ihren Häfen höher belasteten als die ei trächtlich erhöht wurden.

henden hanseatischen Schiffe keinen andern oder höhern Schiffgebühren oder Auflagen erworfen sein als die englischen im gleichen Fall. 2) Alle Güter und Waaren, die ein Größ der hanseatischen Gebiete oder eines andern Landes sind, welche aus einem hanseatischen in englischen Schiffen nach England eingeführt werden können, dürfen auch auf hanseatischen Schiffen eingeführt werden. Das gleiche Princip soll hinsichtlich der Ausfuhr gelten. Alle Güter und Waaren, welche direct aus den hanseatischen Schiffen nach England eingeführt werden können, sollen gegen die nämlichen Abgaben zugelassen werden, ob sie nun in hanseatischen oder britischen Schiffen ankommen; und ebenfalls sollen alle Güter, deren Ausfuhr aus England gesetzlich erlaubt ist, die nämlichen Prämien, Rückzölle und Vergütungen genießen, mögen sie in britischen oder hanseatischen Schiffen ausgeführt werden.

Keineswegs ist, wie man aus dem Vorstehenden sieht, auch nach dem neuesten Standpunkte der englischen Gesetzgebung die englische Schiffahrt mit der ausländischen auf gleichen Fuß gestellt. Vielmehr sind die Beschränkungen der ausländischen Schiffahrt zum Theil beibehalten worden, nur die sie belastenden Zölle beseitigt; die Schiffahrtsverträge versprechen auch nicht den ausländischen Schiffen gleiche Rechte wie den englischen, sondern nur, wo sie gleiche Rechte haben, die gleiche Behandlung. Ob England diesen Standpunkt auf die Länge wird halten können, läßt sich bezweifeln, da die Strömung unserer Zeit und vornehmlich in England auf Freiheit des Handels gerichtet ist.

Der Grundsatz der Reciprocität, wie er auch England gegenüber beobachtet wird, läßt sich durch viele Abstufungen zu von der größten Verschiedenheit zwischen In- und Auslande bis zur absoluten Gleichstellung beider.

Die letztere ist das Ziel, dem die Gegenwart zustrebt. England gegenüber, das von seinem alten System noch nicht ganz lassen will, wird die Ausländerqualität stark hervorgehoben; im Verkehr der übrigen Seestaaten, z. B. zwischen den deutschen und den nordamerikanischen Staaten (man vgl. den Schiffahrtsvertrag zwischen diesen und den Hansestädten vom 10. Dec. 1827), namentlich auch im Verkehr der deutschen Bundesstaaten untereinander sind die Unterschiede der Flagge ausgeglichen. In den deutschen Bundesstaaten wird die Flagge eines fremden Schiffes der eigenen gleichgestellt. Als Beispiel mag der Schiffahrtsvertrag zwischen den beiden wichtigsten deutschen maritimen Staaten, zwischen Preußen und den Hansestädten vom 4. Oct. 1827 hier einen Platz finden. In diesem lautet:

Art. 1. Die preußischen mit Ballast oder mit Ladung in den Häfen der Freien und Hansestädte ankommenden, ingleichen die hanseatischen mit Ballast oder Ladung in den Häfen des preußischen Staats ankommenden Schiffe sollen bei ihrem Einlaufen wie bei ihrer Abfuhr hinsichtlich der jetzt oder künftig bestehenden Hafen-, Tonnen-, Lootsen-, Leuchtthurm- und Bergungsgebühren wie auch hinsichtlich aller andern jetzt oder künftig der Staatskasse, den Städten oder Anstalten zufließenden Abgaben und Lasten irgendeiner Art oder Benennung auf demselben Fuß behandelt werden wie die Nationalschiffe.

Art. 2. Alle Waaren, Güter und Handelsgegenstände, sie seien inländischen oder ausländischen Ursprungs, welche jetzt oder in Zukunft auf Nationalschiffen in die königlich preußischen Häfen oder in diejenigen der Freien und Hansestädte ein- oder aus selbigen ausgeführt werden sollen, sollen in ganz gleicher Weise auch auf den Schiffen des andern Theils ein- oder ausgeführt werden können, ohne mit höhern oder andern Abgaben irgendeiner Art belastet zu werden, als bei ihrer Ein- oder Ausfuhr auf Nationalschiffen zu entrichten haben würden. Auch bei der Ein- oder Ausfuhr solcher Waaren, Güter und Handelsgegenstände auf Schiffen des andern Theils die nämlichen Prämien, Rückzölle, Vortheile und irgendsonstige Begünstigungen gewährt werden, welche zu Gunsten der Ein- und Ausfuhr auf Nationalschiffen etwa jetzt oder künftig zugestanden werden möchten.

Art. 3. Sowie nach vorstehendem Artikel in Rücksicht auf die Nationalität der beiderseitigen Schiffe eine Gleichstellung in den von deren Ladungen zu erhebenden Abgaben stattfinden soll, so soll auch jeder wegen des Eigenthums solcher Ladungen in der Größe dieser Abgabe bestehende Unterschied wegfallen. Bei der Ein- und Ausfuhr auf den Schiffen der pacifischen Theile sollen dabei alle Güter, Waaren und Gegenstände des Handels, welche preußischen Untertanen gehören, in den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg von seiten dieser Städte und Hansestädte keinen höhern oder andern Ein- und Ausgangs- oder sonstigen Abgaben unterworfen sein, als das Eigenthum ihrer eigenen Bürger und umgekehrt alle Güter, Waaren und Handelsgegenstände, welche Bürgern der Freien und Hansestädte gehören, in den königlich preußischen Häfen.

ischen Häfen keinen höhern oder andern Ein- und Ausgangs- oder sonstigen Abgabe Eigenthum königlich preussischer Untertanen unterworfen sein.

Art. 4. Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel sind in ihrem ganzen Umfange nur dann anwendbar, wenn die beiderseitigen Schiffe direct aus ihren Nationalhäfen kommen oder nach selbigen zurückkehren, sondern auch dann, wenn sie unmittelbar aus dem Hafen eines dritten Staats kommen oder dahin bestimmt sein sollen.

Vergleicht man die zahlreichen Schiffahrtsverträge, welche von Preußen, den Harzstaaten und Dänemark mit den in den Kreis der europäischen Cultur gehörenden Staaten abgeschlossen sind, so sind sie mit kleinen Abweichungen fast wörtlich übereinstimmend immer auf dieselben Principien aufgebaut, auch der neueste Vertrag der Art, der Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Zollverein und Frankreich, beide früher schutzzöllnerische Staaten.

1) Der erste Artikel stellt die mit Ballast oder Ladung in die den pacificirenden Nationen gehörenden Häfen einlaufenden Schiffe, woher sie auch kommen mögen, hinsichtlich der Ein- und Ausgangs- und Aufenthaltsgeldern, Steuern, Lasten, unter welchen Namen sie auch werden vom Staat, Gemeinden oder Privaten, in den beiderseitigen Häfen vorkommen. 2) Ebenso soll die Behandlung der Schiffe bezüglich des Aufstellens, Ein- und Auslaufens, der Dock-, Bassin- u. s. w., aller Formalitäten und Bestimmungen, welchen die Schiffe und Mannschaften unterworfen sind, eine gleiche sein. 3) Alle Waaren und Güter, welche auf Nationalschiffen ein- oder ausgeführt werden können, dürfen es auch auf den Schiffen des andern Theils, zum Verbrauch oder Durchgang oder Wiederausfuhr desselben freiheiten. 4) Waaren, welche auf Zollvereinschiffen direct aus den Häfen des Zollvereins nach Frankreich, und umgekehrt, welche auf französischen Schiffen, woher es auch sei, nach dem Zollverein eingeführt werden, sollen aller Begünstigungen theilhaftig, keinen andern Steuern unterworfen sein als Waaren auf Nationalschiffen unter diesen Umständen. Ebenfalls gelten betreffs 5) der Waaren jeder Art, welche auf französischen Schiffen aus dem Zollverein oder auf Schiffen der Zollvereinsstaaten aus Frankreich, nach welchem Bestimmungsort ausgeführt werden.

Eine besondere Berücksichtigung pflegt sowohl in der Staatsgesetzgebung als in den internationalen Verträgen den Fahrzeugen, die nicht zum Zweck des Handeltreibens einlaufen, erteilt und dieselben von den sonst üblichen Abgaben ganz, wie in Ruhestellung theilweise befreit zu werden. Es sind dies die Luftfahrzeuge und die Schiffe, welche *forcée* einlaufen. So heißt es auch in dem Französisch-Deutschen Handelsvertrag, Die Schiffe des einen der hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des andern Theils im Nothfall einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für die Besatzung andere Abgaben bezahlen als die Nationalschiffe in gleichem Fall und dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie die Häfen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben. Die zum Zweck der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Reparaturen und Reparaturen sollen nicht als Handelsverkehr angesehen werden.

Die engste Beziehung zu dem Vorstehenden haben die Bestimmungen über die Nationalität der Schiffe, deren Bedeutung auch im Kriege hervortritt. England erlaubt sich auch in Beziehung die Nationen, welche sich's gefallen lassen, zu tyrannisiren, indem es ihnen vorzuschreiben sich unterfängt. Wenn es als britische Schiffe nur solche behandelt, welche mit einem Register versehen, von einem britischen Untertanen als Schiffsführer und mit Schiffsvolk bemannt sind, von dem zum wenigsten drei Viertel britische sind (Act. 3 Wilhelm IV., §. 12), so übt es freilich nur einen Act einer berechtigten Gewalt aus, in deren Principien es selbst nicht wesentlich von andern Staaten abweicht. Doch eine aus Englands Übergewicht zur See hervorgegangene Gewaltthätigkeit ist es, wenn es denselben Acte, §. 15 verflügt wird:

Ein Schiff soll nur als Schiff eines besondern Landes angesehen werden, wenn es in solchem Lande gebaut oder als Prise in solchem Lande im Kriege genommen worden ist, oder in solchem Lande nach den bestehenden Gesetzen zur Unterdrückung des Sklavenhandels und in beiden letzten Fällen von einem competenten Gerichtshofe solches Landes confiscirt worden. Ferner müssen sowohl der Schiffsführer eines solchen Schiffs als auch wenigstens drei Viertel der Schiffsmannschaft Untertanen eines solchen Landes sein; auch muß es das alleinige

thanen sein, die gewöhnlich in solchem Lande oder unter der Herrschaft desselben sind.

natürlichen Verhältnissen nach gehört die Regelung der Bedingungen der Heimath eines Schiffes ebenso der innern Staatsgesetzgebung an wie die Bestimmung der Bedingungen der Heimathberechtigung einer Person oder des Eigenthums einer Sache. Und ein Eingriff in die Souveränitätsrechte der Staaten, wenn England ihnen hierin einmischen will. Daß diese sich der Annahme Englands fügen, wie z. B. die Hanse dem oben erwähnten Schiffahrtsvertrag, beweist nicht für das Gegentheil, sondern sie entweder nicht den Muth oder die Macht gehabt haben, bessere Bedingungen zu vereinbaren würde auch hierin gewiß zur Anerkennung der richtigen Grundrht haben, die unter den übrigen Nationen nicht zweifelhaft und in dem neuen Deutschen Handelsvertrag von 1865 auch ausgesprochen sind. Art. 3: Die Staatsangehörigkeit und Tragfähigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Theil eigenthümlichen Gesetzen und Reglements, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitänen, Offizieren und Schiffen ausgefertigten Papiere anerkannt werden.

Ein wichtiges Stück deutscher Geschichte knüpft sich an die deutschen Handelsverträge, auf die das Auge des Patrioten mit Vergnügen ruht, weil sie eine Geschichte des Fortschritts nach außen und nach innen ist. Bei ihrem Abschluß ist Deutschland, das durch die Gründung des Zollvereins zu einem Handelsgebiet constituirte worden, zum ersten mal als eine geschlossene Nation unter der Führung des größten deutschen Seestaats nach außen aufgetreten.

Den asiatischen Nationen Chinas (1862) und Japans (1863) hat Preußen für sich und im Namen der übrigen deutschen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins sowie der übrigen deutschen Seestaaten mit Ausnahme Schleswig-Holsteins Schiffahrtsverträge abgeschlossen. Preußen hat mit Frankreich 1863 den im Jahre 1865 in Kraft tretenden Hanseatischen Schiffahrtsvertrag, der ein Wendepunkt in der Geschichte Deutschlands geworden ist und namens der übrigen Zollvereinsstaaten vereinbart. Wohl haben die Mehrzahl der übrigen Staaten sich gesträubt, das, was Preußen über die von ihnen ertheilte Vollmacht zu thun, anzuerkennen, aber das energische consequente Festhalten Preußens an den neuen Verträgen, die Macht der realen Verhältnisse, die laut erhobene Stimme der öffentlichen Meinung haben sie gezwungen, das Geschehene gutzuheißen. Und es hat sich gezeigt, wenn auch nur im Handelsverkehr bestehende, Einheit Deutschlands eine Thatsache nicht wieder aufgehoben werden kann, und daß Preußen vom Auslande willig und, wo es sich um die Gleichheit und Festigkeit handelte, auch von den Deutschen selbst als der Führer der Nation in seinen commerciellen Beziehungen anerkannt wird. Welche Folgerungen lassen sich für die Zukunft ziehen? Wird das Bedürfniß, der Ruf der Nation die Einheit auch in anderen Gebieten als dem des Verkehrs schaffen und die Zolleinheit die Vorläuferin der politischen Einheit werden? Wird Preußen auch dann der Führer bleiben? Es scheint, als ob die Entscheidung der schleswig-holsteinischen Frage das Programm bilden soll, nach welchem sich die Verfassung Deutschlands in der Zukunft gestalten wird.

Wenn man an sich das einbreitliche Auftreten Deutschlands ein bedeutsamer Fortschritt, so wird man mehr durch die Erfolge, welche dadurch errungen sind. Sehen wir ab von den günstigen Bedingungen, die von China und Japan errungen sind, so ist doch die Öffnung der neuen Colonien für die Schiffe des Deutschen Zollvereins eine Errungenschaft, die nicht zu unterschlagen ist. Eines ist auch in diesem, wie in allen deutschen Schiffahrtsverträgen zu sehen, daß in ihnen nie der deutschen Fischerei gedacht wird. Läßt sich dies auch dadurch erklären, daß eine solche zur Zeit noch erst in schwachen Anfängen existirt, so liegt doch eben in der Thatsache eine Aufforderung, jede Gelegenheit zu benutzen, um das Emporkommen derselben zu befördern. Leider ist dies bisher von allen deutschen Regierungen unterlassen, weder in Handelsverträgen, wie doch selbst das kleine Belgien gethan<sup>3)</sup>, noch auf dem Gebiete der innern Gesetzgebung, wie in England<sup>4)</sup>, ist etwas für die Fischerei auf hoher See

die Seeleute betrifft, so werden sie nur insoweit in die Schiffahrtsverträge mit hineinbezogen, als ihre Verhältnisse unmittelbar die Schiffahrt berühren, auf die Beendigung oder

<sup>3)</sup> Schiffahrtsvertrag mit Bremen vom 11. Mai 1868, §. 12.

Beschleunigung einer begonnenen Reise Bezug haben. Solche Verhältnisse entstehen häufigkeiten zwischen Mannschaft und Capitän, Widersetzlichkeiten, Desertionen der erst hierin beobachtete Princip, soweit die Verträge es erkennen lassen, ist, daß die In solchen Fällen dem Staat vorbehalten wird, dem das Schiff angehört, das die seine Bemühungen verwendet, theils um die nachtheiligen Folgen solcher Mißverhältnisse die Fahrt eines Schiffs abzuwenden, welche dadurch entstehen, daß eine endgültige Entscheidung nur in der Heimat zu erlangen ist, theils um durch interimistische Sicherungsmaßnahmen Entscheidung des berechtigten Staats vorzubereiten und zu sichern. Der erste Zwederjenigen, welche in neuerer Zeit bei der Errichtung von Consulaten verfolgt werden einzelne Staaten haben angefangen, ihren Consuln eine richterliche Gewalt in S ihrer Angehörigen im Auslande beizulegen. So heißt es in dem Vertrage zwischen Städten und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 30. April 1852, Art. :

Die Consuln u. s. w. der contrahirenden Theile sollen das Recht haben, als solche tigkeiten zwischen den Capitänen und Mannschaften der Nation, deren Interessen nehmen berechtigt sind, entstehen mögen, als Richter und Schiedsmann zu handeln, zwischenkunft der Ortsbehörden, wenn nicht etwa das Benehmen der Mannschaften Capitäns die Ordnung oder Ruhe des Landes stört oder die Consuln u. s. w. deren B Vollziehung oder Aufrechterhaltung ihrer Entscheidungen in Anspruch nehmen; es jedoch, daß diese Art von Urtheil oder schiedsrichterlicher Entscheidung die streiter nicht des ihnen zustehenden Rechts berauben soll, bei ihrer Zurückkunft an die richtörde ihres eigenen Landes sich zu wenden.

In den andern Beziehungen bestehen jetzt in den meisten Staaten gesetzliche Besoder Verträge, daß desertirte Matrosen ausgeliefert werden sollen.<sup>5)</sup> Ihrem Inhalt men sie alle mit dem Art. 13 des Deutsch-Französischen Schiffahrtsvertrags überein versprochen, daß die Ortsbehörden jede Hülfe und Beistand für die Ermittlung, und Festhaltung der Seeleute und anderer zur Mannschaft der Kriegs- und Handelsrigger Personen leisten sollen. Die Auslieferung soll erfolgen, wenn die zuständigen angegangen sind und durch Mittheilung der Schiffsregister, Musterrollen oder andern Documente bewiesen ist, daß die reclamirte Person zu der Mannschaft gehört hat. teure werden verhaftet und auf Kosten und zur Verfügung der Consuln so lange festg sie an Bord des Schiffs wieder eingestellt oder in ihre Heimat auf anderm Wege zu werden können. Doch soll die Haft nicht über eine gewisse Zeit (zwei, drei Monate erstreckt werden und die Freilassung sofort erfolgen, wenn die Kosten nicht mehr bden, vorausgesetzt, daß mit der Desertion nicht andere Vergehen concurriren.

II. Die innere Schiffahrt. Früher war es feststehender Grundsatz, daß Schiffahrt in einem Staat ausschließlich den Angehörigen desselben vorbehalten sei; Zeit hat man indeß angefangen, auch hierin Ausnahmen zuzulassen.

Die in früherer Zeit allgemein befolgten strengen Grundsätze hinsichtlich des handels, welche die Aus- und Einfuhr von und in die Colonien ausschließlich den Mutterlandes vorbehielten, haben in der Gegenwart liberalern Principien Platz gemauch auch nicht in allen Staaten in allen Einzelheiten gleiche Regeln befolgt werden, so g im wesentlichen die Maxime der Freiheit des Colonialhandels. Bisweilen ist derselb gegeben, sodasß betreffs der Ein- und Ausfuhr kein Unterschied zwischen den Schiffe terlandes und denen fremder Staaten gemacht wird, so in Dänemark.<sup>7)</sup> Andere S die Niederlande, haben nur einige Häfen ihrer Colonien fremden Schiffen geöffnet dieselben den Schiffen des Mutterlandes gleichgestellt werden.<sup>8)</sup> England läßt im fischen britischen Besizungen in Asien, Afrika und Amerika keine andern als britische schiffe zu, und keine Waaren sollen in irgendeine der britischen Besizungen in Añ oder Amerika in fremden Schiffen eingeführt werden, wenn solche nicht Schiffe des &

5) Gleich in den Verträgen Bremens mit den Niederlanden (1855), Dänemarks mit 9 (1861), in dem Deutsch-Französischen Schiffahrtsvertrage.

6) In Dänemark von 1853, 1855, 1856, in Bremen 1854, 1856 u. s. w.

7) Gesetze vom 17. Nov. 1815, 6. Juni 1833, vom 28. Nov. 1854 und 11. Juni 1855.

8) Gesetz vom 19. Juni 1845 und Bekanntmachung der bremischen Handelskammer, 6 Freiheiten und Gleichstellung der bremischen Schiffe in den niederländischen Häfen und G 8. Febr. 1851.

ie Waaren erzeugt oder von woher dieselben eingebracht werden.<sup>9)</sup> An einer ähnlichen be-  
 stehenden Politik bezüglich des Colonialhandels hält auch noch Frankreich fest, wie dies der  
 7 des Deutsch-Französischen Schiffahrtsvertrags beweist, welcher bei der Einfuhr der Er-  
 richte des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereinsstaaten in die französischen Colonien  
 deutschen Schiffen alle Vortheile und Begünstigungen der meistbegünstigten andern euro-  
 pen Nationen für die Gegenwart und die Zukunft verspricht und in einem zweiten Absatz  
 die Schiffe der Zollvereinsstaaten (resp. der Hansestädte), welche direct von einem Hafen  
 Staaten nach einem Hafen von Algerien kommen, ein festes Lonnengeld von 2 Frs. per  
 tonne auferlegt.

Ähnlich wie mit der Colonialschiffahrt wurde es früher allgemein mit der Cabotage gehalten.  
 Art. 8<sup>10)</sup> der neuesten englischen Navigationsacte verordnet nichts anderes, als was auch  
 in den meisten übrigen Staaten Europas und Amerikas gilt, nämlich daß der Küstenhandel in  
 einem Staat nur den Schiffen dieses Staats vorbehalten ist. Nur darin geht das englische  
 Gesetz über das bei andern Nationen Gebräuchliche hinaus, daß es alle fremden Schiffe aus-  
 schließt, während sonst gewöhnlich von dieser Ausschließung nur die größern, über eine gewisse  
 Tragfähigkeit, meist 15 Last oder englische Registertons, betroffen werden. In neuester Zeit haben  
 mehrere Staaten angefangen, auch den Küstenhandel preiszugeben nach dem Princip der Reci-  
 procität. So sind in Dänemark die schwedisch-norwegischen Schiffe, in Preußen die hanseatischen  
 Küstenhandel berechtigt, und auch Sardinien hat letztern diese Berechtigung eingeräumt.

Werfen wir zum Schluß noch einen Blick auf die Gesetzgebung, soweit sie sich auf die Schiff-  
 fahrt der großen deutschen Ströme bezieht, welche die Gebiete mehrerer Staaten berühren,  
 nämlich die Elbe, Weser und Oder.<sup>11)</sup> Der Wiener Congreß hat für die Schiffahrt auf diesen Flüssen  
 die folgenden Principien aufgestellt, indem er die Freiheit der Schiffahrt proclamirte, diese Flüsse so  
 wie die Meere, in das sie münden, gleichsetzend. In der Ausführung dieser Principien  
 sind von den betheiligten Staaten Verträge abgeschlossen, Schiffahrtsacten, denen zufolge nun  
 auf der Schiffahrt zweierlei Regeln gelten, die sich aus einer verschiedenen Betrachtung der  
 Sache ergeben.

Erstens sind die großen Flüsse Straßen, welche aus dem Binnenlande ins hohe Meer und  
 das Meer zu andern Ländern führen, folglich verschiedene Völker miteinander verbinden.  
 Das Meer ist wie das Land die Straße, auf welcher die Völker einander im Interesse ihres Ver-  
 kehrs suchen, gewissermaßen das in das Land hinein sich fortsetzende Meer gleichsam eine  
 Straße und Annex desselben. Wie das Meer selbst keiner Nation verschlossen werden kann, so  
 auch die großen Ströme, die ins Meer sich ergießen, der Schiffahrt aller Nationen ge-  
 öffnet. „Der Transport von Gütern und Personen von dem Meere nach jedem Flußplaz und  
 von jedem Flußplaz nach dem Meere steht den Schiffen aller Nationen zu.“<sup>12)</sup> Dagegen bildet  
 jeder Fluß ein abgeschlossenes Verkehrsgebiet für sich, das die an demselben belegenen  
 Staaten begreift. Der Fluß ist der Weg, durch welchen die anwohnenden Völkerschaften  
 ihre Bedürfnisse austauschen, welchen sie benutzen mittels der für die Fahrt auf den Flüssen ein-  
 gerichteten Fahrzeuge. Es scheidet sich der Binnenhandel auf den Strömen und die eigentliche  
 Schiffahrt aus. Diese, der Schiffahrtsverkehr zwischen den Flußplätzen, ist nur den Unter-  
 thanen der anliegenden Uferstaaten gestattet, welche zu demselben ohne Unterschied berechtigt  
 sind, jedoch mit der Beschränkung, daß die Schiffahrt von einem Flußplaz nach einem  
 andern desselben Gebiets, Cabotage, den Unterthanen dieses Staats vorbehalten bleibt. Es  
 herrscht darin völlige Gleichheit, kein Staat die Unterthanen anderer mit höhern Abgaben  
 belasten dürfen, eine Vertragsbestimmung, die aber nicht immer in der Ausfüh-  
 rung eingehalten worden ist. Die Schiffahrt stehe jedem frei, der ein Patent gelöst hat, wel-  
 ches nur solchen ertheilt werden soll, deren ökonomische und sonstige Verhältnisse für die  
 Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

R. J. Burchar di. -

9) Act. 3 u. 4, Wilhelm IV., §§. 10 u. 11.

10) Keine Waaren sollen längs der Küsten von einem Theil des Königreichs nach einem andern  
 transportirt werden, außer in britischen Schiffen.

11) Der Pariser Congreß von 1856 hat diesen noch die Donau angereicht.

12) Elbschiffahrtsacte vom 23. Juni 1821, §. 2; Additionalacte von 1844, §. 2; Weserschiffahrts-  
 acte vom 10. Sept. 1823, §. 1. Der einschlagende Passus der Rheinschiffahrtsacte ist durch die berück-  
 sichtigte holländische Auslegung der Worte „jusqu'à la mer“ allen Deutschen bekannt geworden.

13) Elbschiffahrtsacte, §. 2; Weserschiffahrtsacte, §. 1; Deutsch-Französischer Handelsvertrag, §. 9.





um Gegenbischof gewählt wurde. Sie nahm keinen Gefallenen wieder auf, knüpfte die Gültigkeit des Sacraments an die persönliche Würdigkeit der Spendenden und bestritt die unbedingte, vom Glauben wirksame Amtsgnade der Bischöfe. Die Spaltung, mit welcher das erste Schisma in Aegypten (Anfang des 4. Jahrhunderts) manche Verwandtschaft hat, ist ins 6. Jahrhundert hinein. Aber schon vorher wurde die Kirche von Afrika durch ein gefährlicheres Schisma, das donatistische, zerrüttet, welches im Jahre 311 durch die Anerkennung des neugewählten Bischofs Cäcilian von Karthago von seiten einer oppositionspartei zum Ausbruch kam. Letztere, die von ihrem geistigen Führer Donatus „offen“ den Namen empfing, erneuerte noch einmal den alten montanistischen und nothigen Kirchenbegriff. Auch den Donatisten ist das Grundmerkmal der Kirche nicht ihre Einheit, sondern ihre innere Reinheit, das zusammenhaltende Band derselben nicht „objective“, sondern das „subjective“ Moment. Zu ihrer Unterdrückung forderte und Augustin hundert Jahre später den Beistand des weltlichen Arms, und es kam zu einem Verzweiflungskampfe, welcher erst mit der Eroberung Nordafrikas durch die Vandalen Ende fand. Reste der Donatisten hielten sich bis ins 7. Jahrhundert hinein.

Grundsätzlich anderer Art sind die Schismen des Mittelalters. Das berühmteste derselben ist die Spaltung zwischen Rom und Konstantinopel, welche durch frühere, aber vorübergehende Meinungsverschiedenheiten der abendländischen und der morgenländischen Kirche vorbereitet, im Jahre 1054 definitiv wurde und bis heute andauert. Die griechische Kirche hat die angesprochene Anerkennung der römischen Bischöfe niemals anerkannt, und die Einmischungen derselben in ihre Angelegenheiten zu wiederholten malen energisch zurückgewiesen. Seit dem 8. Jahrhundert hat sie in Verfassung und Sitte und theilweise auch in der Lehre eine selbständige Richtung angenommen, oder vielmehr den römischen Neuerungen gegenüber die ältern Grundsätze mit Beharrlichkeit festgehalten. Zur förmlichen Aufhebung der Kirchengemeinschaft zwischen den beiden Hälften der Christenheit kam es jedoch erst, als im Zeitalter Hildebrand's Rom auf dem Höhepunkt seiner Macht und Anmaßungen die Idee einer kirchlichen Universalmonarchie zu vertrat. Seitdem erschien, was früher, wenn auch mit steigendem Widerwillen, nicht geübt worden war, die Verweigerung des Gehorsams gegen den Statthalter Christi von den Orientalen als eine frevelhafte Auslehnung gegen das gottgeordnete kirchliche Oberhaupt. Die Bekenner der griechisch-orientalischen Kirche (s. Griechische Kirche) gelten daher von den römischen Katholiken bis auf den heutigen Tag als Schismatiker. Ein wirkliches Schisma trat auch innerhalb der griechischen Kirche selbst durch die Bemühungen Roms, dieselbe unter die päpstliche Abhängigkeit zu bringen, herbeigeführt worden. Zuerst in den polnisch-russischen Provinzen (1096), danach besonders in den österreichischen Staaten wurde ein großer Theil der griechischen Christen zur Anerkennung des Papstes, doch unter Schonung ihrer eigenthümlichen Gebräuche veranlaßt und dadurch eine Spaltung zwischen unirten und nichtunirten Griechen herbeigeführt. Nach der Theilung Polens gelang es Katharina II., die unirten Griechen zur russischen Kirche zurückzuführen; weitere zwei Millionen folgten im Jahre 1839 dem Befehl des Kaiser Nikolaus. Dagegen besteht namentlich in Ungarn, Galizien, Siebenbürgen die Spaltung zwischen unirten und nichtunirten Griechen (in der officiellen Sprache als griechisch-katholische und griechisch-orientalische Christen unterschieden) fort. In der abendländischen Kirche wurden durch die Kämpfe des Papstthums mit der kaiserlichen Gewalt sowie mit den alten Rechten des Episcopats sehr häufig vorübergehende Spaltungen herbeigeführt, indem einzelne Diöcesen und ganze Landeskirchen zeitweilig die Kirchengemeinschaft mit den Päpsten aufhoben. Da aber die Idee der kirchlichen Einheit zu tief in dem Bewußtsein der Zeitgenossen gegründet war, so endeten alle jene Spaltungen mit erneuter Vereinigung. Um daher das religiöse Gefühl der Völker nicht zu verletzen, pflegten die Kaiser in den Kämpfen mit dem Papstthum seit Heinrich IV. von ihrem alten Recht, Päpste zu entsetzen und Gegenpäpste wählen zu lassen, von denen jedoch kein einziger die Anerkennung erlangte. Sobald dann die Kaiser ihren Frieden mit den in den meisten Fällen Mehrzahl rechtmäßigen Päpsten schlossen, wurden ihre Gegenpäpste geexcomunicirt. Erst im 17. Jahrhundert kam es infolge der von den Franzosen erzwungenen Übersiedelung der Päpste von Avignon zu dem großen Schisma, welches die abendländische Christenheit selbst in zwei getrennte Theile zerriß. Als Gregor XI., dem Verlangen Italiens nachgebend, nach Avignon zurückgekehrt war, um dort zu sterben (1378), wählten die italienischen Cardinäle den Cardinal von Bari als Urban VI., die französischen den Cardinal Robert von Genf als Clemens VII. zum Papste. Beide Päpste verfluchten sich gegenseitig, und da beide sich mit Cardi-

nähen umgaben, auch bei einem Theil der abendländischen Staaten Anerkennung fanden, dauerte das Schisma auch nach ihrem Tode noch fort. Endlich veranlaßte das allgemeine Concilium die beiderseitigen Cardinäle, sich zu Livorno zu vereinigen (1408) und eine Kircherversammlung nach Pisa zu berufen, welche das Schisma beseitigen sollte. Diese wählte den zwei Päpsten Benedict XIII. von Avignon und Gregor XII. von Rom einen dritten Alexander V. (1409), dessen Nachfolger Johann XXIII. wurde (1410). Erst dem Concilium von Konstanz gelang es, durch Absetzung aller drei Päpste und durch Wahl Martin's V. die kirchliche Einheit wiederherzustellen (1417). Wenige Decennien später führte der Streit des Conciliums mit Eugen IV. zu einem neuen, obwohl kürzern Schisma. Das Concilium, welches sich souveränen Repräsentation der allgemeinen Kirche erklärte, lud den Papst wegen Widersetzlichkeit gegen seine Anordnungen vor sein Gericht, entsetzte ihn, da er nicht erschien, und wählte seine Statt den Herzog Amadeus von Savoyen als Felix V. zum Papste (1439). Deutschland und Frankreich schwankten längere Zeit zwischen beiden Päpsten hin und her; zuletzt behauptete Eugen IV. die Oberhand und Felix V. entkleidete sich seiner Würde zu den Füßen seines Gegners (1449). Seitdem ist wol der Verkehr einzelner Landeskirchen mit Rom, meist infolge politischer Ereignisse, zeitweilig unterbrochen worden, ohne daß jedoch die geistliche Gewalt des Papstthums angefochten wurde. Die Säkularisation der Kirchengüter in den meisten katholischen Staaten seit Ende des vorigen Jahrhunderts hat wol zu heftigen Streitigkeiten mit dem Papstthum geführt, aber niemals zur Aufhebung der Kirchengemeinschaft geführt. Auch die Säkularisation des Kirchenstaats durch Napoleon (1809) und die Einverleibung des größten Theils der päpstlichen Provinzen in das Königreich Italien (seit 1859) hatte zwar Bannflüche, aber kein Schisma zur Folge. Der Versuch Napoleon's, auf einer Synode von Paris (1811) die Reichskirche vom Papstthum unabhängig zu machen, scheiterte an dem Widerstande der französischen Bischöfe, und die neueste Reformbewegung in Italien ist bis jetzt nur gegen den Papst-König, nicht gegen das Oberhaupt der Kirche gerichtet gewesen; einzelne weiter gehende Bestrebungen aber, welche bei einem Theil des niedern Klerus Boden gewannen, wurden weder von der Staatsobermacht noch von der öffentlichen Meinung begünstigt. Die reformatorische Bewegung des 16. Jahrhunderts kann nicht unter den Begriff des Schisma, wie er sich im Mittelalter festgestellt hat, befaßt werden. Die Kirchentrennung, welche, ohne von den Protestanten beabsichtigt zu sein, aus dem Lauf der Ereignisse von selbst hervorging, hatte von vornherein nicht den Charakter einer definitiven Losagung von der bischöflichen und päpstlichen Autorität, obwohl auch allmählich unvermeidlich wurde. Vielmehr handelte es sich für die Protestanten um die Wiederherstellung der „reinen Lehre“, der „lauteren Predigt des Evangeliums“, wogegen sie katholischerseits niemals als bloße Schismatiker, sondern immer als Häretiker betrachtet und bei der Kirchenversammlung zu Trient (1545) als solche verbannt wurden. Auch die Spaltungen zwischen Reformirten und Lutheranern innerhalb der evangelischen Kirche bezog sich vorzugsweise auf die Lehre und nur abgeleitetweise auf Verfassung und Sitte. Am ersten könnte man die wunderliche Pseudoreformation Heinrich's VIII. von England, die mit ihrem königlichen Urheber zu Grabe ging, unter den Gesichtspunkt des Schisma gestellt werden, da es sich nach seiner Intention nicht um eine Änderung der Lehre und des Cultus, sondern lediglich um die Losagung von der Autorität des Papstthums handelte. Dagegen hat die neuere und neueste eine Reihe von Bewegungen auf protestantischem Boden aufzuweisen, welche völlig oder vorzugsweise den Charakter des Schisma tragen. Dabin gehören z. B. die Bildung der schweizerischen (1843) und der waadtländischen (1845) Freikirche, welche in der unbedingten Trennung der Kirche vom Staat die einzige Bürgschaft für die ungehemmte Entfaltung eines rein christlichen Lebens in altruistischer Frömmigkeit fanden, von denen jedoch die erstere selbst wieder in verschiedene Fractionen zerfallen ist; ferner die ebenfalls der Staatskirche gegenüberstehenden „evangelischen Kirchen“ von Genf (1848) und die christlichen separirten Gemeinden der Schweiz (1839). Alle diese Secessionen sind auf dem Boden der reformirten Kirche zunächst auf Verfassungsfragen entstanden, wenn es auch vorzugsweise die orthodoxe Partei war, welche sich zur Trennung von der Staatskirche in ihrem Gewissen gedrängt fühlte. Ebenso ist ein Theil der Sektenbildungen in England und Nordamerika, welche meist innerhalb schon bestehender kleinerer Kirchenparteien wie der Baptisten und anderer vor sich gehen, fast nur auf Fragen der Verfassung und Sitte veranlaßt, wobei übrigens die Verwandtschaft dieses modernen Separatismus mit den alten montanistischen und donatistischen Ideen in einer Menge von charakteristischen Zügen zu Tage tritt. In Deutschland führte namentlich die Aufrichtung der evangelischen Union und die Einführung der neuen Agende durch Friedrich Wilhelm III. zu

aration eines Theils der strengen Lutheraner, welche sich nach harten Verfolgungen durch Staatsgewalt als lutherische Kirche in Preußen constituiren durfte (1841), während ein anderer Theil, der seit dem Reactionsturm der fünfziger Jahre unter Pastoren und Kirchenmännern massenhafte Zuzüge erhielt, innerhalb der Landeskirche verblieb, um dort die Unionmattigkeit zu untergraben, und in diesem Streben durch die Politik des Ministers Raumer und confessionalistischen Eifer der meisten Provinzialconsistorien in der Osthälfte der Monarchie unterstützt wurde, ohne daß es zur Wiederherstellung der Kirchengemeinschaft mit ihren irren Brüdern gekommen wäre. Dagegen ist es innerhalb der lutherischen Separation selbst zu allerlei Spaltungen gekommen, deren hauptsächlichste durch den Streit über die göttliche Stiftung des Kirchenregiments (speciell des Breslauer Oberkirchencollegiums) hervorgerufen ist. Anderer Art wieder ist die slowakisch-lutherische Separation in Nordungarn, welche theilweise aus nationalen Gründen bei der im Jahre 1859 octroyirten, aber von der überzähligen Mehrzahl der Gemeinden nicht angenommenen und später wieder zurückgenommenen Verfassung (dem „Patente“) verharret und dadurch in die Stellung einer schismatischen Kirche, die freilich nur einige wenige Gemeinden umfaßt, gekommen ist. Im allgemeinen ist zu behaupten, daß auf protestantischem Boden der Begriff des Schisma ebenso wenig wie der Häresie überhaupt in der alten Weise festgehalten werden kann, wie denn die Unterschiede in Lehre und Kirchenordnung, welche da oder dort zu Spaltungen Anlaß gegeben haben, über den innerhalb derselben Confession thatsächlich bestehenden Gegensätzen nur von veränderlicher Bedeutung sind und überhaupt nur auf dem pietistisch-orthodoxen Standpunkte in's Gewicht fallen.

R. A. Lipsius.

**Schleswig (Herzogthum).** (Jetzige Beschaffenheit des Landes und seine Lage in den ältesten Zeiten; geschichtliche Übersicht bis zur staatsrechtlichen Vereinigung Schleswig-Holsteins.)

**L Schleswig jetzt und ehemals.** Das Herzogthum Schleswig, jenes schmale Verbindungsglied zwischen Holstein und Jütland, liegt zwischen  $54^{\circ} 12'$  und  $55^{\circ} 29'$  nördl. Br. (abgesehen von den Inseln Femern und Arroe) zwischen  $25^{\circ} 58'$  und  $27^{\circ} 52' 30''$  östl. L. Ferro und hat mit sämtlichen dazu gehörigen Inseln einen Flächeninhalt von  $166\frac{3}{10}$  Quadratmeilen. Die durchschnittliche Länge von Norden nach Süden beträgt  $17\frac{1}{2}$  Meile, die durchschnittliche Breite 10 Meilen. Die Königsau im Norden, die Eider im Süden sind die nächsten Grenzen, welche Schleswig von Jütland und von Holstein scheiden. Der Untergrund der ganzen Cimbrischen Halbinsel besteht ohne Zweifel aus Kreideformation, wie sie im Osten an den Hügeln, im Süden jenseit der Elbe bei Lüneburg, im Westen auf Helgoland, im Norden an der Eider am Eimsfjord zu Tage tritt. Über der Kreide lagert sich die Braunkohlenformation, die Geburtsstätte des Bernstein, und endlich folgt die Geschiebelformation. Bei dieser obersten Schicht müssen wieder verschiedene Bildungen unterschieden werden, welche das Land über die Länge nach von Norden nach Süden durchziehen. Im Osten, an den Küsten des Kleinen Bights der Ostsee findet sich der Geschiebelfthon. Hier ist die Oberfläche wellenförmig, sehr hügelig und bewaldet, im Durchschnitt zwischen 100 und 200 Fuß über dem Spiegel der Ostsee erhebt sich und von Höhenketten durchzogen mit muldenförmigen Thälern und größern Vertiefungen, die einst Seen waren, jetzt aber größtentheils ausgetrocknet oder trocken gelegt sind. Die Küsten sind meistens schroff ab gegen das Meer und gegen die zahlreichen, tiefeinschneidenden Buchten, in welche die kurzen fließenden Gewässer durch tief ausgehöhlte Thäler sich ergießen. Von dieser an Naturschönheiten reichen Ostküste stoßen wir auf ein aus Geschiebelfsand gebildetes Hochplateau, dessen Oststrand die Wasserscheide bildet und sich nach Westen hin zum niedrigen Heidesand herablenkt. Dieser von Hügelketten und Wasserläufen vielfach durchzogene Sandboden ist im ganzen wenig fruchtbar, doch gibt es wenige Gegenden, deren Anbau darauf verwandte Arbeit nicht genügend lohnte, wie denn auch von Jahr zu Jahr immer mehr Heideland urbar gemacht wird. In diesem von dem Geschiebelfsande nur in den oberen Theilen verschiedenen Heidesand finden sich überall Flächen, die mit niedrigem Eichengebüsch besetzt sind, den Resten jener mächtigen Eichenwäldungen, die einst den größten Theil der Insel bedeckten, und an denen die großen alten Dörfer lagen, welche jetzt meist bis auf die Grundmauern verschwunden sind. Die Westseite des Landes nimmt die Marsch ein, jenes reiche, durch Ablagerung der feinen im Meereswasser enthaltenen Thonerde gebildete Geschenk der Ostsee, das sich fortwährend erneuert. Sie besteht aus fettem, glimmerreichem Thon, genannt, der sich  $\frac{1}{2}$ —10 Fuß tief erstreckt. Völlig eben, ohne allen Wald, erhebt sie sich nirgends über 16 Fuß über der Meeresfläche. Künstliche Wassergräben bewirken die Ent-

wässerung, künstliche Deiche schügen das Land vor den Sturmfluten. Das Areal der schlesischen Marsch wird auf 18 Quadratmeilen geschätzt, doch kommen hierzu noch die im Sommer zur Grasung benutzten Vorlande außerhalb der Deiche.

Das ist die jetzige Beschaffenheit des Landes. Aber man würde sehr irren, wenn man annehmen wollte, daß die äußere Gestalt desselben mit dem Lande eine Ähnlichkeit gehabt hätte, wie zwei Jahrtausende vor Christi Geburt von den Phöniziern besucht wurde, oder auch nur mit Gegenden, von denen die Sachsen und Angeln auszogen, um Britannien zu erobern. Grundformation ist natürlich dieselbe geblieben, desto größer aber sind die Veränderungen welche durch die umflutenden Meere hervorgebracht sind. Die Halbinsel, welche von den Römern der Kaiserzeit nach dem ältesten Volk, von dem sie in jenen Gegenden Kunde hatten, Cimbrische genannt wurde, scheint eine Ausnahme von der ganz allgemeinen Bildung des Landes der Erde zu machen, derzufolge alle größern Halbinseln sich nach Süden hin wenden. Allein diese scheinbare Ausnahme erklärt sich einfach aus dem Umstande, daß hier in der historischen Zeit keine Halbinsel vorhanden war, sondern nur eine Menge von Inseln, die trennende Seearme noch heute deutlich an den tiefen Senken erkennbar sind, welche an dieser Stelle traten. Aus dieser frühern Gestalt der jetzigen Halbinsel erklären sich eine ganze Reihe der ältesten Berichte, die man nur darum für unrichtig gehalten oder falsch ausgelegt hat, man alles nach der heutigen Länderlage hat deuten wollen. Es gab eine Zeit, wo ein mächtiger Strom die Marschländer des westlichen Holstein und südwestlichen Schleswig von dem höher liegenden Rücken des Landes trennte. Diese Marschen bildeten damals niedrige, durch Wallrinnen geschledene Inseln, in denen wol die Bernsteininseln der Alten zu suchen sind, zumal noch jetzt der jährliche Ertrag an Bernstein hier auf 3000 Rthl. anzuschlagen ist. Der Nordsee-Holsteins war die im Alterthum heilig gehaltene Nerthusinsel. Von Wasser umgeben war das Land zwischen der Kieler und Eckernförder Seebucht, dem jetzigen Dänischen Wohld, und Halbinsel zwischen dem Hafen von Eckernförde und der Schley, die sich noch heute durch ihren Namen Schwansen (Swensö, Svends-Giland) als ehemalige Insel zu erkennen gibt. Von Schley aus verband ein Meeresarm die Ostsee mit der Westsee, der noch Jahrhunderte vor Christi Geburt fahrbar war und den noch viel später eine nur schmale Landenge in zwei Meeresbusen verwandelt hatte. Weiter nach Norden war Schleswig von Jütland durch eine Meerenge geschieden, von der in der Königsau nur noch ein schmaler Fluß übriggeblieben ist.

II. Historischer Ueberblick bis zum Jahre 1460. Die älteste historische Tatsache, von der aus jenen nördlichsten germanischen Grenzmarken berichtet wird, ist die Wanderung der Cimbern, die, mit den Teutonen vereint, nach langen Irrfahrten der Schwelger in Rom wurden. Zur Zeit Alexander's des Großen waren sie den Griechen wohlbekannt, mit der Kunde von diesem seltsamen Volk, das damals bereits mehrere Menschenalter durch mit Weib und Kind umherirrte, war auch die Erzählung von einer furchtbaren Schwemmung, welche es aus seinen heimatlichen Sigen vertrieben hatte, bekannt geworden. Während des Sinkens des römischen Weltreichs bedeckte tiefes Schweigen die Geschichte der nördlichsten unter den in Rom bekannten germanischen Völkern, wenn es gleich ein Zeitwörter wäre, hier statt Geschichte eine Reihe von Fabeln aus dem weiten nordischen Sagenkreise zu zählen. Sehr mit Sagen untermischt sind auch die Berichte von der Einnahme Britanniens durch die Angelsachsen. Die Züge nach dem weit reichern England sind ohne Zweifel sehr alt, doch scheint ein Hauptzug um die Mitte des 5. Jahrhunderts stattgefunden zu haben, der den größern Theil Englands den Angeln und Sachsen unterwarf und dem eroberten Lande die römische Cultur raubte, welche es von den Römern empfangen hatte. Für die Dabeimgebliebenen war aber dieser Zug von der größten Bedeutung, denn auf die dünn gewordene Bevölkerung warfen sich jetzt die Dänen, deren ursprünglicher Sitz die jetzigen schwedischen Provinzen Schonen und Halland waren, die aber sehr früh auch Seeland eingenommen hatten. Sie setzten sich jetzt eine neue Grenze. Fünen, Jütland und der größte Theil des heutigen Herzogthums Schleswig wurde von ihnen eingenommen. Fortan galt lange Zeit die Schley und jene Meerenge immer mehr versumpfende Wasserscheide bis zur Westsee als Grenze der Dänen.

Für die nächsten Jahrhunderte, welche auf die Auswanderung der Angelsachsen folgen, ist sich nur das Eine mit Sicherheit behaupten, daß es eine Mehrheit von Reichen dänischer Sprache gab, die sowol unter sich als mit den Nachbarvölkern in fast unausgesetzten Kämpfen

1) Aristoteles, Ethica, III, 1. Strabo, lib. VII, c. 2. Letzterer führt den Geschichtschreiber und Geographen Alexander's, Alitarchos, an; seine eigene Ungläubigkeit ist leicht erklärbar.

ben und gegen Ende des 8. Jahrhunderts die fränkischen Annalen neues Licht. Als Droße, gleichmäßig von übel geleitetem Glaubenseifer und von Herrschsucht angespornt, die Unterwerfung des weitverbreiteten Stammes der Sachsen unternahm, herrschte in Südjutland nicht auch in Fünen und einem Theil Nordjutlands König Siegfried, wie ihn die Dänen nennen; bei den Seinen hieß er vermuthlich Sigurd oder Siward. Bei diesem fand die Wittekind wiederholt gastliche Aufnahme und soll sogar dessen Tochter Genuba gegeben. Als Kaiser Karl 804 im Verfolg seiner gewöhnlichen Politik einen ganzen Theil von dem nördlichen an der Unterelbe in das Innere des Frankenreichs verpflanzte und sich seine Macht auf eine ähnliche Weise den Dänen näherte, war Siegfried todt. Aber sein Sohn Göttrik oder Göttrich war nicht willens, dem siegreichen Kaiser widerstandslos zu weichen. Er versammelte eine Flotte und das Aufgebot seines Reichs bei Sliesthorp. Diese Ortschaft, das jetzige Sliesthorp, sonst auch Sliastwic und von den Dänen Gethaby geheißen, war damals der wichtigste Handelsplatz im Norden Europas. Westlich von diesem Orte verband Göttrik, einen Theil der Inseln benutzend, die Schley mit dem Busen der Westsee durch eine für die damalige Zeit eine starke Befestigung, durch die bekannte Danevirke. Nach längern, offenbar nur zum Zweck der Unterhandlungen verwüstete er (810) das den Franken zinsbare Friesland, mußte am fränkischen Hofe, daß er sich gerühmt habe, den großen Kaiser auf dem Felde zu bestehen und als Sieger in Aachen einzuziehen zu wollen. Zum Kampfe kam es nicht, denn als der Kaiser eben ein großes Heer gesammelt und unweit Verden ein Lager hatte, lief die Nachricht ein, Göttrik sei von einem seiner Krieger erschlagen. Sein Sohn Hemming und dessen Nachfolger hatten bei den immerwährenden Thronstreitigkeiten die Ursache, mit den Franken auf gutem Fuß zu stehen; es kam noch bei des alten Kaisers Tode zu friedlichen Unterhandlungen, und wenn auch später wiederholte Kämpfe stattfanden, auch die Bewohner Südjutlands nicht die letzten waren bei den Beutezügen an der zerfallenden Großreichs, so war doch wenigstens Eins erreicht: das von dem gläubigen Ansgar gepflanzte Christenthum begann, wenn auch sehr langsam, unter den Bewohnern des Nordens Eingang zu finden. Es bedeutet zwar an sich nicht viel, wenn Knud, König von Dänemark, 826 in der St.-Albanskirche in Mainz feierlich getauft wurde und im Falle des Kaisers bekannte, allein bereits 831 wurde für den Ansgar das Erzbisthum von Schleswig gestiftet, das den ganzen Norden zu umfassen bestimmt war, und im folgenden Jahre werden Bischöfe von Schleswig als Suffragane desselben genannt.

Zur selben Zeit (Anfang des 10. Jahrhunderts) wurde Dänemark zu einem Reich vergrößert. Der Reichsstifter nennt man Gorm, von den Spätern Gorm der Alte genannt, der herziehend seine Herrschaft bis an die Schley ausdehnte. Aber Gorm war ein Heide, und seine Hand die spärlichen Anpflanzungen des Christenthums. Erst als Heinrich der 4. den von Gorm erweiterten und neu befestigten Göttrikswall durchbrach, siegreich in Dänemark vordrang und die schon von Karl dem Großen oder kurz nachher errichtete Grenzmark der Schley wiederherstellte, fand das Christenthum wenigstens äußerlich Anerkennung unter Knud dem Mächtigen, dem Sohne Svend Gabelbart's (Tiugeskiägg, Tugastig), des Eroberers Englands (gest. 1014), gewann es einen vollständigen Sieg. Aber auch über England mußte es Knud daran liegen, mit dem Deutschen Reich in Frieden zu leben, und dies gelang ihm so wohl, daß er eine Zusammenkunft mit Kaiser Konrad II. durch die Verlobung seiner Tochter mit des Kaisers Sohn benutzen konnte, um die Absicht, die schleswigsche Markgrafschaft zu erlangen, die nun theilweise von Dänemark ausging, zu verfolgen. Auf diese Thatsache weist jetzt freilich nichts mehr hin als eine Reihe von dänischen Ortsnamen südlich von der Schley, namentlich in Schwansen.

Zur Mitte des 11. Jahrhunderts erstand ein neues Königsgeschlecht in Dänemark, das theilweis in Glück und Unglück über das Land geherrscht hat, und unter dem Schleswig sich zusammenfand. Knud des Mächtigen Sohn starben jung wie er selbst. Der älteste Sohn Svend, wegen seines nur von der Mutter, Estrith, herkommenden Erbtheils nach seinem Vater, dem Schweden Alf, sondern stets Svend Estrithien geheißen, erlangte nach schweren Kämpfen den unbestrittenen Besitz des dänischen Throns. Fünf seiner Brüder kamen nacheinander durch Volkswahl auf den Thron, denn von einem Erbrecht auf den Thron war keine Rede. Anders gestaltete es sich jedoch gerade um diese Zeit mit dem Herz-

ard nennt ihn immer Godofridus, der dänische Chronist Saxo Grammaticus (lib. VIII, i. 1.)  
ricus, qui et Godofridus est appellatus."

zogthum Südjütland oder Schleswig, wie es schon jetzt zuweilen genannt wird. Früher waren einzelne Theile des Reichs Gliedern des königlichen Hauses zugewiesen worden. Den niedrigsten willkommen aber war Südjütland mit seiner dünnen, aus Dänen, den Resten Sachsen und Angeln und den Friesen bestehenden Bevölkerung und oft genug das Ziel der Raubzüge. Zu Knud des Heiligen Zeit (1080—86) suchte sein Bruder und Nachfolger Statthalter in Schleswig (Slesvici partibus praefectus) eine gewisse Selbständigkeit zu erringen, was er freilich mit kurzer Frist büßte; ein anderer Sohn Svend Estrithsen's, Biör unter Erich dem Gütigen (1095—1103) ebenda Befehlshaber gewesen sein und eine Zeit durch Waffenglück selbst über Holstein und Dithmarschen geherrscht haben, was unter allen Umständen auf geringe Theile zu beschränken ist. Unter König Niels (1104—34) kam Statthalter Gilif vor, der schon Herzog genannt wird, der aber seiner Würde entfremdet als er in den Verdacht kam, von den Wenden Geld angenommen zu haben. Kein Mitglied des königlichen Hauses trug großes Verlangen, sein Nachfolger zu werden. Da erbot sich der Sohn Erich's des Gütigen, später von den Seinen Laward (angelsächsisch Hlaford, d. i. Herr) genannt, die verschmähte Stellung einzunehmen (1115).

Dieser hochbegabte junge Fürst war früh an den Hof Lothar's von Sachsen, des nächsten Kaisers gekommen, um ritterliche Kunst und Sitte zu lernen. Als Befehlshaber des Landes war seine Hauptaufgabe, dasselbe vor innern und äußern Feinden zu schützen, ein Aufgabe, der er sich mit solcher Umsicht und Geschicklichkeit unterzog, daß das Herzogthum außerordentlich kurzer Zeit zu vergleichungsweise Sicherheit und Wohlhabenheit gelangte. Sichtlich gehoben ward Knud's Stellung dadurch, daß sein Gönner Lothar den deutschen Thron bestieg. Knud hatte mit den wendischen Obotriten, die in Wagrien und bis in Dithmarschen hinein ihre Sitze hatten, hartnäckige Kämpfe gehabt. Nach dem Untergang des wendischen Herrscherhauses ward Knud mit diesem Lande belehnt (1126) und hieß fortan König der Obotriten. Er war also gleichzeitig deutscher und dänischer Vasall, und diese Stellung verwickelte ihn mit seinem eigenen Geschlecht herbeiführen. Sein Oheim, der alternde Niels, sah mit wachsendem Unmuth auf die immer gebietender werdende Macht des Knud und der Sohn des Königs, Magnus, der in dem Laward wol nicht mit Unrecht den nächsten Nebenbuhler für die Thronfolge erblickte, entledigte sich seiner 1131 durch Mord.

Eine lange Periode der innern Zerrissenheit und der innern Kriege für Dänemark begann mit dieser That. Der Bruder des Erschlagenen, Erich, mit dem Beinamen Emund, suchte sich Rache auf. Magnus fiel den 4. Juni 1134 in der Schlacht bei Fodwig, und als König wenige Wochen später auf seiner Flucht nach Schleswig kam, erschlugen ihn die Giltmänner, deren Vorsteher Knud Laward gewesen war (21. Juni). Die Gemahlin des letztern hatte wenige Tage nach dem Tode ihres Gemahls einen Sohn geboren, Waldemar geheißenen. Als er heranwuchs, waren zwei Prinzen im Kampfe um die Krone begriffen: Svend, der Sohn Emund's, und Knud, der Sohn des Magnus, des Mörders des Laward. Waldemar ist an den erstern an und erhielt das Herzogthum Schleswig, wie es sein Vater besessen. Der geschlagene Knud suchte Hülfe bei den Deutschen, und Kaiser Friedrich I. entbot die Fürsten zu sich auf den Reichstag zu Merseburg (1152). Der kaiserliche Ausspruch lautete, daß Svend König sein, Knud und Waldemar aber jeder eine besondere Herrschaft umgeben haben sollten. Alle drei huldigten dem Kaiser. Dies war keineswegs die erste Huldigung seitens dänischer Könige. Schon Gorm der Alte hatte sich einer Schatzung unterworfen, die sein Sohn Harald Blauzahn willig bezahlte. Daß dänische Gesandte Otto dem Großen Geschenke gebracht und Huldigung boten, war am kaiserlichen Hofe als schuldige Dienstpflicht angesehen worden. Magnus hatte den Zorn Kaiser Lothar's über den an seinem Lehnsmann gewordenen Mord nur dadurch besänftigen können, daß er ihm auf dem Reichstage zu Hall in feierlichster Weise huldigte. Zwischen den drei neuen Herrschern des zerstückten Dänemarks dauerte die Einigkeit nicht lange. Svend strebte mit den gewaltsamsten Mitteln nach der Alleinherrschaft. Waldemar verband sich jetzt naturgemäß mit Knud, und Bürgerkrieg brach zwischen ihnen aus. Svend suchte geschlagen Hülfe bei Heinrich dem Löwen, den Durchzug durch die Danewirke für Geld erkaufte und sich durch eine Schatzung, die die Stadt Schleswig auferlegte (1156), schadlos hielt. Weit unheilvoller aber war es für die Stadt, daß Svend Schiffe mit russischen Waaren, die im Hafen lagen, anhielt und abfuhr, denn fortan zog sich der Ostseehandel nach Lübeck, und die Stadt Schleswig gelangte wieder zu ihrer alten Bedeutung im Norden.

Man einigte sich endlich abermals (1157). Svend nahm den Osten, Schonen nebst

in Blekingen, Knud die in der Mitte gelegenen Inseln, Waldemar Nord- und Südjütland mit königlichem Recht und Titel. So war die Halbinsel ein besonderes Reich geworden, wie es vielleicht schon vor Gorm dem Alten gewesen war. Aber nicht für lange. Knud hatte die in Verjöhnten nach Roeskilde, seinem neuen Königssitz, eingeladen. Hier gelangte der lange überbedachte Verrath Svend's zur Reife. Knud ward ermordet, der verwundete Waldemar kam mit Mühe nach Jütland, wohin ihm Svend folgte. Auf der Gratheide kam es zur Schlacht. Svend ward geschlagen und fiel (den 23. Oct. 1157). Waldemar war Alleinherrscher des dänischen Reichs und das Herzogthum Südjütland war wieder mit der Krone verbunden, allein es lag vollständig im Interesse der Nachkommen Knud Laward's, die Selbständigkeit des Landes aufrecht zu halten, denn schon hatte sich im Volksbewußtsein die Rechtsansicht ausgebildet, daß das Herzogthum dem Hause des Laward als Erbland verbliebe, wohin auch die Kaiserkrone des Reichs fallen möchte. Daher finden wir auch stets besondere Statthalter und eine besondere Verwaltung mit eigenen, zu Uroehöved bei Apenrade abgehaltenen Landtagen.

Unter Waldemar dem Großen, wie ihn die Spätern nannten, und seinen Söhnen wurde Dänemark ein erobernder Staat. Waldemar zwar hatte zunächst sich der wendischen Seeräuber zu wehren, die mit einer bis dahin unerhörten Kühnheit die dänischen Küsten plünderten und zerstörten. Dänemark athmete unter dem kraftvollen König wieder auf; dessen aber konnte er sich nicht entziehen, von dem Kaiser Friedrich Barbarossa 1162 auf dem Reichstage zu Jean de Laune sein Reich als Lehn zu empfangen. Sein ältester Sohn Knud VI. (1182—1202) baute auf dem vom Vater gelegten Grunde weiter fort; er konnte es schon wagen, dem Kaiser die Huldigung entschieden zu verweigern.

Das Herzogthum Schleswig war inzwischen dem jüngern Bruder Knud's, Waldemar, gegeben. Bis zu dessen Volljährigkeit ward mit der Verwaltung der Bischof von Schleswig beauftragt, ebenfalls Waldemar geheißten, ein unehelicher Sohn des zu Roeskilde ermordeten Knud, ein ehrgeiziger, unruhiger Mann, der trotz seines geistlichen Gewandes die Augen an weltliche Herrschaft nicht aufgegeben hatte. Im Jahre 1188 übernahm Herzog Waldemar die Verwaltung selbst, den Bischof aber brachte sein Streben, wenigstens einen Theil des väterlichen Reichs zu gewinnen, in harte dänische Gefangenschaft. Die Holsten hatten für Adolf III. von Schauenburg dem Bischof Hülfe geleistet. Dafür traf sie jetzt die Rache der Dänen, die das ganze Land eroberten und den gefangenen Grafen gefesselt nach dem Schloß Burg auf Seeland führten. König Knud starb kinderlos (den 11. Nov. 1202), der Bruder, Knud VI. Herzog von Schleswig, folgte. Aus dem Umstande, daß die Thronfolge in Dänemark in den letzten Gliedern einen regelmäßigen Verlauf genommen hatte, darf man jedoch nicht schließen, daß das Reich sich zum Erbreich geneigt hätte; im Gegentheil hatte Knud's VI. Wahl durch den Widerstand auf dem nordjütischen Landsting zu Viborg und noch größern auf dem Landsting zu Uroehöved in Schleswig gefunden. Um so deutlicher erkannten die Fürsten dieses Reichs ihr Familieninteresse in der Erblichkeit des Herzogthums, das nach der damals geltenden Thronfolge zwar nicht nothwendig nach dem Recht der Erstgeburt vererbte, aber doch der Familie vererbt werden mußte. Waldemar nennt Südjütland: „unser Herzogthum und das Erbe unsers Vaters“ (Ducatus noster et patris nostri hereditas).

Die Dänen haben ihrem König den Beinamen des Siegers gegeben, denn unter ihm erreichte das Reich den Höhepunkt seiner Macht. Ihm gehorchten die Holsten, die wichtigen Städte Hamburg und Lübeck, der trotzig dithmarsche Bauer, die Fürsten der wendischen Länder an der Ostsee in Mecklenburg und Pommern. Kaiser Friedrich II., damals noch fremder Hülfe bedürftig, trat die eroberten Reichslande in einer zu Metz ausgestellten Urkunde, der auch der Papst seine Sanction erteilt hat, förmlich ab. Endlich aber erlag der stolze Sieger der wohlverdienten Rache des von ihm beleidigten Grafen Heinrich von Schwerin, von dem er gefangen zur Rückgabe des größten Theils der eroberten Länder gezwungen wurde (1223). Der Versuch, sich mit dem Schwert der eidlich übernommenen Verpflichtungen zu entbinden, führte zur Niederlage bei Bornhöved (22. Juli 1227). Nach Holstein kehrten die Schauenburger siegtroh zurück, der dithmarsche Bauer war wieder ein freier Mann, Lübeck trat wieder in sein altes Verhältniß zum Deutschen Reich, aber auch das Herzogthum Südjütland entfremdete sich mehr dem Königreich. Waldemar hatte seinen ältesten gleichnamigen Sohn zum König ernannt und krönen lassen und seinen zweiten Sohn Erich zum Herzog über Schleswig gesetzt. Aber der junge Waldemar vor dem Vater starb, wurde Erich als der nächste zum Nachfolger ernannt und dem folgenden, Abel, das Herzogthum zuerkannt. Unter den Nachkommen



Die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts ist die Zeit der höchsten Blüthe des nordgermanischen Nationalgeistes...

Die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts ist die Zeit der höchsten Blüthe des nordgermanischen Nationalgeistes...

Die dritte Hälfte des 13. Jahrhunderts ist die Zeit der höchsten Blüthe des nordgermanischen Nationalgeistes...

Die holsteinischen Grafen Johann und Gerhard, Söhne Abel's IV., deren Vermögen sich gewachsen war, nahmen für ihren jungen Vetter das Herzogthum als rechtes Erbe in Anspruch...

Noch hörten die wechselvollen Kämpfe nicht auf, bis endlich der holsteinische Graf von der rendsburger Linie, ein Mann von ungemeiner Willenskraft, einen entscheidenden Schlag gab...

rafen Johann III. von Kiel entgegen. Der König, der bereits den größten Theil des innehatte und Gottorp belagerte, floh geschlagen nach den Inseln, aber auch hier verließ ihn die siegreichen Grafen, jetzt in Verbindung mit den durch Christoph's Misregierung verbrüchigkeit zum Aufstande gebrachten dänischen Großen. Christoph floh nach Rostock, die besten, bereits gekrönten Sohn Erich nahmen die Dänen selbst gefangen und schritten zur Königswahl. Unter dem Einfluß Gerhard's wurden auch die beiden jüngern Söhne Christoph's, Otto und Waldemar, ausgeschlossen, man wählte den zwölfjährigen Herzog Jaromar von Schleswig (7. Juni 1326), und der siegreiche Oheim wurde als Vormund des Königs und als Vormund des Reichs (vormund des rikes to Dannemarken, tutor regni) anerkannt. Gleichzeitig wurde die berühmte, unter dem Namen der Waldemarischen Constitution (Constitutio Waldemariana) bekannte Urkunde ausgestellt, zufolge deren „das hiesige Südjütland dem Reich und der Krone Dänemark niemals wieder vereinigt noch getrennt werden sollte, sodasß Ein Herr sei über beide“ (Item Ducatus Sunde- Jutiae regno Daciae non unietur nec annectetur ita quod unus sit Dominus utriusque). Die Verbindung des Lehns sollte dadurch verbütet, das Land als selbständiges Fürstenthum anzusehen, das Lehnsverhältniß wurde jedoch nicht aufgehoben. Wenn neuere dänische Historiker die Echtheit oder die spätere Gültigkeit dieser Urkunde bestritten haben, so ist dieser Beweis von der größten Unkunde oder, wie es im letzten Streit dänischerseits nur gekommen ist, von der gewissenlosesten Entstellung der Thatfachen.<sup>3)</sup>

Gerhard blieb jedoch nicht stehen. Auf dem bald darauf zu Nyborg abgehaltenen Landtage ward mit Zustimmung der Bischöfe und der Großen das ganze Herzogthum Südjütland (Südjütland) mit allen Gebieten und Regalien Gerhard und seinen Erben als erbliches Eigenthum übertragen, nur die Oberherrlichkeit und das Recht der Belehnung wird vorbehalten (15. Aug. 1326). Allein die Dänen ertrugen nicht lange die ihnen aufgedrungene Herrschaft. Graf Johann blickte mit Neid auf die wachsende Stellung seines Vetter's und empfand mit seinem Stiefbruder, dem vertriebenen König Christoph. Gerhard sah ein, daß er nicht als Lehnsbesitzer auf die Dauer nicht werden können und willigte in einen Vergleich, daß Christoph beim Reich verbleiben möge, und der bereits gekrönte Waldemar, der jetzt sein fünfzigstes Jahr erreicht hatte, sein Herzogthum wiedererhalte (15. Febr. 1330). Aber Graf Johann hält für 20000 Mark, die der König ihm für die gewährte Unterstützung versprochen, im Fehmern und Faland, dazu Seeland und Schonen, soweit diese Länder nicht bereits besetzt sind, Gerhard empfängt für das zurückerstattete Schleswig jetzt Sünen als rechtes Eigenthum für sich und seine Erben und für die aufgewandten Kosten den pfandmäßigen Besitz fast des ganzen Nordjütland, doch sollen, wenn Waldemar's Haus ausstirbt, Gerhard und seine Erben gegen Rückgabe Sünen's an das Reich das Herzogthum Schleswig empfangen, für welches Gerhard jetzt die Wirbelehnung erteilt wird.

Der Zustand des Reichs wurde den Dänen bald unerträglich. Wieder kam es zum Kriege, der wurde dieser auf der Lohheide durch einen vollständigen Sieg Gerhard's gegen eine Heermacht entschieden (29. Nov. 1331). In dem von Gerhard dictirten Frieden zu Kiel (1. Febr. 1332) wurden ihm Nordjütland und Sünen für 100000 Mark Silber verpfändet, einmal gezahlt werden sollten, die aber der länderlose König aufzubringen nicht die mindeste Mühe hatte.

Gerhard's Pläne gingen weiter. Auch als Herzog Waldemar, der überhaupt zu Jaromar gehörte, die niemals mündig werden, 1336 das einundzwanzigste Jahr erreicht hatte, blieb des Oheims Einfluß fast unbeschränkt. Ein Vertrag zwischen beiden bestimmte, Waldemar mit ihm im Bündniß bleiben, einseitig keinen Frieden schließen und die Lande Jaromar's die festen Plätze dem Oheim, so oft er es begehre, öffnen sollte. Etwas später (1. Febr. 1340) überläßt Waldemar ihm sogar das ganze Herzogthum bis auf Alsen und läßt Jaromar in Nordjütland entschädigen. Gerhard erstrebte offenbar eine zusammenhängende, ungetrübte Herrschaft, und er hätte es erreicht, wenn er nicht inmitten seiner Siegeslaufbahn von dem dänischen Ritter Niels Ebbeisen nächst Rander's überfallen und ermordet wäre (1. April 1340). In den dänischen Volksliedern heißt Gerhard der „fahle Graf“ (den fullede Greve), die Holsten aber nennen ihn mit Recht Gerhard.

gl. A. von Warnstedt, Staats- und Erbrecht der Herzogthümer Schleswig-Holstein (Hannover), S. 177 fg.

In Dänemark wurde in demselben Jahre der jüngere Sohn Christoph's, Valdemar (Atterdag), zum König gewählt, der seitdem mit vielem Geschick daran arbeitete ganz verpfändete und aufgelöste Reich wieder zusammenzubringen. In der Wahl völlig unbedenklich, suchte er alte Ansprüche auf das Herzogthum hervor und unter Waffengewalt einen Theil der Friesen. Doch kam es nach mehrfachen blutigen Kämpfen am 24. Mai 1360 zu Kallundborg zum friedlichen Vergleich. Die Erbllichkeit des Lehnsständig anerkannt; Herzog Waldemar und sein Sohn Heinrich sollen alle Rechte als Herzoge wiedererhalten. Aber der größere Theil des Landes war noch als Pfand in der holsteinischen Grafen, und auch über das Wenige, das Waldemar bekam, begab sich die Macht. Er starb 1364 in ruhmloser Dunkelheit, sein ihm an Charakter ähnlicher Sohn konnte zu keiner Zeit Einfluß im Lande erhalten und starb ohne Erben 1375. Im Jahre 1376 ging auch Waldemar ins Grab mit Hinterlassung einer Tochter, Margaretha Königin des Nordens; der Mannsstamm Svend Estrithsen's war erloschen.

Nichts war natürlicher, als daß jetzt wieder von beiden Seiten her Ansprüche auf das Herzogthum gemacht wurden. Aber die holsteinischen Grafen waren die ersten zur Befestigung des ganzen Herzogthums und ließen sich auch von den Friesen huldigen (1376). Margaretha war damals von der Wahl ihres Sohnes Oluf und von der sich daran knüpfenden auf die Vereinigung der nordischen Reiche in Anspruch genommen, und so kam am 1. August 1386 zu einem Vergleich auf dem Reichstage zu Nyborg. „Die Holsteiner sollen das Herzogthum Schleswig haben, Kindeskind zu erben und dann dem König Dänemark schaft und Dienst thun“, doch soll nur einer regierender Herr heißen und Herzog zu sein. In dieser Weise ward die Belehnung erteilt. Der älteste Sohn Gerhard des Großherzogs versuchte schlachtenerfahrene Feldherr Heinrich der Eiserne, war in der Fremde. Der jüngere Sohn Gerhard aber ward die Belehnung mit der Fahne und die herzogliche Würde. Mit ihm leisteten der Oheim Gilaus und die jüngeren Brüder den Eid der Treue. Auf dem berühmten Reichstage zu Nyborg; hier fand zuerst das enge Verhältniß, das seitdem zwischen dem Herzogthum an die Grafschaft geknüpft hatte, ein neues und engeres Band durch die Belehnung des Fürsten. Aber das blühende holsteinische Grafenhaus ward von schwerem Verluste getroffen. Albrecht, der zweite Sohn Heinrich's des Eisernen, fand 1403 auf einem unglücklichen Zuge gegen die Dithmarschen seinen Tod, und als Herzog Gerhard im folgenden Jahre diese Niederlage und des Bruders Tod zu rächen, hatte er gleiches Schicksal; seine Leiche mit gespaltenem Haupt von den Dithmarschen erkaufte werden. Albrecht hinterließ Gerhard drei Söhne im zartesten Alter. Da erwachte bei den Dänen aufs neue der Wunsch nach Schleswigs Wiedereroberung.

König Oluf, der Sohn Margaretha's, war den 13. Aug. 1387 gestorben, kaum die Selbstregierung angetreten hatte. Die kinderlose Mutter hatte darauf gesehen, Ulrich von Pommern, zu dem Erben ihres Gelingens und ihrer weitgehenden Macht und es dahin gebracht, daß er als König der drei nordischen Königreiche antrat. Solange Margaretha lebte, wurde das Streben nach Schleswigs Besitz vor dem Schein der Theilnahme mit der verwitweten Herzogin verborgen, nach dem Tode der Königin aber (28. Oct. 1412) wurden alle Arten von Ränken und offener Gewalt angewandt. Ein dänisches Lehnsgesetz, oder vielmehr der Bischof Peter Jensen von Roskilde, ward in der gesetzwidrigsten und frivolsten Weise 1413 zu Nyborg den Grafen alles Lehns abgenommen, ein Spruch, der denn freilich auch nie eine weitere Bedeutung erhielt. Ulrich bot die gesammte Macht der drei Reiche gegen die Holsteiner auf, aber der jüngere Sohn Gerhard's leistete mit Hülfe einiger deutschen Bundesgenossen kräftigen Widerstand. Nur der Kaiser Sigismund blieb der Sache der Holsteiner feindselig. Wie wenig Deutschland und seine eigene, Recht und Wahrheit galt, hat er oft gezeigt, kaum in stärkerer Weise als in dem berühmten Urtheilspruch vom Jahre 1424. Er ließ die holsteinischen Zeugen ab, deren Aussagen, den notorischen Thatsachen entgegen, dahin lauteten, es in Dänemark und Schleswig keinen Lehnsgebrauch und kein Lehnrecht gebe. Aus Holstein wurden gar nicht abgewartet. Sigismund erklärte als von beiden Seiten ernannter Schiedsrichter: „daß den Grafen Heinrich, Adolf und Gerhard kein Lehnrecht an

4) Lübische Chronik, I, 338: „... besitten dat hertogdom to Sleswik, Kindeskin ... dat ... en regnerende here hete und en hertoge to Sleswik.“

n zustehe.“<sup>6)</sup> Aber auch diese kaiserliche Entscheidung hatte keinen Erfolg, und trotz des ed des ältesten und talentvollsten Bruders, des Herzogs Heinrich, der 1427 noch unverletzt bei der Belagerung von Flensburg fiel, ward der Kampf mit unverminderter Kraft fortgesetzt. Er kostete Erich seine drei Kronen. Vorher jedoch ward er zu einem Vergleich genöthigt, der Adolf das „Herzogreich“ zu Schleswig sammt Femern und den Frieslanden, soweit er selbe besaß, überließ (1435). Nur ein kleiner Theil, Haderleben und einige Inseln, verblieb vorläufig dem König, bis auch dieser, als Erich aus seinen Landen weichen mußte, Adolf überließ (1439). In demselben Jahre (15. Aug.) stellte Kaiser Albrecht eine Urkunde aus, in der er dem „hochgeborenen Adolf, Herzog zu Schleswig, alle und jegliche Privilegien, Rechte, Gerechtsame, Gnaden, Freiheiten, Ehren und Würden, die seine Vorfahren, Herzog zu Schleswig, über das Herzogthum und Fürstenthum gehabt und hergebracht haben, erneuert, bestätigt und confirmirt“. Am 30. April ertheilte der an Erich's Statt erwählte König Christoph von Baiern mit Zustimmung des dänischen Reichsraths zu Kolding dem Herzog Adolf die Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig als einem rechten Erblehn mit ausgehender Fahne.

So hatte der lange Streit seine vollste rechtliche Erledigung gefunden. Aber der vor wenigen Jahren noch so freudig aufblühende Stamm Gerhard's des Großen nahte sich jetzt seinem Ende. Herzog Heinrich war unvermählt gefallen, Adolf's Ehe blieb kinderlos, Gerhard's Gemahlin, Agnes von Baden, hatte ihm zwei Kinder, einen Knaben und ein Mädchen, geboren, allein deren Echtheit wurde angezweifelt und sie starben früh, er selbst aber zu Emmerich seiner Reise, die er unternommen, um seine verstoßene Gemahlin zurückzubringen (24. Juli 1442). Adolf war der letzte seines Geschlechts; er gedachte, sich unter seinen Neffen, den Kindern des mit seiner Schwester Heilwig vermählten Grafen Dietrich's des Glücklichen von Oldenburg, einen Erben auszusuchen. Aber nachdem der dänische König Christoph von Baiern gestorben war (6. Jan. 1448) und Herzog Adolf die ihm angebotene dänische Krone abgelehnt hatte, neigten sich die dänischen Stände nicht ohne Einfluß Adolf's dem ältesten Oldenburgischen Bruder zu, Christian (oder Christiern, wie er sich selbst schrieb), der seine Mutter von den Waldemarn abstammte und überdies unvermählt war, sodaß durch die Verbindung mit der letzten Königs Witwe deren großes Leibgedinge der Krone verbleiben konnte. Bei der Wahl aber mußte Christian (28. Juni 1448) geloben, falls er zu einem Herrn und König von Dänemark gewählt werden sollte, für sich und seine Kindererben die Waldemarische Thronsituation unverbrüchlich zu halten, sodaß der König von Dänemark als solcher nie eine Regierungsgewalt üben solle. Als König verleiht Christian I. dem Herzog Adolf am 21. April 1450 den ruhigen und friedlichen Besitz des Herzogthums Schleswig, welches zu einem rechten Erblehn ohne alle Ausnahme und ohne Arglist verliehen ist. Am 4. Dec. 1459 starb Herzog Adolf, 58 Jahre alt.

Über die Nachfolge war bei seinen Lebzeiten nichts entschieden worden, und die Rechtsfrage schien ganz einfach. Über Eins aber waren sich die Schleswiger wie die Holsteiner einig, sie wollten von ihrer in langen und schweren Kämpfen behaupteten Verbindung nicht lassen, sie hatten sich als Ein Volk fühlen gelernt und wollten nur Einen Herrn über sich haben. Da aber das Herzogthum ein dänisches, die Grafschaft ein deutsches Lehn war, da die Grafschaft dem strengen deutschen Lehnsrecht unterworfen war, was in dem dänischen Lehn immerhin nicht sein konnte, und da Holstein von alters her theilbar gewesen war, Schleswig aber nicht, so führte dieser Entschluß mit Nothwendigkeit dahin, daß sich die Stände Schleswigs ein Wahlrecht beilegte oder, um genauer zu reden, die letzte Entscheidung sich vorzubehalten, wer der rechte Erbe zum Lande sei. Als Bewerber aber traten auf: die schauenburger Stammesvettern von der pinneberger Linie, deren Recht auf die Grafschaft nach deutschem Recht klar genug war, und deren Ansprüche auf Schleswig wegen der Unzertrennlichkeit der Grafschaft und wegen der frühern Erbverträge schwer abzuweisen waren. Umgekehrt behaupteten die Oldenburgischen Brüder, König Christian, Gerhard und Moriz, als Schwefteröhne des letzten Herzogs, das nächste Anrecht auf das Herzogthum zu haben und demzufolge wegen der Unzertrennlichkeit der Lande auch auf die Grafschaft. Daneben trat der König, ohne sich von seinen Brüdern zu trennen, mit folgender Behauptung auf: „Wäre ich nicht nächster

<sup>6)</sup> Fribische Chronik, II, 37: „Ok richte wy, dat Hinrik, Alph unde Gherd, greven van Holste, van der leenware weyen neen recht hebben gehat edder hebben daran.“

Erbe zum Herzogthum, so wäre dasselbe ein heimgefallenes Lehn und ich zöge es als Dänemark ein“, und diese Rede konnte für die Stände der vereinigten Fürstenthümer werden als jede andere. Man einigte sich nicht sogleich, es schien ohne Kampf den Rivalen gar nicht abgehen zu können. Die Versammlungen, erst zu Neumünster Neudenburg führten zu keinem Ende; auf letzterer kam man überein, zu Lübeck, das Interesse an dem Ausgang nahm, eine neue Versammlung zu halten. Inzwischen aber königlichen Versprechungen so viel, daß Christian I., der die Räte der Lande zu sich eingeladen hatte, dort gewählt wurde wider das den Schauenburgern gegebene Wort sollten entschädigt werden, ebenso die Brüder durch Abtretung des königlichen Antheils väterlichen Erbschaft und durch bedeutende Geldsummen. Am 5. März 1460 verkündete Bischof von Schleswig vom Rathhause herab, daß der Rath um des Besten des Landes den König Christian von Dänemark erkoren habe zu einem Herzog von Schleswig und von Holstein. Abgesehen von der innern Unehrenhaftigkeit des Verfahrens wären doch auch im Interesse der Lande gewiß am besten bei dem schauenburgischen Hause geblieben, wurde ein sich selbst vollkommen genügendes Land in den Kreis des nordischen, ihm liegenden Interesses gezogen; doch war immerhin das Eine erreicht: die Rechte der Lande wurden in einer Weise festgestellt, daß sie nicht mißverstanden werden konnten. In der Urkunde vom 6. März 1460 und der sogenannten „Tapfern Verbesserung“ vom 4. April desselben Jahres sind jene bekannten Landesprivilegien enthalten.

Das erbliche Recht des oldenburgischen Hauses ist anerkannt, doch ohne Primogenitur. Die Realunion der Lande wird durch die berühmten Worte ausgedrückt, „daß sie ewig ungetheilt bleiben sollen“. Der Rath des Landes, zwölf Männer, die Bischöfe von Schleswig und Lübeck, nebst fünf guten Männern aus Schleswig und ebenso vielen aus Lübeck sollen für den abwesenden Fürsten alles entscheiden. Keine Schatzung ohne Zustimmung der Räte und der Mannschaft. Der Droft in Schleswig, der Marschall in Holstein sollen halten wo es noththut, und nur im Lande soll jedermann Recht suchen, niemand in welchem Leib und Gut betreffen, außerhalb des Landes geladen werden. Alle Beamte und Landesofficiere sollen Eingeborene und niemand pflichtig sein, außerhalb des Landes zu dienen. In der „Tapfern Verbesserung“ ist hauptsächlich die Münzordnung und speciell die Befreiung von Wichtigkeit, daß keine Münze eingeführt werden darf, die nicht gäng und gebe ist in Schleswig und Hamburg.

Das ist der wesentlichste Inhalt der Privilegien, die von jedem Oldenburger der königlichen Linie, der zur Krone gelangt ist, ausnahmslos beschworen ist. Die Geschichte der beiden Fürstenthümer ist nicht mehr zu trennen und im Art. Schleswig-Holstein gemeinsam behandelt.  
Literatur. Adam von Bremen, „Gesta hammenburgensis ecclesiae“ oder „ecclesiastica“ (von 788—1072), herausgegeben von Bedel (Bellejus; Kopenhagen 1515) in Berg, „Monumenta Germaniae historica“, Bd. IX; Einhard (Eginhard), „Regum Francorum“, bei Berg, „Monumenta“, Bd. I, und „Vita Caroli Magni“ daselbst; Saxo Grammaticus, „Historia Danica“, herausgegeben von P. E. Müller (3 Bde., Kopenhagen 1839—59); Dahlmann „Geschichte Dänemarks“ (3 Bde., Hamburg 1847); Waig, „Schleswig-Holsteins Geschichte“ (Göttingen 1851—54), Bd. I u. II.

**Schleswig-Holstein.** (Zustände des Landes um die Mitte des 15. Jahrhunderts; Staats- und Verfassungsgeschichte: Von der Wahl Christian's von Oldenburg, Königs von Dänemark, bis zur Einführung der Verfassung im Königreich Dänemark, 1460—1660; von 1660 bis auf die Gegenwart; Statistik der Herzogthümer.)<sup>1)</sup>

I. Zustände Schleswig-Holsteins um die Zeit des Aussterbens des oldenburgischen Hauses. Der lange Kampf um den Besitz des Herzogthums Schleswig-Holstein schien 1460 nach der Wahl Christian's von Oldenburg zum Herzog von Schleswig-Holstein immer ausgekämpft. Was Eide, Pergamente und Siegel thun konnten, das war erreicht, den Vertrag zwischen dem neuerkorenen Herrscher und seinen jetzigen Unterthanen erreicht. Es schien unmöglich, daß dieser Vertrag jemals mißverstanden werden würde. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Fürsten und der Unterthanen waren genau festgestellt. Der dänische König als solcher hatte im Lande nichts mehr zu bedeuten. Ein besondres Recht, in allen wichtigen Angelegenheiten dem Landesherrn zur Seite steht, tritt wahr-

1) Vgl. Dänemark und Holstein.

reit vollständig an seine Stelle. Ihm sind die Bögte verpflichtet, wenn jener stirbt. In Schleswig, der Marschall in Holstein haben die höchste Gerichtsbarkeit; „wollte sie vergewaltigen, so sind alle Rätthe, Bögte und Untertanen gehalten, nun und fürzeiten, ihnen beizustehen und ihr Recht zu schirmen, wo und wann sie dazu aufgefördert.“ Auf diese Weise ließ sich noch die Gültigkeit der Constitutio Waldemariana von zufolge das Herzogthum Schleswig nie wieder mit dem Königreich Dänemark verbinden sollte, sodasß Ein Herr sei über beide, noch aufrecht halten, während sie in diesem anfänglich verletzt war. In Beziehung auf die Rechtswidrigkeit einer Incorporation in ein Reich ist die rechtliche Gültigkeit dieser Constitution bis auf die neuesten Zeiten fest worden. Das Erbrecht des oldenburgischen Hauses wurde, nachdem Graf Otto von Oldenburg und die Brüder des Königs abgefunden waren, von vornherein als feststehend angenommen. Christian I. nennt sich in verschiedenen Urkunden den nächsten Erben, der als einer der Rittern und Einwohnern der Lande zum Herrn gewählt sei.<sup>2)</sup> Wenn aber ein Herr nur Einen Sohn hinterläßt und dieser sich weigert, die Landesprivilegien bei Kraft zu nehmen und zu beschwören, so sollen die Einwohner nicht verpflichtet sein, diesen zu ihrem Herrn zu erwählen, sondern sie sollen alsdann einen der nächsten Erben wählen. Die Einwohner sollen bei ihren Privilegien, Freiheiten und Rechten zu lassen und darin zu beschützen, die Gewohnheit und Gewohnheit über diese Lande ungekränkt zu erhalten. Recht soll man nur nach Landesrecht sprechen, wie es sich gebührt; keine Steuer ohne ständische Bewilligung; die Steuern beider Lande sollen nur aus den Bewohnern derselben genommen, Krieg nur mit Zuzug der Stände geführt werden; im allgemeinen ist niemand verpflichtet, außer Landes zu ziehen; die Münze soll der in Hamburg und Lübeck gleich sein. Das Gewichtsrecht, die sogenannte „Tapfere Verbesserung“ der Landesprivilegien vom 4. April 1460 gerade an diesem Punkt legt, erklärt sich aus dem großen materiellen Interesse, welches die Fürsten der ungehemmten Verbindung mit diesen Städten hatten, und welches sich bis heute geltend gemacht hat. Auch dauerte es jahrhundertlang, ehe dieser Punkt des Vertrags von 1460 von den Königen verletzt wurde.

Es hatte es allen Anschein, als wenn die Rechte und Interessen des Landes vollkommen gesichert wären. Aber die Strafe für das an den Schauenburgern begangene Unrecht ließ nicht warten. Die Vortheile, deren man sich versichert zu haben glaubte, waren theuer erkauft worden. Einem fremden König, dessen ganzes Streben, wie die Verhältnisse damals lagen, nothwendig nach dem Norden hin auf die Erwerbung der drei Kronen Scandinaviens gerichtet war, mußte man zum Herrn über zwei Fürstenthümer erkoren, deren auswärtige Verbindungen nach Süden hin durch jedes Interesse geboten war. Den sich selbst genügenden Boden hatte man zum Opfer fremder Bestrebungen gemacht und dagegen die beiden großen benachbarten Städte schwer gekränkt. Sehr begreiflich ist der Zorn des gleichzeitigen Lübecker Chronisten: „sich in scharfen Worten über die folgenschwere Wahl äußert: „Also wurden die (Schleswig-Holsteiner) Dänen und verschmähten ihren Erbherrn und gaben sich mit den Dänen ohne Schwertes Schlag unter den König von Dänemark, da ihre Ahnen und Altväter schon manchen Krieg und hatten manchen Streit mit den Dänen, wobei ihnen die Städte verloren waren mit großem Volk und großen Kosten, darum daß sie keine Dänen sein wollten. Mancher Herr und Fürst und ritterliche Mann in dem Streit geblieben, darum daß sie nicht unterthänig, sondern frei wollten sein. Und diese vorbeschriebenen Stücke der Lande Holsten alle vergessen zu dieser Zeit; daran war die Gierigkeit der Holsten und die Unwissenheit (Lobheyt) der Dänen schuld. Denn der König und sein Rath kauften sie mit Geld und Gaben und mit mancherlei Versprechungen.“

Der Vorwurf der „Gierigkeit“, den der Lübecker Chronist den Holsten oder eigentlich der entscheidenden Ritterschaft Schleswig-Holsteins macht, war nur zu gerecht. Stattdessen werden genannt, welche König Christian den Häuptern des Adels für seine Wahl und wofür er Schlösser und Güter zu Pfand gab. Die Verschreibungen lauteten auf Lönning, die Lündtoftsharbe, Sonderburg mit den dazugehörigen Harden,

sagt er z. B. in der Urkunde vom 6. März 1460: die Lande seien „von ertetales wegene und angestorven . . . an uns erflickken gestorven . . . und wii von den rederen und der sulven lande to enem Heren gekoren sint“.

Sundewitt und Refeniß, Kiel und auf welche Schlösser und Besitzungen nicht sonst? Chri war überhaupt ein Freund glänzender Versprechungen, die er zu brechen nicht das mindeste denken trug. So nahm er bereits im nächsten Jahre den meisten der Pöandinhaber ihre Pfäüter gewaltsam unter irgendeinem Vorwand ab und ersetzte sie durch ihm ergebene Mä Überdies hatten viele der Ritter, die Christian's Wahl durchgesetzt hatten, Bürgschaften Summen übernommen, die der König seinem Bruder Gerhard und der Stadt Lübeck schu und für die sie trotz der entzogenen Pfänder haften mußten, sodaß mancher Edelmann armte. Am schlimmsten war, daß das Land selbst schwer litt, einestheils durch die Entfrem der Städte, wie denn Hamburg jetzt darauf angewiesen war, nach der von Lübeck l errungenen Reichsfreiheit zu streben, anderntheils durch die Leistungen an den neugewä Herrn, der, überhaupt ein schlechter Haushalter und immer in Geldnoth, stets mit leeren La in das Land kam und mit vollen davonging. Die Summen, die dem König die Erwerbun schwedischen Krone kostete, suchte er, da ihm in Dänemark die Flügel zu sehr gebunden w in Schleswig-Holstein und Norwegen durch Erpressungen zusammenzubringen, und sonstiges Regiment, das stets als Hauptziel die Erneuerung der Kalmarischen Union verfi wirkte auf vielfache Weise nachtheilig auf die Fürstenthümer ein, die schon jetzt anfangen, al Nebenland behandelt zu werden, werthvoll zwar, aber nur um deshalb, weil es die Mittel lid Zwecke zu verfolgen, die dem Interesse desselben nicht nur fern lagen, sondern oft gerade gegengesetzt waren. Die Sehnsucht nach der verlorenen völligen Unabhängigkeit sprach sich in der Klage aus: „Es ist nicht mehr so wie zu Herzog Adolf's Zeit.“

Eins hatte man erreicht, und das Eine bedeutete viel: die Lande sollten auf ewig zusam bleiben ungetheilt, der Anwohner der Königsau soll rechtlich nicht anders gestellt sein al Anwohner der Elbe, in Besetzung der Ämter, in allen äußern Rechtsverhältnissen soll Unterschied sein zwischen einem Schleswiger und einem Holsteiner. Verschiedenheiten si sich im Lande, und zwar nicht unbedeutende. Im Herzogthum bildeten namentlich die P in den Marschen der Westküste einen starken Gegensatz zu den Bewohnern des mittlern R rückens und der Ostküste. Sie hielten mit Zähigkeit an ihrer alten Gemeindeverfassung selbstgewählten Vorstehern und an den Sitten ihrer Vorfahren. Oft unter sich entzweit si sie sich stets gegen auswärtige Dränger geeinigt. Waldemar dem Sieger hatten sie sich u werfen müssen, allein ihre Freiheit wieder errungen, als das Kriegsglück von seiner Sei wichen war. Sie hatten dessen Sohn, den König Abel, auf dem Schlachtfelde erschlagen. waren sie den Herzogen von Schleswig unterthan und die Zügel des Regiments w straffer angezogen, doch hatten sie ihre besondere Gemeindeverfassung und ihr beson Recht bewahrt.

Im größten Theil des übrigen Schleswig galt das jütische Gesetz (das sogenannte J Lov), welches von Waldemar dem Sieger 1240 auf dem Reichstage zu Wordingborg, i scheinlich nur für Nord- und Südjütland, gegeben worden war. Doch hatten die Städ besondern Stadtrechte, welche, ursprünglich dänisch geschrieben und dänischen Charakter tragend, jetzt ins Niedersächsische übertragen und durch das Eindringen des Deutschen bald vielfach modificirt wurden. Einzelne Städte, wie Burg auf Femern und Tondern (l schon durch Abel 1243) waren mit dem Lübischen Recht begabt.

Im Gegensatz zu Dithmarschen war die Macht des Adels in den jetzt verbundenen F thümern groß. Sie waren die großen Grundbesitzer des Landes und übten auf ihren läufigen Gütern die hohe und niedere Gerichtsbarkeit; sie hatten den entscheidenden bei der Staatsleitung, die Wahl des Oldenburgers war ihr Werk, wenn auch gegen den einer ansehnlichen Minorität, die gewissenhaft auf das nähere Recht der Schauenburger h Die hervorragende Stellung des Adels war nicht ohne starke Schattenseiten, viele Fälle U Übermuths werden uns berichtet, und die Patrimonialgerichtsbarkeit auf den adelichen war weit entfernt, immer auf den Namen einer unparteiischen Rechtspflege Anspruch zu können. Dennoch war die Schleswig-holsteinische Ritterschaft im ganzen populärer und eine geringere Kluft von dem Volk getrennt, als in irgendeinem andern deutschen Lande, als in Dänemark, wo um diese Zeit der Bauer zu einem fast völlig rechtlosen Vermögn herabsank und einem gedanken- und hoffnungslosen Elend anheimfiel. Die verschiedenen bedurften einander zur Behauptung der schwer errungenen Selbständigkeit ihres L und altgermanisches Wesen hatte sich genug im Lande erhalten, um auch dem Lande einen gewissen Grad von Unabhängigkeitsgefühl zu erhalten.

In beiden Fürstenthümern war das Gerichtsverfahren nach altgermanischer Sitte dfa

ündlich, und als Regel ist dies bis auf die neueste Zeit geblieben, wiewohl neben der mündlichen Verhandlung die schriftlichen Recepte allmählich in ungebührlicher Ausdehnung Eingang fanden. Die Untergerichte waren Volksgerichte unter der Benennung von Ding und Recht. In den Dörfern oder Dingleuten oder frommen Hufen waren auf dem platten Lande erbgesessene, in den Städten Sprachmeister und Rath Recht, auf den adelichen Gütern der Herr unter Zuziehung bäuerlicher Schöppen, in den Klöstern der adelichen Jungfrauen die Priorin oder Priorin nebst dem Convent, gewöhnlich vertreten durch einen ritterschaftlichen oder Verbitter. Für beide Lande bestand ein höheres gemeinsames Gericht, das Landgericht, in welchem, wie in der gemeinsamen Regierung, nach den Landestheilungen der Vorjahren die Häupter der herrschenden Linien jährlich wechselte. Der Vorsitzende, mochte es König oder Herzog sein, hieß der regierende Herr. Dieser gemeinsame Oberhof für Schleswig und Holstein war kein fortwährendes Richtercollegium, sondern wurde je nach Bedürfniß bald im schleswigschen, bald im holsteinischen abgehalten. Ursprünglich bestand er mit Zuziehung der adelichen Räte aus allen drei Ständen, also aus Prälaten, Mannen (Rittern) und Abkömmlingen der Städte. Später traf die im Jahre 1573 zuerst verfaßte Landgerichtsordnung eine Änderung, daß nunmehr eine bestimmte Anzahl Ritter und Gelehrte, ohne die Städte zu erwähnen, von jeder der damals herrschenden drei oldenburgischen Linien jedesmal zu ernennen war. Zugleich wurde ein eigener Gerichtsschreiber, der Landnotar, fest angestellt. In der revidirten Landgerichtsordnung von 1636 wurde ein Landgericht zu halten eingeführt, und endlich für jedes Herzogthum ein eigenes Landgericht zu Gottorp und Glückstadt gestiftet. Appellationen von Landgerichten, die in Schleswig und Holstein sind und über schleswigsche Unterthanen Recht gesprochen haben, an das Reichsgericht kommen nicht selten vor, freilich nicht ohne Widerspruch seitens der Fürsten. In IV. ging so weit, wegen der unzertrennlichen Verbindung die Zuständigkeit des Landgerichtes auch für Holstein zu bestreiten.

Staats- und Verfassungsgeschichte. 1) Von der Wahl Christian's I. von Oldenburg bis zur Einführung der Souveränität im Königreich Dänemark (1460—1660). Länger als 400 Jahre hat der dänische Königsstamm über Schleswig-Holstein geherrscht, und während dieser Zeit sind schwere Prüfungen über das von der Natur begünstigte Land ergangen, zum großen Theil durch die Verwickelungen herbeigeführt, in Folge der Verbindung mit Dänemark und der fortwährenden Streitigkeiten zwischen den benachbarten Linien des fürstlichen Hauses entstanden. Als Christian I. den Thron bestieg, schloß das Mittelalter zu Ende. Die Hierarchie hatte den übergroßen Einfluß, den sie einst nur auf kirchliche, sondern auch auf weltliche Verhältnisse geübt hatte, verloren und hatte ihren Ort im Alleinbesitz der wissenschaftlichen Bildung zu sein; die feudale Gliederung der Gesellschaft allmählich der einheitlichen Gestaltung der Staaten unter der aufstrebenden Fürstenthümer; neue Verkehrsbahnen öffneten sich den Völkern, das Mahlen der großen geistigen Umwälzung, die wir mit dem Namen Reformation bezeichnen, kündete sich durch tausend Zeichen an diese Übergangsperiode, deren Grundzüge wir in allen europäischen Staaten gleichmäßig finden, nahm naturgemäß unter den verschiedenen Verhältnissen einen besondern Charakter an. Für Schleswig-Holstein mußte es zunächst von Wichtigkeit sein, das Verhältniß zu Dänemark so zu regeln, daß kein Zweifel in irgendeinem Punkte übrigbleiben konnte, namentlich auch in Betreff der Erbfolge, die bei dem anomalen Wahlrecht, das die Landesprivilegien vorbehalten hatten, zu einer Zeit, in der sich die Staaten allgemein entschieden dem Erbprinzip neigten, gar leicht eine Quelle dauernder Streitigkeiten werden konnte. Und nur zu spät kam man ja schon dem Frieden geopfert! Im Jahre 1466 kam in des Königs Beisein zwischen dem dänischen Reichsrath und dem Landrath von Schleswig-Holstein an der Grenze zu einer Vereinbarung, eine sogenannte Union zu Stande (am 20. Juli). Man wollte, daß König Christian nur einen Sohn hinterlasse, diesen beiderseits zum Herrn wählen, wenn mehrere Söhne vorhanden wären, oder solche ganz fehlten, wollte man eine gemeinschaftliche Rathung über die Wahl halten, ob man einen gemeinsamen Fürsten wählen, oder ob jedes Land seinen besondern Fürsten haben wolle. Daneben wird bestimmt, daß zwischen den Landen keine Fehde mehr stattfinden, sondern aller Streit durch ein Schiedsgericht ausgemacht werden solle.

Unmittelbar zwischen kam es im Lande selbst zu bedeutenden Unruhen, deren Hauptursache in den unvollständigen, kaum zu erfüllenden Bedingungen lag, welche Christian für seine Erwählung hatte ansetzen müssen. Namentlich stand ihm sein unruhiger Bruder Gerhard als unerträglich



drängender Gläubiger gegenüber. Der König mußte ihm endlich (am 18. Dec. 1466) die Regierung Schleswig-Holsteins zu seiner Entschädigung überlassen, allein sein Regiment sagte den Rittern so wenig zu, daß sie, 140 an der Zahl, am 2. Mai 1469 ein förmliches Bündniß gegen ihn schlossen und Lübeck und die Dithmarschen hineinzogen. Gerhard suchte sich auf die untern Klassen der ländlichen Bevölkerung zu stützen, denen er Erleichterung ihrer Abgaben und Lasten verheißt, und gewann viele, namentlich in der Krempen- und Milster-Marsch, die mit Waffengewalt zur Unterwerfung gebracht werden mußten. Ihr ehrgeiziger Führer ward aus dem Lande vertrieben, und sein späterer Versuch (1472), mit Hilfe der benachbarten Friesen in Fußfesten Fuß zu fassen, brachte nur schweres Unheil über diese Gegenden.

Mit den Dithmarschen standen Christian und die schleswig-holsteinischen Stände damals äußerlich gutem Einvernehmen, namentlich wurde die Zollfreiheit derselben bestätigt. Allein die alten Ansprüche der holsteinischen Grafen blieben unvergessen. Der König wußte, kurz nach dem er einen freundschaftlichen Vertrag mit den Dithmarschen geschlossen hatte, den Kaiser Friedrich zu der Ausstellung einer Urkunde zu bewegen: daß das Land „Dünetmarn“ von ihm und dem Reich zu Lehn herrühre und von den Herzogen zu Schleswig und Holstein früher zu Lehn getragen, jetzt aber, da diese es lange nicht empfangen, heimgefallen sei, weshalb er es dem König Christian und seinen männlichen Erben zu Lehn verleihe; binnen Jahresfrist solle dieser durch einen bevollmächtigten Anwalt Lehnspflicht thun. Im folgenden Jahre kam Christian auf einer Reise nach Rom mit dem Kaiser persönlich zu Rotenburg an der Taunus zusammen (am 8. Febr. 1474) und erlangte hier die Erhebung der Grafschaften Holstein-Stormarn und des ihnen incorporirten Landes Dithmarschen zu einem Herzogthum (14. Febr.). Kaiserliche Gesandte gingen mit Gebotsbriefen zur Unterwerfung nach dem angeblich incorporirten Lande ab. Die Dithmarschen beriefen sich auf ihre althergebrachte Verbindung mit dem Bremer Stuhl, sie suchten Hilfe bei dem befreundeten Lübeck, appellirten an den Papst, Gut und Leben wollten sie an die Vertheidigung ihrer Unabhängigkeit setzen. Der Papst bestätigte die Verfassung des Landes, und auch der Kaiser befahl später, die Sache nicht weiter zu verfolgen, da er falsch berichtet sei. Der König ließ sich auf einen Vergleich ein, aber derselbe ward nicht aufgegeben. Am 22. Mai 1481 starb Christian I. mit Hinterlassung eines Sohnes, Johann's, der schon bei Lebzeiten seines Vaters zum König von Dänemark erwählt war, und des viel jüngern Friedrich.

Johann führte schon seit 1474 den Titel eines erwählten Königs von Dänemark, Schweden, rechten Erben zu Norwegen, Herzogs von Schleswig-Holstein und Dithmarschen. Er suchte derselbe gleich nach dem Tode seines Vaters für sich und seinen Bruder Friedrich ein Recht auf die Herzogthümer geltend zu machen. Der Plan der Ältern war gewesen, dem jüngern Sohn die Herzogthümer allein zu lassen, namentlich war die verwitwete Königin die Brandenburgerin Dorothea, für diesen ihren Lieblingssohn noch immer thätig. Die Stände waren höchst geneigt, auf diesen Plan einzugehen, Friedrich zu wählen und so ihrem Recht der freien Wahl unter den Söhnen des Königs Gebrauch zu machen. Aber es war es der Mangel an Muth, alles an alles zu setzen, der die Stände bewog, ihr freies Recht von der Zustimmung Johann's abhängig zu machen, „da sonst die Lande in Fehde, Unruhe und Verderb kommen möchten“. Nichts lag aber diesem fern, als hier seinem jüngern Bruder zu weichen, und die Stände fanden keinen Ausweg, als die Wahl beider Fürsten für die regierenden Herren in Schleswig-Holstein. Abermals hatte man das Wesen der Sache geahndet und suchte hinterher in allerlei Formen die Landesrechte sicherzustellen, abermals hatte man die Städte schwer gekränkt, die laut klagten, daß eine sie so nahe angehende Sache ohne ihre Rath und Zuthun ihrer anwesenden Gesandten entschieden sei. An der Lewensau, der Grenze zwischen den Herzogthümern, ward die Huldigung geleistet und die feierliche Bestätigung der Landesprivilegien ertheilt (12. Dec. 1482).

Als Friedrich das achtzehnte Jahr erreicht hatte, kam es zwischen den Brüdern zur Theilung (10. Aug. 1490), der ersten der verschiedenen folgenreichen Zerstückelungen des Herzogthums. Solche Theilungen kamen damals trotz der alten kaiserlichen Satzungen, namentlich der Constitutionen Kaiser Lothar's von 1136 und Kaiser Friedrich's I. von 1158 (F. Libr. II., 52 und 55), fast in allen Landen des Reichs vor und hatten überall dieselben Folgen. Zwietracht zwischen den Fürsten, endlose Streitigkeiten über die Ausdehnung der Befugnisse eines jeden derselben, Unheil und Zerrüttung für das ganze Land. Aber die Theilungen des Schleswig-Holsteins zeigen doch immer, wie vollkommen man an der Einheit der Lande festhielt. Man nahm Schlösser als Hauptstühle an, und diesen wurden nach Verhältniß der Einkünfte

rene Districte zugelegt, die jedoch durchaus kein geschlossenes Gebiet bildeten, sondern zer-  
 ut in beiden Herzogthümern belegen waren. Gemeinsam blieben alle Verhältnisse zu den  
 klischen und weltlichen Ständen, Bischöfe, Ritterschaft und gute Mannen sollen beiden gleich  
 pflichtet sein, auch von beiden zugleich die Lehen empfangen; die geistlichen Lehen wollen die  
 sten Jahr um Jahr, die Propsteien zu Hamburg und Schleswig wechselseitig vergeben; die  
 keine Landbede soll nur gemeinsam gefordert und für beide zu gleichen Theilen verwandt  
 den; die Landtage, sowie der Landrath haben in alter Weise ihren Fortbestand; gemein-  
 bleiben endlich die Rechte an Hamburg und die Ansprüche an Dithmarschen. Die beiden als  
 pflichte angenommenen Schlösser waren Gottorp und Segeberg; die Theilung geschah nach  
 alten deutschen Grundsatz, der ältere theilt, der jüngere wählt. Friedrich wählte Gottorp  
 schlug seinen Wohnsitz in diesem Schloß auf, das mit kurzer Unterbrechung jahrhundert-  
 der Hauptsitz einer Reihe seiner Nachkommen war, deren Interesse es gebot, die Selbst-  
 heit und deutsche Entwicklung des Landes zu befördern. An Streitigkeiten zwischen  
 und Herzog fehlte es kaum zu irgendeiner Zeit; nur darüber einigten sich schon die ersten  
 samen Inhaber rasch, den Dithmarschen unrecht zu thun. Es war auf die völlige Unter-  
 ung der trotzigen Bauern abgesehen. Man versammelte ein für die damalige Zeit und für  
 Bittchen, das man bekriegen wollte, gewaltiges Heer, nach der geringsten Angabe 13—  
 20 Mann. Zu den bekanntesten Episoden der schleswig-holsteinischen Geschichte gehört die  
 ge Niederlage desselben bei dem sogenannten Dusenbüwelswarf in der Nähe von Hemming-  
 (17. Febr. 1500). Zwei Grafen von Oldenburg, elf Ahleseldts, wenigstens fünf Bogwisch,  
 der fünf Ranhaus, vier Buchwalds, vier Rathlows, ebenso viel von der Wisch und eine  
 von Rittern aus andern Adelsgeschlechtern lagen unter den Todten. Schleswig-Holstein  
 die Blüte seines Adels; die Gefallenen aus den Städten und Dörfern hat niemand  
 von 200 Femarenern sollen nur 14 entkommen sein; der König und der Herzog ent-  
 mit wenig Begleitern. Für den erstern hatte dies große Misgeschick die unmittelbare  
 daß in Norwegen Gärungen entstanden, die durch blutige Strenge unterdrückt wurden,  
 sich Schweden ganz losriß. Herzog Friedrich und die Landstände lehnten den schuldist  
 schten Beistand gegen die skandinavischen Reiche und gegen Lübeck entschieden ab.

Der einzige Sohn des am 20. Febr. 1513 verstorbenen Königs, Christian II., folgte und  
 in Schleswig-Holstein ohne Anstand als Nachfolger in dem Theil, den sein Vater be-  
 merkannt. Er vermählte sich mit einer Schwester Kaiser Karl's V., Isabella (Elisabeth).  
 kaiserlichen Hofe wurden gerade damals Theorien von der nach göttlichem Gesetze noth-  
 absoluten Königsgewalt Mode, und der übel erzogene, leidenschaftliche junge König  
 Dänemark war nur zu geneigt, solche Theorien zu adoptiren. Gegen seinen Oheim nahm  
 eine feindliche Stellung ein. Erst nach längerem Zögern bestätigte er (18. Oct.) die  
 Privilegien. Der Einfluß der Ritterschaft regte ihn zu immer erneuten Gewaltthätig-  
 gegen dieselbe auf. Das Verhältniß zu seinem kaiserlichen Schwager benutzte er während  
 Aufenthalte zu Gent, um sich außer einer einseitigen Bestätigung aller Rechte auf  
 nebst der Herrschaft Schauenburg und Dithmarschen auch das Recht der Belehnung  
 gottorpischen Antheil erteilen zu lassen. Bei Friedrich's Weigerung, hierauf ein-  
 zu, und bei der durch vielfache Verwickelungen mit den nordischen Reichen und den Hanse-  
 herbeigeführten Ohnmacht des Königs ist es auch zu der früher aufgeschobenen Be-  
 g mit Schleswig niemals gekommen.

Das Stockholmer Blutbad (im November 1520) hatte bekanntlich die allgemeine Erhebung  
 völlige Trennung Schwedens zur Folge, und auch in den übrigen Ländern regte es sich  
 sich. Die schleswig-holsteinische Ritterschaft verweigerte dem König jede Beihülfe, und  
 Leser sich dann zu Vergleichen herbeiließ, bei einer Zusammenkunft mit seinem Oheim  
 Aug. 1522) Zugeständnisse machte, das Recht der holsteinischen Belehnung aufgab und  
 neuem bestätigte, daß niemand aus den Herzogthümern auswärts vor Gericht geladen und  
 über Ritterschaft und Prälaten nicht von Einem Fürsten allein, sondern nur von beiden  
 gehalten werden solle, diese Zugeständnisse aber bald wieder brach, kam es zur offenen  
 Erhebung wider ihn. Der Adel Jütlands that ihm zuerst feierlich Absage (20. Jan. 1523)  
 wandte sich an Friedrich, der sich inzwischen, namentlich durch Begünstigung des Adels  
 Freunde zu erwerben gewußt hatte. Am 26. Mai 1523 empfing Friedrich zu Wiburg die  
 Krone, mehr Widerstand fand er in dem königlichen Antheil der Herzogthümer, nicht weil  
 man hier beliebt gewesen wäre, sondern weil der Eid hier noch etwas galt. Aber es geschah.  
 einer Versammlung zu Gottorp ward Friedrich als alleiniger Landesherr anerkannt

(14. April 1523), wenn auch manche von Christian's frühern Unterthanen dem neuen mit Thränen in den Augen Treue schwuren. Christian's Unterhandlungen wegen seiner W-herstellung scheiterten an dem Mißtrauen gegen den wankelmüthigen Tyrannen. Auf Verhandlung zu Hamburg (15. April 1524), an der auch die beiden benachbarten Hanse-theilnahmen, erklärten die Stände einmüthig, man könnte und wollte den Herrn Christian wieder annehmen, auch ihn keineswegs leiden, sollten sie auch alle darum an Einem sterben und verderben, ehe wolle man Türken, Russen und Moskowiter zu Hülfe rufen. darauf erfolgte auf einem Landtage zu Kiel (6. Mai 1524) die Bestätigung der La-privilegien durch Friedrich I. Hier ward der Ausbau der Verfassung vollendet, doch nicht im volkfreundlichen Sinne, denn der von Friedrich zu allen Zeiten hochbegünstigten H-schaft wurden noch besondere Vorrechte ertheilt. Ihr ward über ihre Unterthanen volle Ge-barkeit und für sich Freiheit von den Horden in Schleswig gegeben, dazu das Versprechen die Ämter nur an ihre Mitglieder verliehen werden sollten. Aber jeder sollte sein Rech-binnen Landes suchen, auch die Bewohner des Herzogthums Schleswig, obwol dasselb dem Reiche Dänemark zu Lehn gehe, nicht außer Landes appelliren, sondern ihre Rechte im Lande entscheiden lassen; dieser Lande Prälaten, Rätthe und Männer, aber keine bäu-oder auswärtige sollten richten. Jährlich sollen zwei gemeine Landtage für beide Herzogth-der eine zu Flensburg, der andere zu Kiel, ausgeschrieben werden. Auf's neue wird zugef-„daß die Lande ewig zusammenbleiben sollen ungetheilt“.

Unterdeß gewann die Reformation in den Herzogthümern einen immer festern B-Schon Christian II. war den Bewegungen seiner Zeit nicht abhold gewesen, Friedrich I. 1524 eine Verfügung, daß niemand bei Hals, Leib und Gut um der Religion, päpstlichen lutherischer, willen einen andern an Leib, Ehre und zeitlichen Gütern Gefahr und Ungläu-fügen, sondern jeder sich in seiner Religion also verhalten solle, wie er es gegen Gott be-mächtigen mit seinem Gewissen gedächte zu verantworten. Sein Sohn Christian war-Beuge des glaubensfesten Auftretens Luther's in Worms gewesen, und bald waren die H-und die Ritterschaft allgemein für die neue Lehre gewonnen. Nicht ganz ohne eigent-Nebenabsichten, denn sie gewannen an Besitzthum und Macht. Die schon früher nicht m-deutende hohe Geistlichkeit trat in den Hintergrund, zuletzt waren es nur Mitglieder der H-schaft, welche als Vorsteher (Pröpste, Verbitter) einzelner den ritterschaftlichen Gesch-vorbehaltener Stifter die Stelle der Prälaten einnahmen. Auch auf die Ausbildung deutschen Elements in Schleswig hat die Reformation wesentlichen Einfluß gehabt, in-Theil der neuangestellten Geistlichen nur des Hochdeutschen kundig war und deutsche A-sprache allmählich Eingang fand.

Christian's II. Versuche, die verlorenen Kronen wiederzugewinnen, führten zu vi-Verwickelungen. Noch hatte er in Dänemark eine starke Partei, namentlich bei den V-Volksklassen; unbekümmert um die Wahl seiner Mittel, suchte er erst die norddeutschen H-zu gewinnen und trat als Anhänger der lutherischen Lehre auf. Dann wandte er sich N-Niederländer und verbündete sich mit den Anhängern des alten Glaubens, was dahin-daß Friedrich mit den protestantischen Fürsten, die sich zum Schmalkaldischen Bunde H-hatten, in nähere Beziehung trat. Lübeck hatte Beistand geleistet, um den verhassten H-zu stürzen, wollte sich jedoch nicht gern mit dem Kaiser verfeinden, den der alte Rath all-wider demokratische Neuerungen betrachtete. Als aber die Anhänger der religiösen und-schen Reform unter der Führung Jürgen Wullenweber's, eines Mannes, der verdient H-einer bessern Zeit zu leben und ein besseres Schickal zu haben, zur Macht gelangt waren, der Herzog und die Stadt alles wider den Vertriebenen und für die Reformation a-eine ganz andere Geschichte hätte ganz Norddeutschland haben mögen, wenn nicht die-des Schmalkaldischen Bundes mit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus Furcht H-Kaiser geögert hätten. Der vertriebene König war allerdings nicht mehr zu fürchten. am 1. Juli 1532 zu einer Besprechung nach Kopenhagen kam, ward er gefangen und H-derburg in schwerer Haft gehalten. Sein einziger Sohn, Johann, starb unbeerbt um H-Zeit (11. Aug.). Jetzt waren Friedrich's Kronen gesichert, aber er selbst starb schon im-den Jahre in Gottorp (10. April 1533).

In Dänemark stand die Entscheidung über die Nachfolge lange dahin, in den Herzog-jedoch war über das Erbrecht der vier Söhne des verstorbenen Königs kein Streit. D-der selben, Christian, empfing nach Bestätigung der Landesprivilegien ohne Anstand für-seine unmündigen Brüder die Huldigung. Nach dem Vertrag mit Dänemark vom H-

66 hätte man sich mit den Dänischen über eine Neuwahl und über die eventuelle Fortsetzung Personalunion einigen sollen. Aber wenn auch dies nicht geschah, man kam überein, daß Streitigkeiten zwischen den Landen oder deren Eingefessenen friedlich ausgeglichen und beide verpflichtet sein sollten, in jeder Fehde sich gegenseitig Hülfe zu leisten, im Nothfall mit aller Macht; über die Verhältnisse Schleswigs zu Dänemark bleibt eine nähere Bestimmung vorbehalten. Mit den Niederländern wurde zu gleicher Zeit ein Vertrag geschlossen.

Dies aber führte zu Streitigkeiten mit Lübeck, dessen Eifersucht gegen den wachsenden Handel der Niederländer damals heftig erregt war, und in dem die herrschende demokratische Partei hin dem aristokratischen Regiment in Schleswig-Holstein feindlich gesinnt war. Zunächst bot die Stadt dem Herzog Christian ihren Beistand zur Erlangung der noch immer beanspruchten dänischen Königswahl. Als dieser aber abgelehnt wurde, trat Lübeck für den gefangenen König auf. Der Kampf, der sich hierauf entspann, und in dem Lübeck schließlich unterlag, wurde durch die Enthauptung des Herzogs Christian und sein Anhang gestürzt wurde, ist wegen der Theilnahme des Grafen Christoph von Oldenburg unter dem Namen der Grafenfehde bekannt. Nach Aufstellung einer Liste von Bewerbern um die Krone Dänemarks ward Christian auch hier gewählt (den 18. Aug. 1534), und Lübeck mußte ihn im endlichen Frieden zu Hamburg (14. Febr. 1536) als König anerkennen.

Die Brüder Christian's wuchsen heran und dieser wünschte eine Theilung. Die Stände, namentlich der als Feldherr und Staatsmann hochangesehene Johann Ranzau, waren anfangs gegen, indeß war sie nicht wohl zu vermeiden, und auf einem Landtage zu Rendsburg (August 1534) ward sie vollzogen. Wieder nahm man drei Schlösser, diesmal Gottorp, Habersleben und Sonderburg als Mittelpunkte an und legte diesen verschiedene gesonderte Stücke zu. Adolf, der jüngere, wählte Gottorp, der König, dem der zweite Bruder, Johann, das nächste Wahlrecht überlassen, Sonderburg, diesem letztern fiel Habersleben zu. Der jüngste der vier Brüder, Friedrich, erhielt vorläufig eine Pfanage von 9000 Thlrn. und behielt diese, als er 1551 das Herzogthum Schleswig und gleich darauf Hildesheim erhielt. Vor der Theilung waren den Ständen des Landes „ihre alten zuvor erlangten und wohlhergebrachten Privilegien“ bestätigt und zugesichert, daß diese mit Beirath der Räthe des Landes vorgenommene Theilung des Landes den Privilegien unschädlich, ungekränkt und zu keinem Verfange“ sein solle. Ungetheilt blieb auch hier außer dem Recht auf Hamburg und auf Dithmarschen als Stände des Landes die Städte, Klöster und adelichen Güter. Die staatliche Gemeinschaft ist in jeder Hinsicht voll und ganz gewahrt. Im Jahre 1556 wurde der erste Statthalter über beide Herzogthümer ernannt, Heinrich Ranzau, Sohn Johann's, der länger als ein Menschenalter diese Würde bekleidete. Christian III. starb am 1. Jan. 1559. Zwei Wochen später starb auch der gefangene Herzog Christian II. zu Kallundborg (25. Jan.).

Kurz nach dem Tode des friedlichgesinnten Christian III. wurde der oft verunglückte Plan, die Dithmarschen zur Unterwerfung zu bringen, wieder aufgenommen. Die Bewohner des Landes waren um diese Zeit selbst mit ihrem Erzbischof zerfallen, und im Innern kam blutige Gewaltthat häufig vor. Die Fürsten rückten diesmal vornehmlich in sommerlicher Zeit in das Land ein, nach einem verzweifelten Kampfe bei Heide mußten die Landeshäupter für die Vertheidigung des guten Rechts kniend Abbitte thun und Huldigung leisten (20 Juni). Das Land wurde durch die drei Fürsten getheilt und für jedes der drei Theile ein besonderes Gericht eingesetzt. Der (1567) trat an die Stelle der alten auf Gewohnheitsrecht beruhenden Satzungen das römische und sächsische Recht. Indes behielten die Gemeinden ihre eigenthümliche Verfassung, die im wesentlichen bis auf den heutigen Tag behauptet haben.

Von den drei Söhnen Christian's III. folgte der älteste, Friedrich II., ohne Widerspruch in der Regierung der Herzogthümer. Der zweite, Magnus, ward 1560 mit den Bischöfen des Nordens abgefunden und verzichtete dafür auf seinen Antheil an den Herzogthümern zu Gunsten des ältesten Bruders. Mit dem dritten, Johann, der zum Unterschied von seinem zu Hamburg residirenden Oheim Johann der Jüngere genannt wird, ward, als er erwachsen, am 28. Jan. 1564 ein Abkommen dahin getroffen, daß ihm ein Drittel des königlichen Antheils, Schleswig die Unter Sonderburg und Norburg (Alsen und Sundewitt), in Holstein Blöndel und Ahrensböck, mit allen den Rechten, welche den andern Landesherren zustanden, überwiesen wurden. Die Stände jedoch, die zuerst an der Levensau, dann (October 1564) in Flensburg zusammenkamen, weigerten sich, Johann den Jüngern als vierten regierenden Landesherren anzuerkennen. Sein Erbrecht als Mitglied des Gesamthausess ward in keiner Weise bestritten, die Stände machten ihr Wahlrecht nur insoweit geltend, daß sie die Zahl der regierenden Herren nicht

vermehrten wollten und sich die Entscheidung vorbehielten, wer an der obersten Staatstheilzunehmen habe. Wenn dänische Schriftsteller der neuesten Zeit aus dem Verzicht I auf seine väterliche Erbschaft vom 28. Jan. und aus der Weigerung der Stände, Joh regierenden Herrn anzuerkennen, einen Verzicht desselben auf künftige Successionsrecht Descendenz hergeleitet haben, so beruht dies auf einem gänzlichen Verkennen oder einer Verfälschung der Urkunden und des ganzen Hergangs sowie der folgenden Geschichte.<sup>3)</sup> Die Frage zu unserer Zeit deshalb von praktischer Wichtigkeit geworden, weil von Friedrich II. die jetzt ausgestorbene königliche Linie abstammt, während Herzog Johann der Jüngere der Vater aller Fürsten der jüngern königlichen Linie ist, welche nach dem Schloß Sonderburg sonderburgische Gesammlinie hießen, und von denen jetzt nur die Herzoge von Augustenburg und von Beck oder, wie sie sich seit 1825 nennen, von Glücksburg übrig sind.

In Betreff der gemeinsamen Regierung wurde auf demselben Landtage bestimmt, daß jeder einer der drei Landesherren abwechselnd die Leitung haben und diesem von den beiden übrigen vier Räte beigeordnet werden sollen, die sich versammeln, so oft es nöthig sei. Neben der Landesverteidigung hatte diese Regierung für alles Sorge zu tragen, was das Land als solches betraf. Die auf dem Landtage zu Schleswig 1571 beschlossene gemeinsame Landgerichtsordnung wurde 1573 publicirt.

Auch nach außen hin traten die Herzogthümer dem Königreich völlig selbständig gegenüber. Als Beistand zu dem schwedischen Kriege bewilligen die Landstände eine Steuer unter Verzicht auf ihre Freiheiten (1565). In Betreff der Lehnfolge, die für das Herzogthum Schleswig zu leisten sei, entstand Streit, der auf der Versammlung der Räte zu Odense 1567 nicht zur Entscheidung kam, 1569 aber unter Vermittelung deutscher Fürsten zu einem Vergleich kam. Wichtiger war die Frage wegen der Erbfolge. Der König behauptete den Charakter als Lehnherr, daß nach gemeinem Lehnrecht vererbe, also der ältern Linie den Vorzug gewähre, während die Herzoge die Gültigkeit des alten dänischen Herkommens entgegensezten, welches den jüngern Grade den Vorzug gab. Das Familieninteresse hat hier, wie so häufig, auf die Rechtsansicht einwirkend eingewirkt. Erst im Odenser Vergleich vom 25. März 1579 kam es zur Entscheidung. Der König will für sich und seine Successoren im Reich Dänemark „alle Herzogen zu Schleswig des oldenburgischen Stammes, so viel deren ige Zeit leben oder künftig sein werden, mit dem Fürstenthum Schleswig samt dem Herzogthum Holstein, dem Insel Fehmarn als mit einem altväterlichen und von Dänemark herrührenden anererbten Kahrenlehn innerhalb Jahres und Tages willig zu leihen“. Ferner verpflichtet sich der König, das Lehn jederzeit zu schützen und zu verteidigen, wogegen ihm bei einem Kriege, der mit Rath und Bedenken der Herzoge angefangen ist, ein Heer mit 40 Mann zu Fuß und 80 Mann zu Pferde beistehen. Die feierliche Belehnung erfolgte am 3. Mai 1580 zu Odense; sie ward den drei regierenden Fürsten und Johann dem Jüngern zugleich ertheilt. Es war demnach eine Succession nach gemeinem oder longobardischem Recht, nach Geblütsrecht; die Abstammung von dem ersten Erwerber entschied.

Die Erbfolgefrage trat sehr bald in den Vordergrund. Herzog Johann der Ältere kinderlos am 2. Oct. 1580. Auf seinen lehnbaren Nachlaß machte der einzig überlebende Sohn, Herzog Adolf, auf Grund des deutschen oder sächsischen Lehnrechts, welches kein Repräsentationsrecht enthält, Anspruch als das „nehefte Blut“, als „propinquior agnatus“, als „Bruder, der den Kindern vorgeht“. Dem gegenüber berief sich Friedrich II. für sich und seinen Bruder Christian auf das gemeine oder longobardische Lehnrecht, welches neben den Brüdern die Brudersöhne in die Erbfolge beruft. Seine Forderung, daß nach Stämmen getheilt werden solle, wurde von den mittelbaren deutschen Fürsten, von Kursachsen, Mecklenburg und Hessen, unterstützt und durchgesetzt. Gemäß die Lehen und unbeweglichen Güter in zwei gleichmäßige Hälften getheilt, von denen eine dem Herzog Adolf, der andere den Neffen zufiel. Der Antheil des Verstorbenen in den Herzogthümern ward besonders getheilt, so daß der Norden dem gottorper Antheil, der Süden dem Herzog Adolf zufiel. Der ganze Nachlaß an beweglichen Gütern kam in Gemäßheit des Landrechts dem Herzog Adolf. Im folgenden Jahre (23. April 1581) kam es zur weiteren Theilung des Nachlasses zwischen dem König und Johann dem Jüngern, in Folge deren ersterer für sich und seinen abgehenden Bruder zwei Theile, letzterer einen Theil erhält. Dieser Theil wird dem Herzog Johann dem Jüngern, seiner alle Hoheit, Herrlichkeit, Recht und Gerechtigkeit erblich überlassen, vererbt und über-

<sup>3)</sup> Vgl. Warnstedt, Staats- und Erbrecht der Herzogthümer Schleswig-Holstein (Hannover 1844) S. 52 fg.

König Friedrich II. seinen angefallenen Erbtheil an diesem Nachlaß erhielt“. Für die die Johann noch auf Dithmarschen erheben konnte, gab ihm der König eine Summe einige Besitzungen in Holstein und Nordschleswig.

Adolf starb am 1. Oct. 1586. Nach seiner Bestimmung sollten von seinen vier beiden ältesten zur Herrschaft kommen und den Besitz theilen. Der älteste, Friedrich, großjährig war, trat auch wirklich die Regierung an, starb aber schon im folgenden Juni), ohne daß es zur Anerkennung gekommen wäre. Auch König Friedrich, der unmündigen Vettern die Vormundschaft führen sollte, starb den 4. April 1588, und zu einem Kampfe mit den Ständen, deren Wahlrecht und Gerechtsame die verwitwete Christine, eine bessische Prinzessin, nicht anerkennen wollte. Doch drangen die Stände (19. Sept. 1588 wurden König Christian IV., Sohn Friedrich's II., und Philipp, der eine Sohn Adolf's, gemeinsam zu regierenden Landesfürsten gewählt. Auch die Prinzen nach langem Widerstreben Bestätigung, worauf dann die Hulbigung erfolgte (1590).

Auch Philipp starb noch in demselben Jahre, und der dritte Bruder, Johann Adolf, jüngste, Johann Friedrich, wurde mit dem Bremer und bald darauf noch mit dem Bisthum abgefunden. Im Lande selbst aber hörten die Verwickelungen mit den Ständen auf. Die Hulbigung erfolgte zwar in hergebrachter Weise, allein das Wahlrecht derselben noch neben dem unbestrittenen Erbrecht des oldenburgischen Gesamthauses bestand, gaben Anlaß zu Streitigkeiten. Johann der Jüngere, durch kaiserliche Mandate unterstützt, nicht auf, seine Ansprüche auf Anerkennung als regierender Landesherr geltend zu machen, die Hulbigung zu fordern. In der That drängte alles, auch das Interesse des Landes eine Veränderung des damaligen Zustandes hin. Zu tief hatte man die Unzuträglichkeit der Vielherrschaft empfunden. Die Einführung einer festen Erbfolgeordnung erschien als abzuweisende Nothwendigkeit.

Johann Adolf ging voran. Aber die Art und Weise, wie er einen offenbar heilsamen Schritt that, zeigt deutlich, wie abgeneigt dies Zeitalter jeder ständischen Beschränkung über-

Unter dem 9. Jan. 1608 traf er die Verfügung, daß in der Folge das Recht der Erstgeburt und eine reine Linealerbfolge für die Succession entscheidend sein sollte. Die Bestätigung des Kaisers für Holstein und des Königs von Dänemark als Lehnsherrn für Schleswig wurde nicht erhalten, allein es ward nicht für nöthig erachtet, die Zustimmung der Stände

Diese empfingen eine einfache Anzeige des Geschehenen, eine Äußerung derselben verlangte. Doch suchten die Stände ihr Recht zu wahren, als Johann Adolf am 1616 gestorben war und sein Sohn Friedrich III. einfach auf den Grund der väterlichen Erbfolge hin die Erbhulbigung in Anspruch nahm. Über die Einführung der Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt erhob sich indeß kein Widerspruch, und nach längern Verhandlungen, namentlich auch mit dem König, dessen lehnsherrlichen Einfluß man fern zu halten am man über die Fassung überein, daß das Wahlrecht der Stände „ad jus primogenitum reducirt sei“. Dagegen ließen sich die Landesherren den Ausdruck gefallen, „daß sonder andere Herren damit abzuhalten, das jus electionis seinen Effect behalte“. In Johann des Jüngern Hause ward die Erbfolge nach der Erstgeburt gleichfalls eingeführt (1633), aber erst elf Jahre nach seinem Tode (gest. 9. Oct. 1622), und nachdem er seinen Besitz unter seine Söhne getheilt hatte.

Johann Adolf und seine nächsten Nachfolger zeichneten sich durch ihre Bestrebungen für die Wohlfahrt des Landes, durch Pflege der Wissenschaften und durch Duldsamkeit und Gerechtigkeit aus. An der Westküste wurden durch Eindeichungen dem Meere bedeutende Strecken Land gewonnen, die freilich durch die furchtbare Sturmflut vom 11. und 12. Oct. 1634, wodurch ein großer Theil unterging, zum großen Theil wieder verschwanden; in Lönningen wurde ein neues Dorf angelegt, betriebsame Remonstranten aus Holland fanden hier Aufnahme, in Altona wurde verschiedenen Glaubensbekenntnissen freie Religionsübung gestattet, eine Verordnung gegen Verfolgungen erlassen, der Unterricht und die höhere Bildung in zweckmäßiger Weise gefördert. Aber die schwere Zeit des Dreißigjährigen Kriegs brachte auch über die Herzogthümer ein namenloses Elend und zerstörte größtentheils das begonnene Werk. König Christian IV. einer der tüchtigsten und thatkräftigsten Fürsten aus dem oldenburgischen Hause, suchte in seiner langen Regierung (1588—1648) seine Macht gegen Norden und Süden immer auszu dehnen und kam mehrfach in Conflict mit dem Herzog wie mit den Landständen von Schleswig-Holstein. Die Union, welche seit den Zeiten Christian's III. bestand, wünschte

er zu erweitern, und es wurde (9. Mai 1623) ein Vertrag abgeschlossen, in welchem die Kriegshilfe verdoppelt ward und nicht mehr bloß auf Vertheidigungskriege beschränkt blieb, sondern auch auf Offensivkriege ausgedehnt wurde. Die Theilnahme an der Kriegsteuer, die in Gemäßheit eines Beschlusses des niedersächsischen Kreistags zu leisten war, wurde auch für Schleswig gefordert und bewilligt, doch ohne Präjudiz für kommende Zeiten. Die Erfolge der kaiserlichen Waffen riefen Christian zur Theilnahme am Kampfe auf. Im März 1625 ward er Herzog von Holstein zum Obersten des niedersächsischen Kreises gewählt und bot zugleich die Macht seines Reichs für seine Glaubensgenossen auf. Aber das Kriegsglück war wider ihn ein schwerer Sturz mit dem Pferde zu Hameln lähmte seine Thätigkeit, nach der Niederlage Lutter am Barenberge (15. Aug. 1626) gegen Tilly trennten sich die schon früher uneinig Fürsten vom König, der nun sein eigenes Land nicht mehr zu schützen im Stande war. Tilly und Wallenstein gingen am 27. Juli 1627 über die Elbe, das ganze Land außer Glückstadt besetzt und alle Greuel des Kriegs über dasselbe verhängt. „Das ganze Land“, schreibt Augenzeuge, der Oberst Munro, der ein Corps Schotten befehligte, „war vorher voller Segen es schwamm in Überfluth; aber in Zeit von sechs Wochen ward es ruinirt, und aller Wohlstand war dahin.“ Der Herzog von Gottorp hatte eine neutrale Stellung zu behaupten gesucht, er wirkte wirklich für die Gewährung derselben und Schutzbriefe für sein Land von den feindlichen Feldherren erlangt, freilich seinem Lande von sehr geringem Nutzen. König Christian mußte den Frieden zu Lübeck eingeben (12.—22. Mai 1629), in dem zwar nicht auf die anfangs geforderte Abtretung der Herzogthümer bestanden wurde, in welchem er aber die deutschen Stifter aufgab und auf weitere Einmischung in die Angelegenheiten des Reichs verzichtete.

Das Verhalten Herzog Friedrich's III. hatte den König gereizt, und mehr noch erbitterte die offenbar feindselige Haltung des Erzbischofs von Bremen und Bischofs von Lübeck, Johann Friedrich's, Oheims des Herzogs, und das Streben des Bruders desselben, Adolf's, der im kaiserlichen Heere diente. Als jedoch letzterer infolge der in der Schlacht bei Lützen erhaltenen Wunden (9. Nov. 1632) und ersterer zwei Jahre später (3. Sept. 1634) gestorben waren, ward das Verhältniß wenigstens äußerlich ein besseres. Des Königs Eifersucht gegen Schweden brachten noch einmal schwere Kriegsbedrängnisse über Schleswig-Holstein. Im December 1634 drang Torstenson mit seinen seit Gustav Adolf's Tode zuchtlos gewordenen Banden in die Herzogthümer ein und besetzte fast ohne Widerstand das ganze Land. Herzog Friedrich erkaufte durch Zahlung einer Summe Geldes und Einräumung einiger besetzten Orte die Anerkennung seiner Neutralität, ein Act der Nothwehr, aber eine thatsächliche Verletzung der Union, die später wiederholt zum Vorwurf gemacht worden ist. In den Frieden zu Brömsebroe, den Christian mit großen Opfern im Norden einzugehen genöthigt war (13.—23. Aug. 1645), ward Herzog Friedrich mit aufgenommen, und freundschaftliche Versicherungen wurden getauscht, allein das Mißtrauen blieb und wuchs unter den Nachfolgern, zumal da sich bald auf die Stellung der Mitregenten zueinander wesentlich änderte.

Auch das Verhältniß der Fürsten zu den Ständen war nicht mehr dasselbe. In allen deutschen Ländern siechte die ständische Verfassung dahin: die überall nothwendig gewordenen, kein Band an das Land, dem sie zum Schutz dienen sollten, geknüpften stehenden Heere in der Hand der Fürsten das natürliche Werkzeug, die Macht der Stände zu brechen. In Schleswig-Holstein fand man es noch zwar für nöthig, die Stände zu berufen, aber die Fürsten ließen wichtige Gesetze ohne ihre Einwilligung, höchstens daß man diese nachträglich einholte. So bei der Erhöhung der Zölle und der Einföhrung einer Accise, wo das Recht von den Fürsten als in der Landeshoheit liegend behauptet wurde (1636). Die Verwahrung der Stände hatte keine Folgen, nur die Prälaten und Beisitzer adelicher Güter behielten für sich die Zollrechte. Der Westfälische Friede hatte den Reichsverband so gut wie aufgelöst, die Souveränität der Fürsten dem Kaiser gegenüber festgestellt und denselben durch ihre erhöhte Stellung neue Kräfte gegen die ständische Wirksamkeit an die Hand gegeben. Christian IV. erlebte zwar den Abschluß dieses Friedens nicht; er starb fast siebzigjährig den 28. Febr. 1648, allein sein Sohn, Friedrich III., schritt auf der betretenen Bahn rüstig vorwärts, und die Herzoge von Gottorp, früher mit den Ständen vereint so oft gegen die Könige gestanden hatten, zeigten sich der Verfassung fast noch abgeneigter als diese.

Zunächst folgte Friedrich III. dem Beispiel der jüngern Linie seines Hauses, indem er die Ausschließung fernerer Theilungen durch die Primogeniturordnung vom 24. Juli „zu dem Tode Unserer Fürstlichen Mannes-Leibes-Erben und Nachkommen Herzogen zu Schleswig-Holstein dieser unserer Königlichen Linie das Recht der Erstgeburt“ einföhrte, „sobald wir

jüngern Linien nach dem Primogenitus und dessen männlicher Descendenz der Secundo-itus und dessen leibes-lehnsfähige Descendenten, und so ferner der Tertiogenitus u. s. w. und allezeit ordine successivo gradatim einer allein der Regierung fähig sein soll'. Beim gang der directen männlichen Descendenten aber blieb es bei den allgemeinen Grundsätzen Lehnsfolgerechts. Gleichzeitig ward in Holstein, wie es schon in Schleswig Mechtens war, das thute Jahr als Zeit der Volljährigkeit bestimmt. Die Bestätigung des Kaisers ward willig hilt. In demselben Jahre (1650) kam der gottorper Antheil an der früher schauenburger nschaft (Graf Otto VI. von Holstein war am 15. Nov. 1640 unbeerbt gestorben), das Amt mstedt, an den Grafen Christian Ranzau, königlichen Statthalter in Schleswig-Holstein, der Kaiser erhob dies Amt (November 1650) zur unmittelbaren Grafschaft des Reichs nach Recht der Erstgeburt im Mannsstamm.

Das Verhältniß zwischen dem König und dem gottorper Herzog wurde immer gespannter, al seit Politik und Familienbande den letztern dahin führten, in Schweden eine Stütze gegen Ansprüche seines mächtigern Mitregenten zu suchen. Herzog Friedrich III. hatte seine Tochter Hedwig Eleonore an Karl X. Gustav, aus dem Hause Zweibrücken, vermählt, der nach igin Christine's Entsjagung 1654 den schwedischen Thron bestiegen hatte. Gegen diesen krißchen und unternehmenden Fürsten begann König Friedrich III. einen Krieg, um das er zuerlangen, was er im letzten Kriege verloren, und der Herzog, der gern wenigstens seine tralität gewahrt hätte, war vertragsmäßig genöthigt, eine freilich nur scheinbare Mitwir- zu leisten. Mit außerordentlicher Schnelligkeit eilte Karl Gustav von Schweden herbei, n die Herzogthümer rasch ein und vollführte im folgenden Winter seinen berühmten Zug r das Eis und die dänischen Inseln bis vor Kopenhagen. Der Roeskilder Friede vom 18.— Febr. 1658 hatte für Dänemark neue Verluste im Norden zur Folge, für den von Schweden rügigen Herzog aber wurden wichtige Vortheile bedungen, die durch einen besondern Ver- p in Kopenhagen (2.—12. Mai) zur Ausführung gelangten. Der König trat das Amt abstedt (die schleswigischen Bisthumsgüter) ab, das Domkapitel von Schleswig wurde ge- , einige andere Zugeständnisse gemacht, weitaus das wichtigste aber war die Aufhebung der hobeit. Durch zwei im wesentlichen gleichlautende Urkunden wurde sowol der gottorpißche r königliche Antheil von Schleswig vom Lehnsnexus befreit, „weil“, wie die königliche Ur- e besagt, „Wir und nach Uns unsere Erben mit Herzog Friedrichen Liebden und dero Ehe- lichen Descendenten in gemeiner Regierung sitzen und daß, wenn Wir und dero Angehöri- l Herzogen zu Schleswigh nicht paris dignitatis et autoritatis sein würden, sondern der heil von einem Souveränen Herrn, der andere aber von einem Herzogen, der dieser Groh nshspflichten verwandt, sollten regiert werden, neue Irrungen und Mißverstände entstehen n“. Die Sicherung der Landesrechte wird ausbedungen: „doch daß dem Adel, Städten, m und gesamten Unterthanen ihre Güter, Possessiones, wohlersehene Libertät, Gerech- n, Privilegien in Ecclesiasticis et Politicis, ohne Hinderniß ungefränkt verbleiben.“ Herzog soll sein Land „cum dominio directo et utili, wie auch sonderlich sublimi Super- tis plenissimo jure, die Souveränität genannt“, besitzen. Alles dies geschah unter Ver- lung des englischen und französischen Gesandten und mit Zuziehung der dänischen Reichs- , deren elf das Diplom unterzeichneten, und mit der Bedingung, daß das Herzogthum nicht oder zum Theil der Krone zum Nachtheil veräußert, auch die Union mit Dänemark aufrecht ten werde. Dagegen bleibt das Lehnsverhältniß für die Nachkommen Johann's des Jüngern en, verschiedentlich sind sie noch später mit der gesamten Hand am Fürstenthum be- worden.

Der König von Schweden hatte sich indeß bei den Errungenschaften des Roeskilder Friedens beruhigt. Kurz nach dem Friedensschluß erneuerte er den Krieg, der die Zerstückelung mark's bezweckte. Aber dieser Plan mißglückte vollständig. Kopenhagen, wohin Karl us von Holstein aus geschifft war, leistete mannhaft Widerstand, und in die Herzogthümer en Verbündete der Dänen ein, durch den Einfluß der Schweden auf die deutschen Verhält- gereizt, Kaiserliche, Polen, Brandenburger. Der aus seinem Schloß Gottorp vertriebene og erhielt Neutralität und Anerkennung seiner Souveränität, die auch in dem allgemeinen en zu Kopenhagen (27. Mai 1660) nochmals bestätigt wurde. Aber das Land war ver- rt, die Bevölkerung verarmt.

In Dänemark führte der glückliche Ausgang des letzten Kriegs, die Popularität, die sich der lg durch seinen persönlichen Muth erworben hatte, und die zum Selbstbewußtsein gekom- e Kraft der kopenhagener Bürgerschaft nach kurzem, unblutigem Kampfe mit dem bis dahin



übermächtigen Adel zu einer leichten Revolution, infolge deren das Reich aus einem Wahl in ein Erbreich verwandelt und dem König die alleinige und volle Souveränität übertragen wurde (6. Oct. 1660).

2) Staats- und Verfassungsgeschichte: Von der Einführung der Alleinherrschaft in Dänemark bis auf die neueste Zeit. Am 10. Jan. 1661 wurde König Friedrich III. die bekannte Arv-Enevolds-Acte (Erb-Alleinherrschafts-Acte) übergeben, durch welche ihm und seiner männlichen und weiblichen Nachkommenschaft die Erblichkeit | Würde, sowie die absolute Alleinherrschaft übertragen wurde. Aus der engen Beschränkung in welcher die Könige Dänemarks bisher durch die Handfeste gehalten worden waren, erlöste sie sich mit Einem Schlag zu den unumschränktesten Souveränen des civilisirten Europa. Fürst in den germanischen oder romanischen Staaten hat jemals rechtlich eine solche Gewaltansprüche können, als Friedrich III. und seinen Nachkommen nach dieser Acte und dem denselben ausgearbeiteten Königsgesetz vom 14. Nov. 1665 übertragen worden war. Letzteres Gesetz regelte die Successionsordnung dahin, daß nach Aussterben seines Mannsstammes weibliche Descendenz zur Thronfolge berufen sein sollte (Lex Regia 15, 27—38). Die abzweigenden Linien des oldenburgischen Hauses waren von der Erbfolge im Königreich ausgeschlossen.

Für die Herzogthümer als politisch völlig gesonderte Länder hatte der ganze Act keine Bedeutung. Kein Schleswiger hat in irgendeiner Weise bei diesem Vorgang mitgewirkt; auch ist anzuerkennen, daß bis zum Jahre 1848 kein Versuch gemacht ist, die Gültigkeit des Königsgesetzes für Schleswig durchzuführen. Dennoch war die Einwirkung auf das Herzogthum eine tiefeingreifende und dauernde. Das ganze Verhältniß war umgekehrt worden. Bisher war Dänemark ein Wahlreich gewesen, und wenn auch die Nachfolge in dem königlichen Hause eine Art von Verjährungsrecht erhalten hatte, so stand doch dem Reichsrath jederzeit frei, davon abzuweichen. Bisher war die königliche Macht völlig beschränkt gewesen, während der Herzog von Schleswig-Holstein doch weit ausgedehntere Rechte gehabt hatte. Es lag bis 1660 völlig im Interesse der Könige, die Selbstständigkeit der Herzogthümer Dänemark gegenüber zu wahren. Nach Einführung der Souveränität dagegen konnte ihr Streben dahin gerichtet sein, in den Herzogthümern die Machtvollkommenheit zu erlangen, die im Königreich erreicht hatten, und die Richtung der ganzen Zeit kam ihnen zu Hülfe. Auch dies in einer Periode, in der die Völker ohne die Fürsten und wider dieselben nichts vermögen gelingen mögen, wenn nicht das Interesse der verwandten Fürstenhäuser, zunächst das gotische, später das sonderburgische, ihnen schroff und entschieden entgegengetreten wäre.

Zwischen dem König und dem Herzog fand ein tiefes und nur zu wohlbegründetes Vertrauen statt. Jeder der beiden trachtete danach, zu gelegener Zeit den Antheil seines Mitregenten mit dem seinigen zu verbinden. Herzog Friedrich III. war bereits während des Krieges gefangen (10. Aug. 1659). Sein Sohn Christian Albrecht war mit Karl Gustav vor Kopenhagen gezogen und war aus dem schwedischen Lager nach Tönningen geeilt, um die väterliche Krone anzutreten. Nur der Vermittelung der auswärtigen Fürsten war es gelungen, ihn in den gemeinen Frieden von Kopenhagen mit aufzunehmen. Doch sprach er schon 1660 die Absicht aus, daß er und sein Ländlein nicht eher unangefochten bleibe, bis er sich des Kopenhagener Vergleichs begeben, durch welchen ihm die Souveränität zutheil geworden sei.<sup>4)</sup> Im Jahre 1661 (24. Mai) schloß er mit Schweden einen Vertrag zur Erhaltung der Bestimmungen des Kopenhagener Friedens'ab. Diesem war ein geheimer Artikel beigefügt: „daß Gottorp dem königlichen Antheil der Herzogthümer, im Fall Ithro königl. Majestät succediren sollten, nichts wolle begeben, sondern sich und ihren Successoren solches allerdings vorbehalten haben.“

Es versteht sich, daß man sich königlicherseits, als dieser Artikel später bekannt wurde, durch sehr verletzt fühlte. Gottorp suchte der Sache die Wendung zu geben, es habe nur zu hüten wollen, daß die Lande nicht in fremde Hände geriethen; die königliche Gegenantwort (1685) besagt: „Gesezt, daß der königliche Antheil an den Herzogthümern wäre erledigt worden, was hätte der Herzog von Holstein-Gottorp für Erbgerichtigkeit daran zu prätendiren, dem Zeit der getroffenen Allianz noch mehr als zwanzig andere Herzoge zu Schleswig-Holstein, so Ithro königliche Majestät näher verwandt und folglich zu berührten Landen ein näheres Verhältniß vor Holstein-Gottorp gehabt, am Leben gewesen.“ — „Man sieht“, heißt es weiter, „die g

4) Ratzen, Verzeichniß der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek, I, 182.

e Begierde hieraus, nicht nur der königlichen Familie, sondern auch andern unschuldigen  
 tern das Ihrige zu entziehen.“ Die Absichten des Herzogs sind allerdings klar erkennbar,  
 aber die königliche „Begierde“ nicht wesentlich verschieden war, zeigen die folgenden Blätter  
 Geschichte. Der angeführte Passus ist aber auch um deswillen von Wichtigkeit, weil er be-  
 zeigt, wie fern man damals davon war, das Erbrecht der Nachkommen Johann's des Jüngern  
 Schleswig-Holstein in Zweifel zu ziehen. Denn gerade diese, deren damals 22 männliche  
 Kinder vorhanden waren, sind unter den näher verwandten Herzogen zu Schleswig-Holstein  
 gemeint. Ubrigens wurden dem Hause Gottorp durch wiederholte Garantieacten von auswärti-  
 gen Mächten, von England 1665, 1696, 1700, von Frankreich 1666 und 1679 der Kopen-  
 hagen Friede und die Souveränität des Herzogthums Schleswig zugesichert.

In Einem Punkte waren die Herzoge von Gottorp mit den Königen von Dänemark einig,  
 zu Ungunsten, mit der sie auf die ständischen Rechte blickten. Die Stände werden seltener be-  
 zogen, Steuern ohne neue Bewilligung erhoben. Die wichtigsten Angelegenheiten werden ohne  
 Wirkung der Stände erledigt. Für die Hebung der geistigen wie der materiellen Interessen  
 Landes geschah jedoch manches. Altona wurde 1664 von König Friedrich III. zur Stadt  
 erhoben und mit wehrern Vorrechten begabt. Im Jahre 1665 kam der Gedanke, den schon  
 Friedrich III. gehabt, und für den er bereits 1652 die nöthige kaiserliche Urkunde erlangt hatte,  
 die Gründung einer Landesuniversität, zur Ausführung. Die feierliche Einweihung fand am  
 12. Oct. statt. Auch schien es zu einem bessern Verhältniß der rivalisirenden Fürsten zu kommen,  
 als dem sogenannten Glückstädter Receß eine Einigung über manche bisher streitige Punkte  
 geschlossen wurde, so über den Bau einer Festung am Kieler Hafen, über die Verhältnisse des  
 Bisthums u. s. w., und als diese Einigung durch die Vermählung des Herzogs Christian  
 mit der Tochter Friedrich's III. (23. Oct. 1667) ihre Bestätigung erhielt. Eine Über-  
 einigung des Königs und des Herzogs zeigte sich auch in dem oldenburgischen Successions-  
 Vertrag Graf Anton Günther, der letzte der Nachkommen des Grafen Gerhard, Bruders Chri-  
 stian I., starb kinderlos 1667. Dieser Fall war lange vorhergesehen worden. Schon am  
 12. Oct. 1646 hatten König Christian IV. und Herzog Friedrich von Gottorp einen Vertrag  
 abgeschlossen, daß bei der Succession in Oldenburg und Delmenhorst unter ihnen als den  
 Hauptlinien des oldenburgischen Hauses eine gleiche Theilung jener beiden Grafschaften  
 eintreten, das Haus Sonderburg dagegen als Nebenlinie des Königshauses behandelt und von  
 oldenburgischen Erbschaft ausgeschlossen bleiben solle. Nähere Bestimmungen in demselben  
 Vertrag wurden dann 1648 und am 16. April 1649 in dem sogenannten Rendsburger Vergleich  
 bestätigt. Herzog Joachim Ernst von Plön, Sohn Johann's des Jüngern, war hingegen  
 am 12. Sept. 1649 suo et suorum fratrum et agnatorum nomine wider diese Verträge  
 beim Reichshofrath eingekommen, denn dem Grafen Gerhard und seiner männlichen Descendenz  
 die väterlichen Grafschaften als Abfindung für seinen Verzicht auf Schleswig-Holstein  
 zugesprochen worden, dabei aber von Christian I. die Lehnfolge für den Fall des Aussterbens der  
 Linie Gerhard's ausdrücklich vorbehalten worden. Als nun Graf Anton Günther noch  
 zu seinen Lebzeiten sein Land durch den Kieler Receß vom 29. Juli 1664 wirklich überließ, erhob  
 Joachim Ernst als der dem Grade nach nächste Lehnserbe neuen Widerspruch, und der Rechts-  
 streit wandte sich zu seinen Gunsten. König Christian V., der Sohn und Nachfolger Fried-  
 rich's III., ging am 8. März 1671 einen Vertrag ein, wodurch er die eine Hälfte erlangte, da-  
 gegen dem Herzog neben der Übertragung einiger Güter im Holsteinischen namentlich die Be-  
 ziehung mit Schleswig zusagte und die Huldigung in Holstein auch als für das Haus Holstein-  
 geltend anerkannte. Gegen Gottorp ging der Proceß fort, und der Herzog versprach, auch  
 die andere Hälfte für den Fall des Obsterbens dem König gegen weitere Entschädigung zu über-  
 lassen. Die Übertragung erfolgte auch, nachdem drei übereinstimmende Urtheile (die tres con-  
 sules) vom 20. Juli 1673, 14. Sept. 1674 und 23. Jan. 1676 ausgesprochen hatten, daß  
 Joachim Ernst (gest. 1671), anjeto dessen hinterlassenen Söhnen und Erben die Lehnfolge und  
 die Succession in die beiden Grafschaften gebühre. Mit der Execution wurde 1676 Braunschweig-  
 Lüneburg beauftragt. Ein Vergleich mit den Gottorpern endete 1681 den Streit.

Christian V. war seinem Vater den 9. Febr. 1670 auf dem dänischen Thron gefolgt. Nichts  
 natürlicher, als daß der neue Herrscher im Bewußtsein seiner Machtvollkommenheit in  
 den Königreiche die ständischen Gerechtsame der Herzogthümer hatte. Die Bestätigung  
 der Privilegien konnte er allerdings nicht vermeiden. Sie erfolgte auf dem Landtage zu Rends-  
 burg am 12. Febr. 1671. Hinzugefügt war die Versicherung, daß in der Bestätigung dem Wesen  
 nichts geändert sei. Die Stände erklärten hierauf (4. Juli 1671): „Wenngleich der König

nicht, wie die königlichen praedecessores die Confirmationes mit einem absonderlichen solen Eide bestätigt, anstatt dessen dieselben an Eidesstatt bekräftigt, welches Stände als wirklichen Eid annehmen, auch von gleichmäßiger Kraft und Wirkung halten, so zweife nicht, Königliche Majestät werde diese Vollziehung in gleichmäßigem Verstande gethan. Damit dies aber nicht einmal als Neuerung ausgelegt und in Consequenz gezogen werde, Stände, den altgewohnten königlichen unterschriebenen Eid zu leisten." Ihrerseits leisteten Stände den ständischen Huldigungseid in der Form: „Der königlichen Majestät zu Dänemark unserm gnädigen Herrn gereden wir als einem Herzog zu Schleswig-Holstein neben deroeser Vettern, Herzog u. s. w. unsern auch gnädigen Herren getreu und hold zu sein, Ihre königliche Majestät und fürstlichen Gnaden Bestes zu wissen und Arges zu wenden und als getreuen und thänen eignet und gebühret gegen unsere Herzoge und gnädigen Herren zu verhalten, als Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Das königliche Streben, namentlich den schleswigischen Antheil zu erwerben, trat in offener hervor. Die Aufhebung des Lehnverhältnisses des Herzogthums war bei der veränderten Regierungsform in Dänemark nicht zu verschmerzen. Wie gut hätte man dasselbe nicht ausbeuten können! Schon 1665 hatte König Friedrich III. bei Gelegenheit seiner Verhandlungen mit dem Hause Holstein-Blönd, in denen Gottorp „das Fundament seines Ruins“ blickte, ausgesprochen: das Fürstenthum Schleswig sei per vim majorem durch den Rothschild-Friedensschluß allodial gemacht. Das Mißtrauen steigerte sich durch den oldenburgischen Successionsstreit und durch eine Reise des Herzogs nach Schweden (1674), wo sein Neffe, der Kaiser Karl XI., kurz zuvor die Regierung angetreten hatte. In den europäischen Verwicklungen, welche durch den Übermuth und die Gewaltthatigkeiten Ludwig's XIV. hervorgerufen wurden, trat Dänemark auf die Seite der gegen Frankreich Verbündeten, während Schweden seine Verbindung mit Ludwig erneuerte; Gottorp aber galt als Bundesgenosse Schwedens. Auf dem Landtage zu Kiel forderte der König Bewilligungen zur Vertheidigung des Landes, die der Herzog zu verzögern gelang. Es war der letzte Landtag, der nach alter Weise berufen wurde.

Zu derselben Zeit ward Schwedens kriegerische Bedeutung durch des Großen Kurfürsten Sieg bei Fehrbellin (18. Juni 1675) sehr geschwächt. Kaum hatte König Christian II. diesem Siege Nachricht erhalten, als er den Herzog, seinen Schwager und Mitregenten, der Masse der Freundschaft nach Rendsburg einlud, ihn hier aber gefangen nehmen ließ und am 10. Juli 1675 zum sogenannten Rendsburger Vergleich zwang, in welchem derselbe in der Aufhebung der Souveränität, die Herstellung der alten Union, die Gemeinsamkeit von Kriegsverbindungen und Bündnissen, die Überlieferung aller Festungen an den König, die Einzahlung der Steuern in die gemeinsame Kasse zum Zweck der Landesvertheidigung und die Rückgabe der Schwabstedt willigen mußte. Diese Bedingungen gaben den Herzog völlig in die Hand des Königs.

Der schwer Gefränkte floh nach Hamburg und protestirte von dort aus gegen den Rendsburger Vergleich als einen erzwungenen. Er rief die Hülfe Englands an als des Garanten des Kopenhagener Friedens. Einer zweimaligen Aufforderung des Königs, die Belohnung für Schleswig gehörig zu suchen, kam er nicht nach, worauf durch ein königliches Patent vom 19. Sept. 1676 das Herzogthum, „soweit solches von uns und unserer Cron Dänemark zu Lehen rühret“, sequestrirt und allen Einwohnern befohlen ward, den herzoglichen Befehlen weiter Gehorsam zu leisten. In einem Gegenpatent vom 4. Jan. 1677 protestirte der Herzog von neuem und suchte in den Friedensverhandlungen zu Nimwegen und dann zu Fontenoy alles zu seinen Gunsten in Bewegung zu setzen. In dem erstern erwirkte er das Verprechen kaiserlichen Schutzes (5. Febr. 1679), durch den zweiten (2. Sept.) und durch den Frieden zu Lund zwischen Schweden und Dänemark (26. Sept.) ward letzteres genöthigt, alle Bestimmungen des Roeskilder und Kopenhagener Friedens anzuerkennen. Der Herzog wurde in seiner Souveränität restituirt. Die Unionen und Erbverträge sollen in Kraft bleiben.

Dänemark nahm eine andere politische Haltung an. Es verzögerte die Ausführung des Friedensschlusses und schloß am 22. April 1682 mit Frankreich eine Allianz gegen Schweden. Dann trat es im Vertrauen auf Frankreichs Schutz mit den frühern Forderungen gegen Schweden hervor (1684): Aufgeben der Souveränität über Schleswig und aller Bündnisse mit andern Mächten, das Unterlassen aller Befestigungen. Dazu kamen eine Reihe älterer Streitigkeiten. Der Kaiser, an welchen sich der Herzog wandte, verbot diesem, auf die Forderungen einzugehen (13. Juni 1684). Inzwischen erschien aber ein königliches Patent d. d. Rendsburg den 13. Juni 1684 wegen Einziehung des Herzogthums Schleswig, da das Haus Gottorp bei dem Rendsburger Vergleich

ren durch so harte und gegen die Pflicht des Vasallen laufende Mittel die Souveränität über Schleswig Friedrich III. abgedrungen habe, und „weilen die Sachen ohne gänzlichen Untergang fürstenthümer nicht länger in solchem verwirrten Zustande verbleiben können“. Trotz des obigen Gegenpatents d. d. Ikehoe den 28. Juni 1684, wurde die Huldigung wirklich vollzogen, die sich Weigernden mit Entsetzung von ihren Stellen oder Gütereinziehung bestraft.

Die große Coalition gegen Frankreich, die nach der Englischen Revolution von 1688 ins Leben trat, brachte einen neuen Wechsel. Dänemark wurde nach langem Widerstreben gezwungen, am 20. Juni 1689 den Altonaer Vergleich einzugehen, der Herzog wurde in seine Lande, Güter und Güter, in seine Souveränität, wie er sie bis 1675 besessen, restituirt. „Soviel es die Unionen, Familienpacte und die Communion (gemeinsame Regierung) angeht, soll es bei dem bis dahin üblichen Herkommen und dem buchstäblichen Gehalt des Westfälischen, Nordischen und Fontainebleauischen Friedens bleiben.“ Die Integrität und Souveränität des Herzogthums Schleswig nach Maßgabe dieses Vergleichs verbürgten der Kaiser, Schweden und der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg. Am 14. Mai 1696 traten noch England und die Generalstaaten eine Garantie ein.

Die letzten Lebensjahre Christian Albrecht's waren wenigstens äußerlich friedlich. Aber durch seine Bemühungen zur Herstellung der innern Ordnung versäumte er nicht, Vorbereitungen zu einem neuen Kampfe zu treffen, zu dem es bei den endlosen Streitigkeiten zwischen den verschiedenen regierenden Linien doch noch kommen mußte. Er starb den 27. Dec. 1694. Auch König Christian V. erlebte den Ausbruch der Feindseligkeiten nicht mehr. Doch hat er den großen nordischen Kampf vorbereitet, indem er kurz vor seinem Tode die folgenreiche Allianz mit Sachsen, Preußen und Rußland gegen Schweden und dessen jugendlichen Beherrscher Karl XII. schloß. Er starb den 25. Aug. 1699. Beide Nachfolger der Fürsten von Schleswig-Holstein, König Christian V. und Herzog Friedrich IV. Der Herzog, zum Theil in Schweden erzogen und 1698 mit Karl's XII. Schwester Hedwig Sophie vermählt, von Jugend auf voll Haß gegen die schwedische Herrscherfamilie, verband sich aufs engste mit Schweden und machte so sein und seines Landes Schicksal von den Erfolgen Karl's XII. abhängig. Anfänglich mit Erfolg. Gegen das Verbot, das Schweden zu demüthigen bestimmt war, bildete sich die Coalition zwischen diesem König, den Generalstaaten und England (23. Jan. 1700), deren vierter Separatartikel die Garantie des Altonaer Vergleichs enthielt. Sofort wurde wieder von Dänemark der herzogliche Antheil an den Herzogthümern occupirt. Aber als Karl XII. mit unerwarteter Schnelligkeit Seeland einrückte, eine englisch-holländische Flotte sich vor Kopenhagen legte und der Herzog von Gelle in Schleswig einrückte, wurde Dänemark bald zum Travendahler Frieden gezwungen (18. Aug. 1700). Die frühern Unionen von 1533 und 1623 wurden erneuert, die erlangte Souveränität in Westfälische, Nordische, Fontainebleauische Friede, sowie der Altonaer Vergleich noch bestätigt. Die zwischen den beiden regierenden Herren etwa künftig entstehenden Irrungen sollten per amicabilem compositionem unter sich oder durch Vermittelung dazu erwählter Personen verglichen werden. Auch dieser Friede und der Besitzstand der Gottorper erlangte die Garantie des deutschen Kaisers, Englands, Hollands, Schwedens, Kurbrandenburgs, Hannovers, von Celle und Wolfenbüttel.

Keine Erfolge kamen indeß weder dem Herzog Friedrich IV. noch seinen Erben zugute. Er diente im schwedischen Heere und fand schon in der Schlacht bei Cliffo seinen Tod (Juli 1702). Sein Sohn und Erbe, Karl Friedrich, war damals ein zweijähriges Kind.

Mutter erzog ihn in Schweden unter der Vormundschaft ihres Bruders Karl's XII. Schleswig-Holstein leitete der Oheim des jungen Herzogs, Christian August, ein unbedeutender Mann, die Angelegenheiten, seit dem Tode der Herzogin Hedwig Sophie (22. Dec. 1708) unter dem Titel Administrator.

Die alten Streitigkeiten nahmen indeß ihren Fortgang. Die alte Frage, ob bei den gemeinsamen Regierungserlassen der Name des Königs mit größern Vorzügen haben als der des Herzogs zu drucken sei, diente als Vorwand, daß acht Jahre lang kein Vertrag gehalten wurde. Im Jahre 1707 beantragten Prälaten und Ritterschaft die Zusammenberufung eines solchen. Hier war wieder der einzige Punkt, in denen die hadernden Fürsten sich untrafen, die Abneigung gegen die ständische Verfassung. Zwar wurde den Petenten beider Landesherren 1708 eröffnet, daß man „Prälaten und Ritterschaft oder sämmtlichen getreuen Landschaft Privilegien aufzuheben oder zu vermindern nicht gemeint sei“; aber im nächsten Jahre (Altona 1709, 21. März) trafen beide Verabredungen, „deren Inhalt künftig aufs äußerste secretirt werden solle“, daß sie sich der „Formalität“ der Zusammen-

berufung eines Landtags entledigen und nur eine Convocation von Prälaten u insoweit zugestehen wollten, daß dieselbe durch einen Ausschuß ihre Proponenda derselben nur ein purum votum consultativum zu gestatten sei. Ein solcher u Landtag (der letzte) ist auch auf Andringen des ständischen Ausschusses im Septen sammengetreten, Prälaten und Ritterschaft, ohne die Städte. Von seiten der ritterschaftlichen Deputirten wurde eine feierliche Verwahrung dagegen eingelegt, rufung den althergebrachten Landtagen von Prälaten, Ritterschaft, Ständen un blückerlich sein solle. Die Privilegien wurden bestätigt und gegen Bewilligung bed tributionen auch die Zusicherung ertheilt, daß die schleswig-holsteinische Contributi nlemals erhöht, eine außerordentliche Contribution aber, außer in Kriegsfällen, n nach Bewilligung des Landtags ausgeschrieben werden solle.

Unterdeß hatte die Niederlage Karl's XII. bei Pultawa (8. Juli 1709) a Gegner wieder zusammengebracht. Der König von Dänemark besetzte die schwedi gen in Deutschland, Pommern und die Herzogthümer Bremen und Verden. schlugen den König anfangs bei Gadebusch (20. Dec. 1712) und rückten in die ein, mußten sich aber, von den Dänen, Russen und Sachsen gedrängt, in die zu Antheil gehörige Festung Lönningen werfen (13. Febr. 1713) und bald darauf erget Königlichseits betrachtete man die Ausnahme der Schweden in die Festung als ei Bruch der von Gottorp angelobten Neutralität, und der König säumte nicht, du vom 18. Febr. 1713 den gottorpschen Unterthanen zu eröffnen, daß er alle i Hause zugehörige Lande unter seine Botmäßigkeit nehme, und daß künftig den got fehlen kein Gehorsam mehr zu leisten sei. In einem gottorpschen Gegenpatent r wurde gegen diese Occupation protestirt, „da Wir von Anfang dieses Krieges i Neutralität in allem zu observiren uns höchstens beflissen“. Als indeß am 8. i Festung Lönningen gefallen war, ersah der König aus den dort vorgefundenen der schwedische General Steenbuck bereits vor seinem Einrücken in die Herzogtl vormundschaftlichen herzoglichen Regierung das Versprechen der Aufnahme in die ningen erhalten, und daß der holstein-gottorpsche Minister Gdrß am 21. Jan. i selbe Zeit, da er dem König persönlich die strengste Neutralität gelobt, einen geh mit Steenbuck abgeschlossen hatte. Friedrich IV. nahm das Gdrß ertheilte Veri Rückgabe des herzoglichen Theils zurück.

Von gottorpscher Seite wurde alles aufgeboten, um die Restituirung zu be wandte sich an den Kaiser, an England, Holland, Hannover, aber von allen e ausweichende Antworten. Die politische Constellation war in jeder Weise dem Hause ungünstig. Die norddeutschen Fürsten, zumal Preußen, waren froh, i Übergewichts Schwedens los zu sein, die Generalstaaten schützten „das Impedim Krieges mit der Kron Frankreich“ vor, das Kurhaus von Hannover, das um Thron Englands bestieg, trachtete nach dem Besitz der Herzogthümer Bremen überall entledigte man sich mit Leichtigkeit der vielfachen gegen Gottorp überno pflichtungen als unbequemer Fesseln. Daß Karl XII. vor Friedrichshall seinen Tod (1718), vernichtete die Hoffnungen der Gottorper vollende. Denn in Schweden n verfolgte Politik völlig aufgegeben. Mit Übergehung des jungen Herzogs, de ältern Schwester Karl's XII., ward die jüngere Schwester Ulrike Eleonore, auf hoben, Gdrß starb auf dem Blutgerüst. Im Frieden mit Dänemark (Stockh 1720, Frederiksborg 23. Juli) verpflichtete sich Schweden, dem Herzog keine Ue gewähren. Durch Vermittelung des Kaisers erlangte dieser wenigstens seine Wi in Holstein, aber Schleswig blieb verloren. Daß er nach Rußland ging und di ältesten Tochter des Zaren Peter, Anna, vermählte, änderte in der Sache nicht.

Es fehlte Dänemark noch an einem Rechtstitel für seine neuen Erwerbungen. da Gottorp auf keine Weise zum Verzicht zu bewegen war, nur durch Garanti werden, wie viel auch solche nach den gemachten Erfahrungen werth sein mochte tende Schritte waren längst geschehen. Bereits 1710, als das Kriegsglück sich g gewandt hatte und Friedrich IV. im Begriff stand, Schweden die Herzogthümer Verden zu entreißen, hatte er mit Kurhannover ein Bündniß auf fünf Jahre Ue ohne gegenseitige Garantieclausel bezog sich auf Schleswig und die im Reich begr Unterdeß bestieg Kurfürst Georg Ludwig als Georg I. den englischen Thron, abe nes ganzen Lebens lagen ihm die Interessen seines Stammlandes näher am Herzen

zu Königreichs. Am 26. Juni und in einer nachträglichen Declaration vom 16.—28. Juli 1715 schloß er ein Bündniß mit Friedrich IV., in welchem dem König von Großbritannien als Kurfürsten von Hannover die Herzogthümer Bremen und Verden für den künftigen Frieden zugesichert werden und erforderlichenfalls ein Hülfscorps von 8000 Mann verheißen wird. Als Äquivalent „versprechen Seine Majestät in Großbritannien und obligiren sich für Dero Erben und Nachkommen, daß Sie Uns, Unsere Erben und Nachkommen bei dem Besitz, Genuß und Antheil an solchane fürstlichen Antheil am Herzogthum Schleswig contra quoscunque kräftig maintainiren und garantiren helfen“. Preußen war schon vorangegangen, indem es durch König Friedrich II. vom 24. Mai 1715 sich Stettin, Demmin, Anklam, Wollin und Usedom hatte zurücklassen und dagegen mit denselben Worten wie Großbritannien Friedrich IV. im Besitze des fürstlichen Antheils von Schleswig zu schützen versprach. Specialgarantien wurden später Friedrich's IV. Wunsch ausgestellt von England den 26. Juli, von Frankreich den 18. Aug. 1715. In beiden wird ihm der friedliche Besitz des herzoglichen Antheils von Schleswig garantiert; von dem königlichen ist mit keinem Wort die Rede. Wie man in Frankreich über die Untertheilung dachte, ergibt sich aus der Antwort, welche dem gottorpiſchen Gesandten gegeben wurde, als er sich über dieselbe beschwerte: die Acte sei nur ein Stück Lumpen (chiffon), welches keinen Werth für gute Waare annehme, das aber für ihn selbst und den Regenten durchaus keine Vertheuerung habe; der Herzog sollte sich übrigens die Freundschaft des Zaren zu erwerben suchen und sich über das übrige keine Sorge machen (et ne se mette pas en peine du reste).

Im folgenden Jahre ließ Friedrich IV. die Prälaten, Ritterschaft und Besitzer adelicher Güter die Huldigung entbieten. Das Huldigungspatent vom 22. Aug. 1721 besagt, daß es zur Gewissheit bekannt sei, wie „der Herzog von Holstein sich treulos gegen Uns declariret und öffentlich als Aggressor aufgeführt, ja sogar wegen vermeintlicher Theilung Unserer Länder mit dem Könige sich eingelassen“. Weiter heißt es: „daß Wir daher bewogen worden, des Herzogs Carl's zu Holstein geübten Antheil im Herzogthum Schleswig, als ein in beschwerlichen Umständen unrichtmässigerweise von der Krone Dänemark abgerissenes Pertineus, wieder in Possession zu nehmen.“ Nach Erwähnung der formellen und solennen Garantie für sich und die königlichen Erbsuccessoren fährt das Patent fort: „Und Wir dann solchem nach entschlossen, den Antheil mit dem Unserigen zu vereinigen und zu incorporiren und Dero Antheil von den gesambten Eingefessenen Ständen Unseres Herzogthums Schleswig als Prälaten, der Ritterschaft, Städten und Landschafts-Einwohnern und Untertanen die alleinige Huldigung einnehmen“ u. s. w. Die Huldigung erfolgte (3. und 4. Sept.) durch Unterschrift in einem Formular, in welchem es heißt, daß der König „den vorhin gewesenen fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen und dero Krone als ein altes Pertineus temporum abgerissenes Stück auf ewig wieder zu incorporiren für gut befunden“; demselben gelobt der einzelne für sich, seine Erben und Successoren: „daß Ich und sie Ihr Königl. Majestät zu Dänemark, Norwegen u. s. w. für unsern alleinigen Souverainen Landesherren anerkennen und halten und Deroelben, wie auch Dero Königl. Erb-Successoren in der Regierung, dem tenorem Legis Regiae, Treu, hold und gewärtig sein wollen.“ Dieser Eid wurde von allen benen, die bisher unter der gemeinsamen Regierung gestanden hatten, abgelegt, auch von den Mitgliedern der jüngern königlichen Linie, die Güter im Lande besaßen, mit Rücksicht auf die Krone. Einen völlig ähnlichen Eid leisteten die Beamten, Magistrate und andere Einwohner des gottorpiſchen Antheils.

Der ganze Hergang ist keiner Zweideutigkeit unterworfen. Mit dem früher königlichen Antheil keine Veränderung vorgenommen. Mit diesem wird der gottorpiſche Antheil vereinigt und demselben incorporirt, Schleswig ist nach wie vor ein souveränes Herzogthum geblieben. Anders wird dies von sämmtlichen Gleichzeitigen, die darüber berichten, aufgefaßt. Einer neueren Zeit ist es vorbehalten, den Hergang dahin zu entstellen, daß eine Incorporation des gottorpiſchen Herzogthums in das Königreich stattgefunden. Dabei muß zu der an das Ungereimte der oben Auslegung gegriffen werden, der herzogliche Antheil sei mit dem königlichen vereint und dem Königreich Dänemark incorporirt, eine Auslegung, zu der kein Wort des Patents und des Huldigungsformulars Anlaß gibt, zu der man aber gezwungen war, weil auf keine andere Weise die Einführung der dänischen Erbfolge zu retten ist. Zur Widerlegung dieser falschen Interpretation genügt es, auf den Umstand hinzuweisen, daß der königliche Antheil unverändertem Verhältniß blieb, kein neuer Eid von den privat königlichen Untertanen abgelegt wurde. Ein zweites Mittel, die neuern dänischen Ansprüche aus den Vorgängen

von 1720 und 1721 zu begründen, wird aus den Garantieacten und aus einzelnen Huldigungsreide gebrauchten Worten hergenommen. Die dänische Staatschrift, Wahrung des bekannten Offenen Briefes vom 8. Juli 1846 veröffentlicht wurde, stellt es wäre nicht allein der gottorpische Antheil von Schleswig, sondern auch der königlichen Antheil dieses Herzogthums kriegsrechtlich verloren und von Dänen *Jure belli* sei der gottorpische Antheil von Schleswig erworben und diese nach Kriegerische Erwerbung von England und Frankreich garantirt. Die Verkehrtheit dieses liegt am Tage. Der König von Dänemark führte mit dem Hause Gottorp keinen vollkommene Neutralität zugestanden worden. Am 30. März 1713 hatte Friedrich die Einlassung der Schweden in Lönningen nach Versicherung des gottorpischen auf dessen Veranlassung oder mit dessen Approbation geschehen, kein Ressentiment durchlaucht ausüben, das fürstliche Haus wieder in den vollkommenen Besitz zu lassen. Als jedoch das Colludiren mit Schweden bei Einlassung und die Doppelzüngigkeit Gottorp zu Tage kam, hielt sich der König von diesem Versprechen entbunden hatte das Verfahren gegen sein Land als eine gewaltsame Occupation bezeichnet: erwidert fünf Monate nach der Capitulation von Lönningen: „Er habe aus dem Mandat mit nicht geringer Befremdung vernehmen müssen, wie man sich fürst entblöde, die von Uns aus dringender Noth und zu Unserer Reiche und Lande ungesicherte Sicherheit geschene Possessions-Nehmung der fürstlichen Länder, Ämter und gewaltsame Occupirung zu betiteln.“ Es ist allerdings nicht leicht einzusehen, wie eine gewaltsame Occupirung ohne einen Krieg zu denken ist, und wie aus der „zu Unserer Staats Sicherheit vorgenommenen Besitzergreifung“ ein *jus belli* hergeleitet. In dem Vertrag mit Hannover von 1715 stützt Friedrich IV. sein Begehren, Antheil von Schleswig zu behalten, nicht auf das Recht der Eroberung, sondern auf den Schadenerspruch, welcher ihm durch das Eindringen der schwedischen Armee in immer erwachsen war. Kurz, die ganzen Verhandlungen zeigen es auf das unzweifelhaft allein eine Vereinigung des gottorpischen Antheils von Schleswig beabsichtigt ist, das Herzogthum selbst in seiner Eigenschaft als souveräner Staat verbleibt.

Nicht minder deutlich sind die Garantieacten. Die Garantie des Königs von Hannover als Kurfürsten von Hannover liegt allen folgenden zum Grunde. Der Vertrag von 1715, Art. 11, besagt: „Weil Wir (Friedrich IV.) darauf absolute bestehen, das königliche Antheil des Herzogthums Schleswig behalten wollen, so versprechen Sie Großbritannien hiermit und obligiren sich für Dero Erben und Nachkommen, Unsere Erben und Nachkommen bei dem Besitz, Genuß und Eigenthumb des königlichen Antheils vom Herzogthum Schleswig contra quoscunque zu maintainen.“ Die definitive Garantie Englands vom 26. Juli 1720 sagt: *le tout en vertu du traité de 1715 avec Sa Majesté Britannique comme électeur de Brunsvic und nennt la partie ducale du duché de Slesvic, laquelle Sa Majesté Danoise a entre les mains.* Der Vertrag vom 18. Aug. 1720 nimmt wieder auf die englische Bezug und sichert zu den ruhigen Besitz der ducalen partie du dit Duché. Diese Aussprüche sind so unzweideutig wie eine völlige Verdrehung der Worte kann sie auf das ganze Herzogthum Schleswig ein nur noch kühneres Unternehmen, damit das ganze Herzogthum der Krone zu verbleiben lassen. König Friedrich's Absicht liegt zu Tage. Er wollte durch ein Mandat den fehlenden Rechtstitel ersetzen. Denn mehr als fünfzig Jahre vergingen, ehe er seine Erblande freiwillig verzichtete. Daß der König, sofern es möglich gewesen wäre, das Herzogthum Schleswig unter die Herrschaft des Königs gesetzt gebracht, daran ist nach der ganzen Lage der Verhältnisse nicht zu zweifeln.

Nicht gemißdeutet sind die Worte des Huldigungsreides, nach denen die Huldiger dem König wie auch Dero königlichen Erbsuccessoren „secundum tenorem“ treu, hold und gewärtig zu sein, ausgesetzt gewesen, indem dänische Interpreten nichts anderes als das Königsgesetz von 1665 verstanden haben wollen. Es soll diese Eidesformel, nach der einzelne Unterthanen des Herzogs von Schleswig geleistet haben, mit Einem Schlage die ganze, vielmals anerkannte und feierlich bestätigte Successionsordnung abgeändert sein. Abgesehen davon, daß diese drei lateinischen wahrscheinlich einer großen Zahl der Schwörenden völlig unverständlich waren, so für die, die einer Verdeutschung derselben fähig waren, ein Mißverständniß fast unvermeidlich. Der Ausdruck *Lex Regia* war auch nach der Publication des Königsgesetzes von 16

rn königlichen Gesetz mehrfach gebraucht worden. So hatte namentlich eine dänische Urkunde in Bezug auf das Herzogthum Schleswig der *lex Regia Danica* erwähnt. Gotsche'scheits hob man hervor: „Ihro Hochfürstliche Durchlaucht vermöchten nicht abzusehen, *lex Regia* im Herzogthum Schleswig einzuführen sei“. Von königlicher Seite erfolgte eine Antwort, es sei ja König Friedrich's III. *Dispositio inter liberos*, das königliche Erbgesetz von 1650, gemeint, welches das Recht der Erstgeburt einführt. Es heißt weiter wörtlich: „Ihro Königl. Majestät sind von der erleuchteten Begabniß und von so gerechtem Verstande, daß Sie Ihro keine ungleiche Meinung überreden noch glauben werden, daß jemand so unvernünftig sein könne, daß Ihro Königl. Majestät *Friderico III.* gloriöses Gedächtnißes zu disputiren sei, dergleichen Disposition auch im Herzogthum Schleswig Antheil zu machen.“ Außerhalb Dänemarks wird kein Publicist die Behauptung aufstellen wollen, daß durch Eideleistungen einzelner Untertanen in einem Theil eines souveränen Reichthums der ganze öffentliche Rechtszustand und für das ganze Land die Erbfolge verändert, die reine agnatische Succession in eine eventuell cognatische verwandelt werden könne. Die Hulbigung war indeß geschehen. Prälaten und Ritterschaft verbanden damit ein Gesuch um Bestätigung der Privilegien, Berufung von Landtagen, regelmäßige Abhaltung der Landtage. Der König erwiderte, wenn die Nothwendigkeit erfordere, einen Landtag abzuhalten, so werde er das Nöthige verfügen. Wie wenig derselbe auch geneigt sein mochte, diese Versprechungen zu erfüllen, er erkennt das Recht beider Herzogthümer und den Fortbestand der Verfassung. Unter dessen hatte die gottorper Linie die Hoffnung, das Verlorene und womöglich dazu auch den königlichen Antheil der Herzogthümer wiederzugewinnen, keineswegs aufgegeben. Herzog Friedrich lebte seit seiner Vermählung in Petersburg, und Peter der Große und noch mehr Kaiserin Katharina waren nicht abgeneigt, ihn zu unterstützen. Die Kaiserin Anna (gest. 1730) suchte zu vermitteln, allein Karl Friedrich weigerte sich entschieden, eine Entschädigung an Geld (einer Million) anzunehmen, die Rußland in einem Vertrag mit Oesterreich für die Dänemark ausbedungen hatte. In dem herzoglichen Antheil von Holstein führte während der Abwesenheit des Herzogs das Geheime Conseil in Kiel die Verwaltung, allein die innere Ordnung und die Finanzen waren in fortwährender Verwirrung, während Günstlinge sich zu Macht erhoben. Auch an Streitigkeiten mit der königlichen Regierung fehlte es nicht, wenn auch keine gemeinsame Verfügungen erlassen und die Landgerichte abgehalten wurden. Schlimmer als noch, als der Herzog starb (12. Juni 1739) und der Bischof Adolf Friedrich von Lübeck die Regierung übernahm. Rechtspflege und Verwaltung befanden sich in einem ungleich schlimmern Zustande als in dem königlichen Antheil.

Dem letztern suchte sowohl Friedrich IV. als sein Sohn und Nachfolger Christian VI. (seit 1733) die innere Wohlfahrt durch Unterstützung der Wohlfahrts- und Unterrichtsanstalten, Handels und Gewerbes zu fördern, Auch nach außen hin suchten sie mit Erfolg ihr Gebiet zu erweitern. Im Jahre 1721 hatte Friedrich IV. die Grafschaft Ranzau erworben, deren letzter Herr sein älterer Bruder hatte erschießen lassen. Dann kam ihnen das Aussterben mehrerer Linien des sonderburgischen Hauses zugute. Die plöner Linie war seit dem Tode des Herzogs Ernst (1671) in drei Linien gespalten. Der älteste Zweig starb aber schon 1706 aus, der mittlere 1729; über die nunmehr vereinte Erbschaft erhob sich Streit, da der Herzog Christian Carl (gest. 1706) nur einen Sohn, Friedrich Carl, aus unebenbürtiger Ehe mit einem Mädchen von Karlstein hinterlassen hatte. Da jedoch Friedrich IV. dessen Recht anerkannte, übertrug er dem jungen Herzog dem König schon 1720 Norburg und seinen Theil von Arrde; die andere Hälfte der Insel fiel ihm 1749 zu. Endlich schloß derselbe, da er ohne Erben war, einen Vertrag mit dem König, daß nach seinem Tode alle seine Besitzungen an diesen fallen sollten. Mit den noch übrigen Linien des sonderburgischen Hauses wurden Verträge abgeschlossen, durch deren sie gegen Entschädigung auf ihre Erbansprüche an die Lande der ausgestorbenen Linien verzichteten. Es waren dies die Linien Augustenburg, Beck und Glücksburg. Nur die letztere hatte noch einen kleinen selbständigen Landesantheil. Nach ihrem Aussterben fiel auch dieser an den König. Der Name Glücksburg ging später (1824) auf das Haus Holtenau über. Die Erbansprüche der sonderburgischen Fürsten auch auf ihre Ansprüche als Mitregenten und Erben des oldenburgischen Gesamthauses wurden durch jene Verträge nicht nur anerkannt, sondern wiederholt ausdrücklich anerkannt.

Während das dänische Königs Haus in dieser Weise mit der sonderburgischen Linie übernahm, drohte ihm große Gefahr von seiten des schwergekränkten, noch immer in seiner Feindschaft mit dem gottorper Hause, das gerade jetzt im Norden zu einer glänzenden Macht-



stellung sich erhob. Herzog Karl Peter Ulrich war ein Onkel Peter's des Großen und Karl's XI. von Schweden. In Schweden wie in Rußland hatten, da beide Reich Thronfolge waren, die Erbansprüche des gottorpiſchen Hauſes politiſchen Gründe. Vielmehr war in beiden die jüngere weibliche Linie der ältern vorgezogen, aber dieſe letztere ſowol in Schweden als in Rußland erblos blieb, kehrte man zur ä Karl Peter Ulrich wurde 1741 von den Ständen Schwedens als Thronfolger aner aber die Kaiſerin Eliſabeth ihn unmittelbar darauf zum Großfürſten und Nachfol trat der Biſchof von Lübeck, Adolf Friedrich, an ſeine Stelle.

Am dänischen Hofe gerieth man über dieſe Wendung der Dinge in große Bei nicht ohne Grund. Man wußte, mit welcher provinziellen Vorliebe die Gottorper zogthümern hingen, und kannte den launenhaften und eigensinnigen Charakter des fürſten. Die europäiſche Stellung Rußlands, der Einfluß deſſelben auf die deu legenheiten war in ſtetem Wachsen begriffen. Zuerſt war Chriſtian V. der Anſicht, t Übertritt des Großfürſten zur griechiſchen Kirche benutzen könne, um ihm ſeinen Holſtein zu entziehen. Als dieſes nicht durchgeführt werden konnte, verſuchte er t Unterhandlungen, welche nach ſeinem Tode (6. Aug. 1746) von ſeinem Nachfolger fortgeſetzt wurden. Adolf Friedrich verſtand ſich zuerſt zu einem Vergleich, in weld Geldentſchädigung ſeinen Anſprüchen auf Schleswig zu Gunſten des Königs und ſ lichen Nachkommen entſagt und für den Fall der Nachfolge in Holſtein ſich zum A herzoglichen Antheils gegen Oldenburg bereit erklärt. Selbſt der Großfürſt ſchien ei geneigt, auf einen ähnlichen Vergleich einzugehen, aber der alte Familienhaß erw in ihm und alle Verhandlungen hatten ein Ende.

Nachdem Karl Peter Ulrich unter dem Namen Peter III. den ruſſiſchen Thron t mit Friedrich dem Großen Frieden geſchloſſen hatte, ſchienen neben ſeiner gewaltj rungſucht alle ſeine Gedanken auf einen Krieg gegen Dänemark gerichtet zu ſein. für letzteres war groß, über die Unterhandlungen waren die Mittel zum Kriege worden. Doch rüſtete man in Eile, die feindlichen Heere ſtanden ſich in Mecklen genüber, eine ruſſiſche Flotte ankerte bei Femern, als die Ermordung Peter's (17 allen Beforgniſſen ein Ende machte und bald den Frieden herbeiführte. Die Ni über den jungen Großfürſten Paul erhielt der Herzog Georg Ludwig, jüngſter Königs von Schweden, und nach deſſen ſchon 1763 erfolgtem Tode der ältere, Fried Biſchof von Lübeck. Während dieſer Periode (ſeit 1759) ſtand der Freiherr von der Spitze der Geſchäfte, und unter ſeiner Leitung geſchah manches zur Besserung d

Das Wichtigſte war aber, daß die Kaiſerin Katharina ſich zu einer Übereinkun König willig zeigte. Wegen der Minderjährigkeit des zukünftigen Herrſchers, des Paul, kam es zunächſt zum Abſchluß eines proviſoriſchen Tractats (11. [22.] A der alle „in dem zur Beherrſchung des ganzen Nordens berufenen und beſtimmten ſchen Hauſe“ obwaltenden Uneinigkeiten mit der Wurzel auszurotten ſollte. Auf de Antheil Schleswigs wird vollſtändig Verzicht geleistet, der holſteiniſche Theil ſoll g burg vertauſcht werden. Das Hauſ Gottorp behält ſeine Fideicommiſſgüter in d das Biſthum Lübeck, deſſen Coadjutor von einem Mitglied des königlichen Hauſes wird; als Entſchädigung wegen Anſprüche an Femern wird eine Summe Geldes g König verſpricht, Holſtein, alle Stände und Einwohner bei ihren Rechten und f laſſen, namentlich auch die Univerſität Kiel zu erhalten und zu ſchützen. Nach erre jährigkeit des Großfürſten (geb. 1753) kam dieſer Vertrag zur Ausführung (20 1773). Er renunciirt und entſagt für ſich, ſeine Erben und Descendenten allen zogthum Schleswig und in ſpecie auf den vormaligen fürſtlichen Antheil deſſelbe Femern u. ſ. w. bisher gehabt oder zu formirenden Eigenthums = und andern A derungen, An = und Zuſprüchen, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, er rei weder ſelbſt in einiger Weiſe oder Wege dieſer Renunciation entgegenzuhandeln, n zu laſſen, daß derſelben zuwidergehandelt werde; in dieſer Abſicht werden alle voi nen Teſtamente, Diſpoſitionen, Pacta, Verträge, Friedensſchlüſſe und Garanti ſelbige dieſer Renunciation und dem wörtlichen Verſtande derſelben entgegen ſein u mit in Anſehung ſeiner, ſeiner Erben und Descendenten ausdrücklic für auf kraftlos erklärt, vergeſtalt, daß ſolche und beſonders Herzog Johann Adolf's weg tigen Suceſſion und ſonſt unterm 9. Jan. 1608 gemachte Diſpoſition und Ver **Entkräftung und Alirirung** gegenwärtiger Renunciation niemals ſollen könne

inigem Behelf genommen werden, „und wollen solchemnach nicht nur, daß Ihre Königl. Majestät zu Dänemark, Norwegen und Dero Königl. Kron-Erben vorgedachtes Herzogthum Schleswig mit allen Zubehörungen ruhig und ungestört, ohne von jemand, am weber von Uns oder Unfern Erben und Descendenten deshalb zu machenden Forderung, Ansprüche und Hinderniß ferner und zu ewigen Zeiten eigenthümlich besitzen, innezu genießen und nutzen mögen“.

Bedeutung auch dieser Acte ist demnach nicht weniger klar und unzweideutig als die. Die Besitzergreifung von 1713 erhält jetzt infolge des Verzichtes des Großfürsten für sich Erben und durch den Beitritt der Glieder der jüngern gottorper Linie diejenige rechtfertigung, der sie bisher entbehrt hatte und die man durch Garantien zu ersetzen bemüht war. Der Verzicht bewirkte, daß die königliche Linie an die Stelle der gottorpschen trat, das Erbrecht auf den Antheil der Herzogthümer, welches das Haus Gottorp bisher hatte, wie es durch die Primogeniturordnung Johann Adolfs von 1608 geregelt war, an die königliche Linie und deren männliche Descendenten nach den Grundsätzen der agnatischen Erbfolge überging. Aller Erbrechte auf die Herzogthümer hat sich das Haus Gottorp damit abgeben. Nur tritt es an die Stelle zurück, die ihm das Geblütsrecht in der agnatischen Erbfolge anweist. Wenn also das gesammte königliche Haus älterer und jüngerer (souveräner) Linie aussterben sollte, würde das Haus Gottorp unzweifelhaft das nächste Recht an beiden Herzogthümern besitzen. Bei aller Einfachheit und Unzweideutigkeit des Vorgangs hat man dennoch versucht, ihm eine andere Deutung unterzulegen. Das ist die Commissionssbedenken und die Anwälte der Dänen ziehen aus demselben folgende Folgerung: Vom Großfürsten Paul sei 1773 auf seine Ansprüche und Rechte an dem Schleswig zu Gunsten der Krone Dänemarks Verzicht geleistet; in der Renunciationsurkunde er den gottorpschen Antheil von Schleswig den von der Krone Dänemarks an den hochfürstlichen Antheil, er spreche von Ihrer Königl. Majestät von Dänemark und Norwegen. Dieser Verzicht müsse auch gegen jeden dritten von Effect sein, weil in dem im Kriege gewonnenen Lande völkerrechtlich die Cession und Renunciation des Besitzberechtigten genüge. Es sei demnach die im Königreich Dänemark geltende Succession dem Königsgezet auch in Schleswig anerkannt.

Die Bezeichnung Krone bekannlich sehr früh gebraucht. In Beziehung auf die Krone kommt dieser Ausdruck zahllosmal vor. Ganz allgemein wurde unter dem Namen der Krone selbst, das Symbol für die Person verstanden. Zu Gunsten der Krone zu verzichten heißt daher nichts anderes als die Erbrechte, wie sie einmal in dem Landesherren verzeichnet wird, bestehen, und wie sie der Verzichtende besitzt, auf den Inhaber der Krone Dänemarks übertragen, und Kronerben sind diejenigen, welche in diesem Antheil dem bestehenden Erbrecht gemäß zur Erbfolge berufen sind. Es gehört die ganze der dänischen Interpreten dazu, aus einem so gewöhnlichen und so allgemeinen Ausdrucke ein Anerkenntniß eines neuen Erbrechts herleiten zu wollen.

Wie wenig ferner die Occupation von 1713 eine kriegsrechtliche Occupation genannt werden kann, ist oben gezeigt; es ist es klar, daß die ganze dänische Deduction auf einer (absichtlichen oder unabsichtlichen) Verwechslung der Begriffe Renunciation und Cession beruht, da Cession die Übertragung von Rechten auf einen dritten, Renunciation nur das Wegräumen von Hindernissen bezieht. Indem es völlig ungereimt, zu behaupten, es könnten durch eine Renunciation durch eine Cession Erbansprüche dänischer Kroncognaten begründet und das bessere Recht der Agnaten vernichtet werden.

Der Verzicht des Großfürsten Paul und durch das einige Jahre später (1779) erfolgte Verzicht des Hauses Glücksburg war ganz Schleswig-Holstein unter der königlichen Regierung, und im ganzen betrachtete das Land dies als einen Segen. Thatsächlich herrschte ein milder Absolutismus, aber die Regierung trug einen wohlwollenden Charakter und die alten Formen wurden gewahrt. Die Privilegien der Prälaten und Ritterschaft wurden der alten Weise bestätigt, von Christian VI. auf besonders Ansuchen auch der Landesherren der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, doch mit dem Zusatz: „soweit selbiger Uns, als Landesherren und alleinigen Landesherren, an Unfern hohen juribus und Gerechtigkeiten nicht hindernlich sein könne“ (17. Juni 1732). Christian VI. that, wenn auch in einseitig kirchlicher Absicht, manches für die Hebung von Unterricht und Wissenschaft, und einzeln hervortretende Landesherren, die dänische Sprache in Schleswig wieder nach und nach zur Geltung zu bringen, hatten einen Erfolg. Vielmehr kam die deutsche Sprache, auch als Gerichtssprache, in ganz allge-

meinen Gebrauch. Schwer aber empfand das Landvolk die Einrichtung eines neuen Heerwesens von der es allein betroffen wurde. Nicht weniger drückend war die Einführung einer Kopfsteuer unter Friedrich V., da sie naturgemäß den Unvermögenden am härtesten fiel. An eine Befreiung von seiten der Stände dachte man in jener Zeit nicht, am wenigsten bei einem so schwenderischen Hofe, wie der Friedrich's V. es war.

Auf Friedrich V. folgte Christian VII. (14. Jan. 1766), unter dessen Regierung die Katastrophe Struensee's und der Königin Karoline Mathilde, sowie die erste leise Regung des national-dänischen Elements gegen das Deutsche in den Herzogthümern fällt. Struensee war ein Mann von bedeutenden Gaben, den humanern und aufklärerischen Ansichten des Jahrhunderts völlig ergeben, ernstlich das Beste des Volks wollend, ehrgeizig und sinnlich. Mit der Krone im Bunde übte er eine unumschränkte Herrschaft über den infolge früherer Ausschweifungen gestankten König aus. Die frühern Minister traten zurück, unter ihnen der hochbetagte Ernst Hartwich Bernstorff, der den wesentlichsten Antheil an den Verhandlungen über den Tausch des großfürstlichen Holstein gehabt hatte, und Struensee erhob sich zu allmächtigem Einflusse. Viele Mißbräuche wurden abgeschafft, so namentlich die Tortur und die Censur, die Verwaltung in allen Zweigen neu organisirt, namentlich auch die zerrütteten Finanzen geregelt. Meistens geschah dies in Gemeinschaft mit den Herzogthümern, doch unter Bewahrung einer gewissen Selbständigkeit derselben, wie sie z. B. im Finanzcollegium eine besondere Abtheilung hatten. Dabei aber verletzte er fast alle Klassen der Gesellschaft, den Adel durch seinen feindseligen Stolz, die kirchlichen Zeloten, die unter Christian VI. ihre goldene Zeit gehabt hatten, durch seine Toleranz, den Bürgerstand durch seine die privaten Interessen vielfach verletzenden Neuerungen, das ganze Volk durch seine ausgesprochene Vorliebe für das Deutsche. Auch in den Herzogthümern war man seiner Regierung nicht hold, namentlich der Adel dem Emporkömmling abgeneigt, der seine Geringschätzung gegen die Vorzüge der Geburt nicht verhehlte. Sein Tod auf dem Blutgerüst (25. April 1772) wird jetzt auch in Dänemark gemeinlich als ein Justizmord betrachtet. Die von ihm vorgenommenen Veränderungen, auch wohlthätigsten, wurden zum großen Theil beseitigt, die alten Einrichtungen wiederhergestellt. Indesß waren es Jahre des Friedens und des steigenden Wohlstandes, und eine noch günstige Zeit wird bezeichnet durch das Emporkommen von Dänemarks größtem Minister Anthon Peter Bernstorff, der mit dem aufrichtigsten Willen für das Wohl des Volks Mäßigung und Geschicklichkeit genug verband, seinem Ministerium nach innen und außen hin Achtung zu verschaffen.

Für die Herzogthümer war die deutsche Kanzlei mit gemeinsamen Collegien, der Kammer, dem General-Landesökonomie- und Commerzcollegium gebildet. Eine ständige Deputation aus Prälaten und Ritterschaft (seit 1775) nahm in einigen Beziehungen die Stelle des ständischen Ausschusses ein und vertrat wenigstens die Einheit des Landes. Die in Altona gegründete sogenannte Speciesbank brachte wenigstens eine geraume Zeit Schutz gegen die ungünstigern Finanzverhältnisse des Königreichs. Handels-, Kriegs- und andere Sachen wurden für Dänemark, Norwegen und die Herzogthümer gemeinschaftlich, doch sprach Bernstorff bei verschiedenen Gelegenheiten aus, daß das Reich nur dann in friedlichem und glücklichem Stande gedeihen könne, wenn die drei Theile desselben nach ihren besondern Eigenschaften behandelt und regiert würden. An eine Trennung derselben von Dänemark dachte man indesß nicht. Im Jahre 1776, 15. Jan., erschien die Indigenatsverordnung, die für sämmtliche Unterthanen ein gemeinsames Recht begründete und nur von jedem die Erfüllung der Bedingungen verlangte, welche in dem einzelnen Lande für den Dienst oder gewisse Rechte desselben vorgeschrieben waren. Dadurch fanden viele Dänen Eingang in die Herzogthümer, namentlich in den Heeres- und Zolddienst und als Kirchendiener im nördlichen Schleswig, während sie freilich bei dem ganz verschiedenen Rechtszustande von dem eigentlichen Staat ausgeschlossen blieben.

Inzwischen suchte der ränkevolle und heuchlerische Guldberg, auf die Gunst der Königin Mutter sich stützend, Bernstorff zu stürzen. Es gelang ihm (1780), und eine Zeit lang trat er allmächtig, bis der Kronprinz Friedrich nach erreichter Mündigkeit durch entschlossenes Auftreten die Zügel der Regierung ergriff (1784) und Bernstorff zurückberief. Solange Bernstorff lebte, war die Regierung des Kronprinzen eine glückliche. Die Wissenschaft wurde gefördert, die Universität in Kiel gehoben, daselbst und in Londern ein Schullehrerseminar gegründet. Besonders lobenswerth waren die Bemühungen des Kronprinzen und seines Ministers für die Verbesserung der Lage des Bauernstandes, speciell für die Aufhebung der

schaft, wozu die Ritterschaft im allgemeinen willig die Hand bot. Ein Beschluß vom Jahr 1797 verfügte, daß in acht Jahren die Leibeigenschaft völlig ein Ende haben solle, die uralten Bestimmungen brachte ein Gesetz vom 19. Dec. 1804. Auf den meisten Gütern indes die Zeitpacht bestehen.

Die Möglichkeit einer Trennung der Herzogthümer von Dänemark hat Bernstorff ernstlich istigt. Um dieser vorzubeugen, brachte er 1786 die Vermählung des Herzogs von Augustenburg mit der Schwester des Kronprinzen zu Stande, sodaß für den Fall des kinderlosen des letztern der älteste aus dieser Ehe entsprossene Sohn unbezweifelt der nächste Erbe der unter Einem Scepter vereinigten Lande geworden wäre. Während der Stürme, die nach Ausbruch der Französischen Revolution über Europa dahinbrausten, bewahrte Bernstorff kluge Neutralität, die für Handel und Schifffahrt höchst vortheilhaft war. Aber er erlebte den Erfolg seiner vielseitigen Thätigkeit nicht, am 2. Juni 1797 starb der große Minister, und großer Wechsel der Dinge trat ein.

Der Kronprinz Friedrich war ohne Zweifel von dem besten Willen beseelt, sein Volk glücklich zu machen, allein er war übel erzogen und sein Geist beschränkt. Bernstorff war nicht zu helfen. Die Neutralität ward aufgegeben und seerechtliche Streitigkeiten führten zum offenen Krieg mit England, dessen Flotte 1801 Kopenhagen angriff und Dänemark zu einem unglücklichen Friedenszwang. Handel und Verkehr litten unsäglich, und die sich mehrenden Rüstungen Besser und zu Lande erforderten neue Mittel, die bei dem erschöpften Zustande der Finanzen schwer aufzubringen waren. Den Herzogthümern ward eine neue Steuer (Grund- und Vermögenssteuer) auferlegt; die Vorstellungen der ritterschaftlichen Deputation dagegen blieben erfolglos. Die Veränderungen in Deutschland hatten auch auf Holstein Einfluß. Die Säcularisationen des Jahres 1803 machten dem Bisthum Lübeck und dem hamburgischen Domkapitel Abbruch; ersteres verblieb als weltliches Fürstenthum der zu Oldenburg regierenden jüngeren Linie des gottorper Hauses, in Betreff des Domkapitels ward (21. April 1803) eine Vereinigung mit Hamburg getroffen.

Als bald darauf Kaiser Franz II. seine Würde als Oberhaupt des Deutschen Reichs niederlegte, trat für Dänemark die Frage, wie es mit Holstein zu halten sei. Man wünschte am Kaiserhofe, es durch einen Machtpruch dem Königreich zu incorporiren, und schwerlich damals von seiten Deutschlands ein Widerspruch erfolgt, wohl aber standen außer den politischen Rechten, um die man sich wenig kümmerte, die Rechte des Herzogs von Augustenburg entgegen, der energischen Widerspruch erhob. Man fand einen Ausweg, indem man in dem zu dem Patent Holstein als einen in jeder Beziehung „ungetrennten“ Theil der dänischen Monarchie bezeichnete. So bedeutend das Wort „unzertrennlich“ gewesen wäre, so nichts sagend der Ausdruck „ungetrennt“. Das Patent vom 9. Sept. 1806 besagte: „Unser Herzogthum Holstein, unsere Herrschaft Pinneberg, unsere Grafschaft Ranzau und unsere Stadt Lübeck sollen fortan unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein mit dem dänischen Staatskörper als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil desselben verstanden und von nun an unserer alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit unterworfen sein.“ Man mag man die Absicht gehabt haben, in der Folge das „ungetrennt“ als ein „unzertrennlich“ zu deuten, wie denn wirklich dänische Schriftsteller unserer Zeit sich nicht entblödet haben, auf dieser Weise das Wort zu fälschen. Das Erbfolgerecht des Herzogs von Augustenburg auf die Herzogthümer wurde übrigens damals noch nicht bestritten, und die alte Verbindung derselben nicht angetastet. Desto schwerer empfanden die Herzogthümer die Übel der falschen Politik des Landesherren, der sich mit Leidenschaft in das französische Bündniß geworfen hatte, und durch Klugheit und das Interesse der von ihm beherrschten Volksstämme zu einer Verbindung mit England hätte drängen müssen. Die Theilnahme an der Continentsperre, die Frankreich verweigerte, brachte den Herzogthümern ungeheuere Verluste, die Überlieferung der Flotte an den russischen Kaiser wurde durch die Wegführung derselben von seiten der Engländer verhindert, und jetzt blieb nur der enge Anschluß an Frankreich übrig (13. Oct 1807), das alsbald russische Truppen in das Land sandte und so zu der Lähmung alles Verkehrs die Lasten einer überaus dichten Cinquartierung fügte. Christian's VII. Tod, der um diese Zeit erfolgte (13. März 1808), brachte natürlich in der Lage der Dinge nicht die mindeste Veränderung hervor, Dänemark war dem Besatze Frankreichs geworden, aber noch bewahrte es seine Integrität, bis der Umbruch der Verhältnisse, Napoleon's Niederlagen in Rußland und bei Leipzig die Abtretung seiner Königreiche zur Folge hatten. Bald nach der Schlacht bei Leipzig occupirte ein russisch-russisch-deutsches Heer Schleswig-Holstein, man dachte an eine völlige Zer-

stückelung der Monarchie und an die Errichtung eines Königreichs Cimbrien, das die Herzogthümer umfassen sollte. Zu spät hatte Friedrich VI. versucht, sich den Dänen zu nähern, im Frieden zu Kiel (14. Jan. 1814) mußte Norwegen gegen Schwedisch an Schweden, Helgoland an England abgetreten werden. Zu den Leiden des Quartierung, Brandschabung, Plünderung kam noch der dänische Staatsbankrott, der Gläubiger eine Papierentwerthung über die Herzogthümer brachte. Die Altonaer Bank mußte ihre Vorräthe hergeben, ohne daß ein Ersatz geleistet wurde. Eine neue Bank ward für Dänemark und Schleswig-Holstein eingerichtet, neue sogenannte Reichsbank geföhrt, als Deckung 6 Proc. vom Werth des gesammten Grundeigenthums in Anspruch genommen; diese 6 Proc. sollten baar bezahlt werden, wo nicht, eine Verzinsung mit eintreten (5. Jan. 1813). Die Herzogthümer beriefen sich abermals ohne Erfolg auf Landrechte, strenge Maßregeln sicherten die Durchführung jener Gewaltthat, und durch das gesetzte System der Übervortheilung der Herzogthümer wurde diesen die Hauptlast der heillosen dänischen Staatsverwaltung entsprungenen Staatlasten aufgebürdet. Man suchte der dänischen Sprache eine immer weitere Ausdehnung zu geben. Die Vorliebe, welche Friedrich VI. schon in seiner Jugend für alles Dänische eingestöhrt hatte, eint mit dem Hinblick auf einen zukünftigen dänischen Gesamtstaat. Es erschienen Folge verschiedene Verordnungen in diesem Sinne. Im Jahre 1807 den 8. Oct. stimmte man, daß alle Verordnungen im Lande auch dänisch erlassen werden sollten; am 2. Dec. wurde für alle Bestellungen das Dänische eingeföhrt; die Kenntniß der dänischen Sprache nach der Verordnung vom 23. Oct. 1811 einen Vorzug geben sollte, ward später gefordert (14. Sept. 1812), der Unterricht derselben sollte in allen Schulen eingeföhrt werden. Man ließ sich alles dies ohne Remonstrations gefallen, auf die Ausbreitung der dänischen Sprache hat es keinen Einfluß gehabt. Der Schleswiger lernte sich nicht als Däne fühlen, nannte er sich selbst gern Holsteiner und ward als solcher von den Dänen ebenso als von den Deutschen.

Die in Wien pacificirenden Mächte waren im allgemeinen gegen Friedrich VI. wohlwollend gesinnt. Norwegen war zwar nicht wiederzuerlangen, indeß war der dänische König nahe daran, die Hansestädte Hamburg und Lübeck als Ersatz zu bekommen, und die Provinzen Pommern gegen Lauenburg aus Schleswig-Holstein und Lauenburg wurde dem Deutschen Bund aufgenommen, auch ist von dem Beitritt Schleswigs die Rede gewesen, wenn auch dieser nicht erfolgte, so blieben doch die gemeinsamen Einrichtungen und gemeinsamen Oberbehörden. Es konnte nicht fehlen, daß die wiener Verhandlungen die Dänen auf neue aufregten. Noch während des Congresses (23. Jan. 1815) reichte die Ritterschaft ein Gesuch an den König um Herstellung ihrer alten Verfassung, die Bundesacte verbieth jedem Bundesstaat eine landständische Verfassung, und die Bete daß eine solche auch auf Schleswig ausgedehnt werden möge. Zugleich ward die Bitte der Privilegirten nachgesucht, die auch (17. Aug.) erfolgte. Aber zu derselben Zeit wurde eine Commission niedergesetzt, um für Holstein eine den Verhältnissen entsprechenden Verfassung (9. Aug.) zu entwerfen. Eine neue Vorstellung und Bitte erfolgte von seiten der Ritterschaft (8. Oct.), betreffend „die Erhaltung und Wirkung der gemeinsamen Verfassung und der uralten Verbindung von Schleswig und Holstein“. Dieser Bitte schlossen sich auch die Städte und Landgemeinden an. Allein Friedrich VI. war einer Verringerung seiner Herrschaft vollkommenheit höchst abgeneigt und seinem Bestreben kam die nationale Bewegung nicht weniger die große Reaction in Europa nach den Befreiungskriegen. Die einzige Vertretung des Landes, Prälaten und Ritterschaft, denen sich andere Gutsbesitzer widersehten sich neuen Steuern und legten Rechtsverwahrungen gegen alle vom Könige gebilligten Steuern ein. Aber diese wurden mit Gewalt eingetrieben und mit Aufrechterhaltung der Deputation von Prälaten und Ritterschaft gedroht. Die Bundesversammlung an die man sich (im November 1821) mit einer ausführlichen Denkschrift gewandt hatte, entschied sich, nachdem der König die Erklärung abgegeben hatte, für das Bundesland keine Verfassung geben zu wollen, dahin, die Antragsteller darauf zu verweisen, im übrigen Gesuch keine Folge zu geben. Auch sonst brachten diese Jahre schwere Calamitäten über das Land. Die hohen Steuern, Theuerung und Mangel, Entwerthung des Grundbesitzes, Tausende aus ihrem Besitze, bis sich allmählich infolge des allgemeinen Friedens steigender Wohlstand kundgab.

Nach der Julirevolution trat das Verfassungsleben neu hervor. In einer flüchtigen

richtet Klaren Schrift übergab Jens Uwe Kornsen der Öffentlichkeit die Wünsche des Landes und das Recht desselben, die Verwirklichung dieser Wünsche zu fordern. Seine Verurtheilung war freilich von der noch bestehenden Abhängigkeit selbst der richterlichen Behörden von der Regierung; doch wurde (2. Mai 1831) die Trennung der Justiz von der Verwaltung, sowie die Einführung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts und von Provinzialständen beschlossen. Nach einigem Zögern wurden wenigstens die beiden letztern Punkte erfüllt. Die Verordnungen vom 15. Mai 1834 führten Provinzialstände mit beratender Stimme ein, jedes Herzogthum besonders, doch sollte an dem Socialnerus der Ritterschaft und an den übrigen Verhältnissen der Herzogthümer nichts geändert werden. Gebildet wurden die Stände aus den Abgeordneten der Städte und kleineren Landbesitzer, den Besitzern adelicher Güter, aus freien Inhabern von Virilstimmen und den vom König ernannten Mitgliedern. Alle zwei Jahre sollten sie sich in Holstein und Schleswig versammeln; zur Berathung sollten ihnen allgemeine Gesetze vorgelegt werden, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern und öffentlichen Lasten betrafen; an die Regierung durften sie Vorschläge und Anträge, Bitten und Beschwerden richten; eine entscheidende Stimme hatten sie nur über Municipalangelegenheiten. Diese Einrichtungen entsprachen freilich dem alten Landesrecht in der Weise und Prälaten und Ritterschaften verabjäumten nicht das einzige, was damals in der Macht stand, Rechtsverwahrungen einzulegen. Allein es war doch Gelegenheit gegeben, Wünsche und Interessen des Landes zur Sprache zu bringen, die Theilnahme des Volks am öffentlichen Leben zu wecken.

Das Oberappellationsgericht in Kiel und die schleswig-holsteinische Regierung in Schleswig, welcher letztern die administrativen Befugnisse der beiden Obergerichte übertragen wurden, waren in beiden Herzogthümern gemeinsam. Auch die Gesetzgebung blieb im wesentlichen in beiden gemeinsam, dieselben Entwürfe wurden beiden Ständeversammlungen vorgelegt. In Dänemark waren gleichzeitig beratende provinzielle Ständeversammlungen eingeführt, für die Inseln und für Jütland. Wie die schleswig-holsteinischen strebten auch sie nach einer Vereinigung, wollten aber keine solche Gemeinsamkeit der Stände für die Herzogthümer dulden. Und so immer neue Streitpunkte zwischen den Herzogthümern und den Dänen auftraten, starb König Friedrich VI. (3. Dec. 1839). Seine Söhne hatten das Kindesalter nicht erreicht. Ihm folgte ein Abkömmling der seiner Linie feindlichen Stiefmutter seines Vaters, Christian VIII., Sohn des Erbprinzen Friedrich.

Dieser König nahm entschieden Partei für Dänemark, das Land seiner Geburt. Allein er besaß jedes physischen und moralischen Muthes und war weit geneigter, auf dem Wege der Verhandlungen und der List seine Zwecke zu verfolgen, als durch ein entschiedenes Aufsteigen. Seine ersten Maßregeln erweckten im Lande Hoffnung, namentlich wurde die Ernennung des Prinzen Friedrich von Augustenburg-Noer zum Statthalter und Höchstcommandanten mit Befriedigung aufgenommen. Aber bald geschahen Schritte, welche des Königs Wunsch, Schleswig-Holstein möglichst eng mit Dänemark zu verbinden, deutlich offenbarten. Der wesentlichste Punkt des ganzen Streits drehte sich jedoch um die Erbfolge. Zwei Söhne des einzigen Sohnes Christian's VIII., des spätern Königs Friedrich VII. waren kinderlos geboren und getrennt worden, und da auch der Bruder des Königs, der Erbprinz Ferdinand, keine Kinder hatte, war die Aussicht auf die Trennung der Herzogthümer von dem Königreich nicht allzu große Ferne gerückt. Jetzt wurden alle Vorgänge der Geschichte durchsicht und jene oben erwähnten Verträge, Friedensschlüsse, Garantien, Patente, Guldigungen u. s. w. hervorgehoben, um das Anrecht Dänemarks an die Herzogthümer und speciell an Schleswig zu erhellen. Die dänischen Ständeversammlungen, deren eigentliche Aufgabe eine Einmischung in schleswig-holsteinischen Angelegenheiten gar nicht zuließ, machten sich zu Wortführern dieser Forderung. Nachdem der König, durch die Entschiedenheit des Widerstandes in den Herzogthümern wankend gemacht, noch im December 1843 erklärt hatte, daß er ebenso wenig die Absicht habe, Schleswig oder Theile desselben mit dem Königreich zu vereinen, als es in eine staatsrechtliche Verbindung mit Deutschland zu bringen, daß er aber die Selbständigkeit des Herzogthums und dessen Verbindung mit Holstein zu erhalten gesonnen sei, wurde in der roeskilde Ständeversammlung 1844 der Antrag gestellt: der König wolle in feierlicher Weise zur öffentlichen Kunde bringen, daß die gesammte dänische Monarchie, das Königreich Dänemark, sowie die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg nach den Bestimmungen des Königsgesetzes unverletzt vererbt würden. Die damals versammelten holsteinischen Stände sprachen dagegen

in einer feierlichen Rechtsverwahrung die Säge aus: die Herzogthümer sind selbständige, miteinander verbundene Staaten, in denen der Mannsstamm herrscht.

Der Beschluß der roeskilber Ständeversammlung entsprach indes den Neigungen des Königs vollkommen. Eine Commission ward niedergesetzt, um die Erbverhältnisse zu untersuchen und als Resultat ihrer Arbeiten verkündete der sogenannte Offene Brief vom 8. Juli 1846 daß die Erbfolge des Königsgesetzes, wie in Dänemark auch in Schleswig und Lauenburg zweifelhaft bestehe, „dagegen hat die angestellte Untersuchung ergeben, daß mit Rücksicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holstein Verhältnisse obwalten, welche Uns verhindern, mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht Unserer sämtlichen königlichen Erbsuccessoren von diesem Herzogthum auszusprechen“. Dieser letztere Passus war ohne Zweifel von der Scheu vor einem Widerspruch des gottorpschen Hauses, namentlich Rußlands und Schwedens eingegeben. Den gewissen Widerstand der jüngern, näher berechtigten königlichen Familien hoffte man womöglich durch gütliche Mittel, oder, wenn nöthig, durch Gewaltmaßregeln zu beseitigen. Der erwartete Widerstand ließ nicht auf sich warten. Die Fürsten des Herzogthums Sonderburg legten Verwahrungen beim Bunde ein, der Prinz von Noer, der Herzog von Glücksburg und mehrere Mitglieder der schleswig-holsteinischen Ritterschaft gaben die Aufträge auf, die sie bekleideten, trotz des dänischen Verbots entwarfen die holsteinischen Stände eine Adresse, legten, als die Annahme derselben verweigert ward, die Lage der Dinge dem Bunde vor und gingen auseinander.

Jetzt wurde auch in Deutschland die Bedeutung der Frage im vollen Umfang erkannt. Zahlreichen Schriften ward die Frage erörtert, in Adressen und Kammerbeschlüssen den Herzogthümern alle Hülfe zugesagt. Christian VIII. suchte den Sturm zu beschwichtigen, den er herbeigebeschworen. Auf seine beruhigenden Erklärungen sprach der Bundestag aus, der König von Dänemark habe versichern lassen: „daß Allerhöchstdieselben bei Ihren Bestrebungen, die Successionsverhältnisse des Herzogthums Holstein zu ordnen, nicht willens seien, wohlbedachten Rechten der Agnaten zu nahe zu treten und die Selbständigkeit des Herzogthums, die Verfassung und sonstige auf Gesetz und Herkommen beruhende Beziehungen zu beeinträchtigen und willkürlichen Veränderungen zu unterwerfen.“ Dadurch fand sich die Bundesversammlung in ihrer vertrauensvollen Erwartung bestärkt, daß der König bei endlicher Feststellung der dem Offenen Brief vom 8. Juli 1846 besprochenen Verhältnisse die Rechte aller und jeder, besonders aber die des Deutschen Bundes, der erbberechtigten Agnaten und der gesetzmäßigsten Landesvertretung Holsteins beachten würde. Dieselbe behielt sich als Organ des Deutschen Bundes die Geltendmachung ihrer verfassungsmäßigen Competenz in vorkommenden Fällen vor (17. Sept. 1846). An die Herzogthümer erging (18. Sept.) eine Erklärung, daß es nicht die Absicht sei, die Rechte der Herzogthümer zu kränken, ihre Verbindung zu lösen, aber die Zertrennlichkeit der dänischen Monarchie ward auch hier als Princip aufgestellt, und der Grundsatz fand bei den europäischen Cabineten Billigung, wenn auch nicht der vom Bund beabsichtigte Weg zur Erreichung dieses Ziels.

Die schleswigsche Ständeversammlung kam am 1. Oct. 1847 zusammen und legte einer Adresse die Rechte der Herzogthümer dar; es wurde die Trennung der Administration der Herzogthümer von der des Königreichs, die Einführung einer gemeinsamen Verfassung für Schleswig-Holstein, die Aufnahme Schleswigs in den Deutschen Bund beantragt. Die Versammlung trennte sich, als die Annahme dieser Adresse verweigert wurde. Auch die Ritterschaft forderte die Feststellung der Rechte des Landes in einer Verfassungsurkunde und Umgebung derselben durch Garantien. In Dänemark dagegen rief man laut nach gewaltsamen Maßregeln gegen rebellischen Provinzen. Das Endziel der Führer der nationalen Partei war aber ein von den königlichen Absichten weit verschiedenes. Man sah ein, daß Holstein auf die Dauer nicht in Dänemark behauptet sei, und daß es Dänemark schwer fallen werde, in der Folgezeit eine achtunggebietende Stellung im europäischen Staatenbund einzunehmen. Die Demokratie erstrebte daher die Verbindung mit Schweden und Norwegen. Skandinavien sollte ein einiges und freies Land werden, Schleswig sollte nach dem Ausdruck eines der begabtesten Leiter dieser Partei dem vereinigten Skandinavien als Morgengabe dargebracht werden, und zu diesem Zweck scheute man kein Mittel, auch nicht die Hülfe des Absolutismus. So kam es, daß Europa ein seltenes Schauspiel ansehen mußte, wie die in Dänemark zur Macht gelangten Vertreter der äußersten Demokratie jahrelang mit den Verfechtern der königlichen Machtvollkommenheit in andern Staaten Hand in Hand gingen. Christian VIII. hegte indes noch immer Hoffnung, den Streit auf friedlichem Wege seinen Absichten gemäß zu erledigen. Ein Plan zu einer gemein-

den Verfassung für das Königreich und die Herzogthümer sollte mit der Einräumung verfassungsmäßiger Rechte zugleich die Vereinigung sichern. Inmitten dieser Entwürfe ereilte ihn der Tod (20. Jan. 1848).

Sein Nachfolger, Friedrich VII., den nationalen Anschauungen ergeben, gutmüthig, unwillig, war bald ein bloßes Werkzeug in den Händen der Parteien. Sein erstes Werk war die Veröffentlichung der von seinem Vater ausgearbeiteten Verfassung, wodurch formell eine gewisse Gleichstellung versprochen, in Wirklichkeit jedoch ein entschiedenes Übergewicht der dänischen Vertreter gesichert war (28. Jan. 1848). Zugleich wurden zur Prüfung dieser Verfassung erfahrene Männer einberufen, die theils nach Wahl, theils nach königlicher Ernennung zusammentreten sollten. Niemand wurde durch diese Verfassung befriedigt. Man beschloß in den Herzogthümern zwar, die Wahl zu den Vorberathungen vorzunehmen, aber nur, um auf die Herstellung des alten Rechts des Landes zu bestehen.

In dieser Lage der Dinge machte die von Paris ausgehende Erschütterung von ganz Europa die friedliche Ausgleichung, die schon vorher unwahrscheinlich war, völlig unmöglich. Eine Versammlung schleswig-holsteinischer Ständemitglieder, die am 18. März 1848 in Rendsburg zusammentrat, beantragte die Vereinigung der Stände beider Herzogthümer, die Aufnahme Schleswigs in den Deutschen Bund und verfassungsmäßige Rechte. Aber bevor die Deputation, welche diese Wünsche überbringen sollte, in Kopenhagen eintraf, hatte eine dortige Volksbewegung Friedrich VII. gezwungen, sein Ministerium zu entlassen und sich mit den Führern der demokratischen Partei zu umgeben (21. März). Die Antwort auf die Anträge der Deputation enthielt die Incorporation Schleswigs. Der König erklärte, Holstein eine freie Verfassung zu geben, dagegen die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark durch eine gemeinsame Verfassung kräftigen zu wollen. Es war dadurch die Entscheidung der Waffen angedeutet. Die einflußreichsten Männer des Landes, der Prinz von Noer, Graf Reventlow-Bresch, Beseleer, traten zu einer provisorischen Regierung zusammen, zu der Schmidt in Kiel, Borch aus Flensburg, später auch Olshausen berufen wurden. Als Ziel ward ausgesprochen: „Aufrechterhaltung der Rechte des Landes und des angestammten Herzogs“, der in den Händen einer dänischen Partei als nicht frei in seinen Entschlüssen angesehen werden könne. Der Prinz von Noer, der das Obercommando wieder antrat, nahm Rendsburg in Besitz und trat den in Schleswig einrückenden Truppen entgegen, was an streitbarer Mannschaft vorzuziehen war oder sich in der Eile sammeln ließ. Der Mangel an genügender Rüstung und an Munition führte das unglückliche Treffen bei Bau herbei, das die Einnahme fast des ganzen Herzogthums durch die Dänen zur Folge hatte.

In den deutschen Regierungskreisen war man der schleswig-holsteinischen Erhebung keineswegs feindlich zugethan. Kämpften die Herzogthümer auch nur gezwungen und gegen die kopenhagener Revolution, sie waren doch immer gegen ihren rechtmäßigen Landesherren aufgestanden. Der König von Preußen hatte die Landesrechte in einem Schreiben an den Herzog von Schleswig vom 21. März 1848 entschieden anerkannt, eine Versammlung von deutschen Abgeordneten, das sogenannte Vorparlament, erklärte sich für die Aufnahme Schleswigs in den Deutschen Bund, der Bundestag selbst beschloß, das Recht Holsteins auf Schleswig zu schützen und anerkannte die provisorische Regierung an (4. und 12. April). Preussische Truppen rückten in Holstein ein, und am 23. April wurden die Dänen bei Schleswig völlig geschlagen. Aber die Verfolgung fand nicht statt, die Dänen erhielten volle Zeit, ihre geschlagene Armee in Ordnung zu bringen. Langsam wurden die deutschen Truppen nach Norden und in Jütland vorgeschoben, politische und diplomatische Einflüsse lähmten alle kriegerischen Maßnahmen. Preußen ließ sich schon am 8. Juli zu einer Waffenruhe bewegen, welcher der Waffenstillstand von Malmsø unter Bedingungen folgte, die allgemein als schimpflich angesehen wurden. Die provisorische Regierung wickelte eine von der deutschen und dänischen Regierung besetzte „gemeinsame Regierung“, welche für die Dauer des Waffenstillstandes gelten sollte. Die Landesversammlung wahrte die Rechte des Landes, soweit sie im Stande war, eine Verfassung wurde angenommen und publicirt (15. Sept.). Auch die deutsche Nationalversammlung verweigerte anfangs die Bestätigung des Waffenstillstandes und gewährte sie erst mit Vorbehalten nach Begräumung einiger der ungünstigsten Bedingungen.

Die Männer der gemeinsamen Regierung entsprachen indeß den dänischen Erwartungen nicht, dieselbe wurde für insurrectionell erklärt, Alsen nicht conventionsmäßig geräumt und im März 1849 der Waffenstillstand gekündigt. Reventlow und Beseleer wurden von der dänischen Centralgewalt als Statthalterschaft eingesetzt (26. März 1849), und der Krieg begann



auf's neue. Aber die ersten Siege der Schleswig-holsteinischen Armee bei Gärnsförde (5. April), Kolding (23. April), Gudstø (7. Mai) waren von keinem Erfolg. Von preussischer Seite war es mit dem Kriege kein Ernst. Der Niederlage der vor Fredericia überfallenen Schleswig-holsteinischen Truppen (6. Juli) waren schon Friedensverhandlungen vorausgegangen. Am 10. Juli ward von Preußen ein Waffenstillstand abgeschlossen, wodurch die Statthalterei auf Holstein beschränkt wurde. Schleswig sollte von einem dänischen und preussischen Commissar verwaltet und von neutralen Truppen die nördliche Hälfte von Schweden und Norwegen die südliche von Preußen besetzt werden. In dem letztern Theil des Landes trat die Statthalterei bald wieder als Regierung ein, soweit indeß die nordischen Truppen das Land besetzten, begann sofort ein völlig willkürliches, bloß auf die Durchführung der dänischen Absichten gerichtetes Regiment. Geistliche und Beamte wurden in Menge entlassen, Maßregeln zur Einführung der dänischen Sprache getroffen. Preußen schloß einen völlig inhaltslosen Frieden mit Dänemark, wodurch alle Ansprüche vorbehalten, keiner befriedigt ward. Die norddeutschen Staaten traten demselben bei (2. Juli 1850).

Jetzt war Schleswig-Holstein auf sich selbst angewiesen und hatte wol Aussicht, den Kampf mit Erfolg zu bestehen. Allein die Schwäche und der Irrthum des Oberbefehlshabers der Schleswig-holsteinischen Armee machte die schon gewonnene Schlacht bei Idstedt (26. Juli) verlieren, kleinere spätere Treffen waren resultatlos. Jetzt schien es dem der Sache stets abgeneigten Oesterreich Zeit einzuschreiten. Der reactivirte Bundestag, an dem Friedrich's VII. Gesandter für Holstein-Lauenburg theilnahm, forderte Einstellung der Feindseligkeiten, Preußen schloß sich der Politik Oesterreichs an. Abgesandte der beiden Großmächte forderten Unterwerfung (im Januar 1851), österreichische Truppen wurden nach Norden gesandt, um diesem Nachdruck zu verschaffen.

Die Majorität der Landesversammlung erklärte sich gegen weitem Widerstand, schied aus der Statthalterei, eine Regierung trat in Holstein ein, die das Land im Namen Friedrich's VII. und des Deutschen Bundes verwalten sollte. Das Staatsgrundgesetz wurde außer Kraft gesetzt, eine Menge von Verordnungen aufgehoben, das Heer aufgelöst, die Mitglieder des Hauses Augustenburg mußten das Land verlassen. In Schleswig waltete ein dänisches Regiment, jede Verbindung mit Holstein ward beseitigt, die Zollgrenze an die Küste verlegt, alles Deutsche verfolgt. Dann ward Friedrich VII. auch Holstein übergeben (18. März 1852) und dabei das gesammte reiche Kriegsmaterial der Armee nach Dänemark gebracht. Alle Forderungen Dänemarks waren erfüllt, seine kühnsten Hoffnungen übertroffen.

Indeß wünschten die Großmächte eine Einverleibung des Herzogthums Schleswig in Dänemark doch nicht, und die Männer des Cassinoministeriums standen naturgemäß bei uns in keiner Gunst. Es kam zu einem Wechsel des Ministeriums, Anhänger des Gesamtstaats traten an die Stelle der Liberale. Auf Grund von Vereinbarungen mit Oesterreich und Preußen erließ Friedrich VII. eine Proclamation über die zukünftige Ordnung der Monarchie (28. Jan. 1855). Die Herzogthümer sollten mit Dänemark Heer, Finanzen und auswärtige Angelegenheiten gemeinsam haben, eine gemeinsame Verfassung sollte entworfen, ein gemeinsames Zollsystem durchgeführt werden, in andern Angelegenheiten sollten Schleswig, Holstein und Lauenburg, jedes für sich, eine selbständige Verwaltung haben.

Unterdeß nahmen die Unterhandlungen wegen der Erbfolge ihren Fortgang; mit russischer Hülfe gelang es auf der Conferenz zu London, die außerdeutschen Großmächte Preußen, Schweden zu einer Erklärung über die Aufrechterhaltung zu vereinigen (2. Juni 1850). In vielfachen Verhandlungen kam es zu einem Tractat (8. Mai 1852), in welchem sämmtliche Großmächte, und außerdem Schweden, versprachen, den Prinzen Christian von Glücksburg als Thronfolger in der Gesamtheit der gegenwärtig unter dem Scepter des Königs von Dänemark vereinigten Staaten anzuerkennen. Das Princip der Integrität der dänischen Monarchie wurde nochmals anerkannt und dabei nur die Nichtincorporation Schleswigs und die Beziehungen Holsteins und Lauenburgs zum Deutschen Bunde vorbehalten. Eine Anzahl kleinerer Staaten hat seine Zustimmung gegeben; daß der Deutsche Bund dies nicht that, ist hauptsächlich dem Widerspruch Baierns zuzuschreiben.

Der Herzog von Augustenburg ward durch Vorbehalt seiner Güter und Drohung der weiteren Verfolgung bewogen, für jene eine Entschädigung an Geld anzunehmen und dabei sich und seine Familie die Versicherung abzugeben, der Ordnung der Erbfolge in den unter dem dänischen Scepter vereinigten Landen nicht entgegenzutreten zu wollen (30. Dec. 1852).

Verzicht seinerseits und eine Zustimmung seiner Söhne ward nicht verlangt, weil, wie der

Der Premierminister Bluhme 1853 dem Reichsrath erklärte, „die dänische Regierung nie die dänischen Prätenſionen anerkannt habe, welche von der augustenburgischen Linie geltend gemacht seien; sie habe es deswegen unter ihrer Würde gehalten, eine förmliche Renunciatio auf die nicht anerkannte Rechte zu fordern“. Der Prinz von Noer legte eine entschiedene Verweigerung seiner Rechte ein (24. März 1853).

Das neue Thronfolgegesetz erhielt nach langem Zögern in dem dänischen Reichstage seine Bestätigung. Es berief den Prinzen Christian und seine männlichen Nachkommen zur Herrschaft. Auch in den Herzogthümern ward es publicirt, aber begreiflich nicht den Ständen vorgelegt. Hier lastete schwer der Druck auf allen Klassen der Bevölkerung, in Rechtspflege und Verwaltung, Kirche und Schule suchte man dem dänischen Element Geltung zu verschaffen. Die Wünsche gestellten verfassungsmäßigen Rechte, vor allen die Steuerbewilligung, kamen durch mehrere Bestimmungen (für Schleswig 15. Febr., für Holstein 11. Juni. 1854) nicht zur Ausführung, selbst das Petitionsrecht wurde beschränkt. Die Gesamtstaatsverfassung vom 2. Juli 1854 wurde den Ständen der Herzogthümer nicht vorgelegt, fand aber bei dem dänischen Reichstage Widerspruch; eine zweite, nach erfolgtem Ministerwechsel vorgelegte Verfassung vom 20. Oct. 1855 erhielt die Bestätigung. Sie unterwarf die Herzogthümer in der Weise der dänischen Majorität. Daß diese den Ständen nicht vorgelegte Verfassung für die Herzogthümer nicht verbindlich sein konnte, ist unbestritten, selbst im dänischen Reichsrath haben sich Stimmen gegen dieselbe, und die deutschen Mächte schienen wieder einmal der Sache abzuweichen zu wollen, indem sie auf Erfüllung des Londoner Vertrags drangen. Der Deutsche Bund erklärte, daß die Gesamtstaatsverfassung und der auf sie bezügliche Theil der Verfassung Holsteins nicht in verfassungsmäßiger Wirksamkeit stehend anerkannt werde, und verlangte, daß die dänische Regierung sich aller damit in Widerspruch stehenden Maßregeln enthalten solle (11. und 25. Febr. 1858). Nach weitem Verhandlungen und scheinbarem Nachgeben in Kopenhagen folgte unterm 20. März 1863 eine Bekanntmachung, welche einseitig die Verfassung Holsteins ordnete, Schleswig aber mit dem Königreich unter Einer Verfassung zu bestimmen war. Der Bundestag beschloß endlich die Execution (1. Oct.) In Kopenhagen war indeß dem Reichsrath der Entwurf einer neuen gemeinsamen Verfassung für Dänemark und Schleswig vorgelegt (29. Sept.). Dieser vollendete die Einverleibung des Herzogthums in das Königreich und ward von den Ständen mit wenigen Veränderungen angenommen (13. Nov.). Ehe diese Verfassung aber die königliche Bestätigung erhielt, starb König Friedrich VII. (15. Nov.), der letzte des Mannsstammes Friedrich's III.

In Dänemark wurde Christian von Glücksburg (der sogenannte Protokollprinz) am 16. Nov. als König proclamirt, in den Herzogthümern aber regte sich überall ein Widerstand. Der Erbprinz Friedrich von Augustenburg, zu dessen Gunsten der Herzog verzichtet hatte, erließ am demselben Datum ein Patent, in welchem er, gestützt auf die legitime Erbfolgeordnung, seinen Regierungsantritt in den Herzogthümern und beziehungsweise in Lauenburg erklärte und die Aufrechterhaltung der Verfassung der Herzogthümer gelobte. Von allen Seiten kamen dem Lande selbst Zustimmung. Fünfundzwanzig Mitglieder der holsteinischen Ständeversammlung unterzeichneten schon am folgenden Tage eine Eingabe an den Deutschen Bund, worin denselben um schnelle Maßregeln zum Schutz des Landes und Bundes bat, die Mitglieder des Oberappellationsgerichts in Kiel, des akademischen Senats, der Geistlichkeit, der dänischen Behörden, des Advocatenstandes u. s. w. saßen den Beschluß, den von ihnen laut kaiserlichem Befehl abzulegenden Eidschwur nicht leisten zu können. Ein Gleiches that die Herzogthümer in einer Versammlung zu Kiel am 27. Nov.; mit allen gegen Eine Stimme beschloß sie eine mit der Adresse der Ständemitglieder im allgemeinen übereinstimmende Eingabe an den Deutschen Bund, der vor Empfang derselben gegen die Stimmen von Oesterreich, Preußen und Hannover die Suspension der Stimme für Holstein-Lauenburg bis zur Entscheidung der Erbfolge durch den Bund suspendirt hatte. In Dänemark aber fühlte man, daß man nicht mehr zurücktreten könne. Schon am 18. Nov. hatte König Christian das neue Verfassungsgesetz für Dänemark-Schleswig unterzeichnet, und bei der drohenden Haltung der schleswiger Bevölkerung war ihm kaum eine Wahl übriggeblieben; unter dem 1. und 2. Dec. erfolgte die amtliche Publication, am 4. erließ er eine Proclamation an die Holsteiner, in welcher er heißt, daß er fest entschlossen und gerüstet sei, allen aufrührerischen Bewegungen entgegenzutreten, jedoch auf eine Verständigung hoffe und seinen deutschen Bundeslandern eine unabhängige Stellung in der Monarchie zu verleihen beabsichtige.

Im Schoß des Bundestags war es indeß zu entscheidenden Verhandlungen gekommen.

Österreich und Preußen erklärten, noch durch den Londoner Vertrag gebunden zu sein, bei hartnäckiger Weigerung Dänemarks aber, die Bedingungen desselben zu erfüllen, namen auch bei der offenen Verletzung durch die Verfassung vom 18. Nov. für die Execution stin zu wollen. Dies wurde auch vom Bunde am 7. Dec. mit Vorbehalt der competenzmäßigen Entscheidung über die Successionsfrage beschlossen. Am 23. Dec. rückten die ersten deut Executionstruppen in Holstein ein, und sogleich proclamirte die Bevölkerung Herzog Friedrich als Herzog von Schleswig-Holstein; am 31. langte dieser selbst in Kiel an und erließ hier aus eine Proclamation über den Zweck seines Kommens. Das von den Dänen w standlos verlassene Holstein wurde von den Executionstruppen besetzt, es zeigte sich jedoch, Dänemark nicht gesonnen sei, Schleswig ohne Kampf zu räumen. Die österreichischen preussischen Truppen überschritten am 1. Febr. 1864 die Eider. Nach einigen kleineren fechten wurde im dänischen Kriegsrath beschlossen, die früher für fast uneinnehmbar gehalten Stellung an der Danevirke aufzugeben; damit war aber das Festland aufgegeben, an blieb den Dänen nur ihr Salamis aus den Jahren 1848—50, die Insel Alsen. Aber Übergang wurde am 29. Juni erzwungen, Jütland vollständig von den Truppen der All ten besetzt; die gehoffte Hülfe von seiten der außerdeutschen Großmächte blieb aus, und das zuvor noch jedes Zugeständniß verweigernde Dänemark sah sich zu Unterhandlungen genöthigt welche jetzt auf keiner andern Grundlage beginnen konnten als auf der der Abtretung Herzogthümer, selbst des so lange Jahre heiß erstrebten Schleswig, dessen man unter allen ständen gewiß zu sein geglaubt hatte. Zufolge einer am 18. Juli zu Christiansfeld getroff Übereinkunft trat eine Waffenruhe ein; am 26. Juli begannen die Friedensconferenzen zu Wien und am 1. Aug. wurden die Friedenspräliminarien unterzeichnet. Die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg wurden von Christian IX. an Preußen und Österreich zu Disposition abgetreten, ein Waffenstillstand bis zum 15. Sept. mit sechswochentlicher Wahrung von diesem Tage an geschlossen; bis zum Abschluß des Friedens soll Jütland von Allirten besetzt bleiben.

Es war für die beiden mächtigen Staaten kein Grund vorhanden, sich des Sieges über kleine, ohne Unterstützung gelassene Dänemark besonders zu rühmen, wohl aber hatten Truppen, österreichische wie preussische, ihre Disciplin und ihren Heldemuth aufs glänzend bewährt. Die Besiegten wurden mit aller Schonung behandelt, die Friedensunterhandlungen schleppten sich langsam fort. Den Dänen wurden endlich Zugeständnisse gemacht, wie sie niemals nach dem völligen Unterliegen einer Partei gemacht worden sind. Am 30. Oct. wurde der Friede zwischen Preußen und Österreich einerseits und Dänemark andererseits unterzeichnet, am 16. Nov. fand der Austausch der ratificirten Friedensurkunden statt. In dem „entsagt“ der König von Dänemark „zu Gunsten der Monarchen von Preußen und Österreich“ allen seinen Rechten auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg und verpflichtet die Dispositionen anzuerkennen, die in Bezug auf diese Herzogthümer von jenen vorgenommen werden. Der schon in den Friedenspräliminarien bedungene Austausch der dänischen Gebiete Schleswig und den Westseeinseln gegen Abtretung wird in den Art. 4 und 5 genauer festgelegt. Dänemark tritt die jütländischen Besitzungen ab, welche im Süden der südlichen Grenzlinie des Districts Ripen liegen, also das jütländische Territorium von Møgeltondern, die Insel Alsen und die jütländischen Theile der Inseln Föhr, Sylt, Römö u. s. w., wogegen es einen äquivalenten Theil von Nordschleswig erhält. Die neue Grenze zwischen dem Königreich Dänemark und dem Herzogthum Schleswig geht vom Mittelpunkt der Mündung der Bai von Heilsmünde am Nordende des Belt nordwestlich bis zur Königsau im Norden von Holte. Von diesem Punkte bildet der Thalweg der Königsau die Grenze bis zur Ostgrenze des Kirchspiels Hartlund. Von diesem Punkte an verfolgt die Grenzlinie eine südwestliche Richtung bis zu den Südgrenzen der Kirchspiele Ripen und Wester-Wehstedt und der Nordsee. Im Art. 8 wird der Antheil, den die drei Herzogthümer von der dänischen Staatsschuld zu übernehmen haben, auf 29 Mill. dänischer Reichsmünze (21,750000 Thlr. Preuß.) festgesetzt. Die Kriegskosten werden an Preußen und Österreich von den Herzogthümern zurückgezahlt (Art. 12). Die aufgebracht worden sind schiffen und Waaren werden von Dänemark zurückgeliefert, resp. dafür Ersatz geliefert (Art. 13), die flensburger Sammlung von Alterthümern wird von der dänischen Regierung wieder herbeigeschafft (Art. 14). Dänemark und die Herzogthümer werden sich rüchlich ihres Handels- und Schifffahrtsverkehrs sowie der Transitzölle gegenseitig stets auf dem für die meistbegünstigten Nationen behandeln.

Dänemark hatte bisher geglaubt, daß Deutschland mit Rücksicht auf die außerdeutschen Mächte gar nicht Krieg führen könne und dürfe. Daher der maßlose Hohn, mit dem das ige Dänemark den deutschen Riesen eine so lange Reihe von Jahren behandelt hat. Es war sehr anerkennenswerth, daß Deutschland geschickt den Augenblick ergriff, in dem ein es Vorgehen von seiten einer Großmacht höchst unwahrscheinlich war. Allein der Zwieswischen den deutschen Großmächten und dem Deutschen Bunde einerseits und Oesterreich Preußen andererseits, der schon im Kriege zu nicht unbedenklichen Mishelligkeiten geführt, ließ das Schicksal der Herzogthümer bis auf den heutigen Tag in der Schwebe. Preußelüste, Schleswig-Holstein für sich zu annectiren, traten völlig offen hervor und stießen verständlich überall auf Widerstand. Es berief sich auf die 1502 zwischen dem Kurfürsten him I. von Brandenburg und Elisabeth, der Tochter des Königs Johann von Dänemark, schlossenen Ehe. Am Mittwoch nach Mis. Dom. desselben Jahres stellte Elisabeth mit Zustimmung ihres Gemahls für sich, ihre Erben und Nachkommen einen Verzichtsbrief aus, in sie sich alle ihre etwaigen Erbgerichtigkeiten für den Fall vorbehält, daß ihr Vater ohne liche Leibeslehnserben für und für versterben sollte. Maximilian I. confirmirte 1517 die- Lehnbrief und sagte dabei dem Kurfürsten Joachim zu, daß er „ihn und seine Kinder für Fall, daß die Fürstenthum und Lande Holstein und Schleswig dem Heiligen Reich kraft pberlichkeit heimfallen sollten, mit dem gottorpschen Antheil an Schleswig-Holstein be- und denselben vor allen andern verleihen und zustellen wolle“. Dieser kaiserliche Er- zuchbrief wurde 1530 von Karl V. dem Kurfürsten Joachim II. und seinen „Mitbelehnten“ igt, jedoch, da Schleswig offenbar nicht zu den deutschen Fahnenlehen auf den gottorpschen ail von Holstein restringirt, und so auch von den nachfolgenden Kaisern bis 1699 confir- Die directe männliche Nachkommenschaft Johann's starb 1559 mit seinem Sohne Chri- A aus, die preußischen Ansprüche wurden jedoch wiederholt zurückgewiesen, weil die Her- ömer Mannslehen seien und daran kein kaiserlicher Brief etwas ändern könne.

Auch Oldenburg machte Ansprüche, die von Preußen mit nicht ganz unfreundlichem Auge igt worden. Es stützt sich dabei auf eine Renunciation Rußlands zu seinen Gunsten, des Primogeniturstatut, worauf sich die augustenburgische Linie berufe, habe nie die igung der schleswig-holsteinischen Stände erlangt, dagegen berufe sich die gottorper Linie vom Kaiser bestätigtes und von den Vorfahren genehmigtes Statut, wonach der Erst- me regierende Herr sei. Beide Ansprüche haben genügende Widerlegung gefunden.

Eine ausführlichere Darstellung der neuern Vorgänge muß nach deren Abschluß einer spä- Zeit vorbehalten bleiben. Hoffen wir, daß bei der endlichen Entscheidung über das Schick- vielgeprüften Landes Recht und Wahrheit, die wahre Ehre und das wahre Interesse ighlands den Ausschlag geben werden.

Statistik. Von einer genauen Statistik der Herzogthümer kann natürlich erst die Rede wenn die Verhältnisse derselben geregelt und deren Grenzen völlig fest bestimmt sind. Im aber 1864 wurde auf den folgenden 3. Dec. eine Volkszählung ausgeschrieben, deren ate jedoch bei Publication dieses Artikels noch nicht bekannt waren. Schleswig hat nach ählung vom 1. Febr. 1860 auf 167 Quadratmeilen 409907 Einwohner, Holstein auf 244 Quadratmeilen 544419 Einwohner, zusammen also zählen beide Herzogthümer auf 322 244 Quadratmeilen 954326 Einwohner. Auf die Quadratmeile hat Schleswig 2456, Holstein 3 Einwohner. Städte mit 10000 Einwohner und darüber sind: Altona 45524; Flens- 19682; Kiel 17541; Schleswig 12197; Rendsburg 10702. In dem Friedensschluß 20. Oct. 1864 sind die sämtlichen in Schleswig belegenen jütischen Enclaven, Festland Inseln, mit Ausnahme der Enclaven von Ripen an Schleswig abgetreten. Dagegen ist ein ellig äquivalenter Theil des Festlandes und die Insel Arröe mit Dänemark vereinigt. Die ighverhältnisse mögen ziemlich dieselben geblieben sein, allein Arröe war der bevölkertste ick des frühern Schleswig; sie zählt auf 1½ Quadratmeilen 11418 Einwohner, und die ickinsel Stenderup gehört zu den blühendsten Ackerbaudistricten des Landes. Nachtheil kann ick Austausch den Dänen keinesfalls bringen.

Literatur. Zur frühern Geschichte der Herzogthümer erwähnen wir außer den im Art. Schleswig genannten Werken von Dahlmann und Wais: Christiani, „Geschichte der Herzog- ick Schleswig und Holstein“, (4 Bde., Flensburg 1776—79); derselbe „Geschichte der ick Herzogthümer Schleswig und Holstein“ (fortgesetzt von Hegewisch, 4 Bde., Kiel 1784—1802); ick, „Das Herzogthum Schleswig in seinem gegenwärtigen Verhältniß zu Dänemark und

zu dem Herzogthum Holstein" (Kiel 1816); derselbe „Über die staatsrechtliche der Herzogthümer Schleswig und Holstein" (Kiel 1816); derselbe, „Sammlunge Kunde des Vaterlandes" (3 Bde., Altona 1819); derselbe, „Handbuch des steinischen Privatrechts" (4 Bde., Altona 1825—40); Dahlmann, „Sammlu rigsten Actenstücke, die gemeinsamen Angelegenheiten des Corps der schlesr schen Prälaten und Ritterschaft betreffend" (Kiel 1816); „Quellensammlung t holsteinisch-lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte, heraus J. M. Lappenberg" (Kiel 1862 fg.). Viel Aufsehen erregte eine 1836 vo Professor Christ. Paulsen veröffentlichte Schrift: „Für Dänemark und fü (Altona), welche zum ersten mal der Öffentlichkeit gegenüber die Incorporation d Dänemark durch die Vorgänge der Jahre 1720 und 1721 behauptet, und weld die anonyme (vom Herzog von Augustenburg verfaßte) sogenannte „Halle'sche Schr widerlegt wurde. Immer eifriger wurden von jetzt an die Streitpunkte mit Däne und Schrift verhandelt, und die Frage verschwand gar nicht mehr von der literar ordnung. Unter den fast zahllosen Werken und Broschüren heben wir hervor: S Staatserbfolge in den Herzogthümern Schleswig-Holstein" (Hamburg, 184 „Schleswig-Holstein, Dänemark und Deutschland" (Heidelberg, 1846); Kam rechtliche Bemerkungen über den königlich dänischen „Offenen Brief" (Berlin 184 sen, „Bolemische Erörterungen über die schleswig-holsteinische Staatssuccessio Leipzig 1844—46); Dronsen und Samwer, „Die Herzogthümer Schleswig und das Königreich Dänemark" (zweite Auflage, Hamburg 1850). Unter den Bert dänischen Auffassung nennen wir den Baron Dirding-Holmsfeldt, von Ostwal Wolbeck, Krieger, Allen. Unter den neuesten Schriften über die Erbfolge ragen l gründlichsten jetztlebenden Kenners des schleswig-holsteinischen Privatrechts, A steht, vor allen hervor, namentlich „Staats- und Erbrecht der Herzogthüme Holstein, Kritik der Schriften des Staatsraths Zimmermann und des Geheimra (Hannover 1864). Eine officielle Literatur über die Erbfolgefrage steht zu erwart letzten deutsch-dänischen Krieg vgl. man einen mit außerordentlicher Kunde und sel teiligkeit geschriebenen Aufsatz in „Unsere Zeit." (Leipzig 1865), Neue Folge, I, .

**Schlözer** (August Ludwig von). In der Reihe ausgezeichneter Männer, Ende des 18. Jahrhunderts in Deutschland erhebend über den befruchtenden F Französischen Revolution hinüber der deutschen Kunst und Wissenschaft eine Br und deren nachhaltige Wirksamkeit sichtlich in unsere Gegenwart herübergre einer der ersten. In Ansichten, Meinungen und Vorurtheilen mit dem Jahrhun geboren werden und reifen sah, vielfach verwachsen, half er doch in Geschichte, Politik neue Bahnen brechen.

August Ludwig von Schlözer, geboren am 5. Juli 1735 zu Jaggstadt, in Hohenlohe-Kirchberg, verlor schon in seinem fünften Jahre seinen Vater, ein Dorfpfarrer, der ihm nur ein geringes Erbtheil hinterließ. Nachdem er von seine von mütterlicher Seite, Magister Pfarrer Haigold, der die großen Gaben des fr benden Knaben erkannt, unterstützt, die Stadtschulen zu Langenburg und dann ( Werthheim besucht hatte, bezog er erst 16 Jahre alt die Universität Wittenberg, wo logisch-scholastische Dissertation „De vita Dei" schrieb, sich jedoch hauptsächlich mi schen und humanistischen Vorbereitungsstudien beschäftigte. Im Jahre 1754 kam tingen, hörte namentlich Nosheim's Vorlesungen in den eigentlich theologischen U und den hochangesehenen Michaelis über Gregese und mosaisches Recht. Schon i war bei ihm eine lebhafteste Neiselust erwacht, deren Befriedigung er mit seinen Absichten in Verbindung zu bringen suchte. Ihm schwebte damals der Gedanke v Malabar zu begeben, wohin gerade mehrere protestantische Missionen abgegangen vorbereitet wurden. Aber durch Michaelis darauf hingewiesen, wie viel noch d Aufenthalt und durch Autopsie in Palästina und Syrien für die Kenntniß der heilig gewonnen werden könne, richtete sich seine Wanderlust fortan auf diese Theile l landes. Ein Zusammenfluß von Umständen und die Überzeugung, daß er sich führung seines Plans noch mehrseitig vorzubereiten habe, bestimmten ihn indeste 1755 zunächst als Hauslehrer nach Schweden zu gehen, wo er sich theils in Upsa Stockholm bis 1759 aufhielt und in letzterer Stadt, in dem Hause des ihm freu genen Bankiers Seele, auch mit kaufmännischer Correspondenz und Buchhalterei sid

Wittenberg hatte S. seine noch dürftigen politischen Studien mit der Lektüre einer Geschichte und eines genealogischen Reichs- und Staatshandbuchs begonnen, worin es ihm noch nicht genug erschien, alle Todesfälle und Geburten hoher Häupter sorgfältig anzumerken, also schwerlich schon zu der Überzeugung gelangt war, daß — nach seinem spätern Ausdrücke — die Könige und ihre Regierungsjahre nur als „chronologische Krüden“ dienen. Michaelis, der bei ihm den Grund zu einer bessern Methode im historischen Studium legte, bei ihm auch den ersten Funken seiner Neigung für die Staatswissenschaft geweckt haben. Später auf seiner Reise nach Schweden die Bekanntschaft des Buchhändlers Kanzleirath zu Hamburg machte, übernahm er es, für dessen Zeitung, den „Postreuter“, gegen ein sehr geringes Honorar Correspondenzartikel aus Stockholm einzusenden, was ihn mit der Politik in weitere Berührung brachte. Der Reichstag in Stockholm, die gerade wichtigen Verhandlungen desselben und die Hinrichtung des Grafen Brahe regten ihn noch mehr zum eingehenden Studium von Politik und Statistik an. Damit verband er historische Studien, besonders über alte nordische Geschichte, und beschäftigte sich mit der Erlernung mehrerer Sprachen zu dem hauptsächlichsten Zweck einer Berichtigung der falschen Begriffe über Völkerverwandtschaft und Sprachverwandtschaft. Im Hause des Bankiers Seele machte er auch seinen schriftstellerischen Versuch mit der „Neuesten Geschichte der Gelehrsamkeit in Schweden“, eine Art literarischer Anzeiger, wovon im ganzen fünf Hefte erschienen. Diesem folgte der in deutscher Sprache geschriebene „Versuch über Handel und Seefahrt der Alten“, ein zwar ziemlich unvollkommenes Werk, das aber doch schon in Politik und Staatswirthschaft mehrere wichtige Ansichten aussprach.

Sein Entschluß zu einer Reise in den Orient, worin ihn Michaelis und Gesner durch ihre Ermahnungen unterstützten, war in Schweden zur Reise gekommen. Die Ereignisse des Siebenjährigen Kriegs traten indeß hindernd entgegen. Er begab sich nach Lübeck (1758), wo er den Ruf als Hauslehrer und als Herausgeber der „Schwedischen Biographien“ und einer Sammlung schwedischer Anekdoten“ theils zur Unterstützung seiner von ihm hochverehrten Mutter verwendete, theils zur Bestreitung der Kosten seiner immer noch ferneren Reise zurücklegte. Im Jahre 1759 ging er nach Göttingen und, obgleich selbst durch eigene Leistungen in der gelehrten Welt wohlbekannt, hörte er daselbst Vorlesungen über Medicin und Naturwissenschaften, über mosaisches Recht, über Rechtsgeschichte bei Pütter, über Moral, Naturrecht, Wechselrecht, sodann Politik und Statistik bei Achenwall und Statistik bei Kästner. Seinen mannichfachen Studien und Vorbereitungen in Göttingen that er ein Ruf nach Petersburg im Jahre 1761 auf den Vorschlag des gerade dort anwesenden Büsching. S. wurde bei der Akademie in Petersburg angestellt, fand dann für einige Beschäftigung in einem Privatinstitut und erhielt später abermals eine öffentliche Anstellung, vorläufig für sieben Jahre, als Professor der Geschichte. Mit großem Eifer und in kurzer Zeit hatte er sich eine gründliche Kenntniß der russischen Sprache erworben und beehrte diese durch die Ausarbeitung der ersten russisch-deutschen Grammatik, deren Druck jedoch, wegen einiger von ihm gewählten Beispiele willen, von der Censur verboten wurde. Ein weit mehr sichtlicher Erfolg krönte seine Forschungen in dem kaum noch angebauten Gebiet der Politik und Geschichte, namentlich der Rechtsgeschichte und der Gesetzgebung des russischen Reichs. Er kann als der Schöpfer der neuen russischen Geschichtschreibung, wenigstens als der bezeichnet werden, der dafür die Bahn gebrochen hat.

Seine vielseitige literarische Thätigkeit in der russischen Kaiserstadt hatte S. durch eine nach Deutschland unterbrochen, die den Wunsch zu einer baldigen Rückkehr ins Vaterland bei ihm weckte. Als bei Gelegenheit einer zweiten Reise nach Deutschland sein Urlaub zu Ende ging, steigerte sich sein Widerwille gegen die Rückkehr: er forderte also (1769) und erhielt seinen Abschied. Zugleich wurde ihm eine Professur in Göttingen zu theil, und in demselben Jahre, seine Stellung noch mehr zu fixiren, machte S. in demselben Jahre Hochzeit mit der Tochter des verstorbenen Abderer, einem sechzehnjährigen Mädchen, das er schon vorher schon als seine Schülerin hatte kennen lernen.<sup>1)</sup> Während seiner langen akademischen

<sup>1)</sup> S. hatte mit ihr vier Söhne und zwei Töchter, von welchen die jüngere im vierten Jahre starb. Der älteste Söhnling war die gelehrte, im Jahre 1787 zum Doctor promovirte ältere Tochter Dorothea, die dem Senator Nobbe zu Lübeck verheirathete. S. erlebte nicht mehr die schlimmere Wendung desselben Jahres seiner Tochter durch den Bankrott ihres für unerschöpflich reich gehaltenen Mannes.

Laufbahn gab er von größern selbständigen Werken, die zum Theil Epoche machten, nach heraus: „Große nordische Geschichte“; „Handbuch der Weltgeschichte“; „Geschichte Deutschen in Siebenbürgen“; „ältere Geschichte der Osmanen“; „Nestor's Annalen“; sein „Systema politices“; „Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre“; „Lehrbuch der Statistik“, 1 Hest. Nicht geringern Erfolg hatten seine akademischen Vorlesungen. In denen über allgemeine Weltgeschichte, die früher nur von Gatterer gehalten wurden, die Zahl seiner Zuhörer von 8 auf 70 und 100; und diesen großen Kreis von Schülern, die er jahrzehntelang um sich versammelt, bis endlich Spittler eine größere Anziehungskraft die akademische Jugend ausübte, sodaß sich S. veranlaßt sah, die Collegien im späteren gänzlich aufzugeben. Kaum geringern Beifall fanden seine Vorlesungen über nordische und europäische Geschichte, über Politik, die er abwechselnd mit Achenwall las, sowie in späterer Zeit über Statistik. Dazu kamen nach Umständen mehrere gelegentliche Nebencollegien, namentlich über die „Kunst, mit Nutzen zu reisen“, über den „Luxus“, über „Wechsel“ u. s. w.

Noch hatte S. die seiner Thätigkeit angemessenste Sphäre einer ausgedehnten und tiefgründigen publicistischen Wirksamkeit nicht gefunden, als er im Februar 1774 von einem mehrmonatigen Aufenthalt in Paris nach Göttingen zurückkehrte. Von dieser Reise hatte er einen günstigen Eindruck von Frankreich zurückgebracht. „Kein liebenswürdigerer Mann“, schrieb er, „als ein Franzose, der über 40 Jahre hinaus ist“, eine Bemerkung, die in Deutschland eine Art Curiosum fand. Dieser vortheilhafte Eindruck wurde durch die nähere Bekanntschaft mit einigen ausgezeichneten Männern in Frankreich, wie mit Villoison, Pfeffel<sup>2)</sup>, dem Bruder des Fabeldichters, noch erhöht. Durch diese erhielt S. fortan manche wichtige politische und literarische Nachrichten, zumal über Frankreich, die über die in Deutschland noch wenig gekannten Verhältnisse des Nachbarlandes ein helles Licht verbreiteten. Ueberdies unterhielt er seit dieser Zeit mit Schweden und Rußland eine regelmäßige Correspondenz und, aufgemuntert durch die Pütter, faßte er nun den Plan, dem deutschen Publikum die wichtigsten der ihm zufließenden Nachrichten in einer zu gründenden Zeitschrift mitzutheilen. Freisinnigere religiöse und politische Ansichten kamen in Umlauf, namentlich erwachte ein lebhafteres Interesse für die Verbesserung des Volksunterrichts und der Wunsch nach größerer Öffentlichkeit im Staat. Diese Bewegung wollte auch S. durch den Hebel der Presse unterstützen. Der erste schüchternere Versuch, den er mit seiner erst unter dem Titel „Briefwechsel“, dann unter dem Titel „Staatsanzeigen“ erscheinenden Zeitschrift machte, fand indeß wenig Beifall. Bald nachdem sie in den Verlag der Vandenhoeck'schen Handlung übergegangen war, und seit dem Ausbruch des nordamerikanischen Kriegs, steigerte sich die Theilnahme allmählich. Durch diesen Erfolg gehoben, führte S. mehr und mehr eine kühnere Sprache, machte sich zum Anwalt der Unterdrückten, zum öffentlichen Ankläger der Unterdrücker und ließ das deutsche Volk zum ersten mal wieder seit Luther die Macht der Presse und den Segen der Öffentlichkeit empfinden. Einige freisinnige Fürsten, vor allen Joseph II., nahmen dieses Streben auf; und so hoch stieg sein Ansehen, daß einmal Maria Theresia einen Beschluß ihres Reichsraths mit den Worten niederschlug: „Nein! das geht nicht; was würde S. dazu sagen?“

Bei der festen und durchgreifenden Art, womit S. auftrat, konnte es nicht fehlen, daß er mancherlei Händel verwickelt wurde und neben eifrigen Anhängern und Vertheidigern auch Gegner fand. Ein europäisches Aufsehen machte die durch eine Publication in seinem Briefwechsel (VI, 57—61) veranlaßte Hinrichtung des ehemaligen Pfarrers Waser im Canton Bern. Vor und nach diesem Ereigniß, wodurch S. tief erschüttert, aber nach seiner Kräftigung für den Kampf gegen Willkür und Geheimnißkrämerei, gegen geistlichen und weltlichen Jesuitismus und Geistesdruck nur mehr angefeuert wurde, hatte er mannichfache Feindseligkeiten mit Reichsständen, als Baiern, Hessen-Darmstadt, Hilbesheim, theils auch mit Landständen wie mit denen von Mecklenburg, die er „privilegirte Landesverräther“ nannte, wegen lastenartiger Selbstsucht nur ihre Standesinteressen ins Auge faßten. Besonders heftig war von 1781—88 fortgesetzter Streit mit dem Fürstbischof von Speier. S. hatte diesen die Verdrüßung über die von Feder herausgegebenen Moral und bald darauf noch heftiger eine im Bisthum erhobene sehr empörende Leibeigenschaftsabgabe angegriffen. Hierüber erließ der Fürstbischof ein Mundschreiben bei den Reichstagsdeputirten gegen den „Reichsadvocaten“ S., worin er, wenn nicht im Stil, doch im Sinne einer spätern Zeit, unter Berufung

2) Pfeffel wurde unter dem Namen „der Austraffer“ der ausgezeichnetste Mitarbeiter S.'s an dem Briefwechsel und Staatsanzeigen.

„Geetze und Censur“ von einer „Aufhebung der Unterthanen“ durch den „Apostel der Philosophie“ sprach und dessen „aus Hunger oder Gewinnsucht“ geschriebene Schriften rufen“ nannte, „die gleich nach ihrer Geburt hätten vernichtet oder als Makulatur und zu Korbballen hätten verschliffen werden sollen.“ Auch wurde zum wenigsten die „Strafe der Rüge“ gegen denselben „niederträchtigen Schriftsteller“ verlangt, mit dessen ruhmvollem Namen zufällig auch der ruhmlose des Fürstbischofs von Speier der Nachwelt überliefert worden ist. Das Deutsche Reich war damals keine zur Erhaltung der Ruhe und der Sicherheit bediente wechselseitige Assuranzanstalt gegen Freimüthigkeit und Wahrheit, und daher blieb auch schreiben ebenso erfolglos als die vom Fürstbischof schon früher dem König Georg III. gerichteten Beschwerden. Auch in zahlreiche literarische Zwistigkeiten mit Privaten sah sich der rühmliche S. verwickelt, wie mit Trent, mit Schirach, dem Herausgeber des „Politischen Journal“, und namentlich mit Büsch, der die besondern Interessen Hamburgs, im vermeintlichen Gegensatz gegen das deutsch-nationale Interesse, zu vertreten bemüht war.

Bei aller Entschiedenheit und Leidenschaftlichkeit, womit S. seine Meinung verfocht, war er vorsichtig, um sich seinen Wirkungskreis als Journalist zu erhalten. Daher kam es, daß die reich einlaufenden Beschwerden deutscher Reichsstände bei der hannoverischen Regierung lange Zeit nicht besonders beachtet wurden; erst später, als sich die Zahl seiner Gegner und gegen ihn einlaufenden Klagen immer mehr vergrößert, erhielt er wol dann und wann ein königliches Rescript. Unter anderm fehlte es nicht an dem herkömmlichen Vorwurf, daß er in seinen Schriften und Vorlesungen die christliche Religion antaste. Endlich ließ er sich bei einer auch eine in Hannover selbst mißbräuchlich bestehende Posteinrichtung zu tadeln und in der Postbeamten die noch herrschende Beamtenwillkür scharf zu züchtigen. Darin erblickte die Regierung einen Übergriff des kühnen Unterthanen in das eigene Privilegium der Tadelhaftigkeit; und von Verweisen kam es endlich (1796) zur Suspension seiner Censurfreiheit und Verbot der fernern Herausgabe seiner Zeitschrift sowie jeder andern periodischen Schrift. Wurde ihm auf Fürsprache des Ministers von Steinberg 1800 wieder Censurfreiheit ertheilt, aber die Publication eines politischen Journals blieb ihm ferner untersagt, und S. verlebte also fortan die Zeit, die ihm seine Berufsgeschäfte übrigließen, auf die Ausarbeitung historischer Werke.

In den letzten Jahren ihres Bestandes hatte sich indeß der Vertrieb der „Staatsanzeigen“ vermindert, wenngleich ihre Verbreitung immer noch eine sehr ausgedehnte blieb. Die Ursache davon lag theils in der Concurrnz anderer Zeitschriften, theils in der Art, wie S. die Ereignisse seiner Zeit auffaßte, und in der Stellung, in welche er dadurch zu den Zeitgenossen kam. Denn dieser Mitschöpfer einer bessern Geschichtschreibung war nicht frei von Vorurtheilen und Einseitigkeiten in der Beurtheilung der Gegenwart. Er theilte mit nur das Schicksal von Tausenden seiner geistvollsten Zeitgenossen. Als sich die neue Zeit mit ihren kühnen Wehen der Revolution gebard, stand sie urplötzlich so riesengroß da, daß selbst die kühnsten Pfleger und Nährer des Gedankens der Völkerfreiheit ihr Kind verkannten und mit Füßen es von sich stießen. S. hatte eine entschiedene Abneigung gegen alles Oligarchische und wechselte dieses, nach seinen Erfahrungen über die Akerdemokratie der Schweiz, allzu leicht mit dem Republikanischen. Dies zeigte sich zunächst in der Beurtheilung der nordamerikanischen Revolution. Für die Anerkennung der repräsentativen Demokratie Nordamerikas eines ganz neuen Verfassungswerks, für dessen Beurtheilung ihn die Classification des Montesquieu und seine eigenen historischen Forschungen im Stiche ließen, hatte S. keinen Maßstab; noch weniger konnte ihm einfallen, daß der Staat in dieser jüngsten und neuen Gestalt auf gleiche Weise darauf Anspruch machen würde, die Zukunft des Lebens zu beherrschen, wie periodisch die feudalistisch-ständische, die absolute und repräsentative Monarchie in Vergangenheit und Gegenwart überwogen haben oder noch jetzt überwogen. Von diesem beschränkten Gesichtskreise aus warf er den Amerikanern Ungerechtigkeiten und Undankbarkeit vor, und glaubte noch 1782, daß sie an einem Abgrunde von Tyrannie und oligarchischer Despotie ständen. Indes finden sich in spätern Schriften einige veränderter Ansichten.

Endlich erging es ihm mit der Beurtheilung der Französischen Revolution. Solange sich die französische Revolution noch innerhalb der Schranken des Monarchenthums bewegte, wurde S. freudig begrüßt. „Die déclaration des droits de l'homme et du citoyen“, so schrieb er 1791, „ist ein Codex der ganzen, durch allgemeine Cultur der Volljährigkeit sich entwickelnden Menschheit.“ Bald aber ging ihm der Maßstab für die Beurtheilung der Ereignisse



verloren. Der statistisch-ökonomische Professor tauchte in ihm auf und er rechnete z. B. blutenden Frankreich die Summen vor, die ihm durch die Emigration verloren gegangen nun im Auslande verzehrt würden. Denn selbst die Gelehrtesten in Deutschland hatten da noch keine Ahnung davon, welche überallhin schaffenden Kräfte durch die erst nur in der der Zerstörung sich darstellende Revolution geweckt wurden, und wie leicht die Freiheit, welche eine müßige Aristokratie über die Grenze gestoßen hatte, selbst die ersten materiellen Theile nicht bloß einfach zu ersetzen wußte. Aus Haß gegen die Oligarchie gab S. in j. „Staatsanzeigen“ eher Auszüge aus Schriften gegen als für die Revolution; und mit Wunsch zugleich seine Hoffnungen und Erwartungen erzeugte, so weissagte er mit andern Deutschen und deutschen Staatsmännern<sup>3)</sup> den deutschen Heeren im Kampfe gegen das revolutionäre Frankreich leichten Sieg, obwohl er früher selbst aus Paris geschrieben hatte: „Kein Soldat tapferer als der französische, wenn er gut angeführt wird.“ So kam es, daß jetzt S. von heftigern Demokraten als servil angegriffen wurde, ohne doch den für immer verscherzten Boden der niemals vergeßlichen Aristokratie zu finden und ohne jemals nach diesem Beifall zu greifen.

S.'s Wünsche und Prophezeiungen waren nicht in Erfüllung gegangen. Er erlebte den Schmach Deutschlands, er fühlte sie tief, ertrug sie wie ein Mann und war zur Abwehr der Schande an seinem Theile stets auch wie ein Mann zum Handeln bereit. Als der Hohn Napoleon's dessen Bruder Hieronymus als königlichen Strohmann mitten unter die wohlwollenden Deutschen hingesezt und ihm mit andern den Purpurmantel der Souveränität um die Hüften geworfen hatte, da konnte es S. nicht über sich gewinnen, dem Beispiel unterthänigen Eifers zu folgen und mit seinem Collegien bei der Huldigung persönlich zu erscheinen. S. ergriff nicht den jüngsten Großhandel mit Völkern und Bruchstücken von Völkern, nicht den goldenen politischen Jahrmarkt vom 1. Nov. 1814 bis 10. Juni 1815. Und wenn er dem einem in Briefform verfaßten Fragment vom Jahre 1806 sagte: „Jetzt ungefragt verkauft, verschenkt, verkuoppelt man uns wie Heerden, und unempfindlich für die deutsche Gefühllosigkeit selbst für alle Menschenwürde, heucheln wir, jubiliren wir, illuminiren, Feiern und tanzen wir noch dabei“, so beschränkte sich die Geltung dieser Worte nicht ausschließlich auf die Zeit vor den deutschen Befreiungskriegen. Ein Gleiches dürfte sich von dem Schluß des Fragments behaupten lassen: „Wir Deutsche sind zwar in unserer jetzigen Verfassung genannt<sup>4)</sup>, arme Schaafe, die sich blindlings von einzelnen leiten lassen, aber wir sind im ganzen als Nation noch immer gesund, die Anzahl der Drehkranken unter uns ist unendlich klein; wie wenn uns nun das Schicksal andere Leithämmer gäbe?“ Das Fragment wollte S. in den zweiten Band seiner „Vorbereitung zur allgemeinen Weltgeschichte“ aufgenommen haben, und nicht er selbst war es, der vor dem Wagniß zurückschreckte, sondern der Verleger verweigerte die Aufnahme einer Stelle, die ihrem Verfasser Palm's Schicksal Aussicht gestellt hätte. Noch an seinem fünfundsechzigsten Geburtstage, am 5. Juli 1809, verbat er sich jeden Glückwunsch und schrieb unter anderm: „Ich verachte dieses Menschenleben, eben weil ich es so lange gelebt habe, tief, und kann besonders an die Generation, bestehend aus gros aus Tyrannen, Räubern, Feigen und Dummköpfen, méchants, Undankbaren u. s. w., nur mit verbissenem Ingrimm denken, da ich durch keine Erlösung zu erleben mehr hoffen kann.“ Er erlebte sie nicht, sondern starb wenige Tage darauf, am 9. Sept. 1809.

S. war launisch, bestig, aber vor allem ein Mann von unbestechlicher Redlichkeit und tiberer Gesinnung, die seinen Geist mächtig spornte, daß er über das Katheder und die Grenzen seines Jahres hinaus in weitem Feld sich tummelte. Sein Ehrgeiz trieb ihn zu thätiger Thätigkeit fort und fort an. In seiner Zeit galten die Fürsten, die sich mit Eifer von Titulaturen, Standeserhöhungen und Ordenskreuzen aller Formen, Farben und Namen noch nicht für alle Zukunft erschöpft hatten, für die Quelle von Ehren; und auch S. war solche im spätern Course tief gefallene Auszeichnungen keineswegs unempfänglich. Viel machte ihm in den letzten Jahren seines Lebens die Ernennung zum Geheimen Justizrath

3) Der geistvolle und freisinnige Spittler in Göttingen schien jedoch anderer Ansicht.

4) Wenn S. früher (1787) eine viel Aufsehen machende, in drei Auflagen erschienene Schrift für den auf Anstiften einiger sogenannten Patrioten in Amsterdam vom Böbel dieser Stadt mit dem Herzog Ludwig Ernst von Braunschweig geschrieben hatte, so that er dies mit der vollen Ueberzeugung, als Vertheidiger des Rechts gegen das Unrecht aufzutreten zu sein.

5) S.'s Worte.

weit größere, als ihm Kaiser Alexander von Rußland im Jahre 1802 Adelsdiplom mit  
 n und Wappen nebst einigen Geschenken als „*saible marque de son estime*“ übersenden ließ.  
 In Geschichte, Statistik und Politik hat sich S. gleich große Verdienste erworben. Bis zu  
 r Zeit war es um die Geschichtschreibung in Deutschland kläglich bestellt. Sie beschränkte  
 uf die geistlose Berichterstattung über den Wechsel der Throne und Dynastien und über die  
 erischen Ereignisse, von denen S. erklärte, daß sie bloß Mittel zum Zweck, nicht der Zweck  
 : seien. Er nahm vielmehr das ganze Volksleben, die Verfassungen und Gesetzgebungen,  
 einflüsse neuer Erfindungen und Entdeckungen, alle Fortschritte der geistigen und materiellen  
 ur als den vollen historischen Inhalt in Anspruch, dem er durch Verbindung mit der  
 tük, durch stete Beziehung desselben auf die Einheit des Staats, ein immer lebendiges In-  
 je gab. Darin stand er allerdings nicht allein, sondern war mit andern, unter denen für  
 lesere Erkenntniß des deutschen Volks- und Staatslebens besonders Justus Möser (s. d.)  
 prägt, nur einer der ersten, mit denen eine neue Phase für die historische Literatur herein-  
 t. Sein „Handbuch der Universalgeschichte“ enthielt nicht bloß einen Schatz neuer historischer  
 iten, sondern auch in der Einleitung eine Art Theorie der Geschichte nach bisher völlig  
 achteten Gesichtspunkten. Vor allem gaben ihm seine ausgebreiteten ethnographischen und  
 hlichen Kenntnisse die Mittel an die Hand, für die Würdigung der Völker und ihrer welt-  
 ischen Bedeutung einen ganz andern Maßstab als den bis jetzt herkömmlichen anzulegen.  
 solchem Standpunkt aus wies er, im Gegensatz zu der bis ins Lächerliche getriebenen  
 schätzung der Völker des Alterthums, zuerst den Arabern, Türken, Mongolen die ihnen  
 rende Stelle an; sodas fortan manches scheinbar unbedeutende Volk, den mächtigen  
 erten Nationen gegenüber, in der Stufenleiter der Entwicklungen und Verdienste um  
 schreitende Civilisation auf eine höhere Stelle gehoben wurde. Endlich machte er vor-  
 darauf aufmerksam, wie bei Klassifikationen in der Urgeschichte der Völker die Sprache  
 ientlich Unterscheidende sei; er hob damit zugleich eine allgemeine Wahrheit hervor, die  
 öfter praktischer Bedeutung auch in die Politik eingreift und die Grundlage eines neuen  
 rechts zu werden verheißt. So erschienen von nun an die Nationen im Vordergrunde,  
 ab alle die Reichen der Kaiser, Könige und Fürsten, die den Ereignissen nur den Namen  
 und so oft nur als Träger der Weltgeschichte paradirten, gebührend zurückgewiesen  
 n. Indem er aber überall dem Geiste der Geschichte sein Recht widerfahren ließ,  
 er doch das Drama der Ereignisse nicht in den Lüften gespielt haben und ließ gewöhnlich  
 ichte eines Volks die Beschreibung des Schauplazes seiner Rolle vorangehen. Daß  
 ine Sprachkenntnisse zugleich manche Verbesserung in der historischen Ethnologie an die  
 gaben, mag nur nebenbei bemerkt werden. Viel wichtiger aber war seine nicht erfolglos  
 bene Opposition gegen den Mißbrauch der Chronologie und gegen die Vollaufpflanzung des  
 nisses mit einer todten Masse auswendig gelernter Jahreszahlen, oder gar mit den  
 bedeutungsloser Regenten. Besonders viel that er für die Verbesserung des historischen  
 ichts durch seine „Vorbereitung zur allgemeinen Weltgeschichte“, ein kleines, aber sehr  
 reiches Büchlein, das in sieben bis acht Auflagen erschien und in die meisten gebildeten  
 hen Europas übersetzt wurde. Nicht minder gehaltreich ist das Büchlein „Allgemeines  
 recht und Staatsverfassungslehre“ (1793).

Noch entschiedener gebührt ihm der Ruhm, durch seine „Theorie der Statistik“, obgleich  
 n nur ein einziges Heft erschienen ist, unter die Mitschöpfer einer neuen Wissenschaft gezählt  
 erten. Mag er auch den Begriff der Statistik noch nicht in ganzer Schärfe und Vollständig-  
 igsfaßt und ausgesprochen haben, so hauchte er doch der unzusammenhängenden Masse  
 Notizen, die erst noch nach der Gestalt einer Wissenschaft rang, den lebendigen Athem des  
 es in den treffenden Worten ein: „Die Statistik ist die stehen gebliebene Geschichte und  
 ichte die in Bewegung gesetzte Statistik.“ Auch für die Verbreitung statistischer Nach-  
 m und zur Erweckung einer größern Neigung für statistische Forschungen und Studien hat  
 seinem „Briefwechsel“ und seinen „Staatsanzeigen“ ungemein viel dadurch geleistet, daß er  
 inhlägigen Mittheilungen in unmittelbar lebendige Verbindung mit der Politik und den  
 k vorherrschenden Interessen zu bringen wußte. Endlich verdankt ihm die weitere Aus-  
 ng der Politik als Wissenschaft, worin er hauptsächlich auf der von Montesquieu gelegten  
 lage fortbaute, manche Bereicherung und Erweiterung. Viel größer aber ist S.'s Ein-  
 us Journalist auf das Leben seiner Nation. Konnte sich auch sein Urtheil über die eine  
 epoche der Weltgeschichte einleitenden Revolutionen in Nordamerika und Frankreich nicht  
 die Beschränktheit einer Zeit erheben, aus der er seine ganze Bildung bis ins vollreife

Mannesalter geschöpft hatte, so hat er doch an seinem Theil das Mögliche dafür gethan, allseitige Bewegung in das verkümmerte Leben zu bringen und die folgenden Geschlechter von Erstarrung, Einseitigkeit und Vorurtheil zu bewahren. Er war der unermüdbliche Kämpfer gegen das aufgeblasene engherzige und beengende Spießbürgerthum der Raste der Gelehrten und Beamten, er schwang mit unauslöschlichem Zorn die Geißel und klopfte den Schein erborgten Weisheit aus den hochgeborenen und wohlgeborenen Verrücken, er schritt den Deutschen voran mit dem Muth des freien Urtheils und weckte bei ihnen das freilich erst nach Jahrzehnten befriedigte Bedürfnis der Öffentlichkeit. Aber auch nur für den ersten Versuch, die politischen Geheimnisträger aus dem Tempel des Vaterlandes zu jagen, war mehr als bloßes Wissen erforderlich. Und wie S. von tüchtiger vaterländischer Gesinnung durchdrungen, so erkannte er sogleich das Eine, was dem Vaterlande noththat. „Er wünsche Deutschland“, schrieb er einst aus Lübeck, „unter Einen Herrn, es möge nun der — oder der Könige von Preußen sein.“ Der letztere, so meinte er damals, müsse damit anfangen, sich ganz Deutschland zu unterwerfen. Manche werden in neuester Zeit diesen Gedanken anders formuliren und nicht gerade durch eine deutsche Universalmonarchie verwirklicht sehen wollen. W. Schulz

**Schmähschrift**, s. Pasquill.

**Schriftsässigkeit**, s. Kanzleisässigkeit.

**Schulen** (gelehrte). Die Anstalten, welche die Aufgabe haben, für das selbstständige Studium der Wissenschaften auf der Universität vorzubereiten und zu diesem Behuf eine seitige Ausbildung der geistigen Kräfte und das erforderliche Maß geschichtlicher Kenntniss zu gewähren, heißen heutzutage meist Gymnasien. Aber das Gymnasium soll nicht einseitig Schüler zu Gelehrten ausbilden, sondern ein Glied des gesammten Schulorganismus sein, in Verbindung mit dem gesammten Volksleben die bereits in der Volksschule begonnene allgemeine Menschenbildung weiter führen. Die Mittel, deren sich diese Schulen zur Erreichung ihres Zwecks bedienen, sind vorzüglich geeignet, die Grundlage der höhern Geistesbildung zu gewähren. Ehe sie aber zu dem jetzigen Namen und der jetzigen Auffassung und Feststellung ihres Zwecks gelangt sind, haben sie unter wechselnden Namen und Aufgaben eine lange Kämpfe reiche geschichtliche Entwicklung durchmachen müssen.

Das Alterthum hat unsern Gymnasien entsprechende Anstalten nicht gehabt; es blieb der christlichen Welt vorbehalten, eigentliche Anstalten für höhere Geistesbildung zu gründen. Günstiger als die griechische Kirche, welche neben der Landes- und Kirchensprache keine andere hatte, die zu geistiger Übung hätte dienen können, war in dieser Beziehung die abendliche Kirche gestellt, weil sie, zunächst im Zusammenhang mit dem alten Römerthum, in solchen Ländern sich ausbreitete, wo neben der lateinischen Kirchensprache eine Landessprache als ein für die Kenntniss unerlässliches Element bestand. Die Anforderungen der Kirche wurden frühzeitig zu einer Befriedigung des Bedürfnisses, einen Klerus für den Dienst der Kirche heranzubilden. So entstanden zunächst die Klosterschulen (scholae claustrales), die besonders bei den reichen Benedictinerabteien zu besonderer Blüte gelangten. Sanct-Gallen, Reichenaubach, Hirschau, Korvei, Hersfeld, Sanct-Emmeran in Regensburg, Fulda, wo Hrabanus der erste praeceptor Germaniae wirkte, werden mit Anerkennung genannt. Das Zeugnis von Walafrid Strabus (gest. 849) über seine Studien in Reichenaubach gibt eine anziehende Beschreibung über den Unterricht in denselben. Der Abt bestellte den magister scolae oder scholasticus; scolastici heißen die übrigen Lehrer, scolasticuli oder scolares die Schüler. Man wendet zunächst an die Bildung der spätern Ordensgeistlichen, der sogenannten oblato, und stimmte für sie die schola interior mit ihrer elementaren Abtheilung für Psalmen, Latein und Grammatik und der höhern für die artes liberales in ihrer durch das ganze Mittelalter gebliebenen Scheidung in trivium und quadrivium, so fehlte doch an mehreren Orten die schola exterior für Weltkleriker und Laien nicht. Benedictiner sind auf diesem Gebiet zuerst und hauptsächlich wirksam gewesen<sup>1)</sup>; es verging eine geraume Zeit, ehe Dominicaner und Franciscaner mit ihnen in Wettstreit traten. In gleicher Weise sind am ersten in Spanien, seit dem 8. Jahrhundert in Deutschland Domschulen an den Bischofsstühlen in Verbindung mit den Collegiatstiftern entstanden. Daher ihr Name scholae cathedralis oder Stifts- oder Kapitelschulen, der sich für manche bis auf unsere Tage erhalten hat. In Paderborn, Münster, Hildesheim, Magdeburg, Bremen, Hamburg, Braunschweig gelangten zu besonderm Ansehen. Auch hier galt der Unterricht hauptsächlich den Absichten

1) Vgl. Wagenmann in Schmid's Encyclopädie, I, 530—544.

den Domicellaren. Dem scholasticus und dem cantor lag die Sorge dafür ob. 1) slich übertrugen sie ihre Dienstleistungen erst Vicaren, dann besondern Rectoren und noch die reichen Einkünfte ihrer Stellen als Pfründen. Der Rector nahm sich einige locati) und erteilte mit ihnen nach bestimmten Lehrbüchern den Unterricht, für den und quadrivium natürlich maßgebend blieb. Wenn hier in dem 9. bis 11. Jahrhundert eulische Leistungen hervortreten, so darf die großartige Einwirkung Karl's des t unerwähnt bleiben, der nicht bloß für die Hebung der Landessprache und die Volks- üht war, sondern auch auf die Restaurirung der classischen Studien in den für die Geistlichen bestimmten Anstalten sein Augenmerk richtete und in Alcuin ein Organ ealen Plane fand. Die schola palatina oder Hofschule war Muster und Vorbild und Tours bildete den ersten deutschen Gelehrten Hrabanus. Seine Verordnungen d Bischöfe, die von ihm veranlaßten Beschlüsse der Concilien zu Mainz, Friaul, ) Tours zeigen sein organisatorisches Talent, bei dem es nur zu beklagen war, daß Ausführung keine andern Werkzeuge zu Gebote standen als die Klöster und Bis- er Hierarchismus hemmte einen freieren Aufschwung, und sein Einfluß ward um so , je mehr die Klöster verfielen und die Stifter sich verweltlichten und die Pflege des färglich besoldeten Rectoren und deren Gehülfen überließen. Daher ist es nicht zu , daß in den durch die Hansa besonders gehobenen Städten sich der Wunsch regte, i Ermessen auch ein Schulwesen einzurichten, das den Interessen des bürgerlichen der Bildung der Laien mehr diene als die geistlichen Anstalten. So entstanden An- 12. Jahrhundert an spärlich, seit dem 14. Jahrhundert häufiger Stadtschulen natoriae). Wo kein Stift war, machte sich die Sache leichter, weil dort keine un- beeinträchtigung des vermeintlichen Privilegiums der Stifter stattfand, wie 1280 h von Hannover, 1387 in Rostock. Wo aber der Klerus seine Interessen gefährdet urfte es schwerer Kämpfe, und selbst mit langjährigem päpstlichen Bann sah sich elegt, als es eigene Schulen zu errichten begann. Ein wahrhafter Fortschritt ist rch diese Schulen nicht gewonnen. Die Lehrer konnte man nur aus der Zahl der ehmen, weil dieser Stand allein Träger der Bildung war. Der rector puerorum m, auch provisor und magister genannt, der die Seele der ganzen Anstalt war, m Rath einen Vertrag auf ein Jahr ab und erhielt außer dem Schullocal keine Be- ndern ward auf das ohnehin sehr spärliche Schulgeld angewiesen. Verstand er es, it seiner Patrone zu erwerben, so blieb er und erlangte eine Verlängerung seines Seine Gesellen (locati) nahm er selbst an, besoldete sie ärmlich und wechselte mit dutdüngen. Auf den Elementarunterricht im Lesen, Beten und Singen folgte das ier Methode, die bei dem Mangel an Büchern sich auf ein Vor- und Nachsprechen mußte und bei der trotz alles Vorherrschens des Scholasticismus Dialektik und ir spärliche Berücksichtigung fanden. Die jüngern Schüler sind Novizen oder ie ältern Bacchanten, aus deren Zahl nicht selten die Lehrer genommen wurden. ich in Junstformen goß, so auch die Gliederung der Schüler, und der schlimmste erselben wurden die fahrenden Schüler, die mit ihren Schüzen bettelnd im Lande .<sup>2)</sup>

Wiederherstellung der Wissenschaften, welche mit dem 14. Jahrhundert in Italien be- zwar für die classischen Studien von Bedeutung und wird daher mit Recht als der 13. ist einer neuen Zeit bezeichnet, aber noch fehlte es an der Verbreitung der Schriften st durch die Buchdruckerkunst möglich wurde; noch beschränkte sich der Einfluß auf rung der barbarischen Formen des Mittelalters, und das Hauptstreben war darauf großen Vorbilder in den eigenen Schöpfungen nachzuahmen.<sup>3)</sup> Die Schule zog un- nen Gewinn von jenen Humanisten. Wichtiger ward der Kampf gegen das Papst- ber, durch welchen Männer wie Wicliffe, Hus u. a. der Reformation Bahn bra- n der, welchen die großen Mystiker führten, aus denen in der zweiten Hälfte des iderts die Genossenschaft der Brüder des gemeinsamen Lebens, die Hieronymianer, i.<sup>4)</sup> Geert Groot (gest. 1384), der ein praktisch-christliches Leben neu begründen

<sup>1)</sup> s. in Schmid's Encyclopädie, Art. „Mittelalterliches Schulwesen“.

<sup>2)</sup> s. in Schmid's Encyclopädie, Art. „Mittelalterliches Schulwesen“.

<sup>3)</sup> s. in Schmid's Encyclopädie, Art. „Mittelalterliches Schulwesen“.

<sup>4)</sup> s. in Schmid's Encyclopädie, Art. „Mittelalterliches Schulwesen“.

wollte, sammelte in Deventer Schüler um sich, namentlich solche, die sich dem geistlich widmeten, und fand dabei einen unermüdblichen Helfer an Florenz Radewyn (gest. 1478), der zuerst die äußere Form der Gemeinschaft nach dem Leben der apostolischen Kirche einrichtete. In Windheim und auf dem Agnesberg bei Zwoll entstanden durch ihn Klöster regulärer Herren, die denjenigen Brüdern, die eine entschiedene Neigung zum beschaulichen Leben pfänden, als Vereinigungspunkt, den Bruderbäusern als Stützpunkt dienen sollten. Im ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstehen zahlreiche Bruderbäuser in den Niederlanden nächst am Niederrhein, in Westfalen, Sachsen (Magdeburg), Pommern, Preußen, Schlesien, aber auch im Süden bis nach Schwaben hinein. In ihrer Sorge für den Unterricht eröffneten sie selbst höhere Schulen oder übernahmen in denselben einen Theil des Unterrichtes. Unter Alexander Hegius (Sander aus dem Dorfe Heek im Münsterlande) wurde die Deventer wie die in Gröningen und Zwoll recht eigentlich die Pflanzschule für die Erneuerung der alten Literatur, welche die dort gewonnene Bildung namentlich nach Deutschland trug. Die Reorganisation der Schulen sorgten. So hat der Domherr Rudolf von Langen die Domschule in Münster umgestaltet, die lateinischen Classiker an die Stelle der barbarischen Bücher gesetzt und sogar (1504) einen Lehrer des Griechischen angestellt; so Graf Spiegelberg in Emmerich, Ludwig Dringenberg in Schlettstadt. Im Süden wirkte der Johann von Dalberg in Verbindung mit Rudolf Agricola (Huesmann) für die Förderung der Studien auf der Universität Heidelberg, zu welchem Behuf Konrad Celtes, Wimpfeling berufen wurden. Hieronymianer und Humanisten haben gemeinsam die Leitung Hermann's von dem Busche sich betheiligte, der bei seinem unsteten Leben als Arzt die Scholastik wirkte, selbst auch die Leitung einer Schule übernahm (1516—18) und aber den Reformatoren sich angeschlossen und somit am besten den Übergang zu der Reformation vermittelt. In den heftigen Kämpfen, welche die Freunde der neugewonnenen klassischen Bildung gegen die Poeten (denn so heißen sie, weil die Kunst, lateinische Gedichte in klassischer Sprache zu schreiben, als das höchste Ziel der humanistischen Bildung angesehen wurde), mit den Alten, den Theologen und Artisten führten, konnte für die Schulen noch kein großer Erfolg erwachsen, selbst eines Reuchlin und Erasmus weitgreifende Wirksamkeit zeigt erst die Reformation ihren Einfluß; es fehlte an tüchtigen Lehrern und brauchbaren Handbüchern.

Die Reformation der Kirche hätte nothwendigerweise auch zu einer Reformation der Schulen führen müssen, und in der That haben namentlich die deutschen Reformatoren den Aufgaben die Pädagogik einzuschlagen habe. Wenn wir auch von Luther keinen Lehrplan eines Instituts haben, so lassen sich doch die Grundzüge eines solchen aus seinen Ansichten über das Studium der alten Sprachen, die dem Evangelium den Weg bahnen sollen, über Mathematik und Musik, ja selbst über Leibesübungen, die er unter dem Ritterspielleben vollständig entwickeln. Mit Recht hebt man die Schrift „An die Rathsherren aller Städte Deutschlands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen“, vom Jahre 1524 her, die sie war durch ein dringendes Bedürfnis hervorgerufen; denn infolge der Kircheneinrichtung hatte der Besuch der Schulen abgenommen. Die Klosterschulen genossen kein Vertrauen, aber auch in die Stadtschulen schickten die Leute ihre Kinder nicht. In der Hoffnung auf die Rettung aller Dinge glaubte man die Schulbildung entbehren zu können, und Schwärmer wie in Karlstadt, erklärten alle Gelehrsamkeit für unnütz. Die Kinder fanden fortan keine Gelegenheit mehr in den Klöstern, und der neue geistliche Stand hatte in seinen noch ganz unbewussten Einnahmen wenig Rockendes. Luther's mächtige Stimme ward nicht überhört: die Behörden richteten neue Schulen ein oder gestalteten die bestehenden um (daher die großen Stadtschulen), auch Kirchengemeinden gründeten eigene Schulen. Die Reformation legte bei der Organisation selbst Hand ans Werk. Melancthon ward der eigentliche Receptor Germaniae: einzelne Schulen, wie Nürnberg, Mühlhausen, Gisleben, Mühlhausen, Soest u. a. wurden durch ihn eingerichtet, Schulpläne geprüft, Visitationen veranlassen. Die Wittenberger Universität machte er zu einer Hauptbildungsstätte deutscher Jugend,

Mohnke, Leipzig 1840). Ullmann, Joh. Weßel, S. 389—448. Gramer, Geschichte der Pädagogik und des Unterrichts in den Niederlanden während des Mittelalters, S. 260.

5) Cornelius, Die münsterschen Humanisten und ihr Verhältniß zur Reformation (Münster 1871). Kaffmann, Nachrichten von münsterschen Schulmännern (Programm der Realschule in Münster 1871). Im allgemeinen die populäre Schrift von Schröder, Das Wiederaufblühen der klassischen Bildung in Deutschland (Halle 1864), und Ranmer's Geschichte der Pädagogik, Bd. I.

r Pfliegerin des Humanismus. Wo er nicht persönlich eingreifen konnte, da haben es seine reichen Lehrbücher gethan und seine Grammatiken haben sich Jahrhunderte hindurch erhalten. Aber auch Dialektik, Rhetorik, Ethik, Physik hat er behandelt und in der „Chronica rionis“ ein vielbenutztes Lehrbuch für die Geschichte geliefert. Die sogenannte kursächsische Schulordnung (1528) ist sein Werk; sie wurde die Grundlage, auf der nachher Bugenhagen's Kirchenordnungen von Braunschweig (1528), Lübeck (1531) und Hamburg (1529) Melancthon's Gedanken weiter ausführte und die für unzählige andere Ordnungen des 16. Jahrhunderts<sup>6)</sup> maßgebend blieb. Indes haben nur zwei derselben eine größere Bedeutung, württembergische von 1559 und die kursächsische von 1580, weil in denselben der Organismus gesammten Schulwesens und die innere Einrichtung des Unterrichts am ausführlichsten dargestellt werden. In Württemberg wie in Sachsen hatten die Landesfürsten die Klosterschulen nicht genommen, sondern der Kirche und Schule erhalten. Die Klöster erhielten die Bestimmung, statt der Mönche junge Leute aufzunehmen, die durch eigene Lehrer unterrichtet und Kirchendienst vorbereitet werden sollten.<sup>7)</sup> Was im Süden Herzog Christoph, das that Sachsen Herzog Moritz durch die Landesordnung vom 21. Mai 1543, nach welcher aus den wichtigsten geistlichen Gütern die Schulen in Meissen, Merseburg (1550 nach Grimma verlegt) Borsdorf begründet wurden.

Melancthon setzte den Zweck der Schulen<sup>8)</sup> dahin, „damit man leute auff zibe, geschicket zu werden von der kirchen vnd sonst zu regiren“, und theilte die Schüler in drei Haufen oder Klassen, die erste die Elementarkenntnisse treibt, die zweite Grammatik und daneben Aesop, Terenz, Plautus (nur an einem Tage in der Woche ist christliche Unterweisung), die dritte Cicero, Virgil, Ovid, daneben Metrik und lateinische Sprechübungen, und erst, wenn die Schüler in Grammatik genug geübt sind, zur Dialektik und Rhetorik übergeht. Daraus, daß er nicht deutsch oder griechisch oder ebreisch<sup>9)</sup> gelehrt wissen wollte, um nicht die Kinder mit unübersichtlicher und schädlicher Mannichfaltigkeit zu beschweren, und daß er allein auf das Lateinische seine Aufmerksamkeit legte, erklärt sich das Streben seiner Schüler und Nachfolger auf dem Gebiet des gesammten Schulwesens, eines Hier. Wolff, Mich. Neander, Trozendorf und namentlich Job. Sturms. Denn von diesem Rector der Schule in Straßburg (1507—89)<sup>9)</sup> rührt die theoretische und praktische Ausbildung der lateinischen Schule hauptsächlich her. In seiner Schrift „de literarum ludis recte aperiendis“ (1538) gibt er als Ziel der Schulbildung die sapientia loquens pietas, und weil rerum cognitio absque sermonis elegantia barbara et foeda solet, führt er in einem wohlgeordneten Organismus die Knaben vom sechsten Lebensjahre durch neun Jahrescurse dahin, zunächst ut oratio pura, dilucida et ornata sit und dann die Höflichkeit ut oratio ad id, de quo dicitur, congruens et apta sit. Trotz der Einseitigkeit Sturms Organisation das Muster nicht bloß für Deutschland, sondern auch für die Schweiz, für Frankreich und andere Länder.

Sturms Grundsätze finden wir auch in den Lehranstalten der Jesuiten, die trotz aller Reaktionen gegen protestantische Lehre doch nicht über die lateinische Sprache als Hauptlehrgegenstand hinwegkamen. Von den romanischen Staaten aus hatte sich der Orden schnell verbreitet, und bereits im 16. Jahrhundert waren zahlreiche und glänzend ausgestattete Collegien errichtet. Glauco Aquaviva (gest. 1615) hat die ratio atque institutio studiorum soc. Jesu entworfen, die in alle Provinzen des Ordens galt und auch nur geringe Abänderungen im Lauf der Zeit erfordern zu haben scheint. Die Lehranstalten zerfallen in einen höhern und einen niedern Course (studia superiora und inferiora), die letztern haben fünf Klassen, das Rudiment, die Grammatik, die Syntax (also drei classes grammaticae), die Poetik und die Rhetorik (zwei Humanitätsklassen). Der Gymnasialcourse ist auf sechs Jahre berechnet, von denen zwei auf die Rhetorik fallen. Eloquenz ist das Ziel der Bildung, also die Geschicklichkeit, lateinisch zu reden und zu schreiben, wobei die Versification eingeschlossen ist. Deshalb werden Cicero's Schriften hauptsächlich gelesen. Nur die beiden Humanitätsklassen haben auch einen ziemlich dürftigen

<sup>6)</sup> Die Mehrzahl derselben bei Vormbaum, Evangelische Schulordnungen, Bd. I.

<sup>7)</sup> Wunderlich, Die ehemaligen Klosterschulen in Württemberg (Stuttgart 1833).

<sup>8)</sup> Particularschulen heißen sie im Gegensatz zu dem studium generale der Universität; in Sachsen Gegensatz zu den Fürstenschulen. Zugleich war der Name lateinische Schulen wegen des Vorwiesens der Latinität gebräuchlich.

<sup>9)</sup> E. Schmidt, La vie et les travaux de Sturm (1855). Strobel, Histoire du gymnase protestant de Strasbourg (1838).

Unterricht in der griechischen Sprache, Religionsunterricht nach dem Lehrbuch des Peter Canisius, etwas Geographie und Geschichte und daneben die sogenannte Trivium, in welcher allerlei Wissenschaft allerlei, aber sparsam und nach der Fassungskraft der Schüler gespendet wird. Der obere Cursus begriff Dialektik, Rhetorik, Physik und Moral in sich. Die Jesuiten hielten viel auf Declamation, sowie sie auch die auf Weckung des Ehrgeizes berechneten Prüfungen in der Aufführung lateinischer Schulkomödien einleiteten und dabei die Schüler ganz unschuldig der Kunst der Verstellung übten. Die Diplomatie ward ihnen ohnedies sowohl durch den strengen Gehorsam als durch das System des gegenseitigen Mißtrauens, der Spionage und Verräthererei aufgenöthigt. Trotzdem hat der von ihnen im Unterricht entwickelte exacte Mechanismus ihnen den Ruf mustergültiger Schulanstalten erworben und ihren Collegien selbst aus der Zahl der Protestanten zahlreiche Zöglinge gebracht und ihnen unter den höhern Ständen immer besondere Verehrung gesichert. Nachdem Clemens XIV. 1773 den Orden aufgehoben, setzten an vielen Orten als Weltpriester den Unterricht fort und Friedrich der Große zog sie in sein Land, um für Westpreußen, Schlesien, selbst im Kleveischen Lehrer zu gewinnen. Ihre Schulen wurden als Erjesuitenfonds zum großen Theil für Schulzwecke verwendet und werden in manchen Ländern bis auf den heutigen Tag.<sup>10)</sup>

Schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts zeigt sich ein allgemeiner Verfall der Schulen. Dazu wirkten theils äußere Veranlassungen, wie Vernachlässigung der Kinderzucht, Sittenverderbniß, Krieg und Pest, theils mittelbar die kirchlichen Streitigkeiten, die in alle Lebensverhältnisse eingriffen. Die Lehrer hatten keine genügende Vorbildung und waren äußerlich schlecht gestellt und wenig geachtet. Die wahre Aufgabe des Lehrens und Lernens blieb unklar, und so mußte das Zeitalter tiefer in Barbarei versinken und dabei Christenthum wie die Humanität gleichweit aus den Augen verlieren.<sup>11)</sup> Von den classischen Sprachen ward die griechische wenig betrieben und selbst das wahrhafteste Verständniß der lateinischen Schriftsteller im Allgemeinen schwächer und oberflächlicher. Mit dem Sinken des Humanismus erhielt der Realismus seinen ersten Antrieb durch den großen Engländer Bacon von Verulam in seinem „Novum organum“ und in seinen Büchern „De dignitate et augmentis scientiarum“. Seine Grundideen über die Veranschaulichung finden für die Schule ihre Verwerthung bei den Methodikern des 17. Jahrhunderts, Wolfgang Ratich (gest. 1635) und Johann Amos Comenius. Beide sprachen wegwerfend von den Leistungen des bisherigen Unterrichts, weil ihm die Methode fehle; sie sahen damals zuerst, was sich in den beiden folgenden Jahrhunderten wiederholt hat, die alleinseigmachende Kraft der Methode angepriesen. Der erstere, an sich unbedeutender Mann wollte den Sprachunterricht erleichtern und den Unfähigen ebenso geschickt machen als den Fähigen, wenn er sich nur mit strenger Gewissenhaftigkeit an das Lehrbuch hielt. Schärfer spricht das Comenius in der „Didactica magna“ aus: „prora et puppis esto, ne stigare et invenire modum, quo docentes minus doceant, scholae minus habeant status, nauseae, vani laboris, plus autem otii, deliciarum solidique profectus.“ In seinen reichen Schriften (seine opera didactica allein füllen vier Bände) hat er neben dem herrschenden Latein auch Berücksichtigung der Muttersprache verlangt, Bekanntschaft mit Realien gefordert und auf eine naturgemäße Methode gedrungen. Er fand dieselbe in dem Parallelismus der Worte, der lückenlosen Stufenfolge des Unterrichts und dem schnell fördernden Verfahren bei dem Unterrichten. Praktisch hat er dies für die lateinische Sprache in dem „Stibulum“, der „Janua linguarum reserata“ und dem „Atrium“ gemacht, nach deren Durchdringung der Schüler in die palatia der Classiker einzutreten befähigt ist. Um aber die Sachen auch unmittelbar anschaulich zu machen, lieferte er in dem „Orbis pictus“ noch eine Reihe von Bildern, welche in einer großen Anzahl von Auflagen sich bis in unsere Tage erhalten hat. Freilich ist er durch das von seinem Standpunkt befangene Festhalten am Latein, das sich seinen Realien nicht anpassen konnte, ein Beförderer des schlechten Lateins geworden. Über den Gebrauch der alten Schriftsteller sind seine Ansichten zu verschiedenen Zeiten verschieden; in dem „Ventilabr. sapientiae“ von 1656 will er aus christlichem Eifer die heidnischen Schriftsteller aus den Schulen verbannt wissen.<sup>12)</sup> Übrigens sind seine Bestrebungen auf

10) Wagenmann, Jesuiten und Jesuitenschulen in Schmid's Encyclopädie, III, 740—793. Vgl. auch Das Unterrichtswesen der Jesuiten (Halle 1863).

11) Löschke, Die religiöse Bildung der Jugend und der sittliche Zustand der Schulen im 16. Jahrhundert (Breslau 1846).

12) Baur in Schmid's Encyclopädie, I, 821—829, und zu der dort angeführten reichen Literatur.

Humanismus heilsam gewesen, denn dieser wurde vielfach veranlaßt, seine formale Einseitig- aufzugeben und die Methode des Unterrichts und der Erziehung mehr als bisher zu beachten. ganzen aber verharren die Schulen in den von Melancthon und Sturm vorgezeichneten hnen. Daß der Dreißigjährige Krieg nicht ohne nachtheilige Folgen für die höhern Schulen ben konnte, ist erklärlich; vielen wurden die Mittel entzogen, andere aus protestantischen in solische verwandelt und, wie besonders in Schlessien, den Jesuiten übergeben. In der Zeit h dem Westfälischen Frieden zeigen die neuerlassenen Schulordnungen, an denen diese Zeit h ist, einen wesentlichen Fortschritt in der Lehrverfassung, weil die Muttersprache einen Platz et und an die Stelle der lateinisch geschriebenen Grammatiken deutsch geschriebene treten. Nach- i durch Christian Thomas auch deutsche Vorlesungen auf den Universitäten eingeführt wa- , mußte die Alleinherrschaft des Lateins auf den Gymnasien immer mehr geschwächt werden. chten wir, welche Grundsätze unter Herzog Ernst dem Frommen in Gotha aufgestellt wur- i, „daß zwar nach dem exercitio pietatis das fundamentum studiorum die lateinische pache, daß aber außer dieser, der griechischen und hebräischen, zur Erweckung und Schär- g des Nachdenkens, sowie zur Vorbereitung auf den akademischen Unterricht, Geschichte, thematik, Philosophie, besonders Logik und Rhetorik, ferner die Grundsätze der Poesie, edsamkeit und Musik vorgetragen werden müßten“, so werden wir einerseits den Zusam- hang mit Comenius, andererseits die Grundzüge der Richtung erkennen, welche Aug- m. Francke in der Lehrverfassung der höhern Schulen einschlug, denn Francke war unmit- ter unter jenen Einflüssen erzogen.

Wo von dem Einfluß des Pietismus auf das höhere Schulwesen die Rede ist, kann nicht er, sondern nur Francke genannt werden, der mit seltenem praktischen Talent und großer gie für alle Gebiete der Erziehung und des Unterrichts sorgte. Die beiden höhern Schulen, er in den halle'schen Anstalten gegründet hat, scheiden zunächst die Stände, denn nach Borgang der Ritterakademien (Lüneburg 1655, Brandenburg und Liegnitz folgten erst und 1708) bestimmte er das Pädagogium <sup>13)</sup> für die Söhne der Reichen und nahm darum n Lehrplan die deutsche (Oratorie) und französische Sprache, Geographie und Geschichte, ematik, Botanik, Mineralogie, Anatomie, Physik und Chemie auf, ließ die äußere ung der Sitten nicht unbeachtet bis zu der edeln Tranchirkunst und ordnete für die körper- Bewegung Drechseln und Glaschleifen an. Daneben wurden die Handwerker in ihren rstätten, die Buchhändler in ihren Gewölben besucht und mancherlei Nützliches in soge- nten Recreationsstunden getrieben. Daß daneben die alten Sprachen nicht vernachlässigt en, versteht sich in jener Zeit von selbst, nur daß man in der Auswahl der Schriftsteller hriften den Heiden vorzog und Lactanz für Cicero, Prudentius für Horaz, Nonnus für er wählte. In der Disciplin galt das jesuitische Princip der Überwachung; das Gefühl ündhaftigkeit zum Bewußtsein zu bringen und dann zu einer lebendigen Beziehung zu us zu führen, blieb der Hauptzweck. In der Organisation des Unterrichts befolgte Francke der jesuitischen Einrichtung gerade entgegengesetzt. Wenn diese in ihrem Klassensystem jeben einzelnen Lehrer mit seinen Schülern durch alle Klassen aufrücken und dann wie- von vorn anfangen ließen, ordnete Francke das Fachsystem an. Das war nur möglich, rine große Menge Studirender als Lehrer herangezogen wurden, sodaß jede Disciplin in n Klassen in derselben Stunde gelehrt werden konnte. Dies Heranziehen junger Männer, natürlich selbst erst für das Unterrichten befähigt werden mußten und die bei häufigem hsel gern einem Ruf an andere Orte folgten, hat ebenso sehr zur Verbreitung Francke'- nrichtungen beigetragen als die zahlreichen Lehr- und Schulbücher, die durch seine Schule ulauf gekommen sind. Der unmittelbare Einfluß zeigte sich in der Errichtung des Friedrichs- giums in Königsberg (1701), des Pädagogiums in Jülichau (1710), der Schule in elb (1709), ohne der eigentlichen Waisenhäuser zu gedenken. Aus Francke's Schule her- gungen und zugleich angeregt durch Christoph Semler hat Joh. Jul. Hecker in Berlin die eutsche Realschule gegründet, deren Name schon 1706 in Halle als Gegensatz zu den ealschulen von Semler für eine Schule gebraucht war, die für die Bedürfnisse des täglichen

an's in dem Jahrbuch für slawische Literatur, Jahrg. 1846, Heft 7; und Daniel, Das pädagogische em des Comenius (Hallisches Schulprogramm von 1839).

13) Die Ordnung und Lehrart, wie selbige in dem Pädagogium eingeführt ist (1702), ist abge- k bei Bornbaum, Evangelische Schulordnungen, III, 52, 214; ebenda auch Freyer, Verbesserte ode des Paedagogii Regii (1721).



Lebens in mathematicis, mechanicis et oeconomicis unterrichten wollte. Mit der Auf-  
 gung des Landbaues, des Handels und der Industrie ging das Streben nach realer  
 die Forberung des Praktischen auch in die gelehrten Schulen über.

Solchen Bemühungen gegenüber hatte die humanistische Reaction einige B  
 wenn sie das Sprechen und Schreiben des Lateins wieder zum Mittelpunkt des Unterr  
 in Rom und Athen zu Hause sein ließ und daneben für die Muttersprache und die  
 spärlich sorgte. Ihre Hauptvertretung findet diese Richtung in der sächsischen Schulo  
 1773, deren Verfasser J. A. Ernesti ist.<sup>14)</sup> Dort wird der seltsame Unterschied z  
 Fürstenschulen und den lateinischen Stadtschulen beibehalten und eine Stabilität der  
 jung begründet, die bis zum Jahre 1835 in Sachsen fast unerschüttert geblieben ist.

Solche Einseitigkeit führte den philanthropischen Bestrebungen Freunde und A  
 Rousseau hatte das Naturevangelium der Erziehung gepredigt und die Rückkehr zur  
 und Unschuld der Natur empfohlen. Seine Reformideen fanden bei den romanisd  
 weit weniger Eingang als in Deutschland, und Basedow, der 1768 sein Man  
 Menschheit über die bevorstehende Errettung durch die Erziehung und sein Elementar  
 brachte so viel Geldmittel zusammen, daß er 1774 in Dessau sein Philanthropin  
 konnte. Wolke, Campe, Salzmann, Trapp und Nauendorf waren eifrige Anhä  
 sollte die Jugend leicht und ohne Zwang lernen, der Vortrag leicht und angenehm g  
 den; spielend sollte sie in einem Jahre das Latein, in vier Jahren überhaupt so viel  
 zu dem Studium einer Facultätswissenschaft reif zu sein. Darauf wurden die Leh  
 die Methode berechnet, die man aber nur für Lateinisch und Französisch, nicht für das  
 anwendete. Die Erfolge waren gering: ähnliche Institute, wie in Marschlin und  
 hatten gleichfalls nur kurzen Bestand; wenn Schnepfenthal alle überdauert hat,  
 daraus zu erklären, daß man dort alle Basedow'schen Übertreibungen verständig  
 Nutzen des Philanthropinismus ist nicht darin zu suchen, daß er Neues und Förder  
 Licht gebracht, sondern darin, daß er auf Mängel und Schäden der bisherigen Erzi  
 gewiesen hat. Staatsmänner, wie Zedlig in Preußen, sind durch jene Bestrebun  
 bung des Schulwesens überhaupt angeregt worden. Aber die utilitarische Richtun  
 sedow verfolgte und die die Lösung non scholae, sed vitae discendum annahm, br  
 Zerrbilder in die Schulen. Man lehrte Diplomatie, Heraldik, Numismatik, hie  
 über Diätetik und zog alle Theile der Popularphilosophie in den Unterricht.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts haben drei Dinge die Neugestaltung  
 Unterrichts vorbereitet: das zweite Erwachen der classischen Studien, zu der die  
 des Geschmacks und Verständnisses der alten Kunst hinzutrat, der Aufschwung d  
 Nationalliteratur, der seinen Ausgangspunkt von dem classischen Alterthum hatte, un  
 Philosophie. Die Namen eines Winkelmann, Lessing und Herder stehen hier oben  
 den Humanisten hat zuerst Chr. G. Heyne, der seinem Vorgänger Gesner an ästhe  
 dung und in archäologischem Wissen weit überlegen war, für die Behandlung der  
 der Mythologie und der Antiquitäten viel geleistet, dann aber J. A. Wolf durch  
 der Alterthumswissenschaft dem Humanismus eine feste Grundlage gegeben. Der  
 unmittelbar für die Schule wirksam zu sein weniger Gelegenheit gehabt (das Päd  
 Ziefeld ist nach seinem Plan organisiert, bei andern Schulen ist er Rathgeber gew  
 dagegen durch die Methode seines Vortrags zahlreiche Schüler gebildet und auch the  
 Ansichten über die Gestaltung der Gymnasien vielfach entwickelt.<sup>15)</sup> Als Lehrer  
 mann (gest. 1848) nicht minder ausgezeichnet gewesen, obschon er sich auf Gram  
 und Metrik beschränkte.<sup>16)</sup> Das Überwiegen der griechischen Literatur, die erst durch  
 jener Männer zur wahren Geltung in dem Jugendunterricht gelangt ist, führte in  
 auch zu manchen Verirrungen, unter denen die von der Priorität des griechischen  
 vor dem lateinischen zu erwähnen ist.

Der heilsame Einfluß, den diese Neugestaltung auf die Schule übte, beruhte z  
 der Persönlichkeit der Lehrer, die ihre eigene Begeisterung der Jugend mittheilten,  
 der Bearbeitung zweckmäßiger Lehrbücher und angemessener Ausgaben. Zu einer

14) Mit derselben schließt Vormbaum Bd. III seiner Evangelischen Schulordnungen, S

15) Arnolt, Friedrich August Wolf in seinem Verhältniß zum Schulwesen und zu  
 (2 Bde., Braunschweig 1861—62).

16) Ameis, Gottfried Hermann's pädagogischer Einfluß (Jena 1850).

misation kam es noch lange nicht. In Preußen wurde zwar schon 1810 beschlossen, eine meingültige Unterrichtsordnung einzuführen, und Staatsrath Süvern mit der Bearbeitung tragt, indeß erst 1816 wurde der Entwurf festgestellt, aber nicht veröffentlicht und allin zur Anwendung gebracht. Man begnügte sich meist, in den Anforderungen über die ritätsprüfungen den Schulen das zu erreichende Ziel hinzustellen, in der Einrichtung des Plans aber Freiheit zu gestatten. So konnte ein gewisser Encyclopädischer Eingang finden, eben dem Übergewicht der alten Sprachen auch die übrigen Lehrgegenstände, namentlich die Naturwissenschaften massenhaft erweiterte. Seitdem die Philologie ihren eigenen philologischen Lehrerstand gebildet hatte, der sich gegen die übrigen Unterrichtsgegenstände abschloß, traten auch für Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaften Fachlehrer in Schulen, von deren jedem das eigene Fach energisch vertreten wurde.

Ein Aufsatz des Medicinalraths Dr. Korinzer, „Zum Schutz der Gesundheit in den Schulen“, im Jahre 1836 einen mächtigen Anstoß zur Prüfung der über die Gymnasien laut sich erheben Klagen, aber nur die preussische Regierung fühlte sich dadurch veranlaßt, 1837 das Verbot der den einzelnen Lehrgegenständen zu widmenden Zeit in einem sogenannten Normalplan festzustellen. Die durch den Korinzer'schen Streit hervorgerufene Bewegung führte auch zu weiteren Prüfungen. Die Gründung von Realschulen, in Preußen besonders durch die ständische Bewegung in Schlesien und im Rheinland und mehr noch durch die auf Befriedigung der zunehmenden Bedürfnisse dringenden städtischen Behörden begünstigt, führte zu Widersprüchen der Vertreter der strikten classischen Observanz und zu nicht minder einseitiger Verfolgung dessen, was die Gymnasien erstrebten. In diesem Sinne war 1845 Köchly mit der Schrift „Über das Princip des Gymnasialunterrichts“<sup>17)</sup> hervorgetreten und hatte als unleugbare Thatsache hingestellt, daß unser Gymnasialunterricht mit dem Zeitbewußtsein im Widerspruch

lag. Schien 1846 der Kern seiner Bestrebungen in der Beseitigung des Lateinschreibens und des Lateinsprechens zu liegen, so ging er doch in dem Dresdener Gymnasialverein, der vom 20. Sept. 1846 bis 17. April 1848 bestanden hat, viel weiter und construirte ein neues Gymnasium<sup>18)</sup>, welchem die Ansprüche des Humanismus und Realismus nur dadurch vereinigt werden, daß eine allgemeine Bildungsstätte für jede höhere Richtung bietende Gymnasium den neuern Forderungen die Priorität einräumt, in den obern Klassen aber eine Trennung zwischen beiden Richtungen eintreten läßt und die alten Sprachen mit den künftigen Humanisten um so energischer betreibt.<sup>19)</sup> So entstand die Idee des Gesamtgymnasiums. Mehrfache Verhandlungen und Besprechungen von Lehrern über Gymnasialangelegenheiten, äußere wie innere<sup>20)</sup>, haben nur sehr wenig brauchbares Material geliefert. Dasselbe gilt auch von den Ergebnissen der im Jahre 1847 in Berlin berufenen Landesschulconferenz, welcher ein Reorganisationsplan für die Schulen vorgelegt wurde, dessen Grundlage der gemeinsame Unterbau für Gymnasium und Realschule war, an welchen sich dann in der sogenannten Bifurcation eine Trennung in die beiden Richtungen anschließen sollte.<sup>21)</sup> Neben diesen beiden Reorganisationsplänen, welche die Verschmelzung des Gymnasiums und der Realschule zu einem Gesamtgymnasium, das nur in einer Privatanstalt Leipzigs zur Realisirung gekommen ist, andererseits der Fortbildung der Oberklassen beider Arten von Schulen, die an vielen Orten zur Anwendung gebracht ist, ging auch der Plan der Verbindung zu einer anorganischen Einheit voran, welcher entweder Parallelstunden für die Realisten, oder vollständige Parallelklassen beider Richtungen in dem Gymnasium beabsichtigt wurden.<sup>22)</sup> Die Reaction hat die Pläne, welche bei Zeitforderungen für Bedürfnisse erklärte, wenig beachtet, und nur einzelne Länder sind zu einer Organisation geschritten. Der Bewegung gegenüber, welche Staat und Kirche sich trennen wollte und damit die Besorgniß erregte, daß die höhern Schulen religions-

Über Freunde und Feinde spricht er in: Zur Gymnasialreform (Dresden und Leipzig 1846).  
 17) Köchly, Vermischte Blätter zur Gymnasialreform (3 Hefte, Dresden und Leipzig 1847 und 1848).  
 18) Diesen Grundsatz für die Organisation der höhern Schulen hält Köchly fest in dem Schriftchen Die Reform des zürcher Gymnasiums (1859) und entwickelt ihn in den im Schweizerischen Museum veröffentlichten Thesen und Bemerkungen zu einer einheitlichen Umgestaltung unserer Gymnasien.  
 19) Eine Zusammenstellung habe ich in der Hallischen Allgemeinen Literaturzeitung, Intelligenzblatt, 1849, Nr. 2 fg., gegeben; Einzelberichte stehen in der Zeitschrift von Müggel, Bd. II u. III.  
 20) Hochegger, Das System der Bifurcation in seiner geschichtlichen Entwicklung (Zeitschrift für schweizerische Gymnasien, Jahrg. 1863, XIV, 487—542).  
 21) Eine genaue Darlegung der verschiedenen Ansichten gab Müggel in der Zeitschrift für das schweizerische Schulwesen, IV, 817—884.

los sein würden, faßte man in verschiedenen Gegenden Preußens und in Württemberg den vom Staate unabhängige Gymnasien von bestimmt ausgesprochenem und gesichertem evangelischem Charakter zu gründen. Zur Ausführung ist dieser Plan nur bei der höhern Lehranstalt in Gütersloh (Westfalen) 1851 gekommen, die 1854 in alle Rechte und Pflichten öffentlicher Gymnasien getreten ist, aber seit 1861 ihren ursprünglichen Charakter insoweit gegeben hat, als sie auch die Söhne katholischer oder jüdischer Eltern, die in Gütersloh aufgenommen werden. Wenn nur die Lehrer und Beamten einer Schule einer bestimmten Confession gehören, so ist ja der confessionelle Charakter derselben nach preussischen Begriffen gewahrt.

Der Gedanke an einen Gesamtorganismus ist jetzt in vielen Ländern factisch durch die Organisation der Realschulen aufgegeben und damit die vollständige Trennung des Gymnasiums von der Realschule (s. d.) ausgesprochen. Ehe ich zu den Grundzügen der Bestimmung und der Mittel des Gymnasiums übergehe, wird es zweckmäßig sein, vorher der gesetzlichen Regelung, welche diese Verhältnisse in den verschiedenen Ländern gefunden haben, zu gedenken.

Oesterreich, dessen frühere Gesetze in der „Sammlung der Verordnungen und Vorschriften über die Verfassung und Einrichtung der Gymnasien“ (Wien 1847) enthalten sind, erhielt im Jahre 1849 einen „Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen“, der in der Hof- und Staatsdruckerei gedruckt ist und 260 Seiten in Quart umfaßt. Er ordnet das Unter- und Obergymnasium an, welches letztere auch als Vorbereitung auf die Oberrealschulen soll. Unter den Unterrichtsgegenständen fehlt in dem vielsprachigen Kaiserreiche neben der Muttersprache des einzelnen Kronlandes die deutsche Sprache nirgends. Dispensation vom Götterstudium kann im Unter- und Obergymnasium denen gewährt werden, welche nicht in das Obergymnasium übergehen wollen.

Preußen hat kein Unterrichtsgesetz; das in der Verfassung verheißene gehört noch zu den leeren Versprechungen, und man fühlt sich in dem Ministerium wohler dabei, als man durch ein Gesetz gebunden wäre. Der Normalplan der Gymnasien, welcher der Ministerialverordnung vom 24. Oct. 1837 angehängt ist, erhielt einige Modificationen durch die Ministerialverordnung vom 7. Jan. 1856. Zahlreiche Verordnungen der Central- und der Provinzialbehörden (Provinzial-Schulcollegien) regeln auch die geringsten Verhältnisse. Das Werk von L. von Rönne<sup>23)</sup>, „Das Unterrichtswesen des preussischen Staats“ (Berlin 1855) enthält in dem zweiten Bande das auf die Gymnasien Bezügliche und findet eine Ergänzung in L. v. Rönne's „Das höhere Schulwesen in Preußen“ (Berlin 1864). Eine ähnliche Übersicht über die einzelnen Lehranstalten wäre von jedem Lande zu wünschen.

Baiern ist reicher an Schulplänen als irgendein Land. Das von Niethammer bearbeitete Normativ von 1808 war streng auf das humanistische Princip gegründet. Die Schulordnung von 1824, welche die zwei Progymnasial- und vier Gymnasialklassen in ein fünfjähriges Gymnasium vereinigte, setzte zwischen Gymnasium und Universität eine obligatorische Lycealklasse. Die Schulordnung von 1830, welcher der 1829 von Thiersch ausgearbeitete Plan zu Grunde lag<sup>24)</sup>, hob die Lycealklasse auf und ließ sie einfach in die Oberklasse des Gymnasiums übergehen. Über die vielfachen Veränderungen, welche in zwanzig Jahren erfolgt sind, übt G. L. Roth, „Das Gymnasialschulwesen in Baiern zwischen den Jahren 1824 und 1843“ (Stuttgart 1845), scharfe Kritik. Im Jahre 1843 erschien eine revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien, die aber wiederholt wesentliche Modificationen erfahren hat.

Hannover erhielt bereits 1737 eine Schulordnung „vor die kurfürstlich braunschweig-lüneburgische Lande“, welche nach den Vorschlägen einiger Consistorialräthe von dem Hofrath Buttstedt zu Osterode verfaßt und von Gesner revidirt ist.<sup>25)</sup> Sie steht im engsten Zusammenhang mit dem in demselben Jahre zu Göttingen begründeten philologischen Seminar, in welchem die Lehrer zur Ausführung jener Ordnung herangebildet wurden und dessen Director

23) Müggell's Zeitschrift, IV, 424; VI, 316. Wiese über die Stiftung neuer christlicher Schulen in der Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben, Jahrg. 1851, S. 146. Bericht über die Verhandlungen der Philologenversammlung in Erlangen (1851), S. 75.

24) Ältere Werke, wie Reigebaur, Die preussischen Gymnasien und Realschulen (Berlin 1856) sind nicht mehr aus.

25) Thiersch, Geschichte des bairischen Schulplans von 1829 und seine Revision im Jahre 1830, Beilage zu Bd. III seiner Schrift über die gelehrten Schulen.

26) Abgedruckt bei Vormbaum, Evangelische Schulordnungen, III, 359.

ber sämtliche höhere Schulen ward. Heyne bot zur Umgestaltung einzelner Gymna-  
e Hand. Einen weitem Fortschritt bedingten die Einführung der Maturitätsprüfung  
rdnung vom 11. Sept. 1829, die Errichtung des Oberschulcollegiums durch Patent  
ti 1830, welches die Centralbehörde für das gesammte höhere Schulwesen bildete,  
sführung der Prüfung der Candidaten des höhern Lehramts durch Verordnung vom  
. 831. Die 1848 berufene Conferenz hat das Verhältniß des Realunterrichts geord-  
eine einzige vollständige Realschule in der Stadt Hannover besteht. Genauere Auf-  
n ein Aufsatz von Geffers in Schmid's „Encyclopädie“, III, 263—319; Kohlrausch,  
er die Thätigkeit des Oberschulcollegiums“ (Hannover 1855) und zahlreiche Mitthei-  
elben in den „Erinnerungen aus meinem Leben“ (Hannover 1863).

en hat zeitgemäße und durchgreifende Reformen seit 1773 am längsten verzögert. Am  
33 wurde den Ständen der Entwurf eines Gesetzes über die Gelehrtenschulen vor-  
er fand so leidenschaftliche Gegner, die bald den verderblichen Geist des Realismus,  
zuführende Polymathie, bald die Emancipation der Schule von der Kirche, bald die  
städtischer Patronatsrechte und anderes angriffen, sodaß der Entwurf am 30. Juli  
gezogen wurde. Vorschriften über einzelne Unterrichtsgegenstände wurden erlassen,  
ber den Unterricht in der deutschen Redekunst, in demselben Jahre ein Lehrgang des  
nterrichts. Nicht ohne Mitwirkung der Schulen wurde am 27. Dec. 1846 das Regu-  
: Gelehrtenschulen im Königreich Sachsen gegeben und im folgenden Jahre ein Lehr-  
mathematischen und den naturwissenschaftlichen Unterricht und für die philosophi-  
eutik hinzugefügt.<sup>27)</sup> Das Regulativ wurde ausdrücklich als ein provisorisches be-  
r seit jener Zeit ist nichts für eine Verbesserung gethan, obgleich inzwischen die Real-  
selbständige Organisation erhalten haben. Vgl. Piretschner, „Rückblicke auf die  
ig des Schulwesens im Königreich Sachsen“, Programm von Plauen 1849.<sup>28)</sup>

em berg ist an Verordnungen und Gesetzen für das höhere Schulwesen nicht min-  
Baiern. Die Sammlung der „Württembergischen Schulgesetze für die Mittel- und  
bis zum Jahre 1846“ von G. Hirzel (Tübingen 1847) macht einen Band von 932  
.<sup>29)</sup> Am Ende des Jahres 1847 hat die Regierung einen Entwurf einer neuen  
ng für die gelehrten Anstalten Württemberg's veröffentlicht, bei dessen Abfassung die  
rätthe Klunpp und Schwab betheiligte waren, und einer Commission von Schulmän-  
erathung vorgelegt. Vgl. Müßell in der „Zeitschrift für Gymnasien“, II, 365—  
bagogische Vierteljahrsschrift 1848“, S. 259—292.

den mußte die Ungleichförmigkeit der Schuleinrichtungen die Aufmerksamkeit der  
und der Landesvertretung auf sich ziehen. Vom Jahre 1830 an kamen die Gesetze  
nungen zu Stande, welche eine einheitliche Ordnung bezweckten. Nachdem 1836 der  
rath eingesetzt war, folgte die Verordnung über das Gelehrtenschulwesen vom  
836<sup>30)</sup>, der Lehrplan und die Schulordnung für die Gelehrtenschulen vom 18. Febr.  
le Mittelschulen sind Staatsanstalten und haben eine confessionelle Bestimmung nach  
auf denen sie beruhen; an den Simultananstalten wechselt die Direction nach der

Diejenigen Schulen, welche den vollständigen Cursus bis zur Universität absolviren,  
en; die, welchen die zwei obersten Jahrescurse der Lyceen fehlen, nennt man Gymna-  
Schule, der auch die zweitoberste Lycealklasse fehlt, ist ein Pädagogium. Die früher  
lateinischen Schulen sind in höhere Bürgerschulen umgewandelt. In Bezug auf die  
studien stehen die Anstalten zurück. Sammlungen der Gesetze über das höhere und  
dientwesen des Großherzogthums sind erschienen in Konstanz 1846 und von Schmidt  
1852.

Großherzogthum Oldenburg bestehen theils reine Gymnasien (Oldenburg und  
eils sogenannte Gesamtgymnasien, indem in Jever Gymnasien und Realisten in

druckt in Müßell's Zeitschrift, II, 458—477; in demselben Bande steht auch eine Beur-  
Regulativs, S. 22—64.

n auf officielle Anordnung 1849. ausgearbeiteten Entwurf zu dem allgemeinen Schulgesetz  
igreich Sachsen hat Köchly (Leipzig 1850) herausgegeben.

in früher ab Württemberg's Schulgesetze zusammengestellt von Hezel (Ravensburg 1827).  
Entwurf von 1834 bei Thiersch, über den gegenwärtigen Zustand des öffentlichen Unter-  
5.

den beiden untern Klassen ungetrennt sind, nachher aber für mehrere Lehrgegenstände getrennt werden, in Gütin dagegen Gymnasial- und Realschüler schon in den beiden untern Klassen getrennt sind (die Realisten lernen kein Latein), nachher aber eine vollständige Trennung findet. Auf Grund der Art. 82—91 des Staatsgrundgesetzes erschien im April 1855 („Dübürgisches Gesetzblatt“, XIV, 68) ein neues Schulgesetz, nach welchem das gesammte evangelische Erziehungs- und Unterrichtswesen unter einem Oberschulcollegium steht. Für Lübeck und Kopenhagen sind 1857 und 1861 besondere Schulgesetze erlassen, die im wesentlichen mit denen des Herzogthums übereinstimmen. Für die Candidaten des höhern Schulamts besteht eine Examinationscommission. Vgl. Chr. Harms, „Das Schulwesen des Großherzogthums Oldenburg Programm der höhern Bürgerschule in Oldenburg vom Jahre 1864“.

In Kurhessen gibt es weder ein allgemeines Schulgesetz, denn zwei gedruckte Gutschriften sind bei der bekannten Stellung der Stände und der Regierung über dieses Stadium hinausgekommen, noch ein Gesetz über das Gelehrtenschulwesen. Die Reorganisation der fürstlichen Gymnasien 1833—35, die Dienstanzweisung für die Lehrer und das Regulativ über die Abhaltung der Lehrerconferenzen aus dem Jahre 1849 gelten als normative Bestimmungen. Der durch den marburger Thiersch 1857 veranlaßte Streit, in welchem der Encyclopädist die Überbürdung der Schüler mit häuslichen Arbeiten und überhaupt der geringere Erfolg im Gegensatz zu den ältern einfacher eingerichteten Gymnasien getadelt wurde, hat das Ministerium nach dem Beschluß vom 31. März 1859 nicht veranlaßt, in den bestehenden organisatorischen Bestimmungen Veränderungen vorzunehmen und nur einzelne Bestimmungen scharfer hervorzuholen, wie über das Klassensystem in den untern Klassen, andere, wie über die Zahl der Unterrichtsstunden, zu modificiren. Vgl. Bezzenberger in Schmid's „Encyclopädie“, III, 499—511.

Die sechs Gymnasien des Großherzogthums Hessen stehen seit 1832 unter dem Aufsicht des Studienrathes. Der Studienplan für dieselben vom 1. Oct. 1832 steht abgedruckt bei Fr. Thiersch, III, 107—134, und in den allgemeinen, das gesammte Schulwesen des Landes betreffenden Schriften von G. Zimmermann, Darmstadt 1832. Die harte Beurtheilung, welche die höhern Schulen in dem Werke von Thiersch (I, 323—361) erfahren hatten, veranlaßte eine offizielle Vertheidigung: „Übersicht des gesammten Unterrichtswesens im Großherzogthum Hessen“, amtlich dargestellt und herausgegeben von Dr. Linde (Gießen 1839).

In den Schulverhältnissen der beiden mecklenburgischen Länder fehlt es überhaupt an Einheit und Übereinstimmung; das tritt an den Gymnasien noch viel stärker hervor als an dem Volks- und Bürgerichulwesen. Es gab eine allgemeine mecklenburgische Schulordnung (im vierten Theil der Kirchenordnung von 1552<sup>31</sup>), aber diese ist längst antiquirt und die Rechte der Städte gestatten diesen auch große Freiheit in der Gestaltung ihres Schulwesens. Die einzig Bindende sind die Verordnungen über die Maturitätsprüfung, welche für Schwerin am 4. Mai 1833, für Strelitz am 8. Aug. 1837 erlassen sind. So ist Mecklenburg, wie schon in Preußen, das einzige Land, wo die Forderungen der Maturitätsprüfung maßgebend für die innere Einrichtung der Gymnasien sind.

Für die Herzogthümer Schleswig-Holstein sind seit dem Jahre 1745 zahlreiche Verfügungen erlassen; sie erhielten im Jahre 1814 eine allgemeine Schulordnung, die für ihr Land viel Gutes und Brauchbares enthält. Bei der Errichtung der Regierung zu Gottorp wurde eine besondere Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen angeordnet und dieser ein außerordentliches Mitglied für die Beaufsichtigung der Gelehrtenschulen beigegeben. Ein neues Regulativ wurde am 28. Jan. 1848, in welchem sämmtlichen zehn Schulen (den Namen Gymnasium erhaltend) eine gleiche Einrichtung gegeben und der Erlaß weiterer Instructionen in Aussicht genommen wurde. Das Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer vom 15. Sept. 1848 stellt, Art. 103—104, eine Umgestaltung in der Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens in Aussicht. Entwurf zu diesem Gesetz ist auch unter Mitwirkung Lübker's, der seit 1865 mit der Reorganisation der Gymnasien betraut ist, wirklich vorgelegt. Die rendsburger Lehrerversammlung am 30. Sept. 1848 hatte vier Lehrer mit der Ausarbeitung einer Gymnasialordnung für die Herzogthümer beauftragt, deren Arbeit in Kiel 1850 in Druck gegeben ist. Diese lehnt sich in ihrem ersten Theil an das bestehende Regulativ an und fügt in dem andern die Lehrerinstruktion und ein Reglement für die Maturitätsprüfungen hinzu.

In dem Herzogthum Braunschweig hatte Bughenhagen das Schulwesen der Herzogthümer

31) Abgedruckt bei Vormbaum, I, 59, wo auch die güstrower (1572) und wismarer (1566) Schulordnungen sich finden, S. 576 u. 547.

Melanchthon's Grundsätzen geordnet. Nach Einführung der Reformation erschien 1569 eine Schulordnung, welche zugleich eine Schulordnung umfaßte, für welche Melanchthon's und Luthers Ansichten maßgebend gewesen sind. Auf ihr ruht nach der Versicherung in der „Encyclopädie“, I, 746, das eigentliche Gymnasialwesen. Inzwischen hat sich gerade in dem Lande die Praxis in den einzelnen Schulen den Bedürfnissen der Zeit nicht entzogen. Das Herzogthum Anhalt hat am 22. April 1850 für Dessau und Köthen ein Schulgesetz erlassen<sup>32)</sup>, das nach der Vereinigung des hennburgischen Antheils auch für die Schulen dieses Landes (es hat ein Gymnasium in der ehemaligen Hauptstadt) als organisches Gesetz octroyirt ist. — Unter den Schulordnungen der thüringischen Ländergruppe nimmt die meiningener Ordnung vom 24. Nov. 1836, die Ordnung der beiden Landesgymnasien in Meiningen und Coburghausen betreffend, eine sehr hervorragende Stelle ein.

Das Herzogthum Nassau besteht erst seit 1816 in seinem gegenwärtigen Umfang, aber unter dem 24. März 1817 erschien das landesherrliche Edict, die Einrichtung der öffentlichen Unterrichtsanstalten betreffend, welches den sehr verschiedenartigen Formen in den verschiedenen Landestheilen eine zweckmäßige ineinander eingreifende Einrichtung zu geben beabsichtigte. Es besteht noch jetzt zu Recht, einige Abänderungen von größerer oder geringerer Wichtigkeit abgerechnet. Denn der im Jahre 1849 von einer frei gewählten Commission ausgehender und durch den Druck veröffentlichte Entwurf, die Revision des Gesetzes über den öffentlichen Unterricht und die Reorganisation des Gesamtschulwesens betreffend, ist bei der veränderten Sachlage der Reaction nicht weiter in Verhandlung genommen worden, hat aber auf die späteren Gesetze und Verordnungen eine Einwirkung ausgeübt. Hier hat eine vollkommene Centralisation nicht bloß der Fonds und eine feste Kosttrennung von der Kirche stattgefunden. Die Organisation in Pädagogien für Schüler vom zehnten bis vierzehnten Lebensjahre ist ein einziges Landesgymnasium als eigentliche Vorbereitungsanstalt für die Universität geworden, welche sich nicht, aber erst 1844 wurden drei achtklassige Gymnasien eingerichtet und der bisher provisorisch angeordnete neunjährige Lehrkursus definitiv angeordnet. Seit 1857 bestehen die Gymnasien nur sieben Klassen, die beiden obern je einen zweijährigen Coursus. Innere Verhältnisse der höhern Schulen sind vortrefflich geordnet.<sup>33)</sup>

In den lippe'schen Fürstenthümern hat Detmold ein Gesetz über das Volksschulwesen vom 1. Dec. 1849, von gesetzlichen Bestimmungen für die beiden Gymnasien in Lemgo und Detmold mir nichts bekannt. Schaumburg hat für das hückeburger Gymnasium eine Verordnung über die Maturitätsprüfung vom 4. März 1830.

In den Freien Städten ermangelt Frankfurt eines einheitlichen Schulwesens; sein Schulwesen ist dem lutherischen Consistorium allein untergeordnet. Aus dem 16. Jahrhundert ist außer der Schulordnung von Nicollus zwei von 1579 und 1583.<sup>34)</sup> In Bremen sind die höhern Schulanstalten seit 1858 reorganisiert; auch in Hamburg ist seit der Einführung der neuen Verfassung gleiches geschehen. Lübeck besitzt in dem Katharineum Gymnasium eine Volksschule vereinigt.

In den außerdeutschen Ländern wird es genügen nur das Hauptsächlichste kurz zu erwähnen. Die Revolution hatte in Frankreich das frühere Unterrichtswesen vernichtet. Die Bestrebungen des Directoriums zu Neugestaltungen blieben ohne Erfolg. Erst Napoleon I. hat durch ein Gesetz vom 17. März 1808 das gesammte öffentliche Schulwesen in einer einzigen Unterordnung, in der université de France, vereinigt, der dadurch ein Monopol für den Unterricht verliehen wurde. Die Charte versprach zwar ein Unterrichtsgesetz, aber nur über den öffentlichen Unterricht wurde es erlassen durch Guizot's Bemühungen. Bei dem Gymnasialunterricht (instruction secondaire) sind mancherlei Versuche gemacht<sup>35)</sup>, namentlich von Villele 1824; der mit seinem Entwurf keine Partei befriedigte, am wenigsten die Clerikalen<sup>36)</sup>, wurde durch Salvanby 1847. Erst durch das Unterrichtsgesetz vom 15. März 1850 ist das Mono-

Die Bestimmungen für das Gymnasialwesen sind mitgetheilt in Müggel's Zeitschrift, IV, 775. Der Herausgeber in Schmid's Encyclopädie, IV, 24—80.

Nicollus' Plan von 1537 findet sich bei Glaffen, S. 168, die Ordnung von 1579 bei Worms 631, der auch die Ordnung von Nicollus hat abdrucken lassen.

Die Gesetze stehen bei Thiersch, Über den gegenwärtigen Zustand des öffentlichen Unterrichts, S. 392.

Der Entwurf steht in der ausgburger Allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1844, Nr. 40.

pol des Unterrichts gefallen und die Universität nicht mehr Staat im Staat, sondern Staatsanstalt. Die Gymnasien, welche Staatsanstalten sind, heißen lycées, die städtischen Gymnasien collèges, die Privatschulen theils collèges, theils institutions oder pensions. Vereinen ersten Unterricht und Erziehung, so ist doch der Entwicklung der persönlichen Eigenthümlichkeit weder bei dem Lehrer noch bei dem Schüler Raum gegeben. Wo die Uniformirungssucht so ist, daß in allen Anstalten des ganzen Landes zu derselben Zeit genau dieselben Lehrstoffe verwendet werden müssen, daß von der Regierung nicht bloß die einzelnen Schriftsteller, sondern die einzelnen Bücher ihrer Werke vorgeschrieben werden, da ist an eine Entfaltung besondrer Eigenthümlichkeit von seiten der Lehrer nicht zu denken. Wo aber das ist, kann auch von der Pflege der Individualität der Schüler nicht die Rede sein. In den Schulstunden (deren Zahl 22 beträgt) hört man die alten Aufgaben ab und gibt neue, in den Arbeitsstunden, denen Hauptgewicht beigelegt ist, besorgt man sie und lernt auswendig. Nur um der Disciplin Hülfe zu kommen, hat man es zu sechs bis sieben täglichen Arbeitsstunden gebracht. Die mäßige Durchführung der Bifurcation, welche Fortoul in der section des sciences im Jahr der Naturwissenschaften neben den sprachlich-historischen Studien (section des lettres) angewendet hatte, ist jüngst gefallen und damit das Realgymnasium neben dem humanistischen Gymnasium in den drei obersten Klassen beseitigt. Die Neigung zum Generalisiren hat an der école normale supérieure ins Leben gerufen, die als ein Seminar zur Bildung der Gymnasiallehrer sowohl in den sciences, d. h. Mathematik und Naturwissenschaften, als in den lettres classiques Studien, bestimmt ist. Genaueres geben L. Hahn, „Das Unterrichtswesen in Preußen“ (Breslau 1848); Holzappel in Müllers „Zeitschrift“, IV, 794—812 und die „Mittheilungen über Erziehung und Unterricht in Frankreich“ (1853). Ein „Recueil des décrets, arrêtés, instructions, circulaires et notes ministérielles concernant et modifications apportées à l'instruction publique“ ist 1856 zu Paris in fünf Bänden erschienen.

Belgien hat mehrere Versuche gemacht, das mittlere Unterrichtswesen (l'enseignement moyen) zu ordnen. Der Gesetzesentwurf sur l'instruction primaire et secondaire vom 30. Juli 1834<sup>37)</sup> kam nicht zur Erörterung in den Kammern. Das energische Auftreten der Geistlichkeit bei der Begründung einer katholischen Universität in Mecheln (jetzt Löwen) bewirkte das Gesetz über die Organisation des höhern Unterrichts, das am 27. Sept. 1835 erlassen wurde.<sup>38)</sup> In den Jahren 1846 und 1849 wurden neue Gesetze erlassen. Auch hier wie in Preußen bestehen königliche Athenäen und Gemeindevoranstalten (collèges), auch hier eine Norm, nur daß die beiden Abtheilungen für humanistische Studien und für die exacten Wissenschaften getrennt (in Lüttich und Gent) bestehen. Vgl. Leroy in Schmid's „Encyclopädie“, I, 521, der ebendasselbst, III, 571—579, über Holland berichtet hat.

Dieser und anderer Länder reichere Schulgesetzgebung gegenüber nimmt England und Schottland eine ganz eigenthümliche Stellung ein, das eine Gesetzgebung für höhere Schulen noch nicht kennt. Völlig unabhängig bestehen die alten Erziehungsanstalten und die Unterrichtsanstalten. Jene ältern, die grammar-schools, heißen public, wenn sie auf einem bestimmten Statut beruhen und durch einen Verwaltungsrath überwacht werden; sie alle besitzen großes Vermögen und zeichnen sich durch das zähe Festhalten an hergebrachten Einrichtungen durch straffe Zucht und Schülerpennalismus aus. Die classischen Sprachen bleiben die Hauptsache. Es gehörte ein so ausgezeichnetes Schulmann wie Arnold in Rugby dazu, um die alten Schulen neu zu beleben. Mehr deutschen Realgymnasien entsprechen die Schulen neuerer Einrichtung wie King's-College in London (1828), an denen vielfach eine division of classics und eine division of modern instruction sich findet. Da aber der Unterricht, abgesehen von den Freistellen, sehr theuer ist, so bestehen eine Menge von Privatanstalten, die ganz von ihrem Unternehmer abhängen. In Schottland heißen die Gymnasien high-schools. Seit 1855 ist England auch in das gleiche Gleis gekommen, denn es hat Prüfungen angeordnet für den Eintritt in den ostindischen Dienst, bald darauf auch für den englischen Civildienst, für die Artillerie und die Ingenieure. Auch an den alten Instituten rüttelt die öffentliche Stimme, und die vom Parlament angeordneten Comités werden nicht umsonst ihre mühseligen Untersuchungen angestellt haben. Wiese, „Deutsche Briefe über englische Erziehung“ (Berlin 1852); Voigt, „Mittheilungen über das Unterrichtswesen Englands und Schottlands“ (Halle 1857).

Seitdem der Dualismus in dem höhern Unterricht zur Geltung gekommen ist und die

37) Thiersch, III, 394.

38) Die belgischen Unterrichtsgesetze. Deutsch von Moriz Bloch (Berlin 1849).

Hoffnung aufgegeben haben, die abgefallene Tochter, die Realschule, wieder in sich auf- oder eng an sich zu fetten, kann über die Bestimmung des Gymnasiums kein Zweifel ist die eigentliche Vorbereitungsanstalt für die Universität. Damit wir nicht zu deren zurückzukehren scheinen, wollen wir gleich hinzufügen, daß das Gymnasium nicht sonst als alleinige Bildungsanstalt dasteht, noch sich vornehm von dem übrigen Schulorganismus abschließen darf. Darum genügt uns das *Προσεῖν καὶ λέγειν*, sapere seiner sogenannten rein formalen Bildung nicht mehr. Die Grundlage der sprachlichen Bildung und damit der Mittelpunkt des gesamten Unterrichts ist allerdings die Altbildung, d. h. Lateinisch und Griechisch, das zu einem bloß facultativen Lehrgegenstande zu würdigt werden darf. Grammatik und Lektüre sind unzertrennlich miteinander verbunden; genauere grammatische Unterricht muß aber immer in einer fremden Sprache gegeben werden, weil in der Muttersprache das Denken ohne klares Bewußtsein geübt wird. Die lateinische Sprache muß dazu gewählt werden, weil sie als allgemeiner grammatischer Canon zu dienen nicht die griechische, deren Werth und Nutzen in ihrer Literatur liegt. In der Lektüre Vergil's zu halten und dabei auf allseitiges Verständniß des Textes und gute Uebersetzungen zu halten, das muß auch für die Muttersprache ersprießlich werden, die überhaupt nicht grammatisch, sondern durch Übung und Handhabung zu lernen ist. Eine Anleitung zur Kenntniß dieser Sprache darf den gereiften Schülern nicht mehr entzogen werden; der Nationalliteratur mag in den geschichtlichen Lektionen gegeben werden, der deutsche Unterricht sich auf die Heroen der Literatur beschränken und Anleitung zum Verständniß geben müssen. Für irgendeine der modernen Cultursprachen genügt es einen guten Lehrer; als solche ist in den meisten Gegenden das Französische anerkannt und nur locale Gründe rechtfertigen es, wenn statt dessen das Englische in Norddeutschland oder das Italienische in der Schweiz getrieben wird. Über Geographie und Geschichte bedarf es keines Wortes. Mathematik und Naturwissenschaften werden in den Gymnasien insoweit getrieben, als die ihnen eigene, streng exacte Methode zur Ergänzung des sprachlichen Unterrichts und somit zur Übung des Geistes erforderlich ist. Sind diese beiden Disciplinen nur formale Bildung, so wird eine Beschränkung des Lehrstoffes sich von selbst ergeben. Der Religionsunterricht findet seine Berechtigung in dem eigentlichen Zweck des Gymnasiums, den diejenigen anerkennen, welche diesen Unterricht entweder ganz oder wenigstens aus den obern Klassen erhalten wollen, oder von orthodox-kirchlichem Standpunkte allem Unterricht einen bestimmten Charakter aufprägen möchten. Hebräisch und Philosophie gehören nicht in das Gymnasium; die Zulassung jener Sprache ist nur eine Gefälligkeit gegen die Theologen, die an dem Mangel der elementaren Kenntnisse während der akademischen Jahre verzweifeln. Die Fertigkeiten im Schreiben, Zeichnen und Gesang dürfen nicht fehlen. Über die Wichtigkeit der körperlichen Ausbildung durch das Turnen herrscht kein Zweifel mehr. Für die Begründung dieser kurzen Skizze mag es genügen auf die Werke von Deinhardt „Gymnasialunterricht“, Hamburg 1837), K. von Raumer („Geschichte der Pädagogik“, Berlin 1837), Paulow („Gymnasialpädagogik im Grundriss“, Kiel 1858), Nägelsbach („Gymnasialpädagogik“, Erlangen 1862), Roth („Gymnasialpädagogik“, 1865), Lattmann („Über die Concentration“, Göttingen 1860), Heiland („Die Aufgabe des evangelischen Gymnasiums“, Weimar 1860), Baumstark („Friedrich August Wolf und die Gelehrtenschule“, 1864), auf die Schriften von Döderlein, der den Namen Gymnasialpädagogik in Gang brachte, und E. Roth und eine Anzahl höchst gediegener Artikel in Schmid's „Encyclopädie der Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften“ zu verweisen. Auch die Zeitschriften (die „Zeitschrift für Gymnasialwesen“, die für österreichische Gymnasien, die Jahn'schen „Jahrbücher für Pädagogik und Pädagogik“ und neuerdings die „Cos“) liefern über die hier einschlagenden Gegenstände wichtige Aufsätze.

Dem Staat ein Aufsichtsrecht über die Gymnasien in Bezug auf die externa sowohl als interna zu verleihen, ist nicht in Abrede zu stellen. Mit Ausnahme von England wird es in allen Ländern; einzelne haben auch alle höhern Lehranstalten zu reinen Staatsanstalten gemacht. Die Wichtigkeit dies in kleinern Ländern erscheinen mag, so wenig ist doch der Wunsch, dies zu erben zu lassen, gerechtfertigt. Die Patronatsverhältnisse mögen an einzelnen Orten noch Vortheil der Schulen bei der Auswahl der Lehrer, bei der Dotirung, selbst bei dem Mangel der innere Verwaltung gewesen sein; die Aufnahme in einen allgemeinen Verband würde auf Verbesserung gewähren; aber Stiftungen und Eigenthumsrechte verdienen ihre Beachtung, und noch gibt es Städte genug, die in der Blüte ihrer Schulen den



schönsten Schmach finden. Gemischte Patronate, wo der Staat auf Grund der von ihm bewilligten Zuschüsse oder die Kirchengemeinde auf Grund von Statuten oder Herkommen eine Mittheilung an dem Patronat in Anspruch nehmen, haben viel Bedenkliches. In solche die Anordnung von Curatorien, in denen auch die Schule selbst ihre Vertretung findet, die Deputationen oder Commissionen als Zwischenbehörden in vielen Gegenden (am Westfalen) sehr heilsam gewesen.

Bei der Anstellung der Lehrer wirkt der Staat schon durch die von ihm angeordneten Bedingungen mit, aber auch in dem einzelnen Fall kann ihm ein Bestätigungsrecht zugestanden, obgleich die Erfahrung gelehrt hat, daß in bewegteren Zeiten sehr unlautere Motive, der Mangel an sogenannter guter Gesinnung, zur Verwerfung der Vorgeschlagenen in neuern Zeiten in den Vordergrund getretene Besoldungsfrage findet in der sehr unzulänglichen „Auskömmlichkeit“ des Gehalts keine Erledigung. Schon die Gymnasialorte sind in Beziehung auf die Verhältnisse sehr verschieden, ebenso die Anforderungen an die von dem Staat zu bewilligende Zeit. Es wird am gerathensten sein, zur Vergleichung die Gehalts- und Besoldungsbeamten heranzuziehen und nach deren Gehältern die der Lehrer zu bemessen, meist auch äußerlich im Rang ihnen gleichgestellt sind. Aus der pflichtmäßigen Sorge für das Wohl der Schule folgt nothwendig auch die Disciplinargewalt der Aufsichtsbehörde über die Lehrer; es kommt nur darauf an, das Untersuchungsverfahren mit schützenden Vorkehrungen zu versehen. Die ausführlichsten Bestimmungen enthält das preussische Disciplinargesetz vom 1852.<sup>39)</sup> Mit dem Gedeihen der Schulen hängt auch die rechtzeitige Pensionirung der pensionirten Lehrer zusammen; um sie zu erleichtern sind gute Pensionsreglements von Wichtigkeit. Die preussische Verordnung vom 28. Mai 1846 gehört nicht dazu. Daß die Hinterbliebenen der Lehrer durch Witwenkassen sorgen, ist sehr löblich, obgleich die Institutionen der Privatindustrie auf sicherern Grundsätzen beruhen und ihren Theilnehmer die besten Vortheile gewähren. Sogenannte Staats-Witwenverpflegungsanstalten können bedeutende Zuschüsse aus öffentlichen Fonds nicht bestehen.

Streitig ist die Frage über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Maturitätsprüfung für die zur Universität übergehenden Schüler. In frühern Zeiten bestand eine solche Prüfung in der Deposition entweder bei dem Dekan der philosophischen Facultät für alle oder vor dem Dekan der Facultät, bei welcher sich der Studirende inscribiren ließ. Seit der Instruction vom 23. Dec. 1788, welche durch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts (1794) unterstützt wurde, hierin am meisten geleistet, die weitgehenden Forderungen der Instruction vom 25. Juni 1812 in dem Reglement vom 4. Juni 1834 wesentlich und dessen Bestimmungen in der Verordnung vom 12. Jan. 1856 bedeutend modificirt. In den meisten andern Ländern haben nach dem Muster Preussens gleichfalls Vorschriften für die Maturitätsprüfung erlassen. Wenn der Staat bestimmte Berechtigungen für seinen Dienst mit der Befähigung einer solchen Prüfung knüpft, so läßt sich ihm das Recht dazu nicht bestreiten. Er hat auch die Pflicht, von jeder Schule den Nachweis zu verlangen, daß sie die Prüfung erfüllt habe<sup>41)</sup>, obgleich diese Überzeugung auf andern Wege viel genauer erlangt werden könnte. Unter den von den Vertheidigern dieser Prüfung beigebrachten Gründen sind die schwächsten, welche von der Idee, alle Gymnasien in ihren Leistungen ihrem Endziel übereinstimmend zu machen, oder von dem Anspruche der Universitäten, daß die reifen Studenten bewahrt zu werden, hergenommen sind. Die Verschiedenheit der Einrichtungen der einzelnen Schulen und selbst die Verschiedenheit, die reglementarischen Bestimmungen, wird trotz aller Commissarien und trotz der ganz ungehörigen Superrevisoren-Prüfungscommissionen immerfort bestehen. Unsere Universitäten aber verhalten

39) Bei Köne, I, 492. Wiese, S. 575. Eine gute Zusammenstellung gibt „Stirmer'sches Disciplinerverfahren“ in Schmid's Encyclopädie, II, 11—18.

40) Wiese, S. 478—504, und die sorgfältige Zusammenstellung von Tischirner in derselben Zeitschrift, XIII, 739, auch besonders abgedruckt (Berlin 1859). Man darf die Äußerung Wiese's übersehen, daß die Einrichtung des Cramens in Preußen zum größtmöglichen sittlichen Verderben der Nation beigetragen habe, Das preussische Reglement in seiner Zweckwidrigkeit und Unzulänglichkeit (Leipzig 1848), ist nicht antiquirt.

41) Für die Prüfung spricht Kohlrausch, „Muß die jetzige Unterrichtsordnung der gelehrtenschulischen Maturitätsprüfungen abgeschafft werden?“ (Hannover 1853): Schmid's Encyclopädie, III, 195. Dagegen Landfermann in Mügel's Zeitschrift, IX, 77 ebendasselbst, XII, 177.

gültig gegen den Bildungsgrad der Commilitonen. Ueber läßt es sich hören, daß man den Eltern eine Garantie für die Ausbildung ihrer Söhne schuldig sei, daß auch diese in dem förmlichen Abschluß ihrer Schullaufbahn durch ein erstes Staatsexamen eine Ehre und Freude finden sollen; nur darf man nicht zu dem traurigen Grunde seine Zuflucht nehmen, daß die Schüler durch von unnützen Zerstreungen abgehalten, zu ernster Thätigkeit gespornt und durch die Verpflichtung des ganzen Schulcursus zu einem Zusammenfassen ihres Wissens genöthigt werden.

Leider ist es der Fall, daß die Examensfurcht die bessern zu einer bloßen Arbeit für das Examen veranlaßt und ihnen dadurch gerade die Schulzeit verdirbt, in der ein liebevolles Eingreifen auf die Lehrgegenstände zu wahrhaft wissenschaftlichem Eifer auf dem eigentlichen Gebiet der Wissenschaft Anleitung und Anregung geben soll. Und wie die Schwächern zu allerlei unsittlichen Streichen, zu Lug und Betrug Veranlassung finden, das ist oft beklagt, aber nicht genug gethan, weil man das Maß der Kenntnisse, dem sittlichen Werth gegenüber, allein im Auge behält. Was soll man aber dazu sagen, daß die Lehrer durch diese Einrichtung einen Schutz gegen die unbilligen Anforderungen der Altern, ein Mittel sich ihrer Aufgabe immer klar bewußt zu sein, finden sollen? Im Gegentheil, das polizeiliche Eingreifen der höhern Instanz stört das Verhältniß zwischen Schülern und Lehrern und beeinträchtigt deren Autorität. Einen Abschluß der Schulzeit halte auch ich für zweckmäßig, aber man überlasse es den Lehrercolliegen nach bestem Verstand und Gewissen darüber zu entscheiden und lasse nur da eine Prüfung eintreten, wo eine Uebereinstimmung der Ansichten sich findet. Damit ist nicht der gänzlichen Abschaffung das Wort zu sagen, von der ängstliche Gemüther den Verfall der Gymnasien befürchten.

Am Schluß noch ein Wort über das, was man den confessionellen Charakter der Schule anbelangt. In Holland hat man den Religionsunterricht wegen der Mischung der Confeßionen, weltbürgerlich mit gleichen Rechten nebeneinander bestehen, ganz ausgeschlossen; man hat den Unterricht der Kirche überlassen. Der sogenannte allgemeine Religionsunterricht, der auch in uns den deutschen Köpfen spukt, ist ein Un Ding. Andererseits darf man nicht zu weit gehen in dem christlich=confessionellen Charakter, nach welchem die Gymnasien entweder evangelische oder katholische oder simultane Anstalten sein sollen. Wo bestimmte Stiftungsurkunden vorliegen, kann darüber kein Zweifel sein; daß aber der Staat willkürlich den Schulen einen solchen Charakter beilegt, die aus allgemeinen Staatsmitteln, also aus den Steuern sämtlicher Staatsangehörigen unterhalten werden, ist nicht zu rechtfertigen; am allerwenigsten, wenn man sagt, daß dieser Charakter durch die Lehrer repräsentirt werde. Den Ausschlag kann doch die Confession der überwiegend größern Schülerzahl geben, die dann maßgebend für die Besetzung der Lehrer sein muß. Ist die Zahl der Schüler verschiedener Confession gleich groß, so können Simultanschulen errichtet werden, bei denen die Lehrer beiden Confeßionen angehören und die Besetzung der Directorstelle (nur nicht nach bestimmten Jahren) alternirt wird. Ueber die Kluft zwischen Curie und Rathhaus, zwischen Kirche und Staat geschlichtet ist, wird auch die Einigung nicht möglich werden. Aber man sollte sich bei der politischen Gleichstellung der Confeßionen vor Engherzigkeiten hüten oder vor Widersprüchen, wie wenn man jüdische Schulen an Realschulen zuläßt, an Gymnasien aber ausschließt. Auch das Gymnasium hat allerhöchstens eine Beziehung in dem lebendigen Bewußtsein und Zusammenhang mit der Kirche; aber eine Abhängigkeit von der Kirche ist dazu nicht nöthig.

Drei Factoren wirken in den Gymnasien, der Humanismus, die Nationalität und die Religiosität, Vaterland und Glaube, und diese finden sich auf dem Boden, auf welchem der Mensch erst für eine höhere Bildung befähigt wird, in den Beziehungen zu dem Ewigen und Unvergänglichem, das in dem classischen Alterthum gegeben, das zur Erkenntniß des nationalen Geisteslebens in der Geschichte und Wissenschaft eine unentbehrliche Vorstufe und für die vaterländische Bildung unserer Nation eine unerschöpfliche Fundgrube ist.

F. A. Gäßlein.

**Schwarzburg.** Die beiden thüringischen Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen verdanken ihre Selbständigkeit ihrem Fürstenhause.

Das Fürstenthum Schwarzburg hat in alten Zeiten der deutschen Nation einen Kaiser geboren und mochte schon deswegen in volle Unterthänigkeit herabsinken. Denn sonst ist gar manches Geschlecht, welches auf demselben Boden und unter gleichem Recht wie die Schwarzburger einst mit ihnen geteilt hat, unter der Ungunst der Zeiten untergegangen oder von Mächtigen unterworfen worden. Diese thüringischen Grafen fielen in den Bereich der Häuser Wettin, Braunschweig und Hildesheim und mußten in manchem diesen starken Geschlechtern weichen, ja eine Hoheit anerkennen, von der erst neuere Zeiten sie befreit haben.

Über den Ursprung des schwarzburgischen Geschlechts gehen mancherlei Sagen. <sup>1)</sup> Man will schon 552 oder 582 einen Grafen Heinrich von Schwarzburg wissen. Man wollte sie von einem Vetter Wittekind's ableiten. Mit einiger Sicherheit <sup>2)</sup> bekannt ist aber erst Günther I., der 1143 gestorben und einen Sohn Namens Sizzo erzeugt haben soll, welcher urkundlich in den Jahren 1143 und 1144 nachzuweisen ist und sich Graf zu Revernburg nannte. Von seinem ältesten Sohne Günther II. stammen die 1385 ausgestorbenen Grafen desselben Namens, von dem letzten, Heinrich VII. (gest. 1184), stammt das heutige schwarzburgische Haus ab. Theilungen waren auch hier nicht selten. Die schwarzburgische oder Günther'sche Linie, gestiftet von Günther IX. (gest. 1296), einem Urenkel Heinrich's VII., erlosch, nachdem sie sich auch 1564 gänzlich. Das heutige Haus stammt von dem Stifter der blankenburger Linie, Heinrich XXXIII. (gest. 1444). Von seinen Nachkommen wurden die beiden Brüder Johann Günther (gest. 1586) und Albert VII. (gest. 1605) die Stammväter der noch jetzt bestehenden Linien zu Sonderhausen (anfänglich zu Arnstadt) und zu Rudolstadt. Die Grafen gehörten zu dem Reichsadel, zugleich aber zu den thüringischen Vasallen, und wir finden sie in der nächsten Umgebung der thüringischen Landgrafen, in hohen Bedienstungen und Würden bei ihnen und gleich auch als Pairs derselben in den Händeln des Reichs. Günther XXI. (gest. 1349) wurde 1349 zum deutschen König erwählt; freilich nur als Gegenkönig gegen den Luxemburger Karl IV., hauptsächlich durch die Stimmen von Mainz, Brandenburg, Pfalz und Saarlauenburg, aber doch mit solchem Ansehen, daß Karl sich freuen mußte, den Gegner auf eine solche Weise zur eigenen Verzichtleistung bewegen zu können. Er galt als ein biederer, völkisch gesinnter Mann und er war entschlossen, auf den Bahnen der großen Kaiser des deutschen Namens zu wandeln. Demgemäß waren auch seine ersten Schritte. Zur Nachgiebigkeit trieb ihn theils der Abfall einzelner Anhänger, theils der Beginn der Krankheit, an welcher bald darauf starb. Das Volk beklagte ihn und schrieb seinen wahrscheinlich durch die Pest veranlaßten Tod dem Gift zu. Die heutigen Schwarzburger stammen von seinem Sohne Heinrich XII. (gest. 1336). Die Schwarzburger rechneten sich zu den alten Biergrafen des Reichs, und in diesem Betracht verfügte Kaiser Maximilian I. am 10. Sept. 1518, daß ihnen von der Reichskanzlei zeither zuweilen nur als „Edele des Heiligen Römischen Reichs“ aufgeführt worden waren, der reichsgräfliche Titel hinfüro jederzeit beigelegt werde, was auch von Maximilian II. durch Diplom vom 11. Mai 1566 bestätigt wurde. Dem Grafen Günther XIII. (gest. 1583) bewilligte Kaiser Rudolf II. am 31. Oct. 1576 noch besonders den Titel „Graf“ und Sitz und Stimme auf den Reichstagen, jedoch mit Hinzufügung der Klausel: „und dem Heiligen Römischen Reich und sonst männiglich an seinen Rechten, Obrigkeit, und Herbringen ohne Schaden.“ Graf Christian Günther von der arnstädter Linie erhielt am 22. Dec. 1691 vom Kaiser Leopold die pfalzgräflichen Rechte und das Recht zu abeln, am 3. Sept. 1697 für sich und seinen Bruder und beider Nachkommen die reichsfürstliche Würde. Dieselbe Würde wurde für die rudolstädter Linie dem Grafen Ludwig Friedrich durch Kaiser Joseph I. am 2. Juni 1710 verliehen. Im Jahre 1356 hatte ein Schwarzburg auf dem Reichstage als Reichsjägermeister fungirt, und seitdem stritten sie sich um diese Würde mit den Markgrafen von Meissen. Als aber 1708 den letztern ihr Anspruch bestätigt wurde, entschloß man die Schwarzburger durch den Titel „Erbsallmeister des Heiligen Römischen Reichs“ zu ehren.

Graf Günther XL. (gest. 1552) schloß sich zwar der Reformation an, aber zugleich der katholischen Partei des Herzogs Moriz von Sachsen an, weshalb er von dem Kurfürsten Johann Friedrich verbannt und erst nach der Schlacht von Mühlberg restituirt wurde. Seine Söhne trafen am 27. Dec. 1584 die noch jetzt bestehende Theilung, wobei man, ohne Rücksicht auf zweckmäßigen Zusammenhang der Lande, oder vielleicht einen innigern Zusammenhang der Regierungen wollend, später geblieben ist, jeder Linie von den beiden geschiedenen Haupttheilen des Landes, der obern und untern Grafschaft, einen Antheil zuwies. Die ältere Linie, die des Grafen Johann Günther zu Sonderhausen, erhielt zwei Drittel der untern Grafschaft (Stadt und Amt Sonderhausen, die Stadt Greußen, die Ämter Klingen, Hapleben, Ebeleben, Ehrich, Bodungen, und Scherenberg) und ein Drittel der obern Grafschaft (die Herrschaft Arnstadt und die Herrschaft Käfernburg und Gehren). Der Graf Albert Anton zu Rudolstadt bekam ein Drittel der untern Grafschaft (Stadt und Amt Frankenhäusen, die Ämter Arnberg, Straußberg, Heiligen-

1) Paul. Jovii chronicon Schwarzb. in Schöttgen und Kreyßig Diplomataris (Altenburg in Preussen), Historie des ehemals gräflichen, nunmehr fürstlichen Hauses Schwarzburg (Grafen in Preussen).

2) Annalista Saxo ad ann. 1062.

das Schloß Schlotheim) und zwei Drittel der obern Grafschaft (die Ämter Rudolfsburg, Schwarzburg, Paulinzelle, König, Leutenberg, Ilm und Seeburg). Sie besetzten durch einen Hausvertrag vom 7. Sept. 1713 ihre Eintracht, verbürgten jede Veräußerung oder Verpfändung der Lande, führten das Erstgeburtsrecht ein, und gegen seitige Erbfolge zu und bestimmten, daß der Rang der beiden Fürsten und die Erbfolge sich nach dem Lebensalter richten solle. Infolge der alten Verflechtung mit dem Kurfürstenthum Sachsen, mit dem man gemeinschaftliche Besitzungen sowie eine Erbverbrüderung vom Jahre 1433 hatte, hat übrigens auch dieses eventuelle Successionsrechte, sodaß hier eintritt, wo der Wiedereintritt eines mediatisirten Hauses unter die Souveräne möglich ist. Die Linie zu Sondershausen erwarb übrigens 1631 infolge einer 1623 mit dem letzten Fürsten von Gleichen geschlossenen Erbverbrüderung das Amt Ehrenstein und die Dörfer Gundersleben, Ingersleben, Sülzenbrück und Stetten, welche letztern vier Dörfer 1811 an Gotha infolge seiner Hoheitsrechte überlassen wurden.

Die Fürstentümer traten am 18. April 1807 dem Rheinbunde, am 24. Nov. 1813 der großen Coalition und endlich 1815 dem Deutschen Bunde bei. Hier haben sie im Plenum jede eine Stimme. In den alljährlichen Sitzungen die fünfzehnte mit Oldenburg und Anhalt.

Die Grenzen der beiden Fürstentümer von Schwarzburg bestehen aus der Ober- und Unterherrschaft. Die Oberherrschaft liegt am Thüringerwald von Preußen, Baiern, den großherzoglich und herzoglich sächsischen Ländern und Neuß begrenzt, diese wird von der preussischen Provinz Sachsen umgeben. Beide Fürstentümer zählen zusammen fast 33 Quadratmeilen und 127000 Einwohner. Auf Rudolfsstadt kommen 17,47 Quadratmeilen mit 71913 Einwohnern, auf Sondershausen 17 Quadratmeilen mit 64895 Einwohnern. Keiner von beiden Staaten bildet ein zusammenhängendes, geschlossenes Territorium. In Schwarzburg-Rudolfsstadt umfaßt die Oberherrschaft das Hauptland, ferner den durch meiningisches und bairisches Gebiet davon getrennten Verwaltungsbereich Leutenberg und vier von Preußen, Weimar und Neuß eingeschlossene kleine Gebiete. Die Unterherrschaft besteht aus Frankenhäusen und zwei unbedeutenden Enclaven. Infolge dieser Zersplitterung ist das Ländchen jetzt in sieben Verwaltungsbezirke eingetheilt. Schwarzburg-Sondershausen bildet die Unterherrschaft ein zusammenhängendes Territorium, die Oberherrschaft dagegen zerfällt in die zwei voneinander durch weimarische, gothaische und sächsische Landestheile geschiedenen Landrathsämter Arnstadt und Gehren.

Die Oberherrschaft ist gebirgig, der Boden steinig, die Unterherrschaft wellenförmig, der Boden fruchtbar. Die erstere ist gut bewässert und hat zahlreiche Flüsse, Bäche und Teiche. Die Unterherrschaft unter denen die Saale, die Ilm, die Gera und die Schwarzza zu nennen sind, gehören zum Einzugsgebiet der Elbe. Die Unterherrschaft wird durch kleine Bäche, die in die Unstrut fließen, mit Wasser versorgt. An Mineralquellen werden die starken Soolquellen bei Frankenhäusen und die Jodbitterwasseranstalt zu Arnshall bei Arnstadt benutzt. Naturproducte sind in beiden Fürstentümern reichlich vorhanden. In den zum Thüringerwald gehörigen Ländern ist das Klima rau, im ganzen aber zeichnen sich die Oberherrschaften und insbesondere die Städte Rudolfsstadt und noch mehr Arnstadt durch ihre gesunde Lage aus.

Die Bevölkerung, deren Zahl wir bereits angegeben haben, lebt in 13 Städten, 12 Flecken und 157 Dörfern; sie ist deutscher Nationalität, größtentheils thüringischen und nur zum kleinen Theil fränkischen Stammes. Die herrschende Religion ist die evangelisch-lutherische.

In Schwarzburg-Rudolfsstadt werden 8 Städte, 5 Flecken und 157 Dörfer, 127 Kirchen und 145 Schulgebäude, 118 Gebäude zu Staatszwecken, 460 Gebäude zu Conventszwecken, 10711 Privatwohnhäuser, 277 Fabriken, Mühlen u. s. w. und 15366 Scheuern gezählt (Ende 1861). Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen besitzt 5 Flecken und 81 Dörfer sowie 10874 Wohnhäuser.

Die Landwirtschaft ist für beide Fürstentümer von großer Wichtigkeit, in der Unterherrschaft ergiebig, in der Oberherrschaft wiegen Viehzucht und Forstcultur vor. Die Waldareal ist sehr beträchtlich, es beträgt in Rudolfsstadt 34, in Sondershausen 29 Quadratmeilen Gesamtfläche und liefert bedeutende Einnahmen. Der Materialertrag aus den Wäldern beziffert sich in Rudolfsstadt auf jährlich 2½ Mill. Kubikfuß, in Sondershausen auf ein Millennium von 1857—61 auf mehr als 16 Mill. Kubikfuß Holz.

Der Bergbau ist in beiden schwarzburgischen Staaten ansehnlich und zwar auf Kupfer, Manganerze sowie auf Braunkohlen. In starkem Betrieb sind die Schiefer- und Salzwerke. Salinen bestehen in Frankenhäusen und Arnshall.

Die verbliebene Industrie beschäftigt viele Hände, namentlich sind hervorzuheben die Spin-

nereien und Webereien in Leinen, Wolle und Baumwolle, die Porzellan-, Papier- und Buchdruckfabriken, die Bierbrauereien, die zahlreichen Mühlen, die Eisenhämmer und Glasbläsen. Ein eigenthümliches Gewerbe für das Waldgebirge ist das Laborantengeschäft über die Herstellung und der Handel mit Arzneien und die Verfertigung von Olitäten, welche beide durch die fortgeschrittene Wissenschaft in Verfall gerathen sind; 1856 gab es noch 30 Laboranten und 403 Olitätenhändler, die indeß meist den Arzneihandel aufgegeben und sich statt dem Handel mit Drogen, Glas, Porzellan und Sämereien zugewendet haben.

Die schwarzburgischen Lande exportiren Holz und Holzwaaren, Glas, Schiefer, Eisen, Holzwaaren, Porzellan, Leder, Garn, Wolle und Schlachtvieh. Die Unterherrschaft steht unter preussischer Zollverwaltung, die Oberherrschaft gehört zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein. In das Eisenbahnnetz sind die beiden Fürstenthümer zur Zeit noch nicht hineingekommen, aber es wird seit längerer Zeit darüber verhandelt, Arnstadt durch eine Zweigbahn mit der Thüringischen Eisenbahn zu verbinden, der Bau ist gesichert und soll in kurzem begonnen werden. Die Landstraßen sind in vortrefflichem Zustande, sogar zwischen einzelnen vom Hauptverkehrswege abgelegenen Dörfern. Die Postverwaltung ist in der Oberherrschaft die Preussische und in der Unterherrschaft die Thüringische, in der Unterherrschaft dagegen die preussische. Telegraphenstationen sind in beiden Residenzen Rudolstadt und Sondershausen, außerdem in Arnstadt errichtet. Sondershausen ist der Sitz der 1856 eröffneten Thüringischen Bank, die mit einem Actienkapital von 3 Mill. Thlrn. gegründet ist und alle Geschäfte vermittelt, welche Zettelbanken zu besorgen pflegen. Das Münzwesen anlangend, so wird in der rudolstädtischen Oberherrschaft noch die alten und Kreuzern Süddeutscher Währung, in der Unterherrschaft und dem Fürstenthum Sondershausen nach dem Thalersfuß gerechnet.

Das Schulwesen entspricht den Anforderungen der Gegenwart; es bestehen in beiden Fürstenthümern 263 Volksschulen, 3 Gymnasien, 2 Realschulen, 3 Schullehrerfeminarien, eine höhere Mädchenschule und mehrere Fortbildungsschulen. Von Privatanstalten ist die Erziehungsanstalt zu Reilbau zu erwähnen, welche sich eines großen Rufes in ganz Thüringen erfreut. Bibliotheken in Rudolstadt, Sondershausen und Arnstadt, sowie die Naturaliencabinete in beiden Residenzen sind reich an seltenen Büchern und Kunstschätzen.

Die Verfassung beruht in Schwarzburg-Rudolstadt auf dem Grundgesetz vom 21. März 1845, in Schwarzburg-Sondershausen auf dem Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857. In Schwarzburg-Rudolstadt regiert jetzt Fürst Friedrich Günther, geboren den 6. Nov. 1817, er feierte im Jahre 1864 sein fünfzigjähriges Regierungsjubiläum; in Schwarzburg-Sondershausen hat der jetzige Fürst Günther Friedrich Karl (geb. 24. Sept. 1801) die Regierung am 19. Aug. 1835 angetreten. Die Regierungsjolge ist im Mannsstamm erblich; nach dem Erlöschen desselben im schwarzburgischen Gesamtthum geht die Regierung auf die nächstliegende Linie ohne Unterschied des Geschlechts über, doch tritt dann wieder unter den Nachkommen der zur Regierung Berufenen der Vorzug des Mannsstammes ein. In Schwarzburg-Rudolstadt wird der Fürst mit dem zurückgelegten einundzwanzigsten, in Schwarzburg-Sondershausen mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre großjährig und regierungsfähig. Beim Regierungsantritt verspricht der Fürst in jedem der beiden Staaten, das Grundgesetz unverändert zu erhalten und zu schützen zu wollen. Beide fürstlichen Linien bekennen sich zur lutherischen Kirche.

Das Kammervermögen ist fideicommissarisches Eigenthum des fürstlichen Hauses in beiden Staaten und erbt nach den Grundsätzen der Regierungssuccession fort. In Schwarzburg-Rudolstadt werden die Einkünfte des Domänenvermögens zunächst zur Deckung der Kosten der fürstlichen Familie verwendet; nach dem Budget für 1864—66 beträgt die jährliche Ausgabe für das fürstliche Haus 160302 Fl. In Schwarzburg-Sondershausen wird die Verwaltung und Nutzung des Kammerguts (mit Ausschluß der zu unmittelbarer Benutzung des fürstlichen Hauses bestimmten Bestandtheile) gegen den Bezug einer festen Domänenrente von 1859 auf 150000 Thlr. jährlich festgesetzt wurde, der Landesfinanzverwaltung überlassen.

Der Titel der Fürsten ist ein zweifacher, ein kleiner und ein größerer; der erstere lautet in Schwarzburg-Rudolstadt: „von Gottes Gnaden Fürst von Schwarzburg“, in Schwarzburg-Sondershausen: „von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.“ Der größere Titel beider Häuser dagegen lautet: „von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Leuchtenstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.“

Das fürstliche Wappen ist in beiden Staaten gleichartig; das kleine enthält den Reichsadler in Gold, das größere die Zeichen der Landestheile, das eben erwähnte kleine Wappen und einen goldenen Löwen in Blau, es ist von sechs gekrönten Helmen bedeckt und wird

wilden Manne und einem wilden Weibe gehalten. Die Landesfarben sind weiß und blau. Belohnung treuer Dienste und Anerkennung ausgezeichneter Leistungen ist von beiden in im Jahre 1857 ein gemeinschaftliches Ehrenkreuz in drei Klassen gestiftet worden.

Bei Ausübung des Gesetzgebungs- und Besteuerungsrechts sind die Fürsten an die entscheidende Mitwirkung der Landtage gebunden. Der Landtag für Schwarzburg-Rudolstadt besteht aus 6 Abgeordneten, von denen 3 von den größern Grundbesitzern, 5 von den größern Städten und 8 von den kleinern Städten und den Bewohnern des Landes gewählt werden. In Schwarzburg-Sondershausen ist der Landtag aus vom Fürsten lebenslänglich ernannten Mitgliedern (höchstens 5) aus 5 Abgeordneten der Höchstbesteuerten und aus 5 Abgeordneten aus freien Wahlen zusammengesetzt.

In beiden Ländern können Gesetze nur in Übereinstimmung des Fürsten und des Landtags erlassen, aufgehoben oder geändert werden. Der Landtag hat das Recht der Bewilligung der Steuern und anderer Belastungen der Staatsangehörigen; die Bedürfnisse des Staats und die Befriedigung derselben erforderlichen Mittel werden für jede Finanzperiode, die in Schwarzburg-Rudolstadt eine dreijährige, in Schwarzburg-Sondershausen eine vierjährige ist, von der Regierung und dem Landtage festgestellt. Ohne Genehmigung des Landtags können weder Anleihen abgeschlossen, noch Domänen veräußert werden. Die Landtage haben das Recht der Petition über die Verwendung der Steuern und anderer Einkünfte des Staats und das Recht der Petition und Beschwerdeführung.

In jedem der beiden Fürstenthümer besteht für die Zeit, wo der Landtag nicht versammelt ist, ein Landtagsausschuß, der aus dem Vorsitzenden des Landtags und aus vom Landtage aus der Mitte gewählten Abgeordneten (in Schwarzburg-Rudolstadt 4, in Schwarzburg-Sondershausen 2) gebildet ist; diesem ist in Schwarzburg-Sondershausen auch die Revision des Staatshaushalts übertragen, während hierfür in Schwarzburg-Rudolstadt ein besonderer aus Mitgliedern des Landtagsausschusses zusammengesetzter Rechnungsausschuß bestimmt ist.

Die Gemeindeverfassung beruht in Schwarzburg-Rudolstadt auf der revidirten Gemeindeordnung vom 23. April 1858, in Schwarzburg-Sondershausen auf der Städte- und auf der Landgemeindefassung vom 10. Juli 1857. In Schwarzburg-Sondershausen bestehen als Verwaltungsbezirke Bezirksausschüsse, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis durch die Bezirksordnung vom 10. Juli 1857 bestimmt wird.

In Schwarzburg-Rudolstadt hat jede Gemeinde eine Gemeindebehörde, um dieselbe zu verwalten und deren Angelegenheiten zu verwalten. Die Bildung von Gutsbezirken und die Loslösung gewisser Güter von der Zugehörigkeit zum Kreise der örtlichen Polizei ist ausdrücklich gestattet. In jeder Stadt ist der Stadtrath die vorgesetzte Behörde; er wird aus 4—8 Mitgliedern unter dem Vorsitz des Bürgermeisters gebildet. In den Städten von mehr als 2500 Einwohnern ist dem ersten Bürgermeister ein zweiter Bürgermeister beigeordnet. In ländlichen Gemeinden bis zu 300 Einwohnern besteht die Gemeindebehörde aus einem Schultheißen und dessen Stellvertreter desselben, in den größern Landgemeinden aus einem Schultheißen und Gemeinderath (mit 4—6 Mitgliedern). In jeder Gemeinde wird die Gemeindeverwaltung durch die Stimmberechtigten gebildet; von ihr werden die Gemeindebehörden gewählt.

In Schwarzburg-Sondershausen besteht in jeder Stadt die Stadtverordnetenversammlung aus 18 Mitgliedern (die auf sechs Jahre gewählt werden) als beschließendes und vertretendes Organ, und der Stadtrath (Magistrat) als Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde; letzterer wird aus einem Bürgermeister und einem beigeordneten oder Stellvertreter desselben und von der Stadtverordnetenversammlung in der Regel auf 12 Jahre gewählt. In ländlichen Gemeinden fungiren ein Gemeindevorstand (aus einem Schulzen oder Schultheißen und dessen Stellvertreter bestehend, die durch den Landrath oder die Gutsherrschaft in der Regel auf sechs Jahre gewählt werden) und ein Gemeinderath, welcher aus dem Gemeindevorstande und 3—6 Gemeinderathsmitgliedern (auf sechs Jahre von den Stimmberechtigten gewählt) zusammengesetzt ist. Die fürstlichen Schlösser und Domänen und Rittergüter über ein Areal von mehr als 500 preussischen Morgen können von den Gemeindebezirken ausgeschlossen werden. Israeliten besitzen wol das Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen, sind aber (so wie auch in Schwarzburg-Rudolstadt) nicht Mitglieder der Stadträthe oder Gemeindevorstände werden.

In jedem Verwaltungsbezirk des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen besteht ein Landtagsausschuß, der aus dem Landrath, aus den Besitzern der Rittergüter, die einen Flächeninhalt von mehr als 500 Morgen haben, aus Bevollmächtigten derjenigen Ritter- und Frei-

gutsbesitzer, deren Güter nur 500 Morgen oder weniger umfassen, aus Vertretern des fürstlichen Kammergut gehörigen Grundbesitzes, aus Vertretern der Städte und Landgemeinden (auf sechs Jahre gewählt) zusammengesetzt ist, den Bezirk in allen Bezirksangelegenheiten und über letztere beschließt, die Bezirkslasten vertheilt, Gutachten abgibt u. s. w. und in der Regel in jedem Vierteljahre einmal versammelt.

Die evangelisch-lutherische Kirche ist in beiden Fürstenthümern die Landeskirche, in der evangelisch-lutherische Fürst die bischöflichen Rechte ausübt. Die Oberbehörde für kirchliche Sachen ist in jedem der beiden Staaten das Consistorium, welches aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern besteht.

Dem Consistorium zu Rudolstadt sind 6 Superintendenten in ebenso vielen Diocesen geordnet, von welchen wieder 63 Parochien abhängen. Dem Consistorium in Sonderhausen unterstehen 3 Superintendenturen, 1 in der Unter- und 2 in der Oberherrschaft.

Die Juden, welche im Fürstenthum Schwarzburg-Sonderhausen wohnen, bilden eine Synagogengemeinde mit dem Sitz in Sonderhausen, deren Interessen durch die Gemeinde und die Repräsentantenversammlung, sowie durch einen Vorstand vertreten werden.

Die oberste Leitung der Regierungsgeschäfte hat in Schwarzburg-Rudolstadt das Ministerium, unter welchem drei Landescollegien, die Regierung, das Consistorium und das Finanzcollegium, stehen. In Schwarzburg-Sonderhausen ist das fürstliche Ministerium die oberste Behörde für alle Zweige der Staatsverwaltung, neben und unter welchem nur ein oberes Landescollegium, nämlich das Consistorium besteht.

Die obersten Landesverwaltungsbehörden wurden in Schwarzburg-Rudolstadt durch eine fürstliche Verordnung vom 30. April 1858 neu organisiert. Danach gehören in das Reichsministerium die oberste Aufsicht über die gesammte Verwaltung des Landes, die Prüfung und Entscheidung von Beschwerden gegen die Landescollegien, die Angelegenheiten des Fürstenthums, die Verhältnisse zum Deutschen Bunde, die auswärtigen, Landtags-, Münz-, Militär-, Zoll- und Handelsvereinsangelegenheiten, die Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen den oberen Verwaltungsstellen u. s. w. Es besteht gegenwärtig aus vier Mitgliedern, von denen eins mit dem Titel „Minister“ der Chef ist. Dem Ministerium sind die Kanzlei und das geheime Archiv beigegeben und die fürstlichen Gesandten am Bundesrat am preussischen Hofe, sowie die fürstlichen Consule zu Wien, Hamburg, London, New York und das Telegraphenbureau zu Rudolstadt direct untergeordnet. Von auswärtigen Mächten sind Oesterreich und Preußen durch Gesandte, die Schweiz durch einen Consul in Rudolstadt vertreten. Dem Ressort der Regierung sind alle innern Landesverwaltungs- und Angelegenheiten, die Militäraushebung, die Gewerbeachen und die Aufsicht über die Landesverwaltung überwiesen. Demselben sind die Medicinal- und Strafanstalten, die Gendarmen (21 Mann) und die Straßenbaudirection unmittelbar untergeordnet. Das Finanzministerium hat die Verwaltung der Domänen und Forsten, mit Einschluß der Regalien, der directen und indirecten Steuern und Abgaben, die Leitung des herrschaftlichen Bauwesens und der Landes- und Kammerkassen, die Verwaltung der Landes- und Landescredittasse. Letztere ist für die Verzinsung und Tilgung der Landes- und Kammerkassen, die Vermittelung der Ablösung grundherrlicher Lasten, die Bewilligung von Darlehen an Landwirthe und Gewerbsleute bestimmt. Das Consistorium bearbeitet die rein geistlichen und kirchlichen, sowie die gemischten kirchlichen Sachen und Angelegenheiten.

Die untern Verwaltungsbehörden wurden durch die fürstliche Verordnung vom 30. April 1858 reorganisiert. Die unmittelbaren Unterbehörden der Regierung sind die Verwaltungsämter, deren Geschäftskreis die sämmtlichen Landesverwaltungs- und Polizeisachen des Landes umfaßt; für die Medicinalpolizei sind ihnen die Amtspolizei und Kreispolizeiärzte beigegeben. Die Verwaltungsämter sind entweder als besondere Behörden (Landrathsämter) oder mit den Einzelgerichten (Justizämter oder Amtscommissionen) zu einer Behörde (Landrath und Verwaltungsamt) verbunden. Es bestehen nun als Verwaltungsämter 2 Landrathsämter (Königssee und Frankenhausen), 4 Justizämter (Rudolstadt, Blankenburg, Stadtilm und Arnstadt) und 1 Justizamtscommission (Schlotheim). Die Residenzstadt Rudolstadt ist direct mittelbar der Regierung untergeordnet. Die Handhabung der Ortspolizei ist den Bürgermeistern und Schultheißen, sowie den Vertretern der Gutsbezirke oder den besonders bestellten Polizeiverwaltern übertragen; auch sind die Vorstände der Gemeinden verpflichtet, die Verwaltungsämter zur Ausübung gewisser Regierungsrechte zu unterstützen. Die Vorstände der Kirchen- und Schulinspektionen bilden mit den Superintendenten die Kirchen- und Schulinspektionen.

unter dem Finanzcollegium stehen 2 Forstämter und das Oberforstamt Frankenhäusen sammt 5 Forsteien, 7 Rent- und Steuerämter, das Bergamt König, die Eisenhütten- tion in Rapphütte, die Floßverwaltung und das Salzzollamt zu Frankenhäusen. Für die Aufsicht sind theils ausschließlich schwarzburgische, theils gemeinschaftliche Beamte des nigischen Zoll- und Handelsvereins unter Oberleitung der Generalinspektion in Erfurt und Provinzialsteuerdirection in Magdeburg aufgestellt.

Der Verwaltungsorganismus des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen gründet sich auf Gesetz vom 17. März 1850 und die Bezirksordnung vom 10. Juli 1857. Das Mini- m bearbeitet in oberster Instanz sämtliche Geschäfte der Staatsverwaltung und zerfällt sem Behuf in fünf Abtheilungen: 1) für die Angelegenheiten des fürstlichen Hauses, die hungen zu andern Staaten und zur deutschen Bundesversammlung, sowie für die Militär- , 2) für die innere Verwaltung, auch für Bergsachen, 3) für die Finanzen, 4) für en- und Schulsachen, 5) für die Justiz (die letzte mit dem Landesarchiv). Dem Ganzen ist hief ein Staatsminister vorgefetzt. Dem Ministerium unterstehen für die Landesverwaltung n vier Verwaltungsbezirken des Fürstenthums (Sondershausen, Giebelen, Arnstadt und m) die Landräthe, welchen die ganze innere und Polizeiverwaltung, die unmittelbare Ver- mg der Domänen und der Bergsachen überwiesen ist; außer dem erforderlichen Verwal- beamtenpersonal sind jedem Landrath ein Bezirksphysikus, ein Bau- und ein Berg- ker, Bezirkswundärzte und ein Bezirksthierarzt beigegeben. In den Gemeinden hand- die Stadträthe und Gemeindevorstände die Ortspolizei.

insichtlich der Rechtspflege ist die Gesetzgebung in beiden schwarzburgischen Staaten mit n Sachsen-Weimar fast ganz identisch. Für das Privatrecht gelten das gemeine Sachsen- es gemeine deutsche Recht und verschiedene Landesgesetze, für das Strafrecht das thürin- Strafgesetzbuch mit der Proceßordnung vom Jahre 1850, welche letztere in den Jahren und 1864 revidirt wurde. Das Wechselrecht richtet sich nach der Deutschen Wechsel- ng, das Handelsrecht nach dem Deutschen Handelsgesetzbuch. Die Gesetze über die Dr- tion und Zuständigkeit der Gerichte datiren in Schwarzburg-Rudolstadt vom 1. Mai s in Schwarzburg-Sondershausen vom 3. und 5. April 1850.

Die oberste Gerichtsstanz ist für beide Schwarzburg das Oberappellationsgericht in Jena. Die oberste Gerichtshof ist für die großherzoglich und herzoglich sächsischen Staaten, für beide and Schwarzburg und für Anhalt gemeinschaftlich errichtet. Gerichtshof zweiter Instanz t für die großherzoglich sächsischen und die schwarzburgischen Länder, sowie für Neuß jün- Linie gemeinschaftlich bestehende Appellationsgericht zu Eisenach. Die übrigen Gerichte le Kreisgerichte (Collegialgerichte) zu Rudolstadt für die rudolstädtische Oberherrschaft, zu Frankenhäusen für die Unterherrschaft beider Staaten (von ganz Schwarzburg mit Sachsen- ar gemeinschaftlich errichtet) und zu Arnstadt für die sondershausensche Oberherrschaft und Weimarsche Justizamt Ilmenau, die Justizämter (Einzelgerichte) und Justizamtscommis- , und zwar in Schwarzburg-Rudolstadt 7 Justizämter (darunter Frankenhäusen mit m-Weimar gemeinsam) und 1 Justizamtscommission, in Schwarzburg-Sondershausen 1 Justizämter. Die Kreisgerichte sind die ersten Instanzen in wichtigen bürgerlichen Streitig- und die Aufsichtsbehörden über die Einzelgerichte; für vorgekommene Verbrechen und hen bilden sie die Untersuchungsbehörden. Vor die Einzelgerichte gehören alle minder- gen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Untersuchung und Entscheidung in den criminellen blizeilichen Übertretungen, die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. s. w. Für Verbrechen im engern Sinne ist das Geschworenengericht competent, bestehend aus dem tshofe mit 5 Mitgliedern, welcher aus Mitgliedern des Appellationsgerichts und der Kreis- e zusammengesetzt wird, und der Bank der 12 Geschworenen; es tritt gewöhnlich in jedem Monat zusammen. In Bezug auf dasselbe bilden die schwarzburgischen Fürstenthümer Sachsen-Weimar-Eisenach und Neuß jüngerer Linie einen Geschworenenbezirk. Bei jedem ericht ist ein Staatsanwalt, beim Appellationsgericht ein Oberstaatsanwalt angestellt. itlichen Schlichtung von gewissen streitigen bürgerlichen Rechtsangelegenheiten und In- sachen sind in Schwarzburg-Sondershausen Schiedsmänner eingeführt, welche in den n von den Gemeinderäthen, in den Landgemeinden von Bezirksausschüssen auf drei Jahre t werden (Gesetz vom 17. Juli 1857).

In Schwarzburg-Rudolstadt ist durch das Finanzgesetz vom 1. April 1864 der Staatshaus- at für die Finanzperiode 1864/66 wie folgt in jüddeutschen Gulden festgestellt worden.



## Einnahme.

	1864.	1865.	1866.
Aus dem Domänenvermögen und Staatsgut	428828	427571	435369
Grundherrliche Gefälle . . . . .	8450	5845	3015
Aus den Hoheitsrechten . . . . .	88392	84136	84392
Aus Gewerken für Rechnung des Fiscus . . . . .	837	1265	1707
Reinertrag der Güter Seeborf und Hornstorf (in Holstein) . . . . .	51000	51380	51000
Directe Steuern . . . . .	42315	42345	42360
Indirecte Steuern . . . . .	243155	241210	241210
Vermischte Einnahmen . . . . .	2340	2340	2340
<b>Summa</b>	<b>865317</b>	<b>855592</b>	<b>861413</b>

## Ausgabe.

	1864.	1865.	1866.
Fürstliches Haus . . . . .	160302	160302	160302
Bundeszwecke und auswärtige Verhältnisse . . . . .	6784	6784	6784
Landesvertretung . . . . .	4500	—	—
Ministerium und Landescollegien . . . . .	63272	63272	63272
Justizpflege . . . . .	79021	79021	79021
Berwaltung . . . . .	22489	22489	22489
Militär . . . . .	83101	91175	83101
Kirchen, Schulen, Bildungsanstalten . . . . .	41669	41669	41669
Schuldenwesen . . . . .	31880	30125	28730
Sonstige Ausgaben . . . . .	402747	360733	345769
<b>Summa</b>	<b>895715</b>	<b>855520</b>	<b>831087</b>

In Schwarzburg-Sondershausen war der Staatshaushaltsetat für jedes Jahr der Periode 1860/63 in Einnahme auf 599938 Thlr. und in Ausgabe auf 593801 Thlr. gestellt.

Nach dem Finanzgesetz vom 12. Jan. 1864 sind Einnahmen und Ausgaben für jedes der Finanzperiode 1864/67 also festgestellt:

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
Directe Steuern . . . . .	77800	Allgemeine Staatsausgaben	671
Indirecte Steuern . . . . .	113285	Fürstliches Haus . . . . .	1551
Gebühren . . . . .	61250	Auswärtiges . . . . .	49
Regalien . . . . .	2305	Militär . . . . .	464
Forstverwaltung . . . . .	227613	Inneres . . . . .	691
Domänenverwaltung . . . . .	119092	Finanzen (für die Schuld 67000 Thlr.) . . . . .	1890
Erträge des Staats- und Kammerguts . . . . .	21064	Cultus und Unterricht . . . . .	375
Sonstige Einnahmen . . . . .	6139	Justiz . . . . .	418
<b>Summa</b>	<b>628548</b>	<b>Summa</b>	<b>6113</b>

Nach der Prüfung des Landtagsausschusses im Herbst 1862 betrug für 1861 die Einnahme ohne Rassenbestand und Reste 647143 Thlr., die Ausgabe 620571 Thlr., in der Überschuss 26572 Thlr.

Die Staatsschulden (Kammer- und Landesschulden) betragen in Schwarzburg-Rudolstadt 1847 1,498741 Fl., im Jahre 1862 1,481700 Fl.; von letzterer Ziffer gehen inbegriffen 40470 Activa ab, sodas nur 1,077000 Fl. Passiva verbleiben. An Papiergeld sind 200000 oder 350000 Fl. im Umlauf. In Schwarzburg-Sondershausen belief sich die Landesschuld 1. Jan. 1863 (incl. der Pacht- und Dienstcautionen) auf 672287 Thlr. (1851 382743 Thlr.) und die Kammer Schuld zu derselben Zeit auf 851976 Thlr. (1851 838713 Thlr.).

Das Contingent zum deutschen Bundesheere ist in Schwarzburg-Rudolstadt auf 989 Combattanten (809 Mann Hauptcontingent und 180 Mann Ersatz) und in Schwarzburg-Sondershausen auf 826 Combattanten (676 Mann Hauptcontingent und 150 Mann Ersatz) fest.

Die Contingente beider Fürstenthümer gehören zur Reserve Division des Bundesheeres. Jedem der beiden Staaten sind die Truppen in 1 Infanteriebataillon zu 4 Compagnien für

auglichen jungen Leute von 21 Jahren an sind zum Militärdienste verpflichtet. Die Einberufung erfolgt durch das Los; doch ist Stellvertretung gestattet. Studierende werden bei der Einberufung zurückgestellt, ebenso die in einer öffentlichen Berufsthätigkeit befindlichen Leute, wenn sie ein Unentbehrlichkeitszeugniß beibringen. Die Dienstzeit beträgt in Schweden sechs Jahre, davon zwei Jahre in der Reserve. Die Weurlaubten dürfen mit Genehmigung des Militärcommandos aus ihrer Heimat entfernen. Die Offizierskandidaten besuchen die preussische Kriegsschule in Erfurt. <sup>3)</sup> A. Bollert.

**Schweden.** (Das Land und seine Bewohner; Staats- und Verfassungsrecht; das jetzige Staatsrecht; Statistik.)

**Land und Leute.** Von der großen, schon dem Plinius unter dem Namen Scandinavia oder nordischen Halbinsel bildet Schweden (Sverige) den größern südöstlichen Theil und erstreckt sich von 55° 20' bis 69° 4' nördl. Br. und von 28° 46' bis 41° 50' östl. L. Die Längenerstreckung von Norden nach Süden beträgt 215, die größte Breite 55 Meilen. Die Hauptmasse des unter dem Namen Kjölengebirge bekannten Bergsystems der Halbinsel erstreckt sich von Norwegen, von hier aus senkt sich dasselbe nach Osten hin allmählich und im allgemeinen ohne große Übergänge und ohne eigentliche Seitenäste, so daß Schweden, obwohl sehr gebirgig, nicht wie Norwegen ein eigentliches Bergland ist. Im Norden des Landes (Norrland) fällt das Land terrassenförmig östlich nach dem Bottnischen Meerbusen und südlich gegen das große Ostseebecken des mittlern Schweden hin ab. Durch dieses Becken, welches das alte Svealand, den östern Bestandtheil des eigentlichen Schwedenreichs ausmacht, zieht sich von der norwegischen Küste in der Nähe des Fämundsees die wichtigste schwedische Bergkette, welche erst in südlicher Richtung sich bis nach Schonen hinzieht. Südlich von den großen Gebirgen die waldigen Höhenzüge (Åsar) Liffweden, Fylö-Skog und Kolmården die Grenze gegen Döthaland, wo südlich vom Wetteren das 1100 Fuß hohe Bergplateau von Småland abfällt. Von da wacht sich das Land nach allen Seiten hin ab, gegen Osten nach der Ostsee, gegen Westen nach dem Kattegat und gegen Süden nach Schonen, welches ein eigentliches Flachland ist. Das Kjölengebirge, welches die Natur der ganzen Halbinsel bestimmt, erreicht auf der westlichen Seite noch nicht die Höhe von 6000 Fuß. Die höchsten Bergspitzen Schwedens liegen unweit der Grenze gegen Norwegen, so der höchste Punkt, Sulitelma, in der Lappland (5961 pariser, 6342 schwedische Fuß) und Syltopparne (5564 Fuß). In Westmanland erreicht der isolirte Åreskutan die Höhe von 4624 und im nordwestlichen Theil des Landes die Ståjan 3670 Fuß. Die Berge Gothlands, wie z. B. der Åmberg (894 Fuß), der Kullulle (856 Fuß), der schönste Berg Schwedens, der Billingen (844 Fuß) erheben sich nicht bis zu 1000 Fuß, in dem Bergplateau von Småland steigt der aus Magnetstein bestehende Taberg doch bis 1032 Fuß empor, der sagenberühmte, wildromantische Kullen bei Örebro höchstens bis 600 Fuß. Wie die weit höhern Gebirge Norwegens hat auch das Gebirge Schwedens eine völlig zerrissene Gestalt, fast überall steigt das nackte Gestein in steilen Wänden empor, oft erhebt sich mitten aus der Ebene ein gigantischer einsamer Fels; Gneis, Granit und erratische Blöcke ist das ganze Land, etwa mit Ausnahme des südlichen Schonen, gleichsam übersät.

In geologischer Beziehung besteht die Hauptmasse der Gebirge Schwedens wie der ganzen nordischen Halbinsel aus den ältesten Formationen, die Hauptbestandtheile des Bodens, sowohl des Hochlandes als des Tieflandes, sind Granit und Gneis, als eingemischte Bestandtheile häufig Granat, Epidot und Hornblende enthaltend. An Flözgebirgen aus der Zeit der Übergangsperiode, in denen Kalk den Hauptbestandtheil bildet, fehlt es in Schweden nicht, doch sind dieselben von neuem Alter, um jene werthvollen Erzeugnisse einer spätern Periode, wie namentlich Steinöl, Steinsalz, zu enthalten, denn das einzige Steinkohlenlager des Landes bei Högenäs im südlichen Schonen ist von geringer Bedeutung und liefert ein mittelmäßiges Product. Der Reichtum der schwedischen Berge besteht vor allem aus Eisen, das man von Lappland bis zum südlichen Schonen mit geringen Ausnahmen überall antrifft. Die reichsten Eisengruben enthält der durch das Land quer durchschneidende, Westmanland, Dalarna, Nerike und Wermland umschließende Gürtel. Das Erz von Dannemora gibt den besten und härtesten Stahl. Neben dem Eisen sind Schwedens Berge von alters her durch ihren Kupferreichtum bekannt, und wenn

Die neuern Mittheilungen entnehmen wir einer kleinen Schrift von H. Brachelli, Geographie des Reichs der Fürstenthümer Schwarzburg (Revidirter Separatabdruck aus der siebenten Auflage von H. v. Siedelmann's Handbuch der Geographie und Statistik).

auch die Ausbeute früher beträchtlicher gewesen ist, so sind doch die Gruben von Falun Dalarna und von Ätvidaberg in Östergothland noch immer sehr ergiebig. Gold und Silber mangelt nicht gänzlich, Kobalt, Nickel, Blei, Zink und Schwefel kommen vielfach in großer oder geringerer Menge vor. Mineralische Quellen gibt es viele, wie Ronneby, Ransåsa, Lannaskede, Medevi, Borla, Vofa und Sättra.

Ganz ungemein zahlreich sind die Landseen Schwedens, wie denn Skandinavien überhaupt ein der wasserreichsten Länder der Erde ist. Der größte der Seen und überhaupt nächst dem Ladoga und Onega der größte Europas ist der Wener, 135 Fuß hoch, der 9 Quadratmeilen enthält und über 300 Fuß tief ist. Der größere nördliche Theil ist der eigentliche Wener, der südliche heißt Dalbossee. In den Wener ergießen sich über 30 Flüsse, wovon die Klaraelf (Elf = Fluß) der bedeutendste ist; seinen Abfluß hat er durch die zehn Meilen lange Göthaelf nach dem Kattegat. Der Größe nach ist der Wetter der zweite See, der 11 Meilen lang, 3 Meilen breit,  $33\frac{1}{2}$  Quadratmeilen groß, fast 400 Fuß tief und 272 Fuß über der Meeresfläche gelegen ist. Der Mälaren, der schönste See Schwedens, 33 Quadratmeilen groß, ist wenig über der Ostsee erhaben, in die er durch den Nordström bei Stockholm abfließt. In ihm steht der 70 Fuß höher belegene fischreiche Sjelmar in Verbindung, der 9 Quadratmeilen enthält. Die meisten Flüsse bilden Landseen und die Zahl der erstern ist nicht minder ansehnlich. Der Natur des Landes gemäß entspringen die meisten am Rjölen und ergießen sich in den Bottenischen Meerbusen. Im Norden bildet die Torneaelf und ihr großer Nebenfluß Muonioelf die Grenze gegen Finland. Die übrigen Flüsse des Norrland, wie die Umeå-, Umeå- und Indalself nebst der Ljuså und Ljungå, haben geringe Bedeutung für die Schifffahrt, welche durch die zahlreichen Wasserfälle und Stromschnellen gehindert wird. Dagegen gilt von den südlichen Flüssen, „der großen Daleelf und der Motaelf“, dem Ausfluß des Wettersees. Wichtiger dagegen ist die zwischenliegende Ängermanself, der schönste Fluß Schwedens, bis 14 Meilen von seiner Mündung aufwärts schiffbar ist. Der einzige bedeutende Fluß, der sich in das Kattegat ergießt, ist die Göthaelf, die jetzt durch vier Kanäle, welche ihre Ufer umgehen, bis zu ihrem obern Lauf (der Klaraelf) in einer Länge von 29 Meilen schiffbar ist. Unter diesen ist der bedeutendste der Trollhättakanal neben den 105 Fuß hohen Trollhättan in Granit gesprengt. In Verbindung mit diesem steht jetzt der von 1810—13 angelegte Göthakanal, welcher in zwei durch den Wettersee getheilte Linien, die östergothische und westergothische zerfällt. Diese Wasserbauten in Verbindung mit den großen Seen bilden einen sehr wichtigen Wasserweg zwischen dem Skagerrack und der Ostsee. Unter den zahllosen Wasserfällen in den Flüssen Schwedens verdienen namentlich Njommelsåsa oder Harsprånget, Luleåelf (1380 Fuß) und der Trollhättan in der Göthaelf (105 Fuß) wegen ihrer großen Wassermasse, sowie die Fälle in der Motaelf und Mölndalså wegen ihrer im Dienste reicher Fabriken angewandten Triebkraft Erwähnung.

Die große Ausdehnung des Landes und dessen verschiedene Erhebung über dem Meer bedingt naturgemäß eine große Verschiedenheit des Klimas. Im ganzen ist dasselbe auf der ganzen Halbinsel wärmer als in irgendeinem andern Lande unter gleichem Breitengrade. In Stockholm ist es in Schweden mehr continental, also durch strengere Winter und heißere Sommer bedingt, als an den norwegischen Küsten, wo die Einwirkung des Golfstroms unmittelbarer antritt. In Lund und Göthaborg ist die mittlere Jahrestemperatur + 6—7 Grad, in Stockholm und auf Gothland überwintert die Weinrebe und der Maulbeerbaum; im Norden Lappland dagegen ist die mittlere Temperatur 1—2 Grad unter dem Gefrierpunkt, und in einer Höhe von 3000 Fuß über dem Meer wächst kein Baum mehr. Der Ackerbau gedeiht in Schweden ungefähr 5 Grad nördlicher als in Sibirien und 14 Grad nördlicher als in Canada.

Die Bewohner des Landes, soweit sie dem germanischen Stamm angehören, sind im Allgemeinen ein schöner und kräftiger Menschenschlag voll Vaterlands- und Freiheitsliebe. Ein gewisser bedächtiger Ernst mischt sich mit einem Hang zur Fröhlichkeit und die Genügsamkeit im gewöhnlichen Leben nicht selten mit einer Neigung zur Bällerei bei außerordentlichen Gelegenheiten. Unter der ländlichen Bevölkerung herrscht noch große Einfachheit der Sitten und große Anhänglichkeit an altes Herkommen und alte Gebräuche, aber auch viel Aberglauben, der sich gewöhnlich auf Überlieferungen aus der Heidenzeit zurückführen läßt. Im nördlichen Theil leben noch Finnen, die zu dem Stamm der Quänen gehören und als Colonisten nach Schweden gewandert sind, aber bereits durch Vermischung mit den Schweden ihre nationale Eigenart fast ganz verloren haben. Die Lappen in dem innern gebirgigen Theil Norrlands gehören der tschudischen Familie an.

1. Staats- und Verfassungsgeschichte. Es ist keineswegs unglaublich, daß die den Lappen des Nordens noch jetzt wiederholte Sage, ihr Stamm habe einst die ganze Insel beherrscht, eine Wahrheit enthält. Jedenfalls aber sind die beiden germanischen Stämme, die Nordgermanen und Gothen, durch deren Verschmelzung sich das jetzige Schweden gebildet hat, in vorhistorischer Zeit eingewandert. Uralte Sagen reden von einem langen Kriege zwischen zwei Göttergeschlechtern, den Asen und Vanen, der endlich durch einen Verbeendete sei. Sie deuten damit auf einen Zwiespalt nicht nur zweier Volksstämme, sondern zweier Götterculte. Im Norden der großen Seen war der Stammsitz des eigentlichen edenvolks, der Sviones des Tacitus, belegen; hier, im Norden des Mälars, im heutigen Schweden, lag das älteste Nationalheiligthum, der Göttertempel von Upsala, wo der als höchste Gottheit verehrte Odin selbst den Dienst und die Opfer eingerichtet und die Runenschrift eingeführt haben sollte; von hier aus ward die Colonisirung des Nordens immer weiter geführt, nach der Vereinigung mit den im Süden der Seen wohnenden Gothen allmählich das Reich gebildet. Viele Jahrhunderte sollten indeß vergehen, ehe das Reich seine jetzigen Grenzen erhielt, so sehr diese auch im ganzen mit den natürlichen zusammenfallen. An der Ostküste gegen Norwegen waren weite, damals noch fast völlig wüste Districte, wie das Fennland, die Inseln, lange Zeit streitig, und der südlichste Theil, die heutigen Provinzen Schonen, Blekingen und Wästmanland, bildeten das älteste Stammland der Dänen, eines germanischen, den Schweden ohne Zweifel nahe verwandten Volks. Aus der überreichen ältesten Sagengeschichte läßt sich nur mit Bestimmtheit erkennen, daß eine Menge einzelner Herrscher in jenen weiten Gegenden geherrscht hat, doch gewann das älteste von den Schweden eingenommene Land, das die Sitze des Nationalcultus früh ein hervorragendes Ansehen. Hier wird als erstes Schwedengeschlecht das von Odin abstammende Geschlecht der Ynglinger genannt, von denen es jedoch im letzten, Ingiald Uråde, um 600 n. Chr. gelang, eine Oberherrschaft über die benachbarten Kleinkönige zu erwerben. Unter der folgenden Dynastie der Skioldunger verbreiten die Sagen verherrlichten Könige Ivar Vidfamna (der Weitumfassende), Sigurd Ring und Ragnar Lodbrok Glanz im Norden. Der Letztgenannte und seine Söhne waren namentlich auch durch ihre wiederholten Raubzüge in England gefürchtet. Die ganze Geschichte während der Zeit ist erklärlicherweise mit vielfachen Mythen vermischt, doch geben die Sagen ein ziemlich klares Bild von der Rechtsordnung und Lebensweise im allgemeinen. Von einer absoluten Monarchie, wie sie Tacitus den Königen seiner Sviones beilegt, kann keine Rede sein, sie widersteht nicht nur den ältesten einheimischen Quellen, sondern auch den gesammten nordischen Sagengeschichten jener Zeit. Der König wurde gewählt, die Sitte gebot das Festhalten an einer bestimmten Familie, doch galt dies keineswegs als ein Recht der königlichen Familie. Das höchste Gewicht im Staat lag in den Händen der Odalbauern, das heißt der mit freiem, unbefugtem Grundbesitz versehenen Landbewohner, und ein solcher stand um so höher im Ansehen, je länger sein Besitz in seiner Familie fortgeerbt hatte. Unter sich wählten die Odalbauern den Lagman, dem die Leitung auf dem jährlichen Thing oblag. Hier entschied er durch den Ausschuss von zwölf Männern streitige Rechtsfachen, auch gegen den König, hier wurde das vorhandene Recht festgestellt und fortgebildet, denn die Gesetzgebung stand bei den Schweden nicht bei dem König, der nur in gewissen Sachen höchster Richter, sonst wesentlich bloß Oberher in Kriege und Oberpriester im Frieden war. In die Dienste des Königs zu treten, galt den Odalbauern als eine Herabwürdigung. Sklaven gab es bei den Schweden, ihnen wurde alle niederen Dienste zugewiesen, und sie scheinen zur Zeit des starren Heidenthums oft mit roher Härte behandelt worden zu sein; doch erwähnt Tacitus, daß einem Sklaven die wichtigste Posten eines Hüters des Waffenhauses anvertraut worden sei.

Das Christenthum wurde schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts in Schweden von dem berühmten Apostel des Nordens, Ansgarius, gepredigt, doch fand es nur langsam und durch trüben Kämpfe Eingang. Der erste christliche Upsalakönig war Olaf Skötkonung (Schöpfer), der von 993—1024 regierte. Seine Tausche setzt man in das Jahr 1000. Von da an trat er sich nicht mehr Upsalakönig, sondern König von Schweden, weil die erstere Bezeichnung im Volksbegriff wesentlich den oberpriesterlichen Charakter in sich schloß. Der Vorrang der Schweden und ihrer Könige hatte mit dem alten Götterglauben in genauem Zusammenhang; nach der Einführung des Christenthums strebten die früher christlich gewordenen Könige eifrig nach Gleichstellung und nach der ihnen bis dahin verjagten Theilnahme an der Wahl. Dies gelang ihnen nicht nur, sondern sie waren selbst im Stande, nach dem Aus-

sterben des alten Königsgeſchlechts durch die Erhebung Stenkil's eine gothiſche Dynaſtie gründeten, die von 1061—1129 herrſchte, und unter der das Chriſtenthum immer mehr fand. Doch war in dem Svealande das Heidenthum mächtig genug, um dem zweiten dieſer Dynaſtie, Inge dem Altern, einen Gegenkönig aus ihrer Mitte, Blotſven entgegenſtellen zu können. Die Trennung zwiſchen den beiden Volksſtämmen dauerte über fort. Als das Geſchlecht Stenkil erloſchen war, wählte jeder Stamm ſeinen eigenen König. Die Gothen den dänischen Prinzen Magnus, die Schweden Ragevald Knaphöfde, der von den Gothen erſchlagen ward. Nach dem Tode des Magnus in der Schlacht bei Fodevig 1134 vereinigte beide Völker wieder unter Sverker I. vereint, allein auch in der Folge bekleideten zwei Geſchlechter, das Sverker'sche und das Eric'sche (1134—1250) abwechſelnd den Thron, von den Gothen, letzteres von den Schweden unterſtützt. Unter dem erſten König dieſen Hauſes, Eric IX., dem Heiligen (1155—60), dem Schutzpatron Schwedens, das Chriſtenthum auch im Svealande völlig befeſtigt und durch einen Kreuzzug nach Finnland, viele Jahrhunderte lang mit Schweden vereinigten Lande der Grund germaniſcher gelegt. Erweitert und befeſtigt wurde dieſe Kultur durch einen neuen Kreuzzug, der im letzten dieſes Geſchlechts, Eric XI., und namentlich durch ſeinen Jarl (Unterkönig, Statthalter), den Stammvater der folgenden Dynaſtie der Folkunger, unternommen wurde. Dieſe Zeit erhielt die Kirche die Organiſation, welche ſchon im übrigen Europa durchgeſetzt war, durch die Kirchenverſammlungen von Linköping (1152) und von Stenninge (1249) durch die Errichtung des Erzbisthums Uppsala (1163). Die Ausbildung der kirchlichen Verwaltung war indeß der Entwicklung der Gemeinſfreiheit durchaus ungünſtig, denn die Verſammlungen der Prieſter, deren Steuerfreiheit und privilegirter Gerichtsſtand (1200) bildeten das Standesprivilegium und führten naturgemäß dahin, daß die weltlichen Großen dem ihnen vorgeſetzten Beiſpiel zu folgen ſich beſtrebten. Unter den Folkungern (1250—1397) erlangte der Adel bereits ſehr anſehnliche Privilegien. Der zweite König dieſes Geſchlechts, Magnus II. (1279—90) beſtimmte, daß derjenige, welcher im Kriegsfall einen oder mehrere völlig ſtete Reiter ſtellte, von allen auf ſeinen Grundſtücken haftenden Abgaben befreit ſein ſollte. So trat die Sonderung einer eigentlichen Ariſtokratie von den Obalsbauern ein, bald bildete ſich man Adel und Ritterschaft, deren Macht zum Nachtheil der alten Bauernfreiheit durch die Thätigkeiten im Königs Hauſe in fortwährendem Wachsen begriffen war. Denn nachdem erſt Erik der Sohn des Magnus, Thorſtel Knutſen, welcher die Eroberung und Chriſtianiſirung Finnlands vollendet hatte, von ſeinen Mündeln, dem König Birger und den mit Reichthum ausgeſtatteten Herzogen Eric und Waldemar, ermordet worden war, ließ Birger die Brüder gefangen nehmen und den Hungertod ſterben. Dafür wurde er vertrieben, ſein unmündiger Sohn enthauptet. Bei der folgenden Wahl des Magnus (1319—63), eines Sohnes des Herzogs Eric, wurden ſchon die politiſchen Rechte des Adels feſtgeſtellt, und dieſer ſich bald als der Königsmacht überlegen. In den Händen des aus den weltlichen und geiſtlichen Großen gebildeten Reichsraths lag von nun an die höchſte Gewalt im Staate, er entſchied über die Krone. Im Zuſammenhang mit dieſer Veränderung ſtand die allmähliche Verſchmelzung der Landſchaften durch ein für das ganze Land gemeinſames Geſezbuch. Das allgemeine Geſez (Landlagen) ward 1347 gegeben und die alten Landſtämme verloren nach ihre politiſche Bedeutung, doch ward die völlige Vereinigung der Landſchaften erſt im 17ten Jahrhundert vollzogen. So ſtark war bald die Ariſtokratie, daß ſie die letzten Könige aus dem Geſchlecht der Folkunger, Magnus II. und ſeinen Sohn Hakon, ihrer Würde entſetzen und einem Albrecht von Mecklenburg (1363—89) die Krone übertragen konnten, natürlich gegen ordentliche Zuſtandniſſe. Die ſchwachen Verſuche dieſes wankelmüthigen Fürſten, die Macht der Großen wieder zu beugen, führten nur dahin, die Königin von Dänemark, Margarete, das Land zu rufen. Die von dieſer durch die berühmte Kalmarſche Union (1397) bewirkte Vereinigung der drei nordiſchen Kronen unter Einem Haupt, jedoch unter Belaffung der drei Staats bei ſeinem Recht und Geſez hätte möglicherweise Beſtand haben und einer allmählichen Verſchmelzung der zwar oft einander höchſt feindſeligen, aber doch nahe verwandten germaniſchen Stämme führen können, wenn die Nachfolger der Gründerin der Union ihrer ſelbſt Aufgabe gewachſen geweſen wären. Allein ſchon der erſte Unionkönig, den ſich Margarete nach dem Tode ihres Sohnes Olaf zum Nachfolger auſerſehen hatte, der Enkel ihrer Schwagerin, Eric von Pommeren, vernichtete thatſächlich das Werk ſeiner Vorgängerin. Zwar war er noch bei Lebzeiten dieſer in allen drei Reichen als Nachfolger anerkannt; als er aber nach ſeinem Tode (27. Oct. 1412) die Selbſtregierung angetreten hatte und die ganze Kraft ſeiner Kräfte

für die damaligen Verhältnisse fast widersinnigen Streben nach der Wiedergewinnung Schwigs aufbot, zeigte sich sofort in Schweden wie in Norwegen große Unzufriedenheit. Nur Interesse der hohen Aristokratie, die allein regierte und immer mehr Vorrechte erzwang, für eine Zeit lang die Union aufrecht. Doch war der Unwille des Volks über den vom Adel ten Druck und die für Bestrebungen, die dem Lande völlig fremd waren, geforderten Opfer so groß, als daß er sich nicht in wiederholten Aufständen kundgegeben hätte. Fast ein Jahrhundert lang war Schweden der Schauplatz heftiger innerer Streitigkeiten. Die erste große nationale Bewegung brach 1434 unter der Bevölkerung von Dalarna und unter der Leitung des rein und volksbeliebten Engelbrecht Engelbrechtson aus. Dafür ließ ihn das Haupt der Aristokratie, der überreiche Karl Knutson Bonde, 1436 meuchlerisch ermorden und trat nun als Reichsvorsteher (1436—40) mit fast königlicher Machtvollkommenheit an die Spitze der Regierung. Im Jahre 1439 wurde König Erik genöthigt, aus seinen Reichen zu fliehen, und seinem ältesten Sohne, Christoph von Baiern, der im Frühjahr 1440 zum König von Dänemark ernannt war, kam bei seinen Ansprüchen auf Anerkennung in Schweden hauptsächlich die Eifersucht des Adels gegen die Macht des Reichsvorstehers zu statten. Die Schweden huldigten Christoph im Herbst 1440. Aber auch dieser König, obgleich mit einer weit überlegenern Klugheit und Charakterstärke begabt als sein Vorgänger, verfolgte Plane zur Vergrößerung seiner Krone auf Kosten des sich bildenden Schleswig-Holstein und des Deutschen Reichs, Plane, die nicht minder gegen das Interesse Schwedens waren und hier große Unzufriedenheit hervorriefen. Bald es, als ein früher Tod den König aus der Mitte seiner Entwürfe abgerufen hatte (Juni 1448), dem frühern Reichsvorsteher Karl Knutson Bonde möglich, seine eigene Wahl durchzusetzen, freilich gegen eine starke Opposition. Auch wurde seine Stellung immer schwächer und unhaltbarer. Denn die großen Geschlechter Schwedens, die allenfalls den Reichsvorsteher Karl Knutson geduldet hatten, ertrugen nicht den König Karl VIII., der nicht geboren war als sie. Die Sache der Union fand noch ihre Vertheidiger, an deren Spitze der Hofprediger Jöns Bengtson aus dem großen Geschlecht Drenstierna stand. Die Kalmarische Union wurde 1450 in dem Sinne erneuert, daß man in der Folge einen gemeinsamen König für alle drei Reiche wählen wolle. Doch behauptete sich Karl Knutson noch mehrere Jahre, bis er 1457 aus dem Lande floh und Christian I., König von Dänemark und Norwegen, der aus dem Hause Oldenburg, als König anerkannt und am 19. Juni 1457 gekrönt wurde. machte sich dieser verschwenderische Fürst, die bodenlose Last, wie ihn die Schweden nannten, durch seine Erpressungen bald so verhaßt, daß Karl 1464 wieder zurückberufen ward. Intrigen und Parteistreitigkeiten nahmen kein Ende. Schon im folgenden Jahre ward Karl vertrieben, dann durch die mächtigen und ihm verwandten Geschlechter Sture und Tott vertrieben mal als König anerkannt. Er starb als solcher 1470, sein Nebenbuhler Christian II. Dessen Sohn Hans (1481—1513) war schon 1465 auf dem Reichstag zu Skara als Nachfolger seines Vaters gewählt, doch gelangte er erst 1497 zur allgemeinen Anerkennung, nur für wenige Jahre, denn die Nachricht von seiner gänzlichen Niederlage in Dithmarschen (17. Febr. 1500) bewirkte wiederum den Abfall des Landes. Inzwischen regierten Reichsvorsteher mit königlicher Machtvollkommenheit Sten Sture der Ältere (1472—1503), Erik Sture (1504—12) und dessen Sohn Sten Sture der Jüngere (1512—20). Nach mehreren Kämpfen erzwang sich Christian II., der Sohn des Königs Hans, 1520 die Anerkennung des Landes und suchte seine Krone durch das große Verbrechen zu befestigen, welches unter dem Namen des Stockholmer Blutbads bekannt ist, und in welchem der feige Tyrann am 10. 1520 die angesehensten Männer des Landes, darunter manche, die am meisten zu seiner Rettung beigetragen hatten, hinrichten ließ. Diese Unthat führte den gänzlichen und unumkehrlichen Untergang der Union herbei. Gustav Erikson aus dem Hause Wasa, das in den letzten Zeiten der Union zu deren kräftigsten Stützen gehört hatte, stellte sich an die Spitze des Aufstandes, der seinen Anfang in Dalarna nahm und sich schnell über das ganze Reich verbreitete. Die Sache der Union hatte alle Anhänger verloren; schon 1521 wurde Gustav Wasa Reichsvorsteher, 1523 König und der Stifter einer neuen Dynastie. Seine lange Regierung war zwar durch manche innere und äußere Fehden gestört, gereichte jedoch dem Lande im ganzen unermesslichen Segen. Die Reformation wurde ohne jegliche Gewalt eingeführt, viele Freiheiten zu Gunsten des Handels gegeben, den bis dahin die Hansestädte monopolisirt hatten, die königliche Gewalt trotz des Widerstandes des Adels so sehr gehoben, daß die Krone auf dem Reichstag in Örebro 1540 bereits für erblich in Gustav's Familie erklärt wurde, eine Be-

stimmung, die durch den sogenannten Erbverein in Westerås 1544 ihre Bestätigung  
 Gustav starb den 29. Sept. 1560 und hinterließ seinen Söhnen ein wohlgeordnetes  
 emporblühendes Reich. Der älteste derselben, Erich XIV., folgte, für die jüngern,  
 Magnus und Karl, hatte der Vater Herzogthümer geschaffen. Die Unfähigkeit des  
 zu Zeit wahnsinnigen Königs, seine Versuche, die den Brüdern übertragene Gewalt  
 schränken, führten zu seiner Entthronung (1568). Der zweite Sohn Gustav's, der un-  
 Namen Johann III. den Thron bestieg, beendete 1570 den verheerenden Krieg mit  
 durch den Frieden von Stettin und schloß die für das Königshaus und das Land so  
 schwere Vermählung mit der polnischen Prinzessin Katharina, welche, eifrig katholisch  
 Einfluß auf den wankelmüthigen König gewann, daß der Thronfolger Sigismund im  
 schen Glauben erzogen wurde. Dieser wurde 1566 König von Polen und succedirte  
 Schweden. Im erstern Reich regierten seine Nachkommen bis 1668, in Schweden jedoch  
 seine Versuche, den Katholicismus wiederherzustellen, seine Entsetzung zur Folge (1609)  
 die Krone ging auf Gustav Wasa's jüngsten Sohn Karl IX. über, der während der let-  
 gierung den Protestantismus mit Kraft und Glück vertheidigt hatte. Der Kampf wu-  
 auf der andern Seite der Ostsee fortgesetzt und hatte Verwickelungen mit Dänemark  
 Rußland zur Folge, sodaß Karl bei seinem Tode 1611 seinem großen Sohne Gustav  
 drei Kriege hinterließ. Mit Dänemark schloß dieser 1613 Frieden in Anärod; der Fri-  
 Stolbowa 1617 vereinigte Estland und Livland mit Finland und schloß Rußland von  
 see aus. Mehrfach wiederholte Waffenstillstände unterbrachen den dauernden Krieg gegen  
 das 1629 gendthigt ward, einen Stillstand auf sechs Jahre einzugehen. Inzwischen war  
 Adolf trotz aller dieser Kriege unausgesetzt thätig, die innern Angelegenheiten des Reichs  
 organisiren, wobei ihm sein berühmter Kanzler Axel Oxenstierna die wichtigste Stütze  
 Die schon unter der vorigen Regierung begonnene Neugestaltung des Kriegswesens wu-  
 gesetzt, indem die Verpflichtung zur Ausrüstung und Unterhaltung des Heeres auf das  
 eigenthum gelegt und unter die Landschaften vertheilt wurde. Fünf hohe Collegien wur-  
 richtet: das Hofgericht, die Kanzlei, die Rentekammer, der Kriegsrath und die Admir-  
 an deren Spitze der Reichsdrost, der Kanzler, der Schatzmeister, der Marschall und der  
 admiral standen. Für den öffentlichen Unterricht geschah außerordentlich viel. Gymnasien  
 den errichtet, die Universität in Dorpat angelegt und die Universität zu Upsala 1624  
 Höfen beschenkt. Die Rechtspflege erhielt die Gestalt, die sie im wesentlichen bis auf die  
 Zeit beibehalten hat. Das Verhältniß der königlichen Macht zu den Ständen wurde  
 Die Könige hatten erkannt, daß in dem Volk ein sicheres Gegengewicht gegen die Aristokratie  
 enthalten sei, und hatten daher schon seit langem zu den Herrentagen oder, wie man  
 nannte, zu den Reichstagen Abgeordnete von den Herten (Härade) und den Städten  
 der König allein bestimmte den Ort und die Zeit des Zusammentretens. Karl IX.  
 Reichstage oft versammelt, um die Mittel zu seinen Kriegen zu erhalten, auch sein Reich  
 hatte sich gleichfalls veranlaßt gesehen, dieselben wiederholt zu berufen. Schon um  
 1600 waren in denselben die vier Stände vertreten, wie sie später fortwährend vor-  
 werden: Adel, Geistlichkeit, Bürger und Bauern, doch fanden sie ihre gesetzliche Aner-  
 erst durch eine Verordnung vom Jahre 1617, welche das Verfahren bei den Beratungen  
 Jetzt begannen sie auch bei der Gesetzgebung mitzuwirken und das Steuerbewilligungsrecht  
 zuüben, was früher den einzelnen Landschaften zugestanden hatte. Es war also eine eig-  
 Repräsentation des Reichs vorhanden, doch hatte der Adel immer noch bedeutende  
 und den überwiegenden Einfluß auf den Reichstagen; aus seiner Mitte wurden die  
 rätthe und sämtliche höhere Beamten ernannt, und seine Stellung ward wesentlich erhöht  
 die glücklichen Erfolge der schwedischen Waffen während dieser Periode.

Denn das Genie Gustav Adolfs wies Schweden auf Bahnen, die es zu einer  
 kaum geahnten Machtstellung führten. Allerdings war schon in seinem Vorgänger  
 entstanden, Schweden zum Haupt eines großen protestantischen Bundes zu machen,  
 Ausführung blieb seinem Sohne überlassen. In dem letzten polnischen Kriege hatte  
 dinand II. Polen Hülfstruppen zugesandt, und die Macht dieses fanatischen Katholiken  
 den Protestantismus und die Freiheit Deutschlands, vielleicht infolge dessen auch des  
 Gustav Adolf landete 1630 an der Spitze eines Heeres von etwa 15000 Mann in  
 und fand nach einer zweijährigen Siegeslaufbahn den Heldentod bei Lützen (6. Nov.  
 Die schwedischen Waffen blieben unter den Feldherren Banér, Torstenson und K. G.  
 im ganzen siegreich, nur die früher streng gehandhabte Mannszucht verschwand zum

Deutschlands. Mit gleichem Erfolge wurde die innere und äußere Politik von Orenstierna und der Minderjährigkeit und auch nach dem Regierungsantritt der Königin Christine (1632) geleitet. Ein im Jahre 1643 ausgebrochener Krieg mit Dänemark wurde durch den Frieden von Brömsebro 1645 beendet, in welchem das Herzogthum, das Jemtland und die Inseln Åland und Ösel für immer an Schweden abgetreten werden mußten, daneben auch denselben einjähriger Besitz von Halland zugesichert wurde. Noch größere Vortheile gewährte der Westfälische Friede (1648): Schweden erhielt Vorpommern mit den anliegenden Inseln, einen Theil von Hinterpommern, Wismar und die Herzogthümer Bremen und Verden.

Allein alle diese glänzenden äußern Erfolge gereichten nicht zum Segen des Landes. Die häufigen Kriege, die endlosen Kriege hatten Schweden arm an Menschen und Geld gemacht und eine Reihe von Feldherren und Staatsmännern hervorgerufen, deren Ansprüche auf Belohnung nur mit Staatsgut befriedigt werden konnten. So schwanden die Domänen der Krone immer mehr dahin, und der Adel, aus dem jene Männer hervorgegangen waren oder zu dem später in sich aufgenommen hatte, gelangte zu einer so bedeutenden Machtstellung, daß er gegen die Regierung der Königin Christine von den nicht adelichen Ständen ein energisches Vorgehen gegen die Verschleuderung der Staatsgüter und die Forderung der Zurücknahme eines Theils des an Unterthanen übertragenen Staatseigenthums eingereicht wurde. Christine wich den unüberwindlichen Schwierigkeiten aus, indem sie 1655 dem Thron entsagte und denselben ihrem jüngsten Sohne Karl X. Gustav, einem Tochtersohne Karl's IX., aus dem Hause Pfalz-Zweibrücken überließ.

Dieser vermochte allerdings auf dem ersten Reichstage (1655) den Adel zu einer theilweisen Reduction, allein die Kriege, in die Schweden verwickelt wurde, hinderten deren Ausführung. König Johann Kasimir von Polen hatte als Abkömmling der ältern männlichen Linie Gustav Wasa's gegen die Thronbesteigung Karl Gustav's protestirt, dafür griff dieser zu Hilfe, erweilt an, eroberte Warschau, zwang Johann Kasimir, aus dem Lande zu entweichen, und setzte sich nun König von Polen. Darüber gerieth er in Conflict mit dem Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der das Lehnverhältniß Preußens zu Polen nicht anerkennen wollte.

Sein Feldzug gegen Brandenburg war siegreich, doch trat er, um den Kurfürsten als Bundesgenossen zu gewinnen, im Januar 1656 demselben Ermeland ab. Die zwischen beiden Fürsten geschlagene (18.—20. Juli 1656) die dreitägige Schlacht bei Warschau, in welcher der Kurfürst von Brandenburg die Souveränität über Preußen und Ermeland erwarb, das schicksalreiche Kriegsglück Schwedens erregte die Aufmerksamkeit und die Eifersucht anderer Mächte, namentlich Dänemarks und Hollands; das erstere verband sich mit Brandenburg, um die Besitzungen des Herzogthums Bremen, eine holländische Flotte sollte im Sund Weisung geben.

Karl Gustav vertrieb schnell die Dänen aus Bremen, eroberte Holstein und Schleswig, im Januar 1658 seinen berühmten Zug über die gefrorenen Wälder und im August 1658 den Frieden von Abo (26. Febr. 1658), durch welchen er Schweden, Estland, Livland, das Oberrhein, Kronoberg und die Insel Bornholm erhielt.

Im August 1658 fiel Karl Gustav zum zweiten mal (August 1658) in Kopenhagen ein, allein er konnte Kopenhagen nicht erobern, eine holländische Flotte unter dem Kommando des Kurfürsten von Brandenburg wie der deutsche Kaiser (1659) in Kopenhagen eintraf, starb der König (13. Febr. 1660), und die für den erstgenannten Thron bestimnte Königin Hedwig Eleonore, aus der verstorbenen Königin Hedwig (1613) und dem Herzog von Mecklenburg (1613) hervorgegangen, übernahm die Regierung.

Die Regentin beschloß sich, mit den Nachbarn Frieden zu schließen. Im Jahre 1660 trat Polen Litauen und Livland an Schweden ab, und Johann Kasimir verzichtete auf alle Ansprüche an die schwedische Krone.

Im Jahre 1660 trat Schweden im Besitz von Schweden, Estland, Livland, Kronoberg und Bornholm neben an Dänemark, und die schwedischen Grenzen, die bisher unbestimmt geblieben waren, wurden durch den Frieden von Karlskrona (1661) festgestellt.

Die Provinzen, welche Rußland noch immer von den Schweden getrennt sah, waren die Inseln, welche sich im Besitz der Schweden befanden, im Innern aber noch unter der Herrschaft der Russen waren.

Unter der schwedischen Regierung wurde die Verwaltung der Provinzen, welche Rußland noch immer von den Schweden getrennt sah, durch die Gewalt der Regierung zu beschränken und die Provinzen zu einer Einheit zu bringen.

Die Geschäfte der Provinzen wurden durch die Regierung zu beschränken und die Provinzen zu einer Einheit zu bringen. Die Provinzen, welche Rußland noch immer von den Schweden getrennt sah, wurden durch die Gewalt der Regierung zu beschränken und die Provinzen zu einer Einheit zu bringen.

Die Provinzen, welche Rußland noch immer von den Schweden getrennt sah, wurden durch die Gewalt der Regierung zu beschränken und die Provinzen zu einer Einheit zu bringen.



Mit Karl XI. 1672 die Regierung antrat, befand er sich in einer schwierigen Lage. Der Staatshaushalt war zerrüttet und ein Bündniß mit Frankreich führte zu schweren Kriegen mit Brandenburg und dem mit Holland verbündeten Dänemark. Die Schlacht bei Fehrbellin (18. Juni 1675) vernichtete den Ruhm der Überlegenheit der schwedischen Waffen in der Landkriege, und die Seeschlacht in der Rågabucht zerstörte Schwedens Seemacht. Dennoch keine wesentlichen territorialen Veränderungen statt. Die Friedensschlüsse von St. Germain-Laye, Nimwegen, Fontainebleau und Lund (1679) gaben Schweden alles wieder auf einen Theil von Pommern zurück.

Jetzt ging der König mit Kraft und Geschick an die Ordnung der innern Zustände. Die Hauptstütze waren die nichtadelichen Stände, welche ebenso sehnlich wie der König die Aufhebung des Reichsraths und des hohen Adels, geordnete Finanzen und die Zurückvertheilung der Staatsgüter wünschten. Sie mußten deshalb sich eng mit dem König verbinden, das königliche Recht in jeder Weise unterstützen. So wurden auf den Reichstagen von 1681 und 1682 Beschlüsse durchgesetzt, die das Recht und die Macht des Adels dem königlichen unterwarfen und die Ausdehnung der Reductionen seinem Gutdünken anheimstellten. Dies führte mit Nothwendigkeit zur Unumschränktheit der königlichen Gewalt. Die Reductionen wurden unachtsam durchgeführt, zehn Grafschaften, mehr als 70 Freiherrschaften und viele adeliche Güter wurden den Besitzern entzogen und der Krone zuerkannt. Dadurch wurde der Adel und sein Ansehen wurde überdies durch eine Creirung einer übermäßigen Zahl von Junkern, Freiherrn und Grafen geschwächt. Aber der Staatshaushalt war wohlgeordnet. Karl XI. den 15. April 1697 starb, hinterließ er seinem Sohne, Karl XII., ein reiches, hochangesehenes Reich, ein gerüstetes Kriegsheer und unumschränkte Alleinherrschaft.

Diesem tapfern, aber eigensinnigen und unklugen Fürsten war es vorbehalten, die Schwächen seines Vaters zu zerstören und sein Reich an den Rand des Verderbens zu bringen. Da er beim Tode seines Vaters erst 15 Jahre alt war, sollte seine Großmutter Ulrika mit fünf Reichsräthen die Regierung führen, allein schon nach sieben Monaten übernahm die Regierung selbst und zeigte sofort eine große Neigung für das Kriegswesen und eine Unwilligkeit gegen die eigentlichen Regierungsgeschäfte. Die Nachbarn, Rußland, Polen und Dänemark glaubten seine Jugend benutzen zu können, um mit Leichtigkeit die an Schweden verlorenen Provinzen wiederzugewinnen. Infolge eines gegen Schweden abgeschlossenen Bündnisses überfiel Friedrich IV. von Dänemark im Jahre 1700 den Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein-Gottorp, den Schwager Karl's; August von Polen rückte in Livland ein und Zar Peter I. von Rußland zog ein Heer zusammen. Karl XII. aber begann die russische Laufbahn mit einem Angriff auf Dänemark und zwang dasselbe schnell zum Frieden. Er rückte in Travendal, welcher den Herzog von Gottorp wieder in alle seine Rechte einsetzte. Der Krieg gegen Rußland, siegte am 30. Nov. bei Narwa gegen eine zehnfache numerische Überzahl und vertrieb das polnisch-sächsische Heer aus Livland. Mehrere Jahre blieb das Reich dem König treu, er konnte den Frieden von Ultranstädt erzwingen (24. Sept. 1706), August der polnischen Krone entsagte, und versuchte nun, dem Zar Peter gleiches zu thun. Allein hier wandte sich das Glück. Der schreckliche Winter von 1709 vernichtete einen Theil seines Heeres, die Schlacht bei Poltawa (7. Juli) brachte seiner neu zusammengeführten Armee den Untergang, und Karl floh zu den Türken, wo er in Bender fünf Jahre lang in der Haft thatenlos weilte. Unterdeß empfand Schweden schwer die Abwesenheit seines Königs, und Dänemark säumte nicht, dieselbe zu benutzen, um die frühern Verträge für sich zu klären und neue Feindseligkeiten zu beginnen. Im Innern bekämpften sich zwei Parteien schon die künftige Succession ins Auge faßten, die des Sohnes der ältern Schwester, des Herzogs von Holstein-Gottorp, und die der jüngern Schwester des Königs, Ulrika Eleonore. Die Kriege, welche Karl nach seiner Rückkehr führte, waren mehrentheils unglücklich. Sein thörichter Starrsinn ließ es nie zu, den Frieden durch eine Abtretung zu erkauften. Er starb in der Nacht des 11. Dec. 1718 in den Laufgräben der Festung Friedrichsberg. Sein Tod, wie es jetzt feststeht, durch eine aus der Festung entsandte Kugel. Die Reichsstände wählten jetzt die jüngere Schwester des Königs, Ulrika Eleonore, doch mußte sie vorher in mehreren Beschränkungen der königlichen Macht willigen, da die Regierung ihres Bruders bitteren Absolutismus hervorgerufen hatte. Die Macht aber, welche der Krone genougen ging nicht auf den Reichsrath, sondern auf die Stände über, und es begann die sogenannte Reichsregimentzeit (1719—72), d. i. die Zeit der schrankenlosen Gewalt der Stände, die nahe das Schicksal Polens bereitet hätte. Die Regierungsform vom 2. Mai 1719.

hatte, am 13. März 1809 verhaftet und zur Abdication gezwungen. An demselben Tage übernahm der Oheim des Königs, Herzog Karl von Südermanland, durch eine Proclamation die Regierung und berief einen Reichstag, welcher am 10. Mai Gustav IV. und seine Nachkommen des Thrones verlustig erklärte und dem Herzog die Krone anbot. Doch mußte derselbe vor seiner Thronbesteigung die noch jetzt geltende Staatsverfassung (vom 6. Juni 1809) beschwören, wodurch durch genaue Feststellung der gegenseitigen Rechte des Königs und des Volks den langen im Streitigkeiten ein Ende machte.

Der zu Frederikshamn am 17. Sept. geschlossene Friede kostete Schweden ganz Finnland bis an die Torneå und den Muonio nebst den Ålandsinseln, aber es konnte jetzt, auf die Insel beschränkt, um so ungestörter seine innere Entwicklung verfolgen. Da Karl XIII. kinderlos war, mußte es vor allem die Aufgabe der Stände sein, die Thronfolge festzustellen. Der zuerst zum Nachfolger erwählte und von dem König adoptirte Prinz Christian August von Augustenburg, welcher den in Schweden seit der dänischen Herrschaft verhassten Namen Christian in Karl verwandeln mußte, starb den 28. März 1810 bei einer Revue plötzlich zum Schrecken des Volks, das ihn für vergiftet hielt und beim Leichenbegängniß in Stockholm den angeführten Anführer, den Grafen Axel Fersen, ermordete. Auf dem Reichstage von Örebro wurde, nachdem die Wahl des Bruders des Verstorbenen, des Herzogs von Augustenburg, durch die Ungunsten Friedrich's VI. von Dänemark hintertrieben war, der französische Marschall Bernadotte zum Thronfolger erkoren. Dieser sicherte seine Krone durch einen rechtzeitigen Abfall von Napoleon, und seiner Umsicht und Geschicklichkeit gelang es, die Vereinigung mit Norwegen herbeizuführen, welches Dänemark durch den Frieden zu Kiel (den 14. Jan. 1814) abzutreten gezwungen worden war, eine Verbindung, die auf Grundlage völliger Gleichheit und Selbstständigkeit beider Völker geschlossen und trotz manchen Haders immer fester geworden ist. (S. Norwegen) Die Abtretung des schwedischen Pommern ist um so weniger ein Opfer zu nennen, als dadurch Schweden, auf seine Halbinsel beschränkt und von den europäischen Conflicten entfernt, so ungestörter dem Ausbau seiner Verfassung und der Entwicklung seiner inneren Quellen widmen kam.

Die folgenden Regierungen waren alle friedlich. Unter Karl XIV. Johann (1818–1844) ging die materielle Entwicklung des Landes mit starken Schritten vorwärts. Das Müßiggang des Reichs wurde 1830 durch die sogenannte „Realisation“ geordnet, die Schiffahrt und Handel blühte empor, der Berg- und der Ackerbau begann nach wissenschaftlichen Grundsätzen betrieben zu werden. Auch für die geistige Bildung des Volks wurde von der Regierung die möglichste Sorge getragen. Die Universitäten und die übrigen Unterrichtsanstalten erhielten reichliche Unterstüzungen und viele neue Elementarschulen wurden errichtet. Bei allem Wohlwollen der König nie das volle Vertrauen des Volks, und die Ursachen hiervon sind nicht zu erforschen. Er wurde nie ein Schwede und lernte nie die Stimmung und den eigentlichen Charakter seines Volks kennen. Die Folge hiervon war ein beständiges Mißtrauen seitens des Volks, das ihm von seinem Volk reichlich vergolten wurde, Verfolgung der liberalen Partei, unbeugsamer Widerstand gegen alle von Zeit zu Zeit auftauchenden Reformvorschläge. Besser gelang es seinem Sohne Oskar I. (1844–59), sich die Zuneigung seiner Unterthanen zu erwerben. Den von Darmstadt aus datirten Protest des Prinzen Wasa gegen seine Thronbesteigung beantwortete er in würdiger Weise durch Aufhebung des Verbots, zufolge desselben schwedischer Unterthan mit dem entthronten Königshause in Verkehr treten durfte. Mit getheiltem Beifall wurde die Aufhebung der sogenannten „Eingiehungsgewalt“ (Indrögningsmagt), d. h. die Befugniß der Autoritäten, die Zeitungen mit Beschlagnahme zu belegen und die Ausgabe zu hindern, aufgenommen. Erst jetzt hatte das Land in Wirklichkeit die Presse gewonnen, welche schon 1809 als Gesetz aufgestellt war. Dagegen kam eine wiederholt im Jahre 1847 und 1850 auf den Reichstagen zur Sprache gekommene durchgreifende Reform in der Art der Zusammensetzung der Volksrepräsentation nicht zu Stande, da die Ansichten der Vertreter völlig auseinandergingen und die Regierung selbst keinen der Vorschläge nicht unterstützte. Auf der andern Seite geschah sehr viel für die Verbesserung der criminellen und civilen Justizpflege. In dem schleswig-holsteinischen Kriege von 1848–50 zog Schweden aus Schonen ein Heer zusammen, sandte auch Truppen nach Fünen, um eventuell zu Gunsten Dänemarks zu interveniren, doch kam es zu keiner wirklichen Theilnahme am Kriege. Beim Ausbruch des Krieges der Westmächte gegen Rußland (1854–56) erklärte Schweden neutral bleiben zu wollen, konnte jedoch, namentlich der stark ausgesprochenen Neigung des Volks gegenüber, Neutralität nicht lange behaupten, und am 8. Nov. 1855 wurde während der Anwesenheit

ischen Marschalls Canrobert in Stockholm ein Tractat unterzeichnet, durch welchen die rüsch sich verpflichtete, keinen norwegischen oder schwedischen Gebietsantheil an Rußland zu erben und überhaupt jeden Vorschlag Rußlands zur Vergrößerung alsbald den Westmächten zu theilen, wogegen diese die Integrität der skandinavischen Reiche garantirten. Der Friede zu Wien verhinderte jede Betheiligung Schwedens am activen Kampfe. Der Tod König Oscar's am 7. Juli 1859 bewirkte keine Veränderung in der Regierungspolitik, da sein Sohn Karl XV. durch die Krankheit des Königs schon seit Jahren die Leitung der Geschäfte in Händen gehabt

Schweden behielt seine friedliche und neutrale Haltung auch im letzten deutsch-dänischen Kriege bei, wenn sich auch unter dem Volk starke Sympathien für die Dänen zeigten.

L. Das jetzige Staatsrecht. Die Grundgesetze des Königreichs, welche das geltende Staatsrecht enthalten, sind: 1) die Constitution (Regerings-Formen) vom 6. Juni 1809; 2) die Reichstagsordnung vom 10. Febr. 1810; 3) das Erbfolgegesetz vom 26. Sept. 1810; 4) die Verordnung über die Freiheit der Presse vom 16. Juli 1812. Einzelne Modificationen durch die Vereinigung mit Norwegen durch die sogenannte Reichsacte vom 6. Aug. 1815 sind geworden, doch hat diese Acte für Schweden nicht die Bedeutung eines Grundgesetzes. Grundgesetze sowie die Privilegien der Stände können nur durch einen Beschluß des Königs mit der Zustimmung aller vier Stände abgeändert werden; bei sonstigen Fragen entscheidet die Mehrheit in den Versammlungen der Stände.

Schweden ist eine durch Reichsstände beschränkte Erbmonarchie und die Thronfolge erblich auf den Prinzen Bernadotte. Der König, der sich zur evangelischen Lehre bekennen muß, hat die ausübende Gewalt und das Recht Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, nicht minder Verträge und Bündnisse einzugehen. Er hat das volle Begnadigungsrecht in Criminalsachen und kann durch ein eigenes Gutdünken in den gräflichen, freiherrlichen oder adelichen Stand erheben, sowie die Würde ertheilen und alle wichtigen Ämter besetzen. Umgekehrt kann er alle diejenigen Beamten, welche einen sogenannten Vertrauensposten (sortroendepost) innehaben, wie Staatsräthe, Mitglieder der Collegien, Landeshauptleute, Gesandte bei auswärtigen Mächten, Generale und Admirale, Festungscommandanten u. s. w. absetzen, wenn er es für gut findet; die übrigen Beamten sind nur durch Richterspruch absetzbar. Der König ist unverantwortlich, ihm allein steht die Leitung des Reichs zu, aber er ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung verantwortliche Rathgeber, Mitglieder des Staatsraths, zu hören, die er unter den vier Ständen evangelischen Bekenntnisses frei wählt und verabschiedet. Die Zahl der Mitglieder des Staatsraths, von denen zwei Staatsminister genannt werden, beträgt zehn, von welchen sieben die Chefs verschiedener Departements sind. Diese Departements sind: der Justiz, des Aeußeren, des Innern, der Finanzen, des Kriegs, der Marine und der kirchlichen Angelegenheiten. Bei Sachen von besonderer Wichtigkeit sollen sie alle zugezogen werden, bei minder wichtigen Angelegenheiten sollen außer dem Vortragenden mindestens noch drei Staatsräthe zugezogen sein. Alle Anwesende sollen ihre Meinung zu Protokoll erklären, aber dem König steht die Entscheidung zu. Widerstreitet diese Entscheidung der Verfassung oder den allgemeinen Rechten des Reichs, und bleiben Vorstellungen dagegen erfolglos, so hat der Vortragende seine Unterschrift zu verweigern, und keinem königlichen Befehl darf Folge geleistet werden, wenn die Unterschrift fehlt.

Die Stände bestehen aus dem Adel, dem Priester-, dem Bürger- und dem Bauernstande. In jedem ersten gehört jedes geadelte und gehörig introducirte Geschlecht, von denen jedes eine Stimme hat. Die Ausübung steht dem jedesmaligen Haupt des Geschlechts zu, doch kann im Abwesenheitsfall das Geschlecht durch ein anderes Mitglied oder durch einen von dem Geschlechtshaupt Bevollmächtigten vertreten werden. Der Priesterstand besteht aus dem Erzbischof, den Bischöfen und dem Pastor an der St.-Nikolaikirche in Stockholm, die von Amts wegen berechtigt sind, und aus Gewählten, aus einer gewissen Anzahl Pfarrer aus jedem Stift, aus einem oder zwei Professoren von jeder Universität und zwei unadelichen Mitgliedern der Academie der Wissenschaften. Die Zahl der Abgeordneten aus dem Priesterstande beträgt mindestens 76, mindestens 61. Zu Reichstagsmitgliedern des Bürgerstandes können alle in einer Stadt domicilirten Gewerbsleute gewählt werden, sie mögen Bürger sein oder nicht, ferner die Rathspersonen und die Besitzer von Grund und Boden in einer Stadt. Daneben wählen die Bergwerksbesitzer an dem Kupferbergwerk in Falun einen und die übrigen Bergwerksbesitzer fünf Abgeordnete. Der Bauernstand endlich besteht aus den Hufeneigenthümern und Besitzern von Kronland mit erblichem Besitzrecht. Diese wählen durch Wahlmänner einen Abgeordneten für jeden Wahlbezirk (Gerichtsbezirk).

Ordentlicher Weise treten die Stände jedes dritte Jahr an dem Tage zusammen, welcher dem letzten Reichstage bestimmt ist; zu außerordentlichen Versammlungen beruft ihn der König. In Gegenwart des Königs kann kein Beschluß gefaßt werden. Die Stände berathen, jeder sich, doch können auf den Wunsch zweier Stände alle vier zusammentreten, um einen bestimmten Gegenstand in Berathung zu ziehen, in welchem Fall ebenfalls kein Beschluß gefaßt werden kann. Die Stände haben das Recht, Steuern aufzulegen und die zur Regierung des Staats nothwendigen Gelder anzuweisen. Ohne Einwilligung derselben kann der König weder neue Gesetze geben, noch Anleihen contrahiren, noch Truppen ausheben, noch eine Veränderung der Landmünze vornehmen. Die Stände haben das Recht, die Staatsräthe zur Verantwortung zu ziehen über die gerechte Handhabung der Verwaltung und Rechtspflege zu machen, die Bank des Reichs zu leiten und die Rechnungen der Staatsverwaltung zu untersuchen. Die Initiative auf Reichstage kann sowohl der König durch Propositionen, welche allen vier Ständen zugesandt werden, als auch jedes einzelne Mitglied durch Motionen ergreifen, welche jedoch binnen dem nächsten Monats gestellt werden müssen. Jede derartige Proposition oder Motion wird an einen Ausschuß zur Begutachtung gesandt. Solcher Ausschüsse werden in jeder Sitzung sieben gemacht. Es sind dies: der Constitutionsausschuß, welcher die Anträge wegen Abänderung der Grundgesetze und die im Staatsrath geführten Protokolle prüft; der Staatsausschuß, welcher den Staatshaushalt begutachtet und Einnahmen und Ausgaben berechnet; der Bewilligungsausschuß, welcher über die zu bestimmenden Beisteuern sein Urtheil abgibt; der Bankausschuß, welcher den Zustand der Staatsbank prüft; der Gesetzesausschuß, dem die Untersuchung aller Fragen der allgemeinen bürgerlichen, strafrechtlichen und kirchlichen Gesetzgebung obliegt; der Beschwerde- und ökonomische Ausschuß, welcher die Fragen erledigt, die keinem andern Ausschusse bestimmt zuzuwiesen sind; endlich der Expeditionsausschuß, welcher die von den Reichsständen erlassenen Schreiben nebst den Reichstagsbeschlüssen formulirt. Die Gutachten jedes Ausschusses werden an jeden der vier Stände gesandt, welche sie annehmen, ändern, remittiren oder verwerfen können. Mit Ausnahme der schon erwähnten Gesetze über die Änderung der Grundrechte und der Standesprivilegien kommt ein Reichstagsbeschluß zu Stande, wenn alle vier Stände übereinstimmen; kann eine solche Einigkeit nicht erzielt werden, so bleibt die Frage erledigt, wenn dies möglich ist; Fragen, deren Erledigung unerlässlich ist, gehen an den verständigsten Ausschuß, d. h. der frühere Ausschuß wird zu einer Anzahl von 30 (der Constitutionsausschuß von 20) Mitgliedern jeden Standes verstärkt, die einfach nach Köpfen ohne Discussion stimmen und entscheiden. Nach viermonatlichem Bestehen kann der König die Versammlung auflösen, doch reicht diese Zeit heutzutage niemals zur Erledigung bloß der finanziellen Fragen aus.

Der Reichstag hat, wo es erforderlich ist, König, Thronfolger und Vormund eines unmündigen Königs zu wählen, mit dem König gemeinsam hat er das Recht der Gesetzgebung. Änderungen eines allgemeinen Gesetzes bedürfen stets der Zustimmung dreier Stände und der Zustimmung des Königs, dem in jedem Fall ein absolutes Veto zusteht, und von diesem Rechte verhältnißmäßig ziemlich oft Gebrauch gemacht.

Den einzelnen Bürgern sind durch die Grundgesetze diejenigen Rechte zugesichert, welche wesentlich in allen constitutionellen Staaten der Neuzeit als Grundlage dienen. Es sind namentlich: 1) Sicherheit der Person und des Vermögens. Der König darf niemand schädigen oder schädigen lassen an Leib, Ehre, Freiheit und Wohlfahrt ohne gesetzliche Überführung, Urtheil, und niemand sein Gut, bewegliches oder unbewegliches, nehmen oder nehmen lassen ohne Untersuchung und Erkenntniß, niemandes Hausfrieden stören, niemand von einem Orte einen andern verweisen; 2) jedermann soll vor seinem gesetzlichen zuständigen Gerichte Anspruch auf Rechtserlangung können; 3) Gewissensfreiheit. Der König soll jedermann in der freien Ausübung seiner Religion schützen, sofern dadurch nicht die Ruhe des Staats gestört oder öffentliches Argerniß gegeben wird. Doch hat erst das Gesetz vom 23. Oct. 1860 den völlig freien Uebergang von der Landeskirche zu einer andern religiösen Gemeinschaft gestattet, und noch bestehen manche Beschränkungen für alle nicht zur evangelischen Kirche Gehörenden. Diesem Befehle müssen der König, die Staatsräthe, die Richter und bürgerlichen Beamten folgen; eben so können zu Reichstagsabgeordneten nur Lutheraner und Reformirte gewählt werden, und die Wahlrecht Ausübenden müssen wenigstens der christlichen Religion angehören; 4) Preßfreiheit, die in einer sehr ins Einzelne gehenden „Preßfreiheitsverordnung“ zugesichert ist. Bei Vergehen, die gegen Religion und Sittlichkeit, gegen den Staat und gegen einzelne begangen werden können, entscheiden Geschworene. Nur in dem Fall, wo der Verleger den Verfasser nicht angeben kann oder will, ist er für den Inhalt einer Schrift verantwortlich.

ie eigentliche Verwaltung anbelangt, so stehen an der Spitze der verschiedenen Zweige des Departements, deren Chefs Mitglieder des Staatsraths sind, und welche die dem obliegenden Fragen vorzubereiten und die gefassten Beschlüsse zu expediren haben. Es sind 7) das Departement der Justiz, dessen Chef Justiz-Staatsminister genannt wird, und unter dessen öffentlichen Gerichte angehören; 2) das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, welches die Fragen erledigt, die das Verhältniß zu den fremden Mächten betreffen; was die Handel und Seefahrt betrifft, soll unter Zuziehung des Chefs des Departements entschieden werden; 3) das Departement des Kriegs, zu dessen Ressort die Organisation und Unterhaltung der Armee gehört; 4) das Departement der Marine; 5) das Departement des Innern, wohin alles gehört, was die innere Verwaltung, die Polizei, das öffentliche Leben und die officielle Statistik betrifft; ausgenommen ist das Post- und Telegraphen-Departement, die Besteuerung und die Forstwirtschaft, welche unter dem Finanzdepartement stehen, die Gesundheits- und Armenpflege, welche dem Departement des Cultus zugehört; 6) das Departement der Finanzen, welches das Besteuerungswesen, die Verwendung der Staatseinkünfte, die Verwaltung des Staatseigenthums u. s. w. regelt und überwacht; endlich 7) das Departement des Cultus und des öffentlichen Unterrichts, das die Fragen erledigt, welche die Geistesbildung, die Unterrichts- und wissenschaftlichen Anstalten, die Gesundheits- und Armenpflege betreffen.

Unter den Departements sind noch eine Anzahl Collegien untergeben, die selbständig beschließen. Ein Theil aus einer frühern Vergangenheit datiren, zum Theil neuern Ursprungs sind. Zu den letztern gehören das Kriegscollegium, das Marinocollegium, das Kammercollegium, das Kammer- und Staatscomptoir, das Commercocollegium und das Gesundheitscollegium. Zu den ersteren gehören die Generalpostdirection, die Generalzolldirection, das Amt für Wege- und Wasserwesen, das Gefängnißamt, das Telegraphenamtsamt, das Amt für die Eisenbahnen, das Amt für das Feldmessercomptoir.

**Statistik.** Der Flächeninhalt des Königreichs Schweden wird nach dem revidirten Censuss von 1860 zu 8025,81 geographischen Quadratmeilen angegeben, auf denen nach der Volkszählung von 1863 4,022564 Menschen leben, sodaß etwa 500 Einwohner auf die Quadratmeile kommen. Selbstverständlich aber ist die Dichtigkeit der Bewohner in den einzelnen Provinzen außerordentlich verschieden. Städte mit mehr als 10000 Einwohnern gab es nach der letzten Zählung nämlich Stockholm mit 124691, Gothenburg mit 41585, Norrköping mit 21579, Umeå mit 21526, Karlskrona mit 15995 und Gefle mit 11610 Einwohnern. Doch reichten mehrere, wie Upsala und Lund, so nahe an 10000 heran, daß sie bei der allgemeinen Volkszählung diese Zahl zur Zeit der nächsten Zählung voraussichtlich überschritten werden. Der Ackerbau, obschon der geringere Theil des Bodens demselben günstig ist, bildet nur 7 Proc. der Bevölkerung die Hauptnahrungsquelle; daneben steht die Viehzucht; die Forsten bilden die große, fast die Hälfte der ganzen Bodenfläche bedeckenden Forsten bildet mit einer der Hauptquellen des Nationaleinkommens. Der Fischfang ist von großer Wichtigkeit; den Haupterwerb des Landes bilden jedoch die vortrefflichen Eisenerze. Daß in Schweden außer dem Bergbau kein anderer Zweig der Industrie trotz der Handels- und Gewerbefreiheit in demselben Verhältnissen betrieben wird, erklärt sich aus der Natur des Landes. Von größerer Wichtigkeit sind der Handel und die Schifffahrt von Schweden, begünstigt durch die maritime Lage des Landes, die große Anzahl guter Häfen und mehrere vortheilhafte natürliche und künstliche Wasserstraßen im Innern. Die Handelsflotte bestand 1861 aus 3313 Fahrzeugen mit 100000 Mann Besatzung; die Zahl der Dampfer war bis dahin auf 219 mit 8970 Pferdekraft gestiegen. Der Werth der Einfuhr erreichte 1861 den Werth von 106,570000, die Ausfuhr von 81,084000 Reichthalern.

Die alte historische Eintheilung des Landes, die noch immer im Munde des Volks ist, theilt Schweden aus drei Haupttheilen mit 24 Landschaften oder Provinzen: aus dem Gothland (Götha Rike) mit 10, dem Schwedischen Reich (Svea Rike) mit 6 und dem Lappland mit 8 Landschaften. Die neuere administrative Eintheilung theilt das Land in die Oberstatthalterschaft Stockholm und 24 Län geschieden, deren Grenzen nur zum Theil mit denen der alten Landschaften zusammenfallen. Die Län zerfallen wieder in 111 Bogschiffen (Bogskiffer), von denen jeder eine oder mehrere Harden (Härader) oder, wie sie an der Spitze des Schiffes, Schiffsdistricte (Skeppslag) enthält, doch kommt die Häradertheilung in den sechs Län nicht vor. In kirchlicher Beziehung ist das Land in 12 Stifter eingetheilt, jedes mit einem Bischof an der Spitze. Der Bischof von Upsala führt den Titel Erzbischof und Pri-

Ordentlicher Weise treten die Stände jedes dritte Jahr an dem Tage zusammen, welcher in dem letzten Reichstage bestimmt ist; zu außerordentlichen Versammlungen beruft ihn der König. In Gegenwart des Königs kann kein Beschluß gefaßt werden. Die Stände berathen, jeder für sich, doch können auf den Wunsch zweier Stände alle vier zusammentreten, um einen bestimmten Gegenstand in Berathung zu ziehen, in welchem Fall ebenfalls kein Beschluß gefaßt werden kann. Die Stände haben das Recht, Steuern aufzulegen und die zur Regierung des Staats nothwendigen Gelder anzuweisen. Ohne Einwilligung derselben kann der König weder neue Gesetze geben, noch Anleihen contrahiren, noch Truppen ausheben, noch eine Veränderung der Landmünze vornehmen. Die Stände haben das Recht, die Staatsräthe zur Verantwortung zu ziehen über die gerechte Handhabung der Verwaltung und Rechtspflege zu wachen, die Bank des Reichs zu leiten und die Rechnungen der Staatsverwaltung zu untersuchen. Die Initiative auf den Reichstagen kann sowohl der König durch Propositionen, welche allen vier Ständen zugesandt werden, als auch jedes einzelne Mitglied durch Motionen ergreifen, welche jedoch binnen dem ersten Monats gestellt werden müssen. Jede derartige Proposition oder Motion wird an den Ausschuß zur Begutachtung gesandt. Solcher Ausschüsse werden in jeder Sitzung sieben gewährt. Es sind dies: der Constitutionsausschuß, welcher die Anträge wegen Abänderung der Grundgesetze und die im Staatsrath geführten Protokolle prüft; der Staatsausschuß, welcher den Staatshaushalt begutachtet und Einnahmen und Ausgaben berechnet; der Bewilligungsausschuß, welcher über die zu bestimmenden Beisteuern sein Urtheil abgibt; der Bankausschuß, welcher den Zustand der Staatsbank prüft; der Gesetzesausschuß, dem die Untersuchung der Fragen der allgemeinen bürgerlichen, strafrechtlichen und kirchlichen Gesetzgebung obliegt; der Beschwerde- und ökonomische Ausschuß, welcher die Fragen erledigt, die keinem andern Ausschusse bestimmt zuzuweisen sind; endlich der Expeditionsausschuß, welcher die von den Reichsständen erlassenen Schreiben nebst den Reichstagsbeschlüssen formulirt. Die Gutachten jedes dieser Ausschüsse werden an jeden der vier Stände gesandt, welche sie annehmen, ändern, remittiren oder verwerfen können. Mit Ausnahme der schon erwähnten Gesetze über die Änderung der Grundrechte und der Standesprivilegien kommt ein Reichstagsbeschluß zu Stande, wenn die vier Stände übereinstimmen; kann eine solche Einigkeit nicht erzielt werden, so bleibt die Frage erledigt, wenn dies möglich ist; Fragen, deren Erledigung unerläßlich ist, gehen an den verständigsten Ausschuß, d. h. der frühere Ausschuß wird zu einer Anzahl von 30 (der Constitutionsausschuß von 20) Mitgliedern jeden Standes verstärkt, die einfach nach Köpfen ohne Discussion stimmen und entscheiden. Nach viermonatlichem Bestehen kann der König die Versammlung auflösen, doch reicht diese Zeit heutzutage niemals zur Erledigung bloß der finanziellen Fragen aus.

Der Reichstag hat, wo es erforderlich ist, König, Thronfolger und Vormund eines unmündigen Königs zu wählen, mit dem König gemeinsam hat er das Recht der Gesetzgebung. Änderungen eines allgemeinen Gesetzes bedürfen stets der Zustimmung dreier Stände und der Zustimmung des Königs, dem in jedem Fall ein absolutes Veto zusteht, und von diesem Rechte verhältnißmäßig ziemlich oft Gebrauch gemacht.

Den einzelnen Bürgern sind durch die Grundgesetze diejenigen Rechte zugesichert, welche wesentlich in allen constitutionellen Staaten der Neuzeit als Grundlage dienen. Es sind namentlich: 1) Sicherheit der Person und des Vermögens. Der König darf niemand schädigen oder schädigen lassen an Leib, Ehre, Freiheit und Wohlfahrt ohne gesetzliche Überführung und Urtheil, und niemand sein Gut, bewegliches oder unbewegliches, nehmen oder nehmen lassen ohne Untersuchung und Erkenntniß, niemandes Hausfrieden stören, niemand von einem Orte zu einem andern verweisen; 2) jedermann soll vor seinem gesetzlichen zuständigen Gerichte Anspruch erlangen können; 3) Gewissensfreiheit. Der König soll jedermann in der freien Ausübung seiner Religion schützen, sofern dadurch nicht die Ruhe des Staats gestört oder öffentliches Argerniß gegeben wird. Doch hat erst das Gesetz vom 23. Oct. 1860 den völlig freien Uebergang von der Landeskirche zu einer andern religiösen Gemeinschaft gestattet, und noch bestehen manche Beschränkungen für alle nicht zur evangelischen Kirche Gehörenden. Diesem Beschränkung müssen der König, die Staatsräthe, die Richter und bürgerlichen Beamten folgen; eben so können zu Reichstagsabgeordneten nur Lutheraner und Reformirte gewählt werden, und die Wahlrecht Ausübenden müssen wenigstens der christlichen Religion angehören; 4) Preßfreiheit, die in einer sehr ins Einzelne gehenden „Preßfreiheitsverordnung“ zugesichert ist. Bei Verbrechen, die gegen Religion und Sittlichkeit, gegen den Staat und gegen einzelne begangen werden können, entscheiden Geschworene. Nur in dem Fall, wo der Verleger den Verfasser angeben kann oder will, ist er für den Inhalt einer Schrift verantwortlich.

Was die eigentliche Verwaltung anbelangt, so stehen an der Spitze der verschiedenen Zweige sieben Departements, deren Chefs Mitglieder des Staatsraths sind, und welche die demselben vorzuliegenden Fragen vorzubereiten und die gefassten Beschlüsse zu expediren haben. Es sind dies: 1) das Departement der Justiz, dessen Chef Justiz-Staatsminister genannt wird, und dem alle öffentlichen Gerichte angehören; 2) das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, welches die Fragen erledigt, die das Verhältniß zu den fremden Mächten betreffen; was den Handel und Seefahrt betrifft, soll unter Zugiehung des Chefs des Departements entschieden werden; 3) das Departement des Kriegs, zu dessen Ressort die Organisation, Ausbildung und Unterhaltung der Armee gehört; 4) das Departement der Marine; 5) das Departement des Innern, wohin alles gehört, was die innere Verwaltung, die Polizei, das Gewerwesen und die officielle Statistik betrifft; ausgenommen ist das Post- und Telegraphenwesen, die Besteuerung und die Forstwirtschaft, welche unter dem Finanzdepartement stehen, die Gesundheits- und Armenpflege, welche dem Departement des Cultus zugehört; 6) das Departement der Finanzen, welches das Besteuerungswesen, die Verwendung der Staatseinkünfte, die Verwaltung des Staatseigenthums u. s. w. regelt und überwacht; endlich 7) das Departement des Cultus und des öffentlichen Unterrichts, das die Fragen erledigt, welche die Kirche und Geistlichkeit, die Unterrichts- und wissenschaftlichen Anstalten, die Gesundheits- und Armenpflege betreffen.

Diesen Departements sind noch eine Anzahl Collegien untergeben, die selbständig beschließen und zum Theil aus einer frühern Vergangenheit datiren, zum Theil neuern Ursprungs sind. Zu denselben gehören das Kriegscollegium, das Marinocollegium, das Kammercollegium, das Kammerrechnungscollegium, das Staatscomptoir, das Commercocollegium und das Gesundheitscollegium. Zu denselben gehören die Generalpostdirection, die Generalzolldirection, das Amt für Wege- und Bauwesen, das Gefängnißamt, das Telegraphenamtsamt, das Amt für die Eisenbahnen, das Feldmessenamt und das Feldmessercomptoir.

**Statistik.** Der Flächeninhalt des Königreichs Schweden wird nach dem revidirten Censuss von Dec. 1860 zu 8025,81 geographischen Quadratmeilen angegeben, auf denen nach der Volkszählung von 1863 4,022564 Menschen leben, sodaß etwa 500 Einwohner auf die Quadratmeile kommen. Selbstverständlich aber ist die Dichtigkeit der Bewohner in den einzelnen Provinzen außerordentlich verschieden. Städte mit mehr als 10000 Einwohnern gab es nach der letzten Zählung 10, nämlich Stockholm mit 124691, Gothenburg mit 41585, Norrköping mit 21579, Umeå mit 21526, Karlskrona mit 15995 und Gefle mit 11610 Einwohnern. Doch reichten mehrere andere, wie Upsala und Lund, so nahe an 10000 heran, daß sie bei der allgemeinen Volkszählung der Bevölkerung diese Zahl zur Zeit der nächsten Zählung voraussichtlich überschritten werden. Der Ackerbau, obschon der geringere Theil des Bodens demselben günstig ist, ist für 77 Proc. der Bevölkerung die Hauptnahrungsquelle; daneben steht die Viehzucht; die Forstwirtschaft bildet die große, fast die Hälfte der ganzen Bodenfläche bedeckenden Forsten bildet mit einem Hauptquellen des Nationaleinkommens. Der Fischfang ist von großer Wichtigkeit; den Reichtum des Landes bilden jedoch die vortrefflichen Eisenerze. Daß in Schweden außer dem Hüttenbetrieb kein anderer Zweig der Industrie trotz der Handels- und Gewerbefreiheit in demselben Verhältnissen betrieben wird, erklärt sich aus der Natur des Landes. Von größerer Wichtigkeit sind der Handel und die Schifffahrt von Schweden, begünstigt durch die maritime Lage des Landes, die große Anzahl guter Häfen und mehrere vortheilhafte natürliche und künstliche Wasserstraßen im Innern. Die Handelsflotte bestand 1861 aus 3313 Fahrzeugen mit 1266000 Lasten; die Zahl der Dampfer war bis dahin auf 219 mit 8970 Pferdekraft gestiegen. Der Werth der Einfuhr erreichte 1861 den Werth von 106,570000, die Ausfuhr von 81,084000 Reichsthalern.

Nach der alten historischen Eintheilung des Landes, die noch immer im Munde des Volks besteht, besteht Schweden aus drei Haupttheilen mit 24 Landschaften oder Provinzen: aus dem Gothischen Reich (Götha Rike) mit 10, dem Schwedischen Reich (Svea Rike) mit 6 und dem Färöerland nebst den Lappmarken mit 8 Landschaften. Die neuere administrative Eintheilung des Landes in die Oberstatthalterschaft Stockholm und 24 Län geschieden, deren Grenzen nur zum Theil mit denen der alten Landschaften zusammenfallen. Die Län zerfallen wieder in 111 Bogschiffdistricte (Bögdier), von denen jeder eine oder mehrere Harden (Härader) oder, wie sie an der Küste heißen, Schiffsdistricte (Skeppslag) enthält, doch kommt die Häradeeintheilung in den sechs inneren Län nicht vor. In kirchlicher Beziehung ist das Land in 12 Stifter eingetheilt, jedes mit einem Bischof an der Spitze. Der Bischof von Upsala führt den Titel Erzbischof und Pri-

maß des Reichs. Die Stifter sind Upsala, Linköping, Skara, Strengnäs, Westera Lund, Götheborg, Kalmar, Karlstad, Hernösand und Wisbo. Die evangelische ist Staatsreligion. Gymnasien besitzt Schweden mit Einschluß der beiden Domschulen und Lund 14. Die beiden Landesuniversitäten sind Upsala und Lund.

Die Finanzen Schwedens befinden sich in keineswegs ungünstiger Lage. Die Einnahmen und Ausgaben durch den Reichstag für die dreijährige Finanzperiode vom 1. Jan. 31. Dec. 1866 sind in folgender Weise festgestellt. Die jährlichen ordentlichen Staatsausgaben werden zu 8,309500 schwedischen Reichsthalern (1 Riksdaler Riksmünt = 11 Sgr. 5, 1/2 Sch), die außerordentlichen zu 24,600000, im ganzen also zu 32,909500 veranlagt. Die ordentlichen Ausgaben zu 31,250000, was einen Überschuß von 1,659500 Reichsthalern geben würde. Als außerordentliche Ausgaben sind für drei Jahre 35,704636 Thlr. worden, darunter an Zinsen und für die Amortisirung der verschiedenen Eisenbahnen 12,283965 Thlr., die durch den Überschuß der vorhergehenden und nächsten Jahre, durch die Einnahme der Nationalbank, durch Karten- und Zeitungstempel und andere Einnahmen gedeckt sind. Eine auswärtige Staatsschuld besteht in Schweden erst seit dem Jahre 1857, zur Unterstützung des Handels 12 Mill. Thlr. angeliehen sind. Diese sind bereits in den Jahren 1858 und 1860 wurden auswärts Eisenbahnanleihen und 1861 eine russische Staatsanleihe aufgenommen. Am 31. Dec. 1863 betrug die ausländische Staatsanleihe 45,965555, die inländische 6,171125, zusammen also 52,136680 Thlr.

Die schwedische Armee besteht aus drei verschiedenen Arten von Truppen, den „Gefreuten“ (värfade), den „Eingetheilten“ (indelta, Cantonirten) und aus der Landwehr (Landvärd). Dazu kommt die 21 Compagnien starke Miliz von Gothland, die indeß nicht außerhalb des Landes zu dienen braucht. Die Gefreuten gehen eine Capitulation auf eine bestimmte Zeit ein, meist sechs Jahre, ein und werden hauptsächlich zu Garnisonen in Städten und Festungen mit Ausnahme des wermländischen Feldjägerregiments, welches nur bei den Exercitien thut. Die eingetheilten Truppen werden wesentlich aus dem ländlichen Grundbesitz erzogen. Zu diesem Zweck in verschiedene Klassen eingetheilt ist, außerdem werden die Einnahmen von Grundbesitz und Krongütern zu diesem Zweck verwandt. Der Eigenthümer eines Bauerguts, welches mindestens 1/2 Hektar Land enthält, ist verpflichtet, einen Infanteristen zu stellen, hat denselben bei seiner Annahme mit einer Geldsumme freier Wohnung oder einem Ersatz dafür und endlich mit verschiedenen Prästationen zu versehen. Von der zur Anschaffung der Waffen und Kleidung erforderlichen Summe nimmt der Staat die Hälfte. Der Soldat dient so lange, als er dazu tüchtig ist. Die Befehlshaber der eingetheilten Regimenter erhalten statt der Gage die Benutzung und die Einkünfte gewisser Höfe, welche hofställen genannt werden. Die Landwehr besteht aus der Gesamtheit der wehrfähigen Mannschaft des Landes vom einundzwanzigsten bis fünfzigsten Jahre. Die Gesamtstärke des Heeres, ausschließlich der Offiziere, beträgt 105000 Mann, 70000 Mann Infanterie, 8660 Mann Cavalerie, 5050 Mann Artillerie mit 176 Feldgeschützen, 1000 Mann Genie und 4667 Mann Train, im ganzen 124807 Mann. Speciell für das Jahr 1863 ist die Gesamtstärke incl. des topographischen Corps, der Offiziere und Spielleute zu 130000 Mann angegeben.

Als Seemacht hat Schweden außer unter Gustav I. und Karl XI. niemals Bedeutung gehabt, ist auch nie besonders glücklich gewesen. Ende 1863 bestand der effective Bestand der bewaffneten Fahrzeuge aus 24 Dampfern mit zusammen 212 Kanonen, darunter 10 Schiffe und 1 Schraubensregatte, 28 Segelschiffen mit 527 Kanonen, darunter 5 Linienschiffe und 3 Fregatten, endlich aus der Ruder- oder Schärenflotte, welche 171 kleine Fahrzeuge mit 250 Kanonen zählt. Eine Anzahl größerer Schiffe ist im Bau begriffen und theilweise dem öffentlichen Dienst übergeben.

An Orden bestehen in Schweden der Seraphinenorden (gestiftet 1260), der Edelmannsorden (1522), der Nordsternorden (1748), der Wasaorden (1772), der Orden Karl's XII. und der Orden des heiligen Olaf für Norwegen. Das Wappen besteht aus vier Feldern, zwei drei goldene Kronen im blauen Felde (wegen Schweden), die beiden andern ein Löwe in goldenem Felde und drei blaue wellenförmige Linien im blauen Felde (wegen Norwegen). Das Mittelschild zerfällt wiederum in fünf Felder. Landesfarbe ist blau und weiß. Schweden besitzt als Colonie die Insel St.-Barthelemy in Ostindien. Residenz des Königs und Hauptstadt des Reichs ist Stockholm.

Literatur. Unter den Werken über Schweden sind namentlich hervorzuheben: „Beschreibung des topographischen Corps“ (Maßstab 1/100000), die seit 1860 erscheint und auf 10



ist. Ein großes geologisches Kartenwerk (Maßstab  $\frac{1}{50000}$ ) über das südliche mittlere en hat 1862 begonnen. Für die Geschichte sind die wichtigsten Werke: die Quellen-  
ngen von Fant, Geijer und Schröder, „Scriptores rerum Suecicarum medii aevi“  
, Upsala 1818—25) und Riez, „Scriptores Suecici medii aevi“ (2 Bde., Lund  
-44); D. Dalie, „Geschichte von Schweden“, deutsch von J. Benzelskjerna und J. K. Däh-  
Bde., Greifswald 1756—64); Geijer, „Svenska falkets historia“, deutsch von Reffler  
, Hamburg 1832—36), nebst einer beträchtlichen Anzahl von Monographien über ein-  
schnitte der Geschichte. G.

**Schweiz.** (Land und Volk; Verfassungsgeschichte des Schweizer Bundes.)  
b und Volk. <sup>1)</sup> Das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft bedeckt einen Flä-  
m von 41418 Quadratkilometern =  $752\frac{1}{4}$  geographischen Quadratmeilen, und liegt  
Frankreich, Deutschland und Italien ( $23^{\circ} 37'$  bis  $28^{\circ} 9'$  östl. L.,  $45^{\circ} 47'$  bis  $47^{\circ}$   
bl. Br.); die größte Längenausdehnung (Chancy unterhalb Genf bis Martinsbrück im  
gadin) beträgt  $73\frac{1}{2}$ , die größte Breite (Morgen im Canton Schaffhausen bis Hedrinat  
von Tessin) 47 Schweizerstunden. <sup>2)</sup> Die Grenze der Schweiz mißt etwa 350 Schweiz-  
en, wovon mehr als die Hälfte Gebirgsgrenze und ein Viertel Wassergrenze. Eine „na-  
Grenze im strategischen Sinne des Wortes besitzt die Schweiz nur theilweise; einzelne  
gende Punkte, wie z. B. die jenseit des Rhein gelegenen Theile von Zürich und Schaff-  
und im Süden der Bezirk Mendrisio (Tessin) liegen außerhalb ihres militärischen Ver-  
ngsgebiets, auf der Westseite sodann unterbricht theils das Fort de Jour, theils das  
i Ser ihre Militärgrenze, auf der Südseite endlich würden das ganze Quellgebiet der  
as im Winkel zwischen Tessin und Wallis gelegene Eschenthal (Val d'Orfola), sowie  
Chiavenna und Bormio zu ihrem Vertheidigungsgebiet gehören. <sup>3)</sup> Die Höhen des  
b der Centralalpen mit mehreren der wichtigsten Verbindungsstraßen zwischen Deutsch-  
rankreich und Italien beherrschend, zugleich Osterreich und Frankreich, die beiden alten  
um die Suprematie in Europa, voneinander trennend, ist die Schweiz gleichsam ein  
m Europas aufgerichtetes Bollwerk gegen die Übertragung eines Kriegs von Nord nach  
r von Ost nach West. Dies die Veranlassung der Garantie der Unverletzbarkeit des  
tischen Gebiets durch die Congreßmächte (30. Nov. 1815) und der, jetzt freilich durch  
ch eigenmächtig zerstörten Ausdehnung der schweizerischen Neutralität auf Savoyen.  
: an wenigen Stellen erhebt sich der Boden der Schweiz um nicht mehr als 1000 Fuß  
leer, während die Spitzen ihrer Alpen bis über 14000 Fuß emporragen. Mehr als die  
hres Gebiets nimmt die eigentliche Alpenregion ein, dem Jura gehört nicht ganz ein  
ffelben an, aber auch das zwischen Jura und Alpen ausgebreitete Mittelland, der be-  
e Theil, ist durch Quer- und Längsthäler stark durchschnitten. Die Natur selbst hat  
brund gelegt zu dem Trieb der Individualisirung, wie er dem schweizerischen Volk und  
nstitutionen eigenthümlich ist. Weite Ebenen finden sich nirgends.

wichtigsten Straßen über die schweizer Alpen sind im Westen der Simplon, welchen  
n l. angelegt und durch die am Süden des Genfersees hinführende Simplonstraße mit  
Verbindung gesetzt hat, sodann im Mittelpunkt der Schweiz der St.-Gotthard und im  
e graubündnerischen Pässe, der Bernhardin und Splügen, jener beim Langensee, dieser  
Lomensee ausmündend, und der Julier, durch welchen das Engadin mit Thur einer-  
mit Chiavenna andererseits in Verbindung steht. Angeregt durch den Durchbruch des  
lenis und durch die österreichische Brennerbahn hat man in neuester Zeit auch in der  
die Anlegung einer Alpenbahn ernster ins Auge gefaßt; außer Gotthardt (oder Grimfel)  
iplon ist in dieser Hinsicht namentlich der Übergang des Lukmanier (Dissentis-Olivone)  
n worden.

Stromgebieten nach kann man die Schweiz in vier Hauptstücke abtheilen. Die nörd-  
hänge der Alpen, von Finstermünz in Graubünden bis zur Einnündung der Rhône  
enfersee, wo sie sich durch die Höhen des Waadtlandes an den Jura anschließen, ge-  
n Becken des Rheinstroms, der von Luziensteig bis zum Bodensee und von Egglisau bis  
Grenze der Schweiz bildet, bei Brugg die mit Reuse und Limmat vereinigte Aare auf-

relisch, Schweizerkunde (Braunschweig 1864).

ne Schweizerstunde (16000 Fuß) = 4,8 Kilometer.

l. die interessante Denkschrift des eidgenössischen Generalquartiermeisters Finsler über die für  
z wünschbare Militärgrenze, Beilage M zum Tagungsabschied von 1813—15, Bd. 1.

nimmt und in welchen sich mit Ausnahme des Genfersees und der Seen der italienischen Seite alle bedeutendern schweizer Seen ergießen. Die südlichen Abhänge der Alpen dagegen gehn zum Stromgebiet der Rhône, zu welchem auch der auf einer Strecke seines obern Laufes Grenze der Schweiz bildende und in seiner Biegung bei St.-Ursanne im bernischen Jura Schweizerboden eintretende Doubs gehört. Der Tessin sodann führt seine Gewässer in den Inn, der im Engadin entspringt, in die Donau. Mit Ausnahme des Engadin sind alle Hauptthäler der Schweiz, das der Rhône, Aare, Reuß, des Rhein, des Tessin, auch dasjenige der Linth ihren Knotenpunkt am Gotthard. Die Seen sind die Ablagerungsorte für das beträchtliche Geschiebe, welches die Flüsse mit sich führen; die Landzungen, welche die letztern bei ihrer Einmündung in Seen bilden, treten besonders augenfällig hervor am Bodensee und Genfersee, bei Locarno, wo die Maggia in den Langensee fällt; Thunersee bei der Einmündung der Aare (seit 1714), am Wallensee bei der Einmündung des Kanals von Molis (seit 1811). Die Correction der Linth und der La Nicca'sche Canal, die Correction der Aare („Juragewässer correction“) beruhen auf dem Princip, dem Strom einen gleichmäßigen Fall zu verschaffen und dadurch das Geschiebe in die Seen abzuführen. In uralter Zeit hatten die Seen ein weit größeres Wasserbecken als jetzt; so erstreckte sich z. B. der Genfersee vom Fort l'Écluse bis zur Dent du Midi. Sehr beträchtlich sind die Verheeren, welche die Gebirgswasser periodisch anrichten und durch welche hier und da ganze Landstriche unfruchtbares Rieß- und Sumpfland umgewandelt worden sind; so die Thalsohle des Rheins in Graubünden, das untere Rheinthal im Canton St.-Gallen, die Niederung des bernischen Seeland. Nicht wenig hat dazu beigetragen die Entwaldung der Gebirgsrücken, die lange Zeit mangelhafte Forstpolizei in den Cantonen nicht zu verhindern die Kraft. Wie zu Anfang dieses Jahrhunderts bei der Correction der Linth, so hat auch in neuerer Zeit wieder der Bund die Ausführung von Flußcorrectionen größern Stils werththätig unterstützt.

Schon die Bodengestaltung der Schweiz bringt es mit sich, daß die klimatischen Unterschiede sowohl von Ort zu Ort als der Wechsel der Temperatur am nämlichen Orte sehr erheblich sind. Der südliche Abhang der Alpen zeigt eine weit höhere mittlere Jahreswärme als die nördlichen Alpen gelegenen Theile der Schweiz; im Juragebiet hinwieder sind die klimatischen Verhältnisse der Vegetation weniger günstig als in der Alpenregion; die Unterschiede in der Lufttemperatur schroffer in den Thälern als auf den Höhen. Ein in den letzten Jahren mit Unterstützung des Bundes in der Schweiz organisirtes Netz meteorologischer Stationen wird dazu führen, ein genauern Einblick in die klimatischen Verhältnisse des Landes zu eröffnen.

Die Bevölkerung der Schweiz betrug nach der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dec. 1860 2,510,494 Seelen. Seit der Volkszählung von 1850 ist sie um 5,04 Proc. gestiegen; die Zunahme im letzten Decennium war aber, wie dies auch in andern Ländern beobachtet worden ist, weit stärker unter der städtischen als unter der ländlichen Bevölkerung und stärker in den industriellen Gegenden als in den Ackerbaubezirken. Große Städte zählt die Schweiz nicht; Zürich und Genf haben über 40000, Basel 37000, Bern 30000 Einwohner. Von den Cantonen zählt eins mehr als 400000 Seelen, über 200000 hat Zürich, über 100000 Waadt, Aargau, Thurgau, St. Gallen, Luzern, Tessin und Freiburg; die geringste Bevölkerungszahl hat Nidwalden (11100). Die Zahl der Gemeinden ist 3071, die der Haushaltungen 528105; Wohnhäuser wurden 347327, und in ihnen 2,016150 bewohnte Räumlichkeiten. Das Verhältniß der Geschlechter war im Jahr 1860 (1,236363 Männer, 1,274131 Weiber, oder 1000 zu 1024) annähernd das nämliche wie bei der Volkszählung von 1850 (1000 : 1024). Ebenso ist in diesem Decennium das Zahlenverhältniß der Confessionen im ganzen nur wenig verändert (1850 kamen auf 1000 Seelen 406 Katholiken und 593 Protestanten, 1860 408 auf 1000). Merkwürdig aber und ein Beleg für die schon häufig gemachte Beobachtung, daß, insbesondere unter dem Schutze einer freien Verfassung, Minoritäten eine größere Expansivkraft entwickeln als Majoritäten, ist die Thatsache, daß in den katholischen Cantonen die Zahl der Protestanten in den protestantischen, und zwar noch in höherm Maße, diejenige der Katholiken verhältnißmäßig stärker zugenommen hat als die Zahl der Angehörigen der herrschenden Confession. Einen noch schlagendern Beleg für die praktischen Einwirkungen des Verfassungsstandes der Schweiz und die große Beweglichkeit, welche Niederlassungs- und Gewerbefreiheit der Bevölkerung verliehen haben, gibt die Zunahme der außerhalb ihrer Heimat- (Bürger-) Gemeinden und außerhalb ihrer Heimatcantone wohnenden Schweizerbürger sowie die Zunahme der Schweizer in andern Ländern an die Hand. Im Jahre 1850 kamen auf 100 Einwohner noch 64 in ihren Heim-

in den wohnenden Bürger, sodann 26 Bürger des Cantons, die im Canton aber außerhalb der Heimatgemeinden wohnten,  $6\frac{1}{2}$  Schweizerbürger aus andern Cantonen und 3 Ausländer; 1860 dagegen waren von 100 Einwohnern nur noch  $58\frac{1}{2}$  in ihrer Bürgergemeinde,  $\frac{1}{2}$  außerhalb derselben aber in ihrem Heimatcanton, 9 in einem andern als in ihrem Heimatcanton wohnhaft und  $4\frac{1}{2}$  Ausländer. Von den die Schweiz bewohnenden Ausländern (114983) ist Deutschland das stärkste Contingent (47792, wobei 3654 Österreicher nicht eingerechnet), ihnen zunächst kommen die Franzosen und Savoyarden (zusammen 46534), sodann die Italiener (13828) u. s. w. Zu den wanderlustigsten Bevölkerungen in der Schweiz gehören, sofern die Zahl der in andern Cantonen der Schweiz wohnhaften Angehörigen eines jeden Cantons in Betracht genommen wird (Maßstab nimmt <sup>4)</sup>, Schaffhausen (15 Proc.), Basel (beide) und Solothurn (13 Proc.), Thurgau (12 Proc.), Bern, Glarus, Appenzell, Zug (10—11 Proc.), während von den in der ganzen Schweiz gezählten Tessinern nur 4 per Mille, von den Wallisern und Neuenburgern 3 Proc., von den Graubündnern 3 Proc., von den Freiburgern und Genesern etwa 5 Proc. in andern Cantonen sich fanden. Wesentlich modificirt wird jedoch diese Scala durch die periodische Wanderung, die von einzelnen Cantonen nach dem Auslande stattfindet, so namentlich aus Graubünden und Glarus, welche aller Wahrscheinlichkeit nach jetzt die verhältnißmäßig größte Anzahl im Auslande wohnender Bürger aufweisen. Abgesehen davon ist auch das Verhältniß sehr verschieden, in welchem das Gastrecht der einzelnen Cantone von Angehörigen anderer Cantone in Anspruch genommen wird; von 12 Cantonen (Tessin, Argau, Bern, Thurgau, Schaffhausen, Uri, Schwyz, Solothurn, Unterwalden, Zürich und Glarus) befinden sich sehr Cantonsbürger in andern Cantonen, als sich umgekehrt Bürger anderer Cantone innerhalb ihrer Grenzen angesiedelt haben, während die Cantone Freiburg und Zug dritthalbmal, Appenzell A. A. dreimal, Neuenburg fünfmal und Genf sechsmal so viele Schweizer aus andern Cantonen zählen, als sie eigene Angehörige in andern Cantonen zählen. Von der Dichtigkeit der Bevölkerung gibt die Durchschnittszahl (61 Einwohner auf den Quadratkilometer) ein sehr unvollkommenes Bild, da ein großer Theil des Landes gar nicht oder wenigstens nicht bleibend bewohnt ist; die Bevölkerung ist daher in den gebirgigen Theilen des Landes, namentlich in den Cantonen Graubünden, Uri und Wallis sehr dünn gesät, während sie in andern Strichen, namentlich in den Cantonen Appenzell, Basel, Zürich, Argau ebenso dicht zusammengedrängt ist, wie in Belgien oder in der Lombardei.

Von dem deutschen Sprachstamm gehören etwa sieben Zehntel der schweizerischen Bevölkerung an, die französische Sprache wird von etwas weniger als einem Viertel der Bevölkerung gesprochen, die italienische (Tessin nebst Nisox und Buschlav) und die romanische (nur in Graubünden) von etwa sieben Hundertel. Sehr groß ist die Verschiedenheit der Volksdialekte.

Was die volkswirthschaftlichen Zustände der Schweiz anbetrifft, so müssen wir uns des wegen mit einigen Notizen darüber begnügen. <sup>5)</sup> Die Schweiz ist reich an Wiesen- und Weideland, einer ihrer Haupterwerbszweige daher die Viehzucht, welche jedoch vorzugsweise zum Zweck der Butter- und Käsefabrikation betrieben wird, sodaß der Import den Export sehr übersteigt. Die wichtigsten Plätze für die Viehzucht sind die Cantone Bern (Simmenthal), Freiburg (Greyerz und Bülle) und Schwyz, letzteres die sogenannte graue, welche die gefleckte Rasse züchtend. Der Alpenwirthschaft wird in neuester Zeit größere Aufmerksamkeit und Sorge zugewendet, als es bis jetzt üblich war. Für ihren Getreidebedarf ist die Schweiz vom Auslande abhängig. In bedeutendem Umfang wird, namentlich in der Ostschweiz, der Obstbau cultivirt; Wein produciren die meisten Cantone, besonders Wallis, Thurgau, Neuenburg, Zürich, Graubünden, Schaffhausen und Thurgau. Die Parcellirung des Grundeigenthums ist in den meisten Gegenden weit getrieben; nur in einigen Cantonen besteht noch theils die Gesezgebung, theils das Herkommen die Erhaltung der größern Güter (so gilt im deutschen Cantonstheil von Bern die Vorschrift, daß beim Erbfall der Sohn Haus und Hof des Vaters „gegen eine mäßige Schätzung“ an sich ziehen könne). Ausnahmsweise kommt es noch vor, daß der Staat landwirthschaftliche Domänen besitzt;

Wir nehmen hierbei die Summe der einem jeden Canton bürgerrechtlich angehörenden Individuen, welche sich 1860 im Umkreis der ganzen Schweiz vorfanden (z. B. wurden 238713 Züricher in ihrem Heimatcanton, 19962 Züricher in andern Cantonen gezählt, zusammen also 258675), und setzen hierauf die Gesamtsumme die in andern Cantonen gezählten Angehörigen des Cantons (also obige Züricher zu den 258675) in Proportion.

Für ausführlichere Belehrung verweisen wir auf Emminghaus, Die schweizerische Volkswirthschaft (2 Bde., Leipzig 1860).

sehr stark vertreten aber ist noch jetzt, namentlich im deutschen Theil der Schweiz, der corporative Besitz von Grundeigenthum. Nicht nur die meisten Bürgergemeinden besitzen Feld, Weide, Waldungen, sondern neben ihnen haben sich noch vielfach, besonders in den Alpengegenden, Genossenschaften verschiedener Art, Überreste der mittelalterlichen Dorf- („Rechtsame“-) Genden u. dgl. erhalten, deren Grundlage der Besitz von Allmenden ist.<sup>6)</sup> Die grundherrlichen Lasten, Zehnten, Bodenzinse u. dgl. sind überall ablösbar erklärt worden, zum Theil unter ziemlich ungünstigen Bedingungen für die Inhaber solcher Rechte, zum Theil, wie z. B. in Waadt und Bern, unter starker Betheiligung des Fiscus; einige Cantone, wie namentlich im Jahre 1846, haben die Ablösung der Grundlasten nicht bloß erleichtert, sondern obligatorisch gemacht, sodaß mit Einem Schläge die bisherigen Berechtigten Gläubiger des Staat die Loskaufsummen wurden, der Staat aber nur einen Theil dieser Summen als Hypothekenschuld auf das Grundeigenthum der Pflichtigen legte. Am meisten Reste der alten Grundlasten mögen sich heutzutage noch in den Cantonen Aargau und Zürich finden. Wol vier Fünftel der Gesamtbevölkerung der Schweiz nähren sich von Ackerbau und Viehzucht; weit mehr als dieses Zahlenverhältniß es mit sich brächte, ist aber der praktische Einfluß der agrarischen Bevölkerung auf das Politische, welches die durchschnittlich höher gebildete, regsamere und einem weitern Gesichtskreis heimische industrielle Bevölkerung viel besser zu ihrem Vorthum nutzen weiß. Die Waldungen, an denen einzelne Theile der Schweiz einen bedeutenden, aber zu wenig vorsorglich ausgebeuteten Reichtum besitzen, gehören meist den Gemeinde-Genossenschaften oder dem Staat; der Durchführung einer gesunden Forstwirtschaft bereiten theils die Corporationen, theils die Privatbesitzer von Waldungen, welche in der Einmischung der Polizei nichts als einen Eingriff in die Freiheit ihres Eigenthums erkennen, vielfach ernste Schwierigkeiten. Von geringer Wichtigkeit ist der schweizerische Bergbau; Kohlen finden sich nicht; Eisen von vorzüglicher Güte, aber in einer die Ausbeutung nur mäßig lohnenden Menge wird im bernischen Jura gewonnen.

Die Schweiz ist eins der wichtigsten industriellen Länder. Fehlen ihr auch Eisen und Kohlen, stößt sie auch nirgends ans Meer, so vereinigen sich doch in ihr andere Bedingungen um ihre Industrie zur Blüte zu bringen. Ein Gebirgsland, das seinen eigenen Rohstoffbedarf nicht zu erzeugen im Stande ist, war die Schweiz darauf angewiesen, für ihre Versorgung nach weitem Erwerbssquellen zu suchen<sup>7)</sup>, und die Zollschranken, welche ihre Anstrengungen um sie aufthürmten, nöthigten die schweizer Industrie von vornherein, auf den europäischen Markt, die großen Welt Handelsstraßen ihre Anstrengungen zu richten. Die Konkurrenzfähigkeit der schweizer Fabrikation haben ihre Nachbarstaaten gerade durch das Eisenstahl, welches sie erdrücken sollte. Die Kohlen ersetzt die Schweiz allerdings, theilweise wenigstens, durch die in großer Zahl vorhandenen Wasserkräfte. Die Arbeitslöhne dagegen, im Durchschnitt in der Schweiz nicht niedriger stehen als in Frankreich und Deutschland; gelingt es ihr trotzdem, die Kosten des doppelten Transports der Rohstoffe nach der Schweiz der Fabrikate ans Meer auszugleichen? Bei der Uhrenfabrikation mag es sich aus dem größten Vollkommenheit ausgebildeten Arbeitstheilung erklären, bei den Sanct-Gallen-Appenzeller Handstickereien und ebenso bei der Rothfärberei durch den hohen Grad technischer Ausbildung, aber eine für alle Fabrikationszweige, namentlich für die Baumwollspinnerei und -weberei und die Seidenweberei ausreichende Beantwortung jener Frage kennen wir nicht. Am meisten Menschen beschäftigt die Baumwollindustrie, als deren Hauptsitze die Cantone Thurgau, St.-Gallen, Appenzell, Zürich, Zug, Glarus und Aargau gelten können; zunächst und sie an Exportwerth bedeutend übertreffend, steht die Seidenindustrie, die hauptsächlich in Basel (Bänder) und Zürich (Stoffe) heimisch ist. Zu den großen Industriezweigen der Schweiz gehört überdies die Uhrenfabrikation in den Cantonen Genf, Neuenburg und Valais sowie die Strohflechterei im Aargau. Sehr herabgekommen ist die früher in Bern und St. Gallen zu großem Aufschwung gelangte Leinenindustrie, während dagegen die Maschinenfabrikanstalten in sichtlichem Fortschritt begriffen sind und ebenso die im bernischen Oberlande

6) Daß dieser corporative Besitz einer rationellen Bewirthschaftung Hindernisse bereitet, läßt sich erwarten. Der Canton Uri z. B. besitzt fast kein Ackerland und leidet selbst an Wiesen Mangel, und wird bei Altdorf die schönste, eben gelegene, zu jeder Benutzung sich eignende Fläche als Heide benutzt. Landolt, Bericht über die Hochgebirgswaldungen (1860), S. 115.

7) Dies war mit einer der Gründe, welche in früherer Zeit das Ausschicken fremder Kriegskriegs durch die Schweizer veranlaßten.

den Fremdenverkehr lohnend gewordene Holzschnitzerei mehr und mehr Ausdehnung get. Den mit dem Fabrikwesen Hand in Hand gehenden Nachtheilen ist man auch in der Schweiz nicht entgangen, doch wird ihre Schroffheit gemildert durch ein im allgemeinen humanes Verhalten der Fabrikherren zu den Arbeitern, bei manchen Industrien auch durch die Zulässigkeit der Hausarbeit, sowie durch die in manchen Arbeiterfamilien bestehende Verbindung der Fabrikarbeit mit einem kleinen landwirthschaftlichen Betrieb. In Bezug auf Beschränkung der Fabrikarbeit und der Arbeitsstunden für die Erwachsenen hat sich indeß die Gesetzgebung in den industriellen Cantonen aus Besorgniß vor der ausländischen Concurrrenz weniger energisch benommen, als es vom hygienischen und populationistischen Standpunkt aus wünschbar gewesen wäre.<sup>3)</sup>

Die öffentliche Verwaltung in der Schweiz hat, abgesehen von dem sie durchweg beherrschenden Sinne der Sparsamkeit, besonders zwei Glanzpunkte ihrer Leistungen aufzuweisen: Straßenwesen und die Pflege des Volksunterrichts. Seit der Einführung der Eisenbahnen (1825) haben allerdings die Straßenbauten an Wichtigkeit verloren und belasten die cantonalen Budgets nicht mehr so stark wie früher; wie viel aber darauf verwendet wurde, zeigt das Beispiel Berns (Bevölkerung im Jahre 1860 467141), wo in den Jahren 1831—62 der Staat aus dem Cantonalen Budget 13,208400 Frs. für Straßenbauten verausgabt hat. Beim Bau der Eisenbahnen haben die Cantone sehr verschiedene Wege eingeschlagen. Für die eine große Frequenz erfordern Linien fanden sich die Kapitalien von selbst, andere Eisenbahnunternehmungen wurden vom Staat und Gemeinden durch Actienzeichnungen oder Subventionen unterstützt, und manche Cantone, namentlich für Freiburg und neuerdings für Bern, sind daraus ernsthafte Lasten entstanden, deren Folgen ihre Budgets noch lange empfinden werden. Zu Ende des Jahres 1863 standen in der Schweiz im ganzen 247 Schweizerstunden Eisenbahnen im Betrieb. Einen ungefähren Maßstab für die Regsamkeit des Verkehrs gibt die Zahl der von der Post expedirten Briefe und Zeitungen. Im Jahre 1864 expedirte die Post 34,325916 Briefe (13924 inländische, 8,727179 ausländische; 31,641103 zahlende, 2,684813 portofrei), d. h. 12,73 auf den Kopf der Bevölkerung; von den europäischen Staaten zeigt nur Großbritannien eine stärkere Proportion (1862 20½ auf den Kopf), und seit 1850 hat sich der Briefverkehr in der Schweiz mehr als verdoppelt. Die Zahl der im Jahre 1864 durch die Post versendeten Zeitungsnummern war 25,026095.

Was den Volksunterricht anbetrifft, so gebieten in den meisten Cantonen die Gesetze unter Androhung, daß jedermann den ihm anvertrauten Kindern den für die öffentlichen Primarschulen vorgeschriebenen Grad des Unterrichts verschaffen solle. Beginn und Ende des schulpflichtigen Alters sind nicht überall gleich normirt; doch besteht es meist bis zum sechzehnten Jahre, wiewohl schon in den industriellen Cantonen in den letzten Jahren eine Repetirschule an Stelle der Alltagschule zu treten pflegt. Staat und Gemeinden theilen sich in die Bestreitung der Kosten des Volksschulwesens; meist besitzen die Gemeinden besondere Schulfonds, die durch Gesetz oder Herkommen gewisse bleibende Einnahmequellen zugewiesen sind. Man findet in der Schweiz beherzigt, daß demokratische Einrichtungen, insbesondere das allgemeine Wahlrecht, nur dann eine Wahrheit sind, wenn sie auf dem festen Grund einer gleichmäßig verbreiteten Bildung des Volks beruhen, und die schweizerischen Regierungen suchen in der Regel ihre Ehre darin, in der Förderung des Volksschulwesens miteinander zu wetteifern. Den besten Beleg für die Erfolge dieses Strebens geben die in einigen Cantonen seit kurzem regelmäßig stattfindenden Prüfungen der Rekrutenmannschaft, welche bei dem in der Schweiz geltenden System der allgemeinen Wehrpflicht annähernd die ganze männliche Bevölkerung schweizerischer Abstammung umfaßt; im Canton Bern z. B. ergaben diese Prüfungen im Jahre 1863, daß von 1000 Infanterierekruten nur 43 (also 1,91 Proc.) weder lesen noch schreiben konnten. Dabei sind die Rekruten der Specialwaffen (im Jahre 1863 für Bern 443 Mann) und die Offiziere nicht abgegriffen; bei beiden ist Kenntniß der Elementarfächer Bedingung der Annahme. Für höhere Schulwesen sorgt der Staat; doch stehen ihm hierfür in vielen Cantonen besondere Mittel von Stiftungen herkommende Fonds zu Gebote, die sich häufig auf beträchtliche Ka-

<sup>3)</sup> Nur Glarus hat durch ein am 10. Aug. 1864 von der Landsgemeinde erlassenes Gesetz auch die Arbeitszeit der Erwachsenen in den Fabriken auf ein Maximum von 12 Stunden beschränkt. Zürich, St. Gallen, Aargau und Thurgau haben bloß in Betreff der Arbeitszeit der Kinder gesetzliche Vorschriften (Zürich 13, Thurgau 14, Aargau und Sanct-Gallen 12 Stunden Maximum).

vitalien belaufen. Die vom Bunde errichtete Polytechnische Schule in Zürich ist eine der prächtigsten Anstalten dieser Art, die es gibt, außerdem bestehen Hochschulen und Akademien in Zürich, Bern, Basel, Genf, Lausanne und Neuenburg.

Das republikanische Staatsprincip bringt es mit sich, daß im einzelnen früh das Bewußtsein der Selbständigkeit und eigenen Verantwortlichkeit geweckt und es nicht geduldet wird, daß das Individuum auf der Familie oder auf dem Staat ausruhe. Es gibt deshalb in der Schweiz keine Beamtenhierarchie und keinen Beamtenstand; nur allenfalls Geistliche und Lehrer werden auf Lebenszeit angestellt, alle andern Beamten müssen sich einer periodischen Erneuerung unterwerfen, ohne ein Recht auf Ruhegehälter oder dergleichen zu besitzen. Viel häufiger anderwärts ist aus demselben Grunde in der Schweiz das Betreiben von Gewerben durch Frauen verstanden, auch in den gebildeten Ständen, fast überall von selbst, daß ein unverheiratetes Frauenzimmer sich einen selbständigen Erwerb suche. Es ist nicht zu leugnen, daß in ihrem Kern höchst ehrenwerthe Richtung auch ihre häßlichen Auswüchse zeigt, sobald man auf denjenigen, der seine ökonomische Selbständigkeit, wenn auch durch Misgeschick, verlor, ein schwer auszulöschender Makel haftet, aber im ganzen gibt sie doch dem einzelnen wie dem ganzen Volk eine männlich feste Haltung und ein Selbstvertrauen, die alle Achtung verdienen. Besonders kräftig zeigt sich der Zug zur Selbstthätigkeit in den unzähligen Vereinigungen, Gesellschaften zu politischen, militärischen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohlthätigen, ökonomischen Zwecken, in denen, wenn auch mit manchem die Zeit nutzlos vertröbelt werden mag, meist ein frisches Leben pulst, welches eine große Menge verdienstlicher Leistungen regt und zum Ziele führt. Die Anzahl der Einleger in den 230 Ersparnißkassen der Schweiz auf welche die das Jahr 1862 umfassende Statistik derselben sich erstreckte, war 353855, Betrag ihrer Einlagen 131½ Mill. Frs., derjenige der Jahreseinlagen 23¾ Mill., was in diesem Jahre die Rückzahlungen um etwas über 200000 Frs. überstiegen. Die Gewerbeversicherung gegen Feuerschaden ist in 17 Cantonen (oder, da im Jahre 1864 Genf seine cantonale Brandassicuranzanstalt aufgehoben hat, nur noch in 16) Staatssache, ebenso im Canton Waadt die Mobiliarversicherung. In den übrigen Cantonen ist die Versicherung gegen Feuerschaden den concessioinirten Gesellschaften anheimgegeben.

So erfreulich auch im ganzen das Bild ist, welches die gegenwärtigen Zustände der Schweiz dem Beobachter darbieten, so fehlt es doch auch nicht an der Rehrseite. Besonders hervorzuheben ist in dieser Hinsicht die Last, welche einzelnen Cantonen aus dem Proletariat erwächst, wenn auch in Zeiten industrieller Krisen, wie sie jetzt gerade die Baumwollindustrie zu befallen hatte, die Verarmung in den industriellen Cantonen zunimmt, so ist doch im allgemeinen in den agricolen Cantonen das Proletariat eine schwerer zu bewältigende Plage als die Arbeit in den Industriebezirken. Von besonderem Interesse sind in dieser Hinsicht die Zustände im Canton Bern und die gesetzgeberischen Reformen im Armenwesen, zu denen derselbe Cantone sich hat.<sup>9)</sup>

II. Die Verfassungsgeschichte des Schweizer Bundes zerfällt in vier Perioden: die Zeiten der alten Eidgenossenschaft (1291—1798), die revolutionäre Periode (1798—1803), die staatenbündische Zeit (1803—48), und die endliche Feststellung und Ausbildung des Bundesstaats (von 1848 bis auf die Gegenwart).

1) Die alte Eidgenossenschaft. Die Entstehungsgeschichte des Schweizer Bundes

9) Im Jahre 1828 betrug die Zahl der Armengeenößigen im alten Canton Bern 6,63 Proc. der Bevölkerung, 1846 war sie auf 8,33 Proc. angewachsen, und der Staat suchte Abhülfe durch ein Gesetz, welches an die Stelle der obligatorischen Unterstützung einen allmählichen Übergang zur freiwilligen Armenpflege setzen sollte und einstweilen dem Staat einen bedeutenden Beitrag an die Kosten der Armenpflege auferlegte. Jenes mislang, der Beitrag blieb, und im Jahre 1857 erfuhr das Armenwesen durch die von Schenk entworfenen Gesetze eine vollständige Umgestaltung, durch welche die Armenpflege von den Bürgergemeinden auf die Orts- („Einwohner“-)Gemeinden übertragen, eine strenge Scheidung zwischen „Notharmen“ und „Dürftigen“ durchgeführt, die letztern der freiwilligen Armenpflege überlassen und für die erstern das Beitragsverhältniß zwischen Staat und Gemeinden genau festgestellt wurde. Der erste nach diesen Gesetzen aufgenommene Status (1858) ergab 6,88 Proc. Armengeenößige (1111 Notharme, 7837 Dürftige); 1863 fanden sich trotz aller Energie, mit welcher die Gesetze gehandhabt worden waren, und ohne daß schlechte Erntejahre dazwischengekommen, in der Ortsarmenpflege 1111 Notharme und 8886 Dürftige und überdies 1381 von den Bürgergemeinden unterstützte (zusammen 7,2 Proc. der Bevölkerung). Die Baarausgaben für die Notharmenpflege betrugen 837832 Frs. (Staatsbeitrag 495799 Frs.), für die Armenpflege der Dürftigen 229859 Frs. Überdies unterstützte der Staat 889 außerhalb des alten Cantonstheils wohnende Unterstützungsbedürftige mit 35565 Frs.

igentlich durch die umfassenden und gewissenhaften Urkundenforschungen des Luzerner's Kopp<sup>10)</sup> aus dem Hellsdunkel der Sage und Poesie, in welches sie nicht nur der alte di, sondern auch noch Johannes von Müller gehüllt haben, in helleres Licht gerückt worden. Nur der Mangel urkundlicher Forschung und geschichtlicher Kritik war es, der bis auf eine richtige Darstellung und Auffassung der Stiftung des eidgenössischen Bundes hin- sondern es standen auch gewichtige Vorurtheile im Volk wie unter den schweizerischen Hi- rnen einer unparteiischen Erforschung der objectiven Wahrheit entgegen. Die große Masse mit einer Jahrhunderte hindurch genährten Pietät an den Traditionen vom Tell und seinen reitern; wohlgemeinter, aber übelverstandener Patriotismus sah es für eine Ehrensache an, die Geschichte den Beweis von der Legitimität der Erhebung der drei Länder gegen Oester- erbringe; Mangel an Aufmerksamkeit auf die gleichzeitigen Vorgänge und Bewegungen irigen Deutschland verführte zur Übertragung politischer Gesichtspunkte, welche die poli- Errungenschaft einer spätern Zeit waren, auf eine Periode, deren Gesichtskreis sie fremd m sind. Die heutige Geschichtschreibung weiß, daß zur Zeit seiner Stiftung der Schweizer kein isolirtes Ereigniß war, das sich nur aus dem Vorhandensein eines schon damals aus- eten schweizerischen Nationalbewußtseins erklären ließe, wie es unter dem bestimmenden is geschichtlicher Thatsachen allmählich gepflanzt und gepflegt wurde. Statt aus einer n Hypothese leitet sie die Motive der Entstehung des Bundes aus seinem Zusammenhang r gesammten deutschen Reichsgeschichte ab. Sie ist zur Erkenntniß gelangt, daß ein Volk, k mit eigener Kraft seine Freiheit sich nimmt und, fremde Gewalt abwerfend, sich zu einem ndigen Gemeinwesen constituirt, eines bessern Rechtstitels für seine Unabhängigkeit nicht ; daß kein auch noch so unumstößlicher Beweis für die formelle Rechtmäßigkeit des Wider- l der drei Waldstätte gegen Oesterreich der Schweiz eine Stütze gibt, wenn sie heute in ihrer z bedroht sein sollte, und daß umgekehrt, wenn ebenso unwiderleglich der Beweis des theils vorläge, die Behauptung ihrer geachteten Stellung in Europa ihr darum nicht un- la erschwert oder der Schweizernamen darum minder angesehen sein würde. Vielleicht ist namentlich Kopp in seiner Misachtung gegen jede nicht mit Brief und Siegel belegte sferung zu weit gegangen; neuere in seinen Fußstapfen wandelnde Forscher haben diese rklärliche Einseitigkeit wieder auszugleichen versucht.<sup>11)</sup>

Sie die deutsche Hansa, wie die lombardischen, rheinischen und schwäbischen Städtebünde, h der Bund der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden eine Frucht jenes Einigungs- , der schon ursprünglich im germanischen Charakter lag und um so kräftiger hervortrat, r die Reichsgewalt ihre Pflichten vernachlässigte und dadurch den auf Erwerbung der Lan- heit gerichteten Bestrebungen der Feudalherren und Dynasten Vorschub leistete. Dies war ntlich der Fall theils unter Kaiser Friedrich II. und während der nach seinem Tode eingetre- Wirren im Reich, theils in den Jahren vom Tode Rudolf's von Habsburg bis zur Wahl ht's, und von den beiden ältesten Bündnen der drei Waldstädte fällt der eine wol ins Jahr y neun Jahre nach dem Tode Friedrich's II., während der zweite, dessen Text uns noch er- t ist und welcher auf jenes ältere Bündniß zurückweist<sup>12)</sup>, wenig Tage nach Rudolf's Tode, . Aug. 1291, abgeschlossen ist. Uri's Reichsunmittelbarkeit hatte schon König Heinrich, als : seines Vaters Friedrich Statt in Deutschland regierte, auf dem Reichstage zu Worms llich anerkannt (1231); Schwyz<sup>13)</sup> hatte von Friedrich selbst, aber freilich erst als der Bann ihn ausgesprochen war, im Lager vor Faenza ein gleiches Zugeständniß erlangt (1240).

10) Sein Hauptwerk ist die Geschichte der eidgenössischen Bünde (Leipzig 1845 fg.) Vorausgeschickt er schon 1835 die Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde (Luzern).

11) So namentlich G. von Wyß in seinem Akademischen Vortrag über die Geschichte der drei Län- i, Schwyz und Unterwalden von 1212—1315 (Zürich 1858). Wir führen noch an Bluntschli, hte des schweizerischen Bundesrechts (2 Bde., Zürich 1849—52); Blumer, Staats- und Rechts- te der schweizerischen Demokratien (2 Bde., St.-Gallen 1850—59); Seyffert, Staats- und geschichte von Luzern (Luzern 1850—52).

12) „Antiquam confoederationis formam — praesentibus innovando.“ Tschudi hat die Jahr- s Bundesbriefs von 1291 irrig gelesen und daraus 1251 gemacht; das Datum des ältern, nicht orhandenen Bundes stützt sich auf die Angabe des ältesten schweizerischen Chronisten, des bernli- Stadtschreibers Juslinger, der seine Chronik um das Jahr 1430 abfaßte.

13) Über die Auslegung einer Urkunde von 1217, in welcher Graf Rudolf von Habsburg, des Königs Großvater, sich „von rechter Erbschaft rechten Vogt und Schirmer der Leute von y“ nennt. Vgl. von Wyß, S. 6 u. 24.

Mit diesen Ansprüchen auf die Reichsunmittelbarkeit standen die Länder in nothwendigem Gegensatz zu dem Streben der Habsburger nach Ausdehnung ihrer Herrschaft in den oberdeutschen Gauen, und da die Habsburger überdies vom Reich mit den landgräflichen Rechten im althürichgau belehnt worden waren<sup>14)</sup>, welche Stellung Anlaß genug zur Förderung der eigenen dynastischen Interessen brachte, so erhielt das Widerstreben der Waldstätte frühzeitig auch eine oppositionelle Färbung gegenüber der Reichsgewalt, die im Grunde ihr natürlicher Verbündete hätte sein sollen. Die Angabe des Chronisten Justinger, daß schon im Jahre 1260 ein blutig langjähriger Krieg zwischen Habsburg und den drei Ländern gewaltet und, nachdem „die Herrschaft Österreich“ den Habsburgern ihre Rechte abgekauft<sup>15)</sup>, mit Unterwerfung der drei Länder „nach Weisung ihrer alten Rechte“ geendigt habe, hat unter diesen Umständen die Wahrscheinlichkeit für sich; in diesem Kriege scheint namentlich Schwyz sein Gebiet von dem habsburgischen Dienstadel, der früher wol auch hier angefessen war, gesäubert zu haben. Sei dem indessen ihm wolle, so ist doch so viel sicher, daß seit Rudolf's Erhebung auf den deutschen Thron Reichsunmittelbarkeit von Schwyz, die schon der ältere Graf Rudolf, nachdem er sich von Friedrich's II. Partei losgesagt, als nicht zu Recht bestehend erklärt hatte, nicht mehr anerkannt war, während Uri auf besserem Titel beruhende reichsunmittelbare Stellung auch durch Rudolf bestätigt wurde. Mochte auch dies maßhaltende Verfahren als ein Beweis ernstlichen Willens zur Herstellung streng gesetzlicher Zustände angesehen werden, so paarte sich doch dieser Charakterzug bei Rudolf einem unablässig auf Stärkung der eigenen Hausmacht bedachten Sinne, der ihn manchmal jenem Geis der Legalität hinausdrängen mußte, und von welchem Kopp doch vielleicht zu günstig urtheilt, wenn er meint, Rudolf habe bei diesen dynastischen Bestrebungen nichts anderes im Auge gehabt, als der Reichsgewalt eine feste Stütze gegen Gefährdung durch den Ehrgeiz einzeln zu verschaffen.<sup>16)</sup> So läßt es sich kaum bestreiten, daß Rudolf den Waldstätten gegenüber Zwecke der habsburgischen Hauspolitik namentlich in der Weise verfolgte, daß er versuchte, Landrichter des Reichs, unter welchen sie standen, durch solche seines Hauses zu ersetzen. Da Thalleute, obwohl sie dem mächtigen Willen sich fügten, mit Ungebuld die Gelegenheit ersehnten, solche Übergriffe in ihre Schranken zurückweisen zu können, zeigt der Umstand, daß sie<sup>17)</sup> 17 Tage nach Rudolf's Tode den ewigen Bund von 1291 abschlossen, dem bald nachher (13. Oct.) der dreijährige Bund von Uri und Schwyz mit der Stadt Zürich folgte, mit dem namentlich Uri, in Folge der Grundherrschaft der Abtei Zürich über das Thal, schon seit Jahrhunderten in nähern Verbindungen gestanden hatte. Über die politische Tendenz dieses ersten kundlich vorhandenen Bündnisses der drei Waldstätte läßt uns der Text nicht im Zweifel; in den Bestimmungen über gegenseitige Hülfeleistung gegen ungerechte Angriffe, neben Vorsichtsmaßregeln zur Wahrung der Rechtsicherheit und über Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe, findet man darin der erste Keim einer Bundesgewalt in dem Satze, daß, wenn Streit unter den Verbündeten selbst entstehe, sie unter sich kluge Männer mit Schlichtung des Handels betrauen und die Execution des Spruchs einsehen wollen, und ein entschiedener Widerspruch nicht nur gegen habsburgische Übergriffe, sondern auch gegen die Reichsgewalt liegt in dem Ausspruch, daß sie keinen „Richter“ annehmen wollen, der sein Amt erkaufte habe oder der nicht ihr Landmann sei. Dort setzen sie ihre eigene schiedsrichterliche Jurisdiction an die Stelle der Entscheidung durch Kaiser und Reich; hier schreiben sie, die Reichsunmittelbaren dem Reich, die unter Habsburg Stehenden ihrem Gerichtsherrn, dem die Wahl des Richters zukam, vor, wie er sein Wahlrecht ausüben solle. Nichts ist gerechtfertigter, als daß die drei Länder, für welche habsburgische Reichsgewalt identisch geworden waren und beide ihrer Freiheit sich feindlich gezeigt hatten, eine bessere Position vorrückten, um nicht diejenige zu verlieren, aus welcher sie bisher Gefahr laufen hatten verdrängt zu werden — was hätten in einer Zeit, wo neue Schwäche Verwirrung und Rechtlosigkeit im Reich drohten, sie anders thun können, als sich selbst zu erfolgreicher Selbsttheidigung ihrer Sonderexistenz zu kräftigen? — aber nichts ist weniger am Orte als die Fu-

14) Die oberste Gewalt im Thal Uri übten früher als Lehnsträger vom Reich die zähringer Herzöge; erst nach deren Aussterben kam die Vogtei über Uri, ebenfalls durch kaiserliche Belehnung, an die Habsburger.

15) Bezieht sich ohne Zweifel darauf, daß Rudolf im Jahre 1273, kurz vor seiner Wahl zum deutschen König, die Rechte seiner Vettern, der Grafen von Habsburg-Laufenburg, über Schwyz und Unterwalden durch Kauf an sich brachte.

16) Kopp, Urkunden, S. XIII.

17) D. h. Uri, Schwyz und Nidwalden. Erst im Bunde von 1315 erscheinen beide Theile als Unterwalden.



welche Johannes von Müller nach Darstellung dieses Bündnisses ausbricht: „Wo ist hier das ursprüngliche in den Schweizerbünden?“ Er hätte besser gefragt: wer kannte in jenen Zeiten die Auflösung die Grenze zwischen Gesetz und Gesetzlosigkeit, und wer vermochte sie einzuhalten? Daß Rudolf's Sohn, Albrecht, den eidgenössischen Bund zu sprengen suchte und keineswegs, wie Sagen behauptet hat, der freiheitlichen Entwicklung der Länder günstig gesinnt war, hat von Wyß mit schlagenden Gründen nachgewiesen. Noch als Herzog zog er gegen Zürich und schlugte es durch eine blutige Niederlage zum Frieden, und als er endlich nach Bestiegung Adolf's von Nassau auf den deutschen Thron gelangte, bestätigte er nicht einmal den Urnern ihre Reichsunmittelbarkeit und drückte Schwyz und Unterwalden, sowie auch die Stadt Luzern, obwohl er von Adolf wieder eine Anerkennung seiner unter Rudolf verlorenen reichsfreien Stellung erhalten hatte, in völlige Unterordnung unter habsburgische Landeshererschaft herab. Erst nach Adolf's Tode (1308) erneuerte Heinrich von Lützelburg nicht nur den Urnern und Schwyzern ihre Freiheiten, sondern verlieh auch den Unterwaldenern wie jenen die Reichsunmittelbarkeit und gab überdies den drei Ländern das besondere Vorrecht der Exemption von jedem auswärtigen Gericht, mit Ausnahme des kaiserlichen Hofgerichts, sofern sie nur vor dem ihnen vom kaiserlichen Landvogte zu Recht ständen (3. Juni 1309). Von nun an ist die Freiheit der drei Länder und ihr Bündniß gesichert; der Sieg über den ritterlichen Herzog Leopold bei Morgarten (15. Nov. 1315) verschaffte ihnen, auf längere Zeit wenigstens, Ruhe vor ihrem gefährlichen Gegner, und nicht minder vortheilhaft war ihnen der Umstand, daß bis zur Wahl Adolf's II. (1438) das Haus Habsburg nicht mehr auf den deutschen Thron gelangte. Ja, die Herren aus dem Hause Lützelburg haben mehr als die Eidgenossenschaft selbst deren Absonderung vom Reich gefördert, indem namentlich Heinrich und Sigismund, um den Rivalen Oesterreich zu überwinden, sie nicht nur mit allem ausstatteten, was das Reich gewähren konnte, sondern zu ihren Gunsten auch über das verfügten, was von Rechts wegen Oesterreich gehörte. Als die Kaiserwürde nun an das habsburgische Haus, an den „Erbfeind“ der Schweizer fiel, war der Antagonismus zwischen ihnen zu verhärtet und zugleich das Selbstgefühl der eigenen Kraft zu sehr erstarbt, als daß von einem aufrichtigen Anschluß an das von Habsburgern regierte Reich noch hätte die Rede sein können. Der Bund der drei Länder, nach dem Siege bei Morgarten am 9. Dec. 1315 zu Brunnenschworen, ist im wesentlichen eine Wiederholung desjenigen von 1291, mit der bemerkenswerthen Erweiterung jedoch, daß die drei Länder sich verpflichten, daß keines ohne Zustimmung der andern „sich beherrschen oder einen Herrn nehmen“ wolle, daß ferner zwar jedermann seiner eigenen Herrschaft zu dienen fortfahren solle, doch aber solchen Herren nicht, welche das Land an sich zu unrechten Dingen nöthigen wollten (also den Herzogen von Oesterreich), und daß Keiner ohne der andern Zustimmung sich mit Auswärtigen verbünden dürfe. So weit ging auch weder jetzt noch in der spätern Zeit der alten Eidgenossenschaft, daß ein Glied des Bundes mit seiner Zustimmung eingegangenen Verbindungen mit Auswärtigen auch für sich einzustehen müsse, wie denn überhaupt der Grundgedanke der ältern eidgenössischen Bünde der ist, die vertragsschließenden Theile im Bunde nicht eine staatsrechtliche Einigung, sondern eine gegenseitige Unterstützung und Sicherstellung der Selbständigkeit und der Sondereinrichtungen eines jeden der Bundesglieder suchen. Gegenseitige Hülfeleistung gegen äußere und innere Angriffe und die Aufrechterhaltung eines Rechts- und Friedenszustandes unter den Gliedern des Bundes sind die Mittel zu Erreichung dieses Zweckes.

Die erste Ausdehnung erhielt der Bund der drei Waldstätte durch das Bündniß mit der benachbarten, den Herzogen von Oesterreich untergebenen Stadt Luzern (7. Nov. 1332, so genannter Vierwaldstätterbund). Die Abschüttelung der österreichischen Herrschaft seitens der Luzerner war darin nicht ausgesprochen — im Gegentheil behalten in demselben Luzern die Rechte der Herren, der Herzoge, und die drei Länder ihrerseits Kaiser und Reich vor — aber sie war ohne Zweifel mit vollem Bewußtsein beabsichtigte politische Consequenz des Bündnisses. Wichtiger noch für die Folgezeit war es, daß mit Luzern zuerst das städtische Element neben dem ländlichen eine Stelle im Bunde erhielt. Im Inhalt schließt sich übrigens auch das Luzerner Bündniß noch durchaus an die Bünde von 1291 und 1315 an; indeß unterscheidet es sich darin, daß es zum ersten mal den Grundsatz ausspricht, daß die Mahnung zu bundesgemäßem Zuzug für die benachbarten verpflichtend sei, sobald der mahnende Ort auf seinen Eid erkenne, daß ihm Unrecht angethün wird. Der Zuzug war wie früher auf eigene Kosten der Zuziehenden zu leisten. Noch erwähnen wir, daß in diesem wie in den ergänzenden Bestimmungen vom 31. Oct. 1379 die Bestrafung von Frevlern und Friedebrechern die drei Waldstätte zusammen als der eine, und nicht als der andere Contrahent auftreten, man möchte sagen, jene wie vollbürtige Brüder,

diese wie ein Adoptivbruder. Mustergültig für die Zukunft wurde der Ewige Bund mit Zürich (1. Mai 1351), von welchem derjenige mit Stadt und Amt Zug (27. Juni 1352) sich nur in einem Punkte unterscheidet, daß im Zuger Bund Luzern die Herzoge von Oesterreich nicht mehr vorbehält. Zürich, die freie Reichsstadt, suchte in ihrem Bunde mit den Eidgenossen eine Garantie der demokratischen (Brun'schen) Verfassung, welche es kurz zuvor sich gegeben hatte, aber nicht nur seine Verfassung ist ihm in dem Bunde gewährleistet, sondern die Verbündeten machen sich auch sämtlich anheischig, die in ihrem Gebiet gelegenen Städte, Länder und Dörfer bei ihren Rechten und Freiheiten zu belassen, sodaß also die bundesgemäße Hülfe nicht im Interesse der Herrschsucht eines Bundesgliedes soll mißbraucht werden dürfen. Zürich nahm übrige eine zu ansehnliche Stellung ein, als daß es sich der in den bisherigen Bündnissen auferlegten Beschränkung des Bündnißrechts mit Auswärtigen hätte fügen mögen, und verstand sich dazu, daß dieser Bund allen später zu schließenden vorgehen solle. Das Verfahren bei Mahnungen um Hülfe ist im Züricher Bunde genauer regulirt und im Fall „jähren Schadens oder Angriffs“ auch Hülfeleistung ohne Mahnung vorgesehn; dagegen ist eine bestimmte geographische Grenze gezogen, jenseit deren die bundesgemäße Hülfeleistung nicht verlangt werden kann und was die Kosten anbelangt, so soll, wenn eine Belagerung nöthig wird, ausnahmsweise der belagerte Ort die Ausgaben für die Belagerungsarbeiten zu tragen haben. Sollten große Kriegszüge oder Belagerungen unternommen werden, so sollen zuvor Boten der fünf Orte, auf Mahnung eines von ihnen, sich in Einsiedeln zu einer Tagsatzung zusammenfinden und Näheres berathen. Das schiedsgerichtliche Verfahren in Rechtsstreitigkeiten unter Bundesgliedern ist in der Weise geregelt, daß jeder der streitenden Theile zwei Schiedsrichter abordnet und wenn sie den Streit weder in Minne austragen noch sich über den Spruch einigen können, ein Obmann zum Entscheid beiziehen. Noch vor Zug war Glarus in den Bund eingetreten (4. Juni 1352), unter Bedingungen, die uns das erste Beispiel eines nicht auf dem Fuße völliger Oberhoheit beruhenden Bündnisses geben. Luzern blieb dem Bunde mit Glarus fremd; erst 1450, nachdem zuvor im Jahre 1408 Zürich mit Glarus ein Bündniß geschlossen hatte, in welchem die frühern Beschränkungen fallen gelassen waren, kam ein Bündniß zwischen Glarus und den vier Orten zu Stande, mit dem Züricher Bunde von 1352 übereinstimmend und nur darin abweichend, daß Glarus sich zur Zustimmung der vier Orte mit niemand als mit Bern, Luzern und Zug verbünden darf.

Den Kreis der „acht alten Orte“ schloß die im Nethland zu großer Macht gelangte Reichsstadt Bern, welche schon im Jahre 1336 mit Hülfe der Waldstätte den Adel der Umgebungen Laupen aufs Haupt geschlagen hatte und nun von der ansteckenden Kraft der demokratischen Ideen, namentlich von den Unterwaldnern einen gefährlichen Einfluß auf das ihr untergeordnete Oberland fürchtete. Bern zeigt sich in dem Bunde, welchen es am 6. März 1353 nur mit den drei Waldstätten abschloß, ängstlich auf Wahrung seiner Selbstständigkeit bedacht. Die Mahnung anerkennt es nicht als ohne weiteres zur Hülfeleistung verpflichtend, sondern verlangt, daß im Fall einer Mahnung vorerst Abgeordnete zusammentreten und berathschlagen. Bei gemeinsam beschlossenen kriegerischen Auszügen soll jeder Theil seine Kosten tragen; aber ein Theil dem andern auf Mahnung hin zu Hülfe, so will Bern von Unterseen an die Kosten des Zuzugs übernehmen und umgekehrt. Statt wie Zürich seine Verfassung, läßt Bern seinen Länderbesitz garantiren. Die in Bezug auf das schiedsrichterliche Verfahren im Bunde aufgenommene Änderung, daß der Obmann aus dem beklagten Ort gezogen werden sollte, erwies sich schon sehr bald als praktisch unausführbar.<sup>18)</sup> Luzern und Zürich verpflichteten sich ohne mit Bern direct in Bündniß zu treten, ihm, auf Mahnung der Waldstätte, ebenfalls beizuziehen; ein Gleiches verspricht Bern, wenn es von den Waldstätten eine Mahnung zur Hülfe von Zürich oder Luzern erhalte. Später regelten Luzern und Bern unter sich die Rechtsverhältnisse über welche, außer der Bundeshülfe, die Bündnisse Vorschriften zu enthalten pflegten, durch einen Vertrag vom 1. März 1421, in welchem namentlich das schiedsrichterliche Verfahren besser geregelt erscheint: der Obmann ist aus den Magistratspersonen eines unbetheiligten Ortes zu wählen, und wenn nicht zwei von den vier Mitgliedern des Schiedsgerichts seiner Meinung sind, muß er sich für die eine oder andere der sich entgegenstehenden Ansichten entscheiden. Wenn die Ansprache nicht die beiden Städte selbst betrifft, sondern Untergebene, so ist der Obmann vom Kläger aus dem Rath derjenigen Stadt zu wählen, deren Angehörige beklagt sind.

18) In dem sogenannten Rinkenberger Handel von 1381; Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede, I, 10 u. 12.

e darauf (22. Jan. 1423) schloß auch Zürich mit Bern ein directes Bündniß, in Verpflichtung, sich gegenseitig freien Kauf zu gewähren, besondere Anerkennung

iner eigentlichen Organisation der Bundesgewalt finden sich in diesen Zeiten nur Anfänge. Die Tagsatzungen werden berufen je nach Bedürfniß; jeder Ort darf zu einer sein. Das Mehrheitsprincip ist noch nicht anerkannt, ausgenommen wo eine besondere eines Bundbriefes es ausdrücklich sanctionirt, wie denn z. B. nach dem Vierwaldstätterbrief einen widerstrebenden Ort zwingen soll, einem bundesgemäßen Schiedsspruch zu ziehen; gemeinsame Beschlüsse können nur mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden. In gemeineidgenössischen Verfügungen, welche sich im 14. Jahrhundert vorfinden, dem „Pfaffenbrief“ (7. Oct. 1370) Bern und Glarus fern geblieben, und dieser wie der „Sempacherbrief“ (Juli 1393) sind nicht im Namen der Tagsatzung, sondern in demjenigen der einzelnen Orte, welche zugestimmt haben, erlassen. Jener bezweckt die energische Durchführung der territorialen Herrschaft, insbesondere durch Entwicklung des Grundsatzes, daß außer um weltliche Sachen jeder im Umkreis der Eidgenossenschaft Wohnende von niemand, sei weltlichen oder geistlichen Standes, vor einem andern als dem Richter seines Wohnortes verurtheilt werden darf<sup>19)</sup>, sowie durch Feststellung eines bleibenden Landfriedens unter denselben Orten. Der Sempacherbrief sodann ist besonders wichtig als die erste eidgenössische Ordnung. Auch über polizeiliche und Verkehrsverhältnisse kommen im 15. Jahrhundert gemeineidgenössische Ordnungen vor. Weit aus die wichtigste derselben aber ist das durch die von der Flüe vermittelte sogenannte Stanzerverkommniß vom 21. Dec. 1481, welches die Vertheilung der burgundischen Kriegsbeute und wegen der von den Ländern auszunehmenden Vermehrung des städtischen Einflusses durch die Aufnahme von Freiburg und Solothurn in den Bund entstandenen Händel schlichtete. Man einigte sich in diesem Verkommniß über die gegenseitige Beistand und Leistung von Rechtshülfe auch gegen innere, die Obrigkeit eines Landes bedrohende Anschläge oder Angriffe, kurz zu einer gegenseitigen Gewährleistung der bestehenden Regierungsform, der kraft derselben eingesetzten Regierungen und ihrer Machtübung über ihre treuen Untertanen. Mit Unrecht hat man es diesem Verkommniß zum Vorwurf gemacht, daß es die Garantie der Volksrechte außer Acht gelassen habe; es war vielmehr ein Schritt, daß man die innern constitutionellen Verhältnisse der einzelnen Orte über Gegenstände eidgenössischer Fürsorge erhob, und in einem Bunde, der von einem uralt völkerrechtlichen Verhältniß ausging und nicht auf eine politische Einigung des Bundes mit dem einzigen Staat gerichtet war, standen naturgemäß die Regierungen im Vordergrund. konnte ein nationales Band erst die spätere Frucht dieser Verbindung sein. Das Verkommniß hat die innere Politik der schweizer Regierungen gegenüber ihren Untertanen härter oder selbstherrlicher gemacht, als sie es ohnehin war oder nicht war, wohl Bestätigung einer jeden Regierung die Grundlage des Bundes selbst gesichert.

Am 1. Febr. 1481, an welchem dieses vielbesprochene Verkommniß zu Stande kam, trat die Stadt von Freiburg und Solothurn in den Bund; im Jahre 1501 folgen Basel und Schaffhausen, und endlich tritt im Jahre 1513 das lange zurückgesetzte Appenzell als letztes Mitglied der „13 alten Orte“ hinzu, die von nun an bis zum Jahre 1798 keinen Zuwachs mehr erlitten. In den fünf Bünden der neuern Orte ist wenig erhebliches Neues zu erwähnen, als die Herausbildung von Verhältnissen rechtlicher Ungleichheit; die Verpflichtung zum Zutritt der neuen Orte Freiburg, Solothurn und Appenzell den ältern Orten gegenüber unterscheidet sich von den letztern dagegen nur innerhalb des Gebiets der neuen Orte ab; zu Verbindungen mit andern Orten bedürfen die neuen Orte der Zustimmung der ältern, nicht auch umgekehrt; Schaffhausen sollen in Zwisten der übrigen Orte untereinander nicht Partei ergreifen, vermitteln suchen u. dgl. m. In den Bünden mit Basel, Schaffhausen und Appenzell ist es festgesetzt, daß kein Theil gegen den andern neue Zölle aufrichten soll.

Die Ausdehnung auch der Umfang des ursprünglichen Gebiets der eidgenössischen Orte gewesen ist dasselbe doch durch glückliche Kriege, durch Kauf und Erbschaft nach und nach vergrößert worden, freilich nicht in jenem freibürgerlichen Sinne, der im Alterthum den Ruhm des Bundes ausmachte, sondern in dem Geiste, der den neuesten Geschichtschreiber der frei-

<sup>19)</sup> Name „Pfaffenbrief“ ist nicht vom Gegenstand, sondern von der zufälligen Veranlassung (wegen des Pfaffen Bruno Brun) hergenommen und darf nicht zum Maßstab der Beurtheilung dienen. Vgl. Segeffer, Buch 2, S. 269; Buch 4, S. 80 fa.

städtischen Bünde Freeman<sup>20)</sup> sagen läßt, der Schweizer Bund sei in dem, was er Engherziges und Eigensüchtiges an sich getragen hat, den halbbarbarischen, kein Gesetz und Menschenrechts achtenden Metolern zu vergleichen. Nicht Vermehrung ihrer A Genossen, sondern Erwerbung von Land und Untertanen war die vorherrschende Thätigkeit der Schweizer Bauern und Städter sowol wie der deutschen Fürsten und Herren. In weit weniger Lage als diese Untertanen der souveränen „Hochzeiten“, wennschon nicht im Range solcher Orte befanden sich die sogenannten „zugewandten Orte“, Verbündete, die entweder einem Theil der 13 Orte in directem, in Bezug auf gegenseitige Rechte und Pflichten abgestuftem Verbandsstande standen, so Gersau, Engelberg, Abt und Stadt St.-Gallen, Muri, Neuenburg, Genf, die drei rhätischen Bünde und der Fürstbischof von Basel-Breuzen, wenn mit allen Orten verbündet, so doch in einem mehr oder weniger untergeordneten Verhältnisse, so die Städte Rothweil in Schwaben und Mühlhausen im Elsaß. Einzelne, wie Biel, der Abt und die Stadt St.-Gallen, hatten Zutritt zu den Tagsatzungen; zum Theil ergangene Mahnung hin waren sie sämmtlich, mit Ausnahme von Graubünden, und verstärkten so wesentlich die Macht der Eidgenossenschaft. Manche der 13 Orte waren vor ihrer Aufnahme in den Bund ebenfalls zugewandte Orte gewesen, so Freilanden, Schaffhausen und Appenzell, letzteres schon seit 1411.

Von größerem Einfluß aber als die Ausdehnung der Territorialherrschaft der einzelnen Orte und die Heranziehung von Zugewandten (Coallies) war für die Entwicklung der Verfassungen der Schweiz die Erwerbung der „gemeinen Herrschaften“, welche, zuerst aus urgaulischen und thurgauischen Landschaften gebildet, welche die Eidgenossen im Jahre 1308 auf Aufforderung des Kaisers Sigismund dem geächteten Friedrich von Oesterreich abtraten, später noch durch Sargans, Rheinthal und die italienischen Vogteien (das heutzutage vermehrt wurden. Diese Herrschaften wurden regiert von denjenigen Orten, welche die Herrschaft gemacht hatten, sodaß z. B. Bern an der Regierung von Rheinthal, Freiamt, Turgau keinen Antheil hatte, Appenzell an den vier italienischen oder „ennetbirgischen“ Vogteien nicht betheiligt war u. s. w. Die regierenden Orte versahen die Verwaltung dieser Vogteien dadurch, daß sie nach einer genau bestimmten Reihenfolge Landvögte ernannten, ein Regiment, dessen Habicht und Willkürlichkeit noch jetzt des Schweizervolks sprichwörtlich ist und dessen demoralisirende Einflüsse auf das Volk der Vogteien sowol wie auf die herrschenden „Herren Eidgenossen“ nicht nur durch die Geschichte sondern selbst noch in der Gegenwart sich erkennen lassen. Der Söldnerdienst unter dem die ihn bezahlen konnten, die Pensionen und Privatvortheile aller Art, die man aus dem Lande nissen mit dem Auslande, namentlich mit Frankreich zog und daher „Bundesfrüchte“ nannte, endlich das schmutzige Treiben um die Ausbeutung von Untertanenländern haben zu Grunde die physische Kraft der Schweizer gebrochen, wohl aber die politische Sittlichkeit des Volkes vergraben und der niedrigsten Auffassung vom Staat, welche am wenigsten eine Repräsentation im Stande ist, zur Herrschaft verholfen.<sup>21)</sup> Aber den Kitt, der in dieser Zeit die Artung den Bund noch zusammenhielt, bildeten dessenungeachtet oder vielmehr gerade der gemeinsame Besitz von Untertanenländern, die Interessen, welche derselbe erzeugte, die gemeinsamen Beratungen und Verhandlungen, welche sich an die Abnahme der Steuern der gemeinen Vogteien knüpften, und in welchen, im Gegensatz zu dem bis dahin einzigen völkerrechtlichen Grundsatz der Einstimmigkeit, das staatliche Princip der Unterwerfung der Minderheit unter die Mehrheit sich Platz machen mußte. Ein selbständiges Glied im europäischen Staatensystem geworden und geblieben zu sein, verdankt die Schweiz der engern Verbindung ihres Bundes, welchen das Interesse an den gemeinen Herrschaften selbst dann noch erhielt, als die Gegensätze der Reformationszeit der Schweiz völlige Auflösung drohten. Die ordentlichen Tagsatzungen, an welchen die Jahresrechnungen über die Herrschaften abgenommen wurden, pflegten früher in Baden, später in Frauenfeld zu werden; es ward allmählich Übung, daß jeder Ort zwei Gesandte an dieselben sendete, denen der erste die Stimme führte. Die Einberufung ging von Zürich aus, welches

20) History of federal government (London und Cambridge 1863), I, 349 fg.

21) Am widrigsten tritt dieser Materialismus in den Landsgemeindecantonen zu Tage. Im Jahre 1765 theilte die Landsgemeinde von Schwyz zwei eines politischen Vergehens angeklagte Vorgesetzte der 23 Landgemeinden, welche wegen dieser Angelegenheit abgehalten worden waren, jeder einen Thaler zu bezahlen (24. März 1765; Blumer, Bd. II, Abth. 1, S. 152).

er eidgenössischer „Vorort“ nicht sowol eigene Competenzen, als vielmehr einen höhern Ehren-  
genoss. Dem Auslande gegenüber standen die einzelnen Orte ungefähr in gleichen Rechten  
die Bundesglieder des heutigen Deutschen Bundes, d. h. der Verkehr mit fremden Mächten  
der Abschluß von Verträgen und Bündnissen mit andern Staaten war ihnen gestattet, so-  
wie sie nicht ihre bundesgemäßen Pflichten dadurch verletzten.<sup>22)</sup> Schloß die Tagsatzung mit  
einem fremden Staat ein Bündniß ab, so war dieses nicht verbindlich für die nicht beigetretenen  
Orte; es war immer ein Bündniß einzelner Orte mit dem fremden Staat, nur mit dem Unter-  
schiede, daß die Verhandlungen über dasselbe vor der Tagsatzung vor sich gingen, die es, wenn  
der Bund mit Frankreich erneuert wurde, nicht unter ihrer Würde hielt, ihre Sitzung in  
der Residenz des französischen Gesandten in Solothurn zu halten. Überhaupt besaß, außer in  
Vertragsangelegenheiten, die Tagsatzung nicht eine selbständige Gewalt; wenn auch Mehr-  
heitsbeschlüsse vorkommen, ja einmal (1515) förmlich beschlossen wird, daß, wo die Ehre und  
Sicherheit der Eidgenossenschaft in Frage stehe, die Minderheit der Mehrheit folgen solle, so  
war doch fortwährend der Souveränitätsdünkel, namentlich der kleinen Cantone, gegen die  
tatsächliche Geltung dieses Grundsatzes, sodaß die Mehrheit nur durchbringt, wo die Minderheit  
stillschweigend auf Durchsetzung ihres Widerspruchs verzichtet. Das Instructionenwesen und die  
Anwesenheit, mit welcher darauf gehalten wurde, daß die Boten an der Tagsatzung ihre Vollmacht  
nicht überschritten, vermehrte noch die Schwerfälligkeit dieses Organismus und machte ihn unfähig,  
große Ereignisse zu bemeistern. Die polizeilichen Anordnungen, welche von der Tagsatzung ausgingen  
— gegen den Vorkauf, gegen das Reiselaufen, gegen den Bettel, gegen Pensionen und Gnaden-  
erwerb, über die Blattern, gegen das Schmähren und Aufreizen um des Glaubens willen u. s. w. —  
wurden meist auf Einstimmigkeit; die einzige nationale That, zu welcher im 17. Jahrhundert,  
dem Ludwig XIV. unter höhnischer Verachtung der bestehenden Neutralitätstractate mit den  
Franzosen die ehemals burgundische, nun spanische Freigravasschaft annexirt hatte, die Tag-  
satzung sich aufraffte, nämlich das sogenannte eidgenössische Defensional von 1668, die erste Or-  
ganisation eines Bundesheeres, erregte so heftigen Widerstand bei den kleinen Cantonen, daß  
im Jahre 1792, als schon die Brandung der Französischen Revolution gewaltig an die mor-  
schen Mauern der alten Eidgenossenschaft anschlug, Schwyz sein Contingent zur eidgenössischen  
Verteidigung in Basel nur unter Verwahrung seiner Souveränität gegen das Defensional ziehen  
konnte. Die Religionskriege der Reformationszeit, deren letzter im Frieden von 1712 den Refor-  
mation ein entscheidendes Übergewicht verlieh und namentlich Berns und Zürichs Antheil an der  
Regierung der gemeinen Herrschaften auf Kosten der katholischen Cantone erweiterte, schwächten  
schonlich das Band unter den Eidgenossen, das bis dahin noch an der Erinnerung gemeinsamer  
Thaten Nahrung gefunden hatte, so sehr, daß lange Zeit zwei confessionelle Bünde sich  
bildeten, die sich gegenseitig gegenüberstanden, jeder in Allianzen mit dem Auslande eine Stütze gegen den andern  
fand, beide weniger darauf bedacht, den eigenen Glauben den zur andern Confession sich be-  
gehrenden Ständen aufzunöthigen, als vielmehr in den gemeinen Herrschaften die Festhaltung  
des alten oder die Ausbreitung des neuen Glaubens mit Gewalt durchzusetzen. Kam es auch  
gelegentlich beide Confessionen wieder in eine Tagsatzung zusammen, so dauerte doch nicht nur der  
seitige Glaubenshaß an, sondern man fuhr auch fort, für Religionsachen Sondertags-  
atzungen beider Confessionen zu halten. Die Religionsfrieden schufen auch staatsrechtliche Hin-  
dernisse der Annäherung und Befestigung des Bundes dadurch, daß sie festsetzten, in Angelegen-  
heiten, welche die Religion oder die Souveränität eines eidgenössischen Standes angehen, solle  
kein schiedsrichterliches Verfahren nicht zulässig sein, sowie dadurch, daß sie von der Regel, daß in  
den gemeinen Vogteien Mehrheitsbeschlüsse maßgebend seien, Ausnahmen statuirten.  
Wenn es sich um Religionsachen derselben handelte, so sollte, sofern man sich nicht gütlich ver-  
einigen konnte, nur ein Schiedsgericht entscheiden dürfen, und in den paritätischen Vogteien  
Aargau und Aemththal wurde sogar für allgemeine Regierungssachen Erledigung durch „gleiche  
Orte“ beider Religionsparteien erfordert. Überhaupt mußten, sobald einmal der Geist der alten  
Eidgenossenschaft entflohen war und man ängstlich am Text der Worte klaubte, das schiedsrichterliche Ver-  
fahren in Streitigkeiten unter einzelnen Orten und die damit in Zusammenhang stehenden Re-  
sultate für eidgenössische Interventionen (d. h. für maßgebende Einmischung der Tagsatzung in  
die inneren Wirren eines Orts) zu endlosem Hader Anlaß geben, und häufig zeigte sich dabei die

<sup>22)</sup> Diese Frage war der Kernpunkt des Streits, welcher den „alten Züricherkrieg“ veranlaßte,  
in welchem schließlich Zürich angehalten wurde, sein mit Oesterreich geschlossenes Bündniß zu lösen  
(s. auch Buchenbergs vom 13. Juli 1450 in der Sammlung der eidgenössischen Abschiede, II, 844).

Schwäche der Bundesgewalt in ihrer ganzen Blöße: der Streit zwischen Schwyz und z. B. über Schiffahrtsrechte auf dem Zürichersee dauerte 29 Jahre.<sup>23)</sup> Eine nur gehende Annäherung unter den aristokratischen Ständen beider Confessionen brachte den Krieg von 1653 zu Wege; schon im Toggenburgerkriege von 1712 standen sie sich offener Fehde gegenüber. Eine „Bundesverfassung“ gab es in der alten Eidgenossenschaft war nichts anderes als ein wesentlich auf aristokratischer Grundlage beruhendes, mächtiges Conglomerat von Sonderbündnissen im Innern wie mit dem Auslande und derrechten verschiedener Art, welche die einzelnen Cantone bald hierhin bald dorthin; unter deren zerlegenden Einwirkungen das nationale Leben des ganzen Bundes eine Existenz gerettet hatte. „Hominum confusione atque Dei providentia regitur“ sagte das Sprichwort. Der Cultus des Privilegs ist überall ein charakteristisches Merkmal der aristokratischen Staatseinrichtungen; was im Kern liegt, das drückt sich auch in allen Theilen aus, und der schweizer Bundesorganismus war insofern nur das getreue Abbild der Stände in den Cantonen. Nicht nur in den Städtecantonen war der aristokratische Charakter anzutreffen, auch in den dem äußern Ansehen nach rein demokratischen Ländern concentrirte die Regierungsgewalt meist in den Händen einzelner angesehener Familien, und in ihrer Verfassung über die sei es gemeinsamen, sei es besondern Unterthanenlande waren die Unterschiede, der Abstand zwischen dem herrschenden und unterworfenen Theil schärfer ausgeprägt als seitens der städtischen Aristokratien geschah. Bern z. B. übte ein milderes und gerechtes Regiment über seine Angehörigen als etwa Glarus über Werdenberg oder Schwyz über die äußern Landschaften (March, Rühnacht, Einsiedeln u. s. w.). Nur Appenzell und Uri hatten keine Immediat-Unterthanenlandschaften.

Das Verhältniß der Eidgenossenschaft zum Deutschen Reich zu lösen, lag ursprünglich im Sinne ihrer Freiheitskämpfe. Erst 1499 geschah ein bedeutender Schritt zu ihrer Befreiung vom Reich durch die Exemption vom neuerrichteten Reichskammergericht sowie von Reichssteuern, welche sie nach dem Ausgang des sogenannten Schwabenkriegs im Basler Vertrag dem Kaiser Maximilian abtrugen. Noch nach diesem Frieden aber kommt es vor, daß bei der Thronbesteigung eines neuen Kaisers die Eidgenossen um Bestätigung ihrer Freiheiten und um erst im Westfälischen Frieden (1648) wurde die Schweiz förmlich anerkannt als ein unabhängiger, vom Reichsverbande völlig abgelöster Staat, was sie thatsächlich schon lange zuvor war. Mit Oesterreich hatte die Eidgenossenschaft schon 1412 Frieden geschlossen; 1474 später wiederholt erneuerte ewige Richtung mit ihm zu Stande gekommen. Den Einfluß, den früher die Reichsgewalt in der Eidgenossenschaft übte, hatte allmählich Frankreich gewonnen, das seit 1452 begonnen hatte, die Bündnisse mit den Schweizern zu pflegen und sie in militärischen Diensten zu ziehen. Die Grundlage aller spätern Bündnisse mit Frankreich war der 1516 mit Franz I. geschlossene „ewige Friede“, der noch im Bündniß von 1803 angezogen und bekräftigt wird. Durch die Zerstörung der burgundischen Macht, durch die Abtretung der savonischen Landschaften bei und unterhalb Genf an Heinrich IV. von Frankreich, durch die von Ludwig XIV. vollzogenen Annexionen der bis dahin spanischen Freigravität Burgund und des deutschen Elsaß war Frankreich der Schweiz immer näher gerückt; die Militärcapitalen knüpften die Regierungen der Schweiz an sein Interesse, und mehr als einmal, namentlich bei den Religionsstreitigkeiten des 17. und 18. Jahrhunderts, übte es auf die inneren Angelegenheiten der Schweiz eine für ihre Selbständigkeit bedrohliche Einwirkung. Ihr Ruf in Europa verdankte die Schweiz dem Kriegsrühm, den sich ihre Söhne früher in den Freiheitskämpfen, später in fremden Diensten erworben hatten; seit den Burgunderkriegen spielte sie gar eine hervorragende Rolle in europäischen Angelegenheiten, aber nachdem in der Schlacht bei Marignano (1515) ihre Großmachtsgelüste gekühlt worden waren, wahrte sie zeitig die systematische Verschleuderung der einheimischen Wehrkraft im Dienste fremder Mächte einriß<sup>24)</sup> und das innere Staatsleben seinen sittlichen Halt mehr und mehr verlor, n

23) Sammlung der eidgenössischen Abschiede (1778—96), VIII, 3, 296.

24) Von 1465—1715 lieferte die Schweiz einzig in französischen Militärdienste 1,110,790 Mann. Zur Ausbildung der Offiziere in der Praxis des Kriegshandwerks boten die fremden Kriegsdienste weniger Gelegenheit, je mehr es bei den Souveränen Übung wurde, die treuen Schweizer gleich ihre Leibgarde zu behandeln und sie hauptsächlich gegen Volksaufstände zu verwenden. Ueberdies aus fremden Diensten heimgekehrten Offizieren häufig die Fähigkeit, sich in die von ihren alten Gewohnungen sehr bedeutend abweichenden Erfordernisse des Dienstes bei einem Milizheer hineinzufügen.

neutralität politisches Princip der Eidgenossenschaft, freilich eine schlechte und heuchlerische Neutralität, welche den Deckmantel bildete für die Begünstigungen, die man in Defensivallianzen und Militärcapitulationen den einen Mächten zutheil werden ließ, während man sie andernweigerte.<sup>25)</sup> Der Territorialbestand der Eidgenossenschaft hat seit 1536 (Eroberung des bis dahin savoyischen Waadtlandes durch Bern) keine erhebliche Veränderung mehr erfahren.

2) Die Revolution. Daß bei den innigen Beziehungen, wie sie seit drei Jahrhunderten zwischen der Schweiz und Frankreich bestanden, die Französische Revolution das schweizerische Nachbarland in Erregung versetzte, ist weniger zu verwundern, als daß trotz der zahlreichen Kriege mit dem revolutionären Frankreich<sup>26)</sup> und trotz der wiederholten Ausbrüche von Unzufriedenheit unter der schweizerischen Bevölkerung<sup>27)</sup> der alte morsche Bau der Eidgenossenschaft im Jahr 1798 sich behauptete und erst dann den vereinten Kräften der Revolution im Innern und der französischen Invasion erlag. Schärfer als in der Einheitsverfassung der Helvetischen Republik vom 12. April 1798, dem Werke des baseler Agitators Peter Ochs, konnte die Gegensatz der neuen gegen die alte Zeit nicht ausgeprägt sein: sie befreite die Unterthanen von den Leibeigenschaft, setzte die „eine und untheilbare Helvetische Republik“ an die Stelle der bisherigen Souveränität der Cantone, führte, in Befolgung des französischen Beispiels, obwohl mit etwas größerer Rücksichtung hergebrachter cantonaler und landschaftlicher Abscheidungen, eine neue administrative Eintheilung des schweizerischen Gebiets durch, proclamierte die Rechtsgleichheit, die Einheit der Bürgerpflichten, die Beseitigung jeder erblichen politischen Gewalt, die Volkssouveränität, das Princip der politischen Repräsentation und die Trennung der Gewalten. Den alten „Canton“ behielt sie bei; aber an der Spitze eines Cantons stand nur noch ein vom helvetischen Vollziehungsdirectorium eingesetzter Präfect, dem zwar eine vom Volk des Cantons gewählte „Verwaltungskammer“ von je fünf Mitgliedern beigegeben war, aber ohne daß dieser Kammer irgendwelche gesetzgeberische Kompetenz zukam.<sup>28)</sup> Die neuen Centralgesetzgebungsorgane (ein „Senat“ oder Rath der Alten und ein „Gesetzgebender Körper“), angefeuert durch eine Reihe ausgezeichneten Männer, von denen namentlich Kengger, Stapfer, Escher, zu nennen sind, eilten, die Verfassung auszubauen durch Abschaffung der Zünfte und der Zunftrechte (19. Oct. 1798), der Abzugsrechte (12. Juni und 31. Aug. 1798), der Einzugsgelder, welche eine in eine andere Gemeinde einheirathende Schweizerin erlegen mußte (18. Aug. 1798), Freigebung der Errichtung von Wirthschaften, Durchführung unbedingter Verkehrsrechte im Innern (8. Mai 1798), Umbahnung der Säkularisation sämtlicher Klöster, Gesetzgebung der Eingehung confessionell gemischter Ehen, Aufhebung des auf der außerehelichen Abkunft haftenden Makels (28. Dec. 1798) u. dgl. m. Weit aus am tiefsten aber griffen ein die Gesetze über die Reform des Gemeinbewesens, welche die auf der Thatsache des Wohnsitzes beruhende Einwohnergemeinde schufen und den Wirkungsbereich der Bürgergemeinde auf die Armen- und die Verwaltung der nicht zu öffentlichen Bedürfnissen in Anspruch genommenen Corporationsgüter beschränkten, sowie die Gesetze über Aufhebung und Loskauf der Zehnten und Lasten vom 4. Mai und 10. Nov. 1798<sup>29)</sup>, und eine ehrenvolle That nicht nur, sondern eine bleibende Errungenschaft, welche der Keim der bedeutendsten Fortschritte wurde, waren die Bestimmungen zur Hebung der öffentlichen Erziehung, insbesondere des Volksschulwesens. Freizügigkeit im Gefolge jener Reformen auch die directen Steuern (17. Oct. 1798) mit all der Popularität, welche sich an sie heftete und namentlich vom katholischen Klerus genährt wurde. Politischen Garantien, wie Pressfreiheit und Vereinsrecht, glaubte man nicht mehr aufrecht erhalten zu können, als bald die alten Parteien, bald Gegner aus den eigenen Reihen am gewalt-

25) Vgl. G. Vogt's Abhandlung in der Deutschen Vierteljahrsschrift, 1862, Heft 1, S. 105 fg.

26) Besonders nach dem Massacre der Schweizertruppen am 10. Aug. 1792 und der darauf erfolgten Auflösung der Schweizerregimenter in französischem Dienst.

27) Zunächst wurde Genf von der revolutionären Strömung ergriffen (Verfassungsänderung in demokratischem Sinne am 10. Febr. 1789); 1790 kamen Unruhen im Unterwallis und im Waadtlande vor, in Zürich („Stäfner Handel“), bald darauf in den Landschaften des Abts von Sanct-Gallen u. s. w.

28) Abgedruckt ist diese Verfassung unter anderem bei Bluntschli, Geschichte des schweizerischen Bundes, II, 305 fg. Die übrigen Verfassungen der helvetischen Periode finden sich nur bei Troxler, Die Bundesverfassungen der Eidgenossenschaft (Zürich 1838).

29) Die Vollziehung dieser Gesetze stieß auf so große Schwierigkeiten, daß man sie am 15. Sept. 1798, nachdem die energischen Elemente aus dem Directorium vertrieben waren, suspendirte und bald darauf (31. Jan. und 9. Juli 1801) die facultative Ablösung der Zehnten und Grundlasten an die Stelle der von 1798 proclamirten obligatorischen Ablösung setzte, bei welcher letzterer der Staat einen Theil der Ablösungssummen tragen sollte.

samen Sturz der neuen Zustände arbeiteten, und statt zu consolidirten Reformen gelangte man unter fortwährendem Parteihader, Staatsstreichen<sup>30)</sup>, Verfassungsänderungen, Einmischung der französischen Schwesterrepublik oder Oesterreichs<sup>31)</sup> während fünf Jahren zu nichts als endloser Verwirrung, die noch gesteigert wurde durch das Elend, welches die immer wiederkehrenden starken Truppenlieferungen an Frankreich, seine sonstigen Requisitionen aller — „Bundesfrüchte“ in umgekehrtem Sinne wie vor 1798 —, sowie die Kriegszüge der Franzosen, Oesterreicher und Russen auf schweizerischem Boden über das Land brachten. Die politische Centralisation in der solcher Einrichtungen gänzlich ungewohnten Schweiz war ein schwierigeres Unterfangen als in Frankreich, wo schon die monarchische Zeit das Volk in die Schule erzogen hatte, welche nun durch die Revolution zu ihren Zwecken benutzt wurde; in den ehemaligen Landsgemeindecantonen hing man an der althergebrachten rein-demokratischen Verfassung, in den frühern Städtecantonen hatte sich das alte Patriciat bei einem großen Theile der Landbevölkerung in gutem Ansehen erhalten, wahre politische Bildung fand sich in den Städten so gut wie gar nicht. Der Sprung war zu gewagt, so weise kann heute jeder über die Helvetik urtheilen; aber gab es in jener Zeit der politischen Fäulniß ein anderes Mittel, den Auflösungsproceß aufzuhalten, als consequente Geltendmachung des rücksichtslosesten Gegensatzes gegen das Alte, wäre man auf andern Wege zu einem die richtige Mitte einhaltenden Compromiß gelangt? Unterwürfigkeit gegen Frankreich kann man der Helvetik ebenso wenig zum Vortheil machen. Sie mußte der Übermacht weichen, welche Mühlhausen (Januar 1798), Gené (26. Dec. 1798), das Fürstbisthum Bruntrut nebst der Stadt Biel mit Frankreich<sup>32)</sup>, das graubündnerische Unterthanenland Veltlin mit Cisalpinien vereinigte (10. Oct. 1797) und das Wallis von der Schweiz losriß<sup>33)</sup>; sie hatte weder Geld im Staatschatz, noch Truppen zur Verfügung, um die drückenden Bedingungen, welche Frankreich der Helvetischen Republik in seinem Bündnis und Trugbündniß mit ihr vom 19. Aug. 1798 auferlegte, namentlich die Stellung und Unterhaltung eines Hülfscorps von 18000 Mann, abzulehnen oder, im Gegensatz zu dem von Frankreich verlangten Anschluß der Schweiz an sein politisches System, die Neutralität zu erklären, aber dessenungeachtet hat sie nicht aufgehört, die Rechte und die Selbständigkeit des Landes zu vertheidigen, solange es irgend anging, bis schließlich, dank den unaufhörlichen Umwälzungen, die die Fäden des Staats in die Hände von Handwerkspolitikern der schlimmsten Sorte, z. B. den feigen Dolder, gefallen waren. So wenig übrigens als die Partei der Einheitsfreunde verurtheilten ihre Gegner, als sie an die Spitze traten, den dominirenden Einfluß Frankreichs zu erhalten; im Gegentheil suchten auch sie zuweilen Frankreichs Stimme für ihre Entwürfe zu gewinnen, und nach dem 18. Brumaire (9. Nov. 1799) stellte sich Bonaparte, obwohl seine Politik gegen die unbedingten Anhänger des Alten nicht aufgebend, doch entschieden auf der Seite föderalistischer Bestrebungen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß, wenn man die Schweiz selbst überlassen hätte, die Revolution ihren Abschluß gefunden hätte in einer Bundesverfassung, die immer noch im Vergleich zu den Zuständen vor 1798 als ein Fortschritt hätte gelten können. Der Entwurf einer solchen Verfassung, welchen die im Jahre 1802 nach Verjagung der französischen Regierung aus Bern in Schwyz zusammengetretene Tagsatzung ausarbeitete, steht

30) Der erste dieser Staatsstreiche, 7. Jan. 1800, bei dem der 18. Brumaire als Vorbild galt nur der Entfernung Caharpe's und seiner Freunde aus dem Directorium, welches durch einen „Ziehungsausschuß“ ersetzt wurde. Auch in dem im August 1800 an die Stelle der beiden gesetzgebenden Kammern getretenen „Gesetzgebungsrath“ hatten immer noch die Unitarier, freilich nicht diejenigen der radicalen Färbung Caharpe's, das Übergewicht.

31) In den östlichen Cantonen trat infolge des Einmarsches der Oesterreicher unter Erzherzog im Frühjahr 1799 vollständige Reaction ein; nach dem Siege der Franzosen bei Zürich (26. Dec. 1799) wurde jedoch die helvetische Ordnung der Dinge wiederhergestellt. Graubünden, das zwischen Frankreich und Oesterreich schwankte, wurde durch Bonaparte am 24. Juni 1800 förmlich mit Helvetien vereinigt.

32) Die zum Deutschen Reiche gehörenden Theile des Fürstbisthums Bruntrut (Basel) hatten die Franzosen schon im April 1792 besetzt und am 23. März 1793 der Französischen Republik einverleibt. Die schweizerischen Theile des Fürstbisthums wurden im December 1799 besetzt und annexirt. G. Vogt, Handbuch des schweizerischen Bundesrechts, S. 161 fg.

33) Das Wallis hatte für Napoleon besonderes Interesse wegen der von ihm angelegten Simplontstraße; deshalb mußte trotz beiderseitigen Widerstrebens Helvetien in die Erhebung des Wallis als einem selbständigen, unter Frankreichs, Cisalpiniens und Helvetiens Schutze stehenden Freistaat willigen (30. Aug. 1802). Der Staatsstreich vom 28. Oct. 1801 wurde von Bonaparte einzig durch die provocirt, weil in der kurz zuvor entworfenen neuen Verfassung die Unitarier seine Absichten in Bezug auf das Wallis durch die Erklärung der Integrität des helvetischen Gebiets zu durchkreuzen zu können hatten.



terthanenverhältnisse in der Schweiz nicht wieder her, stattete dagegen die Bundesversammlung ziemlich bedeutenden Competenzen aus und traf Fürsorge, daß neben der Tagsatzung, wie vor alters die Cantone gleiches Stimmrecht haben und dasselbe durch an ihre Orten gebundene Gesandte ausüben sollten, ein eidgenössischer Rath und ein Volksschuß, beide nach freiem Ermessen entscheidend und handelnd, als eigentliche Bundesorgane aufgestellt würden.

damit war der französischen Politik nicht gedient. Bonaparte wollte allerdings auch, die Schweiz zur Ruhe gelange, und er sah ein, daß dieses Ziel nur auf dem Boden einer Verständigung zwischen alter und neuer Zeit zu erreichen sei, aber nicht durch die Schweiz selbst, sondern durch Frankreichs Willen und Wünschen sollte diese neue constitutionelle Grundlage eingebracht werden. In diesem Sinne hatte schon im Jahre 1801 Bonaparte den schweizerischen Cantonen einen Verfassungsentwurf (sogenannter Entwurf von Malmaison, 30. April 1801) gegeben, welcher indeß zuerst von der unitarischen Partei, nachdem sie in den Wahlen zur Tagsatzung von 1801 neuerdings die Mehrheit erlangt hatte, und dann, nach dem von Frankreich vollzogenen Staatsstreich der von Aloys Reding von Schwyz geführten Partei vom 28. Oct. 1801, von dieser letztern Partei, beide mal nicht zur Zufriedenheit der Cantone, modificirt wurde. Ein neuer von ihm eingegebener Staatsstreich beseitigte die föderalistische Verfassung vom 27. Febr. 1802, und wie sehr die Unitarier ihrerseits gelernt hatten, bewies die Verfassung vom 20. Mai 1802, welche der Tagsatzung der Cantone so weit gehende Zugeständnisse machte, als sie irgend mit dem Grundgesetzlichen helvetischen Staatsvereinbar waren. Aber nur durch eine Künstelei — 167172 Bürger, die an der Abstimmung nicht erschienen waren, zu den 72453 Angegenüber den 92423 Verwerfenden — konnte diese Verfassung als von der Volkssammlung angenommen ausgegeben werden, und als nun Bonaparte, eingestandenemassen in der Schweiz zur Anrufung seiner Intervention zu nöthigen, die französischen Truppen, die im Lande geblieben waren, plötzlich zurückzog, ergriff die helvetische Regierung vor dem Landvolk, das mit Knütteln bewaffnet unter Anführung bernischer Patricier vorab zog (daher der Name „Stecklikrieg“), die Flucht nach Lausanne (18. Sept. 1802), sich die föderalistische Partei an der Tagsatzung in Schwyz, und stand ein letzter Kampf zwischen den sich gegenüberstehenden Truppen beider Lager bevor, hätte nicht Bonaparte dem Flehen der helvetischen Regierung nachgebend, Einstellung der Feindseligkeiten und die willige Anerkennung der helvetischen Regierung geboten und seine Absicht angekündigt, eine neue Verfassung zu geben (4. Oct. 1802). Die helvetische Regierung kehrte nach Lausanne zurück, die schwyzer Tagsatzung löste sich auf, in Paris sammelte sich die aus Vertretern der Cantone und Parteien zusammengesetzte „Helvetische Consulta“, um bei den Verhandlungen über die neue Verfassung der Schweiz mitzuwirken. Das ganze Spiel Bonaparte's beruht darauf, daß damals die Friedensunterhandlungen mit England über den Frieden im Gange waren; die Friedenspräliminarien stipulirten, gleichwie es schon im Frieden von Luneville geschehen war, die Unabhängigkeit der Schweiz, und wollte die Zustände derselben unter seinem Einfluß geordnet wissen, bevor ihm der Friede mit England eine größere Zurückhaltung zur Pflicht machte und die reactionäre Partei in der Schweiz an England eine Stütze für ihre Pläne und gegen seine Einmischung fände. Aber er rechnete auf seine Berechnung; gerade sein Benehmen gegen die Schweiz wurde für England zum Bruch des Friedens von Amiens, da es darin einen Beleg sah, daß Frankreich nicht so wenig zu halten beabsichtige, als es in seinem bisherigen Verhalten in der Schweiz diejenigen von Luneville geachtet hatte.<sup>34)</sup> Das Manöver Bonaparte's, den Frieden zu wahren, indem er nur als von beiden Parteien angerufener Vermittler sich in die Angelegenheiten der Schweiz mischte, schlug fehl, da die Tagsatzung in Schwyz durch ihre Protestationen gegen die Gewalt, der sie weichen müsse, dem Gebot des „Verzichts“

in der Schweiz des Staatenbundes (1803—48). a) So fruchtbar die helvetische Zeit

Kermoyan, Napoléon (Paris 1853), I, 406, 436. Die Verhandlungen über die Mediazione, die bemerkenswerthen Neben, in welchen Bonaparte seine Ansichten über die Schweiz insbesondere über die Satellitenrolle, zu der sie Frankreich gegenüber bestimmt sei, finden sich im Voyage en Suisse (Paris 1822), II, 577, und in der Correspondance de Napoléon I., 3, 239.

an neuen Anregungen, so arm war im Verhältniß zu ihr die Periode, welche mit Erlaß von Bonaparte der Schweiz dictirten Mediationsacte vom 19. Febr. 1803 beginnt und dem Einmarsch der Allirten in die Schweiz im December 1813 schließt. Zehn Jahre lang gab die Schweiz ungestörten Frieden; die französischen Truppen verließen das Land; aber Abhängigkeit von Frankreich war stärker als unter der helvetischen Periode, die Anforderungen in Bezug auf Lieferung von Rekruten für die in französischen Diensten stehenden G fortwährend im Steigen und die durch die Continentsperre Napoleon's hervorgerufene I theuerung der Rohstoffe für die schweizerische Industrie, der Colonialwaaren und Lebensz übte einen bis dahin ungewohnten Druck auf alle Klassen der Bevölkerung. Mit Unrech man die Mediationsacte als ein Erzeugniß hoher staatsmännischer Einsicht Bonaparte's, Mediationsperiode als eine der glücklichsten Zeiten der Schweiz gepriesen. Die Cantonalver fungen, welche die 19 ersten Kapitel der Mediationsacte einnehmen, sind schablonenmäßi arbeitet ohne wirkliches Verständniß für die Eigenthümlichkeiten eines jeden Cantons seiner Geschichte; die eine Schablone dient für die Verfassungen der ehemaligen Städtec (Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen), eine andere für nigen der reinen Demokratien (die drei Urkantone nebst Glarus, Zug, Appenzell und bündten), eine dritte für die neugeschaffenen Cantone (Tessin, Waadt, Aargau, Thurgau, Sanct-Gallen). Nur in diesen letztern, die ihre Existenz Napoleon verdankten, war die Mediationsacte geschätzt und populär; in den Städtecantonen und in den reinen Demokratien mochte die Verfassung, obwohl gerade darauf Bonaparte sein Hauptaugenmerk gerichtet das Wiederaufkommen derjenigen Elemente nicht zu hindern, welche Bonaparte haßte, und den Augenblick seines Sturzes durch eine europäische Coalition herbeiführten.<sup>35)</sup> Die Grundlage, auf welcher eine neue Schweiz hätte erstehen können, die innere Kräftigung nationalen und politischen Bewußtseins, war mit den selbstsüchtigen Interessen des Bern nicht im Einklang; nicht nur die Art, wie er sich fortwährend in innere Fragen des Bundes und der Cantone einmischte und seinem Übermuth dem schwachen Nachbar gegenüber freiließ, nein, schon die Verfassung selbst war darauf berechnet, jede kräftige Regung des Nationalgeistes zu ersticken und ein gemeinsames politisches Bewußtsein nicht aufkommen zu lassen. Die Bundesverfassung (20. Kapitel der Mediationsacte) war ein Gemisch von Staatsform und Bundesstaat, unklar in seinen Grundgedanken und von dem vagen Bestreben getragen, ein Mittel Ding zwischen Einheitsstaat und alter Eidgenossenschaft, zwischen Revolution und Restauration zu schaffen. Zu dieser Erkenntniß hatten es die Parteien in der Schweiz schon gebracht: wenn ihre Schöpfungen nicht von Bestand waren, während die Mediationsacte erhielt, so war es die hinter dieser stehende französische Übermacht, nicht die bessere politische Einsicht, welche der Mediationsverfassung größere Festigkeit verlieh und die Gegensätze zu vernern, statt sie zum Ziel und zur Versöhnung zu führen, baniederhielt. Als einen Beweis, daß die mediationsmäßige Bundesverfassung aus der Schweiz einen Bundesstaat gemacht hätte, pflegt man die Aufstellung einer eigenen Bundesexecutive in der Person des „Landammanns der Schweiz“ anzuführen; aber dieser Landammann wurde nicht vom gesammten Volk gewählt, etwa der Präsident der nordamerikanischen Union, und seiner ganzen Stellung nach war nichts andern da, als damit Frankreich an ihm ein leicht zu handhabendes Werkzeug zur Ausübung von Einwirkungen auf die innere und äußere Politik der Eidgenossenschaft. Deshalb war ihm nicht, wie es vor 1798 und wieder von 1815—48 der Fall war, der örtliche Staatsrath an die Seite gegeben, an den er zudringliche Begehren hätte verweisen können; ein isolirter Mann sollte die ganze Befugniß der Bundesexecutive und die volle Verantwortung für Conflicte tragen, in welche er die Schweiz verwickeln könnte. Zu einem Bundesstaat vor allem aus erforderlich ist, eine Vertretung des Volks in den obersten Behörden des Bundes, das gerade ließ die Mediationsacte beiseite.

Die Tagsatzung bestand wie vor alters aus instruirten Abgeordneten der Cantone; der Landammann der Schweiz führte den Vorsitz. Den sechs volkreichern Cantonen, zu welchen man

35) Dieser Umstand erleichterte später nach Napoleon's Sturz die Abschaffung der mediationsmäßigen Einrichtungen und die Rückkehr zur alten Verfassung; so namentlich in Bern, Freiburg und Solothurn. Die Urkantone führten, als die Mediationsacte sie von der Gefahr der Wiederkehr des alten Einheitsstaats befreit hatte, Napoleon gegenüber eine Sprache, über die man heutzutage kaum noch etwas weiß: sie erkannten ihm den Ehrentitel „Wiederhersteller der Freiheiten der Söhne Tell's“ zu, und Napoleon acceptirte ihn mit Dank. (Correspondance de Napoléon I., S. 380, 382, 384.)

auch das dünn bevölkerte Graubünden gerechnet hatte, waren je zwei Stimmen ein- die übrigen gaben je eine Stimme ab. Nur wenn die Tagsatzung sich als Syndikat, undesgericht zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten unter Cantonen, formirte, umgebung der Abgeordneten frei und kam einer jeden Cantonsabordnung gleiches zu. Die ordentliche Tagsatzung, die jährlich am ersten Montag im Juli zusam- rste ohne Einwilligung des Landammanns nicht länger als einen Monat versammelt gerordentlicherweise mußte sie, wenn es nicht der Landammann von sich aus beschloß, werden auf Begehren von fünf Cantonen oder einer fremden Macht, wenn diese das gestellt und dasselbe beim Großen Rath des vorörtlichen Cantons Unterstützung ge- e. An diesen Großen Rath, der sonst in keiner Beziehung die Stellung einer Bun- hat, durfte also der auswärtige Staat vom Landammann der Schweiz appelliren, u gleichem Zweck dieser selbst. Die Tagsatzung besaß keine andern als die ihr ausdrück- e Bundesacte übertragenen Gewalten; dies war der Ursprung jener eigenthümlichen vollkommenen Beschlüssen, welche im Lauf der Zeit den technischen Namen „eidge- ncordate“ erhielten und nur verbindlich waren, wenn eine Mehrheit der Stimmen klärte, aber, weil es sich um nicht ausdrücklich der Tagsatzung übertragene Com- adelte, auch dann nur für diejenigen Cantone, welche ihre Zustimmung erklärten.<sup>36)</sup> Tagsatzung stand es zu, Krieg zu erklären, Frieden und politische Bündnisse zu ber es gehörte zu Beschlüssen dieser Art die Zustimmung von drei Vierteln der Gan- Militärcapitulationen, die so häufig zur Sonderbündelei mit dem Auslande verlockt über welche der Vermittler besonders eifersüchtig wachte, und Handelsverträge sollte satzung abschließen dürfen; nur in unbedeutendern Angelegenheiten ohne politische durften die Cantone in directe Unterhandlung mit fremden Behörden oder Staaten ten aber unter allen Umständen das Ergebniß der Unterhandlung der Tagsatzung ung ihrer Genehmigung vorzulegen. Nur die Tagsatzung konnte eine fortdauernde e Intervention in einem Canton oder eine solche, welche ohne vorausgegangenes es Cantons für nothwendig erachtet würde, anordnen, und eine Intervention der war nur zulässig, wenn die Unruhen in einem Canton einen für andere Cantone Charakter annahmen. Der Tagsatzung anheimgestellt war die Einberufung der Milizcontingente, welche sich zusammen auf 15203 Mann beliefen, während kraft allianz mit Frankreich und den Militärcapitulationen mit Frankreich, Italien und e Schweiz 16000 Mann in fremde Dienste zu liefern und vollzählig zu erhalten id das französische Protectorat zeigte sich schon im Jahre 1804 in seiner ganzen selbst- ehässigkeit, als Napoleon die Tagsatzung nöthigte, ihrem Project einer Verbesserung len Wehrwesens durch Aufstellung eines eidgenössischen Generalstabs zu entsagen. n durfte mehr als 200 Mann stehender Truppen halten, keiner ohne Anzeige an mann mehr als 500 Mann Miliz anbieten. Alle Bündnisse von Cantonen unter- aren unterjagt; cantonale Regierungen oder gesetzgebende Räte konnten, wenn rret der Tagsatzung zuwiderhandelten, vor ein eidgenössisches Criminalgericht ge- l.

ort wechselte von Jahr zu Jahr unter den sechs Städtecantonen Freiburg, Bern, Basel, Zürich und Luzern; Landammann der Schweiz war der jeweilige Bürger- Schultheiß des vorörtlichen Cantons. Alle Kosten der Centralverwaltung trug n; selbständige Einnahmequellen waren in der Verfassung dem Bunde nicht ange- r wenn es sich um eine vorläufige Intervention in einem Canton handelte, war der n an den Beirath des Kleinen Raths seines Cantons gebunden; in allen übrigen r zur Handhabung der Mediationsacte, im Verkehr mit dem Auslande u. s. w. hatte ge Competenzen.

diationsacte enthielt im übrigen manche zweckmäßige Garantien. Es sollte in der der Unterthanenlande, noch Vorrechte der Orte, der Geburt oder der Personen

Das Recht der freien Niederlassung und Gewerbsübung war gewährleistet. Der r von Lebensmitteln, Vieh und Kaufmannswaaren sollte im Innern der Schweiz

darüber G. Boyt in der Bernischen juristischen Zeitschrift, Jahrg. 1863/64, S. 201 fg. date, die zum Theil noch jetzt in Kraft stehen, haben meist civil- und bürgerrechtliche, vo- strafgerichtliche Angelegenheiten, aber auch Münzen, Maß und Gewicht, Posten u. s. w. mb.

durch keine Detrois, Eingang- oder Transitzölle gehemmt werden dürfen, die Tari Grenzzölle gegen das Ausland der Genehmigung der Tagsatzung unterliegen. Weg Brückengelder konnten beibehalten werden, jedoch war für die Tarife ebenfalls die Sa der Tagsatzung einzuholen. Die Münzen durften nur in dem von der Tagsatzung festge Münzfuß ausgeprägt werden. Theils durch Beschlüsse, theils durch Concordate wurde manche andere gemeinsame Angelegenheiten gefördert, so z. B. Fürsorge getroffen für al liche Einbürgerung der sogenannten Heimathlosen, der Satz aufgestellt, daß niemand Religionsänderung des Bürgerrechts verlustig erklärt werden dürfe u. dgl. m. Ein blei Denkmal setzte sich die Mediationsperiode durch die auf Betreiben J. G. Escher's von Zür ternommene Correction der Linth in den Cantonen Schwyz und Glarus. Endlich sor Mediationsacte für Ausmittelung der helvetischen Nationalschuld und wies Zahlung für dieselbe an; in den Städtecantonen sollte das Staatsgut vom Stadtgut ausgeschiede den. Den Clerus mußte sie zu gewinnen durch das Zugeständniß, daß den Klöstern ihr risirtes Eigenthum zurückzugeben sei.

Frankreich hatte der Schweiz die Anerkennung ihrer Neutralität zugesichert, und das und Trugbündniß von 1798 wurde demgemäß in einen Defensivallianzvertrag (27. Sept.) umgewandelt. Aber diese Neutralität achtete Napoleon selbst so wenig, daß er am 31 1810 zur Aufrechthaltung des Verbots englischer Manufacturwaaren ohne Anzeige an die desbehörde den Canton Tessin durch italienische Truppen besetzen ließ und allen Reclam der Tagsatzung ein beleidigendes Stillschweigen entgegensetzte. Erst nach der Schlacht bei zog er diese Truppen zurück und beeilte sich, die Neutralitätserklärung der Tagsatzung von vember 1813 anzuerkennen. Daß die allirten Heere bei ihrem Vorrücken gegen Frankreich Neutralität nicht achteten, kann ihnen niemand zum Vorwurf machen; nicht bloß in der sächlichen Übergewicht Frankreichs über die Schweiz und in der Art, wie es dasselbe w tete, lag der Mangel, sondern die Verfassung selbst war gebaut auf die Anfettung der an die politischen Interessen Frankreichs. Als daher die allirten Armeen am 21. Dec die Schweizergrenze überschritten hatten, war es nur consequent, daß die Diplomaten allirten Mächte dem Landammann der Schweiz, Bürgermeister Reinhard von Zürich, ten, die Mediationsverfassung habe aufgehört zu existiren. Kaum vom Druck Fran entledigt, hatte die Tagsatzung sofort die seit der Continentsperre bestehenden eidgen Grenzanstalten benützt, um den Ertrag der Eingangsgeldern, die auf einen sehr g Tarif herabgesetzt wurden, zur Errichtung einer Bundeskriegskasse zu bestimmen.

Von territorialen Veränderungen, welche unter der Mediationsacte stattfanden, erwähnen die Abtretung des früher österreichischen Frickthals an den Canton Aargau und des im Canton Waadt gelegenen, die französische Straße von Morey nach dem Ger und Genf eine Strecke weit einschließenden Dappenthals (1808) an Frankreich. Das stenthum Neuenburg wurde von Preußen an Frankreich abgetreten und von Napoleon Marschall Berthier zu Lehn gegeben, Wallis wurde durch ein französisches Senatuscom Departement des Simplon (in Wahrheit galt hier Land und Volk für nichts als für eine nenzen der Militärstraße über den Simplon) dem französischen Reich einverleibt.

b) Bundesvertrag von 1815. Eine mühseligere Verfassungsgeburt als Schweizer Bundesvertrags vom 7. Aug. 1815 hat die Geschichte wol kaum aufzuweisen. Einfluß, welchen bis dahin Frankreich geübt hatte, ging nun auf die Diplomatie der über, so vollständig, daß nach den Hundert Tagen die Schweiz nicht nur die Schweiz menter aus Frankreich zurückberief, sondern sich sogar dem großen Bündniß gegen Na anschloß und ihr Contingent gegen ihn ins Feld stellte. Daß diese Diplomaten an der Au tuirung der Schweiz ein lebendiges Interesse nahmen, war natürlich und bis zum Congre Châtillon, bis zu welchem Napoleon noch Aussicht hatte, sich auf dem Thron zu erhalten Forderung gesunder Politik. Wenn man aber darum später den Bundesvertrag von 181 ein der Schweiz wider ihren Willen aufgedrungenes Nachwerk verlästert hat, so muß je wir die Acten des ganzen Hergangs genau kennen, die unparteiische Geschichte vielmehr er daß von sich aus die Schweiz ohne Bürgerkrieg eine neue Verfassung nicht zu Stande ge hätte und die Diplomatie der allirten Mächte im ganzen redlicher und besser für die S gesorgt hat, als sie selbst es zu thun vermochte. Am meisten hat sie dem russischen Kaiser W der, dem sein Erzieher, der im Jahre 1800 verbannte Laharpe, wohlwollende Gesinnu gegen die Schweiz einzuflößen wußte, und seinem Gesandten, dem Grafen Capo d'Istria, Wirksamkeit in den schweizer Wirren zu danken. Von nicht geringerer Wichtigkeit war es

seiner Spitze der gewandte und scharfblickende Bürgermeister Hans von Reinhard, zu dem nach unbedingter Wiederherstellung der alten Zustände lüsterne Bern ent- die Spitze derjenigen trat, welche der Zeit und ihren Fortschritten einige Rechnung begraben lassen wollten, was der Wiedererweckung nicht werth war. Verleitet von von Senfft-Pilsach, welchen Metternich gegen den Willen des Kaisers Alexander Auftrag, in der Schweiz die Restauration zu bewirken, nach Bern geschickt hatte und es avouiren für gerathen fand, rief man in Bern, nach Abdankung der Mediations- die alten 1798 beseitigten Behörden wieder an die Spitze des Staats, verweigerte ung der Tagsatzung in Zürich, obwol sich diese mit dem bescheidenen Namen „Eidge- ersammlung“ begnügte, und proclamirte in thörichter Hast die Wiederherstellung ist der Stadt über ihre frühern Untertanenlande, die seit 1803 im Genuß gleicher tät stehenden Cantone Waadt und Aargau. In Zürich dagegen schlossen die daselbst alten Orte die Übereinkunft vom 29. Dec. 1813 ab, welche eine neue Bundesverfas- sacht stellte, Zürich bis zu deren Zustandekommen die vorörtlichen Functionen über- urch den Ausspruch, daß in der Schweiz keine durch die Mediationsacte beseitigten nderhältnisse wiederhergestellt werden sollten, sowie durch die an die neuen Cantone inladung, der Übereinkunft beizutreten, Berns und seines Anhangs Bestrebungen a Weg trat. Dessenungeachtet mußte Bern, als es nach langem Widerstreben den und Versprechungen der Diplomatie endlich nachgab und sich entschloß, an den n der Tagsatzung Antheil zu nehmen (28. März 1814), bald wieder einen Ein- vinnen, der die neuen Cantone mit ernstern Besorgnissen erfüllte. Es ist von zu einem Interesse, im einzelnen zu schildern, wie sich die Verfassungsarbeiten all- urch alle Schwierigkeiten durchwandten.<sup>27)</sup> Als alles bereinigt schien, blieb noch die wichtigste Frage übrig, ob und wie den Ansprüchen Berns und anderer alten hormalige Untertanenlande Rechnung zu tragen sei. Die Lage war um so kriti- die Eröffnung des Wiener Congresses in Aussicht stand und die Diplomatie er- Schweiz würde nicht eher zu demselben zugelassen, als bis sie ihr Verfassungswerk führt habe. Man versiel endlich auf den Ausweg, im Text des Bundesvertrags rochenen“ Landestheile einzelner Cantone von der gegenseitigen Garantie des Ge- o lange auszunehmen, bis die dahierigen Ansprüche erledigt seien, das Verfahren nach welchem über diese Ansprüche geurtheilt werden sollte, in einer besondern nst“ festzustellen (16. Aug. 1814). Aber wieder ergab sich keine Mehrheit von (Cantons-) Stimmen weder für das eine noch das andere, und erst als jene von der Gebietsgarantie im Bundesvertrag weggelassen, die Übereinkunft vom ber, welche diese nämliche Ausnahme aufstellte, zugleich als ein vom Bundesvertrag icher Zusatz erklärt wurde, sodas, wer nur dem Bundesvertrag beitrete, die Zu- ur Übereinkunft dagegen verweigere, als nicht im Bunde stehend angesehen werden dann wurde der Bundesvertrag einstimmig, die Übereinkunft von allen Ständen, : Ausnahme Waadts, angenommen (8. Sept.). Wenige Tage nachher wurde die ft an den Wiener Congreß gewählt; sie sollte den Bundesvertrag vorlegen, aber rleistung desselben durch die Mächte, von welcher man befürchtete, sie würde den äufigen Einmischungen derselben in innere Fragen der Schweiz bieten, ablehnen, durch die Übereinkunft vom 16. Aug. 1814 auf den Weg schiedsrichterlicher Ent- wiesenen Territorial- und Entschädigungsansprüche von alten an neue Cantone be- z die Instruction an die Congressgesandtschaft deutlich durchblicken, daß man eine efeitigung dieser Streitigkeiten durch den Congreß nicht ungern sehen würde. Dies h die „Erklärung des Wiener Congresses, betreffend die schweizerischen Angelegen- n 20. März 1815. Vorangestellt wurde darin die Anerkennung der „Integrität“ tione, wie sie zur Zeit der Übereinkunft vom 29. Dec. 1813 bestanden hatten, ein rinen andern Sinn hatte, als die Ansprüche Berns und seines Anhangs auf Ge- er durch die Mediationsacte neugeschaffenen Cantone zu beseitigen, und welche actionäre Diplomatie mit Unrecht so zu deuten versuchte, als dürfe die Schweiz nicht on des Bundesvertrags von 1815 dem Bund Rechte übertragen, welche nach ihrem rag in den Bereich der Cantonalsoeveränität fielen. Wallis, Gené und das niter

verweisen in dieser Beziehung auf G. Vogt, Handbuch des Bundesrechts. S. 111 u.  
 f. III. 16

an Preußen zurückgefallene Fürstenthum Neuenburg wurden als drei neue Cantone in die Schweiz vereinigt; das Dappenthal sollte ihr restituirt werden. Dem Canton Bern war die Stadt Biel und das ganze Fürstbisthum Basel, mit Ausnahme eines kleinen dem Canton (später Basel = Land) zugetheilten Stückes, des sogenannten Birsecks zugesprochen; Waad an die durch Aufhebung der Laudemien in diesem Canton geschädigten Berner eine Entschädigungssumme von 300000 Schweizer Franken entrichten; den Cantonen Aargau, Waadt, und St. = Gallen wurde die Auszahlung einer Entschädigungssumme von 500000 Schweizer Franken an die demokratischen Cantone auferlegt. Erst nachdem die Tagsatzung die Annehmlichkeit dieser Verfügungen erklärt hatte, konnte der Bundesvertrag beschworen werden (7. Aug. 1815). Unterwalden, welches sich beharrlich weigerte, demselben beizutreten, wurde durch die Intervention der Tagsatzung dazu gezwungen und mußte zur Sühne seiner Halsstarrigkeit Thal Engelberg an Obwalden abtreten.

Der Bundesvertrag von 1815 brach nicht so scharf mit der Vergangenheit, wie es die Helvetik als die Mediationsacte<sup>38)</sup> gethan hatten. Fast alle eidgenössischen Concordate und die meisten Tagsatzungsbeschlüsse der Mediationsperiode blieben in Kraft: die erstern unter der Herrschaft des Bundesvertrags von 1815 noch starken Zuwachs, namentlich die Beziehung auf Gegenstände des intercantonalen Privatrechts<sup>39)</sup> und bürgerrechtliche Verhältnisse. Aber während die Mediationsacte sich für eine, freilich octroyirte, Verfassung ausgab, so bestätigte die Bundesurkunde von 1815 die vertragsmäßige Natur des Staatenbundes fest, so daß die Bundesgewalt und ihre Rechte auf keinem andern Fundament beruhten als auf der freiwillig erfolgten Abtretung von gewissen Hoheitsrechten von seiten der im Bunde stehenden souveränen Staaten.<sup>40)</sup> Daher die Vereinigung aller Kompetenzen des Bundes in der aus den Cantonen abgeordneten bestehenden Tagsatzung; das gleiche Stimmrecht aller Cantone an der Tagsatzung (die Stimme der getheilten Cantone, Unterwalden, Appenzell u. s. w. zählte nur, sofern die Cantonstheile übereinstimmten); die Stimmgewalt der Abgeordneten nach Instruktion der Cantone; der Mangel directer Beziehungen zwischen der Bundesgewalt und der Nation. Die Völkerschaften der Cantone bildeten den Bund; beschworen wurde er von den Bevollmächtigten der 22 souveränen Stände im Namen und als Bevollmächtigte der Bürger, Schultheißen, Landammänner, Häupter, Landeshauptmann, Staatsräthe, Syndiken und Großen Räten und ganzen Gemeinden<sup>41)</sup>, der hohen Stände Zürich u. s. w., in schleppenden Berathungsformen, bei welchen sich häufig in den wichtigsten Fragen noch gegen eine Mehrheit von 12 Standesstimmen finden wollte, waren von dem Organ dieses Staatenbundes unzertrennlich; auch die Verbesserungen, welche das Tagsatzungsorgan von 1835 anbrachte, vermochten nicht, das Übel gründlich zu beseitigen, welches nicht mehr als alles übrige dazu beigetragen hat, den Staatenbund von 1815 bei einem allmählichen Mehrheitsentscheide gewöhnten Volk ins Gespött zu bringen.

Die Kompetenzen der Tagsatzung in Bezug auf das Auswärtige blieben im wesentlichen gleich bestimmt wie unter der Mediationsacte; auch das Erforderniß einer Majorität von drei Vierteln Stimmen für Krieg, Frieden und politische Bündnisse blieb bestehen. Doch obwohl im Bundesvertrag nicht ausgesprochen, der Grundsatz durch, daß Verträge über den Handel, den Verkehr, den Handel, Auslieferung u. dgl. zwar nur durch die Tagsatzung geschlossen werden konnten, auch dann aber nur für die beitretenen Stände verbindlich seien. Dagegen wurde der Abschluß von Militärcapitulationen<sup>42)</sup> und Verträgen mit dem Auslande über „Blut- und Holzzeigegenstände“ wieder den Cantonen anheimgegeben unter der einzigen Beschränkung, daß solche Verträge der Tagsatzung zur Kenntniß zu bringen seien. Was aber wichtig

38) „Es können keine Rechte auf den ehemaligen politischen Zustand der Schweiz begründet werden“, Art. 20, Art. 40.

39) Vgl. über die eigenthümlichen Grundsätze, welche in der Schweiz in dieser Lehre geltend sind, eine treffliche Abhandlung von Wyß in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, II, 34 fg.

40) §. 8 des Bundesvertrags: „Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundesvertrags, die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes“ u. s. w.

41) Der „Fürst“ von Neuenburg fehlt in diesem Regierungsjournal der Schwurformel, die Tagsatzung sich ausdrücklich den Standpunkt gewahrt hatte, daß sie in allen die Verhältnisse Neuenburg zur Eidgenossenschaft betreffenden Angelegenheiten nur die in Neuenburg residirende Regierung (Rath) kenne. (Vgl. Art. 1 der Aufnahmeurkunde vom 19. Mai 1815.)

42) Solche Capitulationen bestanden namentlich mit Frankreich (bis 1830), Neapel, Holland und dem Papst. Vgl. Snell, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts, I, 540 fg.

Grundsätze, sodaß die „Mahnung“ eines Cantons an einen andern diesem die dem Mahnenden Hilfe zu leisten, die Frage aber ungelöst blieb, ob und wann die Bundesbehörde zur Intervention in einem Canton berechtigt sei, und darüber walteten, welches in solchen Fällen die Competenzen des Vororts seien.

Als Zwecke des Bundes waren lediglich „Behauptung der Freiheit, Unabhängigkeit gegen alle Angriffe fremder Mächte“, sowie „Handhabung der Ruhe u. Innern“ genannt. Nebenbei wurde auch in dem von den Mannschaftscontingen zur Bildung des Bundesheers handelnden Artikel die Aufrechterhaltung der Neutralität erwähnt. Aber in Wahrheit enthielt schon der Bundesvertrag selbst sich nur aus einer umfassendern Zweckbestimmung erklären lassen. So die des Begehren des päpstlichen Nuntius in den Text des Bundesvertrags aufgenommen der Klöster und Kapitel, und ferner, in einer auf richtigem Verständniß und zwecks beruhenden Anwendung, die Gewährleistung des freien Verkehrs im Innern. Diese letztere Gewährleistung war freilich magerer ausgefallen als in der Mediation hatte schon diese letztere eine Auslegung erfahren, welche das Bestehende ängstlich nur die allergrößten Mißbräuche in den dem innern Verkehr auferlegten fiscalzeitlichen Bedrückungen milderte, so wagte man es unter dem Bundesvertrag nicht das Übel an den Wurzeln zu fassen. Das cantonale „Ohmgeld“ (Eingangszoll für Getränke schweizerischen oder ausländischen Ursprungs) blieb bestehen, obwohl es nicht als bundesgemäß anerkannt; nichts hinderte die Cantone, an ihren Grenzen nach dem Ausland außer den allerdings sehr niedrigen eidgenössischen Eingangszöllen noch cantonale Zölle zu erheben. Etwa 400 innere Zölle, Weg- und Brückengeld, Kaufhaus- oder Niederlagsgebühren u. dgl. m. bestanden mit Genehmigung der Cantone, wo die Genehmigung nicht erteilt oder abgelaufen war, fehlte häufig dem Bund die Forterhebung zu hindern.

Aber so beschränkt jene Zweckbestimmung auch war, so elastisch war doch die „Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern“, und als seit dem dreißigsten Bundesvertrag von 1815 nur noch deshalb ertragen wurde, weil man sich über dessen Stelle treten sollte, nicht einigen konnte, wußte man sich diese Elasticität zu machen. Die Aufhebung der Klöster im Canton Aargau (13. Jan. 1841) nach dem Aufstande, dessen Anzettlung man ohne vollgültigen Beweis den Klöstern schon von diesem Gesichtspunkt aus gerechtfertigt, und die Tagsatzung gab sich, nach dem Miene gemacht hatte, die im Bundesvertrag ausgesprochene Klostergarantie nicht durchzusetzen, mit dem Zugeständniß der Wiederherstellung einiger Frauenklöster (31. Aug. 1843). Der Gegentrumpf, den Aargau ausspielte, der Antrag nicht den Sultenorden aus der Schweiz auszuweisen, wurde ebenfalls mit den friedensfördernden Tendenzen des Ordens motivirt (Tagsatzungsbeschluß vom 3. Sept. 1847).

Ein politisches Leben, Gegensätze und Parteibildungen auf dem Grund des Bundesvertrags konnten sich in der Schweiz nicht gestalten. Alle politische Bewegung in den Cantonen; der Bund war ein Mittelpunkt, an welchem sich allerdings schloß, aber von dem nicht eigene Kraft ausströmte. Ein Bund der Regierungen so lange, als in den Cantonen Obrigkeit und Staat gleichbedeutend waren, aber durch die Julirevolution in Frankreich (1830), einer der aristokratischen Cantone, die den Grundsatz der Volkssouveränität annahm, war es ein großes Mißverhältnis, daß der Bund auf einer entgegengesetzten Basis beruhte. Die Volksbewegung in den Cantonen ging von nun an ihren eigenen Weg; durchgreifende Änderungen in demokratischem Sinne vollzogen; der Bund ist bei alledem meist passiver Zuschauer, oder wo er eine Rolle spielt, das Werkzeug bald dieser, bald jener Partei, welche jedes Mittel zu ihrer Macht benützt, unbekümmert darum, ob sie im Geiste der Verfassung an die Sache arbeite oder Steine zu ihrer Zerstörung herbeitrage. Das ist die Periode der Unruhen und Wirren, in denen die besorgten Nachbarn nichts als die Ausbrüche anarchoisirenden Treibens sahen, während es in Wahrheit nur die Geburtswehen waren, denen schließlich eine aus eigener Kraft regenerirte Schweiz hervorgehen mußte. Unglück, daß die in den Jahren 1832 und 1833 versuchte Revision des Bundesvertrags scheiterte; im Volk war damals das Interesse an dieser Frage noch gar nicht warm, erst mußte in den Cantonen ein sicherer Grund gewonnen sein, bevor man an die Hand des Bundes anlegte. Eine Schilderung jener Wirren der dreißiger und vierzi-

stehen Tage vor dem Ausbruch der Revolution in Paris. Durch dieses letztere Ereigniß mit Einem Schlage der Sturm gezähmt, welchen Guizot und Metternich gegen die Ausruf des Sonderbundes und gegen die Bundesrevision heraufbeschworen hatten; selbst England, welches in der Sonderbundsangelegenheit wesentlich dazu beigetragen hatte, die beabsichtigte Convention Oesterreichs und Frankreichs von der Schweiz abzuhalten, hatte sich insoweit ihnengeschlossen, als es die Zustimmung aller Cantone als eine *conditio sine qua non* für die Standekommen einer neuen Bundesverfassung erklärte (Note vom 18. Jan. 1848).<sup>44)</sup> Schweiz konnte in Ruhe ihr Verfassungswerk beendigen, und überblickt man, wie groß jetzt noch, nachdem der Sonderbundskrieg die gefährlichsten Gegner der Bundesrevision von der politischen Bühne entfernt hatte und das gemeinsame Nationalgefühl aufs höchste angereg die Schwierigkeiten im Innern waren, welche sich einer Verständigung über die Grundlag der neuen Verfassung entgegenstellten<sup>45)</sup>, so verkleinert man das Verdienst der Staatsmänner, welche dieselbe endlich zu Stande brachten, dadurch nicht, daß man anerkennt, wie sehr die Schweiz im Vergleich zu andern Ländern Europas durch die Umstände außerordentlich günstig war.

Über den Entwurf, welchen die Revisionscommission ausgearbeitet hatte (3. April), wurde am 15. Mai die Berathung in der Tagsatzung eröffnet und am 27. Juni geschlossen. In 14½ Cantonen, mit einziger Ausnahme Freiburgs, wurde der Entwurf dem Volk vorgelegt, in 14½ Cantonen durch Volksabstimmung, in Freiburg durch den Großen Rath die Annahme erklärt. Tessin, wo sowohl Großer Rath als Volk eine bedingungsweise Annahme ausgesprochen, wurde den verwerfenden Cantonen zugezählt. Ausdrücklich verworfen hatten nur die Cantone, Zug, Appenzell-Innerrhoden und Wallis. Die Tagsatzung erklärte hierauf am 12. Juli 1848 mit Mehrheit (17½ Stimmen) die Annahme der neuen Bundesverfassung; der von den Urkantonen erhobene Einspruch, daß zu einem solchen Act Einstimmigkeit gehöre, wurde ihnen selbst thatsächlich aufgegeben, indem sie unter Verzicht auf die anfänglich beigefügten Vorbehalte ihre Wahlen zu den neuconstituirten Bundesbehörden trafen (November 1848). Die Diplomatie vergaß, je mehr die neuen Zustände sich befestigten, ihr Schmolzen und den eine Zeit lang abgebrochenen Verkehr wieder an, Rußland, das im Jahre 1848 am 1. März gegen die Schweiz gepoltet hatte, freilich erst im Jahre 1855.

Ist somit auch der Bundesvertrag von 1815 dahingefallen, so bilden dagegen die im gleichen Jahre ergangenen Acten des Wiener Congresses und des zweiten Pariser Friedens jetzt einen wichtigen Bestandtheil des geltenden äußern Staatsrechts der Eidgenossenschaft. Der bereits erwähnten Wiener-Congress-Erklärung vom 20. März 1815 ist namentlich das Protokoll vom 29. März gleichen Jahres und den Art. 3 des Zweiten Pariser Friedens, als Gegenleistung der Schweiz für die von Sardinien zur Abrundung des genfer Gebietes stehenden Abtretungen, die Neutralität der Schweiz ausgedehnt worden auf die Provinzen Ghablais und Faucigny und auf das zwischen diesen Provinzen und der Rhône gelegene Savoyens. Diese Neutralisation ist illusorisch geworden durch die Abtretung Savoyens an Frankreich (24. März 1860), da ihr Zweck gerade darin bestand, für den Fall eines Krieges zwischen Frankreich mit Sardinien den savoyischen Provinzen dieses letztern Staats den Schutz der schweizerischen Neutralität zuzuwenden. Einen Anhang zum Zweiten Pariser Frieden bildet überdies die Urkunde vom 20. Nov. 1815, durch welche die Mächte anerkannten, „daß die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, sowie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche“, und den unverletzten Bestand ihres Gebietes in seinen neuen Grenzen gewährleisteten. Entschieden ist der Schweiz das Weltlin, an dessen Verlust indeß Graubünden selbst am meisten Schaden

44) Bei Martens, Nouveau recueil, XI, 71, 55. Vortrefflich setzt den schweizerischen Standpunkt in diesen Fragen auseinander die Antwortnote der Tagsatzung vom 15. Febr. 1848 auf die Conventionen Oesterreichs, Frankreichs und Preußens, ebend. S. 86 fg.

45) Am meisten Arbeit machten die allgemeinen organisatorischen Fragen (Ein- oder Zweikantonsystem; Vertretung des Volks und der Cantone; Stimmgebung nach Instructionen für die Abgeordneten; veto der Cantone u. dgl.) und die sogenannten materiellen Fragen (besonders Aufhebung der innern Zölle und Verkehrsbeschränkungen, Übergang des Postregals an den Bund und dazugehörige Schadigung an die Cantonsararier, Centralisation des Militärwesens u. dgl.). Die erste Besprechung der Organisationsfragen in der Commission hatte einen so entmuthigenden Ausgang, daß endlich der Antrag stellte, zu untersuchen, ob es nicht zweckmäßiger sei, Zeit und Kosten zu sparen, und der Tagsatzung das erhaltene Mandat zurückzugeben! (7. März 1848; Protokoll, S. 82.)



mokratien sind die Landsgemeinden, in den repräsentativen die Großen Rätthe die Wahlbehörde. Genauere Vorschriften sind gegeben für die Wahlen in den Nationalrath. Stimmfähig wählbar sind mit Zurücklegung des zwanzigsten Altersjahres alle Activbürger weltlichen Standes. Nur für naturalisirte Schweizerbürger findet sich die Beschränkung, daß sie, um wählbar zu sein, das Bürgerrecht seit fünf Jahren besitzen müssen, und Beamte des Bundes, inbegriffen Mitglieder des Bundesraths, können nicht gleichzeitig Mitglieder des Nationalraths sein. Es steht es den Cantonen frei, an die Annahme einer Wahl in den Nationalrath den Verlust cantonalen Beamten zu knüpfen, und manche haben durch sogenannte Incompatibilitätsgesetze hiervon Gebrauch gemacht, um zu verhindern, daß die Cantonalverwaltung nicht durch die Annahme eidgenössischer Ehrenstellen von Seiten der Magistrate Nachtheil erleide. Die Wahlen sind immer directe; die Eintheilung in Wahlkreise wird durch Bundesgesetz festgestellt, jeder Canton (auch Halbcanton) wenigstens einen Wahlkreis bildet und Theile verschiedener Cantone nicht zu einem eidgenössischen Wahlkreis vereinigt werden dürfen. Die Zahl der Mitglieder des Nationalraths ist seit der Volkszählung von 1860 47, die je 1 bis höchstens 5 Vertreter, zusammen 128 Mitglieder des Nationalraths zu wählen haben. Die Cantonalgesetzgebung macht in Bezug auf die Art und Weise, an welchen Orten und auf welche Weise in diesen Wahlen die Abgabe der Stimmen geschehen soll; der vorläufige Entscheid über die Gültigkeit einer Wahl steht der Cantonsregierung, die definitive Anerkennung dem Nationalrath selbst zu. Die Gesamterneuerungswahl (48) erfolgt jeweils von drei zu drei Jahren am letzten Sonntag im October (die letzte im Jahre 1863); bei der am darauffolgenden ersten Montag im December zu eröffnenden constituirenden Sitzung haben, bis zum Entscheid über ihre Legitimation, sämmtlich alle diejenigen Sitz und Stimme, welche mit einem Einberufungsschreiben ihrer Cantonsregierung versehen sind. Jeder der beiden Rätthe bestellt für jede Sitzung sein Bureau, die Präsidenten einer Sitzung sind für die zunächst folgende nicht wieder wählbar. Die Sitzungen der Bundesversammlung dauern selten länger als vier Wochen und finden seit 1863 regelmäßig im Juli und December statt; daneben können jedoch auch außerordentliche Sitzungen einberufen werden. Allgemein ist in der Schweiz der Grundsatz angenommen, daß der Präsident eines Collegiums nur bei Wahlen und beim Einsetzen der Stimmen eine Stimme geben hat; zur Beschlußfähigkeit genügt, einzelne Ausnahmefälle vorbehalten, in den Behörden die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder.

Zu jedem Bundesgesetz oder Bundesbeschluss gehört die Zustimmung beider Rätthe; deren Competenzen, wie sie in der nordamerikanischen Union dem Senat betreffend die Wirkung zu Wahlen, die Gutheißung von Staatsverträgen, den Entscheid über Staatsangelegenheiten, dem Repräsentantenhaus in Bezug auf Anbringung solcher Anklagen eingeräumt sind, stehen nach der schweizerischen Bundesverfassung nicht. Besorgnisse vor der im Zweikammersystem liegenden Gefahr des Nichtzustandekommens eines Beschlusses haben dagegen die Gleichberechtigung des nur 44 Mitglieder zählenden Ständeraths bedeutend geschwächt. Schriftlich hervorgerufen, daß zur Bornahme von Wahlen (49), zum Entscheid über Competenzfragen zwischen dem Bund und einem Canton, sowie zur Verhandlung über Begnadigungen, beide Rätthe zur „vereinigten Bundesversammlung“ zusammentreten, sobald die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Rätthe entscheidet.

Wichtiger aber noch als diese Abweichung ist im Vergleich zur nordamerikanischen Bundesverfassung die ganz verschiedene Behandlung des Verhältnisses der Bundesversammlung (Excutivbehörde des Bundes, dem Bundesrath, und überhaupt die Stellung der obersten Behörden des Bundes zueinander (die eigenthümliche Ansicht von der „Theilung der Gewalt“). Der Bundesrath besteht aus sieben, von der Bundesversammlung aus verschiedenen Cantonen aber im übrigen frei aus allen in den Nationalrath wählbaren Bürgern gewählten Mitgliedern. Die Verfassung und Gesetze des Bundes weisen ihm bestimmte Competenzen an, aber von seinen Beschlüssen und Entscheiden kann, freilich in der Regel nicht mit Suspensiveffect, die Bundesversammlung recurriert werden. Erst in den letzten Jahren hat man einen sehr sch

48) Dieses Princip ist überhaupt consequent durchgeführt, sobald mit Ausnahme der Studenten und der Professoren am eidgenössischen Polytechnicum in Zürich, alle eidgenössischen Behörden und Beamten, die Bundesrichter einbegriffen, von drei zu drei Jahren einer Erneuerungswahl unterworfen sind.

49) Die Bundesversammlung wählt den Bundesrath, das Bundesgericht — und aus demselben die Präsidenten und Vicepräsidenten beider Behörden — den Kanzler, und im Fall einer eidgenössischen Truppenaufstellung den General und den Chef des Generalstabs.

anfang gemacht, in Detailfragen der eidgenössischen Administration u. dgl. Recurrenzen in den Verordnungen des Bundesraths das Forum der Bundesversammlung aus dem Rechte zu ziehen, weil derselbe innerhalb der Schranken seiner Competenz gehandelt habe. Der Rath ist somit wesentlich ein Executivauschuß der Bundesversammlung, als deren Stellvertreter er praktisch behandelt wird, nicht Inhaber eines selbständigen, direct vom Volk delegierten, mit dem Gesetzgebungsrecht der Bundesversammlung in gleichem Range stehenden Regierungsbereichs. Der Bundesrath ist die untere, die Bundesversammlung die obere Instanz in eidgenössischen Angelegenheiten; diese einfache Charakteristik gibt eine treffliche Schilderung. Der schweizerische Staatsbegriff ist noch zur Stunde der eines föderativen Gemeinwesen — nichts anderes waren ja ursprünglich die Demokratien der römischen Kaiserzeit und der freien Städte — auf den Staat, und diese Eigentümlichkeit beherrscht die Verfassungen, sondern ebenso auch die des Bundes. Damit ist verbunden die Verkümmern des Bundesgerichts. Jeder Rechtsstreit unter Cantonen ist dem Bundesgericht vorbehalten, um die Zuständigkeit der Gerichte des einen oder andern Cantons zu entscheiden, die Freiheit von der Auslegung einer Vorschrift der Bundesverfassung, eine solche Entscheidung hängt von der Auslegung des Bundesgerichts ab, ebenso jeder Rechtsstreit von Cantonen unter sich, wenn es sich um Streitigkeiten unter Cantonen handelt, muß dem Bundesgericht vorgelegt werden; aber wenn die Verhandlung bis zu diesem Stadium nicht gekommen ist, so ist doch nunmehr die bundesgemäße Entscheidung dem Bundesgericht, sondern regelmäßig dem Bundesrath übertragen, dem die Bundesversammlung. Theils ist dies ausdrücklich in der Bundesverfassung, theils beruht es auf einer durch constante Praxis bestätigten Auslegung. Ausgenommen sind die Fälle der Urheber der Verfassung liegenden Auslegung. Ausgenommen sind ferner die Fälle, in denen die Bundesversammlung über Civilrechtsstreitigkeiten unter Cantonen entscheidet, ein seltener Fall, denn fast immer dreht sich ein Streit um die Auslegung von Hoheitsrechten, und wenn das auch nicht eintritt, so ist die Entscheidung durch die politischen Behörden des einen oder andern Cantons, und demgemäß durch die politischen Behörden des Bundes, daß dabei die Auslegung der Bundesverfassung einen erheblichen Einfluß ist; von der Befugniß aber, dem Bundesgericht zu verfahren wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte zu verfahren, ist die Bundesversammlung seit 1848 in einem einzigen Fall (Dupre, 1851) nicht mehr hervorgetreten. Bis jetzt die Thätigkeit des Bundesgerichts wesentlich auf Streitigkeiten, welche, wenn sie sich auf Eisenbahnen, auf öffentlichen unternommene öffentliche Werke beziehen, nach eidgenössischen Gesetzen, die nunmehr beendigte Zuthellung von Heimathorten, die öffentlichen Functionen des Bundesgerichts, zu dem Bundesrath, dem Bundesrath und dem Bundesrath eintheilt und welche in den Cantonen verwaltet werden, sind durch die Gesetzgebung, die Bundesversammlung, als es in der Absicht der Verfassung lag (1848) und in den Jahren 1848 und 1851, ist es in solchen Fällen zu einem Urtheil gekommen, der beide male in einer Freizügigkeit des Mitglied des Bundesraths steht einen Jahresjahr wechselt und nach Ablauf seiner Amtszeit als Vicepräsident wieder wählbar ist. Die übrigen Departements sind: Inneres, Aussen, Krieg, Finanzen, Jura, Zoll und Handel; Posten und Telegraphen.

den  
en  
an-  
genen  
rie hat  
sheer zer-  
fassung 3,  
end; an beide  
abgefürzt ist,  
und Reserve in  
Abbruch eines Kriegs  
st man begonnen, die  
sodas 1863 der Mann-  
setrug: Auszug 85441,  
die Uniformirung, Aus-  
Schweiz (Bund, Cantone,  
Nichtdienst-  
schrist des

Dagegen hat man es unbedenklich anzunehmen, welche nicht oberhalb des Bundesraths, sondern die eidgenössischen Beamten, aber die Urtheile zu sprechen. Vgl. über die Jurisdiction für Staatswissenschaft.



letzterer die Pulververwaltung untergeordnet ist. Berathende Collegien sind dem Depa- vorstehen nicht an die Seite gegeben; nur für die Polytechnische Schule besteht dies mit einem ständigen Präsidenten an seiner Spitze. Die Kompetenz der Departement ist bloß geschäftsleitender Natur; alle Entscheide gehen vom Bundesrath als Behörde an Verhandlungsgegenstände bringt der Bundesrath bei der Bundesversammlung durch „Schafft“ in Antrag; keineswegs aber ist die Bundesversammlung irgendwie beschränkt, Initiative zu ergreifen, und es ist nur übliche Rücksicht, in solchen Fällen den Bundes Berichterstatter über den Gegenstand einzuladen. Die Mitglieder des Bundesrath im National- und Ständerath in Bezug auf jeden in Berathung liegenden Gegen Wort ergreifen und persönliche Anträge stellen, nicht aber Motionen, neue Gegen Behandlung zu ziehen, anbringen. Alle Wahlen, die nicht der Bundesversammlung Bundesgericht übertragen sind, hat der Bundesrath zu treffen; die Anzahl der ihm neuen Beamten, die besonders in der Post- und Zollverwaltung zahlreich sind, belä mehr als 2500. Die Gehalte der eidgenössischen Beamten und Angestellten, die si mentlich in den untern Schichten überaus karg bemessen waren, sind in den letzten J höht worden; ein Mitglied des Bundesraths erhält 8000, der Präsident 10000 Frd. Gehalt. Musterhaft ist, in Folge der oben hervorgehobenen Grundanschauung, die welche die Bundesversammlung über den Bundesrath übt: alljährlich hat er auf ein setzten Termin die Staatsrechnung nebst einem ausführlichen Bericht über seine gesa schäftsführung vorzulegen und die Acten der ganzen Verwaltung den von beiden R Prüfung bestellten Commissionen zur Einsicht offen zu stellen, sodas jedesmal nicht bei Berathung des Budgets, Gelegenheit zu Wünschen und Forderungen, sondern au bis ins einzelne eindringenden Kritik des Verhaltens der Bundesregierung geboten 1862 der Bundesrath es mit dem Budget auf die leichte Achsel zu nehmen begaun und trauen auf den guten Willen der Bundesversammlung zu nachgiebig war in der pro Bewilligung von Nachtragscrediten für die Militärverwaltung, wurde ihm eine si Rüge zutheil, welche seither gute Früchte getragen hat.

Der wesentliche Vorzug dieser Organisation des Bundes vor derjenigen, wie sie Staatenbunde von 1815 bestand, liegt darin, das vermöge derselben die Garantien der verfassung eine Wahrheit sind. Schon das wäre ein großer Fortschritt gewesen, Bundesverfassung von 1848 hat überdies materiell die Sphäre des Bundes sehr er und den Cantonen die zum Gedeihen des Ganzen erforderlichen Einschränkungen Das Postregal, bis dahin von vielen Cantonen auf ungebührliche Weise fiscalisch e ging, wie es auch zur Zeit der Helvetischen Republik der Centralregierung gehört k Bund über, der sich dagegen verpflichtete, den Cantonen den Reinertrag zu vergi sie nach dem Durchschnitt der drei Jahre 1844—46 von dem Postregal bezogen dem Vorbehalt indeß, das, wenn der Reinertrag, den die eidgenössische Postverw hierfür nicht ausreichte, die Cantone sich einen entsprechenden Abzug gefallen l Die elektrischen Telegraphen, welche die Bundesverfassung noch nicht gekannt k analog der Post zu einem Regal des Bundes erklärt und werfen, obwohl die fiscalischem Interesse misgebeutet, jetzt der Bundeskasse einen ziemlichen Reinertr wurde das Münzregal dem Bunde abgetreten und ihm die Aufgabe gestellt, l Maß- und Gewichtsystem einzuführen. Eine neue Organisation erhielt das l Die Zollgebühren wurden so weit erhöht, das sie die hauptsächlichste Einn Bundes darstellen und den Bund von den „Geldcontingenten“ (Matrifule Cantone unabhängig machen, ohne doch den Charakter bloßer Fiscalzölle Bezug blieb nicht mehr den Cantonen überlassen, sondern wurde den vom Grenzollstätten übertragen. Die Freiheit des innern Verkehrs, welche die vorschrieb, wurde im liberalstem Sinn durchgeführt, die innern Zölle, Stra gelber, Kaufhausgebühren, Transportvorrechte u. s. w. beseitigt, die At Zugrechte zu Gunsten von Bürgern des eigenen Cantons gegenüber Bürge abgeschafft, nur das cantonale Ohmgeld auf geistige Getränke bestätigte l dessen unentgeltliche Aufhebung die Finanzen einiger Cantone zu sehr er

52) „Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des B Santhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und de und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.“ Bundesverfassung, Art. 2.

Handwritten text in a cursive script, oriented vertically on the page. The text is dense and appears to be a historical document or manuscript. The script is highly stylized and difficult to decipher. The text is arranged in several columns, with some lines appearing to be part of a list or a series of entries. The overall appearance is that of an old, possibly Latin or German, manuscript page.

um so werthvoller ist, als die Handhabung derselben nicht den Behörden anheim zunächst in Versuchung gerathen, sie zu verletzen, sondern vom Bunde gegenüber den Behörden geschützt werden soll. Auf den der Garantie der Cultusfreiheit beigegeben der Bund „zur Handhabung des Friedens unter den Confessionen die geeigneten zu treffen habe“, stützte der Bund in etwas weitgehender Auslegung seine Schutz der Eingehung confessionell gemischter Ehen und der Scheidung solcher für den protestantischen Ehegatten. Ueberdies sichert die Verfassung allen rechtlichen Urtheilen Vollziehbarkeit zu, gebietet die Auslieferung von Verbrechern und Canton zu Canton, mit dem Zusatz jedoch, daß für politische und Pressvergehen nicht obligatorisch gemacht werden kann, unterjagt die Aufstellung von Gerichten, gewährleistet jedem „aufrechtstehenden“ (d. h. nicht faillirten) Beklagten Ansprüche den Gerichtsstand seines Wohnorts. Wo eine Cantonsverfassung Garantien erteilt, als sie die Bundesverfassung allgemein ausspricht, dehnt sich der Schutz der Bundesbehörden aus, welchen ein jeder Bürger anrufen kann. In den Urhebern der Verfassung von 1848 der Zwiespalt frisch vor Augen, welche Gestaltungen der Cantonalverfassungen in den dreißiger Jahren die Verschiedenheit der Grundlagen in Bund und Cantonen hervorgerufen hatte; man begnügt damit, die Cantonalverfassungen einer Prüfung vom Standpunkt ihrer Vereinbarkeit dem Bunde oder andern Cantonen zustehenden Rechten zu unterwerfen, sondern dies, daß in Zukunft eine jede Cantonalverfassung „die Ausübung der politischen republikanischen — repräsentativen oder demokratischen — Formen sichere“, sei vom Volk angenommen und (womit man Anlässe zum „Putzen“ hinwegräumt) die absolute Mehrheit der Bürger verlange, revidirbar sein müsse. Die Umwandlung der Schweiz in eine Republik (12. März 1848) wurde mit jener Gewährleistung der Staatsform unter das Patronat der Bundesgewalt gestellt; von den in Bezug auf die Revidirbarkeit der Cantonsverfassungen aufgestellten Bedingungen dagegen eine der Bundesverfassung beigelegte Übergangsbestimmung die bei Erlass der Verfassung in Kraft bestehenden Verfassungen eximirt, namentlich mit Rücksicht auf Freiburg. Die Besetzung des Sonderbundes eingesetzten liberalen Behörden sich eine von allen Cantonalverfassungen unabhängige Amtsdauer von acht Jahren gesichert hatten. Man glaubte würde genügen, um die ultramontane Bevölkerung in andere Bahnen zu lenken, sich darin grübelnd; gerade jene undemokratische Garantie der freiburgischen Behörden Widerstand, der sich häufig in Aufständen Luft machte und den Bund nöthigen Zeiten des Stanzerverkommnisses ziemenden Rolle als Vertheidiger einer liberalen Regierung gegen die Volksmehrheit aufzutreten. Noch größer vielleicht der Einfluß des Bundes auf die Cantonalverfassungen war die mittelbare Einwirkung seit 1848 in Beziehung auf fortschreitende Demokratisirung dieser Verfassungen, fast bei jeder Verfassungsrevision in einem Canton die repräsentative Demokratie wurde durch Volksveto, Recht der Abberufung des Großen Rathes und der Volksabstimmung u. dgl. m. Die Vorschriften der Bundesverfassung über die Intervention des Bündnißrechts unter Cantonen und über die Fälle, in welchen ein Canton Hülfe anrufen oder die Hülfe des Bundes anrufen, oder in welchen der Bund von sich aus Intervention in einem Canton anordnen kann, unterscheiden sich durch wenig anderes und vollständigere Redaction von denjenigen des Bundesvertrags von 1815. Wie damals, alle Acte der Selbsthülfe unter den Cantonen, ebenso „besondere Verträge politischen Inhalts“, letzteres ein sehr dehnbarer, aber gerade darum Bestimmung entsprechender Ausdruck. Die Mahnung an andere Cantone gegen äußere oder innere Gefahren ist wie vor alters für die gemahnten Cantone jedoch soll gleichzeitig der Hülfesruf an den Bund ergehen, welcher sofort die Truppen nimmt und die aufgebotenen Truppen unter eidgenössisches Commando stellt. Die Regierung außer Stande Hülfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit gefährdet ist, so soll die Bundesbehörde von sich aus die Intervention in einem Canton anordnen. Die Grundsätze der Bundesverfassung bringen es mit sich, daß bei eidgenössischen Interventionen nicht unbedingt die Behörden in ihrem verfassungsmäßigen Bestande geblieben die vollendete Thatsache einer Umwälzung einfach anerkannt würde, sondern nächst darum handeln müssen, dem unverfälschten Willen der Volksmehrheit sich zu verschaffen und auf dieser Grundlage den Knoten der Verwicklung zu lösen.

Daher zeigt uns die Geschichte, daß alle irgend freien und für Sicherung ihrer Rechte strebten Völker die unmittelbar über Ehre, Freiheit und Leben entscheidende strafrecht Richter Gewalt niemals dem bloßen Ermessen der Regierungsvorsteher oder ihrer Agenten zu lassen, sondern neben den zur Anordnung und Leitung der Strafproceße nöthigen Regierungsbeamten eine größere oder geringere Mitwirkung zu der richterlichen Entscheidung, wenigstens eine Verbürgung der Schuld oder Unschuld des Angeklagten durch seine Mitbürger, in Anspruch nehmen. Für alle Zeiten denkwürdig drückte die Magna-Charta der Engländer diesen Grundsatz in den Worten aus: „Kein freier Mann darf auf irgendeine andere Weise durch den König verhaftet, eingekerkert, seiner Freiheiten oder Güter beraubt, in die Acht gethan, verbannt, sonst gerichtet werden, als durch die rechtmäßige Entscheidung seiner Rechtsgenossen nach dem Gesetz des Vaterlandes.“

Alles Mitwirken der Gesellschaftsglieder zu der gerichtlichen Entscheidung ist im weitesten Sinne ein volksgerichtliches.

Zu demselben gehört fürs erste das Volksgericht im engsten Sinne, in welchem wie früher in den griechischen Städten oder bei den alten Germanen, die Volksgemeinde als Ganzes unter äußerer Leitung von Regierungsvorstehern oder ihrer Beamten die ganze richterliche Entscheidung ausübt.

Sodann gehört hierher das Volksgericht im engeren Sinne, wenn, wie in Griechenland, Rom und im deutschen Mittelalter, nur kleine Abtheilungen oder Aushilfen der Gesellschaft die ganze richterliche Entscheidung aussprechen.

Nur im weitesten Sinne volksgerichtlich ist das neuere oder heutige Schwurgericht fast aller civilisirten Völker. Sein Wesen besteht in solchem Zusammenwirken einer Anzahl von Volksgenossen mit den juristischen Staatsrichtern zur Fällung eines Strafurtheils, wobei die Staatsrichter den öffentlichen und mündlichen Proceß leiten und schließlich die verdientliche Strafe aussprechen, die Volksmänner, die Geschworenen dagegen über die Schuld des Angeklagten über die Thatsache und die Zurechnung des angeklagten Verbrechers entscheiden.

Die mannichfachen Wandlungen und Schwankungen der bald despotischen, bald republikanischen oder gebildeten, größern oder kleinern staatlichen Zustände verändern natürlich die volksgerichtliche Wirksamkeit in Strafsachen. Daher bilden sich selbst in den dem Grundgedanken nach gemeinschaftlichen Einrichtungen doch bedeutende Verschiedenheiten, während dem Begriff nach verschiedene mehr oder minder ineinander übergehen. So wurde nach altherkömmlichen Rechten die eigentliche richterliche Entscheidung oft fast ersetzt durch gerichtliche Zweifelsurtheile, Eibhelfer und Gemeindezeugnisse.

So wurden ferner in den germanischen Staaten, als nicht mehr alle Glieder der Gemeinde zu den Gerichtssitzungen erschienen, eine Anzahl befähigter Bürger als Geschworene zur Vertretung der Volksgemeinde erwählt; früher richteten dabei die übrigen Gemeindeglieder, welche erschienen waren, mit, so daß dieses Gericht eine Art Mittelglied zwischen dem Volksgericht im engsten und im engeren Sinne bildete. Als dieses Mitrichten wegfiel, standen die Geschworenengerichte unsern neuern Geschworenen sehr nahe. Sie waren, wie sie, Mitbürger Richter im einzelnen Fall, nicht ständige und juristische und die Regierung vertretende Beamten, und sie entschieden ebenfalls unter Leitung des Proceßes durch Regierungsbeamten. Sie näherten sich auch noch darin den neuern Geschworenen, daß diese Volksschöffen, welche die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. zu jedem Criminalgericht verlangte, und welche in allen Theilen von Deutschland bis zur Französischen Revolution sich fanden, deshalb, weil sie die leider eingeführten fremden Rechte nicht verstanden, häufig über die Rechtsfragen die Richter befragten, wozu die Carolina sie wiederholt auffordert, und wodurch dann allmählich rechtsgelehrte Schöffenstühle oder juristische Beamtengerichte an ihre Stelle treten konnten.

Sowie aber in Deutschland durch die fremden Rechte und durch den Feudalismus seine besondern feudalen Genossengerichte und durch die Zerreißung der alten Volksgemeinden, der Herzogthümer und Grafschaften die alten allgemeinen Volksgerichte vielfach verändert und verdrängt wurden, so unterdrückte sie in England der normännische Eroberer despotismus der Könige und ihrer Vasallen eine Zeit lang fast noch gewaltsamer. Als aber in den hier glücklicherweise niemals ganz aufgehobenen Eintheilungen und Versammlungen der Grafschaften und ihrer Unterabtheilungen und bei dem glücklichen Ausschluß der fremden Rechte allmählich wieder alte Volksgemeinschaften sich geltend machten und durch bessere Verfassung geschützt wurden, da traten auch die alten volksgerichtlichen Rechte wieder ins Leben,

und Umständen in verschiedenen Gestalten und Anknüpfungen an einzelne Reste  
genheit.

wie überhaupt der beharrliche und praktische Freiheitsinn des englischen Volks,  
urch die Kämpfe gegen die empörende fremde despotische Unterdrückung, den übrigen  
: Neuzeit voranging in zeitgemäßer Ausbildung freier Staatseinrichtungen auf den  
tlichen altgermanischen Rechtsgrundlagen, so bildete er allmählich auch ihr alt-  
olksgericht zu dem vervollkommeneten zeitgemäßen neuen Schwurgericht aus, welches  
: die englischen Coloniestaaten und in ihrer Revolution die Franzosen und sodann  
deutschen und übrigen civilisirten Staaten mit einzelnen wenig wesentlichen An-  
nahmen.

kampf freilich für diese naturgemäße, dem Wesen nach auch echt vaterländische, dem  
; aber fremde und demokratische volksgerichtliche Einrichtung war in Deutschland  
chwieriger. Er mußte sehr viel Vorurtheile aller Stände und dazu wirkliche oder  
Interessen despotischer Regierungen und der romanistischen Juristen und Beamten-  
gleich das furchtbare Bollwerk ihres geheimen und schriftlichen Inquisitions- und  
processes besiegen.

Verfasser dieses Artikels diesen Kampf (nächst dem für die freie Presse und die landes-  
verfassungsmäßige parlamentarische Volksrepräsentation) frühzeitig als seine  
ebensaufgabe erkannte, so erklärt sich daraus auch die Ausführlichkeit vieler Artikel  
"Lexikon" über die Jury und über alle Haupttheile des alten und des neuen Criminal-  
den beiden frühern Ausgaben des „Staats-Lexikon“, welche jetzt sämmtlich wesen-  
werden durften.<sup>1)</sup> Auch diese verkürzte Darstellung wird jetzt zur Befestigung der  
g genügen, daß dieses Schwurgericht durch das bezeichnete Zusammenwirken der  
bildeten Regierungsbeamten und der gut ausgewählten parteilosen achtbaren Ver-  
olks, zugleich durch die Öffentlichkeit des Criminalprocesses und durch die Mitwirkung  
Ankläger und Vertheidiger vervollständigt, auf die natürlichste und vortrefflichste  
i Anfang des Artikels angedeuteten zwei Hauptaufgaben der Strafproceße löst.

geschichtliche Ursprung einerseits des neueuropäischen öffent-  
ndlichen Anklageprocesses, vor dem Verein juristischer Staats-  
nd bürgerlicher Geschworenen, und andererseits des deutschen  
schriftlichen Inquisitions- und Relationsprocesses, vor bloß  
:n Regierungsbeamten.

und außerhalb des Staats-Lexikon suchte ich für die Jury schon von den Befreiungskriegen  
auf dem Lehrstuhl und im landständischen Wirken, sondern vorzüglich auch dadurch zu  
ich mir die vortrefflichen Gutachten der preussischen Immediatjustizcommission über die Bei-  
: Jury und des öffentlichen mündlichen Verfahrens in den Rheinlanden verschaffte, sie zum  
dieser Beibehaltung höchst abgeneigten preussischen Regierung veröffentlichte und sie dann  
berger Jahrbüchern, Jahrg. 1818, Nr. 51 und 52, ausführlich beurtheilte und empfahl,  
erner auch die geheimen Actenstücke über den Weidig'schen Kerkmord verschaffte, und nun  
n, nachdem es mir in Deutschland fehlschlug, das Gutachten der medicinischen Facultät in  
kte und sodann meinen Freund Wilhelm Schulz zu deren Veröffentlichung oder zu seiner  
Schrift über Weidig's Tod veranlaßte. Da dieselbe in Verbindung mit meiner Druck-  
n. Die großen Gebrechen unserer deutschen Strafrechtspflege und das Schwurgericht als das  
l, ihnen gründlich abzuhelfen“, sowie mit meiner weitem Schrift: „Über die Criminalpro-  
dig und Jordan“, die Anhänger des geheimen Inquisitionsprocesses zur äußersten Verthei-  
immer mehr erschütterten alten Festung nöthigten, so richtete ich mit meinem Freunde W.  
inen letzten Hauptsturm gegen dieselbe durch unsere gemeinschaftliche Schrift: „Geheime In-  
sur und Cabinetsjustiz im verderblichen Bunde“ (1845). Diese ergänzte die in der Schrift  
„Jury“ enthaltenen zahlreichen actenmäßigen Mittheilungen über empörende Erschei-  
geheimen Criminalprocesses durch 35 neue, welche uns nur allein aus einem einzigen deut-  
aus dem Großherzogthum Hessen, von sichern Händen mitgetheilt waren. Der über diese  
mir in zwei Instanzen siegreich durchgeführte Criminalproceß gegen mich konnte neben den  
rifesten ehrenwerthen Mitkämpfer für die heilige Sache natürlich nur vortheilhaft wirken.  
ch nach dem dreißigjährigen fortgesetztem Kampfe zum vollständigen erfolgreichen praktischen  
ch dem Ausbruch der Februarrevolution in Frankreich wir heidelberger und manheimer  
die vier bekannten Volksforderungen: Pressfreiheit, Parlament, öffentliches Schwurgericht  
rheit, zuerst in der badischen Zweiten Kammer und in wenigen Tagen in ganz Deutsch-  
spruchlosen öffentlichen Annahme brachten, und als nun die Reichsverfassung von 1849  
nen Landesgesetzgebungen sie förmlich sanctionirten.

A. Des Schwurgerichts echt deutsche Grundlage und Nat-  
 viel und gelehrt über die Entstehung der beiden obengenannten Proceßarten  
 Hauptsache nach aber meist sehr einseitig.

Vollsgewicht im weitesten Sinne oder das Mitwirken der Mitbürger zu  
 erklärung in Criminalsachen, sowie das öffentliche mündliche accusatorische Ver-  
 der That so alt als die Geschichte freier Völker. Die Hebräer in ihren bessern  
 Griechen und Römer und alle freien germanischen Völker kannten, wie es allgem-  
 ist, kein anderes. Selbst die slawischen Völker, solange und wo sie Freiheit be-  
 behaupten, hatten und haben Schwurgerichte.<sup>2)</sup> Es gilt heutzutage in allen  
 Staaten der gesitteten Welt. Noch gab es kein Volk auf der Erde, welches in  
 fassungsmäßig gesicherte Freiheit hatte oder dieselbe behauptete, bei welchen  
 Criminalproceße und mit ihnen Ehre, Leben und Freiheit der Bürger im Dunke-  
 und richtenden Juristen und Regierungsdienern überlassen hätten. Die Ge-  
 aller civilisirten Völker der neuern Zeit hatte bis zum spätern Mittelalter im we-  
 Grundlagen. Dieselben bestanden, soweit nicht Kampf, Gottesurtheil oder  
 Streitigkeiten schlichteten, in der Entscheidung des Volks oder der Genosse-  
 scheidung erfolgte in den altgermanischen öffentlichen, mündlichen, accusatorischen  
 Volksgerichten der Gemeinden, Centen, Grafschaften, Provinzen und des Reichs  
 schon ganz früh, später immer mehr in den Schöffengerichten oder den Gerichten  
 erwählten Repräsentanten desselben. (S. Deutsches Landesstaatsrecht.) Di-  
 der Regel (und schon nach der Edda) zwölf an der Zahl, mußten bekanntlich  
 scheinen, während die sonst stimmfähigen Glieder jener Vereine nur das Recht be-  
 sie erschienen, als sogenannter „Umstand“ ihr Stimmrecht geltend zu machen u-  
 ihrer Repräsentanten beizustimmen oder auch es zu ändern. In den Feudalvereinen  
 den Volksgerichten nachgebildeten Genossenschaftsgerichte der Leibeigenen, der  
 Ministerialen und Vasallen. Die allgemeine Reichsgesetzgebung der Carolina,  
 Grundlage des gemeinen deutschen Criminalrechts, erklärt ein Strafurtheil bloß  
 und ohne Schuldigerklärung der Volksgenossen oder Schöffen im öffentlichen ac-  
 culatorischen Schlußverfahren für rechtlich unmöglich. (S. Carolina.) Die ge-  
 der Genossen oder auserwählte Schöffen aus denselben, „geschworene Gericht-  
 den Ausdruck der Carolina Art. 88, oder: „Geschworene“ geradezu nach dem  
 Kaiserrecht (I, 1) und anderer deutschen Gerichtsordnungen, so z. B. nach der  
 gericht des Rlettgaues<sup>3)</sup>, sprachen überall in Deutschland und meist bis zur Halb-  
 Jahrhunderts, ja häufig, namentlich in den Reichsstädten, bis zu Ende des Deut-  
 Strafurtheile, und zwar theils nachdem in alter Weise die ganze, theils nach  
 Schlußverhandlung mit Öffentlichkeit vor ihnen stattgefunden hatte. Außerde-  
 reichsgesetzlich bis zur Auflösung des Reichs alle Angeklagten das Recht, durch A-  
 (s. d.) die Zwischen- und Endurtheile von einem unparteiischen auswärtigen Sch-  
 Spruchcollegium fällen zu lassen, sowie auch die Volksgerichte sich bei denselben  
 durften.<sup>4)</sup>

Über die Thatsache jener spätern Fortdauer der öffentlichen volksmäßigen Ge-  
 allen Theilen von Deutschland sind die Beweise enthalten in meiner Schrift „Zu-  
 Nur erst dann wurde mehr und mehr die deutsche Nation ihrer öffent-  
 gerichte, die allerdings einer Reform, aber keiner Aufhebung bedurften, bei-

2) Vgl. z. B. Oers, Das älteste Recht der Russen, S. 285, 301.

3) Zentner, Das Geschworenengericht (Freiburg 1830), S. 167 fg.

4) Über die Volksgerichte der Hebräer ist noch immer Michaelis' Mosaisches Recht,  
 vergleichen; über die der Griechen Wachsmuth's Hellenische Alterthumskunde, Bd. II, Abt.  
 Littmann, Griechische Staatsverfassung, S. 198; außerdem die besondern Werke von  
 mann, Heffter, Platner, Gutwaller u. s. w.; über die der Römer Schweppe, Römische  
 S. 889 fg.; über die der Deutschen endlich, namentlich auch die angeedeuteten Grundzüge  
 tung, die bekannten Werke von Eichhorn, Savigny, Maurer u. s. w. Über das Ges-  
 der Carolina s. den Art. Carolina und über die neuern Geschworenengerichte Mittermai-  
 ren, Bd. I, §§. 13—44, und die dort citirte Literatur. Die Abhandlung über das (sch-  
 gische, isländische, dänische) Geschworenengericht von Repp, übersetzt von Busch (Frei-  
 vorzüglich auch durch die neuen Nachweisungen der Übereinstimmung der skandinavischen  
 gen germanischen Rechtseinrichtungen sowie des uralten repräsentativen Charakters der  
 Schöffen interessant.



A. Des Schwurgerichts echt deutsche Grundlage und Natur. Viel und gelehrt über die Entstehung der beiden obengenannten Proceßarten gestritten, Hauptsache nach aber meist sehr einseitig.

Volksgerecht im weitesten Sinne oder das Mitwirken der Mitbürger zu der Erklärung in Criminalsachen, sowie das öffentliche mündliche accusatorische Verfahren der That so alt als die Geschichte freier Völker. Die Hebräer in ihren bessern Zeiten, die Griechen und Römer und alle freien germanischen Völker kannten, wie es allgemein zugeht, kein anderes. Selbst die slawischen Völker, solange und wo sie Freiheit behauptet behaupten, hatten und haben Schwurgerichte.<sup>2)</sup> Es gilt heutzutage in allen wirklich Staaten der gesitteten Welt. Noch gab es kein Volk auf der Erde, welches wahre oder fassungsmäßig gesicherte Freiheit hatte oder dieselbe behauptete, bei welchem die Criminalproceße und mit ihnen Ehre, Leben und Freiheit der Bürger im Dunkel inquirirender und richtenden Juristen und Regierungsdienern überlassen hätten. Die Gerichte aller civilisirten Völker der neuern Zeit hatte bis zum spätern Mittelalter im wesentlichen Grundlagen. Dieselben bestanden, soweit nicht Kampf, Gottesurtheil oder Eidal Streitigkeiten schlichteten, in der Entscheidung des Volks oder der Genossen. Diese Entscheidung erfolgte in den altgermanischen öffentlichen, mündlichen, accusatorischen, allg. Volksgerichten der Gemeinden, Centen, Grafschaften, Provinzen und des Reichs; schon ganz früh, später immer mehr in den Schöffengerichten oder den Gerichten der erwählten Repräsentanten desselben. (S. Deutsches Landesstaatsrecht.) Diese lehrte der Regel (und schon nach der Edda) zwölf an der Zahl, mußten bekanntlich zum Erscheinen, während die sonst stimmfähigen Glieder jener Vereine nur das Recht behielten, sie erschienen, als sogenannter „Umstand“ ihr Stimmrecht geltend zu machen und dem ihrer Repräsentanten beizustimmen oder auch es zu ändern. In den Feudalvereinen richteten die Volksgerichte nachgebildeten Genossenschaftsgerichte der Leibeigenen, der Hintersassen, Ministerialen und Vasallen. Die allgemeine Reichsgesetzgebung der Carolina, diese Grundlage des gemeinen deutschen Criminalrechts, erklärt ein Strafurtheil bloß von und ohne Schuldigerklärung der Volksgenossen oder Schöffen im öffentlichen mündlichen accusatorischen Schlußverfahren für rechtlich unmöglich. (S. Carolina.) Die ganzen Gerichte der Genossen oder ausgewählte Schöffen aus denselben, „geschworene Gerichtschöffen“ dem Ausdruck der Carolina Art. 88, oder: „Geschworene“ geradezu nach dem Ausdruck des Kaiserrechts (I, 1) und anderer deutschen Gerichtsordnungen, so z. B. nach der für das Reichgericht des Rhetgauer<sup>3)</sup>, sprachen überall in Deutschland und meist bis zur Hälfte des 17. Jahrhunderts, ja häufig, namentlich in den Reichsstädten, bis zu Ende des 18. Jahrhunderts, Strafurtheile, und zwar theils nach dem in alter Weise die ganze, theils nach dem Schlußverhandlung mit Öffentlichkeit vor ihnen stattgefunden hatte. Außerdem hatte reichsgesetzlich bis zur Auflösung des Reichs alle Angeklagten das Recht, durch Actenverhandlung (s. d.) die Zwischen- und Endurtheile von einem unparteiischen auswärtigen Schöffengerichtspruchcollegium fällen zu lassen, sowie auch die Volksgerichte sich bei denselben Rath bedürften.<sup>4)</sup>

Über die Thatsache jener spätern Fortdauer der öffentlichen volksmäßigen Gerichte in allen Theilen von Deutschland sind die Beweise enthalten in meiner Schrift „Jury“.

Nur erst dann wurde mehr und mehr die deutsche Nation ihrer öffentlichen Gerichte, die allerdings einer Reform, aber keiner Aufhebung bedurften, beraubt,

2) Vgl. z. B. Übers, Das älteste Recht der Russen, S. 285, 301.

3) Zentner, Das Geschworenengericht (Freiburg 1830), S. 167 fg.

4) Über die Volksgerichte der Hebräer ist noch immer Michaelis' Mosaisches Recht, Bd. I, S. 107, zu vergleichen; über die der Griechen Wachsmuth's Hellenische Alterthumskunde, Bd. II, Abth. 1, S. 107; Littmann, Griechische Staatsverfassung, S. 193; außerdem die besondern Werke von Raier und Mann, Hefter, Platner, Gutwaller u. s. w.; über die der Römer Schweppe, Römische Rechtsgelehrte, S. 889 fg.; über die der Deutschen endlich, namentlich auch die angeedeuteten Grundzüge ihrer Entstehung, die bekannten Werke von Eichhorn, Savigny, Maurer u. s. w. Über das Geschworenengericht der Carolina s. den Art. Carolina und über die neuern Geschworenengerichte Mittermaier, Strafrecht, Bd. I, §§. 13—44, und die dort citirte Literatur. Die Abhandlung über das (schwedische, dänische, isländische, baltische) Geschworenengericht von Nepp, übersetzt von Busch (Freiburg 1830) vorzüglich auch durch die neuen Nachweisungen der Übereinstimmung der skandinavischen und der germanischen Rechtseinrichtungen sowie des uralten repräsentativen Charakters der gemeinen Schöffen interessant.

under Schrankenlosigkeit des fürstlichen Absolutismus der Despotismus der Beamten- und der Höfinge alle nationalen, volksmäßigen und freiheitlichen Grundlagen des vaterländischen Lebens, die Reichs- und landstädtische Verfassung, die freien Gemeinde- und Municipalrechte in Stadt und Land mit ihrem Haß verfolgte, untergrub und zerstörte. Diese Zerstörung aber war es ja auch, welche die deutsche nationale Gesinnung und so furchtbar lähmte, welche unsere ehrwürdige Reichsverfassung auflöste, die Fremdherrschaft, den Untergang so vieler Fürstenhäuser und beinahe aller Freiheit des Vaterlands herbeiführte, welche uns bis jetzt zwischen unserer doppelten übermächtigen Nachbarschaft und in unserer Zersplitterung in einer wahrhaft gefährlichen Lage ließ, in einer Lage, ehe nur zeitgemäße Herstellung nationaler, volksmäßiger Institutionen, ebenso in der Sprechung wie in der bereits wieder volksmäßig gewordenen Landesgesetzgebung und Landesverwaltung, die Grundbedingung unserer Kräftigung und unserer Rettung ist.

Wie das öffentliche Volks- und Genossengericht überall in Europa in den einzelnen Ländern, Städten und Ständen in dem Maße sich erhielt, wie noch Freiheit dauerte, so wurde es auch beim Wiedererwachen der Freiheit wiederhergestellt oder doch zurückgefordert. Wurde es hergestellt in Frankreich, Norwegen, Spanien, Portugal, Belgien, Italien, durch frühere Verbindung mit Frankreich auch in den preussischen, hessischen und bairischen Ländern des linken Rheinuferes. So wurde es überall von den Ständeversammlungen der nationalen deutschen Staaten zurückgefordert und in der deutschen Reichsverfassung von 1848 auch für ganz Deutschland begründet und in den meisten deutschen Ländern endlich wirklich eingeführt.

Die naturgemäße Entwicklung des heutigen Schwurgerichts aus altdeutschen Volks- und Schöffengericht durch die Umbildung der feudalen und der feudalistischen Verfassung in freie staatsbürgerliche Verfassung.

Die vorzüglichsten Unterschiede des neuuropäischen Schwurgerichts von den frühern Volks- und Schöffengerichten überhaupt bestehen fürs erste darin, daß an den ältern Volksgerichten mehr oder weniger die Masse der Bürger Antheil nahm, während in den neuern Schwurgerichten das Gericht durch eine kleine ausermählte Anzahl von Bürgern repräsentirt ist. Sodann aber unterscheiden die ältern Volksgerichte die Bürger über die That- und über die Rechtsfragen, bei den neuern Schwurgericht die juristischen Staatsrichter über die gesetzliche Strafe.

Wie im geschichtlichen Leben gewöhnlich die Verschiedenheiten sich mehr einander annähern, als in absoluten Gegensätzen auseinandertreten, so auch hier in Beziehung auf die Hauptunterschiede der alten und neuen Volksgerichte. Es nähern sich fürs erste schon die in Athen in die einzelnen Gerichtshöfe vertheilte größere Anzahl der Bürger, und die zu Rom in die verschiedenen besondern Criminalgerichte (Quaestiones) vertheilte Anzahl von Volksrichtern (Judices), welche letztere schon ähnlich wie bei den neuern Criminalgerichten unter Mitwirkung des Angeklagten ausgewählt war, gewiß sehr bedeutend der Volksrepräsentation der Geschworenen. Noch mehr thut dieses die noch kleinere Anzahl jener germanischen zwölf Schöffen.

Die beschränkten sich aber auch fürs zweite schon die römischen Judices, und nicht bloß unter dem Prätor in geringern sogenannten Privatbergehen, sondern auch die in den öffentlichen Criminalgerichten richtenden, im wesentlichen auf die Erklärung über die Thatsache und Schuld und überließen den vorsitzenden Magistraten die Zuerkennung der gesetzlichen Strafe. Nicht minder suchten auch in den skandinavischen Reichen die rechtskundigen Gesetzgeber, welche dort den vom Volk erwählten zwölf Geschworenen präsidirten, seitdem sie mehr als Volksbeamte waren, im Verein mit den Königen die Geschworenen oft auf ein Urtheil über den Beweis zu beschränken.<sup>5)</sup> Auch bei den deutschen Schöffen enthält die Carolina häufig und für jeden Fall schwierigerer Rechtsfragen zur Pflicht die Einholung des Rathes von Rechtsverständigen schon eine Beschränkung. Und hierbei ist die römischen und kanonischen Gesetze, welche durch die Juristen leider in fremder Weise in die Rechtsprechung allmählich eingebracht waren, nicht selbst studiren konnten, es sich natürlich, daß die vorsitzenden juristischen Richter allermeist mehr und mehr an dem Urtheil erhielten. Noch näher einem Geschworenenurtheil bloß über die

Thatsache der Schuld steht ein anderes urdeutsches gerichtliches Institut aller german Völker, die Eidhelfer oder die Abschwörung der Schuld durch zwölf oder mehr Mitschwieger. Wie nämlich der Ankläger sich an die öffentlichen Geschworenen wendete, um durch ihren Ausspruch der Schuld des Beklagten zu erwirken, so konnte dieser oft dadurch den Proceß beenden, daß er eine Anzahl Privatgeschworene stellte, die, wenn sie mit ihm selbst eintrafen, seine Unschuld beschworen, ein Beweis für dieselbe wurden und ihn freimachten. Diese Proceßschlichtung (bei den Engländern *Wager of Law*, bei den Schweden *Edh* genannt) theils selbständig, theils vor dem Volks- oder Geschworenengericht statt und war sehr häufig. Durch eine größere Anzahl von Privatmitschwiegern aber konnte auch hier der Ankläger den Angeklagten siegen.

Auch in den geistlichen Send- oder Synodalgerichten gab es Schöffen, die später nur die Thatsache beschränkt wurden. Die Bischöfe hielten nämlich schon früh bei ihren Visitationen in den einzelnen Kirchspielen ein kirchliches Strafgericht über religiöse Vergehen. Ganz nach den allgemeinen freien germanischen Grundsätzen richteten nun hier erst die ganze Kirchengemeinde, und mit ihr oder für sie bald ebenfalls, wie in den weltlichen Gerichten, aus ihrer Mitte erwählte Schöffen. Bei Ausbildung der geistlichen Hierarchie ihrer aristokratischen Priesterkaste aber beraubten die geistlichen Vorsteher dieser Sendgerichte die Bischöfe, die versammelte Kirchengemeinde und ihre kirchlichen Schöffen des Rechts, über kirchliche Bußen oder über die Rechtsfrage mitzustimmen. Nur das Entscheiden, ja mehr nur das bloße Ausfragen über die Thatsachen der Vergehen oder eine Zeugnisabgabe der Gemeinde über die Schuld blieb also hier übrig von dem altdeutschen Volksgericht. In England beschränkte in der härtesten normanischen Unterdrückung theils feudale geistliche, theils königliche und Beamten-Richtergewalt das uralte allgemeine volksgewöhnliche Recht vielfach, oft auf ein bloßes Gemeindezeugniß über die angeklagte That, welches in Criminalproceß zur Verdrängung der Beweise durch Gottesurtheile und Zweikampfbeweise wurde. Auch mit an diese Gemeindezeugnisse knüpfte sich dann unter freieren Regierungen der alten Grafschaftsversammlung die Wiederherstellung des wirklichen alten volksgewöhnlichen Rechts, jetzt in der Form der spätern Geschworenen. Bei ihnen aber war zuerst die Beschränkung des Rechts der Schöffen fremde Beschränkung auf die Thatsache keineswegs so vollständig allgemein, als größtentheils bei den neuern englischen und vollends bei den französischen Geschworenen. Selbst noch Blackstone in seinem „Commentar über das englische Recht“ (IV) legt den neuern englischen Geschworenen, wie den ältern skandinavischen und den deutschen, die Befugniß bei, über die Rechtsfrage zu entscheiden, und sagt, daß sie, „sobald sie mit ihren geleisteten Eid wagen wollten, auch ein vollständiges Urtheil zu fällen das unbeschränkte Recht hätten“. Aber sie beschränkten sich mit Recht, unserm heutigen Culturstande entsprechend, in der Ausbildung eines besondern Juristenstandes entsprechend, immer vollständiger auf die Thatsache der Schuld. Ja, in einzelnen Fällen überließen sie sogar dem Richter das Recht der Entscheidung darüber, ob eine gewisse, lediglich als Factum von ihnen bestätigte That den Charakter eines Verbrechens habe. Dieser Zusammenhang des englischen Schwurgerichts mit dem alten Volks- und Schwurgericht erklärt es auch, daß, obgleich man später immer mehr den vorliegenden Beamten die Befugniß der Aussprechung des rein juristischen Theils des Urtheils überließ, man sie doch lange hierin sehr beschränkte. Sie sollten nach bekannten Rechtsansichten nur buchstäblich das anzuwendende Strafgesetz ablesen, ähnlich den skandinavischen Gesetzmännern, welche früher, als ein lebendiger Gesetzcoder, sogar in der Volksversammlung die ganzen Volksgesetze auswendig hersagen mußten. Sie sollten eigentlich juristisch oder logisch beschränkend oder ausdehnend auslegen oder richten, streng beim Buchstaben stehen bleiben. Doch wurde das längere Festhalten dieser an sich natürlichen richterlichen Beschränkung, die zuweilen zu bekannten sonderbaren Sentenzen führte, später immer mehr nur ein Mittel, um der Anwendung veralteter und zu harter Strafen zu entgehen. Eine logische Auslegung zu Gunsten einer nach dem wahren Geiste des Gesetzes auszusprechenden Freisprechung oder einer mildern Strafe bestritt man daher den präsumptiven Richtern nicht.

Was soll man nun sagen von den großen gelehrten Streitigkeiten, wie und wo das englische und das französische, überhaupt das neuere Geschworenengericht entstanden sei; ob es nur aus dem altdeutschen Volksgericht; ob aus den uralten oder spätern Schöffen; ob aus der altdeutschen Gesamtbürgerschaft und aus einem eidlichen Zeugniß der Geschworenen; oder aus den geistlichen Sendgerichten, oder auch aus den germanischen

en oder Assisen für das Königreich Jerusalem; ob in England oder nur in den spanischen Reichen; ob bloß durch Heinrich's II. Reformen in England, wodurch er im 12. Jahrhundert, vorzüglich zur bessern Beschränkung der häufigen Gottesurtheile, den Gerichtsungen eine bessere Einrichtung gab, oder ob endlich nur allein aus dem nicht seltenen Schieds- von Sachverständigen (Prud'hommes)? Was kann man anders sagen, als daß auch unsere Gelehrsamkeit den Wald vor lauter Bäumen nicht sah! Man machte es, wie in dem alten Streit über die deutschen Landstände, die der eine lediglich von Unionen und Genossenschaften im Mittelalter, der andere vom freien Grundeigenthum, der dritte von den Vasallenkannentagen, der vierte von den freien städtischen Municipalverfassungen, der fünfte von ministerialen Hoftagen, der sechste von fürstlichen Privilegien gegen Übernahme landesherrlicher Schulden, der siebente endlich von der Entstehung der Landeshoheit und von der Nachahmung der Reichsverfassung und reichsgesetzlicher Bestimmung ableiten wollte; während doch allgemeine wesentliche Grundlage sowol unserer frühern wie unserer jetzigen Landstände die urdeutschen Freiheits-, Zustimmung- und Bewilligungsrechte für alle gemeinschaftliche Verwaltung, Regierung und Besteuerung bestand, und jene andern historischen Umstände theil nur Momente der Ausbildung, der historischen Gestaltung, der Unterstützung und Wiederherstellung des alten Volksrechts der freien Verfassung waren. Der tiefere, praktische Sinn und die wahre Gelehrsamkeit des britischen Blackstone und unser deutscher Köpfer standen keinen Augenblick an, auf gleiche Weise das englische Geschworenengericht dem deutschen Schöffengericht des Mittelalters, namentlich auch das der Carolina dem Wesen nach unbedingt aus der allgemeinen germanischen Volksfreiheit abzuleiten, aus dem allgemeinen Recht jedes freien Bürgers, nur auf Schuldigerklärung seines Volks oder seiner Vertreter verurtheilt werden zu dürfen. Selbst der äußern Einrichtung nach knüpften sie es nicht vorzugsweise an das altdeutsche Volksgericht. Sie erklärten es zugleich auch aus der Vernunft gefunden Vernunft, aus dem wahren Naturrecht aller freien Völker, welche stets wissen, daß Gericht über Leben und Tod eine heilige allgemeine Angelegenheit ist, ein allgemeines Nationalrecht, welches unter ihrer Mitwirkung und unter dem moralischen Einfluß der Öffentlichkeit auszuüben sei, und daß zugleich ein befriedigender criminalrechtlicher Beweis auf andere Weise in der Regel nicht zu finden ist, als so, daß eine Anzahl der freien Mitbürger, nach möglichst vollständiger eigener Anschauung und Prüfung aller Umstände, ihrer Aussagen und Verhältnisse, ihre eidliche gewissenhafte Überzeugung im Namen des Volks aussprechen. Sie erklärten daher diese Mitwirkung des Volks zu Criminalurtheilen für ein ebenso unzerstörbares als uraltes Nationalrecht, obgleich es, wie das Recht der Zustimmung oder das der Steuerverwilligung, in verschiedenen zeitgemäßen Formen bestehen ist, früher in den mehr demokratischen, jetzt nach Ausbildung der monarchischen und repräsentativen ständischen Verfassung, gleich der Gesetzgebung, in mehr monarchischen und repräsentativen in angemessener Zusammenwirkung von Regierung und Regierten. <sup>6)</sup>

Es ist deutsch war auch jenes obengeschilderte spätere deutsche Volks- oder Schöffengericht die Hauptsache oder darin, daß kein Bürger verurtheilt werden konnte, ohne daß er durch die Repräsentation seiner Mitbürger und seines Vaterlandes nach accusatorischer öffentlicher Verhandlung für schuldig erklärt worden war.

Wie viel weiser und für Freiheit und Gerechtigkeit glücklicher wußten die Briten es ein rein deutsches Institut zu behaupten und auszubilden! Sie erhielten es einerseits gänzlich frei von den fremdartigen zerstörenden Einflüssen der volksverachtenden Romanisten, die aus Parlament und Gericht jagten, wie von aller hierarchischen und kanonischen Inquisition und retteten dadurch das Grundinstitut bürgerlicher Freiheit und mit ihm die Freiheit des Vaterlandes <sup>7)</sup> und der Welt. Dagegen huldigten sie andererseits der mehr monarchischen Verfassung und der höhern Civilisation durch die ganze beiden entsprechende Aus-

<sup>6)</sup> Köpfer, Phantasien, I, 59.

<sup>7)</sup> Urtheilen mit dem gründlichen Blackstone die Engländer selbst. Vgl. auch Zentner, S. 187, auch Guicci (in Bluntschli's Staats-Wörterbuch, IV, 429) bestätigt jetzt erfreulich unsere Grundgedanken, indem er die Jury zurückführt auf „den altherkömmlichen Antheil der Gemeinde am Gericht über Pflicht, Eideshülfe, Gemeindezeugniß und Urtheilssprechung“ und auf die seit Heinrich II. Einführung der königlichen Richter bewirkte Fortbildung des gemeinen Landesrechts und auf die so bewirkte Vertheilung und Beschränkung der Pflicht der Freisassen und Ritter und der neuern Schöffengerichte. Diese Gemeindeausschüsse der alten Grafschafts- und Hundreßgerichte“. Vgl. auch Fischel, Verfassung Englands, S. 257.

bildung ihres Schwurgerichts. Die einfachen, naturgemäßen und doch so unendlich folgerichtigen Vorzüge dieser Ausbildung sind vorzüglich die folgenden sechs.

1) Sie beseitigen gänzlich alle directe Mitentscheidung und Oberentscheidung des demokratischen Volks, des sogenannten Umstandes, welche in Dänemark das Schwurgericht unbrauchbar machten und zerstörten, weil dort die Geschworenen sogar beim Umstoßen ihrer Entscheidung schwere Bußen zu zahlen hatten.<sup>8)</sup> Statt derselben überließen sie einerseits der Nation, der öffentlichen Meinung in der vollständigsten Öffentlichkeit und der Mittheilung auch durch freie Zeitungen eine mittelbar controlirende Einwirkung. Andererseits übergaben sie die Entscheidung über Verletzung der Gesetze und daraus entstehende Wichtigkeiten dem aus den rechtsgelehrten Oerrichtern gebildeten königlichen Obergericht und gaben auch den unregelmäßig gelehrtten königlichen Präsidenten des Schwurgerichts einige unten zu erwähnende Mittel, ungerechten materiellen Entscheidungen vorzubeugen oder abzuwehren. Gleichwohl aber vermieden sie es, ähnlich wie später die Dänen und Schweden, den auch dort das Schwurgericht bildenden zwölf Oerrichtern, seit dieselben vom König angestellte Rechtsgelehrte weiter als einem höchsten Schwurgericht (was das Obergericht ursprünglich sein sollte) Oberentscheidung im Materiellen zu geben und dadurch eigentlich das Wesen der Schwurgerichtsentscheidung zu beeinträchtigen.

2) Auch die Erwählung der Geschworenen wurde theils monarchischer, theils aber in jeder Hinsicht besser als die der meisten spätern deutschen Schöffen. Zwar wurde der Grundsatz, daß sie Volksrepräsentanten, und zwar, wie alle Gesetze aller germanischen Völker stets forderten, eine Auswahl der besten und achtbarsten Bürger des Volks sein sollten, festgehalten. Er galt auch später ebenso gut wie damals, als die Schöffen noch nach dem Willen des Großen Gesezen und in vielen der obenerwähnten spätern deutschen Schöffengerichte mittelbar vom Volk erwählt wurden und dieses die Sprüche seiner Stellvertreter noch zu kontrolliren durfte. Jene Wahl geschah natürlich auch früher in den skandinavischen Reichen, wo die Geschworenen eben von ihrer meist in der Volksversammlung stattfindenden Erwählung zum Schwurgericht die Erwählten (Männind, Mävninger), oder von ihrer Eigenschaft und Pfllicht der Wahrhaftigkeit die Wahrsprechenden (Sandemen, veridici) hießen (woher auch ihre Sprüche hier wie in England Verdicte genannt wurden). Ebenso aber wie später in den römischen Reichen, so wurde auch in England und Frankreich die Auswahl der Geschworenen die große Theilnahme, welche einerseits stets die Regierung, andererseits beide Parteien, Ankläger und der Angeklagte, bei denselben erhielten, theils mehr monarchisch und einer Repräsentation des ganzen Vaterlandes, also auch der jetzt souveränen Regierung wie des unabhängigen Volks angemessen, theils zugleich parteiloser für den Angeklagten wie für den Ankläger. Die englische Bildung der Geschworenenliste vereint und befriedigt alle Interessen. Die stets neue Auswahl für jede Gerichtssitzung und jeden Proceß aber geschah dieses noch mehr, es blieben auch die Geschworenen eine reinere Repräsentation des Volks, als wenn, wie oft in Deutschland, die Schöffen auf längere Zeit ernannt oder mit der bürgerlichen Magistrate identisch wurden.

3) Auch die Ernennung der Gerichtsvorstände, welche in England aus einem oder mehreren vom König unabsetzbar angestellten rechtsverständigen zwölf Oerrichtern bestehen und welche einem regelmäßigen Wechsel, ähnlich den Sendgrafen Karls des Großen, das Land durchziehen, ist sicher monarchischer als die in alten Zeiten auch in Deutschland stattfindende Volkswahl der Grafen und Centgrafen und in Skandinavien der Gesezmänner, ja selbst noch als jenes erwähnte Präsidium der spätern deutschen Schöffen durch Gemeindevorstände.

4) Aufß neue aber ist es monarchischer und zugleich der höhern Civilisation mit ihrer Theilnahme der Arbeit entsprechender, fürs erste, daß die Vorstände des Schwurgerichts (wie alle auch die Ankläger und Vertheidiger) rechtsgelehrte Beamte, aber freilich — statt der Klostermönche und Kanonisten — vaterländische Rechtsgelehrte sind, während häufig auch noch in den spätern Schöffengerichten Nichtjuristen präsidirten; sodann auch das, daß alles, was geistliche juristische Kenntniß erheischt, den Rechtsgelehrten, der, wie sich zeigen wird, durchaus nicht juristisch-juristische Ausspruch über die Thatsache der Schuld dagegen den Geschworenen bleibt, daß beide — das Staatsamt und die Volksfreiheit, der Rechtsverstand und der praktische Verstand — unter sich und mit der sie bewachenden Nation und Regierung auf die gleiche

8) Für die hier und auf den nächsten Seiten angeführten Nachrichten über die skandinavischen Gerichte gibt unter andern Repp in der citirten Abhandlung vollständige urkundliche Beweise.

ße für ein möglichst gerechtes Strafurtheil regelmäßig organisch zusammenwirken. Wie unglücklicher ist dieses als jenes unorganische zufällige Hinzukommen rechtsgelehrter Einwirkung bei den spätern deutschen Schöffengerichten durch die freigelassenen Rathserholungen bei Rechtsverständigen.<sup>9)</sup>

5) Ungleich förderlicher für Gerechtigkeit und Freiheit ist auch darin das englische Schwurgericht, daß es festhielt an den altdeutschen Grundsätzen, daß, verschieden von dem spätern deutschen Schöffengericht, die ganzen Hauptverhandlungen, also auch die Aussagen des Angeklagten aller Zeugen stets vor den Augen und Ohren des ganzen Gerichts in öffentlicher accusatorischer Verhandlung stattfanden und Richter und Geschworene, Ankläger und Vertheidiger belieben Fragen an dieselben stellen konnten; und endlich

6) daß hierdurch, durch die Zurückweisung aller romanistischen und hierarchischen Einflüsse, das englische Criminalverfahren sich freihielt oder doch längst sich wieder völlig frei machte von den zu schilbernden unheilvollsten Erscheinungen unsers deutschen Criminalprocesses, von der Bahn einer vollständigen juristischen Beweisstheorie mit ihren schauderhaften Folgen, der gesetzlichen Tortur nämlich und der neuern ungesetzlichen der jahrelangen geheimen Inquisition und Kerkerqualen, von den Verbachts- oder außerordentlichen Strafen und den lebenslangen Verdächtigkeitserklärungen und Vermögensberaubungen durch die Lossprechungen in Instanz.

Die Entstehung des geheimen schriftlichen Inquisitions- und Relacionsprocesses vor bloß juristischen Regierungsbeamten durch die hierarchische Inquisition und die unvaterländische Jurisprudenz, durch Beamtenhaft und Absolutismus und ihre vereinte Zerstörung der vaterländischen Freiheit und Verfassung. Nur in solchen germanischen Ländern, wo, wie in England, die fremden in einer für die Volksrichter unverständlichen Sprache geschriebenen kanonischen und lombardischen Rechtsbücher allgemeine Gesetzeskraft erhielten, mit Ausnahme in Schweden und England, bildete sich mehr und mehr das unnatürliche, geheime inquisitorische Beamtengericht aus.

Von frühzeitig im Mittelalter hatte die Geistlichkeit, zunächst angeblich aus der Sorge für Seelenheil (sacramentali ratione), für Kirchen- und Sittenzucht, dann aber immer mehr zur Ausbildung ihrer theokratischen priesterlichen Oberherrschaft eine große kirchliche Buß- und Zuchtgewalt usurpirt. Diese übte sie früher nach den Grundsätzen der freien deutschen weltlichen Gerichte, immer mehr aber auf eine geheime und inquisitorische Weise aus. So geschah es nachher selbst in den ursprünglich ganz volksmäßigen bischöflichen Sendgerichten.

Innoch hielt das frühere Kanonische Recht lange den uralten Grundsatz fest, daß zu jeder strafgerichtlichen Entscheidung accusatorisches Verfahren wesentlich sei.<sup>10)</sup> Nur erst der Fortschritt des Systems hierarchisch-theokratischer Herrschergewalt, Innocenz III., war der Ursprung des eigentlichen Inquisitionsprocesses. Zwar schrieb er denselben zunächst nur den päpstlichen Gerichten vor<sup>11)</sup>; doch bald besiegten die hierarchischen Principien auch in den weltlichen Gerichten die freieren Rechtsgrundsätze.

In dem hierarchisch-fanatistischen Treiben der Geistlichkeit und der geistlichen Gerichte, zu dem Inquisitionseifer gesellte sich zur Untergrabung altdeutscher Freiheit die verderbliche Mißgunst der romanistischen Juristenzunft mit ihrem fremden Recht und mit ihrer Unkenntniß und Verachtung der vaterländischen Freiheiten und Rechte. Auch sie suchte, wie die hierarchische Geistlichkeit, das Volk immer mehr rechtsunmündig, der Theilnahme an seiner Gesetzgebung

<sup>9)</sup> Auch hier zeigt sich übrigens der Einfluß jenes doppelten altdeutschen Bestandtheils der alten Priester- oder der Mitschwörenden (des Wager of Law) und der alten öffentlichen Geschworenen. Die öffentlichen Geschworenen sind nach dem ersten Element Beweisinstitut, ein kunstverständiger Beweis der That (Trial by Jury); nach dem zweiten zugleich Urtheilsfinder, Urtheilsbehörde, als welche sie früher die Rechtsgelehrten auf die vorhin angeführte Weise beschränkten. Von den Eihelfern der Jury die Engländer neben der Beschränkung der Jury auf die Thatsache der Schuld auch die bei der natürlichen Einstimmigkeit an, während die alt- und neudeutschen und namentlich auch die römischen Geschworenen als Richter sehr natürlich stets nach Stimmenmehrheit entschieden. Das zweite Element der Entwicklung des englischen Schwurgerichts übrigens veranschaulicht schon der Anfang des Criminalprocesses. Will der Angeklagte bei demselben sogleich freiwillig sich selbst schuldig bekennen und auf die „Prüfung der Sache durchs Schwurgericht“ verzichten, so entscheiden die Richter allein; will er das nicht, so fordert er durch das Verlangen, „durch Gott und sein Vaterurtheil zu werden“, die Jury.

<sup>10)</sup> Can. I, Caus. IV, qu. 4.

<sup>11)</sup> Cap. 21, 24, X, de accusat.

und Rechtsprechung verlustig und die Volksschöffen in den Gerichten mehr und mehr zu verdrängen und deren Zahl zu vermindern. Dem Volk abgewendet, dienstbar nur der nächsten geistlichen oder weltlichen Herren oder gutsherrlichen despotischen Gewalt, ahmten sie natürlich, soweit möglich, in der priesterlichen und Feudalaristokratie kastenmäßige Absonderung, Volksverachtung und Bedrückung, andererseits das hierzu treffliche geheime geistliche Inquisitionsgeschicht zu führen aus dem Römischen Recht die Sklaventortur für die Freien ein und erfanden einen Inquisitionsgreuel.

Vorzüglich die fanatische Wuth der Keger- und Hexenprocesse, zuerst in den geistlichen dann in den weltlichen Gerichten, diese scheußlichste Ausgeburt der Hierarchie, gab zu der glücklichen Umbildung des Gerichts und Verfahrens die nöthige Energie. Jetzt als in Processen Tausende unglücklicher Opfer fallen, und seitdem zugleich durch Geldstrafen und confiscationen die Criminalgerichte zur schändlichsten Erwerbssquelle für Guts- und herrschastlichen und ihre dienstbaren Richter gemacht werden sollten, jetzt mußte unser inquisitorischer Tortur- und Beamtenproceß sich auch den weltlichen Obrigkeiten empfehlen criminalistischen Greuel und mehr als orientalischen Grausamkeiten, womit nun die ganze Deutschland schändeten und besleckten, erweckten zwar überall im ganzen Deutschland die lauten Klagerufe der entseßlichsten Volksnoth. Als aber, nach vielfach wiederholten beschlüssen wegen derselben, endlich das deutsche Reichsgesetz der Carolina zur Abhülfe die meisten Mißbräuche auch nachdrücklichst verbot und auf eine neue das vaterländische Geschworenengericht sanctionirte, da verfolgte die unwaterländische Juristenkaste das vor auch vortrefflich deutsch geschriebene Gesetz mit Haß und Spott. Selbst zu theilweiser Abänderung kam das treffliche Reichsgesetz zuerst, als es aus der deutschen — der „Bauernspiegel“ in die Gelehrtensprache, das Lateinische, übersezt war. Mit der Ausbildung des fürstlichen Absolutismus vollends wuchs die Geringschätzung der kastenmäßigen Hof- und Beamten gegen alles Volksmäßige. Ihnen mußten natürlich mit allen übrigen freien deutschen Rechten auch die Geschworenengerichte unterliegen. Jene Greuel des geheimen Inquisitionsgeschicht, seine Tortur-, seine Kerker- und Justizmorde wütheten fort, und die unheimlichen Proceß- und Gerichtseinrichtungen entwickelten und verbreiteten sich immer mehr. <sup>12)</sup>

Leider benutzten die Fürsten die römische Juristen- und Beamtenkaste für die Absoluter fürstlicher Gewalt. Selbst der Kaiser Maximilian begünstigte sie in dieser in seinen Erblanden und zu vermeintlicher Rettung seiner fürstlichen Macht im Reich. denn aller Kampf einsichtiger Vaterlandsfreunde gegen dieselbe vergeblich. Wirkung hatten die fürchtbaren Klagen gegen diese Doctoren der fremden Rechte in der sogenannten Reformation Kaiser Friedrich's III. und in Ulrich von Hutten's Schriften und Briefen. (Bleiben ihre Vorschläge: ähnlich, wie bekanntlich die Engländer und lange Zeit hindurch die Schweizer <sup>13)</sup> zur Rettung ihrer Nationalfreiheiten gethan hatten, die Doctoren der fremden Rechte aus den ständischen und Gerichtsversammlungen auszustoßen. Vergebens blieben die Bauernkriege blutige verzweiflungsvolle Bemühungen gegen die rechtswidrige Zerstückelung deutscher Volksrechte; nur vorübergehend wirksam der Würtemberger und anderer Volksstämme Kämpfe für Ausstoßung der Romanisten aus ihren Gerichten. In Württemberg namentlich forderten die Stände 1514: „wenn die Sache Untertanen beträfe, die nicht zu Rathe zu ziehen, das Hofgericht mit ehrbaren, redlichen und verständigen vom Adel und von den Städten zu besetzen, die nicht Doctores seien, auch ferner die Bedenken der Gelehrten zu bedenken, welche merklich bei allen Gerichten durch das ganze Land Handlungen einbreche, sodas jetzt einer, dem Rechtens noththue, mit 10 Fl. nicht davon über vielleicht vor zwölf Jahren mit 10 Hellern die Sache gar gerichtet hätte.“ <sup>14)</sup> „Aber

12) Vgl. überhaupt Ableugnung, Anklage, Carolina, Folter und Jurisprudenz.

13) Gerflacher, Sammlung der württembergischen Gesetze, I, 70. Unter anderem wies ein römischer Gerichtsvorstand, als eine Partei sich aus dem nachbarlichen Konstanz einen Doctor hat lassen, der sich nun auf Römisches Recht und seine Commentatoren Bartolus und Baldus in den Worten zurüd: „Hört Ihr, Doctor, wir Schweizer fragen nicht nach dem Bartole und Baldus andern Doctoren. Wir haben sonderbare Landbräuche und Rechte. Raus mit euch, Doctor. von Hutten (Ulrici Huttenis in Neminem praef., Basel 1518) flagt unter anderem: „Die liegen wie Schwämme in den Ehren der Fürsten. Nach ihrem Rathe werden jetzt die Staaten

14) Malblanc, Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung, Vorrede.

den der Stände ertönten in Mecklenburg, Franken, Böhmen, Baiern.<sup>16)</sup> Eine Verord- vom Herzog Georg von Baiern hilft hierauf unvollständig ab durch die Bestimmung, „daß 1 mehr Landleute als Doctores genommen werden sollen“.<sup>16)</sup> Besser, aber nicht viel wirk- suchten viele landständische Verträge durch die Bestimmung abzuhehlen: „es solle auch auf der Rechtsfertigung kein Doctor oder Licenciat gebraucht werden.“<sup>17)</sup>

so entstand und so befestigte sich unser geheimer Inquisitionsproceß. Ergriffen von den lauten Klagen, welche bei dem Wiedererwachen der Lichtstrahlen geistiger Freiheit und ng zu Ende des vorigen Jahrhunderts Thomastus, Beccaria und die neue höhere Cultur riefen, suchte zwar allerdings fürstliche Humanität eifrig seine auffallendsten Grausam- , die gesetzliche Tortur, die Härte vieler Strafen, die Güterconfiscationen zu beseitigen. Die Juristen wußten bald ihre guten Absichten zu vereiteln. Die gesetzliche Tortur wurde durch noch viel furchtbarere und gefährlichere ungesetzliche Torturmittel und durch immer re Dauer der Inquisitions- und Kerkerqualen während der Untersuchung ersetzt. Die sung des Reichs aber und der Despotismus der Rheinbundsepoche brachte unserm criminal- lichen Zustande neues, großes Unglück. Die Reste alter Volks- und Genossengerichte, der storischen Einrichtung und der altdeutschen Öffentlichkeit des Criminalprocesses, welche r noch der Verfolgung der Romanisten und Regierungsdiener widerstanden hatten, wie tlich in den meisten Städten, verschwanden jetzt fast gänzlich. Die früher in Deutschland, noch jetzt in England und Frankreich absolute Inamovibilität und Unabhängigkeit der wurde, wenigstens der Sache nach meist aufgehoben; ebenso die Zustimmung der bei Besetzung und Organisation der Obergerichte. Die Criminalproceße wurden im- heimer gemacht. Dabei wurde, zuerst meist landesgesetzlich, zuletzt allgemeiner bundes- ch, das große reichsgesetzliche Palladium der Sicherheit, das Recht der Angeklagten, über hauptschritte des Criminalprocesses wie über das Endurtheil Actenversendung und Ent- ng eines auswärtigen völlig unabhängigen und unparteiischen Spruchcollegiums zu for- stört. Die wesentlichsten von der Carolina absolut geforderten Sicherungen der Ange- en gegen Willkür der Untersuchungsbehörden aber blieben allermeist auch jetzt wie anbefolgt oder wurden sogar gesetzlich zerstört.

Das Wesen und die Wirkungen der beiden Proceßarten und Gerichte: e unsers geheimen inquisitorischen Relations- und Beamtengerichts. e frühern Ausgaben des Artikels schilderten hier die empörenden, oft wahrhaft scheußlichen e des geheimen Inquisitions- und Relationsprocesses, welche wegen der Heimlichkeit dieses hrens der Nation allermeist unbekannt blieben. Sie wurden veranschaulicht theils durch 1000 Reihe actenmäßiger Criminalgeschichten aus allen deutschen Ländern, theils durch die elung der ganz natürlichen logischen Folgen der so gänzlich widernatürlichen und ver- t Grundlagen und Einrichtungen jenes Verfahrens. Der nothwendigen Kürze wegen t jetzt, wo dieses Verfahren allgemein verurtheilt und wenigstens größtentheils in Deutsch- aufgehoben ist, beide Ausführungen hier wegfallen. Die etwa an der historischen Wirk- t der Abscheulichkeit unsers bisherigen geheimen Criminalverfahrens noch Zweifelnden t auf die frühern Ausgaben und die oben in der ersten Note dieses Artikels citirten Schrif- rwiesen sein!

Wir ein kürzeres Bild, welches der erfahrenste und competenteste Kenner des alten Ver- es mit Meisterhand von demselben entwarf, mag hier Platz finden.

Kuerbach sagt in seinen „Betrachtungen über das Geschworenengericht“ (S. 35 fg.) nach der berung des englischen und französischen Schwurgerichts: „Stellt man den Geschworenen- ten die in Deutschland eingeführten Criminalgerichte gegenüber, bringt man die Grund- und das Verfahren beider in Vergleichung, so zeigt sich überall ein schneidender Abstand, e glänzenden Vorzüge der erstern nur um so mehr erhebt und uns für dieselben, als für lgemeine Sache der Menschheit, fast zur Begeisterung hinreißen muß. Jene stehen da als ertliches Kunstwerk, einfach und groß, von der Freiheit selbst erfunden, von der Wahrheit abet; diese jenen gegenüber als ein düsteres ängstiges Zwinghaus, das in finstern Zeiten rrannei für ihre Sklaven gegründet und erst späterhin ein besserer menschlicher Sinn in hen Theilen zu lichten und auch für Freie erträglich bewohnbar zu machen versucht hat.

b) Steiner, Über das altdeutsche Gerichtswesen, S. 272 fg.

i) Brenner, Bairisches Civilverfahren, VIII, 269.

) Rauter, S. 312.



Hier ist nicht die Rede von Richtern, in deren Hände der Angeklagte selbst sein Schicksal legt ein Corps von Blutrichtern, die von ständigen Amts wegen über alle Unterthanen richten, haben in jedem Augenblick das Schwert über den Häuptern aller empor; stets drohend und doch in dem Finsterniß des Geheimnisses gehüllt, läßt die schreckliche Criminalgewalt aus verschlossenen Kammern jene Urtheile hervorgehen, welche über das Höchste entscheiden, um dessen Erhaltung will sich der Bürger dem Staat gegeben hat. In dieser Form der Ausübung erscheint die Criminalgewalt mehr als Eigenmacht denn als Handlung der Gerechtigkeit, mehr als Werkzeug, womit der Souverän seine eigenen Beleidigungen rächt, denn als das Versöhnungsmittel der Beleidigung aller, als parteiloses Vertheidigungsmittel der Freiheit eines jeden.

„Der Angeklagte ist von seinen Richtern getrennt; sie sehen ihn nicht, sie hören ihn nicht; durch Mittelorgane bringt seine Stimme und das Wort seiner Vertheidigung bis zu ihnen. Sie hören weder die Zeugen, welche wider ihn, noch diejenigen, welche für ihn sprechen; das lebendige Wort muß erst in einem Protokoll zum kalten Buchstaben erstorben sein, ehe es die Urtheilsmüthe trifft, in welchen es als Urtheil über Dasein und Freiheit wieder auferstehen soll. Die Untersuchung selbst ist so geheimnißvoll in ihrem Anfang bis zu ihrem Ende wie die Urtheilung. Ohne Stütze, ohne Vertheidiger, einsam verlassen steht der Angeklagte vor dem Inquisitor, der ihm vielleicht schon vor der Untersuchung in seinem Herzen das Verdammungsurtheil gesprochen hat, der ihn schuldig zu finden alle Kräfte anspannt, weil seine Inquisitorien hauptsächlich von den Schuldigen nährt, die er dem Obergericht überliefert. Dem Untersuchungsrichter ist zwar von den Gesetzen eingeschärft, unparteiisch für die Schuld wie für die Unschuld zu untersuchen, keine List zu gebrauchen, die selbst den Unschuldigen bethören könnte, sich als schuldig zu geben, nicht durch Zwang zu erpressen, was nur durch Freiheit zugestanden werden soll, alles getreu zum Protokoll zu geben ohne Zusatz, Weglassung oder Änderung. Aber es sind das Gesetze, denen die Garantie ihrer Befolgung mangelt, die der Redliche nicht beugt und der Unredliche straflos überschreitet? Wo ist das Auge, das über die Wahrheit der Aussagen wacht, die Controle, die ihre Unwahrheit findet, die Macht, welche die vorsätzliche und vorsätzliche Veränderung oder Unterdrückung der Wahrheit verhindert? Der Gerichtsschreiber — wenn er da ist — gewöhnlich ein abhängiges Geschöpf, schreibt, was der Richter ihm in der Feder sagt; der Angeschuldigte läßt diesen sagen und jenen schreiben, was ihnen beliebt, entweder aus Furcht oder weil er in seiner Unwissenheit das Gewicht nicht ahnt, welches erst der erste Richter in einem Umstande mehr oder weniger findet. Um den Untersuchungsrichter einer Controle zu unterwerfen, gibt man ihm zuweilen zwei oder mehrere Beisitzer, sogenannte Schlichter zur Seite, die aber meist kaum wissen, wozu sie da sitzen, und am Ende auch nur dazu da sind, einige Unterschriften mehr an den Schluß des Protokolls zu heften. So liegt über dem ganzen Verfahren ein Schleier eines düstern mißtrauischen Geheimnisses. Aus dem einsamen Geheimniß wird der Angeschuldigte geführt in die ebenso einsame Verhörstube, in diese Werkstätte, man die Pfeile schmiedet, die seinem ganzen bürgerlichen Leben drohen. Er erfährt und seine Angeber nicht, außer etwa aus einer besondern Gnade; er sieht seine Anschuldigung nicht, außer wenn es darauf ankommt, ihm durch die geistige Marter der Confrontation ein mangelndes Geständniß abzugewinnen. Er selbst erscheint nicht vor den Augen seiner Mitbürger, außer wenn er, nachdem schon das entscheidende Los gefallen, zum Schaffot oder ins Zuchthaus abgeführt wird. Ein Vertheidiger wird ihm wol meistens verstattet, um sich mit ihm zu besprechen, aber meist nicht während der Inquisition und nur insgeheim und unter der Wache einer gegenwärtigen, vielleicht betheiligten Gerichtsperson; und diese Besprechung geschieht, um nach diesem Gespräch und nach den Protokollen eine Vertheidigung zu schreiben, wenn sie recht meisterhaft ist, mehr nicht sagt, als sich jeder verständige Richter nach den Protokollen selbst sagen könnte, deren Inhalt niemand erfährt als diejenigen, von denen, namentlich dem Referenten, es allein abhängt, wie viel oder wie wenig Gewicht sie ihm auf den Gründen beilegen wollen.

„Um die Unschuld vor den Gefahren eines solchen Processes zu schützen und die Menschlichkeit mit jenen Grundsätzen zu versöhnen, nahm die Gewohnheit und die Gesetzgebung das Princip der Langsamkeit zu Hilfe. Unsere Vorfahren sahen oft des Morgens einen Angeschuldigten vor Gericht führen, der schon desselben Abends als Missethäter an dem Galgen hing. Unsere Zeitgenossen betrachten es als Muster einer schleunigen Justiz, wenn schon nach ein halben Jahre der Proceß endigt, und fühlen sich wenigstens nicht empört, wenn der Angeschuldigte der gründlichen Untersuchung wegen zwei Jahre — und wie oft noch viel länger? —

ker verlegt. Unsere Proceßgesetze haben dem Gang der Untersuchung schwere Gewichte anhängt, die ihn wenigstens verhindern zu laufen, wenn sie ihn gleich nicht zwingen, genau und langsam zu gehen.

„Ein zweites Mittel, die Unschuld vor Gefahren zu wahren, ist die ängstliche Beschränkung der Beweise der Schuld. Gleichsam als käme die Gewißheit eines Verbrechens aus andern Quellen, aus welcher jede andere historische Gewißheit kommt, wird der volle Beweis der Unschuldbildung schließend an Voraussetzungen gebunden, welche nicht mehr Gewißheit geben als die ausgefallenen. Die Überführung des Thäters ist sonach, abgesehen noch von dem besondern Beweise des Thatbestandes, gestellt auf dessen Unverstand, daß er vor wenigstens zwei, über jede Einwendung erhabenen Zeugen sein Verbrechen beging, oder auf seine schwache oder gutmüthige Bereitwilligkeit, sich durch sein Geständniß selbst anzuklagen (sich selbst zu verrathen nach englischem Ausdruck) und dem Richter Beweis wider sich zu liefern, wodurch die größern und feinern Mächte der Strafe von Rechts wegen entgehen, seitdem man nicht mehr durch die Faust der Kerkner die Geständnisse erpressen half. Der gemeine Verstand und das Interesse des Rechts aber fanden hierbei erhebliche Bedenken. Man erfand daher (theils die ungeschicklichen Inquisitionen- und Kerbertorturen, theils) die Theorie der außerordentlichen Strafen bei unvollständigem juristischen Beweise, indem man dem Angeschuldigten, von dem man sich selbst nicht gewiß war, daß er nicht in rechtlicher Art überwiesen sei (daß er also vielleicht unschuldig, nur durch unglücklichen Zufall oder durch feindselige Hinterlist in Verdacht gerieth), wenigstens einen Theil der Strafe zuerkannte — zu wenig, war er schuldig, und viel zu viel, wenn er unschuldig war. Hin und wieder ging man von dieser Voraussetzung zu noch gefährlicheren Extremen, indem die außerordentliche Strafe bis dahin aus, wo nur dringende Vermuthungen dem Angeschuldigten entgegenstanden, und erhob den Verdacht zu einem besondern Verbrechen oder Strafe unter dem Namen von «Sicherheitsmittel» ohne Beweis der Schuld die grausamen Strafen anzuwenden, die man als unverdient anerkannte, welche selbst den elenden Zweck einer ungerechten Strafe nicht einmal erreichen. Man verband außerdem damit Verlust der edelsten Bürgerrechte, z. B. der Wahlfähigkeit in Beziehung auf Landstände. Neuerdings knüpfte man daran auch Verbannungen aus der Heimat u. s. w. Ja man vernichtet zugleich das Vermögen des Angeklagten, indem man ihm auch noch, abgesehen von der Störung seines Hauswesens und Gewerbebetriebs durch den Untersuchungskerkler und seine Folgen, mit der Losprechung von der Strafe die Untersuchungskosten ganz oder zum Theil aufbürdet.“

Bis zur Erinnerung verloschen sind in diesem ganzen Verfahren die Grundsätze freier Gerichtsbarkeit, der Griechen und der Römer und aller germanischen Völker wenigstens bis zum spätem Mittelalter, daß vor vollständig gelieferter Beweise der Schuld der Angeklagte in seinen Rechten ungekränkt blieb, daß ihm ferner eine Anklage, ein Proceß auf Ehre, Leib und Leben das Recht auf eine Beendigung desselben durch die Entscheidung über seine Schuld oder Unschuld gab, und daß er, wenn jener volle Beweis nicht geliefert wurde, vollständig und für immer von dem angeschuldigten Vergehen gesprochen werden mußte. Vergessen wurde es, daß auch noch die Carolina, sowie öffentliches und mündliches Geschworenengericht, so auch strengsten Bestimmungen gegen Verletzung in Anklagestand ohne dringend begründeten Verdacht gab, ebenso auch gegen verletzende und lange Verhaftungen und für die durch Cauution und selbst durch Mitverhaftung des Anklägers zu leistende Bürgschaft, daß derselbe dem Angeklagten, wenn er nicht überführt würde, völlige Privatgenugthuung für „Schmach, Schmerzen, Kosten und Schäden leiste.“

Auch hier enthielten die frühern Ausgaben noch viele Beweise und historische Belege der Verbach'schen Schilderungen und berührten einzelne Verwerflichkeiten des geheimen staatsrechtlichen Inquisitions- und Relationsprocesses, deren richtige Würdigung und möglichste Beseitigung selbst noch nach der Einführung des Schwurgerichts um so wichtiger ist, je mehr man neben demselben eine staatsrichterliche, vollends eine nichtöffentliche Wirksamkeit statthaltend und Einfluß hat.

Hierhin gehört vor allem die Abhängigkeit und Befangenheit dieser Wirksamkeit durch Parteieinfluß und bureaukratischen Kastengeist. Diese Einflüsse werden jetzt oft doppelt gefährlicher durch die natürlichen, ja heilsamen Kämpfe der staatsbürgerlichen Freiheit mit der Regiererei- und Beamtenmacht, welche vorübergehend oft selbst mit leidenschaftlichen Stimmungen und Verblendungen geführt werden. Diese selbst haben ja leider sogar die frühere staatsrechtliche Unabhängigkeit durch Besetzungen der Gerichte mit verblendeten Parteimännern

und durch die Einführungen so abenteuerlicher Disciplinargerichte über alle juristischen Persönlichkeiten wie in Preußen, fast gänzlich zerstört. Hierzu kommt auch jetzt noch häufig in dem Beginn von Criminalprocessen und in der geheimen Vorinquisition die Einseitigkeit und Willkür einzelner untergeordneter Beamten, welche nicht bloß von der Gunst der Regierung und vorgeordneten Beamten abhängig sind, sondern auch von der Leidenschaft des Inquisitorkriegs gegen unglückliche Inquisitionsgefangene, die die gewünschten Geständnisse weigern. Die unzuverlässigsten Subjecte begründen für den Bürger das schwere Unglück von Criminalprocessen, die Freiheitsberaubungen und die geheime Inquisitionstortur als all jenes vielfache controlirende Zusammenwirken achtbarer Behörden und ohne die Sicherungsmaßregeln, wie sie in einem gut eingerichteten öffentlichen schwurgerichtlichen Strafverfahren zum Schutz der heiligsten Güter der Bürger stattfinden. An die Forderung der Gerechtigkeit, denjenigen Bürger, gegen welchen zum öffentlichen Nutzen die großen, unvermeidlichen Leiden eines Criminalprocesses verhängt werden, ebenso zu entschädigen wie diejenigen, die zum öffentlichen Nutzen ihr Eigenthum abtreten müssen, will unser immer noch etwas starrsinniges Rechtsgefühl vollends nicht erinnert sein. Sehen wir ja doch fast überall, wo zufällige Schleier deutscher geheimer criminalrechtlicher Anfänge, Voruntersuchungen und Verhandlungen in Criminalprocessen sich lichtet, mit Schrecken, wie vielen absolut unnöthigen und verantwortlichen, wochen-, monate- und jahrelang fortgesetzten Untersuchungs- und Requiralen deutsche Bürger zum Ruin ihrer Gesundheit und ihres Vermögens, zur Zerstörung des Lebensglücks ihrer nicht einmal angeschuldigten Familie unterworfen werden, unterworfen werden, nicht weil man weiß, daß sie schuldig sind, sondern weil man es nicht weiß.

Griechen und Römer in ihren freien Zeiten glaubten, daß für die größten Verbrechen dem Staat Genugthuung würde, wenn der angeschuldigte Verbrecher mit seinem Vermögen sein Vaterland verlasse, und erlaubten ihm noch nach der Anschuldigung solche Auswanderung. Sollte es denn nicht wenigstens bei allen geringern Verbrechen hinlängliche Genugthuung und sein, wenn der Angeschuldigte durch Auswanderung oder Flucht Vaterland und Vermögen preisgibt. Weit in den meisten Fällen sind ferner Verhaftungen ebenso unnöthige als gerechte Grausamkeiten. Vollends sind es ihre entsetzliche deutsche Dauer und die scheußlichen Torturen durch quälende Beschaffenheit der Gefängnisse und die Inquisitionsmißhandlungen. Sie sind es ganz unbestreitbar, indem durch sie sogar noch in wahrhaft pfuscherischer Weise die Beweisraft des allerbesten Criminalbeweises, die eines auch wirklich glaubwürdigen Geständnisses zerstört wird.

2) Wesen, Einrichtung und Folgen des neuern Schwurgerichts. Verfahren bis zur Assise. In England behielt man bis heute, ebenso wie stets in Griechenland und Rom und bei allen germanischen Völkern bis ins späte Mittelalter, den Privatanklageproceß oder den Grundsatz fest, in der Regel die Criminalproceße davon abhängig zu machen, daß einzelne Bürger freiwillig im Namen des beleidigten Vaterlandes oder auch zu ihrer eigenen Genugthuung als Privatankläger auftreten und für die Beibringung der Beweise sorgen. In eigentlichen Staatsprocessen tritt ein öffentlicher Ankläger auf (attorney general). In der Grundidee und, weil es die edle, gesetzliche, aufopfernde Bürgergesinnung und den Mut gegen die Verbrechen nährt, hat diese Form des accusatorischen Verfahrens viel Gutes. Hat der englische Gemeingeist, zum Theil durch Associationen zur Bestreitung der Lasten der Anklagen, in Verbindung mit einzelnen gesetzlichen Nachhülfen, die unleugbaren Bedenken gegen diese Einrichtung bisher meist beseitigt (während wir, mit der Herstellung des wesentlich wichtigen Rechts der Privatanklage, zur Ausbülfe die öffentlichen Ankläger herbeibringen müssen). Der Ankläger nun fordert einen Friedensrichter der Grafschaft zur Erlassung eines Vorführungsbefehls gegen den Angeklagten auf, damit der Friedensrichter den Angeklagten und die Zeugen vernehme. Schon dieses erste Verhör ist öffentlich und ein Verstand des Angeklagten nicht ausgeschlossen. Der Friedensrichter läßt die Verhandlungen protokolliren. Findet er kein Verbrechen oder keinen genügenden Verdacht desselben, so läßt er den Angeklagten gehen. Ist das Gegentheil der Fall, so bleibt der Angeklagte ebenfalls frei, wenn er durch mäßige Cautionen oder durch Bürgen Sicherheit leistet, sich vor Gericht zu stellen; er müßte denn wegen eines Capitalverbrechens angeklagt sein. Bei einem solchen erklärt selbst England die vorläufige Verhaftung für nothwendig, im Widerspruch mit den germanischen Freiheitsgrundsätzen selbst noch der Magna-Charta, nach welchen ganz so wie bei der römischen Lex Porcia der freie Römer, ja wie noch heutzutage nach den Fueros der spanischen baskischen Provinzen der freie Mann nur in Gemäßheit einer Verurtheilung durch ein

nische Gericht seiner Freiheit beraubt werden darf.<sup>18)</sup> Aber auch im Fall der Haft selbst im Capitalverbrechen bleibt der Briten völlig frei von allen unsern deutschen Inquisitions-Kerkertorturen und hat den unendlichen Trost und die Sicherung, Verwandte, Freunde und Beistände bei sich sehen zu dürfen. In England legt man nur Werth auf ganz frei abgelegte Geständnisse, weiß, daß dieselben eher durch moralische Einflüsse als durch allen listigen und schmerzlichen Krieg, welcher zum Gegenkriege reizt, entstehen. Geständnisse überhaupt, aber nicht die so tausendfach irreführenden, welche auch nur durch eine bloß geistige Tortur erpreßt werden, sind für Schwurgerichtsurtheile unnöthig.

Infolge einer vom Friedensrichter vorläufig zugelassenen Anklage wird nun der Angeschuldigte alsbald vor die große Anklagejury gestellt, welche aus mindestens 12 und höchstens 24 der vornehmsten Männer der Grafschaft bestehen muß und die von dem Sheriff der Grafschaft zusammengerufen wird. Wenn nun hier nicht wenigstens 12 der Geschworenen die Anklage für beweisbar halten, so wird der Angeschuldigte nicht in Anklagezustand versetzt, sondern freigelassen, aber später wegen desselben Vergehens gerichtlich verfolgt werden. Hält dagegen die Jury die Anklage für gegründet, so ist der Angeschuldigte erst jetzt im peinlichen Anklagezustande, und der Proceß wird nun, abermals ohne Dazwischenkunft irgendeines Actes unserer deutschen Inquisitionsqualen, in der nächsten Assise der Grafschaft öffentlich accusatorisch verhandelt und entschieden. Wenn nun in der Assise Losprechung erfolgt, so kann der Losgesprochene immer wegen desselben Vergehens wieder angeklagt werden. Der ganze Criminalproceß dauert, wenn er nicht schon gleich in den ersten Tagen endet, mit seiner dreifachen Verhandlung vor der Vernehmung und seinen zwei Schwurgerichten, der Anklage- und Urtheilsjury, nur wenige Wochen, selten ein Vierteljahr und noch seltener einige Zeit länger. Bei jeder Sitzung werden die Gefängnisse geleert, alle Proceße beendet. Das ganze Criminalverfahren dauert von seinem Anfang bis zu seinem Ende und der Angeklagte in demselben steht unter dem vollen Sonnenschein der Öffentlichkeit. Bekannt ist es außerdem, auf welche treffliche Weise die Habeas-Corpus-Acte gegen jeden Beginn und gegen jede Fortdauer unbegründeter Verhaftungen durch eine Reihe von Bestimmungen sorgt.

Das französische Gerichtsverfahren ist leider unter Napoleon's despotischem Einfluß mancher Garantien des englischen beraubt, obgleich es noch unendlich viel gerechter und schützender als das deutsche. Gerade diejenigen Punkte, wo es dem letztern sich nähert, bezeichnen die Gefahren als dessen partie honteuse und fordern deren Reform. Es weicht in der Form des accusatorischen Verfahrens und der Voruntersuchung auf eine der öffentlichen Sicherheit bei unentwickelter Kultur entsprechende Weise darin von dem englischen ab, daß in jedem Gerichtsproceß öffentliche Ankläger, Staatsanwälte, zur gerichtlichen Verfolgung der Verbrecher verpflichtet sind. Auch findet unter ihrer Controle und Mitwirkung eine Art von theilweise inquisitorischer Voruntersuchung statt.

Den Proceß beginnt mit der Voruntersuchung ein inamovibles Collegialmitglied des ersten Instanzgerichts als Instructionsrichter; bei dem délit flagrant möglicherweise auf eigene Hand, andernfalls aber regelmäßig nur auf Aufforderung des öffentlichen Anklägers, jedoch niemals ohne Mitwissen und ohne Mitwirkung des letztern und ohne höhere Leitung des Collegiums bei bedeutenden Schritten. Verhaftungen erfordern ebenfalls dieses Zusammenwirken und sind zwar häufiger als in England, doch weitaus nicht so häufig und so lange als in Deutschland, nämlich nur bei den größern Verbrechen und bei sehr dringendem Verdacht. Auch die Haft öfter durch Sicherheitsleistung abgewendet. Und nur selten und auf kurze Zeit ist die Verhaftete durch besondern Beschluß der sogenannten geheimen Haft, sowie leider regelmäßig und jahrelang in Deutschland, des tröstenden und schützenden Zuspruchs von Verwandten, Freunden und Beiständen beraubt. Die Voruntersuchung selbst ist zwar nicht so kurz als in England und nicht öffentlich wie dort. Dennoch aber bleibt sie aus mehreren Gründen Regel nach ganz frei von den deutschen Inquisitionsgreueln. Dahin wirkt es schon, daß die französischen Instructionsrichter, inamovible Collegialmitglieder des Tribunals erster Instanz, durch ihre selbständigen Actuare sich höchst vortheilhaft auszeichnen vor unsern deutschen Inquisitoren. Sodann gibt neben dem Schutz des Zuspruchs von Freunden und Beiständen und dem Anwaltsrecht des Inquisiten vorzüglich auch die controlirende Mitwirkung des für die Gerechtigkeit des Verfahrens mitverantwortlichen Staatsprocurators bei der Untersuchung, mindestens bei allen wichtigern Momenten derselben, eine Bürgschaft gegen deutsche Inquisitions-

8) Neue Jahrbücher. Herausgegeben von Bülow, Jahrg. 1840, S. 314.

und Kerker-torturen; auf gleiche Weise auch die beständige Mitwirkung des Colleg an welches der Instructionsrichter wöchentlich mindestens einmal über den Gang der berichten muß (Art. 127). Ferner macht das Geschworenengericht das inquisitorisch auf die Täuschungen sogenannter juristischer Beweise, insbesondere auf Geständnisse. Vor allem ist die der Voruntersuchung nachfolgende öffentliche Verhandlung und die heit des Vertheidigers und des Angeklagten, in derselben jede Ungebühr kräftigst zu zum Vortheil seines Klienten zu nützen, eine neue kräftige Sicherung. Eublich ist eine Hauptfolge dieser Öffentlichkeit, daß jeder englische und französische Bürger seinen Rechte und Pflichten ungleich besser kennt als der Bürger in Deutschland und das Stand gesetzt wird, jedes Unrecht sogleich bei dem Beginn kräftig und wirksam zu bel

Übrigens wird auch in Frankreich die Voruntersuchung von dem Instructions-Hülfe des Actuars zu Protokoll gebracht, zwar zunächst ebenfalls nur, um, wie in mit allen etwaigen sonstigen Documenten und Beweisstücken für die Frage über die in den peinlichen Anklagezustand zur Grundlage zu dienen. Doch bleiben diese Protokolle in den endlichen öffentlichen Verhandlungen Bestätigung erhalten, eine schriftliche auch in dem übrigen Proceß.

Ist die Voruntersuchung beendigt, so werden die Untersuchungsacten nach vorgängung und Antragstellung der Staatsbehörde von dem Collegium des Tribunals der stanz berathen und von diesem, wenn es nichts weiter zu erinnern und ergänzen Anklagekammer des Appellhofs übergeben. Diese, mindestens aus fünf Appellat bestehend, hat nun statt der englischen Anklagejury nach genauer Erwägung über die in den Anklagezustand zu entscheiden. Erklärt sie, daß die Anklage entweder ungenügend begründet sei, so wird der Angeklagte, wenn er verhaftet war, in Freiheit gesetzt. Erkennt sie die Verletzung in den Anklagezustand, so wird nun die Sache an vierteljährige Assise verwiesen. Auch in Frankreich werden die meisten Proceße in wenigen beendigt. Selten dehnen sie sich über die nächste Vierteljahrssitzung der Assisen dauern in der Regel nicht so viele Wochen als in Deutschland Monate, ja Jahre.

Das Hauptverfahren selbst und die endliche Entscheidung. Sie England wie in Frankreich in der feierlichen durchaus öffentlichen Verhandlung der ten Assise statt. Diese findet in England dreimal, in Frankreich viermal im Jahre, sich die Proceße häufen, damit sie schnell genug beendigt werden können, auch n ordentlicherweise in jedem Gerichtsbezirk statt.

In der Assise nun sitzen in England als juristische Staatsrichter einer oder zwei Oberrichter von England, welche zu diesem Zweck die Grafschaften bereisen, zu haben die ganze Gerichtsverhandlung unparteiisch und gesetzlich zu leiten.

In Frankreich und in den deutschen Ländern des linken Rheinufers, in welchen spätern französischen bedeutenden Veränderungen der frühern Napoleonischen Gesetz das Schwurgericht nicht stattfinden, bestehen diese Staatsrichter aus fünf (nach neueren französischen Gesetz leider nur aus drei Räten des Oberappellationsgerichts des Bezirks, von einer zum Präsidenten der Assise ernannt wird. Neben ihnen richten in England wie reich 12 Geschworene. Sollte eine besondere Theilnahme, die ein Proceß erregt, Departement eine nicht völlig unbefangene Jury erwarten lassen, so kann durch beschluß der Proceß der Assise eines andern Departements zugewiesen werden.

In England ist, nach der Parlamentsacte vom 22. Juni 1825, zum Geschworen Engländer fähig, welcher 21 Jahre alt ist und ein Einkommen von 10 Pfd. St. an eigenthum oder einen Erbpacht von 20 Pfd. St. jährlicher Einkünfte hat und in der ansässig ist. Doch sind manche Personen ausgeschlossen, weil man sie für weniger tauglich oder nicht als genug unabhängig von der Regierung, oder als eingenommen und l gegen den Angeklagten. Hierher gehören Geistliche, Pairs, Richter an den königlichen Gerichten, Diener des königlichen Hauses, Offiziere, Polizeibeamte, Gefangenwärter (Bei einer Anklage gegen einen Fremden dagegen müssen, wenn es der Angeklagte größtmöglichen Unparteilichkeit die Hälfte der Geschworenen aus Fremden, aus feindlichen Leuten, bestehen.) Alle, welche in der Grafschaft zu Geschworenen tauglich sind, werden von den Friedensrichtern in eine Liste eingetragen und diese zur Berichtigung licher Versehen oder Auslassungen durch Anschlag an alle Kirchthüren öffentlich gemacht. Über Reclamationen wegen Unrichtigkeit der Listen entscheidet die Versammlung Friedensrichter. Aus dieser großen Liste theilt der bürgerliche Vorsteher der Grafschaft

Lage vor der Assise dem Präsidenten derselben ein Verzeichniß von höchstens 72 und mindestens 48 Personen mit. Ihre Namen werden bei Eröffnung der Assise auf einzelne Pergamentblätter geschrieben und in eine Urne geworfen, woraus der Gerichtsschreiber die Namen 2 Geschworenen zieht. Der Angeklagte aber hat das Recht, nach Umständen die ganze Liste der Geschworenen zu verwerfen, wenn er darthut, daß der Sheriff bei Entwerfung derselben mit Parteilichkeit zu Werke ging, wenn er bei der Anklage interessirt oder mit dem Ankläger verwandt. Außerdem kann der Angeklagte auch einzelne Geschworene recusiren, und zwar ohne Angabe eines Grundes 20, und dann noch außerdem jeden mit Angabe gesetzlicher Recusationsgründe, wegen Unfähigkeit, Infamie oder Parteilichkeit. Bleiben hierbei keine 12 Geschworene übrig, so werden Ergänzungsgeschworene zum Theil aus den Umstehenden ernannt, bei denen dieselben Recusationsrechte stattfinden. Sind endlich 12 nicht recusirte vorhanden, so werden sie beeidigt und das Geschworenengericht ist constituirt.

In Frankreich sind zu Geschworenen fähig französische Staatsbürger, welche 30 Jahre alt und im Besitze der politischen Rechte sind und durch Einkommen oder ihre intellectuelle Bildung notable Bürger Bürgerschaften geben. Dahin gehören 1) alle Mitglieder der Wahlcollegien Deputirtenstellen, welche im Departement wahlfähig sind oder ihren Wohnsitz haben; 2) vom Kaiser ernannten unentgeltlich dienenden öffentlichen Beamten; 3) die Offiziere der Land- und Seetruppen, welche en retraite sind, 1200 Frs. Pension haben und seit fünf Jahren im Departement wohnen; 4) die Doctoren und Licentiaten einer oder mehrerer Facultäten, welche Advocaten oder Anwälte bei einem Gerichtshof oder mit dem Unterricht in einem Zweig der Facultätswissenschaft beauftragt sind oder schon zehn Jahre im Departement wohnen; ferner Mitglieder und Correspondenten des Instituts von Frankreich und die Mitglieder der übrigen vom Kaiser anerkannten gelehrten Gesellschaften; 5) endlich die Notarien, welche schon drei Jahre ihre Amtsfunktionen ausüben. Die Präfecten fertigen die Listen aller dieser Fähigen und legen sie, wenn sie nicht wenigstens aus 800 Mitgliedern in einem Departement bestehen, bis zur Zahl aus den höchstbesteuerten Bürgern, welche nicht Wähler der Deputirten sind. Diese werden ebenfalls zur etwaigen Ergänzung und Berichtigung öffentlich bekannt gemacht. Über Reclamationen wegen unrichtiger Fertigung der Listen entscheiden die Gerichte. Auf diesen Listen entwirft dann der Präfect ein für das nächste Jahr dienendes Verzeichniß von einem Vierteltheile aller auf der ersten Liste Verzeichneten, das jedoch 300 nicht überschreiten darf. Dieses Verzeichniß übersendet er dem Präsidenten des Appellhofs. Dieser zieht dann zehn Tage vor Eröffnung der Assise in öffentlicher Gerichtsitzung aus diesem Verzeichniß durchs Los 36 Personen, welche für die Dauer der Assise als Geschworene dienen. Erscheinen bei Eröffnung der Assise nicht 30, so werden sie durch Ersatzmänner, welche aus der Liste des Orts der Assise durchs Los erwählt werden, bis zu dieser Zahl ergänzt. Die Namen aller Anwesenden werden in eine Urne geworfen und daraus die 12 Geschworenen herausgezogen. Sowie die 12 Namen herausgezogen wird, hat zuerst der Angeklagte, welchem einen Tag vorher die Genanntensliste mitgetheilt wurde, und nach ihm der Staatsanwalt das Recht, ohne Angabe der Gründe, den Genannten zu recusiren, bis nicht mehr als 12 übrig sind. Bei ungleicher Zahl der Angeklagten einen mehr recusiren. Wenn 12 nicht recusirte Geschworene oder solche, welche nach dem Angeführten kein Recusationsrecht mehr möglich ist, vorhanden sind, so werden dieselben beeidigt und das Geschworenengericht ist gebildet.

Diese ganze Bildung der Geschworenen in England und Frankreich <sup>19)</sup> bezweckt offenbar, aus der ganzen Nation eine hinlängliche Anzahl solcher Bürger als Repräsentanten derselben zu ernennen, deren Namen, gleichsam als ihr öffentliches Gewissen, wie ausdrücklich schon die alten römischen Gerichtsformeln erklären, über das Dasein der Schuld richten, welche dazu in jeder Hinsicht am geeignetsten sind. Persönliche Unbescholtenheit, ein anständiges Auskommen und eine gewisse Reife des Geistes und der Ausbildung, ihre Mischung aus den verschiedenen Ständen und Klassen der Gesellschaft, ihr Wohnsitz in der Gegend, wo das Verbrechen geschah und der Angeklagte sich befindet, und dazu die Eigenthümlichkeit, daß sie, sowie sie vor dem Urtheil des Schofes ihrer Mitbürger hervortreten, nach demselben ohne bleibende Gewalt in den-

19) Die zum Theil empfehlenswerthen Bestimmungen der vielen neuern Schwurgerichtsgesetze über die Bildung der juristischen Bestandtheile der Jury und der Liste der Geschworenen, sowol der allgemeinen Liste für den zeitweiligen Dienst im Gerichtsbezirk als der besondern für jeden einzelnen Fall lassen sich hier natürlich nicht anführen. Vgl. übrigens Gneist, Die Bildung der Geschworenengerichte in 1849).



um möglichst unabhängig und ohne äußern Einfluß stimmen zu können, ein jeder gegeben.

Bei der englischen Jury ist zum Urtheil oder Verdict nöthig, daß die Geschworenen einhellig übereinstimmen, wozu sie ohne Feuer und ohne Nahrung bis zu dieser Vereinigung verbleiben. Man mag diese allerdings wol zunächst durch historische Umstände entstehen lassen; der Regel nach wird sie indessen gründlichere Ermägung jedes Zweifels und zuletzt eine nur dem Auge des Publikums entzogene Unterordnung der Minorität unter die Mehrheit bewirken. Im schlimmsten Fall aber dient sie dem Grundsatz, daß es besser sei, Schuldige entlassen als Unschuldige durch Justizmord hinrichten zu lassen. Das eigentliche sollen die Geschworenen nur aussprechen bei inniger Überzeugung von der Schuld. Diese Überzeugung sollen sie freilich die Beweise ins Auge fassen, haben aber keine Rücksicht auf ihre Überzeugung zu geben. An juristische Beweisregeln sind sie nicht gebunden. Allein sie in England wegen Hochverraths nicht verurtheilen ohne zwei vollgültige Zeugen für die Schuld; sowie auch das Recusationsrecht des Angeschuldigten im Hochverrathsgrößer ist. Die großartige britische Freiheit vermehrt die Sicherung der Angeklagten vor Unschuld, wo sie der Despotismus mindert. Jeden, der, wie der Verfasser dieser Schrift, das englische Schwurgericht selbst beobachten konnte, erfüllt die stete äußerste Sorge über jenen großen Grundsatz mit Bewunderung. Da haben die Gerichte nichts von der tyranischen oder polizeimäßigen Häschermanier an sich. Da hört man die vorsitzenden Lords nicht, statt gewaltsamen oder listigen Drängens zur Erhäsung eines Geständnisses, die Angeklagten sogar väterlich warnen, sich nicht durch Überraschung zu falschen Geständnissen zu lassen. „Da ist es“, um mit einem Berichterstatter der „Allgemeinen Zeitung“ (1. Aug. 1840) über die damalige gerichtliche Verfolgung der Chartisten zu reden, „ein neues erhabenes Schauspiel, wie die höchste Gewalt sich selbst durch kleinliche Förmlichkeiten gegen Willkür bewahrt, wie man selbst die Prozesse gegen Männer, welche die öffentliche Meinung verletzten, und denen man noch dazu die frevelhaftesten Absichten in Bezug auf bestehendes Eigenthumsrecht zuschreibt, mit der majestätischen Gelassenheit und Leichtigkeit führen sieht, welche diese Verhandlungen in Monmouth bezeichnen.“

Bei der französischen Jury genügte früher eine Mehrheit bloß von Einer Stimme, also die Entscheidung von 7 Geschworenen gegen 5 Stimmen, nicht zur Verurtheilung, sondern alsdann erst die Staatsrichter mit über die Thatfrage, und zwar so, daß vor dem Gesetz vom 24. Mai 1808 die Stimmen mit denen der Geschworenen zusammengezählt und durch die Mehrheit entschieden wurde, später aber die Mehrheit der Staatsrichter die Losprechung entschied. Dieses ist die Regel, daß die Geschworenen in schwierigen Fällen, wenn bei ihnen die Überzeugung für die Schuld überwog, aber noch nicht über jedes Bedenken erhaben war, öfter wol gern durch die Verurtheilung von 7 gegen 5 die Entscheidung in die Hände der Staatsrichter legten. Nach dem Code d'instruction von 1832 aber ist in Frankreich dieses aufgehoben, und es zur Verurtheilung 8 gegen 4 Stimmen erfordert; nach den Septemberegesetzen jedoch wieder 7 gegen 5. Dagegen können die Geschworenen in Fällen, wo ihnen die Schuld zwar nicht erwiesen ist, aber ihnen die Verurtheilung durch besondere mildernden Umstände ersucht wird, mit gleicher Stimmenmehrheit das Vorhandensein mildernder Umstände auszusprechen, wobei dann die Staatsrichter eine geringere Strafe auszusprechen haben. In England können die Geschworenen in ähnlichen schwierigen Fällen, wo ihnen die Thatsache der Begehung der Verbrechen Handlung zwar gewiß ist, ihnen aber doch wegen besonderer Umstände der Verbrechen der Charakter und die Strafbarkeit der Handlung bedenklich scheint, auch noch das Recht, ein sogenanntes Specialverdict zu geben, durch welches sie, statt ein Schuldig auszusprechen, erklären, daß die Thatsache wahr sei, um den rechtsgelehrten Staatsrichtern die Entscheidung der Sache anheimzustellen.

Um etwaige Mißgriffe zu schützen außerdem noch andere Einrichtungen. Hierhin gehören die Cassationen des ganzen Processes im Fall der Verletzung irgendeiner der wesentlichen Vorschriften bei dem Verfahren und bei falscher richterlicher Auslegung des Gesetzes. Diese Cassation kann von dem Staatsanwalt oder vom Angeklagten gefordert werden, wo sie erkannt wird, die Verweisung der Sache an ein neues Geschworenengericht zur Verhandlung vor welchem die ganze Verhandlung sich wiederholt. Auch wenn ein Geschworener etwa durch ein Privatgespräch, durch eine Lektüre oder durch eine Entfernung während der Verhandlung, durch ein geheimes Verfahren öfter der Richter, eine Unterbrechung seiner angestregten Auf-



merksamkeit für die ganze Verhandlung zeigte, wird sogleich das ganze Verfahren cassirt. besondern Garantie aber, daß die Staatsrichter nicht ein Straferkenntniß aussprechen wo sie an keine Schuld glauben, und daß nicht etwa die Geschworenen in einem einzelnen der Unschuld durch eine solche Verurtheilung schaden könnten, bei welcher die wissenschaftlichen Richter ernstliche Bedenken ihrer Gerechtigkeit haben, steht den letztern bei einem solchen theilenden Erkenntniß in England und Frankreich das Suspendionsrecht zu, vermöge desselben die Sache an ein neues Geschworenengericht bringen. Auch kann das Gericht, falls es theil undeutlich, unvollständig oder sonst formwidrig oder auch durch Irrthum und Mißtrauen der Geschworenen begründet hält, dieselben zu einer alsbaldigen nochmaligen Berathung fordern. Endlich hat ein irrig Verurtheilter noch Rechtsmittel der Revision (Mitternachtsurtheil §. 206). Die nicht formwidrige Losprechung der Jury dagegen befreit den Angeeschuldigten immer von weiteren Verfolgungen desselben Vergehens.

Alle diese tröstlichen Mittel sind, sowie das ganze Verfahren, offenbar darauf berechnet, daß der gesunde, unbefangene Sinn und Menschenverstand und die vielseitige Lebenserfahrung der achtbarsten, vertrauenswürdigsten Staatsbürger oder Volksrepräsentanten aus verschiedenen Ständeklassen mit der juristischen Bildung und Erfahrung der Staatsrichter Zweck der Gerechtigkeit möglichst zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen, und ohne beiderseitige Übereinstimmung keine Verurtheilung eines Bürgers stattfinden, daß über die Sache eine Verurtheilung auszusprechen, für Volk und Regierung die denkbar größte Gewissheit und Überzeugung von des Angeklagten wirklicher Schuld bewirkt, widrigenfalls derselbe freigesprochen werde.

Einerseits sollen und können allerdings die Geschworenen über die Wahrheit oder Unwahrheit der Thatsache der Schuld sich ein Urtheil bilden, entweder die feste, innige moralische Überzeugung, daß der Angeklagte unzweifelhaft des Verbrechens schuldig sei, in welcher sie ihn schuldig erklären, oder die, daß sie ihn für unschuldig halten, oder endlich die, daß sie nur noch Zweifel an dieser Schuld stattfinden, in welchen beiden letztern Fällen sie nach dem Grundsatz des Nichtschuldig aussprechen sollen. Sie können darüber urtheilen. Denn es ist nicht die Thatsache der Schuld so unzweifelhaft ein Gegenstand der allgemeinen menschlichen und natürlichen Erkenntniß, daß nicht bloß jeder ohne alle juristische Bildung wirklich täglich eine Überzeugung darüber urtheilt, sondern daß auch eine Verurtheilung des nicht juristischen Verbrechens rechtlich unmöglich, daß ihm die Handlung zur Schuld gar nicht zurechenbar ist, wenn er nicht selbst über die Schuld hätte urtheilen können. Es sind nämlich die Geschworenen zwölf der achtbarsten, vertrauenswürdigsten Bürger aus verschiedenen Ständen und Lebensverhältnissen, mit gesundem praktischen Sinn und Verstand und vielseitiger Erfahrung über die Lebensverhältnisse, über Bedürfnisse, Neigungen, Bestrebungen und Handlungen ihrer Mitbürger, zu einem solchen Urtheil über eine ihnen so vollständig dargelegte Thatsache des Lebens vollkommen befähigt. Das allgemeine menschliche Interesse und ihre eigentlichen Bedürfnisse in ihrem Verkehr mit Menschen aller Klassen, ihr tägliches Bedürfnis, sich und die Ihrigen vor Verbrechen wie vor Verbrechern zu schützen, haben sie längst vor sich, und die Erfahrung bei Hunderten von verschiedenen Verbrechen und andern Handlungen ihrer Mitbürger haben sie dahin geführt, die verschiedenen Aussagen und Gründe für und wider die Wahrheit der Thatsache, die Aussagen und Anzeichen der Schuld oder auch für die Wahrheit der Ableugnung verdächtig zu machen, zu einem moralischen Überzeugungsurtheil abzuwägen oder zu combiniren. In diesen Verhältnissen, so z. B. ihre Verträge mit ihren Vätern, Handlungsdienern, Knechten, die sie ja täglich zu ernstlichen Prüfungen von solchen Verdachtsgründen und von Aussagen über Schuld oder Unschuld bestimmter Personen, und sie knüpfen hieran ihre Urtheile an, und selbst und für die Beurtheilten die folgenreichsten Beschlüsse.

Dennoch kann und soll ihr Urtheilen bei der Nothwendigkeit zur möglichsten Vielseitigkeit und Vollständigkeit auch durch die juristische Bildung unterstützt werden. Kann diese nämlich etwa einem besondern Schatz von Erfahrungen und von Scharfsinn vielleicht in Beziehung auf einzelne Umstände und Aussagen den Schlüssel zur Lösung einzelner Verwickelungen und der richtigen Combinationen und Schlüsse finden, die, sobald sie einmal gefunden und richtig sind, neue, nun allgemein verständliche, lichtvolle Ansichten über den wahren Zusammenhang der Sache eröffnen, kann sie in Beziehung auf den schuldhaften Charakter der Handlung, das Erkenntniß freilich nach dem Obigen an sich auch schon Gemeingut der Bürger sein muß, ein etwa mögliches Mißverständnis aufhellen, nun so können und werden natürlich erst die praktischen Männer als Geschworene von diesen klaren Resultaten für ihr Urtheil gerade

rauch machen, als hätten sie beides aus sich selbst erzeugt. Dazu benutzen sie die gegenseitigen Vorträge der juristisch gebildeten Ankläger und Vertheidiger für und gegen die Gründe Anschuldigung und den ruhig vermittelnden, die Einseitigkeiten aufhellenden Vortrag des Advokaten zur Bildung ihrer moralischen und bürgerlichen Überzeugung von der Wahrheit oder der Ungewißheit der verbrecherischen Thatfachen.

Andererseits bedarf es allerdings der juristischen Bildung für die Aufgabe der Staatsrichter, ihre Auslegung und Handhabung aller gesetzlichen Vorschriften über das ganze Criminal-Recht und über die Bestrafung des schuldig erkannten Verbrechers, über die Ausmessung Grades der Strafbarkeit und zur Feststellung der hierzu entscheidenden thatsächlichen Fragen, die die Geschworenen zu lösen haben. Und auch für möglichst vielseitige Lösung dieser Thatfachen ist nach dem zuvor Bemerkten der Mitwirkung der Juristen und Staatsrichter ein bedeutender Spielraum gegeben. Aber es ist unendlich heilsam, daß in Beziehung auf dieses Urtheil über die thatsächliche Schuld und in Beziehung auf die ganze Verurtheilung oder Losprechung der unvermeidlichen natürlichen Standeseinseitigkeit, der nur zu oft durch die Gelehrtheit selbst verdeckten theoretischen Spitzfindigkeit und besangenen Stimmung der dem Stande angehörigen besoldeten Regierungsbeamten ein wohlthätiges Gegengewicht und Ergänzung gegeben werde. Dieses nun geschieht durch die Mitwirkung der Geschworenen, unbefangenen gesunden Menschensinnes, ihrer frischen, vielseitigen, praktischen Lebenserfahrung, ihrer Beurtheilung vom Standpunkt des freien Bürgerthums aus, von einem Stande, welcher nähere Berührung mit den Lebensverhältnissen sowol des Angeklagten wie der die Verbrechen verletzten oder bedrohten übrigen Mitbürger darbietet. Nicht bloß die gegenseitige Anblick von beiden machen ihre Urtheile vielseitiger, richtiger. Der Triumph der Geschworenengerichtseinrichtung ist es solchergestalt, daß sie 1) die Vorhand die guten Kräfte und Eigenschaften und Richtungen der freien Bürger und der juristischen Regierungsbeamten zum Zweck möglichst richtiger Strafurtheile und möglichst gerechter Handhabung der Strafrechtspflege mit Beseitigung der Einseitigkeiten von sich vereinigt, und daß 2) vor allem die Bürger die unermessliche Gewähr haben, nicht verurtheilt zu werden, wenn nicht beide, die Mitbürger und die Juristen, Volk und Regierung, „Vaterland“, nach dem Ausdruck der Engländer, oder seine Repräsentanten, in der Überzeugung der Schuld zusammenstimmen. Die Geschworenen gehen als freie Mitbürger des Anklägers zwar aus dem regierten Volk hervor, und ihre Richtung könnte zunächst mehr auf die Freiheit und der Mitbürger gehen; aber durch ihre sorgfältige Auswahl nach dem Willen sowol der Regierung als des Angeklagten und durch ihre Theilnahme an der Ausübung des wichtigsten aller bürgerlichen und Regierungsacte zum Vortheil und Schutz auch der Freiheit wie der rechtlichen Freiheit sind sie gewiß zugänglich für alle würdigen, richtigen Gesichtspunkte der richterlichen Staatsbeamten und für die rechte Vereinigung mit ihnen in ihrem eigenen Geschäft. Die juristischen Beamten wären zwar in einseitiger Absonderung den großen Einseitigkeiten des gelehrten und juristischen Standes ausgesetzt und vollends als besoldete Diener der Regierung, welche ganz natürlich zunächst mehr auf Ordnung und Unterwürfigkeit als auf Freiheit gerichtet ist, ebenso auch den gefährlichen Einseitigkeiten einer bloßen Beamtenrichtung. Da sie zugleich auch eine unabhängige richterliche Stellung haben und auch an ihre eigene bürgerliche Eigenschaft durch das Schwurgericht lebendig erinnert werden, so sind sie im Verein mit den achtbaren Repräsentanten ihres Volks ihrerseits ebenfalls zugänglich den würdigen richterlichen Gesichtspunkten und einem vereinten Wirken für die wahre, vollkommene, allseitige Gerechtigkeit. Ganz so wie bei der ständischen Verfassung, welche im Schwurgericht ihren Grund- und Schlüsselstein erhält, die ständische Mitwirkung bei gesetzlicher Feststellung des geschäftlichen Rechts, so wird im Geschworenengericht der wichtigste Theil der Handhabung des Rechts, so wird das Endurtheil über Ehre, Leben und Freiheit der Bürger, auch hier unter Leitung der Regierung, das Resultat des freien, sich gegenseitig bewachenden, erhaltenden und unterstützenden Zusammenwirkens der Regierung und des Volks, der Regierungsbeamten und der freien Bürger, des juristischen Wissens und des gesunden Menschenverstandes. So fordern es die Natur und die Harmonie des Lebens eines freien, eines gesunden Staats- und Rechtsorganismus.

Dieses alles aber wird erst in seiner Vollkommenheit verwirklicht durch die stets öffentliche ständliche Verhandlung des ganzen Processes, in welchem, in so gänzlichem Gegensatz mit dem geheimen Inquisitions- und Relationsproceß des bloßen Beamtengerichts, alle juristischen und

bürgerlichen Theilnehmer des Gerichts den Ankläger, den Angeklagten, seinen Anwalt und alle Zeugen, ihre Worte und ihre Mienen mit eigenen Augen und Ohren selbstständig sehen und hören und sich durch beliebige Fragen sogleich jede Lücke ergänzen, Deutigkeit beseitigen können und sollen.

Alle diese Personen selbst aber stehen und sprechen angesichts des Ehrfurcht Staats- und Nationalgerichts. Sie stehen mit allen Richtern selbst gegenüber sowie mit der Staatsregierung wie dem Kreise zuhörender Mitbürger, welche theilnehmend bewegt sind von der großen, wichtigen, lebendigen Handlung und von den in angeregten höchsten Gesichtspunkten und Interessen aller Bürger, des ganzen Vaterlands und seiner Gerechtigkeit. Sie sehen sich gegenüber und bewacht von der Öffentlichkeit des Vaterlandes. Menschen, sonst fast unfähig der Scham und höherer Regung hier von denselben ergriffen. Die verstocktesten Verbrecher, die im geheimen, listig tionskriege jahrelang listig ihre Schuld versteckt hätten, gestehen oder verrathen sie und selbst der falschen Aussagen und Zeugnisse Worte, wenn sie nicht verstümmelt durch die Lügen gestraft durch die Geberden, Mienen und Widersprüche, durch die Zusammenkunft und ihren unmittelbaren, lebendigen Eindruck auf die Versammlung, durch die des bösen, des erschütterten Gewissens. In solcher lebendigen Verhandlung und in geordneten Kampfe, bei der freiesten Rede und Gegentrede zur Vertheidigung aller überstehenden Rechte und Interessen von den verschiedensten Standpunkten aus sämtlich in der lebendigen Wahrheit und Gerechtigkeit sich ausgleichen oder ihr Ge- Aus dem vollständigen Gegenkampfe aller Mittel der Anklage und der Vertheidigung dem unparteiischen Urtheil des so vollständig und so vielseitig besetzten vaterländischen soweit es unter Menschen möglich ist, der endliche Sieg der Wahrheit und Gerechtigkeit hervorgehen.

Aber die öffentliche und mündliche Verhandlung gibt nicht bloß allen Aussagen Zeichen durch Mienen und Geberden mehr Wahrheit und Treue und zugleich allen Aechtere und ungleich vollständigere Kenntniß; sie veranlaßt auch im Volk hundertmündige Mittheilung sonst unbekannt gebliebener Beweise für die Schuld und die Vertheidigung. Sie vermehrt vor allem die Vertheidigungsmittel der Unschuld. Sie gibt endlich der Rechtspflege eine würdigere, moralischere, heilsamere Gestalt<sup>20)</sup>, einen lebendigen Zusammenhang mit der Volksmoral und der öffentlichen Meinung.

In solchem Verfahren, und nur allein in solchem, können Anzeichen = oder Indicien ohne welche Criminalurtheile bei Zerstörung aller Folter allermeist unmöglich sind richtig bestimmen. Nur hier steht, vernimmt und würdigt es dieselben selbst, richtig. Nur hier kann die moralische Überzeugung der Wahrheit entscheiden. Es ist die ehrliche Überzeugung der allseitig aufgeklärten, unparteiischen Repräsentanten des Volks und Staats.

Das aber, daß vollends die Verurtheilung eines Bürgers hier kaum je zu denken ist, daß sowol die wissenschaftlichen Beamten als die Geschworenen sie für gerecht halten klar. Die Staatsprocuratoren selbst haben die Pflicht, die Anklage ganz oder theilweise zu lassen, soweit ihnen die Verhandlungen die Unschuld der Angeklagten ins Licht stellen. Die Vertheidiger machen alle Gründe für die Unschuld und die Zweifel geltend. Der Staatsprocurator soll die ihm gewichtig scheinenden hervorheben und anerkennen. Der Vertheidiger hebt sie in seinem Vortrag natürlich ebenso wie die für die Schuld hervor. Und es läßt sich gar nicht erwarten, daß alle zwölf oder mindestens sieben Geschworenen da, die wissenschaftlichen Staatsbeamten mit dem Vertheidiger überzeugt sind, der Angeklagte wegen Ungewißheit der Schuld losgesprochen werden, vielmehr verurtheilend ausweisen, wenn ihnen nach ihrer innigen Überzeugung seine Schuld unzweifelhaft sei. In Frankreich und England haben sie ja auf ihren Eid betheuert, nur dann zu verurtheilen, „wenn sie die Schuld innig überzeugt sind“, also keinen Zweifel haben. Sollte aber das Gericht die Verurtheilung seiner Überzeugung über den Beweis der Schuld widersprechend finden, so hat ihm die Pflicht und das Recht der Suspension, um die neue Prüfung und Entscheidung andern Assisen herbeizuführen.

So ist es sonnenklar, daß der Natur der Sache nach aus vielen Gründen wenig

20) Über die unermesslichen Vortheile der Öffentlichkeit vgl. Mittermaier, S. 33, und die Schriften, und den Art. Censur als Sittengericht.

ungen ein gut eingerichtetes Schwurgericht minder herbeiführen kann als ein bloßes Gericht. Den Gegnern bleibt daher nur der Vorwurf der Gefahr zu vieler Kostspieligkeit überhaupt der Vorwurf einer zu großen Sicherung der angeklagten Bürger. Der Vorwurf aber setzen siegreich die freien Briten fürs erste den natürlichen Grundsatz, auch in Schrift wie des Römischen Rechts entgegen, daß es besser und auch für alle ehrlicher sichernder ist, wenn im Zweifel lieber Schuldige straflos bleiben, als daß ein unbürger namens der Gerechtigkeit zu Grunde gerichtet werde. Sie setzen fürs zweite daß jene Sicherheit gegen Kerker- und Justizmorde ihnen als freien Männern wichtiger und für ihr Vaterlands- und Freiheitsgefühl erhebender sei als die, welche durch gewonnen wäre, daß auf Kosten derselben einige Verbrecher mehr gestraft würden. Und ihm endlich drittens die siegreiche gewaltige Thatsache entgegensetzen, daß in England die Sicherheit in unendlich schwierigeren Verhältnissen dennoch ungleich besser gehandhabt als in fast allen Ländern der Erde. Daß dieses mit ungleich größerer Sicherung der Ordnung ohne den zehnten Theil der traurigen, theuern Mittel, ohne die Verletzungen und Inquisitionsprozesse geschehen kann, das ist der höchste Triumph ihres Schwurgerichts und das able Verdammungsurtheil unsers Verfahrens, seiner uns deutsche Juristen so tiefen Stümperhaftigkeit und Ungerechtigkeit.

Während aber ist es zugleich, daß das Schwurgericht, während es wenigstens solche Morde und Justizmorde wie die des geheimen Processes unmöglich macht, doch auch sehr viele Kostspieligkeiten öffentlicher Verbrecher ausschließt, welche anderwärts wegen Mangel an juristischen Beweise unvermeidlich stattfinden müssen.

Haupt aber, durch Erwägung des ganzen hier angeedeuteten Verfahrens, erhalten die Urtheile, womit noch heute in England der Angeklagte nach alten Gerichtsformeln das Schwurgericht für sich fordert: „Ich verlange, durch Gott und mein Vaterland gerichtet zu werden“, und darauf zur Antwort erhält: „Sieh, hier sind redliche Männer, die dein Volk richten“<sup>21)</sup>, ihre volle Bedeutung. Alle freien germanischen Volksstämme hielten es für unvereinbar mit der Freiheit, daß ein einzelner Mann, eine einzelne ständige Behörde habe und Herr sei über Ehre, Leben und Freiheit des freien Mannes, ihn fesseln dürfe. Nach dem Vertrauen für jeden Fall besonders erwählte freie Volksgenossen, ihrem Spruch sogleich wieder unter das Volk zurücktreten und als augenblickliche Repräsentanten des allgemeinen Volksgewissens und des Gewissens des Angeeschuldigten<sup>22)</sup> gleichsam sich selbst wie im Namen des Angeklagten selbst über diesen urtheilen, müssen das Schwurgericht sein. Nur Gott und die vaterländische Gerechtigkeit sind des freien Mannes Richter. Das ist dasselbe ewige Grundgesetz der Freiheit, nach welchem Cicero mit Römerstolz es preist, daß die Römer nur Mitbürger als Richter sprechen dürfen, die nach ihrer Zustimmung zu urtheilen dürfen.<sup>23)</sup> Es ist zugleich die höchste Idee der strafenden Gerechtigkeit, daß der Angeklagte nicht von feindlicher Gewalt zur Rache verfolgt, nicht als Sklave vom despotischen Richter bestraft, sondern daß seine That durch die Gottesstimme des eigenen Gewissens und durch die Stimme seines Volks gerecht gerichtet, daß so die Schuld wahrhaft genommen von ihm und dem Volk hinweggenommen würde. In diesem Sinne nimmt ein solches Schwurgericht des Vaterlandes, sobald alles geschehen, was menschliche Weisheit zur Verhütung des Uebels leisten konnte, das möglichst größte Vertrauen der Gerechtigkeit in Anspruch, die für die öffentliche Wirkung fast noch wichtiger ist, als die größere materielle Gerechtigkeit selbst es ist. Es nimmt die Natur eines Volks- oder Gottesurtheils an und erhält eine unendlich sittliche

Die Wichtigkeit des Schwurgerichts für politische Freiheit, und wie es zugleich das höchste Sittengericht und die Schule und Stütze wahrer politischer Bildung, Gesinnung und des Gemeingeistes ist, kommt hier noch gar nicht in Betracht. Schon aus der natürlichen Vortrefflichkeit wird die einstimmige Begeisterung erklärt, womit alle Völker, wie auch unsere deutschen Rheinländer, einmal das Schwurgericht im Leben kennen erprobten, an diesem Institut wie an keinem andern und als an ihrem kostbarsten Erbe, und nicht minder die einstimmige Forderung desselben von allen Völkern, dem sie das unnatürliche entgegengesetzte Verfahren erprobten, zum Bewußtsein der

<sup>21)</sup> De repl. Angl., II, 26.

<sup>22)</sup> Kraemer, §§. 41 u. 42. Vgl. auch des zu früh verstorbenen Professors Gans Vertheidigung des Schwurgerichts in seinen Beiträgen zur preussischen Gesetzgebung, Bd. I, Abth. 1, S. 6.

<sup>23)</sup> Lucentio, 43.

Freiheit erwachten und von dem Wesen des Schwurgerichts Kunde erhielten. Es wird begreiflich, wie selbst der große Hume<sup>24)</sup> mit seinem gründlich und in kalter Parteilosigkeit prüfenden zur Skepsis geneigten, tiefen und praktischen Verstande, wie dieser nichts weniger als Freiheitsschwärmerische Hume, der vielmehr sein Vaterland lieber als absolute Monarchie denn eine Republik sehen will, dennoch das Schwurgericht „eine der größten und herrlichsten Erfindung des menschlichen Geistes“ nennen konnte; eine Einrichtung, welche von allen, die je der menschliche Scharfsinn ersann, am besten berechnet ist für die Erhaltung der Freiheit und die Herrschaft der Gerechtigkeit.

IV. Gründe für das Schwurgericht. 1) Erfahrungsbeweise. Es ist ja soeben erwähnte Urtheil der Völker wol kein ganz schwacher Erfahrungsbeweis für das Schwurgericht und gegen unser Beamtengericht. Ein solches Urtheil der Völker ist um so bedeutungsvoller, weil bei ihnen der Vorzug der einen oder andern Einrichtung sich danach bestimmen wird, bei welcher am wenigsten Mängel sichtbar wurden. Es bleiben aber bei dem geheimen Verfahren die Gebrechen ungleich mehr verborgen als bei dem öffentlichen Schwurgericht, sodas an sich bei der Vergleichung die Urtheile für das letztere weit weniger günstig ausfallen müssen, als es verdient. Dumme und unerfahrene Menschen halten ja oft aus gleichen Gründen die Zustände geheim regierter absolutistischer Länder besser und glücklicher als die der freien Staaten. In diesen letztern sieht jeder alsbald die Schäden und Gebrechen. Die Darstellungen der Volksredner, der Petitionen und der Presse bringen mehr die interessanteren und zur Rüge und Verbesserung auffordernden übergehenden Misgriffe als das gleichförmiger bleibende stille Gute zur Sprache, selbst mit Übertreibungen. Da rufen nun jene Thoren: seht, wie viel schlimmer es ist in Frankreich, in der Schweiz, in Frankreich als in jenem despotischen Reich. Wenn auch dort die Petitionen, Kastengeist, Bestechungen, Verfolgungen einheimisch sind und im Dunkeln wuchern, die Grundlagen des Staats untergraben, so werden sie meist doch nur in geringerer Gefahr, und wenn sie schon den Staat an den Rand des Abgrundes brachten, auch für die Augen sichtbar.

Auch die Bewohner unserer deutschen Rheinlande, die Rheinpreußen, Rheinhesen, Westfalen, Baiern, betrachten und vertheidigen das Geschworenengericht als ihren kostbarsten Besitz. Und doch hätte in diesen Ländern der Umstand, daß ihnen dieses Institut von den Eroberern war aufgedrungen worden, gegen dasselbe verstimmen können. Auch hätten die Bewohner dieser Provinzen recht wohl die früher bei ihnen und die noch jetzt in den Haupt- und Nachbarländern herrschende deutsche Gerichtseinrichtung mit dem Schwurgericht vergleichen. Dabei besitzen sie das Schwurgericht sogar nicht in der in Frankreich später wirklich verbesserten, sondern nur in der mangelhaften Napoleonischen Gestalt. Den Rheinländern wurde sogar 1819 das, was selbst sonstige Gegner am Schwurgericht allein als vortrefflich priesen, die Sicherung der bürgerlichen Freiheit in politischen Processen durch dasselbe, entzogen. Für politische Vergehen und Vergehen der Beamten wurde das Schwurgericht aufgegeben. Dennoch, auch bloß als reines Rechtsinstitut für die übrigen Criminalproceffe, bewahren sie dasselbe mit eifersüchtiger Liebe. Lediglich von diesem criminalrechtlichen Standpunkt weist auch dessen Vortrefflichkeit das berühmte Gutachten der königlich preussischen Justizcommission über das Geschworenengericht 1819. Es ist dies die beste Schrift, welche das Schwurgericht als rein criminalrechtliches Institut geschrieben wurde. Und sie ist das wichtigste Gutachten einer Commission, welche der Mehrheit nach aus den bewährtesten altpreussischen Richtern gebildet war, und in den Rheinlanden selbst jahrelang die Justiz verwaltete und untersucht hatte.

Die Einwendungen, welche etwa noch laut werden, beruhen, wenn nicht auf der Abneigung gegen die Freiheit, entweder auf Mißverständnissen oder darauf, daß die Mängel des öffentlichen Geschworenengerichts öffentlich werden, alle großen Gebrechen des geheimen Inquisitionsverfahrens dagegen meist im Verborgenen bleiben und diejenigen, die sie treffen, meist stumm zu machen wissen.

2) Beseitigung der schädlichsten Mißverständnisse: A. Die Aufgabe des Geschworenen ist keine wissenschaftlich juristische. B. Eine juristische Beweisstheorie in Criminalsachen ist eine unheilvolle Täuschung. C. Ein Juristengericht mit Mischung juristischer und Schwurgerichtsbeweise ist ebenso unzulässig wie jeder andere Ausweg aus demselben.

24) S. Kap. 2 seiner englischen Geschichte.

übeln außer dem Schwurgericht. D. Das Schwurgericht ist weit entfernt von einer Iesung oder Zurücksetzung der Wirksamkeit der juristischen Staatsbeamten und von archaischer volksgerichtlicher Einrichtung.

Entgegenstehenden Wahrheiten kann man auch positiv so ausdrücken: die Geschworenen nach ihrer allgemeinen bürgerlichen Erkenntniß und Überzeugung über die Wahrheit von ihnen des gemeinen Lebens den Theil des Strafurtheils aussprechen, über welchen auch Juristen künftig nur nach denselben Quellen, nicht nach wissenschaftlichen Principien sprechen.

Sie sollen ferner keineswegs für sich allein, sondern in organischer Verbindung und Wechselwirkung mit den juristischen Staatsrichtern urtheilen. Nach diesen beiden Sätzen gilt um die Frage: ob dieses Zusammenwirken von beiden zunächst in Beziehung auf die Lösung der Thatfragen besser ist als das alleinige, ausschließliche Wirken der juristischen Staatsbeamten. Der gewöhnliche Streit darüber, ob für das Criminalurtheil Bürger besser als Juristen oder vollends besser als diese deren juristische Aufgaben lösten, ist noch widerstreitend als ein Streit, ob die Regierung besser sei oder das Parlament. Sie sind nur zusammen nur gut bei richtiger Abtheilung und richtiger Wechselwirkung in Beziehung auf die praktische Aufgabe.

A und D. Zur Entscheidung der eben aufgestellten Frage kommt es auf zwei Voraussetzungen an: 1) wem muß bewiesen und 2) wie muß bewiesen werden?

Ersterer muß nun der ganzen Staatsgesellschaft, d. h. dem Volk und der Regierung als Vereinigung bewiesen werden; und es muß auf eine ihre möglichste moralische Überzeugung von der Wahrheit, der Schuld oder Unschuld begründende Weise bewiesen werden. Sobald ein wahres, also ein gegenseitiges, gemeinschaftliches, verbürgtes Rechtsverhältniß zwischen den Bürgern und der Regierung bestehen soll, ein heiliges Recht aller Bürger, daß von ihnen von der Regierung Ehre und Recht genommen werde ohne allgemein anerkannte Nachweisung des Rechts dazu, oder der Wahrheit der strafbaren Verschuldung. Zuerst ist es der Bürger und der Regierung heiliges Recht, daß die wirklich schuldigen Verbrechen gemeinschaftlichen Rechts auch die gerechte Strafe treffe.

Die wahre Bedeutung dieser Forderung sowie die Natur des criminalrechtlichen Beweises ist vollständig erst durch die Betrachtung der gänzlich verschiedenen Natur der Civil- und Criminalproceße und der Entscheidungen derselben. Bei den Civilproceßen handelt es sich um die Schlichtung eines Streits über veräußerliche Privatinteressen zweier streitenden Theile aneinander, worüber sie sich jeden Augenblick beliebig vergleichen können, in Beziehung auf die Lösung der ganzen Civilproceß und seine Beweise der Thatfache in demselben, seine Eidesleistungen, Einräumungen, Beweisversäumnisse u. s. w., von jeher nach den sogenannten Legal-Verhandlungs- und Conventionalmaximen eine wahrhaft conventionelle Natur hat. Richter und Parteien betrachten, sobald über die beliebig beigebrachten oder zugestandene Beweise, Eide, Zeugen u. s. w. nach den conventionellen und formellen Feststellungen der rechtlichen Wahrheit definitiv entschieden ist, den Streit in dieser Beziehung als absolut erledigt. Die Schlichtung wird durch Vergleich oder nach bloß formeller Bestimmung absolut istige, formelle Wahrheit. In dem Criminalproceß dagegen handelt es sich um beiderseitig veräußerliche Güter und um allgemeine oder öffentliche Rechte. Hier soll und will die Gerechtigkeit der Staatsgesellschaft nur die gerechte, öffentliche Genugthuung für die gewisse Schuld des Angeklagten erlangen oder seine Schuldblosigkeit anerkennen. Der Angeklagte aber soll ebenfalls nur seine gewisse Schuld durch seine unveräußerlichen Güter büßen oder seine Schuld und Ehre anerkannt wissen. Pflicht und Gerechtigkeit und Ehre verbieten hier der Staatsgesellschaft wie dem Angeklagten alle beliebigen Vergleiche oder Entscheidungen auf die conventionelle künstliche oder formelle Beweise hin. Hier darf eine Verurtheilung eines als schuldig zu präsumirenden Bürgers nur nach der für die ganze Gesellschaft möglichst materiell nach der Wahrheit erfolgen, mithin, wo die Wahrheit nur durch moralische Überzeugung erkannt werden konnte, nur möglichst nach der moralischen Überzeugung der ganzen Gesellschaft. Nur die gerechte Entscheidung ist gerecht. Daß hiervon auch die gerechte und heilsame Wirkung der Entscheidung abhängt, bedarf keiner Ausführung. Es wäre Übermuth eines einzelnen Standes, die juristischen, sein subjectives Glauben an die Stelle der hier allein der Objectivität sich haltenden und das Beweisurtheil objectiv machenden Gesamtüberzeugung des Staats oder wenigstens der möglichst besten Repräsentation an die Stelle der Überzeugung und Entscheidung „des Rechts“ im britischen Sinne setzen zu wollen.

nun aber in der That an sich schon derjenige Theil des Strafurtheils, welcher ent-

scheidet, daß man annehme, ein bestimmter Angeklagter habe die ihm angeschuldigten verbrechlichen Thatsachen begangen, durchaus nicht objectiv demonstrirbar oder nach technisch juristischen Grundsätzen als wirklich wahr zu erweisen. Die Unmöglichkeit einer solchen juristischen Beweistheorie ist bereits von den besten Criminalisten nachgewiesen.<sup>25)</sup>

Die Entscheidung über die Thatsache der Schuld hängt ab von der Wahrheit besondrer, zum Theil innerlicher historischer Thatsachen, nämlich von der Wahrheit der Thatsache der Angeklagte habe wirklich die angeschuldigten Handlungen, und zwar mit innerer Absicht, bösem oder doch mit fahrlässigem Willen begangen oder nicht begangen. Die Wahrheit solcher besondern, freien, historischen Thatsachen aber ist für alle, welche sie nicht unmittelbar selbst empfanden oder wahrnahmen, welchen sie also bewiesen werden sollen, nicht etwa wie naturgesetzliche, mathematische, logische Wahrheit, nach absolut allgemeinen Principien, Gesetzen und Formen menschlicher Auffassung objectiv oder absolut allgemein gewiß und erweisbar. Sie ist es nicht durch den natürlichen oder directen Beweis, durch vielleicht unwahre Zeugenaussagen und Bekenntnisse über unmittelbare, sinnliche Wahrnehmungen der Thatsache, welche bewiesen werden soll. Sie ist es noch weniger durch den indirecten, künstlichen, den Anzeigen- oder Schlußfolgerbeweis, wobei man, ohne unmittelbare Aussagen sinnlicher Wahrnehmungen, das, was bewiesen werden soll, nur aus andern Thatsachen (Anzeigen) mittelbar darauf schließen kann. Er fordert also fürs erste schon einen vollständigen directen Beweis jener andern Thatsachen (z. B. der Thatsache, daß man den des Mordes Verdächtigten mit blutigen Kleidern sah), sodann fürs zweite, daß mit Wahrscheinlichkeit aus dieser Thatsache allen besondern Umständen nach eine Schlußfolgerung auf das Verbrechen, auf einen logischen und naturgesetzlichen Zusammenhang zwischen ihm und jener Thatsache gemacht werden kann.

Alle directen Aussagen sowol des Verbrechers wie der Zeugen über die historische Thatsache der angeblich verbrecherischen Handlung, oder der Anzeigen, ihre richtige Auffassung und Erinnerung wie der rechte Wille, nur die Wahrheit und die ganze Wahrheit zu sagen, alles sind ebenfalls wie das Verbrechen selbst besondere freie, zum Theil innerliche historische Thatsachen. Diese doppelten freien historischen Thatsachen gehen einerseits von dem freien Willen, bald unrichtigen Willen und zugleich von der irrthumsfähigen, verschiedenen, bald richtigen, bald unrichtigen Auffassung des Aussagenden aus. Sie können also so oder anders, wahr oder falsch, gut oder böse, wahr oder unwahr sein. Deshalb eben sind sie weder mathematisch noch naturgesetzlich oder philosophisch mit absoluter Nothwendigkeit als wahr oder als falsch zu erweisen. Tausende von Bekenntnissen und Tausende von Zeugenaussagen waren falsch, waren zu Zeiten aus unerschöpflichen verschiedenen Gründen, theils durch Irrthum, theils durch Unvorsicht falsch. Ganze Reihen solcher falschen Bekenntnisse und ihrer ganz verschiedenen Ursachen, Lebensüberdruß, Ermüdung, Hoffnung, Furcht, Schwärmerei u. s. w. stellt Feuerbach aus von ihm selbst behandelten Criminalacten zusammen. Selbst Beispiele falscher Bekenntnisse der Schuld, z. B. der Urheberschaft des tödlich gewordenen Schusses, bloß wegen eigenen Irrthums des Bekennenden falsch waren, sind nicht selten. Die Aussagen von Zeugen halten selbst die Freunde des juristischen Beweises für unsicher. Sie erklären meist mit neuern Gesetzen selbst für Civilsachen die Aussagen von Zeugen für unsicher. Sie halten jedenfalls die Aussage eines Zeugen für unglaubwürdig. Kann aber ein Zeuge lügen oder irren, so können es auch deren zwei oder drei. Es ist nur gewöhnlich weniger wahrscheinlich, sowie es nur weniger wahrscheinlich ist, daß ein Angeklagter irrig oder unwahr für schuldig bekennt, als daß er sich unwahr für unschuldig behauptet. Geben nun aber die angeblich juristisch-vollständigen directen Beweise keine absolut objective Wahrheit, so können es noch weniger die künstlichen, welche man daher ebenfalls selbst für schlechte Civilsachen nicht als vollständige Beweise anerkennt, sondern durch Parteieide ergänzt. Hier kommt die Ungewißheit des directen Beweises der Thatsachen, aus welchen man schließen will, noch die Ungewißheit der so hundertmal einseitigen, unrichtigen und täuschenden und meist an sich bloße Wahrscheinlichkeiten begründenden Schlußfolgen über die Verbindungen der verschiedenen Thatsachen unter sich. Selbst der im Gegenstande sehr beschränkte Beweis durch Augenzeugen von Gerichtspersonen erhält meist jene unsichere Natur der Auffassungen und Aussagen, zum Theil innere historische Thatsachen und der Schlußfolgerungen aus ihnen. Auch das ist nicht, daß in den seltensten Fällen denkbarerweise einzelne Punkte des Schuld- oder Un-

25) S. Mittermaier, Strafverfahren, S. 44, und die dort citirten Schriften; Feuerbach, über Geschworenengericht; Gutachten der preussischen Juristencommission, S. 1 fg.

nies auf mathematischer, naturgesetzlicher und logischer Unmöglichkeit des Gegentheils bezogen werden könnten. Die Annahme der Unmöglichkeit wird auch regelmäßig selbst wieder Umstände voraussetzen, die, wie z. B. das Alibi, nur auf Aussagen des Angeklagten oder der Zeugen oder Indicien beruhen. Jedensfalls sind die Fälle, wo durch gerichtlichen Augenschein oder durch Unmöglichkeit allein ein vollständiger Beweis der Schuld oder Unschuld sich ergäbe, ja, es sogar die Fälle, wo völlig glaubwürdige Bekenntnisse oder ebensolche Aussagen zwei vollkommener Augenzeugen für das Verbrechen vorhanden sind, nach der Natur der Sache und der Erfahrung so selten, daß sie bei der Entscheidung über die Natur des Beweises überhaupt nicht in Betracht kommen. Nur das Wenige, sagt Kant, ist in den Beweisen Gewißheit, was Mathematik ist. Aber wie ist's mit dem Übrigen, also mit dem Ganzen?

Hier ist nur praktisches Fürwahrhalten, nur auf der moralischen Überzeugung beruhende Annahme der Wahrheit, nur Beweisentscheidung nach ihr möglich.

Die praktische moralische Überzeugung von der Wahrheit dieser bestimmten historischen Thatsachen besteht aus vielen einzelnen Elementen oder Wahrscheinlichkeiten. Diese aber beruhen einerseits auf einer unerschöpflichen Reihe einzelner besonderer Erscheinungen des bestimmten Falls, aller dabei vorkommenden eigenthümlichen persönlichen oder sachlichen Eigenheiten, Umstände und Verhältnisse; andererseits auf der ebenso unerschöpflichen Reihe von Erfahrungen und Verknüpfungen derselben, nach welchen diejenigen, welche die historische Wahrheit des Falls beurtheilen, seine Erscheinungen auffassen, unter sich und mit dem Endzweck verknüpfen. Diese Annahme der Wahrheit geht jedesmal aus von allen besondern Thatsachen des individuellen Falls und gilt nur für ihn. Hiersfür nun oder für die historische Wahrheit der einzelnen freien historischen Thatsachen und für ihre Scheidung von bloßer Wahrscheinlichkeit oder selbst von der Unwahrscheinlichkeit gibt es, wie auch Feuerbach richtig bemerkt, durchaus keine Wissenschaft, keine wissenschaftlichen allgemeinen Gesetze. Jene in jedem individuellen Fall verschiedene und unendliche Reihe der Erscheinungen und der allen diesen Erfahrungen entsprechenden möglichen Verknüpfungen in allgemein entscheidenden Regeln zum voraus umfassen und für jeden Fall die Kraft bestimmen zu wollen, welche sie im Verstand des Richters haben sollen, „dieses wäre“, wie Feuerbach sagt, „nicht vernünftiger als der Plan, den Ocean in einen Eimer zu fassen. Solche Gesetze sagen immer zu wenig oder zu viel, sind entweder zu eng oder zu weit, und darum ebenso begünstigend für die Schuld als für die Unschuld gefährlich.“

Es bildet sich so vielmehr jene praktische Überzeugung von der Wahrheit der einzelnen individuellen freien innerlichen und äußerlichen historischen Thatsachen in jedem Fall frei nach den eigenen menschlichen und bürgerlichen Auffassungen, Erkenntnissen, Begriffen und Schlüssen. Nicht juristische Bürger ebenso gut wie die juristischen, sobald Aussagen oder andere Anzeichen einen Verdacht begründen, ein bestimmter Mensch habe eine bestimmte verbrecherische That verübt, benutzen ihre allgemeinen Kenntnisse von der Welt, den Menschen und ihren Tugenden sowie von der moralischen und der bürgerlichen Ordnung und den allgemeinen Pflichten der Bürger in derselben. Sie fragen einerseits ihre Erfahrungen, Empfindungen, Gewohnheiten, ihre darauf sich gründenden Glauben oder Unglauben an die Wahrheitsliebe und den guten Willen der Aussagenden, andererseits ihr natürliches logisches Schluß- und Verbindungsvermögen über den Zusammenhang der vorliegenden besondern Umstände, um rücksichtlich jenes Falles die Wahrheit oder die glaubhafte Annahme zu finden. Ein Collegium von zwölf bis zu gut ausgewählten Geschworenen ist an sich schon hierbei nach dem Obigen noch im offenen Vortheil vor einem Collegium ständiger gelehrter Juristen. Jene gehen größtentheils unmittelbar aus dem praktischen Leben hervor. In diesen Geschworenen, unter welchen Mitglieder aller Stände und Lebensverhältnisse Platz finden, und zwar meist mehrere, die den Angeklagten und den Zeugen viel näher stehen, sie besser verstehen und durchschauen können, bilden sich vielseitigere und praktischere Standpunkte und Ansichten zur Beurtheilung der Thatsachen, der Aussagen, der Mienen und Geberden. Und auch zur Übung in dieser Beurtheilung haben sie täglich Veranlassung besser wie Stubengelehrte. Sie sind weit weniger in Gefahr durch Mißverständnisse und durch Einmischung vorgefaßter Theorien und Phantasien, durch Spitzfindigkeiten, täuschend aufgeputzte Sophismen, durch vielleicht irrige Speculationen die entferntesten wissenschaftlichen Gründe der praktischen Regeln und Wahrheit sich von diesen abführen zu lassen und überhaupt den Wald vor lauter Bäumen nicht zu sehen oder für einen andern ein täuschendes Scheinbild zu entwerfen. Werden sie nicht vollends in so großer Gefahr, in solchen vielseitiger öffentlicher Verhandlung und in solchem organischen Zusammen-



wirken, auch mit den Staatsbeamten und Justizmännern, bei solcher Ergänzung und Unterstützung durch sie, unendlich viel richtiger urtheilen als die wenigen, von einseitigerm, besangnen Standpunkt ausgehenden juristischen Staatsbeamten für sich allein, vollends wenn zu sie, nicht aber diese Staatsrichter, alle Ausägenden selbst sehen, hören und fragen? Je wenig dieses letztere der Fall ist, je mehr Zwischenorgane zwischen das Gericht und alle jene individuellen historischen Umstände und Verhältnisse des bestimmten Falls, alle jene Worte und Taten der Ausägenden u. s. w. gestellt werden, je mehr entfernt sich das Gericht von der Wahrheit und von der Reinheit und Sicherheit ihrer Auffassung.

Doch prüfen wir die Einwendungen gegen unsere Ansicht! Man wendet hiergegen zweierlei ein. Zuerst erste sagt man: das Schuldig der Geschworenen enthält mehr als das Urtheil, es enthält eine bestimmte äußere Thatsache, z. B. die Tödtung eines andern, von einem bestimmten Mörder hervorgebracht sei. Sie enthalte auch juristisches Urtheil, z. B. daß jene Tödtung das strafbare Verbrechen eines abüchlichen Mordes bilde. Ja, allerdings etwas mehr als die Wahrheit, die physische Thatsache sagt das Geschworenenurtheil aus. Aber ist dieses mehrere, ist — nach dem was zuvor die juristischen Richter durch die Fragestellung die Wesenheit der verbrecherischen Handlung unter ihren richtigen Gesichtspunkt des bestimmten vom Gesetz bestrafte Verbrechen gehabt haben und nun fragen: ist der Angeklagte schuldig, diesen bestimmten Menschen ermordet haben — ist nun dieses eine lediglich nach wissenschaftlicher Jurisprudenz von dem gelehrten juristischen Regierungsdiener zu entscheidende Frage? Bewahre! Wäre dieses, dann dürfte nur ein Jurist, nie der nichtjuristische Verbrecher danach gestraft werden. Er ist nur schuldig wegen des Unrechts, das er als Bürger nach den allgemeinen moralischen und bürgerlichen Kenntnissen von den verbotenen, verbrecherischen Handlungen erkannte und erkennen mußte. Es wäre schrecklich, ihn zu strafen, wenn nur ein gelehrter Jurist nach seiner gelehrten Jurisprudenz den verbrecherischen und strafbaren Charakter seiner Handlung entdecken könnte. bleibt also auch dieser Theil der Schuldigerklärung eine Frage für die allgemeine bürgerliche Erkenntniß. 26)

26) Vorzüglich der treffliche Julius Moser hat es mit seinem echt juristischen und zugleich echt menschlichen Sinne energisch hervorgehoben, daß die Entscheidung über die Existenz der Schuld durchaus dem allgemeinen Bürgerverstande angehört und nicht technisch juristisch ist. Ja, es ist ihm dies seiner zwölf Hauptgründe, daß es unbillig, ungerecht und gefährlich sei, wenn gelehrte Juristen das ganze Strafurtheil fällen. „Denn“, sagt er (I, 203), „was kann unbilliger und grausamer als einen Menschen zu verdammen, ohne versichert zu sein, daß er das Gesetz, dessen Übertretung zur Last gelegt wird, begriffen und verstanden habe oder habe begreifen und verstehen können? Deutlichste Probe aber, daß ein Verbrecher das Gesetz verstanden habe oder habe verstehen können sollen, ist unstreitig diese, wenn 7 oder 12 ungelehrte Männer ihn danach verurtheilen und durch dieses Urtheil zu erkennen gehen, wie der allgemeine Begriff des übertretenen Gesetzes gewesen ist, den jeder mit gesunder Vernunft begabte Mensch solches verstanden habe. Der in der peinlichen Gerichtsordnung vorgeschriebene Eid erfordert von den ungelehrten Urtheilsfindern, daß sie ihrem besten Verstandniß treu sein sollen. Das beste Verstandniß eines Gelehrten ist aber notwendig von dem besten Verstandniß des Verbrechers sehr unterschieden. Der Gelehrte ist ein Naturgenie, der durch ein Vergrößerungsglas hundert Dinge in einer Sache entdeckt, welche ein gewöhnlicher Auge nicht sieht. Wenn also ein Gelehrter urtheilt, so ist er in beständiger Gefahr, von seinem eignen Einsicht entweder zu unzeitiger Milde oder zu einer übermäßigen Strenge verführt zu werden, und er sollte sich um seines eignen Gewissens willen nie mit peinlichen Urtheilen abgeben (wie sie ausschließlich und allein fällen wollen). An einem andern Orte (IV, 25) hebt er noch besonders den Vorzug praktischer, handelnder Menschen vor den Gelehrten hervor, sobald es Urtheile über ganze Thatsachen gilt. „Wie glücklich“, so sagt er, „ist der Mensch, daß er durch die unmittelbare Wirkung eines Totalindrucks und nicht durch kleine abstrahirte Regeln zum Handeln bestimmt wird, indem wahrlich mehr Gutes in der Welt unterbleiben würde, als jetzt darin Böses geschieht, falls das Menschen Vermögen gewesen wäre, sich an der Schnur abgezogener Regeln zu halten oder seiner Handlungen so einzurichten, wie er es sich in seinem Lehnstuhl bei kalter Überlegung vorgenommen hätte. Ebenso wird der durch den ganzen Eindruck der Schöpfung belehrte Bauer immer dem physischen Atheisten lachen und Gott da erkennen, wo dieser ihn nach dem Maße verliert, als er urtheilt und ins Unendliche geht. Unter jenen hat nie einer an seiner Existenz und seiner Freiheit gezweifelt. . . . Zum Glück müssen die meisten abgezogenen Regeln in dem Augenblick der Handlung und Entscheidung dem mächtigen Totalindruck weichen.“ Versiel doch in Einseitigkeiten und Unnatürlichkeiten selbst ein Feuerbach mit seinen „zwei Vernunftten, einer moralischen und einer juristischen“, mit ausdrücklicher Ableugnung aller moralischen Freiheit im Rechtsverhältnis und des Vorzugs der moralischen Ansicht im Zweifel, mit seinem Grundsatze, daß es auf die Schuld in concreto bei dem Strafurtheil nicht ankomme (!), daß schlechte Erziehung die Strafbarkeit erhebe (!) u. s. w. Auch das erste Gutachten weist an mehreren Stellen nach, wie die berühmtesten Juristen und Gerichtsböfe durch theoretischen Spitzfindigkeiten, und ähnlich wie systematisirende Historiker zu den falschesten prakti-

ausgeführt aber wurde es bereits (oben III, 2), wie das Schwurgericht nicht bloß alles wech Juristische — Einleitung, Richtung und Leitung des Processes, Auslegung und Handlung der Gesetze und gesetzlichen Formen, Fragestellungen, Strafausmessung und Endurtheil — den Juristen zuweist, sondern sie auch zum Thaturtheil der Geschworenen in solcher Weise unterstützend und controlirend mitwirken läßt, daß dieses als gemeinschaftliches Resultat beiderseitigen geordneten organischen Zusammenwirkens, als das Resultat beiderseitiger Kenntnisse und Vorzüge erscheint, und daß vollends die Vollziehung einer den Juristen unzugewandten Verurtheilung ausgeschlossen ist.

Schon allein hierdurch ist denn auch — selbst abgesehen von dem Recht der Juristen, als Geschworene erwählt zu werden — das Mißverständniß D beseitigt, daß nämlich, wie Tresfurt ausdrückt, das Schwurgericht „über die Jurisprudenz den Stab breche“, daß durch dasselbe juristischen Staatsbeamten zurückgesetzt und ganz aus der strafrechtlichen Wirksamkeit verbannt würden und alles von den Geschworenen ausgehe. Dieses ist gerade so falsch, als wollte man sagen: durch die Mitwirkung der aus allen Bürgerklassen erwählten Landstände bei bestimmten Regierungsgeschäften würde die Regierung herabgesetzt und wirkungslos gemacht. Es ist nur das allein die Frage: erklären mit Recht alle freien Völker der Erde jenes conventionelle und wechselseitig unterstützende Zusammenwirken, ebenso wie bei dem Gesetzgeben, auch im Strafgericht zur steten Vereinigung der Interessen der öffentlichen Ordnung mit der Freiheit, zu einer vielseitiger erwogenen, gerechten Gesetzgebung, zur vollen Repräsentation des ganzen Staats und zur lebendigern Gerechtigkeit im Volk und in der Regierung vor als das isolirte absolute Gesetzgeben und Richten bloßer Regierungsbeamten in ihrer häufigen Absonderung vom Volk?

Das Strafgericht aber ist jene organische Vereinigung und die Mitwirkung der Bürger für die Rechtssicherung sogar noch weit unentbehrlicher als bei der abstracten Gesetzgebung. Auch läßt sich dort eine technisch-juristische von einer bürgerlichen Function für die Rechtspflege ungleich besser absondern als in der ständischen Gesetzgebung.<sup>27)</sup> Erscheinen aber wol auch in Deutschland, wo man sie zu Schreibmaschinen macht und in bestaubten Gerichtssälen von der Nation absondert, die Rechtsgelehrten jemals in einer gleich hohen, geachteten, einflussreichen Stellung und Wirksamkeit als die englischen und französischen Juristen in der Assise? B. Ein zweiter Einwand führt näher zu dem zweiten Mißverständniß. Jener Einwand besteht nämlich darin, die Gesetzgebung könne wenigstens zur Sicherung gegen unrichtiger richterliche Beweisurtheile künstliche juristische Beweise erschaffen.

Wie aber kann dieses nach der unter A entwickelten Natur des criminalrechtlichen Beweises als Beweis der Wahrheit der besondern freien historischen Thatsachen, sowol der verurtheilten Handlungen wie auch der Aussagen darüber geschehen? Bloß conventionelle Beweise oder eigentliche Vergleiche, altdeutsche Beweise durch Eidhelfer, Zweikämpfe, Gottesurtheile, Torturen oder andere Losentscheidungen, gleichviel ob der wirklichen Wahrheit entzogen oder nicht, kann man doch unmöglich heutzutage zur Grundlage der Strafurtheile machen wollen. Dennoch aber führen alle juristischen Zwangsgesetze über den Beweis jener Thatsachen, weil ihr bester, ihr einziger Beweis in der jedesmaligen möglichst freien und vollsten Auffassung und moralischen Überzeugung je nach allen ihren besondern Erscheinungen und Verhältnissen besteht, zuletzt auf jene Abwege und zur Zerstörung des wahren Beweises. Der Gesetzgeber muß nämlich die Richter zwingen, in jedem besondern zukünftigen Fall für wahr das für wahr zu halten und als solches auszusprechen, was wahr ist nach ihrer moralischen Überzeugung, welche ihnen ihre eigene Anschauung, Auffassung und Prüfung aller besondern persönlichen und sachlichen Erscheinungen und Verhältnisse der angeblichen verbrecherischen Handlungen und aller Aussagen und Anzeichen über dieselben begründet. Er zwingt sie nicht, dasjenige für wahr zu halten, was er, ohne alle diese besondern Erscheinungen selbst zu sehen, zum voraus im allgemeinen bloß nach einigen wenigen Umständen, die er in beding-

ten über Thatsachen geführt werden, zu Verkehrtheiten, wie sie dem gesunden praktischen Sinne des Schwurgerichts unmöglich sind. Bei den für das Schwurgericht etwa unlösbaren Fragen aber, da ja auch die Juristen noch kunstverständiges medicinisches Gutachten einholen.

27) Nach allem Bisherigen kann ich auch dem ernststen Tadel gegen Möser (vgl. „Schwurgericht“ in Klüver's Staats-Wörterbuch) nicht beistimmen, wenn derselbe für ein gerechtes Schulurtheil gegen verurtheilte die Geschworenen bei der natürlichen Mitwirkung auch der Juristen für ihr Urtheil bezeugt erklärt als bloß juristische Regierungsbeamte.

ten abstracten Erfahrungsregeln umfaßt, für das ihm Wahrscheinliche hält und deshalb juristischen Beweis zu erklären beliebt.

Ist nun wol dieses vernünftig und gerecht? Offenbar ist dieser angeblich juristische Beruf doch an sich weiter nichts, als ein moralisches Glaubens-, ein Geschworenengericht über historische Thatsache, aber sicher kein gutes. Es ist ein vom Gesetzgeber zum voraus, ohne irgend eine genaue und anschauliche Kenntniß und Prüfung jener Thatsache und aller ihrer Beweismittel gegebenes. Ja, was das Schlimmste ist: es ist ein solches, das der Gesetzgeber selbst nicht wahr hält, indem er wissen muß, daß er selbst in den besondern Fällen oft das Gegentheil wahr halten würde.

Die Erfahrung hat dies dargethan. Die Noth und fehlerhafte Vermischung von Civil- und Criminalbeweisen hatten im spätern Römischen und Deutschen Recht, nach der Zerstückelung des einzig wahren Criminalbeweises durch vollständiges Schwurgericht, auf eine gesetzliche Beweis- und Verurtheilungstheorie zur Sicherung der Unschuld gegen angebliches individuelles Glaubensurtheil der Beamten geführt. Die Gesetze forderten, um eine strafrechtliche Verurtheilung auszusprechen, vollständigen, durch Augenschein oder zwei völlig glaubwürdige Zeugenaussagen zu liefernden directen Beweis des Thatbestandes des Verbrechens und einen ebenso vollständigen, durch Zeugenaussagen oder ein völlig glaubwürdiges Geständniß zu liefernden directen Beweis der Angeschuldigte der Thäter war. Sie verboten durchaus die Verurtheilung auf indirecter oder Indicienbeweise, weil diese zu offenbar nur zu subjectivem Glauben des Richters führen. Diese gesetzliche Beweis- und Verurtheilungstheorie aber offenbarte und bewirkte bald folgende Gebrechen:

a) Jene directen Beweise bildeten in der That doch nur eine Losentscheidung, führten zu sehr vielen falschen Verurtheilungen von Unschuldigen, noch ungleich mehr zu falschen Lossprechungen von Schuldigen. Sie waren mit ihren gesetzlichen Bedingungen, Vollständigkeit nur sehr selten vorhanden. Man mußte also alle Verbrecher, die nicht von völlig glaubwürdigen Zeugen zu ihrem Verbrechen zuzuziehen oder es zu ihrem Verderben willig vollgültig zu gestehen beliebten, losprechen.

b) Um diesem Skandal zu entgehen, gelangte man dann sehr bald dahin, daß man nicht mehr bloß glaubwürdige Aussagen und Geständnisse, sondern auch völlig unglaubwürdige gesetzliche Beweise der Wahrheit ansah. Man verurtheilte auf die vermittelst der gesetzlichen und der willkürlichen richterlichen Martern, auf die durch Schmerz und Todesangst, Inquisitionen- und Kerkerqual, durch Lebensüberdruß und Überlistung erpreßten Aussagen. Wenig half es, daß der Widersinn solcher Theorien schon an sich zu Tage lag und bald Tausende von Justizmorden, so z. B. auch durch die erpreßten Aussagen des Unmöglichen den Hexen, handgreiflich wurde. Steht einmal ein verkehrtes Grundprincip fest, dann folgen verkehrte Folgen oder Ausbülfsen unvermeidlich. Und sobald das positive Gesetz oder juristische Praxis einmal etwas festgestellt hat, dann hört für viele Juristen der Unterscheid zwischen Sinn und Unsinn, von Gerechtigkeit und Barbarei auf (*e vinculis sermocinantur*).

c) Eben weil bei den juristischen Beweisen doch einmal der Todestopf und die gesetzliche Scheinwahrheit an der Stelle der wirklichen Wahrheit gelten sollten, so nahmen auch deutsche Juristen und nehmen noch viele gar keinen Anstoß an dem Unsinn, den Gerichte durch die wirklichen und die allerwichtigsten Beweismittel, eine solche öffentliche Verhandlung in jenen obengeschilderten Schwurgerichten, ja alles Selbstsehen, Selbsthören und Selbstberathen der Angeschuldigten, der Anschuldiger, Zeugen und Vertheidiger zu entziehen und sie in Kammern einzuschließen und nach so tausendfach unsichern, unvollkommenen, unrichtigen Urtheilen und Actenreferaten entscheiden zu lassen. Solch blindes Nichten kann man dann allenfalls preisen als ein Nichten „ohne Ansehen der Personen und der Sachen“.

d) Da es bei juristischen Beweisen so wenig auf die wirkliche Wahrheit der Schuld oder Unschuld ankommt, so wurden und werden Vernunft und Gerechtigkeitsgefühl so vieler deutscher Juristen auch durch das nicht empört, was sonst alle vernünftigen Menschen und Völker empört, nämlich durch die Strafurtheile, oft Verurtheilungen zum langsamen qualvollen Tode durchs Zuchthaus, wegen bloßen Verdachts, und ebenso wenig

e) durch den neuen barbarischen Ausweg lebenslänglicher Verbächtigkeitserklärungen, die Lossprechungen bloß von der Instanz mit ihren verlegenden Folgen.

f) Da endlich jene juristische Beweis- und Verurtheilungstheorie durch ihre eigene Willkür und Unnatürlichkeit zur richterlichen Willkür einladet, so sah man in Deutschland nicht selten Richter, die nach den Gesetzen zu richten geschworen haben, in dem wichtigsten Punkte ihres Richtens die sonnenklarste, ausdrücklichste Gesetzesvorschrift, die, auf bloße Indicien nicht zu verurtheilen

weiteres mit Füßen treten. Diese heilige gesetzliche Bürgschaft der Unschuld, welche dem selbst noch nöthig schien neben allen andern großen Bürgschaften für die Unschuld, die man uns jetzt beraubt hat, wie der Öffentlichkeit und Volksthümlichkeit der Gerichte, der Actenversendung und der völligen Inamovibilität der rechtsgelehrten Beamten, diese letzte Bürgschaft zerstörten ebenfalls willkürlich unsere Richter, ohne zum Ersatz jener zerstörten Bürgschaften und als die einzige Bedingung der Erträglichkeit eines Indicienbeweises die Wiederherstellung des öffentlichen Schwurgerichts nur zu verlangen.

g) Da man ist endlich so weit gekommen, nach dem völligen Bankbruch aller juristischen Rechtstheorie, und dieses Auskunftsmittel selbst legislativ vorzuschlagen. Nach Indicien, das ist nach ihrem subjectiven Meinen, als Geschworene, sollen jene abhängigen Beamten Bürger verurtheilen. Ein solcher Beweis, den man als Entscheidung über das schlechteste im Civilproceß mit Entrüstung zurückweisen würde, dieser soll jetzt bei der ehemals freiesten und rechtlichsten Nation die genügende Grundlage aller Verurtheilung von Ehre und Freiheit und Leben der Bürger bilden! Bedarf es wol noch einer Ausführung, daß alle freien Bürger der Erde, wie alle ältern würdigen Juristen Deutschlands solchen Vorschlag mit Entrüstung und als völlige Zerstörung der rechtlichen Freiheit und Sicherheit zurückweisen würden! Doch auch die Bessern neuern thun dieses gottlob! ebenfalls. 28)

h) Vortrefflich hat insbesondere, sowie früher Röser, so auch Gans, a. a. D., die Furchtbarkeit dieses Systems enthüllt; ebenso auch das Gutachten, a. a. D., S. 234. Feuerbach, Über Öffentlichkeit, S. 119; ferner Mittermaier, Strafverfahren, I, 255; Lehre vom Beweis, S. 119. Interessant ist es über diese Sache die Stimme eines andern Criminalisten zu vernehmen, welcher liberalen Grundgesetzen keineswegs huldigt, auch als guter historischer Jurist das Schwurgericht nur da, wo es wie in England historisch jetzt besteht, bewundert, und Deutschen aber die zeitgemäße Wiederherstellung des vaterländischen historischen Instituts untersagt, weil gegenwärtig bei uns nur die Usurpation der monarchischen Inquisition, des Despotismus und des juristischen Faustrechts historisch besteht. Roscher in seiner Abhandlung über den Geist des deutschen Strafverfahrens, S. 19, mit Recht aus dem Indicienbeweis als subjectiver Glaubensbeweis sich nimmermehr auf juristische Regeln zurückführen und durch sie regeln lassen, weil hier alles auf jedesmalige richtige Anschauung und Auffassung der thatsächlich verschiedenen, individuellen, concreten, persönlichen und sachlichen Verhältnisse und ihre vielen möglichen Verknüpfungen ankommt, und sagt dann: „Noch sei uns erlaubt, zu zeigen, daß der sogenannte Indicienbeweis das Gefährlichste und Schlimmste in den Händen der rechtsgelehrten Richtercollegien ist. Abgesehen davon, daß sie nicht immer wie die Geschworenen geneigter sind, loszusprechen als zu verurtheilen, abgesehen davon, daß der an das Leugnen gewöhnte Angeeschuldigte gewöhnliche juristische Geschäftsleute verhärtet wird in der Verurtheilung der Schuld: so ist am wichtigsten, daß die stehenden Gerichtshöfe immer bestrebt sind, auf vorerwähnte Fälle zurückzublicken (praecedens) und daran sich zu halten. So ist es gar leicht möglich, daß eine Verurtheilung der Anhaltspunkt für zehn andere wird, und sowenig gerade hier eine Wahrheit der Fälle möglich ist, indem in Hinsicht auf den Indicienbeweis kaum Ein Fall mit dem andern übereinstimmt, so sehr verführt eine täuschende Ähnlichkeit. Das Gericht, einmal gewöhnt an den Indicienbeweis aus Vermuthungen, wird immer kühner in der Macht und Gewohnheit zu schließen und unter dem Schein angenommener Grundsätze und des Herkommens immer willkürlicher. Die Mehrheit der Richter unterliegt dem schon vom Inquirenten im Geiste des Inquisitionsprocesses genährten Gesetze jede grelle Wahrscheinlichkeit für Wahrheit zu nehmen; dazu darf nur noch kommen der Drang der Behörden, um die Gefahren zu vermehren. Wenn man auch Einstimmigkeit der Ansichten der Vorgesetzten als nothwendige Voraussetzung der Verurtheilung aus Vermuthungen verordnen wollte, wie im römischen Lippe-Deimold, so würde dies wol die Gefahr vermindern, aber — nicht beseitigen. Auch würde nichts ändern, daß dem Urtheil Entscheidungsgründe und folglich Deductionen der Schlusssätze beigefügt werden müssen. Denn alles ist hier an sich relativ und willkürlich.“ (Daß wirklich beizubringen hilft, das zeigt jenes einstimmige falsche Todesurtheil der zehn Mitglieder des göttinger Collegiums gegen den schullosen Wendt.) „Aber selbst hierdurch ist dann wieder eine neue trügerische Verlässlichkeit geöffnet; denn es ist eine Garantie scheinbar gegeben, die in der That nicht ist. Überhaupt ist nichts gefährlicher, als das arbitrium judicis an eine Formvorschrift oder an eine Regel zu binden. Abgesehen davon, daß ein Widerspruch in sich hier gegeben ist, so wird das Urtheil mit der Form und mit den Regeln beschwichtigt, und der praktische Schlendrian ersticht die Aufmerksamkeit von der Wichtigkeit der einzelnen richterlichen Handlung. Man darf nur sehen, wie der ehrlichste Mann ungerecht wird in der Verurtheilung seiner Schüler ex indicis. Auch die Collegialität wenig. Da sie erleichtert oft die Verurtheilung, wenn die Verantwortung gleichsam auf einem einzelnen nicht sitzen bleibt. Endlich ist es wie mit dem Arzt, welcher viele Kranke behandelt: er wird durch sein System reißt ihn fort, seinem System treu hält er sich bei jedem Ausgang der Dinge gerechtfertigt: der Tod hat nichts Schreckhaftes mehr für ihn. So der Jurist, welchem der Beweis in die Hände gegeben ist. Er macht sich eine Art von System und dann ist sein Gewissen beruhigt, und die Verurtheilung ist ihm keine schwere, sondern eine alltägliche Sache“ (wie jenem alten Carpyov, der sich rühmte, zu 20000 Todesurtheilen mitgewirkt zu haben). „Wie ganz an-

Zu C. Die Einsicht der absoluten Unvereinbarkeit der Strafurtheile von juristisch vollends von amovibeln und geheim verfahrenen Regierungsdienern nach ihrem subjectiven Meinen mit der rechtlichen Sicherheit der Bürger hat eine Abart derselben, einen Mißbrauch versuch von objectivem, juristischem und moralischem Glaubensbeweis bei neuern Criminalen und in Gesetzworschlägen erzeugt, und, trotz der Warnungen tüchtiger Criminalisten, z. B. Röser, von Mittermaier (a. a. O.), gegen solche unvereinbare Mischung des Widersprech verbreitet jetzt die Verzweiflung an der echten juristischen Beweisstheorie wie an der Indicientheorie für juristische Beamte und die Muthlosigkeit, die einzige gerechte Aushalt Schwurgerichts zu fordern, diese franke Theorie.

Man hält nach derselben einige Bruchstücke der alten directen gesetzlichen Beweise fest, hebt einzelne besonders stark scheinende Indicien hervor, und erlaubt, sie durch die juristisch bestimmbareren Wahrscheinlichkeiten bloßer Indicien und das subjective Glauben der Richter dieselben zu ergänzen. Auch erklärte man bereits häufig geradezu, der Richter solle alle Rossprechungen nach seinem subjectiven Glauben entscheiden. Er solle nur vermittle genannter negativer juristischer Beweise keine Verurtheilungen aussprechen können, ohne einige Trümmer des juristischen Beweises sich mit seinem Glauben oder Glaubenwollen binden. In allen diesen Fällen aber bleibt einestheils der Vorwurf der Untauglichkeit aufgezwungenen Beweisregeln, ihrer Trüglichkeit, ihrer verderblichen Hemmung der Wahrheit. Daneben aber bleibt zugleich die ganze Gefährlichkeit der richterlichen Einseitigkeit und Willkür. Denn seinem wahren Wesen nach bleibt solcher Beweis subjectiver Glaubensbeweis. Er bleibt er vollends nach der Theorie derer, die, wie Ross, dadurch zu einer juristischen Theorie helfen wollen, daß sie den bisher als unzuverlässig anerkannten Bruchstücken juristischer Beweise, außergerichtlichen Geständnissen, den Aussagen von Mitschuldigen, von Einem u. s. w. eine höhere Beweisraft andichten. Dadurch wird der juristische Beweis weit mehr unzuverlässig, oder er muß noch mehr seine eigentliche Kraft durch Indicien und moralische Überzeugung erhalten.

Wenn auch einzelne Stücke directen juristischen Beweises, etwa ein Beweis des Bestandes und ein Fragment des Zeugen- und Geständnißbeweises gesetzlich gefordert werden, welche selbst nur Wahrscheinlichkeitsbeweise geben und durch neue Wahrscheinlichkeit ergänzt werden müssen, so läßt sich ja nun und nimmermehr dieses Bruchstück, die Stärke und Mangel seiner Glaubwürdigkeit und die nothwendige Stärke der zur Ergänzung nothwendigen Wahrscheinlichkeiten objectiv, mathematisch und juristisch abmessen und ausgleichen, wenig als die Stärke der Indicien selbst. Hier entscheidet in Beziehung auf jeden Fall lediglich das subjective richterliche Meinen und Ermessen.

Den Richter aber in den Fällen, wo vollständiger juristischer Beweis fehlt, dabei aber in den allermeisten Criminalfällen in seiner, nach allen unberechenbaren, sich verschiedenen Besonderheiten jedes concreten Falls zu bildenden subjectiven Überzeugung voraus durch einzelne abstracte, nach der subjectiven Überzeugung des Gesetzgebers gesetzlich bestimmte juristische Bedingungen und Regeln, ihn durch halbe und viertelsjuristische Beweise ganz beschränken zu wollen, dieses ist vielfach noch verkehrter als die Forderung ganz juristischer Beweise. Es ergeben sich hier alle obigen Nachtheile beider Formen; zugleich aber noch eigenthümliche neue, daß nun hier bei dieser Mischung der subjectiven Überzeugung mit juristischer Beweise, bei dieser Mischung der subjectiven Überzeugung des Richters mit Gesetzgebers, beide verderbt oder aufgehoben werden, daß doppelte Täuschung, Unsicherheit und Willkür an die Stelle des juristischen Beweises wie des richterlichen Glaubensbeweises tritt, daß der Richter nur der Wahrheit verderbliche Hemmungen oder ihr noch gefährlichere, die selbst und andere täuschende Scheingründe für Unrecht und Willkür erhält, und daß moralische und juristische Verantwortlichkeit zerstört wird. Zerstört wäre alle Garantie, die der frühere objective actenmäßige juristische Beweis neben allen seinen Gebrechen noch hatte. Aber auch ein auf der vollen freien wahren Überzeugung der Richter beruhendes Urtheil, das auf eigener Anschauung und Erwägung aller möglichen concreten Erscheinungen und Eigenschaften der Verhältnisse und Persönlichkeiten ist nicht an die Stelle getreten. Diese Überzeugung selbst wird wiederum den hier doppelt täuschenden halben abstracten juristischen

ders steht es hier mit dem Geschworenen, zumal wenn er seinen jungfräulichen Wahrspruch thut. „Ich nochmals meine volle Überzeugung — nichts ist gefährlicher als der den Richtercollegien freigelegte Beweis aus Vermuthungen.“

geln geopfert. Dieser Schein aber deckt selbst die moralische Verantwortlichkeit bei falschen Urtheilen ebenso, wie die Zulassung des Glaubensbeweises die juristische. Von allen den großen Garantien des wahren Schwurgerichts vollends ist hier keine Rede. Dagegen aber werden h fernher bleiben die obengeschilderten allertraurigsten Folgen und Ausbühlmittel der inquisitorischen Beweisstheorie und des Beamtengerichts, die langen geheimen Kerker- und Inquisitionstorturen zur Erpressung von Aussagen und Geständnissen, die Verdächtigkeitsstrafen und Instanzlosprechungen und das fernergerichtliche Dunkel des Verfahrens. Das reine Beamtengericht, das sie schuf, wird sie auch gegen den Willen der Gesetze erhalten. Die Natur der Dinge ist stärker als die Gesetze.

Es steht die absolutistische Verschlimmerung der Dinge nie von selbst still. Es liegt eine wachsende Kraft in jeder Verkehrtheit, solange das Leben nicht eine gänzlich entgegengesetzte Richtung erhält. Ohne diese werden auch jene Übel sowie das Geheimniß des Criminalverfahrens und die Abhängigkeit der Gerichte stets wachsen, wie sie seit Anfang der Rheinbundszeit wie zum Erschrecken täglich wuchsen. Sie werden wachsen, selbst trotzdem, daß sogar die Juristen aus Furcht vor Schande dagegen protestiren und z. B. Abhängigkeit der Gerichte verurtheilt, und eine Justiz, die das Licht scheut, alles Vertrauens unwürdig erklären, ja aussprechen, daß eine geheime abhängige Justiz der ausgesprochene Kriegszustand zwischen Justiz und Regierung sei.

So bleibt denn die Herstellung des wahren Schwurgerichts die einzige Rettung der Ehre und Gerechtigkeit, ja der Menschlichkeit in unserm jetzigen criminalistischen Bankbruch. Sichtbar unmöglich ist jeder andere Weg geworden; unmöglich auch der neue Mischungsbeweis, welcher die meisten Nachtheile der beiden andern Formen ohne ihre Vortheile verbindet, selbst unabhängig Regierungsbeamte zu Geschworenen, aber zu den schlechtmöglichsten machen würde, zu Beamten-Geschworenen, welche nach Feuerbach und jenen trefflichen Mitgliedern der preussischen Inquisition<sup>29)</sup> „mit den Nachtheilen unserer alten Einrichtung noch unzählige neue haben und keine Vortheile des wahren Geschworenengerichts geben würden.“

Die größere Verbürgung der Gerechtigkeit der Urtheile des Schwurgerichts. Es enthält entschieden die besten Bedingungen für wirklich objectiv gerechte Urtheile und verbannt allein alle obengeschilderten Ungerechtigkeiten unsers geheimen inquisitorischen Beamtengerichts. Es wirkt zugleich am besten für die subjective Gerechtigkeit oder auf die subjectiven Glauben der Bürger an die Gerechtigkeit und auf die Gesinnung für sie.

Das Schwurgericht verbürgt die objective Gerechtigkeit oder wie Duttlinger richtig sich ausdrückt, „die richterliche Unabhängigkeit gegen die unlautern Einflüsse von außen her mit Sicherheit und Trefflichkeit, wie es auf keinem andern Wege erreichbar ist. Es wirkt am besten gegen das Unheil, daß die Gerichte und ihre Urtheile, statt von der Gerechtigkeit ihrer eigenen freien rechtlichen Überzeugung, vielmehr von äußern Willen, von fremden Einflüssen abhängen und zu deren Werkzeugen erniedrigt werden. Es wirkt zugleich am besten für die richterliche Unparteilichkeit, für vielseitige, parteilose Auffassung der That und endlich für die richterliche Fähigkeit, oder dafür, daß die Gerichte nach allen Beziehungen das alles, was für die Gerechtigkeit der Urtheile einflußreich ist, vollständig und richtig auffassen und würdigen“. Schon allein das Zusammenwirken, die natürliche, wechselseitige Ergänzung, Unterstützung und Controle der Staatsrichter und der Geschworenen gibt unbedingt ihrem vereinten Wirken in allen drei Hauptbeziehungen Vorzüge vor jedem bloßen Beamten- oder vor jedem reinen Bürgergericht. Es erhält dadurch nothwendig eine starke Schutzwehr gegen ungebührliche Abhängigkeit von der Regierung, ihren einseitigen

29) Vgl. die vorige Note gegen das juristische Monstrum eines Schwurgerichts aus Beamten! Vor was man jedem Gedanken, juristische Beamte ohne vollständige streng juristische objective Beweise in Urtheile fällen zu lassen, stets neu entgegenzusetzen, was unser Justus Möser (I, 308) demselben sträflicher Seele entgegenrief: „Die gefährlichste Wendung aber, welche wir zu befürchten haben, ist diese, daß Ungenossenrichtern die Macht gegeben wird, welche vordem die Genossen hatten. Wenn es erlaubt wird, nach dem gewöhnlichen Ausdruck mit Hintansetzung unnöthiger Formalitäten zu verfahren, wenn diese von dem dürren Buchstaben der Gesetze auch nur ein Haar breit abweichen dürfen, so beruht Freiheit und Eigenthum einzig und allein auf der Gnade des Landesherrn, so kann er heute zu Richtern verschreiben, die in dem Lande, wo sie nach ihrer Weisheit und Billigkeit verurtheilen sollen, nichts Eigenes haben und Keinem Genoss sind, die aus der Türkei und Tatarei zu Hause sind und die es nach unverwerflichen Gründen darthun können, daß es vernünftiger sei, die Beinkleider den Hut unter den Arm zu nehmen.“

Richtungen und wechselnden politischen Interessen und Leidenschaften, und ebenso freilich ungleich seltenere Abhängigkeit von Bestechung und Böbelwillkür. Der eine theil des Gerichts gibt dem andern Schutz und Kraft und warnt und bewacht den and Schwächen. Beide sind nicht abhängig von denselben Einflüssen. Wer aber möchte wollen, alle Geschworenen, alle die Tausende von Bürgern, die nach dem Los ein Richter berufen sind, seien so leicht feiner oder gröber, durch Belohnungen oder nach verkehrtem Urtheil zu bestimmen, als wenige ständige Regierungsdiener? Wo sind geschworenen die Beispiele der Beförderungen, der Zurücksetzungen oder Absetzungen von Urtheile? Schon durch die verschiedenartige, wechselseitige, unabhängigere Stellung der verschiedenen, ihnen zunächstliegenden Gesichtspunkte und Interessen der bürgerlichen Ordnung und der bürgerlichen Freiheit, ergibt sich auch die parteilosere, gerechtere sowie auch die vielseitigere, richtigere Auffassung und Beurtheilung. Dieses alles selbst dann noch wahr und hochwichtig sein, wenn auch unsere juristischen Beamten es die Ehre Deutschlands und die Sicherung der öffentlichen Ordnung fordern, die leider entzogene, unentbehrliche richterliche Unabhängigkeit und, sowie bei dem Sch die Öffentlichkeit zurückhalten, und wenn wiederum, wie bei jenem, alle Richter geklagten, den Vertheidiger und die Zeugen selbst sehen, selbst hören und selbst mithin für das wichtigste aller Geschäfte sich selbst so gründlich unterrichten wie jeder Geschäftsman und Familienvater selbst bei unendlich unwichtigern.

Das Schwurgericht würde von der Gerechtigkeit gefordert werden, weil es die befähigste, vielseitigste Einrichtung ist, in unsern beschränkten menschlichen Verhältnissen gerecht Urtheile zu erhalten. Es wird aber doppelt nothwendig, weil seine Urtheile das größte Vertrauen der Gerechtigkeit für sich haben und schon deshalb am meisten auf die Gerechtigkeit und die gerechte Gesinnung der Bürger wirken.

Das Schwurgericht wirkt ferner dadurch objectiv wie subjectiv unendlich heilsam auf die Erhaltung der Gerechtigkeit, weil es allein Tausende von scheußlichen langen Verhaftungen, Inquisitionen- und Kerker- und Justizmorden, die Instanzlogen und andere Verdächtigkeitsstrafen, weil es alle diese Leiden selbst für so viele unschuldige unnöthig macht und abschafft. Es ist ein weiterer unendlicher Vorzug für die Wirkung der Strafurtheile, daß sie möglichst schnell der verbrecherischen That auf folgen, so bei allen den Glauben an die Heiligkeit der Gesetze und Rechte erhalten und während bei uns die Strafen meist erst erfolgen, wenn das bisher ungerothen geblieben fast vergessen ist und die Leiden nun oft nur Mitleid für den Verbrecher und gegen die Justiz erregen, sodaß bei unsern zugleich unsicherern und unendlich langsamem Criminalproceß, wie der Minister von Arnim klagt, „die Verzögerung der Strafen eine Quelle neuer Verbrechen wird“.

Eine neue, unendlich wichtige Förderung der Gerechtigkeit und der Gesezlichkeit durch das Schwurgericht durch die eigene thätige Theilnahme der Bürger, ihrer würdigsten Repräsentanten an der Erhaltung der Gerechtigkeit und der Geseze, an der Unterdrückung und Verhütung der Frevel. Es wird so in ihrem vollen Bewußtsein die Erhaltung jener Geseze die Bestrafung ihre eigene Sache, der Gegenstand ihrer Sorge und Theilnahme. Sie sind sich erhoben zu würdigen Wächtern der Geseze, zu Schüzern der Unschuld und zu Repräsentanten der beleidigten vaterländischen Gerechtigkeit. Der klügste Gesezgeber des Alterthums, Solon, er in seiner gesezgeberischen Weisheit bei seinem zur Abgötterei geneigten Volk die Erhaltung seines religiösen Glaubens und der darauf begründeten Nationalgesezgebung möglichst machen und befestigen wollte, verordnete, jeder Bürger solle an der Steinigung des Verbrechens thätigen Antheil nehmen. Aber nicht bloß lebendigen Haß und Entrüstung gegen das Verbrechen — statt der tödlichen Gleichgültigkeit — erweckt und nährt das Schwurgericht; es bildet in den Bürgern auch den Sinn und die Achtung für leidenschaftslose Gerechtigkeit und Geseze und für die Sicherung der rechtlichen Freiheit aus. Denn als selbstthätige Theilnehmer an gerechten Urtheilen, als verpflichtet auf sie, verlieren sie die alle Gerechtigkeit und Freiheit gebende Stimmung so vieler deutschen Bürger, bei welcher sie nur blindes Wüthen und Unrecht fordern und ihnen keine Strafen hart genug, keine Beweis- und Strafurtheile genug sind. Im deutschen Mittelalter standen und in England stehen bloß durch das Schwurgericht, trotz so vieler sonstiger Mißverhältnisse, doch die Bürger in wahrer Bürgerlichkeit ungleich höher als so viele unserer jetzigen deutschen Bürger!

Solcher thätigen Theilnahme der Bürger an dem Gericht gibt die Öffentlichkeit

ung erst ihren vollen Werth. Sie dehnt jene wohlthätige Wirkung von den Geschworenen auf alle ihre Mitbürger aus. In der ganzen feierlichen, lebendigen Zusammenwirkung der öffentlichen Staatsanwälte und Ankläger, der präsidirenden Staatsrichter, der Geschworenen, der Angeklagten und ihrer Vertheidiger und der Zuhörer liegt etwas moralisch ergreifendes. Ein würdiger Präsident, seine und der Staatsanwälte und Vertheidiger Rede erwecken jetzt mehr, als man je hätte ahnen können, die Stimme des öffentlichen Gewissens, die Gefühle der Moralität und Humanität, der Scham und Scheu vor dem Unwürdigen, den Abscheu vor dem Verbrechen und zugleich die gewissenhafte Sorge für unparteiische, humane und volksmäßige Gerechtigkeit. So wird wahrhaft die Strafgerichtigkeit mit der Moral und moralischen Gerechtigkeit und der bessern öffentlichen Meinung verbunden. Es wird ein wahrhaftes öffentliches Censurgericht, allgemein ergreifend für die Zuhörer.

Es ist gänzlich hohl ist die naive Befürchtung mancher deutschen Theoretiker, die öffentliche Meinung schade der Moralität und Sicherheit. Als hörten etwa hier die Verbrecher zuerst diesen! Als wenn nicht auch alle Schändlichkeiten der Verbrecher sich hundertfach im Volk rügen! Aber sie thun dieses meist nur auf eine frivole Weise, während sie im öffentlichen Gericht unter die Herrschaft der höhern moralischen Gesichtspunkte gestellt erscheinen und das öffentliche Gewissen gegen sie geweckt wird. Die in mißtrauisches und Mißtrauen erweckende dunkel gehüllten Verurtheilungen und Lossprechungen bloßer Beamten dagegen machen so statt eines wohlthätigen, vielmehr einen nachtheiligen, nicht selten gefährlichen Ein-

In dem öffentlichen Schwurgericht vernimmt man ihre Gründe und sieht und achtet die Meinung der Mitbürger und die würdige, unparteiische Handlungsweise des Gerichts.

Die politische Heilsamkeit des Schwurgerichts für den Schutz der Verfassung und der staatsbürgerlichen Freiheit, für edlere Volksbildung und patriotische Gesinnung, für die Herrschaft der Gerechtigkeit in der Volksgemeinschaft im Staat. In politischer Hinsicht ist der Vorzug des Schwurgerichts allgemein und selbst von den sonstigen Gegnern dieses Instituts anerkannt. Sogar die größten Gegner der englischen Verfassung und unter ihnen der Nordamerikaner Livingston (in seiner „Darstellung der englischen Verfassung“, S. 36) preisen doch laut sein Schwurgericht und seine Heilsamkeit. „Nur diese zwei einfachsten Institute“, so sagt Livingston, „haben alle Vorzüge, haben das Erstaunen und die Bewunderung des Weltalls, nur diese beiden Institute haben Englands großen Vorrang vor den übrigen Völkern bewirkt.“

Denjenigen Gegnern des Schwurgerichts aber, welche die vortrefflichen politischen Wirkungen des Schwurgerichts zugestehen, vergessen nur, daß diese vortreffliche Wirkung doch zugleich auch ein sehr großer juristischer Vorzug der Gerichtseinrichtung für die Strafgerichtigkeitspflege ist. Denn was ist der Endzweck, diese Einrichtung im ganzen, was die höchste Aufgabe derselben? Offenbar nicht die, daß in einem einzelnen Fall so oder so entschieden werde, sondern daß die öffentlichen Entscheidungen, daß also die Einrichtung und Handhabung der Strafgerichtigkeit im ganzen möglichst der Gerechtigkeit und ihrer Erhaltung entsprechen, daß sie möglichst für die Herstellung und Erhaltung der durch die Verbrechen geschädigten und bedrohten Gerechtigkeit im Volk, in der Volksgesinnung und so auch für die Minderung der Verbrechen wirksam sich erweise. Dazu aber wirkt ja die würdige politische Freiheit der Bürger, die öffentliche Achtung und Theilnahme für die Herrschaft der Gerechtigkeit in ihrem Vaterland und ihr Glaube an diese Herrschaft, ihr Glaube namentlich auch an die Herrschaft in der Strafgerichtigkeitspflege. Die gänzliche Absonderung der bisher erwiesenen rechtlichen Vorzüge des Schwurgerichts von den politischen ist eine Thorheit. Ist denn für edle Menschen und Völker die staatsbürgerliche Freiheit und ihr Schutz gegen Gewaltherrschaft und ihre Verderbnisse nicht im Recht, und das edelste von allen? Und wirkt es, wirkt sein verderbender Einfluß nicht auf die höhere Achtung alles Rechts, also auch für die Unterdrückung und Verhinderung tyrannischer Gesinnungen?

Am nächsten in Beziehung auf die politische Heilsamkeit erklärt Feuerbach, S. 47, das Schwurgericht für wesentlich für gemischte und für demokratische Verfassungen. „In den letztern, in denen jeder Bürger einen Theil des souveränen Volkskörpers bildet, sind einzelne Richter oder Richtercollegien mit dem Princip und Wesen der Verfassung unvereinbarlich, denn diese sind mit dem ausschließlichen Vorrecht des Gerichts über Leben, Freiheit und Bürgerthum unvereinbarliche Gewalt, wodurch alle ihrem unbedingten Willen unterworfen werden. Die Übertragung des Richteramts nur auf bestimmte Zeit ist zwar die Gleichheit nicht aufgehoben,



aber doch durch die überwiegende Gewalt über Leben und Tod die Fortdauer der Volk und der Verfassung in hohem Grade gefährdet. Ausübung des Richteramts durchs Volk aber macht den beleidigten Souverän unmittelbar selbst zum Richter und gibt nicht die Sicherheit weiser, parteiloser Beschlüsse, wie eine Auswahl von wenigen Bürgern, für jeden Fall erwählt und unter einem Magistrat richtend über Schuldig oder Nichtschuldig. Es wird kein einzelner, kein ständiges Collegium und auch nicht die Menge Herr über das Volk der einzelnen. Der Gesetzgeber ist hier nicht auch Richter, und es steht auch der Richter vorherrschender Gewalt über dem Gesetzgeber. Der Thatrichter ist verborgen unter dem Volk und verliert sich nach abgegebenem Spruch wieder unter seinesgleichen. So läßt man erwarten, daß die kleine, stille Versammlung gut und unter Mitwirkung des Angeklagten erwählter parteiloser Richter nicht nur leidenschaftslos das Urtheil suche, sondern auch mit richtigem Verstande das wahre Urtheil finde.

„In einer gemischten Verfassung sind, wie in allem Leben Kampf der Kräfte ist, die verschiedenen Kräfte in wechselseitigen Widerstreit gesetzt, sodaß aus diesem Widerstreit der Staat politische Lebens und Wirkens und selbst das Princip der Fortdauer einer solchen Verfassung hervorgeht. Auf welche Seite man hier das Gewicht der Criminalgewalt legt, so wird das Gegengewicht aufgehoben und die Verfassung durch Usurpation des Übergewichts von getrennten widerstreitenden Gewalten zerstört. Wird z. B. der Monarch allein Herr der Criminalgewalt, so wäre er zugleich Herr über jeden Willen, der etwas anderes wollte als das seinige; er würde mithin alsbald der Gesetzgeber sein, sobald er es werden will, und in solchen Fällen kommt stets das Wollen von selbst, sobald nur immer das Können in Richtigkeit geht. Geschworenengerichte sind daher in einem solchen Staatsorganismus der Schlußstein der Verfassung oder vielmehr ihr Grundstein, mit welchem sie selbst steht oder fällt. Dem Richter muß die Gewalt haben, die Verbrecher durch Anklage zu verfolgen und durch die vor ihm gesetzten Richter zu bestrafen. Aber dieser Gewalt muß das Palladium einer Magna Charta gegenüberstehen: *«Nullus liber homo capiatur vel imprisonetur aut aliquo modo destruat nisi per legale iudicium parium suorum vel per legem»*. Alle Könige Englands, welche nach der Alleinherrschaft strebten, suchten daher durch Umgehung der Jury die Verfassung, welche sie umstürzen wollten, an ihrer Wurzel anzufassen.“

Feuerbach führt nun aus, daß in despotischen Staaten, in welchen der Fürst rechtlich unbeschränkter Eigenthümer alles öffentlichen Rechts ist, das Schwurgericht dem Geiste der Verfassung widerspreche; dieses sei selbst dann der Fall, wenn ohne wirkliche rechtsgültige Wirkung der absoluten Gewalt der Fürst in einer Scheinverfassung Stände einführe, die nur bedeuten, daß der Fürst damit sein Belieben ausspreche, ohne daß das Volk Rechte erhält. Unrecht aber erklärte Feuerbach damals in der Rheinbundszeit die deutschen Staaten für rechtlich despotischen Staaten, da ja in Deutschland und namentlich auch in Baiern nie vertragmäßigen reichs- und landständischen Rechte der Bürger rechtsgültig vernichtet und da auch der König von Baiern, dieses anerkennend, eine zeitgemäße Wiederherstellung landständischer Verfassung verkündet hatte. Niemand zweifelt aber vollends, daß jetzt die Bürgerrechte durch die constitutionellen Landesverfassungen rechtsgültig und wesentlich befestigt seien, gleichviel ob dieselben so wie die österreichische und preussische Verfassung aus einer Theilung des höchsten Souveränitätsrechts der Gesetzgebung zwischen dem Fürsten und den Ständen zugestehen, oder ob sie dem Volk nur das wirkliche, aller fürstlichen Willkür zugezogene Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und andern Regierungsrechten beilegen, durch gegenseitige Zusicherungen Eid und Fürstenthum und Huldigung verbürgen.

Daß jetzt noch oftmals für politische Verbrechen und namentlich bei Preßvergehen das eingeführte Schwurgericht ausgeschlossen ward, also in Fällen, für welche man es nicht hätte einführen müssen, wenn es noch nicht erfunden wäre, ist eine bedauerliche Wahrnehmung.

Vollständig nachgewiesen aber wurde es auch oben (II, B, 2), daß in vielfacher Hinsicht das neuere Schwurgericht ungleich monarchischer, weniger demokratisch eingerichtet ist als die im 18. Jahrhundert nach der Carolina in Deutschland bestandenen Schwurgerichte. Als die neuern Schwurgerichte könnte man das Mitsprechen der Bürger bei der allgemeinen Besteuerung und Landesgesetzgebung oder andern Regierungsmaßregeln, das Mitsprechen der Stände, welche bleibender sind und weniger unter Mitwirkung der Regierung erwählt werden, als unmonarchisch verschreien als das, daß für den einzelnen Straffall jene wenigen Personen das Zeugniß über die Thatsache der Schuld abgeben. Wer möchte davor zittern?

Alle jene abgeschmackten Darstellungen des Schwurgerichts, daß es volksouverän, unparteiisch u. s. w. sei, verhüllen nur zu dürftig das Bestreben, die Unabhängigkeit der Justiz Strafsachen despotisch zu vernichten.

V. Einwendungen gegen das Schwurgericht. Fast alle, welche erwähnt zu werden verdienen, sind durch die bisherige Ausführung genügend widerlegt. Sie gründen sich ja theilweis auf unrichtige Auffassungen des Verhältnisses des Schwurgerichts zu dem Juristengericht und auf Mißverständnis der wahren Natur und Einrichtung von beiden.

Feuerbach hatte sechs Geschworenenuurtheile zur Verdächtigung des Schwurgerichts zusammengestellt. Allein das Gutachten der königlich preussischen Immediatcommission hat 126 fg. gründlich nachgewiesen, daß alle diese sechs vermeintlich schlimmsten Urtheile, die Feuerbach aus allen stets öffentlich bekannt werdenden Schwurgerichtsurtheilen von England, Frankreich und den deutschen Rheinlanden und aus den Sammlungen solcher Urtheile aufstreifen konnte, und die fast sämmtlich Loßsprechungen waren, an sich gar keine Vorwürfe begründeten.

Man aber können jene Mitglieder der Immediatcommission, welche durch lange Jahre hindurch Schwurgerichte in den Rheinlanden genau kannten, und mit ihnen der berühmte Daniels, öffentlich erklären (S. 131): daß ihnen auch noch nicht Ein auffallender Mißgriff eines rheinischen Schwurgerichts bekannt geworden oder bei ihren genauen Nachforschungen zu Ohren gekommen sei, ja daß selbst die wissenschaftlichen Richter noch nicht ein einziges mal in den Fall gekommen seien, wegen ihres Glaubens an eine grundlose Beurtheilung der Geschworenen ihr Suspensionsrecht zum Schutz der Unschuld zu gebrauchen. Wahrlich, das ist ein starkes Zeug-

niß von welchem gleich großen deutschen Lande kann es von so langer Zeit der Rechtsverwaltung durch Beamtengerichte gegeben werden, selbst trotz des Dunkels, das hier so vieles Unrecht

verhüllt? Gleich herrlich ist das Zeugniß, welches Merlin, ein Gegner des Schwurgerichts

in „*Repert.*“, Bd. VI, S. 627), von demselben ablegt: „Rendons pourtant justice aux er-

reux, même à la prévarication des Jurés: ils ont trop de fois acquitté des coupables,

et l'on n'a pas encore été prouvé, qu'ils eussent jamais fait couler une goutte du sang innocent!“ Unfehlbar freilich ist keine menschliche Einrichtung. Den Juristengerichten aber

ist trotz ihres Dunkels mehr als zehnmal so viel falsche Beurtheilungen nachgewiesen worden als den öffentlichen Schwurgerichten.

Es sind nach dem Bisherigen auch lauter falsche Auffassungen des Schwurgerichts, daß es

nur nach Gefühlen, nach einer nur auf Gefühl beruhenden moralischen Überzeugung oder gar nach Willkür richte. Es soll vielmehr nach allgemein bürgerlicher praktischer Erkennt-

niss- und Erfahrung und Beurtheilung und nach objectiver Wahrheit richten wie die Staats-

beamten. Der Gutsbesitzer, der Kaufmann, der Notar urtheilen als Geschworene über die

Wahrscheinlichkeit einer Thatsache, einer Aussage ebenso wenig nach einem bloßen dunkeln Ge-

fühl als sie danach ihre andern praktischen Geschäfte, die Auswahl ihrer Leute u. s. w., besor-

gen. Weise man uns doch vor allem eine — ihrem Wesen nach von ihrer allgemeinen Lebens-

erfahrung verschiedene, wirklich juristische Erkenntnisquelle der Wahrheit nach! Selbst die

bekanntesten juristischen Beweisregeln sind ja nur aus der allgemeinen Lebenserfahrung entnom-

men. Wahrscheinlichkeitsregeln. Taugten aber die Fesseln juristischer Beweisregeln im Crimi-

nallrecht etwas, nun dann könnten natürlich auch die Geschworenen danach richten, wie es ja

hundertlang die Geschworenen nach der Carolina thun sollten. Man denkt auch in Eng-

land nicht daran, daß die Geschworenen anders als nach prüfender Vergleichung der natür-

lich aus der allgemeinen Erfahrung ergebenden allgemeinen Resultate und Regeln über

die Wahrheit der Thatsachen und Aussagen urtheilen sollen, man fesselt ihre Überzeugung nur

durch einseitigen juristischen Zwang, mithin auch nicht durch den Zwang einer besondern

Zeichenschaftsablegung über die Beweise. Daß aber sowol mit eigentlich juristischen Beweisen

ohne sie Beamtengerichte am wenigsten die Wahrheit verbürgen, das wurde vollständig

(IV) erwiesen. Auch bei ihnen entscheidet ihre subjective Überzeugung nach den besondern

Umständen. Gefühl und Willkür wirken dabei reichlich ein. Jedes in höchster Instanz über

den = und Thatsache sprechende Juristengericht hat auch noch mehr angebliche Omnipotenz

als unter der Controle des Suspensions- und Cassationsrechts und der Revision, unter der

Controle der Staatsrichter, der Nation und der Regierung öffentlich richtenden Geschworenen.

In solchen Fällen sind allerdings einzelne ausnahmsweise Loßsprechungen möglich, welche

hätten veranlaßt werden sollen, und welche bessere Gesetzgebung oder besseres regierungs-

staatrichterliches Verfahren für die Zukunft zu verhindern suchen müssen.

Die französische Gesetzgebung gab deshalb den Geschworenen das Recht, eine Schuldigung mit der Hinzufügung, daß mildernde Umstände vorhanden waren, auszusprechen.

Will man aber in jenen wenigen Ausnahmefällen, welche wenigstens niemals zu rechter Verurtheilung führen, noch von einer Schuld der Geschworenen reden, so vergesse nur nicht die hier auch weit häufigern und größern Schulden der geheimen Juristenge. Aber unsern Beamtenrichtern steht theils das gerichtliche Dunkel, theils eine ganze Kiste von tausend verschiedenen Gesetzen und gelehrten juristischen Scheingründen zu Gebote, Gesetzwidrigkeit in großen Ausführungen sich selbst und andern zu verhüllen, während armen Geschworenen nur seine kurzen Formeln Schuldig oder Nichtschuldig gegeben sind, jede seiner kleinsten Abweichungen vom Buchstaben des Gesetzes aller Welt offen vorliegt. Mußte es doch schon oben erwähnt werden, daß mehr als die Hälfte der deutschen und Oberhofgerichtsräthe täglich Menschen zum Tode oder andern schweren Strafen verurtheilt da, wo unsere positiven Gesetze mit unumstößlicher Gewißheit die Losprechung gebieten (den Fällen bloßer Indicienbeweise nämlich). Aber sehe man doch nur in die deutsche Criminalpraxis! Da haben die Gerichte sogar durch fortgesetzte Gesetzwidrigkeit gegen klare Gesetzlichkeitsbestimmungen Proceßeinrichtungen abgeschafft und andere neu eingeführt. Abgeschafft haben sie die Zuziehung von Schöffen und selbständigen Gerichtsschreibern zu den Proceßhandlungen, die rechte Trennung von General- und Specialuntersuchung, ebenso ferner die Strafen des Bruchs, des Stuprums, der Gotteslästerung, der Hexerei u. s. w. Eingeführt haben sie den geheimen Inquisitionsproceß, die Tortur, die Losprechungen von der Instanz, die Tödtlichkeitsstrafen, die furchtbare Theorie der delicta excipia, die Strafen bloßer Verletzung ohne Klagen, die Strafen der Duelle, der heimlichen Niederkunft, des Betrugs, der Aufreizung zum Mißvergnügen, des Conats des Hochverraths u. s. w. (S. Carolina).

Manche andere Einwendungen lassen sich noch leichter widerlegen. So der Tadel Bach's, daß man bei dem Schwurgericht mehr Vorsicht anwende gegen ungerechte Verurtheilungen als gegen unverdiente Losprechungen. Er sagt (S. 113): „Der Grundsatz: es ist besser, daß Schuldige entkommen, als daß ein Unschuldiger gestraft werde, ist als Maxime der Gesetzgebung nicht mehr werth wie der entgegengesetzte.“ Das gesunde Rechtsgefühl aber, die Stimme aller gesitteten Völker verurtheilt im Verein mit der Heiligen Schrift und mit dem classischen Römischen Recht diese neue Weisheit, nach welcher man auch consequent bei Verdacht strafen mußte. Auch hier wurde der berühmte Gelehrte wieder von seiner Schwärze und durch allgemeine abstracte Begriffe verleitet. Freilich, nach der Gerechtigkeit in abgemessenem Maße abgedacht, kann ebenso wenig ein Schuldiger freigesprochen als ein Unschuldiger verurtheilt werden. Weil aber die concrete menschliche Gerechtigkeit und ihre Beweise unvollkommen sind, soll sie, wo sie selbst die Mangelhaftigkeit und Ungewißheit in einem bestimmten Fall erkennt, nach jenem uralten, ehrwürdigen, ebenso gerechten als humanen Grundsatz verfahren: soll im Zweifel stets das Mildere wählen, die juristische Vorausannahme der Unschuld halten. Denn kann sie bei dem besten Willen das Verbrechen nicht beweisen, so ist das Verbrechen nicht ihre Schuld. Wohl aber wäre es ihre Schuld und eine Zerstörung des ganzen auf Verstand und der praesumptio boni viri beruhenden friedlichen Rechtszustandes, einem Bürger das Recht auf Leben und Freiheit zu vernichten, gegen welchen der möglichst vollgültige Beweis der Schuld fehlt. Nach jener mit Unrecht getadelten Maxime verwirft auch das gemeine Strafrecht bei Appellation in Criminalsachen die Verschärfung der Strafe, eine reformae in pejus, und erlaubt dem Fürsten Begnadigung und nicht Vermehrung der Strafe. Ueberhaupt ist die Klage zu vieler Losprechungen durch das Schwurgericht jetzt durch die Erfahrung bestätigt, da durch die Öffentlichkeit des ganzen Verfahrens gegen schuldige Verbrecher viel mehr Beweise zu Tage treten als früher, und da durch das richterliche Selbstsehen und Selbsthören der Richter und durch die Zusammenwirkung der Juristen und der Bürger in der Verhandlung in den Verhören der Angeschuldigten und Zeugen auch die Indicienbeweise eine viel größere Sicherheit und Sicherheit gewinnen und die Geschworenen sich ihrer überzeugendern Kraft zu schließen keine Ursachen haben.

Man tabelt auch noch, daß das Schwurgericht die Sicherung und Controle durch Appellationen, neue Prüfungen des Urtheils und vor allem die Schriftlichkeit ausschließe. Dieses ist eigentlich ein Einwand gegen das öffentliche und mündliche Verfahren, gegen Entscheidungen die auf dieses gegründet sind. Wo man nicht die abgeschmackteste Begründung strafgerichtlicher Urtheile bloß durch unsichere Acten und Relationen vorzieht, da kann auch gegen den In-

nes von Juristen gefällten Strafurtheils nicht ohne neue Vornahme der Verhandlung ap-  
 pirt werden. Mit neuer Verhandlung aber kann so gut ein neues Schwurgericht wie ein  
 wissenschaftliches Gericht nochmals prüfen und entscheiden. Dieses ist nach dem Obigen  
 1, 3) zum Schutz der Angeklagten der Fall bei Suspensionen, Cassationen und Revisionen  
 (Code d'Instr.", 364, 410). Außerdem kann und soll das Gericht, wenn das Urtheil der Ge-  
 schworenen unregelmäßig, unvollständig oder innerlich widersprechend war oder bedenklich ver-  
 halte, die Geschworenen darauf aufmerksam machen und neue Berathung zur Berichtigung  
 und Bervollständigung fordern. Außer diesen Fällen aber oder der Regel nach ist, wie die  
 im Völker urtheilen, die sich des Geschworenengerichts erfreuen, die unparteiische Gerech-  
 tigkeit seiner Entscheidung so controlirt und verbürgt, so viel mehr verbürgt als die der geheimen  
 Beamtengerichte, daß regelmäßige Appellationen theils unnöthig, theils im Ver-  
 theil ihres Werths für den Angeklagten und für seine Befreiung und für den Staat als über-  
 züchtig und nachtheilig erscheinen. In Schweden übrigens ist bei den Schwurgerichten sogar doppelte  
 Appellation zulässig an mittlere und oberste Gerichte.

Unter jenen Controlen des Schwurgerichts fehlt auch schriftliche Aufzeichnung keineswegs.  
 Die Controle ist freilich an sich unendlich unvollkommen und unsicher, obwohl sie die wesentliche  
 Controle des geheimen Beamtengerichts bilden muß. Aber sie ist sogar bei dem Schwurgericht  
 in zutrauenswürdigem, vollständigerem Grade vorhanden als bei dem schriftlichen gehei-  
 men Beamtengericht. Die ganze Voruntersuchung wird actenmäßig protokolliert, und zwar bei  
 Anwesenheit des Actuars, bei der Controle des Staatsprocurators, des Collegialgerichts  
 des Verteidigers und der spätern der Anklagekammer über die Führung der Untersuchung  
 öffentlich bei der nothwendigen Scheu, daß die öffentliche Verhandlung jede Ungenauigkeit,  
 Unvollständigkeit, leidenschaftliche Übereilung, Befangenheit und Untreue zur öffentlichen  
 Kunde vor der Nation und der Regierung an den Tag bringen könne, läßt sie sich hier un-  
 getreuer und gewisser hoffen als in den Protokollen unserer ewig geheimen Beamtengerichte.  
 Acten werden auch nach ihren Ergänzungen auf Anordnungen der Anklagekammer in der  
 öffentlichen Verhandlung und bei der Berathung der Geschworenen zu Rathe gezogen und be-  
 zogen schon vor dem Anfang der öffentlichen und mündlichen Verhandlungen aber und vollends  
 wenn dieselben beginnt, neben deren unvergleichbar trefflichen Garantien, neue schriftliche Auf-  
 zeichnungen, die abermals ungleich vollständiger, vielseitiger und treuer, zugleich unendlich viel  
 kürzer und mehr gelesen ist als die unserer unglückseligen, schlecht geschriebenen dicken deutschen  
 Acten. Neben dem fortdauernden Protokoll des Gerichtsschreibers über das Wichtigste  
 nämlich Tag für Tag verschiedene öffentliche Zeitungen nach den wörtlichen Aufzeich-  
 nungen verschiedener Geschwindtschreiber die ganzen Verhandlungen mit. Man gibt sie in di-  
 verser Mittheilung der Worte der Angeklagten, der Zeugen, der übrigen Teilnehmer an den  
 öffentlichen Verhandlungen. Möglichste Treue und Vollständigkeit bewirkt die Controle des  
 Publikums, das Gericht mit einbegriffen, und der Wetteifer und die gegenseitige Er-  
 regung der verschiedenen Geschwindtschreiber und Journale. Auch hier wieder drängt sich un-  
 verkennlich des großen britischen Geschichtschreibers Bewunderung über das Schwurgericht auf.  
 Aber, wie fast in jedem Punkte, verhält sich die Vollständigkeit und Güte unsers frühern  
 deutschen Verfahrens zu dem der Briten und der Franzosen ungefähr wie etwa unsere frü-  
 hern deutschen Reichspostwagen, oder wie die alten Flußschiffe zu unsern jetzigen Diligencen,  
 Dampfmaschinen und Eisenbahnwagen. Die frohe Erwägung, daß in dem Reise- und Handels-  
 wesen die Annahme der verbesserten Einrichtungen endlich auch bei uns entschieden ist, und daß  
 die Vertreibung des Alten, selbst wo es von der Reaction gegen die gefürchteten Fort-  
 schritte der Menschheit ausging, doch vor dem gesunden Menschenverstande des Volks sich nicht  
 halten kann, gibt mir auch Hoffnung für den endlichen vollständigen Sieg der gesunden  
 Vernunft in unserm Rechtsverkehr.

W e l d e r.

**Schwyz**, s. Arcantone der Schweiz.

**Secularisation**, Säkularisation, oder Verweltlichung bezeichnet die vom Staat aus-  
 gehende Verwandlung geistlicher Güter, und in einem engern Sinne die Verwandlung der mit  
 Regierungsrechten verbundenen geistlichen Stifter und Länder in weltliche Güter und Länder.  
 Kirche und ihre Diener bedürfen für ihre Erhaltung und ihre religiös-moralischen Zwecke  
 weltliche Mittel, und bei aller christlichen Enthalttsamkeit von weltlicher Herrschsucht, Hab-  
 suchts- und Genußsucht läßt es sich doch sicherlich rechtfertigen, daß die Kirche, um größerer Selbst-  
 ständigkeit willen, jene Bedürfnisse nicht etwa bloß durch jedesmalige Beiträge ihrer Glieder  
 des Staats, sondern auch durch Erwerbung von Eigenthumsrechten und selbständigen Ein-

künften bestreite. Auch ist dieses bei den verschiedenen christlichen Confessionen anerkannt bald die christlichen Kirchen nicht mehr als verbotene Gesellschaften von den römischen verfolgt, sondern als erlaubte moralische Personen anerkannt wurden, erwarben sie red kirchliche Güter. Freilich aber ist nicht zu leugnen, daß auch sehr bald verderbliche Habsucht sich einmischte und durch Benützung menschlicher Schwächen, insbesondere der und Sterbenden, sowie des schändlichsten Aberglaubens, ja durch die schändlichsten Betrug und Beraubungen zur Verletzung der einzelnen und des Staats übermäßiger Güter bei Hand der Kirche oder in der sogenannten Todten Hand angehäuft wurde. Die gerühmten Wirkungen des Kirchenguts wurden auch so für die Kirche selbst zerstört oder doch bu durch böse überwogen. Das wußten Christus und die Kirche, als sie Armuth so oftmals und empfahlen. Und die irländische katholische Kirche und Geistlichkeit haben es in neu dargethan, daß selbst eine an sich nicht zu wünschende gänzliche Armuth moralisch besser wirkt als die den Materialismus großziehenden Reichthümer.

Noch weit mehr dem Wesen und den ausdrücklichen Bestimmungen der Kirche („E sei nicht von dieser Welt!“ und: „Ihr sollt nicht herrschen in weltlicher Weise!“) abspricht es, wenn die Kirche und die Kirchendiener auch weltliche Regierungsrechte erhielt wurde bekanntlich auch dieses im Mittelalter in der katholischen Kirche vom Papst her zu den meisten katholischen Fürstentümern herrschend. Dieses entstand theils durch die weltlichen weltlichen Regierungs- und Oberregierungsrechte der Kirche, theils durch den Egoismus und seine Verknüpfung patrimonialer weltlicher Hoheitsrechte, der Jurisdiction, d Steuer mit dem Grundeigenthum. (S. Nobium.)

Die durch jene verletzenden und übermäßigen Güteranhäufungen und durch die Regierungsbefugnisse der Kirche entstehenden Nachtheile und Beraubungen der Familien, Staaten und weltlichen Regierungen führten natürlich nicht bloß zu vorsorgenden und beschützenden Gesezen, sogenannten Amortisationsgesezen, über kirchliche Erwerbungen, sondern Secularisationen. Schon Karl Martell entzog der Kirche und Geistlichkeit einen großen Theil ihres übermäßigen Güterbesitzes, und die weltlichen Feudalherren, oft gerade diejenigen die Kirchen und Klöster zu ihren weltlichen Schirmherren sich erwählt hatten, wie bei der Aufhebung der Tempelherren im 14. und der Jesuiten im 18. Jahrhundert, oder wie Albrecht von Brandenburg als Hochmeister des Deutschen Ordens und auch andere protestantische Fürsten der Reformation<sup>1)</sup>, später auch Joseph II., ferner die Völker in Revolutionszeiten, wie in denen von Frankreich und Spanien, die Friedensschlüsse, wie der Westfälische und der Wiener und der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, verwandelten sehr vielfach geistliche Herrschaften und Güter in weltliche. So blieb von geistlichen Herrschaften außer der päpstlichen unter Napoleon auch schon einmal secularisirt war und jetzt abermals theilweise secularisirt und weiter bedroht ist, fast nichts mehr übrig. Der geistliche Güterbesitz aber sammt den vorzüglichsten Inhabern, den Klöstern, haben sich wenigstens fast überall in Europa ordentlich gemindert.

Bei der Frage nach der Güte oder Nichtgüte solcher Secularisationen muß man nicht nur die politische, namentlich auch die nationalökonomische Seite von der Rechtsfrage unter

Politisch ist es entschieden schädlich für den Staat und die Unterthanen und nicht nur für die Kirche und Geistlichkeit selbst, wenn die letztern das, was ihrem Amt und Wesen entspricht, weltliches Regierungsrecht, und ebenso, wenn sie mehr Privatgüter, als zu einer Befriedigung ihrer wahren Bedürfnisse nöthig sind, als Eigenthum besitzen und verwenden.

Was aber die Rechtmäßigkeit der Secularisationen betrifft, so kann dieselbe allerdings verfassungsmäßig erlassene Geseze zum voraus bestimmt werden. Auch ist eine verfassungsmäßige Aufhebung staatsverderblich oder ihrer Bestimmung untreu gewordener Corporationen möglich. Außerdem mag man wol zugeben, daß die kanonischen Geseze, welche jede Secularisation für Kirchenraub erklären (c. 57, C. 16 q. 1, c. 4, 5, c.

1) Von Secularisation verschieden ist einestheils eine veränderte kirchliche Bestimmung der Güter, die in der Regel nur mit Zustimmung der berechtigten kirchlichen Corporationen möglich ist und insbesondere die Reformation des Kirchenguts, d. h. die Verwendung desselben für andere Corporationen, wenn die frühern durch Religionsänderung erloschen sind. Vgl. Klüber, D. Recht, S. 532. Eichhorn, Kirchenrecht, II, 791.

2) Diese, Handbuch des Kirchenrechts, Bd. II, S. 325. Wie es hier mit dem Gut zu halten ist, vgl. Klüber, S. 533.

3. X. de foro comp., c. 2. De reb. eccles. non alien. in 6to c. un. Extrav. com. cod.), nicht praktisch sind. Nicht minder kann man zugeben, daß die neue Gewalt und Beraubung bei Secularisation sehr häufig nur die Beraubung oder Gewalt bei der Erwerbung compensirter, daß äußere und innere Kriegs- und Revolutionszustände mit ihren spätern Friedensschlüssen und neuen Verfassungsverträgen auch diese wie so viele andere Rechtsveränderungen als Kriegs- und Siegs- oder Nothmaßregeln entschuldigen oder hintennach das Unrecht a. Die päpstlichen Protestationen gegen den Westfälischen Frieden, gegen den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und gegen den Deutschen Bund werden also mit Recht auch in dieser Hinsicht wirkungslos verbleiben. Aber weder hierdurch noch durch die größte Vorliebe für bestimmte Secularisationen darf der tüchtige Rechts- und Staatsmann sich verleiten lassen, friedliche Verhältnisse zum voraus jede beliebige Secularisation durch unstichhaltige Scheinreden rechtfertigen zu wollen. (Vgl. auch Klüber, „Öffentliches Recht“, §§. 531, 502.) Das Recht ist überall das Fundament des Staatsgebäudes, und Rechtfertigung des Unrechts ist ein zweischneidiges Schwert. Hier schlägst du den Gegner, und derselbe Streich fährt verlegend auf dich zurück. Zu solchen Scheinrechtfertigungen hat man sich z. B. berufen auf die Politik und die biblischen Grundsätze, welche aber an sich kirchliches Eigenthum nicht ausschließen und selbst keine Rechtsgründe sind. Wiese („Lehrbuch des Kirchenrechts“, §. 352; „Handbuch“, II, §. 352) rechtfertigt alle Secularisationen und die Unanwendbarkeit der kanonischen Rechte derselben einestheils durch die Hinweisung auf das, was öfter geschehen ist, und durch den so ungültigen Satz, der Regent könne willkürlich jede Corporation aufheben durch die Annahme der Bestätigung. Man hat sich ferner berufen auf ein angebliches Staatsoberhaupt an den Kirchengütern, welches aber auch hier nicht existirt. (S. Eminens jus.) Eichhorn („Kirchenrecht“, I, 383) hält zwar für die Landesstaatsgewalt beliebiges Secularisiren zulässig, für die Reichsgewalt aber erlaubt, weil sie an keine jura quaesita gebunden gewesen sei. Wo aber haben je die Reichsgrundsätze solchen scheußlichen jakobinischen Grundsatz als Richtregel für die Reichsregierung und Reichsgesetzgebung aufgestellt und nicht vielmehr den heftigen Gegentheil? Wohl aber hat bei menschlicher Unvollkommenheit und der vorzüglich immer mehr erschütterten Kraft der Durchführung der Reichsverfassung oftmals im Reich und in den einzelnen Staaten Nothrecht oder auch faustrechtliche und Kriegsgewalt sich geltend gemacht, so z. B. im Luneviller Frieden, den der Deputationsrecess unter dem Zwang französischer und russischer Übermacht nur durchzuführen hatte. Dagegen ist ein anderer von Eichhorn geheimer Gesichtspunkt für viele Secularisationen allerdings von Bedeutung. Er führt (I, 139, 195; II, 797), daß die deutschen katholischen Kirchen und Geistlichen im Mittelalter meistens Güter und vollends alle ihre Regierungsrechte und die damit verbundenen Befugnisse eigentlich nicht als Kirche und für kirchliche Zwecke erwarben, sondern als ein weltlicher Herrenstand und für seine politischen Zwecke, und daß insofern eine Veränderung der Verhältnisse gar keine Frage des Kirchenrechts, sondern bloß eine Frage des weltlichen Rechts sei. Als eine politische Maßregel aber dürfe sie da, wo sie sowie andere staatsrechtliche Veränderungen verfassungsmäßig möglich sei, die Religionsübung nicht beeinträchtigen und mithin nur die für sie entbehrlichen Vermögenstheile und Rechte aufheben. Er verlangt daher auch Aufhebung der Klöster, da sie ihre kirchliche Lebenskraft und Bestimmung verloren hätten.

Das an sich unbestreitbare Recht der kirchlichen Corporationen auf ihre Güter und auf den ihnen und verfassungsmäßigen Staatschutz gegen willkürliche Secularisationen heiligen auch, ebenso wie das frühere gemeine Recht von Deutschland, so auch die neuern Verfassungen und Gesetze. Nur haben freilich weder die alten noch die neuen Gesetze einen jenen Widerstand gewollt. Sie haben nämlich als Subject oder als die berechtigten Inhaber der kirchlichen Güter nur wahre juristische Corporationen oder moralische Personen, Pfarrengemeinden u. s. w., angesehen, niemals etwa alle zerstreuten Genossen eines Bekenntnisses. Doch konnten die Rechte dieser protestantischen oder katholischen kirchlichen Corporationen in Deutschland, solange als das Deutsche Reich existirte, von der Seite der protestantischen oder katholischen Reichsstände vertreten oder geschützt werden. (Eichhorn, „Kirchenrecht“, II, 793 u. 648.) Dieser Schutz ist nun weggefallen, der Deutsche Bund wollte nichts Ähnliches erneuern. (Eichhorn, I, 381, 383.) Die wahren Rechte der kirchlichen Corporationen und also auch ihr landesgerichtlicher und landesverfassungsmäßiger Schutz sind geblieben. Einen päpstlichen Schutz dieser Rechtsverhältnisse aber erkannten die Reichsgesetze nicht an, indem sie stets, und namentlich durch den Westfälischen Frieden und

den Reichsdeputationshauptschluß ganz unabhängig vom Papste über all diese Güter beigefügt und nicht einmal eine Publication päpstlicher Einsprüche in Deutschland gefügt (Eichhorn, I, 384.)

**Seeraub.** Seeräuber hat es gegeben, seitdem zum ersten mal ein Mensch auf dem Bret sich dem beweglichen Element anvertraut hat, und bis auf den heutigen Tag der Schrecken des friedlichen Seefahrers und einsamer Küstenbewohner. Eine alte moderne Poesie hat die freien Vögel des Meeres mit einem poetischen Schimmer umkleidet die Kühnheit ihrer Fahrten und Kämpfe, die Freiheit ihres wildbewegten Lebens. Wie tief steht sie unter dem Altvater der Poesie, Homer, der das Verbrecherische und Lächerliche ihres Gewerbes, den Fluch, der auf ihnen lastet, in wenigen Versen so treffend schildert

Selbst feindselige Männer und räuberische, die an ein fremdes  
Land aussteigen durch Zeus Rathschluß und Beute gewannen  
Und mit beladenen Schiffen sich retteten, jeder zur Heimat,  
Selbst ihr Herz erschüttert die mächtige Furcht vor den Räubern.

Und doch, während jene Dichter den Verbrecher besingen, tabelt dieser, was seine That nur für erlaubt, sondern für eine des freien Mannes würdige That hielt. Denn nicht ist der Seeraub, die gewaltsame Aneignung fremden Eigenthums auf dem Meere ein Böses in den Augen der Menschen gewesen. Der Herstellung eines friedlichen Verkehrs zwischen Nationen, der Entwicklung eines aus dem gemeinsamen Bedürfnis hervorgegangenen Rechts des Stärkern regiert, alle sich gegenseitig fortwährend bekämpfen, berauben. Menschen eingesehen und gelernt haben, daß der friedliche Austausch ihrer Producte größern Segen und Gewinn bringe als die gewaltsame Plünderung des Nachbarn, daß dauernder Krieg die Völker entzweit, war die Piraterie der gewöhnliche Zustand. Als die Wohlthaten des friedlichen Handels und Verkehrs sich geltend gemacht haben, ist die Piraterie regelmäßig geführten Kriegen Platz und sinkt zu einem Verbrechen herab, in welchem Nationen gleichmäßig verhaßt ist, von allen mit gleichem Eifer verfolgt wird, das die drückendste Sorge desjenigen ist, der eine Herrschaft auf dem Meere besitzt.

Dieser Zeitpunkt tritt natürlich auf dem weiten Raum der Erde zu ganz verschiedenen Zeiten ein. Es hat in der Geschichte jedes Volks einen Zeitraum gegeben, wo die überflüthete Kraft nach allen Seiten hin über die Grenzen hinausdrängte, dort in rastlosen Kämpfen zu üben und zu stählen. Wie Herodot von den alten Griechen, so erzählt Cäsar von Germanen, daß sie ihre Nachbarn mit steten Raubansällen heimgesucht hätten; die feiern ihren Achilles, der gelegentlich auch Seeraub trieb, die Skandinavier rühmen ihre Haralds. Jährlich, berichtet uns die Geschichte, zog die junge Mannschaft Norweg Dänemarks unter selbstgewählten Häuptlingen aus, an fremden Küsten Ruhm und Erfolge zu erlangen, bald auch Staaten zu gründen, wie in der Normandie Rolf der Gänger ein Seekönig zu dem mächtigsten Vasallen und Schwiegersohn König Karls von Frankreich stieg. Bis auf die jüngste Zeit herab hat der Piratenkrieg gedauert, welchen die Barbaren der afrikanischen Nordküste gegen die Staaten Europas geführt, die ihnen keinen Tribut oder sich Sicherheit durch ihre Waffen verschafft hatten, und erst das energische Auftreten der Nordamerikaner hat einem schmachvollen Zustande ein Ende gemacht, welchen die europäischen Souveräne, vielleicht abgestumpft durch die lange Dauer desselben gegen den Schicksal einiger ohnmächtigen Staaten sich eine so unnatürliche Behandlung gefallen zu lassen, hatten. Noch jetzt dauert in den ostindischen Gewässern der Krieg fort, den die wilden Völker gegen die europäischen Schiffe führen. Aber in immer weitere Entfernungen zieht sich das Gebiet zurück, auf welchem der Wettkampf der Nationen mit Waffen geführt wird. In immer weitem Kreise breitet sich die Civilisation aus, immer mehr Völker werden in den Kreis des friedlichen Verkehrs hineingezogen und der Herrschaft des Völkerrechts unterworfen, welches Krieg und Feindseligkeiten nur als anomale Zustände

Wer sein Recht auf die Spitze des Schwertes stellt, der muß sich auch gefallen lassen das Schwert gegen ihn gezückt werde. Das Volk, das im Verkehr mit andern das Recht des Stärkern als das einzige Gesetz gelten läßt, fordert die Gewalt gegen sich heraus und zieht sich allen den Folgen, welche der Gebrauch der Gewalt bis auf die äußerste Strenge bringt. Wenn ein Volk die Piraterie als eine Art des Kriegs betreibt, so ist nach der Selbstvertheidigung die Vernichtung des allgemeinen Störenfrieds erlaubt und man darf jedoch das räuberische Volk, das unser Völkerrecht nicht kennt, mit dem

r, der die Rechtsordnung bricht, nicht auf Eine Stufe stellen und muß das Volk-  
elches das eigene Treiben als ein erlaubtes hinstellt, achten. Zwischen jenem und  
gilt das Kriegrecht, wengleich das grausamste und strengste; dieser fällt unter

ird es oft schwer sein, den Unterschied zu entdecken zwischen einem Räuberstaat und  
ande. Die großartigste historische Erscheinung einer solchen liefern die Seeräuber,  
lepten Jahrhunderten vor Christi Geburt das Mittelländische Meer lange Zeit  
id selbst das stolze Rom erzittern machten. Dieselben, nach der berebten Schilderung  
) zusammengelaufen aus Verzweifelten und Abenteurern, eine Sammlung der  
eute aller Nationen, der gehezten Flüchtlinge aller überwundenen Parteien, alles  
nd und verwegen war, hatten sich allmählich zu einem Korsarenstaat mit einem  
n Gemeingeist, mit einer festen Organisation und einer eigenen Heimat gebildet,  
zwecke verfolgte und als politische Macht in den Verwickelungen der Zeit auftrat.  
icht bloße Räuber heißen, sondern ein Volk sein, das mit aller Welt in Krieg  
Kriegrecht für sich in Anspruch nahm, Friedensverträge und Bündnisse schloß.  
tiger waren sie Piraten, wie die Flibustier des 17. Jahrhunderts, die auch eine  
eitem nicht so ausgebildete Organisation besaßen. Und so wurden sie auch von  
behandelt, die ihrem Bestieger Pompejus, obwohl sie eine ungeheuere Macht zu  
fung aufgebieten hatten, doch den Triumph nicht gestatteten, den sie oftmals  
ber viel unbedeutendere Gegner gewährt hatten.

schied zwischen dem räuberischen Volk und dem Räubergemeinwesen liegt in dem  
Mit Cicero müssen wir noch immer sagen, daß auf kriegsrechtliche Behandlung  
des Unfriedens Anspruch haben diejenigen, welche einen Staat mit Verfassung,  
b Verwaltung besitzen, in welchem die Bürger das Wohl des Ganzen durch ihre  
en, Friedensverträge und Bündnisse eingehen. Und man wird selbst der Räuber-  
mit dem heiligen Augustin die Rechte eines staatlichen Gemeinwesens zugestehen,  
Rechtsgemeinschaft gegründet, in welcher die Erhaltung des Rechtszustandes erstes  
eine feste Heimat gewonnen haben. Die Räuber bekämpft man und bestraft die  
; mit einem Volk führt man Krieg und schließt Frieden.

: Völkerrecht, welches sich an das Römische Staatsrecht angeschlossen<sup>2)</sup>, hatte für den  
rmelle Bedingung, die den Feindseligkeiten vorausgehende feierliche Kriegs-  
ostes sunt, quibus nos vel qui nobis publice bellum decreverunt, ceteri prae-  
Allein heutzutage ist es nicht mehr allgemein üblich, den Krieg zu erklären, und  
es, ob die Feindseligkeiten Krieg oder eine Expedition gegen Räuber sein sollen,  
fan, ob ein Staat oder unter seiner Autorität fechtende Angehörige die bekämpf-  
nd. Einfach das Fehlen einer staatlichen ausdrücklichen oder stillschweigenden  
ist es, was den Räuber kennzeichnet. Seeräuber sind diejenigen, welche auf der  
Eigenthums sich mit Gewalt bemächtigen, um sich zu bereichern, ohne eine Voll-  
Bemächtigung von irgendeinem Staate zu haben.<sup>3)</sup>

Seuter, welche die Meere durchschwärmen und auf ihre eigene Hand und Autorität  
r Hand ohne Unterschied die Schiffe und das Eigenthum aller Nationen plündern  
welche allen Nationen, der menschlichen Gesellschaft den Krieg erklären, haben,  
jedermanns sind, auch jedermann zum Feinde. Das Recht, das sie nicht achten,  
) nicht, sie stehen außerhalb des Rechts, sind vogelfrei; jedem ist es gestattet sie  
nd sich ihrer zu bemächtigen, nur Tödtung derselben ist nicht erlaubt außer im  
ofes, denn auch sie sollen ihre Strafe nicht von dem Nachspruch des leidenschaftlich  
ers, sondern von dem besonnenen Urtheil des Richters erwarten. Jeder Staat  
sie nach seinen Gesetzen zu richten, wenn er sie in seine Gewalt bekommt, sie sind  
on dessen unterworfen, der sie ergreift, ubi te invenio, ibi te judico, denn ihre  
if dem Meere, das niemand unterthan, begangen, machen sie allen Staaten ver-

<sup>1)</sup> Geschichte (zweite Auflage), III, 39 fg.

<sup>2)</sup> de captivis, XLIX, 15; L. 118, D. de V. S., I, 16; Hugo Grotius, De jure belli  
c. 3, §. 1.

<sup>3)</sup> Völkerrecht, §. 104. Wilbman, International law, I, 201. Allgemeines Preussisches  
I, Tit. 9, §. 206.



Nicht minder schändlich als das Treiben dieser gefesselten Freibeuter ist das Gewerbe der welche von mehreren kriegsführenden Mächten zugleich sich haben eine Vollmacht erteilen laß um unter verschiedenen Flaggen dem friedlichen Schiffer nachzustellen<sup>4)</sup>, sei es daß sie von den kriegsführenden Theilen Kaperbriefe annehmen, oder von mehreren alliirten Staaten gegen einen gemeinsamen Feind. Denn auch das letztere wird als eine arge Verletzung der Rechte der Neutralen angesehen, welche mit allen Mitteln zu verhindern ist.<sup>5)</sup> Auf gleicher Stufe mit Infamie steht das Benehmen dessen, welcher sich einen Kaperbrief erteilen läßt von einem fremden Souverän; der Kaperbrief darf ihnen nicht Straflosigkeit für ihr schändliches Gewerbe verschaffen, und mit Recht werden daher diese wie jene in einzelnen internationalen Verträgen und den besondern Gesetzen einzelner Staaten den Piraten hinsichtlich der Strafe gleichgestellt. Außerdem haben die Gesetzgebungen in den verschiedenen Staaten einzelne strafwürdige Handlungen mit der Strafe der Piraterie bedroht. So das französische Recht die Feindseligkeit von einem Kaper unter falscher Flagge verübt, die Wegnahme fremden Eigenthums durch die Mannschaft von Kriegsschiffen, welche gegen ihre Befehlshaber revoltirt haben; das amerikanische Gesetz vom 25. Mai 1820 erklärt der Piraterie für schuldig jeden, welcher auf offener Meere oder in einem Hafen, Bucht, Meerbusen oder in einem in das Meer sich ergießenden Fluß einen Diebstahl begeht in oder auf einem Schiff, an der Besatzung oder Ladung. In der ganzen Reihe von Verträgen und Gesetzen verschiedener Staaten, für Deutschland durch die Bundesacte von 1846, ist für den Negerhandel die Strafe des Seeraubs ausgesprochen worden.

Ist auch die Strafe in allen Fällen dieselbe, so unterscheidet doch Eins die Piraterie der letztern Klasse von jenen Freibeutern des Meeres. Der erstern That ist nicht schon nach dem Völkerrecht ein Verbrechen, sondern nur nach den besondern Gesetzen des Staats, welcher sie erlassen hat, und nur nach diesen sind sie strafbar. Darum kann die gesetzliche Strafe nur auf diejenigen treffen, welche diesen Gesetzen unterworfen sind, das heißt die Untertanen, und derjenige Staat hat das Recht die Strafe auszusprechen und zu exequiren, welcher die Strafbarkeit der Handlung in seinen Gesetzen aufgestellt hat. Vor seine Gerichte müssen die Übertreter gebracht werden, mag auch ihr Verbrechen auf hoher See oder in fremdem Territorium, z. B. auf fremden Schiffen, begangen und mögen sie von den Officialen fremder Staaten ergriffen worden sein. Ein fremder Staat, dessen Gesetzen sie nicht unterworfen sind, hat keine Gewalt über sie und ist nicht befugt, als Verbrechen zu behandeln, was nur die Gesetze eines andern Staats nicht seine eigenen dahin rechnen.<sup>7)</sup>

Gegen Seeräuber sind die Gesetze immer sehr streng gewesen. Die Schutzlosigkeit der Rauffahrer auf dem Meere, die Unmöglichkeit, auf den Meeren eine so gute Polizei zu halten wie auf dem festen Lande, haben die Gemüther der Völker von jeher so sehr gegen sie erregt, daß die äußerste Strenge nicht für zu hart gehalten worden ist. Wie im Alterthum der Tod durch die Kreuze den gefangenen Piraten erwartete, so ist jetzt ihnen der Strick und die Raanode gewährt. Die Coutumes d'Oléron erklärten es für ein Verbrechen Mitleid mit ihnen zu haben und ihnen Gutes zu thun und entzogen ihnen den Schutz, den das rein menschliche Gefühl auch dem armen Verbrecher gewährt. Sie verboten, den gestrandeten Piratenschiffen Hülfe zu leisten (Art. 10), „denn den Seeräubern, den Feinden der heiligen katholischen Kirche kann man ihr Eigenthum nehmen und sie ihrer Güter berauben“. In diesem Punkte sind nun freilich jetzt die Ansichten milder geworden; auch dem strandenden Piraten versagt man in der Noth die Hülfe nicht, man rettet ihn, um ihn dem Arm des Gesetzes zu überliefern. Den Küstenbewohnern ist es verboten, ihn zu plündern, das gerettete Eigenthum wird denen zugestellt, die nach den Gesetzen Anspruch darauf haben. Allein auf mehr als menschliche Barmherzigkeit dürfen Seeräuber nicht rechnen. In vielen Verträgen haben sich die contrahirenden Staaten verpflichtet, Piratenschiffen den Zutritt in ihre Häfen ganz zu verschließen und, wenn diese gegen Seegefahr Schutz gesucht und gefunden haben, womöglich sich ihrer und der von ihnen gemachten Beute zu bemächtigen, keinesfalls aber ihnen dort längern Aufenthalt zu gestatten, als unumgänglich notwendig, um wieder in See stechen zu können. Den Handelsschiffen ist Schutz zugesichert durch die bewaffneten Fahrzeuge, ohne Unterschied der Nationalität.

4) Mit berebten Worten verdammt es de Cussy, Buch 1, Kap. 2, §. 21.

5) Wheaton, Elements du droit international, I, 142. Leoline Jenkins, Works, II, 714: „The law distinguishes between a pirate, who is a highwayman and sets up for robbing, and a privateer, who is a highwayman and sets up for robbing, either having no commission at all or else hath two or three.“

6) Ordonnance de la marine und Gesetz vom 22. Mai 1803 in Frankreich.

7) Wildman, a. a. O. Wheaton, a. a. O.

: Den Satz, den schon das Römische Recht aufstellte (l. 24 D. de capt., 49, 15), daß gegen Räuber das Seerecht nicht gilt, und daß sie daher durch Wegnahme von Eigenthum kein Recht daran erwerben, besteht heutzutage noch in ungeschwächter Kraft. Die Piraten können nicht das Eigenthum, sondern nur den factischen Besitz entziehen, und wie lange auch seit der Captur verstrichen ist, niemals geht diesen das Recht verloren. Die praktische Frequenz dieses Satzes, die das Römische Recht daraus zog, daß das Postliminium unnöthig das Recht der Eigenthümer sofort mit der Befreiung aus der Gewalt der Räuber wieder kraft trete, erkennt auch das heutige Recht an in dem Satz, daß den Eigenthümern ihre Sachen, sobald sie den Räubern abgenommen worden, restituirt werden muß. Allein neuere Gesetzgebungen verfahren darin nicht folgerichtig, daß sie den Wiedernehmern ohne Unterschied ein Drittel des Werths des Schiffs und der Ladung als militärischen Bergelohn zusichern, so England und Frankreich. Staatsschiffe wenigstens, deren Pflicht es ist, die Polizei zu üben, können ebenso wenig für die Befreiung aus Räubergewalt einen Lohn erhalten, als der Privatbeamte, der dem Dieb das bei ihm gefundene Diebsgut abnimmt und dem Eigenthümer wieder zustellt. Nur Private, die mit Gefahr ihres Lebens das Eigenthum retteten, können Ersatz ihrer Kosten und Mühen beanspruchen, den man der einfachen Rechnung nach nach Procenten des Werths von Schiff und Ladung ersetzen könnte, wie das Römische Recht es thut, das mit deutscher Ehrlichkeit zu Werke geht.<sup>8)</sup> Aber der öffentliche Nutzen, der dafür ausgegeben wird, muß so mancherlei rechtfertigen, in Spanien sogar, daß dem Raubtor das Gut, welches 24 Stunden in der Gewalt von Piraten gewesen, zugesprochen wird. Geht das nicht eine Prämie auf den Seeraub setzen?

Beim Angriff durch Piraten ist Widerstand erlaubt, weil sie nicht im Dienst eines Staats sind, die Krieger und zur Aufbringung berechtigt sind, und ist die Widersetzung gegen die Captur und die Confiscation rechtfertigender Grund wie der Widerstand gegen einen legitimen Raper. Die Wegnahme oder Plünderung eines Schiffs durch Piraten ist ein Fall der großen Havarie, und somit der Verlust nicht bloß von dem Beraubten getragen, sondern von allen, welche an dem Schiff und Ladung hatten.<sup>9)</sup> Werden von der Besatzung des Schiffs einige bei der Vertheidigung verwundet oder getödtet, so gehen auch die Kosten der Heilung, des Begräbnisses, und die zugesprochenen Belohnungen über Schiff und Ladung<sup>10)</sup>; das hanseatische Seerecht sichert dem Vertheidiger, „da er zu solcher Unvermögenheit gerathen wäre, daß er die Kosten nicht mehr bezahlen vermöchte, soll ihm frei Brod sein Leben lang verschafft werden“. Aber es droht Strafe dem Mann der Besatzung, den der Muth im Augenblick der Gefahr verläßt. Er kann auch erweist werden können, daß einige der Schiffsleute dem Schiffer in solcher großen Noth nicht helfen noch entsetzen wollen, und das Schiff darüber genommen würde, soll derselbe offenbar mit Ruthen auf dem Block gestrichen werden.“ Haben aber die Schiffsleute in solcher Noth das Ihrige gethan, und sind sie willig gewesen, der Schiffer aber hat nicht gefochten, „so soll der Schiffer nach der Zeit einige Schiffe nicht gegläubet, sondern seiner Ehren wegen nicht sein und für keinen ehrlichen Mann gehalten werden“.

Unsere wadern deutschen Seeleute werden dieses Sporns nicht mehr bedürfen, muthig, wie sie den Gefahren der See Trotz bieten, werden sie auch das ihnen anvertraute Gut gegen Räuber zu vertheidigen wissen.

R. J. Burhardi.

**Seerecht.** Die Geschichte der Seerechtsgesetzgebungen aller Nationen ist eine Bestätigung des Ciceronianischen Dictums: „Non opinione sed natura jus constituitur.“<sup>1)</sup> In allen Seerechten von dem uralten der Hindus bis auf das Deutsche Handelsgesetzbuch herrscht eine Einstimmung der hauptsächlichsten Principien, die, wie sie von der unwiderstehlichen Gewalt der Vernunft und Wahrheit zeugt, so auch den Beweis liefert, daß im Verkehrsleben allgemeine Gesetze herrschen, welche über allen aus der geographischen Lage, den klimatischen Verhältnissen, dem durch die Geschichte gebildeten Nationalcharakter der Völker hervorgehenden Ver-

8) Buch 6, Tit. 5, §. 2: „Würden Seeräuber Gut in der See nehmen, und ihnen solches wiederum sagt durch etliche Auslieger auf ihre eigene Kost, so sollen sie die Hälfte des Guts behalten und die andre Hälfte den beschädigten Kaufleuten zustellen. Wären aber der Städte Auslieger in der See, und würden das genomene Gut erobern, die sollen dem Kaufmann alles wiederum zustellen.“

9) L. 2, §. 3, D. de lege Rhodia, XIV, 2; Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 708, §. 2, 6.

10) So schon nach dem alten hanseatischen Recht, Art. 30; Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch, §. 2, 6.

1) Nicht die Meinungen der Menschen, sondern die Natur der Verhältnisse schaffen das Recht.

schiedenheiten erhaben sind.<sup>2)</sup> Um so schlagender und siegreicher tritt die Wahrheit jenes Satzes hervor durch die Bemerkung, daß die Seegesetze der mächtigsten Staaten nicht bei diesen die Legislation etwa einer Versammlung der einflüchtigsten und kundigsten Männer der Nation oder eines weisen genialen Gesetzgebers entstanden und dann nach einem so oft beobachteten Vorgang, nachdem die Trefflichkeit des Rechts erprobt worden, von andern Nationen abgelehnt sind, sondern daß die maritimen Rechtsordnungen ihren Ausgang genommen haben von kleinen Staaten, Handelsplätzen, in denen die Kaufleute und Seeleute aller Nationen ihr Geschäft sammelführten, und daß sie ausgerichtet sind von schlichten bescheidenen Bürgern, die ihrer einfachen Einsicht folgten ohne Kenntniß von den den Verkehr beherrschenden Gesetzen, welche damals noch nicht existirenden Wissenschaften der Nationalökonomie und der Volkswirtschaftspolitik noch nicht entdeckt hatten. So sind die Rhodier die Gesetzgeber des Alterthums geworden, die Coutumes der kleinen Insel Rhéon sind Quelle der französischen Ordonnance de la mer und des Code de commerce, des verbreitetsten Gesetzbuchs der Neuzeit geworden, das Seerecht der Stadt Wisby auf der Insel Gotland liegt den Seerechten Deutschlands und der nordischen Völker zu Grunde.

Die ältesten Seerechte bestanden, wie das Recht überhaupt in den Anfängen seiner Entwicklung, nicht aus geschriebenen Gesetzen. Das Bedürfniß der Handelstreibenden und der Seefahrer hatte Gebräuche und Gewohnheiten hervorgerufen, deren Herrschaft jene stillschweigend anerkannten, nach denen die Richter, wenn der böse Wille oder Zweifel über das Recht in Streitigkeiten hervorgerufen hatte, Recht sprachen, die sich durch die Übung der Genossenschaft jene „series rerum perpetuo et similiter judicatarum“ immer mehr befestigten. Darum klärt es sich, daß wir von den schon den Griechen und Römern nicht mehr bekannten Seerechten der ältesten Handelsvölker Phönizier, Karier, Ägypter, Karthageniensier keine nachweisbaren Überbleibsel besitzen, wenn auch gewiß in den spätern Seegesetzen sich manches davon, unbekannt, erhalten hat. Wir können über ihren Inhalt nicht mehr urtheilen; die Urtheile der Alten sind so ungleich und verschieden, daß wir kaum selbst über den Geist jenes ältesten Seerechts eine Meinung zu haben vermögen. Während von dem Recht der Phönizier Aristoteles berichtet, daß sie kein anderes Gesetz als das des Stärkern gekannt hätten, und daß die, welche auf dem Wege des Handels ihnen tributpflichtig zu werden verweigerten, die Opfer ihrer grenzenlosen Habgucht geworden seien, preist dagegen der Prophet Hesekiel die Weisheit der phönizischen Gesetze an mehreren Stellen, z. B. Kap. 28, V. 5: „Und habest (Tyros) durch deine große Weisheit und Handlung so große Macht überkommen, davon bist du so stolz geworden, daß du mächtig bist“; V. 12: „Du bist ein reinliches Siegel voller Weisheit“, und a. a. O.

Ein allgemeineres Urtheil ist vielleicht über die ältesten Seegesetze in Einem Punkte erlaubt, nämlich daß sie von einem äußerst feindseligen Geiste gegen alle Fremden (Ausländer) durchdrungen waren, gegen welche jede Gewaltthat im Handelsverkehr und außerhalb desselben, z. B. gegen die Schiffbrüchigen, für erlaubt gehalten wurde, vielleicht mit Ausnahme der Ägypter, von denen Herodot erzählt, daß sie den zu ihnen im Interesse ihres Handels kommenden Ausländer nicht statteten, nach den Gesetzen ihrer Heimat zu leben. Aber wir dürfen uns über diese Erscheinung nicht wundern, da jene Völker die Blütezeit ihres Handels erlebten in einer Zeit, wo das Gesetz des Völkerrechts das der Gewalt war, wo vielmehr ein Völkerrecht noch nicht existierte, der Krieg aller gegen alle, die Piraterie zu Wasser und zu Lande der gewöhnliche Zustand war.

Ein vollständiges, auch durch die Gesetzgebung ergänztes Seerecht besaßen schon die Seehandelsstaaten der Griechen, Athen und Rhodus, und die Römer. Obgleich von dem Recht der erstern in der originalen Fassung und Gestalt nichts auf unsere Zeit gekommen ist — unter dem Namen Jus maritimum Rhodiorum bekannte Sammlung von seerechtlichen Novellen, welche sich selbst in der Überschrift als bestätigt durch eine ganze Reihe von römischen Kaisern bezeichnet, ist höchst wahrscheinlich nichts anderes als die Privatarbeit eines griechischen Rechtsgelehrten Namens Rhodion oder Rhodios, aus dessen Namen die Ähnlichkeit des Klangs der Rhodier hervorgeht — so haben sich doch so zahlreiche Spuren des griechischen Rechts in den Reden des Demosthenes, des römischen, welches meist aus jenem entlehnt ist, in den Digesten und Codexen

2) So kehrt in allen Seerechten der Satz wieder, daß der in einer gemeinsamen Gefahr für Schiff und Ladung erlittene Verlust von allen Interessenten an Schiff und Ladung gemeinschaftlich geteilt werden muß. Schon in den Gesetzen der Athener war ausgesprochen, was sich heutzutage noch in allen Nationen findet, daß ein Kapitän, der sein Schiff infolge einer Unvorsichtigkeit verloren hat, nicht befähigt ist, je wieder ein Schiff zu führen.

pus juris erhalten, daß daraus ein ziemlich deutliches Bild von deren Umfang und Inhalt vorlesen werden kann.

Wir finden schon den Satz ausgesprochen, daß ein Schiff gewissermaßen ein individuelles Wesen (die geflügelten Schiffe der Dichter) ist, dessen Eigenthum verschieden ist von dem Eigenthum an dem Material, und welches bei allen Reparaturen in seiner besondern Existenz conservirt wird. Im Interesse der Erleichterung und Vermehrung der Schifffahrt war dem Gläubiger, selbst zum Bau, Kauf oder Ausrüstung oder Reparatur eines Schiffs geliehen, ein vorzügliches Recht auf Befriedigung eingeräumt; die Pflichten und Rechte der Aheber sind geordnet; und haftbar aus allen Verträgen, welche der von ihnen eingesetzte Schiffer oder Patron zum Nutzen des Schiffs abgeschlossen hat, und zwar solidarisch, wenn ihrer mehrere sind; das Gesetz macht sie verantwortlich für die Ladung, die in das Schiff eingenommen, und sie müssen einstehen für die Delicte der Schiffsmannschaft, sei es, daß sie durch die schlechte Führung des Schiffs einen Schaden erlitten oder durch die Besatzung beschädigt ist. Das Gesetz will, daß der mit den Besatzern abgeschlossene Vertrag genau erfüllt werde, man unterschied, ob der Transport einzelner Waarenstücke verbunden oder ob das ganze Schiff gewartert war; im letztern Fall war die Fracht halber, sobald ein Theil der Ladung in das Schiff eingebracht worden. Force majeure bedingte die Zahlung der Fracht. Es war Bedacht genommen auf den bei lebhafter Schifffahrt häufig vorkommenden Fall des Zusammenstoßes zweier Schiffe auf offenem Meere oder im Hafen, und die Verantwortlichkeit verschieden bemessen, je nachdem die Gewalt der Wellen oder die Unvorsichtigkeit der Schiffer den Zusammenstoß verursacht hatte. Der Vertrag des Rhobier ist unauslöschlich verknüpft mit dem diesfalls die Regel aufstellenden Gebot, daß in gemeinsamer Gefahr für Schiff und Ladung durch Seeunfälle oder feindlichen Anstößen etwas geopfert werden muß, um das Ganze zu retten. Alle, welche einen Theil an Schiff und Ladung haben, auch die Passagiere und die Mannschaft, sollen beitragen zur Deckung des Schadens, soweit sie durch das Opfer aus der Gefahr gerettet sind. Der Bodmereivertrag (locatio nauticum) enthielt schon bei den Alten wesentlich denselben Inhalt wie heutzutage. Das Kapitalkapital muß bezahlt werden, sobald das Schiff, auf welches es geliehen, am Bestimmungsorte angekommen ist, wohin es nur auf der festgesetzten Route fahren darf; Schiff und Waaren gehen dem Gläubiger, der sie sofort verkaufen darf, wenn er nicht befriedigt wird, und das Risiko, für das Risiko, das er läuft, sich höhere Zinsen zu berechnen; denn sein Kapital geht verloren mit dem Untergang des Schiffs und der Waaren, auf welche es vorgestreckt worden. Das Eigenthum der in Seegefahr ausgeworfenen oder bei Scheiterung des Schiffs angetriebenen geretteten Güter geht den Eigenthümern nicht verloren; hohe Strafen sind darauf gesetzt, wenn man Strandgut sich aneignet oder Gestrandete beraubt. Sogar die Anfänge einer Seeversicherung finden sich bei den Römern. Daß Schiffer prompte Justiz haben müssen, hat den Römern ebenso eingeleuchtet wie uns, und ebenfalls gingen sie schon von dem Gedanken aus, daß die Schiffer, die sich so leicht dem Arm der Justiz entziehen können, stärkere Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nothwendig sind als gegen andere.

Lange Zeit blieb noch im Mittelalter das Mittelmeer mit den daranstoßenden Marmarameer, dem Bosporus und Asowschen Meere das Gebiet, auf welchem sich der commerzielle Verkehr wie im Alterthum bewegte. Ein lebhafter Seehandel entwickelte sich seit den Kreuzzügen zwischen den Küsten Italiens und Frankreichs mit denen des Orients. In Handelsplätzen, wie Venedig, Genua, Marseille, Barcelona mußte sich daher bald auch die Rechtsbildung auf einem Zweig des Verkehrs geltend machen, welcher einen wesentlichen Theil der Beschäftigung ihrer Bürgerschaft ausmachte. Gleichwol finden wir in den Statuten jener Städte, die dem 11.—13. Jahrhundert angehören, die größere Thätigkeit der Rechtschaffung andern Theilen des Handelsrechts widmend, und nur einzelne seerechtliche Bestimmungen, die sich hauptsächlich auf das Verhältniß zwischen Fremden beziehen, erregen unsere Aufmerksamkeit. Erst im 14. und 15. Jahrhundert, in welchem sich die maritime Bedeutung jener Handelsemporien zur höchsten Blüte entwickelte, ist für das Seerecht mehr geleistet. Dieser Periode gehört das vollendetste System des Seerechts an, welches das Mittelalter hervorgebracht hat, dessen Sätze die Basis der noch jetzt in praktischer Anwendung befindlichen Seerechte Europas geworden sind, das Consolato del mare.<sup>3)</sup> Von einem Schriftsteller geschmäht, ist es von der Mehrzahl der Schriftsteller hoch gepriesen worden, und es ver-

<sup>3)</sup> Es braucht hier nur daran erinnert zu werden, daß die Sätze des bis auf die neueste Zeit geltenden Seerechts: „Feindliche Waare an Bord eines neutralen Schiffs ist gute Prise“, „neutrales Gut an Bord eines feindlichen Schiffs darf nicht confiscirt werden“, dem Consulat angehören.

dient dieses Lob, denn obwohl nur eine Privatarbeit, ist es bald ein allgemeines Gesetz geworden, dem sich fast alle Handelsstaaten Europas bereitwillig unterordneten, und das von den Städten des Mittelmeers allgemein befolgt wurde. Entstanden ist es gegen Ende des vor Mitte des 16. Jahrhunderts an den Küsten des Mittelmeers. Sein Vaterland bekannt und nur so viel ausgemacht, daß es in romanischer Sprache geschrieben wurde; ähnlich ist es wie die Gesänge Homer's nicht die Arbeit eines Einzigen; viele, die Seefahrer und Leute der Mittelmeerstaaten haben daran gearbeitet, bis es die vollendete Gestalt erlangte, welcher es uns vorliegt, bis die Sammlung von weisen Regeln entstand, die, entnommen maritimen Gesetzen Marseilles, Barcelonas und anderer Städte, in einem das Gute von was in diesen zerstreut lag.

Das Consulat beginnt wie billig mit der Erbauung des Schiffs. Diese pflegte scheint, von dem zukünftigen Schiffer (Patron) unternommen zu werden, der sich dazu die Zustimmung einiger Rheder zu verschern suchte. Was zwischen ihm und diesen ausgemacht gehalten werden; der Schiffer darf das Fahrzeug nicht über den vereinbarten Plan hinaus vergrößern, die Zahl und Größe der Rader nicht verändern; die Rader sollen ihren Beitrag zum Bau zahlen, wovon sie nur frei werden durch den Tod. Um den Schiffer nicht einzubringen, darf der Rader seinen Part an einem neuerbauten Schiff nicht vor Vollendung der ersten Fahrt veräußern; sodann haben Schiffer und Mitrader ein Vorkaufrecht.

Hierauf wird das Verhältniß zwischen Schiffer und Passagieren und Verladern sehr häufig ist dies eine Art von Societät, der Schiffer gewöhnlich am Ausgang der Unternehmung theilhaftig; nicht selten ist der contratto di colonna, durch welchen die ganze Unternehmung zwischen Schiffer, Schiffleuten und Kaufleuten derart gemeinschaftlich wird, daß der Verlust derselben alle trifft. Der Schiffer ist schuldig, alle, die auf dem Schiff sind, den wie den Kleinen, zu bewahren und zu beschützen. Namentlich auf den Cargo soll er die Aufmerksamkeit beim Laden, auf der Reise und beim Löschen; er soll dafür sorgen, daß die Güter in einer angemessenen Weise verstaumt werden, nasse nicht auf trockene, schwere nicht auf zerbrechliche; er ist verantwortlich für den Schaden, den sie erleiden durch schlechte Verstaumung Fehler des Schiffs, außer es seien diese Folge der Gewalt des Windes und der Wellen. Der Schiffer hat Anspruch auf die Fracht, wenn der Kaufmann ohne gute Ursachen die Ladung zurückzieht; thut er es, wenn der Schiffer bereit und im Stande war die Ladung einzuladen, so muß ein Drittel der Fracht bezahlt werden, die Hälfte aber, wenn die Ladung bereits auf dem Schiff gebracht oder dieses schon segelfertig war. Dagegen muß nun auch der Schiffer die Ladung ersetzen, wenn er bedungene Güter liegen läßt.

In Seegefahr darf der Schiffer nicht eher werfen, als bis der Kaufmann, der in seine Waaren zu begleiten pflegte, geworfen hat; der Verlust durch den Seewurf, soweit auf dem Verdeck verladenem Gut betrifft, wofür von den übrigen Verladern nichts vergütet wird über Schiff und Ladung vertheilt, wozu das erstere die Hälfte beiträgt. Der Geworfene wird, wenn vor der Hälfte der Reise geworfen wird, nach dem Kostenort Abgangsorte, sonst nach dem Werth am Entladungsorte gerechnet. Nothfälle geben dem Schiffer außerordentliche Befugnisse, sodaß er sogar die Ladung erbrechen und davon für die Bedienung des Schiffs verkaufen darf.

Besondern Bedacht nimmt das Consulat auf das Verhältniß des Schiffers zu der Mannschaft. Dem angenommenen Matrosen gebührt seine Feuer, er mag seine Sachen mitbringen oder nicht; nach beendigter Reise ist er frei; stirbt er auf der Reise, so muß sein Nachlass an seine Erben ausgeliefert werden, anders als bei Passagieren, welche zum Theil von der Besatzung erbt werden; wird das Schiff an einem fremden Orte verkauft, so muß ihm freie Rückkehr in die Heimat gewährt werden. Für die Feuer haftet ihm das Schiff und die Fracht; er kann keine Dienste anders als auf dem Schiff zu leisten und kann nur wegen Diebstahls, Rebellie oder Ungehorsam entlassen werden. Der Schiffer ist zu einer besondern Fürsorge verpflichtet für eine gute Anlage des Lohns sorgen. Das Consulat bestimmt sehr sorgfältig, welche Matrosen geleistet werden sollen, aber es unterläßt auch nicht zu bemerken, daß er sich jedoch nicht Schläge, ertragen, nicht zanken müsse. Er ist gehalten die Reise zu thun, wenn er sich verheuert, und darf das Schiff nur aus besondern Gründen vorher verlassen, z. B. wenn er selbst ein Schiff erhalten hat oder sich verheirathen will.<sup>4)</sup>

4) Der Matrose fährt häufig auf Part, d. h. participirt an Gewinn und Verlust der Unternehmung; ferner genießt er die Führung, das Recht, einige Waaren frachtfrei ins Schiff zu verladen.

ie durch Anfeuern entstandenen Fragen behandelt das Consulat nach Römischem Recht, in-  
 die Erfahrungsricht davon abhängen läßt, ob ein Schiffer durch seine Schuld den Zusammen-  
 ranlaßt hat.

in dem Römischen Recht unbekanntes Geschäft war das Commissions- oder Commandit-  
 t, daß der Schiffer oder jemand, der mit dem Schiff reiste, Waaren für einen andern mit-  
 um sie an dem Bestimmungsorte für dessen Rechnung zu verkaufen, oder Geld, um daselbst  
 einzuhandeln. Der Commissionär trägt den zufälligen Verlust dieser Waaren nicht; ist  
 der Ausgang der Commission ein unglücklicher, z. B. weil er ohne guten Grund den Be-  
 stimmungsort veränderte oder denselben trotz guter Gründe beibehielt, so muß er den Schaden  
 amant ersetzen. Auch den Zufall trägt er, wenn er das Commanditgut als eigen Gut an-  
 nimmt oder das Recht erhalten hat, es überall hin, wohin er sich mit seiner Person begeben,  
 zu dürfen. Hat er das aus dem Verkauf gelobte Geld und sein eigenes in Waaren  
 gekauft und verkauft an dem Bestimmungsorte die fremden Waaren, die eigenen zurückbehal-  
 ten, so wird der Verlust auch über die Commandite vertheilt. Der Commissionär hat nur  
 Anspruch auf Deckung seiner Unkosten und Vergütung für seine Bemühungen, dagegen muß  
 eine Rechnungsablage geglaubt werden.

Admiralschaften nannte man Vereinigungen zwischen mehreren Schiffen zu einem gemein-  
 samen Zweck, z. B. zur gegenseitigen Vertheidigung gegen Seeräuber oder Unterstüßung in  
 der Seefahrt. Der Vertrag muß striet erfüllt werden. Wird ein in Admiralschaft fahrendes Schiff  
 erbeutet, so müssen alle übrigen den Schaden mittragen. Aufbringung durch Feinde und  
 Verlust von denselben sind Fälle der großen Havarie. Als Grundsatz des Kriegesrechts stellt das  
 Völkerrecht auf, daß nur das feindliche Schiff und Gut der Erbeutung ausgesetzt ist, neutrales  
 Eigenthum immer dagegen sicher sei.

In vorstehender Übersicht, die keineswegs als eine vollständige ausgegeben werden soll, ist  
 versucht worden, dem Leser einen Begriff von dem Geiste und der Ausführung des Consulars  
 zu schaffen. Leider erlaubte es der dem Artikel Seerecht in diesem Werke zugemessene  
 Raum nicht, eine ausführlichere Schilderung vorzuführen, welche geeigneter sein würde, die  
 Einzelheiten der mittelalterlichen Seefahrt kennen zu lernen.

Im frühen Mittelalter, dem 11. und 12. Jahrhundert, waren nun auch andere Meere  
 für den Handelsverkehr gezogen worden, auf welchen sich wegen der eigenthümlichen Verhältnisse,  
 welche auf ihnen die Schifffahrt verknüpft war, besondere seerechtliche Rechtsbildungen ent-  
 wickeln mußten. Diese Meere waren der Atlantische Ocean, die Nord- und die Ostsee. Die Schiff-  
 fahrt auf diesen stürmischen Gewässern voller Untiefen sich aufs offene Meer hinauswagen  
 , war eine Sache, die Erfahrung und nautische Kenntnisse voraussetzte und daher sich sehr  
 zu einem besondern Beruf herausbildete. Wie daher einerseits der Kaufmann nicht mehr  
 die Führung des Schiffes abgeben konnte, sondern die Führung des Schiffes einem Kapitän ausschließ-  
 licher zuvertrauen genöthigt war, so mußte andererseits aus dem Vertrauen, das dem Führer  
 des Schiffes geschenkt werden mußte, eine freiere selbständigere Stellung, ernstere Verantwort-  
 lichkeit hervorgehen, um so mehr, da die weite Entfernung der Seereisen seltener dem  
 Kapitän seine Waaren zu begleiten gestattete. Auch das Verhältniß der Schiffsbefugung wurde  
 endlich ein anderes. Wenn von ihrem Gehorsam gegen die Befehle, ihrer strengen Pflicht-  
 erfüllung immer die Sicherheit, oftmals die Rettung des Schiffes abhing, so konnte es nicht fehlen,  
 daß auf der einen Seite stärkere Garantien zur Erlangung und Erhaltung beider gesucht, auf  
 der andern größere Sicherheit für ihre Interessen gewährt wurden. Die ganze Schiffsbeman-  
 nung trat in ein reines Dienstverhältniß zum Rheder, selten war sie am Schiff, noch seltener an  
 der Unternehmung betheilig. Die Rhederei war häufig schon zum Gegenstande besonderer  
 Unternehmung gemacht, was zur Folge hatte, daß sich die Rechtsverhältnisse der Rhederei, der  
 Rheder zu den Befrachtern, schärfer herausbildeten.

Die älteste Rechtsammlung auf diesen Gebieten sind die Rôles d'Oléron (benannt nach der  
 französischen Insel Oléron im Atlantischen Ocean, ihrer Heimat), in der Mitte des 12. Jahrh-  
 underts entstanden und dadurch von so hoher Bedeutung geworden, daß sie nicht bloß das gel-  
 tende Seerecht Frankreichs, sondern auch Spaniens und Englands wurden, aller Länder die den  
 Atlantischen Ocean begrenzen, und sogar Aufnahme fanden in das Consulat. Aus dem Ge-  
 biete derselben in Flandern gingen die „Urtheile de Danme oder die Gesetze van Westkapellen“  
 hervor, während nach der Ostsee gedrungen sie zum „Hogesten Waterrecht tho Wisby“ bei-  
 kamen, welches übrigens außer ihnen noch originale Quellen hatte.

Die Rôles d'Oléron wurden auf ihrem Geltungsgebiet bald durch das Consulat verdrängt,

das sich zu einer allgemeinen Herrschaft erhob, während im Norden sich das wibbys erhielt und die Grundlage der seerechtlichen Entwicklung in Deutschland, Schweden, und Rußland wurde. Dieses ging über in den Codex Karl's XI. von Schweden (16 dänische Seerecht Friedrich's II. (1561) und von diesem wieder in das Lov Christian's Ebenfalls wurde es, durch Beschlüsse auf den Hansatagen ergänzt, Theil des hansear rechts, sowie der Stadtrechte Hamburgs und Lübeck's, mit welchem letztern es die R ganze Ostseeküste machte, in die Statuten von Danzig von 1455, in das Seerecht für reich Preußen von 1727 und auf diesem Umwege in das Preussische Landrecht, vielfach ergänzt und vervollkommenet, aufgenommen wurde.

Um das Consulat gruppirt sich die Weiterbildung des Seerechts in den roman dern. Aus dem Consulat und dem Guidon de la mer, einer gegen das Ende des 16 derts entstandenen Sammlung auf das Seeversicherungswesen bezüglicher Rechtsätze, Ordonnance de la marine Ludwig's XIV. von 1681, welche ihrerseits fast ebensold und indirecten Einfluß geübt hat wie seinerzeit das Consulat.<sup>5)</sup> Die Ordonna bildet den Hauptbestandtheil des Code de commerce 1807, jenes Gesetzbuchs, das allen europäischen Staaten Eingang verschaffte.<sup>6)</sup>

Das in neuerer Zeit auf den frühern Particularismus folgende Streben, die eing der des großen Körpers Deutschland enger zusammenzuschließen, das aus der reinen praktische Wirklichkeit überzusetzen begonnen, hat Deutschland auch ein Seerecht ge fünften Buch des Allgemeinen Deutschen Gesetzbuchs. Dasselbe betrifft freil privatrechtlichen Verhältnisse des Seerechts, z. B. die aus der Rhederei, Befrachtung ei hervorgehenden, und läßt die völker- und staatsrechtlichen und polizeilichen unberührt nach Art. 434 die Bedingungen, von welchen die Nationalität eines Schiffs abhäng Landesgesetzen geordnet werden sollen. Mit seinem Inhalt aber ist es bestimmt, unte gung aller frühern particularistischen Seerechte ausschließlich zu gelten, soweit es die örtliche Gewohnheiten nicht ausdrücklich als Ergänzungen seiner Bestimmungen be wie z. B. Art. 527 die Landesgesetze über die Qualification eines Schiffers, Art. 5 Verordnungen über die Dauer der Ladezeit.

Was den Inhalt des Seerechts anlangt, so handelt es gemäß der natürlichen D nächst von den Rechtsverhältnissen des Schiffs als solchen, der Rheder, Kapitäne, Si schaften, sodann von denen, welche durch die bestimmungsmäßige Verwendung ei entstehen, die ordentlichen aus der Vermietung desselben zum Transport von Sache sonen, die außerordentlichen, die Bodmerei und Havarie. Besondere Titel beh Schiffsgläubiger und die Seeversicherung. Eine kurze Zusammenstellung einiger den Kapiteln, welche nicht wie die Seeversicherung in besondern Artikeln dieses Lexikon" bearbeitet sind, mag hier Platz finden, um eine Probe von dem Geiste di buchs zu geben.

Obwol eine bewegliche Sache, sind die Schiffe, die wegen ihres hohen Werths als selbständige Vermögensstücke im Verkehr vorkommen und wegen ihrer Wichtigl Verkehr, der ganzen Art ihres Gebrauchs nicht wie andere bewegliche Sachen behan dürfen, doch ein so besonders qualificirter Bestandtheil des Eigenthums, daß die Gese stets exceptionell beurtheilt hat. Über die Schiffe werden, wie über die Grundstücke i Schiffsregister geführt, welche den Zweck haben, theils die Nationalität und die Heir

5) Es kann hier nicht die Absicht sein, alle einzelnen Gesetze und Statute der SeeStaate ren. Wer diese kennen lernen will, ist auf die sehr vollständige Collection des lois mar térieures au XVIII siècle von Pardessus zu verweisen.

6) Der Code de commerce gilt unmittelbar in den ehemals mit dem französischen verbundenen Ländern: Großherzogthum Luxemburg, Lombardisch-Benetianisches Königreich, thum Toscana, Parma, Piacenza, Lucca, Königreich Belgien, Canton Genf sowie im König und der ehemaligen Republik Krakau. Auf dem Code de commerce beruhende Gesetzbüch Königreich beider Sicilien (Codice per lo regno delle due Sicilie, 1819), der Kirchensta mento provvisorio di commercio, 1821), Sardinien (Codice di commercio per gli : 1842), Modena (Codice commerciale per gli stati Estensi, 1851), Spanien (Codigo d cio, 1829), Portugal (Codigo commercial Portuguez, 1833), die Niederlande (Wetbook handel, 1838), Walachei (1841), Serbien (1860), Griechenland (1841), die Ionischen Ins Die südamerikanischen Staaten haben wiederum aus den Gesetzbüchern ihrer Mutterländer sodas die französische Legislation auf diesem Umwege auch auf dem neuen Continent G funden hat.

von welcher im Auslande so viel abhängt, die Berechtigung zur Ein- und Ausfuhr von, die Belastung mit Hafengeldern u. s. w., theils die Identität und Eigenthumsverhältniß des Fahrzeugs festzustellen. In dasselbe werden alle hierauf bezüglichen Thatsachen ein-, namentlich auch die, welche einen Eigenthumswechsel begründen. Ein solcher geht oft während das Schiff sich auf einer Reise befindet; es fragt sich dann, ob der Erwerber die durch das Eigenthum am Schiff begründeten persönlichen Verhältnisse, z. B. Bei- rathung, des Veräußerers eintreten solle, wer von beiden den Gewinn und Verlust der zu tragen habe. Im Zweifel soll nach Art. 441 den Erwerber, wie ihm der Gewinn so auch der Verlust treffen, obwohl ihnen freisteht, anderes auszumachen; die persönlichen begründeten Verpflichtungen gehen dagegen nicht auf ihn über; denn die Verpflichtungen, die durch das Eigenthum am Schiff begründet werden, sind doch nicht Vertinenz desselben, zum Gebrauch des Schiffs bei der Seefahrt bestimmten Sachen, deren Eigenthum mit dem Schiffe verbunden ist. Der Eigenthumsübergang ist von den Fesseln befreit, die sonst dem Verkehr im Interesse der Sicherheit desselben einengen; derselbe kann schon durch die Vereinbarung, daß das Eigenthum sofort auf den Erwerber übergehen soll. Auch genießen Schiffe das Privileg, daß sie, wenn segelfertig, nicht wie andere Sachen mit Beschlagnahme belegt werden können. Auch der Ladung und der Schiffsbesatzung gewisse Rechte gegeben worden.

dem Betrieb des heutigen Seeverkehrs erfordern gerade die Verhältnisse der Rhederei (ist der Eigenthümer eines Schiffs) die besondere Aufmerksamkeit der Gesetzgebung. Sind es die Fragen, wie weit die Rheder haften müssen aus den Obligationen, in welche sie durch ihre Qualität als Rheder eintreten, theils sind es die Beziehungen, welche zu den Schiffen sind, wenn, wie es so häufig bei der Größe der Seeschiffe, an manchen Orten, z. B. in London, sogar gewöhnlich ist, mehrere Personen sich an dem Betrieb eines Seeschiffs gemein- sam betheiligen. In der erstern Beziehung hat das deutsche Gesetzbuch das Römische Recht, das eine solidarische Haft der Rheder annimmt, verlassen und neben der solidarischen eine theilweise Haftung eingeführt. Diese Scheidung beruht auf dem Gedanken, daß manche Ver- bindlichkeiten im directen persönlichen Interesse des Rheders und unter seiner unmittelbaren Ein- wirkung abgeschlossen werden. Bei solchen, z. B. den Feuerverträgen mit der Schiffsmannschaft, oder einer Vollmacht von dem Schiffer für ihn abgeschlossenen Contracten (Art. 453, 498), ist auch die Person des Rheders in die Verbindlichkeit hineingezogen. Andere Ver- bindlichkeiten dagegen muß er sich gefallen lassen, ohne Erhebliches dawider thun zu können, indem sie nur auf Grund seines Verhältnisses zum Schiff treffen, z. B. aus Verträgen, die der Rheder kraft seiner gesetzlichen Befugnisse<sup>7)</sup> abschließt, aus Verschuldungen der Mannschaft, oder des Schiffers in Erfüllung von Verträgen; es wäre unbillig, hier den Rheder, der mit dem Schiff Fracht einsteht, auch zu zwingen die fortune de terre eventuell preiszugeben. Die alte Streitfrage, ob Mitrheder als Mitglieder einer Gesellschaft oder als bloße Miteigen- thümer zu sehen sind, an die sich praktisch eine Menge wichtiger Folgen knüpfen, hat das Handels- gesetzbuch in vermittelnder, wahrscheinlich der angemessensten Weise gelöst, indem es in einigen Be- ziehungen das Princip der Gleichheit, wie sie aus dem Eigenthum folgt, adoptirt hat, z. B. bei der Theilung des Gewinns und Verlustes, betreffs des Austritts und Eintritts von Mit- rhedern in die Haftung gegen dritte.<sup>8)</sup> In andern wird die Rhederei als eine Art von Erwerbs- gesellschaft behandelt, welche Behandlung insofern auch gerechtfertigt ist, als die Gemeinschaft nur zum Zweck des Gewinns halber constituirte wird. In der Angelegenheit der Rhederei gelten Majoritäts- beschlüsse (Art. 450), es kann ein sogenannter Correspondentrheder (Procurist der Rhederei) bestellt werden, der alle Geschäfte derselben nach außen mit verbindender Kraft für die übrigen, die an denselben nicht theilnehmen dürfen, leitet (Art. 459); auf dieser Auffassung beruht das Anwartschaftsrecht, wenn ein Schiffspart aufgegeben wird (Art. 468), die Möglichkeit, die Auflösung des Verhältnisses durch Stimmenmehrheit zu beschließen (Art. 673).

7) Eine Beschränkung derselben, die dem dritten nicht bekannt war, gilt ihm gegenüber auch nicht. 8) Nach Größe der Schiffsparten wird das Gewicht der Stimmen bei Beschlussfassungen, Gewinn- theilung vertheilt, die Haftung gegen dritte bemessen; jeder Mitrheder kann frei veräußern und tritt durch die Veräußerung seines Parts aus, wie der Erwerber durch den bloßen Erwerb Mitglied der Gesellschaft. Das Verhältniß der übrigen Rheder erleidet keine Veränderung durch diese Ereignisse. Art. 458, 472, 474.



Völlig verändert hat sich seit dem Alterthum die Stellung des Schiffers, Kapitäns eines Schiffes. Bei den weiten Fahrten, die jetzt häufig unternommen werden, in fremde Länder, fremden Völkern, muß die Sorge für Schiff und Ladung, für Ausführung der abgeschlossenen Verträge, Erfüllung der in fremden Häfen dem Verkehr obliegenden Verbindlichkeiten u. ihm oftmals ganz überlassen werden, da weder der Rheber noch der Ladungseigenthümer haltungsvorschriften zu erreichen sind. Da auf dem Schiffer die ganze Verantwortlichkeit so ergibt es sich als eine wichtige Aufgabe der Gesetzgebung, den Kreis seiner Rechte und Pflichten angemessen und genau zu bestimmen. Beide zerfallen in die, welche er als technischer und Befehlshaber des Schiffes, und die, welche er als Vertreter der Rheber und Ladungseigenthümer hat. Die erstern ergeben sich aus der Natur der ihm obliegenden Dienstverrichtungen er hat z. B. dafür zu sorgen, daß das Schiff vor Antritt der Reise in diensttüchtigem Zustand sei, alle Schiffsgeräthschaften in guter Ordnung, daß geladen und gelöscht werde nach den Regeln der Kunst und Erfahrung, er muß jede gute Fahrgelegenheit benutzen, darf sich vom Schiff ohne Noth entfernen; besonders liegt ihm ob, auf der Reise ein Journal zu führen, in welchem alle wichtigen Begebenheiten eingetragen werden, bei erlittenen Unfällen nach Ankunft im Heimathhafen eine Verklarung, d. h. einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten der Reise, eine Beschreibung der Unfälle und der zu ihrer Abwendung oder Verringerung angewandten Mittel abzulegen.

Auch in der andern Beziehung ist der Gegenstand der Thätigkeit durch die Aufgabe bezeichnet, wenn auch die einzelnen in dieselbe fallenden Handlungen sehr verschieden bestimmt werden können. Dieselbe umfaßt wesentlich eine rechtliche, auf die Vornahme von Rechtsgeschäften gerichtete Thätigkeit, beschränkt sich aber dem oben angeführten gemäß auf eine Geschäftsführung im Auslande.<sup>9)</sup> Hier besitzt er kraft des Gesetzes die Vollmacht, für den Rheber alle Geschäfte vorzunehmen, welche die Ausrüstung, Bemannung, Proviantirung und Erhaltung des Schiffes, sowie überhaupt die Ausführung der Reise betreffen bringen, jedoch nur mit der Wirkung, den Rheber bis zum Belauf von Schiff und Fracht zu verpflichten. Er ist daher befugt, einzukaufen, z. B. Proviant, das Schiff zu verfrachten, zu verchartern und sogar in dringender Nothwendigkeit zu verkaufen. Natürlich ist mit dieser Befugnis die Pflicht verbunden, das Interesse des Rhebers wahrzunehmen, besonders ihm immer Rath über die Geschäfte zu geben und Rechnung abzulegen. Hinsichtlich der Ladung wird sein Befugniß schon deshalb beschränkter gestaltet werden müssen, weil die Befrachter zunächst nicht mit dem Schiffer, sondern nur mit dem Rheber zu thun haben und ihn nicht anrufen können. Während er für das Beste der Ladung stets Sorge zu tragen hat, weil sie ihm anvertraut ist, darf er als Vertreter der Ladungsbetheiligten doch nur zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes thätig werden, und in solchen Fällen ermächtigt ihn auch das Gesetz zu außerordentlichen Maßregeln, wie er sie für nöthig hält, z. B. Ausladung, Verbodmung, Verkauf der Ladung u. s. w.

Wie das Rechtsverhältniß des Schiffers zum Rheber beruht das der Schiffsmannschaft einem Dienstcontract, gestaltet sich dadurch aber eigenthümlich, daß die Endigung desselben nicht bloß durch Ereignisse in der Person der Contrahenten, sondern auch durch solche, welche das Object, auf welchem und für welches die Dienste geleistet werden sollen, betreffen und ganz verschiedenen Orten bedingt ist. Sehr zweckmäßig hat das Handelsgesetzbuch die im Mittelalter übliche Führung, d. h. das Recht der Schiffsbesatzung, für eigene Rechnung mitzunehmen, das eine Quelle von Durchstechereien und endlosen Streitigkeiten zwischen Herren und Untergebenen war, beseitigt. Der vorzüglichste Nutzen des Gesetzbuchs besteht darin, daß es die Verpflichtungen aus dem Vertrag genauer geregelt hat. Das Dienstverhältniß beginnt mit dem Dienstantritt, Anmusterung, von welchem Augenblick an die Mannschaft der Schiffsdisciplin unterworfen wird und das Recht auf den Lohn, Feuer, in Kraft tritt, dauert, je nachdem es für eine bestimmte Reise oder auf unbestimmte Zeit eingegangen, bis zur Vollendung desselben, d. h. bis zur Rückkehr in den Heimathhafen oder bis zur Auflösung desselben, wenn nicht außerordentliche Umstände eintreffen, wie Krieg, Embargo des Heimathhafens, Untergang u. s. w. Die Stellung eines Schiffers ist natürlich nach beiden Seiten hin frei, wie die der Mannschaft, welche ähnlich den Soldaten in einem für sie unlöslichen, obgleich freien

9) Rechtsgeschäfte, vom Schiffer im Heimathhafen abgeschlossen, sind für den Rheber nur dann verbindlich, wenn jener auf Grund einer Vollmacht gehandelt hat oder ein anderer besonderer Rechtsgrund vorliegt.

langenen Verband stehen. Der Schiffer übt das Recht der freien Kündigung seines Contractes wie der Pächter, der Matrose aber kann nur ausnahmsweise austreten wegen grober Verletzung der gegen ihn obliegenden Pflichten, wohl aber aus mehreren Ursachen entlassen werden wobei das Gesetz besonders seine moralische und physische Dienstfähigkeit ins Auge gefaßt. Während es aber so anscheinend ihn in eine sehr abhängige Stellung bringt, ist es auf andern Seite auch bedacht gewesen, für sein materielles Wohl zu sorgen. Fast in allen Fällen, wann die Entlassung ihm zur Last fällt, wird ihm eine Entschädigung zugebilligt, aus dem empfangenen Handgeld, bald aus einer Quote der Feuer bestehend, zu welcher die Kosten der Rückkehr in die Heimat kommen, wenn das Dienstverhältniß im Auslande wird. Sehr anzuerkennen ist die Fürsorge, welche das Gesetz den erkrankten, im Schiffsbeschädigten, verwundeten oder getödteten Personen der Schiffsbefahrung widmet.

Gläubiger mit aus Dienst- und Feuerverträgen herrührenden Forderungen gehören zu den privilegiirten, unter welcher Rubrik das Gesetz eine Reihe von Forderungen vereinigt hat, es ein Privilegium hinsichtlich der Befriedigung gewährt. Dies besteht in der Einräumung auch gegen dritte Besitzer verfolgbaren Pfandrechts an dem Schiff und der Bruttofracht derselben, aus welcher die Forderung entstanden ist, welches in Concurrenz mit andern Pfandgläubigern und sonstigen Gläubigern den Vorzug in der Befriedigung gibt und nur erlischt durch den Verkauf des Schiffs im Wege der Zwangsvollstreckung oder den Verkauf, den der Schiffer im zwingender Nothwendigkeit auf Grund seiner gesetzlichen Befugnisse vornimmt.

So weit das Deutsche Handelsgesetzbuch. Sorgfalt und Sachkunde in der Anlage und Ausarbeitung, richtige Würdigung der einschlagenden Verhältnisse, humaner, billiger Geist in den Bestimmungen, klare, lichtvolle Anordnung zeichnen es aus; seine Fehler sind ein zu starkes Eingehen in Details, zu große Minutiosität in den Bestimmungen und oftmals durch ein Streben, genau zu sein, ein gewisser Wortreichthum und eine Dunkelheit in der Sprache, welche um so mehr in die Augen fällt, wenn man es mit dem Code de commerce vergleicht, dessen großer Vorzug bei sonstigen Mängeln die Gracität seiner Rede ist.

Wie aus dem Obigen hervorgeht, ist Deutschland nicht an der Spitze der Bewegung auf dem Gebiet der nautischen Gesetzgebung gewesen, sondern, wie es sich von der Schwerefälligkeit seiner Einrichtungen erwarten ließ, ziemlich spät nachgekommen. Selbst Rußland hat ihm die Handelsordnung von 1835/42 den Vorsprung abgewonnen. Die andern nordischen Staaten behielten sich noch immer mit ihren alten obenerwähnten Gesetzbüchern, die zwar durch spätere Beziehungen ergänzt, aufgehoben, modificirt sind, aber im wesentlichen noch jetzt in Geltung. Werfen wir noch einen Blick auf das Seerecht der beiden ersten zur See fahrenden Nationen, der Engländer und Nordamerikaner. Bei beiden Völkern ist am wenigsten durch die Gesetzgebung für die Interessen der Kaufleute, Pächter und Seefahrer in privatrechtlicher Hinsicht gesorgt. Die Bildung des Rechts ist diesen selbst fast ausschließlich überlassen geblieben, was allerdings die Folge gehabt hat, daß sich ein Reichthum von seerechtlichen Normen in allen Richtungen hin durch Gewohnheiten der am Seeverkehr Theilnehmenden, Urtheile und Sprüche der Seegerichte entwickelt hat, aber ein Reichthum, der schwer zu heben ist. Erst in neuerer Zeit hat sich in England die Gesetzgebung auch dem Privatseerecht zugewandt, deren Hauptstück die umfangreiche „Merchant shipping act 17 and 18 Victoria, c. 104“ von 1854 ist, welche durch die Ergänzungssacte von 1862 ist. Auch in Nordamerika ist keine das gesammte Seerecht umfassende Legislation, ebenso wenig als in England, verfaßt worden; auch hier hat man sich beschränkt, einzelne Theile, je wie das Bedürfniß erforderte, durch Gesetze zu ordnen, die indessen sehr weitläufig und umfangreich gerathen sind, wie z. B. die „Revised statutes of Massachusetts.“

R. J. Burcharth.

**Seeversicherung.** Der Gedanke, die Gefahren des Verlustes auf einer Unternehmung durch die See dadurch zu vermindern oder ganz aufzuheben, daß man sich von einem dritten Ersatz für die erlittenen Verluste gegen eine ihm gezahlte Vergütung stipulirt, ist weder so neu, daß unsere Zeit als den andern beanspruchen könnte, noch so alt, daß schon das Alterthum ihn nicht anerkannt und gewürdigt hätte. Er gehört wesentlich dem spätern Mittelalter, der Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts an<sup>1)</sup>; damals hat seine Entwicklung statt-

1) Der Guidon de la mer, die erste ausführlichere Zusammenstellung der Regeln von der Seeaffidung, gehört dem Ende des 16. Jahrhunderts an. Die Verordnungen der Beamten der Affecuranzen der Stadt Florenz (Engelbrecht, Corpus juris nautici, S. 158) stammen aus dem Jahre 1512.

gefunden bei den Völkern, welche damals die ersten Seefahrer der Welt waren, Italiener, Portugiesen und Spanier; er ist von ihnen zu den Nationen gekommen, welche seit der Entdeckung Amerikas den ersten Rang auf dem Meere errungen haben, und ist von ihnen in der neuern zu der umfassenden, genauer detaillirten Lehre ausgebildet worden, von der wir den neuern Ausdruck<sup>2)</sup> in dem Allgemeinen Deutschen Gesetzbuch, Buch V, Tit. 11, finden.

Die Seeversicherung ist eine Anwendung der Versicherung überhaupt auf Seeunternehmungen und hat daher mit dieser den allgemeinen Zweck gemein, der darin besteht, für die Luste, welche den an einer Seeunternehmung pecuniär Betheiligten durch die natürlichen Gefahren einer Seefahrt droht, sich ganz oder theilweise Ersatz zu schaffen. Von den bei dem Abschlusse eines Versicherungsgeschäfts Interessirten zahlt der eine, der Versicherte, eine gewisse Summe Prämie, um sich den Ersatz zu sichern, wogegen der andere, Versicherer, gegen Empfang der Prämie sich verpflichtet, eingetretenenfalls den Ersatz zu gewähren. Von der Seite des Versicherten wird auf diese Weise die Kosten seiner Unternehmung steigert, wird durch Opferung einer bestimmten Sicherheit gegen das Ungewisse erkauft, von der andern Seite, auf der das Unternehmen gewagt ist, besteht die Speculation darin, gegen Empfang eines gewissen Gewinns einen bloßen Verlust zu erleiden; der Versicherer basirt seine Rechnung auf der Wahrscheinlichkeit des Nichteintritts eines unglücklichen Zufalls, und hierin ruht die Möglichkeit der Lucrativität des Geschäfts, welche sich steigert in eben dem Grade, als er Versicherungen annimmt, weil nicht im Verhältniß zur Zahl der versicherten Gegenstände die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls wächst, sondern abnimmt; der Versicherte hingegen ist an dem Eintritt des Versicherungsfalles uninteressirt, weil er dadurch nichts erhält, was er nicht schon hat, in ausgenommen, als, je geringer die Wahrscheinlichkeit eines Verlustes ist, desto niedriger der Kaufpreis sein muß, mit welchem er sich Sicherheit gegen Verlust erkauft. Für ihn wird die Prämie immer verloren, gewonnen wird möglicherweise Ersatz; für jenen ist der Gewinn die Prämie, der Verlust ungewiß, weil er von dem Eintritt des Versicherungsfalles, der für die der Versicherer das Risiko trägt, abhängt.

Mit dieser Natur des Geschäfts, das auf Sicherung gegen Verluste gerichtet ist, läßt die Unvereinbarkeit einer darüber hinausgehenden Gewinnspeculation des Versicherten klar zu sehen, die Grundidee desselben würde verrückt werden, wenn es benutzt werden sollte, dem Versicherer außer dem Ersatz seines Schadens noch eine weitere Avance zu verschaffen, denn sein Interesse besteht eben darin, daß er einen Schaden nicht leidet. Das Verbot der Überversicherung, einer solchen Versicherung, wo die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Allgemeines Gesetzbuch, Art. 790)<sup>3)</sup> und der Doppelversicherung, wenn ein Gegenstand, der bereits für seinen vollen Werth versichert war, nochmals versichert wird (Art. 792), liegt in dem Verbot des Geschäfts begründet. Zweifel kann bei einer Gesetzgebung nur darüber obwalten, welche an solche Acte geknüpft werden sollen. Ausgeschlossen ist es ebendaher auch, daß jemand Schaden, den ein anderer erleiden kann, bei dem er aber selbst gar nicht interessirt ist, versichern darf. Nicht minder ist es in der Natur der Versicherung begründet, daß sie nur gegen den zufälligen Schaden schützen soll, d. h. hier den, welcher durch die mit der Seereise verbundenen ordentlichen Ereignisse bewirkt wurde, als da sind: Schiffbruch, Sinken, Eindringen des Wassers, nicht aber gegen die Verluste, welche entweder Folge eigenen Verschuldens des Versicherten und seiner Untergebenen, soweit er dafür einstehen muß<sup>4)</sup>, oder welche durch die natürliche Beschaffenheit der versicherten Gegenstände oder ihren ordnungsmäßigen Gebrauch verursacht werden.<sup>5)</sup>

Wenn schon im allgemeinen Nützlichkeits, Vertrauen Bedingung eines geordneten

2) Das Handelsgesetzbuch beruht in der Lehre von der Seeversicherung wesentlich auf dem römischen Seeversicherungsrecht, das durch Usancen, Gewohnheiten, Verordnungen unter wesentlicher Rücksichtigung der Rechte anderer Völker entstanden ist und schon an sich als die Darstellung einer gemeinen deutschen Rechtsüberzeugung gelten könnte.

3) Es soll hier gleich für den Leser bemerkt werden, daß die Citate ohne weitem Beisatz in gendem sich nur auf das Handelsgesetzbuch beziehen.

4) Art. 825. „Schaden durch Verschulden des Versicherten bei der Versicherung von Gütern, den durch Schuld der Ablader, Empfänger; Schaden, der daraus entsteht, daß das Schiff in einem seetüchtigen Zustande oder nicht gehörig bemannt in See gesandt ist.“

5) Schaden an Schiff und Zubehör, in Folge der Abnutzung des Schiffs im gewöhnlichen Laufe des Alters, Fäulniß, Wurmfraß; Schaden an den versicherten Gütern, entstanden durch deren natürliche Beschaffenheit, innern Verderb, Schwinden, Leckage u. s. w. (Art. 825).

im Handelsverkehr ist, so ist besonders bei Versicherungen Ehrlichkeit und guter Glaube die *utilitas contrahentium* geboten nicht bloß bei Erfüllung des Contracts, sondern schon Eingehung.<sup>6)</sup> Der Versicherer muß sich nicht nur auf die ihm gemachten Angaben des Andern verlassen können, er muß auch von ihm Mittheilung alles dessen erwarten dürfen, was ihm contractlich zu begründendes Verhältniß von Relevanz ist, denn selten werden die Fälle ein, wo er selbst die Mittel besitzt oder so gute wie jener, über solche Momente Aufklärung zu erhalten, und oftmals ist er dazu gar nicht im Stande, weil er den Versicherer nicht erfährt (Versicherung für Rechnung wen es angeht). Sowie es daher einestheils für den Versicherungsnehmer eine durch Ehre und Recht gebotene Pflicht ist, vor Abschluß des Vertrags alle bekannten Umstände dem Versicherer anzuzeigen<sup>7)</sup>, welche wegen ihrer Wichtigkeit für die Beurtheilung der von dem Versicherer zu tragenden Gefahr geeignet sind, auf den Abschluß des letztern sich auf den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bestimmungen auswirken, Einfluß zu üben (Art. 810 fg.), eine Pflicht, deren Unterlassung durch Unverschämtheit des Vertrags bestraft wird, so erscheint es anderntheils nur als selbstverständlich, daß beide Theile von dem Sachverhältniß unterrichtet waren, der eine, daß die Möglichkeit zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen, der andere, daß der zu ersetzende Schaden eingetreten sei, der Vertrag als unverbindlich behandelt werde (Art. 789). Aber unrichtig nur durch praktische Verkehrsrisiken nothwendig dürfte es sein, daß der Versicherungsnehmer für unrichtige Anzeigen, auch durch unverschuldeten Irrthum unrichtige, ebenso verantwortlich gemacht wird wie für das Unterlassen jeglicher Anzeige (Art. 813). Das ethische Princip ist nur Bestrafung des Verschuldens.

Der Versicherungsvertrag ist, was die Juristen einen zweiseitigen Consensualvertrag nennen, der durch die bloße erklärte Willensübereinstimmung der Contrahenten zu Stande kommt, bei welchem für beide Theile Rechte und Pflichten hervorgehen. Besondere Formen, die im Verkehr gebräuchlich sind, z. B. das Ausstellen einer von dem Versicherer unterzeichneten über den versicherten Gegenstand ausgestellten Urkunde, Police, erkennt das Handelsgesetzbuch nicht als nothwendig (Art. 788). Kann auch nur zum Besten desjenigen versichert werden, der bei einer Seeversicherung betheilig ist, so ist doch nicht erforderlich, daß er selbst in eigener Person oder durch einen Vertreter es thue (Versicherung für eigene Rechnung). Vielmehr hat sich im Verkehr eine Richtung gebildet, daß häufig ein fremdes Interesse versichert wird (Versicherung für Rechnung), z. B. für den Committenten vom Commissionär die eingekauften Waaren, welche dieser erstern zusendet, was das Handelsgesetzbuch aber nur erlaubt entweder im Fall des Verlusts oder beim Mangel eines solchen unter der Voraussetzung, daß dem Versicherer der Mangel angezeigt werde. Daß der Versicherte gleich bei Abschluß des Vertrags bekannt sei, ist durchaus nicht nothwendig; eine Versicherung für Rechnung wen es angeht, ist zu oft im Verkehr gebräuchlich, um eine leichtere Übertragung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bezogen zu können, als daß sie vom Handelsgesetzbuch hätte ausgeschlossen werden dürfen.

Zu dem wesentlichen Inhalt eines Versicherungsvertrags gehören die Angabe des Gegenstandes der Versicherung und des Versicherungsfalls, die Gefahr, deren Risiko der Versicherer übernimmt. Versichert kann werden im allgemeinen jedes in Geld schätzbare Interesse, welches jemand daran hat, daß Schiff und Ladung die Gefahren der Seeschifffahrt bestehe (Art. 782), nämlich Schiff, Fracht, Überfahrts-, Bodmerei-, Havariegelder, Güter, auch die etwa zu erwerbende Provision, der am Bestimmungsort von den Gütern zu verhoffende Gewinn (imaginer Gewinn), sogar die von dem Versicherer übernommene Gefahr, sogenannte Rückversicherung. Nur die Feuerforderung des Schiffers und der Schiffsmannschaft schließt das Handelsgesetzbuch, Art. 784, von der Versicherung aus; es scheint hier der Grund obgewaltet zu haben, daß durch eine Versicherung für diese Personen ein großer Antrieß, ihre Pflicht zu thun, zu haben, theils dieselben mit ihren Feueransprüchen so gut schon anderweitig versichert sind, theils die Affecurirung derselben regelmäßig den Charakter einer Doppelversicherung tragen. Der Versicherungswerth nennt man den Werth des versicherten Gegenstandes, und dieser bildet die Grundlage, wenn auch nicht immer den Gegenstand des von dem Versicherer zu leistenden Ersatzes, und ihn zu kennen hat daher das größte Interesse. Sehr vereinfacht wird

„Die Versicherung ist ein Contract, welcher auf der Grundlage der gegenseitigen guten Treue“ §. 13 des revidirten Allgemeinen Plans hamburgischer Seeversicherungen.  
Es entschuldigt aber nicht die Behauptung, daß die Umstände nicht öffentlich bekannt oder zweifelhaft waren.

die Schadenberechnung, wenn, wie es oft geschieht, die Contrahenten sich stimmte Summe vereinbaren (taxirte Police), die im Fall des Verlustes bezahlt, aber nicht überall ist im voraus die Bestimmung des eventuellen Schadens für rüngennehmer möglich oder jedenfalls mit großen Gefahren für sein Interesse und so wird er die offene Police vorziehen, in welcher der Versicherungswert geben ist, sondern nur die Gegenstände der Versicherung. In solchen Fällen ist es welche der Rechtserzeugung obliegt, die Momente zu bestimmen, von welchen der Werth abhängt, namentlich also die Schätzung des versicherten pecuniären Interesses, Zeit, Objecten. Bei der Versicherung eines Schiffes entscheidet der Werth, welchen in dem Zeitpunkt hat, in welchem die Gefahr für den Versicherer zu laufen beginnt bei der von Gütern der Werth, welchen sie am Ort und zur Zeit der Abladung hinzurechnung aller Kosten bis an Bord (Art. 803). Ist der imaginäre Gewinn so werden auf ihn 10 Proc. des Versicherungswertes der Güter gerechnet (Art. 804). Der Versicherungswert der Fracht gilt der Betrag der in den Frachtverträgen bedingten üblichen Fracht (Art. 801). Es sind diese Regeln wesentlich interpretative und zur Auslegung und Ergänzung der contractlichen Vereinbarungen dienen und Anwendung kommen, soweit nicht aus den bestimmten Erklärungen der Contractpartei etwas anderes erhellt. Ebenso verhält es sich mit den Vorschriften über die Haftung des Versicherer zu tragen übernimmt.

Diese Gefahr begreift Unfälle in sich, welchen der versicherte Gegenstand ausgesetzt ist. Obenan stehen die Vernichtung durch die Gewalt der Elemente, Wind, Wasser, Wellen, Eis, Feuer, Naturereignisse, z. B. Gewitter, Erdbeben, sodann durch äußere von Mensch her, mag sie berechtigt oder unberechtigt sein, was die römischen Juristen vis major zum casus nannten, z. B. den Schaden durch Krieg, Verfügungen von hoher Obrigkeit, Seeräub, Plünderung, Arrestschlag u. s. w. Der Versicherer trägt regelmäßig auch den Schaden durch eine verschuldete (dolose und culpose) Handlung der Versicherten, sowohl die crimineell strafbare als das privatrechtliche Delict. Das Handelsgesetz befreit die Gefahr des Diebstahls, der Unredlichkeit oder des Verschuldens einer Person, die Befahrung, des Zusammenstoßens von Schiffen dahin. Endlich fallen ihm auch die Vernichtung, Entziehung durch freiwillige, absichtliche, gerade auf Herbeiführung gerichtete Acte des Schiffers zur Last, insoweit dieser zu denselben nach den Umständen, wie wenn er Schiff und Cargo verbodmete, zur Fortsetzung der Reise überfügte durch Verkauf, in Seegefahr sie über Bord werfen ließ, zur Rettung vor größerer Noththeile nothwendig oder zweckmäßig Kosten aufwandte, endlich auch zur Ermittlung und Feststellung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens, Abrechnung, Verkauf und der Anfertigung der Dispache (Art. 824, 825). Er steht sich hierbei immer von selbst, daß der Versicherer für den durch Schuld der Versicherten oder solcher Personen, die auf seine Gefahr handeln, unmittelbar verantwortlich nicht aufkommt, z. B. wenn der Versicherte den Arrest auf das Schiff selbst verschuldet, schon für den reinen Zufall steht er nicht ein, wenn derselbe den versicherten Gegenstand halb traf, weil derselbe sich in einer Lage befand, in welche er durch Schuld der Versicherten oder seiner Leute gebracht worden, sogenannter casus mixtus. Das Handelsgesetz befreit das Princip in einer ganzen Reihe von einzelnen Entscheidungen zur Geltung. So ist der Versicherer nicht für die nach Veränderung der Reise eintretenden Unfälle, wenn die Reise wurde, nachdem die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hatte (Art. 826), falls, wenn von dem Versicherten oder in seinem Auftrag der Antritt oder die Fortsetzung der Reise ungebührlich verzögert oder von dem der versicherten Reise entsprechenden Ort oder ein Hafen angelaufen wird, dessen Angehung als in der versicherten Reise betrachtet werden kann, oder wenn der Versicherte in anderer Weise eine Vergrößerung der Gefahr veranlaßt, namentlich eine in dieser Beziehung ertheilte bei

8) Daber bestimmt z. B. das Handelsgesetzbuch, Art. 799, daß bei einer Versicherung die Tare in Bezug auf einen zu ersetzenden Schaden nur dann maßgebend sein soll, wenn bedungen ist. Denn die Höhe der Fracht, die bedungen werden kann, ist von den Conjuncturen, die rasch wechseln, und an verschiedenen Orten von sehr distanter Höhe. Den Versicherer nach den Verhältnissen von Hamburg am 1. Oct. berechnete Tare binden zu wollen, wenn etwa von Hongkong im Mai des folgenden Jahres abgeht, wäre unbillig.

füllt, so haftet der Versicherer nicht für die später sich ereignenden Unfälle (Art. 815).  
 r Versicherung von Gütern haftet der Versicherer für keinen Unfall, wenn und inwieweit  
 örderung derselben nicht mit dem zum Transport bestimmten Schiff geschieht. Er haftet  
 wenn die Güter ohne Auftrag des Versicherten in anderer Art als mit dem zum Trans-  
 stimmten Schiff weiter befördert werden, oder wenn dies infolge eines Unfalls geschieht  
 20). In allen Fällen steht es freilich dem Versicherten frei, sich durch den Beweis zu er-  
 n, daß der Unfall den versicherten Gegenstand betroffen haben würde, auch wenn er sich  
 der durch Schuld des Versicherten veranlaßten Lage befand. Seine Ansprüche aus dem  
 anvertrag gehen trotz der Veränderung der Reiseroute nicht verloren, wenn dieselbe  
 inen Auftrag ausgeführt wurde oder infolge eines Unfalls nothwendig war (Art. 817).  
 arsten spricht dies aus, und wir können uns nicht enthalten, diesen Artikel hierher zu  
 weil er ein Beweis deutscher Humanität auch in Gesezen ist, Art. 818: Die Verzö-  
 im Antritt oder Vollendung der Reise, Abweichung von der Reiseroute oder sonstiges  
 in gegen den Vertrag äußern keine Wirkung auf das Recht des Versicherten: 1) wenn  
 , daß die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr keinen Einfluß auf den spätern  
 hat ausüben können; 2) wenn die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr, nach-  
 je bereits für den Versicherer zu laufen begonnen, durch einen Nothfall verursacht ist,  
 enn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen  
 8) wenn der Schiffer zu der Abweichung von dem Wege durch das Gebot der Menschlich-  
 pthigt ist.

ke dispositiven Normen, weil subsidiärer Natur, sind der Ergänzung und Abänderung  
 Privatdisposition fähig. Auch das Handelsgesetzbuch gestattet dieser letztern einen sehr  
 Spielraum, schließt sie jedoch in gewisse Schranken ein, welche durch die Natur des Ver-  
 gsvertrags als eines nur auf eine Schadenersatzobligation gerichteten Geschäfts ge-  
 rden. Aus diesem Grunde ist es untersagt, die Fracht höher als bis zu ihrem Brutto-  
 versichern, und selbst dies Maß ist schon zu groß, wenn die Fracht bereits durch die  
 ung der Ausrüstungskosten, der Feuer- und der Versicherungskosten gedeckt ist  
 1). Diese drei Gegenstände können auch nur versichert werden bis zu dem Betrag, der  
 n durch die Versicherung der Bruttofracht versichert ist (Art. 800). Sonst steht es im  
 der Contrahenten, sowol das Object der Versicherung als den Versicherungsfall zu  
 ren. Namentlich die Versicherungssumme unter dem Versicherungswerth anzuneh-  
 hatt der Bruttofracht nur die Nettofracht, nur einen Theil der Güter oder nur für einen  
 re Reise zu versichern, ist durchaus zulässig (Art. 796, 802). Ebenfalls selbstverständlich  
 Daß der Versicherungsfall begrenzt, die Gefahr, die der Versicherer steht, nach ihrem  
 und innern Umfang beschränkt werden dürfe. Solche Vereinbarungen werden durch  
 die Police aufgenommene Klauseln ausgedrückt, die eine feststehende Bedeutung haben,  
 der Kaufmann liebt, sich soviel wie möglich im Geschäftsverkehr bestimmter an jolenne  
 erinnernder Redewendungen zu bedienen, deren Sinn für alle am Verkehr Theilneh-  
 klar und unzweifelhaft ist; das Handelsgesetzbuch führt mehrere solcher Klauseln an, die  
 hamburgischen Recht entlehnt sind. Der Verfasser beschränkt sich an diesem Orte darauf,  
 hne anzuführen, da er schon einmal in diesem Verikon Gelegenheit gefunden (s. Han-  
 2), dieses Gegenstandes zu erwähnen. So bedeutet die Klausel „für behaltene An-  
 daß der Versicherer nur für die Gefahr haftet, bis das Schiff im Bestimmungshafen am  
 lichen oder gehörigen Platz den Anker hat fallen lassen oder befestigt ist, und in diesem  
 einer Versicherung des Schiffs auch nur für den Totalverlust, die Abandonnirung und  
 wegen Reparaturunfähigkeit, resp. Unwürdigkeit, bei einer Versicherung von Gütern  
 en sie oder ein Theil derselben infolge eines Unfalls den Bestimmungshafen nicht er-  
 In keinem Fall trägt der Versicherer die Kosten der Rettung, Bergung u. s. w.  
 4). Ist der Versicherungsvertrag auf die Klausel „frei von Beschädigung außer im  
 ingsfall“ abgeschlossen, so steht der Versicherer nur für den Schaden ein, wenn das  
 er das Leichterfahrzeug, worin die versicherten Güter sich befinden, gestrandet ist, voraus-  
 Daß der daraus entstandene Schaden 3 Proc. des Werths übersteigt. Der Strandung  
 geachtet: Kentern, Sinken, Zerbrechen des Rumpfs, Scheitern und jeder Seeunfall,  
 das Schiff oder Leichterfahrzeug reparaturunfähig geworden ist“) (Art. 855). Im all-

von großer Wichtigkeit für das praktische Seerecht ist die genaue Bestimmung des Worts „Stran-  
 Da gerade durch die Unsicherheit des bisherigen Rechts in diesem Punkte häufig Streitigkeiten

gemeinen läßt sich als das Princip, nach welchem im Handelsgesetzbuch die Thätigkeit der vordisposition geordnet, das Gebiet der relativen Rechtsnormen abgegrenzt ist, so bezieht sich die Lage des Versicherten zu verschlechtern, die des Versicherers zu seinem Nachtheil über im Gesetz gezogenen Grenzen hinaus zu verändern nicht freisteht.

Durch den Abschluß des Vertrags tritt die Wirksamkeit der aus demselben entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten ein. Diese theilen sich 1) in die des Versicherungsnehmers, was nicht nothwendig identisch ist mit dem Versicherten. Der Versicherungsnehmer muß sofort nach Abschluß des Vertrags die Prämie zahlen gegen Auslieferung der Police, wenn eine solche ausbedungen worden. Unter Umständen trifft die Verpflichtung zur Zahlung der Prämie auch dem den Versicherten, nämlich bei der Versicherung für fremde Rechnung, wenn der Versicherungsnehmer mittlerweile zahlungsunfähig geworden und die Prämie von jenem noch nicht erhalten hat (Art. 816). 2) Sodann liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß die Reise geradlinig und in der Weise, wie sie im Vertrag ausgemacht worden, ausgeführt werde, z. B. das Schiff die abredete Reiseroute einhalte, keine andern Häfen anlaufe als die angegebenen, von dem genannten Schiffer geführt werde, daß die Güter in dem bezeichneten Schiff verladen werden u. s. w. 3) Ist ein Unfall eingetreten, aus welchem Forderungen in Gemäßheit des Vertrags gegen den Versicherer erhoben werden sollen, so müssen Versicherungsnehmer, Versicherter jenem Anzeige davon machen, sobald sie Kenntniß davon erlangt haben, und liefern im Unterlassungsfall den Betrag der Entschädigungssumme, um welchen dieselbe bei rechtzeitiger Anzeige sich gemindert hätte (Art. 822). 4) Es liegt dem Versicherten ob, im Eintritt des Unfalls für die Rettung der versicherten Sachen und Abwendung größeres theile thunlichst zu sorgen (Art. 823); 5) endlich ist er schuldig, dem Versicherer, der seine Verpflichtungen genügt hat, seine Ansprüche, die er gegen dritte hat, abzutreten, auch vorher zu deren Sicherstellung alles zu thun, was in seinen Kräften steht, z. B. wenn eine Forderung versichert war, zu deren Deckung eine Sache diente (Art. 809), wenn ein Schiffer auf Schadenersatz belangen konnte, der durch seine Nachlässigkeit den Verlust verursacht hatte (Art. 826).

Weit umfassender sind die Verpflichtungen des Versicherers natürlich, da das Geschäft wesentlich auf Erwerb einer Forderung gegen ihn gegründet ist. Die vornehmste unter ihnen nach der Idee des Vertrags die Versicherungssumme zu zahlen, wenn der Schadensfall eingetreten ist. Dabei entstehen nun zunächst die Fragen:

1) Wann ist der Schadensfall eingetreten. Die Antwort ist insofern eine gegeben, als gerade der Unfall sich ereignet haben muß, gegen welchen die Versicherung genommen wurde. Allein diese Antwort würde nicht für erschöpfend gelten können; es wird auch darauf ankommen müssen, daß der Unfall in dem Zeitraum eingetreten ist, während welcher der Versicherer die Versicherung leistet. Dieser Zeitabschnitt wird nicht in allen Fällen von gleicher Dauer sein, Anfang und Ende desselben müssen sich nach der Beschaffenheit der versicherten Objecte richten. So beginnt die Versicherung des Schiffs und von Überfahrtsgeldern für die Reise die Gefahr für den Versicherten mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballasts angefangen wird, oder, wenn beides nicht einzunehmen ist, mit dem Zeitpunkt der Abfahrt des Schiffs, und endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung der Ladung oder des Ballasts im Bestimmungshafen vollendet ist (Art. 827). Sind Güter, imaginärer Gewinn oder die von den versicherten Schiffen Gütern zu verdienende Provision versichert, so beginnt die Gefahr, sobald die Güter zum Zweck der Einladung in das Schiff oder das Leichterfahrzeug vom Lande scheiden, und endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter im Bestimmungshafen wieder an das Land gebracht sind (Art. 828). Bei der Versicherung der Fracht beginnt und endet die Gefahr in Ansehung der Unfälle, welchen das Schiff und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, dem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs für dieselbe Reise beginnen und enden, in Ansehung der Unfälle, welchen die Güter ausgesetzt sind und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt wie bei der Versicherung von Gütern für dieselbe Reise (Art. 829).

entstanden. Nach dem Handelsgesetzbuch liegt ein Strandungsfall vor: „Wenn das Schiff unter gewöhnlichen Verhältnissen der Schifffahrt auf den Grund geräth und entweder nicht wieder flott wird, oder zwar wieder flott wird, jedoch 1) entweder nur unter Anwendung ungewöhnlicher Maßregeln, z. B. Rappen der Masten, Auswerfen der Ladung, nicht aber durch Winden auf dem Anker, Ballast, Segel; 2) oder erst nachdem das Schiff durch das Festgerathen einen erheblichen Schaden am Körper erlitten hat.“ (Art. 857.)

der Versicherung von Bodmerei- und Havariegeldern beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Gelder vorgeschossen, resp. verwendet sind, und endigt in dem Augenblick, die Versicherung der Gegenstände, welche verbodmet oder worauf die Havariegelder versetzt sind, enden würde (Art. 830). Ungebührliche verschuldete Verzögerung des Versicherten oder dessen Löschten schiebt in Gemäßheit allgemeiner Rechtsgrundsätze diese Zeitpunkte nicht ab; es ist dann nur die Schwierigkeit vorhanden, den Zeitpunkt des Anfangs oder Endes zu bestimmen, welcher ohne die Verzögerung gegolten haben würde.

Da die Höhe der Assuranzprämie sich stets nach der Zeitdauer einer Reise richten wird, so ist es auf der flachen Hand, daß die Speculation darauf verfallen wird, eine Ersparniß zu machen dadurch, daß die Versicherung auf Zeit genommen, ihre Dauer nach Zeitabschnitten, Tagen, Monaten, Wochen, Tagen bestimmt wird. Hier tritt eine ganz andere Art der Beziehung der Versicherungszeit, nämlich nach dem Kalender ein, indem nur ganze Tage in Ansatz kommen (Art. 834). Abgang des Schiffs und Ankunft im Bestimmungshafen sind hier gleichzeitige Ereignisse, die nur in dem Fall Berücksichtigung finden, wenn das Schiff beim Ablauf der Versicherungszeit sich schon unterwegs befand. In diesem Fall erfordert die Billigkeit, in Ansehung besonderer Verabredungen, eine Verlängerung der Zeit bis zur Ankunft im Bestimmungshafen (Art. 835). Welches dieser sei, richtet sich nach der Reiseroute des Schiffs; es kann auch mehrere sein, unter denen der Versicherte die Wahl hat, oder die alle besuchen zu können er das Recht hat, selbstverständlich in der vereinbarten oder der den Schiffahrtsverhältnissen entsprechenden Reihenfolge.

Während der ganzen Dauer der Versicherungszeit dauert die Gefahr für den Versicherer selbst wenn im Lauf derselben das versicherte Schiff in einen Noth- oder Zwischenhafen hat anlanden und zum Zweck einer Reparatur auf Land gezogen werden und die Güter hat löschten. Auch ein Aufgeben der Seereise befreit ihn nicht, wenn die versicherten Güter auf anderer Wege an den Bestimmungsort geschafft werden, sobald darin nur nicht eine Abänderung des Vertrags liegt (Art. 831 und 832).

Durch den eingetretenen Unfall muß dem versicherten Gegenstande ein Schaden zugefügt werden. Derselbe ist ein Totalverlust, wenn das ganze versicherte Object dem Versicherten verloren geht. B. bei einer Versicherung von Schiff und Gütern, wenn diese zu Grunde gegangen oder dem Versicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind (Art. 858), bei einer Versicherung des imaginären Gewinns, wenn die Güter, von denen er gehofft wurde, den Bestimmungsort nicht erreicht haben (Art. 860), der Bodmereigelder, wenn die verbodmeteten Gegenstände von einem Totalverlust oder dergestalt von andern Unfällen betroffen sind, daß infolge dadurch herbeigeführten Beschädigungen, Verbodmungen oder sonstigen Belastungen zur Deckung jener Gelder nichts übriggeblieben ist (Art. 861). Der Schaden kann auch ein partialer sein, dessen Begriff sich nach dem Vorstehenden leicht bestimmen läßt als Verlust eines Theils des versicherten Gegenstandes. Er besteht z. B. bei der Versicherung des Schiffs in den Reparaturkosten (Art. 876), von Gütern in so vielen Procenten des Versicherungswerths, als der Theil des Werths der Güter verloren gegangen sind (Art. 879, 880).

Der Betrag des erlittenen Schadens, soweit der Versicherer überhaupt dafür haftet, bildet die Summe, welche er auszusahlen hat, ohne von dieser Verpflichtung dadurch befreit zu werden, daß später infolge einer neuen Gefahr, welche der Versicherer nicht zu tragen hat, ein neuer Schaden und selbst ein Totalverlust eintritt (Art. 848). War zum vollen Werth versichert, so ist von ihm der Schaden vollständig zu vergüten, wenn nicht, ein verhältnismäßiger Theil zu zahlen (Art. 885). Zu dieser Summe kommen bisweilen noch außerordentliche Beträge (Art. 844), welche der Versicherer ersetzen muß, die jedoch aufzufassen sind als Ersatz von Verwendungen, Auslagen, die in seinem Interesse von dem Versicherten gemacht sind und gesetzlich ersetzt werden müssen, Ausgaben, welche auch der Versicherer nicht gescheut haben würde. Sind die nach eingetretenem Unfall zur Rettung sowie zur Abwendung größerer Nachtheile notwendig oder zweckmäßig, selbst wenn ohne Erfolg, aufgewendeten Kosten (Art. 838, 845, u. s. w.). Nicht unter denselben Gesichtspunkt sind die zur Ermittlung und Feststellung des Schadens durch den Versicherer zur Last fallenden erforderlichen Kosten, insbesondere der Besichtigung, Abschätzung, Verkauf, der Anfertigung der Dispache, zu bringen, welche der Versicherer ebenfalls tragen muß (Art. 838, 879). Sie sind ebenso wol im Interesse des Versicherten als des Versicherers aufgewandt und sollten daher billig auch von beiden, sei es halbschiedlich, sei es nach Maßgabe ihres Interesses, getragen werden. Praktische Gründe haben dahin geführt, diesen dem letztern aufzubürden, da dem erstern nicht bloß oft die Mittel, eine gute Berech-



nung anfertigen zu lassen, fehlen und nur zu häufig deren Kosten die Versicherungssumme trächtlich mindern würden, und da auf diese Weise eine Concurrenz des Versicherers durch die Ermäßigung der Rechnung u. s. w. erzwungen wird, welche gegen Ausschreitungen zu sein kann.

Dagegen ist nun auch der Versicherer berechtigt, unter gewissen Voraussetzungen zu machen, wodurch verhindert werden soll, daß er mehr als den einfachen Schadenertrag zu machen. Die Ersparungen, welche der Versicherte macht an Fracht, Feuer-, Ausrüstungskosten, weil er sie infolge des eingetretenen Verlustes des Schiffs nicht oder nur theilweise zu braucht, muß er sich auf die Versicherungssumme ebenso anrechnen lassen (Art. 804 u. 805) als bei einem Totalverlust des versicherten Schiffs und Cargos den Erlös der geretteten (Art. 863). Es sind diese Abzüge ebenso sehr in der Billigkeit begründet, als daß der Versicherte dem Versicherer auf Ersatz seines Schadens gegen den Schiffer oder eine andere Partei steht, sein Recht, den Versicherer anzugehen, nicht abschwächt oder aufhebt (Art. 826).

Die Versicherungssumme muß dem Versicherungsnehmer ausbezahlt werden, der die Beibringung der Police, falls eine solche ertheilt worden, legitimirt (Art. 891 u. 892) oder demjenigen, welchem die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag cedirt worden sind (Art. 893). Ist eine Versicherung für fremde Rechnung genommen, so ist der Versicherungsnehmer ohne Vollmacht des Versicherten legitimirt, und nur, wenn jenes ohne Auftrag geschieht, darf er der Zustimmung des Versicherten bedürfen. Man könnte ihn um so mehr aus diesem Grunde als Vertreter des Versicherten ansehen, als nach Art. 895 der aus der Versicherung belastete Versicherer Forderungen gegen den Versicherungsnehmer nicht zur Compensation bringen darf. Allein diese Auffassung ist doch nicht ganz gerechtfertigt, denn die Versicherung, obgleich sie in den Besten des Versicherten abgeschlossen, gründet sich doch auf einen Vertrag des Versicherungsnehmers, aus welchem daher die rechtlichen Folgen in seiner Person eintreten. Daß das Handelsgesetzbuch demselben seine Rechte gegen den Versicherten und dessen Nachfolger es ihn einestheils von der Verpflichtung befreit, die Police ihnen auszuliefern, solange er seiner auf den versicherten Gegenstand ihm zustehenden Ansprüche nicht befriedigt ist (Art. 896) und andererseits den Versicherer für alle Beeinträchtigungen desselben durch Zahlung an den Versicherten oder dessen Gläubiger oder dessen Concursmasse oder durch mit diesen abgeschlossene Verträge verantwortlich erklärt.

Der Zeitpunkt der Zahlung der Versicherungssumme ergibt sich, wenn nicht speciell abredungen getroffen sind, aus der Natur der Verpflichtung. Schuldig dazu ist der Versicherer nach dem Schadensfall sich ereignet hat, aber er braucht seine Verbindlichkeit nicht zu erfüllen, als bis der Umfang desselben festgestellt ist. Nimmt dies längere Zeit in Anspruch, so daß der Versicherte ohne sein Verschulden die Versicherungssumme länger entbehren muß, erklärt das Gesetz den Versicherer für verpflichtet, vorläufig eine durch ungefähre Errechnung festgestellte Abschlagssumme zu leisten, welche jedenfalls von ihm zu zahlen wäre (Art. 843). In Voranschuß gehen muß er in Havariefällen mit einem Theil der Rettungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungskosten und bei der Ausbringung des Schiffs oder Güter mit den Kosten des Reclameprocesses (Art. 898); dagegen ist ihm nun auch das Recht eingeräumt, sich von weiteren Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der bereits begründeten, zu befreien, wenn der Versicherte nach Eintritt des Unfalls die volle Versicherungssumme zahlt (Art. 845).

Das Recht auf Zahlung ist, wie bereits bemerkt wurde, von der Feststellung des Schadens abhängig. Sache des Versicherten ist es, eine Berechnung des Schadens, obgleich auch Sache des Versicherers, aufzumachen und den Beweis zu führen, daß und welchen Schaden er erlitten habe und welchen Ersatz er beanspruchen dürfe.<sup>10)</sup>

Was die Berechnung betrifft, so ist sie für gewöhnlich ihre Privatangelegenheit, die sie ordnen mögen, wie sie für gut finden, und bei der sie sich zur Erleichterung des Geschäfts durch den Verkehr üblichen Hülfsmittel, Zuziehung von Sachverständigen, bedienen mögen. Dem Fall einer großen Havarie ist mit Rücksicht auf das in allen größern Seestädten bestehende Institut der Dispache eine Ausnahme gemacht. Ist in einem solchen Fall überall ein Anspruch gegen den Versicherer begründet, so entscheidet die am gehörigen Orte im Lande oder im Auslande im Einklang mit dem am Orte der Aufmachung geltenden Recht aufgemachte Dispache über die Verpflichtungen des Versicherers, so daß weder dieser noch der Versicherte sie

10) Bei einer Versicherung für fremde Rechnung auch den Beweis eines Mandats oder einer *torum gestio*, Abschluß der Versicherung durch den Versicherungsnehmer (Art. 887).

(Art. 839), es wäre denn, daß in der Dispache ein Schade als große Havarie behandelt wofür nach dem am Orte der Aufmachung geltenden Recht eine Vergütung nicht gebührt (Art. 841), oder daß dem Versicherten eine Vergütung abgesprochen worden, die ihm nach Art. 841 hätte zukommen müssen, und derselbe auf dem Rechtswege sie nicht erhalten hat oder Verletzung desselben ohne seine Schuld abgehalten ist (Art. 841—843). Die Dispachen manchen Orten durch Geiz oder Gewohnheit dazu berufenen Personen, also namentlich erstellten Dispacheurs, sind sogar noch stärker gegen Anfechtung geschützt; selbst die Nichtstimmung derselben mit dem am Orte der Aufmachung geltenden Recht und die dadurch e Benachtheiligung des Versicherten geben dem Versicherer kein Recht zur Anfechtung, nicht jener durch mangelhafte Wahrnehmung seiner Rechte seinen Schaden selbst verschuldet (Art. 841). Der Verkehr unter Kaufleuten geht seine eigenen Bahnen, folgt seinen besonderen Gesetzen, die abweichen von denen des gewöhnlichen bürgerlichen Verkehrs. In diesem 3. das unbeeidigte außergerichtliche Zeugniß sehr wenig, in jenem beweist das Connossement, das Empfangsbekentniß des Schiffers über die Ladung allen Personen gegenüber, daß die Güter in das Schiff eingebracht seien. Auch die Factur, das Verzeichniß der Waaren nebst Angabe der Preise, welche der Absender dem Empfänger zusendet, würde im bürgerlichen Recht als Aussage in eigener Angelegenheit zu nichts taugen, dem Kaufmann genügt es nicht, um den Werth der Waaren zu beweisen. Das Handelsgesetzbuch, dessen großer Vorzug es ist, die Eigenthümlichkeiten des kaufmännischen Verkehrs in verständiger Weise beizubehalten, hat dies denn auch bei der Ordnung einer der schwierigsten Frage nicht bloß in Bezug auf die Seeversicherung, sondern des Rechts überhaupt, wie und mit welchen Mitteln ein Schaden zu beweisen sei, bewährt. Der Versicherte muß nur beweisen sein Interesse, daß der versicherte Gegenstand den Gefahren der See ausgesetzt worden ist, den Unfall, welcher der Anspruch gestützt wird, den Schaden und dessen Umfang (Art. 886). Als genügende Beweise aber angesehen werden alle Belege, welche im Handelsverkehr, namentlich wegen der Schwierigkeit der Beschaffung anderer Beweise, nicht beanstandet zu werden pflegen, z. B. Connossement, Chartepartien, Facturen, Schiffsjournale u. s. w. und zwar sowohl außergerichtlich als vor den Gerichten (Art. 888).

Wegen der Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten der Berechnung und Beweisung des Schadens hat der Versicherte in einigen Fällen dadurch aus dem Wege gehen, daß er einfach die Zahlung der Versicherungssumme zum vollen Betrag gegen Abtretung der in Betreff des versicherten Gegenstandes ihm zustehenden Rechte fordert (Abandon). Durch die Abandonerklärung, welche innerhalb einer gewissen Frist, der Abandonfrist, abgegeben werden muß und zwar ohne Vorbedingung, auf den ganzen versicherten Gegenstand sich erstreckend, soweit dieser durch den Unfall der Gefahren der See ausgesetzt war (Art. 870), erlangt der Versicherte Rechte, welche dem Versicherten in Ansehung des abandonirten Gegenstandes zustanden (Art. 872), während er sonst durch Zahlung der Versicherungssumme regelmäßig keine Rechte erlangt. Zum Abandon nun ist der Versicherte befugt: 1) wenn das Schiff verschollen ist, wenn der Gegenstand der Versicherung dadurch bedroht ist, daß das Schiff oder die Güter unter embargo gelegt, von einer kriegsführenden Macht aufgebracht, auf andere Weise durch Verhinderung von hoher Hand angehalten oder durch Seeräuber genommen und nicht innerhalb einer gewissen Zeit freigegeben ist (Art. 866). Die Wirksamkeit der Abandonerklärung, welche davon voraussetzt, daß die Voraussetzungen, auf welche sie sich stützt, zur Zeit der Abgabe wirklich vorhanden sind, nicht aber davon, daß später eintretende Umstände das Recht dazu ausgeschlossen haben (Art. 871), pflegt bekräftigt zu werden durch den Abandonrevers, eine Urkunde, die der Versicherte ausstellt, worin er den Übergang der abgetretenen Rechte anerkennt (Art. 875).

Nachdem wir im Vorgehenden die Natur des Versicherungsvertrags, die Rechte und Verbindlichkeiten des Versicherten und Versicherers betrachtet haben, erübrigt noch einige Worte über die Auflösung desselben zu sagen. Abgesehen von der Unverbindlichkeit des Contracts, welche das Gesetz in mehreren Fällen ausspricht, z. B. wegen Vernachlässigung der Anzeigepflicht, der Contrahenten, und der Aufhebung, welche mit gegenseitiger Einwilligung der Parteien bewirkt werden kann, findet unter gewissen Voraussetzungen ein Rücktrittsrecht des Versicherten statt, welches dem Versicherungsvertrag eigenthümlich ist, das Ristorno. Wird die Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht, ganz oder zum Theil von dem Versicherten aufgegeben, oder wird ohne sein Zuthun die versicherte Sache ganz oder ein Theil von dem Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann die Prämie dem Versicherten zu dem verhältnismäßigen Theil bis auf eine dem Versicherer gebührende Vergütung

(Ristornogebühr), gesetzlich  $\frac{1}{2}$  Proc. der Versicherungssumme, zurückgefordert oder einhalten werden, wodurch dann auch der Versicherer seiner Verpflichtungen ledig wird (Art. 89). Das gleiche Recht genießt der Versicherte, wenn die Versicherung wegen Mangels des versicherten Interesses oder Über- oder Doppelversicherung unwirksam wird, vorausgesetzt, daß sich in gutem Glauben befunden hat (Art. 900). Während in diesen beiden Fällen das Austrittsrecht beschränkt ist dadurch, daß die Gefahr für den Versicherer noch nicht zu laufen begonnen (Art. 902), steht es ihm unbedingt frei, wenn der Versicherer zahlungsunfähig geworden ist, Er hat dann die Wahl, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder auf Kosten des Versicherten eine neue Versicherung zu nehmen (Art. 903), wenn ihm nicht etwa genügende Sicherheit die Erfüllung der Verpflichtungen des Versicherers geleistet wird. Eine Veräußerung des versicherten Gegenstandes ist ohne Einfluß auf das Rechtsverhältniß des Versicherers, wenn der Veräußerer seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag auf den Käufer überträgt; doch ist jener von der Haftung für die Gefahren befreit, welche nicht eingetreten sein würden, wenn die Veräußerung unterblieben wäre (Art. 904). R. J. Burhardi.

**Selbsthülfe (im allgemeinen).** Dieses Wort bezeichnet seiner ursprünglichen sprachlichen Bedeutung nach etwas durchaus Natürliches, Unschuldiges, ja Löbliches. Der Mensch, selbständigste und mittelreichste aller Geschöpfe, soll so frei und unabhängig sein wie möglich. Er soll sich also auch selbst helfen in seinen Bedürfnissen und Nöthen und zur pflichtmäßigen Erhaltung seiner selbst, seiner Würde und seiner Güter thätig sein. Dieses gilt an sich auch in Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse und ihren Schutz. Es gilt für die moralischen Personen, die Völker, die Staaten, die Regierungen wie für die einzelnen. Nur hat freilich die Staatsordnung die Selbsthülfe zum Rechtsschutz, wenn sie nicht in der Besitzschützung und der Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs besteht, und wenn endlich der Staat Anstalten zur Hülfe eingerichtet hat und von denselben die Hülfe wirklich erwartet werden kann, allermeist oder der Regel nach den Staatsbürgern untersagt.

Diese haben durch ihren Eintritt in den Staat insoweit auf ihr natürliches Recht der Selbsthülfe verzichtet. Insoweit wird also diese im weitern Sinne gewaltsame Selbsthülfe unzulässig. Außerdem aber und an sich bleibt die Selbsthülfe als natürliches Recht. (S. Nothwehr.) Der Charakter als natürliches Recht behält sie selbst da, wo bei dem Eintritt jener obigen Bedingungen der Staat sie nicht verbietet, wie in den Fällen erlaubter Selbststrafe, z. B. der Retorsion einer Injurie. Die despotischen Staaten und Staatsgewohnheiten aber, welche freien und selbständigen Männer und Völker wollen, haben auch noch über die rechte Selbsthülfe hinaus die Selbsthülfe angefeindet und zu unterdrücken gesucht, sodaß sich dem allgemeinen Begriff mit Unrecht schon etwas Gehässiges beigemischt hat. Auch kommt diese gehässige Nebenbedeutung des an sich unschuldigen allgemeinen Begriffs vielleicht mit daher, daß auch da, wo an sich die Selbsthülfe als natürliches Recht, ja zum großen Theil als Pflicht fortbesteht, theils die wahre Moral, theils auch eine krankhafte und falsche, einen Verzicht auf diesen jenen Selbstschutz oder auch auf diese und jene Art der Ausübung derselben gebietet. Solche jene rechtlichen als die moralischen Grenzen aber lassen sich vollständig nur begründen bei der sonderern Betrachtung der Verhältnisse und der Selbsthülfe der Privaten, der Völker und Staaten und hierüber handeln die Art. Nothstand, Nothwehr, Krieg, Revolution und Selbsthülfe (völkerrechtliche).

Wenn nun aber eine Selbsthülfe als vom Staat untersagt erscheint, alsdann ist die Selbsthülfe, sofern die zu ihrer Durchführung gewählte Verletzung schon an sich ein besonderes Vergehen begründet, z. B. das Verbrechen der Tödtung oder das einer wirklich, d. h. nicht etwa bloß nach den spätern despotischen römischen Bestimmungen, verbrecherischen Gewaltthätigkeit, nach den Bestimmungen über diese Vergehen zu bestrafen. Das in derselben Handlung enthaltene größere Vergehen absorbiert das kleinere. Der Beweggrund aber, durch diese Vergehen sein Recht zu schützen, dieser wird nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, je nach den Umständen, eher zur Milderung wie zur Schärfung der Strafbarkeit beitragen. Mit manchen Juristen ist es daher erhöhte Strafe deshalb anzunehmen, weil hier außer jenen bestimmten Vergehungen zugleich noch die Selbsthülfe concurrirt und zu bestrafen sei, dieses ist darum verkehrt, weil nicht die Selbsthülfe an sich, sondern nur die wegen ihres rechtsverletzenden Charakters verbotene Selbsthülfe strafbar, die Rechtsverletzung aber hier in jenem andern Verbrechen enthalten ist. Demnach sprechen die Juristen von einer einfachen und einer qualificirten Selbsthülfe. Die qualificirte ist nach richtigen Begriffen nur die bisher besprochene, bei welcher nämlich zum Zweck der verbotenen Selbsthülfe ein anderes benanntes Vergehen begangen wurde.

Die einfache verbotene Selbsthülfe ist dagegen diejenige, welche nicht mit einem besondern benannten Vergehen verbunden ist. Von ihrem Begriff ist nun außer der qualificirungszuschließen jede an sich rechtliche oder positiv gesetzlich erlaubte Selbsthülfe, wie die im Stande, in der Nothwehr, wie die zur Besitzschüzung oder die als erlaubte Compensation kommende oder wie die in besondern Fällen, z. B. unter bestimmten Bedingungen bei Mißbrauch oder bei Injurien gestattete Privatgenugthuung. (Feuerbach, „Criminalrecht“, 37 u. 296 a.) Die nun noch übrigbleibende rechtswidrige Selbsthülfe besteht nur darin, man bei einem bestrittenen Rechtsanspruch mit Verletzung des Rechts des Gegners, in dem bisherigen Zustande so lange belassen zu werden, bis die Staatsgerichte denselben verurtheilen, sich eigenmächtig hilft. Dieses kann entweder geschehen durch einfache Selbsthülfe im engeren Sinne, welche auf den Besitz des bestrittenen Rechts gerichtet ist, oder durch Privatrache. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen liegt hierbei nichts vor als eine Rechtsverletzung der besondern Privatpersonen, bei welcher der Regel nach nur die Civilklagen auf Herstellung des alten Rechtzustandes und Schadenersatz begründet sind, sofern nicht etwa die positive Gesetzgebung aus besondern Gründen diese rechtliche Genugthuung unzulänglich hält und also andere Strafen vorschreibt. Das Römische Recht bestimmte hier durch das Decretum Divi die Privatstrafe des Verlustes des Rechts, wenn der eigenmächtig durchgeführte bestrittene Rechtsanspruch begründet war, und die Bezahlung seines Werths an den Gegner, wenn er ungeachtet war. (Feuerbach, a. a. O., §. 188.) Bei dem Widerwillen der deutschen Juristen gegen Strafen überhaupt wurden auch die wegen der Selbsthülfe in Deutschland fast ebenso wenig geahndet als die Lex Julia über die vis publica und privata. Dagegen aber erblickten unsere Juristen bei der Liebe für eine allgemeine despotische Staatsgewalt und für ihre möglichste Ausdehnung in dieser Selbsthülfe ein Staatsvergehen, zunächst eine Beeinträchtigung, Usurpation oder Anmaßung der staatsrichterlichen Gewalt und ihres Monopols auf Entscheidung Rechtsstreitigkeiten, und bestrafte nach diesem Gesichtspunkt auch als eine besonders ausgesetzte Selbsthülfe das Duell. (Feuerbach, §. 189.) Allein diese Ansicht ist unhaltbar. Diejenigen, welche Selbsthülfe ausüben oder sich duelliren, denken gar nicht daran, sich eine Richter Gewalt anzumäßen und dieselbe auszuüben. Dadurch aber, daß sie eine andere Art Abmilderung des Streits versuchen als die eines Processes vor den Staatsrichtern, werden sie mindestens nicht verletzt, ebenso wenig, als wenn die Parteien sich vereinigen, ihre nur durch die Parteien und auf freiwillige Bitte um Rechtshülfe eintretende richterliche Thätigkeit durch Verzicht auf Kostopf oder Privatschiedsgericht unnöthig zu machen. Darin, daß dem Staat ein Recht entzogen wird, liegt an sich gar keine Verletzung desselben. Ja es wird ihm nicht einmal entzogen, da ja die Selbsthülfe nicht rechtsgültig entscheidet und dem Staat sein Entscheidungsrecht bleibt. Das Unrecht bei der Selbsthülfe gegen den Willen der Gegenpartei besteht nur in der Verletzung ihres Rechts, der bestrittenen, von ihr in Anspruch genommenen Ansprüche nicht anders verlustig erklärt zu werden als nach eigenem Vertrag oder nach ungesetzlicher staatsrichterlicher Entscheidung. Dieses Rechts wegen vorzüglich trat sie in den Fällen der Raub- und entfagte dem eigenen Faustrecht. Eine Verletzung des Staats aber wird solche Rechtsverletzung nicht. Sie wird es nicht mehr und nicht minder als auch andere durch Privatverletzungen bewirkte Störungen der friedlichen rechtlichen Staatsordnung, nicht mehr und nicht minder als durch Diebstahl und Körperverletzung. Die gegenseitig vertragsmäßig bewilligte Entscheidung durch Selbsthülfe des Duells aber ist nach dem Rechtsprincip: dem Einwilligenden geschieht kein Unrecht (volenti non fit injuria), sogar an sich nicht einmal rechtsverlegend und kann daher nicht mehr und insoweit gestraft werden, als die Grundsätze der Sitten- oder Sicherheitspolizei gesetzgebung bewogen haben, sie als besonderes Polizeivergehen mit Strafe zu belegen, wie viele deutsche Particulargesetze thun, was aber das Römische, Kanonische und Deutsche Recht ebenso wenig gethan hat als das französische und englische Recht.<sup>1)</sup> Nur die Bestimmungen und die den Duellvereinbarungen widersprechenden Verletzungen bleiben bei mangelnder

<sup>1)</sup> Diese einfachen Rechtsgrundansichten und, wie ich glaube, unwiderlegbaren positiv gesetzlichen Grundsätzen in Beziehung auf Selbsthülfe und Duell stellte ich zuerst in den Heidelberger Jahrbüchern, Bd. I, 1818, S. 815 u. 816, damals als eine juristische Kezerei der allgemein herrschenden entgegengegesetzten Theorie und Praxis gegenüber. Seitdem sind sie vielfach vollständiger ausgeführt und begründet worden. Vgl. vorzüglich Wächter in seinem Strafrecht, §§. 146 u. 147. Mittermaier zu Feuerbachs Strafrecht, §. 190, und die daselbst citirten Schriften. S. auch Henke, Handbuch, Bd. III, S. 175, 176 u. 202, welcher nur in Beziehung auf die einfache Selbsthülfe consequent ist.

Einwilligung auch Rechtsverletzungen gegen die Gegenpartei. Ebenso aber ist andererseits solche Selbsthülfe, wobei man sein eigenes Recht verfolgt, ohne daß ein entgegengesetzter bestrittener Rechtsanspruch gegen dasselbe vorhanden ist, ebenfalls nicht rechtsverlegend; je wenn ich meinen Hund, der mir aufgefangen wurde, außerhalb fremden Gewahrsams und mit mir nehme.<sup>2)</sup>

Die gesetzgeberische Frage über Bestrafung der Duelle ist im Art. Zweikampf zu deln. Die Strafbarkeit einfacher Selbsthülfe möchte ich verneinen. Es ist durchaus kein theil, recht viele Rechtsverletzungen zu Criminalvergehen zu stempeln. Nach unsern m ständigen neuern deutschen Strafgesetzbüchern sind die rechtlichsten Männer nicht mehr jeden Tag in Criminaluntersuchungen gezogen zu werden. Die civilrechtlichen Folgen bei guter Justiz alle geringern Verletzungen, zumal solche, welche, wie die der einfachen E hülfe, nicht aus schändlichen Motiven hervorgehen und nicht gewerbmäßig getrieben w meist hinlänglich. Und sobald bei der verbotenen Selbsthülfe eine größere Verletzung hinj so fällt ja eine solche qualificirte Selbsthülfe unter das Strafgesetz dieser Verletzung. In mische Privatstrafe ist bei geringern Gegenständen passend, aber bei großen wird sie l bedeutend. Die neuern Gesetzbücher bestimmen meistens eine mäßige Gelb- oder Gefa strafe. Das österreichische Strafgesetzbuch enthält mit Recht für die Selbsthülfe keine E wenn dieselbe nicht in das Verbrechen des Landfriedensbruchs ausartet. Die gesetzgeb Annsichten werden übrigens hier verschieden sein; anders, wenn man die Ruhe für die er heiligste Bürgerpflicht erklärt und bei jeder lebhaften Bewegung eines Bürgers allzu in die Gefährdung dieser Ruhe, ja Regierungsgefahr und die Minderung des Schreckens d Staatsgewalt fürchtet, anders dagegen, wenn man bei gutem Gewissen vor einer frei wegung der Bürger weniger zittert und ein lebhafteres Gefühl der Bürger für ihre Red deren Schutz, obgleich es zu einzelnen durch die rechtlichen Folgen leicht auszugleichend rungen verführen kann, dennoch selbst für eine gründliche Bürgerschaft einer wahrhaft ges und freien Ordnung hält. Die letztere, die freiere männlichere Ansicht ist namentlich d des englischen Rechts, welches ein besonderes Vergehen der Selbsthülfe nicht kennt. Der tigste Bearbeiter desselben, Blackstone, spricht gleich schon durch seine Stellung im Geg unsern deutschen Rechts handbüchern die freiere Ansicht aus. Im Anfang des dritten Buch berühmten Commentars stellt er in der Lehre „von der Abhülfe der Verletzungen“ die Selbsthülfe des Betheiligten zu bewirkende Abhülfe als die natürliche und regelmäßige und zählt sechs verschiedene Arten derselben auf, die für die Selbsthülfe eine freiere Sp gründen, als sie bei uns stattfindet. (Diese Arten sind: 1) Selbsthülfe und gegenseitig theidigung; 2) Zurücknahme oder Wiederabnahme; 3) Besignahme; 4) Entfernt Nachtheiligen und Störenden; 5) Pfändung; 6) Einziehung.) Dann folgen die A durch vereintes Handeln beider Betheiligten (Vergleich und Compromiß), und erst zule als subsidiär in den äußersten Fällen, die gerichtliche Hülfe. Unsere deutschen Juristen selbst Henke, „Handbuch des Criminalrechts“, I, 292) aber stellen schon die Strafbarkeit Selbsthülfe und die staatsrichterliche Hülfe gegen alle Verletzungen als die Regel vor Selbsthülfe, zum Theil selbst das Schiedsgericht, werden nur als „einige“ besondere k men, ja fast nur als Privilegien angefügt. Derjenige aber würde sehr irren, der sol verschiedene Stellungen im System nicht als Folgen von verschiedenen Grundansichten und Ursachen sehr verschiedener Folgesätze ansehen wollte. Welcher

**Selbsthülfe (völkerrechtliche).** Der Satz: „Hilf dir selbst und Gott wird dir k entspricht in seiner richtigen Auffassung ebenso sehr der Würde des einzelnen wie der von lichen Gesamtwesen, indem er vor allem den Werth der eigenen That betont. Rati aber die Art, sich selbst zu helfen, nicht nur überhaupt eine verschiedene, sondern es miß besondere Verschiedenheiten derselben auch dadurch entstehen, daß ihr Subject ein versch ist. Der einzelne Mensch findet eine eigene Art von Selbsthülfe in seinem innigen Ansf die Gesellschaft und den Staat, und so spricht man mit Recht von einer socialen Selbsthülfe, von der in der freien Association oder Staatsangehörigkeit, resp. in einer richtigen Verbi beider, liegenden, geordneten, die Gewalt oder die Entscheidung durch die materielle Üb ausschließenden Selbsthülfe. Etwas Ähnliches besteht auch für die Staaten und zwar d verschiedenen rechtlichen Verbindungen derselben, wie sie theils durch das Völkerrecht i gemeinen, theils durch besondere Verträge begründet werden. Allein diese Art, sich sel

2) Henke, Handbuch des Strafrechts, III, 299.

, unterscheidet sich von der vorigen dadurch, daß Staaten Wesen sind, welche ein höheres und Gerichte über sich nicht anerkennen. Der Gesellschaft bedürftig, wie das Einzelindividuum, verlieren sie doch nicht gleich dem letztern in der Gesellschaft ihre volle Selbstständigkeit im Sinne, als ob die Gesellschaft Gesetzgeber und Richter über ihnen wäre, und die eigene Erhaltung erscheint demnach jedem Staat in jeder Verbindung um so mehr als das oberste, als die Verbindung selbst durch die Erhaltung jedes ihrer Glieder in seiner Selbstständigkeit bedingt ist. Der Krieg, der seinem ganzen Wesen nach innerhalb des einzelnen Staats ausbrechen muß, bleibt daher immer, wenn auch das äußerste, doch unentbehrliche Mittel der Selbsthülfe zwischen mehreren unabhängigen Staaten, für die er freilich auch nur als wahres Urtheil in Anwendung kommen sollte.<sup>1)</sup>

Wie frivol aber oft von dem Kriegsbrecht Gebrauch gemacht wurde und noch wird, man hat sich in der Regel vorgezogen, zuvor durch minder drastische Mittel zum Ziel zu gelangen, und erst wenn der Krieg stets die Brust dessen hob, der sich in seinem Recht fühlte, gereicht es zur Ehre der Menschheit, daß auch die größte Übermacht ohne gerechten Kriegsgrund zuerst andere Mittel versuchte, ehe sie nach falschen Rechtfertigungen einer ungerechten Kriegsgewaltthat schritt.

Man hat von jeher eine Menge von Mitteln besessen, um Kriege abzuwenden. Bei geringen Kollisionen zwischen mehreren Staaten bediente man sich vor allem der diplomatischen Verhandlungen, welche, falls es nicht am guten Willen gebrach, leicht zum Ziel führten. In wichtigen Kollisionsfällen dienten diplomatische Congresse, deren Nützlichkeit bei falschen Zwecken als Mittel verworfen werden muß, im Gegentheil aber nicht wohl bestritten werden könnte. Wenn, oder wenn diese Mittel nicht fruchteten, bediente man sich, falls man dazu den Muth und die Kraft hatte, einer Art kleinen oder auch oft kleinlichen Kriegs in der Form der Talion, Retaliation und Repressalie.

Es ist nun natürlich, daß bei engern Staatenverbindungen, wie beim Bundesstaat und Bundesbunde, der Krieg ganz hinwegfallen muß, solange die Verbindung besteht, die letzten kleinen Feindseligkeiten aber hinwegfallen sollten, so erscheint es nicht minder natürlich, daß bei dem in unsern Culturstaaten mit jedem Tage ins Ungeheuere wachsenden Wohlstand und dem ebenso zunehmenden Bedürfniß des Friedens einerseits, sowie bei der wunderbaren Fortschrittskraft und der fürchterlichen Masse unserer Kriegsmittel andererseits, auch der Gedanke, daß unsere Kriege nicht mehr die lange Dauer früherer Kriege haben können, keineswegs fehlt, um den Krieg nicht unter allen Umständen als das größte Übel erscheinen zu lassen.

Die diplomatische Verhandlung, sei es durch einzelne diplomatische Vertreter, sei es auf Congressen, kann daher an Bedeutung nur zunehmen und wird es um so mehr, je mehr die Diplomatie nach der alten Mode in den Hintergrund tritt, und in den diplomatischen Verhandlungen auch diejenigen humanen und politischen Principien Gewicht bekommen, deren man sich mit Stolz rühmt, daß sie die erhabenen Principien unserer Zeit seien.<sup>2)</sup>

Neben werden allerdings die oben erwähnten Formen der Selbsthülfe, nämlich Talion, Retaliation und Repressalie<sup>3)</sup>, leider nicht ganz entbehrlich werden, und es muß daher unsere Aufmerksamkeit, dieselben mit Ausnahme der letztern, über welche sich oben ein eigener Artikel findet, näher zu betrachten.

Vor allem ist zu bemerken, daß die angegebenen drei Begriffe nicht immer scharf auseinandergehalten werden und in der That auch miteinander verwandt sind. Sie stimmen nämlich untereinander überein, daß jeder derselben eine Erwiderung wirklich oder eingebildetermaßen gegen das Unrecht eines Volks durch dieses selbst und zwar vermittels Zufügung desselben Unrechts gegen das verletzende Volk enthält. Die drei Begriffe ruhen also auf dem allgemeinen Grundgedanken der Talion.

Wenn nun unter der Talion zwischen Völkern eine Art der Bestrafung des verletzenden Volks durch das verletzte verstanden werden will, muß dieser Begriff vollständig verworfen wer-

<sup>1)</sup> S. Dehellen, Note 6. Über den Krieg vgl. Held, Staat und Gesellschaft, I, 202 fg., 287, 491, 78, 84, 198, 204, 322, 711, Note 537; III, Note 247. Die neueste Schrift darüber ist Pfnoor, Krieg, seine Mittel und Wege (Tübingen 1864).

<sup>2)</sup> In diesen gehört namentlich auch eine gewisse jedenfalls nothwendig ehrliche Öffentlichkeit der diplomatischen Verhandlungen, besonders deren Veröffentlichung nach ihrem Abschluß. Am weitesten ist in dieser Beziehung der vorige Präsident der nordamerikanischen Union, Lincoln, gegangen.

<sup>3)</sup> Laurent, Études, VII, 365 fg.

den, wie dies auch bereits von dem Herausgeber des „Droit des gens“ von Vattel 1771 gesehen ist. (Vgl. die neueste Ausgabe von Brabier-Fodéré, II, 318, Note a.) Auch Brabier-Fodéré haben dasselbe als dem Völkerrecht, ja der Civilisation fremd vermieden. Übrigens müssen wir doch bemerken, daß die Talion einerseits nie eine Strafe gewesen ist und daß etwas von ihr nicht bloß in der Retorsion und Repressalie enthalten, sondern überhaupt Völkerverkehr schwer zu entbehren sein dürfte, wenn auch vorkommendenfalls der Name vermieden wird.

Wo nämlich die Talion in unserm Sinne vorkommt, da ist nicht Ein Staat, sondern eine Mehrzahl von wengleich conföderirten Staaten vorhanden. Die Meinung, als ob irgendwelchen Zuständen eines Volks die Talion Strafe gewesen sei, beruht auf der irdlichen Ansicht, daß dieses Volk im fraglichen Moment Einen Staat gebildet hätte. In die Talion findet, da stehen sich entweder zwei unzweifelhaft verschiedene Völker oder versch. noch nicht staatlich geeinigte, wengleich irgendwie conföderirte Stämme eines und des Volks gegenüber. Die Grundidee der Talion ist aber keine andere als eine gewisse pol. Gleichgewichtsidee. Der Friedensstand zwischen den verschiedenen Völkern oder zwischen verschiedenen selbständigen und conföderirten Stämmen desselben Volks beruht nämlich auf bestimmten Besitz- und Machtzustände jedes derselben. Dieser Besitz- und Machtzustand bedingt durch ein bestimmtes Mobilien- und Grundvermögen (Skaven, Vieh und Land), durch den Personalbestand der Bevölkerung (daher die selbständige Familie, eine Magd auch ein Vermögen, ein Machtbestandtheil ist, was ebenfalls von den weiblichen Familienmitgliedern wegen der von ihnen zu leistenden Dienste und wegen des für sie von dem Bräutigam zu zahlenden Kaufgeldes gilt). Wird nun dieses Vermögen dadurch vermindert, daß eine andere Familie gewaltthätig, eigenmächtig oder betrügerisch etwas zerstört, verletzt oder sich davon aneignet, dadurch die andere Familie schwächt, sich selbst aber verstärkt (Raub von Frauen, Skaven und Landoccupation), oder geschieht so etwas dadurch, daß von der Magschaft ein oder mehrere Glied verstümmelt oder erschlagen wird, sodas sie schwächer und hierdurch allein sein Gegner stärker wird, so ist das bisherige Gleichgewicht, die Basis des Friedenszustandes, der Conföderation oder ohne solche gebrochen und kann dasselbe nur dadurch wiederhergestellt werden, daß die gegnerische Familie in irgendeiner Weise an ihrer eigenen Macht die gleiche Buße erleidet. Es versteht sich von selbst, daß sich dabei auch die Verschiedenheit politischer, religiöser Anschauungen betheiligen kann. Wie nun die fraglichen Gewaltthaten nicht eigentliche strafrechtliche Reate, z. B. Diebstahl, Raub, Mord, Entführung u. s. w. sind, es bei ihnen auch nicht auf eine strafbare Willensrichtung ankommt, und<sup>4)</sup> jede eigentliche Strafurtheilung, weil eine eigentliche Staatsgewalt über den Parteien, fehlt, so ist auch deren Erwiderung keine Strafe. Die Gewaltthat und ihre Erwiderung ist Krieg, und kann die gewaltthätige Erwiderung der erlittenen Gewalt damals wie zu allen Zeiten nur dadurch beseitigt werden, daß derjenige, welcher zuerst Gewalt that, sich freiwillig zu der ausgleichenden Entschädigung bequemt und dies vom Verletzten angenommen wird. Geschieht dies nicht, so wird sich der Krieg mehr perpetuiren, je mehr sittlich-religiöse Momente in der fraglichen Collision wirksam sind und daher sehen wir namentlich die Blutrache, die gleichfalls eine Art der Talion ist, sich selbst allen höhern staatlichen Entwicklungen zum Trotz, wie einen erblichen Fluch durch Generationen fortsetzen.<sup>5)</sup> Es ist aber offenbar schon ein bedeutender Fortschritt in der politischen Entwicklung eines Volks, wenn die verbundenen Familien und Stämme in Fällen der Machtverletzung des einen durch den andern sich für verpflichtet ansehen, statt zum kriegerischen Beilegung, compositio, zu schreiten. Noch ist letztere keine Strafe, noch ist die compositio überwiegend von der Idee der Talion getragen; aber der Friedenszustand des Volks erscheint doch schon wichtiger als die Machtintegrität der einzelnen Glieder. Das kriegerische

4) Sie können Selbsterhaltungshandlungen des Gegners, die Folgen seiner eigenen sittlichen Rechtsanschauungen sein, wenn sie auch gegen die des Verletzten verstoßen.

5) Held, Staat und Gesellschaft, I, 469; II, 435. Bachofen, Mutterrecht, S. 57, 62 fg. auch Brinkmann, Aus dem deutschen Rechtsleben (Kiel 1862), S. 157 fg. Die Blutrache wird unter gewissen Voraussetzungen als ein Institut des jus gentium und findet sich im alten Indien in Arabien und Corsica. (Vgl. das bekannte Werk von Gregorovius.) Die höhere sittliche Idee, daß die Gerechtigkeit nur dann gesühnt sei, wenn der Verletzende gleiche Verletzung erlitten, daß die Gerechtigkeit des Einzelnen wie die Wiederherstellung des Verletzten Familiensache sei u. s. w. ist durch das kriegerische und namentlich Blutrachensystem in roher materialistischer Weise ausgesprochen.

en ist nur noch eine Ausnahme, und wenn dadurch der Stärkere verliert, gewinnt durch den Schutz des Ganzen der Schwächere. 6)

In Angegebenen erhellt aber zugleich, daß die uralte und ganz natürliche Idee der heutzutage noch wirksam ist und sein muß. Sie liegt ohne Zweifel den Kriegsgesforderungen sowie allen den Prätexten zu Grunde, welche wegen Ausgleichung Kriegsverluste sowie deshalb gemacht werden, weil ein Staat in irgendeiner Weise vermehrt und ein anderer Staat das bisherige Gleichgewicht für gebrochen, seine Macht, wenn auch nur mittelbar, für vermindert erachtet. Von selbst versteht es sich, um gewisse Procédés älterer und neuester Zeit nicht für gerechtfertigt halten. Die Menge aller Gewaltthaten zwischen Völkern kann immer nur in der Nothwendigkeit der Noth, welche letztere übrigens auch von der unverletzten Ehre oder von der Behauptung des rechtlichen oder sittlichen Überzeugungs bedingt sein kann, gefunden werden.

Der Begriff der Retorsion gibt Battel, a. a. O., II, 319, folgenderweise an: „Wenn ein Staat unzufrieden ist über die Art und Weise, wie seine Untertanen nach den Gesetzen und Gebräuchen einer andern Nation behandelt werden, so ist er berechtigt zu erklären, daß er seinen Angehörigen der fraglichen Nation dasselbe Recht anwenden werde, welches diese gegen die Untertanen in Anwendung gebracht. Das ist es, was man «Rétorsion de droit» nennt.“ Bei dieser Retorsion gebraucht man in Erwiderung des droit d'aubaine, dann in Folge gesetzlicher Anordnungen, über welche man sich nicht beschweren könne, gegen die Nation aber man sich dadurch, daß man sie nachahmt, schützen müsse. Er schließt den betreffenden Paragraphen mit den Worten: „Souvent aussi il ne convient pas de se venger. Chacun peut faire à cet égard ce que lui dicta sa prudence.“

Man ist demnach „eine juristische, gleiche, homogene Wiedervergeltung fremder, die die Untertanen beschwerender Gesetze und Einrichtungen“. Sie will nur ganz gleich vergelten, beziehentlich jene Gesetze und Einrichtungen beseitigen. (Bollgraf, „Politische Völkerrecht“, V, 177 fg.)

Das Recht der Retorsion kann einem Staat so wenig abgesprochen werden wie die vollständige Gestaltung seiner Gesetze und rechtlichen Einrichtungen. Es ist aber natürlich größer die Verschiedenheit in letzterer Beziehung unter mehreren Staaten, und je desto größer in Religionsanschauungen und sonst wirklich eigenthümlichen Verhältnissen beider Staaten, desto eher isolirt sich die Staaten gegenüberstehen, je geringer ihr wechselseitiger und je weniger ihre und ihrer Angehörigen Interessen wechselseitig gebunden sind, desto eher, verhältnismäßig, Veranlassung zu Retorsionen gegeben sein müsse, daß endlich die Retorsion um so leichter auch zur Ausführung kommen kann, je weniger die rechtlichen Einrichtungen eines Landes ausgebildet erscheinen, und je weniger Schwierigkeiten es also verursacht, die Retorsion desjenigen Staats, gegen welchen retorquirt werden soll, von den landesrechtlichen Grundsätzen abzugehen.

Wenn man diese Grundsätze namentlich auf Deutschland an, so ist es klar, daß die deutschen Staaten welche bei der religiös-sittlichen Grundlage und bei dem universalen Charakter des Rechts sich zu einer Zeit, wo unsere kosmopolitischen Interessen und Ideen noch nicht befreit sind mehr der modernen Ansicht von der privatrechtlichen Gleichheit der Fremden mit den Einwohnern zuneigten. (Vgl. Laurent, „Études“, VII, 365 fg.; „Auth. Omnes perennit. de success.“ [6, 59]), daß dagegen die dem römisch-deutschen Weltreich allzueigenen entziehenden besondern Staaten Europas bei der scharfen Auffassung ihrer Selbstständigkeit bei dem geringen Völkerverkehr und bei der Mangelhaftigkeit ihrer innern Verfassung desto schroffer ihre besondere Nationalität und den Gegensatz zu allem Fremden herbeiführen. Dasselbe geschah in der Opposition zur staatlichen Reichseinheit zwischen den deutschen Reichsterritorien selbst und zwar desto eifriger, je kleiner und eines selbstän-

der Charakter des Strafrechts mit dem Geiste der Staatsverwaltung innig zusammenhängt, nicht genug aber wurde bisher beachtet, daß der Begriff der Strafe vor allem davon abhängt, wo der Staat ist. Wo der Staat nicht ist, da ist auch keine Strafe, und solange in der Staats- oder Staatenbildung vorhanden sind, da muß auch der Begriff von Strafe bis zum Eintritt einer entschiedenen Bildung zweifelhaft und schwankend gewesen sein. Solche Standpunkte sind vorzüglich die alten *leges barbarorum*, deren Hauptinhalt besteht in solchen Compositionen oder Buxtaxensystemen besteht, selbst gewissermaßen die Zustände dieser Periode zu beurtheilen.



digen politischen Lebens unfähiger die fraglichen Territorien waren, sodas es fast den Anschein hatte, als ob die ganze Selbständigkeit dieser Staatsembryonen sich auf die Freundschaft alles ihnen nicht Angehörige, auf die Ausbildung eines oft ganz unvernünftigen Rechtsparalysismus und auf die Benutzung der Reichseinheit, also der nationalen Einheit zu beruhen ließen geworfen hätte.

Die Zeit hat in ihrem Fortschritt alle diese Verhältnisse wesentlich geändert. Das ist dahin und es gibt keine Idee mehr, welche offen mit einer Art von staatlicher Weltherrschaftsprätension auftreten könnte. Die Völker stehen miteinander in der lebhaftesten Verbindung und der Schutz der Fremden, ihre privatrechtlich gleiche Stellung mit den Inländern ist ebenso nothwendig wie jenen; Ausnahmen in der processualen Behandlung zum Nachtheil der Fremden sind thatsächlich schwer zu machen und müßten der Macht der öffentlichen Meinung entgegen politisch meistens unmöglich erscheinen. Der kleinliche Territorialgeist der kleinen Länder und Ländchen wie Städtchen im spätern<sup>7)</sup> Mittelalter ist dahin; gemeinsame Interessen z. B. in Wechsel- und Handelsfachen, haben schon vieles gethan und werden noch mehr thun. Einer der wichtigsten Veranlassungsgründe zu Retorsionen, das *droit d'aubaine*<sup>8)</sup>, ist nur für alle deutsche Staaten untereinander aufgehoben, sondern auch durch eine Reihe von Staatsverträgen zwischen den Staaten Europas überhaupt fast gänzlich beseitigt.<sup>9)</sup>

Hat so die Idee, daß „der Ausländer auf den Genuß der allgemeinen Wohlthaten der bürgerlichen Ordnung, auf den Schutz der Geseze und der Gerichte einen wohlbegründeten Anspruch besitzt“, in sehr erweiterten Kreisen Anerkennung gefunden, so darf dies doch nicht als Anwendung des sogenannten Rechtsstaats gesetzt werden, sondern ist lediglich die Folge der Geltung des modernen Humanitätsgesezes.

Übrigens ist doch immer die Retorsion sogar zwischen den deutschen Staaten noch vorhanden. Dies beweist z. B. ein Erlaß des Königs von Preußen an den Ministerpräsidenten und den Justizminister vom 20. Dec. 1862: „Aus Ihrem Bericht vom 8. Dec. letzten Jahres habe ich gesehen, daß im Königreich Baiern nach der dortigen Gesetzgebung, welche die Unterthanen der deutschen Bundesländer den Inländern gleichstellt, eine Arrestklage schon dann als begründet betrachtet wird, wenn nur die Forderung als solche bescheinigt und der Umstand, daß der Beklagte ein Ausländer ist, dargethan wird. Da die Unterhandlungen zur Herbeiführung einer einseitigen dießseitigen Gesetzgebung übereinstimmenden Verfahrens von keinem Erfolg gewesen sind, bestimme ich hierdurch, mit Bezug auf den §. 43 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, daß gegen bairische Unterthanen das Wiedervergeltungsrecht ausgeübt werden soll“ u. s. w.

Gegen die Retorsion lassen sich überhaupt manche sehr triftige Gründe geltend machen namentlich: 1) die Retorsion selbst trifft in ihren wehe thuenenden Wirkungen stets solche, die der Veranlassung derselben unschuldig sind. Dadurch bekommt die Anwendung der Retorsion etwas Schickanes, was, wie in den Einrichtungen des Staats, so auch in den völkerrechtlichen Beziehungen möglichst vermieden werden sollte; 2) die Retorsion ist ein Mittel, das von der Seite eines mächtigern Staats gegen einen schwächern Staat oder zwischen gleich starken mit Erfolg angewendet werden kann, nicht aber von Seiten des schwächern Staats gegen den Stärkern.

Allein beide Mißstände hat die Retorsion mit dem gleichfalls unvermeidlichen Krieg verbunden und es kann kein Zweifel sein, daß die Consequenzen einer Retorsion doch immer noch nachtheiliger sind, als die eines Kriegs bei ungleichen Kräften. Dagegen steht aber dem schwächern Staat im Fall eines Kriegs mit einem mächtigern Staat das Mittel der Unterwerfung zu Gebote, während zur Beseitigung einer Retorsion nicht leicht ein Allirter gefunden werden dürfte. Dies gleicht sich jedoch wiederum dadurch aus, daß Retorsionsgründe in der Regel leichter zu beseitigen sind, als die Schäden für die Selbständigkeit der Staaten, die darüber entstehenden Differenzen durch diplomatische Verhandlungen unschwerer zu überwinden sind.

Der stärkste Grund gegen die Anwendung der Retorsion liegt aber darin, daß 3) es bald einem Staat aus innern Gründen sehr leicht, bald einem andern Staat aus äußern

7) Daß dies früher, vor der vollständigen Ausbildung von nahezu 2000 Landeshoheiten, anders war, s. in Franß' neuestem Werke: Die Wiederherstellung Deutschlands, S. 82.

8) Laurent, Études, I, 347 fg. Escher, Handbuch der praktischen Politik, II, 56 fg.

9) Heib, System, I, 152 fg.; II, 543 fg., 553 fg. Derselbe, Staat und Gesellschaft, I, 107, wo sich auch die neueste Literatur über die Lage der Fremden findet. Dazu Murhard, Was gehört einem constitutionellen Staate Recht und Politik hinsichtlich der Behandlung der Fremden? (1831). Vollgraff, Politische Systeme, IV, 177 fg.

den geradezu unmöglich werden muß. Bei rein positiven Rechtsbestimmungen nämlich, die Vergeltung der Rechtsungleichheit keine höhern sittlichen Anschauungen verletzt, ist es Bedenken, zu retorquieren, während die Wiedervergeltung einer Rechtszurücksetzung, welche höhern sittlichen Gefühle der Nation verletzen würde, unmöglich erscheinen muß. Die Retorsion wird demnach ihrem innern Wesen nach unter Völkern von der Hauptsache nach gleichartig leichter sein als zwischen Völkern, deren Bildung den Principien und dem Höbegrade eine sehr verschiedene ist.

Endlich ist noch als ein Mangel der Retorsion zu bezeichnen, daß sie 4) zur Herstellung einer vollen Rechtsgleichheit auch dann nicht ausreicht, wenn keiner der bisher bemerkten Gründe dieselbe vorhanden wäre. Dies erhellt a) daraus, daß öffentliches und privates Recht nicht vollständig voneinander getrennt werden können, die Verbindung beider Rechtstheile entweder oder das Verhältniß derselben zueinander, das Gebiet eines jeden, soweit es auszuüben werden kann, bei verschiedenen Völkern verschieden sein muß, und kein Staat den andern zwingen kann und soll, seine eigene Auffassung in dieser Beziehung zu opfern. Die letzte Konsequenz der Retorsion müßte eine bei der Mannichfaltigkeit der Völkerindividualitäten ungleiche Uniformität des Rechts aller Völker sein. Abgesehen hiervon, sind b) nicht einmal so innerlich zerklüftete Verhältnisse wie die deutschen nöthig, um den Fremden im Innern ungünstiger situirt erscheinen zu lassen als den Inländer selbst. Das deutsche londoner Blatt „The Standard“ hat aber im November 1861, in einem Aufsatze unter dem Titel „Deutsche Ausländer“ mit Recht folgende Äußerungen gemacht: „Es ist bekannt, daß deutsche Regierungen in der Lage sind, einem Engländer oder Franzosen gewähren zu müssen, was sie den Deutschen versagen, sodas in vielen Dingen die Fremden besser behandelt sind als unsere deutschen Mitbürger. Nach dem Handelsvertrag mit Frankreich, §. 24, ist es jedem Franzosen gestattet, sich im Zollverein niederzulassen und da Gewerbe und Handel zu treiben, während Deutschen nicht zum Zollverein gehörigen Staaten dies nicht dürfen. Der Widersinn solcher staatlichen Einrichtungen wird sich nicht lange halten können. Im kleinen besteht er aber noch. Fast auf allen westlichen Eisenbahnen, selbst bis tief nach Baiern hinein und vom Telegraphenamte in München selbst wird französisches Silbergeld angenommen bis zum 100 Francstück herab, während 5- und 10-Groschenstücke, ja selbst Thalerscheine nicht angenommen werden“ u. s. w.<sup>10)</sup> c) Viele Rechtsungleichheiten sind auch derart, daß man im Voraus nicht weiß, ob dadurch der Fremde wirklich benachtheiligt ist oder nicht, oder so, daß verschiedenen sittlichen Grundanschauungen der betreffenden Völker beruhen.

Nach einige sehr wichtige allgemeine Principien unsers nationalen Rechts, z. B. die allgemeine Anerkennung erworbener Statutsrechte oder der nach den Formen des Errichtungsorts durch Verträge und Testamente, ferner durch eine Menge besonderer Staatsverträge ist mit der Isolirung der Staaten auch eine Menge von Veranlassungen zu Retorsionen beabsichtigt worden und steht zu hoffen, daß einerseits eine entsprechende Weiterbildung der dieser Art unterliegenden Principien, andererseits eine richtige diplomatische Thätigkeit das Uebel der Retorsion immer mehr einengen werde.

J. Held.

**Selbstmord, Selbstverstümmelung, Vergehen gegen sich selbst.** Die widerwärtigsten Ansichten über diese Handlungen finden sich in den Gesetzen der Völker und in den Schriften der Schriftsteller, selbst bis auf den heutigen Tag. Diese Widersprüche lassen sich theils nur erklären und auflösen, wenn man auf die verschiedenen Rechts- und Staatsanschauungen zurückgeht, welchen sie ihren Ursprung verdanken. Eine despotische, patrimoniale und feudale Staatstheorie, welche die Bewohner des Staats mehr oder minder vollständig zum Eigenthum der Herrschaft macht, gibt dieser Herrschaft natürlich auch das Recht, alle die Verfügungen der Untthanen, die ihrem Interesse widerstreiten, zu rächen oder bei Strafe zu verbieten. Nicht begründet die theokratische Staatstheorie Recht und Pflicht der Regierung, je nach den verschiedenen religiös-moralischen Grundsätzen, die göttlichen Gebote über die Pflichten der Untthanen gegen Gott und sich selbst strafgesetzlich zu erhalten und überhaupt auch in dieser Hinsicht die Grundsätze und Interessen der theokratischen oder blinden Glaubensherrschaft zu verfolgen. Eine theils aus Despotismus, theils aus theokratischen Principien gemischte monarchistische Theorie, welche gewöhnlich jenen beiden andern Entwicklungsstufen nachfolgt, ist mehr oder minder auch in dieser Beziehung jenen despotischen und theokratischen Grund-

<sup>10)</sup> Bgl. Augsburger Allgemeine Zeitung, Jahrg. 1864, Nr. 335, S. 5437.

sähen. Die wahre Freiheits- oder vernunftrechtliche Theorie dagegen scheidet die moralischen und religiösen Pflichten des Menschen gegen sich selbst, gegen seine überirdische Bestimmung und gegen Gott von seinen Pflichten des rechtlichen Friedens und seinen rechtlich übernommenen weltlichen Gesellschafts- oder Staatspflichten. Weit entfernt, gleichgültig gegen jene moralischen Pflichten zu sein, sind sie ihm vielmehr zu heiliger und geistiger und freier! als daß er sie unter das Staatszwangsgesetz stellen, daß er sie nicht vielmehr der freien moralischen Überzeugung der freien Bürger und ihren freien kirchlichen Vereinigungen lassen sollte. Nur wo Rechtspflichten gegen die Staatsgesellschaft verletzt sind, tritt ein Zwang und Strafrecht des Staats ein. Dieses leidet nur eine doppelte Beschränkung. Fürs erste die Rechtsordnung ihre unmittelbare Grundlage, Achtung der rechtlichen Persönlichkeiten selbst aufgeben. Deshalb kann sie solchen allgemein infamirenden Handlungen, welche Achtung zerstören würden, nicht selbst Rechtskraft beilegen, z. B. keinem schimpflichen Verdict daß jemand sich castriren oder für Geld prügeln läßt, Gültigkeit beilegen. Da sie wird die allgemeinen öffentlichen Meinung begründete Minderung oder Zerstörung der Achtung und Ehre der rechtlichen Persönlichkeiten berücksichtigen und mit der entsprechenden Entziehung des Rechts verbinden, jedoch in der Regel nur, soweit sie an zugleich rechtsverletzende Handlungen sich knüpft und mit durch sie objectiv oder rechtlich erkennbar geworden ist. (S. das hierüber in dem Art. Infamie.) Fürs zweite wird das Staatsgesetz ausnahmsweise in seltenen dringendsten Fällen, wo es zum Schutz der sittlichen Grundlagen des Rechts und der öffentlichen Moral scheint, einzelne Unsittlichkeiten, sofern sie verderbliches öffentliches Argerniß geben, und mit Strafe belegen.

Vollkommen hatte sich bereits das classische Römische Recht auf diesen vernunftrechtlichen Standpunkt erhoben. Und wenn manche neuere deutsche Schriftsteller, nachdem sie die vernunftrechtliche Bildung unserer Zeit denselben vollständig begründet und befestigt gesehen, ihn wieder verlassen, den Unterschied von Recht und Moral aufgeben und der Gewalt die an sich grenzenlose Befugniß beilegen, auch bloße Irreligiositäten und Immoralitäten mit Zwang und Strafe zu verfolgen, so sind dieses entweder Schriftsteller, die mit der Reaction gegen die Freiheit einer despotisch-theokratischen und vormundtschaftlichen Verdrückung derselben huldigen, oder es sind Männer, die hier nicht wissen, was sie thun, oder es hier an klarem Blick über die Grundverhältnisse in der Geschichte und in unserer Zeit die höchsten Grundsätze und ihre Folgerungen gebriecht. <sup>1)</sup>

Daß die Griechen und theilweise vielleicht auch in ihrer frühern Zeit die Römer nicht die richtige Grundansicht durchführten und, außer den bezeichneten seltenen Ausnahmen, nicht bloß unsittliche Handlungen staatsgesetzlich verboten und bestrafte, die Griechen z. B. Selbstmord, dafür gibt es mehrfache Erklärungsgründe. Es konnten dieses, ebenso wie die Erscheinungen in manchen deutschen Gesetzen, Reste der despotischen und der theokratischen Verhältnisse sein, welche in den Staaten des Alterthums, bei ihrer Staatsreligion und ihren Verhältnissen in Staatsfachen, nie ganz verschwanden. Zum Theil waren es auch wol einseitige und unvollständige Ausdehnungen der bezeichneten wenigen Ausnahmsgründe. Vielleicht endlich verbanden diese Erscheinungen auch mit einer einseitigen unbedingt demokratischen Rechtsansicht der vorzüglich der Athener, von welcher sich indeß wenigstens die Römer in der spätern Republik und der classisch-römischen Jurisprudenz bereits gänzlich frei gemacht hatten. nämlich alle Bürger zugleich derselben Staatsreligion huldigten, also sich zu den höchsten geoffenbarten höchsten religiös-moralischen Grundsätzen öffentlich bekannt hatten, und in unbedingt demokratischer Abstimmung die Gesetze gewissermaßen alle sich selbst beilegen konnten sie leicht ihre wesentliche Freiheit in diesem Mitstimmen finden und für den Zwang der Gesetze auf andere Rechtsgrenzen verzichten als diejenigen, welche man durch jenes Mitstimmen von selbst für verbürgt hielt. <sup>2)</sup> So konnten sie denn alle sich selbst auch unsittliche Handlungen verbieten und mit Strafe belegen, ohne dadurch ihre bürgerliche Freiheit verletzt zu werden. Ganz etwas anderes aber ist das in neuern freien Staaten. Hier haben die Bürger weder unbedingt demokratische Mitgesetzgebungs- und Mitrichter- und Mitregierungsrecht, noch jene Garantie für die Freiheit aller, und nicht jenen Schein wenigstens, daß jedes

<sup>1)</sup> Sehr empfehlenswerth ist Wächter's Revision der Lehre vom Selbstmord im Neuen Archiv für Criminalrecht, X, 72, 216 u. 634 fg.

<sup>2)</sup> Vgl. Welcker, Letzte Gründe (1813), S. 350 fg. S. auch Henke im Handbuch des Strafrechts, I, 146 fg., 150, 189 fg.

sich selbst gegeben habe. Vollends aber haben die Bürger heutzutage verschiedene religiöse moralische Überzeugungen und fordern einen heiligen Rechtskreis, um sie und nach denselben ihre besondere Bestimmung innerhalb dieses Kreises verwirklichen zu können. Deshalb fordern sie eine strenge Heiligkeit des objectiven Rechts zur Erhaltung des allgemeinen Friedens der allgemeinen Privat- und öffentlichen Freiheit. Auch theilen sie nicht den noch von Rousseau vertheidigten Irrthum, daß, wenn alle demokratisch die Gesetze machten, dieselben auch von allen gewollt würden. Dieses ist falsch wegen der mannichfachen Verschiedenheiten der Verhältnisse und Parteien in der Gesellschaft, wodurch despotische Verletzungen der überkommenen Minoritäten stattfinden können. Wir glauben also auch nicht mit Rousseau, daß alle ungleichen ungerechten Gesetzen schon zum voraus ebenso willenlos unterwerfen müßten wie die einzelnen Glieder unsers Körpers den Beschlüssen unsers Kopfes, und so fordern wir nicht mit Rousseau jene absolute Demokratie, wohl aber, so wie es mit vollster Klarheit die Römer thaten, die Heilighaltung fester unabänderlicher Rechtsgrundsätze und der rechtlichen Grundverträge. Wir fordern die Heilighaltung der durch sie verbürgten religiösen, sittlichen und rechtlichen Freiheit auch von aller demokratischen Gesetzgebung. (S. Grundgesetz.)

Nach diesen Grundsätzen muß denn nun auch (soweit nicht jene seltenen obigen Ausnahmegründe Beschränkungen nöthig machen) Staatszwang und Staatsstrafe bei Vergehen der Menschen gegen sich selbst, bei Selbstmord und Selbstbeschädigung ebenso wol wie bei bloßen Immoralitäten und Irreligiositäten wegfallen, Gesetzgebung, Urtheil und Strafe müssen hier Gott, dem eigenen Gewissen, der Kirche und der mächtigen und heiligen Gesetzgebung und Censur der freien öffentlichen Meinung eines freien gesitteten Volks anheim werden. Es ist ein großer Irrthum, wenn Feuerbach im wesentlichen zwar mit den Grundansichten übereinstimmt, dennoch aber den Selbstmord darum als sogar rechtschaffen darzustellen will, „weil, wer in den Staat trete, demselben seine Kräfte verpflichte und sich nicht widersüßig handele, wenn er sie ihm eigenmächtig entziehe“. Die freie Theilnahme an einem Staat, wenigstens an diesem bestimmten Staat, verpflichtet mich nur, solange ich dessen Gesetzen nach meiner Überzeugung bleiben kann und will, nicht länger. Sie verpflichtet mich nur, unter den gesetzlichen Bedingungen, ihm das zu leisten, was ich zur Zeit des Eintritts der Staatspflicht noch besitze, sonst müßte auch die Auswanderung ein Verbrechen sein, und ich müßte auch nicht ungestraft mein Geld ausgeben, meine Gesundheit und mein Leben durch Rauchen, Erkältung, Essen, Trinken, Schwimmen, Tanzen, Lieben beeinträchtigen. Wohin führt daher welcher absurden Aufhebung aller rechtlichen Freiheit führt eine einigermaßen folgende Durchführung der entgegengesetzten Ansicht!

Was nun insbesondere den Selbstmord betrifft, so ist wol nicht zu bestreiten, daß derselbe nach der Moral, nach der Christlichen wenigstens, sehr verwerflich ist. Das Leben ist ein Geschenk Gottes an die Menschen zur Erfüllung seiner Bestimmung und seiner Pflichten anvertrautes heiliges Gut, das er nicht eigenmächtig dieser Bestimmung und diesen Pflichten entziehen darf, in welchem er auch in den schmerzlichsten Lagen dem göttlichen Willen geduldig und standhaft sich fügen muß, in welchem er durch solches Benehmen und Beispiel auch in der hilflosesten Lage wirksam wirken kann. Dennoch sind die philosophischen Ansichten nicht absolut einstimmig in der unbedingten Verwerfung des Selbstmords. Und wenigstens unter bestimmten Voraussetzungen und bei bestimmten Motiven ist der Selbstmord oftmals vertheidigt worden. Bei den Römern, welche den sträflichen Selbstmord mit Abhauung der Hand und schimpflichem Exil bestrafte<sup>3)</sup>, und bei den alten Massiliern soll die Einrichtung bestanden haben, die Selbstmörder die Gründe zum Selbstmord vorzulegen und sich im Fall ihrer Zustimmung die Strafe des Vorwurfs- und Strafloßigkeit zu sichern.<sup>4)</sup> Die Stoiker aber beurtheilten bekanntlich den Selbstmord, der nicht aus unwürdigen Motiven entstand, nur allzu günstig. Das Platon hat in dieser Hinsicht die Ansichten berichtigt. Allein auch christliche Moralisten sind doch nicht in der absoluten Verwerfung jedes Selbstmords überein. Sogar Kirchenlehrer wie Eusebius, Chrysostomus und Hieronymus billigten — freilich im Widerspruch mit Augustinus — den Selbstmord der Jungfrauen zur Rettung ihrer Keuschheit. Und die Heilighaltung und Erfüllung anderer Pflichten, die Wirksamkeit für sie in möglicherweise in außerordentlichen Lagen, wenigstens nach der Überzeugung der Philosophen und vieler sittlichen Menschen, den Selbstmord ebenso rechtfertigen als die oft sehr

Meier und Schömann, Der attische Proceß, S. 310.

Meursius, Themis attic., I, 19, und Valer. Maxim., II, 6, §§. 7 u. 8.

ähnlichen Handlungen, durch welche man sich zur Erfüllung sittlicher Pflichten, z. B. Vertheidigung von Grundsätzen, Eiden und Rechten oder zur Rettung eines Mitmenschen oder Vaterlandes, freiwillig dem Tode in die Arme stürzt. Außerdem aber ist es keine Seltenheit, man bei schwierigen moralischen Fragen, über welche zumal durchaus keine religiös-unmittelbar bestimmt, und vollends bei schwer zu ergründenden Gemüthsstimmungsverhältnissen, vor allem selbst das echt christliche Gebot befolgen muß: „Richtet nicht, denn was du nicht willst, das man dir tu, das thun willst du dem andern.“<sup>5)</sup> gewiß ist es, daß, auch ohne für fremdes Auge sicher erkennbar zu sein, sehr häufig krankhafte Stimmungen diese That erzeugen<sup>6)</sup>, die ja an sich so unnatürlich und Trieben des Menschen widerstreitend ist, daß fast stets schon eine Vermuthung dafür da, wo nicht etwa eine moralische Ansicht dieselbe bestimmte, eine Art Geistesvernunft geführt haben müsse.

Alles dieses ist auch insoweit sehr wohl zu berücksichtigen, als dem Selbstmord die Sanftmuth der Kirche und die Censur der öffentlichen Meinung entgegenzutreten und vom Staat unterstützt werden sollen. Denn keineswegs wünschten wir eine Gleichstimme der Kirche und der öffentlichen Meinung gegen diese traurige Verirrung der Staat selbst es wünschen, daß ihre Mißbilligung ersterbe. Nie darf er vor rechtswidrige Eingriffe die öffentliche Moral verletzen, Immoralitäten und traurige selbst unter seinen besondern Schutz nehmen und nähren. Sowenig also nach dem Willen der Staat wirkliche Strafen und juristisch insamirende, beschimpfende Handlungen schimpfliches Begräbniß, gegen den Selbstmörder begründen soll, so muß er doch die Rüge von seiten der öffentlichen Meinung und der Kirche und deren Freiheit, von abhängige freiwillige besondere Ehrenbezeugungen zu unterlassen, billigen und unterlassen wird also auch durch keine von ihm selbst ausgehenden besondern Ehrenbezeugung Selbstmord indifferent sich zeigen. Hier aber wird es nun schon die Gerechtigkeit, und das Interesse der öffentlichen Moral selbst und auch die Rücksicht auf die unglücklich gebliebenen fordern, schuldlose beklagenswerthe Unglücksfälle von moralischen Verweirungen unterscheiden. Es scheint hier nichts passender als die englische Einrichtung, durch die oder Schwurgericht in jedem bestimmten Fall eine Entscheidung geben zu lassen. Und rechtfertigt sich hier durch die Natur der Sache, durch die obigen Gesichtspunkte gemeinen Rechtsgrundsätze, daß, bis zum besondern positiven Beweis des Gegentheils die Rechtsvermuthung für die Schuldblosigkeit aufrecht gehalten wird, daß also aller Mangel des freien Gebrauchs der Vernunft (wegen des Sterbens am gebrochenen englischen Ausdruck) auch das moralische Strafurtheil unterdrückt oder suspendirt.

Mit diesen Grundansichten stimmt so ziemlich auch unsere heutige Praxis überein.

Schon das Römische Recht kannte keine Strafbarkeit des Selbstmords. Bei dem Selbstmord strafen ihn die Militärgesetze (L. 6, §. 7 de re milit. u. L. 28, §. 12 de poen.) als Verletzung der Pflicht der Vaterlandsvertheidigung. Die Despotie der Kaiser aber, die in ihrer Tyrannei, welche die Vermögensconfiscation bei allen Capitalverbrechen die Hauptbereicherungsmittel der Tyrannen benutzte, die Angeklagten, die oft bloß der Beraubung angeklagt wurden, ihnen den Raub nicht durch Selbstmord entziehen ließen (Vgl. Feuerbach, „Strafrecht“, §. 241.) Die Carolina (welche Art. 135 u. 218 die gemeine Güterconfiscation bei Capitalverbrechen aufhob) und selbst das Kanonische Recht behielten die weltliche Strafloßigkeit des Selbstmords bei. (Feuerbach, a. a. O.) Das Kanonische Recht sprach aber natürlich von seinem kirchlichen Standpunkt die religiös-moralische kirchliche Mißbilligung des Selbstmords aus und entzog dem Selbstmörder die Reliquie der Seelmesse und die Ruhe in der kirchlich geweihten Erde. (C. 9—12, c. c. 11, 12, X, de sepult.) In der Praxis mißverstand man größtentheils die römischen Gesetze, verwechselte religiös-moralische und theokratische Gesichtspunkte mit weltlichen und belegte so den Selbstmord mit der die unschuldigen Verwandten grausam strafe Vermögensconfiscation und mit schändendem Begräbniß (sepultura asinina), den Versuch aber mit Landesverweisung oder Zuchthaus. (Senke III, §. 201.) Sehr mit Unrecht manche Juristen (z. B. Hefter, „Lehrbuch“, S. 276) aus diesen Gesetzwidrigkeiten verbindende allgemeine Gewohnheit und Praxis bilden wollen. (S. Feuerbach, Das Preussische Landrecht, §. 803, verordnet, daß Selbstmörder nach ihrem Tode nicht

<sup>5)</sup> Vgl. Medel, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, S. 313. Heinroth, System der Medicin, S. 302.

n, sondern nur der ehrenden Auszeichnungen verlustig sein sollen, womit sonst das Ab- und Andenken von Leuten ihres Standes und Ranges geehrt zu werden pflegt. Selbstmörder, die sich ermorden, um der Strafe sich zu entziehen, sollen nach Befinden des Gerichts im Richtplatz verscharrt werden. Ist bereits ein Strafurtheil gegen sie ergangen, so sollen sie, soweit möglich, anständig und zur Abschreckung dienlich am todten Körper vollzogen werden. Das österreichische Gesetz über schwere Polizeübertretungen verordnet §. 90 bei verurtheiltem Selbstmord, und zwar bei freiwilliger Unterlassung obrigkeitliche ernstliche Abmahnung, bei unfreiwilligen auch noch so lange strenge Aufsicht, bis durch sittliche und physische Heilbewirkte Besserung anzunehmen ist. Bei vollbrachtem Selbstmord soll der Körper, bloß unter Wache begleitet, außer dem Leichenhose durch gerichtliche Diener verscharrt werden. In den Strafgesetzbüchern, das bairische, württembergische, sächsische, erwähnen mit Recht den Selbstmord gar nicht mehr unter den Verbrechen.

Selbstbeschädigung und Selbstverstümmelung sind nach dem Bisherigen ebenfalls straflos. Als Mittel, sich bürgerlichen Pflichten und insbesondere der Militärpflicht zu entziehen, sind sie vielleicht mit Strafe bedroht worden, welches einige neuere Strafgesetze (und zwar das preussische Landrecht durch sehr harte Strafbestimmungen §. 802) wirklich thun. Das bairische Recht aber thut dieses nicht. (Henke, a. a. O.) Und schlimm muß es da um den Staat stehen, wenn Kriegsdienst stehen, wo solche Strafbestimmung wesentlich nothwendig ist. Nur der Zweck solcher Versuche möglichst vereitelt und daß z. B. ein solcher Verstümmelter noch auf keinen Art von Kriegsdienst verwendet wird, wozu er noch tauglich ist (was auch das bairische Gesetz vorschreibt, Thl. II, §. 161), dieses ist zulässig. Die Literatur über Selbstmord s. bei Feuerbach, herausgegeben von Mittermaier, S. 241. Welcker.

**Selbstregierung des Volks, s. Centralisation.**

**Semitische Völker.** Unter semitischen Völkern sollte man eigentlich diejenigen Völker verstehen, welche der biblischen Völkertafel gemäß von Sem, dem Sohne Noah's abstammen. Hierin gehören aber auch die Elamiten, oder Perser, welche zur indogermanischen Klasse gehören, während andere Völker, die man gewöhnlich als Semiten ansieht, wie die Phönizier, Araber u. s. w. unter den Nachkommen Cham's vorkommen. Man war aber allmählich übergegangen, diejenigen Völker, welche semitische, das heißt hebräischartige Sprachen redeten, als semitische zu bezeichnen, gleichviel, ob sie nach der jüdischen Tradition zu den Söhnen Sem's gehören, also Hebräer, Chaldäer, Syrer, Phönizier, Äthioper und Araber; in dieser Sinne wurden sie dann auch von Geographen, Philologen und Historikern als eine eigene Völkergruppe charakterisirt und namentlich der indogermanischen gegenübergestellt. Gegen den traditionellen Namen „semitische Sprachen“ läßt sich nichts einwenden, wohl aber gegen die Anwendung „semitischer Völker“ in gedachter Bedeutung, da eine solche, nur auf die Sprachgemeinschaft gestützte Einteilung, mag sie auch sonst als Kriterium des Zusammengehörens dienen werden, hier nicht maßgebend sein kann. Gerade die Juden, welche an der Spitze der semitischen Völker stehen, sollten am besten zeigen, wie unsicher der Schluß ist, daß zwei Völker, welche verwandte Sprache reden, auch von gemeinschaftlicher Abstammung sein müssen. Offenbar daß die Juden nicht nur in Babylonien chaldäisch, in Alexandrien griechisch und in Arabien arabisch redeten, sondern daß sie auch in allen indogermanischen Ländern, wohin sie niederließen, sehr bald die Landessprache annahmen, und warum sollten sie nicht eben so gut ursprünglich arisch geredet und dann bei ihrer Niederlassung in Westasien die dort über ältern, in der Cultur weiter vorgeschrittenen Bevölkerungen angenommen haben, als die älteste historische Tradition dafür spricht, daß die Nachkommen Sem's aus Gegenden herkommen, in welchen indogermanisch gesprochen wurde? Warum sollten herumziehende Nomaden, die aus dem kurdischen Gebirge herabstiegen und längere Zeit im Lande Kanaan verweilten, sich nicht ebenso gut die Sprache der Phönizier angeeignet haben als die gleichfalls aus arischen Ländern eingewanderten Chaldäer, die semitische Sprache Mesopotamiens? Und wenn dies aber zugegeben, so stehen auch alle in neuerer Zeit zur Mode gewordenen Ansichten über die verschiedenen Eigenthümlichkeiten der Semiten auf sehr unsicherer Grundlage, und wenn solche Eigenthümlichkeiten den sogenannten arischen und semitischen Völkern vorhanden sind, so dürften sie weniger auf die Zusammengehörigkeit der Rasse als in andern Umständen, ganz besonders in Gemeinschaft mit religiösen Anschauungen zu suchen sein, welche auf ihre Entwicklung in der Weltgeschichte einwirken. Man ist übrigens offenbar in der Bestimmung der Eigenthümlichkeiten der einzelnen Völker zu weit gegangen, indem man, statt beide von ihrem ersten Eintreten in die Weltgeschichte bis zur neuesten Zeit einander gegenüberzustellen, einen beliebigen Moment und ein

beliebiges Volk aus diesem und jenem Geschlecht herausgegriffen und darauf die Charakter der Gesamtheit gestützt hat. Gern geben wir zu, daß freie Forschung über das Wesen Gottheit und ihre Beziehungen zum Menschen, selbständiges Nachdenken über die Räthsel Weltalls, in Einem Worte speculative Philosophie, mehr Eigenthum der Arier ist, währen festes Anlehnen an Gott, eine ursprüngliche Gabe in das Geistesleben hineinzuschauen und höhere Bestimmung des Menschen zu erkennen, kurz eine gewisse religiöse Genialität als Aender Semiten gelten muß. Der geistig weniger gebildete Semit ist durch seinen religiösen Instinct, oder wenn man will durch Offenbarung urvdöblich dem Wesen der Gottheit gekommen als Indier und Hellenen, mit allen philosophischen Systemen ihrer großen sinnigen Geister. Da die Semiten keine Mythologie haben, ist auch ihre Poesie nur lyrische oder gnomische, und da sie in ihrem strengen Monotheismus alles fern hielten, zum Götzendienste führen konnte, so blieben sie auch in der plastischen Kunst zurück. Obgleich aber weiter und behauptet, die semitische Rasse sei den Verirrungen des Polytheismus fremd geblieben, oder sie habe keinen Sinn für Wissenschaft, noch eine höhere Begabung, so vergißt man einerseits, daß die Juden bis zur Zerstörung Jerusalems trotz der Lehren und der Ermahnungen der Propheten stets wieder in Vielgötterei verfallen sind, und daß die Araber vor Mohammed neben Gott ihre Götzen hatten, und andererseits die Leistungen vielen Juden und Araber auf allen Gebieten der Wissenschaft, sowohl im Mittelalter als in neuern Zeit, in welcher, um nur einen Philosophen zu nennen, der Semit Spinoza nicht leicht ignorirt werden kann. Ein größeres organisatorisches Talent ist allerdings arabischen Stämmen auch nicht abzuspochen, es mag zum Theil mit der Religion der Semiten zusammenhängen, derzufolge alle Glaubensbrüder vor Gott gleich sind, und daher jede Ordnung, jede strenge Disciplin fehlt, ohne welche kein großer Staat gegründet oder in Dauer erhalten werden kann, zum Theil aber auch mit alten Sitten und Gewohnheiten. Wir nämlich von der Bibel ganz ab, mit welcher ja doch die übliche conventionelle Ansicht der semitischen Rasse nicht in Übereinstimmung zu bringen ist, so verstehen wir unter den Semiten diejenigen Nomadenvölker, welche in Arabien, im südlichen Syrien und am Euphrat und Tigris umherzogen und später zum Theil das Nomadenleben aufgaben und in festen Städten den Ackerbau trieben. Trotz aller Auswanderungen der Semiten und ihrer Vermischung mit fremden Elementen hat sich der zähe Charakter des freien, ursprünglichen Wüstenbewohners bei ihnen erhalten. Die republikanische Verfassung, in Form einer Conföderation unter selbstgewählten Oberhaupt, wie sie unter den arabischen Stämmen der Wüste von jeher geblieben ist, blieb ihr Ideal. Das Königthum unter den Juden ist, wie das Khalifat unter den Arabern namentlich das erbliche, eine antisemitische Geburt. Gegen jenes eiferten die Propheten, bald auch die abfallenden Stämme, denn es war nur eine Nachahmung anderer Völker, welche Palästina umgaben, und gegen dieses das arabische Volk, das gleich nach dem Tode Mohammeds dem ersten Khalifen Abubekr die Steuern verweigerte, und das nur zur Zeit Omar's, der die Araber in auswärtigen Kriegen zu beschäftigen wußte und selbst mehr wie ein oberster Richter als wie ein regierender Fürst lebte, sich willig unter eine absolute Monarchie beugte.

Mit Omar hört eigentlich die Einheit des islamitischen Staats schon auf, Osmannischen Mordhand, und wenn es auch einzelnen Machthabern noch hier und da gelang, das ganze Volk seinem Scepter zu unterwerfen, so verstummt doch die Opposition nie. Mehrere zahlreichen Prätendenten, von denen der eine auf persönliches Verdienst oder Stammesrecht, der andere auf Verwandtschaft mit dem Propheten seine Ansprüche stützte, erhoben sich gegen die sogenannte Charidjiten, das heißt freie Männer, die nur einen vom Volk gewählten Oberhaupt anerkennen wollten und schon damals das ganze Institut des Khalifats nur als ein Hinderniß der Verwirklichung des Volkswohls geschaffenes ansahen, dessen Bestand daher auch diesem untergeordnet sein müsse. Von der Regierung Meawia's an finden sich fortwährend Tausende, welche ihr Leben unter Folter und Henkerbeil opferten, als daß sie sich unter einem andern Oberhaupt dem von Gott geoffenbarten beugten. Vergleicht man diese Semiten mit Ariern unter persischen, römischen, byzantinischen und germanischen oder fränkischen Despoten, so kann doch nicht behauptet werden, daß bei letztern das Gefühl der Freiheit lebendiger sei als bei den Juden sowohl als Araber waren Theokraten in dem Sinne, daß sie nur Gott als ihren obersten Regenten anerkannten, nur das von ihm geoffenbarte Gesetz als ein heiliges ansahen, die staatliche Organisation aber sollte nur vom Volkswillen ausgehen. Die Sonderung von Staat und Kirche ist bei den Ariern bis in die neueste Zeit noch nicht zu allgemeiner Geltung gekommen, während sie bei den Semiten von frühester Zeit her begründet war. Von einer

schaft ist weder im Mosaischen Gesetz noch im Koran die Rede. Die jüdischen Priester sind Vorsteher des Cultus, sie haben die Aufsicht über Maß und Gewicht und berechnen die Zeit feste, sind nur ausnahmsweise die Interpretatoren des Gesetzes, haben aber weder mit der Ierung noch mit der eigentlichen Gesetzgebung etwas gemein. Der Islam weiß gar nichts einem priesterlichen, sondern nur von einem gelehrten, das heißt keineswegs abgesonderten irgendwie privilegierten Stande. Der einzige Beruf der Ulema war den Koran zu deuten nach Überlieferung und Analogie das Gesetz weiter zu entwickeln. Freilich mußten aber die Ariten, weil sie stets ihre Offenbarung als die höchste Weisheit ansahen und als Grundlage der Fortbildung nehmen mußten, hinter den arischen Völkern, die in ihrem Streben nach Vollkommenheit durch nichts gehemmt waren, zurückbleiben, und diesem Umstande hauptsächlich sind die Fortschritte in der Gesetzgebung zuzuschreiben, welche die arischen Völker vor den semitischen voraushaben. Betrachten wir indeß diese Verschiedenheit von der moralischen Seite her, versehen wir uns nur noch um ein Jahrhundert zurück, so fragen wir ob der menschlich regierte Staat der Arier oder der von Offenbarung geleitete der Semiten vorzuziehen war? Fragen ferner, ob eine größere Vollkommenheit in der Verfassung und Gesetzgebung, wie wir sie in den Staaten der Neuzeit aufweisen, durch die verkehrten Ansichten von Staat, Recht und Gerechtigkeit, wie sie Jahrtausende unter arischen Völkern herrschten, maßgebend sein kann, um unbedingt den Vorzug vor den Semiten zuzusprechen? Wären Juden und Araber im Besitz der Macht geblieben und wie jene durch neue naturwüchsige Elemente frisch und gestärkt worden, so hätten sie vielleicht noch manches Anstößige aus ihren Gesetzen entfernt, ohne den Glauben zu verletzen, und sich zu bessern Staatsformen gewendet, die ihrer Natur, noch ihrer Religion zuwider sind. Denn daß das Mosaische Gesetz der Fortschritt fähig ist, geht ja aus den Widersprüchen hervor, die wir im Pentateuch selbst zwischen den Gesetzen der Jehovisten, Elohisten und Deuteronomisten finden, die nur als zeitgemäße, den neuen Verhältnissen im Geiste des Gesetzgebers getroffene Abänderungen erklärt werden können. Ist die verfassungsmäßige Monarchie, das Ideal der neuern Staatsweisheit, dem arischen Wesen angemessen, warum finden wir sie weder bei den Indiern noch bei den Ariten, und warum wurde sie bis zur Französischen Revolution fast überall und wird sie jetzt in einem großen Theil Europas von absoluten Herrschern mit Füßen getreten und von den Afrikanern verworfen? Und welche Früchte hat die ständische Gliederung das ganze Mittelalter hindurch getragen, und welche Gesetze hat der freie menschliche Geist in dieser Epoche geschaffen, deren Moralität und Humanität die der Semiten überträfe? Man könnte leicht irre werden, wenn ein französischer Orientalist, dessen Werke auch nach Deutschland gedrungen sind und hier wie andere pariser Artikel zur Mode wurden, die Behauptung ausstößt: „der Semit kenne keine andere Pflichten als die gegen sich selbst; Rache nehmen und ein vermeintliches Recht verschaffen sei in seinen Augen eine Art Pflicht, von ihm aber zu sagen, daß er sein Wort halte, oder in uneigennütziger Weise Recht spreche, heiße Unrecht verlangen“; wo aber der gelehrte Gallier diese Behauptung hergenommen, wissen wir nicht, gewiß weder aus der Bibel, noch aus dem Koran, die doch hier maßgebend sein sollten, wenn sie sind, wenn nicht Offenbarung, jedenfalls semitische Schöpfung und haben volle Rechtskraft bei Juden und Moslemin. Es wird wol nicht nöthig sein, da es dem romanisch-arischen Individualismus nicht gelungen ist, das Alte Testament ganz zu verdrängen, Stellen daraus anzuführen, welche im Gegentheil Rache verbieten, Wahrheit, Gerechtigkeit und Treue empfehlen. Die Liebe und sich seiner Heiligkeit als ein heiliges Volk anschließen, heißt doch wol nichts anderes als nach der höchsten sittlichen Reinheit streben, und „seinen Nächsten wie sich selbst lieben“ ist doch wol das Gegentheil von „keine andern Pflichten als gegen sich selbst kennen“. So überflüssig wäre es, Koranverse zu citiren, in welchen Lüge und Rachsucht als sündhaft erklärt, Menschenfreundlichkeit, Aufrichtigkeit, Redlichkeit, Festhalten an Verträgen und Gerechtigkeit im Urtheile als gottgefällige Eigenschaften gepriesen werden. Wenn Moslemin selbst oder einzelne jüdische Könige und Priester diesen Vorschriften nicht immer gehorchen, so kann darauf ebenso wenig ein Verdammungsurtheil über die Semiten gesprochen werden, als wollte man den Charakter der Arier nach dem Leben einzelner Päpste oder weltlicher Fürsten des Mittelalters schildern. Spricht man aber nur von dem Naturzustande der durch keine Religion cultivirten Masse der Semiten, etwa von Beduinenhorden, welche vor Mohammed waren, so findet sich bei ihnen allerdings ein mächtiges Verlangen nach Beleidigung zu rächen, keineswegs aber der Hang zur Lüge, Wortbruch und Rechtsverletzung. Ist aber das Bedürfnis, ja sogar die Verpflichtung zur Rache, besonders zur Blut-



rache, nur bei den Semiten vorhanden? finden wir nicht ähnliches bei den Griechen, bei den Persern, bei den Kelten und bei den Germanen? sind nicht die Sagas der Scandinaven, wo sich um Blutrache handelt, ganz im Geiste der altarabischen Gedichte geschrieben? Moses und Mohammed konnten ebenso wenig als andere ältere Gesetzgeber eine so tiefeingewurzelte Leidenschaft und Gewohnheit wie die, den Tod eines Verwandten zu rächen, auf einmal austrotzen konnten nur ordnend und vermittelnd einschreiten, einen Zufluchtsort bestimmen, wo der Verbrecher zwar nicht der Strafe entgehen, aber doch vor dem ersten Leidenschaftsausbruch als Bluträcker gesichert sein sollte, bis die Obrigkeit ihn als schuldig erkannte. Mohammed ließ es den Verwandten des Ermordeten frei, ob sie Blutrache wollten oder Bergeld, auch er bietet Selbsthilfe, legt aber den Gerichten die Verpflichtung auf den Mörder nicht ungestraft zu lassen. Hier zeigt sich auch wieder eine Grundverschiedenheit zwischen semitischer und arischer Gesetzgebung, aber sicherlich nicht zu Gunsten der letztern. Diese läßt in ihrer complicirten Rangordnung der menschlichen Gesellschaft je nach dem Stande des Getödteten eine schwere oder leichtere Strafe eintreten; das Bergeld für einen gemordeten Sklaven ist ganz anders als für einen Freien ist größer oder geringer, je nachdem die Tödtung eines Bürgerlichen, Adlichen oder Geistlichen zu sühnen ist, das semitische Recht hingegen verhängt gleiche Strafe über jeden Schuldigen und schätzt selbst das Leben eines Fürsten nicht höher als das des letzten Unterthans. Daß selbst der Sklave bei den Semiten höher stand als bei den Ariern, nicht im Alterthum, sondern selbst im Mittelalter und theilweise sogar noch in der neuesten Zeit, wird niemand leugnen. Weder Moses noch Mohammed konnten die Sklaverei ganz abschaffen. Ersterer beschränkte sie jedoch auf Nichtjuden, denn der jüdische Sklave wurde nach sechs Jahren, oder noch früher, wenn das Jubeljahr eintrat, frei und trat dann als ebenbürtig in die bürgerlichen Verhältnisse ein. Aber auch der fremde Sklave ging bei der geringsten Mißverletzung frei aus, wurde also niemals, wie bei arischen Völkern, einem Ding gleichgestellt mit dem der Eigenthümer nach Belieben umgehen konnte, und wurde ein Sklave gar erschlagen, so mußte das Gericht selbst den eigenen Herrn zum Tode verurtheilen. Auch empfahl der Mosaismus seinen Befennern entflohene Sklaven zu schützen, und entscheidet somit eine Frage, welche das christlich arische Amerika in brudermörderischen Krieg gestürzt hat. Spätere jüdische Sekten, wie die Essener und Therapeuten, haben übrigens schon die Sklaverei ganz aufgehoben und als gegen die allgemeine Verbrüderung der Menschheit streitend verworfen. Auch der Koran enthält manche Bestimmungen, welche das Los der Sklaven mildern, ihre Freilassung erleichtern und, was die Hauptsache ist, er spricht ihre Gleichheit vor Gott mit den Freien, macht demnach eine humane Behandlung derselben zur Pflicht des Gottesfürchtigen. Wie anders erscheint der Sklave in den Augen der philosophisch gebildeten Griechen und Römer? steht in keiner Beziehung zu Gott, er ist ein lebendiges Werkzeug, wie das Werkzeug ein lebendes Thier, ein Sklave ist. Das Christenthum, das man doch wol als eine semitische Geburt bezeichnen kann, hat zwar auch, indem es die Gleichberechtigung aller Menschen vor Gott aussprach, der Sklaverei principiell, wie das Judenthum und der Islam, den Todesstoß versetzt, aber gegen die vollständige Aufhebung derselben haben sich schon die Apostel widersetzen müssen. Rom und Byzanz wollten, auch nach ihrer Bekehrung zum Christenthum, die Arbeit nicht mit dem Sklaven theilen, ebenso wenig wollte das europäische Mittelalter, mit seiner vielgepriesenen Gliederung mit seinem Adel, seinen Freien, Hörigen und Leibeigenen und seinem ganzen Feudalbau auf seine sogenannten historischen Rechte verzichten, wenn auch früh schon die Macht des Königs über den Sklaven mehr oder weniger durch das Gesetz beschränkt wurde. Aufgehoben wurde in Deutschland die Leibeigenschaft bekanntlich erst gegen das Ende des vorigen und zu Anfang unsers Jahrhunderts, und ist dieser bedeutende Fortschritt in der Geschichte der Menschheit weder einer besondern Rasse, noch selbst dem Christenthum zuzuschreiben, das hierin weiter als Judenthum und Islam gegangen ist, sondern lediglich einer zu vollern Bewußtseins gekommenen Anschauung von Menschenrecht und Menschenwürde, an welcher freimüthig und vorurtheilsfreie Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts weit größern Antheil, als die Kirche haben, die auch heute noch kein förmliches Verdammungsurtheil gegen die Leibeigenschaft ausspricht und im Mittelalter nicht nur alle Standesunterschiede und Ungleichheiten vor dem Gesetz billigte, sondern selbst in ihren Klöstern Leibeigene hielt.

Man bezeichnet ferner als ein Merkmal arischer Völker die Achtung, in welcher die Frauen bei denselben stehen, und in Folge derselben die Monogamie, die reinere Auffassung der Familie und das Erbrecht, das sich bis auf das Grundeigenthum erstreckt. Bei den Semiten hingegen Geringschätzung der Frau, Polygamie, lockere Familienbände, Beschränkung des Eigenthums

8 auf bewegliche Sachen, da der Boden nur Gott gehört. Prüfen wir diesen Gegenstand näher, so werden wir auch hier finden, daß eine solche scharfe Trennung ganz unstatthaft. Sehen wir zunächst nach den Indiern hin, so genügt schon das eine Gesetz, daß die Witwe verstorbenen Manne ins Grab folgen muß, um darzuthun, daß das Weib dem Mann dingt angehört und ihm ewige Hingebung schuldig war, während der Mann nicht nur dem Tode der Frau sich wieder verheirathen, sondern auch in vielen Fällen bei ihrem noch Nebengattinnen und Concubinen haben konnte, wenn nur die Rechte der legitimen und die bestehende Kasteneinrichtung nicht verletzt wurden. Das indische Gesetz schreibt dem dreißigjährigen Mann vor, ein Mädchen von zwölf, und einem Manne von 24 Jahren, Mädchen von acht Jahren zu heirathen; wo ist hier eine höhere sittliche Anschauung von Ehe zu finden? Gleich groß war die Autorität des Mannes über die Frau bei den Aegyptern, bei denen übrigens die Vielweiberei nicht nur gesetzlich erlaubt, sondern gewissermaßen geboten war, damit recht viel Kinder erzeugt würden. Auch bei den Griechen fehlt die Weihe ehelichen Lebens und wird der Werth des Weibes nicht nach Gebühr anerkannt. Die Institution wird nahezu aufgemuntert, die Jungfrau lebt abgeschlossen und wählt nicht selbst Gatten. Das Weib soll nicht ohne Noth die Schwelle ihres Hauses übertreten, und nur die nächsten Verwandten dürfen ihr Gemach betreten. Fortpflanzung war die Hauptaufgabe der Ehe, unfruchtbare Ehen wurden aufgelöst, und mit Einwilligung des Mannes konnte sogar Scheidung, wenn er die Ursache der Unfruchtbarkeit war, ein Fremder zur Begattung herangezogen werden. In Sparta mußten wegen Untheilbarkeit der Güter oft mehrere Brüder einer Frau leben. Bei den Römern war bekanntlich die Frau ihrem Mann in demselben Grade unterthan, wie die Tochter ihrem Vater und die Sklavin ihrem Herrn.

Wenden wir uns nun zu den Semiten, das heißt zu den Juden und Arabern, über deren Verhältnisse wir vollkommen unterrichtet sind, während wir die der Syrer, Chaldäer und Aegyptier wenig kennen, die beiden letztern übrigens, wie schon andere zugegeben haben, kaum als Semiten gezählt werden dürfen. Die Phönizier werden nicht nur von der Bibel zu den Völkern Sem's gerechnet, sondern auch ihre ganze Geschichte spricht dafür, daß sie mit der Nation Sem's nur die Sprache gemein hatten. Das Nomadenleben ist der charakteristische Zug der Semiten, der Monotheismus, wenigstens nach der Ansicht jener systematischen Rassenforscher, der Grundton ihrer Religion; Industrie, Schiffahrt, Colonisation, Municipalverwaltung sind ihnen fremd. Hier finden wir im Gegentheil eine industrielle Civilisation, geordnete staatliche Einrichtungen, eine ausgedehnte, das ganze Mittelmeer beherrschende Herrschaft, eine ausgebildete Götterlehre und statt des reinen Jehovahdienstes die Wollust und der Kultus erhoben. Gleiche Verschiedenheit in Sitten, Gebräuchen und Religion findet sich auch bei den Chaldäern, sodaß die bedeutendsten Philologen der neuesten Zeit keinen Anstand nehmen zu behaupten, daß sie zur iranischen Familie gehören, wie die erobernden kriegerischen Arier, und daß sie arische Cultur unter die von ihnen unterjochte ältere semitische Bevölkerung verpflanzt haben, die sich am Euphrat und Tigris niedergelassen hatte. Es bleibt also nur noch die Stellung der Frau in der jüdischen und arabischen Familie zu betrachten. Moses und Mohammed konnten ebenso wenig die Polygamie als das Sklaventhum mit einmal abschaffen. Juden und Araber waren zur Zeit dieser beiden Gesetzgeber noch Nomaden. Dem Beduinen ist aber, nicht zur sinnlichen Lust, sondern zur Verrichtung der vielen Arbeiten im Zelte, die Vielweiberei ein wahres Bedürfniß. Während der Mann in den Feldern zieht oder eine Karavane begleitet, oder einen Weideplatz aufsucht, muß die Frau das Zelt bewachen, aber auch zugleich kochen und backen, Wasser und Holz oft aus der Ferne holen, die Kinder auf die Weide führen, die Kinder pflegen, spinnen und weben; wie kann Eine Person diesen Anforderungen nachkommen? Konnte aber die Vielweiberei nicht aufgehoben werden, so geschah doch manches um sie zu beschränken, und um der Frau dem Mann gegenüber gewisse Rechte zu sichern. Im Alten Testament wird die Polygamie eigentlich nur als eine heidnische Sitte gebuldet, aber nicht gerade gebilligt, vielmehr wird zu wiederholten malen vor dem Mißbrauch dieses dem Mann zustehenden Rechts gewarnt. Die Monogamie wird in der Hebräer-Entstehungsgeschichte als das ursprüngliche Verhältniß des Mannes zum Weibe dargestellt, entspricht dem tiefern Wesen des Judenthums und der ganzen edlern freieren Stellung, die dem Weibe eingeräumt wird. Die Erzmütter stehen fast ebenso hoch als die Erzväter, und ist eine Prophetin, die religiöse Begeisterung mit zartem weiblichen Gemüth verbindet. Rahab ist zugleich Kriegerin und Dichterin. In den Sprüchen wird ein wackeres Weib als das Beste Gut der Welt geschildert, nicht ein schönes und anmuthiges, sondern ein gottes-

fürchtiges Weib. Die Frauen bewegten sich frei im öffentlichen Leben, sie nahmen Volksfesten und verherrlichten sie durch Gesang, Tanz und Musik. Wie wenig B der Rasse begründet ist, beweist das spätere Verbot derselben durch einen Rabbinen in außereuropäischen Ländern, wo die Landesgesetze sie gestatten, beobachtet wird. Es war stets Regel bei den Juden, Polygamie nur eine Ausnahme, daher auch das E bei ihnen stets rein und kräftig war. Der Vater, das Haupt der Familie, war G alle Angehörigen des Hauses, doch waltete mehr ein Verhältniß der Liebe und G des sklavischen Gehorsams zwischen den Untergebenen und dem Herrn, und wurt nicht so viele Rechte über Frau und Kinder eingeräumt, wie z. B. bei den Römern im Judenthum eine Fortdauer der Familie, ein Familienerbrecht anerkannt. G der Eroberung Kanaans jedem Geschlecht ein bestimmter Antheil an dem Grund angewiesen, der ihm als Erbgut verbleiben sollte, wir finden also hier die Institution eigenthums im vollsten Sinne des Wortes um so fester begründet, als nach semitisch Gott selbst, der Herr der ganzen Erde, die Juden als Eigenthümer des Landes : gesetzt hat.

Betrachten wir nun noch die Stellung der Frau bei den Arabern, so kommen r zum Schluß, daß mehr äußere zufällige Umstände als der Rasse angeborene Eige ihre jetzige niedere Stufe heruntergebracht hat. Die Araberin war bei den Beduir hamned und ist noch in den Gegenden, die der Islam mehr äußerlich berührt durchdrungen hat, viel freier als unter den spätern in festen Wohnsitzen lebenden danern. Wie bei den Juden nahmen die Frauen bei den alten Arabern auch Anthe lichen Leben. Sie waren nicht die Sklavinnen, sondern Lebensgefährtinnen des I die Würze des geselligen Lebens. Sie waren, wie bei den abendländischen Rittern alters, nicht bloß Gegenstand des Wohlgefallens und der Lust, sondern auch der und Anbetung. Prophetinnen, Priesterinnen und ganz besonders ausgezeichnete : waren gar keine seltene Erscheinung unter den vorislamitischen Arabern. Erst D grenzenlose Eifersucht, die sich noch bis über das Grab hinaus erstreckte, indem er se verbot, sich nach seinem Tode wieder zu verhehlichen, schloß die Frauen vom öffent gänglich ab und beschränkte selbst ihren Umgang im Hause auf ihre nächsten Verwa Frau blieb zwar ein Heiligthum (Harem), aber ein solches, das nicht die eigene sondern Schleier und Mauern vor Entweihung schützen sollten. Die Polygamie r auch von Mohammed beschränkt, ebenso wurde die Frau vielfach gegen die Willkür : geschützt. Nur denjenigen Männern ist es gestattet, mehrere Frauen zu heirathen Mittel haben, sie anständig zu verpflegen, doch darf ihre Zahl nicht vier überst Gatte durfte in keiner Weise eine Frau auf Kosten der andern bevorzugen, auch hal nem Tode seine Verwandten keinerlei Recht über die Witwe. Die Vielweiberei ist Volk, selbst im Orient, nicht so allgemein, wie man in Europa glaubt, und mel zum Gesetz gewordene Absondern der Frauen, wodurch sie von aller Fortbildung a wurden, dem Mann nur noch sinnliche Freuden, den Kindern nur körperliche Pfl konnten, als durch die gestattete Vielweiberei ist das Familienleben bei den Moslim sunken, doch nicht so, daß das Erbrecht darunter gelitten hätte.

Das Erbrecht der Mohammedaner ist schon im Koran mehr oder weniger näh und auch das weibliche Geschlecht geht in demselben nicht leer aus. Das Erbrecht nicht bloß auf bewegliche Güter, sondern auch auf Grundeigenthum. Wenn G einzige wahre Herr aller Dinge genannt wird, so ist dies mehr als eine philosoph Idee zu betrachten denn als ein wirklicher Rechtsatz und höchstens insofern prakti diese Idee das Recht des Staats sich gründet, gewisse für das allgemeine Wohl, al gefällige Werke zu verwendende Steuern zu erheben. Alles Grundeigenthum in A Ursitz des Islam, blieb in den Händen derer, welchen es vor ihrer Befehrung : unbeschränktes Eigenthum und pflanzte sich auf ihre Nachkommen fort; die von Steuer, in der Regel ein Zehnthheil des Ertrags, beeinträchtigte das Eigenthumsr Weise, denn eine solche lastete ja auch auf beweglichen Gütern, während Häuser Recht steuerfrei sind. Die von den Moslimen eroberten Länder wurden, wenn u vorzog, sie den besiegten Völkern gegen Entrichtung einer Kopf- und Grundsteuer, Eroberer festgesetzt wurde, zu lassen, unter den Siegern mit vollständigem Eige vertheilt. „Das Eigenthum“, heißt es im mohammedanischen Gesetzbuch Muktes in bewegliches und unbewegliches. Letzteres ist entweder ein vollständiges, nur den

Unten unterworfenen, oder ein solches, auf welchem noch andere Abgaben lasten. Zu dem  
 Grundeigentum, über welches der Eigenthümer volles Genuß- und Dispositionsrecht hat,  
 gehört alles Land in Arabien und Basra (als islamitische Colonie) sowie jedes Land, dessen  
 Bewohner sich freiwillig zum Islam bekehrt haben, oder das, mit Gewalt erobert, Moslimen  
 getheilt wurde. Das durch Capitulation eroberte Land, d. h. solches, das Juden oder Chri-  
 sten gehörte, die sich freiwillig der Kopfsteuer unterwarfen, bleibt im Besitz ihrer Eigenthümer  
 und wird auf ihre Nachkommen vererbt, unterliegt jedoch, je nach dem Werth und Ertrag des-  
 selben, einer von der Regierung zu bestimmenden Steuer." So liest man auch in dem neuesten  
 osmanischen Gesetz vom Jahre 1858: „Über das Grundeigentum hat der Eigenthümer volles  
 Verfügungsrecht, es vererbt sich wie bewegliches Gut, nur wenn kein erbfähiger Verwandter  
 vorhanden ist, fällt es dem Staat zu. Als volles Eigentum gilt das den moslimischen Ur-  
 eigenthümern gehörende, das vom Staat an einzelne verkaufte Gut, das nach der Eroberung an die  
 Sieger vertheilt und das der Nichtmohammedaner, welche sich freiwillig unterworfen haben,  
 denen der volle Besitz ihrer Güter mit der Verpflichtung zu gewissen Steuern belassen wurde.“  
 Wir sehen also, daß sowol das alte als das neue semitische Recht bei allen theokratischen Ideen  
 das Eigentumsrecht auch auf Grund und Boden ausdehnt, und daß nur gewisse Lasten auf  
 dem Boden haften, die mit dem Recht der Eroberung zusammenhängen. Wir sehen auch, daß nicht  
 nur Mohammedaner, sondern selbst Nichtmoslimen Grundeigentümer sein konnten, während  
 bei manchen arischen Völkern noch in unsern Tagen der Erwerb von Grundeigentum nur Be-  
 zogen der Staatsreligion gestattet ist. Letzterer Umstand, sowie überhaupt was in Bezug auf  
 die Intoleranz den arischen Völkern zum Vorwurf gemacht wird, soll jedoch ein schlimmes  
 Merkmal des Semitismus sein. Prüfen wir aber auch diese Behauptung etwas näher, so dürfte  
 sie wie manche andere auf diesem Gebiet, nicht als richtig erkannt werden. Sehen wir von  
 den harten Verordnungen in Bezug auf die Vertilgung der Bewohner Kanaans ab, welche  
 einen politischen als einen religiösen Charakter haben, und die nie in ihrer ganzen Strenge  
 ausgeführt wurden, so finden wir im Mosaismus keinerlei Intoleranz. Wir haben gesehen, wie  
 gegen den nichtjüdischen Sklaven humane Behandlung geboten ist, und wissen, wie die  
 Fremden ermahnt werden, Fremdlinge, d. h. Nichtjuden, die nach Palästina kamen, zu lieben  
 und nicht zu vergessen, daß auch sie in Aegypten Fremdlinge waren. Das jüdische Volk war in  
 diesem Sinne ein auserkorenes, daß es von Gott gewählt wurde, um einen reinern Glauben über  
 die Welt zu verbreiten, aber nicht durch Feuer und Schwert, wie es hier und da im Islam oder  
 im Christenthum vorgekommen ist, sondern durch die Macht des Geistes. Jehovah ist kein Na-  
 turgott der Juden, und dem Juden ist der Glaube fremder Völker nicht gleichgültig. Das Ju-  
 denthum war nicht so engherzig, wie manche glauben; die ganze Welt sollte von der Wahrheit  
 des Glaubens überzeugt werden; es wurde, wie ein Prophet sich ausdrückt, „zum Licht für  
 die Völker eingesetzt“, und es sollten Zeiten kommen, „wo Gott Einer sein wird und sein Name  
 Einer“. Der jüdische Gottesbegriff soll in die ganze Welt eintreten und mit ihm die hu-  
 manere Lehre der Gleichheit aller Menschen vor Gott. Die Fremdlinge, welche sich Gott an-  
 schloßen, wurden bei den Juden stets als vollberechtigte Bürger aufgenommen; insofern war  
 das Proselytenthum nicht fremd, nur von Proselytenmacherei durch Anwendung der  
 Gewalt, um Bekehrungen ohne innere Überzeugung zu erwirken, wußten sie nichts. Anders  
 schon die Araber auf, die sich nicht mit Arabien, wie die Juden mit Palästina, begnügten.  
 Sie wollten die Welt erobern, und wenn auch nicht zu ihrem Glauben bekehren, doch demselben  
 unterwerfen, daher schon früh nicht gerade Unterdrückung, aber Zurücksetzung der Nichtmoham-  
 medaner: Kopfsteuer, Auszeichnung in der Kleidung, Beschränkung des öffentlichen Gottes-  
 dienstes, Verbot Waffen zu tragen u. dgl. m. Daß die abendländische Kirche in ihrer Intoleranz  
 weiter gegangen ist als Juden und Araber, braucht wol nicht näher bewiesen zu werden,  
 das Blatt aus der Geschichte des Mittelalters legt dafür Zeugniß ab. Wenn man aber auch  
 die kirchliche, selbst zur Verbannung der Ungläubigen und zur Verurtheilung zum Feuertode aus-  
 reichende Unduldsamkeit als ein jüdisches Erbtheil gelten lassen wollte, weil sie doch mehr  
 weniger vom religiösen Geiste der Semiten ausging, so ist die gemeine Intoleranz, wie sie  
 bei Fürsten und Völkern in den civilisirten Staaten Europas geübt wurde und zum Theil noch  
 geübt wird, eine Intoleranz, der Herrschsucht, Eigennuz, Furcht vor Concurrnz, Rassen-  
 pathie und vor allem wieder das Festhalten an alten Rechten und Privilegien zum Grunde  
 liegt, den Semiten stets fremd geblieben. Übrigens hatte die Glaubensfreiheit auch bei den indo-  
 germanischen Völkern des Alterthums ihre Grenze. Wer kennt nicht die Verfolgungen, welche  
 die Buddhisten von seiten der Brahmanen zu erdulden hatten und die so weit gingen, „daß, wer

einen Buddhisten, so Greis wie Kind, nicht erwürgte, selbst erwürgt werden sollte". Wir wissen daß unter den Persern, namentlich unter den ersten Sassaniden, die größte Unduldsamkeit gegen diejenigen herrschte, welche nicht zum Feuertempel übertraten, und daß Mani ein qualvolles Schicksal erlitt. Auch beweist der Tod des Sokrates und die Verbannung des Anaxagoras, daß die Hellenen nöthigenfalls ihren Götterglauben mit irdischen Waffen zu schützen wußten. Die Römer verlangten bekanntlich göttliche Verehrung ihrer Kaiser, und die Seleuciden stellten die Bildsäule des Zeus im Tempel zu Jerusalem auf. Letzteres führte den heroischen Widerstand des Hasmonäer herbei und ersteres den blutigen Aufstand in Galiläa.

Fassen wir daher das Resultat unserer Betrachtungen zusammen, so ergibt sich, wenn man Arier und Semiten als verschiedene Rassen mit besondern Merkmalen des Charakters, der geistigen Richtung und des Bildungsganges einander gegenüberstellt, man eigenlich unter letztern nur Juden und Araber verstehen darf, denn an den übrigen sogenannten Semiten finden sich die meisten jener Eigenheiten, welche gerade die Arier an sich tragen sollen. Eine scharfe Verschiedenheit zwischen Juden und Arabern einerseits und den indogermanischen Völkern andererseits findet sich in der geoffenbarten Religion gegenüber der philosophischen Forschung, im mehr oder weniger gehemmten, daher langsamen Fortschreiten auf der Bahn der Gesetzgebung gegenüber der freieren Entwicklung und endlich in dem Begriff von der Gleichheit aller Menschen vor Gott gegenüber der Gliederung nach Ständen. Weitere Verschiedenheiten sind entweder gar nicht vorhanden oder rühren nicht von der Rasse, sondern von zufälligen Umständen her. Der Einfluß der Semiten auf die Arier war stets ein mächtiger. Als Hauptfactoren der europäischen Civilisation darf man wol die Überlieferung des Hellenismus und das Christenthum ansehen. Mit dem Wiederaufleben griechischer Wissenschaft beginnt eine neue Ara der arischen Geistescultur, und Semiten, Araber und Juden, waren die Vermittler zwischen dem alten Griechenthum und dem europäischen Mittelalter. Die Werke Albert des Großen und Abelard's von Bath sind größtentheils aus arabischen Materialien zusammengestellt, und Daniel Morley, der Philosoph des 12. Jahrhunderts, verdankte seine philosophischen Kenntnisse arabischen Schulen. Der Einfluß des Christenthums auf die Völker Europas ist nichtlich ihrer geistigen Veredlung wird wol von niemand bestritten, und selbst die Strengsinnigen geben zu, daß die reinsten Lehren des Christenthums, freilich klarer ausgesprochen, weiter entwickelt und vom Gesezesballast gesondert, ihre Wurzel im Judenthum haben. Ebenso wird geleugnet werden können, daß der Monotheismus der Araber und Juden und ihr Kampf gegen die Dogmen der Kirche nicht wenig dazu beigetragen haben, das wahre Christenthum von der Überlieferung der Kirche zu scheiden, und daß auch ihnen ein Antheil an der Richtung des Protestantismus gebührt, welche die christliche Lehre von den Mythen über die Person Christi zu trennen sucht.

G. Weil

### Seniorat, i. Majorat.

**Serbien.** (Geographisch-statistischer Überblick. Staatsgeschichte. Staatsrecht und Verfassung.)

I. Geographie und Statistik. Das dem osmanischen Kaiserreiche tributpflichtige Königreich Serbien liegt zwischen dem 43.° und 45.° nördl. Br. und dem 36.° 56' und 30' östl. L., grenzt im Westen an Bosnien und die Herzegowina, im Süden an Albanien, im Osten an Macedonien und an die türkische Donauprovinz (Bulgarien), im Nordosten von Rumänien durch die Donau und im Norden von Oesterreich durch die Donau und getrennt. Es umfaßt ein Territorium von 1000 geographischen Quadratmeilen. Das Land ist zum größern Theil gebirgig, mit der Senkung nach Norden, waldig und sehr reich an Holz und auf seinem ganzen Umfang äußerst fruchtbar; die Gebirgszüge, die es durchziehen, gehören zwei verschiedenen Systemen an. Der längs der Westgrenze von Süden nach Norden sich ziehende Kamm ist eine Abzweigung des alpinischen Dinaragebirges. Seine höchste Spitze, der Kopaonik, mißt 5882 pariser Fuß. Der mit diesem fast parallel an der Ostgrenze laufende Kamm ist ein Zweig des Balkan. Ebenen hat Serbien fast gar nicht. Die zahlreichen Flüsse zerfallen in solche, die dem Lande als natürliche Grenzen dienen, und solche, welche im selben Lande entspringen und es durchfließen; zu erstern gehören der östliche Grenzfluß Timok, Nebenfluß der Donau, und der westliche Drina, Nebenfluß der Save, beide reißend und doch fischreich, zu letztern die schiffbare Save und die Donau, beide die Grenze zwischen Oesterreich und Serbien bildend, und zwar die Save bis Belgrad und von da bis Widbin die Donau, nachdem die Save aufgenommen. Außerdem gehören mehrere mit Forts verschiedene Save- und Donauinseln zu Serbien. Im Innern strömen die sehr fischreiche Morawa, welche das Land

en südöstlichen Lauf fast halbiert, und die drei kleinern Flüsse Kolubara, ein Nebenfluß Save, Zabar, ein Nebenfluß der Drina, und Mlava, ein Nebenfluß der Donau. Unter vielen Mineralquellen ist die bedeutendste Bad Kisela voda. Das Klima ist im allgemeinen warm und gesund, jedoch des gebirgigen Terrains wegen durch Niederschläge gemäßiget. Der Reichthum Serbiens an Naturproducten ist den angegebenen Verhältnissen gemäß außerordentlich. Alle in Europa vorkommenden Getreidearten gedeihen in üppigem Maße; ausser dem Pflanzenreich ist an erster Stelle die Fruchtbarkeit der Pflaumenbäume zu erwähnen, weshalb auch der serbische Pflaumenbranntwein (Slivowiza) über ganz Europa verführt wird, und der Reichthum an Pflanzenfarbstoffen. Aus dem Thierreich ist nebst allen auf unserm Continent einheimischen Thieren die besondere Abundanz an Borstenvieh, das sich selbst im wildem Zustande in den Wäldern mit Bucheckern mästet, dann eingefangen und exportirt wird, und der vorzügliche Betrieb der Seidenwürmerzucht hervorzuheben. Das Mineralreich ist repräsentirt durch Silber, Kupfer, Blei, Eisen, Marmor. Die namhaftesten Bergwerke sind Rudnik, Kopaonik, Majdanpek, Milanowaz und die Bleigruben bei Sokol; dagegen ist Serbien an vollständigem Salzmannel.

Die Zahl der Einwohner beläuft sich auf 1,108668, zum größten Theil Serben; der Rest Bulgaren, Romanen, Zigeuner, Juden und in Belgrad kleine Bruchtheile anderer europäischer Nationalitäten, welche dort meist ihre eigenen Kirchen und Schulen haben; die Volkszahl ist übrigens in stetem Zuwachs begriffen, wozu auch der Umstand beiträgt, daß die Regierung von jeher aufs sorgfältigste bemüht ist, Einwanderer heranzuziehen; doch müssen dieselben derselben Nationalität sein, um günstige Aufnahme bei der Bevölkerung Serbiens zu finden. Die zunehmende Bevorzugung in dieser Hinsicht erfreut sich der türkische Unterthan christlicher Religion, an erster Stelle der Montenegriner, dem die Regierung, sobald er das Land betritt, die Ansiedeln zu wollen erklärt, ein Handgeld von 60 Thlrn., einen Niederlassungsplatz und dreijährige Steuerfreiheit bewilligt; noch günstigere Bedingungen bietet fremden Colonisten ohne Unterschied der Nationalität das neueste serbische Colonisationsgesetz vom Jahre 1854. Der jährliche Handelsumsatz beziffert sich auf circa 8 Mill. Thlr., das Nationalvermögen auf 65 Mill. Thlr. Die Anzahl der Steuerpflichtigen beträgt 209863. Die Einheit bei der Steuerrepartition gibt, da in Serbien der Grund und Boden noch nicht katastrirt ist, der volljährige Mann einer Hausgenossenschaft. Das jährliche zwischen Einnahmen und Ausgaben das Gleichgewicht haltende Staatsbudget beträgt 3,146215 Thlr. Die Serben sind sämmtlich dem morgenländisch-orthodoxen Glauben zugethan; das Oberhaupt ihrer Nation ist der serbische Metropolit zu Belgrad, welcher von der Nation und dem Fürsten genehmigt und vom Patriarchen zu Konstantinopel bestätigt wird. Außer der belgrader Metropolit hat Serbien noch drei andere Diöcesen, deren Bischöfe von dem Metropolit, vom Fürsten und dem Senat (Sowjet) gewählt und vom Metropolit installiert werden. Die Sitze derselben befinden sich in Negotin (timoker Bisthum), Tschatschak (uschitzer Bisthum) und in Sabaz. Die Bulgaren und Romanen sind ebenfalls orthodox; die Juden haben in Belgrad Synagogen und einen Chaham. Für den Unterricht geschah in Serbien seit dessen Unabhängigkeit Anerkennenswerthes; fast jeder Ort hat seine Volksschule; außerdem bestehen Halbober- und theologische Facultäten an allen bischöflichen Sitzen, in Kragujewaz und in Belgrad volle Gymnasien, in letzterer Stadt überdies eine Handels- und Gewerbeschule, eine Akademie, ein Lyceum und eine „Gelehrte Gesellschaft“ (eine Art Akademie der Wissenschaften).

Der Hauptnahrungszweig der Serben bilden der Ackerbau, die Viehzucht und der Handel. Der Export beschränkt sich ausschließlich auf Rohproducte, an denen Serbien sehr reich ist, wie: Vieh, Pferde, Schweine, Schafe, Ziegen, rohe Seide und Wolle, ungegerbte Häute, Honig, Talg, Fett, Blutegel u. a.; wogegen der Import von Kunstproducten aller Art, besteht: Seiler-, Baumwoll-, Leinen-, Seidenwaaren, Öl, Zucker, Taback, Kaffee, Lederwaaren, Papier, Uhren, Nürnberger- und Töpferwaaren u. s. w., in Serbien stets einen Markt findet, da außer der Kerzen- und Kosogliosfabrik, einer Buchdruckerei und Lithographie in Belgrad, einer Tuchfabrik und einer Dampfsmühle in Loptschider bei Belgrad, einer Eisen gießerei in Kragujewaz und einer Pulverfabrik in Stragari industrielle Unternehmungen erst im Entstehen sind. Die Hauptstapelplätze des Handels in Serbien sind: Belgrad, Sabaz, Paratschin, Kragujewaz, Zagobina, Semendria, Negotin und Alexinas. Zur Erleichterung des Handels bestehen in Serbien ein wohlorganisirter Postverkehr, gute Chaussees und Grenzstapelplätze. Sowol im Interesse des Handels als auch der Gesundheit stehen

längs der serbischen Grenze Gorbontwachen auf Gesichtswerte voneinander entfernt und in Kastell- und Quarantäneplätze errichtet, wo die Türken und Serben kaufen und verkaufen ohne sich untereinander zu mischen und wo die aus der Türkei kommenden Waaren läng Zeit zur Durchräucherung und Lüftung liegen bleiben müssen, lauter Vorkehrungen, um das Einschleppen der in den türkischen Ländern häufigen Pest zu verhindern. Die Verkehrsstraßen führen südwärts über Jagodina und Alexinag nach Nissa, westwärts über Waljewo nach Rajewo in Bosnien, ostwärts über Semendria nach Widdin und Berza-Balanka in Bulgarien. Der Haupthandel nach dem Auslande geht auf der Wasserstraße der Donau von Belgrad an.

Die politische Einteilung des Landes weist 17 Kreis- und 54 Bezirksämter nach, in zahlreiches Personal die polizeiliche, administrative und Schulaufsichtsexecutive in sich hat. Als oberste Schulaufsichtsbehörde fungirt die belgrader Schulcommission (eine Art Unterrichtsath). In jedem Kreise hat ein Kreisgericht seinen Amtssitz. Die Stadt Belgrad bildet in administrativer wie in jurisdictioneller Beziehung einen eigenen Kreis. Beim Kreisgericht in Belgrad sind auch die Klagen der Fremden gegen Eingeborene anzubringen. Die zweite Instanz gilt fürs ganze Land das Appellationsgericht und als dritte der Cassation in Belgrad. Das Begnadigungsrecht fällt dem Fürsten zu. Serbiens Wappen ist das altenwappen; es enthält in einem französischen Schild ein silbernes Kreuz in rothem Felde mit einem Feuerstrahl in den Eckfeldern des Kreuzes. Der Schild ist von einem Lorbeer-Eichenfranze umgeben, mit Purpur verbrämt und mit einer geschlossenen Fürstenkrone, Reichsapfel und Kreuz gedeckt. Die serbische Flagge repräsentirt das slawische Tricolore, blau-roth. Das rothe Feld trägt vier silberne Sterne und das blaue das Staatswappen. Die Militärmacht Serbiens, gegen 7000 Mann stark, besteht aus regulären Truppen. Die Soldaten dienen je drei Monate abwechselnd in ihren Garnisonsplätzen und kehren auf je drei Monate wieder nach Hause. Haben sie so vier Jahre Dienste geleistet, werden sie in die Reserve eingereiht und zu Hause belassen. Im Fall der Noth ist jeder waffenfähige Serbe zum Land- und Felddienst verpflichtet, ja sogar mit eigenen Waffen und eigener Beköstigung. In Friedenszeiten fordert der Staat von jeder Hausgenossenschaft je einen Soldaten.

Unter den Städten Serbiens verdienen erwähnt zu werden: Belgrad, die Hauptstadt des serbischen Fürsten und erste Hauptstadt des Landes (serbisch: Beograd, das alte Budunum) mit beiläufig 20000 Einwohnern. Belgrad besteht aus der untern Stadt, welche ausschließlich von Nichttürken (Serben und Fremden) bewohnt ist, und einer Festung, in welcher eine türkische Garnison liegt. Hier ist der Knotenpunkt des gesammten Handels zwischen Wien und Konstantinopel, weswegen auch die europäischen Großmächte daselbst ihre Generalconsulate haben, die Pforte das Exequatur erteilt und die der Fürst von Serbien accreditirt. Die Festung besitzt wegen ihrer historischen Bedeutsamkeit einen europäischen Namen. Grozka, nördlich von Belgrad, berühmt durch die Schlacht zwischen Eugen von Savoyen und den Türken im Jahre 1739; im westlichen Theil des Landes Schabacz an der Save gelegen, stark besetzt. Nicht fern davon liegt Mischar, der Walplatz zwischen den Türken und Kara-Gjorgje im Jahre 1806; die Festung Sokol; Utschige mit 5000 Einwohnern.; Tschatschal mit dem berühmten Kloster Schitscha, dem Krönungsorte der altserbischen Kaiser, und Studenitza mit deren Kloster; im mittlern Gebiet, der sogenannten Schumadija (Waldband) liegen: das Bergkloster Rudnik, der Stammort der gegenwärtig regierenden Dynastie; Kragujewag, die zweite Hauptstadt, zur Zeit der Revolution die Residenz; in dessen Nähe Topola, Stammort der Karadjewitsch'schen Erbdynastie; im östlichen Theil Deligrad, aus den Befreiungskämpfen berühmt; die Festung Kladowo auf der gleichnamigen Donauinsel; Boscharewas (Passarowitz), die Festung, deren Namen aus dem österreichisch-türkischen Friedensschluß vom Jahre 1718 bekannt; Batotschina, der Schauplatz der Schlacht zwischen den Österreichern und Türken im Jahre 1689; Golubag, in der Naturgeschichte durch die hier entstehenden golubatscher Stechfliegen berühmt. In den östlichen Bezirken finden sich die meisten Reste sowohl des römischen als auch serbischen Alterthums. An den Ufern der Save stehen Trümmer der römischen Castelle, die einst Trajan hier auf seinem Feldzug gegen die Dacier gebaut, und landeinwärts die Ruinen altberühmter, von den serbischen Kaisern erbauter Schlöffer und Kirchen.

II. Staatsgeschichte. Jenes Reich, welches die aus dem jetzigen Galizien nach der Balkanhalbinsel übersiedelte serbische Nation zum Schluß der Völkerwanderung in den Jahren 634—38 auf dem Territorium des gegenwärtigen Fürstenthums Serbien begründet und nach siebenhundertjährigen Kämpfen unter ihrem großen Kaiser Stephan Duschan (1347—56) zu dem das ganze griechisch-illyrische Dreieck mit Ausnahme des Peloponnes und des bis auf die

lumellen zusammengeschrumpften griechischen Kaiserthums ausgedehnt hatte, ist, nachdem en Gipfel der Macht und durch die vermittelst des Duschanschen Staatsgrundgesetzes ein- te Repräsentativverfassung und die Schwurgerichte eine für die damalige Zeit beispiellose der politischen Freiheit erklimmen, durch die Uneinigkeit der Heeresführer in der Schlacht aselfelde, den 15. Juni 1389, eben jenen Türken erlegen, welche der byzantinische Kaiser am Sterbetage des zur Eroberung Konstantinopels ausgezogenen Duschans nach Europa a hatte, damit sie ihn gegen die Serben schützen. Nach vierhundertjähriger hoffnungs- sklaverei gewannen die Serben durch den zwischen Oesterreich und der Türkei im Jahre abgeschlossenen Sistowaer Frieden wieder Ausichten auf eine bessere Zukunft. Oesterreich mlich in diesem seinem letzten Friedensschluß mit den Türken auch auf die Serben, welche einem dreihundertjährigen Kampfe gegen den Islam stets mit Aufopferung unterstützt, Zweck sogar in der Zahl von einer halben Million eine ganze österreichische Provinz, die vältige Serbische Wojwodschast, angeflebelt hatten, dadurch Bedacht genommen, daß es Interesse derselben von der Pforte ausbedang, daß sie die Serben milde behandle. Der n hielt soviel ihm möglich Wort; doch machtlos gegen seine eigenen Statthalter, war er n Stande, die Rückkehr der alten Willkürzustände in Serbien auf die Länge hintanzu- . Nach wenigen Jahren geordneter Zustände in Serbien erlaubte der Padschah wieder Janitscharen (eine Soldateska, die vom Staat in Zeiten der Ruhe, weil nicht gebraucht, ht bezahlt wurde und demnach durch Raub und Mord sich das Nöthige und darüber zu ften wußte) nach Belgrad zurückzukehren. Überdies fielen die in Bulgarien unter Paschwan- ausenden Janitscharen häufig in Serbien ein und machten mit ihren belgrader Genossen same Sache. Der Sultan befahl seiner in Belgrad stehenden Armee und den Serben die Räuber zu Paaren zu treiben. In dem darauffolgenden Zusammenstoß siegten letz- Serbien war wieder in der Hand der Janitscharen, welche unter dem Namen Dahijen grad aus, an den Sultan und seine Befehle sich nicht kehrend, das Land tyrannisirten. wpherr drohte, „er werde ein Kriegsheer gegen sie senden, aber kein muselmanisches, e Leute anderer Religion“; da ergriffen sie den Vorwand, als wollte der Sultan die gegen sie zu den Waffen rufen, zur Gelegenheit, alle einflußreichen Männer in Serbien en. Dies geschah im Januar 1804. Vor dem Blutbad flüchtete sich, was fliehen konnte, ebirge. Die waffenfähigen Männer thaten sich zu Gaiducken- (Guerrilla-) Banden zu- m, entschlossen, den Kampf gegen die Türken bis auf den letzten Mann zu führen. Ein Gaiduckenhaufe trat in der für das Südslawenthum ewig denkwürdigen Nacht des r. 1804 in der Draschag-Alpe mit andern eingeladenen Volksmännern zusammen, be- den Unabhängigkeitskrieg und wählte zum Zweck der Einheit in der Führung den ersten en Serbiens, Georg Czerny (eigentlich Kara-Gjorgje, d. h. der schwarze Georg), der ar durch seine frühern Scharmügel mit den Türken, sondern auch als Anführer des den richern im Jahre 1788 zu Hülfe gezogenen serbischen Freicorps den Ruhm des Tapfersten nde sich erworben hatte, zum Oberhaupt der Serben. Als solcher erließ er alsogleich an Kammerhäupter (Knesen) den Aufruf zum Freiheitskampfe. Ganz Serbien erhob sich. m einem Monat war das Land bis auf die festen Plätze von den Türken gesäubert. Den ern eingeschlossenen Dahijen zogen nun ihre Genossen aus Bosnien, Albanien und Ma- en unter Guschanas- und Kutschuk-Alija zu Hülfe. Doch schlug sie Kara-Gjorgje bei lina und Tschoketina aufs Haupt (April 1804). Die Janitscharen flohen vor den siegrei- lichen aus ihren Festungen, nur den Hauptstz Belgrad wollten sie bis aufs äußerste idigen. Georg rückte vor die Mauern Belgrads. Die Pforte schickte angeichts der Erfolge urgenten, um ihre eigene Herrschaft in diesem Lande besorgt, nacheinander zwei Pa- sch Belgrad, welche, von den über die wahren Absichten der türkischen Regierung wohl- chteten Janitscharen daselbst aufgenommen, unter dem Schein, Kara-Gjorgje zu unter- nur den Auftrag hatten, dessen Forderungen durch geringfügige Gefälligkeiten, wie die erung von vier Dahijen, eine Grenze zu setzen. Doch die Serben hatten über die Türken jelernt und ließen sich durch leere Zuversprechungen nicht beschwichtigen, sondern bela- die in Belgrad eingeschlossenen Paschas selbst, bis diese sich mit ihnen zu einem Frieden rphen, der für Serbien Zugeständnisse enthielt, welche den Serben von nun als Kanon des zu sendenden Rechtszustandes galten. (S. den staatsrechtlichen Theil.) Mit diesem vom belgrader Betschir (im September 1804) unterschriebenen Tractat gingen nun serbische Gesandte onstantinopel, um sich dort denselben von der Pforte bestätigen zu lassen. Der Padschah



billigte anfangs den in seinem Namen geschlossenen Vertrag, antwortete jedoch bald einem German, in welchem er von Serbien unbedingte Unterwerfung und Rückkehr verhältniß verlangte. Die Serben blieben ruhig unter den Waffen, bereits einsehn Kampf gegen des Sultans Heere unausbleiblich sei. Während dieser Verhandlung Georgje's, durch welche er die Freiheit Serbiens, die es mit Waffen erkämpft, mittels völkerrechtlicher Abmachungen sicherstellen wollte, sandten die Stammeshäupter am Aufstande sehr thätig theilhaftig hatten und nun, aus Kriegshauptleuten im Hauptleute geworden, sich zu einer Art Aristokratie zusammethaten, die in der und mehr hervortretenden Dictatur Georg's den Ruin ihrer Macht erblickte, ein aus ihrer Mitte nach Petersburg. Sie wollten lieber ein russisches Protectorat als schung durch einen ihresgleichen. Es war eben in der Nation das Gefühl für den vollständigen Unabhängigkeit durch die letzten vier Jahrhunderte derart abgestumpft daß dieselbe den jähen Übergang von der Sklaverei zur Freiheit nicht ertrug. Diese welche keine kräftige Regierung, wie eine solche in den Zeiten der innern und äußern nothwendig, in den ersten Jahren der Freiheit aufkommen ließ, ist schuld daran, noch jetzt nicht ein souveräner Staat ist. Der Zar nahm den Antrag an, der ihm die Hand gab, welches nach der ererbten Politik Rußlands ebenso wenig frei werden soll wie ein anderer christlicher Volksstamm der Türkei, damit es, kräftig geworden Erbschaftsrechnungen der Russen auf die Balkanhalbinsel nicht einen Strich machen rieth er den Serben, die Pforte noch einmal um die Gewährung der erwähnten Bedingungen zu gehen, er wolle für sie sein Wort einlegen. Im Frühling 1805 ging infolge dieser Gesandtschaft nach Konstantinopel; der Sultan antwortete mit einem Befehl an Herrn Aphis, Serbien mit Gewalt zu züchtigen. Hiermit war der Zauber zum Revolutionenkampfe geworfen. Kaum war jedoch Aphis in Serbien von Süden her als ihm Kara-Georgje bei Paratschin eine gründliche Niederlage beibrachte (Herbst grimmte darüber schickte die Pforte ihre bosnische und albanische Armee nach Serbien siegte nach vielen für die Serben unglücklichen Kämpfen die eine Tschupitsch bei Sandere der für die wieder gefahrvolle Zeit auf der Landesversammlung zu Semend zum Oberbefehlshaber gewählte Kara-Georgje am Mischarsfelde (Mai 1806). Da dererseits mit Rußland in Krieg verwickelt, bat um Waffenstillstand und stellte den sehr günstigen Friedenstractat in Aussicht; Kara-Georgje schickte zum dritten Mal nach Konstantinopel, um den Frieden endlich abzuschließen. Der Sultan hatte willkommen und verweigerte den Serben alles; Kara-Georgje antwortete mit der Belgrads (23. Febr. 1807). Serbien war so seinem ganzen Umfang nach auch in die Gewalt des Großherrn befreit durch Kara-Georgje. Um die immer mehr steigende Forderungen zu beschränken, erbaten sich die Gegner desselben von Rußland einen Präses Person des Griechen Rodosinikin; bei dem mit der Pforte (August 1807) abgeschlossenen Waffenstillstande geberdete sich der Zar bereits als factischer Protector Serbiens, indem für Serbien Frieden ausbedingen ließ, unter dem gleichzeitig den Serben ertheilte sich ruhig zu verhalten. Mit der Ruhe nach außen trat wieder der alte Parteihaber Dictatur Kara-Georgje's, welcher mit der alljährlich zu Weihnachten einberufene Sammlung aller Hausväter des Landes regieren wollte, wurde bereits im Jahre den aus Creaturen der Stammeshäupter (Nationalversammlung, Skupschtina) gesetzten Senat (Sowjet) von 12 Mitgliedern (je ein Mitglied aus jedem Lande) geengt. Der Sowjet hatte während des Krieges die Verwaltung des Landes zu zweitens Instanz Recht zu sprechen (in erster Instanz versahen die Justiz die nationalensrichter) und für die Errichtung von Schulen zu sorgen. Diese Thätigkeit anwar der Senat eine für das damalige Serbien unglückliche Institution, weil da ein Werkzeug der Oligarchie, zur Vermehrung der Zwistigkeiten sich misbrauchen Jahre 1808 gingen nun die Oligarchen daran, sogar in das Oberfeldherrnam Georgje durch den Sowjet einzugreifen, um ihn so nach und nach gänzlich zu vernichten. Der Versuch scheiterte, da Georg den Senat, auf gleiche Art wie Napoleon hundert, auseinandertrieb. Als nun im Jahre 1809 nach Ablauf des Waffenstillstandes russisch-türkischer Krieg wieder ausbrach und auch in Serbien zwei türkische Heere Westen, das andere von Osten neuerdings einrückten, rächte sich Georg an seinen sachern dadurch, daß er den Oberbefehl über das serbische Ostheer einem seiner besten Milosch, anvertraute, während er das Westheer selbst commandirte. Die Folge dar

garden, als es zum Kampfe mit dem Feinde kam, dem schwachen Milosch den Gehorsamieten und die Ostarmee bei Kameniza eine totale Niederlage erlitt. Die Aristokraten samt Rodosinikin ins russische Hauptlager zu Bukarest. Georg hatte hingegen nicht Westen die Türken aus Serbien hinausgedrängt, sondern auch durch Eroberung eines von Bosnien sich mit Montenegro in Verbindung gesetzt; schon war sein Plan, im mit den Montenegrinern die Türken aus Europa zu treiben, fertig, als ihn die Kunde glücks von Kameniza nach Hause rief. Gegen die durch die Siege ermuthigten Türken tete Georg mit seiner geringen Heeresmacht nur die Defensiv. Er bat Oesterreich, sich um Hilfe, doch vergebens. Plötzlich gingen die Russen activ vor, indem sie inien einrückten; die Türken sahen sich demnach genöthigt, den größern Theil ihrer aus Serbien zurückzuziehen. Der Winter unterbrach den Feldzug vom Jahre 1809. Zu achten trat die Landesversammlung zusammen; die wieder muthig gewordenen Aristokratischen mit ihrem ganzen Anhang bewaffnet auf derselben. Die so terrorisirte Skupbeschloß, das Serbien glaubens- und stammverwandte Rußland um Hilfe gegen die Lande unter Kurschid stehende türkische Armee zu bitten; Georg, der wohl einsah, Freundschaft Rußlands seinem Vaterlande zum Verderben gereichen werde, fügte sich, nicht das größere Übel eintreten zu lassen, nämlich sein theueres Serbien wieder den preiszugeben; er verlangte jedoch allererst, daß ihn Rußland officiell als Oberfeldherrn Serbien anerkenne, was ihm auch durch eine Proclamation des Obercommandanten der n Donauarmee willfahrt wurde. Auch stießen in der That, Sommer 1810, einige Compagnien zu Kara-Gjorgje; gemeinschaftlich mit diesen vernichtete er die Armee des bei Barwarin und ein neuerdings von Bosnien eingebrochenes Türkenheer bei Kosch-

Im December 1810 schloß man wieder einen Waffenstillstand. Georg, zum dritten Retter des Vaterlandes, trat nun gegen seine Gegner entschlossen auf. Er berief die tina vom Jahre 1811. Die Beschlüsse derselben wollten die Aristokraten durch ihre theiligung illusorisch machen, woran sich Georg jedoch nicht kehrte, sondern sich gerade der Nationalversammlung zum Herrn von Serbien wählen ließ. Das Land ist auf m Nationalversammlung in kleine Bezirke getheilt worden, von welchen jeder einem n Stammeshäuptern zur Regierung unter der Oberleitung Kara-Gjorgje's anvertraut lte. Es wurde ein oberster Gerichtshof eingesetzt und eine Regierung von sechs Mi- aufgestellt, deren Präsident Kara-Gjorgje war. Zugleich schwor die Skupschtina im der Nation letztern Treue und drohte allen Opponenten dieser Beschlüsse die Landes- ung an. Einige von den Oligarchen veranstalteten unter Milosch Obrenowitsch einen absputsch gegen Kara-Gjorgje, welchen jedoch dieser mit leichter Mühe bezwang; andere ins Ausland, als sie sahen, daß ihr Fernbleiben von der Nationalversammlung zwecklos a; wieder andere wollte Georg dadurch mit sich versöhnen, daß er sie ins Ministerium

Der inzwischen von neuem aufgenommene Krieg zwischen den Türken und Russen durch den Bukarester Frieden vom Jahre 1812 (Frühling) beendet. Der Zar, welcher, Napoleon im eigenen Lande engagirt, im Süden freie Hand haben wollte, erkaufte die nshaft des Türken um den Preis von Serbien. Kara-Gjorgje, seine Nachgiebigkeit gegen nd bereuend, protestirte gegen jene Negociation; die Türken antworteten darauf (Frühling ) mit einem Einfall in Serbien. Georg rief sein Volk zu den Waffen. Allein der Ruß- tbedingt ergebene Senat und die gleichgesinnte aristokratische Majorität des Ministeriums die Waffen niederzulegen, da ja des Sultans Heere nur mit Zustimmung der Russen abe wieder Besitz ergreifen. Zwei unter oligarchischen Führern stehende Heere lösten sich, f den Oberbefehlshaber zu hören, alsogleich auf. Kara-Gjorgje jedoch hielt seine Truppen ten, solange ihm nicht von russischer Seite angedroht worden war, gegen ihn im Verein Pforte vorgehen zu wollen. Da erst entließ er seine Getreuen und ging nach Oesterreich

Oct. 1813. Die Türken waren wieder Herren von Serbien und dies todt und still Friedhof. Alle Angesehenen flohen nach Oesterreich oder Rußland, das Volk verbarg gebirge; von allen frühern Stammesältesten blieb nur Einer im Lande, das war Milosch witsch, der Stammvater der jetzigen fürstlich serbischen Dynastie. Dem geraden Patrio- des gegenüber seinen Feinden im Innern zu wenig rücksichtslosen Kara-Gjorgje war es lungen, seinem Vaterlande vollständige Freiheit und Unabhängigkeit zu erringen. Die iberherrschafft mißgünstigen Oligarchen hatten, um ihre persönliche Macht zu wahren, Ser- ererst in russische Abhängigkeit und durch diese wiederum in türkische Sklaverei gebracht.

Milosch, den mehr die Gunst unruhiger Zeiten als wahres Verdienst auf den Thron hatte nun in seinem Herrschgелüst keinen Rivalen mehr und faßte sogleich nach dem vom 15. Oct. 1813 den Plan, die Türken durch knechtische Schmeichlerlist oder durch Vermögen, ihm Serbien als eine Satrapie zu übergeben. Nachdem er selbst dem Pascha seine Waffen ausgeliefert, zog er mit ihm durchs Land, um dasselbe zu pacifiziren; dafür erhielt er vom Sultan den Titel eines Oberknesen von Rudnik. Er suchte seinem Diensteifer gegen die Pforte so weit gehen zu müssen, daß er, als im Jahre 1814 wissend, Prodan das Land zum neuen Freiheitskampfe insurgirte, nicht nur allererwartungen spielte, sondern dem Türken selbst half, den Aufstand zu ersticken. Von ihm er auch beim Pascha von Belgrad. Dieser, wahrscheinlich besüchtend, daß Milosch's Verdienste um die Pforte ihm mit der Zeit gefährlich werden könnten, trachtete nach dem Leben. Als Milosch dies merkte, schwenkte er mit seiner Politik und griff zu; er flüchtete aus Belgrad ins Gebirge, vereinigte sich mit den Unzufriedenen und trat am Sonntag (1815) bei der Kirche zu Lakowo mit seinem neuen Plan hervor. Im vollen Waffenschmuck, die Wojwodensfahne in der Hand, begab er sich unter's Volk: „Ihr habt euren Krieg mit den Türken!“ Von allen Seiten sammelten sich die Truppen und die zweite serbische Revolution begann. Die aus Belgrad gegen die Aufständigen türkischen Truppen erlitten bei Rjubitsch und Kragujewag eine vollständige Niederlage; das von Kurshid-Pascha aus Bosnien nach Serbien geschickte Heer wurde am 1. Dec. 1815 in seinen Verschanzungen bei Dublje von den Serben umzingelt und gefangen genommen. Milosch, mit der Pforte stets auf gutem Fuß zu bleiben entschlossen, entließ alle Krieger und bat bei Kurshid um Frieden, allein vergebens. Inzwischen fiel auch vom Ende des türkische Armee unter Maraschli in Serbien ein; Milosch ließ Maraschli, ohne ihm zu leisten, nach Belgrad, und schickte, nachdem ihm dieser seine Fürsprache zugesagt, nach Konstantinopel, um jene Friedensbedingungen auszuwirken, die man schon bei Kara-Gjorgje gefordert. Die echten Patrioten wurden über dies Vorgehen Milosch's unzufrieden; man knüpfte mit dem in Ghorini (Russisch-Bessarabien) internirten Kara-Gjorgje damals erstandenen griechisch-slawischen Revolutionscomité (Hetärie) Unterhandlungen über einen wahren Befreiungskampf aller Christen der Türkei gegen die Herrschaft der Türken zu unternehmen. Doch Milosch schonte weder den einen noch den andern; nachdem er den Petar Molar, die Seele des zweiten Aufstandes, und den Bischof Melentios erlösen ließ, er auch den auf den Ruf seiner Freunde nach Serbien zurückgekehrten Kara-Gjorgje erschlagen und dessen Kopf nach Konstantinopel dem Sultan als Zeichen der Unterwerfung überbringen. So schaffte Milosch mit schonungsloser Hand im Innern Ruhe, während die Türken aber nahm er eine achtungsgebietende Stellung, die denselben wehrte, die Krieger aus ihren Anwesenheit dem Lande fühlbar zu machen; zugleich vermied er stets, es mit der Pforte zu verderben. Das Volk, welches nach dreizehnjährigem Kriege Ruhe ersehnte, war zufrieden, wurde es nur vor den Quälereien der Janitscharen übertrug demnach dem Milosch Obrenowitsch, der ihm diese Lage ausgewirkt, anlangte in der Landesversammlung vom Jahre 1817 die erbliche Fürstenwürde in Serbien; Milosch war am Ziel seiner Wünsche, sobald noch der Sultan den Spruch der Skupschina auch das wollte er sich verdienen. Die nach Konstantinopel im Jahre 1816 gegangene Deputation hatte zwar keine Friedensbedingungen erwirkt, Milosch herrschte unumschränkt in Serbien im schlimmsten Sinne des Wortes. Warum sollte ihn die Pforte irgendwie behelligen? Die bosnischen Serben, die Albanesen unter Ali Pascha erhoben sich zu hartnäckigen Revolutionen eben in dieser Zeit gegen die Pforte; Dpřilanti und die Hetäristen brachen in der Walachei los; die Hellenen erkämpften freies Vaterland; die Russen waren zweimal siegreich bis vor die Thore von Krim gebrungen — und Milosch blieb als treuester Satrape des Sultans in Serbien ruhig, sondern schlug, als die Patrioten in ihrem Unmuth über diese Schmachvollheit des Vaterlandes angesichts der Erhebung aller der Pforte unterthänigen christlichen Völker, Miloje Djak im Jahre 1825 gegen ihn aufstanden, dieselben mit blutiger Hand nach Rußland, das sich die Serben bei jeder Gelegenheit verbindlich machen wollte, und in steter Abhängigkeit von dem Zar zu erhalten, in der Convention von Akjermar im Adrianopler Frieden (1829) für Serbien auch nicht ein Wort eingelegt, der von selbst seinem Milosch alles bewilligt, was er wünschte. Demgemäß räumte der Adrianopeler Vertrag den Serben folgende Rechte ein: „Die Pforte anerkennt Mi-

als erblichen Fürsten von Serbien; das Land besitzt eine unabhängige innere Verwaltung; die dem Sultan zu zahlende Steuer entrichtet Serbien in einer collectiven Tributsumme muß sich sowol der Souveränität der Pforte als dem Protectorat des Zaren fügen." Der allfällige Ferman des Padischah wurde auf der Landesversammlung des Jahres 1830 am 1. Juni an den Abendtag verlesen, weshalb dieser Tag noch jetzt, wie der Palmsonntag zur Erinnerung an den Beginn des zweiten Aufstandes, als politisches Nationalfest gefeiert wird. Milosch war am Gipfel seiner Macht angelangt; um seine Tyrannis dauernd zu behaupten, führte er eine stehende Armee. Doch das Land war dessen Despotie überdrüssig geworden. Es verlangte einen auf Gesetze basirten Rechtszustand. Es wiederholten sich Aufstände von Jahr zu Jahr. Der Fürst glaubte die Gemüther dadurch beruhigen zu können, daß er auf Verathung des Sultans vom 7. Febr. 1832 hin, der ihm die Aufrechterhaltung der Ruhe anordnete, eine Commission niederlegte, die sich mit Abfassung eines Gesetzbuchs auf Grund des französischen Rechts beschäftigte. Die Gesetze jedoch, die dieselbe erließ, waren erstens dem Nationalcharakter der Serben so wenig entsprechend, und zweitens führte sie Milosch so willkürlich aus, daß sich darob das ganze Land, ja des Fürsten eigener Bruder gegen ihn empörte. Der Fürst sah sich, da auch Rußland als Protectoratsmacht gegen dessen Regierungsart protestirte, gezwungen, nach Konstantinopel zu reisen (1835) und den Sultan zu bitten, ihn auf dem Fürstenthron zu erhalten. Infolge dessen erließ die Pforte im December 1838 einen Ferman, der, aus 66 Paragraphen bestehend, nun das serbische Staatsgrundgesetz, die Verfassungsurkunde (Ustaw) für Serbien bildet. Hiernit hatte die Regierung des Padischah die Freiheit ergriffen, das früher den Serben zugestandene wichtigste Recht der innern Selbstverwaltung wieder an sich zu ziehen. Für Milosch war jedoch auch diese Verfassung zu unbedeutend; er wollte gleich wie bisher absolut regieren, wurde aber im Volksaufstand vom 12. Juni 1839 gefangen genommen, und nachdem es ihm gelungen, der Lynchjustiz zu entgehen, flüchtete er sich aus dem Lande. An Stelle des vertriebenen Milosch wurde von den Führern der Revolution, die sich die „Stellvertreter der fürstlichen Würde“ nannten, sein erster zwanzigjähriger, auf dem Krankenlager zurückgebliebener Sohn Milan Obrenowitsch II. zum Fürsten ernannt. Derselbe starb schon nach 26 Tagen, ohne zu wissen, daß er Fürst gewesen. Die Regentschaft schwankte nun lange Zeit, ob man den zweiten Sohn Obrenowitsch's oder den Sohn Kara-Gjorgje, Alexander Kara-Gjorgjewitsch, auf den Thron berufen sollte; doch ging man endlich zum letztern Plan vorläufig noch ab, weil man in Michael große Hoffnungen setzte, und er wurde am 17. März 1840 zum Fürsten als Obrenowitsch III. Man hatte sich jedoch geirrt; die Pforte verstand es, sich die Wirren zugute zu machen, und cassirte das Erbfolgerecht Obrenowitsch's; dessenungeachtet nahm Michael die Krone an und begab sich sogar nach Konstantinopel, um vom Sultan die Investitur zu erhalten. Diese Erniedrigung erbitterte die Serben. Kaum war Michael nach Serbien zurückgekehrt, brach ein offener Aufstand der Anhänger der Kara-Gjorgjewitsch'schen Familie los, fiel jedoch so unglücklich aus, daß seine Vertreter Wutschitsch und andere alte Revolutionäre aus den Befreiungskriegen flüchten mußten. In diesem Siege trat der Fürst energisch auf und protestirte, er, der sich aus Selbstsucht die schändlichste staatsrechtliche Verletzung von seiten der Pforte hatte gefallen lassen, gegen die Entscheidung des Senats mit einigen Anhängern derselben, weil dies ein Angriff auf den wichtigsten Punkt des Ustaw, nämlich der freien innern Verwaltung war, und weil er sich nach dem Beispiel seines Vaters in alles, nur in keine Beschränkung seiner Macht im Innern fügen wollte. Hierdurch hatte er es auch mit dem Großherrn verborben. Derselbe nahm sich der Gemüther an und befahl dem Fürsten, eine allgemeine Amnestie zu erlassen. Die meisten Flüchtlinge, darunter auch Wutschitsch und Garaschanin, waren bis April 1842 nach Serbien zurückgekehrt. Michael's Schwäche lag klar am Tage; alle Parteien vereinigten sich gegen ihn; er konnte zwar die Aristokraten durch Verleihung von Monopolen wiederzugewinnen; allein es geschah zu spät. Die Pforte, welche planmäßig darauf hinarbeitete, sich in die Angelegenheiten Serbiens immer mehr einzumischen und die demselben eingeräumten Freiheiten allmählich insgesammt abzunehmen, schickte einen Commissar in der Person des Schekib-Efendi nach Belgrad, angeblich um die Streitigkeiten beizulegen, in Wirklichkeit aber, um die Parole zur Vertreibung des Fürsten zu geben. Als Schekib-Efendi in Belgrad angelangt war, brach auch der Aufstand auf allen Punkten zugleich aus. Michael versuchte zwar noch einigen Widerstand, seine Anhänger aber gingen unverweilt zu Wutschitsch über. Michael Obrenowitsch III. floh daher am 1. April 1842 auf österreichisches Gebiet. Die Vertreter der europäischen Mächte in Belgrad legten Protestation gegen diesen Umsturz ein; doch Wutschitsch antwortete ihnen, Michael möge zu-

rückkehren, wenn er wolle, die Empörung hätte nicht ihm, sondern seinen Rathgebern golt. Gleich am ersten Tage nach der Flucht Michael's wurde eine Landesversammlung einberufen, bei der 12000 Serben erschienen. Die Nation sprach mit Acclamation die Entsetzung der Familie Obrenowitsch vom serbischen Thron und die Erhebung des Sohnes des Kara-Gjorgje auf denselben aus. Letzterer war im Jahre 1813 mit seinem Vater aus Serbien geflohen, lebte bis zum Regierungsantritt Michael's in russischem Militärdienst, kehrte nach Serbien zurück und bekleidete die Stelle eines Leibadjutanten des Fürsten. Die Nationalversammlung bestätigte ohne weiteres die Wahl Alexander's, ging jedoch in ihrem Plan, Serbien in frühere Abhängigkeit immer tiefer hineinzuziehen, um einen Schritt weiter, indem sie dem neuen Fürsten nicht als solchen, sondern nur als Oberältesten der Serben anerkannte, einen sehr beschränkenden Senat an die Seite gab, einen höhern Tribut von Serbien forderte und überhaupt demselben sehr harte Bedingungen zu dictiren begann. Die Regierung Alexander's Kara-Gjorgjewitsch II. ist ein Gewebe von Intriguen, soweit hier die Politik und Diplomatie in Betracht kommen muß; insofern man aber dieselbe bloß auf den Fortschritt des Landes in Rechnung zieht, ist sie die beste von allen bisherigen Regierungen gewesen, indem unter ihm nicht nur die Gesetzlichkeit herrschte (fast alle Landesgesetze sind sein Werk und erschienen im Codex vom Jahre 1854 gesammelt), sondern auch alle Staatsinstitute entstanden, die Serbien in die Reihe der civilisirten Länder stellen. Nur der alte Feind der demokratischen Kara-Gjorgjewitsch, erhob gegen die Wahl Alexander's einen politischen Protest. Dieser war schwach genug, insofern auf die Fürstenwürde zu verzichten wurde aber am 15. Juni 1843 von der Skupstina, welche dem anwesenden Bevollmächtigten des Zaren erklärte, ihre Wahlfreiheit mit Waffengewalt wahren zu wollen, wiederzuerlangen. Nun inauguirte er seine Regierung dadurch, daß er unter den Obrenowitschianern mit einigen Verbannungen aufräumte. Die Wirkung davon war eine im Jahre 1844 von der Partei und von Rußland angezettelte Revolte, welche doch mit der bloßen Beseitigung des damals allmächtigen Wutschitsch gedämpft wurde. Nun ohne einheimischen Rathgeber ließ sich Alexander alsbald gänzlich der Leitung des österreichischen Generalconsuls, der in der Politik seiner Regierung gemäß nichts Minderes anstrebte, als Serbien in ein Schutzherrschaftsverhältniß zu Oesterreich zu bringen. Über diese unliebsame Beeinflussung wuchs die Unzufriedenheit des Volks von Tag zu Tag, bis sie sich in der Nationalskupstina des Jahres 1847 kund machte. Vor der Absetzung rettete den Fürsten nur der alte Wutschitsch, dem es als einem dem Volk beliebten Republikaner gelang, dieses mit seinem Herrscher zu versöhnen. Dessen Tod änderte Alexander seine äußere Politik nicht. Es kam der russisch-türkische Krieg der Jahre 1854 und 1855; Serbien mußte ruhig bleiben, obwohl es, für jeden Krieg begeistert, dem Islam gilt, gern den Russen geholfen hätte. Es wurden zwar die Rechte Serbiens gegen den Ein- und Übergriffen der Pforte auf dem Pariser Congreß unter die Garantie der europäischen Mächte gestellt; die so für ihre unfreiwillige Neutralität im Kriege belohnte Nation ließ sich trotzdem nie mit dem Fürsten befreunden, der nicht einsehen wollte, daß dem Verfall des russischen Protectorats doch noch weniger gefährlich erscheint als ein österreichisches. Die Skupstina, stets die intimsten Freunde Rußlands, verlangten daher auf dessen Anrath im Jahre 1857 vom Fürsten die Abdankung. Im Vertrauen auf das Versprechen des österreichischen Generalconsuls, ihm in jedem kritischen Fall mit bewaffneter Hülfe beizustehen, ließ Alexander fünf Senatoren ins Gefängniß werfen. Über den Gewaltstreich brach ein jüdischer Sturm im Lande aus. Die Pforte hatte wieder Gelegenheit, sich einzumischen; unter dem Vorwand, die Ruhe herzustellen zu wollen, kamen zwei ihrer Commissare nach Belgrad und octroyirten dem Fürsten ein neues Gesetz, welches seine Macht in ungebührlich enge Schranken für Alexander sträubte sich gegen die Annahme desselben; das Volk verlangte die Einberufung der Skupstina, der Fürst bewilligte dies Begehren erst dann, als man ihm sagen ließ, die Nationalversammlung werde auch gegen seinen Willen zusammentreten. In der Landesversammlung vom 23. Dec. 1858 wurde nun Alexander Kara-Gjorgjewitsch des Thrones verlustig erklärt. Dieselbe berief noch in der nämlichen Session unter dem Druck der Diplomatie, die nach den Kriegen im Orient um jeden Preis Frieden haben wollte, den alten Miklosch Obrenowitsch zurück, weniger seiner selbst wegen als wegen seines Sohnes Michael, von dem man erwartete, er habe in den 16 Jahren des Exils gelernt, so zu regieren, daß er nicht zum zweiten mal durch die Empörung zu werden Gefahr laufen werde, und weil man hoffte, durch die Rückberufung desselben reits vom Volk wie vom sultanischen Hofe als erblich anerkannten Obrenowitsch'schen Dynastie endlich einmal eine feste Ordnung der Dinge herzustellen. Doch hat man sich im letzteren

m getäuscht. Die Pforte bestätigte den Wunsch der Landesversammlung, die Obrenowitsch wieder erblich zu erklären, nicht, proclamirte im Gegentheil nur als Wahlfürsten sowohl im Januar 1859 nach Serbien zurückgekehrten Milosch, als auch den gegenwärtigen Fürsten Michael, der nach der kurzen Regierung seines Vaters, aus der bloß ein Militärorganisationswesen zu verzeichnen, gleich am Sterbetag desselben (26. Sept. 1860) vom Volk auf den Thron berufen wurde. Seine bisherige Regierung beweist am besten, daß die Obrenowitsch nicht gelernt und nichts vergessen haben. Ist ihm das Volk schon gram geworden, daß er mehr Augendienerei als durch eine energische Politik von der Pforte das Erblichkeitsrecht zu erkämpfen sich bestrebt, so ist dasselbe in die strengste Opposition übergegangen, indem es sieht, daß der Fürst sich durch eine mittels polizeilicher und bureaukratischer Maßregelungen usurpirte Diktatorien verhalten will. Als im Jahre 1862 die in der belgrader Festung liegenden Türken die Belagerung wegen geringer in derselben zwischen ihren Glaubensbrüdern und den Serben stattgehabter Brüdeleien bombardirten und das Volk Serbiens zu einem dritten Aufstande gegen die Sultansmacht bereit war, erstarb die ganze Aufregung durch die Muthlosigkeit des Fürsten Michael. Für die Vorbeilassung der goldenen Gelegenheit, jedes Zeichen der Oberherrschaft des Sultans aus Serbien zu entfernen, entschädigte die Serben die von den Großmächten in Constantinopel im Jahre 1863 niedergesetzte Commission, welche die Türken endlich anhielt, Serbien zu räumen, was diese hinsichtlich der Festungen Uschitz, Srebrenitz, Sokol und Schabaz, jedoch nicht der in Belgrad thaten. Der seit der Zeit ungeschwächten Opposition glaubt Michael dadurch zu begegnen, daß er, gar nichts Ersprießliches abgibt, alle freiheitlichen Institutionen der Verfassung, ja sogar die Unabhängigkeit der Provinzen, wie dies im Verschwörungsproceß gegen Majstorowitsch und Genossen im Jahre 1864 vollends vernichtet. Da die serbische Nation außerdem jedes Interesse an der Familie Obrenowitsch verloren hat, weil der letzte des Stammes kinderlos bleibt, so steht der gegenwärtige Fürst Michael Obrenowitsch III. von allen Parteien verlassen da.

**Staatsrecht und Verfassung.** Der einzige freie Theil der von der serbischen Nation besetzten Länder, das gegenwärtige Fürstenthum Serbien, ist ein unter der Suzeränität des Osmanischen Reichs stehendes Territorium, dessen staatsrechtliches Verhältniß zum Suzerän durch die Verträge der Hohen Pforte mit dem Kaiserthum Rußland und durch freie Übereinkünfte mit dem serbischen Volke selbst festgesetzt und schließlich sammt und sonders durch den Frieden vom Jahre 1856 unter die Garantie der Großmächte gestellt ist. Die Entwicklung des serbischen Fürstenthums entwickelte sich seit dem Aufstande der Serben unter Kara-Georgje im Jahre 1804. Nach einjährigem glücklichem Kampfe mit den Türken löste sich Serbien von dem früherem türkischen Staatswesen. In der Nationalversammlung zu Semendria im Jahre 1805 verlangte dasselbe von der Pforte, daß die Serben mit dem volksgewählten Fürsten Kara-Georgje an der Spitze alleinige Herren in ihrem Lande sein und eine nationale Regierung erhalten, daß die Türken nie mehr als Besizer von Grund und Boden zurückkehren, daß die Serben die Landesfestungen allein besetzen sollen und eine türkische Garnison nur in Belgrad zum Zeichen der Oberherrschaft des Großherrn über Serbien liegen und dieses zum Zeichen anstatt des Charadsch (Kajah-Sklavenabgabe) eine jährliche Abschlagssumme an einen Tribut an den Padiſchah zahlen solle. Der Statthalter des Sultans hatte in dies Begehren der siegreichen Insurgenten eingewilligt; ja sogar die konstantinopler Regierung bestätigte ohne Sträuben den von jenem mit Serbien geschlossenen Friedensvertrag, verweigerte jedoch dessen endgültige Ratification. Ungeachtet dessen galten den Serben die Bestimmungen jenes Vertrags als Kanon des zu erkämpfenden Rechtszustandes. Der schnell erkochenen Freiheit und Unabhängigkeit war es jedoch nicht gegönnt ihre ursprüngliche Reinheit zu bewahren. Rußland, welches seiner alten Politik im Orient zufolge, keinen slavischen Stamm in der Türkei erstarken sehen möchte, weil ihm sodann die Beerbung des Padiſchah durch andere Vorkommnisse vorweggenommen werden könnte, fing an, den Protector des neuen Staats, freilich auf die Einladung der auf die Alleinherrschaft des Kara-Georgje eifersüchtigen Stammesgenossen, zu spielen, nahm sogar in seinem 1807 mit der Türkei abgeschlossenen Waffenstillstand einen Artikel auf, der die Unabhängigkeit Serbiens das erste mal staatsrechtlich garantierte, sodann nach der Katastrophe vom Jahre 1813 den Türken preisgab. Doch befreiten die Serben im Jahre 1815 unter Milosch Obrenowitsch wieder, und es bildete sich deren Rechtszustand durch die Aljermansche Convention und den Adrianopeler Frieden (s. den staatsrechtlichen Theil) zu der noch jetzt bestehenden Ausdehnung aus, bis sie im Jahre 1838 der Pforte auch mit einer Verfassung beschenkte, die Serbiens innere Zustände zu einer modern

staatlichen Consolidirung brachte. Die Art. 28 und 29 des Pariser Vertrags vom 1841 vollendeten die Reihe der auf die Unabhängigkeit Serbiens bezüglichen diplomatischen Verhandlungen, indem sie festsetzten, daß in Serbien keine Macht mit bewaffneter Hand einwirken dürfe ohne vorausgegangene Verständigung mit den europäischen Großmächten. Die von den Serben der Pforte abgerungenen Zugeständnisse bestehen in der freien Wahl der Fürsten, autonome Verwaltung und Gesetzgebung, freiem Handel zu Land und zu Wasser, eine eigene Defensivmacht zu haben, sich bei fremden Regierungen repräsentiren zu lassen; über sein Recht des Selbstschutzes jedoch gegen äußere Feinde existiren noch keine staatsrechtlichen Bestimmungen. Die Verfassung, fast durchgängig nach westeuropäischen Mustern bearbeitet, ist auf der Auffassung der in einem monarchischen Haupt sich gipfelnden Staatsidee basirt. Der Fürst wird in einer allgemeinen Versammlung aller Hausväter des Landes ohne Pforte gewählt; die letztere bestätigt, nachdem jener das Versprechen der Treue, der Ehrsamkeit und der Leistung eines Tributs von jährlich 135000 Thln. abgegeben, die Wahl, ohne berechtigt zu sein, dieselbe zu nullificiren, und erteilt zugleich dem Fürsten eine persönliche türkische Auszeichnung, gewöhnlich die Würde eines Beis oder Hofsohnes. Das Grundgesetz faßt die Staatsgewalt als eine organische Einheit, der die Freiheitsrechte des Volks nur negativ sind. Der Fürst ist oberster Kriegsherr, die Executive und die Gesetzgebung mit einem als Volksvertreter geltendem Senate, bestehend aus 17 Mitgliedern, je eines aus jedem Kreise des Landes, aus und besitzt rückwärts die Beschlüsse desselben das Recht der Sanction, aber auch das absolute Veto; er führt den Hofstaat und verleiht auch keine Orden oder Adelsdiplome, welche zwei Institutionen der Gesellschaft ohne politisch anerkannte Standesunterschiede durch sich selbst unmöglich machen. Dem Fürsten im Privatrecht ist der Fürst allen Serben gleich. Der Senat ist die juristische Repräsentation des gesammten Volks und seiner politischen Interessen der Regierung gegenüber; er ist zur Theilnahme an der Gesetzgebung und zur Controle der Staatsverwaltung also ein integrierender Theil der Staatsgewalt. Der Sowjet ergänzt sich selbst, in der Vacanz einer Stelle in demselben die Wahl der neu aufzunehmenden Mitglieder selbst überlassen ist. Die Senatoren müssen geborene Serben und Besitzer von Boden sein, genießen die vollständige Freiheit der Äußerung im Amt, und ihre Stellung als solche nur infolge einer gerichtlichen Beurtheilung verlustig werden können. Der Senat kann von der Regierung weder verlagert noch aufgelöst werden. Bei seinen Sitzungen sind die Minister des Fürsten anwesend. In Gesetzesachen hat der Sowjet die Initiative, in Verwaltungssachen das Bewilligungsrecht, bei Verwaltungsangelegenheiten die Beaufsichtigung und die Begutachtung. Die Gesetze haben nur nach vorausgegangener Botirung von dem Senate ihre Geltung. Außerdem steht dem Senat die Organisation der Staatsverwaltung, der Ausmaß des Wirkungskreises der Minister und die Organisation und Gesetzgebung der Armee zu. Ihm legen die Minister alljährlich die bezüglichen Rechenschaftsberichte vor; ihm sind sie für ihre Amtsthätigkeit verantwortlich. Doch der Umstand, daß ein Ministerium im Staatsgrundgesetz nicht begründet ist, daß hingegen der Fürst das absolute Veto hat, und der Lauf der Zeit haben dieses Veto der Verfassung des Jahres 1838 illusorisch gemacht. Der Senat ist dadurch, daß er aus alten Bureaucraten, meist gewesenen Ministern, sich rekrutirt, zu einem Vertrauen des Fürsten herabgesunken. Die in den ersten Jahren nach der Befreiung Serbiens allmählich sich bildende, nach alter patriarchalischer Sitte zusammentretende allgemeine Landesversammlung, die zur Erstarkung der fürstlichen Gewalt, besonders aber in der neuesten Zeit, gänzlich in den Hintergrund gedrängt worden, weil das Staatsgrundgesetz es unterlassen hat, durch Verleihung dieses Factors der Nation eine Garantie ihrer politischen Rechte zu bieten; deshalb auch die Kompetenz derselben jeder Charakteristik. Die jetzigen Nationalclubs, die von der Regierung beliebig einberufen, und während früher alle Hausväter des Landes die Skupstina bildeten, entsenden gegenwärtig die Gemeinden, deren nationale Verfassung gänzlich bureaukratisirt ist, auf jedesmaligen Befehl, die bei dem Ministerium gut angeschriebenen Gemeindevorstände, außerdem die Stadt Belgrad, das dortige Lyceum, wie auch die Kirche und die Körperschaften ihre Vertreter zu derselben. Der wiederholten Forderung der Landesversammlung, eine Wahlordnung und ein Gesetz für periodische Sessionen derselben zu erlassen, ist von der Regierung bisher nicht entgegengekommen. Die Summe der politischen Frei-

Serbien, da keine Standesunterschiede herrschen, jedem gleichmäßig zu. Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist grundgesetzlich gesichert. Zwischen der Polizei- und Richterjurisdiction ist eine sehr präcise Grenze gezogen. Die Pressfreiheit wird von der gegenwärtigen Regierung der Verfassung zum Troste durch eine rigoröse Censur gemäßiget, die Lernfreiheit dagegen erfährt schon grundgesetzlich dadurch eine Beschränkung, daß sie die sittliche Bildung Grundlage der orthodoxen Kirche zu bauen bestimmt; ebenso ist die Religionsfreiheit, welche sich auf alle Glaubensbekenntnisse erstreckt, durch das Statut der Verfassung alterirt, den Austritt aus der Nationalkirche mit dem Verlust politischer Rechte belegt. Bezüglich Vereins- und Petitionsrechts macht das Grundgesetz keine Erwähnung. Dieselben sind jedoch durch die Gewohnheit auf das vollkommenste entwickelt.

Eine Vermögensconfiscation ist unter allen Umständen verfassungswidrig, während Expropriationen gegen Entschädigung zum allgemeinen Wohl erlaubt sind. Die Unabhängigkeit der vom Staat besoldeten Richter ist dadurch geborgen, daß sie die Verfassung vertreten, gegen jede Beeinflussung von oben zu protestiren, und sie nur wegen eines Verurtheils mittels gerichtlichen Urtheils entsetzt werden können. Militärgerichte sind unstatthaft. Fremden gewährt die Landesgesetzgebung jeden möglichen Schutz; außerdem werden Verträge durch die vor dem Entstehen des jetzigen serbischen Fürstenthums zwischen der Pforte und europäischen Mächten abgeschlossenen Verträge bezüglich der internationalen Privatrechtsverhältnisse übermäßig geschirmt, daß ihr Verhältniß zur Landesregierung als völlig unvereinbar erklärt werden muß, indem sich die Gerichtsbarkeit der fremden Consule zu Belgrad auf alle bürgerlichen, polizeilichen und criminellen Angelegenheiten ihrer in Serbien wohnenden Nationalen erstreckt. Die Naturalisation ist nach siebenjährigem Aufenthalt im Lande zugestanden. Als autonome Individuen sind anerkannt, die Hausgemeinde, die Ortsgemeinde und die Kirche. Die beiden ersten bilden vermöge ihrer Organisation Institutionen, welche ausschließlich nur zwischen Nation eigenthümlich sind. Die Hausgemeinden sind Genossenschaften von verwandten oder in den Verband aufgenommenen Personen, welche unter Einem Dach wohnen, in gemeinsamer Gütergemeinschaft in untheilbarem Familienbesitz mit stetig wechselnder Theilnahme der Nutznießung leben, indem der Erwerb jedes einzelnen der Gesamtheit gehört und allen Schaden alle zu tragen haben. Theilhaber des Hausguts sind sämtliche männliche Mitglieder, das Dispositionsrecht über dasselbe steht nur der Gesamtheit der volljährigen Mitglieder zu. Die weiblichen Mitglieder erhalten bei der Verheirathung außer dem Hause eine gewisse Aussteuer; der Leiter und der juristische Repräsentant der ganzen Genossenschaft gegenüber der Gemeinde ist der Hausvater, gewählt von den Männern der Hausgemeinde aus ihrer Mitte. Dieser übt die discretionäre Gewalt über die Hausgenossen, und ist zugleich der Vormund der Waisen der Genossenschaft. Die Finanz- und Verwaltungsbehörden treten in Bezug auf das Haus bezüglichen Anliegen nur durch die Gemeinde und nicht direct mit dem Hausvater in Beziehung. Die Hausgenossenschaften eines oder mehrerer Orte bilden eine Gemeinde, welche sich im großen ebenso regiert wie die einzelne Hausgenossenschaft. Sie steht direct der Staatsgewalt, hat einen selbstgewählten Vorstand, der der Bestätigung der Regierung nicht bedürftig ist; sie vertheilt und hebt selbst die Staats- wie die Gemeindesteuern, verwaltet autonom ihr Vermögen und übt in ihrem Bereich die Executive in administrativer und in gerichtlicher Hinsicht durch ihre Friedensrichter, ein Collegium von drei freiwilligen Gemeindegliedern, aus. Ihre Auslagen bestreitet sie mit den gewöhnlichen Gemeindesteuern und den ihr vom Staat überlassenen Marktgebühren und dem Pachtshilling. Solcher Gemeinden gibt es in Serbien insgesammt 1170. In älteren nationalen Verfassungen der Hausgenossenschaft und der Gemeinde hat das Grundgesetz sanctionirt; die Regierung der Obrenowitsch zerstörte jedoch die patriarchalisch-autonomen Zustände mit bureaukratischer Rücksichtslosigkeit gänzlich. Die Kirche (morgenländisch-orthodox) in Serbien steht zwar mit der gesammten orientalischen Kirche in Verbindung, was aber an den konstantinopeler Patriarchen zu zahlende Tribut von 525 Thlrn. beweist, bildet infolge des im Jahre 1832 mit demselben abgeschlossenen Concordats im Umfange des Fürstenthums eine Nationalkirche mit einer eigenen Verwaltung und einem hieraus erfließenden weitestgehenden Statutarrecht. Doch hat sich der Staat das Obergewalt über die Administration des Kirchenvermögens im allgemeinen wie im besondern vorbehalten. Der Fürst ist der Schirmer der Kirche das jus circa sacra, ohne sich in das dogmatische jus in sacra einzumischen zu dürfen. Die höhere Geistlichkeit wird aus dem Gesammtvertrage einer allgemeinen



kirchlichen Steuer, und aus dem der Kirchengüter erhalten. Diese letztern sind ein Gut des Staats, indem alle bis zum Jahre 1804 den türkischen Moscheen gehörigen Länd Nationalklerus zu eigen gegeben wurden. Der Pfarrer wird von seiner Gemein Geld und Victualien sustentirt; auch überläßt ihm diese, sobald er, ihrem Ruf sol Amtsfähig bereits eingenommen, eine Grundsession zur Nutznießung, welche eben Kirchengüter überhaupt die Steuerfreiheit genießt. Im übrigen sind die Kleriker dem unterworfen, mit der einzigen Ausnahme, daß sie nicht mit körperlichen Strafen bel dürfen. Die Bildung von Religionsgenossenschaften zu bewilligen, steht dem Staat. Das Land hat einen Metropolitan und drei Bischöfe, welche die kirchliche legislative Synode, die Oberleitung und Verwaltung der Kirche repräsentiren; die nächst untere Behörde ist das Appellationsgericht, welches aus den vier Bischöfen und vier Archimandriten (Äbte) besteht und die kanonischen Rechtsstreitigkeiten im Appellationswege entscheidet. Dieser untergeordnet sind die Diöcesanconsistorien, die erstinstanzliche geistliche Instanz mit ausgedehnter disciplinargewalt und specieller Aufsichtskompetenz über Kirche und Schule, und in der nächsten Instanz: Die Protopresbyters, Vicare und Pfarrer (Popen). Die Weltgeistliche verheirathen, hat jedoch außerhalb des Eölibats keinen Anspruch auf Avancement.

Die Regierung besteht dem Staatsgrundgesetz gemäß: Aus dem Staatskanzler, dem Ministerpräsidenten, dem Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern; aus dem Minister des Innern, zugleich Minister der Polizei (dem Ustawa unbekannt), des Kriegs und des Meeres, welches letzteres Ressort derselbe mit dem Finanzminister theilt; aus dem Finanzminister, dem Justizminister mit dem Nebenressort des Unterrichts. Die Minister haben gegen den Senat der Verfassung entgegen Sitz und Stimme, wodurch sie an der Legislative theilnehmen. Der Ministerpräsident haftet für die Integrität der durch die Staatsverträge erworbenen Rechte und Freiheiten; ihm untergeordnet ist der Ministerresident am kaiserlichen Hof zu Constantinopel und der diplomatische Resident in Bukarest. Jeder Serbe ist zur Bekleidung jedweden Amtes berechtigt; Fremde nur als Contractualbeamte aufgenommen; die Justiz ist staatsgrundgesetzlich von der Administration getrennt; die Beamten dürfen, wie der Klerus, keinen Handel treiben und sind gesetzlich gegen körperliche Strafen geschützt. Pensionäre dürfen ihre Pension nicht anders als in Serbien verzeuern.

Literatur. Vgl. Ranke, „Die serbische Revolution“ (zweite Auflage, Hamburg 1840); Richter, „Serbiens Zustände“ (Leipzig 1840); Guibert, „Essai historique sur l'indépendance de la Serbie depuis 1804 jusqu'à 1850“ (2 Bde., Leipzig 1856); Hilferding, „Geschichte der Serben und Bulgaren“ (Baugen 1856). L. L. L.

**Servituten, Dienstbarkeiten, Grundgerechtigkeiten.** Die Servituten, in verschiedener Art sind, entweder Personal- oder Realservituten, werden auch in Deutschland nach den Grundsätzen des Römischen Rechts beurtheilt (s. hierüber und wegen der Servituten überhaupt die „Systeme des Römischen Rechts“ und Eichhorn „Einleitung in das Privatrecht“, vierte Auflage, S. 178 fg.). Sie beziehen sich theils subjectiv und objectiv auf Realservituten oder Dienstbarkeiten der Grundstücke (die Grundgerechtigkeiten), theils subjectiv auf unbewegliche Sachen, wie die meisten Personalservituten (Gebrauch, Nießbrauch, Wohnung, Wohnungsrecht), doch auch einige deutsch-rechtliche Realservituten (Widungs- und Holzungsrechte von Corporationen und Innungen (§§. 92, 96, 97, Tit. des Allgemeinen Preussischen Landrechts), auch vom berechtigten Grundstück losgelöst, wie die Schäfereihütungsrechte in Westfalen. Ihrem Gattungsgemäß gehören die Servituten zu den dinglichen Rechten. (S. „Staats-Lexikon“, IV, 545, 546)

Bereits vor, zum Theil nach Einführung des Römischen Rechts gab es auch in Deutschland außer den Benutzungsrechten fremden Eigenthums, Institute und rechtliche Verhältnisse, die nach den Regeln des fremden Rechts zu behandelnden Servituten verglichen und analogie derselben beurtheilt wurden; so z. B. die Zwangs- und Bannrechte.

Zu den Personalservituten zählte das Römische Recht den Nießbrauch, den Gebrauch, das Wohnungsrecht und die Dienste oder Arbeitskräfte eines Sklaven. Von den deutschen Institutionen wird man unter den Begriff persönlicher Dienstbarkeiten z. B. das bei bäuerlichen Besitzungen vorkommende Aus- und Leibgedinge und das Wittthum verstehen dürfen; schon gezwungen und infolge Misapplication römisch-rechtlicher Begriffe und rechtliche Verhältnisse, rechnete man dahin auch wol die eine oder andere Art von Eölibat bei Bauergütern wie den erblichen oder nichterblichen Leibeigenschaft (in der Mark Br

ntschieden vom precären und widerruflichen Laßbesitz nach Sachsenrecht). Zu den Ver-  
 thervituten sind Leibzucht, Wittthum, Ausgedinge, aber nur insoweit, als sie sich auf Grund-  
 le, auf Gebäude, Acker, Wiesen, überhaupt auf unbewegliche Sachen beziehen, zu rechnen,  
 sie nicht in einer bloß persönlichen Verpflichtung (einer Obligation zum Geben oder Leisten)  
 chen. (S. über den Unterschied von Reallast und Servitut den Art. Gemeinheitstheilung,  
 298.)

Die Zwangs- und Bannrechte, wie Mühlen-, Branntwein-, Bier-, Kelterzwang und an-  
 z Verpflichtungen der Grundstücke, resp. ihrer Besitzer, ihre Bedürfnisse aus der berechtigten,  
 der Regel gutherrlichen Fabrikationsstätte zu entnehmen oder gegen gewisse Abgaben in der-  
 zu zubereiten zu lassen (Sichhorn, „Einleitung in das deutsche Privatrecht“, vierte Auflage,  
 161, 185 fg., und Allgemeines Preussisches Landrecht, Thl. I, Tit. 23), enthalten indeß im  
 llichen Beschränkungen der natürlichen wirtschaftlichen und bürgerlichen Freiheit der Ver-  
 und das nicht immer in ihrer Eigenschaft als Besitzer von gewissen verpflichteten Grund-  
 son, sondern oft auch in der Eigenschaft als Einwohner eines gewissen Orts oder Districts.

Begreift man auch die Personal- und Realservituten oder Dienstbarkeiten im allgemeinen  
 den dinglichen oder Realrechten, unter denjenigen Berechtigungen, welchen die Verpflich-  
 gewisser Grundstücke ohne Rücksicht auf die Person und Eigenschaft ihres Besitzers gegen-  
 steht, so unterscheiden sie sich von denselben doch hauptsächlich dadurch, daß die Servituten  
 Handlungen und Leistungen, sondern nur ein Dulden oder Leiden des verpflichteten Grund-  
 bezüglich Grundbesitzers, zu ihrem Gegenstande haben. Zu den Realrechten im engeren  
 eigentlichen Sinne gehören daher z. B. die Rechte auf Leistung von Frondiensten, auf Zinsen,  
 und Naturalabgaben, Laudemien und Zehnten, wobei das Thun oder die Leistung der  
 stand einer das Grundstück und dessen Besitzer als solchen verbindenden Obligation ist,  
 und bei den Servituten eine etwaige Handlung des Besitzers des verpflichteten Grundstücks,  
 die Erhaltung einer Brücke, eines Weges, einer Mauer u. s. w. nur Nebensache und acci-  
 die Verbindlichkeit, hingegen die Hauptpflicht des Grundstücks die von seinem Besitzer zu  
 die Berechtigung eines andern zum Fahren, Gehen, Einlassen von Balken u. s. w. ist.  
 Gemeinheitstheilung und Dingliches Recht.)

Die Real- oder Prädialservituten oder Grundgerechtigkeiten, d. h. solche Dienstbarkeits-  
 welche dem berechtigten oder herrschenden Grundstück gegen ein anderes, das verpflichtete  
 dienende Grundstück, zustehen, sind entweder städtische oder ländliche Dienstbarkeitsrechte,  
 der solche, bei welchem das berechtigte Grundstück ein bewohntes Haus oder doch ein Ge-  
 oder solche, bei welchen dasselbe ein ländliches, dem Landwirthschaftsbetrieb gewidmetes  
 Grundstück ist.

Die wichtigsten städtischen Dienstbarkeitsrechte (servitutes urbanae, praediorum urba-  
 nae) sind: das Recht, einen Theil des eigenen Gebäudes auf dem Gebäude, der Mauer oder  
 eines Nachbarn ruhen zu lassen, desgleichen Balken in die Mauer des Nachbarn einzu-  
 fermer einen Vorbau, Erker, Balken von dem eigenen Gebäude in den Luftraum des  
 des hineinragen zu lassen, ein Wetterdach vorzubauen, sodann das Regenwasser von dem  
 Gebäude auf das Nachbargrundstück oder umgekehrt das Regenwasser von dem Hause  
 Nachbarn auf das eigene Grundstück hinzuleiten, die Verpflichtung des Nachbargrundstücks,  
 höher zu bauen, das Licht und die Aussicht nicht zu hemmen, oder auch Fenster in einer frem-  
 Wand anlegen zu dürfen, um Aussicht zu erhalten, eine Mistgrube auf oder dicht am fremden  
 anlegen zu dürfen, den Rauch durch den Rauchfang des Nachbarn zu leiten u. s. w.

Von den ländlichen Dienstbarkeitsrechten (servitutes praediorum rusticorum) sind vor-  
 zeife diejenigen Prädialservituten von besonderer Bedeutung, welche der Landescultur  
 und der freien Bewirthschaftung von Ackern, Wiesen, Forsten hinderlich sind, mit denen  
 die neuere Agrar- und Culturgesetzgebung des 19. Jahrhunderts beschäftigt hat, deren Auf-  
 hebung, bezüglich Ablösung auch in den meisten deutschen Staaten bereits ausgeführt oder  
 wenigstens auf Grund der ergangenen Agrar-, Cultur- und Ablösungsgesetze in der Ausfüh-  
 begriffen ist. (Vgl. hierüber die Art. Ackerbau, Agrarverfassung und Agrargesetz-  
 gebung, desgleichen Culturgesetzgebung, Consolidation, insbesondere aber Gemeinheits-  
 theilung, wogegen der Art. Ablösung nicht die Servituten oder Dienstbarkeitsrechte, resp.  
 Grundgerechtigkeiten, sondern die Realrechte im engeren Sinne zum Gegenstande hat, s. Ge-  
 meinheitstheilung, VI, 293.)

Wie weit die Gesetzgebung des einen oder andern Staats hinsichtlich der Befreiung des  
 Land- und Bodens von culturschädlichen Dienstbarkeitsrechten oder Grundgerechtigkeiten ge-

gangen ist, hängt von den jeweiligen Fortschritten und den Ansichten über rationelle Schafzucht ab, welchen die positive Gesetzgebung als leitenden Motiven für Lösung und der Fesseln der Landescultur gefolgt ist.

Ausgenommen von der Aufhebung sind in allen Fällen die nothwendige Grundgerechtigkeiten, d. h. solche Berechtigungen des einen Grundstücks gegen das andere, welche ersteres ganz oder zum Theil nicht benutzt werden könnte, z. B. auf Zugänge auch auf Entwässerung.

Gewisse Grundgerechtigkeiten, wie z. B. das Recht auf Verschaffung von Vorflut, die Ableitung des schädlichen und stöckenden Wassers auf den eigenen Grundstücken über Grundstücke eines Nachbarn, werden in manchen Gesetzgebungen als Servituten und unverschieden von Dienstbarkeitsrechten, in andern aber als nothwendige Beschränkungen des Eigentums der Grundstücke behandelt. (S. dieserhalb auch den Art. Entwässerung.)

Zu den wichtigsten Servituten ländlicher Grundstücke, welche nicht unmittelbar der Ablösung (s. Gemeinheitstheilung) sind, gehören die Fußsteig-, Viehtrieb-, Wasserleitungsgerechtigkeit, hingegen zu denjenigen, welche vorzugsweise jeder Gesetzgebung über Aufhebung und Ablösung der Servituten, resp. über Gemeinungen als cultur-schädliche betrachtet und für ablösbar erklärt werden, die Berechtigung zur Weide auf fremden Äckern, Wiesen, Ängern, Forsten und sonstigen Weideplätzen, die Berechtigung in Forsten zur Mast, zum Streuholen wie zur Mitbenutzung des Holzes, die Berechtigung zum Blaggen- und Bueltenhieb. Doch rechnet die eine oder andere auch zu den ablösbaren ländlichen Dienstbarkeiten, obwohl von geringerer Erheblichkeit und weniger einschneidenden Nachtheilen für die Landescultur auch noch folgende: Die Berechtigung zum Grasschnitt, zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgrundstücken zum Krauten, zum Pflücken von Gras und Unkraut auf bestellten Feldern, zum Mähen abgeernteten Feldern, sowie zum Stoppelhaken, zur Nutzung fremder Äcker gegen die Düngung, zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremden Ackers, zu Deputatenscharren, zur Fischerei auf stehenden oder fließenden Privatgewässern wie zur Zucht.

Die Wirkung solcher ländlichen Grundgerechtigkeiten, welche die Cultur hemmen und beschränken, besteht in dem sogenannten Flurzwang, in der Verpflichtung des mit der Last belasteten Grundstücks, gewisse Nutzungsarten des Eigenthums ganz oder periodisch zu lassen, zu denen dagegen der Dienstbarkeitsberechtigte befugt ist, welcher in der gewöhnlicherworbenen Benutzungsart seiner Grundgerechtigkeit vom Gesetz geschützt wird, wenn gleich andererseits dem belasteten Grundeigentümer im allgemeinen die Bestimmung der Seite steht: daß jeder Dienstbarkeitsberechtigte sich bei Ausübung der Grundgerechtigkeit innerhalb gewisser Schranken halten müsse, namentlich nur dergestalt seiner Grundgerechtigkeit bediene, daß der Eigentümer an der Substanz der Sache keinen Schaden leide und die gewöhnliche Landescultur und Benutzungsart nicht gehindert werde. (S. Feldordnung.)

Von besonderer Schädlichkeit für die Landescultur sind namentlich die Weideberechtigungen. Durch sie werden die Grundstücksbesitzer meist verhindert, aus der althergebrachten z. B. der Dreifelderwirtschaft mit Brache und Stoppelhalten, in eine freiere und rationellere Bewirthschaftung auf Fruchtwechsel mit beschränkter Brache, Umadern der Stoppelweiden, Anbau von Futterkräutern u. s. w., sowie zu einem rationellern Wiesenbau überzugehen. Zu den schlimmsten Hutungsgerechtigkeiten gehört unter andern die Frühjahrsweide auf Wiesen, zumal der nassen und durchbrüchigen, aber auch die Schaftrieb- und Stoppelweide, welche häufig als ein Vorrecht der Gutsherrschaften angesehen wird, daher, wie es nach den frühern hannoverschen Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsgesetzen der Fall war, nicht einmal bei einer Verkoppelung, d. h. bei der Umlegung der zerstückelten vermengten Feldgrundstücke, abgelöst werden mußte.

Ein großer Theil der Hutungsberechtigungen, namentlich die Koppelhutung auf benachbarten Feldmarken, aber auch zwischen den benachbarten untermischt und zerstückelten derselben Ortsgemarkung liegenden Grundstücken, ist aus einer frühern Markengemeinschaft oder Feldgemeinschaft hervorgegangen. Man wird die Brach- und Stoppelweide wie die Frühjahrs- und Herbstweide auf den Wiesen sehr oft als Überbleibsel einer Markengemeinschaft ansehen dürfen. Oft ist die Schafhutung, die man in älterer Zeit als selbständige betrachtete, aber auch bei Verleihung von Grundstücken und Colonisationen als ein Vorrecht des Verleiher ausdrücklich reservirt. (Vgl. hierüber auch Roscher, „Nationalökonomie“, II, 222 fg.) Für ganze Provinzen Spaniens wurde besonders das durch

Ungarn (1556) den vereinigten Corporationen der großen Grundbesitzer (Adel und Geistliche) bestätigte Tristrecht für ihre Merinoheerden (die Metta) im hohen Grade verderblich, und es das Land entvölkerte und die Cultur vernichtete. (S. Eugenheim, „Aufhebung der Eigenschaft in Europa“, Kap. 1.)

Anderer Grundgerechtigkeiten, besonders auch die Waldgerechtigkeiten der bäuerlichen Wirthe (Abraum, Raff- und Leseholz, Kiengraben, Streu, sind hingegen oft nur Reste eines frühern einschaftlichen oder Gemeindegerechtigkeits, indem die allmähliche Ausdehnung von forstpolitischen, gutherrlichen und Patrimonialrechten über die Ortseinwohner und deren Gemarkung Miteigentumsrechte der Bauern auf bloße Dienstbarkeitsrechte herabdrückte.

Auf diese oder jene Entstehung der Grundgerechtigkeiten darf jedoch bei der Ablösung keine Rücksicht genommen werden, vielmehr sind dieselben als vorhandene Rechte des Vermögens und Eigentums zu achten, und es hat die Gesetzgebung dafür zu sorgen, daß die Berechtigten ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft und auf die Entstehung ihres Dienstbarkeitsrechts nach dem Ertrag und Werth ihrer Berechtigung eine angemessene Abfindung erhalten, je nach verschiedenen Gesetzen in Land, in Rente oder in Kapital. Bei wechselseitiger Berechtigung ist der Regel Landabfindung stattzufinden.

Gleich wichtig wie die Ablösung der Weiderechtigungen ist die der Forstberechtigungen (Streu, durch deren Wegnahme die Wälder ihres Dungmaterials beraubt werden, wie der niederen Theilnahme am Holzbestande, weil je nach der Art dieser Berechtigungen, die deren Waldeigentümer zu einer bestimmten Wirthschaftsform des Waldes genöthigt sind, also einen Hochwald nicht in Mittel- oder Niederwald und umgekehrt verwandeln dürfen, eine gewisse Holzart, deren Benutzung Gegenstand des Servitutsrechts ist, wieder anpflanzen, jedenfalls die Waldflächen nicht in Wiesen- oder Ackerland verwandeln dürfen.

Bei dem Verfahren über die Ablösung kommt es hauptsächlich darauf an, die Art, das Maß und den Umfang der Berechtigung genau festzustellen, um die Entschädigungsberechnung danach zu richten. (S. die vorallirten Artikel, insbesondere den Art. Gemeinheitstheilung.)

Es gehört es im allgemeinen zum Begriff der Servitut, daß sie dem berechtigten Grundbesitzer einen dauernden Nutzen gewähre, daher demselben als Pertinenz anlebe und von ihm trennbar sei. Es ist in dieser Beziehung jedoch zu bemerken, daß in manchen Landesstellen die Servituten zu subjectiv-persönlichen, auch ohne den Besitz eines Grundstücks und abhebt von demselben übertragbaren, frei veräußerlichen Berechtigungen geworden sind. So das Schafweidungsrecht in Westfalen, selbst manche andere Berechtigung bürgerlicher oder bäuerlicher Güter auf Gemeindegrundstücken. Dies offenbar nach Analogie der Marken- oder resp. Markenberechtigungen. Wenn demnach insolge deutsch-rechtlicher Entwicklung der Begriff und das Wesen einer Grundgerechtigkeit nicht immer ein Grundstück als berechtigtes voraussetzt, so hängt mithin auch die Ablösung im Landesculturinteresse nicht sowohl davon ab, daß das berechtigte Subject ein Grundstück ist, als davon, daß die Verpflichtung zum Erlaß und Dulden auf einem Grundstück beruht und der Cultur nachtheilig wird.

Ubrigens haben ohne Entschädigung nur einzelne Gesetzgebungen, so die österreichische, auch die preussische, die gutherrlichen Servitutrechte aufgehoben, weil sie dieselben lediglich als Ausfluß und Anhängsel der gutherrlichen Gewalt ansahen.

Wenn in der Mehrzahl deutscher Gesetzgebungen in und seit dem Jahre 1848 die gehässige, in früherer Zeit durch die grausamsten Strafen geschützte Jagdberechtigung ohne Entschädigung aufgehoben wurde, so rechtfertigt sich dies, abgesehen von den Fällen, wo die Jagdberechtigung als lästigen Vertrags von den Eigenthümern der Grundstücke selbst erworben war, dadurch, wie z. B. auch in Preußen und vor 1789 überall in Frankreich, die Jagd entweder als Privatrecht oder doch als ein besonderes Vorrecht adelicher Besitzer von Rittergütern und als Ausfluß der Grund- und Polizeiherrlichkeit behandelt wurde. (S. Jagdgerechtigkeit.) W. A. Lette.

**Sicherheitspolizei**, s. Polizei.

**Sicilien**, s. Neapel und Sicilien.

**Siebenbürgen**. (Geographie; Ethnographie; Staats- und Verfassungsrecht; Statistik.) Das Großfürstenthum Siebenbürgen, ungarisch Erd-ély, d. i. Erde-land, zu deutsch „Hinterwald-“ (Land), und lateinisch Transsilvania (Trans-silvania), hat Namen „Hinterwaldland“ und Transsilvania daher erhalten, daß das Land von Ungarn, Mutterlande, durch Bergzüge getrennt ist, die man ihrer geringern Höhe wegen „Waldgebirge“, zum Unterschied von den höhern östlichen und südlichen Grenzgebirgen, die man „Alpengebirge“ (havas) oder Alpen nannte. Deswegen hieß die Moldau und vorzüglich die

Walachei ungarisch Havas-el-söld, d. i. Land jenseit der Schneegebirge, und lat. vinciae Transalpinae. Der Name Siebenbürgen soll von den sieben Burgen: Felsenburg, Schwarzenburg, Tulenburg, Rosenauerburg, Försburg und Kreuzburgen, welche die Deutschen Ritter im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts im Burzenland um Kronstadt) erbauten.

I. Geographie. Siebenbürgen liegt zwischen  $45^{\circ} 12'$  und  $47^{\circ} 12'$  nördl. zwischen  $40^{\circ} 2'$  und  $44^{\circ} 5'$  östl. L. Sein Flächeninhalt beträgt ohne die nexae (von denen nachher) 997,5094, mit den partes annexae aber 1102,289 Quadratmeilen. Es bildet ein längliches Viereck, dessen nördliche und östliche Seite 115 und dessen Süd- und Westseiten ungefähr 74 Meilen lang sind. Es grenzt S an die Bukowina  $8\frac{1}{8}$ , an die Moldau  $34\frac{1}{8}$ , an die Walachei  $59\frac{1}{8}$  und endlich  $77\frac{3}{8}$  Meilen lang. Es ist rings von Bergen umgeben, die kaum je nach zehn S Saumweg oder eine Wagenstraße ins Innere gestatten. Von den Niederungen gegend, der Moldau und Walachei aus zeigt sich das Land als eine Bergfeste, deren Ebenen um 700—1100 Fuß höher liegen als die Theisebene und um 800—höher als die Ebene der Moldau und Walachei.

Die nördlichen Grenzgebirge zwischen Siebenbürgen und Ungarn erreichen ein 7316 Fuß (Pietros) und 7222 Fuß (Ruhhorn, ungarisch Unő-kő). Die östliche Grenze gegen die Moldau bildet, erhebt sich über 6000 Fuß und erreicht in ihrer Spitze, Pietrosul, 6660 Fuß. Der südliche Gebirgszug, der gegen die Walachei die erreicht die Höhe von 7960 Fuß (Bucsecs), 8113 Fuß (Dmuspitze des Bucsecs), (Königsberg), 7850 Fuß (Verou-Durla), 7978 Fuß (Groß-Negoi), 7915 Fuß Die westlichen Berge gegen Ungarn erheben sich nur bis 5840 Fuß (Kufurbeta = A südliche Gebirgskette ist demnach die höchste, und doch läßt sie den Dltfluß entschlüpf höchsten Nordkarpaten den Popradfluß dem Dunajesz zusenden.

Was das Bild einer Bergfeste noch genauer zeichnet, ist der Umstand, daß die von Norden, Osten und Süden den Eingang nach Siebenbürgen gestatten, sich gerade höchsten Spitzen befinden. So sind im Norden der Rodnaer Paß neben dem Ruhhorn der Borgoer Paß neben dem Pietrosul; im Osten der Ohymescher Paß neben dem Comás (5681 Fuß) und Tarhavas = Rablschneeberg (5206 Fuß); im Süden der Försburger Paß neben dem Bucsecs und Königsberg oder Piatra krajului, und thurmpaß neben dem Surul (7194 Fuß).

Die siebenbürger Gebirge bilden den östlichsten und südlichsten Theil der Karpaten Vorgebirge hier so wie in Ungarn reiche Erzgebirge sind. Und eben diese befinden sich des Landes, nämlich die Körösbányaer, Nagy-áger, Szalathnaer, Abrubbányaer und Berge. Nach der Behauptung des Hrn. Bernhard von Cotta wäre die Gegend um Wei Alborado Siebenbürgens, das auf einem verhältnißmäßig geringen Raum den gr reichthum Europas vereinigt. Hier sind die Bergstädte Szalathna, Abrubbánya, u. s. w. Zu Anfang des Jahres 1863 fand man in einer Goldgrube auf dem zala rain einen 20 Pfd. schweren Goldklumpen. Auch an andern Merkwürdigkeiten sind reich; da befindet sich z. B. der wunderschöne Basaltfels Detunata-Gula (vom Donner Berg), der 300 Fuß hoch und 1000 Fuß lang ist. Unweit Torda sieht man die bedacert Bergspalte (Tordai hasadék). Ein vier Meilen langer Bergrücken ist bis a mitten entzweigerissen; die Wände haben eine Höhe von 1000 Fuß, und eine 4000 Fuß und stehen hier und da Stellen bloß 3—4 Klaftern voneinander entfernt

Parallel mit dem östlichen Gebirgszug läuft die Hargittabergkette, an deren wä läufer sich die großen Salzlager anlehnen. Das ganze innere Becken Siebenbürgens Salzlagern ausgefüllt zu sein, die an manchen Stellen zu Tage treten, z. B. in E Parajd. Unzählige Salzquellen zeigen sich an vielen Orten. Gegenwärtig wird i Gruben Salz gebauen, und die betreffenden Salzlager werden auf die enorme 74993 Mill. Ctr. geschätzt, und zwar rechnet man auf

Dées-akna . . . .	16173 Mill. Ctr.
Torda . . . .	15904 " "
Parajd . . . .	19051 " "
Maros-Ujbár . . .	2417 " "
Biz-akna . . . .	21448 " "

Ganz Siebenbürgen hat eine Neigung gegen Westen und West-Osten; die Hau

mern Bergzüge ist eben auch eine ostwestliche, was den Lauf der Flüsse bestimmt. Diese im Norden beginnend, der Szamos, dessen Zweige im Westen (der Kleine Szamos) und im Osten (der Große Szamos) des Landes entspringen und nach ihrer Vereinigung in nordwestlicher Richtung nach Ungarn, in das Flußgebiet der Theiß, strömen. Die Maros, der größte Siebenbürgens, entspringt im Osten des Landes, nimmt nebst vielen kleinen Flüssen den Maros (Goldener) auf, der parallel mit dem kleinen Szamos vom Erzgebirge herkommend sich nach Süden wendet, dann den kleinen und großen Kokelfluß (Küküllö) und fließt nach Ungarn, die Nordgrenze des Banats bildend, um sich bei Szegedin mit der Theiß zu vereinigen. Der Oltfluß entspringt im Osten, wendet sich aber südlich und strömt der Walachei zu. Im Norden, im Erzgebirge, entspringen die drei Körös, der reißende, der schwarze und der weiße, die in die Theiß fallen.

Wie gebirgig aber auch Siebenbürgen sei, so hat es doch eine baum- und steinlose Fläche, die sogenannte Mezöség, welche zwischen Klausenburg und Bistritz, dem Aranyos und der Maros 100 Quadratmeilen umfaßt, und ungefähr 2000 Fuß über der Meeresfläche liegt. Die Hügelrücken von 4—600 Fuß Höhe erheben sich aus ihr, sie ist also durchaus nicht mit der ungarischen Ebene zu vergleichen. Sie ist durch und durch ein fruchtbares Ackerland.

**Ethnographie.** Unter dieser Rubrik wollen wir nicht nur das Verhältniß der siebenbürgischen Nationen zueinander, sondern auch ihre Geschichten und Religionen berühren, weil dies zum Verständniß der Besonderheit Siebenbürgens wesentlich beitragen dürfte.

Nach Czörnig („Statistisches Handbüchlein für die österreichische Monarchie“, Wien 1861) betrug die Bevölkerung des Großfürstenthums Siebenbürgen, ohne die sogenannten partes annexae, 1,171,676 Seelen, davon 517,577 Ungarn oder Magyaren, 200,364 Deutsche, von denen etwa 100,000 Sachsen sind, 8,430 Armenier, 79,360 Zigeuner, 14,152 Israeliten und 17,680 Griechen, Rumänen, Ruthenen. Die Gesamtbevölkerung Siebenbürgens beträgt 1,926,797 Seelen. Die Zahl der Rumänen überwiegt also die Zahl aller andern Nationalitäten.<sup>1)</sup> Den Glaubensbekenntnissen nach gehören zu der katholischen Kirche 228,095, zu der griechisch-katholischen Kirche 546,513, zu der orientalisches-orthodoxen<sup>2)</sup> Kirche 622,720, zu der reformirten Kirche 195,861, zu der evangelisch-lutherischen Kirche 195,861, zu den Unitariern 48,040, zu dem griechisch-katholischen Ritus 5,481 Seelen. Vor ungefähr hundert Jahren fand dasselbe Verhältniß der Nationalitäten und Glaubensbekenntnisse statt. Nach Benkó nämlich („Transsilvaniae Magnus Principatus“, Wien 1778, I, 472) waren 1761 nach einer Volkszählung 547,243 Rumänen, und nach einer confessionellen Zählung im Jahre 1761 fand man 93,135 Katholiken, 140,043 Reformirte, 130,365 Evangelisch-Lutherische und 48,047 Unitarier. Die Befenner dieser vier Kirchen zusammen waren damals 391,190, also der Zahl der Rumänen nicht gleich. Die Befenner der griechisch-katholischen (546,513 Seelen) und der orientalisches-orthodoxen Kirche (622,720 Seelen) sind ohne Ausnahme Rumänen; sie haben demnach im Verlauf des letzten Jahrhunderts ihre Anzahl mehr als verdoppelt. Dasselbe Vermehrung zeigen auch die Katholiken; aber die beiden protestantischen Kirchen, die Reformirten und Unitarier haben ihre Zahl nicht in dem Verhältniß vermehrt. Nun sind aber die Rumänen zum allergrößten Theil, die Reformirten und Unitarier ausschließlich Magyaren, die Katholiken zum allergrößten Theil Deutsche; folglich stehen die Deutschen und die Magyaren in einem verhältnißmäßigen Nachtheil zu den Rumänen. Wir wollen nun kurzlich die Nationalitäten in ihrer geschichtlichen Entwicklung betrachten.

Die Rumänen müssen voranstehen, weil ihrer die größte Zahl ist. Bekanntlich wurden sie früher von den Deutschen Walachen genannt, welcher Name mit dem der Welschen in Verbindung steht. Auch die Ungarn nannten und nennen sie oláh, wie die Italiener olasz. Diese Benennungen kennzeichneten den Ursprung der Rumänen, der in ihrer Sprache deutlich ist, die zu den romanischen gehört. Die Geschichte erzählt uns, daß die Römer mit den Germanen in Siebenbürgen blutige Kriege führten, und daß Domitian sogar durch jährlichen Tribut den Frieden von Decebalus erkaufen mußte. Trajan aber griff den starken Gegner im

<sup>1)</sup> Es ist sehr schwer, Genaueres über die Anzahl der zu den verschiedenen Nationen Gehörigen zu ermitteln. Nach einer Angabe der „Debatte“ in Wien (Mitte December 1864) betragen die Szekler, die als 477,813 Seelen, in der That aber 500,000, die Ungarn 200,000 Seelen; beide zusammen 700,000 Seelen. Geringer zählen die Sachsen nur 160,000 Seelen.  
<sup>2)</sup> Nach dem kaiserlichen Handbillet vom 24. Dec. 1864 soll diese Kirche nicht mehr „griechisch-orthodoxe“, sondern „orientalisches-orthodoxe“ heißen.

Jahre 101 an und besiegte ihn, nach der Sage, in Siebenbürgen bei Torba, an Keresztes Mező, das die Rumänen Prut de la Trajan, oder Prut Trajanu-lui<sup>3)</sup>, Trajan's, heißen. Decebalus wagte noch einen Versuch; er mußte aber den römischen Sieg überlassen im Jahre 105 und nahm sich das Leben. Das durch den Krieg Dacien wurde mit Colonien aus fast allen römischen Provinzen besetzt; unter Caracalla römisches Bürgerrecht allen Provinzialen ertheilt, um die Römerherrschaft fester zu die aus Daciens Bergwerken und Salzgruben beträchtlichen Gewinn zog. Die mittlere Donau war von jeher die Grenze des Römischen Reichs; nun hatte Trajan sie über das jenseitige Dacien durch eine Brücke mit den südlichen Provinzen verbunden. Aurelian ließ die Donaubrücke abtragen, und Aurelian räumte vermöge eines Vertrags das Dacien den Gothen ein (um 274) und verpflanzte die römischen Soldaten, Col einen Theil der Provinzialen zwischen das obere und untere Moldau, welcher Bezirke die Dacien bildete. Die Gothen herrschten von 274—376 über Dacien; ihnen folgten Hunnen und diesen andere germanische Völker, bis die Avaren und endlich die Magyaren das Land in Besitz nahmen. Es blieben aber trotz aller Völkerströmungen romanisirte Siebenbürgen zurück, die dann von Süden aus immer neue Zugänge erhielten. Sie bildeten und dienten den jeweiligen Herren des Landes. Walachen (Blaci, Βλαχοι) und werden sie aber erst im 12. Jahrhundert von den Byzantinern genannt; so nennt Privilegium Andreas' II., Königs von Ungarn im Jahre 1224, welches die Privilegien der bürgerlichen Sachsen erneuert.<sup>4)</sup>

Zu den Rumänen kam das Christenthum von Konstantinopel aus, und vielleicht Liturgie vom Anfang an in der griechischen oder nach dem 9. Jahrhundert in der slavischen Sprache gehalten. Als durch die konstantinopolitanischen Patriarchen Photius und Gaerularius die griechische Kirche von der occidentalischen sich trennte, da folgten die bulgarischen Metropolitane Leon Achridai und schlossen sich der griechischen Kirche an, hatten wol damals wenig Bewußtsein ihrer romanischen Verwandtschaft oder konnten denselben nicht folgen. Und im 15. Jahrhundert ließ der Bulgare Theotirius als Bischof in Moldau den Gebrauch der lateinischen Sprache und Schrift verbieten, damit die Rumänen an die Vereinigung mit der römischen Kirche, welche 1439 Metrophan, der moldauer Bischof in Florenz unterzeichnet hatte, erinnert würden. Die slavische Sprache wurde in den 15. und die cyrillischen Buchstaben in die Schrift eingeführt. Diesem folgten wol auch die Rumänen Siebenbürgens. Daher kam es, daß die ältesten vorhandenen rumänischen Bücher nur bis in das 16. Jahrhundert hinaufreichen.

Der erste bekannte rumänische Bischof in Siebenbürgen war Barlaam im Jahre 1571. In der Zeit der Reformation, der sich hier die Deutschen und Magyaren angeschlossen, Theil der Szekler hielt an der römisch-katholischen Kirche fest. Die Rumänen blieben kirchlichen Bewegung fremd, auch nachher, als die siebenbürgischen Fürsten der römischen Kirche angehörten. Fürst Georg Rákóczy I. war es aber, der 1643 dem rumänischen Bischof Simeon Stephanus befahl, daß er die rumänischen Vopen in der Muttersprache, rumänischen Sprache den Gottesdienst abhalten lasse. (quod sacrosanctum verbum in ecclesiis tum ad funera tum vero alibi locorum desiderabitur, vernacula praedicabit, praedicarique per alios pastores curabit). Zu dem Behufe ließ er die nöthigen Kirchenbücher in der rumänischen Sprache, obwol mit cyrillischen Buchstaben geben. Dies sind also in Siebenbürgen die ältesten rumänischen Bücher.

Nachdem der letzte siebenbürgische Fürst sein Land dem Schutze des Königs von Ungarn und Kaisers von Deutschland, Leopold I., übergeben hatte, fing man sogleich katholischer der Vereinigung der griechischen Kirche mit der römisch-katholischen zu arbeiten, indem der rumänische Bischof und den Vopen alle Rechte des römischen Klerus zusicherte. Es war dem Cardinal Kolonich, Primas von Ungarn, durch die erfolgreiche Bemühung Gabriel Heveness und Stephan Bárányi, den rumänischen Bischof Theophilus zu bewegen. Dieser berief 1697 im Monat Februar eine Synode nach Weissenburg,

3) Die walachische Sprache setzt den Artikel hinter das Hauptwort, z. B. domnu-lui, des Herrn u. s. w.

4) „Praeter supra dicta silvam Blacorum et Bissenorum cum agris, usus commendo cum praedictis, scilicet Blacis et Bissenis, eisdem (hospitibus Teutonicis) c. Vgl. Benkö, Transsilvania, I, 441.

union beschlossen wurde. Der Bischof und zwölf Archidiaconen unterschrieben und beideten die vier Artikel: 1) sie anerkennen den Primat des römischen Papstes; 2) sie bekennen, außer dem Himmel und der Hölle noch einen dritten Ort, das Purgatorium, gebe; 3) das vierte Brot sei hinlänglich zum Abendmahl und der Messe; 4) der Heilige Geist kommt Vater und Sohn (a Patre et Filio procedere credimus). Sie behielten aber den Julianischen Kalender, die Ehe der Popen und die Liturgie in der Muttersprache. Der unirte Bischof hatte seinen Sitz in Fogaras, dann in Blasendorf, und nannte sich „Ecclesiarum in Magno Principatu et partibus eidem reapplicatis Graeci ritus unitarum Episcopus Transsilvanicus“. Er war Suffragan des kalotschaer Erzbischofs in Ungarn.

Nicht alle Rumänen unierten sich, und viele verließen nachher die Union. Ihre Popen ohne Bischof, und sie mußten sich von den Bischöfen der Moldau und Walachei die Briefe geben lassen. Da nun die Beschwerden, zumal die Umtriebe gegen die Union zunahm, so wurden die Popen an den nichtunirten Bischof in Ofen angewiesen. Erst Kaiser II. stellte 1784 das nichtunirte Bisthum der Rumänen in Siebenbürgen her, das seinen Sitz in Hermannstadt hatte und dem griechisch-serbischen Erzbischof von Carlovicz untergeordnet war. Wir wenden wir uns nun zu den staatlichen Verhältnissen der Rumänen in Siebenbürgen. Die Rumänen bildeten den Stand der Unfreien unter allen Herren Daciens und Siebenbürgens, unter der Herrschaft der erobernden Magyaren. Als wirthschaftliche Beamte, Knechten, Knechten einzelne Walachen zu einer bessern Stellung, und erhielten zum Theil den Adel, z. B. die Szeg. Genaueres wissen wir über ihre Lage nicht. Das erste mal werden sie als politizisten in dem Ausgleiche vom 6. Juli 1437 erwähnt, in welchem sie aber als den magyarischen Unterthanen gleichgestellt erscheinen. Sie standen mit diesen in den Waffen gegen den katholischen Bischof, wegen Bedrückungen des Zehnts und gegen die Grundherren; es so zwischen ihnen und den Unterthanen magyarischer Nation kein Unterschied, die beide „*colae Hungari et Valachi*“ genannt werden. Später hat sich die Zahl der magyarischen Unterthanen gemindert, die Zahl der Rumänen aber vermehrt; und da die andern Einwohner Siebenbürgens als drei Nationen ein Bündniß schlossen zu gegenseitigem Schutz und alle Rechte innehatten, so waren die Rumänen als eine nicht „recipirte“ oder bloß „geduldet“ Nation nicht nur individuelle Unterthanen, sondern auch eine unterthänige Nation. Die Verhältnisse mußte noch durch den Gegensatz der Religionen schärfer und drückender erscheinen. Die berechtigten Nationen gehörten nämlich der occidentalischen, die Rumänen der orientalischen Kirche an, und wir wissen, wie hart die Päpste und Bischöfe überall gegen die „Schismatiker“ auftraten, und wie leicht sich die Könige gegen die „Keger“ aufhegen ließen.

Das Verhältniß der unfreien und schismatischen Rumänen kam durch die Reformation, die die berechtigten Nationen annahmen, in keine bessere Lage, sowie es durch die Losreißung Siebenbürgens von Ungarn auch nicht verschlimmert wurde. Unter den siebenbürgischen Fürsten kamen zu den drei berechtigten Nationen noch vier gesetzlich angenommene Kirchen, die römisch-katholische, die reformirte, die evangelisch-lutherische und die unitarische, hinzu. Die „*Approbatæ Constitutiones Regni Transsilvaniae et partium Hungariae eidem annexarum*“ stellen in Titulus octavus die Lage der Rumänen klar vor Augen. Da heißt es: „Obgleich die rumänische Nation nicht unter die Stände aufgenommen und ihre Religion nicht recipirt worden, so sollen sich ihre Geistlichen, solange sie wegen des Reichs Wohlfahrt geduldet werden“ (im halb- und halbmagyarischen Stil „*propter regni emolumentum miglen paliallatnak*“) „an demselben halten: Sie erbitten sich vom Fürsten einen Bischof aus ihrer Mitte, den sie für tauglich halten, und der Fürst bestätigt ihn; die walachischen Bischöfe, Presbyter und Popen sollen sich aller Einmischung in die weltlichen Angelegenheiten und üben ihre geistlichen Pflichten ohne Bedrückung des Pöbels; aus fremden Ländern kommende Popen müssen sich den Fürsten vorstellen, und sie und die Bischöfe stellen dieselben vor die weltliche Obrigkeit zur Prüfung (examen), damit über sie dem Fürsten Kunde geschehe; die walachischen Popen sind den Grundherren jährlich ein angemessenes Honorarium zu geben verpflichtet, und sollte der Grundherr seine Forderung über die Gebühr steigern, so wird die Comitatsbehörde gewissenhaft darauf zu sehen; die Söhne der walachischen Popen, sobald sie heirathen, einen eigenen Haushalt

Die Approbatæ Constitutiones enthalten alle Beschlüsse der siebenbürgischen Landtage unter Kaiser Ferdinand II. und wurden von Georg Rákóczy II. 1653 bestätigt und publicirt. Zu diesen kamen die Comitats-Constitutiones, welche die Beschlüsse von 1654—69 enthalten. Sie sind ungarisch verfaßt.



stiften und nicht selbst Popen sind, werden von den Grundherren wie andere Untertanen ansprucht“ (d. h. die walachischen Popen genießen nur eine persönliche Befreiung vom Leihensdienst, den sie übrigens durch die Leistung des jährlichen Honorars anerkennen); „die walachischen Popen, welche den Landesgesetzen zuwider Copulationen oder Scheidvornehmen, sollen durch die Presbyter und den Bischof bestraft werden.“ Der Titulus verordnet: „Obgleich die walachische Nation wegen des Vortheils des Landes bloß zugeworben (propter bonum publicum admittat), so berücksichtigt sie doch nicht ihren Stand und verhindert manche unserer adelichen Mitbürger an ihren Feiertagen arbeiten. Es wird demnach beschlossen: die Walachen dürfen der ungarischen Nation nicht schreiben und sollen es nicht wagen, künftighin aus der oberwähnten Ursache jemand zu verurtheilen.“ Hier finden wir die Bestimmungen beisammen, welche die walachische Nation anbetreffen. Die einzelnen Individuen waren der großen Mehrzahl nach Untertanen und so behandelt wie die magharischen, nur daß diese bei ihrer geringen Anzahl sich befanden und mehr unter den Rumänen verschwanden. Aber die Erhebung in den Adelstand war den Rumänen nicht unmöglich; und wir finden in den *Compilatae Constitutiones* einen Artikel vom Jahre 1655, der so lautet: „Die walachischen Popen haben auch damit Ungerechtigkeit verursacht, daß sie gegen einige unserer adelichen Mitbürger, die ihrer Sekte angehören, oder gegen ihre Untertanen ungesetzliche Strafen verhängen, und der Bladika (so nannte man gewöhnlich den rumänischen Bischof) auch in solche Angelegenheiten sich mischt, die nicht in seinem Amte sind. Der beleidigte Theil hat demnach das Recht, seine Beschwerden vor das oberste oder vor die höhere Gerichtstafel zur Entscheidung zu bringen.“ Es gab also von jeher walachische Adelige, die als solche Untertanen hatten wie jeder andere Grundherr.

Daß die Untertanen über die Maßen bedrückt wurden, erleidet nicht den geringsten Zweifel; dasselbe geschah eben überall in Europa; nur mußte der Druck in Siebenbürgen den Rumänen mehr empfunden werden, da sie als eine nur geduldete Nation und Kirche den andern Nationen und Kirchen fremd blieben.

Durch die Vereinigung Siebenbürgens mit den andern ungarischen Ländern unter der Regierung der Habsburger erfuhren die Rumänen wol keine Erleichterung, im Gegentheil beirrte einen großen Theil, da dieser, wie wir sahen, ohne eigenen Bischof blieb. Unter der Regierung Maria Theresia's, die wol für die unirte Geistlichkeit sorgte, blieb alles bei dem Alten. Aber unter Joseph II. entstand eine große Bewegung.

Eine der Josephinischen Reformen war die gleiche Besteuerung aller Einwohner nach dem Verhältniß des Besitzes, und dies machte die allgemeine Conscription und Volkszählung notwendig. In Siebenbürgen erregte die Conscription unter den Rumänen die Meinung, daß man aus ihnen Regimenter bilden und sie von der Verpflichtung gegen ihre Grundherren befreien wolle. Haufenweise drängten sie sich zur Conscription; es fanden sich auch Leute, namens gewisser Salis, welche das unwissende Landvolk noch mehr bethörten. Ein Rumäne, der sich geradezu für einen solchen ausgab, der vom Kaiser die Mission erhalten hätte, seine Leute zu befreien. So brach der Sturm am Ende Octobers 1784 aus, der sich nach allen Seiten verbreitete und Hóra's Scharen immer mehr und mehr vergrößerte. Die Regierung Siebenbürgens war zufällig in schwachen und mit sich uneinigen Händen, denn der Subernator Bruckenthal haderte mit dem Kriegskommandanten Baron Preuß; ihre Verordnungen wurden halbwegs Mißregeln und widersprachen sich. Dadurch wurde das rumänische Landvolk in den Wahnen bestärkt, daß das Militär nicht gegen dasselbe auftreten werde. Aber schon am 1. August langten die geeigneten Befehle Joseph's in Hermannstadt an. Der neue Commandant, Graf Jankovics, trat energisch auf und der Aufruhr wurde bald gedämpft. Die irregeleiteten Rumänen hatten 62 Dörfer und 132 Edelitze eingeäschert und Grausamkeiten begangen. Im Jahre 1785 verkündete Kaiser Joseph die Freizügigkeit und persönliche Freiheit der Bauern in Ungarn und Siebenbürgen; übrigens blieben die Untertanenverhältnisse wie sie waren, bis ihre Auflösung infolge der ungarischen Gesetze bei der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn 1848 zu Stande kam.

Die letzte große Waffenergreifung der Rumänen in demselben Jahre 1848 hatte einen ganz andern Charakter, wie wir in der Geschichte Siebenbürgens sehen werden. Hierher gehört nur die neueste Veränderung auf dem kirchlichen Gebiet.

Die Rumänen Siebenbürgens gehören seit 1697 theils zur unirten, theils zur nicht-unirten griechischen Kirche. Bis 1853 hatte die griechisch-unirte Kirche in Siebenbürgen nur einen Bischof; in dem genannten Jahre wurde er Erzbischof und führt nun den Titel: *Archiepiscopus*.

ensis et Albae-Julienensis, behält aber seinen Sitz in Blasendorf (Balásfalva). Außerdem zwei neue Bisthümer errichtet, das von Szamos-Ujvár in Siebenbürgen und das in Banat (in Ungarn) und dem neuen Erzbischof untergeordnet. Die Rumänen der unierten Kirche haben demnach in Siebenbürgen einen Erzbischof und einen Bischof, in bloß einen Bischof, der aber dem Erzbischof von Siebenbürgen untergeordnet ist. Die rumänen hatten in Siebenbürgen von 1697—1784 keinen Bischof; Joseph II. rief das Bisthum im letztgenannten Jahre wieder her und gab ihm in Hermannstadt einen Sitz, aber dem serbischen Erzbischof von Carlovicz untergeordnet. Gegen diese Unterordnung unierten rumänischen Geistlichkeit unter das serbische Archiepiskopat hatten die Rumänen Siebenbürgen als auch in Ungarn manche Beschwerden. Nachdem Kajachich, der serbische Erzbischof und Patriarch von Carlovicz im Jahre 1862 gestorben und sein Sitz im Jahre 1863 wiederhergestellt worden, kam die Reihe der Verbesserung und Erhöhung auch an die nichtunierten Rumänen. Ein allerhöchstes Handbillet vom 24. Dec. 1864 erneuert einen Erzbischof und einen Bischof der griechisch-orientalischen Rumänen Siebenbürgens und Ungarns, dem der Bischof von Siebenbürgen und der Bischof von Arad in Ungarn, sowie der neu zu creirende Bischof von Karansebes untergeordnet werden. Und soll die Kirche von nun an nicht mehr unierten, sondern orientalisches orthodoxe heißen. Die Rumänen Siebenbürgens und Ungarns haben demnach jetzt zwei Erzbisthümer und fünf Bisthümer und sind kirchlicherseits unierten, indem die betreffenden erzbischöflichen Sprengel sich auf Siebenbürgen und Ungarn erstrecken. Ihr Schwerpunkt ist jedoch Siebenbürgen.

Nach den Rumänen, welche durch ihre große Zahl wichtig sind, müssen wir diejenigen Nationen betrachten, welche vor 1848 als die alleinberechtigten die Träger des Staatswesens Siebenbürgens waren und in der diplomatischen Sprache „die unierten Nationen“ hießen, die Ungarn, die Szekler und die Sachsen.

Die Ungarn Siebenbürgens sind desselben Stammes mit den Ungarn oder Magyaren in Ungarn, das allgemeine über sie kann demnach in dem Art. Ungarn nachgeholt werden. Weil der magyarische Stamm der letzte Eroberer Siebenbürgens war, so mußte wol den Verhältnissen nach der ersten Jahrhunderten der Adel ganz diesem Stamm angehören; und da im Mittelalter der Adel zugleich der Grundbesitzer war, so mußte der Grundbesitz in den ungarischen oder magyarischen Familien erblich werden. Die Ungarn waren demnach die Herren des Landes und die Rumänen ihre Unterthanen; allein es gab auch magyarische Unterthanen. Von 1540—1690 lebten in Siebenbürgen einheimische Fürsten, und diese gehörten alle zu den aristokratischen (oder aristokratischen) Geschlechtern Siebenbürgens. Zwischen der magyarischen Aristokratie Siebenbürgens und ihren Unterthanen, den Rumänen, war ungefähr dasselbe Verhältniß, welches zwischen dem deutschen Adel Ostlands und Livlands und dessen estnischen und livischen Unterthanen bestand, mit dem Unterschied jedoch, daß die magyarische Aristokratie Siebenbürgens das Territorium als auch die Staatsrechte mit den beiden „Nationen“ der Szekler und Sachsen theilte und sie also nicht so ausschließlich herrschen konnte wie die Aristokratie Ostlands und Livlands.

Die „Nation“ der Ungarn hatte ein eigenes Territorium, das bei weitem den größten Theil des Landes ausmachte, nämlich 626 und mit den „partes annexae“ sogar 728 Quadratmeilen ausmachte. Das Territorium oder, diplomatisch gesprochen, „das Land der Ungarn“ war in elf Comitaten getheilt, zu denen noch drei Districte gerechnet wurden. Die elf Comitate sind Oberalba<sup>6)</sup>, Alba Julia, Küküllö, Torba, Kolosch, Doboka, Inner-Szolnok, Hunyad, Mittel-Szolnok, Székely, Zaránd; die drei letztbenannten hießen „partes annexae“, weil sie unter den einheimischen durch Friedensschlüsse von Ungarn abgetrennt wurden und immer als „zurückzurückzurück“, reapplicandae, galten. Die Districte sind der fogarascher an der Südgrenze des Landes, der nagyober im Norden und der kövárer im Westen, der auch zu den partes annexae gerechnet wird. Wie aber die Ungarn oder Magyaren Siebenbürgens eigentlich nur ein Theil der Nationen Siebenbürgens sind, so war auch ihre Verfassung in den Comitaten ganz der ungarischen Verfassung analog; die partes annexae waren in der Hinsicht ganz identisch mit den ungarischen

<sup>6)</sup> ba deutsch: weissenburger Comitatus. Die Residenzstädte heißen in der ungarischen Sprache Alba Julia, daher Stahlweissenburg (Fehér-vár) in Ungarn, die alte Residenzstadt der Könige, und Küküllö (Alba Julia, Gyula-fehér-vár, jetzt Karlsburg) in Siebenbürgen, die Residenzstadt der

Comitaten. Überhaupt muß Siebenbürgen als ein Tochterland Ungarns betrachtet werden, jedoch manche Eigenthümlichkeiten hatte, und diese bildeten eben die zweite und dritte „Nation“.

Die Ungarn Siebenbürgens wurden durch Stephan den Heiligen zum Christenthum bekehrt, sie gehörten demnach vom Anfang der occidentalischen Kirche an. Zwar wurden auch von Konstantinopel aus Missionierungsversuche gemacht, aber die orientalische Kirche schloß sich nicht an, sondern wurzelte unter den Magyaren. Daß dennoch alle Walachen oder Rumänen sich zu den Christen bekennen, mag vielleicht dem zugeschrieben werden, daß der größere Theil derselben nach der Unterwerfung der Magyaren und nach den Zeiten des heiligen Stephan aus den benachbarten Ländern hereingezogen ist. Denn wären sie vor und zu Stephan's Zeiten in verhältnißmäßiger Menge dagewesen, so hätte es wol leicht geschehen können, daß die Ungarn Siebenbürgens der orientalischen Kirche zugefallen wären.

Stephan der Heilige stiftete auch das siebenbürgische Bisthum im Jahre 1003, das seinen Sitz in Weissenburg hatte. Aber bereits früher war ein Bisthum im Osten des Landes (episcopus Milkoviensis), zu dem die sächsischen Gemeinden gehörten, und das um das Jahr 1000 verschwindet. Sein Sitz war demnach in der Moldau, wo wir auch ungarische Handschriften finden, denn die älteste ungarische Bibel, die vorhanden ist, wurde 1466 in Tatros in der Moldau geschrieben. Aus dieser Thatsache (der Codex befindet sich in der münchener Hofbibliothek) erfahren wir, daß Hup's Lehren auch unter den Magyaren Ungarns, Siebenbürgens und der Moldau Anhänger fanden; um so weniger darf es uns wundern, daß nachher die Reformation so schnell verbreitet hat.

Das siebenbürgische katholische Bisthum wurde 1556 von den bereits protestantischen Ständen aufgehoben; nach der Übergabe Siebenbürgens an die ungarische Krone unter Kaiser Rudolph II. wurde es im Jahre 1697 wiederhergestellt.

2) Die zweite „Nation“ Siebenbürgens waren die Szekler im Osten des Landes, deren Territorium oder „das Land der Szekler“ 215 Quadratmeilen beträgt. Dies ist das innerste Völklein Siebenbürgens, wenn man seinen Ursprung und seine Verfassung betrachtet. Die Szekler sind ihrer Sprache nach Magyaren und unterscheiden sich von den andern Nationen Siebenbürgens und Ungarns nur durch einige Dialektverschiedenheiten, die aber auch in manchen Gegenden Ungarns zum Vorschein kommen. Die Chroniken nennen die Szekler kömmlinge der Hunnen, namentlich wären sie von der Heeresabtheilung Irnak's, des Königs Attila's, die sich in dem dacischen Hochlande gerettet haben soll. (S. Ungarn.) Sie haben auch nach dem Zeugnisse aller Chroniken eine besondere Schrift, welche durch eine neu entdeckte Inschrift vielleicht außer Zweifel gestellt wird. Sie wird von den Rechten für eine alte Schrift gehalten und in allen Chroniken hunnische Schrift genannt. Wir finden das Land und die Namen der Szekler bereits in den ältesten vorhandenen Urkunden, aber Genaueres über ihre Geschichte unter den ersten Königen Ungarns finden wir nicht, denn bestritten wird eine sogenannte Hunnische Chronik, die im Jahre 1533 aus alten Documenten verfaßt worden sein soll, die nach einer Copie aus dem Jahre 1796 vorhanden ist.

Die Szekler waren ursprünglich Vertheidiger des Landes und als solche von allen irdischen Lasten befreit. Sie waren in Vornehme (ungarisch sö népek, primores), die in drei Klassen (ungarisch lö-séjek, lösök, d. h. Köpfbäupter, weil sie Reiterdienste thaten) und Gemeine (ungarisch köz népek) eingetheilt, genossen aber alle ohne Ausnahme adeliche Vorrechte. Sie standen unter einem Grafen (comes), den der ungarische König ernannte. Ihr Besitzthum leitete sich aus der ursprünglichen Occupation her, fiel nie dem Fiscus anheim und konnte nicht Gegenstand königlicher Schenkungen werden. Söhne und Töchter erbten zu gleichen Theil, eine Erbordnung, welche der Feudalverfassung, die überall die ursprünglichen Verfassungen umänderte, vorgegangen ist; waren keine Descendenten und Collaterales vorhanden, fiel das Erbe den Nachbarn zu. Dagegen war auch das Besitzthum unveräußerlich; der Besitzer war nur der Nutznießer; das Eigenthumsrecht gehörte der Gemeinde und dem Könige. So oft das Land Kriegsdienste brauchte, mußten die Vornehmen mit ihrem Gefolge erscheinen, wie die Magnaten der Comitaten, d. i. aus dem Territorium der Ungarn; die Gemeinen erschienen einzeln zu Fuß, die Vornehmen aber zu Pferd. Außer dem Kriegsdienste mußten sie nach alter Sitte bei der Krönung des neuen Königs, bei dessen Verheirathung, und wenn die Königin den ersten Sohn gebar, von jedem sechssten Ochsen eine Steuer zahlen. Diese Steuer nannte man Ochsenbrennen (ökör-sütés), weil den betreffenden Ochsen ein Brennen aufgedrückt wurde. Dieses Ochsenbrennen pflegte zu Maros-Básárhely (Maros-Basch), der Hauptstadt des Szeklerlandes, zu geschehen.

Das Loß der Szekler war in unruhigen Zeiten kein beneidenswerthes, denn sie mußten im Felde liegen; aber sie galten für eifrige und freiheitsliebende Krieger und waren auch bereit, mit den Waffen ihre alten Vorrechte zu vertheidigen. Daher die vielen Aufstände der Szekler gegen die wirklichen oder vermeinten Bedrücker. Als muthige Vertheidiger des Alten standen sie am längsten und hartnäckigsten dem Christenthum und nach 500 Jahren auch der Reformation, zu der sich ein Theil der Szekler nie bekannte; der größte Theil jedoch ist reformirt, auch eifrige Unitarier gibt es unter ihnen. Weil die Szekler zu Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts ihre Waffen den Rákóczy'schen Unternehmungen gewidmet hatten, so mußten sie 1711 am 29. April zur Ablieferung der Waffen verurtheilt und zum Steuerzahlen gezwungen. Da machte sich der schon entstehende Unterschied zwischen den vornehmen und gemeinen Szeklern vollends geltend, denn jene wurden den Adlichen und Magnaten, diese aber den steuerpflichtigen Einwohnern gleichgestellt. Der arme Szekler mochte jedoch lieber Steuer zahlen, die er zu zahlen war, als die früher unbemessenen Kriegsdienste leisten, denn nach einem halben Jahr zeigte er nicht mehr Lust wieder den alten Stand zu ergreifen. Maria Theresia hatte im Jahre 1761 aus den südlichen und nordöstlichen walachischen Grenzwohnern zwei Grenzbataillone errichten lassen; im Jahre 1764 sollten auch diejenigen Theile der Szekler, welche die Grenze gegen Osten bewohnen, in Grenzbataillone organisiert werden. Die Conscription ging Anfangs gut von statten, aber in den entfernten Theilen fand sie Widerspruch. Am 5. und 6. Jan. 1764 rotheten sich die Szeklerbauern in Mádésfalva zusammen, und am 7. Jan. kam es zu einem blutigen Kampf zwischen ihnen und dem die Conscription beschützenden Militär. Mádésfalva wurde in Flammen auf, 186 Szekler blieben todt da, 34 wurden verwundet und 400 gefangen. Mádésfalvaer Niederlage, die lateinisch „siculicidium“ heißt, ist ein vielbesungener Gegenstand in der Volkspoesie der Szekler.

Jamals wurden aus den Grenzwohnern zwei Regimenter Infanterie und ein Regiment Artillerie gebildet; und dies Grenzmilitärinstitut bestand bis 1849. In den Jahren 1848—49 schloß sich wieder die Szekler sehr eifrig der ungarischen Erhebung angeschlossen; nach dem Ende des blutigen Kriegs in Siebenbürgen wurde dann das Grenzmilitär der Szekler aufgelöst.

Das „Land der Szekler“ war in Stühle (szék, sedes) eingetheilt, deren Zahl in frühern Zeiten größer war, später wurden mehrere vereinigt. Sie heißen nun: aranyoscher Stuhl, Borsbacher Stuhl, udvarhelyer Stuhl, csíker (lies tschik) Stuhl, háromszeker Stuhl. Die Zahl der Szekler beträgt über 470000, und sie bilden im Osten Siebenbürgens eine compacte Masse. Sie sind fleißig, denn sie bewohnen größtentheils ein gebirgiges Land.

Die dritte „Nation“ Siebenbürgens waren die Sachsen, oder die Deutschen daselbst. Im Großherzog Geysa, dem Vater des heiligen Stephan, siedelten Deutsche nach Ungarn. In größerer Menge zog sie aber König Geysa II. um das Jahr 1141, durch Verleihung von Privilegien herein, um die durch die Einfälle der Petschenegen und Rumanen verödeten Gegenden zu bevölkern. Einzelne Colonien ließen sich 1146 zu Mediaş, 1150 zu Sibiu, 1160 zu Hermannstadt, 1178 zu Klausenburg, 1180 zu Bistritz, 1200 zu Broos, 1200 zu Kronstadt nieder; andere Ansiedelungen geschahen nach dem Mongoleneinfall, z. B. im bischöflichen Gut zu Enyed u. s. w.<sup>7)</sup> König Andreas II. bestätigte 1224 ihre frühern Privilegien, und erweiterte sie, in Folge dessen die Sachsen ein politisches Ganze bilden, das nur der Allmacht des Königs und ihres Grafen untersteht, den der König bestellt, und welcher Hofkanzler heißt; sie wählen frei ihre Geistlichen, denen der Zehnt gebührt; die Sachsen genießen zollfreien Handel durch ganz Ungarn, abgabefreie Wochen- und Jahrmärkte, dreimal im Jahre unentgeltlichen Bezug des Kleinsalzes; sie erhalten ein besonderes Siegel; dafür leisten sie jährlich eine Abgabe von 500 Mark Silber, stellen 500 Mann bei einem Kriege aus, außerhalb Landes aber, wenn der König persönlich das Heer anführt, 100 Mann, nur 50; wenn der König in ihrem Gau erscheint, müssen sie ihn dreimal, seinen Wojwoden aber zweimal bewirthen (cum ad expeditionem ad ipsos nos venire contigerit, tres mensuras tantum solvere ad nostros usus teneantur. Si vero Vayvoda ad Regalem utilitatem ad ipsos vel per terram ipsorum transmittetur, duos descensus, unum in introitu, unum in exitu, solvere non recusent). Derselbe Andreas II. hatte im Jahre 1211 das Land ober das Gebiet um Kronstadt den Deutschen Rittern zum Lehn gegeben, die dort

<sup>7)</sup> Györng, Ethnographie der österreichischen Monarchie, II, 227. Auch Venkö, Transilvania, II.

Burgen errichteten (von sieben ihrer Burgen stammt der deutsche Name Siebenbürgen). Die Ritter aber Lust zeigten, das Ansehen des Königs hintanzusetzen, so wurden sie von vertrieben und das Burgenland zu dem Gebiet der Sachsen geschlagen. Die Stadt Klausen wurde vom König Stephan V. (1270—72) gegründet. Überhaupt verdanken alle Siebenbürgen, mit Ausnahme der Szeklerstädte, ihren Ursprung deutschen Colonisten. dem Jahre 1318 erscheint der Name der sächsischen Stühle (sedes) an der Stelle der fri Comitate. In den Diplomen heißen die Deutschen „hospites Teutonici“ oder „hos Saxones“; der Name „Sachsen“ ist der allgemein herrschende. So entstand die dritte „Na Siebenbürgen. Ihr Land beträgt jetzt 155 Quadratmeilen und ist in folgende Stühle getheilt: hermannstädter, brooser, mühlenbacher, reußmarkter, mediascher, schäßburger, schenker, leschkircher, repper, kronstädter und bistriker. Die Zahl der Sachsen beträgt 160000 Seelen.

Diese drei Nationen verband zuerst das Auflehnen der ungarischen und walachischen Na im Jahre 1437; so entstand die Union, die vielmal, und zuletzt am 30. März 1642 zu erneuert wurde. Die wesentlichsten Punkte dieser Nationalverbindung waren: 1) Von der ungarischen Edelleute sollen sieben, ebenso viele von seiten der Szekler und Sachsen, Berathschlagung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten mit dem königlichen Statthalter wählt werden. 2) Kein Private was immer für einer Nation darf ohne besondere Bewilligung des Statthalters einen Abgeordneten an ein fremdes Reich schicken. 3) Alle drei Nationen unterstützen sich nach alter Befugniß und Reichsgewohnheit durch Rath und That zur Aufhaltung des Friedens. 4) Bei einem feindlichen Angriff von außen oder von seiten innern Feindes waren sie bei Todesstrafe verpflichtet, gemeinschaftlich mit ihrem ganzen Aufwand nach Anordnung des Statthalters zu wirken. 8)

Die Reformation brachte neue Bestimmungen auf. Die Sachsen waren die ersten, den Lehren Luther's Gehör gaben; ihnen folgten die Ungarn und ein Theil der Szekler. Doch bald neigten sich die Ungarn und Szekler dem Lehrbegriff Calvin's zu; durch Blasius einen Arzt aus Itallen, der in Genf die socinianische Lehre ergriffen, von daher nach Polen endlich nach Siebenbürgen gekommen war, wurde auch der Socinianismus seit 1566 verbreitet. Schon hatte der Landtag zu Lhorba im Jahre 1557 und 1563 die vollste Religionsfreiheit gesetzlich ausgesprochen; es entstanden demnach außer der katholischen Kirche drei neue evangelisch-lutherische, zu welcher sich die Sachsen bekannten, die evangelisch-reformirte (helvetische Confession), welche unter den Ungarn und Szeklern ihre Bekenner hatte, und unitarische, zu der sich ebenfalls Ungarn und Szekler bekannten. Von nun an war der Inhalt der Union folgender: 1) Die vier gesetzlich aufgenommenen Religionen (receptae religiones) nämlich römisch-katholische, lutherische, reformirte und unitarische) genießen im ganzen Lande vollständige Freiheit. 2) Wenn eine der drei Nationen in ihren gesetzlichen Freiheiten oder Privilegien gestört wird, so müssen die andern zwei sogleich auf dem Landtage für sie eintreten und sie auf jede Weise beschützen. 3) Ebenso wenn ein Private an seiner Habe oder an seinen Rechten von dem Fürsten verletzt würde, und er den Schutz seines Comitats anriefe, so muß das Comitatus alsogleich die andern Comitatus und die Szekler- und Sachsenstühle aufsuchen, damit sie vor dem Fürsten für das Recht einstehen. Dasselbe findet in Betreff der Szekler und Sachsen statt, um so mehr, wenn der beschädigte oder beleidigte Theil eine Stadtgemeinde ist. 4) Die Beschlüsse der Landtage müssen allen ohne Unterschied heilig sein. 9)

C. Noch müßten wir die Armenier, Israeliten, Zigeuner und Slawen erwähnen; da aber kein staatliches Moment ausmachen, so können sie übergangen werden. Nur über die Armenier stehe hier eine kurze Nachricht. Nach dem Tode Leo's III., Königs von Armenien, entstand unter seinen Söhnen Oschin und Hagag Zwist, und der letztere rief die Türken und Perser um Hülfe an. Diese theilten aber unter sich das Land und zerstörten die Städte über welche sie sich nicht vereinigten konnten. Die übergebliebenen Einwohner der Städte flüchteten theils nach Persien, theils in die Krim, in die Moldau und nach Polen. Als 1660 die Türken gegen den moldauer Fürsten ins Feld zogen, flüchteten die Armenier nach Siebenbürgen, wo Fürst Michael Apafi 1671 sie als Gäste aufnahm, und ihnen einige Orte anwies. Nach dem Tode der Apafi kauften sie Gbesfalva vom siebenbürgischen Kanzler Gabriel Bolyai und nannten es Elisabethstadt 1721; Szamos-ujvár wurde von ihnen 1738 besetzt. 10)

8) Czörnig, II, 235.

9) Approbatæ constitutiones Transsilv., Thl. III, Tit. 1.

wurden in die Reihe der privilegierten Städte aufgenommen. Von daher stammen auch armenische Armenier, die zum Theil reiche Grundbesitzer sind.

Im Jahre 1684 wurden sie durch Drensius Berzireski, der 14 Jahre in Rom gelebt hatte, Anschluß an die römisch-katholische Kirche bewogen; sie behielten sich aber das Recht vor, Messe in der armenischen Sprache feiern zu dürfen.

Die Armenier waren im 18. Jahrhundert die größten Kaufleute Siebenbürgens und um; nun sind sie es nicht mehr. Sie haben sich bereits magyarisiert; in ihrem Unterstium zu Elisabethstadt ist die Lehrsprache ungarisch; sie lernen aber auch die armenische Sprache, zu deren Unterricht ein Mechitarist aus Venedig angestellt ist.

I. Staats- und Verfassungsgeschichte. Die Geschichte Siebenbürgens beginnt für uns mit der Eroberung des Landes durch die Magyaren. Sie zerfällt in vier Perioden, sich scharf voneinander unterscheiden. Die erste Periode läuft unter der unmittelbaren Herrschaft der ungarischen Könige ab, von 1002—1540. In dieser bildet sich die Union oder das Verhältniß der drei Nationen zueinander. Die zweite Periode umfaßt die Zeit der einzelnen Fürsten Siebenbürgens von 1540—1690. Die dritte Periode umfaßt den Zeitraum von 1690 bis zur Auflösung der Union im Jahre 1848. Diese beiden Perioden bilden die Geschichte der Union der drei siebenbürgischen Nationen. Endlich die vierte Periode beginnt mit der Auflösung der siebenbürgischen Union und bereitet eine ganz neue geschichtliche Entwicklung vor.

Die Eroberung des Landes durch die Magyaren fällt in die Zeit Arpad's, des ersten Großfürsten der Magyaren (884—906 n. Chr.). Die Sage nennt Tuhutum als Heerführer, der das Land „jenseit des Waldes“ eroberte. Das erste Jahrhundert hindurch scheint es unter kühnen Führern gestanden zu haben; denn die Stammverfassung der Magyaren ließ sich leicht auflockern. Der letzte Häuptling Gyula war der mütterliche Onkel des Heiligen, aber ein großer Gegner des Christenthums. Stephan führte ihn und seine Anhänger gefangen nach Ungarn und unterwarf Siebenbürgen seiner unmittelbaren Herrschaft, nachdem er auch den Widerstand der Szekler gebrochen hatte, wie die bezweifelte Chronik es besagt. Er gründete das siebenbürger Bisthum, theilte das Land in Comitate ein und erneuerte die schon bestandenen Gaue und setzte einen Wojwoden ein. Siebenbürgen war durch häufige Einfälle der Petschenegen und Rumanen ausgesetzt; Stephan schlug alle Feinde ab. Diese Einfälle haben es gewiß bewirkt, daß die Szekler als Grenzhüter des Ostens ihre ursprüngliche Verfassung entwickelten, und daß die nachfolgenden Könige immer mehr Deutsche ins Land brachten, namentlich Geysa II. (1141—61), wie wir bereits gesehen haben. Die Flut der Deutschen im Jahre 1241—42 überschwenkte auch Siebenbürgen. Bela IV. sandte nach dem Tode der Feinde den Wojwoden Laurentius nach Siebenbürgen, damit er das Volk wieder zusammenbringe (ut populos nostros recolligeret).

Während dem Aussterben des Arpad'schen Stammes nahmen die Sachsen Siebenbürgens für sich. Unter dem Kaiser Otto Partei, allein der Wojwode Ladislaus nahm ihn gefangen und entließ ihn erst 1308 nur unter der Bedingung, daß er Ungarn verlasse. Karl Robert und Ludwig I. von Frankreich brachten manche neue Begriffe aus dem Auslande nach Ungarn und Siebenbürgen; unter dem letztern wurde die Abgabe des neunten Theils der Früchte dem Bauer zugetheilt. Bis dahin hatte er bloß den Zehnt an den Bischof zu zahlen und bestimmte Zahlungen an den Grundherrn zu leisten. Nun mußte nach dem Gesetz Ludwig's I. vom Jahre 1351 auch der neunte Theil aller Früchte und Weine dem betreffenden Grundherrn abbezahlt werden, und zwar in allen Dörfern und freien Ortschaften (in quibusdam villis) mit alleiniger Ausnahme der mit Mauern umgebenen Städte. Und sollte einer der Herren den Neunten nicht abnehmen, so wird ihn der König für sich einsammeln lassen. *Qui exactione praedicta secus fecerint, Nos in talium rebellium et praesentem nostram Unionem alterantium possessionibus pro usu nostro ipsam nonam partem ipsorum fructuum et vini exigi faciemus, sine diminutione et relaxatione aliqua. Ut per hoc honorificentur et ipsi Regnicolae nostri (Edelleute) Nobis fidelius possent famulari.*<sup>10)</sup> Diese böse Saat, deren Früchte in Siebenbürgen zwar einerseits die Union der drei Nationen, andererseits aber auch die Unterdrückung des Bauernstandes waren. Unter Sigismund's langer Regierung (1387—1437) haben sich die Verhältnisse des Bauern gegen die Herren und die privilegierten Städte, welche auch Grundherren wurden, nur verschlimmert.

10) Corpus juris Hungarici.

So brach denn in Siebenbürgen ein großer Aufstand der ungarischen und walachischen Bauern gegen den Bischof, den Adel und gegen die bevorzugten Städte aus. Die Bauern waren organisiert und siegten; die andere Partei mußte am 6. Juli 1437 folgende Bedingungen gestehen: daß der Bischof für den Zehnt stets die laufende Münze annehme; daß die Herren den Neunten nicht verlangen; daß die Freizügigkeit der Bauern nicht gehindert werden; daß der Bauer über sein Vermögen verfügen könne und der Grundherr bloß ein dreijähriges Kind beanspruchen dürfe, so oft der erbliche Besitzer wechselt. Dieses alles gelte aber nur solange, bis die Privilegien des heiligen Stephan aufgefunden werden, welche allen Einwohnern des Landes ertheilt wurden; denn die Bauern wünschten nach den Verordnungen des heiligen Stephan behandelt zu werden. Obwohl dieser Vertrag, nach der Sitte jener Zeit, von dem „locus credibilis“, dem Convent zu Kolosmonostor, beglaubigt wurde, so brach ihn doch die adeliche und städtische Partei, die sich 1438 durch die Union der ungarischen Edelleute, der Szekler und der Sachsen befestigt hatte<sup>11)</sup>; der Bürgerkrieg begann aufs neue, und die Bauern wurden besiegt, was die Aufhebung der Freizügigkeit und des Rechts frei über ihr bäuerliches Vermögen zu verfügen, zur Folge haben mußte. Die Union der drei Nationen, anfangs privatrechtlicher Natur war, nahm bald immer mehr einen politischen Charakter an.

Unterdessen vergrößerten sich die Eroberungen der Türken in Europa, und schon Sigismund mußte mit ihnen kämpfen. Ladislaus verlor sein Leben in der Schlacht bei Barna 1440. Siebenbürgen wäre mit Ungarn vielleicht schon jetzt erlegen, wenn ihnen das gute Glück nicht zu Theil wurde. Johann Hunyad, dem Wojwoden Siebenbürgens, nicht den geeigneten Retter geschenkt. Er schlug den ersten großen Einfall der Türken 1440 zurück und beschützte als Subregent die ganze ungarische Reich. Sein noch berühmterer Sohn, Matthias, am 14. Febr. 1443 in Klausenburg geboren, wurde 1458 König von Ungarn. Seine Maßregeln waren im Allgemeinen den Bedrückten günstig, daher er beim Volk Matthias der Gerechte hieß; er hatte auch er einen Aufbruch der Bauern in Siebenbürgen zu bekämpfen, 1466. Unter seiner Regierung zeichnete sich Stephan Báthori als Wojwode von Siebenbürgen aus, er erlangte 1479 mit Hilfe des Paul Kinisi einen großen Sieg über die Türken, welche Siebenbürgen plündern wollten. Nach Matthias erhielt 1490 Ladislaus II. die ungarische Krone, die gerade damals ein starkes Haupt gebraucht hätte. Siebenbürgens Wojwode Johann Zapolya (von 1510—26), der sich vorzüglich durch die Unterdrückung des Bauernaufstandes in Ungarn 1514, sowie durch die Besiegung der Szekler 1519 bekannt und dem ungarischen Adel beliebt gemacht hatte. Schon soll ihn sein Vater Johann Zapolya, Palatin von Ungarn unter Matthias, zum König bestimmt haben. Als im Jahre 1526 Ludwig II. sein Leben in der Schlacht gegen die Türken bei Mohács verlor, fiel der größte Theil des Landes Zapolya zu, und dieser ließ sich 1527 in Stuhlweißenburg krönen. Aber der Palatin Stephan Báthori von Gjesed und die Witwe des Königs, Maria Ferdinand von Oesterreich nach Ungarn, der auch in demselben Jahre gekrönt wurde. Johann Zapolya zeigte durchaus nicht die Energie, die man von ihm erwartet hatte; doch auch er konnte seinen Gegner, der sich dem Schutz des Sultans empfohlen, nicht besiegen. So regierten in Ungarn zwei Könige. Endlich kam ein Vergleich zu Stande, kraft dessen Ferdinand von Oesterreich Johann's Tode ganz Ungarn und Siebenbürgen erhalten sollte. Johann starb 1540; seine Witwe und die Vormünder seines Sohnes dachten nicht an die Erfüllung des Vergleiches, und Ferdinand vermochte nichts gegen Soliman, der Ofen besetzte und die Königs Witwe mit ihrem Sohne Johann Sigmund nach Siebenbürgen schickte.

11) Das angeführte Gesetz von 1351 und seine nothwendigen Folgen sowie der merkwürdige Vertrag von 1437, wurde von den Geschichtschreibern zu wenig gewürdigt und wird in unsern Tagen falsch verstanden. Wir kennen nicht die Verordnungen des heiligen Stephan, auf welche sich die ungarischen und walachischen Bauern beriefen; aber die Punkte, welche sie ihren Gegnern aufbrachten, sind sie uns errathen. Freizügigkeit der Bauern und das Recht, über ihr Vermögen zu verfügen, sind die Hauptbestimmungen jener Verordnungen gewesen sein; daß der Neunte nicht dem Grundherrn zu zahlen hatte, bezeugt eben das Gesetz von 1351. In unsern Tagen wollen einige in der Erhebung der Bauern die erste Protestation der walachischen Nation gegen ihre magyarischen Unterdrücker erkennen. Diese Auffassung ist unrichtig. Es erhoben sich damals die Unterthanen (magyarische und walachische Bauern) gegen den Bischof und die Grundherren (magyarische Edelleute und sächsische Städte). „Nicht allein durch die verholten Türkeneinfälle, sondern zunächst der Aufstand der ungarischen und walachischen Bauern gegen den Adel und die Sachsen hatten 1437 zu einer gegenseitigen Vereinigung der Ungarn, Szekler und Sachsen bei gemeinschaftlicher Gefahr . . . geführt.“ Ethnographie der österreichischen Monarchie.

Hiermit beginnt die zweite Periode der Geschichte Siebenbürgens. Es hat nun eigene Fürsten, die aber mehr oder weniger Vasallen des Sultans sind, und von ihm bestätigt werden. Während der Minderjährigkeit des Johann Sigmund regierte Martinuzzi, Bischof von Groß-Szeben, der im Jahre 1551 Siebenbürgen an Ferdinand übergab. Johann Sigmund wurde noch wieder Fürst und regierte bis 1571. Unterdessen hatten die neuen Kirchen in Siebenbürgen sich gebildet, und es wurde Staatsgesetz, daß niemand ein öffentliches Amt bekleiden dürfe, der nicht zu einer der drei Nationen gehört und sich zu einer der vier recipirten (katholischen, reformirten, lutherischen und unitarischen) Religionen bekennt.

Nach Johann Sigmund ward Stephan Báthori von Somlyo Fürst (ein anderer Zweig des Geschlechts Báthori führte den Zunamen „von Gcsed“), und als dieser im Jahre 1576 die Krone von Polen erhielt, gelangte sein Bruder, Christoph Báthori, zur Fürstentwürde. Die Báthori waren eifrige Katholiken; Christoph berief die Jesuiten nach Siebenbürgen und ließ seinen Sohn Sigmund durch sie erziehen. Als Christoph 1582 starb, war sein Sohn noch minderjährig und Gézi führte geschickt die Regierung bis 1588. Sigmund sprach ein schönes Latein, war aber grausam und wankelmüthig; nur Stephan Bocskai, sein mütterlicher Oheim, hielt ihn eine Weile auf dem Fürstenthron, den er bald Rudolf, dem König von Ungarn und dem Kaiser, bald dem Cardinal Andreas Báthori, seinem väterlichen Oheim, abtrat. Dadurch verursachte er blutige Wirren. Basta, Feldherr Rudolfs, und Michael, Wojwode der Moldau, mischten sich ein, bis ersterer auch den letztern besiegte, und im Namen Rudolfs das Land wirthschaftete.

Rudolf hatte die Gegenreformation in Ungarn und Siebenbürgen beschlossen; Basta sollte den Plan ausführen. Da ergriff Stephan Bocskai, der früher kaiserlich gesinnt war, die Partei der Protestanten, Siebenbürgen und Oberungarn schlossen sich ihm an, und Rudolf war gezwungen, den Erzherzog Matthias den Wiener Frieden zu schließen, 1606, der den Protestanten das freie Religionsübungsrecht sicherte. Bocskai war der erste protestantische Fürst Siebenbürgens. Nach seinem plötzlich erfolgten Tode gelangte Sigmund Rákóczy zur Fürstentwürde und 1608, trat sie aber an Gabriel Báthori von Somlyo ab, der ein gewandter, aber kluger und übermüthiger Mann war und alle Gemüther sich entfremdete. Gabriel Bethlen ergriff mit Hilfe der Türken und bekleidete die Fürstentwürde von 1613—29 mit vielem Ruhm. Die Religionsbeschwerden hatten in Deutschland den Dreißigjährigen Krieg entzündet, Ferdinand II. wollte mit Peter Pázmány, dem berühmten Cardinal und Primas von Ungarn, die katholische Kirche auch in Ungarn zur alleinherrschenden machen. Bethlen fand die Ursache und Gelegenheit dreimal mit Heeresmacht gegen Ferdinand zu ziehen; durch den Westfälischen Frieden von 1622 wurde der Wiener Friede bestätigt und wieder einige Comitate an Bethlen abgetreten. Der Fürst begründete auch eine hohe Schule in Weissenburg, welche er durch ansehnliche Gehalte deutsche Gelehrte zog, z. B. Martin Opitz, den schlesischen Dichter, dann Ahlfstedius, Vistorius, Biesterfeld u. a. Er schickte auf seine Unkosten junge Leute auf ausländische Universitäten und beförderte alles geistige Bestreben. Leider starb er zu früh. Nach einigem Wechsel kam Georg Rákóczy I. auf den Fürstenthron 1631—48, der im Jahre 1645 mit den Schweden Ferdinand III. den Linzer Frieden abzwang und auf neue Religionsfreiheit sicherte. Er ordnete den Zustand der reformirten Kirche in Siebenbürgen und abgedrückten Theilen Ungarns, und baute mit Glück auf dem von Bethlen gelegten Ort. Schade daß sein ehrgeiziger Sohn Georg Rákóczy II. alles verdarb. Dieser (1649—60) führte im Jahre 1657 mit dem schönsten und größten Heere, das je Siebenbürgen ausgerüstet, nach Polen, um sich die polnische Krone zu erwerben. Allein dort wurde er von den plötzlich eintreffenden Tataren umringt und geschlagen, der Rest seiner Armee sammt dem Anführer Johann Kemény in die Gefangenschaft geführt. Rákóczy kam ohne Heer in seine Heimat zurück, um sich vor der hohen Pforte zu verantworten, die eine Armee nach Siebenbürgen entsandte, den Fürsten wegen seines Ungehorsams zu bestrafen. Unsagliches Elend kam über das Land. Die Fürstentwürde wankte zwischen Rhédei, Barsai und Kemény, der aus der tatarischen Gefangenschaft zurückgekehrt war, bis der türkische Pascha Michael Apafi I. (1661—90) Fürst wurde.

Die Periode des Verfalls der türkischen Großmacht trat ein; die Siebenbürger fanden es ihnen, sich von der Oberhoheit des Sultans zu befreien und dem Schutze des Königs von Ungarn, der zugleich deutscher Kaiser war, zu übergeben. Nachdem die siebenbürgischen Stände unter dem Fürsten Michael Apafi II. 1681 die Nachfolge gesichert hatten, schlossen sie 1686 ein Bündnis mit dem König und Kaiser Leopold, in welchem dieser den Fürstenthron den beiden Apafi



und ihren Erben garantirte, zugleich aber auch die Religionen und Freiheiten des Landes unantastbar erklärte. Genauer wurden die Forderungen der Stände in ihrer Instanz 1688 und der darauf erfolgten Antwort Leopold's bestimmt. Michael I. starb 1690; sei war noch minorenn; die Einfälle Tököli's gaben dem Hofe Leopold's Gelegenheit die Krone zu übernehmen und den jungen Apafi nach Wien zu nehmen, wo er 1714 starb. Er schließt die zweite Periode.

Blicken wir auf diese Periode (1540—1690) zurück, so findet das Auge nur Erfreuliches. Aber für die Geschichte Siebenbürgens und Ungarns ja vielleicht auch Geschichte Mitteleuropas ist diese Periode von nicht geringer Wichtigkeit. Es ist ohne das Eingreifen der protestantischen Fürsten von Siebenbürgen in die ungarischen Gelegenheiten der Protestantismus in Ungarn sich nicht hätte erhalten können; es ist nicht minder gewiß, daß Bethlen in Siebenbürgen die Thätigkeit Ferdinand's II. im 30jährigen Kriege bedeutend hemmte. Und wäre wol Ferdinand III. zum Osnabrücker Münster Frieden schon bewogen worden, wenn Georg Rákóczy I. ihn nicht gehindert hätte? Aber über alle Zweifel erhoben ist der Einfluß der siebenbürgischen Fürsten auf die Entwicklung der magyarischen Nationalität. Unter ihnen war die ungarische Sprache Hofes, der Gesetzgebung und der Regierung; Unterricht und Wissenschaft gingen an zu Stephan Bethlen, Johann Kemény, Szalárdy, Cserei u. a. schrieben in ungarischer Sprache Memoiren und die Geschichte ihrer Zeit; Csere von Apáczy gab 1654 eine Encyclopädie der Wissenschaften und eine Logik in ungarischer Sprache heraus u. s. w. Daß die theologischen Streitschriften, die damals den größten Theil der Literatur ausmachten, in ungarischer Sprache erschienen, versteht sich fast von selbst.

An die Spitze der dritten Periode müssen wir das Leopoldinische Diplom stellen, 1691 in Wien ausgegeben, die Bedingungen enthält, unter welchen König Leopold die Regierung Siebenbürgens übernimmt, und welches von nun an ein Hauptgesetz des Landes geworden ist. Der Eingang des Diploms wird Siebenbürgen als ein Theil des ungarischen Reichs bezeichnet (*charissimam hanc Transsilvaniae Regionem jam a seculis inclyto Nostro Hungariae assertam*); 1) wird die Freiheit der Religionen garantirt, ungeachtet alles Einspruchs dürfen auch die Katholiken auf eigene Kosten sich Kirchen errichten („in causa recepta ibidem religionum . . . nihil alterabitur u. s. w.“); 2) werden alle königlichen und adelichen Donationes bestätigt; 3) werden alle Gesetze Siebenbürgens und das „*jus municipium Nationis Saxonicae*“ gutgeheißen, die streitigen Punkte aber in Betreff der Religionen und der alten sächsischen Privilegien, dem Gutachten der siebenbürgischen Rätthe und der königlichen Entscheidung vorbehalten; 4) die alte Sitte der Regierung (in guberniis Consilii) wird beibehalten; die Abstimmung auf den Landtagen, der Rechtsprechung u. s. w. wird beibehalten; 5) Ämter werden nur Einheimischen, und zwar Ungarn, Szeklern und Sachsen anvertraut werden auch Ausländer das Indigenat auf dem Landtage erhalten können; 6) dem zugewandene Güter werden ebenfalls nur Ungarn, Szeklern und Sachsen verliehen; 7) die oberste Leitung der Regierung, welche früher der Wojwode innehatte, wird einem siebenbürgischen Edelmann oder Magnat ernannt werden als Gubernator; dasselbe gilt vom General der siebenbürgischen Miliz, dem ersten Kanzler, den Geheimen Rätthen, den Vorposten, Szeklerkapitänen u. s. w.; 8) für die Stelle des Gubernators, Generals, und der Geheimen Rätthe und der Protonotarien werden aus den drei Nationen Candidaten geschlagen, aus denen allerhöchsten Ortes die Ernennung geschehen wird; 9) die Zahl der Geheimen Rätthe wird auf zwölf gesetzt, und diese sollen je drei Mitglieder aus allen Religionen sein; dasselbe findet bei der obersten Gerichtsstafel statt; 10) der Landtag wird jährlich abgehalten; 11) bestimmt die Gehalte; 12) Siebenbürgen zahlt im Frieden 40000 Imperialgulden (*quingenta mille Imperialium tributo*), in Kriegszeiten 40000 ungarische Gulden Tribut; . . . 14) die Szekler, mit Ausschluß der szekler Bauern, sind in allem Tribut, sind aber wie früher zur Heeresfolge verpflichtet . . . 18) die Sachsen sind von allen unentgeltlichen Einquartierungen, Vorspannen und Bewirthungen befreit.

Die letzten Jahre der Regierung Leopold's waren durch den großen Aufstand Ungarns und Siebenbürgens unter Franz Rákóczy, dem Enkel Rákóczy's II., beunruhigt. Leopold's 1705 der Bürgerkrieg wurde am 29. April 1711 mit dem Szathmarer Frieden beendet, aber Joseph I. nicht erlebte. Unter Karl III., als deutscher Kaiser VI., wurde die Pragmatische Sanction von den siebenbürgischen Ständen 1722 angenommen, und durch sie die Krone auch auf die weiblichen Linien verpflanzt. Unter Maria Theresia wurden die siebenbürgischen

enter errichtet, und zwar 1761 zwei walachische, 1764 drei szecler Regimenter, erwähnt worden. Die Fürstin schmeichelte aber auch der Eitelkeit der Einwohner, die Belohnung des gegen sie bewiesenen Eifers in dem Erbfolge- und dem Siebenbürgen im Jahre 1762 einige Erbämter, als Hofmarschall u. s. w., errichtete und auch zum Großfürstenthum erhob.

Die II. Reformen betrafen auch Siebenbürgen, dessen Hofkanzlei er mit der ungarischen theilte. Nach dem Aufstand der Walachen 1784 (s. Ethnographie, Rumänen) stellte er die Eigigkeit und die persönliche Freiheit der Bauern her; zugleich hob er auch die Verfassung der politischen Administration auf, was die Grundrechte der „drei Nationen“, vornehmlich Sachsen und Szecler, beeinträchtigte. Als demnach im März 1790 in den Vereinigten Stühlen und der Comitate die Rescripte Joseph's II. vom 28. Jan. desselben Jahres verkündet wurden, welche alles in den Stand von 1780 zurückversetzten (mit Ausnahme des Verdicts und der persönlichen Freiheit der Bauern), so herrschte allgemeine Freude im Lande der Ungarn, die Stühle der Szecler und Sachsen wurden wiederhergestellt. Die Sachsen erhielten am 29. März ihr Archiv zurück, und ihr Comes wurde eingesetzt. Der längstersehnte Landtag wurde von Leopold II. auf den 12. Dec. 1790 einberufen und ihm unter anderm auch diese Propositionen vorgelegt, daß ein Landbuch geschaffen werde; daß die Leibeigenschaft der Bauern gesetzlich aufgehoben, die Steuer Schlüssel verfertigt, und die Fähigkeit zu Staatsämtern auch Nichtadelichen gegeben werde. Der Landtag wurde am 9. Aug. 1791 geschlossen und seine Beschlüsse der Kaiserlichen Bestätigung unterbreitet.

Die Administration Siebenbürgens war in den Händen der siebenbürgischen Hofkanzlei in Wien (nach Joseph's Widerruf von der ungarischen abgefordert wurde) und des Landes-

Der Hofkanzler und der Gubernator wurden vom Großfürsten aus den 12 Candidaten gewählt, welche der versammelte Landtag aus den vier recipirten Confessionen durch öffentliche Wahl vorschlug. Dem Hofkanzler waren als Referenten sechs Hofräthe beigegeben, die der Großfürst ernannte. Das Gubernium bestand außer dem Gubernator aus consiliarii regii gubernales intimi). Kraft ihres Amtes und ihrer Würden waren beigegeben der katholische Bischof, der Präsident der Landesstände (statuum praeses), der Landcausarius und der Graf der Sachsen. Außer dem Bischof und dem sächsischen Grafen waren beigegeben die Gubernialräthe auf die Weise gewählt und ernannt wie der Hofkanzler und Gubernator. Unter diesen beiden Oberbehörden standen die Particularbehörden der ungarischen Comitate, der Szeclerstühle, der sächsischen Stühle und Districte, endlich die königlichen Städte und Taxalorte.

Das „Land der Ungarn“ war in 11 (mit Abzug der partes annexae in 8) Comitate und 3 Districte eingetheilt. An der Spitze der Comitate stand der Landesfürst ernannte Obergespan, die andern Comitatsbeamten wurden durch die Wahl der Nobilität des Adels gewählt. An der Spitze der Districte standen die vom Landesfürsten ernannten Capitäne. Das „Land der Szecler“ bestand aus fünf Stühlen, deren erster der Oberkönigsrichter, ebenso ernannt wurde wie die Obergespane. Die Vice- und Unterrichter und die andern Beamten wurden von der Generalversammlung beigegeben. Das „Land der Sachsen“ hatte eine gemeinschaftliche Oberbehörde, die „Universitas Nationis Saxonicae“, welche die Verwaltung in unabhangigkeit von dem Landesfürsten besorgte. Das Haupt dieser Behörde ist der Comes nationis Saxonicae, den der Landesfürst ernannt. Die Mitglieder bestanden aus 22 Mitgliedern, denn jeder sächsische Stuhl wählte dazu zwei Mitglieder. Die allgemeine Nationalbehörde stand die Verwaltung der einzelnen Stühle. Es gibt 16 königliche Städte; und zwar im Lande der Ungarn: Karlsburg (ehedem Weissenburg), Szamos-Ujvar und Elisabethstadt; im Lande der Szecler Maros-Basarhely; im Lande der Sachsen Hermannstadt, Kronstadt u. s. w. Andere 16 Städte nannte man Taxalorten, königlichen Freistadte und Taxalorte der Ungarn und Szecler haben ihre eigene Verwaltung und sind unabhangig von den Comitaten und Stühlen; hingegen die sächsischen Städte sind den betreffenden Stühlen ein unzertrennliches Ganze. Die Rechtspflege übten das Landesparlament (in bestimmten Fallen), die königliche Gerichtstafel, die Comitats- und die Stuhlgewichte, endlich die sächsischen Gerichte, deren oberstes Gericht die sächsische Nationalversammlung war.

Der siebenbürgische Landtag (der nach dem Leopoldinischen Diplom jährlich einberufen wer-

den sollte) bestand aus dem Landesgubernium und der königlichen Gerichtstafel; dann aus Obergespannen der ungarischen Comitate, den Oerrichtern der Szeklerstühle und den Beamten der sächsischen Stühle; aus den Regalisten, das heißt aus solchen, die durch königliche Einberufung (*literae Regales*) zum Landtag erschienen; endlich aus den Abgesandten der Comitate, der szekler und sächsischen Stühle, dann der königlichen Freistädte und der Taras

Diese Verfassung war dem innern Wesen der drei Nationen entwachsen, und hätte Rumänen, die nur eine „geduldete“ Nation waren und deren Religion nicht zu den „recip“ gehörte, darin einen Platz gefunden, so wäre sie nicht bloß dem Bedürfnis der Privilegien sondern auch den allgemeinen Erfordernissen entsprechend gewesen und hätte sich leicht wickeln können. So aber war sie geeigneter zum Stillstand als zum Fortschritt.

Unter der Regierung Franz' I., der dem zu früh gestorbenen Leopold II. nachfolgte, lange keine Landtage; die obersten Beamten des Landes, welche durch Wahl des Landtags nannt werden sollten, waren bereits größtentheils substituirt, alle Fragen, welche die schreitende Zeit aufgeworfen hatte, mußten unerledigt bleiben. So häuften sich Gravamina Gravamina. Und als endlich Landtage gehalten wurden, so war wieder die Schwere des Gesetzgebenden Körpers, der, wie man spöttisch zu sagen pflegte, an sieben Todten (den drei Nationen und vier Religionen) krankte, nicht danach angethan, schnell und gut zugehen; und was ihm endlich gelingen wollte, scheiterte noch in Wien, wo man die sogenannte Demokratie verhorrescirte. Nur so ist es erklärlich, daß man dem gewiß nicht genug vorsichtigen Baron Nikolaus Wesselényi im Jahre 1837 einen Hochverrathsproceß anhängen konnte, weil er für die vollständige Emancipation der Bauern agitirt hatte. Dennoch die Landtage von 1834, 1837, 1841—43 und 1847 in das Fahrwasser der Reformen als plötzlich 1848 die Februarrevolution in Paris und die Märzrevolution in Wien den tagenden ungarischen Landtag in Pressburg zu den radicalsten Reformen ermutigte, unter auch die Union Siebenbürgens mit Ungarn ausgesprochen wurde, im Fall der Landtage Siebenbürgen einwilligen würde.

Hier war aber bei allen Freunden der Reformen das Wort „Union“ schon längst ein Schlüsselwort, denn man glaubte mit der ungarischen Gesetzgebung vereint sicherer fortgehen können. Die Anführer der Sachsen jedoch fürchteten durch die Union ihre municipale Selbständigkeit oder vielmehr ihren großen Einfluß zu verlieren. Der siebenbürgische Landtag wurde am 29. Mai 1848 durch den königlichen Commissar Buchner, der Landescommandant wurde, eröffnet und die Union mit Ungarn einstimmig, auch von den sächsischen Deputirten, angenommen und der Beschluß König Ferdinand zur Bestätigung übersandt. Diese erfolgte am 11. Juni und wurde am 18. Juni auf dem siebenbürger Landtag publicirt. Statt der alten Stände künftig die Repräsentanten Siebenbürgens ohne Unterschied der Nationen und Religionen, deren politische Ungleichheit aufgehört hat, von den gesammten Einwohnern des siebenbürgischen Landtags gewählt und die Regierung des Landes, mit Beibehaltung aller Privilegien, welche die Gleichberechtigung nicht beeinträchtigen, dem ungarischen Ministerium unterordnet werden. Alle frühern Gesetze, welche einen Unterschied zwischen den Nationen und Religionen begründeten, wurden aufgehoben; die Zahl der Repräsentanten Siebenbürgens auf 73 festgestellt. Von nun an sollten demnach die Walachen dieselben politischen Rechte genießen wie Ungarn, Szekler und Sachsen, deren privilegirte Stellung hiermit aufgehoben wurde. Die Union der „drei Nationen“ endigte durch die Erhebung aller Einwohner zur politischen und religiösen Gleichberechtigung.

Es beginnt nun die vierte Periode der Geschichte Siebenbürgens, wird aber mit dem heftigsten Bürgerkrieg eingeleitet. Die Änderungen, welche die neuen Gesetze hervorbrachten, mußten wol bei der ungarischen Aristokratie Unbehaglichkeit verursachen, denn die Aufhebung der bäuerlichen Lasten war eine der Hauptbestimmungen; und doch gingen die Walachen zusammenzurotten, die doch das meiste gewonnen hatten. Das Verständniß dieses unheimlichen Räthsels kann nur durch die gleichzeitigen gesammten Begebenheiten Ungarns erklärt werden; hier genüge, zu erwähnen, daß die große Versammlung der Walachen in Siebenbürgen zu Blasendorf am 15. Mai, der serbische Congreß zu Carlovicz an demselben Tage den Krieg gegen ihre Mitbürger erhoben, und daß der Banus von Kroatien am folgenden Tage, am 16. Mai, die Kroaten zu den Waffen gegen Ungarn oder vielmehr gegen die neuen Gesetze rief. In Siebenbürgen nahm der ungarische und szekler Bauer die Befreiung von den

12) Der letzte Landtag von 1846—47 hat auch ein Urbargesetz ausgearbeitet.

a mit Freudenthränen auf; der walachische Bauer spottete ihrer, ihm wurde gesagt, hätte diese Befreiung schon vor sieben Jahren ausgesprochen, aber die magyarischen hätten sie bis jetzt verheimlicht; ihm wurde eingeredet, er sei der alte Römer, der siegt hatte, und daß er sich von nun auch Römer nennen müsse (später begnügte man sich mit dem Namen Romanen oder Rumänen), und daß Siebenbürgen Daco-Romanien sei. In der vorherigen Versammlung hatte ein Sicherheitscomité errichtet, das in Hermannstadt seinen Sitz hatte, mit dem Landesmilitärcommando daselbst correspondirte und mit dem sächsischen Militärcomité in Verbindung stand. „Keine Union mit Ungarn“ war das allgemeine Losungswort ihrer; die Sachsen fügten hinzu: vollständige Union mit Oesterreich; die Romanen eilten das Land in Präfecturen und wären lieber Römer als Oesterreicher geworden. Das neue Gesetz sollten überall zur Aufrechterhaltung der Sicherheit Nationalgardes errichten; das gab einen guten Vorwand zur Rüstung.

Das ungarische Ministerium übernahm Siebenbürgen und sendete Baron Nikolaus Bayern (damals Hofkanzler im Jahre 1861) als bevollmächtigten Regierungskommissar nach Hermannstadt. Hier hatte aber das fungirende Gubernium die Zügel schon entschlüpfen lassen, das Militärcommando schien schon einer andern Weisung zu gehorchen. Dazu beging die ungarische Regierung die unverzeihliche Unflugheit, agrarische Frevel, deren sich die walachischen Bauern bedienten, mit ungarischen Nationalgardes oder Szeklermilitär zu unterdrücken. Solche Frevel wurden dann von dem „Siebenbürger Boten“ in Hermannstadt commentirt und von dem ungarischen Comité ausgebeutet. Unterdessen hatte das Repräsentantenhaus in Pesth ein Budget von 42 Mill. und 200000 Mann „zur Vertheidigung des von allen Seiten bedrohten Vaterlandes“ bewilligt. Diese Beschlüsse wollte König Ferdinand nicht bestätigen, er entsand eine große Deputation am 11. Sept. darum bat; denn bereits hatte Jellachich (damals Oberbefehlshaber) die Drau überschritten, um gegen Pesth zu ziehen. Am 5. Sept. wurde eine Versammlung der Rumänen in Blasendorf abgehalten, welche den ungarfreundlichen Nationalgardes absetzte und die Organisation des Landes vornahm. Urban, Oberst des zweiten walachischen Grenzregiments, erhob am 4. Sept. die Standarte der neuen Ordnung; Jank, ein walachischer Concipist, erhob sich in den westlichen Bezirken und ließ der Commandant Siebenbürgens alles geschehen, bis er selbst auf dem Plan gereift war. Die Ungarn Siebenbürgens sahen sich von den walachischen Nationalgardes überall bedroht, sie baten um Waffen zu ihrem Schutz, erhielten aber keine. Sie wandten demnach ihre Augen auf die Szekler, was auch die Regierung in Pesth that. Der Szekler Repräsentant, hatte der letztern angeboten, die Szekler in die Waffen zu nehmen, hielt eine große Versammlung, rottete die Szekler zusammen, war aber nicht der Mann, eine solche Unternehmung zu leiten. Am 13. Oct. traten die Walachen mit Mordern in die Ebene auf; die ungarischen Familien zogen an sich zu flüchten; in Klein-Enyed wurden 141 gemordet, der Ort verbrannt. Gerade am 13. Oct. erließ Buchner eine Verordnung, daß man von nun an nur von ihm Befehle anzunehmen habe, und daß das Militär, wenn es sich gegen Hermannstadt ziehen soll. Somit wurde das Land den römischen Nationalgardes, das heißt den walachischen Anführern, zur Beute hingeworfen. In dieser Zeit am 16. Oct. die Versammlung der Szekler in Agnagfalva abgehalten. Buchner erklärte am 18. Oct. den Belagerungszustand und ließ durch das walachische Comité die walachischen Einwohner in 15 Legionen eintheilen, denen er Offiziere und Waffen versprach; die bewaffneten stellte er auf 195000 Mann fest. Am 23. Oct. zog unter dem Feldmarschall Gedeon das Militär aus Hermannstadt gegen „die Rebellen“. Baron Bayern ließ den Landsturm aufbieten, allein niemand konnte mehr seinem Befehl gehorchen. Jank, Präfect in dem Erzgebirge, erhob sich am 22. Oct., am 23. Oct. stand er vor Jank'schen Nationalgardes von den königlichen Bergbeamten commandirt waren; sie überzogen die Präfecturen und wurden am 24. Oct. mit Weib und Kind ermordet (640 Personen), die That kannte zum großen Nachtheil des Krays. Ähnliches thaten Jank's Unterpräfecten, Buttyan. Überall wurden die ungarischen Nationalgardes entwaffnet, damit die Bevölkerung nicht gereizt würden, hieß es, in der That aber, damit sie waffenlos in die Hände der Nationalgardes und Tribunen fallen mußten. Unterdessen rückte auch die Szeklerschar hervor, unorganisiert und ohne guten Führer. Am 1. Nov. stand sie vor Keen, einer sächsischen Stadt, die belagert und eingeäschert wurde. Dadurch wurde der ungeübte Haufe noch mehr demoralisirt und zerstreute sich vor dem Angriff Gedeon's. Die ungarische Regierung hatte nun gar nichts mehr. Das wenige Militär, das ihr gehorchte, war unter schwachen oder zwei-

deutigen Anführern; die Nationalgarben der ungarischen Ortschaften konnten nicht ihre Wohnungen und ihre Familien gegen die großen Haufen der Walachen schützen. Die serbischen Anführer ließen diese schalten und walten, während sie gegen Klausenburg zu manövrirten, das sich am 17. Nov. ergeben mußte. Die Reste der ungarischen Armee standen am 23. Nov. bei Csucs an der Straße nach Großwardein; Siebenbürgen war für sie verfallen. Nur im Ostfüden des Landes erhielt sich noch ein Theil der Szekler um Kezdi-Básárhely. Hier schien das Landvolk das Schießpulver und die Stückgießerei aufs neue zu erfinden; Pulver und Kanonen wurden verfertigt, um sich bis auf den letzten Mann gegen die Walachen und das Militär zu vertheidigen.

Bem erhielt am 1. Dec. den Auftrag von Kossuth, Siebenbürgen zurückzunehmen. Er gelang ihm, durch geschicktes Manövriren ins Land zu bringen, Klausenburg am 25. Dec. zu nehmen. Am 31. Dec. mußte schon Urban in die Bukowina flüchten und Bistritz wurde von Bem genommen; Naszod ging in Flammen auf, wo so viele ungarische Opfer gefallen waren, denn das war das nördliche Centrum des von Urban organisirten walachischen Aufstandes. Am 6. Jan. verkündete Bem allgemeine Amnestie der Walachen und Deutschen und zog nach Siebenbürgen. Diese Gelegenheit benutzten die Präfecten Arente und Brodan, am 8. Jan. des Nachts Groß-Enyed abzubrennen und die Einwohner zu ermorden. Hier war das berühmteste Collegium der Reformirten, mit einer kostbaren Bibliothek, Münz- und Antiquar-Sammlungen ein Raub der Flammen. Das schien denn auch Buchner zu arg, denn er wollte Brodan gefangen nehmen. Bem rückte am 13. Jan. in Maros-Básárhely ein, wo er die Szekler in Verbindung zu setzen suchte. Am 21. Jan. stand er schon vor Hermannstadt, mußte sich aber zurückziehen. Schnell hatte sich demnach das Blatt gewendet, die Sachsen fingen an, unter Einwilligung Buchner's, mit Lüders, dem Commandanten der russischen Macht in der Walachei und Moldau, um Hülfe zu unterhandeln. Die Russen erschienen am 2. Febr. in Kronstadt; am 4. Febr. sah man schon auch bei Hermannstadt russische Truppen. Nun konnten die Kaiserlichen mit aller Macht gegen Bem auftreten, der eine Schlacht bei Vizakna verlor, bei Biski aber mit ungeheurer Anstrengung siegte. Die Kaiserlichen concentrirten sich aufs neue in Hermannstadt und Bem konnte nun Mediaş einnehmen, dem szekler Landsturm die Hand reichen. Vor Mediaş war am 2. März eine Schlacht, am 13. März stand er vor Hermannstadt, besiegte die russische Besatzung, zog am folgenden Tage in die Stadt, wo er ungeheure Vorräthe erbeutete; am 20. März zog er in Kronstadt ein, die Kaiserlichen wurden in die Walachei gedrängt; doch die Sachsen erfuhren nicht die Ursache dieses Sieges. Während aber Bem im Banat beschäftigt war, beging Kossuth den unglücklichsten Fehler, daß er die Pacification der Walachen einem eiteln untauglichen Menschen, dem Grafen von Szeben, auftrug, der mit seinem tollen Auftreten Veranlassung gab, daß Jank am 19. Mai die Stadt Abrudbánya verbrennen und ausmorden ließ.

Unterdessen war die zweite große russische Intervention vorbereitet. Am 19. Juni betraten 39000 Russen mit 15000 Kaiserlichen und 133 Kanonen die siebenbürgischen Grenzen. Die Ungarn konnten dieser Macht kaum 27000 Mann und 85 Kanonen entgegenstellen und mußten überall vor der Übermacht weichen, und der herbeieilende Bem konnte nirgendwo Halt finden. Am 19. Aug. forderte Görgei auch die siebenbürgischen Überbleibsel der ungarischen Armee auf, die Waffen niederzulegen und nicht einer überlegenen Macht gegenüber zu stehen, die Opfer des Vaterlandes unnütz zu vermehren. Das geschah zu Sibó am 26. Aug. und diese blutige Tragödie wurde die neueste Periode der Geschichte Siebenbürgens eingeleitet.

Am 21. Sept. 1849 ward das Land in sechs Militärdistricte eingetheilt, nachdem das Landesgubernium aufgelöst worden (am 1. Sept.); der Comes der sächsischen Nation blieb der Districtsobercommissar für den hermannstädter District, zu welchem auch die Filialdistricte Bistritz und Kronstadt gehörten. Die bisherigen Comitats- und Szeklerstuhlsbehörden waren außer Wirksamkeit, aber in dem hermannstädter District und dem dazu gehörigen Gebiete blieb provisorisch die bestehende Verwaltung. Definitiv wurde dann Siebenbürgen im Jahre 1853 in zehn Kreise eingetheilt, nämlich: hermannstädter, kronstädter, udvarhelyer, marosvásárhelyer, bistritzer, beescher, szilagy-somlyóer, klausenburger, karlsburger und hermannstädter Kreis. Die Statthalterei und das Oberlandesgericht hatten ihren Sitz in Hermannstadt, welches mit seinen 25000 Einwohnern unmittelbar unter der Statthalterei stand; die übrigen Städte standen unter der betreffenden Kreisbehörde. Ganz Siebenbürgen war in 79 Bezirke eingetheilt. Auch das österreichische Gesetzbuch wurde eingeführt; die Sprachverwaltung und der Gerichtsverstand war die deutsche.

Die päpstliche Bulle vom 6. Dec. 1853 erhob das griechisch-katholische Bisthum in Siebenbürgen zum Erzbisthum. Außerdem wurden zwei neue griechisch-katholische Bisthümer errichtet, das von Szamos-Ujvar in Siebenbürgen und das von Lugosch im Banat. Als die reformirten Siebenbürgens von ihrer Betäubung erwachten (denn sie, als Magyaren, hatte der böse Schlag getroffen), flehte ihr Oberconsistorium um die Erlaubniß, die Schulanstalten wieder zu eröffnen zu dürfen. Darauf erfolgte am 13. Aug. 1850 vom Militär- und Civil-Generalcommando eine Zuschrift, laut welcher die reformirten Schulen mit dem Beginn des Jahres 1850 eröffnet werden konnten mit Ausschluß jedoch des großenyeder Collegiums, als wo bloß die Eröffnung einer Elementarschule gestattet wurde. Später wurde jedoch diese auffallende Beschränkung zurückgenommen, und im Anfang December 1862 wurde daselbst das reformirte theologische Seminar eröffnet.

In diesem Zustande verblieb Siebenbürgen bis 1860, wo die bekannten Octobererlasse eine neue Verfassung in Aussicht stellten. Siebenbürgischer Kanzler ward Graf Franz Kemény und Graf Károlyi Präsident des wiederhergestellten Guberniums. Nachdem die Comitate und Stühle provisorisch wiederhergestellt worden, trat im Sinne des kaiserlichen Handschreibens eine Versammlung in Weissenburg zusammen, an welcher der katholische und griechisch-nichtunirte Bisthümer unirte Erzbischof und viele andere theilnahmen. Die Romanen, die seit der Beendigung des Krieges trotz aller eingeführten Änderungen, bei denen sie eben nicht bevorzugt wurden, geschwiegen hätten, erwachten wieder und wollten die Gleichberechtigung allein auf das ungleiche Verhältniß basiren. Deswegen erhoben sie Einsprache gegen den Beschluß der Versammlung, die Union mit Ungarn als gesetzliches Factum anerkannte und die Repräsentation Siebenbürgens am ungarischen Landtage beantragte.

Als nun der ungarische Landtag im Jahre 1861 aufgelöst worden, wollte man in Siebenbürgen der Februarverfassung Boden gewinnen, zu der sich die Sachsen und Romanen neigten, die lieber mit Wien als mit Pesth in unmittelbarer Verbindung zu stehen. Franz Kemény wurde als Kanzler entlassen und Graf Franz Nádasdy, der Justizminister bis zum 20. Oct. 1861 an seine Stelle ernannt. Dieser wirkte mit großem Erfolg für die Durchführung der Februarverfassung, das heißt für die Beschiedung des Reichsraths in Wien. Es wurden dem Nationalparlament Nationalversammlungen abgehalten. Zuerst kam die sächsische Nationaluniversität zusammen (am 14. Jan. 1863), die sich nicht nur für die Beschiedung des wiener Reichstags erklärte, sondern auch gleich die Gesetzgebung ausübte; denn am 12. März 1863 nahm sie für das Sachsenreich einige Reichsgesetze an, z. B. das Ausgleichsverfahren, das allgemeine Handelsgesetz, das Preßgesetz u. s. w., sich auf das Recht der „statutarischen Gesetzgebung“ stützend, welche sie von Stephan Báthory, König von Polen und Fürsten von Siebenbürgen, erhalten hatte. Der Rumänencongreß wurde am 20. April 1863 in Hermannstadt eröffnet, und dem Antrag des Erzbischofs Sterka Suluz und des Bischofs Schaguna, der seit 1848 der theilnehmendste Leiter der Rumänen ist, folgend, formulirte er zwölf Postulate und Beschwerden.

1) Unabhängigkeit Siebenbürgens von allen Mitprovinzen; neue Eintheilung des Landes auf topographisch-nationaler Grundlage; ein einziges Oberlandesgericht; gerechtere Bezahlung bei Besetzung der ersten Ämter; Errichtung einer paritätischen Universität in Hermannstadt und Schickte eine Dankadresse nach Wien. Am 9. Mai publicirte die „Wiener Zeitung“ die Verberufungsbedeutung und die provisorische Landtagsordnung für den siebenbürgischen Landtag, der sich am 1. Juli 1863 in Hermannstadt versammeln sollte. Die königlichen Proklamationen enthielten unter andern folgende Gesetzentwürfe: 1) Die Durchführung der Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Confessionen; 2) den Gebrauch der drei landesüblichen Sprachen (ungarisch, deutsch, walachisch oder romanisch); 3) die Zusammensetzung und Ordnung des Landtags; 4) die endgültige Regelung der Art und Weise der Entsendung siebenbürgischer Abgeordneter in den Reichsrath u. s. w. Als die Wahlfähigkeit begründend vorausgesetzt war bereits beim ersten Ausschreiben des Landtags am 4. Nov. 1861 die Steuerleistung von 8 Fl. festgestellt worden. Auf dieser Basis geschahen auch die Wahlen, und sie ergaben für die Sachsen 37 Repräsentanten, für die Rumänen 41, für die Szekler 21, für Ungarn in den Comitaten nur 1, in den Städten 15 Repräsentanten. Nun sind aber die Sachsen bei weitem in größerem Besiß als die Rumänen, namentlich soll nach den Angaben der Mappingdirection der Besiß der Ungarn in den Comitaten 340 Quadratmeilen betragen, der Rumänen aber nur 200 Quadratmeilen, und doch konnte in den Comitaten nur ein ungarischer Repräsentant gewählt werden. Aber nicht nur im Verhältniß des Besitzes, sondern auch in dem der Seelenzahl fand sich das magyarische Element (Ungarn und

Szekler) beeinträchtigt. Die Zahl der Szekler betrage, sagte man, nach amtlicher Zählung 477313, und doch kamen auf sie nur 21 Repräsentanten; hingegen die Zahl der Rumänen mache nur 160000, und doch erhielten sie 37 Repräsentanten, endlich die Zahl der Ungarn steige auf 200000<sup>13)</sup> mit einem Besizthum von 340 Quadratmeilen, und sie konnten allem nur 16 Repräsentanten erhalten. Die Ursache dieser auffallenden Ungleichheit wolle theils in dem zu niedern Censur, theils aber auch in der Eintheilung der Wahlbezirke (die so gestaltet wäre, daß überall in den Comitaten das ungarische Element in der Mehrheit bleiben müsse, in den sächsischen Stühlen aber, in denen ebenfalls das rumänische Element überwiegen sei, das deutsche Element zur Majorität gelangen könne. Die ungarischen Szekler Repräsentanten reichten demnach einen Protest ein und entfernten sich vom Landtage, doch ließen sich aber die rumänischen und sächsischen Mitglieder nicht beirren, sie wählten ordnungsgemäß für den Reichsrath in Wien und arbeiteten auch sonst rüstig fort. In der Session 1864 beschloßen sie, daß das Oberlandesgericht Siebenbürgens in Wien seinen Sitz haben solle.

Am 24. Dec. 1864 wurde das griechisch-nichtunirte Bisthum Siebenbürgens zum Erzbisthum erhoben, wie bereits erwähnt worden; endlich verkündete den 3. Jan. 1865 die „Wiener Zeitung“ ein kaiserliches Handschreiben, das den nichtunirten rumänischen Bischof Schaguna zum Erzbischof und Metropolit der „der orientlich-orthodoxen Kirche“ der Rumänen in Siebenbürgen und Ungarn ernannt.

Der kaiserliche Besuch in Pesth (6. Juli 1865) war der Vorbote wichtiger Ereignisse. Am 27. Juli ward Georg von Majláth ungarischer Hofkanzler, und das Ministerium Schurz wurde entlassen. An die Spitze der siebenbürgischen Hofkanzlei trat Graf Haller. In Wien werden Conferenzen über die siebenbürgischen Angelegenheiten gehalten. Es gilt die am 11. Dec. 1848 bestätigte Union mit dem Landtag von 1863, das Recht der ungarischen Krone in der österreichischen Constitution vom 26. Febr. 1861 zu vermitteln. Dies ist die schwere Aufgabe der künftigen Tage.

IV. Statistik. Unter dieser Rubrik wollen wir in möglicher Kürze ein Bild der Gegenwart von Siebenbürgen entwerfen.

1) Bevölkerung. Wir sahen, daß nach Czörnig die Bevölkerung Siebenbürgens 1,926797 Seelen betrage. Im Jahre 1858, aus welchem eigentlich die angegebene Zahl entnommen wurde, wurden 77339 Kinder geboren und zwar 37696 Knaben und 35296 Mädchen. In demselben Jahre starben 29375 männliche und 27684 weibliche, zusammen 57059 Individuen. Nun die Vertheilung der Bevölkerung nach den Wohnorten betrifft, so kann hier angedeutet werden, daß die Zahl der Wähler für den Landtag im ganzen 76500 betragen haben, während von nur 4000 auf die Taxalorte fallen. (Vgl. „Für Stadt und Land“, herausgegeben von G. Chiolich, Wien 1863, S. 186.) Die Angabe will aus amtlichen Quellen geschöpft sein, sie stimmt mit einer andern amtlichen Angabe, nach welcher die Zahl der gesammten Eigeuthümer der Grundparcellen auf 600000 steigt, gar schwer vereinigen läßt.

Die größte Stadt Siebenbürgens ist Kronstadt (Brassó) mit 26826 Einwohnern, welche gleich der größte Handelsort des Landes ist. Dann folgt Hermannstadt (Nagy Szeben), die Hauptort des Landes der Sachsen, jetzt Hauptstadt des ganzen Großfürstenthums, mit 21000 Einwohnern. Sie war auch der Sitz des einzigen griechisch-nichtunirten Bischofs und wird der des neuen Metropolitens „der orientlich-orthodoxen Kirche“ werden. Klausenburg (Kolozvár), ehemals Hauptort des Landes der Ungarn und bis 1849 Sitz des Landesguberniums mit 21000 Einwohnern. Klausenburg war auch eine sächsische Stadt; nach der Reformation hat sie sich magyarisirt, indem sie den Unitarismus annahm. Jetzt ist sie größtentheils reformirt, aber alle Religionen Siebenbürgens haben dort Kirchen, was übrigens fast in jeder Stadt der Fall ist. Maros-Básárhely mit 10000 Einwohnern, ehemals Hauptstadt des Landes der Szekler und Sitz der königlichen Tafel, d. i. des obersten Gerichts des Landes, das nach dem letzten Landtagsbeschlusse nach Wien verlegt werden soll. Weissenburg (Fehervár) mit 10000 Einwohnern, die ehemalige Residenzstadt Siebenbürgens, nun Sitz des katholischen Bisthums. Lörda mit 8000 Einwohnern. Groß-Enyed, der Sitz der größten und reichsten Lehren der Reformirten; am 8. Jan. 1849 von den Walachen niedergebrannt und verwüstet, wird jetzt aufs neue erbaut.

13) Die hier aufgestellten Zahlen weichen von den aus Czörnig's Statistischem Handbuche mitgetheilten ab; aber auch die Zahlen des erwähnten Handbüchleins beheben nicht die in Rede stehenden Misverhältnisse.

ungsanstalten. Siebenbürgen hat keine Universität, kein Polytechnikum; es Klausenburg eine chirurgische Anstalt und in Hermannstadt eine Rechtsakademie. Bildungsanstalten sind das siebenbürgische Museum in Klausenburg, an dessen Er- mit vielen Unterbrechungen seit 1791 arbeitete, bis es die Sammlungen der Grafen Samuel Kemény im Jahre 1841 eigentlich begründeten. Allein die landesfürstliche wurde erst 1859 erhalten, nachdem Graf Emerich Mikó und der durch ihn ins ne Museumsverein die materielle Ausstattung herbeigeschafft hatten. In Weissen- t sich die bischöfliche Bibliothek, größtentheils vom Bischof Batthyányi gestiftet; in árhely die Teleki'sche Bibliothek von 60000 Bänden, in Hermannstadt die Brucken- liothek und Bildergalerie.

den Bildungsanstalten sind Schulen der Confessionen. Im Jahre 1859 hatte n

holische Gymnasien . . . . .	mit 80 Lehrern und 1249 Schülern,
nenisches Untergymnasium . . . . .	" 4 " " 30 "
echisch-katholisches . . . . .	" 16 " " 376 "
echisch-nichtunirtes Untergymnasium . . . . .	" 6 " " 68 " <sup>14)</sup>
ngelisch-lutherische Gymnasien . . . . .	" 86 " " 1063 "
ormirte Gymnasien . . . . .	" 74 " " 1158 "
itarische Gymnasien . . . . .	" 30 " " 289 "

n hatte Siebenbürgen damals 26 Gymnasien mit 296 Lehrern und 4233 Schülern. at jede Confession ihre theologischen Institute.

ürgens Literatur befindet sich in den Händen der Ungarn und der Deutschen; die nd erst im Beginnen. Die ungarische Wissenschaft und Literatur versank nach dem . Jahrhunderts in einen tiefen Schlaf; nur in Siebenbürgen flammte noch manch- pphen auf, und Franz Pápai Páriz, Peter Bob u. a. sind gefeierte Namen in der Literaturgeschichte. Auch das erste ungarische Theater entstand in Klausenburg; el und die Magnaten Siebenbürgens unterlagen nicht so ganz dem Einfluß Wiens, igarn geschehen war. Im Lauf des 19. Jahrhunderts hat aber das Mutterland den halten. Die Sachsen sind emsige Arbeiter auch auf dem Felde der Wissenschaften; rerseits ihre Isolirtheit und die Opposition an, in welche sie sich gegen ihre vorma- ternationen gestellt haben, andererseits erhebt sie die Weltliteratur der Deutschen. den und Producte. Die Bodencultur leidet an vielen Mängeln. Siebenbür- rhältnisse sind noch ungeordnet; die Zerlegung und Commasirung der Felder, um um der frühern Grundherren von dem der Bauern abzusondern, hat noch kaum id ist dort mit großen Schwierigkeiten verbunden, theils weil die der Frone unter- ergüter nicht klar bestimmt waren, theils aber auch, weil die gewesenen rumäni- janen, durch die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 aufgeregt, sich vielen Illu- rffen haben. Wohl hatte der letzte Landtag von 1846—47 ein Urbarialgesetz aus- s gelangte aber nicht zur Ausführung. Die im Jahre 1850 stattgefundenen amt- ungen ergaben, daß sich in den Comitaten, Districten und Szeklerstühlen 33816 rbarialansässigkeiten mit einem Besiz von 6—14 Joch <sup>15)</sup>, 3247 solche mit 14 Joch und 1855 mit 5 und 6 Joch, andere 30428 mit 2½—5 Joch und endlich 32890 von och befanden. Es waren demnach 111236 Urbarialansässigkeiten, deren Ackerland eilicht 600000 Joch oder 60 österreichische Quadratmeilen betragen haben würde. ist es, daß jetzt die Rumänen im Besiz von 200 Quadratmeilen wären; der ru- el war und ist aber durchaus nicht so zahlreich, daß sein Besiz in den Comitaten, id Szeklerstühlen 140 Quadratmeilen betragen könnte und die übrigen 60 Qua- uf das Urbarialbesizthum zu fallen hätten. Das Widerstreitende dieser Angaben am deutlichsten die unklaren Besizverhältnisse Siebenbürgens, an denen die Boden-

riechisch-nichtunirte (orientalisch-orthodoxe) Kirche, welche 622720 Bekenner zählt, ist wenigsten mit Lehranstalten versehen. Dies wird nun wol anders werden. rden Katastraljoche verstanden mit 16000 Quadratklastern; 10000 solcher Joche machen sche Quadratmeile aus, die etwas größer ist als eine geographische Quadratmeile, in dem n 100 : 102¼.



Der nutzbare Boden des Landes zerfällt in 2,161345 Joch Äcker, 46989 Joch Weiden, 1,575635 Joch Wiesen und Gärten, 913775 Joch Weideland, 3,563511 Joch Weiden, 4037 Joch Rohrsümpfe; zusammen 8,265292 Joch nutzbares Land.

Die verschiedenen Fruchtgattungen werden ungefähr in folgendem Verhältniß, nach dem auf das Joch berechneten durchschnittlichem Ertrag angebaut:

auf 197927 Joch Weizen,	dessen Ertrag per Joch 19 wiener Metzen,
„ 141700 „ Halbfrucht <sup>16)</sup> ,	deren „ „ „ 13 „ „
„ 222465 „ Korn,	dessen „ „ „ 12 „ „
„ 39228 „ Gerste,	deren „ „ „ 13 „ „
„ 271072 „ Hafer,	dessen „ „ „ 11 „ „
„ 430559 „ Mais,	„ „ „ 14 „ „
„ 1554 „ Kartoffeln,	deren „ „ „ 63 „ „

Der Mais ist die gewöhnliche Nahrung des gemeinen Mannes und ersetzt die Kartoffeln derer Länder. Nach den Angaben der Steueradministration soll es in Siebenbürgen in großer Menge angebaut werden, was sehr viel wäre, da die gesammte Bevölkerung höchstens 2 Millionen erreicht.

Der Viehstand nach Czörnig's „Statistischem Handbüchlein“ war 1861: Pferde 499948 Stück, Rinder 951793 Stück, Schafe 1,897171 Stück, Ziegen 146271 Stück, 499948 Stück. Ziehen wir von der Zahl der Pferde die mitgerechneten 35882 Füllen von der Zahl der Rinder die 286892 Kälber und 355001 Kühe ab, die nicht eingespannt sind, so verbleiben als Zugvieh 151540 Pferde und 310900 Ochsen.

4) Bergbau. Die Producte des Bergbaues waren im Jahre 1861 folgende:

Gold	2032 Pfund,	dessen Geldwerth 1,371711 Fl. Oesterr. W.
Silber	3262 „	„ „ 37148 „ „
Roh Eisen	82687 Centner,	„ „ 260659 „ „
Gusseisen	11514 „	„ „ 96660 „ „
Braunkohle	37308 „	„ „ 3462 „ „
Kupfer	3994 „	„ „ 275299 „ „
Blei	1503 „	„ „ 24048 „ „
Bleiglanz	2092 „	„ „ 33472 „ „
Quecksilber	2,87 „	„ „ 411 „ „

Der Bergbau ist größtentheils im Privatbesitz.

Das Salz aber ist ein Monopol der Regierung. Im Jahre 1862 wurden 1,011' Steinsalz und 41745 Ctr. Industriesalz gewonnen oder vielmehr genommen, da könnte beliebige Massen gewinnen. Der Geldwerth des Salzes als Monopolwaare 4,695623 Fl. („Oesterreichische Revue“, Jahrg. 1864, VII, 187.) Im Verkehr ist jedoch theurer (z. B. in Szolnok in Ungarn kostet der Centner Steinsalz 8 Fl. 54 Kr., im Verkehr in Pesth kostet das Pfund 10 Kr.). Der hohe Preis des Salzes vermindert sogar den Verbrauch zum Nachtheil des Gesundheitszustandes und der Ökonomie.

Gewerbe und Handel haben eine gar geringe Bedeutung in Siebenbürgen. Im Jahre 1862 waren nur zwei Sparkassen im Lande, mit 1,600000 Fl. Kapitaleinlage. Im Jahre 1862 arbeiteten daselbst 13 Dampfmaschinen mit 240 Pferdekraft, und zwar eine Maschine in der Oelfabrik mit 10 Pferdekraft, zwei Maschinen bei der Erzeugung von Kerzen und Seilen mit 10 Pferdekraft, zwei Maschinen in Getreidemühlen mit 34 Pferdekraft, drei Maschinen bei der Erzeugung von Chemikalien mit 16 Pferdekraft, eine in einer Branntweimbrennerei mit 10 Pferdekraft u. s. w. („Mittheilungen aus dem Gebiet der Statistik“, Wien 1864, I, 100.) Den Hauptverkehr hat Kronstadt. Daher war es der allgemeine Wunsch, daß die Eisenbahn von Großwardein über Klausenburg nach Kronstadt gebaut werde; nun soll von Arad nach Hermannstadt geführt werden.

Zur Bervollständigung des Bildes der Gegenwart Siebenbürgens scheint uns ein Bericht eines siebenbürgischen Abgeordneten (Schuler-Liblow) am 3. Febr. 1865 im Reichsrath mitgetheilt hat: „Bis zum Jahre 1848 hatte Siebenbürgen als constituirtes Land, bezüglich seiner finanziellen Belastungen, durch einen Staatsvertrag mit den österreichischen Herrschern eine gewisse Summe vereinbart. Nach dem zwölften Jahr

16) Weizen mit Korn gemischt.

**Simonie** ist ein geistliches Vergehen und besteht darin, daß man geistliche Ämter Dienste für weltliches Vermögen (*spiritualia* für *temporalia*) zu erwerben sucht. Der solchen Feilichens mit spirituellen Gütern wurde abgeleitet von dem Zauberer Simon, der großen Indignation des Apostels Petrus, Geld bot für die Mittheilung des Heiligen Geistes. Die Simonie kann auf sehr verschiedene Weise und theils vermittelt förmlichen Vertrags (formelle oder conventionelle Simonie), theils ohne denselben (innerliche oder mentale Simonie) begangen werden. Die Simonie des Kanonischen Rechts enthält 19 verschiedene Arten. Die auf Herkommen gegründeten und die Natur eines Honorars an sich tragenden Gebühren nicht als Simonie betrachtet (C. 42, X, de simon.), auch nicht die Oblationen freiwilligen Darreichungen der Gläubigen. Die Strafen sind geistliche Disciplinarien. Der Bischof, der mit Simonie die Weihen erteilt, ebenso der die Weihe Empfangende suspendirt. (C. 8, 21, C. 1, q. i. und C. 1, 6, 11, X, de simon.) Wer eine Kirche durch Simonie empfing, muß sie mit allen bezogenen Früchten herausgeben und ist für jedwede Pfründe unfähig (C. 2, C. 15, q. 3, und C. 59, X, de elect. C. 27, X, de simon.) Die Gesetze drohen bei der simonistischen Amtserwerbung und Ertheilung auch noch die Excommunication (C. 6, X, de simon. C. 2, X, de conf. und l. 31, C. de episcop.). Die Strafen sind über gegen die Simonie streng und werden daher auch in der Praxis zum Theil nicht befolgt. Es ist es nicht zu leugnen, daß, auch abgesehen von den besondern hierarchischen Gründen, welchen insbesondere Gregor VII. so eifrig gegen die Simonie verfuhr, solche Entwürdigungen des Heiligen und unwürdige Verletzungen der Kirche eher noch strengere Abhandlungen verdienen als die weltliche Amterschleichung. Weld

**Sittenpolizei.** Wie verschiedenartig auch bei allen Völkern der Welt die Ansichten von den ersten Anfängen der Menschheit sich aussprechen mag, so tritt doch aus der Fülle dieser Anschauungen das Eine Hauptmoment durchschlagend hervor, daß der Ursprung der Menschheit als außer ihr liegend angenommen wird, und daß wie die Menschheit, so der einzelne Mensch nicht der Urheber des eigenen Daseins, sondern daß dieser Urheber ein über der Menschheit stehendes Wesen, die Gottheit, ist. Dem Menschen ist das Gottesgefühl charakteristisch eigen, und dieses klärt sich mehr oder minder vollkommen zum Gottesbewußtsein ab, je nach dem Mensch nach seiner individuellen Anschauung durch Speculation oder durch den Glauben unmittelbare Offenbarung zur Erkenntniß gelangt. Die Gottesidee ist die höchste Autorität, das höchste Princip für jeden Menschen wie für jedes Volk und setzt den Menschen durch den Glauben an die Gottheit mit dieser selbst in Verbindung. Ebenso ist der Drang zum Staat ein Hauptbestandtheil des innersten menschlichen Wesens. Das Bedürfniß des Staats ist mit der Menschheit geboren und der Drang zum Staat von der menschlichen Natur gelegt.“<sup>1)</sup> Unterscheidet man die äußere geschichtliche Thatsache, daß der Staat zur Erscheinung gelangt, von dem letzten inneren Grunde des Staats, so tritt dankte der göttlichen Schöpfung des Staats und die Unmöglichkeit der Ergründung seiner Ursprungs scharf hervor. Plato (*de legibus*, III, 676) sagt: „Wagst du es zu lösen, wie und wann sei, daß Staaten entstanden, Menschen in bürgerliche Gesellschaft getreten sind? Ich halte es für unmöglich, man verliert sich dabei ins Unendliche.“ Der Drang und Drang des Menschen zum Staat ist aber von Gott der menschlichen Natur nicht als bloßer sinnlicher Drang oder herrschende Naturkraft eingepflanzt, sondern als ein von dem Gesetz der Materie sich abhebbendes geistig-sittliches Leben, in welchem der Mensch sich geistig auslebt und in voller Kraft sich zum Göttlichen erhebt. Der Staat ist dem Menschen eine sittliche Welt, in der Mensch unter der göttlichen Lenkung und Regierung sich zur bewußten Freiheit und Selbstbestimmung erhebt, den Staat fortbildet und bewahrt und von diesem selbst fortgebildet und bewahrt wird. In dieser Wechselwirkung ist aber auch überall der Mensch selbst das Maß seiner geschichtlichen, gesellschaftlichen, politischen und geographischen Situation, und die zweifelhafte Thatsache ist es, welche von jeher den entschiedensten Einfluß auf die Ausgestaltung vom Wesen, Zweck und Organisation des Staats gehabt hat, wenn auch überall die Anschauung von der göttlichen Schöpfung des Menschen und des Staats erkennbar ist. Die Philosophie des classischen Alterthums und namentlich Plato stellte in dem Staat die Realisirung des Guten und Gerechten, und Aristoteles in der sittlichen Vollendung der menschlichen Gesellschaft, in der ethischen Vernunft Herrschaft, den Zweck des Staats auf. „Der Staat ist die Wirklichkeit der sittlichen Idee.“ (Hegel, „Grundlinien der Rechtsphilosophie“)

1) Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, I, 223.

11.) Durch das ganze Mittelalter brachte sich die Theorie der allgemeinen Wohlfahrt, die die Glückseligkeit aller als verkümmerte Aristotelische Ansicht ohne ethisches Substrat zur Geltung und schichtete die Moral vom Staat ab, indem sie diese der Kirche zuwies, bis mit Grotius Sicherung und Schutz der Rechte durch den Staat als höchster Zweck des Staats gestellt wurde. Wesentlich bildet die materielle Wohlfahrt und die Sicherung der Rechte den Staat sowohl im Leben wie in der Wissenschaft die Summe der Forderungen, welche die bürgerliche Zeit an den Staat stellt.

Ein Blick auf die Geschichte zeigt, daß der Verfall des sittlichen Geistes und der sittlichen Ordnung den Völkern stets den Untergang bereitet hat. Die Sitte ist die lebendig und thätig wirkende Religion oder die praktische Darlegung des dem Menschen zum Bewußtsein gewordene Gottesgedankens, nicht in der unmittelbaren Richtung zu Gott, sondern in der directen Einwirkung auf das gesammte irdische Leben. Mit dem Verfall der Sitte stirbt auch die Religion und mit diesem Wegfall verleugnet der Mensch wie der Staat seinen göttlichen Ursprung und Ursprung. Wenn auch die Religion des heidnischen Alterthums ganz in den Staat aufgehen konnte, so entging es doch auch nicht den Lenkern des schon auseinander fallenden Staatsorganismus, daß zum Fortbestand des Staats es deutlich ausgesprochenener, zum Bewußtsein aller Bürger gebrachter ethischer Substrate bedürfe. Daher findet man selbst auch in den Zeiten vorwerfensbaren Staatenverfalls eine Sittenpolizei angeordnet, welche eine Reihe ethischer Grundsätze als nothwendige Postulate des staatlichen Lebens aufstellte und mit dem Schein der Religion verquickte, ohne diese Postulate wie die Sitte und den Fortbestand des Staats zu halten zu können, weil überall die aus dem Gottesgedanken in der Brust jedes Einzelnen hervorgehende Volksindividuen zu Leben und That strebende sittliche Quelle nicht mehr aus der vollen Kraft der menschlichen Seele sprudeln und nicht mehr das Leben durchdringen, erquickend und belebend konnte. Die Sittenpolizei der verfallenden Staaten des heidnischen Alterthums war daher ein Nothgriff verzweifelnder Angst und ein trüber, aus der Versumpfung künstlich herbeigekübelter und unterhaltener Sprudel, welcher stets in dieselbe Versumpfung zurückfiel und in dem Stoffe nur noch mehr durcheinandermischte.

Das Christenthum hat den Gedanken des von Gott geschaffenen Menschen und Staats in unerreichbarer Tiefe und Fülle zum Bewußtsein gebracht, indem es durch den neugeschaffenen Inhalt des Glaubens die lebendige Vergewärtigung des im Menschen und im Staat verkörperten Gottesgedankens schuf und in der höchsten und vollendetsten Tugend der Liebe dem Menschen den Grund und die Kraft verlieh, alle andern menschlichen Tugenden zu erwerben und in den Gesetzen der Natur und Freiheit in selbstbewußter Individualität und Kraft seine materielle und geistige Vervollkommnung unter den Gesetzen des Staats als der menschlichen Individualität zu erstreben. Wie die Friction des innern und äußern Menschen der unendliche Proceß des Menschen ist, in welchem er zur Vollkommenheit hinanstrebt, so vollendet sich der Staat in seiner Beziehung zur Religion, indem diese von innen nach außen auf den Staat und dieser von außen nach innen auf die Religion wirkt. Der Staat ist ein christliches Gemeinwesen, die Kirche ein christlicher Gottesdienst, Staat und Kirche beherrscht eins das andere, sowie die Kirche das Gebiet des andern übertritt. Die ausgleichende Form, in welcher alle Beziehungen zwischen menschlichen Gemeinschaft in harmonischen Einklang gebracht werden, ist das allbeherrschende Recht, das eben als Form durchaus dem Wesen der Gemeinschaft entsprechen muß und daher auf sittlichen Grundlagen stehen darf. Der Rechtsstaat, welcher neben der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt nur den Schutz und die Sicherheit des Rechts als höchstes Ziel des Staats setzt, läuft dieselbe Gefahr, welche den heidnischen Staaten des classischen Alterthums den Untergang bereitet hat. Für den Staat, welcher darauf zu sehen hat, daß die Interessen der Bürger zum Wohl, der Sitte und Bildung seiner Angehörigen im gemeinsamen Zug gefördert werden, ist es die wichtigste Aufgabe, die möglichst vollkommene Ausbildung der Sittlichkeit seiner Angehörigen nach allen Kräften zu fördern. Dabei hat er aber auch überall die individuelle Freiheit seiner Angehörigen zu schonen, um nicht durch äußern Zwang eine scheinbare Sittlichkeit, anstatt wahrer Sittlichkeit herbeizuführen. Die Sittenpolizei als eine vom Staat direct ausgehende Zwangsanstalt ist daher ein Widerspruch und in Hinsicht auf ihren reellen Bestand ist sie der manchen Euphemismen, mit denen die Polizei unserer Tage gern zu prunken pflegt, wegen ihrer Zerfahrenheit und Unpopularität den besondern Schein der Ehrbarkeit für sich zu suchen. Nur auf indirectem Wege, durch Hinwegräumung der Übelstände, welche das sittliche Leben gefährden, durch Förderung des Familien- und kirchlichen Lebens, der bürgerlichen Thätigkeit und der öffentlichen Zucht und Ordnung kann die Polizei der Unsitte steuern und somit immer

nur indirect die Sittlichkeit heben. Wenn aber das Sittengesetz in seiner Totalität zu befolgen ist, so ist eine scharf bestimmte einseitige Competenz der Sittenpolizei in gewagt, wenn sie nicht die zu allen Zeiten und bei allen Völkern sich unleugbar geltende Wahrheit scharf ins Auge faßt, daß überall der Mensch selbst das Ergebnis seiner gesellschaftlichen und geographischen Situation ist. Diese Reproduction des Menschen man genau beobachten und ihre Thätigkeit an die Beziehungen zwischen dem in streiter Begriffenen Menschen und dem allgemeinen Sittengesetz anknüpfen. Damit wäre gerade das umfassendste und feinste Gebiet menschlicher Beobachtung, Forschung und zugewiesen, auf welches jedoch die Polizei sich um so weniger wagen kann, als es ihr ernstesten wissenschaftlichen Begründung und an einer würdigen Stellung und Repräsentation. Aber auch die dürre Specification der einzelnen Aufgaben, wie namentlich die Überverhinderung des unsittlichen Gebrauchs der Getränke, des Vermögens, der Gewässer und Thiere u. s. w. reicht keineswegs dafür aus. <sup>2)</sup>

Wie schwankend und wie verschiedenartig und bunt aber auch da und dort die der Sittenpolizei verzeichnet ist, so bringt doch die Polizei ihre volle Berechtigung anstatt ganz besonders der Prostitution gegenüber zur bestimmtesten Geltung und vorzugsweise in dieser Beziehung den euphemistischen Titel der „Sittenpolizei“. Über Ursprung, Wesen und Paralyse der Prostitution laufen aber weit und bunt und die Rathlosigkeit dieser „Sittenpolizei“ ist so groß, daß die Prostitution trotz Verdammlung und Verfolgung vollständig emancipirt ist und sich nirgends mäßigen will. Um so mehr muß der Staat eine richtige Erkenntnis des Übels anbahnen stets mehr wachsende Gefahr für das gesamte politische, sociale, religiöse und sittliche gewandt werde, welche in unsern Tagen einen immer bedenklicheren Charakter annimmt der schlimmsten Übelstände ist schon, daß man sich daran gewöhnt hat, die Prostitution als eine ganze historische Erscheinung aufzufassen und sie als lebendigen feindlichen (sittlich-strebenden) Menschen aufzustellen. Anstatt mit dem eigenen Ernst und Scharfsinnigkeit zu erfassen und zu durchforschen, hat sich die deutsche Wissenschaft und ganz besonders von der glitzernden Genialität französischer Schriftsteller verleiten Auffassung zu adoptiren, welche auch bei den Franzosen selbst nur darum eine historische Geltung erlangt hat, weil viele ihrer Schriftsteller das eigenthümliche Talent wol ernste als auch abgeschmackte Dinge mit der ganzen Würde des pragmatischen darzustellen und mit Pathos zu würzen, wo es mit dem gründlichen Nachweis bedürftig. So stellen französische Schriftsteller mit vollem historischen Ernst und gehobener Ausrüstung eine „gastfreundschaftliche“, eine „geheiligte“, eine „religiöse“ und eine „Prostitution auf und wissen in der Geschichte jedes einzelnen alten Volks, aus seinen feinen Grundtugenden, die historische Erscheinung der Prostitution abzuleiten Symptome der überall sichtbaren Friction des physischen und psychischen Menschen erfassen und diese Symptome aus der Bewegung des Menschen in seiner politischen, religiösen Situation zu prüfen und an der mehr oder minder starken Intensität diese überall den Menschen in seiner Doppelnatur zu erkennen und darzustellen. In Frankreich leider die Prostitution auf völlig gleichem Niveau mit dem socialen Leben steht, muß nachgewiesene Ausbildung der Prostitution als außer dem Menschen bestehende und kämpfende selbständige Erscheinung nicht unwillkommen sein, um die riesige Ausbreitung der Prostitution zu motiviren und zu entschuldigen. Doch fällt diese gemachte historische Zusammenfassung zusammen, wenn man die ganze orientalische Völkergruppe in einer Naturumgebung in welcher die unerschöpflich reich und üppig schaffende Kraft der Natur dem Menschen facher Hinsicht ihren ewig unverstehbaren Schöpfungsproceß offenbart und ihn in dieser Umgebung mit glühender Phantasie und üppiger Sinnlichkeit ausgestaltet orientalischen Götter wurden wesentlich als zeugende belebende Kraft verehrt. Ihnen sich vorandrängenden Priestern wurden die ersten und schönsten Früchte, die Jungfräulichkeit zum Opfer dargeboten. In diesem Cultus drängten sich die Menschen, und in dieser Gelegenheit des Göttercultus und der Gastfreundschaft, nicht Cultus und der Gastfreundschaft als grundsätzlichem Gebot oder „legaler Prostitution die Prostitution als charakteristisches Symptom der Friction der menschlichen Doppelnatur und bezeichnete in der vorherrschenden Uebermacht der sinnlichen Natur den Verfall

2) Vgl. R. von Mohl, Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats, I,

r des Menschen, wie auch den Grund und Anfang des politischen Verfalls der Völker aupt. So erklären sich die allmählich immer weiter greifenden Erscheinungen bei den Ägyptern, Babyloniern, Ägyptern, Armeniern, Syrern u. s. w., welche in dem Culturzug vom Osten nach Westen endlich auch die einfachen festen sittlichen Grundlagen der Griechen und Römer, erst nach langem Widerstande, zu ergreifen und zu erschüttern vermochten.

Wie interessant und wichtig für die politische und culturhistorische Forschung die Betrachtung der Entwicklung des Lebens der alten heidnischen Völker sein mag, so erscheint sie doch von intergeordneter Bedeutung, wenn es sich um die Prostitution im christlichen Staat handelt. Wie das Christenthum den Gedanken des von Gott geschaffenen Menschen in der vollkommensten und tiefsten Weise zum Bewußtsein gebracht hat, so hat es auch die ewig unveränderliche Doppelnatur des Menschen mit ihrer nothwendigen Ausgleichung und gleichmäßigen Förderung zum Grund und Zweck der Theilung der Menschheit in zwei Geschlechter mit der größten Reinheit und Einheit als Werk der schöpferischen Vorsehung zum Ausdruck gebracht. Der Fortpflanzungstrieb führt Mann und Weib in freier Wahl mit unwiderstehlicher Gewalt zusammen, um die Menschheit fortzupflanzen und in dieser Fortpflanzung den Gedanken der Unsterblichkeit des von Gott geschaffenen Menschen auszudrücken. Wie verschieden die jedem Geschlecht zugeordnete Rolle bei diesem nothwendigen Schöpfungstrieb sein mag, in beiden Geschlechtern, im Mann als dem aggressiven urheberischen Theil der Vereinigung und ihrer Früchte, wie in dem Weibe als empfangendem und ausbildendem Theil, lebt eine und dieselbe treibende schöpferische Gewalt von Gott geschaffene Gewalt, welche ewig denselben Menschen in seiner Doppelnatur gegenwärtig wissen will und in diesem Schöpfungstrieb den vollendetsten Gottesgedanken offenbart, den der Mensch fassen und ausdrücken kann.

Mit dieser Offenbarung trat das Christenthum mitten im entarteten und versunkenen Heidenthum auf, um die fast verschwundene Gleichmäßigkeit der Friction der menschlichen Doppelnatur herzustellen und in der harmonischen Ausgleichung dieser Doppelnatur zum Bewußtsein der bewußten sittlichen Kraft zu bringen. Es begann den Kampf, den es trotz seiner großen Siege unablässig bis jetzt gekämpft hat und noch ferner wird kämpfen müssen, den Kampf um die Ausgleichung der in Disharmonie gebrachten menschlichen Doppelnatur, wobei die Prostitution als ein charakteristisches intermittirendes Symptom dieser Disharmonie, jedoch niemals ganze historische Erscheinung hervortrat. In der Familie, deren Grund und Wesen das Christenthum in der größten Reinheit aufstellte, wies es zugleich den natürlichen sichtbaren Schwerpunkt der Ausgleichung so deutlich nach, daß zu allen Zeiten sich das ganze menschliche Leben, sowohl das materielle als auch das religiöse, darin erfüllen konnte. In der reinen Familie ist die Gleichheit des Weibes mit dem Manne zur Erreichung des menschlichen Zwecks, von welcher sich doch auch schon selbst in dem Dualismus der männlichen und weiblichen Götter aller heidnischen Religionen eine Hindeutung findet, mit Recht ausgesprochen. Den würdigsten und kräftigsten Ausdruck, Grund und Halt für diese Gleichheit hat das Christenthum in der Monogamie aufgestellt. In dieser steht das Weib, von der Erniedrigung des Slaventhums und der Polygamie befreit, mit voller hoheitlicher Menschenwürde und mit dem ganzen tiefen sittlichen Gehalt seiner innersten Natur in vollkommener Reinheit da, und auch die geschichtliche Bewährung mag nicht unterschätzt werden, daß gerade bei den heidnischen Völkern, deren Existenz und Geschichte am längsten vorgehalten hat, bei den Ägyptern, Römern und Juden, gerade die Monogamie, wenn auch mehr oder minder getrübt, der Weg der Verbindung und Ausgleichung zwischen Mann und Weib gewesen ist. In der Monogamie hat das Christenthum den Kernpunkt hingestellt, an welchem sich die Sitte krystallisiert und die Familie in ihrer Reinheit als erste, tiefste und mächtigste Grundlage des Staats aufstellt und aufstellte.

Die durch die Monogamie verwirklichte und befestigte Geltung des Weibes und der Familie ist die große sittliche Wahrheit des Christenthums, für welche zu allen Zeiten gekämpft ist und fortwährend gekämpft werden muß. Wie gewaltig und mit wie tiefer Überzeugung namentlich Paulus in den Briefen an die Römer, Korinther und Thessalonier für diese Wahrheit gekämpft hatte, so standen doch später die Kirchenväter immer noch der Alten Welt und heidnischen Sitte zu nahe, als daß nicht gerade durch sie manches davon in das Christenthum übergegangen wäre. Die Erniedrigung des Weibes im Heidenthum, die biblische Lehre von der Sünde und dem Sündenfall und der Spiritualismus der ersten Christen ließ im Weibe den gefährlichen Feind und Versucher erkennen. Auch darf nicht übersehen werden, daß die Reinheit der heidnisch-germanischen Sitte doch der germanische Patriarchalismus den

Mann in der Gruppierung des Familienlebens durchaus prädominirend in den Vor- und das Weib zurück in den Hintergrund stellte, so herrliche plastische Formen auch Frauengestalten zu entdecken sind. Dennoch hat sich im Christenthum die Geltung der Frau nieghaft durchgerungen. Das Märtyrertum vieler edler Frauen und vor allem die aus mächtiger sittlicher Wirkung sich geltend machende Verehrung der heiligen Jungfrau Bewußtsein der Frauenwürde tief und nachhaltig geweckt und lebendig erhalten, diesem festen Boden die vom Weibe gegründete und gepflegte christliche Familie als ewige Bedingung und Basis des christlichen Staats steht.

Wenn nun überhaupt von einer „Sittenpolizei“ die Rede sein kann, so hat sie als Punkt ihrer Aufgabe und Thätigkeit die harmonische Ausgleichung der menschlichen Natur zum Bewußtsein zu bringen und zur sittlichen Kraft zu erheben, dazu aber vor allem die Anerkennung und Würde des Weibes als Halt und Hort des Familienlebens zu fördern und befestigen. Das mag auch wol von jeher die „Sittenpolizei“ gewollt haben. Aber historisch nachweisbar, so oft der sittliche Verfall sich ihren Augen darstellte, fast Symptome des Übels für das Übel selbst genommen und mit Unterdrückung dieser Symptome das Übel auszumerzen geglaubt, welches nun mit nur desto mächtigerer Intensität in den gesellschaftlichen Körper durchdringen konnte. Das aber, was die Polizei mit so viel Aufwand und nutzloser Scenerie und Thätigkeit bekämpft und welchem die französischen Schriftsteller wider sinnigen Namen der „legalen Prostitution“ gegeben haben, umfaßt nur den Colossus der Symptome, welche die Polizei nach besondern und eigenthümlichen Merkmalen und Bedingungen als das sittliche Übel aufgefaßt und wofür sie in den Bordellen die gefährlichsten Ställe errichtet hat, in denen das schlecht verdeckte und verhehlte Übel aber nur mit noch größerer Contagiosität, als das Hospitalfieber in andern überfüllten Krankenhäusern, grassiren und von denen es mit verheerender Gewalt über Land und Leute herausbrechen kann.

Prüft man nun das, was die französischen Schriftsteller als eine „Geschichte der Prostitution“ mit falscher Auffassung, Betrachtung und Eintheilung aufgestellt haben, so kann man eine das Wesen und die Bedeutung einer bündigen Statistik auch nicht einmal entfernt lockere Casuistik erblicken, in welcher eine lange Reihe Bilder des sittlichen Verfalls an verschiedenen Nationen und Völker in grellen Figuren dargestellt wird, auf dessen arg vernachlässigtem Grunde doch immer noch die Störung in der Gleichmäßigkeit der menschlichen Doppelnatur schimmert, und zu denen die „Sittenpolizei“ sich stets und gern als eitle decorative Figur in den Vordergrund hat zeichnen lassen. Gerade aber doch in Frankreich, dem historischen Lande der Schwelgereien zwischen Ascese und Libertinage, lehrt diese leichte „Geschichte der Prostitution“ daß keiner der beiden Factoren in der menschlichen Doppelnatur auf Kosten des andern gleichmäßigen Friction heraustreten und die Oberhand gewinnen darf, und daß auch der eine nicht negiren läßt, ohne sofort diese seine Unterdrückung durch Siedthum und Störung des socialen Organismus schwer zu rächen. Mag die Duldung und selbst Förderung der Prostitution und des Concubinats von Chlodwig bis Karl dem Großen als Nachwirkung des Heidenthums aufgefaßt werden, so tritt doch Karl der Große in seinen Capitularien sehr streng gegen Prostitution, den Ehebruch, die Fornication und Sodomie auf. Aber schon die Römer Strafform zeigte, daß der legislatorische Blick weder die menschliche Natur noch den menschlichen Geist richtig gewürdigt hatte. Die Geschichte der folgenden drei Jahrhunderte, in denen die Kirche mit diesen Bestimmungen und Strafen begnügte, in denen aber Kriege, politische Umwandlungen tiefgehender Art stattfanden, und in deren verschiedenartigsten Situationen das Volk in seiner einzelnen wie Gesamtindividualität sich reproducirte, zeigt aufs Bestimmteste wie falsch die Gesetzgebung mit ihren Bestimmungen gegriffen hatte, da sie nicht die Gleichmäßigkeit der menschlichen Doppelnatur als erste und nothwendigste Bedingung aller menschlichen und politischen Zusammenlebens erkannt und berücksichtigt hatte. Die klerikale Ascese, welche den sinnlichen Factor in der Menschennatur zu negiren, während andererseits aus den stürmischen tiefgreifenden Situationen reproducirte Individuum, von der Welt abgesondert, dem sichtbaren Beispiele und der Gelegenheit hingerissen, das sittliche Element seiner Doppelnatur verleugnete. Diese zweifache Negation hüben und drüben war die Ursache, weshalb die Kirche mit Ungewalt um sich greifen mußte, bis endlich Ludwig IX. mit den Waffen der Religion das Übel aufzutreten unternahm. War auch der für diesen Kampf ausersehene Boden der richtige, so war doch die Führung der Waffe nicht die geeignete. Ludwig IX. den Erzbischof von Paris, Guillaume de Saligny, einer zusammenberufenen Versammlung von Bischöfen und Mönchen mit nachdrücklicher Ermahnung ihr schändliches Leben vorhalten und ihnen

in den maisons de Chartières (maisons de filles Dieu) anbieten. Von seinem Kreuzzug im Heiligen Lande zurückgekehrt, verfügte er in der Ordonnanz von 1254 die vollständige Abtrottung der Prostitution und bewilligte aus seiner Privatkasse die Gelder zur Aufnahme und Unterhaltung von 200 bekehrten Dirnen im Kloster der filles Dieu. Diese erste Manifestation und der „Sittenpolizei“ wider die „legale Prostitution“ erwies sich sogleich als eine Prostitution selbstgeberischen Gewalt selbst, da sie dem gewerbsmäßigen Laster ein Asyl eröffnete und es diesem Asyl zur Gruppe vereinigte, ohne das Übel zu erkennen und ihm an die Wurzel zu gehen. Der Fehlgriß des Bannens, Abschiebens und Negirens trat schon jetzt scharf hervor. binnen Jahresfrist mußte der edle König jene Ordonnanz zurücknehmen. Die filles Dieu, mit dem Schein ehrbarer klösterlicher Zucht die raffinirteste Koketterie getrieben, sie mit dieser pikanten Zuthat die Lüsterheit der Wüstlinge nur noch zu steigern und hatten jetzt die Würde des klösterlichen Lebens tiefer herabgerissen, als selbst die ausschweifendsten in den Klöstern und im geistlichen Stande überhaupt das jemals vermocht hatten. Am Hofe des Königs figurirte ein eigener Beamter, roi des ribauds<sup>3)</sup>, als höchster Schiedsrichter der öffentlichen Prostitution, und dieser König der Ribauds mußte und konnte seine ehrenvolle Stelle durch die Regierung aller nachfolgenden Könige von Frankreich bis zu Franz I. vererben, welcher diese Stelle endlich aufhob. Der ungeheuere Mißgriff der Polizei, welche die Hand geboten hatte zur Nivellirung des klösterlichen Lebens mit der gewerbsmäßigen Prostitution herbei. Es war schon völlig vergeblich, daß der Prévot von Paris mittels Ordonnanz von 1360 den öffentlichen Dirnen verbot, gleich ehrbaren Frauen Seide, Gaze, Schmuckwerk zu tragen, oder daß er in der Ordonnanz von 1374 in den neuerrichteten clapiers die Nüchternheit den nächtlichen Verkehr verbot. Mag man die Literatur dieser Jahrhunderte durchmustern, seien es historische, geistliche, weltliche, profaische, dichterische Werke, das Bönische des Grabanus Maurus, die Geschichte des Vitriaco, die von Barbafan und Le Grand<sup>4)</sup> u. a. gesammelten Fabliaux, Jeux-partis, Tensons der Trouveurs, oder die Bigarrures et Touches des Tabourot<sup>5)</sup>, überall findet man den Athem versekenden Wüstenwind über den krummen Boden der Sitte fahren, auf welchem kaum hier und da ein grünender Keim sich zeigt. Das inzwischen aufkommende, von vielen als „ein wahres Glück der Zeiten“ bezeichnete Ritterthum, „welches die sinnlichen Leidenschaften bändigte, die Tugend aus Achtung vor sich und andere gründete und sozusagen das Niebestal der zarten Bewunderung und der Ehrerziehung war, auf welchen es das Weib setzte, und dessen Princip in der sittlichen Erhebung des weiblichen Geschlechts bestand, das durch die Prostitution auf die niederste Stufe der Sklaverei herabgesetzt war“<sup>6)</sup>, hat keineswegs solche vollkommen günstige Wirkungen gehabt. Gerade im Ritterthum findet man neben der schärfften Ascese die ärgsten geschlechtlichen Ausschweifungen, neben der nahezu abgöttischen Verehrung des Weibes die schamloseste Liederlichkeit und eine argen und sittliche Verwahrlosung der Kinder. Die ekelhaft ausschweifende Spitzfindigkeit, welche in den Schulen, den Reden, den Predigten und theologischen Schriften jenes Zeitalters sich zur Geltung gebracht, und welche in der erotischen Jurisprudenz der ebenso sehr von der größten Nüchternheit wie von dem an Fanatismus grenzenden Purismus der Liebe strotzenden Jeux-partis und Tensons der Trouveurs den Grundton angab, brachte auch bei der damaligen ostentirten

<sup>3)</sup> Die ribauds waren ein Corps wagehalsiger Abenteurer, welche bei Schlachten und Belagerungen den ersten Angriff thaten. Die Geschichtschreiber Philipp's II. (August) gedenken ihrer öfter. Bei damaligen Kriegszucht und Kriegsführung arteten die ribauds sehr bald in Horden wilder Banditen aus. Der Name wurde bald zum argen Schimpfwort. Der roi des ribauds war ein königlicher Hofbeamter, welcher in der Armee und auf Reisen die Aufsicht über die öffentlichen Spiele, Vorbelle und Liebesdirnen zu führen hatte. Letztere mußten ihm sogar durch den ganzen Monat Mai die Zimmer vor ihm einräumen. Er führte bei Hinrichtungen das Präsidium und richtete oft mit eigener Hand die Verurtheilten hin. So erklärt sich, daß in einem Etat des königlichen Hofes von 1328 sich der König der Ribauds unter den Beamten von Toulouse aufgeführt findet.

<sup>4)</sup> Le Grand d'Aussy, Fabliaux ou contes du XII et du XIII siècle, fables et romans du XIII. Les notes historiques et critiques, et les imitations qui ont été faites de ces contes de leur origine jusqu'à nos jours (5 Bde., Paris 1779—81).

<sup>5)</sup> Les Bigarrures et Touches du Seigneur des Accords (Tabourot) (Paris 1585, 1603; 1614, 1628, 1671).

<sup>6)</sup> F. S. Hügel, Zur Geschichte, Statistik und Regulirung der Prostitution. Social-medicinische Studien in ihrer praktischen Behandlung und Anwendung auf Wien und andere Großstädte. Nach amtlichen Quellen (Wien 1865), S. 32.

Ehrfurcht gegen das Weib das galante faselnde Geschwätz zu ungemeinem Credit und Metaphysik des Gefühls, die um so lächerlicher war, je subtiler sie zugespitzt wurde. In entstandenen Streitigkeiten, welche man nicht anders als durch Gerichtshöfe mit absoluter Autorität schlichten zu können glaubte, wurden nun vor die Cours d'amour<sup>7)</sup> gebracht, deren Entscheidung nur noch durch den Schaden übertroffen wurde, den sie anrichteten. Als zu der Epidemie noch der heftige Ausbruch der physischen, die Syphilis, hinzukam, verfügte durch die große Ordonnanz von 1560 die Aufhebung der Bordelle und verordnete auch die Vertilgung der Prostitution"; wie vergeblich, das zeigt die folgende Zeit und sein eigenes ausschweifendes Nachfolger übles Beispiel, welches ja von oben herab nur verderblich auf das Volk wirken mußte. Am spätern glatten Hofe des üppigen Louis XIV., des wuchernden Orleans mit seinen Roués, des wollüstigen Ludwig XV. mit seinem schändlichen Hirschscheitern scheint die Prostitution nahezu natürlich in ihrer geschulten Kunst und Raffinerie. Ist man beim Studium der französischen Geschichte schon durchaus darauf vorbereitet, so ist man in der Revolutionszeit die Freudenmädchen halb nackt und mit entblößtem Busen auf den Straßen umherlaufen. Ganz Paris war ein einziges großes Bordell und das Palais-Royal die Hauptstadt darin, deren Räumung infolge der Julirevolution auch nicht den geringsten Einfluß übte um das Nivellement der Prostitution mit der bürgerlichen Gesellschaft aufzuheben. Man hat seine „legale Prostitution“ und diese hat, wie neuere deutsche Schriftsteller ohne Ermüdung hervorheben, „ihren Gode, ihre Usancen, ihre Gebräuche, ihre Privilegien, ihre rituellen Institutionen, ihre eigene Sprache, macht einen integrirenden Theil der Organismen des socialen Körpers aus und bildet dessen parties secrètes“!

Ist das beständig durch äußere und innere Ereignisse in Bewegung erhaltene Frankreich den vielfachen und bunten Maßregeln seiner Staatspolizei zu diesem sehr bedenklichen Zustand gelangt, so weist die Geschichte aller übrigen christlichen Staaten dieselbe Verwechslung der Symptome des Übels mit dem Übel selbst und darum sehr schlimme Mißgriffe der Staatsverwaltung, welche sich vergeblich bemühte, dem wachsenden Sittenverfall entgegenzuarbeiten. reflectirt sich aber von den eingeschlagenen Wegen der Gesetzgebung die Reproduktion der Individualität aus den politischen, socialen und geographischen Situationen, ohne daß ein Volk oder Land in der modernen Organisation der Prostitution sich mit Frankreich messen kann, wenn auch leider hier und da ohne Grund und Nothwendigkeit der üble Versuch gemacht wurde, die äußern französischen Formen zu copiren. Eine specielle historische Übersicht dieses Lebens in den einzelnen Staaten läßt sich hier nicht geben. Doch lassen sich einige wahrnehmbare Grundsätze zusammenfassen. Bis zu Ende des 11. Jahrhunderts findet die Prostitution durchgängig von der Gesetzgebung mit großer, oft barbarisch roher Strenge verboten. Mit dem 12. Jahrhundert trifft man, und namentlich in den Staaten, welche am meisten durch den Handel oder durch die Kreuzzüge, mit dem Orient in Berührung kamen, die Einführung von Bordellen, meistens mit Badstuben vereinigt. So in Neapel, Rom, Genua, Lombardien, der Schweiz, Spanien, England u. a. Die besonders durch die Kreuzzüge verbreitete Kenntniß und Nachahmung orientalischer Ausschweifung ist so unverkennbar wie bei uns. Die sittliche Entrüstung der spätern Staatspolizei griff zu den verschiedensten Mitteln dagegen. Sie erblickte zwar im Cölibat und in der grenzenlosen Ausschweifung des Klerus den mächtigen Förderer der Prostitution und versuchte hier und da, wenn auch mit wenig Erfolg, doch nie mit durchschlagendem Erfolg gegen denselben aufzutreten, ohne jedoch den wahre Feind in der durch dieses Cölibat vertretenen und vom sittenlosen Klerus verhöhnnten Negativität der menschlichen Doppelnatur unverthilgbar gegründeten sinnlichen Factors zu erkennen. Die Erfolglosigkeit der wenn auch von dem ehrbaren Leben in den Zünften stets kräftig unterstützten gesetzgeberischen Bemühungen führte zur vollen Gewährung der Bordelle, und die in diesen privilegierten lieberlichen Mezen konnten nicht allein nach corporativer Consolidation und Vertretung streben, sondern auch sogar die nicht privilegierten Bürger verfolgen und deren Privatwohnungen stürmen. Eine merkwürdige Anschauung von der Bedeutung des Lehnrechts wie des Glaubens an die Nützlichkeit der Bordelle zeigt sich in den Belehnungen mit „Frauenhäusern“, wie das im 13. bis 15. Jahrhundert unter anderm in Mainz, Würzburg und in der Schweiz, ja sogar selbst in Rom, der Fall war. Die Verbreitung durch die Söldner und deutschen Landsknechte weitbin verschleppten Lustseuche konnte die Bordelle nicht verhindert oder verringert werden. Der größte und gewichtigste Schritt

7) Vgl. Avé-Lallemant, Das deutsche Gaunerthum (Leipzig 1858—62), III, 70, Not.



lution geschah in Deutschland durch die Reformation, welche das Eölibat der Geistlichen, wohingegen durch die Einrichtung der stehenden Heere ein ebenso ausgedehntes indirectes t ohne Scham und Gram eingeführt wurde, welches in nicht zu verhehlender höchst nach- r Weise auf die bürgerliche Zucht und Sitte einwirkt.

ri der Frage, ob das Bordellwesen noch länger zu dulden und wie überhaupt der Pro- n beizukommen sei, muß man vor allem auch noch einen Blick auf die Länder und Orte , welche keine „legale Prostitution“ haben. In Spanien, wo unter Philipp IV. im Jahre durch Einfluß der Jesuiten die Bordelle aufgehoben wurden, gab erst unter Ferdinand VII. ch die französischen Kriege weit durch Spanien verschleppte Syphilis Anlaß zur lebhaften tion hinsichtlich der Frage über absolute Verbietung und Verfolgung der Prostitution ber Errichtung und polizeiliche Beaufsichtigung von Bordellen. Die namentlich 1822 354 besonders lebhaft ventilirte Frage ist in keiner Weise zum Austrag gekommen und in en fehlt es an jeglicher Beaufsichtigung der im geheimen bestehenden Bordelle. In Rom, n 1033 Benedict IX. nahe bei der Kirche des heiligen Nikolaus ein Bordell errichtet, l. ein Prostitutionsstatut 1471 publicirt, Sixtus IV. eine Menge besteueter Bordelle enen die Steuer, oder der Milchzins, in drei Jahren 5 Mill. Ducati eingetragen haben ingerichtet, Julius II. die Bordelle 1510 in bestimmte Quartiere gewiesen, Leo X. und II. das Prostitutionsstatut Paul's II. revidirt, Clemens VII. die Erbschaftsverhältnisse istbirnen geregelt, Julius III., Paul IV., Pius IV. eine Kleiderordnung vorgeschrieben, s V. aber die Bordelle aufgehoben hatte, hat die geheime Prostitution niemals aufgehört, egenwärtig existiren nicht wenige geheime Bordelle und Absteigequartiere, darunter sieben lle an der Rampe des Capitols und in der Fremdenlegion.<sup>8)</sup> Auch in Oösterreich gibt es „legale Prostitution“, obschon von den frühesten Zeiten an bis zum Regierungsantritt h's II. zu verschiedenen Zeiten mancherlei Mittel zur „Regulirung der Prostitution“ in gemacht sind. Eine Geschichte der Prostitution, namentlich in Wien, theilt Hügel in sei- lizlich erschienenen Werke, besonders S. 49 fg., mit, welche mit einer kurzen Geschichte der kria Theresia, gewiß mit der besten Absicht, eingesetzt, jedoch durchaus verfehlten „Keusch- mmission“ abschließt und schwere Klagen über die in Wien herrschende moderne geheime ution führt, wie denn das ganze Werk entschieden auf die Einführung von Bordellen be- l nach französischem Muster abzielt.

ie bei diesen Erscheinungen überall der Einfluß des Eölibats, der Kriege oder anderer her und socialer Ereignisse in unverkennbarer Weise hervortritt, so zeigt sich auch in dem ten und durch eine Menge eigenthümlicher Rechtsformen getragenen Volksleben Eng- ie Prostitution in starkem Grade verbreitet. In der englischen Culturgeschichte prägt sich im bei irgendeinem Volk ein streng sittlicher Ernst aus, wiewol dieselben Einflüsse, welche wo nachtheilig auf die Sitten wirkten, sich allerdings auch in England geltend gemacht

Die mit der Prostitution verbundenen öffentlichen Badstuben finden sich schon im 12. indert, und auch schon Heinrich II. erließ 1161 ein später von Eduard III. und Heinrich IV. tes Bordellreglement, welches jedoch der Prostitution große Beschränkungen auflegte. ch VII. ließ 1506 die Badstuben schließen, wiewol dieselben später mit seiner Bewilligung geöfnet wurden. Heinrich VIII. hob jedoch 1546 diese Badstuben definitiv auf. Gegen- kennt man in England weder eine legale Prostitution, noch gibt es dort öffentliche und r Polizei controlirte Bordelle. Doch trifft man, namentlich in den größern Städten, iche geheime Bordelle, deren Existenz auf der durch die Habeas-Corpus-Acte (1679) ge- rifesten Unverletzlichkeit des Hausrechts sich gründet und um so ungefährdeter bleibt, als labringen der Polizei in Privatwohnungen nur bei einem Verbrechen oder mittels eines it großer Umständlichkeit zu erlangenden richterlichen Befehls möglich ist. Eine nur nmaßen bestimmte Übersicht über die Zahl der Bordelle und Lustbirnen in England läßt sich eben. Die bestehenden Angaben beruhen nur auf den ungefähren Schätzungen der Polizei uf den vereinzeltten Erforschungen der manchen philanthropischen Vereine und sind über- kis nach der Zahl der Einwohner in den einzelnen Städten und nach der politischen, geogra-

Werkwürdig ist noch, daß — wie Reysler in seinen neuesten Reisen, 1, 463, erzählt — noch in te des vorigen Jahrhunderts, ganz wie in den Zeiten des alten Rom, die Lustbirnen eine Kerze n Gemächern oder Kammern brennen hatten, welche nur während eines empfangenen Besuchs ommen wurde; ähnlich wie der gravitatische Spanier bei gleicher Gelegenheit seinen Degen vor r der Dirne sehen läßt, solange er bei ihr weilt.

phischen und socialen Situation innerhalb der letzteren zu bemessen. Nur mit dieser Rücksichtigung hat die bei Hügel, a. a. O., S. 156, nach angeblich amtlichen statistischen Daten der Basis von 1858 gegebene Tabelle über die Bordelle in den vorzüglichsten Städten (mit Einschluß von Newyork, wo, wie in England, ebenfalls keine öffentliche Bordelle existiren) einen einigermaßen Werth, um eine, wenn auch immerhin unzureichende Uebersicht der Prostitution in den wichtigsten Städten Europas aufzustellen.

Städte.	Bordelle.	Bordellmädchen.	Inscibirte allein wohnende Lustmädchen.	Anzahl der innerhalb Jahresfrist in den Spitätern an Syphilis Behandelten.
Paris . . .	204	1502	5000 <sup>9)</sup>	8094
Bordeaux . . .	12	70	493	529
Lyon . . .	54	370	690	473
Marseille . . .	51	413	816	930
Nantes . . .	31	234	264	287
Strasburg . . .	30	247	250	336
Petersburg . . .	178	770	1123	1032
London . . .	3335	30015 <sup>10)</sup>	—	12670
Liverpool . . .	770	2900	—	—
Edinburgh . . .	203	800	—	—
Glasgow . . .	204	1475	—	—
Manchester . . .	266	710	—	—
Newyork . . .	618	7860	6000	14770
Madrid . . .	105	1175	—	2867
Brüssel . . .	42	208	658	212
Haag . . .	10	74	306	250
Rotterdam . . .	16	131	231	213
Amsterdam . . .	19	200	700	530
Utrecht . . .	4	87	111	86
Berlin . . .	24	240	600	2133
Hamburg . . .	124	712	174	632
Kopenhagen . . .	68	194	56	—
Rom . . .	7	56	—	—
Leipzig . . .	65	209	117	150
Schweizerstädte	49	352	—	—
	6489	51007	17389	46058.

Nach einer solchen Musterkarte der legalisirten sittlichen Entartung des cultivirten Menschen, welche immer nur noch höchst euphemistisch die von der Polizei patronisirte Prostitution aufweist, muß der moderne Rechtsstaat, welcher sowohl an der mittelalterlichen Verfassung als an der allgemeinen Wohlfahrt und Glückseligkeit, der verkümmerten Aristotelischen Philosophie ohne Bedingung ethischer Substrate, als auch an seiner eigenen Geschichte seit Hugo Grotius so gewichtige Lehren erhalten hat, sich denn doch endlich mit ganzem Ernst bewußt werden lassen, daß das Recht nur auf sittlichen Grundlagen Bestand habe. Der christliche Staat, welcher die höchste Sitte fordert, ist ein anderer als der Rechtsstaat, welcher die „legale Prostitution“ duldet. Auch ist innerhalb der Consequenzen des Rechtsstaats die Prostitution ein politischer Widerspruch. Der Rechtsstaat, welcher nach dem Codex die Unzucht, die Nothzucht, den Incest, den Ehebruch, die Päderastie und Sodom dulden darf, darf nicht dulden, daß die Unzucht öffentlich unter der Ägide der Polizeibeamten des Staats verkauft, darf nicht dulden, daß die Bordellwirthin unter derselben Ägide mitten im humanen Europa die persönliche Freiheit des Individuums antasten und unter dem vornehmen Vorgeben der Auslösung von Schulden, welche mit der raffinsten Schlaubeit

9) Außer den inscribirten öffentlichen Mädchen schätzt die Polizei die Zahl der nicht eingetragenen prostituirten Frauenpersonen auf 26000.

10) Die Polizei schätzt die Zahl der Lustmädchen Londons auf 40000, die Zahl der inscribirten Mädchen läßt sich der in England überall fehlenden Einregistrierung wegen nicht angeben.

nerhörtesten Zwang und Wucher aufgebrängt sind, ihre Opfer von einem Bordell ins wie Sklaven oder Schlachtvieh schleppen, taxiren und verkaufen; darf nicht dulden, daß Kerinnen, Verschickfrauen und Commissionare von diesem Verbrechen unter polizeilichem Schutz und Trutz eine schmäbliche Mäflercourtage ziehen; darf nicht dulden, daß unter dem Schutze der Polizei, welche die Verbrecher überall verfolgen soll, die Bordelle zu den sichersten und besten Schlupfwinkeln und Asylen für Gauner und Verbrecher aller Art dienen, und darf nicht dulden, daß Staatspolizeidiener in den Bordellen strafbare Erpressungen ausüben und zu Verführern<sup>11)</sup> und Kupplern werden, um mit raffinirter Blusmacherei den eigenen Geldbeutel zu füllen; man muß erkennen und aussprechen, daß die „legale Prostitution“ in ihrem Wesen nichts anderes ist als ein strafbares Verbrechen der Polizei und der Titel der Sittenpolizei“ nichts anderes als ein wie zum Spott und Hohn des Rechts und der Sitte geübter unverantwortlicher Euphemismus.

Wie jeder erfahrene und gewissenhafte Polizeimann diesem Bekenntniß offen und rückhaltlos zustimmen muß, so muß er auch in Übereinstimmung mit den bedeutendsten und erfahrensten Hygienikern bekennen, daß es überaus schlecht bestellt ist mit der ganzen blöden und hochmüthigen Weisheit der Polizei, welche mittels der öftern ärztlichen Untersuchungen in den Bordellen der Syphilis und deren Weiterverbreitung sieghaft entgegenzutreten vermeint. Es steht fest, daß auch die genauesten und häufigsten Untersuchungen nur ganz negative Resultate ergeben, die Verbreitung der Syphilis fast ganz unabhängig davon und daß es geradezu unmöglich ist irgendwelche Maßregeln zu treffen, um die Verbreitung der Syphilis durch die Bordellbirnen zu verhindern. Berühmte gewissenhafte Ärzte stehen nicht an, zu bekennen, daß ungeachtet ihrer häufigsten Untersuchungen der Birnen dennoch Ansteckung erfolgt sei. Das Entwicklungsstadium der Syphilis entgeht fast ganz dem ärztlichen Auge und die Ansteckungsfähigkeit des syphilitischen Giftes ist im progressiven Stadium bei weitem größer als in dem Regenerationsstadium, in welchem das Geschwür schon entwickelt und das Secret schon purulent ist, und in welchem Stadium die Krankheit erst mit Sicherheit entdeckt werden kann. So erscheint es kaum glaublich, wie die Protectoren der Bordelle noch zu behaupten wagen, daß der heimlichen Prostitution und der angeblich durch diese verbreiteten Syphilis durch die Bordelle entgegengewirkt werden könne. Es steht fest, daß die Ausbreitung der Syphilis besonders abhängig ist von dem Handel, Schifffahrt, Eisenbahnen u. dgl. vermehrten Verkehr, und daß klimatische Einflüsse, daß der Wechsel des Orts und der Lebensweise eine wichtige Rolle dabei spielen, und daß gerade der Wiederausbruch der in der Heimat des Inscirt Gewesenen scheinbar geheilten Syphilis zu fördern, sodas die von den Protectoren der Bordelle aufgestellten numerischen Angaben unzuverlässig erscheinen. Noch weniger stichhaltig ist die Behauptung, daß die Bordelle die Zahl der unehelichen Geburten verringern. Man darf geradezu das Gegentheil behaupten. Hamburg mit seiner ostentirten geschwollenen Prostitution kommen sehr häufig uneheliche Geburten, zahlreiche Kindermorde und Kinderaussetzungen neben den brutalsten Geschlechtsverbrechen vor, während im nahen Mecklenburg die viel zahlreichern unehelichen Geburten viel weniger eine weite Ausbreitung der Prostitution und eine bedenkliche Entsittlichung des Volks zeigen, als den höchst beklagenswerthen Mangel einer verständigen Gesetzgebung, welche die Förderung von Ehen fördert. Auch in Lübeck, wo es schon 1854 dem im Jahre 1852 neu eingerichteten Polizeiamt gelungen ist, nicht nur die allergefährlichsten Partikeln der legalen Prostitution, die alleinwohnenden eingezeichneten Birnen (sogenannte Einspänner), sämmtlich zu beseitigen, sondern auch ungeachtet des sichtbar zunehmenden Handelsverkehrs die Zahl der Bordelle auf 8 mit jetzt zusammen 43 Birnen beschränkt zu erhalten, ist das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen in den letzten 11 Jahren nicht größer als 1 : 8<sup>2/3</sup>.

Wägt man nun die gesammte Prostitutionsgesetzgebung des christlichen Europa ins Auge, so sieht man sich aller Orten und Zeiten die größten Schwankungen, Abweichungen und Widersprüche, welche nicht nur in politischer und juristischer, sondern auch in culturhistorischer und psychischer Hinsicht merkwürdig sind. Klar und lebendig leuchtet aber doch durch allen trüben Nebel der Gedanke hindurch, daß die Sünde sich nicht durch die kahle Negation abfertigen läßt, und daß sie gerade den am sichersten faßt, welcher sie am meisten verleugnet und sich von ihr abwendet, anstatt sich dem Gegner Auge in Auge gegenüberzustellen und zum steten Kampfe ge-

11) Vgl. die Bekenntnisse der Birnen vor dem Präsidenten von Gerlach und den Behörden zu Frankfurt a. M. über ihre Verführung von namhaft gemachten Polizeimännern bei Posner, Die Wiedereinführung der Bordelle in Berlin (Berlin 1851), S. 49 u. 50.

rüstet zu sein. Die „legale Prostitution“ ist ein großer politischer Fehler, weil mit ihr sie die ganze Prostitution anerkannt ist, und weil sie nur die individualisirte und localisirte Gruppe bildet, welche trotz der scheinbaren Isolirung und trotz aller Strenge und der Überwachung doch jederzeit in die gesammte Prostitution aus- und einläuft. Die bunten Schwankungen dieser Gesetzgebung deuten aber auch darauf hin, daß der nie geleugnende sittliche Factor im staatlichen Leben sich zur Geltung bringen will, daß einmal vom Staat zu unterschätzende Reproduction des Menschen aus seiner politischen Situation als wichtiges Agens des staatsbürgerlichen Lebens vom Staat selbst anerkannt ist, daß aber auch derselbe Staat die zu Tage tretenden Resultate dieser nur einseitig als im staatsbürgerlichen Leben mit natürlicher Nothwendigkeit herwirkenden Wirkungen betrachtet, anstatt mit klarer Objectivität sich bewusst zu sein und zu That zu bringen, daß die Situationen, aus welchen die Reproduction des Menschen als Ursachen von Wirkungen der genauesten Beachtung und Berücksichtigung des Sittlichen bedürfen, und daß daher, wie schon oben dargestellt, die Staatsgewalt, um die Situation kommenstern zu beherrschen und um die Reproduction des menschlichen Individuums zu harmonischen Austrag zu bringen, sich stets die Grundanschauung ungetrübt erhalten muß, daß der Trieb und Drang des Menschen zum Staat von Gott der menschlichen Natur nicht sinnlicher Trieb oder als beherrschende Naturkraft eingepflanzt ist, sondern als ein Gesetz der Materie sich ablösendes höheres geistig-sittliches Leben, in welchem der Mensch auslebt und in voller geistiger Kraft sich zum Göttlichen erhebt. Die bestehende Prostitutionsgesetzgebung ist aber ein sehr zu beachtender Beweis sowohl von der Unverleugbarkeit als von der mehr oder minder starken Trübung dieser Grundanschauung. Denn in der Staatsgesetzgebung „legalen Prostitution“ überhaupt, wie in den von den Protectoren der Prostitution veröffentlichten Reibe aufgezählten „Ursachen der Prostitution“ ist es geradezu ausgedrückt, daß aus den mangelhaft überwachten und gelenkten Situationen hervorgekommenen Reue, Unselbstständigkeit und krankhaft sie auch sein mögen, als natürliche und nothwendige Ergebnisse des menschlichen Lebens und als charakteristische und nicht abzuweisende Eigenthümlichkeiten angesehen werden, denen bei der weitem Ausbildung dieses Lebens Rechnung getraut werden müsse. Darum scheuen sich auch neuere Schriftsteller nicht, sogar „die Koketterie“, „die Liederlichkeit“ u. dgl. als „Ursachen der Prostitution“ aufzuzählen, während diese „Ursachen“ schon die Unsitte und das Laster selbst sind. Die Trübung jener Grundanschauung als Ursache, daß selbst die hoch anzuerkennenden menschenfreundlichen und aufopfernden Tugenden ehrenhafter und von dem sittlichen Verfall unsers staatsbürgerlichen Lebens tüchtigen Männer keine erhebliche Erfolge haben erreichen können. Der Blick auf das Ganze der Aufgabe wurde von den bunt durch das Leben laufenden Einzelgruppen auch nicht einmal durchgängig die concrete Ergreifung des Individuums ermöglicht, einseitig angezogen und dadurch die Unbefangenheit im objectiven Überblick des Ganzen gestört. So sind die zahlreichen höchst achtungswerthen Gesellschaften und Institute, die gegen die Prostitution entgetreten, in ihrer Wirksamkeit gelähmt und sogar in ihrem Ansehen vermindert worden dadurch, daß sie vom rohen Spott als Organe einer tactlosen und verfehlten Moral herabgerissen und sogar auch die Zucht und Sitte edler Männer selbst verdrängt sind.

Solange die „legale Prostitution“ oder „Sittenpolizei“ zu Schmach und Hohn und Verachtung, des Rechts und der Staatsklugheit anerkannt und bestehen bleibt, solange die sittlichen und rechtlichen Fundamente des Staats weiter untergraben und selbst seine Existenz gefährdet werden; auch droht diese Gefahr immer bedenklicher zu wachsen, wenn nicht und nicht durch politische, rechtliche und sociale Leben sich mit voller offener Wahrheit auf die unerschütterlichen Grundlagen der vom Christenthum gelehrt und gebotenen Sitte stellt. Die hörbar machende Mahnung dazu läßt sich auch nicht mehr als bloße politische Sittenreden weisen; denn das Gewissen regt sich allerorten und läßt sich nicht mehr beschwichtigen durch die kräftigen sittlichen That, und diese That vollzieht sich nur mit dem vollen Blick auf die Grundwahrheit, daß ebenso wie die Friction des innern und äußern Lebens ein nothwendiger Proceß ist, in welchem er zur Vollkommenheit hinstrebt, ebenso auch sich nur in seiner Beziehung zur Religion vollenden kann, indem diese von innen auf den Staat und der Staat von außen nach innen auf die Religion wirkt. Die Prostitution ist kein äußerer Apparat, sondern die von innen heraustretende wirkende Ursache. Das Christenthum hat nun, wie schon oben gezeigt, in der Familie, deren Grund und Wesen es in

reit aufstellte, indem es die Gleichheit des Weibes mit dem Manne zur Erreichung des heitlichen Zwecks aussprach und dieser Gleichheit in der Monogamie den würdigsten und besten Ausdruck und Halt verlieh, den natürlichen sichtbaren und faßlichen Schwerpunkt der Richtung der menschlichen Doppelnatur nachgewiesen. „Die Familie<sup>12)</sup> beruht auf der natürlichen und sittengesetzlichen Nothwendigkeit der gegenseitigen Ergänzung und harmonischen Verbindung der beiden Geschlechter zum Zweck der vollständigsten, dem Schöpfungsplan entsprechenden Productivität und der physischen wie psychischen Erhaltung und Fortbildung der Menschheit. Aus der Familie nimmt der Mensch nicht nur die ersten Selbsterkenntnisse, sondern auch die ersten Vorstellungen von Gott, dem Urgenie, dem schaffenden und erhaltenden Princip; in der Familie steht der erste Altar, in ihr befindet sich der Mensch auch in der ersten religiösen Gesamtheit. In der Familie erwacht zuerst das Gefühl einer über das eigene irdische Leben hinausgehenden Fortdauer, einer die eigene Kraft des Einzelnen weit übertreffenden Gesamtkraft, nicht rein selbstfüchtigen Daseins, einer unzweifelhaft berechtigten menschlichen Autorität, eines selbständigen Gesamtwesens. Auch die ersten Vernunftkenntnisse, die ersten Beziehungen materiellen Daseins knüpfen sich an die Familie, und man kann wohl sagen, es gebe eine solche Familie, in denen die Familie dem Menschen alles ist, in denen das ganze menschliche Leben, das religiöse wie das weltliche, keinen größern Umfang kennt als den der Familie innerhalb welcher es sich ganz erfüllt. Und es gab und gibt noch Menschen, bei denen dies mehr oder minder der Fall ist.“

Die Familie ist die am vollkommensten faßliche Wahrheit des Christenthums, indem sie die heiligste sichtbare und für die Schöpfungs-idee nothwendigste Verwirklichung der vom Christen geoffenbarten Liebe und in ihrer thatsächlichen Existenz wie in ihrem ganzen Gehalt die ersten Folgen die erste Grundlage des Staats ist. Die christliche Familie in ihrer Reinheit und Fülle hat sich deshalb auch als historische Thatsache aufgestellt und als Grundbedingung der Staatsexistenz bewährt. Die einmüthige Hinwirkung auf die Erhaltung und Förderung des Familienlebens ist auch das wirksamste Mittel, um der Prostitution entgegenzustreben. Wenn man die vielen bunten „Ursachen der Prostitution“ genauer betrachtet, welche von den Verkündern der Prostitution aufgeführt werden, so ist jede dieser „Ursachen“ ein Fragment zertrümmerten oder zertrümmerten Familienlebens. Wenn auch beispielsweise in unsern Fabriken durch strenge Aufsicht und Sonderung der Geschlechter allen unsittlichen Einwirkungen wirklich vorgebeugt, wenn durch den Unterricht in den Fabriksschulen eine, obgleich immerhin nur dürftige, Kenntniß der nothwendigsten Unterrichtsgegenstände erreicht, durch große Kochanstalten der unbemittelten Arbeiterfamilie ein billiges Mittagessen ersetzt wird: wo bleibt dann aber das Familienleben mit seiner köstlichen Pietät, wenn schon im jüngsten Kinde das Bewußtsein des eigenen Geldverdienstes, der Ermöglichung von vortheilhaften Lebensgenüssen, der Unabhängigkeit von den Altern geweckt wird, mit denen es höchstens abends im Altkloster in dem kaum noch des Namens werthen Altkloster zusammenkommt, nur um zu schlafen und früh morgens wieder fortzugehen? Wo bleibt die väterliche Zucht und Mahnung, wo die mütterliche Lehre und der tief in das Herz des Kindes dringende mütterliche Blick, das Kind nicht die Mutter und Hausfrau im Altkloster walten sieht? Wie können die jungen Mütter und Hausfrauen herangebildet werden, wenn das Kind nicht sieht und lernt, die häusliche Ordnung und Reinlichkeit in den häuslichen Räumen gehandhabt und das Feuer auf dem häuslichen Herde angezündet wird? Das sind Fragen, welche der Polizeimann, der auch die alten Verbrecher und Gauner mit Leichtigkeit abzufertigen weiß, von Tage zu Tage immer schwerer thun muß, wenn er auf die Jugend sieht, deren Zukunft sich schon jetzt aus der immer mehr anschwellenden Fülle verwegener Verbrechen und schändlicher Laster prognosticiren läßt. Die Pietät ist der Lebensäther der Familie; sie ist dem Kinde ebenso angeboren wie der Liebe zum Kinde, und vollendet sich auch schon in der bloßen Gewöhnung, und somit ist das ganze Familienleben schon aus der bloßen Gewöhnung sich zur Vollendung heranbildend. Mit diesem wunderbaren, fast instinctiven Zug hat das deutsche Familienleben, trotz so oft verleugnet und trotzdem so viel darauf hin gesündigt worden, sich doch als Urtypus des bürgerlichen Lebens zur Geltung gebracht und dadurch eine überall anerkannte christliche Propaganda gemacht. Denn wohin nur ein Deutscher gelangen mag, und sei es in die weiteste Ferne, da hat er mit seiner Arbeit eine Familie gegründet und hat durch die Familie die deutsche Sitte wie in die kleinste Colonistenhütte so auch auf die Fürstenthrone getragen,

<sup>12)</sup> Vgl. Held, Grundanschauungen über Staat und Gesellschaft (Leipzig 1861), I, 145.

wie er ja auch schon lange daheim die schmähliche Maitressenwirthschaft früherer zur Unmöglichkeit gemacht hat.

Die Prostitution ist keine ganze historische Erscheinung. Nur als „legale Bräute“ in ihrer innigen Verbindung mit dem Gaunerthum ist sie durch die übeln Misgriffen historisch gemacht worden. Um der Prostitution überhaupt mit Erfolg entgegenzutreten, muß die „legale Prostitution“, d. h. das Bordellwesen nebst allen einzelnen Wirthen beseitigt werden. Dahin zielende Versuche sind freilich schon mehrfach gemacht worden, ebenso oft bereut und wieder rückgängig gemacht worden. Auch hier lag der Fehler an unbefangenen richtigen Blick auf das Ganze und auf das höchste Ziel. Solche Erscheinungen sich verleugnen lassen, so wenig die so weit in das bürgerliche gedrungene Sittenverderbniß sich mit einem mal heilen läßt, so wenig hilft die Decretur und das zuchtmeisterische Gebaren der euphemistischen Sittenpolizei, bureaukratischen Unfehlbarkeit dem beschränkten Unterthanenverstande das octroyirte für Sitte und Sittensförderung hält, während sie selbst doch der historische Grund der „legalen Prostitution“ bleibt. Man muß mit dem Anfang und mit der Begründung, daß die „legale Prostitution“ eine gesetzliche und geschichtliche Existenz aufzuweisen hat, daß auf dieser Grundlage die Prostitution sich „zu einem integrirenden Theil des socialen Körpers gemacht hat und dessen parties secrètes bildet“. Um der Prostitution entgegenzukommen, muß man vor allem ihren Organismus zum allmählichen Absterben bringen. Die Berauschung des Sittlichkeitsgefühls das wesentlichste bewährte Mittel raffinirter und Kuppellei bei den einzelnen erkorenen Opfern ist, so beruht das Hauptarcanum des Bordellwesens in der fortbauenden Erhaltung der analogen Berauschung durch Luxus und der reichsten und üppigsten Lebensgenüsse, welche nur Wahl und Erholung des baren Bürgerstandes als Werk und Lohn seiner sauern Arbeit sein dürfen. Die Gewalt dieser Berauschung in den Bordellen übersteigt allen Glauben, und der Polizei mit ganzem ernstem Willen und mit schwerer Arbeit und Verleugnung genaue Umschau gehalten und eine Fülle wahrhaft erschreckender Erfahrungen gesammelt zu bezeugen, daß die scheußliche Abschweifung vom Boden aller Sitte und die Betätigung so tief von der Natur im Weibe begründeten Schamgefühls lange nicht so sehr die Dirne als die schmachvolle Kunst und Schuld der Kuppler und Bordellwirthin ist. Die schicklichste Bordellwirthin ist lange noch nicht so verworfen wie der gleisnerische Bordellwirth, der die ganze Zurihtung des bürgerlichen Erwerbs sein Geschäft betreibt und sogar die Ehre darauf pocht, daß er „solider Bürger ist und seine Steuern prompt bezahlt“. Die Bordellwirthin wird systematisch creditlos gemacht, um sie durchaus nur vom Wirth abhängig zu machen. Sie wird niemals allein gelassen, damit sie sich nicht ernüchtert. Nicht die Leidensgeschichte der Fortschritt der Arzneikunst meistens sehr rasch geheilten Syphilis, sondern die Enthaltensamkeit in den Krankenhäusern sind die eingreifenden Momente, in denen nach sittlicher Umkehr und der Rückkehr in das ehrbare bürgerliche Leben am meisten zu helfen und nur die Verzweiflung über die sittliche Verdammung des Bürgerthums erscheinend. Die Verzweiflung über die Verdammung ist aber auch nur noch die einzige Waffe, welche das Bürgerthum gegen die Prostitution durch die Polizei dem legalisirten Laster entgegenstellen kann, und in berechtigter Nothwehr die mitten in das bürgerliche Leben hineinschwärmenden Bordellwirthinnen aus der ehrbaren Bewegung des Bürgerthums abweist. Solange nicht zu verhindern wohnenden Lustbirnen gänzlich beseitigt werden, wie das in Lübeck mit sehr geringem Erfolg gelungen ist, solange wird es nichts helfen, daß man den Dirnen und Wirthen öffentlicher Wirths- und Tanzlocale und Lustbarkeiten untersagt. Die prunkend gewöhnlich weiß doch überall den Weg ins Publikum und hingegen der Kenner die in Busch und auf offenen Wegen und Stegen zu finden, und gerade in diesem Begegnen und in dem unheilvollen Nivellement des Lasters mit dem bürgerlichen Leben am deutlichsten. Ein Todesstreich für die Bordelle und für die ganze Prostitution wird es sein, wenn vor allem gebotenen Einziehung aller einzelnen wohnenden Lustbirnen nun auch in dem zum Theil schon auf den höchsten Gipfel getriebenen Luxus und die Darbietung der Lebensgenüssen ein entschiedenes Ende gemacht, wenn deshalb den Dirnen absolut anders als in der schlichtesten Kleidung und ohne allen Schmuck, gerade auch in die Straßen einherzugehen, und wenn den Wirthen jegliche Darreichung von Getränken und Gewährung irgendwelchen Credits oder Pfandes an die Gäste und jeglicher, auf

jeder Credit, jede Anschaffung von Kleiderstoffen, Schmuck oder dergleichen durchaus und durch strenge Überwachung unbestechlich redlicher und uneigennütziger Polizeibeamteten ermöglicht wird. Dadurch vollzieht sich endlich eine Scheidung zwischen dem Aulaster und dem ehrbaren Bürgerthum, nicht nur dem Außern nach, sondern auch dem Innern. Der Zubrang zu den Bordellen wird sich in jeder Beziehung verringern, das Leichtsinliche wird statt der berausenden Lust das nackte Elend des Lasters erkennen lernen, der Jüngling wird hinter den kokettirenden Milchglasfensterscheiben der Bordelle nicht mehr die Wirthshausbehaglichkeit oder die raffinirtesten Lebensgenüsse neben der bei allen Reizmitteln doch immer kalt und mechanisch gewährten Wollust suchen und wird sofort der Böllerei bewahren, welche gleich furchtbar den Körper wie den Geist vernichtet. Die Zahl der Hospitäler, Zucht- und Irrenhäuser in grauenerregender Weise vermehrt. Man dabei von der Polizei und von den schon lange bestehenden Vereinen<sup>13)</sup> edler Freunde mit klarem Blick die speciellen topischen, socialen und individuellen Verhältnisse erfasst und mit einmüthigem Streben zu der dargestellten, nie bestimmt genug einzuführen und nie genug zu wahrenen sittlichen Grundlage des staatlichen, rechtlichen und bürgerlichen Lebens hingeleitet, dann, aber auch nur dann wird es halb möglich werden, mit nachdrücklichem Erfolg die absolute Aufhebung der Bordelle zu bewerkstelligen und somit dem sittlichen und bürgerlichen Leben die bis dahin arg verkümmerte Geltung und Kraft zu verleihen, was immer vergeblich angestrebt werden wird, solange die sogenannte „legale Prostitution“ die „Sittenpolizei“ in ihrer dormaligen Beschaffenheit besteht.

F. C. B. Avé-Lallemant.

Sklaverei ist der Zustand eines Menschen, an dem ein anderer Eigenthumsrechte beansprucht und ausübt. Seinem Herrn gegenüber ist der Sklave absolut rechtlos; erwirbt er ein Recht, so stehen sie dem Gebieter zur Verfügung; geht er Familienverhältnisse ein, so sind sie für ihn nicht vorhanden; von körperlicher oder anderer Misshandlung des Sklaven seitens des Herrn kann rechtlich nicht die Rede sein; und wo das Verhältniß in seiner Reinheit besteht, ist das Leben des Sklaven nicht minder Eigenthum des Herrn als seine Arbeit.

In der vollständigen Rechtlosigkeit steht ein bis auf die feinsten Schattirungen ausgebildetes Volk der Herren unter sich gegenüber. Ist der Mensch das edelste aller Güter, so ist er überhaupt Eigenthum ist, das werthvollste und recht geeignet, die Entwicklung des Rechts zu veranlassen. In den Vereinigten Staaten bieten sich bei jedem Streit um einen Präcedenzfälle von Streitigkeiten um Sklaven, an denen die gesuchte Rechtsnorm gefunden wurde. Am Sklavenbesitz bildet sich das Eigenthumsrecht erst heran, und in diesem ist nicht zu leugnen, daß diese Verkennung aller Menschenrechte zugleich die Quelle des Übels ist.

Im rechtlosen Verhältniß des Sklaven zum Herrn verträgt sich ferner eine mehr oder weniger festigte Rechtsordnung der Sklaven eines und desselben Herrn untereinander, freilich nur innerhalb der Grenzen der Unterwerfung, da ihm die ungetheilte Rechtsprechung zukommt. Auch gegenüber eines fremden Herrn gegenüber hat der meinige alle Rechte, die ihm gewährt werden, nachdem die Interessen der beiden Herren und überhaupt der Klasse der Besitzer bedacht sind, ein Überrest, der in der Praxis allerdings gering ist. Sogar den fremden Freien gegenüber sind die Sklaven der Theorie nach nicht völlig rechtlos. Jedenfalls aber ist der Sklave von dem Nutzthier auch in der Rechtsauffassung durchaus verschieden, als ihm sämtliche Pflichten des Rechtszustandes ebenso fest obliegen als dem Freien und deren Übergrößen ihm sogar weit strenger geahndet wird. Nur darf auch hier der Herr nicht leiden; ein Sklave hingerichtet, so erhält er Entschädigung aus dem Staatsschatz.

Die Frage, ob die Sklaverei zu Recht bestehen könne, hat für Deutsche keinen praktischen Werth. Eine wissenschaftliche Beantwortung zu geben ist schwierig, weil überhaupt die Begriffe des Rechtsbegriffs noch immer nicht feststeht.<sup>1)</sup> Nimmt man an, die Rechte eines Menschen sind diejenigen Zugeständnisse und Leistungen, die ihm von seinesgleichen zukommen, und die Pflichten eines Wesens diejenigen Zugeständnisse und Leistungen, die es an

<sup>1)</sup> Eine große Anzahl solcher zum Theil schon rühmlich bekannter Vereine und Anstalten führt die Nummern 17—222, obschon bei weitem nicht erschöpfend, auf.

<sup>2)</sup> Im Art. „Recht, Rechtsbegriff“ in Bluntschli's Deutschem Staats-Wörterbuch wird diese Frage geistreich umgangen.

seinesgleichen zu machen hat, so wäre die Rechtmäßigkeit der Sklaverei gleichla Behauptung, ein Mensch, der ein Herr zu sein vorgibt, sei einem andern Mensch Sklaven beansprucht, gar keine, ihm selbst hingegen der andere alle Zugeständnisse schuldig. Er kann also in keinem Fall unter dem Rechtsbegriff, sondern muß nach der ihm günstigsten Auslegung seiner eigenen Ansprüche außerhalb des Rechtsver Er kann nicht sagen, daß er sich dem Rechtsgebot unterzieht, sondern muß behaupten, daß es kein Rechtsgebot auf ihn keine Anwendung findet. Er muß behaupten, daß es recht geben könne, die doch ins Unbegrenzte verpflichtete Menschen seien. Er muß also angreifen, daß es keine Menschen ohne Rechte geben kann, und dabei doch an den halten, daß es keine pflichtlosen Menschen geben könne. Wenn nun das oben bei seiner Anwendung auf den Menschen etwas wesentlich Menschliches ist, so können schon davon ausgenommen werden. Der Sklavenhalter muß also das Recht als ein Menschliches leugnen, und wer dieser Verleugnung widerspricht, muß die Sklaverei

Aus dem Gefühl dieses Widerspruchs entsteht der Eifer, mit dem die moderne der Sklaverei die Menschheit der Rasse, an der sie die Herrenrechte ausüben wollen stellen. Sie beweisen damit aber zu viel, denn von einer Sklaverei des Malthusmals die Rede sein. Man kann von keinem Sklaven sprechen, ohne sich einen Menschen. Auch die Freunde der Sklaverei legen dem Höheren Pflichten auf, was sie Thier nicht anwenden können. In der Erfahrung begründet auch nur die Gewalt Sklaven; kann dieser sich in den Besitz der größern Gewalt setzen, so hat er gerade als sein Herr früher hatte, sogar das Recht, den letztern zum Sklaven zu machen.<sup>2</sup> auf den Grund irgendeines Vertrags kann Sklaverei rechtlich werden, denn durch sich zum Sklaven hinzugeben, setzt voraus, daß man Person und Sache zugleich sei lich, daher schon das Römische Recht vertragsmäßiges Sklaventhum für unzulässig. Ebenso wenig gestattet das Vernunftrecht, daß ein Kriegsgefangener Sklave werde welche wie Thomas Hobbes<sup>3</sup>) meinen, wer im Kriege durch Gnade des Überwinder gestiftet, müßte nun dieses Leben dem willkürlichen Gebrauch seines Erhaltes und das sei die Bedingung des Geschenks gewesen, haben übersehen, daß hier Vertrag untergeschoben wird.<sup>4</sup>)

Interessanter als die juristische ist die volkswirthschaftliche Seite der Frage. Die Bildung, so ist die Sklaverei auch der Ausgangspunkt der Arbeitstheilung, wo nach dem einfachen Gesichtspunkt verfahren wird, daß die einen arbeiten, damit andere genießen. Eine gewisse Steigerung des Genusses nicht minder als der Arbeit wird streitig erzielt, und hat somit die Einführung der Sklaverei in der Regel einen Volkswohlstand zur Folge. Es wird jedem ein Wirkungskreis angewiesen, auf willkürlich concentrirt und Erfolg hat. Diesen Gang geht die Entwicklung an Sakaiensklaverei, in der der Knecht ohne Achtung gegen seine Persönlichkeit gleich Mittel für das physische Wohlfsein der Familie verbraucht wird<sup>5</sup>), in den Gegenden Besitzern und Bauern des Aders. Einen Hauptklärungsgrund für die Entstehung Wachsthum der Sklaverei findet Mitsford<sup>6</sup>) in dem Übergang der kriegerischen Lebensart zu einer sesshaften. Die Beschäftigung des Aders war nicht zu dem Geiste eines kriegerischen freien Volks, es bot sich daher die Idee der Gefangenen im Kriege zu schonen, um sie als Sklaven zum Bau des Bodens und solchergestalt den Siegern nützlich zu machen, sehr leicht als eine natürliche jenes Gebrauchs früherer Zeit dar, wo die besiegten Feinde immer getödtet zu werden

Auch die Bildung der besitzenden Klasse kann aus der Sklaverei Vortheil ziehen ihnen die nöthige Ruhe verschafft. Dieser Vortheil geht verloren, sobald sie sich bewusst wird und den Fortbestand oder die Ausdehnung der Sklaverei zum Gegenstand des Strebens macht. Desgleichen hemmt die Sklaverei auch den weiteren Fortgang

2) Vgl. A. Huber's Aufsatz über die Sklaverei im britischen Westindien in den *Politi* XX, 150 fg.

3) *De cive*, Kap. 8.

4) S. über diese Frage Schöler, *Allgemeines Staatsrecht*; Köppen, *Rechtslehre nach Grundsätzen* (Leipzig 1819), S. 25 fg., wie auch dessen *Politik nach Platonischen Grundsätzen* Spittler, *Vorlesungen über Politik* (Stuttgart 1828), S. 17 fg. Krug, *Encyclopädisch Lexikon*.

5) Kant's *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, S. 117.

6) *History of Greece*, Thl. I, Sect. 4, Kap. 5.



g, weil sie mit jeder gewerblichen Arbeitslust bei den Arbeitern unvereinbar ist, also nur Neuerungen zuläßt, die dem Nachdenken des Gebieters, der doch lediglich die Früchte, nicht e Mittel der Arbeit im Auge hat und zur Ausführung jedes neuen Gedankens den Arz rft zwingen muß, entgegenkommen. So ist es z. B. fast undenkbar, daß ein Gemein- von Herren und Sklaven jemals den Maschinenbau aus sich heraus hätte entwickeln können, en Sklaven ist es einerlei, ob ihre Thätigkeit viel oder wenig abwirft, und den Herren, ob :zeugte den Sklaven viel oder wenig Mühe macht. Sie fordern die Ziegeln, ohne zu fragen, mit Stroh oder mit Kohlen gebrannt werden. Eigentlich können Sklaven nur Rohpro- liefern und Herren nur solche bestellen, die sich unmittelbar zur Consumtion eignen; jedes glied ist durch die Trennung in zwei Gesellschaftsklassen ausgeschlossen, und wo es dennoch inde kommt, geschieht es infolge der Berührung mit freien Arbeitern, sei es im Inlande a der Außenwelt.

ie Inferiorität der meisten alten Völker in den nützlichen Gewerben und Künsten, die zur mlichkeit und Verschönerung des Lebens dienen, muß, wie Mac Culloch in seinem „Dic- ry“ sehr richtig bemerkt, vorzüglich dem allgemeinen Gebrauch, sie durch Sklaven verrichten sen, zugeschrieben werden. Nicht nur wurde aller Wettstreit und der Trieb, in den Ge- m Verbesserungen einzuführen, dadurch unterdrückt, sondern man wurde auch veranlaßt, hliche Beschäftigungen gewissermaßen mit Verachtung anzusehen. Die Handwerke, von n betrieben, verblieben Jahrhunderte ohne Verbesserung und Bervollkommnung. Die n über Nachlässigkeit, Verschwendung und schlechte Besorgung aller Arbeiten durch Sklaven- sind so alt wie die Sklaverei selbst. Man lese nur, was schon die römischen Schriftsteller, lich Columella<sup>7)</sup> und Plinius<sup>8)</sup> darüber berichten. Das Einzige, worin sich des Sklaven Thätigkeit bewegen mag, ist das stete Raffinement auf Betrügereien gegen seinen Herrn ne von diesem über ihn gesetzten Aufseher.

as Sklaventwesen verhindert ferner die Vereinigung der Interessen zwischen Armen und n, zwischen höhern und niedern Ständen und zugleich das Aufkommen einer Mittelklasse. liche, der Sklaven im Überfluß hat, kann der Arbeit des Armen entbehren, und der letztere keine Weise Vortheil von dem Vermögen des erstern. Wenn es unter solchen Verhält- auch für den freien Mann anständig befunden würde, sich ähnlichen Arbeiten zu unter- So würde er doch nicht einmal Gelegenheit dazu finden. Alle gedungene Arbeit fällt weg, r Unbemittelte, der keine Sklaven hat, muß auswandern oder freiwillig selbst Sklave . Trotz der dünnen Bevölkerung der Südstaaten des amerikanischen Bundes ist daher Wanderung aus ihnen in den Westen nicht geringer gewesen als aus den Nordstaaten. erwindet ein Volk aus eigener Kraft diese Hindernisse, so arbeitet es sich eben damit zur Arbeit hindurch; unterliegt aber die Sklaverei einem Andrang von außen her, so kommt diesen Sieg auch die weitere Theilung der Arbeit, mit andern Worten die volkswirthschaft- entwicklung zum Durchbruch.

ch in Bezug auf das sittliche Leben der Völker ist die Sklaverei der erste Schritt aus dem : in die Ordnung. Genetisch dürfte sie noch älter sein als die Ehe, welche letztere sich in ersten Fällen thatsächlich aus ihr heraus entwickelt. Sie bringt den Begriff der Pflicht tziehung als Pflicht des Gehorsams an dem Sklaven und als Pflicht der Achtung des humrechts an den Freien unter sich. Weiter kann sie es aber nicht bringen, und es bleibt der Wildheit, die es fast unglaublich macht, daß ihr eine noch größere Uncultur habe vor- n können.

der Sklave, sagt A. F. Lüder, kann nicht einmal hoffen, so schonend von seinem Herrn Welt zu werden, wie dieser seinen Esel und sein Pferd behandelt. Denn ein unaufhörlicher hhn und eine Eifersucht, die nie aufhören kann, leitet das Betragen des Herrn gegen den n. Die Interessen beider liegen in einem ewigen Kampfe gegeneinander, und ebendes- muß der Sklave dem Herrn in einem Licht erscheinen, in welchem dieser seinen Esel und Pferd nicht sieht. Diesem Krieg kann der Herr, ein so guter Mensch er auch sein mag, nicht hhen, denn er geht aus der Sklaverei ebenso unmittelbar als unvermeidlich hervor. „Wer der bereiste“, bemerkt der Fürst Bückler-Muskau<sup>9)</sup>, „wo Sklavenherren fast noch un- ht über Sklaven gebieten, der erstaunt darüber, wie das Herz des Menschen trotz Religion

Lib. I, §. 8. 8) Hist. Nat., XVIII, 3.  
In den Lutti Frutti (1834), I, 202.

und Bildung dem Erbarmen und aller Nächstenliebe versteinern kann, wenn Gesetzlich erlaubte Zügellosigkeit den Leidenschaften freien Spielraum gewähren.“ halter läßt seinen Sklaven knuten, weil dessen Weib ihm nicht zu Willen sein will der Herr verweist, läßt die Herrin des Sklaven Frau mit glühenden Eisen zwischen Besitzer zu Willen gewesen. Die Sklavin sucht zu entfliehen und wird an den gehängt, bis sie stirbt. Ihr Mann, des Aufruhrs verdächtig, wird lebendig verbrannt er noch im Sterben seine „Unschuld“ behauptet. Solchen Zuständen entwindet sich die Besserung.

Gleichwol thut sie es, wenn der Friede und feste Verhältnisse ihre natürliche üben; denn der Mensch schämt sich der Sklaverei; er übt sie ursprünglich nur an vor denen er sich noch nicht zu schämen gelernt hat. Wenn Herr und Sklave beisammen wohnen, so gewöhnen sie sich allmählich einander als Menschen zu und jeder räumt dem andern Rechte ein und unterzieht sich den menschlichen Pflichten oder von außen bricht sich die Freiheit Bahn.

Diejenigen Eigenthümlichkeiten der Sklaverei, die das Gemüth vornehmlich nehmen, sind weniger das Wesen der Sklaverei selbst, in dem doch der Kern des Übels die zur Sicherstellung des Instituts unvermeidlichen Nebendinge, die Grausamkeit jeder Versuch des Entkommens oder gar der Widersetzlichkeit bestraft wird, die Anwendung der Tortur in der grauenhaftesten Form, die Unfähigkeit der Sklaven auch nur als Zeugen aufzutreten, die nothgedrungene Uncultur der ganzen Sklaverei die Rücksichtslosigkeit, mit der sogar an Freien jede Gewissensäußerung zu Gunsten der Sklaverei als Verbrechen gestraft wird. Der allseits anerkannte unzertrennliche Zusammenhang des Grauel mit dem Stamm, dem sie entwachsen, genügt allein zur Widerlegung aller Behauptung der Sache selbst angeführten Spitzfindigkeiten.

Nur an der Geschichte der Sklaverei kann ihre Bedeutung klar werden. Dieselbe zu schreiben ist aber eine noch ungelöste Aufgabe, theils wol wegen ihres Umfangs, ihres düstern Inhalts, denn es ist ungefähr die ganze Schattenseite der menschlichen Natur, die hier zur Darstellung käme. Gewöhnlich leitet man das Vorhandensein der Sklaverei in der Urgeschichte aller Völker vom Kriege her; und ganz mit Recht, wenn man den Begriff des Krieges unserer modernen Auffassung entkleidet, die ihn als ein berechnetes Verhältniß zweier Völker hinstellt, deren jedes in sich selbst die im Frieden herrührenden Ordnung verharret. Der Krieg, aus dem sich die Sklaverei entwickelt, ist im eigentlichen Sinn der Krieg aller gegen alle, der Krieg des Mannes gegen den Mann, der Stärkere überwindet den Schwächeren und macht sie zu Sklaven. Aus diesem Naturzustande entwickelt sich die Gesittung durch das directe Uebergehen zum Rousseau'schen Gesellschaftsvertrage, welchen einzugehen die Menschen wol erst am Ende des Civilisationsprocesses, welchen zu halten sie aber wahrscheinlich niemals fähig sein werden, entsteht durch eine Kette von Einzelverträgen. Zwei Gewaltige, die sich gegen einander vertheidigen wollen, werden an dem Mißlingen der beiderseitigen Anschläge die Gleichheit ihrer Kräfte wahr und kommen nun überein, gemeinschaftlich gegen dritte auszugehen, sich gegenseitig den Genuß ihrer erworbenen Besitzthümer zu beschützen und neue Errungenschaften theilen. Stößt diese Verbrüderung ebenfalls auf einen gleich kräftigen Widerstand, so schließen sie ein weiteres Bündniß zum Abschluß. Dergestalt vergrößern sich die Anäuel zu Gesammten Stämmen und endlich zu Nationen, dem Punkt, an dem die Entwicklung neuer Gesittungen stillsteht.

Befinden sich nun unter den Gegenständen, an denen in einem solchen Bündnisse Rechte gegenseitig anerkannt werden, unterjochte Menschen, so ist die Sklaverei denn erst als vom dritten Anerkannten kommt einer solchen zur Gewohnheit gewöhnlich der Name dieses Verhältnisses von Rechts wegen zu. Jede Anerkennung des Rechts ist aber der Anfang der Gesittung; mit der Sklaverei fängt also die Gesittung an, äußere Veranlassung, wodurch in den frühesten Zeiten Menschen geknechtet wurden, nach öfter einfacher Menschenraub als Krieg im modernen Sinne des Wortes. Daraus geht ein, nachdem die Sklaverei schon Institut geworden ist; ist er doch bei den heutzutage völkern das anerkannte Mittel zum Zweck der Sklavenjagd.

Allerdings waren im Alterthum die Ideen Krieg und Sklaverei unzertrennlich verbunden, welche Gefangene im Kriege gemacht, verkauften sie nun entweder an andere oder verarbeiteten sie wie sie sonst für gut fanden. Es war im Alterthum völkerrechtlicher Grundsatz, daß

en anzusehen, welche das Unglück hatten, in Kriegsgefangenschaft zu gerathen. Justinian): „Jure gentium servi nostri sunt, qui ab hostibus capiuntur.“ Nachdem der Gesetz, Menschen zu Sklaven zu machen, einmal Raum gewonnen, wurde solcher nur zu bald viel-erweitert. Die Nachkommenschaft der Sklaven oder die von Weibern in der Sklaverei men Kinder waren, eben wie beim Viehstande des Hausherrn — partus sequitur ven- — wieder Sklaven und konnten als Sklaven benutzt oder verkauft werden. Ob bei dieser enheit ein Vater die eigenen Kinder verkaufte, war gleichgültig.

Wie die Gefittung die Sklaverei erzeugt, so entpuppt sich auch die erstere aus der letztern. den Sklaven desselben Herrn, unter denjenigen verschiedener Besitzer, zwischen den Sklaven reien, ja zwischen dem Herrn und seinem Sklaven bildet der Verkehr Gewohnheiten aus, ach und nach als gegenseitige Rechte und Pflichten zur Anerkennung kommen. Sind aber . Wesen einmal Rechte zuerkannt worden, so ist der Widerspruch derselben mit der Sklaverei echtlosigkeit zum Vorschein gekommen, und an diesem Widerspruch reibt sich ein Unrecht dem andern ab, bis die menschliche Gleichberechtigung hergestellt ist. In der Gesetzgebung sich die Wirksamkeit dieser Einflüsse gewöhnlich zuerst in Beschränkungen, nicht in Beför- gen der Freilassung, wie das nicht allein in den nordamerikanischen Sklavenstaaten, son- auch in Athen der Fall war. <sup>11)</sup>)

Derjenige Gesellschaftszustand, der vor Einführung der Sklaverei obwaltet, ist heutzutage ch an den Indianervölkern Amerikas und etwa an einigen Südseeinsulanern zu beob- . Hier ist noch kein Bewußtsein des Gegensatzes zwischen Genießenden und Arbeitenden; Anfälle zu dieser Entwicklung dennoch vorhanden sind, führen sie höchstens zu einem skla- lichen Zustande der Frauen. Ihre Kriege werden ohne eigentliche Beutelust geführt, also ohne Bedacht auf das Einfangen vieler Gefangener. Die Skalpen sind die Hauptsache. ein Feind dennoch heimgeschleppt, so geschieht es, um den Genuß seiner Tödtung festlich hen, in Australien wol gar, um ihn zu verspeisen. Entgeht der Gefangene durch die der Sieger oder andern Zufall diesem Schicksal, so gibt es für ihn keine andere Beschäf- als die Jagd, die Fischerei und den Krieg, zu der er aber als Sklave nicht angehalten b könnte. So wird er als ebenbürtig in die Sippschaft aufgenommen.

Man von der Bedeutung der Arbeit eine Ahnung bekommt, findet die Sklaverei sich ein, den Mexicanern. Nach den Sagen der Azteken, erzählt Prescott, gab es Sklaven ener Art: Kriegsgefangene, die jedoch in der Regel dem grauenvollen Opfertode anheim- e wurden, Verbrecher, Schuldner des Staats, Arme, die sich freiwillig in Dienstbarkeit e hatten, und von den Altern verkaufte Kinder. In letztern Fall, der gewöhnlich auch die e zur Veranlassung hatte, pflegten die Altern mit Zustimmung des Herrn die zuerst ver- e Kinder durch die jüngern abzulösen, um die Last möglichst gleichmäßig zu vertheilen. Unfähigkeit der armen Leute, sich in diese Lage zu begeben, läßt auf eine sehr milde Form ehrschaft schließen, die auch aus der Gleichartigkeit an Rasse und Sprache abzunehmen ist. waren die Dienstleistungen vom Gesetz aufs genaueste bestimmt. Der Sklave hatte seine e für sich, besaß Eigenthum und hielt sich sogar selbst Sklaven. Seine Kinder waren frei, e Bestimmung, die den Mexicanern unter allen Völkern eigenthümlich gewesen zu sein e. Zum Verkauf schritten die Herren nur unter dem Drang der äußersten Noth. Oft e sie freigegeben, oft auch mit dem Besitzer ehelich verbunden. Ein widerspenstiger oder ehter Sklave hingegen konnte mit einem Kragen belegt und auf öffentlichem Markt ver- e. Im Wiederholungsfall sogar den Göttern geopfert werden.

Vornehmlich in den Negerstaaten wird Sklaverei und Sklavensfang ganz eigentlich zur ege des Staatsgebäudes. Ein armes Negermädchen, von einem der neuesten deutschen e um ein paar Groschen losgekauft, hörte zum ersten mal von einem Lande, in dem eischen nicht Handel getrieben wird, und rief verwundert aus: „Das muß doch ein sehr eand sein!“

In den Mongolen hingegen scheint die Sklaverei bereits bis auf wenige Überreste verwun- e sein, ein schlagender Beweis für das Alter wie für die Energie ihrer Cultur. Unter e diesen läßt sich die Sklaverei bis auf das 13. Jahrhundert v. Chr. zurückverfolgen.

In alten Indien scheint die Kastenherrschaft die Sklaverei verdrängt zu haben. Man denkt e Zustandekommen dieser Einrichtung gewöhnlich so, daß eine kriegerische, aber an Zahl e Bäckerschaft aus hochbegabter Rasse von außen her eine größere, lebhaftere Volksmenge

von untergeordneten Anlagen unterjocht habe. Vor dem Zusammenstoß mögen die (wobol als die Besiegten in Herren und Knechte getheilt gewesen sein, doch verschwanden die schiebe vor dem grellern der zwei Nationen. Das Misverhältniß der Zahlen verbot die Vertheilung der Gefnechteten unter die Überwinder als Einzelgut, und es entstand sofort Sklavenscommunismus, derart, daß jeder aus dem Herrenstande jedem Knecht gleiche Theilnahme an dem Erbe gewährte. Erst später vertheilte sich die herrschende Kaste in die zwei Kasten der Priester und Krieger, die Unterabtheilungen der dienenden Klasse dürften noch jüngern Ursprungs sein.

Im alten Aegypten hebt die Kette von Ereignissen an, aus denen auch unsere Geschichte herleiten, und die wir als die Geschichte des Abendlandes zu bezeichnen haben. Hier: soweit die Kenntniß der allgemeinen Bildung reicht, die Einrichtung der Kasten und die Nebeneinander. Es wäre der Forschung werth, ob dieses Nebeneinander nicht ein bißchen älteres sei. Bei der thatenreichen Geschichte dieses merkwürdigen Landes dürfte es sich vielleicht finden, daß die erste Eroberung des untern Nilthals durch ein den Fluß hinabwärts hochbegabtes Volk zu einer Gliederung ohne Sklaven geführt habe, den gleichen Vorfall in Indien entsprechend. Die spätern auswärtigen Kriege des dermaßen constituirten Reiches könnten dann leicht die Einführung der Sklaverei an den Kriegsgefangenen herbeiführen. Jedenfalls stellen die Urkunden in vielen Fällen die Sklaven als Ausländer dar.

Die Semiten haben den Handel zur Institution gemacht, und da sie die Sklaverei als werthvollsten beweglichen Besitz vorfanden, so betrieben sie den Sklavenhandel. Da der Handel die Ausgleichung ist, so läßt sich nicht sagen, daß er in seinen letzten Enden auf die Erhaltung oder Verschlimmerung der Sklaverei abziele; zunächst thut er dies durch Erhöhung des Werths der Sklaven und durch die daraus hervorgehende große Verlockung zum Sklavensfang. Städte wie Tyrus und Sidon bestanden in überwiegender Weise aus Sklaven, auch in Karthago hat es deren viele gegeben. Als Rohproduct bezogen die Waare größtentheils aus Kappadocien und den Kaukasusländern, die, wie Heeren bemerkt, ihres schönen Menschenschlags seit den Anfängen der Geschichte von den Seelenverkäufern gesucht wurden. Auch von den Nordküsten des Pontus, sowie von ihren nächsten Nachbarn, mußte sich das verfluchte Kanaan diese werthvolle Waare zu verschaffen. Durch die allmählich aus dem Norden und Osten des Mittelmeers verdrängt, trugen sie ihre ganze Waare immer weiter gen Westen. Karthago hatte einen Karavanenhandel mit dem innern Asien, namentlich auch an Negerklaven ergiebig war. Die schwarzen Sklaven waren im Ganzen ein beliebter Handelsartikel, der wenigstens viermal so hoch im Preise stand als die weiße Waare. Unter ihnen wurden die Weiber den Männern vorgezogen, in denen besonders die Balearen viel gemacht wurde. Auch in Corfica fanden die Punier eine reiche Beute. Bei der Einnahme der Stadt wurde die Knechtschaft das Los der Karthaginer selbst. Der Fluch der jüdischen Propheten ging in Erfüllung.

In den assyrischen und babylonischen Reichen tritt bereits die Erscheinung auf, daß die Länder ein anhaltender Friede die Fesseln der Gefnechteten lockert und die Nachfolger der Kriegsgefangenen allmählich wieder zu freien Bürgern umwandelt.

Der erste Eintritt der Arier in die Geschichte, in den Eroberungszügen der Perser, hat keinen bemerkbaren Einfluß auf das uralte Verhältniß zwischen Herren und Knechten. Er eröffnet seine ganze Geschichte mit einer lebendigen Schilderung aus der Vorzeit von 2000 Jahren, die fremden Schiffer einen Bazar von phönizischen, assyrischen, ägyptischen Manufacturen, die Tage lang ausgestellt haben unter Zulauf des Ufervolks.<sup>12)</sup> Was alsdann nicht verbracht man wieder in den Schiffsraum, und der beste Gewinn war es, wenn es gelüsterige Töchter des Landes auf das Verdeck zu locken, wie von So erzählt wird; denn sie waren heimlich zur Abfahrt bereit, um sie nach fernem Sklavenmärkten zu entführen. Die Sage enthält die Erinnerung eines Zustandes, da das Eiland Kranai mit seinem Aheiligthum wie ein fremdes Territorium dicht vor der lakonischen Küste lag, ein Stapelplatz, wo die entführten Frauen nebst anderm Gewinn und Raub geborgen wurden. Die Sklaven der Phönizier haben auch griechische Männer zuerst die entlegenern Gegenden des Mittelmeers bereist. Bald lernten aber die Griechen den Fremdlingen ihre Künste ab; denn wie im kleinen ist dies der Gang der Dinge, daß ein Volk, ein Staat vom andern die Kunst erlernt, und dann im Besitz derselben sich losreißt und alsbald die selbständig geworden auch an dem erprobt, von dem dieselbe erworben ist. Man raubte Knaben und Mädchen

12) Curtius, Griechische Geschichte, II, 33.

n brach aus Schlupfwinkeln hervor und zog mit leichtgewonnener Beute von bannen. jener Zeit irgendwo unbekannte Leute ans Ufer stiegen, so fragte man arglos, wie zeugt, ob sie Händler wären oder als Seeräuber umzögen. Die wilden Tyrhener on damals den Sklavenhandel nach Oberitalien. So waren zu Homer's Zeiten die der Sklaverei gegeben, wenngleich ein eigentlicher Sklavenstand noch nicht bestand. usbreitung des Handels hielt aber auch die Sklaverei gemessenen Schritt, und zur Zeit te hatte sowohl Athen als Chios, wie auch wahrscheinlich alle größern Handelsstädte avenmärkte. Als die Iberäer in Cyrene eine Pforte Lybiens aufschlossen, kamen ihnen üfte mit schwarzen Sklaven die fremden Stämme entgegen. Bei dem Ausbruch des serkriegs bestand in Griechenland eine unfreie Bevölkerung, welche in Handels- und ten, wie Korinth und Ägina, sich bis auf das Zehnfache der freien Bevölkerung belau- muß. Das Vierfache muß auch in Attika als geringstes Maß angenommen werden. 00 Sklaven der Korinther, die 470000 der Äginaten sind gut bezeugt.<sup>13)</sup> Man muß daran denken, daß diese Sklavenmassen in den Städten zusammengedrängt gewesen ern sie waren in den Schiffen und auf den überseeischen Factoreien zerstreut. Was die liche Stellung der Sklaven betrifft, so war dieselbe allerdings nach Orten und Zeiten . In aristokratischen Staaten wurde auf strenge Standesunterschiede gehalten; die che Luft in Athen kam auch den Unfreien zugute und begünstigte zum Ärger der Ari- 2) ein humanes, gemüthliches Verhältniß zwischen Herrn und Sklaven.

solte denken, daß eine solche Menge unterdrückter Menschen einem Landesfeinde große in die Hand gegeben hätte, namentlich wenn die Sklaven unter den feindlichen Truppen leute fanden, wie dies mit den Phrygern, Syrern und andern asiatischen Sklaven beim Kerres der Fall war. Indessen finden sich nicht nur in den Perserkriegen keine Bei- Verrath und Überlauf, sondern es kämpften die zu Marathon und Arginusai aus- e bewaffneten Knechte mit dem Heldemuth ihrer Herren. Die Sklaven waren mit schaft zu eng verknüpft, es bestand zwischen ihnen und den Familien ein gemüthliches i, das durch Sitte und Religion gepflegt wurde. Sie gehörten solchen Stämmen an, eistigen Anlagen den Griechen weit nachstanden und namentlich für bürgerliches Ge- n weder Neigung noch Fähigkeit besaßen. Darum erschien zu jener Zeit ihre Unter- icht als Unterdrückung; das ganze Verhältniß wurde als ein nach beiden Seiten er- angesehen. Das griechische Bürgerthum aber war ohne diese Grundlage nicht denk- Sklaven versahen alle untergeordneten Hantierungen; sie bestellten den Acker, besorg- und Viehstand; sie dienten ihren Herren als Handwerker und Arbeitsleute und er- ihnen das Leben in allen Beziehungen, ohne daß die Bürger dadurch träge, schlaff wurden. Vor dieser nachtheiligen Einwirkung des Sklaventhums wurden annoch n durch die natürliche Energie ihres Wesens, die Macht der Sitte und des Gesetzes be- nn Müßiggang und Geschäftslosigkeit wurde in allen wohlgeordneten Staaten als t bestraft.

iem Fache ist jedoch die Verwendung der Sklaven in Athen nicht minder als anderswo nd hart gewesen, in den Erzschachten des laurischen Berglandes. Die Ausbeute dieser n muß in sehr früher Zeit begonnen haben. In den tiefliegenden Gängen arbeiteten on Sklaven. Der Staat war Eigenthümer; er baute aber nicht selbst, sondern über- zzelnen Districte an unternehmende Kapitalisten. Miltias hatte hier Besitzungen, in 0 Sklaven für ihn arbeiteten. Während der Drangsale des dekeleischen Kriegs wurde efestigt, als Abwehr gegen diese unterirdischen Feinde. Gleichwol setzten sie sich da- Zeit lang fest und bedrohten den Staat fast noch mehr als die Spartaner.

idern Verhältnissen entwickelte sich in Attika zur Zeit der Archonten eine Klasse von i, die in die Hörigkeit der Gläubiger verfallen waren. Diesem Unwesen machte Solon tung der erworbenen Privatrechte ein Ende. Auch das Recht, die eigenen Kinder zu fand Solon für nöthig, auf dem Wege des Gesetzes abzuspochen. Die Sklaverei heben, ist ihm nicht eingefallen, doch galten die attischen Gesetze in dieser Beziehung besten in Griechenland. Das Heiligthum der Kumeniden gewährte sogar Sklaven, Mishandlung des Besitzers flohen, Schutz. In Athen kannte man auch Staatsklaven, i einige gut erzogen wurden und wichtige Ämter bekleideten, wie Schreiber, Heer- Schatzmeister der Armeen.

tius, II, 44. Böckh, Staatshaushaltung, I, 57.

14) Xen. de rep. Ath., I.

Zustände, wie die der Heloten in Lakonien, haben übrigens mit der eigentlichen Sklaverei das Wenigste gemein. Diese Leute waren höchstens als Sklaven des Staats zu betrachten, da kein einzelner Bürger hatte an ihnen ein Eigenthumsrecht. Als Sklaven des Staats aber war ihre Lage nicht viel anders als die der Unterthanen eines Reichsherrn aus dem vorigen Jahrhundert, deren Leiden auch mit den andern eine Familienähnlichkeit bekunden. Die beständigen Kriege der Kleinstaaten untereinander begünstigten das Entkommen und nöthigten schon dazu zur Milde. Durch Anlage fester Plätze, von denen aus man unter anderm die flüchtigen Sklaven einer Stadt an sich ziehen konnte, hatten die Dorier die ältern peloponnesischen Städte überhand. Der dekeleische Krieg, der seinen Namen von einer ähnlichen Maßregel der Spartaner gegen Athen führt, soll den letztern wirklich über 20000 Knechte gekostet und zu öffentlichen Benutzungen zu ihren Gunsten geführt haben. War eine Stadt im Bürgerkriege begriffen, so war auch wol beide Parteien die Sklaven für sich, wie das wenigstens in Korcyra während des peloponnesischen Kriegs geschehen ist<sup>15)</sup>, und jederzeit muß die Möglichkeit eines solchen Ausganges den Sklaven zu Gunsten gekommen sein. Wenn also auch im Peloponnesischen Kriege, gegen frühere Sitte, hellenische Kriegsgefangene nicht zu verkaufen, sondern gegen Lösegeld freizugeben, zum ersten mal Griechen von Griechen, wie die Athener von den Syrakusanern nach Fehlschlagen der Belagerung der letztern Stadt, im eigentlichen Sinne geknechtet wurden, und auch die korinthrischen Demokraten nach Abschachtung sämtlicher Männer der Adelsparteien ihre Frauen als Sklavinnen abführten, so hat doch der Stand der Knechte aus diesen Umständen eher Vortheil als Nachtheil gezogen. Es läßt sich annehmen, daß der Zustand der peloponnesischen Sklaven unter diesem maßvollsten aller Völker stets thatsächlich derselbe gewesen ist, als wenn dieselben Menschen als Freie eingenommen haben würden. Auch in den äußerlichen Umständen ist nicht zur Übertreibung; die reichsten Athener hatten nicht mehr als 50 Hausklaven.

Unter den Macedoniern erhob sich Korinth zum ersten Sklavenmarkt, indem es hauptsächlich zwischen Italien und dem Osten den Verkehr vermittelte. Seine Zerstörung im Jahre 146 v. Chr. übertrug seine commerzielle Bedeutung an Delos, welches bei der allmählichen Verwilderung der festländischen Zustände den Römern zum Ankauf von Griechen, Thraziern, Bithyniern, Phrygiern und Syrern die größten Vortheile bot. Man muß annehmen, daß die Griechen durch den Verlust ihrer Selbständigkeit sich dieser einträglichen Industrie mit Vorliebe hingeworfen. Strabo zufolge konnte man an einem Tage 10000 Sklaven nach Delos importiren und demselben Tage sämtlich wieder ausführen. Der Herrlichkeit machte der Einzug des Sulla in Griechenland ein Ende. Von der Verheerung durch seine Truppen hat sich die Insel nicht wieder erholt. Durch die Bezwingung des ganzen Ostens war den Römern die Inhabung dieser Inseln entbehrlich geworden. Die griechischen Händler verlegten sich mehr und mehr auf die Piraterie, die sie ja auf einige Jahre zur Weltmacht erhoben. Zu Side in Pamphylien, dem Hauptmarkt, verkauften sie die zum Theil weit von der Küste geraubten Knaben und Mädchen. Sogar in Italien war kein Landhaus, keine Heerstraße vor ihren Wegelagerern sicher. Die ganze Literatur der sogenannten griechischen Romane bewegt sich in den Schicksalen der Opfer dieser Seeräuber. Noch im 10. Jahrhundert beschenkte der griechische Kaiser deutsche Fürstentöchter mit Sklavinnen; und wenn die Griechen überhaupt vor ihrem gänzlichen Untergange die Sklaverei und den Sklavenhandel los geworden sind, so ist es wahrscheinlich geschehen, daß sich keine Kunden mehr im Abendlande vorfanden.

Sklaverei war nicht nur gesetzlich in den griechischen Republiken eingeführt, sondern auch, soweit man sich überhaupt ein Urtheil bildete, für unerläßlich nothwendig gehalten. Diejenigen, welche es nie anders sahen, bemerkt Welcker<sup>16)</sup>, sahen darum die Sklaverei nicht weniger für nothwendig und straflos an, als wir z. B. das Ermorden unschuldiger Untertanen eines uns bekriegenden feindlichen Staats, solange uns kein anderes Mittel gegeben ist, gegen seinen ungerechten Herrscher zu schützen. Die Denker des Volks traten nicht dagegen auf, waren sie doch größtentheils selbst Sklavenhalter. Plato, wiewol er die Sklaverei für sich dem natürlichen Gefühl des Menschen Widerstreitendes hält und für das Betragen gegen Sklaven sehr gesunde Grundsätze entwickelt, äußert doch keinen Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Sklaverei, sodaß es ihm überflüssig erschienen haben mag, in eine Untersuchung über diesen Gegenstand einzugehen. Aus Patriotismus gibt er bloß den Wunsch zu erkennen, die Griechen möchten nicht gegen Griechen die Sitte, die Überwundenen und Gefangenen zu Sklaven zu machen,

15) Curtius, II, 376.

16) Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe, S. 68, in der Note.

in Ausübung bringen<sup>17)</sup>, „aber schrecklich“, sagt Schlözer, „läßt er seinen Sokrates über das ecis des Griechen über seine nichtgriechischen κτήματα philosophiren“. <sup>18)</sup> Daß Aristoteles' auch einer Rechtfertigung der Sklaverei vor einer vorurtheilsfreien Kritik nicht Stich hält, der neuen Zeit öfter nachgewiesen worden. Er hat sich vergeblich darzuthun bemüht, daß Sklaverei im Naturrecht begründet sei. Eine Deduction jener aus diesem hat er nicht zu de zu bringen vermocht, ohne das Politische mit dem Rechtlichen und die Begriffe von dem, gerecht, und von dem, was nützlich und darum gut ist, miteinander zu vermengen und ohne sich annehmen zu müssen, daß die Übermacht ein Recht gebe. <sup>19)</sup>

Er erkennt zwar sehr richtig den Widerspruch an, der in dem Begriff von einem Menschen inem Sklaven von Geburt liegt; aber er geht über diesen Punkt, der doch gerade der wichtigste ist, ohne alles weitere Bedenken hinweg, um sich bloß mit der Frage zu beschäftigen, ob es manche Menschen gut sei, daß sie dienstbar seien und unter fremder Gewalt ständen. Von Grundsatz ausgehend, was nützlich sei, sei auch recht, sucht er dann die Nützlichkeit der Sklaverei für die Sklaven selbst zu beweisen, indem er zugleich annimmt, daß es φύσει δοῦλοι, d. i. Sklaven gebe, die von Natur zur Sklaverei bestimmt seien. Daß aber das ganze Raisonnement alten Philosophen hier auf Sophisterei beruhe, hat ein neuerer deutscher Denker <sup>20)</sup> zum Manns Überzeugung auseinandergesetzt, und schon früher hatte die Aristotelische Behauptung, daß es natürliche Sklaven gebe, durch die treffende Bemerkung bei J. J. Rousseau: „S'il y a des esclaves par nature, c'est parce qu'il y a eu des esclaves contre nature. La force des premiers esclaves, leur lâcheté les a perpetués“, ihre Widerlegung gefunden. Aristoteles hat hier nicht in Erwägung gezogen, daß das Sittengesetz kein Recht geben könne, die Ungleichheit eines andern aufzuheben.

Unserer heutigen Auffassung widerstrebt das Zusammensein von Sklaverei und republikanischer Staatsform in einem Gemeinwesen; der Widerspruch trifft aber die antiken Demokratien, weil in ihnen nicht wie in den neuern das Bürgerrecht als Ausfluß der allgemeinen Menschenrechte galt, sondern immer nur als Privileg bevorzugter Individuen und Familien, denen, außer den Frauen und Kindern, sich jederzeit noch unzählige andere befanden, die den Vorfahren der Stadt jahrhundertlang angehört haben mochten, ohne doch, als Kinder der Nichtbürger oder aus andern Nebenumständen, der Gleichberechtigung theilhaftig zu werden. Neben einer solchen politischen war die sociale Ungleichheit zwischen Knechten und Freien auffallender, als sie es in einem Königthum oder in einer Aristokratie gewesen wäre. Am besten zeigt sich dieser Unterschied an dem Perikleischen Gesetz, demgemäß alle, die zur Erlangung ihres angeblichen Bürgerrechts einen Proceß einleiteten und denselben verloren, verkauft in die Sklaverei verkauft wurden.

Das römische Königthum war bei weitem mächtiger als die Republik in den ersten 200 Jahren ihres Bestandes und hatte mit Karthago und andern Handelsstaaten Beziehungen. Es besaß nach höchst wahrscheinlich auch mehr Sklaven besessen; denn unter der Herrschaft der Republik beschränkte sich die Verwendung derselben auf das Hausgesinde; die Felder, der Stolz des Römers, wurde ihnen nicht anvertraut. Capua, die Stadt, aus der die Komischen Spiele stammen, ist auch hierin aller Wahrscheinlichkeit nach Rom vorangegangen. So wie die Kriegsgefangenen aus den Nachbarstädten kamen und einen verwandten Dialekt sprachen, konnte auch ihr Los nicht so hart sein als bei Ausländern. Je mehr sich aber der Bereich der Herrschaft ausdehnte, mußte sich, auch bei der starren Consequenzliebe dieses Volks und seiner Vorliebe für das Massenhafte, die Klust und das numerische Mißverhältniß zwischen den Sklaven erweitern. Nach ihrem Kriegsrecht legte die Übergabe einer Stadt, *deditio*, wie Arnold sagt, nicht allein die öffentlichen Einrichtungen und Güter, sondern das Vermögen und das Leben jedes einzelnen im Volk den Siegern zu Füßen, und das nicht als ein hartes Recht, von dem man in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen sei, sondern als wohl erworbenes Eigenthum, auf das man aus besonderer Gnade verzichtet wurde. Auf diese Weise sind gerade die gebildetsten Völker, als die werthvollsten, zu römischen Sklaven geworden, und hierin unterscheidet sich die römische von der griechischen Handhabung des Instituts. Als Regulus im Jahre 267 v. Chr. zum ersten mal in Afrika einfiel, landete er in einer Gegend zwischen dem Hermäi-

<sup>17)</sup> De leg. IV (edit. Bipont.), S. 300 fg.; de rep., V, 44.

<sup>18)</sup> Phädon, Kap. 6.

<sup>19)</sup> Wie unter anderm J. G. Schloffer in seiner Anmerkung zu seiner Übersetzung der Aristotelischen Ethik (1798, Abth. 1, S. 35, Note 42) gezeigt hat.

<sup>20)</sup> Krug, Progr. de Aristotele servitutis defensore (Leipzig 1815).

schen Vorgebirge und der Kleinen Syrth, dessen damalige Culturhöhe nicht ohne Griviera bei Genua oder der Umgebung von Genf verglichen worden ist, und griff diesen auf, von denen ohne allen Zweifel ein großer Theil den höhern Gesellschaftskörperte. Trotz der Grausamkeit, mit der man in den Punischen Kriegen Hunderttausende statt sie auch nur als Sklaven leben zu lassen, fing doch um diese Zeit jene Überfüllung mit dieser Menschenklasse an, die den ganzen Charakter der Halbinsel wesentlich veränderte. Bis dahin hatten die großgriechischen Städte unstreitig weit mehr Sklaven beseffen. Die Einnahme von Capua wurden seine reichen Geschlechter zu Sklaven gemacht und verordnet, daß die Versteigerung in Rom stattfinden habe, um das Aufkaufen derselben durch ihre Angehörigen möglichst zu erschweren. Siebzig Jahre nach dem Ende des Punischen Kriegs klagte bereits Tiberius Gracchus über das vollständige Verschwinden der freien Ackerbevölkerung. Als Paulus Aemilius Macedonien bezwungen hatte, schickte er einem mal 150000 Epiroten, welche für Perseus Partei ergriffen hatten, auf den Sklavenmarkt. Als in einem Jahre Karthago und Korinth erlagen, schwellten die Reihen der schlechteren der zwei gebildetsten Völker des Alterthums die Masse der römischen Sklaven. In Italien sich von der langen Besetzung durch Hannibal zu erholen anfing, entstand die Frage nach Korn und dadurch in Sicilien, das sich zum Kornbau besonders eignet, ein Bedarf an Sklaven. Der Landbau ging immer mehr in die Hände der reichsten über, und es entwickelte sich hier wie auf dem Festlande die jüngere Aristokratie, die die bald das Erbe der alten Patricier antrat und unter Sulla und Pompejus den die Demokratie fortsetzte. Spanien, Griechenland, Aegypten, Syrien und Macedonien lieferten immer neuen Zuzug, der zum Theil von den Plantagebesitzern abgeführt wurde, aber auch in der Hauptstadt sitzen blieb und über seinen Ursprung einiges Dunkel umgab. Als der jüngere Africanus auf dem Marktplatz geäußert hatte, Tiberius Gracchus mit Recht getödtet worden, und darüber großes Murren im Volk entstand, rief er gegen: „Haltet Ruhe, ihr Stiefsöhne Italiens! Ihr habt das Siegel des Bürgers der Toga.“ Der Einfall der Cimbern und Teutonen lieferte in einer Schlacht 600000 Sklaven. Sulla, Lucullus und Pompejus drückten durch Überfüllung den Markt dermaßen, daß im Lager des Lucullus in Pontus der Mann zu 4 Drachmen zu haben und zu verkaufen an 10000 Bindeniffer. Cäsar's Gallischer Krieg ergab eine halbe Million Sklaven, und Augustus brachte einmal 36000 Salassier in den Markt, von denen der dritte Theil waffenfähig war. Während des Kriegs, der mit der Zerstörung von Jerusalem endete, wurden 90000 Menschen zu Sklaven gemacht. Und doch waren die Kriegsgefangenen nur ein kleiner Theil derer, deren Nachkommen vielleicht nur der kleinere Theil ihrer Sklaven. Aus den Provinzen, wohin die römischen Adler niemals gelangten, brachte der Handel die Sklaven. Die Libier, manche Völkerschaften sind hier zuerst auf diese Weise bekannt worden. Gallien, Scandinavien, Sarmatien, Germanien, Dacien, Hispanien, die äthiopischen Inseln, die Balearen, Sicilien, Achaja, Aegypten, Libyen, Thrazien, Macedonien, Epirus, Bithynien, Kappadocien, Syrien, Medien und unzählige andere waren hier vertreten. Die Zerstörung von Delos und durch die Einnahme der asiatischen Länder, welche die Hauptbezugsquellen für menschliche Waare waren, oder doch diesen am nächsten lagen, brachte der Handel mehr in römische Hände über und wurde ohne Zwischenstationen geleitet. Der Seelenverkäufer zog den Soldaten nach, machte ihnen ihr Handwerk einträglich, dennoch, wie zu allen andern Orten und Zeiten, mit allgemeiner Verachtung gestraft. Die Sklavenhalter für sich nicht fühlen will, empfindet er für diesen seinen unglücklichen Handlanger. Die Gefangenen waren häufig im Lager für ein Trinkgeld zu bekommen, aber nach Rom gelangten, war mehr als ein Händler an ihnen reich geworden. Als während der 14 ersten, auf die Unterjochung Griechenlands folgenden Jahren die Sklavenbevölkerung im ganzen Reich dreimal so groß als die der Freien gewesen sein nimmt an, daß unter der Regierung des Claudius die Zahl der Freien der der Sklaven und an 60 Millionen gewesen sei, was einleuchtet, wenn man in Erwägung zieht, die Häufung der Sklaven vorzüglich in der Mitte des großen Länderringes stattgefunden hat. Marcus Crassus, der reichste Mann seiner Zeit, schenkte der Auswahl, der Bildung, und Überwachung seiner zahlreichen Sklaven, unter denen sich Künstler aller Gattungen fanden, die größte Aufmerksamkeit und fand in dieser Beschäftigung die wichtigste eines guten Wirthschafers. Neben den reichen Römern der Kaiserzeit, bei denen von 1000 Seelen nichts Außergewöhnliches war, würde er übrigens doch nur als Sklave



ten haben. Die Preise der Sklaven waren sehr verschieden. Gute Ärzte, Mimen, Köche, Frauen hielten sich hoch; hübsche Knaben, Eunuchen und Narren dergleichen. Auch Gelehrte und Redner ließen sich zuweilen nicht übel an. Für geübtere Handwerker wurden an 100 Thlr. bezahlt; einen ordinären Sklaven konnte man für 150 Thlr. haben.

Durch die Kriege mit den Sarazenen bekam in den Ländern des ehemaligen Römerreichs Sklavenhandel einen neuen Aufschwung, an dem sich namentlich die mächtigen italienischen Seerepubliken in ausgedehntester Weise betheiligten. Venedig war reich an Sklaven, und noch jetzt ist G. S. Napier den Spuren des Instituts bis weit in das 16. Jahrhundert hinein zu verfolgen; auch ist niemals in Italien ein Gesetz dagegen erlassen worden.

Sowol in Rom als in den meisten alten Staaten war die Person desjenigen, der eine Schuld eingegangen hatte, die er nicht abtragen konnte, dem Gläubiger verfallen und dessen Eigenthum. So wird der Schuldner Sklave seines Gläubigers, und wenn man dem, der alles verloren hatte, nichts abnehmen konnte, so nahm man ihm seine Freiheit. Auch der Fiscus machte oft Sklaverei als Strafe. Man bestrafte den Verbrecher, indem man ihn als Sklaven verkaufte. Kinder wurden von den Eltern verkauft, sei es aus Armuth oder aus Habsucht; in Rom der Theuerung geschah dies überaus häufig. Auch sich selbst durfte ein Armer an den Markt bringen, was freilich erst im 2. Jahrhundert des Kaiserthums unwiderruflich erklärt wurde, und zwar um dadurch die Zahl dieser Handlungen zu vermindern. In frühern Zeiten wurde auch der Betrug an der Conscription mit Sklaverei bestraft. Die römischen Sklaven arbeiteten nicht nur als gewöhnliche Dienstboten, als Ackerbauer und Handwerker, sondern als Künstler, Führer, Ärzte, Bibliothekare, Vorleser, Schauspieler, Sänger und Baumeister.

Der alte, unbrauchbare oder kranke Sklave entledigte sich seiner Herren nicht selten dadurch, daß sie sie auf eine der Inseln in der Tiber transportiren ließen, um sie daselbst dem Tode preiszugeben. Wenn es nach Plutarch's Zeugniß ein eingestandener Grundbesitzer bei einem Manne, wie der ältere Cato war, sich seiner bejahrten Sklaven um jeden Preis als einer schweren Bürde zu entledigen, dann kann man wol denken, was andere mögen gethan haben. In Rom hieß die Kerkersgrube *ergastula* genannt, wie Columella<sup>21)</sup> berichtet, stets unter der Erde erbaut, in welcher die Sklaven während der Nacht und oft auch zur Arbeit bei Tageszeit eingesperrt wurden, und sich überall im Römischen Reich, und noch oft heutigtags trifft man davon Überreste in Italien und Sicilien an, wenn man die untern Geschosse alter Gebäude untersucht. Bei einem Verbrechen, das ein einzelner Sklave begangen hatte, wurden oft Hunderte Mitsklaven hingerichtet. Der kleinste begangene Fehler setzte den unglücklichen Sklaven preislos der ganzen Heftigkeit einer launischen und zügellosen Willkür seines Herrn aus. Kreuzigung als das Einzige, das ein Sklave noch fürchten konnte, war die an ihnen am häufigsten ausgeübte Strafart, der später das Verbrennen bei lebendigem Leibe folgte.

Die Fechterspiele, die nach Beendigung der Punischen Kriege in Rom so häufig wurden, haben ihre Entstehung daher erhalten zu haben, daß man in ältern Zeiten den Gebrauch machte, bei den Trauerfesten der im Kriege gefallenen Freunde die Feinde, die durch Kriegsgewalt in Sklaverei gerathen waren, zum Opfer zu bringen. Man nannte die zu solchen Fechten und Zweikämpfen auf Tod und Leben gebrauchten Sklaven Gladiatoren, und diese waren Schauspiele dienten dem großen Haufen bei den Römern zu einer großen Belustigung. Jedes Jahr wurden Tausende von Unglücklichen bei diesen unmenschlichen Vergnügungen aufgeführt. So gab noch Trajan nach seinem Triumph über die Dacier Schauspiele dieser Art, in denen nicht weniger als 10000 Gladiatoren fochten und mit 11000 wilden Thieren zu kämpfen hatten. Die gegen die Sklaven von ihren Herren ausgeübten Grausamkeiten haben mehrmals den römischen Staat überaus gefährliche Sklavenaufstände veranlaßt, welche von den schrecklichsten Greuelthaten begleitet waren. Zwei solcher Kriege brachen nach den Punischen Kriegen in Sicilien aus, und nur durch das Aufbieten consularischer Heere und mit dem Tode von Tausenden und aber Tausenden konnten die Römer der Aufständischen Herrschaft ein Ende machen. Schrecklich war besonders die bekannte Empörung, an deren Spitze Spartacus, ein Thracier, stand, der durch Kriegsgefangenschaft in die Sklaverei gerathen und zum Gladiator bei den Fechterspielen bestimmt war.

Immerhin ist auf dem Boden des ehemaligen Römerreichs zum ersten mal in der Geschichte der Menschheit die Sklaverei gänzlich vertilgt worden, und die Kraft zur Lösung dieser Last ist ebenfalls dem Boden des Römerreichs entsprossen. Im Römischen Recht kann

1) L. I, c. 6.

man den Übergang von der äußersten Härte bis zu einer Annäherung der Menschlichkeit folgen. Die dem innern Frieden entspringende Assimilation der Herren und Knechte. Freilassungen fanden sehr häufig statt, zum Theil wol wegen der Leichtigkeit, durch neue Ankäufe wieder auszufüllen. Sterbende gaben ihre Knechte frei, um Leichenbegängniß zu haben. Bei freudvollen Anlässen geschah das Nämliche. Auch Sklaven ertheilte man zuweilen die Gnade, als Freie zu enden. Nicht selten war die Gegenstand eines Vertrags zwischen Herren und Dienern. Die Befreiten vermehrten Fällen den Einfluß der frühern Herren mehr nach der Freilassung als zuvor, weshalb Republik schon häufig vorkam und von den ersten Kaisern mehr gehindert als gefördert. Bei dem ceremoniösen Wesen, das den Verkehr des vornehmen Römers mit den Plebejern zeichnete, war der freiere Umgang mit gebildeten Untergebenen ein unabweisbares. So hatte Cicero seinen Tiro, Plinius seinen Jostimus, Tiberius seinen Ballas. Die Verherrlichung der Senat hündische Verordnungen erließ, und Claudius seinen Volkstribunen Seneca gleichnerische Lobreden hielt. Dreißig Jahre nach August's Tode hatten die die ganze Regierungsgewalt in Händen.

Sehr fest stand schon bei den alten Römern der Grundsatz, daß das Knechten gegen auf Bürgerkriege keine Anwendung finde, eine Maxime, die vielleicht der Klugheit weniger entsprang als der Menschlichkeit, denn gewesene Mitbürger müssen als Gebieter mehr gefährlich als nützlich sein. Nach der Einnahme von Cremona durch den Vitellius konnten die Soldaten für ihre Gefangenen keine Käufer finden und nur dadurch, daß sie dieselben heimlich abschlachteten, sofern sie nicht von ihren Anverwandten losgekauft wurden. Je mehr nun das Römerreich den ganzen Erdkreis umfaßte, mußten alle Kriege zu Bürgerkriegen werden und die Veranlassung zur Vermwandlung von Leuten in Sklaven schwinden.

In jedem Lande, wo die Sklaverei einmal gesetzmäßig anerkannt ist, setzt sich die Meinung ein, wenn sie sich der Sklaven durch Gesetze annehmen will, dem Vorwurf aus, in die Eigenthum der Herren einzugreifen. Daher bei einer Verfassung, in der die Sklaverei Politik in Händen haben, die Schwierigkeit, durch gesetzliche Anordnungen den Sklaven zu mildern, und solange in Rom die Republik bestand, mußte man nichts von einer Beschränkung der Machtvollkommenheit der Sklavenbesitzer im Sinne der Republik auf dem Wege der Gesetzgebung. Erst nach Befestigung der Macht der Imperatoren änderte sich das. Als A. Pollio in August's Gegenwart einen seiner Sklaven wegen eines Verbrechens in Stücke hauen und den Fischen in dem Teich seines Landguts zur Speise lassen wollte, befahl ihm der Kaiser voll Unwillen, nicht nur diesen, sondern auch ihm gehörigen Sklaven freizugeben. Indeß befolgten die Kaiser hierin durchaus keine fürsorgliche Politik, und einige stellten die von ihren Vorgängern abgeschafften grausamen Gebräuche wieder her. Während einiger Menschenalter beschränkte sich der Schutz der Sklaven zu dem Zweck, sie einigermaßen gegen übermäßige Mißhandlungen von Seiten ihrer Herren sicherzustellen. Heutzutage, sagt Gajus<sup>22)</sup>, darf keiner, der unter der römischen Verfassung steht, übermäßig und ohne rechtlich hinreichende Ursache über seine Sklaven herfallen (suos saevire). Erst als die langentbehrte politische Bedeutung in den Bürgern die Herrschaft hatte aussterben lassen, war ihnen auch das Gebieten über Sklaven so geworden, daß die Gesetzgebung unbedenklich weiter schreiten konnte. Unter den Antoninen wurde den Herren das Recht über Leben und Tod ihrer Sklaven ausdrücklich entzogen. Die Sklaverei als Strafe ab. Zur Zeit der Abfassung des Corpus juris betrachtete man zwar noch immer die Sklaverei als etwas, was juris gentium sei<sup>23)</sup>, stellte aber doch die Grundprinzipien des Naturrechts auf, daß nach dem Naturrecht alle Menschen gleich seien<sup>24)</sup> und verpflichtete wenigstens, daß die Sklaverei naturwidrig sei.

Die Wehrkraft des Reichs war an der theilweisen Auflösung desselben in die bürgerlichen und untrügerischen Stände der großen Grundbesitzer und der Sklaven zu Grunde gegangen, nun die Barbaren einfielen, befreite man häufig Sklaven, um sie als Landesvertheidiger zu verwenden. Ursprünglich hatte nicht einmal ein Freigelassener in die Legion treten dürfen. In den zweiten Punischen Kriege nahm man sie häufig ins Fußvolk auf, was stets ihre Freilassung brachte; seit der Schlacht bei Pharsalia finden sie sich auch unter der Reiterei.

22) L. 1, 2. D. de his qui sui vel alieni juris (1, 6).

23) L. 1, §. 1, D. 1, 6.

24) Lex 32, Digest. 50, 17. §. 2, Inst., 1, 3.

n den Bürgern ihre Sklaven gewaltſam ab, wenn die Kriegsnoth drängte. Auch in die lichen Aemter drangen ſie ein. Ein Prator Philippus ſoll dieſem Stande angehört und über die Gültigkeit ſeiner Rechtsſprüche wurde unter den Juristen vielfach verhan- Das von vielen der erſten Römer ihren Sklaven geſchenkte Vertrauen und die hin und zwischen beiden geſchloſſene Freundschaft muß viel zur Annäherung der Stände beige- haben.

r Sieg der Barbaren verwifchte den Reſt des Unterſchieds von Freien und Knechten en nunmehr gemeinſchaftlich Unterworfenen. Zur eigentlichen Knechtung der letztern die Sieger zu wenig zahlreich, und um ſie zu einer dienenden Kaſte herabzudrücken, nicht hinreichend überlegen. Indem die höhere Bildung der Unterthanen ſich den Ge- mittheilte, traten ſie ſich beſtändig näher. Sogar die *glebae adscriptio* — ein von den gelehrten eingeführtes Compromiß zwischen beiden Geſellſchaftsklaſſen — geſtand den n Rechte zu ober ſetzte wenigſtens ihren Pflichten Maß und Ziel und war alſo einen auß der eigentlichen Sklaverei heraus. Die freien Städte bildeten ſich größtentheils auß enen Hörigen. Die veränderte Art des Kriegsführens brachte unter den Herren wie unter erworfenen Menge andere Vorſtellungen in Umlauf. Mehr als alles andere hat aber den norditalienischen Städten ausgebildete höhere gewerbliche Technik erſt das Wieder- gen der Sklaverei daſelbſt unmöglich gemacht und dann nach außen die freie Arbeit über uropa verbreitet.

Chriſtlichen Ländern, wo die Sklaverei zu Recht beſtand und ſich um Anerkennung vor ntlichen Meinung bewarb, wurden von den beſondern Kämpfen des Chriſtenthums die ei als allergöttlichſte und allerchriſtlichſte Einrichtung geprieſen; in denjenigen, wo ſie zangen iſt, wird von den entſprechenden Vorkämpfern dem Chriſtenthum die Ehre dieſer indung vindicirt. An dieſem Gegenſatz ſcheint ſich die vielbeſprochene Frage, welchen das Chriſtenthum an der perſönlichen Befreiung der chriſtlichen Völker habe, von ſelbſt worten. Jede Religion erſcheint ihren Bekennern als letzte Urfache des vorhandenen aftlichen Zuſtandes, iſt aber in Wahrheit nur die Abſpiegelung deſſelben.

gleich durch die Flucht auß der Sklaverei zum Volk geworden, trugen die Juden doch denken, die Sklaverei in ihr Geſezbuch aufzunehmen. Sie erkaufte ihr Geſinde von Fremden.<sup>26)</sup> Wenn eine Stadt den gebotenen Frieden nicht annahm und erobert ſo wurde alles Männliche darinnen mit des Schwertes Schärfe geſchlagen, Weiber, und Vieh aber vertheilt.<sup>26)</sup> Auch kaufte der Hebräer ſich leibeigene Knechte von den von den Fremdlingen, die als Gäſte im Lande waren, und von ihren Nachkommen, und zu eigen und beſaß ſie und ſeine Kinder nach ihm zum Eigenthum für und für.<sup>27)</sup> Die rren Beſtimmungen über die Behandlung und Freilaffung finden ſich beſanntlich im Pen- und in verſchiedenen einzelnen Stellen des Alten Teſtaments.<sup>28)</sup>

l neue Religion war das Chriſtenthum allerdings eine Erhebung derjenigen Bedräng- Römischen Reich, die, ohne ſelbſt Sklaven zu ſein, dem Sklaventhum am nächſten ſtanden, ſofern es die Sklaven zu ſeinen Myſterien und Kirchenehren zugelaffen hat, während bei lichen Bekenntniſſen die Prieſterschaft entweder erblich oder Staatsamt war, hat es gewiſſe niffe der allgemeinen Gleichberechtigung hinweggeräumt. Allein in den überlieferten mgen ihres Stifters wird das Verhältniß von Herr und Knecht kritikloß als Stoff zu üſſen und Beiſpielen recipirt.<sup>29)</sup> Ebenſo wenig liegt eine Mißbilligung deſſelben in den n: „Ihr Herren, was recht und gleich iſt, das beweist den Knechten und wißt, daß ihr en Herrn im Himmel habt.“<sup>30)</sup> Paulus verehrt Philemon als einen Bruder, durch Herzen der Heiligen erquidert ſind, findet aber doch nöthig, ſeine ganze Beredsamkeit auf- , um ihn von der Mißhandlung ſeines entflohenen Knechts Onesimus abzuhalten, den, zum Dienſt in den Banden des Evangeliums tüchtig, er nicht ohne Einwilligung des Be- ei ſich behalten will, weil er darin eine Nöthigung des Beſizers geſehen haben würde. vätern ſklavereifeindlichen Äußerungen der Kirche ſind gleichlautende Maniſtationen

Mof. 17, 12; 2 Mof. 12, 44. 26) 5 Mof. 20, 14. 27) 3 Mof., 25, 44.  
 Joel 3, 8. Geſez. 27, 13. 2 Mof. 21, 20. 1 Kön. 2, 39. 5 Mof. 23, 15. 2 Mof. 21,  
 Mof. 25, 39. 2 Kön. 4, 1. Matth. 18, 25. 2 Mof. 22, 3. Jeſ. 50, 1. Nehem. 5, 5.  
 , 57, 66. Mark. 14, 66. Michaelis, Moſaiſches Recht, II, 160 fg.; IV, Art. 277.  
 Matth. 18, 25. Joh. 13, 16. Joh. 8, 35, 36. Marc. 14, 66. Luc. 17, 7 fg. Luc. 22, 27.  
 Koloff. 4, 1.

der profanen öffentlichen Meinung mehr vorangegangen als nachgefolgt. Im 9. Jahr wagte es zuerst ein christlich-griechischer Mönch, Theodor Studita, gegen das kirchliche Unfreie in das Kloster aufzunehmen, das Evangelium anzuführen, wonach auch ein nach Gottes Ebenbild geschaffen sei.<sup>31)</sup> Muselmanen zu Sklaven zu machen, sah man dienstvolles Werk an. Selbst Christen an Mohammedaner zu verkaufen konnten die trotz päpstlicher Gegenermahnungen, nicht lassen; viele dieser Unglücklichen löste der Zacharias wieder ein, was aber selbstredend den Handel nicht ins Stocken brachte.

Als der Papst Alexander III. im 12. Jahrhundert der Sklaverei ein Ziel zu setzen unterschied er nicht nur zwischen dem Verkauf von Christen an Moslems und dem von Moslems an Christen, sondern auch zwischen dem Verkauf von Christen an Moslems und an Christen. Im dritten im Lateran gehaltenen Concilium verbot er die Sklaverei sogar; aber man widersetzte sich allenthalben seinen Excommunicationen, und die Verbote der höchsten Kirchenfürsten blieben ohne Wirkung; man hielt sich lieber an den Ausspruch des Land Abt Guibert von Nogent, der die freien Gemeinheiten für „verfluchte Erben“ erklärte, „wodurch gegen Recht und Gerechtigkeit Sklaven sich dem Gehorsam entziehen sie ihren Herren schuldig sind“.

Wenn die Spanier die Indianer in Amerika zur Sklaverei verdammten, so liebte das Christenthum wenigstens den Vorwand, es sei leichter Sklaven zu bekehren als freizuschaffen. Diese Vorstellung bewog auch, wie Montesquieu<sup>32)</sup> anführt, Ludwig XIV. Frankreich, das Gesetz zu unterzeichnen, welches die Neger in den französischen Colonien Sklaven erklärte.

Dieselbe Erscheinung, daß die Kirche der öffentlichen Meinung folgt, statt ihr den Vorweg zu geben, ist nirgends augenfälliger geworden als in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Solange die Sklavenhalter das weltliche Regiment zu führen im Stande waren, und die schwere Mehrzahl aller geistlichen Autoritäten gegen den Unglauben des Abolitionismus war der Höhe gestürzt, so proclamirten alle Kirchen die Freiegebung der Knechte.

Als zugleich welteroberndes und handeltreibendes Volk haben die Moslems viel erbeutet, und da ihre Entwicklung überhaupt ins Stocken gerathen ist, sind sie an diesem Institut nicht los geworden. Indes haben sie es bis auf die letzten Züge vernünftig gemacht. In vielen Stellen des Korans ist von den Sklaven die Rede; ausdrücklich wird Rücksicht und Schonung gegen dieselben ermahnt und ihre Freilassung als ein verdienstvolles Werk empfohlen. Bei Verbrechen, welche Sklaven begehen, werden sie mit den freien auf gleichem Fuß behandelt, nämlich es trifft sie nur die Hälfte der Strafe, die ein freier in dem gleichen Fall zu erleiden haben würde. Auf die Freilassung wirkt vornehmlich das muselmanische Gesetz, welches dem Sklaven das Recht einräumt, einen Herrn zu erben, der ihm die Zusage der Freiheit ertheilt und bei seinem Tode noch nicht verstorben hatte. Überhaupt erkennen die Gesetze zwei Abtheilungen in der Sklaverei an: eine absolute, d. i. wo der Sklave mit allem, was er ist und hat, seinem Herrn angehört; eine relative, wo der Sklave, obgleich er vor seiner Freilassung weder Eigenthum erwerben kann, doch gewisse Rechte genießt, z. B., daß er nicht mehr verkauft werden kann. Eine Sklave, die ihrem Herrn ein Kind geboren hat, gehört zu dieser privilegierten Klasse, ebenso ein Sklave, dem sein Herr gegen die Bezahlung einer gewissen Summe oder auf den Fall seines Todes die Freiheit versprochen hat.

In den Morgenländern gibt es Sklaven von allen Farben, aber die schwarzen werden nicht menschenfeindlicher behandelt als die braunen oder weißen. Wenn man das Urtheil der Sklaven bei den Muselmanen mit dem dieser Unglücklichen bei den Christen vergleicht — urtheilt ein britischer Schriftsteller, der den Orient bereist hat<sup>33)</sup> — dann müssen wir den Vorzug zu Ehren den asiatischen Nationen in diesem Punkte einen höhern Grad der Humanität zuerkennen, als wir selbst besitzen. Ausgenommen in einigen Seehäfen, ist die Sklaverei bei den Sklaven selten hart. In Asien gibt es keine Pflanzungen, welche von Sklaven bebaut werden, keine Manufacturen, wo sie sich von morgens früh bis in die späte Nacht abarbeiten. In

31) Bland's Geschichte der kirchlichen Verfassung, II, 350. Über den Einfluß des Christenthums auf die Aufhebung der Sklaverei vgl. Welcker, Letzte Gründe, S. 64 fg., und Savigny, Geschichte des römischen Rechts, I, 364.

32) Esprit des lois, XV, 5.

33) Sketches of Persia from the Journal of a Traveller in the East (London 1828).

igung ist vorwiegend häuslich, eine gute Aufführung wird mit Wohlwollen und Zutrauen entgegengenommen und bringt sie in die Gemeinschaft derer, denen sie angehören. Gewöhnlich ist der Eintritt zur Religion ihres Herrn die erste Stufe, auf welcher sie zu dessen Gunst gelangen. Auf dem Sklavenstande haftet auch in den mohammedanischen Ländern nicht der Begriff der Schande. Sklaven werden gewöhnlich verheirathet, und ihre im Hause geborenen Kinder machen so einen Theil der Familie aus. Sie werden alsdann als die anhänglichsten betrachtet, denen sie einen beträchtlichen Theil des Vermögens ihres Herrn, und nicht selten vermischen sich durch eine Heirath in der Familie oder durch eine andere gleich ehrenvolle Verbindung jeder ihrer Abkunft. Dem Koran zufolge schenkt mancher fromme Muselman seinem Sklaven ein Stück Land oder läßt ihn ein Handwerk lernen, damit er durch Fleiß und Sparsamkeit zur Erlangung seiner Freiheit erforderliche Summe selbst erwerbe. In der Türkei steht dem Sklaven zu den höchsten Hof- und Staatsämtern, der Sklavin zu königlichen Ehren die Bahn offen. Zu manchen Hofämtern ist sogar die Eigenschaft, Sklave zu sein, stets erforderlich. So muß z. B. der Kizlar-Aga, das Haupt der schwarzen Verschnittenen im Serail des Sultans, sowie der Kapi-Aga, das Haupt der weißen Castraten, allezeit dem Sklavenstandehörig sein. Besonders machen die in den kaukasischen Gebirgsländern geborenen Sklaven, namentlich die circassischer oder georgischer Abkunft, häufig ihr Glück in Konstantinopel. Ueberhaupt konnte in Ägypten keiner Bei werden, der nicht Mamluk, d. h. Sklave, gewesen war. Die vornehmsten und berühmtesten türkischen Großen waren als Sklaven in das Land gekommen.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eroberten die Türken Konstantinopel, die Stadt von Granada. Diese Ereignisse hatten auf die Entwicklung der Sklaverei einen nicht zu unterschätzenden Einfluß. Die Christen erschrakten vor der Machtentfaltung der Osmanen, und die Portugiesen waren über die Vertreibung ihrer Religionsbrüder aus der Iberischen Halbinsel entsetzt. Es entspann sich ein heftiges, langathmiges Ringen an allen Küsten und Inseln des Mittelmeers, in dem auf christlicher Seite Italiener und Spanier die Vorkämpfer waren, Frankreich als Staat sich mehr auf die Seite der Ungläubigen neigte. Am unermüdetsten hielten die Johanniter, erst in Palästina, dann in Rhodus, und endlich auf Malta. Der Krieg bewegte sich mehr in Raubzügen als in eigentlichen Treffen. Auf schnellen Booten liefen die Türken bei Nacht in die südeuropäischen Häfen ein, setzten sie in Brand und nahmen die angesehensten Bewohner, deren sie habhaft werden konnten, in die Gefangenschaft. Die damals an der Küste erbauten Wachtthürme sind zum Theil noch erhalten. Die Felle dieser Gefangenen erzeugten von neuem eine Literatur, die in Romanen und Schauspielen ihr Loos besang. Lope de Vega, Cervantes u. a. haben sich hier ihre Spuren verdient. Kolumbus war selbst fünf Jahre lang in Algerien gefangen, wo er 25000 Leidensgefährten kennen lernte und sich mit dem Plan eines Aufstandes trug. Tausende von Christen ruderten die Galereen der Mohammedaner, und Türken die der Christen. Durch den Sieg von Lepanto im Jahre 1571 wurden 12000 christliche Galerenklaven in Freiheit gesetzt. Bei der Einnahme von Tunis im Jahre 1535 entkamen 20000 Christen aus der Gefangenschaft. Tausende von Frauen wurden aufgegriffen und in der Türkei, in Algier, Tunis und Tripolis veräußert, welche damals den Gesamtnamen der Barberei erhielten. Bis an die Küsten von Irland erstreckte sich diese Raubzüge. Dieses Unwesen bestand in der Hauptsache bis in das 19. Jahrhundert hinein, oder jedenfalls, bis der Handel des Mittelmeers und der Wohlstand ganzlich überstreckten, die vormalig als Garten der Welt gegolten hatten, völlig zerstört und untergegangen war. Endlich bequerten sich die erlauchtesten Monarchen Europas zur Tributzahlung an die wenigen Piratenfürsten, welche sich herbeiließen, gegen solches Lösegeld anderweitige Raubzüge zu unterlassen. Auch die Vereinigten Staaten mußten sich einen Augenblick diesem schändlichen Joch beugen; doch hat die junge Republik die Ehre, in der Abwerfung desselben den andern Staaten vorausgeeilt zu sein. Das Bombardement von Algier durch Lord Exmouth im Jahre 1816 wird gewöhnlich als Beendigung der weißen Sklaverei in Nordafrika betrachtet. Der Zerstoß aller Wurzelsäden eines gesunden industriellen Gedeihens durch den ständigen Verlaß auf den Sklavenhandel als einzig lohnenden Erwerbszweig muß es bedingt haben, daß die Besetzung des Reichs Masinissa's durch die Franzosen bisher noch die glücklichste und gedeiblichsten Entwicklung geführt hat.

Wenn auch die Kriege der Germanen mit den Slaven so ergiebig an Menschenraub waren, so sind doch die Germanen für die Bezeichnung der Sklaverei den Namen der östlichen Nachbarn zu verdanken, so sind doch die Germanen unter allen Culturvölkern am glücklichsten dem Fluch

dieser Völkerverfrachtung entronnen. Die anfangs unter ihnen bestehende Sklaverei löste in den Wirren ihrer Wanderungen auf, und der Verkehr mit den entwickeltern romanischen Ländern und Leuten verhinderte das Zustandekommen einer neuen. Allerdings ist die Hölle der Leibeigenen jahrhundertlang der eigentlichen Sklaverei zum Verwechseln ähnlich gewesen, allein sie blieb doch jederzeit ein Rechtszustand, behielt also den Kern der Freiheit in sich; waren politische Beziehungen da, die eine vollständige Knechtung der Bedrängten unmöglich machten, und immer gewann die Masse des Volks in Friedensjahren einen Vorsprung, in den unruhigen Zeiten nicht ganz aufgehoben werden konnte. Der Kampf zwischen Kirch und Staat im Norden, der Krieg zwischen Gothen und Arabern auf der Iberischen Halbinsel, die Kämpfe des Adels mit der Krone und die Kreuzzüge, die zum Glück niemals zahlreiche Gefangeneneinbrachten, thaten das Ihrige. Als Papst und Kaiser sich verständigt hatten, war das bereits zur Reformation reif geworden. Der Welthandel und die Entdeckung unbewohnter Welttheile ermöglichten die Flucht, wo der Widerstand nicht ausreichte. Was die Vertheilung herbeigeführt hatten, machte endlich die Aufklärung des 18. Jahrhunderts zum Prinzip, und die Revolution erhob es zur Staatsmaxime. Als politischer Grundsatz ist die persönliche Freiheit aber erst seit hundert Jahren aufgetreten.

An den Grenzen ihres Culturgebiets haben die Germanen gleichwol ernstlich an der Sklaverei zu schaffen gehabt. Der Kampf mit den Türken am Mittelmeer ist bereits erwähnt worden. Folgenreicher für die Geschichte der Sklaverei waren die atlantischen Entdeckungsreisen der Portugiesen und Spanier. Die erstern waren auf die volkreichen Negersländer Westafrikas gestoßen, die letztern auf die üppigen Ländereien des westlichen Festlandes. Die Erzeugung dieser Waaren nahm Arbeitskräfte in Anspruch, die man möglichst billig beschaffen wollte. So war eine jener ökonomischen Nothwendigkeiten gegeben, mit welchen die Sklaverei zu rechtfertigen pflegt. Im Jahre 1441 brachten zwei von Prinz Heinrich von Portugal ausgesandte Schiffshauptleute aus Afrika unter andern Merkwürdigkeiten auch einige aufgegriffene Mohren mit. Diesen Gefangenen wurde es gestattet sich loszukaufen, wozu sie eine Sammlung Waaren aus ihrem Vaterlande bewerkstelligten, unter welchen sich auch Negerklaven befanden, die in Portugal allerorts nicht geringes Erstaunen erregten. Dort später bildete sich in Lagos eine Handelsgesellschaft, an der sich Prinz Heinrich mit einem Theile betheiligte, und brachte auch in kurzer Zeit 200 Sklaven ein, von denen freilich durch die Hälfte alle Neger waren. Im Jahre 1445 wurden die ersten vier Neger im Negerlande selbst von Portugiesen erbeutet, und von nun an nahm der Handel einen raschen Fortgang. Doch schon der jährliche Fang während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht leicht 1500 Sklaven, von denen die eine Hälfte nach Portugal spedirt, die andere an fremde Händler abgesetzt wurde, welche letztern sie größtentheils in Tunis und Sicilien an den Mann brachten. Die Sklaven waren, wie im Alterthum, Luxusartikel, wie eben noch heutzutage die Katzen, Angorafazgen, mit denen man sie auf alten Gemälden auch häufig zusammenfindet. In der Landbau oder für productive Arbeit wurden sie in Europa niemals verwendet, und das Gewerbe war schon bedeutend in Abnahme gekommen, als die Entdeckung von Amerika den weltgeschichtlichen Impuls gab.

Columbus soll sich selbst vor seinen Entdeckungsreisen am portugiesischen Sklavenshandel betheiligt haben, und machte sich jedenfalls aus der Knechtung aller Heiden kein Gewissen. Er die im „Kriege“ erbeuteten Indianer verkaufte, war selbst der Königin Isabella nicht anders als er sie wegen nichtbezahlten Tributs aufgriff, bekam er eine Klage von seiner Gönnerin. In nicht langer Zeit waren die Eingeborenen im spanischen Westindien fast ganz zusammengesmolzen, daß die Frage um ihre persönliche Freiheit kaum mehr eine praktische Bedeutung hatte, was den Bemühungen des ehrlichen Las Casas und anderer aus dem Klerus, die, um die Trümmer der Indianerstämme zu retten, die Aufmerksamkeit der Könige auf die Neger lenkten, nicht geringen Vorschub geleistet haben mag. Unter einer Concession Karl's V. fing ein Flämänder die Einfuhr der Neger nach Westindien an, die eine große Aufschwung kam. Man hielt jeden Schwarzen für so viel werth als vier Indianer. Im Jahre 1522 reichten die Afrikaner in Haiti zu einem Aufstande hin. Im Jahre 1562 nahmen die Engländer einen Theil des Geschäfts an sich zu reißen. Sir John Hawkins besanderte das erste Sklavenschiff, und die Königin soll an seinem Gewinnteile betheiligt gewesen sein. Die spanischen Korsaren übertrafen die portugiesischen bei weitem an Grausamkeit. Die Staatsgewalt übertrug vier Compagnien zum Sklavensfang concessionirt, in deren einer sowol Karl II. als

hatten. Als Herzog von York war der letztere sogar Vorstand dieser Gesellschaft. Nach der Revolution wurde der Handel allen Engländern freigegeben und in der Folge die „Königliche Afrikanische Gesellschaft“ von Staats wegen subventionirt. Im Jahre 1606 wurde der spanischen Regierung als Triumph der Diplomatie das Recht für die englischen Händler abgerungen, dreißig Jahre lang die spanischen Colonien mit importirten Meeresprodukten unter der Verbindlichkeit, während dieses Zeitraums mindestens 144000 Stück zu liefern. Auch die Franzosen und Holländer theilten sich an dem Handel. Im Jahre 1620 setzte ein holländisches Schiff die ersten Sklaven, 20 an der Zahl, auf dem Gebiet der heutigen Vereinigten Staaten in Jamestown in Virginien ans Land. Dadurch kam man auf den Gedanken, auch die nordamerikanischen Indianer zu Sklaven zu machen, was in weit größerem Maße, als gewöhnlich geschehen ist. Die Versuche einiger Colonien, dem Handel Einhalt zu thun, scheiterten an dem Widerstand des Mutterlandes. Zur Zeit der Unabhängigkeitserklärung befanden sich 100000 Neger im Lande.

Man schätzt die Zahl der Neger, welche seit Anbeginn des Sklavenhandels aus Afrika nach Amerika entführt wurden, auf 40 Mill. Andere 20 Mill. sind auf der Überfahrt umgekommen. In Amerika dauert der Handel noch fort in Cuba und Brasilien, den amerikanischen Ländern, die sich von europäischen Einrichtungen noch nicht losgesagt haben. In beiden Ländern ist der Handel auf dem Rücken dieser Unterjochten eine rohe, aber an Kraft und Bedeutung zunehmende Aristokratie auf. Die Lage der Sklaven in Cuba scheint hart zu sein. Man rechnet gewöhnlich, daß jeder Sklave, der die Seefahrt übersteht, in sieben Jahren der ihm aufgebürdeten Arbeit erliegen muß. In Brasilien ist die Bevölkerung zu fünf Sechstheilen von reiner afrikanischer Abstammung, und unter diesen fünf Sechstheilen sind zwei Fünftel Neger. Die gänzliche Abwesenheit des den Nordamerikanern eigenthümlichen Farbenhaffes ist ein Beweis für die gänzliche Abwesenheit des Negeres in Brasilien.

Die moderne Negerklaverei unterscheidet sich von jeder andern wesentlich durch den Umstand, daß der Unterschied der Rassen mit der der Klassen zusammenfällt und ihr dadurch ein äußeres Zeichen ausdrückt, welches ihr in den Augen des Gedankenlosen den Anschein einer natürlichen Ordnung verleiht. Die Assimilation zwischen Knechten und Herren, deren wir beinahe ausschließlich als Hauptmittel zur allmählichen Aufhebung des Verhältnisses gedacht haben, findet wenig Anwendung, solange nicht das ganze Volk zu Mischlingen geworden ist. In Amerika findet sich auch die Freilassung der Negerklaven weit seltener vor als dieselbe Handlung in den Staaten des Alterthums oder im Orient. Trotz dieser absonderlichen Hindernisse ist die Sklaverei in ganz Amerika, mit Ausnahme der obenangeführten Länder, vertilgt worden.

Die Ursachen dieses Vorgangs erweisen sich bei näherer Ergründung als nicht sowohl kommerzieller oder rein politischer — sondern moralischer Art. Das erwachende Gewissen Europas, während des 18. Jahrhunderts, hat die Ehre dieser Läuterung. Wohl hat es bereits bei den Griechen, wie selbst Aristoteles gesteht<sup>34)</sup>, nicht ganz an Männern gefehlt, welche nicht der Natur (φύσει), sondern lediglich dem positiven Gesetze (νόμῳ) nach eine Sklave, der andere frei, die Sklaverei sei daher gegen die Natur (παρὰ φύσιν), nicht etwas Gerechtes (δίκαιον), sondern vielmehr etwas Grausames (βλαίον). Allein dankenübungen konnten sich erst zu Überzeugungen entwickeln, nachdem die Erfahrung die Möglichkeit einer Civilisation ohne Sklaven dargethan hatte. Auf dieser Grundlage erhob sich der philosophische Geist zu der Stufe, auf der er zur Erkenntniß von der Würde der Menschlichkeit jeder mit Vernunft begabten Individualität, dem Wesen der Persönlichkeit und dem Rechte der Freiheit, Vorstellungen, welche dem Alterthum mangelten, gelangt ist.

England hat die frühzeitig von einzelnen gegen den Sklavenhandel gethane Einsprache nicht so wenig beeinflusst, daß noch im Jahre 1788 eine Parlamentsacte im Interesse der Händler paßirt wurde. Die Quäker haben sich von ihrem ersten Entstehen an als Abolitionisten ausgesprochen, sind aber auch von jeher nichts weniger als beliebt geworden. Die politische Bedeutung der Habeas-Corpus-Acte, welche das Recht eines jeden Menschen auf persönliche Freiheit zum Inhalt hatte, ungeachtet waren die Rechtspraktikanten überzeugt, daß der Sklavenhandel nicht minder ehrenwerth als einträglich sei, wenn auch schon im Jahre 1772 der Oberrichter Lord Holt entschieden hatte, daß ein Neger frei werde, sobald er englischen Boden betrete, und kurz darauf, daß ein Mensch niemals als käufliches Ding betrachtet werden

könne. In London wurde 1769 ein Neger von seinem Herrn Krankheits halber auf gestoßen, erholte sich aber durch mildthätige Pflege und ward darauf von seinem Herrn mirt. Dieser Fall mit seinen Entscheidungen erregte großes Aufsehen, und 1787 ein Verein zur Abschaffung des Sklavenhandels. Die hervorragendsten Männer zeigten, besonders Pitt und Fox, theilten entschieden diese Ansicht, aber erst 1793 Unterhaus eine Bill behufs Abschaffung des Sklavenhandels, die aber von den Lords verworfen wurde. Nachdem der Versuch jedes Jahr vergeblich erneuert worden war, ging im Jahre 1807 das Gesetz durch. In Frankreich hatte am 15. Mai 1791 die Nation allen freien Menschen gleiche Rechte zuerkannt, was in Haiti zwischen den Negern großentheils frei waren und den Negerklaven Reibungen verursachte, die nach Megeleien, an denen aber die Treulosigkeit der französischen Behörden nicht wenig die Befreiung aller Sklaven in den französischen Colonien herbeiführte. Napoleon wollte die Sklaverei auf den kleinen Inseln wiederherzustellen, nicht aber auf Haiti. Er hat Hundert Tage proclamirte er die Abschaffung des Sklavenhandels, die auch unter Louis XVIII im Jahre 1819 bestätigt wurde. Auch der Wiener Congreß erwarb sich das Verdienst, den Sklavenhandel zu verdammen, nachdem sich Spanien anheischig gemacht selbst im Jahre 1821 einzustellen. Wie bekannt, wird diesem Gelöbniß zum Erfolge die Einfuhr von Sklaven nach Cuba unter persönlicher Betheiligung des jeweiligen Generals bis auf den heutigen Tag betrieben, was diese Stelle zur weitaus vortheilhaftesten spanischen Regierung gemacht hat. Die Niederlande beschloßen die Abschaffung im Jahre 1818, und im Jahre 1826 Brasilien, welches das Gesetz jedoch nicht gewissenhaft hat als Spanien.

Der Congreß der nordamerikanischen Colonien hat bereits im Jahre der Unabhängigkeitserklärung zur Beschränkung der Sklaverei ein Verbot gegen die Einfuhr von Sklaven erlassen, eine Verordnung, die freilich, nachdem der Friede den Handel wieder möglich gemacht, keine Gesetzeskraft erlangen konnte. Man nahm damals durchaus den Standpunkt der europäischen Humanisten ein und war in einigen südlichen Staaten der Sklaverei gram als in einigen nördlichen, wo bis dahin Sklavenhändler gewohnt hatten; und der Staat Georgien hat für sich den Sklavenhandel bereits im Jahre 1798, also acht Jahre vor den freien Mutterlande, abgeschafft. Washington, Jefferson, Madison, Franklin, Jay und Hamilton haben Aussprüche zu Gunsten der freien Arbeit gethan, die von der Freiheitspartei als Lösungsworte im Munde geführt werden. Der Virginier Jefferson berühmte Ordonnanz von 1787 ab, welche, unter Zustimmung fast aller Sklavenstaaten, die unfreiwillige Arbeit auf alle Zeiten von den nördlich vom Ohio gelegenen Staaten der Union ausschließt. Die Sklaverei selbst hat Vermont schon im Jahre 1777 abgeschafft, Massachusetts im Jahre 1780 und unter Franklin's Leitung Pennsylvanien im Jahre 1780. Newyork im Jahre 1799 und Newjersey im Jahre 1804. Im Jahre 1775 unter Franklin's Präsidentschaft die niemals aufgelöste Pennsylvanische Abolitionistenversammlung und reichte bei der ersten Sitzung des Congresses nach Annahme der Constitution ein, alle gesetzliche Befugniß bis auf's äußerste anzustrengen, um allem Handel mit Sklaven entgegenzutreten. Diesem Besuche entsprechend verordnete auch in derselben Sitzung das Gesetz, daß nach dem Jahre 1808 keine Sklaven mehr eingeführt werden dürfen. Im Jahre 1800 wurde die Übertretung dieses Verbots als gleichbedeutend mit der Seeräuberei bezeichnet und derselben Strafe bedroht, die jedoch zum ersten mal im November 1861 an Nathaniel Pelt in Newyork zur Ausübung kam. Auch England erklärte im Jahre 1825 den Sklavenhandel für Seeräuberei.

War dergestalt dem Sklavenhandel ein Ziel gesetzt worden, so behielt es bei der Sklaverei selbst noch jahrelang sein Bewenden. Erst im Jahre 1823 bildeten Clarkson, Buxton und andere den Verein zur allmählichen Abschaffung der Sklaverei in den Vereinigten Staaten. Um dieselbe Zeit wies die Quäkerin Elisabeth Heyrick in der Broschüre „nicht allmähliche Abolition“ nach, daß die vielbesprochene allmähliche Abschaffung der Sklaverei um nichts leichter zu erlangen und weit schwieriger durchzuführen sei als eine Maßregel, die einem mal zum Ziel führen würde. Allein erst durch den unerbittlichen Widerstand der Sklavenhalter jedem noch so leise tretenden Verbesserungsvorschlag entgegenzusetzen, Abolitionisten selbst zu Gunsten eines durchgreifenden Verfahrens gestimmt. Als das Reformparlament 1832 zusammentrat, war die Abschaffung der Sklaverei in das Reformprogramm aufgenommen. Zur Besprechung der Einzelheiten des vorgeschlagenen



n 369 Freunde der Sache zu einer Conferenz zusammen und bewirkten nicht unerhebliche Aenderungen des Regierungsvorschlags, der am 28. Aug. 1833 in Kraft trat. Es wurde die Lehrszeit von sechs Jahren anberaunt, und den Sklavenhaltern eine Entschädigungssumme von 20,000,000 Pfd. St. gewährt. Die Einrichtung der Lehrszeit als Übergangsmaßnahme bewährte sich nicht. Antigua und Bermudas strichen sie sofort und mehrere der übrigen Inseln in kurzer Zeit, und im Jahre 1838 machte ihr das Parlament ein Ende. Die Production und Ausfuhr von Colonialwaaren ist durch die Emancipation, soweit sich deren Thätigkeit bisher geäußert hat, verringert worden, was in den Augen der frühern Pflanzer wirklich den Ruin der Inseln bedeutet. Die Masse der farbigen Bevölkerung ist aber dadurch wieder zu Menschen geworden; die Ehe hat sich unter ihnen als Institution festgesetzt, sie sind rings um die Plantagen herum, in denen sie früher dienten, kleine Heimwesen gebildet und führen als Kleinbauern ein ruhig gedeihliches Leben, das dem Treiben, welches die Sklaverei der Emancipation dem entlassenen Sklaven angedichtet haben, direct entgegen ist. In Frankreich ist während der ganzen reifseligen Periode des Julikönigthums über die Emancipation unablässig debattirt, aber nichts gethan worden, bis die Provisorische Regierung mit einem Schlage die Sklaverei abschaffte, und zwar ohne Entschädigung der Besitzer. Schweden that im Jahre 1847, Dänemark im Jahre 1848 dasselbe gethan, Holland folgte erst im Jahre 1860 ihrem Beispiel.

In den Vereinigten Staaten war zur Zeit der Beendigung des Revolutionenkampfes die Sklaverei zu einem geringen Überbleibsel zusammengeschrumpft, das auch in den nördlichen Theilen bald darauf völlig erlosch. Unter dem durchaus berechtigten Eindruck, daß ein solches unlängst im Süden erfolgen müsse, wurde die Verfassung der Union angenommen. Man suchte in diesem Actenstück den Gebrauch des Wortes Sklaverei, begab sich des Rechts, entlassene Sklaven gegen die Nachstellungen der Besitzer in Schutz zu nehmen, ließ die unfreie Benutzung als Basis der Vertretung im Congreß gelten, stellte aber das Verbot der weitem Einfuhr von Sklaven aus Afrika von 1808 ab in Aussicht, welches auch seinerzeit erfolgte.

Einige Jahre zuvor hatte jedoch die Erfindung der Baumwollschlumpfe eine neue Periode in der Entwicklung dieses Instituts herbeigeführt, in deren Verlaufe vor seinem endlichen Verfall eine bisher ungeahnte Wichtigkeit erreichen sollte. Durch diese Vorkehrung wurde die Cultur der Baumwollpflanze, zu der der Boden Südcarolinas und der mit ihm in gleicher Richtung weiter südlich gelegenen Staaten sich vorzüglich eignet, dermaßen vortheilhaft, daß die Verschiffung der Baumwolle nach England in 60 Jahren zum Hauptgegenstande des Weltverkehrs wurde. Zur Bearbeitung des Bodens reichte die in diesen Staaten vorhandene Negerbevölkerung von fern nicht aus, was das Sklavenzüchten zu dem einträglichsten Gewerbezweig der nördlichen Staaten gelegenen, sonst Taback producirenden, seither „Grenzstaaten“ genannten Gebiete machte. Während im ganzen diese Landestheile verarmten, häuften sich schnell große Reichthümer in einzelnen Händen. Die schnelle Ausfaugung des Bodens durch die eingeschlagene Sklavereimethode erzeugte eine stets wachsende Nachfrage nach frischen Ländereien; und so bildete sich eine Klasse, die alles in sich vereinigte, was in normalen Zuständen zwischen den Sklaventhümern und den Revolutionären vertheilt ist, ausgedehnten Besitz, weitreichende Geldmacht und unbefriedigte Gier nach Macht und Reichthümern. Dieser Klasse waren die möglichst schnelle Ausbreitung des Slaventerrains und die möglichste Vermehrung der Sklaven als Ziel vorgezeichnet. Beides war allein durch die Handhabung der Bundesregierung zu erreichen, wozu dem trat das Rechtsbewußtsein der modernen Welt und das gemeinsame Interesse aller Sklavenhalter entgegen.

Seit dem Jahre 1820 ist sich die Partei der Sklavereiausdehnung dieser ihrer Stellung klar bewußt gewesen, obwol noch zwanzig weitere Jahre verflossen, bevor sie in sämtlichen Sklaventhümern die Herrschaft an sich gebracht hatte. Die Gegner aber bezweifelten noch immer selbst die Existenz dieser Partei, bis sie im Jahre 1861 den Bund für aufgelöst erklärte, die in den nördlichen Staaten gelegenen Festungen und Häfen besetzte und die daselbst stehenden Truppen der nördlichen Staaten gefangen nahm. Die politische Seite des langen Haders wie die militärischen Vorgänge des daraus entstandenen Bürgerkriegs gehören weniger zur Geschichte der Sklaverei als zu der der Vereinigten Staaten. Uns beschäftigen hier vielmehr die daraus hervorgehenden Veränderungen in der socialen Lage der Sklaven und ihrer Herren.

Da ein jedes Mitglied der Union sich für autonom erachtete, so bestand in den Verordnungen der verschiedenen südlichen Staaten über die Sklaverei große formale Verschiedenheit, die

aber bei der Ähnlichkeit der die Gesetzgebung beeinflussenden Interessen und dem lebhaften Verkehr der Sklavenhalter aller Staaten untereinander nicht hinderte, daß die Lage sowol der Sklaven als der Herren vor dem Gesetz wesentlich in allen Staaten dieselbe gewesen ist. Wenn Status eines Individuums gerichtlich in Frage stand, so galt die allgemeine Präsomtion Freiheit nur für die kaukasische Rasse; der Farbige wurde als Sklave betrachtet, sofern er seine Freiheit nachwies. Es gab keine theilweise, modificirte Sklaverei; wer Sklave war, ganz Sklave, sodaß eine testamentarische Verfügung, die einen Sklaven unter Beschränkung Herrenrechte vermachte, nichtig war. Das Sklaventhum vererbte sich wie bei den Römern der Mutter auf das Kind. Der Sklave konnte keinerlei Vertrag eingehen; that er das im Auftrag seines Herrn, so konnte er den letztern verbinden, nicht sich. Vor dem Criminalrecht ten die Sklaven als Person. Gegen Beschädigungen von seiten dritter konnten sie vor Civilgericht nicht Klage führen, wohl aber konnten das ihre Herren, sofern sie dadurch beschädigt waren. Weder der Besizer selbst noch ein Miether des Sklaven konnte unter irgend welchen Umständen für die körperliche Mißhandlung eines Sklaven belangt werden, ausgenommen wenn der Tod des Sklaven durch die Mißhandlung herbeigeführt wurde; in diesem waren sie des Mordes schuldig, ohne Rücksicht auf die Absicht der Thäter. Für die Beschädigungen, die der Sklave einem dritten zufügte, mußte der Meister einstehen. Verfiel er Todesstrafe, so wurde sein Herr aus der Staatskasse entschädigt. Ein flüchtiger Sklave konnte seinem Herrn sich selbst, und konnte demnach dem Herrn gegenüber kein dritter an ihm ein Recht bekommen, auch wenn er ihn im guten Glauben zum vollen Werth gekauft hatte. Ein Sklave konnte nichts zu eigen, folglich auch nichts geschenkt werden, ausgenommen die Freiheit, auch nicht auf dem Wege des Fideicommisses; das Geschenke ward Eigenthum des Meisters. Es bestand der Gebrauch, daß der Sklave, den sein eigener Herr nicht beschäftigte, sich an einen dritten vermietthen konnte, wenn er dem Herrn einen vereinbarten Lohn bezahlte. Die weiter erübrigte, gehörte ihm dann zu eigen; gerichtlich ist dieses Besizrecht aber niemals bekannt worden. In Louisiana gehört dem Sklaven alles, was er am Sonntag verdienen kann; dasselbe galt in den übrigen Staaten von weltlichen Feiertagen; wenn der Besizer an Arbeit verlangte, so bezahlte er, was der Neger anderswo hätte verdienen können. Der Sklave war der Ehe absolut unfähig; weder für den Herrn, noch für dritte, noch für die Betheiligten erwachsen aus solchen Verbindungen irgendwelche Verpflichtungen. Die Freigebung der Sklaven war nicht statthaft, wenn die Gläubiger des Herrn dadurch verkürzt wurden, und wenn mannichfache polizeiliche Erfordernisse beschränkt, welche die Vermehrung der freien Bevölkerung hemmen sollten. Die freien Farbigen waren überhaupt die Zielscheibe gegenmündlicher Mißhandlung, auch in einigen freien Staaten. So durfte kein Farbiger in den Staat Illinois einwandern. That er es dennoch, so wurde er in den Staat seiner Heimath transportirt und, sofern es die dasigen Geseze zuließen, zur Deckung der Unkosten verkauft. Die Freigebung konnte sich auf die Zukunft beziehen; wenn jedoch eine Negerin nach der Freigebung, aber vor dem Tage, an dem diese in Kraft trat, Kinder gebar, so verfiel sie der Sklaverei. Kein Sklave konnte Zeugniß ablegen, wo es sich um die Rechte eines Weißen handelte; wurde also ein Sklave von seinem Herrn oder einem andern Weißen mißhandelt, konnte weder der Beschädigte noch ein anderer Neger Zeuge sein. Ob sich diese Unfähigkeit auf die Farbigen überhaupt, den Weißen gegenüber, erstreckte, ist unklar; in den freien Staaten Ohio, Indiana, Illinois und Iowa hatte sie diesen Umfang. Der Unterricht der Sklaven von jeher ein Gegenstand gesetzgeberischer Anfeindung gewesen. Seit 1740 ward ihnen das Schreiben zu lehren oder schreiben zu lassen, in Südcarolina mit 100 Pfd. St. Strafe bestraft, in Georgien seit 1770 und in allen Sklavenstaaten.

Am entsezlichsten war die Lage der Sklaven auf den Baumwollpflanzungen von Südcarolina und Georgien. Ihr Dasein hatte eigentlich gar keine menschlichen Annehmlichkeiten; die häufigern Peitschenhiebe allein unterschieden ihr Schicksal von dem des Zugviehs. Ein erträglicher war es im untern Mississippithal. Der Gebrauch von Familiennamen war nicht so streng verboten; ihre Hütten enthielten gewöhnlich nicht weniger als zwei Stuben, einmal vier. Es befanden sich darin Bettstellen und Bettzeug, und diejenigen, welche sich als Mann und Frau betrachteten, schliefen getrennt von den Unverheiratheten; auch schliefen die Leute verschiedenen Geschlechts in besondern Räumen, ihre Mahlzeiten nahmen sie nicht gemeinschaftlich an Familientischen, aber sie konnten ihre Rationen essen, wie sie wollten. Üblicherweise 15—18 Arbeitsstunden des Tags die Regel, und in gewissen Jahreszeiten wurde auch ein bedeutender Theil der Nacht der Arbeit gewidmet. Der Aufseher hatte einen gewissen Betrag

er gegebenen Anzahl von Arbeitern zu liefern, und alle waren verpflichtet, ihm mehr als dem Herrn zu gehorchen. Gewöhnlich war derselbe viel grausamer als der Herr. Gutherzige Sklavener nahmen oft grausame Aufseher. Es sind Fälle von Geburten zwischen den Linien der Baumwollsträucher bekannt. Die Sklavinnen mußten auch dann ihre Reihe zu Ende behacken, und ihnen eine Stunde zur Erholung vergönnt wurde. Viele Pflanzer hielten es für einträglich, die Kinder sterben zu lassen als sie aufzuziehen. Die Aufseher hatten alle Feldsklavinnen Verfügung, und weigerte sich eine derselben, so wurde sie heftig gepeitscht. Die alten Herren ließen sich gewöhnlich die Hausmägde, und ihre Söhne zogen als Weischläferinnen ihre Halbschwestern vor. Sie behandelten ihre Kinder als Sklaven, züchtigten sie grausam und verkauften sie aus ihren Augen zu entfernen. Das Brügeln mit der Schaufel, Zerfleischen mit der Haut, das eisenbespitzte Halsband und andere Quälereien waren die Züchtigungsmethoden. Dagegen gab es auf jeder Plantage einige Sklaven, die lesen konnten. Einen andern Halt boten die Cypressensümpfe, die alle Pflanzungen wenigstens theilweise umfassen und Abzwinkel gewähren, in denen sich Flüchtlinge, Marons genannt, zuweilen jahrelang aufhielten. Noch leichter war die Lage in den nördlichen sklavenzüchtenden Staaten, zumal daselbst die Sklaven sehr wenig gearbeitet wurde. Hier hing das Damoklesschwert des „Verkaufstwerdens zum Süden“ über dem Haupt der Unglücklichen.

Im Jahre 1860 gab es in den Vereinigten Staaten 3,952801 Sklaven und 482122 freie Neger. Die zehnjährige Zunahme, welche von 1790—1800 32,23 Proc. betragen hatte, war von 1850—60 auf 21,90 Proc. gesunken.

In Südcarolina und Mississippi waren sie zahlreicher als die Weißen; in den übrigen Staaten in südlichsten Reihe kamen sie ihnen fast gleich; in Nordcarolina, Tennessee und Arkansas waren sie etwas über ein Drittel der Letztern und in Virginien und Kentucky etwas weniger. Die Wichtigsten zeigten sich die Sklavenhalter in Virginien, Südcarolina und Louisiana.

Die Wahl des Präsidenten Abraham Lincoln war das Werk einer Partei, welche das Gesetz der Sklavenstaaten auf Beibehaltung dieses Instituts zwar ausdrücklich anerkannte, die Ausbreitung desselben auf andere Gebiete hingegen mit aller Macht der gemeinschaftlichen Politik verhindern wollte. Auf die Dauer war diese Politik gleichlautend mit Abschaffung der Sklaverei selbst, indem diese den Boden, auf dem sie sich ansetzt, zur Ernährung von Menschen nicht macht und also beständig nach neuen Ländereien greifen muß. Es beschloßen deshalb die Sklavenhalter die Secession und bestimmten alle südliche Staatsregierungen zum Schritt, mit Ausnahme von Delaware, Maryland, Kentucky und Missouri. Die „Rebellen Staaten“ schrieben zu ihrem Gebrauch die Verfassung der Vereinigten Staaten mit folgenden Änderungen ab. Um die anfangs schwankenden Grenzstaaten, welche auf den Verkauf von Sklaven als oberste Einnahmequelle angewiesen waren, zu gewinnen, wurde die Einfuhr von Negern aus andern Ländern verboten, und um sie zu schrecken, wurde der Conzessionsvertrag, auch aus diesen Staaten die Zufuhr zu verbieten, sofern sie dem Sonderbunde beitreten. Alle Staaten des Sonderbundes sollten unbedingt Sklavenstaaten sein. Als Bestimmung der Congress, daß im Fall der Übertretung des Verfassungsverbots gegen die Einfuhr von fremden Negern die eingeführten an Gesellschaften, die sich anheischig machen, ihnen im Auslande die Freiheit zu geben, ausgeliefert werden sollten; in Ermangelung solcher Gesellschaften seien sie an den Meistbietenden zu versteigern. Jefferson Davis fand für die Secession Bill seine Zustimmung zu versagen. Daneben erklärte jedoch sein Staatssecretär, daß die Regierung dem Auslande gegenüber keine Verpflichtung eingehen könne, den Negerhandel zu erneuern, indem das in der Constitution enthaltene Verbot jeden weiteren Vertrag überflüssig mache.

Obwohl die gänzliche Handelsperre konnten diese Verhandlungen nicht unmittelbar praktisch werden. Bemerkenswerth im Gange der Rebellion war, daß die Neger sich nirgends zu Gewaltthaten gegen ihre bedrohten Herren und Meister hinreißen ließen, sondern entweder einzeln die Freiheit ergriffen oder die Ankunft der Befreier ruhig abgewartet haben; ein Umstand, der als Beweis einer instinctmäßigen Ergebung in die Sklaverei als allein für sie geeigneten Zustand angesehen werden kann. Ebenfalls ausgelegt worden ist, welche niemals versäumt haben, die Schwarzen als Beispielschilde zu schildern, die die Knechtschaft allein von unaufhörlichem Mord und Todtschlag abhalten. Es sind auch nicht wenige freie Farbige als Freiwillige in die Rebellenarmee eingetreten, die für von den Rebellen gelobt worden; die Staaten Tennessee und Virginien, wenn nicht andere, haben seit Anbeginn des Kriegs die freien Farbigen zum Kriegsdienst gezwungen,

obwol die Centralregierung der Rebellen als solche zur Rekrutirung unter den Farbigen greifen wollen.

Die Sklaven haben sofort im Schanzgraben und allen möglichen Arbeiten das Beste zu thun müssen. Im Frühjahr 1861 will man bereits 10000 Neger in Charleston an den Tag zu arbeiten sehen. Die Willfährigkeit der Besitzer, die doch für diese Art Arbeitungspapier bezahlt wurden, während freie Farbige für dieselbe Leistungen nicht dergleichen bekamen, ließ bald nach, und die Androhungen von Zwangserhebungen zum Zweck wurden immer häufiger. Im Jahre 1864 bedrohte der Mayor von Charleston die Sklaven mit 200 Doll. Strafe. Die Sklaven zu eigentlichen Soldaten zu machen, ist im Ausgang des Jahres 1864 officiell zur Sprache gekommen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten schloß am 7. Juni 1862 mit Großbritannien einen Vertrag, der den damit beauftragten Kriegsschiffen der beiden Mächte die Befugniß theilt, innerhalb 200 englische Meilen von der afrikanischen Küste, südlich vom 32.° sowie auch innerhalb 30 Seemeilen von den Inseln Cuba, San-Domingo, Porto Madagaskar, unter bestimmten Verhaltungsregeln des Sklavenhandels verdächtig durchsuchen, aufzugreifen und abzuführen. Am 16. Aug. 1861 beschloß der Congreß die Benutzung eines Sklaven zur Beförderung der Rebellion das Anrecht des Herrn über Sklaven verwirken solle. Weiter zu gehen getraute man sich vorläufig nicht. Um Sklaven aus Feindesland nicht ohne weiteres dem Feinde auszuliefern zu müssen, hat man mit der von General Butler erfundenen Spitzfindigkeit, daß diese flüchtige Waare als „contrabande“ mit Beschlag belegt und einstweilen in Stand zu halten und zu benutzen als Eigenthum an derselben rechtlich constatirt sei. Bei der der ganzen Volksmasse seit einem schonenalter unaufhörlich eingeprägten Überzeugung von der verfassungsmäßigen Unmöglichkeit der Sklaverei und dem thierartigen Haß, der den rohesten Theil der freien Bevölkerung der Farbigen befeelte, war es von seiten der nördlichen Staatsmänner durchaus am Platze, die Herstellung der Union als einzige Kriegsziele wehen zu lassen und die zur Höchsten Nothwendigkeit gewordene Freisetzung der Sklaven ohne Aufhebens und gleichsam nur als verständlichen Theil der Kriegführung vor sich gehen zu lassen. Man trieb aber die Noth weiter. Mac Gillan im westlichen Virginien und Patterson im westlichen Maryland fahlen ihren Soldaten, jeden Versuch der Neger, sich gegen ihre Meister zu erheben, mit der Hand niederzuschmettern. Keine Schwarzen durften sich den Armeen anschließen. Aber die Aufgabe hatte, mit einigen hundert Turnern von St.-Louis den Staat Missouri zu erobern, in einem am 31. Aug. 1861 erlassenen Befehl erklärte, daß jeder Missouri die Vereinigten Staaten die Waffen ergriffen habe, seines Vermögens und seiner Ehre beraubt sei, und daß seine Sklaven freie Leute seien, cassirte alsbald der Präsident die Befugniß Fremont's Nachfolger, Hallek, befahl am 20. Nov. nicht allein keine weiteren Flüchtlinge zu nehmen, sondern die bereits eingelaufenen in Feindesland zurückzustößen, was in den Anordnungen Sherman's vor Charleston und Dix's in der Halbinsel östlich von Chesapee einstimmte. An einigen Orten, wie in Südcarolina, vermehrte sich die Verlegenheit durch, daß nicht allein die Sklaven den Herren, sondern die Herren den Sklaven entgegen ganze Plantagen mit Mann und Maus im Stich ließen. Eine Bevölkerung von 30000 fiel den Truppen an letztem Ort mit einem mal in die Hände. Nothgedrungen wurden die genannten „militärischer Gouverneur“ mit ihrer einstweiligen Verpflegung und Unterhaltung beauftragt, der auch, mit der Unterstützung einiger Neuengländer, sich mit der Einrichtung von Schulen befaßte. Die Plantagen wurden vermietet und sollen den Unternehmern die Neger als Lohnarbeiter zu dingeu hatten, nach den Behauptungen der Freunde der Sklaverei nicht unbeträchtlichen Gewinn eingebracht haben. Jedenfalls sind über das Betragen der Sklaven keine Klagen laut geworden. Anders im Mississippithal. Ein Befehl des Präsidenten in Mississippi vom 16. Febr. und 19. März 1864 klagt, daß die in der Stadt gelassenen Sklaven den öffentlichen Gesundheitszustand in Frage stellen. „Faul und ungesund“, heißt es, „ungenohnt um ihren Unterhalt zu sorgen, hungern die meisten auf den Straßen und Gäßchen umher, verkriechen sich in Schlupfwinkel und drängen sich haufenweise in Hütten unter unsaglichem Schmutz, der die ganze Luft verpestet.“ Es wird deshalb die Benutzung von Sklaven als „contraband“ verboten in der Stadt zu verweilen, wenn er nicht von einer „verantwortlichen Person“ beschäftigt wird und in deren Hause wohnt, und keiner darf fortan für sich einen Sklaven mieten. Im Congreß wurde dagegen Einsprache erhoben, deren Resultat aber nicht bekannt geworden ist.

Bedar die Opposition des Congresses noch das Murren der Soldaten, denen es von Tag zu Tag unmerträglicher wurde, ihren Feinden als Häfcher zu dienen, würden in der Politik des Landes eine Änderung bewirkt haben, wenn nicht der klägliche Ausgang des Feldzugs von 1862 ausschlag gegeben hätte. In seiner Botschaft vom 3. Dec. 1861 beantragte der Präsident Vorschlag der Centralregierung an die Sklavenstaaten, die in jedem Staat befindlichen Sklaven durch die Vermittelung der Staatsregierung (die man damals noch auf keine Weise zu kaufen glaubte) aufzukaufen und im Auslande anzusiedeln. Am 16. April 1862 bebat der Congreß gegen Entschädigung von 300 Doll. für jeden Sklaven die unfreien Farbigen im District Columbia und setzte 100000 Doll. zur Beförderung freiwilliger Colonisten der Schwarzen aus. Eine Colonie wurde auf Isle à Vache bei San-Domingo gegründet, aber in einigen Monaten dem Hungertode bis auf einige geringe Überbleibsel, die ein vorzendes Schiff in die Heimat zurückführte.

Den Vorschlag der „compensirenden Emancipation“ erneuerte der Präsident in einer besondern Botschaft an den Congreß am 6. März 1862, und der Vorschlag wurde am 2. April von beiden Häusern des Congresses im Princip genehmigt. Um ihn zur Ausführung zu bringen, batte der Präsident in seiner Jahresbotschaft vom 1. Dec. Zusätze zur Constitution, die mächtigen sollten, die Schuldscheine an die betreffenden Staaten eintretendenfalls unverzinslich auszustellen. In dieser Form wurde der Vorschlag nicht angenommen, wohl aber ein Antrag eingebracht, dem Staat Missouri 20 Mill. Doll. auszuzahlen, wenn er seine Sklaven freilasse. Dieses Anerbieten, das um so vortheilhafter war, als der Krieg ohnehin den wirklichen Sklavenbestand dieses Grenzstaats auf ein äußerst geringes Maß zurückgeführt hatte, von der in jenem Staat tagenden Constituante, welche, ursprünglich unter secessionistischen Vorwürfen berufen, nach der Wiedereinnahme des Staats seitens des Bundes die inhaberliche Regierungsgewalt an sich gezogen hatte, angenommen, aber in einer Weise, die die eifrigen Anhänger der guten Sache als einen gleißnerischen Versuch bezeichnen, unter dem Vorwand einer „gütlichen“ Freigebung die Sklaverei ein Menschenalter länger zu halten, als sie sonst beibehalten hätte.

Maryland, anfangs saumseliger und nur durch den Druck einer militärischen Übermacht zum Abfall bewahrt, hat Missouri in diesem Stück überholt. In Maryland hatten die ländlichen Counties mit drei Viertel der weißen Bevölkerung und der Steuerkraft geringen Einfluß auf die Gesetzgebung als der Überrest des Staats, der fast ausschließlich von Sklaven und Sklavenhaltern bewohnt war. Im Jahre 1864 wurde, größtentheils durch die Initiative der Deutschen von Baltimore, eine Constituante berufen, welche ein rundes und nettes Gesetz über die Sklaverei in die neue Verfassung aufnahm, die auch im October, obwohl mit sehr geringer Mehrheit, die Genehmigung der Wähler davontrug.

Sofort nach Ausbruch der Rebellion trennte sich der nordwestliche Theil des Staats Westvirginien und bat um Aufnahme in die Union als Westvirginien, welches unter der Bedingung, daß es sich erst der Sklaverei entledigen mußte, gewährt wurde. Diese Bedingung ist erfüllt worden.

Ein Beschluß des Congresses vom 13. März 1862, daß die Offiziere und Soldaten der rebellirenden Staaten keine Häfcherdienste leisten sollen, ging dem eigentlichen Übel direct zu Leibe, obwohl alles erreicht, was auf dem Papier zu erreichen war. Aber der Congreß ging weiter und erließ das Gesetz vom 17. Juli 1862, welches die Sklaven aller Hochverräther sowie der Mitschuld an der Rebellion Überführten und die in die Linien der Armee flüchtenden Sklaven aller derjenigen, die sich fortan an der Rebellion betheiligen würden, wie auch alle in den Orten vorgefundenen Sklaven befreite und dem Präsidenten freistellte, zur Unterdrückung des Aufstandes Farbige, „wie er es für gut finden würde“, zu gebrauchen. Auf dieses Gesetz drang sofort die sogenannte entschiedene Partei in Herrn Lincoln, eine allgemeine Emancipationsproclamation zu erlassen, ein Unsinnen, dem er manches gewichtige Bedenken entgegenzusetzen hatte. Denn auf die bezwungenen Landestheile konnte eine Proclamation, nach dem einmal bestehenden Gesetzen aus moralischen, auf Feindesland aus physischen Gründen keine Wirkung ausüben, in den Freistaaten selbst aber, ohne die Gutgesinnten zu bestärken, den Übelthätern zum Vorwand und zum politischen Kapital dienen. Nach den neuesten Angaben soll diese Proclamation durch unter der Hand gegebene Winke der europäischen Diplomatie bewirkt worden sein, dahin gehend, daß die Anerkennung der südlichen Conföderation sonst nicht länger zu vermeiden werden könne.

Am 22. Sept. 1862 proclamirte der Präsident, daß in allen Landestheilen, die am

1. Jan. 1863 nicht unter die Botmäßigkeit der Vereinigten Staaten zurückgekehrt sein wüßte die Sklaverei von dem Tage an aufhören müsse, und bestätigte diese Erklärung am 1. J. 1863 mit besonderer Angabe der betroffenen Landestheile. Ohne den Gang des Kriegs wirklich zu beeinflussen, machte dieser Schritt Epoche in dem Parteitreiben des Nordens, wo erst dieser Zeit an die Identität der Sklaverei und der Rebellion einerseits, sowie der Emancipation und Wiederherstellung der Union andererseits zur allseitigen Anerkennung gelangte. Opposition, die bisher mehr die Art der Kriegführung gegen den Süden beanstandet hatte richtete sich von nun an immer mehr gegen die Fortsetzung des Kriegs überhaupt, ballte sich Conspirationen zusammen, culminirte in den Greueln des newyorker Aufstands vom 13. 1863 und gelangte in der demokratischen Convention, die im September 1864 in Chicago sammentrat, zur Befürwortung einer unbedingten Einstellung der Feindseligkeiten. Die newyorker Vorgänge, bei denen sich fast ausschließlich eingewanderte Irländer hervorthaten, hatten den Vortheil, das Nationalgefühl des Volks seiner Entrüstung über die an den Negern begangenen Mezeleien zuzugesellen. Bereits im Juni 1863 hatte der deutsche Nationalclub in Newyork erklärt, daß die Constitution die Sklaverei als mit der Demokratie unverträglich zu betrachten habe. Langsam brach sich der Gedanke Bahn. Am 11. Jan. 1864 kam der Vorschlag ersten mal vor den Congreß, wurde vom Senat gutgeheißen, vom Unterhause jedoch mit 95 gegen 66 Stimmen verworfen. Am 7. Juni 1864 wurde er in das Programm der zu Baltimore tagenden Convention der Regierungspartei aufgenommen, deren vollständiger Sieg den Congreß bestimmte, seine Weigerung zurückzunehmen.

Unendlich weittragender aber ist die Befehung der Nation zur Anerkennung der Menschlichkeit der Neger. Bis nach dem Fehlschlagen der Campagne auf der richmonder Halbinsel fanden alle darauf hinizielenden Vorschläge wenig Eingang von seiten der Unionspartei und stießen auf erbitterten Widerstand der Gegner. Die Clausel im Gesetz vom 17. Juli 1862 wurde zuerst mehr als leere Drohung betrachtet. Am 22. Juli befahl der Kriegssecretär, in der Übung derselben die Sklaven als „Arbeiter“ zu gebrauchen, was selbstredend ohnedies geschehen war. Am 2. Aug. resignirte der General Phelps, weil ihm verboten wurde, eine auf der Insel vor Neworleans ihm zugelaufene Schar zu bewaffnen. Noch am 13. Sept. äußerte Präsident die Ansicht, daß alle Waffen, die man den Schwarzen gebe, in kurzer Zeit in den Händen der Rebellen sein würden. Zu Ausgang des Jahres 1862 erließ Jefferson Davis ein fulminantes Manifest, angeblich gegen den General Butler gerichtet, jedoch die Anführer enthaltend, daß alle schwarzen Soldaten der Union als entlaufene Sklaven und deren Officiere als Sklavendiebe bestraft werden sollten. In diesem Sinn hatten die Rebellen wirklich am Anfang an behandelt und bereits nach der ersten Schlacht bei Bull's Run einige Negersoldaten unter der Friedensflagge beim Begraben der Todten helfen wollten, aufgegriffen und nach Lincoln's Proclamation vom 1. Jan. 1863 meldet dagegen ganz demüthig, daß die Negersoldaten im Garnisonsdienst in den Festungen verwendet werden würden. Das Aushebungs-gesetz vom 3. März 1863 enthält zum ersten mal keine Beschränkung auf weiße Personen. Von nun an ging unter unsaglichen Schwierigkeiten das Werk der Einmusterung schwarzer Truppen, nicht, wie die übrigen Freiwilligen, einem bestimmten Staat angehörten, sondern unter der unmittelbaren Oberaufsicht der Vereinigten Staaten erhoben wurden, vor sich. Lange Zeit war es schwer, Offiziere zu bekommen, da diese von ihren Kameraden keines Umgangs gewohnt wurden. Die vortreffliche Haltung der Truppen im Treffen wie im Lager bewirkte allmählich den so nöthigen Umschwung in der öffentlichen Meinung. Zu Ende des Jahres waren etwa 100000, die an den ehrenvollen Waffenthaten des Feldzugs Antheil hatten. Die Weigerung der Rebellen, die Uebereinkunft in Bezug auf die Auswechslung der Gefangenen den Schwarzen zugute kommen zu lassen, brachte bis November 1864 die ganze Auswechslung ins Stocken und wurde erst beseitigt, als die Beendigung der Präsidentenwahl einen Hauptzweck dieser Uebereinkunft vereitelt hatte.

Der wiedererwählte Präsident Abraham Lincoln erlebte noch, wie die Seceßionisten, einer Position in die andere gedrängt, selbst die Hoffnung an einem Sieg bezweifeln. Am 15. April 1865 ward er in seiner Theaterloge zu Washington durch James Booth ermordet. Die fanatische That erregte das außerordentlichste Aufsehen nicht nur in Amerika, sondern auch in Europa. Der sofort eintretende Vicepräsident, Andrew Johnson, verfolgte mit großer Energie die Politik seines Vorgängers, und bald darauf lagen die Sklavenstaaten, sämmtlich niedergeworfen, zu den Füßen der Nordstaaten.

Durch das jähe Ende des Kriegs ist aber die Lage der Dinge auf höchst unerwartete Weise

ndert worden. Wie schon Präsident Lincoln in seinem letzten Vortrag die Einsetzung der  
ellenstaaten als Bundesglieder in den Vordergrund geschoben, so ist sein Nachfolger, erst  
hinrichtungsanschlügen befangen, nun so weit in der Gutmüthigkeit gegangen, daß er  
besiegten Rebellen nicht allein das Leben und den Fortbestand ihrer Staatsregierungen,  
ern sogar das persönliche Stimmrecht wiedergab und ihrem eigenen Ermessen es überläßt,  
ieses Stimmrecht auch auf die Neger ausgebehnt werden solle oder nicht. Natürlich stimmen  
geweseneu Rebellen einmüthig gegen die Stimmberechtigung der Neger. Durch ihre voll-  
dige Niederlage sind die Sklavhalter — um es in Einem Worte zusammenzufassen — oben  
kommen. „Begnadigt“ heißt in ihrem Fall: zu Landesherren gemacht. Sie sind wieder  
„Volk“, welches allein über die Angelegenheiten des Volks — also auch der Neger — zu  
cheiden hat. Die Pflanzer halten Bezirksversammlungen und verpflichten sich gegenseitig  
dem Neger, der nicht arbeitet, als Vagabunden aufzugreifen; 2) keinen Neger, der früher  
andern Sklave war, zu beschäftigen; 3) höchstens 5 Doll. Monatslohn, und zwar aus  
Erlös der Ernte, zu entrichten. Die Sklaverei im eigentlichen Sinne hat zwar aufgehört,  
die Sklavhalter und die Sklaven sind geblieben. An die Stelle der Sklavenbevölkerung  
eine rechtlose, politisch, social und pecuniär von ihren frühern Eigenthümern niedergehal-  
tariaklasse treten und zwar nicht zum Nachtheil der alten Herren, die jede Verpflichtung zur  
ftung ihrer Sklaven in Krankheit und Alter losgeworden sind, aber die Vortheile der  
erei, die Ausbeutung der Arbeitskräfte behalten. Kommt dazu noch der wilde Haß und  
che Rachsucht, nicht nur gegen die Nordstaaten, sondern auch gegen die emancipirten  
den, so begreift es sich, daß es noch lange Zeit dauern wird, bis sich die Zustände auch nur  
ungsvoll gestalten. Die Union ist wiederhergestellt, aber der Geist ist von ihr gewichen.  
Der patriotische Amerikaner ergeht sich gern in der Betrachtung der Größe, die seinem Va-  
de nach Beseitigung des Alpdrucks der Rebellion beschieden worden. Der Deutsche aber  
mit vollem Recht in diesem Triumph das Werk seiner Stammgenossen erblicken. Durch das  
ingen der deutschen Wanderung nach Pennsylvanien wurde der Sklaverei nach Norden  
Ziel gesetzt. Durch die deutsche Besiedelung des Mississippihals wurde die Macht ge-  
h, die zwischen Sklavenstaaten und Neuengland den Ausschlag gab. Von den stummen  
en des Vaterlandes sind viele bis auf das letzte den Feinden der guten Sache angehangen;  
eit 1856 hat jeder Deutsche, der im eigentlichen Sinne mitsprechen kann, die örtliche  
gung der Knechtschaft als Bundespolitik befürwortet, und nur durch die Thätigkeit der  
unten Deutschen ist der Bann gebrochen worden. So steht denn zu erwarten, daß nament-  
lich Hülfe der Einwanderung, die von der Verachtung einer niedern Rasse und vom alten  
der Parteien nichts weiß, die Vereinigten Staaten nach der schweren Übergangsperiode  
erjüngt zu einer auf reinern Rechtsprincipien beruhenden glücklichen Neugestaltung er-  
werden.

Die Literatur über diesen Gegenstand ist, ohne gerade erschöpfend zu sein, äußerst um-  
fänglich. Hier nur einige der bekanntern Werke: Th. Gladston, „History of the abolition of  
Slave trade“ (London 1808); G. Stroud, „Laws relative to slavery“ (Philadelphia  
1808); W. Blair, „An inquiry into the state of slavery among the Romans“ (Edinburgh  
1808); L. M. Child, „Appeal in behalf of that class of Americans called Africans“  
(New York 1833); Th. Weld, „American slavery as it is“ (New York 1835); W. Jay, „A  
History of the action of the federal government on slavery“ (New York 1835); D. Trumbull,  
„The slave trade, with notices of Porto-Rico and the slave trade“ (London 1840); R. Gilbreth,  
„Slavery and abolitionism in America“ (Boston 1840); W. Adams, „The law and culture of slavery in  
the East-India“ (Boston 1841); W. Goodell, „Slavery and anti-slavery“ (New York 1843);  
J. F. Coakley, „Histoire de l'esclavage dans l'antiquité“ (Paris 1847); Fuller und Wagland,  
„Domestic slavery“ (New York 1847); Copley, „A history of slavery“ (London 1852);  
W. Mann, „Slavery, letters and speeches“ (Boston 1832); J. Fletcher, „Studies on sla-  
very“ (New York 1852); derselbe, „The proslavery argument“ (Charleston 1853); F. L.  
Loring, „The seaboard Slave states“, „A journey through Texas“, „A journey in the  
Slave Country“, „Our Slave states“ und „The Cotton Kingdom“ (New York 1854—61);  
W. L. G. Burnes, „An inquiry into the Scripture views of slavery“ (Philadelphia 1855); R.  
L. D. Webb, „A South-side view of slavery“ (Boston 1855); G. F. Higby, „Sociology for the  
Slave“ (Richmond 1855); Richard, „The natural history of man“ (London 1855); A.  
L. D. Webb, „The Spanish conquest in America, and its relation to the history of slavery“  
(New York und New York 1856—60); Wheaton, „Progress of slavery in the United States“

(Washington 1857); J. N. R. Cobb, „An inquiry into the law of negro slavery in Virginia and Savannah 1858“; Gurowski, „Slavery in history“ (Newyork 1860); „Die Sklavenfrage in den Vereinigten Staaten. Geschichtlich entwickelt“ (Göttingen derselbe, „Geschichte der Sklaverei in den Vereinigten Staaten von Amerika“ (1860); Hinton Rowan Helper, „The impending crisis of the South“ (Newyork G. Kirke, „Among the Pines“ (Newyork 1863); Gasparin, „Un grand peuple et“ (Paris 1863); F. Greeley, „The American conflict“ (Newyork 1864); G. D. „The political history of the United States during the great rebellion“ (Washington J. M'Kann, „The Mastership and its fruits“ (Newyork 1864). Für den deutsch Kapp's Schrift besonders berechnet und in jeder Beziehung zu empfehlen. C. C.

**Slawen.** Wie lange ist es her, seitdem unermüdete Gelehrte in ihren einsamen Stuben anfangen über die Slawen zu forschen und gleich Mönchen in die Einsamkeit vergraben, ohne die geringste Aufmerksamkeit außerhalb den gelehrten Fachkreisen zu ziehen? Wie lange ist es her, seitdem man in Europa von den Slawen im allgemeinen sprach, wie von einer nur halbcivilisirten Horde? Erst in unserm Jahrhundert ist die Wissenschaft und Literatur kosmopolitische Deutschland, vornehmlich durch Wilhelm von und Jakob Grimm auf die slawischen Stämme aufmerksam gemacht worden. Namentlich die poetische Literatur eines Theils der Südslawen, die jugendfrische Poesie des Heldenvolks mit ihrer kühnen Phantasie, ihren kraftvollen Bildern und der Sprache, welche in mehr oder minder guten Übersetzungen sich einer großen Theilnahme der gebildeten Welt zu erfreuen hatte. Die slawischen Stämme, welche erst im Jugendschauplatz der Weltgeschichte betreten, wurden häufig als im ersten Entwicklungsstadium der Kultur stehend, als Unterdrücker einer fortschrittfreundlichen Kultur und freier Entwicklung geschildert; bisweilen aber ist ihnen durch ein zu poetisches Aufschwärmendes Schilbern von Eigenthümlichkeiten in Sitte, Brauch und Dichtung, ein mäßiges Lob zu Theil geworden.

Wenn wir es nun unterfangen, das Slawenthum in seiner Gesamtheit aufzuzeichnen, so möchten wir einerseits die banalen Phrasen von „Panславismus“, von „Kampf des Slawenthums gegen das Germanenthum“ und dergleichen in ihrer Wirkung zerlegen und einer gegenseitigen Verständigung das Wort reden.

Wir halten es für unsere Pflicht, zuerst den Standpunkt zu kennzeichnen, auf dem wir stehen und daher auch bei vorliegender Skizze stehen. Dem Slawenstamme angehörig, aber die Bildung und Wissenschaft die geistige Entwicklung verdankend, war und ist unser Blick dahin gerichtet, beiderseits eingewurzelte Vorurtheile möglichst zu beseitigen, zur Verständigung zwischen Deutschen und Slawen unser bescheidenes Scherflein beizutragen. Wir glauben uns bei diesem ehrlichen wissenschaftlichen Streben für ziemlich emanzipirt von jenem hypernationalen Dünkel, der nur das „Nationale“ auf den Thron hebt und die ausländische herunterzerrt. Wir halten es für eine durchaus irrige Ansicht, daß durch die Wechselverhältnisse zwischen verschiedenen Nationen das nationale Selbstgefühl erst entsteht. Ein Abschließen und Absperren gegen „das Fremde“ ist die Quelle irriger Beurtheilung, es erzeugt Einseitigkeit, stolzen Eigendünkel und ist bei dem dormaligen Aufschwung des Weltverkehrs des wissenschaftlichen Lebens wahrhaftig nicht geeignet, zur Hebung der Kultur eines Volks beizutragen.

**I. Historische Übersicht.** Die Slawen gehören sowohl ihrer Sprache und ihrer Kultur als auch ihrem Äußern und ihrer Geschichte nach dem indoeuropäischen Volksstamm an und sind die nächsten Anverwandten der Litauer, dann der Germanen, Kelten, Lateiner und Griechen. Sie sind ein alteuropäisches Volk, ihre Sprache ist so alt als die griechische, lateinische und deutsche. In den ältesten griechischen und römischen Quellen findet man bereits slawische Localnamen, sowie die Griechen und Römer selbst die Slawen für ein altes Volk hielten, welche Ansicht auch bei den Schriftstellern des Mittelalters herrschte, die neuesten Forschungen als die richtige bewiesen wurde. Der jetzige allgemeine Name der Slawen wird von „slovo“ = Wort, oder von „slava“ = Ruhm abgeleitet; beide Wörter übrigens dieselbe Wurzel. Wie jedoch zur Bezeichnung verschiedener slawischer Stämme heutzutage verschiedene Benennungen gebraucht werden, so geschah dieses noch mehr im Alterthum, und während ihr Ursprung, ihre Abstammung und Einwanderung geschichtlich nachweisbar sind, weiß man doch, daß die Slawen ursprünglich auch ohne eigentliche Namen den Namen Scythen, Sarmaten u. s. w. mit einbegriffen sind. Als der erste eigentl



Slawen gilt der Ausdruck „Weneden“ (Wenden). Der Bernstein macht die Griechen zuerst Äschylus und Herodot zuerst mit den Weneden bekannt. Diesen Namen gebrauchten sofort die griechischen und römischen Schriftsteller, und er kommt noch bei Jornandes Jahrhundert n. Chr. als geschichtlicher Name vor; Jornandes unterscheidet nämlich drei eines Stammes, die Winiden (oder Weneden), Anten und Slawen. Die Wurzel des, welches in verschiedenen Quellen in unwesentlich verschiedener Form gebraucht wird, sind“, dessen Grundbedeutung noch nicht genügend erklärt ist. Ein zweiter allgemeiner der alten Slawen ist „Serben“, der bei Plinius vorkommt, sonst aber seltener bei den gefunden wird als jener der „Weneden“. Später gibt Prokopius „Spori“ (verderbt erbi) als den allgemeinen Namen an. Vom 5. Jahrhundert vor bis zum 5. Jahrhundert Christus bewohnten die Slawen unter den beiden angeführten Namen die Länder zwischen Ostsee und dem Schwarzen Meere, zwischen den Karpaten, dem Don, der obern Wolga im Gebiet der Finnen hinter Nowgorod. Unter der Benennung Wenden und Serben mit ihnen, oder mitunter als besondere Stämme zu jenen beiden Völkern gehörend, waren die Nerwen und die Neuren oder Nuren bei Herodot, sowie die Bulanen, Arfieten, Saboci und andere bei Ptolemäus ebenfalls Slawen.

Wie die Urgeschichte eines jeden Volks, so ist die der Slawen besonders dunkel und vielfach verknüpft mit der Geschichte angrenzender Völker. Die Griechen und Römer kamen mit den Slawen wenig in unmittelbare Berührung. Jornandes und Prokopius geben die ersten sicheren Nachrichten von den Slawen; diesen schlossen sich später byzantinische, dann deutsche und zuletzt russische Chronisten an. Die ersten slawischen Geschichtschreiber sind Nestor, Dalimil, Kadlubek und Boguchwal. Übereinstimmend mit den ältern nicht einheimischen Quellen geht aus den Aussagen dieser hervor, daß die Slawen nicht nur seit den ältesten Zeiten in den oben genannten Gegenden angesiedelt waren, sondern daß sie auch erst um das Jahr 350—336 v. Chr. von dem spätern Illyrien längs der Donau, durch die Walachen verdrängt und weiter nach Norden geschoben worden sind. Diese Walachen waren die Geltaogallier, die nach lateinischen Schriftstellern um jene Zeit gegen Süden und Osten losbrachen, die Länder der Donau durchzogen und sich dieselben unterwarfen und theilweise bis nach Asien vordrangen. In den drei ersten Jahrhunderten n. Chr., als die römischen Imperatoren nach Norden und Osten Europas ihren Heeren erobernd vordrangen, finden wir die Slawen gegen die Römer kämpfend, durch welche sie gleichsam in die allgemeine Geschichte aufgenommen werden. Dies geschah zunächst unter Trajan, welcher mit Beginn des 2. Jahrhunderts Dacien eroberte, ferner im Römisch-Parthischen Kriege im Jahre 166. An der allgemeinen Völkerwanderung nahmen die Slawen insofern Antheil, als sie infolge der großen Strömungen gezwungen wurden, ihre Wohnorte zu ändern. Im 4. Jahrhundert waren sie unter der Oberherrschaft des gothischen Königs Ermanarich; bald darauf kamen sie mit den Hunnen in Berührung und lebten theils unter ihrer Herrschaft, theils waren sie Bundesgenossen derselben. Nach dem Fall der Hunnen und der römischen Herrschaft erlangten zwar die Slawen mehr Selbständigkeit und Freiheit, hatten jedoch harte Kämpfe mit Byzantinern, Franken und Awaren zu bestehen. Erst kam, daß sich die Slawen in mehr oder minder geschiedene Gruppen absonderten, die infolge der vielfachen im Laufe von Jahrhunderten erfahrenen Veränderungen noch heute als einzelne Völker dastehen, erhellt aus folgender historischer Thatsache.

Unter den Wanderungen der Slawen sind zwei Hauptzüge zu unterscheiden. Zuerst mußten im 4. Jahrhundert v. Chr. ihre Urstätte an der Donau verlassen und gegen Norden ziehen, weil sie von Geltaen, Germanen und Römern bedrängt wurden. Im 3. bis 7. Jahrhundert n. Chr. hingegen wurde die umgekehrte Strömung durch die allgemeine Völkerwanderung veranlaßt; die Slawen wendeten sich da wieder nach dem fruchtbaren Westen und Süden und ließen sich in ihrer neuen Heimat fest, um dieselbe nie wieder zu verlassen. Hier erstarkten sie durch Bebauung des Feldes, durch Viehzucht und Handel, sodaß sie eigene Königreiche und Fürstenthümer gründeten, welche voneinander getrennt und ohne Rücksicht auf ihre Stammverwandtschaft ihre eigenen Wege wandelten. Von da an beginnt die Eintheilung der Slawen so, wie sie im wesentlichen noch jetzt besteht. Nach Dobrowsky, der die ethnologischen Dialekte als Eintheilungsgrund nimmt, zerfallen die Slawen in zwei Reihen, in die Ostslawen und die Westslawen. Zu jeder dieser beiden Reihen gehören wieder drei Klassen, zur ersten Reihe 1) die Russen, und zwar Groß-, Klein-, Weißrussen und Nowgoroder, 2) die Bulgaren, 3) die Slowenen Slawen, nämlich die Serben, die Chorwaten und die Slowenen. Zur zweiten Reihe gehören 1) die Polacken (Polen), das heißt die Polen, Schlesier und Pommern; 2) die Tschechen,

nämlich die eigentlichen Czechen in Böhmen, die Mährer und die Slowaken; 3) die C zu denen einst die Lutizer, die Bodricen u. a. gehörten, gegenwärtig aber nur noch die Serben ihre Nationalität bewahrt haben. Eine gedrängte historische Übersicht jeder dieser Stämme wird über die weitem Schicksale der Slawen von jener Zeit an Aufsch wobei auch die Einführung des Christenthums zur Sprache kommen soll, da selbes, wärts, so auch in der slawischen Geschichte eine neue Epoche gründet.

Die russischen Slawen wurden unter Rurik 860 vereinigt. Sie bildeten einzelne Völkerschaften, deren Namen bei Nestor und andern Chronisten zu finden einzelne sich bis heute erhalten haben. Rurik wurde zugleich mit seinen Brüdern (Srinor) von den Russen freiwillig zum Fürsten erwählt; nach dem Tode seiner Br er Alleinherrscher und schlug im Jahre 864 seine Residenz in Nowgorod auf, w somit die älteste Hauptstadt Rußlands ist. Andere Waräger setzten sich am Dniep gründeten den Staat Kiew, in welchem bald das Christenthum Eingang fand „slawischen Rom“ erhob sich das erste Kreuz und erhielt Wladimir die heilige Ta selbst regierte bis 879; bei seinem Geschlecht blieb die Herrschaft über Rußland d hunderte. Schon Rurik's Nachfolger Oleg vereinigte beide erwähnten Staaten warf sich fast ganz Rußland. Mit dem Christenthum, welches sich im Lande ras tete, wurde zugleich die slawisch-bulgarische Schrift eingeführt. Wiederholte Theil Reichs, deren erste schon Wladimir I. (1015) unter seine zwölf Söhne vornahm daraus hervorgehenden Kämpfe um das Großfürstenthum Kiew, welchem alle übrigen thümer unterstehen sollten, schwächten das Reich. Da zu dieser innern Zwietrac feindliche Einfälle der Nachbarvölker gesellten, gelang es den seit 1223 nach G dringenden Mongolen, sich die Großfürstenthümer tributpflichtig zu machen. Den Mongolen an der Kalka (1225) unter dem furchtbaren Dschingis-Khan führte das über ganz Rußland herbei. Selbst in dieser unheilvollen Unterthänigkeit unter der „Horde“ führten jedoch einzelne Großfürsten mitunter glückliche Kriege und grün Städte; so Daniel (der jüngste Sohn Alexander Newskoi's), der den Kreml von Mos (1300) und sich Großfürst von Moskau nannte. Allein das furchtbar gewaltsame Timur Lamerlan's erschütterte die tatarische Macht in Rußland: Iwan I. Wasiljen Großen“ gelang es, Rußland von dem verhassten Joch der Mongolen und Tataren, es zwei Jahrhunderte geseytzt hatte, nach und nach zu befreien, und im Jahre 1492 ko Beherrscher von ganz Rußland nennen. Nach dem Aussterben des Stammes Rur der letzte starb 1598) folgten große Wirren im Innern, bis besonders seit der Thron Peter's des Großen der Staat sich mächtig erhob und als das einzige slawische Rei deutung noch jetzt besteht.

Die bulgarischen Slawen. Die Bevölkerung des ehemaligen Dacien war re Im 5. bis zum 7. Jahrhundert führten diese Slawen Kriege mit den byzantinischen R diese Zeit siedelte sich auch in Mösien eine slawische Bevölkerung an. Da drangen i hundert (680) uralisch-finnische Bulgaren in diese Länder vor und stifteten hier ei Reich, indem sie in einem Zeitraum von zwei Jahrhunderten die slawische Sprache, Religion annahmen und auf diese Art mit den Urbewohnern unter fremden N schmolzen. Das Christenthum fand im Bulgarenlande bereits früh Eingang; wurde es erst eingeführt, als sich 861 der Fürst Boris taufen ließ, worauf der zwischen der ursprünglichen und der eingewanderten Bevölkerung gänzlich aufhört häufigen Kämpfen der russischen Fürsten mit den Byzantinern waren die Bulgaren bald der einen, bald der andern Partei, bis sie (im Jahre 1018) dem Schutze der Kaiser sich unterwarfen, obwol sie von eigenen Königen regiert wurden. Im Jahre der bulgarische König Asan dieses Schutzbündniß auf, doch maßten sich dann die U Oberhoheit an. Nach einem langwierigen meist unglücklichen Kampfe gegen di traf sie der erste Anprall der über Gallipoli nach Europa vordringenden Osman nicht zu widerstehen vermochten. Der bulgarische König Susmann gerieth (1392) Gefangenschaft, wodurch die Bulgaren ihre Selbständigkeit verloren. Unter dem türkischen Druck seyftzte das Land durch Jahrhunderte und auch in neuester Zeit i dieses Volks noch immer eine vielfach beklagenswerthe.

Die serbischen Slawen. Der Kaiser Heraclius rief (um das Jahr 636) a chortwaten und Weißserbien, einer Gegend des heutigen Ostgalizien, gegen die Dalmatien slawische Völker herbei, welche bis zum Jahre 838 die Awaren aus

lieben hatten. Die neuen Ankömmlinge breiteten sich unter dem Namen Serben und Kroatien schon seit der Mitte des 7. Jahrhunderts über ganz Illyrien, das ist über den größten Theil des heutigen Serbien, Bosnien, Herzegowina, Montenegro, Dalmatien, also von der Adria bis über den Balkan und zum Adriatischen Meere aus. Anfangs theilten sich die Serben in selbständige Staaten oder Districte, deren Herrscher Zupane hießen. Einer von diesen übte gewöhnlich eine gewisse Oberherrlichkeit über die andern und hatte als Lehnsträger des byzantinischen Kaisers in Desnica an der Drina seinen Sitz. Das Christenthum, für dessen Ausbreitung Heraklius große Sorge trug, fand nur langsam Eingang; die vollständige Christianisirung ging erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts vor sich. Die Hauptthätigkeit der Serben bestand für lange Zeit in den fortwährenden Kriegen mit den benachbarten Bulgaren. Mit Beginn des 10. Jahrhunderts (um das Jahr 924) wurde jedoch das gesammte Reich vom bulgarischen Zaren Simeon unterworfen, die Einwohner vertrieben und das Land verwüstet. Nach dem Sturz der bulgarischen Herrschaft durch Kaiser Basilus im Jahre 968 fiel auch Serbien der griechischen Oberherrlichkeit anheim, was sehr blutige Kämpfe mit den Byzantinern zur Folge hatte. Nach vielen innern Streitigkeiten um den Thron und andern Kriegen mit den Byzantinern errang Stephan Nemanja die Selbständigkeit und bestieg sich (1165) zum Serbennfürsten auf. Dessen ältester Sohn, der 1195 den Thron bestieg, wurde 1222 mit einer von Rom erhaltenen Krone zum Zaren gekrönt. Das Reich erweiterte sich es unter Stephan Duschan (1336—56) den Gipfel seiner Macht erreichte, indem nicht nur ganz Macedonien, Thessalien und Albanien, sondern auch Nordgriechenland und Bulgarien dazu gehörten. Duschan gab seinem Volk ein treffliches Gesetzbuch, er beförderte die Landwirtschaft und Handel und nahm sogar den kaiserlichen Titel an. Mit seinem Sohne Urosch endete die Dynastie der Nemanja aus. Um das Jahr 1374 gelangte mit Lazar eine neue Dynastie zum Thron, welcher anfangs glücklich regierte, dann aber im Kampf mit den Türken unterlag. In der großen Schlacht auf dem Amselfelde (Kosovopolje) am 15. Juni 1389 fiel. Von dieser Zeit an stand Serbien unter türkischem Joch. In neuester Zeit bildet Serbien ein selbständiges Fürstenthum unter türkischer Oberhoheit.

Die Chorwatischen Slawen, welche mit den Serben zugleich nach Süden gekommen sind, gründeten anfangs zwei Staaten; des einen Hauptstadt war Bielograd, des andern die Kaiser Heraklius ließ ihnen das Christenthum predigen, denn sie standen unter seiner Herrschaft. Später suchten sie sich von Byzanz loszureißen, wurden aber von den Franken unterworfen und auf das härteste unterdrückt. Gegen die Mitte des 9. Jahrhunderts erlangten sie nach jahrelangen blutigen Kämpfen ihre Freiheit wieder. Um das Jahr 868 nahmen die Kroatien das Christenthum nach der orientalischen Kirche mit dem slawischen Ritus frei an, nach dem Beispiele Bulgariens, Serbiens und des großen mährischen Reichs; später wurde die Grundsätze der römischen Kirche herrschend, jedoch mit Beibehaltung der slawischen Liturgie, die aber 928 verboten wurde. Als Lehnstaat des griechischen Reichs gelangte sich Kroatien zu einem Reich und zu bedeutender Blüte empor, versiel jedoch bald wieder durch innerer Kämpfe und der Kriege mit Venedig. Seit dem Ende des 10. Jahrhunderts wählten die Herrscher den Titel König, den sie aber um die Mitte des 11. Jahrhunderts mit dem König von Dalmatien vertauschten. Das Aussterben des Herrscherhauses Deschisch verursachte große innere Kämpfe, worauf der ungarische König Ladislaw auf den kroatischen Thron berufen wurde. Im Jahre 1342 vereinigte König Ludwig von Ungarn Kroatien nebst Slavonien und Dalmatien mit Ungarn, wodurch es unter die unmittelbare Herrschaft der Ungarn gelangte. Das Land wurde sofort von einem königlichen Banus ver-

Die Kärntischen Slawen kamen in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts, etwa 592 bis 595 in das nordwestliche Pannonien, nach Noricum und Karnien. Sie lebten lange unter der Herrschaft der Avaren, zeitweise waren sie jedoch auch frei. Wie die Chorwaten, hatten auch sie mit den Franken große Kriege geführt. Karl der Große hatte sie dauernd unterjocht. In ihm wurde das Christenthum unter ihnen verbreitet, wobei sich salzburgische Bischöfe, namentlich Virgilius und Arno, große Verdienste erwarben. Die Christianisirung derselben theilweise auch von Aquileja aus. Die Sitze dieser Slawen waren in drei Marken getheilt: 1) die Ostmark (das jetzige Erzherzogthum Oesterreich), 2) das Herzogthum Kärnten und 3) die slawische Grenzmark, zu welcher ganz Krain, sowie ein Theil von Kärnten und Steiermark gehörten. Die Nachkommen dieser Slawen werden gegenwärtig „Slowenen“ genannt; die Benennung „Wenden“, welche namentlich auf die Bewohner der südlichen

Steiermark und Kärntens bis in die neueste Zeit angewendet zu werden pf. Schriftsprache bereits vermieden. Die Slowenen haben noch jezt dieselben jedoch nicht in dem Umfang wie ehemals; denn im 8. und 11. Jahrhundert Grenzen derselben im Westen bis an die Quellen der Drau in Tirol, zu dem Inn in Baiern, im Norden bis an die Donau im Erzherzogthum Oesterreich. Bedeutung weiß die Geschichte dieser Slawen minder als anderwärts auf; desto weniger bewahrten ihre Fürsten, selbst nachdem sie sich den Markgrafen unterworfen hatten, noch einige, wenigstens scheinbare Selbstständigkeit. In der Nähe von Klagenfurt ein Denkmal (der „Herzogsstuhl“), das einige Worte enthält, welche die Herzoge von Kärnten bei ihrer Einsetzung aussprachen. Diese slawische Antiquität rührt aus dem 8. Jahrhundert, aus der Zeit des letzten Herzogs in Kärnten.

Die polnischen Slawen. Über die Urgeschichte weiß man gerade bei diesem Stamme am wenigsten etwas Bestimmtes anzugeben. Die Urheimat ist unbekannt, obgleich man das Land an der Weichsel zu sein glaubt. Die ältesten Sagen schließen sich an Krakau an, an die Könige Krakus und dessen Tochter Wanda, an die Fürstendynastie Papiel an. Nach dem Tode des letzten Papiel wurde Piast zum Fürsten gew. Sein Sohn Semovit (oder Siemovit) die Sage eine gewisse historische Bestimmtheit dieser gründete um das Jahr 860 ein größeres Reich, das sich unter seinem rasch ausbreitete. Mieczyslaw war der erste, der das Christenthum annahm, unter seinem Sohne Boleslaw durch glückliche Siege befestigt wurde. Er ist der wirkliche Begründer des Königreichs und der Macht Polens und wurde im Jahr 1000 Kaiser Otto III. in Gnesen mit der Königskrone geschmückt. Zur Zeit der inneren Kämpfe bildete sich das Verhältniß der Familienherrschaft immer mehr. Der letzte Piast, Kasimir III. (starb 1370), suchte innere gesellschaftliche Ordnung einzuführen. Allein nach dessen Tode begann der Adel, der eine Art Reichsversammlung und Antheil an der Gesetzgebung (seit 1347) besaß, seine Stimme den Königen persönlich vorzulegen und zum Nachtheil des Ganzen zu verkaufen. Die Unterwerfung unter Ungarn unter Ludwig (1370—82) war wenig heilbringend. Im Jahre 1385 schloß sich die Königin Hedwig, Ludwigs Tochter, mit dem Großfürsten von Litauen bei der Taufe den Namen Wladislaw II. an. Dadurch wurde Litauen mit Polen vereinigt, aber dem slawischen Stamme verwandte Bevölkerung zum Christenthum ward, mit Polen vereinigt. Allein Sprache und Sitten trennten fortwährend von den Polen, nur das Christenthum bildete das Band, welches die beiden zusammenhielt. Unter den Jagellonen war Polen im 15. und 16. Jahrhundert ein reiches Reich. Nach dem Aussterben dieser Herrscherfamilie mit Sigmund II. war es verfallen und blieb es bis zur Constitution vom 3. Mai 1791. Es kamen tüchtige Könige auf den Thron, z. B. Johann Sobieski; aber die früheren infolge innerer Verwirrung nicht wieder, und so kam es, daß sich auswärtige polnische Angelegenheiten zu mischen begannen. Zuerst von einheimischen Fürsten gerufen, thaten dies später Rußland, Preußen und Oesterreich dergestalt, daß in den Jahren 1772, 1793 und 1795 das gesammte Königreich unter diese drei Mächte vertheilt wurde. Mehrmalige Versuche der Polen, ihre Selbstständigkeit wiederzuerlangen, blieben erfolglos, indem die jedesmaligen Aufstände von der herrschenden Macht energisch unterdrückt wurden.

Die czechischen Slawen. Die Einwanderung der Czechen nach Böhme 451—495. Sie kamen von den galizischen Karpaten und mit ihnen zugleich die Slawen. Sie bildeten eine Menge kleiner Fürstenthümer, welche Samo (einem Ganzen vereinigte, worauf derselbe die Awaren vertrieb, wie auch die Slawen in den slawischen Ländern eroberte. Unter diesem großen Fürsten erreichte überhaupte Böhmen die höchste Blüte seiner Macht. Nach seinem Tode zerfiel das Reich wieder in Theile. Die Feldzüge Karls des Großen sowie Ludwigs gegen die Czechen erfolglos. Gegen das Ende des 9. Jahrhunderts ward es vom großmährischen Reich abhängig, um welche Zeit sich das Christenthum auszubreiten begann. Gleichzeitig griechische und lateinische Apostel, weshalb die lateinische und die griechische längere Zeit nebeneinander bestanden. Die prager Herzoge, Nachkommen Libussa und ihres Gemahls Przemysl, erlangten nach und nach das Übergewicht

Es nach dem Sturz des großmährischen Reichs (am 15. Juli 895) freiwillig in den jenen Reichsverband eintrat. Der spätere Herzog Wenzeslaw, der 936 von seinem ehrern, herrschsüchtigen Bruder Boleslaw I. ermordet wurde, wird als „Heiliger“ verehrt. Die innere Unruhen und äußere Kämpfe schwächten das Reich, doch erhielten Herzog islaw II. von Kaiser Reinrich IV. (1086) und später Wladislaw II. von Kaiser Friedrich I. 3) die Königskrone „für geleistete Dienste“. Erst Przemysl Ottokar I. (1197—1230) e die Erbllichkeit der Königskrone. Ottokar II., der fast alle zum Deutschen Reich igen Provinzen des heutigen Österreich besaß, verlor diese Eroberungen und sein Leben ampyse gegen Rudolf von Habsburg (1278). Seine nächsten Nachfolger kamen in den von Polen und Ungarn, doch erlosch das thatkräftige Haus der Przemysliden schon mit d III. (1306). Unter den spätern Herrschern ist Karl I, als deutscher Kaiser Karl IV. —78) für dieses Land der wichtigste; die „Goldene Bulle“, die Gründung der prager sität, die kräftige Förderung nationaler Bildung erheben diesen Monarchen weit über ne Vorgänger und Nachfolger. Seit der Vereinigung des Landes mit Österreich (1526) s übrigens stets mit Deutschland in unmittelbarer Verbindung und theilte die Schicksale bsburger und Deutschlands.

Die mährischen und slowakischen Slawen waren im Alterthum fast ein und dasselbe daher ist auch die Geschichte beider in jenen Zeiten nur eine. Noch heutzutage nennen sich wohner des südlichen Mähren Slowaken. Zur Zeit Karls des Großen standen sie unter hutz des fränkischen Reichs, und damals fing auch das Christenthum an sich unter ihnen reiten. Fürst Rastislaw verhalf dem Lande zur Selbständigkeit und hob es dermaßen, der erste slawische Beherrscher des 9. Jahrhunderts wurde. Er war es auch, der die bei- aposten Cyrill und Method aus dem Orient herbeirief (863), ein Ereigniß, das in religiöser, als auch in literarischer Beziehung nicht nur für das damalige Großmähren- in großer Bedeutung war, sondern für alle nord- und südwestlichen Slawen bis auf lgenreich bleibt. An Macht und Ansehen wurde Rastislaw nur von seinem Nachfolger ulf übertroffen. Allein mancherlei Mishelligkeiten mit den Franken, welche auf seine rersüchtig waren und ihn zu demüthigen suchten, waren die unmittelbare Veranlassung ggs der Magyaren gegen denselben, welcher den unglücklichen Ausgang der Zertrümme- g großmährischen Reichs zur Folge hatte. Das Gebiet desselben umfaßte das ganze heu- ren, einen Theil Österreichs und das ungarische Slawenland von der Mündung der bis an den Lorys (Torza). Die Geschichte dieser Slawen hängen in der Folge vielfach in der Gzehen zusammen; ihre Länder wurden später ebenfalls ein Theil der österreichi- smacht und gehören noch heute zu den Provinzen dieses Kaiserthums.

**Elbflawen.** Darunter werden jene Slawen verstanden, welche sich im 5. und 6. Wert, von Osten kommend, in den Landstrichen zwischen der Oder, dem Riesen-, Erz- telgebirge ansiedelten. Es waren drei Hauptstämme: die Luticen oder Weleten, die e und die Serben. Karl der Große unterjochte sie, oder vielmehr er beherrschte sie als e. Entscheidender waren die spätern Kriege der römisch-deutschen Kaiser gegen die- in denen sie wegen ihrer Uneinigkeit gewöhnlich erlagen, dauernd jedoch erst unter den e Kaisern gekettet werden konnten. Zur Zeit des Sinkens und der Abnahme deutscher Langten diese Slawen zeitweise noch ihre Freiheit; allein Heinrich der Löwe bekriegte sie und vernichtete ihnen alles mit Feuer und Schwert (1160). Ähnliche Vorgänge, die Karl dem Großen öfters wiederholt hatten, waren die Schuld, daß das Christenthum, von Deutschland aus Verbreitung finden sollte, hier unter allen Slawen am spätesten Faßen konnte. So unterlag dieses Volk nach und nach vollständig der deutschen Über- nicht nur mit seinem materiellen Hab und Gut und mit seiner politischen Freiheit, son- weit größere Zahl desselben wurde hier wie nirgends anderwärts auch seiner Nationa- lfig. Denn nur noch die Bewohner der beiden Laußen, gegenwärtig theils unter er, theils unter sächsischer Herrschaft sind bis auf heute reine Slawen geblieben.

Die kurze historische Übersicht zeigt, daß die erste Heimat der Slawen in Europa jenen nahm, der in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung zum Schauplatz lsten Völkerströmungen wurde. Dieses hatte zur Folge, daß die Slawen, selbst viel- e Strömung mit hineingerissen, ihre Wohnsitze ändern mußten, und in dieser Art e einzelnen Zweige desselben Stammes zerstreut, einander mehr und mehr entfremdet. in der Druck von Byzanz, von Rom, und endlich ganz besonders von Westen. In- igkeiten der Slawen ebneten fremden Einflüssen meistens den Weg. Dazu kommt

die religiöse Spaltung, die dadurch entstand, daß das Christenthum einerseits von Rom aus unter den Slawen Eingang und Verbreitung fand, andererseits von Rom aus unter den Slawen Eingang und Verbreitung fand. Alle diese Umstände machen es begreiflich, warum die Slawen in der politischen und dann in der geistigen Bildung hinter den meisten übrigen europäischen Nationen bleiben mußten. Eigenthümliche Verhältnisse und Ereignisse brachten es mit sich, daß die Slawen selbst dort, wo sie viel früher als bei den jetzt gebildetsten Völkern zu sein hatten, wieder erstickt wurde. Denn wo war noch die ganze Classicität eines großen Westeuropas, als die Slawen nach Cyrill und Method in einer wohlgebildeten Bibel übersetzt bekamen? Indeß, die Reformation des 16. Jahrhunderts weckte auch sie aus ihrem Schlummer wieder auf, und seitdem wurde hier das geistige Feld bearbeitet. Ein vollständiges Wiederaufleben bei allen slawischen Nationen gab es in unserm Jahrhundert kund, und wer in dieser Hinsicht das Wirken der Slawen zur Überzeugung gelangen, daß sie ebenfalls berechtigt sind, zu den gebildeten Nationen zu werden. Die Literatur der slawischen Völker, selbst der kleinsten, treibt immer sich vorwärts. Die Gesamtheit der Slawen lebt aber, wenn auch jetzt erst die Morgenröthe ihres Ruhms heranbricht, doch der besten Hoffnung, daß, während bei manchen Nationen bereits untergegangen, bei andern dem Untergang nahe ist, ihr sich dieselbe noch in Glanz zeigen werde. Ohne uns jedoch in Zukunftsträume hoffnungsvoll einwiegen zu lassen, folgen wir der Darstellung bestehender Thatsachen, wie die reale Gegenwart sie darbietet. Wir wollen es versuchen, nachdem wir einen Blick auf die Vergangenheit geworfen, die Charakteristik der Slawen im allgemeinen zu geben, der wir eine Schilderung der staatlichen und kirchlichen Verhältnisse anknüpfen. Schließlich wollen wir die Bestrebungen nach Einigung charakterisiren und beleuchten.

II. Ethnologische Charakteristik. Wie bei keinem Volk der allgemeine Charakter mit einem Wort erschöpfend gekennzeichnet werden kann, so ist dieses bei den Slawen der Fall; dies um so weniger bei den letztern, weil die Spaltung und die Stellung der einzelnen Volkszweige des großen Stammes gar verschiedene Verhältnisse förderte. Die geographische Lage der einzelnen von Slawen bewohnten Länder, ihre politischen Zustände, ihre staatlichen und confessionellen Anschauungen und Verhältnisse einzelner slawischer Stämme einen eigenthümlichen Charakter auf, der sich in Wort und That, in Sitte und Brauch, im socialen wie im politischen Leben verschiedenartig äußerte. Die mannichfache Reserve kann also die fast allgemein angenommene Bezeichnung „die Slawen sind melancholisch“ als geltend bezeichnet werden; wenn auch diese Temperamentsbezeichnung der historischen Vergangenheit, zum Theil auch in der Gegenwart, mit ihren zufriedigenden politischen und staatlichen Zuständen einen hinreichenden Erklärungszusammenhang hat. Wenn wir die schriftlichen Denkmäler durchgehen und forschen, was sie darüber zu sagen haben, finden wir, daß alle, die einheimischen ebenso wol als die fremden, darin übereinstimmen, daß die Slawen seit jeher ein mehr ruhiges, friedliebendes Volk gewesen sind. Seit Zeiten waren sie der Barbarei entfremdet, fanden stets nur an feinerer Sitte und Gebräuchen das Gastrecht, wie die Griechen und Römer, in höchsten Ehren. Frühzeitig reich an mannichfachen Erfindungen und Bequemlichkeiten im Familienleben; sie trieben Handel und Gewerbe und beschäftigten sich fleißig mit Viehhut und Bienenzucht. In Deutschland gaben sie Salz aus, gaben sich mit Salzbereitung ab, ebenso mit der Weberei und Obstzucht, aber auch die Musik und gesellige Freuden, ohne sich dabei Unmäßigkeit zu Schulden lassen. Ein fernerer Zug des slawischen Charakters aller Zeiten ist ein theilnehmendes Herz, ein häufig allzu sehr unbedingter Gehorsam gegen die Vorgesetzten und eine erschütterliche Anhänglichkeit an die Gebräuche der Religion, obschon auch der Aberglaube nach dem vollständigen Siege des Christenthums heute noch in verschiedenen Gestaltsformen vorkommt, wie es denn auch bei andern Nationen ebenfalls der Fall ist. Die Slawen sind meist erfindungsreich; dies beweisen die schönen Volksagen, welche die Slawen Nationen nicht nachstehen, dies beweisen die unvergleichlich schönen Volkslieder, die die Slawen, serbischen und russischen, von denen Grimm sagt: „Über ihre Schönheit würde ich mich freuen, wenn es sie kennen möchte.“ Der Slawe liebt seine Muttersprache und die heiteren Gesänge und den Volksruhm über alles, sein Beifallsgerusch erschallt im „Slava“. Das alte Slawenthum ruht auf rein demokratischen, zum Theil socialistischen Institutionen, welche in diametralem Gegensatz zu den römisch-germanischen standen, die nach der Bekehrung zum Christenthum und in Folge der staatlichen Anknüpfungspunkte mit de

stern zum Opfer gefallen sind. Vollständige Gleichheit herrschte unter den Slawen, es gab weder einen Adel noch Sklaven, bis fremder Einfluß maßgebend ward und die naturstaatlichen Einrichtungen dem Feudalsystem weichen mußten. Der herrschende „Zeitverschlang die persönliche Freiheit mit der Gemeinde- und der staatlichen Autonomie! trifft ein Theil der Schuld die Slawen selbst; war doch eine gewisse Vorliebe für Fremdes, ein demüthiges Sichbeugen vor Gewalthabern seit jeher ein hervorragender Charakter, anstatt mit festem Selbstvertrauen auszurufen: „Nevdajmo se!“ (Wir ergeben uns

Dazu kam die innere Uneinigkeit, ein altes Erbübel so vieler Nationen. Was dagegen Loyalität und Verlässlichkeit anbelangt, so ist der Slawe ein „Mann von Wort“, und die That beweist es, daß die Slawen an geschlossenen Verträgen stets festhielten und die gegebenen Versprechungen erfüllten. Der Slawe ist im allgemeinen reich begabt, insbesondere besitzt er eine erstaunliche Fähigkeit, fremde Sprachen sich mit Leichtigkeit anzueignen, und die reine Aussprache sowie die correcte Accentuirung lassen es häufig kaum wahrnehmen, daß der Sprecher ein Fremder sei. Letzteres findet zum Theil auch darin seine Erklärung, daß die slawische Sprache fast alle Laute der andern europäischen Sprachen in sich vereinigt. Was von den Slawen im Allgemeinen gilt, bestätigt sich auch bei der Betrachtung einzelner slawischer Stämme. Die Polen z. B. zeigen sich fortwährend in einer gewissen natürlichen Gutmüthigkeit, die sich selbst im Falle des Raufes nicht verleugnet, ein Zustand, der insbesondere bei den untern Schichten der Bevölkerung leider nur zu oft bemerkt werden kann; ihre „vodka“, eine Art Branntwein, ist bekannt. Der Russe ist ein geborener Kaufmann und zeigt viel Gewandtheit und List, wodurch die Antwort, welche Peter der Große holländischen Juden gab, sich erklärt: „Ihr Juden, behaltet euer Geld, ein Russe ist so pffiffig als vier Juden.“ Die Neigung zu Diebstahl und Betrug sowie zur Habsucht tritt in manchen Gesellschaftskreisen ziemlich stark hervor, die russische Sprache hat für den Begriff „stehlen“ viele sonderbare Diminutiva, die so bescheiden sind, daß sie zur Beschönigung des Diebstahls sich eignen. Zu den Lichtseiten im russischen Charakter gehören mitunter schwärmerische Liebe zu dem „heiligen Rußland“ und ihre religiöse Frömmigkeit, die allerdings mehr an Aeußerlichkeiten und Ceremoniell haftet, als daß sie die religiöse Innigkeit im Handeln Ausdruck fände. Ihrer Kirche sind die Russen sehr eifrig. Die von der griechischen Kirche gebotenen Fasten, die meist strenger sind als die des römischen Cultus, halten sie genau; aber auch der Aberglaube mit den wahnwitzigsten Auswüchsen macht sich unter den ohnehin nur wenig civilisirten untern Ständen bemerkbar. Die Kluft zwischen Volk und Adel und der überaus zahlreichen Beamtenwelt ist bei den Russen größer als irgend bei einem Volk in Europa, und die höhern Stände verstehen es, die eigenthümlichsten Aeußerungen ihres Stammes mit dem feinsten Culturfirniß überzogen zur Schau zu tragen. In den mittlern und untern Ständen findet man Frohsinn, Sorglosigkeit, Gemüthlichkeit und Unvorsichtigkeit, dabei aber auch Arglist und Tücke, Unmäßigkeit und häufig Grausamkeit. Solche Gegensätze liegen nicht selten ganz gemüthlich nebeneinander, und der knechtische Sinn ist vielfach „eingepprägelt“ worden. Nicht minder scharf treten die geistigen und intellectuellen Mängel hervor, wenn auch dieselben auf eine geschickte Nachahmung, eine gewisse Dressur hingleitet werden als zu einem selbständigen Schaffen. Die Kleinrussen zeichnen sich besonders in vielfacher Beziehung vor den Großrussen aus. Die erstern (auch Russinen oder Ruthenen genannt) bewohnen nebst Theilen des westlichen Rußland auch die größere östliche Halbinsel Galiciens. Der Ruthene ist nicht selten melancholisch bis zur Schwermuth, bedächtiger, langsamer und demüthig bis zur Kriecherei; aber er ist auch gelehrig, ausdauernd, trocken, im Umgang gefällig, in der Ausübung der Gastfreundschaft unermüdblich. In sich zeichnen sich die Ruthenen durch ihre unerschütterliche Anhänglichkeit an die Dynastie aus, die bisweilen allzu große Demuth vor der Regierung ganz besonders aus.

Die Bewohner von Westgalizien und den benachbarten preussischen und russischen Provinzen, die Polen, unterscheiden sich wesentlich von den auf einer viel tiefern Culturstufe stehenden Ru-

Der Pole, „der Franzose des Nordens“, ist lustig bis zur Ausgelassenheit, fest bis zur Schwermuth, sorglos bis zum Leichtsinne; deshalb wird der Pole ungestüm, er überspringt die Fesseln der Überlegung und stürzt sich in alle Extreme, insbesondere wenn „Waterland“ und „Ruhm“ dabei im Spiel sind. Der Pole ist für alle körperlichen Übungen leicht, gewandt, fein, sein Geist ist ungemein beweglich und entzündet sich rasch. Waterland, Ruhm, Ehre sind die Schlagworte, welche den Polen bewegen, welche ihn erglücken und zu Thaten machen. In dieser Beweglichkeit liegen aber auch die Schattenseiten des Charakters;

rasch wechseln Eindrücke und Gefühle, Edles und Gemeines berühren sich bisweilen ganz. Bekannt sind die Prachtsucht, die Streitsucht, der Jähzorn, sowie die Leidenschaften des Tr und Spiels. Dem romantischen Sinne des Polen fehlt endlich in der Regel die Reigung praktisch-soliden Anstrengung; daher so viel Unsauberkeit, eine gewisse äußere Pracht bei in Armuth: die „polnische Wirthschaft“ ist sprichwörtlich, sie deckt die Blößen mit äußerl Glanz zu. Allein, die edeln Züge dieses wahrhaft ritterlichen Volks mit seinen heldenmüt Großthaten werden durch obige Schattenseiten bei weitem nicht verdunkelt. Groß ist der Liebe zum „Vaterlande“, das leider nur in ihrer Erinnerung oder Hoffnung besteht, da nen andern realen Boden in der Gegenwart hat als in ihrer Religion, ihrer Literatur, Sprache. Ihr Nationalgesang: „Gott segne Polen“ möge ihnen Hülfe und Regeneration gen, wie schwierig dieses bei den verjährtten Verhältnissen auch sein mag.

Westwärts von den Polen wohnen die Tschechen (Cechen), der in der Bildung am weit vorgeschrittene Zweig der slawischen Völkerfamilie. Böhmen war durch die ausgezeichnet Geisteswerke seiner Gelehrten und Dichter schon vor Jahrhunderten berühmt, und in Tagen bezeichnete ein österreichischer Staatsmann dieses Land als das „Californien der C Obaleich seit Jahrhunderten mit den benachbarten Deutschen in unmittelbarer Berührung der Tscheche seine Charakter- und Stammeigenthümlichkeiten bewahrt. Rüstigen Körper muthig und ausdauernd tapfer, gehört der Tscheche zu den besten Truppen Osterreichs. Arbeitsverständig, bildsam, zeichnet sich der Tscheche durch sein Streben und Wirken in Wissenschaft Kunst aus; mit gleicher Leichtigkeit, mit welcher er sich fremde Sprachen aneignet, nimmt auch fremde Sitten an. Dabei ist er ungemein heiter, er hat ein auffallendes musikalisch Talent und Vorliebe für den Gesang; die aus den ältesten, zum Theil aus den heidnischen herrührenden Reste tschechischer Nationalgesänge gehören zu den schönsten und vollkommensten ihrer Art. Die Tschechen sind ferner ein sehr betriebsames Volk, sie zeichnen sich im Bergbau wie in verschiedenen gewerblichen Industrien aus. Ausgeprägt ist der Nationalstolz und das mit Recht; die Tschechen haben zu allen Zeiten, im Kriege wie im Frieden ausgezeichnete Männer besessen. In der Geschichte der politischen und geistigen Entwicklung Osterreichs und Deutschlands nimmt die Heimat der Tschechen eine hervorragende Stelle ein.

Die Serben endlich, welche gegenwärtig ebenfalls zu den bedeutendern der slawischen Nationen zählen, waren von jeher bestrebt, die Reinheit ihres Nationalgeistes zu bewahren, da sie mit den westlichen Völkern Europas weniger als die übrigen Slawen in Berührung kamen, so war es ihnen auch leichter, den ursprünglichen Nationalcharakter reiner zu erhalten. Natürliche Gutmüthigkeit, Tapferkeit, Freiheitsliebe ist auch ihnen eigen; viele schön slawische Sitten findet man bei ihnen noch in reiner Form, und daß sie sich am schönsten ergötzen, geht daraus hervor, daß sie die schönsten Volkslieder aufzuweisen haben.

III. Staatliche Verhältnisse. Die Slawen, deren Zahl wol über 80 Mill. beträgt, besitzen gegenwärtig nur Ein vollkommen selbständiges Nationalreich, nämlich Rußland. Denn einige Süddonaufürstenthümer, wie Bosnien, Herzegowina, Serbien u. a., sind entweder ganz oder mit einer nur scheinbaren Selbständigkeit fremden Mächten unterthan, sogar Czernagora (Montenegro), dessen kräftiges Gebirgsvolk nie ganz unterjocht werden konnte, ist kein vollkommen selbständiger, nach europäischen Staatsbegriffen organisirter verwalteter Staat. In staatlicher Hinsicht werden sonach die Slawen eingetheilt: in den selbständigen Nationalstaat Rußland, in die Unterthanen des türkischen, des österreichischen, preussischen und des sächsischen Staats.

Die Slawen, welche zu Rußland gehören, sind zunächst die Russen selbst. Diese zerfallen in mehrere Gruppen. Man unterscheidet die Großrussen mit den Nowgorodern, dann die Kleinrussen und die Weißrussen, im ganzen über 52 Mill. (worunter nahezu 36 Mill. Großrussen, an 4 Mill. Weißrussen, gegen 12 Mill. Kleinrussen). Ferner sind gegen 80000 Bulgaren in Südrußland, gegen 100000 Serben in der Colonie Neuserbien, über 4,900000 Polen im Königreich gleichen Namens und in den Westgouvernements russische Unterthanen. Die Gesamtbevölkerung dieses Reichs waren fast bis in die Neuzeit über vier Fünftel Leibeigene oder mindestens unfrei. Leibeigene waren über 23 Mill., dazu kamen noch die nominell freien Apanage- und Kronbauern mit ungefähr 12 Mill. Seelen. Die Leibeigenschaft wurde nicht durch ausdrückliches Gesetz, sondern durch Mißbrauch der Gewalt seit Peter I. eingeführt worden zu sein. Endlich aber durchdrang unerwartet rasch und intensiv die Emanzipationsbewegung auch Rußland, welche sich insbesondere seit der Thronbesteigung Alexander's II. und dem Pariser Frieden geradezu als Nothwendigkeit herausstellte. Die Regelung der bürgerlichen



nisse wurde jedoch erst durch Ukas (Befehl) vom 29. Dec. 1857 wirklich angebahnt. Die in Ukas entwickelten Grundsätze wurden sodann durch kaiserliches Manifest vom 19. Febr. 1 zur Verwirklichung gebracht. Danach werden die Bauern persönlich frei, und die Adlichen ihnen Grundstücke zur Sicherstellung ihrer Existenz gegen einen ablösbaren Grundzins.

Die gesammte Einrichtung dieser Ablösbarkeit ist jedoch so complicirt und drückend, daß die jetzige Generation gar nicht in den freien Genuß gelangen kann. Eine Art Mittelstellung zwischen Freien und Leibeigenen nahmen bisher die Kron- und Apanagebauern ein. Auf ganz unthümlichen, geradezu socialistischen Grundlagen ruht die Gemeinde. Die Feldmark einer Gemeinde ist nicht Eigenthum der einzelnen, sondern der Gesamtheit. Jede „männliche Seele“ (Weib zählt nicht) hat Anspruch auf den ganz gleichen Antheil an allen Nutzungen des Bodens. Ein Vererben nach unsern Begriffen findet nicht statt. Wäldungen, Weiden, Jagd- und Fischereirechte bleiben völlig ungetheilt; Acker und Wiesen werden unter sämtliche männliche Angehörige vertheilt, meist verlost; für Nachkommende hält man in der Regel ein Reservewerk. Dieses System gleichmäßiger Nutzung wird angewendet, ob die Gemeinde freie Grundbesitzerin (wie alle Kosackengemeinden), oder bloß Besitzerin (wie auf den Kronfreien), oder nur Inhaberin (wie in den leibeigenen Communen) ist. Die Leibeigenen bezahlen eine Geldabgabe (Obrok). Wie bei solchen Einrichtungen zwar kein ländliches Proletariat entstehen kann, ebenso wenig kann von einem agricolen Aufschwung die Rede sein, solange der Bauer des Bodens nicht freier Eigenthümer desselben ist.

In der Türkei gehören bulgarische und serbische Slawen, ansässig in Bulgarien, im türkischen Serbien, in der Herzegowina, in Bosnien und Czernagora. Die Zahl der zur Türkei gehörenden Bulgaren beträgt gegen  $3\frac{1}{2}$  Mill., die der Serben gegen 2,600000, sodaß im Ganzen über 6 Mill. Slawen unter türkischer Herrschaft sich befinden. Es ist zu bemerken, daß der allgemeine Zustand dieser Slawen aus nicht schwer zu errathenden Gründen vielleicht mehr als je zu ändern zu wünschen übrigläßt, indem diejenigen, die unmittelbar unter dem Halbmond leben, stets hart bedrückt werden und oft nicht einmal ihre Religion frei ausüben dürfen; jene aber, welche die Pforte eigene Fürsten regieren läßt, von diesen selbst in nicht gar entfernter Zukunft die härtesten Erpressungen erleiden mußten. Erst in neuester Zeit beginnt unter den Slawen ein den übrigen europäischen Staaten analoges Verwaltungssystem platzzugreifen, wodurch die socialen Verhältnisse thatsächlich sich besser gestalten.

Nahezu die Hälfte der österreichischen Bevölkerung ist slawisch, sie beträgt über 15 Mill. Man sie füglich in nord- und südösterreichische Slawen eintheilen. Die erstern halten sich hauptsächlich in den Provinzen Böhmen, Mähren, Schlesiens, Galizien, Bukowina und im westlichen Ungarn auf; die letztern ziehen sich von Siebenbürgen durch Südungarn und die Militärgrenze bis zum Adriatischen Meere. Den österreichischen Slawen sind gleiche Rechte mit den übrigen Nationen der Monarchie zugesichert, und sie machen dieselben auch immer mehr geltend. Wenn wir die Namen der österreichischen Slawen durchgehen und ihre Zahlen berücksichtigen, so haben wir zunächst: die Nordslawen (an 12 Mill.) und zwar: die Tschechen in Böhmen, Mähren und Ungarn, der Zahl nach über 7,100000. Die Bewohner des südlichen Mähren und des nordwestlichen Ungarn werden gewöhnlich Slowaken genannt, ihre Sprache ist eigentlich czechisch nur wenig verschieden. In Schlesiens, Galizien und Krakau wohnen die Polen, gegen 2,341000. In Ostgalizien und Ostungarn wohnen eigentlich Kleinrussen, doch Russinen (Rothrussen, Ruthenen) genannt, mit nahezu 3 Mill. In Südungarn wohnen gegen 25000 Bulgaren. Von den Südslawen, über 4 Mill., gehören an 3 Mill. slavisch-serbischen Stamm an (1,400000 Kroaten, nahezu 1,600000 Serben) und um 1,300000 sind Slowenen. Die Kroaten wohnen in Kroatien, der Militärgrenze, auf dalmatischen Inseln, in Ungarn und andern Provinzen des Kaiserstaats; die Serben im Gegentheil in der Militärgrenze, in Dalmatien, Slavonien, in Istrien und einigen Sprachinseln in Ungarn. Der Repräsentant des Slowenenthums ist Krain, dann Unterkärnten und Steiermark (beide südlich der Drave), Triest mit Görz, Istrien und zum Theil das venezianische Gebiet.

Die Slawen in Preußen zählen gegen  $3\frac{1}{2}$  Mill., in Sachsen ungefähr 80000. Die übrigen derselben sind Polen, einige wol auch czechischer Abstammung, und die übrigen sind Sorben (Serben), die zumeist in der Ober- und Niederlausitz wohnen.

V. Kirchliche Verhältnisse. Wie bei weitem größte Theil der Bevölkerung Europas, so gehören auch die Slawen fast ausschließlich dem Christenthum an, nur ein

kleiner Theil derselben, wie dies aus der statistischen Übersicht hervorgeht, ist zum Mechanismus abgefallen. Die geographische Lage der von Slawen bewohnten Länder und der Gang der historischen Ereignisse haben es mit sich gebracht, daß die slawischen Völker der Seite hin, welche die Beziehung des Menschen zu Gott in sich begreift, mithin in kirchlichen und Religionsangelegenheiten ebenso wenig als in politischer Hinsicht einige kirchlichen Streitigkeiten im 9. und 10. Jahrhundert hatten das griechische Schisma das Patriarchat von Konstantinopel hatte sich von Rom emancipirt und die Christen des Landes seiner eigenen Oberherrschaft unterworfen. Diese Spaltung blieb durch Jahrhunderte, und da, wie oben erwähnt, die Verbreitung des Christenthums in den östlichen Slawen von Konstantinopel, zu den westlichen von Deutschland, Rom und Aachen ging, so gehört noch jetzt die slawische Bevölkerung im Süden und Osten der übrigen Mehrtheit nach zur griechischen, die westliche dagegen bekennt sich größtentheils zur römischen Kirche. Ein Theil der letztern Slawen (der Tschechen und Slowaken) bekennen den Protestantismus, dessen Wiege zum Theil ja Böhmen, die Heimat und der Kampfmuthig und begeistert kämpfenden Fuß, der Ausgangspunkt jenes großen Krieges zwischen Deutschland die Glaubensfreiheit brachte, gewesen ist. Die Tschechen, als Vorkämpfer der Glaubensfreiheit, der Freiheit wissenschaftlicher Forschung, haben zu den nach demselben benachbarten Deutschen treu und fest gestanden, ohne dadurch die geringste Verletzung ihrem stolzen Nationalgefühl zu erleiden. Diese Thatsachen und Erfolge sind festgestellt.

In Bezug auf die zur „orientalischen Kirche“ sich bekennenden Slawen heben wir zwei Punkte hervor, in denen sich die griechische Kirche in dogmatischer Hinsicht von der römischen unterscheidet, nämlich: in der Trinitätslehre über den Ausgang des Heiligen Geistes und der Lehre über das Fegfeuer und in der Ansicht über die Suprematie des Papstes. Diese bilden die äußern Formen der gottesdienstlichen Handlungen einen Unterschied, der wesentlich ist. Dabei ist zu bemerken, daß sich die griechische Kirche in ihrem Cultus die slavische Sprache bedient, während die katholische bekanntlich an der lateinischen festhält, um die Einheit besser zu wahren. Der Gebrauch der slawischen Sprache beim Gottesdienst wurde durch die Intervention verschiedener Missionare und Bischöfe von Rom aus gestattet, bestand zu jener Zeit, als der Bruch mit Rom noch nicht vorhanden war. Vorzüglich blühte der slavische Cultus zur Zeit des Cyrill und Method im großmährischen Reich; die Mährer flohen nach dem Zerfall Mährens nach Bulgarien und verbreiteten die Glaubenslehre in slawischer Sprache. Es ist bekannt, wie oft die römische Kirche versuchte, um die Kirche des Orients wieder in ihren Verband zu bringen. Diese Versuche blieben zwar nicht immer ganz ohne Erfolg, der Versuch zu einer dauernden Vereinigung scheiterte stets, anfangs an der Widersetzlichkeit griechischer Patriarchen zu Konstantinopel, besonders an dem herrschsüchtigen Absolutismus russischer Zaren, da sie diesen auf allen kirchlichen Angelegenheiten geltend machten, obwohl auch hierbei das *peccatur intra et extra* eine gewisse Geltung hat. Hier wie dort, bei „Griechen“ und „Lateinern“ hört man das verhängnißvolle „non possumus“, bis vielleicht einst der Glanz der menschlichen Entwicklung, die Freiheit der Forschung auf allen Gebieten beiden ein „trop tarde“ kann. Nachgiebiger erscheinen dennoch öfters die Griechen, denn von diesen kehrten hundertmalen große Scharen „in den Schoß der Mutterkirche zurück“, und diese heißen „unirirt“ oder Griechen schlechtweg. In der römischen Kirche bestehen religiöse Bräuser, welche den Zweck haben, die Bekehrung griechischer Slawen zu veranlassen; darunter Cyrill und Method unter den Westslawen besonders verbreitet und wird mitunter mit Erfolg gekrönt. Die Slawen der griechisch-nichtunirten Kirche stehen unter der Oberhoheit des Patriarchen zu Konstantinopel. Dieser oberste Kirchenstift hängt jedoch derart von der Pforte ab, daß die Geschichte der Befehungen des Patriarchats die unglaublichsten Beispiele aufzuweisen hat. Es ist ein offenkundiges „Geheimniß“, daß die Patriarchen in Konstantinopel nur durch Simonie zu ihrer Würde gelangten; gewöhnlich aber durch ein gleiches Verbrechen in kurzer Zeit verdrängt wurden. Sie erhielten über ihre untergebenen Priester und Bischöfe ein gewisses Gewalt (durch einen Erlass vom 18. Febr. 1856 wurde diese vom Sultan aufgehoben) drücken sie nicht selten schrecklich; von diesen pflanzt sich der Druck in steigender Progression die Laien fort; daher kommt es, daß der Stand der türkischen Slawen in jeder Hinsicht trauriger ist, daß eine Menge derselben vom Patriarchat abgefallen ist und sich in viele Sekten getheilt hat.

Die gegenwärtig sogenannte „russische Kirche“ bekam vor Peter dem Großen ihre Bischöfe und Ernennung von Seiten des Patriarchats in Konstantinopel. Sodann entstanden zwei unabhängige Patriarchatsitze, der eine zu Moskau, der andere in Kiew. Peter der Große riß, nach einem vergeblichen Vorschlag, sich mit Rom zu vereinigen, die oberste Kirchenwürde an sich (1700), und seitdem sind seine Nachfolger sowohl weltliche Beherrscher der Russen, als auch zugleich „heilige“ Zaren ihrer Kirche. Der „immerwährende heilige Rath“ steht dem Kaiser zur Seite, muß sich aber seinem Willen fügen und nach seiner Politik handeln. Der Kaiser ernennt Bischöfe, meist aus dem Mönchthum, dabei wird darauf Rücksicht genommen, daß diese körperlich wohlgestaltet, dem Zar ergeben und im Kirchenceremoniell geschickt sind. Nach einer wissenschaftlichen Bildung, nach Frömmigkeit, Charakterstärke und andern theologischen Tugenden wird dabei nicht gefragt; die Form, das Äußerliche ist maßgebend. Unter den russischen Slawen sind die sogenannten Großrussen sämtlich griechisch, scheiden sich jedoch in orthodoxe (pravoslavni) und in Altgläubige (raskolniki), welche letztere viele Sekten unter sich bilden. Von den Kleinrussen sind 10,154000 griechisch, 2,990000 römisch, von denen 2,774000 in Oesterreich, 2,160000 im Königreich Polen. Von den Weißrussen sind 2,376000 griechisch, 350000 römisch-katholisch. Die Kleinrussen, welche oben als „Griechen“ bezeichnet sind, heißen griechisch-unirte Katholiken. Von den Russen im allgemeinen sind 47,844000 griechisch, 2,990000 griechisch-unirt und 350000 römisch-katholisch. In Ungarn gehören größtentheils zur östlichen Kirche, im ganzen 3,278000; etwa 50000 in Rumänien und Bulgarien sind griechisch-unirt; 250000 in der Türkei sind zum Mohammedanismus übergetreten, ohne jedoch ihrer Sprache entsagt zu haben. Bei den Südslawen gibt es im ganzen 1,000,000 Katholiken, 2,880000 Griechen, 13000 Protestanten und 550000 Mohammedaner. Die hier zum Mohammedanismus Abgefallenen sind serbischer Abkunft; die Protestanten sind slowenischen Stammes und leben in Westungarn. Die übrigen Slowenen sowie die Kroaten sind sämtlich römisch-katholisch. Von den Polen sind 8,923000 katholisch, 442000 protestantisch, zumeist in Preußen. Unter den Tschechen gibt es 4,270000 Katholiken und 144000 Protestanten; bei den Slowaken sind 1,953000 katholisch, 800000 protestantisch. Die Slawen beider Lausitzen endlich sind größtentheils protestantisch, es gibt nur gegen 10000 Katholiken unter ihnen.

Slawische Unionsbestrebungen und die panslawistische Idee. Freiheit und Gleichheit ist ein Lösungswort, das in unserer Zeit nicht nur oft ausgesprochen wird, sondern dessen Verwirklichung stets gestrebt wurde, und dessen Idee, welcher Gestalt auch immer, im Anfang in allen Völkern lebte. Dazu kommt in neuer Zeit der Umstand, daß das Nationalitätsgefühl lebendiger als je erwachte, sowie es die Stufe der gegenwärtigen menschlichen Entwicklung erfordert, daß man möglichst vorwärts schreitet und sich die Errungenschaften des Geistes nicht nur möglich eigen macht. Wen kann es daher wundernehmen, daß sich auch bei den Slawen ein neues Leben regt, daß sich das Verlangen nach Freiheit kundgibt und das Streben, die Höhe der europäischen Civilisation zu ersteigen? Wir wollen also hier noch kurz besprechen, wie gegenwärtig bei den Slawen vorgeht und vorging, um dieses Ziel zu erreichen. — Aus den verschiedensten Betrachtungen geht hervor, daß die Slawen zwar im Osten ein selbständiges Reich haben, während sie andererseits mehreren fremden Herrschern unterthan sind; es ist ferner angedeutet und muß hier noch ausdrücklicher bemerkt werden, daß jeder slawische Stamm einen mehr oder minder abweichenden Dialekt (mit mehreren Mundarten) und eine eigene Literatur besitzt, ja daß sogar Schriftzeichen und Schreibweise zwischen den Ost- und den Westslawen verschieden sind, indem sich die erstern des cyrillischen (nach dem griechischen gebildet) und die letztern des lateinischen Alphabets bedienen. Hieraus würde sich eine zweifache Aufgabe für die Slawen ergeben: erstens die staatliche Selbständigkeit zu begründen, zweitens eine literarische Einigung zu Stande zu bringen. Wir haben weiter auf die Uneinigkeit unter den Slawen hingewiesen; ein gewisses Mißtrauen untereinander hinderte sie seit jeher, gemeinsamen Zweck zu verfolgen. In neuer Zeit haben sich die Verhältnisse geändert. Die Slawisten, deren Ideen sich über die Bestrebungen der Sondernationalitäten erheben, suchen nach Mitteln, diesen innern Streit endlich zu schlichten. Die einen beschränken sich auf eine literarische Propaganda; die andern halten die wechselseitige Ausöhnung nur durch eine übergehende Freimachung der Nationalitäten, oder auch durch deren endliche Aufnahme in das russische Reich für möglich. Diese letztern unterlegen also ihrer literarischen Sendung einen politischen Zweck; sie wollen mittels des literarischen Panslawismus zum politischen geeinigt werden, d. h. der literarische ist Mittel — der politische ist Zweck ihrer Bestrebungen. Unter

den Slawisten sind es die Russen und Polen, welche am wenigsten zu der beabsichtigten Annäherung unter den Slawen beitragen können: hier ist der gegenseitige Argwohn zu groß, man schuldigt sich allzu häufig und gegenseitig der Parteilichkeit, und so viel steht fest, daß „Polen das mächtigste Bollwerk gegen einen „russischen Panlawismus“, gegen Rußlands Vordringen nach Westen ist. Diese beiden Parteien hören hingegen mit einem gewissen Vertrauen die Czechen zu, wenn er von Mitteln spricht, um die verschiedenen slawischen Völker einander näher zu bringen, und in dieser Hinsicht ist das (von Kollar und Schafarik aufgestellte) Schlagwort „wzajemnost“ (Wechselseitigkeit), welche eigentlich reinen Panlawismus auf sprachlichem intellectuellem Wege erstrebt, zu erwähnen. Dieser literarische Panlawismus — wenn man diese Bezeichnung annehmen will — fand dort die wärmste Aufnahme, wo der erste Panlawismus der je existirte, der religiöse Panlawismus unter Cyrill und Method, die eifrigsten Vertheidiger gefunden hatte, in der Slowakei. Der slowakische Dialekt hält gewissermaßen die Mitte zwischen den slawischen Dialekten, und hier mußte die Idee der intellectuellen Solidarität zwischen den verschiedenen slawischen Nationalitäten am tiefsten erfaßt werden. Eine „wzajemnost“, wie der Schöpfer dieser Begriffsbezeichnung sie ahnen mochten, hat übrigens das Gebiet der speculativen Theorie niemals überschritten, sie lebte nur in Gelehrtenstuben. Dagegen hat sich eine neue Art von „Wechselseitigkeit“ herausgebildet, zu der die vergleichenden Sprachstudien die Grundlage bildeten, jene nämlich, daß in unsern Tagen fast jeder gebildete Slawe die mehrerwähnten Hauptdialekte (russisch, polnisch, czechisch, serbisch) versteht und sich mit deren literarischen Producten bekannt macht. Diese Wechselseitigkeit fördert die Culturentwicklung auf slawischer Basis, die gegenseitigen Vorurtheile schwinden mehr und mehr, und die geistigen Producte bilden ein intellectuelles Band um die Glieder der großen slawischen Völkerfamilie. Das letzte Ziel dieses literarischen Panlawismus wäre eine gemeinsame slawische Schriftsprache, ohne halb die Dialektstudien zu verbannen. Eine solche geistige Vereinigung ist vom wissenschaftlichen Standpunkte nicht nur zu vertheidigen, sondern auch anzustreben, sie hat eine Berechtigung zur Existenz. Um zu diesem Ziel auch die großen Massen der verschiedenen Stämme bringen zu können, ist vor allem nothwendig, daß eins der beiden Alphabete, das cyrillische, oder das lateinische, dem andern zum Opfer gebracht werde; denn Einheit in der Schreibweise ist für alles noth. Hier aber treffen wir auf ein kaum zu bewältigendes Hinderniß, wo unter diesen Bestrebungen ganz andere Motive zu sehen meint. Die mit lateinischen Zeichen schreibenden überwiegend katholischen (zum Theil protestantischen) Slawen besorgen mit der „Cyrillica“ (den cyrillischen Schriftzeichen) die orthodoxe Religion und mit der lateinischen Alphabete das Ruffenthum ins Land gebracht werde, und die orthodoxen Slawen besorgen mit dem cyrillischen Alphabet zu „Lateinern“ (römischen Katholiken) bekehrt zu werden. So türmen sich die literarischen Hindernisse noch confessionelle und politische — und die Aussichten auf Durchführung des literarischen Panlawismus sind bei der fast beispiellosen Abhängigkeit des Volksklerus hier wie dort für die Gegenwart und die nächste Zukunft so mikroskopisch gering, daß sie der praktischen Erörterung kaum zu unterziehen sind.

Was den politischen oder socialen Panlawismus betrifft, so bezeichnen wir denselben im vollstem Bewußtsein und nach innerster Überzeugung als eine Utopie, eine Ausgeburt phantastischer Siphöpfe, die bei ruhig denkenden Slawen gar nicht ernsthaft discutirt wird, und wo die Führer und hervorragenden Männer der verschiedenen Stämme ebenso wenig als die Stämme selbst verantwortlich gemacht werden können. Man wird es uns Slawen doch einräumen, daß auch wir als letztes Ziel die höchstmögliche Civilisation, die größtmögliche Freiheit aller Slawen anstreben. Eine staatliche Verschmelzung der in Sprache, Literatur, Geschichte verschiedenen vier slawischen Stämme ist nach jeder Beziehung eine bare Unmöglichkeit, in dem bisherigen Gang der Geschichte, bei den gegenwärtigen Culturentrebungen wahrhaftig weniger als wünschenswerth. Und welche Staatsform könnte die räumlich getrennten Stämme vereinigen? Eine politische Freimachung der vier Stämme ist ein Traum, welchen wohl jeder „politische Jüngling“ träumte, wenn er sich in müßigen Schäferstunden des nationalen Patriotismus die künftige Größe seiner Nation von mehr als 80 Mill. ausmalte. Die ernstesten Männer fragen: welches ist der Weg zu diesem Ziel? welche Mittel haben wir? Die Antwort darauf haben wir oben gegeben. Mag es manchem auch hart klingen, wir weisen diese Art des „Patriotismus“ unter die Ammenmärchen.

Noch bliebe dann das „Aufgehen in Rußland“! Bei aller Achtung für die Bräutigame, welche sich wackerere Männer um die Wissenschaft und Literatur, um die Hebung des Volks, um die Anbahnung freierer Institutionen in dem großen Zarenreich erworben haben, müßten wir

thig bekennen, daß der europäische Geist, die Ideen Europas unter den westlichen Slawen eine so große Propaganda gemacht, daß sie so tief ins Volksbewußtsein gedrungen sind, daß eine derartige Zumuthung von der Nawa oder Moskwa aus auf das bestimmteste abzuweisen. Der russische Panflawismus kann und darf nicht aus dem Bereich der russischen Wünceten; die slawischen Völker des Westens werden diesem Phantom ihre ganze Cultur, ihren nach Civilisation und Freiheit, ihre Vergangenheit und Zukunft niemals zum Opfer geben. Mag auch Rußland als schreckendes Gespenst für Fremde dieses Phantom zeitweilig beschwören wollen, für uns Slawen bleibt es ein „Dolch ohne Schaft, dem die Klinge“. Nicht im Kampfe des Slawenthums gegen Fremde, sondern in der friedlichen, freundlichen Entwicklung liegt die Zukunft unsers Volks.

Wir hoffen in dieser Art nicht bloß unsern subjectiven Standpunkt gekennzeichnet, sondern in die fast aller freigesinnten, denkenden Stammgenossen das Wort geführt zu haben.

Werfen wir einen Blick noch auf eine zweite Bestrebung, welche speciell die Südslawen betraf und als „Illyrismus“ hier und da zu ähnlichen Bemerkungen Veranlassung geboten hat. Haben diese Wandlungen unter unsern Landsleuten durchgemacht und konnten dieselben die innersten Getriebe verfolgen. Einige kurze Andeutungen mögen hier genügen.

Als die Südslawen für ihre Literatur entschiedener zu wirken begannen, bestanden eine Menge Alphabete und voneinander abweichende Sprachlehren; man glaubte, es werde eine Einheit unter ihnen zu Stande kommen. Aber dem war nicht so. Ludwig Gaj führte nun in den letzten Jahren eine Schreibweise ein, der sich gegenwärtig alle lateinisch schreibenden Südslawen bedienen, sowie sie auch im Norden weit und breit gäng und gebe ist, und seitdem ist auch in den verschiedenen Dialekten selbst eine derartige Annäherung bemerkbar, wie sie früher nicht zu erwarten werden konnte. Man verdächtigte zwar vielfach auch die Südslawen zur Zeit jenes Illyrismus; unter dem Namen „Illyrismus“ wurden ihnen politische Tendenzen zugemuthet, die fern lagen, indem sie nur geistige Hebung der Nation bezweckten. Zur geistigen Hebung und zur Bereicherung der Literatur ist in letzter Zeit allerwärts sehr viel geschehen, nicht nur die Gründung und Verbesserung der Schulen, vorzüglich im Volk, sondern eine Menge Vereine wurden ins Leben gerufen, die in literarischer Hinsicht thätig sein sollen. Unter dem Namen „Matica“ (Mutterfonds) bestehen bei fast allen Slawen Vereine zur Förderung nützlicher literarischer Unterhaltender Bücher; Lesevereine (citavnica) dienen zur Entwicklung einer bessern sozialen Lebensweise, und die Tagespresse steht schon vielfach derart in Blüte, daß sie der anderer Nationen vielleicht an Umfang, sicherlich aber nicht an gewähltem Inhalt nachsteht. Es ist nicht zu bezweifeln, daß in den letzten drei Jahrzehnten unter den Südslawen größere Fortschritte gemacht worden sind als früher in drei Jahrhunderten. Ehemals war fast nur die Geistlichkeit der eigentliche Träger des Nationalitätsprinzips; jetzt schart sich die gesammte Intelligenz, das geistige und materielle Kapital um das nationale Banner. Politische und bürgerliche Freiheit, Wahrung der Nationalität, Gleichberechtigung aller Nationalitäten, das sind nicht bloß die Worte auf den Fahnen, welche die Führer hochhalten, sondern auch der Herzschlag aller, welche der Fahne folgen. In allen slawischen Kreisen gibt sich ein reges Leben kund, und mit der Entwicklung des öffentlichen Lebens schwinden nationale Vorurtheile. Verständigung und gegenseitige Achtung zwischen den Völkern, die Lösung der Gebildeten, und uns war es eine angenehme Pflicht, zur Beseitigung von Vorurtheilen, zur Aufklärung und Verständigung zwischen Deutschen und Slawen ein Scherflein beizutragen.

B. F. Klun.

**Socialismus und die sociale Frage in den letzten Jahren in Deutschland.** Die politischen Ideen von Saint-Simon und Fourier, von Owen u. a. sind in dem Art. Communismus und Socialismus auseinandergesetzt worden. Auch die neuern Bestrebungen in ähnlicher Richtung in Frankreich, Belgien, Deutschland u. s. w. seit 1848 haben dort ihre Würdigung gefunden. Es erübrigt daher nur noch ein Blick auf die neuesten Vorgänge auf diesem Gebiete, insbesondere auf eine Bewegung, die in der allerjüngsten Zeit, seit 1863, in Deutschland ausgebrochen hat.

Im allgemeinen scheint der wirthschaftliche Fortschritt der Gegenwart einer Entwicklung entgegen zu sein, welche die politischen Ideen, insofern man darunter eine Umgestaltung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse behufs einer andern Vertheilung der Gütermasse versteht, nicht besonders begünstigt. Der ungeheure Aufschwung der Industrie und des Handels, der sich fast allerwärts hat auch die Lage der arbeitenden Klassen im allgemeinen unleugbar verbessert, die Gewinne zu lohnender Arbeit vervielfältigt, den Preis der Arbeit in den meisten Geschäften außerordentlich erhöht. Die arbeitenden Klassen im ganzen und großen befinden sich entschieden

den Slawisten sind es die Russen und Polen, welche am wenigsten zu der beabsichtigten Wirkung unter den Slawen beitragen können; hier ist der gegenseitige Argwohn zu groß, schuldigt sich allzu häufig und gegenseitig der Parteilichkeit, und so viel steht fest, daß das mächtigste Bollwerk gegen einen „russischen Panlawismus“, gegen Rußlands Einfluß nach Westen ist. Diese beiden Parteien hören hingegen mit einem gewissen Vertreten zu, wenn er von Mitteln spricht, um die verschiedenen slawischen Völker einzubringen, und in dieser Hinsicht ist das (von Kollar und Schafarik aufgestellte) C „wzajemnost“ (Wechselseitigkeit), welche eigentlich reinen Panlawismus auf sprachintellektuellem Wege erstrebt, zu erwähnen. Dieser literarische Panlawismus — wenn diese Bezeichnung annehmen will — fand dort die wärmste Aufnahme, wo der erste Panlawismus je existirte, der religiöse Panlawismus unter Cyrill und Method, die eifrigsten Anhänger gefunden hatte, in der Slowakei. Der slowakische Dialekt hält gewissermaßen die Mitte zwischen den slawischen Dialekten, und hier mußte die Idee der intellectuellen Solidarität zwischen verschiedenen slawischen Nationalitäten am tiefsten erfaßt werden. Eine „wzajemnost“ Schöpfer dieser Begriffsbezeichnung sie ahnen mochten, hat übrigens das Gebiet der Theorie niemals überschritten, sie lebte nur in Gelehrtenstuben. Dagegen hat sich eine Art von „Wechselseitigkeit“ herausgebildet, zu der die vergleichenden Sprachstudien bildeten, jene nämlich, daß in unsern Tagen fast jeder gebildete Slawe die mehreren Hauptdialekte (russisch, polnisch, czechisch, serbisch) versteht und sich mit deren literarischen Producten bekannt macht. Diese Wechselseitigkeit fördert die Culturentwicklung auf slawischer Basis, die gegenseitigen Vorurtheile schwinden mehr und mehr, und die geistigen Brücken bilden ein intellectuelles Band um die Glieder der großen slawischen Völkerfamilie. Das Ideal dieses literarischen Panlawismus wäre eine gemeinsame slawische Schriftsprache, halb die Dialektstudien zu verbannen. Eine solche geistige Vereinigung ist vom wissenschaftlichen Standpunkte nicht nur zu vertheidigen, sondern auch anzustreben, sie hat eine Berechtigung. Um zu diesem Ziel auch die großen Massen der verschiedenen Stämme zu bringen, ist vor allem nothwendig, daß eine der beiden Alphabete, das cyrillische oder lateinische, dem andern zum Opfer gebracht werde; denn Einheit in der Schreibweise ist allem noth. Hier aber treffen wir auf ein kaum zu bewältigendes Hinderniß, unter diesen Bestrebungen ganz andere Motive zu sehen meint. Die mit lateinischen Zeichen schreibenden überwiegend katholischen (zum Theil protestantischen) Slawen befürchten, daß mit der „Cyrillica“ (den cyrillischen Schriftzeichen) die orthodoxe Religion und das Russenthum ins Land gebracht werde, und die orthodoxen Slawen besorgen mit dem lateinischen Alphabet zu „Lateinern“ (römischen Katholiken) bekehrt zu werden. So thürnen die literarischen Hindernisse noch confessionelle und politische — und die Aussichten auf die Durchführung des literarischen Panlawismus sind bei der fast beispiellosen Abhängigkeit des Klerus hier wie dort für die Gegenwart und die nächste Zukunft so mikroskopisch gering, daß sie der praktischen Erörterung kaum zu unterziehen sind.

Was den politischen oder socialen Panlawismus betrifft, so bezeichnen wir das mit dem vollstem Bewußtsein und nach innerster Überzeugung als eine Utopie, eine Ausgeburt von Phantasie, die bei ruhig denkenden Slawen gar nicht ernsthaft discutirt wird, und die Führer und hervorragenden Männer der verschiedenen Stämme ebenso wenig als die Massen selbst verantwortlich gemacht werden können. Man wird es uns Slawen doch einräumen, daß auch wir als letztes Ziel die höchstmögliche Civilisation, die größtmögliche Freiheit aller Slawen anstreben. Eine staatliche Verschmelzung der in Sprache, Literatur, Gebräuchen verschiedenen vier slawischen Stämme ist nach jeder Beziehung eine bare Unmöglichkeit; dem bisherigen Gang der Geschichte, bei den gegenwärtigen Culturentwicklungen wahrlich weniger als wünschenswerth. Und welche Staatsform könnte die räumlich getrennten vereinigen? Eine politische Freimachung der vier Stämme ist ein Traum, welchen der „politische Jüngling“ träumte, wenn er sich in müßigen Schäferstunden des nationalen Patriotismus die künftige Größe seiner Nation von mehr als 80 Mill. ausmessen ließ. ernste Männer fragen: welches ist der Weg zu diesem Ziel? welche Mittel haben wir? Die Antwort darauf haben wir oben gegeben. Mag es manchem auch hart klingen, so weisen diese Art des „Patriotismus“ unter die Ammenmärchen.

Noch bliebe dann das „Aufgehen in Rußland“! Bei aller Achtung für die Männer, welche sich wackere Männer um die Wissenschaft und Literatur, um die Hebung des Ansehens freier Institutionen in dem großen Zarenreich erworben haben, müßte

üthig bekennen, daß der europäische Geist, die Ideen Europas unter den westlichen Slawen eine so große Propaganda gemacht, daß sie so tief ins Volksbewußtsein gedrungen sind, wie eine derartige Zumuthung von der Nawa oder Moskwa aus auf das bestimmteste abzuweisen. Der russische Panflawismus kann und darf nicht aus dem Bereich der russischen Wundertaten; die slawischen Völker des Westens werden diesem Phantom ihre ganze Cultur, ihren Fortschritt nach Civilisation und Freiheit, ihre Vergangenheit und Zukunft niemals zum Opfer bringen. Mag auch Rußland als schreckendes Gespenst für Fremde dieses Phantom zeitweilig beschwören wollen, für uns Slawen bleibt es ein „Dolch ohne Schaft, dem die Klinge nicht im Kampfe des Slawenthums gegen Fremde, sondern in der friedlichen, freundlichen Entwicklung liegt die Zukunft unsers Volks.“

Wir hoffen in dieser Art nicht bloß unsern subjectiven Standpunkt gekennzeichnet, sondern können fast aller freigesinnten, denkenden Stammgenossen das Wort geführt zu haben.

Werfen wir einen Blick noch auf eine zweite Bestrebung, welche speciell die Südslawen betraf und als „Illyrismus“ hier und da zu ähnlichen Bemerkungen Veranlassung geboten hat. Wir haben diese Wandlungen unter unsern Landsleuten durchgemacht und konnten dieselben in innerster Getriebe verfolgen. Einige kurze Andeutungen mögen hier genügen.

Als die Südslawen für ihre Literatur entschiedener zu wirken begannen, bestanden eine Menge Alphabete und voneinander abweichende Sprachlehren; man glaubte, es werde eine Einheit unter ihnen zu Stande kommen. Aber dem war nicht so. Ludwig Gaj führte nun in den letzten Jahren eine Schreibweise ein, der sich gegenwärtig alle lateinisch schreibenden Südslawen bedienen, sowie sie auch im Norden weit und breit gäng und gebe ist, und seitdem ist auch in verschiedenen Dialekten selbst eine derartige Annäherung bemerkbar, wie sie früher nicht zu erwarten war. Man verdächtigte zwar vielfach auch die Südslawen zur Zeit jenes Illyrismus; unter dem Namen „Illyrismus“ wurden ihnen politische Tendenzen zugemuthet, die fern lagen, indem sie nur geistige Hebung der Nation bezweckten. Zur geistigen Hebung und zur Bereicherung der Literatur ist in letzter Zeit allerwärts sehr viel geschehen, nicht nur die Gründung und Verbesserung der Schulen, vorzüglich im Volk, sondern eine Menge Vereine wurden ins Leben gerufen, die in literarischer Hinsicht thätig sein sollen. Unter dem Namen „Matica“ (Mutterfonds) bestehen bei fast allen Slawenvereine zur Förderung nützlicher literarischer Unterhaltender Bücher; Lesevereine (citavnica) dienen zur Entwicklung einer bessern sozialen Lebensweise, und die Tagespresse steht schon vielfach derart in Blüte, daß sie der anderer Nationen vielleicht an Umfang, sicherlich aber nicht an gewähltem Inhalt nachsteht. Es ist nicht zu bezweifeln, daß in den letzten drei Jahrzehnten unter den Südslawen größere Fortschritte gemacht worden sind als früher in drei Jahrhunderten. Ehemals war fast nur die Geistlichkeit der eigentliche Träger des Nationalitätsprinzips; jetzt schart sich die gesammte Intelligenz, das geistige und materielle Kapital um das nationale Banner. Politische und bürgerliche Freiheit, Wahrung der Nationalität, Gleichberechtigung aller Nationalitäten, das sind nicht bloß die Worte auf den Fahnen, welche die Führer hochhalten, sondern auch der Herzschlag aller, welche der Fahne folgen. In allen slawischen Kreisen gibt sich ein reges Leben kund, und mit der Entwicklung des öffentlichen Lebens schwinden nationale Vorurtheile. Verständigung und gegenseitige Achtung zwischen den Gebildeten, und uns war es eine angenehme Pflicht, zur Beseitigung von Vorurtheilen, zur Aufklärung und Verständigung zwischen Deutschen und Slawen ein Scherflein beizutragen.

B. F. Klun.

**Socialismus und die sociale Frage in den letzten Jahren in Deutschland.** Die politischen Ideen von Saint-Simon und Fourier, von Owen u. a. sind in dem Art. Communismus und Socialismus auseinandergesetzt worden. Auch die neuern Bestrebungen in ähnlicher Richtung in Frankreich, Belgien, Deutschland u. s. w. seit 1848 haben dort ihre Würdigung gefunden. Es erübrigt daher nur noch ein Blick auf die neuesten Vorgänge auf diesem Gebiete, insbesondere auf eine Bewegung, die in der allerjüngsten Zeit, seit 1863, in Deutschland ausgegriffen hat.

1. **allgemeinen** scheint der wirthschaftliche Fortschritt der Gegenwart einer Entwicklung entgegen zu stehen, insofern man darunter eine Umgestaltung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse behufs einer andern Vertheilung der Gütermasse versteht, nicht besonders 2. Der ungeheure Aufschwung der Industrie und des Handels, der sich fast allerwärts hat auch die Lage der arbeitenden Klassen im allgemeinen unleugbar verbessert, die Gezeiten zu lohnender Arbeit vervielfältigt, den Preis der Arbeit in den meisten Geschäften unbedeutend erhöht. Die arbeitenden Klassen im ganzen und großen befinden sich entschieden

besser als sonst, und selbst augenblickliche Störungen in einzelnen Handelszweigen, wie Wollkrisis und die Beschränkung des amerikanischen Marktes durch den großen dortigen Krieg, haben viel weniger ausgebreitete und andauernde Calamitäten in diesen Bevölkerung zur Folge gehabt, als in frühern Zeiten bei solchen Anlässen fast immer war. Die große Erleichterung und Erweiterung, welche die wirthschaftliche Progreß die allmählich in einem Lande nach dem andern zur Geltung gelangten Principien der Gewerbefreiheit — wie nicht minder durch die außerordentliche Vervielfältigung und Vollkommnung der Transport- und Communicationsmittel — erfahren, hat in diesem höchst erfreulichen Fortschritt auch in socialer Beziehung nicht wenig beigetragen. England ward durch die Aufhebung der Kornzölle der Verbrauch der ersten Lebensmittel verwohlfeilert, fast gleichzeitig aber durch die in Folge des freieren Handelsverkehrs Steigerung der gewerblichen Production die Arbeitsgelegenheit vervielfältigt, der Lohn erhöht. Auch war die englische Gesetzgebung mit weiser Vorsicht bemüht, die durch die Einsparnisse im Staatshaushalt und durch Überschüsse in den Einnahmen (wohlthätige immerfort steigenden Nationalwohlstandes) gewonnene Möglichkeit einer Herabsetzung der Steuern vorzugsweise zur Erleichterung der zahlreichsten Klasse der Consumenten zu verwenden.

Frankreich hat durch den Übergang vom strengen Schutzzollsystem zu einem System freier Handelsverträge, den es in den letzten Jahren vollzogen, denselben Weg zu betreten. Freilich wirkt dort das nicht bloß im Politischen unverändert festgehaltene, sondern dem zweiten Kaiserreich theilweise sogar direct auf das wirthschaftliche Gebiet übertragene Centralisations-, der Regelung und Ausnutzung aller Kräfte von Einem Punkt aus, socialen Verhältnisse vielfach störend ein und macht eine künstliche Wiederausgleichung geschaffener Mißstände beinahe zu einer traurigen Nothwendigkeit. Wenn die Regierung die Begünstigung des Börsenspiels, der massenhaften Kapitalansammlung, der Beherrschung des ganzen Geld- und Arbeitsmarktes durch diese (man denke nur an die Institute des Crédit mobilier u. s. w.) es der Speculation leicht macht, große Vermögen „ohne Arbeit und ohne Mühe“ (wie ein französischer Staatsmann sagte), oder doch beinahe so, zu erwerben, so kann man sich anders, als die dadurch aufs höchste gesteigerten Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit ohne entsprechende Mühe des Erwerbs und Erwerb ohne entsprechenden Genuß, einigermaßen zu mildern, sei es durch Vorschüsse aus Staatskassen, welche sie den gewinnreicheren Betreibung ihres Erwerbs im Wege der Association gewährt, sei es durch öffentliche Arbeiten, die sie selbst ausführt oder den großen städtischen Gemeinden anvertraut, oder endlich durch Preismaxima für gewisse erste Lebensbedürfnisse, z. B. eine bestimmmte Mietzinsrate, deren Festhaltung der Stadt Paris bereits ungeheure Summen gekostet hat. Das ist allerdings eine Art von Socialismus, d. h. von künstlicher, planmäßiger Regelung der Löhne- und Lohnverhältnisse, im Werke, und zwar nicht gerade von der besten Sorte. Doch ist in diesem künstlichen System der Unterstützung gibt sich doch auch dort mindestens ein kräftiges Streben des Arbeiterstandes nach Verbesserung seines Loses durch die eigene Kraft, mit Hülfe der Association kund, dem es an erfreulichen Erfolgen nicht fehlt.

Was Deutschland betrifft, so hat hier neben der freieren Bewegung des Außenhandels durch mehrseitige Handelsverträge und dem entsprechende Herabsetzung der Zölle an der Seite neben der schwungvollern Entwicklung fast aller Industriezweige, neben den bedeutenden Verbesserungen der Transport- und Communicationsmittel, wesentlich auch der in einem Theil der deutschen Staaten gerade in den letzten Jahren vollzogene Übergang von der alten Form der zünftig gebundenen Arbeit zu dem System der Gewerbefreiheit und der mannichfache neue Wege des Fort- und Emporkommens, wie für alle Erwerbsklassen für die eigentliche sogenannte arbeitende Klasse, erschlossen. Dazu kommt in Deutschland anderwärts die größere Rührigkeit dieser Klassen selbst für ihre materielle und geistliche Verbesserung durch eigene Kraft, das namentlich in allen möglichen Arten von Vereinigungen und Organisationen (s. d.) sich kundgebende Streben theils nach einer höhern sowohl berufsmäßigen als allgemein menschlichen Bildung (Arbeiterbildungsvereine), theils nach ausgiebigerer Ausnutzung und Verwerthung ihrer materiellen Kräfte, Ansammlung von Ersparnissen, Beschaffung von theilhabter Gelegenheiten zum Erwerb u. dgl. m. (Spar-, Consum-, Vorschuss-, Productivgenossenschaften). Durch alles dies ist der Arbeiter heutzutage mehr als früher in den Stand gesetzt, durch seine eigene Kraft sich vorwärts zu brü-



1, folglich auch den Abstand zwischen sich und den sogenannten besitzenden Klassen zu und weniger fühlbar zu machen.

sind damit die tiefen socialen Misstände, welche sich wie unentfliehbar Schreck-  
:ade am meisten an die raschesten Fortschritte des modernen Industrialismus heften,  
che bisher eine Abhülfe im natürlichen Entwicklungsgang dieser Verhältnisse nicht  
war, weder beseitigt noch auch einer weiter blickenden Staats- und Volkswirth-  
n Augen oder den Gedanken entrückt, vor allem die furchtbar wachsende Übermacht  
ustrie mit ihrer immer weiter gehenden Mechanisirung der Menschenarbeit, der da-  
sten ungünstigern Concurrnz dieser letztern und allen den physischen und sittlichen  
, die im gewöhnlichen Gang der Dinge damit verbunden sind. Indes erscheinen  
:se Schattenseiten der modernen Industriebewegung durch den günstigen Aufschwung  
erwerbe für den Augenblick gemildert, da sich wenigstens eine eigentlich physische  
:twa in den vierziger Jahren unter den schlesischen Webern) nicht zeigt. In Deutsch-  
ehin ein solches erdrückendes Übergewicht der Großindustrie über die kleine viel we-  
nden als in England. Für die meisten Gebiete dieser letztern aber, die sogenannten  
läßigen Gewerbe, und somit für einen sehr beträchtlichen Theil des Arbeiterstandes,  
n der jüngsten Zeit das seit Anfang der fünfziger Jahre — hauptsächlich durch das un-  
: Verdienst von Schulze-Devilzsch — ins Leben gerufene, fortgebildete und immer  
breitete Genossenschaftswejen (s. Genossenschaften) einen höchst wohlthätigen Auf-  
: beigeführt, hat in weitesten Kreisen der Arbeiter den Trieb und die Zuversicht einer  
besserung ihrer Lage im Wege der Selbstthätigkeit und der freien Einigung geweckt  
t. 1)

mitten der allgemeinen wirthschaftlichen Reformbewegung, welche Deutschland in  
jahren ergriffen hat (man denke nur an die allermwärts entstehenden volkswirthschaft-  
ine, die jährlichen Congresse deutscher Volkswirthe u. s. w.) auch der Arbeiterstand  
e, durch gemeinsame Bestrebungen im großen und ganzen sein Interesse zu wahren,  
türlich. Nachdem eine Menge einzelner Arbeitervereine an den verschiedenen Orten  
s in Thätigkeit getreten waren, entstand im Herbst des Jahres 1862 der Plan eines  
: deutschen „Arbeitercongresses“. Das vorläufig dafür entworfene Programm be-  
esentlich auf dem Boden der gegebenen volkswirthschaftlichen Voraussetzungen und  
en und schloß sich somit der von dem volkswirthschaftlichen Congreß und den Volks-  
ichen Vereinen, von Schulze-Devilzsch und seinen Strebegenossen, den Männern der  
: ökonomischen Schule, in Fluß gebrachten Bewegung an; Gewerbefreiheit, Frei-  
par-, Invaliden-, Hülf- und Krankenkassen und ähnliches waren die Hauptpunkte  
Bleichwol rieth Schulze-Devilzsch mit wohlmeinender Besonnenheit von jener Ver-  
ung der Arbeiterbewegung für den Augenblick ab, mahnte vielmehr zur vorherigen  
chspröchung solcher und ähnlicher Fragen in den engeren Kreisen einzelner Vereine  
Arbeiterversammlungen, überhaupt zu noch größerer Durchbildung und Aufklä-  
: beiterstandes in Bezug auf die Grundgesetze des wirthschaftlichen Lebens, ehe der-  
jammtheit aufzutreten und zu handeln unternähme. Dieser Rath ward von dem ber-  
erverein befolgt und demgemäß die Verschiebung des beabsichtigten Arbeitercongresses  
:tralcomité, welches sich dafür in Leipzig gebildet hatte, beantragt. Während man  
r verhandelte, erschien von Ferdinand Lassalle, der bis dahin den socialen Bestre-  
ner gestanden, eine Flugschrift: „Arbeiterprogramm. Über den besondern Zu-  
g der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes“ (Zürich  
: Abdruck eines Vortrags, den er in einer berliner Versammlung von Arbeitern ge-  
: . Darin war folgender Gedankengang entwickelt: „Im Mittelalter bildete der Grund-  
: schließlich Basis aller Rechte; seit der Französischen Revolution von 1789 war der  
: an seine Stelle getreten, der die andern Klassen der Gesellschaft nun ebenso be-  
ausbeutete und verachtete wie vorher jener; die Revolution von 1848 endlich  
Princip des Arbeiterstandes zum herrschenden Princip in der Gesellschaft erheben  
ührung des allgemeinen directen Wahlrechts, durch Ausnahme der «Verbesserung  
er arbeitenden Klassen» in den Begriff des Staatszwecks, durch Wahl eines Arbei-  
: Provisorische Regierung). Der Arbeiterstand, der keinen andern Stand mehr unter

arüber die jährlichen Berichte von Schulze sowie dessen Zeitschrift: Die Innung der Zukunft.

ober hinter sich hat, repräsentirt ebendeshalb das ganze Volk, die ganze Menschheit; er nichts Ausschließendes, er strebt nach keinem Privileg für sich, er besitzt keinen Standbesitz. Die Herrschaft des Principes des Arbeiterstandes im Staat äußert sich darin, daß Staat nicht mehr bloß als eine Rechtsanstalt zum Schutz der individuellen Freiheit und Sicherheit, vielmehr als ein sittlich geordnetes Gemeinwesen betrachtet wird mit Solidarität der Interessen, Gemeinsamkeit und Gegenseitigkeit der Entwicklung aller seiner Angehörigen. Zweck soll sein, durch Vereinigung die einzelnen in den Stand zu setzen, eine solche Stufe Daseins zu erreichen, die sie als einzelne niemals erreichen könnten, sie zu befähigen, eine Stufe von Bildung, Macht und Freiheit zu erlangen, die ihnen als einzelnen schlechtthin unerreichbar wäre, also das menschliche Wesen zu positiver Entfaltung und fortschreitender Entwicklung zu führen, die menschliche Bestimmung, d. h. die Cultur, deren das Menschengeschlecht fähig ist wirklichem Dasein zu gestalten, die Erziehung und Entwicklung des Menschengeschlechtes zu Freiheit.“ („Arbeiterprogramm“, S. 33 fg.)

Dieses Schriftchen, das seinem Verfasser einen Criminalproceß zuzog, infolge dessen wiederum das gleiche Thema weiter ausführte in der „Verteidigung vor dem berliner Canalgericht gegen die Anklage, die beschlossenen Klassen zum Haß und zu Verachtung gegen die sitzenden öffentlich angereizt zu haben“ (als besondere Flugchrift erschienen unter dem Titel „Wissenschaft und die Arbeiter“, Zürich 1863), hatte die Aufmerksamkeit der Arbeiter auf sich gelenkt, und derselbe erhielt von dem leipziger Centralcomité die Aufforderung, „Ansichten über die Arbeiterbewegung und über die Mittel, deren sie sich zu bedienen habe, die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes in politischer, materieller und geistiger Hinsicht zu erreichen, sowie ganz besonders über den Werth der Associationen für die ganz unbewußte Volksklasse, in irgendeiner ihm passend erscheinenden Form darzulegen“. Lassalle entsprach dieser Aufforderung in seinem „Offenen Antwortschreiben an das Centralcomité zur Berufung des Allgemeinen Deutschen Arbeitercongresses zu Leipzig“ (Zürich 1863). Diese Schrift bewirkte eine Spaltung, zunächst in dem leipziger Arbeiterverein, von welchem die Bewegung ausgegangen, weiterhin in der gesammten deutschen Arbeiterwelt. Ein Theil der Arbeiter neigte sich den Lassalle'schen Ideen zu, während ein anderer an den von Schulze-Delitzsch vorgezeichneten Bahnen festhielt. Das letztere war besonders der Fall bei den berliner Arbeitern, denen Schulze-Delitzsch eine Reihe von Vorträgen hielt, in denen er die Lassalle'schen Ansichten bekämpfte und die Arbeiter, statt der von Lassalle empföhlenen „Staatshülfe“, auf das Princip der „Selbsthülfe“ und des freien Genossenschaftswesens verwies.

Lassalle seinerseits hatte indeß seine im „Arbeiterprogramm“ nur flüchtig skizzirten Ansichten über die Nothwendigkeit einer radicalen Umgestaltung der ganzen bestehenden Volkswirtschaft zunächst in Bezug auf einen einzelnen Hauptpunkt, die Besteuerung, ausgeführt in einer besondern Broschüre: „Die indirecten Steuern und die Lage des Arbeiterstandes“ (Zürich 1863). Er begann nun auch persönlich in die Bewegung einzugreifen, die er entzündet hatte. In Leipzig, Frankfurt a. M. und andern Orten hielt er Arbeiterversammlungen, in denen er seine Ideen weiter entwickelte und zur Bildung eines Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins ermahnte, welcher auch am 24. Mai 1863 in Leipzig zu Stande kam und zu seinem Präsidenten erwählte. Die zu Frankfurt am 17. und 19. Mai gehaltene Rede Lassalle's erschien als Broschüre unter dem Titel „Arbeiterlesebuch“ (Frankfurt a. M. 1863). Endlich schrieb er gegen Schulze-Delitzsch das Buch „Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, ökonomische Julian, oder: Kapital und Arbeit“ (Berlin 1864).

Mitten in dieser Agitation durch Wort und Schrift ward Lassalle auf gewaltsame Weise seiner Thätigkeit entzogen; er fiel am 31. Aug. 1864 in Genf in einem Pistolenduell, in welchem er durch einen Liebeshandel verwickelt worden war.

Wir lassen hier Lassalle's früheres Leben, wie seine zum Theil bedeutende Thätigkeit in andern wissenschaftlichen Gebieten, ebenso sein persönliches Auftreten, als nicht hierher gehörend beiseite und halten uns nur an seine socialen Aufstellungen und Bestrebungen, wie sie in den obengenannten Schriften niedergelegt sind.

Lassalle beginnt, wie alle Socialisten, mit einer schneidenden, unerbittlichen Kritik der bestehenden Gesellschaftszustände und der herrschenden volkswirtschaftlichen Anschauungen. In allermeiste von dem, was er in dieser Richtung sagt, ist indeß nicht neu; dasselbe oder ganz ähnliches haben wir bereits vor längerer Zeit von Fourier und Considérant, von Proudhon

2) Diese Vorträge erschienen gesammelt unter dem Titel: Arbeitercatechismus (Leipzig 1863).

nd P. Blanc, von Owen, von Engels und Marx und von vielen andern Anhängern in socialistischen Schule gehört. Es sind mehr oder weniger präcisirte, mit Beispielen aus dem Leben oder mit statistischen Zahlen belegte Klagen über die nachtheiligen Rückwirkungen der Concurrenz auf die arbeitenden Klassen, über die Unterdrückung und Ausbeutung der Arbeiter durch das Kapital, über die traurige Lage der Arbeiter, zumal in den großen Mittelstädten der Fabrikindustrie, über die Unmöglichkeit einer Abhülfe dieser Übelstände mit den Mitteln der individuellen Freiheit und Selbstthätigkeit u. dgl. m.

Die Formel, in welche alle diese Betrachtungen bei Lassalle sich zuspitzen, welche für ihn der Hebel ist, womit er die ganze bestehende Volkswirthschaft aus den Angeln zu heben hofft, ist folgende: „Das eiserne ökonomische Gesetz, welches unter den heutigen Verhältnissen unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage nach Arbeit den Arbeitslohn bestimmt, ist: daß der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den nothwendigen Lebensunterhalt der Arbeiter bleibt, der in einem Volk gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist. Dies ist der Punkt, um welchen der wirkliche Tageslohn in Perioden von Aufschwüngen jederzeit herum gravitirt, ohne sich jemals lange weder über denselben erheben, noch unter denselben hinunterfallen zu können. Er kann sich nicht dauernd über diesen Durchschnitt erheben, denn sonst entstände durch die leichtere, bessere Lage der Arbeiter eine Vermehrung der Arbeiterzählung und der Arbeiterfortpflanzung, eine Vermehrung der Arbeiterbevölkerung und somit des Angebots von Händen, welche den Arbeitslohn wieder auf und unter den frühern Stand herabdrücken würde. Der Arbeitslohn kann auch nicht dauernd tief unter den nothwendigen Lebensunterhalt fallen, denn dann entstehen Auswanderungen, Ehelosigkeit, Enthaltung von der Kindererzeugung und endlich eine durch Elend erzeugte Verminderung der Arbeiterzahl, welche somit das Angebot von Arbeiterhänden noch verringert und den Arbeitslohn daher wieder auf den frühern Stand zurückbringt. Der wirkliche durchschnittliche Arbeitslohn besteht somit in der Bewegung, beständig um jenen seinen Schwerpunkt, in den Perioden dauernd zurücksinken muß, herumzukreisen, bald etwas über denselben (Periode der Prosperität in allen oder einzelnen Arbeitszweigen), bald etwas unter ihm zu stehen (Periode der Noth oder weniger allgemeinen Nothstandes und der Krisen).“

Wenn wir diese Behauptung Lassalle's, die den Ausgangspunkt aller seiner weiteren Aussagen bildet, unbefangen ins Auge, so ist ja freilich, leider! nicht zu leugnen, daß in manchen Fällen die unerbittliche Gewalt der Concurrenz, welche die Arbeiter selbst sich untereinander machen (namentlich im Gebiet der sogenannten Großindustrie, wo es sich meist um rein mechanische Dienstleistungen handelt), den Arbeitslohn so tief herabdrückt, daß der Arbeiter nicht mehr als die knappe Lebensnothdurft hat, die sogenannte Kartoffelportion. Gleichwol ist diese Behauptung in der Unbedingtheit und Allgemeinheit, wie sie Lassalle ausspricht, unrichtig, wie durch Thatsachen beweisen läßt. Denn Thatsache ist es, daß z. B. in Deutschland während der letzten hundert Jahre, also gerade in der Zeit, wo eine gesteigerte und allmählich immer mehr fabrikmäßig betriebene Industrie auch hier Platzgriff, die Löhne der Arbeiter, und zwar der Handarbeiter als der handwerksmäßigen Gehülfen, ja auch wenigstens eines Theils der Fabrikarbeiter, nicht bloß an sich (absolut) bedeutend gestiegen sind, sondern auch im Vergleich zu den während der gleichen Zeit ebenfalls gestiegenen Preisen der Lebensbedürfnisse (relativ), und daß durchschnittlich der heutige Arbeiter unbedingt um vieles besser situiert ist als sein Vorfahrgenosse vor hundert Jahren. <sup>3)</sup>

Lassalle selbst gibt zu, daß sich die Lage der Arbeiter im Fortgang der Zeit und der Cultur

---

für Deutschland habe ich den betreffenden statistischen Beweis schon 1854 in dem ersten Bande meines culturgeschichtlichen Werks: Deutschland im 18. Jahrhundert (Leipzig), S. 387—401, umständlich

mit Hülfe genauer und authentischer Zahlenangaben zu führen versucht. Ein kürzeres Résumé davon habe ich neuerdings (bei Anlaß der von Lassalle in Leipzig gehaltenen Arbeiterversammlung) in der Berliner Deutschen Allgemeinen Zeitung vom 24. Juni 1863 gegeben. Auf diese Ausführungen muß ich hier verweisen, da eine Wiederholung derselben an dieser Stelle zu viel Raum erfordern würde.

England hat bekanntlich Macaulay in dem berühmten dritten Kapitel seiner History of England die Ansicht — von der fortschreitenden Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen — auf-

geleitet. Obendahin führen die Vergleichen Quetelet's über die durchschnittliche Sterblichkeit unter der arbeitenden Arbeiterbevölkerung, welche danach seit 1700 sich bedeutend ermäßigt hat, sowie die amtlichen Ausweise über den fortwährenden bedeutenden Zuwachs des Verbrauchs von Getreide, Fleisch, Zucker, Kaffee, welcher nicht möglich wäre ohne eine verhältnismäßige Betheiligung der zahlreichsten Bevölkerungsklasse, der Arbeiter, an diesem Mehrverbrauch.

wol gebessert haben könne, allein er behauptet, dies ändere nichts an seiner Auffassung auch das „gewöhnheitsmäßig übliche Minimum der Lebensnothdurft“ erhöhe sich, der Arbeiter bleibe daher relativ immer dieselbe, nämlich immer in dem gleichen Maßen den andern Gesellschaftsklassen eine ungünstige. Er drückt dies in dem „Arbeiterleser“ so aus: „Der Arbeitslohn, sagte ich, sei das unter einem Volk gewöhnheitsmäßig nimum, nicht gleichstehend unter allen Völkern, weil nicht jedes Volk sich mit denselben mitteln begnügt, um zu leben, sich zu verheirathen und eine Familie zu bilden: ein anderer in Rußland, ein anderer in Deutschland, ein anderer in England, je relativen socialen Lebensnothwendigkeiten, die in jedem bestimmten Volk üblich sind. ändern sich im Lauf verschiedener Zeiten oder in der Verschiedenheit des Raums, in verschiedenen Völkern; dies aber, sagte ich Ihnen, ändert sich nie, daß Sie stets auf dem äußersten Rande des in jeder Zeit und in jedem Volk gewöhnheitsmäßig erforderlichen Minimums herumtanzen!“

Und in dem Antwortschreiben, S. 20 fg.: „Jede menschliche Befriedigung hängt nur ab von dem Verhältniß der Befriedigungsmittel zu den in einer Zeit bereits gemäßig erforderlichen Lebensbedürfnissen, oder was dasselbe ist, von dem Überschuß der Befriedigungsmittel über die unterste Grenze der in einer Zeit gewöhnheitsmäßig erforderlichen Lebensbedürfnisse. Ein gesteigertes Minimum der untersten Lebensbedürfnisse gibt Entbehrungen, welche frühere Zeiten gar nicht kannten. Was entbehrt der Mensch dabei, wenn er keine Seife kaufen, was entbehrt der menschenfressende Wilde dabei, wenn er keinen anständigen Rock tragen, was entbehrt der Arbeiter vor der Entdeckung der Dampfmaschine, wenn er keinen Taback rauchen, was entbehrt der Arbeiter vor Erfindung der Kunst dabei, wenn er ein nützliches Buch sich nicht anschaffen konnte? Alles menschliche Befriedigen und Entbehren hängt also nur von dem Verhältniß der Befriedigungsmittel zu den in einer Zeit bereits vorhandenen Bedürfnissen und Lebensgewohnheiten ab. Alles menschliche Befriedigen und Entbehren und alle menschlichen Befriedigungen, also jede menschliche Lage bestimmt sich mit nur durch den Vergleich mit der Lage, in welcher sich andere Menschen derselben Zeit befinden. Jede Lage bemisst sich somit immer nur durch ihr Verhältniß zu der Lage der andern Klassen derselben Zeit. Wenn also noch so feststünde, daß sich das Niveau der nothwendigen Lebensbedürfnisse in den verschiedenen Zeiten gehoben hätte, daß früher nicht gekannte Befriedigungsmittel in der Zeit entstanden sind und ebendadurch mit diesen auch früher nicht gekannte Entbehrungen und Leiden eingetreten sind — Ihre menschliche Lage ist in diesen verschiedenen Zeiten immer dieselbe geblieben; immer diese: auf dem untersten Rande der in jeder Zeit gemäßig erforderlichen Lebensnothdurft herumzutanzten, bald ein wenig über ihm, bald ein wenig unter ihm zu stehen. Ihre menschliche Lage ist also dieselbe geblieben, denn diese Lage bemisst sich nicht durch ihr Verhältniß zu der Lage des Thiers in den Urwäldern Amerikas, oder des Leibeigenen im Mittelalter, oder des Arbeiters vor 20 Jahren, sondern nur durch das Verhältniß dieser Lage zu der Lage Ihrer Mitbürger derselben Zeit.“

Allein auch diese Behauptung ist theils thatsächlich unrichtig, theils in ihren Folgerungen schief und nicht zutreffend. Daß sämtliche Arbeiter in Bezug auf ihr Einkommen die unterste Stelle in der gesellschaftlichen Hierarchie einnehmen, ist unwahr. Es gibt Arbeiter, sowol in manchen Handwerken (z. B. Kunstschlosser, Buchdrucker u. s. w.) als in fabrikmäßigen Gewerben (z. B. Maschinenbauer, Krempelmeister in Spinnereien), welche mehr, zum Theil beträchtlich mehr verdienen als ein Schulmeister auf dem Lande, ja mancher studirte Staatsdiener (z. B. Actuar, Rechtsanwalt), und trotzdem daß letztere einer viel längern Vorbildung bedürfen und viel später ins Leben treten als jene. Selbst bloße Handarbeiter in großen Städten (Aufläder, Markthelfer u. s. w.) lassen sich oft mit den genannten Berufsclassen in Bezug auf ihr Einkommen messen. Die völlig mechanische (unqualified) Thätigkeit des gewöhnlichen Fabrikarbeiters wird nicht als irgendeine andere, so wird man zwar gewiß auch dieser Arbeiterklasse die Besserung ihrer Lage von ganzem Herzen wünschen, damit sie ein möglichst „menschliches Dasein“ führe, allein eine Ungerechtigkeit, eine wirthschaftliche oder sociale Anomalie man darin doch unmöglich finden, daß die am wenigsten durch- und vorgebildete Arbeiterklasse die am wenigsten lohnende ist, daß einer, der ohne allen und jeden Aufwand an Zeit, Geld und Mühe für seine Geschicktmachung zu dem künftigen Beruf schon mit dem vierzehnten Jahre (

noch früher) Geld zu verdienen anfängt, eine geringere Vergütung für seine Kraft und erhält als einer, der vielleicht erst bis zum einundzwanzigsten Jahre Schule und Univer- oder Seminar besuchen, dann oft noch viele Jahre umsonst oder für ein ganz Geringes m muß und endlich mit 25—30 Jahren in ein ebenfalls nur sehr mäßiges Gehalt einrückt. Ist so sehr die Ungleichheit der verschiedenen Arten von Einkommen ist anzuklagen (die wenig- bei uns in Deutschland so grell in der That nicht ist, wie Lassalle sie darstellt, der immer die kleine Zahl reicher Leute der am schlechtesten gestellten Klasse der Arbeiter gegenüberzu- n scheint), als vielmehr der im allgemeinen noch zu niedrige Durchschnittsatz desselben. dies findet auch Anwendung auf das von Lassalle gern und viel gebrauchte statistische An- n von den Abstufungen der Klassensteuersätze im preussischen Staat. Wenn wirklich in- gen, wie Lassalle behauptet, 89 Proc. der Bevölkerung weniger als 200 Thlr. jährlich zehren haben, etwa 7 Proc. zwischen 200—400 Thlr., 3¼ Proc. von 400—1000, ur ½ Proc. über 1000 Thlr. („Antwortschreiben“, S. 29), so springt in die Augen, mit einer bloßen andern Vertheilung des Einkommens wenig geholfen wäre. Denn, um 89 Proc. oder etwa 18 Mill. auch nur 10 Proc. ihres Einkommens zuzulegen (womit ihre Lage noch kaum merklich geändert würde), müßte man von den etwa 100000 Per- , die mehr als 1000 Thlr. einnehmen, jedem durchschnittlich 3600 Thlr. jährlich abfor- was bei den meisten derselben wahrscheinlich den größten Theil ihres Einkommens, bei- sogar mehr als das Ganze betrüge.

Wie hier, so geht Lassalle auch darin übereilt oder einseitig zu Wege, daß er den ganzen Über- des Arbeitsproductes über den Lohn, den der Arbeiter erhält, als bloßen Kapitalgewinn Unternehmers und gewissermaßen als einen Raub an dem Arbeiter, dem dadurch der volle ng seiner Arbeit verkürzt werde, darstellt. „Wie früher der Sklave“, sagt er, „der Leib- z, der Hörige, so muß auch der Arbeiter unter der Herrschaft der freien Concurrrenz ver- jenes zwingenden Gesetzes der Noth, das ihn vom Kapitalisten, vom Unternehmer ab- g macht, diesem den über seine eigene Lebensnothdurft hinausgehenden Ertrag seiner Arbeit n.“ Oder, wie er es ein andermal ausdrückt, „die vorgethane Arbeit, das Kapital, er- m in einer unter Theilung der Arbeit und unter dem Gesetz der freien Concurrrenz produc- e Gesellschaft die lebendige Arbeit. Je mehr der Arbeiter producirt, je mehr er im Dienst urgeoisie (der Besitzenden) vorgethane Arbeit, Kapitalien, in deren Eigenthum aufhäuft, auriger gestaltet er seine Klassenlage.“ Lassalle vergißt zunächst, daß fast kein Arbeits- t — und am wenigsten beim Fabrikbetrieb in der Großindustrie — so auf den Markt t, wie es aus den Händen des einzelnen Arbeiters hervorgeht, vielmehr jedes eine Menge abien der Vervollkommnung durchlaufen muß, sodas kein einzelner Arbeiter z. B. in einer Fabrik sagen kann: dieses Gespinnst ist mein Product und sein Ertrag gehört mir. Er rner nicht gelten lassen, daß einen sehr wesentlichen Antheil an der Herstellung des „Ar- roducts“ — in der Gestalt, wie es auf den Markt kommt und einen „Ertrag“ liefert — der Lehmer selbst hat. Und doch ist dem so. Denn was man kaufmännische Speculation nennt, as wiederum eine Menge einzelner, zum Theil sehr verwickelter und schwieriger Opera- unter sich befaßt (die Erkundung der besten Bezugsquellen für die verschiedenen Arbeits- allen, die Beschaffung tüchtiger Arbeitskräfte, die Aufsicht auf das richtige Ineinander- e aller Theilarbeiten, die Ermittlung günstiger Absatzwege u. s. w.), das ist ebenfalls t“, und zwar sehr anstrengende, potenzierte, mannichfache Vorbildung voraussetzende Arbeit. m Kampfe der modernen Concurrrenz stehen sich keineswegs bloß tochter Kapitalbesitz und ige Arbeit gegenüber, sondern verschiedene Arten von Arbeit, die geistige des Speculanten, Unternehmers, und die mechanische des Arbeiters (wenn wir die Mittelglieder zwischen beiden- Betracht lassen). Allerdings bedarf die Speculation eines Kapitals als Arbeitsinstruments, : das bloße Kapital ohne die entsprechende Fähigkeit zur Inangriffnahme und Führung Kaufmännischen oder Fabrikunternehmens thut es nicht, während umgekehrt ein hinreichen- Maß solcher Fähigkeit und der Energie des Unternehmens und Wagens (selbst bei geringem ar keinem Kapitalfonds von Haus aus) sich einen solchen oder den nöthigen Credit wohl zu e weiß, was am schlagendsten das Beispiel derer beweist, die von einfachen Arbeitern all- h sich zu wohlhabenden Geschäftsunternehmern emporschwangen, wie z. B. ein Borfig, d Hartmann u. a.

Dieser Irrthum Lassalle's in der Beurtheilung der bestehenden volkswirthschaftlichen Factoren des Zusammenwirkens ist von wesentlichstem Einfluß auf seine positiven Reformvorschläge. Nur den fahlen Gegensatz von Kapital und Arbeit im Auge, glaubt Lassalle, es genüge,

wenn man nur dem Arbeiter Kapital in die Hand gebe; er werde dadurch befähigt, eigener Unternehmer“, Arbeitgeber und Arbeiter in Einer Person zu sein, neben dem Lohn“ auch den „Unternehmergewinn“ zu beziehen, kurz den ganzen „Arbeitsertrag unverkürzt sich zuzueignen. Das ist die Panacee, wodurch Proudhon alle socialen Gegenstände mit einem mal zu heilen vermeint.

„Es handelt sich“, sagt Proudhon, „keineswegs darum, mit der Theilung der Quelle aller Cultur, zu brechen, sondern bloß darum, das Kapital wieder zum todt Arbeitinstrument zu degradiren. Es handelt sich nicht darum, die Theilung der Arbeit zu heben, sondern vielmehr darum, sie weiter zu entwickeln. Theilung der Arbeit ist gemeinsame Arbeit, gesellschaftliche Verbindung zur Production. Es ist also nicht, in der gesammten Production die individuellen Productionsvorschüsse, auf Überlassung des Productionsertrags an den Unternehmer und die Abführung alles Ueberschusses über den Lebensunterhalt an ihn folgt, aufzuheben und die ohnehin Arbeit der Gesellschaft auch mit den gemeinsamen Vorschüssen derselben zu betreiben, aber an alle, die zu ihr beigetragen haben, nach Maßgabe dieser zu vertheilen. Das Übergangsmittel hierzu, das leichteste und mildeste Übergangsmittel Productivassocationen der Arbeiter mit Staatscredit.“

Damit es dahin komme, daß der Staat den Arbeitern diese Hülfe angedeihen lasse, Arbeiter selbst oder durch zuverlässige Vertrauensmänner und Vertreter ihrer Interessen die Gesetzgebung des Staats eine ausschlaggebende Stimme führen. Dazu soll das directe Wahlrecht führen; dieses ist daher nach Proudhon die nothwendige politische Bedingung und Bedingung der von ihm erstrebten socialen Reform und somit das natürliche Resultat der im Arbeiterstande entzündeten Agitation.

Diesen letztern Punkt lassen wir hier auf sich beruhen, beschäftigen uns vielmehr mit den socialen Gedanken Proudhon's. Derselbe ist keineswegs ganz neu; schon bei Saint-Simon und wieder bei Louis Blanc, noch ausgeprägter bei Proudhon, findet sich die Idee von Volksbanken, welche bestimmt sein sollen, jeder Einzelthätigkeit den ihr nöthigen Arbeitskapital zu gewähren. Auch ist dieser Gedanke bei Proudhon durchaus nicht zu klaren Gestalt durchgebildet. Er unterscheidet weder die verschiedenen Arten und Formen der Praktischmachung desselben, noch hat er, wie es scheint, die unausbleiblichen Konsequenzen der neuen Ordnung der Dinge, die er ins Leben rufen möchte, erwogen. Ist es ein bedeutender Unterschied, ob z. B. eine Productivassociation zu Stande kommt bei den Meistern eines bloß handwerksmäßigen Gewerbes (z. B. den Tischlern, Schneidern) die jeder für sich ihre Gesellen beschäftigen wie bisher und nur zur Erleichterung der Beschaffung der Rohstoffe, der Verkaufsböden u. s. w. sich associiren, allenfalls auch zwischen Arbeitern eines solchen Gewerbes die durch ihre Organisation zugleich die specielle Unternehmertätigkeit ersetzen (wie die Buchdrucker in Paris), oder ob ein großes Fabrikunternehmen (z. B. ein Eisenwerk) auf solche Weise ins Leben gerufen werden soll. In jenen ersten Fällen ist die Thätigkeit die sich associiren, eine ganz oder annähernd gleichartige, sodas der Einzelne neben der Thätigkeit die er übernimmt, wol allenfalls auch an der Leitung des Ganzen oder an den höchsten Stellen der Thätigkeit, die erfordert werden, allein oder mit den andern theilhaben kann. Ist es wol denkbar, daß der Arbeiter, der heute an der Maschine die allerniedrigsten, geistlossten Dienste verrichtet, morgen als Leiter oder Disponent eines so ausgedehnten und complicirten Geschäfts fungiren könne? Geht dies aber nicht an, erfordern vielmehr die Dienstleistungen für die Unternehmungen auch eine ganz besondere Art von Vorbereitungen, von fortwährender Übung und Anspannung einer gewissen geistigen Befähigung, von welchem Theil eines jeden der Theilhaber sowol an der Arbeit selbst als an dem Ertrage theils jener niedern, mechanischen, anderntheils dieser freieren geistigen — als auch an dem Ertrage bei einem solchen Unternehmen bestimmt werden? Soll die Abstimmung der Interessen entscheiden, so steht zu fürchten, daß gerade die roheste Art der Arbeit als die der stärksten vertretenen sich ein unbilliges Übergewicht über die mehr durchgebildete, geistigere schaffe. Oder sollen (wie Saint-Simon wollte) gewisse „Obern“, d. h. die Intelligenz, die Arbeit und ihre Vergütung vertheilen, würde dann nicht abermals über Ungerechtheit und Bedrückung des „Arbeiters“ geschrieben werden, wenn jene der geistigen Thätigkeit einen Vorzug vor der mechanischen zubilligten sowol in Bezug auf die Leitung der Arbeiten als in Bezug auf den Theil am Gesamtertrag? Schon ist e

ist im Schoße mancher der freien, auf Selbsthülfe beruhenden Associationen ausgebrochen, unter den sogenannten Pionieren von Rochdale und einigen der pariser Productivassoziationen, indem diejenigen Genossenschaftsmitglieder, welche zugleich „Actionäre“ sind (offen-liche intelligentern und geschicktern, die etwas erübrigt haben), mit den bloßen „Arbeitern“ schlechtthin den Gewinn theilen, sondern einen bevorzugten Antheil für das von ihnen ein-gebrachte Kapital (die Frucht ihrer größern Geschicklichkeit) genießen wollen. Dies würde sich in weit stärkerm Maße wiederholen bei großen fabrikmäßigen Unternehmungen, wo die gebildetste kaufmännische und technische Intelligenz mit der allermehrschichtigen Handarbeit associiren müßte. Wie diese Schwierigkeit zu besiegen sei, darüber finden wir bei Proudhon Wort.

Dies wäre unser sociales Bedenken bei der Sache. Nicht minder bedeutend und schwer zu genügen erscheint das folgende staatswirthschaftliche und finanzielle. Welche Bürgschaften eine solche Arbeitervereinigung, die den Staatscredit in Anspruch nähme, dem Staat dafür daß sie von diesem Credit einen guten, vernünftigen Gebrauch machen würde? Proudhon nur so ganz im allgemeinen davon, daß die Gesetzgebung des Staats die Credite votiren die den „ernsthaften Associationen“, die sich bilden wollen, zu gewähren seien, „solchen Assoziationen, welche gewissen von der Gesetzgebung festgesetzten Bedingungen entsprechen“. Er verleiht für den Staat „bloße Gläubigerrechte“, „Einsicht in die Buchführung“, genug eine ähn-liche Stellung wie die eines „stillen Gesellschafters“ in einem kaufmännischen Geschäft. Nun, im Privatverkehr jemand einem Geschäftsunternehmer Credit geben, vollends wenn er „stillen Gesellschafter“ sich betheiligen soll, so sieht er sich seinen Mann sehr genau an, er prüft, welche geschäftliche oder technische Laufbahn er durchgemacht, wie er sich dabei bewährt u. s. w. Wenn sich aber der Staatsbehörde 2—300 Arbeiter präsentiren würden, zwar mit der „ernsthaften“ Absicht, gemeinschaftlich eine Fabrik zu errichten, aber ohne daß dem Staat irgendetwas Weiteres von diesen Arbeitern bekannt wäre, als daß eben jeder derselben seine Maschine bedient oder sonstwelche mechanische Arbeit — mag sein ganz ordent-lich pünktlich — verrichtet hat, welche Bürgschaft hätte der Staat dafür, daß nicht durch schlechte Führung des Geschäfts, durch Mangel an der nöthigen Intelligenz, oder auch durch Mangel an gehöriger Harmonie und Unterordnung der vielen Arbeiter unter eine gemein-same Leitung sein Geld verloren ginge? Und wenn es nun verloren gegangen wäre, wenn die Association Bankrott machte, sollte dann der Staat derselben von neuem Credit, Vorschuß und so immerfort in infinitum? Oder sollte er dann diese Arbeiter wieder sich selbst über-lassen und die bereits mit Hoffnungen auf eine bessere Lage genährten oder eine Zeit lang an die Arbeit schon gewöhnten Leute nur um so tiefer ins Elend zurückstoßen? Dies sind Fragen, auf die bei Proudhon keine Antwort finden, und von deren Lösung gleichwol die Hauptfrage nach Möglichkeit und Durchführbarkeit seines ganzen Systems wesentlich bedingt ist.

Was will Proudhon uns einreden, ein solches Risiko gebe es gar nicht; denn, sagt er, „nur der Unternehmer läuft Gefahr, bei der Production sein Kapital zu verlieren, weil nämlich derweil andere Unternehmer, seine Concurrenten, den Absatz an sich reißen; die Production dagegen ist von stetigem Wachsthum und Gewinn begleitet“. Zeugniß dafür sei die ständige jährliche Zunahme des in der Production angelegten Nationalkapitals.

Proudhon übersieht hierbei, daß die bisherigen Erfahrungen über das Wachsen der Production im Lande im ganzen und großen sich durchaus auf dem Boden der freien Privatconcurrentz beruhen, und daß es daher allermindestens sehr gewagt ist, diese Erfahrungen ohne weiteres auf einen Zustand der Dinge überzutragen, wo diese und mit ihr der so bedeutende Hebel der strengsten Wettstreits der verschiedenen Unternehmer, des Aufgebots aller Kräfte der Nation für Vorbereitung, Einleitung und Durchführung eines bestimmten Geschäftszweigs weichen würde, ohne daß noch gewiß ist, was an seine Stelle treten möchte. Es ist bekannt, welchen Schwierigkeiten und Verlusten die „Pioniere von Rochdale“, als sie sich an die Betrei-bung eines fabrikmäßigen Gewerbes, einer Spinnerei, wagten, zu kämpfen hatten, bevor sie dieses Werk in Gang brachten. Und diese Arbeiter waren von Haus aus die tüchtigsten, energisch-geschicktesten der ganzen Gegend, sonst würden sie den Plan der Association überhaupt nicht ohne Beharrlichkeit ergriffen und mit solchem Erfolg durchgesetzt haben; sie hatten sich auch schon in frühern einfachern Stadien dieser Association für jenen schwierigern Theil ihres Unter-nehmens vorbereitet, hatten im allgemeinen die Mittel und Wege kaufmännischer Geschäfts-führung und Speculation kennen gelernt. Denke man sich nun aber einmal eine zusammen-gehörige Masse ungebildeter, in nichts dazu vorgeübter Arbeiter, denen es beifäme, gemeinsam

eine Fabrik zu errichten, was würden die Folgen sein? Lassalle hat sich offenbar bei seinen Danken von umfassenden Arbeiterassociationen mit Hülfe des Staats durch das Beispiel ein schon bestehender Associationen solcher Art, welche Erfolg gehabt haben, zu Illusionen verlassen. Er hat dabei übersehen, einmal, daß diese bisherigen Productivassociationen sich ausschließlich auf dem engeren und darum leichter zu beherrschenden Gebiet der Handwerksindustrie, nicht der eigentlichen Großindustrie, bewegen; fürs zweite aber, daß sie fast alle entstanden sind und sich fortentwickelt haben mit den Kräften und Mitteln der Selbsthülfe. Gerade aber liegt ein ungeheurerer Unterschied. Associationen auf der Basis der Selbsthülfe, lediglich auf die eigene Kraft ihrer Mitglieder angewiesen sind und bei denen diese alle Risiko tragen, werden fürs erste immer nur gegründet werden von den an Fleiß, Geschicklichkeit namentlich aber an Willensenergie ausgezeichneten Arbeitern; sie werden ferner sorgfältig vorbereitet und in ihrer Ausdehnung vorsichtig auf ein solches Maß beschränkt werden, welche Vereinigung von Arbeitern, die eben nicht Kaufleute, Speculanten von Haus aus sind, sehen kann, und sie werden nur allmählich zu umfänglicheren Geschäften fortschreiten; dem wachsenden Fonds, sowol dem geistigen als dem materiellen, ihrer Theilnehmer. All das ist bei den auf Staatshülfe gegründeten (der Natur der Sache nach, und wie die Menschheit einmal sind) wenigstens nicht vorauszusetzen, und darum ist es falsch, von dem Gedeihen der auf Selbsthülfe gegründeter, von einer Elite der Arbeiter ins Leben gerufener Associationen (neben denen viele andere der gleichen Art doch immer noch wieder eingehen oder sich nur kurzfristig halten) einen Schluß zu machen auf die Möglichkeit und Nützlichkeit der Bildung solcher Associationen im großen, für den ganzen Arbeiterstand, und auf Staatskosten.

Das Auskunftsmittel, welches Lassalle dann noch für Verringerung des Risikos einzelner Productivassociationen vorschlägt, nämlich: Verbindung aller solcher Associationen gleichen Gewerbes in einer Stadt oder im ganzen Lande zu einer einzigen großen Association, Bildung eines Credit- und Affecuranzverbandes sämtlicher Associationen, dieses Mittel leicht das Übel nur schlimmer machen, denn dann würden (da ja doch die Concurrenz im Auslande fortbestände, folglich auch die Gefahr von Entwerthung der Producte, Stockungen, Handelskrisen u. s. w.) die von den fleißigern und geschicktern Arbeitern getragenen und gutgeleiteten Associationen die trägern, ungeschicktern oder in sich weniger einigen mit Verlust arbeiten müssen. Es wäre das gewissermaßen eine Strafe für Faulheit und des Ungeschicks, zugleich eine Ungerechtigkeit gegen den ganzen bessern Arbeiter. Lassalle tabelt es, daß in der Association zu Rochdale und ebenso in einer zu Manchester Arbeiter selbst wieder einen Unterschied unter sich machen, indem diejenigen, welche zugleich Capitalisten, Actionäre sind, nicht schlechthin mit den andern, die bloß ihre tägliche Arbeit leisten, theilen, sondern für ihre „vorgethane Arbeit“ auch etwas voraushaben wollen. Vielmehr darin einen Fingerzeig sehen sollen, daß eine vollkommen gleiche Behandlung des gebildeten und des gebildeten, des minder und des mehr leistenden Arbeiters gegen die Natur ist und von dem gesunden Sinne des Arbeiters selbst zurückgewiesen wird. Und doch will er das ganze System auf eine solche Gleichstellung hinauslaufen, da er die Consequenzen Saint-Simon's oder Fourier's, durch welche diese einer solchen Abnormität zu entgehen suchten, nicht zu vermeiden zu wollen scheint, nämlich daß entweder nach dem Beschluß gewisser Aufsichtspersonen (oder der Staatsbehörde), oder nach im voraus bestimmten Quotalsätzen der Arbeitsvertrag zwischen verschiedenen Theilnehmern der Production in bestimmten Abstufungen vertheilt werde.

Die Frage, woher der Staat all das Geld oder den Credit nehmen sollte, um auch nur einen Theil seiner Arbeiterbevölkerung, geschweige der ganzen, die Mittel zur Gründung von Productivassociationen darzubieten, kann zur Zeit auf sich beruhen bleiben, wie wenig auch Lassalle vorgeschlagene Mittel einer unbeschränkten Ausgabe von Papiergeld zu befähigen. Nach den allgemeinen nationalökonomischen Bedingungen des Weltverkehrs (die ja während auch auf einen solchen Lassalle'schen Staat ihre Rückwirkungen äußern würden) erscheint. Wenn eine solche Organisation der Arbeit durch Staatshülfe, wie Lassalle nach socialen und wirthschaftlichen Principien praktisch möglich und heilsam erschiene, so es ja wol auch einen Weg geben, um den Geldpunkt zu erledigen und wenigstens allmählich als richtig erkanntem Ziel sich zu nähern. Allein eben jene praktische Möglichkeit und die Freiheit der vorgeschlagenen Reform müssen wir durchaus bestreiten. Daß die Lage, die Princip freier Concurrenz und seine Ausgeburt, die massenhaft producirende Fabrik, einer zahlreichen und immer zahlreicher werdenden Arbeiterbevölkerung bereitet, die Gefahr enthält, welche eine Abhülfe dringend heischen, welche nicht allein das Humanitätsgefühl



n, sondern auch dem Politiker und Nationalökonomien zu den ernstesten Besorgnissen An-  
 en, das wird niemand leugnen, der unsere heutigen industriellen Zustände nicht bloß ein-  
 zt dem Maßstabe des sogenannten „Nationalreichtums“ und seines stetigen Wachstums  
 sondern auch danach fragt, wie sich die einzelnen und wie sich die verschiedenen Klassen der  
 erung dabei befinden. Ob eine solche Abhülfe durch die natürliche Weiterentwicklung  
 gegebenen Verhältnisse selbst, durch die treibende Consequenz der freien Concurrrenz und  
 urch erzeugten wirthschaftlichen Individualismus, beziehentlich unter Hinzutritt der ebenso  
 chen und freien Wirkungen des Associationstrieb's, nach dem Princip der Selbsthülfe und  
 verantwortlichkeit, zu ermöglichen sei, oder ob es dazu des Eingreifens künstlicher, außerhalb  
 türlichen Spiels der Einzelkräfte und ihres freien Wettstreits stehender Factoren, z. B.  
 aatshülfe, bedürfe, diese Frage ist jedenfalls eine der brennendsten Fragen unserer Gegen-  
 nd wird es aller Wahrscheinlichkeit nach auf lange sein. Zu einer neuen, tiefern Durch-  
 ng und Abklärung dieses Problems einen gewichtigen Anstoß gegeben zu haben, ist jeden-  
 n Verdienst Lassalle's, daß er mit den frühern Socialisten theilt. Seine Kritik der be-  
 en Zustände, wenn auch nicht neu, hat doch manche Punkte mit einer Schärfe bloßgelegt,  
 her kaum noch geschehen. Was dagegen seine positiven Vorschläge betrifft, so sind sie  
 ll's viel zu roh, zu oberflächlich, zu wenig durchgearbeitet und nach den nothwendigen Vor-  
 ungen ihrer Anwendbarkeit zu wenig erwogen, als daß durch sie die Lösung jenes wich-  
 Problems irgendwie gefördert werden könnte. Sie haben aber — gerade in der Gestalt,  
 auftreten — das Gefährliche, daß sie dem minder gebildeten und besonnenen Theil der  
 ter leicht mit der Hoffnung schmeicheln, eine solche Reform (bei der scheinbar das ganze  
 r Getriebe unsers wirthschaftlichen Lebens unverändert bleibt) ließe sich recht wohl und  
 ausführen, wenn nur der Staat, d. h. die Besitzenden wollten, daß sie also in den Arbeitern  
 immer wachsenden Haß gegen die Besitzenden und eine fieberhafte Ungeduld nach Er-  
 g der Herrschaft im Staate nähren, indem sie dieselben glauben machen, wenn nur sie,  
 weiter, das Heft in Händen hätten, so wäre mit Einem mal ihnen gründlich geholfen.  
 Werlernen sie dann, die ihnen schon jetzt gebotenen, bei eigener Anstrengung gar wol  
 zu machenden, von einem großen Theil ihrer Genossen bereits so erfolgreich betre-  
 Bege einer allmählichen Verbesserung ihrer Lage mit Energie, Ausdauer und Geduld  
 reiten; sie wollen alles oder nichts; sie fordern für sich eine plötzliche und vollkommene  
 ellung als ein ihnen zukommendes Recht und verschmähen eine langsame, schrittweise,  
 selbst mit Mühe sich erringen sollen; sie erwarten alles Heil von einem politischen Um-  
 g, der ihnen die Gewalt in die Hände geben soll, und vergessen dabei, daß die allgemeinen  
 wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse sich nicht ebenso ändern lassen wie die politischen eines  
 n Landes, und daß, selbst wenn sie diesen oder jenen Staat ganz nach ihren An- und  
 einzurichten vermöchten, sie damit doch die Gewerbe- und Verkehrsverhältnisse in  
 en und also auch ihre eigenen socialen Verhältnisse den Rückwirkungen des allgemeinen  
 Verkehrs noch keineswegs entzogen haben würden, und daß diese Rückwirkungen den von  
 erstrebten Zweck leicht vereiteln, wo nicht gar in sein Gegentheil — eine Verschlimme-  
 r Arbeiterzustände — verwandeln könnten.

Wichtig sei noch bemerkt, daß alles, was hier gegen das von Lassalle aufgestellte Prin-  
 Staatshülfe gesagt ist, sich ebenso und zum Theil mit noch viel besserem Recht sagen läßt  
 das Princip einer Unterstützung der Arbeiterassociationen aus kirchlichen Mitteln, wie es  
 Ketteler von Mainz auf Anlaß der Lassalle'schen Bewegung in dem Schriftchen „Die  
 Frage und das Christenthum“ (Mainz 1864) entwickelt oder vielmehr nur in sehr vagen  
 angedeutet hat.

R. Biedermann.

**Solothurn.** Unter allen schweizerischen Cantonen hat keiner eine so sonderbare unzusam-  
 mende Gestalt wie Solothurn, dessen Gebiet (785 Quadratkilometer) die Stadt nach und  
 einzelnen Parcellen, meist durch Kauf, erworben hat. Er stellt ein schief zusammenge-  
 Kreuz dar mit zwei an die französische Grenze stoßenden abgesonderten Gebietstheilen  
 Thal und Klein-Lüzgel); die Westgrenze, fast die ganze Südgrenze und einen Theil der  
 nge bildet der Canton Bern, der den protestantischen Bucheggberg (südlich der Haupt-  
 der Aar) fast ganz umschließt. Im Norden grenzt der Canton überdies an Basel-  
 stadt, im Osten und Süden an Aargau. Die Jurakette, welche sich bis zu einer Höhe von  
 über dem Meer (Hasenmatte) erhebt, durchzieht den Canton von West nach Ost und  
 in eine nördliche und südliche Abdachung, jene in der Volkssprache als das Land der

„Schwarzbuben“, diese als dasjenige der „Gäuer“ bezeichnet. Solothurn ist ein Canton, welche mehr Getreide produciren, als sie verbrauchen; außerdem Fleh und Käseerei auf einer hohen Stufe. Im Jura werden Eisenerze ausgebeutet; ferner der sogenannte „solothurner Marmor“, ein Kalkstein, der in der Nähe gebrochen wird. An Industrie ist der Canton nicht reich; doch beschäftigt man sich hienieden mit Seidenbandweberei für Basel, und neuerdings ist bei Solothurn Wollspinnerei errichtet worden. Die Bevölkerung des Cantons betrug am 1. Jan. 1860 69263 Seelen (88 auf den Quadratkilometer; 59624 Katholiken und 9545 Protestanten) und hat sich seit 1850 um  $\frac{1}{2}$  Proc. vermindert. In den beiden bedeutendsten Städten des Cantons dagegen, Solothurn und Olten, welche letzteres besonders gewonnenen Knotenpunkt der Centralbahnlinie und Sitz der mechanischen Werkstätten dieser Canton geworden ist, hat im gleichen Zeitraum die Bevölkerung sich vermehrt, (1860 5916 Einwohner) um 10 und in Olten (1860 2301 Einwohner) um 15. Der Canton ist in fünf Bezirke (Oberämter) eingetheilt: Solothurn-Läbern, Balsthal, Kriegsfelden, Dornach-Thierstein und Olten-Gösgen. Ungewöhnlich stark ist die Bevölkerung der kleinen Gemeinden, deren der Canton 132 zählt, so daß also, wenn man die Hauptstadt läßt, nicht ganz 500 Seelen auf die Gemeinde kommen; eine Gemeinde (Olten-Gösgen) hat 42 Einwohner, 30 andere weniger als 200.

Solothurn und Zürich gelten für die beiden ältesten Städte der Schweiz. Soldaten, Ursus und Victor, sollen gegen das Ende der römischen Herrschaft da in der Gegend von Solothurn verbreitet haben. <sup>1)</sup> Die Entwicklung der Stadt liegt unter den Karolingern erfolgte Gründung eines Benedictinerklosters an; dieses entwickelte sich zu einem reichen Stift, dessen Rechte über die Stadt unter den burgundischen Königen dem Grafen des Landes zu Lehn gegeben und später, als die Stadt mehr und mehr den Bürgern selbst überlassen wurden. Die Rechte des Reichs, namentlich den Blutbannvogtei über das Stift, hatte früher der vom Kaiser ernannte Schultheiß verwaltet, deren Verwaltung und die Gerichtsbarkeit in Civilsachen der Bürgerschaft und dem ersten Haupt, dem Bürgermeister, zustanden. Im Jahre 1324 aber kam das Schultheißamt an die Bürgerschaft, und die Würde des Bürgermeisters hörte von da an auf. Als freie Reichsstadt schon unter den Zähringern betrachtet. Von alters her stand sie mit den Bernern in Freundschaft, eine Verbindung, deren Einfluß bis auf den heutigen Tag sich geltend macht. Im Bunde mit den Bernern, der 1351 ein auf ewige Zeiten geschlossener Bund war, die Solothurner gegen Oesterreich (Belagerung der Stadt durch Herzog Leopold von Oesterreich 1415), die Grafen von Kyburg und den Adel der Umgegend bei Laupen 1339); bald nahmen sie auch an den Fehden der Eidgenossen Theil. Die Aufnahme um Aufnahme in den Bund (1411) scheiterte anfangs an dem Widerstand der Kantonsländer, welche einer Verstärkung des städtischen Elements im Bunde abhold waren, dem die Solothurner auch in den Burgunderkriegen mit in den Reihen der Eidgenossen hatten, erfolgte im Jahre 1481, gleichzeitig mit dem Stanserverkommen, unter dem Namen des Bruders Klaus von Glue die Aufnahme Solothurns als zehnten Orts in den Bund. In der Schlacht bei Novarra (1513) war Solothurn einer der Schauplätze des Kampfes, welcher, veranlaßt durch den Verdacht, die Regierungen seien an Frankreich verfallen, zur Verurtheilung der Schuldigen („Teutschfranzosen“ oder „Kronenfresser“ vom Landvogeten) die Zugeständnisse an die Landleute zum Zwecke hatte. Unter Vermittelung der Städte Bern, Biel und Zofingen wurde die Sache geschlichtet und die bedrohte Herrschaft durch die Aristokratie dadurch gerettet, daß sie die Leibeigenschaft für loskäuflig erklärte. Die Reformation zeigte sich Solothurn anfangs geneigt, obwohl die Chorherren des Stifts, welche Schritte der neuen Lehre zu hemmen, plötzlich die Gebeine von Ursus und Victor, die Reliquien der Stadt, entdeckten und ausstellten; die Solothurner zogen mit Bern in den Religionkrieg (Schlacht bei Kappel 1531), aber nach dessen unglücklichem Ausgange die Altgläubigen wieder die Oberhand und die katholische Lehre wurde im ganzen Canton unter Berns Oberherrlichkeit stehenden Bucheggberg ausgenommen, zum Theil wieder eingeführt. <sup>2)</sup> Ein Span mit Basel, welches den Blutbann über die Ort-

1) Ihnen ist die prächtige Domkirche in Solothurn, ein Werk des Baumeisters Bischof (1762—78) geweiht.

2) In diese Zeit (30. Oct. 1533) fällt die Heldenthat des Schultheißen Niklaus Wer-

und zum Zeichen seiner Herrschaft daselbst einen Galgen aufrichten ließ, veranlaßte um diese Zeit (1531) den sogenannten Galgenkrieg, welcher durch eidgenössische Vermittelung zwischen Solothurns geschlichtet wurde. Politisch meist mit Bern sympathisirend, confessionell der katholischen Partei zugehörend, ohne in territorialem Zusammenhang mit dem eigentlichen Berner Land, den Urkantonen, zu stehen, hielt sich Solothurn in den spätern Religionen neutral, obwohl es bei den specifisch katholischen Bündnissen mit dem Fürstbischof von Basel (1579), mit dem Papste (sogenannter goldener oder borromäischer Bund von 1586) und mit Frankreich („Früchlibund“ von 1715) mit den übrigen katholischen Ständen gemeinnachte.<sup>3)</sup> Eine übermüthige That zweier solothurnischer Landvögte, welche einen nach außen zum Zuzug bestimmten, über solothurnisches Gebiet ziehenden Trupp Berner überlisteten und zerstreuten (1632), erzeugte heftigen und lange nachwirkenden Groll zwischen den Städten. An dem großen Bauernkriege von 1653, der auf kurze Zeit die Aristokratien der Schweiz zum Bewußtsein ihrer gemeinsamen politischen Interessen brachte, betheiligte sich auch das solothurnische Landvolk; der Aufstand, welchen Solothurn seinerseits durch Nachgiebigkeit zu bemeistern versucht hatte, wurde unter Leitung Berns und Zürichs blutig niedergedrückt, und die Bezahlung der Kriegskosten dem ohnehin durch Grundlasten, Abgaben, Sporteln und eine habgierige Verwaltung der städtischen Landvögte gedrückten Landvolk auferlegt. Seit Beginn des 18. Jahrhunderts wurde Solothurn die bleibende Residenz der französischen Botschaft, und damit auch der Mittelpunkt der verderblichen Einwirkungen, welche ausländischer Hofdienst, Pensionen und fremde Sitten auf die Schweiz ausübten. Das städtische Patriciat, durch Milde ausgezeichnet, schied sich mehr und mehr ab vom Volk, welches man sich wie eine verkaufte Waare anzusehen gewöhnte; die patricische Jugend suchte französischen Militärdienst auf, und wenn sie aus der Fremde heimkehrte, fielen ihr Stellen in der Regierung, in den Räten u. s. w. zu, durch deren Nutzungen die Familien ihren Glanz behaupteten. Nicht ohne schädlichen Einfluß hatten die Jesuiten, welche 1646 aufgenommen wurden; nach der Auflösung des Ordens im Jahre 1773, welche seinem Wirken in Solothurn für immer ein Ende machte, hat sich die Geistlichkeit des Cantons durch wissenschaftliches Streben und Engherzigkeit für freiere Ansichten in kirchlichen und politischen Dingen ausgezeichnet, und im Unterchied vom Klerus der Cantone Freiburg und Luzern ist diese Richtung bei der solothurnischen Geistlichkeit bis heute die vorherrschende geblieben. Dies der Grund, weshalb die zur Diöcese gehörenden Cantone Solothurn zum Sitz des Priesterseminars der Diöcese auserkoren wurden (Convention vom 17. Sept. 1858.)

Die alte Verfassung Solothurns hielt die Mitte zwischen den Zunftverfassungen (Zürich, Schaffhausen u. s. w.) und den patricischen Verfassungen, wie sie sich in Bern, Luzern und Uri ausgebildet hatten. Die Eintheilung der Bürgerschaft in elf Zünfte, alle mit Handwerken, ist zwischen 1340 und 1446 durchgeführt worden. Der ursprünglich aus 11 Mitgliedern bestehende und vermuthlich vom Landgrafen ernannte Rath verschmolz allmählich mit dem doppelt so starken Ausschuss der Bürgerschaft in den ordentlichen oder Kleinen Rath der Stadt, in welchem man die 11 alten von den 22 jungen Räten unterschied; vereinigt mit den beiden Räten bildete er, unter dem Präsidium eines der beiden, jährlich im Amt wechselnde Schultheißen, die höchste Gewalt im Staat, die „Hundert der Stadt Solothurn“. Ein Bürgermeisteramt hatte sich erhalten in dem „Gemeinmann“, einem der Jungräthe, welcher die Schutz des Vormundschafswesens, die Aufsicht über Maß und Gewicht u. dgl. anheimgegeben war, und welcher bei der alljährlichen Bürgerbesamung<sup>4)</sup> den Sprecher des Volks machte. In den Verhandlungen bei dieser jährlichen Bestätigung drückte sich noch in den spätern

In der Stadt Solothurn versammelten Reformirten die Brücke über die Aar abgeworfen hatten und die überstehenden Anhänger des alten Glaubens sich anschickten, eine Kanone gegen sie abzufeuern, die Mündung stellte mit der Erklärung, wenn sie schießen wollten, wolle er der erste Mann unterkomme.

„Ultramontan“ war indessen Solothurn auch damals nicht. Als der päpstliche Nuntius ihm mit der Drohung, wenn es fortfahre, Heinrich IV. und seinen Verbündeten Vorschub zu leisten, die Regierung, fernere Briefe des Nuntius uneröffnet zurückzuschicken und den Priestern anzudeuten, daß „sie sich des Krieges nicht annähmen, sondern über die Bibli gangend und in derselben

die hieß der „Rosengarten“, weil jeder Bürger einen Rosenstrauß in der Hand trug oder man im bösen Wetter im Garten der Barfüßerkirche, welcher jenen Namen trug, sich versammelte.

Zeit der Gedanke aus, daß die ganze Gemeinde ihre Beamten, d. h. die Alt- und Jungräthe und den Schultheißen u. s. w. selbst wählt; die übrigen 66 Mitglieder des Großen Rathes sind zumuthlich anfangs von den Zünften gewählt worden, aber thatsächlich waren später alle Rathsherrenstellen lebenslänglich, die Bestätigung durch die Gemeinde eine leere Ceremonie, und die ganze Wahlgeschäfte beruhte auf Selbstergänzung, sodaß vorerst die Jungräthe die Alträthe wählten oder vielmehr bestätigten, der Altschultheiß dem Amtschultheiß regelmäßig nachfolgte, sodann die Alträthe die Jungräthe und die 66 Großräthe wieder wählten oder, wenn einer fiel, ihn aus den Zunftbrüdern ergänzten. Mit dem „Practiciren“ (Wahlmissbräuchen) mißtraute man sich, wie in übrigen schweizerischen Städtearistokratien, so auch in Solothurn die Gesetzgeber viel zu schaffen. Ebenso findet sich die Eintheilung der Administration in eine große Zahl Collegien und Räthen; der wichtigste darunter, der das Diplomatische und die hohe Polizeiwaltende „Geheimerath“ bestand aus den Häuptern des Staats, d. h. dem Schultheißen, Benner, Seckelmeister, Stadtschreiber, Gemeinmann und dem ältesten Altrath. Der Kantone gab es, abgesehen von dem Antheil Solothurns an den italienischen Vogteien, 11; Rangordnung, nach welcher dieselben vergeben werden sollten, war gesetzlich genau bestimmt. So schroff wie in Bern war übrigens in Solothurn die Aristokratie nicht ausgebildet; wir wissen nicht, daß die Stadt die Landbürger von der Erwerbung des städtischen Bürgerrechts je gänzlich ausgeschlossen hätte, obwol allerdings die Bedingungen der Erwerbung allmählich erschwerter und Fälle einer Bürgerrechtsannahme immer seltener geworden sein mögen; ferner konnte großjährig werdende Bürger sich die Zunft wählen, welcher er auf Lebenszeit angehören wollte, und er entschied sich dabei in der Regel für diejenige, auf welcher er zuerst ein Amt zu erlangen hoffen konnte. Doch wurde im Jahre 1681 eine Verordnung erlassen, daß die damals im Besitz des Bürgerrechts stehenden Bürger (etwa 85 Familien) als „Altbürger“ von den von neuem ins Bürgerrecht tretenden „Neubürgern“ unterschieden und von diesen letztern niemand zum Bürgerrecht fähig sein solle, als wenn die Zahl der Altbürger auf 25 Familien zusammenschmelzen würde. Auch das lächerliche Brücken mit Adelstiteln machte man den Bernern nach, obwol die weltaltadelichen Geschlechter der Stadt schon seit dem 15. Jahrhundert ausgestorben waren. Wenn die berner Aristokratie sich auszeichnete durch einen nicht unbedeutenden Grad staatsbürgerlicher Einsicht, so war dies dagegen in dem kleinstädtischen Solothurn eine seltenerere Erscheinung. Glückliche Erfolge erzielte gegen Ende des 18. Jahrhunderts die „Ökonomische Gesellschaft“, welche sich namentlich die Hebung der Landwirthschaft zum Ziel setzte und deren Bemühen, obwol die im Jahre 1785 erfolgte unentgeltliche Aufhebung der Leibeigenschaft zu verdanken war.

Im Jahre 1798 mußte sich Solothurn nach kurzem, der mangelnden Organisation völlig hoffnungslosem Kampfe dem französischen General Schauenburg ergeben; die Verfassung der helvetischen Republik (April 1798) fand wenig Sympathien, und der „Schwarze Krieg“ (September 1802) gegen die helvetische Regierung brachte auch in Solothurn für eine Zeit die alten Regenten wieder aus Regiment. Durch die Mediationsacte von 1803 wurde Solothurn zu einem der sechs Directorialcantone erhoben, und zweimal bekleidete der solothurner Amtschultheiß die Stelle eines Landammanns der Schweiz (1805 und 1811). Im Jahre 1803 verlieh die Mediationsacte dem Canton eine Verfassung von ähnlicher Art, wie sie unter „Schwarzenburg-Aarau“ geschildert worden ist. Von den fünf Bezirken war jeder in vier Quartiere eingetheilt, von welchen jedes je ein Mitglied direct in den Großen Rath wählte und außerdem je vier Candidaten außerhalb des Bezirks ernannte, unter denen das Los die Hälfte zu Mitgliedern des Großen Rathes bezeichnete. Der Kleine Rath bestand aus 21 Mitgliedern, aus deren Mitte der Amtschultheiß erwählt wird; die Theilung der Gewalten war eingeführt und der im Amt stehende Schultheiß hatte als Präsident des Appellationsgerichts zu functioniren. Amtsdauer, das „Grabau“ u. dgl. waren gleich bestimmt wie in der Verfassung für Schwarzenburg-Aarau. Es verdient zur Charakteristik des solothurner Volks hervorgehoben zu werden, daß es sich des Grabau zu bedienen wagte, um eine Anzahl Patricier aus dem Großen Rath zu entfernen, was den damals zugleich die Würde eines Landammanns bekleidenden Schultheißen Gluz Ruchi zu dem thörichten, durch den General von Wattenwol vereitelten Begehren nach Intervention Napoleon's verleitete (1805; von Tillier, „Geschichte der Mediationsperiode“, 1, 184).

Die Mediationsregierung hatte die Sympathien des Volks für sich und erwarb sich unabweisbare Verdienste durch gemeinnützige Anordnungen, Hebung des Schulwesens, Einrichtung von Armenanstalten u. dgl. Als daher nach dem Einmarsch der Allirten in die Schweiz die aristokratische Partei durch einen frechen Handstreich den mediationsmäßigen Großen Rath

gte (8./9. Jan. 1814), kam es zu Volksaufständen, welche die Aristokratie theils Versprechungen, theils mit Hülfe herbeigerufener berner Truppen zu bemeistern mußte, wenn sie, kaum wieder im Besitz ihrer Macht befestigt, durch Verfolgungen der Führer die In abzuschneiden suchte. Doch wagte die Restaurationsverfassung vom 17. Aug. 1814 eine unbedingte Wiederherstellung der alten Zustände. Sie anerkannte Gewerbs- und Isfreiheit im Innern des Cantons, ferner allgemeine Aemterfähigkeit, sie verpflichtete jede nde des Cantons, einen Bürger einer andern Gemeinde gegen Erlegung der festgesetzten ussumme ins Bürgerrecht aufzunehmen, und stellte in der Hauptstadt die Neubürger den rgern gleich. Die städtischen Zünfte wurden wiederhergestellt. In den obersten Behörden n Stadtbürgern ein starkes Übergewicht eingeräumt, Lebenslänglichkeit und Selbstergänzung :aktiv ziemlich werthlosen Modificationen als Grundsatz anerkannt. So bestand der Große aus 101 Mitgliedern, die alle auf Lebenszeit gewählt waren und unter denen sich 58 Stadt- r befanden. Fünfunddreißig seiner Mitglieder erwählte der Große Rath selbst frei aus die gesetzlichen Qualifikationen besitzenden Staatsbürgern; für die übrigen 66 Stellen i die Zünfte und Wahlkreise nicht das Recht der Wahl, sondern nur dasjenige eines drei- i Vorschlags, aus welchem der Große Rath das Mitglied wählte. Und nicht einmal der umtheit der Zunft oder des Wahlkreises stand dieses Vorschlagsrecht zu, sondern es wurde rübt von einem durch das Los bezeichneten Wahlcorps, bestehend aus fünf aus den elf en, fünf aus den zehn reichsten und fünf aus der Gesammtheit der Anwesenden ausgelosten r- oder Kreisgliedern. Der Censur der Wählbarkeit (2000 schweizer Franken Vermögen) der nämliche, wie er zur Mediationszeit für die direct von den Zünften gewählten Mitglieder nden hatte. Die Befugnisse des Großen Rathes gegenüber dem aus 21 Mitgliedern be- nden Kleinen Rath waren ausgedehnter als in andern Cantonsverfassungen dieser Periode, m ihm namentlich das Recht der Initiative eingeräumt war; dagegen blieb aus der Media- acte die Vorschrift stehen, daß nur mit Gutheißung des Kleinen Rathes der Große Rath ordentlichen Sitzungen (Frühling und Herbst, je acht Tage) über die bestimmte Zeit ver- an dürfe. Im Kleinen Rath (Regierung) hatte jede der elf städtischen Zünfte von Rechts eines, die Landschaft vier Mitglieder; die übrigen sechs Mitglieder konnten aus der Stadt om Lande sein. Die Trennung der Justiz von der Regierung wurde beibehalten, nur ablen trat das Appellationsgericht mit der Regierung zusammen und mußte, wenn es sich illung eines Todesurtheils handelte, vier Glieder des Kleinen Rathes beiziehen. Von acht t Jahren hatte, auf den Vorschlag einer durch das Los zusammengesetzten Commission, roße Rath darüber zu erkennen, ob der Kleine Rath sich einer Wiederwahl zu unterwerfen r ergaben sich zwei Drittel der Stimmen für die Bejahung der Frage, so war sofort die hahl vorzunehmen.

Die herrschende Bürgerschaft der Hauptstadt, kaum 300 Familienhäupter zählend, zeigte r Aufgabe, die Aristokratie zu befestigen, in keiner Weise gewachsen. Sie fand ihre Ver- ng in der Menge von Ämtern und Ämtchen, mit welchen die Staatsverwaltung überladen r das heranwachsende Geschlecht suchte fremde Kriegsdienste auf. Weder durch höhere Bil- ; noch durch schöpferische Energie imponirte die städtische Aristokratie dem Landvolk; noch wurde ihr Ansehen erschüttert durch die ökonomische Zerrüttung, in welche manche früher en Rang gestandene Familien verfielen. Von Verdiensten, welche sich die Restaurations- ung um das Land erworben hätte, ist wenig zu melden; vergeblich bemühte sich ein feinen desgenossen an Einsicht überlegenes Mitglied des Patriciats, der Geschichtschreiber Robert -Blotheim, die Reorganisation der Stadtschulen ins Werk zu setzen. Das Beste war das ive Verdienst, daß man trotz der nachdrücklichen Vorstellungen der Nuntiatur die unter der ationsregierung angebahnte Berufung der Jesuiten wieder fallen ließ (15. Juli 1816). bei den Verhandlungen über die Neugestaltung des Bisthums Basel suchte Solothurn im n mit den übrigen Diöcesancantonen (Bern, Luzern, Aargau, Thurgau, Zug) Zugeständ- zu Gunsten der weltlichen Macht zu erlangen; der Erfolg entsprach nicht den gehegten ischen, aber wenigstens erhielt die neue Diöcese, als deren Sitz Solothurn bezeichnet wurde, rchhof Salzmann von Luzern ein der Staatsgewalt gegenüber bescheiden und versöhnlich etendes Haupt (1828).

Vor der im Spätjahr 1830 losbrechenden Volksbewegung, die ihren Kern in dem Städt- lten hatte und von zwei an Geist und Energie hervorragenden Männern, dem Handels- n Joseph Munzinger und dem Juristen Reinert geleitet war, mußte die solothurnische Ari- atie bald die Segel streichen. Eine Volksversammlung in Balsthal (22. Dec. 1830) ent-

schied das Schicksal des Cantons, und die neue Verfassung kam komischerweise so zu Stande, daß zwar der bisherige Große Rath sie erließ, aber gleichzeitig die in Balsthal niedergesetzten Ausschüsse tagten und der Inhalt der neuen Verfassung durch Compromiß zwischen der ordentlichen und der improvisirten Legislative festgestellt wurde (13. Jan. 1831). Daraus erhellte sich die Schüchternheit, mit welcher in dieser Verfassung die Demokratie auftritt, was sich insbesondere in den gekünstelten organisatorischen Vorschriften zeigt. Der Große Rath, z. B. zusammengesetzt aus 109 Mitgliedern; 26 davon wählten die zehn Wahlkreise in direkter Wahl, 70 die „Wahlcollegien“, d. h. die von den Urwählern im Verhältniß von einem Mann auf je 50 Einwohner ernannten und zur Ausübung ihres Wahlrechts freisweise auftretenden Wahlmänner, 13 endlich wählte der Große Rath selbst. Die erstern kamen drei Jahre zur Hälfte, die beiden letztern Kategorien alle zwei Jahre zu einem Drittel in periodischen Austritt. Die Hauptstadt zählte immer noch 34 Mitglieder im Großen Rath; für die Wahlcollegien galt die Vorschrift, daß jeder Wahlmann mindestens zwei Candidaten außerhalb seines Kreises bezeichnen müsse. Das active Wahlrecht kam nur den im Canton wohnenden Bürgern zu, aber denjenigen, welche außerhalb ihrer Heimatsgemeinde wohnten, nur in dem Maße, in welchem sie an ihrem Wohnorte. Geistliche waren vom Stimmrecht wie von der Wählbarkeit ausgeschlossen. Wie in den meisten Cantonsverfassungen jener Periode war der Kleine Rath (17 Mitglieder, periodischer Austritt eines Drittels alle zwei Jahre) im Grunde nur ein Ausschuß des Großen Rathes. Außer der Pressfreiheit und dem Petitionsrecht enthielt die Verfassung keine erheblichen neuen Gewährleistungen von Volksrechten.

Mit dieser Verfassung legte das impotente städtische Patriciat seine Gewalt nieder in die Hände eines bureaukratischen Liberalismus, welcher sich mehr als den Erzieher denn als das Organ des Volks ansah. Hatte das Patriciat das Recht der Demokratie gelehnet, so galt der liberalen Doctrin jener Zeit doch auch nicht für mehr als ein fernes Ideal, dem man sich in manchen Übergängen sich nähern werde. Aber sie arbeitete wenigstens mit Hingebung und Eifer auf die Erfüllung der Bedingungen einer freien politischen Entwicklung darauf hin, daß das Volk die Freiheit erlange, welche man ihm dormalen noch nicht zugestehen wollte. Befreiung von den Resten des Feudalstaats<sup>5)</sup>, Hebung der materiellen Zustände, ganz besonders aber Volkserziehung und Bekämpfung der Rückschrittstendenzen des Ultramontanismus, das waren die Ziele des Liberalismus auf katholischem Boden, und je kräftiger er für sie einstand, um so mehr bemühte er sich, den Gegensatz zwischen Stadt und Land sich abschwächen und der zwischen Staatsgewalt und Kirche hervortreten. In Solothurn, wie in Aargau und Luzern, schwang sich die klerikale Bewegung auf das demokratische Ross; derselbe Glaube, welcher die Politik der liberalen Staatsmänner bestimmte, der Glaube nämlich an die Unreife des Volks, machte die Klerikalen zu den Vorfeindern der schrankenlosen Ausdehnung der Volksrechte, denn über das Volk, so rechneten sie, wie über die Kinder, sollten die Priester herrschen. In Solothurn drohte die demokratisch-klerikale Bewegung der Regierung über den Kopf zu wachsen, als nach Ablauf des in der Verfassung von 1831 vorgeschriebenen zehnten die Revision der Verfassung an die Hand genommen wurde; die Regierung aber, von Munzinger geleitet, entsfaltete eine Energie, welche den Widerstand niederwarf und der von dem bisherigen Großen Rath entworfenen Verfassung die Mehrheit sicherte. Unvorsichtigkeiten, welche sich die Klerikalen hatten zu Schulden kommen lassen, gaben den Anlaß, die Führer zu verhaften, und es ergab sich in der Volksabstimmung vom 10. Jan. 1841 für Annahme der vom Großen Rath revidirten Verfassung eine Mehrheit von 6289 gegen 4277 Stimmen; 5134 hatten sich der Abstimmung enthalten. Die Neuerungen, welche diese Verfassung brachte, waren nicht sehr bedeutend. Man vermehrte die Zahl der unmittelbar gewählten Mitglieder von 26 auf 55, aber doch blieb die indirecte Wahl noch für 41, die Wahl durch den Großen Rath für 9 Großrathssitze bestehen. Das Vorrecht der Hauptstadt war beseitigt, das Repräsentationsverhältniß auf die Volkszahl basirt. Alle fünf Jahre sollte der Große Rath zur Hälfte einer Erneuerungswahl unterliegen; die persönliche Amtsdauer der Mitglieder war somit von sechs auf zehn Jahre ausgedehnt. Der Kleine Rath wurde in einen Regierungsrath umgewandelt, die Zahl seiner Mitglieder auf neun reducirt; wählbar in den Regierungsrath sollte jeder Cantonsbürger sein, nicht wie bis dahin nur Mitglieder des Großen Rathes.

Die Feuerprobe des Systems waren die confessionellen und politischen Kämpfe der vier nächsten Jahre, und es hat sie trefflich bestanden. Solothurn und Tessin waren die einzigen katholischen Cantone, welche die neue Verfassung annahm.

<sup>5)</sup> Gesetz über Ablösung der Zehnten von 1837 (obligatorische Umwandlung der Zehnten in Ablösungskapitalien).

tone, welche in den Streitfragen, welche im Sonderbundsstrige ihren Culminationspunkt und r Bundesrevision von 1848 ihre Lösung fanden, unbeirrt zur liberalen Mehrheit der Tagung hielten. Aber mit dem Jahre 1848 trat der leitende Kopf der solothurner Regierung, zinger, in den Bundesrath über; die Stützen des Systems begannen alt und matt zu werden und es war ein zweideutiges Lob, wenn man Solothurn das „Land der classischen Ruhe“ te. Eine Verfassungsrevision, die im Jahre 1850 stattfand, führte einige bescheidene Veränderungen ein, so namentlich die Beseitigung aller indirecten Wahlen, die Gesammterneuerungswahl des Großen Rathes (fünfjährige Periode) und die Annahme des Grundsatzes, daß Stimmberechtigte die politischen Rechte an seinem Wohnorte ausüben, aber sie befriedigte bei nicht die Wünsche, welche unter der allmählich sich bildenden radicalen Partei wach geworden waren. Zwei jüngere Advocaten, W. Vigier und J. Affolter, jener dem ehemaligen icat angehörend, dieser ein Bauersohn, führten die Opposition der „Rothen“, welcher clerikale Elemente sich angeschlossen, zum Kampfe gegen das „Altener Regiment“, um welches sie „Grauen“ scharten. Die Fehde wurde mit großer Erbitterung geführt, die Thätlosigkeit Regierung, ihr Verhalten in Eisenbahnsachen u. s. w. einer strengen Kritik unterworfen, das Ergebnis war ein vollständiger Sieg der „Rothen“. Die Verfassung vom 1. Juni 1850, in welcher sie ihr politisches Programm durchgesetzt haben, charakterisirt sich namentlich durch die Erweiterung der Volksrechte (Veto gegen Gesetze und Beschlüsse des Großen Rathes, sonders gegen Steuerdecrete; Volksvorschläge für Besetzung von Bezirksbeamtungen und reien; Wahl des Gemeinderathes und seines Vorstehers, der Friedensrichter und der Priester durch die Gemeinden, sowie Wahl zweier Mitglieder des Bezirksgerichts durch das Volk); gesetzlich gebotene Verpflichtung zur Theilnahme an politischen Wahlen und Abstimmungen; Ausschluß der Regierungsräthe und sämtlicher Regierungsbeamten von der Wahlberechtigung in den Großen Rath; Aufstellung eines Besoldungsmaximums von 2600 Franken; Reduktion der Mitgliederzahl des Regierungsrathes (fünf); Errichtung einer Hypothekar- und Leihbank.

Daß die Geistlichkeit nicht auf die neue Verfassung einwirken konnte, wie sie es vielleicht hätte, beweist die beibehaltene Ausschließung der Geistlichen vom politischen Stimmrecht. Die unter dieser Verfassung eingesetzte Regierung, deren Seele Vigier ist, hat in allen Theilen der Staatsverwaltung eine höchst anerkennenswerthe Thätigkeit entfaltet, ohne bis jetzt versagt gewesen zu sein, zur Erhebung directer Steuern zu schreiten. Besondere Sorgfalt wurde dem Erziehungswesen zugewendet (Gesetze über die Cantonschule von 1857; über die Volksschulen von 1858); der Sporteltarif ward einer Revision unterworfen (1857), ein neues Strafgesetzbuch erlassen, im Strafverfahren das Geschworenengericht eingeführt (1862), das Gemeindegewesen 1859 durch ein Organisationsgesetz regulirt, welches freilich noch ganz auf dem Boden der Bürgergemeinde steht (also z. B. nur Gemeindebürgern das Stimmrecht einzuräumen, alle Gemeindegewohner dagegen den Gemeindesteuern, „Tellen“, unterwirft); das Saatenwesen, das Straßenwesen, die Bestimmungen über Wasserbau, Entsumpfungen, Drainagen u. dgl. erlitten eine durchgreifende Revision; die in der Verfassung vorgesehene Bank wurde in der Weise errichtet, daß der Staat die Hälfte des Actienkapitals ( $\frac{1}{2}$  Mill. Frs.) garantierte u. s. w. Solothurn besitzt ein vortreffliches, von Meinert bearbeitetes Civilgesetzbuch (1841—47), welches wie die Civilgesetzbücher von Aargau und Luzern zu der an das französische Gesetz sich anschließenden Gruppe gehört, jedoch sich selbständiger als jene zu dem Ganzen verhält.

G. Vogt.

**Souveränität; Suzeränität.** Wir haben es hier wieder mit Bezeichnungen zu thun, die, wie so viele technische Ausdrücke unsers öffentlichen Rechts, nicht der deutschen, sondern romanischen Sprache angehören und deshalb von dem Lateinischen abstammen. <sup>1)</sup>

Supremitas oder superioritas hatte bei den Römern keinen bestimmten staatsrechtlichen Sinn, sondern bezeichnete überhaupt den thatsächlichen Zustand des Zuerst- oder Höherseins. <sup>2)</sup> Ein specifisch politischer Sinn wurde mit diesen Ausdrücken erst im Mittelalter verbunden, wo der erstere derselben zur Bezeichnung der Stellung von Kaiser und Papst,

<sup>1)</sup> Die Literatur s. bei Held, Staat und Gesellschaft, II, 503 fg. Dazu Fröbel, Theorie der Politik, 3, 106, 125. Escher, Handbuch der praktischen Politik, I, 64, 68; II, 113. Battel, Droit des gens, I, 108 fg., 173. Fischel, Die Verfassung Englands, S. 17.

<sup>2)</sup> So wurde auch das Wort „souverän“ nicht nur häufig zur Bezeichnung eines relativen Zuerstseins (Held, II, 506 u. 507), sondern auch ganz populär zur Bezeichnung aller möglichen Superlative gebraucht. Es wird z. B. ebenso von souveränen Heilmitteln wie von einer „souveraine imprudence“ (vergüier de Sauranne, Histoire du gouvernement parlementaire, II, 381) gesprochen.

der zweite zur Bezeichnung der Stellung der reichsunmittelbaren Landesherren, daneben auch in des Kaisers<sup>3)</sup> gebraucht, in den gleichzeitigen französischen Urkunden aber der Ausdruck „souverain“ sowohl für die Stellung des französischen Königs wie für die seiner Barone und ihren Baronien zur Anwendung kam.

Als man in Deutschland durch den Einfluß Frankreichs dazu kam, die lateinische Sprache als die der Gebildeten, der Wissenschaft, Gesetzgebung und der diplomatischen Verhandlung aufzugeben, für die letztern aber die französische Sprache anzunehmen (namentlich seit dem Dreißigjährigen Kriege), da fing man auch an, sich des Wortes „souverän“ zu bedienen. Von den Franzosen in der Redaction des Westfälischen Friedensinstruments versuchte die Uebersetzung von „superioritas territorialis“ mit: „souveraineté“ wurde zwar noch in den lateinisch redigirten Originalen des Snabrücker und Münsterschen Friedens beseitigt. Nichts weniger kam der Gebrauch des fraglichen Ausdrucks mit dem in jeder Richtung steigenden Einfluß Frankreichs und dem Verfall des Deutschen Reichs immer mehr auf und zwar gerade zur Bezeichnung der Landeshoheit der deutschen Fürsten. Betrachtet man die hierbei wirklichen innern Motive, so wird man finden, daß in der Anwendung des Wortes „Souveränität“ über der Behauptung derselben seitens der deutschen Fürsten gleichsam ein Frontmachen nach verschiedenen Richtungen hin gelegen war, nämlich einmal gegen die Beschränkungen der kaiserlichen Gewalt von seiten des Reichs und gegen die Schranken, welche durch die mittelalterlichen Territorialstände der fürstlichen Gewalt gezogen waren.

Es ist sicher nicht ohne Bedeutung und Interesse, zu sehen, wie der anfangs hauptsächlich Kriegsherr oder (im Frieden) als eine Art indifferenter Größe erscheinende germanische Herrscher (suadendi magis auctoritate quam iubendi potestate) nach den Eroberungen römischer Länder mehr den Charakter eines eigentlichen Königs annahm und neben der auf Sitte und Vertrag beruhenden, für die neuen Zustände aber nicht ausreichenden Ordnung eine königliche Ordnung mittels des *hannus regius* begründete, der königlichen Gewalt einen besondern und selbständigen Inhalt geben und auf diese Weise in die von dem alten Königthum gelassenen Lücken ergänzend eintreten wollte, wie hierauf gegen die politischen Ideen der Merovinger und Karolinger, aus dem Schoß der Gesamtzeitverhältnisse in ganz Europa das Seniores- oder Lehnskönigthum<sup>4)</sup> mit einem föderativen, oder wenn man will, in der Beziehung constitutionellen Charakter hervorgeht, wie weiter die Entartung des Feudalismus die Unverträglichkeit der Consequenzen der Vassalschaft der großen Vasallen mit dem Königthum und der wechselseitig gleichen Treue zwischen Vasallen und Lehnsheeren für die fortschreitenden Anforderungen an die staatliche Entwicklung, das Königthum in Frankreich und England zum Territorialfürstenthum in Deutschland, zur Unterdrückung des Lehnwesens und zur Ausbildung einer allgemeinen höchsten Gerichtsbarkeit für die Gesamtheit ihrer Länder in Folge dessen sie ihre Stellung zuerst als oberste *justitia* oder *jurisdictio*<sup>5)</sup>, Landeshoheit als die alleinige Erbgregierung, alleinige landesobrigkeitliche Macht und Botmäßigkeit endlich in dem Geschmaek der Zeit und der absolutistischen Entwicklung der königlichen und kaiserlichen Gewalt entsprechenden Weise, also namentlich seit dem Westfälischen Frieden, die Souveränität bezeichnen, ohne daß der Inhalt dieser Begriffe, auch nur seinen wesentlichen Bestandtheilen nach, bei dem fortbauernenden Protest früherer historischer Rechtsbestände bei dem lebenden Fluß, in welchem sich die politischen Verhältnisse befanden, irgendwie festgehalten gewesen wäre.

Als mit den fürchterlichen Stößen, welche am Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts das altersschwache Deutsche Reich erschütterten, der Glaube an dessen Fortbestand

3) Held, II, 507, Note 386.

4) Wie *superioritas* für den Kaiser und die Stände, so ist auch die Bezeichnung *senior* für den König und die Pairs gebraucht worden.

5) Sehr interessantes Material über das Verhältniß des Königthums zur Rechtspflege s. bei D. Die Könige, I, 189. Brasseur de Bourbourg, *Les nations civilisées de Mexique*, II, 94. *Études*, VII, 535. Guizot, *Histoire des origines*, I, 388. Nordenskiöld, *Die schwedische Staatsverfassung*, S. 38. Bastard d'Estang, *Les parlements de France*, II, 81. Wais, *Verfassungsge- schichte*, IV, 403 fg., 420 fg. Du Cellier, *Histoire des classes laborieuses*, S. 67. Thubichum, *Der deutsche Staat*, S. 2. Parbessus, *Essai sur l'organisation judiciaire et l'administration de justice depuis Hugues Capet jusqu'à Louis XII* (Paris 1851). Tenney, *De partibus quas habuerint habeantque etiam nunc in administranda justitia* (Amsterdam 1849). Graf Dietherr, *Deutsche Rechtsprüchwörter*, S. 30. Hallam, *Constitutional history*, I, 12 fg. Graff, *Staats- und Rechtsphilosophie*, II, 151.



er mehr wich und schon vor seiner Auflösung einzelne deutsche Fürsten Separatverträge mit Frankreich schlossen, da tauchten die Worte „Souverän“ und „Souveränität“ mit besonderer Bedeutung in Deutschland wieder auf, um von nun an definitiv der deutschen Staatsrechtslehre einverleibt zu werden. <sup>6)</sup>

Der Pressburger Friede vom 26. Dec. 1805 und die Rheinbundsacte von 1806 gab den deutschen Fürsten die volle Souveränität über ihre Lande und der Art. 26 der Rheinbundsacte umschrieb sogar den Inhalt der Souveränität mit folgenden Worten: „Les droits de souveraineté sont ceux de législation, de juridiction suprême, de haute police, de conscription militaire ou recrutement, et d'impôt.“ Es dürfte bemerkenswerth erscheinen, daß das Gesandtschaftsrecht, das Recht des Krieges und Friedens und was sonst noch zu der sogenannten Repräsentationshoheit oder zur Souveränität nach außen gehört, von der Rheinbundsacte unberührt blieb. Sicher geschah es nicht unabsichtlich, wie denn auch die Rheinbundsfürsten unter der Protection, das ist domination Napoleon's, thatsächlich nichts weniger als souverän waren.

Auch in den spätern Separatbeitritten deutscher Fürsten zur großen Allianz gegen Napoleon kam von der Souveränität die Rede. Auf dem Wiener Congreß aber wollten die deutschen Staaten, namentlich Preußen, die Aufnahme des Wortes „souverän“ in die deutsche Bundesacte nicht gestatten, theils weil dies ein ausländisches Wort sei, theils weil damit der Begriff eines absoluten Regiments verbunden werden könnte. <sup>7)</sup> Die beiden Großstaaten, die wegen ihrer europäischen Stellung jedenfalls in der Lage waren, unter Umständen für sich dem Souveränitätsbegriff vollen Gebrauch zu machen, schlugen demnach vor, in der Bundesacte nur von der „Landeshoheit“, den „landeshoheitlichen Rechten“, von den „vollen und freien Staatsrechten“, wol auch von der „Oberhoheit“ oder „Oberherrlichkeit“ der deutschen Fürsten zu sprechen. <sup>8)</sup> In den französisch redigirten Urkunden dieser Tage kommen aber noch die Ausdrücke: „droits et prérogatives de la souveraineté“ oder „souveraineté et indépendance“, „souveraineté et propriété“ vor.

Der Streit zwischen Oesterreich und Preußen einerseits gegen, und Baiern und Württemberg andererseits für die Aufnahme des Wortes „souverän“ zog sich durch viele Sitzungen des deutschen Congreßes hindurch, bis es endlich, nachdem auch die 29 kleinern, lange von der Theilnahme an den Verhandlungen ausgeschlossenen deutschen Staaten sich für die „Souveränität“ ausgesprochen hatten, in die Bundesacte aufgenommen wurde.

Man sieht, auch Worte haben ihre Schicksale und können selbst als Schicksal erscheinen. Denn wenn wir sehen wir an der Geschichte des Wortes „Souveränität“, daß es mit den geschichtlichen Veränderungen der europäischen Staaten innigst zusammenhängt und erst mit der vollständigen Ausbildung des modernen Staats und der modernen Staatswissenschaften den Charakter eines *terminus technicus* erhält: andererseits wurde mit der Aufnahme dieses Wortes in die Bundesacte nicht nur jede Möglichkeit einer rechtlich zu begründenden Suprematie der einen Großstaaten über die Mittel- und Kleinstaaten vernichtet, sondern auch der Bundesacte der Staatenbündische Charakter verliehen, welcher die Einigung Deutschlands, wie sie ist, so vollkommen erscheinen läßt. Noch dürfte zu erwähnen sein, daß die hier und da vorkommende Bedeutung der Souveränität als der vollständigen Unabhängigkeit nach außen mit der besten Auffassung der Souveränität in der Rheinbundsacte und mit der Beanstandung derselben seitens der deutschen Großmächte auf dem Wiener Congreß einigermaßen zusammenhängt. <sup>9)</sup>

Denn nun gleich das Wort „souverän“ immer noch auch für andere als staatliche Verhältnisse gebraucht wird, ja in einem gewissen Sinne, nämlich für die vom Recht völlig frei oder unbeschränkte Sphäre der persönlichen Freiheit, sogar jeder einzelne Mensch souverän genannt werden kann, so ist doch Souveränität im technischen, namentlich im staatsrechtlichen Sinne, ein Ausdruck, der nur vom Staat und dem Träger seiner Gewalt gebraucht wird und in diesem Sinne dem gesammten modernen Staatsrecht angehört.

<sup>6)</sup> Vgl. Droysen, Geschichte der preussischen Politik, III, 2. Warnstedt, Staats- und Erbrecht von Schleswig-Holstein, S. 4 fg.

<sup>7)</sup> Klüber, Acten, Bd. II, Heft 5, S. 80 ad 31.

<sup>8)</sup> Vgl. den preussischen Entwurf vom 13. Sept. 1814 bei Klüber, I, 45 fg.; VI, 554.

<sup>9)</sup> Vgl. auch Held, System des Verfassungsrechts, II, 9, 115 fg., 131. Kaltborn, Die deutschen Verfassungen, I, 135, 148 fg.; II, 127, 131.

Übrigens erscheint damit die Geschichte des Wortes und Begriffs der Souveränität als abgeschlossen.

War nämlich die frühere Zeit keineswegs ohne staatswissenschaftliche Beife erhielt doch die Staatswissenschaft theils durch den Gesamtfortschritt der Zeit, theils durch die seit dem 16. Jahrhundert hervortretenden, zuerst in England, dann zum Ausbruch gekommenen Freiheitsideen einen mächtigen Anstoß. Handelte es sich darum, Freiheiten zu behaupten oder ihnen neue Gassen zu brechen, so kam man zur Untersuchung der Fragen, welches das rechte Verhältniß zwischen staatlicher und persönlicher Freiheit, wer der eigentliche Träger der staatlichen Gewalt, welche die Grund für Gewalt und Trägerschaft, was der Inhalt der erstern u. s. w. sei? man sich gewöhnt hatte, die Souveränität als charakteristische Bezeichnung für die Gewalt und Staatsoberhaupt zu gebrauchen, so mußte man auch alle diese Fragen durch Bestimmungen über den Souveränitätsbegriff zu entscheiden suchen. Die Souveränitätsfrage die eigentliche Cardinalfrage des modernen Staatsrechts geworden wird dieselbe nachstehend in zwei Hauptabtheilungen behandeln, deren die erste handelt, was die Souveränität, die zweite aber darüber, wer souverän sei.

1. Was ist Souveränität? Die Souveränität ist an sich ein Zustand auch die menschliche Persönlichkeit. Gleich der letztern muß sie, sobald sie mit andern in Berührung kommt, bestimmte und zwar rechtliche oder geordnete Folgen haben. Der Rechtsbegriff sein soll. Das Wesentliche des Zustandes der Souveränität ist daher ein Zustand, über welchem kein gleicher oder ähnlicher Zustand ist. Der Souveränität läßt daher nur gleichsouveräne Zustände neben und nichtsouveräne existieren zu.

Da der Staat ein Gesamtwesen ist, so erscheint die Souveränität als die eines Gesamtwesens, vermöge dessen es keine höhere rechtliche Gewalt über sich gleiche Gesamtwesen neben sich und alles, was ihm nicht gleich, unter sich die Souveränität ist demnach die volle völkerrechtliche und staatsrechtliche Selbständigkeit des Gesamtwesens, beides zugleich, keines ohne das andere. Da dies mit voller Identität ist, so kann man sagen die Souveränität sei die Staatsgewalt, die ganz und welche ein Gesamtwesen ein selbständiges ist und diese Selbständigkeit nach außen behauptet. Dies ist ihr mit ihrem Dasein von selbst gegebenes Recht nach innen, und darin liegt der Grund alles Völker- und Staatsrechts, womit für das allgemeine Princip, gleichsam ein Rahmen gegeben ist, innerhalb dessen sich das Staatsrecht nach den allgemeinen Zuständen eines Völker-systems und nach den Verhältnissen der einzelnen Völker sehr verschieden ausbilden kann.

Da wir es hier mit der Souveränität vorzüglich nur als einem staatsrechtlich thun haben, so sollen nun auch die hauptsächlichsten staatsrechtlichen Konsequenzen die man die Eigenschaften der Souveränität nennen kann, gezogen werden.

1) In jedem Staat kann es nur Eine Souveränität geben, da eben nur ein untheilbarer Zustand des rechtlich Nichtuntergeordnetseins des Ganzen, was Staat zu dem macht, was wirklich Staat ist.<sup>10)</sup> Mehrere Souveränitäten in einem Staat sind eine *contradictio in adjecto*<sup>11)</sup>, ein souveräner Staat eigentlich eine Tautologie. Die Souveränität ist seinem Wesen nach untheilbar und deshalb ist die Untheilbarkeit die erste Eigenschaft der Souveränität der erste Grundsatz jedes Staatsrechts. Von einer Theilung der Staatsgewalt in mehrere *pouvoirs souverains* kann daher nur in einem uneigentlichen Sinne gesprochen werden, daß bei der Ausübung gewisser Zweige der Staatsgewalt mehrere Factoren zusammenwirken, deren Thätigkeit keiner rechtlichen Verantwortung unterliegt, so, daß überhaupt für die Verwaltung der verschiedenen Zweige der Staatsgewalt

10) Gibot (*Mémoires concernant la Chine*, IX, 299) berichtet: „Le signe de souveraineté sur celui de Seigneur, c'est le souverain maître de toutes choses.“ L'ancien souverain s'écrivait avec un point. Et quelle explication nous donne de ce point célèbres écrivains chinois? „Le point est le symbol de l'unité.“ Rougemont, *Le point*, I, 153.

11) Dies auch dann, wenn man neben dem eigentlichen Souverän, dem Volk, wie in Amerika, dem Präsidenten eine sogenannte „*souveraineté restreinte*“ geben wollte. Vgl. *Le point*, I, 149. Vgl. die Ausführungen unter 2.

ang nach dem Princip der Arbeitstheilung stattfindet. Allein in beiden Fällen ist keine der Souveränität vorhanden, im ersten nicht, weil wer immer an der Ausübung der Gewalt einen wenn auch auf's Gewissen gestellten Antheil nimmt, doch nur im Sinne politischen Pflicht, also bestimmt durch die Souveränität des Staats, die ungetheilt im Staat liegt, zu handeln hat; im zweiten Fall nicht, weil über jeder denkbaren Mannichheit der Verwaltungsressorts und über jeder möglichen Selbständigkeit ihrer Vorstände (Minister) die Einheit der Regierung oder der eigentlichen, das heißt obersten Verwaltung, allein der Souveränität stehen muß.

Unmöglich ist es, daß eine Souveränität über oder unter einer andern Souveränität. Dennoch wurde das Gegentheil angenommen und dann die höhere Souveränität „Souveränität“, die niedere „halbe Souveränität“ oder „beschränkte Souveränität“ genannt. Urfassung dazu gaben verschiedene eigenthümliche Verhältnisse der Verbindung von Ländern und Völkern mit andern Ländern und Völkern, wo den einen ein gewisser oft hoher Grad von Selbständigkeit, sogar ihre eigenen erblichen oder gewählten Fürsten verblieben, während in andern Dingen von der Politik, resp. der Regierung, dem Souverän eines andern abhängig, z. B. Tribute zahlen und in Bezug auf Krieg und Frieden u. s. w. den Willen des andern anerkennen mußten. Als Hauptfall für dieses Verhältniß erscheint die feudale Souveränität, das heißt die Oberherrlichkeit des Lehnsherrn, resp. seines Staats über den Vasallen oder den vasallitischen Staat<sup>12)</sup>; sie ist für die richtige Erkenntniß des Verhältnisses der lehrreichste. Das Feudalkönigthum wie die vasallitische Unterthanschaft sind nämlich unperfekte, nicht ausgegorene Verhältnisse, halb politisch halb privatrechtlich, halb Lehnsherrschaft halb Unterthanschaft. Der Lehnsherr ist nicht souverän und der Vasall protestirt gegen die Unterthanschaft; der Lehnsherr kann ebenso gut seinerzeit Unterthan, wie der Vasall souverän werden. Wann und wie dies geschieht, ist Sache der geschichtlichen Entwicklung. Übrigens wird ohne Zweifel das Verhältniß sich in concreto sehr verschieden zeigen. Man vergleiche nur z. B. das Verhältniß zwischen dem deutschen Kaiser und den Reichsvasallen mit dem Verhältniß der indischen Vasallenfürsten zu England<sup>13)</sup> oder der Ägyptens oder der Donaufürstenthümer zu der Hohen Pforte, oder mit dem des römischen Kaisers (für Neapel) zum päpstlichen Stuhle, oder mit dem ehemaligen Lehnverband zwischen Frankreich und England u. s. w. Natürlich wird auch die Verschiedenheit der Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in allen hierher gehörigen Fällen eine bedeutende Rolle spielen. Weniger aber ist es möglich, die fraglichen Begriffe zu bestimmen. Man kann nur so viel sagen, daß ein Staat, dem über gewisse Länder und Völker nur einzelne Hoheitsrechte zustehen, weniger auf letztere ebenso wenig wirklich souverän sei, wie diese letztern selbst; daß aber auch ein Verhältniß zwischen beiden weder eine Conföderation, ein Staatenbund noch ein Bundesverhältnis genannt werden könne. Während des Bestandes solcher eigenthümlichen Verhältnisse unterbrochen eine Menge von Collisionen sich ergeben, die nach und nach zur Abklärung führen müssen. In der Regel wird sich der Suzerän nicht mit der Suzeränität, der Halbsoverän nicht mit der Halbsouveränität begnügen, das heißt, die logische und praktische Unhaltbarkeit beider Begriffe wird sich darin äußern, daß beide Theile die Souveränität behaupten, und Ende wird hier wie in allen Collisionen, über denen kein Richter steht oder sich geltend machen kann, der Vertrag oder Krieg entscheiden.

Mit dem Staat wird auch die Souveränität; sie ist nichts Gemachtes oder Erfundenes. Man kann auch sagen: wie der Staat wird, so wird auch die Souveränität. Souveränität ist identisch mit höchster Einheit. Insofern ist Souveränität überall und insbesondere auch in allen Staatsformen wesentlich dieselbe, indem die verschiedene Form, in welcher sie ausgedrückt wird, auf das, was ihr Wesen ausmacht, keinen Einfluß üben kann. Die Art und Weise, in welcher ein Staat die verschiedenen Hauptrichtungen des menschlichen Wesens und Da-

<sup>12)</sup> In der in Held, Staat und Gesellschaft, II, 504, 508, Note 389 und S. 510 gegebenen Literatur vgl. Escher, Handbuch der praktischen Politik, I, 49; II, 156. Battel, Droit des gens, I, 125 fg. S. 218, Note 271.

<sup>13)</sup> Höchst eigenthümliche, gleichfalls auf Übergangsstadien beruhende Souveränitätsverhältnisse zwischen England und vielen seiner Colonien statt. „Mit Ausnahme des Berufungsrechts von den obersten Gerichtshöfen, der Statthaltererernennung und der Pflicht gegenseitiger Vertheidigung besteht zwischen Großbritannien und seinen Colonien kein zusammenhaltendes Band mehr, abgesehen von den bloßen Banden der Abstammung, Sprache und gemeinsamen Interessen.“ (Münchener Allgemeine Zeitung, Jahrg. 1864, Beil. 335, S. 5442.)

feins, Sittlichkeit, Vernunft und materielle Existenz überhaupt, und für welche von ihm standtheilen, in welchem Grade er sie in seiner Souveränität vereint darstellt, namentlich dabei das Gesetz der Ausgleichung zwischen Einheit und Freiheit erfüllt, das alles in außerordentlich großen Einfluß auf die concrete Souveränität eines Staats, auf ihre Kraft und Lebensdauer, auf den geordneten Gang ihrer Functionen ausüben. Ueber nur einzelne Theile seiner Länder und Völker organisch eint, allein oder vorherrschend die eine oder für die andere der drei großen Lebensrichtungen dazusein scheint und er auf seine eigenen Ansprüche, nicht an die gerechten Forderungen der Freiheit denkt, wird eine ganz andere Souveränität haben als derjenige Staat, bei welchem das Gegenseitigkeiten stattfindet. Die Souveränität veredelt also mit der gesammten staatsrechtlichen Entwicklung ihren Inhalt, gleichwie derselbe mit einer rückwärts gehenden Entwicklung auch entartet. <sup>14)</sup>

4) Souveränität als Rechtsbegriff ist zwar der höchste rechtliche Begriff des Menschen, nicht das Höchste, was er überhaupt zu denken vermag. Ueber der rechtlichen Souveränität stehen die menschlichen Ideen, welche höher gehen als die Rechtswelt, und welche die Seele in ihrer ethischen Gehalt sind. Aber diese Überordnung findet nur in der Ideenwelt statt. In der äußern Welt ist Souveränität der höchste Begriff, und nur durch die Formen der Anknüpfung können sich die höhern Ideale geltend machen. Sie gelten also in der Rechtswelt, als sie in dasselbe und also auch in die Souveränität übergegangen sind.

5) Die Souveränität als der Begriff der höchsten und gesammten staatlichen Macht resp. Staatsgewalt kann weder unfehlbar, noch vollkommen oder unbegrenzt, noch einem Staat so gedacht werden, daß ihre ganze concrete Ausbildung für alle Zeiten und Völker absolut maßgebend sein könnte. Da die Souveränität durch Menschen dargestellt und auch in ihrer Wirksamkeit nur im Durchgang durch Menschen gedacht werden kann, sie selbst im besten Fall nicht unfehlbar zu wirken. Vollkommen ist sie nicht, weil der Mensch immer vollkommener, aber nicht vollkommen zu werden vermag; unbegrenzt nicht in keinem Sinne, weil die Macht eines jeden Staats nicht nur ihre absoluten, sondern auch besondern Schranken hat, deren erstere sich aus dem äußern Wesen des Staats, letztere aus den concreten Machtverhältnissen ergeben. <sup>15)</sup> Gerade die Fortbildung der Staaten und die notwendige Coexistenz der Staaten sind aber der Beweis, daß keine in einem geschichtlichen Moment vorhandene Souveränität in sich vollendet und für alle Länder und Völker sein könne.

6) Die Souveränität ist Grundbedingung oder Schlußstein jeder Staatsverfassung. Ohne sie ist eine Verfassung Staatsverfassung, mit ihrem Verlust hört jede Verfassung auf, Verfassung zu sein. Eben weil sie alles, was im Staat ist, erfassen muß, bindet, und sie alles, soweit sie geht. Sie selbst ist nur gebunden durch ihr eigenes staatliches Wesen, die concrete Artung des Staats, der sie eigentlich selbst ist. Sie steht daher auch nicht über dem Staat, sondern liegt in ihm; oder sie ist der über allem im Staat Begriffenen stehende Grund. Da ihr Wesen durch den Staat bestimmt ist, so kann es auch nicht in irgendeinem andern Wesen, z. B. in dem Wesen der Familienautorität, der privaten Berechtigung, der persönlichen Zusammengehörigkeit u. s. w. bestehen. <sup>16)</sup>

7) Die Souveränität als Rechtsbegriff kann nicht durch ein bestimmtes Alter des Staats, nicht durch ein mathematisch festzusetzendes Maß von materiellen Mitteln, Geld, Waare, Gebiet, Bevölkerung, bedingt sein. Allein gleichwie eine wahre Staatsgewalt durch ihre Legitimität (letzteres im Sinne einer anerkannten Rechtmäßigkeit) bedingt ist, so ist die entsprechende materielle Machtgrundlage unmöglich und kann in ihrem Fortbestand im Verhältniß ihrer Macht zu andern Staaten abhängen.

II. Wer ist Souverän? Die Antwort auf diese Frage scheint sich aus dem Be-

14) Held, Staat und Gesellschaft, II, 513 fg.

15) Denner, Die katholische Kirchenfrage, S. 4.

16) Der Begriff des königlichen Amtes und der Gedanke, daß die Wahrung des Rechts dessen höchster Inhalt sei, ist ebenso alt wie allgemein verbreitet. Vgl. z. B. die Stellen in der Deutsche Rechtsgeschichte (zweite Auflage), I, 173, Note b. Held, System des Verfassungsrechts, sub b, 206 fg., 24, 3 fg.; II, 36, 136 fg., 141, 150, 198 fg. Derselbe, Staat und Gesellschaft, Cunerus, De officio principis christiani. Lichtougius, De regio officio (Paris 1519). De principis ducisque officio (1500). Duvergier de Hauranne, I, 157; II, 172. Gersten, II, 70 fg.

einfach zu ergeben. Souverän ist der Staat. Allein der Staat selbst an sich ist ja nur der **ethisch organisirte Zustand einer Masse von Land und Menschen in voller rechtlicher Selbstigkeit**. Dieser Zustand, aus einer großen Menge nicht nur centripetaler, sondern zugleich **zufugaler Elemente** gebildet, voller Leben und Bewegung nach beiden Richtungen, bedarf **wendig einer entsprechenden Personification**; es muß also auch die Souveränität personi-  
werden.

Zum Zweck der Personification der Staatsgewalt oder Souveränität hat der Mensch **getlich sehr verschiedene Wege eingeschlagen**.

Die älteste und weitverbreitetste Form zur Personification der Staatsgewalt ist die, daß eine **physische Person als deren Träger erscheint**, oder die Monarchie, und zwar unter den **vielen Modalitäten** und mehr oder minder ausgebildet.

Eine gleichfalls alte, aber viel seltene Form ist die, daß man eine künstliche Einheit zur **per-  
hen Darstellung der Staatsgewalt schuf**, eine sogenannte juristische Person zum persönlichen **erän machte**, wie dies in den alten und neuen Republiken der Fall war und noch ist.

Die neuere und neueste Zeit konnte zwar den Versuch einer Personification der Staatsge-  
nicht aufgeben, gelangte aber zu höchst eigenthümlichen Ansichten darüber und fand die **eränität bald nur factisch in Menschenhand**, während sie von Rechts wegen **Gott**<sup>17)</sup>, der **thigkeit**, der **Bernunft**, dem **Gesetz**<sup>18)</sup> u. **ſ. w.** gebühre, oder gab sie, welches auch die concrete **tsform** war, bald „dem idealen Gesamtwillen“, bald der Nation oder dem Volk (**Volks-  
eränität**)<sup>19)</sup>, bald dem Parlament (sogenannter **Parlamentarismus**), bald dem selbständigen **krant**. Häufig glaubte man auch die an sich eine und untheilbare Souveränität wenigstens **r Ausübung theilen zu müssen**<sup>20)</sup> und kam so zu einer Unterscheidung zwischen Zuständigkeit **Ausübung der Souveränität**, zur Theilung der Staatsgewalt und zu den sogenannten ge-  
**ten Staatsformen**.<sup>21)</sup>

Alle diese Theorien gehen theils aus dem Gefühl hervor, daß es in der Welt noch etwas **es gebe als den Staat und seine Gewalt**, theils entstammen sie insbesondere der Richtung **Zeit**, ein Mittel gegen die Gefahren zu finden, welche dem Staat wie den Einzelnen **drohen**, daß **Menschen die Gewalt des Staats innehaben und ausüben**, theils endlich **htigen sie**, einen Rechtstitel für diese Innehabung zu setzen. An sich sind diese Bestrebun-  
**ht neu**. Abgesehen von dem theokratischen Princip, so findet sich z. B. in den Heiligen **an oft die Behauptung von der Souveränität der höchsten Vernunft u. ſ. w.**; der Gedanke **gemischten Staatsform oder einer Theilung mehrerer in die Staatsgewalt** war dem **hen Alterthum** ziemlich geläufig, und selbst der Grundgedanke der Republik im Gegensatz **königthum oder zu Tyrannis**, das bloße Wahlkönigthum mit seinen Capitulationen hängen **r Absicht** zusammen, jenen Gefahren entgegenzutreten. Ubrigens haben diese Bestrebun-  
**n unsern Tagen** namentlich durch den **Constitutionalismus** und seine nicht selten einseitige **ang** gegen wirklichen oder eingebildeten **Absolutismus** sowie durch die oft rein doctrinären **ellungen** und Durchführung angeblicher oder wirklicher **constitutioneller Grundsätze** und **en einen neuen und eigenthümlichen Charakter** bekommen.

Die Unterscheidung einer souveraineté de droit, die keinem Menschen zustehen könne, und **souveraineté de fait**, worin die persönliche Innehabung und Ausübung der Staatsgewalt **e**, stammt von **Guizot**<sup>22)</sup> her, ist aber etwas sehr Bedenkliches, denn es wird dadurch das **einer Souveränität**, nämlich der **justice**, beigelegt, die nicht im Menschen ruhen können **und der in Menschenhänden liegenden Souveränität das Recht ab-** und nur die **That-**  
**hkeit** zugesprochen. Was **Guizot** souveraineté de droit nennt, das ist der göttliche **rsungsgedanke des Menschen**, das sind die höchsten allgemeinen Gesetze alles Seins, **Natur-**  
**Sittengesetz u. ſ. w.** in ihrem letzten Grunde, **Glaubenssachen**, die allerdings nicht aus **Menschen** kommen und nicht durch einzelne Menschen dargestellt werden können, die aber **ür den Staat** nicht anders bestehen als so, wie sie nach dem Durchgang durch seine Glieder

1) Z. B. Guizot, Mémoires, II, 237.

18) Vgl. schon Platon, Legg., IV, 7.

19) Über Volksouveränität s. Held, II, 503. Dazu Laurent, VIII, 510 fg. Laine, Histoire de la **sture anglaise**, III, 74, 100. Murhard, Die Volksouveränität im Gegensatz zur sogenannten **imität** (Kassel 1832). Ortolan, De la souveraineté du peuple (Paris 1848). Guizot, Histoire **mentaire**, II, 324. Pinheiro-Ferreira bei Battel, I, 254. Thucydides, VI, 39; Roscher, **Thu-**  
**m**, S. 242 fg.

20) Battel, I, 184. Held, II, 601.

21) Held, II, 598.

22) Histoire des origines, I, 84, 124, und Histoire de la civilisation en Europe, I, 124.

sich herausstellen und in Folge dessen auf sein Recht, auf die äußere Ordnung allziehungen seiner Glieder eingewirkt haben. Nur insoweit oder nur hierdurch absoluten Gesetze zum Recht des concreten Staats, der demnach nicht nur eine sou-  
droit auch in diesem Sinne, sondern auch einen menschlichen Träger derselben habe.

Mit der Theorie Guizot's sind die verschiedenen Theorien von einem nichtmen-  
singirten Souverän nahe verwandt. Bezeichnend ist für sie nur besonders das, daß  
verschiedenen einseitigen Auffassungen des irdischen Daseins und des Verhältnis-  
zum Staate deutlich hervortreten. So macht eine einseitig-spiritualistische Auffassi-  
selbst Guizot einmal thut<sup>23)</sup>, geradezu Gott zum Souverän; die einseitig-rationalisti-  
erkennt den Souverän im Gesetz und Gericht oder in der Vernunft; einseitiger M-  
macht die materielle Gewalt in irgendeiner Form, z. B. in der der Baumwolle, de-  
oder der Bajonnete, zum Souverän. Dadurch aber, daß man das Gesetz der  
zwischen Freiheit und Ordnung, und zwar nach allen Lebensrichtungen nicht erfa-  
es, daß man bald nur die Ordnung als souverän erkannte und die Souver-  
und allein dem fürstlichen Absolutismus beilegte oder die Freiheit allein als  
des Staats betrachtete und, ohne Rücksicht auf die Staatsform oder unter einem  
kettiren mit der Republik, das Volk im Gegensatz zum Staatsoberhaupt oder d-  
souverän nannte und so zur Volkssouveränität<sup>24)</sup> gelangte. Soweit diese Theorie  
lich-persönliche Darstellung der staatlichen Souveränität ausschließen, gilt von ihrer  
gelegentlich der Unterscheidung einer souveraineté de droit und de fait bemer-  
Außerdem aber liegt der Beweis ihrer Unstatthaftigkeit besonders in ihrer Ein-  
weil dem menschlichen, darum auch dem staatlichen Wesen nicht entsprechen kann.

Die Theorie, welche eine staatsrechtliche Souveränität nur in der Hand ein-  
Fürsten annehmen zu können glaubt, befindet sich gleichfalls in einem doppelten Ir-  
einmal ist eine staatliche Souveränität gar nicht denkbar, ohne daß sie formell hier-  
auftrete und, gleichviel in welcher Form sie sich äußere, doch mitunter materiell-  
während nach dem Wesen des organischen Staats jeder Fürst, weil er zum Wort  
nicht für seine Person und persönlichen Interessen regiert, an die Gesetze des Sta-  
und von diesen nur in dem Fall entbunden ist, in welchem die staatliche Selbsterhaltung  
weise die Anwendung des formell oder positiv gewordenen Rechts nicht gestattet.  
aber ist die Absolutheit oder Unbeschränktheit des Herrscherwillens doch immer nur  
tives und besteht eigentlich nur in der Verschiedenheit des Maßes, resp. der Frei-  
schränkung. Es ist ein großer Irrthum, den absoluten Fürsten an und für sich für u-  
zu halten als den sogenannten beschränkten; denn fürs erste ist, wenn man  
Momente sondern den Staat und seine Regierung als ein großes und ununterbr-  
stehendes Ganze auffaßt, eine rechtliche und bestimmte Schranke an sich eine geringere  
verletzende denn eine thatsächliche und unbestimmte, weshalb z. B. ein moderner  
des Constitutionalismus sicher eine viel würdigere und selbständigere Stellung ha-  
Monarchen mit den mittelalterlichen Ständen besaßen. Fürs zweite aber sind rechtli-  
auch rechtliche Grundlagen und Schutzmauern; sie hindern nicht nur gefährliche  
Staatsgewalt in ein Gebiet, dessen Heilighaltung zu den Fundamenten der St-  
sondern machen auch Übergriffe in das Gebiet der Staatsgewalt, dessen unverle-  
nicht minder Grundlage der Staaten ist, unmöglich.

Überhaupt aber ist der Irrthum, die von der Innehabung der Staatsgewalt die  
fahren durch deren Schwächung, durch eine immer größere Erweiterung der Freiheit  
gleichzeitige entsprechende Steigerung der Ordnung zu beseitigen, ein um so größe-  
man dabei stets von einem principiell feindseligen Gegensatz zwischen dem Souver-  
Regierung und dem Volk ausgehen zu müssen glaubt. Dies ist namentlich die  
Gewaltentheorie und der Theorie von den gemischten Staatsverfassungen  
weitere Theorie, daß man dem Souverän den größtmöglichen Spielraum zum Gu-  
gar keinen Spielraum zu dem Staat nachtheiligen Handlungen gewähren soll<sup>25)</sup>, g-  
und sind alle diese Theorien rein doctrinäre Versuche, denen jede Erfahrung der  
die vernünftige Logik entschieden entgegensteht. Die Staatsgewalt, welche geschwi-

23) Mémoires, II, 237. Vgl. Ralte-Brun, La légitimité.

24) Die Literatur hierüber: Held, II, 503, 504. Dazu Escher, I, 64, 68.

25) Held, II, 501 fg.

muß auch im Guten schwach erscheinen, und gerade dies dürfte übler sein als mancher Mißbrauch einer kräftigen Staatsgewalt. Eine schwache Staatsgewalt ist ein schwacher Staat und natürlich auch nur Schwäche den staatlichen Bedürfnissen der Staatsangehörigen gegenüber. Sie ist ja keine Gewalt der sie tragenden Person, sondern die in dieser Person sich concentrirte Gesamtkraft des Staats. Dieses Concentriren oder diese Einheit ist das gerade Gegenstück eines feindlichen Gegensatzes zwischen Regierenden und Regierten, der, wo er besteht, vom Staat, sondern von staatswidrigen Zuständen kommt und überwunden werden muß, wenn der Staat nicht zu Grunde gehen. Das Gleichgewicht der Ordnung und der Freiheit ist die organische Ausgleichung zwischen Individualismus und Geselligkeit, gehört also wesentlich zu den befriedigenden Staatszuständen. Eine organische Ordnung, vermöge welcher jeder an der ihm durch seine Fähigkeiten entsprechenden Stelle im Staat sich befindet und jedes gemeinsame Interesse gebührende Würdigung findet, ist nicht die Folge einer combinirten Staatsform, bei welcher nothwendig das Postulat der Einheit ebenso unbefriedigt bleiben muß wie bei der Annahme der Gewaltentheilung im Sinne der Aufstellung einer Mehrzahl souveräner sich gegenseitig kontrollirender pouvoirs für einen und denselben Staat.

Die besonders für Geblütsmonarchien gemachte Unterscheidung der Zuständigkeit von der Ausübung der Staatsgewalt<sup>26)</sup> ist gleichfalls unrichtig und werthlos oder vielleicht gar schädlich.

Denn Zuständigkeit oder Rechtstitel und Ausübung bedingen sich gegenseitig. Die Zuständigkeit ohne Ausübung wäre ein nudum jus, die Ausübung ohne Zuständigkeit eine Thätigkeit ohne Rechtstitel. Die Zuständigkeit der Krone oder Souveränität in der Geblütsmonarchie beruht auf dem Gesetz, ebenso die Art der Ausübung.<sup>27)</sup> Beide sind nicht durch die Persönlichkeit oder allgemeine menschliche Qualifikation, sondern durch die besondere politische Eigenschaft des Thronfolgers, resp. Souveräns bedingt, und zwar je nach dem concreten Staatsverhältnisse. Die Thronfolge ist jedem vom Gesetz nicht Berufenen gegenüber ein persönliches Recht, welches das Staatsgesetz gibt und der gesetzliche Thronfolger behaupten muß wie jedes Recht, weil er die durch das Gesetz ihm übertragene höchste politische Berufspflicht um des Staats willen auszuüben vermag. Daß die Gesetze den persönlichen Souverän überhaupt an die Einhaltung ihres ganzen Inhalts und in gewissen Fällen an die Einhaltung gewisser constitutioneller Formen binden, macht die Ausübung der Souveränität nicht zu etwas von der Zuständigkeit wesentlich Verschiedenem, da die eigentliche Thätigkeit der Souveränität, die Aussprechung der gesetzlich unappellablen, letztentscheidenden Worte, stets dem persönlichen Souverän vorbehalten muß.<sup>28)</sup>

Nach alledem muß es klar sein, daß, wenn auch die Souveränität als Rechtsbegriff im Verborgenen liegt, sie doch nie anders als durch Menschen zur Erscheinung kommen kann, dies aber nicht nur auf verschiedene Art und in verschiedenem Grade der Vollkommenheit, sondern auch unter verschiedenen Umständen, namentlich in großen politischen Übergangsperioden, so unbedeutlich geschehen kann, daß nicht nur zweifelhaft wird, wer der eigentliche Souverän sei, sondern auch die Ursachen und Folgen der Souveränität unbedeutlich verschwimmen. So kann es z. B. in einem Wahlreichthum unentschieden entschieden werden, wer der eigentliche Souverän sei, ob der Wähler oder der Wahlscheitler<sup>29)</sup>, und ähnliche Unklarheiten werden sich durch die vasallitischen Verhältnisse, durch aristokratische und falsch verstandene constitutionelle Staatsformen ergeben.

Sobald aber die rechtliche Unverantwortlichkeit des persönlichen Souveräns, die freilich selbst den Souveränen gegen ihre eigenen Standesgenossen schon verletzt werden wollte<sup>30)</sup>, aufgegeben wird, muß jedenfalls die Souveränität von ihm auf diejenigen gewälzt erscheinen, denen er diese Thätigkeit übertragen hat, und eine um so größerer Widerspruch entstehen, weil ja alle Thätigkeit vom Souverän ausgeht und in seinem Namen geübt wird.<sup>31)</sup> Selbst in England,

<sup>26)</sup> Sie ist besonders von Zacharia, Deutsches Staatsrecht, Bd. I, S. 65, auf die deutschen Souveräne angewendet, findet sich aber schon bei Locke, Origine etc. of civil government, Kap. §. 1 in fin.

<sup>27)</sup> Held, System, II, 205.

<sup>28)</sup> Held, II, 535, 587.

<sup>29)</sup> S. die Art. Kaiser und König, Kurfürsten und Monarchie. Dazu Battel, I, 147, 208 fg. und Meier, S. 50. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der deutschen Fürstenwürde (Bonn 1842),

<sup>30)</sup> Mommsen, Römische Geschichte, I, 762. Ersch und Gruber, Encyclopädie, s. v. „Patricier“, II, Bd. XIII, S. 349. Phillips, Die deutsche Königswahl (Wien 1858).

<sup>31)</sup> Klüber, Acten, I, 16.

<sup>32)</sup> Über Tyrannenmord vgl. Held, System, II, 380. Troplong, 169 fg., 189 fg., 228, 234, 242.

<sup>33)</sup> Oeuvres complets, S. 594. (Spinoza) Tract. polit. in quo demonstratur quomodo so-

debet institui, ne in tyrannidem labatur. Langnet, Vindiciae contra tyrannos, heraus-

wo das Princip der Absehbareit des Königs theoretisch gilt, hat man es nicht nur die alleräußersten Fälle einschränken zu müssen geglaubt (s. Locke), sondern es zu Fiktionen, z. B. der Abdication, des erklärten Kriegs gegen das Volk u. s. w., zu müssen geglaubt.

**Spanien.** (Geographische Lage und Gestalt. Staatsverfassungsgeschichte. Statistik und staatsrechtliche Verhältnisse) einst im Besitz der Weltherrschaft, war zu Anfang unsers Jahrhunderts in stige und materielle Verkommenheit herabgesunken, daß es auf die Geschichte zu dessen Haupt es durch seine Lage von der Natur bestimmt zu sein scheint, wenig Einfluß auszuüben vermochte und nur wegen der noch immer unermesslichen Länd ihm in Amerika und anderwärts gehörten, als ein Großstaat, nicht aber als welche zu sein es längst aufgehört hatte, betrachtet wurde. Im übrigen war es giltig für Europa, denn wie von unheilbarer Lethargie betroffen streckten sich die nen Glieder des Riesenreichs über die Alte und Neue Welt! Man würde aber recht begehen, wie es unzähligemal begangen worden ist, wollte man die Verkommenheit dem spanischen Volk allein aufbürden. Wol trägt es selbst ein dieser Schuld, indem es sich jahrhundertlang hartnäckig den Forderungen verschloß und in stolzer Vermessenheit sich fortwährend die erste Nation der Welt ohne sich um die Fortschritte der Civilisation zu kümmern; der bei weitem größte An jenem Unglück trifft aber seine Beherrscher, weltliche wie geistliche, welche zu Zwecken, in kurzfristiger Verblendung die Nation absichtlich in hermetischer Ab von der übrigen civilisirten Welt Jahrhunderte hindurch erhielten und, in angeborenen Stolz schmeichelten, jede freie Regung in ihr unterdrückten, und willenlosen Werkzeuge der Despotie und Bigoterie zu erziehen. Demgemäß ist die neueste Zeit Spanien und das spanische Volk nach seinen Regierungen zu danach zu fragen, was dieses Volk unter besserem Regiment für Europa und civilisirte Welt hätte werden können und noch werden kann. Wie schlecht man meisten Nationen wegkommen, wollte man sie bloß nach den Handlungen und den Regierungen bemessen! Daß aber gerade das so stolze und einst so thatkräftige spanische Volk zu einem willenlosen Werkzeug des weltlichen und des Despotismus werden und unter dessen doppeltem Druck geistig und materiell verkümmert hat seinen Grund theils in der eigenthümlichen Geschichte und Entwicklung theils in der von der Natur selbst geschaffenen Abgeschlossenheit ihres Landes von Europa. Deshalb muß Spanien anders beurtheilt werden wie die übrigen Erdtheile, und ebendeshalb ist es auch nothwendig, bevor wir uns zur Darstellung und Verfassungsgeschichte dieses Landes wenden, zuvor einen eingehenden geographische Lage und Gestalt und auf die Entwicklungsgeschichte der spanien zu werfen.

1. Geographische Lage und Gestalt. Wenige Länder der Erde so in sich abgeschlossenes Ganzes, wie die spanische Halbinsel. Auf drei Seiten umspült, auf der vierten durch ein hohes breites wildes Gebirge, welches nicht schwierige Übergänge darbietet, von Frankreich geschieden, erscheint dieses Land selbst vom übrigen Europa abgetrennt, während die zahlreichen und trefflichen Südküste es auf den Verkehr mit dem ihm gegenüberliegenden afrikanischen Lande, welchem es ursprünglich unleugbar zusammenhing, hinweisen. Nicht minder ist die Gestalt dieses Landes. Ein geräumiges Hochplateau, ein Tafelland, fähr 4200 geographischen Quadratmeilen, an mehreren Punkten bis über 7000 Fuß schwellend und nirgends unter 1500 Fuß sich senkend, bildet den Kern der spanischen Halbinsel. Umgeben dieses gewaltige Hochland, während ein in der Nähe der Grenze beginnender Bergwall, das castilianisch-leonesische Scheidegebirge, sein zwei ungleiche Hälften theilt, welche theils aus ausgedehnten Ebenen, theils

---

gegeben von Treitschke (Leipzig 1846). Helb, Staat und Gesellschaft, II, 519 u. 794. De juridict. princ. germ. in imperatorem exercita (Jena). Roth von Schredenskiel, I, 841. Vattel, I, 190 fg. Gneist, I, 147, 149, 254. Mémoires de l'académie des sciences, V, 32. Laine (über Milton), II, 342 fg. Rosäus, De justa reipubl. christiana impios et haereticos autoritate (Antwerpen 1592).



, mitunter terrassenartig übereinander aufsteigenden Plateaux bestehen. Letzteres ist nämlich der Fall längs des östlichen Randes des centralen Tafellandes, wo dieses am höchsten ansteigt und sich von da in breiten Stufen zu der weiten Mulde des Ebrobeckens abwärts während in westlicher Richtung der Boden sich senkt und zugleich drei parallele, durch eisbüge getrennte Thalmulden zeigt, welche die Minnsale von drei Hauptströmen der Halbinsel Duero, Tago und Guadiana bilden. Von den Randgebirgen des Tafellandes ist nur nördliche eine ununterbrochen fortlaufende Kette; das südliche zeigt eine Menge von engen Thälern und Schluchten, durch welche zahlreiche auf dem Tafellande entspringende Flüsse, wilde Berggewässer, sich nach dem Mittelländischen Meere hindurchdrängen, und das östliche ist auf isolirte Gebirgsmassen reducirt, welche bald schroff, bald in sanften Abdachungen zum Ebrobassin abfallen. Gegen Westen dagegen steht das Innere der Halbinsel durch die Ebene des Duero und Tago bis zum Atlantischen Meere offen, doch nur scheinbar, denn schroffe Gebirge versperren auch hier an mehreren Stellen den Ausweg, die Thäler der genannten Flüsse zu wilden Schluchten verengend, durch welche sie ihre Fluten nur in brausenden Strömen hindurchzuzwängen vermögen. So ist das große Tafelland des Innern nach allen Seiten hin von den Küstengegenden und den Tiefländern der Halbinsel abgeschlossen, gegen Norden durch hoch emporgethürmte, wasserarme und unwirthliche Plateaux, nach allen Himmelsrichtungen durch schroffe oder breite, schwer zugängliche Gebirgsketten und Bergterrassen. Denn die hervorstechende Eigenthümlichkeit des iberischen Hochlandes ist der Umstand, daß seine Abhänge sich fast überall stufensörmig abdachen, diese terrassirten Abhänge aber größtentheils von niedrigen Ketten und Massengebirgen, welche deshalb Bergterrassen bilden, bedeckt sind. So erheben sich auf dem westlichen und längsten Abhang zwei umfangreiche, durch den Lauf des Duero gebildete Bergterrassen, welche den nordwestlichsten Theil Spaniens und die nördliche Hälfte der Halbinsel einnehmen, nämlich die Terrasse von Galicien und Traz-os-Montes und die Terrasse von Beira, während auf der entgegengesetzten Seite die Terrasse von Valencia mehr als die Hälfte des östlichen Abhanges bedeckt. Zwei andere, in noch großartigerem Stil entwickelte Bergterrassen thürmen sich im äußersten Norden und Süden der Halbinsel empor, gleichsam als obene Posten des innern Tafellandes, mit dem sie in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Im Norden die pyrenäische oder iberische, im Süden die granadische oder bätische Terrasse. Beide, ausgezeichnet dadurch, daß gerade sie die höchsten Gebirge der Halbinsel beherbergen, die Pyrenäen und die Sierra-Nevada sind durch tiefeingesenkte Ebenen von dem centralen Tafellande, mit welchem die pyrenäische Terrasse durch das Plateau von Alava, die granadische durch das Plateau von Murcia zusammenhängt, getrennt, nämlich die nördliche durch das Ebrobassin, die südliche durch das Guadalquivirbecken. Während aber letzteres gegen Südwesten in weiten Ebenen sich unmittelbar bis an das Atlantische Meer erstreckt und dessen Gestade zwischen der Mündung des Guadiana und der Bai von Cadix mit einem breiten Gürtel von Sanddünen und Strandsumpfen umgibt, erscheint die länglich-ovale, in der Richtung von Nordwest nach Süd gestreckte Mulde des Ebrobassins gegen das Mittelländische Meer von einem breiten Gebirgswall abgesperrt, durch welchen der Ebro sich eine lange, vielfach geschlängelte Fluht mühsam gegraben hat, indem hier die valencianische und die pyrenäische (catalonische) Terrasse sich die Hände reichen. So war und ist noch immer das Innere der Halbinsel nur von der nördlichen Seite her leicht zugänglich, nämlich durch die Ebene des Guadalquivirbeckens oder des Tieflandes; allein zwischen diesem und dem eigentlichen Innern, der Oberfläche des Tafellandes, thürmt sich abermals ein mächtiges Gebirge auf, welches, zwar nicht durch Höhe, aber durch Breite und Wildheit ausgezeichnet, der Communication mit dem Innern fast unüberwindliche Hindernisse entgegenstellt. Es ist die über 50 geographische Meilen lange und 10 Meilen breite, durchweg mit Gebüsch und Wald bedeckte, von engen Felsenschluchten durchzogene Sierra-Morena, welche den terrassirten Südbhang des Tafellandes vom Plateau von Murcia an bis zu dem engen Thal des Guadiana bedeckt, ja sich jenseit desselben unter dem Namen des Algarbischen Gebirges noch über 20 Meilen weiter bis an die südwestliche Ecke der Halbinsel hinzieht, wo sie in den schroffen Sandsteinklippen des Caps St.-Vincent in das Meer hinabstürzt.

So sehen wir die weiten Länderstrecken des Innern der Halbinsel abgeschnitten nicht allein vom Weltverkehr, sondern selbst von den peripherischen Gliedern und den Küsten des Landes, ein Zustand, welcher von wesentlichem Einfluß auf den Gang der gesammten Staats- und Landesgeschichte Spaniens gewesen ist und das unleugbare Zurückbleiben des innern Landes

im Vergleich mit den Küstenprovinzen erklärt. Daß diese eigenthümliche Gestalt Landes, für welche wir im übrigen Europa vergeblich ein Analogon suchen<sup>1)</sup>, Communication zwischen den Küsten und dem Innern ungemein erschweren und z. B. von Eisenbahnen fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen muß, liegt au Ganz besonders gilt dies von dem Norden der Halbinsel, wo das cantabrische Ri mit kurzen, schroffen, labyrinthisch zerklüfteten Felsenterrassen zum Biscayischen herabfällt.

Die Hauptströme der Halbinsel sind der Ebro, Duero, Tago, Guadiana und Guadquivir. Von denselben gehören bloß der erste und letzte Spanien ausschließlich an, während Tago, welche im allgemeinen in westlicher Richtung strömen, Portugal du um an dessen Westküsten in den Atlantischen Ocean zu fallen. Der Guadiana und Guadquivir fließen anfangs auch gegen Westen, wenden sich aber dann nach Süden, in Meere entgegenzueilen. Nächst diesen Strömen, von denen der Tago die größte Länge), der Guadquivir die geringste Länge (70 Meilen) besitzt, ist der im Nord Halbinsel strömende Minho (30 Meilen Länge) der bedeutendste Fluß der Halbi unterer Lauf bildet einen Theil der Nordgrenze Portugals. Alle übrigen selbständ Spaniens und Portugals sind Küstenflüsse, darunter nur die wenigsten in ihren Lauf schiffbar, weil sie fast alle in geringer Entfernung von der Küste auf hohe entspringen. Auch die Hauptströme sind für die Binnenschiffahrt wenig geeignet, in allen der mittlere Stromlauf ein sehr bedeutendes Gefälle besitzt und von dem unter der Schmalheit des Küstenlandes meist kurzen Stromlauf durch Stromschnellen rafte getrennt ist, die der Schiffahrt große Hindernisse entgegenstellen. So fehlen Spanien auch die Wasserstraßen, welche in andern Ländern Europas die Comm sehr erleichtern, oder konnten wenigstens erst durch kostspielige Kanalbauten u regulirungen, die größtentheils noch der Vollendung harren, hergestellt werden. theilhafter ist in dieser Beziehung Portugal gelegen, weil dasselbe von dem unter Lauf zweier Ströme der Halbinsel gänzlich durchschnitten, von dem zweier andere begrenzt wird. Gänzlich fehlen dem Innern der Halbinsel große und mit schiffbare Verbindung stehende Seen.

Zwischen  $36^{\circ} 0' 40''$  und  $43^{\circ} 46' 40''$  der Breite sowie  $8^{\circ} 17' 42''$  und  $20^{\circ} 0' 0''$  östl. L. von Ferro gelegen, umfaßt das spanische Festland bei einer Küstenentwi 487 Leguas<sup>2)</sup>, wovon 231 auf die atlantische, 256 auf die mittelländische Küste k eine Landgrenze von 229 Leguas, von denen 131 der portugiesischen, 87 der f Grenze, 10 dem Gebiet der Pyrenäenrepublik Andorra und 1 dem englischen Gebiet vo angehören, einen Flächenraum von 15960 Quadratleguas (= 9068,9 Quadratmeile chen mit den andern Halbinseln Europas, besitzt die Pyrenäische viel weniger geglied striche, indem tiefeinschneidende Meerbusen und Meeresarme fast ganz fehlen; den ihre Küsten viele und treffliche Häfen aufzuweisen, von welchen Bilbao, Santant und Coruña an der Nordküste, Vigo an der Westküste, Cadix, der Golf von Gil Malaga an der Südküste, Cartagena, Alicante und Barcelona an der Südöst- u die wichtigsten sind. So steht das spanische Küstenland nach vier Himmelsgegenden handel offen, während die Halbinsel vom europäischen Festlande durch die Pyrenäe ständig abgeschnitten ist. In der That bildet diese gewaltige Gebirgskette eine natürlü wand zwischen Spanien und Frankreich: dagegen ist die spanisch-portugiesische Gre theils eine künstliche. Dieser Umstand, die bei aller Verschiedenheit der Spanier u giesen dennoch beiden Völkern gemeinsamen Interessen, die Verwandtschaft der A und Sprache, die Unbequemlichkeit, welche für die Entwicklung des spanischen Bin darin liegt, daß Portugal die untern Stromläufe und Mündungen zweier Hauptflüß und diejenigen zweier andern begrenzt, die Ohnmacht Portugals gegenüber Englar sich längst seines Handels bemächtigt hat: alles dieses zusammengenommen macht d

1) Das spanische Centralland ähnelt in oro- wie hydrographischer Beziehung auffallen canischen Hochlande, und nicht bedeutungslos dürfte es erscheinen, daß die Spanier bei der Americas gerade Mexico mit dem Namen Neuspanien belegten.

2)  $17\frac{1}{2}$  Leguas (geographische) gehen auf einen Breitengrad. Gewöhnlich rechnet m guas reales, deren 26 = 144 Kilometer sind.

Verschmelzung beider Staaten in einen einzigen (die sogenannte Iberische Union), mit welcher namentlich die demokratische Partei beider Länder schon seit langer Zeit trägt, erklärlich. In klimatischer Beziehung bietet Spanien die merkwürdigsten Gegensätze dar; ja, man kann sagen, daß in diesem Lande alle Klimate der nördlichen Hemisphäre mit alleiniger Ausnahme des tropischen vereinigt sind. Denn während im Innern im Sommer eine glühende Hitze herrscht, im Winter eine strenge Kälte herrscht, kurz ein vollkommen ausgeprägtes Continental- mit den schroffsten Temperaturextremen vorhanden ist, genießen die Küstengegenden ein mildes Klima, welches hin und wieder (z. B. an der Westküste Galiciens) einem fortwährenden Sommer gleichet. Und während auf dem centralen Tafellande nur wenig, in Murcia sogar fast gar kein Regen fällt, erfreuen sich einzelne Gegenden Biscayas (Bilbao) und Galiciens einer copiosen Regenmenge. Tiefe Schneemassen bedecken alle Winter die nackten hohen Plateaus von Reinosa, Soria und Molina, Oberaragonien und alle Hochgebirge, während zur selben Zeit in den Ebenen und Thälern der südlichen Küstenprovinzen die Orange reift und Weizenpflanzen fußhoch stehen. Bei Lanjaron am südlichen Fuß der Sierra-Nevada überblickt man an dem langen Abhang dieses Hochgebirges mit einem Blick die Vegetationen fünf verschiedener Zonen! Diese großentheils durch die geographische Lage der Halbinsel, theils und theilweise durch die eigenthümliche Plastik des Landes bedingte Verschiedenheit des Klimas zeigt sich auch in der Vegetation und in der Thierwelt, ja sogar in der menschlichen Bevölkerung. Fast alle Küsten Spaniens umzieht ein üppig fruchtbarer Gürtel mit feuchtwarmem Klima, in welchem Orangen und Feigen, Mandeln und Oliven, Fackeldisteln und Agaven, Mais und Weizen und die edelsten Gartenfrüchte in reicher Fülle gedeihen. Doch, damit diese Gegensätze nicht fehlen, erscheint dieser Gürtel im Norden wie im Süden stellenweise von unwirthlichen Felsgestaden unterbrochen, in Asturien und Galicien durch granitne Felsen, am Cabo de Gata und längs der Küste von Murcia und Südvalencia durch zerflüthete Mauern von Trachyt, Thonschiefer, Kalk und Sandstein. Weiter landeinwärts hat hier die Natur einen völlig afrikanischen Charakter. Nackte, schroffe, dürre Felsgebirge und wasserlose mit Steppenpflanzen kümmerlich bestreute Einöden wechseln mit förmlichen von Datteln, Granat- und Orangenbäumen beschatteten Oasen, ja, die Stadt Oran in Südspanien liegt inmitten eines Palmenwaldes von mehr als 70000 Stämmen. Dagegen erinnern die reizenden Gesilde von Motril, Almuñecar, Velez-Malaga und Malaga mit ihren Tabak-, Bataten- und Baumwollfeldern, durch die Bananen- und Bambusstauden ihrer Gärten, in welchen der Kaffee- und Chirimoyabaum seine Früchte reift, an die Tropenländer. Die weite bätische Tiefland beherbergt südwärts zahllose Orangenhaine, während längs des Nordens mit immergrünem Gistrosengesträuch dicht bedeckten Sierra-Morena förmliche Wälder von Buchen, theilweise untermengt mit Kork- und Immergrüneichen hinziehen. Dazwischen liegen ungeheure Getreidefluren, aber auch ausgedehnte mit Zwergpalmengestrüpp, Disteln und Steppenpflanzen bedeckte Wüsteneien. Eine ähnliche Physiognomie hat die tiefe Mulde des Bätischen. Zwischen von Öl-, Maulbeer-, Mandel- und Walnußbäumen, von Hanf- und Weizenfluren oder von Weingärten umringten Städten und Flecken breiten sich hier die nackten Salzsteppen aus, die höchstens den Schafen ein kümmerliches Futter bieten. Derartige Salzsteppen findet man auch auf der südlichen Hälfte des centralen Tafellandes (in Andalusien), auf den Plateaus der granadinischen Terrasse, in Murcia und Südvalencia, im bätischen Tieflande, wo sogar ein großer Salzsee, die Lagune Zoñar nebst verschiedenen kleineren, die auch anderwärts nicht fehlen, vorhanden ist. In solchen Gegenden glaubt man sich nach Centralasien versetzt. Die Ebenen des centralen Tafellandes sind, soweit sie für den Anbau befinden, vorherrschend mit Getreide-, namentlich Weizenfluren bedeckt; doch auch hier der Weinbau und auf der südlichen Hälfte die Öl- und Maulbeerbaumzucht stark vertreten. Die unangebauten Landstrecken sind im Westen von Gistusheiden, im Norden von Heidekräutern, sonst von gesellig wachsenden aromatischen Labiaten (Tomillares) überzogen, welche durch die Oberflächengestaltung des Bodens bedingte Monotonie noch erhöhen. Einen ganz andern Charakter hat der von der cantabrisch-asturischen Kette bedeckte Norden und Nordosten Spaniens. Hier glaubt man in der Schweiz oder in den Rheingegenden zu sein; denn hier schmücken hier die Thalgründe blumige Wiesen, wie dort sind hier die zahlreichen Ort- und zerstreuten Gehöfte von Obstgärten umringt, wie dort breiten sich Eichen- und Buchenwälder an den Bergabhängen aus. Ja die ganze Vegetation ist vorzugsweise aus mittel-europäischen Pflanzen zusammengesetzt, nur im Westen (Galicien) erscheint sie stark vermengt

mit der Halbinsel eigenthümlichen, mediterranen und azorischen Pflanzenformen. Das östliche Küstenland (Valencia, Catalonien) anlangt, so ähnelt hier die Vegetation derjenigen von Südfrankreich und Italien. Die ausgedehnten Reisfluren erinnern an die Lombardei. Ein fremdartiges Element bilden indeß die Korkeichen Cataloniens und die ausgedehnten Pflanzungen von Johanniskrotbäumen in Valen-

Das bei dieser außerordentlichen Verschiedenartigkeit des Bodens, des Klima- und der Vegetation auch die Thierwelt ungemein variiren muß, liegt auf der Hand. Währen in den Pyrenäen und asturischen Gebirgen Bären und Gemsen leben, haust in den Wildnissgebirgen der afrikanische Luchs; ja auf dem Gibraltarfelsen kommt sogar noch der Affe vor. Nordafrikanische und orientalische Reptilien (z. B. das Chamäleon) finden sich in Andalusien, Murcia und Valencia, afrikanische Sandhühner in den Gegenden des Südens und Centrums. Die Fauna des Nordens stimmt wieder in der That mit derjenigen Mitteleuropas überein, während das Centrum und der Westen eine eigenthümlicher Arten, namentlich unter den Insekten, besitzt. Die Schneeregion der Sierra Nevada ist sogar mit einer eigenen Steinbockart (*Capra hispanica*) bevölkert, welche in einigen andern Hochgebirgen des Centrums und Westens wiederfindet. Wohl Wildschweine sind durch einen großen Theil von Spanien verbreitet, während der gemeine Gase nur noch sparsam vorkommen. Das gemeinste Haarwild ist das Reh, das gewöhnlichste Federwild, wenigstens im Centrum und Süden, das Rothwild. Die Flüsse sind, soweit sie im Sommer nicht versiegen, meist reich an Fischen, denen Barbe und Forelle eine hervorragende Rolle spielen.

Spanien ist reich an Metallen und Mineralien. Unter erstern herrschen Blei und Kupfer verschieden vor, aber auch alle übrigen finden sich, von edeln namentlich Silber. Besonders sind die unerschöpflichen Quecksilbergruben von Almaden in der hohen Mancha Leon und Andalusien besitzen ausgedehnte Steinkohlenlager, und neuerdings sind Eisenbahn- und Bergbau auch anderwärts bedeutende Kohlenflöze aufgeschlossen. Bausteine fehlen fast nirgends. Unermesslich ist endlich der Reichtum an Steinsalz, Seesalz, an Gips, Mergel, Thon, an mineralischen Düngestoffen (in Estremadura gibt es einen ganzen Berg von Phosphorit), an warmen und kalten Mineralquellen. Auch an Wald ist keineswegs ein solcher Mangel, wie man gewöhnlich glaubt. Auch die weiten Ebenen des Centrums und der beiden Tiefländer und die meisten Gegenden des Südens und Südostens der Halbinsel der Waldung größtentheils entbehren, indem ihre Wälder von Jahrhunderten allmählich ausgerodet worden sind; so gibt es doch immer noch Wälder, ja ganze walddreiche Districte. Im Norden herrschen die blattwechselnden Laubbäume (verschiedene Eichen, Rothbuchen und Kastanien) vor, während im Süden und Südwesten die immergrüne Eiche (darunter Korkeiche und Eiche mit essbaren Früchten) im Bergland und Schwarzkiefern (*Pinus Pinaster*) eine Hauptrolle spielen. Mächtige Eichenwälder bedecken einen großen Theil des höhern Estremadura, Pinienwälder die Strandgegend des südlichen Tieflandes zwischen der Mündung des Guadiana und der Bai von Cadix. Die Sierra Nevada hat im Westen Wälder von Eichen und Kastanien, im Centrum gemeinen Kiefer aufzuweisen. Die Serrania de Guenca ist zur Hälfte von ungeheuren Eichenwäldern (*Pinus Laricio*) bedeckt, das Seguragebirge in Murcia von Eichenwäldern und Kiefer (*P. pyrenaica*), welche auch in den aragonischen Pyrenäen waldbildend auftreten. In den Pyrenäen durch Wälder der Fichtenkiefer (*P. uncinata*), der Edelstanne, namentlich in Navarra den umfangreichen Wald von Iruya bildet, und der Rothbuche. In Catalonien endlich treten wieder bedeutende Korkeichenwälder auf. Auch die verschiedensten Holzarten fehlen nicht, z. B. die andalusische Tanne (*Abies Pinosapo*) in den Gebirgen der Sierra Nevada, und die spanische Cedre (*Juniperus thurifera*), welche im Osten des Landes stellenweise dichte Waldungen bildet.

Spanien hat folglich von der Natur alles erhalten, was ein Volk bedarf, um durch Bergbau, Handel und Industrie zur höchsten Blüte zu bringen und dadurch zu Macht und Ansehen zu gelangen; es scheint durch seine Lage wie durch seine mannigfaltigen unerschöpflichen Hülfquellen dazu berufen, das weltbeherrschende Haupt Europa zu werden. Wenn es dies dennoch nur kurze Zeit gewesen und die spanische Nation nach jener Höhe tiefer gesunken und Jahrhunderte hindurch weit mehr in der Civilisation zurückgefallen ist, als irgend ein anderes christliches Volk Europas, so darf man den Grund davon nicht in der Indolenz und der stolzen Eingebildetheit des Spaniers suchen, sondern in der

entwöhnliche Entwicklungsgang des spanischen Volks und seine verhängnißvolle Geschichte

Alles dieses zusammengenommen erklärt, warum erst in neuester Zeit Spanien einen Aufschwung zu nehmen vermochte, welcher zu der Hoffnung berechtigt, daß dieses Land dereinst mit den civilisirtesten und mächtigsten Ländern Europas ebenbürtig zur Seite stellen und so den führenden Platz in Europa einnehmen werde.

**Staats- und Verfassungsgeschichte.** Natürlich abgeschieden von Europa erhielt Spanien eine Mischung celtischer von Norden her eingewanderter und iberischer Stämme hervorgegangene Urbevölkerung die erste Cultur vom Orient aus durch die Phönizier, welche der Sage nach von 15 Jahrhunderte vor Christus rasch emporblühende Colonien an Andalusien's Küsten (zwischen Gades) gründeten. Gleichzeitig oder bald darauf bauten griechische Einwanderer aus Rhodus und später Massilia zahlreiche Pflanzorte, besonders im östlichen Küstenlande. Es folgten die Karthager, welche, den Phöniziern an Schlaubeit und Macht ebenbürtig, die verstreut sich eingetretene Zersplitterung des celtiberischen Volks in eine Menge sich gegenseitig befehdender Stämme flug benutzend, den größten Theil der Halbinsel unterjochten und mit ihrem iberischen Stammreich vereinigten. Der zweite Punische Krieg setzte die Römerherrschaft an Spanien an. Alle die der karthagischen nach langem Widerstreben seitens der tapfern, von glühendem Unabhängigkeitsfinne erfüllten Urbevölkerung, und noch dauerte es zwei Jahrhunderte, bevor Spanien (unter Augustus) in den Vollgenuß der römischen Civilisation eintrat, denn so lange währte der Kampf gegen die Ureinwohner, namentlich gegen die unbezwinglichen Cantabrer, so lange Spanien der Schauplatz aller Rebellionen, der Schlupfwinkel aller geschlagenen Parteien des römischen Weltreichs. Mit der Kaiserzeit begann für Spanien eine lange Periode des Friedens, unter dessen Segnungen die Nation rasch zu einem blühenden, hochgebildeten Gedeihen gelangte. Denn wenn auch unter der römischen Herrschaft die celtiberische Nationalität allmählig verschwand, so wurde doch Spanien vom Römertum so tief durchdrungen, daß die römische Sprache, Sitte und Lebensweise hier selbst im höhern Grade heimisch wurden als in Italien. Aber gerade dieses innige Eingehen in das römische Culturleben wurde für Spanien verhängnißvoll. Denn mit der römischen Bildung verbreitete sich auch die römische Sittenlosigkeit und Verweichlichung, und so vermochte das römische Spanien zur Zeit der Völkerwanderung der rohen Kraft der von Norden heraufstürmenden Völker nicht auf die Länge ebenso wenig zu widerstehen als das römische Italien. Auf die Völker, welche schon zu Anfang des 5. Jahrhunderts in Spanien eingedrungen waren, nämlich die Sueven, Vandalen und Burgunder, von denen die erstgenannten im Nordwesten der Halbinsel sich dauernd festhaft machten und ein Reich gründeten, welches 175 Jahre (bis 585) dort die Herrschaft führte, wo es der Macht der mittlerweile, anfangs unter dem Titel von Bundesgenossen der römischen Kaiser, eingedrungenen Westgothen erlag. Dieser germanische Volksstamm bemächtigte sich bald den größten Theils der Halbinsel, verlor aber auf jenem Boden einer weitverbreiteten Bevölkerung unter dem Einfluß des milden Klimas und einer bunt gemischten und theilweis stark bevölkerten Bevölkerung rasch seine lebensfrische Gesundheit. Dazu kam, daß die Gothen sich zum christlichen Glauben anhängen, während die Romanen (die aus der Vermengung der Römer mit der celtiberischen hervorgegangene Bevölkerung) sich zur katholischen Religion bekannten. Dies veranlaßte einen erbitterten, mit gegenseitiger Unduldsamkeit und Verfolgung verbundenen Religionsstreit, welcher bis gegen das Ende des 6. Jahrhunderts währte, wo König Recared mit ihm das ganze westgothische Volk zur katholischen Kirche übertrat. Allein der Arianismus war einmal angefaßt und wollte einen Gegenstand der Verfolgung haben. Einen Hauptgegenstand boten die in Spanien besonders zahlreichen Juden, auf welche sich nunmehr die katholisch-romanische Bevölkerung mit glühendem Haß stürzte.

Die Kirche bildete sich in Spanien gleich beim Beginn des Mittelalters jener Glaubenseifer und Hierarchie aus, welche die Hauptschuld an dem spätern Zurückbleiben der spanischen Nation an dem meisten Unglück trägt, das dieses edle Volk betroffen hat. Schon damals befehlten die Bischöfe die Kirche wie das Volk, die Concilien wie die Reichstage. Dadurch wurde allmählich Zerrüttung des politischen Organismus und Uneinigkeit zwischen den gothischen Königen herbeigeführt, welche im Verein mit der obenerwähnten Ausartung des gothischen Königthums das größte Unglück, welches das christliche Spanien betreffen konnte, der arabischen Invasion im Jahr 711 und Thür öffnete. Von gothischen Parteiführern und Kronprätendenten ungerufen wurde zur Hilfe gerufen, landete Tarif am 28. April 711 mit seinen unbesiegten Arabern am Felsen von Calpe (Gibraltar), worauf die achttägige dem Halbmond geweihte Schlacht am Guadalete, woselbst der letzte Gothenkönig Rodrigo Leben und Krone

verlor, das Schicksal Spaniens entschied und dieses Land wieder unter die Einflüsse zurückbrachte, die sein geschichtliches Leben eröffnet hatten. Vielleicht wäre der unbenessener, welcher der Hierarchie das Übergewicht gegeben und durch diese den Ugothenreichs herbeigeführt hatte, erloschen, hätten die Sarazenen die ganze Halbinsel und sich längere Zeit in deren ungestörtem Besitz zu erhalten vermocht. Denn der Nationalismus, mit welchem sie die Spanier niedergeworfen hatten, verlor sich den Boden über allmählich und wich mit der steigenden Bildung der spanischen Araber, woher christliche hoch überragte, einer Toleranz, die unerhört war in jenen Zeiten des Kampfes zwischen dem Kreuz und dem Halbmond. Durften doch unter der weisen Abd-ur-Rahman's I. von Cordova (755—78) die „Mozaraber“, wie die unterjochten genannt wurden, sich in der Hauptstadt des Reichs sogar der Glocken bedienen und ganzen maurischen Reich ihre Kirchen haben und sich von ihren eigenen Erzbischöfen und Priestern nach ihren eigenen Gesetzen regieren lassen. Und als unter Abd-ur-Rahman hervorgerufen durch katholische Priester, die den mohammedanischen Cultus öffen hatten, eine Christenverfolgung ausbrach, welche zehn Jahre währte, so erlitten in jener Zeit doch nur 45 Christen den Märtyrertod, was im Vergleich mit den furchtbarsten Verfolgungen zur Zeit der römischen Kaiser und mit den spätern Greuelthaten der Spanier gegen die Juden und Mauren soviel wie nichts bedeuten will. Wer weiß, welche von Cordova ausstrahlte, wo unter des Khalifen Al-Hakem's Regierung 80 Schulen zum unentgeltlichen Unterricht des Volks gegründet wurden, und dessen Akademie selbst christliche Prinzen zu ihrer Ausbildung besuchten, nicht mildern konnte auf den Geist der besiegten spanischen Bevölkerung gewirkt und den Sinn der Duldsamkeit unter ihr zur Entwicklung gebracht hätte, wäre die ganze Halbinsel der Ummajjaden unterworfen gewesen. Allein die bei dem Einbruch der Araber, während des Siegeslaufes Spanien überfluteten und über die Pyrenäen dringend selbst das benachbarte Frankenreich mit gleichem Schicksal bedrohten, in die unzugänglichsten Gebirge geflohenen Reste des gothischen Adels begannen unter Pelajo's Führung und unter unbesiegbaren Bergvölkern der Cantabrer (Basken) sehr bald jenen romantischen Kampf die Wiedereroberung Spaniens zum Ziel hatte und beinahe acht Jahrhunderte lang gleichzeitig leistete ein in die Gebirge Hocharagoniens geflüchtetes Häuflein Christen kräftigen Widerstand, ja begann, als Karl Martell die in Frankreich eingedrungenen bei Poitiers auf's Haupt geschlagen hatte (732), von seinen verborgenen Felshöhlen des Gasconen Pünigo Arista's Führung und mit fränkischer Hülfe den Wiedereroberung ebenfalls. So entstanden im Norden und im Osten Spaniens zwei kleine christliche Königreiche von Leon und Sobrarbe, später Aragonien), welche sich allmählich schließlich einander die Hände reichten und sich zum gemeinsamen Kampfe gegen die mehr zurückgedrängten Mauren verbanden. Dadurch wurde der blinde Glaubenschristlichen Bevölkerung von neuem angefaßt und der Entwicklung einer von Jahr zu Jahr immer mächtiger werdenden Hierarchie neue Nahrung gegeben. Die das die arabische Bildung der christlichen Bevölkerung zugute kommen konnte; sie vernachlässigung der Mauren gegenüber, die ebenso wie früher die Romanen, die Verweichlichung und Parteiung anheimfielen, eine rohe, nur für ihre Unabhängigkeit Ausbreitung des katholischen Glaubens glühend begeisterte Masse. Abgeschnitten von dem übrigen Europa, theils durch die Pyrenäen, theils durch das noch seine Unabhängigkeit eiferfüchtige Urvolk der Basken, den letzten Rest der celtischen an dem die Stürme der Völkerwanderung fast wirkungslos vorübergebraust und hatten selbst die Heldenheere Karl's des Großen erlegen waren, als dieser Spanien dieses Weltreich hineinziehen wollte, in fast ununterbrochenem Kampfe mit den mußte die sich neu gestaltende spanische Nation nothwendig einen ganz andern Charakter und einen andern Bildungsgang nehmen als die übrigen christlichen Völker Europa. Dem glühenden Glaubenseifer bildete sich während des langen, anfangs höchst heftigen Kampfes jenes starre Festhalten an der Sitte der Väter, jenes hochmüthige Mißtrauen jedwede fremde Gesittung und jener unbegrenzte Glaube an die eigene Tüchtigkeit das spanische Volk sich selbst lange verhindert hat, in den Vollgenuß der europäischen Civilisation zu gelangen, aber auch jene aufopfernde Vaterlandsliebe, jener stolze Unabhängigkeit und jene zähe Ausdauer im Unglück, durch welche die Spanier wiederholt sich die Angriffe selbst ihnen feindlich gesinnter Nationen erzwungen haben.

Auf den Trümmern des mehr und mehr zusammenstürzenden Maurenreichs bildete sich allmählich eine Anzahl kleiner christlicher Reiche (die Grafschaft Barcelona, später Fürstenthum Katalonien, ein Theil der frühern durch Karl den Großen gegründeten spanischen Mark, die Königreiche von Aragonien, Castilien, Leon, Galicien, das Fürstenthum Asturien u. a.), die bis zum Ende des 13. Jahrhunderts in zwei Königreiche, das aragonische im Osten und castilianische im Westen des Landes verschmolzen. Auch entstand vom Ende des 11. Jahrhunderts an, erst in Abhängigkeit von Castilien, dann aber als selbständiger Staat, im Süden der Halbinsel das portugiesische Königreich. Die gänzliche Wiedereroberung Spaniens durch diese drei christlichen Reiche würde schneller gegangen sein, hätten nicht die oftmaligen Zerwürfnisse unter den christlichen Regenten den Fortschritt ihrer Macht verzögert. Dennoch konnte die durch Zwistigkeit getheilten Mauren, deren Herrschaft sich mehr und mehr zersplitterte, wiederholten Andrängen der ihnen an Begeisterung und an Bewaffnung bald überlegenen christlichen Mächte auf die Länge nicht widerstehen. Eine Stadt, eine Provinz nach der andern fiel den Aragonesen, Castilianern und Portugiesen in die Hände, der Glanz des Halbmonds erbleichte: und mehr, bis zur Zeit der Vereinigung der Kronen von Castilien und Aragonien durch die Heirat Ferdinand V. die Maurenherrschaft bloß noch auf das kleine, aber schwer zugängliche und reich an Schätzen, Hülfquellen und Menschen Überfluß habende Königreich Granada beschränkt erschien. Sofort richtete sich das Hauptaugenmerk der beiden durch das Band der Ehe verbundenen Mächte des christlichen Spanien, die ihre Kronen vereinigt hatten, ohne die innere Verfassung und Verfassung ihrer Staaten zu ändern, und die sich, bezeichnend genug für den Geist, welchem sie ihre Zeit und die ihnen gewordene Aufgabe auffaßten, die „katholischen Könige“ (denen<sup>\*)</sup>), auf die Vernichtung dieses letzten Bollwerks des Islam. Nach einem mehr als vierzigjährigen, auf beiden Seiten durch glänzende Waffenthaten ausgezeichneten Kriege endete die maurische Herrschaft in Spanien mit der Übergabe Granadas (am 2. Jan. 1492), nachdem sie 813 Jahre gedauert hatte. Mit ihr ging ein reiches Culturleben zu Grunde, das den spanischen Machthabern ein leider wenig beachtetes Zeugniß hinterließ, welches außerordentlichen Aufschwungs in jeder Beziehung die Bevölkerung des von der Natur so reich gesegneten Halbinsels fähig ist. Ein Krieg gegen Frankreich, mit dem sich Navarra verbunden hatte, gab Ferdinand die willkommenene Gelegenheit, den größten Theil dieses kleinen Königreichs, welches alles diesseit der Pyrenäen gelegene Land, mit seinem Reich zu vereinigen und so die spanische Monarchie auf dem europäischen Continent innerhalb der Grenzen zu befestigen, die sie schon von der vorübergehenden Annexion Portugals unter Philipp II., bis auf unsere Zeit ungetrübt dieselben geblieben sind.

Der Fall Granadas, die Vernichtung der Macht des Islam im europäischen Occident ging in die Hand mit dem welterschütternden Ereigniß, welches die neue Zeit einleitete, mit der die spanische Unterstüßung ermöglichten Entdeckung von Amerika. Diese eröffnete der noch durch die Siege über die Mauren trunkenen, nach neuem Ruhm und neuen Schätzen dürstenden Nation die verlockende Aussicht, durch Eroberung eines ganzen Erdtheils die Macht Spaniens und den Glanz der katholischen Kirche auf eine nie zuvor geahnte Höhe emporzuheben; eine Aufgabe, die die Spanier in verhältnißmäßig kurzer Zeit zum Staunen Europas zu vollbringen vermochten. Gleichzeitig ward Spanien durch die Länderbegier des schlauen Ferdinand in Kämpfe mit andern europäischen Staaten verwickelt und dadurch plötzlich in den Mittelpunkt des europäischen Staaten- und Völkerlebens, denen es bisher fremd geblieben war, hineingezogen. In die Spanier waren durch die fortwährenden Kämpfe mit den Mauren bis zum Ende des 15. Jahrhunderts in der Hauptsache gewaltsam auf der Bildungsstufe des frühern Mittelalters zurückgehalten worden. Dazu kam, daß sie ebendeshalb beim Beginn der neuen Zeit noch mit der ganzen religiösen Glut der ersten Kreuzzüge erfüllt waren, während die übrigen christlichen Nationen Europas diesen Standpunkt seit Jahrhunderten überwunden hatten. Was wunder, daß die Spanier im Bewußtsein ihrer rasch anwachsenden Machtentwicklung sich zu dem nun ausbrechenden großen Glaubensstreit, welcher die ganze christliche Welt umzugestalten und die neue Zeit des Völker- und Staatenlebens herbeizuführen bestimmt war, zur Reformation anders stellten als alle übrigen christlichen Nationen? Mußten sie nicht die Vorkämpfer des Katholicismus, der Hierarchie und des mit letzterem stets eng verschwisterten monarchischen

<sup>\*)</sup> Aus jener Zeit stammt der Titel „katholische Majestät“, den noch gegenwärtig die Könige Spaniens führen.

Absolutismus in der Alten wie in der Neuen Welt werden? Als solche übten die Spanier die höchst bedeutende Thätigkeit im Mittelpunkt des europäischen Lebens aus, zumal, nachdem der Hand Karl's I., des Enkels Isabellens und Ferdinand's, des Sohnes der einzigen Tochter welche jener Ehe entsprossen war, und Philipp's des Schönen von Oesterreich, die sämtlich spanischen Besitzungen „dieſſeit und jenseit des Oceans“ mit dem habsburgisch-burgundisch Erbe und der deutschen Kaiserkrone vereinigt und dadurch Spanien zur ersten Macht der Welt erhoben worden war. Allein die Seele dieser einflussreichen Thätigkeit, welche das katholisch und absolutistische Spanien fast zwei Jahrhunderte hindurch geltend zu machen vermochte, war der schärfste politische wie religiöse Gegensatz gegen die Interessen des ganzen übrigen Europa. Dadurch gerieth Spanien in Conflict mit fast allen europäischen Nationen, dadurch wurde genöthigt, den thörichten Versuch zu wagen, den Geist der neuen Zeit zu unterdrücken, in dessen seine Kraft nach außen hin in fruchtlosen, das Mark des Landes und Volk verzehrenden Kämpfen, im Innern durch fanatische Vernichtung jeder freien Geistesregung zu vergeuden sich gegen das rasch fortschreitende europäische Culturleben abzuschließen; und das war sein Unglück! Um dies zu verstehen, um zu begreifen, wie eine so thatkräftige, unternehmende, stolzem Unabhängigkeitsinne durchdrungene Nation, wie es die spanische zu Anfang des 16. Jahrhunderts war, so ganz und gar gegen ihre eigenen Interessen zu handeln vermocht, muß man die innere Geschichte Spaniens seit der Eroberung Granadas und während der katholischen Dynastie kennen.

Schon seit Beginn des Mittelalters war das Repräsentativsystem in allen christlichen Staaten Spaniens zur Geltung gelangt, nur mit dem Unterschied, daß damals die Cortes, die Vertreter des Volks in allen jenen Staaten, die kastilischen Länder ausgenommen, hießen, nämlich von den „ricos homes“, dem hohen begüterten Adel, gebildet wurden. Die freie Verfassung besaß Aragonien, wo in der Krönungsformel, die der von den Ständen gewählte König beschwören mußte, sogar das Recht zum Aufstande sanctionirt war.<sup>4)</sup> Die Eroberung der Neuen Welt, welche einen großen Theil des für seine Hülfsleistung während des Krieges gegen die Ungläubigen reichlich mit Gütern und Privilegien belohnten und dadurch mächtig gewordenen, unruhigen, ehrgeizigen und schwer zähmbaren Adels in ferne Gegenden ableitete, bot den katholischen Königen eine willkommene Gelegenheit, die Macht des Adels zu brechen und den Einfluß der Cortes zu beschränken. Dies gelang zuerst Isabellen in Castilien durch Einführung einer strengern Rechtspflege, durch Gründung des städtischen Polizeiraths der Hermandad zur Herstellung des allgemeinen Landfriedens, durch die anfangs nur weltlich-monarchischen als kirchlichen Interesse, ja sogar gegen den Willen des Klerus gesetzte Errichtung des Inquisitionsgerichts und durch die Verbindung des Großmeisters der drei großen und mächtigen geistlichen Ritterorden Castiliens mit der Krone. Die Cortes, welche in Castilien von jeher eine bedeutende Rolle gespielt hatten, waren mit diesen Einrichtungen wohl zufrieden, denn sie gewannen desto mehr an politischer Macht und Selbstständigkeit je mehr Einschränkungen die Macht des Adels erlitt. Da riefen die Mißgriffe Kaiser Karls V. aber das von den katholischen Königen klug begonnene Werk der Minderung des königlichen Einflusses durch Beschränkung auch der städtischen Freiheiten und Vorrechte rasch zu Ende zu machen wollte, den gefährlichen Aufstand der sogenannten Comuneros hervor, welcher erst durch die Schlacht bei Villalar (1522) und der Hinrichtung des hochherzigen und tapfern Führers der Städte, Juan de Padilla, endete. Die Aragonesen, Valencianer und Catalonier sahen die völlige Vernichtung der Freiheiten und Privilegien der Castilianer nach sich ziehenden Vernichtung derselben gleichgültig zu, ja sie leisteten dabei Karl I. sogar Hülfe, ohne zu ahnen, daß bald auch sie dasselbe Schicksal treffen werde. Dies geschah mit Hülfe castilianischer Soldaten unter Philipp II., auf dessen Befehl der Oberrichter von Aragonien, der edle Lanuza, in Valencia enthauptet wurde. So gingen die freien Verfassungen und die municipalen Rechte schließlich in ganz Spanien zu Grunde; nur die Vasken wußten ihre von den Vätern erhaltenen republikanischen Einrichtungen und ihre Freiheiten (Fueros) auch damals zu wahren. Erst durch Isabella gedemüthigte Adel wandte sich bei Beginn des Städteaufstandes, ergriffen durch die Furcht der Möglichkeit, das demokratische in den Städten wurzelnde Element möge zur Herrschaft gelangen, sofort dem Königthum zu, ebenso der Klerus, beide, um zur Rettung

4) „Wir, von denen jeder ebenso viel ist wie Ihr, und die wir zusammen mehr sind wie Ihr, sind Euch zum König. Wenn Ihr unsere Gesetze und Privilegien achtet, werden wir Euch gehorchen: nicht, nicht.“



noch gebliebenen Vorrechte einen Damm gegen die anschwellende Macht des dritten Standes. So wurde aus dem ursprünglichen Feudalstaat ein weltlicher und geistlicher Polizeistaat, aus dem ständischen Königthum ein absolutes. Doch nun kam das im Innern unfrei gebliebene Spanien auch in seiner Stellung gegen das Ausland gar bald zu einem Wendepunkt. In den ersten Kriegen Karl's I. gegen Frankreich, das an die Spitze der Opposition gegen die österröisch-österreichische Suprematie getreten war, ging es zwar noch als politische und militärische Hauptmacht hervor. Aber dann folgten Schlag auf Schlag, und misnuthig über das Altern seiner stolzen und kühnen Entwürfe entsagte der gewiß große Kaiser der Krone zu Gunsten seines Sohnes Philipp's II., um sich hinter die Mauern eines einsamen Klosters in den Gebirgswildnissen Estremaduras zurückzuziehen. Unter der zweiundvierzigjährigen Regierung seines hochbegabten, aber leider mit dem finstersten Glaubenseifer erfüllten und von der Unerbittlichkeit des absoluten Königthums durchdrungenen Sohns (regierte von 1556—98) ging die letzte Schimmer der spanischen Freiheit zu Grunde, mit ihr auch der eigentliche Lebensnerv des Staats; denn trotz der ungeheuern Größe, welche damals die spanische Monarchie durch die Verleibung Portugals und die Erwerbung von dessen unermesslichen Besitzungen in Ostindien und Südamerika erreichte, war die intensive Kraft des Staats gebrochen, weil Philipp's eiserne Herrscherinn, seine Zeit völlig verkennend, der geistigen Entwicklung seiner Völker erdrückende Fesseln anlegte und infolge seiner unseligen, durch seinen religiösen wie politischen Fanatismus hervorgerufenen Kriege mit den Niederlanden und mit England Spanien eine unerträgliche Schuldenlast aufbürdete. Philipp II., der Begründer der eigentlichen egoistischen und herzlosen Cabinetspolitik, vergeudete sein politisches Erbtheil und lieferte der Geschichte ein merkwürdigstes Beispiele von der Nichtigkeit der ausgedehntesten Gewalt, sobald dieselbe den Strom des Völkerlebens und der unsichtbaren Macht, welche diesem seine Richtung gibt, überlegen sich vermischt. Bei seinem Tode war Spanien in solchem Grade erschöpft, daß es nur noch der räumlichen Ausdehnung nach zu den Großstaaten, dagegen bezüglich seiner politischen und politischen Bedeutung kaum zu denen zweiten Ranges zählte. Seitdem erlitt dieses unanangesehene Verluste, welche sich leider nicht bloß auf Länder und Menschen erstreckten, sondern zugleich auch die blühende Industrie und den großartigen Welthandel des Mutterlandes zerstörten. Während der österröischen Dynastie, welche im Jahre 1700 mit Karl II. erlosch, die Blütezeit des absoluten Königthums und der Günstlingsherrschaft bildete, büßte die spanische Monarchie die Mehrzahl der außerspanischen Besitzungen in Europa und einen großen Theil der Colonien (die Hälfte von San-Domingo und die ursprünglich portugiesischen Besitzungen in Ostindien) ein. Die aus bigotter Verblendung beschlossene Vertreibung der Juden und Mauren, die Verfolgungen der Keger und aller dem Klerus nicht blind ergebenen Personen durch die Inquisition, welche in dem Zeitraum von 1481—1781 im ganzen 31920 Menschen lebendig, 16759 im Bilde verbrennen ließ und 291450 zur Einsperrung und Condemnation der Güter verurtheilte; die Kriege gegen die Niederlande, gegen Portugal, Frankreich und England, die zahlreichen Rebellionen, die der Despotismus veranlaßte und welche nur durch Ströme von Blut erstickt werden konnten; die Auswanderung, welche die durch Amerikas Entdeckung aufgestachelte Habgier hervorrief; endlich Hungersnoth und Seuchen vernichteten Millionen der Bevölkerung des Mutterlandes und gaben dessen fruchtbarste Fluren der Verödung überlassen. Dennoch fiel in die Zeit der österröischen Dynastie die Glanzperiode der spanischen Literatur und Kunst, weil die absoluten Könige es lieben, den Nimbus ihrer Krone durch Promotion von Kunst und Wissenschaft zu mehren. Die Namen Cervantes, Lope de Vega, Calderon, Velasquez, Murillo u. a. glänzen als Sterne erster Größe am damaligen Himmel der spanischen Literatur und Kunst. <sup>5)</sup>)

Endlich brach, um das Maß der Leiden des unglücklichen Landes voll zu machen, mit dem Tode des letzten, gänzlich entnervten Sprößlings aus dem Hause Habsburg jener verhängnißvolle Erbfolgekrieg aus, welcher 12 Jahre lang wüthete, das spanische Volk in zwei feindliche Lager spaltete, die heiligsten Bande der Familie zerriß und den Wohlstand gänzlich vernichtete. Nachdem zuletzt der unnatürliche, vorzüglich durch Ludwig's XIV. Umtriebe veranlaßte Krieg zu Gunsten von dessen Enkel, Philipp's von Bourbon-Anjou, nachmaligen Philipp's V.,

5) „Spanien bot in der habsburgischen Periode die beispiellose Erscheinung eines literarisch und künstlerisch überreich producirenden, eines kriegerisch und diplomatisch dominirenden, eines die Welt beherrschenden und stolz jubelnden und dabei in den Abgrund des Elends, der Unwissenheit und Sittlosigkeit versinkenden Volks.“ (Baumgarten in den Preussischen Jahrbüchern, Jahrg. 1864).

entschieden und durch den Utrechter Frieden (1713), welcher das spanische Reich an Minorca und Gibraltar beraubte, geendet worden war, begann der neue König in Verbindung mit der grausamsten Verfolgung der sogenannten Rebellen, d. h. aller derjenigen, die dem Hause Oesterreich gestanden und die Ansprüche des österreichischen Kronprinzen des Erzherzogs Karl, unterstützt hatten. Da nun dies namentlich seitens der Provinzen des ehemaligen aragonischen Reichs geschehen war, wandte sich Philipp's ganzer Grimm gegen die Länder, deren altehrwürdige Verfassungen, Privilegien und Freiheiten, sowie nach Philipp's II. Zeit wieder zur Geltung gekommen waren, nunmehr unter dem durch Henkershand vergossenen Blute vollständig vernichtet wurden. In Aragonien und Sicilien waren während der österreichischen Dynastie immer noch dann und wann erhalten worden. Auch dies hörte nunmehr auf, jede Spur ständischen Lebens wurde nur die Basken behielten auch diesmal noch ihre Fueros.

Die Bourbonendynastie, welche noch gegenwärtig in Spanien herrscht, hat diesen ebenso wenig Segen gebracht wie die habsburgische. Nur Karl III. war es wirklich die Wohlfahrt seiner Völker. Während der dreißigjährigen Regierung dieses despotischen Königs (1759—88) erlangte die spanische Monarchie wieder einigermaßen zu einem ihren reichen Hülfquellen angemessenen Standpunkt. Durch die weisen Maßregeln des wohlwollenden Königs erleuchteten Minister Aranda, Campomanes, Olavides und Floridablanca wurde vernachlässigte Kräfte des Mutterlandes wieder belebt, ein regerer Handelsverkehr, Heer und Flotte neu regenerirt<sup>6)</sup>, ein besserer Staatscredit und ein richtigeres Verwaltungssystem geschaffen. Minorca ward wieder gewonnen, die innere Communication durch Straßen und Brücken befördert, Ackerbau und Industrie gehoben, das Unterrichtswesen verbessert, die Macht der Inquisition beschränkt, die Jesuiten vertrieben, die Tortur abgebrochen, die Censur gemildert u. s. w. Freilich regierte auch Karl III., wie überhaupt jeder Herrscher seiner Zeit, nur als absoluter Monarch und ließ deshalb seine Unterthanen nicht den Theil an der Staatsverwaltung nehmen; allein seine Reformen und seine Politik dem aufgeklärten Theil der Nation das Bedürfnis nach Repräsentativverfassung verursachte, vielleicht wider des Königs Willen, eine neue Ära für Spaniens Staatsleben vor der Regierung seines schwachen und unfähigen Sohnes, Karl's IV., ging alles wieder von der vernünftigen Verwaltung der vorhergehenden Jahrzehnte geschaffen hatte, und fing die Nemesis über das absolute Königthum hereinzubrechen an. In den ersten Jahren, die Floridablanca die Zügel der Regierung in den Händen hielt, wurde das Staatsschiff noch auf der von Karl III. eingeschlagenen Bahn festgehalten. Als aber gerade zu der verhängnißvollen Zeit (1792) der schwache König dem Buhlen seiner Gemahlin, dem eiteln und gänzlich unempfindlichen Don Manuel de Godoy, welcher rasch zum Herzog von Alcubia, erst zum Admiral emporstieg und als Principe de la paz (Friedensfürst), als welcher ein Prädicat „königliche Hoheit“ erhielt, eine traurige Berühmtheit erhalten hat, die Regierungsgewalt überließ, stürzte dessen schwankende Politik das durch die Französische Revolution bereits nach allen Richtungen erschütterte Land in einen Strudel der verderblichsten Verwirrungen. Anstatt eine kluge Neutralität zu beobachten, verband sich der König mit Frankreich im Jahre 1796 mit der französischen Republik in der thörichtesten Meinung, sich und sich selbst durch vor den Folgen der Französischen Revolution sicherstellen zu können. Dieses thörichte Bündniß beraubte Spanien seiner Flotte, indem dieselbe für Rechnung der überlegenen Bundesmacht in den Seejachten gegen die Engländer (namentlich bei Trafalgar) verloren ging, sowie seiner besten Truppen, indem auf Napoleon's Verlangen diesem ein 30000 Mann unter dem Befehl des Marquis de la Romana zur Verfügung gestellt wurde, und erschöpfte zugleich den Staatsschatz wie die Kräfte der Nation, weil Spanien seiner Nichttheilnahme am Kriege Frankreichs gegen England Unsummen Geldes an jenes Land zu zahlen gezwungen war. Auch begann vom Jahre 1806 an, unter der Begünstigung, der Unabhängigkeitskampf der amerikanischen Colonien. Die Fina-

6) Karl III. brachte die spanische Flotte wieder bis auf 80 Linienfahrer, konnte dieselbe nicht bemannen, weil das von Philipp V. eingeführte schimpfliche System der Immatrikulation Küstenbewohner ihn keine Matrosen finden ließ. Fünfzig dieser Schiffe ankerten während der Belagerung Gibraltars bei Algeciras, aber sie konnten nicht verhindern, daß ein Duzend englischer Schiffe jenem Plage zu Hülfe kam, weil sie nicht bemannt waren.

en Grade zerrüttet; in allen Zweigen der Verwaltung trat eine unheilbar scheinende gepaart mit der größten Erbärmlichkeit einer bloß persönlichen und von allem Volksirten Regierung immer deutlicher zu Tage. Da versuchten die nachgerade unzufriedenen Großen durch den Thronerben Ferdinand dem König die Augen zu öffnen, was den sich gegen den verhaßten Friedensfürsten gerichteten Aufruhr zu Aranjuez (am 19. März) vorrief, indem in dem Gezänk zwischen Vater und Sohn die Sittenlosigkeit des Hofes ekelhafte Intriguengewebe Godoy's offenkundig wurde. Zum ersten mal wieder seit erten trat der Zorn des Volks drohend und Rechenschaft fordernd an das absolute um heran, und dies veranlaßte den alten und feigen König, der Krone zu entsagen, vorwechlerischer Sohn, auf dem damals die Hoffnung der Nation beruhte, unter allgejubel als Ferdinand VII. die Zügel der Regierung ergriff. Allein schon waren infolge ionnenen Zugeständnisse Karl's die wichtigsten Festungen Spaniens und Madrid selbst arat's Befehl von französischen Truppen besetzt worden, und bald zeigte es sich, daß sonthronte König, welcher einen vergeblichen Widerruf seiner Verzichtleistung versuchte, nand willenlose Werkzeuge in den Händen Napoleon's geworden waren. Blind durch ast und Schwäche ließen sich beide auf französischen Boden locken, wo Napoleon's Macht-Verzicht Ferdinand's auf die Krone Spaniens erpreßte, um diese auf das Haupt seines des Königs Joseph von Neapel, setzen zu können. Ja, als Ferdinand in einer vornden Auswallung männlicher Entschlossenheit sich gegen die ihm angethane Gewalt zu wagte, ließ ihn der fränkische Imperator als Gefangenen nach Valençay abführen, wo sechs Jahre lang verbleiben mußte.

rhob sich das jahrhundertlang geknechtete und unter der zwiefachen Last des politischen lichen Despotismus zu Boden gedrückte spanische Volk wie Ein Mann für seine Na-; seine Unabhängigkeit und seinen legitimen König und vergoß sechs Jahre lang unter sen Opfern und Anstrengungen sein Blut im ungleichen Kampfe gegen den Unterjocher . Napoleon, wegen der Erbärmlichkeit der spanischen Dynastie und Regierung mit ng gegen Spanien überhaupt erfüllt, sollte bald erkennen, daß er sich gewaltig geirrt er meinte, mit den scheinbaren Häuptern der spanischen Nation diese selbst sequestriren u. Was half es ihm, daß er sofort eine Junta von 150 spanischen und amerikanischen ieten (von denen nur 90 erschienen) nach Bayonne berief und durch diese schon nach rüst (am 7. Juli 1808) eine Verfassung octroyiren ließ, durch welche die gesetzgebende wischen dem König und aus Geistlichkeit, Adel und Volksabgeordneten zusammengesetzten etheilt wurde, daß er die Spanier durch eine Proclamation aufforderte, ihm zu ver- ja daß er die Feudalrechte, die Inquisition und die Mönchsorden aufhob: das spanische htete seine Lehren, aber es verwarf den Lehrmeister. Auch lag bereits eine Blutlache Napoleon und der spanischen Nation, welche jede Versöhnung unmöglich machte, das id in der Nacht vom 2. zum 3. Mai durch Murat stromweise vergossene Blut wehrloser , Frauen und Kinder infolge des am Tage zuvor bei der Abreise der königlichen Familie henen Straßenkampfes. Vergebens überschwemmte Napoleon das unglückliche Land en bis dahin unbefiegten Armeen, vergebens erfochten seine Marschälle und er selbst e Siege über die in der Eile zusammengerafften und schlecht bewaffneten spanischen sen, die geschlagenen und zersprengten Spanier sammelten sich unverweilt wieder und ebenso kühnen als schlauen Volksführern commandirten Guerrillas vereitelten überall rhinderung der Communication zwischen den französischen Truppenabtheilungen, durch Überfälle, Wegnahmen von Transporten u. s. w. die Folgen der französischen Siege. m der unerhörte Widerstand, den die größern Städte und festen Plätze (Saragossa, und andere) leisteten und die kräftige Unterstützung, welche bald britische Heerschaaren unter ton's unsihtiger Führung den bedrängten Spaniern brachten. Schon vorher hatten die allein unter Castaños' und Reding's Führung durch den glänzenden Sieg bei Baylen (Juli 1808) über die Armee Dupont's dem staunenden Europa den Beweis geliefert, oleon's Truppen nicht unbesiegbar seien. In den spätern Jahren trat das Kriegsglück eehr auf die Seite der Verbündeten, und als Napoleon's Macht auf den Schneefeldern s gebrochen war und infolge dessen die Franzosen die Halbinsel rasch zu räumen be- da machte die entscheidende Schlacht bei Vittoria (am 21. Juni 1813) der französischen ft in Spanien und diejenige von Toulouse (am 10. April 1814) dem ganzen Kriege, ch bald der Gefangenschaft Ferdinand's VII. ein Ende.

in durch den Befreiungskrieg war die spanische Nation zu neuem politischen Leben er-

weckt und daher eine ganz andere geworden. Bei ihrer Erhebung gegen die Franzosen sich alle Stände und Parteien betheiligte, doch aus sehr verschiedenen Beweggründen. Es sah sich durch die Proclamation Napoleon's und die von ihm decretirte Aufhebung der Religion und der Mönchsorden gänzlich in seiner Existenz bedroht und seines Einflusses, sei und Reichthümer völlig beraubt. Was wunder, daß er alles aufbot, um die Franzosen zu werfen und das alte Régime wiederherzustellen, daß er den Kreuzzug gegen Napoleon und sich Priester an die Spitze der Soldaten und Freischaren stellten? Der unter dem Namen zu einträglichen Ämtern, Reichthümern, Ehren und Würden gelangte Adel mit der Aufhebung der Feudalrechte nicht minder empört gegen Napoleon und den aufgethanen König sein als der Klerus. Beide Stände suchten die Massen des Volks gegen die Franzosen zu fanatisiren und für den legitimen König zu begeistern, nicht oder gewiß nur zum Theil aus Liebe zu dem angestammten Herrscherhause, sondern aus den erwähnten selbst Motiven. Die große Masse des Volks folgte ihnen anfangs meist aus Adlichen und bestehenden Führern blindlings, indem ihr ein goldenes Zeitalter unter ihrem legitimen Könige vorge spiegelt wurde. Daneben existirte aber auch eine große Partei, aus den intelligenten aller Stände gebildet, welcher die Französische Revolution die Augen geöffnet hatte, daß Absolutismus, Günstlingsherrschaft und gewaltthätige Unterdrückung des freien Geistes durch die Hierarchie und Inquisition schuld an Spaniens Verderben sei und die spanische Nation aus demselben nur durch eine politische, administrative und geistliche Wiedergeburt errettet werden könne. Glücklicherweise bemächtigte sich diese Partei gleich der Zügel der Regierung. Sie gründete überall Juntas oder Vertheidigungsausschüsse zur Organisation des Aufstandes und eine Centraljunta, welche zuerst von Sevilla, dann aus dem Befreiungskampfe und die Verwaltung des Landes leitete. In der Überzeugung nur dem repräsentativen Regierungssystem die Neugestaltung der Monarchie gelingen berief die Centraljunta im Jahre 1810 constituirende Cortes. Die Wahlen fielen gleich die Cortes bestanden aus den intelligentesten, edelsten und patriotischsten Männern und Unter dem Donner des französischen Belagerungsgeschüßes, unter dem Sausen der Bomben, unter dem Geschrei der Kämpfenden tagte diese Versammlung begeisterter zu San-Fernando auf der Isla de Leon und schuf jene ewig denkwürdige Constitution am 19. März 1812 zu Cadix proclamirt wurde und das Muster für alle spätern Verfassungen Spaniens und des Auslandes geworden ist. Kraft dieser Constitution die Souveränität in die Hände der Nation gelegt und feierlich erklärt, daß die spanische Monarchie nicht mehr das Erbe einer Familie oder Person sein könne und ihr ausschließlich zustehen, sich ihre Fundamentalgesetze selbst zu geben. Die Gesetzgebung sollte zwischen dem Könige und den in Einer Kammer versammelten Cortes getheilt sein und erstern nur die beziehende Gewalt zustehen. Unter keinem Vorwand sollte der König die Versammlung in den verfassungsmäßig bestimmten Zeiten verhindern, aussetzen, auflösen oder auf andere Art in ihren Sitzungen oder Berathungen stören können. Die Rathgeber und Helfer dieser Art sollten als Verräther bestraft werden, die Minister und königliche Beamten überhaupt den Cortes verantwortlich sein. Der König sollte keine Beamten bei Civil- und Criminalgerichten, keine Bischöfe u. s. w. ohne vorhergegangene Vorschläge des Staatsrathes nennen können, in allen auf eine Veränderung des spanischen Gebiets abzielenden Verträgen, desgleichen bei Abschlüssen von Bündnissen und Verträgen, bei Zulassung fremder Handelsposten, bei Veräußerung von Nationalgütern, bei der Besteuerung, bei der Verleihung von Privilegien und Monopolen u. s. w., sogar bei Eingehung eines Ehebundes und bei Reisen ins Ausland an die Zustimmung der Cortes gebunden sein und eine von den Cortes jährlich auferlegte Civilliste erhalten. Zu den besondern Rechten der Cortes sollte gehören: die Entscheidung zweifelhafter Thatsachen und Rechte, welche die Thronfolge betreffen, im verfassungsmäßig bestimmten Falle die Wahl einer Regentschaft oder des Regenten und die nähere Bestimmung der Befugnisse; die öffentliche Anerkennung des Thronfolgers, Prinzen von Asturien, die Genehmigung des Plans seiner Erziehung; die Vormundschaftsbestellung über minderjährige Könige; die Einrichtung oder Abschaffung von Stellen in den verfassungsmäßig bestimmten Gerichtshöfen und den übrigen öffentlichen Ämtern; die jährliche Feststellung der Kriegsmacht nach dem Vorschlag des Königs und ihre Vermehrung zur Zeit des Krieges; die Bestimmung allgemeiner Bestimmungen für Heer, Flotte und Volksbewaffnung; die jährliche Genehmigung der Steuern und die Genehmigung ihrer Vertheilung auf die Provinzen; die Genehmigung der Zölle und Zolltarife; die Entwerfung eines allgemeinen Plans für den öffentlichen

die Genehmigung der allgemeinen Polizei- und Gesundheitsvorschriften; die Überwachung verantwortlichen Minister. Endlich enthielt die Constitution die wichtige Bestimmung, daß der König den Gesetzentwürfen der Cortes nur ein suspensives Veto entgegenzusetzen konnte, der in drei Jahresitzungen nacheinander wiederholte Gesetzentwürfe der Cortes das dritte mal dem König genehmigt werden mußte. Für die Bildung der Cortes schrieb die Constitution vor, daß auf je 70000 (nach spätern Bestimmungen auf je 50000) Einwohner ein Abgeordneter zu wählen sei, der zwei Jahre gewählt werden und dann Integralerneuerung stattfinden sollte, sodaß kein Abgeordneter für die unmittelbar folgende Versammlung der Cortes wiedererwählt werden durfte. Die Cortes sollten sich jährlich am 1. März für wenigstens drei Monate versammeln und jede Versammlung eine die Beobachtung der Gesetze und der Constitution bis zur nächsten Sitzung überwachende beständige Deputation von sieben Mitgliedern ernennen.

Es war ganz natürlich, daß diese die königliche Macht in hohem Grade beschränkende Verfassung den Zorn Ferdinand's VII. erregte. In der Atmosphäre des Absolutismus aufgewachsen von dessen Berechtigung durchdrungen, mußte er im höchsten Grade darüber empört sein, ein Volk es gewagt hatte, ohne seine Erlaubnis sich selbst Gesetze zu geben und die Rechte des Herrn zu schmälern. Dazu kam, daß die Verfassung von 1812, für deren heilsamen Einfluß auf Spaniens Neugestaltung und Zukunft es der großen Masse des unwissenden bis vor Jahren von Regierung und Klerus absichtlich von jedweder Betheiligung am politischen Leben zurückgehaltenen Volks an Verstandniß fehlte, ebendeshalb im Geiste des Volks noch keine tiefen Wurzeln geschlagen, ja sogar, weil sie in tausenderlei herkömmliche Ansichten, Gewohnheiten, Rechte und Privilegien verlegend eingriff, den Unwillen nicht allein des Adels und Klerus, sondern auch eines großen Theils des Volks (z. B. der Basken, welche, da durch die Constitution Spanier für gleichberechtigt erklärt wurden, ihre bis dahin aus allen politischen Stürmen mühevoll verteidigten Privilegien nun auch verlieren sollten) erregt hatte. Ferdinand VII. hatte sich, Dankbar und Liberalismus heuchelnd, die Liebe der Nation bewahrt, welche nichts davon wußte, daß während seiner Gefangenschaft nur wiederholte Beweise eines kriechenden Servilismus gegenüber seiner Freiheit gegeben hatte. Als er daher am 16. April 1814 auf dem bebengenden Boden seines Vaterlandes in Valencia wieder betrat, wurde er vom Volk mit großer Begeisterung und nicht enden wollendem Jubel begrüßt. Allein schon vier Tage früher

hatte ihm 69 Mitglieder der verfassungsmäßig berufenen ordentlichen Cortes von 1814, welche sich in Madrid tagten und durch welche am 2. Febr. beschlossen worden war, Ferdinand VII. solle die Verfassung beschwören, sobald er den spanischen Boden betrete, und bevor er dies nicht gethan, nicht gehorcht werden, eine Verwahrung gegen die Constitution überreichen lassen, was ihn nicht nur in seinem reactionären Vorhaben bestärken konnte. Es gab eben auch unter den Repräsentanten der Nation Abtrünnige und Verräther (der Volkswitz bezeichnete sie als „Ver-

welche aus egoistischen Gründen dem Absolutismus huldigten. Anstatt daher die Verfassung zu beschwören, decretirte Ferdinand VII. noch von Valencia aus, nachdem er sich des Beistandes der Truppen und ihrer Anführer versichert hatte, am 4. Mai die Auflösung der Cortes, die Vernichtung der Constitution, die Annullirung aller Beschlüsse der Regentschaft, die Wiederherstellung der absoluten Monarchie, der Tortur, der Mönchsorden und der Inquisition erklärte zugleich die heldenmüthigen Führer des Volks im Befreiungskriege und die Väter der Constitution für Hochverräther! Die Verfolgungen begannen, die edelsten Patrioten wurden gefangen, gefoltert oder verbannt, viele erlagen in den afrikanischen Presidios dem Klima und den Entbehrungen, nicht wenige endeten ihr Leben unter den Händen des Henkers oder den Qualen der Folter. Mit gleicher Härte und Grausamkeit wüthete der perfide Tyrann gegen die Josefinos, die Francesados, die gewesenen Anhänger des französischen Régime. Mit Weib und Kind wurden sie ausgewiesen, sodaß bald Tausende von Spaniern von allem entblößt im Exil lebten.

So belohnte Ferdinand VII. den sechsjährigen aufopfernden Kampf des spanischen Volks für seine eigene Befreiung! Dieser ebenso ungerechte als unkluge Gewaltstreich beraubte Spanien den größten Theil seiner damals noch immer unermesslichen Besitzungen in Amerika. Schon während des Befreiungskriegs hatten sich bedeutende Theile des spanischen Amerika unabhängig erklärt. Die Constitution von 1812, welche sämtlichen Colonien gleiche Rechte mit dem Mutterlande einräumte, würde unfehlbar die noch treu gebliebenen dem Mutterlande erhalten hätte, die bereits abgefallenen demselben vielleicht wieder zugeführt haben. Nach dem Bekanntwerden der eingetretenen Reaction mochten aber die Colonien nichts mehr von dem Lande wissen, denn sie drei Jahrhunderte lang fast nur ausgebeutet worden waren. So gingen bis 1825 Florida, Neu-Granada, Peru, Chile und Mexico verloren. Die an und für sich durchaus un-

zureichenden Anstrengungen, welche Ferdinand zur Wiedereroberung der abgefallenen Colomachte, erschöpften die geringen noch vorhandenen Hülfquellen des Mutterlandes voll. Auch nahm mit der steigenden Willkür und unter einer kläglichen Camarillaregierung die Wirrung und Noth im ganzen Staatswesen immer mehr überhand; namentlich geriethen die Finanzen in immer tiefere Zerrüttung, und die zahlreichen Ministerveränderungen von 1814 waren Symptome der haltlos schwankenden Zustände des Reichs. Infolge dessen verbreitete die wachsende Mißstimmung und Unzufriedenheit der gebildeten Klassen allmählich auch über das Volk und zumal über die schlecht bezahlte Armee und Flotte. So konnte es nicht fehlen, als der kühne Riego, einer der Führer einer beträchtlichen, gegen die Colonien bestimmten bei Cadix zusammengezogenen Truppenmasse im Januar 1820 die Fahne des Aufstandes erhob, allgemeine Revolution ausbrach, welche in Madrid, wo das empörte Volk — bezeichnend für den Charakter des damaligen Aufstandes — den Inquisitionspalast anzündete, die Inquisitoren todt schlug und die Gefangenen in Freiheit setzte, selbst das Leben des Königs bedrohte, weshalb sich derselbe genöthigt sah, nicht allein die Constitution von 1812 wiederherzustellen, sondern sie auch zu beschwören. In der Heuchler sagte sogar am 10. März vom Balkon des Palastes aus zu der versammelten Menge, er habe 1814 geglaubt, die Verfassung sei nicht im Willen des Volks, und sie deshalb damals nicht angenommen, nunmehr wolle er aber offentlich auf dem Wege der Constitution, die er beschworen, vorgehen. Trotz dieser schönen That Ferdinand VII. auch nicht das Geringste, um die Verfassung zur Wahrheit werden zu lassen, Wohl aber ließ er durch Pfaffen und Absolutisten in den über diesen Umschwung mißmutig gewordenen baskischen Provinzen und in Catalonien Aufstände anzetteln, welche den Bürger herbeiführten. Dort und anderwärts bildeten sich zum Theil unter der Führung fanatischer Priester sogenannte Glaubensgruppen und 1822 eine absolutistische Regentenschaft in Seville. Diese Bewegung hätte wenig zu sagen gehabt, da jene Rebellenhaufen von den constitutionellen Truppen überall geschlagen, auch ein absolutistischer Aufstand der königlichen Garde in Madrid (am 7. Juni 1822) blutig unterdrückt wurde, wäre nicht von der die politische Situation Europas damals beherrschenden „Heiligen Allianz“, welche um jene Zeit auf dem Congreß zu Verona tagte, die Intervention in Spanien zu Gunsten der absoluten Monarchie beschlossen worden. Infolge dessen rückte ein französisches Heer von 100000 Mann unter dem Befehl des Herzogs von Angoulême im Frühjahr 1823 in Spanien ein, wo sich ihm sofort die fanatischen Banden der Glaubensgruppen angeschlossen. Dieser starken Heeresmacht waren die an Zahl schwächern und schlecht organisirten constitutionellen Truppen nicht gewachsen. Sie wurden geschlagen und hierauf Cadix, wohin die constitutionelle Regierung, den König gewaltsam fortführend, geflüchtet war, zur Capitulation und Herausgabe Ferdinand's gezwungen. Er hob am 1. Oct. 1823 die Constitution zum zweiten mal auf, indem er zugleich alle auf der Verfassung in den vergangenen drei Jahren gefaßten Beschlüsse für null und nichtig erklärte und die absolute Macht im vollsten Umfang wiederherstellte. Nur die Inquisition wollte nicht wieder aufleben zu lassen. Zahllose und grausame Hinrichtungen (z. B. des edeln Grafen von Aranda, welcher dem König kurz zuvor mit eigener Aufopferung das Leben gerettet hatte) und Excommunicationen, im Widerspruch mit den zu Cadix abgeschlossenen Verträgen und den gegebenen Zusicherungen einer Amnestie, Gewaltthaten aller Art gegen die constitutioneller Gesinnung Betheiligten waren die Folgen dieser unseligen Restauration des absoluten Königthums. Nie war es in Spanien einen verabscheuenswürdigern Tyrannen gegeben als diesen perfiden, heuchlerischen, feigen, hinterlistigen, grausamen und cynischen Ferdinand VII. Ihm war nichts als sein persönliches Interesse; es ließ ihn vollkommen gleichgültig, daß während der nun folgenden zehnjährigen Periode des finstersten Despotismus sein Land und Volk dem politischen, finanziellen und moralischen Untergang entgegenlief, da er ungestraft seinen Lüsten folgen konnte; er hob die Universitäten auf und gründete zu Sevilla eine Akademie für Stierkampf, er ließ den Rest der Flotte verfaulen und die Marineoffiziere Betteln gehen, weil es hieß, dieselben der liberalen Partei angehörten; er entließ die verdientesten und erprobtesten Offiziere aus der Zeit der Befreiungskriege als liberaler Gesinnung verdächtig, löste sogar die alte Armee auf und organisirte eine royalistische Landwehr unter unwissenden und unfähigen Führern, unterdrückte jede freie Regung, verfolgte alles, was die „Negros“ (Spottname der Constitutionellen) gethan hatten, mit unverjöhnlichem Haß und raffinirter Grausamkeit. Daß Spanien diese entsetzliche Wirthschaft nach den vorausgegangenen langwierigen und verheerenden Kriegen auszuhalten, ja sich zu neuem politischen Leben aufzuraffen und nach unaußähligen Stürmen endlich doch eine bessere Zukunft anzubahnen vermochte, ist ein Beweis für die

Reichthum der Hülfquellen dieses Landes und für die Zähigkeit, Thatkraft und Lebensfreude dieser Nation.

Im 29. Sept. 1833 starb Ferdinand VII. und hinterließ seinem Volk als Vermächtniß den Erbfolgekrieg. Als nämlich seine vierte Gemahlin, die ebenso schöne als üppige und ränkevolle Christina von Neapel (seine eigene Cousine), mit welcher er nach drei kinderlosen Ehen sich dem Willen der Royalisten, die seinem ihm verhassten Bruder Don Carlos die Thronfolge zu wollen, im Jahre 1829 vermählt hatte, sich Mutter fühlte, erließ er am 29. März 1830 die sogenannte „Pragmatische Sanction“, nach welcher unter Aufhebung des Erbfolgegesetzes von Philipp V., aber im Einklang mit dem altcastilischen Recht der Thron auch für die weiblichen Erben erblich sein sollte. Bald darauf gebar Christina eine Tochter, die jetzige Königin Isabella II., welcher Ferdinand am 20. Juni 1833 die zu diesem alleinigen Zweck berufenen Cortes „es por estamentos“ den Eid der Treue leisten ließ, worauf er noch kurz vor seinem Tode seine Gemahlin zur Regentin während der Minderjährigkeit seiner Tochter ernannte. Gleich nach dem Königs Tode brach der von Don Carlos und der hierarchisch-absolutistischen Partei geleitete Aufstand in den schon gärenden baskischen Provinzen aus, und bald wurde es klar, daß die Streitfrage über die Nachfolge die ganze Nation wie zur Zeit des ersten spanischen Successionskrieges in zwei feindliche Lager spalten müsse. Allein während sich damals das spanische Volk für einander feindlich gegenüberstehende Dynastien schlug, handelte es sich diesmal um einen Prinzipienkampf. Der alte Glaube und das absolute Königthum, beide gleich unantastbar in Inhalt und Form, würde das Feldgeschrei der einen, Freiheit, Verfassung und Fortschritt das der andern. Den Kern der carlistischen Partei bildete die Bevölkerung Navarras und der baskischen Provinzen, denen der gleichnamige Bourbonenprinz die Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer uralten, fast demokratischen Verfassungen, ihrer zahlreichen Fueros und Privilegien und goldene Berge obendrein versprach. Dagegen hing die gebildete Mittelklasse im übrigen Spanien und zum Theil selbst in den genannten Provinzen, die Mehrheit der Bevölkerung aller größern Städte, besonders in den Küstenprovinzen, endlich auch der größte Theil der Armee der Regentin an, von der sie eine bessere Zukunft für das Land erwarteten. Von dem Namen Christinos, den diese Partei den Carlistas gegenüber erhielt. Um ihres Interesses willen mußte sich die Regentin gegenüber den Ansprüchen ihres Schwagers, der schon vor Ferdinand's Tode gegen die Pragmatische Sanction feierlich protestirt hatte, auf die Seite der liberalen Partei stellen, und das war ein großes Glück für Spanien. Der erste Schritt, den sie that, war die Ertheilung von Amnestien, infolge deren Tausende ausverbannter Spanier nach langer Verbannung in ihr Vaterland zurückkehren konnten, die sich alle um den Thron des Kindes scharten, auf dem die Hoffnung der intelligentern Nation ruhte. Dazu kam, daß seit der französischen Julirevolution die Stellung der spanischen Schicksale zunächst influirenden Westmächte Europas jetzt eine wesentlich andere geworden war. Zur Zeit des Congresses von Verona lag, in ihrem Interesse lag, den absolutistischen Großstaaten des Ostens gegenüber sich gemeinschaftlich an die Spitze der constitutionellen Parteien des westlichen Europa zu stellen. Daher kam bald nach dem Ausbruch des Carlistenkriegs, am 22. April 1834, die Quadrupleallianz zwischen Großbritannien, Frankreich, Spanien und Portugal zu Stande. Und wenn auch die materielle und directe Hülfe, welche diese mit Spanien verbündeten Mächte mehrere Jahre hindurch den Christinos leisteten, eben sehr bedeutend war, so bildete sie doch ein schwer in die Waagschale fallendes Gegengewicht gegen die geheimen Unterstützungen, womit die Sympathie der absolutistischen Staaten und die Interessen aller Länder sowie des Papstes die Anstrengungen der Carlisten zu fördern suchte. Die christinische Partei war daher von Anfang an der carlistischen an materieller wie moralischer Macht überlegen, und nur dem Zwiespalt in ihrem Schoße, den meist durch die reactionären Ratschläge der Regentin herbeigeführten Verfassungswirren, der Kühnheit und Schlaubeit der carlistischen Führer, unter denen der Bask Zamala-Cárreguy, gewesener Oberstlieutenant der Armee, im Norden, und der Catalanier Cabrera, bei Ausbruch des Kriegs Seminarist zu Tortosa, im Südosten die Seele des Kampfes wurden, und der Unzugänglichkeit der Gebirgslandstrassen, auf welche sich die Carlisten nach wenigen Jahren beschränkt sahen (die baskischen Provinzen, Navarra, Obercatalonien, Südaronien und das Maestrazzo), ist es zuzuschreiben, daß der Carlistenkrieg volle sieben Jahre währen konnte. Derselbe wurde in den drei ersten Jahren zwischen den Parteien mit verabscheuungswürdiger Grausamkeit geführt, indem man gegenseitig Städte verbrannte und in eroberten Ortschaften oft auch Nichtcombattanten, selbst Frauen über den Haufen springen ließ; später hatte England das menschlichere Verfahren der neuern Krieg-

führung durchgeführt. Im Baskenlande wurde die karlistische Erhebung bei zeitigen Tod Zumala-Cárreguy's (am 24. Juni 1834) gelähmt, während des grausamen „Tigers vom Maestrazzo“ düsterer Fanatismus, Tapferkeit und strategische Gewandlung gelang es weder ihm noch andern Karlistenchefs, durch Eroberung der Hauptstadt, die mittels kühner Handstreichs versucht wurde, dem Kriege eine für den Prätendenten günstige Wendung zu geben. Auch hatten sie in Espartero, dem Obergeneral des Heeres, einen ebenso gewandten als muthigen Gegner. Durch meisterhafte Operationen diesem dem liberalen Princip treu ergebenen Manne, die Hauptmacht der Karlistischen Provinzen und Navarra einzuschließen, wo, nachdem die Aussicht auf eine Offensive gänzlich geschwunden war, die Bevölkerung allmählich der beispiellosen Opfer müde wurde, und das um so mehr, als sie fortwährend Zeuge der völligen Unfähigkeit ihrem Lande sich aufhaltenden Prätendenten und der unverbesserlichen Nichtswürde Camarilla und seines mit ihm umherwandernden, aus müßigen Schranzen, brotlose fortgejagten Beamten und fremden Abenteurern bestehenden Hofes war. Bald erreichten schmählichen Intriguen dieses Hofes gegen manche der tüchtigsten Generale Unzufriedenheit den karlistischen Truppen. Diese Umstände flug benutzend, gelang es Espartero, am 26. März 1839 mit dem Karlistenchef Maroto zu Bergara ein Abkommen (convenio) zu Standen, demzufolge 25000 Karlisten die Waffen streckten und mit den Basken, denen die Aufrechterhaltung ihrer Fueros zu befürworten versprach, die Königin anerkannten. Energie warf nun Espartero den Prätendenten mit den Trümmern seines Heeres, auch die von Cabrera befehligten Insurgenten in Catalonien über die französische Grenze beendete dadurch den langwierigen Bürgerkrieg um die Ansprüche eines endlich seiner Partei verächtlich gewordenen Prinzen, dem so viele Tausende zum Opfer gefallen, welcher einen großen Theil der blühendsten Provinzen des Reichs verheert, unsäglich verelendete und das Mark der Nation verzehrt hatte.

Die Rebellion des Don Carlos führte jedoch diejenige Revolution herbei, mit welcher eine bessere Zeit für Spanien begann. Die ränkevolle Regentin, welche im Herzen dem Absolutismus ebenso sehr huldigte als ihr Schwager und nur, um sich in ihrer Stellung zu erhalten, liberalen Tendenzen liebäugelte, wurde schon zu Anfang des Jahres 1834 durch die Thronbesteigung einer allgemeinen Erhebung der Constitutionellen, welche in Catalonien auszubrechen genöthigt, ihren von Ferdinand VII. überkommenen Minister Zea-Bermudez, welcher seine unvorsichtige Erklärung, das spanische Volk sei jeder Neuerung abhold, den liberalen Partei zugezogen hatte, zu entlassen. Martinez de la Rosa, ein Mann von liberaler, doch conservativer, ebenso redlicher als ängstlicher Natur, trat an seine Stelle. Seine übertrieben gemäßigte Politik beschleunigte die Gefahren, denen er dadurch auszuweichen suchte. Zwar führte er manche heilsame Reform ein (z. B. ein neues bürgerliches Gesetzbuch, die Freigebung des Getreidehandels, eine Erweiterung der Amnestie, eine bedeutende Reform der Censur, infolge deren die politische Presse bereits zu einer Macht zu werden begann), mochte aber dadurch nicht die immer lauter und drohender werdenden Rufe nach einer repräsentativen Regierung zu beschwichtigen. Die liberale Partei schied sich in zwei Fractionen, die Moderados, deren Politik sich fortan an die Justemilieu-Politik Ludwig XVIII. lehnte, und eine von der Diplomatie und ministeriellen Presse Englands unterstützte, die Exaltados (später Progressisten genannt). Letztere gewann bald das Ueberwogen. Ihre immer dringender werdenden Forderungen bewogen die Regentin auf Martinez de la Rosa eine halbe Maßregel, zur Octroyirung einer halbliberalen Verfassung, des von Martinez de la Rosa gearbeiteten „Estatuto real“ (am 10. April 1834). Dieses Machwerk, in welchem das absolute Königthum unter den Schein constitutioneller Freiheit verbarg, wurde von absoluten Gegnern mit Unwillen und Hohn aufgenommen. Dazu kam die steigende Unzufriedenheit, welche Christina durch ihr leichtfertiges üppiges Hofleben inmitten des allgemeinen Elends regte. Vorerst suchte sich der Zorn des Pöbels ein anderes Ziel. Da ihm die karlistischen Mönche als Brunnenvergifter bezeichnet worden waren, so stürmte er in Madrid dreihundert Mönche nieder. Erst jetzt hob die Regentin durch ein Decret vom 15. Juli 1834 die längst nicht mehr bestandene Inquisition definitiv auf, wies ihre Staatsschuldentilgungsfonds zu und verbannte die noch vorhandenen Jesuiten. Die zum ersten mal nach langer Zeit sich versammelnden Cortes griffen das Ministerium an, daß Martinez seine Entlassung einzureichen für gut befand, worauf die Regentin den



den Grafen Lorenzo mit der Bildung eines neuen Cabinets beauftragte, dem später (1835) Izabal, unter Lorenzo Finanzminister, als Präsident des Ministeriums folgte. Seit Lorenzo's Regierung hatten die Anhänger der Constitution von 1812 wachsenden Einfluß auf die Massen erlangt, welcher sich in einer Menge von Militärempörungen und Städteerhebungen (pronunciamientos) und Errichtungen von Provinzialjuntos zu Gunsten dieser Verfassung documentirte.

Zwar gelang es Mendizabal, durch Gewährung unumschränkter Pressefreiheit und durch ein Decret über allgemeine Volksbewaffnung die Bewegung eine Zeit lang niederzuhalten, auch wesentliche Verbesserung der Finanzen herbeizuführen; als er sich aber in den am 16. Nov. eröffneten Cortes der zweifachen Opposition der Moderados und Exaltados gegenüberlieb ihm nichts übrig als die Cortes aufzulösen (am 26. Jan. 1836). Bereits diese Cortes hatten dem Klerus bedeutend zu Leibe, indem sie den privilegiirten Gerichtsstand der Geistlichen in peinlichen Sachen aufhoben, die Einziehung aller Klöster, welche weniger als 12 ordentliche Mitglieder hatten (circa 900) verfügten und deren Einkünfte zur Schuldentilgung bestimmeten. Das gegen die Mönche im höchsten Grade erbitterte Volk wartete aber diese Beschlüsse nicht ab, sondern stürmte in vielen Städten die Klöster und schlug die Mönche todt, wo es sie

Der Brand eines Klosters in Catalonien war das Signal zu dieser Bewegung geworden, binnen 14 Tagen sich fast über die ganze Halbinsel verbreitete. Die Regierung nahm nun alle Klöster, deren Zahl 2000 überstieg, und welche noch kürzlich 60000 Mönche und Nonnen beherbergt hatten, in Besitz. Aber weder Mendizabal, welcher der heftigen Opposition der am März 1836 wiedereröffneten Cortes weichen ab dankte, noch sein Nachfolger Isturiz, der schon am 22. Mai zur abermaligen Auflösung der Cortes veranlaßt sah, konnten die gerechtfertigten Forderungen der Liberalen nach einer wirklichen Constitution beschwichtigen. An die neuen Wahlen knüpften sich neue Unruhen, und während die Regierung strenge Maßregeln vorzuziehen suchte, brach in Madrid am 3. Aug. ein Aufstand aus, welcher zwar schnell unterdrückt wurde, die Militärrevolution von La Granja (in der Nacht vom 12. zum 13. Aug.) veranlaßte, die sich die damals an genanntem Ort befindliche Regentin gezwungen sah, die Constitution von 1812 proclamiren zu lassen und den Progressisten Calatrava an die Spitze des neuen Ministeriums zu stellen. Die am 24. Oct. zusammentretenden Cortes erachteten jedoch diese Verfassung als zu demokratisch auf die obwaltenden Verhältnisse nicht passend, weshalb sie auf derselben eine neue Constitution schufen, welche am 18. Juni 1837 verkündigt ward. Auch jetzt war das spanische Volk noch zu unmündig, um diese ebenfalls sehr liberale Verfassung, welche sich von derjenigen von 1812 wesentlich dadurch unterschied, daß sie das Zweikammersystem einführte, nämlich eine Kammer von Senatoren (Senat) und eine Kammer von Procuratoren, das active Wahlrecht für die Deputirtenwahlen an eine directe Wahl von 200 Realen oder den Nachweis irgendeines dieser entsprechenden Einkommens anzuknüpfen, Einführung von Geschworenengerichten verbieth, neben dem stehenden Heer in jeder der Provinzen, in welche das Land nunmehr eingetheilt ward, die Bildung einer Nationalgarde, für jede Provinz die Errichtung einer Provinzialdeputation und für jede Gemeinde die eines Gemeinderaths (ayuntamiento) anordnete, vollkommen würdigen und sie den Capitularen der Regentin und deren Camarilla gegenüber ungeschmälert aufrecht erhalten zu können.

Am 14. Oct. erfolgte die Auflösung der constituirenden Cortes, worauf Christina den Thron an Ludwig Philipp's Gehör schenkend den Weg des französischen Justemilieu- und Verfassungssystems zu betreten versuchte. Ein Ministerium folgte dem andern, ohne daß weder die Regentin ihre Absicht, noch die Liberalen die Verwirklichung aller Punkte der Constitution erreichen konnten. Doch gelang es der Regentin, infolge der am 18. Nov. 1839 abermals decretirten Auflösung der seit dem 1. Sept. versammelten Cortes mittels eines Systems von Einkünften und offener Eingriffe in die Wahlfreiheit die Zügel der Regierung wieder in die Hände der Moderados zu spielen. Mittlerweile war der Bürgerkrieg durch Espartero beendet und dieser zur Belohnung der ausgezeichneten Dienste, welche er dem Vaterlande geleistet, zum Herzog von Fernandis und zum Granden von Spanien unter dem Titel eines Siegesherzogs (duque de la victoria) erhoben worden. Dieser einflußreiche, von der Majorität des Volkes allgemein verehrte Mann, welcher bisher der Partei der Moderados angehört hatte, ergriff plötzlich unter den Wahlcandidaten der Exaltados, weil er offen und rücksichtslos die Irrthümer und Verfassungsverletzungen der Moderados gemißbilligt hatte. Als die Regentin am 18. Febr. 1840 eröffneten Cortes trotz einer heftigen Opposition, tumultuarische Auftritte in Madrid und anderwärts zur Folge hatte, es durchzusetzen

wußte, daß die Majorität beider Kammern einem von ihr vorgelegten, die Freiheit i tamientos zu Gunsten einer nach französischem Muster erstrebten Centralisation in hol beschränkenden Gesetzworschlag ihre Zustimmung ertheilte, den sie trotz Espartero's am 15. Juli, wo sie sich mit der jungen Königin in Barcelona befand, sanctionirte. Espartero, welcher tags darauf unter lautem Volksjubel und den Huldigungen aller mit seinem siegreichen Heere in jene Stadt einzog, seine Entlassung, weil er nicht ein der Zerstörung einer Verfassung sein wollte, für die er und seine Armee so glorreich hatten. Dieser Schritt des allgemein beliebten und geachteten Generals rief ernste I Barcelona hervor, die nur durch Espartero's besonnenes Einschreiten beigelegt werd. Da alle Versuche der Regentin, ein ihren Tendenzen günstiges progressistisches Min bekommen, scheiterten, so kehrte sie nach Valencia zurück, wo sie zwar vom Volk kal dort commandirenden, den Moderados angehörenden General D'Donnell aber gut men wurde. Unter diesen veränderten Einflüssen ernannte sie am 28. Aug. ein neues cabinet. Als dies in Madrid, wo bereits starke Gärung herrschte, bekannt wurde, der dortige Gemeinderath für permanent und griff die Nationalgarde zu den Waffen fraternisirte die Mehrzahl der Linientruppen, worauf eine „constitutionelle Associe bald 12000 Mitglieder aller Stände zählte, zusammentrat. Das Ayuntamiento er am 2. Sept. eine provisorische Centraljunta und sandte hierauf der Regentin ein I durch welches diese aufgefordert wurde, im Sinne Espartero's zu handeln, ihre frü geber als Verräther zur Rechenschaft zu ziehen und die neuen Cortes als eine Art ci der Versammlung mit speciellen Vollmachten zu versehen. Obwol sich viele Städt Madrid ausgegangenen Bewegung anschlossen, beschloß die Regentin doch militäri gegen die Hauptstadt zu versuchen, sah sich aber bei diesem Beginnen von allen Ge lassen. Nach vergeblichen Versuchen, ein progressistisches Ministerium zu Stande blieb ihr nichts übrig als den Siegesherzog zum Ministerpräsidenten zu ernennen mi macht, sich selbst nach Gutdünken ein Cabinet zu bilden. Dieser machte, nachdem er ar einen mehr als königlichen Einzug in Madrid und später in Valencia gehalten hatte, gung die Zurücknahme des verfassungswidrig erpreßten Ayuntamientogesetzes un lösung der Cortes sowie die Entlassung der Camarilla, worauf die Regentin abt Ministerium bis zur Versammlung der neuen Cortes mit der Regentschaft beauftra 14. Oct. sich nach Frankreich einschiffte, wohin ihr viele Häupter der Moderados, for mittlerweile zum General erhobener Buhle und Günstling, der ehemalige Leibgard mit dem sie sich schon ein Jahr nach Ferdinand's Tode hatte heimlich trauen lassen, sol einer kurzen provisorischen Regierung wurde am 8. Mai 1841 Espartero durch die an eröffneten Cortes zum alleinigen Regenten und der edle Arguelles, der Haupturbebe stitution von 1812, der „spanische Cicero“, zum Vormund der erst elfjährigen Königin.

Es schien nun das Bestehen der unter großen Wehen geborenen Constitution un dergeburt der spanischen Nation im liberalen Sinne gesichert zu sein und Spanien lichen Zukunft entgegengehen zu müssen. Allein einmal waren die politischen Lei durch den Bürgerkrieg und die Verfassungskämpfe entfesselt worden, und außerdem l die Schwierigkeiten sowol im Innern als mit dem Auslande, Schwierigkeiten, mühsam aufgerichtete Gebäude des liberal-constitutionellen Staats bald tief erschüt ihm den Einsturz drohten. Zunächst sah sich die progressistische Regierung mit den Provinzen, deren Fueros von den Cortes nur unter der Bedingung ihrer Übereinstin der Constitution anerkannt worden waren, in Zwistigkeiten verwickelt, zumal da a noch bestandenen Klöster, insbesondere das einzige noch vorhandene Jesuitencolleg geschlossen wurden. Schlimmer waren die Verwickelungen, welche infolge der Re von 1836 und 1840 mit dem auswärtigen Mächten und mit dem päpstlichen Stuh Die nächste Folge der Bewegung von 1836 waren Protestationen seitens der a Diplomatie, worauf Oesterreich, Preußen, Rußland, Sardinien und Neapel ihre Gesc abriefen (Gesandtschaften dieser Staaten bestanden schon seit dem Ausbruch des Bi nicht mehr, da dieselben die Königin Isabella nicht anerkennen wollten) und selbst die an der Grenze versammelten Truppen, welche zu einer Intervention im Interesse der bestimmt waren, auflöste. Der Papst protestirte gegen die Aufhebung der Mönchs Einziehung und den beschlossenen Verkauf der Kirchengüter, gegen alles, was die U 1836 bezüglich der Kirche und des Klerus beschloßen und die Regierung in Ausführung hatte, und erließ, was am gefährlichsten war, nach der Unterwerfung der baskischen

der dort erfolgten Aufhebung der Klöster am 1. März 1841 eine geharnischte Allocution, in der unter anderm erklärt wurde, die madriber Regierung trete die Rechte der spanischen Kirche des Heiligen Stuhls mit Füßen. Da infolge dieser in vielen Tausenden von Exemplaren Spanien verbreiteten Allocution die Majorität des Capitels der Erzdiocese von Saragossa Regierung den Gehorsam in allen geistlichen Angelegenheiten aufgab, erließ das Ayuntamiento Madrid eine äußerst heftige Erklärung gegen den Papst, der sich viele andere Gemeinde anschlössen; ja, in den Cortes verlangte ein Abgeordneter sogar die öffentliche Verbrennung der Allocution durch Henkershand! Die Regierung selbst erklärte durch zwei ebenfalls in vielen Tausenden Exemplaren verbreitete Manifeste, daß Spanien, dem seine Verfassung die höchste bürgerliche Freiheit gebe, auch eine ebenso große kirchliche Freiheit beanspruchen müsse, daß die Römische Curie kein Recht habe, ein directes Patronat über Spanien auszuüben, und daß der Papst durch seine fortgesetzte Weigerung, die Königin Isabella trotz ihrer Legitimität anzuerkennen, zu Betracht und Empörung in Spanien auffordere. Eine päpstliche Encyclica vom 22. Febr. 1842, welche die frühern Allocutionen wieder in Erinnerung gebracht und allgemeine Gebete für die „Glückliche“ spanische Kirche in der ganzen katholischen Christenheit angeordnet wurden, veranlaßte weitere heftige Gegenmaßregeln der progressistischen Regierung. Widerspenstliche Geistliche wurden verhaftet, verbannt und selbst zu Freiheitsstrafen verurtheilt, alle Geldsendungen nach Rom für Ertheilung kirchlicher Indulgenzen bei Strafe verboten, dem hohen Klerus verboten, allen von fremden Prälaten ordinirten oder der Partei des Prätendenten angehörenden Priestern die Erlaubniß zur Beichte und Messe zu entziehen, alles Kirchengut für Nationalgut erklärt, der Verkauf der Güter des Klerus angeordnet, die außerordentlichen kirchlichen Tribunale aufgehoben u. s. w. Dies mußte natürlich eine nachhaltige Spaltung zwischen Spanien und Rom herbeiführen und ununterbrochene Aufhebungen seitens der Regierung ergeben. Die Priester unter den größtentheils noch sehr unwissenden und leichtgläubigen Massen des Volks veranlassen. Dazu kamen die zahlreichen Mißgriffe der progressistischen Regierung in der Verwaltung des Staats und in der auswärtigen Politik. Espartero rechtfertigte durch seine Beziehungen die Hoffnungen der Liberalen in keiner Weise. Er besaß den besten Willen, fehlte ihm aber die nöthige Einsicht und Energie. Er bewies sich als ein ebenso schlechter Feldherr, als er sich vorher als tapferer und kluger Feldherr gezeigt hatte. In der äußern Politik ließ er sich gänzlich von dem englischen Gesandten, Lord Clarendon, leiten. Dabei war seine Haltung ohne Kraft, die Finanzen blieben in bodenloser Unordnung, die materiellen Interessen ohne Aufmunterung, das Heer schlecht equipirt und unregelmäßig bezahlt. Auf der andern Seite thaten die Moderados im Einverständnis mit der verbannten Erregentin, welche in Paris aus gegen die Ernennung des Regenten und Vormunds durch die Cortes gleich angetreten protestirt hatte, alles, um das Progressistenregiment zu stürzen. Militäraufstände und Munciamientos folgten sich unaufhörlich, selbst in Madrid kam am 7. Oct. 1841 eine kühne Militärverschwörung zum Ausbruch, welche nichts Geringers als die Entführung der Königin und deren Schwester beabsichtigte und nur durch einen blutigen Kampf im Palast der Königin, wobei die Kugeln bis in das Gemach der Königin drangen, unterdrückt werden konnte. Die andern politischen Parteien waren nicht müßig. Ein republikanischer Aufstand zu Barcelona (1842) zwang Espartero, diese Stadt bombardiren zu lassen, wodurch er sich in Catalonien und auch anderwärts der Volksgunst beraubte. Es bildeten jetzt alle Zweige der Opposition eine mächtige Coalition gegen ihn, der sich bald von der Mehrheit des Heeres wie des Volks verlassen sah. Sein Sturz war nun unvermeidlich. Mit einem Rest der ihm treu gebliebenen Truppen zog sich Espartero nach Sevilla, dann nach Cadix zurück, woselbst er sich (im März 1843) nach England einschiffte.

Aber mit dem Regenten stürzte zugleich die Herrschaft der Progressisten. Vergebens empörten sich die Garnisonen in Catalonien und proclamirten die Centraljunta, vergebens schloß sich Saragossa, Cartagena, Alicante, Vigo und andern Orten das Volk dieser Bewegung an: der Ungehorsam im progressistischen Lager war zu groß, als daß diese Bewegung hätte zum Sieg führen können; sie wurde nach dreimonatlichem Kampfe von den fest zusammenstehenden Moderados unterdrückt, zum Theil unter vielem Blutvergießen (so namentlich in Alicante durch Roncali), und General D. Ramon Narvaez, welcher Christinen in die Verbannung gefolgt war, ergriff die Zügel der Regierung (im Mai 1844). Eine Periode heftigster Reaction trat nunmehr ein. Die Moderados sanctionirten ihren Sieg durch Zurückrufung der ränkevollen Christina, welche ihrer Tochter für mündig erklärten Tochter beratmend zur Seite stehen sollte, und durch eine ziemlich

durchgreifende Revision der Verfassung im monarchisch-conservativen Sinne durch die berufenen Cortes, in denen die Moderados natürlich die Oberhand hatten. Nach dem 23. Mai 1845 publicirten Verfassung, in welcher der anstößige Passus der Volksrechte einfach weggelassen war, gebührt die Ernennung der Senatoren, deren Zahl unbestimmt, während die Mitglieder der Zweiten Kammer, von jetzt an Congress der Abgeordneten genannt, durch directe Wahlen (auf je 50000, später 35000 Seelen einer) bestimmt und jederzeit wieder wählbar sind. Nach dem später (am 23. März 1846) veröffentlichten Gesetz können zu den Deputirten (im ganzen 349) nur solche Personen gewählt werden, welche entweder eine Jahresrente von 12000 Realen aus Grundstücken beziehen oder 10000 Reale directe Steuern zahlen, und sollen die Deputirten keine Besoldung bekommen. Auch jeder selbständige Spanier Wähler sein, sondern nur derjenige, welcher mindestens 10000 Reale directe Steuern entrichtet. Durch diese Bestimmungen waren die nicht begüterten Klassen von den Cortes und den Corteswahlen völlig ausgeschlossen und, da die Begüterten über oder weniger conservativ zu sein pflegen, der Regierung, solange sie der Verfassung die Majorität in den Cortes gesichert. Ferner bestimmte die Verfassung, daß die Senatoren lebenslänglich sei, das Mandat eines Deputirten dagegen fünfjährig, daß zwar alljährlich einberufen werden müßten, doch jederzeit vom König suspendirt, gelöst und aufgelöst werden könnten mit der Verpflichtung im letztern Fall, innerhalb dreier Monate die Cortes wählen zu lassen und einzuberufen. Bezüglich der Provinzial- und Gemeindeverwaltung bestimmt die Verfassung, daß in jeder Provinz eine Deputation sein, in jeder Stadt ein Alcalde und Ayuntamiento fungiren sollen, hinsichtlich der bewaffneten Macht, daß alljährlich auf den Vorschlag des Königs die Größe der Land- und Seemacht festzusetzen. Übrigens sollten auch nach dieser Verfassung die Minister verantwortlich sein und im Falle vom Congress in Anklagestand versetzt, vom Senat gerichtet werden können, falls ohne richterliches Erkenntniß in Anklagestand gesetzt oder verurtheilt werden, auch Güterconfiscation als Strafe verhängt werden dürfen u. s. w. Was endlich die Presse anbelangt, so war diese zwar durch keine Censur, wohl aber durch ziemlich strenge Pressegesetze geschützt. Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Verfassung, so conservativ sie im Vergleich mit den Institutionen von 1812 und 1837 war, dennoch eine liberale genannt werden muß und durch die weise Mäßigung und versöhnlicher Ausgleichung der streitenden Gegensätze derselben Stempel trugen auch die andern großen Gesetzgebungen jenes Jahres, von denen die totale Reform des Steuerwesens, die Reorganisation des Heeres und der Marine, die Begründung eines große Einsicht verrathenden Unterrichtssystems erwähnt sein mögen. Haupt zeigte es sich bald, daß trotz reactionärer Maßregeln verschiedenster Art, trotz eintägigen regiments ohnegleichen, trotz grausamer und blutiger Unterdrückung progressiver karlistischer Regungen (z. B. in Valencia, wo Narvaez im Herbst 1845 nicht weniger als 10000 gefangene Karlisten nach Bewältigung eines Aufstandes erschießen ließ, wofür er den Titel Herzog von Valencia erhielt) an der Spitze der Regierung ein Mann stehe, dem die Wohlfahrt Spaniens und um dessen Emancipation vom französischen und englischen Einfluß sei, zwischen welchen die bisherigen Cabinette hin- und hergeschwankt hatten. In Folge dieses Standes des Landes, Handel und Industrie fingen an sich zu heben, eine kräftige und weise Verwaltung (unter Mon) erhöhte die Einnahmen des Staats und gestattete die durch die Reorganisation des Heeres. Die bis dahin entsetzlich gewesene Unsicherheit der Straßen wurde durch die 1845 geschaffene Guardia civil, ein 6000 Mann starkes, trefflich equipirtes barmherzige corps binnen kurzer Zeit beseitigt, die Anerkennung der Königin von der Mehrheit der europäischen Mächte durchgesetzt. Innere Zwistigkeiten und Hofcabalen führten Anfang des Jahres 1846 das Zerfallen des bisherigen Cabinets herbei und nöthigte den König (im April), in seine Entfernung aus Spanien zu willigen, die sich wenig von einer Abdankung unterschied. Sein Sturz machte es Ludwig Philipp und Christine möglich, ihre lang gehegten Pläne zu realisiren, nämlich die Vermählung der Königin mit ihrem Cousin Franz Joseph, Sohn des Infanten Francisco de Paula (jüngstem Bruder Ferdinand's VII.), welche ihren Willen aufgedrungen wurde, und ihrer Schwester Luisa mit dem Herzog von Braganza, dem jüngstem Sohne Ludwig Philipp's. Unmittelbar nach dieser im November gefeierten Hochzeit, durch die Spanien wieder unter französischen Einfluß gerieth und welche viel geringeres beabsichtigte, als den Thron des heiligen Ferdinand in der Zukunft den Enkel Ludwig Philipp's zu sichern, für den Fall, daß die Königin kinderlos bleiben sollte, löste die Revolution, in welcher sich ein unfähiges Ministerium nach dem andern gefolgt war, die Cortes auf.

Neuwahlen nach einem neuen Wahlgesetz an. Allein trotzdem war die neue Kammer weit entfernt, ministeriell zu sein, und daher fiel das Cabinet bereits bei der Präsidentenwahl Congresses (Januar 1847). Mit Hilfe des englischen Gesandten Sir Henry Bulwer und des Günstling Isabella's, den jungen und schönen General Serrano, gelang es den sogenannten Puritanos (derjenigen Fraction der Moderados, welche unter Narvaez eine gewissenconstitutionelle Regierung verlangt hatte), ein Ministerium unter Pacheco, einem redlichen, ebenfalls unfähigen Manne, zu bilden. Dasselbe vertagte die Cortes und machte den Prosten Concessionen, während die Königin, getrennt von ihrem Gemahl und im offenen Zwiesprache mit ihrer Mutter, mit Serrano zu La Granja weilte, ohne sich im geringsten um die Regierung zu kümmern. Diese bedenkliche Lage der Dinge veranlaßte die Zurückberufung des Marquis Narvaez, damals Gesandten in Paris. Derselbe kam sofort, entfernte Serrano, erreichte die Wiedervereinigung der Königin mit ihrem Gemahl sowie eine Annäherung der liberalen und progressivistischen Opposition herbei, willigte sogar in seines Todfeindes Espartero's Verhaftung und mußte binnen kurzem den Parteikampf in Grenzen einzudämmen, die ein ferneres Vordringen Frankreichs und Englands verhinderten. Kaum war dies geschehen, so brach die französische Februarrevolution von 1848 die Ruhe Spaniens und Narvaez' Stellung als Compromittirten. Allein während mächtige, legitime und geordnete Regierungen durch die Folgen jenes ganz Europa in fieberhafte Aufregung versetzenden Ereignisses tief erschüttert wurden, blieb das scheinbar zunächst bedrohte Spanien fast unberührt. Die Ursachen dieser merkwürdigen Erscheinung dürften theils in dem Mangel eines zahlreichen und hülfbedürftigen Adels, theils in der Sehnsucht nach Ruhe, welche das Volk nach so vielen vorhergegangenen Revolutionen hegte, zumal die besitzenden Klassen eben die Früchte des begonnenen nationalen Aufschwungs des Landes zu genießen anfangen, theils und vornehmlich in der unermesslichen Popularität und energischen Regierung des Generals Narvaez zu suchen sein. Gewiß mag die Dynastie bei der ersten Kunde vom Sturz des Bürgerkönigthums sich verloren gegeben und in Folge der unausbleiblich scheinenden Revolution gezittert haben; Narvaez rettete sie. Die republikanischen Bewegungen, welche zu Madrid am 26. März und in der Nacht vom 6. zum 7. April ausbrachen, wurden energisch unterdrückt; ja, als es sich ergab, daß bei der letztern der englische Gesandte Bulwer betheiligt gewesen sei, ließ Narvaez demselben seine Pässe schicken und ihn zu verlaufen, binnen 48 Stunden das Land zu verlassen! Dieser kühne Schritt führte allerdings zum offenen Bruch zwischen den Cabineten von Madrid und St. James herbei, erreichte aber seinen Zweck, Spanien vom englischen Einfluß zu befreien, vollkommen. Ebenso energisch wurde bald darauf in Catalonien ausbrechende republikanische Unruhen, an deren Spitze der Bruder des König-Gemahls, der Infant Don Enrique stand, und die wiederholten Versuche der Karlisten, Spanien zu insurgiren, unterdrückt. Die Pacification der östlichen Provinzen wurde durch eine allgemeine, ausnahmslose Amnestie gefeiert, welche ganz Spanien mit Wohlthat erfüllte, zugleich auch das bisherige Prohibitivsystem beschränkt, eine Maßregel, die der Befriedigung der materiellen Interessen im hohen Grade günstig war, endlich eine Versöhnung zwischen dem päpstlichen Stuhl durch die Intervention eines spanischen Heeres von 12000 Mann bewirkte, welche dem Papste herbeigeführt.

Narvaez befand sich nun auf dem Gipfel seiner Macht und Spanien auf einem Wege des materiellen Fortschritts, der zu den schönsten Hoffnungen berechtigte. Jeder Widerstand war unterdrückt, der Sieg über Revolution und Bürgerkrieg durch einen großartigen Act der Vertheidigung besiegelt, die Unabhängigkeit des Landes nach außen gerettet, sein Ansehen und seine Macht im Steigen, wie die spanischen Interventionen in Portugal (1847) und dem Kirchenstaat (1848) bewiesen, sein Wohlstand im sichtlichen Wachsen. Verschiedene Intriguen der absolutistischen Gemahls scheiterten kläglich an der Energie des Herzogs. Derselbe hatte jedoch seinen Einfluß überschätzt. Um der heikligen Frage der Vertheilung der Cortes zu entgehen, that er den unbesonnenen Schritt, die Cortes vor dem gebräuchlichen Termin zu vertagen (Ende Februar 1850) und Neuwahlen nach einem octroyirten neuen Wahlgesetz anzuordnen, bei deren ihm günstigen Ergebnis sein persönlicher Einfluß klar vor Augen lag. Am 31. Oct. wurden die Cortes mit großem Pomp in dem eben fertig gewordenen neuen Cortespalast eröffnet; allein trotzdem daß sie dem Cabinet Narvaez's waren, zeigte es sich doch bald, daß Narvaez die Sympathien und das Vertrauen verlor. Dies, vielleicht noch mehr die Thatsache, daß Christina zu seinen Feinden übergegangen war, vermuthlich weil sie nachgiebigere Staatsmänner, als wie er war, zur Durchführung allmählich reifenden absolutistischen Pläne zu haben wünschte, veranlaßte ihn, am 11. Jan.

1851 der Königin seine Entlassung einzureichen, welche angenommen wurde. Die reactionären Tendenzen, denen damals fast alle Cabinete Europas huldigten, begünstigten die gekrümmten Pläne Christina's und der Hofcamarilla. Ein gefügiges Werkzeug fand sich in der Person bei an die Spitze der Regierung gestellten Bravo-Murillo, welcher trotz eines vielversprechenden Programms sehr bald so reactionäre Maßregeln ergriff, daß es offenkundig war, er beabsichtige die Unterdrückung der liberalen Errungenschaften. Das Ministerium löste am 7. April die Cortes auf, entwickelte bei den sofort angeordneten Neuwahlen ein unerhörtes Einschüchterungs- und Corruptionssystem, vertagte nach der mühsam durchgesetzten Genehmigung des Staatsschuldenregulierungsentwurfs die Cortes sofort wieder, veröffentlichte am 15. Oct. den Abriß eines Concordats mit dem päpstlichen Stuhl voll ungemessener Zugeständnisse an Rom und den Klerus (unter andern sollten Mönchsklöster und Congregationen vom Orden des San-Benedictus de Paula, d. h. eines jesuitischen Ordens, errichtet werden) und verfolgte die Presse auf härteste Weise. Am 5. Dec. gelangte die Nachricht des bonapartistischen Staatsstreichs nach Madrid. Der Ministerpräsident theilte sie den wieder versammelten Cortes mit unter der Bemerkung, daß die Regierung die Verfassung aufrecht erhalten werde. Im völligen Widerspruch hiermit vertagte das Ministerium schon am 9. Dec. die Cortes und verhinderte durch das Einschreiten der bewaffneten Macht eine gemeinschaftliche Besprechung der Abgeordneten verschiedener Oppositionsparteien. Rasch hintereinander folgten nun die ärgsten Attentate auf die Verfassung. Am 14. Jan. 1852 erließ die Regierung eine Pressordonnanz, welche fernere ernste Discussion ersuchte, am 20. löste sie die Cortes nach vorher erlangter Stillschließung auf, im April gab sie ein neues Pressgesetz, welches am 1. Mai die ganze madridische Oppositionspresse zum Aufhören nöthigte. Karlistische Offiziere, als Werkzeuge der absoluten Gewalt wurden dem Heere einverleibt, die ausgezeichnetsten und verdienstvollsten Generale mit Ausbeute belohnt. Concha, welcher im Sommer 1851 Cuba gegen die amerikaniſche Freibeuterin des Generals Lopez energisch und glücklich vertheidigt hatte, wurde von dort abberufen, lebte mißtrauisch bewacht in Loja. Zugleich gab das Ministerium den Einflüsterungen Napoleon's III. in jeder Weise nach und brachte somit Spanien wieder in die Abhängigkeit von den Ausländern, von der es Narvaez mühsam befreit hatte. Auf allen Gebieten des Staatsbetriebes es die eifrigste Reaction. Es war nunmehr unverkennbar, daß Hof und Regierung die Verfassung durch einen Staatsstreich zu stürzen und den Absolutismus wiederherzustellen beabsichtigten. Diese Wahrnehmung vereinigte mit einem mal wie durch Zauberschlag alle Parteien der liberalen Partei. Progressisten und Moderados, Adel und Volk reichten sich die Hände, ganz besonders verbanden sich die der liberalen Partei angehörigen Glieder des höchsten Militärs und des Heeres zum Schutz der Verfassung. Es bestanden aber damals folgende Parteien: die alte Moderadopartei hatte sich in drei Fractionen gespalten: die Neocatolicos (Neufatholische) eine ultrareactionäre und hierarchisch-monarchische Partei, geschworene Feinde des constitutionellen Systems, mit Donoso Cortés (Marquis von Valdegamas), welcher die Vertheidigung hatte, die Monarchie als halb mittelalterliche, halb utopische Theokratie wiederherzustellen; Theoretiker und Lehrmeister, Bravo-Murillo als Staatsmann und General Bezuela als Führer an ihrer Spitze; die Constitutionellen oder eigentlichen Moderados, welche die pünktliche Wahrung der Constitution von 1845 verlangten, unter Leitung von Mon, Martinez de la Rosa, Narvaez u. a.; die vorgeschrittenen Moderados, welche den Ausbau der Verfassung im liberalen Sinne wollten und deren Häupter die Schriftsteller und Advocaten Rios Rosas und Pacheco waren. Jede dieser Parteien war wieder in eine Menge kleinerer gespalten, welche in der vielen seit 1851 versuchten Verfassungsänderungen. Denn jedes der verschiedenen Ministerien, welche an der Verfassung ihre unglücklichen Experimente machten, schuf sich einen besonderen, durch kleinliche Personalinteressen zusammengehaltenen Anhang. Infolge dessen hatten die Progressisten eine immer drohendere Opposition angenommen. Eine progressive Partei im Sinne von 1836 bestand damals kaum. Die Mehrzahl der ehemaligen Progressisten schloß sich der vorgeschrittensten Fraction der alten Moderadopartei an, die Minderzahl bildete eine demokratische Partei, welche allmählich an Umfang und Bedeutung zugenommen hatte. In ihrem Banner waren damals drei verschiedene Fractionen versammelt: die eigentlichen Demokraten, welche radicale ökonomische und politische Verbesserungen erstrebten, aber geneigt waren, der Monarchie zu unterhandeln; die reinen Republikaner, die sich 1848 als Partei zu zeigen begonnen hatten, und die Socialisten, Vertreter des neuen Socialismus, wie er in Frankreich unter der Regierung Ludwig Philipp's sich charakterisirte. An der Spitze dieser demokratischen Fractionen standen Ordaz, Gamara, Cervera, Ferradas, Monturrol, Coello u. a. Die eigen-

Keine Progressistenpartei, welche an der Constitution von 1837 festhielt, war geführt von Marquis von Albaida). Das war der Stand der Parteien und Ideen, als die „liberale Union“, wie später die Vereinigung aller liberalen Fractionen genannt wurde, ins Leben trat. Am 1. Dec. zusammengetretenen Cortes wurden deshalb schon am folgenden Tage wieder aufgelöst, und am 3. Dec. veröffentlichte Bravo-Murillo in der „Gaceta“ einen Entwurf zur Aenderung der Verfassung, welche die Umkehrung zum Absolutismus anbahnte. Angesichts dieses Schritts schlossen sich die liberalen Parteien nur noch fester zusammen und bildeten Wahlvereine für die zum 1. März 1853 anberaumten Cortes unter der Leitung der angesehensten Männer. Eine so fest geschlossene Organisation des Widerstandes hatte die Regierung nicht erwartet, sie ließ sich aber dadurch in ihren verbrecherischen Absichten nicht stören. Alle nicht vom Ministerium selbst autorisirten Wahlvereine wurden sofort verboten, dem Herzog von Moncali, welcher für das Haupt der gesammten Opposition galt, der Auftrag gegeben, nach Valencia zur Einsicht der dortigen Militärverhältnisse zu gehen. Moncali, ein erbitterter Gegner des Herzogs, trat an die Spitze des neugebildeten Cabinets, welches zwar anfangs seine Absichten verheimlichte, allein noch ehe die Cortes sich versammelten, denselben verfassungsfreudlichen Betrug betrat, indem es den Zeitungsredactionen die Weisung gab, über die Cortesverhandlungen bei hohen Strafen keine andern Mittheilungen als die der officiellen „Gazeta“ zu bringen. Die Opposition war in den Cortes allerdings nur schwach vertreten, aber desto hinreißender in ihrer Wirkung. Martinez, Concha und D'Donnell erhoben furchtbare Anklagen gegen die regierenden wie abgetretenen Minister und gegen die Camarilla, besonders gegen Muñoz, den Königin schon nach Narvaez' erstem Sturz zum Herzog von Rianzares und Granden von Aranda ernannt und dadurch den gesammten hohen Adel tief beleidigt hatte. Dies veranlaßte die Regierung, die Cortes bereits am 9. April aufzulösen und sie für das ganze laufende Jahr (1853) nicht wieder einzuberufen. Alle Beamten, welche im Senat Opposition gemacht hatten, wurden abgesetzt, sogar der nach dem Gesetz unabsetzbare Präsident des höchsten Gerichtshofes, dessen allgemeiner Unwillen erregte und den Rücktritt des Justizministers nach sich zog. Die allenthalben in den Provinzen immer drohender werdende Stimmung veranlaßte endlich am 1. April 1853 das gesammte Cabinet, seine Entlassung einzureichen. Persundi, ehemaliger Minister von Bravo-Murillo, brachte ein neues Ministerium zu Stande, dessen hervorragendste Eigenschaft Egaña, ein entschiedener Absolutist und Verbündeter Christina's war. Die neuen Minister hielten die Gewaltmaßregeln ihrer Vorgänger aufrecht, ja Egaña wollte das Land ohne Cortes und Verfassung regieren. Das Corruptionsverfahren und die Unterdrückung von seiten der Minister und ihrer Creaturen mehrten sich, die Königin kümmerte sich so wenig gar nicht um die Regierung, überall herrschte Willkür und Gewalt. Angesichts dieses kläglichen Zustandes stieg der Zorn der Opposition und die Misstimmung des Volks. Öffentlich wurde wiederholt verkündet, daß Spanien auf's neue einer entscheidenden Krise entgegengehe, die wol zur Absetzung der Königin und zum Sturz der Dynastie führen würde. Unter solchen Verhältnissen verlor das Cabinet endlich doch den Muth und reichte am 1. Sept. 1853 seine Entlassung ein. Sartorius, Graf von San-Luis, trat an die Spitze des neuen Ministeriums, dessen Mitglieder zwar unbedeutende Persönlichkeiten, jedoch bisher Anhänger der Constitution gewesen waren, weshalb dieses Cabinet, wenigstens von den Moderanten nicht ungünstig aufgenommen wurde. Auch benahm es sich anfangs liberal, indem es die Verfassung einberief, Narvaez zurückholte, viele Creaturen des frühern Regiments entließ, der Presse gewisse Erleichterungen gewährte u. s. w. Während aber das Ministerium diese liberalen Gesinnungen kundgab, brütete die Camarilla über andern Plänen. Da es bisher mißlungen durch einen Cortesbeschuß die Verfassung zu stürzen, so gedachte man nunmehr den längst gedachten Staatsstreich mit offener Gewalt auszuführen. Die schwachen Minister wurden diesem Plan gewonnen, die Cortes aufgelöst, die einflußreichsten Generale verbannt. Doch ließ es D'Donnell, sich in Madrid zu verbergen. Concha's Verbannung rief zu Saragossa (Februar 1854) einen Militäraufstand hervor, der nach blutigem Straßenkampfe unterdrückt wurde. Neue Beschränkungen der Presse und Attentate auf die persönliche Freiheit und andere Verletzungen der Verfassung folgten. Da erkannte die liberale Union, daß nun die Zeit gekommen sei, wo die Verfassung des Landes und die Wohlfahrt der Nation nur noch mittelst gewaltthätigen Einschreitens gerettet werden könnte. Die längst vorbereitete Revolution brach aus. Am 28. Juni 1854 verließ D'Donnell an der Spitze einiger Regimenter Madrid und richtete nach dem ein gleich tags darauf erfolgter blutiger Zusammenstoß mit der unter persönlicher Leitung des Kriegsministers Blasler zu seiner Verfolgung ausgerückten Besatzung von Ma-

brid zu keinem Resultat geführt hatte und mehrere Tage ohne Änderung in der Lage vergangen waren, von Manzanares aus einen Aufruf an das Volk, in welchem er die des Cabinet's, die Entfernung der Königin-Mutter, die Wiederherstellung der Constitution 1837 und die Wiederbewaffnung der Nationalmilizen beantragte. Auf diesen Aufruf fast gleichzeitig die bedeutendsten Städte Spaniens, die Bewegung wurde von einer Revolte zu einer allgemeinen gewaltigen Volksrevolution. Überall fraternisirten die mit dem Volk, nur in Madrid kam es am 18. und 19. Juli zu einem erbitterten Kampfe. Das Volk stürmte und verbrannte den Palast Christina's, die sich zu ihrer das Residenzschloß flüchtete, welches hierauf vom Volk belagert wurde. Auch die verhafteten Mitglieder des Ministeriums, dessen Präsident sein Leben nur durch die Flucht konnte, demolirte und verbrannte das Volk. Seitens der rathlosen Königin wurde zu dem wankenden Thron zu retten, ein zur Hälfte aus Moderados, zur Hälfte aus Progressivem zusammengesetztes Ministerium unter dem Vorsitz des Herzogs von Rivas versucht, aber kaum einen Tag unter dem Loben des Kampfes, während die Kugeln an Isabella schlugen, bestanden hatte, Espartero als Helfer in der Noth berufen, um ein neues Ministerium zu bilden und die Ruhe wiederherzustellen, und unterdessen eine Vertheidigungsjunta unter dem Vorsitz des alten progressivistischen Generals San-Miguel gebildet, welche die Zügel der Revolution provisorisch ergriff. Der Siegesherzog, der bis dahin in Logroño in stiller Zurückgezogenheit gelebt hatte, kam aber nicht sogleich, weil ihn seine Freunde am 18. Juli nach Saragossa hatten, wo er am 23. Juli mit einem Gefolge von 40000 Menschen unter dem unermesslichen Jubel einen triumphirenden Einzug hielt. Bei der Kunde von Espartero's Berufung, wieder der allgemeinen Volksgunst zu erfreuen hatte, hörte der Kampf in der Hauptstadt das Volk, das keineswegs besiegt war, blieb aber in Waffen und hielt nach wie vor den Palast umzingelt, namentlich um die Flucht Christina's, welche man ihre an dem begangenen Verbrechen mit dem Leben bezahlen lassen wollte, zu verhindern. Espartero mirte in Saragossa ein Programm, das weiter ging als das D'Donnell'sche, indem er aufforderte, constituirende Cortes zu berufen. Dies Programm wurde fortan die Richtschnur der Revolution. Gleichzeitig mit dieser anfangs nur den Sturz der Reaction und den Sieg der republikanischen Principien bezweckenden Revolution war eine entschiedene demokratisch-republikanische Bewegung ausgebrochen, welche nichts Geringeres als den Sturz der Monarchie und die Einführung der republikanischen Staatsform beabsichtigte, ja in Alcira am 6. Juli die Republik wirklich proclamirt. Auch bei dem Barrikadenkampfe in Madrid war die demokratisch-republikanische Partei stark betheiligte. Diese Bewegung mußte unterdrückt werden, sollte Spanien nicht in völlige Anarchie gerathen, so war wenigstens die Ansicht der Spitze der Revolution stehenden Generale, und sie wurde unter dem Namen des Blut. Dasselbe Schicksal hatten communistisch-socialistische Bewegungen, welche in Valencia und Catalonien zum Ausbruch gelangten. Nach Niederschlagung dieser Unruhen kehrte D'Donnell mit seiner siegreichen Heere nach Madrid, bald darauf (am 29. Juli) auch die Gegenwart dieser beiden einflußreichen und allgemein beliebten Männer und das Zusammenhalten der liberalen Moderadosfractionen und der Progressivisten der Demokratie über beruhigte Madrid, verhinderte aber auch zugleich, daß Christina ein Opfer der Volksraube oder, was gewiß heilsam für die Zukunft gewesen wäre, öffentlich zur Schau gezogen wurde. Das ränkevolle Weib ward aus Spanien unter Beschlagnahme ihrer Güter verbannt und unter Escorte nach Portugal gebracht (am 28. Aug.).

Espartero und seine Rathgeber, die Progressivisten von reinem Wasser, waren nicht in der Situation; es fehlte ihnen aber wie früher an Entschlossenheit, und so wurden die Willen Werkzeuge in den Händen der Moderados, deren sie sich nicht zu entledigen konnten. Dies rettete den Thron und die Dynastie. Denn trotz der Unterdrückung der republikanischen Bewegung war die Krisis für das Königthum noch nicht vorüber, da zu den ersten neuen, aus den hervorragendsten Persönlichkeiten der liberalen Union bestehenden Ministern dem der Siegesherzog präsidirte, die Einberufung constituirender Cortes, welche über die Nation zu gebende Regierungs- und Verfassungsform entscheiden sollten, die Wiederherstellung der bereits 1844 von Narvaez aufgelösten Nationalgarde und die Aufhebung aller Freiheit beschränkende Bestimmungen gehörten. Die am 8. Nov. zusammentretenden Cortes hielten das monarchische Princip aufrecht; doch stimmten gegen einen am 1. Dec. eingebrachten Antrag, welcher lautete: „Spanien ist eine constitutionelle Monarchie, deren Familie der Isabella von Bourbon und ihrer legitimen Nachkommen durch den 18. Juli 1808 unterbrochen wurde.“



ion", nur 23 Mitglieder. Die Cortes erkannten also der Nation das Recht zu, sich eine Regierung zu geben, wie sie ihr passend dünkte, und dadurch war die Volkssouveränität wieder in volle Rechte eingesetzt. Übrigens rechtfertigten die constituirenden Cortes die auf sie gemachten Erwartungen keineswegs. Die Parteien hatten sich während der reactionären Zeit zu zersplittert, die politischen Leidenschaften durch die Revolution zu sehr erregt, als daß eine Einigung und die Schöpfung einer großartigen Gesetzgebung im liberalen Sinne möglich gewesen wäre. Von allen Thaten der Cortes hatten nur das Eisenbahngesetz, das Gesetz über die Telegraphenlinien und Banken und namentlich die beschlossene und in der Folge schonungslos durchgeführte Beseitigung der „Todten Hand“, d. h. der Verkauf aller Nationalgüter (Kirchen-, Kloster-, Stiftungs-, Gemeinde- und Staatsgüter mit Ausnahme derjenigen, welche zu öffentlichen Zwecken benutzt werden oder dem Staat eine wesentliche Rente gewähren), eine weitgreifende Bedeutung. Die in unendlichen Berathungen geborene Verfassung, welche später nicht als publicirt wurde, war ein Mittelglied zwischen den Verfassungen von 1812 und 1837 hatte vor diesen nur einen Vorzug, nämlich den der religiösen Duldung, indem der auf die Religion bezügliche Paragraph lautete: „Die katholische Religion ist die Staatsreligion, aber Niemand kann wegen seiner religiösen Ansichten verfolgt werden.“ Leider kam auch diese Bestimmung später nicht zur Ausführung. Merkwürdig und bezeichnend für den Fortschritt der Bewegung in Spanien waren aber die Debatten über die religiöse Frage und über die beantragte Gewissens- und Gewissensfreiheit, indem dieser Antrag nur mit 103 gegen 99 Stimmen angenommen wurde, während ein Antrag auf Verfolgung derjenigen, die sich nicht zum Katholizismus bekennen, 159 Stimmen (gegen 56) gegen sich hatte. Zwei Jahre beriethen die constituirenden Cortes unter endlosen Wortkämpfen und alle Leidenschaften bis zum Außerordentlichen Agitationen. Die Monarchie ging siegreich aus dem Parlament hervor, begann sofort in Verbindung mit der beleidigten, aber nicht besiegten Kirche das Werk der Restauration, welcher die Liberalen durch Reformen in der Verwaltung und Politik entgegenzuwirken strebten, ohne ihr Ziel erreichen zu können. In der That war die Regierung Espartero's dazu nicht geeignet. Der alt gewordene Siegesherzog zeigte sich noch unfähiger als während seiner Regentschaft und vermochte namentlich seinem Nebenbuhler und Mitregierer O'Donnell nicht die Spitze zu bieten. Als endlich die seiner Fahne noch immer folgenden Parteien eine Bewegung zu Gunsten der liberalen Ideen versuchten, zog sich Espartero zurück und ließ O'Donnell die Gewalt, welcher nun diese letzten Zuckungen der Revolution in blutigen Straßenkämpfen zu Madrid und Barcelona niederschlug und sofort an die Spitze der Regierung am 14. Juli 1856). Nach Espartero's Rücktritt ging fast die ganze progressivistische Partei ins Lager O'Donnell's über, der weder Progressivist noch Moderado war. Dieser sah sich da er selbst das Volk entwaffnet hatte, der Königin und der reactionären Partei gegenüber, als beide ihn als den Urheber der Julirevolution haßten, ohne alle Stütze. So kam es, daß O'Donnell, nachdem er lange mit der Auflösung der Cortes geögert und endlich einen die Befugnisse des Parlaments erweiternden Zusatz zur Constitution von 1845 verkündet hatte, seine Verfassung erhielt (am 12. Oct.), worauf Narvaez, mit ihm die eigentliche Moderadopartei, an die Spitze kam. Allein diese Partei war durch die unglücklichen Experimente der Jahre 1841—54 wesentlich geändert worden. Die herrschende Fraction derselben bestand jetzt aus entschieden reactionären Neocatholicos, welche die Constitution um jeden Preis vernichten wollten. Dazu kam, daß jetzt den Herzog von Valencia nicht die Macht der Ereignisse oder sein früherer politischer Einfluß an die Spitze des Staats emporgehoben hatten, sondern die Intriguen der Camarilla, welche in ihm nur den Feind Espartero's und der Progressivisten sah und von seiner Energie die Durchführung ihrer reactionären Pläne erwartete. Am Hofe selbst gab es keine Einigkeit. Die einen schrien nach durchgreifender Revision der Verfassung von 1845, nach Fesselung der Presse, Unterwerfung der Schule unter die Macht des Klerus; die andern plaidirten gar für eine Fusion mit den Carlisten durch ein Ehebündniß zwischen der Königin mit einem Sohn des Don Carlos; nur wenige riefen zur Mäßigung. Die Anhänger des Herzogs gehörten fast alle den Neukatholiken an, der schlimmste war der Minister der Finanzen, Don Candido Nocedal. Sein Preßgesetz vom 13. Juli 1857, seine Verfassungsänderungen vom 17. Juli bezweckten offenbar die völlige Unterdrückung der öffentlichen Meinung durch die Fesselung der Volksvertretung. Das neue Unterrichtsgesetz vom 9. Sept. blieb neben einigen wenigen Verbesserungen weit hinter dem von 1845 zurück. Die ganzen politischen Eigenschaften der vergangenen zwei Jahre zerrannen wie Nebelbilder, und bald athmete die neue Verwaltung den Geist der Unterdrückung in noch höherm Grade als vor der Juli-

revolution. Die öffentliche Meinung erklärte sich rasch gegen diesen Gang der Dinge im August begann eine Ministerkriß, da auch der Hof sich in Narvaez getäuscht sah, dessen Sturz am 15. Oct. endete. Das neugebildete Cabinet, dessen bedeutendste Persönlichkeiten Mon und Armero waren, trat mit einem durch und durch liberalen Programm hervor, die alten Moderadoüberlieferungen den Bedürfnissen der Gegenwart anpassen sollte, aber dieses Programm nicht durchsetzen und wurde deshalb schon im Januar 1851 das Ministerium unter Isturiz ersetzt, welches gar kein Programm hatte und die Impotenz der so kräftigen Moderadopartei offen documentirte. Die Cortes, welche dieses Schattenspiel mit mehr oder weniger verdienter Berachtung behandelten, führten eine neue Revolution herauf am 30. Juni O'Donnell abermals berufen und mit der Leitung des neuen Kabinetts beauftragt wurde. Dieser trat jetzt als Führer der „liberalen Union“ auf, welche vor der Reaction zu bilden angefangen hatte und jetzt die ehemaligen Progressisten und Moderados in sich vereinigte. Die neukatholische Fraction war unterlegen und trat, haupt die Moderadopartei, auf längere Zeit vom Schauplatz ab. Hiernit begann eine neue Epoche in der politischen und Culturgeschichte Spaniens.

Es war nachgerade höchste Zeit, daß eine Regierung aus Kuder kam, die ihre Hauptaufgabe fand, die politischen Leidenschaften zu beruhigen, die in unzählige Coterien zerrissenen Parteien zusammenzufassen und soweit möglich zu versöhnen und dadurch dem Lande Ruhe zu verschaffen. Eine Zusammenstellung der seit 1834 stattgehabten Corteswahlen, Cortessessionen und Ministerwechsel, welche das im Jahre 1858 zum ersten mal erscheinende „Anuario“ der statistischen Commission enthielt, bewies lauter und überzeugender als die eindringlichste Rede, die die Leidenschaften im Verein mit den stets mehr oder weniger retrograden Tendenzen die Nation zerrissen und ihr eine schmachvolle finanzielle Last aufgebürdet hatten. In der vierundzwanzigjährigen Periode waren nämlich 18 Corteswahlen auf Grund fünf verschiedener Verfassungen vorgenommen, neunundzwanzigmal die Cortes eröffnet, funfzehnmal vierzehnmal geschlossen und ebenso viel mal aufgelöst worden und 529 Minister genommen! Die Präsidentschaft des Ministerraths hatte siebenundvierzigmal gehabt, 61 verschiedene Minister des Auswärtigen, 62 Justizminister, 78 Finanzminister, 77 Kriegsminister, 77 Marineminister, 78 Minister des Innern u. s. w. gegeben: waren jene 529 Ministerien von 245 verschiedenen Personen verwaltet worden! Es bedenkt, daß in Spanien kein Ministerwechsel ohne eine tief hinabsteigende Anzahl Pensionirungen und Entlassungen, so kann man sich eine Vorstellung machen von der heuern Zahl von in Ruhestand versetzten und zur Disposition gestellten, also müßigen Personen, welche damals dem Staatsfiscel zur Last fielen. In der That verzehrten die Klassen der Beamten nach dem Budget von 1858 die ungeheure Summe von 147 Millionen d. h. ungefähr den zehnten Theil sämmtlicher Staatseinnahmen! Welch fürchterliche Last aber bei den Corteswahlen herrschte, bewies die damals unternommene Revision der Wahllisten, wobei sich ergab, daß z. B. allein in der Provinz Caceres von 2733 eingeschriebenen Wählern nicht weniger als 941 von den Behörden widerrechtlich eingeschrieben waren! Die Lehren dieser Zahlen waren zu eindringlich, als daß ihnen nicht alle Parteien namentlich die regierende hätten Gehör schenken sollen. Man sah ein, daß man die Parteilidenschaft verlassen müsse, sollten geordnetere Zustände eintreten, welche dem Lande ein gedeihliches Fortschreiten garantiren konnten. Es gelang dies O'Donnell durch die Zusammensetzung des Ministeriums, Staatsraths und anderer Behörden aus Mitgliedern der liberalen Union und durch Besetzung der wichtigsten Stellen mit Liberalen aller Art.

Das Ministerium O'Donnell bestand, was noch nie dagewesen war, beinahe ein Jahr (vom 30. Juni 1858 bis zum 2. März 1862). Daß es sich so lange hielt, verdankte es keineswegs großen politischen Reformen im liberalen Sinne, denn O'Donnell war kein großes Genie, sondern bloß ein geschickter Dirigent und zugleich tüchtiger Militär, sondertheils dem Umstande, daß O'Donnell den Monarchisten als Retter der Gesellschaft, der als Wiederhersteller des Repräsentativsystems galt, theils dem allgemeinen Bedürfnis nach Ordnung und Ruhe, theils mancherlei glücklichen Ereignissen, welche der Regierung die Sympathien der Majorität des Volks zuführten, und endlich der weisen Mäßigkeit und klugen Benützung der Umstände seitens O'Donnell's. Da die Regierung auf dem politischen Gebiet wenig zu leisten vermochte, so wandte sie allen ihren Eifer der Hebung der öffentlichen Interessen zu, besonders nachdem ihr 1859 zu diesem Zweck ein Credit von 2 Milliarden

Den war. Bald kehrten Ruhe und Ordnung zurück, welche während dieser ganzen Periode wesentlich gestört wurden, da die von seiten der Karlisten unter General Ortega (1860), Republikaner und Socialisten (in Andalusien und Estremadura 1859 und 1860 und zu 1861) versuchten Schilderhebungen einen schnellen und für sie unglücklichen Ausgang nahmen und nur dazu dienen konnten, bei einem großen Theil der Nation das Ansehen der Regierung zu befestigen; das Land durchzog sich mit Eisenbahnen und Straßen, Ackerbau, Industrie und Handel blühten rasch empor, eine Menge der gemeinnützigsten Unternehmungen kamen ins Leben, der Wohlstand und das Ansehen der Nation nahm in erfreulichster Weise zu. In einer nie erlebten Regelmäßigkeit erledigten die im Herbst 1858 gewählten Cortes während der ganzen Periode die Feststellung des Budgets, es wurden bedeutende Überschüsse gewonnen, sie erlaubten, die Staatsschuld mehr und mehr zu regeln, und infolge dessen stieg der Credit des Landes. Zu den besondern Glücksfällen, welche D'Donnell's Regierung stützten, gehören der marokkanische Krieg (1859—60) und die freiwillige Rückkehr San-Domingos unter spanische Herrschaft (1861). Der glücklich geführte Krieg gegen Marokko wandte D'Donnell, sich durch denselben den Titel eines Herzogs von Tetuan erwarb, die vollste Sympathie der Nation zu. Durch die ersten Siegesnachrichten aus Afrika in einen wahren Taumel der Freude versetzten die Nation zu. Dieses stark pulsirende Gefühl hätte gefährlich werden können, wenn die Regierung, der Nation erwachten Eroberungsgelüsten nachgebend, auf Gebietserwerbungen im großen Maße ausgegangen wäre. Sie verstand aber sowol in dieser als in andern Angelegenheiten patriotischen Gefühle mit weiser Mäßigung im Zaum zu halten, indem sie Frieden mit Marokko schloß, sobald die geforderte Genugthuung erreicht war und so den marokkanischen Krieg, Spanien mit den auswärtigen Mächten zu compromittiren, zu einer Erinnerung machte, die ein edles, über dem Parteigetriebe stehendes Gefühl lebendig erhält und jeden Spanier mit der Pflicht für die Zukunft seiner Nation erfüllen muß. Die gleiche Mäßigung bewies D'Donnell's Cabinet bei der Einverleibung San-Domingos, indem es diese Insel erst nahm, als sie sich die Botmäßigkeit der Vereinigten Staaten zu stellen drohte, was gleichbedeutend mit dem Verlust von Cuba gewesen wäre; desgleichen bei der so verlockenden mexicanischen Intervention, die zur rechten Zeit trotz des Geschreis eines Theils seiner eigenen Freunde aufgab, ebenso wie mit den Franzosen gemeinschaftlich unternommenen Expedition nach Cochinchina. Schon nach langer Zeit zum ersten mal wieder spanische Kriegsschiffe und Truppen an der Seite der russischen und englischen in fernen Continenten operirten, mußte wesentlich dazu beitragen, das Ansehen Spaniens in Europa zu mehren und dadurch das Vertrauen der Nation zu ihrer Regierung zu stärken. Großes Lob verdient auch die Festigkeit, mit welcher D'Donnell den politischen Forderungen des Klerus und des Hofes, in Italien zu Gunsten der Bourbonen der weltlichen Macht des Papstes zu interveniren, widerstand. Sind dies alles auch nur relative Verdienste, so müssen dieselben nichtsdestoweniger hoch angeschlagen werden, weil sie wesentlich dazu beitrugen, eine gedeihliche Ruhe in Spanien zu erhalten und die Hülfquellen des Landes zu erschließen. Indeß die Unfruchtbarkeit des D'Donnell'schen Regiments auf dem Gebiet der innern Politik, wo alle brennenden Fragen ungelöst blieben (das Preßgesetz von 1808 wurde z. B. nicht aufgehoben, ebenso wenig die Verfassungsreform von 1857, aber auch nicht beobachtet), verbunden mit der allmählich mehr und mehr reactionär werdenden Verwaltung des Ministers des Innern, Posada Herrera, führten endlich doch zum Untergang auch dieses Cabinets. In der Cortessitzung von 1862—63 beschuldigten einige der wichtigsten Träger des liberalen Systems die Regierung, daß sie ihr Programm verkümmere, und bald bildete sich aus der liberalen Union eine Partei heraus, welche, geführt von Rios Rosas und Pacheco, unter dem Namen der Dissidenten neben den rein moderatistischen und progressivistischen Gegnern der Regierung diese aufs heftigste angriffen. Dazu kam, daß die Gunst der Verhältnisse, unter welchen die Regierung Großes geleistet, vorüber, der Wunsch nach einem Wechsel des Systems unter den Parteien wieder rege geworden und das Vertrauen zu D'Donnell geschwunden war. Dies bewog das Cabinet selbstverleugnend genug, seine Entlassung einzureichen.

Es begann nun eine neue Periode der Misgriffe und Ungewißheit, welche Spanien wieder zu verderben zu bringen drohte. Den Herzog von Tetuan ersetzte der alte Marquis von Flores mit einem Ministerium, welches, weil ebenfalls aus der liberalen Union hervorgegangen, eigentlich nur die Fortsetzung des frühern unter anderer Firma war. Dies verdroß die hochstrebende Persönlichkeiten des Cabinets, die eigene Politik machen wollten, insbesondere den Minister des Innern, Baamonde. Dieser benutzte die Neuwahlen zu den Cortes, im October 1863, um eine Menge Candidaten der liberalen Union gewaltsam durch alte Mode-

rados und sogar Neukatholiken zu verdrängen und so die Moderados als Sieger in den Wahlkämpfen hervorgehen zu lassen. Gegen dieses Manöver traten fast alle Parteien machten mit vereinten Kräften der Regierung die heftigste Opposition in den Cortes ihrerseits das denkbar unerfreulichste Bild des spanischen Verfassungslebens gewährt fünf Jahre der Ruhe schienen spurlos vorübergegangen zu sein. Die Parteien überbot Anklagen, Verdächtigungen und Schimpfen auf die Regierung und gegeneinander. Die Regierung bei den Wahlen seitens der Regierung war eine unglaubliche gewesen, denn die Regierung hatte sich ihrer Macht im weitesten Sinne und in der schamlosesten Weise bedient um die Wahlen sich günstig zu machen. Die Cortes selbst bewiesen sich völlig unfähig, über sich ein maßloses Überwiegen persönlicher Leidenschaft und Reizbarkeit. Da erhoben sich die Bevölkerung, besonders die Vertreter der mächtig gewordenen materiellen Interesse gegen dieses Getreibe und verlangten eine starke, den Interessen des Landes entsprechende Regierung. So fiel das Cabinet und machte dem Ministerium unter Arzay welches am 18. Jan. 1864 vor die Cortes mit der Erklärung trat, „die Principien der Moderadopartei vertreten zu wollen“. So unklar wie dies Programm war das Ministerium selbst. Bald entpuppte es sich als ein total reactionäres, denn es wollte die alten schroffen Gegensätze wiederherstellen und die liberale Union sprengen. Dagegen erhoben sich die Cortes als die Presse und die Börse, worauf schon im Februar das Ministerium stürzte sich die Königin nicht hatte entschließen mögen, die von dem Cabinet vorgeschlagene Resolution der Cortes zu decretiren. Es ward nun Alexandro Mon, der alte und erprobte Staatsfinanzmann, früher ein Führer der Moderados, jetzt eine Hauptstütze der liberalen Union der Bildung eines andern Ministeriums beauftragt, was ihm auch bis zum 1. März Schon am 8. März trat dies Cabinet mit sehr wichtigen Gesetzentwürfen vor die Cortes (Stellung der reinen Verfassung von 1845, Aufhebung des Preßgesetzes Nocedal, Beibehaltung des Gemeindelebens von ungebührlichen Eingriffen der Regierung u. a. m.) und gewann durch die öffentliche Meinung in hohem Grade. Cortes, Presse und Börse kamen dieser Regierung mit außerordentlicher Bereitwilligkeit entgegen, und es schien eine neue Aera der Ruhe und der Ruhe für Spanien angebrochen zu sein. Allein die finanzielle Verlegenheit, die mittlerweile eingetretenen Verwickelungen mit Peru durch die etwas vorschnelle Occupation (Chincha-Inseln?) und namentlich der Aufstand von San-Domingo herbeigeführt hat fortgesetzte Weigerung Isabella's, das Königreich Italien anzuerkennen, was schon im Interesse des spanischen Handels und der spanischen Machtstellung in Europa dringend geboten war, die immer drohender werdende Arbeiterkrisis in Catalonien und die sich immer wieder machenden reactionären Tendenzen des Hofes, welche gehässige Verfolgungen gegen die Presse und gegen die Progressisten veranlaßten<sup>8)</sup>, nöthigten das Ministerium am 13. Sept. seine Entlassung einzureichen. Jetzt ward Narvaez wieder berufen, welcher ein Cabinet zu Stande brachte und mit einem sehr liberalen Programm hervortrat. Alle Verurtheilten mit Restituirung aller seit 1857 bezahlten Strafgeelder niedergeschlagen, die Verurtheilten gewissenhaft befolgt, der weitem Entwicklung der liberalen Institutionen kein Hinderniß Weg gelegt werden. Die nach Auflösung der Cortes für den November anberaumten Wahlen waren dem Cabinet günstig, denn die bei weitem größte Zahl der gewählten Deputirten waren aus Ministeriellgesinnten, weil die Progressisten sich trotz der Zurückberufung Prim's und der Verbannten der Abstimmung enthalten hatten. Unterdeß war die Finanznoth gestiegen, die Unsummen Geldes, welche der Aufstand von San-Domingo verschlang, zugleich die Aufregung und Misstimmung des Volks wegen der Opfer an Menschen, welche die Bekämpfung dieses Aufstandes, dessen Bezwingung immer zweifelhafter wurde, nach sich gezogen schon bis Ende October hatte der spanische Staatsschatz (seit Beginn der Insurrection)

7) Sie wurde veranlaßt durch die Weigerung der peruanischen Regierung, wegen der Ermordung eines spanischen Unterthanen in Callao und wegen eines angeblichen Mordversuchs auf den gesandten spanischen Regierungscommissar in Panama Genugthuung zu geben. Es darf hiemit unbeachtet gelassen werden, daß die Republik Peru bis damals von Spanien noch nicht anerkannt war.

8) Eine am 8. Aug. in Madrid ausgebrochene, aber sofort unterdrückte Militärmeuterei, die schon früher entdeckten angeblichen Verschwörungen der Liberalen zusammenhängen und die Prim diesen Umtrieben nicht fern gestanden haben. Prim und viele andere Progressisten wurden verbannt (Prim nach Oviedo) und zwei liberale Zeitungen vor das Kriegsgericht gestellt, was als Unwillen hervorrief, obwol das Kriegsgericht die Zeitungen freisprach.

ere Summe von 280 Mill. Realen für San-Domingo verausgabte<sup>9)</sup> und von 30000 dahin zickten Soldaten waren nur noch 14000 am Leben und von diesen bloß noch 4000 zu den igsoperationen brauchbar. Ein Versuch des Finanzministers, bei den madrider Kapitalisten Anleihe zu negociiren, mißglückte. Als nun gar England die Aufständischen auf San-Dogo als kriegführende Macht anerkannte und die Königin auf den Rathschlag Narvaez', in der onrede das Aufgeben San-Domingos zu verkündigen, nicht eingehen wollte, reichte das ge- meinte Ministerium am 14. Dec. seine Entlassung ein. Dies führte eine sehr bedenkliche Krisis ei, denn die Königin konnte kein ihren Plänen günstiges Ministerium sich verschaffen. Pavia, undi, Isturiz und Miraflores wurden nacheinander berufen, ohne daß die von ihnen propo- em Cabineten von der Königin angenommen worden wären, welcher schließlich nichts übrig- b, als Narvaez zu bitten, sein Cabinet zu reorganisiren, indem sie auf seine Ideen einzugehen prach. In der That verkündete sie in der bei der Eröffnung der Cortes, am 22. Dec., ge- men Thronrede, daß ihre Regierung, da es in der Monarchie nicht überall befriedigend aus- i, eine wichtige Vorlage machen werde (unter welcher jedermann das Aufgeben San-Do- gos verstehen zu müssen glaubte), und stellte zugleich die Anerkennung Italiens, welche von Gang der Ereignisse abhängig gemacht wurde, in Aussicht. Die Geldverlegenheit hatte erhand aufgehört, da es Narvaez gelungen war, noch vor der Eröffnung der Cortes mit re in Paris eine Anleihe im Betrag von 400 Mill. Realen abzuschließen und von ihm 14 Mill. aufweise zu erhalten. Diese Anleihe wurde auch in der Thronrede den Cortes mitgetheilt, men General Concha zum Senatspräsidenten ernannt und de Castro, ein Regierungs- Rat, zum Präsidenten des Congresses gewählt ward. Am 7. Jan. 1865 machte Narvaez Congreß eine Vorlage, nach welcher das Decret von 1861, das die Einverleibung San- dingos aussprach, aufgehoben werden sollte, da Spaniens Politik keine Eroberungspolitik i. Diese Vorlage veranlaßte langwierige Debatten und zugleich im Senat einen Antrag des gos de la Torre (am 20. Jan.), ein neues Wahlgesetz zu votiren, welches den Colonien die hkeit verschaffe, Vertreter in die Cortes zu schicken. Daraus geht hervor, daß in den oder wenigstens im Senat eine Partei vorhanden war, welche die Erhaltung San-Do- wollte, und darauf mochte die Königin bei ihrem dem Herzog von Valencia gegebenen Ver- en ihre Hoffnung gesetzt haben. Denn weder sie noch die reactionäre Partei wollten von Aufgabe jener Insel etwas wissen, und ebenso wenig von einer friedlichen Ausgleichung des wischen Streits, trotz der überaus kritischen Lage der Finanzen und trotzdem, daß die pe- sche Frage ernste Verwickelungen nicht allein mit Südamerika, wo sich damals bereits eine von neun Republiken gegen Spanien gebildet hatte, sondern auch mit den Vereinigten Staaten rzuführen drohte, indem beide von der Wiedergewinnung der ehemaligen spanischen Be- gen in Amerika träumten und deshalb keine Gelegenheit vorbeiließen, um im Volk Erober- gelüste zu erwecken und anzufachen. Damit, wenn nicht mit reactionären Tendenzen dürfte der große Bairschub vom 31. Dec., wo die Königin 55 Senatoren ernannte, in Verbin- r gestanden haben. Trotzdem und trotz der im März nach Spanien gelangten (vermuthlich rziösen) Nachricht von einem Aufstand der Bevölkerung San-Domingos zu Gunsten der hier hatte sich den Cortes wie dem Volk mehr und mehr die Überzeugung aufgedrängt, daß Wohlfaht Spaniens das Aufgeben jener Insel gebieterisch fordere. Die wiederholten Bottschaften, welche während der ersten drei Monate des Jahres 1865 aus San-Do- go über die mißliche Lage des dortigen spanischen Heeres nach Europa gelangten, mögen zur gung jener Überzeugung nicht wenig beigetragen haben. Es kann daher nicht über- len, daß die Deputirtenkammer am 1. April dem Antrag, San-Domingo aufzugeben, ihre amung ertheilt hat und daß auch der Senat am 29. April demselben mit überwiegender rrität beigetreten ist.

Einen glücklichen Ausgang hat für Spanien der peruanische Streit genommen, dank dem zischen Auftreten des Contreadmirals Pareja, den Narvaez an des unfähigen Pinzon Stelle im October nach den peruanischen Gewässern abgesandt hatte, wo sich allmählich eine ach- gebietende Menge spanischer Kriegsschiffe ansammelte, welcher auch die vereinigte Seemacht aller südamerikanischen Republiken keinen Widerstand zu leisten im Stande gewesen sein k. So kam es, daß trotz feierlicher Proteste gegen die spanische Vergewaltigung seitens i Lima tagenden Congresses der verbündeten Republiken die Regierung von Peru sich ge- zt sah, am 18. Jan. an Bord eines französischen Schiffs bei den Chinhasinseln mit Pareja

Der Transport von Trinkwasser für die Armee hatte allein 480000 Realen gekostet!

in Friedensunterhandlungen zu treten und am 27. Jan. zu Callao einen förmlichen Vertrag abzuschließen, kraft dessen sich Peru verpflichtete, an Spanien eine Entschädigung von 100 Mill. Realen (welche in Guano bezahlt werden sollten!) zu zahlen. Nach Abschluß des Vertrags hob Pareja die Occupation der Chinhasinseln auf. Nach spätern Nachrichten kamen neue Verwickelungen mit Peru, indem der mit Spanien abgeschlossene Friede unter Verletzung Perus einen solchen Unwillen hervorgerufen hat, daß es in Lima und andern Orten zum offenen Aufstande gegen die Regierung kam, ja eine völlige Revolution ausbrach. Dazu kam, daß die Mannschaft eines nach Callao gegangenen spanischen Kriegsschiffes dort anlegte, vom Volk überfallen und mißhandelt wurde. Zwar versprach die spanische Regierung wegen dieses Vorfalles, bei dem sogar ein spanischer Matrose getödtet worden war, Genugthuung zu geben; da sie sich aber wegen des ausgebrochenen Aufstandes nicht in der Lage befand, die Bedingungen des abgeschlossenen Friedens erfüllen zu können, so drohte Pareja mit der Wiederbefestigung der Chinhasinseln und der Eröffnung der Feindseligkeiten gegen Peru gedroht. Indeß ist später die Sache beigelegt, die Genugthuung gegeben und am 23. April der abgeschlossene Friede zu Madrid ratificirt worden.

Wenig erfreulich lauten die neuesten Nachrichten über die innern Angelegenheiten Spaniens. Schon im Januar drohte eine neue Krisis, indem die Gesezvorlage über die Erhebung der Steuern, zu welcher sich das Cabinet durch die ohne Wissen und Zustimmung der Cortes negociirte Anleihe gezwungen sah, böses Blut in den Cortes und im Volk gegen die Regierung aber jene Gesezvorlage zu einer Cabinetsfrage machen zu wollen schien. Es ist in den öffentlichen Blättern, daß die Königin mit dem General Perfunbi, nach dem Tode des Marquises von Espartero wegen Bildung eines neuen Cabinets unterhandelt, als es den durch die Anstrengungen Narvaez', der sich mit den einflußreichsten Männern sämtlicher Parteien zu stellen suchte, gelang, die Genehmigung jener Gesezvorlage durch die Cortes zu erhalten (Anfang Februar). Auch wurde die bereits ausgeschriebene Zwangsanleihe in eine freiwillige umgewandelt und dadurch der Sturm gegen das Cabinet noch einmal beschwichtigt. Die Königin befestigte sich in der Stellung des Herzogs von Valencia, als die Königin durch ihn an der Deputirtenkammer ankündigen ließ, daß sie entschlossen sei, einen Theil ihres Vermögens zum Vortheil des Staats abzugeben, d. h. einen Theil der Kronsgüter zu verkaufen<sup>10)</sup>, denn daß die Königin zu diesem nach der conservativen Presse mit großer Zustimmung seitens der Cortes und der Nation aufgenommenen und als ein Act hochherziger Freudigkeit laut gepriesenen Entschlusse nur durch Narvaez' eindringliche Vorstellungen über die unglückliche Finanzlage des Landes und die allenthalben herrschende Unzufriedenheit und Unstimmigkeit gekommen sein dürfte, leidet wol keinen Zweifel. In der That war die Unzufriedenheit aufs höchste gestiegen und hatte der von den Cortes genehmigte Gesezentwurf über die Erhebung der Steuern allenthalben, namentlich in der in Spanien so zahlreichen Bevölkerung, welche von demselben am härtesten betroffen werden mußte, die größte Aufregung hervorgerufen.<sup>11)</sup> Es war deshalb nothwendig, die Nation durch einen hochherzigen Aufopferungsact seitens der Krone zu blenden, zu beruhigen und zur Nachbegeisterung zu begeistern. Dieses Manöver gelang; denn die Zwangsanleihe konnte, wie schon er-

10) Von den überaus zahlreichen Kronsgütern hat die Königin das Residenzschloß von Retiro zu Madrid, die königlichen Lust- und Jagdschlösser Casa del Campo, Barbo, Escorial, und Aranjuez, die königlichen Schlösser zu Valladolid, Barcelona, Palma und Bellver, die Alcazar zu Granada und den Alcazar zu Sevilla, desgleichen das Kloster de las Huelgas zu Burgos und mehrere königliche Nonnenklöster für immer behalten. Alle übrigen Kronsgüter sollen verkauft werden, man daraus ungefähr 800 Mill. Realen zu lösen. Erwägt man, daß ein großer Theil der bestimmten Kronsgüter der Königin nur Unterhaltungskosten verursacht, aber nichts einbringt, daß laut des von den Cortes über den Verkauf der Kronsgüter vorgelegten Gesezentwurfs 2/3 des Erlöses der Königin als Entschädigungssumme übergeben werden sollen, so erscheint dieser dem Pomp in Scene gesetzte Entschlusse der Königin nicht eben als eine hochherzige Aufopferung der Vaterlandsliebe, erinnert vielmehr sehr an die zweideutige Schenkung, welche Napoleon der italienischen Nation durch Überlassung vieler ehemaliger Residenzschlösser und andern Gütern gemacht hat.

11) Es sollte nämlich den Beamten — allerdings nur solchen, welche über 8000 Reales haben — die betreffende Steuerquote gleich von ihrem Gehalt abgezogen werden. Wie groß die Noth damals und schon im December gewesen sein muß, geht daraus hervor, daß ein königliches Decret vom 18. Dec. 1864 jedem, welcher der Regierung Gelddarlehne auf 4—8 Monate vorstreckt, 8 Proc. für Gelddarlehne auf 8—12 Monate sogar 9 Proc. Zinsen verspricht!

freiwillige verwandelt und das mißliche Steuergesetz zurückgezogen werden, was die erste Ablösung des mittlerweile an des zum Bankdirector ernannten Barzanallana Stelle zum Finanzminister avancirten bisherigen Präsidenten des Congresses, Castro, war, der sich dadurch die Pöbellichkeit der Cortes wie der Nation zu gewinnen verstand. Er erklärte am 22. Febr. im Congress bei Gelegenheit der Zurücknahme des Steuergesetzes, daß er für den vorzulegenden auf Verbesserung der Finanzen abzielenden neuen Gesetzentwurf auf die Zustimmung der Kamern rechne, was mit Beifall aufgenommen wurde. Wirklich gelang es dem neuen Finanzminister, bedeutende Ersparungen durchzusetzen, sodaß in dem am 23. März den Cortes vorgelegten Budgetentwurf für das Finanzjahr 1865—66 die Einnahmen mit 546, die Ausgaben bloß 535 Mill. Frs. figuriren konnten.

Während durch solche Maßregeln der augenblicklichen Geldnoth abgeholfen und überhaupt finanzielle Lage des Landes bis auf weiteres verbessert werden konnte, wurde die politische Lage immer bedenklicher. Die nicht unbedeutenden Concessionen, welche das Cabinet Narvaez im Anfang seines Bestehens (vor der Decemberkriß) den liberalen Parteien gemacht (die Zurückberufung Prim's und anderer verbannten Progressisten, die Gestattung einer allgemeinen Progressistenversammlung am 16. Oct. u. s. w.), mögen von diesen als Symptome der Schwäche der Regierung gedeutet worden sein. Sie benutzten die zeitweilig freigegebene Presse, um Anklagen auf Anklagen gegen die bisherigen Moderatocabinete zu schleudern und die bedenkliche Lage der Nation der Dynastie und der Regierung gegenüber in den grellsten Farben zu schildern. Besonders erhoben die demokratische und die Unionspartei (diejenige, welche die Vereinigung von Spanien und Portugal unter dem Hause Braganza anstrebt) ihr Hauptgeschrei. An die Spitze der letztern Partei waren im Januar (nach Zeitungsnachrichten) D'Onnell und sogar D'Donnell getreten, ein Umstand, der das Bestehen des Cabinets, ja der bourbonischen Dynastie im höchsten Grade gefährden mußte. Dies und anderes mag das Cabinet Narvaez zur Ergreifung reactionärer Maßregeln veranlaßt haben. Als die erste Maßregel von weitgehender Bedeutung ist das Mitte März dem Senat vorgelegte neue Pressegesetz, durch welches offenbar der von der liberalen Presse bisher geschürten Aufregung ein Ende zu werden sollte. Dieses Gesetz schnitt unter der Maske der Freiheit durch die enormen Geld- und Freiheitsstrafen, die es für Pressvergehen androhte, jede ernsthafte Discussion über politische und kirchliche Fragen ab.<sup>12)</sup> Die Folge war, daß sofort 32 der einflußreichsten Zeitungen einen feierlichen Protest gegen diese Gesetzworlage einreichten, und daß die demokratische Partei ein an die Nation gerichtetes Manifest erließ, in welchem nicht nur unbeschränkte Pressefreiheit, sondern auch persönliche Freiheit, Religionsfreiheit im ausgedehntesten Sinne, Freiheit der Volksbewaffnung (Wiederherstellung der Nationalgarde) u. s. w. gefordert ward. Die Reaction der demokratischen Partei veranlaßte weitere Coercitivmaßregeln, namentlich Verfolgungen von Beamten, welche der demokratischen Partei angehörten oder sich demokratischer Gesinnungen verdächtig machten. Eine solche in jeder Beziehung als ungesetzlich zu bezeichnende und zu mißbilligende Maßregel war die willkürliche Absetzung des liberalen und sehr beliebten Rectors der Centraluniversität zu Madrid, Castellar, und die Ersetzung desselben durch einen Anhänger der Regierung und dem Hofe ergebenen Mann, ein Ereigniß, welches die größte Erbitterung hervorrief allein unter den Studenten, sondern auch unter den liberalgesinnten Bewohnern der Hauptstadt hervorrief und die blutigen Vorgänge des 15. April zur Folge hatte, welche als die Auftakte einer neuen Revolution betrachtet werden können.

In der That wurde im Juni zu Valencia eine Militärverschwörung entdeckt, welche nichts Anderes zum Ziel hatte, als die Absetzung der Königin und die Verschmelzung Spaniens mit Portugal. Prim, der Theilnahme daran verdächtig, damals in Catalonien, wurde nach Madrid zurückberufen, gehorchte aber nicht, sondern ging nach Caprera zu Garibaldi. Diese Vorwürfe, die durch dieselben hervorgebrachte steigende Aufregung und Mißstimmung in allen Theilen des Volks, führten den Sturz des Cabinets herbei. Narvaez erkannte, daß er das Vertrauen der Nation verloren habe und fortan seiner schwierigen Aufgabe nicht gewachsen sei.

<sup>12)</sup> Nach dem neuen Pressegesetz soll zwar weder eine Caution zur Gründung einer Zeitung nöthig noch die Confiscation der Zeitungen oder Bücher als Strafe verhängt werden, auch alles ohne Erlaubniß oder Concession gedruckt werden können, dagegen bei Büchern sowohl der Verfasser als der Verleger und sogar der Drucker, bei Zeitungen nur der Chefredacteur für den Inhalt verantwortlich ist. Als Strafen für die Pressvergehen figuriren Geldstrafen im Betrag von 400—36000 Realen, Gefängniß, ja sogar Zuchthaus auf die Dauer von 7—36 Monaten.

Die Ernennung seines Feindes Ezpeleta zum Majordomo des Prinzen von Asturi eine willkommene Handhabe, seine Stellung aufgeben zu können, ohne seine politische Macht eingestehen zu dürfen. Infolge dieser Hofintrigue reichte das gesammte (19. Juni seine Entlassung ein, welche die Königin annahm. Damit trat die Mol abermals vom Schauplatz ab, vielleicht auf lange Zeit, denn die Königin, erkennen ein bei den liberalen Parteien beliebter Mann im Stande sei, Thron und Dynast berief in ihrer Noth D'Donnell, um ein neues Cabinet zu bilden. Schon am 21. der Herzog von Tetuan der Königin die Liste der neuen Minister zur Genehmigung diesem noch gegenwärtig bestehenden Cabinet figuriren D'Donnell als Präsident i minister, Bermudez Castro als Minister des Auswärtigen, Posada Herrera wie nister des Innern, Zavala als Marineminister, Calderon Collantes als Justizmini Martinez als Finanzminister, Vega de Armijo als Minister der öffentlichen Arbeit als Colonialminister. Alle diese Männer sind hervorragende Persönlichkeiten i Union. Wirklich ist mit diesem Ministerium ein gänzlicher Umschwung in der in eingetreten, denn die ersten Handlungen der neuen mit einem höchst liberalen Pro vortretenden Regierung waren die Wiedereinsetzung des nach den Aprilvorgängen Ayuntamiento von Madrid und des durch Narvaez abgesetzten Rectors der Centre die Aufhebung des Preßgesetzes, die Verkündung einer allgemeinen Amnestie vergehen, die Ausdehnung des Stimmrechts und die Anordnung der Corteswahl vingen anstatt wie bisher nach Bezirken. Aber auch bezüglich der äußern Politik neue Cabinet nicht minder progressiv. San-Domingo ist definitiv aufgegeben falls ein Ereigniß von der weitgehendsten Bedeutung für die Zukunft Spaniens, da Italien endlich anerkannt worden. Die Tragweite dieses Actes läßt sich noch nicht ab dürften seine Folgen verhängnißvoll, sei es für das Cabinet, sei es für die Dynast. In keinem andern katholischen Lande Europas hat die Anerkennung Italiens eine regung und eine so feindselige Stellung der verschiedenen politischen Parteien zuei Regierung und Dynastie hervorgerufen als in Spanien. Es war dies freilich vor Denn wenn auch die vorgeschrittenen Liberalen die Anerkennung des revolutionären Jubel begrüßt und die materiellen Interessen Spaniens diese Anerkennung schon lä risch gefordert haben, so mußten doch der gesammte Klerus und die klerikale absolutij über einen Schritt der Regierung im höchsten Grade erbittert sein, welcher ihren Königin und Volk zu paralyßiren und erstere zu einem willenlosen Werkzeug der libe zu machen drohte. Dazu kommt, daß es thatsam bekannt war, daß Isabella, die dem Absolutismus und der Hierarchie ebenso ergeben ist wie ihre Mutter, nur m Widerstreben und getrieben von der Nothwendigkeit, die liberalen Parteien einig beschwichtigen, jenem Regierungsact ihre Genehmigung ertheilt hat. Dies erklär schaftlich heftigen Proteste der Prälaten gegen die Anerkennung Italiens, von denen so weit gegangen sind, selbst der Königin förmlich den Gehorsam aufzukündige um dieselbe einzuschüchtern oder vielmehr sie in ihrem Widerwillen gegen die Pol nell's zu bestärken. Dieser hat allerdings mit den widerspenstigen Prälaten kurzen macht und sich vorläufig deren Gehorsam zu erzwingen gewußt, allein damit ist i Aufreizungen des Klerus hervorgebrachte Erregung der Gemüther in den ungebil Klerus immer noch beeinflussten Schichten des Volks keineswegs beschwichtigt. Die solutistische Partei macht die äußersten Anstrengungen, das Cabinet, ja sogar die I ihre Dynastie zu stürzen, wenn diese sich ihr nicht wieder zuwenden will. Ist diese schon so weit gegangen, den Enkel des Don Carlos unter dem Namen Karl VII. al des Throns Isabella's zu bezeichnen! Auf der andern Seite erheben die Dem Unionisten ihr Haupt immer fecker. Während letztere die Verschmelzung Sp Portugals unter dem mit deutschem Blut aufgefrischten Hause Braganza allen Er ben, möchten erstere am liebsten eine Republik auf den Trümmern des Throns ert stehen die großen Parteien, wenn auch aus ganz verschiedenen Beweggründen, i und ihrer Dynastie feindselig gegenüber. Wie groß die der Königin noch günstige mag und was in dieser kritischen Lage das gegenwärtige Cabinet zu thun gedenkt, li absehen. Wenn aber wahr, was behauptet wird, daß nämlich D'Donnell selbst zu tern der unionistischen Partei gehöre, dann dürften die Tage von Isabella's Regier gesammten Bourbonendynastie gezählt sein, denn das Heer ist dem Sieger von Tet und ein gewaltsamer Zusammenstoß der Parteien beinahe unvermeidlich. Fast schein



betrug 6519 Mill. Realen (= 478 Mill. Thlr.). Der Ankaufspreis ist immer doppelt gewesen als das Angebot. Mehr als die Hälfte dieser Güter hat die bisher am wenigsten habende Mittelklasse an sich gebracht, wodurch selbstverständlich der Wohlstand der Bevölkerung zukünftig bedeutend steigen muß und auch schon beträchtlich gestiegen ist. Noch bleibt große Zahl solcher Güter zum Verkauf übrig, abgesehen von denen, welche gar nicht werden sollen (ein großer Theil der Staatswäldungen, die Salinen, gewisse Bergländereien der Wohlthätigkeits- und Lehranstalten u. s. w.). Bis 1844, bis wohin Kauf der Güter Todter Hand überhaupt nicht bedeutend war, haben die laufenden Einnahmen des Staats die Erträge derselben verschlungen, später sind dieselben namentlich zur Abzahlung der Staatsschuld und Ausgleichung der Deficits in den Budgets verwendet worden. Erst 1859 möglich, von dem Erlös der Nationalgüter 2 Milliarden auf die nächsten Jahre für Herstellung öffentlicher Bauten, Subventionen von Eisenbahnen und anderen industriellen Unternehmungen, Vermehrung der Flotte u. s. w. zu verwenden. Seitdem ist Spanien bezüglich der Verkehrswege und Verkehrsmittel völlig umgestaltet. Auf den Eisenbahnbau allein wurden 1860 nicht weniger als 88 Mill. verwendet, während von 1840 bis 1860 nur 131 Mill. dafür verausgabt werden konnten. Im Jahre 1808 gab es 3000 Kilometer königliche Landstraßen (alle übrigen Wege waren nur Saumpfade), Ende 1860 dagegen 11276 Kilometer; 1110 Kilometer Straßen erster Klasse in diesem Jahre gebaut worden. Seit 1848, wo (am 28. Oct.) die erste Eisenbahn 29 Kilometer Länge dem Betrieb übergeben wurde (von Barcelona nach Mataro), 1863 hat sich die Zahl der Eisenbahnen, welche das Land bereits in den verschiedensten Richtungen durchziehen, auf 33 gesteigert, welche zusammen, soweit sie im Betrieb sind, eine Länge von 3569 Kilometern repräsentirten (6018 Kilometer waren bis dahin im ganzen durchgekauft). Allerdings ist der Ertrag der spanischen Bahnen, deren Bau wegen der unordentlichen Terrainschwierigkeiten ungeheuerer Kosten verursacht, bisher geringer geblieben als in den meisten übrigen Ländern Europas (1862 = 20966 Frs. pro Kilometer), beträchtlich höher als in Portugal, Dänemark, Skandinavien und der Türkei<sup>13)</sup>, und zu hoffen, daß, je mehr die Production steigt und je reger der Verkehr mit dem Auslande, auch die Eisenbahnen mehr einbringen werden. Die elektrischen Telegraphenlinien (gab es nur optische Telegraphen) hatten Ende 1861 eine Ausdehnung von 7812 Kilometern und wurden in jenem Jahre 993289 Depeschen befördert, 1860 nur 344512. In ähnlicher Weise ist der Postverkehr gestiegen. Im Jahre 1846 betrug die Zahl der durch die Post beförderten Briefe und Packete nur 19 Mill., 1861 dagegen 59. Gegen 1846 hat sich der Postverkehr mit dem Auslande versechsfacht, mit den Colonien veriebenunddreißigfach. 117 Häfen der spanischen Ocean- und Mittelmeerküste sind für Reparaturen, kleine Neubauten von 1857—60 im ganzen 41, für Leuchttürme 12 Mill. ausgegeben. Zwar will dies nicht viel sagen, aber seit Karl's III. Zeit war gar nichts mehr gethan. Seit 1861 sind jährlich für Häfen und Leuchttürme 220 Mill. ausgelegt. Und während an den spanischen Küsten im ganzen erst 20 Leuchtfeuer brannten, gab es 1859 bereits 13 im Betrieb befindliche Leuchttürme, waren 13 im Bau begriffen, 31 andere im Entwurf und noch 45 projectirt. Infolge dieser Verbesserungen und des gesteigerten Verkehrs hat auch die spanische Handelsflotte sehr bedeutend vermehrt, nämlich seit 1848—58 117 Segelschiffe mit 217176 Tonnen Last und um 44 Dampfer mit 12035 Tonnen. Im Jahre 1861 für weite Fahrt 1446 Segelschiffe von 245000 Tonnen mit 15617 Personen Besatzung, sowie 36 Dampfschiffe mit 12035 Tonnen, für die Küstenschiffahrt 3293 Segelschiffe von 101000 Tonnen Last mit 19083 Personen Besatzung, sowie 65 Dampfer mit 12035 Tonnen Last. Dagegen betrug noch 1853 die Gesamtzahl der Handelschiffe 61 (worunter 39 Dampfer), welche zusammen 255880 Tonnen Last und 29715 Personen Besatzung besaßen. Von der Kriegsflotte wird weiter unten die Rede sein.

Auch Industrie und Handel haben sich in sehr erfreulicher Weise gehoben. Die Thätigkeit war noch zu Anfang dieses Jahrhunderts eine höchst unbedeutende. Wie auch anders sein, solange eine wie auf den Ruin alles Verkehrs berechnete Steuerge-

13) Nach einer vom französischen Handelsministerium veröffentlichten Übersicht der Erträge europäischer Eisenbahnen, welche der *Globus* (1865, S. 192) mittheilt, kommt Spanien gleich Bayern und nimmt Spanien unter den europäischen Ländern den vierzehnten Platz ein. Am wenigsten ertrugen die schwedischen und norwegischen Bahnen (4383 Frs. pro Kilometer).

Flotte verwendeten Ausgaben haben sich von 1859—62 von 266,850000 auf 566,49811 Realen gesteigert; 1863 betragen sie 420,470348 Realen. Das rasch steigende ordentliche Ausgabebudget ist bisher durch die Summen gedeckt worden, welche der Staatskasse aus der allgemeinen Aufschwung der Nationalthätigkeit ohne besondere Belastungen zugefloßen sind. Die Mehrerträge der Grund- und Gewerbesteuer sind bereits erwähnt worden. Die Zölle, welche 1839 bloß 83 Mill. abwarfen, beliefen sich 1861 auf 290 Mill., der Ertrag des Tabaksmonopols steigerte sich von 1840—61 von 90 auf 321; derjenige des Salzmonopols 1850—61 von 94 auf 121, derjenige des Schießpulvermonopols in derselben Zeit von 521, derjenige der Stempelleinnahmen von 23 auf 76 Mill. u. s. w. Indessen sind die meisten Steuern doch bereits auf das höchste angespannt, sodaß eine noch stärkere Inanspruchnahme der Steuerkraft des Landes unmöglich erscheint.<sup>15)</sup> Dazu kommt, daß die Finanzverwaltung durch die Verwendung der Erträge aus dem Verkauf der Nationalgüter auf öffentliche Arbeiten u. s. w. an eine für die Zukunft höchst gefährliche Bequemlichkeit gewöhnt hat; denn es wird dereinst ein Zeitpunkt eintreten, wo sich der Staat auf die gewöhnlichen Einkünfte beschränkt sieht und die bedeutenden Ausgabeposten, für welche er eine regelmäßige Deckung zu finden gelernt hat, nur durch neue Anleihen bestreiten kann. Die zu Anfang des Jahres 1865 herrschende Finanznoth ist vorzüglich durch den Aufstand San-Domingos, die marokkanische und peruanische Expedition verursacht worden, denn die Kosten des marokkanischen Krieges müssen laut dem Frieden von Tetuan (26. April 1860) vom Kaiser von Marokko, welcher sich zu einer Kriegskostenentschädigung von 400 Mill. Realen verpflichtet hat, bezahlt werden, sind auch bereits größtentheils bezahlt worden.

Die Staatsschuld, welche im Jahre 1787 nur 1543,906944 Realen (die aber gar nicht verzinst wurden!) betragen hatte, belief sich am 1. Dec. 1861 auf 18440,985301 Realen. Die Zinsen beanspruchten in jenem Jahre 295,291139 Realen. Dazu kommt die alte Staatsschuld, welche von 1851 an stetig gewachsen ist, nämlich bis 1862 von 272,512266 auf 931,335000 Realen. Trotz dieser enormen Schuldenlast und deren stetigen Vermehrung ist sich der Credit gehoben, dank der seit dem Gesetz vom 1. Aug. 1851 festgestellten Ordnung, seit welcher Zeit die Gläubiger (einen Rest von 800 Mill. ausgenommen) regelmäßig die Zinsen bezahlt erhielten. Infolge dessen stiegen die 3proc. Papiere, welche 1843 durchschnittlich von 25 hatten, 1851 auf 46, fielen später, nach der Revolution von 1854, wieder auf 31, stiegen aber dann von neuem wieder, sodaß sie jetzt ziemlich auf 52 stehen.

Sehr bedeutend ist der Aufschwung der spanischen Kriegsflotte. Während dieselbe in Ferdinand's VII. Zeiten größtentheils aus unbemannten und abgetakelten, in den Arsenalen verfaulenden Schiffen bestand und daher kaum existirte, auch im Jahre 1843 nur 24 Fahrzeuge aufzuweisen hatte, betrug am 1. Jan. 1852 die Gesamtzahl der eigentlichen Kriegsschiffe bereits 76 (mit 927 Geschützen) wozu noch 119 Guardacostas (Küstenwachtschiffe) mit zusammen 194 Kanonen kamen. Dagegen bestand die Flotte 1862 mit Einschluß der Guardacostas aus 225 Schiffen (worunter 2 Segellinienschiffe, 12 Schraubendampffregatten, 1 Schraubenpanzerfregatte und 3 Segelfregatten) mit 1414 Geschützen und 26660 Mann Besatzung. Die Zahl der eigentlichen Dampfschiffe betrug 89 (63 Schrauben-, 26 Raddampfer), welche zusammen 12000 Pferdekräfte repräsentirten. Im Bau begriffen waren 6 Panzerfregatten, 2 andere Panzerfregatten und 3 Goeletten mit zusammen 438 Geschützen und 8900 Pferdekräften. Anfang 1864 bestand die eigentliche Kriegsflotte (mit Ausschluß der Küstenwachtschiffe) 160 Schiffe, worunter 12 Panzerfregatten. Dazu kommt noch die Flotte der Colonien, welche im Jahre 1861 aus 100 Fahrzeugen mit 468 Kanonen, 7172 Pferdekräften und 8608 Mann Besatzung bestand.

Die spanische Landarmee zählte mit Einschluß der Armee der Colonien im Jahre 1861 im ganzen 287168 Mann (249402 Mann Infanterie, 19349 Mann Cavalerie mit 16295 Pferden, 19255 Mann Artillerie mit 2500 Geschützen. Davon kamen auf die Armee der Colonien 73060 Mann. Seit 1828, wo die active Macht nur 71336 Mann betrug, hat die spanische Armee im ganzen 5550,966952 Realen gekostet.

Daß mit dem anfangs allmählichen, später rapiden Aufschwung Spaniens in materieller Beziehung auch ein physischer, eine Vermehrung der Bevölkerung Hand in Hand gehen

15) Als das Ministerium Miraflores Anfang 1864 den durch den Aufstand San-Domingos verursachten Ausfall durch Erhöhung der Grundsteuer um 50 Mill. zu decken vorschlug, erklärten alle Zeitungen eine größere als die bereits bestehende Belastung für unmöglich. Das Ministerium erwiderte in Folge dessen zu dem desperaten Mittel, die Fahrkarte der Eisenbahnreisenden um 10 Proc. zu erhöhen.

: daß vielmehr jene von dieser abhängig war, ist selbstverständlich. In der That hat die Bevölkerung Spaniens seit Anfang dieses Jahrhunderts sehr bedeutend zugenommen. Im Jahre 1820 wurde die Bevölkerung auf 11,161,980 Seelen geschätzt.<sup>16)</sup> Am 30. Nov. 1823 betrug sie 12,101,952, dagegen am 21. Mai 1857 (mit Einschluß der Balearen und Canarischen Inseln) 15,464,340 Einwohner (wovon auf das spanische Festland 14,957,837 kamen). Gesamtbevölkerung aller Colonien beträgt über 7 Mill.<sup>17)</sup> Erwägt man, daß im Jahre 1861 die Bevölkerung der preussischen Monarchie 17,739,913 Einwohner betrug, das stehende Heer (auf dem Friedensfuß und ohne die Landwehr) 198,853 Mann zählte und die Kriegsmarine 1861 im ganzen aus 74 Fahrzeugen mit 321 Geschützen und 2548 Mann Besatzung bestand, so wird man zugeben müssen, daß factisch Spanien in die Reihe der europäischen Großmächte bereits eingetreten ist, und daß die Zeit nicht mehr lange entfernt sein kann, wo dieses Land als Großmacht anerkannt werden muß.<sup>18)</sup> Dazu genügt aber eine annähernde Gleichung mit den übrigen Großmächten in materieller Beziehung nicht allein, sondern Spanien muß auch hinsichtlich der geistigen Cultur sich auf eine möglichst gleiche Stufe mit den übrigen europäischen Staaten Europas stellen. Davon ist es leider noch weit entfernt, und dürfte es dieses Land auch noch nicht sobald erreichen, da die Gesetzgebung allein dazu keineswegs ausreicht, sondern nur eine totale Reformirung der Sitten und Anschauungen dahin führen kann. Diese Reform aber nur eine den Ideen des Jahrhunderts entsprechende Erziehung des Volks, ein vernünftiges Unterrichtswesen und das Aufhören der religiösen Intoleranz zu bewirken. Wir glauben auf diesen Gegenstand noch etwas tiefer eingehen zu müssen.

Die Spanier erklärten wiederholt den politischen Übergriffen des Klerus den Krieg, aber nicht als der von der spanischen Kirche gehegten und gepflegten Bigoterie und Intoleranz. Sie haben die Klöster aufgehoben, die Mönche und Jesuiten verjagt, ja selbige zu Hunderten todtgeschossen, ihre Besitzungen verkauft, die Heiligenbilder von den Gassen und Wegen entfernt und dem Klerus allen politischen (wenigstens öffentlichen) Einfluß geraubt; aber noch jetzt besitzt die spanische Kirche mit ihren Priestern mehr oder weniger das geistige Leben der Nation.

Der frühere Glaubenseifer ist zwar verschwunden, ja er hat in einem großen Theil der Nation einen völligen Indifferentismus in religiösen Dingen Platz gemacht, welcher vielleicht als beklagenswerth genannt werden muß als der ehemalige Fanatismus; aber noch immer ist der nichtkatholische Spanier den Verfolgungen des Klerus und Verhöhnungen, ja Insulten derjenigen ausgesetzt, welche nicht von jenem Indifferentismus befreit sind, sondern dem alten starren Glauben noch anhängen oder aus irgendwelchen persönlichen Rücksichten ihm anzuhängen heucheln; noch immer stehen entehrende und schwere Strafen für öffentliche Ausübung eines andern Religionsbekenntnisses als des römisch-katholischen.<sup>19)</sup> Verfasser dieses muß eingestehen, daß während seines langen Aufenthalts in Spanien (1844—46 und 1850) ihm kein Fall religiöser Verfolgung zu Ohren gekommen ist, er hat auch von religiöser Intoleranz nichts zu leiden gehabt hat; die in neuester Zeit vorgekommenen Verfolgungen und Bestrafungen protestantisch gesinnter Spanier, welche mit Recht einen großen Unwillen nicht allein unter den Protestanten, sondern auch unter den Katholiken hervorzurufen Europa hervortrieben, während das spanische Volk ihnen entweder gleichgültig zusah oder öffentlich applaudirte, beweisen jedoch zur Genüge, daß die Spanier von dem Geist des christlichen Christenthums, welcher nicht allein die Duldung, sondern die Gleichberechtigung aller

<sup>16)</sup> Noch viel geringer war die Bevölkerung im 18. Jahrhundert, am niedrigsten 1724, wo sie nur 7,000,000 Seelen betrug.

<sup>17)</sup> Wir fügen hier eine Übersicht der Colonien oder überseeischen Besitzungen (die Canarischen Inseln und die Presidios der nordafrikanischen Küste, deren Gebiet durch den Frieden von Letuan etwas vermindert worden ist, werden zum Mutterlande gerechnet, wie auch die Balearen) nach dem Länderverzeichnisse von 1864 bei. 1) Afrikanische Besitzungen: Insel Fernando Po, Cap San-Juan, Mosquitos und Gabon, zusammen 2214 Quadratkilometer. 2) Amerikanische Besitzungen: Cuba und anliegende Inseln, Puerto-Rico und benachbarte Inseln mit zusammen 128,147 Quadratkilometern. San-Domingo ist nicht mitgerechnet. 3) Asiatische Besitzungen: die Philippinen, Marianen und Carolinen mit zusammen 348,975 Quadratkilometern. Oberfläche sämmtlicher Colonien 479,336 Quadratkilometer.

<sup>18)</sup> Schon zur Zeit der mexicanischen Expedition wollte Napoleon III. die Anerkennung Spaniens als Großmacht proponiren. O'Donnell war dagegen, weil eine solche Anerkennung Spanien Verpflichtungen auferlegt haben würde, denen damals dieses Land noch nicht gewachsen zu sein schien.

<sup>19)</sup> Es ist gewiß eine merkwürdige Erscheinung, daß die politisch so überaus liberale Verfassung von 1812 ausdrücklich ausspricht, die Ausübung jedes andern Religionsbekenntnisses als des römisch-katholischen sei bei Strafe verboten.

Culten forbert, noch weit entfernt und bezüglich ihrer religiösen Anschauungen noch im Einfluß des Klerus unterworfen sind. Ein Umschwung in dieser Beziehung kann nur durch völlige Emancipation der Schule von der Kirche, durch Einführung des Schulzwangs in allen Ständen und durch feierliche Proclamation der Religionsfreiheit seitens der Landesbehörden angebahnt werden. Hinsichtlich des Unterrichtswesens muß man anerkennen, daß seit 1845 durch die Regierung wie der Gemeinden und Privaten viel für dessen Hebung und Verbreiterung gethan worden ist. Beschränken wir uns zunächst auf den Volksschulunterricht, so betrug die Zahl der Schulen 24353, diejenige der Schulkinder 1,101529, während es 1845 nur 15640 Schulen mit 663611 Schülern gab. Noch 1850 kam es vor, daß in ganz Spanien die Schulkinder kein anderes Lehrmittel zum Lesenlernen hatten als die Kreuzzugsbulden, waren in 11849 Volksschulen wirkliche Lehrbücher eingeführt. Die meisten Schulen sind auf Kosten der Gemeinden und von Privatleuten und Gesellschaften errichtet und erhalten, was auf die wachsende Theilnahme der Bevölkerung am Volkunterricht schließen läßt. Von 61 Millionen nämlich, welche 1860 für die Elementarschulen verausgabt worden sind, wurden 54 durch die Gemeinden aufgebracht. Noch vor 30 Jahren gab es in Spanien keinen wirklichen Volksschullehrerstand, sondern besorgten Mönche, Priester, Advocaten u. a. gelegentlich den Elementarunterricht; seit 1845 sind Lehrerseminarien (Nur für Elementarlehrer) errichtet worden und werden jetzt nur in solchen Schulen gebildet und angestellt. Früher wuchs die große Masse des Volks ohne jegliche Bildung auf, ein ungefügiges Werkzeug in der Hand der Kirche; jetzt bringt Lesen und Schreiben bereits die einfachsten Bauerhöfe. Was den höhern Unterricht betrifft, so gab es 1859 bereits 10 Institutos, d. h. Gymnasien, mit im ganzen 20149 Schülern (1845 existirten erst 10) verschiedene Lehranstalten und Fachschulen (für schöne Künste, Handel, Schifffahrt, Veterinärkunst, Land- und Forstwirtschaft, Musik, Malerei u. s. w.) mit im ganzen 10 Lernenden und 10 Universitäten mit 6081 Studenten, aber freilich auch 59 Priester mit 21170 Jünglingen. Es läßt sich also nicht verkennen, daß Spanien auch bezüglich der Bildung und Ausbildung des Volks seit 1845 sehr bedeutende Fortschritte gemacht hat; nur darauf an, daß namentlich der Elementar- und Gymnasialunterricht vom rechten Geiste echter Humanität durchdrungen wird, was bisher noch keineswegs der Fall gewesen scheint. Schon daß man in den Institutos das Studium des classischen Alterthums und der Sprachen fast ganz vernachlässigt, ist sicher ein großer Misgriff. Immerhin ist es ein Fortschritt zu nennen, daß man den gesammten Unterricht mit Ausnahme des geistlichen Klerus und der Kirche bereits fast ganz entzogen hat, und es fehlt daher nur noch ein Schritt zur ungehinderten Beförderung der geistigen Entwicklung zu thun, nämlich die Religionsfreiheit einzuführen.<sup>20)</sup> Auch sie wird kommen, denn daß das Bedürfniß danach besteht, ist, haben die Protestantenverfolgungen gezeigt. Solange keine Verfolgungen wegen der Verschiedenheit vorkamen, brauchte auch kein Gesetz zum Schutz Andersdenkender zu sein. Dies ist der Hauptgrund gewesen, weshalb der Antrag auf Religionsfreiheit in den Cortes von 1855 nicht durchging.

Wir fügen zum Schluß eine Tabelle bei, welche in runden Summen die Zahlen der weltlichen, Mönche, Orden und Klöster, verglichen mit der Volkszahl, zu verschiedenen Zeiten und den augenscheinlichen Beweis liefert, daß in dem Maße, wie der Klerus sich von der Bevölkerung sich vermehrt hat.

Jahr.	Mönchsklöster.	Orden.	Mönche.	Geistlichkeit aller Klassen.	Bevölkerung.
1690	9000	40	90000	168000	7,500000
1768	9000	40	60000	149800	9,300000
1820	2280	37	46000	118000	11,660000
1835	1340	27	31279	90000	13,500000
1859	41	8	719	38568	15,500000

20) Daß seit der Emancipation der weltlichen Schulen von der Leitung des Klerus bereits freierer Geist in religiöser wie politischer Hinsicht in den Schulen sich geltend machen muß, einem Rundschreiben des Unterrichtsministers vom 29. Oct. 1864 hervor, durch welches den Cortes in Erinnerung gebracht wird, „daß, da die katholische Religion die einzige und ausschließliche Religion der spanischen Nation sei, beide Institutionen nicht ungestraft angegriffen werden dürfen“.

Diese Tabelle gibt Stoff zu mancherlei Reflexionen. Wer möchte noch zweifeln, daß die Verschuld an Spaniens unglücklichen Geschicken Hierarchie und Absolutismus getragen haben! Nach der in neuer Gestalt am 23. Mai 1845 publicirten und am 15. Sept. 1851 wiederhergestellten Constitution ist Spanien eine in männlicher und weiblicher Linie erbliche constitutionelle Monarchie, in welcher der König oder die Königin die ausübende Macht besitzt und die gebende mit den Cortes theilt. Letztere bilden zwei Kammern, den Senat und den Congress, sich alljährlich versammelnd. Die Regierung besteht aus einem Ministerrath von acht Ministern: Auswärtiges, Gnade und Justiz, Finanzen, Inneres, Fomento (öffentliche Arbeiten, Handel und Unterricht), Krieg, Marine und (seit 1864) Colonien. Der königliche Staatsrath ist nach der Organisation vom 1. Sept. 1860 aus den Ministern der Krone, einem Präsidenten und 32 Räten. In Bezug auf die Verwaltung zerfällt Spanien in 49 Provinzen (einschließlich der Canarischen Inseln), an deren Spitze je ein Civilgouverneur (gobernador civil) steht. Hinsichtlich der Rechtsverwaltung bestehen in Spanien 15 Obergerichte und 497 Untergerichte. Der oberste Gerichtshof hat seinen Sitz zu Madrid, der Haupt- und Residenzstadt des Landes. Das Gerichtsverfahren ist öffentlich.

Unter den Ritterorden, deren Spanien zehn besitzt, ist der angesehenste der des Goldenen Ordens; die übrigen sind: der Orden von Calatrava, der des heiligen Jakob vom Schwert, der Alcantara, Orden Unserer lieben Frau von Monteseo, Orden Karl's III., Marie-Luisen-Orden, Militärorden des heiligen Ferdinand, Militärorden der heiligen Hermengilde, der königlich-amerikanische Orden Isabella's der Katholischen. Das Wappen ist ein größeres und ein kleineres. Letzteres enthält die Wappenschilder von Castilien (ein goldenes Castell mit drei Löwen in Roth), von Leon (ein rother gekrönter Löwe in silbernem Felde), in der Mitte das spanische Familienwappen (die drei bourbonischen goldenen Löwen im blauen Felde). Im größeren Wappen kommen außer diesen noch die Wappenschilder der einzelnen Landestheile vor. Es ist das Wappen mit der Königskrone, vom Goldenen Bliesorden umgeben und von zwei Löwen gehalten. Landessfarbe ist Roth und Gelb.

In Bezug auf die Literatur vgl. außer den Reisedenken von Fischer, Inglis, Barrow, Guise, Willkomm, Quandt, Ziegler, Minutoli, Rossmäppler, Hackländer u. s. w. besonders Madoz, „Diccionario geografico-estadistico-historico de España“ (16 Bde., Madrid 1843—51); Willkomm, „Geografia general de España“ (Madrid 1861 fg.).

**Sparcassen.** Das Sparcassenwesen hat besonders im Laufe des letzten Jahrzehnts in Deutschland eine außerordentliche Entwicklung erfahren, sowol in Beziehung auf die Zahl der Sparcasseneinleger und die Summen der Einlagen als auf die Ausdehnung und Richtung, sowol nach Art und Form der Spareinrichtungen, der Sparsinn der Bevölkerung angenommen und auf Absicht wie Anlage der Ersparnisse. Aber auch in andern Ländern, selbst in England, wo das Sparcassenwesen von längerer Zeit her datirt, wie in Frankreich, wo dasselbe den deutschen Verhältnissen etwa gleichen Schritt gehalten hat, haben die Sparcasseneinrichtungen in neuerer Zeit bei ihrer weitem Ausbildung und Verbreitung neue Formen und Richtungen angenommen. Außer den Mittheilungen über Sparcasseneinrichtungen, welche im Lauf dieses Artikels erwähnt werden wird, ist jetzt vorzugsweise auf ein neuestes Werk: „Das Sparcassenwesen in Deutschland und den außerdeutschen Landestheilen Österreichs und Preußens, herausgegeben vom Centralverein in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen“ (Berlin 1864), zu verweisen, welches in zwei Bänden, im ersten das Sparcassenwesen in den österreichischen Kaiserstaaten und in der preussischen Monarchie, im zweiten das Sparcassenwesen aller übrigen deutschen Länder einschließlich der Freien Städte behandelt, und eine Darstellung sowol des Geschichtlichen als der statutarischen Bestimmungen der verschiedenen Sparcassen wie ihrer gegenwärtigen Zustände und Ergebnisse enthält. Veranlassung zu diesem Werke, für welches die Herbeischaffung der Materialien, die Berathung und Sichtung derselben durch mehrere Jahre die Thätigkeit des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen in Anspruch nahm, gab bereits die Gründung jenes Vereins, welche sich an die erste deutsche Industrieausstellung des Zollvereins zu Berlin im Jahre 1844 angeschlossen. (S. Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen.) Als mustergültigen Vorgang betrachtete man die von der Aachen-Münchener Lebensversicherungs-Gesellschaft unter der Direction des verstorbenen Ministers a. D., des k. Directors der Berliner Discontokasse, Hansemann, zunächst im aachener Regierungsbezirk errichteten, alsbald mit ihren Succursalen über die Rheinprovinz sich ausbreitenden Sparcassen und Prämienkassen, und den damit verbundenen gleichzeiti ins Leben gerufenen Verein.

zur Beförderung der Arbeitsamkeit unter den ärmern Volksklassen und zur Gelegenheit zur Erwerbung ihres Unterhalts, um damit eine Quelle der Trägheit, Bettelerei und Hülfbedürftigkeit in Abnahme zu bringen, Kinder der Klasse bei moralischer Erziehung zur Arbeit anzuhalten, ihnen Liebe zu der und sie dadurch geschickt und geneigt zu machen, sich ihr Brot auf ehrliche Weise zu verdienen.

Nach diesem Vorgang glaubte der Centralverein durch Bildung von Sparcassen, als der durch Erfahrung bewährten wirksamsten Einrichtung zur Hebung der Klassen mittelst Erwerbung eines gesicherten, wenn auch geringen Einkommens die Aufgabe am besten zu erfüllen, nämlich „Einrichtungen zur Verbesserung und sittlichen Zustandes der Arbeiter anzuregen und zu fördern“. In welcher Hinsicht der Centralverein für das Sparcassenwesen wirksam gewesen, ist im „Congrès international de Bienfaisance de Francfort sur-le-Main“, S. II, 152 fg., näher angegeben. Werthvolle, für Entwicklung des Sparcassenwesens und im übrigen Deutschland beachtenswerthe Aufsätze, namentlich über die Organisation einzelner Sparcassen, finden sich außerdem in den ältern Centralvereins aus den Jahren 1849—50, wie in der neuen Folge dieser Zeitschrift, besonders von Konstantin Schmidt, vom Stadtrath Runge und dem Registrator Bräuer bearbeiteten größern Werks über das Sparcassenwesen in Deutschland (1862), Ferner ist zu verweisen auf den Aufsatz des Verfassers dieses Artikels: „Das Sparcassenwesen“, in der „Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Culturgeschichte“, Jahrg. 1863, S. 54 fg., demnächst auf die „Zeitschrift für preussische Statistiken“, redigirt von Dr. Ernst Engel, und im Nr. 4, Januar 1861, und Nr. 5, Februar 1861, und neben der „Revue d'économie politique“ (Brüssel 1831), auf die Schrift des Directorats der amtlichen Commission für Wohlthätigkeitsanstalten in Paris, M. Wiffard: „Nouvelles études sur les caisses d'épargne“ (1861) (gleiches auf das Werk von A. Scrathele: „Practical Treatise on Savings Banks“ 1860), endlich auf die beachtenswerthen Mittheilungen über die gegenwärtigen Sparcassenwesen in Frankreich und England in den Druckschriften des Congrès international de Bienfaisance, namentlich auf die im „Congrès international de Bienfaisance“, II, 160 fg., enthaltenen Mittheilungen von George Chetwynn, Office Savings Banks über diese Post Office Savings Banks, die neueste Entwicklung des Sparcassenwesens für das größere Publikum in England specieller gedenken werden.

Indem das vom Centralverein in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen gegebene Werk über Sparcassenwesen außer der Geschichte und der eine vollständige Darstellung der in den einzelnen Ländern bei derselben eingeführten, wie im Fortschritt der Zeit verbesserten Einrichtungen, Bestimmungen über Zweck, Höhe der Einlagen, Verzinsung, Kürzungen u. s. w. gibt, gewährt dasselbe hiermit einen Blick in den Zustand und Wirkung dieser Einrichtungen und Bestimmungen mit der Entwicklung des Sparcassenwesens und des Sparsinnes der verschiedenen Klassen. Die Kritik über größere oder geringere Zweckmäßigkeit der thatsächlichen Ergebnisse am überzeugendsten von selbst hervorgeht und Werte schließt sich die nachfolgende Darstellung liberaler Sparcassen an.

Die hohe Bedeutung des Sparcassenwesens für die Hebung des Volks ist allgemein anerkannt. In früherer Zeit zum Theil noch aus dem Gesichtspunkte der Wohlthätigkeit, womit besonders die Höhe des Zinsfußes und der Bräunlichkeit zusammenhängt. Eine Wohlthat für diese Klassen, denen die Sparkassen, Discontocassen und ähnliche Institute, bei der Vertheilung der Ausbeute zumal in Deutschland, kaum zugänglich sind und leisten, sind die Sparcasseneinrichtungen allerdings. Ähnlich in Preußen, die reichliche Regierung vom Jahre 1844 bezüglich der Bildung von Sparcassen ist der Zweck auch in den Gesetzen, Anordnungen anderer Länder ausgesprochen, „daß sie bezwecken, durch Sparcas-

bundenen Instituten zugewendet. Doch wird das Sparcassenwesen in seiner ganzen sittlich und wirtschaftlichen Bedeutung, wie in seinen fortschreitenden Wirkungen nicht völlig begriffen, wenn man nicht gleichzeitig einen Blick auf jene größtentheils erst aus demselben erwachsen verwandten Institutionen, insbesondere auf diejenigen wirft, welche nicht wie die Sparcassen als Übergangs- und Durchgangsstadien für andere wirtschaftliche Zwecke zu betrachten, sondern diesen Zwecken unmittelbar selbst dienen. Man gewinnt dadurch eine Einsicht in innern Zusammenhang beider und eine Anschauung von dem bei allen civilisirten Nationen namentlich aber auch in Deutschland seit wenigen Decennien hervorgetretenen Fortschreiten eines theils des Wohlstandes, anderentheils der dem Wohlstande wie der geistigen Erbschaft zugleich dienenden, sowohl aus sittlichen wie aus wirtschaftlichen Motiven hervorgegangenen außerordentlichen Bewegung auf dem Gebiet einer vernünftigen Selbsthülfe. Mit dem Fortschreiten auf diesem Gebiet sind auch die Sparcasseneinrichtungen, vorzugsweise in England überall aber zugleich die Summen der Einlagen Hand in Hand gegangen. Mit Recht ist daraus der Dr. Engel, „daß zu den vielen Beweisen zur Widerlegung des Gerades und Urtheils über Massenverarmung die Zunahme und Ausdehnung der Sparcassen nicht wenigsten gehören“.

Wie jede großartige Entwicklung in socialer und volkswirtschaftlicher Beziehung, so auch dieselbe auch auf dem hier besprochenen Gebiete an große politische Weltbewegungen geschlossen. So entstanden namentlich in Deutschland und selbst in Frankreich, abgesehen von wenigen einzelnen Ausnahmen älterer Zeit, die Sparcassen überall erst nach den Freiheitskriegen, die ersten in Württemberg, in Berlin und auch in Paris erst im Jahre 1818. Zunahm das Sparcassenwesen in Deutschland zumeist erst im dritten Jahrzehnt, von 1830 an eine bemerkenswerthen Aufschwung. Sogar in England bestanden, als die Parliamentsacte über Sparcassen im Jahre 1817 erging, erst einige siebenzig dergleichen Cassen. Von der Zunahme hier und dort werden wir später sprechen. Waren die Jahre 1848—49 auch durch die Stockungen auf dem Arbeitsmarkt den Ersparnissen und mithin dem Sparcassenwesen ungünstig, so schloß sich doch an die politische Aufregung, welche auf dem Continent die Revolution plötzlich ergriffen hatte, alsbald in der merkwürdigsten Weise eine volkswirtschaftliche Bewegung an, die nicht bloß der Entwicklung des Sparcassenwesens, sondern auch dem Entstehen von Vereinen zur unmittelbaren wirtschaftlichen Verbesserung der Zustände der arbeitenden Klassen den mächtigsten Impuls gab, und ganz neue Gestaltungen auf diesem Felde herbeiführte. Einrichtungen im Bereich der Selbsthülfe, welche in England etwa zwei Jahrzehnte vor ihrer Wurzel gefaßt hatten, übersiedelten nach dem Continent und erweckten überall ein lebhaftes Streben für wirtschaftliche Selbstständigkeit. Den Communismus und Socialismus, welche das Volk im großen und ganzen, zumal in Deutschland, sehr bald; ein edleres Bewußtsein den arbeitenden Klassen selbst wies die bloße Wohlthätigkeit zurück. Der urgermanische Sinn für die Jahrhunderte des Polizeistaats nur niedergehaltene Sinn für das Genossenschaftswesen bemächtigte sich der socialen Bestrebungen nach allen Richtungen hin. Es entstanden im Decennium mehr und mehr Associationen gegen Krankheit, Invalidität, Tod des Ernährers, Renten- und Lebensversicherungsgesellschaften und Vereine und vor allem die Credit- und Vorschußgenossenschaften als Volksbanken, hin und wieder sogar Productivgenossenschaften, ingleichen Consumvereine, während die Zahl der schon einer frühern Zeit angehörigen Krankencassen zunahm und ihre Einrichtungen verbessert wurden. Auch zu allen diesen Vereinen und Vereinen aber bedurfte es der Ersparnisse und der Anlegung der entsprechenden Summen für diese verschiedenen wirtschaftlichen Zwecke. Der durch die Sparcassen und allmählich genährte Sparsinn des Volks trug seine Früchte in diesen Neubildungen auf Selbsthülfe gegründeten Formen des wirtschaftlichen Lebens.

Heben wir aus dem neuesten „Jahresbericht für 1863 über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Gewerks- und Wirtschaftsgenossenschaften, erstattet im Auftrag des Königlich-preussischen Reichswirtschaftsraths von H. Schulze-Delitzsch“ (Leipzig 1864) nur einzelne thatsächliche Ergebnisse hervor.

Es weist der Bericht bei der fortschreitenden Bewegung dieses Genossenschaftswesens 662 Vorschuß- und Creditvereine, 172 Rohstoff-, Magazin- und Productivgenossenschaften und 68 Consumvereine, im ganzen 900 auf Selbsthülfe gegründete deutsche Vereine dieser Art nach, und er veranschlagt ihre gegenwärtige Zahl auf 1150 im ganzen, deren Capital pro 1863 aber auf 40 Mill. Thlr. mit einem Betriebsfonds von 12—14 Mill., wovon ihnen bereits 2 1/2 Mill. selbst gehörten und durch ersparte Beiträge angesammelt waren.

liederzahl erreicht annähernd 200000. Die Summe der Geschäftsanteile der Mitglieder der Anwaltschaft dieser Genossenschaften (Schulze-Dehlsch) specieller bekannten Vereine, in das eigene Kapital der Mitglieder beträgt pro 1863 1,803203 Thlr., wozu als oben noch 218047 Thlr. treten, was eine Ersparniß von im ganzen 2,021250 Thlr. . Am Rechnungsschluß des Jahres 1863 betrug der Bestand der freiwilligen Sparcassen in den Vereinskassen 3,416250 Thlr., welche bei den statistischen Übersichten der Ende der eigentlichen Sparcassen nicht mit in Rechnung gekommen sind.

Manz andere und bei weitem größere Summen erscheinen aber neben den Sparcassen in England in den gemeinschaftlichen Kassen der englischen Wirthschafts- und Erbsengenoossenschaften. Vgl. hinsichtlich des Standes der Sparcassen in England und der Höhe der Einlagen in den Jahren 1846—60, neben den dort bestehenden Pennybanken und Häuserbaugenossenschaften den Art. Großbritannien und Irland (Politische Statistik, „Staats-Lexikon“, VII, 26 u. 27.

Wegen müssen wir indes hier zweier neuer mit dem Sparcassenwesen im engsten Zusammenhang stehender gesetzgeberischer Schöpfungen Englands gedenken, zunächst der Penny- und demnächst der schon oben erwähnten Postamtssparbanken; letztere schlossen sich an die vorausgegangene Einrichtung des englischen Sparcassenwesens, nämlich an die jedoch aus freiwillige Belegung von Sparcassengelbern bei der Englischen Bank bezüglich der Schuldentilgungskasse.

Während in England schon die Sparcassen Beträge von einem Shilling (10 Sgr.) an, gehen im Minimum der Einlagen die Pennybanken viel weiter. Sie verdanken ihre Entstehung dem Geistlichen eines der ärmern londoner Kirchspiele. Bei diesen Banken dürfen nämlich Einlagen von einem Penny (10 Pfennige), höchstens indes bis 5s. (25 Sgr.) gemacht werden. Erst wenn das Guthaben eines Einlegers auf 30s. (30 Thlr.) angewachsen ist, wird dasselbe an eine Sparcasse abgeführt; jedoch der Einleger auch ferner Einlagen bei der Pennybank machen. Die Einlagen über 5s. werden mit 3 Proc. verzinst und die Zinsen jährlich ausgezahlt oder gutgeschrieben. In dem Sparcassenbuch wird jedem Einleger mit einem Penny berechnet, ebenso kostet das Statut ein Penny, und für einen Penny wird jedem Theilnehmer alljährlich das Exemplar einer Bilanz der Bank verabfolgt. Bei der in Birmingham 1851 eröffneten Pennybank betrug bereits 1856 84464 Conten mit 11500 Pfd. St. Einlagen, und während in Birminghamer Sparcassen der Durchschnittswertb eines Sparcassenbuchs oder Contos 10 Pfd. St. beträgt, betrug dasselbe in den Pennybanken derselben Stadt noch nicht 17 Sh., dennoch war das Guthaben der Einleger der Pennybanken bereits auf nahe an 100 Pfd. St. angewachsen und dies zwar bei Einlagen von 3 Sh. (1 Thlr.) im Durchschnitt. Auf diese Weise verfolgt und erreicht man den Zweck, einen Theil der untern unproductiven Ausgaben der unvermögenden Klassen, nach ungefährem Anschlage für geistige Getränke von alljährlich einer Summe von 30 Mill. Pfd. St., in productive zu verwandeln. (Vgl. hierüber den Aufsatz des Dr. Engel in der „Zeitschrift des statistischen Bureau“, Jahrg. 1861, Nr. 5, S. 113.)

Indem die englische Gesetzgebung dem Sparcassenwesen fortbauende Fürsorge und Aufmerksamkeit zugewandt, verpflichtete sie diejenigen Sparcassenverwaltungen, welche von wegen Vergünstigungen des Staats Gebrauch machen wollen, ihre Statuten zur Prüfung und Genehmigung dem königlichen Registraturamt, einer im Interesse der gemeinnützigen Vereine einsetzenden Behörde, vorzulegen. Sie legt diesen Kassen aber auch, um möglichen Betrügereien und Unterschlagungen vorzubeugen und die Ersparnisse nicht unproductiv zu lassen, die Pflicht an, die nicht anderweit belegten und nützlich verwendeten Überschüsse an die Staatsschulden-Zinscommission abzuführen, Jahresrechnung zu legen und diese der Controle des Parlaments zu unterwerfen. Die Sparcassen, welche sich der Prüfung und Bestätigung ihrer Statuten unterwerfen, können bei Belegung der überflüssigen Gelder bei der Bank bezüglich der Staatsschuldentilgungskasse auch mittels derselben Leib- und Altersversorgungrenten für Mitglieder erwerben.

Da diese Verbindung des Sparcassenwesens mit der Staatsschuldentilgungskasse hat nun neuer Zeit die Gesetzgebung eine weitere höchst wichtige Erleichterung der Anlegung kleiner Sparcassen geknüpft in Folge der Parlamentsacte über die sogenannten Postamtssparbanken. Diese interessante Einrichtung enthält der schon oben erwähnte Aufsatz im zweiten Theil der Sitzung von 1862 des Internationalen Wohlthätigkeitscongresses von London, S. 160 fg.,



ausführliche Mittheilungen. Infolge dieser Parlamentsacte werden auch ganz geringe Ersparnisse mit großer Leichtigkeit an fast allen Orten des Landes, namentlich bei den von dem Generalpostmeister dazu designirten und in allen Theilen des Staatsgebiets belegenen 2532 Postanstalten angenommen, durch Vermittelung einer besondern Abtheilung des Generalpostamts an die Staatsschuldentilgungskasse, resp. an die Bank von England abgeführt, vom Staat garantirt, und wiederum allerorten, wie zu jeder Zeit, auf den Antrag des Einlegers fürzester Frist zurückgezahlt. Ungeachtet der Zahl von Vereins- und Corporations-Sparcassen (638 im Vereinigten Königreich) fehlten dergleichen doch in einer Anzahl von Districten außerdem war die Annahmezeit bei diesen Sparcassen theils beschränkt, theils unzuweckmäßig bestimmt. Diesen Mängeln und Erschwerungen im Sparcassenwesen hilft jene Parlamentsacte ab. Bei einem jeden der vom Generalpostmeister designirten 2532 Postämter, welche täglich von 9—6 Uhr und Sonnabends bis 8 Uhr abends geöffnet sind, werden Sparcassen- oder Einzahlungsbücher ausgehändigt, Einlagen angenommen oder abgeschrieben zurückgegeben, auch die in den alten Sparcassen befindlichen Einlagen durch Vermittelung dieser Postanstalten ohne baare Ein- und Auszahlung in die Nationalbank transferirt und umgekehrt. Welche Erleichterung dadurch der sichern Anlegung der Ersparnisse zutheil wird, ergibt unter anderm die Thatsache, daß während die 638 alten Banken zusammen wöchentlich nur an 3042 Stunden dem Publikum offen standen, die 2532 Postamtbanken dagegen an 122024 Stunden dem Publikum zur Benutzung geöffnet sind. Für eingezahlte und rückzahlbare Gelder leistet die Staatskasse volle Garantie, sobald die in der Parlamentsacte beschriebenen einfachen Maßregeln beobachtet worden sind. Die Correspondenz zwischen den Postämtern und den betreffenden Departements des Generalpostamts sowie mit den einzelnen Einzahlern geschieht überall portofrei. Jedes für das Sparcassenwesen designirte Postamt hat seine täglichen regelmäßigen Berichte an das Hauptpostamt zu erstatten. In jedem irgendetwas Orte des Landes bei einem designirten Postamt eingezahlten Gelder können jederzeit an jedem andern Ort bei einem andern Postamt zurückgefordert und in Empfang genommen werden. Gleiche Vorzüge genießen auch alle die Gesellschaften zur gegenseitigen Hülfe, Wohlthätigkeit und wirthschaftliche Fürsorge, deren Statuten registriert, resp. geprüft und bestätigt sind, bezüglich der bei der Staatsschuldentilgungskasse anzulegenden Gelder und Ueberschüsse.

Dabei ist übrigens zu bemerken, daß die in England bei der Generalschuldentilgungskasse bezüglich Nationalbank, angelegten Sparcassengelder einen besondern Fonds mit abgezonderter Verwaltung bilden, sonach mit den Fonds der Staatskasse nicht vermischt werden, wogegen in Frankreich, wo eine ähnliche Einrichtung wegen der bei der allgemeinen Staatskasse anzulegenden Sparcassengelder besteht, diese letztern gewissermaßen von dem großen Schlund des Staatsfiscus verschlungen, nicht abgesondert verwaltet werden. Diese Vermischung von Staatsgeldern und Privateigenthum brachte denn auch im Jahre 1848 den Interessen der Sparcassen erhebliche Verluste. Obwol die damalige Regierung Frankreichs versicherte, daß ihr vor allem die Ersparnisse des Volks heilig sein sollten, unterlagen sie doch dem gemeinen Bankrott, und die Sparer wurden für ihre Einlagen mit Staatsschuldenscheinen von Nennwerth befriedigt.

Wenden wir uns specieller zur Geschichte und Ausbildung des Sparcassenwesens in Deutschland, sodann zu den wesentlichsten Organisationsbestimmungen und den Ergebnissen, wobei wir hauptsächlich dem erwähnten vom Centralverein in Preußen herausgegebenen Werke über Sparcassenwesen folgen.

Als die ältesten Sparcassen im weitern Sinne sind die Knappschaftskassen zu betrachten, welche durch jährliche Einzahlung der Bergbauarbeiter, wie mit Hülfe der Gewerkschaften Kranke, Invalide, Witwen und Waisen der Hütten- und Bergbauarbeiter zu sorgen und Pensionen zu gewähren bestimmt waren. Zu den ältern Einrichtungen dieser Art gehören in Deutschland auch die schon früher sehr verbreiteten Kranken- und Sterbekassen insofern, als durch diese Ersparnisse in kleinen Summen sammeln, um dagegen in Todes- und Krankheitsfällen Unterstützung zu gewähren. Eine der frühesten Kassen der letztgedachten Art waren die in Berlin bereits durch König Friedrich Wilhelm I. privilegirten Gesellenunterstützungs- und Krankenkassen, zu denen jeder in Berlin arbeitende Geselle Beiträge zahlen mußte, um den erkrankten Gewerbsgenossen Pflege und Hülfe angedeihen lassen zu können, zu welchen aber auch die National- und Communkassen Beihülfe zu gewähren verpflichtet waren. Neuerlich sind die 67 besondern Kassen zu einem großen Gewerkkrankenverein der verschiedenen Handwerker verbunden

h ein Statut vom 26. Febr. 1855 geregelt. (Vgl. die Mittheilungen hierüber im *ugrès international de Bienfaisance de Francfort sur-le-Main de 1857*, II, 167 fg.) Schon näher verwandt mit den gegenwärtigen Sparcasseneinrichtungen war die im *ogthum Braunschweig 1765* unter dem Namen „Herzogliches Leihhaus“ gegründete bank, welche Gelder zur Verzinsung annahm und wieder auslieh, ferner eine 1787 in *iburg ins Leben getretene allgemeine Versorgungsanstalt* und gleichzeitig errichtete Spar- zum Nutzen geringer fleißiger Personen beiderlei Geschlechts, Dienstboten, Tagelöhner, Arbeiter, Seeleute u. s. w. „um ihnen Gelegenheit zu geben auch bei Kleinigkeiten etwas anzulegen, und ihren sauer erworbenen Noth- oder Brautpfennig sicher zu einigen Zinsen zu können“, sodann eine im *Großherzogthum Oldenburg schon 1786* in Verbindung der Regulirung des Landarmenwesens gegründete Sparkasse, endlich die vereinzelt 1801 *Höttingen, in Altona und in München* entstandenen Spar- und Unterstützungskassen. Erst längerer Zeit ging aus diesen ganz vereinzelt Einrichtungen eine Gestalt des Sparwesens hervor, an welche damals wol noch nicht gedacht wurde. Denn allererst mit der *hebung des Zunft- und Innungswesens*, auf dem platten Lande aber erst mit *Aufhebung der* rigenschaft und mit *Herstellung der persönlichen Freiheit der Arbeitskräfte* traten *wirth-* liche und *sittliche Zustände* bei den arbeitenden Klassen ein, welche *Ersparnisse* möglich *en*, die *eigene Fürsorge* und *Selbstverantwortlichkeit* herausforderten und auf die *Selbst-* hinwiesen. Damit bildeten sich allererst diejenigen *gesellschaftlichen Verhältnisse* aus, *welchen* auch das *Sparcassenwesen* als ein vollberechtigtes erstes und wichtiges *Glied* in der *der* auf *Selbsthülfe* beruhenden *Anstalten* hervorzusch. Deshalb ist denn gerade auch das *kassenwesen* als ein *sicherer Maßstab* des *Grades* allgemeiner *Bildung* und *wirthschaft-* *Fortschritte* der *Bevölkerung* in den verschiedenen *deutschen Ländern* zu betrachten, vor- *setzt*, daß die *Gesetzgebung* und die *Verwaltungsorganisation* dem *socialen Entwicklungs-* *des Volks* folgt und entgegenkommt, statt ihn zu hemmen und zu erschweren.

Erinnern wir uns hier noch einmal daran, daß, wie bereits bemerkt wurde, es die *Bereins-* *keit* edler *gemeinnütziger Männer* gewesen ist, welche zumeist erst den *Anlaß* zur *Errichtung* *Sparcassen* gegeben und diese ins *Leben* gerufen hat. Während der in *Paris 1818* durch *erzog von Larochefoucauld-Liancourt* gegründeten *Sparcasse* erst 1829 durch die *französische* *Prüfung* eine *laufende Rechnung* beim *Staatschatz* gegen *Verzinsung* ihrer *Einlagen* zu *er.* eröffnet wurde, gründete ebenfalls erst 1818 in *Preußen* die *Commune* der *Haupt-* *Berlin* die *erste öffentliche Sparkasse*, und noch 1819 existirten in *Preußen* erst vier Spar- *k.* Die *preussische Gesetzgebung* beschäftigte sich mit dem *Sparcassenwesen* zuerst 1838. *Österreich* wurde die *erste Sparkasse* im *October 1819* eröffnet und beruhte auf der *Ver-* *trag* ihrer *Gründer*, resp. der von einem *besondern Verein* ernannten *Commissarien*.

Aus diesen Anfängen hat sich das *Sparcassenwesen* auch in den *deutschen Staaten* zu *dem* gegenwärtigen *Umfang* erweitert. Bei der *ersten österreichischen Sparkasse* betrug *„Das Sparcassenwesen in Deutschland“*, I, 38) zu *Ende* des *Jahres 1819* das *Ein-* *vermögen* 19816 Fl., im *Jahre 1856* dagegen 29,116414 Fl.; der *Durchschnittsbetrag* *Conto 1819* 15 Fl. und 1856 185 Fl.

Während bei der 1787 gegründeten *Sparcasse* in *Oldenburg* damals die *Einlagen* 150 *Gold* und 11 *Thlr. Cour.* betragen, waren dieselben beim *Jahreschlusse 1862* auf *866 Thlr. Cour.* gestiegen.

er *Errichtung* der *ersten Sparkasse* in der *preussischen Monarchie* von der *Commune* *t 1818* folgte 1819 die *Errichtung* dreier *anderer Sparkassen* in *Magdeburg* und in *chlesischen Städten*, worauf dann von 1820 bis *Ende 1829* 36 (eine mit 9 *Filialen*) —39 40 (eine mit 10 und eine mit 34 *Filialen*, nämlich die zu *Aachen*) neu *entstan-* *späterhin*, gestützt auf die *Verordnung* vom 12. Dec. 1838, aber von 1840—49 die *von* 136 *neuen Sparkassen* mit 15 *Filialen* erwuchs und alsdann aus der *Bewegung* *ahre 1848* und 1849 in den *Jahren 1850—59* sogar 242 *neue Sparkassen* hervor- *n.* Während im *Jahre 1839* im *ganzen preussischen Staat*, abgesehen von nicht *bekannt* *ebenen Privatunternehmungen* dieser *Art*, 80 *städtische* und 5 *Kreisparcassen*, im *ganzen* *standen*, hatte sich deren *Anzahl* nach *zehn Jahren (1849)* auf 187 *städtische* und 33 *kreis-* *ische*, im *ganzen* auf 220, und 1859 wiederum auf 353 *städtische* und 109 *kreisständische*, *imen* auf 462 von *größern* oder *kleinern Communalverbänden* *garantirte Sparkassen* *ien.* Am *Schluß* des *Jahres 1838* betragen in *Preußen* die *Einlagen* aller *Sparcassen* *8935 Thlr.*, 1849 schon 14,363363 und 1859 44,709310 *Thlr.* Seitdem sind sie bis

Ende 1862 auf 66,248724 Thlr gestiegen. Die Zunahme der Einlagensummen vermehrte also von 1839—62 um 1090 Proc. Dabei existirt indeß in Preußen neben den öffentlichstädtischen und Kreisparkassen noch eine erhebliche Zahl von Privatsparkassen. Überdies wurde bereits oben darauf hingewiesen, daß den allererst im Laufe des letzten Jahrzehnt meist sogar erst in dessen letzterer Hälfte entstandenen Credit- und Vor schußgenossenschaften erhebliche Summe von Spargeldern von Nichtgenossen anvertraut ist.

Es ist eine bemerkenswerthe Erscheinung, daß die Summe der Sparkasseneinnahmen die Zahl der Einleger gleichen Schritt gehalten hat mit der sich vermehrenden Zahl der Sparkassen und ihrer Filiale, also mit der Gelegenheit, die Ersparnisse sicher niederzulegen, besondere ferner, daß der Zuwachs durch Zuschreibung von Zinsen dem Jahreszuwachs neue Einlagen gleichkam. In demselben Verhältniß vermehrte sich demnach die Sicherheit der Sparer durch die Reservecapitalien, indem deren Bestand 1839 die Summe von 224557 Thlr., 1849 schon 914367 und 1859 2,546980 Thlr. erreichte.

Zweifellos gewähren diese Zahlen den Beweis, daß das Bewußtsein im Volk sich weiter verbreitet, wie nur durch Arbeit und Sparsamkeit Reichthümer zu erwerben sind. Spar Sinn nimmt unter den sogenannten kleinen Leuten fast überall mehr und mehr zu. In den obengedachten Schriften durchgeführte Betrachtung über einzelne Provinzen und Gegenden läßt dann weiter erkennen, in welchem Grade und Maße Wohlstand und Cultur hier und dort vorangeschritten oder zurückgeblieben sind. Auch in Preußen stehen die industriereichsten, besonders also die westlichen Provinzen bezüglich der Entwicklung des Sparkassenwesens in vorderer Linie. Interessant ist hierbei die Vertheilung der Sparkassen auf Quadratmeilen wie auf Einwohner, ebenso die der einzelnen Sparkassenbücher, wie der größern oder kleinern Durchschnittsbeträge, theils jedes einzelnen Sparkassenbuchs, theils abgestuft nach verschiedenen Summen, unter 20 Thlr., von 20—50 Thlr., über 200 Thlr. u. s. w.; sodann auf die verschiedenen Berufsstände, Handwerker, Gesellen, Dienstboten, Fabrik- und Bergbauarbeiter u. s. w. Die Vergleichung der jährlichen Rückzahlungen mit den jährlichen Einzahlungen durchgeföhrt durch eine Reihe von Jahren, ergibt außerdem, wie viel als wirkliches Ersparnis angesehen werden darf. Am wenigsten betheilt sich im allgemeinen noch die ländliche Bevölkerung bei den Sparkassen, was theilweise und besonders in Preußen darin seinen Grund hat, daß es in den meisten Kreisen an bequemen, leicht zugänglichen Hebestellen, und in östlichen Provinzen an einer auch diese Seite der gesellschaftlichen Zustände fördernden Gemeindeordnung, wie an einer den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden reformirten Kreisordnung fehlt.

Hervorragend vor Preußen in Betreff des Sparkassenwesens, so auch der Wirksamkeit und Erfolge der Sparkassen auf die Bevölkerung, ist das Königreich Sachsen, obwohl hier die erste Sparkasse erst 1819 gegründet ist und die weitem allgemeinem Anregung zur Errichtung von Sparkassen erst seit 1820 geschahen. Veranlaßt durch den gegenwärtigen Director des Statistischen Bureau in Preußen als frühern Dirigenten der königlich sächsischen Statistik, Geheimrath Dr. Engel, hatte man überdies in Sachsen bereits früher ausföhrende und zweckmäßige Formulare für die wünschenswerthe Übersicht des Sparkassenwesens angeordnet. Im Königreich Sachsen vermehrte sich namentlich von 1845—59 die Zahl derartiger Sparkassen von 31 auf 110, das Guthaben sämmtlicher Einleger von 2,690675 auf 15,408221 Thlr., der Reservecapitalien von 102711 auf 631284 Thlr., die Summe aller Contis von 57700 auf 258467 und das Gesamtvermögen der Kassen von 2,793386 auf 16,178245 Thlr., einem Flächeninhalt von 272 Quadratmeilen und einer Bevölkerung von 2,225240 Einwohnern gegenüber einem Flächeninhalt in Preußen von 5104 Quadratmeilen und einer Bevölkerung von mehr als 18 Mill. Einwohnern. Doch stand auch in Preußen die Vermehrung der Zahl der Quittungs- oder Sparkassenbücher in einem stärkern und günstigern Verhältniß als die Vermehrung der Seelenzahl.

Zur Vergleichung mag hier bemerkt werden, daß in den (640) Sparkassen Englands 276 Mill. Thlr. und 1848 in denen Frankreichs 95 Mill. Thlr. befindlich waren, und daß in England 36 Proc. aller Einlagen als Ersparnisse von Arbeitern und Handwerkern angenommen werden. Indeß bedarf es zur richtigen Würdigung des Spar Sinns der Bevölkerungen verschiedener Länder und der Sparergebnisse der einen und der andern auch der Bemerkung, daß, wie z. B. Frankreich nach Maßgabe seiner Einwohnerzahl England gegenüber erheblich zurücksteht, dafür die Erklärung großentheils in dem Vertheilungsverhältniß des Grundbesitzes in

und andern Lande gefunden werden muß. (S. Dismembration.) In Frankreich, bei der extendirten völlig freien Theilbarkeit des Grundeigenthums, bildet nämlich der Grundbesitzer etwaß die allgemeine Sparkasse, in dessen Erwerbung die unvermögenden Klassen ihre Tuisse anzulegen stets eifrig und vor allem bestrebt sind. während in England die unvermögenden Klassen erst in neuerer Zeit durch die dort ins Leben gerufenen Häuserbaugenossen unter den Arbeitern, deren man jetzt jedoch schon 2000 zählen soll, die Erwerbung eines Herdes und kleinen Grundeigenthums anstreben.

Es leuchtet ein, daß die Sicherheit und Zugänglichkeit zahlreicher über das Land angemessen vertheilter Banken, welche auch die kleinen Ersparnisse annehmen und verzinsen und Conto= utß dafür halten, die Wirksamkeit der Sparkassen beeinträchtigt, indem unter solchen Vor= zungen diese letztern durch die erstern gleich gut ersetzt werden, wie dies z. B. von Schott= gilt. Überdies benutzen die wohlhabendern Klassen die Banken, Discontokassen u. s. w. st für die höhere Verwerthung und Rentabilität ihrer Ersparnisse. Es ist daher ein beson= kennzeichen der glücklichen Verhältnisse in Bezug auf Wohlstand und Sparsinn, wenn der hohen Benutzung von Bankeinrichtungen auch die Sparkassen prosperiren, was z. B. Bremen gilt, wo in den im kleinen Staat Bremen bestehenden drei Sparkassen zu Anfang ihres 1863 ein Fonds von 6,370825 Thln. Gold angelegt war und außerdem die Ein= auf Contobücher bei der Bremer Bank die Höhe von 3,441426 Thln. Gold erreichten. Diese aphoristischen Bemerkungen aus der Statistik des Sparkassenwesens genügen, um hohe Bedeutung für die socialen Zustände und deren fortschreitende Verbesserung, zu= aber auch dessen Zusammenhang mit den allgemeinen Fortschritten der Civilisation und virthschaft zu zeigen und einen allgemeinen Überblick über den heutigen Stand des Sparkassenwesens zu gewähren.

Es bleibt nur noch übrig, auf die wichtigeren bei den Sparkasseneinrichtungen, bei der Organisation und Verwaltung, in Betracht kommenden verschiedenen Bestimmungen etwas näher einzugehen. Diese dabei in Betracht zu nehmen= punkte sind: die Bestimmung über Minimum und Maximum der Einlage, Zinsfuß und Kündigung, Kündigung und Auszahlung, Anlegung der Sparkassenbestände, Reservefonds, Organisation der Verwaltung, Verkehr mit dem Publikum und Garantie. Die Wirksamkeit der Ergebnisse der Sparkassen hängen hauptsächlich von den allgemeinen gesetzlichen oder statistischen Bestimmungen über diese Gegenstände ab:

Die Bestimmungen bezüglich des geringsten zulässigen Betrags einer Einlage und andererseits des höchsten Maßes derselben dienen zur Beschränkung der Sparkassen= anlage auf bestimmte Klassen der Gesellschaft, wie z. B. Dienstboten, Handwerksge= sellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, kleinere dürftige Gewerbetreibende, auch Soldaten u. s. w. Hier= ist auch wol verordnet, daß eine andere Anlegung der Ersparnisse eines und desselben Ein= legers sei es in Separat= oder Specialfonds, gegen Ankauf von Lettres aux porteurs erfolge, deren Ersparnisse die zulässige Höhe überschreiten. Zur Controle derselben ist bestimmt, daß der Einleger nur ein und dasselbe Quittungs= oder Sparkassenbuch für seine Einlagen mit sich darf. Das französische Gesetz vom 30. Juni 1851 beschränkt das Maximum des Depo= situms eines Einlegers auf 1000 Frs.; für die überschüssigen Summen werden Staatsrenten= ankauf, resp. nur deren Zinsen gewährt. Die englische Gesetzgebung hatte 1817, als eine Parlamentsbill über Sparkassen erging, das Maximum individueller Einlagen auf 100 Pfd. St. für das erste Jahr und auf 50 Pfd. St. für die folgenden Jahre bestimmt, von diesen Beschränkungen jedoch die freundschaftlichen Genossenschaften und Vereine zu gegenseitiger Unterstützung ausgenommen. Ein Gesetz vom 28. Juli 1828 bestimmt das Maximum der Ein= lagen einzelner Sparer für das einzelne Jahr auf 30, im ganzen auf 150 Pfd. St. Ka= nd einschließlich der Zinsen auf 200 Pfd. St. In welcher Weise gegenwärtig durch die Banken und durch die zu Anfang dieses Jahrzehnts eingeführten Postamtsparkbanken die Aufnahme und Niederlegung der geringsten Ersparnisse gesorgt ist, wurde bereits oben erwähnt. Die preussische Gesetzgebung kennt dergleichen allgemeine Beschränkungen nicht, wogegen sie nur statistischen Bestimmungen, je nach dem Zweck und nach dem unter Aufsicht der Staats= behörden stehenden Ermessen der die Sparkassen gründenden Commune und Corporation, über= läßt und sich hiernach sehr verschiedenartig gestaltet haben.

Die Verzinsung der Einlagen. Der Zweck der Sparkasse, wie er im Eingang dieses Artikels entwickelt worden, gebietet eine mäßige Verzinsung, obwohl es dagegen verwerf=

lich ist, wenn, wie es in mehreren Communen des Königreichs Sachsen geschah, Sparcassen dem Zweck der Ansammlung kleiner Kapitalien gegen einen sehr niedrigen Zinsfuß zur Benutzung dieser von den ärmern Klassen ersparten Kapitalien im Interesse der Commune eingerichtet werden. Wie bedenklich aber andererseits ein zu hoher Zinsfuß ist, welche Gefahren damit insbesondere da verbunden sind, wo die Staatsregierung die Verwaltung der Sparcassengelder in die eigene Hand nimmt, haben die Beispiele von England und Frankreich gezeigt. Hauptsächlich durch anfängliche Bestimmungen eines hohen Zinsfußes ist es in England gekommen, daß die Staatskasse durch die Verwaltung der Sparcassengelder und an denselben Deficit von  $4\frac{1}{2}$  Mill. Pfd. St. erlitten hat, obgleich die in der Staatsschuldentilgungskasse gezahlten Sparcassengelder in einem von der allgemeinen Staatskasse abgesonderten Fonds verwaltet werden. In Frankreich, wo die Sparcassengelder bei der Staatskasse in Renten angelegt, aber seit 1852 zu  $4\frac{1}{2}$  Proc. verzinst werden, soweit die Einlagen das Maximum überschreiten, bilden die bei der Staatskasse verwalteten Sparcassengelder gewissermaßen fortwährende schwebende Schuld des Staats. In der Mehrzahl deutscher Länder, namentlich auch in Preußen, ist die Bestimmung des Zinsfußes den Statuten überlassen. Noch ist bei dem Punkte der Prämiiirung consequenter Sparer zu erwähnen, welche sich jedoch nur auf die tüchtigern, im Gesetz oder in den Statuten ausdrücklich bestimmten Klassen von Einlegern beschränken. Die Aachen-Münchener Feuer-Societäts-Gesellschaft und der mit derselben verbundene Verein für Beförderung der Arbeitsamkeit hatte die Prämiiirung mit dieser Beschränkung in seinen Statuten aufgenommen, und sie schien sich besonders zu empfehlen, sodaß z. B. bei Einführung der Provinzialhülfskassen und deren Einrichtung in den verschiedenen provincial- oder communalständischen Verbänden Preußens mittels Dotation dieser Provinzialhülfskassen aus den Ersparnissen der Staatskasse, resp. Überschüssen der Staatseinnahmen, gleichzeitig mit der Bestimmung, die Überschüsse der städtischen und andern communalen Sparcassen bei der Provinzialhülfskasse zinsbar zu belegen, die Prämiiirung der unvermögenden Klassen der Sparcassen bei den Provinzialhülfskassen ausdrücklich vorgeschrieben wurde. Inzwischen hat die Ansicht sich und mehr Platz gewonnen und sich als die richtige herausgestellt, daß das Prämienwesen bei Sparcassen nicht zu empfehlen sei, selbst abgesehen davon, daß die Klassifikation der zu prämiirten Sparer eine sehr unrichtige und willkürliche ist. Vor allem kommt es darauf an, die Thätigkeit und Gesinnung der Bevölkerung für Ersparniß zu beleben, dieselbe aber auch zu leiten, daß sie die zinsbare Anlegung der Ersparnisse nicht als einen letzten Zweck der Sparcassen, sondern daß sie diese und die Ansammlung der Ersparnisse in denselben nur als ein Durchgangsstadium für die eigene bessere und productivere Benutzung der Ersparnisse betrachte.

3) Die Kündigungsfristen der Einleger und die Rückzahlung der Einlagen nach dem Kündigungsrecht der Sparcasse andererseits. Die möglichst größte Erleichterung der Kündigung bleibt im Interesse der Ausbreitung des Sparcassenwesens sehr wünschenswerth, in der Regel auch nur für größere Summen die nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze geschriebene Kündigungsfrist in Anspruch genommen wird. Auch muß der Grundgedanke sein, daß die Sparcassenverwaltung denjenigen, welche aus Sparcassen borgen, denen die Sparcassengelder nutzbar angelegt werden, im allgemeinen nicht längere Kündigungsfristen gewährt, als sie gesetzlich oder statutenmäßig den Einlegern bewilligt sind. Wenn auch ein Theil der Sparcassengelder für die möglicherweise in großer Masse eintretenden Kündigungen der Einleger beweglich und verfügbar gehalten werden. Geschickte und umsichtige Sparcassenverwaltungen haben ohne Verlegenheit und Erschütterung ihrer Existenz, auch in Jahren der Calamität, beim Anstürmen der Einleger auf Rückgabe ihrer Deposita, den Anforderungen zu begegnen gewußt. Erwähnt ist schon, daß besonders die Centralisation der Sparcassenverwaltung in Frankreich, wobei der Staat mit seinem Credit den sparenden Klassen allein Anbot, 1848 zu einer zwangsweisen Convertirung der Spareinlagen in Staatspapiere zum minimalwerth selbst wider den Willen der Deponenten führte. Das Kündigungsrecht der Sparcassen selbst muß allerdings gegenüber den Borgern vorsichtig und rücksichtsvoll, gegenüber den Sparern, den Einlegern und Darleihern aber nur nach Maßgabe der Statuten, etwa bei Überschreitung der Maxima der Einlagen, angewendet werden.

4) Die Anlegung der den Sparcassen anvertrauten Gelder. Bornehmend ist es dieser Punkt, welcher den Nutzen und die Wohlthat der Sparcasseneinrichtung nicht nur den Einlegern, den ärmern Klassen gegenüber, auf welche die Sparcassen besonders berechnet sind, sondern auch gegenüber dem geld- und creditbedürftigen Publikum darthut.

sticht auf größtmögliche Sicherheit der Sparcassen gestattete anfangs nur eine sehr beschränkte Anlegung, meist nur in Hypotheken gegen sogenannte pupillarische oder gar depositarische Sicherheit (zu zwei Drittel, resp. zur Hälfte des Taxwerths), außerdem allenfalls nur auf Staat garantirte Papiere. Erst später überzeugte man sich, daß die Ansammlung kleiner Capitalien unbeschadet der Sicherheit der Sparcassen auch dem Personalcredit zugute kommen könne. Schon jetzt ist eine Mehrzahl der Sparcassen auch auf Wechsel, resp. Bürgschaft. Auf diese Weise sind die Sparcassen zu Creditanstalten und Leihbanken für Befruchtung der Geschäftstätigkeit ihrer Gegend geworden. Sie conserviren solchergestalt die in den verschiedenen Gegenden des Landes durch deren Bevölkerung selbst angesammelten Capitalien im Interesse der Gewerbsamkeit derselben, mithin zum Nutzen der arbeitenden Klassen der Gegend, aus welcher sie hervorgewachsen sind. Immerhin kommt dabei ein großer Theil der Sparcassengelder dem Grundbesitz zugute, welcher längere Kündigungsfristen der Natur der Sache nach in Anspruch nimmt. Im Jahre 1860 waren in den verschiedenen Regierungsprovinzen der preussischen Monarchie angelegt auf Hypothek, zur Hälfte auf städtische und zur Hälfte auf ländliche Grundstücke 24,209827 Thlr., ferner in auf den Inhaber lautenden Werthpapieren 12,528110 Thlr., auf Schuldscheine gegen Bürgschaft 5,756425 Thlr., gegen Faustpapiere (Lombard) 3,403976 Thlr., bei Gemeinden, öffentlichen Instituten und Corporationen 1,001 Thlr., mithin 47 Proc. sämmtlicher Bestände auf Grundstücke, 24 Proc. auf Werthpapiere, 11 Proc. auf Schuldscheine gegen Bürgschaft, 6,6 Proc. auf Lombard und 10,4 Proc. auf Gemeinden u. s. w.

Die Für Ansammlung eines Reservefonds zur Übertragung möglicher Ausfälle bei der Benutzung der Sparcassengelder ist in der Regel nach allen Gesetzgebungen und Verordnungen gesorgt.

Die Organisation der Sparcassenverwaltung, dabei auch die größere Centralisation oder Decentralisation der Sparcasseneinlagen. In Deutschland ist der gefährliche Weg der Centralisation der in Sparcassen vorhandenen Capitalien bei der Staatsschuldentilgungskasse, welcher anfangs mit dem hohen Zinsfuß von 5 Proc. nur im Königreich Baiern infolge der Verordnung vom 26. Febr. 1823 beschritten, späterhin indeß verlassen, der Zinsfuß auch auf 3, und wiederum auf 3 1/2 Proc. herabgesetzt, durch die Gesetze vom 4. Juli 1848 wieder auf 4 Proc. erhöht, aber auch die Zurückzahlung von Sparcassenkapitalien seitens der Staatsschuldentilgungsanstalt angeordnet. Im übrigen ist die auf Centralisation der Sparcassenverwaltungen wie auf Anhäufung der Sparcassengelder in einer großen Centralkasse auch in Belgien eingeschlagene Richtung in Deutschland mit Recht vermieden. Dadurch ist schon beim Punkt 4 hervorgehoben wurde, die Sparcassen wohlthätige Creditanstalten für die Befruchtung der verschiedenen Gewerbe in allen Landestheilen geworden und die Missethümer und Nachtheile vermieden, welche erfahrungsmäßig mit der Centralisation verbunden sind, welche ohnedies die Energie und wirthschaftliche Entwicklung der größern und kleinern Gemeinden hemmt und ihre Selbstverwaltung gefährdet.

Der Verkehr mit dem Publikum. In dieser Beziehung ist in England durch die Einrichtung der Pennybanken wie durch die Einrichtung der Postamtsparkbanken das Außerordentliche geleistet. Zahlreiche, über den ganzen Rayon der Wirksamkeit jeder Sparkasse verbreitete, in den angemessensten Stunden zugängliche Annahmestellen sind eins der ersten und wichtigsten Erfordernisse für die Entwicklung des Sparcassenwesens.

Die Garantie den Einlegern gegenüber. Soweit dieselbe nicht von wohlfundirten Municipien, größern oder kleinern politischen Verbänden und Corporationen übernommen wird diese für die Sicherheit der Sparkasse und der darin niedergelegten Ersparnisse mit dem ganzen Vermögen haften, sofern die Sparcassen mithin von Actiengesellschaften oder anderen Unternehmungen eingerichtet werden, muß die Gesetzgebung vermöge des Aufsichtsrechts des Staats, wie es auch in England geschehen, gewisse Bestimmungen treffen, welche die Einleger vor Betrug und Schaden sicherstellen. Am besten schließen sich die Sparcasseneinrichtungen an die politische Abgrenzung der einzelnen Landestheile, wie in Württemberg an die Oberamtsbezirke, in Hannover an die Amtsvogteien, in Preußen, abgesehen von mittlern und größern Städten, an die Kreise oder aus mehreren Kreisen bestehenden communal-ständischen Verbände. Unter den vielen trefflichen Sparcasseneinrichtungen in verschiedenen deutschen Staaten, ist vorzugsweise der Decentralisation und Selbstverwaltung der communalen Kreise zu danken, wozu namentlich auf die Sparkasse der preussischen Niederlausitz und auf die hannoversche Sparkasse zu verweisen ist.

verische Sparkasse der Amtsvogtei Fallingbommel-Soltau im Landdrosteibezirk Lüneburg merksam zu machen sein, über welche das vom Centralverein für das Wohl der arbeitenden in Preußen herausgegebene Werk über das Sparkassenwesen in Deutschland, sowie „ältere Mittheilungen“ dieses Vereins detaillirte Nachrichten enthalten. B. A.

**Spinoza** (Baruch, d. i. Benedict) wurde am 24. Nov. 1632 zu Amsterdam aus einer jüdischen Familie geboren, die aus Portugal eingewandert war, um vor den Verfolgungen des katholischen Katholicismus in dem damaligen Holland eine Freistätte für ihren Glauben zu finden. Der junge S. studirte sehr eifrig die talmudische Literatur, aber auch die Schriften der griechischen Philosophie. Er hatte einen Lehrer für das Lateinische, van den Ende, dessen gelehrte Tochter besaß, welche die Schüler ihres Vaters, wenn dieser verhindert war, unterrichtete. Auch den S. unterrichtete sie, er verliebte sich in sie, aber sie zog ihn nicht als ihren Schüler von stattlichem Aussehen vor. Durch sein philosophisches Studium wurde sich S. seinen Glaubensgenossen. Sie fingen an ihn zu verfolgen, ja sogar meuchlings nach seinem Leben zu trachten, und schlossen ihn endlich durch die schrecklichste aller Verwünschungen von der Gemeinschaft der Synagoge aus. S. zog sich nun von dort nach einigen kleinern Städten zurück, namentlich nach Rynsborg und Haag. Er führte ein einsiedlerisches Leben, welches vor allem der Wissenschaft gewidmet war. Um seinen Lebensbedarf zu bestreiten, verfertigte er auch optische Gläser. Trotz seiner großen Bekanntheit verbreitete sich sein Ruf so sehr, daß auswärtige Gelehrte den Briefwechsel mit ihm pflegten, oder wie Leibniz auf Reisen zu ihm kamen und der Kurfürst von der Pfalz ihm eine Professur der Philosophie an der Universität zu Heidelberg anbot. Er lehnte jedoch dieselbe ab, weil durch seine Philosophie mit den Theologen in Streit zu gerathen fürchtete, wenn der Kurfürst ihm die größte Freiheit im Philosophiren zugesichert hatte. Er starb an der Ruhr am 21. Febr. 1677 im Haag.

S. schrieb zuerst 1663 einen Abriß der Philosophie des Cartesius: „Principia philosophiae Cartesianae“, und legte seine Auffassung der Cartesianischen Philosophie in einer Schrift dar: „Cogitata metaphysica, more geometrico demonstrata.“ Hierauf folgte dasjenige Werk, welches seinen Namen hauptsächlich bekannt machte; ihm aber auch der Ruhm nur der jüdischen, sondern auch der christlichen Theologen aller Confessionen zuzog: die „Tractatus theologico-politicus“, mit welchem er die rationalistische Kritik der Bibel begründete und die Nothwendigkeit der Pressfreiheit als eine unumgängliche Bedingung des Glaubens- und Gewissensfreiheits darthat. Die übrigen Schriften, die er verfaßte, erschienen erst nach seinem Tode herausgegeben, namentlich sein Hauptwerk, die Ethik, welche erst 1677 von Dr. Meyer, gleich nach seinem Tode 1677 veröffentlichte. Zwei seiner Schriften sind unvollständig geblieben, wenn auch zum größten Theil ausgeführt, jedoch über ihre Grundgedanken Zweifel sein kann. Die eine derselben: „Tractatus politicus“, betrifft die Idee der Republik, die andere: „Tractatus de emendatione intellectus“, die philosophische Methode der Wissenschaft. Außerdem haben sich Briefe von ihm erhalten, unter welchen sich die an den Londoner Akademie, Oldenburg, gerichteten besonders auszeichnen. Von großem Interesse ist auch der Brief eines jungen Mannes, Albert Burg, an ihn. Dieser Burg nämlich war ein Anhänger S.'s gewesen, wurde aber katholisch und machte nun den Versuch, aus der katholischen Kirche in die Alleinseligmachende Kirche zu bewegen. S. antwortete ihm in einem Briefe, welches Punkt für Punkt die Gründe widerlegt, auf welche Burg seine Abkehr vom Judenthum gestützt hatte. Diese classische Antwort ist daher von Zeit zu Zeit besonders gedruckt und in andere Sprachen übersetzt. Die sämtlichen Schriften S.'s wurden im Anfang dieses Jahrhunderts, 1802—3, von Paulus in Jena in zwei Bänden besorgt. Die Ausgabe enthält auch die Lebensbeschreibung des S., welche der Pfarrer Colerus, der den S. sich zuweilen vortragen ließ, verfaßt hat; Berthold Auerbach hat seine Lebensgeschichte ins Deutsche übersetzt und sein Leben wie seine Lehre durch einen Roman populärer gemacht.

Die Schicksale der Philosophie S.'s bieten uns das Bild der leidenschaftlichsten Intelligenz, indem dieselbe von der einen Seite ebenso grenzenlos vergöttert als von der andern Seite verachtet und verfeindet ward. Wenn man den Bildungsgang S.'s verfolgt, so sieht man, daß er ursprünglich durch einen andern jüdischen Philosophen, Moses Maimonides, beeinflusst ward. Denn dieser große Bibelforscher wollte durchaus der Vernunft ihr Recht erhalten und suchte daher diejenigen Wunder, die einer verständigen Auflösung gänzlich widerstehen, durch allegorische Ausdeutung für den Begriff zu gewinnen. Hieraus erklärt sich die

Kritik, mit welcher S. die Begriffe des Wunders, der Prophetie und der Inspiration behandelt. Für die Weltansicht S.'s überhaupt war aber auch die kabbalistische Speculation nicht einflußreich, denn sie war es, welche ihm die Einheit des göttlichen Wesens auf das dringendste einschärft hatte. S. lehrte freilich keine Emanation, die in immer schwächeren Graden von der reinen Geisterwelt bis zur lichtlosen Materie sich fortsetzte, aber die Attribute, die er der Einheit beilegte, sind mit den Sefhiroth des kabbalistischen Ensofph unstreitig verwandt. In es aber der talmudistischen Weisheit an Genauigkeit und Klarheit der Begriffsbestimmungen mangelte, so lernte S. aus der Cartesianischen Philosophie, wie man das Denken als solches darstellen und damit alles Phantastische auszuschneiden habe. Durch die Anwendung der synthetischen Form, mit welcher er die Elemente des Euklid nachahmte, glaubte er die Unwiderleglichkeit der philosophischen Methode noch zu erhöhen.

Der innere Zusammenhang, in welchem sein System mit dem Cartesianischen steht, wurde allerdings durch den Widerspruch herbeigeführt, in welchem der Cartesianismus sich verwickelte, da er die Verbindung der res extensa und der res cogitans durch die absolute Substanz vermittelte. Cartesius hatte Materie und Geist als Substanzen einander coordinirt und behauptet, eine derselben auf die andere eine Einwirkung zu äußern vermöge. Da jedoch die Erfahrung zeigt, daß Körper und Seele aufeinander wirken, so schloß er, daß nicht sie selbst es sind, welche ihre Beziehung aufeinander hervorbrächten, sondern daß Gott ihre Verbindung bewirke. Wenn, schloß nun Spinoza weiter, sich dies so verhält, so folgt daraus offenbar, weder das Ausgedehnte, noch das Denkende wirkliche Substanzen sind, denn in diesem würden sie von keiner andern Substanz abhängig sein können. Sind sie also von der absoluten Substanz abhängig, weil nämlich diese es ist, welche ihre Einheit bewirkt, so erhellt, daß Geist nur Attribute der Einen Substanz sein können, die allein Ursache ihrer selbst ist. Diese Konsequenz S.'s war logisch eine vollkommen berechnete. Sein ganzes System ist daher nichts anderes als das unaufhörliche Bestreben, alle Unterschiede, welche der Verstand in den Erscheinungen wahrnimmt, durch ihre Beziehung auf die Einheit des ursprünglichen Wesens zu einem Einssein herabzusetzen. Hieraus ergeben sich auch alle Verschiedenheiten in der Auffassung des Systems. Sieht man nämlich darauf, daß nur die göttliche Substanz die allein alle bewirkende Ursache ist, so hat man den Pantheismus; sieht man hingegen darauf, daß die Wirkung von der Ursache zu keiner freien Selbstständigkeit sich abspaltet, so hat man den Kosmotheismus, in welchem gar keine Welt für sich einem Schöpfer gegenüber vorhanden ist; sieht man endlich darauf, daß die absolute Substanz doch nur in ihren Attributen Realität hat und sich als immanente Ursache nicht auf sich zurückbezieht, so hat man den Atheismus.

Wir wollen versuchen, uns von dem Inhalt der Philosophie S.'s die Hauptpunkte in einem kurzen Umriss vorzuführen. Es wird daraus auch hervorgehen, weshalb er an seinem System den Namen Ethik vorzüglich die praktische Seite hervorhob. S. sagt nämlich, daß die Leidenschaften in ihren Leidenschaften überall dieselben seien, wie sehr sie auch durch ihre Abstammung, ihren Stand, ihre Consequenzen und sonstige Verhältnisse sich unterscheiden und daß die Leidenschaften der Furcht und der Hoffnung, der Zuneigung und des Abscheus, der Freude und Traurigkeit, sowie Geiz, Ehrsucht, Wollust, Herrschsucht u. s. w. überall dieselbe Natur zeigen. Um also das Wesen des Menschen erkennen, so müsse man von allen äußerlichen Bedingungen des Menschen wegsehen und sich die Erklärung seiner Affecte und Leidenschaften zum Zweck machen. Man müsse die menschlichen Dinge weder beweinen noch verlachen, sondern zu überwinden streben. Die Affecte und Leidenschaften seien es, welche den Menschen unfrei machten, und die Hauptfrage sein müsse, wie er sich von der Knechtschaft der Affecte und Leidenschaften befreien könne. Diese Frage besitze das gleiche Interesse aller Menschen und könne ebendeshalb auch als die Hauptaufgabe der Wissenschaft betrachtet werden.

Da nun aber der Mensch mit der gesammten Welt in Verhältniß steht, so kann jene Aufgabe nur dadurch gelöst werden, daß man bis zu dem höchsten aller Begriffe aufsteigt, von welchem alle übrigen abhängen. Diesen höchsten Begriff findet S. in dem der Substanz, welche die Ursache ihrer selbst (causa sui), d. h. als dasjenige Wesen bestimmt, welches zu seinem Bestehen keines andern bedarf, oder dessen Begriff die Nothwendigkeit seiner Existenz in sich selbst trägt. Für den Sprachgebrauch S.'s ist nun zu bemerken, daß er den Ausdruck Substanz gleichbedeutend mit dem Ausdruck Gott nimmt, da es unmöglich sei, daß zwei Substanzen existirten, welche als absolute nebeneinander beständen; die absolute Substanz als das schlechthin nothwendige oder realste Wesen kann nur eine einzige sein, und S. hat



aus diesem Grunde dem ersten Buch seiner Ethik, worin er die Lehre von der Substanz trägt, die Überschrift de deo gegeben. Das zweite Buch handelt de mente, das dritte origine affectuum, das vierte de affectuum viribus seu de servitute humana, das fünfte potentia intellectus seu de libertate humana. Von der Substanz unterscheidet S. das Attribut und den Modus. Das Attribut ist, wie die Substanz, unendlich, der Modus hingegen ist der Unterschied des Attributs von sich selbst und wegen seiner nothwendigen Relativität endlich. Die Substanz, versichert S., habe unendlich viele Attribute, unser Verstand aber nur zwei derselben wahr, die Ausdehnung und das Denken. Diese beiden Attribute sind an sich vollkommen verschieden, aber es ist dieselbe Substanz, welche sich sowohl in dem einen als dem andern darstellt. Der Modus der ausgedehnten Substanz ist der Unterschied von Ruh und Bewegung, der Modus der Substanz als der denkenden der Unterschied von Erkennen und Wille. Da die Substanz mit ihrer Thätigkeit nur sich selbst bewirkt, so ist sie eine nur manente, nicht aber transiente Ursache, woraus folgt, daß alles, was geschieht, so geistlich wie es von der Substanz bestimmt und bewirkt wird, denn wenn etwas ohne ihr Zutun geschähe, so würde dasselbe eine Unabhängigkeit von der Substanz voraussetzen, welche nach Grundbegriff derselben unmöglich ist.

S. hat, wie schon erinnert, seinem System die Form der synthetischen Deduction gegeben. Diese Form, mit ihren Grundsätzen, Lehrsätzen, Beweisen, Corollarien u. s. w. gewährt dem Verstande freilich eine große Befriedigung, ist aber keineswegs vor Inconsequenzen und Widersprüchen gesichert. Auch das System S.'s ist nicht frei von solchen, wie wir sogleich sehen werden. S. leitet die Entstehung des Affectes einerseits aus mangelhafter Erkenntniß, andererseits davon ab, daß ein jedes Ding in seinem Wesen zu beruhen strebe.

In ersterer Hinsicht unterscheidet S. das inadäquate Erkennen von dem adäquaten. Inadäquate ist dasjenige, welches nur das Endliche zum Gegenstande hat. Das Endliche ist zwar äußerlicher Weise auch ein ins Unendliche hin sich immer veränderndes, aber diese Unendlichkeit ist nicht das wahrhaft Unendliche, welches den Gegenstand des adäquaten Erkennens macht. S. nennt das erstere Unendliche auch das infinitum imaginationis und das zweite infinitum rationis oder auch das infinitum actu. Das adäquate Erkennen hat ganz die Ordnung und denselben Zusammenhang der Begriffe, welchen die Dinge selbst haben.

In zweiter Hinsicht behauptet S., daß der Geist (mens) in seinem Erkennen unmittelbar keinen andern Gegenstand als seinen Körper habe. Der Geist vermöge sich von seinem Körper und von den Vorgängen in demselben ein adäquates Bild zu machen. Wenn er es ablehne, so entstünde durch die inadäquate Erkenntniß der Affect. Jedes Wesen habe das Bestreben, sich in seiner Eigenthümlichkeit zu erhalten. Gelingen ihm dies, so empfinde es Lust, wenn es sich im Affect der Freude äußere; werde es aber darin gestört, so empfinde es Unlust, wenn es sich im Affect der Traurigkeit äußere. Da Materie und Geist nur verschiedene Seiten der Substanz seien, so müsse auch die Steigerung in der Vollkommenheit der einen Seite eine Verminderung der andern zur Folge haben.

Hier sieht man nun, daß S. dem Begriff der Substanz noch einen andern Begriff, nämlich den eines Individuums gegenüberstellt. Seine Ethik nimmt von hier aus eine doppelte Richtung, die eine ist eine ganz naturalistische, sofern der Geist nämlich keinen andern Gegenstand als den Körper haben und alles, was die Vollkommenheit des Körpers steigert, gleiches die des Geistes potenziren soll. Die andere Richtung ist eine mystische, denn das wahre Wesen des Individuums ist zuletzt nicht es selbst, sondern die Substanz.

Das Individuum ist endlich, und jede Endlichkeit oder Bestimmtheit ist nach S. eine Negation (omnis determinatio est negatio). Die absolute Substanz als wahrhaft unendlich ist also alle Negation, also auch ohne alle besondere Bestimmtheit. Die adäquate Erkenntniß hat diesen Begriff zu ihrem Hauptinhalt; S. behauptet daher, daß das Wesen des Menschen darin bestehe, Gott zu erkennen. Wenn er ihn erkenne, werde er ihn auch lieben müssen und in der Liebe sich von der Gewalt aller Affecte und Leidenschaften befreien. Die Tugend ist nach S. durch die adäquate Erkenntniß der Substanz bedingt, denn diese Erkenntniß beseligt den Menschen, weil sie ihn über alle Unruhe und Verworrenheit des Endlichen erhebt. Wir sind nach S. nicht deshalb selig, weil wir tugendhaft sind, sondern wir sind tugendhaft, weil wir selig sind. Da nun das Erkennen ein Modus von dem Attribut des Denkens ist, das Denken in die göttliche Substanz fällt, so ist die Liebe, mit welcher wir Gott lieben, im Grunde genommen die Liebe, mit welcher Gott sich in uns selbst liebt. Dies ist der mystische Gipfel, welchem die Ethik S.'s in ihrem fünften und letzten Buch sich erhebt.

Die naturalistische Richtung S.'s ist diejenige, die auf seinem Begriff der Substanz basiert, denn nach demselben existirt nur eine blinde Wirksamkeit der Substanz, denn sie wirkt, wie sagt, *ex necessitate naturae*, und ein Handeln nach Zwecken spricht er ihr geradezu ab. Die Substanz ist in der That nichts anderes als die Natur selbst, wie er auch dem Geiste keinen andern Gegenstand als den Körper zu geben vermag. Das Handeln des Menschen ist schlechthin, so wie es geschieht, nothwendig und die Vorstellung des Menschen, mit Freiheit zu handeln, eine leere Illusion. Mit diesem Naturalismus steht nun scheinbar der Mysticismus und Ethik im Widerspruch, denn diesem zufolge soll der Mensch die Herrschaft der Affecte und Leidenschaften als eine Unterjochung seines wahren Wesens empfinden. Er soll sich durch die klare Erkenntniß der Substanz von den Affecten befreien, ja er soll Gott, indem er ihn kennt, lieben müssen. Diese ganze Lehre S.'s ist daher wohl geeignet, auch die frömmsten Menschen anzuziehen, wie ja bekanntlich Schleiermacher in seinen Reden über die Religion S. das Prädicat des Heiligen gab. Aber die Freiheit S.'s hat einen nur negativen Charakter, sie besteht nur in der Abstraction vom Endlichen, ja zuletzt nur in dem theoretischen Act, mit seinen Gedanken in den Gedanken der Substanz zu versenken. Wie die Gottheit S.'s ein freies Subject ist, welches schöpferisch sich verhält und aus sich eine Welt von Wesen herbringt, die das Centrum eigener Lebendigkeit in sich besitzen, so ist auch die Freiheit, welche dem Menschen beilegt, nur die Resignation auf alle Selbständigkeit durch die Erkenntniß eines alles wirkenden Substanz, die er ausdrücklich als eine unpersönliche bezeichnet, obwohl das Denken eines ihrer Attribute ausmachen soll und das Denken ohne Selbstbewußtsein nicht denkbar ist.

Die Literaturgeschichte der Philosophie hat die Doppelrichtung S.'s beständig ausgedrückt, je nachdem er unter Substanz ein göttliches Subject, wenn auch in pantheistischem Sinne verstand. Die Cartesianische Philosophie war der des S. ebenso gegnerisch als die Leibniz'sche, welche letztere noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch Gottsched eine spezifische Widerlegung des verrufenen S. ergehen ließ. Das war die Zeit, in welcher Lessing sagte, man mit S. wie mit einem todtten Hund umgehe. Bald nach Lessing's Tode entbrannte bekanntlich der Streit zwischen Heinrich Jacobi und zwischen Mendelssohn, ob Lessing ein Deist gewesen. Durch diesen Streit wurde das Studium S.'s, des fast schon vergessenen, lebhafteste wieder angeregt, und die Schelling'sche Philosophie namentlich war es, welche sich des S. bediente, um durch eine phantasievolle Modification seines Systems dem Kant'schen Idealismus ein Gegengewicht zu geben. Seit dieser Zeit ist S. in unserm Jahrhundert viel mehr als irgendein anderer Philosoph studirt; die ganze naturalistische Richtung unserer modernen Wissenschaft verehrt ihn wegen seiner Verwerfung der Teleologie als Autorität. Besonders sehen wir auch, daß jüdische Gelehrte, sobald sie die Fesseln der talmudistischen Doctrin abwerfen, sich dem Spinozismus ergeben und oft naiv genug sind, sich noch für orthodoxe Juden zu halten, obwohl die jüdische Orthodoxie den S. als einen frevelhaften Häretiker verdammt hat.

Was nun die Lehre S.'s vom Staat anbetrifft, so beruht dieselbe bei ihm ursprünglich auf dem Gedanken, den er am Ende seines „Tractatus theologico-politicus“ aussprach, daß die Menschen deswegen in Gemeinschaft zusammentreten müßten, weil sie damit die Wahrheit leichter zu erkennen, zu befestigen und zu verbreiten im Stande seien. Im „Tractatus politicus“ geht S. von dem Gedanken aus, daß das Recht und die Macht zusammenfallen; es kann nach Machiavellistisch verstanden werden, wonach derjenige, der die Macht besitzt, auch festsetzt, was Rechtens sein soll. Bei S. hat diese Identität wol auch den weitern Sinn, daß das Recht ohne die Macht sich nicht zur Geltung bringen könne, und daß der Staat vorzüglich darauf auszumühen müsse, mächtig zu sein, um unabhängig und frei leben zu können. Der größte Theil des Tractats wird von einer Beschreibung der verschiedenen Staatsformen hingenommen, und S. oft mit sehr weitläufigem Detail nachzuweisen bemüht ist, daß die Menschen sowohl in Demokratie als Aristokratie und Monarchie frei und glücklich zu sein vermöchten. Es komme darauf an, daß die nothwendigen Elemente jedes Staats in das richtige Verhältniß zu einander über gesetzt würden. Er sucht demnach zu zeigen, wie die Verwaltung der Finanzen, die Justizverwaltung, die Besetzung der öffentlichen Ämter u. s. w. innerhalb einer jeden dieser Staatsformen organisiert sein müsse, um die Freiheit möglich zu machen. Man kann nicht bezweifeln, daß diese Lehre in der Entwicklung der Staatswissenschaft eine besonders wichtige Beziehung gewonnen habe.

Das Wesen des Willens ist ohne den Zweckbegriff undenkbar, denn der Wille ist eine Ur-

sache, die als eine ideale ihrer Realisation vorausgeht und in ihrer Verwirklichung nicht als ihren Begriff ausdrückt. Die Würde des Willens beruht ebendeshwegen schon auf Sinnung, d. h. auf dem Entschluß zur Freiheit. Die Freiheit ist selbst das Gute. Aber die Idee des Guten. Er definiert das Gute nur als das Nützliche (*sum utile* und consequent gilt ihm das Schädliche als das Böse. Diese oberflächliche Auffassung von Gut und Böse ist bei ihm eine Folge seines Grundbegriffs, weil die Substanz in ihrer Gesamtheit gar nicht einen Zweck verfolgt, sondern lediglich sich selbst bewirkt, ohne zu wirken in sich als Subject zurückzukehren. Man erzählt von S., daß er öfter lässig eine Spinne zugesehen habe, wie sie ihr Netz webt und aus ihrem Kauerrinkel mordlustig in den Lüften losstürzt, welche sich in den Fäden ihres Gespinnstes verfangen haben. Er schaute den Vorgang die Nacht an, die als berechtigte aus der Nothwendigkeit ihrer Natur so handeln muß. Die Spinne webt ihr Netz unaufhörlich von neuem, wie oft man es zerstört, und sie mordet immer von neuem, weil dies Morden zur Selbsterhaltung ihr schlechterdings nothwendig ist. Für die Natur ist dies Recht des Stärkern in der That das Nothwendige, während die Menschen umgekehrt den Staat um deswillen hervorbringen, der den Schwächeren in seinem Recht gegen den Stärkern geschützt sei. Es kann problematisch sein, ob nach S. die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten das Maß der sittlichen Verhältnisse ausmacht.

S. war eine edle, tiefe, in ihrem wissenschaftlichen Stilleben großartige Persönlichkeit, deren Methode auch von außen her erscheint und so viel Willkür und Freiheit innerhalb derselben möglich ist, so muß man doch gestehen, daß S. einen gewissen Trieb besaß, der ihn unter seinen Zeitgenossen vortheilhaft unterscheidet. Er imponirte vorzüglich durch ihren plastischen Charakter und gab ein glänzendes Beispiel, wie man einen Gegenstand Schritt vor Schritt von einer allgemeinen elementaren Grundidee den mannichfaltigsten Beziehungen verfolgen könne. Es war nicht nur der Inhalt, sondern auch die Form seiner Philosophie, wodurch S. so außerordentlich fesselte. Wenn man sein System im großen überblickt, so zeigt es sehr deutlich die innige und kunstvolle Verknüpfung zweier Einschlagsfäden. Der eine derselben ist der Idealismus, der andere der Realismus. Der Idealismus erscheint bei ihm in dem apriorischen Begriff der Substanz, der ganz unabh. von reinem Denken angehört. Der Realismus erscheint bei ihm in dem Begriff des Modus, denn diese entnimmt er aus der Erfahrung. Er versichert zwar, daß die Substanz unendlich viele Attribute habe, aber er weiß doch keine andern zu nennen, als welche außerhalb der Substanz (*intellectus extra substantiam*) an derselben wahrnehmbar sind. Die Attribute der Ausdehnung und des Denkens würde seine Philosophie weiter kein metaphysischen Begriff der Substanz zum Inhalt haben. Die Polemik, welche Bayle in seinem berühmten und oft wiederholten Artikel „Spinoza“ in seinem „Dictionnaire“ gegen S. anstellte, drehte sich vorzüglich darum, den Begriff der Substanz überhaupt als eines durch sich selbst bestehenden Wesens von dem besondern Begriff der göttlichen Substanz unterscheiden. Bayle suchte S. auch dadurch lächerlich zu machen, daß er die Monstrualität zeigte, wie die Eine Substanz in der Natur sich selbst zerfleische und in den Kriegen mit sich selbst in blutigen Widerspruch gerathe.

Es kann nicht der Zweck dieses Artikels sein, die Literatur über S. anzuführen, sondern sie in ziemlich genügender Vollständigkeit in dem Tennemann'schen „Grundriß der Philosophie“ zusammengestellt. R. Rosenkrantz

**Staat, Staatsverfassung.** (Organismus, Souveränität, Endzweck, Volkswillie, Entwicklungsperioden und Eintheilung der Staaten. S. Staatsverfassung.)

I. Einleitung. Was ist der Staat? Und wie soll er sein? Nächst der Familie, zugleich aber die allerumfassendste, einflußreichste aller menschlichen Einrichtungen, zugleich naturgesetzlich und geschichtlich sich bildend und zugleich bei den edelsten Völkern die freieste und höchste Kunstwerk, das ist der Staat. Wie die Zustände der Völker verschieden sind, bald mehr bald weniger entwickelt und vollkommen, so haben natürlich die Staatsverhältnisse verschiedene Stufen der Entwicklung und in ihnen verschiedene Seiten der einzelnen Seiten des reichen Staatslebens. Schon hierdurch werden die Begriffe und Lehren vom Staat verschieden. Die einen fassen nur die höchsten Entwicklungsstufen in sich, die andern entlehnen ihre Begriffe und Gesetze von unvollkommenen Anfängen und setzen sie gegen oder auch nur von einzelnen Seiten des Staatslebens. Die Verschiedenheit der Be-

ren vom Staat vermehrt sich vollends durch die verschiedenen Standpunkte, von welchen die Schriftsteller bei ihren Entwicklungen ausgehen. Aus den verschiedensten oft einseitigsten Grundprincipien der wechselnden individuellen philosophischen Schulsysteme oder der Parteien Tagespolitik erbauen sich lustige Gerüste einseitiger politischer Theorien.

Da, wo die Völker sich bereits eines ausgebildeten freien gesunden Staatslebens erfreuen, mittelst dieses Leben selbst, wenigstens größtentheils für die Anwendung, gesündere, vielseitigere praktische Grundsätze. Wo aber, sowie leider noch immer in Deutschland, ein solches Staatsleben noch fehlt, und wo zugleich das an sich löbliche wetteifernde Streben der Professoren für neuer und eigener Doctrin den Wechsel und die Modeherrschaft von Theorien begünstigt, da erzeugen die einseitigen Theorien Streit und Zerstörung, wenigstens verderbliche Hemmungen des harmonischen Zusammenwirkens und der gesunden Entwicklung. So entstand denn jene Mixturentgegengesetzter Rechts- und Staatstheorien und der Streit selbst über die ersten Fragen des Staatslebens. Es entstanden aber auch zugleich jene jammervolle Lähmung und Verwirrung, jene schmachvolle Zerstückelung, Unterdrückung und Verkümmern unsern Staatslebens, von denen wir uns selbst nach den rühmlichsten Anstrengungen und Kämpfen nicht hierarchische, feudale und despotische Verletzung der Nationaleinheit und Freiheit bis jetzt noch keineswegs befreien konnten.

Für die Lösung jenes Theorienstreits und für die sehr schwierige Aufgabe der Begründung einer befriedigenden vielseitigen Staatstheorie müssen wir nun nach unsern frühern Lehren vor allem sorgfältig ins Auge fassen den wahren Gegenstand und Zweck unserer Aufgabe, nämlich die objectiven oder allgemein erkenn- und beweisbaren Rechts- und Staatsgesetze und die für ihre Entwicklung nothwendige historisch-philosophische analytische Methode (Bd. I, S. XXIX, XXXVII, XLI fg., Bd. XII, S. 326 fg.), die drei unzertrennlichen natürlichen Grundlagen alles Staatslebens, die naturgesetzliche, die freien und die historischen (X, 394), sowie seine verschiedenen Entwicklungsstadien, die despotische, theokratische und vernunftrechtliche (VII, 101; IV, 101). Die vollständigere Begründung in meinem „System“, I, 322—435).

**Historisch-philosophische analytische Betrachtung des Staats.** Bei solcher Betrachtung der Staaten und zunächst der Staaten auf der höchsten Entwicklungsstufe treten Erscheinungen hervor:

1) Eine Vielheit einzelner selbständiger Individuen oder freier Persönlichkeiten. Nach ihrem Wesen und ihrer erfahrungsmäßigen Anerkennung gibt es für sie nichts anderes als ihr eigenes umfassendes Gesetz, als ein Leben für den eigenen Lebenszweck nach ihrer religiösen oder moralischen Überzeugung. So sagt es jedem der eigene Lebenstrieb, das vernichtende Gewissen, so die historische Betrachtung aller zur Vernunft erwachten freien würdigen Völker und Menschen. Sie anerkennen, äußerer Gewalt gegenüber, das höchste Gesetz: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ Für jeden freien sittlichen Menschen gilt Luther's Wort: „Über die Seele kann und will Gott niemand lassen reden denn sie allein selbst.“

Dieses Grundgesetz, die Forderung freier Besonderheit, wird auch dadurch nicht aufgehoben, diese vielen Einzelnen durch besondere Vereine für besondere, ihnen gemeinschaftliche Interessen und Bedürfnisse untereinander verbunden werden. Die Mitglieder der Vereine und Wortführer fordern jetzt jene freie Persönlichkeit auch in gemeinschaftlichem Interesse.

2) Zugleich aber sehen wir eine Einheit, eine umfassende Gesetzgebung und Gesetz des Staats über Leben und Handeln der Vielen für den Staatszweck.

So drohen denn vernichtende Collisionen zwischen dem eigenen umfassenden Lebensgesetz und dem der Vielen und dem umfassenden Gesetz und Zweck des Staats, zwischen der selbständigen, anarchischen Freiheit der Einzelnen und zwischen der selbständigen, leicht despotischen Gesetzgebung des Staats. Aber es ergibt sich zugleich bei den gesitteten Völkern:

3) Harmonie und harmonische Vermittelung, und zwar a) durch die gemeinschaftliche Friedens- und Hülf- oder durch die Rechts- und Staatsvereinigung, in welchen die Genossen, bestimmt durch natürliche und sittliche Antriebe, für sich und den Staat Gesetze und Rechte gemeinschaftlich machen. Hierüber und zunächst über das Friedens- oder Rechtsgesetz belehrt der Art. Recht, der mit dem gegenwärtigen Artikel über den Staat oder den allumfassenden friedlichen Hülfverein für den allgemeinen menschlichen Gesamtzweck eines Volks ein unzerstörbares Ganzes bildet. b) Dadurch, daß die Genossen des friedlichen Hülfvereins zu einem gemeinschaftlichen lebendigen Organismus sich einigen.

Auch für diese vollständigste Vereinigung wirken die natürlichen und sittlichen Antriebe und Verhältnisse mit und insbesondere auch die innere Lebenskraft des staatlichen Organismus selbst, sobald einmal dessen Lebenskeime sich entwickeln konnten. Die Einzelnen, entweder durch Abstammung, Gewohnheit und Bedürfniß, oder durch gemeinschaftliche Anstrengung in Kriegen, Revolutionen und Wanderungen abhängig und bestimmt von dem Verein in welchem sie leben, wirken selbst wiederum auf sie und auf die gemeinschaftliche Gestaltung und Lebendigkeit ihres Staats zurück. Und je mehr sich nun die Bürger und die Organe des Staats vollkommener, um so vollkommener wird neben der Selbstständigkeit und der Selbstgesetzlichkeit der Bürger und des Staats für ihren Endzweck zugleich die allseitige Einigung und die gegenseitige freie Anerkennung und Wechselwirkung.

Aus der genauern Betrachtung und logischen Entwicklung dieser historischen und natürlichen objectiven Grundlagen der Rechts- und Staatsverhältnisse ergibt sich nun der wesentlichen Merkmale zugleich auch der Begriff des Staats.

III. Begriff des Staats. Der Staat ist der selbständige organische Verein eines Volkes, der die wesentlichen Merkmale bezeichnend, deren Entwicklung wir verfolgen: er ist die organische freie moralisch persönliche souveräne Vereinigung eines Volkes unter Leitung der grundgesetzlichen und constitutionellen Regierung die rechtliche Freiheit innerhalb derselben die Bestimmung und dadurch das Wohl des ganzen Volks zu verwirklichen.

IV. Die wesentlichen Merkmale des Staats. 1) Die drei Haupttheile des Staats. Diese sind:

a) Das Grundgesetz, das Vereinigungs- oder Verfassungsgesetz geht als die allgemeinste höchste Grundkraft des Staatslebens zwar allerdings von den gemeinsten Kräften des Menschenlebens und von der Abhängigkeit des Volks von Gott und der Menschheit und ihrer Cultur, es geht von natürlichen, religiösen oder vernünftig sittlichen Trieben, vom göttlichen Willen, der höhern Idee aus, ganz ähnlich wie der Geist im Menschen von Gott oder von dem allgemeinen Weltgeist ausgeht. Stets aber ist es als gemeinsames Lebensprincip des Volks gemeinschaftliches, durch gemeinschaftliche nationale Bildung und einstimmige Bestimmung eines allgemeinen Willensgesetzes der Bürger. Bei freien Völkern in der männlichen Culturstufe aber ist es frei anerkanntes Willensgesetz, freier patriotischer Geist, Gesamtzweck der Bürger, für den Gesamtzweck bestimmter Gesamtwille, eine sittliche Gesamtwille der Vereinigung nach den Grundbedingungen des freien Friedensbündnisses (juris consensus et utilitatis communio). Sowie jede Grundkraft im Leben hat auch das Lebensgrundprincip des Staats besondere Centralorgane; früher oft in der Nationalkirche, in Orakeln und, wie bei den Hebräern, in Propheten, so ist das Volk stets an sein Grundgesetz mahnen sollten, oder in andern ehrwürdigen Nationalinstituten wie dem Areopag, Censur, Tribunat, höhere, namentlich auch geistliche und gelehrte Reichsstellen. Bei freierer höherer Bildung aber besteht das Organ des Verfassungsgesetzes der sittlichen Nation in ihrer wahren, freien und möglichst organisirten patriotischen öffentlichen Meinung in einer solchen öffentlichen Meinung, welche in nationalen, geschichtlichen und religiösen Dingen wurzelt, welche durch sittliche Volkserziehung und Wissenschaft geläutert und gebildet wird, und welche bei der Öffentlichkeit des Staatslebens sich auf jedem Wege verfassungsmäßig frei über dasselbe ausspricht und die freie Übereinstimmung der Regierung bewirkt. Dieses ist eine wahrhaft lebendige, das Staatsleben durchdringende und beherrschende, seine höchste und stärkste Grundkraft; ganz in dem Sinne, wie unsere römischen Juristen an der Spitze des Corpus juris das Grundgesetz, den sittlichen Willen, auf welchen sie stets sorgfältigst alle andern Gesetze zurückführen, nicht als todte Vorschriften sondern als die höchste lebendige Kraft betrachten und ihn die von Gott ausgehende höchste Dinge und zugleich das freie feierliche Vereinigungsgelübde des Volks nennen. 1)

Unter Leitung dieser Grundkraft, zunächst des von ihr gewollten freien Friedensbündnisses für das ganze gesellschaftliche Leben, also für die Vielheit wie für die Einheit treten nun diese beiden unter sich wie mit dem ersten Lebensbestandtheil des Staats in organische harmonische Wechselwirkung. Der Friedens- oder Rechtsverein für die allseitige Freiheit des Volks richtet sich zunächst auf die Vielheit und begründet so vorzugsweise ihre Rechte und das Wohl der Einheit. Der Hülf- oder Staatsverein für das gemeinschaftliche Zusammenwirken bezieht sich

1) Inventum et munus Dei, divinarum atque humanarum rerum regina, communis publicae sponsio. L. 2 u. 32 de legib., und Welter, System, I, 192.

Die Einheit und begründet vorzugsweise die Politik und die politischen öffentlichen Rechte. In der organischen Verbindung und Wechselwirkung muß das politische Zweck- und Mittel-  
 überall nur in rechtlicher Freiheitsform wirken, die freien Privaten und ihr Recht aber  
 umgekehrt auch für den politischen Zweck organisiert (s. 2). Unmittelbar aus dem Grund-  
 und durch dasselbe geheiligt ergeben sich die Grundrechte der Regierten und der Regieren-  
 , die unverletzlichen, *leges sacratae*. (S. Bd. VII, S. 109 fg., Bd. XII, S. 339 fg.)

b) Die Constitution des Staats- oder der aus freien Bürgern consti-  
 irte Volkskörper. In ihm erhalten zuerst die einzelnen Persönlichkeiten und ihre  
 Vereine einen besondern gleich heiligen Privatrechtskreis, um innerhalb desselben als  
 autonome Persönlichkeiten bestehen und ihre besondere Überzeugung und Bestim-  
 mung verwirklichen zu können. Diese Privatfreiheit umfaßt auch die freien Privatvereine  
 Genossenschaften für ihre Privatwede, Familien u. s. w. Sie erhalten zugleich als freie  
 Glieder des regierten Volkskörpers<sup>2)</sup> (der sogenannten bürgerlichen Gesellschaft)  
 einen Rechtskreis, ihre rechtliche und angemessene Stellung und Gliederung in Gemeinden,  
 Bezirken, in Volks- und Vertreterversammlungen und die hierhin gehörigen staatsbürgerlichen  
 Freiheitsrechte zur Verwirklichung und Vertretung ihrer Privat- und ihrer Verfassungs- und  
 Konstitutionsrechte gegenüber der Regierung. In der Durchführung des Verfassungsgesetzes  
 des Friedens- und Hülfvereins im organisierten lebendigen Staat steht nämlich der Regie-  
 , nicht bloß der Einzelne als eine rechtliche Privatpersönlichkeit gegenüber, die Regierung des  
 Landes oder des Rechtsstaats hat auch die ganze im Volkskörper vereinigte regierte Nation nicht  
 als einen willenlosen, rechtlosen Haufen, sondern als selbständige Persönlichkeit sich gegen-  
 überanzuerkennen. Dazu erhält dieser Körper bei allen freien Völkern seine organisierte Glied-  
 erung und seine Repräsentanten und Centralorgane, Volks- oder Urversammlungen, Volks-  
 rat, Standesversammlung. Hierdurch allein, durch die Gründung und Anerkennung eines doppelten  
 Rechtssubjects mit selbständiger Erkenntniß und Willensfreiheit, wird ein wirklich freies ver-  
 hältniß organisch verwirklicht. So geschah es z. B. in Rom nach dem Auszug  
 von dem Heiligen Berg und bei und nach Abschließung der allseitig beschworenen Grundverträge  
 (*leges sacratae*), bei der Bildung des Tribunats und der plebejischen Volksversammlungen, in  
 England durch die Magna-Charta, überhaupt in germanischen und deutschen Staaten durch  
 die Land- und Ständeversammlungen. Nur wer die Natur wie die Geschichte der freien Verfassun-  
 gen erkennt, kann hier vom Staat im Staat sprechen und die Nation als in einzelne Atome  
 zerlegt oder als ungegliedertes, willenloses Aggregat der Regierung gegenüberstellen, oder  
 manche für echt staatsweise und naturphilosophisch halten, sie als willen- und rechtlos mit  
 der Regierung bis zur Ununterscheidbarkeit vermischen.<sup>3)</sup> Aber nur bei den niedrigsten Thier-  
 organismen scheint wenigstens alles als in einer Masse durcheinandergemischt oder von einem  
 einzigen Organ und seiner Function (etwa vom Darmkanal) verschlungen. Bei allen höhern  
 Organismen dagegen bilden sich immer vollständiger und am vollständigsten im Menschen  
 nicht bloß einzelne Organe, sondern eine Reihe selbständiger kräftiger Centralorgane aus,  
 das Nervensystem, Gefäßsystem, Zellsystem, im geistigen Leben die Functionen des Denkens, Füh-  
 rens, Begehrens, Organe und Systeme mit den verschiedensten Grundkräften. Und weit entfernt,

1) Die hiervon durchaus zu unterscheidende mitregierende Theilnahme an der Regierungsgewalt ist  
 eine zweite Aufgabe der Constitution.

2) Auch Hegel thut dies und erklärt das Volk ohne seinen Monarchen als „formlose Masse“ und  
 die Vorstellung von einem solchen berechtigten Volk „als eine wüste Vorstellung vom Volk“, hebt also  
 nicht richtig alles selbständige Recht von Volk und Bürger gegen den König, alles Vertragsrecht auf.  
 Er hat aber radical gewordene Anhänger von ihm setzen nun an die Stelle des regierenden Königs das  
 regierende Volk. Aber gegenüber von diesem und seinem Stimmenmehrheitsbeschluß haben nun die Bürger  
 das regierte Volk und auch ein Fürst kein Recht, so wenig als nach Rousseau „der Fuß gegen den  
 Fuß“, während die freiere und tiefere Staatsweisheit der Römer und aller freien Völker stets anerkannte,  
 auch die Stimmenmehrheit an das grundvertragsmäßige Recht gebunden, daß ein dasselbe verletzender  
 Regierungsbeschluß rechtlich unmöglich und ungültig sei (Bd. VII, S. 109). Volksdespotismus ist um  
 ein Haar besser als Königsdespotismus. Aber Hegel's Vernichtung aller Persönlichkeit und alles Rechts  
 des regierten Volks gegenüber der Regierung ist die Quelle entgegengesetzter Verkehrtheit und überhaupt  
 nicht besser als die Verwandlung des Volks in eine rohe volksouveräne Gewalt über der Regierung.  
 , was ich den regierten Volkskörper nenne, erkannten die Staatslehrer an, wenn sie unter dem  
 Namen „bürgerliche Gesellschaft“ die durch gemeinsame Rechte und Interessen verbundene Nation ohne  
 Regierungsgewalt so bezeichneten. Aber man dachte nicht klar genug an die nothwendige Organisation und  
 fortbauende rechtliche Persönlichkeit auch gegenüber der Regierung.

daß hierdurch Harmonie, Kraft und Werth des Lebens geschwächt würden, werden sie nur gehoben. Auch wird man ja wol mindestens gleiche Freiheit, mit welcher in jeder Nation, um so mehr, je mehr sie dieses ist, andere Vereine und Corporationen zur Förderung ihrer Interessen und Rechte sich ausbilden dürfen (s. Association), der ganzen Nation sprechen wollen. Man wird nicht eine monarchisch regierte Nation bei dem Aussterben berechtigten für allgemein preisgegeben, ihre Existenz als Nation, als moralische Person zerstört ansehen. Dieses aber müssen alle Schriftsteller thun, welche die freie Person regierten Nation gegenüber (nicht über) der Regierung leugnen. Die selbständige, Persönlichkeit der regierten Nation und ihr grundvertragsmäßiges Recht erkannte selbsten meistens absolutistische europäische Verfassung, die dänische, und ihre Lex Regia und Säkularacte an, ebenso wie die Norweger es später thaten, als sich ihr König durch Abtritt Schweden von ihnen losgesagt hatte. Alle Verfassungsurkunden europäischer Staaten klar jene zwei Rechtssubjecte, versprechen und verbürgen der regierten Nation als solche ihre Rechte. Im Deutschen Reich war sie, abgesehen hiervon und von den Verfassung Regenten, schon allein in der grundgesetzlich stets ausgesprochenen, praktisch durch Möglichkeit für die Reichs- und Landesbürger gegeben, den Kaiser und den Landesfürst Verletzung des regierten Volks durch verfassungswidrigen Mißbrauch der Reichs- und Regierungsgewalt, wegen Auflage unbewilligter Steuern (s. oben Bd. VII, S. 146) so sich vor Gericht zu stellen. In der organisirten Gemeinde steht dem regierenden Magistrat die Volksgemeinde oder deren Vertretung gegenüber.

Die zweite Aufgabe der Constitution, welche man oft für die einzige hält, ist die Organisation einer selbständigen, aber zugleich verfassungsmäßigen constitutionellen Regierungsgewalt (Regierungsform).<sup>4)</sup> Moralische Person bleibt die Regierung sie auch nicht aus einer zusammengesetzten Persönlichkeit besteht, denn auch der einzelne als solcher regiert und handelt als Repräsentant des Staats mit seinem unsterblich nicht bloß als physisches Individuum und als Privatmann. („Le roi ne meurt pas.“) Selbständig bleibt die Regierungsgewalt als die der höchsten innern Behörde in einem unabhängigen Staat. Und es wird sich die Regierungsgewalt nicht etwa als bloße Fiktion, sondern als höchste selbständige Gewalt lebendig und nicht so, wie die mechanische Staatslehre der Volkssouveränitätstheorie meint, bilden. Sie wird nicht entstehen und nicht dauern, wo nicht wenigstens ein lebendiges duelles Lebenskeim selbständiger Herrschaft und der unterordnenden Einigung der Glieder vorhanden ist, bestehe derselbe in alter Familienautorität oder in einer andern von Theilen gefühlten Überlegenheit, in dieser oder jener harmonisch vermittelnden und verbindenden oder regierenden Kraft. Dieses aber schließt natürlich abermals nicht die Freiheit eine demokratische Regierung nicht aus. Die Regierung kann sich vielmehr auch als Versammlung aller selbständigen Familienväter entwickeln, wenn diese etwa gleich großes Gefühl, Bedürfnis, Bestreben und die Gewohnheit einer nur wechselseitigen Einigung haben, wenn sie vielleicht als Colonisten eines schon gebildeten Volks gemeinschaftlich zusammenlebten und wirkten und in gemeinschaftlicher Bestrebung, Aufopferung und Arbeit der Keim der regierenden Volksversammlung des neuen Staats gegeben ist. Ähnliches auch in revolutionären Rechtskämpfen entwickeln. Wenn aber auch der Politiker die natürlichen und religiösen wahren Lebenskräfte und die natürlichen Entstehungen der Regierung schon für die Beurtheilung ihrer Kraft und Dauer nicht übersehen darf, so darf man nicht deshalb mit den Anhängern des göttlichen Rechts und den Hallerianern die freie Vereinbarung oder Anerkennung von Seiten des Volks, ihre rechtliche Constitution ansehen, ohne welche eine rechtliche und freie Regierung in einer freien Nation unmöglich

Denn stets ist die rechtliche Regierung untergeordnet dem Verfassungsgesetz und an die verfassungsmäßige Constitution des Volkskörpers, an seine und seiner Glieder. Die rechtlich organisirte Regierungsgewalt hat beide in sich aufzunehmen, untereinander mit sich selbst wie mit der Außenwelt harmonisch zu vermitteln und so den ganzen Staat lebendige Einheit zu erhalten und zu repräsentiren. Die Constitution soll der bürgerlichen

4) Die Schriftsteller nennen gewöhnlich, weil, zwar nicht die Völker im Leben, wohl aber in der Verfassung das Verfassungsgesetz und die Volksconstitution übersehen, die Regierungsform: die Constitution auch die Verfassung. Die letztere kann man übrigens in einem weitern Sinne vom Verfassungsgesetz unterscheiden als Bezeichnung der ganzen Staatseinrichtung.

nicht durch Ausbildung guter Organe des Verfassungsgesetzes (s. oben 1) und guter Organe die eigentliche Regierung des Staats deren heilsame verfassungs- und constitutionstreue Tätigkeit begründen und die gänzliche Trennung oder vollends eine feindliche Entgegensetzung der Grundbestandtheile und ihrer Organe verhindern. Repräsentative Stände können hierbei neben ihren wirklichen Mitregierungsrechten zweckmäßig zugleich das Grundgesetz und die Privatrechte der Bürger vertreten. Dabei sind jedoch stets die verschiedenen Rechte und Functionen der Stände wohl zu unterscheiden, z. B. die Steuerbewilligung als Vertretung des Privateigenthums und die Gesetzgebung. (S. oben Bd. VII, S. 146.)

1) Die Regierung, die lebendige Regierungsthätigkeit, welche gemäß dem Grundgesetz und der Constitution und im Verein mit der von ihr controlirten bürgerlichen Verwaltung im Fluß des Lebens die stete Erfüllung des Staatszwecks verwirklicht.

Nach dem bisherigen verwirklicht und einigt die constitutionelle Regierung die Rechte der Verfassung und der bürgerlichen Gesellschaft. Sie vollzieht und repräsentirt die lebendige Einwirkung und den wahren allgemeinen Willen des ganzen Staats, welche das Grundgesetz und den wahren Volkswillen in sich vereinigen; sie wird ihr selbständiges lebendiges Organ. Sie ist nicht erst kein vom Verfassungsgesetz und von dem Willen des Volks wesentlich verschiedener, sondern ein hinzukommender und aufgezwungener fremder und Particularwille. Sie wird der lebendige, personificirte, sittliche Verfassungswille in der Form der rechtlichen Freiheit des Volks. Grundgesetz, der constituirte Volkskörper und die Regierung vereinigen sich jetzt nach der Lehre von Aristoteles, der Stoiker und der römischen Jurisprudenz (s. „Mein System“, S. 59 fg.) zum ganzen, festen, sittlichen, freien, organischen Staatsleben, ganz so wie göttliche Geist, Leib und Seele zum ganzen Menschen. Sowie namentlich die vernünftig-sinnliche, selbständige Seelenthätigkeit, diese Regiererin des menschlichen Lebens, nach stoischem Axiom untergeordnet ist dem göttlichen Princip und Gesetz des Geistes und, gebunden an ihre Organe, diese nicht verletzen darf, ohne sie nicht wirken kann, so muß die Regierung nach dem Verfassungsgesetz und ist in Existenz und Wirksamkeit bedingt durch die Constitution des Volkskörpers und die Volksrechte. Ebenso wenig wie die Seele bloß activ ist, so soll die Regierung nicht unempfindlich für die Einwirkung des Verfassungsgesetzes und des Volkswillens, z. B. seiner öffentlichen Meinung, sein. Die freie Constitution der bürgerlichen Gesellschaft erscheint nunmehr weder als etwas Entbehrliches oder Zufälliges im gesunden Staat, sondern als ein absolutes, angeblich göttliches Recht der Regierung preisgegeben, wie unsere Philosophen wollen. Aber die Regierung ist auch keineswegs, so wie nach einer weitverbreiteten, unrichtigen liberalen Ansicht und Volkshouveränitätstheorie, bloß passives, unselfständiges Organ mit willkürlich vom Volk mandirter oder delegirter Beamten Gewalt.

Das wahre gesunde Leben vereinigt in seiner Vielseitigkeit und Harmonie überall scheinbar widersprechbare Gegensätze und besiegt die Einseitigkeiten. So auch thut es der sittliche freie und lebendige, frei organisirte Staat und seine Theorie.

1. Fortsetzung. 2) Der natürliche aber zugleich freie Organismus des Staats. Der Staat ist ein lebendiger Organismus. Ein innerliches Lebensprincip verbindet die Glieder zu einer lebendigen Einheit, in welcher sich alle gegenseitig bedingen und unterstützen, für den Zweck des Gesamtlebens als Theilhaber und Mittel zusammenwirken.

Er ist aber zugleich ein freier Organismus, durch den Willen freier persönlicher Glieder mit einander einig und wirksam.

Als die erklärende Ursache, durch welche sich nach der historisch-philosophischen Entwicklung der Gegensatz der freien Vielen und der Staatseinheit löste (s. oben III und IV a), zeigte sich das Entstehen, aber höhere und freiere, frei organisirte Leben des Staats, in welchem, unter Herrschaft des inneren Lebenskraft oder des Lebensgrundprincips, des lebendigen Grundgesetzes, die Staatsorgane und der Staatszweck zugleich mit dem allgemeinen Staatsleben auch Lebensgesetz und Zweck der vielen freien Glieder in freier Wechselwirkung in sich aufnehmen und sich beide, in Harmonie des Gesamtlebens entsprechend, frei bewegen.

Der Staat ist hiernach weder etwa eine todte Actiengesellschaft, oder eine bloße Abstraction, oder eine äußerliche Rechtsform, oder äußere Zwangs- und Rechtssicherungsanstalt, oder ein bloßes Aggregat, noch auch vereinigen, so wie bei einer Maschine, bloß äußere, mechanische, wie beim unorganischen Naturkörper, niedere physikalische und chemische, oder auch bloß mechanische Kräfte die Staatsglieder zu dem auf Leben und Tod verbundenen unsterblichen Ganzen. Er ist ein höheres und freieres, zugleich aber wahrhaft lebendiges Ganzes, durchdrungen und beherrscht durch ein inneres, selbständiges Lebensprincip, eine wahre höhere...



Lebenskraft ( $\beta\lambda\omicron\varsigma \pi\acute{o}\lambda\epsilon\omega\varsigma$ , nach des Aristoteles Ausdruck). Schon oben, Bd. I, S. XX vollständiger anderwärts („System“, I, 48, 206, 538, 688) habe ich nachgewiesen die Alten und nicht etwa bloß der tiefphilosophische Plato, sondern auch der von der ausgehende, verstandesstarke, praktische Aristoteles, daß die Stoiker wie Cicero u staatsmännischen, praktischen Meister der classischen Jurisprudenz, und mit ihnen auch Staatslehrer der germanischen Völker, noch Thomasius mit einbegriffen, den Staat lebendiges Ganzes mit drei, Geist, Leib und Seele des einzelnen Menschenlebens ar standtheilen (Grundprincip, Volkskörper, Regierung) auffaßten. Erst die modern stischen Abstractions-, mechanischen Zwangsrechts- und atomistischen Staatstheorie hänger des Formalismus, Materialismus und des Polizeistaats faßten den Staat e dig nach einzelnen oft niedern äußern Erscheinungen auf. Die naturphilosophische, d und die mystisch-theokratische Schule bekämpften diese Einseitigkeiten und faßten den der als lebendig auf; aber sie begingen dabei den Fehler, daß sie die Freiheit verg faßten nicht, wie die Alten, neben der grundgesetzlichen Gemeinschaftlichkeit des Staat dem Einzelleben zugleich auch dessen generische Verschiedenheit, nämlich 1) die freie P der Glieder des Staatslebens und 2) deren fr e i e Theilnahme am Ganzen, sie faßten der Einheit auch die Freiheit, nicht neben den natürlichen, sittlichen, religiösen, red historischen Bestimmungsgründen auch das freie Anerkennen, Vertragen und Mit die dazu nöthigen freien Organe ins Auge. Nicht etwa dachte man bloß an eine Ü mung der allgemeinen naturgesetzlichen Grundform für alle Lebenserscheinun sphen. Man verkannte das innerhalb dieser Grundform für das im Vergleich mit den Leben und dem Leben willenloser Glieder des menschlichen Leibes generisch höher stel autonomischer und gleich heiliger freier Persönlichkeiten, ihre gleiche Würde un Man sprach nur von naturgesetzlichem, göttlichem Machen, oder von einem histori vonselbstmachen, von der Naturwüchsigkeit des Staats. Man setzte die Staatsg poetisch aufgefaßten Ähnlichkeiten allen willenlosen Gliedern des Menschen, z. B. d Brust, die Bauern und Gewerbsleute dem Bauch, den Fürsten dagegen dem Kop Geiste gleich. Die theokratischen Mystiker, die Adam Müller, Bonald u. s. w., vollends so in Beziehung auf das dreieinige göttliche Leben. Da wurde der Köni Vater, der Abel dem Heiland gleichgestellt, die übrigen Bürger der absolut abhäng tur u. s. w. Oder man erdichtete wenigstens ein absolutes göttliches Königsrecht.

Erst als zugleich freies und zugleich innerlich lebendig gereinigtes Ganzes wird der Aristoteles und Plato es aussprachen, zu einem höhern und größern menschlichen Le des einzelnen Menschen und Bürgers. So erst gab es mit Recht für jene großartig des classischen Alterthums im ganzen Gebiet menschlicher Betrachtung und Wissen Größeres und Herrlicheres, keinen reichern, fruchtbarern Gegenstand als den sittl Staat. So erst wird in Wahrheit der Staat die herrlichste Schöpfung Gottes und und zugleich der Menschen bewundernswürdigstes Kunstwerk, die größte sittliche L die irdische Sonne beleuchtet. Durch die physische Zeugung, Abstammung und Ern wie durch die geistige und moralische, die Volks- und Jugenderziehung, durch Lebensg und natürliches Bedürfnis wie durch sympathetische Gefühle und die Staatseinrich das Leben des Bürgers mit dem Leben seines Volks und vaterländischen Staats im äußerlich verbunden. In dankbarer, begeisterter, aufopfernder Vaterlandsliebe und ordnet der würdige Bürger dessen höhern Leben das seinige unter und erkennt es, daß Sein und Thun, seine theuersten Güter, Gefühle, Gedanken, Ideen, daß die Glem Bildung, daß körperliche Vorzüge aus diesem vaterländischen Leben, aus der tiefer seiner Verfassung und Gesetzgebung, aus der Liebe und Vorsorge des Vaterlandes, ältern ihm hervorblühten, und daß sie unsterblich fortleben in seinen und des Vaterla dern. Das höhere selbständige Gesamtleben des vaterländischen Staats ergreift un den Bürger stets neu, und ein höheres Lebensprincip ihres Staats, das Verfassungs (s. IV), übt seine Gewalt über das ganze Volk. Auch die freien Bürger von Athen von England und Nordamerika, sie waren ebenso wenig als die Bürger des hebräis mit ihrer eigenen Staatsidee und politischen Bildung bereits fertig da, ehe sie etwa ei fürbeschluß faßten, jetzt den Staat von Athen, Rom oder England oder den Staat erfinden und zu erschaffen. Beide, der lebendige Staat und seine Glieder als solch miteinander aus höhern Lebenskeim und durch Freiheit. So meint es auch d der gar keinen wahren Staat kennt als den freien, in welchem alle „wechselseitig

regiert werden". Die lebendige, Sinn und Gemüth ergreifende Idee gemeinschaftlichen Lebens, das lebendige Verfassungsprincip und Gesetz, dieser Lebenskeim und die Leberkraft des Staats und die lebendig verbindende Übereinstimmung für eine Rechts-Staatsgemeinschaft, für gemeinschaftliche Staatszwecke und Gesetze (die *κοινωνία* nachoteles, ein *juris consensus et utilitatis communio* nach Cicero) mußte sie ergriffen haben, sie auf Leben und Tod sich zum Staat, zu einer Entwicklung und Vertheidigung frei ver- und seinen Gesetzen mit Freiheit sich unterordneten. Es mag nun der Keim dieser Idee, allen bewußt wurde, ehe sie selbst lebendig im Leben hervortrat, sich entwickelt haben in der Person eines großen Führers, eines Moses, Solon oder Romulus, eines Alfred oder Benn Franklin, oder auch in der Gemeinschaft hebräischer, griechischer, lateinischer und britischer Völker und Flüchtlinge, sie mag begründet sein in ihrer gemeinschaftlichen Abstammung und Entwicklung, in ihren gemeinschaftlichen Kämpfen, Bestrebungen und Opfern: jedenfalls würde solche natürliche und sittliche Einigungstrieb, es würde bloße Vertragswillkür und die äußere Staatsform ebenso wenig einen wahren Staat begründen, als auch nur diese Form allein entstehen würde. Ihre höhere, ihre unsterblich fortwirkende, auch die noch ungeborenen ergrreifende Kraft, welche, in die freie Anerkennung, in den freien Willen aufgenommen, die Lebenskraft des Staats bildet, kann nicht abgeleugnet werden, ebenso wenig als die Form der Anerkennung und Verwirklichung (II u. IV).

Durch beider innerliche Harmonie durchdringen und verbinden sich Vielheit und Einheit, Freiheit und Gewalt innerlich und harmonisch miteinander zum wahren Staat, wie es ausdrückt (*Multitudo concordia civitas facta erat*, Rep. I, 25), und dieser Staat, die Bürgereinheit ist nun wirklich, wie er den Staat definiert: *multitudo juris consensu et iuris communione sociata*. Dieser Staat ist jetzt nicht ein durch bloß äußern mechanischen Zusammenhang verbundener Haufe von vielen, von welchen die einzelnen, Freien etwa äußerlich gegenwärtig einer ihnen fremden Regierung und Gewalt, die ihnen für Außerliches Außerliches, den besten Schutz gäbe, nein, er ist, wie es ausdrücklich stets auch die römischen Juristen mit den Römern aussprachen, zugleich ein einziger großer Mensch (*homo, persona, corpus*, s. „Symptomata“, 48), in welchem die Einheit und Freiheit die Bürger und die Regierung zugleich innerlich verbinden und in Wechselwirkung setzen; und so ist er das lebendige und freie Gemeinwesen (*res publica, res populi*).

I. Fortsetzung. 3) Der Staatszweck. Derselbe ist, wie schon oben Bd. I, S. XLVIII angegeben wurde, nothwendig der vorhin unter III angegebene umfassende. Nur durch ihn ist erstlich die Vermittelung und Vereinigung der Freiheit der Bürger und der Einheit des Staats möglich. Die Bürger bedürfen für ihre Bestimmung das hülfreiche Zusammenwirken, den umfassenden Zweck. Er ist durch die historische Betrachtung aller gesitteten Völker bestätigt durch ihre Anerkennung der Freiheit und des Gemeinwohls als Zweck ihres Staats. Er ist zugleich mit logischer Nothwendigkeit in der Absicht der Glieder, welche ja mit ihrer eigenen Würde und höchsten Bestimmung, falls dieselben nicht im Staatszweck enthalten wären, in unauslösbaren logischen Widerspruch kämen, daß sie eine souveräne Gewalt des Staats über Leben und Tod, eine Abhängigkeit der Jugend- und Volkserziehung und des Lebens der übrigen von seinen Gesetzen und Einrichtungen und die sittliche und Rechtspflicht der Opferung für sie, für das Vaterland, anerkennen. Dies alles wäre ja alsdann einerseits ein beständiges Aufgeben jener ihrer eigenen Selbständigkeit und höchsten Bestimmung, andererseits, es wäre zugleich auch eine Hingabe des Zwecks für das Mittel, wenn der Staat, doch alles unterordnen und opfern, ein bloßes Mittel nur für einen untergeordneten Zweck etwa für die äußere Sicherheit, wäre. Wenn aber nach III die Erhaltung des Rechts oder der politischen Freiheit erster Zweck, Grundbedingung und Grundform aller Staatsthätigkeit ist und letzteres nur durch die Gesamtbestimmung erreicht werden soll, so ist thätig dieses niedrigen Eudämonismus und Materialismus, wie auch die despotische, tyrannische und vormundschaftliche Beglückungsgewalt und verlangt unter gerechtem Staatsgesetz die freie Thätigkeit der Privaten, der Kirchen, Schulen und Vereine aller Art. Der im Staatszweck enthaltene Rechtsschutz unterscheidet sich von dem Zweck aller andern Vereine und bewahrt seine rechtliche Natur, welche auch durch Nr. VII bestätigt wird.

I. Fortsetzung. 4) Der Gemeinwille. Der wahre Gemeinwille eines Volks ist organisch. Er vereinigt das lebendige höchste Vereinigungsprincip oder Grundgesetz des Staats (IV, a) und den organisirten Willen der Bürger (IV, b) und soll den Be-

schlüssen der Regierung zu Grunde liegen. Ohne alle organisirenden Grundlagen grundsätzlicher Friedens- und Hülfvereinigung und ohne Achtung ihrer Grundbedingungen ist einzelner und selbst der Mehrheit nur Einzelwille, nicht Gesamtwille, während Grundlagen entsprechende Stimmenmehrheit, als zum voraus anerkanntes sicherstes dungsmittel über den Vereinswillen als solcher, als Gesamtwille gilt. Es ist der Fehler der Rousseau'schen jakobinischen Theorie, daß sie fürs erste den Mehrheitswillen Einzelnen ohne solche Organisation derselben zum Gesamtwillen stempelt, und daß sie schrankenlose, kein Recht und keine Verfassungsgrundbedingung achtende Volkerversammlung als rechtsgültig erklärt. Der rechtliche Gesamtwille ist also fern von bodenloser Willkür oder auch von einem bloßen Aggregat von Einzelwille diese letztere Ansicht bildet diejenige Rechtswissenschaft, die noch heute die erste der Römer, dadurch den schärfsten Gegensatz, daß sie stets mit Entschiedenheit einen grund- oder verfassungswidrigen Beschluß aller römischen Bürger als rechtungültig, als keinen Willen und als ungültig erklärte. (S. Bd. VII, S. 109; Bd. XII, S. 140.) Sie forderte einen vernunftrechtlichen Gesamtwillen. Und doch ist sie zugleich, sowie von modernen Einseitigkeiten, so auch von der abgeschmackten Theorie unserer deutschen Zeit entfernt, welche den Gesamtwillen entweder für überflüssig für den Staat hält oder Widerspruch schon mit seinem Wortsinne, wirkliche historische Einwilligung des Volkes nöthig für ihn erklärt. Man thut beides, wie es scheint, damit entweder der physische Hochmuth seine einseitige subjective Ansicht oder der Regierungshochmuth seine Herrschaft an die Stelle des Gesamtwillens setzen und auch da durchführen könne, wo sie dem Gesamtwillen der Nation feindlich entgegensteht. Jene classische Jurisprudenz aber vielmehr ihre ganze Rechts- und Staatstheorie auf einen historisch wirklichen *consensus omnium* oder *populi*. Aber derselbe beruhte in ihr auf der sittlichen Vernunft der Nation und wurde als solche objectiv erkennbar gemacht, wurde historisch wirklich durch die heiligen Grundverträge und Grundgesetze und durch die denselben nicht widersprechenden Beschlüsse der grundvertrags- oder verfassungsmäßigen, vom Volk frei anerkannten Behörden vor allem auch durch die Abstimmung der Bürger in ihren Versammlungen. Dabei denn solche grundvertragsmäßige auf dem Gleichheitsprincip beruhende *Stimmenmehrheit* (Recht stets *consensus omnium*<sup>5)</sup>), und diese ist ganz absolut wesentlich für alle Gesetze (S. Bd. XII, S. 334.) Daß aber ein gesittetes Volk bei seinen unter heiligen Eiden gelobten Verträgen über seine heiligsten und theuersten Angelegenheiten von sittlich vernünftig ausgehe und ebenso ein diesen Grundverträgen nicht widersprechender Bestand der grundvertragsmäßigen Volksorgane, dieses ist eine natürliche auf dem Fundament aller gesitteten Gesellschaft, auf Treue und Glauben beruhende juristische Vorausannahme (function). Diese Annahme liegt ebenso nothwendig in der Natur des freien Vernünftigen als in der Natur der Person wie die, daß die so objectiv gewordene sittliche Vernunft des Volkes, individuelle Speculation als das praktische Gesetz für sie erscheine.

Die allgemeine Volksversammlung und ihre Abstimmung ist übrigens nur ein Mittel, indesß gewiß nicht allgemein das zweckmäßigste Mittel, um den Gesamtwillen zu erkunden und auszusprechen. Jedes andere Organ, und insbesondere auch die Regierung, welche durch die Constitution rechtsgültig dazu bevollmächtigt ist, hat nach und innerhalb dieser Vollmacht den Gesamtwillen des Volks und Staats geltend zu machen.

VIII. Fortsetzung. 5) Die Persönlichkeit. Der Staat ist eine moralische Persönlichkeit, die Verwirklichung seines Endzwecks und seines Gesamtwillens mit selbständiger Behandlung der Persönlichkeit. Seine Constitution bevollmächtigt besondere Organe, in denen auch die Regierung, diese moralische Persönlichkeit der Vollmacht gemäß zu vertreten und den Gesamtwillen des Staats zu verwirklichen. Es kommt hier alles auf die Constitution an, in welchen physischen und moralischen Personen und in welchen Grenzen diese Vollmacht kannt wird.

Allgemein gewiß ist nur das, daß, wenn auch ein Fürst die Vollmacht erhält und

5) Der Wille bloß des Volks oder seiner Vertreter ist aber da, wo nach der Regierung zu seiner Gültigkeit noch Zustimmung der Regierung oder eines Regierungsbestandtheils nöthig ist, ein verfassungsmäßiger Gesamtwille des ganzen Staats zu bilden, noch nicht der Volkswille. Dieser Volkswille hat diejenigen Rechte, die ihm die Verfassung einräumt. Aber wenn er eine vollkommene Staatsvollmacht bildet, ist er nicht einmal Wille oder Gesamtwille des

Allein die Regierung bildet, auch er als Regierung nur eine moralische Person je nach seiner pfungsmäßigen Gewalt und für dieselbe bildet, ganz verschieden von seiner physischen Persönlichkeit und ihren Verhältnissen.

Ebenso wenig schließt er auch, wenn selbst der Inbegriff der Regierungsrechte ihm über-  
n wäre, und wenn er auch, wie gewöhnlich, nach außen, solange er gültig besteht, den  
mmtwillen des Staats allein repräsentirt, andere Organe zu einer theilweisen Vertretung  
besammtwillens aus und niemals die Geltendmachung der moralischen Persönlichkeit der  
erten gegenüber der Regierung. (S. oben IV b.) Sobald ein Volk nur einmal in einer  
rens- und staatlichen Hülfvereinigung, wenn auch noch unvollkommen, organisirt ist, macht  
sicht- und rechtmäßig und nach der Geschichte aller freien Völker dieses Recht und, sobald  
die rechtliche Regierung wegfällt, auch die moralische Persönlichkeit des Staats nach außen  
: die nöthige Regierungsgewalt im Innern geltend. Entgegengesetzte Schwindeleien des  
znübermuths und jenes immer noch häufigen Gözendienstes für denselben, welche das Volk  
sache und willenlosen Heerde herabwürdigten, bedürfen dem heutigen Bürger- und Volks-  
pftsein gegenüber keiner Widerlegung. (S. Recht.)

K. Fortsetzung. 6) Die Souveränität. Die richtige Grundansicht vom Staate  
tet auch den großen Streit über die Souveränität. Es fragt sich: 1) Was ist die Souve-  
rität? 2) Wem steht sie zu? In den Begriff der Souveränität haben viele den Begriff einer  
chränkten Gewalt legen wollen. Dieses läßt sich aber weder nach dem Wortbegriff noch  
dem Recht behaupten. Seinem Begriff nach bezeichnet das Wort Souveränität (von dem  
Hohen supremus, dem italienischen soprano und dem französischen souveraineté gebildet,  
in Bastardwort aus drei Sprachen) nur das Oberste in seiner Art. So heißt noch heute  
bericht der ersten Instanz in Frankreich une cour souveraine, ohne daß dabei an Un-  
hränktheit zu denken wäre. Auch bei der Übertragung des Wortes auf Staats- und völker-  
liche Verhältnisse blieb nur die Grundbedeutung. Vorzüglich im Gegensatz zur Lehn-  
hgigkeit wurde früher gewöhnlich in der diplomatischen Sprache ein Staat souverän  
ant, wenn er keinen Lehnsherrn anerkennen mußte. So hieß die Acte, welche das Herzog-  
Schleswig von dem Lehnshande gegen Dänemark befreite, Souveränitätsacte, und Schles-  
un ein souveränes Herzogthum, obgleich es nur als mit Holstein unirt und nach einer  
ständischen Verfassung von den Königen von Dänemark regiert werden durfte. Der Pres-  
t Friede von 1805 nannte die Könige von Baiern und Württemberg wegen aufgehobener  
arbeit ihrer Regierungsgewalt souverän, obgleich die landständischen und reichständischen  
Tungsverhältnisse unverändert blieben. In das Recht und auf die Staatsverhältnisse  
ngen, kann ebenfalls das Wort Souveränität nur etwas rechtlich Bedingtes und Begrenztes  
nen. Nur despotische Rechte sind grenzenlos und unbedingt, soweit die physische Macht  
Es ist also Souveränität — oder viel besser: die staatliche Selbständigkeit und Hoheit —  
berste Stellung in staatsrechtlichen Beziehungen, verbunden mit den in der Natur der be-  
kten Rechtsverhältnisse begründeten Rechten.

Kun aber gibt es folgende Hauptverhältnisse des Staats, in Beziehung auf welche von einer  
eränität gewöhnlich die Rede ist.

. Das Verhältniß des Staats nach außen. Hier bezeichnet die Souveränität des Staats  
lkerrechtliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit des ganzen Staats. Die Frage, wem  
usteht, kann vernünftigerweise die Regierung und die Nation nicht in Gegensatz bringen.  
Souveränität steht beiden gemeinschaftlich zu. Keine von beiden hat ein Interesse, die  
auszuschließen. Die Regierung aber hat sie, solange sie besteht, zu repräsentiren und zu  
n. Ohne sie wäre der Verein kein Staat.

. In den innern Staatsverhältnissen gibt es 1) Souveränität in Beziehung auf das  
ffungsgeß als die höchste Gewalt, über dasselbe zu bestimmen. In gewisser Weise steht  
höchste Gewalt nach dem Obigen (IV, a) Gott oder der sittlichen Vernunft zu, von welcher  
ttlich vernünftige Grundprincip der Vereinigung ausgeht. Insofern aber dabei die freie  
ennung der Gesellschaft hinzukommen muß, versteht es sich von selbst, daß diese Souve-  
rität ebenfalls wieder der ganzen Gesellschaft ohne Trennung der Nation und der Regierung,  
ahren öffentlichen Meinung der ganzen Nation, zusteht.

2) Die Souveränität oder höchste Gewalt über die Constitution oder über die Or-  
Nation des Volkskörpers und über die Organisation der Regierung.  
Gewalten zusammengenommen nennt man auch wol die Constitutions- oder die Ver-  
ngsgewalt im weitern Sinne. Sie steht ebenfalls dem Volk und der Regierung, die sich in

gemeinschaftlichen Grundverträgen darüber zu einigen haben, gemeinschaftlich zu. Sie dem Volk allein zusprechen, so hätte man die souveräne Regierung vernichtet. Regierung, die sich müßte gefallen lassen, daß ihre ganze Stellung, all ihre Rechte jetzt beliebig ohne ihre Mitwirkung aufgehoben und geändert werden könnten, wäre keine wahre, selbständige und souveräne Regierung, sondern nur ein bloß abhängiger Diener, der morgen zum Staatssofenheizer ernannt werden kann. Auch muß die Regierung, als Staatsmacht, der Natur der Sache nach mit dem Organ des Volks und der Volkswille hier in Sprache stehenden, das Rechtsverhältniß beider betreffenden Änderung und selbständig, also vertragsmäßig zusammenwirken. Das hat z. B. auch in England niemand bezweifelt. Hätte dagegen die Regierung ein Recht, einseitig und willkürlich die Verfassung und die Regierungsrechte zu ändern, so wäre das Volk rechtlos und ein Despoten. Aller Vertrag und Consens wäre aufgehoben.

3) Die Souveränität der Regierung endlich ist die höchste Gewalt, nach Bestimmungen des Verfassungsgesetzes, der Verfassung und der Regierungsorganisation, die Rechtsvollziehung und Staatsverwaltung auszuüben. Über ihre rechtliche Existenz ist im allgemeinen auch kein vernünftiger Streit möglich. Denn diese Zustände sind lediglich von dem positiven Recht, von der besondern wirklichen Organisation jedes Staats ab, worüber sich im allgemeinen nur politische Grundsätze aufstellen lassen.

Kann es also etwas Thörichteres geben, als Fürst und Volk schon im allgemeinen abhängig von etwaiger Auslegung besonderer positiver Gesetze durch einen Streit über die Souveränität in Gegensatz und Feindschaft zu setzen? Es können dabei nur die bisherige Darstellung über die wesentliche Natur des Staats, seines Grundgesetzes, der Verfassung und der Regierung beseitigten Vorstellungen von einer despotischen und göttlich beschränkten fürstlichen Allgewalt oder einer rohen unstaatlichen anarchischen Volksherrschaft zu Grunde liegen.

Die Regierungsgewalten sind keine absoluten oder unbeschränkten, und die Verfassung kann auch noch andere Organe als selbständige, innerhalb ihrer bevollmächtigten Rechte in höchster Instanz handelnde Organe und öffentliche Persönlichkeiten hinstellen; so die Gerichte und andere höchsten Gerichte, so alle Staatsbürger mit ihren constitutionellen Rechten der Petition, der Vereine, der Presse, der Wahlen, wodurch sie für die Staatsverwaltung mitwirken. Auch ohne als öffentliche Persönlichkeiten constituirt zu sein, sind die Bürger und ihre Vereine aller Art mit garantirter rechtlicher Freiheit oder Autonomie (sui domini) wesentlich mit für die Staats- und Regierungsaufgaben, für den Wohlstand und die ganze Kultur. Die Römer sagten: „Majores nostri in quocunque civium summo voluerunt.“ Dieses gilt nicht bloß von ihrer souveränen Theilnahme an der Gesetzgebung, der spätesten Zeit sogar noch durch Gewohnheitsrecht (L. 32, de legib.) und an den Comitiis, sondern auch in Beziehung auf ihre sonstigen öffentlichen Bürgerrechte, wie die der Vertheidigung von Recht und Verfassung durch Ausübung der rechtlichen Waffen und Nothwehrrechte, auch gegen Verletzung durch öffentliche Gewalt. Auch die lateinische Sprache kannte ebenfalls stets das gemeine Recht von Deutschland. (S. Nothwehr). Die römische und servile Doctrin verkümmerte oder verleugnete dieselbe, während die römischen Juristen, wie Blackstone, das volle active und passive Widerstandsrecht aller Bürger bei Verfassungsverletzungen mit Stolz als die Bürgerschaft englischer Freiheit und Verfassung betrachteten. Die Römer aber bezeichneten es noch als den letzten Ausfluß des souveränen Bürgertums, die Bürger neben allen übrigen Freiheitsrechten, wenn sie ihm nicht genügten, um die Freiheit mit dem vaterländischen Rechtszustand zu vereinigen, stets das Recht besaß, den ganzen Vermögen auszuwandern (sui quemque juris et retinendi et dimittendi dominum). (S. Recht.)

Alles dieses veranschaulicht die Verkehrtheit der Herüberziehung des schlechten Begriffs der Souveränität, vollends aber die Verkehrtheit der Verbindung der falschen Begriffe der Unbeschränktheit und von der Zerstörung jeder andern selbständigen, also in ihrer Sphäre ebenfalls höchsten Gewalt im freien Staat durch eine moderne servile Staatslehre, allem die Fürstengewalt zu einer alles Recht aufzehrenden Molochsgewalt erniedrigt. Dieselbe ja doch bis zum heutigen Tage — zum Spott wenigstens jedes freien Engländer ein wesentliches Merkmal fürstlicher Gewalt auf, daß sie eine absolut unwiderstehlich haben müsse. Sogar die naturphilosophische Vermischung des Staats mit einem bloßen Organismus entschuldigt solche Verkehrtheit nicht. Denn auch in ihm hat ja kein einziger

je brutale vernichtende Gewalt. Im freien sittlichen Staatsverein soll zwar der sittlich recht-  
 Wille über allen stehen. Aber er hat ebenfalls nicht ausschließlich seinen Sitz in einem  
 einen Organ. Überall begegnen wir noch mystischen und dunkeln Vorstellungen vom  
 at. Die schädlichsten Irrthümer entstehen namentlich auch dadurch, daß man das Grund-  
 g (s. oben IV, a), diese höchste, aber unpersönliche Staatskraft in eine souveräne Persönlichkeit  
 wandelt. Mit ihr vermischt man denn bald die Regierung und legt ihr absolutistisch eine  
 klute, untheilbare und ungemischte Gewalt bei, erweist auch mystisch die göttliche Natur  
 Entstehung des Grundgesetzes. Oder man verwechselt diese nicht existirende Persönlichkeit  
 der constituirten Persönlichkeit des ganzen Staats, also des Volks und seiner Regierung,  
 ihr aber alsdann absolut souveräne Zwecke und Rechte selbst gegen das Volk und den Bürger  
 für die Staatsidee bei. Diese stehen angeblich über den Zwecken und Rechten der Bürger  
 ihrer Gemeinschaft, fallen natürlich der Regierung zu und verzehren mit Molochsgewalt die  
 en Rechte. Alle Staatszwecke und Rechte aber gehören allen Bürgern und ihrer Gemein-  
 an. Diese selbst wollen und sollen freilich durch ihre besondere (griechische, römische) Ge-  
 ihres Vereins der menschlichen Cultur nützen; diese Idee aber und das Grundgesetz bilden  
 besonderes berechtigtes Organ, gerade ebenso wenig als in dem physischen Organismus die  
 meine höchste Lebenskraft ein besonderes gegen die übrigen Organe gewalthätiges Organ  
 . Der Staat entsteht und besteht nur durch die Bürger, ihre Rechte und Zwecke und für  
 nicht zu deren Beeinträchtigung für anderweitige und eigene.

L. Fortsetzung. 7) Organisches Wachsen und Verändern, Entwick-  
 gsperioden und dadurch entstehende Verschiedenheiten der Staaten.  
 In der Überschrift bezeichneten Momente sind Folgen des wirklichen organischen Lebens der  
 ten. Ohne dieselben gründlicher aufzufassen, ist das richtige historische und praktische Er-  
 a des Staatslebens und seiner reichen Erscheinungen unmöglich.

Bei allem, was wir in Raum und Zeit werden, leben und sich entwickeln sehen, bei Pflanze,  
 und Mensch, im Leben des einzelnen sowie im Leben der Völker und Völkersysteme, finden  
 erfahrungsmäßig nachweisbar, außer einer Periode der Ur- oder Vorgeschichte von der  
 reitung, den Grundlagen und Quellen des neu entstehenden individuellen Lebens die  
 en: a) des Anfangens, des Aufkeimens; b) des Aufschwungs zur  
 zu Entwicklung oder Blüte; c) der Reife; d) des Zurücksinkens,  
 Verwelkens, Erstarrens, Absterbens.<sup>6)</sup>

Doch hiermit, vollends mit den noch relativern, schwankendern Bezeichnungen: Jugend  
 Alter, Natur- und Culturstand der Völker u. s. w., bloß nach einzelnen Erscheinungen und  
 ungen, z. B. von innen nach außen, oder auf das Ideale, Reale u. s. w., oder endlich nach  
 den Lebensverhältnissen, z. B. der Beschäftigung, ist an sich noch wenig gewonnen. Weder  
 notwendig noch als erschöpfend nachgewiesen, ohne bestimmte fruchtbare Aufschlüsse, und  
 kiven Ansichten überlassen bleibt vielmehr hier alles, solange nicht einestheils die mög-  
 l allgemeinsten Grundverschiedenheiten des menschlichen Lebens, der Gestaltung und  
 barung seiner Ideen, die wesentlichen, charakteristischen Grundgesetze, Principien und  
 bverhältnisse, und andernteils das regelmäßige Zusammentreffen jener Perioden mit ihnen  
 wiesen und genetisch entwickelt sind.

Die möglichen allgemeinsten Grundverschiedenheiten menschlicher Lebensgesetze und Ver-  
 ffe aber ergeben sich durch folgende Betrachtung: Alle Thätigkeit des nothwendig harmo-  
 e Lebens und lebendigen Universums wird durch höhere oder niedere Triebe, die innern  
 enden Lebenskräfte, und nach höhern oder niedern Gesetzen, eben jenen harmonischen  
 bänden oder Lebensrichtungen, bestimmt. Gesetz ist die aus der lebendigen Beziehung  
 Kräfte für die schwächere entstehende Nöthigung oder Bestimmung. Grundprincip,  
 Kraft oder Lebenstrieb, Motiv für das Gesetz ist: die innere Beschaffenheit der Natur  
 hwichern Kraft, vermittels deren sie in lebendiger Beziehung zu der stärkern Kraft steht,  
 für ihre Einwirkung empfänglich und zu der durch sie bestimmten Thätigkeit geneigt ist.  
 it z. B. bei dem Gesetz der Schwere die Anziehungskraft im Stein, vermöge der er durch  
 rkere Anziehungskraft der Erde zu ihr hinbestimmt wird, das Princip; bei dem göttlichen

<sup>6)</sup> Daß die Alten bei dem Staat, als einheitlichem, lebendigem Ganzen, und auch wegen der Allge-  
 mit dieses Entwicklungsgesetzes in der Zeit ähnlich periodisiren, ist bekannt. Cic. de finib., V, 14;  
 h. n., III, 5; Flor. proom. und Amm. Marcell., XIV, 14. Vgl. auch L. 40, de peculio.

Willensgesetz das lebendig gewordene Göttliche in dem Menschen. Von dem Dasein unge störten Wirkjamkeit, von der Vorherrschaft des Princips eines Gesetzes in der Menschens, für welches das Gesetz gelten soll, hängt alle Erfüllung des Gesetzes ab. Ohne keine Erfüllung zu hoffen und das Gesetz ein leerer Schall. Mit ihr ist sie gewiß, bei alle Gesetze liegt die Natur". 7) Verschiedene Grundgesetze für das Willkürvermögen Menschen und sein bewußtes willkürliches Handeln aber kann es nur so viele geben, als es die Grundkräfte und lebendige, bestimmende Beziehungen derselben für sein Willkürvermögen. Solche sind aber für das willkürlich handelnde Ich nur die beiden andern Lebenselemente: das Göttliche und Sinnliche. Als einheitliches, nothwendig nach Harmonie strebendes, intelligentes Wesen muß der Mensch bei der unvermeidlichen Collision der aus diesen beiden Hauptmomenten entstehenden sinnlichen oder sittlichen Bestimmungen oder Gesetze die Harmonie zwischen seinen Sinnungen und Bestrebungen zu erhalten suchen durch möglichste Unterordnung, entweder

des Göttlichen unter das Sinnliche, oder des Sinnlichen unter das Göttliche. Ein drittes gibt es nicht. „Wer nicht für mich ist, der ist wider mich kann nicht zweien Herren dienen; man wird den einen lieben, den andern hassen, dem einen anhangen, den andern meiden.“ „Wo des Menschen Schatz ist, da ist auch sein Herz, die tiefste und wahrste Gesetzgebung.

Das Göttliche aber kann nun wieder aufgefaßt werden, es kann in Beziehung zu dem Willkürvermögen treten und dadurch gesetzlich bestimmend für dasselbe werden: entweder

1) in sinnlicher Form, als blind geglaubtes, fortdauernd äußerlich hartes, zunächst vermittelt der Vorherrschaft des Gemüths, des überwiegend äußerlich sinnlich bestimmten höhern Gefühls- und Phantasievermögens und vermittelt eines hierauf beruheten blinden Glaubens an die fortdauernde äußerliche Erscheinung des Göttlichen und dadurch nothwendige Mischung und Verschmelzung desselben mit Sinnlichem; oder

2) in geistiger Form, als mit der eigenen innern Vernunft erkundet und bestätigtes Göttliches, zunächst vermittelt der Vorherrschaft der Vernunft durch den selbständigen Verstand geleiteten höhern Auffassungsvermögens und vermittelt vernünftiger, auf das eigene Innere zurückgehender, reflectirender und prüfender Auffassung des Göttlichen in seiner reinen Geistigkeit und in seiner Sonderung wie in seinem rechten, geordneten Verhältniß zu dem Sinnlichen und Ichheitlichen.

Auch hier aber führt bei dem unvermeidlichen Widerstreit solches blinden Glaubens mit der vernünftig reflectirenden und prüfenden vernünftigen Auffassung das Streben nach der nothwendig zu einem Streben nach Vorherrschaft einer dieser beiden Auffassungen durch die bestimmten Grundgesetze.

Es gibt es denn nur diese drei Grundgesetze und Grundprincipien, welche das innere Menschenleben bestimmen, welche in einer bestimmten Periode vermittelt jenes stärksten Triebes nach Harmonie die Vorherrschaft (keineswegs die Alleinherrschaft) behaupten und müssen, auf welche, als ihre Quelle, auch noch abgesehen von aller Vorherrschaft derselben in einer bestimmten Periode jedenfalls alle einzelnen Lebenserscheinungen zu ihrem richtigen Verhältniß zurückgeführt werden müssen: nämlich 1) das sinnliche, egoistische, 2) das blinde oder theokratische, 3) das Vernunftgesetz und Princip.

Auch im lebendigen, einheitlichen Staat und Staatensystem aber, wenigstens in dem Sein bestimmenden thätigen Mehrtheil ihrer Glieder, muß die Vorherrschaft eines dieser drei sich nachweisen lassen: denn auch sie sind ja lebendig und streben unvermeidlich nach dem Bestehen nur mit ihr sowie zugleich nur durch das höchste Lebensgesetz ihrer Glieder und Zweck der Verwirklichung desselben: assimiliren aber, einmal entstanden, auch wie die Glieder und deren Richtung sich und ihrem Grundverhältniß. Jeder zusammengesetzte Staat wiederholt und spiegelt im großen ab das Grundgesetz seiner Glieder, sodas auch der Mensch, wenn nicht Maß und Grundtrieb der Schöpfung, doch sicher der Menschheit mindestens des lebendigen Menschenreichs ist.

7) Τὸν νόμον κρατῖστος ἢ ἰσχυρότατος οὖτος. Thuc. III, 84. Montesquieu, der durch den Nachtheil seines Werks die Staaten nicht auf die Lebensgrundgesetze zurückführt, spricht, III, 1 von Principien, nicht der Staatsverfassungen, sondern nur der Regierungsformen, welche aus diesen Principien bestehen sollen. S. Avertissement de l'auteur. Annuaire, I, 12. will alle Staatsformen auf die egoistische Liebe zur Gewalt zum Princip setzen. Andere schwärmen um diesen wichtigsten Punkt sich gar nicht.

So und nur so ergibt sich eine erschöpfende Eintheilung der wesentlichsten Grundverschiedenheiten der Staaten und ihrer Verfassungen, eine solche, welche, gegründet auf die Grundverschiedenheit des ganzen Grundgesetzes und Grundprincips der menschlichen Lebensthätigkeit, nicht für die politischen Einrichtungen entscheidet, sondern überhaupt für das ganze geschichtliche, das, wie Cicero sagte, der Staat bedingt und bestimmt, sowie er zugleich selbst dessen lebendiger Ausdruck ist.

Es entsteht so, und gewöhnlich<sup>8)</sup> in der Periode der Kindheit und des kindlichen Greisens das despotische, im Jünglingsalter das theokratische, im Mannesalter das verfassungsmäßige Gesellschaftsverhältniß mit durchaus generischer Verschiedenheit, welche zu sich besonders abspiegelt und sich wirksam und bedeutend erweist:

- A. In den Altersstufen, mit welchen sie verbunden sind;
- B. in der Art der Entstehung und Bildung des Rechts- und Gesellschaftsverhältnisses;
- C. in dem Verfassungsgesetz und Zweck der Gesellschaft;
- D. in dem Princip derselben sowie in Lohn und Strafe zu seiner Erhaltung;
- E. in der durchs Grundgesetz gewährten rechtlichen Freiheit;
- F. in den wichtigsten Lebensgrundverhältnissen, welche mit der Vorherrschaft des Grundgesetzes und seines Principes wie unter sich in Wechselwirkung stehen, sie fördern und von ihnen ert werden. Diese aber sind 1) die Lebensernährung und Beschäftigung; 2) das Geschlechts- und Familienverhältniß; 3) die Standesverhältnisse; 4) die Religion; 5) das Grundverhältniß von Staat und Kirche; 6) die Regierungs- und Verwaltungsformen; 7) endlich die Cultur.

Bestimmtere Charakterisirung der Hauptperioden, und zwar zunächst: 1. Periode, Periode des Anfangs oder der Kindheit: unterste, sinnliche, rechtliche oder despotische Culturstufe; Gesetz, Recht und Staat der Despotie. A. Verbindung mit der Altersstufe der Kindheit. Es ist dieses die Zeit des Eintritts des ersten (inneren, allgemeinen, höhern) Lebensbestandtheils in den zweiten (äußern, besondern) und also des Vorwiegens des letztern. (Über die drei Lebensbestandtheile vgl. Bd. I, S. XXXVIII.) Noch nicht gereift ist nämlich die der möglichsten Offenbarung des höhern Lebens und seiner Vorherrschaft über die niedern Kräfte entsprechende Ausbildung seiner Träger, Organe, Systeme, seiner Kräfte und Wege. Denn nur allmählich und allmählich sich bildenden Organen erscheint alles irdische Leben und das Höhere in ihm.

Für das intellectuelle Leben des Menschen ist diese Zeit der Kindheit: die Zeit des Vorwiegens der Sinnlichkeit oder der am meisten äußerlich bestimmbar, selbstjüchtigen und Befriedigung der eigenen niedern Bedürfnisse gerichteten sinnlichen Triebe, des Überwiegens des Sinnen, Materiellen, über das in dieses Leibliche erst eintretende, erst allmählich in ihm wirkende und taugliche Organe erhaltende Göttliche. Diese Vorherrschaft aber erzeugt das gesellschaftliche Leben der Völker in ihrer Kindheit sinnliche, egoistische, auf sinnlicher Genußsucht oder Furcht, sinnlicher Trägheit oder Gewohnheit beruhende Knechtschaft und Knechtschaft, Faustrechtsgewalt und Despotie. So finden wir sie z. B., sowie Reste bei den Völkern in der Kindheit, Wildheit und Roheit in Australien, vielen Theilen Asien, Afrika und Amerika, so auch am Anfang der uns bekannten Weltgeschichte, bei jenen Riesen und Gewaltigen in der Mosaischen Urkunde, bei jenem Jäger Nimrod und Assur, Sardanapal und der Semiramis und ihrer alsbald von ursprünglicher Stammes- und Hordenhaftigkeit zu despotischen Eroberungsvölkern gewaltsam ausgedehnten Macht. Wir finden sie in den ältesten Erinnerungen griechischer und römischer Vorzeit und den nur erst allmählich gebildeten und besiegten Resten despotischer Ehe-, Altern-, Vormundschafts-, Patronats- und Lehnverhältnisse, unorganischer Selbst- und Blutrache und Vermischung des geistlichen und

<sup>8)</sup> Gewöhnlich, sagen wir, denn die Freiheit kann ja auch bei dem einzelnen Menschen in Kindheit, Jugend und Mannesalter individuelle Abweichungen von den gewöhnlichen Erscheinungen hervorzubringen, wie vielmehr in den viel größern Kreisen des Staatslebens. Dies ist wesentlich für die Aufklärung der historischen Periodisirung, und ebenso wesentlich ist es, für die nicht durch diese Perioden, sondern nach den Grundgesetzen menschlichen Handelns begründeten, despotischen, theokratischen und vernunftrechtlichen Verhältnisse die Wahrheit festzuhalten, daß im wirklichen Leben unter der Vorherrschaft (nicht Alleinherrschaft) des Einen Gesetzes Folgen der beiden an sich selbst eine frühere oder als Keim einer spätern Periode sich finden, welche aber nur als solche erkannt und behandelt werden müssen.



weltlichen, des Privat- und öffentlichen Gesetzgebungs- und Richterrechts. Wir finden in ebenso bei dem Beginn des eigenthümlichen intellectuellen Lebens und Culturlebens unserer heutigen christlich-germanischen Völker, welche wegen Gemeinschaftlichkeit der Grundelemente ihrer Cultur, gleichzeitigem geschichtlichen Anfang, fortdauernder Wechselwirkung und Gemeinschaft der Hauptschicksale sowol für ihre innern Verhältnisse wie für ihr Völkerrecht im weltlichen gemeinschaftliche Hauptperioden haben. Ihr intellectuelles Culturleben als solches besteht, auch abgesehen von der physischen Vermischung mit ehemals römischen Unterthanen, durchaus nur in der Verschmelzung classisch-alterthümlicher, orientalisch-christlicher und germanischer Elemente, sodaß also für dieses die Geschichte des frühern rein und heidnisch-germanischen Lebens gerade so nur einen Theil der Vorgeschichte bildet wie die des classischen Alterthums und des Christenthums. Oder gäbe es etwa ein größeres Recht, die Geschichte z. B. der heutigen Franzosen mit Tacitus' „Germania“ als mit Romulus anzufangen? Ihr Anfang ist jene Verschmelzung, ist zugleich also das Faustrecht, die rohe Feudalanarchie und Despotie, seit der Gründung der großen Reiche in der Völkerwanderung bis zur theokratischen Hierarchie. Das Räthsel aber, daß das rein heidnisch-germanische Leben einen würdigen Charakter hatte, dieser gerade zunächst durch die zuletzt freilich segensreiche Aufnahme des Christenthums in die classisch-alterthümlicher Cultur und Rechtsgrundsätze zerstört werden konnte, erklärt sich. Einestheils nämlich vereinigt sich das besondere Leben in stets neuen und höhern Stufen des Volks, des Völker-systems zu größern Lebensganzen mit denselben nur größern grundlegenden Lebensperioden. So kann denn das untergeordnete Leben des einzelnen (hier im Verhältniß zur europäischen Menschheit das rein heidnisch-germanische Leben) in Beziehung auf den kleinern Kreis seines besondern Lebens schon auf der dritten Stufe angelangt sein, wenn die ganze in Beziehung auf seinen größern Kreis und seine höhere Natur noch auf der ersten Stufe steht. Sodann aber besteht die Seele aller höhern Cultur in einem Volk in seinen Religionen und Rechts-Ideen. Die beiden Hauptträger und Hauptorgane dieser Cultur, ja die einzigen, die beim Mangel selbständiger Wissenschaft und Kunst, sind seine Religions- und Rechts-Ideen. An sie ist geknüpft die Heiligkeit aller Institute, Gesetze, Sitten, überhaupt aller Bande, die die niedern Kräfte bändigen und unter die Herrschaft des Höhern fesseln. Wenn sie also zerstört werden, wie bei Aufnahme des Christenthums und römischer Cultur die altgermanischen Religions- und Rechtsideen und -Einrichtungen, wo jetzt die alten Götter zu bloßen Spukfiguren herabsanken, die Rechtsverfassung schon allein durch Einschwärmung der Testamente und durch Zerstörung des Familieneigenthums und Vereins zur todten Karve wurde, alsdann wird, da die neuen Ideen nicht sogleich hinlänglich Wurzel fassen und hinlängliche neue Einrichtungen des Volkslebens zu durchdringen und zu beherrschen und so das Leben zu beherrschen vollkommen natürlich, daß das intellectuelle Leben des Volks als wieder auf neuen Anfängen rückgestellt erscheint und der Herrschaft der natürlichen, sinnlichen und selbstischen Triebkräfte anheimfällt. Es ist gerade so natürlich, als es natürlich ist, daß ein Greis, wenn seine höhern Organe zerstört oder verbraucht sind, wenn sein Gehirn, wie im Kindesalter wieder schlaff und weich wird, wieder kindisch und sinnlich wird. Daß aber wirklich das Leben der Germanen in dieser Zeit der Sinnlichkeit anheimgefallen war, um sich davon zu überzeugen, dazu bedarf es nur eines Blicks auf ihr Leben in der Faustrechtsperiode, und auf das der Franken von Chlodwig an. Überall jetzt im Innern wie nach außen, statt der alten bewunderungswürdigen Treue, Sitte und Freiheitsliebe, statt der alten herrlichen Freiheitseinrichtung und dem nationalen Schutzbündniß der einzelnen Volksstämme für die Freiheit, wie z. B. unter Hermann und Marbod, zum Theil noch unter Theoderich, ein rohes Raub-, Eroberungs- und Gewaltssystem; Meineid und Sittenlosigkeit, despotische Herrschaft und Knechtschaft für die Geringern, Anarchie gegen die selbst gewaltthätigen, aber schwach misshandelten, zum Theil gemordeten und entthronten Könige; eine solche sinnliche Verberbung und Verweichlichung, daß die kurz zuvor muthvollsten, freiheitskräftigsten Völker, die Ost- und Westgothen, die Vandalen, Burgunder, Alemannen und Longobarden bei dem ersten Anzeichen feindlicher Eroberungsgewalt schmachvoll ihre Freiheit aufgeben, die liegenden Franken selbst jahrhundertlang die physisch und moralisch scheußlich entartete Merovingische Dynastie und ihre Weiber- und Hofgeißelnderegierung dulden! Gleiches Glend und gleiches Faustrecht wird bei den nordischen Völkern erst Jahrhunderte später, aber ebenfalls unmittelbar nach Aufnahme des Christenthums und südeuropäischer Cultur herrschend.

Die despotische Willkürherrschaft am Anfang des römischen Volkslebens übrigens, war

allgemeiner Volkserinnerung, die nirgends sicherer ist als in Beziehung auf frühere, wenig-  
 in ihren Resten so lange fortlebende Rechtszustände, alle römischen Schriftsteller ausspre-  
 9), auch noch außer der Sage von dem Hirten- und Räuberleben vor der Gründung der  
 st, bezeichnet der Meister tiefer historisch-philosophischer Auffassung des Menschenlebens und  
 t Geseze, bezeichnet Tacitus, er, der, wie Joh. von Müller mit Lichtenberg sagt, alles reducirt,  
 er alles durchschaut, mit den Worten: „Nobis Romulus ut libitum imperitaverat.“ Er  
 chnet so in der merkwürdigen Stelle, wo er ausdrücklich erklärt, die Entwicklungsstufen  
 ganzen römischen Rechts angeben zu wollen, in der That aber gerade die unserige aufstellt, die  
 Entwicklungsstufe. 10)

B. Bildung der sinnlichen, despotischen Gesellschaftsverhältnisse. In der  
 cheit der Völker wie der Einzelnen werden in ihnen fast nur die Forderungen der sinnlichen  
 be und des Egoismus laut. Ein Wesen, oft mehr durch Anlagen zu dem, was es werden  
 i, als durch das, was es ist, von dem Thier unterschieden, läßt er durch Bedürfnisse und sinn-  
 Triebe, durch Trägheit und Noth den Blick bloß an die Erde fesseln. Wenn auch zuweilen  
 Strahl göttlichen Lichts in ihm aufflammt, so ist er vorübergehend wie der Wetterstrahl in  
 erner Nacht und kein Licht, ihn auf seinen Wegen zu leiten.

Befriedigung sinnlicher Triebe und Neigungen, Gewohnheiten, Bedürfnisse ist jetzt sein  
 des Gesez und Recht.

Wie der Mensch aber selbst von dem Gesez der Sinnlichkeit und Selbstsucht beherrscht wird,  
 handelt er nach diesem Gesez auch seine Mitmenschen. Soweit sinnlicher Trieb und Gewalt,  
 List und Kraft und Mittel reichen, müssen sie seinen egoistischen Zwecken sich fügen, wie er  
 thigen, wenn er der Schwächere wird. „Was aber der Mensch nach dem Gesez seiner Na-  
 tur, thut er mit größtem Recht, und ihm, solange bessere Erkenntnisse ihm fehlen, zuzumuthen,  
 nach den Gesezen der Vernunft handeln, wäre ebenso viel als der Raube zuzumuthen, sie  
 nach den Gesezen der Löwennatur handeln“, sagt Spinoza. So, bei solcher wenigstens  
 lichen Anerkennung der Sinnlichkeit und egoistischen Willkür als des höchsten Gesezes  
 t, was man Faustrecht und Recht des Stärkern genannt hat, vielleicht besser Recht der  
 chkeit nennen würde; denn nur sie ist die Grundlage, vermittelst deren der Mächtigere zur  
 haft, der Schwächere zum Gehorsam gebracht oder die gemeinschaftliche Fehde fortgeführt  
 Auch ist, wie schon bei dem Thier, so vollends bei dem Menschen, nicht bloß physische  
 e, sondern List die vorzüglichste Waffe. Ihr dienen jetzt alle Verstandeskräfte, und vor-  
 durch sie wird die Gewalt über größere Güter und Kräfte, werden die mächtigen sinn-  
 Bande der Trägheit und Gewohnheit die Mittel der Herrschaft. Schon in dem Begriff  
 solchen Rechts aber Unsinn zu finden 11), dieses kann man nur dann, wenn man einseitig  
 begriff Recht absolut auf moralische Normen beschränken will. Allein in der That und nach  
 Sprache der gebildetsten Völker, nach griechischer, lateinischer und deutscher Sprachbedeutung,  
 uet Recht nur Übereinstimmung mit irgendeinem Gesez. 12) Das römische jus naturale  
 es ein halbes Jahrtausend lang in Deutschland gesetzlich anerkannte, nur theilweise und vor-  
 ehend beschränkte Faust- und Fehderecht, überhaupt aber die auf der untersten Entwick-  
 lunge der Völker anerkannten Normen, waren auch nicht rein vernünftiger Natur und hat-  
 ch historische Realität und Bedeutung. Von verderblichen Folgen aber ist es, wenn unsere  
 acten, statt der Erforschung des auf untern Culturstufen anerkannten Rechts, übereilt

9) S. z. B. L. 2, §§. 1 u. 14 de orig. jur. Liv., I, 3—6, 16, 19. Ovid. fast., II, 141. Prop.,  
 17. D. Halic., II, 9 u. 55.

10) Ann., III, 26. Auch Cicero, Pro Sext., 42, erklärt es als allgemein anerkannt, daß zuerst die  
 Men aus sinnlicher Noth durch ein divinum jus zur Freiheit und Cultur geführt wurden.

11) Wie z. B. Henrici, Ideen, I, 20 fg.; II, 316, und mein Recensent in der Leipziger Literatur-  
 ztg. Jahrg. 1813, Nr. 272. Mein zweiter Recensent, ebenas., Jahrg. 1814, Nr. 240, meint gar,  
 lüge praktisch dieses Recht.

12) Bei den Griechen bleibt dies, mag man δίκαιος mit Aristoteles, Eth., V, 27, und Cicero, De  
 t., I, 6, dadurch als die Übereinstimmung mit dem Gesez, mit νόμος darstellen, daß man als das  
 des Gesezes (νόμος von νέμω, ich theile, daher auch Νέμεσις!) nach griechischer Vorstellung  
 Wesen der Gerechtigkeit, das gleiche Theilen erklärt, δίκαιος oder von δίκ und δίκαια ableitet, als  
 gleiche Theile Getheilte; oder mag man auch δίκαιος als Übereinstimmung mit dem höchsten ob-  
 erten Gesez, mit Αίς, denken, ähnlich wie Ulpian, L. 1, de J. et J. Bei dem lateinischen justum  
 rectum von jubere und regere, wie bei dem Deutschen Recht von regere oder richten, rachten,  
 Sache klar.

Realität und Ausführbarkeit höhern Vernunftrechts da annehmen, wo es wie bei uns praktische Realität nur erst erhalten kann, wenn sie dazu herangewachsen und erzogen.

Zunächst begründet dieses Gesetz despotisches Recht des stärkern mittelreichern Vaters gegen die schwächern Frauen, Kinder, Schütlinge, Knechte, in seiner Erscheinung mildert durch die sinnlichen Triebe und Instincte selbst, durch Gewohnheits- und Trägheit und durch Mangel an nöthiger Ausbildung für manche drückendere Einrichtung. Dieses Herrschaftsrecht vererbt dann vermittelst der Bedürftigkeit, Gewohnheit und Leichtgläubigkeit auf den, der nach dem Vater zuerst Gewalt und Gewohnheit des Herrschens anzuwenden erwarb, auf den Erstgeborenen, „die erste Kraft“ (5. Mos. 21, 16), und so wie z. B. bei den Völkern in der großen Völkerwiege des mittlern Asien, leicht zur Erb- und Thronherrschaft an.

Gegen Nichtmitglieder aber und Fremde bildet sich, solange Collisionen der Interessen bestehen, ein Faustrecht, oft mit wechselnden Föderationen der Hülfbedürftigen, und durch Siege eines Stammführers und seine Erwerbung größerer Mittel, um seine eigene Interesse der Menge dauernd an seinen Dienst zu fesseln, der größere despotische Staat eine despotische Staatsverfassung; wie z. B. bei den frühern und spätern Einfällen jener mittlern Asien in gebildete ost-, süd- und westasiatische und in europäische Länder. Despotie aber kann, vorzüglich da sie oft auch im Greisenalter der Völker zurück so entstehen, daß, wie Hobbes es schildert, nach langem Faustrecht, namentlich nach Bürgerkriegen, die Mehrzahl, des Kampfes müde, sich willig einem Despoten unterziehend „Einen privilegierten Räuber und Mörder so vielen“, oder der trägen Ruhe und der Circusspiele sich freuend, die er ihnen verspricht<sup>14)</sup>, oder so, daß in der allgem. Erblichkeit die Menschen, egoistischem Vortheil nachjagend, wie Rom Delatoren einen Gut und Recht einem Mächtigen überliefern.

C. Grund- oder Verfassungsgesetz und Zweck der despotischen Staatsverfassung ist Befriedigung sinnlicher, egoistischer Triebe und Bedürfnisse, zuerst des Stärksten, dann der andern Mächtigen, der Satrapen und Beamten, der herrschenden Kasten, der Familienhäupter, stufenweise herunter, bis endlich den Untersten nicht viel mehr als blinde Gehorsam zur Beseitigung der sinnlichen Furcht, der Genußträger Ruhe oder Mittel zum Vergessen ihrer Schmach.

D. Grundprincip oder Lebenskraft dieses Gesetzes und des auf ihm beruhenden Staats ist natürlich die Vorherrschaft der Sinnlichkeit oder der sinnlich egoistischen ihrer Triebe. Furcht nennt Montesquieu das Princip der Despotie, weil der stärksten reichendste von der Regierung in Bewegung gesetzte Hebel, die Sklaven an den Diensten zu ketten, weniger bestehen kann in Austheilung sinnlicher Genußmittel und Wohl als im Gebrauch der Furchtmittel. Auch müssen, wie mit Aristoteles Cicero sagt Geschichte sattham erweist, die, welche durch Furcht herrschen, selbst stets fürchten, und so mehr, je reiner die eigene Unumschränktheit und Willkür gerade nur die sinnliche das höchste Gesetz hinstellt. Die eigentliche letzte Grundlage dieser Staaten und der aber ist doch die Vorherrschaft der Sinnlichkeit. Sie muß der Despot erhalten, „den großer Geschichtschreiber sagt, „das Geheimniß des Despotismus“ (wo Eigennuß und der der Stärkern, der sich den der Untergeordneten dienstbar macht, nicht aber feste gleiches Wohl aller als Grundgesetz regieren) „ist es, es dahin zu bringen, daß jeder eigenen Vortheil sehe und niemand an die allgemeine Sache denke“. Daß für seine Censur mehr passe, sah der Meister des Despotismus, Liber, und der tiefe Kenner Tacitus, ein.<sup>15)</sup> Und nur die, welche sich „avilirt“ hatten, waren — so weit führt die stehliche Consequenz und harmonisirendes Princip im despotischen Organismus — Leon's Plane taugliche Werkzeuge. Wahre Tugend, Sitte und Ehre, wahrer Gemeinbegreiflich den Despoten zittern machen. Sie sind keine gefügigen, willigen Werkzeuge Eigensucht und Willkür, für sein Delatoren- und Spionerie-, sein geheimes Polizeiangriffe auf Ehre und rechtliche Freiheit und die Verfassung des Vaterlandes. Sie,

13) Vgl. über Rußland Montesquieu, V, 14.

14) 3. B. 1 Mos. 47, 13 fg.;

15) Arist. Pol., III, 6. Cic. de offio., II, 7. „Qui se metui volunt, a quibus metu dem metuant ipsi necesse est“; und dann mit Cinius: „Quom metuunt, oderunt: que odit, perisse expetit.“

16) Ann., II, 38; IV, 32.

trauen, Treue und Glaube, bestehen nicht in diesem listigen allgemeinen Kriegs- und Gewalt-  
thum des Eigennuzes.

Auch das Princip der Despotie wird zunächst gefördert und geschützt durch Lohn und Strafe, denen man nach Solon den guten Staat, und zwar deshalb erkennt, weil sie am unmittelbarsten seine Lebenskraft wirken und selbst dadurch bestimmt sind. Denn alle Lebensthätigkeit, aus-  
end von bestimmten Lebenstrieben, hört auf oder nimmt andere Richtungen, wenn diese Triebe  
t ihre natürliche Befriedigung finden, und diese ist ihr Lohn, er nährt und befestigt sie. Und  
Leben besteht, wenn die ihm widersprechenden schädlichen, im weitern Sinne verbrecherischen  
nstribe und Lebensthätigkeiten und ihre Befriedigung nicht aufgehoben werden, und das  
hre Strafe. Verdienstliche Triebe und Thätigkeiten in der Despotie sind nun die der herr-  
nden Gewalt und dem Princip ihrer Herrschaft, der Sinnlichkeit, süßsamen und dienstbaren.  
n für sie ist natürlich Befriedigung und Mehrung der durch solche Triebe und Thätigkeit er-  
ken sinnlichen Genüsse, der Eitelkeit, des Luxus, der Wollust und Weichlichkeit, nicht aber  
Befriedigung edeln Selbstgefühls durch bloß achtungsvolle und Achtung der Mitbürger  
Leude Anerkennung des Verdienstes, nicht wahre Ehre. Sie gedeiht nicht in den Sand-  
en des Despotismus und wäre gefährlich. An Geld und Geldeswerth ertheilten daher immer  
Despoten die größten Belohnungen. Allgemeiner Lohn aber für ruhiges, dem Despoten  
enes Leben ist Ruhe und ruhiger Genuß sinnlicher Freuden. Ruhe und Sicherheit, wenig-  
— da sie gegen die Regierung nicht stattfinden kann, auch bei irgend noch thatkräftigen  
rten nicht gegen die Satrapen und innern Empörungen — im Verkehr der Bürger unter-  
der, ist daher stets das gepriesenste Gut der Despotie, „in welcher das erste Bestreben des  
Herrs, da er durch Furcht herrscht, die Sicherheit sein muß“. 17) Sie heißt hier Gerechtig-  
wie die blinde Unterwerfung Religion und Tugend. Irgend sinnlicher Genuß aber muß  
Sklaven bleiben. Wollüstig daher, wie der Sultan im Serail, finde womöglich der letzte  
we auf irgendeine Art seinen Genuß, und sollte es auch nur in Raufsmitteln zur Ein-  
brung seiner Furcht und des Gefühls seines Glends sein.

Verbrecherische Thätigkeiten und Triebe aber sind hier die, welche einen Mangel, eine Stö-  
des Principis der Sinnlichkeit und der Furcht und ihrer Richtung auf die Befriedigung des  
ns des Despoten beweisen oder erzeugen oder seine Sinnlichkeit verletzen. Grund und  
der Strafe ist also hier wesentlich Herstellung und Vermehrung der Furcht zur positiven  
zung und zur Befriedigung der sinnlichen Nachsicht des gekränkten Despoten durch grau-  
Strafen, womöglich vor den Fenstern des Palastes vollzogen, im schnellen Proceß mit An-  
ang von Tortur und Inquisition, mit Bestrafung bloß der Verdächtigen und der schuldlosen  
andten, wie z. B. in China oft bis zum neunten Grade oder auch im römischen Majestäts-  
Hier also sind jene positiven, auf Vorherrschaft der Sinnlichkeit und sinnlichen Furcht  
adeten und sie erziehenden sinnlichen Abschreckungs- und Präventionstheorien von jeher  
rem Platz. Hier allein sind sie wirksam und consequent durchführbar. Bei uns, bei einem  
ganze durch Sinnlichkeit beherrschten freien Volk, wie viel man ihnen hier auch unvermeidlich  
der Gerechtigkeit aufopfern mag, sind sie bodenlos, bleiben sie ewige Stümperei, wirken,  
die sittliche Achtung der Gerechtigkeit zerstörend, dem wesentlichen Grundprincip für unsere  
e entgegen, statt es zu fördern. 18) Selbst aber zur einzigen Sicherung der Bürger und  
Ruhe gegen den zu Anarchie und Raub und Gewalt überall wachen Eigennuz, namentlich  
der Beamten ist, wie schon Montesquieu bemerkte 19), in der Despotie die grausamste Re-  
tag die wohlthätigste. „Anfangs“, sagt Amyot, „sahen es mir hart (daß in China die un-  
ligen Kinder, Altern, Brüder mitgestraft werden, daß auf bloßen Verdacht gestraft wird  
w.); als ich aber sah, daß die Chinesen bloß aus Furcht und Eigennuz handeln, fand ich  
Strenge unvermeidlich und vernünftig.“ 20) Hier, wo, wie in niedrigen Organismen,  
das eine Hauptorgan alles verschlingt, zugleich aber doch die rechte innere, centrale Ein-  
kraft fehlt, ist alles bei dem ersten äußern oder innern Anstoß auseinanderzufallen bereit,  
Also mit äußerer Gewalt und maschinenmäßig zusammengehalten werden. Sowie hier die  
t einen Augenblick sinkt, ist das Reich in Zerrüttung, und der Despot hat in jeder sinnlichen  
rde der Bürger den gefährlichsten Feind. Daher bedarf es recht oft blutiger Schauspiele,  
er und Pein aller Art, und zwar hier, wo Zwang nicht bloß gegen Rechtsverletzung statt-

17) Worte des Aristoteles, Rhet., I, 8.

18) Vgl. hierüber Welfer, Letzte Gründe, S. 145 u. 214 fg.

19) Eb. III, S. 9.

20) Huv. rech., Sect. X.

findet, nicht bloß als eigentliche Strafe zur Aufhebung bereits verschuldeter Störung des Staatsprinzips, am wenigsten einer durch den Verbrecher erzeugten, sondern um positiv für dessen Mehrung zu wirken und immer aufs neue die Sklaven zu überzeugen, wie wohlfeil ihr Blut. Dazu aber benutzte man bequeme Gelegenheit und Namen der Strafe, wie ja auch zur Bädigung der Wollust oder der Gier nach den Gütern der Bürger, wie überall in Despotien besonders auch in der römischen.

E. Gesetzlich anerkannte, gesicherte rechtliche Freiheit, freie, heilige Persönlichkeit und heiliges, festes Eigenthum kennt das Verfassungsgeheimnis der Despotie nicht. Hier, wo alle Sklaven zuerst eigener, dann fremder Sinnlichkeit sind, Menschen und Sachen, namentlich auch das Grundeigenthum, von dem Stärksten, von Despoten, despotischen Eroberern und Oberlehnsherrn oder Obereigenthümern als Eigenthum behandelt. Daher der Name Despotie! Der Despot, der sich, wie Aristoteles<sup>21)</sup> sagt insofern um die Interessen der Sklaven bekümmert, als ohne Sklaven kein Herr sein kann, aber eben dazu und zur nothwendigen Bearbeitung die Sachen lehnswise überläßt, zieht Sklavenpeculien beliebig zurück, allgemein als Erbe, z. B. in Bantam, und außerdem, wenn ihm beliebt, gleichviel unter welchem Namen, ob vermittelst römischer Delatoren, der *poenae* und der *Confiscationen*, oder auf andere Art. Nach Herodot nannten schon die Perser sich selbst ausdrücklich Sklaven des Königs. „Ein Mongole, welcher den andern Schopf kriegt, ist strafbar, nicht weil er dem andern wehe thut, sondern weil der Schopf dem Fürsten gehört.“<sup>22)</sup> Mein Rücken ist herrschaftlich, sagte sich tröstend die mit Schlägen bedrückte russische Leibeigene. Hier also gilt die Hugo'sche Rechtstheorie der völligen Aufhebung des Privatrechts. Daher wird denn consequent, und soweit es vorzüglich auch zur leichteren Führung des Strafsprinzips bequem scheint, jede Verletzung Majestätsbeleidigung, (China<sup>23)</sup>) und in Rom in den seit der Kaiserzeit, sowie in jeder Despotie, absichtlich unbestimmten und ausgebehnten Majestätsgesetzen.<sup>24)</sup>

F. Die wichtigsten, mit der Despotie wie unter sich in fördernder Wechselwirkung stehenden Grundverhältnisse sind:

1) Vorzugsweise nomadische Lebensweise, Lebensernährung und Beschäftigung der Fischer, Jäger und Hirten. Denn die unterste Lebensstufe erzeugt höhere Bedürfnisse, und umgekehrt erzeugen und fördern diese Lebensbeschäftigungen

21) Polit., III, 6.

22) Heeren, Ideen, I, 479.

23) Du Halde, I, 43.

24) Tac. Ann., I, 72; II, 50; III, 24. Beispiele besonders consequenter Despotien liefern afrikanische Regierstaaten. So der von Dahomey auf dem Westrande von Hochafrika. Von ihm berichtet Ritter, Erdkunde, I, 297, nach guten Quellen: „Alle betrachten sich als Sklaven des Königs. Haupterwerb auch hier wie in andern Regierstaaten der Menschenhandel, der Verkauf der Unterthanen wie der als Tribut erhaltenen ist). Nur für ihn leben sie und sechten in ihren Sünden. Was er über sie gebietet, wird ohne Widerrede vollzogen. Alle Neugeborenen gehören dem Könige. Daher werden die Kinder den Eltern entzogen und erhalten eine Art öffentlicher Erziehung. Die Übung der blutigsten Grausamkeiten ist dem Könige als ein Gottesgericht zugestanden. Sein Ausspruch: „Der König geht im Blute von seinem Throne bis zu seinem Grabe und bewässert jedes Jahr die Gräber seiner Vorfahren mit Menschenblut.“ Es ist Majestätsverbrechen, zu behaupten, der König von Dahomey sei sterblich, esse und trinke und schlafe so wie andere Menschen. Bei der Besteigung erklärt der Monarch, „daß er niemand kenne und kennen wolle, sondern nur die Strafen handhabe!“ Er hat das Monopol, die Frauen zu verkaufen. Nur wer 20000 *Kowries* bringt, darf vor das Thor des Palastes in den Staub wirft, erhält eine Frau. Hofsänger besingen die Thaten des Königs und seiner Feldherren. Als Fetisch verehren sie den Tiger und sagten den Europäern, müssen mit diesem zufrieden sein, weil ein besserer Gott, der den Weißen so vieles gegeben hat, uns noch nicht kundgethan hat.“ Kapitän Landolph, Denkwürdigkeiten, übersetzt von Th. (1825), S. 46 u. 160, erzählt vom Könige von Benin, der ihm in der Freude über das Geschenk bunter Schlafmäntel und andern Kleidern aus der Garderobe von Ludwig XIV. ein Fest mit sehr völlig unmelodischer und unharmonischer Musik gab, „daß derselbe mitten im Fest bloß ihm allein sich zum höchsten Vergnügen und ohne daß er es zu verhindern wagen durfte, einem Unschuldigen Gesellschaft selbst den Kopf spalten ließ, sowie daß in den Tagen nach des Königs Tode Soldaten die Stadt ziehen und jeden Begegnenden tödten, um ihr Blut auf dem Grabe des Königs zu opfern, welchem auch seine Minister lebendig vergraben werden und so lange, bis sie verschmachtet sind, müssen: „Der König lebt!““ Oft übrigens zeigen sich auch in der Despotie Erscheinungen einer andern Culturstufe, sowie ihre Reste meist in diese hinüberreichen. So war z. B. die Sklaverei bei ein solches despotisches, von ihnen selbst auch ganz, z. B. in Beziehung auf die Strafe, nach dem römischen Principien behandeltes Institut, und es kann möglicherweise die Herrschenden despotischer Furcht befehlen und die Beherrschten ein anderes Princip, z. B. blinder theokratischer Glaube, leiten.

Nachdenken, keine höhere Kunst und gesellschaftliche Ordnung und das Bedürfnis sie bilden zunächst nur Kriegslust und Egoismus aus. Kehrt Despotismus im so erhält natürlich die Sinnlichkeit die den gesteigerten sinnlichen Bedürfnissen und den dienstbaren Beschäftigungen. Doch sinken auch sie häufig, theils weil der Despoter sie nöthige Freiheitskraft und Thätigkeit und Rechtsicherung nicht zuläßt, theils ihrer Wohlstand der völligen slavischen Abhängigkeit nachtheilig werden könnte. Zugweise sinnliche, dem Gesetz oder der That und der Sittenlosigkeit nachtheilige und despotische Geschlechts- und Familienverhältnisse. Das gesellschaftliche Grundverhältnis darf nicht durch Unterordnung des stärksten sinnlichen: höhere Gefühle, durch gegenseitige Achtung heiliger Persönlichkeit, eine Schule der Sittlichkeit werden. Es muß vielmehr Vorherrschaft jener stärksten sinnlichen Willkürherrschaft als Vorschule und Grundtypus des despotischen Staats statt: der Gebrauch der Menschen zur Befriedigung des Egoismus, namentlich der Frau und Sklavin, als slavischen Hauskinds, als Waare, als Gegenstand des Kaufs und von bleiben dann oft später noch der Scheinkauf, oder wie ebenfalls zum Theil bei <sup>25)</sup>, wie auch bei einigen australischen und amerikanischen Völkern, der Schein-<sup>6)</sup> Andererseits aber kann auch Herrschaft der Sittlichkeit und Freiheit in solcher erzogen werden. Kehrt im Greisenalter die Despotie zurück, so wird Sittenlosigkeit, der früher sittlich strengern Familienverhältnisse, welche vorzugsweise, wie einst Despotismus herbeiführt, auch wieder vom Despotismus unvermeidlich begünstigt, theils absichtlich, um die Menschen zu Sklaven der Sinnlichkeit zu machen und thigen sinnlichen Genuß zu lassen (s. IV), theils unabkömmlich durch Luxus und stliche Kraft und Ehre.

Die Standes- und Amtsverhältnisse, vorzüglich Privatklaverei, Herrschaft einer Kriegerkaste oder bevorzugter Stämme. Überwundene Feinde, Kinder, Kinder von Rebweibern werden Knechte, zuerst der Familienväter, dann Enkel, deren Kinder dann einen natürlichen Vorzug vor den Kindern der Nachkommen haben. Wenn nun aber solche Horden, wie die des mittlern Asien, in früherer Zeit die Eroberungsbereiche oder überhaupt feste Reiche gründen und sich jetzt zuerst die Lebensgeschäfte theilen müssen, dann werden die Besiegten eine Kaste der Sklaven, Parias, die Sieger vertheilen die bessern Lose. Der am meisten bevorzugte Stamm, die Kriegerkaste das Kriegshandwerk, und die es erhalten, die Prätorianer, Strelitzen, Landsknechte, Feudaleroberungsheere, und zwar der ganze Stand der Krieger, Enkel, wie in den Feudaldespotien des Mittelalters, ihre Vorsteher, die jetzt sich Krieger-, Reiter- oder Ritterkaste werden Herren der Waffenlosen, suchen consequent die Waffen bloß in ihren Händen zu erhalten<sup>27)</sup>, während die übrigen Bürger arm und ehrlos werden. Eine auf der Achtung sittlich persönlicher Würde und auf der Förderung, sie wiederum fördernde freie Wahl des Lebensberufs nach innerer Neigung, Aufmunterung und Belohnung freien Wettstreits und Verdienstes passen wenig zum Despotismus. Auch wird durch Despotismus in den untern Kreisen der Despotismus desorganisch unterstügt. Die Anerkennung desselben Gesetzes, nach welchem man den Despoten despotisch beherrscht, enthält schon die des nothwendigen slavischen Gehorsams stärkern. Umgekehrt kann ein Staat schon deshalb, weil er auf die faule Grundlage der Kaste aufgebaut ist, auf die Dauer seine Freiheit nicht behaupten gegen die un-Entartung des Volks, das mit dem verworfenen Sklavenpöbel und seinen Frei-

rüber, was sie in Sprachgebrauch und Sitte noch später in Verbindung brachten mit dem östlichen, z. B. Gell., I, 12.

Die Ostküste von Sumatra werden bei Vielweiberei Frau und Kind als Sklaven selbst vom Mann besessen. (Quarterly Review, Jahrg. 1828, Nr. 66, S. 99 fg.) Ähnlich in Neuholland, wo die Eingeborenen als Lastthiere behandelt werden. Bei den wilden Arabern muß sich die Frau selbst vor jedem Manne demüthigen, z. B. bei den Arabern vom Kamel steigen. Vgl. überhaupt Aristoteles, über die Regierung in China, diesem consequenten, aber sehr polizirten Despotismus, geht gesetzlich die Familie des Vaters, welche auch hier nach seinem Tode auf den Erstgeborenen von der ersten Generation bis zur Erlaubtheit des Verkaufs und Straflosigkeit des Mordes von Kindern und Enkelkinderungen gegen ältere Familienglieder dagegen furchtbar hart bestraft werden. Der Vater erbt dem Landesvater für die Verbrechen seiner Angehörigen, während bei seinen Verbrechen die Angehörigen mit bluten müssen. Du Halde, I, 140, 266; III, 69, 155. La-Flang-Deu, Rec., 37 fg., 316.

27) Arist., IV, 13.

gelassenen sich ergänzt und mischt. Auch das „Theile und herrsche“ findet durch die kastei Absonderungen und Privilegien ebenso seine Anwendung, wie die stets bloß kriegerisch art und militärische Zucht, und mechanische Dressur gerade in der herrschenden A bürgerlicher Freiheit ungünstig ist. Übrigens möge ein despotischer Herrscher wol zu in China, auch Generale und Minister unter die Furcht des Bambusrohrs zu si wenigstens einigermaßen sich zu sichern gegen prätorianische und feudal-aristokratische Maßung, Revolution und Anarchie.

4) Sinnliche, wenig sittlich erhebende Religion in der ersten Periode die unterste Stufe, die noch jethistische oder götzendienerische, welche (wie wol auch der ältesten Griechen) ganz auf das Besondere, Sinnliche und seine Zauberkraft beschränkt höhere Einheit und Unendlichkeit noch gar nicht auffaßt, sehr oft, wie jene Tigera Dahomey, mehr in Furcht vor bösen als in Verehrung guter Kräfte besteht; weni Religion, welche, wie mohammedanischer Fatalismus und sein sinnliches Paradies Dienst des Fo mit seinem naturphilosophischen Nichts und unabwendbaren Natur der Sinnlichkeit nicht ab- und zu freiem sittlichen Vorwärtstreben nicht hinführt. ja selbst unsere heutigen Apostel des Despotismus statt wahrer, aufgeklärter Christlich welche durchaus nicht mehr Hauptsache sein soll, lieber blinden Aberglauben und sinnlichen Cultus.

5) Dienstbare Unterordnung des Kirchlichen und Geistlichen u Weltliche, womöglich Vereinigung wenigstens der höchsten kirchlichen Würde und ( der weltlichen, wie bei despotischen Familien-, Stammes- und Ordenhäuptern, wi und der Türkei, bei den persischen Söhnen der Sonne, bei den oberpriesterlichen, ja v römischen Cäsaren und wie nach unsern neuern Unionstheorien oder unserer Hugo'sch „von der Staatsanstalt der Kirche“. In völlig dienstbarer Abhängigkeit von der Gewalt, sind Religion und Priesterschaft nur bestimmt, den Despoten zu solchen Gunsten ihre Augurien, Orakel und Lehren zu geben, wie auch Napoleon es wollte ständiger jene Einheit bewirkt ist, um so mehr ist zuletzt jeder letzte Damm gegen A Gewalt, jede Sicherung der objectiven Wahrheiten und Grundsätze, jedes letzte A Freiheit, ist zuletzt die Freiheit selbst im Gedanken zerstört; denn selbst für die Ged zulezt aufgehoben, bei weltlicher Gewaltthat, die prüfende Vergleichung mit einem be lichen Recht und Berufung an dasselbe, bei geistlicher Anmaßung die Berufung auf weltliches Recht. Alles wird zugleich weltliches Recht und religiöse Sagung. Hier ste wie nach dem Schmeichler des Alexander, Jupiter neben dem Throne der Könige u ihre Willkür zum Recht. Sie haben, wie Heinrich VIII. von England, die Wahl Zweifelnden entweder als Reher oder als Majestätsbeleidiger zu richten. Nichts ab und erniedrigt mehr als solcher gänzliche Mangel eines gesetzlichen Widerstandes nichts nimmt der Religion mehr alle wahre Liebe der Bürger und daher alle sittlich ermutigende Kraft, als wenn man sie zur gemeinen, irdischen Staats- und Polizeianf gewürdigt, gemeinen weltlichen und politischen Zwecken dienstbar sieht.

6) Unumschränkt monarchische Regierungs- und autokratische (bureaucratische), militärisch hierarchische Verwaltungsform. Unur in ihrer Ausübung natürlich nie den rechtlosen Untergebenen verantwortliche Gei Orden- und Stammeshaupt bis zum letzten Familienvater, vom Sultan, Begier, und Präfecten bis zu dem untersten Polizeidiener herab, wie unter Napoleon, de Bureaucratie keine Anklage der Beamten durch die Bürger zuließ, entspricht natürlich: und Princip dieses Staats. Hier, wo möglichst schnell jede neue Laune zu verwirkli oft in schneidendem Gegensatz mit dem Wohl und dem Besitzstand der Bürger, wo fei festes, objectives Verfassungsrecht sorgfältige, mehrmalige collegialische Berathung f allgemeine Selbstsucht aber stärkern Zügels bedarf, um die Gehorchenden von Er „des Glücksguts der Herrschaft“ auszuschließen, wo ferner statt des thätigen Ger alles von oben durch Zwang gemacht werden muß, hier können die Beschlüsse nicht i ungehemmt genug gefaßt und durchgeführt werden. Hier, wo der Staat wirklich „ein maschine“ ist, steht alles um so besser, je einfacher und stärker der äußere Hebel i Räder in Bewegung setzt. Hier ist wirklich jede, auch vorübergehende Hemmung durch und Beschränkung der Gewalten, selbst „die durch festes Privatrecht“, unpaffend. Der

hier wirklich „allein noch freien Entschluß“ zu haben anspricht, darf durch nichts beschränkt sein, wie der türkische Kaiser nicht durch Gide, sobald sie dem Staatszweck, d. h. seiner Sicherheit seiner subjectiven Meinung entgegenstehen. Sowie aber der Despotismus solche unumschränkte Herrschafts- und Verwaltungsformen gründet und fördert, so fördern sie auch ihn. Auch beim Willen der Bürger und des Regenten besteht in ihnen auf die Dauer kein festes Objectives gegen überhandnehmende Einseitigkeit, Kraftlosigkeit und Selbstsucht der Regierenden der Regierten, gegen eigensüchtigen Eigenwillen der Herrschenden und slavische Unterthätigkeit der Gehorchenden, vor allem aber nicht gegen Trug und Verrath der in die Mitte stehenden Schmeichler, Hofleute und Beamten, eigensüchtiger Priester- und Adelskasten. Diese eifrigst rathend zu immer mehr unumschränkter willkürlicher Gewalt, theils um gemeiner Heile willen, theils um sie auszuüben, üben sie bald gegen das Volk wie gegen den Fürsten, der und dessen Familie vollends, wie schon Montesquieu bemerkt, nach aller Geschichte um so unsicherer werden, je unumschränkter die Macht wird. Im Volk wird durch Willkür der sittliche Gemeingeist, durch Erpressungen und lose Finanzkünste und öffentliche Anredlichkeit Wohlstand, Fleiß und Credit, durch Verfälschung und Unterdrückung der Wissenschaft und der öffentlichen Meinung und freien Wahrheitsstimme die höhere Bildung und die Erziehung der immer mehr schwankenden und verhüllten Grundsätze, durch listiges Polizeisystem und Delatorensystem wie durch die Sittenlosigkeit der Vornehmen endlich der gute Charakter, die Sittlichkeit und die Kraft immer vollständiger zerstört. Der Fürst aber muß zuletzt an sich selbst recht augenfällig das Grundgesetz und Wesen, das Endresultat und die Ursache der zerstörenden Lüge, die ganze Schmach des Despotismus darstellen. Durch Adels- und Hofgesinde schon für ihre Zwecke erzogen, oft absichtlich so, daß er, wie jene elenden Zwinger, als moralischer und physischer Krüppel den Thron besteigt, wird er fortbauend mit einem Zauberneh von Ehrenbläseren, falschen Vorstellungen und lügnerischen Nachschneidern umgarnet, welches in diesem Reich der öffentlichen Lüge keine freie Stimme der Wahrheit öffentlichen Meinung zerreißt; welches jeder dem Fürsten sich Nähernde aus Rücksicht auf die Macht des eigentlich und allmächtig Regierenden fester ziehen muß, welches sehr oft auch, wenn die Macht verräther an auswärtige Macht Fürst und Staat verrathen, von dieser befestigt wird. Wird er denn mit all seinen Beschlüssen, die ihm nach listigen Einflüsterungen durch Werkzeuge der eigentlich Regierenden, oft durch den Schein des Widerspruchs entlockt und dann durch den Schein des treuesten Gehorsams vollzogen werden, täglich der Spielball der Facetten, der Camarilla, der Günstlinge, Maitressen und Beichtväter, und täglich auf dem Schein lügenhaften Schein einer unbeschränkten Selbstregierung geüßt, einer Selbstregierung, die in der Ausführung selbst einem Napoleon so oft Willkür und Betrug seiner Betrüger verleiht. Wenn ein Günstling Ludwig's XV., H. von Monbarez, einem seiner Freunde antwortete: „Wie je der König Einfluß gewinnen, so sollen Sie gewiß die gewünschte Stelle haben“; wenn ein spanischer König lieber sterben muß, als daß er und sein Hofgesinde zur Ausübung seines entzündeten Kleides von der Hofetikette dispensiren dürfen, so zeigt beides nur von den mehrfachen Arten der Knechtschaft der Despoten, und eine ebenso häufige Abart in milder Form wie die der spätern Merovinger und Karolinger und so vieler andern im despotischen Feudalismus, und wie bei römischen und orientalischen Herrschern. Wenn nach H. von Dohm selbst bei einer Kaiserin Katharina, selbst von so vielen Mittheilungen, die Enthüllung des frechsten Betrugs nicht gefürchtet zu werden braucht, des Betrugs, wenn man ihr dadurch die durchreisten Provinzen wundervoll blühend erscheinen läßt, daß ihr in der wirklich künstlichen, für einige Tage erbauten Landstraßen von schönen gemalten Bildern aus die aus der Ferne herbeigeschleppten schön geschmückten Sklaven als die glücklichen Lohnarbeiter zuzuschauen müssen, wehe dann euch, ähnlichen Mißhandlungen ausgesetzten schwächern unumschränkten, euch, trotz aller unter euerm Siegel und Namen gegen Tugend und Glück der Bürger, gegen Ehre und Macht eures Throns und eurer Familie verübten Verbrechen, billiger mehr noch Gegenstand des Mitleids als des Hasses und des Fluchs der unglücklichen Bürger!

1) Mangel an höherer Geistescultur und selbständiger Wissenschaft, empiristische und materialistische Auffassung aller Dinge. Der erste Mangel ist dieses ohnehin natürlich. Aber auch in der spätern Despotie versinkt allmählich die höhere Cultur, welche als Rest besserer Zeit, und genährt durch ihre Kräfte, so wie die ägyptischen Pyramiden in fetten Jahre die magern eine Zeit lang erhielten, eine Weile in sie hineindauert, ja oft im Anfang der Despotie als der letzte Vereinigungspunkt der Kräfte der bessern Zeit doppelt auf-



blüht, dennoch zuletzt ebenfalls in die allgemeine Barbarei verfinstert, wie z. B. selbst die rechte Rechtswissenschaft nach Alexander Sever's Zeit. Die Despotie erträgt nicht die selbige moralische Gewalt freier, sittlicher, aus Freiheit stammender, zum freien Fortmahnender, wissenschaftlicher Grundsätze, „die Ideologie“ und Aufklärung. Auch Kunst und Wissenschaft und ihre Bearbeiter können auf ihrem Boden, in ihrer Rechtlosigkeit, in knechtischem Druck, in dem allgemeinen Schlamme der Niedrigkeit und Lust nicht gedeihen, Lebenskraft und höhern Aufschwung gewinnen. Nur etwa dem zur dem Mechanismus dienende Künste und Kenntnisse, so wie die der Naturseite und dem lichen zu-, von den ewigen Ideen und der praktischen Freiheit dagegen abgewendeten, nicht falls auch gut in der Zucht gehaltenen Materialisten und Buchstabenwässer, so Schmeichler und Rechtfertiger der Lüste wie der Willkür, lügnerische Hofdoctoren historiographen und Hofzeitungsschreiber, wie in China, sie werden als Knechte oder behänge des despotischen Throns geduldet und gepflegt; nicht aber freie Geistesphilosophie und wahre Aufklärung. Christus wie Sokrates mit ihrem begeisterten freier, immer steigender sittlicher Veredlung und Beglückung der Menschen, also auch deckung und Entfernung der Unvollkommenheiten, sind in solchen Zuständen giftige und Volksverführer und Hochverräther. Das Evangelium, das an die Armen gepredigt wird auch, schon um dem sinnlichen Cultus den sittlichen Kern zu entziehen, verboten Volk, wo möglich, wie laut öffentlicher Nachrichten einst in Sardinien, auch die A Lesens selbst. In Indien ist es für die zur Sklaverei bestimmten Soudras Todesverbreit Beda's zu lesen.<sup>29)</sup> Wahre Aufklärung würde allen Bessern im Volk Unglück und des ganzen Zustandes und seines Widerspruchs mit Religion und Geschichte, ja vielleicht und dem Namenregenten selbst das trügerische Netz zeigen, welches Nichtswürdige überwerfen, und das unvermeidliche Verderben, welchem sie der Despotismus in die Arme überhaupt aber ist, wie schon richtig Spinoza sagte, Obscurantismus, Verdampfung der geistigen Lebens und ungefährdete öffentliche Bulletinslüge, ebenso wie Begünstigung bei Sinnlichkeit einerseits und Erstarrung aller Gemüther in Furcht vor der Polizeiquisitionsgewalt, allgemeine Erschlaffung und Kraftlosigkeit andererseits, das Leben die Stütze der Herrschaft absoluter Premierminister, der Günstlinge, der Camarilla.

Zweite Hauptperiode; Periode der Blüte oder des Jünglings Mittlere, theokratische Kulturstufe. Gesetz, Recht und Staat der Theo

A. Verbindung mit der Periode des Jünglingsalters. Dieses ist Periode des Hervortretens und Übergewichts des höhern Lebensbestandtheils, jedoch Vermischung und Verschmelzung mit dem niedern. Denn nicht sprungweise geht die Lebensentwicklung von der Herrschaft des niedrigsten zu der des höchsten Lebensbestandtheils. Seine Organe, Institute, Kräfte für das Höhere sind, obwohl schon kräftiger und wider doch noch nicht reif zur höchstmöglichen reinsten Offenbarung des Göttlichen, zugleich zu höchsten Selbständigkeit und Sonderung, und zugleich zur allseitig harmonischen Unterwerfung des Niedern unter das Höhere vermittelt des individuellen selbständigen Lebensprincip

Für das intellectuelle menschliche Leben ist dies die Zeit der Mitte zwischen dem niedern, sinnlichen, ganz durch äußere Reize bestimmbar, bloß auf sich selbst gerichteten Sinnlichkeit und dem selbständigen, frei prüfenden, sittlichen, durch sich selbst bestimmten gleichgewichtigen Geist, dem spiritualistischen, vernünftigen, selbständigen Auffassen des Göttlichen. Es ist dies die Zeit der durch Phantasie und Gefühl bestimmten blinden oder schwärmerischen, theokratischen Offenbarung an fortbauernde äußerliche und sinnliche Offenbarung des Göttlichen, wobei stets, wie im sinnlichen Cultus, oder in Beziehung auf die moralisch-religiöse Idee der Reinigkeit und Unverletzlichkeit, ebenso ferner wie in höherer Geschlechtsliebe, wie in Ritterthum und Liebe des Mittelalters selbst nach den günstigsten Darstellungen eines Ulrich von Lichtenstein, Sinnliches gar nicht mit dem Höheren vermischt und verschmolzen wird, bei der Liebe z. B. die Befriedigung des sinnlichen Lusttriebes mit aufopferndem Hingeben und Anschließen an die Gattung und den geliebten Gegenstand. Es ist die Zeit blühender, energischer, poetischer (zeugender) und vorwiegend nach außen gerichteter, das Höhere sinnlich gestaltender Lebensthätigkeit.

Für die gesellschaftlichen Verhältnisse ist dieses die Zeit der Vorherrschaft des Glaubens oder theokratischen Gesetzes auch über die äußern gesellschaftlichen Verhältnisse. Es ist die Zeit der fortbauernden äußern Leitung derselben durch die fortbauernde äußere,

29) Meun, IX, 334.

Orakel, ihre Orakel, Augurien, Propheten, inspirirte Statthalter und Priester, wie bei Indiern und Persern nach den Gesetzen des Menu und Zoroaster, bei den Hebräern Moses und bis zu den Königen, bei den Germanen vorzüglich seit Gregor VII., überhaupt der Vändigung der rohesten Faustrechtsgevalt durch die theokratische geistliche Gewalt und die Oberlehnherrschaft des großen abendländischen Christenstaats. In Rom ist dieses seit Numa bezeichnete Zeit, aus welcher so viele theokratische Nester im Familien- und Staatsverhältniß auch in die folgende Periode hinein fortbauerten, und von welcher jene Stelle des Tacitus nach der Angabe des frühern despotischen Zustandes fortfährt: *na populum religionibus devinxit.*"

. Art der Bildung des theokratischen Rechtsverhältnisses. Immer mehr nach Befriedigung der dringendsten niedern Bedürfnisse der Mensch einer höhern Bezeugung entgegen. Er, der bisher allein auf das Irdische gerichtet war, dessen höhere Natur, wendet allmählich, durch glückliche Anregung und Mittheilung bestimmt, den Blick oben. Immer heller fällt das göttliche Licht in seine empfängliche Brust, bis endlich die Zeit mit lebendigem Glauben sein ganzes Wesen ergreift und sich unterordnet.

Aber der eben noch im Sinnlichen verlorene Mensch und die Organe seines geistigen Lebens noch zu schwach und ungeübt, um Sinnliches und Geistiges völlig zu sondern und das eine rein geistig und innerlich zu erfassen. Je schwächer er aber sich selbst erkennt, desto fühlt er seine Abhängigkeit von der Gottheit, er thut keinen Schritt, ohne überall ihr zu walten, ihr wundervolles Wirken zu ahnen, zu belauschen. Innig schmiegt er sich an sie, sucht ihren Beifall, fürchtet ihren Zorn und forscht deshalb eifrig nach ihrem Willen, einem heiligsten und höchsten Gesetz. Aber wie ihm von außen die Gottheit entgegenkam, so ist er nie auch nur außen. Vernunft und Gewissen sind ihm, der, ohne ausgebildete Kraft Reflexion und freien Prüfung, in Anschauung und Gefühl verloren ist, noch nicht ihr Dolmetscher. Die Gottheit selbst muß ihm und zwar sinnlich sprechen, muß sich offenbaren. Wunderbare Erscheinungen, der Mund der Orakel und Propheten, inspirirte Statthalter und Priester thun den göttlichen Willen ihm kund und leiten ihn auf allen Wegen.

Recht kann jetzt nur sein, was diesem stets neu sich äußerlich offenbarenden göttlichen Willen entspricht. Frömmigkeit oder Glaube, Tugend und weltliches Recht, Erkennen und Glauben schmelzen daher, wie sie es z. B. bei den Hebräern gänzlich sogar in der Sprache thaten. Der wahre Glaube ist Gerechtigkeit, und Unglaube höchstes weltliches Staatsverbrechen, wie die heilige Handlung und Reinigung gottesdienstlich und fromm ist.<sup>30)</sup>

Durch die beschränkte sinnliche Auffassung bekommt die Gottheit sinnliche Gestalt, wird sinnlich auch Nationalgotttheit, unmittelbar den Staat regierender König. An ihren sinnlichen Cultus, ihre Orakel und Altäre, ihre Tempel und Feste knüpft sich, wie in den antiken Zeiten der Hebräer, Phönizier, Griechen und Lateiner, das Gesellschaftsband. Der Vorherrschaft des Höhern aber, seiner durchgehenden Verschmelzung mit Sinnlichem, liegt selbst die Befriedigung sinnlicher Triebe und Bedürfnisse stets den Menschen auf Gott. Alle Gaben empfängt er aus der Hand eines Gottes und denkt seiner bei deren Genuß, wie Götter zu seinem Mahle nieder und erfreuet sie mit seinem Opfer und opfert selbst mit ihrer Liebe der schönen Göttin.

. Grund- oder Verfassungsgesetz der Gesellschaft. Dieses ist jetzt der sich offenbarende, von den Priestern, Sehern und Statthaltern der Gottheit ausgehende und gehandhabte göttliche Wille und der blinde Glaube an denselben. Endzweck des Staats ist Erfüllung dieses Willens und dadurch Wohlgefallen und Segen, Erfüllung der Erheißungen der Gottheit, nähere Vereinigung mit ihr.

. Lebenskraft dieses Staats und seiner Gesetze ist der blinde Glaube oder die Vorherrschaft des durch höheres Gefühl und Phantasie geleiteten gläubigen Hingebens an das sich offenbarende Göttliche. Es wird positiv erhalten und gefördert zunächst durch den poetischen Cultus, durch den Lohn der Befriedigung aller verdienstlichen, das heißt hier die fromme gläubige Hingebung und folgsame Unterwerfung ausprechenden und verbindenden Triebe und Thätigkeiten, durch göttliches Wohlgefallen und Erfüllung der göttlichen Erheißungen für sie. Vergehungen sind hier bewiesene oder erzeugte Störungen solcher inneren gläubigen Hingebung und folgsamen Unterwerfung, und zwar bei der Vermischung Innern und Außern so wie des Sinnlichen mit Sittlichem, und wegen des nothwendigen

<sup>30)</sup> Vgl. z. B. 2 Mos. 9, 27. 2 Sam. 8, 15. Jes. 3, 10. Psalm. 68, 4; 85, 11; 145, 17.

blinden Glaubens, auf dem hier der ganze Staat ruht, das, was bei uns niemand brechen zu betrachten nur denkt, bloße äußere Verunreinigungen, bloße moralische Sünden böse Gedanken; vollends aber jeder Unglaube, der hier Todesverbrechen, Ketzerei und verrath zugleich ist. Diese Störungen des Principis nun werden hier aufgehoben durch Reinigung, Entsündigungen, Buße und Opfer aller Art, durch symbolische Andeutung ewigen Werths des Guten und der Vernichtungswürdigkeit des Bösen, wozu bei nicht durch vernünftige Reflexion, sondern durch Phantasie und Gefühl geleiteten Volk bei uns unvernünftige Talion gehört, die man ebenso wie das despotische Strafre herrschenden Vermischung der Culturstufen und der Principien in den Rechtsstaat übel wollte. Hierdurch müssen die Schuldigen oder das bei dem Mangel an reflectirender Ethik des Innern und Äußern durch sie mit verunreinigte Volk das Böse und Unreine, brecherische sinnliche Lust wieder von sich abthun, sich durch freiwilliges Opfer des Sündens durch reuige liebevolle Hinwendung zum Göttlichen wieder mit Gott versöhnen das rechte innige Verhältniß setzen. Es muß vollends bei großen Verbrechen durch volle, rächende, göttliche Gerichte der gesunkene Glaube an Gott und seine Diener Statthalter und ihre göttliche Kraft bei den im Irdischen verlorenen Sündern wieder durch Phantasie und Gefühl wieder für den blinden Glauben gefesselt werden. So erscheine die theokratischen Strafen, die indischen und persischen und Mosaischen wie die altrömischen die deutschen im Mittelalter, ausgesprochen durch Priester, Leviten, priesterliche Rathgeber durch priesterliche Augurien und durch die vermittels ihrer Einflüsse bestimmten Richter Gottesurtheile, wozu jetzt auch der Eid wird. So erklären sich das *Cereri sacer necator*; das *arietem endo concione subjicito*, die *suovetaurilia* u. s. w. <sup>31)</sup>

31) Welcker, Letzte Gründe, S. 285, 324 fg., 371, 536. L. 2, §. 6, de O. J. Überall wirklich, was die Lobpreiser der Theokratie vergessen, unbewußt das Sinnliche mit dem Sittlichen jedoch so, daß, was die Feinde vergessen, dem Streben und Endziel nach die bessere Natur das Sittliche vorherrscht, welche der Gläubige ihr selbst in grausamer Marter, in oft bewundernswürdigen Erscheinungen schwärmerischer Kraft und Begeisterung aufzuopfern nicht ansteht; und so da die Gottheit und einer sittlichen Unterwerfung unter ihr Gesetz auch das Sinnliche abelt, das sie hinführt. Wenn auch allerdings ein individueller, positiver, mit Irrthümern und großen Unklarheiten gemischter und gehandhabter Glaube und Gottesdienst Grundlage des theokratischen ist, so darf man doch nicht übersehen, daß auch ihm der allgemeine Glaube und das Willige an das Göttliche in den Gemüthern der Menschen zu Grunde liegt, daß aber als wesentliche Grundlage hierzu eine wahrhaft sittliche Richtung der Menschen erforderlich ist. Wenn das Gemüth sie hat, auch die zur Gottheit, hat es den immer festern Glauben, die wachsende Liebe und Sehnsucht wogegen Laster und niedrige Leidenschaft immer mehr von ihr entfernen und entfremden und sie zu bloßen Schreckbild machen, von welchem der Sünder in stets neuem Sinnenrausch und Verlorenheit losmacht, so viel er nur immer vermag. Deshalb, wie einseitig und häufig von eigensüchtigen geleitet auch die Stellvertreter der göttlichen Regierung oft wirken mögen, mußten sie doch auf Tugend und Frömmigkeit und eine wenigstens zur Herrschaft durch geistige Impulse, zur des Blicks auf das Höhere fähigen Geistesentwicklung schon ihres Zwecks wegen zu wirken nicht zu verkennen ist, daß sich die Theokratie in dem Jünglingsalter der Völker als ein wesentlicher Übergangspunkt von der untersten, sinnlichen, egoistischen und faustrechtlichen Culturstufe zu den höheren darstellt, wohlthätig und nothwendig wie Jünglingsalter zwischen Kindheit und Mannheit wohlthätig zur Bändigung des rohen Faustrechts und allmählichen Erziehung. Die theokratische Herrschaft im Mittelalter förderte auf vielfache Weise die höhere Cultur gerade als Grundlage und mittel ihrer geistigen Macht. Auch scheint es mir keinen guten historischen Blick zu verrathen, bei allen theokratischen Gesetzgebungen und Instituten, z. B. den mosaischen, in einem völlig unrichtigen, bloß vom heutigen Standpunkt ausgehenden Raisonniren, bloßen schlaunen Betrug und eigensüchtige Absicht zu wittern (vgl. z. B. auch Filangieri, Bd. IV, Kap. 34; Bd. VII, Kap. 43; Kap. 5), und in einem Zeitalter, welches die Vorsehung, wie sie auch sonst ihre Wege in der Welt offenbar als Übergangspunkt wollte und wo alles schwärmerisch und feurig glaubt, auf eine begreifliche Weise überall Wunder sieht und hört und unsere kalte Reflexion und Kritik und Kritik nicht kennt, einzig und allein die Herrschenden als ausgeschlossen anzusehen von der allgemeinen Begeisterung, welche doch heute noch oft gerade die kräftigsten Naturen, z. B. unter Jünglingen am meisten ergreift und oft verblendet. Der Frevel in der Theokratie aber beginnt da, wo nach dem Fortschreiten des allmählich mündig gewordenen Geistes das Volk zur höhern, dritten Culturstufe gereift nun die früher wohlthätige theokratische Gewalt mit kalter List und eigensüchtiger despotischer Denkwürdigkeit erwachten Geist wieder zu unterdrücken und statt durch ihre theokratischen Strafen bloß anerkannt verbrecherische Störungen des freien Glaubens negativ wieder auszutilgen, selbst die Macht nicht durch den freiwilligen Glauben, sondern durch die Furcht vor der Strafe, vor Inquisition und Ketzengericht zu begründen strebt. Dann muß sie zu den niederdrückendsten, schändlichsten greifen und sie, die vorher Sittlichkeit und Geistesbildung förderte, z. B. Universitäten grün

E. Anerkannte sittlich achtungswürdige Persönlichkeit und wenigstens sittliche Privatfreiheit ist hier durch das Grundgesetz begründet für die Gläubigen, Kinder und Ebenbilder Gottes, zu deren Bestem göttliche Regierung und Staat und die uralten Verheißungen gegeben sind, die mit freier Liebe und Huldigung sich zu Gott und dem Gesetz bekennen, deren Rechte endlich nach dem bestehenden festen göttlichen Gesetz und nachher als heilig und geschützt anerkannt werden. Nur ist wahre Glaubensfreiheit und auch ihre Mitregierungs- oder republikanische Freiheit hier neben der allein weisen, unfehlbaren göttlichen Regierung nicht begründet, und der Gläubige, obwol als frei, doch als ein untermundschaft stehender Minorenner behandelt. Durch die persönliche Freiheit hat der Fromme ein geschütztes Vermögensrecht. Doch ist, wie alles, so auch dieses hier zunächst gottesdienstlich bestimmt, dem Göttlichen dienstbar, ein Lehnbesitz der Kirche, ein dem göttlichen Oberlehnsman zehntpflichtiger, zunächst für die sacra privata und publica und, wie in Indien, für die Tempelopfer dienstbarer Besitz.

F. Die die Theokratie fördernden, von ihr geförderten Grundverhältnisse

1) vorzugsweise Beschäftigung mit Ackerbau, wenigstens, wie bei den Hebräern unter Moses, Übergang vom nomadischen Leben zu demselben. Diese Lebensführung und Beschäftigung beweist und sie erzeugt noch mehr höhere Bedürfnisse und höhere Kultur. Sie erweckt sie theils durch die größere Regelmäßigkeit und Kunst der Beschäftigung ihrer Werkzeuge, insbesondere den Gebrauch des Eisens, besonders aber durch die Nothwendigkeit der Grenzcheidung, der Festigkeit und Heiligung des Eigenthums. Sie erweckt sie auch den Blick auf den Himmel und seine höhern Gesetze für Natur und Menschenleben, seine Ordnung für den Ackerbau selbst entscheidende physische wie moralische Weltordnung. Aber die Einfachheit des Geschäfts verträgt sich doch zugleich mit dem Festhalten am alten blinden Glauben der priesterlichen Lebensordnung besser als Vorherrschaft des Gewerbs und Handels und häufiger Verkehr mit fremden Andersgläubenden, als der Austausch der Meinungen, Gedanken und Gefühle mit ihnen und die darin enthaltene vielfache stete Anregung zur Vergleichung, zu freier Reflexion und Prüfung, zu eigener individueller, selbständiger geistlicher Ausbildung, zu Aneignung fremder und neuer Ideen und Überzeugungen. Dieses zerstört nothwendig das Reich des blinden Glaubens, wie z. B. bei den Hebräern seit Salomo und noch mehr seit Salomo, und gleichzeitig in vielen orientalischen Staaten. Ja es zerstört bei den Hebräern die Theokratie nie so vollständig verwirklicht, als Moses wollte, weil das Verbot auswärtigen Handels und seine freilich harten, aber nur aus dem theokratischen Standpunkte erklärlichen Befehle der gänzlichen Reinigung des Landes von den frühern Besessenen nicht gehörig vollzogen wurden und so Gemeinschaft mit ihnen wiederholt zum Abfall vom Rationalgott und König verleitete.<sup>32)</sup>

32) Gerade ihre Wohlthätigkeit und Zeitgemäßheit documentirte, daß sie es konnte, nunmehr sie verlor, um dennoch und oft gerade um so schneller ihrem Sturze entgegenzugehen. Als Wahnsinn und als Frevel zugleich, das letztere wenigstens bei der Ausführung unvermeidlich, erscheint das Verbot der italienischen, portugiesischen und spanischen, der französischen und deutschen Congregations-Jesuiten und Theokraten, nach erwachter freier Reflexion und Prüfung, nach bereits zerstörtem Reich des blinden Glaubens dasselbe wiederherzustellen, oft bloß unter dessen Namen mit bewußter Absicht den Despotismus oder wie einst bei spanischer Inquisition durch nichtswürdige Verbindung mit dem Despotismus und Feudalismus, durch List und Gewalt, Verdummung und Brutalisierung der Menschen zu begründen. Wahnsinnig ist es, wenn selbst das für immer entschwundene Jünglingsalter mit dem Alter uns besser gefallen sollte als das Mannesalter, in das forteilende Rad der Zeiten zu greifen und einen ewigen Umschwung hemmen zu wollen. Frevelhaft aber ist es, statt wie in der wahren zeitlichen Theokratie die Menschheit vorwärts und zu neuem Aufschwung, vielmehr durch Unterdrückung der Kräfte rückwärts zu führen und zwar mit verbrecherischer Gewalt gegen freie Menschen und durch Mittel durch den Zweck, durch bewußten Mißbrauch des Heiligen. Mehr als begreifliche Verblendung aber wäre es, wirklich zu glauben, daß auf solchem Wege etwas anderes zu erreichen sei als Erzeugung schenßlicher Heuchelei, Geistesverdummung, Armuth und Entfittlichung, etwas anderes als ein schenßlicher verbrecherischer Despotismus, gemischt aus Pfaffen-, Hofgesinde- und Maitressenregierung, unkräftig wie der in Spanien, Portugal und Italien; erbarmungswürdig unkräftig gegen jeden Angriff und jede Schmach von außen wie gegen alle Revolutionen im Innern, welche auch dort unvermeidlich der europäische Bildungsengang und der, wie einst in Frankreich, gerade durch Mißbrauch mit Religion erzeugte Voltaire'sche Haß derselben immer aufs neue und, wie zu befürchten steht, nicht nur in so gutmüthiger Gestalt wie in den letzten Jahren hervorrufen wird, um endlich vor gänzlichem Untergang der unglückseligen geschändeten Völker jene Thoren oder Freveler in den Abgrund zu schleudern.

32) Im alten Priesterstaat Meroe trieben die Priester selbst den Karavanenhandel und wußten dann,

2) Religiös und gottesdienstlich, z. B. als Sakrament, als Berei der Glieder um den Hausaltar, bestimmte Ehe- und Familienverhä theils unmittelbar zur theokratischen Erziehung und Grundlage für den Staat, theil gründung des theokratischen Einflusses und Einkommens der Priester bei den sacri den Testamenten, Familieneinrichtungen, Ehestreitigkeiten, Adoptionen u. s. w., wie in Rom und im Mittelalter.

3) Kastenmäßige, die Prüfung und freie Wahl des Lebensberu lichst ausschließende Standes- und Amtsverhältnisse und mindestens herrschende, die Gottheit repräsentirende, ganz den theokratischen Interessen dienstbar kaste, wie Moses in den Leviten, die päpstliche Theokratie und Gregor VII. durch d und die feste, ordnungsmäßige Ausbildung der Geistlichkeit gründeten, wie die aus l des Brahma stammenden Brahmanen, die von höherm Geschlecht stammenden Patri

4) Die zweite oder mittlere Stufe der Religion zwischen Fetisch spiritualistischem Monotheismus, nämlich eine poetische, zwar schon auf unendlicher, allgemeiner göttlicher Weltregierung beruhende, aber angeblichem Monotheismus noch sinnlich, meist vielgöttlich und menschlich gestaltet mit poetisch sinnlichem Cultus, mit Ceremonial- und Opferdienst. So bildete selbst folung reinen Glaubens und der Voranstellung einfacher Moral das theokratische Mi seinem Marien- und Heiligen-, in seinem Bilder- und Ceremoniendienst und se opfern u. s. w. selbst das Christenthum aus, um Phantasie und Gefühl zu nähren, de an die Priester und die unmittelbare theokratische Regierung Gottes durch sie l erhalten.

5) Vereinigung der weltlichen Gewalt, der weltlichen Gesetzgeb Rechtsprechung mit der geistlichen und kirchlichen, und jedenfalls I schaft der geistlichen Gewalt, wie bei den Hebräern, oder wie nach Gregor VII unbedenklichen Ausspruch selbst auch noch des Sachsen- und Schwabenspiegels, oder w die Patricier nicht bloß durch die Gewalt des im Tempel versammelten Senats, son züglich auch durch ihre priesterliche Weihungs- und Auguriengewalt und durch ihre p geheimnißvolle Gewalt über das Recht.<sup>33)</sup> Indische, hebräische, persische Religions- u bücher waren eins und dasselbe, ebenso wie der Levit und Richter, und auch das J Recht strebte, so gut es die Verhältnisse erlaubten, seinem Ideal nach.

6) Aristokratische Regierungs- und Verwaltungsform, in w Oberpriester als der Erste unter Gleichen erscheint, weil die nothwendig von Gott u also souverän mit entscheidenden Priester nicht unbedingt untergeordnet werden, die spirirten Laien aber nicht weiter entscheidende Stimme haben können, als man etw nehmern für ihre Unterstützung wieder in ihren aristokratischen Interessen unterstütz Volk im blindgläubigen prüfungslosen Gehorsam zu erhalten. Deshalb verfolgte Papsst mehr als Eine volkreie Verfassung mit dem Bann.

7) Religiös priesterliche und poetisch künstlerische Weisheit und Aufschwung zum Höhern und schöpferische Gestaltung desselben, aber in sinnliche Formen, Bildern, Symbolen, überhaupt mit Vorherrschaft der Phantasie und de und des theokratischen Glaubens und im Dienst derselben, zu ihrer Belebung und P und zur Hülfe des sinnlichen Cultus, nicht aber vom Glauben sich sondernde, freie si

---

wohl umgeben von Wüsten, Gewässern und unwissenden Völkern, die störenden Einflüsse au lang zu entfernen, indem sie zugleich streng auf Unverrücktheit des alten Herkommens hielten: Ansehen hatten, daß der König ihre Erklärung, er müsse nach dem Rathschluß der Götter ster vollzog. Als später der Handel sie in Verbindung mit freien Griechen und ihrer Philosphi war es um ihre Theokratie geschehen. Der König Ergamenes drang in den unzugänglichen der goldene Tempel der Äthiopier war, brachte die Priester um und schaltete nach Gutzdünken Römern galt Ancus Marcius für den Gründer von Handel und Schifffahrt, und schon sein 9 ber von den priesterlichen Patriciern gehaßte Servius, gründete die rechtliche Freiheit. Bei nizieren und Karthageniensern, bei denen im Orient am meisten Handel und städtisches Leben e waren, sehen wir nach früherem Recht der Gewalt sowie der Theokratie am meisten Aufsch rechtlichen Freiheit. In Japan schloß man bis vor kurzem jeden Verkehr mit Fremden an

33) „Quas actiones, ne populus prout vellet institueret, certas solennesque er runt — omnium tamen harum et interpretandi scientia et actiones apud Collegium Pe erant: ex quibus constituebatur, quis quoque anno praeesset privatis.“ L. 2, §. 6, de

ast, Philosophie und Geschichte. So waren die Theokratien, z. B. in Indien, Ägypten, germanischen Mittelalter, Mütter und Pflegerinnen der Poesie und Kunst, unüberheiliger Tempelbauten, Dome, Grabmäler, Pflegerinnen der bildenden Kunst wie der und überall wenigstens der Musik, des Gesangs und der Poesie, die in dieser jugend- t, wie der Minne-, Ritter- und Meistergesang im Mittelalter, nicht etwa Eigenthum besonders Begünstigter, sondern in der ganzen Nation verbreitet sind. Wie die Sprache ist alle Weisheit jetzt vorzugsweise poetisch und in poetischer Form mit der Religion und, wie die Vedas und Zendbücher und das Alte Testament beweisen, mehr oder die auch die legis actiones bei den Römern, Eigenthum und Geheimniß der Priester n dienstbar. Durch alles Wissen weht jetzt dieser poetische, theokratische Charakter, r Despotie der roh empirische, materialistische, im Rechtsstaat der kritisch prüfende, ge, philosophisch- und historisch-wissenschaftliche. So erhebt sich z. B. die Geschichte jetzt en Geschlechtsregistern, bloß annalistischen und logographischen Einzelheiten zu den jen, mythischen und poetischen Volks- und Heroensagen und zu den Geschichten vom chen Standpunkt, z. B. zur Apologie des Christenthums, wie die von Drosius und den Geschichten nach den theokratischen Zeitaltern und den vier von Gott eingesetzten archien, nach den sechs Schöpfungstagen und dem Bilde des Daniel. In welchem Mittelalter selbst die von den Alten uns zugekommene Geschichte mit dem allgemeinen utoritätsglauben aufgefaßt und behandelt wurde, ohne alle kritische Prüfung, ja mit schen „vor der ruchlosen Vermessenheit“ des Zweifels an den einmal in der Hierarchie alten Schriftstellern und ihren Zeugnissen und mit der jetzt in allen Disciplinen herr- Interwerfung des Geistes und Urtheils unter den überlieferten Buchstaben, und wie em Ende der theokratischen Hierarchie wissenschaftliche und kritische Geschichtsbehandlung dieses hat vortrefflich Niebuhr geschildert.<sup>34)</sup> Nicht minder ist bekannt, wie die Me- ihrer roh materialistischen Gestalt auf der untersten Culturstufe einen religiös theo- mystischen Charakter in der Periode der Theokratie erhält, durch Wunder heilt, in u. s. w. meist ebenfalls, wie noch bei den griechischen Hippokraten, Priestergeheimniß erst auf der dritten Stufe zu wahrer Wissenschaft wird, um in der im Alter zurück- Despotie allmählich wieder in unwissenschaftliche Empirie überzugehen.<sup>35)</sup> Im Recht u dessen theokratisch poetischem Inhalt nicht bloß die alten Symbole und symbolische jen des Römischen Rechts, die solennes formulae und juris antiquae fabulae<sup>36)</sup>, dieffel des praktischen Rechts von den Priestern ausgehen und von ihnen bewahrten und legis actiones. Es tritt dieser für die Auslegung und Würdigung des Rechts Zeit hochwichtige Charakter und Standpunkt auch lebendig genug in unserm deutschen r hervor. So gestalten in der Rechtsverwaltung jene vielen feierlichen Symbole und jeden Rechtsstreit zu einem ritterlichen Kampfe, zu einem Drama, worin zuletzt die heile, die Eide mit Eihelfern, Feuer- und Wasserproben und Zweikämpfe den Knoten benso zeigt sich auch in den Gesetzen überall jener Charakter, selbst wo ihr Inhalt ur- ) aus nichttheokratischer Zeit stammte, wie meist im Sachsen- und Schwabenspiegel. z. B. hier gleich vorn statt einer abstracten profaischen Bestimmung über das Ver- ichtiger und weltlicher Gewalt vielmehr Christus vor unsere Seele geführt, „als er gen ühr und dabei, als er des Friedens Fürst nun heißet, zwei Schwert, das des geist- ) weltlichen Gerichts, zur Beschirmung des Christenthums und des Erdreichs, dem etrus befahl“, dessen Nachfolger der Statthalter Christi sodann „das Schwert des Gerichts dem Kaiser leihet“. Diesem hohen Vasallen aber und weltlichen Schirmherrn enheit und des Heiligen Römischen Reichs „ist gesetzt zu bescheidener Zeit, wenn der tet auf einem blanken Pferde, demselben den Stegreif zu halten an dem Aufsteigen, r Sattel nicht entwinde“. (Anderwärts spricht das Bild der Sonne, die dem Monde eibt, die Seele und der Leib das Verhältniß aus.) Ebenso werden unmittelbar darauf e und Standesunterschiede als die sieben Heerschilde dargestellt durch die sieben Welt- Verwandtschaftsarten und Grade aber durch die Glieder des menschlichen Leibes, ähn-

dmische Geschichte, Bb. I, S. VII.

ies führt vortrefflich durch die ganze Geschichte der Medicin durch eine öffentliche Rede meines und frühern Collegen Baumgärtner.

icero pro Muren., c. fg. Justinian und Theophilus im Proömium der Institutionen.

Lexikon. XIII.

lich wie in den Bedach die Stände durch ihren Ursprung aus den Gliedern des Brau bekannten bildlichen Rechtsbücher aber, z. B. die Handschrift des Sachsenspiegels in der Heidelberger Bibliothek, enthalten nicht etwa, woran man höchstens in unserer Zeit den Abbildungen einzelner vorzunehmender körperlicher, rechtlich wichtiger Handlungen. Der ganze Inhalt der Rechtsgebote selbst, Satz für Satz, wird in diesen wahren Rechtsbüchern der Bezeichnung durch Worte, Abstractions- und Reflexionsbegriffe, für die an die Anschauung und symbolisch poetische Hüllen gewohnten Bürger und Schöffen durch die Bilder- und Symbolsprache gegeben. So z. B. wird gleich anfangs die Rechtsregel, daß Pfaffen, Krämer und Weiber nicht lehnfähig sind, dadurch ausgesprochen, daß vier Personen in Abbildungen auftreten, kenntlich durch ihre Symbole (der Pfaff durch Kutte für, der Bauer durch den Buntschuh und sein gleichförmig plumpe Bauerngesicht, der durch die Elle), und nun durch das Ausstrecken ihrer Hände in bittender Stellung dem herrn, bezeichnet durch sein Symbol, die Lilienkrone, um Belehnung bitten, von ihm angewiesen werden durch sein Abwenden und dadurch, daß er seine rechte Hand, statt die Belehnung zu gebrauchen, sich festhält. So wird die Regel von der Rechtsfähigkeit nur der Geborenen, die schon an sich poetisch so bezeichnet ist, daß der Sohn beerbt sei mit seiner Lehn, „wenn er so lange lebet, daß man seine Stimme hören mag in den vier Wänden des Hauses“ (wenn er die vier Wände des Hauses beschrien hat), ausgesprochen durch ein Wickelkindes neben einer Wochenbetterin, die auf ihr schreiendes Kind deutet vier Büsten an den vier Wänden mit einem Finger auf ihre großen geöffneten Ohren.

Solche Bilder machten selbst bei landesherrlichen Publicationen der Gesetze ein integrierenden gesetzlichen Bestandtheil aus, selbst noch bei dem bamberger peinlichen Buch, wo in einer Ausgabe mit Holzschnitten das Titelblatt das Geschworenengericht und im Publicationspatent steht: „Wir haben auch in dieser unserer Ordnung um die Verfertigung und Behaltuñß des gemeinen Mannes willen Figur und Reimen nach dem Inhalt der Gesetze, so darnach folgen, ordnen und drucken lassen“, in welchen Reimen dann die Gesetze biblisch poetisch dargestellt wird.<sup>37)</sup>

Auch was jetzt Philosophie sich nennt, wird, wie alle geistige Kultur der Theologie geduldet und gehegt als Waffe ihres Glaubensreichs, zur Sittigung und Bändigung weltlicher Roheit, als völlig unterwürfige Dienerin der Kirche, sowie jener geistliche Jäger der Scholastiker, der den gegebenen Inhalt in seinen dialektischen Formen vertheidigt, bereit, wenn es der Kirchenglaube so gewollt hätte, für eine Fünf- als für eine Dutzend seine Lanzen zu brechen. Wo aber irgend, selbst auch nur in der Naturwissenschaft, die Wissenschaft sich zu emancipiren, ein selbständiges Reich zu erbauen strebt, wo der der Vorwelt entwachsene Geist eines Roger Bacon, eines Bruno, eines Galilei auch nur bei Sägen jenem Wahn der Kirchenväter, daß die Erde eine platte Scheibe sei, oder der alten Meinung, daß sich die Sonne um sie herumdrehe, das Reich der blinden Glaubensmacht mit erschüttern und das Reich der Reflexion und Prüfung beginnen will, da trifft Strafe die hochverrätherische Kegerei, bis endlich nach schweren Kämpfen das neue Reich den Trümmern des alten sich erbaut. Doch freilich, noch die päpstliche Encyclica von 1844 dazu verführen, alle alten theokratischen Grundsätze festzuhalten, die unsern Rechtsstaat zu verfluchen!

Dritte Hauptperiode, Periode der Reife, des Mannesalters: vernunftrechtliche, freiheitliche Kulturstufe; das praktische Gesetz des Rechtsstaats. A. Verbindung mit der Periode des Mannesalters. Die Periode allseitiger Harmonie und harmonisch geordneter selbstthätiger Lebensaktivität für den ganzen Lebenszweck unter Vorherrschaft der selbständigen individuellen Kraft aufgefaßten höchsten Lebensziel, wozu jetzt alle Organe und Kräfte hinlänglich gereift sind. Es ist die Periode zugleich der eudämonischen selbständigen Ausbildung aller Lebensbestandtheile, Organe und Systeme in ihrer allseitig harmonisch geordneten Zusammenwirkung und Vermittelung vermit-

37) Schunk, Zeitschrift, Bd. IV, Abth. 1, S. 106. Über die Poesie im Recht hat auch Savigny's Zeitschrift, II, 25, einen verdienstlichen Aufsatz gegeben, aber ebenso wenig wie der Verfasser der Abbildungen der Heidelberger Handschrift des Sachsenspiegels die Sache mit dem theokratischen Standpunkt in Verbindung gebracht.

das selbständige Lebensprincip erhaltenen centralen Unterordnung unter den höhern Bestandtheil.

Für das intellectuelle menschliche Leben ist dieses die Zeit der Vorherrschaft der selbständigen, sittlichen, prüfenden Vernunft oder des Göttlichen in vernünftiger, rein spiritualistischer Fassung und der selbstbewußten allseitigen Harmonie des Lebens, unter Vorherrschaft des aufgefaßten Göttlichen.

In Beziehung auf das gesellschaftliche Leben insbesondere ist es die Zeit der Vorherrschaft sittlich vernünftigen, freiheitlichen Rechtsgesetzes und des Rechtsstaats oder der von der Sittlichkeit, geprüften, vernünftigen Überzeugung der selbständigen sittlichen Personen anerkannten Gesellschaftsgesetze, des frei consentirten, für alle verhältnißmäßig gleichen oder gleichartigen harmonischen Rechts, wie in den bessern Zeiten des classischen Alterthums und bei zeitigen freien germanischen Völkern.

Tacitus bezeichnet für die Römer als ersten Gründer dieser dritten Periode den Servius Tullius, den Stifter der Centuriatcomitien statt der aristokratischen und priesterlich bestimmten patrischen und Curienherrschaft, als den Gründer fester gleichheitlicher Verfassungsgesetze, des etiam reges obtemperarent, berührt dann den Kampf der Plebejer zum Schutz der vernunftmäßig ausgesprochenen Freiheit (tuendae libertatis) gegen die wiedererwachten despotischen theokratischen Anmaßungen der priesterlichen Patricier, erwähnt hierauf den Auszug nach dem Heiligen Berg als den Übergang zum Gipfel und zur Befestigung des freien und gleichen Rechts durch die Zwölf Tafeln (finis aequi juris).<sup>38)</sup>

Für die germanischen Völker wurde die Vorherrschaft dieses freien Vernunftrechts im Innern und eines ebenfalls vernunftrechtlichen, freiheitlich gleichheitlichen Völkerrechts oder das Recht des rechtlichen Gleichgewichts an die Stelle des großen theokratischen Christenstaats gebracht durch das gegen Ende des Mittelalters stattfindende Zusammentreffen einer ganzen Reihe von Ereignissen und Verhältnissen, von welchen jedes allein durch Begünstigung freier Prüfung, Vergleichung und Reflexion das Reich des blinden Glaubens hätte zerstören können. Dazu gehören, neben einer Reihe von naturwissenschaftlichen, mechanischen und astronomischen Entdeckungen, die gründlichen Studien des classischen Alterthums seit der Verbreitung der griechischen Flüchtlinge, das immer größere und selbständigere Reisen städtischer Culturfreier sowie der Universitäten und Wissenschaften, die Entdeckung eines neuen Weltsystems durch Amerigo Vesputi, die Entdeckung des ostindischen Handelswegs und der fast neuen Entdeckung von Amerika, die Entdeckung und Verbreitung der Buchdruckerkunst und des Schießpulvers und die durch das letzte bewirkte Entwaffnung der aristokratischen Feudalmiliz. So gelang endlich der unbegrenzten Freiheitskraft Luther's die von den europäischen Fürsten und Völkern auf den Reichstagen zu Basel und Konstanz vergeblich erstrebte Reformation, und kein Bannstrahl und die Jesuiten retteten die hierarchisch-theokratische Macht über das Weltliche gegen die siegende Vernunft, Kritik und Aufklärung, gegen die selbständige Philosophie und Wissenschaft und den Freiheitsgeist der Völker.

Die Bildung des vernunftrechtlichen Gesellschaftsverhältnisses. Immer mehr verbindet mit dem Jünglingsalter, zum Theil selbst durch Entwicklung derjenigen Kräfte des Menschenlebens, welche die Theokratie zu ihrem Dienst erzog und benutzte, die Vorherrschaft des warmen Gefühls und der schaffenden Phantasie. Kältere Reflexion tritt an ihre Stelle, logisches Denken und Prüfen. Der herangewachsene selbständige Mensch ist jetzt endlich im Stande, das Sinnliche und Geistige rein zu scheiden und das Geistige geistig in seiner eigenen Verfassung zu erfassen und zu gestalten. Mit prüfendem Auge erforscht er jetzt, wie alles, so auch die Götter, ihre Orakel und Propheten, und bald sieht sein nicht mehr geblendeter Blick die Täuschung der eigenen Phantasie oder anderer Menschen. Indem er reflectirend auf sein Inneres, sich selbst, die Natur und die angeschauten Götter trennt und vergleicht, erkennt er, daß, wie er auch in der äußern Natur überall die Spur des ewigen Geistes ahnen kann, ihm sichere Erkenntniß und Mittheilung aus ihr nicht mehr komme. Er erfährt nicht täglich neue wundervolle Einwirkung und Leitung seiner Schicksale durch die Gottheit.

<sup>38)</sup> Mit dieser Ansicht schon der letzten Gründe, S. 452 sq., stimmt jetzt vom selbständigen Standpunkte aus, und ohne Benutzung der bedeutungsvollen Stelle des Tacitus, überein von Schröter, *Prv. jur. civ.* (1826), Obs. I; darin nämlich, daß die Zwölf Tafeln ihrem Hauptcharakter nach Ausführung und Wiederherstellung der Verfassung des Servius waren.



Was früher so erschien, zeigt sich mehr und mehr als Täuschung der Menschen, oder unveränderliches Gesetz des Allé. Aber auch die ganze äußerlich geoffenbarte Lehre verlor die alte Bürgerschaft. Von hundert verschiedenen, widersprechenden Offenbarungen erklärte die feinige für die allein göttliche, alle andern für Menschentrug und Irrthum. Ist uns schon darum der allein richtige und untrügliche, weil wir zufällig als Christen, nicht als Hammedaner, als Katholiken, nicht als Protestanten geboren wurden? Ist nicht jede unsere Offenbarung, das, was wir früher in Inhalt und Form für untrüglich und göttlich hielten, von Menschen, menschlich schwach und unvollkommen, mit unvollkommenen Aufgefaßt und mitgetheilt und durch hundert zum Theil allmählich anerkannte Offenbarungen, aber jahrhundertlang ebenfalls für göttlich gehaltene Mißverständnisse und Irrsagungen verunreinigt und verfälscht worden? Was ist noch wirklich göttliche und Wahrheit in denselben, und wie sollen wir sie erkennen, wie richtig zwischen den verschiedenen Kirchen und Philosophien entscheiden und auswählen?

So sich selbst und seinen quälenden Zweifeln überlassen, führt die Reflexion den Geist immer tiefer in sich selbst zurück, bis ihm endlich mit Sicherheit die Stimme der Vernunft und Gewissen erwacht, vernehmbar wie einst aus dem Munde der Propheten und ihm entscheidend auch über die Göttlichkeit und Wahrheit wie über die Gültigkeit und Anwendung aller von außen mitgetheilten Lehren und Offenbarungen.

Diese innere, eigene Vernunft, selbstgeprüfte, freie, eigene Glaubens- und Überzeugung ist ihm jetzt letzte souveräne Gesetzgebung und Richterin seines Fühlens und Thuns, auch über das an sich Objectiv, vielleicht ohne äußere Hülfe und nicht Erkennbare. Recht ist nur, was sie gebietet, und ein Glaube ohne ihre Billigung ist Aberglaube, eine Unterwerfung unter fremdes, nicht selbst frei als wahr anerkanntes und praktisches Gesetz und Gericht Verbrechen und Sklaverei. So kann denn endlich die verschiedensten und unvollkommenen subjectiven Stand- und Ausgangspunkte der in der Auffassung des Göttlichen oder der übersinnlichen, metaphysischen und praktischen unter diesen verschiedenen Individuen, es kann nach diesem höchsten Gesetz die Achtung und Behauptung eigener und fremder, persönlicher göttlicher Würde, die Selbstgesetzgebung ein gemeinschaftliches äußeres Gesetz und Recht für gemeinschaftlichen Lebens- und Hülfverhältnisse nur durch freie vertragmäßige Rechts-, Staats- und Vereinbarungen aller selbständigen Freien zu Stande kommen. Es gilt insofern von Völkern, wie sie nach dem Obigen stets anerkannten, was Plinius von den Römern quocunque civium summum esse voluerunt.“ Es hat die Betrachtung der Natur die natürliche Grundform, die der Freiheit und der Gerechtigkeit, auf das eine gemeinschaftliche Resultat, auf das der objectiven sittlich freien Vereinbarung geführt: die Sprache, der Glaube und Tugend wie Tugend und Gerechtigkeit.

C. Außerliches und gemeinschaftliches oder gesellschaftliches oder Rechts- und Verfassungsgesetz und Endzweck des Staats ist jetzt nur die Anerkennung des als vernünftig anerkannten gemeinschaftlichen Gesetzes und der bloß in der Ansicht, der individuellen Bestimmung und Glückseligkeit nur innerhalb seiner Grenzen und Grundbedingungen.

D. Das Grundprincip, die Lebenskraft des vernunftrechtlichen menschlichen Gesellschaftsverhältnisses ist die freie innere Stimme der sittlichen oder des Gewissens<sup>39)</sup>, zunächst als freie, sittliche Achtung eigener und fremder, persönlicher Würde, oder der Ehre und Freiheit. Die objectiv erkennbar jenem Grundgesetze gemessenen und es fördernden Thätigkeiten und Triebe, die sinnlichen also nur, die sich ihm unterordnen und dienstbar machen, sind hier Verdienst. Ihr Lohn ist auch hier die Achtung, achtungsvolle Anerkennung und Ehre, Gewähr der durch das gemeinschaftlich erstrebten rechtlichen Freiheit und Erwerbung der Mittel sittlicher vernünftiger Thätigkeiten sind die objectiv erkennbaren, bewiesenen, das objective Recht schuldbewährenden Triebe oder Thätigkeiten. Sie werden bei allen freien Völkern gestraft durch die Genugthuungs- und Wiederherstellungsstrafen, noxae vindicta, ἀμαρτίματων zur Aufhebung der ganzen rechtsverletzenden Schuld oder intellectuellen Beschädigung des Verbrechens vermittelt seiner Besserung und der Herstellung der durch seine Schuld ge-

39) Vgl. Seneca de benef., II, 20, Ep. 90. Jacobi, über ein Wort, das Lessing gesagt

und rechtlichen Willensstimmung bei den übrigen Bürgern und dem Verletzten<sup>40)</sup>; und nur nach objectiv gültigem Verfahren und Rechtsurtheil unparteiischen Gerichts.

**B.** Dieses Gesetz des bleibenden, sittlich freiheitlichen, objectiven Consenses aller selbstigen Personen, geschützt durch unparteiisches Gericht und Verantwortlichkeit der Diener der Welt bei denselben, gewährt vollständig die ganze heilige Persönlichkeit und persönliche Freiheit, sowohl die privatrechtliche mit ihren festen Grundlagen, einem selbstigen, nach dem Grundsatz der Gleichheit und gleicher Gütervertheilung erworbenen Privatthum, wie die politische Verfassungsfreiheit und fast bei allen freien Völkern auch, als natürliche und sichernde, die constitutionelle dem Wesen nach republikanische Freiheit, welche in großen Staaten, zur bessern Erhaltung der Einheit (s. oben II) die erbmonarchische oder die Form der Bundesstaatsverfassung in sich aufnimmt.

**F.** Die nach dem Bisherigen sich von selbst erklärenden Grundverhältnisse des Staats sind:

1) Städtische völlig freie Gewerbs- und Handelsbeschäftigung neben dem Ackerbau, oft vortretend über denselben. Sie fördern und bedürfen nachdenken und bürgerlichen Geistes, Selbständigkeit und höhere Cultur, sowie diese hinwiederum sie.

2) Möglichst sittliche und freiheitliche, streng monogamische, die Achtung der Sittlichkeit der persönlichen Würde und sittliches Aufopferungsvermögen erziehende Geschlechts- und Familienverhältnisse.

3) Freie, nach individueller Freiheit, Fähigkeit und Selbstbestimmung frei erwählte Berufs- und Amtsverhältnisse statt der unorganischen, isolirenden und unfreiheitlichen Arbeitsverhältnisse.

4) Eine der dritten Stufe der Religion entsprechende möglichst monotheistische, spiritualisirende und wahre praktische Moral fördernde Religion.

5) Selbständiges und freies, aber friedliches und gegenseitig hülfreiches Nebeneinanderbestehen der bürgerlichen Rechtsordnung und der Kirche, der jetzt gesonderten weltlichen und kirchlichen Behörden und Gesetze, mit Unterordnung der Kirche unter den souveränen Staat in allen Collisionen, in welchen dieser nicht, wie in der Regel, freiwillig dem kirchlichen huldigen können sich erklärt.<sup>41)</sup>

6) Repräsentative, collegialische, gemischte (zugleich monarchische, aristokratische, demo-

cratische) Verfassungs- und Verwaltungsformen von dem Reichsrath und geheimen Rathsbis hin bis zur Gemeindeversammlung und dem collegialischen und Geschworenengericht herab. Diese, mehr oder minder in allen freien Staaten erstrebt und verwirklicht, entspringen einestheils dem Verfassungsgesetz als dem objectiven Gesamtwillen, auf welchem die Regierung, alle nur durch denselben Kraft habende, in vicem legis geltende Gesetzgebung ruht. Solches Gesetz erheischt eine die vielseitige, mehrmalige Prüfung der objectiven Ansprüche und Rechte möglich machende collegialische Berathung mit gerichtlicher Verantwortlichkeit der verletzenden Behörden gegen die Bürger und mit Zuziehung der Bürger zur Vertretung ihrer Rechte und Bedürfnisse. Diese entspricht zugleich den drei Hauptbedürfnissen, Repräsentation und Hauptfunctionen des Staats.

7) Freie, selbständige, in höherer Entwicklung immer mehr durch selbständige, gründliche Philosophie und Geschichte, durch Wissenschaft und wissenschaftliche Cultur geleitete allgemeine Aufklärung, die vollkommenste Scheidung und Sonderung und zugleich die vollkommenste Harmonie in den Erscheinungen fördernd und vom freien Rechtsstaat selbst gefördert. Wol mögen Tyrannen und Theokraten vor solcher Aufklärung und Cultur erzittern, nie die rechtliche Regiererei eines wahren Gemeinwesens, dessen Grundgesetz gemeinschaftliche freie Überzeugung der Bürger, dessen Grundprincip selbständige sittliche Selbstachtung und Ehre und muthvolle Verantwortlichkeit für sie ist, wo nichts mehr alle höhern Kräfte für das Gemeinwohl vereinigt, wo stärker alle Gefahren äußerer Angriffe und innerer Verführungen und Verirrungen verstanden und besiegt als der höchstmögliche sittliche Gemeingeist, getragen und geleitet durch die klarste klare Überzeugung von der unzertrennlichen Einheit des Wohls und der Ehre des Regenten und des Bürgers, wo endlich Fortschritt in aller Vollkommenheit, in

<sup>40)</sup> Vgl. L. 131, de V. S. Henr. Steph., III, 446. Vgl. oben, und die letzten Gründe, S. 133 fg., S. 553 fg.

<sup>41)</sup> Welcker, Rede über das Verhältniß von bürgerlicher Ordnung, Kirche und Schule (1828).

freier Wahrheit wie in freier Liebe, Seele und Endziel der ganzen Vereinigung, ihre oder Unterdrückung die einzige unlösliche Todsünde ist.

Vierte Hauptperiode; Periode des Absterbens, des schwachen kindisch werdenden Greisenalters und die Rückkehr zur Despotie. die Zeit des allmählichen Zurücktretens des Höhern aus dem Besondern, des Auskreises in seinen Anfang.

Für das intellectuelle Leben kehrt bei einem wirklichen Eintritt eines übrigen höchsten Lebensalter nicht allgemein nothwendigen kindischen Greisenalters ebenfalls sinnlichen Egoismus, der Sinnlichkeit, des Geizes, der Trägheit zurück. Das Höll allmählich Bedeutung und Wirksamkeit, sodas alsdann jene traurigen Worte von Senes sibi sapiunt magis quam aliis et reipublicae, et omnia metuunt praeter c magis deformat animas quam corpora senectus.

Auch für das Gesellschaftsverhältniß kehrt alsdann, wenn der höchste erfrische geist zurückweicht, wenn die Organe und Wege des höhern Lebens allmählich ohne Verjüngung sich verbrauchen, verderben, erstarren, wenn sich die edlern Kräfte zers in Disharmonie gerathen, es kehrt so, wenigstens häufig, die Herrschaft der Sinn durch sie Despotismus zurück, wie bei so vielen alternden Völkern, z. B. den Rö Kaiserzeit. Von diesem traurigen Zustande, den seine Geschichten mit Flammensch gibt Tacitus in jener classischen Stelle meisterhaften Umriss.

Übrigens ist der Zustand der Völker im Greisenalter von dem der Kindheit, al List und ausgebildete, methodische Despotie hier mehr herrscht als die rohe Körper züglich nur dadurch unterschieden, das die Kindheit regelmäßig mit frischen, Kräften zum Bessern empor, das Greisenalter hoffnungslos immer mehr ab Grabe geht.<sup>42)</sup> Um so nothwendiger ist das Streben gegen die Fortdauer od Mischung der despotischen oder theokratischen Grundzüge in den Rechts sta

XI. Eintheilung der Staaten. 1) Nach der Verfassung. Die Wiss der Natur, von den Mineralien, Pflanzen, Thieren, Völkern, alle beginnen nach ihres Gegenstandes und seines Begriffs mit der Eintheilung der verschiedenen Hau in ihrem Gebiet. Die richtige Eintheilung ihrer verschiedenen Merkmale und 2 der Gattungen und Erscheinungen und Folgen bilden die Grundlagen und Richtpu weitem Entwicklungen dieser Wissenschaften. Und mit der wichtigsten, schwierigsten u aller Lebenserscheinungen, mit den Staaten und ihrer richtigen Theorie, sollte es a

Das der gründliche Aristoteles dies nicht überjah, ist begreiflich. Von ihm stama Eintheilung der Staaten: in Monarchie, Aristokratie und Demokratie (Einherrsch oder Adelherrschaft und Volksherrschaft) her. Diese Eintheilung ist an sich richtig bis auf den heutigen Tag. Und es ist nicht einmal eine wirkliche Verbesserung, dal dreitheilige Eintheilung in eine zweitheilige umwandelte. Er theilt in Fürstenth: publik und die letztere wiederum in Aristokratie und Demokratie. Die dreitheiligen gen sind an sich richtig und der Natur der Dinge, vorzüglich jenen naturgesetzlich standtheilen (s. oben IV) und der damit zusammenhängenden, im Leben stets wied Vermittelung zweier Gegensätze entsprechend. Auch sind Monarchie, Aristokratie, drei unter denselben Eintheilungsgrund gehörige Glieder. Der Hauptunterschied doch auf die Regierungseinrichtung, und zwar auf die Zahl der Regierenden, wora erst andere Verschiedenheiten, z. B. die Ausbildung der mehrern zum Adel, als B oder als Folgen der Ausführung knüpfen. Dagegen bezeichnet der Begriff Republ meinwesen, wenn man sie Staaten ohne Gemeinwesen entgegensezt, so wie Fr. nicht bloß die Regierungseinrichtung, sondern einen Unterschied der Verfassung, sol keinen Gegensatz gegen Monarchie bildet. England ist Monarchie und Gemeinw richtig nun aber auch die Aristotelische Eintheilung ist, so taugt sie doch nicht zur ob theilung der Staaten. Alle Eintheilungen der Staaten kann der Jurist und Politik den wichtigen rechtlichen oder politischen Verschiedenheiten machen. Die Haupt: ei eintheilung aber darf er nur machen nach der Verschiedenheit im wesentlichsten Pun aber das Vereinigungs- oder Grund- oder Verfassungsgesetz des ganzen Staatslebe von hängen natürlich die Grundbedingungen, die Grund- oder Urrechte der Berei

42) Die vorzüglich auch historisch und namentlich rechtsgeschichtlich wichtige Unterabth Hauptperioden s. bei Welter, System, I, 413 fg.

Bürger, überhaupt die politischen und rechtlichen Grundverschiedenheiten ab, zumal die des gesetzlichen Verhältnisses der Bürger zueinander, zum Staat und zur Regierung und die als für alle drei hervorgehenden Rechte. Dieses führt also zu unserer Abtheilung nach den Verfassungen: Despotie, Theokratie, Rechtsstaat. Das ist das Wesentliche auch rückwärts der Freiheit. Alles andere ist untergeordnet, und es ist noch heute das Unglaubliche wahr, wie Heeren einst klagte, man die Haupteintheilung der Staaten nicht nach ihrer wesentlichsten Verschiedenheit macht. Jede der drei Verfassungen kann nun möglicherweise nach der Zahl der Regierenden in Monarchie, Aristokratie, Demokratie untergeabtheilt werden. Das Gefühl der Wahrheit bestimmt auch Aristoteles, seinen drei Staaten in der Tyrannei, Oligarchie, Pöbelherrschaft drei Ausartungen entgegenzusetzen. Da nun sein normaler Zustand im Wesentlichen der rechtliche, die Ausartung der despotische ist, so hätte er, auf diesem Wege richtig vorgehend, zu dem Rechtsstaat und der Despotie, als einer höhern Unterscheidung, kommen müssen. Dieses aber wurde wahrscheinlich auch ihm noch erschwert durch die griechische und römische athenische (ebenso auch römische) Vermischung der Demokratie mit der freien rechtlichen Verfassung, so daß man den wahren Rechtsstaat nicht in seiner Wesenheit auffaßte und ihn ohne Verwirrung nicht denken konnte. Selbst der große Tacitus konnte es noch nicht. Er beginnt die Geschichte des römischen Reichs mit dem „Urbem Romam in principio reges habuere; libertatem Brutus instituit“. Und seitdem sind die Jakobiner steten in den alten Irrthum zurück. Dieses hatte denn die verderblichen Folgen, daß man in jeder, auch der zeitgemähesten und mildesten Monarchie Rechtlosigkeit, daß sich das freie Streben stets und oft verderblich auch da, wo sie, so wie bei Cäsar's Ermordung, unmöglich war, nur auf Demokratie richtete, nicht aber auf rechtliche Einrichtung der Monarchie, und daß man, wo diese unvermeidlich war, sich selbst in der Sklaverei aufgab. Dies zeigen uns noch heutige Republikaner, die, wenn sie die Republik nicht erreichen, die Monarchie nicht ihrer Bemühung werth halten. So fürchterlich folgenreich sind falsche Ansichten in der Staatstheorie.

Von Aristoteles bis auf Montesquieu machte die Staateneintheilung keinen wesentlichen Fortschritt. Montesquieu (3, 1) theilte die Staaten in Despotien, Monarchien und Republiken. Fortschritt, wenigstens einen Hauptunterschied nach der Verfassung in die Grundeintheilung angenommen zu haben, war höchst verdienstlich. Aber der Fehler der unlogischen Vermischung von verschiedenen Eintheilungsprincipien bei derselben Eintheilung ist klar. Montesquieu nach der Verfassung die Staaten eintheilen müssen in Despotien und Rechtsstaaten, nach Regierungsform aber beide in Monarchien und Republiken. Seine Eintheilung der Staaten ist nicht besser wie die der Menschen in einem amtlichen Geburtsregister: in männliche, weibliche und uneheliche.

Kant in der Schrift: „Zum ewigen Frieden“, S. 23, und nach ihm Behr in seiner höchst ausführlichen „Staatsverfassungslehre“ verwarfen die Verkehrtheit, das Wesen der Staaten nach der Zahl der Regierenden eintheilen zu wollen und diese Eintheilung (nach der Form der Regierung, wie Kant sagte) mit der nach der Verfassung (oder, wie Kant sich ausdrückte, nach der Art der Regierung) zu vermischen. Nach der Verfassung theilten sie nun, geleitet durch Montesquieu's und Locke's Lehren von der nothwendigen Trennung der Gewalten: 1) in despotische, wie Behr sagte, monarchische Verfassung, wo die gesetzgebende Gewalt (der Ausdruck des Willens) und die vollziehende (die Ausführung desselben) ungetrennt in der Hand derselben physischen oder moralischen Person vereinigt sind, und 2) in republikanische Verfassung, wie nach Behr, wo beide getrennt sind. Im wesentlichen gleiche Begriffe verbanden viele die Eintheilung in nicht constitutionelle und constitutionelle oder in despotische Staaten und in Staaten mit getheiltem, beschränktem, gemischtem Regierungsgewalt. Allein es gilt im ganzen von dieser Eintheilung das in Beziehung auf die Aristotelische Angeführte. An sich bestimmt die Trennung, so natürlich und wichtig sie in der rechtlichen Verfassung bis zu einem gewissen Grade ist, und jene Vereinigung nicht absolut die wesentliche Verschiedenheit des Staatswesens. Selbst ohne Trennung läßt sich Anerkennung und Durchführung des Rechtsgesetzes, z. B. in einer reinen Demokratie, welche Kant mit Unrecht einen nothwendigen Despotismus nennt, ja auch in einer Monarchie mit Pressefreiheit, Petitionsrecht, freien Volksversammlungen, mit Steuerbewilligungsrecht und rechtlichem Schutz der Volksrechte, wiewohl allerdings aber ist scheußlicher Despotismus möglich bei jener Trennung, wie die Geschichte der spanischen Verfassung beweist. Dieses ist doppelt alsdann der Fall, wenn man mit der Trennung der Gewalten nicht zugleich eine Übertragung der Gesetzgebung an das Volk und eine gute Volksrepräsentation verbindet.

Die Fehler dieser Eintheilung rügte Heeren in seinen „Ideen“ (I, 1, 446 u. 4) wollte streng die Verfassungen von den Regierungsformen trennen. Er setzte das in die Verfassungen darein, daß sie das Verhältniß zwischen der Regierung und dem Volk theilte hiernach dieselben 1) in despotische, wo die Masse des Volks im Verhältniß zur Regierung aus Knechten ohne persönliche und Privatfreiheit bestehe, sodas die Regierung bloß Repräsentant und Vollzieher des allgemeinen Willens, sondern auch nach Gut und Privatwillens sei; 2) in autokratische, wo das Volk aus Unterthanen mit persönlicher Unterwerfung gegenüber dem Regenten, und dieser nur Repräsentant und Vollzieher des allgemeinen Willens sei, und zwar auch die Privatrechte aufheben dürfe, aber nur da, wo er es im Gewissen für den Staatszweck thue; 3) in republikanische, wo das Volk aus Bürgerlicher und bürgerlicher Freiheit bestehe, indem es durch Theilung der Gewalt an der Gesetzgebung habe. Allein nicht bloß das Verhältniß zur Regierung, sondern auch das gesetzliche Verhältniß der Bürger zueinander und zum ganzen Volk bestimmt die Verfassung. Gesezt, die große Masse, etwa 40 Mill. Menschen, wären Privatklaven von einigen Adlichen, aber nicht von dem Regenten, wäre wol das eine freie Verfassung? Auch ein festes objectives Rechtsgesetz und wenn lediglich das subjective Gewissen und die subjunctive Meinung vom Staatswohl den Regenten zu jeder Aufhebung der Privatrechte ermächtigt kein rechtlicher Zustand vorhanden. Und dieses wäre selbst nicht der Fall bei einer despotischen Regierung, die ja ebenfalls sehr despotisch sein kann. Er hätte unterscheiden müssen zwischen despotie und Rechtsstaat und beide unterabtheilen in monarchische, aristokratische, demokratische und diese Formen wieder in gemischte oder ungemischte oder autokratische. Dabei hätte er die Autokratie als Unterabtheilung des Rechtsstaats an das objective Rechtsgesetz und an die zu seiner Durchführung nöthigen Freiheitsrechte. Gemeinshaftlich endlich die früher abtheilungen theilt auch die von Heeren die Fehler, daß sie aus Mangel an Grundwesens der Verfassungen von dem Rechtsstaat weder den wesentlichen Begriffen die richtige Bezeichnung hat und gibt und die Theokratie ganz zur Seite läßt.

Einen neuen Versuch der Eintheilung der Staaten machte Hr. von Haller durch die Abtheilung in Patrimonial-, militärische und geistliche Staaten, je nachdem eine oder mehrere Grundherrliche, eine militärische oder eine geistliche Schutzherrschaft die Grundbesitzer des Staats bildete. Diese Eintheilung ist indeß bloß nach einer Verschiedenheit der historischen Entstehung der Staatsverhältnisse gemacht. Diese selbst und ihre rechtliche und politische Bedeutung werden dadurch noch nicht nothwendig und am wenigsten dauernd bestimmt. Sie werden derselben sowol nach der Verfassung als der Regierungsform verschieden sein. Wir sind davon ab, daß selbst historisch unrichtig Hr. von Haller die faustrechtliche Feudalmonarchie seine ganze Staatsrestoration copirt, noch überbietet und diese dreifachen Zustände als die einzigen in denselben nur eine Privatverbindung getrennter Schützlinge mit einem Schutzherrn und mithin absolut gar kein Gemeinwesen, gar kein Staat und keine Regierung bestehen, die er lediglich den Republiken zugestehet, sodas, genau genommen, sei es wäre sie richtig, dringender als irgendeine andere zur Zerstörung der Monarchie und zur Einführung von Republiken anreizen müßte. Als eine der vielen geschichtlichen Verschiedenheiten der Staaten bleibt indeß diese Abtheilung nach der Entstehung immer interessant, zur Charakteristik des Feudalismus des germanischen Mittelalters.

Einen scharfsinnigern Versuch einer neuen Staateneintheilung machte Schleiermacher in einer Abhandlung der berliner Akademie der Wissenschaften 1821 über die Staatsverfassung. Er führt zuerst dialektisch gegen die Aristotelische Eintheilung aus, ein festes Gegengewicht zwischen Monarchie, Aristokratie und Demokratie bestehe nicht. In jedem Staat beständen diese drei Formen. Nie regierten wirklich in der Demokratie alle, selbst nicht einmal alle Stimmfähigen. Parteien, als eine aristokratische Mehrheit, entschieden meist, und in diese herrsche wiederum ein monarchisches Parteihaupt. Auch in der Monarchie regiere nicht der Monarch, sondern die aristokratische Mehrheit von Einflußreichen, von Beamten, Kriegern, vom Adel, von der Nobilität neben dem König, und der demokratische Einfluß der Bürger auf die Staatsverwaltung in den untern Kreisen und durch ihre Stimmung und die öffentliche Meinung in den allgemeinen Angelegenheiten fehle ebenfalls nicht leicht. Dieses alles ist sehr schön von Schleiermacher anziehend ausgeführt. Eine krankhafte, thörichte Vorliebe für die absolute monarchische Bevormundung des Volks, zumal da, wo es zur Mündigkeit reif ist, kann genug darin spiegeln, wie die absoluten Könige unvermeidlich bevormundet und geistlich *thatsächlich* meist ungleich mehr beschränkt werden als constitutionelle Fürsten. Nur

Juristen nicht bestimmen, jene Abtheilung der Regierungsform aufzugeben. Denn nach Recht läßt sich stets scharf unterscheiden, ob einer, einige oder, soweit thunlich, alle Bürger die souveräne Entscheidung in Regierungssachen haben. Wenn sie dabei ihr Recht nach Vertrauen so ausüben wollen oder aus factischer Schwäche so ausüben müssen, daß sie Meinungen anderer befolgen, so ändert das ihr Recht nicht. Auch muß ja die Sanction von ihnen ausgehen.

Schleiermacher gibt hierauf eine neue Eintheilung nach einem natürlichen Entwicklungs- gang des Volkslebens und nach dem allmählich in ihm sich bildenden Staatsbewußtsein des freien Willigen Zusammengehörens. Er theilt in Stadtstaaten, Stammstaaten und Nationalstaaten. Stadtstaaten (oder auch Gemeinde- und Gaustaaten) bezeichnen die Anfänge der Entwicklung des Staatsbewußtseins, das sich zuerst in den einzelnen Gemeinden ausbildet, die dann wegen ihrer Theilnahme der Bürger am Staatsbewußtsein, an Cultur und Lebensverhältnissen, so wie die griechischen und römischen (und altgermanischen), überwiegend demokratisch ge- wesen. Auf einer mittlern Stufe im Stammstaat entwickelt sich das Staatsbewußtsein in dem Volksstamm, der dann die andern Stämme, so wie die Römer die Latiner, dann das ganze Italien, wie Chlodwig's Franken die andern Deutschen erobernd mit sich verbindet, und ein aristokratisches Übergewicht des höher entwickelten herrschenden Stamms und seiner Abkömmlinge natürlich ist. Endlich auf der dritten Stufe, im Nationalstaat, entwickelt sich das Staatsbewußtsein in der ganzen Nation, unter Leitung eines Nationalkönigs, um welchen jetzt die Nation als den lebendigen Einheitspunkt in einer wahren Monarchie mit freier und gleicher Nationalrepräsentation zum höchsten Staat sich einigt. Belehrend und anziehend ist diese Darstellung, auch abgesehen von der durchleuchtenden praktischen Tendenz Schleiermacher's in Bezug auf Deutschland und Preußen. Und vortrefflich ist seine Schilderung der viel größern, ja monarchischeren Königswürde in einem so hoch entwickelten, die ganze Nation ihrer Bestimmung zuführenden freien constitutionellen Nationalstaat im Vergleich zu der Stellung eines Aristokratenhäuptlings und eines feudalistischen Schutzherrn und Mundes einer unfreien unmündigen Volks- und Pöbelmasse. Möchten nur die kleinen Kinder unserer Zeit das Großartige zu fassen fähig sein! Daß aber die mehr historische und allgemein historische Abtheilung nicht als die juristisch-politische Hauptabtheilung aller Staaten an die Spitze gestellt werden kann, dieses bedarf keiner Ausführung. Sie ist eine über den natürlichen Entwicklungsengang ebenfalls vorzugsweise der germanischen Staaten belehrende historische Abtheilung des Rechtsstaats.

So also führt mich auch die Betrachtung aller neuern Versuche zu der obigen Grundein- theilung aller Staaten in Despotie, Theokratie und Rechtsstaat zurück. Schon vor 50 Jahren habe ich — und alle meine Betrachtungen im Leben und in der Wissenschaft seitdem haben mich stets lebhafter überzeugt — daß es zumal bei der modernen und deutschen Verwirrung unter Staatstheorien wie unserer Lebensverhältnisse durch die überreichen verschiedenen Ele- mente verschiedener Völker und Gesetzgebungen unentbehrlich ist, diese dreifachen Verfassungs- stadien mit ihren Folgen scharf gegenüberzustellen und bei Betrachtung der Staatsverhältnisse dieselben vor Augen zu haben. Nur so läßt sich unsere Geschichte mit ihren Erscheinungen gründlich verstehen, nur so der Widerstreit der Theorien und des Lebens lösen und das wirkliche Recht und Bedürfniß unserer Zeit sicher erfassen. Denn nur zu oft stehen die verschiedenartigen Folgen der dreifachen Verfassungen als Reste der Vergangenheit oder Anfänge der Zukunft in dem- selben Staat nebeneinander. Freilich drängt die Geschichte selbst und die Natur des Menschen- seins überall die Wahrheit und Grundverschiedenheit dieser dreifachen Entwicklungsstufe so unverkennbar hervor, daß sie wenigstens theilweise anerkannt werden mußten. So spricht man überall von Kindes-, Jugend- und Mannesalter der Völker u. s. w. Aber man suchte und fand nicht die wahren grundgesetzlichen Verschiedenheiten des ganzen Rechtszustandes der Völker. Montesquieu, der dem rechten Weg am nächsten stand, entzog durch seine Fehler und dadurch, daß er ihm das Wesen des Rechtsstaats und vollends die Theokratie entging, seiner Theorie und endlich auch seiner Lehre von den Principien der Verfassungen die volle Wahrheit und An- wendbarkeit, sodas gerade in seinem verdienstlichsten Theil sein Werk am wenigsten gewürdigt wurde. Einer der scharfsinnigsten und gelehrtesten unter den neuern Politikern, K. S. Zachariä, hat zwar jetzt die gewöhnlich ganz übersehene theokratische Verfassung mit Recht hervor, und ein ganzes berühmtes Werk vom Staat führt den Unterschied der Staaten des göttlichen Rechts von den Staaten des weltlichen vernünftigen Rechts durch, aber er läßt, indem er nur diese zwei Verfassungen zu Grunde legt, die dritte, die despotische Verfassung, hinweg, und was nun na-

türlich, aber höchst verderblich ist, er vertheilt das despotische Recht unter seine selbstverfälschten Verfassungen. Dadurch wird deren Wesenheit verfälscht. Der Staat des göttlichen Rechts erscheint mehr als eine zahme Despotie unter dem Stuart'schen Vorwand der Abstammung von Gott, als eine vom Papste geerbte, nicht mehr wahrhaft theokratische, sondern abgeänderte despotische Vormundschaft.<sup>43)</sup> Die wichtige Auffassung der verschiedenen Grund- oder Lebenskräfte der Verfassungen läßt auch er ganz zur Seite. Er begründet auch eine große Reihe Irrthümer und unauslöschlicher Widersprüche seines geistvollen Werkes.

Von denjenigen neuern Schriftstellern, welche im wesentlichen der bisher entwickelten Ansicht über die Verfassung beitraten, führe ich hier nur den an, dessen treffliches Werk zur Verbreitung wahrhaft gründlicher und gesunder Rechtsansichten geeignet ist, ich meine den Pfarrer. Er bezeichnet in seinen „Gedanken über Recht, Staat und Kirche“, 1842, I u. 15 die dreifachen Grundverschiedenheiten der Rechtsgrundansichten und des Rechts nicht unpassend als die willkürrechtlichen, mystischen und vernunftrechtlichen, oder als den Naturalismus, des Supernaturalismus und des Rationalismus, als Wille des Königs, Glaube und vernünftiges Recht, Willkür- oder Gewaltstaat, Glaubensstaat und Recht. Er deutet durch die erstern Benennungen zugleich an, wie groß und grundverderblich die Ansicht solcher Schriftsteller ist, welche, nachdem offenbar die despotische und die theokratische Verfassung hinter uns liegen und öffentliche Verfassungen und Verheißungen vollständig die vernunftrechtlichen Grundsätze anerkannt, doch die Ruinen von jenen festhalten und auf ihnen und nach despotischen, naturalistischen oder theokratischen Staatstheorien unser Leben wollen, die Königskrone auf die morschesten Trümmer bauen, unser Volksleben unterdrücken und unglücklich lähmen.

2) Eintheilung der Staaten nach der Constitution und nach Regierungsform. Da die Staaten drei wesentliche Grundbestandtheile haben, so sind ihre nach dem ersten Grundbestandtheil sich ergebenden drei Hauptgattungen dem zweiten und dritten Bestandtheil abgetheilt werden. In Beziehung auf die Constitution des Volkskörpers sind nun die Staaten entweder 1) constitutionelle oder 2) unconstitutionelle. Constitutionelle sind diejenigen, in welchen das regierte Volk als solche Personlichkeit und zur Sprache für seine Rechte und Bedürfnisse organisiert ist. Die Entscheidung entscheidet also über die constitutionelle staatsbürgerliche Freiheit. Solche Freiheit ist der Despotie unangemessen, kann aber in der Theokratie stattfinden und fand in denselben Versammlungen des Volks und der Volksältesten und auch in der Theokratie davor statt. Sie ist unentbehrlich zur Durchführung und Erhaltung der Grundsätze der Verfassung des Staats, und namentlich bedürfen hier die Volksorgane zwar nicht eine unmittelbare Theilnahme an der Regierung, an der Gesetzgebungs- und Vollziehungsgewalt, dennoch 1) das

43) Zacharia, Vom Staat (1839), I, 51 fg. Daher z. B. die Verkehrtheiten, daß er seine Grundansichten und ihre Legitimität wie das Recht in Beziehung auf Revolutionen lediglich auf das historische siegreiche Factum, also auf jede herrschende Gewalt gründet (auf das impero, ergo) und daß er die mit dem Rechtsstaat völlig unvereinbarliche Grenzenlosigkeit der Gewalt und die absolute Widerstandslosigkeit, lehrt und eben daher eine solche gänzliche Aufgebung der persönlichen Persönlichkeit der Bürger im Staat behauptet, daß deswegen eine freiwillige Unterwerfung unter den Staat rechtsungültig wäre; weshalb er dann die Vertragstheorie verwerft, welcher er doch selbst anerkennen muß, daß sie den Gesetzen und Verfassungen aller germanischen Völker zu Grunde liegt. Doch ist die schlimmste Folge davon, daß er die verschiedenen Verfassungen nicht tiefer, und namentlich nicht genetisch als nacheinander folgende Entwicklungsstufen betrachtet, daß er auch für uns heutzutage, wo die Periode theokratischer blinder Glaubensherrschaft vorüber ist und nur einige dem wahren Christenthum (s. d.) ebenso wie unserer Vernunft und heutigen Vernunft völlig widersprechende, den Königen wie den Völkern verderbliche, ja unserer Nationalexistenz gefährlich gewordene Reste der frühern Periode übrig sind, die Stuart'sche Ableitung der absoluten und Vormundschaft unmittelbar von Gott gleichsam rechtfertigt. Er stellt sie als ein praktisch berechtigtes System neben das für uns heute allein gültige Vernunftrecht. Er kanonisiert den unauflösbaren Widerspruch unserer Gesellschaftsverhältnisse selbst theoretisch. Einen größern Widerspruch gegen die Staatsansicht dieses berühmtesten deutschen Werks vom Staate kann man sich nicht denken. Die Grundansichten der großen britischen Staatsmänner, z. B. die des großen Lords Chatham derselbe unter anderm in der Rede über Wilkes: „Ich glaubte, Mylords, die Rede vom leiblichen Gehorsam sei längst zum Gespött geworden — die menschliche Einbildungskraft kann sich nicht vorstellen, nichts Verabscheuungswürdigeres denken als Macht ohne Recht, als einen Zustand, wo Unrecht nur Appellation an den Himmel übrigbleibt. Nicht bloß verderblich für diejenigen, die unter der Macht unterworfen sind, hebt sie zugleich sich selbst auf.“

an Sprache, Vorstellung oder Petition über ihre Rechte, Bedürfnisse, Wünsche; 2) das Recht der Verwilligung ihres Privateigenthums zur Staatssteuer; 3) das Recht der Zustimmung bei Abänderung des Verfassungsgesetzes und der Constitution und zu nachtheiliger Veränderung der ihnen nach denselben zustehenden Rechte. Diese Rechte, in Verbindung mit den Privatrechts-, Petitions- und Auswanderungsrechten der Einzelnen, sind unentbehrlich zur Verwirklichung und Erhaltung des objectiven Rechts- und Grundvertrags. Dieses nun das Wahre an der Ansicht derer, welche, wie Kant und Behr, wie selbst Friedrich Schlegel, den Staat ohne organisierte Sprache und Theilnahme des Volks, oder welche einen sogenannten beschränkten autokratischen Staat, wie ihn Heeren beschreibt, als eine Staatsunform bezeichnen und für despotisch erklären. Denn in der That nur vorübergehend, höchstens nicht auf bleibend würde ein Rechtsstaat bestehen, ja nur als den Worten nach zugestanden, aber nicht in der Wirklichkeit durchgeführt erschiene er, wenn in ihm zwar ein Rechtszustand der Regier. und des Volks erkannt, dennoch aber dieselben thatsächlich nicht bloß unmündig und unter Vormundschaft erklärt würden, sondern die Vormundschaft über sie gerade demjenigen übertragen würde, der ihnen wenigstens in vielen Beziehungen als betheilt gegenübersteht, nämlich der absoluten Regierung. Ein solcher Staat wäre ebenso ein freier Staat, wie der dem Recht nach unmündige, aber factisch unter Vormundschaft gestellte Bürger ein freier, mündiger Bürger ist. Er muß auf jedem rechtlichen Wege sein Recht verfolgen. Daß es ihm rechtlich ist, daß er es will, dieses ist sein Unterschied vom Sklaven der Despotie. Dagegen läßt sich nichts in Beziehung auf die allgemeine Theilung des Regierungsrechts der Gesetzgebung auf eine entscheidende Stimme des Volks und seiner Organe in der Regierung überhaupt nicht behaupten, obwol es höchst natürlich und heilsam ist, auch diese im Rechtsstaat zu gewähren. Heilsam ist es, schon um den mittelbaren Einfluß der Stände durch ihre Verwilligung organischer zu machen, und weil auch die nachtheiligen Änderungen der Verfassungsmäßigen Rechte der Bürger sich schwer von andern Landesgesetzen scheiden. Ein solches Gefühl der absoluten Wesentlichkeit der bezeichneten constitutionellen Volks- und Bürgerrechte und ihr Unterschied von dem eigentlichen Mitregierungsrecht scheint auch bei den deutschen ständischen Verfassungen vorgeschwebt zu haben. Das erste wollte man geben, das zweite nicht oder nur ausnahmsweise. Wo man daher den Ständen das Zustimmungswort zu neuen Landesgesetzen gab, da suchte man doch durch Beschränkung im Umfang und auch durch Beschränkung der Initiative zu den Gesetzen auf den Fürsten und in anderer Weise das Mitregierungsrecht auszuschließen. Dagegen aber macht sich unaufhaltsam überall immer auch das richtige Gefühl geltend, daß ein bloßes Bitten und Rathen der Stände ohne Wesentlichen constitutionellen Volksrechte für die regierten Bürger durchaus nicht genügen können und daß das Recht der Stände zur Mitentscheidung auch Theilung der Gewalt und Mitregierung ist.

Die constitutionellen Organe des Volks, und zwar sowol insoweit es nur als regiertes erscheint, wie in Beziehung auf die ihm durch die Regierungseinrichtungen etwa zugestandenem Mitregierungsrechte, können nun 1) repräsentative sein, wenn das Volk durch erwählte Vertreter, oder besser Volkswortführer, Volkstribunen, Ständeversammlungen spricht, und nicht repräsentative, wenn die stimmberechtigten Bürger unmittelbar sprechen. Daß die letztere Form die bessere ist, ist anerkannt. Auch alle Regierungsorgane überhaupt können ebenso wie die der Volkstheile repräsentativ ihre Functionen ausüben, wie z. B. selbst der Regent die Könige durch Gerichte, ja in den wahrhaft repräsentativen Verfassungen alle Regierungsrechte durch verantwortliche Minister ausüben muß.

Die repräsentativen Stände können dann ferner wieder 1) staatsbürgerliche Repräsentanten sein, wenn sie aus der allgemeinen Staatsbürgerschaft ohne Absonderung nach besondern Klassen erwählt werden, oder 2) ständische Vertreter im engern Sinne, wenn sie zunächst aus der Mitte besonderer Stände von diesen erwählt werden. Hier nun lassen sich zwei Fälle denken. Entweder es geht dabei die Gesetzgebung davon aus, daß diese Stände keineswegs alle Bürger und ihre Rechte nach dem Grundsatz gleicher heiliger Rechtswürde und keineswegs die Gesamtheit der regierten Bürgerschaft oder Volksgenossenschaft und ihre Rechte, Bedürfnisse und Interessen zur Sprache bringen sollen. Sie wollten etwa kastenmäßig privilegierte Stände, die nur ihr besonderes Standesinteresse und ihr besonderes Eigenthum vertreten sollen, und nicht wiederum der eine Stand vor dem andern privilegiert oder begünstigt, sodas dann die Bürger und ihre besondern Interessen und Rechte gänzlich von der Repräsentation ausgeschlossen, andere nur nachtheilig (nach einem privilegium odiosum), nur ungleich, ja vielleicht



wegen Stimmenüberzahl der Privilegirten nur wirkungslos repräsentirt, der ganze Staat als edles, von lebendigem Gemeingeist besetztes Gemeinwesen zu erscheinen, vielmehr in faustrechtlicher Feudalanarchie und Despotie, in ein Aggregat von Kasten und in ihrer Interessen zersplittert und der gemeinsamen Würde, Persönlichkeit, Sprache und Verfassung beraubt wäre. Könnte je eine heutige Gesetzgebung solcher Haller'schen Junkerei unanarchie huldigen wollen, nun so wäre eben Werth und Vortheil ihrer ständischen Existenz aufgehoben, die Würde des wahren Staats wie die Majestät eines wahren Königthums gegeben und despotische Rechtsunterdrückung, nicht aber allgemeiner Rechtszustand unangeordnet. Es wäre aber durch dieses in einer Zeit, die des Rechts und der Freiheit Ehre und Würde eines wahren freien Staats und Volks so dringend bedürftig ist, eine Zeit, die nur noch höchst wenige Völker von denselben ausgeschlossen sieht, der Keim zu innerem Kriege gelegt, zumal zum Kriege gegen die Privilegirten, gegen den heutzutage nicht im feindlichen Gegensatz gegen eine freie und gleiche Staatsbürger stehen kann. Oder die Gesetzgebung wollte alles dieses nicht, sondern vielmehr eine gleiche, heilige, rechtliche Schützung und Vertretung aller Staatsbürger und ihrer Interessen, und auch die der Ehre, der Würde, der Interessen und Wünsche einer freien Nation. Dann fragt es sich nur, ob die hierzu gewählte ständische Form die entsprechende ist, der heutigen Zeit, wo alle verschiedenen Stände in der ausgebildeten höhern Würde des Bürgerthums, des vaterländischen Gemeingeistes und der allgemeinen Staatsbürger immer mehr miteinander verschmelzen sollen? Es würde hier zwar auch die Frage ob nicht die gewählte Form wenigstens den beleidigenden Schein und somit die Gefahren, verkehrten Endabsicht begründe, ob nicht wenigstens im geheimen diejenige dazu rathen, in dieser Endabsicht, oder aus gänzlicher Begriffsverwirrung und aus Gespensterfurcht vor Volkssouveränität, womit repräsentative Land- und Reichsstände nichts zu thun haben, aus krankhafter Mittelalterschwärmerei, überhaupt nur durch losen Haller'schen Irrsinn der Politik verleitet, dazu rathen? Spricht man ja doch Vertretung der Interessen, nicht der Menschen, des Volks und der Bürger! Als wären Sachen, nicht menschliche Absichten und Wünsche der Berechtigten, der Interessirten, gilt, als wären die Sachen mehr werth als die Menschen! Doch die Hauptfrage bleibt die: ob und inwieweit diese Form dieselben wesentlichen Zwecke zu erreichen geeignet ist, die viel natürlichere, besser erprobte staatsbürgerliche Repräsentativform. Allein zu einer einzelnen eingehenden Prüfung ist hier der Platz nicht. Jedenfalls aber wären für wirkliche Regierung noch ungleich mehr, als zur Sprache und Vertretung für die gleich heiligen Interessen und Bedürfnisse und Wünsche aller Regierten als solcher privilegirte Stände, Ungleichheiten und Ausgeschlossenheiten zulässig.

Der Zahl nach können die Volks- wie die Regierungsorgane eingetheilt werden monarchische, wie fast die römischen Volkstribunen und ein neapolitanischer Volksvertreter bei Regierungswechseln das regierte Volk wenigstens formell vertritt, 2) in aristokratische, 3) in demokratische.

Der Entstehung nach sind diese verschiedenen Organe der Volksfreiheit wie die Gewalt entweder 1) erblich, oder 2) auf Wahl beruhend.

In Beziehung auf den Umfang der ihnen übertragenen verfassungsmäßigen Rechte der Freiheitsvertretung oder der Regierungsgewalt, sind beide Organe entweder 1) ungemischt, mit ungetheilter Gewalt, wenn alle Rechte nur einem monarchischen, aristokratischen oder demokratischen Organe übertragen sind, oder 2) gemischte, beschränkte, mit getheilten Rechten, wenn mehrere Organe nebeneinander stehen und sich in die Ausübung der Rechte theilen, eine monarchische, eine aristokratische und demokratische Behörde. Man kann aber auch gemischte Behörden zusammen als eine moralische Person betrachten, sowie im Deutschen Reich als „Kaiser und Reich“, oder wie in England als das „Parlament“, d. h. als Verein von Ober- und Unterhaus.

Bei wirklicher Beschränkung zu Gunsten der Stände nennt man denn neuerlich in Deutschland dieselbe und das ständische Recht häufig eine Beschränkung des fürstlichen Regierens nur in der Ausübung, sodas dem Fürsten die vollen Regierungsrechte dem Recht geschrieben werden. Das ist aber nur in Beziehung auf die Majestätsehre praktisch, während den Ständen die Ausübung unwiderruflich zusteht. Die neue österreichische und preussische Verfassung geben bereits diese salvatorische Clausel der Reactionszeit auf und erklären das Volk für die Regierungssouveränität, die Gesetzgebung, als getheilt zwischen dem Fürsten und dem

XII. Die beste Staats-Verfassung und =Einrichtung. Ihre Gegensätze wie ihre Hauptgrundsätze enthält die Periodisirung (X). Die weitere Ausführung geben die einzelnen Artikel des „Staats-Lexikon“.

**Staatsanwalt.** Der Begriff ist ein verschiedener, je nachdem in verschiedenen Staaten =Bestellung der für die Wahrung des öffentlichen Interesses bei Verwaltung der Rechts=lege von dem Staat verwendeten Personen und der Umfang der zu diesem Zweck übertrage=nen Geschäfte verschieden ist. Insbesondere zeigt sich dies darin, daß entweder nur in Straf=gerichten für die Verfolgung des öffentlichen Interesses wegen verübter Verbrechen ein öffentlicher Ankläger bestellt ist (was als die am häufigsten vorkommende Ansicht erscheint), oder auch in Civilprocessen das Auftreten eines öffentlichen die Beobachtung der Gesetze überwachenden Beamten für nothwendig gehalten, oder selbst einem Beamten die Beaufsichtigung der Verwaltung der Justiz und ihrer Diener und die Besorgung von Geschäften übertragen wird, von welcher das Richteramt befreit werden soll. Die Auffassung und Würdigung des Instituts wird verschieden sein, je nachdem man bei der Organisirung desselben von den Vortheilen ausgeht, welche die Regierung (oder richtiger eine eben herrschende Partei) durch Benützung gewisser ihrer völlig abhängiger Beamten zur Verfolgung mißliebiger Personen und strenger Über=wachung der Justizbeamten zu erhalten sucht und daher möglichst die Macht dieser von ihr abhängigen Beamten ausdehnt, oder ob man mit Mißtrauen auf die großen der bürgerlichen und individuellen Freiheit gefährlichen den Staatsanwälten eingeräumten Befugnisse blickt und in Furcht vor Mißbrauch der Macht den Kreis der Befugnisse der Staatsanwälte möglichst zu beschränken sucht. Die erste Ansicht liegt vorzüglich in Frankreich zum Grunde und übt ihren Einfluß auch auf Staatsmänner anderer Länder vorzüglich in politisch aufgeregten Zeiten, wo im Kampfe des Ministeriums mit einer freisinnigen Kammer und der Kammer zustimmenden Opposition das Ministerium durch den Staatsanwalt politische Prozesse einleiten läßt. Die zweite obige Ansicht ist ziemlich die vorherrschende in Deutschland und in Italien, indem alle Stände die hohe Bedeutung der Staatsanwaltschaft in Strafsachen anerkennen und ihr die Befugnung einräumen wollen, die zur energischen Handlungsweise bei Verfolgung des Verbrechens nöthig ist, aber eingedenk der Aeußerung von Montesquieu: „C'est une expérience éternelle, que l'homme qui a du pouvoir est porté à en abuser“, verlangen, daß der Kreis der Befugnisse der Staatsanwälte nicht über das Bedürfniß ausgedehnt und daß alles entfernt wird, was ein Hinderniß für die vertrauenerweckende Wirksamkeit dieser Beamten werden kann. Aus der obengeschilderten zweiten Ansicht erklärt es sich, daß in England, wo alle erfahrenen Personen die Nothwendigkeit der Bestellung eines public prosecutor anerkennen (ähnlich wie er in Schottland gestellt ist), während eine Reaction gegen die Einführung des Instituts sich ausspricht, weil man besorgt ist, daß dadurch die französische Staatsanwaltschaft mit manchen ihrer Mißbräuche das Wohlleben Englands gefährden könne. Überall zeigt sich bei neuen wissenschaftlichen und politischen Verhandlungen ein Widerstreit von Ansichten, indem viele, welche die Befugnisse der Staatsanwaltschaft ausdehnen und ihre großen Vortheile hervorheben, leicht durch eine übertriebene ideale Auffassung des Instituts, durch die Hinweisung auf einzelne würdige Mitglieder dieses Standes, welche allgemeine Achtung sich zu erwerben wissen, dazu verleitet werden, diese solche wohlthätige Wirksamkeit als die Regel aufzustellen, während die entgegengesetzte Ansicht das wirkliche Leben und die durch einzelne Erfahrungen nachgewiesenen Übergriffe von einzelnen Staatsanwälten betrachtet und die großen Versuchungen erwägt, welche durch die Einwirkung der Vorgesetzten oder anderer mächtiger Personen auf die abhängig gestellten, vorzüglich höhere Beamte der Staatsanwaltschaft einwirken und so zu Überschreitungen bewegen können.

Betrachtet man zuerst die Ausbildung der Idee öffentlicher Ankläger in Rom, so kann man in den Zeiten der römischen Republik eigentliche öffentliche Ankläger, nämlich Beamte, welche mit beauftragt waren, die Anklage zu stellen, nicht annehmen. Weder in den *duumviris per-plebionis*<sup>1)</sup>, noch in den *quaestoribus*, die man zuweilen als öffentliche Ankläger darstellt<sup>2)</sup>, ist ein solches Institut gefunden worden; insbesondere waren die *quaestores*, bei denen man Unrecht die gewöhnlichen *quaestores parricidii* trennt, keine ständigen Beamten, denen die Anklage oblag, sondern Commissarien, welche von dem Senat oder dem

1) Vgl. darüber Geib, Geschichte des römischen Criminalprocesses, S. 59.

2) Zacharia, Cornelius Sulla, II, 147. Walter, Rechtsgeschichte, I, 82, 96. Als Ankläger fast Quästoren auch auf Le Bastard Delisle, Précis de l'administration de la justice criminelle chez Romains (Paris 1841), S. 8.

Volk ernannt wurden und im Namen der Auftraggeber das Urtheil in Strafsachen für  
 Ebenso wenig kann man in dem Quästor<sup>4)</sup> einen öffentlichen Ankläger finden, da daru  
 der Präsident der quaestio perpetua verstanden wurde.<sup>5)</sup> Wenn auch nach der alten  
 tung die magistratus maiores in den Comitien die Anklage stellen konnten, so kann  
 dieser mit dem politischen Charakter der Comitien und der Geschäftsordnung derselben  
 menhängenden Einrichtung niemand die Spur öffentlicher Ankläger finden. Erst in der  
 zeit zeigen sich die Beweise, daß das römische Recht ein officielles Einschreiten und die An  
 einer amtlichen Thätigkeit dafür kannte. Die Idee der publica sollicitudo für die Ver  
 von Verbrechen hatte Wurzel gefaßt.<sup>6)</sup> In den Provinzen hatte schon früher der prae  
 vinciae über gefährliche Leute zu wachen<sup>7)</sup> und eine Art von inquisitio zu dem Zweck  
 stellen, daß die Provinz von solchen Leuten gereinigt wurde. In den Städten hatten die  
 sores civitatum<sup>8)</sup>, deren Stellung selbst in verschiedenen Zeiten sich verschieden aus  
 haben mag, schon die Pflicht, über begangene Verbrechen zu wachen, mit der sie  
 die Schuldigen, die sie auf frischer That erwischten, festzuhalten und an den Richter  
 abzuliefern, zugleich mit einer Strafgewalt in geringern Fällen, wo es auf den Richter  
 ankam.<sup>9)</sup> Daß der procurator Caesaris<sup>10)</sup> und der advocatus fisci<sup>11)</sup> öffentliche  
 waren<sup>12)</sup>, läßt sich nicht nachweisen. Der erste war in den kaiserlichen Provinzen bedeu  
 hatte zwar auch eine jurisdictio<sup>13)</sup>, allein auf keinen Fall eine allgemeine Verbindlich  
 brechen zu verfolgen, und die Stellung beider Beamten war auf jeden Fall nur bei der  
 gung der Interessen des Fiscus im damaligen Sinne einflußreich. In dieser Beziehung  
 dem advocatus fisci freilich begangene fisciische Übertretungen angezeigt.<sup>14)</sup> Bei  
 für die Nachweisung, daß das Römische Recht Beamte kannte, die man einigermaßen mit  
 lichen Anklägern gleichstellen kann, das Verhältniß der irenarchae<sup>15)</sup>, welche zwar  
 Municipalbeamte waren, später aber eigentliche Staatsbeamte wurden<sup>16)</sup>, ferner die  
 tionarii<sup>17)</sup>, curiosi<sup>18)</sup> und nuntiatores.<sup>19)</sup> Wenn auch die irenarchae höher als die  
 zuvor genannten standen<sup>20)</sup> und die stationarii und curiosi zunächst über die öffent  
 Straßen und den cursus publicus die Aufsicht hatten, so wurden doch alle später dazu  
 tragt, eine Aufsicht über Verbrecher zu halten, und wenn sie Verbrecher entdeckten, sie fest  
 und mit ihren Berichten (elogia, notoria) dem magistratus abzuliefern.<sup>21)</sup> Wie weit  
 mischen Einrichtungen in die germanischen Staaten, insbesondere in Italien, überging,  
 Dunkeln; nur so viel darf nach den neuern Forschungen über die Geschichte des Römischen  
 in Italien als gewiß angenommen werden, daß die Ansicht mancher Geschichtsforscher,  
 germanischen Einrichtungen aus römischen Instituten erklären will und überall das  
 Recht, insbesondere die römische Municipalverfassung, als fortdauernd betrachtet,  
 neuern historischen Studien in Italien, vorzüglich seit Troya, nicht bestätigt wird. Wir

3) Nachweisungen in Geib, S. 57—67.

4) Vgl. zwar Ramm, De ministerii publici origine in criminum causa, imprimis  
 nostra (Utrecht 1840), S. 36.

5) Geib, S. 180.

6) L. 1, Cod. Theod. de custod. reor.

7) L. 3, Dig. de offic. praesid. L. 13, D. h. t. L. 4, §. 2. D. ad leg. Jul. pecul.

8) Untersuchungen über ihre Befugnisse in Ramm, Diss., S. 41, und in Geib, Geschichte  
 u. 484, und Filippini, De municipiis et decurionib. diss. (Rom 1841), S. 27. Bethmann  
 Handbuch des Civilprocesses, S. 127.

9) L. 18, D. de munerib. L. 6, 7, Cod. de defensor. civit., nov. 15, c. 5.

10) L. 3, pr. D. de offic. procurat. Caesaris. Siccamo, De ministerio publico, S.  
 Ramm, Diss. etc., S. 81.

11) Nachweisungen über seine Stellung in Ramm, Diss., S. 71 u. 88.

12) S. zwar Meyer, Esprit origine des institutions judiciaires, I, 371. Sarmignani  
 Annali di Giurisprudenza (Florenz 1841). Distribuzione, I, 34.

13) Er hatte sie als Stellvertreter des Präses.

14) Ramm, Diss., S. 72.

15) S. Cod. Theod. de irenarchis, l. 6, D. de custod. reor. Ramm, Diss., S. 50.  
 Manuale latinum fontium jur. civ., S. 504.

16) L. 3, Cod. Theod. de episcop., l. 1, §. 12. D. de offic. praes. urb. Ramm, S. 5

17) L. 12, Cod. de curios.

18) L. 6, §. 3. D. ad SC. Turpill.

19) Walter, Rechtsgeschichte, S. 336. Geib, Geschichte, S. 528.

20) Vgl. noch Ramm, Diss., S. 58—61.

21) Über die Geschichte vgl. die Literatur in Rittermaier, Strafverfahren, I, 257, Note 2.  
 oft angeführte Dissertation von Ramm, De minist. publici origine.

mehr nachweisen zu können, daß die Idee des öffentlichen Anklägers oder die Idee einer öffentlichen Sorge, daß verübte Verbrechen entdeckt und bestraft wurden, früh schon in den germanischen Einrichtungen wurzelte und jene Anstalten veranlaßte, aus welchen in verschiedenen Ländern, freilich mit verschiedenen Modificationen, die Staatsanwaltschaft sich ausbildete.<sup>22)</sup> Unrecht hat man zwar oft aus einzelnen in alten Rechtsquellen vorkommenden Beamten das spätere Institut der Staatsanwälte abzuleiten versucht. So war es lange eine Ansicht der römischen Schriftsteller<sup>23)</sup>, in dem in dem Westgothischen Recht vorkommenden *sajo* den Vorläufer der Staatsanwälte zu sehen, während die Geschichte beweist, daß diese *sajones* nur Gerichtsdiener waren, welche wie die *huissiers* in Frankreich oder die deutschen Fronboten die geladenen Angeeschuldigten vor Gericht brachten.<sup>24)</sup> Auch in den *juniores*, welche in den Quellen vorkommen<sup>25)</sup>, kann man keine Ankläger erblicken, da sie nur geringere Beamte waren, die ähnliche Dienste wie Gerichtsdiener leisteten, vielleicht aber auch wie die römischen *stationarii* die ihnen bekannt gewordenen Verbrechen anzeigten.

Daß die Ansicht einer officiellen Thätigkeit gewisser Beamten, verübte Verbrechen zu entdecken und zu verfolgen, den germanischen Einrichtungen nicht fremd war, ergibt sich aus vielen Quellen. Schon das Amt des *missus dominicus* und des *comes*<sup>26)</sup> unter den fränkischen Königen war auch darauf gerichtet, ein wachsames Auge auf gefährliche Leute zu haben, Verbrechen zu verfolgen und die Schuldigen ergreifen zu lassen, wobei freilich noch ein Dunkel darüber ist, welche Befugnisse diesen Beamten in Bezug auf die vor sie gebrachten Verbrecher zuerkannt waren, und welches Verfahren eintrat.<sup>27)</sup> In Ansehung der *centenarii* ergibt sich, daß sie die Pflicht hatten, kein zu ihrer Kenntniß gekommenes Verbrechen zu verheimlichen, vielmehr dem König anzuzeigen, und früh scheint schon die Einrichtung vorgekommen zu sein, daß der *comes* gewisse Zahl von rechtlichen Männern beizog<sup>28)</sup>, die auf ihren Eid aussagen mußten, wenn welche Verbrechen bekannt waren, obwohl es ungewiß ist, ob diese Männer die Schöffen waren, welche die Pflicht, Verbrechen anzuzeigen, obgelegen haben soll, oder ob sie besonders beigezogene Männer aus der Gemeinde waren, welche, wie die *Sendeschöffen* in den *Sendgerichten*, verpflichtet waren, die ihnen bekannt gewordenen in der Gemeinde verübten Verbrechen anzuzeigen.<sup>29)</sup> Diese Einrichtungen beweisen nicht das unmittelbare Vorkommen von Beamten, welche als öffentliche Ankläger in dem Sinne genannt werden können, wie die heutigen Staatsanwälte es sind. So wenig es jemand einfallen kann, deswegen, weil bei uns die *Gensdarmen* und *Gerichtsdiener* Verbrechen anzeigen und den Schuldigen vor Gericht führen müssen, diese Personen als öffentliche Ankläger zu nennen, ebenso wenig kann man aus alten Beamten, welchen die Pflicht oblag, Verbrechen anzuzeigen, ableiten, daß sie öffentliche Ankläger gewesen seien. Wir möchten auch aus Einrichtungen, in welchen nach alten Rechtsquellen bei gewissen Beamten<sup>30)</sup>, wie bei den *baillis* in Frankreich, die Pflicht erwähnt wird, auf begangene Verbrechen aufzufpassen und die Verdächtigen einzuziehen, für die Geschichte der Staatsanwaltschaft nichts anderes ableiten, als daß die Idee eines amtlichen Einschreitens wegen verübter Verbrechen im Germanischen Recht anerkannt war. Auch beweist die Einrichtung, nach welcher, wie in England und Schottland, die Gemeinde oder ein engerer Kreis von Gemeindegliedern, aus später die große Jury hervorging<sup>31)</sup>, über die Rüge gewisser Verbrechen entschied, sowie in den Niederlanden vorkommende Institut der stillen Wahrheit<sup>32)</sup> nur, daß man es als Pflicht der Gemeinde anerkannte, für die Entdeckung der Verbrechen thätig zu sein, wenn kein Ankläger austrat. Die Frage ist nur, ob es Beamte gab, deren Amtsbefugniß und Thätigkeit darauf ging, die zu ihrer Kenntniß gekommenen Nachrichten über verübte Verbrechen zu benutzen und die Anklage gegen die Verdächtigen bei Gericht durchzuführen. Die

22) Garat in *Merlin*, Répertoire, VIII, 230. *Robillard*, *Considérations*, S. 43.

23) *Birnbaum* in der *Bibliothèque de jurisconsulte*, I, 513. *Ramm*, *Diss.*, S. 223.

24) *Capitular.*, 802, c. 25. 25) *Ramm*, *Diss.*, S. 135 u. 148.

26) *Capitular.* II, a. 813, c. 11. *Capitular.* 828, Nr. 3. S. überhaupt *Ramm*, *Diss.*, S. 129 u. 143 in Bezug auf die *missi* *Ramm*, S. 143.

27) *Ramm*, S. 159. *Jöppf*, *Rechtsgeschichte*, S. 427.

28) *Leges Longob.* *Pipini*, c. 11. *Capitular.* *Carol.* *Calvi*, tit. 14, c. 4.

29) *Wiener*, *Geschichte des Inquisitionsprocesses*, S. 130 fg., vgl. mit *Wigand*, *Frongericht*, S. 284 fg.

30) Vieles darüber hat gesammelt *Ramm* in *Diss.*

31) *Ramm*, *Diss.*, S. 169.

32) Von den Niederlanden *Warukönig*, *Flandrische Rechtsgeschichte*, III, 332, von *Holland*, *Ramm*, S. 179 u. 264.

Geschichte lehrt nun, daß solche Beamte in Italien, Frankreich, Spanien, Portugal, und zum Theil in Deutschland und auch Holland vorkommen. In Bezug auf Italien den Urkunden das Vorkommen solcher Beamten.<sup>33)</sup> Schon in den Constitutionen von 1170 findet sich die Spur der Bestellung eines öffentlichen Anklägers. In einer Urkunde kommt ein *magnae curiae advocatus* mit einer solchen Stellung vor, daß darin die eines heutigen Staatsanwalts nicht verkannt werden kann. In Venedig kommen in Befugnissen, insbesondere mit der Verfolgung der Anklage bei Gericht, *avogadori di comune*<sup>34)</sup> im 13. Jahrhundert vor; und die *conservatori di legge* in Florenz den solches Institut. Mit Unrecht würde man aber annehmen, daß schon die Idee der Staatsanwaltschaft wie sie der heutigen Staatsanwaltschaft zum Grunde liegt, den alten Einrichtungen. Es war wol weniger die erhabene Aufgabe, die Handhabung des Gesetzes zu sichern, mehr das politische Interesse, welches die Machthaber nöthigte, ihre Macht durch Strengung der im Kampfe mit ihnen befindlichen Personen geltend zu machen oder fiscalisch nach dem Strafproceß zu verfolgen; obwohl wir nicht leugnen wollen, daß wenig die Erkenntniß der Nothwendigkeit vorschwebte, da die bürgerliche Sicherheit durch Einschreiten aufrecht zu erhalten, wo die Gleichgültigkeit oder die Furcht Privatanklagen den Schuldigen zu verfolgen. Die politischen Verhältnisse in den verschiedenen Staaten auf die Art der Ausbildung des Instituts Einfluß. Wo die königliche Gewalt e immer mehr nach Centralisation strebend in der Unabhängigkeit der Gerichte gefährdet der Übergriffe der Regierung zu finden glaubte und ihre Interessen durch besondere Beamte bei den Gerichten geltend zu machen für nöthig hielt, mußte die Staatsbehörde dem Charakter ausbilden, die Rechte der königlichen Gewalt zu sichern, z. B. in Frankreich in andern Ländern die königliche Macht im Kampfe mit der Volksfreiheit sich das früh zu einer kräftigen Stellung und zur Einsicht der ihm drohenden Gefahr das Volk in einer Anstalt, welche amtlich wegen aller Verbrechen hätte einschreiten dürfen gefährliches Werkzeug in der Hand der Regierung erblickte und, jedem Versuch der öffentlichen Ankläger sich widersetzend, auf dem System beharrte, daß nur von einem man eine Anklage gestellt werden könne, z. B. in England, wogegen in Schottland alten Gerichtseinrichtungen erhielten und mit ihnen auch das Institut einer Staatsanwaltschaft immer mehr entwickelte, da nach der Geschichte kein solches Widerstreben im Volk gestiftet wie in England sich zeigte.

In Bezug auf die Ausbildung der Staatsbehörde in Frankreich ist der Zusammenhang mit der Geschichte der Parlamente unverkennbar. Diese neugegründeten (erlangten bald eine zwar der Erreichung der Zwecke der Justiz günstige, aber der Macht vielfach bedrohliche Stellung<sup>35)</sup> und veranlaßten die Bemühungen der Könige (Einfluß bei den Gerichtshöfen zu retten. Wie schon vorher die Könige bei den *baillis*<sup>36)</sup> und *sénéchaux* ihre Interessen gesichert hatten und *avocats* oder *procurateurs* zuweilen erwähnt wurden, so gelang es leicht, bei den Parlamenten gleichfalls diese Procuratoren als Beamte aufzustellen, welche die königlichen Interessen dort zu vertreten. Solange die meisten Strafen in Geldstrafen bestanden, lag das Recht des Königs, in Verbrechen wegen dieser Strafen sich einzumischen, Anklagen deswegen zu stellen unbedenklich, daß das Interesse des Königs nicht beeinträchtigt wurde, klar vor. Als aber an der Geldstrafen Leibesstrafen traten, war die Ansicht, daß die königliche Gewalt bei der Verbrechen thätig sein könne, schon so tief gewurzelt, daß das Auftreten der mit der Vertretung dieser Interessen beauftragten Beamten bei den Gerichtshöfen nichts Auffallendes hatte und so sieht man von Philipp dem Schönen an seit 1302 die königlichen Procuratoren die regelmäßig vorkommenden Beamten bei den Parlamenten mit der Befugniß, Verbrechen zu verfolgen, Conclusionen zu stellen<sup>37)</sup>, die Rechte des Königs in allen fiscalischen und

33) Über die Geschichte der Staatsbehörde in Italien vgl. Sclopis, *Della autorità* S. 151 fg.

34) Tentori, *Saggio sulla storia civile della repubblica di Venezia*, II, 371.

35) Wichtige Nachrichten über die Geschichte der Parlamente bei Beugnot, in der *Revue des Deux Mondes*, Bd. I, S. LXXII, und über die Verhältnisse der Gerichtsbarkeit in der Vorrede zu Bd. I.

36) Über diese Gerichte Beugnot in der erwähnten Vorrede zu Bd. II, S. XXIX.

37) Über die Geschichte Maurer, *Geschichte des Gerichtsverfahrens*, S. 146 fg. *Dieu et mon droit* zur Geschichte des Inquisitionsprocesses, S. 198.

38) Das Edict von Heinrich II. vom 20. Nov. 1853 beschreibt umständlich ihre Pflichten

treten und Aufsicht über die Rechtspflege zu halten. Diese Procuratoren, deren Amt all-  
schon organisirt wurde<sup>39)</sup>, waren die Organe, durch welche die Könige mit den Parlamenten  
abelten.

Es ergibt sich aus neuern Forschungen, daß man unter dem früher vorkommenden Ausdruck  
du roi anfangs alle als Beamte Angestellten umfaßte und später erst auf die Anwälte des  
diese Bezeichnung sich bezog. Wenn auch anfangs diese Anwälte nur in Bezug auf die  
lären Interessen des Königs thätig waren, so zeigt sich aus Urkunden von 1314, daß da-  
schon procureurs du roi bei dem Parlament Anträge auf Strafverfolgung stellten.<sup>40)</sup>  
nrecht nimmt man aber oft an, daß die Stellung des königlichen Procurators so wichtig  
daß nur auf seinen Antrag der Untersuchungsrichter einschreiten konnte, während sich er-  
) , daß die Untersuchungen noch später auf Anklage des Verletzten oder auch von Amts  
vom Untersuchungsrichter bei délit flagrant angestellt werden konnten, und daß sie von dem  
reur du roi oft aufgefordert wurden, bis später, insbesondere seit Ludwig XIV., die Macht  
aatsanwalts so stieg, daß nur auf seinen Antrag eingeschritten wurde.<sup>42)</sup> An Conflicten der  
Sanwälte und der Untersuchungsrichter und Parlamente fehlte es nicht; je mehr die auf  
abhängigkeit der Parlamente eifersüchtigen Könige auf die Parlamente Einfluß zu ge-  
n suchten, desto mehr wuchs die Gewalt der procureurs du roi.<sup>43)</sup> In Spanien kannte  
schon das ältere Recht einen defensor patrimonii principis; allein eigentliche Beamte der  
Behörde kommen erst unter dem Namen fiscales de su majestad seit König Heinrich IV.  
erdinand vor; eine vollständige Organisation erfolgte erst seit König Philipp II. Von  
Zeit an wurden bei allen Gerichtshöfen Fiscale angestellt, einer für die Civilsachen, der  
e für Criminalsachen; bei den Gerichten erster Instanz ist ein promotor fiscal ange-  
44) In Portugal<sup>45)</sup> wird schon früh eines Fiscals als öffentlichen Anklägers gedacht,  
ne vollständige Organisation einer Staatsbehörde kommt auch dort erst seit dem 16. Jahr-  
rt vor. In Schottland bildete sich, ohne daß der Ursprung völlig klar ist, das Institut  
fentlichen Anklägers in der Art aus, daß der Lord advocate<sup>46)</sup> bei dem hohen Gerichtshof  
er procurator fiscal bei den courts of sheriff als Ankläger handelt, eine Voruntersuchung  
amt und bei der Hauptuntersuchung als prosecutor thätig ist.<sup>47)</sup> In Holland läßt sich  
das Dasein eines eigentlichen öffentlichen, bloß zur Verfolgung von Anklagen aufgestellten  
gers nicht nachweisen, allein früh schon deuten die Rechtsquellen darauf, daß auch in diesem  
wenigstens in Bezug auf gewisse Verbrechen, ein inquisitorisches Verfahren vorkam, in-  
bestimmte Beamte, wo kein Kläger auftrat, die Schuldigen verfolgten, und einige Unter-  
schuldig waren, die ihnen bekannt gewordenen Verbrechen anzuzeigen und die Schuldigen  
richt abzuliefern.<sup>48)</sup> Das in jenem Lande ausgebildete Institut der stillen Wahrheit  
loch mehr dazu bei, die Ungestraftheit der Verbrechen zu verhindern.

) Vorzüglich von Bardeffus, Essai historique sur l'organisation judiciaire (Paris 1851),

La Marre, Traité de la police, I, 199. Bardeffus, S. 192. Weitere Nachweisungen bei  
maier, Strafverfahren, I, 330.

Wichtige Nachweisungen von Barngault in der Revue du droit français et étranger, Jahrg.  
S. 142.

Wie allmählich diese Veränderungen entstanden, Nachweisungen im Gerichtssaal (1858), S. 188.

Über die Fortbildung Morin, Dictionnaire du droit criminel, S. 522. Ortolan und Lebeau,  
ministère public en France, Bd. I, S. XXXII.

Lejada, in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung (von Mittermaier und Zacharia),  
9 fg.

) Beweisstellen bei Mittermaier, Strafverfahren, I, 149, Note.

) Hume, Commentary on the criminal law of Scotland, II, 127, verglichen mit dem Aufsatz  
Edinburgh Review, Jahrg. 1835, Nr. 48, S. 95 fg. Nachweisungen bei Mittermaier, Straf-  
ren, I, 338.

) Über den gegenwärtigen Zustand und die Stellung (mit Bemerkungen über die Fehler der Ein-  
tg) des procurator fiscal enthält der Fourth report of law commissioners in Scotland 1839  
se Notizen. Am wichtigsten sind die Nachweisungen in dem Report on the public prosecutor,  
(Auszüge daraus in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, XXVIII, 215), und Aufsätze  
Transactions of the national association (1860), S. 71 u. 251.

) Über Geschichte des holländischen Inquisitionsprocesses vgl. Meyer, Esprit origine des insti-  
s judiciaires, Bd. IV, Kap. 2, S. 240 (wo er ein eigenes Kapitel du ministère public hat).

) Kemper, Wetboek van Strafvordering, Bd. I, S. LXXI—LXXXI u. 143. Ramm, Diss. etc.,  
18—280.

Wahrscheinlich ist, daß auf die Ausbildung des Instituts der Staatsanwaltschaft in manchen Staaten, vorzüglich der romanischen Bevölkerung, das Kanonische Recht insofern Einfluß als bei dem geistlichen Gericht<sup>49)</sup> von der Zeit an, als die Elemente des Inquisitionsprozesses sich entwickelten und die Ansicht siegte, daß Verbrechen im öffentlichen Interesse verfolgt werden mußten, ein promotor bestellt wurde, der nach dem eingeleiteten Informationsverfahren die Aufstellung von Artikeln, welche die Beschuldigung enthielten, eine Art Anklageacte aufstellte und die Anklage verfolgte.<sup>50)</sup> Es ist anzunehmen, daß diese Praxis der geistlichen Gerichte in die weltlichen Gerichte überging. Daß im Germanischen Recht die Idee, nach welcher öffentliche Interesse forderte, daß schwere Verbrechen nicht unversolgt blieben, frühzeitig eine Rügepflicht der Gemeindegossen oder selbst die Pflicht einzelner Mitglieder der Gemeinde begründete, begangene Verbrechen anzuzeigen, ergibt sich aus manchen Stellen.<sup>51)</sup> Insbesondere deuten darauf auch Einrichtungen in der Schweiz.<sup>52)</sup> In Deutschland, wo der Inquisitor früh Einfluß erhielt, läßt sich zwar die Existenz eines Instituts, welches allgemein die Verbrechen bezweckte, nicht nachweisen. Die Zerstückelung Deutschlands in eine große Anzahl kleiner Staaten verhinderte dies; allein daß die Idee eines amtlichen Einsprechens und der Idee, durch Beamte die Anklage führen zu lassen, in Deutschland nicht fremd war<sup>53)</sup>, zeigt die Stellen<sup>54)</sup>, nach welchen der Regent, wenn der Mord eines Fremden verübt war (welcher unter dem Schutze des Regenten stand und das Wergeld dem Regenten gehörte), die Verbrechen durch einen Beamten führen ließ, theils die Nachrichten, nach welchen ein Beamter die Verbrechen führte<sup>55)</sup>, theils selbst in einigen Städten ein Stadtkläger mit solchen Klagen beauftragt wurde, theils selbst in einigen Ländern<sup>57)</sup> ein Beamter mit Verfolgung der Anklage beauftragt wurde, daher daß in der C. C. C. erwähnte Institut des Klagens von Amtes wegen<sup>58)</sup> sich erklären freilich nicht nachgewiesen werden kann, daß es allgemein in Deutschland vorkam. Daß die Idee des öffentlichen Anklägers nicht siegen und zur Ausbildung eines dem französischen Institut gleichen Instituts gelangen konnte, erklärt sich leicht, wenn man erwägt, wie in Deutschland die Gerichtshöfen fehlten, die sich mit solcher politischen Macht wie die Parlamente Frankreichs den Regenten gegenüberstellten und, daß bei dem allmählichen Verschwinden des Anklagen durch Privatpersonen und bei dem gesunkenen öffentlichen Sinne Deutschlands für den Schutz der Freiheit gegen ungerechte oder leichtsinnige Verfolgungen, bei der Ausbildung der Regenten in dem reinen Inquisitionsproceß hinreichend das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft gesichert fanden, weil die Untersuchungsbeamten dann zugleich das Amt in sich vereinigten, das eigentlich dem Ankläger gebührt hätte. Erst die französische Gesetzgebung hat die allmähliche Verbreitung des Instituts der Staatsanwaltschaft veranlaßt, und je größer der Einfluß der französischen Gesetzgebung auf die Ausbildung der europäischen Legislation erhielt, je mehr der wiedererwachte öffentliche Sinn und die Erkenntniß des Zusammenhangs des Strafprocesses mit dem bürgerlichen und individueller Freiheit die Gefahren des reinen Inquisitionsprocesses erkannte, desto mehr verbreitete sich die Ansicht von der Wichtigkeit der Staatsbehörde.<sup>59)</sup>

49) Darüber viel Gutes bei Bouix, Tractatus de judiciis ecclesiasticis (Paris 1855).

50) Köpffert, Kanonisches Recht, S. 880.

51) Geib, Reform des deutschen Rechtslebens, S. 95. Köpffert, Wendepunkt des Strafrechts, S. 114. Daniels, Ursprung des Geschworenengerichts, S. 28 u. 76. Maurer, Über die Rügepflicht (München 1848), S. 22 u. 49.

52) Blume, Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, S. 534.

53) Ortloff in der Zeitschrift für deutsches Recht, XVI, 256.

54) Vorzüglich Kulmisches Recht, II, 89.

55) Blutrecht von Bacharach in Kindlinger's Münsterischen Beiträgen, II, 292.

56) Jöppf, Bamberger Stadtrecht, S. 135.

57) Maurer, S. 152. Wiener, S. 141. Ramm, S. 233.

58) Zacharia, Strafproceß, S. 138.

59) Über das Wesen der Staatsbehörde und ihre Functionen in Frankreich Henrion, Des pouvoirs de l'autorité judiciaire, S. 127. Niederrheinisches Archiv für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Nr. 94. Müller, Das Institut der Staatsanwaltschaft (Leipzig 1825). Delpon, Essai sur l'histoire de l'action publique (Paris 1830). Ortolan und Lebeau, Le ministère public en France (Paris 1831). De Baulx in der Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft, Bd. V, Nr. 2; Bd. VI, Nr. 19; Bd. VII, Nr. 12. Mangin, Traité de l'action publique (2 Bde., Paris 1837). Manuel des procureurs du roi (2 Bde., Paris 1838). Molé, Traité prat. des fonctions du procureur du roi (2 Bde., Paris 1844). Schenk, Traité du ministère public (Paris 1846). Die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich (Erlangen 1850). Hélie, Traité de l'action criminelle, I, 459—473; II, 71.

In Frankreich selbst hatte die Organisation der Staatsbehörde verschiedene Perioden durchgemacht.<sup>60)</sup> Im Anfang der Französischen Revolution wirkten noch die Vorstellungen, welche in von den alten procureurs und avocats généraux hatte, auf die Gesetzgebung ein. Die Ineffizienz der Stellen vor der Revolution hatte diesem Institut geschadet; obwohl man gestehen muß, daß von jeher in Frankreich unter den Generalprocuratoren ausgezeichnete Männer sich fanden, welche selbst ihre politische Stellung<sup>61)</sup> zur Verhinderung von Ungerechtigkeiten und zur Abwendung von Schritten gebrauchten, die für die Freiheit der Nation bedrohlich waren, z. B. bei Übergriffen der geistlichen Gewalt, zugleich durch Bildung ausgezeichnet wohlthätig die Beförderung eines guten Geistes in der Justiz wirkten. Was am meisten der Achtung der Staatsbehörde in den Augen des Volks schadete, war, daß die Beamten der Staatsbehörde nicht als die oft leidenschaftlich die Schuld verfolgenden Beamten erschienen und nicht als unparteiische Wächter des Gesetzes galten. Bei den ersten Verhandlungen über Gerichtsorganisation nach der Revolution wirkte aber auch die Furcht, Einem Manne eine so furchtbare Gewalt der Anklage zu übertragen, und die Ansicht, daß man das System der Privatanklage begünstigen sollte. Daraus erklärten sich die Anträge von Bergasse.<sup>62)</sup> Man hob nun die alte Einrichtung der Staatsbehörde auf; es wurden aber 1790 commissaires du roi ernannt. Als aber 1791 das Amt öffentlicher Ankläger eingeführt wurde, beschränkte man die Befugniß der Commissaires du roi, welche nach der Aufhebung des Königthums commissaires nationaux wurden, in Strafsachen nur auf Kenntnißnahme eingeleiteter Untersuchungen und auf das Recht, Anträge im Interesse der Handhabung des Gesetzes. Traurige Erinnerungen an die Schrecken der Revolutionstribunale besaßen das Andenken an die damalige Rolle des öffentlichen Anklägers. Eine kurze Zeit hindurch wurde dies Amt des Anklägers durch die Verfassung vom 20. Dec. 1793 den commissaires du gouvernement übertragen. Bald machte sich wieder die unzulässige Stellung eines eigenen Beamten geltend, dem man die Verfolgung der Anklage wegen Verbrechen übertragen, hierzu aber auch eine große Zahl von richterlichen Functionen während der Voruntersuchung anvertraute, z. B. das Recht, Angeschuldigte und Zeugen zu vernehmen, Beweismittel zu lassen u. s. w. Unter dem Ausdruck: directeurs du jury und später magistrats de sûreté wurden solche Beamte angestellt. Durch die Gesetze vom Jahre XII. wurden zwar wieder procureurs généraux eingeführt; allein ihre Stellung war beschränkt, bis man bei der Reorganisation durch das Gesetz vom 20. April 1810 die Staatsbehörde mit dem noch jetzt geltenden Charakter einrichtete. Die directeurs du jury und magistrats de sûreté verschwanden; die Idee, den öffentlichen Anklägern auch Functionen zu überlassen, welche dem Richteramt anvertraut, war zu tief gewurzelt, als daß man sich leicht davon losmachen konnte, sodaß den öffentlichen Procuratoren in der Voruntersuchung auch manche dieser Functionen übertragen wurden. Danach erscheint die Staatsbehörde in Frankreich als jene Einrichtung, bei welcher gewisse unter sich zusammenhängende, durch eine gewisse Abgliederung verbundene Beamten, welche von der Regierung bei jedem Gerichtshof angestellt werden, die Verfolgung der öffentlichen Interessen, daher auch die Verfolgung verübter Verbrechen, die Obergewalt über die Handhabung der Justiz und die vollziehende Gewalt, insofern sie auf die Justizpflege sich bezieht, ausgeübt wird. Danach ist bei dem Cassationshof der Generalprocurator, welcher unmittelbar mit dem Justizminister correspondirt, bei jedem Appellhof ein Generalprocurator mit zwei Substituten (avocats généraux) und bei jedem Gericht erster Instanz ein Staatsprocurator mit seinen Substituten. Unter diesen Beamten ist eine Art von Hierarchie; der Staatsprocurator empfängt Aufträge von seinem vorgesetzten Generalprocurator, und dieser erhält Befehle von dem Generalprocurator des Cassationshofs, der in beständiger Verbindung mit dem Minister die Ansichten und Wünsche der Regierung kennen lernt und sie durch Circulare den unter ihm stehenden Beamten mittheilt. Insofern ist Kraft und Einheit in dem Wirken der Staatsbehörde und in aufgeregten Zeiten, wo es darauf ankommt, mit Consequenz und Energie ein gewisses System durchzuführen, bewährt sich die Einrichtung, um den Sieg des öffentlichen Anklägers des Ministeriums zu bewirken und geeignet einzuschüchtern. Man sagt daher oft in Frankreich: le ministère public est indivisible; ein Satz, der oft mißverstanden und so aus-

<sup>60)</sup> Vgl. darüber Morin, Répertoire du droit criminel (Art. Ministère public). Sebril, Encyclopédie de droit (1837), S. 123.

<sup>61)</sup> Frey, Frankreichs Civil- und Criminalverfassung, S. 211.

<sup>62)</sup> De Baulx in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, V, 37.



gelegt wurde, daß jeder untergeordnete Staatsprocurator unbedingt den Befehlen der Vorgesetzten gehorchen müsse, während nach richtiger Ansicht<sup>63)</sup> der einzelne Beamte der Staatsbehörde innerhalb seines Amtskreises nach eigener Überzeugung, selbst gegen die Weisungen der Vorgesetzten handeln, z. B. eine Untersuchung nicht beantragen kann, obgleich der Generalprocurator dies gebietet. Es muß jedoch bemerkt werden, daß in der Wirklichkeit das Verhältniß anders gestaltet. Die Beamten der Staatsbehörde sind nämlich nicht inamovibel wie die Richter angestellt.<sup>64)</sup> Es ist daher begreiflich, daß ein häufiges Widerstreben von Seiten eines Procurators oder seines Substituten gegen die Weisungen seines Vorgesetzten bald die Folge begründen wird, daß ein solcher Beamter nicht zu dem Agenten der Regierung wird und daß Entlassungen der Beamten der Staatsbehörden in Fällen, in welchen man die Ursache der Entlassung in ihrem Widerstreben liegt, nicht geeignet sind, die Neigung noch die Anweisungen der Vorgesetzten unbesolgt zu lassen, zu vermehren, ist leicht zu vermeiden. Jeder Beamte der Staatsbehörde ist übrigens insofern unabhängig, als das Gericht ihn auftragen kann und er nur der Staatsregierung verantwortlich ist. Nur in zwei Fällen kann ihm das Gericht Aufträge zur Amtsfunktion geben, nämlich wenn der Anklagesenat die Fortführung der Verfolgung aufträgt<sup>65)</sup>, oder wenn der Appellationshof nach dem Begehren der vereinigten Abtheilungen den Generalprocurator zur Einleitung einer Untersuchung wegen gewissen Verbrechens auffordert.<sup>66)</sup> Was in den verschiedenen Staaten Europas in Bezug auf die Einrichtung der Staatsbehörde vorkommt, ist größtentheils eine Nachbildung der französischen Organisation. Nur in Spanien und in Schottland, wo solche Behörden bestehen, eine abweichende Einrichtung, die aus der eigenthümlichen Ausbildung des Instituts in jedem dieser Länder sich erklärt. In Spanien gilt insbesondere die Grundansicht, daß die Staatsbehörde die Regierung, sondern nur das Gesetz vertritt, daß die Beamten der Staatsbehörde nicht in einem unmittelbaren Verhältniß zur Regierung stehen und keine Befehle erhalten, daher frei nach ihrer Überzeugung handeln, und daß jeder bei einem Gericht als Fiscal völlig unabhängig von einem vorgesezten Beamten handelt und daher ein Zusammenhang der Beamten wie in Frankreich nicht vorkommt. Auch sind die FISCAL inamovibel und ihre Stellung in Bezug auf die Verfolgung der Verbrechen ist eine andere als in Frankreich, da die spanischen FISCAL gar keine Einmischung in die Untersuchungsbefugnisse sich erlauben dürfen, sondern nur Anträge stellen, ohne eine gerichtliche Untersuchung vorzunehmen; daher sie die Acten erst nach geschlossener Untersuchung erhalten und ihnen nöthig scheinenden Anträge, z. B. auf Vervollständigung, stellen und die Anklagen führen.<sup>67)</sup> In Schottland<sup>68)</sup> steht der Lord advocate, welcher bei dem high court ciary als öffentlicher Ankläger thätig ist, ebenso wie jeder Fiscal bei dem sheriff's court zuständig da: er empfängt keine Befehle von der Regierung, er leitet auf den Grund der eingelangten Anzeigen die Verfolgungen und hat hier das Recht, selbst einige Untersuchungen vorzunehmen, die zur Begründung der Anklage gehören. Der schottische Staatsanwalt ist nur öffentlicher Ankläger, ohne andere Befugnisse (wie sie der französische Staatsanwalt hat) zu haben; er ist aber im Strafverfahren einflußreicher als der französische, indem in Schottland keine Anklagejury und keine Anklagekammer vorkommt) es nur von ihm abhängt, ob und in welchem Umfang er einen Angeschuldigten vor Gericht stellen will.<sup>69)</sup>

Was in den Rheingegenden in Bezug auf die Staatsbehörde vorkommt, gründet sich auf die französische Gesetzgebung; nur in Bezug auf die Stellung der Beamten dieser Behörde, die Befugnisse, Absetzbarkeit u. a. sind in den einzelnen Staaten besondere Gesetze oder Verordnungen oder Instructionen ergangen, deren Zweck vorzüglich dahin geht, die würdige Stellung

63) Mangin, Traité de l'action civile et de l'action publique, Bd. I, Nr. 105. S. 416—418.

64) Über die angeblichen Vortheile dieser Bestimmung de Baulx in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, V, 42 fg.

65) Code d'instruction, Art. 235.

66) Gesetz vom 20. April 1810, Art. 11.

67) Gute Darstellung der spanischen Staatsbehörde von Tejada in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, XIV, 30—35.

68) Gut Alison, Practice of the criminal law, S. 84, und Westminster Review, 1835.

69) Eingedenk seiner Verantwortlichkeit stellt daher sehr häufig der schottische Staatsanwalt der Voruntersuchung keine Anklage (z. B. 1863 wurden 494 ohne Trial von den Staatsanwälten lassen) oder mildert in der Verhandlung seine Anklage oder läßt sie ganz fallen. Alison, S. 48. weisungen in Rittermaier's Schrift: Das englisch-schottische Strafverfahren, S. 324.

Staatsbehörde insbesondere auch darin zu sichern, daß ihnen geboten wird, in Straffachen  
 tall die Ermittlung und den Schutz der Unschuld zu einer Hauptaufgabe ihres Wirkens zu  
 hen.<sup>70)</sup> In der Schweiz war vor 1848 in den Cantonen, in welchen die französische Ge-  
 zgebung im wesentlichen sich erhielt, z. B. in Genf, die Staatsbehörde wie in Frankreich or-  
 list; in andern Cantonen hat man zwar einen Staatsanwalt aufgestellt, aber nur für die  
 reibung der Anklagen in Straffachen mit mehr oder minder großen Befugnissen; an man-  
 Orten ist er reiner öffentlicher Ankläger und übt eine furchtbare Gewalt aus, da er in den-  
 en zu viel gerichtliche Handlungen vornehmen darf<sup>71)</sup>; an andern Orten ist er nur in der  
 lufverhandlung thätig, um die Anklage durchzuführen. In Italien findet sich das Institut  
 Staatsanwaltschaft in Neapel, in Rom, in Toscana, in Sardinien und Parma; allein in  
 Ausführung ist wieder große örtliche Verschiedenheit, indem die Gesetzgeber die schon  
 dem Einfluß der französischen Gesetzgebung in Italien vorkommende Stellung eines Fi-  
 später mit den durch das französische Recht verbreiteten Einrichtungen verbanden. So  
 Neapel bei jedem Criminalgerichtshof ein *procuratore generale*, der in Bezug auf Ver-  
 ung der Verbrechen auch als Beamter der gerichtlichen Polizei angeführt wird (*Codice di*  
*edure penale*, Art. 9), von Amtes wegen die Voruntersuchung nur bei gewissen Verbre-  
 (Art. 39) betreiben darf. In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter von den  
 ägen des Generalprocurators weniger als in Frankreich abhängig.<sup>72)</sup> Die Hauptthätigkeit  
 Staatsbehörde äußert sich in der öffentlichen Hauptverhandlung, in welcher sie im wesent-  
 die Befugnisse wie der Staatsprocurator in Frankreich hat, und bei Cassationsgesuchen.  
 lom besteht zwar ein *procuratore fiscale*; allein dieser ist nicht eigentlich Ankläger, son-  
 es ist daselbst in der Voruntersuchung der Proceß wesentlich inquisitorisch, und der *procu-*  
*e fiscale* hat nur eine gewisse Aufsicht und das Recht, Anträge zu stellen; der Inquirent  
 elt übrigens unabhängig. Erst in der Specialuntersuchung bei der Aburtheilung der Sache  
 der Fiscal als Ankläger hervor.<sup>73)</sup> In Toscana ist durch das Gesetz vom 2. Aug. 1838  
 rganisation der Staatsbehörde<sup>74)</sup> auf eine ähnliche Weise wie in Frankreich verordnet;  
 in der Voruntersuchung handeln dort die *vicari regi* und die *direttori di Atti* mehr inqui-  
 sch selbständiger als in Frankreich die Untersuchungsrichter; nur wenn die öffentliche Ver-  
 ung beginnt, ist das Verhältniß der Staatsbehörde im wesentlichen so wie in Frankreich  
 amt. In Sardinien bestand schon seit früherer Zeit eine Staatsbehörde.<sup>75)</sup> Auch nach  
 pätern Gesetzen kam bei den Senaten ein *avocato fiscale generale* vor, welcher in der  
 untersuchung, die mehr inquisitorisch geführt wird, von dem *giudice istruttore* von allen  
 im angefangenen Strafprocessen in Kenntniß gesetzt werden muß und Requisitionen an  
 Richter erläßt.<sup>76)</sup> Bei der Aburtheilung des Verbrechens im Senat ward der Fiscal mit  
 Conclusionen gehört und nach einem neuen Gesetz<sup>77)</sup> kann der Fiscal in den nach diesem  
 zulässigen mündlichen Verhandlungen auf Zeugenvorrufung in der Sitzung antragen und  
 Verhandlung selbst Fragen an die Zeugen stellen. In Parma<sup>78)</sup> ist die Stellung der  
 Staatsbehörde im Strafproceß im wesentlichen die nämliche wie in Frankreich. Im Königreich  
 Niederlande war durch das Gesetz über die richterliche Gewalt von 1838<sup>79)</sup> die Staats-  
 behörde organisiert und mit der Aufrechthaltung der Gesetze, mit der Verfolgung der Verbrechen  
 mit der Vollstreckung der Strafurtheile beauftragt. Das Gesetz (Art. 5) verpflichtet die  
 mten der Staatsbehörde, sich nach den Befehlen zu richten, welche ihnen im Namen des  
 kgs durch die zuständige Behörde in Bezug auf die Ausübung ihrer Verrichtungen erteilt  
 en.<sup>80)</sup> In den meisten Beziehungen ist ihr Amt in Holland wie das der französischen Be-

1) Trefflich ist dies in einem Rescript des rheinpreussischen Generalprocurators vom 27. Juni 1833  
 prochen, wo es heißt: „Indem sonst das öffentliche Ministerium von seiner hohen Bestimmung  
 em bloßen öffentlichen Ankläger herabgewürdigt würde.“

2) Über die verschiedene Stellung des Staatsanwalts in den schweizerischen Gesetzbüchern vor  
 J. Mittermaier's Aufsatz im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1838, S. 175—180.

3) Nicolini, *Procedura penale*, I, 502.

4) Gute Darstellung in Giuliani, *Istituzioni di diretto criminale* (Macerata 1840), I, 536 fg.

5) Ademollo, *Il giudizio criminale in Toscana* (Florenz 1840), S. 111 fg., dort eine Darstel-  
 der Verhältnisse der Staatsbehörde.

6) Graf Sclopis, *Storia della antica legislazione del Piemonte*, S. 560.

7) Ferrero, *Comentario sui delitti e sulle pene* (Turin 1828), S. 322.

8) Gesetz vom 11. Jan. 1840, §. 10 fg.

9) *Codice di procedura penale*, Art. 37 fg. 79) Art. 3—8.

10) S. darüber Bosh Kemper, *Wetboek van Strafvordering*, I, S. 159.

anten des ministère public; die Pflicht, unparteiisch zu sein und überall ebenso als Verteidiger der Unschuld wie als Verfolger der Schuld zu handeln, ist ihnen aufgelegt.<sup>81)</sup> In Bezug auf die Verfolgung der Verbrechen macht die Strafproceßordnung ihnen diese zur besonderen Pflicht.<sup>82)</sup> In beständiger Verbindung mit dem Generalprocurator, dem er von allen übten Verbrechen Kenntniß geben muß und von dem er Befehle empfängt<sup>83)</sup>, handeln Beamte der Staatsbehörde im Fall des flagrant délit wie nach französischem Recht unmittelbar<sup>84)</sup>; nur hat man besser als in Frankreich die eigentlichen Untersuchungsbehandlungen Untersuchungsrichter allein übertragen.

Eine wesentliche Verbesserung der Staatsanwaltschaft wurde in den Niederlanden durch Gesetz vom 31. Mai 1861 eingeführt, indem<sup>85)</sup> danach das Verhältniß des Staatsanwalts eine mehr Vertrauen begründende Weise geordnet und ein Recht des Staatsanwalts, im proceß Conclufionen zu geben, nicht angenommen ist. In Deutschland erhielt das Institut 1848, als der Zeit, in welcher nur auf Anklageprincip, öffentliches mündliches Verurtheilung und Schwurgerichte gebaute Strafproceßordnungen eingeführt wurden, eine Bedeutung. In den Gesetzen der einzelnen Staaten zeigte sich aber bald eine große Verschiedenheit danach, die Gesetzgebung sich darauf beschränkte, das öffentlich-mündliche Verfahren mit Anklage einzuführen, ohne daß schon eine entsprechende neue Gerichtsverfassung und eine vollständige neue Strafproceßordnung erlassen wurden, sodaß man sich begnügte, aus der Reihe der bisherigen einige als Staatsanwälte zu bestellen, um zur Durchführung der Anklageform in der Anklagekammer die Anträge wegen Anklage zu stellen und in der mündlichen Verhandlung die Anklage durchzuführen; während für die Voruntersuchung, in welcher der Untersuchungsrichter im Amtswegen einschritt, der Staatsanwalt nur darauf beschränkt war, in der Voruntersuchung Anträge an den Untersuchungsrichter zu stellen und eine (mehr oder minder beschränkte) Aufsicht und Controle über die Untersuchung zu führen. In solcher beschränkter Weise war die Staatsanwaltschaft geordnet in den Gesetzen von Baiern, Kur- und Großherzogthum Hessen, Baden, Württemberg und Baden. Eine andere Richtung<sup>86)</sup> erhielt b) die Gesetzgebung über die Staatsanwaltschaft in den deutschen Staaten, in welchen der Gesetzgeber schon in der Voruntersuchung den französischen Grundsatz an die Spitze stellte, daß der Untersuchungsrichter eine förmliche Untersuchung nur einleiten darf, wenn der Staatsanwalt ihn hierzu auffordert, sodaß diese Art der Staatsanwaltschaft die ihm zukommenden Anzeigen verübter Verbrechen im öffentlichen Interesse prüfen muß und er nur dann, wenn er das Interesse begründet findet, den Untersuchungsrichter auf Untersuchung stellt. Dies System liegt der preussischen Gesetzgebung von 1849 und 1850 zu Grunde.<sup>87)</sup> Das Gesetz dehnte den Kreis der Befugnisse des Staatsanwalts aus, ihm Mittel gegeben werden mußten, um die ihm obliegende Vorprüfung anzustellen, um ein näheres Verhältniß des Staatsanwalts und der Polizeibehörden nöthig wurde. Nach dem wurde die Stellung der deutschen Staatsanwaltschaft der französischen in den Staaten gleichgestellt, welche eine vollständige, im wesentlichen der französischen nachgebildete Strafproceßordnung und eine derselben entsprechende Gerichtsverfassung einführen. Das war der Fall in Braunschweig, in Hannover, in den thüringischen Staaten, im Königreich Sachsen und im Reich nach Gesetz von 1850, in Oldenburg und in neuester Zeit in Baden.<sup>88)</sup> Hier war

81) Bosc Kemper, S. 175.

82) Art. 22, und darüber Bosc Kemper, I, 178.

83) Art. 27; Bosc Kemper, S. 200.

84) Art. 39.

85) Darüber Archiv für Civilpraxis, XLV, 233; XLVI, 424. Über niederländische Staatsanwaltschaft, Sicrana, De ministerio publ. (Utrecht 1826); dann Haanen, Het openbaar ministerie in Nederland (1860).

86) Von Baiern, Gesetz von 1849, §§. 23, 24, 31. Walther, Lehrbuch des Strafproceßes, I, u. 85. Follmann, Bairisches Strafgesetzbuch von 1848, S. 106 u. 123. In Baden war in der Strafproceßordnung von 1845 die Staatsanwaltschaft zu Grunde gelegt, aber durch Gesetz von 1850, §§. 1 u. 28, wurden die Vorschriften darüber wieder außer Wirksamkeit in Bezug auf Voruntersuchung gesetzt. Vgl. über den damaligen Zustand Haager in den Jahrbüchern der deutschen Rechtswissenschaft, VI, 1848.

87) Preussisches Gesetz von 1849, §§. 5 u. 8. Sternan, Preussisches Strafverfahren, S. 101. Archiv für preussisches Strafrecht, VII, 576—725; VIII, 91. Rittermaier's Schrift über das preussische Strafrecht, S. 166.

88) Von Braunschweig, Gesetz von 1849, §§. 9 u. 27. Weitere Nachweisungen in Rittermaier's Schrift über Gesetzgebung, S. 158. Dasselbe über Hannover S. 159; über das thüringische Strafrechtbuch und über Staatsanwaltschaft nach königlich sächsischem Gesetz von 1856, S. 161, und Rittermaier's Commentar zur sächsischen Proceßordnung, und über Oldenburg Verhandlungen im Reichstag, Jahrg. 1858.

Die Befugnisse des Staatsanwalts ausgedehnt schon durch die Anerkennung des französischen Grundgesetzes, daß nur auf Antrag des Staatsanwalts der Untersuchungsrichter strafrechtlich einschreiten darf, und durch die Aufnahme der französischen Bestimmungen über gerichtliche Polizei.<sup>89)</sup> Bei der Vergleichung der Vorschriften der deutschen Gesetzgebungen über Staatsanwaltschaft überzeugt man sich aber, daß fortdauernd eine große Unklarheit über die wahre Fassung des Instituts in den deutschen Gesetzen herrscht<sup>90)</sup>, je nachdem mehr oder minder französische Gesetz vorschwebt und eine oder die andere der im Eingang unsers Aufsatzes gegebenen Ansichten vorherrscht. Als die vorwaltende Richtung der deutschen Gesetzgebungen ist sich jedoch die, die Stellung des Staatsanwalts vorzugsweise auf die Thätigkeit desselben im Strafverfahren zu beschränken und nicht in dem ganzen Umfang das französische Institut, mit so vielen Attributen ausgestattet ist, daß es eigentlich ein Werkzeug der Centralisationspolitik wird, einzuführen<sup>91)</sup>, aber auch bei Regelung des Instituts im Strafverfahren daran halten, daß der Staatsanwalt eine unparteiische, auch die Entdeckung der Unschuld sichernde Leistung erhält, bei welcher der Staatsanwalt seiner eigenen Überzeugung folgen kann und in Voruntersuchung nur so viele Befugnisse hat, als dazu nöthig ist, um ihm die Vorprüfungen möglichst zu machen, ob und wie weit ein Antrag auf Strafverfolgung an den Untersuchungsrichter gestellt werden soll. Eine ähnliche Richtung spricht sich auch in der Gesetzgebung der Schweiz in Bezug auf Staatsanwaltschaft aus, wo jedoch dem Mißbrauch der Gewalt von Seiten der Staatsanwälte schon durch das in Republiken einflußreiche Mißtrauen gegen Beamte, zu man nicht zu viel Macht anvertrauen will, sowie durch das öffentliche Leben und die durch gesicherte Überwachung der Beamten vorgebeugt wird.<sup>92)</sup> Eine Verschiedenheit der Stellen in den einzelnen Cantonen zeigt sich danach, je nachdem in einigen die Gesetzgebung vorzugsweise der französischen folgt, z. B. in Genf, oder mehr deutsche Gesetzgebungen nachahmt vorzugsweise dem Staatsanwalt eine Thätigkeit als öffentlicher Ankläger zur Durchführung der Anklage in der Hauptverhandlung anweist<sup>93)</sup>, in Bezug auf Voruntersuchung aber von dem Grundsatz ausgeht, daß nur (wie in Frankreich) auf Antrag des Staatsanwalts der Untersuchungsrichter einschreiten darf, z. B. nach den Gesetzgebungen von Aarau, Solothurn, oder nach dem inquisitorischen Princip insofern beibehalten ist, daß der Untersuchungsrichter von Amts wegen eine Untersuchung einleiten kann, z. B. in Bern und Zürich.

Betrachten wir nun den Wirkungskreis des französischen Staatsanwalts, so muß derselbe in verschiedenen Beziehungen aufgefaßt werden: A. insofern die Staatsbehörde in Civilrechtssachen thätig ist; B. insofern sie als vollstreckende Behörde wirkt; C. in ihrer Thätigkeit als aufsichtführende Behörde; D. in ihrer Stellung als Mittelorgan zwischen der Staatsregierung und den Gerichten; E. in ihrer Wirksamkeit als Organ der Staatsgewalt in administrativen Angelegenheiten; F. in ihrer Thätigkeit in Strafsachen.

A. In Civilstreitigkeiten erscheint die Staatsbehörde selbst wieder in einer zweifachen Stellung: I. insofern sie als Nebenpartei bei den Gerichten durch ihre Conclusionen handelt; II. insofern sie in gewissen Fällen als Hauptpartei auftritt.<sup>94)</sup> In der ersten Rücksicht geht das davon aus, daß die Staatsbehörde die öffentliche Ordnung vertritt, zugleich die natürliche Verteidigerin aller Schutzbedürftigen ist und überall wachen soll, daß das Gesetz von den Gerichten gehörig angewendet werde; danach bestimmt der Art. 63 des Code de procédure, daß in gewissen dort bezeichneten Sachen<sup>95)</sup> die Staatsbehörde vor der Urtheilsfällung mit

89) Über die verschiedenen Auffassungen der gerichtlichen Polizei in den deutschen Gesetzgebungen vgl. Maier's Entwicklung in der Schrift: Die Gesetzgebung, S. 347—354.

90) Hermann im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1852, Nr. 14.

91) Dies wurde insbesondere in Baiern bei den Berathungen der Zweiten Kammer über die Gesetzesentwurf vom 1861 ausgesprochen. Edel, Das bairische Gesetz von 1861, S. 131. Auch die Auffassung in der badischen Gesetzgebung von 1864 über Gerichtsverfassung, §. 42 der Vollzugsverordnung vom 2. Juli 1864, beruht auf dem Streben, die französische Staatsanwaltschaft nicht einzuführen.

92) Über die verschiedene Auffassung der Staatsanwaltschaft in den schweizer Gesetzen Kaiser, Schweizerisches Staatsrecht, II, 257.

93) In der Gesetzgebung von Sanct-Gallen heißt er Amtskläger.

94) Überhaupt de Baulx in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, VI, 412, und Ortolan und Le ministère public, I, 70. Cyraulb, Administration de la justice, III, 132. Molénes, des fonctions du procureur du roi, I, 16; II, 223. Borcenne, Procédure, II, 278. La- Roche, Etude sur la procédure, S. 256—261.

95) Dahin gehören z. B. alle Prozesse, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, öffentliche Angelegenheiten, Vormundschafswesen, Syndikatsklagen, Ermächtigung der Ehefrauen, Dotalsachen betreffen.

ihren Conclusionen gehört werden muß; allein außer diesen Fällen kann die Staatsbehörde allen Processen, wie es ihr nöthig scheint, fordern, daß sie gehört werde; ebenso kann das Gericht verfügen, daß eine solche Vernehmung eintrete.<sup>96)</sup> Man sieht daher, daß es jedem Beamten der Staatsbehörde abhängt, wie weit er den Kreis seiner Thätigkeit in diesen Sachen ausdehnen will. Manche Einwendungen in dieser Beziehung werden auch in Frankreich laut, indem diese Einrichtung den Richtern zu wenig zutraut und da, wo das Gericht schon aufgeklärt ist, zur unnöthigen Verlängerung der Prozesse führt. In einigen Fällen handelt die Staatsbehörde in Civilsachen auch als Hauptpartei (partie principale), indem durch Klage auftritt, was nur ausnahmsweise in den von dem Gesetz besonders angeführten Fällen eintritt, und zwar insofern bei den Civilstandsregistern (actes d'état civil) die Nichtigkeit der Verträge derselben ihre Thätigkeit fordert<sup>97)</sup>, in Abwesenheitsfällen, wo die Staatsbehörde über das Interesse der Personen wacht, welche als abwesend vernunthet worden<sup>98)</sup>, ferner in Ehesachen, wo die Staatsbehörde in einigen Fällen die Pflicht, in andern Fällen die Nichtigkeit der Ehe durch Klage zu verfolgen<sup>99)</sup>; ebenso (jedoch mit einer gerückhaltung von seiten der Gesetzgebung, welche in die Familienverhältnisse nicht ohne Noth einmischen will) in Bezug auf Mißbräuche in der Ausübung der väterlichen Gewalt<sup>100)</sup> und überhaupt in Fällen der Entmündigung.<sup>101)</sup>

B. In der Stellung als der die Vollstreckung betreibende und überwachende Beamte der Staatsprocurator dafür zu sorgen, daß Urtheile, welche Geldstrafen zum Vortheil der Verurtheilten erkennen, sowie Criminalurtheile, welche zu körperlichen Strafen verurtheilen, gehorcht werden.<sup>102)</sup>

C. In Bezug auf die Obergewalt der Staatsbehörde liegt ihr die Obergewalt über die Beamten der sogenannten gerichtlichen Polizei (also auch Untersuchungsrichter, Friedensrichter und die sogenannten officiers ministeriels (huissiers, Notarien u. s. w.) in der Art, wie der Staatsprocurator die Amtsverwaltung der in seinen Bezirken aufgestellten Beamten dieser Art beaufsichtigt, auf Mißbräuche aufmerksam macht und die Disciplin übt, daß er bei den Gerichten oder den zur Ausübung der Disciplin angeordneten (z. B. den Notariatskammern) die auf die Disciplinarstrafen gerichteten Anträge stellt.

D. In der Stellung als Mittelorgan zwischen der Regierung und den Gerichten handelt die Staatsbehörde, welche die Aufträge der Regierung zur Kenntniß der Gerichte bringt, und Berichte über die Verwaltung der Justiz der Regierung mittheilt. Die Beamten der Staatsbehörde können auch an allen Berathungen der Gerichtshöfe in Ansehung der Ordnungen des Dienstes theilnehmen und die Handhabung der bestehenden Verordnungen und Verfügungen bewirken.<sup>104)</sup>

E. An die Beamten der Staatsbehörde gelangen auch die auswärtigen Requisitionen wegen Zeugenvornahme, wegen Auslieferung, sowie sie überhaupt die Geschäfte, welche zwar bei den Gerichten vorkommen, aber nicht als wahre Ausflüsse des Amtes zu betrachten sind.

F. Die Hauptwirksamkeit der Staatsbehörde äußert sich in Strafsachen<sup>105)</sup>, an dem Punkt, wo auch vorzüglich ihre Thätigkeit genannt sein muß, weil bei den Verhandlungen über die Strafproceßordnung die Frage über die Bedeutung der Staatsbehörde meistens vorkommt und hier Vorurtheile oder Unbekanntschaft mit dem Institut sich zeigen. Wir verfolgen hier genauer den Gang der Thätigkeit der Staatsbehörde. 1) Die Beamten der Staatsbehörde erscheinen als Beamte der gerichtlichen Polizei<sup>106)</sup>, und zwar als Generalprocurator die Obergewalt über alle Beamte dieser Polizei, er selbst aber tritt nicht auf; er kann daher für sich keine Handlungen vornehmen oder beantragen, welche auf die Verfolgung oder Constatirung des Verbrechens sich beziehen, sondern nur den Staatsprocurator des Bezirks hierzu auffordern. Dieser ist es, welcher bei dem Instructionsrichter die Anträge stellt und Weisungen den Friedensrichtern gibt.<sup>107)</sup> 2) Der Staatsprocurator betheiligt

96) De Baulx, S. 413—419.

97) De Baulx, S. 422. Ortolan, S. 99.

98) Code Civil, Art. 114. De Baulx, S. 425. Ortolan, I, 182.

99) Ortolan, I, 158.

100) De Baulx, S. 428. Ortolan, S. 201.

101) Ortolan, I, 211.

102) Ortolan, II, 238.

103) Überhaupt Ortolan, II, 364.

104) Ortolan, II, 374.

105) Gut handelt darüber De Baulx in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, Nr. 12.

106) Morin, Dictionnaire de droit criminel, S. 524.

107) Ortolan, II, 29.

ante action publique<sup>108)</sup>, oder die Verfolgung des öffentlichen Interesse in Bezug auf diese Verbrechen. Jeder solche Beamte an dem Gericht erster Instanz empfängt in dieser Rücksicht die Befehle des vorgesetzten Generalprocurators.<sup>109)</sup> 3) Das Gesetzbuch geht von der Entscheidung aus: ob ein délit flagrant vorliegt oder ein solches nicht da ist. Im ersten Fall, ist das Gesetz diesen Begriff in einem sehr weiten absichtlich unbestimmt gelassenen Sinne aufstellt<sup>110)</sup>, ist die Gewalt des Staatsprocurators sehr ausgedehnt, da er nach Art. 32 des Gesetzes selbst<sup>111)</sup> ohne Zuziehung des Untersuchungsrichters alle zur Herstellung des Thatbestandes, zur Sammlung von Materialien und Entdeckung des Schuldigen nöthigen Handlungen vorzunehmen und selbst den Verdächtigen ergreifen lassen kann<sup>112)</sup>, sodas durch ihm das Recht, wahre Untersuchungsbehandlungen vorzunehmen, eingeräumt wird. 4) Regelmäßig ist das Verhältniß des Staatsprocurators zum Untersuchungsrichter darin, daß der erste dem zweiten nur auffordert<sup>113)</sup> und Anträge stellt, der Untersuchungsrichter aber dabei selbständig erscheint<sup>114)</sup> und nur nach den Gesetzen und seiner rechtlichen Überzeugung handelt. Die Staatsbehörde übt die action publique aus. Daher gelangen auch an sie die Anzeigen und Berichte der Beamten der gerichtlichen Polizei; der Untersuchungsrichter aber kann keine Untersuchung in der Regel beginnen, ohne von dem Staatsprocurator hierzu aufgefordert zu sein; hat in Fällen, in denen der Untersuchungsrichter dies ex officio darf, er eingeschritten, so hat er das Resultat sogleich dem Staatsprocurator anzeigen und kann die Untersuchung nicht fortsetzen, wenn dieser nicht darauf anträgt. 5) Das Gesetz geht davon aus, daß durch das Zusammenwirken des Staatsprocurators und des Untersuchungsrichters das öffentliche Interesse geschützt werden soll. Daher soll der Untersuchungsrichter, wenn er Augenschein vornimmt, den Staatsprocurator dazu einladen<sup>115)</sup>; allein dies geht nicht so weit, daß der Staatsprocurator auch bei den Vernehmungen der Zeugen<sup>116)</sup> oder des Angeschuldigten<sup>117)</sup> gegenwärtig sein dürfte, obwohl freilich an manchen Orten dennoch die Staatsbehörden die Befugniß zu behaupten und ausüben.<sup>118)</sup> 6) Gegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters, wenn dieser einen Antrag nicht bewilligt, steht dem Staatsprocurator, damit nicht das öffentliche Interesse durch Laune oder Irrthum des Untersuchungsrichters leide, das Recht der Berufung an das Gericht<sup>119)</sup> zu, welches über die Anträge der Staatsbehörde zu entscheiden hat. 7) In der chambre de conseil wird der Staatsprocurator gehört, so oft ein Gesuch des Angeschuldigten vorliegt, welches das öffentliche Interesse angeht, z. B. bei Gesuchen um Entlassung gegen Caution.<sup>120)</sup> Durch die nach Gesetz von 1856 geschehene Aufhebung der chambre de conseil ist die Macht des Staatsanwalts noch mehr ausgedehnt. Selbst gegen die Aussprüche der chambre de conseil steht dem Staatsprocurator das Recht der Opposition zu.<sup>121)</sup> 9) Nach beendigter Voruntersuchung sendet die Staatsbehörde die Akten an den Generalprocurator des Appellhofs, welcher die Untersuchung prüft, den Bericht an die Anklagekammer über die Sache mit seinen Conclusionen macht und die Verfügungen jenes Hofes befolgt.<sup>122)</sup> 10) In Bezug auf die Assise ist es die Staatsbehörde, welche die Anwesenheit derselben betreibt, die nöthigen Vorladungen besorgt, nachdem sie die Anklageacte vorbereitet, die Zeugenliste entworfen hat. In der Sitzung selbst begründet sie die Anklage, stellt Conclusionen an das Gericht, hat die Befugniß, Fragen an die Zeugen und Angeklagten zu stellen, entwickelt am Ende die Ergebnisse der Verhandlung, ohne jedoch hier streng nur die Anklage gegen die Überzeugung durchzuführen zu müssen.<sup>123)</sup> 11) Ist der Angeklagte verurtheilt, so trägt die Staatsbehörde auf die Strafe an, hat die Befugniß, gegen die von den correctio-

108) Am besten darüber Mangin in dem oben Note 59 angeführten Werke. Hélie, Instruction criminelle, II, 381.

109) Über dieses Verhältniß Morin, Dictionnaire, S. 526.

110) Mittermaier, Strafverfahren, Thl. II, S. 115. Hélie, IV, 53, und Mittermaier's Aufsatz im Rechtsaal, Jahrg. 1862, S. 89.

111) Morin, Dictionnaire, S. 427.

112) Bertheiligung dieser Einrichtung bei de Baulx in der Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft, VII, 268.

113) Ortolan, II, 78.

114) Gut darüber Duvergier, Manuel de juges d'instruction, I, 310.

115) Duvergier, I, 401.

116) Duvergier, II, 37.

117) Duvergier, II, 95.

118) Selbst vertheidigt in Massabiau, Manuel, II, 554.

119) Duvergier, I, 330.

120) Ortolan, II, 82.

121) Ortolan, II, 99. De Baulx in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, VII, 281.

122) Ortolan, II, 154. Über die Mängel der Anstalt de Baulx, VII, 284.

123) Ortolan, II, 161—275. De Baulx, VII, 288.

nellen Gerichten ergangenen Urtheile zu appelliren und überhaupt wegen Verletzung des Cassation, insbesondere im Interesse des Gesetzes zu ergreifen. <sup>124)</sup>

In der Hauptverhandlung übt auf den Ausgang des Processes der Staatsanwalt überwiegenden Einfluß dadurch, daß von ihm es abhängt, welche Zeugen und Sachverständige er vorladen will, daß er bei Anfang der Verhandlung ein sogenanntes exposé vorträgt, „in welchem er unbeschränkt aus der Voruntersuchung Aussagen heranzieht und seine einseitigen Behauptungen und Darstellungen die Geschworenen irreführen kann, dem Vertheidiger kein Recht der Erwiderung und Berichtigung zusteht, wenn auch die Unrichtigkeiten vorgetragen wurden. <sup>125)</sup> Der Staatsanwalt hat ein gefährliches Uebel dadurch, daß er in jeder Zeit, sogleich nach jeder Zeugenaussage Bemerkungen machen kann, die auf die Geschworenen wirken, beliebig, ohne daß der Präsident ihn hindern kann, und an den Zeugen Fragen stellen darf, während dem Vertheidiger das Recht nicht zusteht. Aehnliche Bemerkungen sind aber auch der große Einfluß, welchen der Staatsanwalt auf die Fragestellung an die Geschworenen ausüben kann. Einer Erwähnung würdig sind noch die neuerlich in England gekommenen Verhandlungen über die Nothwendigkeit der Bestellung öffentlicher Ankläger, deren Mangel schon seit vielen Jahren bedauert wurde. Zwar kommen in England auch öffentliche Anwälte (attorney general und solicitor general) vor <sup>126)</sup>; allein sie sind eigentlich nur Beamte der Königin, um über wichtige Fragen Gutachten zu geben, können bei Verbrechen (wegen der information) und bei Anklagen wegen schwerer Staatsverbrechen thätig sein, können auch bei andern schweren Verbrechen, bei denen die Krone beschließt, auf Staatsanwaltschaft die Anklage durchzuführen <sup>127)</sup>, als prosecutor die Verhandlung der Anklage leiten; alle öffentlichen Beamten sind keine öffentliche Ankläger, welchen die regelmäßige Verfolgung aller Verbrechen und die Stellung und Durchführung der Anklage bei allen Verbrechen obliegt. Im Jahre 1855 wurde nun durch eine Motion auf Bestellung solcher Ankläger die Ernennung einer Parlamentscommission veranlaßt, welche auf den Grund der von zahlreich vernommenen Zeugen mitgetheilten Erfahrungen und Vorschläge einen höchst bedeutenden Bericht über den jetzigen Rechtszustand Englands mit praktischen Bemerkungen und Vorschlägen für die Reform vorlegte. Dieser Bericht <sup>128)</sup> erregte allgemeine Aufmerksamkeit vorzüglich wegen der Fülle der von den Zeugen mitgetheilten Erfahrungen über den jetzigen Rechtszustand Englands mit praktischen Bemerkungen und Vorschlägen für die Reform. Der Grund, aus welchem ungeachtet der Fortdauer der Forderungen der Presse und in England nicht wegen Abhülfe des Übels <sup>129)</sup> doch die Gesetzgebung keine öffentlichen Ankläger einführte, liegt in der grundlosen Besorgniß, daß durch das Institut, insbesondere wenn es die Angelegenheiten der Staatsanwaltschaft nachahmt, schwere Nachteile für bürgerliche und individuelle Freiheiten herbeigeführt werden könnten.

Um zur gerechten Würdigung des Werths des Instituts der Staatsanwaltschaft zu gelangen, wird es geeignet sein, A. die Vortheile, welche durch das Institut das Strafverfahren zu betrachten, B. die Schattenseiten des Instituts und die durch Erfahrung nachgewiesenen Mängel und ihre Nachteile zu prüfen, C. die Richtung der neuesten Bestrebungen in England auf Verbesserung des Instituts zu bezeichnen und die Voraussetzungen der erfolgreichen Reform desselben anzugeben.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß in neuerer Zeit die Staatsanwaltschaft Gegenstand scharfer Angriffe wurde, indem manche Schriftsteller und Mitglieder von Kammern auf der einen Seite die Unverträglichkeit des Instituts mit dem monarchischen Princip und mit der nöthigen Beschleunigung des Strafverfahrens hervorhoben, während andere auf die Gefährdung der Freiheit der Bürger durch eine unbedingt von der Regierung abhängige Macht hinwies

124) Ortolan, II, 296. De Vaulx, VII, 289.

125) Wir erinnern an das leidenschaftliche und einseitige exposé im Proceß gegen Armand Maier's Ausführung in der Strafrechtszeitung, Jahrg. 1864.

126) Mittermaier, Strafverfahren, I, 337. Ueist, Englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, S. 510, 704.

127) Ueist, II, 780.

128) Report from the select committee on public prosecutor (London 1855). Ein Auszug aus diesem Bericht habe ich in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, Bd. Nr. 12, geliefert.

129) Nachweisungen bei Mittermaier, Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte in Europa (Erlangen 1864), S. 65 fg.

130) Als Gegner des Instituts sind zu nennen Garmignani, Leggi della sicurezza sociale, I, Stahl, Philosophie des Rechts, II, 400. Höpfer, Über Anklageproceß, S. 22.

Einwendungen aber verlieren ihr Gewicht durch die Erwägung, daß sie auf irrigen Vorstellungen, z. B. von der Monarchie, beruhen oder nur einzelne mögliche Mißbräuche und hafte Rechtsübung (vorzüglich wo nur die französische Staatsanwaltschaft vorschwebt) herben, statt anzuerkennen, daß, sobald das Institut geeignet durchgeführt wird, die bemerzten Heile verschwinden. <sup>131)</sup>

u A. Die auf die Durchführung eines gerechten Strafverfahrens einflußreichen Vortheile Staatsanwaltschaft ergeben sich, wenn man das Wesen des Instituts beachtet. Dies besteht in der Einrichtung, bei welcher die Nachteile des reinen, von Anklagen der Privatpersonen abhängigen Anklageprocesses ebenso wie die Nachteile des Inquisitionsprocesses vermieden und die Vortheile des Anklageprincips mit den Vortheilen einer zweckmäßigen amtlichen Thätigkeit in der Verfolgung der höchsten materiellen Wahrheit zweckmäßig vereinigt werden. Daraus erklärt sich, warum bei fortschreitender Bildung eines Volks und Entwicklung der Staatsgewalt der reine Anklageproceß in das Verfahren übergeht, bei welchem im öffentlichen Interesse von Beamten verübte Verbrechen verfolgt werden. Die Vortheile der Staatsanwaltschaft <sup>132)</sup> liegen nicht leicht, wenn man die Nachteile des Anklageverfahrens, sobald nur auf Anklage von Privatpersonen eingeschritten wird, erwägt und die nachtheiligen Verhältnisse des reinen Inquisitionsprocesses berücksichtigt, wie er z. B. in Deutschland besteht.

Überall, wo Anklage eines Privatmanns zur Eröffnung eines Strafprocesses erfordert ist die Gefahr zu groß, daß die Erreichung des Zwecks des Strafverfahrens an der Bescheidenheit oder Furchtsamkeit der Einzelnen, selbst wenn sie durch ein Verbrechen beschädigt sind, scheitert, weil man ja leicht vor den Lasten der Betreibung eines Strafprocesses sich scheut, daher in England <sup>133)</sup> der Mangel der Aufstellung eines öffentlichen Anklägers, wie er in Schottland besteht, gefühlt wird. <sup>134)</sup> Obnebin erhält die Thätigkeit des Verbrechers oder seiner Verwandten und Freunde, den Beschädigten von der Anklage abzuhalten, bei dem Anklageproceß ein weites Feld, weil der Ankläger leicht eingeschüchtert werden kann und selbst nach begonnener Untersuchung zu viele Mittel angewendet werden können, um den Ankläger zur Zurückziehung der Anklage zu bewegen, während eben in der Hand des böswilligen Feindes der Anklageproceß ein fürchtbares Mittel ist, durch Anklagen dem Gegner Qualen zuzufügen oder ähnliche Zwecke zu erreichen, selbst Habsucht zu befriedigen. Alles dies fällt da weg, wo ein Beamter im öffentlichen Interesse das Recht der bürgerlichen Gesellschaft auf Strafe verfolgt. Neben zahllose Mittel und Wege zu Gebote, Nachrichten von verübten Verbrechen zu erlangen; sein Beruf treibt ihn zur Anklage; die Besorgniß, daß schlechte Motive ihn zur Anklage verleiten oder Muthlosigkeit oder Einwirkungen der Verbrecher ihn von der Stellung der Anklage abhalten, fällt hier weg. Die Strafe erhält einen würdigern Charakter, wenn sie, als im öffentlichen Interesse, im Namen der bürgerlichen Gesellschaft verfolgt wird; die Kraft, mit welcher die Anklage durchgeführt wird, sichert die Überweisung des Schuldigen.

1. Durch die Staatsanwaltschaft werden die unvermeidlichen Nachteile des Inquisitionsverfahrens beseitigt, welche sich aus der Vereinigung von zwei unvereinbaren Rollen, der des Untersuchers und des Untersuchungsrichters, in der Person eines Beamten ergeben. <sup>135)</sup> Wer mag es wagen, daß irgendjemand im Stande sei, heterogene Geschäfte zu verbinden? Während der Inquirent bei jeder ihm zugekommenen Spur eines verübten Verbrechens lieber zu viel als wenig zu thun genöthigt wird, um dem Vorwurf zu entgehen, daß durch seine Schuld Verbrechen unbestraft geblieben sind, soll er auf der andern Seite als Richter unparteiisch nur die nothwendige und rechtlich Erlaubte thun. Bei jedem Schritt muß er prüfen, ob diese oder jene Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll. In dieser Beziehung ist er Richter; er muß urtheilen, ob die Handlung, auf welche die Anschulldigung gerichtet ist, nach den Gesetzen strafbar ist; er muß urtheilen, ob der gegen den Angeschulldigten erhobene Verdacht begründet ist. Dazu gehört Unparteilichkeit. Wo aber jemand, welcher urtheilen soll, in der Lage

31) Mittermaier's Widerlegung der Einwendungen im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1842, Bd. 4, und dessen Werk: Die Mündlichkeit, das Anklageprincip u. s. w. (Stuttgart 1845), S. 314—317.

32) Darüber Hepp, Anklageschaft, Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens (Tübingen 1843). Molitor in von Jagemann's Zeitschrift für das Strafverfahren, III, 24. Lemann, Über Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens (Berlin 1843).

33) Wichtige Mittheilungen über Nachteile des englischen Privatanklagesystems im Report. von J. J. in der Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft, S. 218.

34) Rene in von Jagemann's Zeitschrift, II, 94 fg.

35) Darüber Mittermaier's Aufsatz im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1852, S. 444 fg.



sich befindet, über das, was er selbst nach dem ihm vorgesezten Zweck in Vorschlag bringt und wozu er durch seine amtliche Aufgabe angetrieben wird, urtheilen zu sollen, fehlt die Unparteilichkeit. Bei der Anzeige des Verbrechens ist es begreiflich, daß der Inquirent wünscht, daß seine Geschicklichkeit und Kunst, das Verbrechen zu entdecken, anerkannt und Thätigkeit von einem günstigen Erfolg gekrönt werde, von rascher Ergreifung kräftige z. B. der Haussuchung, der Verhaftung, den besten Erfolg sich verspricht und daher die Vorurtheile vornimmt, weil er, wenn er darüber urtheilen soll, ob er sie vornehmen darf, fangen ist und der Verstand ihn leicht überredet, daß nach dem Bedürfniß des Falls dies durchaus nothwendig sei.

III. Ein großer Vortheil liegt darin, daß der Staatsanwalt das öffentliche Interesse prüft, ehe er den Antrag auf Strafverfolgung an den Untersuchungsrichter stellt, zu dieser Vorprüfung ein Informationsverfahren einleitet, polizeiliche Erhebungen anordnet, selbst Anfragen bei den Vorgesetzten darüber stellt, ob die Einleitung eines Strafverfahrens dem Fall wünschenswerth sei<sup>137)</sup>, und nach den Ergebnissen der Vorprüfung den Entschluß ob und in welchem Umfang ein Antrag auf Untersuchung gestellt werden soll, daher an grundlose Untersuchungen unterbleiben, weil das öffentliche Interesse dies verlangt.<sup>138)</sup>

IV. Die Staatsanwaltschaft ist am meisten geeignet, die Überweisung der Schuldigen zu bewirken und zur Aufrechterhaltung des Ansehens der Strafgesetze beizutragen, daher auch Erfahrung lehrt, daß in den Ländern, in welchen das Institut besteht, es ein Schrecken verbreiter ist und die größere Zahl der Verurtheilungen möglich macht. Die Thätigkeit des Staatsanwalts ist vorzüglich darauf gerichtet, daß schon bei der ersten Spur eines begangenen Verbrechens die Erforschung auf alle Punkte gerichtet wird, von deren Kenntniß die Beurtheilung abhängt, ob die angezeigte Handlung einen verbrecherischen Charakter hat, daß dabei der Staatsanwaltschaft den Beamten der Polizei die geeignete Richtung für ihre Thätigkeit geben und auf diese Untersuchungsrichter ein reiches und für die Sache erhebliches Material mittheilen kann, welche Sammlung weder den Polizeibeamten, denen die juristischen Kenntnisse fehlen, und die nur eine Masse nutzloser Experimente machen, noch einem Privatankläger möglich ist.

V. Nur durch eine zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters wird es möglich, daß mit der gehörigen Energie, unterstützt von andern Beamten, der Ankläger die nöthigen Materialien zur Überweisung der Schuldigen sammeln und die Anträge auf die zweckmäßigsten Untersuchungsbehandlungen stellen kann, der unparteiisch gestellte Untersuchungsrichter, berufen, den von dem Ankläger gestellten Antrag zu prüfen, in der Lage ist, eine den Gesetzen gemäße Verfügung zu erlassen, da er unbefangener scheint. Zugleich bildet der Staatsanwalt eine Controle des Untersuchungsrichters, in dem Fall der Nachlässigkeit oder Einseitigkeit des letztern ihn geeignet auffordern, und die Beschlüsse dieses Richters, welche er als Gefährdungen des öffentlichen Interesses erkannt an das höhere Gericht ergreifen kann.

VI. Vorzüglich bewährt sich die wichtige Stellung des Staatsanwalts in Bezug auf die mündliche Hauptverhandlung, insofern durch ihn das wohlverstandene Anklageprincip durchgeführt wird<sup>139)</sup>, sodas die von dem Staatsanwalt dem Inhalt des Verweisungsbeschlusses der Kammer entsprechende Anklageschrift die Grundlage der mündlichen Verhandlungen bildet, in welchen ein geistiger Kampf beginnt, wobei der Staatsanwalt als Ankläger dem Vertreter des Angeklagten gegenübersteht, seine Beweise für die Anklage vorbringt, für ihre Durchführung der Wahrheit bezweckende Benutzung sorgt, hierzu geeignete Fragen und Anträge stellt, die ihm gesetzlich nicht begründet erscheinenden Anträge des Verteidigers bekämpft, der Thätigkeit der Beweise des letztern entgegentritt und zuletzt, insofern er davon überzeugt ist, in die Wendung der Verhandlungen sich nicht veranlaßt sieht, die Anklage aufzugeben oder zu beschränken, durch seine Ausführung die Richter (oder Geschworenen) zu überzeugen sucht, durch die Beweise die Anklage als begründet sich ergibt.

Zu B. Sammelt man aber auch die Erfahrungen über die Mängel und Nachtheile

136) Mittermaier's Nachweisungen im Gerichtssaal, Jahrg. 1858, S. 291—298.

137) Dies kann wichtig werden bei manchen Preßvergehen, bei Majestätsbeleidigung.

138) Die Statistik beweist, daß häufig in Frankreich der Staatsanwalt nicht verfolgt, „parce qu'il n'y a pas intérêt public“. Gerichtssaal, Jahrg. 1858, S. 449.

139) Bedenklich ist hier die oft vorkommende Aeußerung, daß durch den Staatsanwalt die Anklageform durchgeführt wird. Leider bemerkt man oft, daß in den französischen und deutschen Verfassungen man mit der Anklageform sich begnügt, das Anklageprincip aber oft verlegt.

nts und prüft man die Gründe der mangelhaften Wirksamkeit, so kann man nicht verkennen, vielfach der Grund, welcher hindert, daß das Institut des wohlthätigen Vertrauens genießt, der Art der Auffassung der Staatsanwaltschaft in der französischen Gesetzgebung und Rechts-  
 ung liegt, und zwar 1) schon in der durch beliebte Phrasen, durch die man in Frankreich den  
 arakter der Staatsanwaltschaft bezeichnet, herbeigeführten Unbestimmtheit ihrer Aufgabe,  
 an man z. B. sie die Vertreterin oder die Wächterin oder das Auge des Gesetzes nennt.  
 rch solche eigentlich nichtsagende, daher beliebig zu drehende und auszubeutende Worte wird  
 Staatsanwalt leicht über seinen wahren Beruf irreführt und verleitet, selbst in der besten  
 ht seine Macht über die Gebühr auszudehnen und sich eine höhere überall Richter und An-  
 e controlirende Stellung anzumessen. <sup>140)</sup> 2) Nachtheilig wird die vorzugsweise begün-  
 e politische Stellung des Staatsanwalts, seine unbedingte Abhängigkeit von der Regierung,  
 insbesondere da verderblich hervortritt, wenn er Befehlen der Regierung gehorchen muß,  
 deren Grundlosigkeit nach den Gesetzen er überzeugt ist. Vorzüglich wird die Achtung vor  
 Staatsanwalt untergraben, wenn unter schlimmen politischen Zuständen, wo das Ministerium  
 Kampfe mit der Fortschrittspartei durch häufige politische Anklagen die Freunde des Fort-  
 tums einzuschüchtern sucht, der Staatsanwalt als Werkzeug dienen muß, um unter der  
 e des Gesetzes die strafrechtliche Verfolgung durchzuführen. <sup>141)</sup> 3) Als nachtheilig er-  
 sich auch die dem Staatsanwalt in Frankreich übertragene Stellung der Oberaufsicht und  
 trole, die er über die Richter und alle zur Justizverwaltung gehörigen Personen ausüben muß,  
 rcht seine Berichte an die obern Behörden in Bezug auf Richter und andere Beamte (insbe-  
 ere auch über ihre politischen Gesinnungen) großen Einfluß auf die Schicksale der Justiz-  
 ten haben können, sodas dadurch eine Einschüchterung der Richter bewirkt werden kann. <sup>142)</sup>  
 Eine bedenkliche Seite der Staatsanwaltschaft ist das ihr eingeräumte Monopol <sup>143)</sup>, inso-  
 es von dem Staatsanwalt abhängt, ob er, wenn eine Anzeige oder Klage gestellt wird,  
 egen einen Antrag auf Strafverfolgung stellen will. So sehr man anerkennen muß, daß  
 Staatsanwalt die Prüfung zu überlassen ist, ob das öffentliche Interesse eine Strafverfol-  
 fordert, und unfehlbar in manchen Fällen es gebilligt werden muß, wenn wegen Frivolität  
 Leidenschaftlichkeit der Klage kein Antrag auf Untersuchung gestellt wird, so lehrt doch die  
 hrung, daß nicht selten Fälle vorliegen, in denen eine Klage gegen eine vornehme hoch-  
 te Person erhoben wird oder einen Beamten betrifft, dessen Handlungsweise angegriffen  
 während von höherer Stelle man Gründe hat, das Benehmen des Beamten zu schützen <sup>144)</sup>,  
 wo dann der Staatsanwalt (oft durch höhere Befehle gebunden) keine Untersuchung einlei-  
 tet. <sup>145)</sup> Daß auf diese Art leicht gerechte Klagen über Parteilichkeit des Staatsanwalts  
 kommen können, ist klar. 5) In Bezug auf die Stellung des Staatsanwalts in der Vorunter-  
 suchung nach französischem Recht muß es gerügt werden, daß dem Staatsanwalt Befugnisse ein-  
 räumt sind, welche als wahre Untersuchungsbehandlungen nur einem richterlichen Beamten über-  
 tragen werden sollten. Nie ist daher die Ausdehnung der Befugnisse zu rechtfertigen <sup>146)</sup>, welche  
 französische Gesetzbuch im Fall des flagrant délit gestattet, den Thatbestand herzustellen,  
 ten und Verdächtige zu verhören. Mag auch der Staatsprocurator ein noch so edler und  
 tenhafter Mann sein, so ist es doch unvermeidlich, daß er nicht bei der Stellung, die ihm  
 Gesetz in dem Strafproceß einräumt, wo er das Verbrechen dem Angeeschuldigten gegenüber  
 legt, die Handlungen, welche er vornimmt, selbst unbewußt mehr in dem Sinne leitet, um  
 lante der Anschuldigung zu gewinnen. Die Vernehmung der Zeugen geschieht dann leicht  
 tig, und wenn auch in der Folge die Zeugen wieder von dem Untersuchungsrichter vernom-  
 werden, so ist doch durch die erste Vernehmung vor dem Staatsprocurator leicht eine der

40) Rittermaier's Nachweisung im Gerichtssaal, Jahrg. 1858, S. 245.

41) Wohl zu beachten ist, was Bérenger in De la répression pénale, S. 262, sagt.

42) Wir erinnern an die Worte von Eyraud, De l'administration de la justice, III, 160. Vgl. Gerichtssaal, S. 277.

43) Gerichtssaal, Jahrg. 1858, S. 295. Gneist, Englisches Verfassungsrecht, I, 704. Verhand-  
 en des Zweiten Juristentags, S. 133, 244, 257. Verhandlungen des Dritten Juristentags, S. 295.

44) Wir erinnern an Fälle, in denen das Einschreiten des Militärs oder eine politische Maßregel  
 höhern Beamten oder Briefunterschlagung Billigung von oben findet.

45) Über die sonderbare Unterscheidung der französischen Gesetzgebung, je nachdem der Fall eines  
 re oder délit vorliegt, vgl. Gerichtssaal, Jahrg. 1858, S. 295.

46) Rittermaier's Aufsätze im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1828, S. 189, und Gerichts-  
 Jahrg. 1862, S. 88, 105.

Unparteilichkeit nachtheilige einseitige Richtung gegeben. Am wenigsten sollte man dem procurator die Befugniß geben, den Angeschuldigten zu vernehmen. Die Erfahrung diese Verhöre häufig wegen des leichtbegreiflichen Strebens der Staatsbehörde, das zu erhalten, und die dabei vorkommenden captiosen und suggestiven Fragen, Verhören und Drohungen der Entdeckung der Wahrheit oft schädlich werden. Tadelnswertig ist die Befugniß des Staatsprocurators (die wenigstens an vielen Orten durch die Praxis eingeführt ist), bei den von dem Untersuchungsrichter abgehaltenen Vernehmungen und des Angeschuldigten gegenwärtig zu sein; daß dadurch der Zeuge eingeschüchtert, der Angeschuldigte in eine der Unbefangenheit nachtheilige Lage gesetzt wird, wird auch von den bessern Praktikern eingesehen, um so mehr, als der gegenwärtige Staatsprocurator dann nicht verfehlt, von seiner Seite ebenfalls Fragen zu stellen. Durch die hier gemachten Rügen soll der Staatsanwalt nicht in den nothwendigen Erhebungen beschränkt werden, welche in dem Informativverfahren nothwendig werden, um dem Staatsanwalt die Erhebung möglich zu machen, ob er Gründe findet, den Antrag auf Untersuchung beim Untersuchungsrichter zu stellen.<sup>147)</sup> Es muß aber auch erwähnt werden, daß eben in dem Informativverfahren nach der Erfahrung<sup>148)</sup> die Stellung des Staatsanwalts nicht selten in ein Verhältniß zur Polizei gefährdet werden kann, insofern insbesondere in großen Städten (namentlich Residenzstädten) die dort schon von oben begünstigte Polizeibehörde eine ausübt, die nicht selten die Grundlage des Strafverfahrens verdächtig macht und die Freiheit durch die oft mit schlechten Mitteln vorgenommenen Experimente, ein Verbrechen zu decken, gefährdet, während der Staatsanwalt oft nicht Energie genug hat, dem Treiben der Polizei selbst, wenn sie willkürlich über das Gesetz sich hinaussetzt, entgegenzutreten, vielmehr (in guter Absicht) mit der Polizei die bedenklichen Experimente fortsetzt.<sup>149)</sup> 6) In der Verhandlung liegt die Gefahr, daß die Wirksamkeit des Staatsanwalts keine die Unparteilichkeit und Gerechtigkeit des Verfahrens sichernde ist, darin, daß die nothwendige Gleichheit der Waffen der Anklage und der Vertheidigung nach französischem Proceß nicht besteht, vielmehr der Staatsanwalt dadurch, daß er als eine von jeder Controle durch den Richter unabhängige, seiner Rüge nicht unterworfenen Behörde<sup>151)</sup> auftritt, sich wie einen Richter betrachtend, beliebig Handlungen vornehmen, Äußerungen machen, wodurch über einzelne Aussagen urtheilt, oder neue Gesichtspunkte, Berufungen auf Thatfachen, Charakter des Angeklagten zu verdächtigen, Beweismittel, auf die als neu vorgebracht, die sich nicht vorbereiten konnte, hereinziehen kann.<sup>152)</sup> Überall zeigt sich, daß die Stellung des Staatsanwalts dem der Vertheidiger nichts einwenden darf<sup>154)</sup>, und durch die Befugnisse des Staatsanwalts, unmittelbar jede beliebige Frage an Zeugen stellen zu dürfen. Die auch in Deutschland immer mehr begründete Überzeugung von der Ungleichheit der Stellung des Vertheidigers dem Staatsanwalt gegenüber veranlaßte auch in der sächsischen Kammer<sup>155)</sup> eine (in der die Gerechtigkeit der Forderung würdigende) Verhandlung über einen Antrag in der Hinsicht Gleichstellung der Vertheidigung und Staatsanwaltschaft.

Zu C. Die immer mehr zum Siege gelangte Erkenntniß, daß die auch in den französischen Gesetzen nicht genügend geregelte Stellung der französischen Staatsanwaltschaft in der erfolgreichen Wirksamkeit des Instituts selbst verbessert werden muß, erzeugt in

147) Über den Umfang der hier vorzunehmenden Handlungen Rittermaier's Aufsatz in der Strafrechtszeitung, Jahrg. 1862, S. 102, 105.

148) Nachweisungen im Gerichtssaal, Jahrg. 1862, S. 16—18.

149) Darüber, in welchem Umfang der Polizei Befugnisse eingeräumt werden sollen, Strafrechtszeitung, Jahrg. 1862, S. 103 fg.

150) Wir erinnern an das Auftreten des Staatsanwalts im Proceß Ollivier. Mittermaier's Strafrechtszeitung, Jahrg. 1861, S. 23, und Preussische Gerichtszeitung, Jahrg. 1860, S. 10.

151) Auch in Preußen war anerkannt, daß der Staatsanwalt nicht zur Ordnung gewiesen werden kann. Goldammer, Archiv, II, 799.

152) Daher gegründete Zweifel bei Hélie, Traité, VIII, 829. S. einen guten Aufsatz über den Proceß Caffarge in der Edinburgh Review, Jahrg. 1842, S. 365.

153) Nachweisungen in Rittermaier's Aufsatz in der Strafrechtszeitung, Jahrg. 1861, S. 10.

154) Daher auch der schwere Tadel dieser Einrichtung in der Schrift von Desoer, Confession de la jeune barreau belge (1864), S. 18.

155) Petition der Advocatenkammer in Dresden und Bericht der Deputation der Zweiten Kammer in den Beilagen zur dritten Abtheilung, S. 357, 409.

lichen Arbeiten <sup>156)</sup> und in Versammlungen von Juristen, welche Verbesserung des Rechts-  
 ives bezwecken <sup>157)</sup>, bedeutende Verhandlungen, bei deren Prüfung man sich freilich über-  
 , daß fortwährend in Deutschland über das Institut eine Unklarheit herrscht und Gewöh-  
 an französische Ansichten, deren bedenkliche Folgen viele Schriftsteller aus eigener Beob-  
 igt nicht kennen, oder ideale Auffassung oder die Vorstellung, zusammenhängend mit einem  
 jen Misstrauen gegen die Richter, oder das Streben, die Macht der Regierung auch in Be-  
 uf Justizpflege auszudehnen, die richtige Würdigung des Instituts hindern, dessen wohl-  
 e Wirksamkeit nur da gesichert ist, wo dasselbe des allgemeinen Vertrauens und dabei  
 der Unterstützung aller Wohlgeunteten sich erfreut, was nur dann zu erwirken ist, wenn  
 Wirksamkeit der Staatsanwälte naturgemäß begrenzt und auf die Thätigkeit in Verfol-  
 des öffentlichen Interesses wegen verübter Verbrechen beschränkt wird. Hierzu gehört, daß  
 Beamten nicht mit einer Masse von Geschäften beladen werden, bei denen eigentlich die  
 ellung zum Grunde liegt, daß die Staatsanwaltschaft vorzugsweise die beste Kenntniß  
 rseite besitzt und als Wächterin derselben erscheint. Die Wirksamkeit des Staatsanwalts  
 kann gesichert sein, wenn er so selbständig gestellt ist, daß er nicht gegen seine Überzeugung  
 in muß <sup>158)</sup> und als bloßes Werkzeug des Ministeriums erscheint. Die Aufnahme der  
 nischen Einrichtung, nach welcher der Staatsanwalt auch in Civilprocessen durch Conclu-  
 die Richter belehrt (mit offenkundiger Herabwürdigung des Richteramts), ist wol zu be-  
 . <sup>159)</sup> Im Strafverfahren sollte dem Staatsanwalt kein Recht eingeräumt werden,  
 ungen vorzunehmen, die nur richterliche Acte sein können <sup>160)</sup>, und der Nachtheil des An-  
 onopols muß durch geeignete Regelung der Zulässigkeit der Privatanklage vermieden wer-  
<sup>161)</sup> Im Hauptverfahren sollte man endlich aufhören, die Ansicht zu bestreiten <sup>162)</sup>, daß  
 taatsanwalt als Ankläger die processualische Stellung einer Partei hat, und vorzüglich  
 anen, daß nur dann ein gerechtes Strafverfahren besteht, wenn völlige Gleichstellung  
 efugnisse des Anklägers und der Vertheidigung gesichert ist. <sup>163)</sup> Möchten die deutschen  
 ren bei ihren Forschungen über die beste Organisation der Staatsanwaltschaft nicht bloß  
 ranzösische Institut zum Vorbild nehmen, sondern auch die schottische Staatsanwaltschaft  
 Gegenstände ihrer Beobachtungen machen. Sie würden dann finden, daß der schottische  
 anwalt eine moralische Macht und ein Ansehen genießt, dessen sich wol wenige Staats-  
 lte in andern Staaten rühmen können. Möchten die Juristen der merkwürdigen Worte  
 hottischen Lord advocate auf dem Congreß in Glasgow 1860 eingedenk sein, wenn er  
 nicht, daß die Staatsanwaltschaft in einem Willkürstaat für die Volksfreiheiten sehr ge-  
 h sein kann, aber die Aufstellung eines öffentlichen Anklägers unter dem Einfluß der  
 lichen Meinung und parlamentarischen Verantwortlichkeit die beste Weise ist, wie ein  
 Strafverfahren geordnet werden kann.

R. J. A. Mittermaier.

**Staatsarzneikunde** ist diejenige Wissenschaft, welche sich die Aufgabe stellt, Grundsätze  
 erfahrungen aus dem Gebiet der Natur- und Heilkunde zu Staatszwecken anwenden zu  
 , zu Staatszwecken, welche ohne die betreffenden Kenntnisse und Erfahrungen entweder  
 ht oder nur unvollständig zu erreichen wären. Die fraglichen Zwecke sind nun aber dop-

5) Sundelin, Die Staatsanwaltschaft in Deutschland (Anklam 1860). Hantschel, Organ der  
 pflege (Berlin 1862). Bloch, Darstellung des Strafverfahrens, S. 33. Zacharia, Handbuch des  
 erfahrens, I, 194. Liebacher in Haimert's Vierteljahrsschrift, Jahrg. 1859, IV, 43. Ritter-  
 : Aufsätze im Gerichtssaal, X, 161 u. 266. Schwarze im Gerichtssaal, XI, 3; XII, 50. Haager  
 richtssaal, XI, 350. Deutsche Vierteljahrsschrift, Jahrg. 1859, Nr. 87, S. 71 u. 149. Vorzüg-  
 lgenborff, Reform der Staatsanwaltschaft, in den Deutschen Jahrbüchern, Jahrg. 1864, XII, 147.  
 7) Verhandlungen des Zweiten Deutschen Juristentags, I, 131, 247; II, 289. Des Dritten Deut-  
 juristentags, I, 155. Des Fünften Juristentags, I, 119. Nur auf dem Juristentag in Braun-  
 z (Deutsche Gerichtszeitung, Jahrg. 1864, Nr. 37) zeigen die gefaßten Beschlüsse, daß man all-  
 h zur richtigen Ansicht gelangte.  
 8) Die braunschweigische Strafproceßordnung, §. 4, hat dies richtig beachtet.  
 9) Nachweisungen in Mittermaier's Aufsatz im Archiv für Civilpraxis, XLVI, 416.  
 10) Erscheinungen, wie sie der Code in Bezug auf flagrant délit kennt, sind nicht zu billigen.  
 11) Holzendorff, a. a. O., S. 168 u. 172.  
 12) Man vergißt, was selbst ein vorzüglicher preussischer Staatsanwalt, von Tappelskirch, in  
 hammer's Archiv, VI, 600, und in der Schwurgerichtszeitung, Jahrg. 1857, S. 273, 281, ferner  
 endorff, S. 161—164, sagt. Wahlberg in der Oesterreichischen Vierteljahrsschrift und Haimert,  
 XIV, Heft 2. Literarischer Anzeiger, S. 73.  
 13) Transactions of the national association (1860), S. 72.

pelter Art; dieselben beziehen sich nämlich entweder auf die Beförderung und Erhaltung des Lebens sowie der physischen Wohlfahrt der Bürger eines Staats, oder aber es wird Grund und Erfahrungen der gedachten Art Beziehung gegeben zur Aufklärung zweifelhafter auf dem Gebiet der Rechtspflege. Hiernach zerfällt die Staatsarzneikunde in zwei, voneinander verschiedene Theile, welche man wegen einer gewissen Analogie mit der Justiz als medicinische Polizei (öffentliche Gesundheitspflege, Hygiene) und als öffentliche Medicin bezeichnet hat. Diese sachgemäße Trennung bestand ehemals nicht. Früher waren die Principien dieser zwei Disciplinen durcheinander, bis im Jahre 1775 C. G. Eschenb. Professor und Stadtphysikus zu Rostock) in seinem Schriftchen „Medicina legalis brevis comprehensa thesibus“ auf die Nothwendigkeit der diesfalligen Abscheidung hinwies, bald darauf J. P. Frank sein in mehrfacher Beziehung noch heute als classisch geltendes Werk „der medicinischen Polizei“ veröffentlichte.

Berücksichtigt man die angeführten Zwecke, so ist nicht zu leugnen, daß die Staatsarzneikunde eine Wissenschaft von großer Bedeutung ist, und daß der Anwendung derselben eine wichtige Stelle in der Organisation und Verwaltung des Staats gebührt. Leben und Gesundheit sind die höchsten irdischen Güter, welche die Grundlage aller andern Genüsse und Wirksamkeiten bilden, und der Staat hat daher nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, jene zu fördern, zu schützen und, wenn sie gefährdet sind, vom Untergang zu retten. Dies ist aber ermögl. durch die Beihülfe der Natur- und Heilkunde. Wenn demnach Leben und Gesundheit ein Zweck des Staats sind, so sind die ebengedachte Wissenschaft und die medicinischen medicinalpolizeilichen Anstalten die Mittel zur Erreichung dieses großen Staatszwecks.

Von nicht minderer Bedeutung zeigt sich die Anwendung der Staatsarzneikunde zu der Rechtspflege. Die Medicin hat nämlich nicht selten die Aufgabe, das Urtheil des Richters zu vermitteln. Jedes juristische Urtheil besteht bekanntlich aus zwei Theilen, der Thatsache und der Subsumirung der Thatsache unter eine allgemeine Rechtsregel. Aber erstere nicht eher Anwendung finden, bevor die Thatsache, der Thatsachbestand nicht ist. Den diesfalligen Beweis zu liefern, ist Sache des Richters, und in der bei weitem größter Zahl der Fälle reichen hierzu auch theils allgemeine, theils juristische Kenntnisse vollständig. Dagegen liegen zur richterlichen Erörterung, Beurtheilung und Entscheidung nicht selten Fälle vor, wo zur Erforschung der Wahrheit eine besondere, außer dem Kreise der berufenen oder allgemeinen Kenntniß des Richters liegende Wissenschaft oder Kunst oder Gewerbe erforderlich sind. In derartigen Fällen bedient sich nun der Richter des Beistandes von Sachverständigen, welche infolge speciellen Studiums und besonderer Erfahrungen im Besitze von Kenntnissen und Fertigkeiten der ebengedachten Gattung sich befinden, und welche man als Sachverständigen bezeichnet. Durch das gedachte Bedürfniß der Rechtspflege hat sich nun im Laufe der Zeiten die sogenannte Sachverständigenbeweis entwickelt. Bei selbigem finden aber vorzugsweise Anwendung, und zwar wegen ihrer durch Fachstudium bedingten Kenntnisse über die körperlichen wie geistigen Verhältnisse des Menschen im gesunden wie im kranken Zustande.

Über die ebengeschilderten und wie bereits angedeutet voneinander sehr verschiedene Abtheilungen der Staatsarzneikunde soll nun im Nachstehenden das Wesentlichste und Wichtigste, soweit es für den Politiker von Wichtigkeit ist, mitgetheilt werden.

Zunächst ist in dieser Beziehung auf die Nothwendigkeit einer wohlgeordneten Medicinalverwaltung hinzuweisen, da die hierauf bezügliche Lehre, die Medicinalverfassungslehre, von geringer Bedeutung ist für die Staatsorganisation im allgemeinen. Selbige bezieht sich auf die Medicinalpflege, auf die Sorge für tüchtige Medicinalpersonen und Unterrichtsanstalten bildet ganz unbestritten einen der wichtigsten Theile der gesammten Staatsarzneikunde. es ist jedenfalls von großer Bedeutung, daß in einem Staat eine wohlgeordnete und gesammte Organisation sämmtlicher Personen oder Kräfte, welche das physische Wohl der Bürger zu besorgen und zu überwachen haben, aufgestellt werde, sowie daß gut eingerichtete Anstalten vorhanden sind, welche deren Bildung und Wirksamkeit erforderlich machen. Aufgabe fällt aber ganz unbestritten dem Staat anheim, insofern der ärztliche Stand gedeihliche Bestehen des letztern eine Nothwendigkeit ist. Der rohe Naturmensch kennt nicht und seltener die Leiden und Gebrechen, welche den Civilisirten befallen. Der civilisirte Mensch, welcher gerade den Staat und dessen verwickelte Verhältnisse bedingt, erzeugt eine große Menge von Bedürfnissen und Mitteln zu deren Befriedigung. Eine Menge künstlicher Bedürfnisse, verfeinerte Lebensweise, Überfluß, Mangel und Entbehrung, verschiedene Stände, Gewerbe, Künste und tausenderlei andere Dinge, welche ein gesteigertes, civilisirter Zustand mit sich

tigen das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger, und die Folgen sind mannich-  
brechen und Krankheiten. Deshalb kann man auch die Medicin als das Mittel betrach-  
s die physischen Übel der Civilisation heilt; aber diese heilt selbst die Wunden, welche sie  
dem die Medicin als Wissenschaft und Kunst selbst nur eine hohe Frucht der Civilisation  
Mensch wird von Krankheiten befallen, welche der Arzt heilen soll; er erhält Verletzungen  
rs, welche wundärztlichen Beistand erfordern; schwere Geburten machen den Geburts-  
wendig; die dem Menschen unentbehrlichen Hausthiere, welche durch die Domestication  
Krankheiten unterworfen werden, bedürfen des Beistandes von Thierärzten; die Mittel  
zeuge, deren die Heilkunst zur Erreichung ihrer Zwecke bedarf, bedingen die Nothwen-  
; Apothekern, Verfertign chirurgischer Instrumente u. s. w. Die Krankheiten über-  
higen zur Ausbildung von Krankenwärtern. Alle diese Kräfte verkehren unmittel-  
n Staatsbürgern, werden unmittelbar nothwendig durch die Krankheiten und Gebre-  
e sie beseitigen sollen.

igend nun zuerst die Organisation der zur Erreichung der gedachten Staatszwecke er-  
n Medicinalpersonen, so ist als zweckmäßig zu bezeichnen, daß in einem gewissen Kreise  
keiten mit einer gewissen Anzahl von Bewohnern ein Staatsarzt sich befindet, wel-  
allen obliegt, darauf zu sehen, daß die Medicinalgesetze allenthalben in vorschrifts-  
Beise in Anwendung kommen. Ein solcher Arzt, auch Amtsarzt, Bezirksarzt, Kreis-  
. s. w. genannt, hat mit dem Vorstande des Gerichts- oder Verwaltungsamts seines  
die örtliche Medicinalbehörde zu bilden. Dem gedachten Vorstande ist er beigeordnet  
mit demselben die erste Instanz. Er hat die in seinem Bezirk thätigen Medicinal-  
u überwachen, ohne in deren praktischen Wirkungskreis irgendwie einzugreifen, außer  
hierzu das Recht zusteht, wie in manchen Staaten z. B. in Bezug auf in beschränkter  
nzirte Ärzte zweiter Klasse oder Wundärzte oder in Betreff der Apotheker, Hebammen,  
u. s. w. Außerdem liegt dem gedachten Staatsarzt ob, sämtliche medicinisch-  
n Angelegenheiten zu besorgen und zu leiten, Berichte und Gutachten abzugeben theils  
irte Behörden, theils an vorgesezte höhere Collegien. In vielen Staaten ist der  
Klasse von Ärzten gleichzeitig die Besorgung gerichtsarztlicher Functionen über-  
für den im Vorstehenden kurz angedeuteten Geschäftskreis werden die gedachten Staats-  
iders vereidet. Wünschenswerth wäre es, wenn mit dieser Verpflichtung für eine so  
tliche Thätigkeit auch die Eigenschaft eines Staatsdieners verbunden würde. Leider  
r nicht der Fall, denn in den meisten Ländern macht man zwar an die öffentlichen Ärzte  
iche von Staatsdienern, man gewährt ihnen aber nicht die Vortheile und Vorrechte  
auch sollte den begründeten Klagen Rechnung getragen werden, welche jene Ärzte fast  
rüber führen, daß die vom Staat gewährte Besoldung für ihre staatsärztlichen Be-  
, sowie zur Behauptung ihrer nothwendigen Unabhängigkeit keine entsprechende ist.  
ehen von der Anstellung von Bezirksärzten, Amtsärzten und Physikern erfordert eine  
je Organisation des Medicinalwesens, daß die sämtlichen Bezirksärzte eines gr-  
es oder einer Provinz zusammenlaufen in eine höhere Instanz, Kreiscollegien für  
Administration. Da, wo letztere Fächer getrennt sind, erscheint für jedes die Anstellung  
stens einer Medicinalperson als Referent in medicinal-polizeilichen Geschäften und in  
tlichen Angelegenheiten geboten. Diese Kreis- oder Provinzialmedicinalpersonen  
Gutachten der Bezirksärzte, wenn sie an die gedachten Collegien gelangen, zu beurtheilen,  
ericht zu erstatten und den Discussionen beizuwohnen, namentlich auch die Entscheidun-  
eiten über Recurse, welche von der niedern Instanz an die höhere abgegeben werden.  
in München hat neuerdings gewiß mit Recht darauf hingewiesen, daß es nothwendig  
edeihen des Medicinalwesens, zu derartigen Kreismedicinalreferenten Männer zu  
elche in bezirksärztlichen Functionen reiche Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit hatten.  
ies hat man in allen wohlorganisirten Staaten anerkannt, daß eine oberste Medicinal-  
der Spitze stehen müsse, welche sämtliche Medicinalangelegenheiten überwachen und

Diese oberste Behörde ist das Ministerium der Medicinalangelegenheiten und bildet,  
dicin in nächstem Zusammenhang steht mit der allgemeinen Verwaltung, am besten  
l des Ministeriums des Innern. Unter diesem Ministerium muß sich als Vorstand des  
edicinalwesens ein Arzt befinden, der zugleich die Functionen des Referenten besorgt.  
zu collegialischer Berathung und Beschließung ärztliche Rätze beizugesellen, welche nicht  
en verschiedenen Zweigen der Natur- und Heilkunde große Kenntnisse und Fertigkeiten  
lexikon. XIII.

sich erworben, sondern sich auch vertraut gemacht haben mit den Verhältnissen d. Standes im Lande, mit den Bedürfnissen des Volks, mit den Eigenthümlichkeiten d. Landesheile u. s. w., damit sie in der That im Stande sind, sämtliche Medicinal-Anstalten sowie die Angelegenheiten des gesunden und kranken Zustandes im Lande zu wachen. Vor das Ressort des Ministeriums des Innern als höchster Medicinalbehörde gehören: 1) die Überwachung der Anstalten zum Unterrichte und zur Auszubildung der Medicinalpersonen; 2) die Beaufsichtigung aller Institute, welche die Krankenpflege, Hospitäler, Irrenanstalten, Gebärhäuser u. s. w.; 3) die Überwachung sämmtlicher Gesundheitspflege, Apotheken, Bäder, Trinkquellen u. s. w.; 4) die Prüfung der Medicinalpersonen, soweit hierbei die Landesuniversitäten nicht in Frage kommen, die derselben, namentlich auch die Prüfung der Staatsärzte; 5) die Anstellung und Beauftragung der Medicinalbeamten; 6) die oberste Leitung der öffentlichen Gesundheitspflege in allen Theilen. In Bezug auf diese Verhältnisse ist die fragliche Behörde beratend, geistlich vollziehend. Bei dieser Mannichfaltigkeit und Schwierigkeit der angeführten Geschäfte muß die Zusammensetzung dieser höchsten Medicinalbehörde aus Männern geschehen, welche Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie Erfahrungen im Gebiet der einschlagenden Wissenschaften, nach den verschiedenartigsten Seiten und Richtungen zu vertreten im Stande sind.

Die sämmtlichen aufgezählten Medicinalpersonen bedürfen aber zur Befähigung zu diesen Stellen und Einrichtungen eines zweckmäßigen Unterrichts und einer tüchtigen Ausbildung. Man hat in Deutschland schon längst die Überzeugung gewonnen, daß gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten bei gebiegener allgemeiner Bildung nur zu erlangen sind auf die praktische Folge dieser Anschauung ist das allmähliche Verschwinden von Special-Insti- tuten, welche, getrennt von der Hochschule, theils für Ärzte, theils für Wundärzte und Apotheker früher bestanden, hier und da auch noch neuerdings sich vorfinden. In der Jetztzeit der ärztliche Unterricht von seiten des Staats nicht geringe Opfer bringen sind 1) für vollständige Besetzung aller Lehrstellen mit wissenschaftlichen, aber auch mit Lehrtalent ausgezeichneten Persönlichkeiten und 2) für Herstellung und Erhaltung der Anstalten zur Erwerbung von theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten, als: naturhistorische Sammlungen, botanische Gärten, chemische Laboratorien, physikalische Cabineten, anatomische, physiologische und pathologische Institute, mit reichlichen Subsistenzmitteln ausgestattete poliklinische Anstalten für Medicin, Chirurgie, Geburtshülfe, Augenheilkunde u. s. w.

Die wissenschaftliche und praktische Auffassung des Endzwecks der Heilkunde geht in der Jetztzeit nur Eine Klasse von Ärzten, daher erkennt man dormalen in den meisten Staaten keine Wundärzte oder Geburtshelfer nicht mehr an. Es soll nur Ärzte geben, welche ihrer Studien dem Gesamtgebiet der ärztlichen Wissenschaften sich gewidmet und in denselben Fächern der letztern geprüft worden sind, wenn sie auch später in ihrer praktischen Thätigkeit der einen oder der andern Specialität infolge von Neigung und äußern Verhältnissen vorzugsweise widmen. Deshalb müssen aber auch die Stätten der ärztlichen Bildung in der angeedeuteten Weise durch Lehrer und Anstalten mit Munificenz und den wissenschaftlichen Anforderungen der Zeit entsprechend von den Regierungen ausgestattet werden. Ist in dem Fall, dann erscheint es auch zweckmäßig die höhere wissenschaftliche Ausbildung der Ärzte sowie das Studium der Thierarzneikunde den Universitäten zuzuweisen. Das medicinische Personal dagegen, als Hebammen, Heildiener und Krankenwärter könnte auch fernere Ausbildung in besonderen Schulen und Anstalten unter Aufsicht geeigneter Oberärzte ausgebildet werden.

Es versteht sich von selbst, daß der Staat nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht hat, von der genügenden wissenschaftlichen Ausbildung und praktischen Befähigung der Personen sich zu überzeugen, welchen das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger anvertraut ist. Dies wird erzielt durch Prüfungen nach zweckmäßigen Vorschriften und vor bestimmten Behörden. Es machen sich, namentlich in Bezug auf letztere, zur Zeit zweierlei Arten von Prüfungen bemerkbar. Es werden nämlich entweder sämmtliche ärztliche Examina von den medicinischen Facultäten der Universitäten bestanden oder nur ein Theil derselben, in der Regel die praktische Prüfung mit vorherrschend praktischer Tendenz von der Staatsbehörde, von der höchsten Medicinalbehörde abgenommen wird. Die Facultätsexamina pflegen wieder doppelt zu sein, nämlich theoretische über Naturwissenschaften mit Einschluß der Anatomie sowie der Thierarzneikunde und praktische, welche vorzugsweise die vereinstige Thätigkeit des Arztes in den verschiedenen Fächern berücksichtigen. Den Schluß bildet eine zu druckende Abhandlung über irgend einen wissenschaftlichen Gegenstand und die öffentliche Vertheidigung derselben gegen Opponenten.

n Anforderungen allenthalben genügend entsprochen, wird der Doctortitel ertheilt und mit dem zugleich die Lizenz, die Heilkunde in allen ihren Theilen praktisch ausüben zu dürfen. Das Recht im Lauf der Jahrhunderte historisch begründete Recht der medicinischen Facultäten an Hochschulen besteht dormalen nur noch in Oesterreich und Sachsen, während dasselbe verloren gegangen ist in denjenigen Staaten, welche neuerdings nach dem Beispiel Preußens außer den üblichen Universitätsprüfungen ein sogenanntes Staatsexamen verlangen. Dasselbe ist zu bestehen vor der höchsten Medicinalbehörde des Landes, und erst durch selbiges wird die Lizenz zur ärztlichen Praxis gewonnen. Es ist nicht zu leugnen, daß durch diese Einrichtung das wissenschaftliche Ansehen der Universitäten einigermaßen herabgesetzt worden ist. Abgesehen hiervon ist noch zu erwägen, ob durch letztgedachte Art von Prüfungen für den Staat derjenige Zweck, welchem letzterer bezüglich der vereinstigen Ärzte eines Landes verfolgt, theils überhaupt, theils erreicht wird, als wenn den Hochschulen allein die Examina überlassen werden. Daß man in dieser Beziehung Zweifel hegen dürfe, dies gibt theils die Erfahrung an die Hand, theils die Rücksichtigung der einschlagenden Verhältnisse. In letzterer Beziehung braucht man nur daran zu denken, daß die medicinische Facultät einer Universität, wenn sie das ist, was sie sein soll, alle Zweige der medicinischen theoretischen wie praktischen Disciplinen Fachmänner besitzt, infolge ihrer Stellung und ihres Berufs auf der wissenschaftlichen Höhe der Zeit stehen und mit der Entwicklung der einzelnen Wissenschaften und deren Literatur fortschreiten. Die letztgedachten Anforderungen nach allen Seiten hin vollständig zu genügen sind aber die Mitglieder der höchsten Medicinalbehörden nur selten im Stande; man kann dies auch von denjenigen, welche in Residenzstädten lebend, sind selbige in der durch ausgedehnte praktische Thätigkeit abgehalten, dem Fortschreiten der Wissenschaft sich nicht zu widmen; sie sind gewohnt, die letztere mehr von ihrer praktischen Seite aufzufassen, und wenden sich auch nicht selten in höhern Stellen mehr dem wirklichen Staatsleben gewidmet, schon längere Zeit vom akademischen Boden entfernt. In kleinern Staaten namentlich ist zweckentsprechende Durchführung der erwähnten Art von Prüfungen nur selten möglich, wo in solchen letztere wirklich eingerichtet sind, da treten nur zu leicht Mißverhältnisse her, welche ihren Grund vorzugsweise darin haben, daß die Examinatoren mit dem Standpunkt der Wissenschaft nicht immer vollständig vertraut sich zeigen gegenüber jungen Ärzten, welche auf den Universitäten in Bezug auf Wissen und Können dormalen tüchtig geschult zu sein pflegen. Es erscheint es aber ganz passend, daß die Prüfungen, welche zur Übernahme von staatsärztlichen Stellen befähigen, vor der höchsten Medicinalbehörde abgelegt werden, insofern diese die Richtung hat, von der speciellen Fortbildung und sonstiger genügender Qualifikation der Ärzte, welche sie mit Anstellungen betrauen will, sich zu überzeugen.

Personen nun, welche die vorgeschriebenen Prüfungen vollkommen bestanden, erhalten hierdurch das Erlaubniß, die ärztliche Kunst auszuüben, und genießen hierbei der Freiheit, ganz nach ihrer wissenschaftlichen Überzeugung zu handeln; sie sind an kein System gebunden, an keine Methode gefesselt, sie dürfen mit freier Selbständigkeit jedes Heilverfahren prüfen, jedes Heilmittel anwenden. Nicht im Einklang mit dieser freien Stellung ist bisweilen die Frage aufgeworfen worden: ob die Ärzte als Staatsdiener zu betrachten sind oder nicht, ob alle Ärzte vom Staat besoldet werden sollen oder nicht, ob man die Zahl der praktischen Ärzte beschränken und ihnen den Ort seiner Wirkjamkeit anweisen dürfe. Die erstere Frage entscheidet sich lediglich durch die Begriffsbestimmung des Staatsdieners. Wenn die praktischen Ärzte vom Staat besoldet sind und keinen besondern Rang im Staatsorganismus genießen, ihre Thätigkeit dem Staat zu Zwecken nicht zwangsweise gefordert werden kann, so sind sie keine Staatsdiener, sondern Kunstler und Gewerbepersonen, sie werden solche nur durch Rang und Besoldung, positiven Vorzug von Staatsmitteln und Gütern. Man hat hier und da den Vorschlag gemacht, sämmtlichen praktischen Ärzten Besoldung und Rang zu geben, sie zu Staatsdienern zu ernennen, um ihren Stand und Ansehen zu heben. In einigen kleinen deutschen Staaten bestehen sogar hierauf bezügliche Bestimmungen. Es ist nun allerdings nicht zu leugnen, daß der freie Stand der Ärzte ohne Rang und Besoldung manches Nachtheilige hat; denn die Ärzte sind lediglich auf den Erwerb bedacht, sie leben von ihrer Praxis, von ihrem Verdienst, und alle Unbehaglichkeiten und Unregelmäßigkeiten, welche die Concurrency und andere Verhältnisse des Erwerbstandes herbeiführen, treffen auch sie. Dieser Erfahrung gegenüber ist jedoch auch zu erwägen, daß Bestrebungen, den Ärzten durch Rang und Besoldung einen Vorzug zu verschaffen, nur zu gewinnen pflegen. Schon aus diesem Grunde würde es nicht ratsam



sein, die Ärzte in ihrer Gesamtheit zu besolden und fest anzustellen. Und so erst rathsam, die gelegentliche oder ständige Honorirung der Ärzte den Privaten, die Vereinen zu überlassen. Dagegen ist es erforderlich, die Medicinalbeamten so gut und in solchen Rang zu stellen, daß sie nicht abhängig sind von der ärztlichen Praxis und dem Publikum, daß sie durch eine solche Abhängigkeit nicht verleitet werden, weniger zu erfüllen und die Strenge des Gesetzes zu handhaben. Ebenso wenig wie die Gesamtheit des ärztlichen Standes in seiner Gesamtheit seitens des Staats empfiehlt sich die Einführung des sogenannten Praxiszwangs, welcher leider noch immer in mehreren deutschen Staaten besteht. Da wo letzteres der Fall, wird die Zahl der Ärzte für jeden Ort oder Bezirk von dem Staat bestimmt und die Besetzung der betreffenden Stellen von dem Staat besorgt. Die Besetzung gewährt zwar den Vortheil, daß den Ärzten, welche angestellt werden, eine Art von Besoldung gewährleistet, daß der Überfüllung von Ärzten vorgebeugt wird; allein es besteht auch der Übelstand, daß die Ärzte im Bewußtsein ihrer sichern Stellung nur wissenschaftlichen, wie praktischen Schlendrian sich ergeben, namentlich aber, daß die ärztliche Praxis im allgemeinen nicht mit demjenigen Grade von Sorgfalt und Aufopferung gepflegt wird, in sehr segensreicher Weise sich da bemerkbar macht, wo für die ärztliche Praxis freier Raum besteht. Denn je größer die Anzahl der Ärzte in einer Stadt oder in einem Bezirk, desto weniger sorgfältigerer Beistand wird den Kranken, besonders den weniger bemittelten, gewährt. Außerdem implicirt der Praxiszwang eine zu große Bevorzugung der Ärzte zu Kosten der Jugend. Junge Ärzte, welche mit großen Opfern an Zeit und Geld der Medicin sich gewidmet, verlieren die Freude am Beruf, wenn sie nach ehrenvolle sämmtlicher Prüfungen behindert werden, ihr Wissen und Können zur praktischen Anwendung zu bringen. Der ärztliche Stand hat also dahin zu streben, daß er in der Wahl seines Wirkungskreises nicht beschränkt und daß ihm als freiem Künstler überlassen bleibe, jederzeit zu wirken, wo er will, wo ihn Neigung und Gewerbslust hinführen; wie denn überhaupt unter allen Verhältnissen darauf bedacht sein müssen, die Unabhängigkeit und freie Stellung möglichst zu wahren. Letztere ist wenigstens geeignet, den ärztlichen Stand zu entschädigen für die vielen Opfer, welche er seinem Beruf, seinem Vaterlande und für das Wohl der Menschheit stets zu bringen bereit sein muß. Allerdings stehen die Behörden in mancher Beziehung, wenn auch in höchst beschränkter Weise, unter der Aufsicht der Behörden, insofern selbige das Recht und die Pflicht haben, über sie und ihre Wirksamkeit einzuziehen, von ihnen Berichte zu verlangen über Vorkommnisse in ihrer Praxis. Bezüglich auf einzelne Erkrankungen, theils zur Zeit von Epidemien sowie Endemien, die gedachten Behörden haben durchaus kein Recht, sich in das praktische Handeln der Ärzte zumischen, dieselben in ihrer Selbstständigkeit zu beschränken.

Eine wohlgeordnete Medicinalorganisation hat auch für die Aufstellung einer Besoldung zu sorgen. Denn die Ärzte bilden einen nothwendigen Stand im Staat und haben die höchsten irdischen Güter, Leben und Gesundheit, zu behüten. Diese Last soll nicht zu Gunsten der Ärzte den einschlagenden Verhältnissen Rechnung tragen. In der Besoldung ist daran zu erinnern, daß der Arzt für seine Ausbildung mehr Opfer anbringen muß als die meisten andern Stände. Die Studienzzeit ist für die Medicin am längsten bestimmt, die Natur- und Heilkunde erfordert den theuersten und größten Aufwand an Büchern, Instrumenten, Kupfertafeln u. s. w. Endlich aber ist die Ausübung des Berufs höchst mühsam, gefährlich und lebenverkürzend. Es ruht eine große Last auf dem Gewissen des Arztes, wenn er schwer Erkrankte zu besorgen hat; bei allen Stürmen der Witterung, bei ansteckenden Krankheiten muß er seine eigene Gesundheit der Gefahr aussetzen; die Sterblichkeitsstatistik weist nach, daß die Ärzte unter diejenigen gehört, welche im allgemeinen die kürzeste Lebensdauer besitzen. So auffälliger erscheint es, daß die Medicinaltaxen beinahe aller deutschen Staaten der Ärzte nicht entworfen und dagegen in der fraglichen Beziehung fast überall die Verhältnisse weit besser bestellt sind, deren Studium weniger Aufwand an Zeit und Kosten erfordert. Und es ist in der That sonderbar, daß gerade die Personen, welchen die höchsten irdischen Güter anvertraut sind, mit der kärglichsten gesetzlichen Belohnung bedacht werden. Hierzu kommt, daß der Arzt aus Rücksichten der Humanität in vielen Fällen von der Anwendung seiner Kunst keinen Gebrauch macht und machen kann, daß er bei vielen seiner Kranken in dem

utes gethan zu haben, den Lohn seiner aufopfernden Thätigkeit finden muß. Immerhin bleibt wunderbar, daß man derartige Ansprüche eigentlich nur an die Ärzte zu machen pflegt.

Noch dürften in staatsrechtlicher Beziehung einige Fragen bezüglich der Stellung des Arztes ohne Interesse sein, z. B. die Erörterung darüber, ob der praktische Arzt verpflichtet, jedem, es verlangt, Rath und Beistand zu leisten. Ist der Arzt angestellt und zu gewissen Zwecken solbet, so ist die Frage ohne Ausnahme zu bejahen, besonders auch in Districten, für welche der obigen besprochene Praxiszwang besteht. Ist aber ein Arzt nicht angestellt oder besoldet, so ist die Verpflichtung nur eine moralische sein, aber keine gesetzliche oder juristische. Eine gleiche Geltung dürfte bezüglich der Frage: ob der Arzt verpflichtet ist, jedem auf Verlangen ein ärztliches Attest über dessen Gesundheitszustand auszustellen. Auch kann die Frage stehen, ob der praktische Arzt gezwungen werden könne zur Ablegung von Zeugnissen, welche auf gewisse körperliche wie geistige Zustände, auf Vorfälle in dem Leben seiner Kranken u. s. w. betreffen, oder ob er in derselben Weise wie der Geistliche in seiner Eigenschaft als Beichtvater in allen Fällen Schweigen beobachten dürfe. Bei Criminaluntersuchungen kann der Arzt von Staatsanwaltschaft oder dem Untersuchungsrichter allerdings genöthigt werden zu Aussagen, eben nicht in solchen Civilfällen, wo eine Partei den Arzt als Zeugen auffordert. Übrigens sei dabei daran zu erinnern, daß der Doctoreid an und für sich den Arzt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nach der bis jetzt in kurzem Abriss dargestellten Medicinalverfassungslehre erübrigt sich, der zwei bereits erwähnten großen und wichtigen Zweige der verwaltenden Staatsarzneikunde, nämlich der gerichtlichen Medicin und der medicinischen Polizei, bezüglich ihrer Hauptaufgaben zu gedenken.

Die gerichtliche Medicin kann man bezeichnen als den Inbegriff von Kenntnissen und Fertigkeiten aus dem Gebiet der Naturwissenschaften sowie der Heilkunde, welche behufs Aufklärung und Entscheidung zweifelhafter Fragen auf dem Gebiet der Rechtspflege Verwendung finden. Aus dem Bedürfniß der Rechtspflege ursprünglich hervorgegangen und im Lauf der Jahrhunderte durch gemeinschaftliches Zusammenwirken ausgezeichneter Lehrer des Rechts wie der Medicin zu ihrem jetzigen wissenschaftlichen und praktischen Standpunkt entwickelt, ist die gerichtliche Medicin dormalen als eine höchst wichtige und einflußreiche Disciplin zu bezeichnen. Theilt selbige am zweckmäßigsten in zwei Theile, nämlich in einen formellen und in einen materiellen. Der erste behandelt die Medicinalpersonen welche zu gerichtsarztlichen Geschäften verpflichtet sind, sowie die Formen, welche in Gemäßheit der diesfalligen Anforderungen der Rechtspflege einzuhalten sind bei Untersuchungen, bei mündlichen und schriftlichen Begutachtungen, bei Aufhebung und Sectionen von Leichen, bei Vergiftungen, Superarbitrien u. s. w. Der materielle Theil zerfällt bezüglich seiner Objecte wieder in drei größere Gruppen, wovon die Beaugenscheinigung und Beurtheilung sich erstreckt auf lebende Personen, auf Thiere oder auf leblose Gegenstände. Lebende Personen können Gegenstand der Erörterung sein in Bezug auf Lebensalter, auf Geschlechtsverhältnisse, als Unfruchtbarkeit bei Männern und Frauen, zweifelhaftes Geschlecht, Jungfrauschaft, Nothzucht, widernatürlicher Beischlaf, Wagnerschaft und Geburt. Hieran schließen sich Explorationen von Leibesfrüchten in Bezug auf normale Bildung oder Mißgeburt, in Betreff der Reife und Lebensfähigkeit, über Erstgeburt u. s. w. Einen Hauptgegenstand bilden ferner zweifelhafte Gesundheitszustände körperlicher wie geistiger Art; die erstern kommen in Frage als vorgegeschützte, verhehlte oder ungedichtete, während geistige Störungen die so höchst wichtigen Urtheile der Dispositionsfähigkeit in civilrechtlicher Beziehung und über Zurechnungsfähigkeit in strafrechtlicher Hinsicht selten erforderlich machen. Nicht minder häufig gibt aber Veranlassung zu gerichtsarztlicher Begutachtung der menschliche Leichnam namentlich mit besonderer Beziehung zu Verletzungen, zu Verletzungen der verschiedensten Gattung oder zu andern Ursachen, durch deren Einwirkung der Tod herbeigeführt wurde. Hierbei kommen denn auch in Frage die verschiedenen Arten durch Erstickung, Verblutung, Erfrieren, Verhungern, Selbstmord u. s. w. Eine weitere, praktisch höchst wichtige Abtheilung dieses Kapitels bilden aber namentlich die Todesursachen der Neugeborenen sowie die Erörterungen über das selbständige Leben der letztern nach der Geburt, welche in Gemeinschaft mit mehreren andern Fragen von nicht minderer Bedeutung die Feststellung des Thatsbestandes der Kindes tödtung neuerdings so häufig nothwendig werden. Neben dem Kreis der Untersuchungen aber, welche der Gerichtsarzt an leblosen Substanzen vorzunehmen hat, können die verschiedensten Gegenstände gezogen werden, indem die Beziehungen, welche diese letztern zu einem concreten Rechtsfall haben, von der mannichfaltigsten Art sind. Es sind es Localitäten, welche näher untersucht werden müssen, bald Werkzeuge der ver-

schiedensten Gattung, Kleidungsstücke u. s. w. Dieser Theil hat vorzugsweise Anleitung zu geben über die chemische und mikroskopische Erkennung von menschlichem Samen, Eiter, Schleim, Milchsecretion u. s. w. Endlich aber besetzt mit der Lehre von den Giften, mit der Einwirkung derselben auf den Organismus durch jene Substanzen bedingten pathologischen Veränderungen, so die Methoden des chemischen Nachweises der Gifte.

Erwägt man nun in Berücksichtigung der erwähnten Aufgabe der gerichtlich-ärztlichen Thätigkeit nicht selten Aufschluß zu geben hat über in Zweifel gestellte Thatsachen, Ehre, Freiheit, Eigenthum u. s. w. in Betracht kommen, so ist selbiger Bedeutung für die Ausübung des Rechts gewiß einzuräumen. Und wer ein Recht und seine gesetzliche Bestimmung sowie die Handhabung desselben die Seele der Gesellschaft sind, ohne welche im Staat keine Sicherheit bestehen kann, wird in der gedachten Disciplin in der Reihe der Staatswissenschaften erkennen. Die gerichtlich-ärztlichen Geschäften betrauten Medicinalpersonen pflegt man Gerichtsärzte zu nennen, die Besorgung der erstern gleichzeitig den Physikern, Bezirksärzten ob, bei indessen mit umfangreichen Geschäftskreisen sind bisweilen besondere Gerichte, deren Qualifikation erhalten sie durch eine specielle Prüfung sowie durch eine gesetzliche Verpflichtung. Ihre Thätigkeit darf nur erfolgen auf Requisition einer richterlichen Gegenwart der letztern nehmen sie Untersuchungen vor und geben über die Thatsachen ab, entweder mündlich zu den Acten oder in schriftlicher Form, bei besonderen Fällen, welche eine ausführlichere Motivirung nothwendig machen. Die gerichtlichen, welche sie auch in der öffentlichen Gerichtsverhandlung vertreten müssen, haben öffentliche Glaubwürdigkeit. Die Ärzte handeln in allen den gedachten Fällen mit dem Richter, und zwar in der Eigenschaft als Sachverständige, als Beistand nicht als Zeugen. Der Richter verlangt hierbei vom Arzt Aufklärungen über zweifelhafte und streitige Fragen, die aus allgemeinen oder dem Richter zu Rechtkenntnissen nicht gegeben werden können. Der Richter sieht in solche Fälle gestattet ist, den Ausdruck zu gebrauchen, durch das leibliche und geistige Aussehen aber dem Richter das im concreten Fall zum Zweck Führende sehen zu lassen, worauf es für ihn den Anforderungen der Rechtspflege gegenüber in dem verschiedenen gerichtlichen Geschäften, bei Feststellung des Thatsachenbestandes z. B. Mord, Kindes tödtung, Nothzucht, Vergiftung u. s. w. ankommt, steht bei manchen Geschäften der Wundarzt zur Seite, ja sein Beitritt ist in processordnungen mehrerer Länder, z. B. bei Sectionen, gesetzlich vorgeschrieben und urtheilt er gemeinschaftlich und in Übereinstimmung mit dem Richter hat er die Berechtigung eines selbständigen, eigenen Gutachtens, wenn Widerspruch sich befindet. Die ebengedachten Medicinalpersonen bilden in einem Chemiker oder einem andern Specialisten in einem Zweige der Naturwissenschaften, wo der ärztliche Sachverständigenbeweis erforderlich wird, die zweite bilden die früher besprochenen höhern Medicinalcollegien oder die Institute der Landesuniversitäten. In manchen Ländern, z. B. in Preußen und Bayern, sind Fälle der fraglichen Art noch eine dritte Instanz.

Nicht ohne Interesse ist die Erörterung der Frage: seit wann Ärzte in zweifelhaften Rechtsfällen seitens der Richter zugezogen, sowie namentlich, ob Völkern des Alterthums der Fall war. Letztere Frage ist zu verneinen. Gehen wir bis auf die Kulturverhältnisse der ältesten Völker, so zeigt sich, daß die Heilkunst noch viel zu nahe verbunden war mit mythisch-astrologischen Träumereien, daß der Ärzte bei gerichtlichen Verhandlungen von Gewicht hätten sein können in den Geschichtsbüchern des gedachten Volks nirgends eine Spur von rechtswissenschaftlicher Kenntnisse zu richterlichen Zwecken. Ähnliches gilt von den Ägyptern, auch bei ihnen die Thatsache nicht zu verkennen ist, daß ärztliche Kenntnisse nicht ohne Einfluß waren auf die Gesetzgebung sowie auf Einrichtungen im Staat, wie dies hervorgeht aus den Mojaischen Urkunden und den talmudischen Gesetzen, so finden sich doch nirgends Belege dafür, daß ärztliches Wissen bei Entscheidung von Rechtsfragen benutzt worden wäre. Die höhere Stufe geistiger Cultur, nach welcher die Ausbildung der Medicin unter den Griechen, ließ schon eher einen ärztlichen

erwarten; indeß war der ganze Rechtszustand der Griechen nicht von der Art, daß Auf- von Ärzten hätte beansprucht werden können. Außerdem geht aus den Schriften der n, besonders auch aus denen der Redner mit Bestimmtheit hervor, daß Ärzte als Sach- ige nicht in Betracht kamen. Während nun Künste und Wissenschaften bei den Griechen ter Blüte standen, waren sie bei den Römern kaum aus der Kindheit hervorgetreten, ich gilt dies bei der Medicin, welche sich in den Händen der Sklaven und Freigelassenen deren Zeugniß vor Gericht keine Geltung hatte. Überdies hatten die Römer einen hen peinlichen oder Untersuchungsproceß ebenso wenig als die Griechen. Anders e sich freilich die Stellung der Ärzte bei dem erstgedachten Volk später, wo nach den in Griechenland und Kleinasien griechische Künste und Wissenschaften nach Rom ver- wurden, wo man die Heilkunde den Sklaven entriß und den Ärzten das Bürgerrecht, s Ansehen, Titel und Ämter ertheilte. Unter letztere gehörte auch der ärztliche Beiname r. Von Nero ab führten selbigen die Leibärzte der Kaiser, später auch andere durch iffe und Ruf der Geschicklichkeit hervorragende Ärzte, welchen die Überwachung der eitspflege in den größern Städten anvertraut war. Man hat behauptet, diese Archiatri ggleich gerichtsarztliche Functionen zu besorgen gehabt. Dem ist jedoch nicht so, denn es y nirgends etwas erwähnt, daß sie seitens der Rechtspflege zu Rathe gezogen worden In letztgedachter Hinsicht finden sich ebenso wenig Andeutungen vor in den Justinianischen unmlungen, während selbige ziemlich zahlreiche Bestimmungen enthalten, welche den ärztlicher Kenntnisse und Erfahrungen deutlich beurfunden. Hiernach bestand der ärztliche tändigenbeweis bei den Völkern des Alterthums nicht. Derselbe trat vielmehr erst r einer Zeit, wo man bereits wieder herabgestiegen war von der Höhe, welche die Alten eilkunde erreicht hatten. Gewöhnlich wird den alten germanischen Völkern dies Ver- geschrieben, insofern in mehreren Gesetzbüchern derselben, namentlich in denen der ren, zuerst die Untersuchung und das Zeugniß eines Arztes zur Bestimmung der ür eine zugesügte Verletzung gefordert wurde. Kann nun auch hierin der Anfang der ng von ärztlichem Wissen zu Zwecken der Rechtspflege gefunden werden, so bildete s die weitere Entwicklung des processualischen Verfahrens im Mittelalter das Ver- ei richterlicher Beaugenscheinigung und mit diesem die Zuziehung von Sachverständigen us. In Bezug auf die unterstützende Beweisführung durch letztere, ist und bleibt aber liche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. vom Jahre 1532 von der größten Bedeutung. n Gesetzbuche ist aber auf das bestimmteste die Nothwendigkeit der Beiziehung von lpersonen auf eine große Anzahl näher bezeichneter Fälle ausgesprochen: und somit s in der Mitte des 16. Jahrhunderts der juristische Grund gelegt, auf welchem die ihr Gebäude weiter aufrichten konnte. Seitdem aber waren es vorzugsweise auch welche die wissenschaftliche Lehre vom ärztlichen Sachverständigenbeweis, die gericht- icin, die jüngste aller medicinischen Disciplinen in einer Weise entwickelten und pfleg- man berechtigt ist, letztere als ein Ergebnis vorzugsweise deutschen Fleißes und deut- hrsamkeit zu vindiciren.

**Zweite Haupttheil** der verwaltenden Staatsarzneikunde, die medicinische Polizei, öffent- icheitspflege oder Hygiene, ist als ein Zweig der Staatspolizei zu betrachten. Der letz- es im allgemeinen ob, durch Verwendung der allgemeinen Staatsgewalt die äußern e zu entfernen, die der allseitigen Entwicklung der Menschenkräfte im Wege stehen, e der Einzelne nicht wegräumen kann. Als eine specielle Aufgabe der Polizei ist es aber h zu betrachten, diejenigen Hindernisse zu beseitigen oder zu vermindern, welche nach- f die körperliche und geistige Entwicklung einwirken können, und dagegen Verhältnisse en, welche der letztern günstig sind. Die öffentliche Gesundheitspflege hat nun als ein Polizei in gedachter Beziehung vorzugsweise das körperliche Wohl zu berücksichtigen, e dieser Aufgabe die Mittel und Wege anzugeben, dem Nachtheiligen, was das all- rperliche Wohl bedroht, vorzubeugen, das wirklich Gefahrdrohende zu entfernen gstens zu vermindern, aber auch danach zu streben, alles, was wohlthätig auf die und Beförderung der Gesundheit und des Lebens einwirken kann, herbeizuführen. e Begriffsbestimmung und allgemeinen Bezeichnung der Aufgabe ergibt sich die hohe t auch dieses Zweigs der Staatsarzneikunde. Denn wie die gerichtliche Medicin den n und Erfahrungen aus dem Gebiete der Natur- und Heilwissenschaften zu Zwecken Pflege Anwendung gibt, um für gewisse Fälle zur Begründung und Erhaltung eines und gesicherten Rechtszustandes beizutragen, so wendet die öffentliche Gesundheits-

pflege Kenntnisse und Erfahrungen aus demselben Gebiet des menschlichen Wissens und Könnens im Interesse der Administration namentlich der allgemeinen Staatspolizei an, befördernd und erhaltend auf das körperliche Wohl der Staatsbürger einzuwirken. Dieses erstrebt die Medicinalpolizei, abgesehen von der schon früher besprochenen Medicinalordnung und Medicinalorganisation, in zweierlei Richtung, nämlich 1) durch Herbeiführung von Verhältnissen, welche auf die Vernichtung von Krankheitsursachen gerichtet sind, und auf diese Weise zur Begründung, Erhaltung und Beförderung der physischen Wohlfahrt der Bürger eines Staates beitragen; und 2) durch Anstalten und Thätigkeiten, welche den Zweck der Heilung von Krankheiten verfolgen. Es läßt sich nämlich zwar der Staat die Sorge für Anstellung eines genügenden und gebildeten Heilpersonals angelegen sein, welches den Staatsangehörigen zur beliebigen Benutzung gleichsam angeboten wird, auch sorgt derselbe für das Vorhandensein der zum Heilen erforderlichen materiellen Heilmittel; nicht immer aber genügt dies, sondern der Staat muß bisweilen mittelbar eingreifen und zwar dann, wenn die Kranken wegen Dürftigkeit oder wegen Person- und Localverhältnisse die Hülfe, welche ihnen nothwendig ist, sich zu verschaffen außer Stande sind. Den ersten der gedachten Theile bezeichnet man übrigens als öffentliche Gesundheitspolizei, sanitätspolizei, *politia diaetetica*, den zweiten als öffentliche Krankenpflege, *politia therapeutica*. Die Bestrebungen des einen gehen aber nicht selten in die des andern über, und ist deshalb eine strenge Abgrenzung weder wissenschaftlich noch praktisch statthaft. Über die Anforderungen welche man an die gedachten wichtigen Zweige der Staatsarzneikunde im einzelnen f. Gesundheitspolizei. §. Sonnenkalk.

**Staatsbankrott**, s. Staatsschulden.

**Staatsbürger**. Der Begriff von Staatsbürger gehört, wenigstens in seinem juristischen gegenwärtigen Sinne, erst dem neuern Staatsrecht an, ob er sich gleich an ältere Rechte anschließt. 1)

Die alten Staaten des Orients konnten vermöge ihrer theokratisch-despotischen Verfassung unmöglich ein Verhältniß entwickeln, das mit dem des Staatsbürgertums auch nur eine Ähnlichkeit gehabt hätte. Dagegen finden wir in den classischen Staaten, deren technische Bezeichnung selbst *civitas* oder *πόλις* war, das Verhältniß der Civität. *Civis* war der vollstimmberechtigte Bürger, jedes Glied dieses in der Stadt aufgehenden Staats, welches an öffentlichen Geschäften durch Theilnahme an den Abstimmungen u. s. w. einen activen Antheil hatte. Diese Antheile waren natürlich theils durch den in die Verfassung übergegangenen Gegensatz des Patriciats und Plebejats<sup>2)</sup>, theils durch die Folgen des Centuriensystems verschieden. Immer aber war der stolze Begriff der römischen (oder athenischen, spartanischen u. s. w.) Civität insofern immer derselbe, als er einmal den Gegensatz zum Fremden, dann den Gegensatz zum Unfreien und zu jedem Einheimischen, der aus irgendeinem Grunde das fragliche Recht nicht hat oder verloren hatte, bezeichnet. Trotz der ungeheuern Erweiterung des Reichthums Roms zu einem Weltreich blieb die Civität doch lange ein nur auf einen kleinen Raum beschränkter Begriff, der freilich schon sehr an seiner Bedeutung verloren haben mußte, als Cäsar bei seiner berühmten Haranguirung der gegen ihn meuternden Legionen jenen weitläufigen Eindruck hervorbrachte, indem er dieselben, statt mit „Soldaten“, mit „Bürger“ zu reden. In der That aber war der Begriff des *civis*<sup>3)</sup> im classischen Staat, wie dessen ganze Verfassung so entschieden nur der städtischen Natur dieser unsterblichen Gemeinwesen angemessen, daß der von den Römern gemachte Versuch, ihn über die Grenzen der Urwelt auszubehnen, die Verflachung und Entwerthung desselben, soweit sie nicht schon vorher vorhanden war, unfehlbar vollständig nach sich ziehen mußte. Als endlich die römischen Imperatoren die ganze römische Welt das Geschenk der Civität machten, da war von der alten Civität wie von dem alten Rom nichts mehr als ein schlechter Bodensatz übrig, der die in dieser allgemeinen Civität liegende allgemeine Sklaverei nur noch schlechter und giftiger erscheinen läßt.

Das deutsche Wort „Bürger“ (*burgensis*)<sup>4)</sup> bezeichnet zunächst zu einer Burg gehörige Leute, ohne einen besondern Stand derselben zu bestimmen.<sup>5)</sup> Durch die Entwicklung

1) Held, System des Verfassungsrechts, II, 249, 543 fg. Escher, Handbuch der praktischen Politik, I, 3, 49, 51, 75. Köhne, Preussisches Staatsrecht (zweite Auflage, Leipzig 1865), Bd. I, Abth. I, S. 1 fg.

2) S. Patricier und Plebejett.

3) Classische Stimmen über die Eigenschaften des guten Bürgers, vgl. Büstemanu, Promptuar, S. 222.

4) *Burgenses, cives, urbani, civitatenses.*

5) Über den verschiedenen und wechselnden Gebrauch der Bezeichnungen *civis, burgensis* und *Bürger* s. Roth von Schredenstein, Das Patriciat, S. 65, 69.

kte aber, die nicht nur selbst eine Art von erweiterten Burgen waren, sondern nicht selten auch aus erweiterten Burgen hervorgingen, bekam das Wort auf einer ähnlichen Grundlage, die der Civität, auch eine derselben verwandte Bedeutung, und zwar ohne daß deshalb an eine unkritische Nachahmung antiker Muster gedacht werden mußte. Der Begriff eines **Stadtbürgers**, erst nachdem der Kampf zwischen den städtischen Geschlechtern (Patriciat) und **Zünften** (Plebs) ausgetobt hatte, ein bestimmter und fertiger, bezeichnet nun ein mehr minder bei den städtischen Angelegenheiten sich zu betheiligen verfassungsmäßig berechtigtes **Mitglied** der Stadtgemeinde, die, gleichviel ob Reichsstadt oder Landstadt, doch für ihre innern Angelegenheiten einen fast an die Souveränität angrenzenden Grad von Selbständigkeit erworben hatte. Die rechtliche Situation einer solchen Stadt unterschied sich von der Roms nur darin, daß sie unter allen Umständen etwas Höheres über sich anerkennen mußte, ihre Bürger nicht durch die Gemeinde selbst, die also Glied einer territorialen Verbindung, immer aber **Reichs** (mit oder ohne Mittel) sein mußte, noch in einen andern Verband brachte.

Bekanntlich verstanden die Römer unter *res publica* nicht sowol ihr Gemeinwesen selbst, vielmehr nur die gemeine Sache im Gegensatz zu den Sondersachen. Theils in unkritischer Nachahmung römischer Vorbilder, theils in einer gewissen Opposition gegen die in den Territorien wie im Reich und in den andern Staaten sich entwickelnde Monarchie, kam man nach und nach dazu, die Stadtverfassungen republikanische, die Stadtbürger Republikaner zu nennen. In dem aber das Wachsthum der Monarchie mit dem Feudaladel unverträglich erschien, so war derselbe Fall mit den nicht minder feudal gewordenen Städten, in denen sich zugleich der alte Gemeinsinn verloren und eine Menge neuer Verhältnisse die Quellen des alten Glanzes verknüpfet, das Bedürfnis einer entsprechenden größern politischen Verbindung hervorgebracht hatte. <sup>6)</sup>

Die Idee des Bürgerthums war aber so wenig wie die der Unterthanenschaft im Mittelalter das Verhältniß der Einzelnen an sich oder Einzelner zum Staat irgendwo allgemein zur Geltung gekommen. Die Städte hatten viele Angehörigen, die nicht Bürger waren; die freien Bürger der territorialen Verbindungen wie des Reichs protestirten mit der Eigenschaft als „**Zuhörnde**“ oder „**Lehnleute**“ gegen jeden Versuch, sie als Unterthanen zu behandeln, indem sie nicht nur die Hinterlassen, ihre eigenen unfreien Leute, Unterthanen und zwar ihre Untertanen waren.

In den Reichsstädten, die durch die Gunst der Umstände sich zu erhalten vermochten, dauerten die Verhältnisse, wenn auch ohne das alte Leben, fort. In den Territorien, die sich namentlich während des Dreißigjährigen Kriegs eine Menge von ehemaligen Reichsstädten assimilirte und die bisherige Autonomie der ihnen angehörigen Landstädte wesentlich beschränkt hatten, ging eine neue Entwicklung vor sich, die mit Hülfe aller bisher unfreien oder doch nicht vollberechtigten Klassen den Absolutismus in der Spitze, eine gewisse Gleichheit der Unterthänigkeit für alle dem Territorium Angehörigen hervorbrachte und den zwischen dem Landesherrn und Volk stehenden Adel wie die in der Landstandtschaft mit ihm verbundenen Städte selbständigen so zerdrückte, daß von dem frühern nur föderalen Charakter der territorialen Einheit noch einiges übrigblieb.

Der Begriff des Bürgerthums hatte allen Boden verloren wie der des Feudalherrn. Statt dessen sehen wir einen Souverän und seine Unterthanen. So ist der Begriff der Unterthänigkeit nichtlich engverbunden mit der Ausbildung des Fürsten- und Staatsabsolutismus.

In England, wo seit dessen Eroberung durch die Normannen alle romanisch-germanische Einrichtungen infolge einer ganz eigenthümlichen Mischung auch eine specifisch englische Form annahmen, gibt es wol auch Stadtbürger, Lehnleute und deren Angehörige, Unterthanen; allein bald wird der Charakter eines Individuums als Engländer der für seine ganze Verantwortlichkeit entscheidende. Wenn sich der Engländer stolz Unterthan seiner Könige nennt, so darin bei aller Ergebenheit die kräftige Behauptung der gesammten ihm angeborenen bürgerlichen Freiheitsrechte, gleichwie der Stolz des vornehmsten englischen Peers auf dem Besitz der Ausfüllung ausgezeichneter Pflichtenstellungen beruht.

In Frankreich, wo der Absolutismus am ältesten und am höchsten getrieben war, fand man denselben auch die stärkste Explosion statt. Sie riß das Königthum mit sich fort und wie sollte den 100 Jahre früher unter ganz andern Umständen in England gemachten Versuch, an Stelle der Monarchie die Republik zu setzen, indem man nach der ganzen Bildung und doc-

6) S. Reichsstädte.

trinären Richtung jener Zeiten alles Heil nur in der Freiheit, diese selbst aber nur in ein classischen Mustern nachgebildeten republikanischen Verfassung finden zu können wählte. andern über sah man dabei, daß die Ausdehnung der classischen Civität über die Stadt u Verfall des classischen Stadtstaats gleichen Schritt hielt, daß aber auch in nicht auf eine Stadt angelegten Staaten das Verhältniß des Einzelnen zum Staat nicht dessen sonstigen Verhältnisse, namentlich die zu seinem Stande und zu der Localgemeinde, Provinz u. s. w., angehörte, absorbiren könne. 7)

Durch die Französische Revolution bekam nun der entschieden republikanisch aufgefaßte Begriff des Staatsbürgers, citoyen, seine neue Bedeutung, und zwar in einem höchst deutschen Sinne, indem er mit einer Art von soufrage universel, ja sogar mit der Idee einer politischen Emancipation des weiblichen Geschlechts (citoyenne) zusammenhängt, zugleich höchsten Grad von aller Mannichfaltigkeit der Individuen, Stände, Städte, Provinzen aufhebenden Centralisation und Gleichmacherei enthält.

Man unterschied zwar den Menschen und sorgte vor allem für eine déclaration des droits de l'homme, dann den Bürger und bei diesem wieder den nichtactiven und den activen. Haupt Sache nach ging alles auf den letztern hinaus, der gleichsam das Höchste politischer eine particula der Souveränität war und natürlich die Rechte des Menschen und des activen Bürgers in sich vereinigte. Nach den Bestimmungen der assemblee constituante 1791 war die Eigenschaft des citoyen actif einzig und allein abhängig von dem Nachweis der Leistung einer dem Werth dreier Arbeitstage gleichkommenden directen Contribution. 8)

Die Zeiten der Constituante sind lange vorüber. Viele Erfahrungen und tieferes Nachdenken haben die Begriffe geläutert und die Leidenschaften beruhigt wie die Gegensätze gemildert gewisse Dinge sind aus jenen Zeiten geblieben, und zwar von den hierher gehörigen eine Antipathie gegen den Begriff der Unterthanenschaft, eine bestimmte Sympathie mit dem Begriff des Staatsbürgertums, die sich auch in dem häufigen Gebrauch der Ausdrücke „Bürger, Staatsangehörige“ äußert oder doch statt „Unterthanen“ nicht selten „Landesbewohner“ setzen läßt. Erhalten hat sich ferner allgemein in irgendeiner Form die Unterscheidung von activen und nichtactiven Staatsangehörigen und die vorzügliche Anwendung des Ausdrucks „Staatsbürger“ für die erste Klasse, wenn auch der Umfang und die Bedeutung beider in den verschiedenen Perioden der politischen Entwicklung unserer Continentalstaaten den übermächtigen Strömungen des Fortschritts oder der Reaction wechselten. Auch der Begriff der Ur-, Menschen- oder Grundrechte 9) ist nicht aufgegeben worden, und so ist unsere Aufgabe, die ganze Summe der verschiedenen Verhältnisse des Individuums zu entwickeln wie sie alle einigermaßen in dem Begriff des Staatsbürgers enthalten oder doch durch ihn bestimmt sind, zu entwickeln, um dadurch zu dem eigentlichen Begriff des Staatsbürgers selbst zu gelangen.

Der mit dem Begriff des Menschen gegebene Begriff der Persönlichkeit bezeichnet an sich den Zustand, und zwar einen sinnlich-sittlichen. Die nächste Folge dieses Zustandes ist die auf Erhaltung und Entwicklung, und so kann man sagen, daß aus der menschlichen Persönlichkeit eine Reihe von Consequenzen hervorgehen, die, weil sie über andere eine gewisse Herrschaft ausüben, von jedem aber auch gegen andere beansprucht werden müssen, Rechte und Pflichten.

7) Über die Eigenthümlichkeit der englischen Entwicklung und namentlich der Englischen Revolution s. Taine, Histoire de la littérature anglaise, I, 103, 253, 255. Dupont-White, L'homme et l'état, S. 68. Budle, Geschichte der Civilisation, Bd. I, Abth. 2, S. 156. Guizot, Pourquoi la révolution, S. 84 fg. Derselbe, Mémoires, II, 19, und Civilisation en Europe, S. 358. Montalembert, De l'avenir, S. 65 fg. Über die Verschiedenheit der englischen und französischen Entwicklung, resp. Revolution, s. der Cardinal von Luzerne, Sur la différence de la constitution anglaise et de la constitution française (Paris 1816). Kervigan, L'Angleterre telle qu'elle est (2 Tble., Paris 1860; gegen England). Situation politique et sociale de l'Angleterre (1858). Budle, Bd. I, Abth. 2, S. 101 fg., 133, 142 fg. Viel-Castel, Histoire de la restauration, IV, 525; V, 50, 61. Guizot, Mémoires, I, 319. Derselbe, Civilisation en Europe, S. 379. Histoire des origines, I, 164. Menche, de Loïone, France et Angleterre. Étude sociale et politique (Paris 1861).

8) Stein, Socialismus und Communismus, S. 109. Dieses active Staatsbürgerrecht ist auch in der spanischen Verfassung vom 19. März 1812. 9) S. Grundrechte.

10) „Fatalité et devoir sont deux termes qui s'excluent.“ Stern, Essai sur la morale, S. 7, 97. Daß Rechte nur aus Pflichten entstehen, s. bei Larroque, Renovations religieuses, I, S. 1. Feld, Staat und Gesellschaft, Thl. III, Einleitung.

selbständig begründen. Darin aber, daß zur Persönlichkeit nicht bloß die individuelle Freiheit, sondern auch gleich wesentlich die Geselligkeit gehört, liegt die Nothwendigkeit, sich nicht lediglich als Einzelner allen andern als Einzelnen gegenüberzustellen, sondern mit seinesgleichen in bunter Gesellschaft, im Staat, im Frieden zu leben, ohne dadurch der Freiheit verzug zu gehen.

Die menschliche Persönlichkeit ist demnach eine freie und gesellige zugleich, und wenn auch alle Menschen in einem und demselben Staat leben können, so umfaßt sie doch alle die der menschlichen Gesellschaft. Die Folge hiervon ist, daß der Mensch überall, wo er nicht Feind erscheint oder betrachtet wird, bloß deswegen, weil er einer andern Staatsgesellschaft gehört, nicht verletzt werden oder schutzlos sein darf, wogegen er natürlich auch die Gesetze Landes zu achten hat, in welchem er sich aufhält und den Schutz der Gesetze genießt.

Hat jeder Staat die menschliche Würde und deren Consequenzen im Ausländer zu respectiren, so muß er dies natürlich mindestens ebenso rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen thun. Er verleiht nicht die als die natürlichen Ausflüsse des menschlichen Wesens zu betrachtenden Freiheiten, kann sie auch ihrem Wesen und innerlichen Bestande nach nicht entziehen oder verengen, sondern er erkennt sie nur an, indem er dem Einzelnen für die äußere Bethätigung der individuellen Freiheit durch die betreffenden Gesetze diejenigen Schranken setzt, die nach der gegenwärtigen Lage um des Ganzen willen nothwendig sind. Welche Dinge als die nothwendigen Schranken<sup>1)</sup> des freien menschlichen Wesens zu betrachten und welcher Grad von Freiheit ihnen in jedem Staat zu gewähren sei, das ist durch positive Satzung zu bestimmen und kann theils nach Verschiedenheit der Völker, theils nach den verschiedenen Culturperioden eines und desselben Landes verschieden bestimmt sein. Aber im Princip muß sie jeder Staat für jeden Menschen nach dem nun geltenden christlichen Humanitätsprincip anerkennen und kann, wie wenig die menschliche Geselligkeit, so wenig die menschliche Freiheit, resp. die Freiheitsrechte selbst gewährt zu werden wännen.<sup>12)</sup>

Will man nun die durch Gesetze anerkannten einzelnen allgemeinen persönlichen Freiheitsrechte und deren durch Gesetze bestimmte Schranken, *droits de l'homme*, Ur-, Grund- und Menschenrechte nennen, so ist bei dieser Auffassung nichts dagegen zu erinnern.<sup>13)</sup> Wenn aber der Mensch in jedem Staat als Mensch, also Rechtssubject, gilt, demnach der Fremde, wenn keine Gründe der Retorsion u. dgl. m. vorhanden sind, auch im Auslande ebenso behandelt wird wie die Angehörigen des fraglichen Staats selbst, so muß jeder Mensch auch einem bestimmten

1) Diese Schranken dürfen natürlich unter keiner Bedingung, auch nicht unter dem Vorgeben einer *raison d'état décente*, so weit gehen, daß die Freiheit dadurch vernichtet würde. Ubrigens sprach schon Guizot von einer „*spes libertatis honestae*“. Rémusat, *Politique libérale*, S. 36.

2) Es ist ein pessimistischer und übertriebener Gedanke, wenn Stern, a. a. O., S. 287 u. 288, sagt: „*Vouloir être libre aujourd'hui, c'est encore, hélas! se condamner à être seul.*“ Das Wort über die Freiheit findet sich in Treitschke, *Historische und politische Aufsätze* (Leipzig 1865), S. 86 fg.

3) Held, II, 459, 557 fg. Derselbe, *Staat und Gesellschaft*, I, 24 fg., 228, 234; II, 6, 102 fg. Born, *Die deutschen Einheitsbestrebungen*, II, 107. (Über die deutschen Grundrechte.) Tocqueville, *Le régime démocratique*, S. 65. Bentham, *Traité de législation* (Dumont'sche Ausgabe; 2te Auflage, Paris 1822), II, 257 fg., woselbst eine vernichtende Kritik der *Déclaration des droits de l'homme* gegeben ist. Laboulaye, *Études morales et politiques*, S. 172. Dupont-White, *L'homme et le droit*, S. 13, 24, 186 fg. Duvergier de Hauranne, *Histoire du gouvernement parlementaire*, I, 105. Laferrière, *Essai d'histoire du droit français*, II, 14. Wallon, *Histoire de l'esclavage*, I, 10. Guizot, *Histoire des origines*, II, 77, 284. Die Artikel der aufständischen Bauern im Revolutionskrieg enthalten eigentlich nichts als die Forderung der Menschenrechte. Vgl. Roth von Schreckenstein, S. 166. Montalembert, *L'avenir politique de l'Angleterre*, S. 130. Bekannt ist die Aeußerung Donald's: „*La révolution qui a commencée par la déclaration des droits de l'homme, ne s'est terminée que par la déclaration des droits de Dieu.*“ Vgl. ferner Guizot, *Histoire parlementaire*, I, 18. B. Constant, I, 249, 346 fg. Castex, *Histoire de la liberté politique en France* (Paris 1860), I, 1. Jules Simon, *La liberté* (2 Bde., Paris 1859). Tessier de Clausenbourg, *De l'indépendance civile chez les Français en 1862* (Paris 1862). Locke, *Origin of civil government*, I, 13, §. 8. Payne, *Rights of man* (London 1791). Blackstone, *Commentaries*, I, 211, 217. St. Mill, *On liberty: an essay* (London 1859). Fischel, *Die Verfassung Englands*, S. 90 fg. Guizot, *Théorie de l'autorité* (2 Bde., Paris 1861). Schon 1572 erschien in Krakau: Volano, *De re publica politica*, und in Venedig, 1582, Paruta, *Della perfezione della vita politica*, libri tre. Vgl. noch Hermsdorf, *Die allgemeinen politischen Rechte und Pflichten der Staatsgenossen in den constitutionellen Staaten des Deutschen Bundes* (Leipzig 1840), und über die amerikanischen Bürgerrechte Hermsdorf, *Systeme fédératif*, S. 90.



Staatsverbände angehören und, soweit er eben gebunden ist, gegen denselben Pflicht die er auch ins Ausland mitnimmt und gegen einen fremden Staat nicht gleichfalls hat.

Man kann also den Menschen nie bloß als Menschen, sondern muß ihn zugleich als angehörigen betrachten. In der Staatsangehörigkeit liegt die Bürgerschaft seiner Freiheit diese das Postulat seiner Staatsangehörigkeit. Das Wesen der letztern ist die Potenz individuellen Freiheit durch deren gesellschaftliche Beschränkung, welche die Ergänzung zelnen durch alle möglich macht. Der in einem Staat sich aufhaltende Fremde hat Angehörigen desselben Staats im wesentlichen gleiche individuelle Rechte, aber selbst nicht immer dieselben Garantien dafür; er hat auch gegen diesen Staat gewisse Pflicht diese sind nur negative und können nicht dieselben sein, die er wie der Inländer in seinen eigenen Staat hat.

Der Staatsangehörige unterscheidet sich daher vom Fremden vorzüglich: 1) dadurch die nach dem Recht des Staats ausschließlich an die volle Staatsangehörigkeit geknüpft und Rechtsgarantien nur ihm zustehen; 2) dadurch, daß die nach der Verfassung ein begründeten Pflichten nur ihm obliegen.

Zu den erstern Rechten gehören hier und da gewisse Vorzüge der Inländer vorländer in Betreff einzelner Stabirungs- und Erwerbsarten, im Proceß und dergleichen mehr sehr bedeutende Dinge, dann eine Reihe durch die Verfassung ausdrücklich nur Inländer gewährter Rechte, z. B. in Beziehung auf Aufenthalt, Ausschluß gewisse (z. B. Landesverweisung) u. s. w., endlich und vorzüglich die besondern constitutionen gegen Verletzung sämtlicher individueller Freiheitsrechte (die const. Beschwerde).

Diesen allgemeinen persönlichen Rechten der Staatsangehörigen entsprechen unter 2 mitinbegriffenen sogenannten allgemeinen Unterthanenpflichten, die in der verstehenden Pflicht der Beobachtung aller bestehenden Gesetze oder des verfassungsmäßigen Gehorsams ebenso wie die individuellen Freiheitsrechte in der menschlichen Freiheit ihren einheitlichen Ausdruck finden, unter denen aber die allgemeine Pflicht, mit Gut und den Bedürfnissen des Staats beizutragen, besonders hervortritt.

Die Staatsangehörigkeit, d. h. die Thatsache, daß man keinem andern Staat muß die angegebenen Folgen unter allen Umständen haben und hat sie auch gehabt, ist unter verschiedenen Formen. Dazu kommt, daß, wenn man auch den Fremden nicht steht, im allgemeinen sich den Gesetzen seines Aufenthaltsorts zu unterwerfen, ja sogar den Bedürfnissen des fremden Staats beizutragen, dies doch in einem ganz andern Sinne als bei dem Inländer.

Denn der Gehorsam gegen das Gesetz überhaupt ist an sich nichts anderes als das gebenden Staatsordnung in normalen Zuständen entsprechende Handeln. Dies geschieht Inländer in so inniger Verbindung mit seiner politischen Persönlichkeit, daß er es in frei thun soll und in der Behauptung seines gesetzlichen Rechts nach jeder Seite hin ein individuelles Interesse verfolgt, sondern zugleich eine Bürgerpflicht für das Ganze. Dieser Gehorsam bildet überall den Kitt der Staaten, und wenn auch in specie die der Geldbeitrügen oder der Kriegsdienste in ganz anderer Weise geschieht als sonst, so solche Leistungen doch nie ein Staat bestanden. Das Princip unserer Zeit, diese & proportionell gleich von allen dazu Fähigen zu verlangen, ist ein Fortschritt unserer Zeit von uns angegebenen Fundamentalbegriff der Persönlichkeit, und wenn es auch noch seine vollendeten Durchführung dieses Principes fehlt, so sind ja auch dessen noch sehr zuwickelungen keineswegs schon abgeschlossen. Der Fremde beachtet das ausländische Gesetz um seiner eigenen Interessen willen; wenn er aber an den fremden Staat gewisse unproportional also reine Gelbleistungen machen muß, so geschieht dies einmal, weil es in vielen Dingen bei Accisen, Octroi, Consumtionssteuern u. s. w.) gar nicht möglich wäre, der Fremde eine Ausnahme zu machen, dann, weil die Fremden die aus den Staatsmitteln errichteten Anlagen benutzen und oft abnutzen helfen (Straßen u. s. w.), es aber nicht billig wäre, ja auch den Rechtsschutz des Landes genießen, durch vollständige Abgabefreiheit günstiger stellen als die Inländer.

Der technische Ausdruck für Staatsangehörigkeit ist Indigenat. Als Basis des p

14) In diesem Sinne kann man von jedem organischen Staat sagen: „Dans une véritable cratie tout citoyen est magistrat (comme il est électeur).“ Macherot, La démocratie, S

Landes mit einem concreten Staat ist also auch das Indigenat die Grundlage jeder bestimmten politischen Stellung, denn was den Einheimischen oder den Staatsangehörigen oder den Igena vom Fremden unterscheidet, sind nicht rein menschliche oder rein private, sondern er politische Dinge. Das Indigenat ist an sich gleichfalls nur ein Zustand, aus welchem die egebenen besondern Wirkungen folgen, die sich daraus ergeben, daß die gesellschaftliche Seite s Menschen einem bestimmten Staat zugefallen ist.

Die Bezeichnung Indigenat ist von dem unter Umständen einzigen und auch jetzt noch haupt- lichen Fall der Entstehung des Zustandes der Staatsangehörigkeit, nämlich von der Geburt Staat oder durch dem Staat angehörige Ältern genommen. Bei dem unter normalen Um- iden aber friedlichen Zustande der modernen Culturvölker erklärt es sich, daß bei fort- eitender Einwirkung des Princips der freien Bewegung mit der Erleichterung der Auswan- ang oder der Entnationalisirung, der Hingabe des Indigenats auch eine entsprechende Er- iterung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Nichtindigene, durch Einwanderung r Naturalisation eintreten mußte, wieweil die meisten Gesetze dazu, daß der Naturalisirte i Eingeborenen in allen politischen Dingen völlig gleich werde, in der Regel noch etwas wei- s, z. B. einen längern Aufenthalt im Lande, verlangen.

Wir haben aber hiermit den oben unter 2 bezeichneten Punkt noch keineswegs erschöpft. ber den allgemeinen politischen Pflichten und den ihnen entsprechenden allgemeinen rechtlichen igen des Indigenats, die bisher betrachtet wurden, muß es in einem höher gebildeten und sprechend organisirten Staat auch noch besondere politische Pflichten und besondere denselben sprechende Rechte, je nach dem Bedarf des Staats und der besondern politischen Befähigung der Angehörigen geben, die aber natürlich insgesammt das Indigenat voraussetzen.

Ist die fragliche besondere politische Pflicht die in einem bestimmten Amt dauernd ange- mete und innerhalb der organisationsmäßigen Competenz selbständige Ausübung eines nigs der Staatsgewalt durch hierzu besonders gebildete und daraus ihren Lebensberuf ma- che Beamte, so spricht man von einem Staatsamt, von Staatsdienern im eigentlichen me des Wortes.

Erscheint aber die besondere politische Pflicht als eine von Zeit zu Zeit wiederkehrende, ver- angsmäßig angeordnete Mitwirkung von dazu befähigten Staatsangehörigen bei Ausübung kffer Zweige der Staatsgewalt (Gesetzgebung, Jurisdiction, Verwaltung), ohne daß dazu rberlich wäre, daß die fraglichen Bürger daraus ihren Lebensberuf machten oder in der el dazu eine besondere wissenschaftliche oder technische Ausbildung genossen hätten, so spricht i von politischen Pflichten und Rechten im eigentlichen Wortsinne. Und während die nicht in e Klasse gehörigen Staatsangehörigen wol auch Staatsbürger, aber passive, genannt werden, es die zu derlei besondern politischen Functionen berufenen Staatsangehörigen, die Staats- zer par excellence, auch Staatsactivbürger heißen, eine Eintheilung, welche analoger- e auch in den Localgemeinden vorkommt, insofern nicht alle Gemeindeangehörigen zu den neindewahlen oder doch zu allen Gemeindeämtern berechtigt, resp. verpflichtet sind, die aber Beziehung auf den Staat ihre eigentliche Bedeutung erst durch die sogenannten constitutio- en Verfassungen erhalten hat.<sup>15)</sup>

In den constitutionellen Verfassungen kommt die politische Idee zum Ausdruck, daß der nsch seiner geselligen Natur wegen ein auch politisch selbständiges Glied des Staats und zwar ach seiner individuellen Befähigung sein sollte, und daß nicht nur die Durchführung mancher itlichen, also allgemeinen Angelegenheiten durch die freie Thätigkeit der vom Staat umschlos- en engern localen Kreise geschehen soll, sondern daß auch neben der eigentlichen Thätigkeit

Staatsämter eine politische Wirksamkeit der Staatsangehörigen stattfinden habe. Auf se Weise erscheint das constitutionelle Regiment als das Gegentheil des Absolutismus, einer es politische Leben verschlingenden Bureaucratie und naturwidrigen Centralisation.

Übrigens findet sowol in Beziehung auf die Frage, wer zu den eigentlichen Staatsbürgern le, als auch über die weitere Frage, was der allgemeine Charakter und wesentliche Inhalt Staatsbürgerthums sei, nicht nur in Folge ursprünglich verschiedener Auffassungen, sondern

15) Den großen Fehler, daß man unter der Firma des Staatsbürgerthums die Menschen lediglich uren Beziehungen zur Staatsgewalt betrachtet hat, rügt mit Recht Franz, Die Wiederherstellung tshlands, S. 353 fg. Der antike Stadtstaat konnte, namentlich mit Hilfe der Staatsreligion, in Civität den ganzen Menschen absorbiren. Dies ist nicht einmal in dem christlichen Stadtstaat, in Stadtrepubliken der christlichen Ära, möglich gewesen.

Staatsverbände angehören und, soweit er eben gebunden ist, gegen denselben Pflichte die er auch ins Ausland mitnimmt und gegen einen fremden Staat nicht gleichfalls hat.

Man kann also den Menschen nie bloß als Menschen, sondern muß ihn zugleich als angehörigen betrachten. In der Staatsangehörigkeit liegt die Bürgerschaft seiner Freiheit dieser das Postulat seiner Staatsangehörigkeit. Das Wesen der letztern ist die Potenzi individuellen Freiheit durch deren gesellschaftliche Beschränkung, welche die Ergänzung zelnen durch alle möglich macht. Der in einem Staat sich aufhaltende Fremde hat Angehörigen desselben Staats im wesentlichen gleiche individuelle Rechte, aber selbstve nicht immer dieselben Garantien dafür; er hat auch gegen diesen Staat gewisse Pflicht diese sind nur negative und können nicht dieselben sein, die er wie der Inländer u seinen eigenen Staat hat.

Der Staatsangehörige unterscheidet sich daher vom Fremden vorzüglich: 1) dabei die nach dem Recht des Staats ausschließlich an die volle Staatsangehörigkeit geknüpft und Rechtsgarantien nur ihm zustehen; 2) dadurch, daß die nach der Verfassung ein begründeten Pflichten nur ihm obliegen.

Zu den erstern Rechten gehören hier und da gewisse Vorzüge der Inländer vor ländler in Betreff einzelner Stabirungs- und Erwerbarten, im Proceß und derglei mehr sehr bedeutende Dinge, dann eine Reihe durch die Verfassung ausdrücklich nur ländler gewährter Rechte, z. B. in Beziehung auf Aufenthalt, Ausschluß gewisser (z. B. Landesverweisung) u. s. w., endlich und vorzüglich die besondern constitution rantien gegen Verletzung sämtlicher individueller Freiheitsrechte (die const Beschwerde).

Diesen allgemeinen persönlichen Rechten der Staatsangehörigen entsprechen z unter 2 mitinbegriffenen sogenannten allgemeinen Unterthanenpflichten, die in der verstehenden Pflicht der Beobachtung aller bestehenden Gesetze oder des verfassungsmä horsams ebenso wie die individuellen Freiheitsrechte in der menschlichen Freiheit ihre einheitlichen Ausdruck finden, unter denen aber die allgemeine Pflicht, mit Gut un den Bedürfnissen des Staats beizutragen, besonders hervortritt.

Die Staatsangehörigkeit, d. h. die Thatsache, daß man keinem andern Staat muß die angegebenen Folgen unter allen Umständen haben und hat sie auch gehabt, r unter verschiedenen Formen. Dazu kommt, daß, wenn man auch den Fremden v steht, im allgemeinen sich den Gesetzen seines Aufenthaltsorts zu unterwerfen, ja sog Bedürfnissen des fremden Staats beizutragen, dies doch in einem ganz andern Sinne als bei dem Inländer.

Denn der Gehorsam gegen das Gesetz überhaupt ist an sich nichts anderes als das gebenden Staatsordnung in normalen Zuständen entsprechende Handeln. Dies geschieht Inländer in so inniger Verbindung mit seiner politischen Persönlichkeit, daß er es in frei thun soll und in der Behauptung seines gesetzlichen Rechts nach jeder Seite hin i ein individuelles Interesse verfolgt, sondern zugleich eine Bürgerpflicht für das Ganz Dieser Gehorsam bildet überall den Kitt der Staaten, und wenn auch in specie die der Geldbeisteuern oder der Kriegsdienste in ganz anderer Weise geschieht als sonst, so solche Leistungen doch nie ein Staat bestanden. Das Princip unserer Zeit, diese & proportionell gleich von allen dazu Fähigen zu verlangen, ist ein Fortschritt unserer Zeit von uns angegebenen Fundamentalbegriff der Persönlichkeit, und wenn es auch noch se vollendeten Durchführung dieses Principes fehlt, so sind ja auch dessen noch sehr zu wickelungen keineswegs schon abgeschlossen. Der Fremde beachtet das ausländische G um seiner eigenen Interessen willen; wenn er aber an den fremden Staat gewisse unpe also reine Gelbleistungen machen muß, so geschieht dies einmal, weil es in vielen Ding bei Accisen, Octroi, Consumtionssteuern u. s. w.) gar nicht möglich wäre, der Fremde eine Ausnahme zu machen, dann, weil die Fremden die aus den Staatsmitteln erricht stalten benutzen und oft abnutzen helfen (Straßen u. s. w.), es aber nicht billig wäre, ja auch den Rechtsschutz des Landes genießen, durch vollständige Abgabefreiheit gün stellen als die Inländer.

Der technische Ausdruck für Staatsangehörigkeit ist Indigenat. Als Basis des p

14) In diesem Sinne kann man von jedem organischen Staat sagen: „Dans une véritable cratie tout citoyen est magistrat (comme il est électeur).“ Macherot, La démocratie, S

Bandes mit einem concreten Staat ist also auch das Indigenat die Grundlage jeder bestimmten politischen Stellung, denn was den Einheimischen oder den Staatsangehörigen oder den Eigenen vom Fremden unterscheidet, sind nicht rein menschliche oder rein private, sondern politische Dinge. Das Indigenat ist an sich gleichfalls nur ein Zustand, aus welchem die gegebenen besondern Wirkungen folgen, die sich daraus ergeben, daß die gesellschaftliche Seite des Menschen einem bestimmten Staat zugefallen ist.

Die Bezeichnung Indigenat ist von dem unter Umständen einzigen und auch jetzt noch hauptsächlichsten Fall der Entstehung des Zustandes der Staatsangehörigkeit, nämlich von der Geburt im Staat oder durch dem Staat angehörige Eltern genommen. Bei dem unter normalen Umständen aber friedlichen Zustande der modernen Culturvölker erklärt es sich, daß bei fortwährender Einwirkung des Principes der freien Bewegung mit der Erleichterung der Auswanderung oder der Internationalisirung, der Hingabe des Indigenats auch eine entsprechende Erleichterung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Nichtindigene, durch Einwanderung und Naturalisation eintreten mußte, wiewohl die meisten Geseze dazu, daß der Naturalisirte mit Eingeborenen in allen politischen Dingen völlig gleich werde, in der Regel noch etwas weisere, z. B. einen längern Aufenthalt im Lande, verlangen.

Wir haben aber hiermit den oben unter 2 bezeichneten Punkt noch keineswegs erschöpft. Aber den allgemeinen politischen Pflichten und den ihnen entsprechenden allgemeinen rechtlichen Pflichten des Indigenats, die bisher betrachtet wurden, muß es in einem höher gebildeten und besser organisirten Staat auch noch besondere politische Pflichten und besondere denselben entsprechenden Rechte, je nach dem Bedarf des Staats und der besondern politischen Befähigung seiner Angehörigen geben, die aber natürlich insgesammt das Indigenat voraussetzen.

Ist die fragliche besondere politische Pflicht die in einem bestimmten Amt dauernd angeknüpft und innerhalb der organisationsmäßigen Kompetenz selbständige Ausübung eines Theils der Staatsgewalt durch hierzu besonders gebildete und daraus ihren Lebensberuf machende Beamte, so spricht man von einem Staatsamt, von Staatsdienern im eigentlichen Sinne des Wortes.

Erscheint aber die besondere politische Pflicht als eine von Zeit zu Zeit wiederkehrende, verhältnismäßig angeordnete Mitwirkung von dazu befähigten Staatsangehörigen bei Ausübung einzelner Zweige der Staatsgewalt (Gesetzgebung, Jurisdiction, Verwaltung), ohne daß dazu erforderlich wäre, daß die fraglichen Bürger daraus ihren Lebensberuf machten oder in der Regel dazu eine besondere wissenschaftliche oder technische Ausbildung genossen hätten, so spricht man von politischen Pflichten und Rechten im eigentlichen Wortsinne. Und während die nicht in dieser Klasse gehörigen Staatsangehörigen wol auch Staatsbürger, aber passive, genannt werden, so sind die zu derlei besondern politischen Functionen berufenen Staatsangehörigen, die Staatsbürger par excellence, auch Staatsactivbürger heißen, eine Eintheilung, welche analoger Weise auch in den Localgemeinden vorkommt, insofern nicht alle Gemeindeangehörigen zu den Gemeindevorständen oder doch zu allen Gemeindeämtern berechtigt, resp. verpflichtet sind, die aber in Beziehung auf den Staat ihre eigentliche Bedeutung erst durch die sogenannten constitutionellen Verfassungen erhalten hat.<sup>15)</sup>

In den constitutionellen Verfassungen kommt die politische Idee zum Ausdruck, daß der Mensch seiner geselligen Natur wegen ein auch politisch selbständiges Glied des Staats und zwar nicht nach seiner individuellen Befähigung sein sollte, und daß nicht nur die Durchführung mancher politischen, also allgemeinen Angelegenheiten durch die freie Thätigkeit der vom Staat umschlossenen engern localen Kreise geschehen soll, sondern daß auch neben der eigentlichen Thätigkeit der Staatsämter eine politische Wirksamkeit der Staatsangehörigen stattfinden habe.

Auf diese Weise erscheint das constitutionelle Regiment als das Gegentheil des Absolutismus, einerseits als politische Leben verschlingende Bureaucratie und naturwidrige Centralisation.

Übrigens findet sowol in Beziehung auf die Frage, wer zu den eigentlichen Staatsbürgern zu rechnen ist, als auch über die weitere Frage, was der allgemeine Charakter und wesentliche Inhalt des Staatsbürgerthums sei, nicht nur infolge ursprünglich verschiedener Auffassungen, sondern

15) Den großen Fehler, daß man unter der Firma des Staatsbürgerthums die Menschen lediglich ihren Beziehungen zur Staatsgewalt betrachtet hat, rügt mit Recht Franz, Die Wiederherstellung des Staats, S. 353 fg. Der antike Stadtstaat konnte, namentlich mit Hilfe der Staatsreligion, in der Civität den ganzen Menschen absorbiren. Dies ist nicht einmal in dem christlichen Stadtstaat, in den Stadtrepubliken der christlichen Ära, möglich gewesen.

Staatsverbände angehören und, soweit er eben gebunden ist, gegen denselben Pflicht die er auch ins Ausland mitnimmt und gegen einen fremden Staat nicht gleichfalls hat.

Man kann also den Menschen nie bloß als Menschen, sondern muß ihn zugleich als angehörigen betrachten. In der Staatsangehörigkeit liegt die Bürgerschaft seiner Freiheit das Postulat seiner Staatsangehörigkeit. Das Wesen der letztern ist die Potenz individuellen Freiheit durch deren gesellschaftliche Beschränkung, welche die Ergänzung zelnen durch alle möglich macht. Der in einem Staat sich aufhaltende Fremde hat Angehörigen desselben Staats im wesentlichen gleiche individuelle Rechte, aber selbst nicht immer dieselben Garantien dafür; er hat auch gegen diesen Staat gewisse Pflichten diese sind nur negative und können nicht dieselben sein, die er wie der Inländer in seinem eigenen Staat hat.

Der Staatsangehörige unterscheidet sich daher vom Fremden vorzüglich: 1) dadurch die nach dem Recht des Staats ausschließlich an die volle Staatsangehörigkeit geknüpft und Rechtsgarantien nur ihm zustehen; 2) dadurch, daß die nach der Verfassung ein begründeten Pflichten nur ihm obliegen.

Zu den erstern Rechten gehören hier und da gewisse Vorzüge der Inländer vorländer in Betreff einzelner Stabirungs- und Erwerbarten, im Proceß und dergle mehr sehr bedeutende Dinge, dann eine Reihe durch die Verfassung ausdrücklich nurländer gewährter Rechte, z. B. in Beziehung auf Aufenthalt, Ausschluß gewisse (z. B. Landesverweisung) u. s. w., endlich und vorzüglich die besondern constitution garantien gegen Verletzung sämtlicher individueller Freiheitsrechte (die const Beschwerde).

Diesen allgemeinen persönlichen Rechten der Staatsangehörigen entsprechen unter 2 mitinbegriffenen sogenannten allgemeinen Unterthanenpflichten, die in der verstehenden Pflicht der Beobachtung aller bestehenden Gesetze oder des verfassungsmäßigen Gehorsams ebenso wie die individuellen Freiheitsrechte in der menschlichen Freiheit ihre einheitlichen Ausdruck finden, unter denen aber die allgemeine Pflicht, mit Gut und den Bedürfnissen des Staats beizutragen, besonders hervortritt.

Die Staatsangehörigkeit, d. h. die Thatsache, daß man keinem andern Staat muß die angegebenen Folgen unter allen Umständen haben und hat sie auch gehabt, ist unter verschiedenen Formen. Dazu kommt, daß, wenn man auch den Fremden nicht sieht, im allgemeinen sich den Gesetzen seines Aufenthaltsorts zu unterwerfen, ja sogar den Bedürfnissen des fremden Staats beizutragen, dies doch in einem ganz andern Sinne als bei dem Inländer.

Denn der Gehorsam gegen das Gesetz überhaupt ist an sich nichts anderes als das gebenden Staatsordnung in normalen Zuständen entsprechende Handeln. Dies geschieht Inländer in so inniger Verbindung mit seiner politischen Persönlichkeit, daß er es in frei thun soll und in der Behauptung seines gesetzlichen Rechts nach jeder Seite hin ein individuelles Interesse verfolgt, sondern zugleich eine Bürgerpflicht für das Ganze. Dieser Gehorsam bildet überall den Kitt der Staaten, und wenn auch in specie die der Geldbeitrügen oder der Kriegsdienste in ganz anderer Weise geschieht als sonst, so solche Leistungen doch nie ein Staat bestanden. Das Princip unserer Zeit, diese & proportionell gleich von allen dazu Fähigen zu verlangen, ist ein Fortschritt unserer Zeit von uns angegebenen Fundamentalbegriff der Persönlichkeit, und wenn es auch noch seine vollendeten Durchführung dieses Principes fehlt, so sind ja auch dessen noch sehr zuwickelungen keineswegs schon abgeschlossen. Der Fremde beachtet das ausländische Gesetz um seiner eigenen Interessen willen; wenn er aber an den fremden Staat gewisse unproportional also reine Geldleistungen machen muß, so geschieht dies einmal, weil es in vielen Dingen bei Accisen, Octroi, Consumtionssteuern u. s. w.) gar nicht möglich wäre, der Fremde eine Ausnahme zu machen, dann, weil die Fremden die aus den Staatsmitteln errichteten Anlagen benutzen und oft abnutzen helfen (Straßen u. s. w.), es aber nicht billig wäre, ja auch den Rechtsschutz des Landes genießen, durch vollständige Abgabefreiheit günstiger stellen als die Inländer.

Der technische Ausdruck für Staatsangehörigkeit ist Indigenat. Als Basis des p

14) In diesem Sinne kann man von jedem organischen Staat sagen: „Dans une véritable cratie tout citoyen est magistrat (comme il est électeur).“ Bacherot, La démocratie, S

Landes mit einem concreten Staat ist also auch das Indigenat die Grundlage jeder bestimmten politischen Stellung, denn was den Einheimischen oder den Staatsangehörigen oder den Eigenen vom Fremden unterscheidet, sind nicht rein menschliche oder rein private, sondern rein politische Dinge. Das Indigenat ist an sich gleichfalls nur ein Zustand, aus welchem die gegebenen besondern Wirkungen folgen, die sich daraus ergeben, daß die gesellschaftliche Seite des Menschen einem bestimmten Staat zugefallen ist.

Die Bezeichnung Indigenat ist von dem unter Umständen einzigen und auch jetzt noch hauptsächlichsten Fall der Entstehung des Zustandes der Staatsangehörigkeit, nämlich von der Geburt im Staat oder durch dem Staat angehörige Eltern genommen. Bei dem unter normalen Umständen aber friedlichen Zustande der modernen Culturvölker erklärt es sich, daß bei fortwährender Einwirkung des Princips der freien Bewegung mit der Erleichterung der Auswanderung oder der Entnationalisirung, der Hingabe des Indigenats auch eine entsprechende Erleichterung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Nichtindigene, durch Einwanderung und Naturalisation eintreten mußte, wiewohl die meisten Geseze dazu, daß der Naturalisirte mit Eingeborenen in allen politischen Dingen völlig gleich werde, in der Regel noch etwas weisere, z. B. einen längern Aufenthalt im Lande, verlangen.

Wir haben aber hiermit den oben unter 2 bezeichneten Punkt noch keineswegs erschöpft. Neben den allgemeinen politischen Pflichten und den ihnen entsprechenden allgemeinen rechtlichen Pflichten des Indigenats, die bisher betrachtet wurden, muß es in einem höher gebildeten und besser organisirten Staat auch noch besondere politische Pflichten und besondere denselben entsprechenden Rechte, je nach dem Bedarf des Staats und der besondern politischen Befähigung einzelner Angehörigen geben, die aber natürlich insgesammt das Indigenat voraussetzen.

Ist die fragliche besondere politische Pflicht die in einem bestimmten Amt dauernd angeordnet und innerhalb der organisationsmäßigen Kompetenz selbständige Ausübung eines Theils der Staatsgewalt durch hierzu besonders gebildete und daraus ihren Lebensberuf machende Beamte, so spricht man von einem Staatsamt, von Staatsdienern im eigentlichen Sinne des Wortes.

Er scheint aber die besondere politische Pflicht als eine von Zeit zu Zeit wiederkehrende, verhältnismäßig angeordnete Mitwirkung von dazu befähigten Staatsangehörigen bei Ausübung einzelner Zweige der Staatsgewalt (Gesetzgebung, Jurisdiction, Verwaltung), ohne daß dazu erforderlich wäre, daß die fraglichen Bürger daraus ihren Lebensberuf machten oder in der Regel dazu eine besondere wissenschaftliche oder technische Ausbildung genossen hätten, so spricht man von politischen Pflichten und Rechten im eigentlichen Wortsinne. Und während die nicht in dieser Klasse gehörigen Staatsangehörigen wol auch Staatsbürger, aber passive, genannt werden, so sind es die zu derlei besondern politischen Functionen berufenen Staatsangehörigen, die Staatsbürger par excellence, auch Staatsactivbürger heißen, eine Eintheilung, welche analoger Weise auch in den Localgemeinden vorkommt, insofern nicht alle Gemeindeangehörigen zu den Gemeindevahlen oder doch zu allen Gemeindeämtern berechtigt, resp. verpflichtet sind, die aber in Beziehung auf den Staat ihre eigentliche Bedeutung erst durch die sogenannten constitutionellen Verfassungen erhalten hat.<sup>15)</sup>

In den constitutionellen Verfassungen kommt die politische Idee zum Ausdruck, daß der Mensch seiner geselligen Natur wegen ein auch politisch selbständiges Glied des Staats und zwar nach seiner individuellen Befähigung sein sollte, und daß nicht nur die Durchführung mancher rechtlichen, also allgemeinen Angelegenheiten durch die freie Thätigkeit der vom Staat umschlossenen engern localen Kreise geschehen soll, sondern daß auch neben der eigentlichen Thätigkeit der Staatsämter eine politische Wirksamkeit der Staatsangehörigen stattfinden habe.

Auf diese Weise erscheint das constitutionelle Regiment als das Gegentheil des Absolutismus, einerseits als politische Leben verschlingende Bureaucratie und naturwidrige Centralisation.

Übrigens findet sowol in Beziehung auf die Frage, wer zu den eigentlichen Staatsbürgern zu rechnen ist, als auch über die weitere Frage, was der allgemeine Charakter und wesentliche Inhalt des Staatsbürgerthums sei, nicht nur infolge ursprünglich verschiedener Auffassungen, sondern

15) Den großen Fehler, daß man unter der Firma des Staatsbürgerthums die Menschen lediglich nach ihren Beziehungen zur Staatsgewalt betrachtet hat, rügt mit Recht Franz, Die Wiederherstellung des Reichthums, S. 353 fg. Der antike Stadtstaat konnte, namentlich mit Hilfe der Staatsreligion, in der Civität den ganzen Menschen absorbiren. Dies ist nicht einmal in dem christlichen Stadtstaat, in den Stadtrepubliken der christlichen Ära, möglich gewesen.

auch wegen der verschiedenen Entwicklungen, welche der Constitutionalismus bei verschied-  
 enen Völkern und in verschiedenen Zeiten bei einem und demselben Volk genommen hat, eine  
 Mannichfaltigkeit statt.

Als der eigentliche Schwerpunkt des Staatsbürgerthums pflegt die politische Wahlheit  
 betrachtet zu werden. Wie große Verschiedenheiten in dieser Beziehung stattfinden können,  
 schon daraus hervor, daß die einen diese Wahlfähigkeit nur als Recht, wol sogar als ei-  
 genes Menschenrecht, die andern als eine besondere und nur durch den Staat nach  
 Bedürfnis und nach den Fähigkeiten seiner Angehörigen bemessene Pflicht betrachten, daß  
 die Bedingungen der Zuständigkeit und Ausübung der Wahlfähigkeit, trotz einer gewisse  
 gemeinheit irgendeiner Art von Census, doch sehr verschieden sind, indem nicht nur die  
 Verschiedenheit des Census selbst, sondern auch noch eine Menge von andern Voraussetzungen  
 in Betracht kommt. So wird z. B., mit oder ohne Census, die Wahlfähigkeit durch die  
 Hingabe an gewisse Stände oder Localgemeinden oder nur durch ein gewisses Vermögen  
 bald nur eine Urwahlfähigkeit, bald auch eine weitere Wahlfähigkeit, bald nur eine active  
 nur eine passive, bald beides zugleich sein, bald nur innerhalb eines bestimmten Bezirks  
 bald eine auf das ganze Land sich erstreckende sein u. s. w.

In England, wo jeder Staatsangehörige das gesammte englische Recht mit größter  
 Reinheit (birth-right<sup>16)</sup>) nennt, liegt der Schwerpunkt der politischen Berechtigung des  
 Wohl auch in dem Antheil an den Parliamentswahlen. Allein wenn die Resultate der pol-  
 itischen Wahlen nirgends vielleicht besser waren als in England, so liegt doch der Grund davon  
 in der zweckmäßigen Anordnung derselben noch in der trefflichen Art ihrer Ausübung,  
 in ganz andern Ursachen. England weiß nichts von einem allgemeinen Staatsbürgerthum  
 dem auf dem Continent mit diesem Ausdruck verbundenen Sinne. Die Parliamentswahl  
 daselbst bis jetzt nichts als ein an sich sehr schlechtes Experiment, womit die daselbst herr-  
 schende Aristokratie sich unter der Form freier Volkswahlen im Besitz ihrer Herrschaft erhält. U-  
 nter Nothwendigkeit und Unvermeidlichkeit einer fundamentalen Reform sind die einsichtigen  
 Männer in England ebenso einmüthig, wie über die Art und Zeit derselben verschieden. In  
 England besteht zwar, jetzt wenigstens, kein Fürstenabsolutismus, wohl aber der Absolutismus  
 in mancher Beziehung trefflichen, aber vom Geist der Kaste und des Junkerthums durch-  
 drungenen Aristokratie; England ist das Eldorado des Selfgovernment und der fast g-  
 anzlich mangelnden Bureaucratie, aber auch dies kommt nicht auf Rechnung des Staatsbürgerthums  
 sondern wiederum der Aristokratie. Die Idee, daß nach und nach eine immer größere  
 Zahl von Männern sich selbstthätig bei den öffentlichen Angelegenheiten betheiligen könne,  
 ist den englischen Einrichtungen fremd, und die bisherigen Reformen wie Emancipation Act  
 nur sehr wenig beigetragen, den hierarchisch-aristokratischen Charakter des englischen  
 Staatsbürgerthums zu modificiren.

In Frankreich ging man mit der Revolution von dem Princip des suffrage universel  
 aus und kam, nach verschiedenen namentlich auf einen hohen Census gegründeten Versuchen zur  
 Herstellung einer organischen Nationalrepräsentation, mit der Usurpation des 2. December  
 zum suffrage universel zurück. Hatte es ehemals gedient, die alte Bourbonendynastie zu  
 stützen, so mußte es nun das Werkzeug werden, dem Napoleoniden den Schein der Legitimität  
 zu gewähren. In keinem Lande ist mit der politischen Wahlfähigkeit das Staatsbürgerthum  
 so ausgedehntes, in keinem ein so inhalts- und wirkungsloses wie in Frankreich, wo  
 aller constitutioneller Formen nur ein persönlicher Wille gilt, den die vollendetste Bureau-  
 cratie willenlos vollzieht und keine Spur einer communalen oder provinzialen Selbstständigkeit  
 durchkreuzen wagt.

In Deutschland schloß sich mit dem Constitutionalismus auch das Staatsbürgerthum,  
 der Nachahmung mancher fremder, namentlich französischer Muster, zunächst den historisch  
 gebrachten Zuständen an. Das volle Staatsbürgerthum war meist durch die Angehörigkeit  
 gewisse Stände, durch ein bestimmtes Quantum eines besonders gearteten Vermögens,  
 das Bekenntnis einer der drei christlichen Confessionen und einige andere minder bedeu-  
 tendes Eigenschaften bedingt. Das volle deutsche Staatsbürgerthum war demnach eine Mischung  
 ständischer, plutokratischer und confessioneller Elemente und somit auf eine verhältniß-  
 mäßig geringe Zahl von Staatsangehörigen beschränkt, ohne daß dieselben zusammen eine  
 bewußte Standesaristokratie, wie dies in England der Fall, gebildet und als solche eine

16) Tocqueville, L'ancien régime, S. 65 fg.

Macht gehabt hätten. Der Gang der Entwicklungen in Deutschland war im ganzen der Erweiterung des Begriffs des Staatsbürgerthums, namentlich seit 1848. Während wir in Deutschland noch Länder haben, in denen höchst ausnahmsweise entweder gar kein Constitutionalismus oder doch noch fast unverändert die mittelalterliche Standschaft besteht, also der moderne Staatsbürgerbegriff noch gänzlich fehlt, hat sich der letztere in den übrigen deutschen Ländern sehr verschieden ausgebildet. Denn hier und da finden sich noch dieselben Einrichtungen wie sie mit der ersten Einführung des Constitutionalismus in Deutschland getroffen worden, hier und da eine fast an das suffrage universel grenzende Verallgemeinerung des Staatsbürgerthums und zwischen diesen beiden äußersten Punkten eine große Mannichfaltigkeit von Bildungen.

Völlig allgemein ist nur die Abhängigkeit des activen Staatsbürgerthums, abgesehen vom Geschlecht, vom männlichen Geschlecht, von einer Art Census, wenn auch nur von dem Minimum einer directen Steuer, von der Reife des Alters und Leistung des Verfassungseides sowie von Umständen, welche mindestens den Genuß des Elementarunterrichts versichern, und endlich von der vollen bürgerlichen und politischen Ehrenhaftigkeit. Dabei ist es aber unvermeidlich geworden zwischen dem activen Staatsbürgerthum und dem vollen Staatsbürgerthum zu unterscheiden. Gerade die große Erweiterung des activen Staatsbürgerrechts nämlich in Bezug auf die allgemeine politische Wahlfähigkeit machte es nicht nur nöthig, zwischen der activen und passiven Wahlfähigkeit zu unterscheiden und die letztere theilweise an strengere Bedingungen zu knüpfen, sondern auch für gewisse andere politische Functionen der Staatsbürger besondere Voraussetzungen zu verlangen, so z. B. für den Dienst als Geschworener, als Mitglied in den Verfassungsprüfungsausschüssen, in den Land- und Districtsräthen u. s. w. Man kann sagen, nur diejenigen Personen das volle Staatsbürgerrecht besitzen, welche die zu allen diesen politischen Functionen erforderlichen Eigenschaften an sich tragen.

Der Erwerb wie der Verlust des activen Staatsbürgerthums, und zwar des allgemeinen oder unvollständigen wie des besondern oder vollen, hängt natürlich von dem Erwerb aller, resp. nur einer der dasselbe bedingenden Eigenschaften ab.<sup>17)</sup> Ubrigens ist auch darauf aufmerksam zu machen, daß staatsbürgerliche Functionen, sofern sie sich, wie z. B. die bürgerliche Gemeindeämter, nur auf gewisse particulare Rechtskreise, wie District oder Provinz, beziehen, dadurch auch nebenbei einen particularen Charakter bekommen, während derlei Functionen, wenn sie an besondere Standeseigenschaften geknüpft sind, wie z. B. bei den Fabrik-, Handels- und Gewerbräthen u. dgl. m., zugleich einen specialen Charakter an sich tragen und unter Umständen beide Charaktere in den fraglichen Functionen zusammenlaufen, wie bei den Specialen Handelsräthen u. s. w. Daß alle diese Besonderheiten immer auch von der Idee getragen und geleitet sein müssen, versteht sich nach dem wahren Wesen des Selbstbestimmtseins, dessen Träger alle diese Erscheinungen sein sollen, von selbst.

Demnach erscheint das Staatsbürgerthum als diejenige auf Grund der organischen Staatsidee bewirkte Potenzirung der vollen Staatsangehörigkeit oder des Indigenats, vermöge welcher und zwar dem dazu befähigten Theil der Bevölkerung nicht bloß die menschliche Freiheit innerhalb gesetzlich bestimmten Schranken garantirt ist und gegen die allgemeinen Vortheile, die der Staat bietet, die allgemeinen Lasten der Staatsangehörigkeit aufgebürdet sind, sondern auch, nach dem Princip der politischen Arbeitstheilung, in Anerkennung, daß bei diesem Theil der Bevölkerung die allgemein staatliche Eigenschaft des Menschen sich zu einer höhern positiven Befähigung gesteigert habe, ein Antheil an den öffentlichen Geschäften, und zwar bald in größerem, bald in geringerem Umfang, immer aber hauptsächlich auf Grund eines Gesetzes und dann, meistens in einigen Fällen, mit einer gewissen decisiven Kraft eingeräumt worden ist.<sup>18)</sup>

17) Das Staatsbürgerthum im Sinne eines mit besondern politischen Pflichten verbundenen Status selbst bei der denkbar größten Verallgemeinerung sowenig im ganzen wie in Bezug auf einzelne damit verbundene Functionen, z. B. die politischen Wahlrechte, als ein Menschen-, Grund- oder Urrecht betrachtet werden. Desgleichen kann es nicht für jeden aus dem Princip der Gleichheit der Gesetze oder aus dem Gesetz abgeleitet werden. Staatsbürgerthum und politische Wahlen sind immer positive Institutionen der einzelnen Staaten, und ihr wahres Princip kann einzig und allein das sein, nur diejenige Bevölkerung zu befreien, resp. die Leistung der politischen Pflicht nur von denjenigen zu verlangen, die dazu fähig sind, und zwar von jedem nach dem Maße seiner Befähigung. Selbst Macherot, S. 355, gibt zu, daß die Freiheit an und für sich noch nicht Fortschritt sei.

18) Dies schließt nicht aus, daß die Regierung auch auf dem Verwaltungswege eine solche Antheilnahme anordnet, und daß in gewissen, namentlich auch in diesen Fällen, die Thätigkeit der berufenen Staatsbürger nur eine consultative sei.



auch wegen der verschiedenen Entwicklungen, welche der Constitutionalismus bei verschiedenen Völkern und in verschiedenen Zeiten bei einem und demselben Volk genommen hat, eine große Mannichfaltigkeit statt.

Als der eigentliche Schwerpunkt des Staatsbürgerthums pflegt die politische Wahlfähigkeit betrachtet zu werden. Wie große Verschiedenheiten in dieser Beziehung stattfinden können, geht schon daraus hervor, daß die einen diese Wahlfähigkeit nur als Recht, wol sogar als ein allgemeines Menschenrecht, die andern als eine besondere und nur durch den Staat nach seinem Bedürfnis und nach den Fähigkeiten seiner Angehörigen bemessene Pflicht betrachten, daß ferner die Bedingungen der Zuständigkeit und Ausübung der Wahlfähigkeit, trotz einer gewissen Allgemeinheit irgendeiner Art von Censur, doch sehr verschieden sind, indem nicht nur die große Verschiedenheit des Censur selbst, sondern auch noch eine Menge von andern Voraussetzungen in Betracht kommt. So wird z. B., mit oder ohne Censur, die Wahlfähigkeit durch die Angehörigkeit an gewisse Stände oder Localgemeinden oder nur durch ein gewisses Vermögen bedingt, bald nur eine Urwahlfähigkeit, bald auch eine weitere Wahlfähigkeit, bald nur eine active, bald nur eine passive, bald beides zugleich sein, bald nur innerhalb eines bestimmten Bezirks zulässig, bald eine auf das ganze Land sich erstreckende sein u. s. w.

In England, wo jeder Staatsangehörige das gesammte englische Recht mit größtem Eifer sein *birth-right* <sup>16)</sup> nennt, liegt der Schwerpunkt der politischen Berechtigung des Bürgers wol auch in dem Antheil an den Parlamentswahlen. Allein wenn die Resultate der politischen Wahlen nirgends vielleicht besser waren als in England, so liegt doch der Grund davon nicht in der zweckmäßigen Anordnung derselben noch in der trefflichen Art ihrer Ausübung, sondern in ganz andern Ursachen. England weiß nichts von einem allgemeinen Staatsbürgerthum, dem auf dem Continent mit diesem Ausdruck verbundenen Sinne. Die Parlamentswahlen sind daselbst bis jetzt nichts als ein an sich sehr schlechtes Experiment, womit die daselbst herrschende Aristokratie sich unter der Form freier Volkswahlen im Besitz ihrer Herrschaft erhält. Über die Nothwendigkeit und Unvermeidlichkeit einer fundamentalen Reform sind die einsichtigen Stimmen in England ebenso einmüthig, wie über die Art und Zeit derselben verschieden. In England besteht zwar, jetzt wenigstens, kein Fürstenabsolutismus, wohl aber der Absolutismus in mancher Beziehung trefflichen, aber vom Geist der Kaste und des Junkerthums durchaus ganz freien Aristokratie; England ist das Eldorado des Selfgovernment und der fast ganz mangelnden Bureaukratie, aber auch dies kommt nicht auf Rechnung des Staatsbürgerthums, sondern wiederum der Aristokratie. Die Idee, daß nach und nach eine immer größere Zahl von Männern sich selbstthätig bei den öffentlichen Angelegenheiten betheiligen könne, ist den englischen Einrichtungen fremd, und die bisherigen Reform- wie Emancipationsacte haben nur sehr wenig beigetragen, den hierarchisch-aristokratischen Charakter des englischen Staatsbürgerthums zu modificiren.

In Frankreich ging man mit der Revolution von dem Princip des *souffrage universel* aus und kam, nach verschiedenen namentlich auf einen hohen Censur gegründeten Versuchen zur Herstellung einer organischen Nationalrepräsentation, mit der Usurpation des 2. December wieder zum *souffrage universel* zurück. Hatte es ehemals gedient, die alte Bourbonendynastie zu stürzen, so mußte es nun das Werkzeug werden, dem Napoleoniden den Schein der Legitimität zu gewähren. In keinem Lande ist mit der politischen Wahlfähigkeit das Staatsbürgerthum so ausgedehntes, in keinem ein so inhalts- und wirkungsloses wie in Frankreich, wo in aller constitutioneller Formen nur ein persönlicher Wille gilt, den die vollendetste Bureaukratie willenlos vollzieht und keine Spur einer communalen oder provinzialen Selbstständigkeit durchkreuzen wagt.

In Deutschland schloß sich mit dem Constitutionalismus auch das Staatsbürgerthum, in der Nachahmung mancher fremder, namentlich französischer Muster, zunächst den historisch hergebrachten Zuständen an. Das volle Staatsbürgerthum war meist durch die Angehörigkeit an gewisse Stände, durch ein bestimmtes Quantum eines besonders gearteten Vermögens, durch das Bekenntnis einer der drei christlichen Confessionen und einige andere minder bedeutende Eigenschaften bedingt. Das volle deutsche Staatsbürgerthum war demnach eine Mischung von ständischen, plutokratischen und confessionellen Elementen und somit auf eine verhältnismäßig geringe Zahl von Staatsangehörigen beschränkt, ohne daß dieselben zusammen eine selbstbewußte Standesaristokratie, wie dies in England der Fall, gebildet und als solche eine polit-

16) Tocqueville, *L'ancien régime*, S. 65 fg.

Die durch Gesetz begründeten staatsbürgerlichen Rechte haben alle ohne Zweifel in der Erfüllung besonderer politischer Pflichten zum Gegenstande, und da es sich dabei stets um das Wohl des Staatsganzen, nie um das einseitige oder einseitig aufgefaßte Interesse des Einzelnen oder seiner Regierung handeln kann, so darf es auch nicht von deren Willkür abhängen, ob es zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtleistungen kommen lassen wollen. Es ist dies die natürlich logische Consequenz des organischen Staats, auf welchen wir Staatsbürgerthum gründen zu müssen glauben. Hat aber demnach der Staatsbürger Zweifel jedem, der nicht der Staat selbst ist, gegenüber das Recht, diese zur Obhut seiner politischen Persönlichkeit ihm nach den Gesetzen obliegende politische Pflicht zu erfüllen und daher seine Zulassung dazu zu verlangen, so wird damit das Wesen des Staatsbürgerthums als eines Subbegriffs ausgezeichneter politischer Pflichten nicht im mindesten beeinträchtigt. Während demnach das active Staatsbürgerthum niemals als die Grundlage einer Theilränetät in einer verfassungsmäßigen Monarchie erscheinen, auch nicht gleichsam als eine Theilheilung der Souveränität unter den Staatsbürgern betrachtet werden darf, ist auch gerade durch das Staatsbürgerthum Verdienst und Schuld an den Staatsentwickelungen guten Theil auch den Staatsbürgern zufallen, und je ausgedehnter das Staatsbürgerthum desto mehr die Schultern der Regierenden von der geschichtlichen Verantwortung für das Wohlergehen des Staats befreit werden müssen.

Schließlich nur noch die Bemerkung, daß, wenn man wegen einiger in den Bundesverträgen den Angehörigen aller deutschen Staaten für den ganzen Umfang des deutschen Reichs gewährten gleichen Rechte von einem Bundesindigenat spricht<sup>19)</sup>, letzteres doch nicht einem deutschen Staatsbürgerrecht führen konnte, da Deutschland durch den Bund weder ein Staat noch ein Bundesstaat geworden ist. J. 4

**Staatsdienst, Staatsdiener, Staatsdienerpragmatik.** Die höchst bedeutungsvolle des neudeutschen Dienerrichts. I. Begriff. Staatsdiener, öffentliche Beamte sind diejenigen, welche von der Staatsgewalt angestellt und bevollmächtigt ihren Namen bestimmte öffentliche oder Staatsangelegenheiten zu verwalten. Sie unterscheiden sich, weil sie nicht vom Staat ihnen übertragene Angelegenheiten verwalten: 1) die Privat- und Hofdiener des Fürsten; 2) die Corporationsdiener, die Kirchen- und Kirchendiener, die Mitglieder und Beamten wissenschaftlicher Corporationen, Stiftungen, der Universität u. s. w.; 3) alle, welche, wie Notare, Ärzte, Advocaten ihnen von Privaten (oder vom Publikum) übertragene Angelegenheiten derselben verwalten. Daß diese Personen, sowie ja auch alle Gewerbsleute, mittelbar dem Staat nützen oder daß ihre Geschäftsverwaltung, sowie ebenfalls die von vielen Gewerbsleuten, unter Aufsicht gestellt, ja zum Theil von einer Staatsgenehmigung abhängig gemacht wird, die wesentliche Natur derselben nicht, macht sie nicht zum Staatsamt. Diese wesentliche Natur wird auch dann noch nicht aufgehoben, wenn die Staatsgesetzgebung die Geschäftsverwaltung dieser Geschäftsmänner regelt und wenn sie ihnen gewisse Vortheile und Ehrensicherstellungen wirklicher Staatsbeamten verbürgt. Ja, diese wesentliche Natur ihres Berufs wird auch dann noch nicht zerstört, wenn neben demselben der Staat ihnen öffentliche Geschäfte aufträgt, wie den Geistlichen die Führung der Civilstandsregister, den Gemeindebeamten einzelne staatspolizeiliche Rechte. Nur das in neuerer Zeit lebhaftere häufige Streben der Staatsgewalt, sich despotisch möglichst auszudehnen, alle andern Rechte gleichsam zu verschlingen und dadurch jede Selbstständigkeit der Bürgercorporationen aufzuheben, führte vielfach im neuern Deutschland dahin, die genannten wie eigentliche Staatsdiener abhängig zu machen. So wendete man z. B. auch das Verweigerungsrecht bei ständischen Wahlen auf Bürgermeister und Gemeinderäthe, Lehrer, Professoren, Privatdocenten, Advocaten und Notare an. Ja, man verlangte es wie ja auch von den Richtern, daß sie, gleich den politischen höchsten Verwaltungsbeamten Freiheit ihrer staatsbürgerlichen Rechte im öffentlichen Leben, bei den Wahlen u. s. w. sich stets blindlings an die Partei der jeweiligen Minister anschließen und mit allen der Volkspartei als eine geschlossene Armee feindlich gegenüberreten sollten. Willkür, Willkür oder Verweigerung ihres Lebensberufs und Lebensunterhalts, willkür

19) (Varnbüler) Über die Frage eines deutschen Heimatsrechts. Aus dem Schwäbischen J. gedruckt (Stuttgart und Ohringen 1862).

jen u. s. w. sollten sie, wie alle höhern und niedern Staatsdiener, selbst die Richter nicht kommen, zwingen zu dem knechtischen Dienst. Ja bei unsern nach zerstörter Zunftung ungeordneten Gewerbsverhältnissen dehnte man solche ministerielle Willkür Gewalt auf viele Gewerbsleute aus, auf ein beliebiges Ertheilen oder Verweigern, ja wol auch den der Gewerbsconcessionen je nach der Ministerialität, der sogenannten Loyalität, oder Loyalität, der sogenannten Regierungsfeindlichkeit. Wie die Redactoren von Zeitschriften und Zeitungen, so bedrohte man auch die Buchhändler mit der Concessionsentziehung. Ja, die ministerielle Gewalt dehnte sich auf Interdicte des ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Buchhandels und Schriftstellerthums von Buchhändlern und Schriftstellern aus.

Die Beschränkung dieses traurigen Systems, dieses verderblichsten Auswuchses reactionärer Verwaltung, indirect dasjenige wieder zu nehmen, was dem Fürstenwort gemäß die neuen Verfassungen geben sollten, und um einen verderblichen, listigen Kampf gegen die Freiheit durchzuführen, nannte man häufig viele von jenen Personen, z. B. die Advocaten, zwar nicht wirklich Staatsbeamte, aber doch öffentliche Diener, was aber in Wahrheit nur dasselbe bezeichnet wie dort Staatsbeamte. Gleichzeitig wollte man schimpflicherweise mit der Haller'schen Reactionstheorie das höchste Institut der Menschheit, den Staat, gänzlich vernichten, um an die Stelle die feudalen Privatschutzverbindungen des Faustrechts und der Feudalanarchie zu setzen und die Staatsdiener in fürstliche (Privat-)Diener zu verwandeln. Allein jeder Kenner weiß, daß dieses nicht etwa bloß den Grundideen der Griechen und Römer und aller freien und unabhängigen Nationen widerspricht, sondern auch den Rechtsgrundideen und Grundverhältnissen germanischer Völker, die meist noch bis ins späte Mittelalter hinein ihre Landesherzoge, Grafen und Kaiser, ihre Gau- und Centgrafen in den öffentlichen Versammlungen aller Gemeinden ihrer Gemeinwesen wählten und auf die Treue gegen das Gemeinwesen oder das Vaterland eidigten, welche diese Rechtsgrundideen selbst in der Zeit des factischen rohesten Faustrechts verkörperten, sondern gerade durch die neue Hervorbildung dieser Grundsätze die Feudalanarchie und ihre Reste in den Verhältnissen wie im Sprachgebrauch wieder besiegten und austilgten. Auch den wirklichen Staatsdienern gehören natürlich auch die Militärdiener oder Beamten, wie z. B. auch das Allgemeine Preussische Landrecht anerkennt, indem es unter den Staatsdienern Militärs- und Civildiener unterscheidet und unter den ersten auch selbst die gemeinen Soldaten befaßt. (Th. II, Tit. 10. S. auch Hefster, „Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht“ S. 118 fg.) Man müßte auch, um dieses zu leugnen, behaupten, das Heer und die Opfer der Bürger für dasselbe seien nicht bestimmt, den Staat oder das Vaterland zu beschützen, sondern nur die Befehle seien zum Privatbelieben und Vergnügen des Regenten bestimmt, für letzteres seien die Bürger privatrechtlich verpflichtet ihr Vermögen und ihre Personen herzugeben.

Man theilt übrigens die Staatsdiener verschieden ab, vorzüglich auch, um danach ihre Rechte und Dienstrechte verschieden zu bestimmen. Die allgemeinste, in der Natur der Sache begründete Unterscheidung ist die in niedere Diener, welche, wie Straßenaufseher, Briefträger, Arbeiter mechanische Geschäfte und sogenannte operae serviles leisten, die also auch keine höhere Ausbildung und Vorbereitung erfordern, und in höhere, welche dieselbe und meist eine höhere schastliche Vorbildung bedürfen, weil sie mehr künstlerische und geistige Dienste (operae liberales) zu leisten haben. Auch bei diesen unterscheidet man häufig wieder eine niedere oder untere oder Subalterndiener, von den höhern oder patentisirten Dienern, den Staatsdienern im engeren Sinne, welchen die vollen Staatsdienerrechte ertheilt werden, worüber nur die besondern Landesgesetze das Nähere bestimmen.

Das Rechtsverhältniß der Staatsdiener. A. Das Grundprincip. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind sehr verschieden je nach den Staatsverfassungen und Verwaltungssystemen. In Republiken werden die Staatsämter häufig nur auf kurze Zeit durch Wahl besetzt und meist ohne Besoldung verwaltet. In volksmäßigen Verwaltungssystemen, wie in England, wird auf die nachahmungswürdigste Weise wenigstens weitaus der größte Theil derjenigen Geschäfte, die bei uns in Deutschland und in den meisten europäischen Ländern ganz von bleibend angestellten besoldeten Staatsbeamten verwaltet werden, durch die Bürger selbst, durch Corporationen und freie Affociationen und durch Geschworene verwaltet, oder doch von Beamten, die, wie die Friedensrichter, zwar von der Regierung ernannt sind, die aber ihr Amt ohne besondere Vorbereitungen dazu und neben ihren andern Bezügen, z. B. als Gutsbesitzer, und ohne Besoldung verwalten. Nur die wichtigsten Rechtsverhältnisse unserer bleibend angestellten besoldeten Staatsbeamten, welche für ihr Amt

besonderer Vorbereitungen bedürfen und demselben als ihrem Lebensberuf sich anwidmen, sind bestritten und leider für uns noch fast allein wichtig. Sie bedürfen besonderer Erörterung.

Eine Hauptfrage, welche hier bestritten ist und von welcher die Entscheidung anderer Streitfragen abhängt, ist die, ob das Amtsverhältniß dieser Beamten sich aufgründet oder nicht. Diese früher von den Rechtsgelehrten fast einstimmig bejahte Meinung neuerdings berühmte Rechts- und Staatslehrer, z. B. Heffter („Beiträge zum deutsche und Fürstenrecht“, I, 125), Dahlmann („Politik“, I, 246) mit Gönner, aus dem verneinend entscheiden wollen, weil die Regierung das Recht habe, die Bürger zur Aufnahme der Staatsdienste zu zwingen. Allein dieses entscheidet wol offenbar nicht die Ziehung auf Staatsdienstverhältnisse wie die unserigen, zu deren Übernahme ja die Regierung entschieden gar nicht zwingen will und auch in der Art, wie sie bestehen, übernommen werden waltet werden, einzelne beliebig von ihr ausgewählte Bürger nicht zwingen darf.

Freilich sind die Ämter und die Bestimmungen der Amtsrechte und Amtspflicht der Regierung nicht nach Privatwillkür und für Privat Zwecke, sondern als öffentliche Verhältnisse für das öffentliche Wohl zu begründen, und als solche muß sie auch dann wenn ihm das Amt übertragen wurde, ausüben. Ja selbst in Beziehung auf seine Übernahme soll er sich durch sittliche praktische Pflichten und nicht durch bloßen Willen und Willkür bestimmen lassen, sowie auch in Beziehung auf die Veränderung und Aufhebung des Dienstverhältnisses dem erweislichen Staatswohl, wenigstens gegen volle Entschädigung die Ansprüche des Dieners weichen müssen. Alles dieses aber schließt hier so wie die Beziehung auf die Ehe und den Staat den Vertrag als Rechtsform der Begründung der Bestimmung von Rechten und Pflichten des Verhältnisses ganz aus. (S. oben) Es ist nämlich eine mehrfach irrige Voraussetzung, daß überhaupt Verträge nur willkürliche Privatverhältnisse, nicht aber in Beziehung auf sittliche, personenrechtliche öffentliche Verhältnisse und Pflichten und über sogenannte unveräußerliche Rechte abgeschlossen werden könnten. Vielmehr ist gerade die allgemeine juristische Voraussetzung, daß der Mensch überall, also auch bei allen seinen Verträgen und Rechtserwerbungen sittliche, also unveräußerliche Pflichten bestimmt werden solle. Letzteres ist z. B. an dem Fall, wenn ein Vater zur Ernährung seiner hungerigen Familie das nöthige Geld und dieses läßt ja doch jeder als Vertrag gelten. Die gegenseitige Vertragseinwilligung gibt jenem positiven sittlichen Inhalt, namentlich auch manchen Pflichten in Beziehung auf personen- oder staatsrechtlichen und die öffentlichen Verhältnisse die juristische, die ob concrete Erkennbarkeit und nähere Bestimmtheit. Sie gibt ihnen eine Rechtsform, gründet dabei insbesondere auch neue und eigenthümliche Rechte, soweit nur dadurch juristisch erkennbare und bestimmte, concret personenrechtliche, absolut unveränderlich verletzt werden. In diesem Sinne nun kannte das Recht wie der Sprachgebrauch als stets wirkliche und gültige Verträge auch über unveräußerliche Rechte und Pflichten personen- und staatsrechtliche Verhältnisse, über Staats-, Ehe- und Dienstverhältnisse selbst wo etwa die Gesetze in Beziehung auf den Zwang zur Erfüllung oder die Befreiung so entstandener Verträge Ausnahmen von den gewöhnlichen Vertragsregeln notwendig halten, so z. B. rücksichtlich der Staatsverträge, der Lehn- und Amtsverträge, Verlöbniß- und Eheverträge, etwa auch rücksichtlich der Ehevertragsbestimmung religiöse Erziehung der Kinder, da ist dieses kein Widerspruch gegen die vertragsmäßige Form der Begründung und die vertragsmäßige nähere Bestimmung dieser Verhältnisse. Verträge haben auch die allgemein rechtlichen Wirkungen, bis zum Grade ihrer Beschränkungen durch klar entgegenstehende juristische Bestimmungen aus der rechtlichen Natur der Verhältnisse oder aus besondern Gesetzen.

Das Rechtsverhältniß nun aber, welches zwischen dem Staat und dem Staatsbeamten zwar durch einen pflichtmäßigen, aber juristisch freien Vertrag, durch freiwillige Übertragung und freiwillige Annahme eines bestimmten Staatsdienstes begründet und näher bestimmt ist ein gemischtes. Es hat eine doppelte rechtliche Natur und wurde nach dem deutschen Staatsrecht auch stets so betrachtet. Es erscheint zum Theil als öffentlich insofern das Amt und dessen Besetzung sowie die Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Amtsausübung zunächst für das öffentliche Wohl bestimmt sind, sodas der Beamte die Privatneigungen die öffentlichen Rechtspflichten des Regenten und des Staats verlegen dürfen. Es erscheint aber zugleich auch als privatrechtlich, insofern freier

Ist die juristische Freiheit der Auswahl der Regierung zwischen den Dienstcandidaten und Wahl zwischen diesem oder einem andern Lebensberuf, zwischen Annahme und Nichtannahme der Bedingungen gerade des bestimmten Dienstes ausschloß, und insofern der Dienst seinen bestimmten Bedingungen von Seiten des Dieners mit großen freiwilligen Privat-ern, Entfagungen und Anstrengungen gegen die ihm ausdrücklich oder stillschweigend ürgte angemessene billige Privatausgleichung derselben und gegen die Sicherung seines demastverhältniß anvertrauten Lebensschicksals freiwillig übernommen wird.

Die besondern Rechte in Beziehung auf Besoldung, Entlassung, Versetzung, Pensionirung Staatsdiener lassen sich nun theils juristisch aus jener Natur des Rechtsverhältnisses in der ableiten, daß sie im Zweifel da zur Anwendung kommen müssen, wo sie nicht in anderer se gültig festgesetzt wurden, und daß sie als Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit auch der positiven Gesetzgebung zu beachten sind. Indeß läßt sich, da das Dienstverhältniß durch n Vertrag eingegangen wird, nicht leugnen, daß diejenigen Diener, welche durch die klaren :immungen besonderer verfassungsmäßiger Gesetze oder Dienstverträge für sie nachtheilig sgesetzte Dienstverhältnisse freiwillig übernehmen, als in dieselben einwilligend anzusehen . Da nun der Staatsdienst an sich dem öffentlichen Interesse angehört, so ist, gerade nach rter Theorie, für die gesetzgeberische Regulirung des Dienstverhältnisses ebenso wol rechtlich olitisch das Princip gerechtfertigt: daß dieselbe zunächst die Interessen des öffentlichen hls berücksichtigen muß und dabei die an sich natürlichen, gerechten und billigen Ansprüche hrechte und die Interessen der Diener nur so weit in sich aufnehmen soll, als deren Schonung r wieder dem öffentlichen Wohl entspricht.

III. Fortsetzung. B. Geschichtlicher Überblick der frühern und der neuern tungsverhältnisse der Staatsdiener. Bei unsern deutschen Vorfahren in der ältesten r wurden die Beamten für bleibende öffentliche Ämter, wie Herzoge, Grafen, Centgrafen, bleibend oder lebenslang ernannt. Nur erwiesene Unfähigkeit oder Unwürdigkeit beraubte rter Anstellung gegen ihren Willen. Auch die Kirche ahmte dieses nach, dieses blieb die r im Mittelalter, indem die meisten Staatsämter an die dauernden Ministerialitäts- und rverträge geknüpft oder doch die Dienstverhältnisse nach ihrer Analogie ausgebildet wurden. r Vorfahren liebten feste, dauernde Verhältnisse. Ja sie gingen in dieser entschiedenen rbe selbst zu weit. So wurden später selbst die Geschworenen oder Schöffen häufig lebens- h, ja wie viele Civil- und Militärämter sogar erblich. Namentlich machte man auch rntsverhältnisse durch Verknüpfung mit Grundeigenthum, mit Besoldungsgütern (beneficia) r fest und mit der Erbllichkeit der Lehn- und Ministerialitätsverhältnisse erblich. Als sich dem Ende des Mittelalters unter Einfluß des Römischen Rechts eine wissenschaftliche rprudenz und wissenschaftliche Reichs- und Landesgerichte ausbildeten, blieb die Grund- r herrschend, daß die für bleibende Ämter angestellten Beamten auch nur mit ihrer rlligung oder nach einer durch richterliches Urtheil anerkannten erwiesenen Unfähigkeit oder rürdigkeit von denselben entsetzt, versetzt oder durch Pensionirung entfernt werden könnten. <sup>1)</sup> r den frühern Gründen, der Vorliebe für feste, gesicherte Verhältnisse, dem Festhalten an der rkannten bewährten Tüchtigkeit, an der erworbenen Geschäftskunde und Erfahrung, kam rchlich der neue Grund, daß vorzüglich in der wissenschaftlichen Vorbereitung der Beamte r in Amt Vermögen und Lebensberuf bleibend opferte. Dieses that er nur in der natürlichen raussetzung einer bleibenden Anstellung, solange er sich nicht derselben als unfähig oder rwürdig erwies, worüber im Streit das Gericht entschied. Freilich bleibt kein einziger ju- rcher Satz unbestritten. Insbesondere trugen sehr natürlich einzelne Romanisten despotische rindsätze ihrer Imperatoren auch in dieses Rechtsverhältniß über. Und der theilweise rgang der öffentlichen Rechts- und Amtsverhältnisse in Privatverhältnisse des Fürsten, rher oftmals im Mittelalter stattfand, schien einigen Juristen hier Unterstützungsgründe r bieten. Doch veränderte dies die vorzüglich auch im Leben selbst und bei den Stände- r sammlungen und Gerichten vorherrschende entgegengesetzte juristische Grundansicht nicht.

1) Köneberg, Über Dienstentlassung (Berlin 1799), S. 1, 32, 87, 109, 126, 131, und Welcker, Handlungen für das öffentliche Recht (Stuttgart 1823), S. 160 fg., und die an beiden Orten ange- zelten Schriften von Gramer, Schlözer, Malacard, von Kampz u. a., auch über die reichskammer- rchlichen Entscheidungen und mandata restitutoria in diesem Sinne: Klüber, Öffentliches Recht, 184, Note d und die dort citirten Schriften.

besonderer Vorbereitungen bedürfen und demselben als ihrem Lebensberuf sich aufzuwenden, sind bestritten und leider für uns noch fast allein wichtig. Sie bedürfen also besondern Erörterung.

Eine Hauptfrage, welche hier bestritten ist und von welcher die Entscheidung mit andrerer Streitfragen abhängt, ist die, ob das Amtsverhältniß dieser Beamten sich auf Begründet oder nicht. Diese früher von den Rechtsgelehrten fast einstimmig bejahte Frage neuerdings berühmte Rechts- und Staatslehrer, z. B. Heffter („Beiträge zum deutschen S und Fürstenrecht“, I, 125), Dahlmann („Politik“, I, 246) mit Gönner, aus dem G verneinend entscheiden wollen, weil die Regierung das Recht habe, die Bürger zur nahme der Staatsdienste zu zwingen. Allein dieses entscheidet wol offenbar nichts in zziehung auf Staatsdienstverhältnisse wie die unserigen, zu deren Übernahme ja die Reg entschieden gar nicht zwingen will und auch in der Art, wie sie bestehen, übernommen un waltet werden, einzelne beliebig von ihr ausgewählte Bürger nicht zwingen darf.

Freilich sind die Aukter und die Bestimmungen der Amtsrechte und Amtspflichten v Regierung nicht nach Privatwillkür und für Privat Zwecke, sondern als öffentliche I verhältnisse für das öffentliche Wohl zu begründen, und als solche muß sie auch der B wenn ihm das Amt übertragen wurde, ausüben. Ja selbst in Beziehung auf seine freü Übernahme soll er sich durch sittliche praktische Pflichten und nicht durch bloßen Privatw und Willkür bestimmen lassen, sowie auch in Beziehung auf die Veränderung und Aufh des Dienstverhältnisses dem erweislichen Staatswohl, wenigstens gegen volle Entschä die Ansprüche des Dieners weichen müssen. Alles dieses aber schließt hier so wenig i Beziehung auf die Ehe und den Staat den Vertrag als Rechtsform der Begründung der Bestimmung von Rechten und Pflichten des Verhältnisses ganz aus. (S. Grundg Es ist nämlich eine mehrfach irrige Voraussetzung, daß überhaupt Verträge nur über willkürliche Privatverhältnisse, nicht aber in Beziehung auf sittliche, personenrechtlich öffentliche Verhältnisse und Pflichten und über sogenannte unveräußerliche Rechte und P abgeschlossen werden könnten. Vielmehr ist gerade die allgemeine juristische Vorausse daß der Mensch überall, also auch bei allen seinen Verträgen und Rechtserwerbungen, sittliche, also unveräußerliche Pflichten bestimmt werden solle. Letzteres ist z. B. auch v der Fall, wenn ein Vater zur Ernährung seiner hungerigen Familie das nöthige Bro und dieses läßt ja doch jeder als Vertrag gelten. Die gegenseitige Vertragseinwilligung gibt jenem positiven sittlichen Inhalt, namentlich auch manchen Pflichten in Beziehung personen- oder staatsrechtlichen und die öffentlichen Verhältnisse die juristische, die obje concrete Erkennbarkeit und nähere Bestimmtheit. Sie gibt ihnen eine Rechtsform gründet dabei insbesondere auch neue und eigenthümliche Rechte, soweit nur dadurch ni juristisch erkennbare und bestimmte, concret personenrechtliche, absolut unveränderlich verletzt werden. In diesem Sinne nun kannte das Recht wie der Sprachgebrauch al stets wirkliche und gültige Verträge auch über unveräußerliche Rechte und Pfli personen- und staatsrechtliche Verhältnisse, über Staats-, Ehe- und Dienstverhält selbst wo etwa die Geseze in Beziehung auf den Zwang zur Erfüllung oder die bel hebung so entstandener Verträge Ausnahmen von den gewöhnlichen Vertragsregel wendig halten, so z. B. rücksichtlich der Staatsverträge, der Lehn- und Amteve Verlöbniß- und Eheverträge, etwa auch rücksichtlich der Ehevertragsbestimmun religiöse Erziehung der Kinder, da ist dieses kein Widerspruch gegen die vertragsmä form der Begründung und die vertragsmäßige nähere Bestimmung dieser Verhält Verträge haben auch die allgemein rechtlichen Wirkungen, bis zum Erweise ihre Beschränkungen durch klar entgegenstehende juristische Bestimmungen aus der recht der Verhältnisse oder aus besondern Gesezen.

Das Rechtsverhältniß nun aber, welches zwischen dem Staat und dem Si zwar durch einen pflichtmäßigen, aber juristisch freien Vertrag, durch freiwillige und freiwillige Annahme eines bestimmten Staatsdienstes begründet und näher ist ein gemischtes. Es hat eine doppelte rechtliche Natur und wurde nach deutschen Staatsrecht auch stets so betrachtet. Es erscheint zum Theil als d insofern das Amt und dessen Besetzung sowie die Rechte und Pflichten in M Amtsausübung zunächst für das öffentliche Wohl bestimmt sind, sodas die Privatneigungen die öffentlichen Rechtspflichten des Regenten und verlegen dürfen. Es erscheint aber zugleich auch als privatrechtlich, in

Selbst diejenigen Juristen, die, wie J. H. Böhmer, überhaupt einer despotischen Ansicht huldigend, das strenge Recht der Diener bestritten, räumen ihnen doch diese Rechte dem Standpunkt evidenter Billigkeit und nach den Grundsätzen der juristischen *aequitas bona fides* wieder ein.<sup>2)</sup> Am wenigsten war vollends darüber Streit, daß über jede irrtümliche Strafe wegen Unwürdigkeit oder Unfähigkeit zu verhängende Entlassung gerichtlicher Anordnung nöthig sei. Selbst bei solchen Dienstverhältnissen, mit deren Natur am ersten solche Grundsätze im Widerspruch scheinen, wie die Ministerstellen, wendete doch das Reichskammergericht dieselben zum Schutz der Diener an, so z. B. nach dem bekannten Streit Friedrich Moser's gegen den Landgrafen von Darmstadt. Ebenso noch der Reichshofrath zum Ehren. von Wangenheim. Ja endlich, wenn die Landesherren, um ganz oder theilweise der Herrschaft dieser Grundsätze zu entziehen, in ihren besondern Gesetzen und Dienstrechten durch die Clausel *ad bene placitum* einseitigen Widerruf der Dienste sich vorbehalten, so gaben viele Rechtslehrer derselben keine praktische Wirksamkeit, falls die Clausel unter besondern Umständen individuell angewendet wurde.<sup>3)</sup> Sie erklärten sie als dem öffentlichen und Privatrecht widersprechend, als bloße Kanzleiform oder als ein bloßes *strictum jus*, welches auch hier nur als untergeordnet den Grundsätzen der *aequitas* ausgelegt werden müsse. Überhaupt aber begründeten sie ihre Ansicht aus der Natur des Dienstverhältnisses, welchem der Staatsdiener, damit es gut verwalte, durch ebenso bleibende aufopfernde Vorbereitung und Verzichtleistung auf andern Lebenszwecken sich widmen müsse, als das Amt an sich bleibend sei. Sie urtheilten, daß es einem öffentlichen und Privatrecht und dem natürlichen und observanzmäßigen Sinne des Rechts widerspreche, wenn ein Dienstverhältniß anders als durch freien Willen des Dieners, durch Naturhinderer oder gerichtlich anerkannte Unwürdigkeit oder Unfähigkeit, wenn es willkürlich und zum Lebensschicksal eines treuen unschuldigen Dieners und zugleich zur Beunruhigung und Aufregung des ganzen Dienerstandes und des Dienstes aufgelöst werde. Wo aber daffür die Schuld des Dieners dennoch aufgelöst wurde, z. B. etwa durch Aufhebung des ganzen Dienstes, da fanden sie rechtliche Schadloshaltung durch Belassung des ganzen Gehalts begründet. Dieser Ansicht entsprach noch der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, indem er die Auflösung einer ganzen Reihe von Artikeln diese Rechte der Staatsdiener reichsgrundgesetzlich garantierte.<sup>4)</sup> Und auch die deutsche Bundesacte, sonst so wenige Rechte der Staatsdiener berührend, sichert ausser neue doch diese Rechte dieser frühern Staatsdiener in einem Artikel (15). In Beziehung auf Justizbeamte aber hatten sogar die Reichsgrundgesetze gebietend völlige Inamovibilität festgesetzt und die Clausel *ad bene placitum* ganz unterbunden.

Daß Gewalt und fürstlicher Absolutismus zuweilen noch während der Zeiten der Aufklärung auch diese Rechtsgrundsätze verletzten, ist natürlich. Vorzugsweise aber wurden sie in der napoleonischen Centralisation und Despotie hintertreten lassen. Die jetzt oft eingetretene Rechtlosigkeit sollten die jetzt und zumal seit der Grundgesetzlichen constitutionellen Verfassungen entstehenden Staatsdienstgesetze, Dienereidichte oder dienstpragmatiken aufheben und das Verhältniß zeitgemäß reguliren. Vorzüglich in Ansehung der Pensionen, während man wirkliche Bestrafung der Dienstvergehen häufig vernachlässigte, die Länder mit großen Summen von Pensionen für quiescirte Staatsdiener überlastet, und mit größern zuweilen für die pensionirten als für die thätigen Staatsdiener, entstanden solchen ungeheuern Mißbrauch des Pensionirungsrechts bei vielen der Irrwahn, als wären diesen neuen Dienstgesetzen die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener viel zu gut, ja besser als nach dem frühern deutschen Rechtszustande oder auch nur besser als in andern Staaten festgesetzt. Sowenig indeß dieses der Fall ist, so könnte man doch selbst noch weniger guten, die wol manche unerfahrene Politiker an deren Stelle setzen möchten, zu zufrieden geben, wenn dieselben, wenn die Rechte der Regierungen und Minister in Beziehung auf Stellung und Beförderung, Pensionirung, Versetzung und Entlassung der Staatsdiener

2) Böhmer, Dissert. de jure principis circa dimiss. ministror., §§. 4, 13.

3) Vgl. Köneberg, Über Dienstentlassung, S. 88, und die daselbst angeführten Schriftsteller *tanella*, Tract. de pact. nupt., I, 4, 10, und Schlözer, Staatsanzeigen, VIII, 44.

4) S. die beiden vorigen Notizen.

5) Vgl. z. B. §§. 3—7, 14, 17, 19, 20, 24, 27, 47—59, 64—66, 68—85.

6) Wahlcapitulationen seit 1700, Art. 24, §. 10.

verwendet würden, wozu sie der Natur der Sache nach und nach den gesetzlichen und Verordnungen bestimmt sein sollen, nämlich nur im Interesse einer gesetzlichen und in der Verwaltung ihrer besondern Ämter, im Interesse einer wirklich guten Staatsdienstverwaltung. Aber das Übel ist, daß dieses nicht der Fall ist, und daß, wie jeder zugestehen wird, die Dinge im Leben und die Natur der Verhältnisse ins Auge gefaßt hat, hierauf durchaus einmal zu rechnen ist.

Je mehr Gewalt die Regierung, die Minister, die Günstlinge über die Staatsdiener haben, desto mehr eben dadurch den regelmäßigen, gesetzlichen Gang der Verwaltung beliebig ändern, um so mehr gebrauchen sie auch diese Gewalt zur Vermehrung ihrer Einflüsse, zur Befestigung ihres Eigenwillens und ihrer Neigungen und Intriguen, um so mehr müssen die Einwirkungen diesen eigenen und fremden Intriguen und nepotistischen Zwecken dienen. Die bisherige bildet nämlich noch nicht die Hauptgefahren. Die neuen Verfassungen haben in dieser Beziehung die Willkür beschränkt und einen natürlichen politischen Kampf der Bürger ihre Freiheiten und Verfassungen erzeugt. Diese Verfassungen aber, weit entfernt, wie in England und in Belgien, zu einer entschiedenen und gern zugestandenen Wahrheit gelangt in solcher als unvermeidliche Nothwendigkeit anerkannt zu sein, werden wenigstens von dieser Seite bereut, werden vielfach von außen und innen ungünstig angesehen, beengt, zur Wahrheit verkehrt und in einen beständigen Kampf um ihre Existenz geführt. So entsteht dem System des freien Staats, der wahren ständischen oder repräsentativen Verfassung ein entgegengesetztes Streben. Jenes System ist das System der Herrschaft der wahren öffentlichen Meinung. Es entstand aber ein hinterlistiger feindseliger Kampf gegen die Existenz der Verfassungsrechte, ein Streben, nicht die wahre öffentliche Meinung zu erkennen und zu verwirklichen, sondern sie selbst und überhaupt die verfassungsmäßige Volksfreiheit und die Bürger, welche in Gemeinde- und städtischen Wahlen als Abgeordnete oder Beamte die öffentliche Meinung aussprechen und geltend machen wollen, zu überlisten, zu bekämpfen, zu verfolgen und zu unterdrücken. So bildete sich denn nebst andern Übeln, wie z. B. dem Haß gegen das wahre Lebenselement der ständischen Verfassung, gegen alle Öffentlichkeit und Pressefreiheit, auch unser krankhaftes und gefahrdrohendes Staatsdienstverhältniß. Es bildete sich ein Streben, alle Rechte in Beziehung auf die Diener nicht für eine gute Verwaltung der Staatsdienstgeschäfte, sondern als Mittel in jenem verkehrten, unglückseligen Kampf zu gebrauchen, als Mittel, um Volksfreiheit und öffentliche Meinung, um alle für sie gesinnten Beamten, Bürger, Ständemitglieder zu unterdrücken und zu verfolgen.

In der Begründung einer Motion auf einige Veränderungen in der Staatsdienerpragmatik des badischen Landtage 1833 (s. den besondern Abdruck dieser Motion, S. 7, und das Protokoll der ersten öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1833) führte ich Folgendes aus: „Am wenigsten in die Augen fallend, wenn auch vielleicht an sich noch nicht einmal das Verderblichste, ist die Verelastung des Landes mit ungeheuern Abgaben. Die Budgets zeigen es, wie die Pensionen von Jahr zu Jahr sich mehrt.

Der zweite und vielleicht größte Hauptnachtheil bei diesem großen Aufwand aber ist, daß derselbe zum größten Theil weder zum Vortheil der Beamten noch zum Besten des Landes, sondern umgekehrt zum größten Schaden von beiden verwendet wird.

Zum Schaden der Beamten, sage ich, wird jene ministerielle Willkür der Pensionirung verwendet, und zwar zunächst zum Schaden derjenigen, die von diesen Maßregeln getroffen werden. Man mag zwar mögen denken, daß, wenn ein Beamter nur mit gleichem Rang und Gehalt versetzt wird, nur mit einem verhältnißmäßig bedeutenden Theil der Besoldung pensionirt werden kann, ihm kein Übel, kein Unrecht zugesügt werde. Wenn aber ein Beamter aus seiner ihm liebsten Heimat, etwa aus der heitern Pfalz, aus dem schönen Heidelberg, wo er mit seinen Verwandten und Jugendfreunden lebte, wo er Haus und Garten erwarb, wo er seine Kinder erzog, wenn er, sage ich, plötzlich in einen ihm fremden Landestheil, vielleicht in eine rauhe, unheimliche Schwarzwalbgegend versetzt wird, in eine solche vielleicht, wo er elf Monate im Jahre wachen muß, wird er sich nicht ebenso unglücklich fühlen als der verbannte Ovid in seinem Exil? Wie oft sind solche angedrohte oder vollzogene Versetzungen ein großes Unglück für den Beamten auch da, wo sie dem Staat gar nicht zum Vortheil gereichen. Ich bitte ferner Folgendes zu erwägen. Denken Sie sich einen Beamten, der nur ein einigermaßen edler Mann ist, der sein höchstes Lebensglück im heilsamen Wirken für seine Mitbürger findet, aber in seinem Alter nicht mehr im Stande ist, einem andern Lebensberuf sich zu widmen als dem seiner Amtspflicht, wozu er noch alle Kräfte hat. Denken Sie sich nun diesen durch beliebiges Pensioniren



plötzlich in Unthätigkeit und Wirkungslosigkeit versetzt! Wäre für diesen Mann nicht alles elenden Geldes sein wesentliches Lebensglück zerstört? Zu dem Hauptunglück des p. Wirkungskreises kommt freilich noch die Verminderung seiner rechtmäßigen Einkünfte, sorgenfreien Ernährung seiner Familie, vielleicht zugleich mit den höchst bedeutenden! bei noch jüngern Staatsbeamten und zugleich mit der zerstörten billigen Erwartung Vorrückens, vor allem aber das schmerzliche Gefühl, auf Kosten seiner Mitbürger, nicht nützen kann, ernährt zu werden. Wenn dann dabei die ministerielle Willkür nicht schaut wird, so muß auch noch der Schein einer Unwürdigkeit oder Unfähigkeit auf ihn durch die auf dem letzten Landtage angenommene Bestimmung über die Functionsge Staatsdiener aber soll die Pension derselben bei dem Abgang aller Sicherheitsmit Willkür noch ferner herabsinken, sodaß der Staatsdiener noch mehr bloßgestellt ist als für den ganzen Stand der Staatsdiener aber ist ihre Ehre und ihr Lebensschicksal Möglichkeit, jeden Augenblick beliebig pensionirt und versetzt werden zu können, t schelnbaren constitutionellen Sicherheit und mitten im constitutionellen Staat, wo Willkür ausgeschlossen und ein fester gesetzlicher Zustand begründet werden soll, in wesentlichsten Beziehungen von unbeschränkter Willkür der Minister abhängig. Diese hängt wie das Schwert des Damokles über ihren Häuptern. Viele Pensionirungen setzungen erfolgen ohne alles Gehör, ohne alle Angabe von Gründen, bald aus Ungun in Folge falscher Denunciationen, geheimer Conduitenlisten oder Spionenberichte, bald strafung patriotischer Gesinnungen, bald um Günstlingen Platz zu machen, ja, bei Regierungen vielleicht gar auf auswärtige Anträge.

„Daß aber auch für den Staat auf solche Weise diese grenzenlose Abhängigkeit der von ministerieller Willkür schädlich, und der größte Theil des Aufwandes für Pension außer der Steuerlast verderblich sei, leuchtet von selbst ein. Der Staatsdiener muß nicht allmählich durch diese Abhängigkeit von abwechselnder Minister- und Günstlingswillkür Ohrenbläserei und Augendienerei die selbständige Würde mehr oder weniger Indem die Minister und, was schlimmer ist, Günstlinge, gestützt auf das Mittel der willkürlichen Versetzung und Pensionirung, den Diener zu den öffentlich nicht wohl zu n Zwecken, z. B. zu Wahlumtrieben, bestimmen, muß der Diener nothwendig am moralisch rechtlichen Charakter verlieren. Insbesondere wird er durch solche Willkür und slavische Abhängigkeit von oben durchaus nicht zur wahren Treue gegen die Regierung gestimmt. wo Willkür und slavische Abhängigkeit stattfindet, wohnt Selbstsucht und kalte & warme herzliche Treue. Auch wird ebenso wenig das wahre monarchische Princip erschütterlichkeit des Throns und der Glaube an dieselbe befestigt werden, wenn die öffentlichen Stellvertreter des Fürsten täglich wechseln und den Besitz ihrer Würden von Willkür sehen. Die menschlichen Dinge stehen, man kann nicht aufmerksam genug darauf Verbindung und streben nach Harmonie und Assimilation. Glaube man auch nicht, das beliebige Pensioniren die Diener in besserer Zucht hält. Nein, darunter leiden ja guten Staatsdiener, träge und ehrlose Diener vermeiden entweder durch Servilität gehen in die politischen Leidenschaften der Mächtigen die ministerielle Ungunst, oder sie ohne Kränkung, ja sie suchen fürs Nichtsthun die Staatspension. Wohlverdiente insbesondere auch gerichtliche Entlassungen der Unwürdigen ohne Pension, sind den unangenehm, machen Untersuchungen und Mühe nöthig. Weit bequemer ist es, man mit einem Federstrich, ohne alles Gehör des Dieners wie ohne Angabe irgendeines Schuldige wie Unschuldige. So entgeht dann aber auch dem Staatsdienerstande die entbehrliche moralische Achtung und das Vertrauen der Staatsbürger. In Zeiten der Gefahr wird sein Wort, das bisher nur der persönlichen Willkür und der Gewalt die wohlthätige Kraft zum Schutz des Fürsten und der Verfassung verlieren. Es sinkt immer mehr der Glaube an die Herrschaft fester Staatsgrundsätze und eines festen Zustandes. Vor allem verderblich ist aber das, daß durch das willkürliche Pensioniren und vollends durch gehässiges Disciplinarverfahren und die gleich verneue Erfindung der Probejahre auch die Justiz ihre ganze Selbständigkeit und die Basis ihrer Unabhängigkeit verliert.

Da aber die Richtergewalt täglich über alle Güter und Rechte der Menschen, also selbst entscheidet, und so von der Justizverwaltung gewissermaßen das ganze Menschenleben seinen Grundsätzen und Bestrebungen abhängig wird, so ist mit der Zerstörung der notwendigen Unabhängigkeit der Justizbehörden auch die wesentlichste rechtliche Sicher-

r und Rechte der Staatsbürger, die Sicherheit aller Heiligthümer ihres gesellschaftlichen Lebens zerstört.“ Diese Schilderung schon vor Jahren wird leider durch die neuesten Zustände auch heute noch allzu sehr veranschaulicht.

V. Fortsetzung. C. Die falschen Rechtfertigungsgründe unseres neuen Systems. Einem festern und bessern Rechtszustand der Staatsdiener stellen sich entgegen, wie in Frankreich, vorzüglich dreierlei Hauptrücksichten entgegen.

Die erste bestand in dem früher jakobinischen, dann Napoleonischen despotischen Centralisationsystem, welches in Deutschland, zumal in den Rheinbundsstaaten, nur allzu viel Platz fand. Nach den echt germanischen Ansichten sollten die Staatsdiener geachtete gesetzliche Vertreter und Schützer der festen Grundsätze des Friedens, der Gerechtigkeit und des Landeswohls, sie sollten in ihren Grafschafts- und Amtsgenossenschaften geliebte, wohlthätige Helfer auch ihrer besondern Gerechtsame und Interessen sein, solche, die nicht wie Bedienten allerlei Befehl bereit sein müssen, sondern innerhalb ihres bestimmten Amtsberufs bleiben und bei Durchführung der verfassungsmäßigen Rechte und Befehle des Kaisers und des Landesfürsten zugleich bei ihm selbst die Rechte der Bürger in geziemender Weise gegen Misleitungen und Mißgriffe zu vertreten suchten. Jenes despotische System will dagegen nur willenlos gehorliche und gefürchtete Werkzeuge für alle wechselnden Launen und beliebigen despotischen Befehle des Herrschers und seiner Minister. Gegenseitige Achtung und Liebe zwischen den Beamten und den Verwalteten schienen jetzt gleich dem festen Rechtszustand der Bürger und Beamten mehr hinderlich als heilsam. Deswegen jagte man die Beamten in flüchtigem Wechsel über das Land und machte sie abhängig von jeder Willkür. Nach diesem System wird der Beamte, welcher dem rechtsverletzenden oder unmoralischen Willkürbefehl gegenüber an geheiligte Grundsätze erinnern und sie achten wollte, nach dem eigenen Ausdruck eines deutschen Ministers ein unbrauchbares Werkzeug weggeworfen“. Geheime Berichterstatter und Spione mußten die Gesinnung, so wie der Bürger, so vor allem die der Beamten überwachen. Tiberius wollte die Centralisation der Römer und erklärte das Sittengericht unpassend für seine Zeit. Dem neuen europäischen Meister des Systems legte man die Worte in den Mund, daß erst die Beamten sich aviliren müßten, ehe sie recht brauchbar seien. So war es, so ist es bei diesem System allzu unvermeidlich, nicht etwa bloß da, wo mit Bewußtsein absolut unwürdige Zwecke der Herrscher oder ihrer Günstlinge verfolgt werden. Es ist auch da unvermeidlich, wo man, wie Napoleon und in dem Justemilieusystem und wie zum Theil in Deutschland, dem Volk durch seine geheiligten Verfassungsrechte ganz oder theilweise zu entziehen oder zu verweigern sucht, wo man andere Zwecke und Regierungssysteme verfolgt als die, welche bei der Zustimmung der Bürger und der öffentlichen Meinung ausgesprochen und befolgt werden dürfen. Es ist leider beständige Unterdrückung der dem Regierungssystem entgegenstehenden Freiheit, Wahrheit und öffentlichen Moralität, Bestechung und Täuschung jeder Art unvermeidlich.

Ein zweiter Gesichtspunkt, welcher sich einem guten und festen Rechtszustand der Staatsdiener entgegenstellt, ist eine höchst verderbliche, gottlob aber falsche Auffassung vom Wesen des constitutionellen Systems und seiner Verantwortlichkeit der Minister. Man vertheidigt nämlich dieser irrigen Auffassung im wesentlichen die Napoleonische Centralisation und Regierungsform in Beziehung auf die Beamten aus ehrenwerthen Motiven und ohne die übrigens unvermeidlichen, unmoralischen, verderblichen Mittel des Systems zu wollen, weil man glaubt, die constitutionelle Regierung bedürfe derselben, um die ihr durch die ständischen Rechte entzogene Macht aufzuwiegen, um die Opposition wirksam bekämpfen zu können, und sodann, weil die Minister sonst nicht für die Verwaltung verantwortlich gemacht werden könnten. Wäre die jetzt zu Grunde liegende Auffassung der repräsentativen Verfassung die richtige, wahrlich müßte man denen beistimmen, die sie wegen ihrer angeblichen Täuschungen und verderblichen Wirkungen verwerfen. Mächte sie wirklich jenes System der Rechtlosigkeit, der Willkür und der Corruption in Beziehung auf den ganzen Beamtenstand und vollends auch die sonstige neudeutsche Administrativ- und Polizeimacht nothwendig, so wäre sie eine Pest. Wäre es, wenn in ihr willkürlich zur Bekämpfung und Niederhaltung einer liberalen Opposition im Volk und in den Kammern, bei den Gemeinde- und Deputirtenwahlen, die Verwaltungen das Volk corruppiren, seine Angelegenheiten durch servile Beamte minder gut halten und Freiheit und Recht der Bürger hundertsfachen Verletzungen preisgeben müßten. Müßte sich wol etwas aussinnen, wodurch man die constitutionellen Verfassungen mehr umgünstigen und Vertrauen bringen könnte, sie, welche vielmehr gerade Corruption und Willkür des Absolutismus aufzuheben bestimmt sind? Aber zu so irrigen Ansichten werden die

Regierungen ebenfalls nur verführt durch diejenigen, welche, wie Napoleon und das Justemilieu-System, die Wahrheit des repräsentativen Systems reactionär unterdrückt, die Wahrheit oder Lüge daraus machen möchten. Wo aber das System eine Wahrheit ist, wie in Belgien, in Norwegen, Schweden, England, Italien, der Schweiz und Holland, da ist die Verirrung fern. Die volle Freiheit der Bürger und der öffentlichen Meinung, nach der Presse, steht hier nicht im mindesten in gehässigem Verhältniß zum Regenten und angefeindet und verfolgt. Die Verwaltung ist hier, und zumal in England, zum größten Theil einmal in den Händen der Bürger oder solcher unbezahlten Beamten aus dem Volk, wie z. B. die unbesoldeten englischen Friedensrichter, durchaus von keiner Ministerial-Abhängigkeit abhängig sind, die nicht versetzt werden können, und welchen selbst eine Entlassung eine Last abnähme und sie als Candidaten der Oppositionspartei empföhlen. Auch die Geistliche, Professoren, Lehrer und selbst die Offiziere, welche ihre Stellen kauften, können dort von der Regierung nicht, sowie bei uns, entlassen, pensionirt oder versetzt werden. Die Advocaten, Notare, Ärzte, Bürgermeister hängen dort nicht einmal durch Anstellungstätigkeit von der Regierung ab. Von der bei uns steigenden Gewalt, selbst über die Beamten, von beliebigen Concessionserteilungen und Verweigerungen, Entziehungen, und Bedrohungen der Zeitungsredactoren und der Buchhändler mit den letztern, weiß man dort nichts; und die wenigen Staatsbeamten, welche Befoldungen genießen, sind die Minister und Ministerialbeamte bei einem Ministerwechsel, ihrer Partei treu, zurückziehen, haben theils durch Observanzen, die in England unter der Garantie der Öffentlichkeit und einer rechtlichen und freien öffentlichen Meinung mehr schützen als Gesetze, Bürgschaften gegen beliebige Entlassungen und auch für genügende Pensionen brachten sie ihren Ämtern nicht von den schweren Vorbereitungen in der Jugend zu verzichten und ihren übrigen Lebensberuf zum Opfer. Zu dem allen werden nun nur die Länder, wo die ständische Verfassung eine Wahrheit ist, die Minister durch die Parlamentsmajorität bestimmt. Ja die Krone ist auch bei der Ernennung zu andern, wie namentlich den höchsten Richterstellen, durch Observanzen oder Gesetze beschränkt, können denn hier wahrlich der König und das Ministerium in Beziehung auf die Ernennung der öffentlichen Diener und durch diese nimmermehr einen ähnlichen beliebigen Einfluß ausüben, als er ihnen bei unsern unendlich zahlreichen, nur von der Regierung beliebig ernannten Beamten selbst auch dann noch bliebe, wenn auch die Rechtsverhältnisse dieser Diener noch so gut und sicher bestimmt würden, und wenn die Regierungen sich der Heimlichkeit und die Wahrheitsunterdrückung und die Wahrheitsfälschung durch Verzichten wollten. Allein dort, wo die constitutionelle Verfassung Wahrheit ist, wo die freieste Presse heilig gehaltenen, geliebten und geachteten glücklichen Fürsten sie als die entschieden zugestehen, da ist auch all jener Kampf und Bedrückungseinfluß eines nicht-verantwortlichen Verwaltungssystems gegen die öffentliche Meinung und die Opposition ganz entbehrlich. Hat dort die öffentliche Meinung der Nation für eine politische Partei die Hauptansicht entschieden, und hat der Fürst bei etwaigem Zweifel zur freien Einwirkung seiner Ansichten und zur Erprobung der wahren öffentlichen Meinung an neue Wahlen der Nation appellirt, an Wahlen, welche nicht die Regierung für sich selbst zu beherzigen, welche vielmehr nur unter den politischen Parteien in der Nation bestritten, von der Nation nur in ihrer verfassungsmäßigen Freiheit geschützt werden, nun alsdann hat der Fürst den neuen nach der parlamentarischen Mehrheit ernannten Ministerium und in dem von ihm bei voller Freiheit der Discussion und Prüfung gewünschten Regierungssystem die sichern Bürgschaften für eine weise, beglückende und durch die Unterstützung der Nation und glückliche Regierung sowie für Beseitigung alles Volkshasses und aller eigentümlichen Verantwortlichkeit. Er hat jetzt gerade in der nur gesetzlichen Beamtenhätigkeit, in der Öffentlichkeit und Pressfreiheit die besten Bundesgenossen. Ja die Opposition selbst ist die Bürgschaft und Bundesgenossenschaft. Weit entfernt von allem Widerstreite gegen die Opposition nur ihre wahre, unermesslich wohlthätige Aufgabe. Diese besteht nun bei allen Regierungsmaßregeln die möglichst vielseitige Prüfung von den verschiedensten Punkten aus zu bewirken, der an sich wohlthätigen, aber oft einseitigen Regierungseinheit und Ordnung gegenüber stets die Freiheit, und in der ganzen Regierung und das unermüdeliche Streben für Wahrheit und Gerechtigkeit und das wahre Staatswohl zu halten und endlich da, wo die Überzeugung der Nation von der jedesmaligen Lage eine Änderung des Regierungssystems erheischt, diese auf friedlichem Wege zu

Ministerialpartei und Regierung müssen zum verständigen Beschluß im lebendigen Zusammenwirken wie alle verschiedenen, zum Theil entgegengesetzten Geisteskräfte und Erfahrungen im einzelnen Manne. Die Minister aber bleiben auch würdigen gesicherten Beamtenstande hinlänglich verantwortlich, und sie können es nicht vermeiden, alle Ungerechtigkeit. Sie sind verantwortlich für alles, was sie selbst mit der ihnen zustehenden Macht verschuldeten. Wenn Beamte, ohne daß sie es rechtlich hindern konnten, so sind natürlich stets nur diese für ihre Thaten, und die Minister nur für die Folgen ihrer gesetzlichen Bestrafung verantwortlich. Diese Fehler aber werden nun nicht wieder vorkommen, sondern sie werden weit minder eintreten bei einem würdigen, als bei einem servilen, und unwillkürlichen Beamtenstande. Und die Minister haben, wie schon oben ausgeführt, ohne alle Willkür gegen die Diener die genügendsten Mittel, sie zur strengeren Anstandes- und zu pünktlicher Befolgung aller ihrer gesetzlichen amtlichen Befehle anzuhalten. Die Willkür ist nur nöthig zur Durchführung von Ungesetzlichkeiten, dient nur um diese durchzuführen und den Beamten zu verschlechtern. Mit Berufung auf die Grundsätze der Mitglieder einer ganzen Kammer konnte jene citirte Motionrede behaupten, daß in Folge der Fälle, wo unfehlbar entweder mit dem Willen des Dieners oder gerichtlich geurtheilt, versetzt oder entlassen werden können, überall hundertmal mehr böser und staatsgefährlicher Gebrauch und Erfolg ministerieller Willkür zu Tage kamen“.

Man nun aber ein solches wahres ständisches System, das System wirklicher Freiheit nicht, sondern nur jenen ewigen Kampf des Fürsten und der Regierung gegen die Bürger, gegen die Freiheit der öffentlichen Meinung und gegen die liberale Opposition jenes demoralisirende Beamtensystem als Kriegs-, Unterdrückungs- und Corruptionsmittel für das Volk — o wahrlich, dann möchte man doch, wenn man nur könnte, den Absolutismus herstellen! Kann man aber das nicht, alsdann erwarte man auch, Natur des Systems und der geheime Krieg endlich in Explosionen, in Revolutionen, in Stuart und den ältern Bourbonen, bei unserer deutschen unglücklichen Lage aber verbunden mit auswärtigen Einmischungen, Eroberungen und Bürgerkriegen zu

Man bleibt Stein's und Schön's und Wilhelm von Humboldt's Ansicht, daß nur in der friedigen Wahrheit der Institutionen, in dem Vertrauen auf Gott und die gute Treue gegen Recht und Wahrheit Kraft und Ruhe, Bürgerschaft der Tugend gegeben sind.

Man meint, aber Schwächlichen, die wegen der Abneigung der Regierungen und des „Mäßigens“ nur Halbheiten fordern, mögen dieses bedenken! Es gibt nur ein gutes Leben. Gerade die Halbheiten führen zur Unzufriedenheit und wahren Unheil Krankheit und zum Verderben.

Man weiß, welchen Dahmann gegen die Theorie der deutschen Rechtsgelehrten, die bisher den Rechtszustand der Staatsdiener behaupteten, in den Worten ausspricht: „Sie bezeichnen ein Privatrecht, dem Staat üble Dienste zu erweisen“, könnten wir alsdann wenn etwa wirklich der würdige, gute gesicherte Rechtszustand der Staatsdiener der Fälle nach zu üblen Dienstleistungen führte, wenn nicht vielmehr umgekehrt gerade der Mangel im allgemeinen die schlechtesten herbeiführte, auch noch außer den andern berührten verderblichen Folgen, wenn es nicht endlich gegen wirklich schlechte öffentliche Mittel gäbe.

Man führt uns zu der dritten Rücksicht, welche man oft gegen gute gesicherte Beamten des Staatsdieners geltend macht, nämlich der auf zugleich wohlfeilere und bessere Dienstleistungen. Vorzüglich die Männer aus dem Bürger-, aus dem Gewerbs- und Handelsstande Rücksicht geltend. Sie sind gewohnt, ihre eigenen Diener mit dem geringsten Lohn, wie sie haben können, zu miethen, dieselben, sobald sie mit ihnen unzufrieden sind, mitzutauschen, ohne an Pensionirungen derselben zu denken. Dabei sehen sie dann nach doppelt gerechter Entrüstung die oft schlechten und verlegenden Verwaltungen der Beamten ihren lastenmäßigen Übermuth gegen die Bürger, den Mangel gesetzlicher Dienstleistungen, die gerechtfertigter Entfernung unwürdiger Diener, die furchtbar anschwellenden Kosten für unsere deutschen Beamtenheere und die oft noch größeren für die Heere der Beamten. Sie vermeinen dabei leicht den verderblichen Übeln durch die Übertragung ihrer eigenen Diener auf die Staatsbeamten abhelfen zu können. Allein es sind die Beamten, die hier helfen müssen. Größere Öffentlichkeit und Mündlichkeit und größere

Einfachheit der Verwaltung, sorgfältigere, gerechtere Auswahl, Beförderung und Bezahlung der Diener, strengere Aufsicht und Bestrafung gegen die pflichtwidrigen, eine gerechte Regel gerichtliche Entfernung aller erweislich unfähigen und unwürdigen, mit Ausschließung leichtsinnigen willkürlichen Pensionirungen und Versetzungen, überhaupt mit strengster Behandlung der Staatsdiener. Diese Mittel werden hier unfehlbar helfen. Selbst die stärksten gerichtlichen Rechtsschutz der Staatsdiener gegen Versetzungen und Pensionirungen und vollends gegen Entlassungen, wie ihn bis zur Auflösung des Reichs denselben die Reichs- und Landesgerichte gewährten, und bei viel größerer Beschränkung der Regenten bei Anstellungen und Beförderungen nach der Anciennetät und mit ständischer Mitwirkung u. s. w. mußten tüchtige deutsche Regenten ihre Dienerschaft in trefflicher Ordnung zu halten, und unzulässige Pensionen blieben vollends ihren Ländern fremd. Gewiß niemand mehr als ich habe den Satz: die Beamten sind des Volks, nicht das Volk der Beamten wegen da. Niemand ist überzeugt, daß alles Heil der Staaten von guten Beamten abhängt, wie schon Solon es keine fürchterlichere Pest für die Völker gibt als einen schlechten, trägen, liebedürftigen, Beamtenstand. Aber gerade deshalb halte ich das neue deutsche Beamtensystem für die verderblichste aller Täuschungen.

Über die Verderblichkeit ungesicherter, ungenügender Verhältnisse der Staatsdiener im Staat und die Verwalteten selbst sei es erlaubt, noch die Worte mitzutheilen, die ein deutscher Staatsmann, der Minister Winter, kurz vor seinem Tode auf dem badischen Landtage 1832 bei Begründung eines Gesetzentwurfs über die Staatsdienerverhältnisse sprach (s. Protokolle der ersten Kammer von 1837, Beilagenheft 1, S. 9): „Die Frage ist also: ob das eigene Interesse des Staats es nöthig mache, den Staatsdienern durch besondere positive Bestimmungen einen lebenslänglichen Anspruch zuzusichern? Beinahe in allen deutschen Staaten ist nun die Frage bejahend entschieden. — Es liegt in einem solchen Rechtszustande der Staatsdiener eine öffentliche Bürgschaft für die Treue der öffentlichen Verwaltung und somit für das Wohl des Staats selbst. Bei dem System der willkürlichen Entlassbarkeit springt überall der Nachtheil in die Augen, daß dadurch ein steter und gefährlicher Kampf der Parteien wird. Während die entlassenen Diener ihrem durch ihre bedauerliche Lage hervorgerufenen Unmuth auf jede Weise Luft zu machen suchen, stürmen auf der andern Seite stets eifrige und brotsüchtige Aspiranten heran, um diejenigen, die wirklich im Dienste verdrängen und ihre Stellen einzunehmen. Bei dieser stets sich vermehrenden Zahl der Unzufriedenen, bei der durch sie unterhaltenen Unruhe und bei dem durch dieses System begünstigten unaufhörlichen Wechsel können die Angelegenheiten des Staats unmöglich gut verwaltet werden. Dazu kommt noch vom Standpunkte des Dieners aus, daß er, wenn die Staatsverwaltung entläßt, meistens erwerblos wird, da er seine Jugend und sein Geld zur Vorbereitung auf den Dienst des Staats aufgeopfert und nichts anderes erlernt hat, wodurch er seinen Unmuth auf ehrbarer Weise sich wieder zu verschaffen vermöchte. Der Staatsbürger, der sich einem Beruf widmet, treibt sein Gewerbe auf eigene Rechnung; er bedarf einer desfallsigen Unterstützung vom Staat als solchen nicht, sondern er findet in dem Publikum eine nach Umständen größere oder kleinere Zahl von Abnehmern seiner Dienste oder Arbeiten. Wenn er sich für ein Geschäft ausbildete, zu dessen Betrieb große ihm nicht zu Gebote stehende Mittel erforderlich sind, er also nicht das Geschäft auf eigene Rechnung betreiben kann, so ist in den Dienst eines größern Unternehmers begeben muß, so ist immerhin das Feld der Arbeit nicht klein. Verliert er seinen Dienstherrn, so findet er wiederum einen an sich steht ihm dabei nicht nur das ganze Großherzogthum, sondern auch das Ausland offen. Verhält es sich bei dem Staatsdiener. Ihm ist der Staat der einzige Abnehmer seiner Dienste. Von diesem entlassen, kann er keinen andern Dienstherrn mehr finden, und die Gelegenheiten ihm verloren, dasjenige, wozu er sich in seiner Jugend vorbereitet hatte, fernerhin zu betreiben und seinen Unterhalt zu erwerben.“ Übereinstimmend sagte die königlich hannoversche Kammer am 11. Mai 1832: „Die Erfahrung aller Länder und Zeiten hat auf das deutlichste bewiesen, daß die Güte der Verwaltung und somit das Glück der Unterthanen noch als von den Vorzügen der Einrichtung, von dem guten Geiste abhängig ist, und die Dienerschaft beseelt, zu dessen Unterhaltung aber unumgänglich erforderlich ist, daß die besten und edelsten Naturen werden auch einem Staatsdienste, der sie, ihre Wirksamkeit ihr Lebensschicksal preisgibt, sich gar nicht widmen.“

Zu diesen Gründen erwäge man noch Folgendes: 1) Wenn die gesetzlichen Ein-

er zu gering sind, so ist selbst ein russischer Autokrat nicht im Stande, zu verhindern, daß in größter Allgemeinheit die Diener sich durch Bestechung, Erpressung, Veruntreuung un-  
liche verschaffen, welche dem Staat und dem Bürger an Geld und viel höhern Gütern hun-  
al mehr kosten als genügende Gehalte, und welche selbst das Heiligthum der Justiz durch  
est der Bestechung verwüsten. Die ganze Beamtenerschaft bildet jetzt eine sich gegenseitig  
stützende, zusammen verschworene Kaste, gegen welche der Bürger hilflos ist. Sogar solche  
ne ehrliche Männer, welche die allgemeine Ruchlosigkeit nicht mitmachen wollen, werden, wie  
würdige Beispiele beweisen, so lange verfolgt, bis sie das allgemeine Gewerbe durch kein  
gengesetztes tugendhaftes Beispiel mehr stören. Glaubt man nun aber, daß die Beamten  
ebenso sich und ihre Familien gegen die Unsicherheit der Lage, gegen das Unglück, vielleicht  
en durch Ungunst und Willkür und politische Leidenschaften der Minister ihr ganzes Ein-  
zen zu verlieren, während ihrer Dienstausübung zum voraus zu decken suchen? Daher und  
daher in Frankreich die Unehrllichkeit vieler amoviblen Verwaltungsbeamten neben der  
erhaften Ehrenhaftigkeit und der größten Achtung der inamoviblen Richter.

2) Beamte, welche als Sklaven höherer Willkür, der wechselnden Laune ministerieller  
en oder anderer Vorgesetzten und Mächtigen mit knechtischer Gesinnung zu schmeicheln sich  
shnen, werden stets ihre Amtsuntergebenen als despotische Paschas mißhandeln und hierin  
jen Ersatz für den Druck von oben suchen. Sie also begründen gerade die hochmüthigste  
atenaristokratie gegen die Bürger.

3) In der französischen Deputirtenkammer entwickelte, auf vielfache Erfahrung gestützt, der  
stirte Gasparin, wie diese Amovibilität der Verwaltungsbeamten auch dadurch die Ver-  
kung schlecht mache, daß die Beamten selbst dadurch die Kraft verlören, ihre Verwaltung von  
Interessen und Launen der höhern Beamten und von den jetzt schwer zurückzuweisenden  
üssen der die Minister unterstützenden Deputirten unabhängig zu halten.

4) Daß die Beamten alle feste Grundsätze der Verwaltung und die Rechte der Verwalteten  
Streben opfern, in alle Launen der wechselnden Minister einzugehen und vorzüglich ihr po-  
ses System durch Bekämpfung der Opposition, durch Wahlbeherrschung, durch Parteilichkeiten  
Berfolgungen gegen ehrliche grundsatztreue Männer von der Gegenpartei zu unterstützen:  
ist nach dem Obigen durchaus nicht nöthig im wahren Repräsentativstaat, sondern vom Übel.  
ist diese Willkürherrschaft der Minister über das Lebensschicksal aller Beamten selbst nicht ein-  
was rechte Mittel, um wirklich ein ministerielles System oder vollends den Thron mit einiger  
rheit und irgend auf die Dauer zu stützen. Sie verfälscht nicht bloß die öffentliche Meinung  
macht sie gerade in den Krisen unsicher, in welchen es dem König und dem Volk so höchst  
ig wäre, die wahre öffentliche Meinung lauter und deutlich vor sich zu sehen, um danach das  
Ministerium und den rechten Gang desselben zu bilden; sie bewirkt auch, daß das Ministerium  
merkt untergraben, und daß es gerade in den entscheidenden Augenblicken verlassen wird.  
s alles sah man recht deutlich vor sich bei den vielen Ministerwechseln in der Bourbonischen  
urationperiode und zum Theil auch unter Ludwig Philipp. Eine Schar von Verwal-  
tungsbeamten wurde jedesmal von dem neuen Ministerium entfernt und durch Creaturen ersetzt.  
Abgesetzten intriguirten jetzt natürlich aufs äußerste gegen ihren Feind, das herrschende Mi-  
nisterium. Aber auch die noch im Dienst Befindlichen schauten stets nach der Wetterfahne und  
en, um sich sicher zu stellen oder zu poussiren, zumal bei jeder Gefahr des Ministeriums, die  
ositionspartei und die zukünftigen Minister zu schonen, ja sie verrätherisch zu unterstützen,  
sie im entfernten Departement in unmittelbarer Berührung mit den Menschen leicht konnten.  
re als ein Ministerium, vielleicht der Thron Karl's X., stürzten solchergestalt gerade durch die  
Kürlich absehbaren Beamten. Von der Corruption aber und von dem doppelten und drei-  
en Spionensystem in diesem Zustande kann man sich kaum einen Begriff machen.

5) Alle bisherigen Nachtheile, namentlich aber auch die von Winter bezeichneten, gelten auch  
beliebigen Pensionirungen und Versetzungen, von den Probejahren und den Disciplinar-  
strafen. Auch sie werden, sobald sie der ministeriellen Willkür überlassen werden, ebenso wie  
Dienstentsetzungen, ungleich weniger im wirklichen Interesse der eigentlichen Dienstverwaltung  
als ministerielle Corruptions- und Kriegsmittel gebraucht. Auch sie beeinträchtigen nach  
was oben ausgeführt wurde, Unterhalt und Lebensglück der Beamten und ihrer Familien,  
hren den gesicherten Rechtszustand derselben und führen zu Corruption, treulofer Dienstver-  
bung und zum hinterlistigen Gegenkampfe.

V. Fortsetzung. D. Die wesentlich nothwendigen Verbesserungen unse-  
deutschen Dienstgesetze. 1) Vor allem muß die rein despotische ministerielle Abhän-

gigkeit jener Personen aufhören, welche gar keine wirklichen Staatsdiener sind (I und II) selbst muß der verfassungsmäßigen Selbständigkeit und Freiheit der Corporationen, der und der Gewerbe Platz machen.

2) Die Anstellung aller eigentlichen Staatsdiener ist zwar allerdings ein Hoheitsact der Regenten, doch schließt dieses natürlich verfassungsmäßige gesetzliche Bestimmungen umschaffen gegen falsche Berathung des Regenten und gegen Mißgriffe in dieser wichtigen Angelegenheit nicht aus. Sie werden sich vorzüglich auf folgende Hauptpunkte beziehen: a) daß die Wahl des Regenten nicht auf Unfähige oder Unwürdige irregeleitet werde; b) daß die verfassungsmäßigen gleichen Ansprüche aller Bürger auf die Theilnahme am Staat nicht durch Nepotismus und ungerechte Privilegien verletzt werden; c) endlich darauf Beziehung auf die Dienstbeförderungen keine unverbiente Zurücksetzung verbienter, für würdiger Staatsdiener stattfinden.

3) Wenn auch heutzutage nicht mehr wie früher bei den meisten Staatsdiensten Vo und später landständische Wahlen mit dem fürstlichen Ernennungsrecht vereinigt werden so möchte doch mindestens bei Besetzung der obersten Gerichtshöfe, insbesondere der obersten Gerichtshöfe für Anklagen gegen Minister und Ständemitglieder, nach dem Vorgang einiger Verfassungsmäßigen Staaten ständische Concurrenz wesentlich sein. Für die ganze Landesverwaltung aber muß schon das wirken, wenn die gewöhnlichen höchsten Gerichte auch die obersten Gerichtshöfe bilden und nach Ministerbelieben besetzt werden. In Belgien hat man jene Gerichte auch für die so höchst wichtigen, dort nicht chinesischen, aber möglichst unparteiischen Stellen der Candidaten der Staatsämter für wesentlich gehalten. Anstellungen und Beförderungen aber sollten wenigstens nicht ohne vorheriges Ausschreiben der erledigten Stellen und ausdrückliche Erwähnung der vorher vernommenen gutachtlichen Berichte der betreffenden Behörden und des ganzen Minister- oder Staatsraths erfolgen. Bei Beförderungen und Gehaltsvertheilungen sollte mit Beobachtung eines gesetzlichen Normaltats, wie mit Justus Möser forderte, wenigstens bei den meisten Stellen, namentlich bei den Justizstellen der Ausschluß von Ungerechtigkeit und Willkür die Anciennetät als eine Regel gelten. Ausnahmefälle sollten durch besondere Formen auch äußerlich gerechtfertigt werden. Die Weisheit unserer Vorfahren für eine treue und rechtlich geordnete zufriedene Verwaltung, selbst im Militär. Gerechtigkeit und der allgemeine Geist eines Instituts vor einzelne augenblickliche Vortheile auf, und nur zu oft sind es nicht Vortheile, sondern Nachteile für den Dienst, welche auch unmittelbar beliebige Ausnahmen begründen.

4) Bei der Einheit unsers deutschen Gesamtvaterlandes und zu der möglichsten Förderung derselben ist es, wie auch die Bundesacte im Art. 18 mit der frühern Praxis anerkannte, wichtig, daß die deutschen Staaten auch Bürgern anderer deutscher Staaten ihren Staatsdienst nicht verschließen. Und wenn dabei nur den Tüchtigern die Vortheile vor dem einheimischen Bewerber gegeben wird, so entspricht dieses dem öffentlichen Interesse des Landes, und niemand kann darüber klagen, da keiner ein Vannrecht hat, zum Dienste seines Landes angestellt zu werden. Für wissenschaftliche Anstalten vollends und für die Wissenschaft und Bildung ist dieses Princip unerläßlich. Der preussische Minister hat antwortete, als man ihn aufforderte, die Unterthanen eines deutschen Landes, welches die von dem Staatsdienst ausgeschlossen hatte, ebenfalls in Preußen auszuschließen: „Es wäre nicht, auch unser Land darum eines Vortheils zu berauben, weil man thörichterweise es demselben beraubt hat.“

5) Strenge und bestimmte Disciplinar- und Strafgesetze, tüchtige Visitationen, Freiheit, Pressfreiheit und Anklagerechte der Verletzten und der Bürger müssen in Verbindung gesicherten Ehre und Gerechtigkeit für die würdigen Diener, Unwürdigkeiten möglichst bestrafend, stets gerecht bestrafen und den Dienst unbarmherzig von unwürdigen Gliedern entfernen.

6) Anstellungen auf Probe müßten nur auf solche, die sich noch gar nicht öffentlich bewährt haben, und nur auf ein Jahr beschränkt sein; nie aber dürfen sie bei Richtern stattfinden dürfen nicht bloß Entlassungen, sondern auch Pensionirungen und Versetzungen (auf den Willen des Dieners bei Richtern durchaus nur nach gerichtlichem Urtheil, nöthigenfalls nach Zustimmung der Sachverständigen erfolgen. Sonst sind solche Richter und ihre Collegien unabhängigen Richter, sondern Werkzeuge der Macht.

7) Bei den übrigen Staatsdienern müßte unfreiwilligen Entlassungen, Pensionirungen und Versetzungen, wenn man über sie nicht überhaupt ähnlich wie früher und wie bei den

Len richterlich will entscheiden lassen, mindestens dann gerichtliches Erkenntniß vorausgehen, und sie zur Strafe erfolgen.

B) Wo aber auch dieses nicht der Fall ist, da müßte doch, mit Ausnahme der oben (1) bezeichneten Diener, einestheils die Vertheidigung des betreffenden Dieners und das Gutachten des vorgesetzten Dienstcollegiums über die Ursachen der aufgedrungenen, also nachtheiligen Pensionirung und Versetzung vernommen werden und erst nach erstattetem Referat und Vortrag und der Abstimmung in einem gut organisirten Staatsrath oder wenigstens im Ministerrath die Entscheidung vom Fürsten mit Angabe der Entscheidungsgründe und der Stimmenfür den Antrag erfolgen. Alle die hier vorgeschlagenen Formen, selbst wenn sie die freie Entscheidung des Fürsten nicht beschränken, geben dennoch ihm selbst, dem Staat und allen Staatsdienern und dem gerade in Anspruch genommenen Diener höchst bedeutende beruhigende Bürgschaften dagegen, daß nicht auf eine so heillose Weise, wie es nach dem Obigen ohne möglich ist, unnöthig verlegende und schädliche Pensionirungen und Versetzungen erfolgen, das Land und seine schuldlosen Bürger mit einer Pensionlast, oft für Unwürdige, die eine Pension hätten entlassen werden müssen, und oft für noch brauchbare Diener, beladen, die den würdigen Dienern das Gefühl einer unsichern, unwürdigen Lage geben, alle unwürdigen die Hoffnung, ihre Unwürdigkeit und Trägheit mit einer Staatspension belohnt zu sehen, schlechten anzureizen, das Lebensglück der schuldlos Betroffenen und ihrer Familien aber zu zerstören und zuletzt einer durchaus verderblichen Ministerwillkür, schlechten politischen Zwecken dienend, den Staatsdiener und die Staatsverwaltung verderben. Dieses thun sie auch deshalb, die Minister durch die Aussicht auf diese ihnen bequemsten Mittel die unbequemen Mittel der Dienstdisciplin, der Besserungsversuche, der Entlassung und der Versetzung zur Strafe zu machen, wobei Gehör und Vertheidigung des Dieners nicht zu umgehen sind, vernachlässigen nach Bequemlichkeit die Schuldigen mit den Unschuldigen und diese mit jenen gleich behandeln und vermischen. Klar aber ist es ebenfalls, daß gerade schlechte Zwecke, bloßer Leichtsinns, bloße Laune der Minister bei Versetzungen und Pensionirungen an diesen unparteilichen Verfügungen und an der Öffentlichkeit der Gründe meist scheitern werden, statt daß jetzt jeder Decretentscheßer bloß durch seinen einseitigen Beschluß oder Antrag die Sache bewirkt. Denn nach dem jetzigen Verfahren dem Finanzminister, wenn er einen Finanzbeamten pensioniren oder versetzen will, auf sein einseitiges Referat, ohne Gehör des Dieners und ohne Gutachten eines Collegiums, der Minister des Innern nicht widersprechen, ebenso wenig als er bei gleichem Fall jenem. Ganz anders, wenn mit Vorlage solcher die Sache erhellenden Stücke unparteiische Referenten in den höhern Dienst- und Staatsrathscolliegen die Sache zum Vortrag bringen und auch im Staatsministerium unparteiische Correferenten neben dem betreffenden Minister als Referenten die zweifelhaften Momente und Bedenken zur Sprache bringen müssen, wenn darüber abgestimmt und wenn in öffentlich werdenden Entscheidungsversammlungen dem Diener und der Nation Rechenschaft abgelegt werden muß. Wenn aber über das Lebensschicksal eines Bürgers verfügt und den übrigen Bürgern Lasten aufgeladen werden, die von Millionen, oft für die verderblichsten Zwecke, wie bei unsern Pensionirungen, dann man wol im constitutionellen Staat, dessen Seele Gesezlichkeit und Öffentlichkeit ist, die öffentlichen Interessen fordern, daß diese Verfügungen nur von einer unparteiisch und collegialisch bestimmten Nothwendigkeit der Anwendung der hier einschlagenden Staatsgrundsätze ausgehen; dann darf man wol offene Vorlegung der Gründe solcher Maßregeln fordern. Man darf verlangen, vielleicht den übrigen Bürgern wie den Staatsdienern höchst verderblichen Beschlüssen entgegenzusetzen, daß der Diener wenigstens gehört, daß die nöthige parteilose, sachkundige Prüfung öffentlich die wesentlichste aller Rechtfertigungen und aller Controlen, die Öffentlichkeit, eintritt. Und gewiß werden, wenn jene obenbezeichneten Diener ausgenommen bleiben (1), nur schlechte Gründe der Minister das Licht zu scheuen haben. Wären dieselben aber etwa theilhaftig für den Diener, so sollte er entweder, statt einer Belastung der Staatskasse durch eine Pension ohne Pension mit Entlassung bestraft oder mindestens zur freiwilligen Dienstentsagung gezwungen werden. Jedenfalls ist in einem Gemeinwesen für jede Verschuldung an demselben, eine Verschuldung im öffentlichen Dienst die Öffentlichkeit keine ungerechte und nur eine sehr thätige Folge.

Insbesondere spricht auch dieses für die vorgeschlagenen Maßregeln, daß sie und die drei Zwecke, für welche sie wirken und die man einander entgegenstellen will, sich im mindesten nicht beeinträchtigen, vielmehr, wie stets im natürlichen gesunden System, sich gegenseitig unter-



gigkeit jener Personen aufhören, welche gar keine wirklichen Staatsdiener sind (I und II) selbst muß der verfassungsmäßigen Selbständigkeit und Freiheit der Corporationen, der K und der Gewerbe Platz machen.

2) Die Anstellung aller eigentlichen Staatsdiener ist zwar allerdings ein Hoheits-Regenten, doch schließt dieses natürlich verfassungsmäßige gesetzliche Bestimmungen und schaften gegen falsche Berathung des Regenten und gegen Mißgriffe in dieser wichtigen genheit nicht aus. Sie werden sich vorzüglich auf folgende Hauptpunkte beziehen: a) daß des Regenten Wahl nicht auf Unfähige oder Unwürdige irregeleitet werde; b) daß die verfassungsmäßigen gleichen Ansprüche aller Bürger auf die Theilnahme am Sta nicht durch Nepotismus und ungerechte Privilegien verletzt werden; c) endlich darauf Beziehung auf die Dienstbeförderungen keine unverbiente Zurücksetzung verbienter, fäh würdiger Staatsdiener stattfinde.

3) Wenn auch heutzutage nicht mehr wie früher bei den meisten Staatsdiensten Voll und später landständische Wahlen mit dem fürstlichen Ernennungsrecht vereinigt werden so möchte doch mindestens bei Besetzung der obersten Gerichtshöfe, insbesondere der Gerichtshöfe für Anklagen gegen Minister und Ständemitglieder, nach dem Vorgang ein stitutionellen Staaten ständische Concurrrenz wesentlich sein. Für die ganze Landesj rumpirend aber muß schon das wirken, wenn die gewöhnlichen höchsten Gerichte auch bei gerichtshof bilden und nach Ministerbelieben besetzt werden. In Belgien hat man jene Ge auch für die so höchst wichtigen, dort nicht chinesischen, aber möglichst unparteiischen B der Candidaten der Staatsämter für wesentlich gehalten. Anstellungen und Besdr aber sollten wenigstens nicht ohne vorheriges Ausschreiben der erledigten Stellen und r ausdrückliche Erwähnung der vorher vernommenen gutachtlichen Berichte der betreffend gien und des ganzen Minister- oder Staatsraths erfolgen. Bei Beförderungen un Gehaltsvertheilungen sollte mit Beobachtung eines gesetzlichen Normaltats, wie mit ! Justus Möser forderte, wenigstens bei den meisten Stellen, namentlich bei den Justizst Ausfluß von Ungerechtigkeit und Willkür die Anciennetät als eine Regel gelten. I dige Ausnahmen sollten durch besondere Formen auch äußerlich gerechtfertigt werden. es die Weisheit unserer Vorfahren für eine treue und rechtlich geordnete zufriedene Di wichtig, selbst im Militär. Gerechtigkeit und der allgemeine Geist eines Instituts wog einzelne augenblickliche Vortheile auf, und nur zu oft sind es nicht Vortheile, sondern I für den Dienst, welche auch unmittelbar beliebige Ausnahmen begründen.

4) Bei der Einheit unsers deutschen Gesamtvaterlandes und zu der möglichsten G und Förderung derselben ist es, wie auch die Bundesacte im Art. 18 mit der frühern all Praxis anerkannte, wichtig, daß die deutschen Staaten auch Bürgern anderer deutschen stämme ihren Staatsdienst nicht verschließen. Und wenn dabei nur dem Tüchtigern bei vor dem einheimischen Bewerber gegeben wird, so entspricht dieses dem öffentlichen Inte Recht des Landes, und niemand kann darüber klagen, da keiner ein Banntrecht hat, zum ! seines Landes angestellt zu werden. Für wissenschaftliche Anstalten vollends und für Wissenschaft und Bildung ist dieses Princip unerläßlich. Der preussische Minister Ha antwortete, als man ihn aufforderte, die Unterthanen eines deutschen Landes, welches die vom Staatsdienst ausgeschlossen hatte, ebenfalls in Preußen auszuschließen: „Es wär richt, auch unser Land darum eines Vortheils zu berauben, weil man thörichterweise ein desselben beraubt hat.“

5) Strenge und bestimmte Disciplinar- und Strafgesetze, tüchtige Visitationen, E feit, Pressfreiheit und Anklagerichte der Verletzten und der Bürger müssen in Verbindung gesicherten Ehre und Gerechtigkeit für die würdigen Diener, Unwürdigkeiten möglichst e send, stets gerecht bestrafen und den Dienst unbarmherzig von unwürdigen Gliedern r

6) Anstellungen auf Probe müßten nur auf solche, die sich noch gar nicht öffentlich ten, und nur auf ein Jahr beschränkt sein: nie aber dürfen sie bei Richtern stattfinden. dürfen nicht bloß Entlassungen, sondern auch Pensionirungen und Versetzungen g Willen des Dieners bei Richtern durchaus nur nach gerichtlichem Urtheil, nöthigenfalls r nehmung der Sachverständigen erfolgen. Sonst sind solche Richter und ihre Collegien : unabhängigen Richter, sondern Werkzeuge der Macht.

7) Bei den übrigen Staatsdienern müßte unfreiwilligen Entlassungen, Pensionirun Versetzungen, wenn man über sie nicht überhaupt ähnlich wie früher und wie bei rich

Man richterlich will entscheiden lassen, mindestens dann gerichtliches Erkenntniß vorausgehen, zu sie zur Strafe erfolgen.

3) Wo aber auch dieses nicht der Fall ist, da müßte doch, mit Ausnahme der oben (1) benannten Diener, einestheils die Vertheidigung des betreffenden Dieners und das Gutachten des vorgesetzten Dienstcollegiums über die Ursachen der aufgedrungenen, also nachtheiligen Pensionirung und Versetzung vernommen werden und erst nach erstattetem Referat und Vortrag und der Abstimmung in einem gut organisirten Staatsrath oder wenigstens im Ministerrath die Entscheidung vom Fürsten mit Angabe der Entscheidungsgründe und der Stimmen für den Antrag erfolgen. Alle die hier vorgeschlagenen Formen, selbst wenn sie die freie Entscheidung des Fürsten nicht beschränken, geben dennoch ihm selbst, dem Staat und allen Staatsdienern und dem gerade in Anspruch genommenen Diener höchst bedeutende beruhigende Bürgschaften dagegen, daß nicht auf eine so heillose Weise, wie es nach dem Obigen ohne möglich ist, unnöthig verlegende und schädliche Pensionirungen und Versetzungen erfolgen, das Land und seine schuldlosen Bürger mit einer Pensionlast, oft für Unwürdige, die eine Pension hätten entlassen werden müssen, und oft für noch brauchbare Diener, beladen, die den würdigen Dienern das Gefühl einer unsichern, unwürdigen Lage geben, alle unwürdigen die Hoffnung, ihre Unwürdigkeit und Trägheit mit einer Staatspension belohnt zu sehen, die Schlechten anreizen, das Lebensglück der schuldlos Betroffenen und ihrer Familien aber zu verderben und zuletzt einer durchaus verderblichen Ministerwillkür, schlechten politischen Zwecken zu dienen, den Staatsdiener und die Staatsverwaltung verderben. Dieses thun sie auch deshalb, weil die Minister durch die Aussicht auf diese ihnen bequemsten Mittel die unbequemen Mittel der Dienstdisciplin, der Besserungsversuche, der Entlassung und der Versetzung zur Strafe zu vermeiden, wobei Gehör und Vertheidigung des Dieners nicht zu umgehen sind, vernachlässigen und nach Bequemlichkeit die Schuldigen mit den Unschuldigen und diese mit jenen gleich behandeln und vermischen. Klar aber ist es ebenfalls, daß gerade schlechte Zwecke, bloßer Leichtsinns, bloße Laune der Minister bei Versetzungen und Pensionirungen an diesen unparteilichen Referenten und an der Öffentlichkeit der Gründe meist scheitern werden, statt daß jetzt jeder Dienstchef bloß durch seinen einseitigen Beschluß oder Antrag die Sache bewirkt. Denn nach dem jetzigen Verfahren dem Finanzminister, wenn er einen Finanzbeamten pensioniren oder versetzen will, auf sein einseitiges Referat, ohne Gehör des Dieners und ohne Gutachten eines Collegiums, der Minister des Innern nicht widersprechen, ebenso wenig als er bei gleichem Fall jenem. Ganz anders, wenn mit Vorlage solcher die Sache erhellenden Gutachten unparteiische Referenten in den höhern Dienst- und Staatsrathscolliegen die Sache zum Vortrag bringen und auch im Staatsministerium unparteiische Correferenten neben dem betreffenden Minister als Referenten die zweifelhaften Momente und Bedenken zur Sprache bringen müssen, wenn darüber abgestimmt und wenn in öffentlich werdenden Entscheidungsversammlungen dem Diener und der Nation Rechenschaft abgelegt werden muß. Wenn aber über das Lebensschicksal eines Bürgers verfügt und den übrigen Bürgern Lasten aufgeladen werden, die von Millionen, oft für die verderblichsten Zwecke, wie bei unsern Pensionirungen, dann kann man wol im constitutionellen Staat, dessen Seele Geseßlichkeit und Öffentlichkeit ist, die Bürgschaften fordern, daß diese Verfügungen nur von einer unparteilich und collegialisch begründeten Nothwendigkeit der Anwendung der hier einschlagenden Staatsgrundsätze ausgehen; dann darf man wol offene Vorlegung der Gründe solcher Maßregeln fordern. Man darf fordern, vielleicht den übrigen Bürgern wie den Staatsdienern höchst verderblichen Beschlüssen entgegenzusetzen, daß der Diener wenigstens gehört, daß die nöthige parteilose, sachkundige Prüfung endlich die wesentlichste aller Rechtfertigungen und aller Controllen, die Öffentlichkeit, eintritt. Und gewiß werden, wenn jene obenbezeichneten Diener ausgenommen bleiben (1), nur schlechte Gründe der Minister das Licht zu scheuen haben. Wären dieselben aber etwa theilhaftig für den Diener, so sollte er entweder, statt einer Belastung der Staatskasse durch die Pension, ohne Pension mit Entlassung bestraft oder mindestens zur freiwilligen Dienstentsetzung gezwungen werden. Jedenfalls ist in einem Gemeinwesen für jede Verschuldung an demselben, eine Verschuldung im öffentlichen Dienst die Öffentlichkeit keine ungerechte und nur eine sehr natürliche Folge.

Insbesondere spricht auch dieses für die vorgeschlagenen Maßregeln, daß sie und die drei Hauptzwecke, für welche sie wirken und die man einander entgegenstellen will, sich im mindesten nicht beeinträchtigen, vielmehr, wie stets im natürlichen gesunden System, sich gegenseitig unter-

stügen und fördern. Jene drei Hauptzwecke sind nämlich: 1) möglichst gerechte und Dienstaufsicht zur Erhaltung einer guten und treuen und thätigen, der Verfassung gesetzlichen höhern Befehlen, dem Wohl und Recht des Fürsten wie dem Wohl und Bürger möglichst entsprechenden Dienstverwaltung; 2) die möglichst geringe Belastung Staatskasse und der Bürger durch die Dienstverwaltung; 3) die möglichst befriedigende Wirkung des Wirkungskreises, der Ehre und des Lebensschicksals der Staatsdiener.

Jede Einwendung endlich aus dem Interesse der genügenden Regierungs- und Gewalt beseitigt die nach dem Bisherigen wol unumstößliche Wahrheit, daß der Einfluß Regierungen und Minister auf die Diener durch ihre ausgedehnten Rechte der Anstellung, Beförderung, der Belohnung unserer allzu zahlreichen nur von dem Staatsdienst Beamten, ferner durch die Entlassungen, Pensionirungen und Versetzungen mit ihrem Einkommen, sodann durch alle Mittel und Strafen der Dienstdisziplin und endlich durch die öffentliche Verfolgung nicht bloß größer ist, als er in frühern deutschen reichs- und landständischen Verhältnissen war, sondern auch größer, als ihn die Regierung und die Minister in Großbritannien in allen übrigen constitutionellen Staaten besitzen. Er ist jedenfalls ein für alle durchwegs genügender.

Dieses alles ist so einleuchtend für diejenigen, welche ernstlich jene obengeschilderte Verfassung als monströs und im höchsten Grade verderblichen Folgen und Gefahren des bisherigen Systems ausschließen wollen, daß ebendeshalb auch die hier gemachten Vorschläge, nachdem der Verfasser dieses Artikels in der obenangeführten Motion auf dem badischen Landtage 1833 hatte, im wesentlichen die Bestimmung der Kammer erhielten, und daß derselbe später richterlicher über den von der Regierung auf dem Landtage vom Jahre 1837 vorgelegten Entwurf zur Veränderung des Staatsdienerrechts sie ebenso als einstimmige Anträge der Kammer wiederholen durfte.<sup>7)</sup> Der Gesetzentwurf wurde jedoch von der Regierung zurückgewiesen. So wie es jetzt ist, so kann indeß das Staatsdienerverhältniß in Deutschland unmöglich bestehen. Seine wohlthätige Veränderung ist ebenso durch die Fürsorge für öffentliche deutsche Treue und Rechtlichkeit und die gesetzliche Freiheit, wie im Interesse der Nation und des Staatsdienstes geboten. Dasselbe ist Folge und Mittel jenes unseligen Systems feindlichen Krieges zwischen den Regierungen und der Freiheit. Es begründet zugleich die Unterdrückung der Öffentlichkeit und mit unseren neu-deutschen Polizei- und Justiz-, auch Administrativ-Justizeinrichtungen, jenen Mangel aller Rechtssicherheit, welcher entstanden, daß der ältere Rechtszustand des Deutschen Reichs mit diesem zu Grunde ging. Die neue Zeit der staatsbürgerlichen Repräsentativverfassung noch angefeindet, daß nach der Naturgemäße Verjüngung unterdrückt und so der Zustand des Übergangs in den Zustand der Unnatur verandelt wird. Dieser aber und jener Mangel an Rechtssicherheit jener Kriegszustand können jetzt, wo die verderblichen Folgen derselben ebenso wie und das Bedürfnis ihrer Beseitigung täglich mehr, selbst vom Volk erkannt werden, nicht mehr dauern, ohne die Grundfesten der Gesellschaft, die der Thron wie die der Nation zu untergraben.

**Staatsgerichtshof.** Die Grundidee der germanischen Völker, daß in dem Staat die Willkür, sondern stets das Recht herrschen soll und zwar selbst dann, wenn die Formen und Gesetze der Rechtsordnung nicht ausreichen können, ist die Quelle des bürgerlichen Rechts in den Staaten eigenthümlichen Strebens, den Rechtsbegriff nicht auf die privaten Beziehungen zu beschränken, sondern ihn auch auf das Verhältniß der Einzelnen zum Staat in auszudehnen, daß der Staat nicht bloß als Fiscus private Rechte und Pflichten gegen die Angehörigen haben kann, sondern auch, vermöge der durch förmliche Rechtsinstitutionen gesetzten Grenzen, wahre Rechtspflichten zur Einhaltung dieser Grenzen bei der Ausübung seiner politischen Gewalt, und zwar jedem seiner Angehörigen gegenüber, hat.

Man bezeichnet dies gewöhnlich als Consequenz des Rechtsstaatsprincips, welche in den modernen Culturstaaten allein maßgebend sein soll. Als eine Folge davon erscheint in

7) Vgl. die Protokolle der Zweiten badischen Kammer von 1833, Beilagenheft 2, S. 7. Verhandlungen, Heft 4, S. 182 u. 245 fg., ferner Beilage 8 zum Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 1837. Dieser Bericht enthält zugleich die betreffenden Bestimmungen der preussischen Staatsdienergesetze über die hier behandelten Punkte des Dienerrechts, Bestimmung theilweise den oben vorgeschlagenen Maßregeln huldigen. Die außerordentlich reiche Literatur über das Staatsdienerverhalten überhaupt s. bei Klüber, Öffentliches Recht, S. 487—495.

ng, die in der eigenthümlichen Selbständigkeit der Gerichte liegende Garantie für die voll-  
dige Aufrechterhaltung der privaten Rechte auch auf die verfassungsmäßigen politischen Berech-  
ngen der Staatsangehörigen auszudehnen und demnach die früher übliche Behandlung von  
tischen oder mit einer politischen Rücksicht verbundenen Streitigkeiten durch Verwaltungs-  
rden zu beseitigen.<sup>1)</sup>

Infolge dessen entstand neben dem Begriff der bürgerlichen und peinlichen Jurisdiction  
erseits der einer polizeilichen, andererseits der einer politischen Jurisdiction, und kann man  
ür letztere competenten Behörden im allgemeinen Staatsgerichtshöfe nennen.

Wie alles, so ist auch diese Erscheinung weder nur neu, noch nur alt. Der Gedanke, daß  
it und Gerechtigkeit mit die höchste Aufgabe der Staaten sei, ist allgemein menschlich und  
daher in jedem Staat lebendig gewesen sein, wenn auch die Auffassung desselben, wie die  
und der Umfang seiner Durchführung, sehr verschieden sich gestalten muß.

Schon die Griechen unterschieden Verfassungs- und Verwaltungsgesetze. Erstere, die Ein-  
tung der Grundbestandtheile des Staats festhaltend, sagte man unter der Bezeichnung  
"νομοθεσία" zusammen, die letztern, die sich auf die Verwirklichung der Verfassungsgrundsätze  
die Thätigkeit der Behörden bezogen, nannte man νόμοι im engern Sinne. Sitten- und  
Gesetz unterschieden die Griechen nicht. Wohl aber sollte das äußere Gesetz zur innern  
Richtung der Bürger durch die "παιδεία" gemacht werden. (Hildenbrand, „Rechtsphilo-  
sophie“, I, 31.)

Administrativ-contentiöse Sachen kannte man schon im 13. Jahrhundert in Frankreich  
Desmazes, „Curiosités des Parlem.“, S. 48), und Sempere („Hist. des Cortès“, S. 192 fg.,  
) will schon vor 1440 in Spanien die Trennung der Jurisdiction von der Verwaltung vor-  
nehmen. Ohne Zweifel ist es aber richtig, wenn Desmazes (a. a. O., S. 4 fg.) behauptet, daß  
Mittelalter ein theoretisches oder praktisches Staatsverwaltungssystem, also jede einheitliche  
Staatsverwaltung abging. Die Gründe davon liegen theils darin, daß die staatliche Einheit  
nicht bestand, wo der Feudalismus herrschte, theils darin, daß, wo letzterer nicht herrschte,  
Staat nur in der herrschenden Dynastie oder in dem herrschenden Individuum gefunden  
werde. Dies, wohl aber auch eine gewisse innere höhere Einheit der Verwaltung, Verfassung  
Jurisdiction, erklärt es auch, daß z. B. die souveränen französischen Gerichtshöfe (die Par-  
lamente)<sup>2)</sup> sich mit Verwaltungssachen beschäftigten, resp. auch die administrative Seite der  
Sachen wie die justizielle Seite der Verwaltungsgesetze unter ihre Kompetenz zu ziehen  
konnten, während das zum vollsten Absolutismus sich wendende französische Königthum in die  
rechtlichen Functionen eingriff. Von dem Zustande der Rechtspflege in Frankreich vor der  
Revolution gibt ein kurzes, aber anschauliches Bild: Collin de Plancy, „Dictionnaire féodal“,  
Paris 1820), Tbl. I, S. XLVI. Locqueville („L'ancien régime“, S. 62 fg.) berichtet, daß  
Administrative Rechtspflege in Frankreich vor der Revolution schon ganz verallgemeinert  
worden sei, und zwar nach dem von den Rechtskundigen anerkannten Grundsatz, „daß alle Pro-  
cessen, in denen eine öffentliche Angelegenheit behandelt wird, oder bei denen die Staatsverwaltung  
betheilig ist, nicht vor die ordentlichen Gerichte gehören, die lediglich über Privatangelegenheiten  
entscheiden haben.“ Er fährt fort: „Ein Edelmann war in Streit mit seinem Nachbar ge-  
fallen, und da er mit seinen Richtern unzufrieden war, so bittet er das conseil du roi, denselben  
Nachtheil zu entziehen. Man befragt den Intendanten, und dieser antwortet: obgleich es sich hier  
um Privatrechte handelt, worüber die Gerichte zu entscheiden haben, so kann doch der König,  
wenn es ihm gefällt, die Entscheidung jeder Angelegenheit sich einfach vorbehalten, ohne daß er

<sup>1)</sup> Die Literatur über Verwaltung und deren Verhältniß zur Verfassung, dann über das Verhältniß  
zwischen Rechts- und Verwaltungssachen s. Held, Staat und Gesellschaft, II, 488 fg., Note 359 und  
362. Dazu Bähr, Der Rechtsstaat (Kassel u. Göttingen 1864). Escher, Handbuch der praktischen  
Rechtspflege, I, 68; II, 111, 586. Weizel, Das badische Gesetz vom 5. Oct. 1863 über die Organisation der  
Staatsverwaltung (Karlsruhe 1864). Lüder, Das Gewohnheitsrecht auf dem Gebiete der Verwaltung  
(Leipzig 1863). Kaltenborn, Die Volksvertretung und die Besetzung der Gerichte, besonders des Staats-  
gerichtshofs (Leipzig 1864). Der oberste Gerichtshof, landesherrliche oder landständische Besetzung,  
von einem kurhessischen Juristen (Kassel 1863). Nordmann, Betrachtungen über Kompetenzconflicte  
zwischen Justiz und Verwaltung nach dem neuesten hannoverschen Recht (Göttingen 1862—63). Zeutner,  
Die Grenzen zwischen Justiz und Verwaltung im Magazin für badische Rechtspflege, V, 229 fg.,  
S. 230. Nordenflycht, Die schwedische Verfassung, S. 369.

<sup>2)</sup> Vgl. die Literatur zum ersten Abschnitt von Held, Staat und Gesellschaft, Tbl. III. Dazu R.  
Wohl, Geschichte der Literatur der Staatswissenschaften, III, 103 fg. Desmazes, Le parlement de  
Paris, avec une notice sur les autres parlements de France (Paris 1859).

die ihn leitenden Gründe anzugeben hätte.“ Schließlich bemerkt er noch, daß man, um die Trennung der Justiz von der Verwaltung liegenden Fortschritt richtig zu erkennen, wissen dürfe, daß einerseits die Justiz im alten Staatswesen unaufhörlich über ihre Sphäre hinausgriff, andererseits sie die letztere doch niemals ganz ausfüllte. Bedeutung es ferner, daß nach der Ansicht des deutschen Mittelalters die höchste oder jede selbständig diction auch die Gesetzgebung enthielt (Stobbe, „Geschichte der deutschen Rechtsquellen“ S. 277 fg.), und daß Guizot („Hist. des origines“, II, S. 372) es sehr einfach findet, wie im 14. Jahrhundert nur sehr verwirrte Anschauungen über das, was Gegenstand der Gesetzgebung sei, oder nicht, hatte, weil man es in unsern Tagen nicht nur fühlt, sondern auch daß es unmöglich sei die Grenze derselben a priori, philosophisch und absolut, zu ziehen, Lamartine auf die Frage: „Que c'est que la justice politique?“ antwortet: „La justice, c'est de la justice qu'on se fait à soi-même, c'est l'arbitraire, c'est le droit fort“ („La France parlem.“, I, 106). Vielleicht könnte man auch in Bezugnahme auf das Verhältnis zwischen Justiz und Verwaltung sagen: „Justitia injustitiam parit“, oder „s jus, summa injuria“.

Betrachten wir nun den Staat als einen einheitlichen Organismus, so ergeben sich Hauptconsequenzen:

1) Die Einheit des Staats, sein einheitliches organisches Leben und dessen Gesetz stimmend über allen Unterscheidungen und Arbeitstheilungen stehen, welche wegen des Organismus liegenden Mannichfaltigkeiten der Individualitäten und ihrer politischen Folgen unabweisbar sind.

2) Es ist ein Fortschritt des Staats, wenn er feiner gegliedert ist und jedem Glied und dem Staat zugleich am meisten entsprechende Situation im Staat einräumt, aber unter der Bedingung, daß die unter 1) erwähnte Einheit dadurch nicht nur nicht geschwächt, sondern im Gegentheil stärker und besser, weil organischer wird.

3) Deshalb ist auch bei allen Unterscheidungen zwischen Gesetz und Verwaltung, Gericht und Administration der Hauptsache nach weder möglich, daß die beiden Gebiete haarscharf voneinander getrennt gehalten werden und nie miteinander an den Grenzen schon gerathen können, noch zu verhindern, daß nicht jede Sache zugleich einen rechtlichen und administrativen Charakter habe. Noch weniger wird es zu beseitigen sein, daß darüber von beiden Charakteren vorherrsche, und ob also richterliche oder administrative Befugnisse desselben Platzzugreifen habe, Streit entsteht, oder daß ganz klar und entschieden eine Sache eine ausgeprägte administrative und rechtliche Seite in sich trägt. So beweisen nicht bloß die dispositiven Gesetze und die ganze Einrichtung der Civilgerichte, daß eine gute rechtliche Entscheidung selbst in den unbedeutendsten Civilsachen, wegen der verfassungsmäßigen Trennung aller Privatrechte, auch im constitutionellen Staat eine administrative Seite habe; der Umstand, daß die Civilgerichte auch über die in den bürgerlichen Gesetzen enthaltenen politischen und politischen Bestimmungen sprechen, beweist, daß sie auch in politischen Dingen schon deshalb an der Spitze sind; die Befugung der Polizeigerichte mit Richterbeamten ändert an dem politischen Charakter der Polizei nichts; die von den Gerichten ausgeübte Obervormundschaft ist an sich rein administrativ, ebenso die Urtheilsexecution; der Unterschied von Rechts- und Verwaltungssachen, die in politischen-socialen Gesetzen wie das Eingreifen aller Gesetze in alle Administration beweist, daß die Verwaltung und Administration nicht einmal scharfe formelle Gegensätze sind; die vielen bekannten politischen und administrativ-contentiösen Sachen und die Theilung einer und derselben Sache (z. B. Expropriation, wo die Expropriationsfrage den Verwaltungs-, die Entschädigungsfrage den Richterbehörden überwiesen ist) unter verschiedene Behörden, beweist das übrige.

4) Die politische Seite kann sich in der privatrechtlichen und gerichtlichen, diese wieder in der erstern auflösen, je nachdem die eine oder die andere vollkommen vorherrscht. Da es aber unendlich viele und feine Übergänge, mit denen auch in den Zuständen der Völker ein ständiger Wechsel verbunden ist. Wo aber in einem Fall die politische und die rechtliche Seite hervortreten, da kann es eine politische Frage sein, welche politisch wichtiger ist. Es scheint selbst eine politische Einrichtung, daß in Rechtsachen nur die Gerichte zu sprechen haben, läßt sich aber die Rechtsache nicht vollkommen von der Verwaltungssache trennen, so daß die Entscheidung der letztern immer für die erstern präjudiziell sein, wie sie es, wenn die Trennung möglich, ohnehin immer sein wird.

5) Vollendet sich das politische Leben eines Staats immer mehr durch Ordnung und

ung der innern Lebensbeziehungen, so wird sich das Freiheitsgebiet durch Ausbildung des Fassungs- und Rechtsgebiets, also auch durch Erweiterung der richterlichen Kompetenz, ver-  
 zern. Dasselbe muß aber auch bezüglich der Verwaltung stattfinden, die das lebendige Macht-  
 et des Staats ist. Alte Schranken mögen fallen, der Verwaltungswillkür neue Gebiete  
 erungen werden. Aber eine von dem organischen Gesetz des Staats getragene Verwaltung  
 d nicht nur aufhören, eine willkürliche zu sein, sondern auch, wegen der unausbleiblich stei-  
 den Anforderungen an sie, immer neue Gebiete erwerben. Und wie alle Bervollkommnung  
 Gesetzgebung es nicht hindern wird, daß der Richter hier und da wie ein Gesetzgeber, sowol  
 einzelne Fälle als auch durch constante Praxis in weitem Umfang wirkt, so werden auch alle  
 glichen Fortschritte der Staaten Collisionen zwischen Verwaltung und Justiz, Fälle, in welchen  
 re berücksichtigt werden müssen, zu verhindern nicht im Stande sein.

Die Richtigkeit dieser Ansichten wird sich ergeben, wenn wir, die Frage von den sogenannten  
 waltungsgerichtshöfen einstweilen auf den Art. Verwaltung verschiebend, hier nur erst den  
 ernen Begriff des Staatsgerichtshofs genauer untersuchen.

Unter einem Staatsgerichtshofe versteht das moderne constitutionelle Staatsrecht vorzüglich  
 m Gerichtshof, welcher für die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung von Minister-  
 lagen competent ist.<sup>3)</sup>

In England ist das Oberhaus der Staatsgerichtshof. Es erkennt in erster und letzter In-  
 stanz nicht nur als Peersgericht in allen Strafflagen gegen Lords, sondern auch als Straf-  
 richtshof in allen Fällen, deren Wichtigkeit auf der Anklage des Unterhauses (Impeachment)  
 ruht.<sup>4)</sup> Da aber unzweifelhaft eine Ministerverantwortlichkeit im modernen constitutionellen  
 Staat es schon deshalb in England nie geben konnte, weil das englische Gesetz kein eigentliches  
 Ministerium, sondern nur einzelne Räte der Krone, gleichviel ob diese einem Departement vor-  
 sitzen oder nicht, kennt, das englische Ministerium auch sowol gegen den Monarchen als gegen  
 das Parlament eine ganz eigenthümliche Stellung einnimmt, so genügt es, bezüglich der Ein-  
 richtung des Oberhauses und seiner Kompetenz auf Fischei (a. a. O., S. 454 fg.) zu verweisen.  
 Fischei hat schon längst R. von Mohl in seinem Werke über Ministerverantwortlichkeit dar-  
 gelegt, daß, wenn die englische Geschichte früher manche Beispiele von Anklage und Verurthei-  
 lung oberster Staatsbeamten aufzeigt, diese Fälle nicht nach den gegenwärtigen continentalen  
 Anschauungen über die Ministerverantwortlichkeit beurtheilt werden dürfen. Diese Verurthei-  
 lungen waren in politisch sehr aufgeregten Zeiten weniger richterliche Acte als vielmehr politische  
 Urtheilungen, die Folge eines gewaltsamen Wechsels in der Herrschaft der beiden großen  
 Parteien Englands. Die Ordnung, welche später in das Leben dieser Parteien und  
 wechselseitiges Verhältniß kam, die Abstumpfung der feindlichen Parteigegensätze unter der  
 Herrschaft der nationalen Idee und die nothwendige Modification ihrer Programme im Fortschritt  
 der Zeit haben, sammt der mildern Sitte und der gesteigerten politischen Erkenntniß, der Mini-  
 steranklage in England die Spitze abgebrochen. Deshalb begnügt man sich nun auch damit, daß  
 ein Minister, wenn er die Majorität des Parlaments nicht mehr hat und für seine Versuche, die  
 ihm begangene formelle Verfassungsverletzung durch materielle Gründe zu rechtfertigen,  
 die erforderliche Indemnisation durch die Parlamentsmajorität erhält, sein Portefeuille  
 abgibt, resp. mit seiner Partei von der Geschäftsführung abtritt und diese der andern Partei  
 überläßt. Wie sich die Sache bei noch weiter fortschreitender Umgestaltung der alten Parteien  
 und bei der immer weiter greifenden Bildung neuer Parteien gestalten wird, kann niemand  
 voraussagen. Bei der Bedeutung, welche man den englischen Einrichtungen auf dem Continent  
 beizulegen pflegt, dürfte aber für den Augenblick jedenfalls als sehr wichtig der Umstand er-  
 scheinen, daß man in England nie daran dachte, einer sogenannten reinen Justizstelle die Com-  
 petenz in Verfassungsrechtssachen beizulegen, und daß die in England zwischen Jurisdiction und  
 Verwaltung häufig vorkommenden Collisionen nie durch eine reine Richterstelle geschlichtet  
 werden wollten und konnten. Eine durchgreifende Parlamentsreform dürfte auch in dieser Be-  
 ziehung zu wichtigen Veränderungen, wenngleich nur sehr allmählich, Veranlassung werden.  
 e dem aber auch geschehe, nie wird es möglich sein, in Fällen, wo Minister oder hervorleuch-  
 ende Beamten, oder überhaupt politische Größen, z. B. bedeutende Abgeordnete, wegen Ver-

3) S. Minister.

4) Oneist, Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, I, 486. Über die sonstigen  
 klären Competenzen des Oberhauses vgl. Fischei, Die Verfassung Englands, S. 451.

fassungsverletzung in Anklage versetzt werden sollen, die materielle oder politische Strafrechtsfrage vollständig zu trennen.

Die französische Verfassung vom 3.—14. Sept. 1791 verfügt: „Les ministres responsables de tous les délits par eux commis contre la sûreté nationale et la co de tout attentat à la propriété et à la liberté individuelle; de toute dissipation de deniers destinés aux dépenses de leur département“; die Verfassung vom 21. 3 „Les délits des mandataires du peuple et de ses agens ne doivent jamais être imputés“; die Verfassung vom 22. Aug. 1795 setzt eine haute-cour de justice ein „pour juger les propositions admises par le corps législatif, soit contre ses propres membres, soit contre les membres du pouvoir exécutif“; die Constitution vom 13. Dec. 1799 begründet in Titel VI die Verantwortlichkeit aller fonctionnaires publics und namentlich in Art. 72 die delictuelle Verantwortlichkeit. In den ausdrücklich bestimmten Fällen soll das Tribunal den Minister benunciren. Ein Decret des corps législatif in Anklagestand versetzt, wird er von einer haute-cour de justice oder Cassationsrecurs gerichtet. Die Verfassung des 4. Aug. 1802 weiß nichts von delictuell-rechtlichen Verantwortlichkeit; dagegen findet sich in der Verfassung vom 18. Mai 1804 eine haute-cour impériale, zu deren Competenz auch die „délits de responsabilité d'administration publique“ gehören. In der Verfassung vom 6.—9. April 1814 findet sich die Bestimmung: „Aucun membre du sénat ou du corps législatif ne peut être arrêté sans l'autorisation préalable du corps auquel il appartient. Le jugement d'un membre du corps législatif, accusé appartient exclusivement au sénat.“ Die Verfassung vom 4.—10. Juni 1814 bestimmt in Art. 55 und 56: „La chambre des députés a le droit d'accuser les ministres, et de les traduire devant la chambre des pairs, qui seul a le pouvoir de juger. Ils ne peuvent être accusés que pour fait de trahison ou de concussion ou de crimes particuliers spécifiés par la loi. Les lois additionnelles spécifieront cette nature de délits, et en détermineront la poursuite.“ Ein Acte additionnelle vom 22.—23. April 1815 erklärt Art. 39 die Minister für alle contrasignirten Acte verantwortlich. Die Anklage steht dem Hause der Repräsentanten zu. Das Urtheil dem der Pairs zu. Die Anklage soll stattfinden: „Pour avoir compromis l'honneur de la nation.“ Das Haus der Pairs hat dabei ein „pouvoir discrétionnaire“. Nach der Verfassung vom 14. Aug. 1830, Art. 28, erkennt die Pairskammer über haute trahison et des attentats à la sûreté de l'État, qui seront définis par la loi (dieses Gesetz aber nie erlassen worden); Art. 47 gibt der Deputirtenkammer das Recht „d'accuser les ministres et de les traduire devant la Chambre des Pairs, qui seule a le pouvoir de juger.“

Sehr ausführlich handelt von dem Staatsgerichtshof die Verfassung vom 4. Aug. 1830. Eine haute-cour de justice verhandelt und entscheidet ohne Appell oder Cassation von der assemblée nationale an sie gebrachten Anklagen gegen den Präsidenten der Republik und die Minister; desgleichen gegen alle diejenigen Personen, welche irgendeines Verbrechen oder Attentats oder Complots gegen die innere oder äußere Sicherheit des Staats angeklagt sind von der Nationalversammlung an sie verwiesen sind. Der Präsident der Republik, die Minister, les agens et dépositaires de l'autorité publique sind, jeder für seinen Theil für alle Regierungs- und Verwaltungsacte verantwortlich. Jede Maßregel, durch welche die Nationalversammlung aufgelöst, prorogirt oder an der Erfüllung ihrer Mandats hindert, ist ein Verbrechen des Hochverrats, durch welches ipso facto die Funktionen verlustig ist und die Bürger des Gehorsams gegen ihn entbunden sind, die Gewalt aber unmittelbar in die Hände der Nationalversammlung übergeht. Nur in den Fällen, wo sie sich versammeln sich, bei Strafe der forfaiture, die Richter des Staatsgerichtshofs ohne die Anwesenheit der Geschworenen an einem von ihnen bestimmten Orte zusammenzutreten, um zur Verurtheilung des Präsidenten und seiner Mitschuldigen zu schreiten. Sie selbst wählen auch die Magistrate, welche dabei die Funktionen des ministère public zu verrichten haben. Das Gesetz soll noch die übrigen Fälle der Verantwortlichkeit wie die Formen und Bedingungen ihrer Verfolgung ordnen. Abgesehen von dem vorhin angeführten Fall aber soll der Staatsgerichtshof nur kraft eines Decrets der Nationalversammlung, welche auch die Stadt, wo der Gerichtshof seine Sitzungen zu halten hat, bestimmt, zusammentreten. Er ist aus 12 Richtern und 36 Geschworenen gebildet. Alljährlich in den letzten 14 Tagen des Novembers wählen die Mitglieder des Cassationshofes aus seinen Gliedern in geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit die Richter des Staatsgerichtshofs, und zwar ihrer fünf nebst zwei Suppleanten. Die Mitglieder wählen selbst ihren Präsidenten. Die zur Verwaltung des ministère public

agten Beamten ernennt der Präsident der Republik, im Fall aber, wo er selbst oder die Minister angeklagt sind, die Nationalversammlung. Die 36 Geschworenen, nebst 4 Suppleanten, werden aus den Departements-Generalrätthen genommen, doch können die Volksrepräsentanten auch dazu gewählt werden. Sobald der Staatsgerichtshof gebildet oder ipso facto sich zu bilden verpflichtet ist, zieht der Präsident des Appellhofs, oder, wo letzterer fehlt, der Präsident des Gerichts erster Instanz im Hauptorte des Departements, den Namen eines Mitglieds des Generalraths durch das Los. Wenn am Tage des Gerichts weniger als 36 Geschworene gegenwärtig sind, so soll diese Zahl ergänzt werden aus durch das Los gezogenen Geschworenen, und zwar durch den Präsidenten des Staatsgerichtshofs, der sie aus den Gliedern des Generalraths des Departements durch das Los zieht. Geschworene, welche ohne gültige Entschuldigung wegbleiben, werden hart gestraft. Angeklagter und Staatsanwalt haben das Recht der Excusation wie in den gewöhnlichen Fällen. Zur Verurtheilung des Angeschuldigten ist die Majorität von zwei Dritttheilen der Geschworenen erforderlich. (S. das citirte Gesetz Art. 68, 91—97.) Die in Folge der vom Volk ihm delegirten Gewalt von Ludwig Napoleon gegebene Verfassung (20.—1. Dec. 1851), welche unter anderm einen „chef responsable nommé pour dix ans“ und des ministres dépendants du pouvoir exécutif seul“ als Grundlagen hatte, erklärt in Art. 5: „Le président de la République est responsable devant le peuple français, auquel il a toujours le droit de faire appel“, und Art. 13: „Les ministres ne dépendent que du chef de l'État.“ Art. 54 spricht von einer haute-cour de justice, „qui juge sans appel ni recours en cassation, toutes personnes qui auront été renvoyés devant elle comme prévenus de crimes, attentats, ou complots contre le Président de la République et contre la sûreté intérieure ou extérieure de l'État. Elle ne peut être saisie qu'en vertu d'un Décret du Président de la République“; Art. 55: „Un sénatus-consulte déterminera l'organisation de cette haute-cour (?).“

So zeigt sich auch an diesem einzelnen Punkte, wie die Franzosen von einer grenzenlosen Bestimmtheit des Staatsgerichtshofs und von einer ebenso grenzenlosen Überschwenglichkeit der Kompetenz im Sinne des Republikanismus, im fortgesetzten Ringen der entgegengesetzten Staatsformen um dauernde Existenz und folgeweise in ununterbrochenen vorherrschend doctrinären Versuchen, durch diese oder jene Einrichtung, resp. durch Beseitigung derselben eine feste Existenz zu sichern, am Ende dazu kamen, von dem constitutionellen Wesen nichts, von den constitutionellen Formen aber nur dasjenige in der Verfassung zu behalten, was oder vielmehr wie nur dem absoluten Willen des Präsidenten und baldigen Kaisers dienstbar war. Man erhielt politische Wahlrechte, dehnte sie aber so aus, daß bei dem damaligen wie noch gegenwärtigen Zustande der französischen Nation das ganze Wahlwesen zu einem blind ergebenen oder doch wenigstens geleiteten Regierungsmechanismus werden mußte. Man behielt auch den Senat, aber nicht als eine Einrichtung, in welcher die größte Hingebung an den persönlichen Willen des Imperators ihren glänzendsten Ausdruck wie ihre größte Belohnung finden soll. Man behielt die Ministerverantwortlichkeit, aber nur gegen den Staatsoberhaupt, ja, man erklärte sogar diesen selbst nicht verantwortlich, aber einem kopflosen Volk, an welches der Kaiser zu appelliren das Recht, nicht die Pflicht hat. Der Staatsgerichtshof selbst ist ein Ding, das nur durch kaiserliches Machtwort zu existiren und natürlich nur dem Dienst für den persönlichen Willen des Kaisers gewidmet zu Dasein haben kann. Eine Fülle von hochtrabenden Redensarten deckt kaum oberflächlich den Abgrund von ehrlichen oder trügerisch angelegten Täuschungen; antik-republikanische und romanisch-englische Vorbilder scheinen da und dort durchzublicken, bis der Sieg dem schlauen Augustus blieb, der zuerst nur die thatsächlich ungeordneten, aber theoretisch als geordnet anerkannten Gewalten des kopflosen souveränen Volks in seiner Hand vereinte, bald aber für ewig dem Volk seine Souveränität escamotirte, welches freilich längst für eine wahre Aristokratie so absolut unfähig geworden war wie für eine wahre Demokratie.

Wie wir nun in Deutschland überhaupt unsere Formen für die constitutionellen Einrichtungen nicht aus England direct, sondern aus Frankreich bezogen haben, so geschah es auch mit dem Staatsgerichtshof. Abgesehen von den Werken der eigentlichen Revolutionsperiode, so waren es die letzten Momente von 1814, 1830 und 1848, welche sammt den ihnen entwachsenen Veränderungen auch in Deutschland von großen Wirkungen erscheinen. Allein man darf den französischen Einfluß so wenig über- wie unterschätzen. Die englischen Verfassungszustände sind theoretisch gar zu wenig durchgebildet und ohne einige, wir möchten sagen, die englischen Einrichtungen allgemeinernde, sie nicht ausschließlich auf englische Charaktere und Zustände stellende oder



berechnende Ausbildung würden sie für andere Völker nur wenig Brauchbares darbieten. Franzosen sind gewiß am wenigsten gemacht, englische Einrichtungen zu vertragen, resp. wirklichen. Allein ihre besten Geister lernten sie am frühesten bewundern. Die große Rev. gab ein ungeheures Gebiet zu Experimenten aller Art, die Leichtigkeit und Sicherheit, mit der Franzose auffaßt und wiedergibt, die Schnelligkeit, mit welcher er Organisationen durch die nationale, romanische Anlage des Franzosen zur doctrinären Ordnung der Begr. Disciplinirung aller gesellschaftlichen Bewegungen, dieß alles muß gerade die Franzosen berufen erkennen lassen, allgemein brauchbare Formen für den Constitutionalismus zu resp. auszubilden. Daß sie zu viel auf die Form sehen, ist gewiß eine Ursache mit, wari eigenen Erfindungen zuerst für sie selbst unbrauchbar geworden sind. Dagegen hat Deutschland die in Frankreich gemachten Erfahrungen in sehr mannichfacher Weise ben. ausgenutzt. Die Springfluten der französischen Revolutionen wie die Ebben der Rev. waren fühlbar; aber die deutschen Verfassungen wurden bei allem Wechsel der politischen mungen weder zu bloßen geist- und lebenslosen Formensammlungen, noch zu ganz so oder doch in der Form höchst mangelhaften Ordnungen. So erhielten sich denn auch deutschen Verfassungen die Staatsgerichtshöfe, und wo es deren noch nicht gab, da bi meist, sammt der Ministeranklage, das Jahr 1848.<sup>5)</sup> In beiden Fällen begegnen wir Nachahmung der vorhin in kurzem Abriss gegebenen französischen Muster, allein im gar sich doch auch diese Sache in Deutschland auf eine eigenthümliche Weise entwickelt.

Haupteigenthümlichkeiten des deutschen Staats in dieser Beziehung sind: 1) das I schen des Richterelements, also nicht des politischen Charakters in dem Staatsgeric 2) die Beschränkung der Competenz des letztern in subjectiver Beziehung auf Mini Ministervertreter (wenigstens der Regel und der Hauptsache nach), in objectiver Hinfi auf wirkliche oder formelle Verletzungen des bestehenden Verfassungsrechts, sodas a gerichtliche Verantwortlichkeit der Minister wegen der materiellen Zweckmäßigkeit ihrer handlungen oder Unterlassungen in Deutschland nicht plaggreift.<sup>6)</sup>

Viele haben in diesem Hervortreten des sogenannten juristischen Gesichtspunkts einer des deutschen Staatsrechts finden wollen, indem das politische Moment bis jetzt noch n beachtet sei. (Bluntschli, „Allgemeines Staatsrecht“, erste Auflage, II, 447.)<sup>7)</sup> Wi dieß aber gerade für einen Vorzug des deutschen Rechts.

Denn Proceß und Richterspruch sind an und für sich schon nur in Rechtsfachen und eine Sache Rechtsfache ist, möglich. Jedenfalls mußte entweder eine nur politische Verant lichkeit ausgeschlossen oder das Verfahren und die Entscheidung in dazu gehörigen Fällen unmöglich ein gerichtliches sein. Die Verantwortlichkeit politischer Behörden erscheint i eine Consequenz der Rechtsstaatsidee<sup>8)</sup>, und während der constitutionelle Staat mancher nicht gekannte Mittel darbietet, um einen politisch unfähigen oder schlechten Minister zu bes ohne daß die bestehenden Rechtsformen verletzt zu werden brauchen, würde es der Rechts idee nicht entsprechen, einen Minister für den ungünstigen Erfolg seiner an sich verfa mäßigen Verfügungen verantwortlich zu machen. Und doch würde die politische Verantwor desselben im Resultat auf nichts anderes herauskommen. Verlegt der Minister die Ver auf eine nicht zu rechtfertigende Weise, so ist es ganz correct, daß er dafür Rede stehen mu jeder für jede Rechtsverletzung, allein nur unter der Bedingung, daß ihm auch Recht und gleich schützend zur Seite stehen. Ist das Recht unklar oder lückenhaft, so wird weder ein liche, noch, bloß des ungünstigen Erfolgs wegen, eine politische Verantwortlichkeit am Pla

5) Die Ministerverantwortlichkeit ist auch in Oesterreich und Preußen verfassungsmäßig beg wenn es gleich in diesen Ländern an der Durchführung dieses wie so manches andern Grundsa verfassungsmäßigen Staats noch fehlt.

6) Obwol z. B. das bairische Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, vom 16 1848, in Art. 7 bestimmt, „Hält der Vorstand eines Staatsministeriums eine ihm angefonne handlung für gesetzwidrig oder dem Landeswohl nachtheilig, so ist er verpflichtet, dieselbe abzu u. s. w.“, so erklärt doch der Art. 9 desselben Gesetzes ausdrücklich: „Ein Staatsminister oder Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist den Ständ Reichs verantwortlich u. s. w.“ Man könnte wol sagen, der ersterwähnte Art. 7 gehört auch i Staatsgesetzen: allein die daselbst erwähnte Pflicht würde doch jedenfalls nur aufs Gewissen getel gerichtliches Verfahren darüber nicht möglich sein.

7) Vgl. auch Köppl, Deutsches Staatsrecht (fünfte Auflage), II, 420, 429 fg., 453, 585 Nov. System des Verfassungsrechts, II, 368 fg.

8) Über die wahre Bedeutung dieser Idee s. Helb, Staat und Gesellschaft, III, 4 u. folgender Wf

aber das Gericht nicht bloß auf Rechtsfragen angewiesen, so möchte ein Verwaltungshof für politische Verantwortlichkeit besser sein als ein Gerichtshof, der, wenn er über Verwaltungsfragen sprechen muß, auf das Gebiet der Politik übergehen und somit aufhören muß, wirklich ein Gerichtshof zu sein, wie er auch als solcher besetzt und im gewöhnlichen constitutionellen Fortsinne unabhängig ist.

Eine andere Frage würde freilich die sein, ob nicht doch eine Erweiterung der Ministerverantwortlichkeit, resp. der Competenz des Staatsgerichtshofs zu wünschen und ob nicht noch andere politische Persönlichkeiten demselben wegen Verfassungsverletzung zu unterwerfen seien?

Was die erstere dieser Fragen betrifft, so ist es natürlich, daß sich die Verantwortlichkeit der Minister mit der Vermehrung der Gesetze des Staats erweitert, aber natürlich ebendadurch auch leichtert. Allein damit werden sich auch die politischen Gebiete der ministeriellen Thätigkeit vergrößern. Die Verantwortung für letztere kann nur eine moralische oder eine dienstliche sein, und geht letztere nur gegen den Souverän des Staats, der selbst unverantwortlich sein muß. In Deutschland ist ein großes politisches Parteileben bei dessen innerer Zersplitterung unmöglich. Die großartigen Formen des englischen Parteilebens wie die Großartigkeit der politischen Actionen in England erklären den dort üblichen Gang der politischen Beurtheilung eines Ministers, erklären die Großartigkeit der betreffenden Erscheinungen oder doch, daß sie, wenigstens in der Form, nicht lächerlich, niedrig, kleinlich sind. Man denke sich aber die politische Verantwortlichkeit der Minister in einer sehr aufgeregten Periode Deutschlands unter dem Einfluß der Kleinstaateri und der sie kreuzenden nationalen Bewegung! Welcher tüchtige Mann würde schon aus Furcht vor dem Lächerlichwerden, vor dem travestirten Trauerspiel eines Staatsprocesses ein Portefeuille annehmen! Würde man auch in Deutschland noch viel doctrinärer sein, als man es wirklich ist, der Einsicht könnte man sich nicht mehr verschließen, daß eine unfehlbar günstige und allen gefällige Wirksamkeit des politischen Ressorts des Staats, also namentlich der Ministerien, durch keine Verfassungseinrichtung, durch kein Ministerverantwortlichkeitsgesetz, durch keinen Staatsgerichtshof verbürgt werden kann. Dazu kommt, daß Deutschland nicht ein Land heftiger Leidenschaften, roher Gewaltausbrüche, auf Vernichtung der Gegner gerichteter politischer Parteien und der Deutsche stets geneigt ist, dem braven Mann und ehrlichen Mann auch den Misserfolg zu verzeihen, politische aufgeregte Zeiten aber überhaupt schon für die Subjectivität der Richtersprüche, mehr noch der Verwaltung, eine sehr bedenkliche Unterlage bilden. Da die Anwendung der Ministerverantwortlichkeitsgesetze, wenn nicht aus einer aufgeregten Zeit hervorgehend, doch eine Aufregung hervorrufen muß, so dürfte bei aller Anerkennung der politischen Nothwendigkeit von Staatsgerichtshöfen doch das Gebiet ihrer Competenz nie über das Rechtsgebiet zu erweitern sein. Auch die Möglichkeit der Zuweisung der Competenz für Fälle der politischen Verantwortlichkeit an die Oberhäuser, oder die Möglichkeit der Creirung einer von gemischter Behörde, eines obersten Verwaltungsgerichtshofes, dürfte nicht dafür sprechen, die gerichtliche Verantwortlichkeit der Minister über die Staatsgesetze hinaus zu erweitern. Man einmal fehlt allen deutschen Oberhäusern (das österreichische etwa ausgenommen; bei der Unruhe und Unfertigkeit der constitutionellen Zustände in Oesterreich möchten wir daraus nicht starke Folgerungen ziehen) geradezu alles, was das englische Oberhaus bisher zum obersten Staatsgerichtshofe Englands befähigte, und dann würde, wie leicht sich ein oberster Verwaltungsgerichtshof einrichten ließe, wenn er oder eine dazu verwendbare Einrichtung, wie z. B. ein Staatsrath, nicht ohnehin schon besteht, demselben gerade das fehlen, was das Wesen eines Gerichtshofs und den eigentlichen deutschen Grundgedanken des Staatsgerichtshofs ausmacht.

Die andere Frage scheint, sofern man untergeordnete Organe der Staatsgewalt im Auge hat, verneint werden zu müssen. Ein anderes wäre aber, ob nicht jeder zu einer politischen Function berufene und demnach auf die Verfassung wie Gesetze beeidigte Bürger, namentlich die gewählten Abgeordneten, wegen formeller Nichtbeachtung oder Verletzung der Staatsgesetze vor dem Staatsgerichtshofe zu belangen sein sollten? Man hat es den deutschen Verfassungen sogar vorgeworfen, daß immer nur daran gedacht werde, das Volk gegen die Regierung, nicht aber gegen diese und die Gesetze selbst gegen Verletzungen seitens des Volks und seiner Vertreter zu schützen. Es ist etwas Wahres an diesem Vorwurf, besonders insofern die Volkssouveränitäts-Prinzipien u. dgl. m. bei diesen Erscheinungen wirksam waren. Allein es ist doch ein großer Unterschied zwischen der Situation des Ministers und der eines Staatsangehörigen, der in irgendeiner ausgezeichneten politischen Stellung die Staatsgesetze verletzt, und dieser Unterschied ist auch Grund, warum der constitutionelle Staat für Verfassungsverletzungen der Minister Verantwortung und Gericht haben muß, für andere nicht haben kann. Dem Minister ist ein hoher

berechnende Ausbildung würden sie für andere Völker nur wenig Brauchbares darbieten. Franzosen sind gewiß am wenigsten gemacht, englische Einrichtungen zu übertragen, resp. wirklichen. Allein ihre besten Geister lernten sie am frühesten bewundern. Die große Revolution gab ein ungeheures Gebiet zu Experimenten aller Art, die Leichtigkeit und Sicherheit, mit der der Franzose auffaßt und wiedergibt, die Schnelligkeit, mit welcher er Organisationen durch die nationale, romanische Anlage des Franzosen zur doctrinären Ordnung der Begriffe, Disciplinirung aller gesellschaftlichen Bewegungen, dies alles muß gerade die Franzosen berufen erkennen lassen, allgemein brauchbare Formen für den Constitutionalismus zu erschaffen resp. auszubilden. Daß sie zu viel auf die Form sehen, ist gewiß eine Ursache mit, warum eigenen Erfindungen zuerst für sie selbst unbrauchbar geworden sind. Dagegen hat Deutschland die in Frankreich gemachten Erfahrungen in sehr mannichfacher Weise benutzet. Die Springschützen der französischen Revolutionen wie die Ebden der Revolutionen waren fühlbar; aber die deutschen Verfassungen wurden bei allem Wechsel der politischen Einrichtungen weder zu bloßen geist- und lebenslosen Formensammlungen, noch zu ganz so oder doch in der Form höchst mangelhaften Ordnungen. So erhielten sich denn auch in deutschen Verfassungen die Staatsgerichtshöfe, und wo es deren noch nicht gab, da bildete man sie meist, sammt der Ministeranklage, das Jahr 1848.<sup>5)</sup> In beiden Fällen begegnen wir Nachahmung der vorhin in kurzem Abriss gegebenen französischen Muster, allein im Ganzen hat sich doch auch diese Sache in Deutschland auf eine eigenthümliche Weise entwickelt.

Haupteigenthümlichkeiten des deutschen Staats in dieser Beziehung sind: 1) das Fehlen des Richterelements, also nicht des politischen Charakters in dem Staatsgerichtshof, 2) die Beschränkung der Kompetenz des letztern in subjectiver Beziehung auf Ministervertreter (wenigstens der Regel und der Hauptsache nach), in objectiver Hinsicht auf wirkliche oder formelle Verletzungen des bestehenden Verfassungsrechts, sodaß die gerichtliche Verantwortlichkeit der Minister wegen der materiellen Zweckmäßigkeit ihrer Handlungen oder Unterlassungen in Deutschland nicht plaggreift.<sup>6)</sup>

Viele haben in diesem Hervortreten des sogenannten juristischen Gesichtspunktes eine Schwäche des deutschen Staatsrechts finden wollen, indem das politische Moment bis jetzt noch zu wenig beachtet sei. (Bluntschli, „Allgemeines Staatsrecht“, erste Auflage, II, 447.)<sup>7)</sup> Wir finden dies aber gerade für einen Vorzug des deutschen Rechts.

Denn Proceß und Richterspruch sind an und für sich schon nur in Rechtsfachen und eine Sache Rechtsfache ist, möglich. Jedenfalls mußte entweder eine nur politische Verantwortlichkeit ausgeschlossen oder das Verfahren und die Entscheidung in dazu gehörigen Fällen unmöglich ein gerichtliches sein. Die Verantwortlichkeit politischer Behörden erscheint eine Consequenz der Rechtsstaatsidee<sup>8)</sup>, und während der constitutionelle Staat manchmal nicht gekannte Mittel darbietet, um einen politisch unfähigen oder schlechten Minister zu beurlauben ohne daß die bestehenden Rechtsformen verletzt zu werden brauchen, würde es der Rechtsidee nicht entsprechen, einen Minister für den ungünstigen Erfolg seiner an sich verfassungsmäßigen Verfügungen verantwortlich zu machen. Und doch würde die politische Verantwortlichkeit desselben im Resultat auf nichts anderes herauskommen. Verletzt der Minister die Verfassung auf eine nicht zu rechtfertigende Weise, so ist es ganz correct, daß er dafür Rede stehen muß und jeder für jede Rechtsverletzung, allein nur unter der Bedingung, daß ihm auch Recht und Gerechtigkeit schützend zur Seite stehen. Ist das Recht unklar oder lückenhaft, so wird weder ein gerichtliches, noch, bloß des ungünstigen Erfolgs wegen, eine politische Verantwortlichkeit am Platze.

5) Die Ministerverantwortlichkeit ist auch in Oesterreich und Preußen verfassungsmäßig begründet, wenn es gleich in diesen Ländern an der Durchführung dieses wie so manches andern Grundgesetzes verfassungsmäßigen Staats noch fehlt.

6) Obwohl z. B. das bairische Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, vom 11. 1848, in Art. 7 bestimmt, „Hält der Vorstand eines Staatsministeriums eine ihm angeordnete Handlung für gesetzwidrig oder dem Landeswohl nachtheilig, so ist er verpflichtet, dieselbe abzuweisen u. s. w.“, so erklärt doch der Art. 9 desselben Gesetzes ausdrücklich: „Ein Staatsminister oder Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist dem Staat für die Rechtsverletzung verantwortlich u. s. w.“ Man könnte wol sagen, der erst erwähnte Art. 7 gehöre auch zu den Staatsgesetzen: allein die daselbst erwähnte Pflicht würde doch jedenfalls nur auf ein gewisses gesetzliches gerichtliches Verfahren darüber nicht möglich sein.

7) Vgl. auch Köppl, Deutsches Staatsrecht (fünfte Auflage), II, 420, 429 fg., 453, 585 Row. System des Verfassungsrechts, II, 368 fg.

8) Über die wahre Bedeutung dieser Idee s. Helbig, Staat und Gesellschaft, III, 4 u. folgender Abschnitte.

Es aber das Gericht nicht bloß auf Rechtsfragen angewiesen, so möchte ein Verwaltungshof für die politische Verantwortlichkeit besser sein als ein Gerichtshof, der, wenn er über Verwaltungsfragen sprechen muß, auf das Gebiet der Politik übergehen und somit aufhören muß, wirklich ein Gerichtshof zu sein, wie er auch als solcher besetzt und im gewöhnlichen constitutionellen Fortsinne unabhängig ist.

Eine andere Frage würde freilich die sein, ob nicht doch eine Erweiterung der Ministerverantwortlichkeit, resp. der Competenz des Staatsgerichtshofs zu wünschen und ob nicht noch andere politische Persönlichkeiten demselben wegen Verfassungsverletzung zu unterwerfen seien?

Was die erstere dieser Fragen betrifft, so ist es natürlich, daß sich die Verantwortlichkeit der Minister mit der Vermehrung der Gesetze des Staats erweitert, aber natürlich ebendadurch auch leichtert. Allein damit werden sich auch die politischen Gebiete der ministeriellen Thätigkeit vergrößern. Die Verantwortung für letztere kann nur eine moralische oder eine dienstliche sein, und geht letztere nur gegen den Souverän des Staats, der selbst unverantwortlich sein muß. In Deutschland ist ein großes politisches Parteileben bei dessen innerer Zersplitterung unmöglich. Die großartigen Formen des englischen Parteilebens wie die Großartigkeit der politischen Actionen in England erklären den dort üblichen Gang der politischen Beurtheilung eines Ministeriums, erklären die Großartigkeit der betreffenden Erscheinungen oder doch, daß sie, wenigstens in der Form, nicht lächerlich, niedrig, kleinlich sind. Man denke sich aber die politische Verantwortlichkeit der Minister in einer sehr aufgeregten Periode Deutschlands unter dem Einfluß der Kleinstaaterei und der sie kreuzenden nationalen Bewegung! Welcher tüchtige Mann würde schon aus Furcht vor dem Lächerlichwerden, vor dem travestirten Trauerspiel eines Staatsprocesses ein Portefeuille annehmen! Würde man auch in Deutschland noch viel doctrinärer sein, als man es wirklich ist, der Einsicht könnte man sich nicht mehr verschließen, daß eine unfehlbar günstige und allen gefällige Wirksamkeit des politischen Ressorts des Staats, also namentlich der Ministerien, durch keine Verfassungseinrichtung, durch kein Ministerverantwortlichkeitsgesetz, durch keinen Staatsgerichtshof verbürgt werden kann. Dazu kommt, daß Deutschland nicht ein Land heftiger Leidenschaften, roher Gewaltausbrüche, auf Vernichtung der Gegner gerichteter politischer Parteien und der Deutsche stets geneigt ist, dem braven Mann und ehrlichen Mann auch den Misserfolg zu verzeihen, politische aufgeregte Zeiten aber überhaupt schon für die Subjectivität der Richterprüche, mehr noch der Verwaltung, eine sehr bedenkliche Unterlage bilden. Da die Anwendung der Ministerverantwortlichkeitsgesetze, wenn nicht aus einer aufgeregten Zeit hervorgehend, doch eine Aufregung hervorrufen muß, so dürfte bei aller Anerkennung der politischen Nothwendigkeit von Staatsgerichtshöfen doch das Gebiet ihrer Competenz nie über das Rechtsgebiet zu erweitern sein. Auch die Möglichkeit der Zuweisung der Competenz für Fälle der politischen Verantwortlichkeit an die Oberhäuser, oder die Möglichkeit der Creirung einer von gemischter Behörde, eines obersten Verwaltungsgerichtshofes, dürfte nicht dafür sprechen, die gerichtliche Verantwortlichkeit der Minister über die Staatsgesetze hinaus zu erweitern. Man einmal fehlt allen deutschen Oberhäusern (das österreichische etwa ausgenommen; bei der Unreife und Unfertigkeit der constitutionellen Zustände in Oesterreich möchten wir daraus nicht starke Folgerungen ziehen) geradezu alles, was das englische Oberhaus bisher zum obersten Staatsgerichtshofe Englands befähigte, und dann würde, wie leicht sich ein oberster Verwaltungsgerichtshof einrichten ließe, wenn er oder eine dazu verwendbare Einrichtung, wie z. B. ein Staatsrath, nicht ohnehin schon besteht, demselben gerade das fehlen, was das Wesen eines Gerichtshofs und den eigentlichen deutschen Grundgedanken des Staatsgerichtshofs ausmacht.

Die andere Frage scheint, sofern man untergeordnete Organe der Staatsgewalt im Auge hat, verneint werden zu müssen. Ein anderes wäre aber, ob nicht jeder zu einer politischen Function berufene und demnach auf die Verfassung wie Gesetze beeidigte Bürger, namentlich die gewählten Abgeordneten, wegen formeller Nichtbeachtung oder Verletzung der Staatsgesetze vor dem Staatsgerichtshofe zu belangen sein sollten? Man hat es den deutschen Verfassungen sogar vorgeworfen, daß immer nur daran gedacht werde, das Volk gegen die Regierung, nicht aber gegen diese und die Gesetze selbst gegen Verletzungen seitens des Volks und seiner Vertreter zu schützen. Es ist etwas Wahres an diesem Vorwurf, besonders insofern die Volkssouveränitäts-Prinzipien u. dgl. m. bei diesen Erscheinungen wirksam waren. Allein es ist doch ein großer Unterschied zwischen der Situation des Ministers und der eines Staatsangehörigen, der in irgendeiner ausgezeichneten politischen Stellung die Staatsgesetze verletzt, und dieser Unterschied ist auch der Grund, warum der constitutionelle Staat für Verfassungsverletzungen der Minister Verantwortung und Gericht haben muß, für andere nicht haben kann. Dem Minister ist ein hoher

Grad von Selbständigkeit in einer Menge der wichtigsten Verwaltungsgegenstände gegeben; er ist der höchste Rathgeber des Souveräns und zugleich derjenige, ohne dessen Contrafsignatur es keinen vollziehbaren Willen des Souveräns in Staatsangelegenheiten gibt. Darum und weil auch ein rechtlicher Beweis wirklicher Gesetzesverletzung möglich erscheint, ist der Minister verantwortlich. Der Bürger im Landtage handelt nur nach seinem Gewissen, nach dem er auch die bestehenden Gesetze tabeln dürfen muß. Verletzt er sie direct, so reichen für ihn die gewöhnlichen Gerichte aus, wenn die Verletzung nicht gerade der Ausdruck seiner nothwendig unverantwortlichen, weil innern Überzeugung, also auch nicht strafbar ist.<sup>9)</sup> Da es zu alledem viel wirksamer Mittel gibt, ein Landtagsmitglied wegen Verfassungsverletzung zu strafen, und eine wirksame Strafe gegen ein Landtagsmitglied jedenfalls nicht leicht auf Anklagen der Regierungen erfolgen dürfte, überhaupt aber bedenkliche und selten anwendbare Einrichtungen und Vorschriften über die äußerste Noth nicht ausgedehnt werden sollten<sup>10)</sup>, so dürfte die angeregte zweite Frage verneinen sein.

Der Staatsgerichtshof ist oft die oberste Justizstelle des Landes. Wenn dieselbe als Staatsgerichtshof in Wirksamkeit treten soll, greifen oft manche besondere Bestimmungen platz, z. B. daß der oberste Gerichtshof nur in einer Plenarversammlung handeln kann, daß Actenveränderung stattfindet u. s. w.<sup>11)</sup> In andern Staaten werden besondere Staatsgerichtshöfe mit mehr oder weniger Benutzung des obersten Landesgerichts, und zwar wiederum bald ständig, bald einem Landtage zum andern, bald nur für jeden concreten Fall besonders, aufgestellt.<sup>12)</sup> Die Verbindung der Competenz des Staatsgerichtshofs mit der der obersten Landesjustizstelle ist auch der Grund, warum entweder die Stände des Landes einen bestimmten Einfluß auf die Besetzung der Stellen in den fraglichen Gerichten beanspruchen oder doch durch die Gesetze befristet sind, bei Zusammenetzung des Staatsgerichtshofs selbst sich durch die Wahl einer Zahl von Richtern (die Hälfte) zu betheiligen.

Das Verfahren in Staatsanklagen richtet sich nun meistens nach den modernen Staatsproceßprincipien. Es kommen dabei nicht selten Geschworene vor nebst Öffentlichkeit und Mündlichkeit. Das Urtheil muß entweder die Nichtschuldig-, resp. Freierklärung des Angeklagten oder seine Verurtheilung enthalten. Letztere hat nach vielen Gesetzen eine förmliche Straffolge, als welche wol auch je nach der Größe der Schuld Verweis, Amtssuspension, Entfernung vom Amt mit oder ohne Pension u. s. w. erscheinen. Andere Gesetze vermeiden den Ausdruck Strafe und lassen als Wirkungen eines verurtheilenden Erkenntnisses des Staatsgerichtshofs nur Mißbilligung des Verfahrens des angeklagten Ministers und dessen Entfernung vom Amt oder nur letztere zu.<sup>13)</sup>

Während nun Zöpfl die Beschränkung der Ministeranklage auf die formellen Verletzungen der Staatsgesetze billigt, findet er doch, daß sich einige deutsche Verfassungen vor der großen Mehrzahl dadurch vortheilhaft auszeichnen, daß sie, gerade so wie die Verfassung der amerikanischen Union<sup>14)</sup>, die Ministeranklage rein und scharf nur als politisches Institut auffassen und daher auch nur die zuletzt bemerkten Folgen einer Ministerverurtheilung eintreten lassen. Wir theilen diese Ansicht so wenig, wie wir die angegebenen Consequenzen zugestehen.

Da nämlich die Competenz aller ordentlichen Gerichte, der Straf- wie Civilgerichte, in Bezug auf die in der Verfassungsverletzung des Ministers zugleich noch liegenden strafbaren oder civilrechtlich verfolgbaren Handlungen und Unterlassungen jeder Art, also auch z. B. in Bezug auf einen Hoch- oder Landesverrath, eine Majestätsbeleidigung u. dgl., wie eines angestifteten Civilschadens, unverändert fortbesteht, so bleibt für den Staatsgerichtshof nichts zu untersuchen

9) Die württembergische Verfassungsurkunde von 1819, §. 199, erklärt den Staatsgerichtshof nicht nur für ständische Ministeranklagen, sondern auch für „Anklagen der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses“ competent. Die braunschweigische neue Landesordnung von 1832, §. 108, gibt der Ständeversammlung allein die Befugniß, auch Mitglieder ihres Ausschusses wegen Verfassungsverletzung anzuklagen.

10) Über politische Gerichtshöfe vgl. Tocqueville, La Démocratie, I, 127 fg., 130 fg. Wie die Zunahme der Thronstreitigkeiten und Satrapenempörungen in Despotien, so ist die Zunahme der politischen Proceße in freien Staaten ein sicheres Zeichen der Krankheit und des Verfalls.

11) Zöpfl, II, 429, Note 2.

12) Held, II, 370.

13) Zöpfl, II, 434.

14) Zöpfl folgt wol Tocqueville, der sagt: „En Europe le jugement politique est donc plutôt un acte judiciaire, qu'une mesure administrative. Le contraire se voit en Amérique, et il est facile de se convaincre que le jugement politique y est bien plutôt une mesure administrative qu'un acte judiciaire.“

entscheiden als die Frage einer formellen Verletzung der Staatsgesetze. Wie es in außerordentlichen Fällen Pflicht ist, das Nöthige auch gegen die vom Gesetz gezogenen Schranken vorzunehmen, so ist es in normalen Verhältnissen vor allem nöthig, die Gesetze und ihre Schranken zu halten. Darüber, ob ein außerordentlicher Fall dagewesen, gibt es so wenig ein Ge- als darüber, ob er in jeder Beziehung richtig und ohne schuldhafte Kompetenzüberschreitung abgeurtheilt wurde; ob aber ein Minister in normalen Zuständen die Verfassung und sonstigen Gesetze verletzt habe, kann richterlich untersucht und entschieden werden. Ist die Gerichtsbarkeit eine politische Macht, so sind auch die Gerichte allzumal politische Einrichtungen und nicht bloß die Staatsgerichtshöfe. Die Verfassungen aber, welche die Ministeranklage einführen, erkennen lediglich in der Thatfache eines formell gesetzwidrigen Thuns und Lassens eines Ministers sich allein, also auch wenn ein sonstiges strafrechtlicher That oder ein Civilentschädigungssachen daraus nicht erwachsen könnte, eine schuldhafte ergo strafbare Handlung; und wenn die Entfernung oder Entfernung vom Amt auch nicht immer als Strafe wirken, so wird deren Wirkung auf Grund einer Verurtheilung des Staatsgerichtshofs sicher als Strafe erscheinen können. Eine Mißbilligung des Verfahrens des angeklagten Ministers könnte ohnehin wol nie mehr denn als eine Strafe aufgefaßt werden.<sup>15)</sup> Zöpfl gesteht ja S. 439 selbst zu, daß, wo die Verfassung keine ausdrücklichen Beschränkungen<sup>16)</sup> des landesherrlichen Begnadigungs- (Abolitions-)Rechts aufstelle, dasselbe auch hinsichtlich der verurtheilten Minister platzgreife; Begnadigungen können aber überhaupt nur in Straffällen gedacht werden.

Die Ministeranklage kann auch durch jede von den Kammern verfassungsmäßig befundene, als angelegene Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte veranlaßt werden, wenn es dürfte sich als politisch zweckmäßiger empfehlen, solange entsprechende Abhülfe zu hoffen ist, sich auf den Weg der Beschwerde zu beschränken, namentlich wenn die Verfassungswidrigkeit der verfassungswidrige Wille zweifelhaft und nicht recht herzustellen sein sollte. Der häufige Gebrauch des Beschwerderechts beweist nicht bloß für die häufige Grundlosigkeit der Beschwerden, sondern auch, sammt dem seltenen Gebrauch der Ministeranklage, für die Zweckmäßigkeit des Beschwerdewegs. Die seltene Anwendung der Ministeranklage aber ist nicht ein Zeichen, daß die Ministeranklage schlechthin schlecht ist, weil nichts übler sei als Gesetze, die nicht angewendet werden, sondern im Gegentheil, daß das Gesetz auch ohne Anwendung wirkt und daß die Gefährlichkeit des Gesetzes durch den Taft der Regierungen und Kammern paralyßirt wird.

Die Ministeranklage selbst ist wie der Staatsgerichtshof und seine Thätigkeit eine rein politische Einrichtung, die um des politischen Zwecks willen ebenso viel oder ebenso wenig zu einer gerichtlichen Einrichtung wird wie andere Gerichte. Aber der landständische Organismus oder die Anklage zu stellen hat, ist eine politische Institution, resp. das Glied einer solchen. Da jeder, der nur einige staatsmännische Befähigung hat, einsehen muß, daß die Staatsgesetze im normalen Gang des Staatslebens häufig zu knapp wie zu eng erscheinen, in außerordentlichen Fällen aber deren Beobachtung entweder nicht möglich oder doch zur Erhaltung des Staats, zur Erreichung seines Zwecks nicht ausreichen würde, daß bei kleinen Verletzungen der Staatsgesetze und in Ermangelung jeder den gesetzmäßigen Bestand gefährdenden Absicht die Staatsanklage auch deshalb sehr unpassend wäre, weil „*minima non curat praetor*“, die Verwaltung auch innerhalb aller gesetzlichen Schranken eine gewisse Selbständigkeit haben muß und unpassende Applicationen des Gesetzes im einzelnen und kleinen zu vermeiden suchen wird, eine wegen Unbedeutendheit der Sache sich lächerlich machende Staatsanklage aber das ganze Institut gefährden würde, daß endlich selbst bei bedeutenden Verletzungen der Staatsgesetze alles auf die Gesamthände, die Lage des Landes, die Gesinnung der Persönlichkeiten u. s. w. ankommen kann, daß die Erhaltung, das Heil des Staats das oberste Staatsgesetz ist und eine Verletzung der positiven Staatsgesetze wenigstens von seiten der Verletzenden daraus gerechtfertigt werden oder doch der

5) Einzelne Besonderheiten über das Verhältniß der Straf- und Civiljurisdiction zum Staatsgerichtshof. s. bei Zöpfl, II, 436.

6) Es herrscht in dieser Beziehung eine große Mannichfaltigkeit, s. Zöpfl, II, 437 fg., bezüglich der Ministeranklage und einiger verwandter Punkte wir wörtlich wiederholen, was wir 1857 (System des Verfassungsrechts, II, 371) geschrieben haben: „Der grundsätzliche Ausschluß von Rechtsmitteln und von Verfolgung bei einem rein staatsrechtlichen Gegenstande, wie die Ministeranklage es ist, möchte ebenso wenig gerechtfertigt werden können, wie vom Standpunkte des monarchischen Princips aus der grundsätzliche Ausschluß des landesherrlichen Begnadigungsrechts, und vom Standpunkte des politischen Princips aus der grundsätzliche Zulässigkeit des Verzichts der Stände auf Stellung oder Weiterverfolgung von Ministeranklagen.“

Mangel eines rechtfertigenden Grundes nicht leicht gerichtlich nachgewiesen werden kann, ist eine Staatsanklage nur nach gründlichen politischen Erwägungen angestellt werden. Die Kontrolle der Stände über die gesammte Staatsverwaltung darf nicht zu einem umgestülpten Staat, sondern soll zu einem organischen Zusammenwirken aller politischen Kräfte eines Landes führen und auf Grund organischer Erkenntniß kleine Übelstände gleichsam unsichtbar heilen mit dem äußern Leben im Staat, mit der Unzulänglichkeit der Gesetze unvermeidlich und durch neue Gesetze geheilt noch wichtig genug sind, die Gesetzgebung in Athem zu halten, oder so ausnahmsweise vorkommen, daß ein Gesetz für sie unmöglich wäre. Jede Minister hat demnach eine administrative und eine juristische Seite. Die erstere ist für die letztere juristisch und von der Volksvertretung nach den Bestimmungen der Verfassung zu controliren. Mit der Anstellung der Klage selbst aber wird sie zu einer reinen Rechtsfrage.

Hier stehen wir wiederum an der höhern Einheit aller politischen Thätigkeit, Verwaltung, Jurisdiction und Gesetzgebung.

Diejenigen, denen die Stellung der öffentlichen Anklage nach dem Gesetz obliegt, haben Functionen sicher nur um des Staats willen, und kann demnach von einer willkürlichen Leistung darauf nie die Rede sein. Die öffentliche Anklage ist eine beschränkte Wiederholung altrepublikanischer Einrichtung der allgemeinen Bürgerpflicht zur Anklage und Bestrafung strafwürdiger Handlungen. Aber es bleibt den Kammern vermöge ihrer staatsorganischen Bedeutung dabei auch die politische Pflicht, zu erwägen, ob nach dem Geiste der ganzen Verfassung nach der Bedeutung derselben für das geordnete organische Leben des Staats eine Verletzung der Staatsgesetze auch wirklich eine schuldhafte und, wenn nicht geradezu im Interesse des Staats gebotene, doch eine nach den Umständen und Persönlichkeiten nicht schuldhafte sei.

Nicht das Princip des Verzichts, welches ein rein privatrechtliches ist, wohl aber eine thümliche Anwendung des im Constitutionalismus liegenden Principes der Ausgleichung, politischen Versöhnung ist's, also selbst eine höhere Pflichtübung, was die Stände bestimmen eine formell zulässige Anklage aus höhern materiellen Gründen nicht anzustellen, und Staatsgerichtshof nur deshalb nicht ex officio einschreiten darf, weil es sich um die freie politische Erwägung der Stände handelt (also nicht, weil eine Privatsache vorläge), weder die Nichtanstellung der Staatsanklage trotz des Vorhandenseins einer formellen Verletzung eine Unterdrückung, noch das Fallenlassen derselben eine Abolition des Verbrechens. Aber auch von einer Begnadigung durch die Stände könnte nicht gesprochen werden, da das ausschließliche Recht der Krone sein muß und, auch wenn sie die Krone nicht gegen den Minister aussprechen darf, doch immer nur gegen Urtheile, niemals aber vor gefälltem Urtheile stattfinden darf, der Grund der Nichtanklagestandversetzung oder des Fallenlassens desselbes in unserm Fall aber darin besteht, daß man schon einen gerichtlichen Proceß aus höhern Gründen pflichtmäßig für unpassend erkannt hat. J. H.

**Staatspapiere**, s. Staatsschulden.

**Staatsprocurator**, s. Staatsanwalt.

**Staatsrath**. Zu allen Zeiten und bei allen Völkern, unter jeder Regierungsonne fand sich bald mit collegialer Organisation, bald ohne solche eine Art von in den höchsten Angelegenheiten beratender Behörde, welche dem verfassungsmäßigen Souverän, sei Monarch oder ein ganzes Volk, zur Seite steht. Solche Rathsbehörden sind bald Priester, bald Weise und Philosophen, bald die Großen und Mächtigen des Reichs (nobiles sapientes), und ihre Autorität ist bald mehr eine thatsächliche oder auf der Sitte beruhende, bald eine verfassungsmäßig anerkannte, wie z. B. die des römischen Senats. Überall aber tritt hervor, daß die Stimme solcher höchsten Räte in Staatsangelegenheiten nicht eine entscheidende, sondern nur eine consultative ist, daß also der Souverän nicht nur noch andern Rath suchen, sondern auch in seiner Entscheidung gegen das Votum des Staatsraths gehen kann.

Bei den germanischen Völkern finden sich schon sehr früh Spuren dieser Einrichtung, namentlich in den neben den Königen auftretenden Versammlungen der weltlichen und geistlichen Großen der germanischen Reiche. Es ist aber bei der politischen Unfertigkeit der ersten politischen Schöpfungen der Germanen, bei der in dieselben weit hereinreichenden Fortwirkung früherer Zustände und Anschauungen, endlich bei der großen Menge der im Fluß der Entwicklung sich gestaltenden Übergänge nur natürlich, daß man auch in Beziehung auf die oben angeführte Grundidee des Staatsraths lange keine festen, entschiedenen und dauerhaften Bildungen fand.

Das Verhältniß zwischen dem König, den Hof- und Reichstagen sowie den großen Versammlungen (campus martius, resp. madius) wurde rechtlich nie genau bestimmt; die

zeiten und Umstände entschieden. Dasselbe gilt vom Verhältniß des Königs zu seiner officiellen Umgebung, zu den Antrustionen u. s. w.

Nach der Entwicklung des Lehnstaats bildete sich zuerst aus den großen Kronvasallen und Herzogfürsten eine Art von Staatsrath, der aber bei der eigenthümlichen Natur des Lehnverhältnisses dazu neigte, eine herrschende Aristokratie, nicht ein Rathscollegium der Könige zu werden oder doch beide Stellungen miteinander zu vereinigen. So entstand aus einem und demselben Material in England eine eigentlich souveräne Aristokratie, ein Staatsrath und ein Ministerium, und die Hauptveränderung, welche dort seit Jahrhunderten in dieser Beziehung statttrat, besteht eigentlich nur in jener Erweiterung der herrschenden Aristokratie, welche in der Schöpfung des Unterhauses neben dem der Lords liegt. Das ganze englische Parlament erscheint in der That wie ein großer Staatsrath, neben welchem es zwar noch einen kleinen Staatsrath des Königs (privy council) mit gesetzgebenden, richterlichen und administrativen Befugnissen besitzt, „Das gegenwärtige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht“, I, 237, 262 fg., II, 297, 314) gibt, der aber wesentlich mit dem Parlament zusammen und von ihm abhängt.

In Deutschland haben wir „Kaiser und Reich“ als die officielle Bezeichnung der höchsten Autorität. Das Reich ist der Reichstag, auch eine Art von Staatsrath, aber bei der unstaatlichen Natur des Reichs, resp. bei der entscheidenden Stimme des Reichstags, nicht ein Staatsrath im eigentlichen Wortsinne.

Diesen finden wir eigentlich nur da, wo sich nicht nur der Staat überhaupt vollständiger entwickelte, sondern auch die monarchische Verfassungsform zur vollständigen Ausbildung gelangte. Dies geschah zuerst und am vollständigsten in Frankreich. Die Reste der frühern partikularen Autonomien sehen wir zwar als états provinciaux und généraux in den organischen Richtungen des Landes figuriren. Allein es war gegen ihre Natur, nur consultirende Räte zu sein, und sie gingen unter, da eine Vermittelung zwischen der Reichseinheit und den Partikularexistenzen nicht gefunden wurde. Auch die Notabelnversammlungen waren eine Art von Staatsrath ad hoc in Ausnahmefällen und blieben wirkungslos. Der König herrschte absolut (tout est notre plaisir); als Räte und Rathscollegien aber kommen neben dem Ministerium nur verschiedene Regierungsräthe für die Hauptzweige der Staatsverwaltung, sondern kein Großer Rath, ein wahrer Staatsrath, in Fällen einer Reichsvormundschaft wol auch ein anderer Staatsrath, der Regentschaftsrath heißt, vor. Übrigens waren die von dem König ernannten Räten Gewählten, die Staatsräthe, welche er auch als Organe zur Verkündung und Vollziehung seines Willens gebrauchte, Bestandtheile seiner regelmäßigen Umgebung, seines Hofes. Sie sind also zuerst Höflinge, dann erst Staatsmänner und demnach in dieser zweiten Stellung durch die erste bestimmt. (Kaiser, „Französische Verfassungsgeschichte“, S. 28.) Der Kanzler oder Großiegelbewahrer, die Minister-Staatssecretäre der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs, der Marine, des königlichen Hauses und der Finanzen bildeten sammt den vom König dazu besonders bezeichneten hohen Persönlichkeiten den französischen Staatsrath. Er theilte sich in den Staatsrath im engern Sinne oder den der auswärtigen Angelegenheiten, den Rath der Finanzen, den des Handels und den sogenannten Privatrath, eine Art von Cassationshof. (Kaiser a. a. O., S. 30.) Übrigens hatten nicht nur die Parlamente, sondern auch der große Gerichtshof, grand conseil, das Recht, dem König gegen seine Erlasse Vorstellungen zu machen — moutard après diner!

Wenn nun auch im Staatsrath, namentlich durch seine Verbindung mit einem Hofe, der dem Staat war, die feudalen Größen durch ihre Umwandlung zu Hofgrößen noch lange einen Rest für ihre frühere Selbständigkeit suchten und fanden, so mußten doch, bei den sich immer weiter steigenden Anforderungen des Staats und an den Staat, die Interessen der Fürsten selbst mit sich bringen, in den Staatsrath auch die Vertreter einer neuen Macht, die der Intelligenz, weltlichen Wissenschaft, aufzunehmen. Als die neue Wissenschaft des Mittelalters, die zunehmende Träger der politischen Intelligenz, Feind des Feudalismus und Freund des centralisirenden Reichthums war, erscheint die Wissenschaft des Römischen Rechts. So finden wir denn schon früher in Spanien Legisten als Mitglieder des königlichen Staatsraths und doctores schon im Anfange des 15. Jahrhunderts als Mitglieder des spanischen Regentschaftsraths. (Mayer, „Histoire des cortès“, S. 94, 97, 104 fg., 117, 139.) Und dieses gelehrte, zunehmende aber antifeudale, bureaukratisch-centralisirende, bürgerliche Element gewinnt bei den unermüdeten Strebungen jener Zeiten bald auch im Rath der Fürsten eine um so größere Macht, je mehr die nationalen Selbstständigkeitsbestrebungen mit den Weltherrschaftstendenzen des Papstthums in Collision gerathen und selbst die Landeskirchen wie deren Prälaten (Nische-



lieu!) zu einer mehr nationalen Politik zwingen, die Reste feudaler Größe aber vollst. Kriegswesen oder in dem Hofleben aufgegangen waren.

In Deutschland, wo sich ein staatliches Fürstenthum nur in den Territorien e konnte, finden wir die Registen als Hofräthe, Geheimräthe, d. h. eigentliche Staatsrä nur im Kampfe mit den feudalen mittelalterlichen Landständen zu Gunsten der Einheit beschränktheit der landesfürstlichen Autorität, sondern auch im Kampfe mit dem Reich zu Gunsten voller staatlicher Unabhängigkeit der Territorien. Durch diese Rät es den Territorialfürsten, eine höhere Landesjurisdiction für alle Landesangehörig richten und durch die Reformation der an sie gebrachten Urtheile der verschiedenen Ger freilich nicht im Sinne des einheimischen Rechts zu geschehen pflegte, die Autorität d Gerichte zu untergraben, aber auch eine gewisse Einheit der Rechtspflege herzustellen. und Geheimräthe führten auch vorzüglich den Kampf gegen die feudalen ritterschaftlid stände zu einem siegreichen Ausgang für die Fürsten und erscheinen zugleich als die toren der mit dem neuen Fürstenabsolutismus engverbündeten centralisirten Veri bureaukratie.

Mit der Einführung constitutioneller Verfassungen mußten die Räthe und ober zugsborgane der Regierungen sowol in Frankreich als auch in Deutschland eine ganz an lung bekommen. Ihre Hauptbedeutung als Organe staatlicher Centralisation gegen Decentralisation hatten sie mit der vollendeten Überwindung der letztern verloren. I tutionellen Versammlungen, von welchen die obersten Räthe der Krone, die Minist allen Umständen, namentlich durch die modernen Ministerverantwortlichkeitsansichten maßen abhängig werden mußten, veränderten deren Stellung gegen die Krone nod daß diese Versammlungen selbst auch als neue und dazu sehr einflußreiche Rathscollegi nen, weil ihre Beschlüsse mit entscheidender Kraft gerade in den wichtigsten öffentliche genheiten, in denen der Gesetzgebung, wirksam werden müssen. Auf der andern Sei aber die constitutionellen Einrichtungen eine tüchtige Berathung des Souveräns nöthi je. Von einem einflußreichen Rath muß verlangt werden, daß er nur im wahren, hoch und richtig aufgefaßten Interesse des Staats stattfindet — also möglichst frei von des Souveräns rein persönlicher Neigung, wie von den momentanen Strömunge litischen Parteien. Ein tüchtiger Staatsrath muß also eine ausgezeichnete, sowol als praktisch vollendete politische Bildung und einen derselben entsprechenden Charakt Dies ist auch der innere Grund, aus welchem manche Gesetze verlangen, daß Minister den Staatsräthen genommen werden dürfen, ein Grund, der sicher wichtiger ist als d der verfassungsmäßigen finanziellen Stellung der Staatsräthe entnommene. Wenn si zugleich erklärt, daß der mit einem Portefeuille bekleidete Staatsrath darum nicht kann, Staatsrath zu sein, und im Gegentheil die Betheiligung der Minister an der des Staatsraths für letztern selbst unentbehrlich ist, so ergibt sich aber aus dem Verhä antwortlicher Minister zur Volksrepräsentation, daß das Ministerium nicht der alleinig rath sein kann. <sup>1)</sup> Gerade aus diesem Verhältniß und der verfassungsmäßigen Macht

1) Das neueste Werk, welches den Staatsrath eingehender behandelt, ist: Stein, Verwal (Stuttgart 1865), I, 269 fg. Seine Hauptgedanken sind folgende: „Sowie durch die Anerk selbständigen gesetzgebenden Körpers der Volksvertretung die gesetzgebende Gewalt von der re sich trennt, löst sich auch die Vollziehung, insofern sie mit den einzelnen Aufgaben des Staat thun hat, als Regierung vom Staatsoberhaupt los und empfängt ihren Organismus im A system. Damit entstehen zwei neue und eigenthümliche Verhältnisse. Zuerst tritt das Staat selbständig als gleichzeitiges Haupt beider Functionen über beide. Es hat zuletzt immer dem der Verordnung seine höchste Sanction zu geben. Es hat daher, und das ist seine große organi tion, gerade in seiner Sanction am letzten Orte die Harmonie beider auszusprechen; es muß i tern das volle Bewußtsein nicht etwa bloß des Bedürfnisses der Verwaltung oder des Willens i vertretung, sondern des höchsten Verhaltens beider zueinander haben. Seine Sanction ist Act, in welchem Gesetzgebung und Verwaltung miteinander in untrennbarer Einheit verschm Es ist daher naturgemäß, daß auch dieser höchste Act des persönlichen Staatslebens ein wohl sei; es ist sogar nothwendig, daß er unter Umständen von sachkundigen Männern berathen we endlich natürlich, daß eine solche Berathung weder von den Organen der Gesetzgebung, noch d der Verwaltung, sondern von einem von beiden ganz unabhängigen Körper dem persönlichen des Staatsoberhauptes vorausgehe. Das ist nothwendig, bevor ein Gesetz der gesetzgebenden Ge gelegt wird; es ist aber auch nothwendig, bevor eine die ganze Verwaltung berührende Verord lassen wird; es ist am meisten nothwendig, wo bei unvollständiger Ausbildung der Gesetzgeb

von einer objectiven Majorität beherrschten Volksvertretung ergibt sich nämlich das Beste, daß es eine durch ihre ganze Zusammensetzung nach allen Seiten hin imponirende, die Einsicht objectiv und mit der größten Gründlichkeit wie Umsicht prüfende, von der rein persönlichen Zuneigung des Souveräns wie von den momentanen politischen Stimmungen des Volkes möglichst unabhängige Behörde gebe, welche, namentlich vor der Sanction der Gesetze, die Verantwortlichkeit im dauernden, wahren Interesse des Staats zu prüfen hat. Eine solche Behörde kann oder muß vor deren Vorbringung an die Stände, und falls der ständische Bewilligung etwas daran änderte, vor deren Unterbreitung zur Sanction stattfinden, und erkennen unter der Voraussetzung einer entsprechenden Wahl der Persönlichkeiten, in dieser Aufgabe für den Staat so Hochwichtiges, daß die ihr gewidmete Behörde ebendadurch ein Recht auf die Bezeichnung als Staatsrath erhält. Sie ist also die die Thätigkeit des Staatsraths ausführende Aufgabe, welche weitere Aufgaben auch immer noch nebenbei demselben gesetzt sein können.

Reaction und Überschlagung, unüberlegte Anwendung der Regierungsinitiative, unbedachtes Nachgeben auf einseitiges Andrängen der Parteien, selbstsüchtige Popularitätssucht, unfertiges, doctrinäres, parteiisches, oberflächliches und unzweckmäßiges Gesetzgeben und ein gefährlicher Wechsel in den Gesetzen, deren Unklarheit u. s. w., dies sind die Uebel, welchen vorzüglich durch den Staatsrath in constitutionellen Staaten nach Thun vorgebeugt werden soll. Da dem Staatsrath eine entscheidende Stimme in solchen Dingen zukommt, so ist er ein wahres Rathscollegium, welches, wenn es auch den freien Willensspruch des Souveräns nicht bindet, darum nicht weniger imponiren kann.

Wenn die Minister gleichsam von Volks wegen Mitglieder des Staatsraths sein müssen, so ist es sich in Geblütsmonarchien, daß die selbständigen Prinzen des regierenden Hauses auch von der Krone wegen, namentlich auch wegen des künftigen Berufs zu den Regierungsgeschäften, Mitglieder des Staatsraths seien. Bei dem staatlich objectiven Verhältniß zwischen dem Souverän und dem Staat, in welchem nach den constitutionellen Grundsätzen der Souverän zum Staat stehen soll, ist es nur natürlich, daß derselbe zu den Berathungen des Staatsraths berufen kann, wenn er für geeignet hält. Der Unterschied zwischen Staatsräthen im ordentlichen und außerordentlichen Dienst ist zunächst ein formeller und bezieht sich vorzüglich auch auf die Verschiedenheit der Functionen und der Größe des Gehalts.

Die Verschiedenheit findet sowohl in Bezug auf die Bezeichnung wie auf die Zusammensetzung, Composition und Stellung des Staatsraths in den verschiedenen Staaten eine große Verschiedenheit. So ist z. B. in Baiern die Competenz des Staatsraths im ganzen eine sehr mannichfache, bald nur eine consultirende, bald eine entscheidende; der Staatsrath muß ebendasselbst nach der jeweiligen Verfassungsbestimmung in Gesetzgebungssachen und bei Indigenatsertheilungen, wo in Fällen der Erklärung des Kriegs- und Belagerungszustandes vernommen werden; in andern Dingen hängt es von dem Willen des Königs ab, ihn zu vernehmen. Häufig, so auch in Württemberg, ist der Geheimrath, d. h. Staatsrath, auch die höchste Instanz in administrativen Streitigkeiten u. s. w.

Es ist nicht zu verkennen, daß das Institut des Staatsraths in Deutschland sich keiner großen Popularität erfreut, wovon namentlich auch die neuesten württembergischen Kammerdebatten über die Regierungserigenzen für den Geheimrath Zeugniß geben.<sup>2)</sup> Der Grund dieser Erscheinung dürfte theils darin gefunden werden müssen, daß den deutschen Kleinstaatstaaten eine selbständige große Politik unmöglich und bei der Besetzung des Staatsraths eine oben hervorgehobene große Anschauung von seiner eigentlichen Bedeutung nicht zu erlangen geworden, der Staatsrath nicht selten aber nur als ein Mittel, untaugliche oder wenig geeignete Minister unterzubringen, betrachtet worden ist. Ein anderer Grund aber dürfte darin erkannt werden, daß die wahre constitutionelle Idee noch viel zu wenig begriffen

---

werden erlassen werden, welche die Stelle von Gesetzen vertreten. Und das Organ nun, welches die Ausführung hat, eben jene höchst persönlichen und doch wieder das gesammte Staatsleben umfassenden Organe des Staatsoberhauptes, die Bildung der Gesetzentwürfe, die Sanctionirung der beschlossenen Gesetze und den Erlaß allgemeiner Verordnungen nach bestimmten Grundsätzen zu berathen und dem Staatsoberhaupt einen bestimmten persönlichen Beschluß anzuzurathen, ist eben der Staatsrath.“ Württemberg hat Geheimräthe erster, zweiter und dritter Klasse. Wir haben überhaupt Räte, real und titulaire, in unendlicher Zahl und Mannichfaltigkeit. Der „gute Rath“ ist dabei nicht zu verachten geworden. Es gibt aber wol nichts Bezeichnenderes für unsere Zeit als das Verhältniß „des guten Raths“ zu der „That“ oder dem votum decisivum und der Öffentlichkeit des großen Rathes der Volksvertretung.

lieu!) zu einer mehr nationalen Politik zwingen, die Reste feudaler Größe aber vollst. Kriegswesen oder in dem Hofleben aufgegangen waren.

In Deutschland, wo sich ein staatliches Fürstenthum nur in den Territorien e konnte, finden wir die Registen als Hofräthe, Geheimräthe, d. h. eigentliche Staatsrä nur im Kampfe mit den feudalen mittelalterlichen Landständen zu Gunsten der Einbeis beschränktheit der landesfürstlichen Autorität, sondern auch im Kampfe mit dem R. Reich zu Gunsten voller staatlicher Unabhängigkeit der Territorien. Durch diese Rät es den Territorialfürsten, eine höhere Landesjurisdiction für alle Landesangehörig richten und durch die Reformation der an sie gebrachten Urtheile der verschiedenen Ger freilich nicht im Sinne des einheimischen Rechts zu geschehen pflegte, die Autorität : Gerichte zu untergraben, aber auch eine gewisse Einheit der Rechtspflege herzustellen. und Geheimräthe führten auch vorzüglich den Kampf gegen die feudalen ritterlichlic stände zu einem siegreichen Ausgang für die Fürsten und erscheinen zugleich als die toren der mit dem neuen Fürstenabsolutismus engverbündeten centralisirten Veri bureaukratie.

Mit der Einführung constitutioneller Verfassungen mußten die Räte und ober zugsborgane der Regierungen sowol in Frankreich als auch in Deutschland eine ganz an lung bekommen. Ihre Hauptbedeutung als Organe staatlicher Centralisation gegen Decentralisation hatten sie mit der vollendeten Überwindung der letztern verloren. I tutionellen Versammlungen, von welchen die obersten Räte der Krone, die Minist allen Umständen, namentlich durch die modernen Ministerverantwortlichkeitsansichten maßen abhängig werden mußten, veränderten deren Stellung gegen die Krone nod daß diese Versammlungen selbst auch als neue und dazu sehr einflußreiche Rathscollegi nen, weil ihre Beschlüsse mit entscheidender Kraft gerade in den wichtigsten öffentliche genheiten, in denen der Gesetzgebung, wirksam werden müssen. Auf der andern Sei aber die constitutionellen Einrichtungen eine tüchtige Berathung des Souveräns nöthi je. Von einem einflußreichen Rath muß verlangt werden, daß er nur im wahren, hoch und richtig aufgefaßten Interesse des Staats stattfindet — also möglichst frei von ; des Souveräns rein persönlicher Neigung, wie von den momentanen Strömunge litischen Parteien. Ein tüchtiger Staatsrath muß also eine ausgezeichnete, sowol : als praktisch vollendete politische Bildung und einen derselben entsprechenden Charakt Dies ist auch der innere Grund, aus welchem manche Gesetze verlangen, daß Minister den Staatsräthen genommen werden dürfen, ein Grund, der sicher wichtiger ist als di der verfassungsmäßigen finanziellen Stellung der Staatsräthe entnommene. Wenn si zugleich erklärt, daß der mit einem Portefeuille bekleidete Staatsrath darum nicht kann, Staatsrath zu sein, und im Gegentheil die Betheiligung der Minister an der : des Staatsraths für letztern selbst unentbehrlich ist, so ergibt sich aber aus dem Verhä antwortlicher Minister zur Volksrepräsentation, daß das Ministerium nicht der alleinig rath sein kann. <sup>1)</sup> Gerade aus diesem Verhältniß und der verfassungsmäßigen Macht :

1) Das neueste Werk, welches den Staatsrath eingehender behandelt, ist: Stein, Verwal (Stuttgart 1865), I, 269 fg. Seine Hauptgedanken sind folgende: „Sowie durch die Anerki selbständigen gesetzgebenden Körpers der Volksvertretung die gesetzgebende Gewalt von der vo sich trennt, löst sich auch die Vollziehung, insofern sie mit den einzelnen Aufgaben des Staat thun hat, als Regierung vom Staatsoberhaupt los und empfängt ihren Organismus im V system. Damit entstehen zwei neue und eigenthümliche Verhältnisse. Zuerst tritt das Staat selbständig als gleichzeitiges Haupt beider Functionen über beide. Es hat zuletzt immer dem der Verordnung seine höchste Sanction zu geben. Es hat daher, und das ist seine große organi tion, gerade in seiner Sanction am letzten Orte die Harmonie beider auszusprechen; es muß tern das volle Bewußtsein nicht etwa bloß des Bedürfnisses der Verwaltung oder des Willens vertretung, sondern des höchsten Verhaltens beider zueinander haben. Seine Sanction ist Act, in welchem Gesetzgebung und Verwaltung miteinander in untrennbarer Einheit verschm Es ist daher naturgemäß, daß auch dieser höchste Act des persönlichen Staatslebens ein wohl sei; es ist sogar nothwendig, daß er unter Umständen von sachkundigen Männern berathen we endlich natürlich, daß eine solche Berathung weder von den Organen der Gesetzgebung, noch der Verwaltung, sondern von einem von beiden ganz unabhängigen Körper dem persönlichen des Staatsoberhauptes vorausgehe. Das ist nothwendig, bevor ein Gesetz der gesetzgebenden Ge gelegt wird; es ist aber auch nothwendig, bevor eine die ganze Verwaltung berührende Veror lassen wird; es ist am meisten nothwendig, wo bei unvollständiger Ausbildung der Gesetzgeb

von einer objectiven Majorität beherrschten Volksvertretung ergibt sich nämlich das Re-  
 i, daß es eine durch ihre ganze Zusammensetzung nach allen Seiten hin imponirende, die  
 triffe objectiv und mit der größten Gründlichkeit wie Unmüde prüfende, von der rein per-  
 n Zustimmung des Souverän wie von den momentanen politischen Stimmungen des  
 möglichst unabhängige Behörde gebe, welche, namentlich vor der Sanction der Gesetze,  
 Inträglichkeit im Beurtheilen, wahren Interesse des Staats zu prüfen hat. Eine solche  
 ig kann oder muß vor deren Verbringung an die Stände, und falls der ständische Ver-  
 ritwas daran änderte, vor deren Unterbreitung zur Sanction stattfinden, und erkennen  
 nter der Voraussetzung einer entsprechenden Wahl der Persönlichkeiten, in dieser Auf-  
 was für den Staat so Hochwichtiges, daß die ihr gewidmete Behörde ebendadurch ein  
 auf die Bezeichnung als Staatsrath erhält. Sie ist also die Thätigkeit des Staatsraths  
 sende Aufgabe, welche weitere Aufgaben auch immer noch nebenbei demselben gesetzt sein  
 . Reaction und Überschlagung, unüberlegte Anwendung der Regierungsmassnahmen, un-  
 rtes Nachgeben auf einseitigen Andrängen der Parteien, selbstsüchtige Popularitäts-  
 vi, unfertiges, doctrinäres, partiisches, oberflächliches und un Zweckmäßiges Gesetze-  
 i und ein gefährlicher Wechsel in den Gesetzen, deren Unklarheit u. s. w., dies sind die  
 i Übel, welchen vorzüglich durch den Staatsrath in constitutionellen Staaten nach Thun-  
 l vorgebeugt werden soll. Da dem Staatsrath eine entscheidende Stimme in solchen Dia-  
 kti, so ist er ein wahres Rathkollegium welches, wenn es auch den freien Willens-  
 tß des Souverän nicht bindet, darum nicht weniger imponiren kann.

Wenn die Minister gleichsam von Volk wegen Mitglieder des Staatsraths sein müssen, so  
 kt es sich in Oeblüthmonarchien, daß die selbständigen Prinzen des regierenden Hauses  
 m von der Krone wegen, namentlich auch wegen des künftigen Berufs zu den Regie-  
 rtschaften, Mitglieder des Staatsraths sein. Bei dem staatslich objectiven Verhältnis  
 n welchem nach den constitutionellen Grundfäden der Souverän zum Staat stehen soll,  
 t es nur natürlich, daß derselbe zu den Beratungen des Staatsraths berufen kann, wenn  
 für gerignet hält. Der Unterschied zwischen Staatsräthen im ordentlichen und außer-  
 ighen Dienst ist zunächst ein formeller und bezieht sich vorzüglich auch auf die Verschieden-  
 Staatsräthe bezüglich der Regelmäßigkeit der Function und der Größe des Gehalts.

rigens findet sowohl in Bezug auf die Bezeichnung wie auf die Zusammensetzung, Com-  
 und Stellung des Staatsraths in den verschiedenen Staaten eine große Verschiedenheit  
 So ist z. B. in Baiern die Competenz des Staatsraths im ganzen eine sehr mannichfache  
 D nur eine consultirende, bald eine entscheidende; der Staatsrath muß ebendasselbst nach  
 llicher Verfassungsbestimmung in Gesetzgebungsfragen und bei Indigenatvertheilungen,  
 wo in Fällen der Erklärung des Kriegs- und Belagerungszustandes vernommen werden;  
 tra Dingen hängt es von dem Willen des Königs ab, ihn zu vernehmen. Häufig, so  
 ch in Württemberg, ist der Geheimrath, d. h. Staatsrath, auch die höchste Instanz in  
 äktrativsachen u. s. w.

rigens ist nicht zu verkennen, daß das Institut des Staatsraths in Deutschland sich keiner  
 ren Popularität erfreut, wovon namentlich auch die neuesten württembergischen Kammer-  
 dungen über die Regierungserzigungen für den Geheimrath Zeugniß geben.<sup>2)</sup> Der  
 l dieser Erscheinung dürfte theils darin gefunden werden müssen, daß den deutschen Klein-  
 lterstaaten eine selbständige große Volkstheil unumgänglich und bei der Besetzung des Staats-  
 lke oben hervorgehobene große Anschauung von seiner eigentlichen Bedeutung nicht  
 hend geworden, der Staatsrath nicht selten aber nur als ein Mittel, untaugliche oder  
 lch gewordene Minister unterzubringen, betrachtet worden ist. Ein anderer Grund aber  
 ch darin erkannt werden, daß die wahre constitutionelle Idee noch viel zu wenig begriffen

gen erlassen werden, welche die Stelle von Gesetzen vertreten. Und das Organ nun, welches die  
 e hat, eben jene höchst persönlichen und doch wieder das gesammte Staatsleben umfassenden  
 men des Staatsoberhauptes, die Bildung der Gesetzentwürfe, die Sanctionirung der beschlossenen  
 und den Erlaß allgemeiner Verordnungen nach bestimmten Grundsätzen zu beraten und dem  
 oberhaupt einen bestimmten persönlichen Beschluß anzurathen, ist eben der Staatsrath.  
 Württemberg hat Geheimräthe erster, zweiter und dritter Klasse. Wir haben überhaupt Räte,  
 so und titulare, in unendlicher Zahl und Mannichfaltigkeit. Der „gute Rath“ ist dabei nicht  
 .ler geworden. Es gibt aber wol nichts Bezeichnenderes für unsere Zeit als das Verhältnis, das  
 un Rathe“ zu der „That“ oder dem votum decisivum und der Öffentlichkeit des großen Rathes  
 t der Volksvertretung.

lieu!) zu einer mehr nationalen Politik zwingen, die Reste feudaler Größe aber vollst Kriegswesen oder in dem Hofleben aufgegangen waren.

In Deutschland, wo sich ein staatliches Fürstenthum nur in den Territorien e konnte, finden wir die Registen als Hofräthe, Geheimräthe, d. h. eigentliche Staatsrä nur im Kampfe mit den feudalen mittelalterlichen Landständen zu Gunsten der Einheit beschränktheit der landesfürstlichen Autorität, sondern auch im Kampfe mit dem R Reich zu Gunsten voller staatlicher Unabhängigkeit der Territorien. Durch diese Rät es den Territorialfürsten, eine höhere Landesjurisdiction für alle Landesangehörig richten und durch die Reformation der an sie gebrachten Urtheile der verschiedenen Ger freilich nicht im Sinne des einheimischen Rechts zu geschehen pflegte, die Autorität : Gerichte zu untergraben, aber auch eine gewisse Einheit der Rechtspflege herzustellen. und Geheimräthe führten auch vorzüglich den Kampf gegen die feudalen ritterlich stände zu einem siegreichen Ausgang für die Fürsten und erscheinen zugleich als die toren der mit dem neuen Fürstenabsolutismus engverbündeten centralisirten Veri bureaukratie.

Mit der Einführung constitutioneller Verfassungen mußten die Räthe und ober zugorgane der Regierungen sowol in Frankreich als auch in Deutschland eine ganz an lung bekommen. Ihre Hauptbedeutung als Organe staatlicher Centralisation gegen : Decentralisation hatten sie mit der vollendeten Überwindung der letztern verloren. I tutionellen Versammlungen, von welchen die obersten Räthe der Krone, die Minifi allen Umständen, namentlich durch die modernen Ministerverantwortlichkeitsansichten maßen abhängig werden mußten, veränderten deren Stellung gegen die Krone noch daß diese Versammlungen selbst auch als neue und dazu sehr einflußreiche Rathscollegi nen, weil ihre Beschlüsse mit entscheidender Kraft gerade in den wichtigsten öffentliche genheiten, in denen der Gesetzgebung, wirksam werden müssen. Auf der andern Sei aber die constitutionellen Einrichtungen eine tüchtige Berathung des Souveräns nötl je. Von einem einflußreichen Rath muß verlangt werden, daß er nur im wahren, hoch und richtig aufgefaßten Interesse des Staats stattfindet — also möglichst frei von des Souveräns rein persönlicher Neigung, wie von den momentanen Strömunge litischen Parteien. Ein tüchtiger Staatsrath muß also eine ausgezeichnete, sowol als praktisch vollendete politische Bildung und einen derselben entsprechenden Charakt Dies ist auch der innere Grund, aus welchem manche Gesetze verlangen, daß Ministe den Staatsräthen genommen werden dürfen, ein Grund, der sicher wichtiger ist als d der verfassungsmäßigen finanziellen Stellung der Staatsräthe entnommene. Wenn si zugleich erklärt, daß der mit einem Portefeuille bekleidete Staatsrath darum nicht kann, Staatsrath zu sein, und im Gegentheil die Betheiligung der Minister an der : des Staatsraths für letztern selbst unentbehrlich ist, so ergibt sich aber aus dem Verhä antwortlicher Minister zur Volksrepräsentation, daß das Ministerium nicht der alleinig rath sein kann. <sup>1)</sup> Gerade aus diesem Verhältniß und der verfassungsmäßigen Macht

1) Das neueste Werk, welches den Staatsrath eingehender behandelt, ist: Stein, Verwal (Stuttgart 1865), I, 269 fg. Seine Hauptgedanken sind folgende: „Sowie durch die Anerk selbständigen gesetzgebenden Körpers der Volksvertretung die gesetzgebende Gewalt von der re sich trennt, löst sich auch die Vollziehung, insofern sie mit den einzelnen Aufgaben des Staa thun hat, als Regierung vom Staatsoberhaupt los und empfängt ihren Organismus im I system. Damit entstehen zwei neue und eigenthümliche Verhältnisse. Zuerst tritt das Staat selbständig als gleichzeitiges Haupt beider Functionen über beide. Es hat zuletzt immer dem der Verordnung seine höchste Sanction zu geben. Es hat daher, und das ist seine große organi tion, gerade in seiner Sanction am letzten Orte die Harmonie beider auszusprechen; es muß tern das volle Bewußtsein nicht etwa bloß des Bedürfnisses der Verwaltung oder des Willens vertretung, sondern des höchsten Verhaltens beider zueinander haben. Seine Sanction ist Act, in welchem Gesetzgebung und Verwaltung miteinander in untrennbarer Einheit verschm Es ist daher naturgemäß, daß auch dieser höchste Act des persönlichen Staatslebens ein wohl sei; es ist sogar nothwendig, daß er unter Umständen von sachkundigen Männern berathen we endlich natürlich, daß eine solche Berathung weder von den Organen der Gesetzgebung, noch der Verwaltung, sondern von einem von beiden ganz unabhängigen Körper dem persönlichen des Staatsoberhauptes vorausgehe. Das ist nothwendig, bevor ein Gesetz der gesetzgebenden G gelegt wird; es ist aber auch nothwendig, bevor eine die ganze Verwaltung berührende Veror lassen wird; es ist am meisten nothwendig, wo bei unvollständiger Ausbildung der Gesetze

on einer objectiven Majorität beherrschten Volksvertretung ergibt sich nämlich das Bede-  
 daß es eine durch ihre ganze Zusammensetzung nach allen Seiten hin imponirende, die  
 riffe objectiv und mit der größten Gründlichkeit wie Umsicht prüfende, von der rein per-  
 Soneigung des Souveräns wie von den momentanen politischen Stimmungen des  
 dglichst unabhängige Behörde gebe, welche, namentlich vor der Sanction der Gesetze,  
 iträglichkeit im dauernden, wahren Interesse des Staats zu prüfen hat. Eine solche  
 kann oder muß vor deren Vorbringung an die Stände, und falls der ständische Be-  
 was daran änderte, vor deren Unterbreitung zur Sanction stattfinden, und erkennen  
 ter der Voraussetzung einer entsprechenden Wahl der Persönlichkeiten, in dieser Auf-  
 as für den Staat so Hochwichtiges, daß die ihr gewidmete Behörde ebendadurch ein  
 f die Bezeichnung als Staatsrath erhält. Sie ist also die die Thätigkeit des Staatsraths  
 nde Aufgabe, welche weitere Aufgaben auch immer noch nebenbei demselben gesetzt sein  
 Reaction und Überschlagung, unüberlegte Anwendung der Regierungsinitiative, un-  
 es Nachgeben auf einseitiges Andrängen der Parteien, selbstsüchtige Popularitäts-  
 , unfertiges, doctrinäres, parteiisches, oberflächliches und unzweckmäßiges Gesetze-  
 und ein gefährlicher Wechsel in den Gesetzen, deren Unklarheit u. s. w., dies sind die  
 äbel, welchen vorzüglich durch den Staatsrath in constitutionellen Staaten nach Thun-  
 orgebeugt werden soll. Da dem Staatsrath eine entscheidende Stimme in solchen Din-  
 t, so ist er ein wahres Rathscollegium, welches, wenn es auch den freien Willens-  
 des Souveräns nicht bindet, darum nicht weniger imponiren kann.

in die Minister gleichsam von Volks wegen Mitglieder des Staatsraths sein müssen, so  
 t es sich in Geblütsmonarchien, daß die selbständigen Prinzen des regierenden Hauses  
 von der Krone wegen, namentlich auch wegen des künftigen Berufs zu den Regie-  
 chäften, Mitglieder des Staatsraths seien. Bei dem staatlich objectiven Verhältniß  
 welchem nach den constitutionellen Grundsätzen der Souverän zum Staat stehen soll,  
 es nur natürlich, daß derselbe zu den Berathungen des Staatsraths berufen kann, wenn  
 für geeignet hält. Der Unterschied zwischen Staatsrätthen im ordentlichen und außer-  
 hen Dienst ist zunächst ein formeller und bezieht sich vorzüglich auch auf die Verschieden-  
 Staatsräthe bezüglich der Regelmäßigkeit der Function und der Größe des Gehalts.

gens findet sowol in Bezug auf die Bezeichnung wie auf die Zusammensetzung, Com-  
 nd Stellung des Staatsraths in den verschiedenen Staaten eine große Verschiedenheit  
 so ist z. B. in Baiern die Competenz des Staatsraths im ganzen eine sehr mannichfache  
 nur eine consultirende, bald eine entscheidende; der Staatsrath muß ebendasselbst nach  
 licher Verfassungsbestimmung in Gesetzgebungssachen und bei Indigenatsertheilungen,  
 o in Fällen der Erklärung des Kriegs- und Belagerungszustandes vernommen werden;  
 n Dingen hängt es von dem Willen des Königs ab, ihn zu vernehmen. Häufig, so  
 ch in Württemberg, ist der Geheimrath, d. h. Staatsrath, auch die höchste Instanz in  
 trativstreitsachen u. s. w.

igens ist nicht zu verkennen, daß das Institut des Staatsraths in Deutschland sich keiner  
 n Popularität erfreut, wovon namentlich auch die neuesten württembergischen Kammer-  
 lungen über die Regierungserigenzen für den Geheimrath Zeugniß geben.<sup>2)</sup> Der  
 dieser Erscheinung dürfte theils darin gefunden werden müssen, daß den deutschen Klein-  
 telstaaten eine selbständige große Politik unmöglich und bei der Besetzung des Staats-  
 e oben hervorgehobene große Anschauung von seiner eigentlichen Bedeutung nicht  
 nd geworden, der Staatsrath nicht selten aber nur als ein Mittel, untaugliche oder  
 ch gewordene Minister unterzubringen, betrachtet worden ist. Ein anderer Grund aber  
 j darin erkannt werden, daß die wahre constitutionelle Idee noch viel zu wenig begriffen

---

n erlassen werden, welche die Stelle von Gesetzen vertreten. Und das Organ nun, welches die  
 hat, eben jene höchst persönlichen und doch wieder das gesammte Staatsleben umfassenden  
 n des Staatsoberhauptes, die Bildung der Geszentwürfe, die Sanctionirung der beschlossenen  
 nd den Erlaß allgemeiner Verordnungen nach bestimmten Grundsätzen zu berathen und dem  
 erhaupt einen bestimmten persönlichen Beschluß anzuempfehlen, ist eben der Staatsrath."

ürttemberg hat Geheimräthe erster, zweiter und dritter Klasse. Wir haben überhaupt Rätthe,  
 und titulaire, in unendlicher Zahl und Mannichfaltigkeit. Der „gute Rath“ ist dabei nicht  
 r geworden. Es gibt aber wol nichts Bezeichnenderes für unsere Zeit als das Verhältniß „des  
 Raths“ zu der „That“ oder dem votum decisivum und der Öffentlichkeit des großen Raths-  
 er Volksvertretung.

und durchgeführt, an ihrer Stelle aber eine Menge von staatswidrigen Irrthümern i Firma des Constitutionalismus wirksam geworden ist.

Die neuern Schriftsteller, namentlich diejenigen, welche gegen die Verirrungen Unrecht sich constitutionell nennenden Partei auftreten, so namentlich auch G. Franz<sup>3)</sup> ver<sup>4)</sup> u. a. legen, freilich in verschiedenem Sinne, dem Staatsrath eine große Bedeu Durch die Entwicklung einer durchgreifenden Verwaltungrechtspflege könnte diese F nur noch steigen.<sup>5)</sup> Allein nach unserer Ansicht wird alles darauf ankommen, daß i höhere und reinere staatliche Ideen unsere Staaten und alle ihre Organisationen bi der Staatsrath diesen Organisationen sich natürlich anfüge und auf Grund einer im al gesteigerten Erkenntniß des wahren Wesens des Staats und einer ausgezeichneten der Träger einer lebendigen Thätigkeit in den wichtigsten staatlichen Einrichtungen sei o

Der Staatsrath spielte auch in den französischen Charten, namentlich schon in d jung des ersten Kaiserreichs eine große Rolle<sup>6)</sup> und mußte besonders dazu helfen, Volk, aber nichts durch dasselbe zu thun. Dem Kaiser unbedingt ergeben, also von haster Loyalität, sollte er Gewissen und Einsicht desselben ergänzen, und insofern mit Bluntschli sagen, daß er die Volksrepräsentation zu vertreten hatte. Der Unte Kaiserreichs und die Entartung des Staatsraths selbst beweisen, daß die Berechn war. Bekanntlich ist dem Staats- oder Geheimrath im zweiten Kaiserreich eine äh zugewiesen; allein jedenfalls hat man die Aufrechterhaltung einer Art von formellem tionalismus doch für unvermeidlich erachtet. Die Franzosen mögen noch immer für haft constitutionelles Regiment nicht hinreichend befähigt sein, aber gewiß ist, daß antwortliches Ministerium sammt Staatsrath und zweien gänzlich abhängigen Kan einem absolut herrschenden Kaiser sie auch nicht befriedigen. Der aufmerksame St sieht die kleinsten Zeichen des annähernden Sturms und deren Wachsthum. Mög zeitig in den sichern Freihafen einlaufen!?)

J. S

### Staatsrecht, s. Staatswissenschaften.

**Staatsroman.** Mit Staatsroman bezeichnet man Literaturerzeugnisse, welche in der Form des Romans behandeln. Der Name selbst ist ziemlich neu. Früher sprach „politischen Romanen“, und die hierher zählenden Werke selbst tragen eigenthümlich unter denen „Utopia, Utopien“ der älteste und allgemeinste ist. Woher es denn auch k leptere Bezeichnung nicht selten für die ganze hierher gehörige Literatur gebraucht wird

Der Begriff des Staatsromans steht keineswegs fest. Robert von Mohl, dem das gebührt, dem Staatsroman zuerst eine Stelle in der Literaturgeschichte der Staatswiss eingeräumt zu haben, bezeichnet den Staatsroman als eine Schrift, welche es untern Frage, wie ein Staat am gerechtesten und zweckmäßigsten einzurichten, die Gesellschaft a liche Weise zu ordnen sei, durch die Schilderung eines erdichteten Ideals zu beantwort dieser Begriffsbestimmung, welche nur insofern etwas geändert werden dürfte, als sta derung eines erdichteten Ideals“ die „Schilderung eines nach dem Ideal gedichteten é setzen wäre, schließt Mohl von den Staatsromanen alle Schriften aus, welche ein „staatliche und gesellschaftliche Einrichtung dogmatisch behandeln“, andererseits, wer dichterischer Form, Staatsbegebenheiten erzählen, ohne jedoch die Absicht zu haben, ein Ideal zu schaffen. Mohl theilt dann die Staatsromane ein in: 1) Darstellungen völli ner, in der Wirklichkeit gar nicht vorhandener Einrichtungen; und 2) dichterische Gebi nur eine Idealisierung bestehender staatlicher und gesellschaftlicher Zustände, z. B. di geschichte eines erdichteten Musterkönigs, unternehmen.

3) Die Quelle alles Übels, S. 244.

4) Grundlehre der Gesetze des Staats (Tübingen 1865), S. 177. S. auch Bluntschli, Staatsrecht II, 448 fg. Walder, Kritik der Parteien in Deutschland, S. 41 fg.

5) Weizel, Das bairische Gesetz vom 5. Oct. 1863 über die Organisation der innern V (Karlsruhe 1864), S. 66.

6) Vgl. R. von Mohl, Geschichte der Literatur, III, 245.

7) Bollgraff, Systeme der Politik, IV, 570 fg. Navarrete, Conservacion de monarqu cursos politicos sobre la gran consulta que el consejo hizo al Rey Filipe III al pre consejo supremo de Castilla (Madrid 1626). Galeotti, Della consulta de stato. Frei des Verfassungsrechts, II, 385 fg. S. auch das interessante Decret, durch welches der Prinz zum Mitglied und Vicepräsidenten des Geheimraths ernannt wurde, in der angeburger A Zeitung, Jahrg. 1865, Hauptblatt Nr. 6, S. 85.

Wir finden den angegebenen Unterschied nicht ganz durchgreifend, indem z. B. ein erdichtetes Herrkönigthum sich ebenso gut an die Darstellung eines ganzen idealen Staats, wie diese sich an Musterkönigthum der bezeichneten Art anschließen kann.

Wenn wir aber gewiß nicht im entferntesten geneigt sind, den Werth der Mohl'schen Arbeit („Geschichte der Literatur“, I, 167—214) zu unterschätzen, so können wir doch nicht in, die von ihm gezogene Grenze der romanhaften Staatsliteratur etwas zu eng zu finden. Diese gehört nämlich nach unserer Überzeugung außer dem lediglich in der Absicht, ein nach Ideal des Staats und der Gesellschaft erdichtetes vollständiges Staats- und Gesellschaftsbild zu liefern, versertigten Werk, auch jeder diesem Streben verwandte literarische, gesetzgeberische, politische Gedanken, der, je nachdem er mit dem wahren Staatsideal übereinstimmt und zugleich der gegebenen Lage des Volks realisirbar erscheint, oder je nachdem beides zusammen nicht paßt, entweder die berechtigte Idee des Fortschritts, oder ein romanhafter, utopistischer Irrthum im übeln Sinne des Wortes, ein unberechtigter, unpraktischer Idealismus ist. Selbst Satire auf utopistische Ideen und deren praktische Versuche gleichwie die Satire auf wirkliche Länder, wenn sie in romanhafter Form von einem richtigern Ideal ausgeht, gehört hierher, denn auch in den betreffenden literarischen Erscheinungen meistens ein idealer Staatsgedanke, eine romanhafte Form der Darstellung, ein nirgends bestehendes Land als Schauplatz dienen, mit ernstern und satirischen Ideen über beste Verfassung, Naturstand, Paradies, goldenes Zeitalter u. s. w. gemischt, verbunden zu sein pflegen.

Wirklich aber kann z. B. in einer Gesetzgebung oder in einer Rechtsphilosophie nicht nur leicht manches Utopistische vorkommen, sondern es kann die eine wie die andere auch durch ihre absolute Falschheit oder nach den gegebenen Verhältnissen eines Volks unrealisirbaren Grundgedanken ganz und gar oder zum guten Theil zu einer Art von Utopie werden. Es kann ferner eine ganze Nation dadurch, daß sie ein falsches Ideal ihres Daseins erfaßt oder in irgendeiner Weise davon beherrscht wird, in einen utopistischen Zustand versetzt werden, der sie von der Erreichung ihrer vernünftigen Ziele ablenkt. Es kann ferner bei einem Volk utopistisch sein, was in einem andern es nicht ist, und bei einem und demselben Volk in einer bestimmten Periode der Entwicklung etwas als utopistisch erscheinen, was in einer andern Periode als zeitgemäß betrachtet werden muß.

Utopia oder Οὐτοπία<sup>1)</sup> ist das Nirgendland, ein Land, welches nirgends ist, ein utopistischer Staat, der Staat des Romans. Utopistische Staats- und Gesellschaftsideen sind solche, die sich nirgends in der Wirklichkeit realisirt finden. Der innere Unterschied aller utopistischen Ideen besteht demnach darin, ob sie ein Staatsideal aufstellen, welches verwirklicht werden soll kann, oder ob es sich um eine ideelle Schöpfung handelt, die entweder absolut oder relativ unrealisirbar ist (Schlaraffenland). Lediglich als ein äußerer Unterschied erscheint es, ob die Utopie ein vollständiges Bild von Staat und Gesellschaft gibt oder nur da und dort hervortritt; ob im ersten Fall die Form eines Romans oder die einer philosophischen Darstellung des Staats- und Gesellschaftswesens gewählt wird. In dieser Beziehung wird nämlich nur die Frage sein, ob die Darstellung ihrem Geiste nach eine wissenschaftliche ist oder nicht. Unwissenschaftliche Darstellungen, was übrigens nach der Zeit des Erscheinens des Werks beurtheilt werden muß, fallen aus dem Kreise unserer Arbeit, und da die Rechtsphilosophie bereits an einer andern Stelle gewürdigt wurde, so haben wir es hier allerdings nur mit den entschieden romanhaften Erscheinungen des Staatsideals zu thun.

Daß diese aber nicht bloß in den eigentlichen Staatsromanen, auch nicht allein in rechtsphilosophischem Gewand vorkommen, beweisen folgende Thatsachen: Jede gegen die Natur des Menschen und des Staats überhaupt oder nach den gegebenen Umständen gehende Staats- und Gesellschaftsidee ist eine Utopie, d. h. ihre Verwirklichung ist nirgends, und was man so nennt, ist nicht das, sondern ein anderes. Utopistisch erscheinen demnach z. B. die Theorien des Naturzustandes und goldenen Zeitalters<sup>2)</sup>, die ganze Sklaverei in der Leugnung der menschlichen Freiheit, ferner jede ausschließlich einseitige Richtung des Staats, wie der ausschließliche

<sup>1)</sup> Literatur bei Held, Staat und Gesellschaft I, 399; II, 25. Dazu noch Escher, Praktische Politik, S. 129. Laine, Histoire de la littérature anglaise, I, 385; II, 111 (über Jack Cade).

<sup>2)</sup> S. Naturrecht. Pufendorf, Buch 2. Lamartine, La France parlementaire, I, 150. Lamennais, De la société première etc. (Paris 1861). Brotonne, Civilisation première, S. 186 fg., 210 u. 403 fg. Escher, Praktische Politik, I, 77. Fichte, Die Staatslehre (Berlin 1820). Escher, Praktische Politik, I, 77. Fröbel, Theorie der Politik, II, 28, 74, 379. Proudhon, Système fédératif, S. 85 fg., 88. Escher, Études, VIII, 385.



## Staatsroman

Wohlbeständensstaat<sup>3)</sup>, dann jede Ausschließung der Persönlichkeit aus dem Leben und der Versuch, sie durch fingirte Begriffe, Gott, Gesetz, Vernunft u. dgl. m. in ihren äußersten Grenzen weiter zu treiben, die absolut einseitige Herrschaft der Freiheit, die einseitige Gleichheitstheorie<sup>4)</sup>, die absolute Isolirung von Staat und Individuum wie die verschiednen Versuche<sup>5)</sup>, die absolute Trennung von Religion und Recht, Kirche und (Unter)suchungen zur Herstellung einer absolut besten Staatsform<sup>7)</sup> u. s. w.

Sehen wir aber nur auf die eigentlichen Staatsromane, so ist die Meinung darüber unter diesen Begriff fallen, getheilt. Da wir auf die formelle Darstellung lebendiges Gewicht legen, so können wir diese Streitfrage hier um so mehr auf sich beruhen lassen, da der Raum dieser Blätter ohnehin nicht weiter reicht, als nur die bedeutendsten der hieher gehörigen Arbeiten kurz zu würdigen. Übrigens soll doch zuvor noch bemerkt werden, daß, wenn man Werke, wie des heiligen Augustinus „Civitas Dei“, oder Dante's „Monarchia“, Montesquieu's „Lettres persannes“ und „Esprit des lois“, Rousseau's „Contrat social“ u. dgl. m. in Betracht zieht, das Gebiet des Staatsromans im Verhältniß zu dem kolossalen Gebiet unserer politischen Literatur und auch der Einfluß, den derselbe übte, einige wenige Werke ausgenommen, gering gewesen ist. Richtig erscheint die Äußerung von Mohl's, daß die Staatsromane wesentlich oppositionell und reformatorisch sind; es möchte dem nur beizufügen sein, daß in allen oppositionellen und reformatorischen Elementen politischer Werke sich eine Masse romanhaften und utopischen Stoffs zu finden pflegt, und daß das Wesen des Staatsromans weder in der Form noch in dem oppositionellen und reformatorischen Inhalt, sondern mehr in dem utopischen Inhalt liege. Auch dürfte nicht zu bezweifeln sein, daß eine Masse von politischen Utopien in der Form des Staatsromans nicht bloß in der Form, sondern auch im Inhalt verwandt und selbst in der constitutionellen Gesetzgebung, auch in der nach der französischen Revolution folgenden, viel Romanhaftes und Utopisches vorkommt. Schon Herold's „Huhn im Topfe“ und sein Gedanke eines ewigen Friedens und einer ewigen Fürstenrepublik waren Utopien.<sup>8)</sup>

Der Charakter der Staatsromane, resp. der utopistischen Ideen hängt, wie die Utopien selbst vom Geschmack, so vom Geiste der Zeit und namentlich von jenen Mängeln gegen welche derselbe gerichtet, endlich von den Grundanschauungen ab, durch welche die Utopie bezweckt werden soll. In jeder Utopie, sei sie nun ein vollständiger Staatsroman, oder eine einzelne utopistische Idee oder eine Mehrheit solcher Ideen, wird regelmäßig die eine oder andere Hauptrichtung der menschlichen Natur und des irdischen Lebens, die sittlich-religiöse, die intellectuell-rationelle oder die materialistische vorzüglich hervortreten, wengleich nebenbei auch die übrigen berücksichtigt werden. Die Confessionelle, rationalistische und materialistische Einseitigkeit in Form und Geschmack der Zeit gehört demnach zu den Eigenschaften unseres Gegenstandes, die durch das allgemeine Gesetz, daß jeder Geist unter der Herrschaft seiner Zeit steht und eine extreme Richtung die andere hervorzurufen pflegt, erklärt werden kann.

Wenn sich aus Vorstehendem ergibt, ob und inwiefern wir Plato's Republik als Staatsroman betrachten, so können wir über den Inhalt derselben hinweggehen, da in unseren Werken bereits im Bd. XI dieses „Staats-Lexikon“ ein eigener Artikel gewidmet ist.<sup>9)</sup>

3) Also der ganze Doctrinarismus vom Rechtsstaat, vom jus divinum, der Utopie des Sittlichkeitsstaats, vom Wohlfahrtsstaat u. s. w. Utopische Ansichten einzelner Stände, z. B. des Pöbels s. bei Chaffan, Symbolique du droit, S. XCII, XCIV.

4) Man gedenke der Utopien aller demokratisch-republikanischen Bestrebungen.

5) Laine, Histoire de la litterature anglaise, II, 111.

6) Held, Staat und Gesellschaft, I, 527 fg. Laurent, Études, X, 194. Lamartine, parlementaire, I, 196.

7) Durantino, De optima reipublicae gubernatione (2 Thle., Venedig 1522). Britannus, de statu (1548). Beroalbus, De optimo reipublicae statu (Paris 1544). Förster, Staat im Mittelalter. Grundsätze der Realpolitik, S. 5. Laurent, Études, II, 48. Wacherot, La décadence, S. 349. Held, Staat und Gesellschaft, II, 651.

8) Vgl. Laurent, X, 157 fg., 165 fg., 180 fg., 248 fg.

9) Dies z. B. ganz besonders in der „civitas solis“ des Dominicanermönchs Th. Campanus von Mohl, S. 184 fg. 10) Über die Utopien in den Dichtungen des Krates, Phlegon und Teleklides, s. Moscher, Xanthipides, S. 315.

Von allen unzweifelhaften Staatsromanen ist aber die Utopie des berühmten Kanzlers inrich's VIII. von England, Thomas Morus<sup>11)</sup>, welche zuerst 1515 (in zwei Büchern) erschienen, die merkwürdigste (über deren Literatur s. K. von Mohl, a. a. O., S. 179) und soll diese deshalb eingehender betrachtet werden.

Das erste Buch enthält eigentlich nur die Einleitung, welche weniger da ist, um zu zeigen, wie Morus zur Kenntniß von Utopien gelangte, als vielmehr, um durchblicken zu lassen, welche Hauptstände im englischen Staatswesen die ganze Arbeit veranlaßten.

In dem zweiten Buch erzählt nun Thomas Morus nach der Schilderung des Rafael Hythäus, was er von den Zuständen Utopiens, welche das Ideal seiner Anschauungen über den Staat wirklich darstellen, weiß. Der Text dieses zweiten Buchs ist durch einzelne Rubriken untertheilt und beginnt mit einer Beschreibung des Landes.

In der Mitte, der breitesten Stelle, hat das Land der Utopier, welches eine Insel ist, eine Ausdehnung von 200000 Schritten. Die Insel hat fast durchweg dieselbe Breite; nur an den Enden spitzt sie sich so zu, daß sie das Bild des wachsenden Mondes darstellt, wodurch ein ungleicheneres Wasserbecken als der trefflichste Hafen entsteht. In dessen Mitte erhebt sich ein Felsen, welchem ein natürlicher Thurm steht. Die Kanäle können nur von den Inländern oder von Fremden beweihten befahren werden. Das Land ist so gestaltet und durch die Kunst befestigt, daß es von wenigen Vertheidigern geschützt werden kann. Utopus hatte, nachdem er die Insel erobert, mit erstaunlicher Schnelle die befestigte Gestalt des Landes mit Hülfe zahlloser Menschenhände geschaffen. Die Insel besitzt 54 geräumige und schöne Städte mit gleicher Sprache, Sitten, Einrichtungen, Gesetzen, gleicher Lage und, soweit es die Örtlichkeit zuläßt, gleicher äußerer Gestalt. Von jeder derselben kann man zu einer andern in einer Fußreise von Einem Tage gelangen. Die alten und erfahrenen Bürger aus je einer Stadt kommen alljährlich zur Verhandlung aller allgemeinen Angelegenheiten zusammen; die Stadt der Amaurer, welche für alle übrigen diesem Zweck am günstigsten liegt, gilt deshalb als Hauptstadt. Die Markung ist jeder Stadt bequem zugewiesen, daß von keiner Seite weniger als 20000 Schritte Landes für jede Stadt. Keine Stadt strebt ihre Markung zu erweitern; sie betrachten sich weniger als Herren denn mehr als die Bebauer des Landes. Die Häuser sind bequem auf die Ackergrundstücke verteilt und mit den ländlichen Geräthschaften versehen. Sie werden von den Bürgern „per se eo commigrantibus“ bewohnt. Keine Bauersfamilie darf, Männer und Frauen zusammen, weniger als 40 Köpfe zählen, ungerchnet zwei ihr zugetheilte Sklaven. Ernste und tüchtige Hausväter und Hausmütter stehen den Familien und je 30 Familien steht ein Phylarchus vor. Von jeder Familie kehren jährlich 20, welche zwei Jahre auf dem Lande gewesen, in die Stadt zurück und werden von andern abgelöst, damit auf diese Weise der Ackerbau stets kundig betrieben werde und keiner zu lange die härtere Lebensart führen muß. Doch ist die Freude am Leben so groß, daß viele sich nicht ablösen lassen wollen. Unter den ländlichen Beschäftigungen ist die künstliche Ausbrütung der Eier als besonders wichtig aufgeführt. Die jungen durch künstliche Wärme ausgebrüteten Thierchen erkennen die Menschen an Stelle der Bruthennen an und folgen ihnen. Pferde ziehen sie wenige, aber feurige, lediglich zur ritterlichen Erziehung der Jugend. Sonst ziehen sie in jeder Hinsicht das Rindvieh als Zug- und Arbeitsthier vor. Getreide verwenden sie nur zum Brot. Sie trinken Trauben-, Äpfel- und Birnenwein, wol auch mit etwas gemischtes Wasser. Wenn, was immer der Fall, das Getreidebedürfniß der Stadt feststeht und mehr als deren Bedarf an Getreide und Vieh erzeugt wurde, wird der Überschuss den benachbarten mitgetheilt. Dinge, welche es auf dem Lande nicht gibt, z. B. die Geräthschaften, liefert unentgeltlich die Stadt durch ihre Magistrate. Damit die Ernte an einem günstigen Tage eingebracht werden kann, geben die Phylarchen den städtischen Obrigkeiten die Zahl der dazu nöthigen Bürger an, die dann aufs Land geschickt wird.

Der zweite Abschnitt handelt von den Städten und vorzüglich von der Hauptstadt Amaurotum. Die Städte sind alle so gleich, daß, wer auch nur eine einzige davon kennt, alle kennt. Es ist aber die Stadt Amaurotum zur Schilderung gewählt, besonders weil sie als Sitz des Senats die würdigste ist. Am Abhang eines mäßigen Bergs liegt Amaurotum, fast viereckig gebaut,

11) Derselbe, ein Sohn des Ritters Joh. Moor, ward geboren zu London 1480. Im Jahre 1523 ward er schon Sprecher des Unterhauses. Unter Heinrich VIII. zum Großkanzler von England erhoben, zu verschiedenen diplomatischen Sendungen benutzt, starb er auf dem Schaffot für seine religiöse Überzeugung 1535. Er hat außer seiner Utopia noch verschiedenes geschrieben. Eine Lebensbeschreibung von Rubhart (München 1829). Vgl. auch Laurent, X. 394 fg.

längs des Ufers des Anydrus, der aus einer kleinen Quelle entspringt, aber durch d anderer Flüsse bis zu ansehnlicher Stärke wächst und in den Ocean fällt. Die ga zwischen Stadt und Meer wird von der Flut und Ebbe besucht. Die dem Fluß entge Seite der Stadt ist mit einer soliden Brücke versehen u. s. w. Auch sonst ist die Sta Fälle mit trinkbarem Wasser hinreichend versorgt; Kanäle und Cisternen sind r Mauern, Thürme und Gräben fehlen nicht. Plätze zum Fahren und Schutz gegen sind da; lange, 20 Fuß breite und gerade Straßen sind von lauter reinlichen Gebäude Kein Haus ohne Vorplatz und Garten, jedes mit freiem Zutritt für jeden, „ita nih privati est“, denn die Häuser werden alle zehn Jahre gewechselt; die Gärten sind r wachsen, von der sorgfältigsten und elegantesten Haltung. Dieser glänzende Zustand ist die Frucht von 1760 Jahren Pflege und Arbeit, da bei der Eroberung alles noch selig gewesen war. Sogar Glas und ölgetränkte Gardinen u. dgl. m. finden sich in di Stadt Utopiens.

„De magistratibus“ ist der dritte Abschnitt bezeichnet. Die Magistratur baut sich auf, daß je zehn der oben erwähnten Phylarchen sammt ihren Familien unter ein phylarchen stehen. Die letztern, deren es zweihundert sind, erwählen unter vier vom Volk geschlagenen in geheimer Abstimmung denjenigen, den sie für den tauglichsten halten, o Dieser ist lebenslänglich, wenn er sich nicht zur Tyrannis neigt. Die Magistrate si jährliche; diejenigen, welche sie Tranibori nennen, wechseln sie übrigens nicht leic dem Grund. Die letztern versammeln sich wenigstens jeden dritten Tag als Rath d um über die Staatsangelegenheiten zu berathen und etwaige Privatstreitigkeiten, de nur sehr wenige gibt, gründlich zu ordnen. Immer werden auch zwei Syphogranten täglich andere, in den Senat zugezogen; auch ist bestimmt, daß über keine Staatsan eher entschieden werden könne, als wenn dieselbe drei Tage lang im Senat behandelt w Außerhalb des Senats oder der öffentlichen Volksversammlungen über allgemeine! heiten Beschlüsse zu fassen, wird für ein Staatsverbrechen gehalten, und zwar deshal nicht leicht werde, durch eine Verschwörung des Fürsten und der Traniborer nach Unt des Volks durch die Tyrannis den Zustand des Staats zu verändern. Deshalb werde wichtigern Angelegenheiten an die Versammlung der Syphogranten gebracht, die, i die Sache ihren Familien mitgetheilt, unter sich berathen und ihren Beschluß dem E theilen. Mitunter findet ein Art von allgemeiner Abstimmung der ganzen Insel si wird darauf gesehen, daß ein Vorschlag im Senat nie an demselben Tage discutirt welchem er eingebracht wurde. Dann denkt der Senat vorzüglich darauf, wie er se schützt; auch sucht derselbe vorzüglich den Vorwurf zu vermeiden, als sei er im Beginn reichend vorsichtig gewesen und habe nur schnell, nicht überlegt gesprochen.

Der nächste, mit „de artificiiis“ überschriebene Abschnitt, bezeichnet den Ackerbau a allen Männern und Frauen gemeinsame, von der Kindheit an allen theils in der Sd praktisch mitgetheilte Kunst. Daneben wird jedem noch eine andere Kunst gelehrt, Einnenbereitung u. s. w. Andere Künste als gewerbliche sind nicht erwähnenswerth. der namentlich, in denen nur das Geschlecht und der Umstand, ob man verheirathet ist einen Unterschied macht, und welche sowol anständig als auch auf freie Körperbewegur Unterschied der Jahreszeit berechnet sind, bereitet jede Familie sich selbst. Die leichtern sind den Weibern, die schwerern den Männern überlassen. Die Kinder pflegen das G Altern zu treiben. Wird aber jemand durch seinen innern Beruf zu einer andern E gedrängt, so wird er unter der Aufsicht des Magistrats einer Familie durch Adoption E welche die fragliche Gantierung treibt. Ähnliches geschieht, wenn einer zu seiner J eine andere erlernen will. Hat er beide erlernt, so mag er wählen, welche davon er aus es wäre denn, daß der Staat die eine mehr nöthig hätte. Das besondere und fast e schäft der Syphogranten aber besteht darin, vorzusehen, daß keiner sich dem Müßigge aber auch keiner vom frühesten Morgen bis in die tiefe Nacht wie das Zugthier durch brochene Arbeit sich erschöpfe. Denn Sklaverei sei eigentlich das Los der Arbeiter über in Utopien, wo von den 24 Stunden des Tags nur sechs, nämlich drei Vormittags und l mittags und zwar auch diese erst nach zwei Stunden Mittagruhe, der Arbeit gewid Um 8 Uhr abends gehen sie zur Ruhe und schlafen acht Stunden. Die Zeit, welche Arbeit und Schlaf verwendet wird, kann von jedem nach freiem Belieben, aber nicht zu feit und Faulheit, sondern zu irgendeinem nützlichen Studium verwendet werden. Di gebrauchen ihre Ruhe zu wissenschaftlichen Zwecken. Es pflegen nämlich täglich von h

ders bestimmten und befähigten Leuten zu gewissen Stunden öffentliche Vorlesungen gehalten werden, zu denen alles zusammenströmt. Doch ist niemand gehindert, diese Zeit auf seine Kunst oder sein Gewerbe zu verwenden. Nach dem Abendmahl pflegt man eine Stunde zu spielen im Sommer in den Gärten, im Winter in den gemeinsamen Speisehallen. Da übt man in der Musik und Rede. Glücksspiele sind nicht einmal bekannt. Ihre Spiele sind eigentliche *virtutis*. Man glaube ja nicht, daß wegen der geringen Zahl der Arbeitsstunden ein Mangel nöthigen oder auch nur der angenehmen Dinge möglich sei, denn alles arbeitet diese sechs Stunden, während bei andern Völkern ein großer Theil nichts arbeitet. Man bedenke nur, daß Frauen, also die Hälfte der Bevölkerungen, fast überall nichts thun, und rechne dazu die Menge nichts arbeitender Priester und Religiosen, die Reichen und namentlich die großen Grundbesitzer, welche das Volk die Edeln und Abelichen nennt, sammt ihrer Dienerschaft, die Menge der gesunden Bettler u. s. w., dann die Masse von werthlosen oder überflüssigen, nur Luxus und der Wohlhust dienenden Künste und Arbeiten. In Utopien ist dies alles nicht. In einer Stadt sammt ihrem Bezirk sind höchstens unter den arbeitsfähigen Menschen fünfzig, deren Befreiung von den Arbeiten gesetzlich ausgesprochen ist. Und unter diesen machen die Syphogranten von der gesetzlichen Befreiung nicht einmal Gebrauch. Auch die wegen des Lehrbeseitens Befreiten treten in die Klasse der Arbeiter zurück, wenn sie in ihrem höhern Beruf nicht vorzuziehen, während nicht selten der Handarbeiter aus seiner Klasse wegen seiner wissenschaftlichen Tüchtigkeit in die der Lehrer übertritt. Aus dieser letztern Klasse werden die Gesandten, Priester, die Traniborer und endlich auch der Fürst, den sie sonst Barzanes nannten und jetzt aus nennen, gewählt. In Utopien kann daher nicht nur durch wenig Stunden viel Tüchtiges geleistet werden, sondern es ist auch in vielen Dingen ein geringeres Arbeitsbedürfnis vorhanden als bei andern Völkern, so z. B. in Bezug auf Bauwerke und Erhaltung derselben, in Bezug auf Bekleidung. Die Utopisten haben daher wirklich alles, was sie brauchen, in Fülle und Fülle; überflüssige Arbeit verlangen ihre Magistrate nicht, weil die ganze Einrichtung ihres Staats vorzüglich das eine Ziel im Auge hat, daß, soweit es die allgemeinen Bedürfnisse gestatten, allen Bürgern möglichst viele Zeit von körperlichen Diensten und Arbeiten frei und Freiheit des Geistes und seiner Bildung übrigbleibe. Darin finden die Utopisten ihr ganzes Glück.

Ein weiterer Abschnitt spricht „de commerciis mutuis“, von dem Verkehr der Bürger untereinander. Da der Staat aus Familien besteht, so wird von diesen ausgegangen. Die Ehe tritt in das Domicil des Mannes. Söhne und Enkel bleiben in der Familie und gehorchen dem Ältesten, wenn nicht wegen dessen Alterschwäche der ihm dem Alter nach Nächste an die Spitze der Familie tritt. Damit die Bevölkerung weder unmäßig abnehme noch steige, ist bestimmt, daß keine Familie, deren jede Stadt 6000 hat, weniger als 10 und mehr als 16 männliche Glieder habe. Die Zahl der Unmannbaren kann nicht bestimmt werden. Dieses System wird durchgeföhrt werden, indem man die Überzahl einer Familie oder selbst einer Stadt einer andern, welche zu wenig Glieder hat, zuschreibt. Übervölkerung der ganzen Insel wird durch Wohlbedacht und sorgfältiges Colonisations-, resp. Auswanderungssystem vermieden. Im Nothfall wird den Auswanderern durch Krieg die Aufnahme in einem geeigneten Lande erzwungen, denn die Utopisten halten es für den rechtmäßigsten Kriegsgrund, einem Volk, welches ein großes unbenutztes Bodens hat, die Benutzung desselben abzuwingen. Ist aber die Bevölkerung in einer der Städte so gesunken, daß sie anders nicht ergänzt werden kann, so wird aus den Colonien die nöthige Bürgerzahl beigezogen, denn lieber soll eine Colonie untergehen, als die Zahl der Inselstädte heruntersinken. Was nun das Leben in der Familie angeht, so ist der Mann, wie schon gesagt, ihr Chef. Die Frauen dienen den Männern, die Kinder den Ältern, die Jüngern überhaupt die Jüngern den Ältern. Die Stadt zerfällt in vier gleiche Theile, in der Mitte jedes Viertels befindet sich das Forum für alle Dinge. Dahin werden die Arbeitserzeugnisse jeder Familie in bestimmte Gebäude und Scheunen gebracht. Jeder Familienvater verlangt daselbst, was er braucht, und erhält es ohne Geld. Dies ist möglich, da an allem Überfluß herrscht und befürchtet werden kann, daß einer mehr als das Nöthige verlange. Noth und Gitelkeit, die Mutter der Hab- und Raubsucht, sind bei den Einrichtungen der Utopier unmögliche Laster. In den erwähnten großen Märkten sind auch Märkte aller möglichen Gewaaren beigegeben, auf denen alle Thiere getödtet und vollständig gesäubert gebracht werden müssen. Jedes Viertel besitzt auch einige Speisehöfe, welche unter Aufsicht der Syphogranten stehen. Die Obsonatoren des Hofes begeben sich zu bestimmter Stunde auf das Forum und verlangen unter Angabe ihrer

Zahl die Speise. Zuerst wird für die Kranken gesorgt, welche in öffentlichen Anstalten jede Stadt vier sehr große, stadtglichen Umfangs vor ihren Mauern hat, gepflegt ventilation, Vermeidung von Ansteckung u. s. w. sind bei Einrichtung dieser Spitäler aber niemand gegen seinen Willen geschickt wird, wohl bedacht. Hierauf wird alles auf alle Höfe vertheilt, sofern nicht auf den Fürsten, den Oberpriester, die Traniborsandten oder die wenigen Fremden, welche die vollständigste Gastfreiheit genießen genommen wird. Durch Trompetenstoß eingeladen, setzt sich die ganze Stadt zur gleich zum Essen, welches öffentlich stattfindet. Sklaven bedienen, die Frauen kochen. Et den Anstand gesorgt wie für die Reinlichkeit. Stillende Frauen haben einen beson- eingerichteten Platz. Jede Frau nährt ihre Kinder selbst, falls sie kann. Wo nicht, Amme besorgt, was sehr leicht ist, da man sich gern zu diesem Dienst drängt. Alle 7 sieben Jahren sind bei den Nährerinnen. Die übrige Jugend wohnt in tiefem Sch wenn dazu fähig, dienend dem Mahl an. Die Mitte des ersten Tisches ist der Ehre die ausgezeichnetste Person mit ihrer Gattin präsidiert; die jüngern sind mit den mischt, damit keine Zügellosigkeit statfinde. Die Greise werden zuerst bedient un ihnen zugetheilten Leckerbissen nach Gutdünken den Nachbarn mittheilen. Eine kurz welche zu ehrsamem aber nicht traurigen Reden der Ältern Veranlassung gibt, set Mahlzeit. Doch hört man auch gern die Jüngern. Desgleichen findet während der Musik statt u. s. w., es geschieht alles, um das Essen zu einem heitern zu machen. Ni ist jeder mit den Seinen im Hause.

Von den Reisen der Utopier handelt der nächste Abschnitt. Dieselben können höhere Erlaubniß, welche auch die Zeit der Rückkehr bestimmt, stattfinden. Es w öffentliches Fuhrwerk gegeben, und der Reisende nimmt nichts mit, da er überall ; Bleibt er länger als einen Tag, so vergilt er die Aufnahme durch Arbeiten sein Strenge Straßen treffen die Vaganten. Mit Erlaubniß des Vaters und der Gatti durch die Markung seiner Stadt schweifen; aber auf keinem Hofe bekommt er Spei bevor er nicht die Vormittagsarbeit, wie sie dort zu sein pflegt, gethan hat. Er so wo er Gastfreundschaft sucht. Öffentliche Wirthschaften fehlen gänzlich; aller Aug über, daß kein Müßiggang stattfindet. Unter diesen Umständen gibt es weder Arme Der Überfluß eines Orts wird von Staats wegen zur Ausgleichung des Mangels a dern Ort verwendet und zwar unentgeltlich, sodas die ganze Insel Eine Familie ist. Bedürfnisse vollkommen befriedigt, so wird der Überschus exportirt und davon ein E Armen des Nachbarlandes geschenkt, das übrige zu mittlern Preise verkauft. Aus di bringen sie Eisen und besonders eine Menge Goldes und Silbers in ihre Heimat ; machen sich wenig aus Baarzahlungen; aber der von ihnen gewährte und durch ll sicherte Credit beruht auf dem öffentlichen Vertrauen der Stadt. Diese fordert di stungen ein. Die Utopier aber verlangen in der Regel den größern Theil nicht zurück nicht für billig erachten, Dinge, deren sie nicht bedürfen, denen abzunehmen, die sold Nur im Nothfall fordern sie zurück; besonders des Kriegs wegen und um Söldlinge len zu können, bewahren sie ungeheure Schätze auf. Da aber die edeln Metalle au gegebenen Grunde wenig gebraucht werden können und die Utopier nichts anders als Gebrauchswerth schätzen, so gelten sie ihnen auch im ganzen weniger als Eisen. Dar den aufgestapelten Schätzen kein Mißbrauch geschehe, haben sie ein fast unglaubliche sonnen, indem sie aus Gold und Silber, sowol für die gemeinschaftlichen Höfe als Privathäuser Gefäße, selbst für die schmutzigsten Zwecke, bereiten. Sklaven und Ver den in goldene Bande geschlagen. So sind die Utopier frei von der „auri sacra l würden ohne Klagen all ihr Gold und Silber missen. Perlen und Edelstein diene berzier. Als die Gesandten der Anemolier den Utopiern durch einen besonders glänz zug zu imponiren versuchten, begrüßten diese nur die Niedrigsten als Herren und li Gold und Edelsteinen strogenden Gesandten, welche sie für Sklaven hielten, ohne ) bezeigung an sich vorüberziehen. Selbst die Kinder machten sich über die kindische B Gesandten lustig. Diese Ansichten verdanken die Utopier theils der Erziehung, theil und den Wissenschaften; denn wenn auch nur wenige und nur die ausgezeichneten Wissenschaften leben, so werden doch alle Knaben in die Wissenschaften eingeführt, u ganze Volk, Männer wie Frauen, widmen denselben ihre Freistunden. Sie pflegen reichen und wohlthönenden einheimischen Sprache, und obgleich sie von den Berühm übrigen Welt keine einzige bei Namen kennen, so haben sie doch in der Musik, Dialekt,

Die Kunst fast dasselbe erfunden wie unsere Alten. Auch in der Astronomie sind sie sehr erfahren und des Wetters kundig. Sie philosophiren und disputiren über die Sitten, über Tugend und Laster, über die Grundlage oder Ursache der menschlichen Glückseligkeit. Die Prinzipien der Religion verbinden sie mit denen der Philosophie und stellen namentlich folgende Grundsätze auf: die Seele ist unsterblich und durch die Gnade Gottes zur Glückseligkeit bestimmt; Tugenden und Wohlthaten werden jenseits belohnt, das Gegentheil bestraft. Obgleich diese Grundsätze seien, so halten sie es doch für vernünftig, daran zu glauben. Denn ohne diese Grundsätze würde jeder um jeden Preis Vergnügen suchen und sich davon nur dadurch abhalten lassen, daß der Schmerz größer wäre. Den rauhen und steilen Weg der Tugend zu wandern und nicht bloß die Annehmlichkeit des Lebens zu entbehren, sondern auch freiwillig unfruchtbar zu werden, Schmerz zu suchen (und was könnte die Frucht sein, wenn man nach dem Tode keine Vergeltung erlangt), halten sie für die größte Thorheit. Das Glück finden sie aber nicht sowol in jedem Besitz als vielmehr im Guten und Ehrbaren, worauf als das höchste Gut unsere ganze Natur durch die Tugend selbst gewendet sei. Tugend aber heißen sie nach der Natur zu leben, wozu wir von Gott geschaffen seien. Die Vernunft lehre jedem, diesem Zuge zu folgen. Das erste ist, Liebe und Verehrung der göttlichen Majestät, der wir unser Sein und unsere Fähigkeit zum Glück verdanken, zu entzünden und nicht nur selbst glücklich zu sein, sondern auch allen andern zum Glück zu verhelfen u. s. w. Sie streben also nach einem heitern Leben oder nach Genuß als dem Ziel der Arbeit, weil dies die Natur vorschreibt, und nennen es Tugend, nach dieser Vorschrift zu leben. Da aber die Natur die Sterblichen zur gegenseitigen Unterstützung für die Heiterkeit des Lebens einladet, so darf niemand seinem eigenen Vortheil so weit nachhängen, daß er andern Vortheil bereitet. Deshalb halten sie nicht bloß die Verträge, sondern auch die öffentlichen Gesetze, welche entweder ein guter Fürst rechtmäßig promulgirte oder das Volk in voller Freiheit durch die Vertheilung der Lebensannehmlichkeiten, diesen Grundstoff des Genusses, durch allgemeine Übereinstimmung erlassen hat. Klug ist's, unter Beobachtung dieser Gesetze seinen eigenen Vortheil verfolgen, sittlich, das öffentliche Wohl versorgen, unrecht, auf Kosten fremden Vergnügens das eigene suchen, human und wohlthätig, sich selbst etwas entziehen, um es andern zu geben. Denn das Bewußtsein, andern wohlgethan zu haben, gewährt der Seele höheres Vergnügen als der Genuß. Endlich lohnt Gott die Entsagung mit unermesslicher, unvergänglicher Vergeltung. Genuß aber nennen sie jeden Zug und jede Situation von Körper und Seele, die zu leben unter Anleitung der Natur ein Vergnügen ist. Die Natur ist das Entscheidende; was durch richtiger Denkweise die Menschen gegen die Natur als süß sich fingiren, ist verworfen, z. B. die Meinung, als ob eine bessere Loga den Träger selbst besser mache, die Leidenschaft für Edelweide, für Spiel, Jagd und Vogelfang. Die wahren Genüsse theilen sie in geistige und körperliche. Zu den erstern wird das Verständniß und das Vergnügen an der Betrachtung der Wahrheit gezählt, ferner die süße Erinnerung eines wohldurchbrachten Lebens und die zweifellose Erwartung künftigen Glücks. Die körperlichen Genüsse werden in zwei Klassen getheilt. In die erste gehören diejenigen, welche den Sinn mit Annehmlichkeit durchdringen, in die zweite jene, welche in dem ruhigen und gleichmäßigen Zustande des Körpers, in einer dauerhaften Gesundheit bestehen u. s. w.

Von den Sklaven und gelegentlich der Gründe der Sklaverei von vielem andern handelt der fünfte Abschnitt. Nur das Verbrechen macht einen zum Sklaven. Die meisten Sklaven nehmen aus den verurtheilten Verbrechern fremder Städte. Diese behandeln sie milder als diejenigen aus ihren Landeleuten, welche wegen Verbrechen Sklaven wurden, weil diese eine bessere Erziehung und Belehrung genossen hatten. Sie haben auch freiwillige Sklaven, da fleißige und brave Leute fremder Völker ihnen gern dienen. Diese behandeln sie ehrbar, legen ihnen keine außerordentliche Arbeit auf und lassen sie nach Belieben wieder ziehen. Arbeitsunfähig geworden werden nicht gegen ihren Willen fortgeschickt, franke sorgfältigst gepflegt, unheilbare auf eine Weise getröstet. Für Fälle nicht nur unheilbarer, sondern auch qualvoller Krankheiten, in denen der Kranke nicht allein andern lästig, sondern auch sich selbst unerträglich wird, soll der Sklave, falls er es wünscht, auf möglichst sanfte Weise getödtet werden. Selbstmörder sollen unbestraft in den Sumpf geworfen werden. Mädchen sollen nicht vor dem 22., resp. 26. Jahre verheirathet werden. Geschlechtlicher Umgang zwischen dem Mann und dem Mädchen vor der Ehe wird schwer bestraft und macht die Ehe zwischen ihnen unmöglich, wenn nicht der Fürst Gnade walten läßt; falls aber werden die Altern, in deren Hause die Missethat vollzogen wurde, ehrlos. In der Wahl der Gattinnen beobachten sie, wie freilich uns scheinen möchte, einen ebenso ungeeigneten

wie lächerlichen Ritus. Durch eine ehrbare Matrone und einen ehrbaren Mann nämlich das Weib und der Freier sich gegenseitig nackt vorgestellt, was, wenn man bedenkt, daß eines Thieres die genauesten Untersuchungen stattzufinden pflegen, sehr weise ist. Borgene Schäden können leicht die Ehegatten einander entfremden. Während nun die zogener Ehe entstandenen Deformitäten ertragen werden müssen, ist es nothwendig, daß den Betrug vor der Ehe hindern. Dies ist um so nöthiger, als auf der Insel Monogai und, abgesehen vom Ehebruch und von absolut unerträglicher Sittenverschiedenheit nur durch den Tod gelöst werden. Mit Genehmigung des Senats können zwei Gatt beide solche gefunden, mit denen sie besser leben zu können hoffen dürfen, freiwillig und neue Ehen eingehen. Aber leicht ist dies nicht. Eheverächter werden mit schwere gestraft. Die Männer haben gegen ihre Frauen, die Altern gegen die Kinder ein Recht, es wäre denn, daß die That eine öffentliche Bestrafung nothwendig machte. Abschwerften Verbrechen werden nicht mit dem Tode, sondern mit der Unfreiheit bestraft für den Verbrecher das größte Übel und zugleich dem Staat vortheilhaft ist. empörte Sklaven wie gegen wilde Thiere findet das Tödtungsrecht statt. Denen, Strafe geduldig unterwerfen, ist nicht jede Hoffnung genommen. Durch die Bräut Königs oder Volksbeschluss kann die Sklaverei gemildert oder aufgehoben werden. Unlen ist ebenso gefährlich wie Unzucht thun. In allen Verbrechen wird der unzweifelha der Vollendung gleich gestraft. Geistesranke halten sie am besten und achten es als Unrecht, sie zu schmähen oder zu verlachen. Dasselbe gilt von den Misgestalteten und melten. Ehrlos ist's, sich der Schminke zu bedienen. Die Erfahrung lehrt ihnen, auch einige Männer sich nur durch die Außenseite gewinnen lassen, sich doch keiner durch Tugend und Ergebenheit dauernd fesseln läßt. Sie suchen nicht bloß durch Verbrechen abzuschrecken, sondern auch durch besondere Auszeichnung zur Tugend. Wer sich um eine Magistratur bewirbt, verliert allen Anspruch darauf. Freundschaft sie zusammen, weil kein Magistrat übermüthig oder schrecklich ist. Väter heißen die und väterlich walten sie — mit freiem Gehorsam kommt ihnen alles entgegen. Selbstzeichnet kein äußerer Glanz, sondern lediglich der vorgetragene Ahrenbündel aus. Sie wenige, und bedarf es deren auch bei solchen Einrichtungen nicht. Während sie es Völkern vorzüglich tadeln, daß die große Masse ihrer Gesetze und deren Ausleger den nügt, halten sie es für die größte Ungerechtigkeit, daß die Menschen durch Gesetze verpflichtet sollen, die entweder ihrer endlosen Zahl wegen nicht durchgelesen, oder ihrer Unklarheit nicht verstanden werden können. Advocaten sind bei ihnen gänzlich ausgeschlossen; je Recht selbst verfolgen und vertreten. Während dies bei dem Gesetzwesen anderer Völklich ist, erscheint es bei den Utopiern um so passender, als bei ihnen jeder gesetzkundig nicht nur sind ihrer Gesetze, wie schon gesagt, nur sehr wenige, sondern sie halten auch pretation derselben in demselben Maße für richtig, in welchem sie nicht sein, sondern Denn da alle Gesetze darauf berechnet sind, daß durch sie jeder seine Pflichten erfährt eine subtile Interpretation nur wenige belehren, während im entgegengesetzten Fall des Gesetzes allen klar ist. Da aber die Gesetze auf die große, am meisten der Belehrung tige Masse berechnet sein müssen, so würde eine Gesetzesfassung, welche der Masse nüt wäre, ebenso viel werth sein wie gar kein Gesetz. Diesen Tugenden verdanken sie Nachbarvölker bei ihnen ihre Magistrate suchen, woran sie, bei der Bedeutung der für den Zustand der Völker, sehr wohl thun. Denn den Utopiern fehlen die Herrschafts Gabsucht, zwei Übel, die mit der Gerechtigkeit den stärksten Lebensnerv des Staats Diejenigen Völker, denen die Utopier ihre Magistrate liefern, nennen sie Verbündete, je sie sonst Wohlthaten erweisen, Befreundete. Völkerbündnisse gehen sie keine ein. Wie sie, ein Bündniß, als ob die Natur nicht hinreichend die Menschen verbinde, oder als ob verächter Worte binden könnten? Zu dieser Ansicht sehen sie sich um so mehr gedrungen jenen Zonen die Bündnisse der Fürsten nur selten in guter Absicht bewahrt werden. Christlichen Theil Europas sei zwar theils durch die Gerechtigkeit und Trefflichkeit der theils durch die Gewalt des Papstes, die Majestät der Bündnisse heilig und unverletzt; der Neuen Welt sei kein Vertrauen und Verlaß auf solche Bündnisse; je feierlicher sie desto schneller würden sie gebrochen, indem leicht in einigen Worten der Lösungsgrund werde. Und während eine solche Frivolität oder ein solcher Betrug und doloser Willvatverträgen als die höchste Niederträchtigkeit verschrien werden würde, rühmen sich diejenigen, welche den Fürsten dazu den Rath gegeben. Infolge dessen wird Recht

eine plebejische und niedrige Tugend betrachtet, die weit unter der Höhe des Throns stehe, es werden zwei Arten von Rechtlichkeit unterschieden, deren eine, niedrig und beschränkt, dem Volk zieme, die andere aber, hoch und frei, die der Fürsten sei, und vermöge welcher nur als unerlaubt betrachtet werden könne, was dem Fürsten nicht beliebt. Darum schließen Utopier keine Bündnisse, würden aber sicher ihre Ansicht ändern, wenn sie bei uns lebten. gehen aber davon aus, daß man niemand als Feind betrachten dürfe, der einem kein Unzugesügt hat, daß die natürliche Gesellschaftlichkeit die Stelle der Bündnisse vertrete, und die Menschen vollständiger und stärker durch Wohlwollen als durch Verträge, durch den Geist durch Worte, miteinander verbunden werden.

„De re militari“ handelt der nächste Abschnitt. Die Utopier verabscheuen den Krieg und Kriegsrühm. Nichtsdestoweniger üben sie sich in den kriegerischen Dingen, und zwar nicht die Männer, sondern auch die Frauen, wenigstens an gewissen Tagen, damit sie im Noth nicht untüchtig sind. Krieg beginnen sie nur, um ihre Grenzen zu schützen, die über die der ihrer Freunde ergossenen Feindescharen zu vertreiben oder gegen die Tyrannei irgendwo interveniren. Auch zum Zweck der Rächung erlittenen Unrechts gewähren sie Befreundeten ungelteich ihre Hülfe, und zwar nicht nur, um die erzwungene Beute zurückzuverlangen, sondern besonders auch dann, wenn die Angehörigen derselben unter dem Vorwand des Rechts an dem Eigenthum gekränkt wurden. Sind sie selbst in finanzieller Beziehung verletzt worden, so folgen sie solche Verletzungen, und zwar bei der Gesammtheit ihrer Verhältnisse mit dem größtmöglichen Erfolg, nicht mit Krieg, sondern einfach dadurch, daß sie den Verkehr mit dem verletzenden aufheben. Körperverletzungen und Tödtungen der Ihrigen können aber nur durch Auslieferung der Thäter, welche sie mit dem Tode oder der Sklaverei bestrafen, gesühnt werden, eigenfalls wird der Krieg erklärt. Blutiger Siege schämen sie sich, da sie meinen, es sei Thorheit selbst das Kostbarste zu theuer zu kaufen. Die Besiegung des Feindes durch Kunst und Muth halten sie für am ruhmvollsten, da es die menschenwürdigste Art sei, durch die Kraft des Geistes und nicht durch thierische Kräfte zu siegen. Sie bezwecken durch den Krieg entweder zu erreichen, was, wenn sie es ohne Krieg erreicht hätten, den Krieg verhindert hätte, oder, wenn dies nicht möglich, eine so harte Rache zu nehmen, daß die Feinde für alle Zukunft geknechtet werden. Ihr Hauptzweck geht nicht auf Lob und Ruhm, sondern auf Beseitigung der Feinde. Daher pflegen sie sofort nach geschahener Kriegserklärung eine Menge mit dem öffentlichen Siegel unterfertigte Zettel gleichzeitig an den dem Feinde am auffälligsten Orten anzuhängen, in welchen sie demjenigen außerordentliche Belohnungen zusichern, welcher den feindlichen Feind aufheben würde, ferner geringere, aber noch immer genugsam bedeutende Belohnungen für die namentlich angeführten Köpfe derjenigen, welche nach dem Fürsten selbst als die Urheber der verletzenden Beschlüsse erscheinen. Die doppelte Belohnung wird demjenigen, welcher einen Proscribirten lebend einliefert. Ja, indem sie zu der Belohnung die Strafflosigkeit fügen, lassen sie die Proscribirten ein, selbst gegen ihre Genossen zu handeln. Denn so entsteht unter den Proscribirten nicht bloß gegen alle andern, sondern auch wechselseitig gegen ihre Genossen ein Mißtrauen, Furcht und das Gefühl der größten Gefahr und geschieht es, daß sie sich häufig gegenseitig verrathen. Da sie aber wohl einsehen, zu welchem ungeheuern Wagstück sie anreizen, so gleichen sie durch die Größe der Belohnung die Größe der Gefahr auszugleichen. Daher verbürgen sie nicht bloß eine ungeheure Masse Goldes, sondern auch wohlgeschützte und reicherträgliche ausgedehnte Ländereien. Dieses System, den Feind zu bestechen oder zu kaufen, bei andern Völkern schändlich verworfen, halten sie als kluge Leute für höchst lobenswerth, indem dadurch jeder Feindszweck auf die fürs Menschenleben schonendste Weise vollständig erreicht werde. Geht es mit diesem System nicht, dann streuen sie den Samen der Zwietracht, indem sie den Bruder Fürsten oder sonst einen Großen des Landes mit der Hoffnung auf die Erlangung des Throns auflockern. Sind aber auch die innern Parteien lahm, so hegen sie die den Feinden benachbarten Völker zum Kriege, etwa unter einem jener alten faulen Titel, wie sie den Königen nie zuwenden, geben denselben reiche Subsidien an Geld, aber nur spärlichst an Bürgern, da sie sich gegen die Feinde so hoch schätzen, daß sie selbst an den feindlichen Fürsten keinen von ihnen daransetzen mögen. ihrem Reichthum ist es ihnen leicht, Miethsoldaten in den Krieg zu schicken. Folgt eine charakteristische Beschreibung der Landsknechte, welche die Utopier aus dem ihnen nahe wohnenden Volk der Zapoliter nahmen. Während die Utopier sonst die guten Menschen schonen, gehen sie mit diesem schlechten Menschenmaterial verschwenderisch um und glauben sich noch um das menschengeschlecht verdient zu machen, wenn sie alles thun, um die Erde von dieser Landplage zu befreien. Das Heer der Utopier besteht demnach zuerst aus diesen Landsknechten, die auch



zuerst ins Feuer müssen; dann kommen die befreundeten Hülfstruppen und zuletzt die utopischen Bürger, aus denen ein Mann von erprobter Tapferkeit den Oberbefehl über die Ganze führt. Eventuell sind demselben zwei Substituten gesetzt. Das Contingent jeder wird allein aus Freiwilligen gebildet, da man nicht nur die Furcht des einzelnen, sondern deren ansteckende Wirkung auf die übrigen fürchtet. Ist aber das Vaterland selbst in Gefahr, dann werden die Feigen mit den Tapfern entweder gemischt auf die Schiffe oder auf die Landung, wo keine Flucht möglich, vertheilt, überwinden die Furcht und werden durch die Noth sogar zu Tapfern. Wie sie aber niemand zum Kriegsdienst zwingen, so hindern sie auch nicht die Frauen, welche die Männer in den Krieg begleiten wollen; im Gegentheil, sie rathen dazu und reizen durch ihre Erhebungen. Die Frauen werden hierauf mit ihren Männern in die Schlachtordnung einbezogen, dann ist jeder von seinen Angehörigen zunächst umgeben.<sup>12)</sup> Höchste Schmach ist's für den Gatten, ohne Gattin, für den Sohn, ohne Vater aus der Schlacht zu kommen u. s. w. Wenn aber die Schlacht ringsherum wüthet, verbinden sich opferbereit die auserwähltesten Jünglinge um den gegnerischen Feldherrn herauszufordern; sie fallen ihn an und bedrängen ihn mit der zufließenden Ergänzung so lange, bis er flieht oder fällt oder lebend in ihre Gewalt fällt. Ist ihnen der Sieg entgangen, so werden sie doch nicht niedergemetzelt, weil sie sich leicht verstehen. Eine tüchtige Reserve nimmt die Fliehenden auf, und meist entwenden sie die Besiegten, besiegt, den Siegern den kaum erworbenen und schlecht gewährten Kranz. Es ist schwer, sie zu überlisten, worin sie klüger sind, in der Bereitung oder in der Vermeidung von Hinterhalten. Sie scheuen nicht zu fliehen, wo sie gar nicht daran denken; wenn sie nämlich durch ihre geringe Zahl oder ihre Stellung zu sehr im Nachtheil zu sein glauben, dann verändern sie im tiefsten Stillen plötzlich ihre Stellung und manövriren so, daß es ebenso gefährlich wäre, sie zu verfolgen, als Rückzug, wie wann sie standhalten, anzugreifen. Ihre Lager befestigen sie sorgfältig, sie verhindern das Zusammenhelfen aller Kräfte; ihre Waffen sind tüchtig, Schläge aufzunehmen oder zu vermeiden, der Freiheit der Bewegung zu hemmen; nicht einmal im Schwimmen werden sie dadurch geindert. Reiter und Fußgänger haben Pfeile als Hauptwaffe, dann nicht Schwerter, sondern Bogen, die wie zum Stich tauglich. Leichtbewegliche Maschinen wissen sie geschickt zu erbauen und zu verbergen. Geschlossene Waffenstillstände verletzen sie selbst dann nicht, wenn sie gereizt sind. Unbewaffnete verletzen sie nur dann, wenn sie Spione sind. Städte, welche sich ergeben, schützen sie, eroberte werden nicht zerstört; doch verfallen diejenigen, welche sich nicht ergeben, der Übergabe hinderten, dem Tode, und die Bewohner werden Sklaven. Die unkriegertüchtigen Städte bleiben vollkommen verschont. Diejenigen, welche zur Übergabe rathen, erhalten einen Theil des Guts der Verurtheilten; das übrige fällt an die Hülfsvölker; denn kein Utopier hat eine Beute. Die Kriegskosten fallen auf die Besiegten und werden theils in Geld, theils in Naturalien bezahlt, indem den Letztern einige Abgaben auferlegt werden. Die den Utopiern zufließende Weise von verschiedenen Völkern zuschießenden jährlichen Revenuen betragen 70000 Dukaten, deren Perception sie jährlich von ihren Bürgern einen Quästor ausschicken, der die Steuern einleibt und den Rest ans Arar abliefern, es wäre denn, daß dieselben creditirt würden, geschieht u. s. w.

Der letzte Abschnitt des Werks ist „de religionibus Utopiensium“ überschrieben. Auf der Insel bestehen viele und verschiedene Religionen, indem in einigen Städten die Sonne, in andern der Mond oder irgendein anderes wandelndes Gestirn göttlich verehrt wird. Auch berühmte verdienstvolle Menschen werden nicht etwa bloß als Heroen, sondern selbst als höchste Götter angebetet. Der größte und klügste Theil der Bewohner aber glaubt an ein einziges, unbegrenztes, unendliches, unerklärliches, über jeder menschlichen Erkenntniß stehendes, durch nichts materiell, die ganze Welt durchdringendes höchstes Wesen; Vater nennen sie es, weil es allen Anfang, Entwicklung und Ende jedes Dings von ihm ab und gewähren nur ihm die Ehre. Bei aller Glaubensverschiedenheit stimmen sie doch darin überein, daß einem höchsten Wesen die Schöpfung des Weltalls und die Vorsehung gebühre, und sie nennen dieses Wesen nach ihrer Sprache Mythra; darin gehen sie auseinander, daß dieses eine Wesen sei, bei den andern anders beurtheilt wird. Übrigens machen sie sich nach und nach mehr von dieser Verschiedenheit des Aberglaubens frei und stimmen in jener einen Religion, welche vernünftiger als alle übrigen zu sein scheint, überein. Auch würden die übrigen Religionen längst verschwunden sein, hätten nicht zufällig gewisse Nachtheile der Absicht der Religio-

<sup>12)</sup> Diese wie noch manche andere Stelle der Utopia erinnert selbst in der Ausdrucksweise an Germania des Tacitus, die ja nach der Ansicht vieler auch eine Art von Utopia sein soll.

erung entgegengestanden, namentlich die Furcht vor der verlassenen Gottheit. Du kannst gar nicht glauben, wie schnell sie auf die christlichen Lehren eingingen, nachdem sie von uns Namen, die Lehren, Sittenvorschriften und Wunder Christi und die bewundernswürthige Dauer der Märtyrer erfahren hatten, sei es durch göttliche Eingebung oder weil sie der besten mächtigsten Kegerei am nächsten zu kommen schienen; obgleich ich auch für sehr einflußreich war, daß sie hörten, wie ihre gemeinschaftliche Lebensweise Christo gefalle und noch bei den christlichen Liebesmahlen im Gebrauch sei. So haben viele unsere Religion angenommen und das heilige Bad der Taufe empfangen. Nachdem sie aber erfuhren, daß wir noch andere Sacramente hatten, so sehnten sie sich danach, da wir, unter denen kein Priester, dieselben nicht spenden konnte, diese Sehnsucht ist so groß, daß sie bereits unter sich die Frage verhandeln, ob nicht auch ohne die Anweisung des christlichen Oberpriesters ein von ihnen selbst Erwählter den Charakter eines Priesters erhalten könne. Ohne Zweifel würden sie zur Wahl geschritten sein, wäre ich nicht davon abgehalten worden. Diejenigen, welche nicht zum Christenthum bekehrt wurden, schreckten aber niemanden und übten keinen Zwang u. s. w.

Alles Weitere ist vorzüglich eine Ausführung der Idee der Toleranz und Religionsfreiheit, die zuerst ausgesprochen zu haben, das größte unsterbliche Verdienst des Th. Morus ist.

Wir haben weder eine vollständige noch eine philologisch correcte Übersetzung der Utopia wollen. Solche Übersetzungen bestehen bereits<sup>13)</sup>; auch würde hier der Raum dazu gegeben haben. Es kam uns nur darauf an, so viel zu geben, daß ein selbständiges Urtheil über dieses Werk möglich werde. Aus unserm Auszug geht aber hervor, wie Morus Wichtiges und Unwichtiges, Ernst und Scherz, Satire und Humor höchst eigenthümlich mischt, um seinen Zweck, offenbar auch ein praktischer ist, seinen Zeitverhältnissen gemäß zu erreichen. Eine Menge tiefen Gedanken leuchtet im ganzen durch, so namentlich, abgesehen von dem eben erwähnten Grundprincip, die innige Verbindung der gesellschaftlichen und völkerrechtlichen Verhältnisse mit den staatlichen. Daß dem Werk aber doch die im letzten Grunde vollständig richtige Anwendung fehlt, geht schon daraus hervor, daß die Durchführung vieler idealer Einrichtungen der Utopia nicht nur mit dem wahren Wesen des Menschen, mit seiner Freiheit neben der Geselligkeit, sondern auch mit andern Einrichtungen der Utopia selbst zu unlöslichen Widersprüchen führt. Mit Recht hat übrigens Laurent darauf hingewiesen, daß, was in einer bestimmten Utopie gewesen, in einer andern Zeit gar nicht mehr utopistisch erscheinen kann. Er hat namentlich in Beziehung auf die Idee Heinrich's IV. vom ewigen Frieden und auch die Idee Th. Morus von der Toleranz mit allem Fug hervorgehoben. („Études“, VIII, 411 fg.; X, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289.) Es bleibt aber trotzdem noch immer gerechtfertigt, wenn Morus im Schluß seines Werks sich dahin ausspricht, daß sehr viele Einrichtungen Utopiens für unsere Zeit mehr wünschenswerth seien, als deren Einführung in denselben erhofft werden könnte.

Außer der Utopia des Morus kommen noch als eigentliche Staatsromane in Betracht 1) die materialistische, aber geistvoll und scharfsinnig geschriebene Schrift „Civitas solis“ von Campanella, welche durch einen protestantischen Theologen, J. B. Andrea, schon sehr früh in eine lauternde Umarbeitung unter dem Titel „Reipublicae christianopolitanae descriptio“ (Leipzig 1619) erhielt. 2) Ein kein Urtheil zulassendes Fragment von F. Bacon unter dem Titel „Nova Atlantis“. 3) Die „Oceana“ des Engländers J. Harrington, welche, in Opposition gegen die Cromwell'sche Regierung und für die repräsentative Demokratie geschrieben, ohne Rücksicht auf sociale Reform, lediglich, und zwar in fast unerträglicher Weitschweifigkeit, die bestehenden Staatseinrichtungen behandelt. Das Buch ist ohne Geist und praktisch absolut nutzlos. 4) Die „Histoire des Sevarambes“ von D. Bairasse, ein geistreiches und vorzüglich zur Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse anstrebendes Werk. 5) „Les aventures de Sadeur, dans la découverte des terres australes, ou: Nouveau voyage de la terre australe, contenant les coutumes etc. par J. S.“, von einem convertirten französischen Mönch, Gabriel Foigny, „eine abgeschmackte und sinnlose Caricatur des Gedankens der Utopia“. 6) Die von einem katholischen Priester verfaßten „Memoiren Gaudentio's de la Vega“, ursprünglich englisch erschienen und in französischer Übersetzung den IV. Band der „Contes imaginaires“ bildend, nur wenig besser als das vorige Werk. 7) „Nicolai Klimii subterraneum, novam telluris theoriam ac historiam quintae monarchiae exhibens“ (Leipzig 1741, von dem dänischen Dichter Holberg) und 8) Maurelly, „Naufrages des flottantes, ou la Basiliade de Bilpai“ (Messina 1753) sind mehr Satiren als Staatsromane.

13) Leipzig 1612 und 1846, Frankfurt 1853.

14) Mohl, S. 194.

romane. 9) „La république des Philosophes, ou histoire des Ajaoiens“ (Genf 1777) Verfasser ist Fontenelle angenommen, doch ist das Werk für ihn zu unbedeutend und ohne Gedanken. 10) „La découverte australe par un homme volant. Ou le Dédale et la nouvelle très philosophique“ (Leipzig und Paris) von Métis de la Bretonne, „ein tolles Buch“. <sup>15)</sup> 11) „Die glückliche Nation oder der Staat von Felicien u. s. w. in französischer Sprache“ (Leipzig 1794), sehr umfangreich und detaillirt, ja breit, aber ohne Wohlthun Talent. 12) Cabet, „Voyage en Icarie“ (zweite Auflage, Paris 1842), ein nicht loses, aber ohne den beabsichtigten Erfolg gebliebenes Buch zu dem Zweck, die entgegen gesetzten Parteien mit dem Communismus zu versöhnen und denselben Anhänger zu gewinnen. 13) Nopphon's Gyropädie als Versuch der Verherrlichung der Monarchie im Gegensatz zu Platon'schen Demokratie.“ 14) „Scydromedia, seu sermo, quem Alphonsus de la Vida habuit cum comite de Falmouth de Monarchia“ (Mürnberg 1680), von einem in England lebenden katholischen Missionar, dem Cartesianer Anton le Grand, und 15) „Der wohlgeordnete Staat des bisher von vielen gesuchten aber nicht gefundenen Königreichs Dypir, welcher die Kirchenverfassung . . . vorstellt“ (Leipzig 1699), von unbekanntem Verfasser und eben so los wie die „Scydromedia“. 16) Fénelon's weltbekannter „Telemach“, weit unter dem Wert des Morus, aber doch immer noch besser als die Werke seiner Nachahmer, des 17) Ramus' „voyages de Cyrus, histoire morale“ (Paris 1727) und 18) des Abbé de Terrasson „histoire ou vie tirée des monuments, anecdotes de l'ancienne Égypte“ (Amsterdam 1719) „Entretien d'un Européen avec un insulaire du royaume de Dimocala, par le roi de Pologne“ (Stanislaw Leszczyński; Paris 1756), um ein kleines besser als die vorhergehenden Werke. 20) „L'an deux milles quatre cent quarante“ (Amsterdam 1745) ein Werk, welches in angenehmer Form so viel Scharfblick verräth, als nothwendig war, um die Mehrzahl von unvermeidlichen und auch hernach eingetretenen Verbesserungen in den staatlichen Einrichtungen vorherzusehen. 21) Die drei Utopien von Haller, nämlich: a) „Utopia, oder morgenländische Geschichte in vier Büchern“ (Bern 1771); b) „Alfred, König der Angeln“ (Bern 1774); c) „Fabius und Cato, ein Stück der römischen Geschichte“ (Bern 1774). Diese Werke, die, obgleich das sub a genannte das beste derselben, doch so schwach sind, daß ihnen dem mit Recht berühmten Namen ihres Verfassers auch nur im entferntesten euhemerischen

Wir können diesen Aufsatz nicht schließen, ohne noch einige allgemeine Reflexionen über diesen Gegenstand zu machen.

1) Gleichwie gerade die edelsten Menschen am meisten zum Ideal in Auffassung und Verwirklichung des Lebens neigen, so sind auch ihnen vorzüglich utopistische Gedanken zuzutrauen. Wenn nun das wahre Ideal der Polarstern ist, nach welchem, nicht aber in welchem man leben soll, also auch des Staats steuern soll, so und insoweit gibt es keine berechnete Richtung überhaupt und in den Staatswissenschaften insbesondere als die ideale. (S. oben). Sofern aber das Ideal auf Erden wirklich absolute Vollkommenheit wollte und zu diesen irdischen Verhältnissen unnatürlichen Zwang, unnatürliche Gestaltung zumutete, verberblich wirken. <sup>17)</sup> Übertriebener Idealismus edler Utopisten hat die Spontaneität des Schlaraffenlandes <sup>18)</sup> hervorgerufen und unlautere Schriftsteller in den Kreis der literarischen Staatsromane gebracht. Dieses findet aber, namentlich in den besondern Formen der Verfassungs- und Zustandsstheorien und in den Schilderungen eines goldenen Zeitalters, eine ethische Begründung, namentlich auch dadurch, daß die Menschheit das, was sie ersehnt, als schon einmal dagewesen

15) Mohl, S. 198.

16) Es hält sehr schwer, die Literatur der Staatsromane auch nur einigermaßen vollständig zusammenzubringen. Mit Hilfe mehrerer Bibliotheken gelang es uns, folgende Ausgaben benutzen zu lassen: Th. Mori Angliae cancellarii, Utopia amendis vindicata, libri duo (neueste Ausgabe, Hamburg 1717). F. Bacconi opera omnia (Leipzig 1694). J. Bonet's J. mundi del doni (Venedig 1552). Les moeurs de l'homme en son état naturel, terrestres et infernaux etc. (Lyon 1578). The Oceana of James Harrington etc. (London 1700). Histoire des Sevarambes etc. (2 Theile., Paris 1677). La république des philosophes (Genf 1768). Oeuvres de Monsieur Fontenelle (Paris 1758), IX, 366 fg. Cabet, Voyage en Icarie (Paris 1848). Sethos etc. (2 Theile., Amsterdam 1732). Vgl. noch: Liebrecht, Utopien der Menschheit (Leipzig 1851), S. 1-10. E. B. Wolff in seiner allgemeinen Geschichte des Romans (Jena 1841) erwähnt des politischen Staatsromans gar nicht.

17) „Les idées qui devancent de trop loin les moeurs, ne sont point de la politique, mais de la philosophie ou de la folie.“ Lamartine, La France parlementaire, I, 97.

18) In der Originalausgabe des alten Atlas von Gubner befindet sich sogar eine Karte von

zustellen liebt<sup>19)</sup> und dadurch die Hoffnung auf die wenn auch noch so schwierige Realisation derselben selbst ohne krankhaften Weltchmerz berechtigten Wünsche stärkt. Wie allgemein menschlich und wie tief im menschlichen Wesen begründet solche Gedanken seien, beweist nichts schlauber als die Universalität gewisser Sagen und Glaubenssätze, z. B. von einem Paradies, von dem Sündenfall u. s. w. Auch haben bekanntlich diese Gedanken in der religiösen und profanen Literatur, wie in der darstellenden Kunst mannichfachen Ausdruck gefunden.

2) Burden gleich ehedem die Utopien leidenschaftlich vom lesenden Publikum verschlungen, hat sich doch das Interesse an denselben sehr verloren, was wol nicht allein auf den unserer Zeit fremd gewordenen Geschmack derselben, noch darauf begründet werden kann, als ob in unserer Zeit nur Besseres ein zahlreiches Publikum fände. Auch ist nicht nachzuweisen, daß die verlebten Utopien zu ihrer Zeit eine starke Wirkung gehabt hätten, und noch weniger dürfte eine Utopie erst in unsern Tagen zu erwarten sein, auch wenn die meisten derselben besser wären, als sie wirklich sind. Dies alles muß um so mehr auffallen, als, wenn wir unsere philosophische und juristische staatswissenschaftliche Literatur und ganz besonders die verschiedenen Parteiliteraturen anschauen, nicht nur kein Mangel an utopistischen Ideen, sondern auch keineswegs eine Unempfänglichkeit des Publikums gegen dieselben entdeckt werden kann. Wir glauben nun, diese Meinungen in folgender Weise erklären zu müssen.

In den Zeiten der Popularität der Utopien waren alle Sinne auf die durch die mangelhaften Mittel des Verkehrs, der Technik u. s. w. in ein mythisches Dunkel gehüllten, überseeischen entdeckten Länder, auf die von ihnen zu erwartenden Schätze jeder Art gerichtet. Schon einem reinen Geistesleben entsprachen die utopistischen Formen der Darstellung, welche den freiesten Raum ließ, selbst halbvergorene Ideen in dem halbantiken Stil der Zeit zur Darstellung zu bringen. Viele mochten bei Lesung der Utopien mehr an die Darstellung einer ganz fern liegenden Wirklichkeit als an den tiefen Zweck derselben, Reformprogramme zu denken, gedacht haben. Unsere Zeit hat den Schleier von jenen Landestheilen gehoben und gezeigt, daß sie immer noch mehr geeignet sind, den Stempel der europäischen Cultur anzunehmen, als jemals vorher, und daß sie ihren Stempel aufzudrücken.

Noch wichtiger aber ist vielleicht ein anderer Umstand. Unsere Zeit liebt klare Erkenntniß vor allem. Das Gewand der Sage gefällt ihr nicht, und während sie unter den Romanen selbst am meisten den historischen schätzt, weil sie aus ihm auf angenehme und leichte Weise den richtigen Blick in die geschichtliche Wirklichkeit zu gewinnen hofft, hat sie jene Freiheit der Meinungsmittheilung gewonnen, die nur höchst selten den reformatorischen Schriftsteller zur Verschweigung seines Namens oder zur Pseudonymität zwingt. Oft scheint das eine oder das andere nur gewählt, um den Verfasser desto bestimmter zu bezeichnen. Auch ist der Tadel unserer Tage so wenig beschränkt und gefährlich, die reformatorisch-politische Thätigkeit so populär, daß sich niemand von einiger Selbständigkeit zu scheuen braucht, auf des eigenen Landes Schäden die sichere Hand zu legen.

Dies alles ist der romanhaften Darstellung von Staatsidealen mit praktischer Tendenz unangenehm. Der Roman soll Poesie sein in Prosaforn, der Staat ist das par excellence Praktische, und unsere Zeit ist durch und durch praktisch. Die Romanform muß zu Konsequenzen führen, die dem Staat gegenüber läppisch sind. Der Mantel des Romans ist nicht mehr nöthig, um gegen allmächtigen Absolutismus die Keime reformatorischer Bestrebungen zu schützen, und unsere Zeit noch eines Schutzes für herbstlichen Tadel bedarf, so hat und gebraucht sie einfach Loh und Satire.

J. Heib.

**Staatsschulden.** (Geschichte des Staatsschuldenwesens. Nachtheile derselben. Zulässige und unzulässige Anleihen. Fundirte [consolidirte] Schuld. Einfache Anleihen. Rentenanleihen. Lotterianleihen. Staatspapiergeld. Anleihen bei öffentlichen Instituten. Zwangsanleihen. Schwebende Schuld. Amortisation. Tilgungsfonds. Staatsbankrott. Conversion.)

Zu den wichtigsten Fragen der Staatswirthschaft gehört diejenige des Staatsschuldenwesens. Alle Staaten Europas, selbst die sparsamsten (allein die Schweiz ausgenommen), unserer Zeit neben andern Staaten Amerikas auch die Vereinigten Staaten Nordamerikas, sind in diesem Augenblick Schuldenlasten von so bedeutendem Umfang zu tragen, daß diese alle Verhältnisse der Staaten selbst und ihrer Bürger, auf Finanzverwaltung, Steuer- und Handelswesen, Handel und Verkehr, bürgerliche Freiheit und Stellung nach außen hin u. s. w. den

<sup>19)</sup> Heibel, II, 379.

tiefeingreifendsten Einfluß üben. Manche dieser Staaten sind sogar durch Calamitäten, schlechte Politik, unverständige Vergeudung der Einnahmen u. s. w. nach und nach in eine schwierige als unerträgliche Lage gerathen, und ihre tüchtigsten Finanz- und Staatsmänner haben sich unausgesetzt, aber erfolglos ab, um sie aus derselben zu befreien. Wir blicken nur auf Oesterreich hinzuweisen, dessen finanzielle Noth vor aller Augen liegt, und auch Frankreich und Italien scheinen nicht mehr fern vom Rand eines Abgrundes zu stehen, in welchem sie auf dem betretenen Wege verbleiben und nicht energische Mittel ergreifen, um zu stürzen müssen. Um so sorgfältiger und eingehender, um so ruhiger und gewissenhafter sollen alle diejenigen, welche sich mit dem Staatsschuldenwesen beschäftigen, bei der Erörterung der wichtigen Lebensfrage der Staaten aus Werth zu gehen; je früher die Illusionen und Ansichten, mit welchen viele Politiker und das Publikum sich der gemachten trüben Erfahrung ungeachtet noch immer tragen, beseitigt und die Licht- und Schattenseiten des Staatswesens erkannt und gewürdigt werden, desto sicherer werden sich die verhängnißvollen Calamitäten, mit denen die modernen Staaten bedroht sind, vermeiden lassen.

Die Staaten des Alterthums kannten, wie bereits in dem Art. Credit (öffentlicher Credit) führt worden ist, den öffentlichen Credit und demzufolge auch die Staatsschulden nicht. In den Verhältnissen günstig waren, namentlich in Friedenszeiten, sammelten sie soviel als Metallgeld oder edles Metall in einem Staatschatz an, um für den Fall von Kriegen zu fallen die erforderlichen Mittel zu besitzen. Reichte der Staatschatz nicht aus, oder was ebenfalls vorkam, verschleudert worden, so nahm man im Nothfall das Geld, was es fand; man besteuerte, wenn es anging, die Staatsbürger, plünderte die Tempel, erlöschte Werthobjecte oder ließ, wie es z. B. Nero in Afrika that, die reichsten Leute unter verschiedenen Vorwänden hinrichten und ihren Nachlaß in Beschlag nehmen. Übrigens ging man von der Ansicht aus, daß der Krieg möglichst sich selbst ernähren müsse; die bedeutendsten Ausgaben waren daher meist bei der Ausrüstung und Indienststellung des Heeres, beim Bekämpfung kriegerischer Ereignisse erforderlich. Daß die Heereslieferanten nicht sofort volle Zahl erhielten, ist wahrscheinlich, und insofern entstanden Schuldverpflichtungen des Staats; scheint es, daß bei den Römern und anderswo reiche Städte und Provinzen in dringender Geldvorschießen mußten. Aber diese zum Theil erzwungenen und selten beträchtlichen Vorschüsse waren keine Anleihen im Sinne unserer Zeit, weil sie nicht auf dem öffentlichen Credit beruhten. Ähnlich wie im Alterthum wird noch heute in den asiatischen, nicht unter europäischer Herrschaft stehenden Staaten verfahren, und erst im 19. Jahrhundert hat sich die türkische Staatsschuldensystem der andern europäischen Staaten angeschlossen und Anleihen dieser Art contrahirt. Einzelne Einrichtungen der antiken Staaten dauern übrigens hier und dort; so hat z. B. neben Rußland auch Preußen einen Staatschatz, der bei den Mobilien der Armee zuerst in Anspruch genommen wird.

Im Mittelalter nimmt das Staatsschuldenwesen aus verhältnißmäßig kleinen, ab unwichtigen Versuchen seinen Anfang. Die ersten Anleihen, welche von den Landesfürsten gemacht wurden, und die namentlich auch bei den deutschen Kaisern vorkamen, hatten die Pfandung zur Grundlage; es wurden ganze Länder oder einzelne Districte und Städte verpfändet, welche, wenn die Rückzahlung nicht erfolgen konnte, auch wol nachträglich als Eigenthum der Gläubiger lassen wurden. Zinsen, die das Mittelalter aus religiösen Gründen verwarf, kamen bei diesen Anleihen nicht vor, weil die Pfandgläubiger die Einkünfte aus dem Pfand bezogen. Anleihen ohne alles Unterpfand, für welche der Fürst haftete, finden sich ebenfalls; mitunter wurden diese Pfänder nachträglich bestellt, und außerdem waren sie nur Darlehne, welche nur von wenigen Personen gewährten, und von unsern heutigen Anleihen ganz verschieden. Nicht selten waren übrigens diese Darlehne ganz freiwillige, welche sich ohne Gefahr ablehnen ließen, namentlich die Juden wurden, weil sie fast rechtlos dastanden, häufig bei größern und kleinen Zwangsdarlehen in Anspruch genommen.

An die erwähnten Anleihen mit Verpfändung von Grund und Boden und dessen Einkünften von Land und Leuten, und an die Darlehne ohne Unterpfand schlossen sich später auch die bei denen den Staatsgläubigern Steuern oder Einkünfte aus Zöllen, Staatsgütern, Regalien und Monopolen verpfändet wurden. Von diesen letztern Anleihen gab es zwei Hauptarten. Entweder wurden sie nämlich auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit, ohne Rückzahlungstermin, abgeschlossen. Im erstern Fall bedeckte der Gläubiger aus den ihm verpfändeten Einkommensquellen des Staats, welche ihm wol zur eigenen Verwaltung überwiesen wurden, der festgesetzten Reihe von Jahren Kapital und Zinsen der Anleihe; im andern dagegen

: aus denselben nur die Zinsen, sodaß der Staat, wenn er sich von der Schuld befreien sie besonders zurückzahlen mußte, was ihm meist jederzeit gestattet war. Die erstere Anleihe haben die Franzosen nicht mit Unrecht *Emprunt par anticipation* (Anleihe durch Zuzahlung der Einkünfte), die zweite *Emprunt avec fonds à perpétuité* genannt. Was eihen auf Zeit betrifft, so waren sie sehr oft in der bestimmten Zeit nicht zurückgezahlt worden dann verlängert; bei beiden Arten waren ferner, da die alten Steuern und Zölle gewöhnlichen Ausgaben dienen mußten und deshalb nicht entbehrt werden konnten, die neuen Abgaben nicht selten neueingeführt, bei denen die Zusage der Wiederabschaffung, aber nicht immer gehalten ward. Wenn gegenwärtig ein Staat genöthigt ist, für vorgenommene Anleihe einzelne Einnahmequellen speciell zu verpfänden, so ist dies ein Zeichen, daß sein Credit gelitten hat und die Staatsgläubiger stärkere Garantien als die bisherigen fordern zu müssen glauben.

von sehr früh, in Frankreich z. B. schon zur Zeit Karl's V. (1375) und von da an bis Jahre 1815 kamen häufig Renten- und Continuanleihen vor. Entweder wurden den Anleihern, welche sich an der Anleihe beteiligten, jährliche Renten für eine festbestimmte Anzahl von Jahren (10, 15, 20 u. s. w. Jahre) oder Renten für die Lebensdauer (Leibrenten) bewilligt. Der Procentsatz, nach welchem diese Renten berechnet wurden, war ein sehr hoher, doch die Renten nicht nur die Zinsen gezahlt wurden, sondern auch die allmähliche Rückzahlung des Kapitals erfolgte. War bei den Renten für eine bestimmte Reihe von Jahren (Renten) der Endtermin herangekommen, so war der Staat von der ganzen Schuld befreit; bei der zweiten Art der Besitzer einer Leibrente, so galt derjenige Theil der Anleihe, den der Besitzer übernommen hatte, als getilgt. In der Regel waren die Leibrentenanleihen für den Staat äußerst unvortheilhaft und sehr lästig; man sah sich genöthigt, den Darleihern, zur Betheiligung an der Anleihe anzuregen, unverhältnißmäßige Vortheile zu bieten, namentlich die Tragweite, da es für die Feststellung der Leibrenten an den erforderlichen Mortalitäts-Tabellen noch gänzlich fehlte, man nicht einmal übersah. Dazu kam noch, daß die Leibrentenanleihen oft erst nach einer langen Reihe von Jahren ganz getilgt wurden. Dessenungeachtet ist es an in den sogenannten Continuanleihen noch viel weiter; mit denselben schuf man Leibrenten, welche mit dem Tode der einzelnen Erwerber nicht endeten, sondern an die übrigen lebenden Renteninhaber derselben Klasse übergingen und deren Renten erhöhten, Leibrenten, mithin nicht auf ein, sondern auf viele Leben. Bei ihnen mußten die Renten, welche den übrigen Klasse von Renteninhabern zugesichert worden waren, so lange vom Staat fortgezahlt werden, bis das letzte Glied dieser Klasse verstorben war. Dies erfolgte aber zum großen Nachtheil der Staatskasse oft erst nach vielen Jahrzehnten. (S. Renten.) In neuerer Zeit sind die Renten mit Zeitrenten und Leibrenten und die Continuanleihen fast überall außer Anwendung gekommen, obwol z. B. noch 1823 Henry Barnell in seiner Schrift „On financial reform“ und in seinen Reden im Unterhause die Rentenleihen vorzüglich aus dem Grunde empfiehlt, weil sie den Staat zwingen, seine Schuld in einer gewissen Frist ganz abzutragen. Im Jahre 1852 berechnete man in Frankreich die alten noch bestehenden Leibrenten noch immer auf 100000000 Frs., welche sich auf etwas mehr als 8000 Personen vertheilten; gegenwärtig sind sie sich aber auf einen weit geringern Betrag.

Während dieser Leibrenten- und Continuanleihen entwickelten sich schon frühzeitig die Rentenleihen, welche noch jetzt in manchen Ländern, wie z. B. in Frankreich, üblich sind. Der Staat verspricht bei ihnen, wie bereits in dem Art. Renten bemerkt ist, dem Inhaber einer von ihm ausgegebenen Obligation jährlich eine Rente von einem bestimmten festbestimmten Betrag zu gewähren und läßt sich für diese Zusage ein Kapital zahlen, ohne Rücksicht auf den öffentlichen Credit des Staats und den Stand des Geldmarkts höher oder niedriger normirt wird. Er kann sich in der Regel von seiner Verpflichtung nur dadurch entziehen, daß er sich durch Ankauf zum Eigenthümer der Rente macht. Die nähern Verhältnisse der Rentenleihen werden weiter unten erörtert werden.

Während bei den Anleihen gegen Verpfändung von Grund und Boden, ganzen Ländern, Provinzen und einzelnen Städten noch nicht von öffentlichem Credit die Rede ist, und während es auch bei den Anleihen gegen Verpfändung von Steuern, Zöllen, Monopolen und Realitäten kaum sich in einzelnen Spuren zeigt, liegt er bereits bei den Renten- und Continuanleihen klar vor. Denn diese setzten allerdings bei den Darleihern den Glauben daran voraus, daß der Staat die für die geleisteten Darlehne zugesagten und durch kein Pfand sichergestellten Renten nicht nur wirklich und vollständig gewähren wolle, sondern auch mit den ihm zu Gebote

stehenden Mitteln zu gewähren vermöge. Der Wille und das Vermögen, seine Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen, sind aber die Grundlagen wie des privaten, so öffentlichen Credits; beide Momente mußten die Rentenerwerber ins Auge fassen, und es thaten, beweist ganz klar der Umstand, daß die großen Vortheile, welche bei der Emission von Zeit- und Leibrenten geboten wurden, Rentenanleihen vor dem Scheitern nicht wahren vermochten, wenn die finanziellen Verhältnisse des Geld suchenden Landes waren. Aber allerdings erst im 18. Jahrhundert fing man an, den öffentlichen Credit gedehnter Weise auszunutzen und auf ihn bewußt Anleihen zu gründen. Volkswirthschaftliche Finanzwissenschaft standen damals noch auf sehr niedriger Stufe; eben sungen die Physiokraten das Mercantilsystem zu bekämpfen und zu stürzen, und von den Eigenschaften des öffentlichen Credits wußte man nicht viel mehr als von dem des Privatcredits. Die Resultate sich bei der Ausbeutung des öffentlichen Credits herausstellten, mußten daher allgemein raschen. Trotzdem Einzelne, sei es aus Schüchternheit, sei es aus Besonnenheit, war abriethen, stellte man bald den öffentlichen Credit als das beste Mittel hin, dem Staat Mittel für alle möglichen Zwecke zu verschaffen, ja bezeichnete ihn sogar als die Quelle der Reichthümer, als Mittel zur Förderung der wirthschaftlichen Thätigkeit, als Handhabe zur Herabsetzung der bereits beträchtlich angewachsenen Steuern, welche auf den Staatsbürgern ruhten u. s. w. Anleihen über Anleihen folgten nun, und alle Staaten Europas bedeckten Schulden; immer neue Anleiheformen bildeten sich heraus, und ernsthafte Staatsmänner unzweifelhaft nur das Wohl ihres Landes wollten, hielten es für ein Verdienst, einen Theil des vorhandenen Kapitals durch Anleihen in die Staatskassen zu leiten und mehr nützlich als unproductiv zu verwenden. Selbst als, zunächst infolge von Kriegen und Revolutionen die übermäßige Ausbeutung des öffentlichen Credits ihre verderblichen Folgen hervortreten ließ und Bankrotte Schrecken und Glend in den weitesten Kreisen verbreiteten, kam man zum System, bei jeder und auch bei der unpassendsten Gelegenheit Anleihen zu machen, nicht sondern suchte fortwährend nach neuen Mitteln, welche die Kapitalisten zur Betheiligung an Anleihen anzulocken vermöchten. So verallgemeinerte man z. B. die schon früher hinbekannten Prämien- und Lotterieranleihen, indem man auf die Sucht, sich schnell zu bereichern, in wenig moralischer Weise speculirte. Die Folge davon war, daß alle Staaten nach ihre Schuldenlast zu einer Höhe anwachsen sahen, welche die Entwicklung des Reichthums sichtbar beeinträchtigte und in der Zeit der Bedrängniß, wenn Landescalamitäten hereinbrachen, nicht nur die Staaten selbst erschütterte, sondern auch den Ruin eines Theils ihrer Bürger zu einer Zeit, welche ohnehin auf den Wohlstand des Einzelnen widernatürlich einwirkte, veranlaßte.

Staatsschulden sind, es läßt sich dies nicht mehr bestreiten, stets ein Übel, das die Regierungen und Volksvertretungen, wenn sie es nicht ganz ausschließen können, wenigstens viel als möglich vermeiden sollten. Man darf dies fordern, selbst wenn man nur in Betracht zieht, daß die Staatsschulden, da sie verzinst und nach und nach getilgt werden sollen, dem Staat einen mehr oder weniger beträchtlichen Theil seiner Einkünfte entziehen, ohne seine Prosperität zu erhöhen. Dies letztere würde unzweifelhaft geschehen, wenn dies nicht anstatt zur Verzinsung und Amortisation der Schulden zu dienen, entweder zu nützlich productiven Staatszwecken verwendet würde oder infolge einer Herabsetzung der Steuerhöhen in den Taschen der Steuerzahler bliebe. Preußen hat nicht unbedeutende Schulden, sie sind noch nicht so hoch, daß seine nach dem landesüblichen Procentsatz verzinsten Schulden in gewöhnlichen Zeiten an den Börsen unter pari notirt werden; es ist also keineswegs ordinär belastet. Nichtsdestoweniger wird sich nicht leugnen lassen, daß der Volkswohlstand eine beträchtliche Steigerung erfahren würde, wenn nicht mehr 15 Mill. Thlr. alljährlich zur Verzinsung und Tilgung der Schuld aufzubringen wären, ja, wenn dieser Betrag um ein Drittel herabgesetzt werden könnte. Man mag auf den eben hervorgehobenen Nachtheil lange die Staatsschuld nicht groß ist, mit Recht oder Unrecht wenig Werth legen wollen, eine vorsichtige Regierung wird ihn dennoch ernstlich in Betracht ziehen müssen. Als unheimlich und unerträglich macht er aber sich dann geltend, wenn die Staatsschuld stark angewachsen ist. In diesem Fall müssen infolge der Verzinsung und Tilgung derselben entweder die Steuern und Zölle über das zulässige Maximum erhöht oder aber die Leistungen des Staats in irgend einer dringlichsten und unvermeidlichsten eingeschränkt oder gar beide gleich schädliche Wege ergriffen werden. Denn damit werden das Gedeihen des Staats und der Volkswohlstand nicht nur nicht gefördert, sondern gehemmt und auf niedrigere Stufen zurückgeführt.

endlich neue Abgabenerhöhungen und Ausgabebeschränkungen so lange, bis endlich die volle Krisis eintritt, zur Folge haben muß. Oesterreich gibt davon ein redendes Beispiel. Directen und indirecten Lasten sind dort so hoch gestiegen, daß sie in den meisten Zweigen im Interesse des Volkswohlstandes herabgesetzt werden sollten, ja, daß sie sogar dieser enormen wegen an Einträglichkeit verlieren; dennoch vermögen sie nicht einmal dem Staat das zu leisten, was er, um seine Zwecke überall zu erfüllen, nothwendig empfangen muß. Ein Staat, der den Ertrag seiner besten Einnahmequellen zur Zinsenzahlung und zur Tilgung seiner Schulden muß, ist außer Stande, schädliche, aber einträgliche Einrichtungen (Staatsmonopole, Lotterien u. s. w.) abzuschaffen, eine billige Justiz herzustellen und die Bildung durch Förderung und Gründung von Bildungsanstalten, den Verkehr durch Herstellung verbesserter Communicationen, Industrie und Handel durch Beseitigung drückender Lasten und Abschluß liberaler Handels- und Zollverträge zu entwickeln. Ja, er vermag nicht einmal seine unglücklichen Diener, die Staatsbeamten, angemessen für ihre Arbeiten zu entschädigen und sich die wichtigsten Kräfte zu sichern.

Ein Staat so weit gekommen, wie eben angedeutet worden ist, so schwebt er in großer Gefahr, denn einerseits werden seine eigenen Bürger unzufrieden, und andererseits ist seine Existenz nach außen hin gefährdet. Daß die Regierungen beides so oft übersehen oder unbeachtet lassen, beweist, daß sie bei ihren Schritten viel mehr die Gegenwart als die Zukunft, so wie diese nicht schwer drohend geworden ist, ins Auge fassen. Drückende Steuern, ungenügende Leistungen des Staats und schlechte Verwaltung müssen die Bürger der Regierung und dem Staat selbst entfremden, und schon oft sind sie die nächste Veranlassung zu Revolutionen geworden. So entwickelte sich die große Französische Revolution von 1789, zu einer Zeit, wo die Lasten auf den höchsten Punkt gestiegen war, wesentlich durch dieselbe. Überzeugt sich das Volk, daß auf regelmäßigem Wege, durch die Staatsbehörden selbst, Abhülfe nicht stattfindet, so eiteln, wie es in diesem Fall gewöhnlich zu geschehen pflegt, selbst die bestgemeintesten wohlüberlegtesten Maßregeln der Staatsverwaltung, so sieht es schließlich seine einzige Rettung noch in einer Umgestaltung des Staatswesens von Grund aus und erklärt sich für die Revolution selbst wenn sie nur auf dem gefährlichen, die herbsten Opfer fordernden Wege der Revolution zu erreichen ist. Die Dynastien und die herrschenden Klassen sind aber damit am nächsten betroffen und sollten deshalb selbst aus ihrem Privatinteresse heraus am meisten sich gegen die Umgestaltung des Staats der aus derselben entspringenden Folgen wegen erklären. Aber auch wenn es nicht einmal bis zum Äußersten kommt, sind die innern Verhältnisse des Staats doch noch schlimm genug gestellt. Denn wenigstens eine mehr oder weniger offen hervortretende Opposition gegen die Leiter der Staatsmaschine, welche die letztere hemmt und auf falsche Wege leitet, wird, abgesehen von den Misständen, welche das Volk treffen, niemals fehlen. Ein Staat, der innerlich erschüttert ist, und bei dem Regierung und Volk gespalten sind, kann keinen hin keine Geltung beanspruchen kann, bedarf wol keines Beweises. Alle übrigen Staaten erkennen bald seine Schwäche und überzeugen sich schnell, daß er weder als Allirter ihrem Nutzen, noch als Gegner besonders schädlich sein kann. In seiner Isolirung ist er höchst bedroht; er muß sich, um kriegerische Ereignisse von sich abzuwenden, leicht zu den rüthigendsten Concessionen hergeben. Denn mag die Armee noch so zahlreich sein, sie vermag wenig, sobald das Volk nicht mit seinem ganzen Herzen und seiner ganzen Kraft hinter ihm steht, und außerdem fordert der Krieg der Neuzeit unermessliche Opfer an Geld, die ein armer und mit Steuern überbürdeter Staat nicht zu leisten vermag. Womöglich noch schlimmer gestaltet sich die Lage, wenn dieser Staat Provinzen besitzt, welche ihm nicht innerlich verbunden sind, und die durch ihre Losreißung zu gewinnen hoffen. Dagegen ist ein kleineres Volk weit größern vollständig gewachsen, wenn es in sich geeinigt ist und im Frieden durch eine sparsame und sparsame Verwaltung seine finanziellen Kräfte für den Kriegsfall zu schonen vermehrt erhöhen verstanden hat.

Es ließe sich bei dieser Gelegenheit noch von den verderblichen Folgen des Staatsbankrotts sprechen, weil diesem sich überschuldete Staaten selten zu entziehen vermögen; wir werden indes dieselben erst bei Gelegenheit der Erörterung des Bankrotts selbst eingehen. Dagegen haben wir von an dieser Stelle noch andere nachtheilige Seiten des Schuldenmachens durch die Staaten zu berühren. Mit keiner Staatseinrichtung hängen die Staatsschulden inniger zusammen als mit dem stehenden Heer, und wenn man sie mit einem Vampyr verglichen hat, der dem Menschen das Blut aussaugt, so ist das stehende Heer jedenfalls ein ebenbürtiger Genosse desselben. Man kann behaupten, daß, wenn es große stehende Heere nicht gäbe, die Schulden der meisten



Staaten entweder gar nicht existiren oder doch sich nur auf geringe Beträge belassen und umgekehrt, daß, wenn es den Staaten nicht seit langer Zeit leicht geworden durch Anleihen große Geldmittel zu schaffen, zahlreiche stehende Heere überhaupt gefaßt hätten. Die stehenden Heere consumiren nämlich fast überall von den Staaten einen so beträchtlichen Theil, oft bis zu einem Viertel und darüber, daß extraorgaben von selbst nur mäßigem Betrag ohne Anleihen fast nirgends gedeckt werden können. Wären diese Anleihen nun nicht möglich, so würden alle Staaten durch den Druck geistigen und materiellen Interesses auf die Regierung ausüben würden, bald gehen, das System des bewaffneten Friedens aufzugeben, ihre stehenden Heere zu einer billigeren und volksthümlicheren, mehr auf die Defensiv abzielende Heeresverfassung stellen. Daß dabei die Völker unendlich gewinnen würden, bedarf kaum eines Besondern sei hier nur darauf hingedeutet, daß dem wirthschaftlichen Leben derselben nicht Kapitalien, welche bei den jetzt bestehenden Militäreinrichtungen unproductiv verbleiben, gerettet, sondern auch eine große Zahl der besten Arbeitskräfte gewonnen werden. Außerdem müßten eine Menge Gefahren, die den Frieden und damit den Völkern drohen, schwinden. Eroberungskriege, Unterdrückungen fremder Nationen und Volks, unmotivirte Expeditionen nach andern Erdtheilen, wie sie z. B. Frankreich seit zu beklagen gehabt hat, leere militärische Demonstrationen würden unmöglich. Wenigen Jahrzehnten könnte sich die Einigung der Völker, auf welche geistige und materielle Interessen so energisch hindrängen, herstellen. Aber nicht nur die Stellung der Staaten zueinander, auch die Stellung der Regenten und Regierungen zu ihren Vorgesetzten gewinnen und sogar erst von dem Augenblick an eine natürliche werden, in welchen die auf das stehende Heer gestützte Macht auf der einen das Recht auf der andern heben vermöchte.

Ein anderer Nachtheil des Staatsschuldenwesens, wie es sich in der neuern Zeit hat, liegt darin, daß es aus dem wirthschaftlichen Verkehr große Summen herausziehen hierbei davon ab, daß diese Kapitalien in der Regel unproductiv oder gar für den Staat verderbenbringend verwendet werden: auch wenn das nicht der Fall ist, wenn zu an sich nützlichen Zwecken (öffentlichen Bauten, Straßen und Eisenbahnen u. s. w.) wird doch ihr Verschwinden aus dem Verkehr bei dem bedeutenden Betrag, welchen sehr bemerkbar. Es werden Kapitalien, welche hypothekariisch auf Grundeigenthum werblichen Unternehmungen oder in Eisenbahnen und in andern ähnlichen Bausachen sind, der Vortheile wegen, welche bei Creirung von Anleihen häufig geboten werden, das Geld wird zum Nachtheil der Grundbesitzer und Industriellen knapp und steigt, nützlichere Unternehmungen leiden oder müssen, wenn sie erst projectirt sind werden u. s. w. Namentlich treten diese nachtheiligen Wirkungen dann hervor, wenn am politischen Horizont emporsteigen und infolge dessen das Kapital sich zurückziehen in einer solchen Zeit gibt eine bedeutende Anleihe einer großen Zahl wirthschaftlichen Todesstoß. Es bedarf wol keines Beweises, daß der Wohlstand aller Länder Staatsanleihen einen weit höhern Punkt erreicht haben würde, und mit Recht hat Schweiz und Nordamerika sich vor der Überbürdung mit Staatsschulden sorgfältig wahren gestrebt. Daß die Vereinigten Staaten nur dadurch in den Stand gesetzt in dem letzten gewaltigen Kriege, als die höchste Noth drängte, ungeheure Anleihen zu schließen, wird nicht bestritten; man darf aber auch behaupten, daß unter den verschiedenen Umständen, welche in den letzten fünfzig Jahren ihre schnelle wirthschaftliche Entwicklung herbeiführten, der Umstand, daß die Anleihen selten waren und bald wieder zurückgezahlt mitgerechnet werden muß. Condorcet wollte durch Anleihen die Kapitalien anlockern; das Anleihenwesen hat aber gerade auch die Folge gehabt, daß die Kapitalien des Landes, obwohl es ihrer nothwendig bedarf, gegenwärtig der hohen Verzinsung wegen größtentheils außerhalb Landes gehen, daß z. B. der Krieg in Amerika zum Theil deutsches und englisches Geld geführt wurde. Wie sehr die massenhaften Anleihen an derjenigen, welche, ohne zu produciren, nur consumiren, fortwährend vermehren, ist schon oben bemerkt worden. Aber vielleicht nicht genug gewürdigt hat man den Nachtheil, welcher dadurch entsteht, daß diese Rentiers, sowie noch mehr diejenigen, welche aus der Vermittelung und Umlauf der Anleihen und der Speculation in Staatsschuldpapieren ein Gewerbe machen, persönlichen Vortheil gegen die ökonomische Verwaltung der Staaten interessieren werden.

Wir müssen hier die Behauptung berühren, daß die Gegenwart wohl berechtigt

igen nützlichen Dinge, welche sie schafft, und die auch der Nachwelt zugute kommen, die folgenden Generationen zu belasten. So natürlich sie aussteht, sie wird schon bedenklich, wenn man nur Betracht zieht, in welcher wirklich traurigen Lage wir uns befinden würden, wenn die frühern Generationen die ungeheuern Leistungen, welche wir ihnen verdanken, zum großen Theil durch Kapital auf uns bezahlt, und wenn sie nicht das Beispiel guter Altern, welche nicht nur ihre Kinder erben und bilden, sondern auch noch ausstatten, befolgt hätten. Glücklicherweise sind sie nicht selbstisch gewesen, sondern haben berücksichtigt, daß wie sie so auch wir und alle, die uns nachfolgen, verpflichtet sein würden, nicht für uns allein, sondern auch für die Nachkommen zu sammeln und zu schaffen. Besser, die Gegenwart unterläßt eine der Nachwelt zugute kommende nützliche Arbeit, als daß sie die Nachkommen mit Schulden belastet, welche dereinst verderblich werden können. Die Nachwelt wird durch diese Unterlassung übrigens gar nicht leiden, denn die Kapitale, welche damit freibleiben, finden in anderer Weise ihre Verwendung und nützen nicht weniger, oft sogar mehr sowohl der gegenwärtigen als den künftigen Generationen.

Bei der Beurtheilung des Anleihenwesens kommt noch ein Umstand in Betracht, der nicht übersehen werden darf. Da die Staatsschulden nicht durch Unterpfänder verbürgt sind, sondern ausschließlich auf dem öffentlichen Credit beruhen, so sind sie allen Schwankungen, welche der Credit erleidet, unterworfen. Steht sich der öffentliche Credit eines Landes, so gewinnen die Inhaber der Staatspapiere, wenn sie dieselben verkaufen; sinkt er, so erleiden sie Verluste. Der letztere Fall tritt erfahrungsmäßig häufig ein, indeß auch der erstere ist nicht selten. Nur fällt der Gewinn im Falle einer Hebung des öffentlichen Credits gewöhnlich mehr den Speculanten, welche die Umstände, die ihn hervorrufen, früher übersehen, und nicht denjenigen, welche ihr Geld in Staatsschulden wirklich dauernd anlegen, zu, während aus demselben Grunde die Verluste beim Sinken des Staatscredits vorzugsweise die letztern zu treffen pflegen. Millionen von Familien haben auf dieser Weise die Ersparnisse langer Jahre verloren oder sind gänzlich verarmt, und ganze Bevölkerungsklassen ergreift Angst und Verzweiflung, sobald dem Staat, welchem sie angehören, schwere Ereignisse drohen. Gewiß ist es zweckmäßig, die Staatsbürger und ihr Wohl innig und untrennlich mit dem Staat zu verknüpfen; aber es in dieser Weise zu thun, heißt denn doch das schmerzlichste und bedenklichste Mittel wählen. Die Erfahrungen, welche Frankreich hinsichtlich der Staatsübernommener Sparcasseneinlagen gemacht hat, haben dies nur zu deutlich bewiesen, es heißt nicht, die Bürger für die Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung interessieren, wenn der Staat in die Lage versetzt wird, ihnen als Schuldner, vielleicht sogar als zahlungsunfähiger Debitor gegenüberzustehen.

Auf die Nachtheile, welche einzelne Anleihearten mit sich führen, gehen wir hier nicht näher ein; es wird sich später Gelegenheit bieten, sie nachzuweisen und zu besprechen. Dagegen muß, bevor wir die Formen, in denen gegenwärtig Anleihen abgeschlossen, Staatsschulden contrahirt werden, näher besprechen, die Frage zur Erörterung kommen, ob die Staaten überhaupt Schulden machen sollen und dürfen, in welchen Fällen eventuell Staatsschulden überhaupt nur zulässig sind, und welche Grundsätze bei ihrer Contrahirung beobachtet werden müssen.

Über nichts haben so irrige Meinungen geherrscht und so lange fast ohne Widerspruch Geltung behalten als in Bezug auf das Staatsschuldenwesen; noch heutzutage, wo doch Nationalökonomie und Finanzwissenschaft außerordentliche Fortschritte gemacht haben, treten sie immer wieder von neuem hervor und werden bei jeder günstigen Gelegenheit gepredigt. Daß absolute Aengstlichkeiten, welche das Volk und die Zukunft des Landes weniger als sich selbst, ihre Wünsche, Gebete und Pläne ins Auge fassen, sich für Anleihen und Staatsschulden überhaupt erklären, besteht sich leicht; es kommt ihnen darauf an, für ihre Zwecke große Geldmittel zur Verfügung zu haben, und in keiner Weise können sie sich diese so leicht verschaffen, als daß sie den Nachkommen dasjenige aufbürden, was die Jetztlebenden, weil sie es nicht zu tragen vermöchten, nicht ruhig erdulden können. Auch daß die Geldmänner, denen die Negociirung der Anleihen übertragen zu werden pflegt, sich für dieselben erklären, kann nicht auffallen; ihr persönliches Interesse drängt sich zu mächtig in den Vordergrund, als daß man dessen Überwindung durch das Interesse des staatlichen Gemeinwesens erwarten dürfte. Ähnlich verhält es sich mit allen, in anderer Weise aus den Staatsschulden Vortheile ziehen, wie z. B. mit denen, welche den Verkehr in Staatspapieren in den Händen haben, den Speculanten, die das bequeme Speculationsobject zu conserviren und auszudehnen wünschen, den Rentiers, die ihre Gelder bequem und gewinnbringend unterzubringen suchen u. s. w. Zu beklagen und schwer zu erklären aber ist es, daß auch Staats- und Verwaltungsmänner von Verdienst, Vertreter des Volks und dieses keiner großen Masse selbst Staatsschulden ohne Abneigung und Besorgnisse entstehen und sich

Staaten entweder gar nicht existiren oder doch sich nur auf geringe Beträge belassen und umgekehrt, daß, wenn es den Staaten nicht seit langer Zeit leicht geworden durch Anleihen große Geldmittel zu schaffen, zahlreiche stehende Heere überhaupt nicht gefaßt hätten. Die stehenden Heere consumiren nämlich fast überall von den Staat einen so beträchtlichen Theil, oft bis zu einem Viertel und darüber, daß extraordinairen Ausgaben von selbst nur mäßigem Betrag ohne Anleihen fast nirgends gedeckt werden können. Wären diese Anleihen nun nicht möglich, so würden alle Staaten durch den Druck geistigen und materiellen Interesses auf die Regierung ausüben würden, bald gehen, das System des bewaffneten Friedens aufzugeben, ihre stehenden Heere zu einer billigeren und volksthümlicheren, mehr auf die Defensiv abzielende Heeresverfassung stellen. Daß dabei die Völker unendlich gewinnen würden, bedarf kaum eines Beweises, sei hier nur darauf hingedeutet, daß dem wirthschaftlichen Leben derselben nicht nur Kapitalien, welche bei den jetzt bestehenden Militäreinrichtungen unproductiv verbleiben, gerettet, sondern auch eine große Zahl der besten Arbeitskräfte gewonnen werden. Außerdem müßten eine Menge Gefahren, die den Frieden und damit den Volkswohl drohen, schwinden. Eroberungskriege, Unterdrückungen fremder Nationen und Volks, unmotivirte Expeditionen nach andern Erdtheilen, wie sie z. B. Frankreich seit Jahrhunderten zu beklagen gehabt hat, leere militärische Demonstrationen würden unmöglich werden. Wenigen Jahrzehnten könnte sich die Einigung der Völker, auf welche geistige und materielle Interessen so energisch hindrängen, herstellen. Aber nicht nur die Stellung der Staaten zueinander, auch die Stellung der Regenten und Regierungen zu ihren Völkern gewinnen und sogar erst von dem Augenblick an eine natürliche werden, in welcher die auf das stehende Heer gestützte Macht auf der einen das Recht auf der andern Seite haben vermöchte.

Ein anderer Nachtheil des Staatsschuldenwesens, wie es sich in der neuern Zeit hat, liegt darin, daß es aus dem wirthschaftlichen Verkehr große Summen herauszieht, welche hierbei davon ab, daß diese Kapitalien in der Regel unproductiv oder gar für die Nation verderbenbringend verwendet werden: auch wenn das nicht der Fall ist, wenn sie zu an sich nützlichen Zwecken (öffentlichen Bauten, Straßen und Eisenbahnen u. s. w.) verwendet werden, wird doch ihr Verschwinden aus dem Verkehr bei dem bedeutenden Betrag, welchen sie sehr bemerkbar. Es werden Kapitalien, welche hypothekarisch auf Grundeigenthum und werblichen Unternehmungen oder in Eisenbahnen und in andern ähnlichen Bapieren sind, der Vorthelle wegen, welche bei Creirung von Anleihen häufig geboten werden, so daß das Geld zum Nachtheil der Grundbesitzer und Industriellen knapp und steigt, nützlichere Unternehmungen leiden oder müssen, wenn sie erst projectirt sind werden u. s. w. Namentlich treten diese nachtheiligen Wirkungen dann hervor, wenn man politischen Horizont emporsteigen und infolge dessen das Kapital sich zurückziehen in einer solchen Zeit gibt eine bedeutende Anleihe einer großen Zahl wirthschaftlichen den Todesstoß. Es bedarf wol keines Beweises, daß der Wohlstand aller Länder durch Staatsanleihen einen weit höhern Punkt erreicht haben würde, und mit Recht haben Schweiz und Nordamerika sich vor der Überbürdung mit Staatsschulden sorgfältig zu wahren gestrebt. Daß die Vereinigten Staaten nur dadurch in den Stand gesetzt wurden in dem letzten gewaltigen Kriege, als die höchste Noth drängte, ungeheure Anleihen zu schließen, wird nicht bestritten; man darf aber auch behaupten, daß unter den verschiedenen Umständen, welche in den letzten fünfzig Jahren ihre schnelle wirthschaftliche Entwicklung bedingten, der Umstand, daß die Anleihen selten waren und bald wieder zurückgezahlt werden mußten, mitgerechnet werden muß. Condorcet wollte durch Anleihen die Kapitalien anlocken; das Anleihenwesen hat aber gerade auch die Folge gehabt, daß die Kapitalien des Landes, obwohl es ihrer nothwendig bedarf, gegenwärtig der hohen Verzinsung wegen zu einem beträchtlichen Theil außerhalb Landes gehen, daß z. B. der Krieg in Amerika zum Theil durch deutsches und englisches Geld geführt wurde. Wie sehr die massenhaften Anleihen an derjenigen, welche, ohne zu produciren, nur consumiren, fortwährend vermehren, ist schon oben bemerkt worden. Aber vielleicht nicht genug gewürdigt hat man den Nachtheil, welcher dadurch entsteht, daß diese Rentiers, sowie noch mehr diejenigen, welche aus der Vermittelung und Umlauf der Anleihen und der Speculation in Staatsschuldpapieren ein Gewerbe machen, ihren persönlichen Vortheil gegen die ökonomische Verwaltung der Staaten interessirt werden.

Wir müssen hier die Behauptung berühren, daß die Gegenwart wohl berechtigt ist

n nützlichen Dinge, welche sie schafft, und die auch der Nachwelt zugute kommen, die folgenden Generationen zu belasten. So natürlich sie aussieht, sie wird schon bedenklich, wenn man nur nachtrachtet, in welcher wirklich traurigen Lage wir uns befinden würden, wenn die frühern Generationen die ungeheuern Leistungen, welche wir ihnen verdanken, zum großen Theil durch die Nachwelt auf uns bezahlt, und wenn sie nicht das Beispiel guter Aeltern, welche nicht nur ihre Kinder erziehen und bilden, sondern auch noch ausstatten, befolgt hätten. Glücklicherweise sind sie nicht so gewesen, sondern haben berücksichtigt, daß wie sie so auch wir und alle, die uns nachfolgen, verpflichtet sein würden, nicht für uns allein, sondern auch für die Nachkommen zu sammeln und zu verschaffen. Besser, die Gegenwart unterläßt eine der Nachwelt zugute kommende nützliche Sache, als daß sie die Nachkommen mit Schulden belastet, welche dereinst verderblich werden könnten. Die Nachwelt wird durch diese Unterlassung übrigens gar nicht leiden, denn die Capitalisten, welche damit freibleiben, finden in anderer Weise ihre Verwendung und nützen nicht weniger, oft sogar mehr sowohl der gegenwärtigen als den künftigen Generationen.

Bei der Beurtheilung des Anleihenwesens kommt noch ein Umstand in Betracht, der nicht übersehen werden darf. Da die Staatsschulden nicht durch Unterpfänder verbürgt sind, sondern ausschließlich auf dem öffentlichen Credit beruhen, so sind sie allen Schwankungen, welche der Credit erleidet, unterworfen. Steht sich der öffentliche Credit eines Landes, so gewinnen die Inhaber der Staatsanleihepapiere, wenn sie dieselben verkaufen; sinkt er, so erleiden sie Verluste. Der letztere Fall tritt sehr häufig ein, indeß auch der erstere ist nicht selten. Nur fällt der Gewinn immer in die Hände der Speculanten, welche die Umstände, welche den Credit hervorrufen, früher übersehen, und nicht denjenigen, welche ihr Geld in Staatsanleihen wirklich dauernd anlegen, zu, während aus demselben Grunde die Verluste beim Sinken des Credits vorzugsweise die letztern zu treffen pflegen. Millionen von Familien haben durch diese Weise die Ersparnisse langer Jahre verloren oder sind gänzlich verarmt, und ganze Bevölkerungsklassen ergreift Angst und Verzweiflung, sobald dem Staat, welchem sie angehören, ein Unglücksereigniß drohen. Gewiß ist es zweckmäßig, die Staatsbürger und ihr Wohl innig und fest mit dem Staat zu verknüpfen; aber es ist in dieser Weise zu thun, heißt denn doch das leichteste und bedenklichste Mittel wählen. Die Erfahrungen, welche Frankreich hinsichtlich der Staatsanleihe gemacht hat, haben dies nur zu deutlich bewiesen, und es heißt nicht, die Bürger für die Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung interessieren, wenn der Staat in die Lage versetzt wird, ihnen als Schuldner, vielleicht sogar als zahlungsunfähiger Debitor gegenüberzustehen.

Auf die Nachtheile, welche einzelne Anleihearten mit sich führen, gehen wir hier nicht näher ein, es wird sich später Gelegenheit bieten, sie nachzuweisen und zu besprechen. Dagegen muß, wir die Formen, in denen gegenwärtig Anleihen abgeschlossen, Staatsschulden contrahirt werden, näher besprechen, die Frage zur Erörterung kommen, ob die Staaten überhaupt Anleihen machen sollen und dürfen, in welchen Fällen eventuell Staatsschulden überhaupt nur gemacht werden dürfen, und welche Grundsätze bei ihrer Contrahirung beobachtet werden müssen.

Der Irrthum, welcher nichts haben so irrige Meinungen geherrscht und so lange fast ohne Widerspruch Gehalt erhalten als in Bezug auf das Staatsschuldenwesen; noch heutzutage, wo doch Nationalökonomie und Finanzwissenschaft außerordentliche Fortschritte gemacht haben, treten sie immer noch von neuem hervor und werden bei jeder günstigen Gelegenheit gepredigt. Daß absolute Grundsätze, welche das Volk und die Zukunft des Landes weniger als sich selbst, ihre Wünsche, Gebüden und Pläne ins Auge fassen, sich für Anleihen und Staatsschulden überhaupt erklären, beizubringen ist leicht; es kommt ihnen darauf an, für ihre Zwecke große Geldmittel zur Verfügung zu haben, und in keiner Weise können sie sich diese so leicht verschaffen, als daß sie den Nachkommen die Lasten aufbürden, was die Lebenden, weil sie es nicht zu tragen vermöchten, nicht ruhig erdulden können. Auch daß die Geldmänner, denen die Negociation der Anleihen überlassen zu werden pflegt, sich für dieselben erklären, kann nicht auffallen; ihr persönliches Interesse drängt sie zu mächtig in den Vordergrund, als daß man dessen Überwindung durch das Interesse des staatlichen Gemeinwesens erwarten dürfte. Ähnlich verhält es sich mit allen, welche aus den Staatsschulden Vortheile ziehen, wie z. B. mit denen, welche den Staat in Staatspapieren in den Händen haben, den Speculanten, die das bequeme Speculationsobject zu conserviren und auszudehnen wünschen, den Rentiers, die ihre Gelder bequem zu erwerbend unterzubringen suchen u. s. w. Zu beklagen und schwer zu erklären aber ist, daß auch Staats- und Verwaltungsmänner von Verdienst, Vertreter des Volks und dieses in der großen Masse selbst Staatsschulden ohne Abneigung und Besorgnisse entstehen und sich

fortwährend vermehren sehen. In diesem Fall muß man wohl oder übel annehme Frage noch nicht allgemein in ihrer vollen Bedeutung erfaßt und gewürdigt wird, traurigen Erfahrungen, welche so viele Staaten bereits gemacht haben und noch täglich noch nicht tief genug gewirkt haben, um den glänzenden Schein, in welchen die Anleihen hüllen, zu verdunkeln.

Daß es im Staatenleben Verhältnisse gibt, welche Anleihen und die Greirung v schulden rechtfertigen, kann nicht bestritten werden. Wenn ein Krieg ausbricht und er handelt, die Existenz des Staats und die höchsten Güter der Nation, Unabhängigkeit, Freiheit, in kräftigster Weise zu vertheidigen: dann darf ein Volk, das Gut und die Nachkommen, für welche es wie für sich selbst in den Kampf zieht, mit Opfern b würde sich sogar einer Verletzung seiner Pflicht gegen diese schuldig machen, wenn unter gewöhnlichen Umständen ganz gerechtfertigte Bedenken abhalten lassen wollte. Kraft, welche die schnellste und glücklichste Beendigung des Kriegs sicherstellt, zu Aber es wird dennoch wohlthun, auch in diesem Fall hinsichtlich der Anleihen mit verfahren. Jeder Krieg fordert bedeutende Geldmittel, und zu Kriegszeiten vermindert Staatseinnahmen; wenn aber deshalb große und oft ungeheuerere Summen zur Bedürfnisse extraordinär herbeigeschafft werden müssen, so fragt es sich doch, ob An den gegebenen Umständen den Vorzug verdienen. Es ist gewiß richtig, daß erhöhte Steuern zu einer Zeit, wo Handel, Gewerbe und Ackerbau zu leiden anfangen u werbquellen versiegen, selten möglich sind, und daß sie einem Ueberlaß, durch welchen eigenen Körper schwächt, gleichen können. Aber Kriegsanleihen, selbst sogenannte sind in dieser Hinsicht, wenn sie im Inlande gemacht werden müssen, oft nicht besser treffen sie unmittelbar auch nur die reichern Bürger, so wirken sie doch auf die weniger zurück. Gelingt es aber auch, Anleihen im Auslande zu machen, so müssen Regel sehr harte Bedingungen angenommen werden. Es ist begreiflich, daß ein schwacher Staat sich verpflichtet, eine ihm gewährte Anleihe in günstigerer Zeit zu doppeltem rückzahlen. Aber er übernimmt damit leicht Verbindlichkeiten, mit deren Hülfe er Übel beseitigt, welche aber ein chronisches mit sich führen. Indes muß allerdings im Fall das letztere, weil es Hoffnung auf Heilung zuläßt, vorgezogen werden. Der dagegen Anleihen bei unmotivirten und Eroberungskriegen wie diese Kriege selbst stets das Verderben beider Völker, des angegriffenen wie des angreifenden, mit i französische Schriftsteller nicht nur unvermeidlichen Krieg, sondern auch Revolutione fertigungsgrund für Anleihen anführen, so verleiten sie dazu die Verhältnisse in ihres Vaterlandes, das allerdings in den letzten achtzig Jahren oft durch Revolution erschüttert worden ist, daß Anleihen nicht zu vermeiden waren. Aber allgemein d derartige Behauptung nicht begründen; es sei denn, daß man in der Reaction gegen wälzung einen absolut gebotenen, mit allen Mitteln durchzuführenden Kampf im socialen Ordnung sehen will.

Fast in allen Ländern haben sich feurige Vertheidiger solcher Anleihen gefunden. Hülfe nützliche, namentlich dem öffentlichen Verkehr dienende Einrichtungen hergef können. Aus der Theorie wie aus praktischen Anschauungen heraus hat man Sta zu Gunsten zu erbauender Eisenbahnen, Kanäle, Landstraßen u. s. w. empfohlen. ( Regierungen auf solche Empfehlungen in der Regel eingegangen sind, vom Stand der Volkswirtschaft als von dem der Staatsverwaltung und Finanzwirtschaft mü beachtet bleiben. Es ist hier nicht der Ort, nachzuweisen, daß der Staat alles Gute, ( Nützliche herzustellen nicht die Aufgabe hat, und daß er, auch wenn er sich dieser Auf ziehen dürfte, sie mit den ihm überhaupt zu Gebote stehenden Mitteln, geistigen wie nicht zu erreichen vermöchte. Hierüber ist übrigens außerhalb Frankreich auch fau Meinungsverschiedenheit. Aber auch ein Bedürfnis dazu ist nicht vorhanden. Je l die Privatthätigkeit der Bürger in allen vorgeschrittenern Staaten Europas sich ent je größere Resultate sie erzielt hat, desto weniger bedarf sie der Ergänzung durch den es immerhin vorbehalten bleibt, sie durch Hinwegräumung der sie noch beengenden durch gesetzliche Regelung ihrer Verhältnisse und in anderer zweckentsprechender W dern. Wo sie noch nicht eintritt, ist in der Regel meistens die Annahme gerechtfertigt Bedürfnis noch nicht dringend seine Befriedigung fordert. Was der Staat hin Straßen und Verkehrseinrichtungen leisten muß, wird er mit den ordentlichen Mitteln gen können und müssen; er darf aber nicht so weit gehen, daß er im Interesse einer A

er oder eines Landestheils sich mit Schulden belastet, welche früher oder später gefahrvoll sein können. Die zahlreichen Eisenbahnanleihen der modernen Staaten mögen in Friedenszeiten, wenn sie nützlich verwendet sind, den öffentlichen Credit wenig berühren; in bedrängten Zeiten, wo der Staatscredit ausgebeutet werden muß, werden sie sich ohne Zweifel nachtheilig auswirken. Verwerflicher sind natürlich noch diejenigen Schulden, welche ihren Ursprung in Verschwendung haben, sei es nun, daß sie, wie es beispielsweise von Ludwig XIV. von Frankreich geschah, behufs der Unterhaltung eines unverständigen Luxus abgeschlossen werden, oder daß die Verwaltung des Staats in einzelnen oder allen Zweigen unregelmäßig ist oder missverfolgt, die sie sich den Verhältnissen nach nicht stecken darf. Namentlich müssen in solchen Zeiten regelmäßig wiederkehrende und daher durch schlechte Finanzwirthschaft veranlaßte Anleihen in kürzerer oder längerer Frist sowol den öffentlichen Credit erschöpfen als die Wohlfahrt der Bürger herbeiführen, mithin schließlich den Staatsbankrott veranlassen.

Eine seltsame Idee, die indeß noch immer in vielen Köpfen spukt, ist die, daß man durch Verminderung von Anleihen in den Stand gesetzt werden könne, die Steuern zu vermindern. Necker hat bekanntlich an, aber seine Autorität kann um so weniger ins Gewicht fallen, als gerade der Misserfolg seiner finanziellen Operationen ihre Unrichtigkeit nachgewiesen hat. Ein einfaches Rechenexempel kann übrigens dieselben Dienste leisten. Wenn aus einer Anleihe regelmäßige, alljährlich wiederkehrende Staatsausgaben von höherm Betrag, als Zinsen und Amortisationsquote der Anleihe betragen, gedeckt werden, so wird zwar, solange die Anleihe ausreicht, sich bei sonst balancirendem Etat ein Ueberschuß herausstellen, der eine Verminderung der Steuern um eine kleine Summe ermöglicht; ist aber die Anleihe verbraucht, so müssen die Steuern erhöht werden, weil die Staatskasse neben jener durch die Anleihe gedeckten Summe noch Zinsen und Amortisationsquote aufzubringen hat. Wiederholt man die Operation, so wiederholt sich das Resultat nur ungünstiger; mit jeder neuen Anleihe steigern sich die Steuern, so daß eine auch nur zeitweise Ermäßigung derselben eintreten kann.

Wir kehren nunmehr auf die einzelnen Formen über, in denen Anleihen aufzutreten pflegen. Man pflegt zwei Arten von Staatsschulden zu unterscheiden, die schwebende und die fundirte. Von der erstern wird später die Rede sein. Die fundirte (feste, consolidirte) Schuld (dette consolidée) bildet überall den Haupttheil der Schuldenlast der Staaten, und hat sie deshalb oft ausschließlich als die Staatsschuld (dette publique, dette nationale, national debt) bezeichnet. Sie umfaßt alle Schuldverpflichtungen des Staats, welche auf längere Zeit eingegangen sind, mag nun für ihre Tilgung eine bestimmte Reihe von Jahren oder keine festbegrenzte Periode festgesetzt sein. Der Abschluß der hierher gehörigen Schuldverpflichtungen erfolgt zwar durch die Regierungen, aber fast überall auf Grund eines Gesetzes, in welchem die Bedingungen der Anleihe, namentlich die gebotenen Garantien, die zugestandenen Zinsen und die Form der Rückzahlungen genau bezeichnet sind. In constitutionellen Staaten werden solche Anleihen nur mit Genehmigung der Volksvertretung, welcher wol auch verfassungsmäßig im Interesse des Staats wie der Gläubiger hinsichtlich der Ausgabe und Wiedereinzahlung der Schuldpapiere ein Controlrecht zugesprochen ist, geschlossen. Außerdem besteht in vielen Staaten für die fundirte Schuld ein gesetzlich geregelter Schuldentilgungsplan, der sich auf einen bestimmten Tilgungs-(Amortisations-)Fonds mit regelmäßigen Zuflüssen aus den allgemeinen Einnahmen und gewissen speciellen Einkünften des Staats zu stützen pflegt.

Was die Formen und Bedingungen betrifft, welche bei Contrahirung von Staatsschulden Anwendung gekommen sind, so sind sie sehr verschiedenartige und haben je nach den Anforderungen der Zeit häufig gewechselt. Die einfachste und immer noch die beste Anleiheform ist diejenige, welche der reelle Privatmann zu wählen pflegt, die gewöhnliche Anleihe; der Staat nimmt eine bestimmte Summe auf und verspricht dieselbe bis zu ihrer Rückzahlung nach dem gewöhnlichen Zinsfuß zu verzinsen. Ist der Staatscredit gesichert und keine Geldklemme, sondern vielmehr sogar Geldüberfluß vorhanden, so erfolgt der Abschluß *al pari*, d. h., der Staat nimmt genau so viel dargeliehen, als er zurückzahlen verspricht. Solche Anleihen sind noch in neuester Zeit vorgekommen, sie setzen indeß volles Vertrauen in den Staatscredit voraus. Meist entzieht sich der Staat bei der Unterbringung der Anleihe der Vermittelung von Bankierhäusern, so gesteht er in diesem Fall in der Regel denselben eine Provision, welche indeß nicht hoch zu sein pflegt, zu. Ist das volle Vertrauen nicht vorhanden oder das Geld knapp, so muß der annehmende Staat entweder einen höhern Zinsfuß als den gewöhnlich üblichen bewilligen oder eine größere Summe, als er empfängt, zu verzinsen und zurückzahlen versprechen. Gewöhnlich

pfllegt das letztere, obwohl es für den Staat nachtheiliger ist, zu geschehen, weil die Hoffnung, einen Kapitalgewinn beim Verkauf an der Börse und bei Tilgung zu machen, erhalten und die Reduction des Zinsfußes bei günstiger Veränderung des öffentlichen Credits und des Geldmarkts weniger zu fürchten haben, williger zu sein. Mehr der Staatscredit im Augenblick des Abschlusses der Anleihe gelitten hat, desto größer die Differenz zwischen dem wirklich Dargeliehenen und dem in den Schuldbriefen Bemerkten. In manchen europäischen Staaten können zur Zeit 5proc. Anleihen nur zum Cours von 60 abgeschlossen werden. Sind schon diese Anleihen für die Staatskasse nachtheilig, so werden es noch mehr, wenn nicht der gewöhnliche übliche Zinsfuß, sondern ein niedrigerer stipulirt in diesem Fall stellt sich die Differenz zwischen dem dargeliehenen und dem verschriebenen noch weit größer heraus. Nichtsdestoweniger werden solche höchst unzuweckmäßige Anleihen, welche immer ein Zeichen des bereits tiefgesunkenen Staatscredits sind, in Deutschland, weil sie als bei der Speculation leicht verwendbar von den Geldmännern angenommen werden, häufig abgeschlossen. Was man für sie angeführt hat, ist ganz unhaltbar. Im Interesse des öffentlichen Credits das Zugeständniß des höhern als des gesetzlich Zinsversprechens verschleiern, aber niemand läßt sich noch in dieser Weise täuschen; die Verschleierung ist aber auch der Staatsverwaltung unwürdig, und wo ein höherer, als der übliche Zinsfuß als wucherisch verboten ist, pfllegt es auch die Verschreibung eines höhern als dem wirklich dargeliehenen Kapitals zu sein. Sie sollen die Kapitalisten zur Betheiligung an den Anleihen anreizen; aber dies thun sie nur, weil sie für die Kapitalisten günstig, für die Staatsverwaltung nachtheilig sind, und weil sie die Agiotage zulassen, die die Staatsverwaltung mindern darf. Sie sollen die Darleiher bewegen, in der Hoffnung auf Kapitalgewinn bei niedrigerem Zinsfuß zuzugestehen. Daß dies in der That meist nicht der Fall ist, zeigt ein genauer Blick auf die Anleihebedingungen und den Courszettel: nur einzelne Ausnahmen bei Staaten von hohem öffentlichem Credit auf. Dazu kommt, daß, je höher der Zins genommen ist, desto leichter eine Reduction desselben, mithin eine Erleichterung der Anleihebedingungen möglich ist; bei diesen Anleihen mit höherer Verschreibung ist dagegen eine solche Reduktion unmöglich, und ferner wird die Schuldentilgung erschwert. Steigt nämlich der Cours der Anleihen über den eingezahlten Betrag, was in der Regel sofort der Fall sein wird, so muß der Staat wirklich beträchtlich mehr zurückzahlen, als er empfangen hat, sobald er auf die Tilgung gelangenden Papiere, statt sie auszulösen, an der Börse erkauft; je regelrecht schneller er amortisirt, desto mehr erhöht er zu seinem Nachtheil den Cours. Die Tilgung eines größern Kapitals ist daher bedingungslos zu verwerfen.

Unter den Bedingungen bei den gewöhnlichen Anleihen sind noch diejenigen hinsichtlich der Rückzahlung von Wichtigkeit. Entweder hat nämlich die Rückzahlung binnen einer bestimmten Frist stattzufinden und es wird festgesetzt, wann die Tilgung beginnen soll, oder die Summe für sie alljährlich anzuweisen ist, oder die Anleihe wird nicht auf Zeit abgeschlossen und die Rückzahlung ganz in das Belieben des Staats gestellt. Im erstern Fall pflegt die jährliche Tilgungssumme in der Regel anfänglich nur klein zu sein, z. B. etwa 1 Proc. der Anleihe zu betragen und fortwährend in demselben Maße, in welchem die Zinsen sich vermindern, zuzunehmen. Gegen die Festsetzung bestimmter Rückzahlungstermine ist zwar eingewendet worden, daß der Staat zum Verfalltage oft große Summen an Rückzahlung zu leisten hat, wenn die Staatseinnahmen nicht ausreichen, behufs der Abzahlung älterer Schulden, was weniger oder mehr Kosten machen müsse; es läßt sich indeß nicht leugnen, daß die Tilgung der Staatsschulden das Wohl des Staats heben und die Sparjamkeit der Verwaltung fördern. Nichtsdestoweniger haben viele Staaten, soweit nicht Anleihen für industrielle Einrichtungen (Eisenbahnen, Kanäle) in Frage standen, in neuerer Zeit überhaupt die Heimzahlung der Darlehne nicht eingeführt, sondern nur eine fortwährende Verzinsung versprochen. Dem Gläubiger wird ein Rückzahlungsrecht nie zugestanden, denn dasselbe könnte die Ordnung im Staatshaushalt und würde die Staatsverwaltung dann, wenn schwierige Verhältnisse, Unruhen, Kriege u. s. w. eintreten, in die größten Verlegenheiten setzen und sie zwingen, zur Rückzahlung der Schulden neue mit unverhältnißmäßig großen Opfern zu Stande zu bringen oder die Tilgung ganz aufzugeben zu erklären.

Eine andere Anleiheform ist diejenige der Renten anleihen. In diese Kategorie gehören die bereits in der historischen Übersicht erwähnten ältern Anleihen, bei denen der Darleiher entweder Zeitrenten (Annuitäten) oder Leibrenten oder Continrenten in Form der Zinsen und der Kapitalrückzahlung zusagte. (S. Renten.) Da diese Arten von

siehen nur noch sehr selten und nur in sehr mäßigem Umfang vorkommen, so können wir sie außer Acht lassen. Wichtiger sind die Anleihen mit festen, immerwährenden Renten, wie z. B. in Frankreich gemacht zu werden pflegen. Der Staat verspricht, wie bereits erwähnt, dem Inhaber einer von ihm auszugebenden Obligation jährlich eine bestimmte Rente und läßt für diese Zusage eine Kapitalsumme zahlen, welche mit Rücksicht auf den öffentlichen Credit des Staats und den zeitigen Stand des Geldmarkts normirt wird; kürzer gesagt: der Staat kauft eine immerwährende Rente. Strenggenommen könnte man deshalb behaupten, daß sogenannte Rentenanleihe keine Anleihe sei; man muß sie indeß als eine solche betrachten, über die Staat mit einer Verpflichtung belastet wird und auch die Rente als Zins eines bestimmten Kapitals angesehen wird. Man spricht von 3-, 4-, 5proc. Renten und stellt mit die Rente von 3, 4, 5 Frs. einem gleich hohen Zins gleich, welcher von einem dazugehörigen Kapital von 100 Frs. gezahlt wird. Damit soll nicht gesagt sein, daß der Staat die Zusage der Rente wirklich das bezeichnete Kapital erhalten hat; in der Regel ist ihm den Rentenbesitzern weit weniger gewährt worden, und zwar ist dies namentlich bei den sogenannten 3- und 4proc. Renten, welche den 3proc. und 4proc. Schuldscheinen an die Seite zu setzen werden, der Fall. Für die Rentenanleihen dieser Art hat man angeführt, daß sie um allen vom Standpunkt des Staats allen andern Anleihen vorzuziehen seien, weil sie dem Anleihaber nicht das Recht geben, jemals den Kapitalwerth der Rente, welche eine perpetuelle Rente zu fordern; der Staat könne vollständig frei seine Stunde für die Tilgung wählen und sei in keiner Weise genirt. Das ist allerdings richtig. Aber gerade diesem Umstand verdanken manche Staaten und namentlich Frankreich zum Theil den ungeheuern Betrag ihrer Staatsschuld. Die Verpflichtung zur Rückzahlung mag unvorsichtige, leichtsinnige Finanzverwalter wenig zügeln, aber in den Augen des Volks hat sie immerhin noch ihre Bedeutung und deshalb hat man sie in Deutschland mit Recht festgehalten.

Eine eigene Art von Anleihen mit bestimmter Rückzahlungsfrist bilden die namentlich in neuester Zeit häufig abgeschlossenen Prämien- und Lotterieranleihen. Die Einrichtung derselben ist folgende: Die ganze Anleihe wird in eine Anzahl von Obligationen (Losen, Prämienanleihen) abgetheilt und der Tilgungsplan im voraus so festgesetzt, daß von Periode zu Periode (gewöhnlich, halbjährlich) eine gewisse Anzahl von Obligationen, welche durch das Los ausgewählt werden, zur Tilgung kommen. Jährliche Zinsenzahlungen an die Losinhaber finden nicht statt, die Zinsen werden vielmehr erst zur Zeit der Rückerstattung des Kapitals ausgezahlt und der Betrag dessen der Schuldentilgungskasse zufallende beträchtliche Zwischenzins zu Lotterieprämien verwendet, welche von verschiedenem Verlauf sind, und von denen die höchsten auf eine sehr beträchtliche Summe ansteigen. Um zur Betheiligung an der Anleihe anzureizen, werden gleich zu den ersten Jahren des Bestehens derselben hohe Prämien gelegt, die meisten und höchsten jedoch indeß in die letzten Jahre fallen, da durch ihre Verschiebung an Zwischenzins gewonnen wird. Bei der Einführung der Lotterieranleihen hoffte man für den Staat Zinsen zu ersparen, indem man von der Ansicht ausging, daß die Kapitalisten in der Aussicht auf einen möglichen hohen Gewinn sich bei der Berechnung von Zinsen und Prämien einen niedrigeren Zinsfuß zulassen würden. Diese Hoffnung ist indeß selten in Erfüllung gegangen. Dagegen sind sich manche Mißstände. Abgesehen davon, daß der Staat genöthigt ist, alljährlich eine bestimmte Summe, mag er dadurch auch in Verlegenheiten gerathen, zu tilgen, und daß eine Anleihe als die bedungene Tilgung ausgeschlossen ist, ist die Zahl der Kapitalisten, welche den Zinsgenuß während einer Reihe von Jahren entbehren und daher sich an Lotterieranleihen betheiligen können, beschränkt; diese sind daher dem Scheitern leicht ausgesetzt und können meistens häufig nicht schnell untergebracht werden, wenn sie nicht zum Nachtheil der Staatskasse enorme Vortheile bieten. Ferner sind ihre Obligationen starken Schwankungen unterworfen, da neben allen übrigen bei Staatsschuldpapieren vorkommenden Ursachen noch diejenige, welche sich an den Zinsenzuwachs, die Zeit der Ziehung, die bei den nächsten Ziehungen in Aussicht stehenden höhern oder niedern Gewinne anknüpfen, hinzutreten. Und endlich trifft auf Lotterieranleihen derselbe Vorwurf, welcher auf den Staatslotterien haftet; sie reizen zum Spiel an und wirken dadurch, daß sie die Hoffnung, ohne Mühe schnell reich zu werden, erwecken, nachtheilig. Daß sie auch sehr oft zu Übervortheilungen derjenigen, welche ihre Verluste nicht genau kennen, und zu Schwindeleien Anlaß geben, ist ebenfalls nicht unrichtig zu lassen.

Zu den wirklichen Staatsschulden gehört das Staatspapiergeld. Wie es scheint,



pfl egt das letztere, obwohl es für den Staat nachtheiliger ist, zu geschehen, weil die A wenn sie die Hoffnung, einen Kapitalgewinn beim Verkauf an der Börse und bei d lung zu machen, erhalten und die Reduction des Zinsfußes bei günstiger werdend öffentlichen Credits und des Geldmarkts weniger zu fürchten haben, williger zu sein, mehr der Staatscredit im Augenblick des Abschlusses der Anleihe gelitten hat, desto g Differenz zwischen dem wirklich Dargeliehenen und dem in den Schuldbriefen Ver manche europäische Staaten können zur Zeit 5proc. Anleihen nur zum Cours von 60 u abschließen. Sind schon diese Anleihen für die Staatskasse nachtheilig, so werde mehr, wenn nicht der gewöhnliche übliche Zinsfuß, sondern ein niedrigerer stipulirt i in diesem Fall stellt sich die Differenz zwischen dem dargeliehenen und dem verschriebe noch weit größer heraus. Nichtsdestoweniger werden solche höchst unzumuthliche u Anleihen, welche immer ein Zeichen des bereits tiefgesunkenen Staatscredits sind, in deshalb, weil sie als bei der Speculation leicht verwendbar von den Geldmännern werden, häufig abgeschlossen. Was man für sie angeführt hat, ist ganz unhaltbar. im Interesse des öffentlichen Credits das Zugeständniß des höhern als des gesetzli Zinsversprechens verschleiern, aber niemand läßt sich noch in dieser Weise täuschen; e Verschleierung ist aber auch der Staatsverwaltung unwürdig, und wo ein höherer, al übliche Zinsfuß als wucherisch verboten ist, pfl egt es auch die Verschreibung eines hö wirklich dargeliehenen Kapitals zu sein. Sie sollen die Kapitalisten zur Betheilig leihen anreizen; aber dies thun sie nur, weil sie für die Kapitalisten günstig, für die nachtheilig sind, und weil sie die Agiotage zulassen, die die Staatsverwaltung mindest fördern darf. Sie sollen die Darleiher bewegen, in der Hoffnung auf Kapitalg niedrigeren Zinsfuß zuzugestehen. Daß dies in der That meist nicht der Fall ist, ze itiger Blick auf die Anleihebedingungen und den Kurszettel; nur einzelne Ausna bei Staaten von hohem öffentlichem Credit auf. Dazu kommt, daß, je höher der Zi nommen ist, desto leichter eine Reduction desselben, mithin eine Erleichterung de möglich ist; bei diesen Anleihen mit höherer Verschreibung ist dagegen eine solche Me unmöglich, und ferner wird die Schuldentilgung erschwert. Steigt nämlich der Cu gationen über den eingezahlten Betrag, was in der Regel sofort der Fall sein wird, Staat wirklich beträchtlich mehr zurückzahlen, als er empfangen hat, sobald er auch Tilgung gelangenden Papiere, statt sie auszulösen, an der Börse erkaufte; je regeln schneller er amortisirt, desto mehr erhöht er zu seinem Nachtheil den Cours. Die B eines größern Kapitals ist daher bedingungslos zu verwerfen.

Unter den Bedingungen bei den gewöhnlichen Anleihen sind noch diejenigen hi Rückzahlung von Wichtigkeit. Entweder hat nämlich die Rückzahlung binnen einer gestellten Frist stattzufinden und es wird festgesetzt, wann die Tilgung beginnen soll Summe für sie alljährlich anzuweisen ist, oder die Anleihe wird nicht auf Zeit, und die Rückzahlung ganz in das Belieben des Staats gestellt. Im erstern Fall pfl iche Tilgungssumme in der Regel anfänglich nur klein zu sein, z. B. etwa 1 Proc. der Anleihe zu betragen und fortwährend in demselben Maße, in welchem die Zinsen sich vermindern, zuzunehmen. Gegen die Festsetzung bestimmter Rückzahl ist zwar eingewendet worden, daß der Staat zum Verfalltage oft große Summen anfa wenn die Staatseinnahmen nicht ausreichen, behufs der Abzahlung älterer Schuld weniger oder mehr Kosten machen müsse; es läßt sich indeß nicht leugnen, daß i des Staats heben und die Sparjamkeit der Verwaltung fördern. Nichtsdestowen viele Staaten, soweit nicht Anleihen für industrielle Einrichtungen (Eisenbahnen, Kar in Frage standen, in neuerer Zeit überhaupt die Heimzahlung der Darlehne nicht mel sondern nur eine fortwährende Verzinsung versprochen. Dem Gläubiger wird ein gungsrecht nie zugestanden, denn dasselbe könnte die Ordnung im Staatshaushalt und würde die Staatsverwaltung dann, wenn schwierige Verhältnisse, Unruhen, Kri u. s. w. eintreten, in die größten Verlegenheiten setzen und sie zwingen, zur Rückzahlu Schulden neue mit unverhältnißmäßig großen Opfern zu Stande zu bringen oder lungsunfähig zu erklären.

Eine andere Anleiheform ist diejenige der Renten anleihen. In diese Kateg die bereits in der historischen Übersicht erwähnten ältern Anleihen, bei denen der Darleihern entweder Zeitrenten (Annuitäten) oder Leibrenten oder Continrenten der Zinsen und der Kapitalrückzahlung zusagte. (S. Renten.) Da diese Arten vo

siehen nur noch sehr selten und nur in sehr mäßigem Umfang vorkommen, so können wir sie außer Acht lassen. Wichtiger sind die Anleihen mit festen, immerwährenden Renten, wie z. B. in Frankreich gemacht zu werden pflegen. Der Staat verspricht, wie bereits erwähnt, der Inhaber einer von ihm auszugebenden Obligation jährlich eine bestimmte Rente und läßt für diese Zusage eine Kapitalsumme zahlen, welche mit Rücksicht auf den öffentlichen Credit Staats und den zeitigen Stand des Geldmarkts normirt wird; kürzer gesagt: der Staat kauft eine immerwährende Rente. Strenggenommen könnte man deshalb behaupten, daß sogenannte Rentenanleihe keine Anleihe sei; man muß sie indeß als eine solche betrachten, in der der Staat mit einer Verpflichtung belastet wird und auch die Rente als Zins eines bestimmten Kapitals angesehen wird. Man spricht von 3-, 4-, 5proc. Renten und stellt mit die Rente von 3, 4, 5 Frs. einem gleich hohen Zins gleich, welcher von einem darzulegenden Kapital von 100 Frs. gezahlt wird. Damit soll nicht gesagt sein, daß der Staat die Zusage der Rente wirklich das bezeichnete Kapital erhalten hat; in der Regel ist ihm den Rentenbesitzern weit weniger gewährt worden, und zwar ist dies namentlich bei den genannten 3- und 4proc. Renten, welche den 3proc. und 4proc. Schuldscheinen an die Seite zu setzen werden, der Fall. Für die Rentenanleihen dieser Art hat man angeführt, daß sie um so viel billiger vom Standpunkt des Staats allen andern Anleihen vorzuziehen seien, weil sie dem Renteninhaber nicht das Recht geben, jemals den Kapitalwerth der Rente, welche eine perpetuelle Rente zu fordern; der Staat könne vollständig frei seine Stunde für die Tilgung wählen und sei in keiner Weise genirt. Das ist allerdings richtig. Aber gerade diesem Umstand wegen werden manche Staaten und namentlich Frankreich zum Theil den ungeheuern Betrag ihrer Staatsschuld. Die Verpflichtung zur Rückzahlung mag unvorsichtige, leichtsinnige Finanzverwalter wenig zügeln, aber in den Augen des Volks hat sie immerhin noch ihre Bedeutung und deshalb hat man sie in Deutschland mit Recht festgehalten.

Eine eigene Art von Anleihen mit bestimmter Rückzahlungsfrist bilden die namentlich in neuerer Zeit häufig abgeschlossenen Prämien- und Lotterieranleihen. Die Einrichtung derselben ist folgende: Die ganze Anleihe wird in eine Anzahl von Obligationen (Los- und Prämienanleihen) abgetheilt und der Tilgungsplan im voraus so festgesetzt, daß von Periode zu Periode (jährlich, halbjährlich) eine gewisse Anzahl von Obligationen, welche durch das Los ausgewählt werden, zur Tilgung kommen. Jährliche Zinszahlungen an die Losinhaber finden nicht statt, die Zinsen werden vielmehr erst zur Zeit der Rückerstattung des Kapitals ausgezahlt und der Betrag dessen der Schuldentilgungskasse zufallende beträchtliche Zwischenzins zu Lotterieprämien verwendet, welche von verschiedenem Belauf sind, und von denen die höchsten auf eine sehr beträchtliche Summe ansteigen. Um zur Betheiligung an der Anleihe anzureizen, werden gleich zu den ersten Jahren des Bestehens derselben hohe Prämien gelegt, die meisten und höchsten Prämien indeß in die letzten Jahre fallen, da durch ihre Verschiebung an Zwischenzins gewonnen wird. Bei der Einführung der Lotterieranleihen hoffte man für den Staat Zinsen zu ersparen, in dem man von der Ansicht ausging, daß die Kapitalisten in der Aussicht auf einen möglichen bedeutenden Gewinn sich bei der Berechnung von Zinsen und Prämien einen niedrigeren Zinsfuß zulassen würden. Diese Hoffnung ist indeß selten in Erfüllung gegangen. Dagegen sind sich manche Misstände. Abgesehen davon, daß der Staat genöthigt ist, alljährlich eine bestimmte Summe, mag er dadurch auch in Verlegenheiten gerathen, zu tilgen, und daß eine Anleihe als die bedungene Tilgung ausgeschlossen ist, ist die Zahl der Kapitalisten, welche den Zinsgenuß während einer Reihe von Jahren entbehren und daher sich an Lotterieranleihen betheiligen können, beschränkt: diese sind daher dem Scheitern leicht ausgesetzt und können meistens häufig nicht schnell untergebracht werden, wenn sie nicht zum Nachtheil der Staatskasse enorme Vortheile bieten. Ferner sind ihre Obligationen starken Schwankungen unterworfen, da neben allen übrigen bei Staatsschuldpapieren vorkommenden Ursachen noch die Zinsen, welche sich an den Zinsenzuwachs, die Zeit der Ziehung, die bei den nächsten Ziehungen Aussicht stehenden höhern oder niedern Gewinne anknüpfen, hinzutreten. Und endlich trifft auf Lotterieranleihen derselbe Vorwurf, welcher auf den Staatslotterien haftet; sie reizen zum Spiel an und wirken dadurch, daß sie die Hoffnung, ohne Mühe schnell reich zu werden, erwecken, nachtheilig. Daß sie auch sehr oft zu Übervortheilungen derjenigen, welche ihre Verhältnisse nicht genau kennen, und zu Schwindeleien Anlaß geben, ist ebenfalls nicht unrichtig zu lassen.

Zu den wirklichen Staatsschulden gehört das Staatspapiergeld. Wie es scheint,

entstand es aus Bons, welche Staatsverwaltungen in bedrängten Zeiten für geleistete überlieferte Gegenstände und gemachte Vorschüsse mit dem Versprechen, sie später gegen Geld einzulösen, ausgaben. Solche Bons kommen in Kriegszeiten noch heute vor. In der Stelle traten oft, schon bei den alten Griechen, Werthzeichen, welche einen geringern oder keinen Werth hatten, Münzen von Kupfer, Eisen, Leder u. s. w., die die Stelle von Silbermünzen vertreten sollten. Erst in neuerer Zeit machte man in Europa, die Chinesen schon lange gekannt hatten, solche Werthzeichen aus Papier. Sie haben allgemein an Stelle des gewöhnlichen Geldes angenommen werden, für den Werth Bedeutung; zwar der Zerstörung, aber nicht der Abnutzung ausgesetzt, leicht transportirt und ohne Schwierigkeit in den größten Beträgen versendbar, ersetzen sie die Silbermünzen, die in so großer Menge, als sonst nöthig sein würden, gar nicht verwendet werden können. Das Papiergeld wird vom Staat angefertigt, welcher auf jedem Stücke festsetzt, wie viel es gelten soll, und der es, wenn es nicht werthlos werden sollte, Kassen jederzeit zu dem bezeichneten Werth annehmen und gegen Metallgeld umtauschen kann. es hat in der Regel Zwangscurs, d. h. niemand, der dem Staat angehört und in ihm wohnt, wenn es ihm an Zahlungsstatt gegeben wird, zurückweisen. Auch für den Staat ist Papiergeld sehr bequem; unter anderm gestattet es ihm, sich eine beträchtliche Summe zu beschaffen. Eben deshalb hat es aber auch seine bedenkliche Seite; es verleitet leicht und wenig scrupulöse Staatsverwaltungen weniger sparsam zu sein, zumal die Umlaufmenge von Papiergeld im ersten Augenblick den Nationalreichtum zu vermehren scheint. In der That kann Staatspapiergeld außerordentlich nachtheilig wirken, wenn es in zu hohem Betrag umläuft oder der Staatscredit sinkt. Was den zulässigen Betrag betrifft, so lehrt die Erfahrung, daß der Betrag des umlaufenden Metallgeldes nicht leicht überschritten werden darf. Wenn diese Regel nicht beachtet, so fängt das Papiergeld sofort an zu entwerthen an. Anfangs scheint dies noch wenig nachtheilig und der Verkehr belebt sich, denn die Vorsichtigen vermeiden von Papiergeld verwenden es, um sich von ihm zu befreien, zu Einkäufen von Waaren. Bald wird die Besorgniß allgemeiner. Das außerhalb des Landes befindliche Papiergeld wird schnell zurückgeführt, und diejenigen, in deren Hände Metallgeld gelangt, bewahren es auf, um es dem Verkehr oder verwenden es seines innern Werths wegen im Auslande. Bald circulirt nur noch Papiergeld, und wer Metallgeld erwerben will, muß ein Agio dessen Höhe so sehr ansteigen kann, daß das Papiergeld völlig entwerthet erscheint. z. B. einst bei den französischen Assignaten der Fall war. Das Papiergeld behält immer seinen nominellen Werth, aber die Preise aller Gegenstände, bei deren Verkauf Papiergeld verwendet wird, steigen. Alle Verhältnisse werden unsicher. Da das Agio des Papiergeldes nachdem sich die Meinung des Publikums über dasselbe ändert, steigt und fällt, so werden Kauf und Verkäufe auf Zeit und Terminalzahlung für beide Contrahenten bedenklich vermieden. Die Gläubiger gehen zu Grunde, während ihre Schuldner sich bereichern, indem diese zahlen Zinsen und Kapital in entwerthetem Papiergeld. Ähnlich stellt sich das Verhältniß zwischen Verpächtern und Pächtern. Aus dem gleichen Grunde leiden auch die Staaten, denn factisch erfolgt mit der Entwerthung des mit Zwangscurs versehenen Papiergeldes Reduction des Kapitals und der Zinsen. Damit sinkt sowohl der Privat- als der Staatscredit. Aber auch die Steuern werden reducirt, und der Staat nimmt durch dieselben von sonstigen Einnahmequellen weniger ein. Wie die Speculation und überhaupt alle Handel und industriellen Geschäfte leidet auch der Verkehr mit dem Auslande, denn es fehlt an Zahlungsmitteln. Bankrotte folgen auf Bankrotte und nur mit ungeheuern Kosten, vielleicht auch durch sie nicht einmal kann sich der Staat der Zahlungsunfähigkeit erheben. Dazu kommt noch, daß die Staatsverwaltungen, sobald die Entwerthung des Papiergeldes eintritt, leicht zu verderblichen Maßregeln greifen; wir erwähnen nur als vorgeschlagen das Verbot des Agio auf Metallgeld und das Verbot, Metallgeld über eine gewisse Grenze aufzubewahren oder ins Ausland zu führen, die Fixirung der Preise der Lebensmittel und Waaren, welche schnell steigen, durch ein Maximum, die Verschlechterung des Papiergeldes, um dieses dem Papiergeld gleichzustellen u. s. w. Die Staatsverwaltung hat daher alle Veranlassung, sich, wenn sie Staatspapiergeld einführen wollen, zu beschränken, möglichst einzuschränken und jede unvorsichtige Vermehrung zu vermeiden; darf diese dann nicht eintreten, wenn der Friede nicht völlig gesichert ist. Und was die Gläubiger und die Volksvertretungen betrifft, so müssen sie die stärksten Garantien für es ist daher nur zu billigen, daß in einzelnen Staaten das Staatspapier nur durch

lehrt werden kann und einer strengen Controle durch eine unabhängige Commission liegt.

Ebenfalls sehr gefährlich (wir haben bereits Gelegenheit gehabt darauf hinzudeuten) ist es, wenn der Staat große Mengen kleinerer hier und da angesammelter Kapitalien, welche jederzeit zahlbar sind, in seine Kassen leitet. In Frankreich geschah dies mit den Sparkasseneinlagen. Folgen davon deuteten sich schon frühzeitig an. Je mehr die Einlagen sich steigerten, desto mußte das Maximum, welches ein Einleger deponiren durfte, vermindert werden, damit die Schuld des Staats nicht zu groß werde. Dessenungeachtet gerieth der letztere, als die Revolution von 1848 eintrat, in die größte Verlegenheit; er vermochte seinen Verpflichtungen nicht nachzukommen und ward genöthigt, die Auszahlungen theilweise einzustellen, theilweise in einer Weise zu bewirken, welche einer großen Anzahl seiner ärmern Bürger ihre sauer erworbenen Vermögen beträchtlich schmälerte. Indes scheint man in Frankreich noch heute wesentlich auf demselben Standpunkte zu stehen, trotzdem man sich dort im allgemeinen gegen jede kündbare Schuld auch nur in bestimmten Zeiträumen rückzahlbare Schuld zu erklären pflegt. Auch die Kapitalien der Minorennen, der öffentlichen wohlthätigen Institute, der Stiftungen und anderer Anstalten, welche der Staat heilig zu halten hat, sollte er sorgfältig zu berühren vermeiden; selbst der eindringende Feind pflegt sie unberührt zu lassen, und es ist eine alte Regel, daß niemand, der fremdes Geld verwaltet, es sich selbst leihen soll.

Über die Anleihen, welche gewisse große Geldinstitute (Banken) an Staaten dauernd aufnehmen, gehen wir hier nach wenigen Bemerkungen hinweg; sie sind zwar im allgemeinen, da die Thätigkeit dieser Institute schmälern und auch leicht, ohne daß eine Controle durch das Publikum möglich ist, über die Maßen gesteigert werden können, nicht zu empfehlen, lassen sich aber nur nach den speciellen Bestimmungen, welche für sie gelten, erörtern. Wie bedeutend sie zu seyn mögen folgende Zahlen nachweisen: England schuldete 1863 der Bank von England 100 Mill. Pfund St., Rußland 1861 453 Mill. Rubel, Oesterreich 1863 159 Mill. Fl. u. s. w. In der Regel werden diese Anleihen zu der sogenannten schwebenden Schuld, von der wir noch später sprechen werden, gezählt.

Oft ist die Frage aufgeworfen worden, ob es zweckmäßiger sei, eine Anleihe im Inlande oder im Auslande aufzunehmen. Daß bei im Auslande abgeschlossenen Anleihen die Zinsen ins Ausland gehen, ist kein großer Nachtheil, wenn man dagegen erwägt, daß ein dem ganzen Lande durch die Anleihen gleiches Kapital des Inlandes dem wirthschaftlichen Verkehr und der Production durch die auswärtige Anleihe erhalten geblieben ist. Auch muß man annehmen, daß im Auslande zur Zeit des Abschlusses der Anleihe der Zinsfuß niedriger stand und eine Ersparniß für die Staatskasse erzielt ward. Wichtiger ist die Bemerkung, daß Anleihen im Auslande geschlossen den Staat von fremden Regierungen und Kapitalisten abhängig machen. Es ist richtig, daß z. B. England sich mehrmals eingemischt hat, wenn andere Staaten ihre Verpflichtungen gegen die Gläubiger nicht erfüllten, und daß ein Staat, der dem Auslande eine Anleihe entlehrt, einer scharfen Kritik desselben ausgesetzt ist; es läßt sich auch nicht bestreiten, daß neue Kriege oder Landescalamitäten die im Auslande abgeschlossenen Anleihen leichter im Course drücken und das schnelle Hereinströmen der Schuldpapiere in das Inland bewirken, aber dem öffentlichen Credit sehr geschadet werden kann. Grundsätzlich wird man aber nicht aus dem Willen den auswärtigen Anleihen nicht entgegenzutreten können, zumal inländische stets durch die Contrahirung eine gewisse Störung des Geldmarkts und der Verkehrsverhältnisse bewirken. Auch gegen den Abschluß der Anleihen durch Bankierhäuser läßt sich nicht principiell etwas einwenden; wenn der Staatscredit intact ist, lassen aber Anleihen, welche ohne ihre Vermittelung abgeschlossen werden, die Zeichnung einheimischer Kapitalisten selbst zu Stande kommen, unbedingt für die Staatsverwaltung vortheilhaftere Bedingungen zu.

Abweichend von allen andern Anleihen stellt sich die Zwangsanleihe (emprunt forcé) dar. Sie wird decretirt, sobald ein Staat sich in so großer Geldverlegenheit befindet, daß eine freiwillige Anleihe dringend nöthig ist, und wenn eine freiwillige Anleihe entweder gar nicht oder nur unter höchst ungünstigen Bedingungen abgeschlossen werden kann. Strenggenommen ist sie keine Creditoperation, sondern ein Zwischending zwischen Anleihe und Steuer; von der letzteren unterscheidet sie sich nur dadurch, daß sie nur die reichen Klassen trifft und die Rückzahlung des erhobenen Betrags in Aussicht gestellt wird. Die Zwangsanleihe ist namentlich deshalb gefährlich, weil sie die Kapitalien, welche die Beschlagnahme fürchten, ins Ausland zu ziehen, dem Staatscredit schadet und auch den Ruin derjenigen herbeiführen kann, welche zur Rückzahlung an der Anleihe, zur Hergabe der ihnen selbst nöthigen Kapitalien gezwungen

werden. Stellen sich später die öffentlichen Verhältnisse günstiger, so kann die Zwan einer freiwilligen Anleihe ganz gleichgestellt werden, und es ist vorgekommen, daß in Jahren die Obligationen einer Zwangsanleihe so begehrt waren, daß sie über pari gepflegt.

Außer der festen, fundirten (consolidirten) Schuld finden wir in vielen Staaten sogenannte *schwebende Schuld* (dette flottante). Jeder Staat kommt von Zeit zu Zeit in die Lage, daß er in einem gewissen Termin größere Summen zahlen soll, als Rauf und laufende Einnahmen ermöglichen, sei es, daß außerordentliche Ausgaben gemacht werden sollen, oder daß erwartete Einnahmen ausbleiben. Hat er nun die Aussicht, die erforderliche Fonds in einigen Wochen oder Monaten aus den regelmäßigen Einkünften zu erhalten, so contrahirt die Finanzverwaltung unter der Festsetzung der Rückzahlung binnen einer bestimmten Frist eine sogenannte *schwebende Schuld*. Dieselbe ist in der Regel verzinslich und von kurzer Dauer wegen in den Schuldenentilgungsplan nicht aufgenommen. Ist ein Staat zu einer schwebenden Schuld zu machen genöthigt, so zeigt er damit, daß seine Finanzverwaltung nicht in Ordnung ist, denn jeder tüchtige Finanzminister muß nicht nur für die ordentlichen Ausgaben sorgen, sondern auch auf außerordentliche im voraus Rücksicht nehmen oder dieselben, wenn möglich, auf den geeigneten Zeitpunkt verschieben. Daß dies möglich ist, hat z. B. Frankreich bewiesen, denn man es zum Ruhm nachsagen darf, daß es sich bisher nur selten zu einer schwebenden Schuld eingelassen und, wenn es geschah, sie möglichst schnell wieder befreit hat. Die schwebende Schuld kann in der Weise zu Stande kommen, daß Creditinstitute und Bankiers Geld etwa gegen Wechsel und mit oder ohne Verpfändung vorschießen, welche, in kurzer Zeit wieder einzuziehende Scheine ausgegeben werden. Die letztere Art ist in denjenigen Ländern, welche häufiger schwebende Schulden machen, die gewöhnliche, weil sie die bequemere ist und die Staatskasse unabhängiger hinstellt. Schon im Jahre 1689 hat England derartige Schuldscheine unter dem Namen von Schatzkammerscheinen (exchequer bills) ausgegeben, und 1707 folgte Frankreich mit seinen Leihkassenscheinen (billets de la caisse des emprunts). Das Publikum und namentlich die Handeltreibenden nahmen derartige Scheine mit Vergnügen an, weil sie leicht circulirten und dabei Zinsen abwarfen und weit vortheiliger waren als die gewöhnliche Tresorscheine; die Finanzverwaltungen aber sahen in ihnen ein Mittel, sich zu jeder Zeit Geld zu verschaffen; bald erreichten daher die schwebenden Schulden in England wie in Frankreich eine große, ihrem Zweck widersprechende Höhe, in England betrug der Betrag von 2,700,000 Pfd. St. Dies veranlaßte, daß bei den englischen Schatzkammerscheinen nicht ein fester Termin ihrer Einziehung durch die Staatskasse, ihres Ablaufs, sondern nur eine unbestimmte Zeit umlaufen können, während in Frankreich die Schatzbons royaux, jetzt bons du trésor) an einem auf denselben angegebenen Tage ablaufen. In England ist die schwebende Schuld sich stark vermehrt, so bleibt in der Regel nichts übrig, als sie theilweise in fundirte Schuld umzuwandeln, und in der That ist dies häufig geschehen; die schwebenden Schulden sind so entstanden. Wir haben bereits erwähnt, daß der häufige Gebrauch von schwebenden Schulden ein Zeichen einer schlechten Finanzverwaltung sei; die schwebenden Schulden verleiten aber auch dazu, die Sparsamkeit aus dem Auge zu setzen, weil sie die Möglichkeit geben, nach Belieben außerordentliche Ausgaben zu machen, gewähren. Außerdem können die schwebenden Schulden Verlegenheiten bereiten, da, wenn ungünstige Zeitverhältnisse eintreten und der Staat erschüttert wird, die Schatzbons massenhaft in die öffentlichen Kassen zurückfließen, welche nicht wieder ausgegeben werden können, erschöpfen. In constitutionellen Staaten ist es den Volksvertretungen alle Veranlassung, auch noch aus einem andern Grunde sich gegen die schwebenden Schulden zu erklären, deshalb nämlich, weil diese den Regierungen die Möglichkeit geben, sich ohne Bewilligung der Kammer Geld zu beschaffen und den Staat zu belasten, und dadurch das Budgetrecht der Volksvertretungen aufzuheben. Zur schwebenden Schuld man auch diejenigen Schulbverpflichtungen zu zählen, welche aus dem Staat geleisteten und andern Cautionen, aus Depots verschiedener Art u. s. w. entstanden sind; streng genommen dürfte sich dies indeß nicht rechtfertigen lassen. Im Jahre 1865 wird die schwebende Schuld Frankreichs einschließlich der Cautionen auf etwa 840 Mill. Frs. angegeben; im Jahre 1864 betrug sie fast 16½ Mill. Pfd. St., in Oesterreich 350 Mill. Fl., in Rußland ist sie genau bekannt, wird aber auf etwa 1100 Mill. S. R. berechnet. Schon allein diese Zahlen zeigen, daß die ursprüngliche Bestimmung der schwebenden Schulden, in außerordentlichen Fällen auszuhelfen, ganz aus den Augen gesetzt worden ist.

Bei jeder Emission einer Staatsschuld wird auf ihre Tilgung, ihre Amorti-

wenn sie nicht ausdrücklich zugesagt ist, Rücksicht genommen. Entweder ist nun die Amortisation in allen Einzelheiten im voraus genau bestimmt, wie dies z. B. bei den Prämienlotterianleihen der Fall ist und früher bei den Zeit-, Leib- und Continrentenanleihen; dann darf sie nur in der angekündigten Weise erfolgen. Oder es ist nur festgesetzt, daß jährlich eine bestimmte Summe zur Verzinsung und Tilgung verwendet werden soll. In dem Fall haben die Regierungen sich meistens das Recht vorbehalten, entweder die zu tilgenden Schuldbriefe an der Börse anzukaufen oder aber durch das Los bestimmen zu lassen, welche Amortisationen gegen Empfangnahme der auf ihr verschriebenen Summe behufs der Amortisation an die Inhabern zurückgeliefert werden müssen. Das erstere pflegt zu geschehen, wenn die Schuldbriefe unter dem Nominalwerth an der Börse zu haben sind, das zweite, wenn sie höher als der Nominalwerth stehen. Ist die Heimzahlung gar nicht erwähnt und sogar, wie bei den immerwährenden Anleihen geschieht, der Regierung jede Kündigung verschlossen, so muß sie stets, wenn sie die Tilgung eines Theils der Schuld bewirken will, die erforderlichen Schuldbriefe an der Börse auf dem höchsten Kurse ankaufen.

Man pflegt die Rückzahlung der Schulden aus einem eigenen Fonds, dem bestimmte Einnahmen überwiesen sind, zu erfolgen; man hat ihn Tilgungsfonds (fonds d'amortissements, sinking-fund) und die Kasse, welche die Tilgung besorgt, Tilgungskasse (caisse des remboursements, caisse d'amortissements) genannt. Die Einrichtung sollte den Staatsgläubigern eine größere Sicherheit geben und sie damit zur Gewährung günstigerer Bedingungen veranlassen; man versprach sich aber auch von ihr, daß sie den Staat in verhältnißig kurzer Zeit von seinen Schulden befreien und ihm damit die Contrahirung neuer zu anderen Zwecken ermöglichen werde. In der That hat man sich hierin sehr getäuscht. Einzelne, aber wenig gewissenhafte Staatsmänner sahen zwar von vornherein ein, daß der Tilgungsfonds Wunder nicht zu thun vermöge, und daß er nur dazu diene, die Verschuldung der Staaten zu erleichtern; da sie indeß stets viel Geld brauchten, so beförderten sie den Irrthum der öffentlichen Masse, welche sich durch den äußern Schein täuschen ließ und nicht daran dachte, daß ein Staat seine Schulden nicht anders tilgen kann als ein Privatmann, indem er einen Theil seiner Einkünfte zu regelmäßigen Abzahlungen verwendet. Das System, auf welchem die Tilgungskassen beruhten, war folgendes: Wenn man z. B. 5 Mill. Renten creirte, so wies man der Tilgungskasse behufs der Auszahlung und Tilgung der Renten ein Einkommen von 5 Mill. jährlich zu. Im ersten Jahre konnte die Kasse nun eine halbe Million zum Rückkauf der Renten verwenden, bezog aber nun die zurückgekauften Renten selbst, die sie wiederum zum Rückkauf von Renten verbrauchte. So ward sie, trotzdem sie alljährlich immer nur 5 1/2 Mill. Einkommen, in den Stand gesetzt, in jedem folgenden Jahre mehr als im vorhergehenden auf den Rückkäufe zu verwenden, und zwar war die Zunahme der jährlichen Rückkäufe anfänglich gering, stieg indeß immer schneller, bis nach einer Reihe von Jahren fast die ganze Einkünfte der Tilgungskasse zur Tilgung dienen konnte. Endlich wurde auch der letzte Rest der Staatsschuld getilgt und dann konnten die der Tilgungskasse überwiesenen 5 1/2 Mill. zur Tilgung anderer andern Schulden verwendet werden. Die Sache ist wirklich sehr einfach, aber es läßt sich leicht sehen, wozu es behufs ihrer Durchführung einer besondern Tilgungskasse bedarf, da die Tilgungskasse ganz in gleicher Weise verfahren kann. Wenn man den Tilgungsfonds dennoch schuf, so that es wesentlich nur, um das Publikum vertrauensvoller zu machen und um die Schuldentilgung mit geringen Beträgen anfangen lassen zu können. Die größten Gefahren der Tilgungskassen stellten sich übrigens nicht am Anfang ihrer Wirksamkeit, sondern erst später heraus. Die durch die Tilgungskasse angekauften Schuldbriefe wurden nämlich, da die Kasse fortwährend von den Zinsen oder Renten bezog, nicht vernichtet und konnten deshalb leicht wieder in Cours gegeben werden. Traten nun Geldverlegenheiten ein, so bemächtigten sich, wie es z. B. in Frankreich geschah, die Regierungen der angesammelten Papiere und verkauften sie an Bankiers zum höchsten Kurse. Das war freilich wider Sitte und Recht, aber die Versuchung lag zu nahe, und der Tilgungsfonds sie mit sich führte, ist für ihn ein großer Vorwurf, der freilich da wenig gemacht werden kann, wo die Schuldbriefe unmittelbar nach ihrem Rückkauf vernichtet werden. Außerdem diente hier und da auch die Tilgungskasse gegen ihre Bestimmung der Speculation, da sie durch massenhafte ostensible Verkäufe den Cours drückte, durch eben solche Ankaufe steigern konnte. Namentlich Frankreich und England verdanken gerade dem Tilgungsfonds einen großen Theil ihrer Staatsschuld. (S. Amortisation.)

Ist schon das ebenbezeichnete Verfahren ein unfittliches und widerrechtliches, so ist es doch nicht mehr der Staatsbankrott. Wenn die Staaten in die Lage kommen, die Zinsen ihrer

werden. Stellen sich später die öffentlichen Verhältnisse günstiger, so kann die Zwan einer freiwilligen Anleihe ganz gleichgestellt werden, und es ist vorgekommen, daß in Jahren die Obligationen einer Zwangsanleihe so begehrt waren, daß sie über pari gepflegt.

Außer der festen, fundirten (consolidirten) Schuld finden wir in vielen Staaten sogenannte schwebende Schuld (dette flottante). Jeder Staat kommt von Zeit die Lage, daß er in einem gewissen Termin größere Summen zahlen soll, als Kauf und laufende Einnahmen ermöglichen, sei es, daß außerordentliche Ausgaben gemacht werden sollen, oder daß erwartete Einnahmen ausbleiben. Hat er nun die Aussicht, die erforderliche Fonds in einigen Wochen oder Monaten aus den regelmäßigen Einkünften zu erhalten, so contrahirt die Finanzverwaltung unter der Festsetzung der Rückzahlung binnen einer bestimmten Frist eine sogenannte schwebende Schuld. Dieselbe ist in der Regel verzinslich und von kurzer Dauer wegen in den Schuldentilgungsplan nicht aufgenommen. Ist ein Staat in der Lage, schwebende Schulden zu machen genöthigt, so zeigt er damit, daß seine Finanzverwaltung nicht in Ordnung ist, denn jeder tüchtige Finanzminister muß nicht nur für die ordentlichen Ausgaben sorgen, sondern auch auf außerordentliche im voraus Rücksicht nehmen oder dieselben zu vermeiden, wenn dies möglich ist, auf den geeigneten Zeitpunkt verschieben. Daß dies möglich ist, hat z. B. England bewiesen, denn man es zum Ruhm nachsagen darf, daß es sich bisher nur selten schwebende Schuld eingelassen und, wenn es geschah, sie möglichst schnell wieder bezahlt hat. Die schwebende Schuld kann in der Weise zu Stande kommen, daß Creditinstitute und Bankiers Geld etwa gegen Wechsel und mit oder ohne Verpfändung vorschießen, welche, in kurzer Zeit wieder einzuziehende Scheine ausgegeben werden. Die letztere Art ist in denjenigen Ländern, welche häufiger schwebende Schulden machen, die gewöhnliche, weil sie die bequemere ist und die Staatskasse unabhängiger hinstellt. Schon im Jahre 1694 hat England derartige Schuldscheine unter dem Namen von Schatzkammerscheinen (exchequer bills) eingeführt, und 1707 folgte Frankreich mit seinen Leibkassenscheinen (billets de la caisse des pensions). Das Publikum und namentlich die Handelstreibenden nahmen derartige Staatspapiere gern, weil sie leicht circulirten und dabei Zinsen abwarfen und weit vorthelliger als die gewöhnliche Tresorscheine waren; die Finanzverwaltungen aber sahen in ihnen ein Mittel, sich zu jeder Zeit Geld zu verschaffen; bald erreichten daher die schwebenden Staatspapiere in England wie in Frankreich eine große, ihrem Zweck widersprechenden Höhe, in England betrug der Betrag von 2,700,000 Pfd. St. Dies veranlaßte, daß bei den englischen Schatzkammerscheinen nicht ein fester Termin ihrer Einziehung durch die Staatskasse, ihres Ablaufs, sondern nur eine unbestimmte Zeit umlaufen können, während in Frankreich die Schatzkassenscheine (bons royaux, jetzt bons du trésor) an einem auf denselben angegebenen Tage abzurufen sind. Die schwebende Schuld sich stark vermehrt, so bleibt in der Regel nichts übrig, als sie theilweise in fundirte Schuld umzuwandeln, und in der That ist dies häufig geschehen: z. B. die Rentenschulden sind so entstanden. Wir haben bereits erwähnt, daß der häufige Gebrauch von schwebenden Schulden ein Zeichen einer schlechten Finanzverwaltung sei; die Finanzverwaltungen verleiten aber auch dazu, die Sparsamkeit aus dem Auge zu setzen, weil sie die Möglichkeit haben, nach Belieben außerordentliche Ausgaben zu machen, gewähren. Außerdem können sie Verlegenheiten bereiten, da, wenn ungünstige Zeitverhältnisse eintreten und der Staat erschüttert wird, die Schatzbons massenhaft in die öffentlichen Kassen zurückfließen, welche nicht wieder ausgegeben werden können, erschöpfen. In constitutionellen Staaten ist es die Pflicht der Volksvertretungen alle Veranlassung, auch noch aus einem andern Grunde sich über die schwebenden Schulden zu erklären, deshalb nämlich, weil diese den Regierungen die Möglichkeit geben, sich ohne Bewilligung der Kammern Geld zu beschaffen und den Staat zu belasten, und dadurch das Budgetrecht der Volksvertretungen aufzuheben. Zur schwebenden Schuld man auch diejenigen Schuldverpflichtungen zu zählen, welche aus dem Staat geleisteten und andern Cautionen, aus Depots verschiedener Art u. s. w. entstanden sind; streng zu nehmen möchte sich dies indeß nicht rechtfertigen lassen. Im Jahre 1865 wird die schwebende Schuld Frankreichs einschließlich der Cautionen auf etwa 840 Mill. Frs. angegeben; im Jahre 1864 fast 16 1/2 Mill. Pfd. St., in Oesterreich 350 Mill. Fl., in Rußland nicht genau bekannt, wird aber auf etwa 1100 Mill. S. R. berechnet. Schon allein diese Zahlen zeigen, daß die ursprüngliche Bestimmung der schwebenden Schulden, in außerordentlichen Fällen auszuhelfen, ganz aus den Augen gesetzt worden ist.

Bei jeder Creirung einer Staatsschuld wird auf ihre Tilgung, ihre Amorti-

h wenn sie nicht ausdrücklich zugesagt ist, Rücksicht genommen. Entweder ist nun die Amortisation in allen Einzelheiten im voraus genau bestimmt, wie dies z. B. bei den Prämien- und Lotterianleihen der Fall ist und früher bei den Zeit-, Leib- und Continrentenanleihen; dann darf sie nur in der angekündigten Weise erfolgen. Oder es ist nur festgesetzt, daß jährlich eine bestimmte Summe zur Verzinsung und Tilgung verwendet werden soll. In dem Fall haben die Regierungen sich meistens das Recht vorbehalten, entweder die zu tilgenden Schuldbriefe an der Börse anzukaufen oder aber durch das Los bestimmen zu lassen, welche Obligationen gegen Empfangnahme der auf ihr verschriebenen Summe behufs der Amortisation den Inhabern zurückgeliefert werden müssen. Das erstere pflegt zu geschehen, wenn die Obligationen unter dem Nominalwerth an der Börse zu haben sind, das zweite, wenn sie höher als par stehen. Ist die Heimzahlung gar nicht erwähnt und sogar, wie bei den immerwährenden Anleihen geschieht, der Regierung jede Kündigung verschlossen, so muß sie stets, wenn sie die Tilgung eines Theils der Schuld bewirken will, die erforderlichen Schuldbriefe an der Börse Tageskurs ankaufen.

Häufig pflegt die Rückzahlung der Schulden aus einem eigenen Fonds, dem bestimmte Einnahmen überwiesen sind, zu erfolgen; man hat ihn Tilgungsfonds (fonds d'amortissements, sinking-fund) und die Kasse, welche die Tilgung besorgt, Tilgungskasse (caisse des remboursements, caisse d'amortissements) genannt. Die Einrichtung sollte Staatsgläubigern eine größere Sicherheit geben und sie damit zur Gewährung günstigerer Bedingungen veranlassen; man versprach sich aber auch von ihr, daß sie den Staat in verhältnißmäßig kurzer Zeit von seinen Schulden befreien und ihm damit die Contrahirung neuer zu andern Zwecken ermöglichen werde. In der That hat man sich hierin sehr getäuscht. Einzelne Regierungen, aber wenig gewissenhafte Staatsmänner sahen zwar von vornherein ein, daß der Tilgungsfonds Wunder nicht zu thun vermöge, und daß er nur dazu diene, die Verschuldung der Regierungen zu erleichtern: da sie indeß stets viel Geld brauchten, so beförderten sie den Irrthum der großen Masse, welche sich durch den äußern Schein täuschen ließ und nicht daran dachte, daß der Staat seine Schulden nicht anders tilgen kann als ein Privatmann, indem er einen Theil seiner Einkünfte zu regelmäßigen Abzahlungen verwendet. Das System, auf welchem die Tilgungskassen beruhten, war folgendes: Wenn man z. B. 5 Mill. Renten creirte, so wies man der Tilgungskasse behufs der Auszahlung und Tilgung der Renten ein Einkommen von 5 Mill. jährlich zu. Im ersten Jahre konnte die Kasse nun eine halbe Million zum Rückkauf der Renten verwenden, bezog aber nun die zurückgekauften Renten selbst, die sie wiederum zum Kauf von Renten verbrauchte. So ward sie, trotzdem sie alljährlich immer nur 5 1/2 Mill. Einkommen lang, in den Stand gesetzt, in jedem folgenden Jahre mehr als im vorhergehenden auf den Rückkäufe zu verwenden, und zwar war die Zunahme der jährlichen Rückkäufe anfänglich sehr gering, stieg indeß immer schneller, bis nach einer Reihe von Jahren fast die ganze Einkünfte der Tilgungskasse zur Tilgung dienen konnte. Endlich wurde auch der letzte Rest der Staatsschuld getilgt und dann konnten die der Tilgungskasse überwiesenen 5 1/2 Mill. zur Tilgung einer andern Schuld verwendet werden. Die Sache ist wirklich sehr einfach, aber es läßt sich nicht absehen, wozu es behufs ihrer Durchführung einer besondern Tilgungskasse bedarf, da die Tilgungskasse ganz in gleicher Weise verfahren kann. Wenn man den Tilgungsfonds dennoch schuf, so that es wesentlich nur, um das Publikum vertrauensvoller zu machen und um die Schuldentilgung mit geringen Beträgen anfangen lassen zu können. Die größten Gefahren der Tilgungskassen stellten sich übrigens nicht am Anfang ihrer Wirksamkeit, sondern erst später heraus. Die durch die Tilgungskasse angekauften Schuldbriefe wurden nämlich, da die Kasse fortwährend von den Zinsen oder Renten bezog, nicht vernichtet und konnten deshalb leicht wieder in Cours gebracht werden. Traten nun Geldverlegenheiten ein, so bemächtigten sich, wie es z. B. in Frankreich geschah, die Regierungen der angesammelten Papiere und verkauften sie an Bankiers zum Marktpreis. Das war freilich wider Sitte und Recht, aber die Versuchung lag zu nahe, und der Tilgungsfonds lie mit sich führte, ist für ihn ein großer Vorwurf, der freilich da wenig gemacht werden kann, wo die Schuldbriefe unmittelbar nach ihrem Rückkauf vernichtet werden. Außerdem diente hier und da auch die Tilgungskasse gegen ihre Bestimmung der Speculation, da sie durch massenhafte ostensible Verkäufe den Cours drückte, durch eben solche Ankaufe steigern konnte. Namentlich Frankreich und England verdanken gerade dem Tilgungsfonds einen großen Theil ihrer Staatsschuld. (S. Amortisation.)

Ist schon das ebenbezeichnete Verfahren ein unsittliches und widerrechtliches, so ist es doch nicht der Staatsbankrott. Wenn die Staaten in die Lage kommen, die Zinsen ihrer



Schulden aus ihren Einnahmen nicht mehr zahlen zu können, und wenn sich auch die Zeit nicht zeigt, neue Einnahmequellen zu schaffen oder die Staatsausgaben wesentlich mindern, so finden sich stets Rathgeber, welche das Wort Bankrott aussprechen oder bestenfalls Maßregeln vorschlagen, durch deren Ausführung ein vollständiger oder theilweiser Bankrott eintreten würde. Man pflegt zu sagen, das Wohl und die Existenz des Staates zuerst und vor allen Dingen in Betracht zu ziehen; wo beide in Frage ständen, müßte der letztere Rücksicht weichen; es sei unverständlich, an den Staat die gleichen Anforderungen zu stellen, welche man an einen Privatmann richtet. Das letztere ist richtig, aber nicht in dem Sinne, es gesagt wird. Man kann einen Privatmann, wenn er das Moralgesetz verlegt, unter Umständen entschuldigen, einen Staat niemals. Geht dem Staat die sittliche Grundmorale verloren, so verbreitet er Verderben nach allen Seiten hin; er demoralisirt seine Justiz-Einrichtungen, seine Corporationen, seine Bürger und verdient, denn er hat sich einen Untergang. Je weniger seine Gläubiger im Stande sind, ihn zur Rechenschaft und zur Pflichterfüllung anzuhalten, desto heiliger sind seine Pflichten ihnen gegenüber; weniger darf er sie im Gefühl seiner Übermacht verletzen. Man citirt aus der Zeit der französischen Revolution die Worte: „Die beste Art und Weise, seine Rechnungen auszugleichen, die Schuldbücher zu verbrennen.“ Nicht einmal ein bankrotter Kaufmann kann einen solchen Ausschluß betreten, noch viel weniger ein Staat. Verschwenderische Staaten genießen geringen Credit, weil die Kapitalisten von ihnen mit Recht fürchten müssen, sie würden ihre Verpflichtungen nicht erfüllen können; ein Staat, der bereits bankrott gemacht auf Credit, d. h. auf Treue und Glauben, überhaupt keinen Anspruch mehr, und welcher die Kapitalisten sich finden, welche ihm neue Darlehne gewähren, so muß er ihnen solche Vortheile bieten, daß die Verlustchancen aufgewogen werden. Mit Recht hat Frankland gesagt: „Wer schlecht zurückerstattet, muß bei neuen Anleihen seine Nachlässigkeit und seine Untreue theuer bezahlen“, und so leichtfertig heutzutage häufig Anleiheverträge von Geldmännern abgeschlossen werden mögen, die Erfahrung zeigt dennoch, wie viel noch jeder Zeit die Bedingungen für diejenigen Staaten sind, welche einmal, wenn auch nur auf wenige Jahre, bankrott gemacht haben, und wie schnell und günstig Staaten, welche ihre Verbindlichkeiten heilig gehalten haben, Anleihen contrahiren können. Aber nicht diese Erwägung kommt in Betracht; es treten noch andere hinzu. Hat ein Staat seine Anleihen vornehmlich oder zum großen Theil im Auslande gemacht, so setzt er sich der Gefahr aus, mit den Mächten in Conflict zu gerathen, wenn diese, wie es England schon gethan hat, ihre Bürger ihm gegenüber vertreten, und selbst, wenn dies nicht der Fall ist, wenn sein moralisches Ansehen bei Gegnern und Freunden und ruft Antipathien hervor, in welchen Umständen verderblich werden können. Die öffentliche Meinung bricht selbst dann, wenn sie seine eigenen Glieder schädigt, mit ihm, und der Ruf punischer Treue ist keine Empfehlung für den Abschluß von Verträgen und Allianzen. Sind die Anleihen im eigenen Lande untergebracht, werden die unmittelbaren Folgen fast noch verderblicher. Gewöhnlich sind die Schulden des Staats außerordentlich vertheilt und finden sich im Besitze der Armern ebenso wie bei Wohlhabendern und Reichen, der öffentlichen Institute wie der vom Staat bedachten Waisen. Tausende, Zehntausende von Staatsbürgern verlieren durch den Bankrott ihr Vermögen, werden an den Bettelstab gebracht und sehen sich der Mittel, ihre Existenz zu fristen und ihre Kinder angemessen auszubilden, beraubt. Indem sie ihre Verpflichtungen nicht mehr erfüllen können, reißen sie andere mit in das Verderben. Der Credit erschüttert. Gewerbliche Institute, welche zahlreichen Familien Brot gebrochen zusammen, nützliche Institute, die nach jahrelangen eifrigen Bestrebungen zur Blüte gelangten, erhalten den Todesstoß, und niemand und nichts bleibt von dem Schlag unverletzt, der durch den ganzen Staat geht und nicht nur seinen Credit, auch das Vertrauen zu ihm und die Anhänglichkeit seiner Glieder vernichtet. Wir wollen das weiter ausmalen, aber wir müssen es aussprechen: Krieg und Revolution sind für ein Land nicht so verderblich als ein Staatsbankrott.

Zur Entschuldigung des Bankrotts hat man zwar gesagt, das Staatsvermögen sei unmittelbar vermindert; die vom Staat aufgenommenen Summen seien zur Zeit des Bankrotts längst verzehrt, und der Bankrott bewirke zunächst nur eine Änderung in der Vertheilung des Privatvermögens und Einkommens. Ferner komme der Verlust der Kapitalisten den arbeitenden Klassen zugute, was das Ausland verliere, sei sogar ein Gewinn für das Volk, und indem man die Einkünfte der Kapitalisten vermindere, zwinge man diese, auf

zu thätigen Arbeitern zu werden. Daß diese Behauptungen theils falsch sind, theils zu unglücklichen Schlüssen benutzt werden, zeigen schon die Folgen, welche der Bankrott nach sich zieht: es z. B. nicht wahr, daß die oft schnell von Hand zu Hand gehenden Schuldpapiere des Bankrotts, zu denen auch das unverzinsliche Papiergeld gehört, nur in der Hand müßiger Lehrer und was die Änderung der Vertheilung des Privatvermögens betrifft, so haben wir eben eben unheilvollen Folgen gesprochen. Jedenfalls würden die Staaten, wenn sie in der richtigen Weise, wie es die Vertheidiger des Staatsbankrotts empfehlen, sich und die Verpflichtungen erleichtern wollten, zweckmäßiger handeln, wenn sie offen von Zeit zu Zeit das Vermögen aller Kapitalisten confiscirten; der Satz, daß die Gerechtigkeit die Grundlage der Staaten ist, würde damit nicht mehr als durch den Bankrott selbst verletzt werden, denn bei dem Staatsbankrott gilt nur Gewalt vor Recht.

Was die Formen des Staatsbankrotts betrifft, so können sie sehr verschiedene sein; ein Bankrott ist aber immer vorhanden, wenn die ursprünglichen Rückzahlungs- und Verzinsungsbedingungen zum Nachtheil der Gläubiger ohne deren Einwilligung geändert werden. Die am meisten verhüllte Form wird dann in Anwendung gebracht, wenn die ganze Schuld oder ein Theil derselben geradezu als erloschen erklärt wird, mögen dabei zum Schein rechtliche Gründe vorgebracht werden oder nicht. Es ist allerdings möglich, daß ein Land durch eine factische, illegitime Gewalt, oder zwar durch eine legitime Regierung, aber in verfassungswidriger Weise mit Schulden belastet wird, aber es ist immer bedenklich, solche Schulden, wie man sich in Amerika auszudrücken pflegt, zu repudiiren, weil das dargeliehene Geld dem Lande zugesprochen ist, und man wird eine derartige Repudiation immer als eine Art Bankrott ansehen können, weil die Folgen desselben sich anknüpfen. Andere Formen sind die Rückzahlung in Papiergeld, das zum Nominalwerth, trotzdem es nur unter demselben ausgegeben werden kann, den Gläubigern angerechnet wird, und die zwangsweise Umwandlung von Schuldverschreibungen in andere Obligationen der fundirten Schuld, wenn dieselbe derart erfolgt, daß der Gläubiger an ihm zugesagten jährlichen Zinsen oder Renten oder an dem ihm bei der Rückzahlung zustehenden Kapital Einbuße erleidet. Unbedingt einen Bankrott involvirte z. B. die Verordnung der provisorischen Regierung in Frankreich vom 9. März 1848, nach welcher die Einlagen in Sparkassen nicht baar, sondern zur Hälfte in vier und sechs Monate laufenden Schatzbons, die Hälfte in 5proc. Renten zum Cours von 100 zurückgezahlt werden sollten. Denn weder die Schatzbons noch 5proc. Renten standen pari, sondern erstere 60—70 und letztere etwa 70, die Interessenten der Sparkasse 30—40 Proc. verloren. Nicht selten sind alte Schuldverschreibungen unter Herabsetzung ihres Nominalbetrags in neue verwandelt worden, oder es wird eine Umschreibung einer alten Obligation in eine neue von gleichem Nennwerth und gleichem Zinsfuß zu erlangen, eine Zuzahlung in baar oder in Staatspapieren stattfinden. In Frankreich ward die Rückzahlung des Kapitals in schlechterer Münze oder die zeitweise oder gänzliche Einstellung der Verzinsung oder die Reduction des Zinsfußes der Obligationen decretirt, daß den Staatsgläubigern die Wahl zwischen der Annahme der schlechteren Bedingungen oder der Zurücknahme des dargeliehenen Kapitals gewährt war. Man hat im Gegensatz zum offenen Bankrott, der bei der einfachen Ungültigkeitserklärung der Schuldbriefe zu Tage tritt, den verdeckten Bankrott in diesen letztern Fällen den verdeckten genannt; beide Arten unterscheiden sich nur darin, daß bei dem verdeckten Bankrott der Staatsgläubiger in der Regel nur einen Theil seiner Forderungen verliert. Denn die Schuldbriefe werden nicht ganz ungültig, sondern nur auf einen geringeren Werth herabgesetzt. Hinsichtlich ihrer Folgen sind aber beide Arten des Staatsbankrotts als gleich verderblich zu bezeichnen.

Wenn soeben die Reduction des Zinsfußes (Conversion) einer Anleihe, sobald den Staatsgläubigern nicht die Wahl zwischen der Zustimmung zu derselben oder der Rückzahlung des Kapitals gelassen wird, als ein verdeckter Bankrott bezeichnet wurde, so folgt daraus nicht, daß der Staat überhaupt niemals das Recht hat, die Zinsen seiner Schuld zu reduciren. Ob eine Reduction zulässig ist oder nicht, ist vielmehr in jedem einzelnen Fall nach den Anleihebedingungen zu beurtheilen. Renten anleihen der ältern Zeit, mochten sie nun Zeit-, Leib- oder Annuitätenrenten constituiren, duldeten keine Reduction und dasselbe ist bei den Prämien- und Anleihen der Fall. Findet sie dennoch statt, so ist sie widerrechtlich und dem Staatsgläubiger gefährlich. Dasselbe muß auch hinsichtlich der gewöhnlichen, immerwährenden Renten anleihen gesagt werden. Der Staat hat sich bei ihnen das Recht nicht einmal ausdrücklich vorbehalten, gegen Zahlung des Nominalbetrags der Rentenobligation die Rente in Fortfall zu setzen; noch weniger darf er daher willkürlich, weil es ihm gut scheint und nützt, die Rente

herabsetzen. In der Regel wird ihm daher, will er die Rente vermindern, nichts übrig als die Renten auf den Börsen anzukaufen und durch neue Obligationen mit geringerer Rente oder den Renteninhabern gewisse Vortheile zu bieten, welche sie bewegen, Renten gegen neue niedrigere auszutauschen. Nur wird für den Staat in der Regel Weg er dabel auch einschlägt, kein Vortheil entstehen. Unbedingt zulässig ist, wenn förmlich ausgeschlossen ist, die Herabsetzung des Zinsfußes bei den gewöhnlichen nur muß den Staatsgläubigern jederzeit freigestellt werden, daß ihnen verbriefene Ansprüche rückzufordern, sofern sie mit der Conversion nicht einverstanden sind. Das erschwert Conversion, macht sie aber nicht unmöglich und setzt nur voraus, daß die Zinsrentenlage des Geldmarkts und des öffentlichen Credits motivirt ist. Um die Staatsgläubiger zur Conversion zu bestimmen, wird ihnen wol eine Prämie von einigen Procent der halbjährlichen, jährlichen Zins als Conversionoprämie offerirt, ein Mittel, das in verhältnißmäßig schnell zum Ziel führt und deshalb empfohlen werden muß. Eine Entschädigung ist auch billig, denn der Besitzer einer 5proc. Obligation verliert nicht die Obligation im Interesse der Staatskasse in ein  $4\frac{1}{2}$  Proc. tragendes Papier convertible  $\frac{1}{2}$  Proc. jährlicher Zinsen, sondern auch, wenn er die Obligation an der Börse verkauft, 5 Proc. vom Kapital.

Zum Schluß noch eine Bemerkung: Hume hat gesagt: „Eine Nation muß entweder den öffentlichen Credit tödten, oder sie wird durch den öffentlichen Credit getödtet.“ Das ist ein Ausspruch, der seinen Ursprung in den Excessen hat, welche sich Völker und Regierungen gestattet haben, theils weil sie sich über den öffentlichen Credit und seine Natur täuschen, theils weil sie nach dem berühmten Wort „Nach uns die Sündflut!“ verfahren. Es ist eine hohe Zeit, daß die Völker sich an ein anderes Wort, das eine geistreiche Frau des 18. Jahrhunderts aussprach, ernstlich erinnern. „Die Sparsamkeit ist die Quelle der Unabhängigkeit und Freiheit!“ ist nicht nur für die Individuen, sondern auch für die Nationen ein bedeutend beachtenswerthes Wort, das namentlich jeder Finanzminister zu seinem Wahlspruch machen sollte.

Literatur. Die Wichtigkeit des Staatsschuldenwesens hat eine sehr große Anzahl Schriftstellern veranlaßt, sich mit demselben im allgemeinen und mit den Staatsschulden einzelner Länder zu beschäftigen. Im 18. Jahrhundert schrieben in England und Frankreich Hutcheson (1721), Gould, Bultenen, Dutot, du Hautchamp, R. Price, Pinto, de Larocq, Biancourt, Sabatier, Isnard u. a. Aus dem gegenwärtigen Jahrhundert wollen wir finanzwissenschaftlichen Werken von Rau u. a. nur erwähnen: De Guer, „Du crédit public“ (Paris 1807); von Ehrenthal, „Über das öffentliche Schuldenwesen“ (Leipzig 1810); „Considérations sur la nature, les bases et l'usage du crédit public“ (Paris 1816); „Les emprunts causent la ruine des états“ (Paris 1816); Fennet, „Théorie du crédit public“ (Paris 1816); Sabatier, „Du crédit de la dette publique en France“ (Paris 1816); Sabatier, „De la dette publique“ (Paris 1820); Heathfield, „Elements of a plan for the liquidation of the public debt of the United Kingdom“ (London 1820); Ricardo, „On the amortisation fund“, in der „Encyclopaedia britannica“ (1820); Jacques Lafitte, „Réflexions sur la réduction de la rente et sur l'état du crédit“ (Paris 1824); De Sade, „La magia del credito svelata“ (Neapel 1824); von Gönner, „Von Staatsschulden, Anstalten und dem Handel mit Staatspapieren“ (München 1826); Thiers, „De son système des finances“, in der „Encyclopédie progressive“; Nebenius, „Über den öffentlichen Credit“ (Karlsruhe 1829); Bianchini, „Principi del credito pubblico“ (Neapel 1830); Fulda, „Der Staatscredit“ (Tübingen 1832); Nebbien, „Der schuldenfreie Staat“ (Paris 1834); Bianchini, „Sulla conversione delle rendite iscritte nel gran libro del debito pubblico“ (Neapel 1836); Carey, „The credit system in France, Great-Britain and the United States“ (Philadelphia 1838); Bernouilli, „Zur richtigen Würdigung der Staatsschulden“ (Leipzig 1833); Baumstark, „Über Staatscredit, Staatsschulden und Staatspapiere“ (Leipzig 1833); „Über den Staatscredit. Von einem russischen Staatsmann“ (Leipzig 1841); Augier, „Du crédit public et de son histoire depuis les temps anciens jusqu'à nos jours“ (Paris 1842); Salomon, „Die österreichischen Staatspapiere“ (Wien 1846); Tegobolfs, „Über den öffentlichen Credit“ (Paris 1844); Arril, „Histoire philosophique du crédit“ (Paris 1849); „Guerre au crédit par un banquier“ (Paris 1850). In den Aufsätze über den Gegenstand finden sich auch in Rau, „Archiv der politischen Ökonomie“, Vogelmann u. a. Zu erwähnen ist auch der „Annuaire international du crédit“ von J. G. Horn in Paris.

**Staatsstreich** (coup d'état) nennt man einen Act der Staatsgewalt, welcher sich außer- durch die Verfassung und die Gesetze des Landes ihr vorgezeichneten Rechtsgebiete be- b nur durch sogenannte Rücksichten des Staatswohls begründet oder zu begründen ver- rd. Besonders gebraucht man diesen Ausdruck von solchen Gewaltacten, durch welche e verfassungsmäßige Zustand eines Landes aufgehoben oder wesentlich verändert wird. her Staatsstreich war es z. B., wodurch Gustav III. von Schweden die bestehende Ver- welche Königthum und Volk einer Adelsdespotie unterwarf, 1772 gewaltsam, aller- iter Bestimmung der großen Mehrheit der Nation, beseitigte. Ungleich folgereicher war atstreich vom 18. Brumaire (9. Nov. 1799), durch welchen der aus Agypten siegreich kehrte General Bonaparte die Verfassung von 1795 durch Sprengung der beiden Rätthe, en dem Directorium) die gesetzgebende Gewalt Frankreichs bildeten, vernichtete und an telle das Consulat begründete, aus welchem später das erbliche Kaiserthum erwuchs.

mit dem Wiener Congreß begonnene neuere europäische Staats- und Rechtsgeschichte e Politik der Staatsstreiche gleichsam inaugurirt durch die Heilige Allianz und die Con- on Troppau, Laibach und Verona, indem es dort nicht bloß als ein Recht, sondern auch Pflicht aller Monarchen proclamirt ward, jede, die monarchische Gewalt in gewissen ihrer ntaftbar betrachteten Attribute beschränkende Verfassung mit allen ihnen zu Gebote n Mitteln zu beseitigen. Infolge dieses Principis, welchem man durch bewaffnete Inter- n in Spanien und Italien Nachdruck gab, fand die Wiederaufhebung der infolge von wegungen erlassenen und von den Fürsten beschworenen Verfassungen von Neapel (1821) anien (1823) statt. In Deutschland bot die Bundesverfassung einen erwünschten Aus- r die Unbeschränktheit der Staatsgewalt trotz den in einzelnen Staaten bestehenden Ver- n wenigstens in ihren Hauptpunkten aufrecht zu erhalten oder herzustellen. Indem man e Karlsbader Conferenzen (1819) und die darauf hln (1819—20) am Bunde gefaßten fe, insbesondere die Art. 57 und folgende der Wiener-Schluß-Acte (samt den später, s 1832, hinzugefügten Ausnahmebeschlüssen) die Wirksamkeit der Verfassungen und der habenden Stände in den einzelnen Bundesstaaten ein für allemal in bestimmte Grenzen i, unangesehen ob eine solche Begrenzung selbst verfassungsmäßig sei oder nicht, verakt- rte man gewissermaßen nur das Princip des Staatsstreichs oder des Regierens außerhalb fassung, indem man es durch eine (freilich selbst völlig ungerechtfertigte) Umgestaltung ndlagen des Bundesrechts scheinbar zu legalisiren versuchte. Nur einzelne Bundesregie- protestirten gegen das ihnen damit zugedachte Danaergeschenk und erklärten, daß sie sich nmal zu Recht bestehenden Verfassungen gebunden hielten.

i allgemeinerer Bedeutung war der Staatsstreich, den 1830 Karl X von Frankreich und isterium Polignac durch die sogenannten Juliorbannonzen (Aufhebung der verfassungsm- : Preßfreiheit) unternahmen, nicht so sehr durch sich selbst als durch den Rückschlag, den hervorbrachte, die Julirevolution und die Vertreibung der Bourbonen aus Frankreich. ch die Bundespolitik war zwar eine Art von quasilegaler Verkümmern gewisser Ver- rechte in allen oder doch in den meisten deutschen Staaten eingetreten; dennoch erregte s Aufsehen, als 1837 der in Hannover zum Throne gelangte englische Prinz, Herzog nberland, die dort in Wirksamkeit bestehende Verfassung durch einen einfachen Gewalt- ob, weil, wie er behauptete, er als Thronerbe daran nicht gebunden sei. Trotz des mann- Widerstandes des hannoverischen Volks unter dem Vorgange der berühmten „göttinger ' ward dieser Staatsstreich unter stillschweigendem Geschehenlassen des Bundes trotz r Wiener-Schluß-Acte zur vollendeten Thatsache, die Verfassung blieb aufgehoben, und vere ward mit Hülfe der nach der frühern Verfassung von 1819 wieder berufenen Stände Stelle gesetzt.

sonders fruchtbar an Staatsstreichen war die Zeit nach 1848. Wenn man auch nicht kann, daß die Bewegung dieses Jahres hler und da zu weit gegangen und zu politischen ingen gelangt war, welche einige Einschränkungen wol wünschenswerth erscheinen tochten, so ist doch unbestreitbar, daß die Art, wie man im Wege der Gewalt das Ge- ungeschehen zu machen und die gewährten Zugeständnisse zurückzunehmen sich beeiferte, meisten Fällen sowol formell als materiell durchaus ungerechtfertigt war. Die ersten lcher Art fallen schon in das Jahr 1848 selbst: die gewaltsame Auflösung der bethliner alberjammung im November, des österreichischen Reichstags im December 1848. Eine in Wirksamkeit bestehende Verfassung ward allerdings in Preußen nicht (wohl aber in th) aufgehoben; immerhin war es ein außerhalb des Rechts stehender Gewaltact, den Ver

außerordentlichen Verhältnisse, unter denen er hier wie dort geschah, einigermaßen erschwerlich aber doch wirklich rechtfertigen konnten. Eine eigentliche Octroyirung erfolgte erst im folgenden Jahre, am 30. Mai 1849, wo das am 6. Dec. 1848 gegebene und in Wirksamkeit getretene Wahlgesetz einseitig wieder abgeändert ward. In Oesterreich wurde am 4. März 1849 octroyirt (an die Stelle derjenigen von 25 April 1848 gesetzte) Verfassung ohne factisch ins Leben getreten zu sein, durch einen abermaligen einfachen kaiserlichen Erlass (31. Dec. 1851) wieder aufgehoben.

Die übrigen deutschen Regierungen ahmten dieses in den beiden Großstaaten gegebene Beispiel einer Staatsstreichspolitik zum allergrößten Theil nach. Theils wurden ganze Verfassungen (zum Theil auch solche, die schon vor 1848 in Kraft bestanden, z. B. in Kurhessen), theilweise wichtige Theile solcher, namentlich Wahlgesetze, welche unbequem waren, mit einem Staatsstreich beseitigt und andere an deren Stelle gesetzt. Von den größern deutschen Staaten Baiern den Ruhm, sich von allen und jeden Staatsstreichern frei erhalten zu haben, kleinern haben Braunschweig, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Coburg-Gotha, die beiden schwarzburgischen Fürstenthümer und das Fürstenthum Neuchâtel dieses günstigere Geschick insofern getheilt, als daselbst die 1848 vorgenommenen Reformen entweder unverändert beibehalten, oder doch nur im verfassungsmäßig abgeändert worden sind.

Der bei weitem am meisten epochemachende Staatsstreich der letzten Jahrzehnte war in Frankreich am 2. Dec. 1851 durchgeführte; durch denselben ward die aus der Revolution von 1848 hervorgegangene republikanische Verfassung nach gewaltsamer Zerspaltung der Nationalvertretung und Verhaftung einer großen Anzahl ihrer Mitglieder dem Volke beseitigt, wenn auch dem Namen nach noch vorläufig beibehalten und die Wiedereinführung militärisch-autokratischen Gewalt unter der Form des erblichen Kaiserthums vorbereitet, dann ein Jahr später wirklich ins Leben trat.

Die zuletzt genannte Reihe von Staatsstreichern, der neueste französische und die in Deutschland geschehenen, sind insofern von hervorragender praktischer Bedeutung, als die dadurch geschaffenen politischen Zustände in den betreffenden Staaten im wesentlichen noch jetzt fortbestehen. In Oesterreich, wo durch das Februarpatent von 1861 wieder ein verfassungsmäßiger Zustand angebahnt wurde (der aber eben in diesem Augenblick, 21. Sept. 1865, wieder beseitigt wird, indem ein kaiserliches Manifest die verfassungsmäßige Reichsvertretung, den Reichsrath bis auf weiteres suspendirt), und Kurhessen, wo durch Beschluß desselben Bundestages, der den Umsturz der kurhessischen Verfassung sanctionirt hatte, 1861 eine Rückkehr zu derselben stattfand. Außerdem ist nur noch ein Staatsstreich, jedoch von untergeordneter Bedeutung zu erwähnen, der bis jetzt noch nicht wieder ungeschehen gemacht worden: das ist die im Jahre 1851 von dem Fürsten der Moldau und Walachei, Gusa, einseitig (offenbar nach dem Vorbild des 2. Dec. 1851) unternommene Verfassungsänderung. Dagegen ist über die Staatsstreichere in Neapel und Spanien, ebenso wie über den 1826 in Portugal von Dom Miguel versuchte Staatsstreich, über jenen, wodurch dem mit Holland vereinigten Belgien die lediglich von den Niederlanden angenommenen, von den belgischen dagegen abgelehnte Verfassung gezwungen wurde, die Geschichte seitdem längst hinweggegangen, hat die dadurch willkürlich geschaffenen Zustände, zum Theil auch ihre Urheber selbst, hinweggesetzt und in allen jenen Staaten eine verfassungsmäßige Rechtsordnung hergestellt. Ungeschehen gemacht sind auch die einfachen Staatsstreichere, durch welche wiederholt, und namentlich seit 1851, das gute Recht Schleswig-Holsteins von der dänischen Gewaltherrschaft bedrängt und vielfach verletzt ward, und leider die Herstellung endgültig geordneter Rechtszustände in dem von Dänemark freigebliebenen Lande auch jetzt — fast ein Jahr nach dieser Befreiung — noch auf sich warten läßt.

Manche Publicisten haben geradezu ein Recht, ja unter Umständen eine Pflicht des Staatsstreichs statuiren wollen. Allein, wollte man auch zugeben, daß ein Nothstand der Sache denkbar wäre, wo das alleräußerste Übel von derselben nicht wohl anders abgemindert werden könnte als mit Durchbrechung der für den geregelten Lauf der Dinge geschaffenen Formen und Formen gesetzlichen Handelns, sei es von oben oder unten, so wird doch, obgleich im Fall ein solcher Nothstand vorhanden sei, immer äußerst schwer auszumachen sein, selbst dann wäre allemal erst wieder zu fragen, ob dem Übel nicht auf andere Weise ein förmlicher Bruch mit den bestehenden Rechtszuständen abzuwehren sei, dies um so mehr, da dem Inhaber der Staatsgewalt allezeit eine Menge Mittel zu Gebote stehen, um durch energische und kräftige Handhabung der, wenn auch noch so unvollkommenen Verfassung jene äußeren

igkeit, dieselbe zu brechen, fern zu halten. Auch gibt es in der ganzen Geschichte der Staats-  
he wol nur äußerst wenige Fälle, wo nicht auf seiten des oder der Urheber eines solchen  
tsstreichs der nachweisbare, gewöhnlich sehr bald thatsächlich hervorgetretene Hintergedanke  
ige, die angeblich nothwendige „Rettung des Staats“ als bloßes Mittel zur Durchführung  
wo anders hinzielender oder doch weit darüber hinausgreifender Absichten zu missbrauchen,  
n nun der persönlichen Herrschsucht, oder der Verwirklichung reactionärer, feudaler, bureau-  
sch-absolutistischer oder sonst welcher Parteitendenzen. Die Praxis der methodischen Staats-  
he ist so neu, daß sich eine wissenschaftliche Theorie darüber noch nicht gebildet hat. Dahl-  
n in seiner „Politik“ z. B. schweigt darüber ganz, Bluntschli in seinem „Staatsrecht“ spricht  
sehr beiläufig davon, erklärt sich aber gegen eine dauernde Änderung der Verfassung auf  
m Wege.

R. Biedermann.

**Staatsverbrechen.** Jede Verletzung der dem Staat schuldigen Pflichten ist eine Ver-  
tg des Staats. Allein es bestehen in dieser Beziehung manche sehr wichtige Unterschiede.  
nacht es z. B. einen großen Unterschied, ob eine derartige Pflichtverletzung mit einer Strafe  
t werden kann und wirklich belegt erscheint, oder ob dies nicht der Fall ist; ferner, ob die  
iche Pflichtverletzung als unmittelbar dem Staat zugefügt betrachtet wird, oder ob der  
it nur in einem seiner Glieder sich selbst verletzt fühlt.

Zwischen diesen beiden letzten Fällen finden insofern viele Übergänge statt, als die Ver-  
agen vieler Glieder des Staats selbst wieder wie unmittelbare Verletzungen des Staats  
chtet werden können. Auch von den nicht strafbaren resp. der Unterstellung unter eine  
mmte Strafe unfähigen Fällen bis zu dem ersten Fall, wo eine Strafe wegen Pflicht-  
zung gegen den Staat möglich ist, gibt es manche feine Übergangsstufen und, wie die  
sten Pflichtverletzungen, so können sich auch die allerschwersten Verbrechen gegen den Staat  
Umständen in dasjenige Gebiet verlaufen, wo, selbst den Gesetzen zum Trotz, die Strafe  
öglich ist.

Verbrechen und Vergehen, durch welche a potiori an einzelnen Unterthanen die allgemeinen  
lichen und sittlichen Grundsätze der staatlichen Ordnung, besonders aber die vom Staat  
ihreleisteten Rechte des Privaten auf Integrität des Körpers und seiner freien Bewegung  
auf Integrität des Eigenthums verletzt und der Staat demnach in seiner öffentlichen  
nung mittelbar gestört ist, sind gemeine, bürgerliche Verbrechen oder Vergehen. Diejenigen  
rechen und Vergehen aber, durch welche a potiori der Staat in seinen wesentlichen Grund-  
und Grundeinrichtungen, in seinem Oberhaupt, seiner Verfassung, seinem Territorial-  
rde, in seinen Organen auf irgendeine Weise unmittelbar, widerrechtlich verlegend an-  
ffen wird, kann man Staatsverbrechen, Staatsvergehen, im allgemeinen strafwürdige  
lgefährliche Handlungen nennen.

Was dazu gehöre und wie die einzelnen hierher zählenden Handlungen zu ahnden seien,  
t natürlich am meisten von dem Grade der Ausbildung eines Staats als solcher und von  
Geiste derselben ab. Ein vollständig entwickelter, seines Wesens bewußter, gesunder und  
sfähiger Staat mit einer wahrhaft humanen Grundlage wird in dieser wie in jeder andern  
rhung ein ganz anderes Bild darbieten als ein sogenannter Staat, bei welchem diese Vor-  
hungen ganz oder theilweise fehlen. Je empfindlicher ein Staat gegen directe Verletzungen  
esto weniger organisches Lebensbewußtsein wird er haben, und der Grad seiner Empfänd-  
it wird in der Regel von dem Grad seiner wahrhaft organischen Ausbildung abhängen.  
ieser noch sehr gering, ist was man Staat nennt mehr erst eine laie Conföderation, so  
man überhaupt wenig von Staatsverbrechen wissen. Erscheint aber ein Staat mehr als  
nmechanisch geeintes, absolutistisch oder gar despotisch zusammengehaltenes Ganze, so werden  
im organischen Staat denkbare Staatsverbrechen ihm fremd sein, dagegen eine Menge von  
blungen dazu zählen, die in einem organischen Staat nicht dazu gerechnet werden oder doch  
ngere Bedeutung haben. Unter den betreffenden Gesetzen wird auch insofern ein großer  
rschied vorkommen, je nachdem durch dieselben eine neue Staatschöpfung oder doch Staats-  
ung, Regierung, gegen die in der Neuheit liegenden Schwächen gestärkt, je nachdem in  
elben ein gleichsam erst erwachendes Staatsbewußtsein zum Ausdruck gebracht und gegen  
Nachwirkungen früherer Zustände geschützt, je nachdem endlich gegen revolutionäre oder  
ionäre Gärungstoffe und Gewaltausbrüche mit Energie Fronte gemacht werden soll, oder  
besonders gefährliche Momente nicht gegeben sind.

Wenn der Ausgangspunkt für den Begriff eines jeden Staatsverbrechens eine bestehende  
che Ordnung und das positive einschlägige Strafrecht sein muß, so ist es klar, daß nicht

alle Staatsverbrechen gestraft werden können. Denn einmal entzieht sich bei nothwendigen juristischen Unverantwortlichkeit des Souveräns jede Handlung desselben von einem Unterthan begangen, ein Staatsverbrechen wäre, z. B. der Umsturz der Verfassung durch einen glücklichen Usurpator, durch einen gelungenen Staatsstrafverfolgung; dasselbe gilt bezüglich jeder gelungenen Revolution von unten nach endlich beweist die häufig vorkommende Nothwendigkeit politischer Amnestien, daß großen politischen Entwicklungen verbundenen juristisch unzweifelhaften Staatsinteresse des Staats selbst nicht immer durch Strafe gesüht, sondern nur durch eine Transaction gleichsam aufgehoben werden können.

Sieht man somit leicht ein, daß die Strafe Rechtsstaatslehre auch hier nicht an daß das Wohl und die Sicherheit des Staats von ganz andern Dingen als von Bestimmungen über Staatsverbrechen abhängt, so kann doch kein Zweifel sein, normalen Zustände jedes Staats solche Strafbestimmungen nothwendig sind. Die Zustände die Harmonie des Volksbewußtseins mit den staatlichen Einrichtungen setzen und ein rechtes Volksbewußtsein durch nichts mehr gekränkt werden kann directe Verletzungen des Gemeinwesens in seinen Hauptbestandtheilen, so ist, normale Zustand und dessen materielle Basis, das damit harmonirende und in ihm Heiligkeit erkennende Volksbewußtsein erhalten werde, für die Verletzung die Sühne nothwendig, und diese liegt eben in der entsprechenden Bestrafung des Staats.

In Zeiten und unter Zuständen, welche keine Freiheit der politischen Meinung und nur blutige Strafen kennen, ist es natürlich, daß selbst die geringsten Attentate öffentliche Autorität, namentlich gegen den Staatshof, als schwerste Staatsverbrechen verrath, Majestätsverbrechen u. s. w., mit dem Tode bestraft werden und zwar auch sie in der patriotischsten Absicht und in der unschuldigsten Form nichts anderes sind persönlichen An- und Absicht des Souveräns entgegenlaufende Meinung, ein Verstand, eine humoristische oder satirische Auffassung eines öffentlichen Mißstandes. U haben den Krieg gegen die Todesstrafe mit deren Aufhebung für politische Begonnen<sup>1)</sup> und in der Freiheit der politischen Meinung ein neues Mittel gegen gefunden, die ihr schlechtes Gewissen durch den Rückzug in die Gefängnißhöfe befe nur noch als äußerste Consequenz des Staatsnothrechts, dann aber, wie z. B. im K und Kriegszustande, eben nur für schwere Staatsverbrechen in Ausnahmezustwendbar sein wird.

Die neuern Gesetze stellen eine Menge von strafbaren Handlungen auf, welchen den Begriff der Staatsverbrechen rechnen kann. Wir wollen die wichtigsten derselben

1) Der Hochverrath. (S. die Art. Hochverrath, juristisch und politisch.) gefährliche Zusammenrottung, welche nicht Hochverrath ist, d. h. die Zusammen Menschenmenge zu dem Zweck, dem Souverän eine Entschließung abzunöthigen Erlassung und Ausführung einer Entschließung des Souveräns zu hindern. De ob man dieselbe veranlaßt und leitet oder nur daran theilnimmt, im letztern Fall, ob oder unbewaffnet geschieht, macht in der Strafe wesentliche Unterschiede. Thätige R Straflosigkeit. Ob die fragliche Entschließung eine verfassungsmäßige war oder n den Thatbestand keinen Einfluß. 3) Landesverrath. Dieser besteht darin, daß ei oder ein im Inlande sich aufhaltender Ausländer in der Absicht, einen Krieg herl entweder sich mit einer auswärtigen Regierung oder einem auswärtigen Gewalth Unterhandlung einläßt, oder auf andere Weise Veranlassung, Vorwand oder Ge einem solchen Kriege gibt, ferner darin, wenn ein Inländer während eines Krieg lichen Heere Dienste nimmt, der feindlichen Macht Voranschub leistet oder den La Hindernisse legt und Nachtheile zufügt, endlich darin, daß mit Gefährdung des Sta getragenes Staatsgeschäft mit einer fremden Regierung treulos geführt, Urkunden Beweismittel, welche sich auf Rechtsverhältnisse zu andern Staaten beziehen, versä drückt oder vernichtet, Urkunden, Actenstücke, Pläne oder Nachrichten, deren Geh das Wohl des Staats erheischt, wissentlich einer fremden Regierung mitgetheilt oder r werden. Die Strafe steigt vom Zuchthaus bis zur Todesstrafe. 4) Angriffe gegen wärtigen Staat oder dessen Oberhaupt werden regelmäßig nur auf Antrag der a

1) Sulla, der Gründer der Proscriptionen, hatte, nachdem er in den unbestrittenen Beü gekommen, die Todesstrafe sogar für den Hochverrath abgeschafft.

isierung bestraft. 5) Verleitung von Militärpersonen und Landwehrmännern zur Untreue Ungehorsam. 6) Ungelesliche Bewaffnung und unbefugte Bildung bewaffneter Haufen, Führung derselben und Betheiligung daran. 7) Werbung zu fremdem Militärdienst. 8) Öffentliche oder schriftliche Angriffe auf die Grundprincipien der Gesellschaft wie Fundamenteinrichtungen des Staats, sei es in ernster oder spottender Form, der Versuch, in der Weise gegen einzelne Stände der Gesellschaft Verachtung oder Haß zu erwecken, oder die Ausstreuung wissenschaftlich falscher Nachrichten oder Gerüchte die Beunruhigung der Staatsbürger, die Störung des öffentlichen Vertrauens, Gehässigkeiten oder sicherheitsgefährliche Zusammenrottungen hervorzurufen. 9) Nichtbeachtung der in Kriegszeiten gegebenen Sicherheitsvorschriften. 10) Majestätsbeleidigungen. (S. Majestät.) 11) Verschiedene Handlungen die das Ansehen der Obrigkeit und anderer mit öffentlichem Charakter bekleideter Personen, Orden und Versammlungen, namentlich: Beleidigung der Staatsregierung, des repräsentativen Körpers, öffentlicher Behörden und der bewaffneten Macht, Beleidigung der Amtsbezeichnungen einzelner Personen, ungebührliches Benehmen vor öffentlichen Behörden, Anmaßung öffentlicher Ämter, Dienste und Dienstzeichen, Verunglimpfung königlicher Wappen, Hoheitszeichen und öffentlichlicher Bekanntmachungen, Beleidigung auswärtiger Regierungen, Behörden und Beamten. 12) Öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze, Verordnungen der competenten Obrigkeit. 13) Widersetzung gegen die Obrigkeit und ihre Organe mit Gewalt oder Gewaltandrohung. 14) Gewaltthätigkeit gegen Beamte und andere in öffentlichen Functionen stehende Personen. 15) Aufstand, d. h. Zusammenrottungen einer Menschenmenge zum Zweck, eine der sub 13 und 14 bezeichneten Handlungen auszuführen. 16) Verwehrene Arbeitseinstellung von seiten der Fabrikanten, Gewerbsmeister oder Arbeiter, um eine ungünstliche Verfügung resp. deren Unterlassung zu erzwingen oder an der Obrigkeit Rache zu nehmen. 17) Befreiung von Gefangenen, mit und ohne Gewalt. 18) Rückkehr eines Verurtheilten und Bruch der Polizeiaufsicht wie politischer Aufenthaltverbote. 19) Verletzung öffentlicher Siegel. 20) Das öffentliche Vorschlagen einer Maßregel, durch welche die Entscheidung eines richterlichen Urtheils ausgesprochen werden soll. 21) Verschiedene strafbare Handlungen bezüglich der Wahlrechte, namentlich: Gewalt und Drohung bei Ausübung des Wahlrechts, Wahlbestechung, Fälschung der Wahlzettel, Wahlzeichen und Wahlprotokolle. 22) Störung des öffentlichen Friedens durch eine Zusammenrottung, Störung des Haus- und Regionsfriedens. 23) Fälschung von Geld, Stempelpapier und Briefmarken. 24) Fälschung öffentlicher Urkunden und Unterdrückung derselben; Fälschung öffentlicher Creditpapiere. Selbst die strafbaren Handlungen in Bezug auf den Eid, das Handgelöbniß und beschworenes Zeugniß, endlich gegen die Sittlichkeit, namentlich die öffentliche, gehören gewissermaßen hierher.

Wir haben diese Aufzählung dem neuen bairischen Strafgesetzbuch von 1862 entnommen und glauben um so mehr hierzu uns veranlaßt, als der allseitig anerkannte Ruhm der bairischen Strafgesetzgebung in diesem Gesetz sich neu bewährt hat. Ohne Zweifel ließe sich diese oder jene Begriffs- oder Strafbestimmung manches äußern, allein die etwa zu entdeckenden Mängel werden für den Tieferblickenden ihren Hauptgrund, was die Verbrechen gegen den Staat anlangt, immer mehr in diesem Gegenstand der Gesetzgebung als in den übrigen Gesetzen selbst finden. Man hätte manches anders machen können; ob aber das deshalb im ganzen besser geworden wäre, ist eine andere Frage. Jedenfalls ist durch dieses Gesetz einer der größten und schon von Hefster, „Deutsches Strafrecht“, §. 198, Note 1, hervorgerufenen Mißstände des gemeinen deutschen Strafrechts, nämlich die große und gefährliche Uneinheit des Begriffs des crimen majestatis, beseitigt; es sind nicht nur viele einzelne Kategorien gebildet, welche an sich schon eine feinere Abstufung der Strafe zulassen, sondern auch innerhalb der einzelnen Kategorien die verschiedenen Fälle ausgeschieden und der ganze Proceß so wie die Zumessung der Strafe bestimmter und gerechter möglich geworden. Im übrigen ist gerade das Staatsverbrechen eins jener Themata, bei welchem, wenigstens was die wichtigeren anlangt, der gute Bürger Gott bitten muß, daß dieselben möglichst selten praktisch werden. Daß Staat und Gesetze so beschaffen seien, daß niemals nur auf dem Wege eines Staatsverbrechens die Reform der bestehenden Zustände angestrebt werden will und kann.<sup>2)</sup>

J. Feld.

Staatsverfassung, i. Staat.

<sup>1)</sup> S. Hochverrath (politisch) und Majestät.



**Staatsverwaltung.** <sup>1)</sup> Es wurde bereits unter dem Art. Regierung hervorgehoben, wie für die verschiedenen Seiten der staatlichen Kraft- und Lebensäußerungen eine technische Bezeichnungen im Brauch sei, die sich theils aus unserer romanischen Sprache, theils aus den verschiedenen allerlei politischen Theorien über den Grund, Umfang, Zwecke, Schranken u. s. w. der Staatsverwaltung ergeben, und wie sich gerade aus den angegebenen Gründen eine feste Terminologie gebildet habe.

Die Personification des Staats und seiner Gewalt, die der Form nach vollere Darstellung der lebendigen und lebensfähigen Einheit des Staats ist der monarchische Staat, die vollendetste Darstellung des Lebens im Staat und der lebendigen staatlichen Einheit in der idealen Republik, d. h. demjenige, welchem die monarchische Form entweder nur ausnahmsweise (wie bei der Dictatur) vollständig (wie bei den Consuln, Präsidenten u. s. w.) vorkommt.

Jeder Staat, vom Anfang an das Product des mit dem Natur- und Vernunft- Geselligen übereinstimmenden Willens der Menschen, hat eben durch diese beiden seine besondere Gestalt bekommen. In dieser liegt der ihm selbst organisiert habende Grundgesetz — und alle seine Thätigkeit, die nun im Lauf der Zeit lediglich in Willens- besteht, welche die Vervollständigung, Ausbildung, entsprechende Reform, authentische jener Satzung und Grundordnung zum Gegenstande haben, kann man die gesetzgebende. Die Gesetzgebung ist demnach keineswegs nur eine Willensfunction, sondern sie muß werden, wenn sie auch nur als Wille erkannt werden soll. Entspricht demselben das lebendige Wesen des Staats auch eine fortwährende Lebensthätigkeit, so kann das ein Hemmnis, sondern nur eine Ordnung derselben sein. Da diese Ordnung den Freiheit und Geselligkeit zugleich entspricht, so muß sie auch vollzogen und aufrechterhalten werden. So ergibt sich die sogenannte Executive der Gesetze im allgemeinen und die Verwaltung als ein besonderer Theil derselben. Innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken aber findet im Staat ein unendlich reiches und mannichfaltiges Leben, welches in zahllosen Schwingungen das, was man die Lebenskraft des Staats nennen kann, nicht rein, nicht ohne Hemmnisse und Gegenströmungen des Individuellen, aber, der Staat lebt, stets siegreich über alle Gärungstoffe und Hindernisse. Diese letzteren des Staats, welche von dem Wesen des Staats überhaupt und in jedem concreten dessen eigenthümlichem Wesen bestimmt wird, welche alle Kräfte der Einzelnen dem Staat sie staatsgemäß verarbeitet, erhält und steigert, endlich aber fast gleichzeitig wieder durch alle besondern Kreise hindurchgehen läßt, ist es, die man Verwaltung nennen muß. Man muß klar sein, daß Executive und Rechtspflege selbst Zweige der Verwaltung, Staatspersönlichkeit innerhalb der Gesetzeschranken sind, und daß, wie in der Grundordnung jedes Staats, so auch in jeder Thätigkeit, welche auf Abänderung bestehendes geht, etwas von der Verwaltung liege, daß ferner auch die Verwaltung eine ordnende Thätigkeit und namentlich die Verwaltung der Justiz mit der gesetzgebenden verwandt sei. Die reine Executive aber ist die logische Consequenz des Lebens des Staats, die der Autorität seiner Anordnungen, bezieht sich sowohl auf rein gesetzliche wie auf administrative Vorschriften und ist, ohne gesetzgebende Kraft nichts, jenes Gebiet der staatlichen Thätigkeit, welches am reinsten nur Verwaltung und daher theoretisch am schärfsten von den Gebieten der staatlichen Lebensthätigkeit geschieden werden kann, freilich aber durch die Beobachtung und Aufrechthaltung der Gesetze die erste Pflicht eines jeden Bürgers ist an seinem Theil zum Vollzug jedes ihn treffenden Gesetzes beitragen muß, doch in der allgemeinen politischen Thätigkeit übergeht.

Die Einheit des Staats ist auch die höhere Einheit aller dieser verschiedenen Thätigkeiten, die eben nur in dieser Einheit ihren Charakter als staatliche Thätigkeiten ihre Sanction gegenüber der individuellen Freiheit empfangen. In dieser Einheit liegt der Grund, warum es falsch ist, wenn Stein, „Verwaltungslehre“, Wille und Zweck in Bezug auf letztere Vollziehung und Verwaltung scharftrennt und behauptet, daß die Verwaltung vom Staat keinen Begriff der Verwaltung habe und in ihrer bisherigen Gestalt ganz von der Staatslehre über die Verfassung hinaus den Weg zu zeigen. Denn jeden

1) Eine sehr sorgfältig gesammelte Zusammenstellung der Literatur über diesen Gegenstand wie in unserm Werk: Staat und Gesellschaft, II, 489, Note 359, gegeben.

plicita“ durch eine philosophisch richtige Begründung der Verfassungslehren auch die philosophische richtige Begründung der Verwaltung gegeben, und wo nicht, auch erstere gar vorhanden sein können (a. a. O., S. 4 fg.).

Jene Einheit des Staats ist es nun, welche wir im höchsten Wortsinne „Regierung“<sup>2)</sup> nenn haben.

Es kann Zeiten und Völker geben, in welchen das Organ dieser Einheit so beschaffen ist, Gesetzgebung, Execution und die gesammte Rechts- wie Administrativverwaltung nur dasselbe stanzuünden scheint, wo also nicht bloß der unvermeidliche Gedanke herrscht, daß diese Zweige der Staatsgewalt von dem Staatseinheitsorgan formell ausgehen und durch die äußere Sanction empfangen müssen, sondern auch der Wille zu jeder staatlichen und die That selber lediglich oder doch vorzüglich Sache dieses einen Organs ist, und deren Organe für Gesetzgebung, Rechtspflege und sonstige Administration entweder gar nicht oder doch nur sehr unvollständig entwickelt und nicht scharf getrennt voneinander vorhanden sind.

Dies ist z. B. der Fall in dem kleinen patriarchalischen Staat wie in dessen entarteteren Darstellung durch den Großstaatsdespotismus; aber auch in den kleinen Stadtstaaten, welche das Ideal des klassischen Staats waren. Dort ist der Hordenchef wie der despotische Alleinherrscher alles in allem. Mit dem Oberpriestertum, welches er zugleich auch besitzt, vereinigt er alle Macht und Kraft des Ganzen in sich; sein Wille ist sein Arm ist der Vollzug, sein Wort der Richterpruch, und seine Hausverwaltung ist die Staatsverwaltung. Seine Organe sind nichts als blinde Werkzeuge. In den klassischen

Staat ist das Volk der Souverän. Durch das Institut der Sklaverei verhält es sich zur Übermasse der Bevölkerung wie der vollkommene Despot sich zu seinem ganzen Volk. Die Volksversammlung, die vermöge des Ausgangs allen antiken Rechts nicht vom Hellen, sondern vom Bürger, wie eine demokratische sein kann, ist das verfassungsmäßige Organ der Staatseinheit, die nie nicht sowohl repräsentirt oder personificirt, sondern durch welche die Einheit als eine Einheit erscheint; die Volksversammlung gibt Gesetze, spricht Recht, erläßt Verwaltungsverfügungen und hat nach den natürlichen Anforderungen des Vollzugs, sofern besondere Execution nothwendig war, ihre besondern Vollzugsorgane. Die ganze Natur der klassischen wie jeder Republik erscheint als Vollzugsorgan des souveränen Volks. Zu einem solchen wird auch jeder einzelne Bürger, sowie er, von der allgemeinen Pflicht getragen, als Einzelner z. B. als öffentlicher Ankläger, auftritt.

Wir können hier diese Erscheinungen nicht genauer würdigen: nur auf das Eine wollen wir aufmerksam machen, daß der Despotismus zwar einen hohen Grad von Einheit, aber kein wirkliches Leben in die Regierung bringt, daß ferner die Einrichtungen der klassischen Staaten jedenfalls nur für „civitates“, das heißt Stadtstaaten, passen können, sich übrigens keineswegs erprobt haben, theils weil der Stadtstaat der natürlichen Expansivkraft des Volks nicht entspricht, theils weil die ganze Einrichtung die Sklaverei zur Voraussetzung hat und endlich weil ihr nicht bloß der höhere Grad der Einheit, sondern auch die eine lebensvolle und bedingende maßvolle Anerkennung der Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit der individuellen und socialen Lebensthätigkeiten abgeht.

Die europäischen Völker haben in der feudalen und absolutistischen Periode ihrer staatlichen Entwicklung gewissermaßen die Schicksale der Völker der Alten Welt in eigenthümlicher Weise, wie ihr Charakter, ihr Verhältniß zur Vergangenheit und namentlich die geschichtliche Entstehung des Christenthums bei ihnen mit sich bringen mußte, durchgemacht und sind gegenwärtig auf einen von den Standpunkten des ganzen Alterthums wesentlich verschiedenen Standpunkt gekommen. Derselbe charakterisirt sich durch folgende Momente:

1) Die herrschende Einheits- oder Regierungsform ist die Monarchie. Gesetzgebung, Vollzug, Rechtspflege und Verwaltung finden also alle zusammen in dem Monarchen, dieser die Repräsentation des Staats, ihre höchste Einheit. Der Monarch erscheint jedoch weniger als der äußerste Ausgangs- oder letzte Zielpunkt, sondern vielmehr als der unentbehrliche Knoten- als das Herz, zu welchem alles Lebensblut hinströmt, um von da nach den Gesetzen des

<sup>2)</sup> Stein, I, 14, nennt: Regierung die vollziehende Gewalt, insofern sie von den aus dem sittlichen und rechtlichen Organismus des Staats sich ergebenden Principien durchdrungen ist. Die Verschiedenheit zwischen Vollziehung und Regierung soll darin bestehen, daß jene das organische, diese das principielle Element der wirklichen Thätigkeit zur innern Selbstbestimmung der Staatspersönlichkeit enthalte (?).

Organismus wieder in alle Organe sich zu vertheilen. Der Monarch ist demnach Inhaber eines „pouvoir exécutif“, noch ist er persönlich alleinige Quelle des frei willkürlicher Verwalter, sondern die organische Einheit von allen, personifizierte als das höchste Gesetz aller seiner Regentenhandlungen, während er, weil alle Staatshandlungen mit dem formellen Stempel ihrer Staatsgemäßheit von Seine Gewalt ist demnach auch kein „pouvoir neutre“ in dem Sinne, daß sie kein ober nur ein „pouvoir“, welches nicht die ganze einheitliche Staatsgewalt umfaßt, weil sie ist deshalb ein „pouvoir neutre“, weil sie keinen einzigen Act der staatlich äußeren nur einseitig in Bezug auf nur den einen oder nur den andern Zweig der Lebensthätigkeit aufzufassen bestimmt ist.

2) Daß zum Staatsprincip gewordene Wesen des Menschen mit seinem D Freiheit und der Geselligkeit führte zu dem leitenden Gedanken, daß die Grenzen der Freiheit und der Ordnung möglichst festgestellt und dadurch Staat wie Individu also die Action beider geklärt und nothwendig im gegenseitigen Interesse gesteigert Folge hiervon war die Unterscheidung der Gesetzgebung, welcher jene Aufgabe zum mußte, und der Verwaltung, als jener Gesamthätigkeit des Staats, welche in dieser Gesetze, und insoweit dieselben nicht ausreichen, auch außer und über dem po nach dem organischen Gesetz des Staats zu bewegen hat. Ein Theil der Verwaltung Rechtspflege, mußte natürlich allein der Handhabung und Aufrechterhaltung der Ges werden, und ihre Eigenthümlichkeit erklärt sich theils aus der besondern Natur des des positiven Rechts überhaupt, theils aus ihrer Bestimmung für den Dienst i Eine weitere Folge des obenangegebenen modernen Staatsprincips und der ergebenden Anforderungen an ein ihm möglichst entsprechendes Gesetz war die, Erlassung neuer, wie für authentische Interpretation und jede Veränderung besteh ober für die Verwaltung der Gesetzgebung, für die auf die Gesetzgebung si Neglerungsthätigkeit, besondere Formen (die constitutionellen) entwickelte, we ihrem positiven Bestand in England von selbst bildeten, in andern Staaten aber ni nachgemacht, sondern deshalb angenommen wurden, weil realistische und ulti Gründe bei der Anerkennung des erwähnten Principis ihre Einführung zu einem Imperativ machten. Es liegt aber ebenso in der Natur des Gesetzes resp. derjenigen welche der Hauptsache nach übereinstimmend nach allen Verfassungen zur constitutio gebung ressortiren, wie in dem Wesen der constitutionellen Gesetzgebungsformen, großes Gebiet der staatlichen Thätigkeit übrigbleiben müsse, welches zwar nicht von der Staatsprincip, wohl aber von den constitutionellen Gesetzgebungsformen erim (Gebiet des Verordnungsrechts, Administration im engern Sinne). Für dieses G Souverän allein, mit verfassungsmäßig nothwendigem „votum consultativum“ e rathes u. s. w. oder ohne ein solches, das Gesetz, welches aber Verordnung heißt nichts an diesem Grundgesetz, daß der Minister die betreffenden Erlasse des Souv zeichnen muß, wenn sie vollziehbar sein sollen, oder daß er seine Contraignatur kann, und daß die Minister selbst „kraft allerhöchsten Befehls“ autorisirt sind, o lung des Souveräns gewisse Verwaltungserlasse zu machen.

In diese Entwicklungen sind aber mehrere grobe Irrthümer verwoben. Dazu Theorien von der Aufhebung alles persönlichen Einflusses des Souveräns, von der des Gesetzes, der Gerichte oder der sogenannten Legislative, von der ausschließlichen Staats auf Gesetzgebung und Rechtspflege oder vom Rechtsstaat, welche letztere falsch ist, wenn sie die eigentliche Verwaltung dem andern Gebiet nicht für vollständi erkennt und dieses auf Kosten der erstern zu erweitern sucht, die Regierung in unse die höhere Einheit über beiden ignorirt, der constitutionellen Gesetzgebungsform bi der Unfehlbarkeit beilegt und überhebt, daß in der Staatseinheit der Grund liege, ristisch- und administrativ gemischte Sachen mit trennbaren und untrennbaren Be also Grenzstreitigkeiten zwischen beiden und Kompetenzconflicte zwischen Gesetzgebun waltung, Justiz und Administration, unvermeidlich sind und ewig bleiben werden

3) Mit der höhern Entwicklung unserer Staaten, mit den steigenden Anfor dieselben und an seine Glieder, mußte bei der ungeheuern Steigerung des ganze Kulturlebens auch in Bezug auf die Organisation der ganzen Staatsverwaltung ein und einigermaßen überall vorkommendes Princip, nämlich das der Arbeittheilung, kommen. Dieses verwirklichte sich:

a) Durch eine auch äußerlich durchgeführte Trennung der Justiz von der übrigen Verwaltung. Die reine Justiz endet mit der letzten Instanz. Indem das letztinstanzielle Urtheil dem Recht entsprechenden Willen des Staats, resp. des Souveräns ausspricht, bleibt dem Jher der Regierung doch für Ausnahmefälle das Recht resp. Amt der Begnadigung, so daß : in dieser Beziehung noch eine höchste organische Regierungsthätigkeit übrig ist. Die Justiz, soweit sie nicht Spendung des geltenden Rechts selbst, sondern eine Staatsverwaltungsorganisation ist, endet in dem Justizministerium.

b) Durch Herbeiziehung populärer Elemente in die Verwaltung<sup>3)</sup>, wodurch eine Mischung Beamten- und Volksthätigkeit entsteht und das organische Staatsprincip entgegen dem autokratischen zu einem nach Art und Maß sehr verschiedenen Ausdruck gelangt. Der Ausdruck dieses Selbstgovernment an die natürlichen Gliederungen eines Volks, an die Stände und deren Verbände, ist in England am stärksten. Allein auch dort regt sich immer stärker eine Kraft, welche selbst die in England so sehr modificirten mittelalterlich-aristokratischen Standesverhältnisse nicht mehr als dem organischen Staatsprincip und seinen gegenwärtigen Anforderungen entsprechend anerkennt, während zugleich das locale mit jenen Standesverhältnissen engste verbundene Selbstgovernment keineswegs mehr als genügend allseitig erkannt wird. Das Princip der Association ist in England bisher nur in den aristokratischen Kreisen staatsrechtlich gewesen, natürlich stets wieder allein in Berechnung auf die Behauptung der herrschenden Aristokratie. Wo es sonst sich geltend machte, z. B. in den Arbeiterassociationen, ist es immer gegen die industrielle Aristokratie, also gegen den herrschenden Stand aufgetreten. Auf dem Continent haben sich zwar die mittelalterlichen Stände in ihrer frühern Bedeutung nicht mehr erhalten. Mit dem continentalen Adel läßt sich, sowie er specifisch ist und zu einer zeitgemäßen Verwaltung gar keine Anstalt macht, ein selbstgovernmentales oder politischer Lebensfactor unserer Zeit nicht schaffen; der Bauernstand ist meistens frei geworden, aber noch nicht zu einem selbständigen politischen Leben geeignet und, wie der Bürgerstand, durch die Unterdrückung oder große Beschränkung der communalen Selbstständigkeit selbst derjenigen Schule beraubt, welche sich in diesen Ständen ein politisches Leben heranzubilden ließe. Für die Herbeiziehung populärer Elemente zur Staatsverwaltungsthätigkeit erscheinen daher diejenigen Momente, welche die Gesetzgebung in social-politischer Beziehung that, Gesetze über Gewerbe-, Handelsfreiheit, Association, Verehelichung und Ansässigkeit, Heimats- und Armenrecht namentlich über die Stellung der Gemeinden im Staat, als präjudiziell. Ohne sie wird populäre Organisation der Verwaltung entweder nur auf dem Papier stehen oder mehr als nützen. Am weitesten ist in dieser Beziehung Frankreich zurück. Stände, Association und Gemeindefreihaltung kennt das französische Recht trotz seiner Gewerbe- und Handelsfreiheit nicht. In den deutschen Staaten hat Preußen seinen Gemeinden noch immer einen hohen Grad von Selbstständigkeit gelassen, die sich namentlich auch in unsern Tagen kundgibt, aber freilich durch die neue Organisation paralysirt wird. Belgien und Baden sind in Bezug auf die unmittelbare Herbeiziehung von populären Elementen zur Staatsverwaltung am weitesten gegangen. Während Preußen in seiner Geschichte eine gute Basis für dieses Princip hatte, muß es erst der neuen Organisation anheimgestellt bleiben, ob die neue badische Verwaltungsorganisation nicht in die Reihe der Experimente gehört.

c) Durch eine gewisse Trennung der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung, wenigstens in ihren höchsten Amtsorganen, in den Ministerien. In den untern und mittlern Instanzen nämlich (Bezirksämter, Regierungen u. s. w.) pflegt die Verwaltung, ganz oder doch wenigstens auf den wichtigsten Seiten, in Einer Behörde vereinigt zu sein. In der obersten Instanz aber ist sie selbst in den kleinern Staaten, wo nur ein einziger Minister oder Vorstand aller Verwaltungszweige ist, nach den verschiedenen Hauptressorts centralisirt, wobei einerseits die Innere Einheit derselben und die Art des Staats, andererseits aber auch manche Willkürlichkeit und Unregelmäßigkeit maßgebend ist.

Nach den im Staat sich nothwendig verwirklichenden drei großen Lebensrichtungen des Staats kann man auch drei Hauptrichtungen jeder Staatsverwaltung unterscheiden, nämlich die vorzüglich auf das materielle Daseinselement gerichtete Verwaltung, die der körperlichen

<sup>3)</sup> Auf dem Gebiet der Verwaltung der Rechtsgesetze oder der Rechtspflege geschah dies fast allenthalben durch die Geschworenengerichte und häufig durch die Beiziehung von Kaufleuten zu den Handelsgerichten.

und finanziellen Kräfte des Volks, welcher besonders das Finanz- und Kriegsministerium spricht. Die innige Verbindung beider Ministerien ist bekannt; ihre Trennung aber sich aus dem Princip der Arbeitstheilung; 2) die vorzüglich auf das intellectuelle gerichtete Verwaltung, welcher das Justiz- und Unterrichtsministerium entspricht, besonders wegen seiner Betheiligung am Gesetzgebungswerk, letzteres wegen der hohen Intelligenz für alle organische Politik; 3) die vorzüglich auf das sittliche Dasein gerichtete Verwaltung, welcher besonders das Ministerium des Innern und des Cultus. Bei der nothwendigen Verbindung eines jeden Kulturstaats mit auswärtig und bei der Repräsentation jedes Staats nach außen durch seinen Souverän erscheint Ministerium des Aßern, regelmäßig verbunden mit einem Ministerium der dynastischen Interessen oder „des königlichen Hauses“, vollkommen gerechtfertigt.

Wir brauchen nicht ausdrücklich zu betonen, daß wir alle diese und jede andere Theilung der Verwaltungsarbeit in den Verwaltungscentralstellen und nur vorbestimmte Einheit der ganzen Verwaltung schon im Ministerium, dann aber vorzüglich in der Person selbst gedacht haben, daß also nach unserer Ansicht nicht nur alle Verwaltung untereinander verbunden, sondern auch jeder Minister von ihrer Einheit durchbrungen seiner Handlungsweise getragen, jedes einzelne Ressort mit dem andern in fortwährender Verbindung und Harmonie und keines so organisiert, resp. geleitet sein müsse, resp. dürfen rein einseitig nur ein materielles, oder intellectuelles, oder sittliches, ein inneres oder ein populäres oder dynastisches Interesse im Auge hätte.

Den Inbegriff der bestehenden Normen für die Staatsverwaltung nennt man Verwaltungsrecht. Dieses kann nun zum Theil durch die Verfassung selbst oder durch constitutionelle Gesetze bestimmt sein, wie z. B. durch Gesetze über den Vollzug der Urtheile, die Feststellung des Staatshaushalts, über Aushebung und Verwendung der Truppen oder innerhalb des Staats, über Organisation und Besetzung wie Kompetenz der Behörden über die Rechte der Staatsdiener, über Zwangsentziehung und Schulpflichtigkeit, über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, zwischen den verschiedenen Religionsparten, über die Einrichtung repräsentativer Körper und was daran hängt, gehört als verfassungsmäßige Einrichtung für die Verwaltung der Gesetzgebung hierher. Die hierher gehörenden Verwaltungsnormen kann man verfassungsmäßiges und gesetzliches Verwaltungsrecht nennen. Es folgt aus der Natur des Gesetzes überhaupt, des constitutionellen Gesetzes insbesondere, daß wahre Nothstände ausgenommen, die Verwaltung nicht berechtigt sein kann, einseitig Gesetze hinaus- oder darüber hinwegzugehen. Alle übrigen nothwendig von der Person des Souverän, ausgehenden Anordnungen oder Normen der Verwaltung sind außerconstitutionellen Staatsrecht Verordnungen genannt und bilden das seiner Natur nach unvollständige und specialisirende Element des Verwaltungsrechts, das verordnungsmäßige.

Sofern nun in jedem Staat außer der regierenden Person, welche das Organ der Staatseinheit in ihrer ganzen politischen Thätigkeit verwirklicht, also unter dieser Bezeichnung zur Veranlassung und Ausführung entsprechender Vorschriften nach den verschiedenen Ressorts der Staatsgewalt auch besonders eingerichtete Organe vorhanden sind, so kann die Thätigkeit dieser Organe ebenso in einem engeren Sinne Verwaltung nennen, wie das Ministerium in einer beschränkteren Auffassung, namentlich den Ständen gegenüber Verwaltung genannt hat.

An der Verwaltung des Staats nimmt aber außer dem Souverän auch das Volk durch die kontrollirende Thätigkeit seiner Repräsentation, theils durch die verschiedenen Organe des Selbstgovernment in Gemeinde und Corporation, theils durch die Association der Bürger dient hiermit wie mit jeder Leistung an den Staat dem Staat. Der Staat bedarf daher nicht nur der Verwaltung, oder förmlicher Staatsämter, die mit sachkundigen, aus der Amtswahl hervorgehenden Männern besetzt sind, und so ist es noch eine engerere Bedeutung von Verwaltung, wenn man den gesammten eigentlichen Amterorganismus eines Staats und dessen Thätigkeit damit bezeichnet.

Von diesem letztern Gesichtspunkt aus erscheint die Staatsverwaltung als identisch mit der Organisation und organisationsmäßigen Thätigkeit der sämmtlichen Staatsämter, und zwar nicht nur die rechtliche Stellung des Staatsdienerstandes in einer innern Verbindung, wenn auch das Staatsdienerverhältniß nebenbei seine eigenen Grundlagen hat.

Die ganze Amtsorganisation eines Staats hängt aufs innigste mit dessen Geschichte

Entwicklung, mit den dieselbe leitenden politischen Ideen zusammen. In einem theokratischen Staat wird, soweit überhaupt etwas dem Staatsamt Analoges vorhanden, dasselbe von Klerikern besetzt sein. In einem militärischen Staat wird auch der ganze Civildienst militärisch organisiert und besetzt sein, in einem rationalistisch gearteten Staat werden Gelehrte, Weise, Philosophen oder wie man diese Richtung bezeichnen will, die Verwaltung leiten. In rohen Staaten wird Staatsdienst und Hofdienst zusammenfallen, wenn auch einiges Gefühl für den Unterschied zwischen beiden selbst da schon nicht fehlt.<sup>4)</sup> Der Feudalismus ist eher geeignet, den Staat noch zu steigern, bis aus ihm der Begriff eines staatlichen Wesens und einer staatlichen Organisation endlich klarer hervortritt und die in der Person des Souveräns verkörperte und vollständig aufgegangene Staatsidee nun in geradezu entgegengesetzter Weise (im Verhältniß zur Trennung und Vereinigung von Staats- und Hofdienst, wo der erstere im letztern aufging) den Hofdienst im Staatsdienst verschlingt. Die Nothwendigkeit, aus der trostlosen und immer mehr entartenden Entartung des Feudalismus herauszukommen, ließ diese Entwicklung um so mehr begünstigen, als dadurch die überwiegende Zahl der Bevölkerungen von der Willkür ihrer Leibeigenden, Vogt- und Gerichtsherren befreit und in ihrer Lage wesentlich verbessert wurde; unbrochene Kriegsläufe hatten auch an absolutes Commando gewöhnt, und der Friede machte ein retablirendes starkes Eingreifen der Fürsten und ihrer Beamten als die Freiheit der Bewegung wünschenswerth, namentlich in Massen, für deren Freiheitsbethätigung die frühern Verhältnisse keinen Spielraum gelassen, die also das Bedürfniß hierfür noch nicht gefühlt hatten. Die großen Staaten oder Territorien forderten aber mit der durch den Bruch des Feudalismus und die Vernichtung der mittelalterlichen Stände eingetretenen Einheit der einzelnen Verwaltungszweige auch neben dem Begriff und Wesen des fürstlichen Staatsamts die Organisation aller Ämter eines jeden Ressorts und die durch alle Ressorts hindurchgehende und sie vereinigende Einheit der Gesamtorganisation des ganzen Amtswesens des Staats. Die Entwicklung sprach natürlich zuerst nur dem fürstlichen Absolutismus. Allein bei dem in allen Völkern wie in den Beamten selbst lebenden und mit der Ordnung des Staats sich nur steigern den Bedürfniß der individuellen Freiheit mußte sich dies ändern. Die Einführung constitutioneller Regierungen bezeichnet den neuesten Wendepunkt in dieser Beziehung, indem an die Stelle eines nur dem Fürsten verantwortlichen Ämterorganismus und einer absoluten Abhängigkeit von ihm und aller seiner Träger vom fürstlichen Willen ein neues System trat, nach welchem der Staatsdiener zum Schutz seiner Selbständigkeit in der Verwaltung des Amts nicht nur eine unabhängigere äußere Stellung, sondern auch neben seiner persönlichen Verantwortlichkeit gegenüber dem Souverän noch eine objective Verantwortlichkeit gegen den Staat, für welchen in dieser Beziehung die Landstände zu fungiren haben, zu tragen hat.

Ubrigens hat sich doch dieses System in den verschiedenen Hauptvölkern unserer Cultur durchaus nicht gleichmäßig entwickelt. In Amerika fehlt sogar dem Richteramt jede Unabhängigkeit, d. h. der amerikanische Richter kann ein Gesetz des Congresses nicht anzuwenden, wenn er sich in seinem Staat die Wiederwahl durch die Wähler dadurch sichert. Das ist aber nicht Selbständigkeit, sondern Mangel der organischen Einheit im Verhältniß der einzelnen Staaten zum bundesstaatlichen Ganzen und absolute Unabhängigkeit des Richters im Verhältniß zu seinem eigenen Staat. Der im wesentlichen aristokratische Charakter des englischen Staatswesens und der in der Herrschaft stattfindende Parteilichkeit, der Umstand, daß das Parlament thatsächlich Souverän, also nicht seine eigene Controlle, nicht die Controlle der von ihm selbst eingesetzten Verwaltung sein kann, wie das bei einer wirklich monarchischen Regierung der Fall ist, ferner das gleichfalls aristokratisch besetzte Selfgovernment, sowie in der Justizverwaltung die ausgedehnte Competenz der Richter, alle diese Umstände zeigen, daß England einen eigentlichen Beamtenstand und eigentliche Ämter sowie eine systematische Ordnung derselben gar nicht hat.<sup>5)</sup> Nicht einmal die Staatssecretariate, d. h. Ministerien, sind vollzählig vorhanden<sup>6)</sup>, und die unsaubern Dinge, Nepotismus, die Bestechung u. s. w., welche täglich mehr als in Verbindung mit diesem

4) Man vgl. Hincmar, De ord. palat.

5) Stein, I, 329 fg.

6) England besitzt kein Cultus- und Unterrichtsministerium, obgleich eine Art von Centralcommission besteht. Auch ein Justizministerium im Sinne einer obersten Verwaltungsbehörde für das ganze Reichswesen des Reichs fehlt daselbst. Denn der Lordkanzler, der durch seinen Sitz im Cabinet einige Ähnlichkeit mit dem Justizminister hat, ist zunächst nur Präsident des königlichen Kanzleigerichts und zugleich Vorsteher im Oberhause, dem bekanntlich auch eine sehr ausgedehnte Jurisdiction zusteht.

aristokratischen Beamtenwesen hervortreten, sowie die Stimmen bedeutender und zur Angelegenheit geneigter Staatsmänner, wie z. B. des Lords Brougham, beweisen, daß auch in dieser Beziehung manches faul ist in dem sogenannten constitutionellen Musterlande. Das, was der englischen Verfassung größtes Verdienst ist, nämlich daß sie geworden, nicht gemacht ist, was unnachahmbar und wird für England selbst ein Fluch sein, wenn die Engländer aufhören, die Verfassung auf eine der Zeit entsprechende Weise fortzuverfolgen zu lassen. In Frankreich ist ein anderes wesentliches Moment, jene Unabhängigkeit vom Staatsoberhaupt, welche ihre in der Verantwortlichkeit der Verwaltung gegen den Staat selbst, wenn auch nur in den Personen der Minister, finden muß. Könnte man einen Verwaltungsorganismus getrennt vom Staat und unbeeinflusst von der Idee der selbständigen Persönlichkeit auch im Staatsdienst denken, so müßte der französische als der allervollkommenste betrachtet werden, und selbst dem organischen Staat gedacht, dürfte derselbe in mancher Beziehung mustergültig sein, man nur an die Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit des Mechanismus und seine ungeheuer leichte, unwiderstehliche Wirksamkeit dachte. Allein es fehlt ihm die lebendige Seele, so daß die Hand des Maschinisten erstarrt, der sie bewegt. Er duldet kein Selfgovernment und muß also zu viel zu; er hängt nicht mit den vielgestaltigen mannichfaltigen Bewegungen des Lebens zusammen, welches in jedem lebendigen organischen Staat ein ewiges, millionenfaches rastendes und sich dadurch ins Unendliche vervielfältigendes Brickeln hervorruft und, von der Verwaltung nicht berücksichtigt oder unterdrückt, zur Bergewaltigung seiner Grenzen nicht verfehlen wird. Deshalb ist das französische Amtswesen auch zu wenig, es ist ausschließliches Werkzeug des kaiserlichen Willens, und wie es sich auf kein organisches Leben stützen kann, so ist es auch unfähig, dem Staat organisch eingefügt zu werden.

Mit Recht erklärt Stein a. a. O., S. 295, die deutsche Entwicklung der Verwaltung im Sinne der Unterorganisation als die bessere. Wir haben uns hierüber schon früher in dem „System des Verfassungsrechts“ ausgesprochen. Der bescheidene und ehrliche Zug des deutschen Charakters, verbunden mit deutschem Pflicht- und Ehrgefühl, welches von dem Gefühl der persönlichen Freiheit und der mannhaften Vertretung des Rechts in jeder Stellung untrennbar hat es möglich gemacht, daß sich der Constitutionalismus überhaupt und die Ministerverantwortlichkeit insbesondere in der bei uns eigenthümlichen Weise entwickelten, und daß erst die Einheit der Regierung wie die Kraft der Verwaltung nicht schwächte, letztere als ein für die verfassungsmäßiges Rechtsinstitut nie zum Hebel von Parteintriguen, zum Träger politischer Zwecke, zur Demüthigung der Krone und Entwürdigung der Verwaltung mißbraucht. Bekanntlich lassen Preußen und Oesterreich in beiden Beziehungen, wenn auch auf verschiedener Art, noch sehr vieles zu wünschen übrig, von Mecklenburg und dem einen oder dem andern Staatsolminutivum zu geschweigen. Daß zu jenen bessern Zuständen auch die Mittelglieder der deutschen Staaten und ihr Nichtberührtwerden von den großen Weltkämpfen vieles beigetragen dürfte nicht zu leugnen sein. Aber jedenfalls wäre zu hoffen, daß jene der deutschen Nation gemeinsamen zugehörigen Eigenschaften auch dann eine günstige Wirkung äußern würden, eine größere Einheit die deutschen Völker zwar nicht zu einem centralisirten Staat, wohl aber zu einem strammen Gesamtwesen verbände.

Man hat, namentlich seit Malchus („Politik der innern Staatsverwaltung oder Entwicklung des Organismus der Behörden für dieselbe“, 2 Theile, 1823, I, 5, 7; Gerstner, „Lehren der Staatsverwaltung“, I, Kap. 10; weitere Literatur bei Stein, I, 308, 320) sich dahin äußerte: „es seien vorzüglich zwei Systeme, die bei jeder Organisation zur Geltung dienen, nämlich das Provinzialsystem, in welchem eine jede Provinz mit besondern Gesetzen und Behörden, nicht selten mit einer besondern Verfassung und besondern Gesetzen abgeschlossenes Ganze für sich bildet, sodann das Realsystem, in welchem für den Staat eine gleiche Verfassung stattfindet, die Verwaltung aber nach Normen, die für den Staat die nämlichen sind, und durch Behörden, deren organische Einrichtungen in allen Theilen eine vollkommen uniforme Bildung haben, geführt wird“, für die Organisation der Verwaltung, resp. des Verwaltungsbehördenorganismus zwei Systeme, das Real- und Provinzialsystem unterscheiden zu müssen geglaubt.

Fassen wir diese beiden Systeme etwas schärfer ins Auge, so wird das Realsystem in der Hauptsache vollendeten Staatseinheit entsprechen, ohne daß dadurch ein gesunder, d. h. der höhern politischen Einheit verträglicher Particularismus oder Specialismus der Verwaltung und eine entsprechende selfgovernmentale Mitwirkung absolut ausgeschlossen sein kann. Das Realsystem ist an sich durchaus nicht wesentlich hypercentralistisch, sondern die in ihm liegende

zeit wird in jedem Staat ebenso sein, wie dessen Einheit selbst innerlich beschaffen ist. Das bekannte Provinzialsystem erscheint dagegen als der Träger zweier Ideen, nämlich einmal der eines politischen Wesens, welches infolge seiner Zusammensetzung aus Ländern und Leuten Conföderation näher ist als dem Einheitsstaat, und dann der Idee einer Verwaltung, in der die staatliche Verwaltungsthätigkeit unter dem Selbstgovernment steht; also zwei Ideen, die miteinander verwandt sind. Allein offenbar gewährt auch dieses System keinen festen Halt. Der Begriff einer Conföderation ist der elastischste und unbestimmteste von der Welt. Auch in ihr enthaltene Gedanke einer Einheit ist entweder stark und im Aufsteigen, dann auch über dem Ganzen eine Art von Realsystem stehen, welches das Provinzialsystem bezieht, dasselbe also nicht zum maßgebenden System für die Organisation der Gesamtverwaltung werden läßt. Ist der Einheitsgedanke schwach und im Abnehmen, so wird der Gegenstand sein, daß, wie viele sogenannte Provinzen oder Länder, so viele Realsysteme allmählich entstehen. Was zwischen diesen beiden Alternativen liegt, sind Übergangszustände. Die Selbstverwaltung aber an sich allein genommen, d. h. ohne Verbindung mit dem sogenannten Provinzialsystem, unterscheidet sich weder wegen ihrer Formen noch wegen des Grades ihrer Ausübung oder Ausdehnung innerlich und wesentlich von der Amtsverwaltung. Ist sie überhaupt nicht zur Staatsverwaltung und von der Idee des Amtes für und durch den Staat getragen, so ist sie vom Standpunkt der Verwaltung aus um so weniger eine Veranlassung, ein besonderes System anzunehmen, als auch die nach Ämtern organisirte Staatsverwaltung eine selbstverständliche Mitwirkung nicht nur nicht ausschließt, sondern in Verwirklichung und Durchführung der constitutionellen Idee sogar wesentlich verlangt. Die Bezirksräthe alten (wie die Kreisräthe in Baiern) und neuen Datums (wie die Bezirksräthe nach dem badischen Gesetz, Organisation der innern Verwaltung betreffend, vom 5. Oct. 1863, §. 2 fg.), die Landräthe Kreisversammlungen (s. das citirte Gesetz §. 24 fg. und das bairische Gesetz, die Landräthe betreffend, vom 28. Mai 1852), die noch da und dort, z. B. in Preußen bestehenden Provinzialtage, die Handels-, Fabrik- und Gewerbekammern, die auf Association beruhenden städtischen und landwirthschaftlichen Anstalten u. s. w., alle diese Dinge beweisen, wie die Idee des Provinzialsystems mit denen des Realsystems vereinigt werden können. Der Ruf der Majorität in Frankreich aber nach Decentralisation ist nicht ein Ruf nach Aufhebung der realen Einheit Frankreichs und seiner Verwaltung, sondern ein Ruf nach Beseitigung der natürlichen Übertreibung des Realsystems, und während England gegen Schottland und Irland seines Selbstgovernment sehr realsystematisch vorging und niemand in dem englischen Selbstgovernment eine Spur von zerlegendem Provinzialismus erkennen kann, verlangt man doch doch mehr eine bessere und vollständigere Organisation der Ämter, resp. Verwaltung, weil seitens des Selbstgovernment überhaupt den gesteigerten Anforderungen an die Verwaltung nicht mehr genügt, andererseits die rein aristokratische, resp. oligarchisch-plutokratische Artung des gegenwärtigen englischen Selbstgovernment gegen den Geist der Zeit geht.

Stein ist es nun, welcher in dem mehrerwähnten Werk ein neues System für den Verwaltungsorganismus aufstellt, welches er der deutschen Entwicklung entnimmt. Nach ihm ist der Verwaltungsorganismus nothwendig von zwei Systemen beherrscht, deren erstes er Ministerialverwaltung, das zweite Behörden-system nennt (S. 304 fg.). Er geht hierbei davon aus, „daß, die staatsbürgerliche Gesellschaft die Selbstständigkeit der ständischen Rechte dem einheitlichen Willen des Staats unterordnet und die Gleichheit der Thätigkeit des Letztern auf allen Punkten führt, es einen Organismus geben müsse, welcher allen Hauptgebieten der Verwaltung im weitesten Sinne dieselbe persönliche und einheitliche Form gibt, die der Staat als Ganzes in der Verwaltung hat, während ein zweiter Organismus diese Verwaltung mit den wechselnden Besonderheiten in Harmonie bringt. Jener erste Organismus hat daher zur Aufgabe, die Thätigkeit einfachen und gleichförmigen Grundsätze und Regeln festzustellen, welche in der örtlichen und besondern Thätigkeit der Verwaltung durchzuführen sind. Er wird diese Aufgabe durch zwei Thätigkeiten lösen: erstens durch maßgebende Bestimmung jener Regeln und Grundsätze für die besondere Verwaltung in der Form allgemein gültiger Verordnungen; zweitens durch die Entscheidungen der einzelnen Fragen, welche durch die wirklichen Lebensverhältnisse an den Mittelpunkt der ganzen Verwaltung herankommen. Während daher der zweite Organismus, das Behörden-system, den wesentlichen Willen des Staats beständig in seinen verschiedenen Besonderheiten auflöst, muß der erste beständig die Einheit wiederherstellen. Und um diese Einheit stets der Wille des Staats in der Form des Gesetzes ist, so ist dieser erste Organismus derjenige, dessen Aufgabe es ist, beständig das Gesetz mit seinen feststehenden ein-



heitlichen Bestimmungen, und wo diese mangeln, den Geist des Gesetzes zu verwirklichen. Ministerialsystem ist daher derjenige Organismus, der der Träger des selbständigen des Gesetzes im Leben des Staats ist, während das Behördensystem vielmehr die gegebenen Verhältnisse des wirklichen Lebens seinerseits zur Geltung bringt und die möglichen Modi des gegebenen Gesetzes zu vertreten hat". Auch nach den äußern Formen der Thätigkeit wesentlicher Unterschied beider Systeme. „Denn das Ministerialsystem ist niemals ein rührendes, sondern stets nur befehlendes und entscheidendes Gewalt; seine Thätigkeit besteht in Beschlüssen, mit welchen es die Thätigkeit des Behördensystems leitet; und eben dadurch durch das Ministerialsystem die Verantwortlichkeit und der Inhalt derselben im verhältnißmäßigen Verwaltungsrecht möglich" u. s. w.

Wie sehr wir nun die letztere Ansicht theilen und, was wir schon früher (s. die Ministerialregierung) ausführten, nur eine Ministerverantwortlichkeit wegen Verfassungsverletzung nehmen (s. auch Held, „Staat und Gesellschaft“, Thl. III), so können wir doch in wesentlichen mit den angegebenen Ausführungen nicht übereinstimmen. Bei dem sogenannten Ministerialsystem scheint uns namentlich die Aufgabe der Ministerien, für größere Gesetze die wesentlichsten Vorbereitungen, namentlich die Ausarbeitung der Entwürfe zu machen, ferner deren Verhältniß zum Souverän oder dem Staat und Regierung zu erörtern, das Subject, welches allein den Staatswillen auch bei Verordnungen ausdrückt, dem Minister also, falls sie nicht auf dessen Befehl handeln, nur das Project des zu erlassenden Gesetzes, der zu gebenden Entscheidung zu unterbreiten haben, außer Ansatz gelassen; in den officiellen Erlassen hervortretende Formel aber, daß der Souverän sein Minister für die Ausführung dieses oder jenes Gesetzes ausdrücklich beauftragt, dürfte beweisen, daß die Thätigkeit desselben auch eine ausführende sei. Überhaupt dürfte es nicht geeignet sein, die Formel und Erlaß einer Norm materiell so durchaus zu trennen, wie etwa der Erlaß einer constitutionellen Form der Gesetzgebung anheimfallenden Norm von deren Vollzug durch die Behörden formell getrennt erscheint. Bei dem Behördensystem aber scheint uns irrig, daß die Aufgabe der Ministerien als Behörden, resp. als allen Verwaltungszweigen verwandt und angewandte Spitze aller Verwaltungszweige, damit aber auch die höhere Einheit zwischen den Ministerien und den ihnen untergeordneten Ämtern in Frage gestellt wird. Es erscheint so bedenklicher, als z. B. Mittelstellen, in denen die ganze Verwaltung eines Landes resp. alle Branchen derselben vereinigt sind, eine vollkommen bureaukratische Einheit in der Person ihres Präsidenten darstellen, während selbst das vollständigste einheitliche gesamtministerium jedes einzelne Ministerium in Bezug auf seinen besondern Ressort, die Einheit in den leitenden Grundsätzen der Politik, selbständig läßt.

Nach den Grundsätzen des absolut regierten Staats ohne die constitutionellen Gesetze war die oberste Verwaltungsbehörde zwar im Sinne des Verfassungsstaats verantwortlich; aber sie mußte auch ein Rathcollegium bilden, in welchem jeder Rath seine Meinung austrat und dieselbe vertrat. Er konnte überstimmt, aber nicht zur Vertretung andern Meinung, z. B. des Präsidenten des Collegiums, angehalten werden. So ist dies Collegialsystem. Es ist nun im allgemeinen ganz richtig, daß heutzutage weder gesamtministerium noch ein einzelnes Ministerium für sich ein Collegium bildet oder bilden könnte, weil es eine constitutionelle Verantwortlichkeit geben muß und diese nur für den Minister selbst praktisch zulässig erscheint. Man kann dies bureaukratische System nennen, wir müssen doch auch aussprechen, daß, wie sich thatsächlich in unsern Ministerien gesamtministerien collegiale Einflüsse wirksam zeigen, so ohne Zweifel auch in dem Collegialsystem bureaukratische Erscheinungen vorgekommen sind. 7)

Die Einheit der Verwaltung fordert aber auch, 1) daß kein Gebiet derselben ohne die Vertretung bleibe, was ehemals unter dem absoluten Fürstenthum nicht nothwendig und 2) daß alle selbstgovernmentale Thätigkeit in der Verwaltung nicht außerhalb der Verantwortlichkeit falle, resp. nicht centrifugal werden könne, was durch die nothwendige Bestän-

7) Die gegenwärtigen französischen Minister sind die vom Kaiser gänzlich abhängigen Leiter seiner verschiedenen Verwaltungsabtheilungen. In England erscheint das Ministerium als der König präsidirte (privy council) Verwaltungcollegium der Prerogative der Krone und der Privy Councillors; in Deutschland, wo nur die größeren Staaten in Frage kommen, hängt die Bedeutung der Ministerien von den Resultaten der ganzen Verfassungsentwicklung, resp. von den Schwankungen der Kämpfe derselben ab. Vgl. Stein, I, 321 fg. Held, Staat und Gesellschaft, Thl. III, Abth.

igern Acte derselben durch die Regierung und die ununterbrochene Staatsoberaufsicht, deren Bedeutung nur hierin zu suchen ist, erreicht wird. (Stein, a. a. D., 310.)<sup>8)</sup>

Die Ministerien haben nun jedes ein förmliches System von Behörden unter sich, durch welche, oft in einer untern und mittlern Instanz<sup>9)</sup>, jedes Ministerium gleichsam das ganze Volk erfasst. Die selfgovernmentale Thätigkeit entspricht bei ihnen einigermaßen der Thätigkeit der Volksrepräsentation gegenüber den Ministerien. Die früher erwähnten Unterschiede in den Verfassungen der europäischen Hauptvölker müssen sich auch hier einflussreich erweisen. Collisionen zwischen verschiedenen Ministerien, z. B. wegen der Trennung zwischen Justiz und Administration, sind ebenso unvermeidlich wie das Zusammenwirken derselben in Angelegenheiten, welche nicht bloß ein einzelnes derselben betreffen.

Eine tüchtige Verwaltung verlangt hinreichendes Vorhandensein der nöthigen Ämter nach Zahl und Dichtigkeit der Bevölkerung, ausgezeichnete Besetzung derselben, gesicherte Beförderung des Beamten und Aussicht auf Verbesserung seiner Lebenssituation auch ohne Beförderung zu einem andern, resp. höhern Amt. Eine richtige politische Bildung wird heutzutage die Hauptsache sein. Sie wird das Heer werthloser Beamten beseltigen und die dem constitutionellen Staat unentbehrliche richtige selfgovernmentale Bethelligung anbahnen und zum Wohl des Staats verwerthen helfen.

J. Feld.

**Staatwissenschaften.** Wissenschaft ist das richtige Wissen im und durch das Wissen in dem rechten Zusammenhang, daher das systematische (nicht schematische) Wissen oder das Wissen im organischen Zusammenhang. Wichtig ist alles menschliche Wissen in dem Maße, als es wahr, wissenschaftlich als es von der Erkenntniß der höchsten Gesetze alles Entstehens, Seins und Vergehens getragen ist. Bei der Einheit des göttlichen Schöpfungsgedankens muß sich ergeben, daß alle wahre Wissenschaft nur eine Einheit oder daß die höchste menschliche Wissenschaftlichkeit nur die möglichst einheitliche Erfassung aller gewußten Wahrheiten sein könne.

Dieses Gesetz der Einheit aller Wissenschaft ist zu allen Zeiten und bei allen gebildeten Völkern in einigermaßen erkannt und auf verschiedene Weise zu realisiren versucht worden, obgleich es doch auch eine gewisse Einseitigkeit neben aller Universalität der versuchten Auffassungen hervortritt.

Wenn ein Volk einigermaßen zum nationalen Selbstbewußtsein erwacht, so wird von einer unabhängigen Staatwissenschaft deshalb allein noch lange nicht die Rede sein. Man wird sich zunächst mit der Staatskunst begnügen, welche einmal nach außen durch den Krieg und die politischen Verbindungen, dann nach innen, und hier besonders, durch die herrschende Verfassung, die sichernde, social-politische und verfassungsmäßige Ordnungen hinreichend beschäftigt ist. Natürlich mit den übrigen Wissensselementen auch die Erkenntnisse vom Staat verbindet, von denen erstern beherrscht oder umgekehrt. Unter solchen Umständen müssen die social- und politischen, rechtlichen und sittlichen Veränderungen, die im Lauf der Zeit unter dem stärksten gegenseitigen Einwirkungen zwischen den freien Anschauungen und den Institutionen vor sich gehen, auch auf den Charakter der Staatskunst und der staatlichen Erkenntniß, das Verhältniß zwischen beiden und auf die leitenden Grundsätze große Einwirkung haben. Wir sehen bald eine rein kriegerische Politik, bald eine religiös-theokratische, bald eine nationalistische, bald sehen wir diese Principien miteinander wechseln, bald scheinbar das eine alle andern verschlingen, und wenn hier häufig die Gewalt die Rolle des Rechts zu spielen vorgibt, so dürfte es nur gerecht sein, zu sagen, daß auch Schlaubeit und List unter solchen Umständen besonders die Rolle der Wissenschaft spielen.

Theorie und Praxis, menschliche Freiheit und staatliche Gebundenheit, Einseitigkeit und rationales Streben finden sich demnach mit den ersten Erscheinungen des staatlichen Bewußtseins in gegenseitiger Bekämpfung, und haben schon die ältesten Staaten des Orients in dieser Beziehung neben einzelnen echt wissenschaftlichen Streiflichtern um so mehr nur Gewaltthat und List als die Quintessenz ihrer Staatskunde aufzuweisen, als sie in ihrem theokratischen und isoliren-

<sup>8)</sup> Über die verschiedenen Ministerien, ihre Bedeutung u. s. w., ebend. S. 311 fg.

<sup>9)</sup> Unsere Zeit ist eigentlich Verwaltungsmittelbehörden nicht günstig. Hat doch selbst in der Justiz das dreinstanzensystem schon sehr gelitten. In Baden sind die Regierungen als Mittelbehörden bereits das obencitirte Gesetz beseitigt. Mit Recht sagt Stein, die schließliche Gestaltung dieses Punktes erst dann kommen, wenn man die unterste Behörde als das Regierungsorgan für die Selbstverwaltungskörper der untersten Verwaltungsgebiete (größere Städte, Landdistricte oder Bezirke u. s. w.) wählt und ihnen ihre amtliche Function in diesem Sinne und Geiste bestimmt wird (a. a. D., I, 336).

den Despotismus den Gedanken an freie allgemeinere Forschung gar nicht aufkomme und, wenn derselbe doch aufgekommen war, entweder sich selbst aufgeben oder die Vernichten müßten.

Wenn man die sogenannten Heiligen Bücher des Orients durchliest, so staunt man die tiefe Menschenkenntniß, über die Umsicht und andere treffliche politische Eigenschaften des Verfassers. Wäre aber auch nicht bekannt, wie wenig oft, wenigstens auf die Dauer, jenen moralischen Rodomontaden ernstlich gemeint und an deren wirkliche Durchführung wurde, oder wie schnell ihr wirklicher Sinn sich verloren hatte, sie waren doch immer Geheimniß einer kleinen Klasse, deren Interessen sie diente; und ihre Basis, die vom Wesen des Menschen wie Gottes, ist eine so grundsätzliche, daß der Glanz des seinen hauptsächlichsten Werth verliert.

Wir wollen zum Beweis des Gesagten nur beiseite lassen den Gesetzen des Manu (bekanntes französisches Uebersetzung von Pottier) einige Stellen entnehmen. Nachdem §. 14 fg.) die göttliche und gleichsam allmächtige Natur der Strafe bezeichnet worden (§. 31, daß nur von einem vollständig reinen, wortgetreuen, gesegneten, geliebten und von tüchtigen Dienern umgebenen König die Strafe gerecht zugemessen werden kann. Wenn ferner in einer Reihe von Stellen die dem König auferlegte Pflicht, ja Un- unter die Brahminen so weit geht, daß §. 133 verlangt, der König solle lieber Hunn, als den Brahminen eine Abgabe auferlegen, so enthalten doch wieder viele Stellen (z. B. eine Menge von Vorschriften, welche zusammen eine sehr ausgebildete Staats sittenlehre Selbst das Verbot völkerrechtswidriger Kriegswaffen (§. 90), der Tödtung eines sich ergebenden Feindes (§. 91), eine nähere Bestimmung des Rechts der Kriegsbe- weise Bestimmungen über die Besteuerung (§. 128 fg., 137 fg.)<sup>1)</sup> und eine Menge den neuern Systemen betonte sogenannte Staatsmakrobiotik sich beziehender Vorschr. sich in diesen uralten Staatsgrundgesetzen. Der König mag, wenn er von den D. geschäften ermüdet ist, einem gesetzkundigen, wohlunterrichteten, seine Leidenschaft schenkenden ersten Minister von guter Familie die Führung überlassen; immer aber die Pflichten zu erfüllen und gilt für todt, wenn er die Angehörigen seines Reichs mit E. führen läßt (§. 141 fg.). Die geheimen Beschlüsse des Königs sollen nicht ausgepl. den. Auch ohne Schatz behut derjenige König seine Macht über die ganze Erde: „résolutions secrètes ne sont pas connues des autres hommes qui se réunis- eux“ (§. 148). Der König soll, sobald er sich frisch und ohne Beunruhigung fühlt, mit seinen Ministern, nachdenken über die Tugend, das Vergnügen und den Reichth. die Mittel, diese im allgemeinen einander entgegengesetzten Dinge zu erwerben; fern Berehelichung seiner Töchter und über die Erziehung seiner Söhne; dann über die nität, Gesandte zu schicken, und über die Aussichten des Erfolgs seiner Unternehmung die Aufführung seiner Frauen im Innern des Palastes und die Schritte seiner Sendl. wachen; er soll ferner die acht Angelegenheiten der Könige überlegen, nämlich: die Ausgaben, Gesandtschaften, Vertheidigung, Entscheidung zweifelhafter Fälle, A. Strafzumessung und Sühne; dann die fünf Arten von geheim zu verwendenden An- energische und scharfblickende Jünglinge, abgesetzte Anachoreten, unglückliche Arbeit- Kaufleute und „saux pénitents“; endlich die Absichten der Nachbarn und die ganze Si- benachbarten Staaten (§. 151 fg.). Die Vorschriften über die Beziehungen zu fremde über Allianzen und Kriegführung (§. 158 fg.) sind voll von tiefer politischer Einsicht. soll nur mit einer zufriedenen und wohlverproviantirten Armee begonnen und gl. Hauptstadt des Gegners gerichtet (§§. 170, 171, 181, 185), das Land zuvor sicher- ein Spionensystem eingerichtet werden (§. 184). Der König wird gegen falsche Fi- besonders gegen diejenigen gewarnt, welche, nachdem sie früher seinen Dienst verli- in denselben zurücktreten wollen, „car ce sont les plus dangereux ennemis“ (§. 11. König ist jedes Mittel zum Sieg erlaubt; so soll er namentlich die Verwandten des Fürsten, welche Ansprüche auf den Thron haben, und unzufriedene Minister zu gewin- und überhaupt alles thun, um den Feind zu schwächen, sei es „par des négociations: présents, et en fomentant des dissensions“ (Art. 197 fg.) Von ganz besonderer

1) „Après un mûr examen, un roi doit lever continuellement les impôts dans ses terres. Qu'il ne coupe pas sa propre racine, en refusant, par excès de bonté, de recevoir de lui celle des autres, en exigeant des tributs exorbitants par excès d'avarice.“

er Erkenntniß zeugen die Bestimmungen über das Verhältniß zu dem eroberten Lande und besiegten Gegner, z. B. „qu'il fasse respecter les lois de la nation conquise comme elles té promulguées“ etc. (§. 203). „En gagnant des richesses et un accroissement de gloire, un roi n'augmente pas autant ses ressources qu'en se conciliant un ami fidèle, bien que faible, peut un jour devenir puissant“ (§. 208 fg.), moneben freilich wieder Paragrafen, z. B. §§. 213, 217 fg., den ganzen Fluch des Despotismus bloßzuschreiben.

Wir wollten hiermit nur einen Beweis geben, daß die Staatswissenschaft so alt ist als die Geschichte der Menschheit. Und wer die Gesetzgebung des Manu oder sonst eine der großen Gesetzgebungen eines Culturvolks durchgeht und sie als ein Ganzes aufzufassen versucht, der wird zu der Überzeugung gelangen, daß die großen Gesetzgeber des Alterthums wirklich nicht nur tiefe und ausgebreitete Kenntnisse vom Menschen und vom Staat hatten, sondern daß diese Kenntniß die Bezeichnung einer wissenschaftlichen verdient, insofern wenigstens vom Standpunkt der meist sehr einseitigen Grundauffassung aus jede derartige Gesetzgebung das individuelle und gesellschaftliche Leben zu erfassen und nach der Grundauffassung auch ordentlich zu durchdringen und zu ordnen sucht. Selbst ein entschiedener Doctrinarismus<sup>2)</sup>, eine heftige Leidenschaft für Theorien kommt namentlich in den orientalischen Grundgesetzen vor, und die alte Culturwelt nicht zu einer höhern Stufe wahrhaft organischer Gesellschafts- und Kulturbildung kam, so liegt der Grund nicht in dem Mangel staatlichen Wissens und einer wissenschaftlichen Ausbildung desselben, sondern in dem falschen Humanitätsprincip der Alten, durch welches die Mannichfaltigkeit der Menschen und im Menschen wie im ganzen irdischen Dasein zu einem feindlichen Gegensatz aller Verschiedenheiten gestemmt und der Sieg jeder ihnen Richtung, jedes speciellen Wesens, zu einer Gewaltsherrschaft über den Besiegten hinführen mußte.

Dieser Zug ist an sich kein unnatürlicher, sondern er wird es erst dadurch, daß er allein gegen und den andern gleichfalls natürlichen Zug, den der friedlich-organischen Ausgleichung mit dem Andern, Verschiedenen und Gleichberechtigten, nicht zur Geltung gelangen lassen

Deshalb gingen die Völker der Alten Welt trotz der tiefsten Einsicht in das menschliche Leben zu Grunde, da sie den Menschen im ganzen nicht erkannten, resp. nicht anerkannten, und auch die menschliche Natur nicht umzugestalten vermochten. Deshalb finden wir in den Lehren über die antike Staatswissenschaft neben der tiefsten Weisheit absolute Thorheit, einem auffallenden Optimismus einen nicht minder auffallenden Pessimismus, neben oft nicht höher zu steigendem Spiritualismus den rohesten Materialismus, neben platonischem Idealismus eine Unmoralität der Politik, welche selbst von Macchiavelli lange nicht erwürdet wurde. Darum geht aber auch den Staaten des Orients entweder die Einheit oder das Leben ab. Die Einheit manifestirt sich in ihnen als das Absterben des Volks für den Culturfortschritt, das Leben als die Aufhebung der Einheit und Selbständigkeit. Die Erfolge waren in den Fällen dieselben, Stagnation und Fäulniß, endlich der Tod.

Daß die sogenannten classischen Völker, die Griechen und die Römer, einen hohen Grad von Ausbildung in den Staatswissenschaften erreicht haben, wird in der Regel mehr geglaubt als wirklich erkannt, und selbst bei den Gebildetsten fehlt es nicht selten an der Einsicht in das kümmerliche Wesen der classischen politischen Literatur wie der griechischen und römischen Verfassungen. Bekanntlich ist die politische Literatur der Römer nur ein matter Abklatsch der griechischen. Die letztere geht weit über Sokrates, Plato und Aristoteles hinaus; und können wir untersuchen lassen, ob die griechische Literatur mit der ältern des Orients, namentlich mit indischen und ägyptischen, in irgendwelchem Zusammenhang gestanden, da jedenfalls die etwa vorhandenen Ideen und Einrichtungen entweder ganz allgemeiner Art sind, sodas sie sich auch ohne jede Modification überall finden, oder vom griechischen Geist so vollständig umgearbeitet wurden, daß der fremde Einfluß verschwand und nur die griechisch-nationalen Ideen und Einrichtungen übrig geblieben zu sein scheinen.

Diese griechisch-nationalen Ideen und Einrichtungen bilden auch die Grundlage der römischen Staatswissenschaften und sind durch die Vermittelung Roms auch die wissenschaftliche Basis der germanischen Staatswissenschaften geworden.

Es gibt nun nichts Belehrenderes, Nützlicheres und auch sittlich Werthvolleres als eine richtige Einsicht in die Geschichte der Staatswissenschaften. Denn einmal lehrt uns eine

<sup>2)</sup> Über Doctrinarismus s. Held, Staat und Gesellschaft, Thl. III. Escher, Praktische Politik, I, 18.

solche die ungeheuerere Macht, welche die staatswissenschaftliche Literatur zu üben vermag, wirklich oft geübt hat, und erklärt sonach die wichtigsten historischen Erscheinungen in vollständigem Causalzusammenhang, die außerdem nicht begreiflich wären.<sup>3)</sup> Dann ist um so nothwendigeres Mittel der Selbsterkenntniß, je mehr wir in der Regel geneigt sind gerade das Nächstliegende zu verkennen.<sup>4)</sup> Und eben deshalb halten wir eine solche Einsicht für unentbehrlich; denn sie allein lehrt uns, wie unendlich Vieles und Großes Völker und Menschen schon lange vor uns erdacht und gethan haben, und reducirt das Gefühl der Gegenwart auf das rechte Maß. Und wer möchte zweifeln, daß die rechte Wahrheit, welche durch die Erkenntniß des wahren Werths bedingt ist, Völkern und politischen Dingen weniger nöthig wäre als in andern?

Wir glauben vor allem über den gegenwärtigen Stand der Staatswissenschaften über das System uns aussprechen zu müssen, in welchem wir die hier beabsichtigte enzyklopädische Übersicht mit Geschichte<sup>5)</sup> und Literatur zu geben gedenken.

Sind nun unsere Zeiten weder die ersten und einzigen, welche eine Staaten haben, kann man ferner unsere Staatswissenschaften weder nach Methode und Form noch nach ihren Resultaten und nach deren Verhältniß zu dem praktischen Leben vollständig erkennen, so ist es doch immer etwas Stolz um den gegenwärtigen Stand. Denn nicht nur haben wir in vielen Punkten die frühern Staatswissenschaften viel höher, sondern auch in zahlreichen andern Punkten von höchster Bedeutung das politische erst zur Wissenschaft gesteigert. Es wird dieses Verdienst unserer Zeit dadurch nicht getrübt, daß wir auf dem Rücken der großen Vorarbeiten früherer Zeiten stehen, und daß die politischen Bedürfnisse der Gegenwart auf die wissenschaftliche Durchbildung manches Wissens drängen, dessen Nothwendigkeit früher nicht so erkannt war, und dessen richtige Auffassung ehemals noch nicht möglich gewesen wäre.

Wir werden sogleich mit aller Ehrlichkeit eine Reihe der wichtigsten Schwächen der gegenwärtigen staatswissenschaftlichen Richtung hervorheben. Nichtsdestoweniger gilt schon jetzt sagen zu müssen, daß die Deutschen sich mit dem zum Schmahwort gewordenen Wort „Professorenweisheit“ selbst ins Gesicht schlagen, oder daß sie damit das einzige, was das Ausland Deutschland anerkennt, die wissenschaftliche Superiorität unserer Nation<sup>6)</sup>, hinwegwerfen. Denn die deutschen Professoren waren und sind, in der Regel wenig Männer der deutschen Wissenschaft, die deutschen Universitäten waren und sind noch die größten deutsch-nationalen Anstalten. Oder sollten Namen wie Buzendorf, Kant, Hegel, Fichte, Wolf, Krause und so viele andere, welche selbst dem nur oberflächlich Bekannten Ausländer als die Koryphäen der Befreiung des menschlichen Geistes und der Läuterung der Gesellschaftsverhältnisse wie der staatlichen Ordnung erscheinen, gerade von den Deutschen geschmäht und vergessen sein? Und wenn bisher die deutsche Professorenweisheit nicht um der deutschen Patrioten politische Sehnsucht zu verwirklichen und alle socialen Bedürfnisse zu lösen; wenn es derselben nicht gelang, Regierungen und Völker einem größern Geb

3) Vgl. Tocqueville, Das alte Staatswesen und die Revolution, S. 161—173.

4) „Das Studium der Geschichte der Wissenschaft flößt uns, wie Buffon, unvermeidlich ein, daß, so groß auch unser Interesse sein mag, uns selbst zu erkennen, wir doch weit alles besser kennen, was außer uns liegt; und mit Rousseau werden wir glauben, daß viel dazu gehört, die Dinge zu beobachten, welche uns am nächsten liegen.“ Carey, Die Grund Socialwissenschaft. Deutsche Übersetzung, I, 8.

5) Die neueste Zeit ist, namentlich in Deutschland, besonders reich an Literaturgeschichte die Geschichte der Staatswissenschaften aber ist bis zur Stunde kein vollständiges Werk vorh. N. von Mohl's aus einer Reihe großer staatsliteraturgeschichtlicher Aufsätze bestehende Geschichte der Staatswissenschaften noch immer das Vollständigste, was wir besitzen.

6) Proudhon, La guerre et la paix, I, 102, 130. Während aber selbst ein B. Guérin Frankreichs nur in dem Verschwinden des letzten Tropfens Sicamberbluts aus den Arterien zu finden findet, erklärt ein ausgezeichnete historischer Schriftsteller fast gleichen Namens, Gérard des Francs d'Austrasie, 2 Theil., Brüssel, Paris und Leipzig, II, 399): „Ce que la révolution a détruit n'était aucunement germanique, mais que les choses qu'elle a voulu détruire appellent la constitution primitive des Francs (?), la liberté d'abord, qui n'est pas comme l'égalité et la fraternité — ensuite la propriété pleine et entière d'eux-mêmes! Les principes de la société régénérée étaient celles de l'ordre des Francs avant que par l'influence de la civilisation gallo-romaine ils se fussent appropriés des usages destructives de toute propriété héréditaire. La révolution de 1789, loin d'être dirigée contre les Francs, fut donc le triomphe de leurs principes etc.“

Beruf und der entsprechenden Organisation der deutschen Nation zuzuwenden, wer hat dies bisher mehr versucht, wer hat es besser gekonnt, wer hat mehr erzielt als sie? Oder sind Kewerksleute, die Kaufleute u. s. w. allein die Sachverständigen ihrer Branchen, die Pro- en aber nicht mehr die Sachverständigen in der wissenschaftlichen Erkenntnis? Und ist die entschaft heutzutage entbehrlicher, weniger werth als sonst?

Immer aber ist zuzugestehen, daß das stolze Gefühl, welches uns bei der Übersicht unserer n Literatur der Staatswissenschaften beschleicht, wesentlich herabgestimmt werden muß: urch eine gewisse allgemeine Unpopularität des streng wissenschaftlichen Betriebs der Staats- nschaften. Es werden zwar auch populäre Darstellungen staatswissenschaftlicher Gegen- e wenig gehört und gelesen, aber noch viel weniger streng wissenschaftliche und Gelehrsam- die Theorie ohne weiteres als graue Dinge bezeichnet, denen gegenüber jedes savoir faire er goldene Baum des Lebens oder vielmehr wie das goldene Kalb angebetet. 2) Durch das ältis der Staatswissenschaften zu den wirklichen Zuständen. Denn es genügt ein kurzer lict in die erstern, um zu erkennen, daß sie den letztern durchaus nicht entsprechen, und daß Verschiedenheit zwischen der wissenschaftlichen Theorie und den realen Verhältnissen nicht er daher rührt, daß man von Wissenschaft nichts wissen will, sondern auch daher, daß die entschaft die letztern nicht nach Gebühr würdigt.

Wenn es nun richtig ist, daß keine menschliche Wissenschaft absolute Wahrheit gewährt, und jede menschliche Wissenschaft einigermassen den Stempel ihrer Zeit tragen muß, so dürfte es milder richtig sein, daß die Wissenschaft, indem sie fortschreitend Mängel der Erkenntnis windet, auch von jenem bestimmten Zeitstempel sich immer mehr emancipiren sollte, was aus nicht ausschließt, daß sie durch zeitgemäßen Inhalt und der Zeit entsprechende Form praktisch wirksam zu werden suchen muß.

In allen diesen Punkten dürfte den modernen Staatswissenschaften mit Fug manches vor- rufen sein.

Die Hauptfehler aber, welche denselben vorgehalten werden müssen, dürften in folgenden n zusammengebrängt sein, nämlich: Man geht nun zwar fast allenthalben bei der Be- dung jeder einzelnen staatswissenschaftlichen Disciplin vom Menschen, nicht so aber von chtigen Auffassung des menschlichen Wesens aus, und selbst wenn man dies thut, so pflegt as richtige Princip nicht gebührend festgehalten und durchgeführt zu werden. Wie der ch selbst frei und gesellig zugleich und, unter Ausgleichung der Freiheits- und Ordnungs- fuisse seines Wesens, nach harmonischer Entwicklung desselben in den drei großen Rich- n des irdischen Daseins, Glaube und Gefühl, Vernunft und Erkenntnis, Körper und che Existenzbedingungen<sup>7)</sup>, streben muß, wie das irdische Ideal des Menschen die ungestörte öhnung des Individuellen mit dem Gesellschaftlichen und die höchste harmonische Ausbil- von Seele, Geist und Körper ist, so muß der Staat selbst das höchst denkbare frei- ige Gesamtwesen sein, in welchem die Harmonie der drei großen Lebensrichtungen in ualer Selbständigkeit dargestellt ist. Der Staat erscheint demnach als das selbständig ver- ichte Gleichgewicht einer Nation in Ordnung und Freiheit und ist gleichzeitig und gleich- g Gegenstand des Gefühls, der Erkenntnis wie der materialistischen Bedürfnisse des Men- , und zwar beides in der Art, daß das Verschiedene in unauslösllicher Verbindung sich seitig organisch durchdringen, nicht feindlich abstoßen soll. Die Geschichte selbst ist nichts es als die Thätigkeit der Menschen in diesem kolossalen Entwicklungsproceß, die uns dem- mit der Bildung und Gesetzgebung, wie mit der ganzen innern Ausfüllung der Staaten der mit ihr verbundenen Bewegung als der Kampf der Menschen zwischen den Extremen der nung und der Freiheit, wie zwischen den verschiedenen einseitig hervortretenden Lebens- ungen erscheint. Diese nach unserer Überzeugung allein richtige Auffassung des Menschen des Staats, welche den Lob eines Staats als die nothwendige Folge unvermittelter Ex- e und Einseitigkeit erscheinen läßt, ist aber in unsern Staatswissenschaften keineswegs igebrungen. Im Gegentheil! An die Stelle einer gewissen, wenn auch fehlerhaften Ein- rselben in frühern Zeiten ist infolge einer sehr weit gediehenen Arbeitstheilung eine sehr : Zersplitterung getreten, bei welcher viel zu wenig an die Einheit gedacht wird.

Staatswissenschaft ist Wissenschaft überhaupt von dem Staat als besonderm Ausgangs- und unkt aus. Sie ist demnach die systematische oder organische Auffassung des Staats nach enannten drei Richtungen, also die organische Einheit derselben. Dadurch wird das

<sup>7)</sup> Dem entspricht auch die Trias der classischen Wissenschaften: Ethik, Logik, Physik.

Wissen vom Staat zur Wissenschaft und zu einem wesentlichen homogenen Theil der Wissenschaft im ganzen.

Wir haben einige staatswissenschaftliche Schriftsteller, welche die verschiedenen Theile des Staats, die reale, formale und ideale mehr oder minder klar erkennen, unterscheiden und zu vereinigen suchen. So unterscheidet z. B. Geyer: Staatsnaturlehre, Rechtslehre und Politik, Escher: Naturlehre des Staats, Verfassungsrecht und Verwaltungspolitik, insbesondere G. Franz: Staatsphysiologie, Staatsrecht und Staatsmoral. Auch R. v. Mohl hat durch seine Ausführungen über die Staatsmoral, die wir jedoch schon in unserm „des Verfassungsrechts der constitutionellen Staaten Deutschlands“ (Würzburg 1856, I, 19) mit dem Staatsrecht verbunden haben, die Berechtigung dieses dritten Factors des irdischen Lebens anerkannt. Allein diese Auffassungen sind noch sehr weit entfernt, allgemeine So wurden denn auch im großen Ganzen alle Verirrungen und Krankheiten bezüglich des menschlichen Lebensprinzips und des absoluten Wesens des Staats, wie von jeher, auch bei uns Verirrungen und Krankheiten der Staatswissenschaften, die bald überwiegend liberal, bald absolutistisch, bald vorherrschend spiritualistisch (theologirend, theokratisch) oder vornehmlich rationalistisch (doctrinär) oder entschieden materialistisch (communistisch, nur die menschliche Wohlfahrt im Auge habend) erscheinen. Infolge dessen hören wir bald nur von Rechten, bald nur von Pflichten sprechen und sehen die wichtigsten Quellen des öffentlichen Lebens zu einer einzelnen gleichsam trocken gelegt, die eine oder die andere lebenskräftige Quelle dem Menschen erschaffen. Eine bloß philosophirende oder moralisirende Staatslehre, eine bloß rechtsstaatstheoretische und ein bloß materialistisch-empirisches Gebäude staatlichen Wissens kann dem Leben, welches stets gegen Extreme und Einseitigkeiten protestirt, nicht genügen, wenn es unvermeidlich erscheint, den Staat bald vom Standpunkt der Freiheit, bald vom Standpunkt der Ordnung aus zu betrachten, wenn es gut ist, daß die Gelehrten sich in die philologischen, ethischen, rationell-juristischen, nationalökonomisch-finanziellen Sparten der Staatswissenschaften theilen, so muß doch jedem Specialisten stets das Bewußtsein der Einheit aller Wissenschaften und der Staatswissenschaft insbesondere lebhaft vorschweben. Dann wird ein einseitiger Liberalismus nicht ferner die Freiheit, ein einseitiger sogenannter Konservatismus nicht die Ordnung compromittiren, ein übertriebener Spiritualismus nicht die Staatsmoral, ein doctrinärer Doctrinarismus nicht das Recht und seine unverletzliche Continuität, ein gleichgültiger Realismus nicht die sogenannten realen Bestrebungen discreditiren. Es werden dann auch die widersprüchlichen Widersprüche fallen, in welche Extreme und Einseitigkeiten sich immer neu verwickeln, die berechtigten Gegensätze und Verschiedenheiten gegen deren und ihre eigene Natur lauzunehmen suchen müssen. Man wird ferner nicht mehr von einem bestimmten aprioristischen Zustand als dem Messer der historischen Erscheinungen ausgehen und mit dem unerbittlichen menschlichen Leben in der Menschheit auch die ewigen Übergänge erkennen und würdigen, die wie in dem einzelnen Menschen so auch in ganzen Völkern ununterbrochen fließen.

So wird dann auch die Wissenschaft des Staats aufhören, eine principlose Wissenschaft zu sein, die weder ihren Träger veredelt, noch von ihm veredelt wird; sie wird anfangs ihre Wirkung und Wirkung des wahren Fortschritts und selbst ein Correctiv der in der menschlichen Schwäche tief begründeten Neigung zum Extrem und zur Einseitigkeit zu werden; ein unfruchtbarer oder schädlicher Streitigkeiten wird in Wegfall kommen, jedes der unerbittlichen judicia linium rogundorum sich friedlich, sicher und mit den besten Wirkungen vollziehen und die veraltete Feindschaft zwischen Theorie und Praxis endlich einmal aufhören, ja sich selbst zu verlegen oder, was noch übler, zu langweilen.

Wenn wir nun nach dieser Einleitung zu einer übersichtlichen Darstellung der Staatswissenschaften übergehen, so halten wir es für das Beste, den geschichtlichen Weg einzuschlagen, die Hauptperioden ihrer Entwicklung, soweit sie mit ihrem gegenwärtigen Zustande zusammenhängen, unter Auführung der wichtigsten Erscheinungen der Literatur, zu schildern.

Als solche Hauptperioden ergeben sich:

I. Die vorchristliche Zeit, die sich für uns auf die Zeit und die Staatswissenschaften der klassischen Republiken beschränkt.

II. Die Zeit nach Christus, welche in drei Hauptunterabtheilungen zerfällt, nämlich: 1) Periode des Feudalismus; 2) Periode des Absolutismus; 3) Periode des freien Staats.

8) Vgl. auch Helb, Staat und Gesellschaft, II, 360 fg.

Zu I. 9) Die sogenannten classischen Völker hatten, ehe und bevor ihre Geschichte und ihre politischen Einrichtungen einigermaßen klarer erkennbar werden, schon eine lange Entwicklungsperiode durchgemacht. Die in ihrer Blütezeit hervortretenden charakteristischen politischen Gedanken sind:

- 1) Die politische Befähigung ist nicht eine allgemeine menschliche Eigenschaft, sondern nur eines bestimmten Volks und selbst hier wieder die eines bestimmten Theils desselben.
- 2) Ein solches Volk kann nur ein Stadtvolk und auch von diesem wieder nur ein kleiner Theil, Art von Patriciat und jedenfalls nur die Summe der vollfreien Bürger sein.
- 3) Jedes andere Volk ist dem betreffenden Stadtvolk gegenüber ein barbarisches, fremdes, feindliches; jeder nicht zu der herrschenden Klasse gehörige Theil dieser gegenüber abhängig, vorrück, aufwieglerisch, wenn nicht, weil unfrei, entschieden feindlich.
- 4) Die Barbarei und die Unfreiheit<sup>10)</sup> gestatten keine Freundschaft. Die Barbaren sind nicht in die Unfreiheit gebrachte Unfreie, die Unfreien bereits unterworfenen Barbaren. Verhältniß der Unfreiheit ist die Negation einer ausschließlich an die politische Freiheit äufsten Persönlichkeit, folglich die theoretische Behauptung der Sachlichkeit. Halbfreiheit Freilassung bilden eine Brücke zwischen beiden. Die physische Nationalität schützt nicht abt gegen die Unfreiheit, ist aber stets die wesentliche Bedingung der Freiheit.
- 5) Der Stadtstaat ist demnach die Sache einer kleinen Bürgerzahl, deren Familien in der Stadt ihren bestimmten und durch das städtische Wesen eigenthümlich modificirten föderativen Mittelpunkt finden. Während die Föderation bei Verbindung größerer Territorien entweder selbständigen Staatenmehrheit oder zur einheitsstaatlichen Centralisation neigt, ist sie durch Beschränkung auf eine nicht sehr große Stadtmarkung und durch ihre natürlich enge Gemeinschaft vermittelt der städtischen Mauern, Interessen und Berührungen etwas Natürliches und deshalb auch Stetigeres. Das Patriciat erscheint folglich als ein kleines Königthum, Versammlung der Patres als eine Versammlung verbündeter Könige. Die classischen Völker kannten demnach wol das barbarische Königthum wegen des Despotismus und der despotischen Centralisation, nicht aber das Königthum an sich, auf welchem vielmehr ihre ganze Verfassung in ihrer ihren Verhältnissen entsprechenden Form beruhte. Sie näherten sich aber auch in dem Maße gerade jenem barbarischen Königthum, in welchem sie die Verhältnisse aufgaben, die ihre bisherige Verfassung naturgemäß erscheinen ließen. Griechenlands herrlichste und erhabenste Periode fällt unter die lange absolute Alleinherrschaft eines Pericles, und mit Marius und Sulla beginnt in Rom die monarchische Periode; in beiden Fällen hatte factisch bereits der alte verfassungsmäßige Stadtstaat aufgehört. Aber nicht nur die unnatürliche Erweiterung, sondern auch die mit ihr verbundene nicht minder unnatürliche innere Ausfüllung ruinierte die alte Republik. Der enge Rahmen des durch seine Geschlossenheit starken Patriciats wurde durch die Plebs gebrochen und die Möglichkeit einer gesunden Erneuerung der Republik durch die Plebs ausgeschlossen theils wegen der Vernichtung des Patriciats, theils wegen der Unfähigkeit der Plebs, theils und vorzüglich wegen der ungeheuern Überhandnahme der Sklaverei, in deren Mitte die Freiheit, wie von einem giftigen Sumpf umgeben, ersticken mußte. Griechenland wird von dem überlebenden Rom unterjocht, Rom aber von den Barbaren überhand genommen und geworfen, nachdem es mit jeder neuen Eroberung schwächer geworden war und noch im Abendigem Leibe das faule Abfallen großer und mühsam erworbener Glieder gesehen hatte (Spartanien, Gallien u. s. w.).

6) Die Staatserkennniß der classischen Völker hat, trotz ihres Ausgangs von einem gänzlich falschen Begriff des Menschen, eine Reihe wichtiger Wahrheiten umfaßt, um deren Realisation zum Theil heutzutage noch kämpfen, und die nur deshalb wirkungslos blieben oder vielleicht noch schädlich wirkten, weil sie von dem irrigen Humanitätsbegriff der Alten Welt beherrscht wurden. Solche Wahrheiten sind z. B.: a) der Staat ist das oberste Gesetz für das ganze äußere Leben eines jeden Bürgers. b) Das volle Bürgerthum ist durch eine gewisse Selbständigkeit und

9) Außer den bekannten Werken über griechische und römische Geschichte und Antiquitäten, namentlich Staatsantiquitäten vgl. Vollgraff, Antike Politik, als Bd. II von: Die Systeme der praktischen Politik im Abendlande (Gießen 1828 u. 1829). Schulz, Grundlegung zu einer geschichtlichen Staatswissenschaft der Römer (Köln 1833). Fusiel de Soulanges, La cité antique, étude sur le culte, les institutions de la Grèce et de Rome (Strasburg 1864). Hüllmann, Römische Grundverfassung (Bonn 1832). Derselbe, Ursprünge der römischen Verfassung (Bonn 1835).

10) Held, Staat und Gesellschaft, I, 564 fg.; II, 92 fg.



Wissen vom Staat zur Wissenschaft und zu einem wesentlichen homogenen Theil der Wissenschaft im ganzen.

Wir haben einige staatswissenschaftliche Schriftsteller, welche die verschiedenen Staats, die reale, formale und ideale mehr oder minder klar erkennen, unterscheiden und zu vereinigen suchen. So unterscheidet z. B. Geyer: Staatsnaturlehre, Rechtslehre, Politik, Escher: Naturlehre des Staats, Verfassungsrecht und Verwaltungspolitik, besonders G. Franz: Staatsphysiologie, Staatsrecht und Staatsmoral. Auch W. hat durch seine Ausführungen über die Staatsmoral, die wir jedoch schon in unserm „Verfassungsrecht der constitutionellen Staaten Deutschlands“ (Würzburg 1856, I, mit dem Staatsrecht verbunden haben, die Berechtigung dieses dritten Factors des Lebens anerkannt. Allein diese Auffassungen sind noch sehr weit entfernt, allgemein zu werden. So wurden denn auch im großen Ganzen alle Verirrungen und Krankheiten bezüglich des Staatsprincips und des absoluten Wesens des Staats, wie von jeher, auch bei den Verirrungen und Krankheiten der Staatswissenschaften, die bald überwiegend liberal, absolutistisch, bald vorherrschend spiritualistisch (theologirend, theokratisch) oder vornehmlich rationalistisch (doctrinär) oder entschieden materialistisch (communistisch, nur die Wohlfahrt im Auge habend) erscheinen. Infolge dessen hören wir bald nur von Rechten und Pflichten sprechen und sehen die wichtigsten Quellen des öffentlichen Lebens, einer einzelnen gleichsam trocken gelegt, die eine oder die andere lebenskräftige Menschheit erschaffen. Eine bloß philosophirende oder moralisirende Staatslehre, Rechtsstaatslehre und ein bloß materialistisch-empirisches Gebäude staatlichen Lebens kann dem Leben, welches stets gegen Extreme und Einseitigkeiten protestirt, nicht genügen, wenn es unvermeidlich erscheint, den Staat bald vom Standpunkt der Freiheit, bald der Ordnung aus zu betrachten, wenn es gut ist, daß die Gelehrten sich in die physischen, rational-juristischen, nationalökonomisch-finanziellen Sparten der Staatswissenschaften theilen, so muß doch jedem Specialisten stets das Gefühl der Einheit aller Wissenschaften und der Staatswissenschaft insbesondere lebhaft vorschweben. Dann wird ein einseitiger Liberalismus nicht ferner die Freiheit, ein einseitiger sogenannter Konservatismus nicht die Ordnung compromittiren, ein übertriebener Spiritualismus nicht die Staatsmoral artiger Doctrinarismus nicht das Recht und seine unverlegte Continuität, ein gleichgültiger Materialismus nicht die sogenannten realen Bestrebungen discreditiren. Es werden dann auflösende Widersprüche fallen, in welche Extreme und Einseitigkeiten sich immer neu verwickeln, die berechtigten Gegensätze und Verschiedenheiten gegen deren und ihre eigene Natur zunehmen suchen müssen. Man wird ferner nicht mehr von einem bestimmten apriorischen Zustand als dem Messer der historischen Erscheinungen ausgehen und mit dem mannichfaltigen Leben in der Menschheit auch die ewigen Übergänge erkennen würdigen, die wie in dem einzelnen Menschen so auch in ganzen Völkern ununterbrochen

So wird dann auch die Wissenschaft des Staats aufhören, eine principlose Wissenschaft sein, die weder ihren Träger veredelt, noch von ihm veredelt wird; sie wird anfangs Sache und Wirkung des wahren Fortschritts und selbst ein Correctiv der in der Schwäche tief begründeten Neigung zum Extrem und zur Einseitigkeit zu werden: ein unfruchtbarer oder schädlicher Streitigkeiten wird in Wegfall kommen, jedes der politischen judicia linium regundorum sich friedlich, sicher und mit den besten Wirkungen und die veraltete Feindschaft zwischen Theorie und Praxis endlich einmal aufhören, fundamenten zu verlegen oder, was noch übler, zu langweilen.

Wenn wir nun nach dieser Einleitung zu einer übersichtlichen Darstellung der Staatswissenschaften übergehen, so halten wir es für das Beste, den geschichtlichen Weg einzuschlagen, die Hauptperioden ihrer Entwicklung, soweit sie mit ihrem gegenwärtigen Zustande zusammenhängen, unter Anführung der wichtigsten Erscheinungen der Literatur, zu schildern.

Als solche Hauptperioden ergeben sich:

I. Die vorchristliche Zeit, die sich für uns auf die Zeit und die Staatswissenschaften der klassischen Republiken beschränkt.

II. Die Zeit nach Christus, welche in drei Hauptunterabtheilungen zerfällt 1) Periode des Feudalismus; 2) Periode des Absolutismus; 3) Periode des freien Staats.

8) Vgl. auch Held, Staat und Gesellschaft, II, 350 fg.

Zu I. 9) Die sogenannten classischen Völker hatten, ehe und bevor ihre Geschichte und ihre politischen Einrichtungen einigermaßen klarer erkennbar werden, schon eine lange Entwicklungsperiode durchgemacht. Die in ihrer Blütezeit hervortretenden charakteristischen politischen Gedanken sind:

1) Die politische Befähigung ist nicht eine allgemeine menschliche Eigenschaft, sondern nur eines bestimmten Volks und selbst hier wieder die eines bestimmten Theils desselben.

2) Ein solches Volk kann nur ein Stadtvolk und auch von diesem wieder nur ein kleiner Theil, Art von Patriciat und jedenfalls nur die Summe der vollfreien Bürger sein.

3) Jedes andere Volk ist dem betreffenden Stadtvolk gegenüber ein barbarisches, fremdes, blühendes; jeder nicht zu der herrschenden Klasse gehörige Theil dieser gegenüber abhängig, erdrückt, aufwieglerisch, wenn nicht, weil unfrei, entschieden feindlich.

4) Die Barbarei und die Unfreiheit<sup>10)</sup> gestatten keine Freundschaft. Die Barbaren sind nicht in die Unfreiheit gebrachte Unfreie, die Unfreien bereits unterworfenen Barbaren. Das Verhältniß der Unfreiheit ist die Negation einer ausschließlich an die politische Freiheit knüpfenden Persönlichkeit, folglich die theoretische Behauptung der Sachlichkeit. Halbfreiheit und Freilassung bilden eine Brücke zwischen beiden. Die physische Nationalität schützt nicht ab gegen die Unfreiheit, ist aber stets die wesentliche Bedingung der Freiheit.

5) Der Stadtstaat ist demnach die Sache einer kleinen Bürgerzahl, deren Familien in der Stadt ihren bestimmten und durch das städtische Wesen eigenthümlich modificirten föderativen Mittelpunkt finden. Während die Föderation bei Verbindung größerer Territorien entweder zur selbständigen Staatenmehrheit oder zur einheitsstaatlichen Centralisation neigt, ist sie durch die Beschränkung auf eine nicht sehr große Stadtmarkung und durch ihre natürlich enge Geschiedenheit vermittels der städtischen Mauern, Interessen und Berührungen etwas Natürliches und deshalb auch Stetigeres. Das Patriciat erscheint folglich als ein kleines Königthum, die Versammlung der Patres als eine Versammlung verbündeter Könige. Die classischen Völker nahen demnach wol das barbarische Königthum wegen des Despotismus und der despotischen Centralisation, nicht aber das Königthum an sich, auf welchem vielmehr ihre ganze Verfassung in ihren Verhältnissen entsprechenden Form beruhte. Sie näherten sich aber auch in dem Maße gerade jenem barbarischen Königthum, in welchem sie die Verhältnisse aufgaben, die ihre bisherige Verfassung naturgemäß erscheinen ließen. Griechenlands herrlichste und glanzvollste Periode fällt unter die lange absolute Alleinherrschaft eines Pericles, und mit Marius und Sulla beginnt in Rom die monarchische Periode; in beiden Fällen hatte factisch bereits der alte verfassungsmäßige Stadtstaat aufgehört. Aber nicht nur die unnatürliche Erweiterung, sondern auch die mit ihr verbundene nicht minder unnatürliche innere Ausfüllung ruinierte die alte Republik. Der enge Rahmen des durch seine Geschlossenheit starken Patriciats wurde durch die Plebs gebrochen und die Möglichkeit einer gesunden Erneuerung der Republik durch die Plebs ausgeschlossen theils wegen der Vernichtung des Patriciats, theils wegen der Unfähigkeit der Plebs, theils und vorzüglich wegen der ungeheuern Überhandnahme der Sklaverei, in deren Mitte die Freiheit, wie von einem giftigen Sumpf umgeben, ersticken mußte. Schonland wird von dem überlebenden Rom unterjocht, Rom aber von den Barbaren überhand genommen, nachdem es mit jeder neuen Eroberung schwächer geworden war und noch im abendlichem Leibe das faule Abfallen großer und mühsam erworbener Glieder gesehen hatte (Spanien, Gallien u. s. w.).

6) Die Staatsbegriffe der classischen Völker hat, trotz ihres Ausgangs von einem gänzlich andern Begriff des Menschen, eine Reihe wichtiger Wahrheiten umfaßt, um deren Realisation zum Theil heutzutage noch kämpfen, und die nur deshalb wirkungslos blieben oder vielleicht gar schädlich wirkten, weil sie von dem irrigen Humanitätsbegriff der Alten Welt beherrscht wurden. Solche Wahrheiten sind z. B.: a) der Staat ist das oberste Gesetz für das ganze äußere Leben eines jeden Bürgers. b) Das volle Bürgerthum ist durch eine gewisse Selbständigkeit und

9) Außer den bekannten Werken über griechische und römische Geschichte und Antiquitäten, namentlich Staatsantiquitäten vgl. Vollgraff, Antike Politik, als Bd. II von: Die Systeme der praktischen Politik im Abendlande (Gießen 1828 u. 1829). Schulz, Grundlegung zu einer geschichtlichen Staatswissenschaft der Römer (Köln 1833). Fusiel de Coulanges, La cité antique, étude sur le culte, les institutions de la Grèce et de Rome (Strasburg 1864). Hüllmann, Römische Grundverfassung (Bonn 1832). Derselbe, Ursprünge der römischen Verfassung (Bonn 1835).

<sup>10)</sup> Held, Staat und Gesellschaft, I, 564 fg.; II, 92 fg.

durch eine active Antheilnahme an den öffentlichen Geschäften bedingt, welche auch hinu gewisse persönliche Vortheile bringen muß. c) Das Leben des Staats besteht in dem le Antheil der Bürger an den gemeinen Angelegenheiten. In diesem liegt die Macht, d des Staats. Daher die Bedeutung des Consenses und der Majoritäten bei Gesetz theilsvorschlägen; d) das Bürgerthum ist selbst eine Art von Magistratur: Beamte sin behrlich, aber ihre Thätigkeit ist doch meist eine ausnahmsweise, und das Volk bleibt nische Einheit stets der eigentliche Souverän. e) Die natürlichen Unterschiede zwische gebung, Rechtspflege und Verwaltung sind der classischen Zeit ebenso bekannt <sup>11)</sup> wie schiedenheit zwischen dem Individuellern und Allgemeinen, zwischen socialen <sup>12)</sup> und i Gestaltungen, zwischen moralisch-religiösen, vernünftig-rechtlichen und materiell-re Dingen <sup>13)</sup>, zwischen dem speciellen Recht eines jeden Volks und einer gewissen all Gerechtigkeit, zwischen innern und äußern Angelegenheiten u. s. w. Auch über die Zwecke des Staats, über die verschiedenen Regierungsprincipien u. dgl. m. findet i Werken dieser Periode viel Lehrreiches. <sup>14)</sup> Das Eigentümliche aber bei allen diese besteht in der großen Einheit, in welcher sie theoretisch und praktisch aufgefaßt werden sung, Jurisdiction und die ganze Verwaltung bilden ein vollständiges, sich allenthal bringendes Ganze, welches auch durch ein und dasselbe Organ, durch das Volk in i fassungsmäßigen Versammlungen oder in den Erwählten desselben dargestellt wird. sönliche Freiheit und die politische Pflicht sind nicht minder unauflöslich vereinigt, i Religion wie Vermögen so innig verbunden, daß stets das eine die übrigen bedingt. wir in den Volksversammlungen wie in den staatswissenschaftlichen Schriften Gesetz sprüche, ökonomische und sonst gesellschaftliche, religiöse und sittliche Dinge verhandel scheiden und die staatliche Einheit so sehr alles übrige dominiren, daß der Mensch, w sein will, diese Ordnung entweder brechen oder sich ihr entziehen muß. Die Griech der Absolutsetzung ihres Staats so weit gegangen, daß den Römern nichts mehr zu th geblieben wäre, wenn sie auch ebenso weit hätten gehen wollen, als die Griechen waren. Man gedenke dessen, was Solon und Lykurg z. B. in Bezug auf das Fam Ehe, Nahrung, Kleidung, Spiele, Künste u. s. w. vorgeschrieben, und vergleiche d Plato und theilweise selbst Aristoteles verlangten. Die Staatswissenschaften der A bilden demnach kaum einen unterschiedenen besondern Theil der Wissenschaft überha weniger aber sind sie selbst wieder in verschiedene scharf abgegrenzte Disciplinen unter

Die Ausartung der Herrschaft des Staats, die wir gerade in der hervorgehoben sich so recht bethätigen sehen, und in deren Folge der classische Freistaat selbst den A um so mehr despotisirte, je entschiedener seine Gesetze die Unabänderlichkeit beanspru Ausartung, die nur durch die großen Vortheile erklärlich ist, welche das volle Staet thum gewährte — sie erscheint als die Ursache, warum die Verfassung der fragliche vorzüglich, ja nur den äußern und inneren Krieg im Auge haben mußte. Die Verfa classischen Republiken war daher wesentlich eine Heeresorganisation, gegen den inn die Nichtvolkbürger und Sklaven, gegen den äußern Feind, die ganze übrige dama und besonders gegen den nächsten Nachbar gekehrt. <sup>15)</sup> Daher sehen wir auch in diese die sich überall wiederholende Erscheinung, daß man gegen die herrschende Aristokrati sich mit dem Auslande und mit dem nicht herrschenden Theil des Volks verbündet, un monarchische Bestrebung mit der Unterdrückung der Aristokratie und mit einiger Bef untern Klassen verbunden ist.

f) Ein besonderes Verdienst der griechischen Staatswissenschaften erkennen wir in scheidenden Gewicht, welches dieselben auf die ganze Erziehung gelegt haben. <sup>16)</sup> Ze licherer aber nach unsern Begriffen die Verfassungen der classischen Republiken, die

11) Hilfenbrand, System der Rechtsphilosophie, I, 31.

12) Held, Staat und Gesellschaft, II, 32, und Nachträge dazu.

13) Man gedenke des Zusammenhangs des Processes mit der Religion, der actus legitimu bindung der mores majorum mit den responsa prudentum, plebiscita u. s. w.

14) Roscher hat in seinem ausgezeichneten Werk über Thucydides gleichfalls nachgewiesen, unsere Zeit ein Anrecht auf die Priorität der meisten politischen Gedanken habe; s. a. a. D. Note 2.

15) Über das altrömische Königthum vgl. den Art. Monarchie und Rommisen, Römische ( I, 59, 61 fg., 72 fg., 80.

16) Auch die römische Jugend lernte in den Schulen vor allem die Zwölftafelgesetze.

ernung der Jahrtausende betrachtet, heute noch vielen das Vollkommenste an staatlicher Einheit zu umschließen scheinen, von dem Vollbürger forderten, und je natürlicher es gerade in künstlichen Existenzbedingungen jener Staaten war, desto leichter läßt sich dieses große nicht auch begreifen. Jedensfalls aber gibt die classische Staatswissenschaft unsern Zeiten die Lehre, daß alle Bürgertugend durch die Erziehung bedingt und daß, je mehr Bürger zur Theilnahme an der Betheiligung zugezogen werden sollen und je höherer Werth von den Staatsangehörigen auf die Zulassung zu einer solchen Betheiligung gelegt wird, desto mehr die politische Erziehung die erste Pflicht des Staats und jedes guten Bürgers sein müsse.

Übrigens würde man sich sehr irren, wenn man glaubte, daß durch die ganze classische Literatur der eben unter hervorgehobene Einheitsgedanke etwa in der Weise ginge, daß diese stets die volle Harmonie der materialistischen, rationalen und ethischen Richtung zelte.

Unter den vielen Lehrern und Schriftstellern der den Staat immer voranstellenden griechischen Philosophie, deren Namen uns größtentheils ohne ihre Schriften und von denen dormalen vereinzelt Äußerungen erhalten sind, waren ohne Zweifel zu jeder Zeit Männer von verschiedensten Richtungen, also Männer, bei denen die materialistische, oder die rationalistische oder die spiritualistische Seite überwog. Und wenn uns der Sophismus und Scepticismus mit Aristoteles mehr die rationalistische, die alte Ionische Schule und der spätere Epikureismus mehr die materialistische, die Pythagoräische Schule mit Sokrates und Plato sowie der spätern Stoa mehr die ethisch-spiritualistische Richtung in verschiedenen Zeiten und Aufstellungen darstellt, so ist es klar, daß die vorherrschende Bedeutung der einzelnen Richtungen, Wechsel unter ihnen durch das ganze Leben der griechischen Staaten geht, da die fraglichen Lehrer und ihre Schüler in Folge des unter bezeichneten Zugs tief in das praktische Leben eingriffen und selbst oder durch ihre ausgezeichnetern Schüler die Schicksale ihrer Staaten bestimmten.

Hier tritt aber sogleich noch ein weiterer Zug der classischen Staaten hervor, nämlich: auch ihrer ganzen Anlage mußten die classischen Republiken auf ein gewisses gleiches Maß der Befähigung ihrer activen Mitglieder gebaut sein. Insofern und nur insofern waren sie demokratisch. Eminenterer Begabungen ertrugen sie nicht, wenn sie sich in das Staatsleben mithin wollten, obgleich gerade diese auf das politische Leben angewiesen sein mußten; Begabungen über dem verfassungsmäßigen Grade der Mittelmäßigkeit vermochten sie nicht auszuüben. Die Mittelmäßigkeit also mußte herrschen, denn das active Bürgerrecht war Herrschaft. Und der Ostracismus aus Furcht vor einer begabten Tyrannis oder gewaltthätige Umwälzungen mit lügenhaftem Beibehalten republikanischer Formen. Daher aber auch der geringe Erfolg tief reformirender Theorien, die Verfolgung ihrer Träger. Was den bestehenden Einrichtungen gefährlich werden konnte, erschien wie eine Auflehnung gegen die allein berechtigten Gottheiten, und wenn diese selbst von dem unbekanntem, geheimnißvollen Fatum bestraft wurden, so mochte sich auch derjenige mit dem Fatum trösten, welches ihn mit der bestehenden staatlichen Ordnung unverträglich erscheinen ließ und seine Entfernung oder Bestrafung nöthig machte. Nirgends gab es mehr politische Märtyrer als in den classischen Republiken; nirgends wurde die politische Meinungsverschiedenheit und die Größe über das Mittelmaß gefährlicher als in diesen; dort aber wie bei uns wußte man stets das politische von dem reinen Verbrechen zu unterscheiden.

Nicht der Sophismus, sondern seine Entartung bezeichnet den Niedergang der griechischen classischen Literatur wie der Glanzperiode der griechischen Republiken. Und wenn die Sophisten nicht den Grundsatz aufstellten, daß alles Recht auf der Stärke beruhe<sup>17)</sup>, und denselben, der im allgemeinen wol rechtfertigen ließe, wenn man den Begriff der Stärke in seiner mannichfachen Bedeutung auffaßte, echt sophistisch ausbeuteten, so gelangten die Stoiker mit den Euräern von dem Princip der Blütezeit der classischen Republiken, daß nämlich alle Tugend nur politische Tugend sei, zu der blasirten matten Lehre, daß sich der Weise gegen den Staat ziemlich gleichgültig verhalten werde.<sup>18)</sup>

Die griechische Staatswissenschaft, resp. Philosophie, beginnt geschichtlich mit Thales, dem Lehrer der Ionischen Schule, deren Richtung eine wesentlich naturalistische und wenig praktische war. Übrigens dürfte doch jetzt schon hervorzuheben sein, daß die moderne Philosophie

<sup>17)</sup> Moscher, S. 253 fg.

<sup>18)</sup> Dahn, Procop., S. 105.

und mit ihr auch die modernen Staatswissenschaften einen ähnlichen Anfang genommen von der Scholastik<sup>19)</sup> frei zu machen, und daß Thomas Hobbes und andere von Begründern unserer Staatswissenschaften vorzüglich von der Mathematik und den Naturwissenschaften ausgegangen sind. Von allen zu jener Schule gehörigen und bekannten Namen von Anaxagoras, Archelaus und Heraklitos<sup>20)</sup> haben wir keine Werke erhalten; der gelehrte Laertius manches über sie berichtet, und dürften die beiden letztgenannten auch Staatswissenschaften geschrieben haben.

Mehr wissen wir von der sogenannten Dorischen Schule, deren Stifter Pythagoras, ausgehend von dem Grundsatz, daß das gesellschaftliche Leben nur durch die Vernunft werden könne, also die Vernunft herrschen müsse, und daß die Philosophen die weisesten hätten, kam er zu dem Schlußsatz, der Staat müsse von Philosophen regiert werden. In praktischer Realisation dieser Idee gründete Pythagoras in Kroton einen Verein wahrhaft aristokratischer Material zur Beherrschung der Städte zu erziehen, und Scheithagoräer, welche in der That überall an die Spitze kamen, der Herrschaft jedenfalls gewesen zu sein als die frühere Oligarchie. Doch kam bald nach des Pythagoras Tode wieder aus Aude; die Pythagoräer, die ihrem höhern Princip untreu geworden waren, wurden sämmtlich erschlagen. Die bei Stobäus aufgefundenen Fragmente dieses Milet und einigen andern, welche den Pythagoräern zugehört werden, lange nach dem Zeitalter des Plato und Aristoteles publicirt<sup>21)</sup> und verrathen mit ihrer Sympathie für das Königthum einen starken Abfall von der Pythagoräischen Doctrin der Eleatischen Schule, welche den Übergang von der dorischen zur attischen Philosophie mittelst, werden Parmenides und Zeno als Gesetzgeber erwähnt, von den Sophisten Pythagoras und Diagoras.

Von den Originalwerken der alten Philosophie und Staatswissenschaften haben wir bloß die wahrscheinlich bedeutendsten, die Plato's und die meisten des Aristoteles, mehrere Schriften von Neuplatonikern, ein paar skeptische Abhandlungen des Sextus und einige stoische Schriften erhalten. Die Werke des Diogenes Laertius, des Flavianus Stratus und Eunapius besitzen wir nur noch in Auszügen. Übrigens sind doch auch Werke anderer griechischer und römischer Schriftsteller, z. B. des Tacitus, Plutarchus, Photius, Suidas, Gellius und Macrobius, Polybius, besonders des Livius<sup>22)</sup>; am wichtigsten aber die in den Quellen des Römischen Rechts selbst niedergelegten wissenschaftlichen Ansichten der berühmtesten römischen Juristen und Staatsmänner.

Nachdem den Arbeiten des Plato und Aristoteles in diesem Werke bereits ein gewidmet sind, wollen wir uns hier darauf beschränken, die übrigen hervorzuheben und die übrigen hervorstechenden Leistungen der classischen Staatswissenschaften kurz zu schildern und die genannten Werke selbst nur in die ganze Entwicklung hineinzustellen.

Eine der bedeutendsten Erscheinungen in der politischen Literaturgeschichte der Antike wird aber stets die Sophistik bleiben, schon deshalb, weil ihre Lehren Geister wie Sokrates, Plato und Aristoteles zum Widerspruch herausforderten und so einen Anstoß zu den unsterblichen Werken der letztern gaben. In der Geschichte der Sophistik ist der Verfall des Griechenthums bereits deutlich ab. Sie war nicht eine Beherrschung praktischer Ziele, sondern die vollkommenste und scheinbar künstlerisch-wissenschaftliche Verfertigung des ganzen damaligen griechischen Fühlens und Denkens. Daher auch ihre Verachtung gegen Sokrates, dessen Schicksal sammt der praktischen Erfolglosigkeit der Sophisten und Aristoteles beweisen, wie tief in jener Zeit schon der Charakter des griechischen

19) Escher, I, 16 fg. Held, Staat und Gesellschaft, III, 22. Kautlich, Geschichte der Philosophie (Brag 1863), Tbl. I. Laurent, L'eglise et l'état, III, 21. Die frühere Methode der Behandlung aller Rechtswissenschaften und die unkritische Anwendung des Römischen in Deutschland waren gleichfalls wesentlich scholastisch.

20) Das Beste über diesen ausgezeichneten Schriftsteller ist die bekannte Monographie von

21) Greiner, Übersichtliche Zusammenstellung der alten Staatentheorien (Leipzig 1863),

22) Hippodamus von Milet, ein Zeitgenosse des Themistokles, soll der erste gewesen sein, der Wege politischer Speculation Vorschläge zur Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse machte. Über die Entwicklung und den Einfluß der politischen Ideen (Innsbruck 1855), S. 18. Von der Oligarchie soll er gesagt haben: „Sie ahmt die göttliche Regierung nach, aber die menschliche ist schwer; deswegen muß sie mit der Aristokratie verbunden werden; aber auch das Volk hat Antheil an Ehren und Vortheil haben und nur der Böbel ausgeschlossen sein.“

23) Greiner, a. a. O.

en war. Die den Sophisten gewöhnlich gemachten Vorwürfe sind, es sei ihnen nicht um die Wahrheit, sondern nur um den Schein derselben zu thun gewesen, sie hätten die Wissenschaft des Geldes willen betrieben und gelehrt, das Dasein Gottes geleugnet und alle Religion für eine kluge Erfindung zum Zweck der Civilisation gehalten, Irreligiosität und Sittenlosigkeit gelehrt, nur das Recht der force brutale anerkannt und den Unterschied zwischen guten und bösen Handlungen geleugnet, die wahre Glückseligkeit lediglich in der Befriedigung jeder Lust gesucht.

Sophisten von einer etwas großartigeren Anlage und bekannt durch einzelne höhere Grundansichten waren Protagoras, Gorgias, Prodikos und Hippias. Sophisten der schlechtesten Art waren ein Polus, Kallikles, Trasymachos, Diagoras und Kritias gewesen zu sein. Übrigens wird selbst Thucydides mitunter den Sophisten zugezählt.<sup>24)</sup>

Wenn nun Sokrates und Plato dem kalten rationalistisch-materialistischen Unsug der Sophistik ein warmes ethisch-lauteres Extrem entgegenzusetzen suchten, so erscheint, falls man von dem im Urheber nach bestrittenen „Leges“ des Plato absteht, Aristoteles wie ein Vermittler zwischen den angegebenen beiden äußersten Richtungen.

Aristoteles ist durch die ganze Art seiner Studien, welche Philosophie, Geschichte und Geographie des Staats und seiner Wissenschaften in dem damals höchsten denkbaren Grade erfaßten, der eigentliche Vater der ganzen occidentalen Staatswissenschaft und steht uns von allen Schriftstellern der Alten Welt am nächsten. Übrigens hat seine Politik ebenfalls keinen erneuernden Einfluß auf die politischen Zustände seines Vaterlandes zu üben vermocht, und die gebildeten Griechen, in der Leugnung Gottes einig, mochten nun wählen zwischen dem Fatalismus der Sophistik oder dem des Stoicismus. In dem gegebenen Moment wenigstens traten in Griechenland die drei menschlichen Lebensrichtungen nach dreien Schulen scharf geschieden hervor, der Rationalismus in der Sophistik, der Materialismus in dem Epikuräismus und der Spirituismus in jenem etwas zugestupften Platonismus, den man die Stoa nannte.

Die Lehrer und Jünger der Stoa gingen von dem Satz aus, daß das menschliche Lebensziel ein naturgemäßes Leben, das Gerechte also in der Natur gegründet sein müsse. Tugend, auf Erkenntniß beruhend, sei das eigentliche Gute, das Laster das Böse. Berechtigte Handlungen sind die vernunftmäßig begründeten und diese selbst wieder entweder vollkommen pflichtgemäße oder bloß von der Vernunft gebilligte. Alle andern Handlungen sind Abweichungen vom Recht, Vergehungen. Die Vernunft müsse thätig, die Handlung frei sein, zugleich ein ungetrennter Causalzusammenhang aller irdischen Begebenheiten bestehe. Das natürliche Recht stehe infolge der vernünftigen Weltordnung unter höhern Gesetzen, und die Trennung der einzelnen Völker durch besondere Verfassungen sei unnatur, indem vielmehr alle Menschen, als Volksgenossen, einen einzigen großen politischen Verein unter einem gemeinsamen Gesetz bilden sollten. Der Mensch sei Mikrokosmos und das Interesse des Ganzen dem Theile vorzuziehen.

Wie wenig bestimmte Nachrichten über die stoische Politik uns erhalten sind, so scheint diese doch sehr fein ausgebildet gewesen zu sein und sich vorzüglich der Aristokratie und Monarchie zu neigen. Panätius von Rhodus soll sogar eine kurze praktische Staatslehre gegeben haben.<sup>25)</sup>

Mit dem Verlust der Selbständigkeit ging Griechenlands Staatswissenschaft auf die Römer über. Rom befand sich damals schon in dem Übergangsstadium zwischen Republik und Monarchie, zwischen Stadt- und Weltstaat. Eine Verbindung der stoischen Mittelmeinungen mit den scharfen und praktischen Beobachtungen und Ansichten des Aristoteles paßte demnach am besten für Zustände und für ein Volk, welche beide zu selbständigen Speculationen wenig geeignet schienen. Dies nebst der Persönlichkeit und Stellung Cicero's gibt den Schlüssel zum Verständniß seiner politischen Werke, welche ebenso berühmt wie unselbständig sind. Mit Recht sagt Greiner (a. a. O., S. 43): „Die Grenzpunkte in der Geschichte der alten Staatentheorien sind der gelehrte Brutarch, der hoffnungslose Tacitus und der ruhige Epiktet“; sie haben den Verfall Roms nicht aufgehalten und die Errungenschaften der griechischen Staatsweisheit nicht weiter gebildet.

Bevor wir diese Periode verlassen, wollen wir noch darauf aufmerksam machen, daß einige be-

<sup>24)</sup> Greiner, S. 15 fg.

<sup>25)</sup> Der Hauptinhalt seines Werks Περὶ τῶν καθήκοντων findet sich in Cicero, De officiis.

sondere Theile unserer gegenwärtigen Staatswissenschaften, nämlich die sogenannte Gesellschaftswissenschaft und die staatswirthschaftlichen Fächer nebst der Finanz bei den Alten keine oder doch nur eine sehr untergeordnete Bedeutung als selbständige Zweige der Staatswissenschaften hatten, eine andere aber auch gar nicht haben konnten. Denn einerseits ging theoretisch die antike Gesellschaft nicht über das freie Bürgerthum hinaus und wurde demnach von dem politischen oder herrschenden Stande absorbiert. Die außerhalb demselben liegenden socialen Fragen, z. B. über die Sklaverei, Fremde u. s. w. wurden in den staatswissenschaftlichen Werken kurz abgethan, nach den antiken Staatsprincipien denselben eine selbständige Berechtigung nicht zugesprochen werden konnte. Die innerhalb des herrschenden Standes sich ergebenden gesellschaftlichen Fragen, z. B. über Ehe, Erziehung, Verhältniß zwischen Patron und Klienten, Armen und Reich u. s. w., aber mußten entschieden nur als politische oder staatsrechtliche Fragen erscheinen und konnten von den Verfassungsfragen nicht einmal so weit getrennt werden, wie dies bei uns möglich ist. Andererseits aber fehlte jedes eigentliche staatswirthschaftliche und Finanzsystem. Die bürgerlichen Beschäftigungen waren in den Händen der Sklaven, und die Früchte derselben wurden nationalökonomisch unproductiv von den Herren consumirt; ein Steuersystem erscheint der persönlichen Leistungspflicht des freien Mannes zu Kriegs- und öffentlichen Diensten ähnlich; Rom behandelte die eroberten Länder nicht wie organische Staatsländer, sondern wie Herr den Sklaven. So war in der Republik der Staat *res populi* und in der Kaiserzeit kaiserliches Fiscalrecht. Die wenigen Ausnahmen, wo wir in Rom und Griechenland den Bau pflegen und auf den Handel Gewicht legen sehen, sind partiell, vorübergehend und entbehren der organischen Verbindung und Wechselwirkung mit dem ganzen staatlichen Leben.

So ist die Staatswissenschaft der Alten Welt ein treuer Spiegel ihrer Principien, der eigenthümlichen Mischung von Wahrheit und Irrthum, der besondern Begabung ihrer verschiedenen Völker, der Ursachen und Perioden ihres Auf- und Niedergangs. Die griechische Staatswissenschaft vermochte nicht den Geist der nationalen Zersplitterung, dessen Unheil sie zu erkennen, zu bannen und sich selbst wie die griechischen Völker von dem isolirenden Hochmuth der herrschenden Aristokratie gegen die Beherrschten und Unfreien, von dem nicht minder isolirenden Hochmuth der nach Hegemonie ringenden bedeutendern Vorstaaten gegen die übrigen griechischen Republiken zu befreien. Und wenn der Kosmopolitismus der Stoa und der Egoismus der Kaiserzeit für die römische Weltherrschaft vorgearbeitet hatten und deshalb auch in den römischen Imitationen griechischer Staatschriftstellerei vorzügliche Aufnahme fanden, so steckten die Alten doch auch selbst zu tief in den Irrthümern des alten Humanitätsgesetzes und hatte das römische Staats- und Volkswesen bereits zu entschieden die von denselben vorgezeichnete Richtung eingeschlagen, als daß die Wissenschaft auf das Leben, dieses auf jene einen Einfluß zu Gunsten eines wahren Fortschritts hätte üben können.

Nichtsdestoweniger muß man auch für die classische Periode des Alterthums den Satz stellen, daß bis zu deren Abschluß die Wissenschaft und ihre Träger doch immer noch hoch über der Versunkenheit der Völker standen und den Bergen gleichen, deren Gipfel selbst nach Untergang der Sonne noch weithin leuchten.

Zu II. 1) Feudalperiode. Diese Periode beginnt mit dem vollendeten Sturz des römischen Reichs und mit der Übernahme der römischen Staatsideen durch die Germanen. Durch die Entwicklung und Bedeutung, welche das Christenthum bereits gewonnen hatte, und durch die ganze eigenthümliche Artung wie Bildungsstufe der Germanen muß die römische Staatsidee in doppelter Weise modificirt erscheinen, und zwar a) wegen des Verhältnisses zwischen dem Kaiserthum zum Papstthum, und b) wegen der altgermanischen Stammesprincipien und der geringen staatlichen Disciplinirung der germanischen Völker.

Diese erste Periode endet daher auch naturgemäß mit dem Riß, der in der ursprünglichen Einheit des römisch-deutschen Kaiserthums wie in der confessionellen Einheit des christlichen Abendlandes durch die Reformation und ihre Folgen, nämlich durch die Entwicklung weltlich und für sich vollkommen selbständiger Nationalitäten, durch den Bruch des feudalen Particularismus, durch die Emancipation der großen Massen und durch den vollendetsten Fürstenabsolutismus gekommen war.

Wir haben demnach eine Periode der kolossalsten Versuche und gigantischen Entwürfe vor uns. Die germanische Welt sollte christianisirt, disciplinirt, cultivirt, also religiös, intellektuell und materiell umgestaltet werden. Mit dem Charakter absoluter Unfehlbarkeit ausgedrückt, hoch erhabene Ideen wie die der kirchlichen und staatlichen Einheit der christlichen Welt sollten verwirklicht und allenthalben die höchsten Ziele angestrebt werden.

Die christlichen Kirchenfürsten, die Erben der altrömischen Autorität und Bildung, mochten in den Ansichten der Stoiker eine Basis erkennen, welche durch die logisch vollkommen richtige Universalität des religiösen Dogmas mächtig verstärkt, nach vorgenommener christlicher Läuterung geeignet schien, ein neues Weltgebäude zu tragen.

Die bisherigen Erkenntnisse der Germanen bezüglich des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens reichten in den entweder vom Anfang an vollständig neuen Verhältnissen (innerhalb der damaligen römischen Reichsgrenzen) oder in den nothwendig nach und nach sich gänzlich umwälzenden Verhältnissen (innerhalb des eigentlichen Deutschland) nicht aus, und alle neuen Gedanken, alle neuen Gestaltungen kamen zunächst lediglich von der Kirche, deren wunderbare Organisation bereits vollkommen durchgeführt und deren Wachsamkeit wie Energie auch schon längst manche feindselige Mächte nach und in Thätigkeit gerufen war.

Die Kirche suchte den Menschen direct sittlich, intellectuell und materiell umzugestalten, indem sie das Heidenthum bekriegte, Ordnung zu schaffen suchte und die Früchte höherer Cultur in der Wissenschaft, Kunst und Gewerbe verbreitete. Um eine besondere Ausbildung einzelner staatlicher Richtungen kümmerte sie sich wenig. Sie wollte die ganze Welt zur Kirche machen und ihre Zweckmäßigkeit wie Alleinberechtigung war demnach auch das Hauptthema ihrer gelehrten Thätigkeit. Der Inhalt und Form daher auch wesentlich durch diese Natur des Themas bestimmt werden mußte. Dies erscheint für den Charakter der ganzen Literatur dieser Periode, da dieselbe in der Hand von Klerikern oder doch klerikalisch Gebildeten sein mußte, bestimmend.

Die Kirche bedurfte aber auch des weltlichen Schutzes und zwar um so mehr, als ihr Sitz und Dogma, worauf nach einer richtigen Erkenntniß der damaligen Situation die Zukunft des Heidenthums und der ganzen Cultur beruhen mußte, von verschiedenen Seiten angegriffen und ihrem Bestande bedroht wurden. Rom und dem römischen Dogma konnte nur ein römisches Kaiser entsprechen, dieser aber weder in einem erblichen noch in einem streng nationalen, am liebsten in einem italienischen Fürsten gefunden werden. So kam das neue römische Kaiserthum als eine unvermeidliche Nothwendigkeit an ein Geschlecht und einen Stamm, die ihre Anhänglichkeit an Rom gegen dessen größte Feinde, Griechenthum, Arianismus und Mohammedanismus, bereits glänzend bethätigt hatten, an die karolingischen Nachfolger jenes Chlodwig, von seinerzeit vor allem ein Soldat der Kirche gewesen, an eine Familie, deren Macht bei den inneren Verhältnissen des sogenannten Fränkischen Reichs ungefährlich und der Sympathien des Papstes nicht minder bedürftig war, wie dieser der Unterstützung jener. <sup>26)</sup>

In der Erblichwerdung der französischen Krone unter Hugo Capet liegt ein Hauptgrund des Übergangs der römischen Kaiserkrone an die Ostfranken oder Deutschen, gleichwie dieser Übergang selbst wieder als eine Hauptursache der Unüberwindlichkeit des Wahlreichs in Deutschland anzusehen ist. <sup>27)</sup>

Aus dem Angegebenen erhellt aber, daß und warum das vorherrschende Thema staatswissenschaftlicher Forschung in dieser Periode das Verhältniß zwischen dem Papstthum und Kaiserthum sein mußte. Durch die allmähliche Entwicklung selbständiger nationaler Staaten in, aus und innerhalb dem Reich gestaltete sich das angegebene Thema zugleich als die Frage nach dem Verhältniß zwischen Staat und Kirche <sup>28)</sup>, zwischen absolutem Dogma und freier Forschung. Daneben die neue Ausbildung der Gesellschaft, bald in Verbindung mit den erwähnten Forschungen, weltbewegenden Kämpfen, theils für sich allein, ihre Wege fort und gelangte in Deutschland zu einer verfassungsmäßigen Begründung der höchsten feudalen Zerrissenheit, in England und Frankreich dagegen zu einer bedeutenden staatlichen Centralisation. <sup>29)</sup>

So ergab sich ein neues Feld staatswissenschaftlicher Forschung in mannichfacher, oft bestimm-

<sup>26)</sup> Das Neueste über die Krönung Karl's des Großen zum römischen Kaiser s. bei Gérard, I, 188 ff.; II, 117—246, wobei freilich Döllinger's Untersuchungen über das Kaiserthum Karl's des Großen und seiner Nachfolger im Münchener historischen Jahrbuch, Jahrg. 1865, S. 299 fg., unberücksichtigt geblieben sind. Namentlich wird daselbst die frühere Ansicht, als ob die Krönung Karl's ein Verabredeter zwischen ihm und dem Papst verabredeter schauspielartiger Act gewesen, wiederholt.

<sup>27)</sup> Vgl. Held's Aufsatz über die geschichtliche Entwicklung des deutschen Thronfolgerechts in der Zeitschrift für deutsches Staatsrecht, herausgegeben von Agidi, Jahrg. 1865, Heft 1.

<sup>28)</sup> Held, Staat und Gesellschaft, I, 352 fg., und die Nachträge hierzu in den folgenden Theilen.

<sup>29)</sup> Die Streitfrage über die Entstehung des Feudalismus ist noch nicht geschlossen. Doch können die neuesten wieder zwischen Roth und Waiz gewechselten Controversschriften noch die neuen Forschungen von Gérard und Bornhach unsere in Staat und Gesellschaft, II, 331, niedergelegte Ansicht über diesen Punkt ändern. Gérard sucht namentlich die schon von Zachariä verfochtene Meinung vom germanischen Ursprung des Lehnwesens aufs neue zu begründen. S. Lehnwesen.



mender Verbindung mit dem erstern, nämlich das Verhältniß zwischen Reich und Reichsfürsten, zwischen Reichsfürsten und den Angehörigen ihrer Länder, namentlich den Landständen oder zwischen Königthum und Unterthanschaft.

Wenn nun das Mittelalter gewiß eine Staatslehre im Sinne unserer Zeit noch nicht gehabt hat, so ist doch nicht minder gewiß, daß ihm eine den angegebenen Verhältnissen entsprechende Staatslehre, eine Literatur im Geschmack und mit den Ideen der Zeit keineswegs abging. Wie die damalige Philosophie und Theologie, so kann man die Staatslehre des Mittelalters als christlich-scholastische bezeichnen.

Schon in den ältesten Rechts- und Geschichtsurkunden dieser Periode tritt etwas entschiedenes Doctrinäres hervor. Wir verweisen auf viele Sätze und namentlich auf die Einleitungen zu neuern *leges barbarorum*, besonders aber auf den Inhalt sehr vieler Capitularien. Auch die Opposition zwischen romanischem Christenthum und dem Germanismus ist schon frühzeitig, und zwar nicht nur in den Collisionen zwischen Papstthum und Königthum, z. B. in der Besetzung der Bisthümer, Einziehung von Kirchengut, Beaufsichtigung geistlicher Ämter u. s. w., sondern auch in der Opposition nationaler Rechtsanschauungen gegen das christliche Humanitätsgesetz und seine Consequenzen, z. B. bezüglich der freien Disposition über das Vermögen, der Erbfähigkeit der Mädchen, des Einflusses der Ebenbürtigkeit auf die Ehe u. s. w. Bekanntlich ist aber den Rechtsbüchern des Mittelalters, namentlich dem Sachsen- und Schwabenspiegel, nicht nur eine Art von politischem System und jedem derselben ein besonderes, sondern es läßt sich auch aus ihnen schon folgern, daß damals bereits theoretische Forschungen und Gegensätze unter den Theorien sowie zwischen diesen und dem Leben bestanden. Man gedenke z. B. der *articuli reprobati* oder der Äußerung Eike von Repgow's, daß alle Unfreiheit von unrechter Gewalt komme u. s. w.

Die Staatswissenschaft des Mittelalters ist ihrem Geiste nach wesentlich theologisch, ihrer Form nach scholastisch. Selbst die weltlichen Rechtsaufzeichnungen sind mit theologischen Einleitungen und einer Menge biblischer Citate versehen. Wir befinden uns in einer Zeit, in welcher eine neue Art göttlichen Rechts entsteht und, wie später das philosophische oder natürliche Recht die Grundlage, Reformgenius und Ergänzung des bestehenden Rechts zu werden sucht. Die Theologie herrscht im Recht wie in der ersten Dichtung und in der „fröhlichen Wissenschaft“ der Troubadours und Minnesänger.

Übrigens lassen sich schon früh in der Varteinahme für das Kaisertum und in der Benutzung der Aristotelischen Politik, sowie der Werke von Cicero, Seneca und Boëthius, Bemerkungen gegen die ausschließlich theologisirende, theokratische, kirchliche, namentlich auf die *Citas Dei* des heiligen Augustinus sich stützende Staatsanschauung bemerken. Dabei sind wir nicht der Ansicht, als ob namentlich in der Benutzung der erwähnten Classiker, besonders Aristoteles, eine vollständige Unselbständigkeit der mittelalterlichen Staatslehre gefunden werden dürfte. Denn Aristoteles liebte mehr nur die Form der Behandlung; der politische Geist der Zeit, die christliche Idee und deren höchste Verkörperung, Kirche und Reich, Papstthum und Königthum, welche die staatswissenschaftliche Literatur erfüllte, hatten mit den classischen Ideen gemein, oder es war doch die damalige Zeit nicht im Stande, die höhern Einheitspunkte zwischen diesen Ideen zu erkennen.

Wir besitzen über die Staatslehre des Mittelalters ein besonderes Schriftchen von F. Schlegel, welches zuerst in der allgemeinen Monatschrift für Wissenschaft und Literatur, 1852, S. 863—863 und 922—936, abgedruckt erschien. Indem wir uns bezüglich der Nachweise über ältere staatswissenschaftliche Literatur des Mittelalters auf diese Arbeit beziehen, werden wir die wichtigsten Namen in der nun folgenden kurzen Darstellung der mittelalterlichen Staatslehre erwähnen und uns besonders die bisher wenig beachtete Aufgabe setzen, das innere Band zu suchen, welches unsere Periode nicht bloß mit der Vergangenheit, sondern auch mit der folgenden Zeit verbindet.<sup>30)</sup>

30) Über Aufzeichnungen des öffentlichen Rechts zwischen den Capitularien und den Rechtsbüchern des Mittelalters vgl. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, I, 271, und besonders 275. Über den staatsrechtlichen Inhalt der Rechtsbücher des Mittelalters, ebend., S. 287, 289. Das ganze Mittelalter ist ohnehin vorherrschend Staatsrecht. Über die sonstigen staatsrechtlichen Schriften dieser Periode vgl. die deutsche Reichsgesetzgebung, ebend., S. 452 fg., 468 fg. Mittelalterliche Ansichten über Gesetzgebung, Jurisdiction und Verwaltung, sowie über deren Verhältniß zueinander, ebend., S. 277 fg. *Comptes Rendus de l'Académie des Sciences et belles-lettres*, S. 192 fg. Desmazes, *Curiosités des Parlements* (Paris 1863), S. 4 fg. *Le Guesclin*, *Histoire des origines*, II, 372. Du Cellier, *Histoire des classes laborieuses*, S. 181.

Dem Mittelalter fehlte der Begriff des antiken wie des modernen Staats. Jener mußte ihm rig und zu präventiv erscheinen; dieser war mit den Ideen von Kirche und Reich unversärb. Reich und Kirche waren Correlata, das eine ohne das andere unmöglich, aber das eine fertiger als das andere. Unter den Karolingern dachte noch niemand an eine Grenzregulierung zwischen ihnen, noch weniger an die Behauptung und Anerkennung der Superiorität des Reichs über das andere. Karl der Große beherrschte auch die Kirche ohne Einsprache, und kein Fürst würde heute gegen dieselbe wagen, was er wie seine Vorgänger und Nachfolger gethan. Die Kirche bedurfte gegen Griechen, Arianer und Moslems der mächtigen Frankenkönige, bedurfte nicht minder gegen die Römer selbst. Doch scheint theoretisch die Ansicht von der vollen Gleichberechtigung des Staats und der Kirche, des Papstes und des Kaisers geherrscht zu haben, dies der Rechtsatz: „wen der Papst nicht zwingen kann, den mag der Kaiser zwingen; wen der Kaiser bannt, den excommunicirt der Papst“ andeutet, der auch in den Bestimmungen des Concordats zwischen Bischof und Graf wiederkehrt und in der Theorie der beiden Schwertträger seinen vollen Ausdruck oder, nach der Auffassung des Schwabenspiegels und der päpstlichen Partei, seine Widerlegung erhielt.

Das Mittelalter hat überhaupt keine Vorstellung von dem vollendetem Staat. Die geistlichen Erscheinungen, welche ihm vorangegangen, versteht es so wenig als die, welche es erleben. Es fehlt jede tiefere Erkenntniß der weltlichen Gesellschaft, jedes bewußte Streben nach einer bestimmten Entwicklung desselben. Was außerhalb der Kirche fällt, Gedanken, Tugenden — es ist Chaos, Ahnung, Empfindung, bewußtseinloses Dahinleben.

Und doch lag in alledem ein so mächtiger Keim neuen Lebens, daß aus ihm eine ganze neue Welt und mit ihr eine ganze neue Wissenschaft nach und nach hervorging.

Schon in der civitas Dei des heiligen Augustinus<sup>31)</sup> tritt eine Reihe der wichtigsten neuen Gedanken hervor, namentlich: 1) die absolute Natur- und Vernunftnothwendigkeit oder die dem göttlichen Menschen- und Welt schöpferischen Plan entsprechende Natur des Staats, was im Geiste jener Zeiten nur dadurch ausgedrückt werden konnte, daß man den Staat überhaupt eine göttliche Institution nannte. Bewußt oder unbewußt, absichtlich oder nicht, ist bei der christlichen Gleichheit der Menschen vor Gott mit diesem Satze jede rein menschliche Herrscherwillkür und jede Art absoluten Ausschlusses vom öffentlichen Leben (Sklaverei) negirt. 2) Das Fatum ist nicht über der Menschheit; die heidnische, rein nationale Götterwelt hat die glänzenden Tugenden der Alten Welt nicht vor dem Untergang bewahrt, also die Menschheit ist Freiheit und Herrschaft unter einer universalen Gottheit. 3) Der normale Zustand ist der des Friedens, nicht nur, daß auch das Streben nach dem ewigen Leben des Friedens in diesem sonst so nichtigsten irdischen Zustande bedarf. 4) Das himmlische von Christus gestiftete Reich muß das Fundament des irdischen Staats sein, der nach Augustinus mit dem Brudermord beginnt. Augustinus betrachtet in dem Brudermord Cain's wie in dem des Romulus die Ursache des Zwiespalts zwischen dem himmlischen und dem irdischen Reich. (Wir glauben in diesen Sagen den energischen Ausdruck der Folgen einer mächtigen Collision entgegengesetzter social-politischer Existenzen und Lebensbedingungen zu erkennen.) 5) Die Hand der Vorsehung gehört zu den wesentlichen Momenten der Staatengeschichte; die letzten Gründe bleiben uns in vielem verborgen. 6) Der Staat ist ewig; für die Ewigkeit eingerichtet zu sein, gehört zur Natur des Staats. Es ist nicht gesetzlich, daß der Staat sterbe wie der Mensch. 7) Das höchste Ziel alles, auch des irdischen Daseins ist der Himmel, der himmlische Friede, die Seligkeit in der civitas Dei. Die Kirche sollte über dem Staat stehen.

An die Grundidee des Mittelalters, daß, nicht wie man gewöhnlich sagt, die Kirche über dem Staat stehe (der Staat fehlte ja im Anfang nach Bewußtsein, Ziel und Streben, wie nach allen anderen Bedingungen, da Rom als Kaiserreich in Trümmern lag und ein selbständiger germanischer Staat gar nicht bestand, indem die ersten germanischen Ansiedelungsversuche sich ohne Ausnahme an die kirchliche Ordnung und an die Reminiscenzen des römischen Kaiserthums anlehnten), sondern daß die Kirche, resp. das Christenthum Ausgangs- und Zielpunkt alles irdischen Lebens, aller irdischen Gesellschaft sei, letzterer also eigentlich jede Ordnung oder Unordnung entspreche, wenn sie mit den Anforderungen der Kirche nicht im Widerspruch stehe, lehnt sich noch eine zweite Grundidee an, nämlich die der Fortsetzung des Römischen Reichs durch die Germanen und der Einheit desselben mit der Kirche.

Diese zweite Idee erklärt sich vollkommen aus der Gesamtheit der damaligen Zustände und

31) Roussin, La Philosophie de St.-Augustin (couronné par l'institut; 2 Tble., Paris 1865).

aus der in ihnen verwirklichten eigenthümlichen Mischung der Culturelemente. Sehen wir auf den Papst, so hatte er die Byzantiner, die Arianer und die Römer selbst als die Fesetner seiner Stellung und Pläne, während er in seiner und der Kirche Schutz und Freiheit die weltliche Voraussetzung einer Erneuerung der Welt durch die Germanen erkennen mußte. begreifen, daß Dante die weltliche Herrschaft des Papstes, die Schenkung Konstantin's verfluchen konnte. Aber wir begreifen nicht minder, daß der Papst von dem demoralisirten Byzanz, von nicht minder demoralisirten römischen Bevölkerung und von den Angriffen der die Gottheit Christi leugnenden Arianer frei werden wollte und mußte.

Hierzu bot sich naturgemäß nur die Erneuerung des abendländischen Kaiserthums Karl den Großen und die Franken dar. Damit waren die byzantinischen Prätenfionen bei den Römern unter einen mächtigen Herrn gestellt, die Arianer und die vom Norden her durch Heidenthum die Kirche gefährdenden Sachsen niedergeworfen. Die neue Kulturwelt schien immer gerettet. Aber ein Staat war darum nicht hergestellt. In dem Glanze des römischen Kaiserthums erbleichte das fränkische Königthum, und als dieses unter Hugo Capet sich zu erblichen nationalen Königthum zu gestalten anfing, da mußte es auf eine Nation übergehen, die gerade durch den gänzlichen Mangel einer einheitlichen nationalen Constatuirung zur Annahme dieser ideal-universalen Kaiserwürde am geeignetsten erschien. Das Verhältniß zwischen Papstthum und Kaiserthum war ein so eigenthümliches, daß eine bedingte so sehr das eine als das andere an eine Grenzausscheidung zwischen ihnen nur in den vorkommenden einzelnen Streitigkeiten gedacht wurde. Der Kaiser war Herr in Rom, wie der Papst im Reich. Rom war das geistliche und weltliche orbis terrarum und der Sitz des Kaisers wie der des Papstes in seinen Mauern. Ein eigentlicher Staat konnte deshalb auch weder der spätere Kirchenstaat noch das Deutsche Reich sein.

Der Kampf zwischen dem romanisch-kirchlich-universellen und germanisch-weltlich-nationalen ist sonach die Seele der staatswissenschaftlichen Arbeiten dieser Periode, in welchem die erstere, am Schluß aber die zweite Richtung siegt.

Bei den bedeutendsten Schriftstellern des 13. und 14. Jahrhunderts steht demnach die Untersuchung über den Unterschied des Weltlichen (temporale) und Geistlichen (spirituale) ob. Marsilius („Defensor pacis“, bei Goldast<sup>32</sup>), II, 193) führt verschiedene Anwen- dungen des temporale an, hält aber für die wichtigste, daß damit alle diejenigen körperlichen Dingen bezeichnet werden, die in irgendeiner Beziehung der Gewalt des Menschen unterworfen, zur Befriedigung der Bedürfnisse im Stande des irdischen Lebens bestimmt sind. Im engsten gebrauche man das Wort „de humanis actionibus et passionibus voluntariis et tractibus ad commodum vel incommodum alterius ab eo, qui fecit, de quibus maxime dunt humanarum legum latores.“ Spirituale sei, neben andern vulgären Bedeutungen eigentlichen Sinne nur die göttliche Lehre, das göttliche Gesetz und was daraus hervorgeht Kirche, die man aber nicht auf die Priester beschränken dürfe, sondern das ganze auf die gerechtere christliche Leben umfasse. Ähnlich spricht sich Occam, „Dialog.“, c. 4 (Goldast 904) aus.

Braelleus (bei Goldast, I, 45) setzt bereits das Geistliche und Weltliche als Seele und Leib wie später viele Kirche und Staat als Sonne und Mond einander gegenüber, und selbst die Feinde des Kaiserthums und Feinde der weltlichen Macht des Papstes kommen in ihren Defensiven des Staats auf die Theorie des heiligen Augustinus zurück.<sup>33</sup>)

Die Nothwendigkeit einer politischen weltlichen Ordnung ist nun zwar von diesen und andern Schriftstellern unserer Periode anerkannt<sup>34</sup>); Agibius Romanus erinnert sogar mit „esse communicativum sc. sociale“ an das Platonische „πολιτικὸν ζῶον“, und manche Reden der in den Notizen genannten Autoren sprechen der menschlichen Freiheit und der Relation bei Errichtung und Ausbildung der Staaten einen bestimmenden Einfluß zu. Selbst „pactum subjectionis“ fehlt nicht<sup>35</sup>), und wird das Wesen des Staats geradezu auf den Ge-

32) Monarchia Sacri romani imperii (3 Thle., 1612). Ein ähnliches Werk ist Schrader's tagma tractatum de jurisdictione imperiali (1609).

33) Gerson: „Civile dominium sc. politicum est dominium peccati occasione introductum.“ Dante: „Civitas remedium contra infirmitatem peccati.“

34) Vgl. noch, abgesehen von Dante, Patricius Sinenfis, De institut. reipubl., Thl. I, § 1; Agibius Romanus, Bb. II, Abth. 1, Kap. 1. Marsilius (Goldast, II, 163).

35) Engelbert, De ortu, Kap. 2.

Regierens und Regiertwerdens, des Größern und Geringern gestellt, und die einstimmig an-  
 zimmene Ableitung aller Herrschaft von Gott, gleichviel ob sie erblich oder durch einen Wahl-  
 erworben, bald zu beweisen versucht (Thomas von Aquino), bald als Glaubenssatz erklärt  
 (Petrilius), das Wesen der Regierung in der Leitung zum gemeinsamen Nutzen, und zwar die  
 Regierung in der Leitung der Gesamtheit zu dem richtigen Ziel, in einer zwischen dem  
 Ausgangs- und Zielpunkt sich bewegenden Leitung oder in der Hinführung zum rechten  
 durch die entsprechenden Mittel, welche eine ratio arte informata voraussetzt, gefunden und  
 nach die Idee der politischen Bildung, die Grundbedingung des organischen Staats schon  
 bedeutet.<sup>36)</sup>

Allein abgesehen von der höchst mangelhaften und manchmal in sonderbaren Sprüngen er-  
 zeugenden Entwicklung fehlt allen diesen Auffassungen doch der Gedanke eines geistigen Durch-  
 dringens und einer wirklich ethischen Bedeutung der weltlichen Gesellschaft, einer wahren  
 Gleichberechtigung derselben mit der Kirche, eines auf dem Princip der Gleichberechtigung be-  
 ruhenden Freundesbundes, also auch der Transaction in den Collisionsfällen zwischen beiden,  
 und auch die Idee eines mit nationaler Individualität ausgerüsteten staatlich-einheitlichen  
 Gemeinwesens, welches mit andern ähnlichen Gemeinwesen in voller Freiheit im geordneten  
 Lebensstande sich befindet. Diese Mängel erscheinen aber nicht als eine Schuld dieser Literatur,  
 denn als eine Folge der Zeit, des Papstthums und des Kaiserthums und deren bisheriger  
 Richtung.

Übrigens findet sich in den ausgezeichnetern Schriftstellern dieser Zeit oft eine Tiefe und  
 Scharfsinnigkeit, welche die Prätensionen unserer Zeit häufig als sehr ungerechtfertigt erscheinen lassen.

Es wurde bereits angeführt, daß die organische Staatsidee dieser Kinderzeit der Staats-  
 Wissenschaften nicht fremd war. Auch über den Staatszweck wurde nachgedacht und der For-  
 mungen über den Rechtsgrund des Staats haben wir schon erwähnt. Thomas von Aquino  
 (I—4) scheint dem Gedanken einer Staatsmakrobiotik nicht fremd gewesen zu sein und ent-  
 wirft eine Reihe nationalökonomischer Grundsätze, die man theilweise mißbilligen kann, jedoch  
 nicht ignoriren darf.

Je formeller aber dieser Zeit bei dem starren Gegensatz, den sie zwischen spirituale und  
 morale, Kirche und weltlicher Gesellschaft begründete, das Wesen der letztern erscheinen  
 ließ, desto mehr trat auch die Wichtigkeit der Staatsformen hervor. Und diese Wichtigkeit  
 wurde auch noch dadurch gesteigert werden, daß damals die Staatsform zugleich für die Regierungs-  
 principien, die Persönlichkeit der Staatslenker für die Lenkung selbst als entscheidend betrachtet  
 wurde und auch betrachtet werden mußte.

Bezüglich der verschiedenen Staatsformen schließen sich nun die Schriftsteller des 13. und  
 14. Jahrhunderts fast unbedingt der Aristotelischen Eintheilung an. Am selbständigsten und  
 gründlichsten ist in dieser Beziehung Engelbert. Charakteristisch für die ganze Periode erscheint  
 das Streben nach Bestimmung der besten Staatsform und die entschiedene Vorliebe für die  
 Monarchie<sup>37)</sup>, wobei dann natürlich die angeedeuteten Verbindungen zwischen Staatsform und  
 Regierungsprincip hervortreten.<sup>38)</sup>

So stellt z. B. Engelbert den Grundsatz auf, daß diejenigen Staaten die besten seien, welche  
 den besten Principien beruhen, in der diesen entsprechenden Weise die Regierung einrichten  
 und das höhere Ziel anstreben. Jene Principien sind Vernunft, Tugend, Reichthum, Gesetz;  
 da die Vernunft außer Gott das Höchste ist, so erscheint die Monarchie, weil auf die Ver-  
 nunft gründend, als die beste der einfachen Verfassungen, der sich dann die Aristokratie, die  
 Demokratie und zuletzt die sogenannte Oligokratie anreihen u. s. w. Eine absolut gute Verfassung  
 hat aber dem Engelbert ebenso unmöglich wie ein absolut guter Mensch; ob ein Staat sich  
 der nähert, sei zu erkennen einmal an der Beharrlichkeit, mit der die Nation ihren Zustand zu  
 erhalten strebt, und dann an der Seltenheit von Störungen und Erschütterungen, welche von  
 einem überwiegenden Einfluß der Mittelklassen herrühre. Patricius Sinenfis findet denjenigen  
 Staat als den besten, in welchem statt persönlicher Willkür allein das Gesetz herrsche, spricht dem-  
 nach schon die moderne Rechtsstaatstheorie aus. Dazu betont er die Nothwendigkeit, daß die  
 Gesetze aus dem allgemeinen Rechtsbewußtsein des Volks zu entnehmen und die öffentliche

<sup>36)</sup> Engelbert, De reg., III, 16. Thomas von Aquino, IV, 23.

<sup>37)</sup> Für die Republik ist nur Patricius Sinenfis und Peter von Anblau.

<sup>38)</sup> Engelbert hat auch schon eine sehr ausgebildete Theorie zusammengesetzter oder gemischter Ver-  
 fassungen.

Meinung zu achten sei. Bei der Art, wie damals das Königthum aufgefaßt wurde, mußte Patricius zu einer Bevorzugung der Republik gedrängt werden, obgleich er sich in einigen Schriften („De regno“, I, Tit. 13) wieder der allgemeinen Sympathie für die Monarchie anschließt. Ohne daß man die Bedenken gegen die Monarchie übersehen und andere Begründungsarten derselben unterlassen hätte, war es das inmitten der feudalistischen Zerbröckelung immer gebietende hervortretende Bedürfnis der Einheit, welches den damaligen Staatsgelehrten das präjudiziellste und nur durch die Monarchie zu befriedigen erscheinen mußte. Und so kann man sagen, daß diese Staatswissenschaft dem spätern Fürstenabsolutismus und seinem vorzüglichsten Vertreter, dem Th. Hobbes, vorgearbeitet habe. Übrigens hat die Vorliebe für die Monarchie den Marsilius nicht abgehalten, unter den verschiedenen Arten derselben die lebenslängliche Wahlmonarchie deshalb für die vorzüglichere zu erklären, weil man nicht nur in den Besten wählen, sondern auch dem Gewählten einen freiwilligern Gehorsam leisten werde.

Hieraus erklärt sich denn auch die Richtung der ganzen fraglichen Staatswissenschaft auf Erziehung und politische Bildung des Monarchen. Findet sich doch ein Zug dieser Richtung selbst in der Goldenen Bulle, und die zahllosen Schriften über das Regiment, die Pflichten christlichen Fürsten, welche seit dem 13. Jahrhundert erschienen und bis ins 17. den Hauptbestandtheil der politischen Literatur ausmachen, dienen zum Beweis hierfür.<sup>39)</sup>

Der König aber soll das lebendige und unbeugsame Recht und Gesetz sein, wie dies das Symbol des Scepters andeutet, also die Seele des staatlichen Körpers. Wenn übrigens Agidius sich fast der Theorie der Gesetzesouveränität nähert, so erkennt er doch die Unentbehrlichkeit eines persönlichen Königthums an.

Am mangelhaftesten erscheint die mittelalterliche Auffassung des Staats bei den Versuchen das Gebiet seiner Thätigkeit, den Umfang der Staatsgewalt zu bestimmen. Marsilius („Utriusque pac.“) rechnet dazu: 1) Die Sorge für die unwillkürlichen natürlichen Berrichtungen der Menschen, die sich in dem Gegensatz von artificium und agricultura ausdrückt. Förster meint, ohne Grund, hierin schon eine Ahnung des modernen Gegensatzes von Urproduction und Industrie finden zu dürfen. 2) Die transeunten Handlungen, sofern sie zum Schaden oder Nutzen anderer gereichen können. Auf sie bezieht sich das Gerichts-, Kriegs- und Geldwesen. Die andern transeunten Handlungen sammt den immanenten fallen ins kirchliche Gebiet. Statt der Trias des Aristoteles wird nur eine gesetzgebende und vollziehende Gewalt unterschieden. Die Frage, wer das Gesetz zu geben habe, gehen die Ansichten auseinander. Marsilius gibt dem Volk oder der Majorität desselben, denn diese sei nicht schlecht, die Gesetzgebungsgewalt, umfasse auch die Weisesten. Andere dagegen halten das Gesetzgebungswerk für die Angelegenheit der Einzelnen, und offenbar ist jede dieser beiden Meinungen so viel richtig, daß die eine die andere unrichtig machen muß und die Wahrheit nur in ihrer Verbindung gefunden werden kann.

Überblicken wir die Hauptzüge der ersten staatswissenschaftlichen Versuche dieser Periode, müssen wir mit Förster übereinstimmen, daß sie trotz ihres streng zeitgemäßen und uns oft unangenehm ungeschicklichen Gewandes so viel Scharfsinniges und Tiefes enthalten, daß wir ihnen gegenüber eher bescheiden als hochmüthig werden müssen. Wir entnehmten denselben aber einen Trost, unendlich werthvoller ist als ein ungetrübtes grundloses Eitelkeitsgefühl, nämlich den Gedanke, daß viele der heutzutage noch so oft angefochtenen Wahrheiten, z. B. die Einheit des Staats und ihrer personificirten Darstellung, die Freiheit des Gehorsams, die Objectivität des staatlichen Regiments u. s. w. mit der menschlichen Natur unauflöslich verbunden sind, sich in den unfertigsten und trübsten Zeiten Bahn brechen und im Fortgang der Zeiten immer höher in die Wirklichkeit finden müssen.

Betrachten wir noch die wirklichen politischen Verhältnisse während des ersten Abchnitts dieser Periode, so ist bereits früher erwähnt worden, daß sie sich einerseits um die Frage der Entstehung, Rechtsgrund, Bedeutung und Umfang des Kaiserthums, andererseits um das Verhältniß zwischen ihm und dem Papstthum gruppiren.

Das Kaiserthum hieß die Monarchia par excellence, wol auch mit dem Beisatz monarchia

39) Vgl. Held, Staat und Gesellschaft, I, 275 fg.; II, 26, 651, und die Nachträge zu beiden Schriften in den folgenden Theilen. Dahlmann, Politik, S. 218 fg.

40) Von Förster nicht erwähnt, aber von größter Bedeutung für die Staatswissenschaft dieser Periode ist des Nikolaus von Gues oder des Cardinals und Bischofs Nikolaus von Gusa (gest. 1464) Werk De concordia catholica. Das Neueste hierüber ist Stumpf, Die politischen Ideen des Nikolaus von Gusa (Köln 1865).

ster heißt es schlechtweg imperium. Es ist die Herrschaft über die Welt, das ganze rom-  
e, soweit das Christenthum reicht, mit der specifischen Aufgabe, dieses damals einzige Chri-  
um, das römische, zu hegen und zu pflegen und seine Herrschaft auszubreiten.<sup>41)</sup> Die  
nschaft suchte diese eigenthümliche Art von Weltherrschaft verschieden zu begründen, war  
er im ganzen zugeneigt, obgleich es auch solche gab, welche nur eine geistliche Weltherrschaft  
üglich oder nothwendig erachteten, und endlich selbst schon solche, welche sich gegen jede Uni-  
herrschaft aussprachen und nur eine Mehrheit selbständiger Gemeinwesen als zulässig er-  
en, oder das eine und das andere, aber nur für verschiedene Zeiten, als berechtigt annahmen.  
entfleiden wir diese verschiedenen Ansichten des Gewandes ihrer Zeit, so treten in ihnen  
de ewigen Erscheinungen der Menschheitsgeschichte klar hervor:

) Die Menschheit hat überhaupt das Bedürfnis der Einheit, und die Völker eines bestimm-  
ultursystems bedürfen des Friedens und zu diesem Zweck in Collisionenfällen einer fried-  
Entscheidung statt des Krieges, oder doch vor diesem als dem äußersten Schritt (Schieds-  
t, Völkerrecht, diplomatische Ausgleichung, verschiedene Bundesverhältnisse u. s. w.). Die-  
Bedürfnis entspricht im Sinne der Zeit die Idee des Kaiserthums und des Papstthums,  
in seiner Art. Disciplin, Autorität und Continuität des Rechts nebst Macht des Voll-  
legte die Zeit der römischen Idee, also dem Kaiserthum bei, Göttlichkeit, also Unfehlbarkeit  
moralische Superiorität, Identität mit dem absoluten (nicht positiven) Rechtsgesetz, folglich  
ke Purification des römischen und germanisch-heidnischen Elements dem Papstthum.  
Wissenschaft konnte sich dieser damals allein fertigen Ideen, resp. der absoluten Ideen in den  
iligen allein entwickelten Formen, nicht ent schlagen. Ebenso wenig konnte es das wirkliche  
t, dessen Cultur die Kirche in Wissenschaft und Kunst, Handel, Landbau und Gewerbe,  
richt und Verwaltung trug und das Kaiserthum nach Kräften schützte und förderte. In  
Idee war Papstthum und Kaiserthum auch da anerkannt, wo die Keime national-politi-  
Selbständigkeit schon früher sich entwickelten und zu mancher Opposition gegen das eine  
andere in einzelnen Fällen führten.

) Die Collisionen zwischen Glaube und Vernunft, Moral und Recht, Kirche und Staat  
absolut unvermeidlich. Sie führen nothwendig, wenn nicht zur Ausgleichung, zum Kampfe,  
war um so mehr, als sie in denjenigen Persönlichkeiten stattfinden, über denen ein höheres  
ein höherer Richter nicht besteht. Der Sieg in diesem Kampfe wogt herüber und hinüber,  
entweder definitiv dem einen Kämpfer bleibt (und Theokratie oder Staatsreligion ent-  
der beide Kämpfer sich wechselseitig so aufgerieben haben, daß der Kampf in der bisher-  
tm nicht weiter geführt werden kann, welchenfalls er aber mit neuen Wechselfällen und  
Transactionen unterbrochen in neuen Formen beginnt. Dieser Kampf ist auch ohne aus-  
hene Tendenz des einen auf Oberherrschaft über das andere unvermeidlich, sobald das eine  
reibeit für bedroht erachtet, vermöge welcher allein das Nebendemandernstehen ihm mög-  
heint. Man kann nicht sagen, daß der eine der beiden Kämpfer bloß das materialistische  
tionelle, der andere das spiritualistische oder das moralische Element repräsentire. Jeder  
lle diese Elemente in sich zu vereinigen, und die Kirche hat wenigstens mittelbar ebenso mit  
ren, wie der Kaiser mit geistlichen Waffen gekämpft, was bei den äußern Existenzverhält-  
der Kirche wie bei dem idealen Inhalt des Kaiserthums nur natürlich erscheint. Bei dieser  
leichtheit beider Situationen, also auch aller übrigen von ihnen bestimmter Verhältnisse  
sich die eigenthümliche Zusammensetzung beider Parteien und der Wechsel in derselben.  
hen Bischöfe, Gelehrte, Kriegerleute und Bürger ebenso auf Seiten des Papstes wie des  
s, wir sehen sie ihre Partierollen nicht selten mit den veränderten Umständen wechseln,  
mbeschabet der idealen Auffassung beider Erscheinungen, die noch viel complicirter werden,  
sie mit dem nächsten Punkt in Verbindung gesetzt sind. Denn

) Die Menschheit hat nicht nur den Drang nach Einheit im ganzen oder in einem größern  
rsystem. Selbst das größte Cultursystem ist eine Art von Secession aus der Einheit der  
heit, und diese stuft sich ab von der Selbständigkeit einzelner ausgebildeter Völkerindi-  
itäten an, durch die Selbständigkeit ihrer Theile hindurch, bis zur Selbständigkeit kleiner lo-  
Gemeinwesen und jedes einzelnen Menschen herab. Der germanische Staat hatte von oben  
und von unten hinauf begonnen wie jeder andere Staat. Aber zwischen seinen anfäng-  
Idealen, wie sie namentlich von oben herab zu wirken suchten, und deren Bethätigung, wie

41) Die Verletzung dieser Pflicht, der advocatia ecclesiae, gehört zu denjenigen Fällen, in denen  
Kaiser durch Urtheil der Fürsten des Reichs entsetzt werden soll.

sie von unten hinauf, oder wenn man will, von der Peripherie zum Centrum hätte stattfinden können, bestand ein ungeheueres Misverhältniß, wenn man das Fränkische und das Weströmische Reich als den damaligen Staat betrachtet. Gerade durch die überwiegende romanische Bevölkerung und durch das Aufgesaugtwerden der germanischen Elemente seitens derselben schien Frankreich und Italien als unfähig, Träger der neuen Reichsidee, soweit sie nicht eine Staatsidee war, zu werden, während diese Idee, soweit sie die Staatsidee für ganz Deutschland enthielt, für die rein deutschen Völker nach ihrem damaligen politischen Bildungsgrade verständlich oder doch unrealisierbar sein mußte. Auch dachten gerade die größten Kaiser wenigstens daran, das Reich zu einem deutschen Staat zu machen. Die Reichsidee duldet es nicht und von ihrer nichtstaatlichen Seite hing die Herrlichkeit und der Welteinfluß des Kaisertums sein Weltrecht ab. Während nun in den andern continentalen Ländern der Kampf um die nationale Selbständigkeit gegen die praktischen Konsequenzen des Papstthums und Kaisertums begann und mit Erfolg fortgesetzt wurde, richtete sich in Deutschland, wo das Kaisertum und die ganze bisherige Situation von Land und Volk einem solchen Streben entgegenstand, der Kampf in der Form eines Kampfes particularer oder localer Zusammengehörigkeiten ihre besondere Selbständigkeit zunächst gegen die staatlichen Herrschaftsbestrebungen des Kaisers oder gegen die Eingriffe des Papstes in die territorialen Hoheitsbefugnisse. Der Erwerb Landeshoheit seitens der Bischöfe und der Umstand, daß diese für das Bisthum selbst als Stützbedingung galt, wie das Patrimonium Petri für den päpstlichen Stuhl, erklärt es, warum die deutschen Bischöfe weder ausschließlich noch ohne Wechsel auf Seiten des Papstes standen. Dieser germanische Particularismus, der uns als eine organische Entwicklungsform des Staats von unten herauf, oder von der Centrifugalität zur Centripetalität, und zwar von innen zum Größern erscheint, und der unter dem Namen Feudalismus bekannt ist, wurde in den übrigen Ländern gerade durch die Opposition gegen die kaiserliche und päpstliche Welt Herrschaftsidee verhältnißmäßig schnell gebrochen (Frankreich!) oder doch selbst zu einem stark centralen Element (England) umgestaltet. In Deutschland lebte er fort, und so erklärt es sich, daß die deutsche Staatswissenschaft einen andern Charakter bekommen mußte als die französische und englische, die, wieder aus andern Gründen, auch bald auseinandergehen mußten.

Der Geist der Freiheit, der sich in Italien und Deutschland durch die Schöpfung zahlloser kleinerer Gemeinwesen und Herrschaften, in England und Frankreich durch die Herstellung mächtiger, keine politische Superiorität anerkennender und centralisierter Staaten, überall aber das Streben der Stände und Individuen nach Freiwerdung von den bisherigen feudally-theokratischen Schranken bethätigte, fällt so ziemlich mit der Ermattung des Kaisertums und Papstthums zusammen. Er hatte namentlich auch die Opposition gegen die absolute Herrschaftsautorität des Papstes hervorgerufen, und wengleich die auf ihre Unabhängigkeit suchendsten Fürsten noch den Abfall von der Alleinseligmachenden Kirche schonungslos mit dem Schwert verfolgten, so geschah dieses weniger aus Unterwürfigkeit gegen den Papst als mehr aus Gewöhnung oder Furcht, da sie das Rad der Zeit gegen sich gerichtet und nur in der Vernichtung der Kezerei sich selbst erhalten zu können wähnten. Der Sieg der Reform brach das Papstthum als den Träger einer religiösen Welteinheit, die übrigens längst nicht mehr den Occident bestand, und das Kaisertum als die advocatia ecclesiae, beide also nach ihrer spezifisch mittelalterlichen Wesen. Der Nationalstaat war in England und selbst in Frankreich das Territorium in Deutschland zum Hort der Freiheit geworden, die Monarchia in ihrer frühern Bedeutung identisch mit Unfreiheit. Hatte die Kirche selbst noch die Völker zum Bewußtsein ihrer Verschiedenheit und zugleich zum Gefühl ihrer Zusammengehörigkeit gebracht, so waren es Ereignisse, wie das Aufblühen der Städte, des Handels und der Gewerke, großen Erfindungen wie Pulver und Magnet sammt ihren nothwendigen Konsequenzen, die den in seinem Haupt bereits gebrochenen Feudalstaat auch in allen seinen Gliedern erfassen und ganz neue Anschauungen über gesellschaftliche und staatliche Verhältnisse hervorriefen.

Natürlich schlossen sich die politischen Wissenschaften in Form und Inhalt zunächst den bisherigen Auffassungen und Formen an. War doch der Protestantismus im Anfang selbst noch scholastisch und exclusiv, wie der Katholicismus gewesen (wir sprechen natürlich nur von weltlichen Beziehungen und von dem Dogma als solchen, nicht seinem Inhalt nach), der Staat resp. Fürstenabsolutismus aber, zu welchem die Reichsherrschaft nach und nach entartete, auf einzelnen nationalen Staaten, in Deutschland auf die einzelnen Territorialgewalten überging.

42) Man gedenke der Wirkungen und Ursachen der Kreuzzüge.

Unterdes hatten die von den Päpsten gegründeten oder doch genehmigten Universitäten Pflege der Wissenschaften aufgenommen und sie den Klostermauern entzogen. Zu den Disziplinen des Kanonischen Rechts gesellte sich bald die des Römischen oder kaiserlichen und des ritterlichen Rechts. Berühmte Lehrer vertraten Mathematik und Physik, und es begannen die philosophischen Studien, die bald in Verbindung mit den Naturwissenschaften einen bestimmenden Einfluß auf Staat und Gesellschaft und auf die Erkenntniß derselben üben mußten.

Wie es mit neuen und im ganzen zeitgemäßen Ideen immer zu gehen pflegt, wie sie nämlich öfters überschätzt, wenn nicht sofort mißbraucht werden, so geschah es auch mit der in Opposition gegen Kaiser und Reich, resp. gegen die weltliche Macht des Papstthums entstandenen neuen Staatsidee.

Die daraus hervorgegangene Staatswissenschaft vertreten vorzüglich die sogenannten Legisten, d. h. die im Römischen Recht unterrichteten gelehrten Juristen, deren einziges oder doch hauptsächlichstes Streben die Einführung und Begründung derselben unbedingten Fürstenautorität in den einzelnen Staaten und Territorien war, welche sie in der Form des Kaiserthums und Papstthums früher, wenigstens viele von ihnen, bekämpft hatten. Selbst wider Willen aber traten sie damit dem Geiste der Zeit, dem erwachenden individuellen Freiheitstrieb, indem ihre Aufgabe die Vernichtung jener Mittelgrößen sein mußte, welche als Pairs, états, Landesherren, zwischen Landesherren und Volk standen und, pochend auf ihre verbrieft feudale Selbstständigkeit, von welcher freilich nur mehr das Phlegma übriggeblieben, der wirklichen Unification der Staaten und Territorien widerstanden.

Die Glossen und Nachahmungen derselben, dann einige recht geschmacklose, scheinbar populäre Schriften, namentlich über den Proceß, sind die ersten Früchte der Staatswissenschaft dieser zweiten Hälfte unserer Periode. Scholastischer Stil, fremde Sprache und Gedanken erweisen sie als unzusammenhängend mit dem Leben, beweisen, daß sie auf dieses nicht wirken konnten.

Man übertreibt meistens die Wirksamkeit der Legisten. An der Constituirung und inneren Entwicklung der Staaten hat das Leben, die Macht der Ereignisse das meiste gethan; der Kreis der Thätigen, welche damals am eigentlichen staatlichen Leben activen Antheil nahmen, war noch sehr beschränkt; noch waren die Einwirkungen des blendenden, nicht verstandenen Lichts des Römischen Rechts im Volk fühlbar; noch stand dasselbe Recht, welches, zur Herstellung der Reichseinheit bestimmt, dieselbe vollständig brechen sollte, in demselben Licht; noch war das Volk zu glücklich,

um die nur zu verständliche Tyrannei seiner kleinen Herren gegen ein Recht zu vertauschen, dem es nichts zu verstehen brauchte, als daß es sie gegen diese Herren schützte. Nicht minder ist der Umfang der Reception des Römischen Rechts nach Inhalt, räumlicher Ausdehnung und Tiefe des Eindringens übertrieben, wie dies eine nüchterne Betrachtung der zahllosen specialen und particularen wesentlich germanischen Rechte und die ganze so energische Richtung unserer Zeit darthut.

Aber der Staat wie die Staatsentwicklung werden gegen das Ende dieser Periode, wenn nicht ohne Protest, allenthalben absolut, und zwar mit einer entschiedenen Neigung zum Ultracatholicismus, selbst in der lilliputesten Form.

2) Periode des Absolutismus. Wir brauchen wol nicht näher auszuführen, daß auch die Geschichte der Staatswissenschaften, soweit sie überhaupt zugänglich, als ein innerlich und äußerlich zusammenhängendes Ganzes erscheint, welches nicht nach bestimmten Jahren abgetheilt werden kann. Wie die Ideen und Formen einer Zeit in die folgenden hineinwirken, natürlich auch die literarischen Arbeiten, und zwar um so mehr, als gewisse allgemeine Wahrheiten zu allen Zeiten wiederkehren und dem Gesamtbild einer Literatur trotz der Mannichfaltigkeit der Methode, Formen und Ausdrucksweise eine höhere, innere Einheit verleihen.

Die theokratisch-spiritualistische, ideal-universale Richtung der ersten Periode war theils in dem Feudalismus selbst, der entartet war, theils in der Zerreißung der bisherigen Glaubenswelt, theils in der vollen Selbständigwerdung mächtiger Nationalitäten dahingeschwunden.

Entweder gebrochener oder entarteter Feudalismus bot keinen brauchbaren Ausgangspunkt für staatliche Forschungen, sondern mußte vielmehr denselben als das Ziel reformatorischer Thätigkeit erscheinen. Seit der Schüler des berühmten Abälard, Arnold von Brescia, im Jahre 1118 zum Märtyrer des Princips der Freiheit der weltlichen Gesellschaft vom Papstthum und der Unterwerfung der Kirche unter die weltliche Gewalt geworden, hörten die Schläge an die Feste der päpstlichen Unfehlbarkeit und Weltautorität nicht auf. Den Albigenfern und Waldensern folgten, um nur die bedeutendsten Erscheinungen zu nennen, die Wicliffiten, Hussiten, Luther und Calvin in ununterbrochener Reihe, und wenn auch ihre Tendenz zunächst eine religiös-



kirchliche war, so mußte sie doch auch auf einer in mancher Hinsicht wesentlich neuen Art von Staat und Gesellschaft beruhen und die bisher üblichen Anschauungen der letztern mit sich vereinigen. In dem Maße, in welchem die Anforderungen des päpstlichen Stuhls die Selbständigkeit der Völker, resp. damals der Fürsten gefährdeten, mußte eine gewisse Neigung derselben zu den Glaubenslehren entstehen, welche nicht nur die Autorität des Papstes bekämpften, sondern indem sie sich an die weltliche Gewalt anlehnten, dieser, wenn nicht die Superiorität der Kirche, doch wenigstens die volle Gleichberechtigung mit derselben einräumten, sofern selbst wieder, nur in anderer Weise, das theokratische Princip aufstellten. Der Wunsch nach Selbständigkeit, ja Oberherrschaft auch über die Kirche und die Sucht, sich durch die reichen Kirchengüter, wenn nicht habüchtig zu bereichern, doch aus den steigenden Gabeln zu ziehen, kamen, wenigstens bei den Fürsten, oft der neuen Religion zu Hülfen neben der Furcht vor solchen tiefgreifenden Neuerungen auch die Macht der Tradition, die Wohnheit des Alten, der Zweifel an die Wahrheit des Neuen sich geltend machten. Staaten, wie z. B. die Italiens, dann Spanien und Frankreich hielten zwar fest an dem Glauben, aber nicht an dem alten politischen System. In Italien mit seinen vielen kleinen Staaten war die politische Autorität des Papstes kaum je weiter gegangen als die eines Siegers mit den Waffen, oder als es nothwendig war, Italien vor einer gemeinsamen weltlichen Oberherrschaft zu bewahren. In Spanien und Frankreich war, mit einigen Ausnahmen als materiell bedeutsamen Reminiscenzen des Feudalismus, das absolute Königthum vollständig entwickelt und bei aller confessionellen Anhänglichkeit an Rom nicht gewillt, dem Papste auch nur den mindesten weltlichen Einfluß von Rechts wegen zu gestatten. Der Adel der Kirche wie der Allerkatholischste König bewachten bei aller religiösen Deferenz ihre als unmittelbar von Gottes Gnaden ihnen zustehenden Herrscherrechte, und wenn ihnen der überwiegenden Einfluß in Rom stritten, so tritt darin nicht im entferntesten die Idee der Wiederherstellung der universalen weltlichen Macht des Papstes als vielmehr das Streben vor, durch die Beeinflussung, resp. Abhängigmachung seiner geistlichen Gewalt für sich die Herrschaft zu erringen. Selbst Heinrich IV. scheint im wesentlichen nichts anderes, wenn auch in einer neuen Form, der des allgemeinen ewigen Friedens, angestrebt zu haben. Auch die Trennung von Rom war an sich der Hauptsache nach ein politischer Schritt, und die die englische Hochkirche heute noch besteht, zeugt dafür, daß bei der kirchlichen Neubelebung der elementar der englischen Aristokratie ebenso maßgebend gewesen wie bei der Organisirung des Staats. Wenn aber die Engländer, der schwachvollen Zeit Heinrich's VIII. eingedenk, die Reformation von der Königin Elisabeth an zu datiren lieben, so dürfte in Bezug auf das Motiv der Einführung der neuen Lehre kein großer Unterschied herauskommen.

Während nun die Geschichte dieser Periode fast in allen Ländern Namen beweisen, daß der Entwicklung der neuen politischen Selbständigkeiten, resp. des Königthums Männer von dem tiefsten und praktischsten staatsmännischen Blick wie von staatsmännischer Energie auf und an den Thronen zur Hülfe kamen, ist es doch nur eine nichtmäßig geringe Zahl von Männern, die sich durch eine große staatsliterarische Thätigkeit berühmt gemacht haben.

Der gemeinsame Charakterzug der staatswissenschaftlichen Arbeiten dieser Periode ist in der Form noch häufig an die Scholastik erinnernde philosophische Speculation über die Principien des Staats, häufig in utopistischen Gewande, wobei verschiedene Disciplinen der Staatswissenschaften noch nicht unterschieden, die Zustände eines bestimmten Landes aber als Ausgangs- oder doch Zielpunkt betrachtet werden. Fast die ganze Literatur dieser Periode ist reformatorisch in einem neuen Sinne des Wortes. Es ist nämlich der bisher in der Geschichte zwischen Papstthum und Kaiserthum, zwischen Orthodorie und Ketzerei dargestellte manchem auffallenden Rollenwechsel begleitete Kampf zwischen Freiheit und Ordnung, ein Kampf des Princips der persönlichen Freiheit mit dem Princip des Staats Fürstenabsolutismus umgewandelt.

An der Spitze der literarischen Berühmtheiten dieser Periode steht Macchiavelli. diesem für viele noch immer unbegreiflichen und von vielen noch immer mißverstandenen in dem 9. Bande des „Staats-Lexikon“ ein eigener Artikel gewidmet worden ist, haben wir seine Bedeutung für die Staatswissenschaften zu erörtern und ihn so in das Bild der Leistungen derselben einzuflechten. Macchiavelli ist das Kind seiner Zeit nach seiner Natur ist italienischer Patriot, wie er durch die Verbindung einer wie er angelegten Natur mit der Zeit und seinen Schicksalen, wir wollen nicht sagen: entstehen mußte, aber leicht entstehen

wissenschaftliche Werth seiner Schriften, namentlich des „Principe“ ist gering, obgleich einzelne  
 unge so geistreich und scharf sind<sup>43)</sup>, daß sie in dieser Beziehung nicht übertroffen werden kön-  
 n. Es ist bezeichnend, daß er nur der weltlichen Staaten gedenkt und seiner eigentlichen Gesin-  
 ung nach Demokrat vom reinsten Wasser ist (vgl. „Discorsi sopra Livio“, lib. III, c. 19)<sup>44)</sup>,  
 eigentlich auf dem Standpunkt der italienischen Städtefreiheiten steht, den er aber vorerst  
 wenigstens als unhaltbar erkennen muß, da die Zersplitterung Italiens und die innere Zerrissen-  
 seiner Glieder die Nation gefährdete und vor allem Einheit nöthig schien. Machiavelli ist  
 sehr gescheiter, praktisch-erfahrener und doch nur halbgebildeter und vom Doctrinarismus  
 Gefogener, dabei ganzerbitterter Italiener, also plastisch und materialistisch, leidenschaftlich und  
 gründlich, heiß und listig, frech und berechnend, scharf auffassend und voll Vorurtheil, groß-  
 müthig und ohne Geduld, stolz und doch servil, frei von manchem Aberglauben, aber auch ohne  
 höhere sittliche Weltanschauung und was dazu gehört. Die ungeheure Bedeutung, welche  
 namentlich seinem „Principe“ beigelegt wurde und noch wird, erklärt sich theils aus der Zeit über-  
 mpt und aus der Situation Italiens insbesondere, da Machiavelli mit dem Prästigium der  
 Römischen Wissenschaft fast der einzige bemerkenswerthe Schriftsteller seiner Zeit und für  
 Italien der Patriot war, der den Schmerzscrei Italiens zunächst wieder ertönen ließ, theils aus  
 dem mit dem Geschmack der Zeit harmonirenden Cynismus seiner Äußerung, aus der scheinbar  
 effischen, wirklich aber corrumpt mittelalterlichen und speciñsch italienischen Mactheit seiner  
 Gedanken, endlich aus dem in seinen Werken aufgehäuften Material für den Despotismus,  
 welches bei der bereits entschiedenen Richtung der Zeit zum Fürstenabsolutismus fast allein be-  
 tet und natürlich hochgeschätzt wurde.<sup>45)</sup> Der verbissenste Demokrat wurde so der Lehr-  
 ichter, gleichsam die Incarnation des Absolutismus. Ohne eine andere Liebe als die zum  
 Vaterlande zu affixiren, eine Liebe, welche so oft bewusst oder unbewußt nichts anderes als die  
 Liebe ganz anderer Leidenschaften sein muß, ohne eine höhere als die damals mögliche Bildung,  
 welcher neben wenigen classischen Schriften die Erfahrung das meiste gethan, kämpfend mit  
 Ehrgeiz, der durch das Ausbleiben selbst bescheidener Erfolge immer giftiger werden mußte,  
 lebte Machiavelli seinen „Principe“ allen Ernstes, um dadurch sich und zugleich seinem Vaterlande  
 der erste wenigstens zu helfen. Die Annahme N. von Mohl's, Machiavelli habe seinen „Principe“  
 geschrieben, um vor allem sein Land zu befreien und zu einer starken politischen Einheit zu  
 bringen u. s. w., wird nicht nur dadurch unterstützt, daß Machiavelli seine gefährlichsten und  
 töpfigsten Grundsätze nur für neue Regenten und für gewaltsam begründete Regierungen  
 spricht (vgl. auch „Discorsi sopra Livio“, lib. I, c. 8), sondern auch und ganz vorzüglich da-  
 durch, daß ein Mann von dem jedenfalls seltenen Verstande und von solcher Einsicht wie  
 Machiavelli unmöglich die ganze Politik für immer auf die rein momentanen Zwecke oder  
 augenblickliche Utilität eines einzelnen Volks bauen konnte und auch, wie es nicht nur seine Com-  
 mentare, sondern selbst verschiedene Stellen des „Principe“ beweisen, nicht wollte. Machiavelli  
 beugt sich den Zuständen seines Volks gegenüber in dem diese bezeichnenden circulus vitiosus  
 Revolution und Usurpation, erkennt Italien deshalb in einem fürchterlichen Nothstande und  
 betet, obgleich er das sittlich Schlechte nie sittlich gut nennt, doch kein Gewissensbedenken, diesen  
 fluchten Zauberkreis durch jedes Mittel zu zerreißen und durch eine Art von rücksichtslosem  
 aufgeklärtem Despotismus die Nation gegen ihre eigene Schlechtigkeit zu retten. Machiavelli  
 hatte keine Idee von dem organischen Staat und konnte von der persönlichen Menschenwürde  
 keine hohe Meinung haben; das antike Humanitätsprincip war fast nicht mehr unmöglich als  
 die moderne christliche. Machiavelli ist übrigens keineswegs der erste Erfinder der von ihm  
 eingebrachten Schlechtigkeiten, die jedenfalls auch ohne ihn später überall practicirt worden  
 waren, wo sie practicirt wurden. Machiavelli hat sich nicht gescheut, um seiner großen Zwecke  
 willen Dinge anzurathen, die um elender Zwecke willen geschahen, obgleich man sich gescheut  
 hatte, den Machiavelli als Autorität zu citiren. Der Machiavellismus ist ein schlechtes politisches  
 Princip, welches so sehr der schwachen Seite des Menschen entspricht, daß es allenthalben und  
 immer seine praktischen Vertreter gehabt hat und haben wird.<sup>46)</sup>

43) Hierher gehört z. B. die Eintheilung der Staaten, im Gegensatz zur Aristotelischen Theorie, in  
 Monarchien und Republiken. Um auf einige minder bekannte Dinge aufmerksam zu machen, so ver-  
 weisen wir auf die Discorsi sopra Livio, z. B. lib. I, c. 8, 25, 26, 33, 51, 54, 58; lib. III,  
 c. 9 fg.

44) Mohl, Geschichte der Literatur, III, 597.

45) Nordenskjöld, Schwedisches Staatsrecht, S. 130.

46) Indem auch wir bezüglich der Literatur auf den citirten Aufsatz N. von Mohl's verweisen, fügen  
 noch bei: Vollgraff, System der Staats- und Rechtsphilosophie, II, 803. Roscher, Thucydides

In England, Deutschland und Frankreich war der Kampf der politischen Ideen auf mit dem um Orthodoxie und Glaubensfreiheit verbunden, aber keineswegs so, daß die Idee des Freiheitsprinzips stets auf Seiten der Reform, die des Absolutismus auf Seiten der Kirche zu suchen gewesen wären. Nicht sowohl das kirchliche als vielmehr das nationale überwog, und die Confessions- wie die Freiheitsfrage wurden meist von dem Gesichtspunkte des nationalen Selbstständigkeitsbedürfnisses, wie es gerade aufgefaßt wurde, theoretisch und praktisch entschieden. Während der Übergangs- oder in der Kampfesperiode man daher auch allenthalben ein Schwanken in beiden Beziehungen, welches in Frankreich dem Sieg der alten Kirche und des vollendetsten Absolutismus der Krone, in England, verhältnißmäßig wenigstens, mit der Unterdrückung der alten Kirche, aber auch aller nicht staatskirchlichen Sekten und des monarchischen Absolutismus, in Deutschland mit dem Absolutismus der Herren und einer gewissen Parität beider Kirchen abschloß.

So war z. B. der schottische Reformator Knox nicht minder entschieden demokratisch als später die englischen Puritaner und die Richtung beider mit dem neuen aristokratischen Absolutismus, resp. mit dem thatsächlich bald wieder auslebenden Absolutismus der Krone vereinbar wie der Katholicismus. In Frankreich ist die Nationalitätsidee und ihre Durchführung, die Krone, auf verschiedene Weise in das Ringen der vilains und der Huguenotte, des Adel und dem Katholicismus verwickelt, bis sie unter einer durchaus nicht unbestrittenen nationalen Modification des Katholicismus selbst allein und ganz der Staat geworden zu sein schien.

In Deutschland begünstigt der Dualismus von Reich und Territorium, Kaiser und Herr, die Herstellung einer Art von religiösem Dualismus nach hundertjährigen schweren Kämpfen und wird dadurch einerseits ein großer Fortschritt in der Freiheit gemacht, andererseits eine Menge von religionsstaatlichen Verhältnissen staatsreligiösen an die Seite gestellt und die Ursachen der deutschen Zersplitterung die stärkste hinzugefügt.

Es war unvermeidlich, daß die staatswissenschaftlichen Bestrebungen dieser Periode den Stempel der angeedeuteten Ereignisse und Entwicklungen trugen, und daß das Weltbild der kommenden Periode in denselben bemerkbar ist. Konnte sich doch der Kampf gegen den Staats- und Fürstenabsolutismus auf nichts wirksamer stützen als auf die germanischen Freiheitsideen, die bereits in der englischen Magna-Charta und in der Bill of rights, dann in den losen pactartigen Festsetzungen zwischen der Monarchie und den Ständen in allen Theilen des Continents einen modernern Ausdruck erhalten hatten und, wenn auch diese Pacta durch die seitige oder dreifache Schuld, der Völker, Stände und Fürsten, nach und nach außer Acht kommen, unvertilgbar in der Nation sich erhielten.

Als Hauptrepräsentanten der Staatwissenschaften treten nun hervor: Jean Bodin, Hobbes, Locke, Hugo Grotius und Samuel Pufendorf, und mußte bei der natürlichen Kreuzung in welche durch die Religionspaltung Gewissens- und Rechtspflichten, dann in der mannigfachen Kreuzung damit die Freiheit und die Pflicht des Gehorsams geriethen, die Grenzen des Gehorsams als das Hauptthema der staatswissenschaftlichen Untersuchungen werden, zu deren Bestimmung eine eingehendere Untersuchung über Entstehung, Princip, Grund, Zweck u. s. w. des Staats unvermeidlich wurde. Der bereits im Gang befindliche Schritt der Entdeckungen und Erfindungen, der Naturwissenschaften und der geselligen Wissenschaften sowie der jedenfalls höhere Grad der Freiheit der Forschung konnten den Verfolg dieser Aufgabe nur günstig sein und namentlich nach und nach auch die spirituelle scholastische Methode mit sich bringen. Natürlich aber suchte der Absolutismus je festhalten neben dem bisherigen unfehlbaren Dogma, resp. statt dessen sich selbst in kirchlichen weltlichen Dingen als unfehlbares Dogma zu setzen, und darum werden die meisten Staatswissenschaftler entweder zu politischen Märtyrern oder sie müssen sich der Hülle des Staatsdienens bedienen, wenn sie freie politische Ideen zur Geltung bringen wollen. (S. Staatsromane).

J. Bodinus ist bisher von den staatswissenschaftlichen Schriftstellern viel zu wenig gewürdigt worden. Und doch ist er der erste, welcher in seinem Werke („De republica“, lib. VI, zur

S. 267. Vorländer, Geschichte der philosophischen Moral-, Rechts- und Staatslehre u. s. w. (1855). Benedey, Machiavell, Montesquieu und Rousseau, Thl. I. Machiavell und Rousseau (Berlin 1850). Greiner, S. 38, Deutsche Vierteljahrsschrift, Jahrg. 1856, S. 177. Problèmes fédératifs, S. 123, 141, 297. Rathmann, Machiavelli und seine Lehre im Verhältnis zum Christenthum und zu den Bestrebungen der Gegenwart (Nordhausen 1862). Laine, Histoire littéraire anglaise, I, 272; II, 199.

ganzen Staat zu erfassen sucht und zugleich den Franzosen eine gewisse Priorität in der Literatur begründet hat. Geboren 1529, war er zuerst Rechtslehrer in Toulouse, dann Advokat in Paris und zuletzt Procurator des Königs, und diese Carrière wie seine Absetzung und Widerseßlichkeit gegen den Hof beweisen am besten, daß er nicht nur eine bedeutende Persönlichkeit, sondern auch als solche von seiner Zeit anerkannt war. Auch sein Leben war reich an Vorfällen und Verfolgungen wie Günst.

J. Bodin's Werk<sup>47)</sup> ist sehr umfangreich und stand bis Montesquieu in der höchsten Achtung der gelehrten wie Staatsmänner. Es ist durch Gelehrsamkeit wie praktischen Sinn, scharfes Urtheil und Menschenkenntniß ausgezeichnet, trägt übrigens natürlich den Stempel seiner Zeit.

Es tritt namentlich in dem allenthalben bemerkbaren Einfluß der antiken und zwar besonders Aristotelischen Anschauungen und Methode hervor. Doch wurde mit Recht schon früh<sup>48)</sup> bemerkt, daß Bodin der Hauptsache nach selbständig dachte, und daß ihm in Bezug auf viele der wichtigsten Grundideen unserer Staatswissenschaften das Verdienst, wenn nicht der ersten Erfindung, doch der ersten literarischen Behandlung und Publication gebührt. Nach dem Geiste der Antike ist dem Bodin die gesammte Staatswissenschaft eine Einheit, und behandelt er dieselbe auch auf antiker Weise unter dem Titel de republica. Er sucht darin nicht nur den Hauptinhalt des eigentlichen Staatsrechts, sondern auch der Politik im engeren Sinne, oder der Staatskunst zu erfassen. Gerade in letzterer Beziehung ist Bodin's Buch von der größten Bedeutung. Man len wir zwar nicht vollkommen die Ansicht R. von Mohl's, als ob „die Zuthheilung einer unbeschränkten Macht an die Staatsgewalt als solche“ und die Wichtigkeit, welche er derselben im Vergleich zu den Regierungsformen beilegt, dann „die Neigung zu großer Straffheit und selbst Härte in Verwaltung und Gesetzgebung, endlich die Hervorhebung der Sittlichkeit vor dem Recht und die große politische Rolle welche er ihr zutheilt“, antik sei<sup>49)</sup>, indem dies alles in so sehr thümlicher zeitgemäßer Form, in so entschiedener Übereinstimmung mit den absolutistischen religiös-politisch aufgeregten Zeitverhältnissen steht, daß man jedenfalls auch die Renaissance als das Rococo antik nennen müßte, wenn man jene Gedanken antik finden wollte, und diese jedenfalls für minder antik als die genannten neuern Geschmacksrichtungen erachtet werden dürfen. So hat derselbe Schriftsteller doch a. a. O. die modernern Auffassungen Bodin's in so kurzer scharfer Kürze bezeichnet, daß wir ihm um so lieber folgen, je leichter er es macht, die Universalität der Auffassung Bodin's von dem ganzen Gebiet der Staatswissenschaften zu erkennen.

R. von Mohl stellt sich Bodin als von neuzeitlichen Auffassungen ergriffen dar „insofern er nicht den Menschen ganz im Bürger untergehen lassen will; ferner in seinem faum mit Grundanschauungen in Verbindung zu bringenden Rathe die Steuern und sonstigen Lasten dem einseitigen Willen der Staatsgewalt auszunehmen; in seinem Lob der Gemeinden als der in sich abgeschlossener Lebenskreise; endlich in seiner lebhaften Empfehlung von örtlichen allgemeinen vertretenden Versammlungen“. So finden wir in Bodin's Werk den Grundgedanken der Ausgleichung zwischen Individuum und Staat, der Decentralisation und des Localgovernment, insbesondere aber die Idee einer nicht bloß auf die Verwilligung der Steuern beschränkten, die Kraft und Einheit der Staatsgewalt nicht aufhebenden Repräsentation einer Durchführung derselben auch in den engern localen Kreisen des Staats. Eine gewisse übertriebene Überladung in dem Werk Bodin's liegt im Geschmack der Zeit; dafür ist dasselbe frei von dem Doctrinarismus der Scholastik wie von der Scholastik unsers modernen Doctrinarismus, wenn es sehr mühsam ist, sich durch das maßlose gelehrte Beiwerk hindurchzuarbeiten, so ist die Mühe durch eine reiche Ernte belohnt. Wie Bodin der Gedanke einer Staatsfittlichkeit nicht fremd war, so finden wir bei ihm unschätzbare und für alle Zeiten gültige Bemerkungen staatsmakrobiotischer und staatsphysiologischer Art, z. B. „über die Mittel, das Ansehen und die Kraft einer Regierung zu heben, über die Ursachen und über die mögliche Abwendung von

7) Wir besitzen eine frankfurter Großoctavausgabe von 1594. Das Werk erschien 1576 zuerst in französischer Sprache. Vgl. Fehr, Über die Entwicklung und den Einfluß der politischen Theorien (Innsbruck 1855), S. 232 fg. Mohl, Geschichte der Literatur, I, 170, 228, 323; III, 375. Schon 1580 war zu Paris erschienen: A. Ferrier, Advertissement à M. Jean Bodin sur le IV<sup>e</sup> de sa république.

3) Heeren, Über die Entstehung der politischen Theorien. Kleine historische Schriften (Wien 1817), I, S. 302.

9) Über die Humanisten Morus, Erasmus u. s. w. f. Laurent, Études, X, 392 fg. Laine, Histoire littéraire anglaise, I, 286, nennt Petrarca „le plus ancien des humanistes“.

ist nur organisch entstandenen, sondern auch organisch geordneten und ein organisches Leben führenden Gemeinwesen und die absolute Vernunft- wie Naturnothwendigkeit des Staats und die Gleichzeitigkeit mit dem Menschen in Gesellschaft fremd war.

Hatte die Gefahr des traditionellen englischen Königthums demselben in Hobbes keinen Nerven, aber einen eminenten Vorgesprochenen erweckt<sup>54)</sup>, so rief die Noth des Volks und der Freiheit ihm zwei nicht minder bedeutende Vorgesprochenen hervor. Dies waren Algernon Sidney und J. Locke. Diesen war zwar Harrington mit seinem der Vertheidigung der Republik gewidmeten politischen Staatsroman „The Oceana“ vorausgegangen und gewissermaßen gleichfalls als Märtyrer seiner politischen Überzeugung gestorben, ohne daß seine offenbar zu idealistische Schrift einem so praktischen und dabei trotz der Hinrichtung Karl's I. noch immer entschieden monarchischen Volk wie die Engländer Einfluß gehabt hätte.<sup>55)</sup> A. Sidney starb gleichfalls als Märtyrer seiner politischen Ansichten 1683. Locke dagegen sah den Sieg der Volksfreiheiten, wenigstens deren verfassungsmäßige Anerkennung und wurde der eigentliche wissenschaftliche Begründer der Theorie des freien, repräsentativen monarchischen Staats. Indem wir auch bezüglich Locke's auf unsern frühern Aufsatz über denselben in diesem „Staats-Lexikon“ verweisen<sup>56)</sup>, lassen wir noch auf einige allgemeine Dinge aufmerksam machen, nämlich: 1) Mit dem Bruch des Absolutismus gegen Ende des 17. Jahrhunderts in England beginnt dort eine neue<sup>57)</sup> Epoche der Staatswissenschaften wie des Staatslebens, die in Frankreich, abgesehen von Montesquieu, erst mit der großen Revolution, in Deutschland erst mit der Einführung constitutioneller Verfassungen, in Spanien ungefähr gleichzeitig, in Italien erst mit dem italienischen Aufbruch anhebt. Einzelne Vorläufer der neuern Zeit da und dort ändern an dem Hauptcharakter der Perioden ebenso wenig etwas wie der Umstand, daß innerhalb derselben verschiedene revolutionäre Erscheinungen stattfinden.<sup>58)</sup> 2) Die Isolirung der Völker hatte längst geendet, das absolute Staatswesen war im Fortschritt der Zeiten nothwendig gegliederter und künstlicher geworden. Allein ein eigentliches Völkerrecht wollte doch nicht entstehen, da die Völker gewohnt waren, die Führung der auswärtigen Geschäfte unbedingt der Krone zu überlassen, da ferner die Erlangung der bürgerlichen Freiheiten den Blick fast ausschließlich vorerst nur auf die innern Verhältnisse lenkte und, abgesehen von einzelnen Fällen, die öffentliche Meinung weder ausübend noch irgendwie organisiert war. Aus den letztern Gründen erklärt sich auch, daß dem Staat selbst die Öffentlichkeit und die organische Einfügung wie eine geordnete verfassungsmäßige Verantwortlichkeit und Selbständigkeit zugleich abging, daß eine systematische Scheidung der verschiedenen Verwaltungsebenen noch mangelte und deshalb auch eine entsprechende Untergliederung verschiedener Zweige der Staatswissenschaft nicht wohl zu denken war.

Ob wir weiter gehen, sind aber noch zwei bahnbrechende Namen in die Entwicklungsgeschichte der Staatswissenschaften einzureihen, H. Grotius und S. Pufendorf, über deren Leben ein Aufsatz von Marquardsen<sup>59)</sup>, letztern ein Aufsatz von uns in diesem Werk bereits mehrere Aufschlüsse gibt.

54) Wenn man die Verkommenheit und Liederlichkeit des englischen Hofes während der Restaurationsperiode sieht (vgl. Laine, Histoire de la littérature anglaise, T. II, vorzüglich S. 489 fg., 506 fg.), so begreift man, daß Hobbes vergebens geschrieben haben mußte.

55) Mohl nennt dieses Werk „geistlos“, Hume dagegen ein Werk „von großem Genie und vieler Anwendung.“

56) Vgl. dazu Laurent, Études, X, 497. Laboulaye, Locke législateur de la Caroline, in der Histoire des législations von Wolowfsky, XXXV, 225. Laboulaye, Études morales et politiques, S. 135, fg., 159. Laine, I, 152, wonach Fortescue (im 15. Jahrhundert) schon in seinem Werke la leges Angliae (London 1599) alle Ideen Locke's ausgesprochen hätte: „tant la pratique est puissante à suggérer la théorie“, und III, 56, 61, 65. Derselbe Fortescue schrieb noch: The difference between absolute and limited monarchy.

57) Vgl. Hettner, Geschichte der englischen Literatur von der Wiederherstellung des Königthums bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (1660—1770).

58) Vgl. z. B. über Pufendorf oben XII, 235. Hatte aber auch Deutschland seine Hobbes, die für die Landesherren das Princip des Cäsareopapats aufstellten, indem sie Sätze wie: „Cujus est regio ejus religio“ oder: „quilibet princeps in suo territorio papa“ (Stryck 1690) vertheidigten, so fehlen die freiheitsfreundlichen, für Gesamtdeutschland begeisterten beiden Moser, ein Mich. von Koenig, J. M. Moser, Just. Moser u. a. nicht. Moser scheint schon unter dem Einfluß der Locke'schen Ideen zu stehen. Vgl. Hettner, Geschichte der deutschen Literatur im 18. Jahrhundert (Braunschweig 1874), Buch 2, S. 381 fg. Letzteres gilt entschieden von Jselin, der auch Montesquieu kennt.

59) Die Ansicht von Marquardsen, daß neben Grotius Baco von Verulam die neue Wissenschaft

Grotius<sup>60)</sup>, ein Holländer (geb. 1583, gest. 1645), war durch seine Familienverhältnisse und durch das glänzende, rege politische Leben seines Vaterlandes<sup>61)</sup> früh gezeitigt und auch nach daran, der Märtyrer seiner politischen Überzeugung zu werden. Man nennt ihn mit Recht den eigentlichen Begründer der Rechtsphilosophie, des allgemeinen Staatsrechts und besonders der Wissenschaft des Völkerrechts.<sup>62)</sup> Wir nennen Grotius jetzt erst, weil er nicht, wie z. B. Locke, speciell englisch, sondern universell ist und in dieser Weise, unter vollständigem Bruch mit der noch zum guten Theil antiken Anschauungsweise eines Machiavelli und Bodin, so recht eigentlich die neue Aera inauguriert. Sowol in Bezug auf die Priorität der neuen allgemeinen humanen Ideen, als auch bezüglich ihrer universellen Begründung und Anschauung, endlich in Rücksicht auf die stramme Festhaltung des Rechtsbegriffs, durch welche seine Schriften den Charakter bloßer politischer Reflexionen verlieren, geht er Montesquieu weit vor und ist, unbeschadet des besondern Verdienste, durch sein Hauptwerk „de jure belli et pacis“ der eigentliche Schöpfer der modernen Staatswissenschaft geworden. Ihm gegenüber kann auch Busendorf nur ein ungeordnetes Verdienst eingeräumt werden.<sup>63)</sup>

Ein großer Übelstand der ganzen bisher erörterten politischen Literatur, mit Ausnahme der Schriften Locke's und Sidney's (Bodin's Republik fand erst in der lateinischen Übersetzung eine allgemeinere Verbreitung), scheint auf den ersten Blick ihre Redaction in lateinischer Sprache. Allein mit der Wissenschaft geht es eben wie mit allen Culturen; sie bestehen anfangs nur für einen beschränkten und eingeweihten Kreis, der sie treibhausartig gegen die kalte Luft der Zeiten pflegt und schützt. Auch war die lateinische Sprache damals und für diese Kreise ein Mittel einer allgemeinen Verständlichkeit, welches heutzutage zwar aus vielen Gründen nicht mehr so nöthig, aber doch durch die Kenntniß verschiedener Sprachen, welche bei Gelehrten selten ist, nicht ausgeglichen wird.

Nach der ganzen zeitherigen Entwicklung mußte aber jetzt die Ausbildung der Nationen und damit eine gewisse politische Emancipation der Völker, ihr Einfluß auf die Führung der Staatsgeschäfte, deren geschliche und mannichfaltige Ordnung, als charakteristische Eigenthümlichkeit einer neuen Aera auch in den Staatswissenschaften in den Vordergrund treten. Insofern steht Locke mit seiner dem ganzen Volk verständlichen Sprache und mit seiner Betonung der Staats- oder Volkssouveränität an Bedeutung über Grotius, dessen etwaiger Einfluß auf Locke ohnehin nicht nachgewiesen werden kann. Und England, wie es die Theorien praktisch darstellte, war das Vorbild, von welchem Montesquieu in seinen Werken ausging.

Doch genug der Nachweise über einzelne literarische Zusammenhänge! Der Geist der Freiheit geht durch die ganze Geschichte, auch durch die der Literatur. Dieser Geist ist der selbst, der nach Harmonie der verschiedenen Richtungen seines Wesens wie nach Ausgleich des Individual- und Geselligkeitstriebs ringt. Es ist auch der Geist der Staatswissenschaften und ihrer Geschichte, der sich zugleich in dem Gegensatz einer unversellern und einheitlichen Auffassung einer speciellern und mehr auf Arbeitstheilung beruhenden Auffassung und Behandlung manifestirt und je nach der Individualität ihrer Träger und nach der Art ihres Verhältnisses zum wirklichen Leben diesem bald voraneilt, bald nachhinkt.

Wie die Hypertrophie einer Lebensrichtung, solange noch in einem Volk Leben ist, die Disposition der verkümmerten Richtungen und wissenschaftliche Vertreter derselben hervorruft, wie allmählich zum Sieg gelangen, so auch die Einseitigkeit in Verfolgung von Freiheit oder Ordnung. Und gleichwie eine wahrhaft wissenschaftliche Universalität der Erkenntniß, je weiter diese mit der Kultur vorwärts kommt, die Arbeitstheilung, so setzt eine wahrhaft wissenschaftliche Arbeit

unserer Zeit, letzterer vom Standpunkt der Naturwissenschaften aus, inauguriert habe, ist neuerdings von J. von Liebig heftig angegriffen worden. S. dagegen Bamberger, Baco von Verulam (Birkbeck 1865). Vgl. auch Carey, Grundlage der Socialwissenschaft, I, 17 fg.

60) Vgl. Laurent, Etudes, X, 477.

61) Holland war seinerzeit das Asyl politisch Verfolgter, wie später England und die Schweiz.

62) Mohl, Geschichte der Literatur, I, 385.

63) G. von Kaltenborn hat 1848 (Leipzig) ein Buch: Die Vorläufer des Hugo Grotius auf dem Gebiete des Jus naturae et gentium sowie der Politik im Reformationszeitalter, publicirt. Es enthält eine Menge zum Theil im allgemeinen unbekannter Namen, und wenn daselbst mit Machiavelli besprochen wird, so ist es klar, daß es sich dabei nur im allgemeinen um die frühere Literatur, nicht um die Philosophie der Gedanken handelt.

64) Vgl. Röth, Geschichte unserer abendländischen Philosophie (zweite Auflage, 2 Thle., Berlin 1841) Trendelenburg, Friedrich der Große und sein Großkanzler G. von Cudaceji u. s. w. (Berlin 1851)

wissenschaftlich=universelle Erkenntniß voraus. Hierauf, wie auf dem richtigen politischen Theorie und Praxis, das eigentlich nur eine andere Formel für die ebenen Wahrheiten ist, beruht die richtige Auffassung und Würdigung jeder Literatur, Staatswissenschaften.

Periode des freien oder modernen Staats. Der Geist der politischen nachdem unterdessen der Glanz Hollands erblaßt war und die Schweiz ein abgelebt geführt, der Absolutismus aber fast allenthalben die aus den Niederungen des unter dem Bann des Feudalismus seufzenden Volks aufgetauchten Freiheitsrufe: Adtefreiheiten niedergedrückt hatte, frisch von Englands Gestaden auf den Con-

noch Montesquieu's Geburtstag (18. Jan. 1689) wie den von Voltaire (1694) und hier auch den von Rousseau noch gesehen (1712). In diesen Namen und in dem Begriff der sogenannten Encyclopädisten („Encyclopédie ou Dictionnaire raisonné des arts et métiers“; 28 Bde., 2 Bde. Kupfer, Paris 1751—72; 5 Bde. 1776—77) scheint die Summe der ganzen modernen Staatswissenschaftsgrundschriften, deren ersten praktischen Versuch man in der großen Französischen Revolution wohnt ist.

Zusammenhang mit der Vergangenheit und die folgenden Ereignisse, wenn man sie in angegebenen Grundanschauungen betrachtet, wird von selbst das Irrthümliche einmal consequenten, geschweige ehrlichen Anschauungen ergeben. Da aber auch berühmten Namen sowie von den Encyclopädisten überhaupt besondere Artikel in handeln, so kann es hier nur darauf ankommen, den Gang der modernen Staatswissenschaft im ganzen und deren gegenwärtigen Stand in seinen Hauptzügen zu schildern und als Gesamtbild gehörig einzufügen.

Emancipation des weltlichen Staats, die Emancipation der einzelnen Nationalitäten und die Idee einer Weltmonarchie, das sind die für die Staatswissenschaften unmittelbar resultate der vorigen Periode gewesen. Mit dieser beginnt die philosophische und historische Forschung auf dem Gebiet der Staatswissenschaften, die bewußte Würdigung des Rechts, der Vergleich und die Nachahmung fremder Rechtseinrichtungen. Der Versuch, der für Gesamtdeutschland durch das Reich seiner Natur nach unmöglich, nur die Schwäche desselben aber in den deutschen Territorien möglich gewesen, war in Eng- land gebrochen. In Frankreich bricht ihn die Revolution, in Deutschland die ganze Reihe der folgenden Ereignisse.

Die Staatswissenschaften tragen den Stempel der neuen Zeit. Die Idee des organischen Staats, der politischen Bedeutung der Völker beginnt zu tagen. Der Gehorsam soll nicht rechtlich geschützt, jeder dem Staat, der Staat jedem bedeutend sein. Hatte der Staat im Verwaltungsstaat rücksichtslos unificirt oder centralisirt, so taucht nun mit dem Selbstgovernment die der Decentralisation, mit der der persönlichen Freiheit die der verschiedenen Versuchen der Verwirklichung auf. Wissenschaften und Erfindungen gemeingut, und an die Stelle eines fiscalischen Reicherungssystems der Staatsidee der Gedanke einer allgemeinen Steigerung des Volkswohlstandes, an die Stelle einer Unwürdigkeit des Volks und des Strebens, dasselbe in möglichster Unwissenheit zu treiben seiner Aufklärung und Bildung.

Engländer praktisch vorgearbeitet, die Franzosen unvollständig und einseitig begründen versucht hatten, das haben die Deutschen mit wissenschaftlicher Tiefe und Gründlichkeit begonnen, und Namen wie Kant und Fichte und viele andere haben zur Begeisterung und zur Befreiung der Menschheit im Staat wesentlich beigetragen. Weder die Fruchtbarkeit der philosophischen Doctrinen, noch einzelne zum Theil glänzende Versuche in dieser Richtung konnten den Fortschritt im ganzen aufhalten, und wenn nun, wo als das derselben überall die Fahne der Verfassungsmäßigkeit weht, eine Gefahr besteht, das ist die einseitige Verfolgung der Rechtsstaatsidee, welche auf eine neue Art zu der Überwindung des Feudalismus führen und dem wahren Begriff des Selbstgovernment, dem dem der Decentralisation einen staatswidrigen Inhalt geben mußte, dann eine solche Gefahr, in der Auffassung der Staatswissenschaften, welche in der an sich richtigen Idee der Theilung die höhere Einheit aller Zweige der Staatswissenschaft wie des ganzen Staatsorganismus ergäße.

Der unendlichen Reichthum der staatswissenschaftlichen Literatur dieser Periode dürfte

es unumgänglich nothwendig sein, für die Übersicht derselben eine bestimmte Ordnung zu Man kann nun folgende vier Hauptklassen unterscheiden:

a) Wissenschaftliche Arbeiten, welche nebenbei oder ausschließlich das ganze Wesen und des Staats, und zwar des Staats in abstracto wie aller Staaten in concreto zu behandeln darzustellen suchen. Hierher gehören namentlich allgemeine philosophische Werke, dann Literatur des Naturrechts, der Rechtsphilosophie und der allgemeinen Politik, gewissermaßen die des sogenannten allgemeinen Staatsrechts. Es können aber auch die großen allgemeinen Encyclopädien und die politischen Encyclopädien oder die sogenannten Staatswörterbücher gerechnet werden, und zwar um so mehr, als sie meist von einer alle ihre Artikel mehr oder durchdringenden philosophisch-politischen Grundansicht aus- und auf eine bestimmte Richtung auch praktisch hingehen.

b) Wissenschaftliche Arbeiten, welche die Staaten als Glieder einer rechtlich geordneten Gesellschaft behandeln, oder die Literatur des internationalen Völkerrechts, des Bundesrechts

c) Wissenschaftliche Arbeiten, welche den ganzen Staat als eine selbständige Person in seiner Ordnung, seinem Leben für sich, also vorzüglich nach innen, betrachten und weder wieder den Staat in abstracto, oder nur einen bestimmten Staat in seinem eigenen und seiner besondern Entwicklung. Die Werke der letztern Art, soweit sie den Staat in abstracto behandeln, werden meist mit den sub a bezeichneten ähnlicher Art zusammenfallen.

d) Wissenschaftliche Arbeiten über einzelne Ressorts des staatlichen Lebens bis zu Detailfragen herab, und zwar wieder solche, welche ihr besonderes Thema ganz allgemein, und welche es mit Rücksicht auf ganz specielle Momente behandeln.

Da in frühern Artikeln das Naturrecht, resp. die Rechtsphilosophie<sup>65)</sup>, dann die Encyclopädien<sup>66)</sup> und die Politik im allgemeinen bereits gewürdigt sind<sup>67)</sup>, so bleiben uns noch Kategorien zu betrachten, in denen doch immer noch alle Seiten der Staatswissenschaft treten erscheinen, nämlich: 1) das allgemeine Staatsrecht; 2) das Völkerrecht einschließlich Bundesrechts; 3) die einzelnen Staatswissenschaften mit Rücksicht auf den Staat als eine selbständige Einheit und sein gesamtes eigenes Leben, nach dem Princip der Arbeit. Hier unterscheiden wir a) Rechtswissenschaften, also Staatsverfassungs- und Verwaltungsrecht, das gesammte Proceß- und Civilrecht in ihrem Verhältniß zum Staat<sup>68)</sup>; b) Verwaltungswissenschaften nach den drei großen Richtungen des irdischen Lebens, also α) Sittlichkeitslehre; β) Staatserkennnißlehre, als Gesetzgebungspolitik; γ) Staatsmachtlehre die Nationalökonomie, als Staatsfinanz- und Militärwesen; c) Gesellschaftswissenschaften, welche Unterscheidungen sowohl die allgemeineren als auch die nur für einzelne Staaten neten Werke dieser Art umfassen.

Zu 1. Der Name „allgemeines Staatsrecht“ ist nicht so ganz neu<sup>69)</sup>, wie es den scheinen könnte, welche nur an das mit Recht in unsern Tagen berühmt gewordene Werk Bluntschli denken.<sup>70)</sup> Durch seine neuestens erschienene „Geschichte des allgemeinen Staatsrechts“ hat Bluntschli bewiesen, daß auch er diese Wissenschaft als eine schon ältere ansetzt. Aber was ist dieses allgemeine Staatsrecht? Ist es kein Völkerrecht, keine Staats- und Rechtsphilosophie, kein Staatsnaturrecht, keine Staaten-, Cultur- und Rechtsgeschichte, was sein? Als eine Vergleichung einer Mehrzahl historischer Erscheinungen kann es zu den interessantesten Resultaten, aber nicht zu geltenden Rechtsjagen führen. Nach unserer im „Essai sur le droit de constitution des Etats constitutionnels de l'Allemagne“ bereits ausgeführten

65) Vgl. Mohl, Geschichte der Literatur, I, 217 fg.

66) Mohl, I, 128 fg.

67) Als ein Rechtsphilosophie, Geschichte, allgemeines Staatsrecht und Politik verbindende Werkten wie wol unser Werk Staat und Gesellschaft (bis jetzt 2 Theile, der letzte Theil befindet sich im Druck; Leipzig 1861—63), erwähnen.

68) Lind, Summarium des Neuesten in der Rechtswissenschaft (3 Bde., Leipzig 1832—35). (Vergleiche von Engelmann, Bibliotheca juridica. Verzeichniß aller von 1750—1839 erschienenen Werke über die Rechtswissenschaft (Leipzig 1840). Walthers, Handlexikon der juristischen Literatur des neunzehnten Jahrhunderts (Worms 1854).

69) Vgl. dazu Meier, Politik, I, 14 fg.

70) Vgl. schon Schöler, Allgemeines Staatsrecht, dann Abhandlungen über Gegenstände des allgemeinen Staatsrechts in Neudeutschland (Karlsruhe 1824). Jordan, Versuche über das allgemeine Staatsrecht (Wien 1828). Okenbahl, Allgemeine Staatslehre (Neustadt a. D. 1833—35). Okenbahl, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts in ihren Hauptträgern dargestellt (München 1840). Okenbahl, Allgemeine Staatslehre (erste Lieferung, Gießen 1860).



an die Aufgabe des allgemeinen Staatsrechts nur entweder mit der der Rechtsphilosophie zusammenfallen, für welche natürlich auch die Geschichte des Staatsrechts und eine vergleichende Geschichte der politischen Entwicklungen bei den verschiedenen Völkern unentbehrlich ist<sup>71)</sup>, oder die Aufgabe desselben ist eine besondere. Letzternfalls muß sie sich auf diejenigen Dinge beziehen, entweder gesetzlich gar nicht ausdrücklich geordnet oder durch Gesetz gar nicht zu ordnen sind. Das allgemeine Staatsrecht hat daher ein staatsrechtliches System zu entwickeln, welches Sätze enthält, durch welche die zufälligen oder natürlichen Lücken der Gesetze und der möglichen Verwaltungsnormen ausgefüllt werden, und die durch ihre absolute, resp. nach den herrschenden Ansichten als solche geltende Vernunft- und Naturnothwendigkeit ebenso positive Geltung beanspruchen können, wie das absolut oder als absolut erachtete Unyttliche und Unvernünftige trotz der formellen Form seiner Erlassung keine Geltung beanspruchen kann.<sup>72)</sup> So gibt das allgemeine Staatsrecht, um nur einige Beispiele anzuführen, den Gesetzen, welche nur das Äußere zu erfassen können, z. B. bei den Fragen nach den Grenzen des politischen Gehorsams, nach dem innern Wesen des Constitutionalismus, der politischen Pflicht überhaupt, der Bedeutung der monarchischen Staatsform u. s. w., den eigentlichen lebensvollen Inhalt an und ermöglicht aus der richtigen Auffassung des Wesens des Menschen und des Staats Entscheidungen als wirklich gültige, welche bei der unvermeidlichen Lückenhaftigkeit der öffentlichen Gesetze außerdem nur zufällige, persönliche betrachtet werden würden. In diesem Sinne nun dürfte das allgemeine Staatsrecht als eine dieser Periode angehörige Bereicherung der Staatswissenschaften zu betrachten sein. Letzteres muß selbst dann gelten, wenn man das allgemeine Staatsrecht nur als einen vorbereitenden, die wahren Fundamentalbegriffe der Staatsrechtswissenschaft enthaltenden Theil letztern betrachtet.

**Zu 2.** Völkerrecht, internationales Recht der Privaten und Bundesrecht stehen offenbar einander in sehr inniger Verbindung. Der Hauptbegriff bleibt aber immer Völkerrecht im Gegensatz zum Staatsrecht. Denn nur in diesen beiden Begriffen erscheinen, rechtlich wenigstens, die Subjecte des Rechts und die Verschiedenheiten der beiden Rechtsgebiete vollständig klar und nur durch Übergangsmomente von einer Gestalt zur andern (die verschiedenen Allianz- und Föderationsarten) getrübt. Während aber im Völkerrecht in letzter Instanz die Selbsterhaltungsrücksichten und Selbsterhaltungsfähigkeiten jedes einzelnen Staats entscheiden, entscheidet das Staatsrecht bei allen Collisionen, und zwar friedlich, das Interesse des Staats, indem jede Entscheidung außerhalb der Grenzen des Staatsrechts liegt.

Die Basis des Völkerrechts<sup>73)</sup> ist das gesellige Bedürfnis der Staaten, man könnte es selbst Staatengesellschaftsrecht nennen. Und dieses Bedürfnis ist nicht bloß ein materialistisches, sondern auch ein sittlich-intellectuelles. Das Bundesrecht ist nur eine Form des Rechts für eine engerere Völkervergesellschaftung, die sich entweder wieder vermindert oder noch inniger, bis zum Freistaat, steigert. Das internationale Recht der Privaten enthält die Wirkungen der Völkervergesellschaftung für die Einzelnen.

Während nun, was die allgemeine Begründung des Völkerrechts angeht, Kant in Deutschland die Wolf'schen Ansichten bald in den Schatten gestellt hatte, wurden letztere von dem berühmten Vattel ins Französische übertragen und dadurch zu einer Art von Katechismus für die diplomatische Welt. Für das Dogma des Völkerrechts erwarb Martens die höchste Autorität, welchem sich von Günther und Klüber angeschlossen. Es scheint, als ob die lange Gewaltperiode der Französischen Revolution das Interesse oder den Muth für die wissenschaftliche Behandlung des Völkerrechts vernichtet hätte. Erst seit der Mitte der ersten Hälfte unsers Jahrhunderts kam dieselbe einen neuen Aufschwung, namentlich durch den Hegelianismus und die historische Schule.

<sup>71)</sup> In diesem Fall gibt das allgemeine Staatsrecht wie die Rechtsphilosophie die Ideale an, nach denen der Staat zu streben hat, und bezeichnet mittelbar die dem wahren Fortschritt entgegenstehenden concrete Verhältnisse und Einrichtungen.

<sup>72)</sup> Da der concrete Staat selbst etwas Positives ist, so muß das ihm Entsprechende gleichfalls positiv sein, wenn es auch noch nicht gesetzlich ausgesprochen oder in dieser Weise gar nicht ausdrückbar ist, sobald eine Entscheidung darüber als absolut nothwendig erscheint. Die Wissenschaft wird hierdurch gar nicht die Rechtsquelle, sie stellt vielmehr mit dem wahren Wesen des Staats und dessen Consequenzen nur fest, was ist.

<sup>73)</sup> Escher, Handbuch der praktischen Politik, I, 7; II, 615. Lamartine, La France parlementaire, 30 fg. Zouch, De jure foetiali, sive de jure inter gentes. Voigt, De foetialibus popul. rom. st. spec. (Leipzig 1852).

An der Spitze sind, abgesehen von vielen Werken über geschichtliche Einzelheiten (K. von Mohl, a. a. O., I, 353 u. 362 fg., 404 fg.), viele bedeutende Werke über die Geschichte des Völkerrechts im allgemeinen zu bemerken. Für die ältere Geschichte des Völkerrechts und namentlich auch fremder Völker nennen wir die Werke von Barb, Flattan, Barbere, Saint-Briest, Koch, Schöll, Bop, Fallati, Bütter, Müller-Jochmus und, abgesehen von einigen Arbeiten über einzelne Gegenstände (von Weiske und Osenbrüggen), als das ausgezeichnetste von allen Laurent's nun bis zum zehnten Band gediehenes großes Werk „Études sur l'histoire de l'humanité“. Über das neuere europäische Völkerrecht verdanken wir zum Theil ausgezeichnete Werke F. Combes, Fr. von Raumer, Förster, Garben, dem Amerikaner Lyman Spalding, dem Spanier Bonni, und dem Portugiesen Santarem; auch gehören die großen Geschichtswerke von Schloffer, Bignon, Lefebre, d'Hauflonville, Thiers, die Sammlungen amtlicher Schriften z. B. der Herzoge von Marlborough und Wellington, des Marquis von Londonderry, Memoiren Mitchell's, Murray Keith's, Malmesbury's, Guizot's hierher.<sup>74)</sup>

Als besondere Arbeiten über die Geschichte der Literatur des Völkerrechts erscheinen betreffenden Werke von de Wal (Holländer) und Kaltenborn; beide genügen nicht. Unangenehm sind die dogmengeschichtlichen Werke von Isambert, James Macintosh und Hinrichs. Werke, welche die Geschichte der Literatur und Dogmen des Völkerrechts verbinden sind besonders Wheaton, „Histoire des progrès du droit des gens“ (2 Thle., Leipzig 1848, neuestens frisch aufgelegt), und Laurent in dem oben erwähnten Werk, Thl. I—X (bis Locke gehend).

Unter den systematischen Bearbeitungen und zwar als Einleitungen in dasselbe sind zu nennen die Werke von Sabin de Wal, G. G. von Gagern, Hälschner, Fallati und Kaltenborn. Als Grundrisse sind zu erwähnen die Arbeiten von Kolderup-Rosenvinge und Bentham. Vollständige Systeme des philosophischen Völkerrechts besitzen wir von Battel<sup>75)</sup>, Bourlaimont, Keyneval, Vinheiro-Ferreira, und sind demselben von Baroli, Tolomei und R. S. Zachariä, Destriveaux in deren Werken bedeutende Abschnitte gewidmet. Als Systeme des positiven Völkerrechts sind zu nennen in Deutschland: die von J. J. Moser, Martens, Günther, Schmalz, Schmelzing, Klüber, Bölig, Saalfeld, Oppenheim und ganz vorzüglich von Heffter, („Europäische Völkerrecht“, zweite Auflage, Berlin 1848); in England: die Werke von De Meunier, Wildman, Polson, Horne, Phillimore; in Nordamerika: G. Wheaton, Kent, in Spanien: Pando, Ferrater, Riquelme; in Südamerika: A. Vello; in Frankreich: Garben.<sup>76)</sup>

Eine besondere Lebhaftigkeit der wissenschaftlichen Thätigkeit zeigt sich in denjenigen Ländern, welche irgendeine Art föderativer Verfassung haben. Es gibt zwar die verschiedensten Formen von Conföderationen. Die Verbindung der Satrapenfürsten oder fürstlichen Vasallen mit ihrem Suzerän oder Oberherrn, die Colonialverbindungen, die Real- und Personalunionen, die Allianzen, selbst die durch ein gemeinsames Völkerrecht verbundenen Staatensysteme gehören eigentlich hierher und es muß jedem klar sein, daß alle derartigen Verhältnisse nicht rein doctrinären Behandlung spotten, indem sie uns die Staaten in den verschiedenen Situationen der Anziehung und Abstößung, der nach Selbständigkeit oder Abhängigkeit drängenden Entwicklung zeigen und meist nur mehr oder minder transitorische Zustände darstellen.<sup>77)</sup>

Etwas bestimmter sind die Formen, welche die Schule mit Staatenbund und Bundesstaat zu bezeichnen gewohnt ist und welche bei Völkern vorkommen, die zu einer gewissen Selbständigkeit der Theile neigen, ohne deshalb ihre nationale Zusammengehörigkeit nicht auch als politische und politisch geordnete zu betrachten. Es gehört hierher die Schweiz, Deutschland und Nordamerika.

Die Schweiz ist wol dasjenige Land, welches, was und wie es verfassungsmäßig ist, am wenigsten durch doctrinären Einfluß wurde. Theorien haben an seinen öffentlich-rechtlichen

74) Über die Geschichte einzelner Staatsverträge s. Völkerverträge.

75) Neueste Ausgabe von Pradier-Fodéré (3 Thle., Paris 1863).

76) Manche neuern und in der Mohl'schen Arbeit noch nicht berücksichtigte Werke s. Heffter, Staat und Gesellschaft, II, 33, 186, 558 fg.; und III, 7. Hierher gehört namentlich Broudhon's *La guerre et la paix*.

77) Sigaud, *Confédération européenne* (Nîmes).

78) Vgl. z. B. Lustkandl, *Ungarisch-österreichisches Staatsrecht* (Wien 1863). Dazu: Döll, *Beitrag zum ungarischen Staatsrecht, Bemerkungen über Lustkandl's Ungarisch-österreichisches Staatsrecht* (Pesth 1865).

inden nichts gethan, desto mehr seine Lage, sein Umfang, die ganze Artung von Land und Volk, die Interessen Europas. Durch die Geschichte der Entwicklung seiner Verfassung in doppelter Zug, der des Kampfes zwischen Aristokratie und Demokratie, vorzüglich in neuen Cantonen in Bezug auf die Bundesverfassung, und der des Kampfes zwischen politischer Einheit und Particularselbständigkeit. Nach den gegenwärtigen Zuständen erscheint die Aristokratie allenthalben als Sieger und hat in der Form des Bundesstaats die Einheit den Particularismus überwogen.

Über das alte Recht der Eidgenossenschaft besitzen wir Werke von Simmler (1576), 1 (1751), Faldner (1737) und Meister (1786). Mit den Mitteln der modernen Wissenschaften bearbeiteten diesen Gegenstand sehr erfolgreich Stettler (1844) und Bluntschli (1849 l.)<sup>79)</sup> Die Periode der Helvetischen Republik und der Mediationsacte ist ohne eigentliche Darstellung geblieben, doch haben ihr Stettler und Bluntschli in ihren Werken besondere Abschnitte gewidmet. Für das Bundesrecht von 1815 haben wir außer den officiellen Protokollen der Tagessitzungen von 1813—15 und der Behandlung Bluntschli's in seinen angeführten Werken noch die Arbeiten Usteri's, Henke's, Snell's und Stettler's; über das Verfassungsrecht von 1848 haben wir außer der betreffenden Abtheilung in dem Buche Bluntschli's: Kopp, „Geschichte der eidgenössischen Bünde“ (Berlin 1858—62; noch unvollendet); Vogt, „Die Gerichtsbarkeit des eidgenössischen Bundes“<sup>80)</sup>; dann ein anonymes: „Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft“ (Freiburg in der Schweiz 1848); Ulmer, „Die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden aus den Jahren 1848—60“ (Zürich 1862); Blumer, „Handbuch des schweizerischen Bundesrechts“ (2 Thle., Basel 1864); Heimann, „Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Staatsverfassung der Cantone“ (Basel 1864). Vgl. auch Proudhon, „Système des républiques“, S. 92.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika bildeten durch die Conföderation von 1781 einen Staatenbund oder eine Völkersocietät ohne eine gemeinsame staatliche Obergewalt. Die Unlösbarkeit dieses Verhältnisses führte sie schon 1789 zum Bundesstaat, d. h. zu einer vollständig staatlich qualificirten Einheit mit einer gewissen Selbständigkeit der einzelnen sogenannten Staaten.<sup>81)</sup> Für diejenigen, welche an dem Schulbegriff des Bundesstaats festhalten, muß auch die Secession des Südens unzweifelhaft als eine Revolution erscheinen, wengleich übersehen werden darf, daß die Haltung der Regierung in Washington selbst (Blockade, Embargo, etc.) mit dieser Consequenz aus Gründen im Widerspruch stand, die durch keinen rechtlichen Begriff widerlegt oder nichtvorhanden gemacht werden können. Bei dem der Mehrzahl unserer Leser ohne Zweifel ferner liegenden Interesse an der Literatur der amerikanischen Staatswissenschaften begnügen wir uns um so mehr auf den trefflichen Aufsatz in R. von Mohl's „Geschichte der Literatur“, I, 509 fg., zu verweisen, als der uns hier gestattete Raum diese Vorklärung gebietet.<sup>82)</sup>

Ohne Zweifel ist die Bundesrechtsentwicklung in Deutschland ebenso von der größten Wichtigkeit, wie die Entwicklung seiner Einheitsverhältnisse. Schon früh tritt der Gegensatz, zwischen der Reichseinheit und der Territorialselbständigkeit auch in der Literatur hervor, und man sieht namentlich seit dem Westfälischen Frieden die Stimmen, welche es mit dem Wesen des Reichs ganz verträglich finden, daß Deutschland als Ganzes mehr eine Conföderation als ein Staat sei. Werden doch im Anfang dieses Jahrhunderts noch deutsche Fürsten von Napoleon I. mit der Souveränität beschenkt „unbeschadet dem Deutschen Reich“ oder der „confédération germanique“, deren Verfassung die Franzosen spöttisch eine „gothique“ benannten. Der deutschen Wissenschaft gehört die Ausbildung der Schulbegriffe „Staatenbund und Bundesstaat“ an, und es wäre derselben vorzüglich der Vorwurf zu machen, daß sie auch in dieser Hinsicht zu doctrinär vorgegangen sei, und das praktische Object, die in Wien verein-

79) Geschichte des schweizerischen Bundesrechts von den ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart, 2 Bde., Zürich).

80) In der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 1857, S. 328 fg.

81) Vgl. Treitschke, Historisch-politische Aufsätze (Leipzig 1865), S. 444 fg. Vollgraff, De confederationibus sine et cum imperio (Marburg 1859). Escher, II, 25 fg., 481 fg. Battel (Neuchâtel), I, 130 fg. Freemann, History of Federal Government etc. (London 1863), Bd. I.

82) Als neue Werke seien erwähnt: Spence, The American Union; its effect on national character and policy (vierte Auflage, London 1862). Kieselbach, Der amerikanische Föderalist (2 Thle., Leipzig 1864).

barte Gesamtverfassung Deutschlands wie deren Organ, den Bundestag, selbst in näheren Gesichtspunkten nicht gebührend gewürdigt habe. Denn dann hätte man erkennen daß der Deutsche Bund weder ein Bundesstaat noch ein Staatenbund, sondern ein unbestimmbares Etwas von beiden sei.<sup>83)</sup> Bei der allgemeinen Bekanntheit und Zugänglichkeit der einschlägigen Literatur dürfte es genügen, außer Mohl, a. a. O., II die wichtigsten neuern Erscheinungen, welche zum Theil auch sehr ausführlich den neueren deutschen Einheitsbestrebungen bezeichnen, in der Note anzuführen. Wir darauf, in Beziehung auf die Zukunft Deutschlands Pläne oder Prophezeiungen niederzulegen.<sup>84)</sup>

Zu 3. Betrachten wir den Zustand der Staatswissenschaften als der Summe verschiedensten wissenschaftlichen Erkenntnisse über den wirklichen Staat nach allen Seiten seines Wesens und Lebens, so fällt einmal gegen früher die große Mannichfaltigkeit der Disciplinen, dann die Verschiedenheit der Ausbildung derselben bei verschiedenen Nationen endlich aber auch die im Vergleich zu frühern Zeiten größere Ähnlichkeit aller staatlichen Richtungen der verschiedensten Culturvölker auf.

Der eigenthümliche Genius der Völker oder mehr ihre besondere Lage und Gebräuche ihnen auch besondere Neigungen und Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Schöpfung, mit deren Producten sie die entsprechenden Producte anderer Nationen eintauschen.

Die durch die Arbeitstheilung allenthalben eingetretene Specialisirung der staatlichen Arbeiten wird in unsern Zeiten praktisch durch den hohen Grad der Disziplin des staatlichen Lebens, durch die Emancipation der Völker und durch die verschiedenen institutionellen Einrichtungen in Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung theilweise ausgeglichen. Aber nicht vollständig.

Durch das ganze gegenwärtige politische Leben wie durch die Literatur der Staatswissenschaften geht ein gewisser rationalistisch-materialistischer Zug, nicht, weil unsere Zeit und irreligiöser geworden wäre, als andere es gewesen, sondern vorzüglich, weil die kirchlichen Einrichtungen mehr zerfallen ist und weder die theokratischen noch die staatsmäßigen Gestaltungen mehr ertragen kann. In dieser Beziehung bereiten sich große Veränderungen vor, die sich zum Theil bereits innerlich vollzogen haben, und deren Herausbrechen die Welt der großen Erscheinungen schon da und dort begonnen hat und jedenfalls die Frage der Zeit ist. Möchten die bestehenden Kirchen die Zeichen der Zeit, die Völker die ewige Wahrheit verstehen, daß der Mensch ohne Religion und die Religion ohne das heißt ohne Bekenntniß und Cultus, nichts sind.

Die großen neuen oder vielmehr in neuer Größe und Reinheit unsere gesammten Staatswissenschaften durchbringenden Ideen sind: 1) der Mensch, die individuelle Freiheit nicht nur nicht im Staat untergehen, sondern ist — natürlich nicht als die eines oder bestimmter einzelner, sondern als die aller — ein wesentliches Princip des Staats, bei der Geselligkeit oder absoluten Nothwendigkeit des Staats und der Unterordnung der Specieillen als solchen unter das Allgemeinere als solches ebenbürtig zur Seite stellen. 2) Die Beziehung auf freie und gesellige Natur, also im wesentlichen, sind sich alle Menschen ihre Verschiedenheit besteht nur in den Fähigkeiten, und die Verschiedenheit der Stellung in der Gesellschaft kann nur in der Verschiedenheit der Befähigung für dieselbe ihren Grund haben. 3) Beide Eigenschaften, die individuelle und die gesellschaftliche, sind gleichzeitig zertrennbar.

Wie sehr diese Grundsätze dem wahren Wesen der menschlichen Natur entspre-

83) Helbig, Deutschland, der Deutsche Bund und die deutschen Großmächte (Würzburg 1860).

84) Als Quellenwerk ist zunächst Meyers von Jöppel in dritter Auflage herausgegebenes und die neueste Zeit fortgesetztes Corpus juris Confederationis Germanicae (Frankfurt a. M. 1860) zu erwähnen; ferner Agidi, Die Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen (2 Abth., Berlin 1860); dann Ilse, Geschichte der deutschen Bundesversammlung u. s. w. (Marburg 1860, bis jetzt fortgesetzt); ferner die politisch-patriotischen Schriften von Franz, namentlich: Dreiunddreißig Sätze vom Deutschen Bund (Berlin 1861); Kritik aller Parteien (Berlin 1862); Die Quelle alles Übels (Berlin 1863); Der dänische Erbfolgestreit und die Bundespolitik (Berlin 1864); Die Wiederherstellung des Deutschen Bundes (Berlin 1865). Helbig, System, I, 493 fg. Grotefend, System des öffentlichen Rechts der Staaten (Kassel 1860), Abth. 1. Jöppel, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts (Leipzig und Heidelberg 1863), I, 270 fg. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht (Leipzig 1865), S. 175 fg. Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht. System des deutschen Staatsrechts (Leipzig 1865), Abth. I, S. 294 fg.

Gerig ist deren Durchführung theils wegen der menschlichen Schwäche, die stets zur Einseitigkeit neigt, theils wegen der fehlerhaften Zusammensetzung der Staaten und des Umwelts, daß jede Zeit nicht nur mit sich selbst, sondern auch mit den überlebten und unberechtigten von der Vergangenheit zu kämpfen hat.

Diese hinterläßt stets die Folgen der einseitigen Pflege einzelner Lebensrichtungen und zeitiger Herrschaftsbestrebungen und demnach vernichteter oder unentwickelter geselliger Kräfte, denen dann in der Regel eine entgegengesetzt extreme Richtung folgen wird, dem Regionsfanatismus oder übertriebenen Spiritualismus der Nationalismus oder Materialismus und umgekehrt, dem Absolutismus die Unbotmäßigkeit u. s. w. Die letztern Extreme können in einem zusammengesetzten Staat auch noch kreuzen.

Diese Erwägungen geben uns im Zusammenhalt mit den angegebenen Grundsätzen Schlüssel für unser ganzes modernes Staatsleben und die Gesamtheit der Staatswissenschaften, die demnach entweder einseitig oder auf harmonische, Freiheit und Ordnung stützende Einheit gerichtet sind.

An der Spitze stehen die Staatsrechtswissenschaften, die wieder, wie das Staatsrecht selbst, in innern und besonders aus formell-constitutionellen Gründen in die Wissenschaften des Verfassungsrechts, der einfachen Gesetze und des Verwaltungsrechts zerfallen. Die Wissenschaft der einfachen Gesetze theilt sich wieder naturgemäß in eine Reihe von Disciplinen, in die des Völkerechts, welches entweder römisches oder nationales ist, des Strafrechts und des Proceßrechts, welches in civiles und Strafproceßrecht zerfällt.

Zwischen den genannten Disciplinen besteht insofern auch eine formelle Verwandtschaft, der Gegenstand einer jeden derselben durch die Idee des Rechtsstaats und der politischen Wirkung des Volks, resp. seiner Repräsentation bestimmt und bedingt ist. Denn Verfassungsgesetze sind nach der Anschauung des Constitutionalismus ohne die formelle Mitwirkung der Repräsentation verfassungsmäßig nicht möglich; und das Verwaltungsrecht selbst ist nur durch den unverletzlichen Kreis der Gesetze beschränkt, sondern steht auch sonst unter verfassungsmäßiger Controle.

Es findet aber auch ein vielseitig nachweisbarer innerer Zusammenhang zwischen diesen niederen Gebieten statt, weshalb sie auch alle als Theile des staatlichen Lebens, demnach als Theile der Staatswissenschaften erscheinen. Denn, um nur einige der wichtigsten Momente vorzuheben, so kann niemand entgehen, daß die verfassungsmäßig festgestellten Privatrechte

über von den bestehenden Gesetzen freigelassene Raum der individuellen Freiheit in diesem selber öffentliches Recht und namentlich gegen die möglichen Attentate der Verwaltung geschützt sind; daß ferner der ganze Inhalt der bürgerlichen Gesetze, soweit er absolut gebietet oder verbietet, dem einzelnen also bestimmte Pflichten als Staatsangehöriger auferlegt, höherer Natur ist; daß weiter schon der Civilproceß als Anstalt für Aufrechterhaltung der bürgerlichen Rechtsordnung einen politischen Charakter hat, während das ganze materielle und formelle Strafrecht diesen Charakter ausschließlich besitzt. Umgekehrt ist der fisciſche Theil des Staatsrechts wesentlich privatrechtlicher Natur, und der Staat überhaupt in demselben Maße dem einzelnen verpflichtet, als dieser verfassungsmäßig berechtigt erscheint.

Die Geschichte bestätigt diese Auffassung vollkommen. Denn mit den Wandlungen in den Anschauungen über die Consequenzen der freien Individualität treten stets auch die entsprechenden Wandlungen in dem öffentlichen Recht ein und umgekehrt. Man gedenke nur, wie der Umfang

des Gebiets der absoluten Privatrechtsbestimmungen sich verändert hat, wie mit der Ausdehnung des freieren Staatsrechts die Grenzen der Verwaltung ganz andere geworden sind und nicht nur die Gebiete und Principien des Strafrechts und Strafprocesses, sondern sogar des Civilprocesses umgestaltet wurden, soweit dies durch veränderte Anschauungen und rechtliche Formen thunlich war.

Es genügt hier, auf den Zusammenhang aller Rechtstheile mit den Staatswissenschaften hinzuweisen zu haben, und fügen wir nur noch bei, daß die Autorität des Römischen Rechts als die eines quasi universalen geschriebenen geltenden Rechts in demselben Verhältniß, in welchem die Nationalität der einzelnen Völker sich entwickelte und die Autorität des Kanonischen Rechts als Quelle des weltlichen Rechts mit der Trennung des Staats von der Kirche und mit der Trennung der Landeskirchen von Rom abnahm, sich verminderte, und daß auch die mannichfachen Culturfortschritte wie die großen socialen Veränderungen wesentlich die Gesetzgebung bestimmen und demnach die ganze Rechtsgesetzgebung reformirend beeinflussen mußten.

Indem wir die übrigen Rechtsdisciplinen nun übergehen, halten wir uns ausschließlich an



die Verwaltung ist nicht getrennt, wie die Competenzen der Friedensgerichte und des Oberstes es beweisen. Das englische Staatsrecht ist eben geworden und nicht gemacht, und wenn englische Literatur reich ist an geschichtlichen Werken über die Ausbildung des öffentlichen Rechts und an populären Schriften, welche dem Bürger für die Praxis der öffentlichen Rechte an die Hand gehen, wenn ferner treffliche Materialiensammlungen, Casuistiken und Monographien nicht mangeln, so sind es eigentliche vollständige Systeme, die fehlen. Der Grund ist der doctrinäre Charakter der modernen Systematisirung, den der Engländer nicht kennt und seine Verfassung nicht verträgt, während er auf dem Continent das natürliche Werden, das organische Leben in den neuen Verfassungsformen nur zu oft ersetzen soll. Übrigens können wir nicht fehl haben, daß dem englischen öffentlichen Recht vielleicht ebenso sehr mehr organisch-Systematisches, als dem continentalen Systematisch-Organisches noththun dürfte.<sup>86)</sup> Am vollständigsten ist die Literatur des englischen Staatsrechts in Beziehung auf dessen historische Entwicklung. Kein Volk hat eine Geschichte, die so ununterbrochen die Geschichte einer fortwährenden Steigerung der politischen Freiheit und der politischen Macht und Bedeutung und folglich eine glänzende ruhmvolle Geschichte ist, wie das englische. Als englische, resp. schottische Werke sind hier zu nennen die von Nathan, Bacon, Millar, Hallam, Blacker, Matthew Hale, Crabb und der Pessimist (Ghisbolme Anstey<sup>86)</sup>), von deutschen aber vor allem die von Lappenberg begonnene und von Pauli fortgesetzte Geschichte von England (Bestandtheil des großen Sammelwerks von Heeren und Ukert) und das bekannte lehrnützende Werk von Ranke. Über die Geschichte der angelsächsischen Zeit sind und zwar als Quellen-sammlungen die Werke von Lambard und Whelock, Wilkins und Kolderup-Rosentzweig und von Torpe, als Bearbeitungen des angelsächsischen Rechts die Arbeiten von H. Spelman, Sharon Turner, Heywood, Phillips, Balgrave und Kemple hervorzuheben, für die Geschichte der normannischen Periode Spelman, Madox, H. Ellis, L'échauté d'Annisy und de la Roche-Marie, Phillips, Thierry, Carel, Blackstone, Barrington, Thomson und Worsac. In der Periode des Parlamentarismus glänzen die Namen: Hume, Lingard, Macaulay und bei den Franzosen Guizot u. a., sowie die vielen Sammlungen merkwürdiger amtlicher und literarischer Schriftstücke, Parlamentsreden und Memoiren. Von den systematischen Bearbeitungen des englischen Staatsrechts ist die Fortescue's (unter Heinrich VI.) die älteste. Darauf folgen die von Th. Smiths, Twissden, Blackstone und Delolme, Western, Sullivan, Schmalz, Winde, Gryn, Kleinschrod, Jouffroy, Stephen, Brougham, Cox, Burton und ganz besonders das große Werk von Gneist, welches in vielen Beziehungen nicht nur alles frühere in der betreffenden historischen Literatur übertroffen, sondern auch die englische Verfassung dem Continent, ja den Völkern selbst erst in ihrer ganzen Entwicklung und Einheit zugänglich gemacht hat. Über populäre Literatur, Staatshandbücher, Bücher in Bezug auf den Hof und die Staatsstellen, über die englischen Zustände überhaupt, über das Parlament, Monographien, Memoiren, Vortrags-schriften und Reden s. K. von Mohl, a. a. O., II, 55 fg., 107 fg.<sup>87)</sup> Diejenigen englisch-geschriebenen Werke, welche in neuester Zeit das meiste Aufsehen gemacht haben und mit der Parlamentsreformidee zusammenhängen, sind die von Saint-Mill und von Th. Hare.

Wie die Staatsentwicklung, so trägt auch die politische Literaturgeschichte eines jeden Landes den Stempel seines besondern Charakters, resp. seiner besondern geschichtlichen Ausprägung und Geschichte. In der Geschichte der französischen Staatswissenschaften tritt diese Wahrheit das deutlichste hervor, namentlich wenn man sie mit der Geschichte der Staatswissenschaften in England und Deutschland vergleicht. Auch das ist hervorzuheben, daß der eigenthümliche Charakter der Ausbildung des Staats der Literatur einen entsprechenden besondern Charakter verleiht, sowohl in dem, womit sie sich vorzüglich beschäftigt, als auch in dem, womit sie sich nicht oder wenig abgibt, selbst wenn es sich nicht auf jene Seiten der Staatswissenschaften bezieht, deren Entstehung sich in so eigenthümlicher Weise ausgebildet hat.<sup>88)</sup>

<sup>85)</sup> Die englische staatswissenschaftliche Literatur beginnt eigentlich mit Heinrich VIII., und zwar mit vorwiegend theologisch-politischen Schriften der verschiedenen Partefärbungen.

<sup>86)</sup> Unbedeutende Werke führt an Mohl, II, 17 fg.

<sup>87)</sup> Die neueste Literatur findet sich nachgetragen in Helb, Staat und Gesellschaft, Thl. III, nach Einleitung. Auch ist Buckle, Geschichte der englischen Civilisation, nachzusehen, wo eine Menge von Theil bei uns wenig bekannter Literatur zu finden ist; endlich Ferrari, Histoire de la raison d'Etat, deren Schluß sich eine bibliographie politique befindet.

<sup>88)</sup> Über die Bearbeitung der Probleme des Staatsrechts durch englische Denker wie Camden, Busby, Hooker in der Zeit Elisabeth's und Jacob's s. Ranke, Englische Geschichte, I, 588 fg.

das Staatsrecht. Zu 3a. Der Staat dieser Periode ist der sogenannte constitutionelle Staat, der Rechtsstaat. Die Literatur dieser Zeit charakterisirt sich durch zwei Extreme, deren eines der absolute Staat mit allen seinen Consequenzen, das andere den freien Staat will. Man findet auch den Fürsten- und Volksstaat, den Polizei- und Verwaltungsstaat und den Rechts- und Verfassungsstaat unterscheiden. Das eine Extrem wurzelt in der vorigen Periode, das andere treibt schon über unsere Zeit hinaus, indem es die Idee der Centralisation abwirft und durch die Ideen der Decentralisation und des Selfgovernment zu einer neuen, aber noch unbestimmten politischen Daseinsform, zum Föderalismus treibt.

Der angeedeutete Gegensatz beginnt sich wirksam zu zeigen schon in den wissenschaftlichen Versuchen einer principiellen Begründung des Staats, in der Feststellung seines Zwecks, in der Beurtheilung der Formen. Auf der einen Seite sehen wir die Theorie einer göttlichen unantastbaren Begründung des Staats, einen abstracten Zweck desselben und die Identificirung der Form mit dem Princip des Staats. Auf der andern Seite wird der Vertrag, das Wohl des Volks als Rechtsgrund und Zweck des Staats forcirt und die Form nicht minder mit dem Regierungsprincip zusammengeworfen.

Denselben Gegensatz finden wir in den Consequenzen des staatlichen Lebens. Auf der einen Seite die unwiderstehliche Herrschaft des souveränen Einzelwillens, das Princip des unbedingten Gehorsams, die höchste Einheit der Gewalt und deren ausschließliches Walten, selten verbunden mit cäsareopapistischen Tendenzen, eine hierarchische Abstufung der Klassen nach Rang, Recht, Privilegien und Lasten, eine Berufsaristokratie von sachgebildeten Beamten u. s. w. Auf der andern Seite der Versuch, jeden persönlichen Herrschaftswillen möglichst durch die Fingirung eines unpersönlichen Souveräns, Gott, Vernunft, Gesetz auszuschließen, die Staatsgewalt den Freiheitsrechten gegenüber ungefährlich zu machen durch das Princip der Gewaltentheilung, ferner durch den Grundsatz eines nur gesetzmäßigen Gehorsams und des Rechts des Ungehorsams ja des activen Widerstandes in denjenigen Fällen, in denen das Gesetzwidrige verlangt wird. Daneben die Principien der Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetz, also der Gleichheit von Recht und Pflicht, Trennung der Justiz von der Verwaltung, Selbständigkeit des Richterstandes, Ministerverantwortlichkeit, der activen Theilnahme des Volks an den wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten und zwar sowohl der Gesetzgebung als der Rechts- und sonstigen Verwaltung, die Aufhebung historisch hergebrachter Vorrechte und Lasten u. s. w.

Es ist leicht nachzuweisen, daß diese Extreme in den wichtigsten Punkten auf gleiche Weise begründet werden wollen. Hobbes begründete seinen Absolutismus mit dem Vertrag zwischen mancher demokratische Schriftsteller seine Volkssouveränitätstheorie mit göttlichem Gesetz. Eine gewisse Ausgleichung fanden dieselben in den modernen constitutionellen Einrichtungen, die übrigens zugleich einen neuen Schauplatz des Kampfes zwischen ihnen bieten und, je weiter ihre Resultate allenthalben idealen Anforderungen entsprachen, je mehr man bei ihnen an die alten Formen zu hängen schien und je unkritischer, unpolitischer man in doctrinärer Einseitigkeit mit Nachahmung fremder Formen, Übertragung unconstitutioneller Absichten in die neuen constitutionellen Formen, Anwendung derselben als unnatürliche Centralisationsmittel auf die ursprüngliche Natur nach föderale Zustände, verfuhr, desto mehr in neuerer Zeit gerade von seiten freisinniger Männer geringgeschätzt, wenn nicht geradezu verworfen wurden.

Der Constitutionalismus ist in seinem innersten Wesen nichts anderes als der heutige allgemein angenommene Ausdruck für ein der Idee des organischen Staatsprincips, d. h. der obenangegebenen herrschenden allgemeinen Ideen unserer Zeit entsprechende Einrichtung der Verwaltung des Staats. Diese Auffassung ist für viele mehr noch eine Ahnung, ein Gefühl als ein Bewußtsein, und die Literatur, welche häufig selbst in einseitigen Auffassungen verfangen ist, hat meist nur insofern zur Abklärung der Gegensätze und zur Verbreitung der richtigen Erkenntniß beigetragen, als sie durch die höchste Steigerung der extremen Ansichten die Unhaltbarkeit und praktische Unanwendbarkeit derselben darlegte.

Indem wir hiermit die Aufgabe der Staatswissenschaft in Beziehung auf diesen Gegenstand nachgewiesen haben, gehen wir zu einem kurzen literargeschichtlichen Abriss der Staatsrechtswissenschaft, welche natürlich als die Literatur der positiven Staatsrechte nach den einzelnen Hauptnationen zu behandeln ist, über.

Wir beginnen mit Recht bei England. England hat eigentlich keine Staatsverwaltung weder im Gegensatz zur Verfassung noch im Sinne einer Beamtenadministration. Das Privatrecht verwaltet das Parlament, durch das Selfgovernment das Volk. Auch die



die Verwaltung ist nicht getrennt, wie die Kompetenzen der Friedensgerichte und des Oberstes es beweisen. Das englische Staatsrecht ist eben geworden und nicht gemacht, und wenn englische Literatur reich ist an geschichtlichen Werken über die Ausbildung des öffentlichen Rechts und an populären Schriften, welche dem Bürger für die Praxis der öffentlichen Rechte an die Hand gehen, wenn ferner treffliche Materialiensammlungen, Casuistiken und Monographien nicht mangeln, so sind es eigentliche vollständige Systeme, die fehlen. Der Grund ist der doctrinäre Charakter der modernen Systematisirung, den der Engländer nicht kennt und seine Verfassung nicht verträgt, während er auf dem Continent das natürliche Werden

des organischen Lebens in den neuen Verfassungsformen nur zu oft ersetzen soll. Übrigens kennen wir nicht wohl haben, daß dem englischen öffentlichen Recht vielleicht ebenso sehr mehr systematisch-Systematisches, als dem continentalen Systematisch-Organisches noththun dürfte.<sup>86)</sup>

Am vollständigsten ist die Literatur des englischen Staatsrechts in Beziehung auf dessen historische Entwicklung. Kein Volk hat eine Geschichte, die so ununterbrochen die Geschichte einer fortwährenden Steigerung der politischen Freiheit und der politischen Macht zeigt, und folglich eine glänzende ruhmvolle Geschichte ist, wie das englische. Als schottische, resp. schottische Werke sind hier zu nennen die von Nathan, Bacon, Millar, Hallam, Black, Matthew Hale, Crabb und der Pessimist (Gisholme Anstey<sup>86)</sup>), von deutschen aber allein die von Lappenberg begonnene und von Pauli fortgesetzte Geschichte von England (Bestandtheil des großen Sammelwerks von Heeren und Ufert) und das bekannte umfassende Werk von Ranke. Über die Geschichte der angelsächsischen Zeit sind und zwar als Quellenansammlungen die Werke von Lambard und Whelock, Wilkins und Kolderup-Rosenkranz und von Torpe, als Bearbeitungen des angelsächsischen Rechts die Arbeiten von H. Spelman, Sharon Turner, Heywood, Phillipps, Balgrave und Kemple hervorzuheben, für die Geschichte der normannischen Periode Spelman, Madox, H. Ellis, Léchaudé d'Annisy und de la Motte-Marie, Phillipps, Thierry, Garel, Blackstone, Barrington, Thomson und Worsac.

In der Periode des Parlamentarismus glänzen die Namen: Hume, Lingard, Macaulay und den Franzosen Guizot u. a., sowie die vielen Sammlungen merkwürdiger amtlicher und privater Schriftstücke, Parlamentsreden und Memoiren. Von den systematischen Bearbeitungen des englischen Staatsrechts ist die Fortescue's (unter Heinrich VI.) die älteste. Darauf folgen von Th. Smiths, Twissden, Blackstone und Delolme, Western, Sullivan, Schmalz, Binde, Klein, in, Kleinschrod, Jouffroy, Stephen, Brougham, Cox, Burton und ganz besonders das große Werk von Oueist, welches in vielen Beziehungen nicht nur alles frühere in der betreffenden historischen Literatur übertroffen, sondern auch die englische Verfassung dem Continent, ja den Ländern selbst erst in ihrer ganzen Entwicklung und Einheit zugänglich gemacht hat. Über populäre Literatur, Staatshandbücher, Bücher in Bezug auf den Hof und die Staatsverwaltung: die englischen Zustände überhaupt, über das Parlament, Monographien, Memorien, Staatschriften und Reden s. K. von Mohl, a. a. O., II, 55 fg., 107 fg.<sup>87)</sup> Diejenigen englisch-geschriebenen Werke, welche in neuester Zeit das meiste Aufsehen gemacht haben und mit der Parlamentsreformidee zusammenhängen, sind die von Saint-Mill und von Th. Hazell.

Wie die Staatsentwicklung, so trägt auch die politische Literaturgeschichte einen bestimmten Stempel seines besondern Charakters, resp. seiner besondern geschichtlichen Entwicklung und Geschichte. In der Geschichte der französischen Staatwissenschaften tritt ein bestimmter Charakter das deutlichste hervor, namentlich wenn man sie mit der Geschichte der Staatwissenschaften in England und Deutschland vergleicht. Auch das ist hervorzuheben, daß der eigenthümliche Charakter der Ausbildung des Staats der Literatur einen entsprechenden besondern Charakter verleiht, sowohl in dem, womit sie sich vorzüglich beschäftigt, als auch in dem, womit sie sich wenig abgibt, selbst wenn es sich nicht auf jene Seiten der Staatwissenschaften bezieht, in welchem Umstand sich in so eigenthümlicher Weise ausgebildet hat.<sup>88)</sup>

5) Die englische staatswissenschaftliche Literatur beginnt eigentlich mit ~~Heinrich VI.~~ 1211 - 1217. Gleich theologisch-politischen Schriften der verschiedenen Parteifarben.

6) Unbedeutende Werke führt an Mohl, II, 17 fg.

7) Die neueste Literatur findet sich nachgetragen in Held, Staat und Verfassung II, 11. In der Einleitung. Auch ist Buckle, Geschichte der englischen Civilisation, ~~welches~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~ersten~~ ~~Th.~~ ~~theil~~ ~~bei~~ ~~uns~~ ~~wenig~~ ~~bekannt~~ ~~er~~ ~~literatur~~ ~~zu~~ ~~finden~~ ~~ist~~; endlich Ferrer, ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~erste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweite~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~dritte~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~vierte~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~fünfte~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~sechste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~siebente~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~achte~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~neunte~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zehnte~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~elfte~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zwölfte~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~dreizehnte~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~vierzehnte~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~fünfzehnte~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~sechzehnte~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~siebzehnte~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~achtzehnte~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~neunzehnte~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zwanzigste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~einundzwanzigste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ ~~Deutschland~~. ~~Der~~ ~~zweihundertste~~ ~~theil~~ ~~ist~~ ~~ein~~ ~~historisch-politisches~~ ~~Handbuch~~ ~~des~~ ~~Staatsrechts~~ ~~in~~ ~~England~~ ~~und~~ <

Frankreich ist das Land der vollendetsten Einheit, das Staatsverfassungsland par excellence der Frühreife (was oft mit der Initiative der Ideen verwechselt wird), der Extrem vollendeten Außerlichkeit, der socialen Gleichheit und der größten politischen Verfaß der Staatsgewalt und Bureaucratie; der Franzose der Mann des klaren Ausdrucks, und praktischen Form. England ist das Land der organischen Einheit, der Verfaß mit Auszeichnung; der Engländer unsystematisch, unphilosophisch. Deutschland ist der Zerrissenheit, der von Deutschland abhängigen Großstaaten, der von den unabhängigen Mittel- und Kleinstaaten; der Deutsche doctrinär systematisch, schwacher Ausdruck, in der Speculation oft des praktischen Ziels vergessend, bis zum Übermaß und gründlich.

Jede dieser guten Eigenschaften hat ihre Schwache, jede der schwachen Eigenschaften ihre gute Seite, ohne daß wir die verschiedenen guten und schwachen Seiten ihrem Aequivalent gleichschätzen, als sich ebenmäßig ausgleichend betrachten möchten.

Die Literatur des französischen Staatsrechts ist verhältnißmäßig nicht sehr reich, da dem herrschenden Absolutismus gegenüber die nöthige Freiheit der geistigen Thätigkeit ihrer Publication fehlte. Sie ist aber auch ebenso wenig einheitlich, wie die innere Einheit Frankreichs, indem sie gleich dieser immer von einem Extrem zum andern springt. Günstig aber wirkte auf diesen Literaturzweig die große Einheit des Volks, seiner Verfaß und die hohe Ausbildung derselben. Unter den letztern Umständen ist es auffallend, jetzt an einer genügenden Bibliographie der französischen Staatsrechtswissenschaft fehlt, in den neuesten Zeiten eine vollständige Übersicht derselben nicht möglich ist, da in allgemeine oder vollständige besondere Bibliographien, wie z. B. die großen Halbjahreskataloge in Deutschland, die Brockhaus'sche „Bibliographie“, nicht vorkommen.

Als Quellsammlungen, resp. Quellsbearbeitungen sind zu erwähnen die von Guinquay, Sismondi, Guizot, Mademoiselle de Lazardière, Ozanam, Faurieul Lavalle, S. Martin, nebst den minderbedeutenden Arbeiten von Abel, Gabourl Bernardi, Barbessus u. a. m.; Bearbeitungen der allgemeinen französischen Staatsgeschichte haben wir von Klimrath, Giraud, Miniers, Baillet, Mollard, Guérat Laferrière, der unter den Franzosen in dieser Hinsicht das Bedeutendste geleistet hat. Wissenschaftliche Geist, sowie überhaupt die wissenschaftliche Anregung zu diesen Werken Deutschland und seiner historischen Schule, sowie die auch für Frankreich wichtigen Werke von Barth, Eichhorn, Savigny, Waiz von den Franzosen nicht übertroffen und die Arbeiten von Warnkönig (und Stein) und Schäffner über die französische Rechtsgeschichte trotz mangel sehr brauchbar sind. Als eine Fortwirkung deutscher Wissenschaftlichkeit und zugleich Zeichen einer gewissen Verzweiflung an der Gegenwart dürfte die außerordentliche Thätigkeit der Franzosen auf dem Gebiet des droit coutumier und der Geschichte der Parliaments werden. (Vgl. R. von Mohl, a. a. O., III, 103 fg.)

Arbeiten über einzelne Theile der Rechtsgeschichte und zwar für die ältere Zeit liefern Hotman, Thierry, Boulainvilliers, Dubos, Garnier, Rablu, Moreau, Thourret, de Bronville, Guizot, Lehuéron, Petigny, Chambellan und Berry (ein Engländer die Ausbildung des Königthums: Mignet, Dareste und Chéruel, A. Gerbault; Geschichte der Stände: Perreiot, Montell, Guérard, Raynouard<sup>89)</sup>, Dupin, Lecomte, Bonnemère<sup>90)</sup>, Thierry, Du Cellier, Levasseur; über die états généraux et particuliers (abgesehen von einer werthlosen frühern Literatur, R. von Mohl a. a. O., II, 103 fg.) Henrion de Pansey, Thibaudeau, Mathery, Boullée, Thierry, Girardot, Taillandi Baquet, Grün, Thomas, Trouvé u. s. w.<sup>91)</sup>; über einzelne Regierungsperioden Lacombe, D'Hauffonville, Saint-Briest, Malte-Brun, Desmaze, Huguenin, A. G. A. J. und der Deutsche G. Bornhaack, dann Vaublanc, Vaudier, Gervaise, Dauvigny, Joinville, Lilemont, Filleau de la Chaise, Bury, Mignet, Beugot, Villeneuve-Frument, Aubry, Le Clerc, Chéruel, Joubreau, Thomas, Depping, Montaigu, Raut queville, Lanjuinais, Deneufbrille, Laferrière, Thiers, Dutilh, Carné, Duvergier, ranne, Guizot, Buchez et Roux, Viel-Castel, Bastard d'Estang; über hohe Staats-

89) Viele neuere Werke über das Municipalwesen s. in Held, I, 173; II, 222 u. s. w., L'institution des communes dans la Belgique pendant le XII et XIII siècle (Gent 1819).

90) Über die Stellung der Juden findet sich eine eigene Literatur bei Mohl, III, 66 fg.

91) Das Neueste s. bei Held, Thl. III, nach der Einleitung.

Mailan, Combault, Favelet de Loc, de Lucay, Lefferau; über innere Verwaltung: De-  
nare, Costaz, Dupin.

Dogmatische Bearbeitungen des französischen Staatsverfassungsrechts besitzen wir <sup>92)</sup> von:  
Huet, Du Haillan, Du Tillet, Limnâus, Fleury, Lagarde, Bouquet, Chabrit, Guyot,  
Mazuguais, Morizot, Mey oder Maulrot; dem neuern Staatsrecht insbesondere sind gewidmet  
Arbeiten von: B. Constant, Hello, Daunon, Lanjournais, Paillet, Rogron, La Bau-  
yon, Mahul, Foucart, Bouchene-Leser, Berriat Saint-Vrix, Laferrière, Durat-Lafalle,  
Lombel, Dupin, Laboulaye.

Wenn auch unter diesen vielen Werken über Staatsverfassungsrecht nur wenig Ausgezeich-  
net zu finden ist, so erscheint die französische Literatur über Staatsverwaltungsrecht desto voll-  
kommener. Es gehören hierher die Werke von Raudot, Béchard, Chambrun, Des Aubiers,  
Armenin, Dareste, Sirey, Heurion de Rensy, Fiches, Vibailly, Broglie, Davour, Co-  
nabel, Serrigny, Chauveau, Cotelle, Crozet, Bloch, Guichard, Taillandier, Dilon-Barrot,  
Krieg, Bonnin, Macarel, de Gerando, Chevalier, Blanchet, Giffon, Trolley, Solon,  
Lugeon, Cabantous, Dufour, Gaudillot u. a. m. <sup>93)</sup>

Was das deutsche <sup>94)</sup> Staatsrecht angeht, so ist die Literatur desselben aus allen Compen-  
ten über diesen Gegenstand zu ersehen und im wesentlichen bei uns bekannt. Die deutschen  
Rechtswissenschaften befanden sich seit Entwicklung der Landeshoheit stets in einer eigenthümlichen Lage,  
da sie den schwebenden Stimmungen zwischen der politischen Einheitsform der ganzen Na-  
tion und der politischen Selbständigkeit der einzelnen Theile Rechnung tragen mußten. So bil-  
dete sich gleichsam drei Gebiete, das des Reichs, resp. Bundes, das Gebiet der gemeinsamen  
Verordnungen und Einrichtungen, das Gebiet der Eigenthümlichkeiten eines jeden einzelnen  
Staats. Nur das zweite der genannten Gebiete gibt den Stoff für ein deutsches Staatsrecht,  
während das erste das Bundesrecht, das zweite das Einzelstaatsrecht jedes Staats umfaßt.

Bei der Unbestimmtheit der deutschen Bundesverhältnisse, resp. bei der mit jedem Tage  
mehr hervortretenden Untüchtigkeit und Schwäche derselben ist es begreiflich, daß dessen dogma-  
tische Darstellungen sich nur sehr geringer Sympathien erfreuen, und warum, abgesehen von  
dem in den Werken über deutsches Staatsrecht unvermeidlichen Beachtung, die ganze Literatur  
über mehr den Charakter politischer Reformliteratur hat.

In Beziehung auf die Einzelstaatsrechte ist R. von Mohl mit seinem württembergischen  
Staatsrecht auch dann als der Begründer einer bessern Richtung zu betrachten, wenn man die  
in ihm niedergelegten politischen Ansichten nicht alle theilen kann. Ihm folgte mit dem verdienst-  
vollen und besten Werk dieser Art Röhrne, dessen „Preussisches Staatsrecht“ soeben die zweite  
Ausgabe erlebte. Bözl's „Bairisches Staatsverfassungs- und Verwaltungsrecht“ sind zwei Bücher,  
die in frühern Bearbeitungen des bairischen Staatsrechts gegenüber ein Verdienst nicht abge-  
sehen werden kann, deren Kürze und Klarheit <sup>95)</sup> aber nicht immer als vollständig befrie-  
dend und für manchen sonstigen begründeten Wunsch der Wissenschaft und Praxis vollständig  
hinreichend angesehen werden kann.

Nachdem bereits oben der neuesten Literatur des deutschen Staatsrechts Erwähnung geschehen  
ist <sup>96)</sup> und wir nur bezüglich des Verwaltungsrechts noch besonders auf die Werke von Gerst-  
ner, Stein, Weizel und Bähr aufmerksam gemacht haben wollen, mögen noch einige Bemerkun-  
gen über die neuere Entwicklung des Staatsrechts in Deutschland hier eine Stelle finden.

Das Verdienst, ein eigentliches deutsches Staatsrecht wissenschaftlich begründet zu haben,  
erhielt vor allem H. A. Zachariä und, wenn auch nicht durch ein vollständiges System, doch  
durch eine Vielzahl wichtiger Arbeiten, R. von Mohl. Mit der entschiedenen Absicht, die

<sup>92)</sup> Außer dem Werk *Le vray estat de France en 1652* (Paris 1652, vgl. Mohl, III, 128) und  
einer Menge von Einzelschriften (Mohl, III, 136 fg., 171 fg.). Besonders zahlreich sind in neuester Zeit  
Arbeiten der Franzosen über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, Staat und Sittengesetz, wie  
Göbel, I, 352 und den Nachträgen dazu in den folgenden Theilen dieses Werks zu ersehen ist. Ge-  
genwärtig gehört auch hierher Laurent's dreibändiges Werk *L'église et l'état* (Brüssel).

<sup>93)</sup> Über einzelne Abhandlungen sowie über die Literatur einzelner Zweige des Verwaltungsrechts  
vgl. Mohl, III, 230 fg.

<sup>94)</sup> Auch in Italien regt es sich seit neuerer Zeit lebhaft auf dem Gebiet der Staatswissenschaften,  
insbesond. des Staatsrechts. Allein es geht dieser Literatur noch zu sehr eine wahre Selbständigkeit ab.  
Hier ist besonders Vito d'Ondes-Reggio zu nennen.

<sup>95)</sup> Vgl. hierzu Schulze, S. 100 fg.

<sup>96)</sup> Vgl. auch die Art. *Deutsches Landesstaatsrecht*, *Deutscher Bund*, *Deutsches Recht*.

~~185~~ ~~186~~ ~~187~~ ~~188~~ ~~189~~ ~~190~~ ~~191~~ ~~192~~ ~~193~~ ~~194~~ ~~195~~ ~~196~~ ~~197~~ ~~198~~ ~~199~~ ~~200~~ ~~201~~ ~~202~~ ~~203~~ ~~204~~ ~~205~~ ~~206~~ ~~207~~ ~~208~~ ~~209~~ ~~210~~ ~~211~~ ~~212~~ ~~213~~ ~~214~~ ~~215~~ ~~216~~ ~~217~~ ~~218~~ ~~219~~ ~~220~~ ~~221~~ ~~222~~ ~~223~~ ~~224~~ ~~225~~ ~~226~~ ~~227~~ ~~228~~ ~~229~~ ~~230~~ ~~231~~ ~~232~~ ~~233~~ ~~234~~ ~~235~~ ~~236~~ ~~237~~ ~~238~~ ~~239~~ ~~240~~ ~~241~~ ~~242~~ ~~243~~ ~~244~~ ~~245~~ ~~246~~ ~~247~~ ~~248~~ ~~249~~ ~~250~~ ~~251~~ ~~252~~ ~~253~~ ~~254~~ ~~255~~ ~~256~~ ~~257~~ ~~258~~ ~~259~~ ~~260~~ ~~261~~ ~~262~~ ~~263~~ ~~264~~ ~~265~~ ~~266~~ ~~267~~ ~~268~~ ~~269~~ ~~270~~ ~~271~~ ~~272~~ ~~273~~ ~~274~~ ~~275~~ ~~276~~ ~~277~~ ~~278~~ ~~279~~ ~~280~~ ~~281~~ ~~282~~ ~~283~~ ~~284~~ ~~285~~ ~~286~~ ~~287~~ ~~288~~ ~~289~~ ~~290~~ ~~291~~ ~~292~~ ~~293~~ ~~294~~ ~~295~~ ~~296~~ ~~297~~ ~~298~~ ~~299~~ ~~300~~ ~~301~~ ~~302~~ ~~303~~ ~~304~~ ~~305~~ ~~306~~ ~~307~~ ~~308~~ ~~309~~ ~~310~~ ~~311~~ ~~312~~ ~~313~~ ~~314~~ ~~315~~ ~~316~~ ~~317~~ ~~318~~ ~~319~~ ~~320~~ ~~321~~ ~~322~~ ~~323~~ ~~324~~ ~~325~~ ~~326~~ ~~327~~ ~~328~~ ~~329~~ ~~330~~ ~~331~~ ~~332~~ ~~333~~ ~~334~~ ~~335~~ ~~336~~ ~~337~~ ~~338~~ ~~339~~ ~~340~~ ~~341~~ ~~342~~ ~~343~~ ~~344~~ ~~345~~ ~~346~~ ~~347~~ ~~348~~ ~~349~~ ~~350~~ ~~351~~ ~~352~~ ~~353~~ ~~354~~ ~~355~~ ~~356~~ ~~357~~ ~~358~~ ~~359~~ ~~360~~ ~~361~~ ~~362~~ ~~363~~ ~~364~~ ~~365~~ ~~366~~ ~~367~~ ~~368~~ ~~369~~ ~~370~~ ~~371~~ ~~372~~ ~~373~~ ~~374~~ ~~375~~ ~~376~~ ~~377~~ ~~378~~ ~~379~~ ~~380~~ ~~381~~ ~~382~~ ~~383~~ ~~384~~ ~~385~~ ~~386~~ ~~387~~ ~~388~~ ~~389~~ ~~390~~ ~~391~~ ~~392~~ ~~393~~ ~~394~~ ~~395~~ ~~396~~ ~~397~~ ~~398~~ ~~399~~ ~~400~~ ~~401~~ ~~402~~ ~~403~~ ~~404~~ ~~405~~ ~~406~~ ~~407~~ ~~408~~ ~~409~~ ~~410~~ ~~411~~ ~~412~~ ~~413~~ ~~414~~ ~~415~~ ~~416~~ ~~417~~ ~~418~~ ~~419~~ ~~420~~ ~~421~~ ~~422~~ ~~423~~ ~~424~~ ~~425~~ ~~426~~ ~~427~~ ~~428~~ ~~429~~ ~~430~~ ~~431~~ ~~432~~ ~~433~~ ~~434~~ ~~435~~ ~~436~~ ~~437~~ ~~438~~ ~~439~~ ~~440~~ ~~441~~ ~~442~~ ~~443~~ ~~444~~ ~~445~~ ~~446~~ ~~447~~ ~~448~~ ~~449~~ ~~450~~ ~~451~~ ~~452~~ ~~453~~ ~~454~~ ~~455~~ ~~456~~ ~~457~~ ~~458~~ ~~459~~ ~~460~~ ~~461~~ ~~462~~ ~~463~~ ~~464~~ ~~465~~ ~~466~~ ~~467~~ ~~468~~ ~~469~~ ~~470~~ ~~471~~ ~~472~~ ~~473~~ ~~474~~ ~~475~~ ~~476~~ ~~477~~ ~~478~~ ~~479~~ ~~480~~ ~~481~~ ~~482~~ ~~483~~ ~~484~~ ~~485~~ ~~486~~ ~~487~~ ~~488~~ ~~489~~ ~~490~~ ~~491~~ ~~492~~ ~~493~~ ~~494~~ ~~495~~ ~~496~~ ~~497~~ ~~498~~ ~~499~~ ~~500~~ ~~501~~ ~~502~~ ~~503~~ ~~504~~ ~~505~~ ~~506~~ ~~507~~ ~~508~~ ~~509~~ ~~510~~ ~~511~~ ~~512~~ ~~513~~ ~~514~~ ~~515~~ ~~516~~ ~~517~~ ~~518~~ ~~519~~ ~~520~~ ~~521~~ ~~522~~ ~~523~~ ~~524~~ ~~525~~ ~~526~~ ~~527~~ ~~528~~ ~~529~~ ~~530~~ ~~531~~ ~~532~~ ~~533~~ ~~534~~ ~~535~~ ~~536~~ ~~537~~ ~~538~~ ~~539~~ ~~540~~ ~~541~~ ~~542~~ ~~543~~ ~~544~~ ~~545~~ ~~546~~ ~~547~~ ~~548~~ ~~549~~ ~~550~~ ~~551~~ ~~552~~ ~~553~~ ~~554~~ ~~555~~ ~~556~~ ~~557~~ ~~558~~ ~~559~~ ~~560~~ ~~561~~ ~~562~~ ~~563~~ ~~564~~ ~~565~~ ~~566~~ ~~567~~ ~~568~~ ~~569~~ ~~570~~ ~~571~~ ~~572~~ ~~573~~ ~~574~~ ~~575~~ ~~576~~ ~~577~~ ~~578~~ ~~579~~ ~~580~~ ~~581~~ ~~582~~ ~~583~~ ~~584~~ ~~585~~ ~~586~~ ~~587~~ ~~588~~ ~~589~~ ~~590~~ ~~591~~ ~~592~~ ~~593~~ ~~594~~ ~~595~~ ~~596~~ ~~597~~ ~~598~~ ~~599~~ ~~600~~ ~~601~~ ~~602~~ ~~603~~ ~~604~~ ~~605~~ ~~606~~ ~~607~~ ~~608~~ ~~609~~ ~~610~~ ~~611~~ ~~612~~ ~~613~~ ~~614~~ ~~615~~ ~~616~~ ~~617~~ ~~618~~ ~~619~~ ~~620~~ ~~621~~ ~~622~~ ~~623~~ ~~624~~ ~~625~~ ~~626~~ ~~627~~ ~~628~~ ~~629~~ ~~630~~ ~~631~~ ~~632~~ ~~633~~ ~~634~~ ~~635~~ ~~636~~ ~~637~~ ~~638~~ ~~639~~ ~~640~~ ~~641~~ ~~642~~ ~~643~~ ~~644~~ ~~645~~ ~~646~~ ~~647~~ ~~648~~ ~~649~~ ~~650~~ ~~651~~ ~~652~~ ~~653~~ ~~654~~ ~~655~~ ~~656~~ ~~657~~ ~~658~~ ~~659~~ ~~660~~ ~~661~~ ~~662~~ ~~663~~ ~~664~~ ~~665~~ ~~666~~ ~~667~~ ~~668~~ ~~669~~ ~~670~~ ~~671~~ ~~672~~ ~~673~~ ~~674~~ ~~675~~ ~~676~~ ~~677~~ ~~678~~ ~~679~~ ~~680~~ ~~681~~ ~~682~~ ~~683~~ ~~684~~ ~~685~~ ~~686~~ ~~687~~ ~~688~~ ~~689~~ ~~690~~ ~~691~~ ~~692~~ ~~693~~ ~~694~~ ~~695~~ ~~696~~ ~~697~~ ~~698~~ ~~699~~ ~~700~~ ~~701~~ ~~702~~ ~~703~~ ~~704~~ ~~705~~ ~~706~~ ~~707~~ ~~708~~ ~~709~~ ~~710~~ ~~711~~ ~~712~~ ~~713~~ ~~714~~ ~~715~~ ~~716~~ ~~717~~ ~~718~~ ~~719~~ ~~720~~ ~~721~~ ~~722~~ ~~723~~ ~~724~~ ~~725~~ ~~726~~ ~~727~~ ~~728~~ ~~729~~ ~~730~~ ~~731~~ ~~732~~ ~~733~~ ~~734~~ ~~735~~ ~~736~~ ~~737~~ ~~738~~ ~~739~~ ~~740~~ ~~741~~ ~~742~~ ~~743~~ ~~744~~ ~~745~~ ~~746~~ ~~747~~ ~~748~~ ~~749~~ ~~750~~ ~~751~~ ~~752~~ ~~753~~ ~~754~~ ~~755~~ ~~756~~ ~~757~~ ~~758~~ ~~759~~ ~~760~~ ~~761~~ ~~762~~ ~~763~~ ~~764~~ ~~765~~ ~~766~~ ~~767~~ ~~768~~ ~~769~~ ~~770~~ ~~771~~ ~~772~~ ~~773~~ ~~774~~ ~~775~~ ~~776~~ ~~777~~ ~~778~~ ~~779~~ ~~780~~ ~~781~~ ~~782~~ ~~783~~ ~~784~~ ~~785~~ ~~786~~ ~~787~~ ~~788~~ ~~789~~ ~~790~~ ~~791~~ ~~792~~ ~~793~~ ~~794~~ ~~795~~ ~~796~~ ~~797~~ ~~798~~ ~~799~~ ~~800~~ ~~801~~ ~~802~~ ~~803~~ ~~804~~ ~~805~~ ~~806~~ ~~807~~ ~~808~~ ~~809~~ ~~810~~ ~~811~~ ~~812~~ ~~813~~ ~~814~~ ~~815~~ ~~816~~ ~~817~~ ~~818~~ ~~819~~ ~~820~~ ~~821~~ ~~822~~ ~~823~~ ~~824~~ ~~825~~ ~~826~~ ~~827~~ ~~828~~ ~~829~~ ~~830~~ ~~831~~ ~~832~~ ~~833~~ ~~834~~ ~~835~~ ~~836~~ ~~837~~ ~~838~~ ~~839~~ ~~840~~ ~~841~~ ~~842~~ ~~843~~ ~~844~~ ~~845~~ ~~846~~ ~~847~~ ~~848~~ ~~849~~ ~~850~~ ~~851~~ ~~852~~ ~~853~~ ~~854~~ ~~855~~ ~~856~~ ~~857~~ ~~858~~ ~~859~~ ~~860~~ ~~861~~ ~~862~~ ~~863~~ ~~864~~ ~~865~~ ~~866~~ ~~867~~ ~~868~~ ~~869~~ ~~870~~ ~~871~~ ~~872~~ ~~873~~ ~~874~~ ~~875~~ ~~876~~ ~~877~~ ~~878~~ ~~879~~ ~~880~~ ~~881~~ ~~882~~ ~~883~~ ~~884~~ ~~885~~ ~~886~~ ~~887~~ ~~888~~ ~~889~~ ~~890~~ ~~891~~ ~~892~~ ~~893~~ ~~894~~ ~~895~~ ~~896~~ ~~897~~ ~~898~~ ~~899~~ ~~900~~ ~~901~~ ~~902~~ ~~903~~ ~~904~~ ~~905~~ ~~906~~ ~~907~~ ~~908~~ ~~909~~ ~~910~~ ~~911~~ ~~912~~ ~~913~~ ~~914~~ ~~915~~ ~~916~~ ~~917~~ ~~918~~ ~~919~~ ~~920~~ ~~921~~ ~~922~~ ~~923~~ ~~924~~ ~~925~~ ~~926~~ ~~927~~ ~~928~~ ~~929~~ ~~930~~ ~~931~~ ~~932~~ ~~933~~ ~~934~~ ~~935~~ ~~936~~ ~~937~~ ~~938~~ ~~939~~ ~~940~~ ~~941~~ ~~942~~ ~~943~~ ~~944~~ ~~945~~ ~~946~~ ~~947~~ ~~948~~ ~~949~~ ~~950~~ ~~951~~ ~~952~~ ~~953~~ ~~954~~ ~~955~~ ~~956~~ ~~957~~ ~~958~~ ~~959~~ ~~960~~ ~~961~~ ~~962~~ ~~963~~ ~~964~~ ~~965~~ ~~966~~ ~~967~~ ~~968~~ ~~969~~ ~~970~~ ~~971~~ ~~972~~ ~~973~~ ~~974~~ ~~975~~ ~~976~~ ~~977~~ ~~978~~ ~~979~~ ~~980~~ ~~981~~ ~~982~~ ~~983~~ ~~984~~ ~~985~~ ~~986~~ ~~987~~ ~~988~~ ~~989~~ ~~990~~ ~~991~~ ~~992~~ ~~993~~ ~~994~~ ~~995~~ ~~996~~ ~~997~~ ~~998~~ ~~999~~ ~~1000~~ ~~1001~~ ~~1002~~ ~~1003~~ ~~1004~~ ~~1005~~ ~~1006~~ ~~1007~~ ~~1008~~ ~~1009~~ ~~1010~~ ~~1011~~ ~~1012~~ ~~1013~~ ~~1014~~ ~~1015~~ ~~1016~~ ~~1017~~ ~~1018~~ ~~1019~~ ~~1020~~ ~~1021~~ ~~1022~~ ~~1023~~ ~~1024~~ ~~1025~~ ~~1026~~ ~~1027~~ ~~1028~~ ~~1029~~ ~~1030~~ ~~1031~~ ~~1032~~ ~~1033~~ ~~1034~~ ~~1035~~ ~~1036~~ ~~1037~~ ~~1038~~ ~~1039~~ ~~1040~~ ~~1041~~ ~~1042~~ ~~1043~~ ~~1044~~ ~~1045~~ ~~1046~~ ~~1047~~ ~~1048~~ ~~1049~~ ~~1050~~ ~~1051~~ ~~1052~~ ~~1053~~ ~~1054~~ ~~1055~~ ~~1056~~ ~~1057~~ ~~1058~~ ~~1059~~ ~~1060~~ ~~1061~~ ~~1062~~ ~~1063~~ ~~1064~~ ~~1065~~ ~~1066~~ ~~1067~~ ~~1068~~ ~~1069~~ ~~1070~~ ~~1071~~ ~~1072~~ ~~1073~~ ~~1074~~ ~~1075~~ ~~1076~~ ~~1077~~ ~~1078~~ ~~1079~~ ~~1080~~ ~~1081~~ ~~1082~~ ~~1083~~ ~~1084~~ ~~1085~~ ~~1086~~ ~~1087~~ ~~1088~~ ~~1089~~ ~~1090~~ ~~1091~~ ~~1092~~ ~~1093~~ ~~1094~~ ~~1095~~ ~~1096~~ ~~1097~~ ~~1098~~ ~~1099~~ ~~1100~~ ~~1101~~ ~~1102~~ ~~1103~~ ~~1104~~ ~~1105~~ ~~1106~~ ~~1107~~ ~~1108~~ ~~1109~~ ~~1110~~ ~~1111~~ ~~1112~~ ~~1113~~ ~~1114~~ ~~1115~~ ~~1116~~ ~~1117~~ ~~1118~~ ~~1119~~ ~~1120~~ ~~1121~~ ~~1122~~ ~~1123~~ ~~1124~~ ~~1125~~ ~~1126~~ ~~1127~~ ~~1128~~ ~~1129~~ ~~1130~~ ~~1131~~ ~~1132~~ ~~1133~~ ~~1134~~ ~~1135~~ ~~1136~~ ~~1137~~ ~~1138~~ ~~1139~~ ~~1140~~ ~~1141~~ ~~1142~~ ~~1143~~ ~~1144~~ ~~1145~~ ~~1146~~ ~~1147~~ ~~1148~~ ~~1149~~ ~~1150~~ ~~1151~~ ~~1152~~ ~~1153~~ ~~1154~~ ~~1155~~ ~~1156~~ ~~1157~~ ~~1158~~ ~~1159~~ ~~1160~~ ~~1161~~ ~~1162~~ ~~1163~~ ~~1164~~ ~~1165~~ ~~1166~~ ~~1167~~ ~~1168~~ ~~1169~~ ~~1170~~ ~~1171~~ ~~1172~~ ~~1173~~ ~~1174~~ ~~1175~~ ~~1176~~ ~~1177~~ ~~1178~~ ~~1179~~ ~~1180~~ ~~1181~~ ~~1182~~ ~~1183~~ ~~1184~~ ~~1185~~ ~~1186~~ ~~1187~~ ~~1188~~ ~~1189~~ ~~1190~~ ~~1191~~ ~~1192~~ ~~1193~~ ~~1194~~ ~~1195~~ ~~1196~~ ~~1197~~ ~~1198~~ ~~1199~~ ~~1200~~ ~~1201~~ ~~1202~~ ~~1203~~ ~~1204~~ ~~1205~~ ~~1206~~ ~~1207~~ ~~1208~~ ~~1209~~ ~~1210~~ ~~1211~~ ~~1212~~ ~~1213~~ ~~1214~~ ~~1215~~ ~~1216~~ ~~1217~~ ~~1218~~ ~~1219~~ ~~1220~~ ~~1221~~ ~~1222~~ ~~1223~~ ~~1224~~ ~~1225~~ ~~1226~~ ~~1227~~ ~~1228~~ ~~1229~~ ~~1230~~ ~~1231~~ ~~1232~~ ~~1233~~ ~~1234~~ ~~1235~~ ~~1236~~ ~~1237~~ ~~1238~~ ~~1239~~ ~~1240~~ ~~1241~~ ~~1242~~ ~~1243~~ ~~1244~~ ~~1245~~ ~~1246~~ ~~1247~~ ~~1248~~ ~~1249~~ ~~1250~~ ~~1251~~ ~~1252~~ ~~1253~~ ~~1254~~ ~~1255~~ ~~1256~~ ~~1257~~ ~~1258~~ ~~1259~~ ~~1260~~ ~~1261~~ ~~1262~~ ~~1263~~ ~~1264~~ ~~1265~~ ~~1266~~ ~~1267~~ ~~1268~~ ~~1269~~ ~~1270~~ ~~1271~~ ~~1272~~ ~~1273~~ ~~1274~~ ~~1275~~ ~~1276~~ ~~1277~~ ~~1278~~ ~~1279~~ ~~1280~~ ~~1281~~ ~~1282~~ ~~1283~~ ~~1284~~ ~~1285~~ ~~1286~~ ~~1287~~ ~~1288~~ ~~1289~~ ~~1290~~ ~~1291~~ ~~1292~~ ~~1293~~ ~~1294~~ ~~1295~~ ~~1296~~ ~~1297~~ ~~1298~~ ~~1299~~ ~~1300~~ ~~1301~~ ~~1302~~ ~~1303~~ ~~1304~~ ~~1305~~ ~~1306~~ ~~1307~~ ~~1308~~ ~~1309~~ ~~1310~~ ~~1311~~ ~~1312~~ ~~1313~~ ~~1314~~ ~~1315~~ ~~1316~~ ~~1317~~ ~~1318~~ ~~1319~~ ~~1320~~ ~~1321~~ ~~1322~~ ~~1323~~ ~~1324~~ ~~1325~~ ~~1326~~ ~~1327~~ ~~1328~~ ~~1329~~ ~~1330~~ ~~1331~~ ~~1332~~ ~~1333~~ ~~1334~~ ~~1335~~ ~~1336~~ ~~1337~~ ~~1338~~ ~~1339~~ ~~1340~~ ~~1341~~ ~~1342~~ ~~1343~~ ~~1344~~ ~~1345~~ ~~1346~~ ~~1347~~ ~~1348~~ ~~1349~~ ~~1350~~ ~~1351~~ ~~1352~~ ~~1353~~ ~~1354~~ ~~1355~~ ~~1356~~ ~~1357~~ ~~1358~~ ~~1359~~ ~~1360~~ ~~1361~~ ~~1362~~ ~~1363~~ ~~1364~~ ~~1365~~ ~~1366~~ ~~1367~~ ~~1368~~ ~~1369~~ ~~1370~~ ~~1371~~ ~~1372~~ ~~1373~~ ~~1374~~ ~~1375~~ ~~1376~~ ~~1377~~ ~~1378~~ ~~1379~~ ~~1380~~ ~~1381~~ ~~1382~~ ~~1383~~ ~~1384~~ ~~1385~~ ~~1386~~ ~~1387~~ ~~1388~~ ~~1389~~ ~~1390~~ ~~1391~~ ~~1392~~ ~~1393~~ ~~1394~~ ~~1395~~ ~~1396~~ ~~1397~~ ~~1398~~ ~~1399~~ ~~1400~~ ~~1401~~ ~~1402~~ ~~1403~~ ~~1404~~ ~~1405~~ ~~1406~~ ~~1407~~ ~~1408~~ ~~1409~~ ~~1410~~ ~~1411~~ ~~1412~~ ~~1413~~ ~~1414~~ ~~1415~~ ~~1416~~ ~~1417~~ ~~1418~~ ~~1419~~ ~~1420~~ ~~1421~~ ~~1422~~ ~~1423~~ ~~1424~~ ~~1425~~ ~~1426~~ ~~1427~~ ~~1428~~ ~~1429~~ ~~1430~~ ~~1431~~ ~~1432~~ ~~1433~~ ~~1434~~ ~~1435~~ ~~1436~~ ~~1437~~ ~~1438~~ ~~1439~~ ~~1440~~ ~~1441~~ ~~1442~~ ~~1443~~ ~~1444~~ ~~1445~~ ~~1446~~ ~~1447~~ ~~1448~~ ~~1449~~ ~~1450~~ ~~1451~~ ~~1452~~ ~~1453~~ ~~1454~~ ~~1455~~ ~~1456~~ ~~1457~~ ~~1458~~ ~~1459~~ ~~1460~~ ~~1461~~ ~~1462~~ ~~1463~~ ~~1464~~ ~~1465~~ ~~1466~~ ~~1467~~ ~~1468~~ ~~1469~~ ~~1470~~ ~~1471~~ ~~1472~~ ~~1473~~ ~~1474~~ ~~1475~~ ~~1476~~ ~~1477~~ ~~1478~~ ~~1479~~ ~~1480~~ ~~1481~~ ~~1482~~ ~~1483~~ ~~1484~~ ~~1485~~ ~~1486~~ ~~1487~~ ~~1488~~ ~~1489~~ ~~1490~~ ~~1491~~ ~~1492~~ ~~1493~~ ~~1494~~ ~~1495~~ ~~1496~~ ~~1497~~

te sich nämlich nach und nach als ein Wesen heraus, welches ohne sittlich-religiöse Grund-  
 en nicht bestehen, welches selbst aber als Staat weder eine Religion noch eine Confession haben  
 ne. Die Reformation und nach ihr Th. Morus und Pufendorf haben wol für diesen Fun-  
 damentalsatz der religiösen Toleranz und einer besondern Staatsittlichkeitslehre das meiste ge-  
 n. Die Wissenschaft der Staatsittlichkeit oder Staatsmoral ist die Wissenschaft von der Be-  
 tung des Sittengesetzes in allen staatlichen, auswärtigen wie innern Beziehungen, von der  
 icken Haltung des Menschen in allen politischen Verhältnissen. Wir glauben schon früher  
 iesen zu haben (Politik), daß es für den Staat oder für das Verhältniß zum Staat und für  
 ganze Verwaltung des Staats nur insofern eine besondere Moral geben kann, als die poli-  
 : Moral von jeder speciellen religiösen oder confessionellen Zuthat frei sein muß. Daß die  
 tsittlichkeitslehre von großer Wichtigkeit sein müsse, ergibt sich schon aus der absoluten  
 ität aller unzweifelhaft unsittlichen Gesetze oder Verfügungen der öffentlichen Organe, aus  
 otwendigen Prüfung neuer religiöser Bekenntnisse rücksichtlich ihrer Anerkennbarkeit, aus  
 m wesentlichen humanen, also sittlichen Grundlage unserer ganzen gegenwärtigen Cultur  
 Staatseinrichtungen, deren allgemeines bürgerliches und politisches Freiheits- und Gleich-  
 princip nur auf dem modernen Sittengesetz beruht<sup>100</sup>), aus der unberechenbaren Bedeu-  
 , welche eine gesunde sittliche, d. h. nicht einseitig spiritualistische oder confessionelle Bildung  
 as Wohlbefinden und die Kraft der Staaten haben muß. Namentlich aber ist es das bei  
 en, zahlreichen und freien Staaten, wie die der Gegenwart es meistens sind, unentbehrliche  
 icip der politischen Pflichten, für welche eine feste Basis und die Kraft der consequenten und  
 onnemen Bethätigung nur aus einer gesteigerten Sittlichkeit entnommen werden kann<sup>101</sup>),  
 dürste dieses Pflichtprincip, für welches sich das rechte Maß von selbst als nothwendig ver-  
 und die Wissenschaft die zeitgemäßen Details anzugeben hat, wol zuerst von uns selbst als das  
 staatliche Leben in allen Beziehungen durchdringende, als das sittlich-makrobiotische Staats-  
 icip eingeführt worden sein. Dasselbe muß namentlich die Basis aller politischen Erziehung  
 Charakterbildung werden, und zwar für die der Fürsten, wie der Beamten und der Bürger.  
 Während Rothe und Hirscher bereits früher werthvolle Beiträge zu einem System der  
 atsmoral lieferten, auch in den Schriften über Erziehung und Bildung des Volks manches  
 uchbare sich findet und seit der neuern Zeit ganz besonders die französische politische Lite-  
 r<sup>102</sup>) der Moral eine gewisse Ebenbürtigkeit mit den übrigen Zweigen der Staatswissen-  
 iten einräumt, waren es bloß Lieber, welcher 1839 eine Art von vollständiger Staats sitten-  
 e lieferte („Political Ethics“, Boston) und R. von Mohl, welcher derselben die selbständige  
 echtigung ausdrücklich vindicirte. Es ist an dieser kurzen literarischen Bemerkung leicht ersicht-  
 daß die Staatsmoral noch zu den wenigst bearbeiteten Feldern der Staatswissenschaften gehört,  
 der daraus erhellende Übelstand würde noch viel größer sein, wenn nicht die allgemeinen  
 tphilosophischen und politischen Werke die Aufgabe besonderer Staatsittlichkeitslehren theil-  
 se mitzulösen gehabt hätten. Je weniger übrigens Werke der letztern Art dem größern Pu-  
 umverständlich und zugänglich sind, und je mehr unsere politischen Einrichtungen die Verbrei-  
 einer wahren politischen Bildung und Charaktertüchtigkeit in immer weitem Kreisen er-  
 hen, desto entschiedener dürfte das Bedürfniß einer eigenen auf die praktischen Staats-  
 rfnisse gerichteten wissenschaftlichen Behandlung der Staatsmoral begründet erscheinen.  
 Die Staatserkenntnißlehre als Gesetzgebungspolitik hat die Aufgabe, das der Erkenntniß  
 ngliche Wesen des Staats in möglichster Vollkommenheit wissenschaftlich darzustellen und  
 seitß die rechten Zeitpunkte sowie den rechten Inhalt für die Gesetze, ihre Einführung und  
 nderung erkennen zu lassen, andererseits zu lehren, daß und was alles nicht durch Gesetze  
 onnet werden kann. Es ist klar, daß diese Wissenschaft nicht bloß für solche nothwendig ist,

100) Als eine Folge hiervon muß auch z. B. die Aufhebung und das Verbot der Neubegründung aller  
 annten Obereigenthumsverhältnisse betrachtet werden.

101) Was sollen alle die vielen aufs Gewissen gestellten politischen Rechte, z. B. der Geschworenen,  
 Wähler, der Volksvertreter, der selfgovernmentalen Administration, die Decentralisation u. s. w. ohne  
 Pflichtprincip? Und wie ist heutzutage eine freie politische Thätigkeit der Könige innerhalb der ge-  
 icken Schranken, wie eine Autorität ihrer durch gesetzliche Schranken nicht zu bestimmenden Regenten-  
 slungen möglich ohne deren Befehl durch dasselbe Princip?

102) Unter den Italienern that dies Minghetti in der Schrift: Des rapports de l'économie pu-  
 que avec la morale et le droit. Aus dem Italienischen übersetzt von Saint-Germain Leduc mit  
 leitung von H. Passy (Paris 1863, Bibliothèque des sciences morales et politiques).

welche in der Abfassung oder Verwaltung der Gesetze ihren Lebensberuf erkennen, sondern jeden Bürger eines freien Staats, und zwar selbst, ja vielleicht am meisten für denjenigen durch die Verfassung von der activen Theilnahme an den politischen Angelegenheiten zu schließen ist. <sup>103)</sup> Denn in unsern Tagen ist Gesetzgebung und Rechtspflege oder Verwaltung der Gesetze bekanntlich nicht mehr ausschließlich Sache von eigentlichen Fachleuten; ein derartigen entsprechendes Leben ist das Minimum dessen, was man von einem ordentlichen Bürger fordern kann; die freie Gesetzmäßigkeit erscheint ohne Gesetzeskenntniß, d. h. ohne ein prinzipielles Verständniß der Rechtseinrichtungen, unmöglich und ist gerade bei denjenigen Klassen am nöthigsten, denen die Schule der parlamentarischen Verhandlungen und der gleichen Praxis verschlossen, die mit vielem versöhnende active Theilnahme an den politischen Wahlen nicht gewährt ist. Es bedarf keiner besondern Ausführung, daß diese Staats-Gesetzeskenntnißlehre sowie Gesetzgebungspolitik mit andern allgemeineren wissenschaftlichen Arbeiten über den Staat verbunden sein kann und verbunden worden ist. <sup>104)</sup> Wir haben eine Menge von besondern Schriften in allen Sprachen namentlich über die Gesetzgebung, Geschichte sowie ihr Verhältniß zum Staat im ganzen und seine verschiedenen Seiten. <sup>105)</sup> Diejenigen Werke, welche ausschließlich von der Gesetzgebungspolitik handeln, sind meist so, daß sie weder wissenschaftlich noch praktisch höhern Anforderungen entsprechen, weshalb hier noch ein dankbares, weites Gebiet wissenschaftlicher Schöpfung offen steht. <sup>106)</sup>

Als Wissenschaften der materiellen Macht des Staats erscheinen vorzüglich die Nationalökonomie <sup>107)</sup>, Finanz- und Kriegswissenschaft. Nachdem aber in den Art. Nationalökonomie, Finanzwesen und Krieg diese Wissenschaften bereits ausführlich erörtert wurde, es hier nur mehr unsere Aufgabe, dieselben nach ihrer Stellung zum Staat und zur Wissenschaft im ganzen zu würdigen. <sup>108)</sup>

Von den angegebenen drei wissenschaftlichen Gebieten ist die Nationalökonomie, oder die Volkswirtschaftslehre, d. h. die Volkswirtschaftslehre dasjenige, dessen selbständige wissenschaftliche Bearbeitung vom neuesten Datum ist. Auch von einem eigentlichen Staatsfinanzwesen kann erst in neuerer Zeit die Rede sein, während der Krieg stets bei jedem Volk von gesunder Lebenskraft zu Zeiten gewissermaßen eine Kunst war und folglich auch einige wissenschaftliche Behandlungen den übrigen Staatswissenschaften erfuhr, namentlich wenn das Militärsystem mit der Staatsverfassung in einer innigen Verbindung stand. Die verschiedenen Systeme des Schuldenwesens über Vertheilung und Benutzung des Grund und Bodens, über die Verschuldung der niederen Klassen gegen die höhern, über die Sklaverei u. s. w. hatten offenbar auch etwas wissenschaftliches und zwar einen systematischen Grundgedanken in sich. <sup>109)</sup> Allein in jenen Zeiten, wo entweder der Despotismus Einzelner oder die ausschließliche Herrschaft einer Aristokratie (dazu gehört auch ein herrschender Demos) den Gedanken an eine organische Gesamtheit aller im Staat enthaltenen Kräfte nicht aufkommen lassen, wo die Tragung der öffent-

[103] Es ist eine der verdienstvollsten Seiten der Utopia des Th. Morus, entschieden auf die Wichtigkeit einfacher und verständlicher Gesetze und deren Kenntniß seitens des Volks hingewiesen zu haben. Die Utopia lehrt aber auch, daß, gleichwie die Einfachheit der Gesetze so auch deren allgemeines Verständniß im Volk mit den gesammten socialen und politischen Zuständen einer Nation innig zusammenhängt. Je zahlreicher und künstlicher daher die Gesetze, je complicirter die social-politischen Verhältnisse sind, desto mehr muß auch von Staats wegen und durch die verfassungsmäßigen Einrichtungen durch die ganze Art der Verwaltung geschehen, damit die richtige Einsicht in den Staat und die Gesetze sich immer mehr und mehr verbreite, ein Postulat, welches mit einer allgemeinen Verbreitung des Rechts und Staatsgelehrsamkeit nicht zusammenfällt.

[104] v. Gesetzgebung.

[105] Vgl. Veltb. Staat und Gesellschaft, Thl. III, Abschn. 4 fg. Die ganze Rechtsstaatslehre gehört ebenfalls auch hierher.

[106] Auch in Bezug auf die Gesetzpolitik gibt es eine Staatsmakrobiotik. So schrieb schon Petrus von Heusinger von Wallburg von Staatsverfassungen (Erfurt 1795), und vor ihm scheint Busendorf Jus naturae et gentium Kap. 8 Staatsmakrobiotische Gedanken gehabt zu haben. Vgl. auch Escher, Handb. d. Staatswiss. I, 20.

[107] Auf dieses Gebiet beziehen sich vorzugsweise die staatsphysiologischen Ideen, z. B. von Guzmán, Ueber I, 12.

[108] Ueber die Literatur der Nationalökonomie vgl. Sandelin, Répertoire générale d'économie politique ancienne et moderne (6 Thle., Haag 1846—48). Röbler, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Die bekannten Werke von Rau und Roscher. Vgl. dazu Rengsch, Der Staat als Volkswirtschaftslehre (Leipzig 1868) Escher, I, 187. Fraas, Die Geschichte der Landbau- und Volkswirtschaft (Leipzig 1868) Thl. III der Geschichte der Wissenschaften in Deutschland). Mohl, III, 293 fg.

[109] Vgl. Veltb. Staat und Gesellschaft, II, 32; und Nachträge dazu S. 788.

ten entweder dem Hausgut oder Schatz des Fürsten oder unmittelbar den einzelnen Gliedern herrschenden Stammes auf deren Kosten obliegt und die Erwerbungen des Staats dem ersten oder den Gliedern der politischen Volksgemeinde direct zufallen, in solchen Zeiten kann weder an eine Nationalökonomie noch an einen Staatshaushalt im eigentlichen Sinne gedacht werden. Alten, die uns mannichfach bezüglich der Staatsjittenlehre voraus waren, wenn man den ern Standpunkt der Humanität und den Umstand, daß nur ein geringer Theil der Staatsbürger zum eigentlichen Volk gehörte, oder daß der theokratische Despotismus seinerzeit all- eine Anerkennung hatte, würdigt, die auch in Bezug auf die Staatskenntniß wenigstens halb der herrschenden Klasse uns übertrafen, indem die Gesetze nicht nur in den Schulen ert, sondern auch in den Volksversammlungen praktisch geübt wurden, hatten also diese n Wissenschaften nicht, und auch der Krieg war mehr eine Sache der Staatsverfassung, der ng von Jugend auf und konnte bei der untergeordneten Bedeutung der Strategie und em überwiegenden Werth der persönlichen Tüchtigkeit sowie bei der großen Einfachheit der Fen nicht jene reiche Gelegenheit zu wissenschaftlicher Behandlung bieten wie die Jetztzeit, elcher die so hoch getriebenen mathematischen, physikalischen, chemischen und technischen enschaften alle mit dem Kriegswesen, insbesondere auch mit dem Seekriegswesen, in Ver- ung stehen.

Was namentlich die Nationalökonomie betrifft, so zeigten sich die ersten wissenschaftlichen ungen für dieselbe, wie bei den meisten Wissenschaften, in Italien und Spanien, dann erst ranreich, endlich in England und Deutschland und hängen die Gründe dieser Reihenfolge ie Erscheinung, daß die letztern Länder bald die Italiener und Spanier übertrafen, mit olitischen und socialen Gesamtentwicklung der genannten Völker zusammen. Im An- war die Wissenschaft der Nationalökonomie von einseitigen Principien beherrscht, wie dies ogenannte Mercantilsystem, das phynokratische und Industriesystem beweisen. Die neuere hat nicht nur diese Einseitigkeit zu besiegen, sondern auch die Nationalökonomie mit den egen Staatswissenschaften zu verbinden gesucht. Ackerbau, Handel und Gewerbe sind Reich- usquellen, die miteinander unauflöblich verbunden sind, deren jedes das andere stützt, und n keins ohne das andere sein kann, also seine Ergänzung, wenn nicht im eigenen Lande, so in der Fremde suchen muß und finden wird. <sup>110)</sup>

Die nahe Verbindung des Staatsfinanzwesens mit der Nationalökonomie fällt in die n. <sup>111)</sup> Mit die wichtigsten Dinge, wie z. B. Steuern und Zölle, berühren beide Gebiete gleicher Kraft. Unser gegenwärtiges Staatsfinanzwesen steht übrigens mehr als die na- mbkonomischen Einrichtungen unter dem Einfluß des Constitutionalismus. Zwar berührt e Mehrzahl von constitutionellen Gesetzen auch das Gebiet der Nationalökonomie, z. B. die e über Grund- und Bodenentlastung, Entwässerung, Güterzusammenlegung, Handels- Gewerbefreiheit u. i. w. Allein durch die gesetzliche Bestimmung der Einheit des ganzen atshaushalts ist dessen Regelung und Führung gänzlich der einseitigen Thätigkeit der Admi- ation entzogen und selbst im Fall des Nichtversammeltseins der Stände unter die Controle tger ständischer Commissare gestellt. <sup>112)</sup>

Nach diesem ist das Princip der allgemeinen und proportionell gleichen Besteuerung der igste Grundsatz der modernen Staatsfinanzwissenschaft. <sup>113)</sup> Hat das erstere vor allem den

10) Von Rau's Lehrbuch der politischen Oekonomie erschien soeben der III. Bd., 2 Abth., in fünfter ge.

11) In dem ebenerwähnten Werke Rau's enthalten die beiden ersten Bände die Grundsätze der Wirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, der dritte Band aber die Grundsätze der Finanz- aschaft.

12) Sogar in den absolutest beherrschten Staaten, wie in Rußland und der Türkei, hat man eine liche Darlegung der Finanzlage für nöthig erkennen müssen, während es freilich auch formell con- tionelle Staaten gibt, wo die despotischste Finanzwirtschaft im Schatten der Nationalrepräsentation ert wird (Frankreich).

13) Die Idee der proportionell-gleichen Belastung ist uralt und tritt z. B. schon sehr deutlich in Seerbannordnung Karl's des Großen hervor. Entsprach ihr in einer wilden, nomadischen Zeit, wo wesentlich gleiches Vermögen (das Wort im weitesten Sinne genommen) hatten, die Gleichheit der daller freien Männer, so mußte die Ansiedelung in den römischen Provinzen zwingen, das unbes- iche Vermögen zum Maßstab zu machen, das bewegliche aber zur verhältnißmäßigen Ritzleistung zu





Besonders ist es R. von Mohl, der nicht nur in seiner „Geschichte der Literatur der Staatswissenschaften“, sondern auch in seiner „Encyclopädie der Staatswissenschaften“ (S. 26) die Trennung des Gesellschaftsrechts von dem Staatsrecht betont, da die Anerkennung der Gesellschaft als eines eigenthümlichen, vom Staat einerseits und von den Beziehungen der Persönlichkeit andererseits verschiedenen Lebenskreises die Nothwendigkeit einer Trennung der betreffenden Rechtssysteme mit sich bringe. Freilich muß er dann selbst wieder zugeben, daß die Grenzen beider Gebiete häufig ineinander laufen, und kommt endlich sogar dazu, das dem Privatrecht gegenübergestellte öffentliche Recht in Staats- und Gesellschaftsrecht einzutheilen.

Wir sind schon früher („System des Verfassungsrechts“, I, 289 fg., Note) veranlaßt gewesen, uns über den Begriff der Gesellschaftswissenschaft zu äußern, und freuen uns, daß auch R. in seinem „Handbuch der Politik“, I, 17, wengleich aus andern Gründen, eine Vereinheit der Gesellschaftswissenschaften von den übrigen Staatswissenschaften nicht billigt. Er sagt er a. a. O. und S. 18: „Die socialen Kreise und Institutionen sind ebenso wol als die Individuen das Substrat der politischen Gestaltung. Der Staat im engeren Sinne, d. h. die politische Organisation und Hierarchie ist die Form, die Gesellschaft der Stoff (ὕλη)“; womit übrigens keineswegs vollkommen übereinstimmen, und zwar schon deshalb nicht, weil einerseits Land und Individuen die tiefere Grundlage jenes Stoffs sind, andererseits die Gesellschaft eine Menge von Seiten darbietet, die wenigstens nicht innerhalb eines Staats erschöpft und also nicht als Stoff eines Staats betrachtet werden können. <sup>115)</sup>

Wie nahe die Gesellschaftswissenschaften mit den Staatswissenschaften, namentlich mit jenen derselben, verbunden sind, erhellt aber schon aus dem Umstande, daß Namen wie Petty, Smith, Girardin, Cobden, Schulze-Delevisch, Lette, Schubert, Rau, Welcker, Pichler, Böhmert, Proudhon, Ricardo, Bastiat, Carey, nicht bloß in dem Gebiet der Socialwissenschaften, sondern auch im Gebiet anderer Staatswissenschaftszweige, namentlich der Politik, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft glänzen.

Carey spricht von einer Sociologie und nennt die Socialwissenschaft „unter allen andern Wissenschaften die concreteste und speciellste, am meisten abhängig von den ältern und abstracteren Zweigen der Wissenschaft, der Sammlung und Analyse der Thatsachen die größte Schwierigkeit bietend und deshalb die letzte, welche auf der Bühne erscheint“. Ferner ist sie nach ihm die einzige unter allen Wissenschaften, welche die Interessen der Menschen, ihre Gefühle, Leidenschaften und Vorurtheile berührt, und deshalb diejenige, für welche es schwer hält, Menschen zu finden, die die Thatsachen nur zu dem Zweck sammeln, um aus denselben die darin liegende Lebensbereicherung zu schöpfen“ (a. a. O., I, 38). Als Grundlage der Socialwissenschaft erachtet er den Menschen nach den vier Hauptzügen: Association, Individualität, Verantwortlichkeit und Perfectibilität, und definiert sie endlich (S. 71) als die „Wissenschaft der Gesetze, die Menschen in seinen Bemühungen, sich die höchste Individualität und die höchste Kraft der Association mit seinen Mitmenschen zu erwerben, beherrschen“.

Man mag diese Ansichten Carey's theilen oder nicht, so viel ist klar, daß nach seiner Auffassung die Gesellschaftswissenschaften nicht außerhalb des Gebiets der Staatswissenschaften existieren können. Vielleicht dürfte es nicht schwer sein, zu beweisen, daß Carey in seiner Definition der Gesellschaftswissenschaften einen Begriff aufstellt, der mit dem antiken Begriff der Staatswissenschaft, der πολιτικὴ ἐπιστήμη zusammenfällt, denn wir möchten wissen, welches Gebiet der Staatswissenschaften durch seinen Begriff und von demselben ausgeschlossen wäre?

Fragen wir, was die bürgerliche Gesellschaft sei und sein könne, so ist gewiß, daß sie nicht die Staatsgesellschaft, auch nicht eine Gesellschaft von Staaten, ebenso wenig aber ohne diese beiden Begriffe existieren kann. Denn wenn auch eine Gesellschaft nicht ganz oder theilweise das Wesen des Staats bildet, wenn sie nicht den Zwecken des Staats dient und ein Organ desselben bildet, wenn sie nicht auf die Interessen eines Staats beschränkt ist und vielleicht sogar ausschließlich ethische, sittliche, religiöse Zwecke verfolgt, so bedarf sie doch einer äußern Erscheinung, eines äußern, sichtbaren Ruhepunktes, folglich des äußern Schutzes im Staat oder in den Staaten, und insofern dient die staats- und völkerrechtliche Ordnung, sowie jede weise Staatsverwaltung nicht minder der Gesellschaft, wie diese durch die von ihrer Seite vermittelte Steigerung der Menschen mittelbar wenig-

115) Neue socialwissenschaftliche Ideen und Schriften s. bei Held, Staat und Gesellschaft, II, 32 fg., ; dann die Nachträge hierzu S. 732, und in Thl. III. Das Neueste ist: Nahlowsky, Grundzüge der Lehre von der Gesellschaft und dem Staat (Leipzig 1865).

nen dem Staat dient. Außer diesen Wahrheiten ist aber vorzüglich noch eine andere Wahrheit bisher nicht so sehr übersehen worden. Nämlich, wenn der Mensch ein Gebiet der individuellen Freiheit haben muß, so muß ihm auch auf diesem Gebiet die Association freistehen. Er associirt sich um seine Interessen. Kann aber die ihm nöthige Verbindung nur mit demjenigen haben, dem die Verbindung mit ihm von seinen Interessen nöthig ist. Zudem er also frei handelt, wird er dem andern unentgeltlich auch zufließen. Und wenn man das einfachste und vorübergehendste Vertragsverhältnis als die erste Form einer bürgerlichen Association betrachtet, so erblickt nicht nur, daß die Contractanten sich während auf den Schutz des Staats wenigstens eventualiter rechnen werden, an die ersten Vertragsbeschränkungen gebunden sind, sondern auch sich wechselliebig mit andern Associationen sind so lange rein bürgerliche Gesellschaften, als in ihnen der Staat der *status* oder *communio* vorherrscht, obgleich sie selbst so wenig wie die *res publica* der weltlichen Macht gegen den Staat bei Anstrengung ihrer gesellschaftlichen Zustände zufließen können. Denn diese durchdringt den ganzen Menschen in allen seinen Handlungen und Unternehmungen nicht minder wie die Freiheit, tritt aber wie die letztere in dem *status* der weltlichen *res publica* mehr hervor als in dem andern. Nun findet aber in den gesellschaftlichen Organisationen selbst ein fortwährender Wandel statt und eine große Verschiedenheit zwischen den verschiedenen Völkern, resp. Perioden und Arten ihrer Gesamtentwicklung. So haben wir: 1) Völker, bei denen die Familie, die Religionsgesellschaft der Staat ist, während bei andern Völkern oder in andern Zeiten überhaupt oder doch für alle Familien ausbleibend. 2) alle Confectionen außer der herrschenden, private oder bürgerliche Gesellschaften und darunter auch zu politischen Gesellschaften werden (die regierende Dynastie im *status* der weltlichen *res publica*, die öffentlich anerkannten Religionsgesellschaften ohne den Charakter herrschender Confectionen), ohne selbst Staat zu sein.

Die überwiegende Tendenz unserer Zeit zur Freiheit, die sich in der Ansässigmachung, Gewerbe-, Handels- und sonstigen Freiheiten, in der religiösen Toleranz und in der Trennung des Staats von der Kirche, mit Einem Wort, in dem die Ordnung, resp. Gesellschaft vernachlässigenden ausschließlichen Freiheitcult manifestirt, hat alle diese Dinge um so mehr übersehen, als man sich gegen früher auf dem Gebiet der Freiheit vieles nachzuholen war, andererseits man aus den gesellschaftlichen Bildungen des Mittelalters sich überlebt hatten, neue gesellschaftliche Organisationen nur in der Opposition gegen die alten entstanden und sich bisher mit der Befreiung von ihnen überall hinderlichen Verhältnisse begnügen zu können glaubten. Zu diesen gehört auch eine übertriebene Centralisation des Staats und ein lästiges Zuvielregieren, namentlich die Idee der Staatsvormundschaft und des Polizeistaats. Man stellte dieser die Idee des Selbstregiment entgegen, an welche sich die falsche Richtung der Gesellschaftswissenschaften mit Mißverständnis des wahren Selbstregiments anlehnen kann. Denn dieses ist vielmehr ein Princip, vermöge dessen jeder selbstgovernmentale Kreis für die Durchführung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen und Gesetze sowie für gemeinnützige Unternehmungen ein politischer Autonomie ist, und wir stehen nicht an zu behaupten, daß dieses Princip selbst in das Verhältniß jeder Familie und jeder Religionsgenossenschaft, wie in jede Handlung des Einzelnen, in die Wahl des Gatten, in die Wahl der Religion u. s. w. eindringen muß, wenn der organische Staat, das Ideal unserer Zeit, annähernd erreicht werden will.

Es gibt also wol eine bürgerliche Gesellschaft, allein sie ist ohne den Staat nicht denkbar, und sie wechselt in ihrem Bestande mit den großen Veränderungen im Leben der Völker, die aus politischen Veränderungen mit sich bringen. Die Gesellschaftswissenschaft muß daher vom Staat ausgehen und kann einen philosophischen wie einen geschichtlichen Theil haben, insofern sie die absoluten Gesetze menschlicher Vergesellschaftung und die Geschichte ihrer Verwirklichung behandelt. Der praktisch dogmatische Theil derselben wird aber immer nur darin bestehen, in jedem Moment des Staatsdaseins für einen Staat oder für eine Mehrzahl von auf gleicher Culturstufe stehenden und in einem geordneten völkerrechtlichen Verhältnisse stehenden Staaten folgende Fragen richtig zu beantworten:

1) Welches sind wirklich die menschlichen Gesellschaftsinteressen und welches ist das Ziel der menschlichen Association? 2) Inwiefern sind jene Interessen vom Standpunkt der individuellen Persönlichkeit, resp. ihrer freien Association und freien Selbstordnung aus sich selbst zu befriedigen, inwiefern nicht, und im letztern Fall, was hat der Staat hindernd, bindend, fördernd zu thun? 3) Inwiefern ist die Association nicht auf die Grenzen des Staats zu beschränken? 4) Inwiefern ist sie überhaupt und besonders bei Veränderungen in den socialen und rechtlichen Zuständen

en der nothwendige Einfluß der einen auf die andern? <sup>116)</sup> Wir können diese Arbeit nicht leisten, ohne noch einen Blick auf den gegenwärtigen Stand des Studiums der Staatswissenschaften und dessen Bedeutung für unsere Staaten geworfen zu haben.

Bei der ungeheuern Masse von staatswissenschaftlichen Werken jeder Art, namentlich auch älterer Schriften, deren es in neuerer Zeit in Deutschland und selbst in Frankreich nicht wenige gibt; bei den zahllosen und billigen periodisch erscheinenden politischen Schriften u. s. w. fast unbegreiflich, wie wenig Studium, ja nur ernstes Nachdenken den Staatswissenschaften zugetrieben wird. Die englische staatsmännische Aristokratie glänzt durch Arbeiten über die alten Verfassungen, aber nicht durch staatswissenschaftliche Studien, sonst würde die Parlamentsreform so verschleppt werden können und die Berühmtheit Stuart Mill's gewiß eine geringere sein, als es ist. Die Franzosen kaufen gern die Werke ihrer großen politischen Schriftsteller, aber aus nationaler und persönlicher Eitelkeit, als um ihren Inhalt kennen zu lernen. Wären die Köpfe der Franzosen so voll politischer Weisheit wie die zu jeder bessern Einrichtung geeigneten Bücherschränke, so müßte es anders um die französischen Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse stehen. Kennt man doch in Frankreich, dem Eldorado des Verwaltungsstaats, gar kein eigentliches Studium der Kameralwissenschaften, nachdem sich eine 1848 gegründete Administrationschule kaum länger als zwei Jahre zu halten vermocht hat. So erzeugte der Mangel an wissenschaftlichen Studien über den Staat nach dem Charakter der Engländer bei uns den politischen Empirismus, bei den Franzosen nach ihrem Charakter und ihren Zuständen den auf's höchste getriebenen Doctrinarismus. Aus andern Gründen, die aber einen verheerenden Erfolg hatten, nämlich die politische Unselbständigkeit der Nation als Ganzes, kam auch in Deutschland der Doctrinarismus auf eine bedeutende Höhe, dem dann ein gewisser Empirismus eine bloße Routine, die Fähigkeit zur Erledigung der sogenannten laufenden Geschäfte gehörend zur Seite geht. Der deutsche Praktiker hat sich während seiner Studienzeit schon wenig mit den Staatswissenschaften beschäftigt. Sein Universitätsstudium beschränkt sich auf Civilrecht und etwa noch Proceß, und selbst dieses Studium wird trotz der Trefflichkeit seiner meist nicht anders betrieben wie ehemals die Studien am Gymnasium, unwissenschaftlich für die Examenzwecke. Später kommt der rechte Geist nicht mehr; die Zeit, die Lust, die Fähigkeit seiner Ausübung und Pflege fehlt und daher mangelt auch die Kategorie wahrer Staatsmänner, für welche freilich, selbst wenn sich hier und da trotzdem ein Genie geltend macht, echtes Terrain vorhanden ist. Der Mangel an wahrer Wissenschaftlichkeit zeigt sich aber nicht so sehr in den verschiedenen Kreisen der eigentlichen Staatsdiener, sondern auch in denen des breiten Publikums, dessen Elite die Volksvertretungen umfassen sollten. Können aber vergeblich die Resultate der Staatswissenschaft für die Thätigkeit der repräsentativen Körper, die Organe des Selfgovernment verloren, vergeblich, gar nicht vorhanden sein?

Wir sprechen die wissenschaftlichen Bestrebungen von keinem Fehler, keinem Mangel frei, wir glauben nicht, daß diese Mängel und Fehler sie werthlos machen, oder daß sie die Theilnahme an der Wissenschaft erklären. Wir finden die Ursache der letztern hauptsächlich darin, daß einerseits die echte Wissenschaftlichkeit schon von oben nicht gebührend geachtet, daß sie andererseits schwer zu würdigen und zugänglich ist und von unten hinauf, von der ersten Familienschulbildung an der Sinn dafür nicht geweckt und statt gestärkt oft gedrückt und unterdrückt.

Wie die Wissenschaft die freie That des nach Erkenntniß ringenden Geistes, so muß das wissenschaftliche Studium die freie Arbeit des nach Erweiterung der Erkenntniß sich sehnenenden Geistes sein. Damit aber eine solche Sehnsucht entstehe und stark genug sei, um die Schwierigkeiten des staatswissenschaftlichen Studiums zu überwinden, muß die Erziehung und die Schule sich auf die freie individuelle, selbständige, geistige Thätigkeit, wie unser moderner Staat auf die freie Zusammenwirken der Bürger in wahrtem Gemeinsein gerichtet sein. <sup>117)</sup> J. H. v. Helld.

6) Wir verweisen wegen des Näheren auf unsere Ausführungen über bürgerliche Gesellschaft, über die verschiedenen Bergesellschaftsformen (societas, universitas, juristische Person) u. s. w. im System des Verwaltungsrechts, I, 102 fg., 184 fg., 298 fg.; und in Staat und Gesellschaft, I, 105 fg.; II, 30 fg., 453.

7) Über die Literatur der Staatswissenschaften s. noch: Ersch, Literatur der Jurisprudenz und Kameralwissenschaft mit Einschluß der Kameralwissenschaften (Neue Ausgabe von Koppe, Leipzig 1823). Schletter, Handbuch der juristischen und staatswissenschaftlichen Literatur (Grimma 1843). Schmitthenner, Zwölf Jahre, Thl. I, §§. 39 fg., 71 fg., 93 fg.; Thl. III, §§. 127 u. 131. Mignet, Notices historiques (dritte Auflage, Brüssel 1853). S. oben Literatur Geismar, Die politische Literatur der Deutschen im 18. Jahrhundert (Leipzig 1847). Über den gegenwärtigen Stand der Staatswissenschaften: v. Helld., Die Quelle alles Übels, S. 67 fg., 72 fg., 74. Derselbe, Die Wiederherstellung Deutschlands, S. 8 fg. Stein, Verwaltungslehre, I, 290. Ersch, I, 8. Helld., System, II, 15.

affischen Alterthums, zunächst den des Römischen Rechts und endlich 3) den der germanischen Erbfolge, Gesinnungen und Einrichtungen.

1) Die Entstehung, sowie schon der Name der altdeutschen Städte und des Stadtrechts, Heiligtum, Weichbildsrecht, kommen von Einrichtungen und Entwicklungen her, welche gerade in Zeiten der rohesten faustrechtlichen und feudalen Anarchie und Despotie die christlichen Bischöfe für ihre Bisthumsitze begründeten. Mit heiligen Processionen und Weihungen wurde eine Grenze um das Gebiet dieser Wohnsitze gezogen und dasselbe unter den Schutz des Ortsheiligen und eines Gottesfriedens, heiligen oder Weichfriedens<sup>1)</sup> gestellt und des Schutzheiligen Heiligtum, heiliges oder Weichbild (von weihen, sanctus) und vier Kreuze an den Grenzen aufgestellt. Dieses Weichbild gab nun selbst dem neuen Stadtgebiet und seinem entstehenden bürgerlichen Frieden und Stadtrecht, dem Weichbildsrecht, den Namen.<sup>2)</sup> In diesem geweihten Heiligtum saßen der Kirchenfürst, der Hauptkirche und der vorzüglichsten religiösen Bildungsorten, der Klöster und Klosterschulen, entstand nun ein Schutz gegen das rohe Faustrecht. Dasselbe wurde begründet durch religiöse Scheu, durch den Gottesfrieden, welchen das geistliche Heiligtum des Bischofs verbürgte, ferner durch die Befestigungen, welche sowie die bischöfliche Burg, auch die übrige Villa und schon früher alle römischen Städte (civitates), in welchen die Bisthumsitze meist waren, umzogen, endlich durch unterstützendes königliches Privilegium. Die Bischöfe verliehen nämlich im 10. Jahrhundert diesen Bisthumsitzen eine vollständige Immunität (das ganze Weichbild<sup>3)</sup>), das heißt, sie schlossen die damals größtentheils räuberische und bedrückende Gewalt der Beamten von diesen Orten gänzlich aus und gaben dem Bischof alle weltliche und Kriegsdienstgewalt. Diese hatte derselbe also jetzt nicht bloß über seine Hofsleute und Dienstmänner, die, wenn sie die im Weichbild gelegene Burg zu vertheidigen hatten, Hofmannen hießen, sowie über die Freien, die sich nach Hofrecht dem Bischof hinterzässig gemacht hatten, sondern auch über alle Freien, die im Weichbild wohnten und in dasselbe zogen oder als Bürger sich an dasselbe angeschlossen. Und zwar vereinigte er jetzt seine Hofleute und die Freien im Gericht seines Vogts und Schultzeißen. Die Freien mußten auch mit den Hofleuten und den bischöflichen Dienstleuten gemeinschaftlich ihr Weichbild gegen den faustrechtlichen Frevel vertheidigen. So verschmolzen alle immer mehr zu einer Schutz- und Wehrgenossenschaft oder Gebürgschaft, zu einer einzigen Gemeinde. Sie waren verbunden durch denselben Gerichtsstand, durch die Immunität oder das Weichbildsrecht und durch den Schutzheiligen und seinen Heiligtum Schutz und durch heiligen Genossenschaftseid. Wenngleich verschiedene Rechtsverhältnisse unter den verschiedenen Klassen der Bewohner stets bestanden hatten, so verschwand allmählich diese Verschiedenheit. Vollends hörte sie auf für die, welche schon jetzt eine Gerichtsgemeinde bildeten. Denn Gleichheit des Gerichts gab in Deutschland früher Gleichheit des Rechts. Es nahen die Freien schon durch die bezeichneten Verhältnisse den feudalen Schutz- oder Hofleuten Dienstleuten des Bischofs sehr angenähert. Sie mußten Pflichten der Hof- und Dienstleute übernehmen. Die Hof- und Dienstleute aber näherten sich natürlich noch mehr den neuen Schutzgenossen und ihren vortheilhaftern Verhältnissen. Die Bischöfe selbst hatten in einem Interesse den Proceß der Gleichstellung der Bewohner ihres Weichbilds oder Mundats vollzogen, den Freien ihr Grafengericht genommen, sie zum Theil unter Hofrecht gestellt. Die Freien setzten jetzt ihrerseits das Streben nach Gleichheit fort und brachten endlich die Rechte der Freien zum allgemeinen Sieg. Dieses war um so mehr der Fall, da die christliche Religion Kirche und der Geist ihrer bessern Diener der Roheit und Härte der strengern Hörigkeit und Abhängigkeit der Leibeigenschaft entgegenwirkten. Oftmals kauften sie selbst Leibeigene frei, ohne zu bedenken, daß sie auch in ganzlichem Gegensatz mit dem Feudalaristokratismus Hörige und Leibeigene in ihre höchsten geistlichen Würden auf. Auch die natürlichen verschiedenen Abtheilungen der Handwerker, welche damals dem Stande der Hörigen angehörten, wurden unter dem Schutz des Hofrechts gestellt und unter besondern Schutzheiligen zu geschütztern Innungen vereinigt. So wurde den Städten die Ehre, der ganzen Nation in Ausrottung aller Sklaverei, Leibeigenschaft und Hörigkeit voranzugehen, sodaß später schon das Verweilen auf ihrem Gebiet diese

<sup>1)</sup> Vgl. Magdeburger Weichbildrecht, Art. 9.

<sup>2)</sup> Vgl. Eichhorn's vortreffliche Abhandlung über den Ursprung der städtischen Verfassung in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, I, 147 fg., und seine Rechtsgeschichte, S. 224 a.

<sup>3)</sup> Auf dem eigenthümlichen Grund und Boden hatte von jeher der Bischof wie jeder Freie eine besondere Immunität in Beziehung auf alle Hinterzässen.

Wafel ausstrahlend wohlthätig, schützend, heiligend und begeisternd aber wirkend in den Gemüthern der Gemeinwesen die Religion und Kirche. Unter ihrem Einfluß und aus frommer Sorgfalt entwickelten sich bei heranwachsender Freiheit und Macht und Blüthe in den Städten die herrliche Kunst, die herrlichen Dome, die christliche Malerei und Bildhauerkunst die Schenkung und die religiösen Schauspiele. Ihr wohlthätiger Einfluß wehrte die Kraft der Sittenlosigkeit und verhinderte die rohen Auswüchse und Verderbnisse von Reichthum, Macht und Kunst, welchen die Städte des Alterthums zuletzt erlagen.

Das Immunitätsrecht oder das alte Weichbildsrecht der geistlichen Städte, die dasselbe schon im 10. Jahrhundert erwarben (Ad. Breni., II, 1), übertrugen die Kaiser zunächst auf die weltlichen Städte, auf die königlichen Städte. Später aber ging es mit weiterer Ausdehnung zum völligen Stadtrecht auch auf landesherrliche alte Orte oder Villen und auf andere Städte über. Unter Heinrich dem Vogler machte die Furcht vor Plünderung durch die verumirrten Ungarn, es machte fortbauend die Furcht vor dem Faustrecht durch die städtischen Befestigungen, Mauern, Wälle und Gräben zum dringendsten Bedürfnis. Das Weichbildsrecht wurde mehr und mehr auf sie übertragen, und so mehrten sich die städtischen Festen der Freiheit und Civilisation.

2) Nicht weniger wesentlich aber wirkte für die Ausbildung der germanischen Städte hier vollen Freiheit das classisch=alterthümliche Element, zunächst das Römische Recht. In der That wurde dieses Römische Recht später ein Fluch für die deutsche Nation, als durch die grundweckende unmittelbare Einführung fremder Rechtsbücher in fremder Sprache und durch Anwendung jugendliche der Verunstaltungen des Römischen Rechts aus der despotischen Zeit eine unheimliche Juristenkaste dem vaterländischen Recht und Gericht feindselig entgegenwirkte. Dennoch ist es an sich durch seine classische Entwicklung der tiefsten Rechts- und Staatsideen, durch die Freiheitsgrundsätze aus den herrlichsten Zeiten des Alterthums, aus Roms großartigem Kampfe, die gereifteste segensreichste Frucht der ganzen alterthümlichen Kultur. So wenig wie schöne natürliche menschliche Gefühle, Geinnungen und Ideen schon ein gutes Gedicht oder classisches Kunstwerk bilden, so wenig bilden sie das Kunstwerk der dauerhaften freien Verfassung. Die Ausbildung der rechten meisterlichen Form, die wir im Recht wie in der Kunst noch immer von den Alten lernen können, ist nicht so unwesentlich, wie viele denken. Hätte sie unserm rein altdeutschen Recht nicht gefehlt, wie hätte es dann so leicht entarten und sich auflösen, wie hätten seine edelsten Triebe in den Wucherpflanzen des Feudalismus die Freiheit ersticken können? Nein, das Römische Recht und seine bewusste meisterliche Form für die Freiheit wurde uns eine wesentliche Grundlage unserer neuern Staatsbildung, der freien Staatsverfassung, die Retterin der Eigenthums- und persönlichen Freiheit und der eines freien Gemeinwesens aus dem Glend des Feudalismus, aus seiner Verknechtung der Freiheit und Güter, aus seiner anarchischen Isolirung und Staatsauflösung. Vor russischem Despotismus wie vor polnischer Anarchie hat uns das Römische Recht und zunächst sein Einfluß auf die städtische Freiheit bewahrt. Für die Ausbildung der freien städtischen Gemeinwesen des germanischen Europa aber wirkte nun das Römische Recht zunächst durch die Fortdauer römischer Rechtsgrundideen und Einrichtungen und namentlich die der altrömischen Stadt- oder Municipalverfassung in den römischen Städten in Italien und Frankreich, in Spanien und England, in den deutschen Rhein- und Donauländern wie in der Schweiz und den Niederlanden. Für Deutschland war vorzüglich die bedeutendste und blühendste der römischen Städte, Köln, einflußreich. Von diesem Köln gingen selbst die Namen civitas und cives, auch consules, senatores, consilium auf die ebenfalls stets befestigten deutschen Städte über. Köln übertrug die Stadtfreiheit aber entlehnten Stadtrechte der wichtigsten deutschen Städte, von denen wieder die übrigen ihre Verfassung, ihr Stadtrecht nahmen. So war es 1120 bei Freiburg der Fall. So hatten Soest, Lübeck und Magdeburg das Kölnische Recht zur Grundlage ihrer Stadtrechte. Und der städtische Handelsverkehr wie der Rechtsverkehr durch nachgesuchte Rechtsbelehrungen, Raththümer und Schöffenuurtheile machten bald dieselben Rechtsgrundideen zum Gemeingut aller Städte. Zumal im Vergleich mit den Verkehrtheiten des Feudalismus, gegen deren Einfluß die natürliche altgermanische Volksfreiheit und Staatseinheit nicht ausgebildet und fest genug waren und welchem sie immer vollständiger zu erliegen drohten, erscheint schon unschätzbar der Einfluß solcher allgemeinen römischen Staats- und Rechtsgrundideen, wie die von der völligen und unbedingten Freiheit des Eigenthums, von der Rechtsgleichheit der Bürger und dem nothwendigen Willensconsens für jedes Rechtsverhältniß. Gerade diese Grundsätze suchte ja der Feudalismus um zu hierarchische Recht täglich mehr in Vergessenheit zu bringen. Es waren Grund-

he auch selbst die alte deutsche Familienverbindung mit ihren Gesamteigenthums- und rechtechten gefährdet hatte. Ausgebildete Form fehlte den deutschen Rechten. Vor allem aber wichtig die wahre Volks- und Staatsidee, die Idee von einem ebenso freien als festen, big verbundenen und durch verfassungsmäßige Stimmenmehrheit, nicht aber durch polnisches, Theil auch altdeutsches Veto regierten Gemeinwesen (res publica). Diese Staatsidee bedeutete ein ebenso heiliges Privatrecht als ein selbständiges öffentliches Recht, während die Notie des Feudalismus das Privatrecht, seine Anarchie aber das öffentliche Recht vernichteten. Anders aber war es nun wichtig, daß das Römische Recht ausdrücklich jede freie Stadtgemeinde als lebendige Abbild des staatlichen Gemeinwesens erklärte und dieses schon in den Namen Städte und Stadtgewalten ausdrückte (L. 1 und 2 Quod cujuscunque). So drang es auf organisch Durchgreifende des gleichen Grundtypus der Gesellschaft. Wie fördernd für die Verfassung alle diese Grundsätze<sup>4)</sup> sind, wie verderblich der frommen und junkerlichen Gesellschaftstheorie, dafür zeugt noch heute der bittere Haß der Freiheitsfeinde gegen dieselben. Zu allernächst wirkte auf die Ausbildung der Städte das, was seit dem 12. Jahrhundert Weichbilde sogar mit dem Namen Römische Freiheit (libertas romana) dem Vorbild der römischen Städte und zunächst Kölns entlehnten und ihrem Weichbildsrecht zufügten. Es war das die in allen römischen Städten mindestens in der Erinnerung, in Köln wenigstens theilweise auch noch in der Ausübung erhaltene Raths- und Magistratsverfassung, der Stadtrath selbstgewähltem Vorstande (Senatus Populusque). Nach ihrem Vorbild und zunächst dem unmittelbaren Vorbild Kölns übertrug man von der schutzherrlichen Obrigkeit und den Beamten zunächst auf eine städtische Behörde die Gewalt über das Wichtigste im städtischen Leben, über die städtische Polizei, insbesondere über die Markt- und Gewerbepolizei. Allmählich vereinten sich die dazu bestimmten Bürger (consules cives, Rathsmannen), welche die herrschaftlichen Beamten noch selbst mit unter die Schöffen der Weichbildsgemeinde aufnahmen, mit den Schöffen der freien Bürger unter selbstgewähltem Vorstande (magister civium oder concilio, Bürgermeister) zum allgemeinen Regierungs- und Gerichtscollegium über das ganze Gemeinwesen. So entstanden jetzt die Municipalverfassungen der Städte.<sup>5)</sup> Gleich einflußreich wurde ein zweiter Hauptpunkt der römischen Städteeinrichtung. Dieses war der im Römischen Recht mit Berufung auf griechische und solonische Freiheitsgrundsätze so feierlich sancierte Grundsatz, nach welchem erlaubte Associationen und insbesondere auch die Brudergilden und Innungen der Gewerbe sich zu ganz freien, ebenfalls ausdrücklich dem staatlichen Gemeinwesen nachgebildeten Corporationen mit frei erwählten Vorstehern, mit Selbstgesetzgebung und Selbstgericht über das Gemeinschaftliche ausbildeten.<sup>6)</sup> Alle Reste von Hörigkeitsrecht und Hofrechten gegen den Bischof schwanden jetzt bei der regierenden Stadtgemeinde wie bei den freien Innungen. Die ehemals hörigen, bisher durch herrschaftliche Beamten regierten, der Gemeinschaftlichkeit bestimmter Dienstleistungen abgetheilten und religiösen Schutzgenossenschaften der Handwerker organisirten sich um so eher als vollständig freie Innungen im römischen Sinne, je mehr Handel und Gewerbe, Civilisation und Wohlstand in ihnen und in den Städten emporblühten. Die Städte wurden zugleich um so größer und ihre Freiheit um so reicher, je mehr sie in ihrem Innern und auch in ihrer Umgebung vor dem Faustrecht standen, die Raubburgen brachen und es veranlaßten, daß immer mehr freie und unfreie Bewohner von dem platten Lande in die Städte flüchteten. Den neuen Einwanderern gaben und gaben dann die Städte die Freiheit und hemmten dadurch mittelbar den Fortschritt der Knechtschaft selbst auf dem Lande. Wenn nun alle hier angedeuteten Rechts- und Grundideen des Römischen Rechts und des Römischen Rechts schon in Deutschland durch die in der Erinnerung und im Leben bestehenden Einrichtungen römischer Städte und dadurch, daß ja deren Bewohner und alle römischen nach dem Römischen Recht lebten und gerichtet wurden, Geltung gewannen, so lebten vollends in Italien in den lombardischen Städten wieder auf und erhielten eine Autorität die das aufblühende römische Rechtsstudium. Von hier aus gingen sie als die höchste Civilisation der Zeit mit dem Vorbild der Blüte und der glorreichen Freiheitskämpfe dieser Städte zu den deutschen Städten über. Hatte der große Hohenstaufe sich förmlich auf das Römische Recht einen Gunsten auf den Koncalischen Feldern berufen, so konnten es die Bürger noch mehr.

4) Vgl. über sie Welcker, System, I, 539 fg.

5) Eichhorn, II, 165 fg.

6) L. 1 und 2 Quod cujuscunque. L. 4 de collegiis und L. 5, §. 12 de jure immunitatis. auch bei Eichhorn, Zeitschrift, II, 221, die Stelle über die kölnner Handwerker.

Hatte er die neue Bürgerfreiheit zuerst mit Feuer und Schwert bekämpft, so flegte sie gleich im Rostnizer Frieden.

3) Doch nicht minder wesentlich war der Einfluß alter echt germanischer Freiheitsgrundsätze, die jetzt in Verbindung mit den angedeuteten und verwandten Grundsätzen und Einflüssen des Christenthums und des classischen Alterthums wieder ins Leben gerufen wurden und nun eine ausgebildete, selbständigere Gestaltung erhielten. Hierhin rechnen wir zunächst folgende Hauptgrundsätze: a) Die in den frühern altgermanischen Wehrvereinen, in Dekanen, Gau-, Bau- und Reichsversammlungen enthaltenen demokratischen gleichen Genossenschafts- und Freiheitsrechte; b) die altdeutschen Grundsätze der freien Einigung der Einzelnen und den Recht für rechtlichen Schutz und alle erlaubten Zwecke; c) den Grundsatz der vollkommensten Autonomie oder Gesetzgebung und der selbstrichterlichen Gewalt der Genossen über alles Genossenschaftliche, mit freier Wahl ihrer Vorsteher; sodann d) den Grundsatz der durchaus nur freiwilligen Selbstbesteuerung durch freiwillige und vereinbarte Abgaben.<sup>7)</sup> Selbst in den feudalen Verhältnissen der Dienstmannen, der Hörigen, der Hofleute hatten ja diese Grundsätze nicht unterdrückt werden können. War es nun ein Wunder, daß, als mit Hülfe christlicher und römischer Einflüsse die Hauptunterdrückungen, Hemmungen und Trennungen des Kaufmanns und des Feudalismus in den Städten besiegt waren, auch diese Grundsätze zur Ausbildung einer neuen städtischen Freiheit wieder ins Leben gerufen und einflußreich wurden? Sie wurden zu Hülfe gerufen im Innern von den noch Zurückgesetzten, namentlich von den Zünftern, Handwerker gegen die altfreien Bürger und die ehemaligen vornehmern Dienstmannen, welche eine halbfeudalaristokratische Stellung gegen die Handwerker einnahmen, und insbesondere gegen die ausschließlichen Rathrechte dieses städtischen oder patricischen Adels. Die Idee einer gleichberechtigten Genossenschaft aller Bürger, ihrer völligen Freiheit und Gleichheit mußte siegen. Die Bürger erkämpften jetzt im 14. Jahrhundert die Theilnahme an Rath und Regiment der gemeinlichen res publica. Die durch Feudalaristokratie und Faustrecht auf dem Lande unterdrückte gemeine Freiheit lebte in den Städten wieder auf. Die aristokratischen oder patricischen Adelsrechte der Geschlechter mußten gänzlich oder bis zu geringen Resten der gleichen Freiheit weichen. Ja, das ganze Regiment wurde oft nach den Zünftern gebildet und nach Zünftertheilung getheilt, sodaß auch Nichtgewerbsleute in sie eintreten mußten. Auch bildete sich jetzt ein sogenannter äußerer oder weiterer Rath zur Controle des jetzt sogenannten innern oder inneren Rathes, während früher die ganze Volksgemeinde allein diese Controle übte.<sup>8)</sup> Jene Grundsätze aber wurden auch zu Hülfe gerufen gegen außen und zunächst gegen den Kaiser und Landesherren und ihre Burggrafen, Bögte und Schultheißen. Die unmittelbar dem Kaiser unterworfenen königlichen oder Reichsstädte und fast ebenso die landesherrlichen Städte erwarben sich immer mehr eine beinahe vollständige Selbstregierungsgewalt, zuerst mit Concurrenz, dann mit Ausschluß und endlich mit erkaufter oder gewaltsamer Vertreibung der königlichen oder landesherrlichen Beamten, ja mit Erwerbung oder Zerstörung der herrschaftlichen Burgen. Sie bezahlten jetzt nur frei bewilligte Beihülfen, leisteten nur freiwillige Hülfe im Krieg und duldeten in ihren Städten und deren Burgen keine fürstliche Besatzung. Ja, die Fürsten liebten ihnen oft als Lohn ihrer Hülfe noch besondere Hoheitsrechte und Privilegien, Münz-, Kranz- und Stapelrechte u. s. w. Zu den Privilegien gehörten leider dem Geiste des Mittelalters und seiner kastenmäßigen Absonderung gemäß auch die monopolistischen Privilegien der Städte für den Betrieb der zünftigen, sogenannten städtischen Gewerbe mit Ausschluß der Fremden überhaupt oder doch wenigstens innerhalb der Bannmeile der Stadt. Sodann aber benutzten die Städte ihre altdeutschen Einigungsrechte auch zu jeglichem rechtlichen Schutz ihrer Freiheit gegen jede Gewalt und zur Vermehrung ihres Handels und Gewerbes und ihrer auswärtigen Handelsmacht. Sie benutzten dieselben namentlich auch in den Einigungen mit Prälaten, Bistümern und Ämtern zur Reichs- und Landstandschaft, vor allem aber in den Einigungen mit den großen Städtebündnissen der Hansa und der rheinischen und schwäbischen Städte.

Auf solche Weise nun, durch solches Zusammenwirken unserer dreifachen Culturelemente unter Leitung lebenskräftiger, beharrlicher deutscher Gesinnung entstanden die deutschen Städte. Nicht, wie man auch hier oft einseitig es darstellt, bloß das eine der drei Culturelemente im großen Gärungsproceß des Mittelalters, sondern ihre Vereinigung bildete sie. So entstand im 10. Jahrhundert das Weichbildrecht der Städte, im 12. ihr Municipalrecht und im 14. ihr

7) Vgl. überhaupt Eichhorn, Rechtsgeschichte, S. 346, und die Art. Beeten und Deutche Stadt-Recht.

8) Eichhorn, Rechtsgeschichte, §§. 431 u. 432. Kaiserrecht, I, 56.

fratische Verfassung und ihre beinahe souveräne Selbstregierung. So stellten sich in ver-  
er Gestalt nach dem Untergang der alten freien Volks- oder Gaugemeinden neue deutsche  
gemeinden und zum Theil ihre Reichsummittelbarkeit wieder her. Auf solche Weise ent-  
te sich jene wunderbare Blüte des städtischen Lebens im Mittelalter. Mitten im schreiß-  
n Faustrecht und seiner Anarchie, in einem Zustande, in welchem der Untergang der Cultur  
der Nation unvermeidlich schien, wenn nicht selbst die wildesten Parteikämpfe und Unord-  
en mit Freiheit verbunden noch ungleich weniger verderblich wirkten als die Erschlaffung  
Corruption des Regierungsdespotismus, mitten in diesem Faustrecht sehen wir alle die  
orte der freiesten und reichsten Städte erblühen und eine deutsche Handelsgröße und  
acht gründen, wie wir sie in unsern heutigen Tagen mit Staunen und Sehnsucht  
chten. Selbst die deutschen Eroberungen im Osten waren das Verdienst unserer deutschen  
tebildung.

1) Noch ein anderes echt germanisches Element aber entwickelte sich in den Städten und durch  
ben zum Heil der germanischen Staaten und der ganzen neuern Cultur. Es ist das re-  
ntative. Zuerst erscheint dasselbe in den aus der Gemeinde der Freien erwählten Bürgern,  
e als Schöffen namens des übrigen Volks Recht sprechen müssen, soweit dieses nicht er-  
ien oder selbst sprechen will, und welche auch in den Städten erst als Schöffen der Freien,  
i in ihrer Verschmelzung mit dem übrigen Theil des Rathes erscheinen. Noch mehr aber  
it später der Rath einen repräsentativen Charakter, als er von Repräsentanten der Zünfte  
soweit sie fortbestanden, von Repräsentanten der Altfreien der alten Geschlechter sorgfältig  
äsentativ gebildet wird. Und noch reiner tritt eine eigentliche volksvertretende Repräsentation  
als später nicht mehr, wie früher, bloß die allgemeine Volksgemeinde dem regierenden Rath  
übersteht, sondern ein repräsentatives Bürgercollegium, ein engerer Ausschuß, der äußere  
h oder die Bürgerverordneten, die Deputation, sie in der Regel vertreten (Kaiserrecht, I, 56).  
leich aber bilden jetzt, nachdem die Freien des platten Landes durch Hinterfässigkeit und ihre  
laristokratischen Schutzherrn von den Volksversammlungen, von den Reichstagen wie von  
landsgemeinde in den Gau- und den Herzogs- oder Provinzversammlungen verdrängt  
n, die Repräsentanten der Reichsstädte auf den Reichstagen und die der Landstädte auf dem  
tage einen wichtigen Theil der Volks- oder der Reichs- und Landesvertretung. Die Städte-  
irten repräsentiren ihre ganze Volksgemeinde und in Verbindung mit den übrigen Ständen  
o das ganze Reich und Land. Die Städte vor allem haben den Grundgedanken der Re-  
ntativverfassung und somit unser heutiges Staatssystem vorzugsweise ins Leben gerufen.  
entwickelten in der Reichs- und Landstandtschaft den staatlichen wie den repräsentativen  
after.

2) Noch in einer letzten Beziehung endlich zeigte sich in dem Leben der deutschen, der ger-  
ischen Städte überhaupt ein echt germanisches Element wirksam. Es ist das der Treue und,  
trotz der größten Freiheit und Freiheitsliebe, das der treuen Anhänglichkeit an die Nation  
den Fürsten. Dieses verhinderte, daß nie die Städte sich gänzlich loszureißen und nach der  
e der Städte des Alterthums die Fürsten zu stürzen und als Stadtstaaten sich zu Herren der  
egenden Länder zu machen suchten. Städtebündnisse, die, wie die Hansa, fremden Königen  
Bändern Gesetze vorschrieben, mit ihnen im Bunde waren oder sie besiegten, wäre bei  
n kräftigen Bunde wol ein solcher Gedanke möglich gewesen. Und was wäre aus den Fürsten  
orden, hätten im furchtbaren Bauernkriege die Städte, zumal die des Schwäbischen Bundes,  
treu die Sache der Fürsten zu retten, mit den Bauern gemeinschaftliche Sache gemacht? Und  
treu zeigen sich nicht im Unglück überhaupt die Städte ihren Kaisern und Fürsten! Treue  
opferung, wie die der rheinischen Städte für Kaiser Heinrich IV., wie die der Pforzheimer  
hren Markgrafen, zeigt die deutsche Städtegeschichte so vielfach. Sie und das deutsche Vater-  
hatten es also nicht verdient, daß die Fürsten, als sie auf den Trümmern des Faustrechts und  
Hülfe der jetzt höfisch gewordenen Feudalaristokratie despotische Allgewalt zu begründen an-  
n, aus Neid gegen die Geld- und Handelsmacht der Städte ihre für Deutschland vortheil-  
n Unionen unterdrückten und ihre Freiheit und Kraft zu brechen suchten.

Doch, so geschah es<sup>9)</sup>: den Landstädten schmälerten vollends die Fürsten, als ihre Mauern

9) Früher hatten vergeblich wiederholte Reichsgesetze die städtischen Vereinigungen zu gemeinschaft-  
l Rath und die städtischen Unionen (conjuraciones, fraternitates) verboten. Vgl. Eichhorn,  
Hrift, II, 172. Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 87, Note 17. Der Horn der Goldenen Bulle,  
15, wurde allmählich wirksamer.



der neuen Kriegskunst keinen Widerstand mehr leisten konnten und ihre Thore den Feind Soldnern offen standen, mehr und mehr ihre Rechte und unterwarfen sie einer allmächtigen Polizei- und Obervormundschaftsgewalt. Aristokratischer Kastengeist, der durch feindliche Volksfreiheit in der Reichs- und Landstandschafft besiegt wurde, lähmte die Nation und brachte im Reich die Anarchie und Auflösung, im Lande die Despotie zur Herrschaft. Die Reichsstädte machte man wenigstens auf dem Reichstage ihr Votum wirkungslos, in ihren Widerspruchen gegen die fürstlichen Collegien nicht beachtete. Das obengesagte allgemeine Verderben, der Kastengeist, die Lähmung der Volksfreiheit und Volkskraft, und Erstarrung ergriffen endlich auch die Städte. Eine Perückenherrschaft vergaß auf Freiheit des Vaterlandes, und auch die Städte fielen endlich der allgemeinen Unterdrückung anheim.

Jetzt, nachdem alles Elend und alle Schmach, welche der unterdrückten Volksfreiheit Adel und Geistlichkeit wie für Fürst und Volk auf dem Fuß folgten, und endlich an Herstellung freier Staats- und Gemeindeverfassung mahnten, jetzt ist das Verhältniß der Städte zu dem übrigen Lande verschieden von dem des Mittelalters. Noch immer sind die Städte natürlich vorzugsweise der Sitz des Gewerbes und des Handels. Aber die Kastennennung der Stände und die Monopole widersprechen unserm Zeitalter. Auf dem Lande nach längst getilgtem Faustrecht statt des Drucks der Leibeigenschaft und der Schwere freie landesunmittelbare Bürger, ebenso wie die in den Städten bedürftig und fähig eine Gemeindeverfassung; man sieht steigende Bildung, sowie neben der Hauptbeschäftigung Ackerbaues häufig auch alle Zweige des Gewerbes, der Fabrikation und des Handels. Marktrechte erhalten mit Recht die Landgemeinden, wenn sie Bedürfnis werden, und die Gemeindeverfassung macht mehr und mehr gänzlich einer vollen Gewerbefreiheit Platz. Die Mauern und Wälle der Städte sind fast überall und größtentheils auch ihre Mauern und Wälle verschwunden. Viele Städte haben nicht unbedeutlichen Landbesitz und sie haben jetzt das Recht, auch Ritter- und Bauergüter zu erwerben. So kann man Städte durch keine andern allgemeinen Merkmale von andern bürgerlichen Gemeinden unterscheiden als dadurch, daß in ihnen vorzugsweise Gewerbe und Handel betrieben wird, sie zum Theil noch einige besondere Rechte und Einrichtungen haben. Auch größtentheils wahrhaft freien Gemeindeverfassung gehörende Rechte sind heute unpassend. Und auch die Beziehung auf die vier Freien Städte, welche allein von allen ehemaligen Reichsstädten Gewalt sich wiedererwarben, würde jetzt, sofern sie fortfahren, die nationalen Volksrechte des Gesamtvaterlandes hintanzusetzen, deren Verbindung mit den Nachbarländern sehr betrauert werden.

In Beziehung auf die Verfassung der Städte bleibt ewig der Grundsatz des Römischen richtig, daß die Stadt- (überhaupt die Gemeinde-) Verfassung organisch dem Grundstaatsverfassung sich anschließen muß. Als der Natur einer zugleich geordnet regiert und zugleich freien Gesellschaft entsprechend erkennt aber das heutige repräsentative Staatsrecht eine doppelte Behörde für nöthig: die Regierung und die der Regierung zur Seite und gegenüber stehende, sie unterstützende und controlirende Ständeversammlung. Ihnen beiden entspricht in der guten Gemeindeverfassung der Gemeinderath mit seinem Vorstande und der Bürgerausschuß, beide jetzt staatsbürgerlich repräsentativ durch freie Bürgerwahl. Wie aber das Volk, aus dessen Schoß und für dessen Wohl und Freiheit beide Behörden stehen, auch im Staat niemals verstummen darf, so muß es vollends in der Gemeindeverfassung außer der allgemeinen freien Sprache der Presse und der Petition in wichtigen Fällen besonders seine Sprache erheben dürfen, und es kann hier leichter in allgemeiner Bürgerversammlung oder doch in einem großen Ausschusse versammelt werden. Diese natürlichen Bestandtheile der Gemeindeverfassung hatten nach dem Obigen schon im Mittelalter die Reichsstädte gefunden und sie bedürfen heute nur zeitgemäßer Ausbildung. Bei dieser Abgrenzung ganz kein Grund, die Gemeindeverfassung der Stadtgemeinden von der der Landgemeinden zu trennen. Die Größe der Gemeinden allein wird allenthalben einige Unterschiede bedingen. Nur in einzelnen meist lokalen Ausnahmbeziehungen, z. B. rücksichtlich der Polizeigewalt, Residenzen, oder rücksichtlich der Gewerbspolizei, wo noch Zünfte bestehen, oder rücksichtlich besondern Art der Erhebung städtischer Abgaben, z. B. des Octroi, werden außerdem einzelne Abweichungen für Stadtgemeinden entstehen. Die allgemeinen Grundsätze einer Gemeindeverfassung aber enthalten die Art. Gemeinde und Gemeindeverfassung, sowie die Verfassung der vier Freien oder souveränen Städte die Art. Hamburg, Bremen, Lübeck, Danzig.

furt a. Main, und für die wesentliche Öffentlichkeit der Gemeindeverwaltung noch andere der Art. Öffentlichkeit zu vergleichen sind. Möge der gute Genius des Vaterwalten, daß man nicht auch in Beziehung auf die nothwendige große Freiheit und die Verwaltung und die Selbständigkeit der Gemeinden und ihrer Verfassung, ebenso wie in ung auf die Staatsverfassung, zu wenig thue oder die zugestandene Freiheit reactionär. Kleinliche und wahrhaft unstaatsmännische verderbliche Furcht vor der Freiheit wird hier traurige Folgen haben. Die erste wird die sein, daß eine stille Unbefriedigung sich und befestigt, die im schlimmen Moment gefährlich zu Tage kommen und die vollends eine aristokratische Zurücksetzung der Ärmern doppelt wachsen und gefährlich werden. Die zweite Folge wird sein, daß die Verfassung ihren Hauptzweck verfehlt. Sie wird so die Staatsobervormundschaft und Polizeigewalt oder die Aristokratie als verlegend annehmen, und wo Heimlichkeit regiert, keine allgemeine thätige patriotische Theilnahme, keinen ern und kräftigen Gemeingeist, ja nicht einmal eine irgend genügende Controle gegen Mißbräuche und Unterschleife aller Art begründen. Spießbürgerliche Bildung und Gesinnung, Neid, Nepotismus und Bestechung, Erschlaffung und Erstarrung werden bleiben und kehren wie vor dem Rheinbunde und vor der Schlacht bei Jena. Eine wahrhaft freie Gemeindeverfassung ist wesentliche Bedingung für die deutsche Nationalexistenz. Sie ist zugleich die beste Schule gegen hohle revolutionäre und communistische Theorien und Bestrebungen in Beziehung auf die Staatsverfassung, die beste Bürgschaft gegen unpraktische, staatsfeindliche Vorschläge der öffentlichen Meinung und der Ständeversammlungen. **W e l d e r.**

**Stahl** (Friedrich Julius), der Sohn eines jüdischen Kaufmanns, wurde geboren zu Jena am 16. Jan. 1802. Seiner schon früh hervortretenden reichen Begabung wegen wählte ihn sein Vater für eine gelehrte Laufbahn und ließ ihn das münchener Gymnasium später auch das dortige Philologische Institut besuchen, an welchem letztern er schon im Herbst 1819 die Prüfung zum Gymnasiallehramt bestand. Nachdem er im Herbst desselben Jahres (und zwar vier Jahre früher als seine Ältern und Geschwister) zum Christenthum übergetreten war, gab er das Studium der Philologie auf und widmete sich zu Würzburg, Erlangen und Göttingen der Rechtswissenschaft. Im Jahre 1826 wurde er zu Würzburg Doctor der Rechte und ein Jahr später Privatdocent der Rechtswissenschaft an der Universität Jena. Nachdem er im Sommer 1832 außerordentlicher Professor in Erlangen worden, erhielt er im Winter desselben Jahres eine ordentliche Professur zu Würzburg und im Jahre 1835 einen Ruf als ordentlicher Professor des Staats und Kirchenrechts nach Jena, wo er bis zum Jahre 1840 blieb, um dann einen bis zu seinem am 10. Aug. 1861 in Brückenau erfolgten Tode nicht mehr aufgegebenen Lehrstuhl an der Universität der bairischen Hauptstadt zu bekleiden. Diese Berufung als Professor nach Berlin erfolgte auf Veranlassung des Königs, und S. verließ Erlangen gern, weil ihm dort eine sehr ungerechte Behandlung geworden war. Die erlanger Universität hatte ihn nämlich im Jahre 1837 als Vertreter in die bairische Ständeversammlung gesandt, wo er trotz seiner schon bekannten liberal-conservativen Richtung mit dem Ministerium über Fragen der Finanzverwaltung und der finanziellen Rechte der Stände in Conflict kam. Zur Strafe durfte er nicht mehr über die Verfassung lesen, sondern mußte die Theorie des Civilprocesses vortragen, ein Verfahren, das den Mann, der schon damals als ein Vorkämpfer des Königthums bezeichnet werden konnte, aufs tiefste kränkte. In Berlin las er dann wieder über Rechtsphilosophie, Staatsrecht und Kirchenrecht sowie in außerordentlich besuchten öffentlichen Vorlesungen über das Verhältniß des Staats zur Kirche und über die gegenwärtigen politischen und kirchlichen Parteien. blieb seine Wirksamkeit nicht auf die Universität beschränkt. Als im Jahre 1847 der preussische Landtag zusammenberufen wurde, trat er auch als politischer Schriftsteller auf. Er sprach sich gegen die Einführung einer ständischen Verfassung mit bloß beratenden Ständen und für ein Königthum (allerdings sehr wenig beschränkenden) Constitution. Mit ebenso viel Offenheit bekämpfte er bald darauf, als im Sommer 1848 die Wogen der Revolution in Preußen noch sehr hoch gingen, seine conservativen Überzeugungen. Er veröffentlichte nämlich in der „Neuen Preussischen Zeitung“ (Kreuzzeitung) kurz nach deren Gründung mit Unterzeichneten Namens vier großes Aufsehen erregende Abhandlungen über die Revolution, das Verhältniß der Conservativen, die Frage der zwei Kammern und das suspensive Veto, die er schloß mit Hinzufügung einer fünften: Was ist ein constitutioneller König? in einer prägnanten Schrift: „Die Revolution und die constitutionelle Monarchie“ (Berlin 1848),

herausgab. Dadurch auch in weitem Kreise bekannt geworden, von den Kreisen Ober- und Niederhannau, Angermünde, Lem die Verfassung vom 5. Dec. 1848 gebildete preussische Erste Kammer Führer der damals nur aus 13 Mitgliedern bestehenden Äußerer aber auch die Majorität das Übergewicht seines Wissens und I sieß. Im Jahre 1850 wurde er in das erfurter Unionparlament Berufen er in die preussische Erste Kammer zurücktrat und in erlegte, verblieb. Schon im Jahre 1852 hatte ihn König Fried zum Oberconsistorialrath ernannt und in den neugebildeten Ober 1854 wurde er durch ein neues Zeichen besonders königlichen Lebenszeit in das Herrenhaus berufen und zum Kronrath bis zu seinem Tode innehatte, während er an den Geschäften d mit Bewilligung des Königs keinen Antheil mehr nahm, viele Prinz-Regenten von Preußen auf sein Gesuch seine Entlassung Er schied aus demselben aus, weil er sich im Gegensatz zu der in d herrschenden Richtung gegen die „rücksichtslose Unionstreiberer“, Kirche und gegen die Evangelische Allianz erklärt hatte. Seine Fragen, der er schon im Jahre 1855 in einem „Über christliche I sehr bestimmten Ausdruck gab, verwickelte ihn außerdem in e Bünden. Dieser richtete gegen S. den zweiten Theil seiner „Ze Angegriffene in dem weiserhaft geschriebenen kleinen Buch „W darin zugleich den Beweis lieferte, daß er auch nach oben hin viel als die gegen ihn gerichtete öffentliche Meinung behauptete. Nach unglücklichen Umschwung der preussischen Politik unter dem Gelegenheits gehabt hatte, wie in den ersten Zeiten seiner parlamen Minister zu bekämpfen, starb er unerwartet schnell infolge eines Brückenan am 10. Aug. 1861.

Die von S. herausgegebenen Schriften, zum Theil nur Klei träge, sind folgende: 1) „Über das ältere und neuere römische R 2) „Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht“ (2 Bde. zweiter Auflage, 1847, und dritter, 1854—56, unter dem verl Rechts“, 3 Bde, wovon der erste die Geschichte der Rechtsphil eine Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Welt Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten“ (Erlanger 4), „Zwei Sendschreiben an die Unterzeichner der Erklärung von 1845“ (Berlin 1845). 6) „Über die Kirchengruft“ (Berlin 184 die Beschwerden der Protestanten im Königreich Baiern“ (Berlin 1 Princip“ (Berlin 1846). 8) „Über den christlichen Staat und de und Judenthum“ (Berlin 1847). 9) „Die Revolution und die (Berlin 1848). 10) „Rechtswissenschaft oder Volksebewußtsein' Protestantismus als politisches Princip“ (Berlin 1853). 1 (Berlin 1853). 13) „Die katholischen Widerlegungen“ (Berlin Teuerung“ (Berlin 1855). 15) „Wider Bünden“ (Berlin 18 Katholizität“ (Berlin 1857). 17) „Die lutherische Kirche und 18) „Friedrich Wilhelm IV.“ (Berlin 1861). 19) „Die gegenwä Staat“ (Berlin 1863, posthum). Von seinen parlamentarise Sammlungen erschienen (Berlin 1851, 1856 und 1862).

Biographien S.'s finden sich in den „Ergänzungsblättern zu herausgegeben von Dr. K. Strger“; ferner in der „Berliner Re Sonderabdruck erschienen in der Schrift „Vernice, Savigny, Stahl „Männer der Zeit“, I. Serie; und in „Unsere Zeit. Jahrbuch (Leipzig 1862). VI, 419. Die neueste eingehende Kritik der I lieferte K. Walder in seinem vor kurzem erschienenen Werk: „Ki land vom Standpunkt des Oneißchen englischen Verfassung“ (Berlin 1865).

Der Biograph S.'s in der „Berliner Revue“ sagt in dem So Sonderabdruck seines Aufsatzes, S. V, S. sei der große Begrü

hischen Systems gewesen, und fährt dann fort: „Das rechtsphilosophische System S.'s hat weltgeschichtliche Bedeutung, indem es die politischen Gegner durch ihre eigenen Waffen, durch philosophische Theorien überwunden hat. Ohne S. würde es den Bestrebungen der conservativen Partei an einer festen theoretischen Grundlage fehlen, sein System ist eine unversiegbare Quelle, aus welcher sie stets neue Kraft und neues Verständniß über ihre Aufgaben und Ziele schöpfen wird. Auch S.'s „Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung“ bedarf wie jedes Menschenwerk in einzelnen, vielleicht erheblichen Punkten der Kritik, aber so viel steht unzweifelhaft fest, daß dieses System in unsern Tagen der Felsen auf den allein eine conservative Partei sich mit Erfolg stützen kann. Conservative Bezüge, welche nicht dieses System zum Ausgangs- oder Zielpunkt haben, können wol eine conservative Coterie begründen, welche nach einigen Jahren einer vielleicht glänzenden Wirkzeit, ohne erhebliche Spuren zurückzulassen, von der politischen Bühne wieder verschwindet, nicht eine große conservative Partei, welche aller vorübergehenden Niederlagen ungetrübt, schließlich dennoch über ihre Widersacher siegt, weil sie eine weltgeschichtliche Mission zu vollenden hat.“

Die vorstehende Stelle ist hier mitgetheilt, weil sie als der getreue Meinungs Ausdruck der Partei gelten kann, welche in der „Berliner Revue“ und der „Kreuzzeitung“ wohlbekannt ist. Sie besitzt, der Partei, welche von ihr selbst mit Vorliebe die conservative von ihren Gegnern als „ultrale“ genannt wird. Ein getreuer Meinungs Ausdruck der antifeudalen, liberalen Partei und ihrer verschiedenen Schattirungen läßt sich wol in der bekannten Behauptung zusammenfassen, S. sei ein höchst gefährlicher Sophist gewesen. Der neueste Kritiker S.'s, wie oben erwähnt, R. Walder, nimmt zwischen beiden Meinungen eine Mittelstellung ein, die von ihm in folgende Sätze zusammengefaßt wird: „S. ist ein psychologisches Räthsel noch mehr als Cromwell und mindestens ebenso sehr wie Machiavelli, er gehört ohne Zweifel zu den hervorragenden Männern, die man, wie Knies von List sagt, nicht loben kann ohne sich selbst in Tadel und nicht tadeln ohne starkes Lob. S. schildert sich unwillkürlich selbst, wenn er über Cromwell sagt: »So erscheint in seinem mächtigen Charakter eine eigenthümliche Mischung von Erhabenheit und niedriger Selbstsucht (d. h. Parteiegoismus bei persönlicher Uneigentlichkeit und Humanität) von Gottbegeisterung und tiefer bewußter Sünde.«“

Welche dieser verschiedenen Beurtheilungen S.'s die richtige ist, läßt sich mit zwingender Nothwendigkeit nur entscheiden durch eine eingehende Prüfung der S.'schen Lehre selbst oder des von dem Biographen der „Berliner Revue“ sogenannten neuen rechtsphilosophischen Systems. Aber jene Prüfung gewissenhaft unternimmt und dann einen Blick auf die Bemerkungen des Biographen zurückwirft, der wird wol zugeben, daß jene Bemerkungen eine Reihe unserer Sätze enthalten. Hätte jener, dem Verfasser dieses Aufsatzes übrigens dem Namen und der Person nach unbekannt, Biograph S.'s den Versuch gemacht, in seiner Schilderung S.'s die Grundzüge der S.'schen Lehre selbst mitzutheilen, wozu er auf 47 Seiten wol Platz hatte, diese 47 Seiten mit unbewiesenen Bemerkungen über die S.'sche Lehre zu füllen, so hätte er jene Behauptungen nicht haben aufstellen können.

In Folgendem sollen nun die Grundzüge der S.'schen Lehre zwar in äußerster Kürze, doch mit dem Anspruch auf absolute Richtigkeit der Darstellung gezeichnet werden: Die Lehre vom Staat ist nach der Behauptung S.'s („Philosophie des Rechts“, dritte Auflage, I, Abth. 2, S. 1 fg.) gegründet auf den Gedanken des sittlichen Reichs. Dieser Gedanke enthält in sich einige Herrschaft nach sittlich intellectuellen Motiven über bewußte, freie Wesen und damit auch diese geistig einigende Wesen. Er ist die allgemeine und absolute Bestimmung des menschlichen Zustandes. In dem ewigen Reich Gottes, welches seine Vollendung in der herrschenden Persönlichkeit Gott, der die Menschen nach seiner vollkommenen Heiligkeit und Weisheit in vollkommener Freiheit beherrscht, d. i. wie äußerlich sie erhaltend und ordnend, so auch innerlich sie erfüllend, daß sie eines Geistes und Willens mit ihm und damit unterwerfen sind. Aber auch auf Erden ist die moralische Welt ein sittliches, wenn auch kein sichtbares Reich. Auch hier wirkt Gott und seine reale Macht in uns das Ansehen und, soweit sie sich ab vollendet, die Erfüllung des moralischen Gebots. Diese alle Menschen gemeinsam beherrschende Macht ist ein Band über ihnen, das alle umfängt, das aber erst dort offenbart werden soll. So ist endlich auch die bürgerliche Ordnung (der Staat) ein sittliches Reich, d. h. über den Menschen erhaben aufgerichtete Herrschaft von persönlichem Charakter, deren Bestimmung und regelmäßig natürliche Beschaffenheit es ist, daß sie an einer natürlichen Staats-Verfassung. XIII.

... einem König, ihr innerstes Centrum habe. Dieser Begriff des sittlichen Reichs ist die innerste und innerste Anschauung, weil er überall das von Gott der Welt gesetzte Ziel der Menschheit enthält zugleich die tiefere (philosophische) Grundlage und die Begründung der Ordnung und politischen Freiheit. Er enthält die Nothwendigkeit einer über dem Gesetz erhabenen Autorität, d. i. eines Anspruchs auf Gehorsam und Unterwerfung unter das Gesetz, sondern auch der Obrigkeit zukommt: er enthält einen sittlich verständigen Inhalt, welcher das unwandelbare Ziel dieser Autorität ist, d. i. die Nothwendigkeit eines durch die Verfassung des Gesetzes des Staats, welches nur nach seinen eigenen Bedingungen aufrecht zu erhalten ist. Dieser Begriff enthält endlich auch die Anerkennung der Nationen als einer sittlichen Gemeinschaft, deshalb selbständig, frei gehorchen und als Ausdruck und Forderung ihres eigenen sittlichen Wesens unterworfen, ursprünglich durch Sitte und Herkommen hervorgeht, und an dem es bei der Verwirklichung mittels der Zustimmung der Landesvertretung erprobt wird (Repräsentation im wahrsten Sinne). Die Deduction aus dem Willen der Menschen gelangt zu einer über dem Gesetz erhabenen, realen Autorität, sie ist daher immer, greller oder milder, so wie die Verhältnisse in ihrem innersten Grund revolutionär. „Gibt man mir aber diesen Begriff des sittlichen Reichs zu, namentlich auch die gegebene reale Autorität, welche das erstere derselben ist, so wird man mir auch meine ganze politische Auffassung im weitem geben müssen.“

Es würde der Raum eines mäßigen Bandes nöthig sein, um alle die Willkürlichen Fehler und unklaren Wendungen aufzudecken, welche in der kurzen vorstehenden Skizze der Staatslehre S.'s enthalten sind. Wenn nun aber auch auf solche eingegangen mit Rücksicht auf den knappen Umfang dieses Aufsatzes zu verzichten ist, so soll doch in einigen Worten, aber hoffentlich in ausreichender Weise, gezeigt werden, was S.'s Grundlegung für die Lehre vom Staat denn eigentlich leistet.

Zunächst mag hier für solche Leser, welche der Philosophie nicht fremd sind, hingewiesen werden, daß der Philosoph S. einen „Begriff“ für eine „Anschauung“ und „Ziel der Welt“ erklärt. (Vgl. „Hegel's Werke“, zweite Auflage, Berlin 1841, V, 15) bleibt doch der Sinn dieses falschen Ausdrucks klar und einfach der: „Alle Menschen sollen ein sittliches Reich werden und zwar deshalb, weil es Gottes Wille ist, daß die Welt ein sittliches Reich werde.“ Zwar ist auch hier noch zu bemerken, daß daraus, daß es Gottes Wille ist, ein sittliches Reich zu werden, durchaus nicht folgt, daß der „Begriff“ ein Ziel der Welt ist, welches allen Menschen schon auf Erden offenbar gemacht sei. Indes mögen solche Kleinigkeiten hundert andere derart, aus Gründen des Raums unerörtert bleiben, und nur die Freilegung ihres Wortschmucks sich ergebenden Grundbehauptungen S.'s betrachten, welche lauten: 1) Die Welt soll nach Gottes Willen ein sittliches Reich werden; 2) ein sittliches Reich ist, wissen alle Menschen. Nun sind allerdings, wie wol zugegeben werden kann, diese beiden Thesen in einem gewissen Sinne unbestreitbar, und das S.'sche Staatsrecht wäre in der That ein festes, wenn es auf ihnen ruhte, d. h. wenn S. beiden Sätzen die Nothwendigkeit irdischer Staaten dargethan hätte, wie er es in den ersten Worten seiner Staatslehre: „Die Lehre vom Staat ist gegründet auf den Begriff des sittlichen Reichs“, zu thun verspricht. Und schon hier, nach der bloßen einfachen Form von S. sich selbst gestellten Aufgabe, durchlese man noch einmal jene oben mitgetheilte Skizze der S.'schen Lehre, und dann frage man sich, ob S. auch nur mit einem einzigen Beweis zu erbringen versucht, daß der Wille Gottes, nach welchem die Welt ein sittliches Reich sein soll, die Nothwendigkeit irdischer Staaten postulire. Schon hier wird jedem, dem dem modernen Laster der Wortberauschung leidet, die Willkürlichkeit und Inbegrifflosigkeit eines „neuen rechtsphilosophischen Systems“ klar werden müssen.

Indes kann leicht noch weiter gegangen und gezeigt werden, daß das S.'sche Staatsrecht dem Gedanken des von Gott zum Ziel der Welt gesetzten sittlichen Reichs die Nothwendigkeit einer constitutionellen Monarchie oder des Staats überhaupt herzuleiten, ein unmögliches Unterfangen ist: das sittliche Reich ist überall das von Gott der Welt gesetzte Ziel, welches sich offenbar nichts anderes als: die Menschen sollen Gottes Willen erfüllen. Gottes Wille ist nach seiner letzten vollkommenen Offenbarung der, daß die Menschen Gott lieben und ihre Nächsten wie sich selbst. Darin besteht nach Christi Ausspruch „das ganze

er liegt aber, wie S. an einer andern Stelle („Philosophie des Rechts“, dritte Auflage, II, Abth. 2, S. 84 fg.) selbst anerkennt, nur das Gebot, daß die Menschen sich selbst und Nächsten zum Ebenbild Gottes vollenden oder, um einen schwächeren Ausdruck zu gebrauchen, sich sein sollen. Es werden also im Neuen Testament zum scharfen Unterschied vom Alten bestimmte äußere Handlungen mehr vorgeschrieben, sondern diese dem freien Ermessen Menschen überlassen. Und dies war unumgänglich nöthig mit Rücksicht auf die Entwicklung menschlichen Wissens und der menschlichen Herrschaft über die Natur. Auf einer gewissen Stufe jenes Wissens und jener Herrschaft können Handlungen und Zustände als zur Vollendung Menschengeschlechts dienend und darum als sittlich geboten erscheinen, die auf einer höhern Stufe indifferent oder vielleicht gar sittlich verwerflich sein werden. So ist auch der Staat als äußere Einrichtung an und für sich nicht ein Gebot Gottes, sondern eine auf dem freien Willen der Menschen beruhende Einrichtung, die wie jede andere der Sittlichkeit dienen soll, die auf einer höhern Stufe der menschlichen Entwicklung aufgegeben werden kann und vielleicht aufgegeben werden muß, wenn die Vollendung der Menschen dadurch gehemmt werden sollte. Und viel mehr gilt dies natürlich von einer bestimmten Staatsform, wie der constitutionellen Monarchie, während deren Herstellung und Aufrechterhaltung nach der Theorie S.'s ein (freilich jetzt noch nicht bekanntes) Gebot Gottes sein soll.

Und darin, nämlich in der Offenbarung bisher noch nicht bekannter göttlicher Gebote, liegt der Kern der ganzen S.'schen Lehre. S. entwickelt diese neue Offenbarung selbst in folgenden Worten („Philosophie des Rechts“, dritte Auflage, I, 81): „Die Quelle des Rechts bleibt immer allein das Gebot (die Regel), und jede Begebenheit wird ethisch nur würdig durch Subsumtion unter das Gebot. Aber dieses ist in seinem reichern Inhalt erkannt. Denn während die altprotestantische Bildung das ethische Gebot bloß als ein Gebot für das sporadische Handeln der einzelnen Menschen erkennt, wird es in dieser fortgeschrittenen Einsicht zugleich als ein Gebot für das Handeln der menschlichen Gemeinschaft in ihrem geschichtlich zusammenhängenden einheitlichen Zustande erkannt als ein Gebot: du sollst diesen Zusammenhang nicht grundlos unterbrechen, du sollst Pietät haben vor dem, was durch Gottes Fügung oder Schaffung in diesem Zustande geworden, soweit es nicht der Ordnung Gottes (der von Gott gegebenen ethischen Regel) zuwider — dir soll der einheitliche Glaube und das traditionelle Bewußtsein der Kirche (die nicht ohne den Heiligen Geist ist) eine Autorität haben über dein eigenes Handeln, soweit es nicht dem klaren Wort Gottes zuwider — du sollst nicht bloß der Obrigkeit gehorchen, wo solche besteht, sondern du sollst der in der Geschichte wurzelnden Dynastie Pietät und Anhänglichkeit zollen, als von Gott gefügt.“

Dies neue Gebot besteht also darin, daß die Menschen nur insoweit berechtigt sein sollen, den überkommenen Zustand abzuändern, als dieser Zustand dem göttlichen Gebot direct zuwider, d. h. also nachweisbar eine Sünde ist. Der Unterschied dieser Anschauung von der christlichen (oder, wie S. sie nennt, altprotestantischen) ist klar. Nach dieser, der christlichen Lehre, ist der Mensch der freie Ordner der irdischen Verhältnisse, er hat Macht über die geschichtlichen Einrichtungen, er kann sie aufheben oder andere an ihre Stelle setzen, wie es seinen Neigungen und Wünschen entspricht, und er hat bei dieser Freiheit und Macht nur die eine Schranke, daß eine Einrichtung treffe, die nach seiner Einsicht seiner Vollendung zum Ebenbild Gottes dienlich ist. Nach S. dagegen haben die geschichtlichen Einrichtungen Macht über den Menschen, er ist an sie gebunden, er darf sie nicht aufheben oder nach seinem freien Ermessen andere an ihre Stelle setzen, sie sind vielmehr sämmtlich seiner Macht entzogen, es sei denn, daß in ihnen ein directer Verstoß gegen Gottes Gebot liege.

Die hier dargelegte Auffassung ist der Mittelpunkt aller S.'schen Anschauung in geschichtlichen, kirchlichen oder politischen Dingen, der feste Standpunkt, von dem aus er alle Erscheinungen und Bestrebungen beurtheilt, das immer wiederkehrende Maß, wonach er an alles Lob oder Vorwurf spendet. Sie allein enthält nach ihm das „Princip der Legitimität oder Continuität: nämlich die rechtmäßige Obrigkeit und Ordnung gottgeheiligt und das Volk an sie gebunden, dem unterthan ist, oder daß der Staat (sohin seine geordnete Verfassung) als einer und derselbe durch alle Zeiten geht und so als eine Macht in ihm selbst die jedesmalige Gegenwart bindet und beherrscht.“ In ein paar Worte zusammengefaßt sagt diese Auffassung nichts als: die Gegenwart soll unterthan sein der Vergangenheit. Der Gegensatz dieser Auffassung, daß also die Gegenwart ihre Angelegenheiten selbständig nach bestem Wissen und Gewissen ordne, ungehindert durch das, was vergangene Geschlechter gewollt und gebaut haben, das ist nach S.

„Die Revolution“. „Die Revolution ist nicht der Act der Empörung, sondern der Zustand der Umwälzung; sie ist der Zustand, daß dasjenige, was nach ewiger Ordnung zu unterst stehen müßte, zu oberst zu stehen kommt und umgekehrt. Revolution ist es, daß die Untertanen und Untertanensammlungen herrschen und die Könige gehorchen. Das ist das System der Umwälzung, daß nicht die Gliederung der Gesellschaft als Grundrecht der Nation gilt, sondern die Entgliederung. Das ist in Wahrheit Umwälzung, und sie wird überall zu dem führen, was man allgemein als Umwälzung betrachtet, nämlich zu gewaltsamem Umsturz. Es kann denn auch in gesetzlicher Weise durch Vereinbarung mit dem Fürsten eine Verfassung hergestellt werden, und sie kann deshalb dennoch revolutionär sein nach ihrem Inhalt.“ (Rede S.'s im Volkshause zu Erfurt am 15. April 1850.)

Dem Zweck dieses Aufsatzes gemäß konnte die Grundlehre S.'s einmal nur in ihren äußersten Zügen und dann nur für das Gebiet des öffentlichen Rechts enthüllt werden. Es ist jedoch hervorzuheben, daß sie sich nicht minder in seiner Philosophie des Privatrechts findet, wo er also auch dort die Vergangenheit zur Herrscherin über die Gegenwart aufrichtet. Näher eingegangen zu werden braucht aber auf diese Seite der S.'schen Philosophie um so weniger, als ihr eine meisterhafte Kritik schon zu S.'s Lebzeiten in dem für Philosophie und Rechtswissenschaft epochemachenden Werk Ferdinand Lassalle's: „Das System der erworbenen Rechte“ (Leipzig 1861), I, 193—215, widerfahren ist.

Was nun die praktische politische Wirksamkeit S.'s betrifft, so war dieselbe mit der theoretischen Grundanschauung im vollkommenen Einklang. Auch in dem wirklichen Leben, dem er angehörte, hat er wirksam dazu beigetragen, der Vergangenheit und ihrem Recht die Herrschaft über die Gegenwart und ihre Bedürfnisse zu sichern. „Ich leugne das nicht“, sagt er in der Vorrede zur dritten Auflage der „Philosophie des Rechts“, Bd. II, Abth. 2, S. 19, „ich vertrete Interessen der Aristokratie — näher bezeichnet der Ritterschaft — und habe sie auch in der ersten Auflage dieses Buchs 1833 vertreten, wo ich dem öffentlichen Schauplatz fern stand und für immer fern zu stehen erwarten mußte. Aber ich vertrete nicht ihr Interesse überhaupt, sondern nur bestimmte Interessen derselben, nur solche, die, wie jedes wahre Standesinteresse, zugleich das Interesse des Landes sind. Es sind das: ihr gebührender starker Antheil an der Landesvertretung, ihre Verwaltung der Ortspolizei, die Stetigkeit ihres Grundbesitzes in den Familien; letztere erstrebe ich auch für den Bauernstand. Dagegen vertrete ich mit nicht geringem Nachdruck das Interesse des allgemeinen Staatsbürgerthums. Ich habe, jene genannten grenzte Berufsstellung ausgenommen, nie anders als das gleiche Recht aller Staatsbürger geltend gemacht, wie namentlich in Bestrafung der Verbrechen, in Beurtheilung der Injurien und vor allem in Berufung zu den öffentlichen Ämtern.“

Diese Stelle läßt an Klarheit nichts zu wünschen. Die Verwirklichung des gleichen Rechts aller Staatsbürger findet S. darin, daß Adelige und Bürgerliche für ihre Verbrechen gleicher Weise gestraft, daß Injurien gegen Adelige nicht härter geahndet werden als die gegen Bürgerliche, und endlich darin, daß die öffentlichen Ämter Adelligen und Bürgerlichen gleich zugänglich sind. Hiermit endet sein Katalog für „alle Staatsbürger“, um einem vom „Interesse des Landes“ gebotenen andern für die Aristokratie Platz zu machen. Jener erste „für alle Staatsbürger“ war in Preußen schon vor der politischen Wirksamkeit S.'s verwirklicht, die Verwirklichung und Conservirung des letztern „für die Aristokratie“ dagegen ist S.'s handwerkliches und vollkommen gelungenes Werk. Es ist damit erreicht, daß in Preußen einer kleinen Zahl adelicher Familien eine überwiegende, von der königlichen Ernennung unabhängige Zahl von Vertretern im Herrenhause gegeben ist; es ist damit erreicht, daß der Besitz eines Ritterguts (der Bürgerlichen übrigens in Preußen erst seit Anfang dieses Jahrhunderts zugänglich ist) dem Besitzer die polizeiliche Macht gibt über sein Gesinde, seine Tagelöhner und seine bürgerlichen Nachbarn; es ist damit erreicht, daß vermittels der Fideicommissen der Landbesitz des Adels dem letztern ohne Rücksicht auf Sparsamkeit und Tüchtigkeit seiner Familien erhalten bleibt, in vielen Fällen noch außerdem gegen Billigkeit und Recht. Es ist damit ein großer Stück Vergangenheit in eine Gegenwart hinübergerettet, in der es ein Unrecht ist.

Die Befestigung des Grundbesitzes durch Fideicommissen, die in Preußen thatsächlich nur dem Adel zugute kommt, ist ein ungerechter Schutz des Adels allen nicht so geschützten Familien und allen Nichtbesitzern gegenüber, und wenn S. (Rede in der Ersten Kammer vom 22. Sept. 1849) die Fideicommissen für Institute erklärt, die in verbesserter Gestalt den Grund und Boden erhalten sollen zu einer künftigen Rechtsbildung für alle Klassen, wenn er also den Besitz für die künftigen will, wo er ihn findet, so würde damit freilich jener ungerechte Vorzug einiger Privaten

nüber der Masse der andern aufgehoben sein, aber nur um ein viel größeres und grelleres Recht erzeugt zu haben gegenüber der noch viel größern Masse der nichtbesitzenden Klassen. Die gutsherrliche Polizeigewalt der Rittergutsbesitzer ist ein Unrecht gegenüber den schwächeren Klassen der Dienstboten, Tagelöhner und kleinen Besitzer, in genere nicht sehr verschieden von demjenigen, welches der liberale Jude Reichenheim heraufbeschwören wollte mit seiner Forderung, ihm das Züchtigungsrecht über seine jugendlichen Fabrikarbeiter einzuräumen. Das Herrenhaus in Preußen ist ein Unrecht gegenüber der gesammten andern Bevölkerung Landes. Es ist in ihm „ein ständischer Körper gebildet wie im ancien régime, um Klassen zu vertreten, die vor Jahrhunderten die öffentlichen Lasten trugen und die Verwaltung des Landes leiteten, die aber mit der heutigen Ordnung des öffentlichen und Privatrechts in keinem Zusammenhang stehen und dennoch ein vollgültiges Veto gegen jeden Gesetzgebungs- und Verwaltungsbact des Staats haben sollen.“ (Gneist, „Englische Communalverfassung und Verwaltung“, Berlin 1860, S. 957.) Die Bildung dieses Hauses steht in schneidendem Gegensatz zur obersten Grundlage aller Staatslehre überhaupt, zu der von Gneist enthüllt und heute nicht mehr bestrittenen Wahrheit, daß es kein Recht im Staat anders als in Folge einer für den Staat auferlegten und erfüllten Pflicht geben darf. Aber wie auf der einen Seite diese Wahrheit die politischen Irrthümer S.'s erst als solche und in ihrem rechten Licht erscheinen, so liegt auf der andern Seite in der Geschichte dieser Wahrheit dieses Mannes wie vieler andern politische Rechtfertigung. Daß S. diese Wahrheit nicht gefunden hat, ist ebenso wenig ein Vorwurf als die Thatsache, daß er nicht Gneist's geschichtlichen Sinn und staatsmännische Gesamtheit besessen hat. Und als Gneist sie gefunden hatte, war S. ein alter Mann geworden, dessen wissenschaftliche und politische Wirksamkeit ein fertiges, nicht mehr abzuänderndes Werk. Weder in wissenschaftlicher noch in politischer Beziehung ist S. ein solch psychologisches Wesen als sein im ganzen noch unbefangener Kritiker, Karl Walcker, in der oben mitgetheilten Stelle annimmt. Allerdings hat er seine politischen Gegner nicht durch philosophische Theorien verwunden und ebenso wenig auch ein System gegründet, auf welches sich irgendeine Partei erfolgreich stützen könnte, aber noch viel ungerechter als das in jenen Behauptungen der Feudalen über ihn die Lob ist der landläufige Tadel, mit dem man ihn so oft einen Sophisten schelten hört, einen Menschen, der mit falschen Schlüssen zu täuschen versucht. Beides, Lob und Tadel, ist unwahr: das eine, weil es ihm staatsmännisches Genie andichtet, das andere, weil es ihm den Mangel an philosophischer Begründung seiner Politik zu dem Vorwurf absichtlicher Täuschung verkehrt. Die Wahrheit ist, daß S. kein Staatsmann und kein Philosoph war, sondern ein Geist von großer künstlerischer Begabung und ein Mann, der kraft dieser Begabung auf politischem wie auf philosophischem Gebiet eine Fülle geistvoller Bemerkungen gemacht hat. Aber diese Bemerkungen sind nicht das Ergebnis folgerichtigen philosophischen Denkens, dessen Mangel vielmehr eine herabsetzende Schwäche der S.'schen Darstellung ist, sondern der Inhalt unmittelbarer künstlerischer Anschauung, deren treibende Seele ein tiefer, überall durchbrechender Zug nach Wahrheit ist. Dieser Zug ist S.'s Vorzug und seine Schwäche. Ihm folgend hat er die Wahrheit mancher historischen Einrichtung tiefer und richtiger erfaßt als große Geschichtschreiber und scharfe philosophische Denker: von ihm erfüllt, war es ihm vergönnt, seiner Sprache oft zauberischen Reiz zu verleihen; aber ihm hingegeben, hat er auch leicht und viel übersehen, auf Erden das Schöne leider nicht immer das Wahre und das Gute ist. Und so gilt denn ihm nicht sowohl, was er von Cromwell, als vielmehr das, was er von Plato sagt: „Was die Gerechtigkeit des Staats nennt, ist vielmehr nur die Schönheit desselben. Denn das unterordnet das Gerechte und das Schöne; im Schönen ist die Fülle mannichfachen Daseins bewusstlos ohne Befriedigung der Theile geeint. Das Gerechte aber gönnt jedem Wesen ein eigenes Sein, Befriedigung und unabhängige Bewegung, damit es selbst wieder ein Ganzes in das größere Ganze frei eingreife. Dieses findet sich aber nicht in seinem Staat. Er opfert den Bürgern, sein Glück, seine Freiheit, selbst seine sittliche Vollendung. Denn dieser Staat besteht um seiner selbst, um der Herrlichkeit seiner Erscheinung willen, und der Bürger ist nur bestimmt, als ein dienendes Glied sich in die Schönheit seines Baues zu fügen. So hat er den herrlichen Charakter. Er ist ein Kunstwerk, das minder für seine eigenen Theile dazusein ist als für den Beschauer. Es ist aber ein ewiges Gesetz, daß auch das wahre Streben, wenn es seiner Absonderung ein anderes verleiht, sich zugleich selbst damit zerstört. Eben dadurch, daß er die Interessen des einzelnen Menschen nicht ausreichend beachtet, ist er verhindert, sein vorherrschendes Interesse, die innere Harmonie des Staats, zu erreichen. Es ist daher



„eine Lehre nicht frei von dem Abweg, daß, während er der Idee nachstrebt, er unter dem Ideal unterzieht. Ideal nämlich ist die menschlich ausgedachte Vollkommenheit im Unterschied der durch Gottes Gebot und Ziel vorgezeichneten Vollkommenheit. Das Ideal hat demnach wol einen Zug der Erhabenheit über der Wirklichkeit mit allem dem Schlechten und Gemeinen, das an ihr haftet; aber es hat auch einen Zug des Widerstreits und Verstoßes gegen die Naturordnung und damit gegen die wahrhafte Vollendung, durch den es selbst gegen die Wirklichkeit zurücksteht.“

M. Duenstedt.

**Stammgüter** (auch Erbgüter [Erbe], Stodgüter, bona paterna sive avita vel aviatica, auch hereditas) sind im allgemeinen solche (regelmäßig) unbewegliche Güter, welche ursprünglich von einem Ascendenten ab intestato auf seine Descendenten vererbt worden sind, und welchen ebendeshalb kraft eines Herkommens oder statutarischen Rechts die Eigenschaft der Unveräußerlichkeit zu dem Zweck beigelegt ist, daß sie in fortwährendem Umlauf (ab intestato) bei der Familie erhalten werden sollen. Den Gegensatz der Stammgüter bildet die Ertrungenschaft (Bereitschaft, Erloberung, bona conquisita s. ex adquisitu), d. h. alles dasjenige Vermögen, gleichviel beweglich oder unbeweglich, welches eine Person überhaupt auf andere Weise als durch Intestaterbfolge neu erworben hat, und welcher ihr ebendeshalb völlig freie Disposition zusteht. Der Ursprung der Stammgüter reicht in die ältesten Zeiten der deutschen Rechtsverfassung hinauf. Nach der Schilderung, welche Tacitus („Germania“, Kap. 20) von der deutschen Erbfolge überhaupt gibt, darf vermutet werden, daß dieselbe der Erbfolge in die später sogenannten Stammgüter sehr ähnlich, wenn nicht leicht mit derselben identisch war. „Heredes successoresque sui cuique liberi: et non testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres, patrum, avulculi.“ Aus dieser Darstellung ergibt sich wenigstens so viel, daß es ursprünglich in Deutschland keine Ascendentenfolge, sondern nur eine Descendentenfolge gab, wie dies noch heutzutage den Stammgütern ihrem Begriff zufolge der Fall ist; denn unverkennbar ist die von Tacitus referirte Successionsordnung eine Parentelenfolgeordnung, d. h. eine solche Successionsordnung, bei welcher in Ermangelung unmittelbarer Descendenten immer auf den nächst lebenden Stammvater zurückgegangen wird und die von diesem abstammenden (d. h. zu seiner Familie gehörigen) Personen zur Erbschaft berufen werden, sodaß also jeder Seitenverwandte, welcher zur Erbschaft eines kinderlosen Erblassers gelangt, hierzu eigentlich doch nur in der Eigenschaft eines Descendenten eines gemeinschaftlichen höhern Stammvaters gelassen wird. Den ältesten Aufzeichnungen der deutschen Volksrechte aus dem 5. bis 9. Jahrhundert, den Legibus Rationum, sind aber die Stammgüter (besonders unter der Bezeichnung hereditas) bereits allgemein bekannt, und zwar nicht etwa als eine neue Institution, sondern als ein in unvorstelllichem Herkommen gegründetes Rechtsverhältniß. Es ist daher auch mindestens ein fehlender Ausdruck, wenn man in neuerer Zeit mitunter die Entstehung der Stammgüter, sowie des alten deutschen Erbrechts überhaupt, auf „das Gesetz“ gründet und dieses als den ursprünglichen und einzigen Delationsgrund der Erbschaft in Deutschland darstellt, wie z. B. G. von Oertmann und Lichtenau, „Die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechtsfideicommissen“ (1838), gethan hat. Man übersieht hierbei, daß es in Deutschland wol jahrhundertlang ein Recht und Rechte (im Herkommen und in Gewohnheiten) gab, bevor man Gesetze zu haben anfing, sowie auch heutzutage noch dasjenige, was man als reines und gemeines deutsches Recht anerkennen hat, zum bei weitem größten Theil nur als Recht und im Herkommen, nicht als durch Gesetzen wurzelt oder angetroffen wird. Das Stammgütersystem, d. h. der Grundsatz der Unveräußerlichkeit des von den Ahnen erworbenen und von ihnen auf ihre Descendenten vererbten unbeweglichen Vermögens, zum Zweck weiterer Vererbung in der Familie, wurzelt so tief in dem Geiste des Deutschen Rechts, namentlich in seiner Grundanschauung von dem Wesen und der Bedeutung der Familie, daß es schon darum als eine ursprüngliche nationale Institution, ja als der ursprüngliche Geist des alten deutschen Immobiliärerbrechts selbst aufgefaßt werden muß. Dies ist schon aus Tacitus (s. die angeführte Stelle) bekannt und durch viele spätere historische Fragmente außer Zweifel gesetzt, daß man in Deutschland ursprünglich keine Verfügungen von Todes wegen (Testamente u. dgl.) kannte, und daß es daher ursprünglich keine andere als eine Intestatsuccession gab. Die Richtigkeit dieser Angabe würde selbst dadurch nicht erschüttert werden können, wenn man auch den Gebrauch der Erbverträge anstatt der Testamente in Deutschland zu eine weit frühere Zeit zurückversetzen wollte, als ein solcher in den Rechtsquellen historisch nachgewiesen werden kann; denn noch in der karolingischen Zeit und noch später war der Erbvertrag nur etwas Ausnahmeweises und Subidiäres und nichts anderes als das

Ein eines Intestaterben durch einen gerichtlichen Act für denjenigen, welcher keinen geborenen Intestaterben hatte — oder, wenn es erlaubt ist, auf ein analoges Verhältniß im Römischen hinzuweisen — der Erbvertrag nahm in dem Deutschen Recht anfänglich gerade jene Stelle ein, welche die Adoption im Römischen Recht innehat. Wo aber bei einem Volk, sei es auch aus Unkunde des Testaments, die Intestaterbfolge die einzige Art der Succession ist, muß notwendig bald in Bezug auf das in den ersten Zeiten der Civilisation wichtigste Besitztum, die Immobilien, die Rechtsansicht bilden, daß sie unabänderlich ab intestato fortvererbt werden müssen, weil sie eben auf solche Weise an den gegenwärtigen Besizer gelangt sind. Diese Ansicht mußte aber um so mehr entstehen, als auch das Wesen der alten deutschen Familienverbindung darauf hinleitete. Die Familie war in dem ältern Deutschen Recht nicht sowohl ein privatrechtlicher Begriff, als welcher sie in dem Römischen Recht und überhaupt in der neueren Zeit erscheint, sondern sie war selbst eine politische Institution, eine Gemeinde oder, man lieber will, ein Staat im kleinen, als eine durch die Einheit des Bluts natürlich bedingte Verbindung zu Schutz und Rache und gegenseitiger Haftung für die von ihren Mitgliedern verübten Verbrechen. Als eine solche politische Verbindung, als ein Staat im kleinen, konnte die germanische Familie, sowenig wie dieser, die dingliche Grundlage des Grundbesitzes, das Familienterritorium, entbehren. Darum war der Grundsatz der Unveräußerlichkeit des Grundbesitzes eine Nothwendigkeit und eine Consequenz, sowie der Erwerb eines Grundstückes durch Hinterlassung desselben bei seinem Tode an seine Leibeserben der von ihm abgehenden Familie eine solche dingliche, für ihre Existenz und politische Bedeutung wesentliche Ablage geschaffen hatte. Man wird daher wol nicht irren, wenn man annimmt, daß in ältern Zeit sogar schon der erste Erwerber eines Grundstückes verpflichtet oder genöthigt war, es an seine Leibeserben, d. h. seinen Descendenten, zu hinterlassen, und daß man überhaupt früher eine Dispositionsbefugniß des ersten Erwerbers über das neu erworbene Vermögen nicht erkennen anfang. Diese Hypothese wird schon durch die Nachrichten unterstützt, welche uns Tacitus („Germania“, Kap. 26) in Bezug auf den ersten Erwerb der Grundstücke aufbewahrt worden sind. „Agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur, quos inter se secundum dignationem partiuntur.“ Hiernach erscheint die Vertheilung des Landes bei der Occupation als eine öffentliche Angelegenheit zum Zweck der Beschaffung einer sicheren und festen Grundlage für die Existenz der Familien, und ganz in derselben Weise, wie man noch in der Periode der Völkerwanderung nach dem Zeugniß der LL. Barbarorum in anderen gleichzeitigen Quellen bei den erobernden deutschen Völkerstämmen die Theilung des eroberten Landes nach Losen (sortes) unter gerichtlicher Autorität zum Zweck der Beschaffung einer bleibenden Niederlassung für die Familien. Daher heißt das Stammgut mitunter *Alod* (*allodis*, *alodium*), d. h. Loßgut, und *terra salica* (d. h. nicht, wie man meist, *salig*, annimmt, „Besitzthum der (angeblichen) salischen Franken“, sondern buchstäblich *Rechtsland*“, sc. *terra judicialiter tradita*, wie *Salbuch* noch heutzutage „*Rechtsbuch*“ genannt). Jedoch sind diese Bezeichnungen, *Alod* und *terra salica*, keineswegs auf das Stammgut beschränkt geblieben, sondern sie nahmen schon früh die allgemeine Bedeutung von *Eigen* überhaupt, im Gegensatz von *Lehn* an und begreifen daher auch das freieigene Vermögen *ex conquisitu* unter sich, besonders da schon in der Zeit der Völkerwanderung die Erben allmählich anfangen, das ihnen bei der Landestheilung zugefallene Land *inter vivos* zu veräußern, anstatt es auf ihre Erben zu versenden, wogegen, wie es scheint, zum Theil vergeblich, die Gesetzgebung einzuschreiten suchte. So heißt es z. B. in der *Lex Burgundionum* 34, §. 1: „Quia cognovimus, Burgundiones sortes suas nimia facilitate distrahere, praesenti lege credidimus statuendum, ut nulli vendere terram suam liceat, nisi illi, alio loco sortem aut possessiones habet.“ Aus der unverkennbaren politischen Tendenz, der Familie eine sichere und bleibende Niederlassung zu verschaffen, welche der alten deutschen Landestheilung zu Grunde liegt, erklärt sich auch zugleich, warum ursprünglich das Stammgut aus Immobilien und deren Vertinzen bestand. Erwägt man aber ferner, daß der Grundbesitz in der ältern Zeit ebenso besondere politische Lasten, wie namentlich den Heerbann- oder Wehrdienst, in seinem Gefolge hatte, wie er auch höhere politische Berechtigungen gab, so erklärt sich ferner, warum bei den meisten deutschen Völkern ursprünglich mit dem Stammgute auch ein Vorzug, bald des gesammten Mannsstammes, bald doch der *Edel* vor den *Unfreien* verbunden ist. (Das erstere war fränkischer Rechtsgrundsatz: *L. Sal.*, Tit. 62, vgl. verwandte *Lex Anglor. et Werin.* sc. *Thuring.* VI, §. 8; das zweite galt nach sächsischem und wäblichem Recht: *L. Sax.*, Tit. 7, §§. 1, 5; *L. Alam.*, Kap. 57 [58].)

Das Stammgutssystem identificirt sich somit mit dem ursprünglichen System der Iliarerbfolge in Deutschland überhaupt und erscheint somit in seiner ersten historischen Verbindung als die Consequenz der politischen Bedeutung der Familie und des Mangels einer testamentarischen Erbfolge, womit auch umgekehrt der Mangel eines eigentlichen Enterbungs (exheredatio) der Intestaterben in dem ältern Deutschen Recht zusammenhängt, so freilich als notwendige Erben (Notherben) der Immobilie, welche von dem Stammterlassenen worden war, erscheinen mußten und dieses ihr Erbrecht nur dann verlieren konnten sie das Recht selbst (d. h. ursprünglich die Volksansicht und Herkommen, später das Statut) als unwürdig, z. B. wegen grober Verbrechen gegen den Erblasser, von dem ausschloß. (Vgl. den Sachsenspiegel, III, 84, §§. 1, 3.)

Das Stammgutssystem erscheint daher auch als die notwendige Consequenz des Rechts (sogenanntes jus devolutionis), welches das Princip der Intestatsuccession bedeuten in dem reinen Deutschen Recht ist und in dem festen Recht derselben besteht, die (namentlich die Immobiliärerbschaft) als ein durch Dispositionen des Erblassers unentgeltlich und ihnen ebendarum veräußertes, d. h. ipse jure erworbenes Vermögen in Anspruch zu nehmen. Man hat daher auch nicht nöthig, ein angebliches Gesamteigenthum der Familienglieder, um ein Princip zu gewinnen, aus welchem man die Unveräußerlichkeit des Stammgutes ableiten könnte. Denn abgesehen davon, daß die Rechtsansicht der Familie an dem Stammgut zustehenden Gesamteigenthum für die ältern und Zeiten des Deutschen Rechts nicht nachgewiesen werden kann, so übersteht man, wenn man solchen Fiktionen greift, daß dadurch weder etwas erklärt, noch ein Princip gewonnen wird, das angebliche Gesamteigenthum selbst wieder die Frage nach einem Grunde, warum das Deutsche Recht als Princip der Erbfolge der Descendenten angenommen worden sein mußte. Dieser höhere und letzte Grund könnte denn doch immer nur in der deutschen Familienverbindung, in der Einheit des Blutes und in der politischen Bedeutung der Familie und in der politischen Bedeutung des Grundbesitzes gefunden werden, und wenn die Annahme eines Gesamteigenthums als Erklärungsgrund der eigentlichen Bestimmungen des deutschen Stammgutssystems ebenso überflüssig als unhistorisch. Immer vielverbreitete Ansicht, daß das Stammgutssystem auf einem Gesamteigenthum beruhe, konnte erst in einer Zeit entstehen, in welcher durch das Anlegen einer verwilligten Maßstabes an die Eigenthümlichkeiten der deutsch-rechtlichen Institute und Verdrängen römischer Analogien und Terminologien zu ihrer Erklärung eine immerwährende Verwirrung der Begriffe erzeugt wurde. Auf diese Weise allein konnte es geschehen, daß man den Charakter der Unveräußerlichkeit, welcher dem deutschen Stammgut zukommt, die Nothwendigkeit seiner Fortvererbung in absteigender Linie aus dem (willkürlich gewählten und sodann als Eigenthümlichkeit des Deutschen Rechts erklärten) Begriff eines solidarischen, d. h. nach dem Abgang des Besitzers, wirkenden Miteigenthums, welches die Willkürbefugnis des Besitzers ausschließt, zu erklären suchte. Die Unnöthigkeit und Unmöglichkeit des Erklärungsversuchs des Stammgutssystems durch Bezugnahme auf ein angebliches Mit- oder Gesamteigenthum der Familie erhellt noch deutlicher, wenn man sich das deutsche Stammgutssystem, nach welchem den Descendenten an der Immobilienherrschaft ihres Ascendenten ein festes Erbrecht (Wartrecht) zusteht, in seinem Wesen betrachtet, als das, was das Suiitätsprincip im Römischen Recht ist, nur in doppelter Ausdehnung, d. h. einerseits mit Ausdehnung auf alle Descendenten und ohne irgendwelche Beschränkung seiner Wirksamkeit auf den Fortbestand einer patria potestas, und andererseits mit Ausdehnung auf die gesammte Immobiliärerbschaft, während das Suiitätsprincip nur ein beschränktes Pflichttheilsrecht gibt. Auch die römische Suiität beruht nach nichts anderes als ein enges, inniges Familienverhältniß zwischen dem paterfamilias, weshalb das Römische Recht bekanntlich auch von einer unitas familiaris dem Hausvater und dem Haussohn spricht. Sowie die Suiität als enges Familienverhältniß im Römischen Recht, als das Princip der Erbfolge der sui heredes, d. h. als der Grund ihres Notherbenrechts und ihrer ipso jure Erwerbung der hereditas, so ist die Blutsverwandtschaft zwischen Ascendenten und Descendenten im Deutschen Recht der Grund ihres Wartrechts als ipso jure wirkenden Immobiliärerbschaft des Stammgutssystems. Auch unter den römischen Juristen hat es einzelne gegeben, welche das Notherbenrecht und die ipso jure Erwerbung der hereditas nicht als Suiitätsprincip außer der Suiität aufsuchen zu müssen, und welche deshalb eben

tion eines condominium verfielen, in welchem die Kinder mit dem Vater stehen sollten (1. Dig. de lib. et posthum., 28, 2. Gajus, II, 157. §. 7. Inst. de hered. qual. et differ.); und die Überflüssigkeit, das Ungenügende und das Verkehrte einer solchen Principienjägerei zeigt im Römischen Recht noch deutlicher als im Deutschen Recht in die Augen, und hier zeigt ganz offenbar, daß diejenigen, welche außer der Blutsinheit und der Innigkeit des Verhältnisses zwischen Ascendenten und Descendenten noch ein höheres Princip des bei allen Völkern bald in größerem, bald in geringerem Umfang) den Descendenten an der Hinterlassenschaft der Ascendenten zukommenden festen Erbrechts aussuchen, sich einer Verwechslung der Begriffe bedienen, indem sie ein Verhältniß wie das condominium, welches als erworbenes Recht nur Consequenz sein kann und für seine Statthastigkeit nothwendig wieder ein Princip erhebt, zum Princip des Princips alles Erbrechts der Descendenten (der Blutsinheit, oder in beschränkter Maße der Suität) erheben wollen.

Nicht minder unrichtig, als wenn man die Stammgüter als solche Güter betrachtet, an welchen der Familie ein eventuelles Gesamteigenthum zusteht, ist es, wenn man sie als Güter betrachtet, welche ex pacto vel providentia majorum vererbt werden. Sie sind vielmehr ihrer Natur nach solche Güter, welche in bestimmter Weise nach Volksrecht oder Herkommen vererbt werden, sodas es deshalb gar keiner ausdrücklichen Bestimmung des ersten Erwerbers bedarf. Durch ist aber nicht ausgeschlossen und soll auch nicht geleugnet werden, daß nicht einem Gut durch eine ausdrückliche Erklärung des ersten Erwerbers die Stammgutseigenschaft beigelegt werden könne. Allein eine solche ausdrückliche Errichtung von Stammgütern ist erst in späterer Zeit aufgekommen, seitdem nämlich das alte Stammgutssystem aufhörte, das einzige volkreiche Immobiliärerbsfolge-system zu sein, und das römische Erbrecht als das gemeinrechtliche in Deutschland zu gelten anfing. Solche auf eine ausdrückliche Bestimmung des Erwerbers oder Verabredungen desselben sich gründende, gleichsam künstlich geschaffene Stammgüter sind 1) die sogenannten deutschen Familienfideicommissa, und 2) die Lehngüter, an welchen sich der Erwerber von dem Lehnsherrn ein Successionsrecht für seine Descendenz hat zusichern lassen. In den Lehngütern wurde aber die Vererbung auf die Descendenz des ersten Erwerbers (wenigstens im Mannstamm) bald gemeines Recht und als Naturale Feudi anerkannt; und seitdem die Vererblichkeit des Lehns als sich von selbst verstehend anerkannt war, konnte man im eigentlichen Sinne ebenso von feudalen wie von alodialen Stammgütern sprechen.

Seiner Idee nach besteht das Stammgut nur in Immobilien und sind zur Erbfolge in die- selbe nur solche Personen berufen, zu welchen der erste Erwerber in dem Verhältniß eines Verwandten steht. Jedoch fand bei den alodialen Stammgütern eine Beschränkung der Descendenzfolge auf gewisse Grade niemals statt, und die bei den feudalen Stammgütern (den Lehngütern) anfänglich bestandenen Beschränkungen auf gewisse Grade sind ebenfalls im Lauf der Zeit hinweggefallen. (1. Feud., I, §. 3.) Eine Collateralensuccession in das Stammgut mit der Erhaltung seines Charakters als eines solchen kann zufolge der gedachten Grundidee auch insofern stattfinden, als die Collateralen zugleich Descendenten des ersten Erwerbers sind. Wenn keine solchen Collateralen mehr vorhanden sind, sondern wo das Stammgut (was jedoch von der Natur der Sache nach nur bei dem alodialen Stammgut stattfinden kann) von dem letzten der Descendentenlinie an andere Collateralen übergeht, ist es für diese kein Stammgut mehr, und aus gleichem Grunde muß auch dem letzten aus der Descendentenlinie die Befugniß entzogen werden, über das alodiale Stammgut frei unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen.

Die Successionsordnung, in welcher die Descendenten des ersten Erwerbers zur Erbfolge in alodiales Stammgut gerufen sind, ist ebenbarum, weil das ganze Stammgutssystem in ursprünglich volkrechtliches Successionssystem erscheint, nur die gemeine landrechtliche Successionsordnung. In der ältern Zeit, in welcher die politische Bedeutung des Grundbesitzes bei dem dritten oder gemeinfreien Stande hervortrat und ebendaher das Erbrecht der ersten bei den meisten deutschen Stämmen mehr oder minder, wie bereits oben erwähnt wurde, auf die Mobilien beschränkt war, hieß dies freilich häufig so viel, als daß das Erbgut nur in dem Mannstamm vererbe. Allein der Vorzug des Mannstammes war doch schon in der merovingisch-fränkischen Zeit kein gleichmäßig anerkannter und ausgebildeter Rechtsgrundsatz bei den deutschen Völkern, wie sich dieses aus dem ebenfalls oben schon angeführten Gegensatz des fränkischen, alemannischen und sächsischen Erbsystems ergibt, und bei den Westgothen wurden sogar Frauen und Töchter zur Erbfolge in das Erbgut gemeinschaftlich gerufen. (L. Wisig. Lib. IV, 2.) Seitdem die römische Successionsordnung überhaupt als die gemeinrechtliche in Deutsch-

land betrachtet wird, bildet sie auch für die Erbfolge in die alodialen Stammgüter im Jure die Regel, insofern nicht durch ein particuläres Herkommen oder Landesgesetz eine andere Successionsordnung, z. B. ein Vorzug des Mannstammes, begründet ist. Alodiale Erbgüter, bei welchen (particularrechtlich) der Mannstamm vor dem Weibstamm bei der Erbfolge bevorzugt oder allein successionsberechtigt ist, werden heutzutage auch Stammgüter im engeren Sinne genannt. Vermuthet wird aber im Zweifel der Vorzug des Mannstammes und der Ausschluß des Weibstammes nur bei den Lehngütern, bei welchen letzterer sogar die Regel bildet, sodaß Lehne, bei welchen nach Landrechtserbfolge wie bei dem alodialen Erbgut succedirt werden und welche ebendeshalb auch Erblehen, *Feuda hereditaria*, genannt werden. Nur als seltene Ausnahmen zu betrachten sind. Bei den Familienfideicommissen, als Gütern, welche durch die Disposition des Stifters Stammgütereigenschaft erhalten haben, hängt natürlich alles von dem Inhalt der Stiftungsurkunde ab. Der Vorzug des Mannstammes bei der Erbfolge in alodiale Stammgüter hat sich häufig bei dem Adel erhalten, für welchen der Grundbesitz noch vielfach praktische politische Bedeutung zeigt. Jedoch kann auch bei den alodialen Stammgütern des Adels heutzutage ein solcher Vorzug des Mannstammes nicht mehr präsumirt werden, und dieser Beziehung ist eine Unterscheidung von adelichen, bürgerlichen und bäuerlichen Stammgütern ohne praktische Bedeutung. Da das alodiale Stammgut im Zweifel nach gemeinem Landrecht vererbt, so muß es im Zweifel unter mehreren nebeneinander zur Erbfolge berufenen Erben auch gleich getheilt werden, und dieser Grundsatz gilt auch da, wo nur der Mannstamm successionsberechtigt in das Stammgut ist, sowie auch bei der Lehnfolge nach gemeinem Recht. Die Befugniß zur Theilung des Erb- oder Stammguts fällt daher nur da hinweg, wenn ein besonderes Herkommen, Landes- oder Familienstatut dieselbe ausschließt, oder wenn wie es bei dem feudalen Stammgut der Fall sein kann, durch die *Lex investiturae* u. dgl. ausgeschlossen und eine besondere Successionsordnung rechtsgültig eingeführt ist. Auch bei den Stammgütern des Bauernstandes, welche von einem Grundherrschaften herrühren (sogenannte erbliche Hofgüter), in den mittelalterlichen Rechtsbüchern regelmäßig und vorzugsweise „Erbe“ schlechthin, im Gegensatz von Eigen (Alod) genannt (vgl. Zöpfl, „Altes Bamberger Recht“, Heidelberg 1837, S. 196), ist mitunter die Theilung ausgeschlossen, und zwar meistens aus der Rücksicht, daß die Theilung des Hofes nicht wohl verträglich mit dem Interesse des Gutsbesizers erscheint; hängt auch hier alles von dem speciellen Herkommen, den einzelnen Hofrechten und Lehnrechten ab, wie und auf wen das Gut durch eine specielle Successionsordnung vererbt wird, und etwa dem Gutsbesizer selbst ein Wahlrecht unter den mehreren Erben zusteht.

Der auszeichnende Charakter des Stammguts im allgemeinen liegt, wie gleich anfangs bemerkt wurde, in der Unveräußerlichkeit des Guts zum Zweck seiner Erhaltung in der Familie resp. für die Descendenten des Erwerbers. Diese Unveräußerlichkeit kam aber dem Stammgut ursprünglich nur in dem Sinne zu, daß der Besizer dasselbe nicht ohne die Zustimmung der im Augenblick der Veräußerung nächsten Erben, d. h. seiner präsumtiven unmittelbaren Leibeserben, veräußern konnte, sodaß, wenn diese zustimmten, kein entfernterer Erbe irgend einen Rechtsanspruch oder Einwand erheben konnte. Auch ist nicht unwahrscheinlich, daß ursprünglich nur die Descendenten des ersten Grades, welche noch in Stadtrechten des 14. Jahrhunderts allein und ausschließlich „Erben“ oder „rechte Erben“ sc. *heredes legitimi* im Gegenstande der entfernteren Descendenten und der Seitenverwandten genannt werden (vgl. Zöpfl, „Altes Bamberger Recht“, S. 212), das Widerspruchsrecht (als Ausfluß ihres Wartrechts) hatten. Da aber die Descendenten ersten Grades unter sich als Geschwister erscheinen, so lag es sehr nahe, wenn das Erbe getheilt worden war, auch den Geschwistern ein solches Widerspruchsrecht beizulegen und bei beabsichtigten Veräußerungen des Theilbesizers auch ihre Zustimmung (als *heredes mediati*) neben den Kindern dieses letztern (als seinen *heredes immediati*) einzuholen. (Auf diese Art scheint die Urkunde von 1296 in der „*Thuringia sacra*“, S. 367 zu vertheilt zu sein, worauf Mittermaier in seinem „*Deutsches Privatrecht*“, sechste Auflage, 1842, §. 181, Note 14, aufmerksam gemacht hat.) Allmählich wurde das Widerspruchsrecht allen Verwandten des Besizers zugestanden, welche zugleich Descendenten des ersten Erwerbers waren, insofern sie zur Zeit der Veräußerung auch die nächsten Erben des Besizers waren. Eine Verpflichtung des Besizers aber, bei vorhabender Veräußerung auch die Einwilligung der entfernteren Verwandten einzuholen, wenn nähere im Grade vorhanden waren, läßt sich gemeinrechtlich nicht behaupten, obgleich es oft vorkam, daß man aus überflüssiger Sorgfalt sowohl die Zustimmung der entfernteren wie der nähern Verwandten nachsuchte. Größere Freiheit zur Veräußerung des Stammguts hatte der Besizer von jeher in dem Fall der ehehaften Noth, jedoch mußte er sich in

: Fall das Gut erst seinem nächsten Erben zum Kauf anbieten. Dies findet sich schon in der *Lex Saxon.*, Tit. 17, bestimmt: „Liber homo . . . si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo (dem nächsten Verwandten): si ille emere velit, offerat tutori suo (hier nach dem Zusammenhang wahrscheinlich der Lehnsherr) vel ei, qui tunc a rege super ipsas res constitutus est: si nec ille voluerit, vendat eam cuicunque volet.“

Dar das Stammgut außer diesem Fall auf irgendeine Weise ohne den Consens oder unter Ausspruch der nächsten Erben veräußert worden, so hatten die nächsten Erben ein Revocationsrecht, d. h. sie konnten ohne Entschädigung das Gut von dem dritten Erwerber zurückfordern. (Vgl. *Sachsenspiegel*, Landrecht, I, 52, §. 1.)

Dies war aber nichts anderes als eine Geltendmachung ihres obenerwähnten Wartrechts, des ersten Erbrechts, und diese Wirkung muß auch noch behauptet werden, wo sich das Stammgutsystem erhalten hat, und so findet sich dieses Revocationsrecht (meist jetzt sogenannte *Wartrecht*) der nächsten Erben noch in voller Wirkung bei den Lehen zu Gunsten aller in ihnen Investitur begriffenen Personen sowie auch der Mit-, Sammt- und Eventualbelehnten, wenn ihnen die Lehnfolge eröffnet wird, und ebenso findet sich dieses Recht auch bei dem Lehen als ausdrücklich (künstlich) errichtetem Stammgut zu Gunsten aller durch Investitur berufenen Personen.

Bei den alodialen Gütern des dritten Standes hat sich das Stammgutsystem allmählich verloren, sodaß es wenigstens heutzutage nicht mehr als ein allgemein in Deutschland vorkommendes Institut betrachtet werden kann, und die Qualität eines Gutes als Stammgut von dem, was behauptet, besonders bewiesen werden muß. Schon frühzeitig findet man, daß Verfügungen des Erbguts an die Kirche und an den König für erlaubt betrachtet wurden.

*Lex Saxon.*, Tit. 15, §. 2: „Nulli liceat, traditionem hereditatis suae facere, praeter ad imperatorem, vel regi, ut heredem suum exheredem faciat.“) Vielleicht erklärt sich aber diese frühere Erlaubnis daraus, daß die Kirche und der Fiscus gewöhnlich in solchen Fällen den

das Gut lehnweise oder als Erbbestand zurückgaben und daher bei diesen Veräußerungen die Erben materiell keinen Nachtheil zu leiden schienen. Überhaupt trat sogleich nach der Zeit der Völkerwanderung ein allgemeines Streben bei dem dritten Stande nach freierer Disposition und freierem Verkehr hervor, wie dies sowol die Unterscheidung der *bona acquisita* von den *bona paterna* als die mehrfachen Verbote der Veräußerung der *bona paterna* selbst beweisen, welchen man in den *Legibus Barbarorum* begegnet, und die offenbar (jedoch vergeblich) darauf hingingen, dem modernen Streben entgegenzuwirken. In dem 13. Jahrhundert sprach man in Süddeutschland nach dem Zeugniß des *Schwabenspiegels* (Ed. Lassberg.), Kap. 9, dem Ehemann das Recht zu, das von der Frau in die Ehe gebrachte Erbgut zu veräußern, wenn und so lange die mit derselben erzeugten Kinder lebten, sodaß also in diesem Fall letztere kein *Widerstands-* oder *Revocationsrecht* mehr hatten. Dieselbe Ansicht findet sich auch in den *Stadtrichterbüchern* aus dem 14. Jahrhundert, in welchen dem Ehegatten in stehender Ehe („so lange geistliche Hand lebt“) schon allgemein die freie Dispositionsbefugniß über bewegliches und unbewegliches Erbe zugesprochen wird. (Vgl. *Jöppel*, „*Altes Bamberger Recht*“, S. 185 fg.)

Das Streben des dritten Standes nach freier Verfügung über das Erbgut erklärt sich natürlich als Folge der Erweiterung des Verkehrs und der Entwicklung des Handels und der Gewerbe und dadurch bewirkte Vermehrung und gesteigerte Bedeutung des beweglichen Vermögens und des Geldreichtums, welcher namentlich bei dem Städtebürger oft weit den Werth des unbeweglichen überwog. Da die Verfügung über das bewegliche Vermögen sowol durch Schenkungen unter Lebenden als durch Geschäfte von Todes wegen regelmäßig frei und erlaubt war, so mußte es bald beschwerlich und ungereimt erscheinen, daß die Verfügung über das minderwertige unbewegliche Vermögen beschränkt sein sollte. Überdies hatte auch der kleine, alodiale Grundbesitz des dritten Standes allmählich alle politische Bedeutung verloren, und somit war schließlich sogar der Grund hinweggefallen, welcher in der ältern Zeit das Stammgut für die Lehen so äußerst wichtig gemacht, resp. das Stammgutsystem selbst hervorgerufen hatte. Diese Weise hatte sich dieses Institut bei dem dritten Stande überlebt, es hing nicht mehr von den allmählichen Ideen und Lebensanschauungen zusammen und wurde darum nothwendig als überflüssig befunden. Als das Stammgutsystem an sich auf dem Punkt angelangt war, bei dem dritten Stande in Verfall zu gerathen und als ein sich überlebt habendes Institut durch Gebrauch abgeschafft zu werden, kam überdies das Römische Recht zur Herrschaft in Deutschland und hiermit war der Untergang des Stammgutsystems bei dem dritten Stande um so

leichter entschieden, als es bei diesem selbst unvolksthümlich geworden war und mit seinen andern Interessen nicht harmonirte, während umgekehrt das Römische Recht, dem die unbeschränkte Dispositionsbefugniß des Eigenthümers huldigend, gerade dem dritten Stande nach Freiheit der Verfügung über den Grundbesitz die gewünschte Sanction aufzudrücken schien. Für jene Stände aber, für welche die politische Bedeutung des Grundbesitzes fortwirkte, wie für den hohen und niederen Adel, gab seitdem theils die Uebersetzung des Stammguts als Familienfideicommiß, theils seine wirkliche oder auch nur formelle (Umwandlung in ein Lehn ein Auskunftsmittel ab, die alte Stammgutsbesitzung unzweifelhaft zu erhalten und die Anwendung des römischen Principes der freien Veräußerung der Grundstücke auszuschließen.

Particularrechtlich hat sich übrigens das Stammgutsystem noch an vielen Orten in Deutschland erhalten, jedoch im ganzen mehr bei den Bauergütern, welche infolge Grundbesitzverleihung besessen werden, als bei dem freien Grundbesitz des dritten Standes. Das Stammgut aber bei dem dritten Stande (particularrechtlich) praktisch erhalten hat, hauptsächlich eine zweifache Fortbildung desselben. In einigen Rechten, vorzugswise in den Statutarrechten der Städte, in welchen sich eine Art von Aristokratie entwickelte, die den Glanz der Familie zu erhalten strebte, wurde nämlich der Begriff des Erbguts erst auch auf die Mobilien ausgedehnt, welche von Ascendenten oder auch wol von antecessoribus ererbt worden waren. (Vgl. Senatus Lubecens. declaratio auth. vom 1754.) Dies war offenbar consequent, insofern die Bedeutung des beweglichen Erbes der des unbeweglichen gleichgekommen war, wenngleich nicht verkannt werden darf, die Consequenz auf einer übermäßigen und steifen Anhänglichkeit an das Alte beruht, auch dann nicht davon trennen kann, wenn es ein Veraltetes geworden ist, und solche Ausdehnung des Stammgutsystems für den Verkehr im allgemeinen eine günstige Wirkung enthält.

Die zweite bedeutende Umbildung des ältern Stammgutsrechts zeigt sich aber bei dem Stammgut bei dem dritten Stande in seiner anfänglichen und natürlichen Beschränkung auf Immobilien erhalten hat, in der Weise, daß hier meistens in der spätern Zeit das römische Revocations- oder Vindicationsrecht der nächsten Erben ausgeschlossen und den Erben desselben nur noch ein Retractsrecht gestattet worden ist. 30

Nachtrag. 1) Die geschichtliche Entwicklung, Entstehung, Untergang und Verfall des Instituts der Stammgüter, wie sie die untengedachte Schrift darstellt, zeigt in welchem innern Zusammenhang das Grundeigenthum und dessen Verfassung von der Staats- und Gemeindeverfassung gestanden hat. Das Institut der Stammgüter, das älteste deutsche Gemeinde-, der politischen und Gauverfassung an. Das Stammgut war das Eigenthum des Familienhauptes; er besaß dasselbe aber im Zusammenhang mit der Familie durch ihn, als deren Haupt zufolge dieses Besitzes in der Gauversammlung vertreten wurde, die Einwilligung der Familie war daher das Stammgut nicht frei veräußerlich. Als freies Eigenthum war der Stammgutsbesitzer politisch gleichberechtigtes Mitglied seiner Gemeinde, das freie Grundeigenthum war die Grundlage der Freiheit und der Rechtsgemeinschaft. Dem Verfall des Instituts der Stammgüter zerfiel auch die Gauverfassung. Dieser Verfall bereits eingetreten, als es den Capitularen Karl's des Großen nicht mehr gelang, die Freien gegen die Unterdrückung und Eigenthumsberaubung der Großen und des Reichs zu schützen. Mit der ständischen Gliederung, einerseits mit dem sich abschließenden Bauernstande und andererseits mit einer freieren Rechtsentwicklung der Städte, erlosch bei dem Bauernstande sowol in Bezug auf Person als auf Grundbesitz. Während die Freiheit der Person über die Freiheit des Besitzes von Grund und Boden entschied, das Verhältniß um. Lehnspflicht wie Ämter, Freiheit und Unfreiheit der Person an Grund und Boden, wurden Ausflüsse und Eigenschaften der verschiedenen Grundbesitzarten und mit diesen vererblich. Die öffentliche rechtliche Seite des Grundbesitzes bezog sich noch auf den Gerichtsstand oder auf das Territorium, in jener Beziehung auf die Freiheit der Freien am Gericht, in letzterer überall auf den Unterthänigkeitsverband. Das Eigenthum an Grund und Boden entschied nicht mehr über die politische Gleichberechtigung gleich es noch einer beschränktern Zahl freier Eigenthümer gewisse Vorzüge und Freiheiten

1) Bezüglich der Literatur ist besonders zu erwähnen: Zimmerle, Das deutsche Stammgutsrecht nach seinem Ursprunge und seinem Verlaufe (Tübingen 1857).

Der Sieg des Römischen Rechts bestimmte schließlich den Untergang des Stammguts-  
 18. Die neuen Rechtsformen, welche das Grundeigenthum zumeist erfassten, waren  
 = und Hofrecht, später das in Verbindung mit römisch-rechtlichen Doctrinen, nach deren  
 ogie, aber erst im 16. Jahrhundert sich ausbildende Institut der Fideicommissse zur Erhal-  
 des Glanzes und Bestandes des Adels und der ritterbürtigen Familien. Abgesehen von  
 a Institut der Fideicommissse ließ sich allenfalls ein Reflex des alten Stammgutsystems  
 n der bevorzugten Erbfolge der männlichen Descendenten am Lehn nach Lehnrecht, ferner  
 : Vererbung der Grundbesitzungen nach dem System des Seniorats, Majorats oder Mi-  
 s, wie in dem Grundsatz des Bauernrechts erkennen, daß der Hofhörige zum Gut ge-  
 i, demzufolge erberechtigt, andererseits auch zur Annahme des Guts verpflichtet sei.  
 Vom Stammgutsystem blieben nur die nach Observanz, Hausgesetzen, Provinzialverfas-  
 beschränkten Erbfolge- und Verfügungsrechte über das Erbgut übrig. (Gichhorn a. a. O.,  
 58, 267 fg.)

Im modernen Staat sind jene Bande zwischen Person und Grundbesitz, welche die erstere  
 lethern unterwarfen und Freiheit oder Unfreiheit, Abhängigkeit oder Unabhängigkeit der  
 halichkeit des Menschen nach den dem Grundstück anlebenden Eigenschaften bestimmten, völlig  
 : und untergegangen. Das Grundvermögen hat im Verhältniß zu der ungeheuern Ent-  
 lung des Mobiliareigenthums seine alte hervorragende Bedeutung verloren. Aus der Natur  
 : Entwicklung, zugleich aber auch aus der sittlichen und geistigen Erhebung des Menschen  
 die politische und bürgerliche Gleichberechtigung der Personen ohne Rücksicht auf die Art  
 Besitzes. Die Hofhörigkeit des Bauernstandes nebst der Erbunterthänigkeit, Leibeigen-  
 : oder Eigenbehörigkeit hat aufgehört, und das Lehnrecht mit seinen historischen Motiven ist  
 in neuern Wehrverfassungen, insbesondere in der allgemeinen Wehrpflicht der Staats-  
 er wenn noch nicht überall praktisch beseitigt und untergegangen, so wenigstens theore-  
 gerichtet.

Man hat es in neuerer Zeit in einigen deutschen Ländern versucht, durch fideicommissartige  
 tutionen an das alte Stammgutsystem der Familien wieder anzuknüpfen; so z. B. in  
 : n. Die Erfahrung hat aber bereits bewiesen, daß dergleichen Versuche mit den socialen  
 nden und Anschauungen der Gegenwart nicht vereinbar, im Volksbewußtsein ohne An-  
 und daher ohne praktischen Erfolg geblieben sind.

Ähnliches gilt von dem vor etwa zwanzig Jahren wiederum anerkannten jus nobilitatis  
 : tre in einigen Theilen Westpreußens, wonach die Töchter einen geringern Antheil vom  
 h des von den Ascendenten hinterlassenen Grundeigenthums erhalten sollen als die Söhne,  
 chen von der durch die Cabinetsordre vom 16. Jan. 1836 in der preussischen Rheinprovinz  
 rhergestellten Autonomie des rheinischen Ritterstandes, wonach der ritterbürtige rhei-  
 Adel im Successionsfall die Befugniß haben soll, über das Grundeigenthum zum Besten  
 :öhne, bezüglich eines derselben mit Ausschluß der übrigen und der Töchter, zum Zweck der  
 itung des Grundeigenthums in den Familien unter Lebenden oder auf den Todesfall,  
 urch Eheverordnungen, mit Abweichung vom gemeinen Recht, ohne durch ein Pflichtheil  
 änkft zu sein, dergestalt frei zu disponiren, daß die Erbfolge unter den Kindern, die Be-  
 gung eines derselben vor dem andern, Substitution, Abfindung und Aussteuer der übr-  
 :öhne und der Töchter, überhaupt alles, was auf die Erbfolge Bezug hat, nach freiem  
 efinden festgesetzt werden darf, wobei diese Autonomie an die Errichtung gewisser Stiftun-  
 ür Söhne und Töchter und an den Beitritt zu denselben geknüpft wurde. An das urger-  
 sche Stammgutsystem mag auch die Succession in das Grundeigenthum in England erinnern,  
 ch der älteste Sohn in Ermangelung eines Testaments oder anderweiter Verfügung des  
 es, bezüglich Erblassers, das Grundeigenthum mit Ausschluß der übrigen Kinder ver-  
 : allgemeiner zu Recht anerkannter Sitte erbt. (Vgl. übrigens die Art. Fideicommiss;  
 ndeigenthum; Agrarverfassung und Agrargesetzgebung; Dismembration; Grund-  
 betlung; auch Großbritannien und Irland [Politische Statistik].) W. A. Lette.

**Stand; Unterschied der Stände.** Man braucht oft das Wort Stand in einem weitem  
 ne für jeden besondern Zustand, für jedes besondere Verhältniß unter den Menschen, für  
 Klasse derselben in diesem Sinne. So spricht man von dem Stande der Gehelosen und der  
 heiratheten, der Vornehmen und der Geringen, der Fabrikanten und Kaufleute. In einem  
 m, in dem politischen Sinne bezeichnet Stand eine solche staatsgesellschaftliche Hauptabthei-  
 oder Hauptklasse von Personen, deren Lebensbestimmung in der gemeinschaftlichen Förde-  
 eines Hauptzweiges der gesellschaftlichen Aufgabe oder der Cultur besteht, und welche die



mit dieser besondern Bestimmung verbundene Stellung in der Gesellschaft einnehmen ihr verbundenen gesellschaftlichen Rechte und Pflichten haben.

Besonders auch in Beziehung auf die Ständeabtheilung zeigt sich die Verschiedenartigkeit des Staats dargestellten verschiedenen Verfassungen und Grundgesetze der gesellschaftlichen Stände wirksam. Daher finden wir so verschiedenartige Ständeverhältnisse in den verschiedenen Staaten. Die Ständeabtheilung bildet den Knochen- und Gliederbau der Gesellschaften in ihren Grundprincipien, also in ihrer Wesenheit, verschieden sind, auch die Ständeverhältnisse verschieden werden.

In den despotischen Zuständen und bei Fortdauer einzelner Einrichtungen derselben auch noch in spätern Culturperioden, schließt der despotische Herrenstand der Erobererbrüder gewöhnlich ganze Klassen von Bewohnern des Staats als Leibeigene, Sklaven Pariahs von dem Staatsbürgerrecht, von der Freiheit und von den Vortheilen der Staatsbürger gänzlich aus. Und auch die übrige Ständeabtheilung wird nach dem hier vorherrschenden freien und mechanischen Staatsprincip nicht durch Freiheit, Fähigkeit und Würdigkeit, sondern durch eine despotisch festgehaltene Stammes- oder Kasteneintheilung, durch eine Einteilung nach den Kasten der Krieger, der Priester, der Bauern, der Handwerker u. s. w., Dabei behauptet denn natürlich die mächtigste Kaste, die der Krieger, den Vorrang und bedeutendes Adelsrecht. Die Theokratie behält und fördert diese durch blinde Unterwerfung unter das factische Herkommen oder durch die Gewalt bestehende Einrichtung, nur vor dem kriegerischen Geburtsadel der Priesterkaste unter. Alles dieses und die Gründe der Art. Staat ausgeführt.

Anderst gestalten sich diese Verhältnisse im freien, im rechtlichen Staat. Dieser ist ein Hilfverein, ein freies und hilfreiches lebendiges oder organisches Gemeinwesen eines jeden Volks für die gemeinschaftliche Verwirklichung der menschlichen Gesamtaufgabe der menschlichen Cultur. Das hilfreiche Zusammenwirken aller Glieder des Vereins zur Gesamtaufgabe hat hier zu seiner Grundlage und Grundbedingung den Friedensvertrag, mit seiner Forderung der gleich heiligen rechtlichen Persönlichkeit oder der gleich persönlichen Würde und Bestimmung aller Gesellschaftsglieder. In einem solchen freien Gemeinwesen ergeben sich nun von selbst für die Ständeabtheilung, wenn sie entsprechen soll, folgende Hauptgrundsätze:

1. Es bleibt unvertheilt oder gemeinschaftlich für alle Glieder der Staatsgesellschaft ohne Verletzung ihrer rechtlich gleich freien und gleich heiligen persönlichen Würde und ihres gleich freien Antheils an dem Gemeinwesen, an seinen Vortheilen nicht getheilt werden kann, sowie natürlich auch dasjenige, was für die gemeinschaftliche Kultur keiner Vertheilung bedarf.

Gemeinschaftlich bleibt also für alle die gleiche Anerkennung, Achtung und Schutz der rechtlichen Freiheit und Würde als Mensch und Bürger oder das gleiche Menschenrecht. Jeder hat als menschliche Persönlichkeit, als freies Mitglied des Reichs der Menschheit den gleich heiligen Selbstzweck und die Selbstgesetzgebung und gemäß derselben Recht, nach seiner freien sittlichen Überzeugung sein Leben, seine Theilnahme oder Abnahme, den Eintritt und Austritt in besondere Lebensthätigkeiten und Staats- und Standesämter zu bestimmen. Der Bürgerverein aber anerkennt und schützt ihm dieses Menschenrecht hat zugleich als freier Bürger oder als freies Mitglied des bürgerlichen Hilfvereins auch das gleich heilige Recht der Gleichheit oder der gleichen Theilnahme an seiner gemeinsamen höchsten Idee und Aufgabe, an den freien Bestrebungen und Vereinen für sie, wie an den allgemeinen Vortheilen und Lasten oder an dem allgemeinen Bürgerrecht und an der allgemeinen Bürgerpflicht. Dahin gehören, als von der Idee des Bürgers unzertrennlich, als unvertheilbar, auch das allgemeine patriotische Recht und die Pflicht, den Verein und die Freiheit zu vertheidigen, das Wehrrecht und die Wehrpflicht. Einzelne sollen weder durch Gewalt und Mitteln gemacht, mit Verletzung ihrer Persönlichkeit und Gleichheit für die andern opfert werden, noch auch dürfen andere für sie die bürgerliche Persönlichkeit, Ehre und ihre von denselben untrennbaren Rechte und Pflichten und das lebendige Bewußtsein der Bürgertwürde besitzen und sie ihnen entziehen. Der immer vollständigere Sieg dieser Grundsätze, dieser freien richtigen Gemeinschaftlichkeit neben dem, was von der gemeinschaftlichen Gesamtaufgabe vertheilt werden muß, ihr Sieg gegen Sklaverei, Leibeigenschaft und Kasteneintheilung ist das höchste Ziel der Menschheit in unserer Zeit. Diese Grundsätze, insbesondere jene beiden Grundsätze der rechtlichen und staatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit, enthalten die, je

lichen Bedingungen der Fähigkeit und Würdigkeit, verhältnißmäßig gleichen Rechte der politischen und Verfassungs-, der Vermögens- und constitutionellen, der Verkehrs- und Verwaltungsfreiheit.<sup>1)</sup> Sie begründen auch in Beziehung auf die besondern Standesverhältnisse mit Freiheit ihrer Wahl und ihrer verhältnißmäßig gleichen Erwerbungs möglichkeit, je nach den einem bestimmten rechtlichen Bedingungen der Fähigkeit und Würdigkeit, eine freie und organische Gliederung, Verbindung und Wechselwirkung der Stände; sie schließen ebenso eine unorganische und mechanische Absonderung und Unterordnung, auch eine ebenfalls unorganische, mechanische, absolute oder materielle Gleichheit sowie Ständeaushebung aus. Nur in der Allgemeinheit des Staatsbürgerstandes für alle, soweit sie sich dessen nicht unfähig und unwürdig zeigen, in dem Freilassen aller rechtlichen Wege der Erwerbung für alle und in dem gleichen rechtlichen und sonstigen rechtlichen Schutz ist völlige Gleichheit.

Der Menschenfreund darf hoffen, daß es unserer Zeit gelingen werde, in ihrem bereits so reichen Fortschritt zu diesem Ziel die Hindernisse und Gefahren endlich zu überwinden, die ganz entgegengesetzter Seite ihr entgegenstehen. Hier auf der einen Seite sind es traurige Reste der alten Sklaverei, der Eroberungs- und Kastenherrschaft und durch sie unterstützte neuerliche Versuche ihrer Wiedereinführung. Es sind die infolge früherer und späterer Verkehrtheiten entstandenen Hindernisse für die volle Verwirklichung jener Grundsätze, vorzüglich eine nicht nur unnatürliche, oft räuberische Anhäufung oder Entziehung der natürlichen Mittel und Wege für jene Freiheit und für jene gleiche Theilnahme, für die Erwerbung der rechtlichen Fähigkeit und Würdigkeit zu derselben. Und selbst das Land, welches den gerechten Grundsätzen kräftigsten verfassungsmäßigen Schutz gewährt, Großbritannien, hat doch aus seinen dreivierfachen Eroberungen Englands, Schottlands und vorzüglich Irlands noch große traurige Reste kriegerischer Beraubungen zu bekämpfen. Auf der andern Seite aber drohen, nach jakobinischen und communistischen Ideen und bei der Noth so vieler bedrängter Armen, falsche Grundsätze von der rechtlichen Freiheit, Gleichheit und Gemeinschaftlichkeit, Grundsätze, welche, wenn oft an sich edeln Willen und Zorn ihrer Urheber, doch die allerersten Elemente, Grundlagen und Träger alles dauernden Lebens, aller wahren und dauernden rechtlichen Freiheit und Gleichheit, nämlich die natürlichen Träger und Schranken derselben übersehen. Wie werlich und hemmend, ja verderblich ist doch oft für die Seele und die edelsten freien Seelengestalten der menschliche Leib. Und dennoch wird es sogleich als Krankheit oder Narrheit angesehen, wenn ihn und seine individuelle Gestaltung und Lebens thätigkeit der Zorn über jene Vernichtungen vernichten will. Ist es denn aber besser, wenn man den Rechtsleib der rechtlichen Individualitäten, ihr Eigenthum, diese Grundbedingung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit und der Freiheit der Familien und sonstigen Gesellschaften, wenn man überhaupt den natürlichen festen Stamm- und Gliederbau der Gesellschaft auflöst und in einer stets nur zur Noth führenden materiellen Vermögens- und Standesgleichheit und schrankenlosen Freiheit den gespenstischen Farn aller subjectiven, schrankenlosen, flüchtigen, wechselnden Gesinnungen und Einfälle und künstlichen Erfindungen das Regiment anvertraut?

II. Auf jenem freien und organischen Wege müssen nun die besondern Bestrebungen für die gemeinschaftliche Aufgabe unter so viele besondere freie Stände der Staatsbürger sich vertheilen, als verschiedene Hauptzweige der gemeinschaftlichen Aufgabe gibt, für deren zweckmäßige Besorgung das gemeinschaftliche Zusammenwirken einer besondern Hauptklasse von Personen mit mehr oder minder verschiedener Vorbereitung, Beschäftigung, Lebensweise und bürgerlichen Stellung natürlich und heilsam ist.

Hiernach unterscheidet sich 1) der Stand der Studirten und studirten Beamten, welcher zunächst die wissenschaftliche Erkenntniß der ganzen Kultur und die von dieser Erkenntniß ausgehende öffentliche gesetzliche Leitung derselben zu seiner Aufgabe hat. Er zerfällt nach der früher (allgemeine Einleitung) gegebenen materiellen Abtheilung in die fünf Hauptzweige der Theologen, Philosophen, Mediciner, Ökonomen und der Juristen und Politiker; nach der Form seiner Thätigkeit aber in den Gelehrten- und in den Beamtenstand, beides letztere in einem engeren Sinne. 2) Der Stand der Nichtstudirten, der Bürgerstand, welcher sich zunächst mit der praktischen mehr materiellen Förderung der Kultur je nach ihren verschiedenen Zweigen beschäftigt. Er zerfällt nach den drei Hauptabtheilungen: a) in die Ökonomie im weitern Sinne oder in die Gewinnung der Naturproducte durch Land- und Bergbau, Jagd und Fischerei; b) das Gewerbe im weitern Sinne, welches durch Bearbeitung der materiellen Stoffe dieselben den ver-

<sup>1)</sup> Vgl. hierüber Welter, System, I, 576 fg.

vergeffen, daß jene erblichen Pairierechte keineswegs alle Geburtsadeliche berühren, und jene natürlichen Vorzüge bloß von der völlig freien Meinung abhängen und die Unterschiede ankend sind und mehr und mehr verschwinden. Nur dann würde der Adel seinen Stand in der öffentlichen Meinung bedeutend und ruhmvoll hinstellen und befestigen, wenn er, der er wenigstens für sich selbst die altnationalen Freiheitsrechte behauptete und nur allein dazu zum Adel wurde (s. Adel), diesen Ursprung treu und veredelt behauptete und seine günstigen Verhältnisse zur vorzugsweisen Förderung einer Hauptaufgabe unsers heutigen gesellschaftlichen Lebens benutzen wollte, nämlich zur Vertheidigung und Förderung der nationalen Freiheitsrechte des Volks. Seine vorzugsweise Leistung der Kriegsdienste und seine feudalen Schutz- und Gebrechte für seine Hinterlassen und die Heilsamkeit derselben, seine faustrechtliche Gewalt und die durch dieselbe erworbenen kastenmäßigen Privilegien sind unzeitgemäß, ungerecht und veraltet geworden oder verschwunden. Das „Birschen durch den Wald“, dessen Schiller als das Kennzeichen des Junkers gedenkt, kann würdigen Gliedern des Adels nicht genügen und ist ja kein Monopol mehr. Noch weniger aber werden jene würdigen Mitglieder unzeitgemäße, keine dem Gesamtwohl ihrer Mitbürger entsprechende Gegenleistung gerechtfertigte, ja ungerechte und verderbliche Privilegien zur Bildung eines besondern Standes behaupten zu wollen usurpiren wollen. Für sie, für Monopole und Höflingsherrschaft ist die Zeit vorüber. Die besondere Förderung eines Haupttheils der gemeinschaftlichen Aufgabe aber bestehen heute heutzutage keine besondern Standesrechte. In der bezeichneten heilsamen Bestrebungen wäre ein großes Feld des herrlichsten Verdienstes um die Rettung unserer Nationallehre, unserer Existenz unter den freien mächtigen Nationen der Erde. Und auch dem Thron könnte der Adel auf keine Weise gleich treu und schützend sich erweisen. Wohl aber müssen faustrechtliche Rechte dem ganzen Adel in unserer Zeit sehr gefährlich werden.

Wichtiger fast als alle bisherigen Ständeabtheilungen sind heutzutage, zumal da, wo die neuen Wahlgesetze für Reichs- und Provinzialstände, für die Gemeinderäthe und die Schwurjurys daran Rechte und Beschränkungen knüpfen, die Unterschiede in vermögliche und unvermögliche Bürger und vollends die in selbständige Familienväter und in persönlich abhängige. Doch sind diese Unterschiede schwankend, wechselnd und particular.

Nach allem Bisherigen bedarf es keiner Ausführung mehr, wie unpassend und unsern Culturverhältnissen widersprechend manche gewöhnliche Ständeabtheilungen sind. So ist es denn die halb poetische, halb dem Mittelalter entlehnte in Wehr-, Lehr- und Nährstand. Wer ist noch unser Wehrstand? Doch wahrlich der Adel nicht, der weder, wie ehemals, vorzugsweise sein Blut, noch sein (dazu erworbenes) Gut dem Vaterlandskriege opfert? Willig soll das Volk seinen eigenen Wehrstand bilden und in einem Kern von höher und wissenschaftlich gebildetem Militärbeamtenstande nur eine Elite besitzen, wobei aber der Adel um so weniger vorzugsweise in Betracht kommt, als ja selbst zur Zeit der vorzugsweisen Begünstigung des Adels der Besetzung der Offizierstellen doch die Stellen in der Artillerie und im Geniewesen, zu denen vorzugsweise höhere Bildung nothwendig ist, allermeist mit Bürgerlichen besetzt waren. Wer ist der Lehrstand? Doch nicht mehr allein die Geistlichkeit? Will man indeß darunter den Stand der Studirten in unserm Sinne verstehen und unter dem Nährstande den Stand der Landstudirten, so gilt davon alles Obengesagte, namentlich aber auch die völlige Unzulässigkeit einer kastenmäßiger Scheidung oder eine Begründung der Abtheilung der Land- und Reichsstandtschaft dieser unpassend bezeichneten Ständeabtheilung.

Welcher.

**Stände**, s. Abgeordnete; Constitution; Landtag; Deutsches Landesstaatsrecht.

**Standesherren**. Dieser Ausdruck ist an sich ein sehr unbestimmter. Gewöhnlich wird nur die Bezeichnung der Mitglieder derjenigen ehemals reichsständischen Familien gebraucht, welche, wie man zu sagen pflegt, im Jahre 1806 und seitdem mediatisirt wurden. Allein der Ausdruck wird auch noch in anderm Sinne gebraucht. So bezeichnet man damit z. B. in Preußen und in der Lausitz die Besitzer jener Überbleibsel der ehemaligen Fürstenthümer, die als Standesherrschaften nennt; und daß Standesherr und Mediatisirter nicht ganz gleichbedeutend sei, erhellt selbst aus dem Art. 14 der deutschen Bundesacte, welcher unter anderm bestimmt, daß die Häupter der mediatisirten ehemals reichsständischen fürstlichen und bürgerlichen Häuser die ersten Standesherren in dem Staat sein sollten, zu dem sie gehören. Auch, wie aus dem weitem Zusatz dieses Artikels: „Sie und ihre Familien bilden die begünstigteste Klasse in demselben“, geht, auch hervor, daß der Ausdruck Standesherren nicht vollständig gleich sei mit der Idee der Pairchaft, der erblichen Mitgliedschaft im Oberhause, da

oleon's I. gegenüber (die sogenannte Repräsentativhoheit oder das souveräne Recht der Vertretung nach außen fehlt in dieser Aufzählung) eine gewisse Berechtigung hatte, erklärte er entschieden, daß den Mediatisirten alle diejenigen Rechte gelassen werden sollten, welche wesentlich zur Souveränität gehörten. Dies war einmal eine *petitio principii*, weil eben die Zahl der wesentlichen Staatshoheitsrechte nicht feststand; es war aber auch eine die Anforderungen des fortschreitenden Staats gänzlich unberücksichtigt lassende Verwilligung, da die Grenzen der einzelnen angegebenen Hoheitsrechte, z. B. Gerichtsbarkeit der dritten Instanz, Polizei, theils sehr unbestimmt, theils so gestellt waren, daß sie im Lauf der Entwicklungen rasch und zu weit zugleich werden mußten, wie dies aus der Gerichtsbarkeit der dritten Instanz hervorgeht. Dazu kommt aber noch als sehr wichtig, einmal, daß man den politischen Charakter der standesherrlichen Domänen und der sonstigen standesherrlichen Herren- und Alrechte gänzlich übersah, oder nicht zu würdigen wußte und nicht begriff, daß sie, wie die obere und mittlere Gerichtsbarkeit, nicht durch eine willkürliche gesetzliche Phrase zu rein nominalen, d. h. privatrechtlichen Gegenständen gemacht werden konnten, dann, daß man nicht die Privilegien verleihen zu können, welche die Entwicklung unserer staatlichen Verhältnisse zu erhalten oder doch in ihrer Einheit zu durchbrechen im Stande gewesen wären. Ubrigens hatte ein gewisses Billigkeitsgefühl auch schon in den einzelnen Staaten dahin gewirkt, daß man durch besondere und an Vergünstigungen die Rheinbundsacte noch weit übersteigende Geseze die Stellung des ehemaligen Reichsabels, namentlich der Mediatisirten, zu verbessern suchte, und hier ist vorzüglich die bairische Declaration vom Jahre 1807 zu bemerken, welche nicht nur für das spätere bairische Verfassungsrecht, sondern auch für den Art. 14 der Rheinbundsacte die Grundlage, für letztere sogar bundesgrundgesetzlich, heute noch die nöthige Grundlage bilden sollte.

Nach dem Bundesbeschluß vom Jahre 1825 zählen wir jetzt 49 mediatisirte fürstliche und nach den Bundesbeschlüssen seit 1829 51 mediatisirte gräfliche Häuser.<sup>5)</sup> Im ganzen war die Stellung durch die deutsche Bundesacte die des landsässigen Adels, nur mit einer bedeutenden Steigerung. Denn wenn man auf ihr Verhältniß zum Deutschen Bunde ein großes Gewicht legt, so darf man nicht übersehen, daß ein ähnliches wenn auch minder günstiges Verhältniß auch alle Angehörigen der deutschen Bundesstaaten besteht, und daß selbst die besondern Vorrechte der Mediatisirten, wenigstens für den Umfang der Landesgrenzen, manchen landsässigen Familien durch die Landesgesetzgebung eingeräumt worden sind, die man deshalb den hohen Landadel zu nennen pflegt.<sup>6)</sup>

Das deutsche Comité auf dem Wiener Congreß, in welchem der österreichische vorsitzende erklärte gelegentlich seines ersten Vortrags die ehemaligen Reichsunmittelbaren als die „urigen Opfer einer vergangenen Zeit“ bezeichnete, ging davon aus, denselben alles zu lassen, resp. zu lassen, was mit den Neubegründeten politischen Verhältnissen Deutschlands verträglich erscheine. Als Resultate der einschlägigen Betrachtungen erscheinen die Art. 6 und 7 der Rheinbundsacte.

Der erstere gehört demnach zu den eigentlichen grundgesetzlichen Bestimmungen des Bundes, ist aber nach Anordnung des Plenums nur am Schlusse: „Ob den mediatisirten vormaligen Fürstenthümern auch einige Curiatstimmen im Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung ziehen.“

Bekanntlich ist seitens des Deutschen Bundes in dieser Richtung nie etwas geschehen, wohl von anderer Seite ein ähnlicher Gedanke auch in neuerer Zeit wieder aufgetaucht. Es ist einleuchtend, daß man sich von der Bejahung der im Art. 6 hingeworfenen Frage schon in demselben Maße entfernen mußte, in welchem die innere Einheit und das Selbstständigkeitsgefühl der einzelnen deutschen Staaten wuchs und erstarbte, daß aber, wie die ganze gegenwärtige

5) Die Bundesversammlung kann, mit Stimmeneinhelligkeit, also namentlich nicht ohne Einwilligung des betreffenden Souveräns, auch ehemaligen Personalisten und solchen Familien, denen es sonst an bundesgesetzlichen Requiraten der Standesherrlichkeit fehlt, dieselbe ertheilen und hat dies auch schon, z. B. bei der Familie Bentinck (hier sogar gegen den Protest des betreffenden Souveräns, Oldenburg), dann bei den Grafen von Schliz, genannt Görz, Platen und Hallermünde und von Reippen. Im ganzen ist aber der Stand der Mediatisirten ein geschlossener Stand, der nach der Natur der Sache eher abnehmen wird und abgenommen hat, als er vermehrt werden kann.

6) So war es z. B. in Baiern mit der herzoglich Leuchtenberg'schen und ist es noch mit der gräflich Leuchtenberg'schen Familie.

innere Einrichtung des Bundes so auch und noch mehr die Bejahung jener Frage dem unmöglich sein muß, wenn man an eine Reform der deutschen Gesamtverfassung im Sinne einer größern und stärkern Einheit denkt. Ob den Mediatisirten vereinst in einer entsprechenden einheitlichen Vertretung der deutschen Nation eine besondere Stellung einzuräumen sei, ist eine Frage de lege ferenda, und kann ihre Beantwortung natürlich erst dann erfolgen, wenn man sich über eine solche Verfassungsreform geeinigt haben wird. Doch glauben wir nicht zu irren, wenn wir sagen, daß die Mediatisirten unter allen Umständen den nähern Ausgangspunkt einer ausgezeichneten politischen Stellung in einer bestimmten Landesangehörigkeit suchen müssen, daß ihre historische Sonderstellung nicht zu einer besondern politischen Stellung in dem einheitlicher gewordenen Deutschland, welches alle Einzelsouveränitäten theilweise und viele derselben ganz verschlingen müßte, berechtigt, wenn diese größere Einheit auf natürlichem Wege errichtet würde, daß eine bloße historische Pietät nicht die Kraft haben dürfte, den Anforderungen der Nation auf entsprechende Gesamtorganisation zu widerstehen, und jedenfalls eine ausgezeichnete rechtlich anerkannte, politische Stellung der Mediatisirten dadurch bedingt, daß sie im ganzen, als Stand, mehr denn bisher von dem Princip der politischen Pflicht und Bindung jeder öffentlich-rechtlichen Auszeichnung ausgehen und durch eine energische, zeitige Betheiligung am politischen Fortschritt der einzelnen Staaten wie der Einheit der deutschen Nation sich die Sympathien der gegenwärtigen und kommenden Generationen erwerben.

Die eigentliche Grundlage der besondern rechtlichen Stellung der Standesherrn ist in dem Art. 14 der Bundesacte zu finden, welcher denselben, resp. allen Gliedern ihrer Familien nicht nur dingliche und persönliche, sondern auch allgemeine für ganz Deutschland und beinahe für diejenigen Länder, in denen nunmehr ihre Besitzungen liegen, geltende Vorrechte einräumt.

Als erstes Vorrecht wird die Ebenbürtigkeit erwähnt, von welcher wir im Art. 13 bereits gehandelt haben. Mit dem Ebenbürtigkeitsprincip hängt es zusammen, daß nach dem im Jahre 1825 und 1829 zu den Bundesbeschlüssen vereinigte, den Häuptionen der ehemals reichsständischen fürstlichen Häuser das Prädicat „Durchlaucht“, denen der ehemals reichsständischen gräflichen Familien das Prädicat „Erlaucht“ zu geben, während auf Oberherren beruht, die Häupter der fraglichen fürstlichen Familien und deren Gattinnen „Fürst“ und „Fürstinnen“, die Mitglieder derselben, die sich übrigens auch der ebengedachten Bezeichnung bedienen dürfen, Prinzen und Prinzessinnen zu nennen. Dagegen ist den Fürsten wie Grafen verboten, sich als Reichsfürsten oder Reichsgrafen zu bezeichnen.

An diesen Rechten hat die Zeit noch nicht gerüttelt. Aber anders verhält es sich mit den meisten oder doch wichtigsten der übrigen durch die Bundesacte eingeräumten Rechten.

Der Art. 14 bestimmt nämlich weiter: „daß die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staat sind, zu dem sie gehören; sie und ihre Familie bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere hinsichtlich der Besteuerung.“

Schon über den ersten Satz dieser Bestimmungen gehen die Meinungen sehr auseinander. Darüber zwar, daß darin den genannten Personen und zwar jeder eine Virilstimme in der Nationalrepräsentation und nach den Prinzen von Geblüt auch der erste Rang eingeräumt werden sollte, stimmt man überein; ebenso darüber, daß jene Stimme in der Ersten Kammer zu verorten sei. Die Frage ist aber die, ob dieses Recht ein dingliches sei, d. h. auf den Besitzungen ruhen solle, oder nur in denjenigen Ländern ausgeübt werden könne, in welchen die Besitzungen liegen: freilich wenn ja, ob es nur auf den ehemals reichsständischen oder überhaupt auf den vormals reichsständischen freien Gütern ruhe, oder ob Standesherrn der letztern wegen, wie die ehemalige Reichsritterschaft, nur einen „Antheil an der Landständschaft“<sup>7)</sup> anzusprechen haben. Diese Frage ist sowohl in der Theorie als praktisch verschieden beantwortet worden, und allgemein herrscht nur die Ansicht, daß die Standesherrn da nicht Mitglieder der Nationalrepräsentation zu sein nach der Bundesacte beanspruchen können, wo sie mit gar keinem reichsfrei gewesenen Grundbesitz ansässig sind.<sup>8)</sup>

Besondere Schwierigkeiten bietet der zweite Absatz, theils wegen des darin ausgesprochenen Princips selbst, theils wegen der großen Allgemeinheit des Ausdrucks. Man mochte damals

7) Dieser „Antheil an der Landständschaft“ bedeutet aber weder eine Virilstimme für jeden, noch Eig und Stimme im Oberhause. Die Bundesacte gewährte denselben ebenfalls der ehemaligen Reichsritterschaft und kann er nicht nur die Folge der Standesherrlichkeit sein.

8) Held, System, I, 629 fg. Jörsil, II, 104 fg.

„Ausdruck „privilegirteste Klasse“ und namentlich an Steuerprivilegien minder Anstößen als jetzt. Aber wenn es gewiß ist, daß mit dieser Bestimmung den Ständesherren auch unär erwähnenswerthe Steuerbegünstigungen zugesagt werden sollten, so ist es nicht minder gewiß, daß gerade diese Begünstigungen überall am schwersten ausführbar waren, allenthalben am wenigsten vereinbar mit der hohen Rangstellung betrachtet wurden. In den einzelnen Ländern geschah zunächst verschiedenes; hier erhielten die Ständesherren mehr<sup>9)</sup>, dort weniger<sup>10)</sup> Freiungen, wieder anderswo bezog man sich auf das verfassungsmäßige Princip der allgemeinen gleichen Besteuerung und verweigerte ihnen jede Befreiung. So kam man schon bei Publication der Bundesacte gelegentlich dieser Hauptbestimmungen zu Streitigkeiten über deren Interpretation und zu Collisionen über deren Verhältniß zu den Landesverfassungen.

Als dritte Hauptbestimmung des Art. 14 erscheint noch: „es sollen ihnen (? den Häuptern der Familien? wir meinen, den ehemaligen Reichständischen) überhaupt in Rücksicht der Personen, Familien und Besitzungen (aller? welcher?) alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörten Gebrauch herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Die vorerwähnten Rechte sind insbesondere und namentlich begriffen: 1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden verbundenen Staat zu nehmen; 2) werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung und noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen (?) die Befugniß zugesichert, ihre Güter (welche?) und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen in künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein; 3) privilegirter Gerichtsstand und Befreiung aller Militärpflicht für sich und ihre Familien; 4) die Ausübung der bürgerlichen und politischen Gerechtigkeitspflege in erster und, wo die Besizung groß genug ist (wann ist dies der Fall?), in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulachen (in allen?), auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, sowie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Angelegenheiten unterworfen bleiben.“

Es ist vorerst darauf aufmerksam zu machen, daß in dem Einleitungssatz ein allgemeines Princip ausgesprochen werden wollte, und daß die sub 1—4 aufgeführten Fälle dieses Princip nicht erschöpfen, wohl aber dessen wichtigste Consequenzen enthalten sollten. In der That wurden auch sowol durch die bairische Declaration, resp. das betreffende bairische Verordnungsgebiet, wie durch die Gesetze mancher anderer deutscher Staaten den Mediatisirten noch drei Rechte, namentlich Ehrenvorzüge, z. B. der einer Leibwache, des Trauergeläutes und der Widestrauer u. s. w. eingeräumt.<sup>11)</sup> Ubrigens konnte bei der wieder sehr allgemeinen Fassung des Hauptsatzes der Streit darüber, was alles unter denselben falle, nicht ausbleiben, und namentlich ist die Frage schon oft praktisch geworden, ob das in diesem Satze niedergelegte Princip nur für die ehemals reichständischen oder doch reichsunmittelbaren Güter oder für alle, namentlich auch für später erworbene, möglicherweise auch für nichtadeliche Güter gelte oder nicht? So ist uns z. B. bekannt, daß diese Frage gelegentlich einer Fideicommisserrichtung aus der nicht ständesherrlichen Gattin eines Ständesherrn aus deren Vermögen, welches sie reiche Erbin bekommen hatte und auch nicht reichständisch gewesen war, neuestens in Baiern vorkam und verschieden beantwortet wurde. Sieht man von besondern Bestimmungen der Landesgesetze ab, so wird es sich fragen, ob bei Abfassung des Punktes im Art. 14 der Bundesacte an andere als die bisherigen Familiengüter der Ständesherren gedacht wurde oder nicht.

Wir müssen diese Frage verneinen. Dieser Passus enthält offenbar zwei Kategorien von Bestimmungen, nämlich einmal die Bestimmung, daß den Ständesherren u. s. w. alle diejenigen Rechte gelassen werden sollen, welche aus ihrem bereits habenden Eigenthum herrühren, dann die weitere Bestimmung, daß ihnen auch gewisse Vorzüge zugesichert werden sollen, welche nicht

9) Beilage IV zur bairischen Verfassungsurkunde von 1818, S. 53 fg.

10) Drittes badisches Constitutionsedict vom Juli 1807, S. 44.

11) Man reibt sich die Stirn, wenn man liest: „Der regierende Graf von Wernigerode wird sich eine Garde zulegen. Dieselbe wird ähnlich wie die preussische Garde-du-Corps uniformirt sein u. s. w.“ Haupt scheint gegenwärtig Preußen das Eldorado der Ständesherren werden zu wollen — aber sicher nicht um der Ständesherren willen.

durch das Eigenthum bedingt sind. In die letztere Kategorie, zu welcher auch die Oberbücherei zählt, gehören die sub 1 und 3 aufgeführten Punkte; in die erstere Kategorie aber, in welcher auch die politische Stellung der Häupter der standesherrlichen Häuser in der Volksvertretung und was an der Hausoberhauptschaft hängt, einzureihen ist, gehört der Inhalt der Punkte sub 2 und 4. Privilegien sind ohnehin strictester Interpretation.

Die Wiener-Schluß-Acte Art. 63 nahm nun zwar die Standesherrn in Bezug auf dem durch den Art. 14 der Bundesacte eingeräumten Rechte in Schutz, gewährte sogar deshalb ausdrücklich einen Recurs an die Bundesversammlung. Allein wenn selbst Jöpyl in der neueren Auflage seines „Deutschen Staatsrecht“ (II, 95), in welcher er durchaus keine den Standesherrn ungünstige Stimmung verräth, zugestehen muß, daß in den standesherrlichen Vorträgen „regelmäßig höchst lästige Beschränkungen“ in Bezug auf den Gebrauch der gesetzgebenden Gewalt liegen, wenn ferner an sich schon die Durchführung des Art. 14 der Bundesacte außerhalb auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen mußte, so ist es nur natürlich, daß auch die Schuld oder bösen Willen zahlreiche Collisionen zwischen den Regierungen und ihren Standesherrn stattfanden, deren Entscheidungen bei der so großen Unbestimmtheit des Art. 14 unpräcärer werden mußten, je weniger durch die Bundesacte oder Wiener-Schluß-Acte das Princip der vollen Souveränität der einzelnen deutschen Staaten alterirt worden war. Das ja doch auch der an den Wiener Congreß gerichtete Protest der reichsständischen Geschlechter fort! Übrigens waren die am Bunde im Recurswege eingebrachten Beschwerden in Betreff des Art. 14 der Bundesacte so zahlreich, daß durch Bundesbeschluß vom 15. Sept. 1842 eine „richterliche Instanz für die Mediatifürsten“ gebildet wurde, womit freilich keines der einschneidenden Momente beseitigt worden war.

So steht denn das Bundesrecht im Jahre 1842 noch genau auf demselben Stande wie in den Jahren 1818 und 1820. Unterdessen hatten sich aber in den einzelnen deutschen Mittel- und Kleinstaaten die großartigsten politischen Veränderungen vorbereitet. Die constitutionellen Verfassungen, welche manche anfangs für eine definitive Abfindung aller politischen Freiheits- und Gleichheitsideen gehalten haben mochten, fingen an um desto mächtiger Triebe zu entwickeln, je stärker die deutschen Großmächte durch den Bund in reactionärer Richtung auch auf die schwächeren Bundesgenossen zu wirken suchten. Allein wenn der Absolutismus in einem gewissen Schein von Begründung für jene Großstaaten als eine Lebensfrage betrachtet werden konnte, für die übrigen deutschen Staaten war er damals schon unmöglich, und die große Bewegung im Jahre 1848 endlich mit einer Menge von zeltungemäßen Reformen den Feudalismus aufräumte und dabei auch in manche grobe Irrthümer verfiel, so gebietet die letztern doch gewiß nicht die Ansicht, daß die feudalen Reminiscenzen mehr centrifugal als centripetal seien.

Die Bewegung des Jahres 1848 und die daraus hervorgegangene wesentlich social-politische Gesetzgebung war durchaus nicht direct gegen die Standesherrn gerichtet, wohl aber gegen die politische Stellung des Adels überhaupt, die mit den längst anerkannten allgemeinen Verfassungsprincipien unvereinbar war und den Adel wie die große Masse der ihm angehörigen Leute, Gutinsassen u. s. w., in eine unnatürliche Stellung gebracht hatte, die, wenn auch aus verschiedenen Gründen, dem Privilegirten ebenso lästig hätte sein sollen, wie sie es den Belahmten wirklich war.

Die Woge des Fortschritts, welche den Adel durchaus nicht als eine besondere sociale Klasse sondern nur als einen politisch bevorrechteten Stand überhaupt traf, mußte auch den ehemaligen Reichsadel, namentlich die Mediatifürsten, einigermaßen treffen. Übrigens war die Bewegung des Jahres 1848 und die derselben entstammte Gesetzgebung nicht einmal gegen den Adel überhaupt direct, noch weniger bloß gegen den hohen Adel gerichtet.

Es handelte sich vielmehr nur um die Vollendung, resp. um einen Abschluß der längst im Gang befindlichen Entwicklung einiger großer Principien des modernen Staats. Diese sind: 1) das Princip der Gleichheit vor dem Gesetz, namentlich in dem Sinne einer gleichmäßigen öffentlichen Rechtspflege und der Bestimmtheit des Gerichts ohne Ansehen der Person ein Princip, welches ebenso den persönlich privilegirten Gerichtsständen wie der Patrimonialgerichtsbarkeit entgegensteht; 2) das Princip der Freiheit der Person, die ohne Freiheit des Eigenthums unmöglich ist und zur Beseitigung einer Menge von dienstlichen Abhängigkeitsverhältnissen und aus ihnen oder gar noch aus der Leibeigenschaft datirenden Lasten führen mußte. Es hängt dieses Princip und die ganze sogenannte Bodenentlastung sammt Aufhebung aller Obereigenthumsverhältnisse und Verbot derselben wesentlich auch mit der Nothwendigkeit

zeitgemäßen definitiven Abklärung zwischen dem öffentlichen und dem Privatrecht muen, welche beide Rechtselemente in der zeitlichen Guts- und Gerichtsherrlichkeit, resp. S- und Patrimonialgerichtsabhängigkeit trüb durcheinanderfloßen; 3) das Princip der maßlos allgemeinen und proportionell gleichen Steuerpflicht.

Natürlich wurde besonders der Adel, und von ihm wieder der standesherrliche Adel durch Gesetzgebungsreformen am meisten betroffen. Während aber der von jeher landsässige Adel der verfassungsmäßigen Wirksamkeit der Factoren der Landesgesetzgebung nichts, als seinen Einfluß in der letztern selbst, entgegenstellen konnte, hatten die standesherrlichen Willen an den Bundesgrundgesetzen noch einen weitem Rückhalt, dessen Kraft wir aber erst in der Bundesversammlung noch in der besondern richterlichen Instanz vom Jahre 1842, wenn vielmehr und nur darin finden, daß der Art. 14 der Bundesacte unter Anerkennung der deutschen Regierungen allgemeines deutsches Recht für die Mediatisirten geworden war nach dem strengen Recht auch nicht durch die einseitigen Gesetzgebungsacte der einzelnen Staaten, das heißt nicht ohne oder gegen den Willen der Mediatisirten geändert werden konnte. Das Verhältniß der Mediatisirten zu dieser neuen Gesetzgebung war nicht allenthalben und allen Punkten dasselbe, auch das Verhältniß der Gesetzgebung zu ihren Rechten war verschieden. Bald willigten die Mediatisirten ganz oder theilweise, unter den allgemeinen oder besondern Bedingungen in die Reform, bald wurden seitens der Gesetzgebung selbst zu Gunsten Ausnahmen gemacht.

Im gegenwärtigen Augenblick ist noch eine Menge von Streitigkeiten zwischen Regierungen und Mediatisirten in der Schwebe<sup>12)</sup>, sei es, daß sie am Bunde liegen oder nicht, und so wäre Frage, was in allen diesen Dingen gesunden rechtlichen und politischen Anforderungen Rache.

Wir wollen unsere Ansichten in folgenden Hauptsätzen zusammendrängen:

1) Den Mediatisirten ist mit Übereinstimmung aller einzelner deutscher Staaten ohne Zweifel eine Reihe von besondern Rechten gelassen, resp. eingeräumt und sind dieselben unter die Garantie der Bundesversammlung gestellt worden. Diese Rechte konnten, sowenig wie irgend-anderes Recht, Anspruch machen auf Ewigkeit oder absolute Unveränderlichkeit. Jedes besondere Recht muß auf billige Weise dem höhern und allgemeineren Bedürfniß weichen. Die Rechte der Mediatisirten müssen nun sowol in ihrem Verhältniß zu Gesamtdeutschland oder dem Deutschen Bunde, als auch in ihrem Verhältniß zu den betreffenden einzelnen deutschen Staaten betrachtet werden. Ist die Behauptung jener besondern Rechte der Mediatisirten im Interesse Gesamtdeutschlands oder des Bundes, so mußte der letztere sie auch aufrecht erhalten; deren Beseitigung im Interesse der betreffenden Einzelstaaten unvermeidlich, so mußte dieselbe auch stattfinden. Collidirt Bund und Einzelstaat, so wird die Collision unter den ob-erwähnten Umständen nur durch die Macht der Thatsachen entschieden werden können, da das Recht zwischen beiden unklar ist. Die Umstände versetzen uns also nothwendig außerhalb des rechtlichen Rechtsgebietes, und so hat bisher die Macht der Thatsachen für die Gesetzgebung der Einzelstaaten entschieden.

2) Wie die Mediatisirten auch alle Rechte der Unterthanen, namentlich die der adelichen, Staats anzuspochen hatten, so gebührt ihnen auch jede Entschädigung für die ihnen entzogenen Rechte, welche andern gesetzlich gewährt wird. Sie fallen also unter den Gesichtspunkt Expropriation, unter das allgemeine Princip, daß jedes speciellere Recht dem allgemeineren Bedürfniß des Staats weichen, der Staat aber, soweit eine pecuniäre Entschädigung möglich, auch gewähren muß.

3) Es sind den Mediatisirten die meisten Rechte geblieben, die nur als Ehrenvorzüge betrachtet werden können. Wir finden das billig und möchten nicht daran rütteln, obgleich von diesen Rechten nicht selten gemachte Gebrauch recht ärgerlich sein kann. Allein sowie die Aufhebung der aufgehobenen Rechte seitens der Mediatisirten als Ehrenrechte weder deren Ausübung noch ihre Ablösung, resp. die pecuniäre Entschädigung dafür verhindert hat, so haben wir, daß auch solche Rechte, die nur als besondere Ehrenrechte betrachtet werden können, unter den Gesichtspunkt der zu expropriirenden, das heißt ohne Geldentschädigung aufzuhebenden

12) Collisionen zwischen den mit der neuen Gesetzgebung gehenden Regierungen und den Standesherrn, resp. auch der ehemaligen Reichsritterschaft, und Proteste wegen Verletzung des Art. 14 der Bundesacte fanden statt namentlich in Preußen, Baiern, Königreich Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt und Nassau, also in allen Staaten, welche Standesherrn besitzen.



Rechte fallen, sobald der Fortbestand dieser Rechte mit der Existenz des Staats unvertigbar erscheint, eine Voraussetzung, deren Vorhandensein natürlich nur durch politische Ereignisse festgestellt werden kann.

4) Wie die Schonung der öffentlichen Meinung eine Sache wirklicher politischer Größe, so ist die Schonung historischer<sup>13)</sup> Überlieferung die Sache eines politisch gebildeten Volk. Auch gegen den mediatisirten Adel ist doctrinäre Principienreiterei zu mißbilligen, und wenn wir auch z. B. in der Ausdehnung der Ehrenpflicht der Militärpflichtigkeit auf die Mediatisirten nichts Ehrenverlegendendes zu erkennen vermöchten, so können wir doch den Mediatisirten, welche ihrer Freiheit vom Militärdienst in dem betreffenden Staat nie in dem Sinne Gebrauch machten, daß sie überhaupt keine Militärdienste in Deutschland leisteten, sondern im Gegentheil verhältnißmäßig viel zahlreicher als andere Klassen in den Kriegsdienst traten, diese Freiheit nicht mißgönnen, sowie wir überhaupt auf alles hohen Werth legen, was noch eine höhere Größe der deutschen Nation bekundet, vorausgesetzt, daß es nicht zum Hinderniß eines allgemeinen zeitgemäßen Fortschritts ausgebeutet wird.<sup>14)</sup>

5) Zu allen Zeiten aber sind nur jene politischen Auszeichnungen gern ertragen worden, die als Äquivalent ausgezeichnete politischer Leistungen anerkannt waren. Der besondere sociale Rang der Mediatisirten wird von niemand bestritten, und es wird immer Sache der immer noch hochgestellten Klasse sein, durch eine entsprechende Haltung für die Behauptung ihres höhern gesellschaftlichen Ranges selbst zu sorgen.<sup>15)</sup> Auszeichnende Rechte aber, die einen entschieden politischen Charakter haben, können für die Dauer heutzutage nur durch die Übernahme und entsprechende Leistung ausgezeichnete politischer Verpflichtungen behauptet werden. Wir glauben niemand zu nahe zu treten, wenn wir sagen, daß dieser Gedanke, der fast allen, die sich in öffentlichen Stellungen befinden, so auch vielen Personen standesherrenähnlichen Charakters noch fern ist. Wir machen ihnen daraus gar keinen besondern Vorwurf. Denn ja nur die Gesetze z. B. über die Familienfideicommissse, deren ganzer Sinn nicht minder als der der Wahlgesetze in der mit den betreffenden Rechten verbundenen politischen Pflicht zu lesen, um sich zu überzeugen, wie wenig dieser einzige befruchtende politische Gedanke noch durchgedrungen ist. Auch darf nicht verkannt werden, daß sich die Mediatisirten in einer sehr schwierigen Zwitterstellung befinden. Nach dem ganzen Charakter ihres besondern Rufes sollen sie gleichsam einen hohen deutsch-nationalen Adel bilden, und befinden sich unter ihnen manche, deren frühere, ja noch gegenwärtige Besitzungen an Größe und Werth manchen souveränen deutschen Ländchen übertreffen, wie ja überhaupt der Genius des Rheinbundes die Willkür und Übermacht Napoleon's war. So sind die Mediatisirten von Rechts wegen auf den Bund verwiesen, während das thatsächliche Glend der Bundesverfassung sie lediglich auf die Einzelstaaten hinweist, die selbst wieder nur an sich zu denken gezwungen werden. Auch sind die Häupter der mediatisirten Familien verfassungsmäßig Glieder der constitutionellen Abtheilung jener Staaten, denen sie angehören, haben folglich als solche die frei eingegangene und unzweifelhafte politische Pflicht, in allen Dingen nur das Wohl dieser ihrer Staaten als oberstes im Auge zu behalten. Statt sich über diese beim Bunde zu beschweren, hätten die Mediatisirten vielleicht besser gethan sich beim Bunde über den Bund selbst zu beschweren, was freilich nicht so ziemlich einer Beschwerde derselben bei den einzelnen betreffenden Regierungen gleich gekommen wäre.

6) Wie die Sache gegenwärtig liegt, so scheint uns für Collisionfälle zwischen den Rechten der Mediatisirten und den Reformgesetzen der einzelnen Staaten jenes alte und allgemeine Princip, welches einzig und allein in Rechtsstreitigkeiten zwischen Individualitäten, unter welchen kein eigentlicher gemeinsamer Richter steht, oder bei welchen der Richter sein Urtheil

13) Freilich ist gerade denen, welche auf die Heilighaltung der historischen Erinnerungen großen Werth legen, zu empfehlen, daß sie es um des Staats, nicht um selbstsüchtiger Interessen willen thun, daß sie dafür sorgen, daß die historische Erinnerung nur von ihrem Gemeinfinn, nicht von der eifrigen Verfolgung ihrer einseitigen Interessen spreche, und daß die geschichtliche Erinnerung sich nur als zeitgemäßen Gemeinfinn dankbar knüpfe, die unveränderte Festhaltung des geschichtlich Bergtrahens aber auf Adam zurückzuführen wäre und jede Ausnahmestellung, auch ihre historische, rückwärts zu schlingen müßte.

14) Selbstverständlich kann von dieser Freiheit aus nicht ohne weiteres auf die Freiheit von allen allgemeinen oder besondern politischen Pflichten geschlossen werden.

15) Über die Auffassung der Privilegien als Ehrensache vgl. Tocqueville, Das alte Staatsrecht und die Revolution, S. 101 fg., 305, 311, 335 fg.

ert, resp. nicht spricht oder nicht vollziehen kann, entscheidet, empfohlen werden zu müssen: *incomparabilis compositio dirimat lites.*"<sup>16)</sup> Übrigens gilt von den Mediatfürsten noch mehr als dem gewöhnlichen großen Grundbesitz, nämlich daß die Staaten verpflichtet sind, sie resp. Besitzungen zu den Gemeinden und Markungen, in welchen sie liegen, in das nach Hebung der frühern Verhältnisse nothwendig neuzugestaltende, richtige Verhältniß zu legen.<sup>17)</sup>

Der im März 1864 zu Frankfurt a. M. gegründete Verein deutscher Standesherrn hat in seinem Ausschuß am 30. März 1865 zu Heidelberg getagt, doch sind aus den Verhandlungen dieser Zusammenkunft keine genügenden Mittheilungen in das Publikum gedrungen.

J. Helb.

**Standrecht.** Das Wort Standrecht wird in doppeltem Sinne gebraucht: Erstens bedeutet es das Verfahren der Standgerichte, welche als Spruchgerichte in Sachen der niedern Militärgerichtsbarkeit auftreten, wie die Kriegsgerichte in Sachen der höhern Militärgerichtsbarkeit. Zweitens bedeutet es das Verfahren der reinen Militär- oder gemischten Ausnahmegerichte, welche unter der Herrschaft des Kriegszustandes oder Belagerungszustandes auch alle Vergehen und Verbrechen von Civilpersonen, durch welche die Sicherheit eines Landes, einer Festung, Sicherheit und Operationsfähigkeit der Armee bedroht scheint, vor ihr Forum ziehen.

Wir haben es hier mit dem Gegenstande nur in dem zweiten Sinne zu thun.

Wenn eine Armee in feindliches Land einfällt, so versteht es sich von selbst, daß ihr Oberbefehlshaber in dem von seinen Truppen besetzten feindlichen Gebiet die ganze Gewalt an sich hat, also auch die allgemeine Gerichtsbarkeit, mindestens soweit es für die Sicherheit seines Heeres und den Erfolg seiner Operationen nothwendig erscheint. Alle Verbrechen und Vergehen von Civilpersonen, welche jene Sicherheit und jenen Erfolg bedrohen und gefährden, werden nach dem Standrecht behandelt und vor die Standgerichte gezogen, die man hier nur aus Militärpersonen des Eroberungsheeres zusammensetzen wird. Der Oberfeldherr kann die Inhaber seines Heeres und damit seines Landes unmöglich dem Arbitrium feindlichgesinnter Richter lassen, außerdem ist aber auch ein schnelleres Verfahren nothwendig, als jenes der ordentlichen Gerichte gewöhnlich ist. Vielfach kann Gefahr im Verzuge sein, oft kommt es darauf an Leben und zu schützen.

Der Belagerungszustand, der Kriegszustand, mit ihnen das Standrecht kann nun aber auch in Provinzen des eigenen Landes. Dies ist wiederum ganz selbstverständlich, wenn ein äußerer Feind Festungen oder ganze Bezirke des eigenen Landes bedroht oder in die Provinzen schon eingebrochen ist. Außerdem wird die Verkündung des Belagerungszustandes und mit ihm verknüpften Standrechts von den Staatsregierungen und den Staatsbehörden angewendet, um drohendem Aufruhr vorzubeugen oder den schon ausgebrochenen mit desto größerer Sicherheit niederzuschlagen.

<sup>16)</sup> Es versteht sich von selbst, daß der Verzicht keiner Majorität von Standesherrn auf ihre staatsrechtlichen Rechte einem nicht verzichtenden Standesherrn präjudiziren könne.

<sup>17)</sup> Außer den schon citirten Werken und den Art. Hausgesetze vgl. über die Standesherrn: Kalchauer, Die deutschen Einheitsbestrebungen, S. 414 (das Verzeichniß derselben), 416, 419 fg., 474 fg. (Münchener), 417, 419 (Schönburg), 419 (Stolberg), 419 (Hohenlohe und Schwarzburg), 423 (Böhmischer). Ficker, Vom deutschen Reichsfürstenstand. Klüber, Isagoge in elementa juris publici, titulum nobiles immediati in imper. rom. germ. (Erlangen 1793). Arnoldi, Aufklärungen über die Geschichte des deutschen Reichsgrafenstandes (Marburg 1802). Völlgraff, Die deutschen Standesherrn (Gießen 1824). Labor, Die Statusfrage des hohen Adels (Göttingen 1845). Standesherrn, Die deutschen; ein Überblick über ihre Lage und Verhältnisse (Jena 1844). Vergangenheit und Gegenwart der Standesherrn, mit besonderer Rücksicht des Großherzogthums Hessen, in der Deutschen Vierteljahrsschrift, Jahrg. 1856, S. 118 fg. Zachariae, Denkschrift, den privilegirten Gerichtsstand in Baiern betreffend (München 1858). Derselbe, Rechtsgutachten über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses und der Grafschaft Stolberg-Wernigerode zur preussischen Krone (Göttingen 1858). Derselbe, Rechtsgutachten über die Ansprüche der Gutsbesitzer in dem Großherzogthum Mecklenburg (Göttingen 1859). Arnold, Der Gerichtsstand der Standesherrn (Erlangen 1860). Franz, Die Quelle alles Rechts, S. 89. Stahl, Rechtsphilosophie, II, 2, 89. Grundsätze der Realpolitik, S. 47 fg. Bischof, Hohe Adel in Deutschland, in der Chronik der Gegenwart von Nezer und Strobel (München 1864), S. 100 fg. Goltzer, Über die staatsrechtlichen Folgen der Veräußerung einer Standesherrschaft, in der Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften, XVII, 208 fg. Michaelis, Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg (Gießen 1861). Rönne, Preussisches Staatsrecht (zweite Auflage), Thl. I, Abth. 2, S. 193 fg.

In der That müßte eine Staatsregierung auf sehr schwachen Füßen stehen, müßte sie wenig Glauben an ihr Recht und wenig Vertrauen in ihre Kraft haben, wenn sie nicht Parteien, die sich gegen sie erheben, den Krieg erklären, den Aufruhr, der Umeute nicht mit allen ihr Gebote stehenden Mitteln entgegentreten würde. Zu diesen Mitteln gehört aber unzweifelhaft auch die Verkündung und Handhabung des Belagerungszustandes und des Standrechts.

Eine starke, ihres Rechts und ihrer Macht sichere Regierung würde sogar einen groben Fehler begehen, wenn sie dem offenen Aufruhr gegenüber von diesem Mittel keinen Gebrauch machen wollte, durch dessen Anwendung unzweifelhaft viel unnützes Blutvergießen verhindert wird.

Immer aber wird die Verkündung des Belagerungszustandes und des Standrechts eine Ausnahmsmaßregel bleiben, und das menschliche Gefühl befriedigt es weit mehr, wenn sie als solche wirklich betrachtet, wenn ihre Anwendung der Verantwortlichkeit einzelner energischer Männer überlassen wird, als wenn sie in die Schnürstiefel des Gesetzes gepreßt, mit dem Heiligenschein der Legalität umgeben wird, um gerade herrschende Nullitäten zu decken, welche für die menschliche Verantwortlichkeit, die ihnen durch ihre Stellung zufällt, gar keinen Sinn haben. Wir glauben auch dreist behaupten zu können, daß dem Mißbrauch der Anwendung von Belagerungszustand und Standrecht viel besser vorgebeugt wäre, wenn kein Gesetz darüber bestünde. Unter Mißbrauch verstehen wir die Verkündung des Standrechts unter dem bloßen Vorwand eines drohenden Aufruhrs, um einer herrschenden Partei die Mittel des Terrorismus gegen legale politische Opposition in die Hand zu geben, ferner die Aufrechthaltung des Standrechts nachdem ein ausgebrochener Aufruhr gestillt ist, um durch politische Tendenzproceße, welche von den Standgerichten beurtheilt werden, der siegreichen Partei die Rache an ihren politischen Feinden in die Hand zu geben.

Wenngleich in frühern Zeiten, schon seit der neuen Josephinischen Vereinlichen Gerichtsordnung von 1788 gesetzliche Bestimmungen aufgestellt wurden über die Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit auf Civilpersonen (Standrecht), so war es doch hauptsächlich der neuesten Zeit, der Reactionsperiode, welche auf das Jahr 1848 folgte, und der liberal-constitutionellen Aera vorbehalten, das Standrecht mit dem Belagerungszustande in vollständige Gesetzartikel zusammenzufassen, die meist schlimmer sind als die nicht gesetzlich beschränkte Willkür einzelner rathlos und energischer Männer.

Die Gesetze, welche seit dem Jahre 1848 in den verschiedenen Staaten Europas über den Belagerungszustand und Standrecht erlassen wurden, sehen einander alle sehr ähnlich. Es genügt daher nur eins näher zu analysiren, um das Detail der Sache besser zu erkennen.

Wir wählen dazu das preussische Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1848. Das Gesetz handelt:

1) Von den Fällen, in denen der Belagerungszustand erklärt werden soll, und von den Behörden, die ihn verhängen. Für den Kriegsfall ist in den vom Feinde bedrohten oder schon theilweise von ihm besetzten Provinzen jeder Festungscommandant befugt, seinen Bezirk mit dem zugehörigen Bezirk in Belagerungsstand zu versetzen. Dem commandirenden General in einer Provinz steht dieselbe Befugniß für die ganze Provinz, sowie einzelne Theile derselben zu. Für den Fall eines Aufruhrs, sei es übrigens Krieg oder Frieden, ist das Staatsministerium competent, den Belagerungszustand zu erklären. Provisorisch darf dies aber auch in dringenden Fällen, — auch ohne jede Gefahr von einem äußern Feinde — jeder oberste Militärbefehlshaber im Bereich seiner Gewalt, also in der Festung, in jedem auch nicht befestigten Orte, in dem Bezirk, in welchem er commandirt.

2) Von der Art der Verkündung. Diese soll bei Trommelschlag oder Trompetenschlag durch Mittheilungen an die Gemeindebehörden, durch öffentlichen Anschlag, durch die öffentlichen Blätter geschehen. Die Verkündung der Aufhebung des Belagerungszustandes geschieht durch Mittheilung an die Civilbehörden und durch die öffentlichen Blätter.

3) Sobald der Belagerungszustand verkündet wird, geht die vollziehende Gewalt an den obersten Militärbefehlshaber über. Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben also den Befehlshabern zu gehorchen, welche für ihre Anordnungen verantwortlich sind.

4) Im übrigen hören mit der Verkündung des Belagerungszustandes die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger nicht eo ipso auf. Insoweit für die Dauer des Belagerungszustandes einzelne Verfassungsparagraphen außer Kraft gesetzt werden sollen, muß dies ausdrücklich verkündet werden. Es können nun außer Kraft gesetzt werden die ordentlichen Gerichtsverfahren, die Bestimmungen über die Pressefreiheit, über das Vereins- und Versammlungsrecht.

5) Die Militärs stehen während des Belagerungszustandes unter den für den Kriegszustand enen Gesetzen. Die höhere Militärgerichtsbarkeit übt der Truppenbefehlshaber des in Belagerungszustand versetzten Orts oder Bezirks, die Bestätigung von Todesurtheilen aber bleibt Friedenszeiten stets dem commandirenden General der Provinz vorbehalten.

3) Wird a) die Wirksamkeit der ordentlichen Gerichte nicht suspendirt, so haben doch die Standgerichte während des Belagerungszustandes in allen Fällen vorsätzlicher Brandstiftung, vorsätzlicher Anstiftung von Überschwemmung, des Angriffs auf die bewaffnete Macht, auf Absondere der Civil- und Militärbehörden, des bewaffneten, oder sonst gewaltsamen Widerstandes gegen die Befehle der Civil- und Militärbehörden, bei mildernden Umständen auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe zu erkennen. b) Die Ausstreuung falscher Gerüchte über Unternehmungen und Erfolge der Feinde, welche die Militärbefehlshaber irreführen, die Übertretung von Verboten, welche die Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassen hat, oder die Anreizung zur Übertretung, sowie zum Aufruhr, thätlicher Widersetzung, Befreiung von Gefangenen, Aufreizung von Soldaten zu Vergehungen gegen Subordination und militärische Zucht, Vergehungen sollen, wenn nicht höhere Strafe nach sonstigen Gesetzen darauf fällt, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

7) Wenn den ordentlichen Gerichten die Competenz in Bezug auf alle Vergehungen und Verbrechen, welche die Sicherheit bedrohen, zugleich mit Verkündung des Belagerungszustandes oder mit Ende seiner Dauer entzogen wird, wenn also das Standrecht proclamirt und demgemäß Standgerichte eingesetzt werden, so fallen nun unter deren Competenz außer den unter 6 erwähnten Verbrechen das Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, thätlicher Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung von Soldaten zur Untreue. Die Vollziehung von Urtheilen, die von Standgerichten abgegeben werden, muß in Friedenszeiten ausgesetzt werden, solange die Einsetzung von Standgerichten nicht vom Staatsministerium angeordnet ist.

9) Die Standgerichte sollen fünf Mitglieder zählen und zwar drei vom Militärbefehlshaber ernannte Offiziere, nicht unter Hauptmannrang, und zwei vom Vorstande des Civilgerichts im betreffenden Orte bezeichnete richterliche Civilbeamte. Wenn ein ganzer Bezirk in Belagerungszustand erklärt ist, bestimmt der commandirende General der Provinz die Zahl der zu errichtenden Standgerichte nach dem Bedürfniß und bezeichnet jedem seinen Sprengel. Als Vorsitzender des Standgerichts soll ein richterlicher Beamter fungiren, als Gerichtsschreiber ein zuguziehender Beamter unter der Civilverwaltung.

8) Die Mitglieder des Standgerichts, soweit sie nicht richterliche Beamte sind, werden verpflichtet. Das Verfahren ist der Regel nach mündlich und öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß des Gerichts aus Gründen des öffentlichen Wohls ausgeschlossen werden. Angeklagte kann einen Vertheidiger wählen, und insofern er mit höherer Strafe als ein Jahr Gefängniß bedroht ist, muß ihm ein Vertheidiger stets von Amts wegen gestellt werden. Der Vortrag der Anklage, den Äußerungen von beiden Seiten faßt das Gericht in nichtöffentlicher Berathung sein Urtheil, wobei einfache Stimmenmehrheit gilt. Das Urtheil wird unverzüglich darauf dem Angeklagten mitgetheilt, es wird schriftlich abgefaßt, von sämtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet. Das Standgericht kann auf Freisprechung oder auf gesetzliche Strafe erkennen, oder es kann sich für incompetent erklären und den Angeklagten dem ordentlichen Gericht überweisen.

10) Rechtsmittel finden gegen Urtheile der Standgerichte nicht statt. Todesurtheile aber werden durch die Bestätigung durch den im Standrechtsbezirk commandirenden Militärbefehlshaber, in Friedenszeiten durch den commandirenden General der Provinz. Alle Urtheile werden sofort nach Verkündung des Erkenntnisses, beziehentlich der Bestätigung desselben vollzogen, die Todesstrafe immer durch Erschießen (mit Pulver und Blei, wie der Kunstausdruck ist). Wenn bei Aufhebung des Belagerungszustandes eine vom Standgericht erkannte Strafe noch nicht vollzogen war, so soll sie von den ordentlichen Gerichten in diejenige verurtheilt werden, welche ohne das Bestehen des Belagerungszustandes auf das vom Standrecht angenommene Verbrechen gefallen wäre.

11) Mit dem Aufhören des Belagerungszustandes sollen auch die Standgerichte aufhören, und die Urtheile sollen alle ihre Urtheile mit Belegen sowie die noch bei ihnen schwebenden Sachen an die ordentlichen Gerichte abgeben, welche nun in diesen letztern Sachen nach den gewöhnlichen gerichtlichen Verfahren mit einziger Ausnahme der Übertretungen, die wir unter 6b zusammen-

gefaßt haben, für welche auch nach Aufhebung des Belagerungszustandes die dortigen Strafbestimmungen gelten.

12) Über die Verkündung des Belagerungszustandes und des Standrechts soll der Vertreter sofort, beziehentlich bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben

Durch die Bestimmungen 11 und 12 soll dem Mißbrauch des Belagerungszustandes und des Standrechts vorgebeugt werden. Die Kritik der sämtlichen Bestimmungen im Standrecht liegt in unserer einfachen Zusammenstellung. Wie schwach in Zeiten der Parteilichkeit der Schutz sei, den der Angeklagte vor einem Standgericht findet, ist so der Widerspruch, der in jedem Versuch liegen muß, den Terrorismus legalisiren zu tragt zu grell hervor, als daß es weiterer Auseinandersetzungen bedürfte. Für die Bezüge zu äußeren Feinden braucht man keine Gesetze über das Standrecht, und die existirenden über das Standrecht sind daher sämtlich ad hoc, nämlich für die Zeiten großer Parteilichkeiten geschrieben, die mit Recht oder mit Unrecht der bestehenden Staatsgewalt widerstanden werden könnten.

W. R. u. f.

**Stapelrecht.** Wenn man Einrichtungen der Vergangenheit richtig beurtheilen will, man an sie nicht den Maßstab der Gegenwart anlegen. Alles, was eine geschichtlich gehabt hat, muß in jedem Augenblick seines Bestehens, um seine Bedeutung, seine Stellung in vollem Umfang zu würdigen, mit den Augen seiner Zeit angesehen werden. Man wäre verkehrter, eine Schöpfung früherer Epochen deshalb zu verurtheilen, weil sie der Gegenwart nicht mehr hineinpaßt, sei es, weil sie überhaupt dem Geiste und den Bedürfnissen der Jetztzeit nicht mehr entspricht, sei es, weil sie wegen der Misgestalt, welche sie durch die verkehrte menschliche Einsicht, Eigennuß, Habgier derer, denen sie zugute kam, unter der Schwäche und Ohnmacht der darunter Leidenden im Lauf der Jahre erhalten hat unhaltbar erwiesen hat.

Das Stapelrecht liefert einen Beweis dafür, wie eine Einrichtung, die seinerzeit einen wirklichen Bedürfnis hervorgegangen, ein Segen für alle war, allmählich theils durch die ändernden Verhältnisse, theils durch die mißbräuchliche Ausdehnung über die berechtigten hinaus zu einer drückenden Fessel, zu einer Zwangsjacke des Verkehrs werden konnte, welche die weitere gesunde Entwicklung in drückendster Weise hemmte. Sie hing ebenso sehr vom Gang des Handels, der Art seines Betriebs in früherer Zeit zusammen als mit den Zuständen des Mittelalters. Um daher sich ein klares Bild von ihrem Wesen machen zu können, ist es nothwendig, daß sich der Leser einen Augenblick in vergangene Zeiten zurückver-

Wenn in der Gegenwart der Handel vorzugsweise durch Commissionen vermittelt wird, d. h. dergestalt, daß der Kaufmann, welcher Waaren aus einem fremden Handelslande ziehen wünscht, einem dortigen Kaufmann eine Einkaufscommission erteilt, ihn beauftragt für des Committenten Rechnung dort Waaren zu kaufen, oder, wenn er Waaren an einem fremden Orte absetzen will, daß er einem dortigen Geschäftsfreund die Waaren in Commission gibt, um sie für seine Rechnung dort zu verkaufen und den Erlös ihm zu überweisen, im Mittelalter der Handel fast ausschließlich als Eigenhandel betrieben werden. Wenn ein Kaufmann aus fremden Ländern, von einem fremden Volk haben wollte, mußte sich in eigenem Namen dorthin begeben, dort die Producenten und Verkäufer aufsuchen, von ihnen seinen Handel abhandeln, um dann nach glücklich vollbrachten Geschäften mit den eingekauften Waaren nach Hause zu gehen, wo er Absatz für sie fand. Ebenso verhielt es sich in dem umgekehrten Fall, wenn der Kaufmann seine Waare absetzen wollte; auch hier war es nöthig, daß er zu den Consumenten begab, sie einzeln aufsuchte, einzeln mit ihnen Verkäufe abschloß, schon die Schwierigkeiten, welche mit diesem Umherfahren im Lande, die Gefahren für den Kaufmann mit der Unkenntniß der fremden Käufer und Verkäufer, der Sitten des fremden Landes überhaupt verbunden waren, würden gewiß im Lauf der Zeit zu einem andern Verfahren geführt haben, wenn nicht noch andere Ursachen hinzugekommen. Diese waren vornehmlich die Unsicherheit des Rechts, welcher sich der Kaufmann aussetzen mußte. Nicht bloß daß der Ausländer in den Zeiten des Mittelalters, wenn ihn nicht die Städte und Bündnisse schützten, so gut wie rechtlos war, daß bei dem Mangel einer guten Polizei auf jeder Straße Beraubung und Gefängniß zu fürchten hatte, so hatte er, wenn er allzu glücklich entgangen, noch zu besorgen, daß er angehalten, seiner Borräthe in Geld und in Waaren entledigt wurde, um damit die Schulden eines Landsmanns zu bezahlen, die dieser auf einem Grunde nicht bezahlt hatte. Alle diese Umstände führten auf natürlichem Weg dazu, daß Käufer und Verkäufer, statt sich wie bisher in ihrer Heimat aufzusuchen, sich gemein-

in einem Orte begegneten, wo sie für ihre Person und Eigenthum genügenden Rechtsschutz und Sicherheit genossen, dorthin ihre Vorräthe brachten, um sie miteinander auszutauschen. Und dieselbe Erscheinung statt wie auch in unsern Tagen, daß die Producenten eines gewissen Rayons in den natürlichen Mittelpunkt desselben ihre Producte schaffen, von wo die Fer sie abholen. Jene Orte waren die Stapelplätze des Handels, wo die in einer Gegend gefundenen Gegenstände gesammelt und aufgestapelt wurden, um von dort zu den Consumenten zu gehn. Hierher wurden aber auch von den letztern die Erzeugnisse geschafft, welche wechselseitig jenen anzubieten hatten.

Noch ein anderer Grund führte zu der Errichtung von Stapelplätzen ebenso natürlich wie der erste. Wie noch heutzutage gibt es auf allen Verkehrsstraßen Knotenpunkte, an welchen Verkehrsgegenstände von einem Wege auf einen andern übergehen, sei es, daß solche von verschiedenen Seiten her hier zusammentreffen, um hier vereinigt gemeinsam die weitere Reise zu antreten, oder umgekehrt die bis dahin vereinigten getrennt werden, oder daß daselbst eine andere Art der Beförderung beginnt, z. B. ein Übergang von Land- zum Wassertransport stattfindet. Da die Sachen an solchen Punkten von den alten Transportmitteln abgeladen und auf andere gebracht werden müssen, so ist die natürliche Folge, daß die Waaren dort häufig aufgestapelt werden, weil sich nicht sofort die nöthigen Transportmittel zur Weiterbeförderung finden. Entstanden auch aus dieser Ursache eine Reihe wichtiger Stapelplätze. An allen deutschen Flüssen, an dem Punkt, wo dieselben schiffbar wurden, oder wo die Wasserstraße sich an den Landweg angeschlossen, lagen solche Stapelplätze, in denen alle Waaren, welche auf dem einen oder dem andern Wege dorthin gebracht wurden, auf die Weiterbeförderung harrten. Am Rhein waren hauptsächlich Straßburg, Mainz, Köln, an der Weser Minden, an der Elbe Magdeburg, Hamburg, an der Oder Breslau und Frankfurt. Aber auch an den Knotenpunkten der Landstraßen finden sich solche Stapelorte, wie z. B. Leipzig.

Es ist nicht zu verkennen, daß den Bürgern dieser Städte durch die Stapelung der Waaren ein erheblicher Gewinn zufiel, den zu erlangen oder zu erhalten selbstverständlich ihr großes Bestreben war. Wenn auch der directe Gewinn, den sie aus der Vermietung ihrer Lagerräume, Wohnungen an die fremden Handelsleute zogen, vermuthlich der geringste war, so fiel doch mehr ins Gewicht, einestheils, daß sie Gelegenheit erhielten, ihren Bedarf aus den auf dem Markt geführten Waarenvorräthen immer aus erster Hand zu beziehen, anderntheils, daß sie, da sie zu allen ihren Platz besuchenden Fremden in Beziehung und Verbindung treten konnten, bald die Vermittelung des Geschäfts zwischen diesen zufiel.

Es konnte nicht fehlen, daß die Bürger der Stapelplätze eines großen Theils des Handels ihren Producenten und Consumenten sich bemächtigten, weil sie nicht bloß zu gewissen Zeiten den Markt bezogen, sondern immer an Ort und Stelle sich befanden und daher für jeden gelegentlichen Besuch eines Käufers, resp. Verkäufers zur Hand waren, und weil sie durch ihre ständige Anwesenheit am Orte der Niederlage ein factisches Privilegium des Verkaufs zu üben und zu erhalten immer je nach dem Stande des Bedürfnisses Vorräthe anzuschaffen und zu halten in den Händen gesetz waren.

Nichts war daher natürlicher, als daß die Bewohner der Stapelplätze die Vortheile, welche ihnen ihrer Lage und zufälligen Umständen verdankten, sich zu sichern und zu conserviren bedachten durch Acte der Gesetzgebung, welche ihnen den dauernden rechtlichen Genuß derselben garantierten, daß sie als ein Recht zu erlangen trachteten, was sie in den Anfängen der Entstehung des Stapelrechts thatsächlich lucrirt hätten. Sie stießen bei diesen Bestrebungen bei den Gesetzgebern auf keinen Widerstand, fanden vielmehr meist lebhafteste Unterstützung, da es ja ein wesentlicher Fortschritt schien, den Verkehr in feste Bahnen zu leiten, und da es den Landesherren einleuchten mußte, ihren Vortheil ihnen die Begünstigung ihrer Landstädte gewähren zu lassen, durch die deren Wohlstand und somit ihr Reichthum erhöht wurde, der in allen Verlegenheiten der Landesherren die ergiebigste, wenn nicht die einzige Hülfquelle blieb. Obgleich anfänglich nur die Stapelgerechtigkeiten in Deutschland von den Kaisern ertheilt wurden, so riß doch bald, mit der Abnahme der den Kaisern aus dem Reich zustehenden Einnahmen die Geldverlegenheiten derselben häufiger wurden, der Mißbrauch ein, sie an jede Stadt, die ein merkliches Einkommen bezahlte, zu ertheilen. Bald folgten auch die Landesfürsten nach, welche die Ertheilung dieser Privilegien ebenso ausgiebig nutzten wie die Kaiser, und einzelnen Städten gelang es durch eigene Macht, sich in den Besitz eines Stapelrechts zu setzen und seine Anerkennung von allen zu erzwingen.

Wie sich schon aus dem Obenbemerkten schließen läßt, begriff das Stapelrecht das Recht ein-

Orts, Stadt u. s. w. in sich, daß das Transitgut, welches denselben passirte, dort e lang festgehalten und die Eigenthümer genöthigt wurden, dasselbe dort feilzubieten. Di waren von längerer oder kürzerer Dauer und darauf berechnet, daß den Bürgern des L legenheit gegeben werden sollte, sich nach Bedarf mit den feilgebotenen Waaren zu l Bald bezog es sich auf Waaren jeder Art, welche durch den Stapelort gingen, bald erf sich nur auf Waaren gewisser Klassen oder bestimmter Ursprungsländer. Bisweilen w ihm verwandte Rechte verbunden, wie das Kranrecht, daß die anlangenden Waaren des städtischen Krans ab- und wieder aufgeladen oder auch im Fall der Nichtbenutz Gebühr an die städtische Kasse entrichtet werden mußte.

Solange die Stapelrechte in den Grenzen ihrer naturgemäßen Entwicklung bli nicht benutzt wurden, ohne irgendeine Gegenleistung zu geben, im Interesse der engl Habgier einzelne Ortschaften auf Kosten des Ganzen zu bereichern, blieben sie eine L welche der Handel nur allzu sehr empfand. Bald aber kam es dahin, daß man den Sta eine Ausdehnung gab, welche sie zu einer drückenden Last für allen Verkehr machte und diesen völlig hemmte. Nicht nur wußten sich einzelne Städte, welche von der Natur Stapelplätze geschaffen waren, sich Stapelprivilegien zu verschaffen, um eine Ab Transitgut erheben und ihren Bürgern die Wohlthat des billigen Einkaufs verschaffe nen, sondern auch, wo Stapelrechte durch die örtlichen und allgemeinen commerziellen nisse wohlbegründet waren, wurde ihnen eine solche Erweiterung gegeben, daß d unmöglich dabei bestehen konnte. Die zureisenden Kaufleute wurden z. B. gezwung Zeit, acht, vierzehn Tage, ja bisweilen noch länger ihre Waaren feilzubieten; man ihnen entweder nicht, wie in Lübeck, mit andern als mit Bürgern des Orts in Verkehr oder, wie an andern Orten, erst dann an Fremde zu verkaufen, wenn alle Bürger bel vollständig versehen hatten. Andere Plätze nahmen es als ihr Recht in Anspruch, weite Gegenden ihre gesammten Erzeugnisse nicht direct in die Fremde ausführen dar dern sie an den Stapelplatz zu bringen verpflichtet wurden, von wo allein Ausfuhr land gestattet war. So prätendirte noch im 17. Jahrhundert Hamburg das Recht, unterhalb Hamburgs an der Elbe liegende Orte ihre Waaren und besonders ihr Ge nach Hamburg bringen sollten.

Solche maßlose Übertreibungen trugen den Keim ihrer Auflösung in sich selbst, u allen Grundsätzen eines gesunden Verkehrs in Widerspruch standen. Bis zu einer Grenze ist es zwar zulässig und sogar vortheilhaft, den Handel zu belasten, aber wird d schritten, so hört er entweder ganz auf oder schlägt solche Wege ein, auf denen er die L man ihm aufbürdet, vermeidet. So ging es auch in diesem Fall. Manche Stapelplä freilich so günstig gelegen, daß der Handel sie nicht umgehen konnte, andere dagege gut situirte wußte der Verkehr durch Einschlagung neuer Straßen zu vermeiden. Je und besser die Verkehrswege, je leichter dadurch die Versendung von Gütern auf wei nungen auch zu Lande hin wurde, desto mehr ward natürlich das Drückende der Sta tigkeit empfunden, welche den Kaufmann zwang, auch wo es durch keine Umständ war, den Transport zeitweilig zu sistiren, die Güter abzuladen, feilzubieten, ohne ob Käufer da wären, und erst, nachdem er viel Zeit verloren und viele Kosten unnütz au hatte, die Reise wieder fortzusetzen. Durch diese Unkosten wurden denn nun die E Waaren erheblich vermehrt, daß eine Abnahme der Consumption und davon wieder minderung der Production die Folge sein mußte. Wie konnte auch wol ein rechter Be es landwirthschaftlicher oder industrieller, dabei gedeihen, wenn außer den Producti von ihm die des Transports hin nach dem Stapelplatz und der Lagerung daselbst getri den mußten, von denen andere Concurrenten befreit waren? Mußte nicht endlich auf ternehmungsgestalt sowohl der Bürger der Stapelorte als der dem Stapelrecht Unterwor terdrückt werden, der einen durch die Leichtigkeit des Erwerbs, der andern durch die S feiten, die man ihnen bereitete?

Seitdem gesündere Principien in der Staatswirthschaft sich Bahn gebrochen, seit eingesehen hat, daß die Volkskräfte, um rechtes Gedeihen, tüchtige Thätigkeit zu schaff fesselt werden mußten, daß namentlich der Handel Freiheit erheischt, fing man an, die rechte abzuschaffen. Mit einzelnen wurde schon der Anfang im 17. und 18. Jahrhun macht, die größere Zahl fiel aber erst in Deutschland nach den Stürmen der Französische lution, welche neues Leben in alle Theile des versumpften Reichs brachten. Größtenth willig beseitigt, wurde doch in einzelnen Fällen ihre Aufhebung in internationalen B

alirt; der Rheinschiffahrtsoctroi, die Weser-, die Elbschiffahrtacte enthalten sämmtlich in Passus, welcher die Stapelrechte der an diesen Flüssen liegenden Städte für alle Zeiten schließt.

Gegenwärtig darf man in Deutschland alle Stapelgerechtigkeiten als aufgehoben ansehen; Deutsch-französische Handelsvertrag, Art. 23: „Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem andern Gebiet jeder Durchgangsabgabe befreit sein“, schließt sie jedenfalls aus, soweit die Ausübung des Rechts mit Erhebung von Abgaben verbunden war, und der zweite Absatz dieses Artikels: „In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die hohen vertragenden Theile in jeder Hinsicht die Beobachtung der meistbegünstigten Nationen zu“, würde eine Fortdauer der Stapelrechte jedenfalls im Verhältniß der contrahirenden Parteien verbieten, wenn sie nicht zugleich allgemeine wären.

Wie aber in der Welt sich alles wiederholt, so hat auch die neue Zeit den mittelalterlichen Stapelrechten ähnliche Einrichtungen geschaffen. Diese sind hervorgerufen durch die modernen Systeme, wonach von den aus dem Auslande eingeführten und wieder dahin ausgeführten Waaren keine Zölle erhoben werden, sondern nur von den im Inlande für die dortige Consumtion verbleibenden. Um den Kaufleuten, welche aus Speculation Waaren aus dem Auslande einführen, um sie, je wie es die Conjunctionen mit sich bringen, entweder im Inlande zu verkaufen oder wieder auszuführen, haben mehrere Staaten, z. B. Frankreich, Schleswig-Holstein, sogenannte Entrepots, Zollniederlagen errichtet, in welchen die Importeure die Waaren, welche sie wollen, zollfrei einbringen können, indem sie nur für die Bewahrung derselben, die Benutzung der Lagerräume eine Vergütung entrichten; es wird ihnen der Zoll creditirt; sie bezahlen ihn nur von den im Entrepot lagernden Gütern, welche aus demselben für den Consumtion im Inlande entnommen werden, und zwar erst bei der Entnahme aus dem Entrepot, um sie in den inländischen Consumtion zu bringen. Von Waaren, die aus den Niederlagen wieder ins Auslande verführt werden, wird nur der Transitoll erhoben, wo ein solcher besteht, während sie im Inlande zollfrei sind. Es leuchtet ein, daß wegen der Kosten und Mühen, welche die Einrichtung und Erhaltung der Entrepots, die Ausübung der Zollaufsicht macht, solche nur an wenigen Orten und nur in einem größern Umfang sich befinden können, und daß mithin der freien Bewegung des Handels ein gewisser Zwang angelegt wird. Allein dem Leser wird der wesentliche Unterschied von den mittelalterlichen Stapelrechten in ihrer spätern historischen Erscheinung nicht entgehen, daß jene im eigentlichen Interesse der Kaufleute zur Erleichterung des Handels eingesetzt sind, welche dadurch gewährt wird, daß die Auslage des Zolls, d. h. also die Zinsen dieses Capitals erspart werden bis zum Moment der Consumtion.

In einem gewissen Sinne sind auch die zuerst in England von großen Compagnien errichteten Waarendepots verwandt, welche sich von dort aus auch auf dem Continent zu verbreiten angefangen haben. Sie besteht darin, daß große Packräume eingerichtet werden, in welche der Kaufmann seine Waaren gegen eine festgesetzte Packhausmiete einbringen kann; er erhält für seine Waaren ein Empfangsbekenntniß von den Eigenthümern des Packhauses, Lagerchein, der dem Empfänger gegen Rückgabe desselben die jederzeitige freie Verfügung über die darin enthaltenen Waaren sichert und von ihm auf andere übertragen werden kann<sup>1)</sup>, welche dadurch ein Recht auf Auslieferung der Waaren eintreten.<sup>2)</sup> Die Sicherheit des Lagercheins beruht nicht auf dem Credit, welchen die Aussteller durch ihre Solvenz und im Geschäftsverkehr erlangte Reclikheit gewähren, theils auf dem Vertrauen, daß für die Bewahrung und Erhaltung der deponirten Güter gute Vorsorge getroffen ist. Das Deutsche Handelsgesetzbuch fügt hinzu dem in der Anmerkung angeführten Art. 320 noch diejenige Sicherheit hinzu, welche durch die an die Depotsinhaber ertheilte staatliche Autorisation gewährleistet wird; diese sucht es nicht direct, sondern mittelbar durch Ertheilung des Privilegs der Übertragbarkeit mittelst Indossament der Lagercheine autorisirter Anstalten zu erzwingen. Der große Vortheil bei diesen

1) Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 320: „Ingleichen können Auslieferungsscheine (Lagercheine, Vants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Waaren staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, durch Indossament übertragen werden, wenn sie dreifach lauten.“

2) Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 321: „Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem in dem ersten Papier auf den Indossator über. Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Papiers seine Verbindlichkeiten zu erfüllen verpflichtet.“



Depots, den herbeizuführen eben der Zweck ist, besteht darin, daß dem Deponenten eine freie Disposition über sein Eigenthum verschafft wird, indem er das Eigenthum damit tragen, Pfandrechte davon bestellen kann durch ein sehr einfaches Geschäft der Indossament resp. Cession des Lagerscheins. Er erlangt hierdurch nicht bloß den Gewinn, welchen ihm das Geschäftsgang gewährt durch Ersparniß von Zeit und Kosten, sondern ein weit mittelbarer Vortheil wird für ihn dadurch erzielt, daß er die Waaren zu benutzen in der Lage gesetzt wird, um seinen Credit zu erweitern. Er kann dieselben verwenden, um Credit abzuschließen, indem er auf die Lagerscheine, als Deckungsmittel gegeben, viel leicht darlehne erlangt als gegen Verpfändung der Waaren selbst. Denn einmal gewährt die Eigenschaft des Papiers, durch Indossament erlangt, vollkommene Sicherheit gegen alle Ansprüche, die nicht auf der Urkunde selbst verzeichnet stehen, sodann aber sichert die Anwesenheit der Waaren im Depot den Inhaber des Lagerscheins sowohl gegen Verlust der Waaren durch Vernachlässigung als durch fraudulose Geschäfte des Eigenthümers, gegen die besten und umfassendsten Gesetze sonst nicht zu schützen vermögen, weil, wenn die Notwendigkeit sogar von unehrlichen Schuldnern alle andern Rücksichten als die der Selbsterhaltung übergesetzt werden.

R. J. Burchar

**Statistik.** I. Begriff. „Es gibt“, sagt Rümelin<sup>1)</sup>, „bis jetzt zweiundsechzig verschiedene Erklärungen über den Begriff der Statistik, und die unserige wäre die dreiundsechzigste.“ Unrecht hat man diese vielseitige Deutung des Begriffs Statistik als einen Mangel angesehen. Die nämliche Schwierigkeit kehrt wieder bei den meisten Wissenschaften, welche den Menschen unser Erkenntniß von Staat und Gesellschaft füllen; wie viele Definitionen von Staat, von Gesellschaft ließen sich nicht aufzählen, wie uneinig ist man nicht über die Abgrenzung dieser Begriffe! Vielmehr könnte die Statistik sich rühmen, daß sie trotz ihrer Unklarheiten über ihre Aufgabe und Stellung im System der Wissenschaften für Wohl und Weh der Menschheit ziemlich indifferent geblieben sind, während die Verschiedenheit der Auffassungen jener Begriffe weitreichende praktische Folgen gehabt hat. Überhaupt aber kann in jeder Wissenschaft sich nicht an fertige Definitionen und ein traditionelles Schema anklammern, ihr Schaden bringt und die Fortschritte der wissenschaftlichen Erkenntniß hemmt, in dem Streit um Worte, aber in dem Aufkeimen neuer Ansichten, in dem unablässigen Streben nach genauerer Bestimmung der Begriffe besteht gerade das Leben der Wissenschaft. Wer keinen unangefochtenen Besitz und keine Verjährung, und wer um dieser Flüchtigkeit willen an ihr verzweifelt, ist kein echter Jünger der Wissenschaft.

Wir wollen indeß nicht leugnen, daß in jenem Streit über Wesen und Begriff der Statistik viel unnütze Spitzfindigkeit aufgewendet worden ist. Entkleidet man aber die Frage von ihrem Werth, so stehen sich nicht mehr als zwei Grundrichtungen gegenüber, von denen die eine man die formale oder methodologische nennen könnte, stillschweigend oder bewußt der Praxis unserer Tage zu Grunde liegt, während die entgegenstehende Auffassungswelt man die materielle nennen könnte; vorwiegend von deutschen Universitätslehrern gelehrt. Einverstanden sind beide Auffassungen insofern, als beide die Beobachtung, Constatirung und Bearbeitung von Thatsachen der Statistik als Operationsgebiet anweisen, einverstanden auch insofern, als sie die Statistik beschränken auf Thatsachen, welche eine Beziehung zu den materiellen Interessen des Menschen und der menschlichen Gesellschaft haben. Auch in bloßem Interesse beobachten wir die Erscheinungen, die sich unsern Sinnen darbieten, und einen gewissen Punkt mag das Verfahren, welches wir dabei einschlagen, von dem Weg, den man bei statistischen Untersuchungen verfolgt, kaum unterschieden sein, aber von einer reinen, von einer gemischten, ja von einer anatomischen oder physiologischen Statistik niemand eingefallen zu reden. Dagegen gibt es allerdings nicht nur eine politische, sondern auch z. B. eine medicinische Statistik; statistische Musterwerke<sup>2)</sup> ziehen Zweige der Naturbeschreibung, Bodengestaltung, Klima u. dgl., in ausgedehntem Maße in ihre Betrachtung, warum diese, da doch auch Medicin und Geographie theoretische Naturwissenschaften sind, der Statistik Schlüssel zur Lösung gibt uns Neumann<sup>3)</sup> an die Hand, wenn er die Medicin ei-

1) Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft (Jahrg. 1863), S. 695.

2) Z. B. die Statistique générale de la Belgique, période décennale 1841—1850. Auszug aus diesem Werk hat J. G. Horn herausgegeben (Statistisches Gemälde des Königreichs Belgien 1853).

3) Zur medicinischen Statistik des preussischen Staats (Berlin 1849), S. 3 fg.

enschaft nennt. In der That sind Gesundheit und Krankheit praktische Interessen jedes Einzelnen; schreiten wir sodann vom Einzelnen fort zu den gesellschaftlichen Lebenskreisen, so bemerken wir, daß alle diese geselligen Verbände, insbesondere Familie, Gemeinde und Staat, geistigen Gehalts, doch aber zugleich auch von Natur sind. In diesem Sinne haben Bodin und Montesquieu die aus der physischen Natur stammenden Einflüsse auf die menschliche Gesellschaft untersucht; R. S. Zachariä hat einen eigenen Zweig der Staatswissenschaft, die „statistische Naturlehre“, daraus gestaltet. Es gibt somit zahlreiche Berührungspunkte zwischen Naturwissenschaft und Gesellschaftswissenschaft<sup>4)</sup>; die gleiche Beobachtung, welche der Naturforscher in rein theoretischem Erkenntnißdrang durchführt, bietet dem Staatsmann Stoff für die Staatswissenschaft, und er wird sie eine statistische Thatsache nennen, wenn er sie in dieser Hinsicht beobachtet und ermittelt hat. Gerade auf diesem Boden, wo Naturwissenschaft und Gesellschaftswissenschaft sich berühren, stellt sich die Statistik, und darauf beruht die allgemeine Aufmerksamkeit, welche sie in unserer der exacten Forschung zugewendeten Zeit gefunden hat. Wo immer Statistik getrieben wird, da weiß sich der Bearbeiter in näherer oder entfernterer Beziehung zu praktischen menschlichen Interessen; die Gesellschaftswissenschaft und ihre Zwecke sind der Mittelpunkt der Statistik, und wo Statistik und Naturforschung in demselben Gegenstande zusammentreffen, ist das unterscheidende Merkmal die Tendenz, in welcher sie die Untersuchungen angreifen.

Sehen wir aber ab von dieser allseitig zugestandenen Verwandtschaft zwischen der statistischen Forschungsweise und derjenigen der Naturforschung, und von der wol ebenso unbestrittenen Scheidung zwischen Statistik und Naturwissenschaft, womit dem schlichten Verstande die Frage schon hinreichend gelöst scheinen möchte, so scheiden sich von neuem die Wege. Schon die Etymologie des Wortes Statistik hat man Waffen gesucht für die sich gegenüberstehenden Parteien. Leitet man das Wort ab von Status, so kann das „Zustand“ oder „Staat“ bedeuten, aus Status hat man, wie es scheint, zuerst im 16. Jahrhundert Statista und Statisticus gefunden, in der Bedeutung „Staatsmann“<sup>5)</sup>, aber allerdings schon mit der Nebenfarbe, daß der Staatsmann ein Kenner der Zustände seiner Zeit und seines Landes sein müsse.<sup>6)</sup> In der Etymologie werden wir somit kaum das Licht entdecken, welches den wissenschaftlichen Sinn des Wortes Statistik erhellen soll. Gewiß aber ist so viel, daß unter der Benennung „Statistik“ zuerst, insbesondere vom akademischen Ratheder aus anerkannter und gepflegter Zweig der wissenschaftlichen Fachbildung erst in Gurs kam durch den Göttinger Gottfried Achenwall, den Lehrer von Herzog's, und Achenwall wie Schlözer haben sich sofort über die Stellung erklärt, welche sie der Staatswissenschaft anwies. Göttingen, begünstigt durch die Freiheit, welche die Könige von Hannover gewährten, war damals die hohe Schule deutscher und auswärtiger Staatswissenschaftler, und dem akademischen Lehrer mußte sich bald der Mangel aufdrängen, daß der Unterricht in den theoretischen Staatswissenschaften, in Philosophie und Geschichte eine wesentliche Lücke offen ließ, nämlich eben jene für den Staatsmann unentbehrliche Bekanntschaft mit den in und Ausland bestehenden gegenwärtigen Zuständen. Diese war das, was Achenwall seitdem unter der Benennung „Statistik“ lehrte.<sup>7)</sup> Er definierte die Statistik als „den Inbegriff der gegenwärtigen Staatsmerkwürdigkeiten eines Reichs oder einer Republik“, und an seine Auffassung schloß sich Schlözer's geistreiches Wort: „Geschichte ist fortlaufende Statistik, Statistik ist fortlaufende Geschichte“. Geschichte, das ist bei diesem Ausspruch nicht zu vergessen, war damals ausschließlich politische Geschichte; was ein Spittler in seiner „Geschichte der europäischen Staaten“ in Beziehung seines Werbens schilderte, das war, in die Breite des gegenwärtigen Daseins dargelegt, die Statistik im Schlözer'schen Sinne. Aber was ist eine „Staatsmerkwürdigkeit“? Eine,

1) Wir bemerken ein für allemal, daß wir dieses Wort im weitesten Sinne, d. h. als die Staats- und Gesellschaftswissenschaft unter sich begreifend, anwenden, ohne damit hier in den systematischen Streit über die Wissenschaft irgendwie interveniren zu wollen. In England und Frankreich ist dieser Gebrauch des Wortes schon länger eingebürgert.

2) „Ihr seid ein Statist, der das Interesse der Staaten versteht.“ Philander von Sittewald (1649).

3) Im Jahre 1672 erschien, von Helenus Politanus verfaßt, ein Microscopicum statisticum, quo Imperii R. G. repraesentantur.

4) Den Namen „Vater der Statistik“ verdient er allerdings insofern nicht, als man Statistik zu allen Zeiten getrieben hat. Auch wird angeführt, daß schon 1725 M. Schmeißel in Jena ein Collegium statisticum gelesen habe. Es gibt auch in wissenschaftlichen Dingen keine generatio aequivoca, sondern jedes ist Sproß einer ganzen Reihe von Erzeugern.

welche im Staate vorkommt, oder eine, welche für den Staat Bedeutung hat, oder ei vom Staate erzeugt wird? „Vieles“, antwortet Schlözer, „ist Staatsmerkwürdigkeit, wa Hause nicht dafür erkennt, als die Summe der Schweine in einem Lande, der Anfang t trinkens auf den Dörfern u. s. w., und vieles ist es nicht, was der große Hause dafür Statistiker in der Kindheit dafür halten mußten, z. B. sehr oft die Ritterorden, di u. s. w.; aus der großen Menge von Merkwürdigkeiten, welche diesem oder jenem voi feit sein mögen, wird der Staatsgelehrte, der ausübende sowol als der Theoretiker, hervorsuchen, welche einen augenscheinlichen oder versteckten, größern oder mindern G das Wohl des Staates haben.“ Diese Antwort bezeichnete treffend das Bedürfnis, an die Wissenschaft der Statistik hervorgegangen war, gab aber ihrem Gegenstande kei Begrenzung. Je tiefer das Auge des Staatsmannes eindringt in die innersten Falten lebens, um so mehr werden auch Dinge Interesse für ihn gewinnen, welche dem Allta völlig gleichgültig vorkommen; in gleichem Maße wird auch jener an die Statistik wei Anforderungen machen. Dessenungeachtet ist Schlözer auf keinem Gebiet seines Forsch eine anerkannte Autorität geblieben als in seiner statistischen Theorie, und wenn ma Reihe von Theoretikern überblickt, welche ihm gefolgt sind, so ist man, bei aller Anerl Scharfsinn, welchen z. B. Butte u. a. entfaltet haben<sup>8)</sup>, versucht zu sagen, daß ihr nur die subjectiven Reflexe des Schlagworts sind, welches Schlözer hingeworfen. ( Eintheilung der Statistik ist im wesentlichen beibehalten worden. „Das Wesen Staats“, sagt er, „drückt sich vollkommen aus durch die Formel: Vires unitae agun I. Vires, Grundmacht, d. h. 1) Menschen, 2) Land, 3) Producte, 4) circulirendes Geld; Art wie diese Kräfte geeinigt sind, Regierungsform, Staatsverfassung; III. Agunt, C der Regierung und ihrer Geschäfte, Staatsverwaltung.“ Die neuesten deutschen I Fallati und Jonák<sup>9)</sup>, haben als neuen Haupttheil der Statistik die Cultur eingeschob übrigen Abtheilungen nur etwas andere Plätze angewiesen, sodaß sie folgende Eint halten: I. Grundmacht des Staates: 1) Grund und Boden, 2) Bevölkerung; II. Dn 1) Verfassung, 2) Verwaltung; III. Cultur: 1) materielle, 2) geistige.

Schlözer's Statistik hatte drei Voraussetzungen, welche sich allerdings nicht leicht r ließen: Schlözer's Wissen, Schlözer's Geist und Schlözer's freien Sinn. Als sie wurde und diese drei individuellen Voraussetzungen abstreifte, was blieb übrig? Ei lung von mehr oder weniger kurzweiligen Curiositäten, ein zusammenhangloses Net von Thatsachen und Notizen, allerdings ein „Querdurchschnitt des Stromes“ (Ros wenn ein Querdurchschnitt möglich sein soll, so versteht sich der Verzicht auf die specifi schaft des Stromes, das Strömen, von selbst. Was Buffon für die Naturgeschichte, w für die Statistik; wer sich nach Schlözer mit dem Zusammenstellen und Beschreiben schaftlichen Thatsachen befaßte, ohne das Gesamtgebiet der Staatswissenschaft zu und ohne in der Geschichte zu Hause zu sein, trieb ein ebenso lebernes Handwerk Naturgeschichte die Nachtreter, auf welche Buffon's Geist keine Funken geworfen k Zusammenführen und Darstellen von Material zu einer bloßen Beschreibung ist to samkeit, nicht Wissenschaft. Was solchem Stoff Werth und Bedeutung verleihen ka gesehen vom „Esprit“ des Bearbeiters, erst die Benutzung zu wahrhaft wissen Zwecken, und diese finden sich, wenn von Statistik die Rede ist, in den rationalen G wissenschaften. Soll vollends eine Beschreibung eines „als Jetztzeit fixirten Mon

8) Butte (1808) definiert die Statistik als „die wissenschaftliche Darstellung derjenigen : welchen die Wirklichkeit der Realisation des Staatszwecks gegebener Staaten in einem fixirten Moment gründlich erkannt wird“ — Schlözer'scher Leib und Butte'sche Crinolin haben glücklich herausgefunden, daß Schlözer von stillstehender „Chronologie“ oder gar gnose“ (statt Geschichte) hätte sprechen sollen — in welchem Fall er eben statt eines geistrei eine Trivialität gesagt haben würde. Es ist die alte Geschichte von den Königen und Kärtn

9) Fallati, Einleitung in die Wissenschaft der Statistik (Tübingen 1843). Jonák, Theoristik in Grundzügen (Wien 1856). R. von Mohl hat in seiner Geschichte und Literatur l wissenschaften, III, 658 fg., beide, und nicht minder Stein, dessen Theorie gar nicht in diese hang gehört, obwol Jonák aus seiner Schule stammt, auf eine ungerechte Weise verurtheilt mehr stört, als Mohl selbst in seinen Begriffen über Statistik ein bedenkliches, allerdings : wohl aber unwissenschaftliches Schwanken zeigt; man vergleiche z. B., wie er in seiner G S. 733 die Statistik auf das Liefern bloßer Thatsachen beschränkt und ihr die Fähigkeit zu bea dung abspricht, während er ihr wenige Zeilen zuvor das „Erklären der bestehenden Zuständ Geschichte und Literatur, S. 663 „die Angabe der Gründe und der Gesetze“ derselben) zur Aufg

alen Zustand eines Volks als ein Ganzes, als den Ausdruck seines Charakters und seiner Enthümlichkeit schildern, so muß sie so gut wie ein Geschichtswerk eine künstlerische Leistung, geboren aus dem Geiste, der auch den Gegenstand gezeugt hat; zu einem solchen Bild liefert Statistik nichts als die äußern Umrisse, und es muß das geschichtliche Wissen hinzukommen, um bestimmte Färbung wiederzugeben, in welcher jedes einzelne Moment zu Tage tritt, es muß volle Verständniß der organischen Zusammenhänge in der menschlichen Gesellschaft und Wechselwirkung der in ihr wirkenden Kräfte aus den theoretischen Wissenschaften gewonnen sein.

Was erfordert war, um die Existenz der Statistik als eines selbständigen Zweigs der Gesellschaftswissenschaft zu retten, hat unter den neuern Theoretikern besonders Fallati, und nach ihm Ák, richtig hervorgehoben. Führt die statistische Ermittlung von Thatsachen zu Ergebnissen, die nur im System der übrigen Gesellschaftswissenschaften sich zu einem Ganzen ordnen, so hat Statistik ihren Sitz usurpirt, und der Verdacht, daß das wirklich so sei, liegt um so näher, als niemand zweifelt, daß die Tendenz der Untersuchung, also die Unterordnung derselben unter den der Gesellschaftswissenschaft angehörenden Zweck, ein unterscheidendes Merkmal statistischer Arbeiten ausmache. Fallati nun suchte die Selbständigkeit der Statistik dadurch zu retten, daß er die abstracte oder Zahlen-Statistik als bloße Voraussetzung des eigentlichen Systems der Statistik, der „Architektonik des gegenwärtigen Staats“ behandelt<sup>10)</sup>; „obwol die Bestandtheile des Systems der Statistik“, sagt er, „theils dem Schema von Naturwissenschaften, theils der Geographie, theils und mehr noch der Staatsphilosophie und dem philosophischen System der Staatswissenschaften entlehnt sind, so ist doch das System der Statistik ihr wahres Centrum, ihrem engern theoretischen Kreise angehörig, indem jene Bestandtheile vom Gesichtspunkte des staatlichen Zustandes aus im einzelnen gefaßt und im ganzen geordnet werden.“ Er sodann bezeichnet als Aufgabe der Statistik die Darstellung nicht nur der Zustände im Leben der Menschheit, sondern auch des Causalitätsverhältnisses (der Veränderungen) dieser Zustände, sowie ihrer Regelmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit. Gegen Fallati streitet Stein<sup>11)</sup>, indem er auf die Frage, welches die Ordnung der statistischen Resultate oder das System der Statistik sei, die radicale Antwort gibt: „Die Statistik hat das Bedürfniß des Systems, sie hat keine Voraussetzung des Systems, aber sie selber hat kein System; ohne die systematische Wissenschaft ist sie haltlos und halb; alle Unklarheit über Wesen und Inhalt der Statistik stammt daher, daß man in ihr das System, in der Sache ihre Voraussetzung hat finden wollen.“ Gegen Stein darf man das Zeugniß der Naturforschung anrufen, welche in der Untersuchungsweise, von der Gesellschaftswissenschaft als die statistische bezeichnet wird, längst heimisch ist: „auch die allereinfachsten Ordnung der Erscheinungen“, bemerkt darüber sehr richtig A. Comte<sup>12)</sup>, „eine wahrhafte Beobachtung nur möglich, wenn sie von Anfang an dirigirt und schließlich bestätigt wird durch irgendeine Theorie.“ Jeder praktische Statistiker weiß, daß eine statistische Untersuchung, deren Leiter die Zwecke der Untersuchung nicht vollkommen beherrscht, Pfuschwerk ist, mag sie auch in noch so luxuriös ausgestatteten Tabellen niedergelegt werden; aus der Gesellschaftswissenschaft stammt die Formulirung der Fragen, welche man an die Statistik richtet, in die Gesellschaftswissenschaft werden die Antworten eingetragen, welche die statistische Beobachtung erteilt. Alles, was die statistische Untersuchung über das an sich völlig werthlose Ermitteln und Constatiren empirischer Thatsachen hinaushebt, entlehnt sie, sei es von der Mathematik, sei es von der Gesellschaftswissenschaft<sup>13)</sup>; was bleibt also der Statistik noch von ihrer ange-

10) In ähnlicher Weise scheiden Knies (Die Statistik als selbständige Wissenschaft, Kassel 1850) und Stein, a. a. O., die Statistik aus von der Staats- und Volkskunde im Schöder'schen Sinne des Wortes, treten also, insoweit es die Statistik betrifft, auf Seite der sogenannten mathematischen Ansichten über.

1) System der Staatswissenschaft (1852), I, 81 fg. Daß die Ermittlung der Ursachen innerhalb des Bereichs der Statistik falle, gibt Stein übrigens zu, sowie er auch (S. 73 fg.) die Beschreibung, in künstlerischem Sinne eines das Gerippe von Zahl und Maß erfüllenden Bildes, noch eine statistische, womit sich die Einräumung, daß das Aufnehmen der Beschreibung Gefahr bringe, weil sie „das Unerliche, an sich unbegrenzte Element in das scharf begrenzte Gebiet des gegebenen Zustandes hineinzusetzen“, schlecht genug verträgt.

2) Philosophie positive (zweite Auflage), IV, 300.

3) Von der Mathematik insbesondere auch die Grundsätze der Wahrscheinlichkeitsrechnung, deren Anwendung auf sociale Fragen mit besonderer Meisterschaft von Quetelet bearbeitet worden ist (1835).

Der meiste Nutzen hat hieraus die Bevölkerungswissenschaft (von Bernoulli 1840 „Populationistik“

lichen Selbständigkeit? Damit, daß man die Statistik als „Zustandswissenschaft“ definiert und an dem Begriff „Zustand“ herumdeutelt, ist nichts gebessert; die Statistik der Bevölkerungsbeziehung z. B. hat ihre Bedeutung dadurch, daß sie die in der Zeit fortlaufende Reihenfolge dieser Erscheinungen, nicht nur ihren einmaligen „Zustand“ nachweist, und abgesehen von dieser fahlen Beschränkung auf das Gegenwärtige oder das als gegenwärtig Angenommene, ist ja Zustandseigenschaft jedes beliebigen Object's: gerade daran aber, dieses Object für die Statistik zu bestimmen, sind die bisherigen Bemühungen gescheitert, und die neuern Theorien haben es ebensowenig vermocht. Statistik ist daher nichts mehr als die Methodologie einer von den Naturwissenschaften auf die Gesellschaftswissenschaft übertragenen Erforschungsweise; sie ist, wie Engel sich ausdrückt, das Instrument der inductiven Forschung. Ihre Stellung im wissenschaftlichen System ist die Logik, und es gereicht der deutschen Philosophie nicht zum Ruhm, daß sie in der philosophischen Erörterung der inductiven Methode, insbesondere in Betreff ihrer Anwendung auf die Gesellschaftswissenschaft, hinter den von ihr über die Achsel angeesehenen Franzosen und Engländern zurückgeblieben ist. Schon Comte hat in seiner „Philosophie positive“ die auf die „socialen Wissenschaften“ anwendbare Methode der Beobachtung ausführlich erörtert<sup>14)</sup>; neuerdings ist es in ausgeprägterer Weise von J. Stuart Mill in seinem „System der Logik“<sup>15)</sup> geschehen.

Mit diesen kritischen Bemerkungen stehen wir bereits inmitten der zweiten Grundrichtung auf welche wir im Eingang hinwiesen. Den Gegensatz derselben gegen die bisher bei uns herrschende Auffassung der deutschen Staatsgelehrten haben zunächst die Mathematiker, vor allen Dingen Fourier, zur Geltung gebracht. Es war nicht das politische Interesse, welches sie zur Bearbeitung der Statistik antrieb, sondern theils das Bestreben, die Allgemeingültigkeit des mathematischen Verfahrens auch auf diesem Gebiet darzuthun, theils suchte man die von der Schule der Encyclopädisten überlieferte materialistische Weltanschauung zu stützen, indem man die aus der Statistik hervorgehende, dem handelnden Individuum unbewußte äußere Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen, die Lehre von der Willensfreiheit ins Feld führte. Gingen doch Poisson und Arago, in Laplace's Fußstapfen tretend, so weit, die Zuverlässigkeit richterlicher Urtheile nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung bestimmen zu wollen.<sup>17)</sup> Quetelet selbst hat sich von solchen Uebertreibungen fern gehalten. Er definiert die Statistik als die Wissenschaft, welche die Gesetze der Aufeinanderfolge der gesellschaftlichen Thatfachen aus analogen Zahlenreihen ableitet. Dufau (1840) unterscheidet sich von dieser Auffassung kaum in etwas mehr als in den Worten; Moreau de Jonnés (1847) vermeidet es, von statistischen „Gesetzen“ zu reden, er nennt die Statistik die Wissenschaft der in Zahlen ausgedrückten gesellschaftlichen Thatfachen. Auf die Systematik, welche der Gesellschaftswissenschaft als solcher zu geben wäre, gehen die Schriftsteller nicht näher ein; sie ziehen alles herein, was eine Darstellung in Zahlenausdruck zuläßt, und begnügen sich, wenn sie die Materien statistischer Untersuchungen durchgehen, einer äußerlichen Anordnung der Gegenstände. In Einem Punkte stimmen sie alle überein, nämlich, daß die Sprache der Statistik die Zahl ist, und sie weisen demgemäß alles, was nicht in diese Form gebracht und zum Gegenstande der Rechnung gemacht werden kann, aus dem Bereiche der Statistik aus; weniger einig sind sie über die Fragen, ob die Statistik als solche aus der Beobachtung auch Ursachen und Gesetze abzuleiten im Stande sei, ob sie überhaupt ein ihr eigenes thümliches Gebiet objectiver Erkenntniß besitze und nicht vielmehr die Theorie der Statistik eine methodologische Anweisung zur Ausführung statistischer Untersuchungen sich zu beschaffen habe.<sup>19)</sup> Wenn wir oben diese zweite Grundrichtung als die formale oder methodologische

getauft und in jüngster Zeit 1861 von Wappäus in mustergültiger Weise dargestellt) gezogen: nicht als ein Zweig der Statistik, sondern, wie schon von Plato und Aristoteles geschehen ist, als Bestandtheil der Gesellschaftswissenschaft zu betrachten, und zwar geben wir der Eintheilung Statist. die Populationistik als einen selbständigen Zweig der Gesellschaftswissenschaft betrachtet, den Fourier von derjenigen Roscher's, welcher sie im System der Nationalökonomie unterbringt.

14) Bb. IV, S. 294 fg. Dieser Band ist 1838 geschrieben.

15) Uebersetzt von Schiel (zweite Auflage, Braunschweig 1863), insbesondere Buch VI. Auch in dem populären Handbuch der Logik (W. Gilbert, Logic for the million, fünfte Auflage, London 1867) ist auf S. 334 fg. ein Abschnitt „über die Anwendung der logischen Kunst auf die Statistik“.

16) A. Quetelet ist Director der Sternwarte in Brüssel; seine wichtigsten Schriften über Statistik sind: Sur l'homme et du développement de ses facultés (1835); Lettres sur la théorie des probabilités (1843); Du système social (1848).

17) Wild, Politische Rechnungswissenschaft (München 1862), S. 64.

18) Ähnlich Cherbuliez, in der Zeitschrift für schweizerische Statistik (Jahrg. 1864), Nr. 1, S. 1.

19) Wir dürfen wol auch Engel (früher Vorsteher des sächsischen, jetzt des preussischen Central-

sterisirten, so geschah es deshalb, weil uns das Aufgeben jedes materialen Inhalts der Statistik als die einfache Consequenz der aufgestellten Voraussetzung erscheint, daß die statistische Forschung sich durch Anwendung der Zahl kennzeichne, und weil wir es für unmöglich halten, dem System der Gesellschaftswissenschaft diejenigen Materien unter einen gemeinsamen Gattungstypus zu bringen, welche dieser Untersuchungsweise zugänglich sind. Daß diese formale Richtung den praktischen Statistikern unserer Zeit die herrschende geworden ist, war für die Pflege der Statistik von entschiedenem Nutzen. Gerade eine solche Auffassung, welche nicht von vornherein das Operationsgebiet der Statistik auf bestimmte Gegenstände einschränkte, führte dazu, daß die statistische Untersuchung auf Fragen anwendbar erfunden und wirklich angewendet wurde, welche auf rein rationalem Wege erörtert zu werden pflegten, ja daß man im Verlauf statistischer Forschungen erst auf Probleme aufmerksam wurde, deren Lösung eine wirkliche Bereicherung der Gesellschaftswissenschaft in sich schloß (so auf populationistischem Gebiet).

Man stößt sich an der einseitigen Betonung des Zahlenausdrucks als der statistischen Sprache. Es fällt uns nicht ein behaupten zu wollen, daß in der Zahl der ganze Inhalt der That- sache ausgesprochen sei, mit welcher die Statistik sich beschäftigt. Das bloß Individuelle kann Gegenstand der Statistik sein; ihr Erstes und Nächstes ist das Zusammenstellen einer bestimmten Anzahl von gleichartigen Thatsachen, und je schärfer die aus wissenschaftlicher Erkenntniß hervorgehende Unterscheidung des Gleichartigen und Ungleichartigen, um so soliderer Grundlage steht die statistische Arbeit. Die Statistik hat es somit nicht mit bloßen Zahlen zu thun, sondern die Zahlen erhalten ihre Bedeutung durch die Thatsachen, die von der Statistik als qualitativ gleichartige vorausgesetzt sind, und welche ebendeshalb noch ihrer Quantität nach bestimmt zu werden brauchen, sodas also die Zahl nicht nur der einfachste und verständlichste, sondern der einzig richtige Ausdruck für diese Mehrzahl der Thatsachen ist. So spricht der Mechaniker das Maß der beiden Kräfte, der Chemiker die Atomgewichte seiner Elemente auch in Zahlen aus; nur durch die Hülfsmittel des Zählens und Messens ist exacte Forschung überhaupt möglich, auf dem Gebiet der Gesellschaftswissenschaft sowol wie auf demjenigen der Naturwissenschaft.<sup>20)</sup> Allerdings bleibt die Statistik nicht stehen bei dem bloßen Constatiren gleichzeitig vorhandener gleichartiger Thatsachen, obwol auch schon dies allein, indem es uns z. B. die Gliederung einer Bevölkerung nach Geschlecht, Familienstand, Religion, Erwerbständen u. dgl. darlegt, einen wichtigen Werth haben kann. Die Statistik findet überdies, indem sie ihre Beobachtung auf verschiedene Zeiten ausdehnt (z. B. von Jahr zu Jahr die Geborenen, die Gestorbenen, die Ein- und Ausgewanderten zählt), vielleicht schon darin eine gewisse Regelmäßigkeit, noch mehr, wenn in dem Causalitätsverhältniß zwischen Reihen verschiedener Thatsachen voraussetzend, diesen Zusammenhang durch Ziehung von Proportionen zu erproben sucht. So z. B. halten wir es für wahrscheinlich, daß hohe Getreidepreise einen nachtheiligen Einfluß auf das Wachsthum der Bevölkerung haben, oder daß Volksbildung Verminderung der Verbrechen nach sich ziehen müsse; wir wissen, daß theoretische Schlüsse subjectiven Irrthümern unterworfen sind, und suchen diesen Irrthum zu vermeiden und zu berichtigen, indem wir unsere Schlüsse als Hypothesen betrachten und beobachten, ob die vorausgesetzten innern Beziehungen in der Welt der äußern Verhältnisse sich wirklich herausstellen. Alles, was an dieser Arbeit specifisch statistisch ist, beruht an die Zahl an, aber die Vergötterung der Zahl weisen wir dadurch ab, daß wir die Wichtigkeit der Statistik von der Gesellschaftswissenschaft zugestehen.<sup>21)</sup> Statistische Spielereien

zu), zu den Anhängern dieser Schule rechnen. In einem bekannten Aufsatz über Bevölkerungsstatistik (*Sächsische statistische Zeitschrift*, Jahrg. 1855, S. 141) erklärt er sich wenigstens im speciellen Sinne auf diesen Zweig der Statistik für die von Guillard in seinem geistreichen Buche über Demographie (1855) aufgestellte Definition, daß darunter die nach Zahl und Maß bestimmte Kenntniß der körperlichen, geistigen und sittlichen Beschaffenheit der Bevölkerung zu verstehen sei.

20) „Im politischen Haushalt wie bei Erforschungen von Naturerscheinungen sind die Zahlen immer entscheidende; sie sind die letzten unerbittlichen Richter in den vielbestrittenen Verhältnissen der Volkswirtschaft.“ Alexander von Humboldt.

21) Mit Recht spricht daher Fallati, a. a. O., S. 53, der „abstracten“ Statistik die Befähigung ab, die Gesetze der Erscheinung darzulegen; sie gibt, sagt er, nur zuständige Einheiten, welche, je reichlicher sie sind, desto eher Ausdruck von innern Gesetzen sein mögen. Die Thatsache z. B., daß auf hundert weibliche Geburten fast überall fest, aber erklärt ist sie bis jetzt nicht hinreichend; die von Hofacker und Sadler gegebene Erklärung wenigstens, daß die Ursache davon das durchschnittlich höhere Alter der Männer bei der Verheirathung sei, wird von kompetenter Seite (Professor Lau) bestritten.

sind damit nachdrücklicher verurtheilt, als wenn man ihnen den Werth eines Beitrags zur Schilderung eines gegebenen Zustandes zugesteht. Daß übrigens diese sogenannte mathematische Ansicht dem akademischen Katheder die Berechtigung nicht bestreitet, Staatskunde als eine besondere Disciplin zu behandeln und das statistische Material hierzu als Hülfsmittel, gleichsam als das Knochengeriiste des ganzen Baues zu benutzen, brauchen wir kaum beizufügen, und es ist einleuchtend, daß auch die constitutionellen Einrichtungen eines Staats, sowie seine administrative und Justizgesetzgebung mit in die Staatskunde gehören. Aber Gegenstand der Statistik ist nicht diese Regeln, nach welchen die Gesellschaft sich bewegen soll, sondern die Erscheinungen des Lebens selbst, welche nach diesen Vorschriften wirklich vor sich gehen; wenn man daher hier und da die Verzeichnung der positiven Gesetze und die Angabe ihres Geltungsgebietes als „Rechtstatistik“ bezeichnet, so ist diese Kenntniß vielmehr ein Bestandtheil der positiven Rechtswissenschaft und von ihr dem Statistiker an die Hand zu geben, wenn er die praktischen Wirkungen von Gesetzen untersuchen soll.

Statistik ist uns die Lehre und Kunst der Anwendung der empirischen Beobachtung auf Thatsachen, welche das praktische Interesse der menschlichen Gesellschaft berühren.

Ebenso viel Unklarheit als über den Begriff der Statistik herrscht über denjenigen der politischen Arithmetik. Wenn Stein<sup>22)</sup> diese letztere definiert als die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die statistischen Thatsachen, so gibt er ihr einen weit engeren Umkreis, als die Mathematiker zu thun gewohnt sind. Allerdings setzt die politische Arithmetik die Wahrscheinlichkeitsrechnung voraus, indem sie von dieser die Zahlen entnimmt, mit welchen sie rechnet, und so wie die Wahrscheinlichkeitsrechnung bis jetzt behandelt wurde, fällt sie ihrem ganzen Umfang nach in die politische Arithmetik; aber abgesehen davon befaßt sich diese letztere auch noch mit der Lösung mathematischer Probleme der Rechtswissenschaft (z. B. der Berechnung des Interfurium), Zinseszins- und Annuitätenberechnungen u. dgl. m. Man kann daher die politische Arithmetik charakterisiren als die Anleitung zur Ausführung der innerhalb der Gesellschaftswissenschaft vorkommenden Berechnungen, und es wird von dem Grade mathematischer Bildung, welcher der Schriftsteller über politische Arithmetik bei seinen Lesern voraussetzen darf, abhängen, welchen Bereich dieser Anleitung zu ziehen ist.

II. Geschichte der Statistik.<sup>23)</sup> Das Bedürfniß einer objectiv genauen Kenntniß der Verhältnisse und Zustände im Staat ist so alt, als das Nachdenken über den Staat und die Gesetzgebung. Bekannt sind die Volkszählungen von Moses und David; in dem der persischen Monarchie unterworfenen ionischen Kleinaasien ließ der von Darius zum Satrapen eingesetzte Artabanus die Abgaben auf Grundlage einer Landesvermessung und darauf gestützter Taxation des Landes erheben; auf einer sehr hohen Stufe stand die Ausbildung der statistischen Landeskunde schon frühzeitig bei den Chinesen<sup>24)</sup> und, wie uns Prescott<sup>25)</sup> berichtet hat, im Reich der persischen Inka. Gerade große Reiche konnten die Statistik am wenigsten entbehren; insbesondere war es das Heerwesen und die Finanzverwaltung, welche nur auf diesem Boden in Ordnung gebracht werden konnten. In dem in eine Menge kleiner Gemeinwesen zerfallenden Griechenland ist daher die Statistik von geringer Bedeutung gewesen, obwohl z. B. in Athen und in den Städten Bürgerregister gehalten und Volkszählungen veranstaltet wurden und die Staatsgesetzgebung manche statistische Aufnahme erforderte. Aber auch die ideale Richtung des griechischen Geistes strebte einer Pflege der Statistik entgegen, während der nüchterne praktische Geist der Römer sie schon frühzeitig auf den Nutzen solcher Untersuchungen hingewiesen hat.<sup>26)</sup> Die Verfassung des Servius Tullius z. B. setzt einen hohen Grad statistischer Kenntniß voraus; Augustus ließ durch M. Vipsanius Agrippa das Römische Reich vermessen und Karten darstellen; eine allgemeine Zählung der Bevölkerung fand unter seiner Herrschaft

22) A. a. D., S. 60; ebenso Jonák, a. a. D., S. 147 fg.

23) Vgl. besonders Fallati, S. 108 fg., und Schubert, Staatskunde, Bd. I, Abth. 1, S. 41 fg.

24) Nach dem 550 v. Chr. abgefaßten Buche Schuking hat der Kaiser Du 2042 v. Chr. eine allgemeine statistische Erhebung über den Zustand des Ackerbaues, die Industrie und über die Fruchtbarkeit einer jeden seiner Provinzen durchgeführt.

25) Geschichte der Eroberung von Peru (Leipzig 1848), I, 42 fg.

26) In der dem Sallust zugeschriebenen zweiten Epistel an Cäsar über die römische Staatsverwaltung liest man: „Mihī studium fuit adolescentulo rempublicam capessere, atque in ea capienda multam magnamque curam habui... ut rempublicam domi militiaeque quantum armis viris opulentia posset, cognitam haberem.“ Ähnlich Cicero de legibus, III, 18.

es das *Rationarium* oder *Breviarium imperii*, eine Übersicht der See- und Landmacht, der Anzen u. s. w., anfertigen. Unter den spätern Kaisern, namentlich seit Konstantin, hat sich Aufbewahrung der statistischen Documente zu einem eigenen Zweig der öffentlichen Verwaltung erweitert; das *Scrinium memoriae*, welches die Karten, Verzeichnisse u. s. w. enthielt, ist als der erste Keim eines statistischen Bureau angesehen worden. Ein freilich mehr untergeordnetes Stück davon, welches mit unsern modernen „Staatshandbüchern“ oder Staatskalendern Ähnlichkeit hat, die „*Notitia omnium dignitatum administrationumque*“ ist uns erhalten und Böcking (1839) herausgegeben. Im Mittelalter haben vorzüglich die Araber der Geographie und damit zusammenhängend der Sammlung statistischer Notizen großen Fleiß zugebet (man nennt besonders El Masudi, der um die Mitte des 10., und Edrisi, der am Ende 11. Jahrhunderts lebte, von spätern Chalil-Ben-Schahin-el-Dhabiri im 15. Jahrhundert). Bei den christlichen Nationen haben die vielfach ineinandergeschlungenen Rechtsverhältnisse an Grund und Boden die Aufnahme von Beschreibungen hervorgerufen, welche theilweise schon auf Ausmessungen beruhten und in sogenannten Urbarien niedergelegt sind. Umfangreiche Arbeiten dieser Art waren das „*Domesday-book*“ Wilhelm's des Eroberers (1086), Inventarien des Hohenstaufen Friedrich II. über seine Kron Güter auf Sicilien, das durch Karl IV. aufgenommene Landbuch der Mark Brandenburg und eines Theils von Schlesien u. s. w. Waren diese Arbeiten noch ausschließlich auf die Kenntniß des eigenen Landes beschränkt, so erwachte dagegen in den Venetianern wie vordem bei den Arabern, in Folge ihrer Aufsuchung des Welt Handels gerichteten Politik das Interesse an der Erforschung fremder Länder. Die venetianische Diplomatie hatte schon seit 1268 die Instruction, alles Bemerkenswerthe, was sie in fremden Ländern beobachtete, aufzuzeichnen und einzusenden, und man weiß, wie reichen Schatz von geschichtlichen und statistischen Aufschlüssen die moderne Historiographie, Ranke, in diesen venetianischen Gesandtschaftsrelationen gefunden hat.<sup>27)</sup> Der Römer Cesare Sansovino sodann kann als derjenige genannt werden, welcher die politische Statistik der Geographie aussonderte; sein 1562 zuerst erschienenenes Werk „*Del governo et amministrazione di diversi regni et republiche*“ schildert von diesem Gesichtspunkt aus 20 verschiedene alte und neuere Staaten.<sup>28)</sup> Die in Deutschland renommirte Kosmographie Sebastian Münster's (1544) und das große französische Werk von Pierre d'Abvity (1621) hielten dagegen fest an dem Gesichtspunkt einer Universalbeschreibung, ebenso die berühmten von Jan van Goyenkamp geleiteten „*Respublicae Elzevirianae*“ (1624—1640). Volkszählungen und die seit dem 16. Jahrhundert allmählich eingeführten Kirchenbücher lieferten die erste Grundlage zu populärstatistischen Forschungen; Philipp II. von Spanien begann eine ausführliche Sammlung statistischer Materialien über Spanien anzulegen; in noch weitem Gesichtskreise betrieb Heinrich's IV. der Minister Sully die Herbeischaffung statistischer Grundlagen der öffentlichen Verwaltung; er es, welcher ein eigenes Cabinet für Staats- und Kriegsangelegenheiten zu errichten beabsichtigte.

Die Einreihung der Statistik in dem Sinne, wie ihn später Achenwall bestimmte, in den öffentlichen Unterricht beginnt in Deutschland schon 1660 durch Hermann Conring, den ersten Staatsrechtslehrer zu Helmstädt, obwol dem Namen Statistik allerdings erst Achenwall seinen Eingang verschaffte. Den seit dieser Zeit geführten Streit über Theorie und System der Statistik haben wir bereits in seinen Grundzügen geschildert: wir begnügen uns daher, Momente hervorzuheben, welche für die praktischen Fortschritte der Statistik am förderlichsten waren.

Statistische Erhebungen erfordern meist nicht nur einen bedeutenden Aufwand an Geld und In, sondern bedürfen auch der Stütze der öffentlichen Autorität, sodas die Bemühungen Gelehrten nur wenig Frucht bringen können, wenn nicht der Staat die Pflege der Statistik in die Hand nimmt. Dies geschah nun hauptsächlich durch die Anordnung von Volkszählungen, denen wol auch amtliche Erhebungen anderer Art verbunden zu werden pflegten, sodann durch die Herausgabe von Staatshandbüchern (zuerst der „*Almanac royal*“ von Frankreich, 1689), die Anfertigung der Ein- und Ausfuhr tabellen, die Aufnahme specieller statistischer Forschungen über Volksbildung, Zahl der Prozesse und der Verbrechen, überhaupt durch die mehr und mehr sich einbürgernde Praxis, der Staatsverwaltung durch statistische Erhebun-

27) Auch von dem Florentiner Niccolo Machiavelli besitzen wir treffliche Relationen über seine diplomatischen Missionen.

28) Hierher gehören ferner von Giov. Botero, *Relationi universali* (1589).



gen Aufklärungen und eine sichere Grundlage zu geben und Neuerungen in der Gesetzgebung mit statistischen Nachweisen über den bisherigen Stand der Dinge zu begleiten. Vom Uebel waren dabei die systematische Geheimthuerei, in welche man die ganze Staatsverwaltung einhüllte, und wodurch man die werthvollsten Materialien der wissenschaftlichen Benutzung entzog, und sodann die Zersplitterung der statistischen Erhebungen, welche jedes Dicasterium der öffentlichen Verwaltung nach seinem gerade sich kundgebenden Bedürfnis ohne Rücksicht auf die in andern Zweigen der Verwaltung gesammelten Materialien und ohne planmäßige Ordnung aufhien ließ. England, der erste Staat, welcher die Öffentlichkeit des Staatshaushalts als Grundprinzip anerkannte, hat schon im vorigen Jahrhundert die bedeutendsten statistischen Leistungen, welche sowohl als Privatarbeiten, aufzuweisen; was Privatarbeiten betrifft, so wurde die Anwendung der sogenannten politischen Arithmetik, insbesondere die Anwendung derselben auf die Bevölkerungswissenschaft, begründet durch John Graunt (1666), William Petty (1690) und insbesondere Edmund Halley, der 1691 die nach ihm genannte Berechnung der Mortalität (gestützt auf Dr. Neumann's Registrirung der Geburten und der Todesfälle in Breslau) veröffentlichte.<sup>29)</sup> In Deutschland war es wieder Schlözer, der durch seinen „Briefwechsel“ und die „Staatsanzeigen“ der Geheimnißkränerei mächtig entgegenwirkte und eine Fülle von politischen Kenntnissen und statistischem Material zu Tage förderte; in Frankreich sodann brach der Minister Necker durch seinen „Compte rendu“ von 1781 mit dem bisherigen Verfahren, welches der Französischen Revolution kamen zuerst in Frankreich, dann auch in andern Staaten die öffentlichen Zeitungen in Aufnahme. Alle Fortschritte constitutioneller Freiheiten, die Einföhrung und Befestigung ländständischer Verfassungen, die Gesetzes- und Budgetberatungen in den Kammern und die Veröffentlichung der Kammerverhandlungen durch die Tagesblätter waren ebenso viele Förderungsmittel der Statistik. Der Zersplitterung sodann, welche dahin in den statistischen Erhebungen geherrscht hatte, trat die Schöpfung eigener statistischer Bureaux entgegen (zuerst 1798 in Frankreich). Gerade in diesen Bureaux aber zeigte sich die Ungenügende jener ältern Auffassung, welche die Statistik wie ein selbständiges Fach behandelte; die Direction der Erhebungen war nun allerdings eine einheitliche geworden, aber es fehlte den Bureaux die Fachmänner, um Zweck und Bedeutung der statistischen Arbeiten zu bestimmen, und so verlor man sich vielfach in eine sinnlose Tabellenreiterei, die mit Recht den Spött anheimfiel.<sup>31)</sup> Belgien, welches überhaupt seit seiner Constituirung die Statistik mit aufopferndem Eifer pflegte, hat das Verdienst, diesem Mangel in der Organisation abgeholfen zu haben, daß es die Leitung des statistischen Bureau einer Centralcommission vertraute, welche aus Vertretern der an die Statistik am häufigsten appellirenden Administrationzweige und Fachwissenschaften zusammengesetzt ist (1841). Sein Beispiel ist seitdem von einer Anzahl anderer Staaten befolgt worden (Preußen, Italien, Spanien, Oesterreich). England besteht neben dem Amt des Generalregistrator's der Geburten, Heirathen und Todesfälle, welches zugleich auch die Volkszählungen leitet und dem Ministerium des Inneren anvertraut ist, ein statistisches Departement des Handelsamts. In Preußen ist seit kurzem ein statistisches Seminar mit einjährigem Coursus mit dem Bureau in Verbindung gesetzt.

Beschränkter in Bezug auf den Umfang ihrer Thätigkeit als der Staat sind die Vereine, welche sich die Beibringung und Bearbeitung statistischen Materials zur Aufgabe stellen. Die Bedeutung solcher Vereine liegt unsers Erachtens wesentlich in den Anregungen, welche sie hauptsächlich der officiellen Statistik verleihen, denn bei dem Mangel eines begrifflichen Bandes zwischen den verschiedenen Gegenständen, welche den statistischen Arbeiten zur Auswahl offen stehen, ist es an einem eigentlichen Vereinigungspunkt zu gemeinsamem Wirken.<sup>32)</sup> Statistische Vereine bestehen in England, Frankreich, Hamburg, Lübeck, Frankfurt, seit kurzem auch in der Schweiz u. s. w.

29) Chamberlayne, The present state of England (2 Bde., 1668), ist der Vorläufer von dem großen Werk: The progress of the nation.

30) Das erste Beispiel einer officiellen Veröffentlichung solcher Verhandlungen sind wol die im dem Langen Parlament 1641 in England herausgegebenen Diurnal occurrences in Parliament überhaupt über die Entwicklung dieser Art der Publicistik in England Erskine May, Constitutional history, I, 414 fg.

31) So in Baiern unter Montgelas; das Statistische Bureau zählt damals etwa 60 Beamte und Angestellte!

32) Wer sich davon überzeugen will, braucht nur die bunte Musterkarte von Gegenständen zu sehen, welche sich in dem Journal of the statistical society of London behandelt finden. Auch die pariser statistischen Gesellschaften von Frankreich und der Schweiz geben eigene Journale heraus.

Eine Vereinigung der amtlichen und der Privatstatistik bilden die seit 1853 stattgehabten nationalen statistischen Congresse. Sie verdanken ihre Entstehung einer Abrede, zu welcher Londoner Weltausstellung von 1851 Gelegenheit bot, und mit deren Ausführung Belgien<sup>33)</sup> aut wurde. Ihr Zweck ist, sich gegenseitig Kunde zu geben von den Fortschritten, welche Statistik in jedem einzelnen Lande gemacht hat, und dadurch einen Sporn zu wetteiferndem Ben zu geben, und sodann durch Besprechung und Verständigung über Gegenstände und Führungsart statistischer Untersuchungen auf eine größere Gleichförmigkeit derselben hinzu= en, sodas die ermittelten Thatsachen allgemein vergleichbar werden. Die Schwierigkeiten, e die Verschiedenheit der Formularien, der Zählungsperioden, der Bearbeitungs= und ffentlichungsweisen, der Maße, Gewichte und Münzen der comparativen Statistik entge= elten, sind unjaglich, hängen aber zu einem guten Theil mit schwer zu beseitigenden Lan= rrichtungen und Sonderverhältnissen zusammen, sodas die hierauf gerichteten Bemühun= der statistischen Congresse nur langsam Früchte tragen. Das das officielle Element bei lben überwiegt, liegt in der Natur der Sache.<sup>34)</sup> Auf den Congreß von Brüssel sind die= en von Paris 1855, Wien 1857, London 1860 und Berlin 1863 gefolgt; der am zuletzt unten Congreß gemachte Versuch, durch Bezeichnung einer permanenten Commission den gressen eine festere Organisation zu geben, ist vorläufig gescheitert.<sup>35)</sup> Der nächste Con= soll in Florenz stattfinden.

Nach einem in Berlin gefassten Beschluß sollten speciell für Deutschland periodische Vereini= en der Vertreter der amtlichen Statistik in den einzelnen Bundesstaaten eingerichtet werden; Gegenstände dieser Konferenzen wurden bezeichnet: Vereinbarung über die Gegenstände ichter Erhebungen, über die anzuwendenden Formulare, über den Zeitpunkt periodisch wie= hrender Erhebungen, über die Form der amtlichen Veröffentlichungen, über gegenseitig= Austausch statistischer Materialien.

III. Bedeutung der Statistik. Die Naturwissenschaft unserer Tage verdankt der An= ung der inductiven Methode ihre Wieergeburt, ihre Erlösung aus den Phantasmen theo= cher und philosophischer Mystik. Die nämliche Perspective hat sich durch die Statistik die Gesellschaftswissenschaft eröffnet, auf welchem Felde die Zerfahrenheit der Meinun= und die Willkür der Systemmacherei namentlich in unserm Jahrhundert ins Unenbliche achsen ist. Wenn die Naturforschung die inductive Methode überschätzt und über alle losophie den Stab gebrochen hat, so ist auf dem Gebiet der Gesellschaftswissenschaft eine e Einseitigkeit weniger zu befürchten. Die Natur bleibt eine in sich zusammenhängende Ein= , wie auch die Analytik der Beobachtung sie in lauter Besonderung zertheilen mag; die schliche Gesellschaft dagegen stellt schon in ihrer untersten, am nächsten an das bloß Na= liche anschließenden Gestalt, in der Ehe und Familie, eine geistige Gemeinschaft dar und be zerfallen, wenn man sie in die einzelnen Factoren ihrer natürlichen Existenz auflösen te. Was wir auf diesem Felde, von dem Boden der Erfahrung ausgehend, ermitteln, manche Illusion, manche Verirrung unserer construierenden Phantasie zerstören, aber es en Bausteine sein, die wir erst dann verwendet haben, wenn wir sie ineinander eingefügt zum Ganzen gestaltet haben werden. Mühselige Arbeit und ein weiter Weg liegt vor uns; eine alte Klage der Statistiker, das, an dem Umfang ihrer Arbeit gemessen, die Resultate ig erscheinen. Aber das darf nicht hindern, diese Bahn zu betreten und die Forschung auf rischem Boden so weit auszudehnen, als es die aller Empirie gesteckte Grenze gestattet.

Was man gegen die Statistik eingewendet hat, trifft die statistische Stümperei, nicht die istik. Es ist wahr, das Ansehen, in welchem statistische Nachweise, namentlich officielle en, bei einem großen Theil des Publikums stehen, ist häufig falscher Schein, und der acht gegen das „Gruppiren der Zahlen“ hat oft guten Grund. Die statistischen Erhebun= haben mit Vorurtheilen des Volks zu kämpfen, welche, da Heeresaushebung und Steuer= age die Zwecke der frühern administrativen Statistik waren, eine gewisse historische Berech= ng haben und nur, wie es neuerdings in vielen Staaten versucht worden ist, durch populäre

33) Außer Duetelet sind von belgischen Statistikern besonders Heuschling und Bisschers zu nennen.  
34) Die Verhandlungen der vier ersten Congresse resumirt Engel, *Compte rendu général des aux du congrès international de Berlin 1863*.

35) Was Engel zu der richtigen Bemerkung veranlaßt: „Bei Fortbauer der gegenwärtigen Zustände t vom Congreß bloß der Nutzen der persönlichen Begegnung mit lieben Collegen und Freunden.“ = Beschlüsse des internationalen statistischen Congresses zu Berlin, 1864, S. 20.)

Belehrung und, statt durch polizeilichen Zwang, durch Appellation an die Einsicht der Gehobenen werden können.<sup>36)</sup> Die Arme, deren sich die amtliche Statistik bedienen ist so zahlreich, daß oft ungeschickte Werkzeuge sich darunter finden mögen, welche ihre Aufgabe fertig auffassen und genug gethan zu haben glauben, wenn sie irgendeine Angabe, richtig oder erfunden sein, liefern. Die Statistischen Bureaux selbst leiden manchmal im Einfluß nationaler Vorurtheile oder politischer Tendenzen ihrer Regierungen<sup>37)</sup> und sind auch genöthigt, Lücken des Materials, welche sie aus Wiederholung der Beobachtung zu nicht die Mittel haben, durch Suppositionen oder Wahrscheinlichkeitsrechnung auszu-  
 Noch gefährlicher umgarnen den Laien überraschende Verbindungen, in welche geistliche Politiker ein zufälliges und momentanes Zusammentreffen verschiedener statistischer That bringen verstehen, um daraus Schlüsse abzuleiten, welche eine methodisch fortgesetzte Untersuchung sofort in ihr Nichts auflösen würde. Wenn ob alldem selbst Gelehrte wie Lüber die Statistik in Bausch und Bogen verurtheilten, so darf uns dies in einer Zeit, wo eifrigste und verschlagene Politik die Wissenschaft nur als ihre Magd ehrte, nicht vert-  
 Aber es ist keine eitle Überhebung, wenn wir unserer Zeit das Verdienst zuschreiben, mehr und mehr jene Vorurtheile besiegt, der Macht der Wissenschaft sich beugt und die liche Fruchtlosigkeit aller Versuche, die Wahrheit zu verschleiern, erkennt. Gelingt es Augenblick, unzuverlässigen oder willkürlich gruppirten Zahlen Eingang zu verschaffen, den bald andere Ermittlungen folgen, welche zur Bloslegung des Fehlers Stoff liefern. vergesse man nicht, daß Irrungen dieser Art, wenn sie von jeder ein großes Gebiet um und auf so viele Hülfskräfte angewiesenen Beobachtung unzertrennlich sind, doch viel ihre Berichtigung in sich selbst tragen, indem negative und positive Wirkungen sich da gewicht halten.<sup>38)</sup> So nothwendig als bei der Naturforschung die Verifikation der Mente ist bei statistischen Arbeiten die Kritik der Quellen, und man ist der official-  
 tistik gegenüber zum Verdacht berechtigt, wenn sie nicht, wie das in allen bessern Veröffentlichungen geschieht, von dem bei der Erhebung besolgtten Verfahren offene schaft gibt. Lieber eine Addition, die nicht stimmt, lieber eine Lücke, als ein künstlich schießel, sollte Grundsatz jeder amtlichen Statistik sein.

Nächst der Bevölkerungslehre ist es die Nationalökonomie, welche von der statistischen Untersuchung den ausgedehntesten Gebrauch macht und sich gleichsam auf Schritt und ihr begleiten läßt. Nichts ist natürlicher als diese Verbindung. Was die Nationalökonomie Gesetze nennt, darin sieht der Unkundige nichts als Zufall, Willkür, regellosen Kampf Habsucht der Verkäufer und Rückhaltung der Käufer; wenn auch philosophisches Auf das Gesetzmäßige in diesem scheinbaren Chaos elementarischer Kräfte führte, so eine von der Erscheinung selbst ausgehende Analyse hinzukommen, um den überzeugend weis von dem Dasein einer das „System der Bedürfnisse“ beherrschenden Ordnung. Der Verbindung von beidem, von philosophischer Entwicklung und empirischer Analyse dankt Adam Smith's nationalökonomisches Werk seine grundlegende Bedeutung. Auch seither der metaphysische Hochmuth auf das nationalökonomische Gebiet geworfen zu dem festen Wort verfliegen hat, daß bei einem Widerspruch zwischen den aus reu gefundenen Lehren des Nationalökonomien und den statistischen Thatsachen der Irrt Seite der Statistik liegen müsse, so ist zu hoffen, daß die intellectuelle Anarchie, an die übrigen Zweige der Gesellschaftswissenschaften framen, in der Nationalökonomie einzeln schlagen, sondern Raisonnement und Analyse der Thatsachen des wirthschaftliche

36) Je weiter die Centralisation und die polizeiliche Reglementirung getrieben wird, um so reicher kann auch die amtliche Statistik sich gestalten. Jede officielle Wissbegierde ist alsdann reichender Grund, den Bürger dem Zwang einer neuen polizeilichen Controle zu unterwerfen. Die intime Verwandtschaft zwischen polizeilicher Bevormundung und Statistik ist von kurzem Besten im gleichen Maße, wie man die Zügel der Autorität straffer anzieht, vermindert sich die Zuverlässigkeit der Angaben, welche man erhält. Welches Vertrauen umgibt nicht eine englische oder belgische und welches eine russische oder österreichische! Die Statistik muß die öffentliche Stimme für mindestens nicht gegen sich haben; fehlt ihr diese Grundlage, so kann alles Entsalzen von dem Gewalt den Mangel nicht ersetzen.

37) Dies ist z. B. der Fall gewesen bei den officiellen Angaben über die Anzahl der Protestanten in Frankreich. Vgl. Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik (dritte Auflage, Leipzig 1862), I.

38) Wir behaupten dies keineswegs als allgemein gültigen Satz. Es mag z. B. richtig sein, ein langjähriger Dirigent der englischen Volkszählungen behauptete, die Frauen durchschnittlich zu niedrig angeben.

lichem Schritt vorwärts gehen werden.<sup>39)</sup> Allerdings aber ist gerade von Nationalökonomie Statistik am meisten mißbraucht worden; die Theorie, welche man sich in der Studirausgesponnen hatte, sollte als die einzig wahre und unfehlbare nachgewiesen werden, und statistische „Thatsache“, mochte sie auch unzuverlässig oder ein ganz ausnahmeweises Ereigniß war genehm, wenn sie zu einem Beleg zugestuft werden konnte, während es ebenso bewar, was zum angenommenen Dogma nicht paßte, zu ignoriren. Die nationalökonomische Statistik hat deshalb vielfach einen bloß fragmentarischen Charakter oder ist völlig unher Art, insbesondere in dem Durcheinanderwerfen verschiedener Geschichtsperioden; soll die Statistik eine umfassende Reform bewirken, so muß sie auf festere Füße gestellt werden, wie jetzt im allgemeinen der Fall ist. Will die Nationalökonomie auf dem Boden der realen bleiben, so bedarf sie gleichsam einer historischen Buchhaltung der volkswirtschaftlichen Vorgänge; die gewöhnliche Geschichtsschreibung genügt ihr nicht, sie muß so, wie ihr Specialfache es verlangt, die volkswirtschaftliche Statistik einer jeden Periode reconstruiren und die Hand dieser Erkenntniß ermitteln, welches die bleibenden, welches die wechselnden Factoren der Erscheinungen sind. Ein bekanntes Muster und Vorbild einer solchen statistischen Behandlung der Geschichte volkswirtschaftlicher Vorgänge ist die „Geschichte der Preise“ von Tooke und Dewarsh (ins Deutsche übersetzt von Ascher).

Zeit nicht besserem Recht als die nationalökonomischen Doctrinäre haben diejenigen die Statistik verurtheilt, welche das willkürliche, aus voraussetzungsloser Spontaneität hervorgegangene Eingreifen, sei es des göttlichen, sei es des menschlichen Willens zum Ueberspinner ihrer Philosophie gemacht haben. Treffend hat schon der verstorbene Prinz Albert in seiner Rede zur Eröffnung des Statistischen Congresses in London (1860) darauf erwidert: „Ward die Macht der Natur zerstört oder vermindert durch die Entdeckung der Thatsache, daß die Erde 365 Umdrehungen um die Sonne zu machen hat; daß während dieser Periode der Mond dreizehnmal wechelt; daß Ebbe und Flut alle sechs Stunden ändern; daß 106 Knaben auf 100 Mädchen geboren werden? Oder ist der Mensch darum weniger frei in seinen Handlungen, weil man gesehen hat, daß eine Generation nur 30 Jahre dauert, oder weil man jedes Jahr die gleiche Anzahl Briefe ohne Adresse auf die Post legt? Aber unsere statistische Wissenschaft sagt nicht nein, daß es so sein müsse; sie constatirt nur, daß es so gewesen ist, und überläßt es dem Nationalhistoriker oder dem Nationalökonom, die Folgerung daraus zu ziehen; sie constatirt die Wahrscheinlichkeit, daß nach der Anzahl der Fälle, in denen es so gewesen ist, es auch künftig so wird, solange die nämlichen Ursachen fortwirken.“ Fügen wir hinzu, daß jene Vorurtheile von einem nach willkürlichen Einfällen die Welt regierenden Gott die roheste Form ist, durch welche das religiöse Bewußtsein auftritt, und daß die auf dem Boden des Idealismus stehende Philosophie selbst die Freiheit der Willkür, mit welcher die aus statistischen Untersuchungen sich ergebende Gesetzmäßigkeit unserer Handlungen im Widerspruch zu stehen scheint, für eine sublimen Täuschung erklärt. „Der gewöhnliche Mensch“, sagt z. B. Hegel („Rechtsphilosophie“, §. 101), „glaubt frei zu sein, wenn ihm willkürlich zu handeln erlaubt ist, aber gerade in der Freiheit liegt, daß er nicht frei ist. Wenn ich dagegen das Vernünftige will, so handele ich nicht als particulares Individuum, sondern nach den Begriffen der Sittlichkeit überhaupt.“ Mit diesen Worten: das einzelne Individuum ist nicht frei, aber die sittliche Handlung ist frei. Allerdings hat sich Buckle in seiner geistvollen „Geschichte der europäischen Civilisation“ auf die Statistik berufen, um den Factor Willensfreiheit aus der Geschichte auszustreichen. Sir Cornhill Lewis<sup>40)</sup> hat ihm erwidert: „Wir behaupten, daß die Fähigkeit, ein allgemeines Resümee vorherzusagen, zusammen bestehen kann mit absoluter Unfähigkeit, das Verhalten einer bestimmten Person unter gegebenen Umständen vorherzusagen, und somit mit der Existenz des Willens, selbst wenn freier Wille Unregelmäßigkeit des Handelns in sich schließt. Wenn der Wille überhaupt existirt, so kann er unter keinen Umständen mehr Verwirrung in statistischen Berechnungen bringen als irgendeine andere Ursache, deren Wirken und Natur wir nicht ändern können. Wenn die Frage, ob ein Mann einen andern ermorden werde oder nicht, durch Würfelentschieden würde, so wäre die Ungewißheit, ob der Mord stattfinden werde, genau ebenso

39) Der entschiedenste Protest gegen diese Wiederauferweckung eines scholastischen Dogmatismus in der Nationalökonomie, welchen aus der Philosophie Kant's Kritik der reinen Vernunft ausgetrieben hat, findet man bei Comte, a. a. O., S. 193—204, ausgesprochen worden.

40) Von ihm rührt, soviel wir wissen, die Kritik über Buckle's Werke im Edinburgh Review (1858, April 1858, S. 465) her, welcher wir Obiges entnehmen.

groß als bei der Annahme eines freien Willens. Von dem Würfel können wir voran wie viel Einer oder Sechser in zehntausend Würfeln herauskommen werden, aber wir sind außer Stande, vorherzusagen, wie irgendein besonderer Wurf herauskommen werde. Es verhält es sich mit den menschlichen Handlungen; keine statistische Forschung hat je erwiesen, als daß die Resultate im ganzen sich nicht verändern, und damit bleibt die Behauptung unberührt, daß das einzelne Resultat nicht vorhergesagt werden kann.“<sup>41)</sup>

Napoleon I. hat den Werth der Statistik in dem prägnanten Ausdruck anerkannt „le budget des choses“. Er dachte sich als den Mann, welcher dieses Budget aus innerhalb desselben seinen eigenen Willen zur Geltung bringt. Goethe, seine mehr platte Richtung in solchen Dingen charakterisirend, hat von der Statistik bemerkt: „Oft, Zahlen regieren die Welt; das aber ist gewiß, Zahlen zeigen, wie sie regiert wird, diejenigen vor allem, welche an dem Regieren activen Antheil nehmen, wissen nicht, was zu thun oder unterlassen, wenn sie sich diesen Spiegel nicht bereiten und vorhalten. Admirende Beamte namentlich, von welchen heutzutage kaum Einer mit statistischen Anforderungen bleiben wird, sollten sich während ihrer Studienzeit praktische Fertigkeit in statistischen und Einblick in das Getriebe statistischer Bureau veranschaffen können und zu diesem Zweck in Preußen ein statistisches Seminar mit dem Bureau verbunden sein.“

IV. Verfahren bei statistischen Untersuchungen. Nur in seltenen Fällen reicht die eigene Erfahrung des Beobachters hin zur Feststellung einer statistischen Thatsache, obwohl es manche Beispiele gibt, wo durch eine sinnreiche Combination einzelner Beobachtungen zur Grundlage einer approximativen Schätzung gemacht wurde. So schätzte Macartney auf einer Gesandtschaftsreise nach Peking an einem Salzhaufen, welcher die Bevölkerung desselben annähernd richtig auf 330 Millionen; so machte Necker 1788 dem er auf einem sehr kleinen Theil des französischen Gebiets ermittelt hatte, daß die Einwohnerzahl  $25\frac{3}{4}$  mal so stark sei als die Anzahl der in einem Jahre Geborenen, einen Anhaltspunkt aus der Geburtenzahl in ganz Frankreich auf die Einwohnerzahl; wie spätere Zählungen, hatte er auf diese Weise die Bevölkerung um etwa 6 Millionen oder 20% niedrig angeschlagen.

Die Regel ist, daß statistische Erhebungen, und zwar meist mit officiellen Charakter anstellt werden, und es bilden diese Erhebungen bald einen bleibenden Zweig der öffentlichen Verwaltung, bald werden sie nur von Zeit zu Zeit zu bestimmten Zwecken veranstaltet.

1) Regelmäßige Erhebungen. Dahin gehören die Civilstandsregister, deren Führung früher meist den Geistlichen oblag, jetzt dagegen mehr und mehr weltlichen Beamten übertragen wird. Sie sind die Grundlage der statistischen Zusammenstellungen über die Bevölkerung (Geburten, Heirathen, Todesfälle), und in Verbindung mit den Zählungen, der Berechnung von Sterblichkeitstabellen. Von besonderer Wichtigkeit ist die abgesonderte Verzeichnung der Todtgeborenen, die Angabe des Geschlechts der Geborenen und Gestorbenen, des Lebensberufs und der Todesursachen bei Gestorbenen, des Alters der Verheiratheten und der Gestorbenen, die gleichförmige Benennung der Todesursachen. Die Civilstandsregister sollten sich Bevölkerungsregister der Gemeinden anschließen, und zur Controle über die Ein- und Auswanderungen; für die Auswanderung in ein fremdes Land sind über die Ziele der Auswanderer und über ihre Vermögensverhältnisse Register zu führen. Ferner gehören zu den regelmäßigen Erhebungen das Kataster, aus welchem, auf Tradition und geometrische Vermessung gegründet, das Areal der Grundstücke, die Besitzverhältnisse, der Gebäudestand, die Culturarten, der Ertrag, die Grundlasten und Hypothekenschulden ersichtlich sein und alle Änderungen nachgetragen sein sollen. Endlich führt ein Zweig der öffentlichen Verwaltung Controllen, welche zu statistischen Zusammenstellungen dienen können; so besonders die Gerichte, die Strafanstalten, die Armenpflegen, die Zollverwaltung, die Steuerverwaltung, die Militärbehörden u. s. w.<sup>42)</sup>

41) Wir können diese wesentlich philosophische Frage hier nur beiläufig erwähnen; genaue Untersuchungen darüber finden sich in Mill's Logik, II, 53 fg. n. 439 fg., der deutschen Uebersetzung von Wagner, Die Gesetzmäßigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen vom Standpunkte der Statistik (Hamburg 1865), Thl. I.

42) So liefern die Rechenschaftsberichte, welche die schweizer Regierungen (Bund und Cantone) jährlich an ihre Committenten zu erstatten haben, und welche (Uri und Obwalden ausgenommen) regelmäßig

2) Von den periodischen Erhebungen sind die wichtigsten die Volkszählungen, welche dem Anfang dieses Jahrhunderts, nach dem Vorgang Englands und Nordamerikas, in unbestimmten Perioden (meist von zehn zu zehn, im Deutschen Zollverein von drei zu drei Jahren) wiederholt zu werden pflegen. Der Umfang der Angaben, welche man bei diesen Zählungen der Bevölkerung sammelte, ist immer mehr ausgedehnt worden; gleichzeitig war man immer größere Vervollkommnung der Methode bedacht, von deren heutiger Ausbildung besonders eine Denkschrift Engel's Zeugniß ablegt.<sup>43)</sup> Die Zählungsregister enthalten gewöhnlich die Rubriken: Name und Vorname der gezählten Person; Geschlecht; Alter; Familienstand; Geburtsort; Heimats- und Niederlassungsverhältnisse; Religion; Sprache; Blinde Taubstumme; Beruf und Gewerbe; Anzahl der Wohngebäude und der bewohnten Räume. Gleichzeitigkeit der Aufnahme, Vermeidung von Weglassungen und mehrfachen Eintragungen, Betheiligung der Familienhäupter an der Zählung sind Grundbedingungen der Wichtigkeit einer Volkszählung. Die Volkszählungen gaben überdies Anlaß zu damit in Verbindung stehenden Erhebungen, so in Sachsen bei der von Engel geleiteten Volkszählung von 1834 zur Aufnahme einer Productions- und Consumtionsstatistik und wol am umfangreichsten in den Vereinigten Staaten.<sup>44)</sup> Weniger regelmäßig pflegen Viehzählungen abgehalten zu werden, und sogenannte „Enquêtes“ vollends werden nur veranstaltet, wenn sich ein specielles Erforderniß kundgibt. Bekannt sind besonders die parlamentarischen Enquêtes in England, wo eine untersuchende Commission mit der Gewalt, Personen unter Eidspflicht als Zeugen abzurufen, bekleidet zu werden pflegt.

Bei allen statistischen Erhebungen kann man die Vorbereitung, die Ausführung und die Ausarbeitung unterscheiden. Der wichtigste Theil der Arbeit ist der zuerst genannte, namentlich die Entwerfung der Formularien, wobei es hauptsächlich ankommt auf vollständige Erreichung des wissenschaftlichen Zwecks, Klarheit und leichte Benutzbarkeit, Anschluß an frühere Erhebungen und solche in andern Ländern; wir brauchen kaum beizufügen, daß diese letztern Rücksichten aber dem Fortschritt besserer Einsicht unterzuordnen sind, also um der Vergleichbarkeit halber und andern Erhebungen willen veraltete ungenügende Anordnungen nicht beizubehalten werden sollen. Administratives Geschick bedarf es zur Leitung der ausführenden Arbeit, welcher im Interesse der Gleichförmigkeit alles Detail genau zu regeln und mit aller Energie und unflüchtiger Befolgung der Instructionen für die ausführenden Beamten und Angestellten zu halten ist. Bei der Ausarbeitung endlich wird, nachdem eine vorläufige Verificirung der erhaltenen und eingegangenen Listen u. s. w. stattgefunden hat, die Verbindung der einlaßlichen Bruchstücke des Materials mit der Condensirung desselben in das zusammenfassende Formular, welches zum Schema der ersten Veröffentlichung dient, von Nutzen sein; in der Regel werden verschiedene Combinationen der Bearbeitung möglich<sup>45)</sup> und successive vorzunehmen sein. Ein Hauptanforderungspunkt bei amtlichen Veröffentlichungen statistischer Erhebungen muß sein, dieselben so zu richten, daß sie für jede wissenschaftliche Benutzung sich eignen und nicht von exclusiven Gesichtspunkten oder gar von Lieblingsmarotten influenzirt werden.

Die Form der amtlichen statistischen Veröffentlichungen ist wesentlich die tabellarische. Die tabellarische Tabelle gibt in condensirter Form die Zahlen unmittelbar wieder, und es leuchtet ein, um Additionsfehler zu vermeiden, die Summirungen wiederholt verificirt werden müssen. Die Tabelle gewinnt an Übersichtlichkeit, wenn die Summen in Verhältniszahlen ausgesprochen werden können, deren gewöhnlichste Art das Verhältniß einer statistischen Zahl zur Einwohnerzahl des Landes und die Reduction mehrerer zusammengehöriger Factoren auf Procentzahlen sind und zu deren rascher Berechnung die Logarithmentafeln gute Dienste leisten. Ebenso ist es häufig vor, daß, um den Durchschnittswert einer mehrfach bestimmten Größe zu

erhalten, ein reiches statistisches Material; leider ist, insoweit es die Cantone betrifft, noch wenig Gelegenheit, um eine gleichförmige Anordnung in diesen Berichten zu erzielen.

3) Die Methoden der Volkszählung (Berlin 1861). Der Verfasser dieses Aufsatzes darf wol neben der Arbeit Engel's auch noch an seine, der eidgenössischen Volkszählung von 1860 zu Grunde gelegten Vorschläge zum Formular der Volkszählung und die Berichterstattung über das Ergebnis dieser Zählung erinnern. (Amtliche Herausgabe der eidgenössischen Volkszählung, S. 5 fg. u. S. III fg.)

4) Für den Censur von 1860 wurden daselbst 6 Formulare ausgefüllt: 1) freie Bewohner; 2) Sklaven; 3) Mortalitätsstatistik; 4) Agricultur; 5) Industrie; 6) gesellschaftliche Statistik (Einkommen und Abgaben, Schulwesen, Bibliotheken, Zeitungen und Zeitschriften, Kirchen, Zahl und Verhältnisse der Armen, Verbrechen, Arbeitslohn). Vgl. Eighth Census, Instructions to United States Marshals etc. (Washington 1860).

bestimmen, das arithmetische Mittel gezogen und der Tabelle beigelegt wird. Dem sind die zum Verständniß nöthigen Erläuterungen beigegeben; zweckmäßig ist es, in der Leitung den Mechanismus der ganzen Erhebung zu schildern und die wichtigsten Resultate in Form einer Beschreibung zusammenzustellen. Nicht immer ist freilich diese tabellarische Anordnung möglich, so z. B. bei Berichten der Handelskammern über Handel und Industrie der landwirthschaftlichen Vereine und Stellen über Stand und Gang der Landwirthschaft, solche Berichte nicht nach einem gleichartigen Schema gearbeitet sind und statt der Zahlen menschenfassen Urtheile u. dgl. enthalten. Die graphische Darstellung sodann sucht zu veranschaulichen, was der Zahlenausdruck in abstracter Weise wiedergibt; sie bezeichnet z. B. auf einer Landkarte gleichartige Verhältnisse durch Curven, durch Schattirung, durch Farben, stellt die wahrscheinliche und mittlere Lebensdauer durch Curven dar u. s. w. <sup>45)</sup> Besondere Beachtung verdienen, was die graphische Darstellungsweise betrifft, die Publicationen von England, Oesterreich und den Vereinigten Staaten. <sup>47)</sup>

Nur in geringem Maße kann die amtliche Statistik Angaben benutzen, welche nicht officiell gesammelten Materialien sich finden, und besondere Vorsicht ist hier in Bezug auf die Prüfung der Zuverlässigkeit geboten. Eine ziemliche Garantie hierfür bietet indes die staatliche Aufsicht, bald die öffentliche, so bei Privateisenbahnen, Actiengesellschaften, Banken und Creditinstituten, Versicherungsanstalten, Genossenschaften; die öffentliche Interesse solcher Unternehmungen kommt meist der amtlichen Statistik entgegen und der letzteren die Durchführung ihrer Wünsche in Bezug auf Befolgung gleichmäßiger Methoden und Einhaltung der nämlichen Erhebungsperioden. <sup>48)</sup>

Zu einem Mehreren als zur Bearbeitung und Rundgebung des Materials ist die Statistik der Wissenschaft und den praktischen Anforderungen der öffentlichen Verwaltung gegenüber nicht gehalten, und sie wird, wenn sie wenigstens ihrer nächsten Aufgabe gerecht will, sich manchmal gegen weiter gehende Aufträge von Seiten anderer Administrationen wehren müssen. Aber nichts steht entgegen, daß sie, wenn Zeit und Kräfte ausreichen, ihren Thätigkeitskreis erweitere und sich mit der Verwerthung ihres Materials zu wissenschaftlichen und praktisch-politischen Zwecken selbst befaße, wie dies z. B. seit 1843 in dem „Bulletin de la Commission centrale de statistique“ durch die belgischen Statistiker, und später durch Engel, früher in der Sächsischen, jetzt in der Preussischen statistischen Zeitschrift, geschehen ist. Dem Privatstatistiker bleibt kaum etwas anderes übrig, als auf Grundlage des amtlichen Materials weiter zu bauen; was er aus andern Quellen entnimmt, etwa aus Zeitungen, Privatmittheilungen u. s. w., ist meist zu fragmentarischer Art und zu wenig documentarisch fruchtbringend verwendet werden zu können. Das Feld, welches dem Privatstatistiker bleibt, ist auch so noch umfassend genug: Berechnungen, die in den Bereich der Arithmetik fallen, neue Zusammenstellungen und Folgerungen, und ganz besonders die Vergleiche zwischen den statistischen Ergebnissen verschiedener Zeiten, verschiedener Länder, verschiedener Gegenden, verschiedener Bewohnungsarten (Stadt und Land) bieten sowohl herrschend mathematischen wie dem politisch-socialen Interesse reichen und immer neuen

45) Die erste Zusammenstellung der Resultate einer Volkszählung z. B. wird keine Rücksicht auf Fragen wie: welchen Staaten gehören die Ausländer an? welcher Confession? wie viel sind verheirathet? wie viel unter ihnen? u. s. w.

46) Cberbuliez, a. a. O., S. 9, irrt, wenn er die Linearzeichnung als für successive Thatsachen Colorirung für gleichzeitige bestimmt. In dem trefflichen dänischen statistischen Tabellenwerk verbindet eine Curve die Ortschaften von gleicher Dichtigkeit der Bevölkerung, ähnlich wie auf physikalischen Karten die Isothermen, Isochimenen u. s. w.

47) Das Technische hiervon gehört in die Chartographie. In äußerst zweckmäßiger und vollkommener Weise ist dieselbe benutzt in den Kartchen, welche den in Gotha bei Justus Perthes erschienenen Bevölkerungsoberichten (Frankreich von M. Bloch, Oesterreich von A. Ficker u. s. w.) beigegeben sind.

48) Die vollständigste Statistik derselben besitzt unsers Wissens die Schweiz; sie ist durch Sypri in Altstätten (Zürich) gesammelt und vom eidgenössischen statistischen Bureau herausgegeben (1864). In England erscheint alljährlich ein Parlamentsbericht über die Actiengesellschaften (stock companies).

49) Daß man auf diese Weise der anscheinend so trockenen Statistik auch im größeren Umfang verschaffen kann, beweist der Umstand, daß diese letztere Zeitschrift über 4000 Abonnenten hat.

50) Mit Unrecht nennt man die vergleichende Methode die „ethnographische“. Es ist ein Verdienst Büsching's (1758), der Land für Land sondernden Darstellungsweise der sogenannten Universitätsstatistik (Goring, Achenwall u. s. w.) die ethnographische, welche allgemeine Uebersichten in einer Vergleichung der bekannten Daten aus allen Ländern darstellte, an die Seite gesetzt

Allyen, welche für die Privatstatistik besonders gefährlich werden, sind mangelnde Kritik Materials, mit welchem sie arbeitet, insbesondere in Bezug auf die Vergleichbarkeit der zusammengruppirten Zahlen; allzu beschränkter Umfang der Thatsachen, welche sie zu ihren Aufschlüssen zu Hilfe nimmt; voreilige Annahme eines, sei es nur zufälligen, sei es nicht hinreichend in seinen einzelnen Elementen analysirten Zusammenhangs unter den Thatsachen. Mehr als für andere wissenschaftliche Beschäftigungen gilt hier der Spruch, daß die Übung den Meister macht.

Eine eigene und sehr üble Gattung ist die Verlegenheitsstatistik. Irgendwo hat einmal Jemand eine Vermuthung oder gar nur einen Einfall geäußert über die Größe eines bis dahin noch nicht statistisch ermittelten Verhältnisses; wenn sie nicht schon von einer Autorität kommt, so wird eine solche Schätzung zur Autorität dadurch, daß sie der Verlegenheit, wie in einer lebhaft empfundenen Lücke der statistischen Kenntniß abhelfen könne, vorläufig einen Weg zeigt, und hat einmal der erste fest zugegriffen, so geht der Fund von Hand zu Hand. In man überall, wo man sich auf solche Schätzungen beruft, mit Mißtrauen gewappnet; in von 100 Fällen verdienen sie kein Zutrauen und untergraben, wenn diese ihre wahre Natur Tage kommt, den Credit der Statistik.

V. Heutiger Zustand der Statistik. Die Leistungen der Privatstatistik sind, in Zeit es den Streit über die statistische Theorie betrifft, bereits im Bisherigen berücksichtigt worden, und insoweit sie die statistische Bearbeitung einzelner Gegenstände sich zur Aufgabe haben, im Zusammenhang mit den betreffenden Zweigen der Gesellschaftswissenschaft zu schildern (so auch die Arbeiten im Fach der Bevölkerungsstatistik im Zusammenhang mit der Bevölkerungswissenschaft). Was die Leistungen der amtlichen Statistik anbetrifft, so können wir die recht verdienstliche Übersicht in der „Gegenwart“ (Leipzig 1852, VII, 664 fg.),

R. von Mohl's Notizen in seiner „Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften“ (58, III, 691 fg.) auf bibliographische Vollständigkeit Anspruch machen; bei letztern sind manche, selbst recht wichtige Erscheinungen übergangen. Stellt man sich die Aufgabe so um, daß die Literatur der amtlichen Statistik alle officiellen Veröffentlichungen statistischen Inhalts in sich begreifen soll, so ist ein Privatgelehrter, auch wenn er über alles in den Buchhandel gelangende Material verfügen könnte, gar nicht im Stande, sie zu lösen; denn selbst die besten Publicationen der Statistischen Bureaux werden nicht in den Buchhandel gegeben, denn sind bloß auf amtlichem Wege oder durch Austausch unter den verschiedenen Bureaux Umlauf, vollends aber eine Katalogisirung der unendlichen Menge sonstiger parlamentarischer, administrativer u. s. w. Documente und Berichte, welche mehr oder weniger statistischen Inhalts sind, läßt sich nur in dem Lande selbst ausführen, in welchem diese Arbeiten gedruckt werden. Man verfolge in einer englischen Zeitung die Liste der „Parliamentary papers“, oder man sehe ein Verzeichniß der in einem einzigen Jahre für den nordamerikanischen Congreß gedruckten Documente nach, so wird man sich sofort überzeugen, daß nur durch Vereinigung aller Statistischen Bureaux eine vollständige internationale Bibliographie der statistischen Publicationen gegründet und fortgeführt werden könnte! Leider ist ein darauf abzielender Vorschlag Engel's zum dem ganzen Project einer Reorganisation der Statistischen Congresse in Berlin 1863 verfallen worden, hoffentlich nicht (obwol das im Sinne mancher gelegen haben mag) ad caedam Graecas.

Für uns ist es eine schon durch die Beschränktheit des uns angewiesenen Raums gebotene Pflicht, aus der hiernach folgenden bibliographischen Übersicht der amtlichen Statistik alles zuzulassen, was nicht von den Statistischen Bureaux (Commissionen, in Frankfurt a. M. allein) herrührt, wobei wir uns allerdings dem Nachtheil aussetzen, daß diejenigen Länder verzu kommen, in welchen viele statistische Veröffentlichungen von andern Stellen als von Statistischen Bureaux ausgehen (so z. B. Portugal, die Schweiz). Sodann aber wiederholen sich in jüngster Zeit die Zählungen und sonstigen statistischen Erhebungen in verhältnißmäßig großen Zwischenräumen, und bei der Veröffentlichung derselben werden die frühern Ergebnisse zur Vergleichung herangezogen oder sind schon im wesentlichen in die zum Handgebrauch dienenden Bücher (z. B. G. F. Kolb's „Handbuch der vergleichenden Statistik“, vierte Auflage, Leipzig 1865) übergegangen. Wir verzichten daher im Fernern auf eine Verzeichnung der

mit dieser Vergleichung von Land zu Land kann die Statistik sich nicht begnügen. Kolb hat in seinem Handbuch der Statistik zuerst die einzelnen Staaten gesondert behandelt und sodann „allgemeine Uebersichten“ und „allgemeine“ hinzugefügt.



ältern Literatur und wählen im allgemeinen als Ausgangspunkt das Jahr 1858, in welchem Mohl's angeführte Übersicht erschien. Die Provinzial- und Localstatistiken endlich, so hoch wissenschaftliches Interesse sie auch häufig darbieten mögen (namentlich die Statistik der großen Städte London, Paris, Berlin u. s. w.), müssen wir ebenfalls ausschließen, wesentlich deshalb, weil sie entweder Privatarbeiten oder von Provinzial- oder Localbehörden nur nebenbei angefertigte Zusammenstellungen sind.

**Baden.** „Beiträge zur Statistik der innern Verwaltung des Großherzogthums Baden“ (16 Hefte, Karlsruhe 1855—63; von H. Diez). H. Diez, „Die Gewerbe im Großherzogthum Baden“ (Karlsruhe 1863).

**Baiern.** (von Hermann) „Beiträge zur Statistik des Königreichs Baiern“ (12 Hefte, München 1850—64). „Bevölkerung und Gewerbe des Königreichs Baiern nach der Aufnahme von 1861“ (München 1862). „Die Bewegung der Bevölkerung im Königreich Baiern in den fünf Jahren 1857/58—1861/62, mit Rückblicken auf die 22 Jahre 1835/36—1855/56“ (München 1863).

**Belgien.** „Documents statistiques publiés par le Département de l'Intérieur avec concours de la Commission centrale de statistique“ (Brüssel 1857—63), Bd. I—IV. „Population; Recensement général du 31 Dec. 1856“ (Brüssel 1861). „Bulletin de la Commission centrale de statistique“ (1843—60), Bd. I—VIII. Die durch königliche Verfügung vom 17. April 1860 anbefohlene Fortsetzung des „Exposé général de la situation du Royaume pour la période décennale de 1851—60“ („Statistique générale de la Belgique“) ist unserm Wissen noch nicht erschienen. Die „Exposés de la situation administrative de neuf provinces de la Belgique“ werden vermuthlich alljährlich veröffentlicht.

**Bremen.** Alljährlich erscheint, von der Behörde für Handelsstatistik zusammengestellt, die „Tabellarische Übersicht des bremischen Handels“. „Zur Statistik des bremischen Staats, herausgegeben vom provisorischen Bureau für die Staatsstatistik“ (Bremen 1862).

**Dänemark** (mit Schleswig-Holstein). „Statistisches Tabellenwerk“, herausgegeben vom statistischen Bureau (erscheint in dänischer und deutscher Ausgabe), neue Reihe, 25 Bände bis 1863 (der zweite Theil von Bd. XVII enthält eine Einleitung über die Sterblichkeitsverhältnisse von 1845—54 und erschien 1863); dritte Reihe, 3 Bde., 1863. „Mittheilungen, herausgegeben vom statistischen Bureau“, 6 Bde. „Statistische Mittheilungen“, 2 Bde.

**Frankfurt.** „Beiträge zur Statistik der Freien Stadt Frankfurt, herausgegeben von der statistischen Abtheilung des Frankfurter Vereins für Geographie und Statistik“ (1858—63), Bd. I, Hefte 1—5. (Das fünfte Heft enthält eine treffliche von G. Burnig bearbeitete Gesundheitsstatistik.) Als Beilage zum „Amtsblatt“ erscheinen alljährlich „Statistische Mittheilungen über den Civilstand der Freien Stadt Frankfurt und ihrer Landgemeinden“.

**Frankreich.** „Statistique de la France“, zweite Serie, Tom. VIII (2 Vol., Statistique agricole, années 1858—60), IX (Dénombrement de la population en 1851), X (Mouvement de la population, 1855 à 1857, et 1858 à 1860), XII (Prix et salaires) (Dénombrement de la population de 1861 et recensement special des communes rurales et paroisses) (Straßburg 1861—64). „Statistique des établissements d'aliénés de 1842—53“ (Straßburg 1857). „Statistique de l'assistance publique de 1842—53“ (Straßburg 1857). Das „Résumé statistique des 15 dernières années“, welches nach Legoyt's Aussage am Statistischen Congress in Berlin zuerst 1863 erschienen ist und wieder „Statistical abstract“ des Britischen Königreichs von Jahr zu Jahr fortgesetzt werden sollte, ist uns nicht zu Gesicht gekommen.

**Großbritannien und Irland.** Das statistische Departement des Board of trade veröffentlicht: „Annual statement of the trade and navigation of the United Kingdom“, „monthly accounts of the trade and navigation of the United Kingdom“; „Statistical tables relating to the colonial and other possessions of the United Kingdom, part IX, 1861“ (London 1864); „miscellaneous statistics of the United Kingdom, part V“ (London 1864); „Statistical tables relating to foreign countries, part IX“ (London 1864); „Statistical abstract for the United Kingdom in each of the last fifteen years; eleventh number, 1849—63“ (London 1864). Aufnahmen über die Bewegung der Bevölkerung fanden in Irland jetzt nicht statt<sup>51)</sup>, dagegen stehen die Bearbeitung der Volkszählung von 1861 und die jährlichen

51) Im Jahre 1863 hat, nach Farr's Aussage im Statistischen Congress in Berlin, Sir Robert Peel dafür gesorgt, daß die Geburten sowie die Todesfälle und deren Ursache registrirt werden, nicht aber die Heirathen; letzteres erklärt sich wol aus dem Widerstand des katholischen Clerus.

ulturstatistik Irlands („Census of Ireland, for the year 1861“, Part I, Dublin 1861; II, „Ages and education“, Vol. I and II; Part III, „Vital statistics“, Vol. I, „Status of di-“, Dublin 1863; „Agricultural statistics of Ireland“, bearbeitet vom Registrar-General Ux) in der Reihe der besten Leistungen dieser Art. Für England mit Wales sowie für Schottland nebst seinen Inseln werden sowohl die Volkszählungen als die jährlichen Berichte über Bewegungen der Bevölkerung von den Bureaux der Registrar-General abgesondert bearbeitet („Census of England and Wales of 1861“, London 1862 und 1863; „of Scotland“, Edinburgh 1862; „Annual report of the Registrar-General of births, deaths and marriages in England; detailed annual report of the Registrar-General of births, deaths and marriages in Scotland“). Die britische Colonien veröffentlichen ihre statistischen Erhebungen; für jede der australischen Colonien ist ein besonderer Registrar-General aufgestellt. Das Nähere findet sich im Bericht des internationalen Statistischen Congress in London (1860)<sup>52)</sup>, auf welchen wir um so mehr verweisen zu dürfen glauben, als die Ergebnisse sämtlicher Colonialstatistiken in der oben angeführten Zusammenstellung des Board of trade resumirt werden.

Hamburg. Alljährlich veröffentlicht das handelsstatistische Bureau die Übersichten des Handels und der Schifffahrt Hamburgs. „Bevölkerungsverhältnisse der Stadt Hamburg und Vorstädte in den Jahren 1853—61, nach den Umschreibungen des Bürgermilitärs zusammengestellt von Ascher“ (1862) (hat den Zweck, die Unzuverlässigkeit der bisherigen Aufnahmen darzuthun).

Hannover. „Zur Statistik des Königreichs Hannover, aus dem Statistischen Bureau“ (Hannover 1858—63), Heft 7—9. Kleinere Mittheilungen des Bureau in der „Neuen hannoverschen Zeitung“.

Hessen-Darmstadt. „Beiträge zur Statistik des Großherzogthums Hessen“ (4 Bde., Darmstadt 1862—64). Die „Mittheilungen der großherzoglich hessischen Centralstelle für Land- und Forststatistik“ (Heft 1—8, 1862 u. 1863) erscheinen als Beilagen zur „Darmstädter Zeitung“.

Italien. Von den vor Bildung des Königreichs Italien in den einzelnen Staaten herausgegebenen statistischen Publicationen waren, abgesehen von den die Lombardei einschließenden statistischen Arbeiten, nur diejenigen Toscanas, der Insel Sicilien und der sardinischen Inseln von Bedeutung. Der Kirchenstaat hat noch jetzt keine amtlichen statistischen Veröffentlichungen aufzuweisen. (Minghetti) „Statistica amministrativa del Regno d'Italia“ (zweite Ausgabe, 1861); „Statistica del Regno d'Italia: Popolazione, Censimenti degli antichi Stati di Sardegna, di Lombardia, di Parma e Modena“ (Turin 1857—58), Bb. I, due fascicoli, Bb. II u. III, 1862—64; „Specchio statistico delle popolazioni de' comuni delle provincie meridionale del Regno d'Italia al 31 Dic. 1859“ (Neapel 1861); „Censimento generale del Regno d'Italia 31 Dic. 1861“ (Turin 1864), Bb. I; „Movimento della stato civile nel Regno d'Italia 1864“ (Florenz 1864); „Industria manifattrice“ (trattura della seta 1863, Florenz 1864); „Società di mutuo soccorso 1862“ (Turin 1864); „Istruzione pubblica e movimento della navigazione, 1860—63“ (4 Bde., Turin und Florenz 1863—64); „Rivista statistico delle opere pie dei circondari e comuni“ (Turin 1864); „Annuario statistico italiano, per cura C. Correnti e P. Maestri, Anno II“ (Turin 1864).

Kurhessen. Veröffentlichungen der kurfürstlichen statistischen Commission in: „Heuser's Annalen der Justizpflege und Verwaltung“; „Landwirthschaftliche Zeitschrift für Kurhessen“; „Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde“; „Wochenblatt der Provinz Kurhessen“.

Lübeck. Alljährlich: „Statistisches Jahrbuch der Freien und Hansestadt Lübeck“; „Tabelje über die Übersichten des lübeckischen Handels“.

Mecklenburg-Schwerin. „Beiträge zur Statistik des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, herausgegeben vom großherzoglich mecklenburgischen Statistischen Bureau zu Schwerin“ (1858—63), Bb. I—III, zu je vier Heften.

Niederlande.<sup>53)</sup> „Statistisch Jaarboek vor het Koninkrijk der Nederlanden“ (Haag

2) Report of the proceedings of the fourth session of the international statistical congress (London 1861), S. 55 fg.

3) Die unter Adersbijd's Vorsitz 1858 gegründete statistische Centralcommission mußte infolge Kürzungen ihres Budgets durch die zweite Kammer der Generalstaaten 1862 wieder aufgelöst werden.

1863), 10. und 11. Jahrgang. „Verslag van den staat der hooge, middelbare en Scholen 1857—61“ (Haag 1859—63). „Verslag over de Verrigtingen aangaan Armbestuur“ (jährlich). „Bijdragen en mededeelingen voor de Statistiek van het Koninkrijk der Nederlanden“, Nr. 1: „Verslag over den staat der Gestichten voor Krankzinnigen 1857—59“ (Haag 1861). „Verslag van den Landbouw in Nederland, 1859 en 1860“ (Haag 1860, 1861). „Uitkomsten der vierde tienjarige Volkstelling, 31 Dec. 1860“ (Haag 1863—64), Tbl. I—III.

Nordamerika (Vereinigte Staaten). Es besteht kein Statistisches Bureau des Landes, sondern nur ein Census Office zur Aufnahme und Verarbeitung des von zehn zu zehn Jahren aufzunehmenden Census; „Preliminary report on the eighth Census, 1860, by Jos. Kennedy, Superintendent“ (Washington 1862). Von den in den Staaten Ohio und Iowa errichteten Statistischen Bureaux sind uns Veröffentlichungen nicht bekannt. Die „Executive documents, reports of committees, miscellaneous documents“ beider Häuser des Congresses der Vereinigten Staaten enthalten fast alles amtliche statistische Material („In to executive and miscellaneous documents and reports of Committees, printed by order of the Senate“ (Washington 1861). „Census of the State of New-York for 1855“ von Franklin B. Hough, Superintendent of the Census“ (Newyork 1857).

Norwegen. „Norges officielle Statistik“ vereinigt seit 1861 alle amtlichen statistischen Veröffentlichungen.

Oesterreich. „Tabellen zur Statistik der österreichischen Monarchie, von der Direction der administrativen Statistik“ (Wien 1860—63), Neue Folge, Bd. II, III u. IV (1859—61). „Übersichtstabellen zur Statistik der österreichischen Monarchie für 1861 und 1862, herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission“ (Wien 1863). „Statistisches Jahrbuch der österreichischen Monarchie für 1863, von derselben“ (Wien 1864). „Statistisches Jahrbuch für die österreichische Monarchie von Karl Freiherrn von Czörnig, herausgegeben von der Direction der administrativen Statistik“ (vierte Auflage, Wien 1861), erster Jahrgang. „Abhandlungen aus dem Gebiet der Statistik, herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission“ (erscheinen in Jahrgängen von unbestimmter Heftzahl; erster Jahrgang 1859). Freiherr von Czörnig, „Das österreichische Budget für 1862, in Vergleichung mit jenen der vorzüglichern europäischen Staatensysteme, herausgegeben von der Direction der administrativen Statistik“ (5 Hefte, Wien 1862).

Oldenburg. „Statistische Nachrichten über das Großherzogthum Oldenburg, herausgegeben vom Statistischen Bureau“ (6 Hefte, Oldenburg 1857—63).

Portugal. Im Jahre 1859 wurde ein Statistisches Bureau im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, der Industrie und des Handels gegründet, 1860 ein solches im Ministerium der Finanzen. „Relatorios sobre estado da administração publica nos districtos administrativos do continente do Reino e Ilhas adjacentes em 1860“ (Lissabon 1863). „Relatorio sobre a statistica das possessões portuguezas no ultramar“ (Lissabon 1844—62), I—III.

Preußen. An die Stelle der „Tabellen und amtlichen Nachrichten über den preussischen Staat“ (letzter Band, das Jahr 1858 umfassend, Berlin 1860) ist getreten: „Preussische Statistik, herausgegeben in zwanglosen Heften vom königlich preussischen Statistischen Bureau“ (I—IV: Industrie, Handel und Verkehr von 1859—62, V: Volkszählung vom 3. Dec. 1860, VI: Meteorologische Tabellen von H. W. Dove; VII: Landwirthschaft 1862 und 1863). „Handbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staats“ (Berlin 1863), erster Jahrgang. „Zeitschrift des königlich preussischen Statistischen Bureau, redigirt von dessen Director Engel“ (Berlin 1861; erscheint in Monatsheften).

Rumänien (Moldau und Walachei seit ihrer Vereinigung unter dem Fürsten Carol). „Annale statistice pour 1860—62, par P. D. Martianu, capu alu officiuului statisticii“ (Bukarest 1863).

Rußland. Statistische Tabellen des russischen Reichs, herausgegeben im Auftrag des Ministeriums des Innern durch das statistische Centralcomité (Bevölkerung 1858, herausgegeben von A. von Buschen; Petersburg 1863), zweiter Jahrgang. Materialien für die Geographie und Statistik von Rußland (Beschreibung der einzelnen Gouvernements). Materialien für die Statistik von Rußland, gesammelt vom Ministerium der Reichsdomänen. Übersichten der Manufacturindustrie, des auswärtigen Handels, des Fischfangs, der grundherrschastlichen Industrie der Bauern u. s. w. Alle diese Publicationen erscheinen in russischer Sprache.

**Sachsen (Königreich).** „Zeitschrift des Statistischen Bureau des königlich sächsischen Mini-  
steriums des Innern“, neunter Jahrgang, 1863. Die ersten Jahrgänge dieser Zeitschrift waren  
dem damaligen Vorsteher des Bureau, Engel, redigirt.

**Sachsen-Koburg-Gotha.** (Regierungsrath Hess) „Mittheilungen aus dem Statisti-  
schen Bureau zu Gotha über Landes- und Volkskunde, besonders bezüglich des Herzogthums  
Sachsen-Koburg-Gotha.“ „Veröffentlichung der Ergebnisse der Volkszählung von 1861 für die Herzogthümer  
Sachsen-Koburg-Gotha“ (Koburg 1862 und Gotha 1863).

**Schweden.** Die unter dem Titel „Bidrag till Sveriges officiella Statistik“ erscheinenden  
Veröffentlichungen zerfallen in 11 Serien (A. „Befolknings-statistik“, das neueste Heft von  
1863 enthält die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dec. 1860 und eine Sterblichkeitstafel;  
B. „Landskapsstatistik“, gerichtliche Statistik; C. „Bergshandtering“, Bergwerke; D. „Fabriker  
manufaktur“; E. „Inrikes sjöfart“; F. „Utrikes handel och sjöfart“; G. „Fång-  
en“, Gefängnißwesen; H. „Befallningshafvandes femars berättelser“; I. „Telegraf-  
statistik“; K. „Helso- och sjukvarden“; L. „Statens jernvägstrafik“, d. h. Eisenbahnen  
bis auf die Jahre 1862 oder 1863 fortgeführt). „Statistik tidskrift utgifven of k. sta-  
tiska Central-Byran“ (Stockholm 1864), 10. Heft. „Betänkaude angående Sveriges  
ekonomiska och finansiella Utveckling 1834—60“ (Stockholm 1863).

**Schweiz.** Noch vor Gründung des eidgenössischen Statistischen Bureau in Bern er-  
schienen, vom Departement des Innern herausgegeben, die „Beiträge zur Statistik der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft“ (IV, Bern 1857; V, Bern 1858). Seither: „Eidgenössische  
Volkszählung vom 10. Dec. 1860“ (zwei Lieferungen, Bern 1862 u. 1863); „Mittheilun-  
gen über das Brandversicherungswesen der Schweiz“ (1862); „Commerce de la France avec  
la Suisse 1851—61“ (1863); „Handel der Schweiz mit dem Königreich Italien“ (1864);  
„Warenverkefren der Schweiz“ (bearbeitet von Pfarrer Spyri in Altstetten bei Zürich, 1864);  
„Warenverkefren der Schweiz mit besonderer Rücksicht auf den Deutschen Zollverein und Öster-  
reich“ (1865). „Beiträge zur Statistik des Cantons Bern, herausgegeben vom Statistischen  
Bureau der Direction des Innern“ (Bern 1860—64), Bd. 1, Heft 1 (von Professor W. Hil-  
land) bis Heft 3. „Statistique du Canton de Vaud: population; publié par le Bureau  
cantonal de statistique“ (Lausanne 1864).

**Serbien.** „Statistique de la Serbie, par Vlad. Jakschitsch, chef de section au mini-  
stere des finances à Belgrad“ (serbisch mit französischem Inhaltsverzeichnis, Belgrad  
1863), Bd. I.

**Spanien.** „Censo de la poblacion de España, segun el recuento de 1857“ (Ma-  
drid 1858—60). „Censo de la poblacion de España segun el recuento de 1860“ (Madrid  
1863). „Memoria sobre el movimiento de la poblacion en España en los annos 1858—  
60“ (Madrid 1863). „Anuario estadistico de España, publicado par la Junta general  
estadistica del Reino, 1860/61“ (Madrid 1862/63).

**Württemberg.** „Das Königreich Württemberg, eine Beschreibung von Land, Volk und  
Gewerbe“, herausgegeben von dem königlichen Statistisch-Topographischen Bureau“ (Stuttgart  
1863). „Beschreibung der Oberämter“, herausgegeben vom Statistisch-Topographischen Bu-  
reau“ (43 bearbeitet in ebenso viel Bänden, 21 noch ausstehend). „Württembergische Jahr-  
bücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie.“

**Zollverein.** „Statistische Übersichten über Waarenverkefren und Zollertrag im Deutschen  
Zollverein“; zuletzt das Jahr 1862 darstellend (Berlin 1864).

Das am Statistischen Congress in London von Quetelet in Anregung gebrachte Project  
der vergleichenden Zusammenstellung der Resultate der statistischen Ermittlungen aller Länder  
eilweise zur Ausführung gebracht worden: „Statistique internationale (population), pu-  
bliée avec la collaboration des statisticiens officiels des différents états de l'Europe et des  
Etats-Unis de l'Amérique, par Ad. Quetelet, président, et X. Heuschling, secrétaire de  
la Commission centrale de statistique“ (Brüssel 1865). (Vgl. auch oben unter Öster-  
reich das Werk von Czörnig's über vergleichende Finanzstatistik, und unter Großbritannien die  
„Statistical tables relating to foreign countries“.) G. Vogt.

**Stein** (Heinrich Friedrich Karl, Freiherr von und zum). Die Wiebergeburt Preußens  
mittelbar nach seinem selbstverschuldeten Fall im Jahre 1806 gehört zu den merkwürdigsten  
lehrreichsten Ereignissen der großen Geschichtsepöche, welcher die Französische Revolution  
den Namen gegeben hat; denn es dürften wol wenig Beispiele eines so schnellen und vollstän-

digen Umschwung von der tiefsten Erniedrigung eines Staats und, wie es scheinen muß, zur ruhmvollsten und glänzendsten Erhebung desselben zu finden sein. Ebenso sei aber ein so unwiderlegliches Beispiel und Zeugniß für die Bewährung der großen geistlichen Wahrheit gefunden werden, daß die Kraft und die Bedeutung eines Staats nicht materiellen Kraftmitteln ruht, die sich in der Hand der Regierung befinden, sondern in der selbstthätigen Mitwirkung des Volks an der Gestaltung seiner öffentlichen Angelegenheiten.

Wenn man einen einzelnen als den Träger dieser Idee, als den Schöpfer jener Welt bezeichnen will, die doch in Wahrheit immer nur die That des Volks selbst und das Werk seines Geistes sein kann, so wird man keinen andern Namen nennen als den des Fürsten von S. Denn mit einer Schöpferkraft ohnegleichen und mit einem durchdringenden Verständniß der Zeit und des Volks, denen er angehörte, hat er das Werk der Wiedergeburt begonnen und diesen Staat auf die Bahn geführt, auf welcher nicht nur das preussische, sondern das gesammte deutsche Volk für die Lösung der großen Aufgabe reif gemacht werden konnte, die es in dem Befreiungskampfe der Jahre 1813—15 vollbrachte, und die es überhaupt für die Zukunft zu lösen bestimmt und berufen ist.

S. wurde am 26. Oct. 1757 auf der reichsfreiherrlichen Burg zum Stein in Nassau geboren. Als Mitglied des kleinen reichsunmittelbaren Freiherrenstandes, der durch die Abhängigkeit nach dem unerbittlichen Gang der Zeit dem Untergang geweiht war, mit dem Gefühl des Misstrauens gegen die Herrscher der nachbarlichen Kleinstaaten auf den reichsunmittelbaren Adel zu verschlingen drohten, und mit einer tiefen Misachtung des mittelbaren Adels, welcher diese kleinen Herren als seine Souveräne anerkannte und dem Bürgerthum gegenüber besondere Vorrechte beanspruchte.

Die hervortretendsten Eigenschaften seines Geistes und seines Charakters: durchdringende Schärfe und Klarheit des Urtheils, strenge Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung seiner Pflichten, Entschiedenheit und Unabhängigkeit der Gesinnung und unbeugsame Festigkeit und Ausdauer des Willens, die nicht selten mit einer gewissen rauhen Herbe des äußern Wesens verknüpft war, verdankte er, wie es scheint, vornehmlich seiner Mutter, Henriette Karoline geb. Langemann, die ihm auch mit besonderer Vorliebe zugethan war und es dahin brachte, daß er, obwohl der jüngste von vier Brüdern, durch einen Familienvertrag zum ausschließlichen Erben bestimmt wurde.

Von seinen Altern für eine praktische Wirksamkeit an einem der deutschen Reichsteile bestimmt, bezog er im Alter von 16 Jahren die Universität Göttingen und absolvirte das Studium der Jurisprudenz und Staatswissenschaften, trat aber, nachdem er drei verschiedenen Theilen Deutschlands sich aufgehalten, im Jahre 1780 in preussischen Staatsdienst, weil er vielleicht schon damals ahnte, daß ihm der Staat Friedrich's des Großen mehr als irgend ein anderer deutscher Staat den Boden für einen seiner Anschauungs- und Wirkungsstrebungen entsprechenden Wirkungskreis biete. Mit dem Alter von 24 Jahren trat er als Beisitzer und expedirender Secretär in das unter Leitung des Ministers Heinich stehende Bureau für Berg- und Hüttenwesen und mußte sich in dieses ihm bisher gänzlich fremde Amt so schnell hineinzufinden, daß er schon 1782 zum Oberberggrath ernannt und 1784 in die selbstständige Leitung der westfälischen Bergämter und der mindenschen Bergwerksverwaltung betraut wurde.

Fast 17 Jahre währte seine Wirksamkeit in dieser Gegend und insbesondere in der Provinz Westfalen; und es ist nicht zu verkennen, daß der Charakter dieser urdeutschen, von kernhafter Bevölkerung erfüllten Bevölkerung und die meist noch auf dem Boden der ältesten deutschen Verfassung beruhenden Überreste freier Selbstverwaltung, die er hier vorfand, auf S.'s politische Anschauungsweise von wesentlichem Einfluß waren. In gleicher Richtung hatte ein fast zehnmonatiger Aufenthalt in England auf seine politischen und socialen Ansichten gewirkt. Denn, wie auf der Universität sich mit besonderer Vorliebe dem Studium englischer Geschichte und Staatsökonomie zugewendet, so erschienen ihm jetzt die großartigen politischen und materiellen Verhältnisse, die er hier kennen lernte, als die Früchte der auf persönlicher Freiheit und auf der auf government beruhenden englischen Verfassung. Dagegen hegte er für die französische Revolution von Anfang an keine Sympathien. Die allgemeinen Freiheits- und Gleichheitstheorien strebten seinem praktischen, nur auf Entwicklung geschichtlich gegebener Zustände gerichteten Sinne. Ueberdies hatte er eine geringe Meinung von dem Charakter und der Thatkraft des französischen Volks. Der Lauf der Ereignisse mußte in letzterer Beziehung sehr bald seine Ansicht umgestalten.

Nachdem er inzwischen achtungsvoller von den Franzosen denken gelernt hatte, gehörte er zu denjenigen preussischen Staatsmännern, welche den Abschluß des Baseler Separatfriedens als ein glückliches und politisch gebotenes Ereigniß begrüßten. Aber als die Kriegsbereignisse immer unglücklicher verliefen, die Abtretung des linken Rheinufers durch den Friedensvertrag zu Campo-Formio 1797 eine vollendete Thatsache geworden war und in den rastadter Verhandlungen die tiefe Fäulniß der innern Zustände Deutschlands und die wachsende Macht des französischen Einflusses so traurigerweise zu Tage trat, empfand er als deutscher Mann schmerzlichste die Schmach, welche der Nation durch die niedrige Gesinnung ihrer Fürsten an, und die Gefahr, von der sie durch die unselige Zersplitterung und durch die Herrschaft der Sondergeister in den größern wie in den kleinern Staaten bedroht wurde. Er begrüßte

1798 mit Freuden die Wiederaufnahme des Kampfes von seiten Oesterreichs und die glücklichen Erfolge, welche gleich beim Wiederbeginn des Krieges vom Erzherzog Karl errungen wurden. Dagegen beklagte er es tief, daß Preußen sich auch jetzt noch von diesem Kampfe, bei welchem es sich offenbar schon um die Unabhängigkeit der deutschen Nation handelte, theilnahmslos hielt, und gehörte seitdem zu den entschiedensten Gegnern der schwächlichen und charakterlosen französischen Neutralitätspolitik.

Inzwischen war er 1796 zum Oberkammerpräsidenten sämmtlicher westfälischen Bezirke ernannt und hierdurch mit der obersten Verwaltung dieses umfangreichen Staatsgebiets betraut worden und fand hier bereits ausreichende Gelegenheit, sein hervorragendes Verwaltungs- und Organisationstalent zu bethätigen. Insbesondere war seine Thätigkeit der Hebung der Industrie und des Landbaues zugewendet, und schon damals betrachtete er die Befreiung des Bauernstandes von den gutsherrlichen Fronen und Lasten als die erste und unerläßlichste Aufgabe einer Staatsregierung, welche die Kraft des Volks und des Landes zum Wohl des Ganzen zu verwenden und verwerthen wollte.

Nachdem auch der zweite Coalitionkrieg kein glücklicheres Resultat herbeigeführt hatte als der erste, der Friede zu Luneville 1801 nur als eine Erneuerung der Friedensschlüsse von Campo-Formio, die Verhandlungen in Regensburg 1802—3 nur als eine Fortsetzung des traurigen Congresses zu Rastadt erschienen, mußte auch S. das Herannahen einer allgemeinen, für die Geschicke Deutschlands entscheidenden Krisis als unvermeidlich erwarten und sich mit der Idee einer tiefgreifenden Umgestaltung des Vaterlandes mehr und mehr beschäftigen.

Schon damals scheint ihn daher der Gedanke beschäftigt zu haben, den er später auf dem Wiener Congreß unter mannichfachen Formen verfolgte, daß nämlich der Zersplitterung Deutschlands in zahlreiche Kleinstaaten durch eine Vereinigung derselben in ein nord- und süddeutsches Reich, oder wenigstens in eine nord- und süddeutsche Gruppe unter der Oberhoheit Preußens ein Ende gemacht werden müsse. Seine Misachtung gegen die kleinern Fürsten wuchs zu dem erbitterten Haß, als dieselben nach der allgemeinen Umgestaltung der deutschen Verfassungs- und Rechtsverhältnisse durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 sich stützt auf den Beistand Frankreichs, der ihnen für jeden weitem Schritt zur Auflösung des deutschen Reichs gewiß war, ihre Hand nach den Besitzthümern des reichsunmittelbaren Adels- und Ritterstandes ausstreckten. Ein Zeugniß von dieser Gesinnung S.'s ist das scharfe und zornesmuthige Schreiben an den Herzog von Nassau-Usingen, der sich in dieser Hinsicht über die reichsfreiherrlich von S.'schen Besitzungen innerhalb seines Gebiets bemächtigen oder vielmehr thatsächlich Souveränitätsrechte über dieselben zu üben begann. Aber er wollte das Schicksal der Vernichtung nicht aufhalten, das der Lauf der Ereignisse über diese Kleinherzogthümer nicht unwürdigsten unter den kleinern Souveränen Deutschlands herbeiführte. Seine Besitzungen wurden zu dem Herrschaftsgebiet der souveränen Herzoge von Nassau geschlagen.

In sehr bedeutsamer Weise wurde übrigens auch die Thätigkeit S.'s für die Durchführung der allgemeinen Umgestaltungsprocesses in Bewegung gesetzt, der zunächst in der neuen Verfassung zahlreicher deutscher Gebiete zu Tage trat. Ehe noch die langwierigen und widerwärtigen Verhandlungen von Regensburg zu dem in dem Reichsdeputationshauptschluß niedergelegten Vertrag geführt hatten, bemächtigte sich Preußen auf Grund besonderer Stipulationen mit dem Reich der ihm durch dieselben als sogenanntes Entschädigungsgebiet zugebachten Länder und begann, unbekümmert um die bisherigen Einrichtungen und Institutionen der Kleinstaaten, zu denen sie bisher gehört hatten, die Verwaltung dieser Gebiete nach allgemeiner französischer Schablone einzurichten und das Aufgeben aller ständischen und sonstigen politischen Rechte, die sie bisher genossen hatten, von denselben zu verlangen. Die Erbitterung über dieses

Verfahren Preußens war allgemein. Aber die berechtigten Klagen der Bevölkerung verhallen sehr bald, als die Organisation und oberste Verwaltung jener Gebiete dem Freiherrn von S. übertragen wurde. Denn dieser, mit den Verhältnissen des Landes wohl vertraut, verstand es, die alten Institutionen desselben wie die Sitten und Eigenthümlichkeiten der Bevölkerung zu schonen und doch zugleich die besten Kräfte derselben zur Mitwirkung für eine Organisation herbeizuziehen, die endlich zum Einleben des neuen Gliedes in den Gesamtorganismus des preussischen Staats führen sollte. Es war das eben die hervortretendste Seite seines Talents, die Neugestaltung der politischen und socialen Zustände, wie sie von der Zeit im allgemeinen und von den besondern Verhältnissen gefordert wurde, aus dem Boden des Bestehenden und geschichtlich Gewordenen sich entwickeln zu lassen.

Die Anerkennung, welche ihm für die glückliche Regulirung jener unerquicklichen und entwickelten Verhältnisse zu theil wurde, sprach sich nicht nur in der gänzlich veränderten Stimmung der betheiligten Bevölkerung aus, sondern auch in der dankbaren Gefinnung der Fürsten und Stände, deren gemeinsame Beziehungen zu den unter sie vertheilten Ländergebieten durch S. in allgemein befriedigender Weise regulirt worden waren. Er lehnte jedoch die ihm von dem Könige angebotene Belohnung von 1000 Karolin ohne weiteres ab, weil es einem preussischen Beamten nicht gezieme, für eine Wirksamkeit, die er im Dienst seines Staats geübt, von dem Fürsten eine Belohnung anzunehmen. Ingleichen lehnte er einen ihm schon im Jahre 1803 gewordenen Antrag ab, einen Ministerposten im Kurfürstenthum Hannover zu übernehmen. Er mochte wol damals, als er jenen Ruf ablehnte, noch kaum ahnen, wie bald ihm Gelegenheit werden sollte, eine Stellung einzunehmen, die ihm nicht nur einen reichern und umfasserndern Boden der Wirksamkeit bieten, sondern auch die Entfaltung seiner vollen Kraft in einer Richtung gestatten sollte, die mit seinen Bestrebungen für das gesammte deutsche Vaterland in Einklang war.

Am 27. Oct. 1804 wurde S. an die Stelle Struensee's zum preussischen Finanzminister ernannt und trat am 10. Dec. 1804 das von ihm übernommene Ministerium an.

Um die Wirksamkeit S.'s in seiner neuen Stellung zu würdigen, müssen wir uns die jener Zeit noch ziemlich complicirte Organisation der obersten Staatsverwaltung in Frankfurt mit einigen Strichen vergegenwärtigen. Neben den speciellen Verwaltungsdepartementen des Justiz, des Krieges und des Auswärtigen stand an der Spitze der gesammten innern Verwaltung das Generaldirectorium der Finanzen und der Polizei, zur Zeit unter der Oberleitung und im Vorßiß des Grafen von Schulenburg. Innerhalb dieses Directoriums, das in mehreren Abtheilungen zerfiel, sollte S. das Accise-, Zoll-, Fabriken- und Commercialsdepartement leiten, die Leitung der Bank und Seehandlung, der Salzadministration und der Staatsschatzfonds unter der Controle Schulenburg's übernehmen. Neben diesen Abtheilungsdirectorien gehörten zum Generaldirectorium noch die vier Provinzialminister für Brandenburg, Pommern und Südpreußen, Franken und Neuenburg, Ost- und Westpreußen, Niedersachsen und Westfalen, wogegen der Provinzialminister von Schlesiens die Verwaltung seiner Provinz vollkommen unabhängig von dem Generaldirectorium leitete. Diese verschiedenen Ministerien und Verwaltungsdirectorien hatten untereinander wenig oder gar keinen Zusammenhang, und konnte von einer gemeinsamen Feststellung allgemeiner Regierungs- und Verwaltungsgrundsätze kaum die Rede sein. Aber auch mit dem König, der doch als der bewegende Mittelpunkt der Ganzen betrachtet werden mußte, standen, mit Ausnahme des Grafen Schulenburg, die Minister in keiner directen Beziehung. Denn zwischen dem Fürsten und den obersten Verwaltungsbeamten stand das sogenannte Geheime Cabinet, an welches alle Minister ihre Berichte und Anträge schriftlich einreichen mußten, damit über dieselben Vortrag gehalten und dann die königliche Entscheidung endgültig getroffen werde.

S.'s scharfem und klarem Blick konnte es nicht entgehen, daß dieser complicirte und unorganische Mechanismus der Staatsverwaltung einer durchgreifenden Umgestaltung dringend bedürfe, wenn für das Ganze wie für die einzelnen Gebiete eine fruchtbare und einheitliche Wirksamkeit erzielt werden sollte. Zunächst aber glaubte er seine ungetheilte Kraft mit der ihm eigenthümlichen Energie ausschließlich auf das ihm zugewiesene Thätigkeitsgebiet richten zu müssen und in der That verbandte ihm Preußen schon in dem ersten Jahre seiner Amtsführung mit jener durchgreifenden und fruchtbaren Reformen, welche bereits den Charakter der allgemeinen Neugestaltung athmen, die er später an der Spitze der gesammten Staatsverwaltung geleitet hat. Denn, neben einer einfacheren und zusammenhängendern Organisation der Behörden der Verwaltung, war es schon damals insbesondere die Beseitigung der öffentlichen Balken

ränkungen und die Freimachung der producirenden Volkskraft auf dem Gebiet des Land-, der Industrie und des Handels, worauf er als auf die Quellen des Volkswohlstandes dadurch auch der geordneten Staatsfinanzen sein Augenmerk richtete.

Eine sehr tiefgreifende Maßregel derart war die Aufhebung aller Land-, Binnen- und vinzialzölle. Im Zusammenhang mit diesen Bestrebungen bahnte er eine allgemeine Um-  
 ltung des Zoll- und Accisewesens an, indem er die indirecten Steuern verminderte, zahlreiche  
 mstände des Consums von der Accise befreite, dadurch den Verkehr zwischen Stadt und  
 erleichterte und die bisher gesetzlich bestehende Sonderung der ländlichen von der städtischen  
 erbsthätigkeit aufhob. Wir erwähnen außerdem nur noch die wichtige Reform der beiden  
 tgelddinstitute: der Bank und Seehandlung, durch welche die Mittel derselben auch den  
 ertreibenden direct zugänglich wurden, während sich bisher nur die Bankhäuser derselben  
 it hatten, und endlich noch die Errichtung eines allgemeinen statistischen Bureau, dessen  
 Bedeutung für alle Zweige des öffentlichen Lebens erst in unserer Zeit zur vollen Wür-  
 g gelangt.

ngzwischen hatten mit dem Jahre 1805 die politischen Verhältnisse eine so ernste Gestaltung  
 ommen, daß auch Preußen sich einer directen Einwirkung auf den Gang der Ereignisse  
 noch länger entziehen zu können schien. Der dritte Coalitionskrieg war ausgebrochen.  
 hörte ohne Zweifel zu denen, welche schon damals den Eintritt Preußens in diese Coalition  
 -boten hielten, fand jedoch zur Zeit noch keine Gelegenheit, diese Ansicht geltend zu machen.  
 ßen beharrte bei seiner schwächlichen Neutralität und hatte dieselbe gegen Rußland und  
 eden mit Entschiedenheit geltend gemacht, als Bernadotte diese so hochgehaltene preußische  
 talität rücksichtslos verletzte, um die Einschließung des österreichischen Heeres unter Mack  
 ritig ausführen zu helfen.

is ist bekannt, welche kriegerische Stimmung infolge der Kunde von diesem Vorgang in  
 n für einen Augenblick zu herrschen schien, und wie es trotz alledem und trotz der Anwesen-  
 es russischen Kaisers am preußischen Hofe doch zu nichts weiter als zu der traurigen Mission  
 rasen Haugwitz kam, die, statt mit der Kriegserklärung gegen Napoleon, mit dem Ab-  
 j des unglücklichen Vertrags zu Schönbrunn und des noch unglücklicheren zu Paris endete.  
 Wir wissen nichts Näheres über die Vorgänge am Hofe Friedrich Wilhelm's III. während  
 : kritischen Epoche und noch weniger über das Maß des Einflusses, den etwa S. auf die  
 hließungen des Königs übte. Gewiß ist nur, daß er zu den entschiedensten Gegnern Frank-  
 l und Napoleon's sowie der preußischen Neutralitätspolitik gehörte, in deren Verfolgung  
 ßen seinem Verderben entgegenging. Demgemäß sehen wir ihn in jener Zeit auf seinem  
 en Gebiet eine umfassende Thätigkeit entwickeln, um für die scheinbar in Aussicht stehende  
 führung den Staat mit den ausreichenden Geldmitteln zu versehen, und es ist bemerkens-  
 , wie sehr in seinen Berichten vom 9. und insbesondere vom 26. Oct. 1805 über die ihm  
 ragene Beschaffung von 30 Mill. Thln. der Finanzmann hinter den Staatsmann und  
 arrioten zurücktritt. Er will, daß für einen Krieg, in dem es in Wahrheit die Ehre der  
 , die Sicherheit und Unabhängigkeit der Monarchie gelte, auch ohne Bedenken die Opfer-  
 Feit des Volks vorausgesetzt und in Anspruch genommen und zunächst in diesem Sinne  
 e öffentliche Meinung gewirkt werde. Daher schlug er für die bevorstehende Kriegführung  
 sweise Naturalienlieferung aus dem Lande selbst gegen Zahlungsanweisung zu den durch-  
 lichen Marktpreisen, Benutzung des Staatsschatzes und, wenn es nothwendig war, eine  
 ische Anleihe vor, deren Zinsen durch Erhöhung einiger Staatsabgaben herbeigeschafft  
 n sollten, und endlich Emission von 10 Mill. Thln. in unverzinslichen Tresorscheinen, in  
 n ein Viertel aller Staatsabgaben gezahlt werden sollte. Seine Vorschläge wurden gebilligt  
 uch die Bedenken, die sich im Hinblick auf das Schicksal der Assignaten gegen die Emission un-  
 rter Tresorscheine erhoben, siegreich und mit finanzmännischem Scharfblick von ihm widerlegt.  
 als seine Maßregeln zur Ausführung kommen sollten, hatten die Verhältnisse bereits eine Ge-  
 ng angenommen, für welche sie in keiner Weise berechnet waren. Die unglückliche Schlacht  
 usterlitz hatte Oesterreich zum Frieden von Pressburg genöthigt, und Preußen war durch die  
 äge von Schönbrunn und von Paris zum willenslosen Werkzeug Napoleonischer Laune  
 Willkür herabgesunken.

S., der über diese selbstverschuldete Schmach Preußens aufs tiefste entrüstet, von der Besorg-  
 her die drohende Gefahr aufs schmerzlichste ergriffen war, glaubte dennoch mit unerschüt-  
 Festigkeit an die Zukunft Preußens und an dessen geschichtliche Aufgabe für die Erhaltung  
 Neugestaltung Deutschlands. Die trostlosen Verhältnisse des Augenblicks erschienen ihm



daher nur als die immer noch abwendbaren Folgen eigener Verschuldung und Schwäche. Aber es mußte schnell zur Umkehr geschritten und das Werk der Neugestaltung energisch erfaßt werden, wenn noch Rettung möglich sein sollte. Diese sein Gemüth mächtig bewegenden Überzeugungen bewogen ihn zum ersten mal aus den Grenzen des ihm zugewiesenen Wirkungskreises hinauszutreten und mit der ihn charakterisirenden Freimüthigkeit und Entschiedenheit sich direct an den König zu wenden.

In einer nach Form und Inhalt höchst merkwürdigen Denkschrift vom 27. April 1806 legte er demselben vor, daß die gegenwärtige unheilvolle Lage des Staats aus der fehlerhaften Organisation der obersten Staatsregierung und insbesondere des Cabinets mit Nothwendigkeit hervorgegangen sei, und scheute sich nicht, die drei Personen, von denen dies Cabinet zur Zeit gebildet wurde, Lombard, Haugwitz und Beyme, in ihrer sittlichen Unwürdigkeit und in ihrer männlichen Unfähigkeit zu zeichnen. Er schlug daher dem König vor, das Cabinet aufzulösen, sämtliche Minister in regelmäßiger persönlicher Berichterstattung über ihre Verwaltungstätigkeit zu hören und für die zur unmittelbaren Entscheidung des Königs gelangenden wichtigen Beschlüssen dieselben zur gemeinsamen Berathung und Beschlußfassung in einen Staatsrath zu vereinigen. „Sollten Sie fortfahren“, so endet seine Denkschrift, „unter dem Einfluß des Cabinets zu handeln, so steht zu erwarten, daß der preussische Staat entweder aufgelöst oder seine Unabhängigkeit verliere, und daß die Achtung und Liebe der Unterthanen verschwinde.“

Es war hohe Zeit, auf diese warnende und rathende Stimme, die von ebenso klarem Verstande wie von warmer Empfindung und von starkem Willen zeugte, zu hören, wenn noch auf Rettung gehofft werden sollte. Denn die Krisis, für welche die volle und ungetheilte Kraft des Königs und der Nation gesammelt werden mußte, nahte immer fühlbarer und unvermeidlicher heran. Aber Friedrich Wilhelm III. hatte kein inneres Verständniß für einen Geist und einen Willen wie S. Er fühlte die überlegene Geistes- und Willenskraft nur als einen ungebührenden Druck, der auf seine königliche Entschließung geübt wurde, und legte S.'s Denkschrift unachtsam und mit mißtrauischem Unbehagen beiseite. Es blieb beim alten, und S.'s Bemühungen begannen nur zu schnell in Erfüllung zu gehen. Der Krieg, der den Zusammenbruch des Reichs herbeiführen mußte, wenn die Leitung desselben unverändert blieb, war unvermeidlich.

S. erneuerte jetzt im Bunde mit den Prinzen Wilhelm, Heinrich und Louis Ferdinand, dem Prinzen von Oranien und dem Herzog von Braunschweig, wie mit den Generälen Blücher und Büchel den Versuch, das Geheime Cabinet zu stürzen und die Organisation einer kräftigen und einheitlichen Regierung herbeizuführen. Ihr ehrerbietiger und patriotischer Antrag wurde als unbefugte Einmischung in die Befugnisse des Königs ungnädig aufgenommen und ohne weiteres zurückgewiesen. Die Katastrophe, für welche der preussische Staat in so hohem Maße reif geworden war, ging ihren Gang. Die Schlacht bei Jena und Auerstädt mit ihren erschütternden Folgen war eben nur das Hervortreten der tiefgreifenden innern Fäulniß, zu der schon gekommen war.

S. war der wenigen einer, die in jenen verhängnißvollen Tagen Kopf und Herz an der Spitze hatten. Während alle Kriegs- und Waffenvorräthe in die Hand des Feindes fielen, hatte er trotz eines heftigen Podagra rechtzeitig für die Rettung des Staatsschatzes mit öffentlichen Kassen Sorge getragen und war dem König nach Preußen gefolgt. In Göttingen nahm er an einer Ministerberathung über Friedensbedingungen theil, über welche er mit dem französischen Bevollmächtigten in Berlin unterhandelte. In diesem kritischen Augenblicke wurde S. durch Beyme das Ministerium des Auswärtigen angetragen. Er lehnte es ab, aus Unkenntniß der Sachen und Formen, wie er sich ausdrückte, ab und schlug statt seiner den Grafen von Solz und später Hardenberg vor. Zugleich kam er auf seinen mehrfach gestellten Antrag, das Geheime Cabinet aufzulösen und statt desselben ein Ministerconseil einzusetzen. Der König konnte sich auch in diesem entscheidenden Moment nicht zur Nachgiebigkeit entschließen. Er willigte allenfalls in die Bildung eines Ministerconseils, aber nicht in die Auflösung des Geheimen Cabinets willigen. S. wies in einer mit Büchel und Hardenberg gemeinsam abgefaßten Denkschrift die Unzulässigkeit dieser halben Maßregel nach, und letzterer machte den Rücktritt von Beyme und Lombard zur unerläßlichen Bedingung seines Eintritts ins Ministerium. Hardenberg's Ablehnung wurde angenommen, Jastrow zum Minister des Auswärtigen, S. zum Mitglied des Ministerconseils ernannt, dem Geheimen Cabinet ernannt.

Als er aber dessenungeachtet seine Weigerung aussprach, in diese Verwaltung einzutreten,

lett er am 3. Jan. 1807 jenes berühmte Entlassungsschreiben des Königs, in welchem S. als „widerspenstiger, trotziger, hartnäckiger und ungehorsamer Staatsdiener“ bezeichnet ward, r, auf sein Genie und seine Talente pochend, weit entfernt das Beste des Staats vor Augen haben, nur durch Capricen geleitet, aus Leidenschaft und aus persönlichem Haß und Erregung handelt“, und am Schluß dieses Schreibens heißt es: „Wenn Sie nicht Ihr respectziges und unanständiges Betragen zu ändern willens sind, kann der Staat keine große Nutzung auf Ihre Dienste machen.“

In dieser Weise ist in einem solchen Moment ein Mann wie S. aus dem preussischen Staatsrecht entlassen worden. Aber einen Tag nach dem Abschluß des Friedens von Tilsit wendete sich der König an ebendiesen S. mit der dringenden Bitte, sich an die Spitze der Staatsregierung zu stellen und die Erhaltung und Wiederaufrichtung des gebrochenen Staats auf seine Schultern zu laden. S. aber antwortete: „Ew. Königl. Majestät allerhöchste Befehle wegen des Wiedertritts in Dero Ministerium der Einländischen Angelegenheiten sind mir durch ein Schreiben Cabinetsministers Hardenberg d. d. Remel 10. Juli am 9. Aug. gekommen. Ich beziehe sie unbedingt und überlasse Ew. Königl. Majestät die Bestimmung jedes Verhältnisses, beziehe mich auf Geschäfte oder Personen, mit denen Ew. Königl. Majestät es für gut halten, ich arbeiten soll. In diesem Augenblick des allgemeinen Unglücks wäre es sehr unmoralisch, meine eigene Persönlichkeit in Anrechnung zu bringen, um so mehr, da Ew. Majestät selbst einen hohen Beweis von Standhaftigkeit geben.“

So dachte und handelte S. als Mann von Ehre, von Charakter und Seelengröße und vor allem als Mann von wahrhaftem Patriotismus in einem Moment, in dem wol wenige gewagt hätten, sich der großen Aufgabe zu unterziehen, die er bereitwillig auf seine Schultern lud. Und mit dem Moment, in dem er in diese Wirksamkeit eintrat, beginnt die innere Wiedergeburt des preussischen Staats, beginnt die Erhebung Deutschlands aus seinem tiefen Fall, durch den es in den Rand der Selbstvernichtung geführt worden war.

Die Hälfte des preussischen Staatsgebiets war verloren, die Bevölkerung der übriggebliebenen Provinzen hatte seit einem Jahre nicht nur die Vernichtung aller Erwerbsquellen, Zerstörung und Entwerthung ihres Besitzes durch den Krieg, sondern auch die Doppellast der Unterhaltung beider Kriegsheere tragen müssen, die auf ihrem Boden den blutigen Kampf miteinander führten. Die letzten Kräfte des Landes schienen bis aufs äußerste erschöpft, und nun kam ein von Kalckreuth unterm 12. Juli 1807 abgeschlossener Zusatzvertrag zu den Bestimmungen des Tilsiter Friedens, daß nachträglich noch alle bis dahin von den Franzosen beschriebenen Contributionen gezahlt werden und bis zur Erfüllung aller Friedensbedingungen ein französisches Heer von 200000 Mann auf Kosten des Landes in demselben bleiben und Landeseinkünfte zu diesem Zweck den französischen Militärcassen zufließen sollten. Es war offenbar die Absicht Napoleon's, Preußen politisch und materiell machtlos zu machen; und die Kalckreuth'sche Convention war das Mittel, auch nach geschlossenem Frieden dem unglücklichen Lande noch die Lasten des Krieges aufzulegen und es unter seiner unbedingten Botmäßigkeit zu halten. Zunächst wurde sein Bevollmächtigter Daru in Berlin beauftragt, seine Erklärung zu geben, die von Preußen noch zu zahlende Summe möglichst zu verzögern und dann sie möglichst zu spannen. Erst drei Monate nach Abschluß des Friedens trat dieser mit der Forderung von 55 Mill. Frs. Contributionen und 62 Mill. Landeseinkünften hervor. Vergeblich waren die äußersten Anstrengungen, Napoleon auf diplomatischem Wege zu einer Verminderung dieser Forderungen zu bewegen. Er wollte nicht die geforderten Summen, sondern nur die fortgesetzte Erhebung des Landes auf dessen Kosten. S. hatte inzwischen mit einer Umsicht und Energie dergleichen alle Mittel in Bewegung gesetzt, um die durch die Folgen des Krieges drohende neue Gefahr abzuwenden und die Mittel zur Beseitigung der aus der Kalckreuth'schen Convention entstehenden äußern Calamität herbeizuschaffen. Der Zwangscurs der stark entwertheten Papiermünze wurde aufgehoben und den überaus hartbedrängten Grundbesitzern ein bis zum Jahre 1810 währendender Indult gegen Kündigung von Hypotheken gewährt. Der König und die königlichen Prinzen des königlichen Hauses hatten bereits auf den größten Theil ihrer Revenuen verzichtet und sogar in den Verkauf der goldenen Tafelservice gewilligt. Zur endlichen Befreiung des Landes von dem Druck der französischen Besetzung wollten sie aber unter Aufhebung der hohenzollernschen Hausgesetze von 1473, 1713 und 1743 auch in den Verkauf eines ansehnlichen Theils der königlichen Domänen und in die Verpfändung der übrigen behufs einer Anleihe willigen, durch deren Ertrag die französischen Forderungen wenigstens annähernd bedeckt werden sollten. Die Unterbringung der Anleihe wurde mit anerkannter Wert

nd seinen Herrn. Bildung erhebt ein Volk, und der höhere Grad derselben weist ihm seine Stellung im Verein der civilisirten Staaten an. Sie ist die wahre Lebensbedingung aller Fortschritte in Ordnung, Kraft und Wohlfahrt. Der Staat muß diese Bildung n."

Im Sinne dieses Programms begann S. sofort das Werk der Neugestaltung Preußens, war von der breitesten und festesten Grundlage ausgehend, mit der Schaffung eines in Person und in seinem Grundbesitz freien Bauernstandes. Das Gesetz vom 9. Oct. 1807 mit: daß das Unterthänigkeitsverhältniß des Bauern sowol auf sogenannten herrschaftlichen wie auf den königlichen Domänen aufhören und unter keiner Form sollte neu begründet werden können, sodas es ferner nur freie Leute geben sollte; daß ferner jeder Grundbesitz von dem Eigentümer nach freiem Ermessen verkauft oder getheilt und auch Fideicommiss abgeändert und aufgehoben werden können, und daß jeder Einwohner des Staats zu jeder Art von Grundbesitz und zu jeder Art von Gewerben ohne alle Einschränkung berechtigt sei. Als Erweiterung der nothwendigen Consequenz dieser großen Maßregel beabsichtigte S. schon damals die Aufhebung der gutsherrlichen Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeigewalt, den Erlaß eines Gesetzes über Gemeinheitstheilung und über Ablösung aller gutsherrlichen Servituten und die Schöpfung einer Landgemeindeordnung, welche auch dem Bauer Gelegenheit geben sollte für die Ordnung und Förderung der gemeinsamen Local- und Standesinteressen selbstthätig zu tragen.

Im strengsten Zusammenhang mit der Gründung des freien Bauernstandes, aber für die wirkliche Wiederbelebung des Staats noch schneller und fühlbarer wirksam ist die zweite große Maßregel S.'s, die Neugestaltung des städtischen Communalwesens durch die mit Recht vielbesprochene Städteordnung vom 19. Nov. 1808. Nirgends waren die verderblichen Folgen des bisherigen Systems während der Katastrophe von 1806 häßlicher und erschreckender hervorgetreten als in dem aus dem Bevormundungssystem des Regierungsbureaucratismus resultierenden Indifferentismus des bürgerlichen Philistertums, dem es in der Gewohnheit, sich ruhig regieren zu lassen, fast ganz gleichgültig schien, von wem es regiert wurde. Diesem Indifferentismus konnte nur ein Ende gemacht werden, wenn dem Bürger die Möglichkeit gegeben, ja die Nothigung auferlegt wurde, für seine eigenen Interessen unter eigener Verantwortlichkeit selbstthätig Sorge zu tragen, und sich auf diese Weise zu einem in das gesammte öffentliche Leben selbstthätig und organisch eingreifenden Glied des Staatsorganismus zu machen.

Demgemäß wurde als oberster Grundsatz dieses Gesetzes festgestellt, daß die Gemeinde die Leitung und Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten insoweit selbständig und von der Regierung unabhängig sei, als das allgemeine Interesse des Staats nicht unmittelbar von denselben berührt werde, und daß daher die Einmischung der Staatsregierung in die Gemeindeangelegenheiten nur zulässig sei: zur Aufrechthaltung der allgemeinen Staatsgesetze, zur besten Controle der Vermögens- und Kassenverwaltung und zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Gemeindebehörden selbst. Diese Selbstregierung sollte zwischen der Bürgerchaft unmittelbar zu wählenden Stadtverordnetencollegium als gesetzgebender Behörde und dem von diesem zu wählenden und von der Regierung zu bestätigenden Magistratscollegium als ausführender Behörde getheilt sein. Für das active und passive Wahlrecht ohne Unterschied der Religion und des Standes das Bürgerrecht als alleiniger Rechtsnachbegriff waren zur Erlangung desselben nur Grundbesitzer und Gewerbetreibende befähigt, die Frauen also gänzlich ausgeschlossen. Das dürfte fast als die einzige Schwäche des Gesetzes angesehen werden. Im übrigen war dasselbe aus einer so sichern Erkenntniß der Bedürfnisse und der Leistungsfähigkeit des preussischen Volks hervorgegangen, daß für dieses wenige Jahre genügt, sich in die neue Ordnung der Dinge einzuleben und die neugewährten Rechte zu einem theuersten Besizthümer zu machen. Wie sehr auch die Reaction in den verschiedenen Jahren ihres Sieges die freisinnigen Bestimmungen dieses Gesetzes verkümmert hat, es ist ihr gelungen es aus dem Herzen des Volks zu entwurzeln und den Geist zu unterdrücken, den demselben geschaffen hat.

Daß S. den Aufbau der bürgerlichen Freiheit durch Anbahnung oder Herstellung voller Arbeitsfreiheit und Freizügigkeit zu vollenden gedachte, kann im Hinblick auf seine politischen und staatswirthschaftlichen Grundsätze und nach mancherlei Andeutungen in seinen schriftlichen Entwürfen nicht zweifelhaft erscheinen. Aber wie dem Bauer- und Bürgerstande, so sollte S. auch dem Adel eine seiner Stellung entsprechende Organisation zu geben oder doch

ihn zur Selbstschöpfung einer solchen anzuregen. Freilich sollte das Standesprivilegium der Geburt nicht mehr den Anspruch auf einträgliche Staatsämter oder auf Befreiung von den Bürgerpflichten gegen den Staat, von Steuerzahlung und Militärpflicht verleihen und noch weniger auf die Übung von Herrschaftsrechten über Person und Besitz von Bauern und Bürgern; auch sollte der Adel nicht lediglich einen durch Geburt abgeschlossenen Stand bilden; wohl aber sollte der große consolidirte Grundbesitz wie das große und anerkannte Verdienst für das öffentliche Wohl zur Grundlage eines hervorragenden Standes erhoben werden, dem durch corporative Verfassung das Recht der selbständigen Regelung seiner besondern Angelegenheiten und durch Bildung einer Ersten Kammer in der beabsichtigten Volksvertretung ein entsprechender Einfluß auf den Gang der allgemeinen Staatsangelegenheiten verliehen werden sollte.

Endlich aber sollte, neben den ebendargestellten Institutionen für Hebung und gerechte Gestaltung jeder einzelnen dieser drei großen Klassen der Bevölkerung, durch Förderung des allgemeinen Unterrichtswesens, für dessen Leitung Wilhelm von Humboldt bestimmt war, der Geist des gesammten Volks zur freien Selbstentfaltung geführt und auf diejenige Höhe des Wissens und der Bildung erhoben werden, welche der Fortschritt der Zeit von denjenigen forderte, die sich zu ihren Trägern und Lenkern machen wollten. In diesem Sinne erklärte er mit Klarheit und Entschiedenheit für das Pestalozzi'sche System, indem er sich überzeugt sah, „daß durch diese, auf die innere Natur des Menschen gegründete Methode, die jede Geistesbildung von innen heraus entwickelt, jedes edle Lebensprincip anregt und nährt und jede einseitige Bildung vermeidet, ein physisch und moralisch kräftiges Geschlecht herangebildet werde, das der Vaterlande eine bessere Zukunft verheiße“.

Über die Art und Weise, wie S. den so zu innerer Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit gelangten Ständen und Elementen des Reichs einen ihrer Stellung im Staat entsprechenden Antheil an der Gestaltung des öffentlichen Lebens innerhalb desselben gewähren wollte, ist sich in seinen Aufzeichnungen nur allgemeine Andeutungen. Gewiß ist, daß er dem lebhaften Mechanismus bureaukratischen Regiments, das bisher in Preußen geherrscht hatte, die Heranziehung der verschiedenen Elemente des Volks zur Theilnahme an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten die fehlende Lebensfrische einzuflößen und die gesammte Gliederung des Regierungsorganismus in steten und lebendigen Zusammenhang mit den Bedürfnissen des Volks zu bringen gedachte. Die Volksvertretung, die zu diesem Zweck und in diesem Sinne geschaffen werden mußte, sollte in doppeltem Sinn eine mehrfach gegliederte und abgestufte sein. Nach der Einteilung des Staats in Kreise und Provinzen sollten Kreisstände die Grundlage für Provinzialstände, diese wieder für allgemeine Reichsstände bilden; und in jeder dieser Stufen die drei Stände: der große gesicherte Grundbesitz (ohne Unterschied ob bürgerlich oder adelich), der Bürger- und Bauernstand in entsprechender Zahl vertreten sein. Es ist nicht zu zweifeln, daß er allen diesen Gliedern der Volksvertretung das beschließende Votum nur in engeren Grenzen zugestehen wollte, wogegen ihr Beirath in allen öffentlichen Angelegenheiten gebührend und den Kreis- und Provinzialständen auch eine directe Mitwirkung für die Leitung und Controle der öffentlichen Institute ihres Gebiets und ihres besondern Standes gewährt werden sollte. Endlich legte er noch einen entschiedenen Werth auf die Heranziehung tüchtiger Kräfte aus dem Volk zur directen Theilnahme an der Wirksamkeit der Regierungsorgane. Zu diesem Zweck sollten aus den Provinzialständen zu wählende Deputirte von Zeit zu Zeit in die Regierungscollegien eintreten und mit ganz gleicher Berechtigung wie die permanenten Mitglieder derselben den Berathungen beiwohnen und so jederzeit die vermittelnden Organe bilden, welche die Regierung mit den Interessen des Volks und dieses mit den Absichten der Regierung bekannt machen. Zugleich aber sollten für alle wichtigen Fragen, die bei den Regierungsbehörden zur Besprechung kämen, sogenannte technische und wissenschaftliche Commissionen aus der Mitte des Volks zugezogen werden, deren Ansichten wohl zu beachten und in die betreffenden Berichte an die höhern Behörden aufzunehmen seien.

Vielleicht am glänzendsten tritt das schöpferische Organisationstalent S.'s in dem entworfenen Organismus hervor, zu welchem er den gesammten, bis dahin äußerst verwickelten und schwerfälligen, jeder innern Einheit entbehrenden Regierungsmechanismus des preussischen Staats zu erheben wußte. Für die Weckung und Belebung des Volksgeistes zum Interesse und zur selbstthätigen Mitwirkung in allen Angelegenheiten des öffentlichen Wohls war er von der breitesten Basis der verschiedenen Bevölkerungsklassen ausgegangen, um die für das Ganze verwertenden Kräfte auf immer höhere Stufen ihres Wirkungskreises für das Gemeinwohl zu führen; hier bildete die leitende Spitze der Staatsregierung den einigenden und belebenden

lpunkt, von welchem die organische Gliederung und Belebung aller Theile und Gebiete taatslebens strahlenförmig ausgehen und in dem sich in gleicher Weise alle Lebenskräfte en zusammenschließen sollten. Diesen Mittelpunkt bildete der Staatsrath, zu dem unter lichen Vorsitz des Königs alle Minister und Abtheilungschefs der Ministerien und dem eine Anzahl vom König ernannter Staatsräthe gehörte, und von dem die Feststellung eitenden Grundsätze und organischen Geseze sowie die Besetzung der obersten Verwaltung= ausging.

er gesammte Staatsrath zerfiel in fünf Abtheilungen nach den fünf Ministerien: des In= der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs und der Justiz; und jedes Ministerien gliederte sich wieder in eine Anzahl von Hauptabtheilungen, die theils unter mittelbaren Leitung des betreffenden Ministers standen, theils unter Controle desselben nem Abtheilungsdirector geleitet wurden.

on diesem leitenden Mittelpunkt ausgehend, wurde nun die Regierung des Landes durch ltende Localbehörden geübt, deren Organisation sich in vollkommener Übereinstimmung er der Centralbehörde befand: das gesammte Landesgebiet wurde in 28 Regierungs= e getheilt, und die Verwaltung jedes einzelnen von einem Regierungscollegium geleitet, Geschäftskreis mit dem der beiden Minister des Innern und der Finanzen übereinstimmte, as daher auch in dieselben Abtheilungen wie diese zerfiel. Die Rechtspflege und das Militär= wurden jedoch von der Civilverwaltung durchaus getrennt gehalten und die für diese Ge= bestimmten Localbehörden unmittelbar den betreffenden Ministerien untergeordnet. Diese rungscollegien waren es, für welche die Mitwirkung der ständischen Deputationen und der chen Commissionen ausdrücklich angeordnet ward. Eigenthümlicher Natur sind noch zwei jenbehörden, welche die Wirksamkeit dieser Hauptverwaltungscollegien einerseits mit der en Centralbehörde und andererseits mit der Bevölkerung ihres Verwaltungsgebiets vermit=

Für jede Provinz bildete ein Oberpräsident gewissermaßen den persönlichen Vertreter und isentanten der obersten Staatsregierung. Dieser stand seinerseits nicht unter einem en Minister, sondern unmittelbar unter dem Staatsrath, hatte die Wahrung der von ausgehenden allgemeinen Regierungsgrundsätze innerhalb der in seinem Verwaltung= wirkenden, aber ihm nicht direct untergeordneten Regierungscollegien zu fördern und rwaschen, und bildete in Gemeinschaft mit einigen Räten, aber doch unter ausschließlicher Verantwortung für alle Angelegenheiten seiner Provinz die höchste Recursbehörde. der andern Seite hin wurde als das Organ behufs der Ausführung der von den rungscollegien ausgehenden Anordnungen für jeden der verschiedenen Kreise, in welche Regierungsbezirk zerfiel, ein Landrath eingesetzt, ebenfalls ein einzelner Beamter, der gewissen Normen von der Kreisvertretung aus ihrer Mitte gewählt, aber in seiner amkeit den Regierungsbehörden verantwortlich, das geeignetste Organ des Übergangs von taatsverwaltung zur Selbstregierung bildete und zunächst den Verkehr der erstern mit den chen und bäuerlichen Communalbehörden zu leiten hatte.

n dieser Weise hat S. durch seine reformatorische Thätigkeit die erstarrte und verkümmerte skraft des preussischen Staats geweckt und in Bewegung gesetzt, indem er das Volk zum r derselben machte, in dem wohlgegliederten und einheitlich zusammengefaßten Organis= der Staatsverwaltung allen Elementen desselben den ihnen gebührenden Wirkungskreis s und die Kraft aller Klassen der Bevölkerung dem Ganzen nutzbar machte, während rseits die Gesamtkraft des Staats fördernd und erhaltend allen Theilen und allen nten desselben zuflöhte.

Zährend S. die großen innern Reformen ins Werk gesetzt und angebahnt hat, hat er inen Augenblick den Gedanken aus dem Auge gelassen, die neugewonnene Kraft, wo sich : die geeignete Gelegenheit dazu darbieten sollte, zur Erneuerung des Kampfes gegen den rücker Deutschlands und Europas zu verwenden.

Is die Kunde von der kühnen und erfolgreichen Erhebung des spanischen Volks durch a ging und auch in Deutschland die Gemüther mächtig zu bewegen schien, als gleichzeitig reich, auf die Bewegung seiner Völker und besonders der Tiroler gestützt, sich zu einem nationalen Kampf rüstete, überreichte S. am 21. Aug. 1808 in Gemeinschaft mit nhorst und Sneysenau dem König eine Denkschrift, in welcher er zu einem engen Bündniß sterreich und England, zugleich aber zur Insurrection des gesammten deutschen Volks, mit seinen Fürsten oder gegen dieselben, rath und, ohne die Gefahr zu verkennen oder zu chätzen, in die man sich begeben, die tiefbegründete Überzeugung ausspricht, daß es pflicht=

mäßiger gegen die Zeitgenossen und gegen die Nachkommen und ruhmvoller für den König, als seine Nation gehandelt sei, mit den Waffen in der Hand zu unterliegen, als sich geduldig in Fesseln schlagen und gefangen halten zu lassen. Aber Friedrich Wilhelm III. konnte den Mut zu einer so kühnen That nicht gewinnen und gab sich lieber, trotz des energischen Widerstands dieser drei patriotischen Staatsmänner, den trügerischen Versprechungen des inzwischen in Potsdam angelangten Kaisers Alexander hin, bei seinem Freunde Napoleon in Erfurt, wohin er sich eben begab, mildere Bedingungen für den endlichen Abschluß der Verhandlungen über die Kalckreuth'sche Convention zu erwirken; und so blieb Preußen wieder theilnahmlos Zuschauer bei dem nationalen Kampfe, zu dem sich Oesterreich im Jahre 1809 erhoben hatte.

Aber während S. noch mit äußerster Anstrengung bemüht war, Preußen aufs neue zum Kampfe gegen Napoleon zu führen, hatte dieser bereits den Sturz des preussischen Ministers beschlossen und vorbereitet, in welchem sein scharfer Geist einen gefährlichen Gegner erkannte, weil er sein Kampfe gegen ihn mit der einzigen Waffe, die er fürchtete, mit dem Geiste und der Kraft des Volks zu führen gedachte. Leider muß man gestehen, daß die Verdächtigung S.'s in den Augen des französischen Machthabers von Angehörigen des preussischen Staats ausging, und zwar von der trotz Jena und Auerstädt immer noch thätigen Junkerpartei, mit Männern wie Grafen Wolf, Kalckreuth und Zastrow an ihrer Spitze, die, von den großen Reformen S.'s durch Benachtheiligung ihrer Sonderinteressen fürchtend, sich nicht scheuten, den Beistand französischer Staatsmänner für den Sturz des Ministers zu suchen, gegen den sie den König einzusetzen jetzt vergebens versuchten.

Französische Spione überwachten seitdem alle Schritte S.'s, und ein Brief, den er an Grafen Wittgenstein über die Lage der Verhältnisse in Deutschland geschrieben, wurde durch Boten, der ihn überbringen sollte, von französischen Gensdarmen abgenommen; am 8. Sept. 1808 wurde dieser Brief im „Moniteur“ und wenige Tage darauf im „Vaterland's Telegraph“ mit bitteren Bemerkungen gegen Stein veröffentlicht. Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß Napoleon den Sturz desselben beschlossen habe. S. forderte sofort seinen Abtritt. Der König wollte keinen Entschluß fassen, ehe die erfurter Verhandlungen festständen. Er aber benutzte diese Frist und das ihm jetzt mehr als je sich kundgebende Vertrauen des Königs um den preussischen Staat vor einer neuen Reaction zu schützen, für welche die Junkerpartei sich jetzt mehr als je thätig zeigte. Es erschienen mit ausdrücklicher Genehmigung des Königs in königsberger und hamburger Zeitungen officiöse Aufsätze über die von der preussischen Regierung auch künftig zu verfolgenden Grundsätze, die jede Besorgniß einer Reaction verschweigen sollten. Leider mußte aber S. noch in den letzten Wochen seiner Wirksamkeit die schmerzliche Erfahrung machen, daß der König die bereits mehrfach erwähnte und, wie er überzeugt war, höchst unbedenkliche, ja unausführbare Champagny'sche Convention am 29. Sept. ohne sein Einverständnis unterzeichnet hatte.

Er erneuerte daher am 18. Oct. sein Entlassungsgesuch. Der König zögerte trotz der Erklärung des von Erfurt zurückgekehrten Kaisers Alexander, daß nur gänzliche Hingebung an Frankreich Preußen retten könne. Er unterzeichnete den von S. in diesem Augenblick vorgelegten Organisationsplan für die gesammte Staatsverwaltung, willigte in die von demselben angebotene Verkündigung eines neuen Hausgesetzes behufs Veräußerung der Domänen und adoptirte die ebenfalls von Stein entworfenen Grundsätze für ein neues Staatsdienengesetz. Als aber der von Erfurt ebenfalls zurückgekehrte Graf Holz die sofortige Entlassung S.'s als eine unerlässliche Forderung Napoleon's zur Erhaltung des Friedens bezeichnete, erfolgte dieselbe am 24. Nov. 1808 durch ein Schreiben des Königs, das der lebendige Ausdruck der Anerkennung und tiefempfundenen Dankbarkeit war und einen merkwürdigen Gegensatz zu demjenigen bildet, durch welches derselbe Mann im vergangenen Jahre entlassen worden war.

Als der letzte Act, mit welchem S. sein kurzes, aber großartiges Werk für die Wiederaufrichtung Preußens beschloß, dürfen wir das unter dem Namen „Stein's politisches Testament“ bekannte Actenstück bezeichnen. Es ist dasselbe nicht von S. selbst, aber in seinem Geiste von Schön entworfen, d. h. von dem Manne, der unter allen Genossen seines Wirkens ihm an geistig sittlicher Kraft und in politischem Streben am nächsten stand. Nach einem Rückblick auf den bereits vollbrachten Theil des großen Reformationswerks bezeichnet es als dasjenige, was noch geschehen müsse, die Aufhebung grundherrlicher Patrimonialgerichtsbarkeit und Untertanengewalt, Ablösung der Fronen, Beseitigung der noch auf dem Erbunterthänigkeitsverhältnisse beruhenden Gesindeordnung, Bildung und Berufung einer allgemeinen Nationalvertretung.

form des Adelftandes, allgemeine Militärdienstpflicht und Reorganisation des Kirchen-  
Erziehungswesens.

Die Hoffnung S.'s, den Verfasser dieses Actenstücks, dem er mit voller Zuversicht die  
Vollendung seines Werks anvertraut haben würde, zu seinem Nachfolger ernannt zu sehen,  
wurde ihm nicht erfüllt. Altenstein aber, der statt Schön's zum Finanzminister ernannt wurde,  
war nur zu bald seine gänzliche Unfähigkeit zur Lösung der großen und schweren Aufgabe be-  
wies, welche in jener Zeit den Leitern des preussischen Staats oblag.

S. hoffte indeß auch ohne Ministerportefeuille noch dem Staat nützen zu können, dem er  
seine ganze Lebenskraft widmen wollte. Er begab sich nach Berlin, wo er alte fruchtbare Verbin-  
dungen erneuerte und neue anknüpfte. Aber in den ersten Tagen des Januar 1809 erschien der  
französische Gesandte Saint-Marsan in Berlin und überbrachte nachstehende Aechterklärung  
an S., die mehr als alles andere Zeugniß gab, wie tief Deutschland und Preußen unter  
Joch Napoleon's gesunken war.

„Ein gewisser Stein“ (le nommé Stein, so lautet das merkwürdige Actenstück), „welcher  
arbeiten in Deutschland zu erregen sucht, ist zum Feinde Frankreichs und des Rheinbundes er-  
klärt. Die Güter, welche der besagte Stein, sei es in Frankreich, sei es in den Ländern des  
Rheinbundes besitzen möchte, werden mit Beschlagnahme belegt. Der besagte Stein wird, wo er  
gefaßt werden kann, persönlich zur Haft ge-  
nommen. In unserm kaiserlichen Lager zu Madrid, den 16. Dec. 1808. Napoleon.“

Mit diesem Moment war also S. ein Geächteter und zur Flucht aus seinem Vaterlande, ja  
aus allen Ländern verurtheilt, über welche die starke und gewaltige Hand Napoleon's reichte.  
Beginnt damit die Lebensperiode S.'s, die wir als einen Kampf auf Leben und Tod zwischen  
ihm und seinem scheinbar überlegenen Feinde Napoleon bezeichnen könnten. Der Sturz Napo-  
leon's wurde von nun an diejenige Lebensaufgabe, ohne deren Lösung es kaum noch eine andere  
gab, und er hat in seinen Bemühungen nicht gerastet, bis sie ganz und voll in seinem  
Bewußtsein gelöst war. Aber es war nicht die brennende Flamme persönlichen Rachedurstes, die ihn  
trieb. Es erschien ihm das Edict Napoleon's vom 16. Dec. 1808 gleichsam als ein Aufruf  
an jeden Freund des Menschenrechts in Europa, die Schmach der Napoleonischen Gewaltherr-  
schaft nicht länger zu dulden.

S. begab sich nach Oesterreich und erfuhr dort alsbald, daß seine Güter in Nassau und Polen  
den dienstfertigen Vasallenfürsten Napoleon's confiscirt worden seien. Die Hoffnungen, die  
er an den durch Stadion und die Erzherzoge Karl und Johann im nationalen Geiste vorbe-  
reiteten und von den Tirolern so muthvoll begonnenen Krieg von 1809 knüpfte, mußte er nur zu  
frühzeitig scheitern sehen. Doch war er einer der letzten, welcher die Hoffnung auf einen glücklichen Aus-  
gang dieses so vielversprechenden Kriegs aufgab. Und selbst nach der unglücklichen Schlacht bei  
Austerlitz und nach dem Waffenstillstand von Znaym hielt er an der Hoffnung fest, daß sich  
Oesterreich noch einmal zur kräftigen Wiederaufnahme des Kampfes ermannen werde, wenn es  
von dem deutschen Volk unterstützt wüßte. Er entwarf daher mit einigen Gesinnungsgenossen  
einen allgemeinen deutschen Insurrectionsplan, zu dessen Leitung er den Erbprinzen von Dranien  
zu ernennen hoffte. Allein als dem Waffenstillstande von Znaym am 17. Juli der un-  
glückliche Friede von Wien folgte, mußte er für den Moment freilich auf die Ausführung dieser  
Pläne verzichten, ohne jedoch in der Zuversicht zu schwanken, daß die Zeit des Sturzes der Na-  
poleonischen Herrschaft und der Wiederaufrichtung Deutschlands nicht mehr fern sein könne.

S. blieb in Oesterreich bis zum 27. Mai 1812 und beschäftigte sich hier im Kreise seiner Familie  
mit einer Anzahl gleichgesinnter Freunde mit verschiedenen politischen und historischen Studien.  
Seine Bemühungen, für eine Verbesserung der politischen und besonders der finanziellen Ver-  
hältnisse Oesterreichs zu wirken, blieben ohne Erfolg; eine amtliche Wirksamkeit irgendwelcher  
Art hat er in Oesterreich nicht erlangt, vielleicht auch nicht erstrebt, obgleich er in der Zeit des  
Kampfes vom Jahre 1809 eine solche gewiß nicht abgelehnt haben würde. Dagegen verfolgte er  
mit unausgesetztem Eifer den Gang der politischen Entwicklung in Preußen und übte auch aus  
der Ferne noch einen merkbaren Einfluß auf dieselbe aus.

Das Ministerium Altenstein-Dohna hatte sehr bald seine Unfähigkeit bekundet, den preu-  
ssischen Staat in jener kritischen Zeit zu leiten und die großen Reformen S.'s durchzuführen;  
als Altenstein bis zum Anfang des Jahres 1810 immer noch kein Mittel gefunden hatte,  
die Bedingungen des Champagny'schen Vertrags zu erfüllen, erhielt er seine Entlassung, und  
Friedrich von Hardenberg übernahm als Staatskanzler die Leitung der Staatsgeschäfte. Dieser konnte für

die innere wie für die auswärtige Politik als der gleichgesinnte Nachfolger S.'s betrachtet werden, der daher dessen Amtsantritt mit großer Freude begrüßte. In gleicher Weise legte Hardenberg einen so hohen Werth auf S.'s Ansichten, daß er zum Zweck der Verständigung mit ihm am 16. Sept. 1810 auf der böhmischen Grenze eine geheime Zusammenkunft mit ihm veranstaltete.

Als Hardenberg sich der Zustimmung S.'s zu seinen politischen Plänen versichert hatte, ging er alsbald an die großen Reformen, die als die Fortführung und der Ausbau des von S. begonnenen Werks betrachtet werden müssen. Am 27. Oct. 1810 erschien die Ausführungsbildung für die von S. entworfene Organisation der obersten Staatsverwaltung und an demselben Tage das vielbesprochene Finanzedict, mit welchem die Abschaffung der Grundsteuerbefreiungen und die Aufstellung eines allgemeinen Landkatasters, die Aufhebung des Mahl- und Getränkezwangs, die Einziehung der geistlichen Güter und die Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit endlich die feierliche Verheißung einer allgemeinen Volksrepräsentation verbunden war.

Inzwischen hatten sich langsam und unverkennbar die Zustände vorbereitet, welche den waltigen Kampf zwischen Alexander und Napoleon unvermeidlich machten. Europa mußte entscheiden, auf welcher Seite ein jeder in diesem Kampfe stehen wolle. In Preußen waren die Patrioten, war die öffentliche Meinung, schien selbst der König nicht im Zweifel darüber, daß man im engsten Anschluß an Rußland und womöglich im Bunde mit Oesterreich den Kampf gegen Napoleon erneuern müsse. S. fand in der zweiten Hälfte des Jahres 1811 Gelegenheit, seine Ansichten über die vorliegende Frage in diesem Sinne vernehmen zu lassen. Er setzte sich in Verbindung mit den Männern, von denen die allgemeine norddeutsche Insurrection, die er immer vor allem dachte, geleitet werden sollte, sowie andererseits mit dem hannoverschen englischen Minister Grafen Münster wegen Abschlußes eines festen Bündnisses mit England. Alles schien zum Beginn des großen Kampfes vorbereitet, als plötzlich alles umgeworfen wurde und der König sich genöthigt sah, mit Frankreich den Vertrag vom 24. Febr. 1812 abzuschließen, durch welchen Preußen in die völlige Vasallenschaft Napoleon's eintrat und dessen Armee durch ein Corps von 20000 Mann unter Grawert und York verstärkte.

Als S., von tiefem Schmerz über diese unglückliche Wendung der Dinge ergriffen, an die endlichen Besserung der Dinge in Deutschland fast zu verzweifeln begann, empfing er eine überaus ehrenvolle Aufforderung des Kaisers von Rußland, sich zu ihm nach Wilna zu begeben, um ihm bei seinem großen Kampfe, in den er einzutreten im Begriff sei, mit seinen Rathen beizustehen. S. zögerte nicht. Wo es immer galt, die Napoleonische Welt Herrschaft zu bekämpfen, da war der Boden für seine Wirksamkeit. Er nahm keins der ihm angebotenen Ministerien, überhaupt kein russisches Staatsamt an. Er wollte nur der persönliche Berater des Kaisers sein und von Rußland aus für Deutschland wirken sowie durch die Insurrection des deutschen Volks dem russischen Reich einen mächtigen Beistand gegen die Übermacht Napoleon's verschaffen. S. entwickelte mit voller Zustimmung des Kaisers eine energische Thätigkeit in dieser Richtung. Es galt die Bildung einer deutschen Legion, die geheimen Verhandlungen mit preussischen, österreichischen und selbst rheinbündischen Hülfstruppen Napoleon's, um die Losagung von demselben zu bewegen, die Organisirung eines zusammenhängenden Aufstandes gegen die Napoleonische Herrschaft in Norddeutschland und die Landung eines englisch-schottischen Heeres zur Unterstützung desselben.

Es kam von alledem zwar wenig zu Stande, und dies Wenige zu einer Zeit, da der Lauf der Ereignisse schon eine ganz andere Richtung genommen hatte. Aber S. ermüdete nicht, seinen Zweck immer neue Anstrengungen zu machen, und war damals, als selbst Rußland unter der Übermacht Napoleon's zu unterliegen schien, doch der endlichen Befreiung Europas und Deutschlands von derselben so gewiß, daß er schon ziemlich genau formulirte Pläne für die künftige Gestaltung Deutschlands und besonders für die nächste Organisation der wieder befreiten Länder entwarf. Als aber mit dem Brande von Moskau und dem unglücklichen Rückzug Napoleon's die große Wendung der Dinge ihren Anfang nahm, ging S. in seinen Plänen über die künftige Gestaltung Europas schon weiter, und in einer an den englischen Minister Wellesley gerichteten Denkschrift vom 1. Nov. 1812 heißt es unter anderm: „Rußland ist zu groß und zu weit entfernt, um sich zu vergrößern; Holland muß mit England vereinigt werden, das die Freiheit der Rhein- und Maasmündungen an Deutschland garantirt. Dänemark hat seine Unabhängigkeit verdient. Die Inseln und Norwegen mögen an Schweden, Jütland an England und Schleswig-Holstein an Norddeutschland fallen.“ Die Stellung, welche England in dem bevorstehenden



eiungskriege einnehmen sollte, beschäftigte ihn aufs lebhafteste, und er hielt die Theilnahme lands nach dem Inhalt seiner Briefe an Münster, Gneisenau und Pozzo di Borgo besonders als für dringend nothwendig, damit nicht der Einfluß Rußlands auf Deutschland und Europa ein allzu mächtiger werde.

Als eins der wichtigsten Resultate von S.'s Wirksamkeit in Rußland müssen wir wol seine Wirkung zu der Entschliebung Alexander's betrachten, den Krieg nach dem Rückzuge der Franzosen nicht an den Grenzen Rußlands zu brenden, wie es die national-russische Partei dem Kanzler Romanzow an der Spitze wollte, sondern ihn, wenn es sein mußte, auch in den Willen Deutschlands fortzusetzen, bis auch dieses von der Napoleonischen Herrschaft befreit sei. Sehr bemerkenswerth ist aus dieser Zeit ein Brief S.'s an Münster, der, von großartigen Ideen eingenommen, S.'s Pläne für die künftige Gestaltung Deutschlands nicht billigt. „Es ist mir leid“, sagt S., „daß Sie in mir den Preußen vermuthen und in sich den Hannoveraner entdecken. Ich habe nur ein Vaterland, das heißt Deutschland. Mir sind die Interessen in diesem Augenblick großer Entwicklung vollkommen gleichgültig, es sind nur Erzeugnisse. Mein Wunsch ist, daß Deutschland groß und stark werde. Mein Glaubensbekenntnis ist Einheit. Ist sie nicht möglich, ein Auskunfts Mittel, ein Übergang. Setzen Sie an die Stelle Preußens, was Sie wollen, lösen Sie es auf, verstärken Sie Oesterreich und machen es zum Herrn Deutschlands. Ich wünsche es, es ist gut, wenn es ausführbar ist. Nur denken Sie nicht an die alten Montagues und Capulets und an diese Zierden alter Rittersäle u. s. w.“

Inzwischen war durch die große That York's von Wartenburg der Würfel über die Stellung Preußens und Deutschlands zu dem großen Weltkampfe gefallen. Was S. zunächst durch Deutschland erzielen wollte, das sollte das freie Werk des deutschen Volks selbst werden. Niemand erkannte die Bedeutung jener Vorgänge in Ostpreußen klarer als S. Denn als er, mit umfassender Vollmacht vom Kaiser Alexander versehen, nach Königsberg kam, um die Kraft der Provinz für den gemeinsamen Kampf in Bewegung zu setzen und die Führer der dortigen Bewegung: Schön, Na, Auerwald, jede Einmischung Rußlands entschieden zurückwies, achtete er, trotz der Veranlassung vor drohender Verzögerung und vor verderblichen Einwirkungen von Berlin aus, auf das Recht der politischen Selbstbestimmung so sehr, daß er von seiner Vollmacht keinen Gebrauch machte und sich aus Königsberg entfernte, um auch den Schein eines fremden Einflusses auf den Gang dieser selbstthätigen nationalen Bewegung zu verhüten.

Als der König von Preußen selbst nach jener wunderbaren Erhebung des gesammten preussischen Volks, welche seinem Aufruf an dasselbe gefolgt war, mit dem definitiven Abschluß des Bündnisses immer noch zögerte, erschien S. am 25. Febr. 1813 als Bevollmächtigter Alexander's vor dem König in Breslau. Zwei Tage später wurde der Vertrag von Kalisch abgeschlossen. S. durfte sich eines glänzenden Erfolgs seiner Mission erfreuen, wurde aber vom König, der ihm so viel verdankte, vielleicht aus Rücksicht für den französischen Gesandten, der noch in Breslau befand, überaus kalt aufgenommen und blieb von dem königlichen Hofe dann noch unbeachtet, als er hier am Nervenfieber erkrankte und mehrere Tage in einer einsamen Wohnung hilflos und in Lebensgefahr daniederlag.

Über den Antheil, welchen S. an dem Gang der Ereignisse von 1813—15 nahm, obgleich seine Einwirkung überall erkennbar und in einigen Momenten bedeutend ist, können wir hier nur kurz berichten. Er erhielt schon beim Abschluß des Vertrags zwischen Preußen und Rußland eine eigenthümliche und, wie es scheinen mußte, sehr einflußreiche Stellung als Präsident des Centralverwaltungs Rathes, welcher zur Regierung der wiederbefreiten deutschen Länder aus Oesterreichern und preussischen Beamten (Kotschubey, Schön und Rhöddiger) gebildet wurde. Nach dem Beitritt Oesterreichs und Englands zu dem Bündniß wurde laut Inhalt des zwischen den drei Mächten geschlossenen Vertrags S. ausschließlich mit der Leitung dieser Centralverwaltung betraut, für welche er seine Instructionen von einem aus Hardenberg, Nesselrode und Metternich gebildeten Gesamtministerium erhielt. Jedoch war diese Wirksamkeit für S. eine wenig befriedigende und wenig fruchtbare. Denn seit dem Beitritt Oesterreichs erhielt die Centralverwaltung überall die vertriebenen und bundesbrüchigen Fürsten in ihre Länder wieder einzusetzen und denselben zu belassen, ein so entschiedenes Übergewicht in dem Rath der Verbündeten, daß nicht nur in das aufgelöste Königreich Westfalen die Landesherren von Kurhessen und Braunschweig ohne weiteres zurückkehrten, sondern auch unmittelbar vor und nach der Leipziger Schlacht durch die Verträge von Nied, Fulda u. s. w. die Rheinbundsfürsten mit voller Veranlassung die Herren der gesammten ihnen von Napoleon verliehenen Länder verblieben.

ben. Für die Centralverwaltung blieb also nur das sächsische Land und das Großherzogthum Frankfurt, das Gebiet von Nassau-Dranien und das Herzogthum Berg. Der Gedanke, die gesammte Kraft des außerpreussischen und österreichischen Deutschland vermittelst dieses Centralorgans zu einem energischen und einheitlichen Kampfe zusammenzufassen, konnte also auf diesem Wege nicht entfernt verwirklicht werden, und S. konnte selbst für die nothwendigsten Erfordernisse der Kriegsführung die geordnete Mitwirkung dieser souveränen Rheinbundsfürsten mit äußerster Anstrengung erzielen.

Überhaupt war gerade diese Zeit der großartigen Erhebung des Volks für S. eine Zeit fortgesetzter schmerzlicher Enttäuschung durch den Gang, den die sogenannte hohe Politik im Verlauf des Befreiungskampfes verfolgte. Die Verhandlungen, die während des Waffenstillstandes von Poischwitz über die österreichischen Friedensbedingungen stattfanden, ließen ihn nicht ohne Recht eine Preisgebung Deutschlands befürchten, und er begann mehr als je an der endlichen Verwirklichung seiner Ideen von deutscher Einheit und Freiheit zu verzweifeln. Als bald nach Wiederaufnahme und dem glücklichen Fortgang des Kampfes die österreichische Politik seinen Vorschlag, mit Baiern den Vertrag von Ried abzuschließen, der die Herstellung deutscher Einheit und Freiheit geradezu unmöglich machte, verlangte S. vergeblich von den übrigen Verbündeten die Nichtratificirung dieses Vertrags, und einige Wochen später waren sämtliche Rheinbundsfürsten unter ähnlichen Bedingungen in das große Bündniß aufgenommen.

Unter solchen Umständen mußte er sich überzeugen, daß die Pläne, die er in Gemeinschaft mit Männern wie Münster, Gagern, Hardenberg, Humboldt gerade um diese Zeit für die künftige Gestaltung Deutschlands berieth, an dem Widerstande dieser österreichisch-rheinländischen Dynastienpolitik scheitern mußten. Und bald nach der endlichen Befreiung Deutschlands durch den Sieg bei Leipzig fand er schon wieder auf anderm Boden Gelegenheit, gegen Metternich'sche Politik anzukämpfen. Denn während S. als Chef der Centralverwaltung mit der Organisation von Sachsen beschäftigt war, führte Metternich in Frankfurt bereits Unterhandlungen mit Napoleon über einen Frieden, der auf Grundlage der Rhein- und Pyrenäenabgeschlossen werden sollte. Die Verhandlungen führten hier bekanntlich ebenso wenig zu einem Resultat wie die auf französischem Boden gepflogenen Verhandlungen von Langros, Gilly und Troneß. Überall aber war es S., der, meist mit dem Kaiser Alexander, Blücher und Gneisenau sowie mit Bozzo di Borgo und Münster die Friedenspolitik Österreichs und Deutschlands und auch Hardenberg's bekämpfte, denn bis in die letzte Zeit des Kampfes waren die Erhaltung Napoleon's gestimmt, während S. nur mit dem völligen Sturz desselben die Herstellung des Friedens und die Wiederherstellung der Unabhängigkeit Europas für gesichert hielt.

Mit der fortschreitenden Occupation französischen Bodens wurde natürlich auch hier eine vorläufige Verwaltung der besetzten Gebiete organisirt, und S. fungirte auch für die Generalgouvernements, welche unter je vier preussische, österreichische und russische Comandanten gestellt wurden, als oberster Chef der gesammten Centralverwaltung für die der französischen Herrschaft entzogenen Länder. Seine Wirksamkeit war aber auch hier keine bedeutende. Denn es war seine Überzeugung, daß nur durch völlige Vernichtung der Napoleonischen Herrschaft die Wiedereinsetzung der bourbonischen Dynastie ein sicherer Friede zu erzielen sei, wofür er keinen Einfluß auf die endliche Entscheidung der Verbündeten.

Die gehobene Stimmung, von der S. nach der Einnahme von Paris und dem endlichen Sturz Napoleon's erfüllt war, sollte nur zu bald einer tiefen Verstimmung weichen, als der Friede am 30. Mai 1814 abgeschlossen wurde und alle Hoffnungen deutscher Patrioten auf die Wiedergewinnung des Elsaß und Lothringens oder auch nur Straßburgs völlig getäuscht wurden. Sehr schmerzlich mußte ihn auch jetzt die in der That fast unbegreifliche Nichtachtung sein, die er von seiten des Königs von Preußen erfuhr, während dieser doch einst die Dienste zu würdigen schien, die er dem Staat in den Zeiten der größten Noth geleistet hatte. Als er eine Aufforderung Kaiser Alexander's, ihm nach Rußland zu folgen, entschieden ablehnte, wurde seine Kraft gehörte dem deutschen Vaterlande. Aber von seiten Friedrich Wilhelm III. erhielt er keine Aufforderung, wieder in preussischen Staatsdienst zu treten; und als Männer wie Hardenberg, Blücher, Morck, Tauenzien, Bülow, Kleist, Gneisenau und andere durch ihre Thaten in den Fürsten- und Grafenstand, durch reiche Dotationen und Ehrenbezeugungen ihrer wohlverdiente Anerkennung ward, wurde S.'s Name in den Reihen der um das Wohl Deutschlands hochverdienten Männer nicht genannt. Und doch hatte gewiß kein Mann und Größeres geleistet als er. Auf dem Wiener Congreß, der zur Entscheidung über die

europas zusammengetreten war, erschien S. ohne ein Mandat und daher auch ohne das einer directen officiellen Mitwirkung für die Lösung der großen Aufgabe, die hier verhandelt wurde, und konnte nur durch seinen persönlichen Einfluß auf Alexander einen indirecten und einen Einfluß auf den Gang derselben gewinnen.

Wegen dieser unklaren und unsichern Stellung, die S. auf dem Wiener Congreß einnahm, wählte er doch hier eine umfassende und energische Thätigkeit für diejenige Aufgabe, die er seiner würdig erachtete: für die Herstellung einer deutschen Verfassung, welche durch Einigkeit aller Kräfte zu einem festen Ganzen die Unabhängigkeit und die Macht der Nation nach außen, durch Gewährung politischer Rechte und Freiheiten für alle die frische und volle Entfaltung der nationalen Kräfte nach innen schaffen und sichern sollte. Aber er sollte gerade hier die bittersten Enttäuschungen erfahren und sich endlich mit dem schmerzlichen Bewußtsein von dem Scheitern der öffentlichen politischen Wirksamkeit zurückziehen, daß trotz der großartigen Bemühungen des deutschen Volks, durch welche die äußere Unabhängigkeit Deutschlands ruhmvoll errungen worden war, nichts von alledem erreicht worden sei, worauf die Nation sich so gerechten Anspruch erworben hatte, nichts von alledem, was für alle Zeiten die Wiener so trauriger Zustände unmöglich machte, wie sie nur aus der Zerrissenheit Deutschlands und aus der Unfreiheit des deutschen Volks hervorgehen konnten.

Der Gang dieser denkwürdigen Verhandlungen über die deutsche Verfassungsfrage ist an mehreren Orten dieses Werks dargestellt. (Deutscher Bund und deutsches Bundesrecht.) Wir gedenken hier nur in wenigen Zügen der Thätigkeit, die S. für eine glückliche Erledigung derselben mit so viel Eifer und mit so geringem Erfolg geübt hat.

Mehrere Monate vor Beginn des Wiener Congresses hatte S. in Gemeinschaft mit Hardenberg einen Verfassungsentwurf angearbeitet, der freilich schon der durch die verschiedenen Verhandlungen zur Anerkennung gelangten Souveränität der Einzelstaaten Rechnung trug, aber doch in dem Rahmen dem Verlangen nach Einheit und Freiheit wesentlich Geltung zu schaffen suchte, andererseits aber das Gebiet des neuzugründenden Bundesstaats sehr wesentlich beschränkte. Die wichtigsten Punkte dieses Entwurfs sind folgende:

Der Deutsche Bund besteht aus sämtlichen kleinern deutschen Staaten und denjenigen Theilen Preußens und Oesterreichs, die westlich von der Elbe und dem Inn liegen. Zwischen dem Deutschen Bund und diesen beiden Staaten wird ein unauflösliches Bündniß geschlossen. Die Bundesmitglieder können einzeln weder Krieg mit auswärtigen Staaten noch untereinander führen. Streitigkeiten der einzelnen Bundesglieder untereinander werden durch ein Bundesgericht, eventuell durch Bundesexecution erledigt. Gemeinsame Institutionen sind: Kriegs-, Münz-, Post-, und Handelswesen mit Wegfall aller Zollgrenzen innerhalb des Bundesgebiets. Die wichtigsten politischen Freiheiten und Rechte sowie das allgemeine Niederlassungsrecht werden den Angehörigen der Einzelstaaten durch die Bundesverfassung gesichert. Das Bundesgebiet ist in sieben Kreise mit je einem Kreisobersten; diese bilden zusammen den Rath der Kreise, welchem unter dem Directorium von Preußen und Oesterreich die Bundesexecutive übertragen wird. Neben diesem wird ein Rath der Fürsten und der Stände als Gesetzgebende Versammlung gebildet, über deren Zusammensetzung jedoch S. und Hardenberg nicht übereinkamen. Beide Collegien der Bundesversammlung und das Bundesgericht haben ihren Sitz in Frankfurt. Endlich wollte S. noch die Rechte der Mediatisirten in umfangreicher Weise gesichert wissen und fügte dem Ganzen eine Bemerkung bei, welche vor Überlassung eines linksrheinischen Gebiets an Baiern warnte.

Nachdem auf dem Congreß für die deutsche Gebiets- und Verfassungsfrage ein Ausschuss eingesetzt worden war, zu dem gegen den Wunsch S.'s außer den Vertretern von Oesterreich, Preußen und Hannover (England) auch Bevollmächtigte von Baiern und Württemberg zugezogen wurden, gelang es zunächst, eine Verständigung zwischen den Vertretern von Preußen und Oesterreich in der Weise zu erzielen, daß der Stein-Hardenberg'sche Verfassungsentwurf vorangegangener Prüfung und Revision desselben durch Metternich den Beratungen des Wiener Ausschusses zu Grunde gelegt werden sollte. Freilich ging der ursprüngliche Entwurf dieser Revision in sehr veränderter Gestalt hervor. Man durfte diese Veränderung als eine Verbesserung betrachten, insofern Oesterreich und Preußen in den zu schaffenden Deutschen Bund die meisten Landestheile eintreten sollten, die bis zur Auflösung des Deutschen Reichs im Jahre 1806 zu diesem gehört hatten; dagegen waren die Bestimmungen über die Volksrechte und ständischen Befugnisse theils wesentlich beschränkt, theils in unbestimmter Form gefaßt, die Auf-

hebung aller innern Zollgrenzen aber gänzlich fortgefallen, und endlich war das preussisch-österreichische Directorium in ein ausschließlich österreichisches Präsidium der Bundesversammlung umgewandelt. Aber in der Voraussicht des Widerstandes, der für jede einheitliche Gestaltung Deutschlands von Seiten Baierns und der Rheinbundsstaaten zu erwarten war, willigten S. und die preussischen Abgeordneten darein, diesen sogenannten Zwölf-Artikelentwurf, den auch Hannover zustimmte, zu Baais der Verhandlungen zu machen.

Aber trotz dieser Abschwächung, welche der ursprüngliche Entwurf in dieser Weise erfahren hatte, war der Widerstand Baierns und Württembergs gegen denselben nicht minder heftig und beharrlich. Auf das ihnen durch die Rheinbundsacte verliehene, durch den Nieder und Suder Vertrag bestätigte Souveränitätsrecht poehend, wiesen sie jede Beschränkung desselben nach Pflichten gegen einen Deutschen Bund sowie durch garantirte Rechte und Befugnisse der Vertreterthänen aufs entschiedenste zurück. Sie nahmen das Recht auswärtiger Verträge sowie das ausschließliche Gesetzgebungsrecht in ihren Landen für sich in Anspruch und wollten den ganzen Verfassungsentwurf nur die Eintheilung in Kreise und die Errichtung eines Reichs-Kreisobersten annehmen, der den sogenannten Mittelstaaten ein gewisses Superioritätsrecht über die kleinern einräumte. Vergeblich waren die energischen Proteste, welche die Vertreter von Österreich, Preußen und Hannover gegen diese Tendenzen der beiden Rheinbundsstaaten erhoben; vergebens der Versuch der Kleinstaaten, durch Einreichung besonderer Verfassungsentwürfe, welche von dem nassauischen Minister von Marschall und dem weimariischen Kammerpräsidenten von Gersdorf verfaßt waren, für das Princip zusammengefaßterer Einheit und gesicherter Volksfreiheit in die Schranken zu treten. Baiern und Württemberg beharrten bei ihren Erklärungen. S. aber ging in seinem Eifer für die Sache deutscher Einheit und Freiheit so weit, daß er sogar nicht Anstand nahm, den Kaiser Alexander zu einer directen Einmischung in die Verhandlungen über die deutsche Verfassungsfrage zu Gunsten des Zwölf-Artikelentwurfs zu veranlassen.

Die Wirkung von alledem war aber nicht etwa die Nachgiebigkeit der beiden Rheinbunds-souveräne, sondern der gänzliche Stillstand der Verhandlungen im Fünfter-Ausschuß. Augenblick schien es, als ob die deutschen Großmächte in Gemeinschaft mit England entschlossen wären, unbekümmert um den bairisch-württembergischen Widerspruch die Herstellung des deutschen Bundesstaats durchzuführen, denn in diesem Sinne war am 22. Nov. 1814 eine gemeinsame Note von Preußen und Österreich an die Vertreter der widerstrebenden Staaten ergangen worden. Aber um ebendiese Zeit trat zwischen Preußen und Österreich jener unglückliche Zwiespalt ein, der, durch die sächsische und die polnische Frage hervorgerufen, den Wiener Congreß kanntlich fast zum Ausgangspunkt eines neuen Kampfes zwischen den bisher verbündeten Staaten gemacht hätte. Österreich suchte sich nun vor allem der Rheinbundsstaaten zu verschern. Metternich nahm keinen Anstand, ihren Beitritt zu der gegen Rußland und Preußen gerichteten Coalition mit umfassenden Concessionen in der deutschen Frage zu erkaufen. So erklärt sich das Hervortreten des zweiten österreichischen Congressbevollmächtigten Wessenberg mit einem Verfassungsentwurf, der sich in den wesentlichsten Punkten den bairisch-württembergischen Forderungen annäherte.

S. aber begann nun mit einer gewissen leidenschaftlichen Unruhe eine Stütze für die Durchführung seiner immer mehr bedrohten Pläne zu suchen und wendete sich, nachdem die drohenden Kriegswolken sich verzogen hatten und die polnisch-sächsische Frage erledigt war, abermals an das russische Cabinet mit der Aufforderung, die großen Mächte zu einer Collectivnote zu veranlassen der Errichtung eines den allgemeinen Grundsätzen der Einheit und der Freiheit beruhenden Deutschen Bundes zu veranlassen („da es der Nutzen Europas fordere, daß Deutschland unabhängig und ruhig“ sei). Glücklicherweise scheiterte dieser Plan, der Deutschland gerade unter europäische Vormundschaft zu stellen drohte, an dem Widerspruch der übrigen Großmächte. Nun aber machte sich S. zum eifrigen, man möchte sagen, leidenschaftlichen Verfechter eines aus der Mitte der Kleinstaaten hervorgegangenen Plans, die deutsche Kaiserkrone wieder herzustellen, und suchte auch für diesen durch Vermittelung Kapodistrias' die Unterstützung des Kaisers Alexander zu gewinnen. Er verfolgte diesen Plan beharrlich trotz der ausgeprägten Abgeneigtheit des Kaisers Franz, die Kaiserkrone wieder anzunehmen, und trotz des entschiedenen Widerspruchs, der gegen denselben von den beiden Vertretern Preußens wie auch von den Ministern, Hagern, Wellington u. a. erhoben wurde, und isolirte sich auf diese Weise mehr und mehr von den bisherigen Genossen seines Strebens. Ja, als er endlich auch an dem Scheitern

Es Plans nicht mehr zweifeln konnte, schien er sich von der Betheiligung an den Verhandlungen über die deutsche Verfassungsfrage ganz zurückziehen zu wollen. Als aber infolge der Fehr Napoleon's von Elba die Bestrebungen aller sich dahin vereinigten, vor allem unter Verbündeten jeden Anlaß zum Zwiespalt aus dem Wege zu räumen, wurden auch erneute Schritte zur endlichen Lösung der deutschen Frage in einer Richtung gemacht, in welche man Baiern und Württemberg hineinziehen zu können hoffte; sogar Humboldt trat neben Pleßens dem badischen Minister von Marschall mit einem in diesem Sinne abgeschwächten Verfassungsentwurf hervor und willigte in eine abermalige Abschwächung desselben durch Metternich, nur endlich zu irgendeinem Ziel zu gelangen. S. aber glaubte gegen diese sichtbar drohende Gefahr einer gänzlichen Preisgebung des ursprünglichen Gedankens für die Wiederaufrichtung der Einheit und Freiheit noch einmal die Hülfe und den Einspruch Rußlands anrufen zu können. Da er aber auch hier kein Gehör mehr fand, verließ er Wien hoffnungslos und tief tragt am 18. Mai 1815, um sich an diesen Verhandlungen nicht ferner zu betheiligen. Wenn man auf dem Wiener Congreß nicht gelungen ist, seine Ideen für die Wiedergeburt eines einig und freien Deutschland durchzuführen, wenn überhaupt seine Wirksamkeit in Wien keine Tüchtigkeit genannt, ja kaum von dem Vorwurf leidenschaftlicher Übereilung freigesprochen werden kann, so muß doch andererseits constatirt werden, daß er beharrlicher als irgendein anderer ein Gedanken einer nationalen und politischen Umgestaltung Deutschlands festgehalten hat, sie die Nation zu fordern berechtigt war, und wie sie die Geschichte bis auf den heutigen Tag beweisbar anstrebt. Das Urtheil der Geschichte wird ihn allein von der Mitverantwortlichkeit für das unglückliche Product des Wiener Congresses freisprechen, das unter dem Namen der vierten Bundesacte am 8. Juni 1815 ins Dasein trat.

Mit der Abreise von Wien am 28. Mai 1815 endete S.'s politische Laufbahn. Denn wir können es nicht mehr als einen Act öffentlicher Wirksamkeit ansehen, daß er seiner Mißstimmung über den Inhalt der Bundesacte so weit nachgab, um auch noch von Heidelberg aus sich damals an das russische Cabinet mit der Aufforderung zu wenden, es möge auf Grund der durch die Wiener-Congreß-Acte übernommenen Verpflichtungen bei dem künftigen Bundestage eine sofortige Revision der Bundesacte bestehen. Ebenso wenig ist seine Wirksamkeit während der Verhandlung über den Zweiten Pariser Frieden noch von irgendeiner Bedeutung genannt, obgleich, vielleicht auch, weil er gleichzeitig von russischer und preussischer Seite zu deren Berufen worden war. Diese zwiespaltige Stellung zwischen Preußen und Rußland hat in seinen Wirken in den letzten Jahren die Frische und Klarheit, die Kraft und Sicherheit genommen, die seiner großen Epoche in den Jahren 1807 und 1808 ihr Gepräge gegeben hat. Sein Wirken war in den Jahren 1813—15 nicht minder groß als in jener Glanzepoche seines Lebens, aber die Mittel, deren er sich für die Verwirklichung seiner Ideen bedienen mußte, lenkten nicht selten von dem geraden Wege zu seinem Ziel ab. S. war zu wenig Diplomat, um auf dem glatten Boden der pariser und wiener Verhandlungen zur rechten Geltung zu gelangen, zu sehr Patriot, um nicht alles zu versuchen, was ihm zur Erreichung seines großen Ziels nöthig schien. Wie sollte nicht auch er in die Irrgänge des Diplomatenhums hineingerathen, dessen gefährliche Strudel er sich begeben hatte?

Er schied von seiner großen Laufbahn ohne Ehren, ohne äußere Zeichen der Anerkennung. Rußland machte ihm Anerbietungen, die er nicht annahm. Oesterreich gab ihm den Stephansorden, Preußen verleugnete ihn gänzlich. Es heißt, daß er zum kaiserlichen Commissar beim Bundestage bestimmt gewesen sei, wenn es zur Wiederherstellung der Kaiserwürde gekommen wäre, daß Metternich ihm noch in Paris den Präsidialgesandtschaftsposten angetragen, daß der preussische König ihn zum Bundestagsgesandten zu ernennen beabsichtigt habe, ja daß von den Verbündeten als Anerkennung seiner Verdienste die Schenkung des Johannistages zugedacht worden sei. Es ist zu alledem nicht gekommen. S. schied still und unbelohnt vom Schauplatz seines großen Wirkens. Den Ausdruck seiner Stimmung, mit der er dies Leben verlebte, finden wir in den Worten, die er 1816 zu einem Freunde sprach: „Ja, lieber Freund, haben wir viel gewonnen, aber vieles sollte auch anders sein. Ich sehne mich heraus. Die Welt ist einmal so, daß man auf der geraden Straße meist nicht vorwärts kann und doch auf der abgewandten nicht fahren soll. Es bleibt dabei: die Umstände und Verhältnisse stoßen und treten auf die Menschen; sie handeln und meinen, sie thun es — Gott entscheidet.“

Seit seiner Rückkehr aus Paris bis zu seinem Tode, der am 29. Juli 1831 erfolgte, lebte S. auf dem Schloß Rappenberg in der preussischen Provinz Westfalen, einem ehemaligen Klo-

stergut, das, seit 1803 in den Besitz der preussischen Krone übergegangen, von S. gegen Abtretung seines Guts Birnbaum erworben worden war. Sein Leben und Wirken in dieser Zeit hat kaum noch etwas mit demjenigen gemein, das ihn zu einem der größten Staatsmänner seiner Zeit gemacht hat, es war vielmehr lediglich das eines westfälischen Edelmanns. Es ist für den Geschichtschreiber schmerzlich, sich gestehen zu müssen, daß ein Mann wie S. in seinen spätem Lebensjahren dem rückläufigen Strom der Zeit so wenig Widerstand leistete, daß wir ihn seinen großen liberalen Reformideen völlig untreu werden und insbesondere als Mitglied und Landtagsmarschall der westfälischen Provinziallandtage vollständig in das Fahrwasser der allgemeinen Reaction und des ritterschaftlichen Particularismus einlenken sehen, den er einst mit so erbitterter Strenge verurtheilt hatte. Die Geschichte des großen S. endet eben mit dem Jahr 1815. Aus seinem spätem Leben wollen wir nur noch der Thatsache gedenken, daß er im Jahr 1818 die „Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ stiftete. Wir können dies als letzte That aus dem Geiste des großen Staatsmanns bezeichnen, der die Wiederaufrichtung des deutschen Volks zu seiner Lebensaufgabe machte. Denn es ist nicht zweifelhaft, daß die Förderung deutscher Geschichtsforschung, die wir zum großen Theil jener Gesellschaft verdanken, wesentlich zur Belebung und Kräftigung des nationalen Geistes beigetragen hat, aus dem die Schöpfung einer nationalen Wiedergeburt Deutschlands hervorgehen kann und wird.

S. Stern

**Stempel** nennt man 1) ein Werkzeug, mittels dessen irgendein Zeichen auf einer weicheren Masse eingedrückt oder mit Farbe aufgedrückt wird; 2) das Zeichen, welches mit solchem Werkzeuge einem Stoff aufgedrückt ist. Das Stempeln geschieht in der Regel, um den Ursprung, die Echtheit oder die Güte eines Gegenstandes zu beglaubigen, wie bei den Gold- und Silberwaaren und verschiedenen Fabrikaten; manchmal auch, um die Schließung zu bezeichnen und jede Besserung unmöglich zu machen, wie das Brandmarken der Viehhändler. Endlich hat auch ein Finanzkünstler die Erfindung gemacht, das Papier zu bestempeln und die Leute zu zwingen, daß sie sich desselben in bestimmten Fällen bedienen müssen. Der Staat macht sich das Stempelpapier theuer bezahlen und zieht aus dem Verkauf eine Einnahme, welche die Stempel-Abgabe, = Gebühr oder = Geld bekannt ist. Dieser Finanz-Gutenberg war ein Holländer, es soll hohe Beamte geben, die seine Erfindung höher schätzen als jene des Mainzer's; man nie gehört, daß ihr das Imprimatur versagt worden wäre. Als die Generalstaaten im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts, um die Kosten ihres Niesenkampfes gegen Spanien zu bestreiten, alle damals bekannten Steuern eingeführt hatten und doch nicht Geld genug aufbringen konnten, schrieben sie eine große Belohnung für den aus, welcher eine neue Steuer erfände, die viel eintrage und doch nicht drückend sei. Unter allen Bewerbern erhielt derjenige den Preis, welcher die Einführung eines vectigal chartae vorschlug, und so wurde das Stempelpapier im Jahre 1624 in Holland durch eine Ordonnanz eingeführt, welche die vortrefflichen Eigenschaften desselben auseinandersetzte. Man will zwar den Holländer des Plagiats beschuldigen, man schon ältere Spuren von Stempelpapier anführt; allein diese sind doch bei weitem nicht so deutlich genug, um ihm die Ehre seiner Erfindung zu rauben. Die Novelle 44, 2 Justinian spricht zwar von einem Zeichen für Actenpapier, dessen Abschneiden sie verbietet, um Fälschungen zu verhüten, aber von keiner Abgabe. Ebenso unsicher ist die Angabe, daß schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts in Spanien ein Stempel bestanden habe. Dagegen ist es gewiß, daß bald einmal Holland die neue Erfindung angewendet hatte, die Spanier sich beeilten, von dem Beispiel ihrer Rebellen Nutzen zu ziehen und den Stempel in ihrem Lande einzuführen. Frankreich folgte nach, die deutschen Reichsländer blieben nicht zurück, und im Anfang des 18. Jahrhunderts gab es in Europa wol nur wenige Regierungen, die nicht Stempelgefälle unter Einnahmen zählten (Sachsen und Brandenburg seit 1682, Nürnberg 1690, Hannover 1700 u. s. w.). Die schnelle Verbreitung darf uns nicht wundern, denn es ist eine große Wahrheit, die unser guter alter Adam Smith in den Worten ausdrückt: „There is no art which a government sooner learns of another than that of draining money from the pockets of the people.“ (Es gibt keine Kunst, welche eine Regierung schneller von der andern lernt, als die, dem Volke Geld aus der Tasche zu locken.) Der Versuch der britischen Regierung, die Stempelsteuer in den nordamerikanischen Colonien einzuführen, gehört mit zu den Anlässen, welche die Gärung erzeugten, die zum Freiheitskriege und zur Trennung von dem Mutterlande führten. Die Parlamentsacte vom 22. März 1765, welche die Einführung des Stempels in den Colonien verfügte, wurde übrigens 1767 wieder aufgehoben.

Um die Stempelabgabe einträglich zu machen, mußten natürlich recht viele und häufig vorkommende Schriften derselben unterworfen werden. Diese Ausdehnung auf die verschiedenartigen Gegenstände hatte dann zur Folge, daß die Natur der Abgabe keine bestimmte blieb. Daran freilich den Finanzmännern wenig gelegen, denen es nur darum zu thun ist, Geld zu bekommen, wohl aber unsern deutschen Staatswirthschaftslehrern, denen vor allem ein klares System vorzuziehen liegt. Unter welche Rubrik soll man aber die Stempelabgabe bringen? Was für Gerichtsstempel paßt, gilt nicht für den Kartensstempel, und die Stelle, welche diesem angemessen ist, paßt wieder nicht für den Stempel von Wechsell und Quittungen. Ein Beispiel solcher Verlegenheit gibt von Justi in seiner „Staatswirthschaft“ vom Jahre 1758, wo er sagt: „Stempeln der Kalender und dergleichen Dinge kann ich gar nicht billigen; denn der Gedanke, den einige Kameralisten haben, daß sie solche Dinge zu Gegenständen der Abgaben machen, die nothwendig sind und von jedermann gebraucht werden, es mag dabei etwas geizig werden oder nicht, tauget ganz und gar nichts.“ Zu diesem Urtheil sagen wir von Herzen Amen. Dann wirft von Justi den Stempel in Eine Klasse mit der Accise auf Papier und dem Eingangszoll von Papier und Büchern. Das Stempelpapier, „so hin und wieder bei gerichtlichen Proceßes eingeführt ist“, rechnet er zu den Luxussteuern oder denjenigen Abgaben, „durch welche man ein moralisches Übel im Staat zu hemmen die Absicht hat.“ Von dem sagt er: „Meines Erachtens nützen alle diese Arten von Abgaben nicht viel. Nur das Stempelpapier kann man als die unschädlichste darunter ansehen.“ Es ist ein mißliches Geschäft, man da ein System sucht, wo gar keins vorhanden ist, sondern nur die Absicht, möglichst Geld herauszupumpen.

Wir unterscheiden eine dreifache Natur der Stempelabgabe, nämlich: 1) eine Gebühr für gerichtliche und administrative Handlungen, wegen deren sich die Bürger an Staatsbehörden wenden; 2) eine Steuer von der Vertheilung der Güter, insbesondere von Eigenthumsveränderungen beweglicher und unbeweglicher Güter; 3) eine Verbrauchssteuer von manchen Gegenständen. Bestempeln des Papiers für die Schriften oder der Gegenstände selbst (Kalender, Karten v.) ist dann die Form, unter welcher diese verschiedenen Gebühren und Abgaben erhoben werden, deren Natur sehr ungleichartig ist, obgleich nicht nur die Form, sondern auch die Erhebungsämter für alle die nämlichen sind. Diese drei Naturen liegen z. B. in der Definition der Stempelsteuer in Preußen, welche „für das zu gerichtlichen und verschiedenen außergerichtlichen Handlungen und Ausfertigungen vorgeschriebene gestempelte Papier, für Spielfarten und die Bestempelung der Wechsel, Kalender und Zeitungen entrichtet wird“.

Daß die Bürger in Fällen, wo sie die Thätigkeit von Behörden für ihre Angelegenheiten derselben in Anspruch nehmen, dafür eine Gebühr entrichten, kann dem Princip nach nicht mißbilligt werden. Früher wurden diese Gebühren zur ganzen oder theilweisen Besoldung der betreffenden Stellen unmittelbar verwendet, sodaß andere Zweige des öffentlichen Einkommens diesem Zweck nur so weit in Anspruch genommen wurden, als der Ertrag der Gebühren nicht ausreichte. Dagegen erhoben sich aber viele Bedenken. Richter und Verwaltungsbeamte kommen zur Untersuchung, ihre Proceßverhandlungen und Schreibereien unnöthig zu vervielfältigen, um den Ertrag der Gebühren zu erhöhen; es laufen noch andere Mißbräuche mit unter, wie man es hauptsächlich dem Bezahlen und Taxiren solcher Schriften nach ihrer Länge zu danken hat, der Actenstil in allen Ländern der Christenheit in seinen sprichwörtlich gewordenen Schwulst die tödliche Wortmacherei ausgeartet ist. Die erwähnten Mißbräuche haben in neuerer Zeit fast überall dahin geführt, daß solche Gebühren nicht mehr von den betreffenden Beamten unmittelbar bezogen, sondern von Erhebern eingenommen und dem Staat verrechnet werden. Dieser Anordnung und andern zweckmäßigen Vorkehrungen ist gegen den Stempel als Gebühr für gerichtliche und Verwaltungshandlungen nichts einzuwenden. Wer ihn scheut, der soll sich besinnen, ehe er einen Proceß anfängt, und sich gewöhnen, nicht wegen jeder Kleinigkeit Polizei zu laufen, sondern etwas mehr auf sich selbst zu bauen. Wer aber gerichtliche oder administrative Hülfe anspricht oder sonst Geschäfte veranlaßt, der kann billigerweise einen Beitrag zum Aufwand liefern, den die Gesamtheit für Justiz und Administration machen muß. Bei kommt allerdings zu bedenken, daß nicht gerade für jede Berührung, in die ein Bürger mit den Behörden kommt, Stempel gefordert werden soll; auch enthalten die meisten Stempelsätze solche Ausnahmen. Völlig z. B., welcher diese Belastung im übrigen theils rechtfertigt, theils entschuldigt (!), will nicht, daß für Bitten und Beschwerden an vorgesetzte Behörden Stempel gefordert werde, weil darin kein rechtmäßiger Grund zur Besteuerung liege; vor die

„weil“ dürften übrigens die wenigsten seiner „entschuldigten“ Stempelsätze Stich halten. (Vgl. Bötz, „Staatswissenschaften“, II, 387 fg.) Endlich ist auch der Umstand zu beobachten, daß die Stempelgebühr sehr selten die einzige ist, welche der Bürger für die Bemühungen der Justiz und Verwaltung zu entrichten hat; er wird vielmehr durch Sporteln und Taxen meist hinlänglich daran erinnert, daß die Staatsbülfse nicht umsonst zu erhalten ist, sodaß er kaum noch des Stempels bedarf als Warnung, die Herren Beamten nicht unnöthig zu überlaufen.

Als Steuer auf die Vertheilung der Güter, besonders auf Übergang von Eigenthum an einer Hand in die andere, läßt sich der Stempel mit einem gesunden Besteuerungsprincip vereinigen, am allerwenigsten in der Ausdehnung, welche er in mehreren Staaten auf diesem Feld gewonnen hat. Dagegen läßt sich nicht leugnen, daß gerade dieses Feld ein sehr ergiebiges ist, und zwar um so mehr, je rascher der Umsatz sich bewegt. Ein Volk, dessen Wohlstand in Aufblühen oder im Verfall begriffen ist, zahlt an dieser Abgabe mehr als ein anderes, wenn wirthschaftliche Verhältnisse stabiler sind, weil dort, im einen wie im andern Fall, ein schneller Wechsel des Eigenthums vorkommt. Hierbei ist das unbewegliche Eigenthum von beweglichen Gütern zu unterscheiden. Veränderungen im Eigenthum von Liegenschaften können nicht leicht verborgen bleiben; ebenso wenig solche, bei welchen gerichtliche Vermögensaufnahmen oder Verkündungen erforderlich sind, wie bei Erbtheilungen. Dergleichen Handänderungen können mittelbar besteuert werden, ohne daß die Form einer Stempelabgabe nöthig wäre. Dies geschieht auch durch Abgaben von Käufen, Schenkungen und Erbschaften, von welchen die vicinia hereditatum unter Kaiser Augustus als die mit zahlreicher Nachkommenschaft geeignete anzusehen ist. In Baden nennt man diese Abgabe „Immobilienaccis“, in der Schweiz „Veränderungsgebühr“ (im Canton Neuenburg droit de mutation). Man wundert sich jetzt über die Abgaben, welche der Grundherr sonst von der Hinterlassenschaft des Leibeigenen nach dem Tode, Besthaupt u. s. w. (Lang, „Deutsche Steuerverfassungen“, führt 53 verschiedene Namen an); man hat solche Feudallasten nach und nach abgeschafft, aber in dem Maße, als dies geschah, trat der Landesherr ein und bezog „die lachende Erbengebühr“ (in Baireuth), „die lachende Erbengebühr“ (in Baden), „die lachende Erbschaftsgebühr“ (im Speierischen), den „lateralanfall“ (im Ansbachischen) u. s. w. Jetzt sind auch diese Namen geschwunden, aber die Sache ist geblieben, und ist dann der Stempel als Anhängsel der Abgaben von Handänderungen hinzugekommen. Die Holländer haben neben Abgaben von Erbschaften (von 5—10 Proc. nach dem Grade der Verwandtschaft) noch ein Stempelpapier für Testamente, dessen Preis nach der Größe der Hinterlassenschaft richtet. Wenn ein zu geringes Papier genommen wird, erfolgt als Strafe die Conſcation der Erbschaft, die sich jedenfalls nicht rechtfertigen läßt. In andern Ländern haben bloß Stempel für Eigenthumsveränderungen. In England betragen Stempelgebühren und Besitzübertragungskosten zusammen bei Verkäufen von 300 Thlrn. 30 Proc., bei 600 Thlrn. Werth 15 Proc., die Kosten einer Grundverpfändung bei 300 Thlrn. Werth 30 Proc., bei 600 Thlrn. Werth 20 Proc. u. s. w., darunter insbesondere der Stempel bei einem Grundverkauf von 300 Thlrn. 12½ Proc., bei 600 Thlrn. Werth 5 Proc., bei 1000 Thlrn. 2½ Proc. u. s. w. (Gneist, „Geschichte und heutige Gestalt der englischen Verfassung oder des Selfgovernment“, zweite Auflage, I, 513.) In Preußen hingegen beträgt der Stempel bei reinen Kaufverträgen über inländische Grundstücke und Gerechtigkeiten ein Hundert vom Hundert des Kaufwerths ohne Rücksicht auf einen höhern oder geringern Preiswerth, wobei Objecte unter 50 Thlrn. Werth auch bei Käufen wie überhaupt stempelfrei sind. Seit dem Gesetz vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtswegs, findet auch in Preußen über die Verpflichtung zur Entrichtung des Werthstempels oder eines Vertheilungstempels und resp. deren Betrag und Höhe gerichtliches Gehör statt.

Auf Nichtverwendung der Stempel ist meist, so auch in Preußen, sachgemäßer nur Entschädigung (zum vierfachen Betrag) angedroht, nicht Ungültigkeit der Acte.

Andere Gesetzgebungen verordnen zur Sicherheit der Besteuerung der Eigenthumsveränderungen, daß dieselben in ein besonderes Register eingetragen werden müssen, wofür eine Registergebühr erhoben wird. Auch diese besteht in Holland neben dem Stempel und den übrigen Abgaben; sie wird sogar bei dem Verkauf von Schiffen erhoben, die man als Häuser auf dem Wasser hierher zieht. Frankreich hat den Stempel und die Registergebühr (timbre und enregistrement), doch ist die letztere an die Stelle der frühern Abgaben der Eigenthumsveränderungen von Liegenschaften getreten; sie ist übrigens sehr einträglich, aber auch sehr drückend und hoch.



Das nun diejenige Art von Gütervertheilung betrifft, welche nicht nothwendig in dem oblichen, wo sie vor sich geht, zur Kenntniß einer Behörde kommen muß, aber doch, um constatirt zu werden, einer schriftlichen Urkunde bedarf, so kann dieselbe nicht leicht unmittelbar besteuert werden. Hier spielt die Form des Stempels, zum Theil auch der Registrirung, ihre Hauptrolle. Sie zwingt die Betreffenden, alle solche Urkunden stempeln zu lassen oder sich des Stempelpapiers dafür zu bedienen; manche Verhandlungen, bei denen es angeht, müssen auch registrirt doch auf Stempelpapier geschrieben werden, unter dem Präjudiz, daß sie sonst von Gerichten und Verwaltungsstellen vorkommendenfalls nicht als gültig anerkannt werden, was jedenfalls der Fall ist. Man hat das Recht des Staats zu dieser Art von Besteuerung des Verkehrs ableiten wollen, daß durch das Stempeln und Registriren das Eigenthum eine stärkere Sicherheit erlange, als es im allgemeinen Staatsschutz findet. Allein dieser Grund ist fast ebenso schwach, als wenn man behaupten wollte, die Steuerpflicht überhaupt habe ihren Grund darin, daß der Staat die Mühe gibt, durch seine Agenten die Steuerkapitalien auszumitteln und in das Kataster eintragen zu lassen. Hierher gehört die Stempelabgabe von Schuldverschreibungen, Kauf- und Miethverträgen, Frachtbriefen, Rechnungen für gelieferte Arbeit, Quittungen, etc. u. dgl. Am schädlichsten für den Handelsverkehr wirkt der Wechselstempel. Gerber hat namentlich sogar die große Ausdehnung desselben als eine Ursache von dem Verfall des Wechsels („Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerziellen Zustandes der preussischen Monarchie“, S. 234). Die Holländer, welche so eifrig mit dem Stempel verfahren, daß selbst Quittungen für entrichtete Steuerpflicht den Pflichtigen eine Stempelabgabe kosten, sind doch so geschickt, daß sie Wechsel und ähnliche Handelspapiere freilassen. Inzwischen ist dem Vorgang einiger anderer Länder auch in Preußen durch ein Gesetz vom 2. Sept. 1822, die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken betreffend, der Finanzminister erlaßt, dergleichen Marken anfertigen und zum Verkauf stellen zu lassen für diejenigen Schriftstücke, für welche es successive zweckmäßig und ausführbar erscheinen werde, die Lösung in dem vorkommenden Fall nach Veranlassung und Bedürfniß den Betheiligten zu gestatten, jedesmal erst die Vermittelung der Behörde zur Abstempelung des Schriftstücks nachzusuchen; hierdurch wird namentlich der Wechselverkehr sehr erleichtert werden. Es müssen aber diese Stempelmarken von den Betheiligten selbstverständlich auf dem Schriftstück selbst und rechtzeitig angebracht werden. Der Vorwurf, den man den Abgaben von Eigenthumsveränderungen überträgt, daß sie den Kapitalstock angreifen und schmälern, trifft natürlich auch den Stempel, welcher hierher gehört, mit dem weiteren Zusatz, daß die letztgenannten Arten desselben auch der eilhaftesten Gütervertheilung hemmend in den Weg treten.

Hinsichtlich der Stempelsteuern von Erbschaften und Vermächtnissen ist jedoch noch zu bemerken, daß die Gesetzgebungen zwischen nähern und entferntern Verwandten, resp. Erben unterscheiden, wobei die als Abgabe zu entrichtende Procentsatz geringer oder höher je nach dem Grade der Verwandtschaft bestimmt wird. (Vgl. über die Erbschaftssteuer in Großbritannien den Art. Großbritannien und Irland [Politische Statistik], Bd. VII, S. 38.) Zufolge des im wesentlichen jetzt geltenden preussischen Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822 ist in Preußen der Fall einer Erbschaft an De- und Ascendenten, wie an überlebende, mit ehelichen Kindern des Erblassers, sowie gleichzeitig erbende Ehefrauen, ingleichen an Personen in Dienst und Lohn des Erblassers, soweit letztere nicht über 300 Thlr. Kapital erhalten, stempelfrei; wogegen der Anfall an überlebende Ehemänner und nicht gleichzeitig mit Kindern erbende Ehefrauen mit einem Procent, natürliche, gesetzlich, doch nicht per subsequens matrimonium anerkannte, ingleichen an legitime Kinder, ferner an vollbürtige und Halbgeschwister und deren eheliche Descendenz mit dem Erblasser, sodann an andere Verwandte, nicht über den sechsten Grad hinaus, an Stiefkinder und Adoptivkinder, wie an Schwiegerkinder und Schwiegerältern mit 4 vom Hundert, endlich an solche, welche im siebenten oder in einem noch entferntern Grade mit dem Erblasser verwandt sind, an Schwäger und Schwägerinnen wie an alle übrigen Nichtverwandte ohne Unterschied mit 8 vom Hundert versteuert wird.

Für Überlassungsverträge von Grundstücken zwischen De- und Ascendenten sind in Preußen durch die neuen zum Theil controversen Bestimmungen durch das Gesetz vom 22. Juli 1861 zu Gunsten der Descendenten wesentlich gemildert, indem und soweit man die Erwerbungen als legitime Erbschaft ansehen kann.

Eigentliche Verbrauchsteuer endlich ist der Stempel von Karten (in England auch von Würfeln, Kalendern, Zeitungen und Zeitschriften. Der Kartenstempel kann als Luxussteuer gelten;

er trägt in der Regel wenig ein; in Baden warf er gegen 6000 Fl. ab und wurde 1831 aufgehoben. Gegen die Stempelabgabe von Zeitungen und andern periodischen Schriften sprechen erhebliche Gründe bei denen, welche die Belehrung und Bildung des Volks befördert und nicht gehemmt zu sehen wünschen. In England ist der frühere Zeitungstempel seit 1860 aufgehoben. (S. Großbritannien und Irland [Politische Statistik], Bd. VII, S. 36.) Es mag der Zeitungstempel leichter getragen werden, wo einerseits Gedankenfreiheit besteht, andererseits die öffentlichen Blätter ganz oder beinahe unentgeltlich durch die Post versendet werden. In deutschen Staaten dagegen, wie auch noch in Preußen, erscheint der Zeitungstempel neben den andern Postprovisionen als eine Beschränkung der Theilnahme des Volks an öffentlichen Angelegenheiten. Inzwischen ist die Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigenblättern durch ein neuestes preussisches Gesetz vom 29. Juni 1861 näher fixirt und ermäßigt, ferner ist sie ganz aufgehoben hinsichtlich derjenigen Zeitungen und Zeitschriften, welche nur zweimal wöchentlich oder seltener erscheinen und keine politischen Nachrichten bringen, sowie hinsichtlich derjenigen überhaupt, welche nicht öfter als einmal monatlich erscheinen.

Der Preis des Stempelpapiers, welches der Staat verkauft, also die Größe der Abgabe, ist festgesetzt: 1) Nach der Natur der Eingaben oder Ausfertigungen, welche auf Stempelpapier geschrieben werden müssen, und die zu diesem Behuf in Klassen eingetheilt werden — Aufsatzstempel. 2) Nach der Größe der Summe, über welche in einer Urkunde verfügt wird — Oblationsstempel. 3) Nach der Größe des Stempelblatts oder Bogens (für einen dritten, vierten, einen halben und einen ganzen Bogen) — Dimensionsstempel.

R. Mathy und W. A. Lette.

**Steuerbewilligungs- und Steuerverweigerungsrecht.** Über die allgemeine Natur des Steuerbewilligungsrechts als eines der wesentlichsten, fundamentalsten Attribute der Landesvertretungen ist bereits in dem Art. Landtag gesprochen worden. Es bleibt übrig, über die Modalitäten und Konsequenzen seiner praktischen Ausübung einiges hinzuzufügen. Zunächst ist auf einen wichtigen Unterschied betreffs der Anwendung dieses Rechts zwischen dem alten feudalistischen und im modernen constitutionellen Staat hinzuweisen. Im ersten, das, was wir heutzutage die Regierung oder Verwaltung des Staats im allgemeinen und d. h. die Fürsorge für einen Kreis mannichfaltiger Interessen und Bedürfnisse des Volkstheils noch gar nicht vorhanden war (entweder weil die betreffenden Interessen selbst noch nicht geltend, oder weil mit deren Pflege sich einzelne corporative Gewalten befaßten), theils, inwiefern sie dem Landesherrn oblag, ganz oder fast ganz aus dem Ertrag der Domänen bestritten wurden, damals kamen Forderungen an die Stände wegen Geldbewilligungen fast immer nur in bestimmten Fällen und für ganz bestimmte Zwecke vor, z. B. für eine kriegerische Unternehmung, zur Deckung von Schulden des Fürsten. Für diese bestimmte Ausgabe ward jedesmal eine bestimmte Steuer als Deckung derselben verwilligt. Die Verausgabung dieser Steuer für einen andern Zweck ward daher in der Regel von den Ständen sehr streng kontrollirt.

Allerdings geschah es wol auch, daß bestimmte Bewilligungen für bestimmte, nothwendige Bedürfnisse allmählich die Natur regelmäßiger, mehr oder weniger feststehender Steuern annahmen. Solcher feststehenden Leistungen gab es nicht nur mehrere, die als Ausfluß des Lehnverhältnisses betrachtet wurden (wie z. B. die in den meisten Feudalstaaten herrschenden Zuschüsse der Lehnsleute zur Auslösung des Oberlehnsherrn, wenn er gefangen ward, zur Ausstattung der ältesten Tochter, zum Ritterschlag des ältesten Sohns), oder des Lehnverhältnisses (z. B. das Schutzgeld, welches die Städte dem Landesherrn zu zahlen pflegten), sondern auch solche, die sich im natürlichen Lauf der Dinge gebildet und die Kraft eines Herkommens erlangt hatten (z. B. eine Steuer für die allgemeine Landesverteidigung). Inwiefern strebten die Fürsten immerfort danach, solche Abgaben oder Leistungen einzuführen, welche immer aufs neue von einer ständischen Bewilligung abhängig wären. So gelang es dem römisch-katholischen König Karl VII. gegen das Ende des großen englisch-französischen Kriegs, bei dem damals hoch entflammten Nationalgefühl der Franzosen ein für allemal eine Kriegsteuer bewilligt zu erhalten, welche die Könige Frankreichs von da an in den Stand setzte, ein ansehnliches Heer halten und gleichwol der Stände entrathen zu können.

Ebenso kam es dann auch wol schon im ständischen Staat dahin, daß ein allgemeiner Zuschuß zu den Ausgaben der Landesverwaltung überhaupt erfordert und von den Ständen dem entsprechenden Steuerquote bewilligt und repartirt ward. Immerfort aber ward diese Bewilligung damals als etwas Außerordentliches, eben als ein bloßer Zuschuß zu den ordentlichen

Einkünften des Fürsten und als eine Sache guten Willens seitens der Stände angesehen, daher in der Regel bei jeder solchen Bewilligung ein Revers des Fürsten verlangt, dahin lautend, er diese Bewilligung nicht als ein Recht für sich in Anspruch nehme, sondern als eine freiwillige Beisteuer der Stände ihnen verdanke.

Anders verhält sich dies im constitutionellen Staat. Hier ist es nicht der Fürst als Privatmann oder als Oberlehnsherr, welcher gewisse Ausgaben macht und dafür gewisse Einkünfte zieht, sondern der Staat ist es als moralische Person. Der Fürst ist auf seine Civilliste angesehen und hat daher gar kein persönliches Interesse an den Ausgaben und Einnahmen des Staats. Der Staat als Gemeinwesen hat für gewisse allgemeine Bedürfnisse seiner Angehörigen (der Vertheidigung nach außen, des Rechtsschutzes, der materiellen und geistigen Förderung u. s. w.) zu sorgen, und die Mittel dazu (soweit solche nicht aus einem vorhandenen Staatsvermögen fließen) müssen wiederum die einzelnen ihm darbieten. Sache der Landesvertretung aber ist es, in Gemeinschaft mit der obersten Staatsverwaltung oder der Regierung dem Maß jener Bedürfnisse die Höhe der zu ihrer Deckung erforderlichen Leistungen der einzelnen festzustellen. Zu diesem Zweck wird ihnen eine Übersicht jener Bedürfnisse (das sogenannte Ausgabebudget) zur Prüfung vorgelegt und wird dasselbe von ihnen votirt. Ist dies geschehen, so muß selbstverständlich die Deckung dafür beschafft werden; es handelt sich also nicht darum, ob und wie viel der Staatskasse Einkünfte angewiesen werden sollen (denn es müssen eben so viele angewiesen werden, als zur Bestreitung der festgestellten Ausgaben erforderlich sind), sondern nur um die Art der Veranlagung derselben, insbesondere (da die andern Einkünfte, z. B. aus Domänen, Waldungen, Regalien, Eisenbahnen, meist gegebene und nicht rückwärts abzuändernde sind) der Steuern.

Insofern also kann, genau genommen, im constitutionellen Staat nicht sowohl von Steuerbewilligung als von Ausgabebewilligung die Rede sein. Im Feudalstaat machte der Fürst Ausgaben nach Belieben, solange er Geld dazu hatte; hatte er keins, so versuchte er, ob die Stände eine Beisteuer, Steuer, dazu verwilligten; nur indirect hatten daher diese es in der Hand, die Ausgabe selbst, wozu der Landesherr ihrer Beisteuer bedurfte, z. B. für einen Kriegszug, zu verhindern. Im constitutionellen Staat geht man den umgekehrten Weg: die Landesvertretung proponirt eine Ausgabe als im Interesse des Landes nothwendig oder nützlich, die Landesverwaltung genehmigt dieselbe oder genehmigt sie nicht; genehmigt sie die Ausgabe nicht, darf die Regierung nach constitutionellem Recht diese Ausgabe nicht machen, auch wenn sie noch so viel überschüssiges Geld in den Staatskassen vorrätig hat; genehmigt die Landesvertretung die Ausgabe, so hat sie auch für die entsprechende Einnahme, beziehentlich im Wege der Besteuerung, zu sorgen. Es gibt daher auch im constitutionellen Staat unter normalen Verhältnissen kein Steuerverweigerungsrecht, sondern nur ein Recht der Feststellung, beziehentlich Abminderung des Budgets, d. h. des Gesamtausgabebedarfs und folglich auch der zur Deckung erforderlichen Mittel. Das ist auch der regelmäßige Gang der Budgetberathungen in den constitutionellen Staaten; zuerst wird das Ausgabebudget durchgegangen und festgestellt; erst dann, wenn es geschehen, so kann über das Einnahmehudget kaum noch ein Streit entstehen, höchstens die Art der Steuerveranlagung, ob man z. B. die eine Steuer stärker anziehen, eine andere ermäßigen, ob man den Grundbesitz, oder das Gewerbe, oder das Einkommen im Allgemeinen hauptsächlich heranziehen will.

Dies setzt aber freilich eine Staatsverwaltung voraus, welche eben nur als Verwalterin des Gemeinwesens und als Beauftragte der Gesamtheit sich betrachtet und handelt, welche also in Bezug auf die Regelung des Staatshaushalts sich vollkommen und rückhaltslos den Wünschen des constitutionellen Lebens, insbesondere dem Votum der Landesvertretung, als einem höchsten entscheidenden, unterwirft. Ist dies nicht der Fall, so kommt die letztere in eine unglücklichere Lage als die Stände im alten Feudalstaat. Da sie nicht eine bestimmte Steuer zu einem bestimmten Zweck, sondern überhaupt so viel Steuern zu bewilligen hat, als zur Deckung des Gesamtausgabebedarfs erforderlich sind, so ist es schon aus rechnerischem Gesichtspunkte schwer, oft unmöglich, einer bestimmten Ausgabenminderung eine genau entsprechende Vererringerung gegenüberzustellen. Wenn allerdings millionenweise am Ausgabebudget abgezogen wird, so läßt sich wol auch ein dem angemessener Abschlag an der Steuer bewirken, sei durch gänzliche Aufhebung einzelner Steuern, sei es durch partiellen Erlass oder Herabsetzung der Steuerquote. Bei kleinern Abstrichen dagegen, von 1000, 10000 Thln., geht dies nicht an. Aber abgesehen davon fließen alle Steuern in die gemeinsame Staatskasse, werden von

da aus erst wieder behufs der Verausgabung an die einzelnen Departements vertheilt. Ist also einmal eine gewisse Summe bewilligt, so haben die Stände keine Controle und keine Gewalt mehr darüber, zu welchen Zwecken diese Summe im einzelnen verwendet wird. Sie können nachträglich bei der Rechnungsablegung Beschwerde darüber erheben, wenn etwa eine von ihnen nicht bewilligte Ausgabe dennoch aus der Gesamteinnahme bestritten worden ist, entweder mittels Verkürzung anderer Ausgabeposten, oder mit Hülfe der Überschüsse, welche in der Regel die Einnahmen, auch die Steuern, zumal die indirecten, über das voraus angenommene Quantum ergeben, allein vorbeugend dawider etwas zu thun sind sie außer Stande. Das ganz ständische Bewilligungsrecht hat offenbar gegen früher zwar an Ausdehnung gewonnen, insofern es sich jetzt auf den gesammten Staatshaushalt erstreckt, aber es hat ebendadurch für den einzelnen Fall an Intensität und Sicherheit der Handhabung eingebüßt.

Nun bleibt zwar einer constitutionellen Landesvertretung als äußerstes Mittel gegenüber einer Regierung, welche ihr Bewilligungsrecht dadurch illusorisch macht, daß sie auch nicht bewilligte Ausgaben dennoch vollzieht, die totale Steuerverweigerung übrig, womit dann, wenn sie nämlich thatsächlich durchgeführt werden kann, die Regierung völlig außer Stand gesetzt wird, überhaupt weiter zu regieren. Allein auch damit hat es seine eigene Bewandnis. In nächst schon im Princip bedeutet eine Steuerverweigerung heutzutage ganz etwas anderes als im Feudalstaat. Dort war es allemal nur ein einzelnes, häufig noch dazu bloß persönliches oder dynastisches Interesse, was durch Versagung einer solchen Bewilligung betroffen war. Es kam dann eben darauf an, ob der Fürst die Befriedigung dieses Interesses hoch genug ansetzte, um z. B. eine von den Ständen an die Bewilligung geknüpfte Bedingung einzugehen, oder er vorzog, auf die Bewilligung und auf die Erreichung des daran geknüpften bestimmten Zweckes (z. B. eines Kriegszugs) zu verzichten. Die übrigen Interessen des Fürsten oder des Landes litten unter einer solchen partiellen Verweigerung nicht. Eine Steuerverweigerung heutzutage (die, wie oben gezeigt, um wirksam zu sein, fast immer eine totale wird sein müssen) hat ganz andere Wirkungen; sie lähmt allerdings die Regierungsgewalt, aber sie legt auch die Staatsverwaltung sammt allen den davon unmittelbar oder mittelbar abhängigen Zweigen lahm. Bei einer totalen Steuerverweigerung müßte (da die Einkünfte aus dem Staatsvermögen selten weit reichen werden), wenn nicht sofort, doch nach einiger Zeit nicht bloß das Heer, sondern auch das Beamtenthum entlassen, die öffentlichen Arbeiten eingestellt, die Landesverteidigung, Justiz, Wohlfahrtspolizei u. s. w. außer Wirksamkeit gesetzt werden. Weil dem so ist, wird sich eine Landesvertretung schon an sich äußerst schwer zu einer solchen totalen Steuerverweigerung entschließen. Thut sie es aber auch, so wird die Regierung leicht dem Vorgeben bei der Hand sein: da der Staat nicht zu Grunde gehen dürfe, so sei sie gefertigt, wenn sie trotz der Weigerung der Stände dennoch die Steuern nach wie vor einzutreiben. Der Deutsche Bund hat für solche Fälle Fürsorge zu treffen gesucht in den berufenen Ausschüssen beschlüssen von 1832, deren zweiter ausdrücklich den Ständen die Befugniß abspricht, „in der Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel zu verweigern“. Auch in mehreren der deutschen Einzelverfassungen ist zu sehen, daß im Fall des Nichtzustandekommens eines gesetzlichen Budgets dennoch der Regierung wenigstens noch auf eine bestimmte Frist die Erhebung der Abgaben in der bisherigen Weise stehe. Viel weiter gehen hierin die Verfassungen der beiden deutschen Großstaaten, Preußen und Oesterreich. In diesen ist ausdrücklich festgesetzt, daß die einmal bestehenden Steuern und Abgaben einer neuen Bewilligung seitens der Landesvertretung nicht bedürfen, eine solche mehr erst da einzutreten hat, wo es sich um Einführung neuer oder Erhöhung der bestehenden Steuern handelt. Damit ist dann freilich das ganze Bewilligungsrecht der Landesvertretung illusorisch gemacht, da, wie oben angedeutet, die Regierung an eine Nichtbewilligung die Abminderung des Ausgabebudgets, solange ihr nicht die Mittel zur Deckung entzogen werden können, sich nicht zu kehren braucht und, wie sich in Preußen wenigstens thatsächlich zeigt, unter Umständen auch wirklich nicht kehrt.

Das volle, uneingeschränkte Recht der Steuerbewilligung, selbstverständlich einer in jeder Budgetperiode vollständig neu vorzunehmenden, somit auch eventuell der Steuerverweigerung selbst einer totalen, muß einer constitutionellen Landesvertretung zustehen (und zwar eben natürlicherweise jeder einzelnen Kammer) als äußerstes, freilich nur mit größter Vorsicht und nur im äußersten Fall anzuwendendes Mittel der Nothwehr gegen eine ihre sonstigen constitutionellen Rechte missachtende Regierung. Wieder eine andere Frage freilich ist die, wie ein

Steuerverweigerungsrecht, wenn es denn wirklich einmal, und, nehmen wir an, mit besten von einer Kammer gebraucht werden wollte, praktisch durchzuführen sei. In Ländern ausgebildeter constitutioneller Praxis, wie England, würde die Regierung es gar nicht, nicht vom Parlament bewilligte Steuern einzufordern. In solchen Ländern kommt es auch zu einem solchen Äußersten gar nicht, weil dort dem Parlament viele andere genugsame Mittel zur Geltendmachung seines berechtigten Einflusses zur Verfügung stehen. Von continentalen oder mindestens den deutschen Verfassungen hat nur eine, die kurhessische 831 (dank der voraussichtlichen Sorgfalt ihres Urhebers Sylvester Jordan!) die nöthigen Vorschriften für praktische Durchführung des constitutionellen Nothrechts der Steuerverweigerung genau und wirksam präcirt. Sie verbietet den Behörden, andere als streng verfassungsbewilligte Steuern zu erheben, und verpflichtet die Unterthanen nur zur Zahlung solcher, einer andern. Wenn dann außerdem noch, wie ebenfalls nach jener Verfassung der Fall, die Gerichte völlig unabhängig, lediglich nach Verfassung und Landesgesetzen, über alle der Verwaltung zu cognosciren haben, so ist allerdings eine praktisch durchgeführte Steuererhöhung als äußerstes Mittel des passiven Widerstandes gegen eine verfassungswidrige Regierung wol möglich, wie sich dies 1850 gezeigt hat. Die Steuerverweigerung in Preußen nach dem Staatsstreich von 1848 (um dies beiläufig zu erwähnen) ging über die legale Grenze des constitutionellen Rechts der Steuerbewilligung und Steuerverweigerung hinaus, denn die damalige preussische Nationalversammlung, als eine bloß constituirende, mit der Steuerbewilligung gar nichts zu thun hatte, der betreffende Beschluß auch nicht dahin ging, die Steuerbewilligenden Steuern zu verweigern, sondern die Unterthanen zur Nichtzahlung der nach den bestehenden Gesetzen bereits fälligen aufzufordern und zu autorisiren. Dieser Fall kann nicht füglich als ein Ausfluß des constitutionellen Steuerverweigerungsrechts citirt werden.

R. Biedermann.

**Steuerfreiheit, s. Privilegien.**

**Steuern, Steuerwesen.** Steuern zahlen und sterben muß der Mensch, nach dem Ausspruche Franklin's, überall. Die Steuern sind eine sittliche Nothwendigkeit für die Ausbildung der Staatsgesellschaft, in mehrfacher Beziehung eine Wohlthat. Denn abgesehen davon, daß die Pflicht, zur Erhaltung des Gemeinwesens beizutragen, dem Menschen erst das Bewußtsein seiner Zugehörigkeit zu einem großen Ganzen gibt, dessen Einrichtungen dergestalt in einem organischen Zusammenhang stehen, daß durch sie die Wohlfahrt jedes einzelnen Mitglieds der Gesellschaft ebenso und auf gleiche Weise wie die des Ganzen gefördert wird, so sind sie auch eine Bedingung der fortschreitenden Civilisation. Es bedarf überall einer Zusammenwirkung aller Kräfte, um jedem einzelnen Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft ebenso wol Schutz für Freiheit und sein Eigenthum, für die Voraussetzungen aller staatlichen Lebensordnung, als die Mittel für geistige Ausbildung zu gewähren, welche der Einzelne ohne diese Zusammenwirkung im Staat sich zu beschaffen außer Stande sein würde. In dem Grade als die Bildung der Bedürfnisse und Ansprüche auf dieselbe steigt und sich ausbreitet, als sich die gesellschaftlichen Verhältnisse entwickeln, in demselben Maße wachsen ganz naturgemäß die Steuern eben als gemeinsame Beiträge zur Befriedigung dieser gemeinschaftlichen und höhern Bedürfnisse und Ansprüche. Mit ihnen aber wächst gleichzeitig auch die Leistungsfähigkeit und Steuerbereitschaft des Volks in seinen verschiedenen Klassen. „Keiner der größern, wahrhaft selbständigen Nationen Europas“ (sagt Hoffmann in der „Lehre von den Steuern“, S. 114) „ist zur Zeit noch im Stande genug, um allen Anforderungen, welche die Vernunft und das Sittlichkeitsgefühl des Menschengeschlecht machen, vollständig zu entsprechen. Die Sorge für die Schwangeren, die Säugenden, die Pflege der frühesten Kindheit, die Begriffe von der Stufe geistiger und sittlicher Bildung erweitern und veredeln sich überall, aber je mehr hierin gethan wird, desto dringlicher tritt nur die Mahnung hervor, noch mehr zu thun.“

Es ist daher eine allgemeine, nur dem gesellschaftlichen Entwicklungsgang entsprechende Erfahrung, daß in den fortgeschrittenen und besonders in den freien verfassungsmäßigen Ländern die Steuerbelastung des Volks eine bei weitem größere ist als in denjenigen Ländern, in welchen die Ausbildung des Staats und der gesellschaftlichen Kräfte auf einer niedern Stufe stehen, in denen die Staatsregierung sich um die Ausbildung des Volks wie um die Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse wenig oder gar nicht kümmert. Der Patrimonialstaat, welchem ein großer Theil der gemeinsamen Bedürfnisse aus landesherrlichem Vermögen und Steuern abgenommen werden, bedurfte der Steuern am wenigsten. Universitäten, Gymnasien,

Bürger- und Landschulen sind ohne Volksbesteuerung nicht zu gründen und zu erhalten. Zutreten dazu landwirthschaftliche und Forstakademien, Gewerbeschulen, Fortbildungsanstalten; auch auf dem Lande werden getrennte Knaben- und Mädchenschulen eingerichtet. Das Turnen verlangt besondere Bildungseinrichtungen. Wasserleitungs- und Gasanstalten treten in die Reihe gemeiner Bedürfnisse. Verbesserung des Straßenpflasters und Trottoirs, von der Anlegung der Kunststraßen und von der Verbesserung der Landwege zu geschweigen, werden als Bedingungen des allgemeinen Verkehrs betrachtet. Die verschiedenen Gesetze des Parlament in England zur Pflege der Gesundheit, insbesondere auch mit Rücksicht auf die lange vernachlässigten Lebens- und Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen, worüber allererst 1844 eine Generalacte erging, die Institution von Gesundheitsämtern, von Fabrikinspectoren zur Controle der von neuern Gesetzen im Interesse der Fabrikarbeiter festgesetzten Arbeitszeit u. s. v. vermehrten auch aufs neue die Höhe der Steuern. Alle Einrichtungen der einen wie der andern Art kommen aber der sittlichen wie der materiellen Wohlfahrt der Menschen, wiederum auch dem Wachsthum des Wohlstandes der Nation und ihrer einzelnen Glieder zu flatten.

Im Vergleich zu andern mittlern und besonders kleinern deutschen Staaten hört man nie über die Höhe der Steuern in der preussischen Monarchie klagen.

Aber die Verhältnisse dieses preussischen Staats und sein innerster Zusammenhang mit Deutschland nöthigen ihn zur Herstellung einer Marine, nachdem der Bundestag die deutsche Flotte unter den Hammer gebracht hatte. Die mehr als eine Million Thaler, welche Preußen ohne Beitrag anderer deutscher Staaten, an die Expedition nach Japan und China wagt, fängt an, nicht etwa bloß dem preussischen, sondern dem gesammten deutschen Handels- und Gewerbeverkehr Früchte einzubringen. Die enormen Opfer, welche der preussische Staat in den unglücklichen Jahren von 1807 abzutragen hatte, während alle übrigen deutschen Staaten mit dem Protectorat des Rheinbundes Schutz und Sicherheit gegen die französische Eroberung gesucht hatten und dafür nur mit dem Blut ihrer Söhne auf den Schlachtfeldern bezahlt, sind in den Freiheitskriegen, welche Preußen, ebenfalls eine Zeit lang von den andern Bundesstaaten verlassen, allein zu tragen hatte, dem ganzen Deutschland zugute gekommen. Für Ablösung des dänischen Sundzolls, wie des hannoverischen Elbzolls übernommen, ist Steuerzahlern aufzulegendes Opfer verschwinden gegenüber der Wirkung der Freiheit der Meere und Ströme im Interesse des erweiterten internationalen Verkehrs.

Für die Höhe der Besteuerung im ganzen kommt es nicht darauf an, ob sie vom Staat oder von größern oder kleinern Communalverbänden ausgeht. Auch deren Steuerlasten kommen dabei in Betracht.

Übrigens ist es nicht sowol die Höhe der Steuern, sondern mehr noch ihre gerechte oder ungerechte Vertheilung und das Erhebungssystem, wovon der größere oder geringere Druck der Steuerbelastung eines Volks abhängt.

Ein sehr wichtiger Punkt aber ist in dieser Beziehung ferner, ob das Volk durch seine Vertreter im Staat wie in den Communen sich die Steuern selbst auslegt, ihre Zwecke bestimmt und ihre Verwendung controlirt, oder ob die Steuern von oben her ohne Theilnahme der Nation auferlegt sind und deren Verwendung der Öffentlichkeit entzogen ist.

Bei den Staatssteuern und deren Vertheilung entscheidet allerdings nicht allein oder nur vorzugsweise das Verhältniß von Leistung und Gegenleistung, d. h. des Steuerbeitrags nach den Vortheilen, welche die Steuerzahler einzeln oder klassenweise von der Verwendung der Steuern in ihrem Interesse haben. Denn während bei der Gründung und Erhaltung einer Menge von Staatseinrichtungen jedermann ein Interesse hat, gibt es viele andere, welche die reichern und besitzenden Klassen in einem höhern Grade zugute kommen als den Unvermögenden und Armern, andere, bei denen der umgekehrte Fall stattfindet, ohne daß sich die Grenze des Interesses und der Einwirkung auf diese oder jene Gesellschaftsklasse erkennen und streifen läßt. Noch weniger wäre dies im modernen Staat, in welchem die ständische Gliederung mit der lehrartigen Abgeschlossenheit der Stände und Lebensstellungen untergegangen ist, möglich und zulässig.

Anders schon stellt sich bei der Communalbesteuerung die Übertragung der allgemeinen öffentlichen Lasten und Pflichten nach dem Verhältniß von Leistung und Gegenleistung. Für die gerechte Steuervertheilung wird dies Verhältniß in den größern und kleinern communalen Bezirken, in den Provinzen, Kreisen, Ämtern, Gemeinden, Grasschaften oder Kirchspielen bei Ausbringung und Vertheilung der gemeinen Lasten vielmehr vorzugsweise ins Auge gefaßt sein und den Maßstab bilden müssen.

während dem ganzen Staat die Vertheidigung des Landes, mithin die Unterhaltung des Landes, der Schutz von Personen und Eigenthum und insoweit die Kosten für Gerichtswesen und Polizei, die allgemeine und obere Landesverwaltung, wie die Gesetzgebung, ingleichen der Unterricht auf Universitäten und Akademien zusteht und obliegt, sind es andere Gegenstände, wie z. B. Landstraßen, Armenhäuser und ähnliche Anstalten, deren Gründung und Unterhaltung hingegen Sache größerer und kleinerer Communalverbände ist oder doch angeht sein kann.

Die die Vertheilung der allgemeinen und öffentlichen Pflichten und Lasten zwischen dem Staat und den verschiedenen Communalverbänden und mithin das Besteuerungsverhältniß des Staats zum Staatverbande, andererseits zu den einzelnen größern oder kleinern Communalverbänden sich gestaltet, bestimmen die verschiedenen Landesverfassungen und hängt wesentlich von der Anerkennung und Ausdehnung des Principes der Selbstverwaltung ab. „Self-government“, sagt Dr. Gneist in seinem Werk über die Geschichte und die heutige Gestalt der Municipalverfassung und Communalverwaltung Englands, „heißt Verwaltung der Kreis- und Gemeindefürsorge nach den Gesetzen des Landes durch Ehrenämter der höhern und mittlern Stände und der communalen Grundsteuern. Die communale Besteuerung der Grafschaften, Kirchspiele und Parochien in England ist daher nach dem höhern Grade der communalen Selbstverwaltung und bürgerlichen Freiheit, verglichen mit den communalen Steuern aller andern Staaten Europas, die überwiegend größte.“ Wie bereits erwähnt wurde, darf man bei Vergleichung der Steuerbelastung der verschiedenen Völker und Länder nicht allein die Grundsteuern, sondern man muß zugleich die provinzialen und Gemeindesteuern und Lasten in Betrachtung fassen. Dazu treten dann auch noch die persönlichen Leistungen und Auswendungen für die Übernahme und Verwaltung unbefoldeter Ehrenämter. Ueberdies ist in England auch das besoldete Beamtenpersonal kein so geringes; nur fällt dessen Anstellung und Besoldung zu einem großen Theil ebenfalls den Grafschaften, Städten und Communen zur Last. Bekanntlich übertragen die höhern den andern, durch die dem Staat ein- und untergeordneten Verbände zu übertragenen gemeinlichen Lasten vorzugsweise die denselben obliegende Armensteuer eine außerordentliche Höhe erreicht.

Man belastet jedoch in England die Communalsteuern für Arme, für Wege- und Straßenreinigung und für die Localpolizei, allein das Grundeigenthum nebst den demselben durch richterliche Entscheidungen gleichgestellten Realitäten, als Eisenbahnen, Kanäle u. s. w. Werden sie auch von Grundbesitzern nach Maßgabe des der Pachtrente entsprechenden Ertrags der Grundstücke entrichtet, so werden sie doch bei den Pachtrenten dem Grundeigenthümer angerechnet. Auch die in der Mehrzahl der Staaten der nordamerikanischen Union zur Übertragung der Grafschafts- und Gemeindebelastungen zu entrichtende Vermögenssteuer (s. d.) belastet zum weitaus größten Theil (drei Viertel bis vier Fünftel) das Grundeigenthum. Die Verpflichtung des letztern zu den communalen Lasten wird aber weder dort noch hier bezweifelt, da man davon ausgeht, daß die Lasten, für welche diese Steuern erhoben werden, hauptsächlich mit den Interessen und Befordernissen des Grundeigenthums im engen Zusammenhang stehen und denselben vorzugsweise dienen.

Die Naturalleistungen und Leistungen in der Entrichtung von Früchten, von Zehnten u. s. w., wie von Handwerksdiensten, so im Mittelalter zur Erbauung von Burgen und Festungen, späterhin noch zur Erbauung von Straßen u. s. w. (Staatsfronen, Landfolge), mit und seit der successiven Umwandlung der Natural- in Geldwirthschaft besonders lästig und drückend geworden. In Frankreich gehörten die Naturalleistungen vor der Revolution von 1789 die Straßenbau-, Kriegs- und Proviantzufuhren und Dienstleistungen hauptsächlich zu den Gründen des Ruins und der Beschwerde des Bauernstandes; und kaum zehn Jahre vor dem Ausbruch der Revolution scheiterte das unter Ludwig XVI. erlassene Gesetz über die Abgabe der Fronen am Widerstande des privilegierten Adels und der Geistlichkeit gegen eine an Stelle der Fronen einzuführende gleichmäßige Geldabgabe aller Klassen und Mitglieder der Gesellschaft. In Preußen hob man den Vorspann zur Fortschaffung von Beamten und Soldaten im Jahr 1810 auf und übertrug die Kosten aus der allgemeinen Staatskasse; Gemeindefronen sind zum großen Theil noch gegenwärtig fort, bis vor kurzem für Wegebauten selbst in Preußen.

Zu den verwerflichen Staatssteuern müssen ferner die Monopole, wie die Concessionsabgaben für Salz, Branntwein, Tabak, Lotterien, Privilegien oder Gewerbe gerechnet werden. Zum Theil bestehen die Monopole als Aus-

fluß oder unter der Form von Regalien noch aus früherer Zeit fort, zum Theil sind sie zu Finanzbedrängniß neu eingeführt, wie z. B. das Salzmonopol, das Tabacksmonopol, wovon An- und Verkauf von Salz und Taback den Regierungen der Staaten allein vorbehalten ist und allerdings eine sehr erhebliche Einnahme zur Übertragung allgemeiner Landeslasten bildet; in England ist sogar der Tabacksbau verboten. Auch das Postmonopol gehört hierher, welches neuerlich in einigen Staaten auf die Beförderung der Briefe, auf Briefposten, beschränkt wurde, wogegen für den Personenverkehr das Privatgewerbe freigegeben ist. Wie Monopole solcher Art die gewerbliche Thätigkeit des Volks, die allgemeinste Quelle der Staatseinnahmen und der Steuerfähigkeit, untergraben, ist in andern Artikeln entwickelt.

Nationalökonomie und Finanzwirthschaft stehen im engsten Zusammenhang und in Wechselwirkung. Durch eine unkluge Finanzpolitik und die unzumuthbare und ungerechte Vertheilung der Steuern sind der Volkswirthschaft, dem Nationalreichthum, die größten Wunden geschlagen worden. Und das Jahrhundert hindurch. So durch das sogenannte Mercantilsystem, welches, um Gold und Silber, das baare Geld, im Lande zu erhalten, die Einfuhr fremder Fabrikate entweder verbot oder durch hohe Zölle erschwerte (Prohibitiv- und Schutzzölle) dadurch die Arbeitstheilung unter den Völkern, den internationalen Austausch von Produkten und Fabrikaten, damit auch von geistigen und sittlichen Kräften der Nationen, verhinderte. Und ferner durch das Physiokratische System, welches den Grund und Boden als die alleinige Quelle des nationalen Reichthums betrachtete, daher meinte, durch dessen Besteuerung alle Staatseinnahmen bestreiten zu können ohne Unterdrückung des Landbaues, in der Ansicht, daß durch die um die Höhe der Steuern gesteigerten Preise der Producte indirect diese Steuern wiederum von allen Consumenten getragen werden würden.

Dagegen wirkt für Finanz- und Volkswirthschaft gleich günstig die Ermäßigung, Vereinfachung der Zölle und ihre Zurückführung auf wenige, vorzugsweise einträgliche Consumgegenstände, wie es 1818 zum Theil in Preußen, seit wenigen Jahren durch Belgien in Frankreich geschah und von hier allmählich die Finanzpolitik anderer Staaten bestimmt.

Es muß erkannt werden, daß die Finanzkraft der Staaten auf dem Volksreichthum und dieser wiederum auf der vollständigsten und freiesten Entwicklung der Kräfte der Nation beruht. In der diese Entwicklung fördernden Gesetzgebung Preußens aus den Jahren 1807—11 liegt der Schlüssel zu den Kraftanstrengungen des preussischen Volks einestheils in den Jahren der Noth, wo der fremde Eroberer ungeheure Summen von dem ausgezogenen und niedergedrückten Lande forderte, andernteils in den Jahren der Erhebung, wo Preußen der Hauptträger der für die Befreiung Deutschlands zu übernehmenden Kriegslasten war.

Weder das Physiokratische noch das Mercantilsystem hatte sich als Basis der Finanzkraft bewährt. Überhaupt gehört die Einführung einer einzigen Steuerform, selbst der Einkommensteuer, durch welche alle übrigen Steuern zu ersetzen seien, zu den unpraktischen Vorschlägen. Auch die Ersetzung aller andern Steuern durch eine allgemeine Einkommensteuer würde zu einer erheblichen Verminderung der Staatseinnahmen führen, wenn sie nicht andererseits wieder auf eine specielle Untersuchung und Ermittlung der verschiedenen einzelnen Einnahmequellen der Steuerzahler, der Reinerträge ihrer Grundstücke, ihres Handels und ihrer Gewerbe, ihrer Arbeit u. s. w. eingehen wollte. Man kann nicht gleichzeitig alle diese verschiedenen Einnahmequellen unter der allgemeinen Form der Einkommensteuer erfassen. Nur dann würde allenfalls der specielle Prüfung und Feststellung jener einzelnen Einnahmequellen des Einkommens entbehren können, wenn man auf die getreue Angabe jedes einzelnen Mitglieds der Staatsgesellschaft als auf die Erfüllung einer Gewissenspflicht rechnen könnte, und wenn auf jedem jedermann, wie es doch wol nur zum kleinen Theil der Fall ist, selbst über die eigene Einnahme und Ausgabe sorgfältig Buch und Rechnung führte.

Es ist ein bezüglich der Finanzwirthschaft der Staaten wie der Gemeinden bekanntes und bewährtes Wort: daß zweimal zwei nicht immer vier, sondern oft weniger macht. Die Erhöhung der Grenzzölle über ihr angemessenes Maß (Schutz- entgegen Finanzzoll) wirkt auf die Verminderung des Verbrauchs der hochbesteuerten Gegenstände, infolge dessen mit einer Verminderung der Zolleinnahme. Eine vor einiger Zeit eingeführte Erhöhung des Douanes in Paris hatte unmittelbar die Verminderung des Verbrauchs derjenigen Lebensartikel zur Folge, welche durch die Erhöhung des Douanes betroffen wurden, damit auch der bisherige Einnahme von dieser Art der Abgaben. Der Douane einzelner Kommunen schneidet die Einfuhr der besteuerten Lebensbedürfnisse ab, und wenn dadurch gerade die allerbringendsten



wendigsten Bedürfnisse betroffen werden, so trifft das vorzugsweise die ärmern und arbeitenden Klassen, die große Masse der Steuerzahler, von der erfahrungsmäßig zumeist die gute Hälfte aller persönlichen Steuern aufgebracht wird. Abgaben auf nothwendige Lebensbedürfnisse vermehren unmerklich die Armensteuern. Daher war es eine der weisesten Maßregeln des belgischen Ministeriums in Belgien, wenn es vor einigen Jahren im Interesse einerseits der armen Bevölkerung, andererseits der Städte zur Verminderung ihrer Armensteuern den Vorbehalt ganz aufhob.

Bei Betrachtung der Steuerbelastung des Volks fallen sodann noch die patrimonialen Steuern ins Gewicht, welche theils noch an den Staat, theils aber auch noch an gewisse privilegiirte Klassen von Grundbesitzern, insbesondere an die früher mit Polizeigewalt und Gerichtsbarkeit versehenen Rittergutsbesitzer, zu entrichten sind. In England hat das Königthum dergleichen patrimonialbesteuerung der Gutsherrn über Hinterlassen schon seit Jahrhunderten abgestellt und für immer untersagt. In Schlessien z. B., wo sich ein solches gutsherrliches Besteuerungsrecht (jus collectandi), zum Theil erst nach dem Dreißigjährigen Kriege unter österreichischer Herrschaft, eingebürgert hatte, trat Friedrich der Große nach der Eroberung und Besitznahme Ostpreussens einer solchen mißbräuchlichen Ausdehnung des angemessenen Besteuerungsrechts entgegen. Gewerbliche und Concessionsabgaben, Gerichtsgebühren und Laudemien, Schutzgelde, Zehngeldern und Abgaben der von den Höfen abziehenden Bauern (Markgroschen und Abzugsgeld) der Gutsherrn waren dort wie in verschiedenen andern deutschen Landestheilen sehr verbreitet. Solche Abgaben steuerartiger Natur sind demnächst jedoch in der Mehrzahl deutscher Länder, erst während des 19. Jahrhunderts, größtentheils erst seit 1848, theils gegen Entschädigung, theils unentgeltlich aufgehoben.

Vor allem aber mußte mit der Umwandlung der Natural- in Geldwirthschaft, wie in der öffentlichen so auch in der Privatwirthschaft, das System der Naturalbesteuerung im Interesse der Arbeitenden wie der Belasteten aufhören. (S. über vorstehende Ausführungen auch den Art. *Arbeitsverfassung und Agrargesetzgebung*.)

Obige Bemerkungen genügen an diesem Orte — in dem allgemeinen Artikel „Steuern und Steuerwesen“ — um auf die speciellen Artikel über die einzelnen Steuerarten zurückzuweisen, diese Grundsätze ausführlicher entwickelt sind. Wir halten es hingegen an diesem Orte für nöthig, auf diese besondern Artikel über einzelne Steuerarten namentlich hinzuweisen, außerdem zur Ergänzung derselben in dem gegenwärtigen allgemeinen Artikel noch folgender Steuerarten zu erwähnen: I. der Communalsteuern im Gegensatz zu den Staatssteuern, sodann in Verbindung damit II. der Miethsteuer, endlich III. der Luxussteuer als Staats- oder Gemeindeabgabe, während die Vermögenssteuer in einem besondern Artikel behandelt werden soll, über die Steuerarten zu I, II und III an eigenen Artikeln fehlt, und weil im Art. *Einkommensteuer* der damit verwandten Vermögenssteuer nicht ausdrücklich gedacht ist.

Hinzuverweist wir demnach an diesem Orte a) im allgemeinen auf den Art. *Abgaben*, ingleichen Nationalökonomie, sodann b) specieller auf 1) Abzugsgeld, gabelle Accise, Erbschaftssteuer (eine jetzt wol überall aufgehobene Abgabe); 2) Accise, über die englische Accise Bd. VII, S. 37, nachzulesen ist; 3) Consumtionssteuern, auch Kornpreise; 4) Einkommensteuer, und ist über die englische Einkommensteuer Art.: *Großbritannien und Irland* (Politische Statistik), Bd. VII, S. 29 fg. und S. 38 einzusehen; 5) Eintritts- und Einzugsgeld, worüber in den Art.: *Ein- und Auswanderung, Freizügigkeit und Niederlassung* und im Zusammenhang damit über Einkaufsgeld und Verrechtsgeld das Weitere einzusehen ist; 6) Grundsteuer und in Verbindung damit Gewerbesteuer, wie auf den Nachtrag dazu, in welchem die Geschichte des Steuerwesens kurz entwickelt ist, in Verbindung damit ferner auf 7) Kataster, 8) Kopfsteuer, 9) Stempel von Kaufschäften, Kauf, Miethen, Schuldscheinen, Wecheln, Zeitungen u. s. w.

Die Fenstersteuer (in England) ist eine Art Häusersteuer, die Kapitalsteuer entweder Vermögen- oder Einkommensteuer; auch ist die Klassensteuer eine Art Einkommensteuer.

Über indirecte und directe Steuern schließt sich ein dem gegenwärtigen Artikel nachfolgender besonderer Artikel an.

Wir widmen wir hiernächst noch eine kurze Betrachtung den in besondern Artikeln nicht besprochenen unbilligen Steuerarten.

I. **Communalsteuern** im Gegensatz zu Staatsabgaben. Die Höhe der Communalsteuern richtet sich, wie bereits oben bemerkt wurde, nach dem Maße und Grade der Selbstverwaltung des Staats-Verikon. XIII.

der dem Staat eingeordneten größern oder kleinern Communen, Provinzen, Graffschaften, Regierungsbzirkel, Kreise, Sammtgemeinden, Ämter, Vogteien, städtischen und ländlichen Gemeinden. Je mehr gemeinsame Einrichtungen denselben obliegen, je mehr dergleichen, vermöge ihrer Selbstverwaltung, von ihnen gegründet und unterhalten werden, je größer sind die in solchen besondern Landesbezirken aufzubringenden Steuern. Für die Communalbesteuerung empfiehlt sich vorzugsweise diejenigen Objecte, deren Besitzer und Inhaber von den Zwecken der Besteuerung direct oder indirect den meisten Nutzen haben. Es sind dies die Grundbesitzer und Miether oder Pächter. Auf ihnen ruht daher überwiegend auch in England die Graffschafts- oder Kirchspielsteuer, darunter in erster Linie die Armensteuer. Nach dem Maßstab dieser letzteren Steuer sind in der Regel auch die übrigen Communalsteuern vertheilt, so für Begeben, ausschließlich der Chaussees, soweit die Unterhaltung dieser letztern nicht aus den besondern Maßnahmen für Kunststraßen, aus den Wegegeldern, gedeckt wird, ferner für Gesundheitspolizei, Polizei, Miliz, Straßenreinigung, Anlegung von Schlachthäusern, Expropriation ungesunder Wohnungen u. s. w.

Während die Staatsgrundsteuern in England 1798 (durch Pitt) auf 4 Sch. (1  $\frac{1}{2}$  10 Sgr.) pro Pfund Sterling Reinertrag fixirt und für ablösblich erklärt, infolge dessen etwa zwei Fünftel davon wirklich zur Ablösung gekommen sind, besteht hingegen die Grundsteuer als Communalsteuer, und zwar als eine lebendige, nach den Pacht- und Mietherträgen abzuschätzende Steuer in den Graffschaften und Kirchspielen fort. Daneben belastet die Ministerium Peel erneuerte Staatseinkommensteuer wiederum auch den ganzen Grundbesitz mit seinem Bruttoeinkommen, sodas dessen Gesamtbelastung etwa auf 25 Proc. des Pacht- und Mietherwerths des nutzbaren Realbesizes, der gleichzeitig die Basis der Communalsteuern zu veranschlagen ist. Denn, soweit Pächter und Miether bei dieser Steuer herangezogen werden dürfen, sie dieselbe dem Grundbesitzer von der Pacht und Mieth in Abzug bringen. In den Communalsteuern ruhen aber zufolge der englischen Verfassung die Hauptlasten und die der innern Landesverwaltung, indem die wesentlichsten Geschäfte dieser Verwaltung den Communalverbänden zustehen und obliegen, welche freilich zum großen Theil unentgeltlich durch die Ämter wahrgenommen werden. (Vgl. Gneist, „Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung oder das Selfgovernment“, zweite Auflage, S. 506 fg.) Man veranschlagt das Total der Communalsteuern in England und Wales zur Zeit auf eine Summe von 60—80 Mill. Thlr. Courant.

In denjenigen preussischen Provinzen, namentlich Rheinland und Westfalen, in denen eine gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer schon seit längerer Zeit besteht, bildet Grundsteuer-Klassen-, beziehungsweise Einkommensteuer zusammengenommen die Grundlage der Communalbesteuerung, während in den Theilen der östlichen Provinzen der preussischen Monarchie die Grundsteuerregulirung erst mit dem 1. Jan. 1865 ins Leben trat, und wo seitdem noch bestandenene Grundsteuerexemptionen, insbesondere der Rittergüter, aufgehoben worden, überwiegend die Personalsteuern den Maßstab für Aufbringung der Communalabgaben bilden, zum Theil nur unter Freilassung der untersten Klassensteuerstufen.

In den meisten Staaten der nordamerikanischen Union dient die Vermögenssteuer als Grundlage der Communalbeiträge zur Grundlage, die übrigens aber auch zum weitaus größten Theil auf dem Grundeigenthum lastet. (S. Vermögenssteuer.)

Für Aufbringung der Communallasten in Stadtgemeinden, insbesondere in den voll- und industriereichen städtischen Gemeinwesen empfiehlt sich vorzugsweise

II. die Miethsteuer als eine der angemessensten Formen der Besteuerung. Diese Steuerart besteht namentlich in Berlin schon seit langer Zeit. (Vgl. hierüber Hoffmann's frühern Directors des Statistischen Bureau in Preußen, „Die Lehre von den Steuern, mit besonderer Beziehung auf den Preussischen Staat“, Berlin 1840, S. 239 fg., und den Journalbericht über die siebente Versammlung des Volkswirtschaftlichen Congresses zu Hannover, 1864, 3. Bd., und daselbst den Vortrag des Berichterstatters Dr. Wolff.)

Zweifellos sind Octrois, mithin auch die in einer Anzahl der größern Städte Preußens an Stelle der Klassensteuer noch geltende Mahl- und Schlachtsteuer, sowie ähnliche Abgaben auf Lebensbedürfnisse, z. B. auf Holz, auf Steinkohlen (wie in Breslau), auf Wein und andern Getränken (wie in Paris), ebenso wol als Staats- wie als Gemeinbesteuern verwerflich, „weil sie den Verkehr zwischen Stadt und Land unterbinden, durch Misleitung der Consumption“

itskräfte lähmen, durch Vertheuerung der unentbehrlichsten Nahrungsmittel den Zugang und eine die Concurrenzfähigkeit benachtheiligende Einwirkung auf die Löhne üben". Aber auch die Einkommensteuer empfiehlt sich als Grundlage für Bestreitung der Communalbedürfnisse im allgemeinen nicht, weil sie den mehr localen wirthschaftlichen Anforderungen eines Communalhaushalts ebenso wenig entspricht. Denn, wie der Octroi, so nimmt auch eine Einkommensteuer die Steuerkraft der einzelnen Communalangehörigen ohne Rücksicht auf die Verhältnisse, in welchen ihnen die Leistungen der Commune zum Vortheil gereichen, in Anspruch. Man im Gemeindehaushalt wesentlich an dem Grundsatz festzuhalten, „daß mittelst der Besteuerung die Leistung der Gegenleistung soweit als möglich anzupassen sei“, so muß man für die Communen der Besteuerung des Grundbesitzes und in Städten der Besteuerung nach den Miethsleistungen vor allen andern Arten der Abgabenvertheilung den Vorzug geben.

Dagegen wird der Staat, sofern er den Grundbesitz zur Besteuerung heranzieht, dies nicht in der Form einer Miethsteuer, sondern in der einer Häuser- oder Gebäudesteuer thun müssen, die letztere übrigens da, wo die Grundsteuer besteht, als ein Theil derselben angesehen wird. Man mag hierbei bemerkt werden, daß, während in Preußen die Grundsteuer, auch bei ihrer neuesten Reorganisation und Ausgleichung durch alle Provinzen des Staats, nach dem Maße ihres bisherigen Bestandes provinzweise contingentirt ist, dergestalt, daß Zuschläge zu derselben nur im Wege der künftigen Gesetzgebung angeordnet werden können, die Häusersteuer eine lebendige, d. h. ohne die Nothwendigkeit einer besondern Gesetzgebung lediglich durch die thatsächliche Erweiterung des Grundbesitzes fortschreitende Staatssteuer ist. Dasselbe ist auch bei der Miethsteuer der Fall, die als Communalabgabe eingeführt ist. Eine Berücksichtigung der Gewerbetreibenden und Grundbesitzer für Gewerbslocale scheint dabei nicht, sowie bei der Gebäudesteuer, geboten, sofern wie bei der Staatssteuer, die Gewerbe gleichzeitig von der Commune besteuert werden.

Die Luxussteuern entsprechen weder einer gesunden Finanzpolitik, noch einer verständigen Verwaltung der Wirthschaft. Sie bringen verhältnißmäßig wenig ein und wirken auf die Gewerbsthätigkeit sehr schädlich zurück. Mit dem Zweck, der Bevölkerung unnützen Aufwand zu verleiden, also mit einem moralischen Motiv, hat es die Staatsgesetzgebung nicht zu thun, und der Verschwendung durch einzelne wird durch Luxussteuern niemals erfolgreich entgegengetreten. Außerdem bemerkt Hoffmann in der „Lehre von den Steuern“ sehr zutreffend) bringen es die Verhältnisse mit sich, daß, was bei dem einen Übermuth und unnütze Ausgabe ist, bei dem andern durch seine besondern Amts- und Geschäftsverhältnisse bedingt wird, sogar öfter die Voraussetzung zu edlern Thätigkeiten und edlern Genüssen ist, welche seine Zeit für andere höhere Gesellschaftspflichten in Anspruch nehmen, und welche ihm die Beförderung von Kunst, Wissenschaft und Bildung erst ermöglichen macht.

Die Luxussteuern sind daher, abgesehen von ältern Abgaben dieser Art, neuerlich meist vorgezogen, nur in Zeiten äußerster Noth, eingeführt gewesen.

Dies war z. B. der Fall in Preußen, als das Land, wie das Gesetz vom 12. Febr. 1809 ausdrücklich besagt, infolge der Convention mit Frankreich vom 8. Sept. 1808 im Lauf von wenigen Monaten die ungeheure Summe von 120 Mill. Frs. aufbringen mußte, als man die Münzen zum Ankauf goldener und silberner Geräthe anwies, außerdem aber alles edle Metall, welches die Besitzer an die Münze nicht verkaufen wollten, einer Abgabe von einem Viertel des Werths und einer Stempelung unterwarf, ferner von Juwelen ein Sechstel des Werths verlangte, auch alles künftig verarbeitete und verkaufte edle Metall stempeln ließ und eine Abgabe vom vierten Theil des Werths, endlich den Gebrauch einer mit Treppen besetzten Bekleidung von Bedienten mit einer jährlichen Abgabe von 5 Thlrn. belegte.

Nur aus Veranlassung derselben Nothstände führte das preussische Edict vom 28. Oct. 1810 auch neue Consumtions- auch weitere besondere Luxussteuern ein. An Luxussteuern sollten diesem Edict namentlich von jedem männlichen Bedienten, Haushofmeister, Kutscher, Koch, Gärtner u. s. w. jährlich 6 Thlr., bei zwei für jeden 8 Thlr. und so fortschreitend, für einen weiblichen Diensthöten (nur der eine war steuerfrei) jährlich 2 Thlr., bei drei für zwei Haupt 6 Thlr. und so progressiv, bei sechs für fünf 30 Thlr. entrichtet werden, ingleichen jedem Hund irgendeiner Art 1 Thlr., mit Ausnahme jedoch von Hirtenhunden, Hunden der Personen bäuerlichen Standes zur Bewachung ihrer Höfe und von Hunden, die des Gewerbes wegen gehalten werden mußten, ferner von jedem Reit- oder Kutschpferd jährlich 6 Thlr. und progressiv, von vier Pferden für jedes einzelne 15 Thlr., von zweiräderigen Kutschen und ähnlichen Wagen (mit Ausnahme der Adler- und Lastwagen) jährlich 5 Thlr., von vierräderigen 8 Thlr.

Wortspenwer, wvolumel vel wilmig vel wikel wvolumel, vylle vup llygenvein unu  
thätiger Einfluß derselben zurückbleibt.

Die Hundsteuer als Luxussteuer ist von der Finanzpolitik des preussischen Staats  
aufgegeben, während sie in einigen Communen, so in Berlin, besteht, indes weder mit  
finanziellen Erfolg, noch als ein Präventivmittel gegen die bei möglicher Tollwuth  
durch übermäßige Vermehrung dieser Thierart den Menschen drohende Gefahr.

Dagegen bestehen in England noch Abgaben vom Luxus als Staatssteuern, so für  
ten männlicher Bedienten von je 1 Pfd. St. 1 Sch. für jeden wenigstens achtzehnjährig  
ferner sogar eine Gebühr für gepuderte Diener (Haarpudersteuer), sodann für Kutschpferde,  
Kutschpferde, ingleichen eine Hundsteuer, überdies aber auch eine Steuer für das Führen  
Wappen (vgl. Bd. VII, S. 39). Man hat dergleichen Steuern in England viel  
des eigenthümlichen Conservatismus der englischen Gesetzgebung, zugleich aber auch  
Gesinnung der englischen Aristokratie beibehalten, welche sie als Hauptgrundeigent  
Landes fast ausschließlich von ihrem Grundbesitz die Armensteuer, wie die andern Comm  
und die Kosten fast der ganzen innern Landesverwaltung übertragen läßt. W. A.

**Steuern** (indirecte und directe). Unter Steuern verstehen wir überhaupt die  
gaben, welche den Staatsangehörigen mit Bezug auf ihre allgemeine staatsrechtliche  
den Lasten des gemeinen Wesens aus dem Ihrigen beizutragen, aufgelegt werden. Zu  
griff gehört also der jener Pflicht entsprechende, dem öffentlichen Recht entfließende  
Forderung und des Empfangs, und sind daher keine Steuern jene vielnamigen  
Staatsgewalt, welche entweder auf einen privatrechtlichen Titel sich gründen, wie nach  
aus einem Eigenthum oder dessen vielartiger Benutzung abfließenden Einkünfte (E  
trag in weitester Bedeutung), oder zwar das öffentliche Recht zur Quelle haben, doch  
das jener oben bemerkten Pflicht der Staatsangehörigen entsprechende, sondern irgende  
z. B. das den sogenannten Regalien des Fiscus, in strenger Bedeutung des W  
geblich zur Grundlage dienende oder das mit der Ausübung der verschiedenen Ho  
Strafrecht, Polizeirecht u. s. w., natürlich verbundene, oder das auf rein factische Be  
z. B. die Erblosigkeit oder Herrenlosigkeit eines Guts, sich beziehende. Freilich sind  
Regalien des Fiscus manche, die, insofern man sie wirklich zu Gewinnung eines G  
nutzt, keinen andern Rechtfertigungsgrund haben können als eben das Besteuerung  
wenn dieser Rechtsboden ihnen mangelt, bloß als willkürliches Nehmen oder factische  
erscheinen; aber wo jenes erstere der Fall ist, da sind sie eben auch den Grundsätzen d  
rung unterthan und in einer geldäuterten Finanzlehre als wirkliche Steuern aufzuführen.

Die Steuern, nach dem oben von denselben aufgestellten Begriff, werden gewöhn  
recte und indirecte eingetheilt; und es beruht solche Einteilung allerdings auf einem  
das Rechtsfundament der Steuer, nämlich die obenbezeichnete natürliche Beitragsp  
Besteuernden, betreffenden Grund. Geht nämlich die Steuerforderung gerade und u  
an denjenigen, welcher als der eigentlich Zahlungspflichtige (mit Recht oder Unrech  
wird, und zwar aus einem Titel oder in Bezug auf einen Gegenstand, welcher für solche  
pflicht und deren Maß unmittelbar bestimmend ist, so wird die Steuer eine direct  
Wird jedoch die Steuer von andern Personen erhoben als denjenigen, die man dab  
lungspflichtige und definitiv Zahlende im Auge hat, sodas also, der Intention d  
forderung nach, jene ersten bloß den Vorschuss für die letzten leisten, diese letzte  
jenen wieder ersetzen und dergestalt die eigentlich Zahlenden sein sollen; oder wird zw  
derung wirklich an diejenigen gerichtet, von welchen man den Beitrag definitiv ver  
aus einem Anlaß oder Titel oder von einem Gegenstande, der an und für sich nicht be  
macht, von welchem man aber (mit Recht oder Unrecht) annimmt, daß er gleichwol da  
den sein einer wirklichen Steuerschuldigkeit und das Maß derselben andeute, sodas de  
nicht eigentlich wegen des mit der Steuer unmittelbar belegten Gegenstandes oder Fa

pflichtig gemacht wird, sondern nur wegen des (wirklichen oder vermeinten) Zusammenhangs eben mit einem andern, die wahre Steuerpflicht involvirenden Umstände oder Schuldtitel, so ist man die Besteuerung eine indirecte, weil nämlich nicht unmittelbar oder gerade, sondern auf einem Umwege zu ihrem eigentlichen Ziel und Rechtsfundament, d. h. zu der Person der Sache, die man dabei im Auge hat, gelangende.

In dem Art. Abgaben ist gezeigt, daß die Steuerpflicht kein anderes Rechtsfundament hat als die Theilnahme an den nur durch gemeinschaftliche Erstrebung oder auf gemeinschaftliche Kosten zu verwirklichenden Wohlthaten des Staatsvereins, und daß, wenn man von dem Maße gleichen Schutzes der Persönlichkeit wegblickt, das im allgemeinen natürlichste, wenig-annähernd entsprechendste Maß jener Theilnahme in jenem des Besitzes und Erwerbes jedes Mannes liegt. Das letzte ist noch einleuchtender nach derjenigen Theorie, welche die Beitragspflicht schlechthin als Grund der Beitragspflicht erklärt; eine Theorie, welcher wir jedoch nicht zustimmen, obschon wir allerdings wollen, daß auf jene Fähigkeit bei Bestimmung der Steuertheils des nachhaltigen Ertrags willen nothwendige, theils überhaupt billige Rücksicht genommen werde.

Die directe Steuer wäre hiernach diejenige, welche sich unmittelbar und ausgesprochenermaßen auf die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins oder auf das damit für identisch (weil wenig-annähernd gleich) betrachtete Maß des Vermögens und Einkommens bezieht, sonach sie auch unumwunden ausspricht, was und wie viel sie zur Gegenleistung für jene Theilnahme von jedem einzelnen Vermögen und Einkommen an Beiträgen fordert. In solchem strengen Sinne ist eigentlich nur eine directe Steuer, nämlich die allgemeine und alleinige Vermögens- und Einkommensteuer, weil nur diese Titel und Maß der an jeden einzelnen zu richtenden Gesamterfordernis ausspricht, und nur aus dem Maße solcher an die bestimmten einzelnen gerichteten Gesamterfordernis, verglichen mit der an alle andern gerichteten und mit dem Gesamtbetrag aller Steuern zu deckenden Staatslast, die Gerechtigkeit und Verhältnißmäßigkeit der Steuerklarheit hervorgeht. Da indessen dieser allgemeinen und alleinigen Vermögens- und Einkommensteuer, obschon die reine Theorie sie fordert, gar manche praktische Schwierigkeiten und Hindernisse sich entgegensetzen, so mag man sich auch mit einer annähernden Verwirklichung ihrer durch mittelbare gesonderte Besteuerung der verschiedenen einzelnen Arten des Vermögens und Einkommens begnügen, sodas jetzt zwar nicht mehr direct an bestimmte Personen nach Maß ihres Gesamtvermögens und Einkommens, sondern an bestimmte Theile oder Quellen derselben, mithin an die Sachen, die Steuerforderung gerichtet, d. h. der Staatsanspruch auf eine bestimmte Quote des Ertrags oder Betrags derselben — ohne Unterschied des Besitzers und ohne Rücksicht auf dessen übrige Verhältnisse — für die Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse geltend gemacht wird. Auch diese Steuern heißen dann directe Steuern; und diese weitere Bedeutung des Wortes ist die gewöhnlichere.

Alle Steuern also, welche unmittelbar auf gewisse Gattungen oder Gegenstände des Besitzes oder Erwerbes gelegt sind, heißen hiernach directe Steuern; und es gehören also hierher die Grundsteuer, die Häusersteuer, die Gefällsteuer, die Kapitaliensteuer, die Gewerbesteuer, die Vermögenssteuer, die (neben den ebenbemerkten Steuern etwa zur Vervollständigung ihres Systems hinzuzuführende, mithin nicht alleinige) Einkommensteuer (desjenigen Einkommens nämlich, das von Quellen, die oben nicht benannt wurden, abfließt), ebenso die (nicht alleinige, sondern neben allen übrigen Steuern, etwa in Nothfällen als außerordentliche Abgabe erhobene) Vermögenssteuer (welche, sowie die Einkommensteuer, in der Regel als Klassensteuer vorsteht); auch die Mobiliensteuer und endlich die Kopfsteuer (weil ja auch der Kopf ein werthbares und ein dem Staat zum Schutze anempfohlenes Besitztum ist). Man könnte selbst die sonst gewöhnlich unter den indirecten Steuern oder unter der Rubrik der zufälligen Abgaben aufgeführten Abgaben, wie z. B. die Justiz- und Polizeitaxen, das Straßengeld u. s. w., insofern unter den Begriff der directen Steuern bringen, als sie unter dem Titel des verhältnißmäßigen Ersatzes für einen von seiten des Staats (d. h. seiner Behörden oder Beamten) erhaltenen besondern Dienst oder Nutzen zu zahlen sind. Denn insofern beziehen sie sich unmittelbar auf die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins. Insofern aber der Betrag jedes Verhältniß übersteigt, nehmen sie die Natur der indirecten Steuern an, und zählen sie darum bei der nachstehenden Übersicht auch wirklich den letzteren bei.

Die directen Steuern, wosfern sie, eine jede nach der besondern Natur ihres Gegenstandes, wohl geregelt sind, und zumal wenn sie, alle Gattungen des Besitzes und Erwerbes treffend,

die Idee der allgemeinen Vermögens- und Einkommensteuer wenigstens annähernd o möglich verwirklichen, ist, wie ziemlich allgemein anerkannt wird, durchaus nichts einz vielmehr sind sie, solange die Einführung der letztgenannten Steuer nicht stattfin vorzüglich (wenn nicht ausschließend) der Empfehlung werth. Aber freilich können sie Bezug auf den Anschlag oder Kapitalisirung der verschiedenen ihnen unterworfenen G nach unrichtigen Grundsätzen verfahren oder die Steuerquote in unangemessenem A bestimmt wird, sehr große Bedrückungen oder sehr ungebührliche Begünstigungen mi ren, welches beides zumal alsdann stattfindet, wenn einige Vermögensgattungen (z. B. kapitale) von ihnen völlig verschont und daher die übrigen um desto härter angelegt w

Wir wenden uns zu den indirecten Steuern, dem Gegenstande einer lebhaft gefüh troverse, wobei Schule und Schule, und mehr noch Schule und Praxis sich unverstörb genstehen, auch bei dem großen Gewicht der hier und dort aufgestellten Gründe eine Gr kaum anders als auf Art eines Vergleichs, d. h. durch Zusammentreffen auf ein Mitte, möglich scheint.

Fürs erste muß anerkannt werden, daß den indirecten Steuern kein natürliches dament eigen ist, daß sie also bloß auf rein positivem, d. h. auf einer von der rechtmäßig gewalt (in Übereinstimmung mit den Principien des allgemeinen Staatsrechts u darüber zu erforschenden wahren Gesamtwillen) ausgegangenen, jedenfalls willkür setzung ruhen oder bloß aus solchem rein positiven Titel eine Rechtsbeständigkeit ansy nen. Daß jeder Staatsangehörige, welcher beitragsfähig ist, und zwar weil er es dem Maße, als er es ist, zur Theilnahme an der gemeinen Last mit Recht angeha geht (wie schon oben bemerkt worden) unmittelbar aus Zweck und Inhalt des Sta hervor oder ist die natürliche, rechtsnothwendige Folge des durch denselben gegründ schaftlichen Vereins. Auch daß derjenige, der noch außer dem allgemeinen t einen besondern Dienst für sich oder das Seinige von seiten des Staats in Anspi dafür eine angemessene Vergütung leiste, mag wenigstens als billig anerkan Dem positiven Gesetz kommt dann bloß noch die nähere Regulirung der im allgen von selbst bestehenden Steuerpflicht nach Anschlag, Maß und Weise zu, un gulirung soll nach ihrem Zweck nichts anderes sein als die den concreten Verhältniss ter Staaten und Bürgerklassen, sodann auch bestimmter Orte, Besitzthümer, Ern u. s. w. angepasste Ausführung des allgemeinen oder vernunftrechtlichen Besteuerur Dagegen ist bei den indirecten Steuern nicht nur die nähere Bestimmung oder A sondern auch der Titel der Steuerforderung rein positiv, d. h. durchaus aus keiner rechtlich anzuerkennenden Schuldigkeit abzuleiten. Daß der Bürger darum dem vernunftrechtlich einen Beitrag schulde, weil er z. B. hungerig oder durstig ist und be oder Trank zu sich nimmt, oder weil er, seine Blöße zu bedecken, sich ein Kleid kauft o zu wärmen, Holz anschafft, überhaupt weil er ein Bedürfniß oder ein Gelüste befr auch z. B. weil er irgendein Erträgniß seines (obnehin schon besteuerten) Grundes, Früchte, Vieh u. s. w., zu Geld macht (vielleicht gerade um daraus die Steuer z oder auch den Grund selbst verkauft, oder weil er einen Hund hält, in der Karte spie tung liest, einen Brief schreibt oder empfängt u. s. w., oder weil er einen Proceß oder gar weil er ihn (obchon bona fide streitend) verliert, oder weil er eine Land- o strafe befährt u. dgl. — dies wird niemand zu behaupten oder zu lehren wagen. sich natürlich, daß hier in Ansehung derjenigen Gattungen der indirecten Steuern, laß einer vom Staat erhaltenen besondern Wohlthat zu entrichten sind, nicht von Vorempfang wirklich entsprechenden Vergütung die Rede ist, sondern bloß von der hinausgehenden, mithin eigentlichen und insofern wirklich indirecten Steuerforderun also gleichwol aus solchen Gründen oder bei solchen Anlässen etwas bezahlt werden i schieht es lediglich darum, weil das positive Steuergesetz es so verordnet hat, und es Rechtfertigung einer solchen Verordnung die Angabe von andern Gründen nothwen jenigen sind, auf welchen die Steuerpflicht im allgemeinen und auch die Steuerpflü sithum und Erwerb insbesondere ruht.

Den Vertheidigern der indirecten Steuern mangeln auch wirklich solche Gründe sehr beachtenswerthe, wenigstens sehr scheinbare, nicht. Es sind nämlich die nachsteh

1) Nach den heutigen Verhältnissen der Staaten, d. h. nach der Höhe der heuti die Finanz zu befriedigenden Forderungen des Staatshaushalts, ist es durchaus un

ben Bestreitung nöthige Summe durch bloß directe Besteuerung hereinzubringen. Hier nothwendig, soll anders der Staatsbedarf vollständig gedeckt werden, noch Steuern seine Zuflucht nehmen. Jene Unmöglichkeit geht nämlich daraus hervor, in die ganze Staatslast auf das directe Steuerkapital wälzen, die Quote der jährlich ihre alsdann gegen den jetzigen Betrag wenigstens zu verdoppelnde Höhe für bermal tausend Steuerpflichtige durchaus unerschwinglich werden, jedenfalls die Hüter oder Unternehmer oder Arbeiter mit Recht anzusprechende Grund- oder Arbeitsrente ihm ungebührlich, ja mitunter bis zu seiner völligen Entmuthigung der ihm den Lebensunterhalt entziehen würde.

Ist zwar, und nicht ohne Grund, daß ja auch die indirecte Steuer aus nichts andrer Grund-, oder der Kapital-, oder der Arbeitsrente bezahlt werden kann, daß Doppelung oder was immer für eine Erhöhung der directen Steuer nicht empfindlicher die neben der gewöhnlichen directen Steuer noch weiter zu entrichtende indirecte. Ist der große Unterschied zwischen beiden darin, daß die directe Steuer, wenn sie eine Erleichterung der Steuerpflichtigen nur in verhältnißmäßig kleinen, z. B. Minderungen — gleichwol bei jeder Verfallzeit eine nicht unbedeutende und baare Zahlung erfordert und gar nicht abgewendet werden kann; wogegen die indirecte sich (bei dem Moment, wo sie definitiv zu tragen hat) auf alle Lage, ja Stunden dermaßen vertheilt, daß die Entrichtung (z. B. für ein Stück Brot oder ein Glas Wein oder ein Pfund Salz) unmerklich und ohne besondere Zurücklegen von Geld nöthig macht; auch daß, wenn sie bewirkte Vertheuerung einer Sache mir hart fällt, ich, wenn diese mir entrichtet wird, mich durch Entfagung steuerfrei machen und selbst, wenn sie Gegenstand eines Geschäftes ist, durch Selbstbeschränkung auf das bringend Nothwendige die Last zu verringern kann, daß sonach die Zahlung der indirecten Steuer oft ganz, oft zum Theil von meinem Willen abhängt, wogegen die directe jedenfalls gezahlt

wird. Um dazu, daß man, wenigstens in der Regel, nur alsdann etwas kauft oder einen Gegenstand erwirbt, wenn man bei Geld, mithin die (damit verbundene indirecte) Steuer zu zahlen im Stande ist, wogegen die directe Steuer gar oft verfällt, wenn der Steuerpflichtige von Geldmitteln entblößt ist und daher, weil hier weder Nachlaß noch Verschuß stattdeswegen der Zwangsvollstreckung sich unterwerfen oder zu den verderblichsten Mitteln, um Geld zu beschaffen, greifen muß.

In der Regel, so sagen die Vertheidiger der indirecten Steuern weiter, verkehrt oder ist so ziemlich nach Maßgabe seines Vermögens oder Einkommens; die indirecte Steuer, da sie ganz vorzugsweise auf Gegenstände der Verzehrung (d. h. des Gebrauchs) abgelegt ist, kommt in ihren Wirkungen einer Vermögens- oder Einkommensteuer, nach der Theorie nach die beste ist, nahe und ist von den Schwierigkeiten der Ausführung, weit entfernt, frei.

Es ist der Behauptung dieser Schule, zumal aber der Praktiker zufolge ein wahres Uebel, d. h. wirklich alle Gattungen des Besitzes und Erwerbes umfassendes directe Steuer, wo nicht unmöglich, doch wenigstens höchst schwer durchzuführen und mit unzähligen Unquemlichkeiten der schlimmsten Art verbunden. Schon die Besoldungssteuer erfährt mancherlei Widersprüche, die Kapitaliensteuer aber wird fast allgemein verworfen und betrachtet ein Drittheil der gesammten Vermögensmasse der Staatsangehörigen der Belastung unterworfen. Noch verschiedene andere Einnahmequellen (wie mancherlei Einkommen aus dem Handel oder aus Übung freier Kunst) oder Vermögensstücke (wie z. B. Mobilien aller Art) sind in gewöhnlichen Steuersystemen von der directen Auflage frei, und mehrere damit zusammenhängende, namentlich die Gewerbskapitale und Gewinne) meist zu gering angeschlagen und nach einem höchst unzuverlässigen Maßstab geschätzt. Diesen nothwendigen, aber schwer vermeidlichen Mängeln des directen Steuersystems nun helfen die indirecten Steuern, indem sie die von jenem verschont gebliebenen oder zu leicht angelegten Individuen mit der Last der verzehrenden, mithin ohne Ausnahme, treffen und dadurch die Allgemeinheit der Steuerlast und eine mindestens annähernde Gleichheit derselben herstellen.

Es ist zugleich ein treffliches Mittel, auch die Fremden, die etwa zeitlich auf unserm Gebiet, oder die in Handelsverkehr mit uns stehen, ins Mitleiden zu ziehen und daher die Last, die von denselben entrichtet wird, die eigenen Angehörigen zu erleichtern.

In diesen Behauptungen ist allerdings viel Wahres, jedoch auch mit viel Falschem vermischt enthalten. Es thut daher eine Sichtung oder nähere Beleuchtung noth.

Den ersten Punkt kann oder muß man allerdings zugeben, wenn man einerseits die Jahr für Jahr gesteigerte Staatsausgabe und andererseits die Fehlerhaftigkeit vieler bestehender directer Steuersysteme betrachtet. Freilich wollte man den wirklich mit der directen Steuer belasteten Individuen und Klassen allein und nach dem Verhältniß des gegenwärtigen Anschlages ihrer Steuerkapitale das alles weiter aufbürden, was die indirecten Steuern ertragen, so würde man sie größtentheils erdrücken oder zur Verzweiflung bringen, und die Staatsgewalt müßte erröthen, wenn sie unumwunden auszusprechen hätte, wie viel sie von dem Besizer dieses oder jenes Acker oder Hauses u. s. w. fordere. Es ist daher die Verschleierung solcher exorbitanten Forderung mittels der indirecten Steuern ein Auskunfts Mittel. Bestände jedoch die von der Theorie empfohlene alleinige und allgemeine Vermögens- und Einkommensteuer, und wäre dieselbe Idee entsprechend geregelt, wäre zumal auch der Ausgabeetat nicht übertrieben, so würde jener Grund wegfallen und auch keine Verschleierung nöthig sein.

Ebenso ist nicht zu leugnen, daß die Allmählichkeit, ja selbst augenblickliche Unfähigkeit der indirecten Steuerentrichtung sehr nachdrücklich zu ihren Gunsten spricht. Auch daß die Entlastung bei den meisten Gattungen der indirecten Steuern mehr oder weniger vom freien Willen des sie definitiv Zahlenden (namentlich des Verzehrers, im weiten Sinne des Wortes) abhängt, macht sie für das Gefühl desselben leichter und mindert den Vorwurf der Härte. Eine künstliche Vertheuerung der Waare (die ja auch ohne die indirecte Steuer aus mancherlei Ursachen eintreten kann) ist nicht so empfindlich als eine directe Steuerzahlungsforderung und nicht so beschränkung des Genußes auf das Nothwendige oder auf das nach den Vermögensumständen des Verzehrenden Erzwingliche. Dagegen aber ist freilich auch wahr, daß nicht das augenblickliche Gefühl, sondern das wirkliche, aus der Summe der tagtäglich zu zahlenden kleinen Raten hervorgehende Gesamtgewicht derselben das Hauptmoment für ihre Beurtheilung ist. Der Staat hat auch nicht der Erscheinung nach, wirkt die indirecte Steuer für den sie definitiv Entrichtenden nicht anders, als eine Erhöhung der ihm aufliegenden directen thun würde, und daß er auch so deutlich nachweisen kann wie hier, wie viel er bezahlt, ist keine reelle Erleichterung. Er hat die Möglichkeit, sich der Zahlung zu entziehen (durch Entzagung auf den Genuß), wenigstens bei Gegenständen des Bedürfnisses, worauf die meisten oder die einträglichsten indirecten Steuern basirt sind, eine sehr nahe gesteckte Grenze; und wo sie stattfindet oder nothwendig wird, ist die Entbehrung selbst ein dem Druck der Steuer zu vergleichendes oder ein ohne Nutzen für den Staat dem Steuerpflichtigen weiter zugefügtes Übel.

Ganz falsch aber ist die Voraussetzung, daß die indirecte, namentlich die Verzehrungssteuer, darum leichter als die directe falle, weil, wer sich einen Gegenstand der Verzehrung anschafft, der Regel bei Geld ist, wogegen der Erheber der directen Steuer an unsere Thür pocht, ob wir eben Geld haben oder nicht. Man verzehrt, d. h. man ißt oder trinkt, wenn man hungrig oder durstig ist, und man schafft sich Holz oder ein Kleid an, wenn man friert. Ist man im Augenblick des Bedürfnisses nicht bei Geld, so muß man gleichwol essen und das Geld dergleichen gerade wie bei Execution wegen der directen Steuer — entweder entleihen oder erbetteln, aber man muß der Steuer willen hungern, was doch sicher ein Übel ist. Ebenso bei dem Kaufmann, welcher nur die Vorauslage zu machen hat, z. B. bei dem Kaufmann, welcher den Zoll für eingeführte Waare, oder bei dem Wirth, welcher das Ohngeld für den eingelegten Wein entrichten muß u. s. w. Wenn er das Geld zu solcher Vorauslage nicht hat und sich nicht verschaffen kann, so kauft er freilich nicht ein; aber das dergestalt erzwungene Aufgeben der Unternehmung ist ihm weit schädlicher, als es die Entrichtung der Steuer wäre.

Gleich falsch ist die Behauptung, daß jeder (in der Regel, im Durchschnitt) nach Maß seines Vermögens oder Einkommens verzehre, folglich auch die Verzehrungssteuer in eben dem Verhältniß der Theorie nach vollkommen richtigen Verhältniß entrichte. Die Verzehrung richtet sich nicht nach dem Bedürfniß oder nach dem Gelüste; diese beiden aber werden mehr durch persönliche Leidenschaften und besondere Verhältnisse bestimmt als durch das Vermögen. Mühsamkeit, Angewohnheit, Kinderzahl, Stand u. s. w. können das Bedürfniß eines armen Mannes zehnmal und zehnmal über jenes eines reichen erhöhen; und Leichtsinns, Lebenslust, Freigebigkeit (die doch alle kein Grund der Besteuerung sind) mögen die Verzehrung ebenso weit über das Vermögensverhältniß oder auch über das Mittelmaß hinaustreiben, als Kargheit, Angewohnheit



ament u. s. w. sie dießseit dieses Maßes zurückhalten. Abgesehen aber von solchen  
ern, mit dem Vermögensstande in keinem Zusammenhang stehenden Eigenschaften und  
, erscheint — wo nicht das Gelüste, so doch — das Bedürfniß und die meist nach diesem  
tende (der indirecten Steuer vorzugsweise unterliegende) Verzehrung bei allen so ziemlich  
oder doch unendlich weniger ungleich als das Vermögen: und es hat daher die auf  
stände des gemeinen Bedürfnißes gelegte Steuer weit eher die Natur einer Kopfsteuer  
ter Vermögenssteuer an sich. Die luxuriösen, den Reichen ganz eigens vorbehaltenen  
te sind ohnehin, mit wenigen Ausnahmen, von der indirecten Steuer frei, und einige  
ngen der letzten lasten ihrer Natur nach mehr auf dem Armen und dem Mittelmann als  
n Reichen, wie z. B. das Wirthshausgeld, wovon derjenige, der seinen eigenen Wein im  
hat, wenn er will, befreit ist, während der Arme jeden nöthigen Labetrunk sich dadurch  
ktert sieht. Daher kann mit Zuversicht behauptet werden, daß, wenn eine gleiche Summe  
durch die directe und das andere mal durch die indirecte Besteuerung erhoben wird, von  
en eine weit größere Quote den Reichen zur Entrichtung zufällt als von der zweiten.  
berlich sehr bemerkenswerther Umstand.

as nun den fünften Grund, den man für die indirecten Steuern geltend macht, betrifft,  
eentlich wahr, daß durch die Befreiung der Besoldeten, der Kapitalisten, der Renteninhaber  
deter Klassen von der directen Steuer eine ungeheure Überlastung der Grundbesitzer  
erwerbsteute hervorgebracht wird, und daß, wo sie stattfindet, eine Heilung solches  
pens dringend noththut. Wird aber dieselbe durch die indirecte Besteuerung bewirkt?  
elbann wäre dieses der Fall, wenn die indirecte Steuer bloß allein auf die von der  
a befreiten Klassen gelegt würde. So aber wird sie ja auf alle ohne Ausnahme gelegt.  
iesen daher alle privilegierten Klassen nach wie vor die Befreiung von einer dem Betrag  
r den übrigen zu entrichtenden directen Steuer entsprechenden Last; und diesen letzten  
anstatt der Erleichterung, mittels der indirecten Steuer nur noch eine weitere Bürde  
gt. Dem hier angegebenen Zweck also würde offenbar weit mehr entsprochen werden  
ine ausschließlich auf die bemerkten befreiten Klassen oder Individuen zu legende Kopf-  
esser Einkommen- und Klassensteuer als durch eine die bereits Besteuerten wie die Un-  
rten gleichmäßig treffende indirecte Besteuerung.

r in dem Beizug der Fremden erkannte Vortheil der indirecten Steuer endlich ist wirklich  
bet. Doch ist der Grundsatz solches Beizugs (als allgemein gedacht und zumal bei zu  
hender Ausübung) rückwirkend auch unsern eigenen Angehörigen, denen alsbald von  
der fremden Staaten das nämliche widerfahren wird, nachtheilig; auch läuft bei der  
me, eine solche Steuer, z. B. ein Einfuhr- und ein Ausfuhrzoll, werde definitiv  
n Fremden bezahlt werden, gar oft eine falsche Berechnung unter. Gar oft fällt auf  
bst und mit drückendem Gewicht eine Auflage zurück, deren Intention die Belastung der  
n war.

ird durch diese Gegenbetrachtungen das Gewicht der von den Freunden der indirecten  
rderung aufgestellten Gründe schon um ein sehr Ansehnliches verringert, so legen die  
solcher Besteuerung in die Wagschale noch weiter die nachstehenden positiven Argumente:  
Die indirecte Steuer ruht schon nach ihrem Begriff auf einem vom Standpunkt des  
höchst bedenklichen, wo nicht völlig verwerflichen — weil nämlich Eigenthum und  
t willkürlich beschränkenden, ja möglicherweise ertödtenden — Princip. Dieses Princip  
besteht nicht im Fordern, wo man ein (natürliches) Recht dazu hat, sondern im Fordern  
wo etwas zu erwischen oder zu packen ist. Freilich gibt es Leute, die da vermeinen, in  
aats- und Finanzwirthschaft brauche gar nicht vom Recht, sondern nur vom Nutzen die  
a sein (vgl. die Recension von Krehl's „Steuersysteme“ in den „Heidelberger Jahr-  
“, 1816, Juni); wir aber behaupten: überall in der Staatslehre muß die erste Frage  
m Recht, und erst die zweite nach dem Nutzen gehen. Mit Beziehung auf jenes Recht  
gen wir: Ist Besitz und Erwerb der natürliche Grund und Maßstab der Steuerpflicht,  
der Gegensatz derselben, nämlich Bedürfniß, mithin nothwendige Ausgabe, d. h. Wer-  
ng des Besitzes oder Einkommens, nicht auch ein solcher Titel sein. Und wenn ich eine  
r nach natürlichem Recht erlaubte, sondern auch dem Staat ganz unnachtheilige, sonach  
tem durch den Gesellschaftsvertrag durchaus nicht aufgehobenen, vielmehr bekräftigten  
tsrecht gehörige Handlung unternehme, z. B. esse, trinke, einen Brief schreibe u. s. w.:  
in der Staat die Befugniß haben, sie mir zu verbieten, d. h. sie mir nur unter der

willkürlich gesetzten Bedingung, dafür eine gewisse Zahlung zu leisten, erlauben wendbarkeit solcher anmaßlichen Befugniß ist grenzenlos; das Princip, auf d bedroht also in der That alle und jede Freiheit und, insofern die besteuerten mit zugleich nothwendig sind (wie Essen und Trinken), auch all mein Eigenthum möglicherweise verschlungen werden mag durch den Kaufpreis der mir überall nöthige Die Finanzgewalt, wenn sie indirecte Steuern ausschreibt, rechnet also: Ich brau directe Steuer kann ich nicht weiter erhöhen, weil sie sonst uneinbringlich würde od den Grundwerth und den Productionsgewinn zu tief herabdrückte. Ich will also d zum Steuererheber oder Preßer machen. Ihr alle müßt und werdet essen und tri also eine Steuer darauf, so kriege ich euch sicher. Ebenso: ich weiß gewiß, daß meisten von euch Briefe schreiben oder empfangen, sich der Straße bedienen, Tab oder rauchen u. s. w. werden. Presse ich euch für jede solcher Handlungen eine Ta mir sicherlich viel Geld ein. Ich verbiete euch also, auf irgendeinem andern Wege als der Steuer belegten der Staatspost Briefe fortzuschicken oder zu empfangen; ich l über die Straße fahren, wenn ihr nicht zahlt; ich fabricire oder verkaufe allein und den Taback, dessen Gebrauch ich euch gestatte, und setze darauf einen nach Willkür zu l Preis u. s. w.; mit Einem Wort: ich fordere euch Geld ab, wo und wann es zumal aber da, wo ich euch am leichtesten und am sichersten beikomme. Wir tra solcher Grundsatz für einen Rechtsstaat? So viel wenigstens ist sicher, daß, n constitutionellen Staaten seine Ausübung, bis zu einem gewissen Punkt hin, i Zustimmung echter Volksrepräsentanten, d. h. des wahren Gemeinwillens, gerechtr kann, doch in absoluten Staaten schon durch seine bloße Aufstellung Freiheit m lediglich der Herrscherwillkür preisgegeben wird.

2) Ein anderer gegen die indirecte Besteuerung streitender Grund liegt darin, dem Gesellschaftsvertrag zu fordernde Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit der Be sie unnötig vergestelt werden kann. Die Aufgabe jedes Steuersystems soll se der Belastung nach Maßgabe des Vermögens und Einkommens wenigstens annäh wirklichem. Bei der indirecten Steuer aber muß diese Idee aufgegeben werden. Gegenstand immer man für sie wähle, derselbe mit solchem Vermögen und Eink in ganz und gar keinem, theils doch nur in einem sehr entfernten und unrichtem Zu stehen wird. Daß jener Besteuerung unterworfenen Bedürfniß und Gelüste, z. B. bemerkt worden, ist unendlich weniger ungleich vertheilt als das Vermögen: ja es je nach persönlichen Eigenschaften und Tagen, bei Armen in größerem Maße als vorhanden. Zudem kann die indirecte Steuer, insofern sie die persönlichen Ver Steuerpflichtigen und seiner Familie trifft, nicht ebenso, wie wenigstens zum d directen möglich ist, auf die Consumenten überwälzt werden. Denn wenn der G Gewerksmann auch mitunter im Stande sind, durch verhältnißmäßige Erhöhu ihrer Erzeugnisse die bezahlte directe Steuer theilweise wieder hereinzubringen: bei der ihre Person und ihre Familie treffenden Verbrauchssteuer darum nicht: z. B. sie sonst die Concurrenz mit andern für ihre Familie weniger bedürftigen Vertheil ausbalten würden. Es wird solchergehalt durch die indirecte Steuer nicht nur zw und Klasse, sondern auch zwischen Genossen derselben Klasse eine schmerzliche Ver Belastung erzeugt, und diese für viele äußerst drückend, ja oft ganz unerträgl ist diese um so mehr der Fall, da bei den meisten dieser Steuern ein Nachschuß zu den directen Steuern den Dürftigsten gewährt kann, gar nicht statthaben. So muß die Korn-, Bier- und Weinsteuer zahlen, wenn er aus dem Armenstande in den Wohlstand übertritt, oder einen kleinen Habstrunk anschafft.

3) Zudem läßt sich, was ein weiterer Verwerfungsgrund ist, das nach der Gr Steuer, sowohl für den einzelnen als für die Gesamtheit, durch die Besteueru annähernder Genauigkeit bestimmen. Zu dem Principvertrag derselben im gesehlichen werden jeden einzelnen durchschaulich treffenden Lucro (und wie schwer ist schon die Bestimmung müßte nämlich noch beigefügt werden die Härte der Garbedingung, welche Vertheilung der Steuer sollen sich aufheben, sodann die Verkümmertung oder Vertheilung der mancher sonst Vertheilung vertheilenden, z. B. die Steuer jedoch mit Vertheilung der unmöglich gewordenen Härte oder Vertheilung, endlich die Menge der Besteueru Beschränkungen, Unannehmlichkeiten aller Art, welche die Garbedingung der Besteueru

nn Defraudation verhütet werden soll, unausbleiblich mit sich führt, und welche für manchen mit lästiger sind als die Steuerentrichtung selbst.

4) Solche mit der Erhebung der indirecten Steuern nothwendig, theils wenigstens natürlich verbundene Freiheitsstörung, Geschäftshemmung, oft auch durch die inquisitorischen Maßregeln gefügte persönliche Kränkung oder Demüthigung macht gleichfalls ein nicht ungewichtiges Argument gegen diese Steuern aus. Keine der directen Steuern, wenn einmal das Steuercapital ins Reine gebracht, folglich nur noch vom Einzug die Rede ist, verursacht irgendwelche Beschwerden oder Störungen, die mit jenen, welche die indirecten unaufhörlich oder Tag für Tag begleiten, auch nur vergleichbar wären. Man gedenke namentlich der oft selbst tyrannischen Authentifizierung und der durch sie nicht nur den wirklich Zollpflichtigen, sondern der gesammten Bevölkerung (z. B. dem Grenzdistrict im Zollverein) und allen Reisenden, ohne Unterschied, auferlegenden Quälereien und Beschränkungen! Und dazu kommt noch Kostspieligkeit der Verwaltung, welche den Reinertrag der indirecten Steuern, verglichen mit deren Rohertrag, gegen den der directen ausnehmend herabsetzt, also den Steuerpflichtigen eine in eben diesem Verhältniß erhöhte Last ohne irgendeinen Vortheil der Steuerkasse auflegt.

5) Was aber noch das Schlimmste ist: die indirecten Steuern sind, wenigstens größtentheils selbst unter gewissen Umständen, der Volksmoralität in hohem Grade gefährlich, bringen Unzufriedenheit mit der Regierung hervor, ja, reizen nicht selten zu förmlicher Widersephlichkeit gegen die Staatsgewalt und zu andern Verbrechen. Es geschieht zumal in dem Verhältniß, in dem sie hoch und die Anstalten gegen den Unterschleif streng sind. Je höher z. B. die Accise, je höher der Zoll ist, desto stärker — weil gewinnverheißender — wird die Versuchung zur Defraudation oder zur Einschwärzung. Die Schwere der Strafen, die davon abschrecken soll, reizt bloß zu größerer Vorsicht und feinerer List, oder auch, wenn die Entdeckung geschehen und Flucht nicht möglich ist, zu verzweifelter Gegenwehr und verbrecherischer Gewaltthat. In der theuern Accise, in dem hohen Zoll steht der gewöhnliche Verstand mehr nur eine factische Bedrückung als eine rechtlich begründete Forderung; und solche Vorstellung beschwichtigt das sonst den Unterschleif verdamnende Gewissen. Einmal aber auf der Bahn der Gesetzwidrigkeit befindlich, wagt man leicht weiter und verliert bald überhaupt die Achtung gegen Gesetz und Recht. Die Regierung ihrerseits, erbittert durch die steigende Frechheit der Defraudanten und um Rechtsgemäß die reblichen Bürger (z. B. die den Zoll entrichtenden Kaufleute gegenüber den Schmugglern) vor dem ihnen durch den Unterschleif der unredlichen zugehenden Nachtheil zu wahren, steigert im Maß der zunehmenden Übertretungen ihre Strenge und geräth dergestalt in ein Übermaß derselben, wodurch sie mit der öffentlichen Meinung und dem moralischen Gefühl des Volks sich in Widerspruch setzt und die unmittelbar von dem strafenden Arm drohten zum Widerstand, zu meuterischen Comploten, ja zu einer Art von Bürgerkrieg reizt. Die Geschichte der — zumal auf Lebensnothwendigkeiten, wie z. B. das Salz, gelegten — Accise, sodann die Geschichte der Zölle und Mauthen enthalten von der ältern bis zur neuesten Zeit eine Menge der niederschlagendsten, ja empörendsten Beispiele solchen Unheils. Einem System der indirecten Steuern, welches, je nach der Auswahl der damit zu belegenden Gegenstände, nach der Höhe der Abgaben und nach den Einzugs-, Aufsichts- und Control-Verfahren, die bemerkten bösen Eigenschaften an sich trägt und daher jene traurigen Wirkungen hervorzubringen muß, kann der wahre Gesamtwille oder ein treues Organ desselben nie und nimmer seine Zustimmung erteilen. Sollte die Mehrheit einer Volksrepräsentation gleichwol es anerkennen, so überschreitet sie eben aus Irrthum oder Unlauterkeit ihre Vollmacht; und die durch schon äußerlich gültiges Gesetz Bedrückten haben dann gerechten Grund zur Beschwerde. Schon aber dieses im allgemeinen mag behauptet und anerkannt werden, so dürfte es doch nicht weit gegangen sein, wollte man ganz unbedingt über alle und jede indirecte Steuer den Vorwurf der Verwerfung brechen. Wenn die Gegenstände solcher Besteuerung zweckmäßig ausgewählt werden, die Steuer selbst mäßig und endlich die Administration derselben klug und sanft geregelt ist, so fallen die härtesten Vorwürfe weg und treten die für solche Steuern geltend gemachten Gründe in ihr Recht. Zur Erläuterung dieses gewissermaßen als Vergleichsvorschlag aufgestellten Satzes wollen wir hier nur einiges Wenige im allgemeinen sagen, da die wichtigsten Anwendungen der gewöhnlich vorkommenden indirecten Steuern in besondern Artikeln theils schon beurtheilt sind, theils später beurtheilt werden.

Sollen die indirecten Steuern der Idee einer Vermögenssteuer sich nähern, d. h. die wohlhabendern Klassen mehr als die dürftigern treffen, so müssen sie auf Luxusgegenstände gelegt

werden, nämlich auf solche, welche in der Regel nur von reichern Leuten bezogen werden können. Freilich ist die Einnahme von solchen Gegenständen minder wichtig als die von Gegenständen eines allgemeinen Bedürfnisses; wenn jedoch die Steuer (wie bei jeder indirecten Steuer), so wird sie die Befriedigung ihrer gewöhnlichen Gelüste nicht abhalten und dergestalt gleichwohl einen sichern Ertrag abwerfen.

Auch auf allgemeine Lebensbedürfnisse, überhaupt auf Gegenstände eines allgemeinen Gebrauchs kann indeß eine Steuer ohne wesentlichen Nachtheil gelegt werden. Eine solche ist, 2) in Gegenstand und Maß sich längere Zeit hindurch gleichbleibt, 3) auf eine Weise, die nicht zu einer Vermehrung der Vorräthe führt, und 4) zumal, daß sie die Befriedigung der Bedürfnisse derjenigen fälle, welche man bei ihrer Einführung als definitiv zahlende im Auge hat. Das erste Erforderniß ist das wichtigste. Nur allzu hohe indirecte Steuern führen zu den bemerkten schlimmen Folgen mit sich; eine mäßige kann ohne großes Wehe getragen werden und bringt gleichwol, wenn eine zahlreiche Klasse oder gar die gesammte Bevölkerung dem Staat eine ansehnliche Summe ein. Die geringe Vertheuerung der Waaren wird, zumal wenn sie einmal eine Zeit lang bestanden, nicht sehr fühlbar sein. Im letztem Fall, je nachdem die Sache wirklich ein Lebensbedürfniß (z. B. Salz, Wein, Branntwein, nicht eben dem nothwendigen, sondern nur dem gewöhnlichen Gebrauch angehörig ist, wie gemeinern Handelsartikel) entweder auf die Höhe des Arbeitslohn oder auf die Einkünfte der ärmern Klassen ihre Wirkung dahin geäußert haben, daß im ersten Fall nicht der Arbeiter, sondern der Arbeitsherr oder die Consumenten der Arbeitsproducte die Steuer tragen, im zweiten aber die Lebensgewohnheit, d. h. der Bedarf oder die Einkünfte allmählich mit der Vertheuerung in das entsprechende Verhältniß gekommen ist. Es ist allerdings die Entfernung der Vorräthe, weil ohne strenge Controle die Vertheuerung nicht wohl zu verhindern sind. Doch vermindert sich mit der Ermäßigung der Steuern der Reiz zum Unterschleif, und immerhin gibt es Mittel und Wege, die mit der Aushebung jedensfalls verbundene Belästigung, der Beschaffenheit und Ausdehnung nach mindestens erträglich zu machen. Thunlichste Vereinfachung ist hier das Hauptmittel, wobei der Würde und der Freiheit der Bürger das oberste Gesetz. Was endlich die Überwälzung der Steuer auf jene Klassen oder einzelne betrifft, die nach der Intention der Auflage wirklich eigentlich tragen sollen, so hängt die Erreichung dieses Zwecks theils von der Art der Gegenstände, theils von der Einhebungsart der fraglichen Steuern ab. Es kann, wenn dort ein Mißgriff stattfand, geschehen, daß die Steuer, anstatt z. B. auf den Consumenten zu fallen, dem sie zugeordnet ist, ganz oder doch theilweise auf den Producenten sich überwälzen und zur ungerechtesten Bedrückung desselben, oder auch daß sie ganz oder theilweise auf den Consumenten liegen bleibt, welcher, der Intention der Steuer nach, bloß die Vorauslage hätte leisten sollen. Das Ohngeld z. B. wird der Wirth allerdings von seinen Gästen sich erzeigen lassen: ob der Weinändler die Accise vom Wein oder der Schlächter jene vom Schlachtvieh mittelst den Consumenten mittelst Erhöhung des Verkaufspreises wälzen werden oder auf den Producenten mittelst Abzugs am sonst gewöhnlichen Kaufwerth, hängt von mancherlei Umständen ab. In der Regel wird die Accise (sowie der Ausfuhrzoll oder auch wie der von den Fremden zu entrichtende Einfuhrzoll), zumal wenn sie hoch ist, den Kaufpreis beim Producenten am erstem Verkäufer herabdrücken, demnach, wenigstens zum Theil, von diesem getragen werden. So wird auch oft der Zoll, womit man die fremden Käufer oder Verkäufer zu treffen will, von unsern eigenen Bürgern (Producenten oder Consumenten) der That nach getragen werden und überhaupt gar manche indirecte Steuer durch fehlerhafte Regulirung aus einer Consumptionsteuer, die sie sein sollte, in eine Productions- oder Speculationsteuer sich verwandeln.

Über die indirecten Steuern theilen sich die nationalökonomischen und staatsrechtlichen Schriftsteller in ganz entgegengesetzte Ansichten. Wir wollen nur einige der letzteren autoritäten anführen, da ein vollzähliges Verzeichniß fast endlos sein würde. Hat sich im Jahr 1820 K. F. Wiederhold in seinem „Handbuch der Literatur und Geschichte der indirecten Steuern“ und mit einer ausnehmend langen Namen- und Bücherliste beschenkt, und es seitdem noch gar viele andere Stimmen für und wider erklingen.

Schon über den Begriff der indirecten Steuern sind die Lehrer nicht einig, weswegen auch schon, neben der Unterscheidung der Steuern in directe und indirecte, die letzteren in „unmittelbare und mittelbare“ oder in „zunächstige und entferntere“ aufgestellt hat. Die

beschränken den Begriff der indirecten Steuern auf die Verzehrungssteuer. In der Hauptsache selbst aber erklären viele die indirecten Steuern als eine ganz besonders empfehlenswerthe, den directen noch vorzuziehende Abgabe; andere halten sie zwar für minder gut als die letzten, jedoch nach Umständen oder wol auch überhaupt für rathsam oder gar nothwendig und zur Vollständigkeit eines guten Steuersystems mit gehörig; noch andere endlich verwerfen sie entschieden und unbedingt. Unter ihren Vertheidigern führt zumal Adam Smith eine gewichtige Stimme, und es wird seine Autorität von vielen andern als ein Hauptbeweis angeführt. Weiter vertheidigen die indirecte Besteuerung Sonnenkalb („Grundsätze der Finanzwissenschaft“), J. J. Benzenberg („Über Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem“), Christian („Des impositions et de leur influence etc.“), Ganilt („Essai politique sur le revenu public etc.“), Sartorius (in verschiedenen eigenen Abhandlungen und in Recensionen staatswirthschaftlicher Schriften in den „Göttinger gelehrten Anzeigen“), auch Say, Sismondi, sodann der Graf von Soden, von Jacob, Bölig, Murhard („Kann der Staatshaushalt des Deutschen Bundes der Besteuerung einheimischer Waaren entbehren?“ in den „Politischen Annalen“ von 1821), Malchus und andere neue Schriftsteller über die Finanzwissenschaft. Dagegen verwerfen die indirecten Steuern: J. Eichenmayer („Über die Consumtionssteuer, eine staatswirthschaftliche Abhandlung“), G. Krönke („Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern“), Behr („Staatswirthschaftslehre“), Destutt de Tracy („Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu“, Buch 13) u. a.; sodann noch viele landständische Redner und Verfasser von Flugschriften.

Kotted.

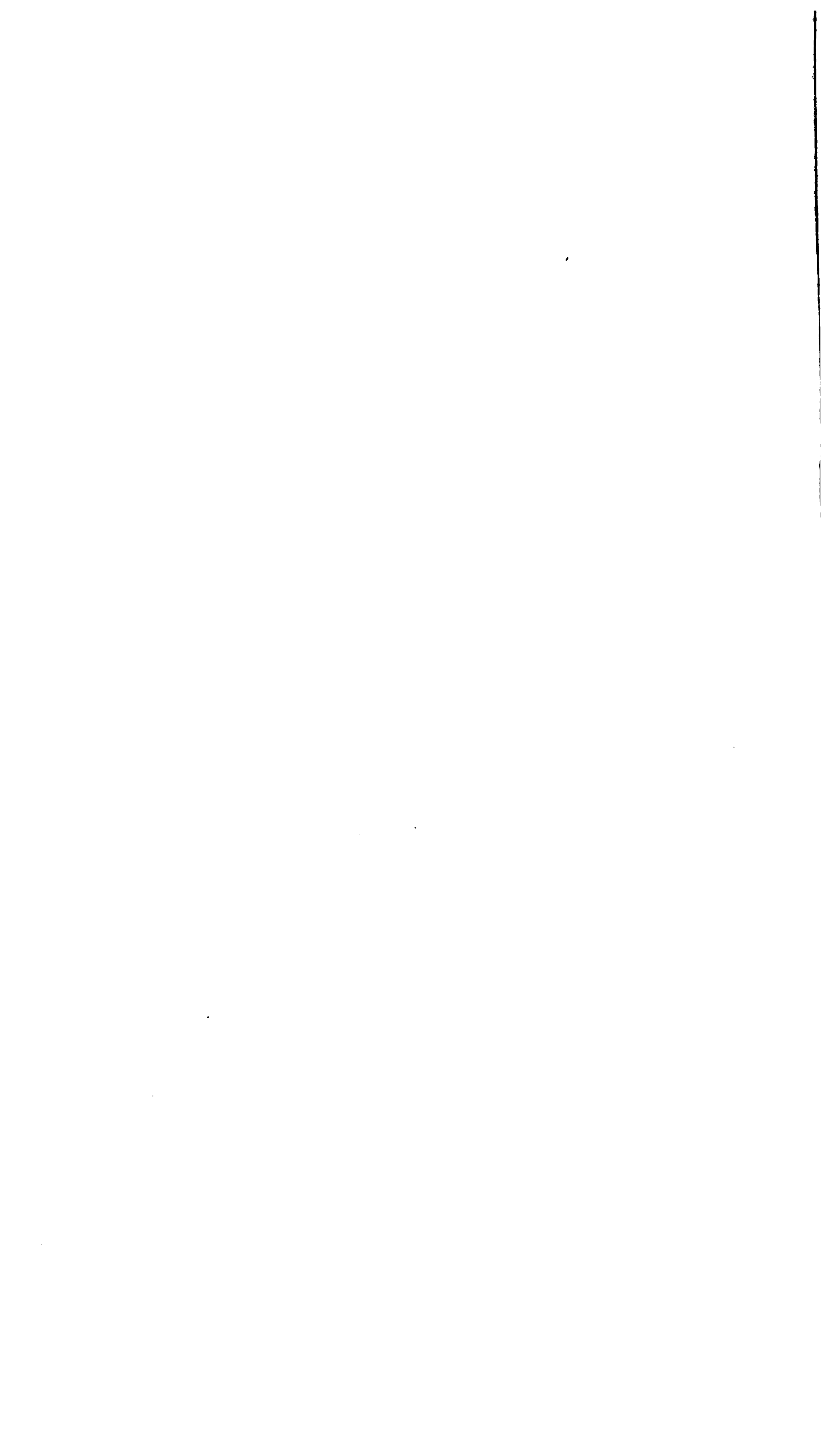
# V e r z e i c h n i s s

der im dreizehnten Bande enthaltenen Art

## S.

	Seite	
<b>Sachsen</b> (Volkstamm). Von A. v. Druffel.	1	<b>Schmähschrift</b> , s. Pasquill.
<b>Sachsen</b> (Königreich). (Politische und Territorialgeschichte. Staats- und Rechtsgeschichte. Geographische, statistische und staatsrechtliche Verhältnisse.) Von R. Biederermann.	8	<b>Schriftsässigkeit</b> , s. Kanzleisässigkeit.
<b>Sächsische Herzogthümer</b> . (Gemeinsame Entwicklung; neuere Geschichte; Statistik.) Von G. Brückner.	39	<b>Schulen</b> (gelehrte). Von F. A. Eckstein.
<b>Sachsen-Lauenburg</b> , s. Lauenburg.	53	<b>Schwarzburg</b> . Von A. Bollert.
<b>Sachsenspiegel</b> , s. Germanische Volkrechte.	—	<b>Schweden</b> . (Das Land und seine Verfassungsgeschichte; jetzige Staatsrecht; Statistik.) Von
<b>Sachwalter</b> , s. Anwalt.	—	<b>Schweiz</b> . (Land und Volk; Verfassungsgeschichte des Schweizer Bundes.) Von
<b>Saint-Simonismus</b> , s. Communismus und Socialismus.	—	<b>Vogt</b> .
<b>Salisches Gesetz</b> , s. Germanische Volkrechte.	—	<b>Schwur- oder Geschworenengericht</b> (zur Entscheidung von Strafsachen). Von
<b>Sanct-Gallen</b> . Von G. Bogt.	—	<b>Welcker</b> .
<b>Sanitätswesen</b> , s. Staatsarzneikunde.	66	<b>Schwyz</b> , s. Urcantone der Schweiz.
<b>Sardinischer Staat</b> . Von F. Reuchlin.	—	<b>Secularisation, Säkularisation</b> . Von W.
<b>Savigny</b> (Friedrich Karl von). Von A. Heffciel.	83	<b>Seeraub</b> . Von R. J. Burchardi.
<b>Schaffhausen</b> . Von G. Bogt.	93	<b>Seerecht</b> . Von R. J. Burchardi.
<b>Schaumburg</b> , s. Lippe-Schaumburg.	99	<b>Seeverficherung</b> . Von R. J. Burchardi.
<b>Schenkung</b> . Von F. Sierig.	—	<b>Selbsthülfe</b> (im allgemeinen). Von W.
<b>Schiedsgerichte</b> . (Austräge, Vermittelung; Bundesschutz; Bundesausträgalinstanz und Bundesschiedsgericht.) Von W. L. W.	109	<b>Selbsthülfe</b> (völkerrechtliche). Von J. F.
<b>Schiffahrtsgesetze</b> . Von R. J. Burchardi.	126	<b>Selbstmord, Selbstverstümmelung, Vergegen sich selbst</b> . Von W. L. W.
<b>Schisma</b> . Von R. A. Lipsius.	134	<b>Selbstregierung des Volks</b> , s. Centralisation
<b>Schleswig</b> (Herzogthum). (Jetzige Beschaffenheit des Landes und seine Gestalt in den ältesten Zeiten; geschichtliche Übersicht bis zur staatsrechtlichen Vereinigung Schleswig-Holsteins.) Von G.	137	<b>Semittische Völker</b> . Von G. Weil.
<b>Schleswig-Holstein</b> . (Zustände des Landes um die Mitte des 15. Jahrhunderts; Staats- und Verfassungsgeschichte: Von der Wahl Christian's I. von Oldenburg, Königs von Dänemark, bis zur Einführung der Souveränität im Königreich Dänemark, 1460—1660; von 1660 bis auf die neueste Zeit; Statistik der Herzogthümer.) Von G.	146	<b>Seniorat</b> , s. Majorat.
<b>Schlözer</b> (August Ludwig von). Von W. Schulz.	178	<b>Serbien</b> . (Geographisch-statistischer Ueberblick. Staatsgeschichte. Staatsrecht und Verfassung.) Von L. Leskovec.
		<b>Servituten, Dienstbarkeiten, Grundgerei-</b>
		<b>keiten</b> . Von W. A. Lette.
		<b>Sicherheitspolizei</b> , s. Polizei.
		<b>Sicilien</b> , s. Neapel und Sicilien.
		<b>Siebenbürgen</b> . (Geographie; Ethnographie. Staats- und Verfassungsgeschichte; Statistik.) Von P. Hunfalvy.
		<b>Simone</b> . Von W. L. W.
		<b>Sittenpolizei</b> . Von F. C. W. Avelant.
		<b>Sklaverei</b> . Von C. Goepf.
		<b>Slawen</b> . Von B. F. Klun.
		<b>Socialismus und die sociale Frage in</b>
		<b>letzten Jahren in Deutschland</b> . Von
		<b>Biederermann</b> .

	Seite		Seite
<b>Solothurn.</b> Von G. Vogt. . . . .	433	ten. Zwangsanleihen. Schwebende Schulb.	
<b>Souveränität; Suzeränität.</b> Von J. Held.	439	Amortisation. Tilgungsfonds. Staatsbank-	
<b>Spanien.</b> (Geographische Lage und Gestal-		rott. Conversion.) Von H. Ronge. . . .	617
tung. Staats- und Verfassungsgeschichte.		<b>Staatsstreich</b> (coup d'état). Von R. Vie-	
Statistik und staatsrechtliche Verhältnisse.)		dermann. . . . .	635
Von M. Willkomm. . . . .	448	<b>Staatsverbrechen.</b> Von J. Held. . . . .	637
<b>Spartaken.</b> Von W. A. Lette. . . . .	487	<b>Staatsverfassung,</b> s. Staat. . . . .	639
<b>Spinoza</b> (Baruch, d. i. Benedict). Von R.		<b>Staatsverwaltung.</b> Von J. Held. . . . .	640
Rosenfranz. . . . .	498	<b>Staatswissenschaften.</b> Von J. Held. . . .	649
<b>Staat, Staatsverfassung.</b> (Organismus, Sou-		<b>Städte, städtische Verfassung, ihre Entstehung</b>	
veränität, Endzweck und Gesamtwille,		und Wirkung und ihre jetzige Aufgabe in	
Entwicklungsperioden und Eintheilung der		Deutschland. Von Welcker. . . . .	696
Staaten. Die beste Staatsverfassung.) Von		<b>Stahl</b> (Friedrich Julius). Von M. Duen-	
Welcker. . . . .	502	stedt. . . . .	708
<b>Staatsanwalt.</b> Von R. J. A. Mitter-		<b>Stammgüter</b> (auch Erbgüter [Erbe], Stod-	
maier. . . . .	541	güter, bona paterna sive avita vel avia-	
<b>Staatsarzneikunde.</b> Von H. Sonnenkalb.	559	tica, auch hereditas). Von Böpfl. Mit	
<b>Staatsbankrott,</b> s. Staatsschulden. . . . .	568	Nachtrag von W. A. Lette. . . . .	710
<b>Staatsbürger.</b> Von J. Held. . . . .	—	<b>Stand; Unterschied der Stände.</b> Von Wel-	
<b>Staatsdienst, Staatsdiener, Staatsdiener-</b>		cker. . . . .	717
<b>pragmatik.</b> Die höchst bedenkliche Rich-		<b>Stände,</b> s. Abgeordnete; Constitution; Land-	
tung des neudeutschen Dienerrechts. Von		tag; Deutsches Landesstaatsrecht. . . .	721
Welcker. . . . .	576	<b>Standesherren.</b> Von J. Held. . . . .	—
<b>Staatsgerichtshof.</b> Von J. Held. . . . .	590	<b>Standrecht.</b> Von W. Rüstow. . . . .	729
<b>Staatspapiere,</b> s. Staatsschulden. . . . .	600	<b>Stapelrecht.</b> Von R. J. Burchardi. . . .	732
<b>Staatsprocurator,</b> s. Staatsanwalt. . . . .	—	<b>Statistik.</b> Von G. Vogt. . . . .	736
<b>Staatsrath.</b> Von J. Held. . . . .	—	<b>Stein</b> (Heinrich Friedrich Karl, Freiherr vom	
<b>Staatsrecht,</b> s. Staatswissenschaften. . . .	604	und zum). Von S. Stern. . . . .	755
<b>Staatsroman.</b> Von J. Held. . . . .	—	<b>Stempel.</b> Von R. Mathy und W. A. Lette.	774
<b>Staatsschulden.</b> (Geschichte des Staatsschul-		<b>Steuerbewilligungs- und Steuerverweige-</b>	
denwesens. Nachteile desselben. Zulässige		rungsrecht. Von R. Biedermann. . . .	778
und unzulässige Anleihen. Fundirte [cons-		<b>Steuerfreiheit,</b> s. Privilegien. . . . .	781
olidirte] Schulb. Einfache Anleihen. Ren-		<b>Steuern, Steuerwesen.</b> Von W. A. Lette.	—
tenanleihen. Lotterieranleihen. Staatspa-		<b>Steuern</b> (indirecte und directe). Von Rot-	
piergeld. Anleihen bei öffentlichen Institu-		tedt. . . . .	788







.

